JAHRBÜCHER FÜR NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK

BEGRÜNDET VON
BRUNO HILDEBRAND

FORTGESETZT VON
JOHANNES CONRAD

HERAUSGEGEBEN VON
DR. LUDWIG ELSTER
WIRKL. GEH. OBER-REGIERUNGSRAT IN BERLIN

IN VERBINDUNG MIT

DR. EDG. LOENING
PROF. IN HALLE A. S.

DR. H. WAENTIG
PROF. IN HALLE A. S.

105. BAND

III. FOLGE 50. BAND

1915. II.

JENA
VERLAG VON GUSTAV FISCHER
1915

Inhalt des 50. Bandes, dritte Folge. (105. Bd.)

I. Abhandlungen.

II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

III. Miszellen.

IV. Literatur.

a) Berichte und Sammelreferate.

b) Rezensierte Schriften.

I.

Die deutschen Genossenschaften während des Krieges.

Von

Justizrat Professor Dr. **Crüger**, Berlin.

I.

Die Lage des deutschen Genossenschaftswesens bei Ausbruch des Krieges.

Der Würdigung des Einflusses, den der Krieg auf das deutsche Genossenschaftswesen ausgeübt hat, muß eine Feststellung der Lage des deutschen Genossenschaftswesens vorausgehen. Wir werden diese am besten an Hand einiger kleiner Tabellen erkennen, die uns die Verbreitung der wichtigsten Genossenschaftsarten und ihre geschäftliche Tätigkeit zeigen.

Auch heute noch stehen im Vordergrunde der verschiedenen Genossenschaftsarten die Kreditgenossenschaften, mögen auch andere Genossenschaftsarten, wie z. B. die Konsumvereine, sich in den letzten Jahren verhältnismäßig stärker entwickelt haben. Der Zahl und den geschäftlichen Leistungen nach stehen immer noch an der Spitze des deutschen Genossenschaftswesens die Kreditgenossenschaften. Systemunterschiede müssen natürlich bei dieser Untersuchung außer Betracht bleiben, wo es sich zunächst allein darum handelt, die geschäftlichen Leistungen festzustellen. Bei einer Würdigung des Einflusses des Krieges wird vielleicht auf die eine oder die andere Organisationsfrage, die mit dem System im Zusammenhang steht, zurückzukommen sein. Wir wollen auch hier die Kreditgenossenschaften nicht unterscheiden, je nachdem sie „städtischen“ oder „ländlichen“ Charakter haben, wenn auch die wirtschaftlichen Folgen des Krieges Stadt und Land nicht gleichmäßig berührt haben. Es handelt sich allein darum, ein Gesamtbild zu gewinnen, um zu zeigen, welche Stellung im geschäftlichen Leben Deutschlands die Kreditgenossenschaften bei Ausbruch des Krieges eingenommen haben.

Am 1. August 1914 bestanden 19663 Kreditgenossenschaften. Um die geschäftlichen Leistungen zu erfassen, gehen wir von den Zahlen des Jahres 1913 aus, die im großen und ganzen auch für Mitte 1914 gestimmt haben werden. Die Jahrbücher der Genossen-

schaftsverbände für 1914 kommen erst im Herbst 1915 heraus. Das umfassendste, nach einheitlichen Grundsätzen behandelte Material findet sich in den Jahrbüchern des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes[1]), wo dasselbe auf Grund der Mitteilungen der verschiedenen Genossenschaftsverbände tabellarisch zusammengestellt ist.

Das Jahrbuch für 1913 gibt Auskunft über die geschäftliche Tätigkeit von 17 612 Kreditgenossenschaften mit einem Mitgliederbestand von 2 590 115. Es fehlen also die geschäftlichen Ergebnisse von 1688 Kreditgenossenschaften (bei 19 300 bestehenden Kreditgenossenschaften am 1. Januar 1914). Man kann es als zweifellos annehmen, daß von den nach dem Verzeichnis des Reichsanzeigers bestehenden Kreditgenossenschaften eine ganz erhebliche Zahl in Abzug zu bringen ist, weil sie nur auf dem Papier stehen. Die 17 612 Kreditgenossenschaften arbeiten mit einem eigenen Vermögen von rund 586 700 000 M., mit fremdem Kapital in Höhe von rund 4 609 500 000 M. Die Kreditaußenstände beliefen sich im Jahre 1913 auf rund 4 286 000 000 M. (bei 17 285 hierüber berichtenden Genossenschaften). Die im Laufe des Jahres 1913 an die Mitglieder gewährten Kredite kann man auf rund 6 676 000 000 M. (bei 11 088 hierüber berichtenden Genossenschaften) schätzen — also bei den 17 612 Genossenschaften wohl auf 7 Milliarden. Die Frage, wieviel hiervon auf die Städte und wieviel auf das Land entfällt, ist mit Sicherheit nicht zu beantworten. Die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften haben stets Stadt und Land umfaßt, und bei den ländlichen Darlehnskassen macht sich das Bestreben seit Jahren auch lebhafter bemerkbar, Mitglieder anderer Berufsarten in den Mitgliederkreis einzubeziehen. Nach ungefähren Schätzungen konnte man annehmen, daß $^2/_3$ auf das Land und $^1/_3$ auf die Städte entfallen.

Die Kreditgenossenschaften sind nach diesen Zahlen fest verwurzelt im wirtschaftlichen Leben Deutschlands; sie sind ein Moment von hoher wirtschaftlicher Bedeutung. Sie sind *die* Kreditorganisation des gewerblichen Mittelstandes in Stadt und Land.

Werfen wir nun einen Blick auf das spezielle *landwirtschaftliche Genossenschaftswesen*, das für die Entwicklung der Landwirtschaft von so großer Bedeutung geworden ist, so kommen wir zu folgendem Ergebnis: (Siehe Tabelle auf S. 3.)

Das genossenschaftliche Ideal, die Produktivgenossenschaft, hat ihre Verwirklichung in der Landwirtschaft ebensowenig finden können, wie im Gewerbe, obgleich man annehmen sollte, daß der Boden für die *Produktivgenossenschaft* in der Landwirtschaft günstiger sein sollte. Da ist es nun aber ganz besonders interessant, daß das, was geleistet ist, den Polen zugute kommt. In den Blättern für Genossenschaftswesen, 1914, No. 26/28, ist ein sehr interessanter Artikel über *Parzellierungsgenossenschaften* von Dr. Tomaczewski erschienen. Das Ergebnis der Mitteilungen

1) Verlag von J. Guttentag-Berlin.

	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Eingelieferte Milch		Verkaufserlös für Rohstoffe M.[1]	Verkaufswert der abgesetzten Erzeugnisse M.	Geschäftsguthaben M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.
			in Litern oder Kilogramm	dafür bezahlt M.					
Bezugsgenossenschaften	2210	250 603	.	.	167 784 432	.	6 062 130	9 485 976	65 857 275 bei 2150 bericht. Gen.
Molkereigenossenschaften	2845	280 750	2 979 231 811	272 000 338 bei 2562 bericht. Gen.	.	223 856 646	9 747 561	20 545 069	77 500 772
Winzergenossenschaften	181	9 968	.	.	.	5 404 506	616 213	1 332 465	11 673 214
Getreideverwertungsgenossensch.	46	8 591	.	.	.	16 527 908	562 407	532 759	8 315 909
Obst- und Gemüseverwertungsgenossenschaften	58	7 929	.	.	.	3 013 843 bei 54 bericht. Genossensch.	916 367	345 386	3 911 516
Brennerei- und Müllereigenossenschaften	224	5 555	.	.	.	2 570 474 b. 174 bericht. Genossensch.	2 340 617	1 833 037	8 694 333
Kartoffelverwertungsgenossensch.	61	4 354	.	.	.	831 095 bei 46 bericht. Genossensch.	926 895	62 847	5 070 055
Viehverwertungsgenossenschaften	147	45 668	.	.	.	26 647 778	203 634	410 198	1 299 074
Eier- und Geflügelverwertungsgenossenschaften	109	12 650	.	.	.	2 324 475	20 092	64 530	181 955
Absatz- und Zuchtgenossenschaften für Viehzucht	93	7 373	.	.	.	311 809 bei 85 bericht. Genossensch.	143 846	74 834	831 809
Weidegenossenschaften	67	2 696	.	.	.	.	263 222	38 603	3 094 316
Elektrizitätsverwertungsgenossenschaften	517	31 000	.	.	.	.	8 421 164	540 524	25 367 170
Maschinengenossenschaften	379	7 382	.	.	.	.	650 631	309 870	4 086 753
	6937	674 519	2 979 231 811	272 000 338	167 784 432	281 488 534	30 874 779	35 576 098	215 884 151

1) Der Warenverkehr der ländlichen Spar- und Darlehnskassen ist in obiger Tabelle nicht berücksichtigt, der auf etwa 123 300 000 M. für Verkaufserlös landwirtschaftlicher Rohstoffe zu beziffern ist.

und die geschäftliche Tätigkeit der behandelten Genossenschaften ist in der folgenden Tabelle zusammengefaßt:

Die Tätigkeit der Parzellierungsgenossenschaften im Jahre 1911.

Zahl der bericht. Genossenschaften	Mitgliederzahl	Geschäftsguthaben	Reservefonds	Fremde Gelder ohne Hypotheken	Hypotheken-Obligo	Im Jahre 1911 wurden parzelliert ha	Die Zahl der größeren Güter	Fläche ha	Die Zahl der kleineren Güter	Fläche ha	An die Ansiedler wurden i. J. 1911 verkauft ha	Zahl der im Jahre 1911 verkauften Restgüter	Zahl der ohne Parzelle i. J. 1911 verkauften Güter
23	5252	1 760 364	2 253 348	14 642 587	1 263 458 bei 12 bericht. Genoss.	1503,68 bei 13 bericht. Genoss.	8 bei 4 ber. Gen.	1049,73 bei 4 bericht. Genoss.	18 bei 8 ber. Gen.	272,70 bei 9 bericht. Genoss.	1323,39 bei 12 bericht. Genoss.	7 bei 4 bericht. Genoss.	26 bei 7 bericht. Genoss.

Die Zahlen geben nur rein äußerlich die geschäftliche Tätigkeit der landwirtschaftlichen Genossenschaften wieder. Es ist sicher nicht zu viel behauptet, daß wesentlich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen heute den intensiven Betrieb ermöglicht, daß die innere Kolonisation ohne das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nicht denkbar ist. Auf der einen Seite ist es die Regelung des Kreditwesens, die Versorgung mit Futter- und Düngemitteln, auf der anderen Seite die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte, wo sich die genossenschaftliche Tätigkeit in günstigster Weise geltend macht. Außerordentlich groß ist die Bedeutung der landwirtschaftlichen Genossenschaften für die Ausdehnung der Viehhaltung und die Verbesserung des Viehmaterials. Nach mancher Richtung ist man wohl auch mit der Anwendung der genossenschaftlichen Organisation zu weit gegangen. Man glaubte überall, auf allen Gebieten mit Hilfe der Genossenschaften die Einnahmen des Betriebes vergrößern und die Ausgaben verkleinern zu können. Da hat es auch an Fehlschlägen nicht gefehlt. Dies kann aber die Würdigung der genossenschaftlichen Organisation für die Landwirtschaft nicht beeinflussen. Man kann nur erwarten, daß nach dem Kriege die Lehren der Vergangenheit nicht unberücksichtigt gelassen werden.

Ganz anders ist das Bild des Handwerkergenossenschaftswesens. Hier zeigt sich auch nicht im entferntesten eine ähnliche Gestaltung wie bei der Landwirtschaft. Das braucht aber nicht zu überraschen. Die Verhältnisse liegen bei dem Handwerk eben ganz anders. Einmal stellt sich das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen vom technischen Standpunkt aus weit einfacher, als das gewerbliche — und dann steht die Solidarität der Berufsinteressen bei der Landwirtschaft unendlich viel höher, als bei dem Handwerk. Die Zahl der kleinen und mittleren Landwirte, die heute überhaupt keiner Genossenschaft angehören, ist nicht übermäßig groß. In allen Fachorganen der Landwirte, in allen Berufsvertretungen der Landwirtschaft wird die Gründung von landwirt-

schaftlichen Genossenschaften empfohlen, und sie beschäftigen sich mit dem Ausbau der Genossenschaften. Ganz anders im Handwerk und Kleinhandel! Nicht einmal die Berufsorganisationen sind einig in der Empfehlung des gewerblichen Genossenschaftswesens, und dies erklärt sich — durch Konkurrenzrücksichten. In dem Augenblick, in dem eine Handelskammer z. B. den Kleinhändlern die Bildung von Einkaufsgenossenschaften empfiehlt, stößt sie damit bei den Grossisten an — und die Handwerkskammer, die z. B. dem Malergewerbe die Gründung einer Einkaufsgenossenschaft anraten würde, dürfte damit die Farbwarenindustrie herausfordern. So stark die Solidarität bei der Landwirtschaft — so weit geht in Industrie und Handel die Zersplitterung. Stark gelitten hat die Entwicklung des Handwerkergenossenschaftswesens auch dadurch, daß die Haltung der Regierungen eine sehr schwankende gewesen ist. Es hat Zeiten gegeben, wo man dem Handwerkergenossenschaftswesen keineswegs freundlich gegenüberstand, und auch heute sind die Ansichten über Wert und Bedeutung einzelner Handwerkergenossenschaften zumeist noch sehr geteilt.

So kommen wir denn zu folgendem, anscheinend recht bescheidenem Ergebnis:

	Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Summe des Verkaufserlöses: für die durch die Genossenschaft. verkauften Waren (Produktiv-Genossenschaften) M.	Summe des Verkaufserlöses: für die durch die Genossenschaft. verkauften Waren (Magazin-Genossenschaften) M.	Summe des Verkaufserlöses: für Rohstoffe M.	Betriebserlös (Werkgenossenschaften) M.	Geschäftsguthaben der Mitglieder M.	Reservefonds M.	Fremde Gelder M.
Produktivgenossenschaften	448 [1])	95	19 680	22 263 420				6 467 388	1 691 930	16 643 329
Rohstoff- u. Magazingenossenschaft.	642	357	22 776		36 678 089	39 412 593		5 451 001	1 797 378	12 094 726
Werkgenossenschaften	187 [2])	61	4 099				6543	776 325	1 304 375	4 606 402
Genossenschaften der Kleinhändler	300	143	10 716			66 059 151		2 983 814	679 755	3 609 801
	1577	656	57 271	22 263 420	36 678 089	105 471 744	6543	15 678 528	5 473 438	36 954 258

1) Hierunter befinden sich Produktivgenossenschaften im eigentlichen Sinne des Wortes nur zum allerkleinsten Teil. In diese Gruppe fallen unter anderem rund 125 Brauereigenossenschaften, 20 Stärkefabriken, die ihre geschäftlichen Ergebnisse für statistische Zwecke nicht zur Verfügung stellen. Auch sonst zeigt sich bei dieser Genossenschaftsart eine große Zurückhaltung gegenüber statistischer Verwertung der geschäftlichen Erträgnisse. Infolgedessen ist die „Zahl der berichtenden Genossenschaften" verhältnismäßig klein.

Ueber die Produktivgenossenschaften vgl. die Schrift von Dr. Herbert Weil, „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutschland" (Verlag von Max Steinebach, München 1913), und das Jahrbuch des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes für 1913, S. LVIIIff.

2) Den Werkgenossenschaften sind noch etwa 200 Wasserleitungsgenossenschaften zuzurechnen, bei denen die Genossenschaft nur aus Zweckmäßigkeitsgründen als Rechtsform gewählt ist.

Wenden wir uns nun zu den Genossenschaftsarten, die wesentlich den arbeitenden Klassen im eigentlichen Sinne des Wortes zugute kommen — zu den Konsumvereinen und den Baugenossenschaften.

Konsumvereine.

Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Verkaufserlös für Lebensmittel	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
2417	1618	2 099 376	644 467 914	41 603 280	29 138 552	133 518 909

Baugenossenschaften.

Zahl der bestehenden Genossenschaften	Zahl der berichtenden Genossenschaften	Zahl der Mitglieder	Anzahl	Herstellungspreis	Geschäftsguthaben der Mitglieder	Reservefonds	Fremde Gelder
			der seit Bestehen der Genossenschaften erbauten Häuser				
1469	828	210 257	20 764	508 616 485	43 617 863	8 418 167	438 714 556

Die gesamten geschäftlichen Leistungen der Genossenschaften sind hiernach in runden Zahlen, wie folgt, zu bewerten:

28 000 berichtende Genossenschaften mit 5½ Mill. Mitgliedern weisen bei einem eigenen Vermögen von 800 Mill. M. unter Verwendung von fremden Geldern in Höhe von 5½ Milliarden M. eine geschäftliche Tätigkeit von 30 Milliarden M. auf.

II.

Besondere für die Entwicklung des Genossenschaftswesens maßgebende Vorgänge.

Lassen wir nun ganz kurz die besonderen Erscheinungen am Auge vorüberziehen, die den Bewegungen im Genossenschaftswesen während des letzten Jahrzehntes das kennzeichnende Gepräge verliehen haben.

War man vielleicht in weiteren Kreisen geneigt, das Festhalten des Schulze-Delitzschschen Verbandes an den Grundsätzen der Selbsthilfe und die Ablehnung der Staatshilfe für Doktrinarismus zu halten, so haben die Kämpfe, die der Neuwieder Verband mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse führen mußte, doch gezeigt, daß es sich hierbei nicht um theoretische Weltanschauungen handelt, sondern um Realpolitik. In überzeugender Weise hat das Wuttigsche Buch „Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs“ [1]) einen klaren Einblick in die streitigen Verhältnisse gestattet. Es war tatsächlich ein Kampf um die Selbständigkeit.

1) Verlag von Gustav Fischer in Jena.

Auf der einen Seite das Verlangen, dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen eine staatliche Spitze zu geben — auf der anderen Seite das Streben nach Freiheit und Selbständigkeit. Und es ist nicht ohne Interesse, daß Wuttig feststellen kann, daß Raiffeisen dem Verlangen des Staates, staatlich fördernd in das Genossenschaftswesen einzugreifen, derzeit mit größtem Mißtrauen gegenüberstand. Auffallend ist scheinbar, daß man in den Kreisen der Regierungen sich offenbar in den Gedanken hineingelebt hatte, daß das Genossenschaftswesen ohne staatliche Spitze gar nicht mehr bestehen könnte, wobei auf die Beweggründe hier nicht eingegangen werden soll. Wir werden später sehen, daß der Krieg ergeben hat, daß die tatsächlichen Voraussetzungen für diese Anschauung jedenfalls ganz irrige gewesen sind. Der Vertreter der Regierung hatte vor Ausbruch des Krieges im Preußischen Abgeordnetenhause sich noch dahin ausgesprochen, daß dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen die Kraft fehle, um unabhängig seinen Weg zu gehen.

Weit auseinander gingen die Ansichten darüber, ob das System der Zentralisation oder der Dezentralisation für die Genossenschaften das richtige wäre. Es steht dies zum Teil im Zusammenhang mit der staatlichen Förderung des Genossenschaftswesens. Die Staatshilfe hat zweifellos die Zentralisation des Genossenschaftswesens zur Voraussetzung. Der Staat oder seine Organe brauchen bei der Förderung der einzelnen Genossenschaften naturgemäß eine Zwischeninstanz. So arbeitet z. B. in Preußen die Preußische Zentralgenossenschaftskasse nicht mit den einzelnen Genossenschaften, sondern mit den von Genossenschaften gebildeten Verbandskassen. Die Tätigkeit wird für die Preußische Zentralgenossenschaftskasse dadurch wesentlich vereinfacht, und es kann dabei auch wenigstens äußerlich der Glaube an die Selbständigkeit der einzelnen Genossenschaften aufrecht erhalten werden, abgesehen davon, daß man sich vor Verlusten bei Fehlgriffen nach Möglichkeit schützt. In den anderen deutschen Staaten sind bei der Förderung des Genossenschaftswesens ähnliche Wege beschritten. Es handelt sich keineswegs nur um eine Aeußerlichkeit in der Organisation des Genossenschaftswesens, sondern um ein Moment von der allergrößten wirtschaftlichen Bedeutung, das für die Entwicklung des Genossenschaftswesens entscheidend ist [1]).

Die Frage, ob Zentralisation oder Dezentralisation, hat aber noch einen anderen Ausgangspunkt. Die Schulze-Delitzschsche Genossenschaft ist bestimmt, ein selbständiges Wirtschaftsgebilde zu sein und auf eigenen Füßen zu stehen — die ländliche Darlehns-

---

1) Vgl. hierzu meinen Aufsatz über „Zentralisation und Dezentralisation im deutschen Genossenschaftswesen" in No. 11 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1909, das schon erwähnte Buch von Wuttig „Die Organisation des genossenschaftlichen Geldausgleichs" und den Artikel von Hugo Jost über „Probleme der genossenschaftlichen Kreditorganisation: Genossenschaftliche Zentralkassen" im 4. Heft von Schmollers Jahrbuch von 1913.

kasse (Raiffeisen) ist das Glied einer alle Kassen umfassenden wirtschaftlichen, geschäftlichen Organisation und soll dauernd das Glied derselben bleiben. Der Schulze-Delitzschsche Verband beruht daher auf der Dezentralisation — der Neuwieder Verband auf der Zentralisation, die nun allerdings wieder wesentlich verschieden ist von der Zentralisation, die die Preußische Zentralgenossenschaftskasse erstrebt, und die man als provinzielle Organisation des Genossenschaftswesens bezeichnen kann. Klar tritt dieser Unterschied hervor, wenn man erwägt, daß dort, wo die Preußische Zentralgenossenschaftskasse arbeitet, für ein Kreditinstitut von der Art der Landwirtschaltlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland kein Raum bleibt.

Es sind oben unter I die Zahlen zusammengestellt, die eine bedeutsame geschäftliche Entwicklung des Genossenschaftswesens erkennen lassen. Wollen wir die Lage des Genossenschaftswesens bei Ausbruch des Krieges richtig erkennen, dann dürfen wir an den Mißerfolgen nicht vorübergehen, zu deren richtigen Würdigung allerdings gleich hier bemerkt werden mag, daß sie die Widerstandskraft und Leistungsfähigkeit des deutschen Genossenschaftswesens während des Krieges nachteilig nicht beeinflußt haben.

Es war ein eigenartiges Zusammentreffen, daß nicht lange vor Ausbruch des Krieges drei große Verbände ihre Zentralkreditinstitute schwer erschüttert gesehen haben. Vielleicht freilich hat dies den Vorteil gehabt, daß der Krieg hier klare Verhältnisse vorfand.

Im Neuwieder Verband hatte die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland in den Jahren 1904 und 1911 schwere Krisen durchgemacht, die zu Sanierungsmaßregeln führten, deren Durchführung tatsächlich ein schöner Beweis für das Solidaritätsgefühl der Darlehnskassen ist.

Der Reichsverband der landwirtschaftlichen Genossenschaften hatte im Jahre 1912 seine Zentralkreditinstitute, die Reichsgenossenschaftsbank A.-G., und die Landwirtschaftliche Genossenschaftsbank in Darmstadt zusammenbrechen sehen. Bei Ausbruch des Krieges war in den betroffenen Bezirken die erforderliche Neuordnung der Verhältnisse bereits weit vorgeschritten.

Noch nicht abgeschlossen war bei Ausbruch des Krieges die Krisis der Berliner Zentralkasse des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, der Verbandskasse gewerblicher Genossenschaften zu Berlin.

Die Ursachen für diese Vorgänge sind sehr verschiedener Natur. Die allgemeine Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse Deutschlands kommt jedenfalls dabei auch ganz wesentlich in Frage, sowie eine Ueberspannung des genossenschaftlichen Gedankens in der praktischen Verwendung. Zum Teil zeigen sich auch in der genossenschaftlichen Konkursstatistik die Folgen einer planlosen Genossen-

schaftsgründerei. Bezeichnend ist ferner, daß in dem Zeitraum von 1904—1913 im Deutschen Reiche (abgesehen von Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen, die ihre Statistik selbst bearbeiten) von 472 Genossenschaftskonkursen 226 auf Genossenschaften kommen, die keinem Revisionsverband angehören, und dabei sind zu dieser Gruppe schätzungsweise nur etwa 14 Proz. der bestehenden Genossenschaften zu rechnen.

Wie eine ganze Gruppe von Genossenschaften durch ungünstige Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse getroffen werden kann, das zeigen die Berliner Kreditgenossenschaften, die die ernsten Folgen des Krieges auf dem Baumarkt schwer zu tragen haben, eine Krisis, die auch bei den Genossenschaften manches Opfer fordert.

Wenn hier aus den Vorgängen eine Schlußfolgerung allgemeiner Natur zu ziehen ist, so kann für die Kreditgenossenschaften, die hauptsächlich in Frage kommen, gesagt werden, daß sich wieder zeigt, daß auch bei Genossenschaften nicht ungestraft gegen solide geschäftliche und kaufmännische Grundsätze verstoßen werden kann. Es ist dies um so mehr zu beachten, als in der Verwaltung der Genossenschaften das Laienelement eine sehr große Rolle spielt.

Man hat zuweilen versucht, die „Revision“ für die Mißerfolge verantwortlich zu machen. Sehr mit Unrecht — auf das Konto der Revision kommt die außerordentlich kraftvolle Entwicklung, die das Genossenschaftswesen genommen hat — trotz dieser unliebsamen Begleiterscheinungen. Der Revision ist es zuzuschreiben, daß die Genossenschaften in ihrer Entwicklung gleichen Schritt gehalten haben mit der allgemeinen Gestaltung der geschäftlichen Verhältnisse des immer komplizierter werdenden wirtschaftlichen Lebens, daß entsprechend auch die Organisation ausgebaut ist.

Ein anderes Bild aus der Zeit vor Ausbruch des Krieges: Die Konsumvereinsbewegung zog trotz aller Bemühungen der Gegner der Konsumvereine immer weitere Kreise. Sie wird freilich auch als ein Glied der Arbeiterbewegung betrachtet. Man spricht von der Dreiteilung: Gewerkschaft, Genossenschaft und sozialdemokratische Partei. In dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ringen die beiden Richtungen der Neutralität und des Anschlusses an die sozialdemokratische Partei um den entscheidenden Einfluß. Unter mehr oder weniger offener Anlehnung an die christlichen Gewerkschaften arbeitet der Reichsverband deutscher Konsumvereine. Den Beamten und Arbeitern der Eisenbahn wird der Beitritt zu den Konsumvereinen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine verboten. So war die Lage vor Ausbruch des Krieges. Die Zahl der dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband angehörenden Konsumvereine hat trotz der Bemühungen des Zentralverbandes in den letzten Jahren keine wesentliche Verringerung erfahren. Die Konsumvereinsbewegung steht im Zeichen des großen Streites um die Frage: soll der Konsumverein ein Glied der

heutigen Wirtschaftsordnung sein — oder steht ihm die Aufgabe zu, hinzuwirken auf die Sozialisierung der Wirschaftsordnung zur Regelung der Warenverteilung und der Produktion auf genossenschaftlicher Grundlage.

Dem Zentralverband deutscher Konsumvereine ist durch den internationalen sozialdemokratischen Parteitag zu Kopenhagen und den deutschen Parteitag zu Magdeburg das Siegel aufgedrückt.

Bedeutsame Fortschritte haben die Bestrebungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine gemacht, die auf die Bildung von Bezirkskonsumvereinen gerichtet sind. Die einzelnen Konsumvereine werden aufgelöst, um Verkaufsstellen von Bezirkskonsumvereinen zu werden. Ueberall zeigt sich das Bestreben auf Zentralisation des Warenverkehrs bei der Hamburger Groß-Einkaufsgesellschaft.

Wir sehen also, daß es im deutschen Genossenschaftswesen bei Ausbruch des Krieges an Gegensätzen nicht fehlte, daß sehr verschiedenartige Ziele erstrebt wurden. Nur die wichtigsten Momente sind hier hervorgehoben.

In ein neues Stadium schien auch das Handwerkergenossenschaftswesen einzutreten, dem von den Berufsvertretungen des Handwerks eine größere Beachtung geschenkt wurde, nachdem in Handwerkerkreisen mehr und mehr erkannt wurde, welche Bedeutung die wirtschaftliche Organisation des Handwerks für dessen Zukunft hat.

Die Baugenossenschaften waren zu einem wesentlichen Faktor in der Behandlung der Wohnungsfrage geworden. Aber wie die Konsumvereine waren sie heftig umstritten. Auf der einen Seite wurde ihnen eine übergroße Ausdehnungsmöglichkeit beigemessen, während die Hausbesitzer glaubten, in ihnen die gefährlichsten Konkurrenten erblicken zu müssen.

Trotz aller dieser Gegensätze schien der Augenblick gekommen, wo sich Bestrebungen bemerkbar machten, die auf eine Klärung der Ansichten über die Aufgaben der Genossenschaften abzielen — auf einen Ausgleich gewisser Gegensätze.

Zwischen dem Neuwieder Verband, dem Reichsverband und dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband fanden Konferenzen statt. In Bayern räumte das Kgl. Bayerische Staatsministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren den drei süddeutschen Verbänden des Allgemeinen Verbandes (Bayerischer Genossenschaftsverband, Verband der fränkischen Vorschuß- und Kreditvereine, Verband pfälzischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) einen Sitz für die Vertretung zur Beratung von Genossenschaftsangelegenheiten in der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel ein.

Auch auf dem Gebiet des Handwerkergenossenschaftswesens begann eine gewisse Annäherung sich bemerkbar zu machen. So hatten sich verschiedene Genossenschaftsverbände auf dem Gebiet des Submissionswesens zu gemeinsamer Arbeit vereinigt.

Diese Verständigungen schienen aber auch um so wichtiger, als sich Bestrebungen bemerkbar machten, die auf eine wenig wohlwollende Gesinnung dem Genossenschaftswesen gegenüber schließen ließen. Es sei z. B. der Eingaben gegewisser Korporationen betr. die Besteuerung der Genossenschaften gedacht, insbesondere ihrer Begründung — es sei hingewiesen auf die von verschiedenen Seiten erstrebte gesetzliche Beschränkung des Geschäftsbetriebes der Genossenschaften, für die die Zusammenbrüche von Genossenschaften einen bequemen Rechtfertigungsgrund abgaben.

In den nachstehenden Abschnitten werden wir zeigen, was das deutsche Genossenschaftswesen während des Krieges geleistet hat. Und diese Leistungen sind so bedeutungsvoll, daß sie dem deutschen Genossenschaftswesen neue Freunde in großer Zahl zuführen werden. Dabei ist nicht an Freunde gedacht, die kritiklos alles für gut halten, was das Genossenschaftswesen bietet, sondern an Freunde, die dem Genossenschaftswesen ein wohlwollendes Interesse entgegenbringen. Das deutsche Genossenschaftswesen schließt in sich eine Fülle schwieriger wirtschaftlicher und geschäftlicher Probleme. Die Genossenschaft hat eine Organisation, die in ihrer Eigenart ganz besonders erforscht sein will. Man nimmt die Genossenschaften in der Regel als geschäftliche Unternehmungen des kleinen Mannes hin, hält sie für Kleinbetriebe, die bestimmungsgemäß auch solche bleiben müssen, — oder betrachtet die Genossenschaft vom Standpunkt des Konkurrenten aus und möchte sie am liebsten verboten sehen. Bricht eine Genossenschaft zusammen und zieht viele Personen in Mitleidenschaft, so ist die Ueberraschung groß, und es wird über das Genossenschaftswesen als solches der Stab gebrochen. Die Wissenschaft ist jahrzehntelang am Genossenschaftswesen vorübergegangen, ohne ihm Beachtung zu schenken. Vielleicht wird der Krieg den Erfolg haben, daß das Genossenschaftswesen mehr als bisher verständnisvolle Würdigung seiner Eigenart und Bedeutung findet.

III.

Einfluß der früheren Kriege auf das deutsche Genossenschaftswesen.

Nicht zum ersten Male ist das deutsche Genossenschaftswesen den wirtschaftlichen Folgen eines Krieges ausgesetzt gewesen. Die deutschen Genossenschaften haben schon die Kriege 1864, 1866 und 1870/71 erlebt. Allerdings die ersten beiden Kriege haben mit Bewußtsein nur mitgemacht die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften, denn wenn auch vielfach die Ansicht verbreitet ist, daß Raiffeisen etwa gleichzeitig mit Schulze-Delitzsch an den Ausbau der Genossenschaften ging, so ist dies doch unrichtig. Die ersten Schulze-Delitzschschen Genossenschaften stammen aus dem Ende der

40er Jahre. Im Jahre 1859 ist bereits der Schulze-Delitzschsche Verband ins Leben gerufen, während der Darlehnsverein Heddesdorf erst im Jahre 1864 von Raiffeisen aus einem Wohltätigkeitsverein zu einer Genossenschaft herauskonstruiert wurde. Raiffeisen wollte damals — so sehr stand er unter dem Einfluß der Lehren Schulze-Delitzschs — diesen Verein dem Schulze-Delitzschschen Verbande anschließen.

Wie ich in dem Artikel „Die Genossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes während der Kriegsmonate des Jahres 1914“ in No. 1 der Blätter für Genossenschaftswesen von diesem Jahre dargelegt habe, wurden die Genossenschaften von den Kriegen 1864 und 1866, die nur von kurzer Dauer waren, und die sich im wirtschaftlichen Leben nur wenig bemerkbar machten, kaum berührt. Im Jahre 1870 kamen auch noch fast nur die Schulze-Delitzschschen Genossenschaften in Betracht. Der Neuwieder Verband bestand noch nicht, die Neuwieder Darlehnskassenvereine befanden sich in den Anfängen der Entwicklung. Das wirtschaftliche Leben erlitt während des deutsch-französischen Krieges eine nur unerhebliche Erschütterung. Einige wenige Tage — und das wirtschaftliche Leben ging seinen gewohnten Gang. Der völlig unerwartete Ausbruch des deutsch-französischen Krieges, der in eine Zeit fiel, in der Industrie und Handel im Vertrauen auf die Fortdauer des Friedens einen erfreulichen Aufschwung genommen hatten, hatte zunächst wohl allgemeine Bedrängnis, eine Stockung allen Geschäftslebens hervorgerufen, wodurch naturgemäß auch die Genossenschaften in Mitleidenschaft gezogen wurden, doch dank der Erfolge der deutschen Heere war die Krisis bald überstanden, und die Genossenschaften konnten, wie Schulze-Delitzsch in seinem Neujahrs-Artikel im Jahre 1871 hervorhebt, trotz der „Zeit ernster Bedrängnis für sie selbst“ ihre Opferwilligkeit für die Linderung der Leiden des großen nationalen Krieges beweisen. „Ja, das Vaterland kann auf sie rechnen in jeder Not, und wie sie noch während des Kampfes eintreten für die durch seine Schläge Betroffenen, so werden sie auch das ihrige zur Heilung der Wunden beitragen, welche der Krieg dem Wohlstand und Erwerbe der Nation geschlagen hat, und in Kräftigung und Stützung der arbeitenden Klassen und des Kleingewerbes eine der wichtigsten Aufgaben dabei übernehmen.“

Auf dem 12. Vereinstag des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes zu Nürnberg im Jahre 1871 hob Schulze-Delitzsch hervor: „Daß das Kriegsjahr auf die Genossenschaftsbewegung nicht günstig einwirken konnte, ist selbstverständlich.“ Leider finden sich keine Einzelheiten, die uns erkennen lassen, nach welchen Richtungen hin die ungünstige Einwirkung festzustellen war. Gleichzeitig kann aber Schulze-Delitzsch bemerken, daß auch im Kriegsjahr sich mit Bezug auf die innere Erstarkung der Genossenschaften ein Fortschritt hat feststellen lassen, und daß insbesondere der Krieg die eigene Kapitalbildung nicht aufgehalten hat.

IV.

Allgemeine Beobachtungen über den Einfluß des jetzigen Krieges auf das deutsche Genossenschaftswesen.

Der Einfluß des Krieges auf die verschiedenen Genossenschaftsarten ist naturgemäß ein sehr verschiedenartiger. Man kann wohl behaupten, daß das deutsche Bankwesen dank der Bemühungen des Reichsbankpräsidenten wohl vorbereitet auf den Krieg gewesen ist. Das Gleiche gilt nicht für das übrige wirtschaftliche Leben. Eher ist da die Behauptung berechtigt, daß keine Vorbereitungen getroffen waren für den Fall eines Krieges, wie den, den Deutschland nun zu führen gezwungen ist. Und da die wirtschaftlichen Verhältnisse ganz außergewöhnliche wurden, haben bald nach Ausbruch des Krieges eine Reihe gesetzgeberischer Versuche begonnen. Man ist zaghaft an die Regelung des Wirtschaftslebens herangetreten, hat lange vor der Zwangsorganisation des wirtschaftlichen Lebens sich gescheut und hat infolgedessen viel Lehrgeld zahlen müssen, bis dann endlich eine Ordnung geschaffen wurde, die allerdings unverträglich ist mit den Grundsätzen der bis zum Ausbruch des Krieges geltenden Regelung des wirtschaftlichen Lebens, die aber als ein Ergebnis der wirtschaftlichen Zwangslage Deutschlands zu betrachten ist, handelt es sich für Deutschland doch nicht nur um einen militärischen, sondern auch um einen Wirtschaftskrieg, so daß auch das Wirtschaftsleben gewissermaßen nach militärischen Grundsätzen, nach den Grundsätzen des Krieges organisiert werden mußte.

Die Folge dieser Entwicklung der Dinge ist ein sehr verschiedenartiger Einfluß des Krieges auf die einzelnen Genossenschaftsarten.

Konnte für die Kriege 1864, 1866 und 1870/71 festgestellt werden, daß sich kaum ein nennenswerter Einfluß des Krieges auf die Genossenschaften bemerkbar gemacht hat, so liegen die Dinge für den jetzigen Krieg ganz anders. Einmal haben in den zurückliegenden Jahrzehnten die Genossenschaften eine außerordentlich große wirtschaftliche Bedeutung im Rahmen des gesamten wirtschaftlichen Lebens erreicht; sie sind, wie aus den oben mitgeteilten Zahlen sich ergibt, ein hervorragender wirtschaftlicher Faktor geworden — dann aber ist das Wirtschaftsleben ja ganz anders durch den Krieg ergriffen, als in früheren Kriegen. Ganz abgesehen davon, daß wir uns im Gegensatz zu 1870/71 heute in einem Weltkrieg befinden, dessen Flammen von Staat zu Staat getragen sind — in einem Krieg, der nicht nur mit den militärischen, sondern auch mit den wirtschaftlichen Waffen geführt wird — so dürfen wir auch nicht außer acht lassen, daß wir uns vor dem Kriege von 1914 im Zeichen der Kreditwirtschaft befanden, während Deutschland 1870 doch wesentlich noch ein Agrarstaat war und die Geldwirtschaft Geltung hatte.

Eins der bedeutsamsten Momente ist, daß in den Kreisen der Genossenschaften kaum der Ruf nach einem allgemeinen Mora-

torium laut geworden ist. Darin dürfte ein gewichtiges Zeichen für Selbstvertrauen und ruhige Erwägung zu erblicken sein. Trotz des komplizierten Wirtschaftssystems, und obgleich Deutschland mit einem Wirtschaftskrieg überzogen wurde, wie er noch niemals dagewesen, gehört Deutschland zu den ganz wenigen Staaten, die ohne Moratorium ausgekommen sind. Vielleicht daß hier und dort Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder einer Kreditgenossenschaft mit Sorge in den ersten Augusttagen erfüllt waren, wie sich das Schicksal des Kreditinstituts gestalten würde, doch bald erkannte man, daß die Situation keineswegs eine verzweifelte werden würde. Wenn der siegreiche Sturmlauf unserer Heere im Westen während der ersten Augusttage keinen anderen Nutzen gehabt, als den, daß er durch die damaligen Erfolge das Vertrauen auf eine glückliche Entwicklung der Dinge gekräftigt hat, so ist durch jenen Sturmlauf schon viel erreicht worden. Heute ist wohl ein jeder zufrieden, daß es nicht zum allgemeinen Moratorium gekommen ist. Und viele wünschten sogar wahrscheinlich, daß auch das Teilmoratorium vielleicht noch eine geringere Ausdehnung genommen hätte. So sehr man in allen den Kreisen, die unmittelbar oder mittelbar schwer von dem Krieg betroffen sind, wünscht, daß die berechtigten Interessen der wirtschaftlich Schwachen, der Verpflichteten, geschützt werden — wenn auch der Verpflichtete nicht immer der Schwache zu sein braucht — so ist doch nicht zu verkennen, daß unter dem Schuldnerschutz auch recht zweifelhafte Schuldner Deckung gesucht haben. Der Bundesrat hat auf dem Wege der Gesetzgebung wohl versucht, den schwersten Mißbräuchen entgegenzuwirken, aber es ist noch genug davon verblieben. Doch dies muß ruhig als eine unbequeme Begleiterscheinung getragen werden, mögen auch später sich Verluste daraus ergeben.

Freilich darf nicht übersehen werden, daß zwei Momente der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland sehr günstig waren. Einmal kommt in Betracht, daß der Krieg zu einer Zeit ausbrach, als die Ernte zum Teil schon geborgen war, und daß dann ein günstiges Herbstwetter gestattete, die noch draußen verbliebene Ernte gut einzubringen.

Das andere Moment liegt wieder auf dem Gebiet des Geldwesens. Es war ganz gewiß ein Faktor von nicht zu unterschätzender günstiger Bedeutung, daß Deutschland bei Ausbruch des Krieges sich nicht in der Hochkonjunktur befand, sondern im Gegenteil seit Jahren zum erheblichen Teil sogar unter einer starken wirtschaftlichen Depression litt. Der Uebergang zum Kriege hätte unendlich viel stärkere Erschütterungen mit sich gebracht, wenn unmittelbar vorher eine Hochkonjunktur bestanden hätte. — —

Es darf wohl behauptet werden, daß die Kreditinstitute bisher verhältnismäßig am wenigsten die nachteiligen Folgen des Krieges verspürt haben. Die meisten anderen Genossenschaftsarten sind weit mehr in Mitleidenschaft gezogen. Die Erklärung hierfür ergibt sich

schon aus den vorherigen Andeutungen. Auf Einzelheiten kommen wir später zurück.

Halten wir uns zunächst noch bei einigen Beobachtungen allgemeiner Natur auf — über Einzelheiten wird in den folgenden Abschnitten bei den einzelnen Genossenschaftsarten berichtet werden — so ist noch folgendes festzustellen:

Sehr bemerkbar auch im geschäftlichen Leben der Genossenschaft hat sich der Umstand gemacht, daß die Lieferanten plötzlich auf Barzahlung hielten. So sehr man es im Frieden begrüßt hätte, wenn die Lieferanten mitgewirkt hätten im Kampfe gegen die Borgwirtschaft, so zeigten sich doch nun natürlich große Mißstände, wenn dieselben Lieferanten, die vor dem Krieg das weitestgehende Entgegenkommen in der Kreditgewähr gezeigt hatten, nun plötzlich Barzahlung forderten. Es hat verschiedener energischer Ministerialerlasse bedurft, um die Lieferanten daran zu erinnern, daß sie in der Wahrnehmung ihrer Rechte Verpflichtungen dem Vaterland gegenüber haben. Zurzeit gilt wohl allgemein der Grundsatz der Barzahlung für neue Geschäfte. Und das ist sicher nicht zu bedauern!

Die Schwierigkeiten bei der Beschaffung des „Rohmaterials" der Waren haben sich bei Konsumvereinen wie bei Rohstoffgenossenschaften und bei allen den Genossenschaftsarten gezeigt, die solcher Rohstoffe bedurften, die im freien Verkehr gar nicht oder nur beschränkt zu erhalten waren, und das waren schließlich die meisten Rohstoffe. Ganz besonders schwer getroffen wurden die Konsumvereine mit Bäckereibetrieb durch die Backbeschränkungen und die Bestimmungen über den Mehlhandel.

Nur an dem Rohmaterial der Kreditgenossenschaften, den „fremden Geldern", hat es nicht gefehlt.

Ein schweres Hindernis für die Durchführung des Betriebes ergab sich bei der Heranschaffung der Waren infolge der Betriebsstörungen, da zeitweise die gesamten Eisenbahnen ausschließlich zur Verfügung der Militärverwaltung standen und stehen mußten.

Die Absatzmöglichkeit war bei den einzelnen Genossenschaften eine sehr verschiedenartige. Die Verwertung landwirtschaftlicher Produkte ist ganz sicher nirgends auf Schwierigkeiten gestoßen. Dem freien Betrieb aber wurden hier in der Regel bald Grenzen gezogen, da der Handel mit Lebens- und Futtermitteln alsbald unter Staatskontrolle genommen wurde.

Ueber den Absatz der Produkte handwerksmäßiger Betriebe werden in späterer Zeit besondere Feststellungen Auskunft schaffen müssen. Zunächst mag hier festgestellt werden, daß der Mangel geeigneter wirtschaftlicher Organisationen des Handwerks sich ganz außerordentlich nachteilig bemerkbar gemacht hat. Als der Allgemeine Genossenschaftstag zu Bad Nauheim (1910) den Handwerkern empfahl, Lieferungsgenossenschaften zu gründen, um sich für die Beteiligung an Submissionen entsprechend zu rüsten, stieß

dieser Rat merkwürdigerweise gerade in Handwerkerkreisen auf sehr lebhaften Widerspruch, der so weit ging, daß vor der Gründung derartiger Genossenschaften gewarnt wurde, und alle Agitationen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes, die auf Errichtung derartiger Genossenschaften gingen, hatten nur sehr bescheidene Erfolge. Als dann der Krieg einsetzte und Kriegslieferungen in Aussicht standen, da wollte man allerorten Material haben, um solche Genossenschaften zu gründen. Derartige Genossenschaften lassen sich aber nicht aus dem Boden stampfen. Nun wurde mit Submissionsämtern und Innungen der Versuch gemacht, einen gewissen Anteil an den Kriegslieferungen den Handwerkern zu sichern. An einzelnen Stellen sprangen einzelne Personen ein, die gewissermaßen als Treuhänder für die Weitervergebung von Arbeiten dienen sollten. Es war aber doch überall Stück- und Flickwerk. Und wenn auch sehr erhebliche Aufträge an das Handwerk gekommen sind — um noch ganz andere Summen hätte es sich handeln können, wenn das Handwerk im gegebenen Augenblick über die notwendigen Organisationen verfügt hätte. Wenn man bedenkt, daß nach dem Kriege auch noch und wahrscheinlich recht lange Zeit hindurch bedeutende Aufträge von seiten des Staates zur Ausschreibung gelangen werden, so möchte man den Wunsch hegen, daß nun wenigstens das Versäumte nach Möglichkeit nachgeholt wird. Aber Konkurrenzneid und Mißgunst unter den Beteiligten scheinen hierbei starke Schwierigkeiten in den Weg zu wälzen.

Die Kreditgenossenschaften haben, — abgesehen von vereinzelten Ausnahmen — die Krisis ausgezeichnet überstanden. Am schwersten noch waren die Tage vor Ausbruch des Krieges, die Tage der Ungewißheit. Wenn man sich vergegenwärtigt, wie töricht sich vielfach das Publikum in den Jahren vorher benommen, wie die unglaublichsten Gerüchte über die Sparkassen für wahr gehalten wurden, so war es um so überraschender, wie ruhig das Publikum sich Sparkassen und Kreditinstituten gegenüber in den Augusttagen verhalten hat. Viel hat dazu jedenfalls die Haltung der deutschen Reichsbank beigetragen, die dadurch, daß sie das Diskontgeschäft in weitestem Umfange aufrecht erhielt, die denkbar kräftigste Stütze der Kreditinstitute wurde und diesen die Erfüllung ihrer Aufgaben wesentlich erleichterte. Allerdings haben die Kreditinstitute den schweren Stoß, der vor Ausbruch des Krieges erfolgte, wesentlich auch aus eigener Kraft aushalten müssen. So nutzte die Reichsbank diese Kräfte in vortrefflicher Weise aus. Nach den bisherigen Erfahrungen möchte man behaupten, daß eine schwere Wirtschaftskrisis unheilvollere Folgen hat, als die Krisis, die aus dem Kriege entsprang. Jedenfalls wäre es ein schwerer Fehler, wenn die günstigen Erfahrungen, die während der Kriegsmonate gemacht wurden, etwa zu der Schlußfolgerung benutzt würden, daß die Kreditinstitute über schwere Zeiten doch vielleicht leichter hinwegkommen, als man anzunehmen geneigt war. Das steht jedenfalls fest: wenn nicht seit Jahr und Tag ganz energisch auf die finanzielle Kriegsbereitschaft

hingearbeitet worden wäre, hätten die deutschen Kreditinstitute nicht in dem Umfange, wie es nun tatsächlich eintrat, ihren Verpflichtungen nachkommen können. Dazu kam dann ganz wesentlich, daß das Publikum schnell sich beruhigte. Hier wirkten Imponderabilien günstig ein, die bei einer gewöhnlichen Wirtschaftskrisis nicht vorhanden sind.

Eine besondere Schwierigkeit ergab sich für viele Genossenschaften dadurch, daß Vorstands-, Aufsichtsratsmitglieder und Beamte eingezogen wurden. Nicht so ganz klein ist die Zahl jener Genossenschaften, deren Organe (Vorstand und Aufsichtsrat) beschlußunfähig wurden, und wo nun nicht bloß praktische Schwierigkeiten, sondern auch Schwierigkeiten rechtlicher Art entstanden. Es war dabei erstaunlich, wie formalistisch sich einzelne Gerichte in dieser Zeit benommen haben. Diese Schwierigkeiten steigern sich mit der Dauer des Krieges.

Weitestgehendes Entgegenkommen haben überall die Genossenschaften in der Aufrechterhaltung der Angestelltenverträge gezeigt. Als man noch an einen kurzen Krieg glaubte, wurden meist die Gehälter voll weitergezahlt. Dann kam aber Neujahr, und der Krieg dauerte noch immer. Nun mußten auch die Genossenschaften den Unkostenetat zur Prüfung auf den Umfang der Belastung heranziehen. Es dürfte aber nicht oft der Fall vorgekommen sein, daß eine Genossenschaft unbillig gegen die Angestellten und gegen die Vorstandsmitglieder vorgegangen wäre.

Die Genossenschaften haben wohl ausnahmslos auch auf diesem Gebiet in vollstem Umfange ihre moralische Pflicht erfüllt.

Recht große Schwierigkeiten ergaben sich vielfach aus der Gewinnung des Ersatzes für die im Felde stehenden Vorstandsmitglieder und Angestellten. Diese Schwierigkeiten vergrößerten sich naturgemäß mit der Dauer des Krieges.

Es ist wohl in den allermeisten Fällen gelungen, die Schwierigkeiten zu überwinden. Und als die Frage aufgeworfen wurde, ob die Forderung angebracht wäre, die 6-monatige Frist des § 33 des Genossenschaftsgesetzes für die Veröffentlichung der Bilanz zu verlängern, sind dafür nur wenige Stimmen in den Kreisen der Genossenschaften laut geworden.

Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen hat anscheinend bisher geringere Schwierigkeiten zu überstehen gehabt, als das städische. Auch dort aber haben Angstabhebungen stattgefunden, und einzelne Genossenschaften haben „Angstkredite“ geltend gemacht. Das ergeben die Berichte der Zentralkassen. Es mußte jedoch bei der ganzen Sachlage auf dem Lande schneller ein Ausgleich eintreten, als in der Stadt. Dazu trug z. B. nicht wenig die gute Ernte bei. Mögen auch einzelne Gebiete ausgefallen sein, im großen und ganzen war die Ernte gut — und vor allem stiegen die Preise schnell und stark. Dazu kamen noch die Eingänge aus den Requisitionen. Und daß bei Ausbruch des Krieges die Verhältnisse auch

in landwirtschaftlichen Kreisen als außerordentlich günstig betrachtet wurden, das ergibt sich z. B. daraus, daß maßgebende Personen sich gegen die Beschlagnahme des Getreides zugunsten des Staates aussprachen, weil sie die Ansicht vertraten, daß man reichlich mit Getreide und Futtermitteln in Deutschland versorgt sei. Die bedeutenden Erträgnisse des Landes kamen den Genossenschaften zugute. Und selbst dort, wo Jahre hindurch zum Teil infolge von Fehlernten oder schlechten Ernten eine außerordentlich starke Ueberschuldung eingetreten war, besserten sich die Verhältnisse so sehr, daß die Genossenschaften und ihre Kassen die in Jahren angehäuften Bankverpflichtungen glatt regulieren konnten.

Soll hieraus nun der Schluß gezogen werden, daß z. B. die Grundsätze der Liqidität für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen nicht gelten? Nichts verfehlter als das. Es wäre eine sehr bedauerliche wirtschaftliche Begleiterscheinung des Krieges, wenn aus dem Umstande, daß es nicht zu einer schweren Wirtschaftskrisis mit all ihren Folgen gekommen ist, nun etwa die Lehre gezogen werden würde, daß man in Zukunft auch nicht nötig hat, die soliden geschäftlichen Bankgrundsätze zu berücksichtigen. Man übersehe nicht die Bedeutung der Imponderabilien, die gerade in diesem Falle von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Und dann ist zu berücksichtigen, daß das Gefühl der Sicherheit, in dem sich die Genossenschaften befanden, auch zu seinem Teil dazu beigetragen hat, beruhigend auf das Publikum zu wirken.

Ob nun alle Schwierigkeiten überwunden sind? Darüber kann man sehr geteilter Meinung sein. Die Ansicht derer hat viel für sich, daß für das Land noch eine Reihe bedeutsamer wirtschaftlicher Schwierigkeiten kommen werden, die dann selbstverständlich ihre Rückwirkungen auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen ausüben werden. Man braucht nicht gerade zu jenen Pessimisten zu gehören, die meinen, die Landwirtschaft wäre am schwersten durch den Krieg betroffen. Bisher ist es jedenfalls nicht der Fall gewesen. Das ist aber sicher, daß schwerere Zeiten noch kommen, und daß insbesondere auch sehr erhebliche Kreditansprüche hervortreten werden.

No. 41 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1914 enthält einen Artikel aus der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse über „Die Erfahrungen im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen seit Ausbruch des Krieges“. Einige Stellen mögen hier besonders hervorgehoben werden:

.... „Es darf mit vollem Recht gesagt werden, daß sich die landwirtschaftliche Genossenschaftsorganisation glänzend bewährt hat. Wir dürfen hoffen, daß sich die bisherigcn Erfahrungen auch weiterhin in gleicher Weise feststellen lassen.“ .... „Der Aufklärungsarbeit der Verbände ist in erster Linie zuzuschreiben, wenn stärkere Beunruhigungen unserem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen erspart geblieben sind.“ .... „Bei den Zentralkassen machte sich die Erschütterung des Geldmarktes in erheblicher Weise

geltend. Glücklicherweise nur vorübergehend, denn aus Ost und West, aus Nord und Süd liegen schon Berichte vor, daß die Krisis gut überstanden ist. Schwierigkeiten entstanden und konnten entstehen durch übermäßige Geldabforderungen, Beschränkungen bei weiterer Kreditgewährung und bei den notwendigen Zinserhöhungen." .... „Diese großen Ansprüche (der Sparer) gaben verschiedenen Zentralkassen Veranlassung, nicht in jedem Falle gleich die verlangten Summen, sondern bei größeren Beträgen nur Teile dieser Summen auszuzahlen." .... „Die aufklärende Arbeit der Verbände und Zentralkassen sowie der gesunde Sinn unserer Landbevölkerung haben sich aber bewährt, und die Mitglieder unserer Genossenschaften wie die Sparer haben für diese ohne Verschulden der Genossenschaftsorganisation entstandenen Erschwerungen volles Verständnis gezeigt. Das drückt sich wohl durch nichts deutlicher aus als durch den Zustrom an Geld und Sparbeträgen, der nach kurzer Zeit bei den Zentralkassen wieder einsetzte, so daß einige und zwar in den Grenzgebieten belegene melden konnten, der Zufluß übersteige schon bei weitem wieder die Abforderungen und es könnten täglich, teilweise sehr erhebliche Beträge, bis 100000 M., wieder an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse abgeführt werden." .... „Besondere Maßnahmen erforderte auch das zukünftige Kreditgeschäft. Von allen Zentralkassen ist darauf hingewiesen worden, daß die Einzelgenossenschaften sich in der Kreditgewährung nach Möglichkeit beschränken müßten. Auch die Zentralkassen müssen sich in dieser Beziehung Beschränkungen auferlegen." .... „Auch für die Hergabe von Wechseln als Unterlage des Kredits haben die Einzelgenossenschaften Verständnis gezeigt." .... „Schließlich haben im allgemeinen die Zinssätze eine Erhöhung erfahren müssen, der in einigen Fällen schon wieder eine Herabsetzung folgte." .... „Diese Zinserhöhungen sind den Zentralkassen nicht leicht gefallen, sie waren aber unter dem Zwang der Verhältnisse notwendig, und auch hier läßt sich wieder feststellen, daß die ländlichen Genossenschaften diesem Zwange gegenüber die nötige Einsicht besessen haben. Notwendig ist es nur, daß die Genossenschaften nun auch überall die Konsequenzen ziehen und ebenfalls rechtzeitig und ausgiebig genug die Zinserhöhung vornehmen." .... „Am schwierigsten gestaltet sich die Arbeit der Zentral-Ein- und Verkaufsgenossenschaften, da diese am härtesten von den Veränderungen im wirtschaftlichen Leben in Handel und Verkehr getroffen werden." .... „Bei dem Warengeschäft der Zentralgenossenschaft kommen, soweit es sich auf die Vermittlung landwirtschaftlicher Bedarfsartikel bezieht, in der Hauptsache Dünger- und Futtermittel in Frage. Auf den Düngemittelhandel ist in dem Aufsatz „Fürsorge für die nächstjährige Ernte" in dieser Nummer näher eingegangen. Es ist dargelegt, wie notwendig eine ausreichende Anwendung künstlichen Düngers in diesem Herbst ist und welche Schwierigkeiten sich aus dem Wagenmangel für die Beschaffung ergeben." .... „Eine Erschwerung des Handels ist es weiterhin, daß die Zentral-Ein- und

Verkaufsgenossenschaften keinen Kredit mehr gewähren können. Das Futtermittelgeschäft z. B. erfolgt nur noch Zug um Zug, d. h. Lieferung gegen Kasse, bei Inanspruchnahme von Kredit werden bis 7 Proz. Zinsen verlangt. Selbstverständlich müssen die Zentralgenossenschaften auf die Einzelgenossenschaften zurückgreifen und nun ebenfalls auf Barzahlung, spätestens innerhalb einer Frist von 30 Tagen bestehen oder hohe Zinsen nehmen.“ .... „In Erfüllung ihrer anderen Aufgabe, der Absatzvermittlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, ist den Zentralgenossenschaften bei ihrer Mitwirkung an der Heeresversorgung eine große, wichtige Aufgabe erwachsen. Die Heeresversorgung ist in ausreichendem Maße nicht möglich ohne die Mitwirkung unserer Zentralgenossenschaften.“

In der folgenden Zeit sind die landwirtschaftlichen Genossenschaften vielfach vom Staate als Hilfsorganisationen bei der geschäftlichen Regelung der Versorgung des Landes mit Lebensmitteln, Futtermitteln usw. herangezogen.

V.

Einwirkungen besonderer Art.

Aus der Eigenart der Genossenschaft ergeben sich eine größere Anzahl Einwirkungen besonderer Art durch den Krieg.

Dahin gehört zunächst die Durchführung der Verbandsrevision. Nach § 53 des Genossenschaftsgesetzes hat jede Genossenschaft in jedem zweiten Jahre die Einrichtungen und die Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung der Prüfung durch einen sachverständigen Revisor zu unterwerfen. Diese Bestimmung konnte in verschiedenen Verbänden nicht durchgeführt werden. In einzelnen Verbänden fehlten die Revisoren — sie waren ins Feld gegangen. In anderen Verbänden, und zwar in solchen, die in der Nähe der russischen und der französischen Grenze liegen, war die Ausführung der Revision bei einer Anzahl Genossenschaften dadurch unmöglich geworden, daß die Genossenschaften infolge der militärischen Anordnungen den Ort hatten verlassen müssen. Der Gesetzgeber griff schließlich ein und durch Gesetz vom 8. September 1914 wurde die Frist um 4 Monate verlängert.

Bei der Genossenschaft gehört zum Erwerb der Mitgliedschaft und zum Ausscheiden aus der Genossenschaft die Eintragung in die Liste der Genossen. Bei den Genossenschaften in den Grenzbezirken gab es auch hier Schwierigkeiten. Die Gerichte hatten den Ort verlassen müssen. Der Gerichtsbetrieb wurde eingestellt, und der Genossenschaft fehlte die Möglichkeit, die Maßnahmen zu ergreifen, von deren Durchführung die Entstehung der Mitgliedschaft und das Ausscheiden aus der Genossenschaft durch das Gesetz bedingt ist. In ersterer Beziehung brauchte man sich kaum Sorge zu machen, denn hier half jene Bestimmung des § 8 des Genossenschaftsgesetzes, die vorschreibt: „Als Ausdehnung des Geschäftsbetriebes (auf Nichtmitglieder) gilt nicht der Abschluß von Ge-

schäften mit Personen, welche bereits die Erklärung des Beitritts zur Genossenschaft unterzeichnet haben und von derselben zugelassen sind.“ Unüberwindliche Schwierigkeiten aber ergaben sich mit Bezug auf das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Hier griff der Bundesrat mit dem Gesetz vom 17. Dezember 1914 ein, wonach mit Rücksicht darauf, daß in einzelnen Bezirken die Rechtspflege zum Stillstand gekommen ist, in einem solchen Fall das Ausscheiden aus der Genossenschaft auch ohne Eintragung mit dem Schluß des Geschäftsjahres als erfolgt gelten soll.

In gewissem Zusammenhange hiermit und daher auch gleichzeitig gesetzlich geregelt ist die Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung. Nach dem Gesetz (§ 43) ist die Vertretung der Mitglieder in der Generalversammlung auf das denkbar geringste Maß beschränkt, denn der Grundgedanke der Genossenschaft ist, daß ein jedes Mitglied seine Rechte selbst auszuüben berechtigt und verpflichtet ist. Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften, die im Felde stehen, ist groß. Sie waren alle von der Wahrnehmung ihrer Rechte in der Generalversammlung der Genossenschaften ausgeschlossen, wenn nicht eine Erleichterung in der Vertretung geschaffen wurde. Der Gesetzgeber hat dies getan. Das Gesetz vom 17. Dezember 1914 bestimmt, daß sofern ein Genosse zu den Personen gehört, die infolge des Krieges durch Erfüllung ihrer militärischen Pflichten an der Wahrnehmung ihrer Rechte behindert sind, er sein Stimmrecht in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausüben kann. Für die Vollmacht ist schriftliche Form erforderlich und genügend. Ein Bevollmächtigter kann mehr als einen Genossen vertreten.

Diese Erleichterung der Wahrnehmung der Rechte in der Generalversammlung wird für die überwiegende Anzahl der Genossenschaften keine große Bedeutung haben, wohl aber für jene Genossenschaften, in denen bei kleiner Mitgliederzahl wichtige Beschlüsse gefaßt werden müssen.

Ursprünglich hatte man in genossenschaftlichen Kreisen die Befürchtung, daß unter dem Einfluß des Krieges Angstkündigungen der Mitgliedschaft in großem Umfange eintreten, daß eine größere Anzahl Mitglieder auf dem Felde der Ehre bleiben würden. Die Genossenschaft ist eine Personalgesellschaft. Die Träger der Genossenschaft sind vielfach auch gleichzeitig die Kundschaft der Genossenschaft. Dies gilt für die verbreitetsten Genossenschaftsarten, wie Kreditgenossenschaften, Konsumvereine, Baugenossenschaften und die landwirtschaftlichen Genossenschaftsarten, sowie auch teilweise für die gewerblichen Genossenschaften. Hätte eine Genossenschaft das Unglück, daß ein erheblicher Teil ihrer Mitglieder auf dem Schlachtfelde fallen würde, so könnte damit der Bestand der Genossenschaft in Frage gestellt werden. Es wurde in Erwägung gezogen, entsprechende Aenderungen des Genossenschaftsgesetzes vorzunehmen. Doch ergab sich dabei, daß es außerordentlich schwer fallen würde, die richtige Grenze für die Aenderung des

Gesetzes zu finden; es bestand die Gefahr, daß man entweder in wohlerworbene Rechte eingriff oder auch Genossenschaften, die keinen Anspruch auf Schutz erheben konnten, die Möglichkeit bot, zum Schaden der Gläubiger oder auch der Mitglieder gesetzliche Bestimmungen zu mißbrauchen, die auf ganz andere Verhältnisse zugeschnitten waren. Eine von dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband im Oktober v. J. vorgenommene Erhebung über die möglicherweise eintretenden Verluste an Mitgliedern ergab, daß die befürchteten Folgen des Krieges in dieser Beziehung wohl nicht eintreten würden. Das zahlenmäßige Ergebnis der Umfrage ist folgendes:

	Berichtende Genossensch.	1912			1913			1914			Tod im Felde	Mitgliederzahl am 1. Jan. 1914
		Ausscheiden infolge			Ausscheiden infolge			Ausscheiden infolge				
		Kündigung	Ausschluß	Tod	Kündigung	Ausschluß	Tod	Kündigung	Ausschluß	Tod		
Kreditgenossenschaften	564	11 920	3336	7 821	13 714	3727	7 238	12 020	2108	6311	329	393 263
Konsumvereine	117	5 033	3645	4 125	4 993	4237	2 604	4 189	3695	3324	33	224 087
Baugenossenschaften	84	2 198	269	275	2 204	568	308	1 855	224	256	31	31 184
Handwerker- u. andere Genossenschaften	20	44	40	50	76	29	27	61	43	26	4	1 337
	785	19 195	7290	12 271	20 987	8561	11 177	18 125	6070	9917	397	649 871

Besondere Schwierigkeiten entstanden den Kreditgenossenschaften im Wechselverkehr. Allerdings hat es in Deutschland weite Bezirke gegeben, in denen die Bevölkerung unmittelbar von den Folgen des Krieges recht wenig bemerkt hat. Das Gegenstück bilden die Grenzbezirke, insbesondere Ostpreußen. Die Bevölkerung war flüchtig geworden. Die Genossenschaften hatten zum Teil ihren Sitz verlegt. Wie sollten am Fälligkeitstage die Wechselhandlungen vorgenommen — wie neue Unterschriften beschafft werden? Zum Teil hat ja hier Abhilfe gebracht die verlängerte Wechselprotestfrist. Doch die Genossenschaften, die die Wechsel weitergegeben hatten, mußten suchen, ihr Wechselmaterial rechtzeitig zu erneuern. Und hier stellten sich oftmals unüberwindliche Schwierigkeiten in den Weg. Soweit mir die Verhältnisse bekannt geworden sind, muß ich freilich sagen, daß es alles Lob verdient, wie die Wechselverpflichteten vielfach bestrebt gewesen sind, ihren Wechselverpflichtungen nachzukommen, obgleich der Feind sie um ihr Hab und Gut gebracht hatte. Es liegen natürlich auch anders geartete Fälle vor. Wir finden in den Wechselportefeuilles Wechsel mit recht langer Laufzeit, und bei manchem Wechsel ist die Abwicklung recht zweifelhaft. Zahlreich sind die Mittel und Wege, die versucht wurden, um das Wechselmaterial ganz oder teilweise zu erneuern. Noch zahlreicher aber sind die wechselrechtlichen Fragen, die dabei ent-

standen sind. Ich möchte fast sagen, daß sich eine besondere Wissenschaft entwickelte, um alle die vielen Wechselrechtsfragen, die in den ersten Kriegsmonaten in den Grenzbezirken entstanden, zu beantworten[1]).

Bei den Konsumvereinen kann sich möglicherweise eine eigenartige Schwierigkeit ergeben. Die Konsumvereine haben nämlich vielfach den festen Rabatt eingeführt, um den steuerpflichtigen Ertrag möglichst niedrig zu halten. Und trotz aller Warnungen der Leitung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes sind sie in der Festsetzung des Rabatts bis zu recht hohen Beträgen gegangen. Wenn nun entweder durch Erhöhung der Unkosten oder durch Erzielung geringerer Ueberschüsse der Rabatt nicht mehr verdient werden kann, so droht den Konsumvereinen eine recht ernste Gefahr, da der Rabatt gezahlt werden muß ohne Rücksicht auf die Höhe des Gewinns. Es ist daher schon wiederholt den Konsumvereinen in den letzten Monaten der Rat gegeben, sorgfältig die Entwicklung zu verfolgen, um rechtzeitig die notwendigen Statutenänderungen vornehmen zu können. Ich komme in dem von den Konsumvereinen handelnden Abschnitt darauf zurück.

Eine Frage, die nicht bloß die Genossenschaften interessierte, sondern alle Handelsgesellschaften anging, war die nach der Bewertung der Aktiven für die Bilanz. Für die Bilanz der Genossenschaft gelten die Bestimmungen des § 40 HGB., d. h. „bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet“. Durch die Rechtsprechung des Reichsgerichts ist anerkannt, daß die Sonderbestimmungen des HGB. für AG. nur ein Ausfluß des § 40 HGB. sind, und daß sie ohne weiteres für die Genossenschaften gelten sollen. Hält man sich an den Wortlaut dieser Vorschriften, so mußte man zu dem Ergebnis kommen, daß den Handelsgesellschaften und den Genossenschaften für die Aufstellung der Bilanz für den 31. Dezember 1914 ausreichende Gesetze fehlten. Es fehlte z. B. die Möglichkeit, aus dem Kurszettel die Wertpapiere für die Bilanz zu bestimmen. Dies ist aber nicht die einzige Schwierigkeit. Man denke wieder an die Genossenschaften in den Grenzbezirken, deren Mitglieder durch den Einfall der Russen um Hab und Gut — wenigstens vorübergehend — gekommen sind. Hält man an dem Grundsatz fest, daß der Augenblick der Bilanzaufnahme für die Bewertung entscheidet, dann kommt man zu ganz unhaltbaren Feststellungen. Es ist daher gewiß richtig, wenn angenommen wurde, daß bei der Aufstellung der Bilanz auch ein Blick in die Zukunft geworfen werden darf, daß die zukünftige Gestaltung der Verhältnisse mit zu berücksichtigen ist. Das soll selbstverständlich nicht dahin verstanden werden, daß nun allen Phantasien freier

---

1) Vgl. die Aufsätze von Dr. Alberti in No. 45 und 48 der BlGenossW. von 1914 und No. 2 von 1915.

Spielraum gelassen wird, sondern damit soll nur gesagt werden, daß die bei der Aufstellung der Bilanz anzuwendende Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes auch sehr wohl die Möglichkeit bietet, zumal unter außergewöhnlichen Verhältnissen, die Entwicklungsmöglichkeiten in Betracht zu ziehen. Es darf wohl angenommen werden, daß die Genossenschaften sich auch in dieser schwierigen Materie zurecht gefunden haben werden. Wirft man heute einen Blick auf die bereits vorliegenden Bilanzen, so kommt man zu dem Ergebnis, daß die Genossenschaften anscheinend recht vorsichtig in ihrer Dividendenpolitik gewesen sind. Die Reserven haben offenbar sehr erhebliche Verstärkungen erfahren. Und das ist lebhaft zu begrüßen, denn die wirtschaftlichen Folgen des Krieges, insbesondere soweit sie sich auf einzelne Existenzen erstrecken, werden sich möglicherweise erst nach Jahren bemerkbar machen.

(Ein zweiter Artikel folgt.)

II.

Die Entstehung der Staatswirtschaftslehre.

Von

Carl Brinkmann.

Die Geschichtsschreibung von den Anfängen der nationalökonomischen Wissenschaft ist in den letzten Jahren in ein kritisches Stadium getreten, wie es für die Historiographie der ersten neuzeitlichen Jahrhunderte auch sonst an vielen Stellen durch eine nähere Untersuchung hergebrachter Oberbegriffe herbeigeführt worden ist. Die Gesamtheit wirtschaftstheoretischer Lehren, die Adam Smith unter dem Namen des Merkantilsystems als Vorläufer des physiokratischen und seines eigenen Lehrgebäudes an die Spitze der nationalökonomischen Entwicklung stellen zu können meinte, hat sich in dem doppelten Licht der neueren theoretischen und geschichtlichen Kritik immer mehr in eine logisch bloß zufällige Summe von Beobachtungen und Ueberzeugungen aufgelöst, die durch den Hinweis Schmollers auf den Parallelismus der europäischen Nationalstaatenbildung doch nur eine äußerliche Klammer erhielt. Noch in den beiden jüngsten Gesamtdarstellungen der Geschichte der Nationalökonomie herrscht dieser Eindruck vor: J. Schumpeter[1]) schlägt vor, wenigstens den Namen Merkantilismus ganz zu vermeiden, und L. H. Haney[2]) bescheidet sich damit, die Kosten der Begriffsbildung durch die Verweisung an das Zeitmoment auf die allgemeine Geschichte abzuwälzen.

Vielleicht liegt nun aber gerade in diesem Verzweiflungsschritt etwas wie die Witterung eines wirklichen Auswegs. Wo immer man letzthin das Problem des Merkantilismus monographisch von neuem untersucht hat, war in den Ergebnissen bei völliger inhaltlicher Verschiedenheit eine Uebereinstimmung, die dahin zu deuten scheint. Wenn eine der nationalen Erscheinungsformen des Merkantilismus, der deutsche Kameralismus, von A. W. Small[3]) als Symptom kollek-

---

1) Epochen der Dogmen- und Methodengeschichte im Grundriß der Sozialökonomik 1 (Tübingen 1914), 37.

2) History of economic thought (New York 1911), 87: „economic views which prevailed among European statesmen from the sixteenth to the latter part of the eighteenth century".

3) The cameralists, the pioneers of German social polity (Chicago-London 1909).

tivistischen Staatslebens, von A. Nielsen [1]) als Epoche der europäischen Wissenschaftsgeschichte, von K. Zielenziger [2]) vor allem als Praktik der gleichzeitigen Staatswirtschaft zu begreifen gesucht worden ist, wenn endlich F. K. Mann aus der Beschäftigung mit einem der größten französischen Merkantilisten die absolutistische Staatsform als den Beziehungspunkt mindestens des französischen und deutschen Merkantilismus zu erkennen glaubt [3]), so scheint mir der Fortschritt aller dieser Forscher und namentlich des letztgenannten über die theoretisch resignierende Haltung ihrer Vorgänger (die sie in vieler Hinsicht gewiß erst zur Reife bringen) darin zu bestehen, daß das Bedürfnis neuer Ordnungsprinzipien sie treibt, Hilfsstoffe und Maßstäbe aus der ganzen Länge und Breite der neuern Zeit Europas heranzuholen und so eben an dem einen schwachen Punkt die immanente „Ideen"-Geschichte einer Wissenschaft durch das Verständnis ihrer sozialgeschichtlichen Funktion zu unterbauen. Denn von diesem Oberbegriff aus, der mit dem wechselnden Inhalt doch auch die bleibenden Formen der sozialen Verbundenheit wie einen festliegenden Pol dem Fortschritt wirtschaftlicher Gesetzeserkenntnis entgegenhält, ist auch die Rückkehr zur theoretischen Würdigung nicht mehr historistisch versperrt, sondern im Gegenteil erst systematisch vorbereitet. Es wäre demnach für die Frühgeschichte der Staatswirtschaftslehre von Wichtigkeit, eine solche Orientierung an der allgemeinen Sozialgeschichte vom bloß heuristischen zu ihrem konstitutiven Prinzip zu erheben.

Dazu möchte denn zunächst gehören, daß man die Reihe der zu untersuchenden Anschauungen nach der Tiefenrichtung weit genug zurückverfolgt, um den Grad ihrer Verbindung mit dem letztvorhergehenden zweifellos systematischen Gesellschaftsbild, dem des Mittelalters, festzustellen. An zwei voneinander unabhängigen Stellen, seitens der Philosophiegeschichte [4]) und seitens des jungen weltwirtschaftlichen Interessenzweiges der deutschen Nationalökonomie [5]), ist soeben auf die starken Elemente universalistischer, harmonischer Betrachtung aufmerksam gemacht worden, die innerhalb der frühneuzeitlichen Wirtschaftstheorien wohl am auffallendsten der Unterordnung unter die vermeintlich merkantilistische Grundstimmung der nationalen Ausschließlichkeit widersprechen. Uebereinstimmend hat man diesen in der Tat beherrschenden Zug vor allem aus der neuen naturgesetzlichen Welterkenntnis und dem neuen kosmischen Lebens-

1) Den tyske kameralvidenskabs opstaaen i det 17. aarhundrede (Kopenhagen 1911). Deutsch von Bargum, Jena 1911.

2) Die alten Kameralisten (K. Diehl, Beiträge zur Geschichte der Nationalökonomie 2, Jena 1914).

3) Der Marschall Vauban und die Volkswirtschaftslehre des Absolutismus (München-Leipzig 1914), 377 f.

4) W. F. Zaleskij, Philosophie und politische Oekonomie bei der Merkantilisten des XVI.—XVIII. Jahrhunderts, Arch. f. Rechts- und Wirtschaftsphilosophie 5—7 (1912—1914).

5) E. Oberfohren, Jean Bodin und seine Schule, Untersuchungen über die Frühzeit der Universalökonomik, Weltwirtschaftl. Arch. 1 (1913), 249 ff.

gefühl der Renaissance verstehen wollen. Ich glaube aber, er hat mindestens ebenso deutliche Wurzeln auf der entgegengesetzten Seite in der Gesamtheit der alten, mittelalterlichen Weltansicht, in bestimmten Formen des scholastischen und mystischen Denkens.

Nach Roschers Vorgang hat Zielenziger mit Recht die frühesten Aeußerungen theoretisch begründeter staatswirtschaftlicher Praxis in Deutschland, die [von ihrem Neuherausgeber W. Lotz 1893[1]) sogenannten] drei Flugschriften über den Münzstreit der sächsischen Albertiner und Ernestiner um 1530, an die Spitze des „alten" Kameralismus gestellt. Noch über die Epoche der Reformation hinaus führen in England die drei „volkswirtschaftlichen Denkschriften aus der Zeit Heinrichs VIII.", die vor mehr als einem Menschenalter R. Pauli[2]) erstmals veröffentlicht und gewürdigt hat, anscheinend ohne ihnen bisher die Beachtung der Historiker und Nationalökonomen in weiterem Maße verschafft zu haben. Freilich hatte Pauli (S. 8), obwohl alle äußeren chronologischen Anhaltspunkte auf das zweite und dritte Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts wiesen, dennoch aus inneren Gründen und wegen der Beziehung der Ueberlieferung zu dem Kanzler Thomas Cromwell seine Quellen als reformatorisch angesprochen. Aber schon damals und namentlich seither enthielten die Regesten der gleichzeitigen Staatsakten über den von ihm noch nicht näher identifizierten Verfasser der ersten und dritten Denkschrift Clement Armstrong eine kleine Auslese lehrreichster Nachrichten. Da begegnet dieser Mann, dessen Name allerdings überwiegend Armyston, Urmeston oder gar Ormunston geschrieben wird und so vielleicht Abkunft von der gleichnamigen schottischen Stadt verrät, schon 1520 in Briefen des bekannten Höflings und Agrarkapitalisten Sir Nicholas Vaux an Wolsey, dann wieder 1527 in Rechnungen Sir H. Guildfords und Sir Th. Wyatts als Lieferant von Holzbildhauerarbeiten für die verschwenderische Bautätigkeit des Königs, dementsprechend schließlich 1535 als Materialwarenhändler (grocer) zu London und Geschäftsherr von Holztransporten; 3 Jahre darauf erlangt seine Witwe durch königlichen Gnadenakt Vollstreckung gegen einen seiner Schuldner[3]). Damit ist der Gesichtskreis des Mannes, den Pauli (S. 7) noch für einen Geistlichen protestantischer Richtung halten zu müssen glaubte, ungefähr umschrieben: ein Geschäftsmann der mittelalterlichen, zünftigen Privatwirtschaft mit bedeutenden, aber an sich rein geschäftlichen Beziehungen zu Staatsgewalt und Großen; war er wirklich

1) In der Sammlung älterer und neuerer staatswissenschaftlicher Schriften, ed. L. Brentano-E. Leser (Leipzig), No. 2.

2) Abh. d. Ges. d. Wiss. zu Göttingen 23 (1878).

3) Calendar of letters and papers foreign and domestic of the reign of Henry VIII. ed. J. S. Brewer und J. Gairdner 3 (1867) No. 737, 750, 826; 4, 2 (1876) No. 3104; 9 (1886) No. 495; 1, 2 (1892) No. 734, 13. Ebd. 7 (1883) No. 1689 der von Pauli No. Ib abgedruckte Brief an Cromwell, No. 1690 vielleicht (obwohl nach den spärlichen und abweichenden Proben nicht mit Sicherheit) das Pauli No. I und III enthaltende, jedenfalls ein inhaltlich ganz ähnliches Fascikel, von dem (Pauli ignorierenden) Herausgeber datiert 1534.

Verfasser des von Pauli (unter No. I a) ausgezogenen theologischen Traktats, so ergeben die Akten, an welchem Punkt diesen wohlerfahrenen Laien die Kirchenreformfrage anzog: er hat einen ausführlichen Plan zur Reorganisation der Londoner Hilfspredigerstellen (curacies) auf dem Fuß eines Einheitsgehalts mit Beseitigung der absentistischen Pfründenkumulation und Erleichterung der Steuerzahler entworfen [1]). Auch bei dem unbekannten Verfasser der Denkschrift „How the Comen People may be set to worke an Order of a Comen Welth“ (Pauli No. II) ist trotz ganz desselben religiösen Tones ein ähnliches persönlich-geschäftliches Interesse, hier an dem Ausschluß der ausländischen Druck- und Papiererzeugnisse (S. 59 f.), nicht zu verkennen.

Die Ansicht der staatlich geordneten Gesellschaft, die um so unpersönlicher den Ausführungen dieser englischen Denkschriftsteller zugrunde liegt, ist noch die Augustinische Konzeption des ganzen Gemeinwesens (politia, respublica, common weal) als corpus mysticum (mysticall bodye Pauli No. II, S. 52), in dem die sittlich-rechtliche Regelung des natürlichen Lebens durch die beiden Schwerter der Kirche und des Reiches halb erstrebt, halb schon verwirklicht wird [2]), eine Konzeption, die von dem Dualismus und dem nationalstaatlichen Souveränitätsgedanken der Reformatoren alsbald mit Notwendigkeit in eine empirische Ständelehre nach dem Muster der zeitgenössischen Klassenherrschaftsverhältnisse zersetzt wurde [3]). Die Bedeutung dieser Universalidee versteht sich zunächst als Ideal der inneren Staats- und Sozialpolitik: hier ist ihre Einwirkung auf die soziale Ranglehre (distinctio dignitatum) des letzten großen Kompilators scholastischer Staatstheorie, Pierre Grégoire von Toulouse (Tholosanus, De Republica l. 26: 4, 10), nicht größer als auf die humanistisch-platonische Beweisführung, in der der erste große Staatstheoretiker der Neuzeit, Jean Bodin (Six livres de la République: 6, 6), der geometrischen oder distributiven Gerechtigkeit der Aristokratie und der arithmetischen oder kommutativen der Demokratie die harmonische oder göttliche der Monarchie überordnet. Zweifellos verdankt wie allgemein der organische Begriff gesellschaftlichen Geschehens so besonders die Neigung zu Gleichnissen aus der Anatomie und Physiologie des menschlichen Körpers, die von der Antike bis zu Herbert Spencer zwar stets weniger als eine Methode, aber doch mehr als eine dichterische Freiheit der Soziologen gewesen ist [4]), der mittelalterlich-kirchlichen Staats- und Sozialphylosophie

1) a. a. O. 8 (1885) No. 453, 1, vom Herausgeber 1533—1535 datiert.

2) Gierke, GenR. 3, 106 ff. Troeltsch, Soziallehren 303 (übrigens auch scholastisch ganz ausgeprägt vgl. M. Grabmann, Lehre des H. Thomas von der Kirche [Regensburg 1903] 259 ff.). Vgl. neuestens F. Kern, Humana Civilitas (Leipzig 1913) 16 ff.

3) K. Rieker, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung (Leipzig 1893) 125. Zur Wertung Troeltsch a. a. O. 377 richtiger als E. Brandenburg, M. Luthers Anschauung vom Staat und der Gesellschaft (Schriften Ver. Refg. 70, Halle 1901).

4) Die Einheit dieser Entwicklung und daher ihre Bedeutsamkeit auch für den merkantilistischen Stil verkennt Mann, Vauban 66 N. 1. Davanzatis Geldtheorie

so eine meist wenig beachtete Belebung. Wie nun aber innerhalb der rechtlich geschlossenen Gesellschaft das Wohl des Einzelnen (singular weal bei den Engländern) zum Gemeinwohl zusammengestimmt werden soll, mithin vor allem der wirtschaftliche Eigennutz nicht so sehr verbannt als ethisch beschränkt wird, so fügen sich folgerichtig diese einzelnen Gesellschaften als Glieder in ein Ganzes höherer Ordnung, die auf der Gesamtheit der physischen Welt aufgebaute kosmopolitische Länder- und Staatenwelt. Und auch hier wird man die auffällige Häufigkeit von freihändlerischen Gedankengängen in der frühneuzeitlichen Wirtschaftstheorie erst ganz begreifen, wenn man beachtet, daß die gewiß auch damals vorhandenen praktischen Interessenantriebe dazu in der mittelalterlichen Wirtschaftsethik theoretisch eine gute systematische Begründung dafür fanden[1]: Armstrong (Pauli 26 und 17) vermag aus der göttlichen Weltordnung, die durch den Sonnenlauf den verschiedenen Ländern verschiedene natürliche Produktionsfähigkeiten zugewiesen habe, ohne weiteres eine der individualistischen ebenbürtige Theorie der internationalen Arbeitsteilung zu entwickeln, die noch die Ergänzung der englischen Wollbereitung durch die Hilfsstoffe Spaniens mit derselben Unbefangenheit hinnimmt, wie sie im Wettbewerb des Entdeckungszeitalters um die Seewege die revolutionären Kräfte nationaler „singularite“ erkennt, dergestalt hinter die ersten Regungen des englischen ökonomischen Nationalismus im Libel of English Policy um ein volles Jahrhundert zurücktretend. Man kann die Wurzeln, mit denen diese sehr umfassende und bestimmte Anschauung in das mittelalterliche Denken eingesenkt ist, nicht schlagender beleuchtet sehen als durch die Instanz, von der sie die rechtliche Verwirklichung ihres Weltwirtschaftsideals erwartet. Es ist die kaiserliche Gewalt, die diesem Engländer der Neuzeit noch immer so hoch über den einzelnen Königreichen (reames) steht, wie das Imperium der Postglossatoren über den Civitates[2]) und deren traditioneller Begriff auf diese Weise dicht an seine neuzeitlichen Umformungen zu der Idee einer (beim Campanella) spanischen oder (beim Mariana) päpstlichen Universalmonarchie heranrückt.

Die entscheidende Ursache, die am Beginn einer neuen Zeit aus dieser geschlossenen, Norm und Wirklichkeit verschmelzenden Wirtschaftstheorie[3]) die ersten in einem neuen Sinn wissenschaft-

---

haben mindestens seine landsmännischen Kommentatoren zu seinem Ruhm von Servets Entdeckung des Blutkreislaufs beeinflußt geglaubt (Custodi, Scrittori classici, Parte antica 2 [Mailand 1804], 37 N. 1).

1) Mann, Vauban 133 ff. verkennt das (und darum das Systematische dieses Gedankenzuges) wiederum völlig.

2) Siehe darüber neuerdings C. N. S. Woolf, Bartolus of Sassoferato (Cambridge 1913), 112 ff. Ueber die Universalmonarchie des Dantischen Kaisers vgl. Kern a. a. O. 35 ff.

3) J. Janssen, Geschichte des deutschen Volkes 1[19], 501 N. 1, erschwert sich die Betonung ihrer Wesentlichkeit dadurch, daß er in seinen übrigens guten Zusammenstellungen, wie die meisten Wirtschaftshistoriker, mehr ihre Aeußerungen als ihren systematischen Kern berücksichtigt.

lichen Erkenntnisse aussondert, ist meines Erachtens die allgemein europäische Umwälzung der wirtschaftlich-gesellschaftlichen Umwelt, die sich damals zuerst in der vollen Breite ihrer Wirkungsketten nicht mehr als Inbegriff sündhafter Einzelheiten, sondern als notwendiger Zusammenhang sozialen Geschehens den materiellen und geistigen Mittelpunkten der Staatsordnungen aufdrängte. Von der Tragik prophetischen Scharfblicks auf und heldenhafter Gegenwehr gegen diese Gesellschaftsentwicklung ganz erfüllt ist gleich die früheste Gestaltung neuzeitlicher Staatsphilosophie auf dem wirtschaftlich und politisch reifsten Boden des alten römischen Imperium: die Machiavellis. Es hat nach anderthalb Jahrhunderten den Vertretern der vulgären merkantilistischen Reichtumstheorie zu nicht geringem Erstaunen gereicht, daß der vermeintliche Vater des monarchistisch-nationalen Machtprinzips in der Politik der spätantiken Wertung des Geldes als Nerv des Krieges eine ausführliche Widerlegung gewidmet hatte [1]. Allein in all seiner paradoxen Schärfe steht dieses Nein durchaus mit Recht über grundlegenden Ausführungen der Staats- und Kriegslehre Machiavellis, denn es ist bloß die Kehrseite des großen Gedankens der Umkehr und Erneuerung, seinen Idealstaat aus geldwirtschaftlicher Zerissenheit zu der sozialen Gesundheit Spartas, Makedonies, Altroms, ja nur der zeitgenössischen deutschen, slavischen und ungarischen Bauernländer zurückführen, die das Bollwerk (bastione Disc. 2, 8) der abendländischen Staatenwelt gegen die Nomaden des fernen Ostens seien. Von der Geschichte der Kriegskunst hat freilich die technische Verkörperung dieser verjüngenden Reaktion, Machiavellis theoretische und praktische Wiederbelebung des Milizsystems, eine vernichtende Verurteilung erfahren müssen [2]. Aber daß damit Machiavellis Soziologie nicht erledigt ist, zeigt das Beispiel der berühmtesten nationalen Wehrkraft seiner Zeit, des Schweizer Reislaufs, dem bei aller Verflechtung in die internationale Geldwirtschaft neben der Berufsübung doch wohl noch mindestens zu gleichen Teilen die heimatliche bäuerliche Gewöhnung seine Tüchtigkeit verbürgte. Das lehrt namentlich ein Blick auf die ersten Bestrebungen des staatlichen Bauernschutzes, die zur selben Zeit alle monarchischen Staatsverwaltungen Europas entfalteten [3]. Ueberall wurde von den

---

1) Ueber das einschlägige Kapitel der Discorsi 2, 10 schrieb der Vater des von Zielenziger 391 ff. wieder zu Ehren gebrachten Theodor Luwig Lau (weitere Lebensnachrichten über ihn hätte er den gleichzeitigen Bänden der Acta Borussica, Hauptreihe entnehmen können), der Königsberger Professor Philipp Lau (1622—82), einen eignen Discursus politicus. Jöcher, Gelehrtenlex. 2, 2293 f. — Machiavellis Gegensatz gegen seine Zeitgenossen zu persönlich gefaßt von Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 1, 7.

2) M. Hobohm, Machiavellis Renaissance der Kriegskunst (Berlin 1913) 2, 141 ff.

3) Siehe jetzt namentlich für England R. H. Tawney, Agrarian problem in the 16. cent. (London 1912) 343 f.; aber auch für das Festland stellt H. Fehr, Waffenrecht des Bauern, ZRG.[2] 35 (1914), 210 f. die Dinge auf den Kopf, wenn er die bäuerliche Heeresfolge durch das Lehnswesen beseitigt und erst von den Territorien wieder belebt werden läßt: Gerade in Süddeutschland haben die Kleinstaaten (z. B. Pfalz, vgl. das Reisbuch von 1504, ZGO. 26) an die Reispflicht der Reichsverwaltungsbezirke unmittelbar viel besser angeknüpft als im Norden die größeren und geschlosseneren, die

alten herrschaftlich und genossenschaftlich zugleich aufgebauten Machtverhältnissen die selbständige Bauernwirtschaft in Steuerleistung und Kriegsaufgebot als der mächtige Rückhalt gegen die Umschichtungen neuer, rein sachlicher Abhängigkeiten empfunden.

Es ist deshalb kein Zufall, daß man die staatswirtschaftliche Grundstimmung Machiavellis im 16. Jahrhundert bei einer bisher noch niemals im ganzen betrachteten Reihe staatsmännischer Denker aller europäischen Länder wiederkehren sieht. Fast neben jedem der bedeutenderen damaligen Monarchen steht ein solcher Berater und Warner wie der florentinische Staatssekretär neben der nur geträumten Gestalt seines italienischen Nationalfürsten: bei Heinrich IV. der Herzog von Sully, der Ackerbau und Viehzucht für die beiden Brüste der Staatswirtschaft erklärte[1], bei Philipp II. Luis Ortiz, der als erster in der passiven Edelmetalleinfuhr aus den Kolonien das Verderben seines Landes erkannte[2], bei dem größten der fürstlichen deutschen Staatswirte, Kurfürst August von Sachsen, Melchior von Osse, der in seinem „Testament" das grosse zeitgenössische Mittel des monopolistischen Fiskalismus, das internationale Preiskartell, umgekehrt als landesväterliche Maßregel gegen die soziale Not der Fleischpreissteigerung empfahl[3]. In England vollends ist die längste Periode eines kräftigen Absolutismus, die der Tudors, von einer gleich ununterbrochenen Folge staatswirtschaftlicher Ratgeber begleitet: sie beginnt mit dem gefürchteten Finanzminister Heinrichs VII. Edmund Dudley, dem Großvater von Elisabeths Leicester, der, der erbitterten Plutokratie von seinem König preisgegeben, im Gefängnis den Fiskalismus seiner Amtszeit mit dem sozialpolitischen Idealbild seines „Staatsbaums"[4] zugleich rechtfertigt und verklärt, und endet mit Lord Bacon, dessen Essay of the true greatness of kingdoms and estates schon im Angesicht des industrialisierten Klassenstaates sehnsuchtsvoll eben jenem Traum Machiavellis, dem kriegerischen Staat bäuerlicher „commons", über das Jahrhundert hinweg die Hand reicht; in der Mitte der literarische und politische Bekämpfer des gefährlichsten Zersetzungsprozesses innerhalb der englischen Gesellschaft und Volkswirtschaft, der kapitalistischen Zerstörung der kollektiven Grundbesitz- und Landwirtschaftsverbände, des Herzogs von Somerset Helfer in der kurzen Reformzeit seines Protektorats, John Hales[5].

---

bald ihren Bauernstand den Oberständen preisgeben mußten. Vgl. G. v. Below, Internat. Monatss. 9 (1914),, 348.

1) Sages et royales oeconomies 1 (Michaud-Poujoulat, Coll. nouv. de mém. 1, 2), 283. Vgl. Roscher, Gesch. der Nationalökonomie in Deutschland 59 N. 7.

2) Memorial al Rey 1558 vgl. M. Colmeiro, Biblioteca de los economistas Españoles (Madrid 1880) 131.

3) Zielenziger, Kameralisten 174 f. Vgl. J. Strieder, Studien zur Gesch. kapitalistischer Organisationsformen (Leipzig 1914) 225 f.

4) The tree of commonwealth, veröffentlicht nur in einer auf dem Festland unzugänglichen Ausgabe der englischen Rosenkreuzergesellschaft, Manchester 1859, vgl. Dict. of nat. Biogr. 16 (1888), 101.

5) Siehe die Ausgabe seines Discourse of the commonweal of this realm of England von E. Lamond (London 1893) und Tawney a. a. O. 366 ff.

Jene eigenartige Anknüpfung der staatswirtschaftlichen Theorie an ganz empirische, oft die allereinzelnsten Probleme und Schwierigkeiten des Staats- und Gesellschaftslebens, die die Geschichte der Nationalökonomie bisher als auszeichnendes Merkmal der deutschen Staatswirtschaftslehre, des Kameralismus, anzusprechen pflegte, erweist sich so als eine allgemein europäische Erscheinung, bedingt durch denselben großen Wendepunkt, an dem die mittelalterlichen Staatsverwaltungen nicht nur [darauf hat man [1]) oft zu ausschließlichen Nachdruck gelegt] in sich mit der Herausbildung neuer Formen rangen, sondern dabei durch einen tief erschütterten gesellschaftlichen Boden teils angetrieben, teils behindert wurden. Nicht nur in den Werken der deutschen Kameralisten, sondern auch in denen ihrer außerdeutschen Genossen ist die literarische und wissenschaftliche Form zum großen Teil noch beherrscht von dem Vorrat an Zitaten und Analogien, den die Arbeit der ersten philosophisch-juristischen Staatsschriftsteller Europas, der Postglossatoren, angesammelt hatte [2]). Wie zur Zeit ihrer Consilia, die ja über die rechtliche hinaus eine ganz allgemeine staatstheoretische und staatspraktische Bedeutung gehabt haben [3]), erwartete man gleich dem Engländer Armstrong (Pauli 40) wieder alles Heil von dem „discrete cowncellor", auf dessen Weisheit jede dieser neuen Staatsschriften zustrebte. Nicht bloß der Kameralismus im gewöhnlichen, nationalen Sinne aber zeigt anderseits jene Aufmerksamkeit und Sorge für das Kleine, Privatwirtschaftliche, die man mit Unrecht als ein Symptom deutscher kleinstaatlicher Verhältnisse angesehen hat [4]). In diesem Sinne waren eben alle neuzeitlichen Staatsverwaltungen Europas, auch die der geeinten Nationalstaaten, „kleinstaatliche" Organisationen, die sich mühsam aus den haus- und naturalwirtschaftlichen Methoden des Domanialbetriebes zu der Größe volkswirtschaftlicher Mittelpunkte erhoben. Klein und Groß gilt bis zum gewissen Grade gleich, weil es gleich wesentlich ist für den wissenschaftlichen Entwicklungsvorgang, der aus den philologischen Belegen logische Prämissen und aus den historischen Beispielen sachliche Induktionsglieder macht. Der Jubel eines auch wissenschaftlichen Entdeckungszeitalters klingt in den Worten, mit denen etwa ein anderer Publizist des Kreises um Cromwell, Heinrichs VIII. Kaplan Thomas Starkey, im Widmungsbrief seines staatswirtschaftlichen Dialogs zwischen Kardinal Pole und dem Herausgeber von Mores Utopia, Thomas Lupset, dem König berichtet, wie er auf Reisen und durch persönliche Bekanntschaft mit den Staatseinrichtungen (maners and prac-

1) Seit L. v. Stein, Zur Gesch. der deutschen Finanzwissenschaft, Schanz' Finanzarch. 1 (1884), 18 ff., der übersah, daß gerade auch der mittelalterliche Staat auf direkten Steuern ruhte.

2) Darauf hat für Deutschland treffend Nielsen, Kameralwissenschaft 31, aufmerksam gemacht, es läßt sich aber dasselbe für die nichtdeutschen, sogar den auf seine hebräische Gelehrsamkeit mit Recht stolzen Bodin feststellen.

3) Darüber neuestens H. U. Kantorowicz, Die Epochen der Rechtswissenschaft, Die Tat, 1914, S. 350 f.

4) Nielsen, a. a. O. 10.

tyse in commyn pollysi) fremder Länder, besonders Italiens, den kritischen Standpunkt über denen seines eigenen gewonnen habe [1]).

Das erste und nächste Gebiet von Fragen, die die kämpfende Staatswirtschaft dieser entstehenden Theorie aufgibt, ist das der Staatsbedürfnisse oder der Finanzwissenschaft, in der diese ja bis auf den heutigen Tag einen fast ausschließlichen Platz einnehmen. Auch auf diesem Sondergebiet fällt die Antwort zuerst in dem ethisch-universalen Sinne aus, den, wie man sah, theoretische Ueberlieferung und praktische Politik gleichermaßen forderten. Es kommt eigentlich auf dasselbe hinaus, wenn Machiavelli (Diss. 3, 29) als vornehmstes Beispiel für die soziale Sittenverderbnis durch fürstliches Vorbild das fiskalische System willkürlicher Geldstrafen, die „Finanz" der neuen Staatskunst par excellence [2]), bloßstellt, und wenn ein Jahrhundert später der bekannteste Theoretiker monarchischer Regierungsmethoden, der Spanier Diego Saavedra Faxardo, in seinem Empresenbuch „Idea de un principe politico y christiano" (Münster 1640) den Grundgedanken einer ständisch beschränkten und überhaupt maßvollen Steuerpolitik in dem opportunistischen Symbol (No. 67) des beschnittenen Fruchtbaumes mit dem Wahlspruch „Poda no corta" zusammenfaßt [3]). So konnten sich die frühesten Lehren über Wert und Bedeutung der einzelnen Staatseinkommensquellen überall in der ganzen Breite der wirklichen Begebenheiten und Probleme ausbilden. Auf dem Boden der geschilderten theoretischen Schätzung der bäuerlichen Agrarverfassung war dabei ein gewisser Vorrang des landwirtschaftlichen Staatsbetriebs, der Domäne, auf der sich allenthalben zentrale monarchische Staatsgewalten erstmals aufgebaut hatten, nur selbstverständlich; hier wurde das älteste Wirtschaftsinteresse der Staatsverwaltung obendrein negativ durch das Bestreben der herrschenden Gesellschaftsklassen unterstützt, die finanziellen Ansprüche jener in einen bestimmt umgrenzten Bezirk der Volkswirtschaft, einen halb privatrechtlichen „Hof- oder Kammerstaat" zurückzudrängen und einzuschließen [4]). Es ist äußerst lehrreich, daß Bodin, der in dem Finanzkapitel seiner Republik (6, 2) den Domänen die erste Stelle im Staatshaushalt anweist, ihre Wichtigkeit nicht nur vom monarchischen Gesichtspunkte als Königsanwalt in ausgedehnten normannischen Rekuperationsprozessen, sondern kurz zuvor (1576) auch vom ständischen als Sprecher der Etats von Blois

1) Ed. S. J. Herrtage-J. M. Cowper (Early Engl. Text Soc. Extra Series No. 32, London 1878) LXXIV (1538).

2) Vgl. H. Schulz, Deutsches Fremdwörterbuch 1 (1913), 214, wo noch der Zusammenhang mit dem englischen fine = Strafe zuzufügen wäre.

3) Das wäre also auch bildlich eine Art Vorläufer des zu Unrecht berüchtigten Schafschursymbols bei K. F. Pescherin und Wilhelm v. Schröder, Mann, Vauban 481. Ueber die Empresaliteratur als Erzeugnis der Renaissance vgl. neuestens F. Brie, Shakespeare und die Impresa-Kunst seiner Zeit, Jahrb. d. Deutsch. Shakespeare-Ges. 50 (1914), 10 ff.

4) Daß gerade in der ständischen Eifersucht auf den domanialen Regierungsunterhalt der Unterschied von Fürsten- und Staatsvermögen zu äußerst konkreter und anschaulicher Darstellung kam, übersieht Nielsen 44.

gegen die Beschaffung von Kriegsmitteln durch Domänenverkäufe erprobt hatte[1]). Aber es ist noch viel bezeichnender, daß er deshalb theoretisch den Einkommensquellen eines neuen, kapitalistischen Zeitalters nicht weniger Verständnis entgegenbringt. Die Einwendungen, die (natürlich beflügelt durch die ganz praktische Furcht vor staatlichen Monopolen) die feudale Ueberzeugung von der ständischen Trennung der Erwerbsarten auch gegen eine Betätigung der Fürsten in Gewerbe und Handel machte, schlägt er mit einem einzigen seiner prachtvollen Epigramme: „Toutesfois si est il plus séant au prince d'estre marchant que tyran" (S. 630)[2]). Das Ideal der Staatsschatzbildung, das noch bei Bodin (Rep. 652 f.) vor ethisch-religiösen Bedenken ganz zurücktritt, erscheint selbst bei den am entschiedensten machtpolitisch gerichteten Staatswirtschaftslehrern der habsburgischen Monarchien, Georg Obrecht[3]) und Thomas Campanella[4]), nicht ohne die Einschränkung auf besondere Einkünfte oder die Voraussetzung der allgemeinen Steuerentwicklung, und derselbe Jakob Bornitz, der dem „aerarium sacrum, civile, militare, commune et sacratius" eine eigene Abhandlung in 10 Büchern (1612) widmete, hatte vier Jahre vorher in einem münzwissenschaftlichen Traktat auf die Unfruchtbarkeit zinsloser Thesaurierung hingewiesen[5]), die ein Jahrhundert später der Ostpreuße Theodor Ludwig Lau offenbar weniger theoretisch als praktisch-kapitalistisch gegenüber der berühmten Schatzpolitik seines Landesherrn Friedrich Wilhelm I. mit solchem Nachdruck betonte[6]).

Deshalb ist auch die eigentliche Steuerlehre der frühen Staatswissenschaft aus der römisch-rechtlichen Form, die durch Nielsen eine erschöpfende Darstellung erfahren hat, allein kaum verständlich. Die Schwierigkeit einer theoretischen Ableitung der indirekten Steuern aus dem Begriff des onus fructuum, die romanistische Verurteilung der personalen capitatio[7]) haben gewiß die von Realsteuern schwer faßbaren Vermögen der neuen, kapitalistischen Privatwirtschaft den staatlichen Ansprüchen noch besser und länger entziehen helfen. Aber so wenig die lateinischen Namen, mit denen diese Steuertheorie notgedrungen die zeitgenössischen Steuergattungen bezeichnet, deshalb „in der Luft schweben"[8]), so wenig ist auch ihr Gedankengehalt ohne das dauernde Objekt wirklicher staatswirt-

---

1) H. Baudrillart, Bodin et son temps (Paris 1853) 116 ff.

2) Der von Obrecht aus Botero entnommene Satz Zielenziger 187 f. ist also schon von diesem entlehnt.

3) Constitutio von nothwendiger und nützlicher Anstellung eines aerarii sancti (1610), vgl. Zielenziger 189 ff.

4) De Monarchia Hispanica (1620) Cap. 16.

5) Vgl. Roscher, Gesch. 184 mit 188.

6) Zielenziger, 397 f., der indes weder den dogmengeschichtlichen noch den zeitgenössischen Zusammenhang erkennt.

7) Diese steht zweifellos z. B. noch hinter der von Obrecht Botero und Tholosanus nachgeschriebenen Forderung des Vermögensmaßstabs, Zielenziger 184.

8) angaria, parangaria, contributio, Nielsen 36, sind altbeglaubigte Uebersetzungen für die Dienste und Steuern des Reichs: Fron und Bede.

schaftlicher Umwelt zu begreifen: Daß z. B. Kaspar Klock (1634 Tract. de contr. 2 § 6) die Auflage des ordinarium munus noch für ein Vorrecht des Kaisers erklärt, ist trotz der wörtlichen Uebereinstimmung mit einer Baldusstelle über den Princeps keineswegs ein inhaltsleerer Formalismus, sondern bei dem kaiserlichen Pfalzgrafen sicherlich eine bewußte Verneinung des selbständigen reichsständischen Besteuerungsrechts, das ja erst im Laufe des Jahrhunderts bedingungsweise von Kaiser und Reich zugelassen wurde[1]).

Wie der Staatshaushalt ist endlich seine letzte zahlenmäßige Grundlage, der Bevölkerungsstand, von der werdenden Staatswirtschaftslehre niemals als das bloße Mengenproblem aufgefaßt worden, zu dem ihn erst der Arbeitsbedarf einigermaßen entwickelter kapitalistischer Gewerbe in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts herabdrücken konnte. Eben die ersten ausführlicheren Programme einer Bevölkerungsstatistik, die im offenbaren Anschluß an Bodins Anregungen im Kapitel über die „Zensur" (Rep. 6, 1) zuerst von (dem pseudonymischen) Froumenteau im „Secret des finances" (1581), dann von Obrecht in der „Sonderen Policeyordnung und Constitution" aufgestellt wurden, sind ein Beweis, wie sorgfältig man jede qualitative Einzelheit des noch halb mittelalterlich individualisierten Erwerbslebens zu ergreifen strebte. Mit Unrecht hat noch Roscher (Gesch. 243) der Vorliebe, die das erste italienische Staatswirtschaftslehrbuch, die so sprichwörtlich gewordene „Staatsräson" (Ragione di stato, 1589) des Römers Giovanni Botero, für die überseeischen Bevölkerungskolonisationen seiner Zeit zeigt, die Deutung einer eigenen, sozusagen mit umgekehrtem Vorzeichen versehenen Populationstheorie gegeben: Sie steht nicht nur unter dem Zug der neueröffneten Siedlungsräume, sondern vielmehr unter dem Druck einer industriell zurückbleibenden und verarmenden Gesellschaft, wie der der Apenninenhalbinsel[2]). Bereits ein halbes Jahrhundert vorher hatte die entgegengesetzte Tendenz der englischen Sozialverfassung John Hales (Disc. 129) zum theoretischen Vorläufer der umgekehrten, die wertvollsten festländischen Bevölkerungselemente abfangenden Refugiantenpolitik Eduards VI. und Elisabeths gemacht[3]). Wenn man ja etwa Zahlenspielereien der älteren Statistik, wie Froumenteaus Verlustkonto im Kriege gefallener Männer und geschändeter Frauen, zum Ausdruck einer zynischen Quantitätsbewertung übertreiben wollte, so brauchte man ihnen nur den polar anderen Zynismus (oder soll man sagen den divinatorischen Blick für Uebervölkerungsprobleme?) entgegenzuhalten, mit dem Bodin in seiner be-

---

1) Gegen Nielsen 37 f. Vgl. jetzt die Zusammenstellung bei F. Hartung, Dz. Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart (Meisters Grdr. d. Geschw. 2, 4) 82 f.

2) Vgl. Buch 8 S. 226 (Ausg. Turin 1596): „molti che rimanendo nella patria per mancamento d' aiuto e di sostegno perirebbono o per poverta o per altro rispetto non si accasarebbono ne lasciarebbono prole, mandati nelle colonie ed ivi d' habitanze e di terreni provisti fanno l' uno e l' altro."

3) Herbeiziehung ausländischer Industrieller ergänzt dann natürlich auch Boteros Bevölkerungspolitik.

rühmten preistheoretischen Réponse à M. de Malestroit (1568) die Verwüstungen des hundertjährigen Krieges für „une purgation de mauvaises humeurs nécessaire à tout le corps de la république“ erklärte[1]). Und wenn die bevölkerungspolitische Anfangslage der neuen Staatswirtschaftslehre, das Interesse an der bodenständigen Landbevölkerung, mit deren kapitalistischer Auflösung auch bald in den Hintergrund trat, so haben sich doch noch diese nationalökonomischen Primitiven das Verdienst erworben, auf die beiden ersten systematischen Bewegungen des europäischen Bauernlegens, die englische Großguts- und die spanische Fideikommißwirtschaft mit einer Klarheit aufmerksam gemacht zu haben, die dann erst wieder auf der Höhe agrarpolitischer Not von den Physiokraten erreicht worden ist[2]).

So war bereits von mehreren Punkten aus der Kreis von Verteilungs- und Austauscherscheinungen erreicht, der die Privatwirtschaften zu einer Sozialökonomie zusammenschließt und dessen erste Erkenntnis gewöhnlich für den Physiokratismus in Anspruch genommen wird, um diesem Lehrsystem den Preis der ersten wirklich wissenschaftlichen Leistung in der Geschichte des Wirtschaftslehre zuzuerkennen. Aber man hat gesehen, wie die Anfänge der europäischen Nationalökonomie ebensowohl zu diesem System wie zu dem begrifflich entgegengesetzten des vulgären Merkantilismus die Keime noch ungespalten in sich tragen. Dieselbe empirische Lage aus der die Anregung zu der ersten Systematik der Staatswirtschaft im engerem Sinn kam: die kapitalistische Fortentwicklung des mittelalterlichen Wirtschaftssystems lenkte die theoretische Aufmerksamkeit auch auf die gestörten inneren Zusammenhänge der wirtschaftlichen Funktionen der Gesellschaft unter sich. Die typische Verbundenheit einer bäuerlichen Landwirtschaft, eines handwerksmäßigen Gewerbes und eines zumeist auf den internationalen Produktionsausgleich beschränkten Großhandels ließ den Mechanismus der gesellschaftlichen Wertbildung in dem Augenblick scharf heraustreten, da er durch eine Aenderung aller drei Faktoren ins Wanken geriet. Die Armstrongschen Denkschriften sind ein sehr gutes Beispiel für die folgerichtige systematische Ausgestaltung, die der aus der mittelalterlichen Wirtschaftstheorie so wohlbekannte Begriff der ständischen „Nahrung“ in dieser Gefahr bekommen hat: Der Verfall von „labours and lyving of all common people, members in the body of his (the king's) realme“ mit den allgemeinen Symptomen von „necessite and scarcite of mete and drinke, clothing and money“

1) Vgl. **Mann**, Vauban 335, mit **Baudrillart**, a. a. O. 172.

2) Siehe für England jetzt die bei **Tawney** a. a. O. 5 ff. zusammengestellten Zeugnisse eines längst klassisch gewordenen Kreises, für Spanien besonders die auf alle Zweige der Bevölkerungspolitik eingehende, an den Staatsrat Philipps III. gerichtete Conservacion de monarquias des Fernando Navarrete (1626) in Auszügen bei J. **Sempere y Guarinos**, Biblioteca Economico-Politica 2 (1804), 336 ff., und **Saavedra Faxardo**, a. a. O. Empr. 66, wo auch die erste Erkenntnis des spezifisch romanischen Uebels der Großgutswirtschaft, des Absentismus der oberen Klassen.

(Pauli 60) beleuchtete in ihrer letzten Stunde die notwendige Wechselwirkung aller der Egoismen, für die jenes Prinzip symbolisch zu sein pflegte, zu einem großartigen System der Volkswirtschaft. Je mehr die Betrachtung des Hauptschwungrades im englischen Wirtschaftsleben, der Verwertung des Spezialrohstoffes Wolle, sich auf diesen einheimischen Kreislauf einengt, z. B. ihre verhängnisvolle Preissteigerung, von der letzten Ursache der gestiegenen Nachfrage im Textilienweltmarkte ganz absehend, naiv nur bis zu dem Symptom des steigenden Wettbewerbs auf dem Inlandsmarkt, der Durchbrechung des zunftmäßigen Stapelhandels durch den individualistisch freien und massenhaften der Adventurers zurückführt [1]), um so schärfer ist sie auf die innernationalen Folgen des einmal gegebenen Anstoßes eingestellt. Die Gefährdung der nationalen Nahrungsgrundlage durch die spekulative Spezialisation der landwirtschaftlichen Produktion war das Thema auch der populären politischen Literatur von More bis zu Latimer und ist hier lediglich durch die Beobachtung des Geschäftsmannes um besondere Züge, wie die unwirtschaftliche und schließlich auch die Wolle selbst angreifende Deteriorierung der Herden durch Vermischung der Schläge (Pauli 29 f.), eindrucksvoller gemacht [2]). Die sozialökonomische Feinheit der Darstellung besteht darin, daß die kapitalistische Konzentrationsbewegung an den beiden Polen der ökonomischen Stufenleiter in ihrer Wechselwirkung und Bedeutung für die soziale sichtbar gemacht werden: Der Monarchie und dem Hochadel der Lords, die neben ihr mit nicht unrichtigen geschichtlichen Urteil ebenfalls als Staatsgewalten öffentlichen Rechts und daher Wahrer der alten öffentlichen Wirtschaftsordnung angesehen sind, gegenüber erheben sich als die zerstörenden Mächte die beiden Plutokratien der agrarischen und kommerziellen Privatwirtschaft, die im Unterhaus und in den städtischen Korporationen eine ganz neue politische Aufstellung zu nehmen im Begriff sind [3]) und gegen die die mittelalterlichsten Zwangsmaßregeln, wie staatliche Herabsetzung des Wollpreises auf den Fuß vor 124 Jahren (Pauli 64) und die Vernichtung der Londoner Selbstverwaltung (ebenda 72 f.), als einfache Gebote der sozialen Gerechtigkeit erscheinen.

---

1) Pauli 16 ff. Ist aber so manche moderne Erklärung der Ueberfüllung soziologischer Berufe durch ein schuldhaftes Streben einzelner weniger naiv? Armstrong zeigt wenigstens einmal (S. 63) Einsicht in den Zirkel, in dem die Erschütterung der alten Produktionsverfassung selbst ständig eine Reservearmee Entwurzelter den sie erschütternden kommerziellen Betrieben zuführt.

2) Die Behauptung S. 26, es seien binnen 60 Jahren „a 400 or 500 villages in the myddell parts of the body of the reame" durch die Weideanlagen zerstört, ist eine bisher nicht beachtete Bestätigung der zuerst von A. H. Johnson, Disappearance of the small landholder (Ox. 1909) p. 48 ff. geäußerten Vermutungen über den Gang der enclosure.

3) Pauli 69: yf the king and his lordes in the hedd howse wold mynyster the rich giftes of grace to the comon people, which god gevith theym yerly to worke for the common weale of the hole realme, they in the common howse, which hath and doth distroy the common weale, canot suffer no acte passe for the common weale, but they muste nedes distroy their owne singular weale."

Nicht minder fruchtbar als in der Gesamtansicht wird der antikapitalistische Wertmaßstab Armstrongs in der Einzelbeobachtung, auf wie vielen ganz entgegengesetzten Wegen der Umsturz in das bestehende Wirtschaftssystem eindringt. Bald vernichten die kapitalkräftigen Tuchmacher alterworbene Zwischenhandelsrechte durch unmittelbaren Verkauf an den hansischen Exporteur, bald umgekehrt die privilegierten Händler Londons den selbständigen Tuchmacher durch Absperrung von dieser Gewinnquelle[1]), wie überhaupt zunächst allenthalben, besonders im Verkehr mit Lebensmitteln, ein parasitärer Zwischenhandel aufwächst und Produzenten wie Konsumenten schädigt. Auch der Kredit, dessen sich namentlich der Importhandel der Merchant-Adventurers in großem Maßstabe zu bedienen angefangen hatte (Pauli 18 ff., 34 ff.), wird als der große Helfer kapitalistischer Wirtschaftsmethoden voll gewürdigt, und es ist eine meines Wissens kaum allgemeiner bekannte Tatsache, daß hier eine der ersten Prägungen des Prinzips der aktiven Handelsbilanz in merkwürdiger Umkehrung seiner später gewöhnlichen Richtung vor allem auch von dem der mittelalterlichen Praxis ja so geläufigen Wunsch diktiert ist, dem Umsichgreifen des Kreditgeschäfts und des reinen Geldhandels infolge von Bargeldknappheit vorzubeugen[2]). Ueberhaupt ist ganz empirisch eine gute Anschauung von der Rolle gegeben, die damals der Wechselkurs in der internationalen Ausgleichung der Zahlungen namentlich auf dem niederländischen Weltmarkt zu spielen begann und die nach einem Jahrhundert isolierter Betrachtung und drohender Staatseinmischung erst Antonio Serra wieder als Funktion der allgemeinen Produktions- und Austauschverhältnisse zu verstehen lehren sollte[3]).

Frei von der Einseitigkeit des vulgären merkantilistischen Industrialismus ist dementsprechend die Stellung dieser ersten Nationalökonomen zu dem Hauptproblem des Grenzgebiets von Volks- und Weltwirtschaft, dem materiellen Außenhandel. Mit Ausnahme ganz weniger industriell entwickelterer Stadtwirtschaften war die kommerzielle Lage der meisten europäischen Länder am Ende des Mittelalters die von überwiegend agrarischen Produktionen, zwischen denen deshalb wesentlich nur ein Austausch verschiedenartiger Urprodukte und Rohstoffe oder primitiver Gewerbeerzeugnisse stattfand: demgemäß sind es überall die Ausfuhren, auf die die Aufmerksamkeit der Staatsverwaltungen fast ausschließlich fällt und die sie als meist wettbewerbslose Spezialitäten durch Ausfuhrzölle möglichst vorteilhaft zu gestalten suchen. Insofern kann man sagen,

---

1) So möchte ich die sich scheinbar widersprechenden Stellen Pauli 35 und 41 f. vereinen.

2) Das vermeintliche erste Rezept des „bullionistischen“ Merkantilismus, das Edelmetallausfuhrverbot (Mann 492), findet sich bezeichnenderweise in den englischen Denkschriften nicht.

3) Breve trattato delle cause che possono far abbondare li regni d'oro et d'argento dove non sono miniere (1613) bei Custodi 1. Vgl. Ziersch, Ant. Serra (Bonn 1905) 15 ff.

daß das zu Anfang geschilderte wirtschaftliche Weltbild des Mittelalters mit seiner Ueberzeugung von der Zusammenstimmung der Interessen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit eine gewisse Grundlage hatte. Das hörte auf, als zu Beginn der Neuzeit das kapitalistische Erstarken und die territoriale Ausbreitung der europäischen Industrie auf der einen Seite allgemeine billige Rohstoffmärkte, gespeist von künstlich und natürlich konkurrierenden Quellen [so trat z. B. in der niederländischen Textilindustrie neben die englische Wolle die spanische[1])], auf der anderen Seite ein im selben Maß gesteigertes Andringen von billigen Industrieprodukten in die gewerblich rückständigeren Volkswirtschaften schuf — beides mit der Wirkung, die bisherige volkswirtschaftlich geschlossene Wertbildung und ihre beiden Säulen, den Bauern und den Handwerker, in wachsenden Verfall zu bringen. Das staatswirtschaftliche Augenmerk, das sich nunmehr von der Ausfuhr und ihrer unhaltbaren Zollbelastung ab der Einfuhr zuwendete, war daher begreiflicherweise ein ganz anderes als der vollentfaltete kapitalistische Wille, der nach dem Sieg des neuen Systems im 17. und 18. Jahrhundert die europäischen Staaten zu der handelspolitischen Aktivität der Einfuhrerschwerungen und Ausfuhrbegünstigungen trieb. Noch umfaßte die Staatswirtschaft mit größerer Gleichmäßigkeit das Ganze des alten volkswirtschaftlichen Systems, auf das, wie gezeigt, in der Tat ihr eigener Fortbestand noch eine Weile angewiesen war. So ist es bei Gegnern der ausländischen Fabrikateinfuhr, wie Starkey und Armstrong, kein Mangel an Folgerichtigkeit, wenn der eine (Herrtage 174) für eine allgemeine Herabsetzung der Zölle zwecks Erleichterung der Einfuhr von „thyngys necessary" eintritt[2]), der andere (Pauli 66) gar zwecks Unterbindung des Schleuderexports von Wolle seitens der Adventurers und Konservierung des hansischen Inlandswollmarktes nicht etwa die Erniedrigung der Ausfuhrzölle für Ausländer, sondern ihre Erhöhung für Engländer vorschlägt. In der hochgehenden Erbitterung gegen die Ueberschwemmung des Landes mit fremden Industriewaren macht sich die später maßgebende Eifersucht auf das gewerbliche Können des Auslandes nur etwa in besonderen Fällen bemerkbar, wie wenn Armstrong ganz hypothetisch die sehr hochwertige (er rechnet Pauli 37 bis zu 95 v. H. des Gesamtwertes) Verarbeitung von englischen Leder-, Horn- und Knochenabfällen durch die französische Galanteriewarenfabrikation bloß im Bedarfsfall inländischer Arbeit vorbehalten will, oder wenn Bodin (Baudrillart 167 ff.) für einige monopolistischer Preisbildung besonders zugängliche Rohstoffe, wie Alaun, Marmor, Metalle, heimische französische Quellen auffinden und entwickeln möchte. Die Hauptbestandteile des Gefühls sind vielmehr eine mittelalterlich-ethische Abneigung gegen den Luxus und als allmähliche Abspaltung davon

1) Vgl. N. W. Posthumus, Geschiedenis van de Leidsche lakenindustrie 1 (Haag 1908), 250.

2) Noch beim Saavedra, Empr. 67 erscheinen Zölle ohne Rücksicht auf ihre Funktion in der Regelung der Handelsbilanz lediglich als Behinderungen des Handels.

dann namentlich instinktive Erkenntnis der Qualitätsverminderung kapitalistischer Produktion, die sich über ganz Europa in einer Reihe übereinstimmender, fast technischer Schimpfnamen aussprachen[1]. Wo einmal eine betonte Prohibitionsparole und eine positive Wertung der durch das Ausland gewiesenen industriellen Möglichkeiten begegnen, richten auch sie sich wie bei dem anonymen englischen Denkschriftsteller (Pauli 57) mehr auf Wiederherstellung als Förderung des gesellschaftlichen Gemeinwohls: mit der Beschäftigung Arbeitsloser sollen die neuen Industrien die Wunden heilen, die sie in den Händen Fremder der Nationalwirtschaft geschlagen haben.

Auch der verwickeltste Teil der frühen Handelstheorien, die über Währung, empfangen von der besonderen Natur der Wirtschaftsepoche zwischen Mittelalter und Neuzeit meines Erachtens einige neue Beleuchtung. Das Mittelalter war durch die Münz- und Preispolitik seiner Staatsverwaltungen mit einem künstlichen Zustand der Währung vertraut, wo die periodische fiskalische Münzverschlechterung, der sogenannte Wechsel, durch die Preistaxen der verschiedenen volkswirtschaftlichen Lebenskreise weitgehend daran verhindert wurde, in einer allgemeinen Preissteigerung sich selbst aufzuheben, und wo so auch von der Seite des Tauschmittels der objektiven mittelalterlichen Wertlehre[2]) kein Anstoß erwuchs. Umgekehrt konnte die Verallgemeinerung und die damit gegebene Befreiung der neuzeitlichen Märkte angesichts einer so ungeheuren Verschiebung des Wertmaßstabs wie der Aufnahme der überseeischen Edelmetalle einen Augenblick einen Zustand vortäuschen, wo wirklich im Sinn der Quantitätstheorie auch die schlechte Währung einem ganz mechanischen Ausgleich innerhalb der Volkswirtschaft und draußen in der Weltwirtschaft, die Preisbildung somit einer rein subjektiven Wertbestimmung anheimfiel. Auch hier sieht man auf den ersten Blick die Ueberlegenheit, die die staatswirtschaftlichen Beobachter der Uebergangsstufe zwischen beiden Zuständen über die diesen gemäßen einseitigen Währungstheorien haben mußten.

Gleich die ersten Zusammenbrüche der mittelalterlichen Münzverschlechterungspolitik in denjenigen europäischen Ländern, wo die auflösenden Wirkungen der kapitalistischen Wirtschaft noch nicht durch ihre aufbauenden, die Grundlage neuer nationaler Währungssysteme, wettgemacht wurden, vermittelten der Theorie eine ungleich vielseitigere Erkenntnis von den welt- und volkswirtschaftlichen Funktionen der Währung als die ungestörteren Handelsbilanzen eines späteren, ausgeglicheneren Weltmarktes. Die technische

---

1) Vgl. „wares sleitly made for little price" Pauli 31 mit dem bekannten „Nürnberger Tand" („tantwerk" in der Ausdrucksweise des Albertinischen Münzschriftstellers Lotz 79) oder Davanzati, Lezione delle monete (Custodi 2) 35: „vasi, pietre, statue, pitture e altre morbidezze".

2) Ueber deren tatsächliche Grundlagen jetzt treffend E. Schreiber, Die volkswirtschaftlichen Anschauungen der Scholastik seit Thomas von Aquin (Diehl, Beiträge 1, 1913) 73.

Zweckmäßigkeit einer hochwertigen, dem Edelmetallpreis womöglich folgenden Münze, wie sie z. B. in Kopernikus' Monetae cudendae Ratio 1526, noch halb vermischt mit mittelalterlichen wirtschaftsethischen Gesichtspunkten[1]), dem Königreich Polen und noch 1588 (zum blutigen Spott des Aufklärers Galiani) von Davanzati[2]) der Florentiner Akademie empfohlen wurde, hatte bereits 1568 Bodins Réponse à M. de Malestroit auch in den nachher von der Quantitätstheorie vernachlässigten Punkten umsichtig begründet: neben der Edelmetallentwertung durch den gesteigerten Wettbewerb der Bergwerke (er stellt beachtenswerterweise dabei die europäischen den amerikanischen durchaus an die Seite), neben der Preiserhöhung der Lebensnotwendigkeiten und anderseits der guten Währungen selber[3]) auf den erweiterten nationalen und internationalen Waren- und Geldmärkten mußte ein Festhalten an der herkömmlichen depreziatorischen Münzpolitik als Profit der Regierungen ebenso geringfügig wie als Schädigung der Volkswirtschaft beträchtlich erscheinen. Schon hier war der gleichgültigen „automatischen" wie der begehrlichen „bullionistischen" Handelsbilanzlehre kommender Zeiten[4]) gleichermaßen ins Gesicht bewiesen, daß und warum es in einer bestimmten Entwicklungsphase (Spanien wurde dafür das klassische Beispiel) für eine Volkswirtschaft jedenfalls wenigstens ein Zuviel auch an metallischen Zahlungsmitteln geben könne.

Etwas verschieden und daher theoretisch noch ergiebiger war die Situation, die die drei sächsischen Münzschriften hervorrief. Hier handelte es sich zwar wie bei Spanien um ein Land, „dove (mit Serra zu reden) sono miniere", wo also, quantitativ betrachtet, die Menge des Edelmetalls an sich depreziativ wirken mußte, allein trotzdem machte die kleinstaatliche Verfassung der Edelmetallproduktion in den Händen einiger großkommerzieller „Monopolier" gerade die natürliche gute Landeswährung, qualitativ betrachtet, in manchem Sinne schädlich für die Volkswirtschaft. Für die Würdigung der beiden Publizisten, von denen der eine namens der protestantischen Ernestiner eine Herabsetzung der Währung befürwortete, der andere dagegen namens der katholischen Albertiner den soeben beschriebenen Durchschnittsstandpunkt der zeitgenössischen Staatswirtschaft behauptete, kommt alles darauf an, sich wieder einmal mehr, als das gewöhnlich geschieht, von diesen Voraussetzungen der wirtschaftlichen Umwelt Rechenschaft zu geben. Die beherrschende Stellung der Preiskartelle in der frühkapitalistischen Produktion ist erst kürzlich von Jakob Strieder so eindrücklich ge-

---

1) Der von Roscher, Gesch. 112 gerügte „Irrtum, der seine Klarheit im ganzen bezweifeln läßt", nämlich, daß er von der Münzverbesserung eine Preiserhöhung erwarte, erklärt sich eben auch aus der mittelalterlichen Voraussetzung eines unfreien Marktes.

2) Lezione delle monete Custodi 2, 7 N. 1.

3) Vgl. Baudrillart, a. a. O. 181 ff.

4) Vgl. darüber M. J. Bonn, Spaniens Niedergang (Münchener volkswirtschaftl. Studien 12, Stuttgart 1896) 11 ff.

schildert worden, daß auch hier die Beobachtung selbst der populären gleichzeitigen Wirtschaftsliteratur gegen die Skepsis der nachlebenden Geschichtsschreibung glänzend gerechtfertigt ist. Vor den Monopolen des allgemeinen Warenhandels nun, denen sowohl Bodin als Davanzati eine hauptsächliche Schuld an der internationalen Depreziation beimaßen, zeichnete sich die Organisation des sächsischen „Silberkaufs" [1]) nach den Darlegungen des Ernestiners dadurch aus, daß eben die hohen Gewinne der Edelmetallabnehmer bei der Ausbringung hochwertiger Münze die Grundlage bildeten für ein allseitiges Ueberhandnehmen des kapitalistischen Import- und Geldhandels mit allen später von Armstrong, Mercado [2]) oder Serra bezeichneten zersetzenden Einwirkungen auf eine vorkapitalistische, produktionsschwache Volkswirtschaft. Gegenüber Roscher, Lotz und Zielenziger, die mit immer abnehmendem sachlichen Verständnis immer ausgesprochener die Partei des Albertiners genommen haben, ist mithin zunächst die Ernestinische Münzschrift auch in der Erbitterung ihres Tons der geschilderten großen Reihe staatswirtschaftlicher Gedanken einzuordnen, die von einem neuen wirtschaftlichen Zeitalter ebenso sehr die Privatwirtschaft wie den Staatshaushalt des mittelalterlichen Gesellschaftssystems bedroht und übervorteilt sahen [3]). Wie man aber auf den früher behandelten Gebieten wirtschaftlichen Lebens gerade aus der Verlegenheit dieses Augenblicks eine fast erfinderische Fülle neuer wirtschaftlicher Erkenntnisse erwachsen sah, so wird man auch in der Währungstheorie dem Ernestinischen Münzschriftsteller das Verdienst zubilligen müssen, daß er beim Zerfall der einheitlichen mittelalterlichen Münzpolitik in die beiden Elemente der Währungsgestaltung neben die mechanistische Betonung der Warennatur des Edelmetalls und des Geldes

---

1) Lotz 17 N. 2 mißversteht die Technizität dieses Ausdrucks, der jetzt durch die von Strieder a. a. O. beschriebenen Zinn-, Quecksilber- und anderen „Käufe" als staatlich verliehenes Abnahmemonopol eine weitgehende sachliche Erläuterung erhält; auch die von Strieder fast durchgehend beobachtete kapitalistische Konzentration der Produktion selbst in den Händen der Monopolisten belegt der Ernestiner Lotz 67 durch den „bericht, das die Bergwerg vom tag der weniger teil durch gemeyne frembde oder habhafftige gewergschaft erbauet werden. Denn gemeyniglichen alle newen genge werden durch die armen hewer vnd arbeiter ym schürffen enplöst vnd ausgericht ane sunderliche belonung odder vorlegung. Vnd wan sie also die Gottsgaben an tag bracht, das sich etwas ynn der proba mit silber beweyst, als dan sind die vor- odder vnderkeuffer von den vortelhafftigen leuten abegericht und belegen sie mit gelde, kauffen sie den mehrer teyl aus vnd bringen die Bergteyl an sich."

2) Dem ersten (geistlichen!) Beobachter der spanischen Preisrevolution (Tratos y Contratos, Salamanca 1569, Bonn 6, Colmeiro 119, Auszüge bei Luis Valte de la Cerda [Sempere 1] 38 ff.). Merkwürdig, wie der Ernestiner (Lotz 77) Antwerpen, Köln und Lübeck, Mercado Antwerpen, Genua und Venedig, Serra (Custodi 1, 41 ff.) Venedig und Genua, Saavedra (Empr. 68) schon Holland und Frankreich als Ziele des Silberabflusses nennen.

3) Das Interesse des Ernestiners für den „kleinen Mann" ist deshalb so wenig ein bloßes „Liebäugeln" (Lotz 66 N. 2) wie die von Roscher, Gesch. 111 richtig hervorgehobene „Billigkeit" des Albertiners gegen Kapitalzins und Juden eine rein theoretische Einsicht. Aber freilich trifft deshalb Zielenzigers Charakteristik des Ernestiners als „Zünftler" (155) noch nicht zu und widerspricht sogar der zuvor von ihm selbst gegebenen als „Merkantilisten" (142).

so früh den berichtigenden Hinweis auf die staatlich-sozialen Bedingungen ihrer Funktion gesetzt hat.

Damals sollte die kapitalistische Wirtschaftsentwicklung binnen kurzem auch hier keinen Zweifel mehr darüber lassen, welchem von den miteinander ringenden Prinzipien wirtschaftlicher Ordnung die Zukunft gehörte. Mit einer Art von Ironie wies sie gerade den Machtgedanken der staatlichen Währungstheorie auf immer utopistischere Auswege: Nicht bloß in dem zurückbleibenden Italien kam Gasparo Scaruffis Discorso sopra le monete (1582) dazu als einzigen Ausweg aus der Not ganz mittelalterlich eine Weltwährung vorzuschlagen, sondern selbst im fortschreitenden England fand ein Kaufmann, wie z. B. Malynes, noch am Ende des Jahrhunderts das Heil in staatlichen Zwangswechselkursen[1]. Schon zur Zeit, als Scaruffi schrieb, hatte Malynes' Landsmann W(illiam) S(tafford)[2] hinter den Symptomen der Währung den Siegeszug der neuen Wirtschaft besser vorausgesehen, wenn er in einer Neuausgabe von Hales' Discourse den Doktor mit einer Art von unbefangener Schlauheit (sie wurde seitdem ein Hauptzug in den Wirtschaftsanschauungen seines Volkes) sagen ließ (Lamond 187): „To utter freely myne Opinion (as I accoumpt it a matter very hard for the difficulties above rehersed), to revoke or call backe agayne al our Englishe wares unto their old pryces: so doe I not take it to be either profitable or convenient for the Realme, excepte wee would wishe that our commodities should be uttered good cheape to straungers and theirs on the other side deare unto us: which could not be without great impoverishinge of the Common weale, in a very short time."

---

1) Cunningham, Growth of Engl. industry and commerce in modern times 164. Vgl. F. Raffel, Zs. f. d. ges. Staatsw., Ergbd. 18 (1905).

2) Ueber seine von Bodin beeinflußte Compendious or briefe examination of certayne ordinary complaints vgl. schon E. Nasse, Ueber eine volkstümliche Schrift aus der Zeit der Preisrevolution in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Zs. f. d. ges. Staatsw. 19 (1863), 369 ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(Fortsetzung.)

(Die Monate Dezember 1914 bis März 1915 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller, Halle-Berlin.

Dieser zweite Teil der Zusammenstellung ist auf den gleichen Grundsätzen aufgebaut wie der erste im Januarheft erschienene; für ihn gilt also das dort eingangs Gesagte in gleicher Weise; vielleicht sogar in erhöhtem Maße, da die große Zahl der außerordentlich wichtigen Bundesratsverordnungen auf wirtschaftlichem Gebiete, die gerade in diesen Monaten ergangen sind, vielfach im Interesse der Uebersichtlichkeit eine noch knappere Zusammenfassung des Inhalts der einzelnen Verordnungen nötig gemacht hat, als in jenem ersten Teile.

Gesetz betr. die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1914. Vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 489 f.).

Das Gesetz ermächtigt den Reichskanzler, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben (neben den am 4. August bewilligten 5 Milliarden M.) weitere 5 Milliarden M. im Wege des Kredits flüssig zu machen, und gibt eine Reihe näherer Ausführungsbestimmungen hierzu. Durch Gesetz vom 22. März 1915 sind weitere 10 Milliarden bewilligt (vgl. unten S. 65 f.).

Bekanntmachung betr. Wochenhilfe während des Krieges. Vom 3. Dezember 1914 (RGBl. S. 492 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach dieser Verordnung wird Wöchnerinnen, deren Ehemänner im Kriege stehen oder gefallen oder am Kriegsdienst oder einer Erwerbstätigkeit irgendwie verhindert sind, unter bestimmten Voraussetzungen aus Reichsmitteln eine besondere Wochenhilfe gewährt. Diese beträgt einmalig 25 M. für die Kosten der Entbindung und bis zu 10 M. für weitere ärztliche und Hebammendienste, für welche beiden Leistungen auch freie Behandlung durch Arzt und Hebamme einschließlich Arznei gewährt werden kann. Außerdem erhalten die Wöchnerinnen für eine Zeit von 8 Wochen ein Wochengeld von 1 M. täglich und, falls und solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld von einer halben Mark täglich bis zum Ablauf der zwölften Woche nach der Niederkunft. Die weiteren Vorschriften enthalten Ordnungsbestimmungen für die Krankenkassen und regeln die Ersatzpflicht des Reiches den Kassen gegenüber, die die Wochenbeihilfen zunächst zu leisten haben. Weitere Ausführungsbestimmungen sind am 28. Januar 1915 — vgl. unten S. 56 — erlassen worden.

Bekanntmachung über die Versagung des Zuschlags bei der Zwangsversteigerung von Gegenständen des unbeweglichen Vermögens. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 499). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung kann bei einer Zwangsversteigerung in das unbewegliche Vermögen auf Antrag des Berechtigten der Zuschlag unter bestimmten Voraussetzungen versagt werden, wenn Ansprüche der in § 10 Ziffer 2 und 4 des Zwangsversteigerungsgesetzes erwähnten Art durch das Meistgebot nicht gedeckt werden.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 500). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es werden für die beiden Warensorten von 25 und 25½ Proz. Ammoniakgehalt verschiedene Höchstpreise festgesetzt, für die letztere Sorte mit zwei Abstufungen, je nachdem es sich um Orte westlich oder östlich der Elbe handelt. Die weiteren Vorschriften enthalten Ausführungsbestimmungen.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn. Vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Verordnung werden für die in der Ueberschrift angegebenen Waren, zum Teil nach dem Metallgehalt abgestufte Höchstpreise festgesetzt, insoweit sie sich im freien Verkehr des Inlandes befinden. Der Reichskanzler wird außerdem ermächtigt, für bestimmte Erzeugnisse aus diesen Metallen weitere Höchstpreise festzusetzen. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 26. Dezember unten S. 51.) Besitzer aller der in diesem Gesetze erwähnten Waren sind verpflichtet, sie der zuständigen Behörde auf deren Aufforderung zu überlassen. Die Bekanntmachung enthält noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen hierzu.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. S. 458).

Es werden für die gleichen Preisgebiete, wie sie in der Höchstpreisverordnung für Speisekartoffeln (vgl. Bd. 47 S. 75) abgegrenzt waren, verschiedene (durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 62 — erhöhte) Höchstpreise für Futterkartoffeln, Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzel, Kartoffelwalzmehl, trockene Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl, und zwar ausschließlich inländischen Erzeugnisses, festgesetzt. Die Höchstpreise für Futterkartoffeln beziehen sich nur auf Verkäufe durch die Produzenten oder diesen gleichgestellte Personen von 1 t und weniger, diejenigen für die übrigen Erzeugnisse dagegen in zwei Abstufungen auf alle Verkäufe durch die Trockner bzw. Stärkefabrikanten und sogenannte „weitere“ Verkäufe (durch Händler), wobei für die Verkäufe ersterer Art von einer Differenzierung der Preise nach Gegenden abgesehen worden ist. Für die „weiteren“ Verkäufe aller Erzeugnisse (mit Ausnahme der Futterkartoffeln) gelten um 60 Pfg. (nach Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 62 — 1 M.) für den Doppelzentner erhöhte Höchstpreise, wenn es sich um Mengen von einer Tonne (durch Bekanntmachung vom 11. Januar 1915 — vgl. S. 53 — für Kartoffelflocken und Kartoffelschnitzel auf 5 t erhöht) oder weniger handelt (vgl. weitere Abänderungen unten S. 62). Zahlreiche Ausführungsbestimmungen bilden den zweiten Teil der Verordnung.

Zusatz zur Prisenordnung. Vom 14. Dezember 1914 (RGBl. S. 509).

Durch den Zusatz werden Aluminium und Nickel für relative Konterbande erklärt.

Bekanntmachung betr. Einigungsämter. Vom 15. Dezember 1914 (RGBl. S. 511 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für kommunale oder gemeinnützige Miet- oder Hypothekeneinigungsämter können von den Landeszentralbehörden eine Reihe von in der Bekanntmachung bezeichneten Vorschriften erlassen werden, die im wesentlichen bezwecken, diese Einigungsämter mit bestimmten Machtbefugnissen auszustatten. Insbesondere handelt es sich um die Verpflichtung für Mieter, Vermieter, Hypothekenschuldner und -gläubiger, auf Erfordern des Einigungsamtes vor diesem zu erscheinen und bestimmte Auskünfte zu erteilen. Auch ist die Gemeindebehörde befugt, von den oben bezeichneten Personen Versicherungen an Eides Statt entgegenzunehmen. In bestimmten Fällen müssen weiterhin die Gerichte die Einigungsämter gutachtlich hören.

Bekanntmachung über eine Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339) und der Bekanntmachung über Höchstpreise vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 458). Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 513 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Gesetz (vgl. Bd. 49 S. 59) und die Bekanntmachung (vgl. Bd. 49 S. 71) über Höchstpreise werden durch die vorliegende Bekanntmachung in grundlegender Weise abgeändert. Infolgedessen hat es sich als nötig erwiesen, das gesamte Gesetz in seiner neuen Fassung noch einmal bekannt zu geben. Dies ist geschehen in der

Bekanntmachung der Fassung des Höchstpreisgesetzes. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516 ff.).

Das Gesetz hat nunmehr in seinen wesentlichen Teilen folgenden Wortlaut:

Gesetz betr. Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges können für Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere für Nahrungs- und Futtermittel aller Art sowie für rohe Naturerzeugnisse, Heiz- und Leuchtstoffe Höchstpreise festgesetzt werden.

Der Bundesrat kann bestimmen, daß auch für andere Gegenstände Höchstpreise festgesetzt werden.

§ 2. Das Eigentum an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, kann durch Anordnung der zuständigen Behörde einer von ihr bezeichneten Person [auf deren Antrag — durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, vgl. unten S. 54, gestrichen. Anmerk. d. Verf.] übertragen werden. Die Anordnung ist an den Besitzer der Gegenstände zu richten; sie ist nicht auf die einem Landwirt zur Fortführung seiner Wirtschaft erforderlichen Vorräte (bei Hafer nicht auf das für seine Wirtschaft erforderliche Saatgut, — Zusatz durch Bekanntmachung vom 21. Januar 1915, vgl. unten S. 54, Anm. d. Verf.) zu erstrecken. Das Eigentum geht über, sobald die Anordnung dem Besitzer zugeht.

Der Anordnung hat eine Aufforderung der zuständigen Behörde zur Ueberlassung vorauszugehen. Die Aufforderung hat die Wirkung, daß Verfügungen über die von ihr betroffenen Gegenstände nichtig sind; den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. . . . . .

Der von der Anordnung Betroffene ist verpflichtet, die Gegenstände bis zum Ablauf einer von der Behörde in der Anordnung zu bestimmenden Frist zu verwahren. Die Behörde kann eine Vergütung für die Verwahrung festsetzen.

Der Uebernahmepreis wird unter Berücksichtigung des Höchstpreises, sowie der Güte und Verwertbarkeit der Gegenstände von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung von Sachverständigen endgültig festgesetzt. Handelt es sich um Gegenstände, deren Höchstpreis sich zu bestimmten Zeitpunkten ändert, so ist der zur Zeit der Anordnung geltende Höchstpreis zu berücksichtigen.

Bezieht sich die Anordnung auf Erzeugnisse eines Grundstücks, so werden diese von der Haftung für Hypotheken, Grundschulden und Rentenschulden frei, soweit sie nicht vor der Aufforderung (Abs. 2) zugunsten des Gläubigers in Beschlag genommen worden sind.

§ 3 (enthält eingehende Einzelbestimmungen für die Festsetzung von Höchstpreisen für Getreide).

§ 4. Die zuständige Behörde kann den Besitzer von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, auffordern, die Gegenstände zu den festgesetzten Höchstpreisen zu verkaufen. Weigert sich ein Besitzer, der Aufforderung nachzukommen, so kann die zuständige Behörde die Gegenstände übernehmen und auf Rechnung und Kosten des Besitzers zu den festgesetzten Höchstpreisen verkaufen, soweit sie nicht für dessen eigenen Bedarf nötig sind.

§ 5. Der Bundesrat setzt die Höchstpreise fest. Soweit er sie nicht festgesetzt hat, können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden Höchstpreise festsetzen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden erlassen die erforderlichen Anordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 6 (enthält eingehende Strafbestimmungen).

§ 7. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 8. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

[Bis Ende März sind nunmehr für folgende Gegenstände Höchstpreise festgesetzt worden: Aluminium, vgl. S. 45, Aluminiumerzeugnisse, vgl. S. 51, Ammoniak (schwefelsaures), vgl. S. 45, Antimon, vgl. S. 45, Bronze (alte), vgl. S. 45, Gerste, vgl. S. 72*, 48, 64 f., Hafer, vgl. S. 73*, 48 und 59, Kartoffeln (Speisekartoffeln, vgl. S. 75*, 60, 67, Futterkartoffeln und Kartoffelerzeugnisse, S. 45, 53 und 62), Kleie, vgl. S. 72*, 49 und 52, Kupfer, vgl. S. 45, Kupfererzeugnisse, vgl. S. 51, Messing (altes), vgl. S. 45, Messingerzeugnisse, vgl. S. 51, Nickel, vgl. S. 45, Nickelerzeugnisse, vgl. S. 51, Roggen, vgl. S. 72* und 48, Rotguß, vgl. S. 45, Weizen, vgl. S. 72* und 48, Wolle und Wollwaren, vgl. S. 50, Zinn, vgl. S. 45, Zucker, vgl. S. 73*. Die Zahlen mit * verweisen auf Bd. 49.]

Bekanntmachung über die Vertretung eines Genossen in der Generalversammlung einer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft und über das Ausscheiden aus der Genossenschaft. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 518 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Stimmrecht eines durch den Krieg behinderten Genossen kann in der Generalversammlung durch einen Bevollmächtigten ausgeübt werden, der gleichzeitig mehrere Genossen vertreten darf. Die Bekanntmachung trifft weiterhin noch einige Regelungen bezüglich der in §§ 65—69 des Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften ausgesprochenen Vorschriften für den Fall des Stillstandes der Rechtspflege u. a. m.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 519 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung hebt im wesentlichen die durch die früheren Bekanntmachungen vom 29. August (vgl. Bd. 47 S. 64), 8. September (vgl. Bd. 49 S. 65), 24. September (vgl. Bd. 49 S. 66), 22. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 70) und 23. November (vgl. Bd. 47 S. 74) festgesetzten Fristverlängerungen auf und bestimmt endgültig, daß, mit bestimmten Ausnahmen, alle Fristen in folgender Weise ablaufen: a) Ist der Zahlungstag des Wechsels oder der sonstige für den Beginn der Frist maßgebende Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1915 eingetreten, so laufen die Fristen 5 Monate nach dem Beginn der Frist, frühestens jedoch mit dem 1. Februar (nach Bekanntmachung vom 21. Januar und 4. März 1915 verschoben auf den 31. Mai — vgl. unten S. 63) 1915 ab. b) Liegen die betr. Zeitpunkte am 1. Januar 1915 oder später, so laufen die Fristen mit dem 31. Mai 1915 ab.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Getreide und Kleie vom 28. Oktober 1914 (RGBl. S. 462). Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 523 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die am 24. Dezember in Kraft getretene Bekanntmachung verändert die frühere Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. oben S. 72) vor allem in folgenden wesentlichen Punkten: a) Die Höchstpreise gelten nicht nur für den Großhandel, sondern für jeglichen Handel in inländischem Roggen, Weizen und Gerste, mit Ausnahme von Verkäufen von Gerste an Kleinhändler oder Verbraucher, welche 3 Tonnen nicht übersteigen, desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht für Saatgut. b) Alle Vorschriften, die Kleie betr., werden dagegen aufgehoben (wegen der neuen Vorschriften vgl. die Bekanntmachung vom 19. Dezember unten S. 49). c) Der Höchstpreis für Gerste ist grundsätzlich gleich dem Höchstpreis für Roggen, nur für geschrotene, gequetschte oder sonst zerkleinerte Gerste stellt er sich um 10 M. höher für die Tonne als der Roggenhöchstpreis. (Durch Bekanntmachung vom 9. März 1915 — vgl. unten S. 65 — ist für Gerste eine Erhöhung der Höchstpreise eingetreten.) d) Die Zuschläge für hochwertigen Roggen und Weizen fallen weg. e) Beim Umsatz des Getreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen bis zu 4 (nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 — vgl. unten S. 66 — unter Umständen bis zu 7) M. für Unkosten usw. zugeschlagen werden. Auch in den erläuternden Bestimmungen sind vielfach Aenderungen eingetreten.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 527 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen, einschneidenden Veränderungen ist die Höchstpreisbekanntmachung in der neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer vom 5. November 1914 (RGBl. S. 469). Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 525 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Bekanntmachung verändert die frühere Bekanntmachung vom 5. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) vor allem in folgenden wesentlichen Punkten: a) Die Höchstpreise gelten nicht nur für den Großhandel, sondern für sämtliche Verkäufe von inländischem Hafer [mit Ausnahme derjenigen von 3 Tonnen und weniger an Kleinhändler oder Verbraucher (diese Ausnahme ist durch Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 — vgl. unten S. 59 — beseitigt)], desgleichen unter bestimmten Voraussetzungen auch nicht für Saatgut. b) Sämtliche Höchstpreise werden gegenüber den in der Bekanntmachung vom 5. November angegebenen um 2 M. (durch Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 — vgl. unten S. 59 — um weitere 50 M.) erhöht. c) Beim Umsatz des Hafers durch den Handel dürfen den Höchstpreisen bis zu 4 M. für Unkosten usw. zugeschlagen werden. Auch in den erläuternden Bestimmungen sind vielfach Aenderungen eingetreten. Die Vorschriften sind am 24. Dezember in Kraft getreten (vgl. im übrigen die Bekanntmachung vom 13. Februar 1915, unten S. 59).

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 530 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen, einschneidenden Veränderungen ist die Bekanntmachung über Haferhöchstpreise in der neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung über die **Höchstpreise für Kleie**. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 533 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

(Vgl. die Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 — unten S. 52 f. —.) Für Verkäufe von Kleie durch den Hersteller oder diesem gleichgestellte Personen ist der durch die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) festgesetzte Kleiehöchstpreis von 13 M. für 1 Doppelzentner Roggen- oder Weizenkleie beibehalten worden, dagegen sind nunmehr auch für Weiterverkäufe Höchstpreise festgesetzt worden, und zwar in Höhe von 15 M. für einen Doppelzentner. Bei Verkäufen von 10 Doppelzentnern und weniger betragen sie grundsätzlich 15,50 M. Die am 24. Dezember in Kraft getretene Bekanntmachung trifft dann noch eine Reihe weiterer erläuternder Bestimmungen.

Bekanntmachung über das **Vermischen von Kleie mit anderen Gegenständen**. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 534 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung verbietet grundsätzlich (die Landeszentralbehörde kann Ausnahmen zulassen) das Inverkehrbringen von mit anderen Gegenständen vermischter Roggen- oder Weizenkleie und ermächtigt die zuständigen Beamten zu besonderen Kontrollmaßregeln. Sie ist im wesentlichen am 24. Dezember in Kraft getreten.

Bekanntmachung über das **Ausmahlen von Brotgetreide**. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 535 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

(Durch Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 — vgl. unten S. 51 f. — wieder aufgehoben.)

Bekanntmachung betr. das **Schlachten von Schweinen und Kälbern**. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 536 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ermächtigt die Landeszentralbehörden, für das Schlachten von Schweinen und Kälbern, soweit sie nicht vom Auslande eingeführt werden, Beschränkungen anzuordnen. Sie ist am 20. Dezember in Kraft getreten. Gleichzeitig ist die alte Bekanntmachung vom 11. September 1914 betr. das vorzeitige Schlachten von Vieh (vgl. Bd. 49 S. 66) mit bestimmten Ausnahmen aufgehoben worden.

Bekanntmachung betr. die **Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers**. Vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 539).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers bis zum 15. Januar 1915 nicht erhöht wird. (Vgl. das Ges. vom 31. Oktober 1914 — Bd. 49 S. 73 — und die weitere Bekanntmachung vom 14. Januar 1915 — unten S. 53.)

Bekanntmachung über die **Sicherheitsleistung mit Wertpapieren**. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 541 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft für Sicherheitsleistungen nach BGB. §§ 234, 236 und ZVG (Zwangsversteigerungsgesetz) § 69 mit Wertpapieren bestimmte Vorschriften, insbesondere über die Bedingungen, unter denen, und über die Höhe, in der mit ihnen Sicherheit geleistet werden kann.

Bekanntmachung betr. die **für eine auswärtige Bank im Betrieb einer inländischen Niederlassung entstandenen**

Ansprüche. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 542). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung gibt ergänzende Vorschriften zum § 5 der Verordnung betr. Zahlungsverbot gegen England vom 30. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 67), deren Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen würde. Sie findet natürlich in gleicher Weise auch auf Frankreich (vgl. Bd. 49 S. 69) und Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) Anwendung

Bekanntmachung über die Verjährungsfristen. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1: Die in den §§ 196, 197 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Ansprüche, die noch nicht verjährt sind, verjähren nicht vor dem Schlusse des Jahres 1915.

Bekanntmachung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung vom 7. August (vgl. Bd. 49 S. 60 f.) kann in bürgerlichen Rechsstreitigkeiten unter bestimmten Umständen das Prozeßgericht auf Antrag des Beklagten in dem Urteile eine Zahlungsfrist von längstens 3 Monaten bestimmen. Diese Zahlungsfrist kann nun nach der vorliegenden Bekanntmachung bis zu 6 Monaten bestimmt werden, wenn es sich um Zahlung des Kapitals einer Hypothek oder Grundschuld oder der Ablösungssumme einer Rentenschuld handelt. Die Bekanntmachung gibt hierzu noch einige Ergänzungsvorschriften.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle und Wollwaren. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 545 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Es werden verschiedene Höchstpreise für die einzelnen Qualitäten von Rohwolle, gewaschener Wolle, Kammzug und Kammgarn festgesetzt und zwar für 1 kg. Die Bekanntmachung enthält weiterhin Höchstpreise für Militärtuch, Marinetuch, Militärkammgarnstoff (für je 1 m). Die Höchstpreise gelten für alle Gegenstände, die sich im freien Verkehre des Inlandes befinden (Ausnahmen können zugelassen werden). Den Abschluß der Bekanntmachung, die am 24. Dezember in Kraft getreten ist, bilden eine Reihe erläuternder Bestimmungen.

Bekanntmachung betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 547 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die im wesentlichen mit der Verkündung in Kraft getretene Bekanntmachung wird die Verwendung von Kartoffelmehl und anderen Kartoffelerzeugnissen zur gewerbsmäßigen Herstellung von Seife verboten; hierfür werden eingehende Kontroll- und Strafvorschriften erlassen. (Durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 — vgl. unten S. 60 — auf Mehl jeder Art ausgedehnt.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 21. Dezember 1914 (RGBl. S. 549 f.).

Die Bekanntmachung enthält die im Hinblick auf die Bekanntmachung vom 17. Dezember (vgl. oben S. 47) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich und Rußland. Vom 20. Dezember 1914 (RGBl. S. 550).

Nach der Bekanntmachung gelten die gegen England (vgl. Bd. 49 S. 67), Frankreich (vgl. Bd. 49 S. 69) und Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) erlassenen Zahlungsverbote nicht für Zahlungen aus einem Schuldverhältnisse gegenüber einem im feindlichen Auslande ansässigen Unternehmen, sofern die Zahlung an einen Deutschen erfolgt, der Inhaber oder Teilhaber des Unternehmens ist und anläßlich des Krieges das feindliche Ausland verlassen hat.

Bekanntmachung über die Festsetzung von Höchstpreisen für Erzeugnisse aus Kupfer, Messing und Aluminium. Vom 28. Dezember 1914 (RGBl. S. 551 f.). Auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501; vgl. oben S. 45).

Die Bekanntmachung setzt für eine Reihe von namentlich aufgeführten Erzeugnissen aus Kupfer, Messing und Aluminium bestimmte Höchstpreise fest. Sie ist am 2. Januar in Kraft getreten.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 30. Dezember 1914 (RGBl. S. 553). Auf Grund der Verordnung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501; vgl. oben S. 45).

Die Bekanntmachung setzt für eine Reihe von namentlich aufgeführten Erzeugnissen aus Nickel einen bestimmten Höchstpreis fest. Sie ist am 2. Januar in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. die zwangsweise Verwaltung britischer Unternehmungen. Vom 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 556).

Die Vorschriften der Verordnung vom 26. November (vgl. Bd. 49 S. 75 f.) über die zwangsweise Verwaltung französischer Unternehmungen werden durch die Bekanntmachung auf britische Unternehmungen ausgedehnt. (Wegen der russischen Unternehmungen vgl. unten S. 64.)

Bekanntmachung betr. die Herabsetzung der Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern. Vom 31. Dezember 1914 (RGBl. 1915, S. 1).

Durch die Bekanntmachung wird die Zinsvergütung für vorzeitige Einzahlung gestundeter Zölle und Reichssteuern, die seit dem 1. August 1914 6¼ % betragen hatte, vom 10. Januar 1915 ab (mit verschiedenen Ausnahmen) auf 5¼ % herabgesetzt. (Durch Bekanntmachung vom 15. März — vgl. unten S. 65 — sind alle diese Bestimmungen aufgehoben worden.)

Bekanntmachung über die Außerkraftsetzung der Bekanntmachung, betreffend die Behandlung feindlicher Zollgüter, vom 15. Oktober 1914 (RGBl. S. 438), hinsichtlich Belgien. Vom 4. Januar 1915 (RGBl. S. 2).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus ihrer Ueberschrift hervor. Vgl. hierzu die angeführte Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (Bd. 49 S. 68 f.).

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung muß zur Herstellung von Mehl Roggen mindestens bis zu 82 Proz., Weizen mindestens bis zu 80 Proz. durchgemahlen werden. Die Ausmahlung kann (durch bestimmte Behörden) in der Weise zugelassen werden, daß hierbei ein Auszugsmehl bis zu 10 vom Hundert hergestellt wird. Für Mühlen, die zu einer derartigen Ausmahlung nicht imstande sind, können Ausnahmen zugelassen werden; Regelungen für die Fälle, in denen durch diese Bestimmungen die Einhaltnng vertraglicher Abmachungen unmöglich gemacht wird, werden getroffen. Weizenmehl darf ferner nur in Vermischung mit 30 Proz. Roggenmehl abgegeben werden (durch Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 — vgl. unten

S. 60 f. — sind hiervon Ausnahmen zugelassen), nur Weizenauszugsmehl braucht nicht vermischt zu werden, Roggenauszugsmehl darf zum Mischen nicht verwendet werden. Verschiedene Ausnahmen hiervon sind zugelassen. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die Bekanntmachung hebt endlich die früheren Bekanntmachungen vom 28. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 72) und 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 49) auf; in Kraft ist sie am 11. Januar getreten.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 6 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brotgetreide, Mehl und Brot dürfen weder zum Füttern noch zum Bereiten von Futtermitteln verwendet werden. Weitere Einschränkungen können von den Landeszentralbehörden getroffen werden; diese dürfen aber auch Ausnahmen zulassen. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) wird aufgehoben. Die vorstehende Bekanntmachung ist am 11. Januar in Kraft getreten (und durch Bekanntmachung vom 21. Januar — vgl. unten S. 54 — mit bestimmten Ausnahmen auch auf Hafer ausgedehnt worden; am gleichen Tage ist eine neue Fassung der Bekanntmachung veröffentlicht. Weitere Vorschriften sind am 31. März (vgl. unten S. 67) erlassen worden).

Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung bestimmt zunächst, daß zur Bereitung von Brot ungemischtes Weizenmehl, Weizen- und Roggenauszugsmehl nicht verwendet werden dürfen. Bei der Zubereitung von Weizenbrot müssen (— vgl. die Bekanntmachung vom 31. März 1915, nach der eine Ausnahme zugelassen ist —) mindestens 30 Proz. Roggenmehl zugemischt werden (durch Bekanntmachung vom 18. Februar — vgl. unten S. 61 — sind hiervon Ausnahmen zugelassen worden), wobei der Weizengehalt bis zu 20 Proz. durch Kartoffelstärkemehl oder andere mehlartige Stoffe ersetzt werden kann. Weizenbrot darf auch nur in Stücken von höchstens 100 g hergestellt werden. Roggenbrot muß einen Kartoffelgehalt von mindestens 10 Proz., unter Umständen von 25 Proz. haben, Roggenbrot mit höherem Kartoffelgehalt als vorgeschrieben muß besondere Bezeichnungen tragen. An Stelle der Kartoffeln können auch bestimmte andere Stoffe (Gerstenmehl u. a. — vgl. hier auch die Bekanntmachung vom 31. März 1915 —) treten, doch darf Weizenmehl zur Bereitung von Roggenbrot nicht verwendet werden. Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können zugelassen werden. Die Landeszentralbehörden können bestimmen, daß Weizen- und Roggenbrot nur mit bestimmtem Gewicht oder bestimmter Form hergestellt werden darf. Bei Kuchen darf höchstens 50 Proz. des verwandten Mehls aus Weizen bestehen. Alle Backarbeiten sind zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr früh verboten. Diese Pause von 12 Stunden darf unter Umständen auch anders gelegt werden (vgl. hierüber auch die Bekanntmachung vom 31 März 1915); die Landeszentralbehörden haben weiter das Recht, das Bereiten von Kuchen auf bestimmte Wochentage zu beschränken. Roggenbrot von mehr als 50 g Gewicht darf erst 24 Stunden nach Beendigung des Backens abgegeben werden, auch ist die Verwendung von backfähigem Mehl als Streumehl verboten. Grundsätzlich von diesen Bestimmungen ausgenommen sind aus dem Auslande eingeführte Backwaren und einzelne weitere ausdrücklich angeführte Erzeugnisse. Zur Ueberwachung der Befolgung dieser Vorschriften sind eingehende Kontroll- und Strafbestimmungen getroffen. Die alte Bekanntmachung vom 28. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 72) wird aufgehoben. Die vorstehende Bekanntmachung ist am 15. Januar in Kraft getreten. (Neue Fassung vom 31. März 1915, vgl. unten S. 67.)

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Kleie. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 12 f.). Auf Grund des Gesetzes vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die am 11. Januar in Kraft getretene Bekanntmachung hebt die ältere Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 49) auf, ihr Wortlaut deckt sich aber bis auf weniger wesentliche Einzelheiten mit dem der älteren Bekanntmachung vom 19. Dezember.

Bekanntmachung betr. Aenderungen hinsichtlich der Kapitalbeteiligung an einem Unternehmen. Vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 13). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung bestimmt, daß die Anordnung der Zwangsverwaltung französischer (vgl. Bd. 49 S. 75) oder britischer (vgl. oben S. 51) Unternehmungen dadurch nicht ausgeschlossen wird, daß nach dem 26. November 1914 (Zeitpunkt der ersten diesbezüglichen Bekanntmachung) in der Kapitalbeteiligung an derartigen Unternehmungen Aenderungen eintreten. Weiter wird bestimmt, daß derjenige, der zwischen dem 26. November 1914 und dem 5. Januar 1915 Anteile eines „feindlichen" Unternehmens erworben hat, von dem Vertrage zurücktreten kann, wenn das betreffende Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt wird.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 11. Dezember 1914 (RGBl. S. 505). Vom 11. Januar 1915 (RGBl. S. 15). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Vorschriften der Bekanntmachung sind in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 11. Dezember (vgl. oben S. 45) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Vertretung der Kriegsteilnehmer in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 17 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft zu dem Gesetze vom 4. August 1914 (vgl. oben S. 57) insofern eine Ergänzung, als die den Kriegsteilnehmern für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gewährten Vergünstigungen zum Teile dann nicht Platz greifen sollen, wenn dies zur Verhütung „offenbarer Unbilligkeiten" erforderlich scheint. Nötigenfalls kann das betreffende Gericht dem Kriegsteilnehmer einen geeigneten Vertreter zur Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten bestellen.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 14. Januar 1915 (RGBl. S. 20).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem bis zum 30. April 1915 neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) abgelassenen 25 Proz. des „Kontingents" weitere 15 Proz. zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden.

Bekanntmachung über die Fälligkeit im Ausland ausgestellter Wechsel. Vom 18. Januar 1915 (RGBl. S. 23 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Vorschriften der Bekanntmachungen vom 10. August (vgl. Bd. 49 S. 62), 12. August (vgl. Bd. 49 S. 62) und 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 70) für weitere 3 Monate in Kraft gesetzt und weiterhin ergänzt. Die Vorschriften beziehen sich im wesentlichen auf Hinausschiebung der Fälligkeit, Zinsenzahlung und die Eigenschaft solcher Wechsel als Dreimonatswechsel im Reichsbankverkehr. Die Vorschriften gelten indessen nicht für Wechsel, die von den Zahlungsverboten gegen England, Frankreich und Rußland betroffen worden sind.

Bekanntmachung über Aenderung des Gesetzes betr. Höchstpreise, vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (RGBl. S. 516). Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 25). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch diese Bekanntmachung getroffenen Abänderungen sind in den oben auf S. 46 f. mitgeteilten Text des Höchstpreisgesetzes bereits eingefügt worden. Vgl. daselbst den § 2.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot, vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 6). Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 26). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die wichtigsten Vorschriften des in der Ueberschrift erwähnten Gesetzes (vgl. oben S. 52) auch auf Hafer mit der Ausnahme ausgedehnt, daß das Verfüttern usw. von Hafer und Hafermehl an Pferde und andere Einhufer gestattet sein soll.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 27 ff.).

Wegen der vorstehend angegebenen wichtigen Abänderungen ist die Bekanntmachung über das Verfütterungsverbot noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden. (Eine allerdings nur weniger wesentliche Zusätze enthaltende Bekanntmachung ist am 31. März 1915 (vgl. unten S. 67) ergangen.

Beschluß des Bundesrats über die Sicherstellung des Haferbedarfs der Heeresverwaltung. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 29 f.).

Der Bundesratsbeschluß geht dahin, daß der erforderliche Heeresbedarf von 1½ Mill. Tonnen Hafer sofort sicherzustellen und in drei gleichen Teilen im Februar, März und April an die Heeresverwaltung zu liefern ist. Er gibt weiter eine Reihe lediglich formaler Bestimmungen über die Verteilung der Lieferung auf die einzelnen Bundesstaaten und die weitere Unterverteilung.

Bekanntmachung über das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten und Schlachtviehhöfen. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 30 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden für Rinder (mit Ausnahme von Kälbern) und Schafe der Art des Futters nach, für Schweine der Art des Futters und der Zeit des Fütterns nach Beschränkungen angeordnet. Die Anordnungen beziehen sich auf das Füttern der Tiere auf Schlachtviehmärkten, Schlachtviehhöfen und Schlachthöfen.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 31). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch diese Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August (vgl. Bd. 49, S. 61) und 22. Oktober (vgl. Bd. 49 S. 70) dahin ergänzt, daß die oben genannten Personen vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 30. April 1915 (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober: 31. Januar 1915) nicht geltend machen können und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 30. April (nach Bekanntmachung vom 22. Oktober: 31. Januar) unterbrochen wird.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 32). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

(Aufgehoben durch Bekanntmachung vom 4. März, vgl. unten S. 63.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Abgabenfreiheit für Salz. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 32). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung darf Salz während des Krieges abweichend von den bisherigen Bestimmungen abgabenfrei gelassen werden, wenn es zu bestimmten Zubereitungsarten (Räuchern u. a.) oder bei der Zubereitung bestimmter Gegenstände verwendet wird.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Einfuhrerleichterungen für frisches Fett und Festsetzung einer Untersuchungsgebühr. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 33f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. Die Ereichterungen, die übrigens zum Teil auf Speck keine Anwendung finden, bestehen hauptsächlich darin, daß das Fett auch ohne Zusammenhang mit dem übrigen Tierkörper eingeführt werden darf.

Bekanntmachung betr. vorübergehende Erleichterung der Untersuchung von Schlachtvieh. Vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 34). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach Anordnung der Landesregierungen darf für die Kriegsdauer von der vorgeschriebenen Untersuchung vor der Schlachtung bei bestimmten Tieren abgesehen werden, sofern die Untersuchung nach der Schlachtung durch Tierärzte erfolgt.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung zerfällt in 12 Abschnitte, deren wichtigster Inhalt kurz etwa folgender ist:

I. Beschlagnahme. Mit dem 1. Februar 1915 werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Weizen und Roggen für die Kriegsgetreidegesellschaft, die Vorräte an Weizen-, Roggen-, Gersten- und Hafermehl für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem sie sich befinden. Hiervon sind verschiedene Ausnahmen vorgesehen, insbesondere unterliegen Vorräte von einem Doppelzentner und weniger im allgemeinen der Beschlagnahme nicht. Trotz der Beschlagnahme dürfen landwirtschaftliche Betriebe das zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigen und zur Frühjahrsbestellung nötige Getreide in bestimmten Mengen verwenden, Bäcker und Konditoren $^3/_4$ des Verbrauches in der Zeit vom 1.—15. Januar verbacken, und ebenso sind noch eine ganze Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen getroffen.

II. Anzeigepflicht. Für alle Vorräte der im Abschnitt I genannten Art und außerdem noch für Hafer wird eine Anzeigepflicht festgesetzt, von der indessen Vorräte von weniger als einem Doppelzentner ausgenommen sind. Als Stichtag der Erhebung ist der 1. Februar festgesetzt.

III. Enteignung. Die zuständige Behörde ordnet Enteignungen an, für die der Erwerber, zu dessen Gunsten enteignet wird, einen angemessenen Preis zu zahlen hat. Bestimmte Ausnahmen, namentlich bezüglich des zur Frühjahrsbestellung nötigen Getreides, sind vorgesehen.

IV. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschenes Getreide.

V. Der Abschnitt regelt das Verhältnis der Kriegsgetreidegesellschaft m. b. H. zu den Kommunalverbänden und verpflichtet die Kriegsgetreidegesellschaft, auf Antrag eines Kommunalverbandes die im Interesse eines gedeihlichen Zusammenarbeitens notwendigen Maßnahmen zu treffen.

VI. Der sechste Abschnitt betrifft die Mahlpflicht und die Regelung des Mehlverkehrs, auch wird bestimmt, daß die Mühlen die beim Ausmahlen entfallende Kleie an bestimmte Stellen (und zwar nach Bekanntmachung vom 9. März 1915 — vgl. unten S. 65 an die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte) abzugeben haben.

VII. Verbrauchsregelung. Die neuzubildende Reichsverteilungsstelle, deren Zusammensetzung genau angegeben wird, soll mit Hilfe der Kriegsgetreidegesellschaft für die Verteilung der Vorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen. Die Verbrauchsregelung im einzelnen liegt dagegen den Kommunalverbänden ob, die sie ihrerseits für den engeren Gemeindebezirk den Gemeinden übertragen können; die Kommunalverbände und Gemeinden werden zu diesem Zwecke mit sehr weitgehenden Rechten, namentlich was die Anordnung von Beschränkungen jeder Art anlangt, ausgestattet. Für die Durchführung der nötigen Maßnahmen werden eingehende Bestimmungen getroffen.

Abschnitt VIII bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländisches Getreide und Mehl beziehen sollen, die nach dem 31. Januar 1915 eingeführt werden. Dies Getreide und Mehl darf indessen von dem Einführenden nur an bestimmte Stellen abgegeben werden.

Abschnitt IX setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt X gibt Uebergangsvorschriften, Abschnitt XI gibt der zuständigen Behörde eine Zwangsbefugnis insoweit, als unzuverlässige Geschäfte geschlossen werden können, Abschnitt XII enthält die „Schlußvorschrift“ über das Inkrafttreten der Bekanntmachung, das im wesentlichen mit dem Tage der Verkündigung erfolgt ist. (Eine Bekanntmachung vom 6. Februar — vgl. unten S. 57 — trifft eine Reihe weniger wichtiger Abänderungen.)

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird den Städten und Landgemeinden mit mehr als 5000 Einwohnern die Verpflichtung auferlegt, einen Vorrat an Fleischdauerwaren, deren Umfang und Art die zuständige Behörde bestimmen soll, zu beschaffen und aufzubewahren. Die Bekanntmachung gibt im weiteren die hierzu nötigen Einzelbestimmungen, insbesondere über die für die Uebernahmepreise grundlegenden Marktpreise. (Letztere Bestimmungen sind abgeändert durch die Bekanntmachung vom 25. Februar 1915 — vgl. unten S. 61.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 47 f.).

Die Bekanntmachung enthält die in Hinblick auf die Bekanntmachung vom 21. Januar (vgl. oben S. 55) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über Krankenversicherung und Wochenhilfe während des Krieges. Vom 28. Januar 1915 (RGBl. S. 49 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung erläßt eine ganze Reihe einzelner Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen vom 4. August 1914 betr. Erhaltung von Anwartschaften aus der Krankenversicherung (vgl. Bd. 49 S. 58) und betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen (vgl. Bd. 49 S. 58) sowie insbesondere zu der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 betr. Wochenhilfe während des Krieges (vgl. oben S. 44). Die Vorschriften sind mit rückwirkender Kraft, teils vom 4. August, teils vom 3. Dezember 1914 ab, ausgestattet.

Bekanntmachung über Vorratserhebungen. Vom 2. Februar 1915 (RGBl. S. 54 f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft neue Vorschriften über die Pflicht zur Auskunfterteilung bei Vorratserhebungen, insbesondere darüber, wer Auskunft zu erteilen hat und worüber Auskunft zu erteilen ist, dagegen wird der Kreis der Gegenstände, über die Auskunft erteilt werden muß, nicht verändert. Auch erhält die zuständige Behörde das Recht zu Kontrollmaßregeln. Die älteren Bekanntmachungen vom 24. August (vgl. Bd. 49 S. 63) und 15. Oktober 1914) vgl. Bd. 49 S. 69) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Brennereibetriebs und des Branntweinverkehrs. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 57 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung erhöht den durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 68) für die größeren Brennereien auf 60 Proz. herabgesetzten Durchschnittsbrand unter bestimmten Bedingungen auf 70 Proz., für einzelne Gruppen von Brennereien sogar auf 100 Proz. des allgemeinen Durchschnittsbrandes. Auch werden die Bestimmungen der der Bekanntmachung vom 15. Oktober angeschlossenen Anlage erweitert. Weiterhin werden für die Verarbeitung von Rohzucker und Rüben Erleichterungen festgesetzt, insbesondere werden in einer besonderen Anlage „Bestimmungen über die Ablassung von Rohzucker zur Branntweinerzeugung unter Ermäßigung der Zuckersteuer“ getroffen. Endlich soll unter bestimmten Bedingungen für Branntwein, Aethyläther und Essigäther, die von der deutschen Heeresverwaltung für ihre Rechnnng aus dem Auslande eingeführt werden, der festgesetzte Eingangszoll nicht erhoben werden. (Ueber Preisfestsetzungen vgl. die Bekanntmachung vom 4. März 1915 — unten S. 64 —.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Abänderung der Ausführungsvorschriften des Bundesrats zum Viehseuchengesetze. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 62).

Durch die Bekanntmachung werden die Vorschriften des Bundesrats vom 7. Dezember 1911 für ansteckungsverdächtige Tiere, die sich auf einem Militärtransporte befinden, in bestimmter Weise abgeändert. (Die Wiedergabe der Einzelheiten würde hier zu weit führen.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35). Vom 6. Februar 1915 (RGBl. S. 65). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft eine Reihe von Abänderungen der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 (vgl. oben S. 55 f.), die jedoch nur weniger wichtige, in der Inhaltsangabe auf S. 55 f. nicht erwähnte Einzelheiten betreffen.

Bekanntmachung über Verarbeitung von Nachprodukten der Zuckerfabrikation und von Melasse. Vom 8. Februar 1915 (RGBl. S. 67). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der wesentliche § 1 lautet: Nachprodukte der Zuckerfabrikation dürfen auf Verbrauchszucker nicht verarbeitet werden. Melasse darf vom 15. Februar 1915 ab nicht mehr entzuckert werden.

Bekanntmachung betr. Zahlungsverbot gegen Rußland. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 69).

Vom Zahlungsverbot gegen Rußland (vgl. Bd. 49 S. 74) werden die unter deutscher Zivilverwaltung stehenden Gebiete ausgenommen.

Bekanntmachung über die Gegenseitigkeit im Verhältnis zu Oesterreich-Ungarn hinsichtlich der Kriegsbeteiligten. Vom 4. Februar 1915 (RGBl. S. 70).

Die Vorschriften des Gesetzes betr. den Schutz der infolge des Krieges an Wahrnehmung ihrer Rechte behinderten Personen (vgl. Bd. 49 S. 57) sollten nach Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — vgl. Bd. 49 S. 70 — mit dem Tage auf Kriegsbeteiligte Oesterreich-Ungarns ausgedehnt werden, an dem der Reichskanzler im Reichsgesetzblatt bekannt macht, daß die Gegenseitigkeit von Oesterreich-Ungarn verbürgt ist. Die vorliegende Bekanntmachung teilt diese Verbürgung der Gegenseitigkeit mit.

Bekanntmachung betr. die Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. Vom 11. Februar 1915 (RGBl. S. 71). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung ermächtigt den Reichskanzler, bei Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die während des Krieges gegründet sind oder gegründet werden, bezüglich der Veröffentlichung der Handelsregistereintragungen usw. besondere Bestimmungen zu treffen.

Bekanntmachung zur Ergänzung der Verordnung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. vom 31. Oktober 1914 (RGBl. S. 467). Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 73 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73) wird durch eine Reihe weiterer Vorschriften — auch solcher, die weitere Absatzbeschränkungen enthalten — erweitert, deren Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen würde. (Wegen weiterer Bestimmungen siehe die Bekanntmachungen vom 19. Februar und 12. März — vgl. unten S. 61 und S. 65.)

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker usw. Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75 ff.).

Wegen der vorstehend erwähnten vielfachen Abänderungen ist die Bekanntmachung betr. Regelung des Verkehrs mit Zucker noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht worden.

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Futtermittel aus Erzeugnissen der Zuckerfabrikation dürfen vom 15. März 1915 ab nur noch durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H. abgesetzt werden, auch ist jeder, der solche Futtermittel herstellt oder mit ihnen handelt, schon vorher verpflichtet, sie der Bezugsvereinigung käuflich zu überlassen. Zuckerfabriken, Raffinerien u. a. haben der Bezugsvereinigung auf Verlangen ihre Nachprodukte und ihre Melasse zu liefern Sie, wie jeder sonstige Eigentümer von Rohzucker und Melasse, sind verpflichtet, am 25. Februar der Bezugsvereinigung anzuzeigen, welche Vorräte an zuckerhaltigen Futtermitteln sie besitzen oder in Gewahrsam haben. Vorräte unter 10 Doppelzentner unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Für die von der Bezugsvereinigung übernommene Ware ist dem Verkäufer ein angemessener Preis zu zahlen, doch sind bestimmte Höchstpreise festgesetzt. Auch die Bezugsvereinigung ist in der Weiterveräußerung der zuckerhaltigen Futtermittel auf bestimmte Stellen (im wesentlichen die Kommunalverbände) beschränkt. (Wegen weiterer Bestimmungen siehe die Bekanntmachung vom 19. Februar — vgl. unten S. 61.)

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung, die ein Seitenstück zu der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl ist, zerfällt in 7 Abschnitte, deren wichtigster Inhalt kurz folgender ist:

I. Beschlagnahme. Mit dem 16. Februar werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Hafer für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, beschlagnahmt. Vorräte von einem Doppelzentner und weniger unterliegen der Beschlagnahme nicht. Trotz der Beschlagnahme dürfen Halter von Pferden und anderen Einhufern zur Fütterung dieser Tiere Hafer in Menge von durchschnittlich $1^1/_2$ kg für Tier und Tag (mit bestimmten Zuschlägen für die Uebergangszeit) verwenden; ebenso sind noch eine ganze Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen (z. B. das Saatgut u. a. betr.) getroffen. (Eine indessen nur unwesentliches betreffende, abändernde Bekanntmachung ist am 24. März — vgl. unten S. 66 — ergangen.)

II. Enteignung. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich über; auf Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung kann das Eigentum auch auf eine andere Person übertragen werden. Der Erwerber hat einen angemessenen Preis zu zahlen. Bestimmte Ausnahmen von der Enteignung, namentlich zu den unter I erwähnten Zwecken, sind vorgesehen.

III. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschenen Hafer.

IV. Verbrauchsregelung. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung soll für die Verteilung der Hafervorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen und darf Hafer nur an bestimmte Gruppen von Abnehmern (insbesondere die Kommunalverbände) veräußern. Zu diesem Zwecke hat jeder Kommunalverband bis zum 22. Februar Nachweisungen über die verschiedenen Vorräte und sonstige Angaben einzureichen, aus denen die Höhe von Vorrat und Bedarf an Hafer ersichtlich ist. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke den erforderlichen Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf herbeizuführen und den Haferverbrauch zu regeln und werden zu diesem Zweck mit verschiedenen Befugnissen ausgestattet.

Abschnitt V bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländischen Hafer beziehen sollen, der nach dem 16. Februar 1915 eingeführt wird.

Abschnitt VI setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt VII enthält die Schlußbestimmungen, nach denen u. a. die Heeresverwaltungen aus den für die Heeresverpflegung sichergestellten Haferbeständen Hafer zur Befriedigung dringender Bedürfnisse abgeben können.

Die gesamten Vorschriften sind mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 89 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Die Bekanntmachung über die Haferhöchstpreise vom 19. Dezember wird aufgehoben; die vorliegende Neufassung enthält jedoch im wesentlichen nur einige, in die Inhaltsangabe jener Bekanntmachung eingearbeitete Abänderungen, so daß die übrigen oben S. 48 angegebenen Bestimmungen weiterhin Geltung behalten.

Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises. Vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 91). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der wesentliche § 1 lautet etwa: Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltungen werden ermächtigt, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. De-

zember 1914 im Inland freihändig gekauft, enteignet oder requiriert haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für 1 t zu erhöhen, bzw. 50 M. nachzuzahlen.

Bekanntmachung betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 11. Februar 1915 (RGBl. S. 93). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung wird der Reichskanzler ermächtigt, im Wege der Vergeltung die Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder zu verbieten (vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung).

Bekanntmachung betr. Ein- und Durchfuhr von Erzeugnissen feindlicher Länder. Vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 93 f.).

Es werden eine Reihe von Erzeugnissen feindlicher Länder aufgeführt, für die der Reichskanzler auf Grund der vorigen Bekanntmachung die Ein- und Durchfuhr verbietet.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln. Vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95 ff.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Bekanntmachung erhöht die durch Bekanntmachung vom 23. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75) festgesetzten Höchstpreise für Speisekartoffeln der Ernte 1914 um 35 M. für 1 Tonne. Die Landeszentralbehörden können auch weiterhin den in der Bekanntmachung aufgezählten höherwertigen Sorten andere Sorten gleichstellen. Der zweite Teil der Bekanntmachung setzt schon jetzt für inländische Frühkartoffeln einen Höchstpreis von 20 M. für 1 Doppelzentner fest. Beide Höchstpreise gelten nicht für Verkäufe von 1 Tonne und weniger an Konsumenten und diesen Gleichgestellte, auch nicht für Saat- und Salatkartoffeln. Die Bekanntmachung enthält dann noch eine Reihe von Ausführungsbestimmungen und setzt schließlich die Bekanntmachung vom 23. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75) außer Kraft. (Eine abändernde Bekanntmachung ist am 31. März — vgl. unten S. 67 — ergangen.)

Bekanntmachung betr. Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien. Vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bierbrauereien, deren durchschnittliche vierteljährliche Malzverwendung 40 Doppelzentner übersteigt, dürfen vom 1. April 1915 ab nur noch 60 Proz. der in den Vorjahren verbrauchten Malzmenge verwenden, jedoch mindestens 28 Doppelzentner. Für kleinere Brauereien mit 40 Doppelzentner oder weniger Malzverbrauch wird der Prozentsatz auf 70 Proz. festgesetzt. Für den Monat März gelten besondere Uebergangsvorschriften. Was eine Brauerei in einem Vierteljahr (bzw. im März 1915) von der ihr zugeteilten Malzmenge nicht verwendet, darf sie im folgenden Vierteljahr verwenden oder an eine andere Brauerei übertragen. Auf vom Auslande eingeführtes Malz erstrecken sich die Verbrauchsbeschränkungen nicht.

Bekanntmachung betr. das Verbot der Verwendung von Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife. Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 99). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift. Im einzelnen finden die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelmehl zur Herstellung von Seife (vgl. oben S. 50) Anwendung.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar

1915 (RGBl. S. 3). Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 100). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung vom 5. Januar (vgl. oben S. 51 f.) war unter anderem angeordnet worden, daß Weizenmehl nur in einer Mischung mit 30 Proz. Roggenmehl abgegeben werden dürfe. Durch die vorliegende Bekanntmachung werden hiervon für dringende Fälle Ausnahmen zugelassen.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8). Vom 18. Februar 1915 (RGBl. S. 100 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung vom 5. Januar (vgl. oben S. 52) war unter anderem angeordnet worden, daß bei der Bereitung von Weizenbrot mindestens 30 Proz. Roggenmehl zugemischt werden müßten. Durch die vorliegende Bekanntmachung werden hiervon für dringende Fälle Ausnahmen zugelassen, auch wird bestimmt, daß an Stelle des Roggenmehlzusatzes Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden dürfen.

Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt). Vom 19. Februar 1915 (RGBl. S. 103 f.).

Von dem vorhandenen Rohzuckervorrat sollen 65 Proz. des zugelassenen Kontingentes dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch (ausschließlich Branntweinerzeugung) vorbehalten bleiben. Die übrigen 35 Proz. sind in bestimmter Reihenfolge für Lieferung an Brannweinbrenner, Herstellung zuckerhaltiger Futtermittel usw. zu verwenden. Bezüglich des sperrfreien Rohzuckers u. a. sind besondere Bestimmungen getroffen. (Vgl. die ergänzende Bekanntmachung vom 12. März 1915 unten S. 65,)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 20. Februar 1915 (RGBl. S. 107).

Die Bekanntmachung zählt neben den in der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49 S. 70) angeführten weitere Staaten auf, in denen den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 65) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen. (Wegen weiterer Staaten vgl. die Bekanntmachung vom 12. März unten S. 65.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45). Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 109 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

In der Bekanntmachung vom 25. Januar waren bestimmte Vorschriften über die Feststellung der Uebernahmepreise erlassen worden (vgl. oben S. 56). Durch die vorliegende Bekanntmachung werden für Schweine von 60—100 kg Lebendgewicht an Stelle dieser Vorschriften bestimmte, nach Gegenden und Gewicht der Schweine abgestufte Marktpreise festgesetzt.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 111 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Mitteilungen über Preise von an deutschen Börsen zugelassenen Wertpapieren dürfen in öffentlichen oder für einen größeren Personenkreis bestimmten Bekanntmachungen nicht gemacht werden. Das Verbot erstreckt sich auch auf zahlenmäßige Angaben, die als Anhaltspunkte für gezahlte Preise dienen könnten. Diese Vorschriften gelten auch für ausländische Geldsorten usw. (zum Teil wieder auf-

gehoben durch Bekanntmachung vom 17. März, vgl. unten S. 65). Ausnahmen können zugelassen werden. (Vgl. hierzu wegen ausländischer Börsenkurse die folgende Bekanntmachung.) Die Verordnung ist am 1. März in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 112).

Wortlaut: Bekanntmachungen oder Mitteilungen über Kurse ausländischer Börsen für Wertpapiere, Geldsorten, Noten, Wechsel, Schecks und Auszahlungen sind bis auf weiteres zulässig.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 113 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Nach der Bekanntmachung erlöschen sämtliche vor dem 15. März 1915 erfolgten Zulassungen von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem 14. März 1915. Eine Erneuerung der erloschenen Zulassungen kann (auf Antrag) nur erfolgen, wenn für den weiteren Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Doch darf das Bestehen eines solchen öffentlichen Bedürfnisses nur in den von der Bekanntmachung aufgezählten Fällen anerkannt werden. Auch eine Neuzulassung von Kraftfahrzeugen kann nur unter den gleichen Bedingungen erfolgen. Alle Zulassungen geschehen nur auf Widerruf.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Durch die Bekanntmachung werden die in der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) festgesetzten Höchstpreise erhöht, auch wird der Reichskanzler ermächtigt, für Kartoffelwalzmehl unter bestimmten Voraussetzungen noch eine weitere Höchstpreiserhöhung eintreten zu lassen. Außerdem wird die Preiserhöhung, die für die „weiteren“ Verkäufe (wegen dieses Begriffes vgl. oben S. 45) von Kartoffelflocken, Kartoffelschnitzeln, Kartoffelwalzmehl, trockner Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl vorgesehen war, von 60 Pfg. auf 1 M. erhöht. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) und 11. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) unberührt. Da aber die vorliegende Bekanntmachung die gesamten Bestimmungen über Höchstpreise für Futterkartoffeln usw. kodifiziert, werden jene beiden Bekanntmachungen der Form nach aufgehoben.

Bekanntmachung über die Regelung des Absatzes von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei und der Kartoffelstärkefabrikation. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 118ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wer Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei, Kartoffelstärke oder Kartoffelstärkemehl herstellt oder durch andere herstellen läßt, ist verpflichtet, bis zum 30. September 1915 mit gewissen Ausnahmen seine gesamten Erzeugnisse einschließlich der Bestände an die Trockenkartoffel-Verwertungs-G. m. b. H. zu liefern, die ihrerseits zur Abnahme verpflichtet ist. Jeder Trockner hat ein Beitrittsrecht zu dieser G. m. b. H., doch unterliegen die nicht Beigetretenen hinsichtlich der Verwertung ihrer Erzeugnisse denselben Bedingungen wie die Beigetretenen. Auf Antrag der Trockenkartoffelverwertungs-G. m. b. H. kann die zuständige Behörde ihr oder von ihr bezeichneten Personen das Eigentum an frischen Kartoffeln übertragen; bezüglich des Uebernahmepreises sind eingehende Regelungen getroffen. Auch wird die gewerbliche Verwertung von Kartoffeln usw. unter die Kontrolle der G. m. b. H. gestellt. Diese untersteht der Aufsicht des

Reichskanzlers. Die bislang gültige Bekanntmachung vom 5. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 73 f.) wird aufgehoben.

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 123). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, für Waren, die aus Belgien, Frankreich oder Rußland durch die Heeres- und Marineverwaltung oder durch gemeinnützige Gesellschaften, die ausschließlich zur Versorgung der deutschen Volkswirtschaft während des Krieges dienen, eingeführt werden, die Anwendung der Vertragszollsätze zu genehmigen.

Bekanntmachung betr. die Bilanzen von Aktiengesellschaften usw., die Vermögen im Ausland oder in den Schutzgebieten haben. Vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 123 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Aktiengesellschaften usw., die ihr Geschäft zu einem erheblichen Teile im Ausland oder in den Schutzgebieten betreiben oder dort erhebliches Vermögen besitzen und deshalb ihren Vermögens- und Schuldenstand nicht darstellen können, kann die zuständige Landeszentralbehörde auf Antrag die Bilanzaufstellungsfrist sowie andere Fristen verlängern oder überhaupt Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung einer Bilanz usw. gewähren. Bezüglich der Generalversammlung gelten die gleichen Vorschriften. An diesen Vergünstigungen nehmen die rechtsfähigen Kolonialgesellschaften teil mit der Abänderung, daß die für sie zuständige Behörde der Reichskanzler ist.

Bekanntmachung betr. den Wochenmarktverkehr. Vom 2. März 1915 (RGBl. S. 125). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es können Beschränkungen des Wochenmarktverkehrs, insbesondere bezüglich des Aufkäuferwesens, angeordnet werden.

Bekanntmachung über den Anbau von Zuckerrüben. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 126). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Anbau von Zuckerrüben soll im allgemeinen auf $^3/_4$ der früher angebauten Fläche beschränkt werden.

Bekanntmachung über Erhebungen der Vorräte von Kartoffeln. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 127 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Als Stichtag der Erhebung ist der 15. März bestimmt. Vorräte unter 50 kg unterliegen der Anzeigepflicht nicht. Zur Durchführung der Erhebung sind Kontrollmaßregeln angeordnet.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 129 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die durch diese Bekanntmachung verfügte Fristverlängerung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (vgl. oben S. 47) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung über die Beschäftigung von Gefangenen mit Außenarbeit. Vom 4. März 1915 (RGB. S. 130). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über weitere Regelung des Branntweinverkehrs. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 131). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Ergänzung zu der Bekanntmachung vom 4. Februar 1915 — vgl. oben S. 57).

Die Bekanntmachung enthält Bestimmungen über Festsetzungen des Branntweinpreises.

Bekanntmachung über die Vornahme von Zwischenzählungen der Schweine am 15. März und 15. April 1915. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 132). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über die zwangsweise Verwaltung russischer Unternehmungen. Vom 4. März 1915 (RGBl. S. 133).

Die Vorschriften der Bekanntmachung vom 26. November 1914 (vgl. Bd. 49 S. 75f.) werden auf russische Unternehmungen für anwendbar erklärt. (Wegen der britischen Unternehmungen vgl. oben S. 51.)

Bekanntmachung betr. vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 8. März 1915 (RGBl. S. 135ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung setzt die Zollfreiheit einer Reihe von ausdrücklich aufgeführten Waren verschiedenster Art fest. In der am 4. August 1914 (RGBl. S. 352 — vgl. Bd. 49 S. 60) veröffentlichten Liste der zollfrei einzuführenden Waren werden einige Aenderungen vorgenommen.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste. Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 139ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

I. Beschlagnahme. Mit dem 12. März werden die im Reiche vorhandenen Vorräte an Gerste für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, beschlagnahmt. Vorräte von 10 Doppelzentnern und weniger unterliegen der Beschlagnahme nicht. Ebenso ist eine Reihe weiterer Ausnahmebestimmungen getroffen.

II. Anzeigepflicht. Als Stichtag für die Anzeigepflicht wird der 12. März 1915 festgesetzt. Vorräte von 10 Doppelzentnern und weniger unterliegen der Anzeigepflicht nicht.

III. Enteignung. Das Eigentum an den beschlagnahmten Vorräten geht durch Anordnung der zuständigen Behörde auf das Reich über. Auf Antrag der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung kann das Eigentum auch an eine andere Person übertragen werden. Der Erwerber hat einen angemessenen Preis zu zahlen. Bestimmte Ausnahmen von der Enteignung sind vorgesehen.

IV. Der Abschnitt trifft Sondervorschriften für unausgedroschene Gerste.

V. Verteilung. Die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung soll für die Verteilung der Gerstenvorräte über das Reich bis zur nächsten Ernte sorgen und darf Gerste nur an bestimmte Gruppen von Abnehmern (insbesondere die Kommunalverbände) veräußern. Die Kommunalverbände haben innerhalb ihrer Bezirke die Weiterverteilung zu besorgen.

Abschnitt VI bestimmt, daß alle diese Vorschriften sich nicht auf ausländische Gerste beziehen sollen, die nach dem 12. März eingeführt ist.

Abschnitt VII setzt fest, daß die erforderlichen Ausführungsbestimmungen von den Landeszentralbehörden erlassen werden sollen, Abschnitt VIII enthält Schlußbestimmungen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen

vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528). Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 145 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Höchstpreise für Gerste werden erhöht. (Vgl. im übrigen die Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 — oben S. 48.)

Bekanntmachung betr. Ausführung der Verordnung vom 25. Januar 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl. Vom 9. März 1915 (RGBl. S. 147).

Die Bekanntmachung betrifft den Handelsverkehr mit Kleie. Ihr Inhalt ist in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 25. Januar — vgl. oben S. 56 — eingearbeitet.

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 12. März 1915 (RGBl. S. 151).

Zu den Staaten, die den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September (vgl. Bd. 49 S. 65) aufgezählten Erleichterungen gewähren, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen, tritt Schweden hinzu. (Vgl. über die weiteren Staaten die Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1914 und 20. Februar 1915.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Bekanntmachung über die Verwendung von Rohzucker (Erstprodukt) vom 19. Februar 1915 (RGBl. S. 103). Vom 12. März 1915 (RGBl. S. 151).

Die Bekanntmachung betrifft eine weniger wesentliche Einzelheit.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 16. März 1915 (RGBl. S. 153 f.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Bekanntmachung vom 4. März (vgl. oben S. 63) nötigen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung betr. Verbot von Mitteilungen über Preise von Wertpapieren usw. Vom 17. März 1915 (RGBl. S. 154).

Das Verbot von Mitteilungen über Preise ausländischer Geldsorten usw. wird für den Verkehr der Bankiers und Geldwechsler untereinander aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die gestundeten Zölle und Reichssteuern. Vom 15. März 1915 (RGBl. S. 155).

Die diesbezüglichen Bekanntmachungen vom 1. August und 31. Dezember (vgl. oben S. 51) werden aufgehoben.

Bekanntmachung betr. die Befreiung gewisser unter No. 3 des Tarifs zum Reichsstempelgesetze fallender Inhaber-Schuldverschreibungen von der Reichsstempelabgabe. Vom 17. März 1915 (RGBl. S. 155 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327.)

Die Bekanntmachung enthält eine Ausdehnung der Vorschriften der Bekanntmachung vom 18. September 1914 (RGBl. S. 441 — vgl. Bd. 49 S. 66) auf weitere besonders angeführte Schuldverschreibungen.

Gesetz betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915. Vom 22. März 1915 (RGBl. S. 157 ff.).

Auch dies Gesetz muß hier einen Platz finden, da in ihm ein weiterer Kriegskredit von 10 Milliarden M. (zu den bisherigen 10 Milliarden) bewilligt wird. (Vorher sind bewilligt worden: am 4. August 1914 und 3. Dezember 1914 je 5 Milliarden vgl. Bd. 49 S. 59 und oben S. 44.)

Gesetz betr. die Ausgabe von Reichskassenscheinen und Reichsbanknoten zu 10 Mark. Vom 22. März 1915 (RGBl. S. 179).

Es dürfen für 120 Mill. M. weitere Reichskassenscheine zu 10 M., ebenso dürfen Reichsbanknoten zu 10 M. ausgegeben werden.

Bekanntmachung betr. Anrechnung militärischer Dienstleistungen in der Angestelltenversicherung. Vom 18. März 1915 (RGBl. S. 181). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden mit rückwirkender Kraft die in österreichisch-ungarischen Diensten zurückgelegten den in deutschen Diensten zurückgelegten Militärdienstzeiten gleichgestellt (vgl. die entsprechende Bekanntmachung für die Arbeiterversicherung vom 26. November 1914 — Bd. 49 S. 75).

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81). Vom 24. März 1915 (RGBl. S. 182). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um eine Aenderung ganz unwesentlicher Art.

Bekanntmachung betr. den Ausschank und Verkauf von Branntwein oder Spiritus. Vom 26. März 1915 (RGBl. S. 183 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Ausschank und Verkauf von Branntwein kann ganz oder teilweise beschränkt oder verboten werden.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 (RGBl. S. 528). Vom 26. März 1915 (RGBl. S. 184 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits in die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 (vgl. oben S. 48) eingearbeitet worden.

Bekanntmachung betr. die Erfüllung von Ansprüchen im Falle zwangsweiser Verwaltung von Grundstücken (RGBl. S. 185). Vom 26. März 1915. Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich bei dieser Bekanntmachung um eine Auslegungsvorschrift zu den Bekanntmachungen betr. zwangsweise Verwaltung französischer, britischer oder russischer Unternehmungen. (Vgl. über diese Bd. 49 S. 75 f., oben S 51 und 64.)

Verordnung betr. die Unterstützung der Familien von Mannschaften des Beurlaubtenstandes und des Landsturms, die bei einer Schutztruppe in den Dienst getreten sind. Vom 19. März 1915 (RGBl. S. 187 ff.).

Die in der Ueberschrift erwähnten Familien erhalten auf Antrag Unterstützungen. Als Höchstsätze der Unterstützungen sind festgesetzt: 30 M. monatlich für die Ehefrau, 15 M. für jede andere unterstützungsberechtigte Person. [Zu der Verordnung ist eine Ausführungsverfügung des Reichskanzlers vom 23. März (RGBl. S. 191 f.) ergangen.]

Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen alle wichtigeren Futtermittel, soweit sie nicht in den früheren Bekanntmachungen vom 25. Januar und 9. März (betr. inländische Roggen- und Weizenkleie), 12. Februar (betr. zuckerhaltige Futtermittel) und 13. Februar (betr. Hafer) bereits eine Verbrauchsregelung erfahren haben, so für Mais, Kleie (außer inländischer Weizen- und Roggenkleie) u. a. m. Neben einer Anzeigepflicht für die betr. Futtermittel wird vor allem bestimmt, daß sie vom 15. April ab nur durch die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte abgesetzt werden dürfen. Diese hat ihrerseits eine Verpflichtung zur Abnahme und Zahlung eines angemessenen Uebernahmepreises. Sie darf weiterhin die Futtermittel nur an bestimmte Stellen, insbesondere die Kommunalverbände, abgeben. Die Bekanntmachung trifft eingehende Preisvorschriften und setzt endlich fest, daß die Vorschriften der Bekanntmachung sich nicht auf ausländische Futtermittel beziehen sollen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 81). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 200).

Die Bekanntmachung enthält nur eine Vorschrift formalrechtlicher Natur.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar 1915 (RGBl. S. 27). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 201). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält nur Zusätze weniger wesentlicher Natur.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Speisekartoffeln vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 95). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 202). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Es werden verschiedene Ausnahmen von den Bestimmungen der genannten Bekanntmachung festgestellt (vgl. oben S. 60).

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 8). Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 203 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Aenderungen ist in der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (vgl. oben S. 52) Erwähnung getan worden.

Bekanntmachung der Fassung der Bekanntmachung über die Bereitung von Backware. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 204 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Wegen der in der vorstehenden Bekanntmachung angeordneten Abänderungen ist die gesamte Bekanntmachung noch einmal in der neuen Fassung veröffentlicht worden. Die Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 5. Januar — vgl. oben S. 52 — berücksichtigt bereits diese Abänderungen.

Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. Aug. 1914 (RGBl. S. 327).

Vom 2. April 1915 ab darf bis auf weiteres kein unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr übergeführt werden. Der Reichskanzler ist ermächtigt worden, vom 1. Mai 1915 ab die Ueberführung wieder zuzulassen.

Bekanntmachung über die Sicherung der Ackerbestellung. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 210f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Nutzungsberechtigten von landwirtschaftlichen Grundstücken können zur Erklärung darüber aufgefordert werden, ob und inwieweit sie ihr Land bestellen wollen. Gegebenenfalls kann ihnen die Nutzung des Grund und Bodens entzogen und dem betr. Kommunalverbande übertragen werden, der für ordnungsmäßige Bewirtschaftung zu sorgen hat. Außerdem wird denjenigen Personen, die wegen des Einbruchs feindlicher Truppen ihre bisherige landwirtschaftliche Beschäftigung aufgegeben und neue Dienste außerhalb ihres früheren Bezirks angenommen haben, ein besonderes Kündigungsrecht gegeben.

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und die Herstellung von Fußbodenöl. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 211f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Erdölpech darf nur zur Herstellung von Schmieröl verwendet werden. Fuß bodenöl darf nicht hergestellt werden.

Bekanntmachung betr. weitere Erleichterungen auf dem Gebiete des Patent- und Gebrauchsmusterrechts. Vom 31. März 1915 (RGBl. S. 212f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das Patentamt darf neben der in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49 S. 65) erwähnten Jahresgebühr für Patente noch weitere Gebühren stunden. Auch wird die Zeit, für welche die Bekanntmachung der Patentanmeldung ausgesetzt werden kann, um 1 Jahr verlängert. Doch können hiervon Ausnahmen stattfinden.

Miszellen.

I.

Einkommen und Wohlstand der Haushaltungen in Sachsen.

Von Dr. Oskar Kürten, Dresden.

Wenn bisher die Ergebnisse der allgemeinen Einkommensteuerstatistik für die Beurteilung der Wohlstandsverhältnisse der Eingeschätzten noch wenig benutzt worden sind, so liegt dies vor allem an dem Mangel einer Unterscheidung der Eingeschätzten nach ihren persönlichen Verhältnissen. Denn es liegt auf der Hand, daß die Bedürfnisse, zu deren Befriedigung das Einkommen zu dienen bestimmt ist, mit dem Geschlecht und Alter, mit der sozialen Stellung, mit der Art und Größe der zu unterhaltenden Familie vielfach wechseln. Ganz besonders mußte sich dieser Mangel dort fühlbar machen, wo, wie im Königreich Sachsen, die Einschätzungen nicht nach Haushaltungen, sondern nach einzelnen Personen erfolgen [1]. Daher verdienen die von dem Leiter des sächsischen Statistischen Landesamtes, E. Würzburger, eingeführten und bereits wiederholt herausgegebenen individualstatistischen Nachweisungen zur sächsischen Einkommensteuerstatistik besondere Beachtung [2], und im folgenden sollen einige der wichtigsten dieser Ergebnisse mit der Beschränkung auf die Haushaltungsvorstände und deren Angehörige herausgegriffen werden [3].

I.

Nach den Einschätzungen für das Jahr 1912 wurden in Sachsen insgesamt 1 165 272 Haushaltungsvorstände (Vorstände einer selbständigen Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft, auch einzelnlebende Personen) gezählt, die 52,2 v. H. aller Eingeschätzten ausmachen. 35,5 v. H. der Gesamtzahl der Eingeschätzten waren Haushaltungsvorstände ohne und 16,7 v. H. solche mit eingeschätzten Familienangehörigen. Bei

1) Dieser Unterschied zwischen der Einkommenstatistik in Sachsen und in anderen Ländern ist häufig übersehen oder doch nicht genügend betont worden.

2) Vgl. Zeitschrift des Königl. Sächs. Statist. Landesamtes (im folgenden als „Zeitschrift" zitiert), 1904, S. 1 ff.; 1906, S. 32 ff.; 1908, S. 50 ff.; 1910, S. 203 ff.; 1914, S. 73 ff.

3) In den genannten Veröffentlichungen werden außerdem in weitgehender räumlicher Differenzierung ähnliche Angaben für Untermieter und Dienstpersonen sowie Angehörige von solchen gemacht.

32,0 v. H. aller eingeschätzten Haushaltungsvorstände fanden sich miteingeschätzte Familienangehörige. Die Zahl dieser Angehörigen selbst belief sich auf 565 123 oder 25,3 v. H. aller Zensiten. Die Verteilung der Haushaltungsvorstände und ihrer Angehörigen nach der Höhe ihres Einkommens gestaltet sich für 1912 folgendermaßen:

Eingeschätzte	Unter je 100 der vornbezeichneten Eingeschätzten haben ein Einkommen von ... M.					
	bis 400	über 400 bis 700	über 700 bis 1600	über 1600 bis 3400	über 3400 bis 10 000	über 10 000
1) H.-V.[1]) ohne eingeschätzte Familienangehörige	6,7	10,1	50,3	22,8	8,1	2,0
2) H.-V. mit eingeschätzten Familienangehörigen	6,6	11,3	56,8	19,6	4,8	0,9
3) H.-V. überhaupt	6,7	10,5	52,4	21,8	7,0	1,6
4) Familienangehörige von eingeschätzten H.-V.	14,8	49,8	32,1	2,7	0,5	0.1
5) **Haushaltungen**[2]) (Einkommen des H.-V. mit Einrechnung des Einkommens vorhandener Familienangehöriger	**4,6**	**7,2**	**42,7**	**33,0**	**10,7**	**1,8**
6) Physische Personen überhaupt	8,7	28,1	45,1	13,2	4,0	0,9

Die Wirkung der Summierung der zumeist kleineren Einkommen der nicht selbständigen Glieder der Familie mit demjenigen des Haushaltungsvorstandes tritt deutlich hervor. Die stärkere Besetzung der oberen Einkommensklassen bei Haushaltungsvorständen ohne eingeschätzte Angehörige weist schon darauf hin, daß bei niederem eigenen Einkommen des Familienhauptes miterwerbende Angehörige häufiger vorhanden sind, als bei höherem Einkommen. Unter je 100 Haushaltungsvorständen mit dem vornbezeichneten Einkommen hatten (1912) eingeschätzte Angehörige:

bei einem Einkommen von			
über	bis	400 M.	31,6 v. H.
„ 400	„	700 „	34,7 „ „
„ 700	„	1 600 „	34,7 „ „
„ 1600	„	3 400 „	28,7 „ „
„ 3400	„	10 000 „	21,4 „ „
„	über	10 000 „	18,2 „ „

Da die vorliegenden Nachweisungen die Höhe der Einkommensbeträge selbst nicht angeben, müssen wir von der sonst beliebten, wenn auch nicht immer unbedenklichen Berechnung des Durchschnittseinkommens absehen. Um jedoch einen kurzen zahlenmäßigen Ausdruck für die Gestaltung der Einkommensverhältnisse zu erlangen, sind nachstehend, ebenfalls nach den Einschätzungsergebnissen für das Jahr 1912, die Mediane und Quartile berechnet:

1) Haushaltungsvorstände.

2) Hier wie stets ausschließlich solcher Haushaltungen, deren Vorstand nicht eingeschätzt ist.

Eingeschätzte	Unteres Quartil M.	Median M.	Oberes Quartil M.
1) H.-V. ohne eingeschätzte Familienangehörige	870	1263	1890
2) „ mit eingeschätzten Familienangehörigen	815	1147	1608
3) „ überhaupt	849	1224	1804
4) Familienangehörige von eingeschätzten H.-V.	451	584	828
5) **Haushaltungen** (Einkommen des H.-V. mit Einrechnung des Einkommens etwa vorhandener Familienangehöriger	**1023**	**1503**	**2348**
6) Physische Personen überhaupt	564	908	1379

Während also unter allen physischen Personen zusammengenommen die Hälfte nicht über 908 M. jährliches Einkommen genießt, erhöht sich dieser Medianwert für die Haushaltungsvorstände auf 1503 M. Danach erscheinen die Einkommensverhältnisse des sächsischen Volkes in einem ungleich besseren Licht, als wenn man von der allgemeinen Einkommensteuerstatistik ausgeht. Daß in Wirklichkeit die Einkommensverhältnisse sicherlich noch günstiger sind, als dies aus den angeführten Zahlen ersichtlich ist, bedarf wohl kaum noch der Erwähnung, da sich stets ein mehr oder weniger großer Teil des Einkommens der Erfassung zu entziehen weiß. Die Familienangehörigen stellen hinsichtlich ihrer Einkommensverhältnisse eine wenig differenzierte Masse dar.

Um nun die Wechselwirkung zwischen dem Einkommen der Haushaltungsvorstände und demjenigen der Angehörigen näher zu untersuchen, müssen wir auf die Ergebnisse früherer Jahre zurückgehen. Denn da aus ökonomischen Gründen dem Umfang der Aufbereitung der Ergebnisse gewisse Grenzen gezogen waren, hat das sächsische Statistische Landesamt in dankenswerter Weise in den verschiedenen Berichtsjahren mit dem Inhalt der Veröffentlichungen abgewechselt. Nach den Einschätzungen für das Jahr 1904 wurden in 28 v. H. aller Haushaltungen miterwerbende Angehörige gezählt. Es hatten nun unter je 100 Haushaltungsvorständen mit eingeschätzten Angehörigen das vornbezeichnete Einkommen, je nachdem man das Angehörigeneinkommen

	nicht mitrechnet	mitrechnet
bis 400 M.	8,2 v. H.	0,2 v. H.
über 400 „ 700 „	21,6 „ „	2,0 „ „
„ 700 „ 1 600 „	52,4 „ „	42,9 „ „
„ 1 600 „ 3 400 „	13,1 „ „	43,1 „ „
„ 3 400 „ 10 000 „	3,,8 „ „	10,5 „ „
„ 10 000 „	0 9 „ „	1,4 „ „

In diesen Ziffern tritt uns die außerordentliche Bedeutung des Angehörigeneinkommens für den Wohlstand der Haushaltungen besonders deutlich vor Augen.

Ueber die Zahl der zum Unterhalt der Haushaltung beitragenden Angehörigen bei verschiedener Höhe des Einkommens des Familienhauptes unterrichtet uns die folgende für das Jahr 1904 geltende Uebersicht.

Einkommen der Haushaltungsvorstände M.	Zahl der eingeschätzten Familienangehörigen	Von je 100 Angehörigen entfallen auf Haush.-Vorstände m. vornbezeichnetem Einkommen	Durchschnittliche Zahl der eingeschätzten Familienangehörigen auf je eine	
			Haushaltung mit eingeschätzten Familienangehörigen	Haushaltung überhaupt
1	2	3	4	5
bis 400	35 583	8,4	1,51	0,48
über 400 bis 700	89 578	21,3	1,45	0,50
„ 700 „ 1 100	138 085	32,7	1,43	0,43
„ 1 100 „ 1 600	81 188	19,2	1,51	0,41
„ 1 600 „ 3 100	54 464	13,0	1,54	0,39
„ 3 100 „ 5 800	15 124	3,6	1,48	0,31
„ 5 800 „ 10 000	4 112	1,0	1,36	0,24
„ 10 000	3 372	0,8	1,32	0,24
Zusammen	421 506	100,0	1,47	0,42

Es sind also in erster Linie Haushaltungsvorstände mit einem mittleren eigenen Einkommen von etwa 400—1600 M., denen daneben noch Einkünfte von Angehörigen zugute kommen. Im Durchschnitt entfallen mehr als je ein Angehöriger auf jede dieser Haushaltungen (Sp. 4), wobei die Unterschiede bis zu einem Einkommen des Familienhauptes in Höhe von 5800 M. nicht erheblich sind. Vergleicht man aber die Zahl der Angehörigen mit der Zahl aller Haushaltungen (Sp. 5), so tritt die Tatsache, daß die Häufigkeit des Vorhandenseins von miterwerbenden Angehörigen bei wachsendem Einkommen des Haushaltungsvorstandes abnimmt, deutlich hervor.

An der Hand der Einschätzungsergebnisse für das Jahr 1906, die jedoch nur die Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern umfassen, läßt die nachstehende Zusammenstellung erkennen, um welchen Betrag das Einkommen der Haushaltungsvorstände bei verschiedener Höhe durch die Einkünfte aller in einer Familie vorhandenen Angehörigen vermehrt wird.

Einkommen der Haushaltungsvorstände M.	Bei je 100 Haushaltungen, deren Vorstand mit dem vornbezeichneten Einkommen eingeschätzt ist, erreicht das Angehörigeneinkommen nachstehende Höhe (in Mark)							
	bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 10 000	über 10 000
bis 400	3,4	6,8	7,2	18,5	35,2	22,9	6,0	0,0
über 400 „ 700	3,6	7,4	9,0	22,1	34,9	19,1	3,9	0,0
„ 700 „ 1 600	3,1	6,2	7,3	20,9	36,3	21,3	4,9	0,0
„ 1 600 „ 3 100	1,9	3,5	4,1	13,6	36,1	30,5	10,2	0,1
„ 3 100 „ 10 000	1,5	2,3	2,7	7,9	31,5	33,4	19,9	0,8
„ 10 000	0,9	0,9	1,5	2,3	14,9	28,3	41,2	10,0
Zusammen	3,0	5,9	7,0	19,3	35,5	22,7	6,5	0,1

Demnach ist im allgemeinen das Gesamteinkommen der in einer Haushaltung lebenden Angehörigen um so höher, je höher das Einkommen des Vorstandes ist. So haben unter je 100 Haushaltungsvorständen mit einem Einkommen bis zu 700 M. 39 solche eingeschätzte

Angehörige, deren Einkommen den Betrag von 500 M. nicht übersteigt, während dies bei Haushaltungsvorständen mit einem Einkommen von über 5800 M. nur noch in 8,0 v. H. aller Fälle zutrifft. Auf der anderen Seite findet sich ein Angehörigeneinkommen von über 2000 M. pro Haushaltung unter Vorständen mit bis 1100 M. Einkommen bei 4,3 v. H., unter Vorständen mit über 5800 M. Einkommen aber bei 39,3 v. H. Allerdings wird im einzelnen die Regelmäßigkeit dieses Satzes durch den Umstand wesentlich gestört, daß, wie wir bereits sahen, die Angehörigeneinkommen sich innerhalb der Grenzen von 500—1000 M. häufen und die Mehrzahl der Haushaltungsvorstände mit eingeschätzten Angehörigen ein Einkommen von 400—1600 M. hat.

In einer sehr instruktiven Weise hat E. Würzburger die Bedeutung der Angehörigeneinkünfte für das Einkommen des Haushaltungsvorstandes veranschaulicht, indem er die Häufigkeit der Fälle berechnet, in denen durch Zurechnung des Angehörigeneinkommens dasjenige des Familienhauptes mindestens verdoppelt wird [1]).

Es betrug die Zahl der Haushaltungsvorstände, bei denen das Einkommen der Familienangehörigen die Obergrenze ihres eigenen Einkommens übersteigt, unter je 100 Haushaltungsvorständen mit nachbezeichnetem Einkommen und eingeschätzten Familienangehörigen:

	bis 400 M.	400 bis 500 M.	500 bis 950 M.	950 bis 1950 M.	1950 bis 10 000 M.
im Königreich (1904)	82,6	62,2	21,7	6,3	0,3
in den Gemeinden mit über 10 000 Einwohnern (1904)	87,9	70,1	26,2	8,4	0,5
dgl. (1906)	89,8	72,1	28,1	8,9	0,6

Die Zahl der in einer Haushaltung vorhandenen eingeschätzten Angehörigen ist aber nicht immer gleich; sie schwankt vielmehr sowohl mit der Höhe des Einkommens des Familienhauptes als auch mit der Summe der Angehörigeneinkünfte:

Einkommen des Haushaltungsvorstandes M.	In den Fällen, in denen das in Spalte 1 bezeichnete Einkommen des Haushaltungsvorstandes durch Zurechnung des Einkommens der miteingeschätzten Familienangehörigen sich um							
	bis 200	200 bis 300	300 bis 400	400 bis 500	500 bis 1000	1000 bis 2000	2000 bis 10 000	über 10 000
	Mark vermehrt, kommen auf je eine Haushaltung eingeschätzte Familienangehörige:							
1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 400	1,01	1,00	1,00	1,01	1,20	1,87	2,91	1,00
400 „ 700	1,00	1,01	1,01	1,01	1,22	1,94	2,87	1,80
700 „ 1 100	1,01	1,00	1,01	1,01	1,20	2,01	3,01	2,67
1100 „ 1 600	1,00	1,01	1,01	1,01	1,19	1,89	2,88	2,00
1600 „ 3 400	1,01	1,01	1,02	1,02	1,16	1,65	2,37	1,52
3400 „ 5 800	1,01	1,02	1,00	1,00	1,06	1,31	1,75	1,95
5800 „ 10 000	1,00	1,06	1,02	1,01	1,05	1,17	1,54	1,59
über 10 000	1,00	1,00	1,06	1,00	1,02	1,10	1,36	1,58

1) „Zeitschrift“, Jahrg. 1908, S. 63.

Im allgemeinen kann man sagen, daß dort, wo die Summe der Angehörigeneinkünfte den Betrag von 500 M. nicht übersteigt, fast ausnahmslos nicht mehr als ein Angehöriger vorhanden ist, daß dagegen bei einem höheren Betrag des Angehörigeneinkommens und gleichzeitig mittlerem oder niederem Einkommen des Vorstandes in der Regel mehr als ein und zwar bis zu drei miteingeschätzte Angehörige auf eine Haushaltung entfallen. Nur bei hohem Einkommen des Familienhauptes ist auch ein höheres Angehörigeneinkommen meist auf nur ein miteingeschätztes Familienglied zurückzuführen.

Die vorstehenden Ausführungen lassen die große Bedeutung der Angehörigeneinkünfte für die Haushaltung erkennen. Nicht nur sind die Haushaltungen, in denen eingeschätzte Angehörige sich finden, ziemlich zahlreich, sondern nicht selten tragen sogar mehrere der letzteren zum Unterhalt der Haushaltungen bei, wobei als feststehend gelten kann, daß gerade diese kleinen Einkommen der Angehörigen von der Statistik nicht erschöpfend erfaßt werden [1]). Auch sind es vorwiegend Haushaltungsvorstände mit geringem eigenen Einkommen, deren wirtschaftliche Last durch die miterwerbenden Familienmitglieder, denn um Arbeitseinkommen handelt es sich bei Angehörigeneinkünften in diesen minderbemittelten Volkskreisen doch wohl ausschließlich, nicht unwesentlich vermindert wird. Wenn auch nicht immer diese Einkünfte der Angehörigen ganz oder auch nur zum größten Teil der Haushaltung zustatten kommen, so würde es doch eine Verkennung der wirklichen Verhältnisse bedeuten, wenn man sie ganz außer acht lassen wollte.

Von einer näheren Untersuchung der zeitlichen Entwicklung der Einkommensgestaltung der Haushaltungsvorstände, die sich bis zum Jahre 1904 zurückverfolgen ließe, soll hier abgesehen werden. Zwar geben sich trotz des verhältnismäßig kurzen Zeitraums von nur 8 Jahren manche nicht unerhebliche Verschiebungen in den Zahlenausweisen kund, die auf eine Verminderung der Zahl der Haushaltungsvorstände ohne eigenes Einkommen, auf eine Abnahme der Besetzung der unteren Einkommensstufen zugunsten der mittleren (von 700—1600 M.), auf eine Vermehrung der Zahl der Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen, auf eine stärkere Ausprägung einer günstigen Entwicklung der Einkommensverteilung in den Groß- und Mittelstädten gegenüber den kleineren Gemeinden hindeuten. Geht man von der von E. Würzburger [2]) angenommenen Unterscheidung der Wohlstandsgrade aus, so ergibt sich für 1904 und 1912 folgendes Bild:

Unter je 100 Haushaltungsvorständen hatten zuzüglich der Angehörigeneinkünfte ein Einkommen von

---

1) Dies hat E. Würzburger zahlenmäßig nachgewiesen in seinem dem Intern. Statist. Institut in Wien 1913 erstatteten Bericht „Zur Frage der Einkommensstatistik" (Rapport No. 38).

2) „Zeitschrift", 1908, S. 63.

	1904	1912
bis 800 M. (ganz arm)	24,20	15,04
über 800 „ 1250 „ (unbemittelt)	28,72	22,15
„ 1250 „ 5300 „ (mit mittlerem Einkommen)	42,97	57,62
über 5300 „ (wohlhabend und reich)	4,11	5,19
	100,00	100,00

Alle solche zahlenmäßigen Angaben lassen aber nicht erkennen, welchen Anteil an der scheinbar günstigen Entwicklung man der tatsächlichen Hebung der Einkommensverhältnisse zuschreiben darf und welchen Anteil man auf Rechnung der verbesserten Technik des Einschätzungsverfahrens setzen muß. Daß diese letztere von Jahr zu Jahr vervollkommnet wird und von der Haltung der oft wechselnden leitenden und ausführenden Persönlichkeiten in den einzelnen Steuerbezirken in hohem Maße abhängig ist, steht außer Zweifel. Daher haben alle Untersuchungen über die zeitlichen Verschiebungen in der Einkommensverteilung, soweit sie sich nicht auf die Feststellung der allgemein hervortretenden großzügigen Entwicklungstendenzen beschränken, was bei der hier gegebenen kurzfristigen Beobachtungsperiode nicht angängig ist, nur problematischen Wert.

II.

Zu den wichtigsten Kriterien der Bedarfsgestaltung einer Haushaltung gehören Alter und Geschlecht des Haushaltungsvorstandes.

Eingeschätzte Haushaltungsvorstände (1912)

im Alter von	Männer	Frauen	Zusammen
bis 25 Jahren	27 116	4 169	31 285
über 25 „ 45 „	573 164	41 747	614 911
„ 45 „ 70 „	351 458	101 551	453 009
„ 70 „	37 731	25 776	63 507
unbekannt	1 837	723	2 560
Zusammen	991 306	173 966	1 165 272

Von den eingeschätzten Haushaltungen ist (1912) die überwiegende Mehrheit, nämlich 85 v. H., männlichen Geschlechts. Ohne Angabe des Alters bleiben nur 0,2 v. H. Auf die Altersklassen vom 25. bis zum 70. Lebensjahr entfallen über 90 v. H. aller eingeschätzten männlichen und weiblichen Haushaltungsvorstände. Während hierbei aber die Männer in Alter von 25—45 Jahren ungefähr um die Hälfte zahlreicher sind als im Alter von 45—70 Jahren, ist bei den Frauen umgekehrt die höhere Altersklasse bedeutend stärker besetzt. Eine auffallend große Beteiligung zeigen auch die Frauen im Alter von über 70 Jahren gegenüber den gleichaltrigen Männern. Die Erklärung hierfür liegt nahe. Die meisten Frauen werden erst in höherem Alter infolge des Todes ihres Mannes oder auch, soweit es sich um unverheiratete Frauen handelt, infolge ihres Ausscheidens aus dem elterlichen Haushalt zu selbständigen Haushaltungsvorständen, während Männer bereits in jüngeren Jahren zur Begründung eines eigenen Hausstandes schreiten

und in ihrer Stellung im Haushalt durch den Tod ihrer Ehefrau nicht berührt werden. Nicht über 25 Jahre alte Haushaltungsvorstände sind im ganzen nur mit 2,7 v. H. vertreten, wovon aber 2,3 v. H. auf die Männer und nur 0,4 v. H. auf die Frauen entfallen.

Ein sehr bemerkenswerter Unterschied zwischen den Einkommensverhältnissen beider Geschlechter liegt darin, daß durchweg das Einkommen der männlichen Haushaltungsvorstände sich bedeutend höher stellt als dasjenige der weiblichen[1]).

	Unteres Quartil M.	Median M.	Oberes Quartil M.
Männliche Haushaltungsvorstände	1137	1588	2449
Weibliche „	432	740	1530

Allerdings dürfte dieses Ergebnis kaum überraschen. Denn einerseits ist ein sehr großer Teil der Erwerbsmöglichkeiten, und zwar die ertragreichsten, noch ausschließlich den Männern vorbehalten, und anderseits wird auch dort, wo den Frauen grundsätzlich der Wettbewerb mit den Männern offensteht, die weibliche Arbeitskraft fast ausnahmslos geringer bewertet und entlohnt als die männliche. Ob mit Recht oder Unrecht, ist hier nicht zu entscheiden; jedenfalls aber prägt sich diese Tatsache in den vorliegenden Zahlen höchst offenkundig aus. (Inwieweit dabei etwa eine geringere Zahl miterwerbender Angehöriger bei den weiblichen Haushaltungsvorständen in Frage kommt, läßt sich aus dem vorliegenden Material nicht ersehen.) Dieses Ergebnis ist auch deshalb sozialpolitisch von großer Bedeutung, weil es sich hier nicht um weibliche Personen handelt, die von ihrem Einkommen nur einen Teil ihres Unterhalts zu bestreiten haben, sondern um selbständig wirtschaftende Frauen, denen die Sorge nicht nur für ihren eigenen Unterhalt, sondern oft genug auch noch für den ihrer Angehörigen ganz allein obliegt.

Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 betrug im Königreich Sachsen die Zahl der verwitweten, verheirateten und geschiedenen Männer im Alter von nicht mehr als 25 Jahren rund 26 500, darunter 26 335 verheiratete. Nach den Einschätzungsergebnissen für das Jahr 1912 waren 27 116 männliche Haushaltungsvorstände nicht über 25 Jahre alt. Diese Zahlen zeigen, wenn man die inzwischen eingetretene Bevölkerungsvermehrung in Betracht zieht, eine große Uebereinstimmung. Man kann annehmen, daß es sich bei den unter 25 Jahre alten Männern vorwiegend um verheiratete oder verheiratet gewesene Haushaltungsvorstände mit Familie handelt, da Männer in diesem Alter als Einzelnlebende, unter denen übrigens die Frauen weitaus vorherrschen[2]), kaum in Frage kommen. Diese Familie kann aber naturgemäß nur erst sehr klein sein, und falls

1) Hier wie im folgenden ist stets, sofern nichts anderes bemerkt, dem Einkommen der Haushaltungsvorstände dasjenige ihrer Angehörigen zugerechnet.

2) Nach der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 wurden in Sachsen 28 217 ortsanwesende einzelnlebende Männer und 68 972 Frauen gezählt.

überhaupt schon Kinder vorhanden sind, stehen sie noch im frühesten Alter. Im allgemeinen wird der Bedarf für den Lebensunterhalt also hier nicht zu hoch zu veranschlagen und ein Auskommen auch bei kleinerem Einkommen noch möglich sein.

Im Hinblick auf diese Erwägungen sind die Einkommensverhältnisse der unter 25 Jahre alten männlichen Haushaltungsvorstände als nicht ungünstig anzusehen. Von den 27 116 Eingeschätzten dieser Art haben nur 1057 oder 3,9 v. H. ein Einkommen von nicht mehr als 700 M.,

Einkommen M.	Bis 25 Jahre alte Haushaltungsvorstände männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
bis 400	139	0,5	168	4,0
über 400 „ 700	918	3,4	2254	54,1
„ 700 „ 1 100	9 278	34,2	985	23,6
„ 1 100 „ 1 600	10 946	40,4	458	11,0
„ 1 600 „ 3 400	5 360	19,8	243	5,8
„ 3 400 „ 10 000	424	1,5	53	1,3
„ 10 000	51	0,2	8	0,2
Zusammen	27 116	100,0	4169	100,0
Unteres Quartil	981 M.		572 M.	
Median	1210 „		652 „	
Oberes Quartil	1540 „		915 „	

während auf die Einkommensstufe von 700—1100 M. 34,2 v. H. und auf diejenigen von 1100—1600 M. 40,4 v. H. entfallen; über 1600 M. Einkommen haben noch 21,5 v. H.

Anders liegen aber die Verhältnisse bei den weiblichen Haushaltungsvorständen dieses Alters. Hier wird es sich zum größten Teil um einzelnlebende Frauen handeln. Daß daneben verwitwete und geschiedene Frauen eine, wenn auch nur geringe, Rolle spielen werden, ergibt sich daraus, daß deren 1910 rund 750 in diesem Alter gezählt wurden, denen 1912 4169 weibliche Haushaltungsvorstände gleichen Alters gegenüberstanden. Jedenfalls aber dürfte die diesen Frauen obliegende wirtschaftliche Last weniger groß sein als die der Männer gleichen Alters, da man das Vorhandensein einer zu unterhaltenden Familie nur in seltenen Fällen anzunehmen braucht. Hierzu würde das ausgewiesene Einkommen dieser Frauen auch wohl kaum immer ausreichen. Nicht weniger als 58,1 v. H. unter ihnen haben nicht mehr als 700 M. Einkommen, und nur bei 7,3 v. H. übersteigen die Einkünfte den Betrag von 1600 M.

Der weitaus überwiegende Teil der Haushaltungsvorstände, nämlich 91,7 v. H., steht, wie wir schon sahen, in einem Alter von 25 bis 70 Jahren, also in einem solchen, in dem sowohl die Leistungskraft als auch das Maß der Bedürfnisse ihren Höhepunkt erreichen. Darunter entfallen auf die Männer 79,4 Prozentanteile und auf die Frauen 12,3. Fast die Hälfte aller eingeschätzten Haushaltungsvorstände, 49,2 v. H., sind Männer im Alter von 25—45 Jahren, während die gleichalterigen Frauen nur 3,6 v. H. ausmachen. Nach der Höhe ihres Einkommens verteilen sich diese, wie folgt:

Einkommen M.			Haushaltungsvorstände im Alter von 25—45 Jahren männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
	bis	400	1 114	0,2	3 369	8,1
über 400	„	700	7 882	1,4	15 681	37,6
„ 700	„	1 100	107 029	18,7	9 314	22,3
„ 1 100	„	1 600	197 161	34,4	5 680	13,6
„ 1 600	„	3 400	208 260	36,3	5 765	13,7
„ 3 400	„	10 000	44 865	7,8	1 578	3,8
„ 10 000			6 853	1,2	360	0,9
Zusammen			573 164	100,0	41 747	100,0
Unteres Quartil			1165 M.		524 M.	
Median			1525 „		753 „	
Oberes Quartil			2150 „		1321 „	

In diesem Alter haben also über 70 v. H. der Männer ein Einkommen von 1100—3400 M. und weitere 18,7 v. H. ein solches von 700—1100 M. Der Rest verteilt sich fast ganz auf die höheren Einkommensstufen von über 3400 M., während ein Einkommen von weniger als 700 M. sich nur noch bei 1,6 Proz. der männlichen Haushaltungsvorstände dieses Alters findet. Für die Frauen gestalten sich die Verhältnisse wieder weniger günstig, obwohl auch hier gegenüber der jüngeren Altersklasse eine merkliche Verschiebung in der Besetzung der Einkommensstufen nach oben hin eingetreten ist. Dennoch müssen sich noch 45,7 v. H. der Frauen mit einem Einkommen von weniger als 700 M. begnügen (bei der vorhergehenden Altersklasse waren es 58,1 v. H.); über 1600 M. Einkommen hatten 18,4 v. H. der Frauen (im Alter bis zu 25 Jahren 7,3 v. H.).

Wenn wir aber bei den selbständig wirtschaftenden Frauen im jüngsten Alter eine ziemlich weitgehende Bedürfnislosigkeit voraussetzen konnten, so möchte dies hier kaum noch zutreffen. Vielmehr werden wir uns in größerem Umfang diese Frauen als Vorstand einer Familienhaushaltung vorzustellen haben, zu deren Unterhalt das hier ausgewiesene Einkommen im allgemeinen kaum angemessen erscheint.

Die nachstehend berechnete Einkommensverteilung der Haushaltungsvorstände im Alter von 45—70 Jahren läßt gegenüber den jüngeren Altersklassen eine größere Differenzierung erkennen.

Einkommen M.			Haushaltungsvorstände im Alter von 45—70 Jahren männlich absolut	v. H.	weiblich absolut	v. H.
	bis	400	7 101	2,0	21 233	20,9
über 400	„	700	20 338	5,8	23 537	23,1
„ 700	„	1 100	49 363	14,0	15 123	14,9
„ 1 100	„	1 600	62 198	17,7	13 272	13,1
„ 1 600	„	3 400	135 496	38,6	19 693	19,4
„ 3 400	„	10 000	65 884	18,7	7 181	7,1
„ 10 000			11 078	3,2	1 512	1,5
Zusammen			351 458	100,0	101 551	100,0
Unteres Quartil			1188 M.		436 M.	
Median			1950 „		842 „	
Oberes Quartil			3167 „		1760 „	

Sowohl die Besetzung der oberen als auch die der unteren Einkommensklassen erscheint verstärkt auf Kosten derjenigen der mittleren

Einkommensstufen. Leider müssen wir es uns aus Rücksicht auf den zu Gebote stehenden Raum versagen, diese recht bemerkenswerte Tatsache hier weiter zu verfolgen.

Auf die bisher beobachtete allgemeine Hebung der Haushaltungseinkommen mit zunehmendem Alter der Haushaltungsvorstände folgt dann aber bei einem Alter von mehr als 70 Jahren ein jäher Rück-

Einkommen M.	Ueber 70 Jahre alte Haushaltungsvorstände. männlich absolut	männlich v. H.	weiblich absolut	weiblich v. H.
bis 400	8 474	22,5	12 013	46,6
über 400 bis 700	7 887	20,9	4 649	18,0
„ 700 „ 1 100	6 428	17,0	2 970	11,5
„ 1 100 „ 1 600	4 714	12,5	1 895	7,4
„ 1 600 „ 3 400	5 967	15,8	2 430	9,4
„ 3 400 „ 10 000	3 186	8,4	1 304	5,1
„ 10 000	1 075	2,9	515	2,0
Zusammen	37 731	100,0	25 776	100,0
Unteres Quartil	430 M.		215 M.	
Median	827 „		440 „	
Oberes Quartil	1736 „		1050 „	

schlag, und zwar gilt dies sowohl für die Männer als auch für die Frauen. Ueber 70 Jahre alte Personen stehen in der Regel nicht mehr in der Vollkraft ihrer Leistungsfähigkeit; ihre Einkünfte werden dementsprechend sinken. Aber mit dieser Herabminderung der Einkünfte geht auch eine größere Bedürfnislosigkeit und Anspruchslosigkeit Hand in Hand. Alte Leute sind meist genügsam und zufrieden, wenn sie ein beschauliches und eben auskömmliches Leben führen können. Der Sorge für die Kinder sind sie enthoben, da diese bereits erwachsen und selbständig sind. Daher wird man unter ihnen auch die Mehrzahl der einzelnlebenden Personen zu suchen haben. Insbesondere älteren Frauen bietet sich hundertfach Gelegenheit, in anderen Haushaltungen gegen geringfügige Entschädigungen, die dann nicht als Einkommen gerechnet werden, oder gegen leiblichen Unterhalt sich nützlich zu machen. In solchen Fällen genügt es dann, wenn das reguläre Einkommen zur Bestreitung der Miete für die oft bescheidene Wohnung und der Ausgaben für Kleidung ausreicht, ohne daß solche Personen stets als notleidend angesehen werden könnten. Daß übrigens viele von ihnen und insbesondere Frauen ganz in einer anderen Haushaltung aufgehen, auch wenn man eine selbständige Hauswirtschaft bei ihnen erwarten möchte, ergibt sich aus einem Vergleich der Zahl der Eingeschätzten mit den Ergebnissen der Volkszählung vom Jahre 1910. Danach zählte man 1910 25 173 verheiratete und 18 546 verwitwete und geschiedene Männer im Alter von mehr als 70 Jahren, zusammen 43 719, während 1912 nur 37 731 Männer in diesem Alter als Haushaltungsvorstände eingeschätzt sind. Die Zahl der verwitweten und geschiedenen Frauen betrug 1910 51 536, die der eingeschätzten 1912 dagegen nur 25 776. Aus den dargelegten Gründen dürfen wir daher schließen, daß einmal die wirtschaftliche Lage der Frauen in diesem Alter gegenüber derjenigen der Männer nicht

um so viel schlechter sich gestaltet, als aus den zahlenmäßigen Ergebnissen hervorzugehen scheint, und daß weiter die starke Herabminderung der Einkünfte dieser Altersklasse in einer gesteigerten Bedürfnislosigkeit und Anspruchslosigkeit im allgemeinen ein Aequivalent findet [1]).

So wichtig die vorstehenden Ergebnisse über den Zusammenhang zwischen dem Alter der Haushaltungsvorstände und der Höhe des Haushaltungseinkommens auch sind, so lassen sie doch die Beziehungen zwischen Alter und Einkommen nicht rein erkennen, da, wie bereits bemerkt, dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes dasjenige der Angehörigen zugerechnet ist. Dieser Hinweis dürfte geeignet sein, manche Besonderheiten der vorstehend geschilderten Einkommensverteilung erklärlich erscheinen zu lassen. Den wirklichen Zusammenhang zwischen Alter und Einkommen der einzelnen Personen darzustellen, ist an der Hand der bis jetzt vorliegenden Ausweise zur sächsischen Einkommensstatistik noch nicht möglich.

III.

Außer durch Alter und Geschlecht wird sowohl die Bedarfsgestaltung als auch die Höhe der Einkünfte durch die Wahl des Wohnorts wesentlich beeinflußt. Es ist bekannt, daß die Einkommensverhältnisse in Stadt und Land durchaus nicht gleichartig sind. Dies gibt sich allerdings weniger in der Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände, bezogen auf die Gesamtbevölkerung, zu erkennen, als vielmehr in der unterschiedlichen Höhe ihres Einkommens mit Einschluß desjenigen ihrer Angehörigen. (Siehe Tabelle auf S. 81.)

Danach gestalten sich in den Großstädten die Einkommensverhältnisse bedeutend günstiger als im übrigen Land, und unter jenen wiederum nimmt Leipzig, wo fast $^2/_3$ aller Haushaltungsvorstände mehr als 1600 M. jährliches Einkommen haben, den günstigsten Platz ein. Dagegen nähert sich Chemnitz hinsichtlich der Einkommensverteilung schon etwas mehr den kleineren Städten, wo die höheren Einkommen seltener, die niedrigen häufiger sind.

Trotzdem wird man aber nicht sagen dürfen, daß der Wohlstand auf dem Lande in dem Maße geringer sei, als hier die Höhe des Einkommens hinter derjenigen in den Städten zurückbleibt. In kleineren Orten und auf dem Lande erfordert die gesamte Lebenshaltung auch einen weit geringeren Aufwand als in den größeren Städten. Diese Tatsache ist zahlenmäßig bisher noch wenig festgestellt, da man derartige wirtschaftsstatistische Untersuchungen aus naheliegenden Gründen vorerst fast nur in größeren Städten durchgeführt hat. Einen wertvollen Beitrag zu dieser Frage hat aber die sächsische Statistik geliefert, indem sie bei den Wohnungszählungen, die in den Jahren 1904 und 1905 in einer großen Zahl mittlerer und kleinerer Städte und

---

1) E. Würzburger weist auch darauf hin, daß bei solch alten Leuten möglicherweise eine mildere Handhabung der Einschätzungspraxis Platz greifen dürfte; vgl. „Die Verteilung des Einkommens in Sachsen“ im „Arbeiterfreund“, 1914, Heft 3.

Gegenstand (für 1912)	Stadt Leipzig	Stadt Dresden	Stadt Chemnitz	Uebrige Städte mit über 10 000 Einwohnern	Städte mit unter 10 000 Einwohnern	Land-gemeinden
1	2	3	4	5	6	7
Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände überhaupt	136 984	136 738	70 864	188 646	118 020	514 038
Zahl der eingeschätzten Haushaltungsvorstände unter je 100 der ortsanwesenden Bewohner (1910)	23,2	24,9	24,6	24,3	25,3	24,0
darunter weibliche v. H.	15,5	19,9	14,3	17,1	15,8	12,8
„ unter 25 Jahre alte „	1,72	2,03	3,59	2,88	2,59	2,94
„ über 70 „ „ „	2,28	4,41	3,49	5,27	7,05	6,27
Unter je 100 Haushaltungen hatten ein Einkommen[1]) von						
bis 400 M.	1,6	1,8	2,9	4,4	6,6	6,0
über 400 „ 700 „	4,5	6,4	5,8	7,3	8,2	7,9
„ 700 „ 1 600 „	29,7	33,6	36,9	40,0	46,1	49,7
„ 1 600 „ 3 400 „	42,4	38,9	39,2	34,0	29,5	28,4
„ 3 400 „ 10 000 „	18,0	15,9	12,7	12,0	8,4	7,2
„ 10 000 „	3,8	3,4	2,5	2,3	1,2	0,8
Unter je 100 Haushaltungsvorständen mit folgendem eigenen Einkommen hatten miteingeschätzte Angehörige:						
bis 400 M.	53,3	42,4	38,0	32,9	28,1	28,1
über 400 „ 700 „	39,6	33,3	31,4	33,5	39,9	34,8
„ 700 „ 1 600 „	34,9	32,2	35,0	38,3	35,6	33,8
„ 1 600 „ 3 400 „	28,9	24,8	27,7	23,4	23,3	34,8
„ 3 400 „ 10 000 „	21,1	19,1	18,3	16,5	17,1	30,1
„ 10 000 „	18,2	15,6	18,6	17,4	19,7	21,1
Zusammen	31,7	28,4	31,1	31,7	31,3	33,4

darüber hinaus 1910 auch in mehreren rein ländlichen Bezirken durchgeführt ist, der Erhebung der Mietpreisverhältnisse besondere Sorgfalt zuwandte. Hiernach betrug 1910 der durchschnittliche Mietpreis einer Wohnung, bestehend aus Stube, Kammer und Küche, in Leipzig 238 M., in Dresden 222 M., in 6 Gemeinden mit 20—40 000 Einwohnern 149 M., in 14 Gemeinden mit 10—20 000 Einwohnern 155 M., und in rein ländlichen Gemeinden mit vorwiegend landwirtschaftlicher Bevölkerung und weniger als 5000 Einwohnern schwankte in den vier in die Erhebung einbezogenen Amtshauptmannschaften der Durchschnittsmietpreis einer solchen Wohnung zwischen 84 und 116 M. Für eine Wohnung, bestehend aus 2 heizbaren, 2 nichtheizbaren Zimmern und einer Küche war an Miete durchschnittlich zu zahlen in obiger Reihenfolge: 396 M., 393 M., 270 M., 281 M., 245 M. und auf dem platten Lande 107—221 M.[2]). Die Unterschiede in den Mietpreisen für eine Wohnung gleicher Größe sind also in Stadt und Land außerordentlich verschieden. Der Aufwand für die Wohnungsmiete nimmt aber bereits einen erheblichen Teil

1) einschließlich des Angehörigeneinkommens.
2) Siehe „Zeitschrift“, 1914, S. 105.

des Einkommens in Anspruch. Bei einer gelegentlich der erwähnten Wohnungszählung in Sachsen im Jahre 1910 für 19 Gemeinden verschiedener Größe durchgeführten Untersuchung des Verhältnisses zwischen Einkommen und Wohnungsmietpreis ergab sich, daß im Mittel etwa 13 v. H., also $^1/_7$—$^1/_8$ des Einkommens für Miete aufgewendet werden. Dabei ließ sich aber feststellen, daß das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete in größeren Orten sich etwas ungünstiger gestaltet als in kleineren, d. h. in größeren Gemeinden muß im allgemeinen ein höherer Prozentsatz des Einkommens für Miete verausgabt werden als in kleineren. Die Einwohnerzahlen der untersuchten 19 Gemeinden bewegen sich zwischen 7565 und 37 084; in den Großstädten werden also die Verhältnisse noch ungünstiger liegen [1]).

Aehnlich wie hinsichtlich des Mietaufwands wird es aber auch hinsichtlich der übrigen Kosten der Lebenshaltung sein. Zudem hat in kleineren Städten und vollends auf dem Lande eine jede Haushaltung einen Garten, in dem sie eine Reihe der wichtigsten vegetabilischen Lebensmittel mit verhältnismäßig geringen Eigenkosten selbst zieht. Hinzu kommt hier auch die ausgedehnte Haltung von Kleinvieh aller Art. Ferner fällt für manche Ausgaben, die durch die städtischen und großstädtischen Verhältnisse bedingt sind und hier zum Bedürfnis werden (es sei nur an die Ausgaben für Verkehrsmittel erinnert), auf dem Lande die Gelegenheit fort. Wenn also auch die Einkommen auf dem Lande niedriger sind als in den Städten, so bedeutet dies keineswegs, daß die Landbevölkerung in ihrer überwiegenden Mehrheit als „arm" gegenüber der Stadtbevölkerung gelten muß. Wohl aber steht in den Städten bei höherem allgemeinem Einkommen die gesamte Lebenshaltung auf einem höheren Niveau. Den höheren Mietpreisen entsprechen im allgemeinen auch bessere, hygienischer eingerichtete Wohnungen, die Ernährung und Kleidung ist kultivierter, das geistige Leben reger.

Die Beteiligung des weiblichen Geschlechts unter den selbständig eingeschätzten Haushaltungsvorständen ist in den einzelnen Orten und Ortsgrößenklassen verschieden (vgl. die letzte Uebersicht). Die verhältnismäßig geringe Zahl der eingeschätzten Frauen in den beiden Großstädten Dresden und Chemnitz mag man vielleicht damit erklären können, daß in Großstädten für Witwen und geschiedene Frauen sich leichter Gelegenheit zur Eingehung einer neuen Ehe bietet, sowie vor allem auch damit, daß hier infolge der hohen Mietpreise und des Mangels an kleinen Wohnungen alleinstehende Frauen vielfach als Untermieter in einer anderen Haushaltung Aufnahme suchen und finden

---

1) Wenn auch, wie ich in der „Zeitschrift", 1914, S. 115 und 116 in dem den Ergebnissen beigefügten erläuternden Text ausgeführt habe, eine Reihe von zählungstechnischen Bedenken die absolute Genauigkeit der Zahlen, welche das Verhältnis zwischen Einkommen und Miete dartun, in Zweifel stellen, so werden die Schlüsse, soweit sie das Verhältnis zwischen einzelnen Ortsgrößenklassen betreffen, hiervon kaum berührt. Im übrigen vgl. hierzu auch meine Studien „Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung", herausgeg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen als Heft 6 der Freien Beiträge zur Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen (Dresden 1915).

werden. Auf dem platten Lande, wo die Beteiligung der Frauen noch geringer ist, führen jedenfalls die stärker ausgeprägten Familienbeziehungen häufig zu einem Anschluß an andere Hauswirtschaften. Für die große Zahl der weiblichen Haushaltungsvorstände in Dresden ist aber eine Erklärung nicht ohne weiteres zu ersehen.

Bemerkenswerte Unterschiede für Stadt und Land weist ferner die Altersgliederung der Haushaltungsvorstände auf. In den Großstädten und auch noch in den übrigen großen Städten sind die Haushaltungsvorstände in der Vollkraft ihrer Leistungsfähigkeit relativ stärker vertreten als in den kleineren Städten und auf dem Lande. Insbesondere sind hier die älteren Personen verhältnismäßig zahlreich, sei es infolge einer größeren Langlebigkeit, oder sei es, was wahrscheinlicher ist, infolge einer Abwanderung der älteren Personen aus den Städten auf das Land. Auffällig ist die große Zahl der jugendlichen Eingeschätzten in Chemnitz, und zwar bei beiden Geschlechtern. Hier sind unter allen männlichen Haushaltungsvorständen 3,21 v. H. und unter den weiblichen 0,84 v. H. nicht über 25 Jahre alt, während für das ganze Königreich der Prozentsatz sich auf 2,74 bzw. 0,36 stellt.

Hinsichtlich der Gestaltung der Einkommensverhältnisse in Verbindung mit Alter und Geschlecht in Stadt und Land bestätigt sich die Erscheinung, daß bei zunehmender Größe einer Gemeinde die Einkommen im allgemeinen höher sind, für beide Geschlechter und die unterschiedenen Altersklassen. Mit welcher Regelmäßigkeit sich diese Tatsache ausprägt, veranschaulicht folgende Zusammenstellung: Unter je 100 Haushaltungsvorständen des betreffenden Alters und Geschlechts hatten ein Einkommen von über 1600 M.:

	männliche			weibliche		
	Alter in Jahren:					
	bis 25	25 bis 70	über 70	bis 25	25 bis 70	über 70
Leipzig	39,7	69,5	59,7	11,7	38,5	43,2
Dresden	32,1	64,4	63,8	8,5	35,1	43,0
Chemnitz	30,8	61,0	38,4	4,6	25,4	24,5
Mittelstädte	27,2	55,4	30,2	7,0	22,6	16,8
Kleinstädte	16,2	45,6	19,9	5,8	17,8	9,2
Landgemeinden	14,9	41,2	17,1	7,7	19,3	7,5

Der Umstand, daß die Gegensätze zwischen Stadt und Land am schärfsten bei den über 70 Jahre alten Zensiten hervortreten, führt wieder auf die schon ausgesprochene Vermutung, daß manche Personen in höherem Lebensalter, die durch keine Berufstätigkeit mehr an einen bestimmten Ort gebunden sind, bei geringerem Einkommen das billigere Leben in kleinen Städten und auf dem Lande dem Wohnen in größeren Städten vorziehen, wobei aber möglicherweise auch umgekehrt ältere Personen mit höherem Einkommen vom Lande in die Stadt abwandern.

Auch die Häufigkeit des Vorhandenseins von eingeschätzten Familienangehörigen ist in Stadt und Land nicht immer gleich (vgl. die Uebersicht S. 81). Soweit alle Haushaltungsvorstände ohne Unterscheidung

der Höhe ihres Einkommens betrachtet werden, sind die Unterschiede nicht erheblich. Sie werden aber größer, wenn man die Haushaltungsvorstände nach der Höhe ihres eigenen Einkommens gliedert. In Leipzig haben von je 100 Haushaltungsvorständen mit nicht über 400 M. Einkommen 53,3, also über die Hälfte, miterwerbende Angehörige. Auch in den folgenden Einkommensstufen sind in Leipzig die Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen relativ zahlreicher als in den übrigen Großstädten. Eine bestimmte Gesetzmäßigkeit läßt sich aus diesen Ziffern nicht herleiten, obwohl man zu der Erwartung neigen möchte, in den Groß- und großen Städten, wo die Erwerbsgelegenheiten aller Art zahlreicher sind, die Haushaltungen mit eingeschätzten Angehörigen häufiger anzutreffen als auf dem Lande [1]).

IV.

Nur einige wenige Punkte der sozialpolitisch hochbedeutsamen Frage der angemessenen Einkommensgestaltung und -verteilung konnten vorstehend berührt werden. Des leichteren Ueberblicks wegen schien auch eine Einschränkung auf einige wenige Einkommensklassen hier geboten, während in den Veröffentlichungen in der sächsischen „Zeitschrift“ insbesondere die stark besetzten unteren Einkommensklassen nur enge Spannrahmen aufweisen. Doch dürften die hier besprochenen wesentlichsten Allgemeinerscheinungen die Wichtigkeit dieser individualstatistischen Behandlung der Einschätzungsergebnisse zur Genüge dargetan haben.

Allerdings sind auch diese für Sachsen und einige wenige andere Länder [2]) vorliegenden Ausweise von einer völlig befriedigenden Lösung des Problems noch weit entfernt. Sie bedeuten nur einen sehr wesentlichen Schritt vorwärts in der Erkenntnis der zugrunde liegenden mannigfaltigen Ursachen, welche auf die Verschiedenheiten der Einkommensgestaltung von maßgebendem Einfluß sein können. So würde eine Trennung der Eingeschätzten nach ihrer Berufszugehörigkeit und ihrer sozialen Stellung und eine Scheidung der Einkommen nach ihrer Quelle sehr wünschenswert sein [3]). Der Erfüllung dieser Wünsche stehen in

---

1) Vielleicht trägt der Umstand, daß in Sachsen viele kleinere Gemeinden auch die Einwohner mit weniger als 400 M. Einkommen zur Gemeindeeinkommensteuer heranziehen, dazu bei, daß Familienangehörige mit solch geringem Einkommen hier schärfer erfaßt werden als in den größeren Städten (vgl. „Zeitschrift“, 1913, S. 69). Daß jedoch trotzdem diese kleinen Einkommen bei den Einschätzungen zur Staatseinkommensteuer nicht vollständig erfaßt werden, ist durch eine für das Jahr 1890 vorgenommene Probe erwiesen, wonach für 7 Gemeinden mit damals 26 406 Einwohnern für die Gemeindeeinkommensteuer 1767 Beitragspflichtige mit unter 300 M. Einkommen, deren Gesamteinkommen sich auf 327 326 M. belief, ermittelt wurden, während von den Organen des Staats nur 464 solche Personen mit einem Gesamteinkommen von insgesamt 112 920 M. eingeschätzt waren. Vgl. dazu „Zeitschrift“, 1904, S. 4.

2) Oesterreich, Norwegen und neuerdings Schweden.

3) Insbesondere würde erst hierdurch eine zuverlässige Grundlage geschaffen für die Beantwortung der in neuerer Zeit viel erörterten Frage nach dem „Wert des Menschen“. Denn nur das Einkommen aus eigener Tätigkeit repräsentiert den wirtschaftlichen Wert des Menschen, nicht aber Einkommen aus Grundbesitz und Kapitalvermögen, insoweit dabei die Arbeit als Produktionsfaktor ausgeschaltet ist. Vgl. über diese Frage neuerdings Kiær, „Der volkswirtschaftliche Kapitalwert der Arbeitskraft“ im „Arbeiterfreund“, 1913, S. 380, und 1914, S. 278.

Sachsen keine technischen, sondern einstweilen lediglich ökonomische Hindernisse entgegen, so daß ihre Verwirklichung nur noch eine Frage der Zeit sein dürfte. Auch die sehr wertvolle Angabe der wirklichen Einkommensbeträge ist nunmehr schon in Aussicht gestellt [1]). Von der allergrößten Bedeutung für das Maß des Wohlstandes ist aber neben der Höhe des Einkommens die Zahl der von diesem zu unterhaltenden Personen und deren Alter und Geschlecht. Zu dem Zweck müßten vor allem die Einzelhaushaltungen von den Familienhaushaltungen getrennt werden, und bei den letzteren wäre dann die Zahl der in der Haushaltung lebenden Kinder und sonstigen Angehörigen anzugeben. Erst dann könnte die Höhe des Einkommens im vollen Sinne des Wortes als Maßstab für die Beurteilung des Wohlstandes dienen. Eine derartige Erweiterung der Nachweisungen würde allerdings in Sachsen eine kleine Aenderung in den Steuerkatastern und in den Hauslisten voraussetzen, da zurzeit aus den Katastern die Art und Größe der Haushaltung nicht zu ersehen ist.

---

1) E. Würzburger, „Die Verteilung des Einkommens in Sachsen“ im „Arbeiterfreund“, 1914, Heft 3 am Schluß des Aufsatzes.

II.

Die Kriegseheschließungen.

Von cand. Zehrfeld, Wiss. Vol. im Statist. Amte der Stadt Halle a. d. S.

I.

Wenn im Folgenden die Kriegseheschließungen der drei ersten Kriegsmonate in einer Anzahl deutscher Städte einer Betrachtung unterzogen werden sollen, so stellt dieser Aufsatz einen kleinen Abschnitt aus dem großen Kapitel dar, das den Einfluß des gegenwärtigen Weltkrieges auf unsere Bevölkerungsverhältnisse behandelt und das seinerseits ein Segment aus dem noch viel größeren Kreise ist, den die Einwirkungen des Krieges auf unser gesamtes Volksleben füllen.

In der Literatur ist meines Wissens das Problem „Krieg und Bevölkerung“ bisher erst wenig behandelt worden. Im Vordergrunde des Interesses standen und stehen mit Recht die beiden großen Fragen: Welchen Einfluß hat der Krieg auf unser Wirtschaftsleben? Welche Maßnahmen müssen wir treffen, um uns der wirtschaftlichen Niederringung durch unsere Gegner zu erwehren [1]? Sie mußten zuerst mit aller Ausführlichkeit behandelt werden, weil es sich dabei um primäre Lebensinteressen unseres Volkes handelt.

Aber doch wird bei der Bedeutung der Bevölkerung für die Volkswirtschaft [2]) über kurz oder lang in eine gründliche Erörterung des Themas „Krieg und Bevölkerung“ einzutreten sein, nicht nur, wie Schmid [3]) es tut, im Sinne einer Kriegsbevölkerungspolitik, sondern auch in dem einer Kriegsbevölkerungstheorie auf exakter, wenn möglich, statistischer Grundlage; denn die Veränderungen, die der Krieg im Stande wie in der Bewegung der Bevölkerung bewirkt, werden beträchtlich sein — sind es schon jetzt — und mannigfaltig. Die roheste Folge des Krieges für die Bevölkerung bedeutet die durch die Verluste an Menschenleben geschaffene Verminderung der Volkszahl. Daneben treten weniger rohe, die in der veränderten Bevölkerungsbewegung zur Erscheinung kommen.

Hier soll uns ein Einfluß des Krieges auf die Bevölkerungsbewegung, speziell auf die Eheschließungen, beschäftigen, der als ein

1) Vgl. dazu Dix, Die wirtschaftliche Mobilmachung Deutschlands 1914, in diesen Jahrb. 3. Folge, Bd. 49, S. 12 ff.

2) Darüber z. B. Schwiedland, Die Bevölkerung als Trägerin der Volkswirtschaft, in der „Sozialen Kultur“, 34. Jahrg., 1914, Heft 1, S. 9 ff.

3) Schmid, Kriegswirtschaftslehre, Leipzig 1915, S. 37 ff.

erster und unmittelbarer bezeichnet werden kann: Die erste Folge des Kriegsbeginnes für die Bevölkerungsverhältnisse bestand in einem überaus starken Andrange zur Eheschließung, im besonderen zur Kriegseheschließung, dies wohl zum Teile veranlaßt durch die in den ersten Tagen des August 1914 besonders lebendige Erinnerung an die Zeiten von 1813/15 und 1870/71. Die zahlenmäßigen Unterlagen für diese Bearbeitung sind durch eine Umfrage bei den Standesämtern in rund 50 deutschen Städten gewonnen worden, auf die unten kurz einzugehen sein wird. Bevor uns die Ergebnisse dieser Umfrage beschäftigen, sind in einem allgemeinen Abschnitte zu behandeln der Begriff der Kriegseheschließung, die Gründe und Motivationen, die zur Schließung von Kriegsehen geführt haben, und schließlich die Bedeutung dieser für die Bevölkerungsverhältnisse.

II.

Der Erörterung des Begriffes der Kriegseheschließung ist vorauszuschicken, daß die Bezeichnung Kriegstrauungen für die uns hier beschäftigenden Vorgänge in der Bevölkerungsbewegung nach der Terminologie unseres geltenden Rechtes nicht richtig ist. Sowohl das sogenannte Personenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 wie das Bürgerliche Gesetzbuch sprechen bewußt nicht von der Trauung als dem den Ehestand begründenden Akte, sondern von der Eheschließung; denn gerade durch jenes Gesetz von 1875 ist die obligatorische Zivilehe eingeführt worden; seitdem gibt rechtlich nicht mehr der Geistliche durch die „Trauung" die Verlobten zusammen, sondern ein Akt vor dem Standesbeamten, eben die Eheschließung. 1870 bestand noch der frühere Rechtszustand, daher man damals mit Recht von Kriegstrauungen sprach. Heute muß man gewissenhafterweise Kriegseheschließung sagen. Gänzlich falsch ist es, die Zivilstandsakte, von denen wir sprechen, als Nottrauungen oder als Noteheschließungen zu bezeichnen. Unter einer Noteheschließung wird etwas ganz anderes verstanden, nämlich eine Eheschließung, die zu dem Zwecke beschleunigt vorgenommen wird, damit ein demnächst zu erwartendes Kind bereits als eheliches zur Welt kommt (vgl. § 1591 BGB.).

Um einen Untergrund zu bekommen, auf dem wir den Begriff der Kriegseheschließung aufbauen können, definieren wir diese zunächst als eine Eheschließung, die infolge der durch den Krieg geschaffenen Umstände unter gewissen Erleichterungen und beschleunigt vorgenommen wird. Damit ist für die Bevölkerungslehre und -Statistik ein verhältnismäßig weiter Rahmen gegeben. Enger wird er, wenn wir an der Hand der in Betrahht kommenden Rechtsgrundlagen feststellen, welche Eheschließungen juristisch als Kriegseheschließungen anzusehen sind[1]. Die Kriegseheschließung im Rechtssinne unterscheidet sich von der gewöhnlichen durch gewisse Voraussetzungen und bestimmte Erleichterungen. Von diesen ist die bekannteste und charakteristischste die

---

1) Dazu vgl. den Aufsatz des Verf. in der Deutschen Juristenzeitung, 20. Jahrg., 1915, Heft 7/8, S. 385 ff.

Verkürzung der Aufgebotsfrist oder der gänzliche Fortfall des Aufgebotes. Hiervon war bei der Feststellung der Kriegseheschließungen auszugehen. Bei den Fällen, die unter diesen Rechtsbegriff der Kriegseheschließung fielen, konnte man es bewenden lassen. Bei der Beobachtung der Kriegseheschließungen in Halle hat sich aber herausgestellt, daß noch in anderen Fällen von solchen gesprochen werden muß oder wenigstens kann, nämlich in denjenigen, bei denen nicht einmal eine Verkürzung der Aufgebotsfrist eingetreten ist, weil diese schon ordnungsgemäß abgelaufen war, bei denen aber der Eheschließungsakt im Hinblick auf den Kriegszustand mehrere Tage oder gar Wochen früher stattgefunden hat, als er ursprünglich angesetzt war. Die Hinzunahme dieser Fälle ergab einen weiteren, über den juristischen Begriff der Kriegseheschließung hinausgehenden, der als bevölkerungswissenschaftlicher bezeichnet werden kann. Für den Kreis der Städte, aus denen das unten verarbeitete Zahlenmaterial geflossen ist, konnten die Fälle „verfrühter“ Eheschließung nicht mitbeobachtet werden; es liegt daher unserer Bearbeitung nur der juristische Begriff zugrunde.

Fragen wir nun, welche Gründe in, wie wir sehen werden, im August 1914 sehr zahlreichen Fällen die Verlobten veranlaßt haben, sich kriegstrauen zu lassen, so kommen deren mehrere in Betracht. Das Kapitel, das von diesen Gründen handelt, ist bei der Erörterung des Problems der Kriegspflichtigen wohl das schwierigste, aber vielleicht auch das interessanteste.

Die Gründe scheiden sich zunächst in äußere und innere, wobei zu bemerken ist, daß einer Scheidung in dem Sinne, daß in dem einen Falle nur äußere, in dem anderen nur innere gewirkt haben, natürlich nicht das Wort geredet werden kann. Vielmehr haben im Einzelfalle zumeist äußere uud innere Anlässe in gleicher Weise, wenn auch nicht in gleichem Maße, gewirkt. Diese Verquickung von äußeren und inneren Motiven erkennen wir am deutlichsten, wenn wir uns in Gedanken in die Tage der großen Erregung vom Ende Juli 1914 zurückversetzen. Die Erklärung des Kriegszustandes und noch mehr die Anordnung der Mobilmachung waren das äußere Agens, das in vielen Volksgenossen diese durchaus eigenartige psychologische Regung auslöste, wobei die Kriegseheschließung im Kaiserhause von vorbildlichem Einfluß gewesen sein mag.

Die inneren, will heißen: tieferen Gründe, die näher zu untersuchen sind, sind teils ideeller, teils materieller Natur, ohne daß auch hier eine Scheidung in der oben angegebenen Weise möglich wäre. Auf der ideellen Seite soll die vor dem Ausrücken des Kriegers geschlossene Ehe diesem einen festeren Halt geben, einen engeren Zusammenhang mit der Heimat vermitteln. Er soll und will wissen, daß seiner im Felde nicht nur Eltern und Geschwister denken werden, sondern auch die, von der er sein Lebensglück erhofft — als seine Gattin, daß er nun auch für diese, für sein eigenes Heim, für seinen eigenen Hausstand kämpft. Auf diese Weise äußert die Kriegseheschließung die moralische Folge, daß sie nicht nur den Mut, sondern auch das Verantwortungsgefühl des Kriegers stärkt, ein Umstand, der meines Er-

achtens die in Betracht kommenden militärischen Dienststellen veranlaßt hat, die Eingehung von Kriegsehen zu begünstigen oder wenigstens den nach ihr Verlangenden keinerlei Schwierigkeiten in den Weg zu legen durch die Verweigerung etwa erforderlichen Urlaubes oder der sogenannten Heiratserlaubnis. Es ist darauf hinzuweisen, daß zu jeder Eheschließung jedes Heeresangehörigen diese Heiratserlaubnis — vgl. § 1315 des BGB. — erforderlich ist, daß sich auf diese die Erleichterungen, die die Kriegseheschließung kennzeichnen, nicht beziehen. Diese Heiratserlaubnis ist wohl kaum jemals versagt worden, andererseits ist erforderlichen Falles in weitgehendem Maße Urlaub zur Eingehung der Ehe erteilt worden, dies auch nach den ersten Kriegswochen. — Als ideeller Grund wäre vielleicht auch noch der zu nennen, daß in dem Falle, daß der Krieger verwundet im Lazarette liegt, zu seiner Pflege wohl die Ehefrau zugelassen werden kann, nicht aber die Verlobte.

Die Motive materieller Art laufen darauf hinaus, daß durch die Kriegseheschließung eine materielle, wirtschaftliche Versorgung der Angehörigen des Kriegers ermöglicht wird, sei es der etwa vorhandenen außerehelichen Kinder, die durch die Kriegseheschließung legitimiert werden, sei es der Gattin, der noch zu erwartenden Kinder oder schließlich anderer Angehöriger. Es ist zu scheiden zwischen der Wirkung für den Lebens- und für den Todesfall des Kriegers. Aus der Kriegseheschließung entstehen für den Lebensfall zivilrechtliche materielle Folgen, deren wichtigste darin besteht, daß der Unterhaltsanspruch nach § 1360 des BGB. begründet wird, für den Todesfall der Eintritt der gesetzlichen Erbfolge für die nunmehrige Ehefrau und die etwa vorhandenen Kinder. Einen tieferen Sinn hat die Kriegseheschließung vor allem im Falle des Vorhandenseins außerehelicher Kinder. Die durch die Kriegseheschließung bewirkte Legitimation hat nicht nur für den Lebensfall des Vaters die Wirkungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch [1]), sondern sie ist nach § 12 des Militärhinterbliebenengesetzes vom 17. Mai 1907 [2]) Voraussetzung des öffentlichrechtlichen Anspruches auf das Kriegswaisengeld, das die ehelichen und legitimierten Kinder des Kriegers erhalten, wenn dieser an einer Kriegsbeschädigung stirbt. Demgegenüber hat die Wirkung der Kriegseheschließung, daß die nunmehrige Ehefrau des Kriegers im Falle seines Todes Anspruch auf das Kriegswitwengeld nach § 12 des genannten Gesetzes erhält, nur sekundäre Bedeutung. Schneidet man aber einmal dies Sonderproblem an, so bestände theoretisch die Möglichkeit, daß die Kriegseheschließung zu einer Art Kriegsversorgungsanstalt für die Ehefrau wird, und es hat fast den Anschein, als ob tatsächlich diese Anschauung verbreitet wäre. Dem stehen aber die Bestimmungen der §§ 14 und 8 des Militärhinterbliebenengesetzes entgegen, daß die Witwe keinen Anspruch auf Witwengeld hat, wenn die Ehe innerhalb dreier Monate vor dem Ableben des Ehemannes geschlossen worden und die Eheschließung zu dem Zwecke erfolgt ist, um der Witwe den Bezug des Witwengeldes zu verschaffen. Dagegen hat die Kriegseheschließung in jedem Falle die Wirkung

1) §§ 1719 ff.
2) RGBl. S. 214.

den Anspruch auf Rente im Todesfalle des Kriegers für dessen Kinder zu begründen ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Eheschließung, mit anderen Worten, die Kriegsehe kann geschlossen werden, um die Kinder des Kriegers wirtschaftlich zu sichern, nicht aber in jedem Falle die Ehefrau. Und das ist sozial durchaus richtig; denn die Ehefrau kann sich durch erwerbliche Tätigkeit Einkommen verschaffen, die Kinder dagegen nicht.

Ueberblicken wir noch einmal die angeführten Gründe, so wird man sagen müssen, daß nicht alle tiefere Berechtigung haben. — Abschließend sei erwähnt, daß man auch von Kriegsverlobungen sprechen kann, bei deren Eingehung in der Hauptsache wohl nur ideelle Motive maßgebend gewesen sind.

Von der Bedeutung der Kriegseheschließungen für die Bevölkerung ist schon einiges gestreift worden. Sie besteht zunächst in dem Einflusse auf die Bevölkerungsbewegung, daß jene ein starkes Anwachsen der Zahl der Eheschließungen in den ersten Kriegsmonaten und damit ein Steigen der Heiratshäufigkeit (Eheschließungsziffer) veranlaßt haben. Weiter wird eine Einwirkung auf die Geburten zu erwarten sein, insofern als, wie das Statistische Amt der Stadt Breslau es ausgedrückt hat[1]), „die Kriegstrauungen vielen Kindern erspart haben, unehelich geboren zu werden“ — also in der Richtung eines Sinkens des Anteiles der unehelichen Geburten. Dann haben wir, was den Bevölkerungsstand anlangt, nach dem Kriege mit einem hohen Anteile der Witwen (sogenannten Kriegswitwen) zu rechnen. Nicht unerwähnt darf schließlich der Zusammenhang zwischen Kriegseheschließung und Haushaltung bleiben: längst nicht in jedem Falle bedeutet die Eingehung einer Kriegsehe die Begründung eines neuen Haushaltes; aus der großen, ein starkes Anwachsen darstellenden Zahl der Eheschließungen im August 1914 darf nicht auf eine gleich starke Vermehrung der Haushaltungen geschlossen werden. Damit greifen wir aber schon über das Interessengebiet der reinen Bevölkerungslehre hinaus und begeben uns auf das wirtschaftliche, für das ebenfalls, wie wir sahen, die Kriegseheschließungen nicht ohne Bedeutung sind.

Aus dem Gesagten ergibt sich zugleich, daß sich die Kriegseheschließungen wegen ihrer verschiedenartigen Folgen von den verschiedensten Seiten betrachten lassen, von der juristischen, bevölkerungswissenschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen, ethischen Seite, daß also das Thema recht umfangreich ist und deshalb hier nicht erschöpfend behandelt werden konnte. Daher erheischt es bei der nach Beendigung des Krieges zu gebenden erschöpfenden Behandlung der Kriegsfolgen für die verschiedensten Gebiete unseres Kulturlebens zumindest Berücksichtigung.

III.

Wenn wir nun das Ergebnis der oben erwähnten Rundfrage ins Auge fassen, so seien einige methodologische Bemerkungen voraus-

---

1) Monatsbericht vom September 1914.

geschickt. Die Erhebung bezog sich auf 54 deutsche Städte, und zwar auf alle 48 Großstädte [1]) und diejenigen Städte von weniger als 100 000 Einwohnern mit einem eigenen Statistischen Amte [2]). Die letzteren sind hinzugenommen worden, weil erwartet wurde, daß in allen Fällen sich die Standesämter zur Aufstellung der Hilfe des Statistischen Amtes bedienen würden. Von den 54 Städten, an die der Fragebogen gesandt worden ist — er fragte im einzelnen nach der Zahl 1) der überhaupt geschlossenen Ehen, 2) der Ehen ohne Aufgebot, 3) der Ehen mit verkürztem Aufgebote und 4) der „zurückgelegten“ Aufgebote (s. u.), monatlich ausgewiesen — ist nur für 51 Städte Material zusammengekommen. 2 Städte, Dresden und Königsberg, haben auf die Rundfrage trotz einer Rückfrage nicht geantwortet; das Standesamt Dortmund hat die Beantwortung abgelehnt, obwohl andere Städte trotz anfänglicher Ablehnung schließlich doch die Aufstellung gemacht haben; die Zahlen für Hamburg waren nicht verwertbar, weil sie wohl für das Land, nicht aber für die Stadt allein zu erlangen waren, so daß schließlich 50 Städte bei der Bearbeitung berücksichtigt worden sind. Die Materialsammlung hat geraume Zeit beansprucht, da auch den Standesämtern durch den Krieg Arbeitskräfte entzogen worden sind. In vereinzelten Fällen waren auch Rückfragen zwecks Berichtigung der Einträge erforderlich.

Bei den Ergebnissen interessiert vor allem der Anteil der Kriegseheschließungen an der Gesamtzahl der Eheschließungen in den Monaten August, September und Oktober 1914. Wir müssen daher auf diese zurückgreifen und haben Veranlassung, sie näher zu betrachten, weil, wie bereits erwähnt, in ihrem Bestande und in ihrer Verteilung auf die einzelnen Monate 1914 gegenüber den Vorjahren eine Veränderung eingetreten ist, die unmittelbar auf die Kriegseheschließungen zurückzuführen ist. In früheren Jahren nämlich wies regelmäßig von den genannten Monaten der letzte die größte Zahl von Eheschließungen auf, weil sich gerade der Oktober zur Gründung neuer Haushaltungen eignet. Demgegenüber war die Zahl der im August und September geschlossenen Ehen gering. Diese beiden Monate hielten sich nahezu die Wage, hier war der August stärker beteiligt, dort der September. Im Kriegsjahre ist nun durch die Kriegseheschließungen in der Verteilung auf die einzelnen Monate eine Verschiebung dahin eingetreten, daß der August die meisten Eheschließungen aufweist. Die Zahl der in diesem Monate geschlossenen Ehen erreicht oftmals ein Vielfaches der vom gleichen Monate des Vorjahres und übersteigt in allen Fällen die Zahl vom Oktober 1914. Der September brachte dann überall recht wenig Eheschließungen sowohl im Vergleiche zum August desselben wie zum September des Vorjahres, während ihre Menge im Oktober wieder größer war, aber doch noch hinter dem Vorjahre zurückblieb. Die folgende Tabelle zeigt die Veränderungen der Grundzahlen und der auf 1000

1) Nach der letzten Volkszählung.
2) Stand vom Juli 1914.

Einwohner und das Jahr berechneten Verhältniszahlen (allgemeine Heiratsziffer) von 1913 auf 1914 für 13 Städte[1]).

a Grundzahlen, b auf 1000 Einwohner und das Jahr berechnete Verhältniszahlen.

Stadt	Jahr	Monat					
		August		September		Oktober	
		a	b	a	b	a	b
1	2	3	4	5	6	7	8
Altona	1913	182	11,81	132	8,55	275	17,68
	1914	490	30,99	147	9,33	196	12,79
Berlin-Wilmersdorf	1913	78	7,03	85	7,66	123	11,09
	1914	264	22,81	69	5,96	81	7,00
Bremen	1913	162	7,3	150	6,9	337	15,00
	1914	450	20,0	134	6,0	188	8,6
Breslau	1913	307	6,83	328	7,29	515	11,41
	1914	1062	23,55	284	6,39	354	7,96
Düsseldorf	1913	330	8,4	302	9,1	410	11,9
	1914	523	14,7	176	5,1	235	6,6
Elberfeld	1913	104	7,23	98	6,81	.	.
	1914	251	17,42	56	3,89	76	5,27
Halle	1913	109	6,89	114	7,23	197	12,48
	1914	287	18,49	77	5,12	107	7,15
Kiel	1913	150	8,27	142	7,84	206	11,20
	1914	648	34,95	291	15,52	239	12,52
Leipzig	1913	309	6,29	375	7,65	800	16,27
	1914	1396	28,40	288	5,86	408	8,30
Linden v. H.	1913	39	5,47	43	6,03	125	17,52
	1914	239	33,04	38	5,25	51	7,05
Lübeck	1913	58	6,02	50	5,37	154	15,93
	1914	205	21,46	43	4,50	60	6,28
München	1913	460	8,65	506	9,52	616	11,59
	1914	2133	39,67	379	7,05	361	6,72
Straßburg	1913	128	8,26	114	7,36	168	10,84
	1914	280	17,69	79	4,94	105	6,63

Werden alle 50 Städte (absolute Zahlen) berücksichtigt, so ist die Verteilung der Eheschließungen auf die einzelnen Monate so, daß nur in einer einzigen Stadt (Crefeld) weniger als die Hälfte aller in den genannten Monaten geschlossenen Ehen auf den August entfällt. Das Maximum erreicht Nürnberg, wo von diesen gar 80,25 Proz. auf den August entfielen. Das Nachlassen der Eheschließungen im September und Oktober ist erklärlich: es ist die natürliche Reaktion auf den überaus starken Andrang zur Eheschließung im August. Daß die Kriegseheschließungen nicht überall in gleichem Maße nachgelassen haben, wird uns unten noch beschäftigen.

Wir kommen nun zur Hauptsache, zum absoluten und prozentualen Anteile der Kriegsehen an den in den ersten drei Kriegsmonaten überhaupt geschlossenen Ehen. Ihn stellt die folgende Tabelle dar.

1) Die Zahlen für alle 50 Städte zu geben war nicht möglich, da mehrfach die die Fortschreibung der Bevölkerungszahl enthaltenden Monatsberichte der Statistischen Aemter noch nicht vorlagen und zur Berechnung der Verhältniszahlen die Verwendung möglichst der letzten Fortschreibungen geboten war wegen der Abnahme der Bevölkerung infolge des Krieges.

Stadt	August			September			Oktober		
	Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen		Ehen	davon Kriegsehen	
		absolut	Proz.		absolut	Proz.		absolut	Proz.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.
Aachen	150	72	48,00	72	44	61,11	76	45	59,21
Altona	490	392	80,00	147	32	21,77	196	51	26,02
Augsburg	210	142	67,62	57	33	57,89	66	24	36,36
Barmen	186	115	61,83	46	7	15,22	48	8	16,67
Berlin	5793	4657	80,39	1570	349	22,23	1825	340	18,63
Berlin-Friedenau	100	81	81,00	25	9	36,00	31	11	35,48
Berlin-Schöneberg	434	340	78,34	114	22	19,30	142	39	27,46
Berlin-Wilmersdorf	264	229	86,74	69	29	42,03	81	35	43,21
Bochum	158	109	68,99	47	7	14,89	72	5	6,94
Braunschweig	344	295	85,75	61	16	26,23	69	8	11,59
Bremen	450	305	67,78	134	23	17,16	188	21	11,17
Breslau	1062	801	75,42	284	101	35,56	354	81	22,88
Cassel	224	143	63,84	63	19	30,16	93	34	36,56
Charlottenburg	798	653	81,83	183	33	18,03	226	46	20,35
Chemnitz	532	369	69,36	121	33	27,27	138	38	27,54
Cöln a. Rh.	906	606	66,89	334	116	34,73	399	146	36,59
Crefeld	93	38	40,86	42	9	21,43	57	13	22,81
Danzig	428	379	88,55	94	37	39,36	91	34	37,36
Düsseldorf	523	328	61,75	176	47	26,70	235	57	24,25
Duisburg	226	113	50,00	75	14	18,67	125	24	19,20
Elberfeld	251	161	64,14	56	10	17,86	76	20	26,31
Erfurt	214	170	79,44	65	19	29,23	99	35	35,35
Essen a. d. R.	386	253	65,54	122	35	28,69	202	36	17,82
Frankfurt a. M.	904	690	76,33	219	112	51,14	213	98	46,01
Freiburg i. Br.	165	139	84,24	44	33	75,00	53	28	52,83
Gelsenkirchen	180	119	66,11	55	11	20,00	70	13	18,57
Görlitz	190	154	81,05	40	13	32,48	28	4	14,28
Halle a. d. S.	287	226	78,74	77	26	33,77	107	26	24,30
Hamborn	100	42	42,00	28	3	10,71	31	4	12,90
Hannover	740	643	86,89	184	62	23,69	250	62	24,80
Karlsruhe	317	251	79,18	75	44	58,67	107	49	45,79
Kiel	648	512	79,01	291	199	68,38	239	170	71,13
Leipzig	1396	1069	76,57	288	88	30,55	408	84	20,59
Linden v. H.	239	197	82,43	38	8	21,05	51	12	23,53
Lübeck	205	165	80,49	43	22	51,16	60	11	18,33
Magdeburg	586	502	85,66	107	34	31,77	178	39	21,91
Mainz	259	215	83,01	60	50	83,33	71	55	77,46
Mannheim	420	298	70,95	96	53	55,21	141	79	56,03
Mülheim a. d. R.	146	100	68,49	46	15	32,61	61	15	24,59
München	2133	1702	79,79	379	198	52,24	361	114	31,58
Neukölln	584	440	75,34	170	28	16,47	189	28	14,81
Nürnberg	1162	1015	87,35	128	77	60,16	158	92	58,23
Oberhausen	100	68	68,00	32	10	31,25	52	14	26,92
Plauen i. V.	330	269	81,51	46	9	19,56	56	18	32,14
Posen	191	147	76,96	63	31	49,21	61	27	44,26
Saarbrücken	143	94	65,73	45	17	37,78	60	17	28,33
Stettin	545	445	81,65	110	40	36,36	129	37	28,68
Straßburg i. E.	280	227	81,07	79	59	74,68	105	65	61,90
Stuttgart	690	559	81,01	114	63	55,26	174	77	44,25
Wiesbaden	182	133	73,08	37	30	81,08	68	21	30,88

Aus der Tabelle, deren Zahlen im ersten Augenblick etwas chaotisch anmuten, ist deshalb zunächst nur das zu ersehen, daß der Anteil der Kriegsehen sehr verschieden ist, verschieden nach den Monaten und in diesen in den Städten, wie umgekehrt. Um ein klareres Bild zu bekommen, haben wir die Anteilszahlen nach Größenklassen rubriziert. Der Anteil der Kriegsehen betrug .... in .... Städten:

Anteil	Monat			Zusammen
	August	September	Oktober	
weniger als 15 Proz.	—	2	6	8
15 bis „ „ 20 „	—	8	6	14
20 „ „ „ 30 „	—	10	17	27
30 „ „ „ 40 „	—	14	9	23
40 „ „ „ 50 „	3	2	5	10
50 „ „ „ 60 „	1	7	4	12
60 „ „ „ 70 „	14	3	1	18
70 „ „ „ 80 „	13	2	2	17
80 „ „ „ 85 „	13	2	—	15
85 und mehr „	6	—	—	6
Zusammen	50	50	50	150

Diese Aufstellung läßt uns durch die verschieden starke Besetzung der Anteilsgrößenklassen erkennen, daß der Anteil der Kriegsehen im August durchschnittlich höher war als im September und in diesem wieder höher als im Oktober. Dieser Verlauf der Anteilszifferbewegung entspricht im allgemeinen den gehegten Erwartungen. Es war anzunehmen, daß, da im August ein wahrer Ansturm zur Kriegseheschließung zu verzeichnen war, der Anteil der Kriegsehen in diesem Monate nicht unbedeutend und jedenfalls höher als in den folgenden Monaten sein würde. Beides ist der Fall gewesen, nur sind die Erwartungen bezüglich des Anteiles überhaupt wohl weit übertroffen worden. Der allgemeine Verlauf der Anteilszifferbewegung im Sinne einer von Monat zu Monat größeren Abnahme des Anteiles ist auf folgende Ursachen zurückzuführen. Im Anfang sind deshalb so viele Kriegsehen geschlossen worden, weil damals zunächst viele aktive Militärpersonen zur Eheschließung gekommen sind. Es kamen dann in zweiter Linie die Einberufungen in Betracht. Sie betrafen zuerst die Reserven, von deren Angehörigen wohl der größere Teil noch nicht verheiratet war. Unter den Landwehrleuten fanden sich längst nicht mehr so viel Unverheiratete und noch weniger bei dem Landsturme. Freilich haben sich die Einberufungen auf Monate verteilt, aber trotzdem war, eben weil sie nach und nach ältere Geburtsjahrgänge betrafen, anzunehmen, daß nach dem August das Vorkommen der Kriegsehen stark nachlassen würde. Daß aber bei näherer Betrachtung der Verlauf des Anteiles der Kriegsehen sich doch anders gestaltet hat, daß einmal die Abnahme absolut und relativ verhältnismäßig gering war und daß sodann mehrfach wieder eine Zunahme zu beobachten gewesen ist, wird

unten des Näheren zu sehen sein. Jetzt wenden wir uns der Betrachtung des Anteiles nach den Verschiedenheiten in den Städten zu.

Im August 1914 ging der Einfluß der Kriegseheschließungen auf die Zahl der gesamten Eheschließungen so weit, daß jene in fast allen 50 Städten den Hauptbestandteil dieser bildeten. Nur 4 Städte wiesen in diesem Monate einen Anteil von weniger als 60 Proz. auf, die Mehrzahl einen solchen von 70 und mehr Proz. Der Augustanteil ist also als überall sehr bedeutend zu bezeichnen. Er schwankt zwischen 40,86 Proz. (Crefeld) und 88,55 Proz. (Danzig), also in einer Spannweite von 47,69 Proz. Im September waren, wie aus unserer Tabelle zu ersehen ist, Minimum und Maximum niedriger: Minimum 10,71 Proz. (Hamborn), Maximum 83,33 Proz. (Mainz), Differenz mithin 72,62, im Oktober noch mehr: Minimum 6,94 Proz. (Bochum), Maximum 77,46 Proz. (Mainz), Differenz 70,52.

Zur klareren Herausarbeitung der Anteilsunterschiede in den einzelnen Städten sind nachfolgend die Städte aufgeführt, in denen jeweils der Anteil der Kriegsehen am höchsten und am niedrigsten war.

Die 7 Städte mit dem höchsten Anteile im

August	Proz.	September	Proz.	Oktober	Proz.
Danzig	88,55	Mainz	83,33	Mainz	77,46
Nürnberg	87,35	Wiesbaden	81,08	Kiel	71,13
Hannover	86,89	Freiburg i. Br.	75,00	Straßburg i. E.	61,90
Berlin-Wilmersdorf	86,74	Straßburg i. E.	74,68	Aachen	59,21
Braunschweig.	85,75	Kiel	68,38	Nürnberg	58,23
Freiburg i. Br.	84,24	Aachen	61,11	Mannheim	56,03
Mainz	83,01	Nürnberg	60,16	Freiburg i. Br.	52,83

Die 7 Städte mit dem niedrigsten Anteile im

August	Proz.	September	Proz.	Oktober	Proz.
Crefeld	40,86	Hamborn	10,71	Bochum	6,94
Hamborn	42,00	Bochum	14,89	Bremen	11,17
Aachen	48,00	Barmen	15,22	Braunschweig	11,59
Duisburg	50,00	Neukölln	16 47	Hamborn	12,90
Düsseldorf	61,75	Bremen	17,16	Görlitz	14,28
Barmen	61,83	Charlottenburg	18,03	Neukölln	14,81
Cassel	63,84	Duisburg	18,67	Barmen	16,67

Da hier manche Städte mehrmals vorkommen [1]), konnte die Frage auftauchen, ob dies auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen ist. Das führte zu einer Untersuchung der Anteilszahlen nach Größenklassen der Städte und nach ihrer Lage. Es hatte auf den ersten Blick den Anschein, als ob in den größeren Städten — immer im Rahmen unserer 50 Städte — die Zahl der Kriegsehen nicht nur absolut, sondern auch anteilig größer sei. Bei der zu zweit genannten Untersuchung ging die Vermutung dahin, daß die Lage einer Stadt in der Nähe der Grenze, der Kriegsschauplätze oder von Aufmarschgebieten einen gegenüber anderen Städten größeren Anteil bedingte. Beide Vermutungen haben sich bis zu einem gewissen Grade bestätigt, wie die folgenden Tabellen zeigen. Der Anteil der Kriegsehen betrug . . . in . . . Städten

1) Sie sind durch Sperrdruck gekennzeichnet.

von 6 Städten mit weniger als 100 000 Einwohnern (a)
„ 13 „ „ 100 000 bis weniger als 150 000 „ (b)
„ 12 „ „ 150 000 „ „ „ 200 000 „ (c)
„ 5 „ „ 200 000 „ „ „ 250 000 „ (d)
„ 4 „ „ 250 000 „ „ „ 300 000 „ (e)
„ 10 „ „ 300 000 und mehr Einwohnern (f)

Anteil	August						September						Oktober						Zus.
	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f	a	b	c	d	e	f	
weniger als 15 Proz.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	3	.	2	.	.	8
15 bis „ „ 20 „	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	1	1	.	2	1	1	1	14
20 „ „ „ 30 „	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	2	2	2	3	4	1	2	5	27
30 „ „ „ 40 „	.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	1	4	1	4	2	.	.	2	23
40 „ „ „ 50 „	.	2	1	.	.	.		1	1	.	.	.	.	2	1	.	1	1	10
50 „ „ „ 60 „	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	1	2	1	.	2	.	.	1	12
60 „ „ „ 70 „	1	4	4	1	2	2		.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	18
70 „ „ „ 80 „	.	3	4	2	.	4	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	17
80 „ „ „ 85 „	5	2	2	1	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
85 und mehr Proz.	.	2	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6
Zusammen	6	13	12	5	4	10	6	13	12	5	4	10	6	13	12	5	4	10	150

Am stärksten tritt das Verhältnis zwischen der Höhe des Anteils und der Größe der Stadt im August in die Erscheinung: je größer die Stadt, um so weniger sind die unteren Anteilsklassen besetzt.

In der folgenden Tabelle sind 7 Binnenstädte und die gleiche Zahl „Grenzstädte“ einander gegenübergestellt. Der Anteil der Kriegsehen betrug . . . in . . . Städten von 7 Binnenstädten (a) und 7 Grenzstädten (b).

Anteil	August		September		Oktober		Zusammen
	a	b	a	b	a	b	
weniger als 15 Proz.	.	.	1	.	2	.	3
15 bis „ „ 20 „	.	.	1	.	2	.	3
20 „ „ „ 30 „	.	.	3	1	3	1	8
30 „ „ „ 40 „	.	.	2	.	.	.	2
40 „ „ „ 50 „	.	1	.	.	.	1	2
50 „ „ „ 60 „	.	.	.	1	.	2	3
60 „ „ „ 70 „	3	.	.	2	.	1	6
70 „ „ „ 80 „	2	2	.	2	.	2	8
80 „ „ „ 85 „	1	4	.	1	.	.	6
85 und mehr Proz.	1	.	.	.	.	.	1
Zusammen	7	7	7	7	7	7	42

Hier ist der höhere Anteil in den Grenzstädten im September und Oktober in die Augen fallend, während im August fast die entgegengesetzte Erscheinung wahrzunehmen ist.

Es wurde bereits erwähnt, daß der Anteil der Kriegsehen im September gegenüber dem vom August nicht in dem Maße niedriger gewesen ist, als normalerweise erwartet werden mußte — normalerweise insofern, als die Einberufungen mehr und mehr solche Geburtsjahrgänge betrafen, von deren Angehörigen zu vermuten war, daß sie in der Mehrzahl bereits verheiratet waren — und daß vom September

auf den Oktober in vielen Städten die Anteilszahl sogar wieder gestiegen, und wenn dies nicht der Fall war, so doch annähernd ebenso hoch gewesen ist wie im September. Es handelt sich nun darum, diese Erscheinung einmal deutlicher zu machen und sodann zu erklären. Die Veränderung der absoluten Anteilszahlen, die aus unserer obigen großen Tabelle zu ersehen ist, ist nun in Beziehung zu setzen zu der der Eheschließungszahlen, mit anderen Worten, es ist zu fragen: Wenn die Eheschließungen vom August auf den September abgenommen haben, haben die Kriegseheschließungen in stärkerem, gleichem oder geringerem Maße abgenommen? Wie sind die Veränderungen beider Mengen vom September auf den Oktober? Da ist der Wechsel vom ersten auf den zweiten Kriegsmonat gänzlich verschieden von dem vom zweiten auf den dritten. Vom August auf den September haben überall Eheschließungen und Kriegseheschließungen abgenommen, und zwar überwiegend diese stärker als jene, also relativ stark, nicht aber absolut stark. Aber in 3 Städten war sogar das Umgekehrte der Fall. Es betrug die prozentuale Abnahme August/September 1914 in

Aachen:	Eheschließungen 52,00 Proz.,	Kriegseheschließungen	nur 38,89 Proz.
Mainz:	„ 76,83 „	„	„ 76,74 „
Wiesbaden:	„ 79,67 „	„	„ 77,44 „

Vom September auf den Oktober haben in 6 Städten (12 Proz. aller) die Eheschließungen weiter abgenommen. Dem entspricht ein stärkeres Abnehmen der Kriegseheschließungen mit der einzigen, aber bezeichnenden Ausnahme von Kiel (Abnahme der Eheschließungen 17,87 Proz., der Kriegseheschließungen nur 14,57 Proz.). In den übrigen 44 Städten (88 Proz. aller) haben die Eheschließungen zugenommen. Dem steht in 11 Städten eine Abnahme, in 12 eine geringere, in 16 aber sogar eine stärkere Zunahme der Kriegseheschließungen gegenüber, während in den restlichen 5 Städten die Zahl der Kriegsehen im September und Oktober gleich war. Das Verhältnis in den 16 Städten zeigt die folgende Tabelle.

Prozentuale Zunahme der Ehen und Kriegsehen vom September auf den Oktober.

Stadt	Ehen	Kriegsehen	Stadt	Ehen	Kriegsehen
Altona	3,33	59,37	Crefeld	35,71	44,44
Barmen	4,35	14,28	Duisburg	66,67	71,43
Berlin-Schöneberg	24,56	77,27	Elberfeld	35,71	100,00
Berlin-Wilmersdorf	14,81	20,68	Erfurt	52,31	84,21
Cassel	47,62	78,95	Hamborn	10,71	33,33
Charlottenburg	23,50	39,39	Linden v. H.	34,21	50,00
Chemnitz	14,05	15,15	Mannheim	46,87	49,06
Cöln a. Rh.	19,46	25,86	Plauen i. V.	21,74	100,00

Die Unterschiede sind zum Teil recht erheblich, und wenn man bedenkt, daß diese Erscheinung zugunsten der Kriegseheschließungen eine ganze Reihe von Städten betrifft, so durfte sie hier nicht übergangen werden. Als Gründe dafür kommen unseres Erachtens zwei

Momente in Frage: 1. Der Umstand, daß vom September ab viele Verwundete vor dem erneuten Ausrücken sich haben kriegstrauen lassen, ferner Nachzügler, das sind solche, die an der beabsichtigten Eheschließung in den ersten Kriegswochen tatsächlich verhindert waren. 2. Die Kriegstrauung ist beliebt geworden. Einmal um ihrer selbst willen: In Fällen, in denen z. B. wegen der Art der Verwundung des Verlobten für ein regelrechtes Aufgebot Zeit genug war, haben die Verlobten die „vornehme“ Kriegseheschließung der „gewöhnlichen“ vorgezogen. Sich kriegstrauen zu lassen, wenn nur die gesetzlichen Voraussetzungen irgend erfüllbar sind, ist Modesache geworden. Zur Erklärung dieses Modemomentes sei noch auf etwas hingewiesen, das meines Erachtens sicher Beachtung verdient: Während in normalen Zeiten die Eheschließung Kosten verursacht — Hochzeitskleider, Hochzeitsmahl u. a. — die um so mehr ins Gewicht fallen, je weniger gut die wirtschaftliche Lage der Eheschließenden ist, ist bei der Kriegseheschließung die Möglichkeit gegeben, diese Ausgaben auf ein Minimum zu reduzieren. Man wird es den Eheschließenden nicht verdenken, wenn sie bei der Kriegseheschließung auf derartige Repräsentation verzichten, und diese Möglichkeit mag tatsächlich in manchen Fällen mit für die Eingehung einer Kriegsehe bestimmend gewesen sein. — Und weiter hat die Kriegstrauung — hier ist mit Absicht diese Bezeichnung gebraucht — Beliebtheit gewonnen wegen der dadurch vermeintlich möglichen Versorgung der Ehefrau durch den Anspruch auf Kriegswitwenrente. Daß diese Ansicht falsch ist, wurde bereits ausgeführt. In Berücksichtigung der genannten Gründe wird sich die Weiterbeobachtung der Kriegseheschließungen empfehlen [1]); denn auch nach dem Oktober v. J. sind Kriegsehen in verhältnismäßig großer Menge geschlossen worden, ja für Halle hat der Januar 1915 einen Anteil von fast 60 Proz. gebracht. Sollte sich in anderen Städten Aehnliches finden, so würde das unseres Erachtens auf einen stärkeren Einfluß des zweiten der oben genannten Gründe hinweisen; daß unter den zum unausgebildeten Landsturm gehörigen Neuausgemusterten viele zur Kriegseheschließung kommen, erscheint wenig wahrscheinlich; denn daß sie in die Front kommen, ist doch zum mindesten fraglich.

Bei der ersten Aufstellung für Halle ist auch ein Vorgang beobachtet worden, der als Gegenstück zur Kriegseheschließung bezeichnet werden kann: Es handelt sich um Fälle, in denen der Krieg nicht zur Beschleunigung der Eheschließung, sondern im Gegenteil zu ihrer Aufschiebung geführt hat. Aus diesem Grunde mußten sie Interesse erwecken, und deshalb ist in den Fragebogen die Frage (4) nach den sogenannten zurückgelegten Aufgeboten aufgenommen worden, d. i. nach den Aufgeboten, denen eine Eheschließung nicht gefolgt ist, mochte nun die Aufgebotsfrist schon abgelaufen sein oder noch laufen. Die Gründe dafür liegen nicht völlig klar. Innerer Grund mag wohl der gewesen sein, daß die Verlobten lieber ruhigere Zeiten abwarten wollten,

---

1) Die Ergebnisse der Beobachtung der Kriegseheschließungen werden neuerdings in die Veröffentlichungen der Statistischen Aemter aufgenommen.

als äußerer Veranlassung ist damit zu rechnen, daß sie im Einzelfalle tatsächlich nicht die Möglichkeit der Kriegseheschließung hatten, sei es, daß sie räumlich zu weit voneinander entfernt waren oder daß der Verlobte die Heimat zu schnell verlassen mußte oder anderes mehr.

Die Fälle dieser Art haben kein großes zahlenmäßiges Gewicht; es mußte aber die Tatsache an sich erwähnt werden. Bei der Verwertung der Zahlen, die die folgende Tabelle bringt — sie enthält 35 Städte, in den übrigen 15 sind zurückgelegte Aufgebote nicht verzeichnet worden — ist Vorsicht geboten. In vielen Städten finden sich für einzelne Monate gar keine Angaben, in manchen sind sie übermäßig hoch. An Stelle der in der Aufstellung enthaltenen Fehlstriche sind daher zweckmäßigerweise überall Punkte gesetzt worden.

Die Zahl der zurückgelegten Aufgebote betrug in

Stadt	Monat			Zusammen	Stadt	Monat			Zusammen
	Aug.	Sept.	Okt.			Aug.	Sept.	Okt.	
Aachen	49	.	1	50	Gelsenkirchen	5	.	1	6
Augsburg	2	.	.	2	Görlitz	9	.	2	11
Barmen	6	2	.	8	Halle a. d. S.	.	12	1	13
Berlin	184			184	Hamborn	1	.	2	3
Berlin-Schöneberg	2	1	1	4	Hannover	7	1	3	11
Berlin-Wilmersdorf	6	2	.	8	Karlsruhe	4	.	1	5
Braunschweig	2	.	1	3	Kiel	1	.	.	1
Bremen	7	.	.	7	Leipzig	3	2	.	5
Cassel	2	1	1	4	Linden v. H.	1	.	4	5
Charlottenburg	12	14	4	30	Magdeburg	43	4	1	48
Chemnitz	5	2	3	10	Mülheim	8	.	.	8
Cöln a. Rh.	15	2	6	23	München	2	.	.	2
Danzig	4	.	.	4	Neukölln	8	4	15	27
Düsseldorf	9	1	2	12	Oberhausen	3	.	.	3
Duisburg	16	.	.	16	Posen	5	.	.	5
Essen a. d. R.	3	1	1	5	Saarbrücken	1	2	2	5
Frankfurt a. M.	6	.	.	6	Stettin	2	2	.	4
					Stuttgart	1	.	.	1
			Zusammen	376				Zusammen	539

III.

Die Tarifverträge im Deutschen Reiche am Ende des Jahres 1913.

Bearbeitet im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik. Berlin 1914, Quartformat, 61 und 74 SS., 1,70 M.

Von Prof. Dr. H. Köppe, Marburg (Lahn).

Welche Einwirkung die mächtige, unbeugsame Geschlossenheit, mit der das deutsche Volk heute einer Uebermacht grimmigster Feinde unüberwindlichen Widerstand entgegensetzt, nach dem Friedensschlusse auf die Förderung des inneren, sozialen Friedens üben wird, läßt sich jetzt noch nicht übersehen. Daß aber Deutschland auf den blutigen Schlachtfeldern, auf den Weltmeeren und in den Lüften nicht nur den äußeren Sieg und Frieden sich erringt, sondern auch für seine innere Einheit, für die Geschlossenheit seines Volkstums, für die Ueberwindung der Gegensätze und Konflikte, die es bisher nach den allerverschiedensten Richtungen hin zerspalten und zerrissen haben, sich Siegesfrüchte erkämpft, darf zuversichtlich erhofft werden. Der Geist der Selbstüberwindung, der seit dem Augenblicke, wo die deutsche Faust gegen den tückischen Ueberfall übermächtiger Verschwörer zum Schwerte griff, alles niedergeworfen und ausgeglichen hat, was die für die Errettung des Vaterlandes als heiligste Pflicht erkannte Sammlung und Stählung aller Volkskräfte hemmte und gefährdete, kann nicht mit der Unterzeichnung des Friedensvertrages wie ein Phantom sich wieder verflüchtigen. Denn er ist eine Betätigung der ursprünglichen Lebenskraft unseres Volkes, die wohl zeitweilig in falsche Bahnen abirren, aber nicht untergehen kann. Und die Hekatomben blutiger Opfer, die in diesem furchtbarsten aller Weltkriege gebracht werden müssen, das vergossene Blut unserer blühendsten Jugend, unserer reifen Manneskraft, sie werden allezeit ein Mahner und Warner sein, den Volksfrieden und die Volkseinheit zu halten und zu wahren, ohne welche die zur Behauptung unserer nationalen Existenz erforderliche höchste Kraftentfaltung nach außen nicht gewährleistet ist. Wohl werden die Parteien, die Klassen, die Konfessionen und andere Gegensätze bleiben, wohl wird das Widerspiel der Interessen sich immer aufs neue betätigen. Aber eine eherne Schranke, an der sie Halt machen müssen, ist mit diesem Völkerkriege emporgestiegen, ehern wie die Not dieser Zeit, und so unüberwindlich wie unser Wille zum Sieg, der diese Schranke setzt, weil wir die in unserer nationalen Geschlossenheit wurzelnde Gewißheit künftiger Siege in künftigen großen Völkerkonflikten von Anbeginn der

neuen Friedenszeit an und für alle Zeit haben müssen. Das vergossene Blut unserer Helden ist ein Sühnopfer für die Vergangenheit und zugleich der mächtigste Bürge für die nur durch die Sammlung und Erhaltung der gesamten Volkskraft gesicherte Zukunft unseres Volkes.

Ist sonach schon heute, mitten im Kriege, das Vertrauen voll gerechtfertigt, daß alle auf den sozialen Frieden gerichteten Bestrebungen nach dem Kriege einen starken Impuls erhalten, einen kräftigen Aufschwung nehmen und bedeutend größere Erfolge als vordem haben werden, so muß dies in erster Linie von den Bestrebungen auf tarifvertragliche Regelung des Arbeitsverhältnisses gelten. Denn schon seit dem Beginn des Krieges ist diese Hoffnung in einem weiten Umfange Wirklichkeit geworden. Die wichtigsten Tarifgemeinschaften haben sich zu Kriegsarbeitsgemeinschaften organisiert, indem die Träger der Tarifgemeinschaften, die beiderseitigen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, unter Intensivierung und organischer Fortentwicklung des Tarifgedankens große Zentralausschüsse ins Leben gerufen haben, deren Tätigkeit darin besteht, das Gewerbe durch alle Drangsale des Krieges hindurch in gedeihlichem, blühendem Stande zu erhalten, es nach allen Richtungen zu schützen und zu fördern. So im Bau-, im Holz-, im Leder-, im Maler-, im Steinsetz-, im Buchdruckgewerbe und den übrigen polygraphischen Gewerben. Die Tarifgemeinschaftsorgane wurden zu Organen dieser neuen Arbeitsgemeinschaften fortgebildet. In erster Linie ist ihre Aufgabe die Hochhaltung und Durchführung der Tarifverträge auch während des Krieges, die Abwehr aller Gefahren der Tarifvertrags-Verletzungen und -Preisgebungen, die von der einen oder anderen Seite her immer aufs neue drohen und den äußeren wie den inneren Bestand der Tarifgemeinschaften gefährden. Statt Abbröckelns oder Abrückens vom Tarifvertrage vielmehr Durchhalten desselben. Durchhalten — das Losungswort in diesem Kriege — auch in allen Tarifgemeinschaften. Die richtig erkannte Vorbedingung dafür, nämlich die Anpassung der tarifvertraglichen Abmachungen an die durch den Krieg und seine Folgen vielfach völlig veränderten Verhältnisse, wurde erfüllt: die Arbeitszeit neu geordnet, das Lohnverhältnis revidiert, der Entlassung von Arbeitern durch anderweite Verteilung der Arbeit entgegengewirkt, die Abschließung neuer Lehrverträge systematisch eingeschränkt, enge Fühlung mit den militärischen und Zivilbehörden und mit den Gemeinden erstrebt und genommen, um ausreichende Arbeitsgelegenheit zu beschaffen und den alten und neuen tariflichen Abmachungen die Zustimmung, Beachtung und Mitwirkung der öffentlichen Gewalten überall da zu sichern, wo es zur Erreichung der tariflichen Ziele darauf ankam. So forderte beispielsweise die Arbeitsgemeinschaft des Baugewerbes durch erfolgreiche Eingaben an den Landtag und an die Ministerien die Belebung der durch den Krieg völlig ins Stocken geratenen Bautätigkeit mittels beschleunigter Vergebung umfangreicher öffentlicher Bauarbeiten unter Zuziehung sachverständiger Vertreter der Arbeitsgemeinschaft. Die dafür im einzelnen in Betracht kommenden Punkte wurden näher beleuchtet. Dazu gehören die Beseitigung von Mißständen im Verdingungswesen, die Verpflichtung aller für öffentliche

Bauten tätigen Arbeitgeber zur Einhaltung der tariflichen Arbeitsbedingungen, die Bereitstellung öffentlicher Mittel zu billigen Hypothekengeldern für private Bauten und anderes. Aehnlich die Arbeitsgemeinschaft im Buchdruckgewerbe, das namentlich unter Arbeitslosigkeit stark leidet.

Man kann danach schon heute sagen, daß die Tarifgemeinschaften sich nicht nur vortrefflich im Kriege bewährt, sondern auch eine Vertiefung ihres Grundprinzips erfahren haben, die eine wesentliche Stärkung des Tarifgedankens bedeutet und einen noch größeren als den bisherigen Aufschwung des Tarifvertragwesens nach dem Kriege in Aussicht stellt. Die äußere Ausbreitung wie die innere Ausbildung und Vervollkommnung des Tarifvertrags werden in noch stärkerem Tempo als vor dem Kriege vorwärtsschreiten. Einesteils als Frucht ihrer Bewährung in der Kriegszeit, in der sie zu einer Stütze des Gewerbes und damit zu höchst wichtigen Sicherheitsfaktoren für den ungestörten Fortgang des gesamten nationalen Wirtschaftslebens geworden sind, der wiederum eine Hauptbedingung für unseren entscheidenden und vollen Sieg im Völkerkriege ist. Sodann weil nach dem Friedensschlusse die Stimmung im Volke und überhaupt alle Imponderabilien ganz besonders günstig für den weiteren Ausbau der schon vor dem Kriege geschaffenen Einrichtungen wirtschaftsfriedlichen, sozial versöhnlichen Charakters liegen.

Unter diesen Umständen ist es von besonderem Interesse, den bisherigen Stand der Entwicklung des Tarifvertrags im Deutschen Reiche an der Hand der neuesten periodischen Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, Abteilung für Arbeiterstatistik, kennen zu lernen. Wird er doch der feste Unterbau sein für eine fruchtbare soziale Friedensarbeit, die wir uns heute, inmitten des Kriegsgetöses und der Kriegssorgen, noch gar nicht vorzustellen wagen. Das Wichtigste von ihm sei daher hier in kurzen Umrissen wiedergegeben.

Die vorjährige Statistik der Ende 1912 bestehenden Tarifverträge (vgl. Jahrgang 1914, S. 382 ff. dieser Jahrbücher) brachte zum ersten Male eine vollständige Bestandsstatistik aller Tarifverträge im Deutschen Reiche. Der neue Band hat einen gleichartigen Umfang und liefert damit ein zweites vollständiges und umfassendes Bild aller tariflich geregelten Arbeitsverhältnisse und insbesondere auch Arbeitsbedingungen im ganzen Reiche. Er behandelt die Ende 1913 bestehenden Tarifverträge. Freilich weist das Material diesmal eine erhebliche Lücke auf, insofern im Baugewebe eine große Anzahl Tarifverträge nebst den von ihnen erfaßten Betrieben und Personen fehlen. Der Grund dafür ist der, daß nach Ablauf der alten Verträge dieses Gewerbes zwar zentral geführte Verhandlungen eine grundsätzliche Erneuerung herbeigeführt haben, jedoch der auf dieser Grundlage zu tätigende Abschluß der örtlichen Tarifverträge sich erheblich verzögert hat, auch oft durch Schiedssprüche ersetzt werden mußte und zudem der Genehmigung der Zentralinstanzen bedurfte, die sich gleichfalls oft sehr lange hinzog.

Daher konnten die berichtenden Verbände nicht das gesamte Vertragsmaterial rechtzeitig dem Statistischen Amte einreichen. Die mit ihnen vereinbarte nachträgliche Einreichung aber ward durch den Kriegsausbruch vereitelt. So konnten für das Baugewerbe nur 1825 Tarifgemeinschaften mit 408 462 erfaßten Personen gegen 2466 Tarifgemeinschaften und 596 273 Personen im Jahre 1912 bearbeitet worden. Auf Grund der Vertragserneuerungen ist aber bestimmt anzunehmen, daß das Baugewerbe mindestens im gleichen Umfange wie 1912 durch Tarifverträge erfaßt ist, jedenfalls nach der Zahl der Betriebe und Personen. Diese Lücke beeinträchtigt natürlich nicht nur die Beurteilung der Ergebnisse des Jahres 1913 für das Baugewerbe und überhaupt die Beurteilung der Gesamtergebnisse, sondern erschwert auch die Vergleichbarkeit des Berichtsjahres mit dem Vorjahre und ebenso die des Baugewerbes mit anderen Gewerbegruppen sehr. Man hat sich dadurch geholfen, daß in den Texttabellen von den Gesamtzahlen für alle Gewerbegruppen das Baugewerbe ausgeschlossen worden ist. Mitunter sind bei ihm auch seine alten Zahlen von 1912 eingesetzt worden. Im voraus sei dazu bemerkt, daß, wenn man für das Baugewerbe im Jahre 1913 auch nur die gleiche Zahl tarifgebundener Arbeiter wie 1912 annimmt, sich die aufsteigende Bewegung des Umfangs der Tarifverträge auch für 1913 fortsetzt.

Als eine wichtige Neuerung ist es zu begrüßen, daß zum ersten Male ermittelt ward, wieweit der Abschluß von Tarifverträgen aus Bewegungen friedlichen Charakters hervorgegangen ist. Nahezu $^4/_5$ aller Tarifverträge mit etwa dem gleichen Verhältnissatz der erfaßten Personen sind auf rein friedlichem Wege zustande gekommen. Diese Feststellung ist deshalb besonders beabachtenswert, weil der wirtschaftliche Kampf in allen seinen Betätigungsformen und mit allen seinen unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen natürlich weit mehr vor der Oeffentlichkeit in Erscheinung tritt und viel stärkeren Eindruck erregt als die friedliche Bewegung. Die Folge davon ist, daß die Verbände, welche die Träger der Arbeiterbewegung, aber auch der Gegenbewegung der Arbeitgeber sind, zumeist in stark übertriebenem Grade als Kampforganisationen angesehen und gewertet und daraus wiederum voreilige und mangelhaft gestützte Rückschlüsse auf ihren Charakter, ihre Ziele und ihre Stellung und Wirksamkeit im gesellschaftlichen und staatlichen Organismus gezogen werden.

In ihrer Anlage folgt die neue Statistik im wesentlichen der vorjährigen. Im Umfange ist sie ziemlich erheblich eingeschränkt worden, zum Teil infolge Mangels an Arbeitskräften durch den Krieg. Fortgefallen sind die Sonderbearbeitung der Tarifgemeinschaften im Handwerk und in den Großstädten und die Uebersichten über die einzelnen in den verschiedenen Orten für die verschiedenen Berufe geltenden Lohnsätze. In ihrem ersten Teil enthält sie 61 Seiten Text und Texttabellen, im zweiten auf 74 Seiten die zahlenmäßigen Uebersichten. In einer besonderen Texttabelle sind auf Grund neuer Veröffentlichungen

die Tarifverträge in den Niederlanden (Bestand von Anfang 1911 und Uebersicht über den Bestand von Anfang 1912, 1913 und 1914, doch ohne Zahlen der erfaßten Betriebe und Personen), in Schweden (Bestand am 1. Januar 1913) und in Oesterreich (Statistik der neuen Verträge von 1911) dargestellt. Wie bisher immer, haben die Arbeitnehmerverbände der amtlichen Tarifvertragstatistik weit mehr Entgegenkommen gezeigt als die Arbeitgeberverbände. Erstere berichteten über 12 369, letztere nur über 905 Tarifverträge als Bestand am Jahresschlusse 1913.

Die wesentlichen Ergebnisse der neuen Statistik liegen auf folgenden Gebieten. Zunächst sind außer im Baugewerbe auch in zahlreichen anderen Gewerben viele umfangreiche Tarifverträge im Berichtsjahre 1913 abgelaufen und durch neue ersetzt worden. Von (ohne das Baugewerbe) 9410 Tarifverträgen für 131 237 Betriebe und 1 267 841 Personen, die Anfang 1913 bestanden, traten 2346 für 40 481 Betriebe und 377 812 Personen außer Kraft. Aber der Zuwachs war größer. Es bestanden (ohne das Baugewerbe) Ende 1913 10 407 Tarifverträge für 140 845 Betriebe und 1 356 331 Personen. Da ein geringer Teil von ihnen gerade Ende 1913 ablief, so gingen in das Jahr 1914 davon über 10 332 Tarifverträge für 140 185 Betriebe und 1 342 520 Personen. Die Entwicklung seit 1907 ist die folgende, wobei jedoch zu beachten ist, daß die Beseitigung der Doppelzählungen für den gesamten Bestand aller in Kraft stehenden Verträge erst von 1912 möglich ward, daher in der nachfolgenden Tabelle die Doppelzählungen nicht ausgeschlossen sind, und daß für das Baugewerbe im Jahre 1913 die Zahlen von Ende 1912 eingesetzt sind.

Bestand	Tarifverträge	Betriebe	Personen
Ende 1907	5 324	111 050	974 564
„ 1908	5 671	120 401	1 026 435
„ 1909	6 578	137 214	1 107 478
„ 1910	8 293	173 727	1 361 086
„ 1911	10 520	183 232	1 552 827
„ 1912	12 437	208 307	1 999 579
„ 1913	13 446	218 033	2 072 456

Ohne Doppelzählungen und gleichfalls unter Einsetzung der Zahlen von Ende 1912 für das Baugewerbe ergeben sich (die Zahlen ohne Baugewerbe in Klammern danebengesetzt):

Bestand	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
Ende 1912	10 739 (8273)	159 930 (102 950)	1 574 285 (978 012)
Ende 1913	10 885 (9060)	143 088 (101 437)	1 398 597 (990 135)

Für die Zahlen der Personen ist durchgängig zu beachten, daß sie nur die unmittelbar von den Tarifverträgen erfaßten Arbeitnehmer angeben. Da die tariflichen Arbeitsbedingungen aber für alle in tariflich geregelten Betrieben überhaupt beschäftigten Arbeiter gelten, so ist der tatsächliche persönliche Geltungsbereich der Tarifverträge sehr viel größer. Daß der Aufschwung im Jahre 1913 sich fortgesetzt hat, ergibt sich zunächst bei Ausschaltung des Baugewerbes, also aus den eingeklammerten Zahlen, die nur bei den Betrieben einen geringen Rück-

gang aufweisen. Da nun aber nach den Vertragserneuerungen im Baugewerbe die noch nicht erfaßbar gewesenen Zahlen der Betriebe und Personen dieses Gewerbes mindestens dieselben wie 1912 geblieben, wahrscheinlich aber gestiegen sind, so ist das Gesamtergebnis eine Zunahme jedenfalls in den Zahlen der Tarifgemeinschaften und der von Tarifverträgen überhaupt erfaßten Personen.

Für alle nachfolgenden Zahlenangaben sei voraus bemerkt, daß sie, soweit nichts anderes bemerkt ist, das Baugewerbe in seiner lückenhaften Wiedergabe mitumfassen.

Auf Arbeiterseite wurden alle Verträge bis auf drei von Verbänden abgeschlossen. Dagegen war auf Arbeitgeberseite bei 77,2 v. H. der Tarifgemeinschaften kein Verband beteiligt. Diese umfassen aber nur 35,9 v. H. der Personen, so daß also fast $^2/_3$ aller tarifgebundenen Arbeiter zweiseitig-korporativen Tarifgemeinschaften angehören. Innungen waren an 5,7 v. H. der Tarifgemeinschaften beteiligt, denen 9 v. H. aller tarifgebundenen Arbeiter angehörten. Sehr gering ist die Zahl der tariflich gebundenen Arbeiterinnen. Von 10 885 Tarifgemeinschaften enthalten nur 1157 Lohnbestimmungen für solche.

Was den örtlichen Geltungsbereich anlangt, so galten, in Hundertteilen:

	Tarifgemeinschaften	für Betriebe	mit beschäftigten Personen
für eine Firma	77,0	21,8	30,4
„ einen Ort	11,9	27,1	17,9
„ „ Bezirk	11,0	44,6	46,1
„ das Reichsgebiet	0,1	6,5	5,6

Die meisten Verträge waren also Firmenverträge, die meisten tarifgebundenen Personen standen dagegen unter Bezirkstarifen. Unter Reichstarifgemeinschaften sind dabei nur diejenigen verstanden, die eine unmittelbare Festsetzung der Arbeitsbedingungen für das ganze Reich enthalten, ohne ortstariflicher Einigung zu bedürfen. Den Hauptanteil an ihnen haben die polygraphischen Gewerbe. Weit größer ist die Zahl derjenigen Reichstarifverträge, die nur ein gemeinsames Vertragsmuster enthalten oder nur eine zentrale Unterlage für Ortstarifverträge bieten. Ihre Gesamtzahl beträgt 1544. Besonders im Holz-, Schneider-, Bau- und Malergewerbe sind sie vertreten.

Was die Verbreitung der Tarifverträge über die einzelnen Gewerbe betrifft, so entfielen, ohne Doppelzählungen:

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die polygraphischen Gewerbe	102	10 272	89 065
„ das Baugewerbe (lückenhaft)	1825	41 651	408 462
„ „ Bekleidungsgewerbe	751	19 911	142 669
„ die Textilindustrie	192	567	15 685
„ „ Papierindustrie	171	2 372	39 158
„ „ chemische Industrie	67	73	5 878
„ „ Lederindustrie	267	5 212	32 655
„ „ Holzindustrie	1317	18 315	165 550
„ „ Metallverarbeitung und Maschinenindustrie	1376	16 910	207 472

	Tarifgemeinschaften	Betriebe	Personen
auf die Industrie der Steine und Erden	680	4008	63 676
„ „ „ „ Nahrungs- und Genußmittel	2397	11738	108 938
„ das Verkehrsgewerbe	386	4 275	54 762
„ „ Handelsgewerbe	769	2 758	42 561
„ die Gast- und Schankwirtschaft	264	1 846	7 331
„ „ Industrie der forstwirtschaftl. Nebenprodukte usw.	62	71	3 868
„ das Reinigungsgewerbe	124	2 395	5 993
„ die Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht usw.	98	609	4 056
„ den Bergbau (nur Torfgräberei)	3	3	82
„ Musik-, Theater- usw. Gewerbe	23	86	502
„ sonstige Gewerbe	11	16	234

Will man erkennen, in welchem Grade die verschiedenen Gewerbe tariflich geregelt sind, so bedarf es einer Gegenüberstellung mit den Gesamtzahlen aller Betriebe eines jeden Gewerbes und aller in diesen beschäftigten Personen. Hier macht sich der Mangel fühlbar, daß die letzte Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 schon ziemlich weit zurückliegt. Die Vergleichung wird dadurch erschwert. Nimmt man sie gleichwohl vor, so ergibt sich, daß weitaus am stärksten das polygraphische Gewerbe tariflich geregelt ist. Die Zahl der tarifgebundenen Arbeiter beträgt 69,8 v. H. aller in diesem Gewerbe tätigen männlichen Arbeiter. Es folgt das Bekleidungsgewerbe mit etwa 50 v. H. Noch etwa $^1/_3$ beträgt die Zahl in der Holz-, der Papierindustrie und dem Baugewerbe. Dann folgen die Lederindustrie (26,7), das Verkehrsgewerbe (20,3), die Nahrungs- und Genußmittelindustrie (19,3) und die Metallverarbeitung nebst Maschinenindustrie (13,6). Sehr gering sind die Zahlen dagegen in der Textilindustrie (4,0) und der chemischen Industrie (5,4). Der eigentliche Bergbau hat in Deutschland noch immer keine Tarifverträge. Eine mäßige Zunahme gegen das Vorjahr weisen auf die Industrie der Steine und Erden, die Holzindustrie, das Handels- und das Gastwirtschaftsgewerbe, eine unbedeutende die Lederindustrie und das Bekleidungsgewerbe, eine geringe Abnahme die Papierindustrie, das Nahrungs- und Genußmittel- und das Verkehrsgewerbe. Die gesamte Arbeiterschaft in den 24 Gewerbegruppen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 betrug 9 608 615, dagegen die Zahl der Ende 1913 unmittelbar tariflich gebundenen Arbeiter 1 398 597, oder, bei Zugrundelegung der Zahl von Ende 1912 für das Baugewerbe, 1 586 408. Der Prozentsatz der letzteren von der ersteren beträgt sonach ersterenfalls 14,6, letzterenfalls 16,5 (gegen 16,4 nach der vorjährigen, den Gesamtbestand von Ende 1912 erfassenden Statistik).

Ueber die schon kurz berührte Art des Zustandekommens der Tarifverträge seien einige nähere Angaben gemacht. Von den im Jahre 1913 in Geltung getretenen Tarifgemeinschaften sind 80,8 v. H. mit 66,5 aller Betriebe und 83,6 v. H. aller Personen nach friedlicher Verhandlung zustande gekommen. Nach Streik oder Aussperrung: 17,6—30,2—14,3 v. H. Teils friedlich teils nach Kampf: 1,6—3,3—2,1 v. H. Vom Gesamtbestand aller Tarifgemeinschaften Ende 1913 sind 79,9 v. H. mit 69,2 v. H. aller Betriebe und 79,5 v. H. aller Personen friedlich,

18,0—25,7—16,6 v. H. nach Kampf, 1,8—5,0—3,8 teils friedlich teils nach Kampf geschlossen worden.

Im Mittelpunkte des Interesses steht auch diesmal wieder die vielumstrittene Frage nach dem Eindringen des Tarifvertrags in die Großindustrie. Sie bildet das wichtigste Stück der sehr eingehenden, durchgängig nach Gewerbegruppen gegliederten Tabellen, die das Verhältnis der Zahlen der Tarifgemeinschaften, Betriebe und Personen untereinander darstellen. Das Statistische Amt bestätigt auf Grund der neuesten Bestandsstatistik auch für das Jahr 1913 das Eindringen der Tarifverträge in Betriebe jeder Größe: kleine, mittlere und Großbetriebe. Die grundsätzliche Unmöglichkeit einer tariflichen Regelung großindustrieller Betriebe sollte angesichts dieser Jahr für Jahr wiederkehrenden exakten amtlichen Nachweisung nun ernstlich nicht mehr bestritten werden. Ende 1913 umfaßten die Tarifgemeinschaften, bei denen ein Betrieb durchschnittlich über 100 Arbeiter beschäftigt, 15,8 v. H. aller in Deutschland tariflich gebundenen Personen, gegenüber 14,2 v. H. im Vorjahre. Es bestanden 308 Tarifgemeinschaften für 790 Betriebe mit 108 603 Arbeitern, bei denen im Durchschnitt der einzelnen Tarifgemeinschaft auf einen Betrieb mehr als 100 bis einschließlich 200 Personen entfielen und 196 Tarifgemeinschaften für 286 Betriebe mit 112 127 Arbeitern, bei denen im gleichen Durchschnitt auf einen Betrieb mehr als 200 Personen entfielen. Nur die Durchschnittszahl der auf den einzelnen Betrieb entfallenden Arbeiter ist bis heute von der Tarifstatistik zu ermitteln gewesen, weil nämlich nicht überall genau festgestellt werden kann, wie viel Arbeiter jeder tariflich geregelte Betrieb beschäftigt. Da nun die Durchschnittszahl als eine Abstraktion weniger beweiskräftig ist, so seien aus der Fülle des Materials einige konkrete Zahlenangaben herausgegriffen, die es im einzelnen erhärten, daß der Tarifvertrag vor dem Großbetriebe als solchem keineswegs Halt zu machen genötigt ist. So bestand in einer Kraftfahrzeugfabrik ein Tarifvertrag für 3450, in einer Fabrik optischer Instrumente ein solcher für 3043 Arbeiter. Speziell in der Gruppe „Metallverarbeitung und Maschinenbau" finden sich Tarifverträge je für 2262, 2200, 1560, 1479, 1260, 1175 und 1000 Arbeiter. Im ganzen enthält diese Gruppe 80 Tarifgemeinschaften für 106 Großbetriebe mit 51 980 Arbeitern. In der eigentlichen Eisenindustrie bemerken wir Tarifverträge für 2 Maschinenfabriken und Eisengießereien in Penig und Werdau, für 2 Eisenwerke in Lüneburg und Neumünster, für 3 Maschinenfabriken in Cöthen, Wiesbaden und Dinklage, für 1 Eisengießerei in Mainz, 1 Maschinenfabrik und Schiffswerft in Dresden-Uebigau, 2 Gußstahlkugel- und Maschinenfabriken in Schweinfurt, 3 Eisengießereien in Solingen-Wald, Karlsruhe und Meerane, 1 Eisen- und Metallgießerei in Mannheim, 1 Maschinenfabrik und Eisengießerei in Bergeborbeck, ferner für Maschinenfabriken in Eßlingen, Chemnitz, Dresden, Göppingen, Solingen, Rostock, Köln-Ehrenfeld und Karlsruhe. Von anderen Großbetrieben sind tariflich geregelt: 1 Kunstseidefabrik in Mainz (1020 Personen), 1 Zellstoffabrik in Tilsit (1118 Personen), 1 Nahrungsmittelfabrik

in Singen (1325 Personen), 1 Zeitungsunternehmen in Berlin (1510 Personen).

72,2 v. H. aller tarifgebundenen Arbeiter gehören den berichtenden Verbänden an. Dieser Durchschnittssatz wechselt in den einzelnen Gewerbegruppen von 38,4 bei den Schuhmachern bis zu 93,9 im polygraphischen Gewerbe.

Weitere zahlenmäßige Darstellungen betreffen die Jahreszeit des Abschlusses, die Dauer, die Kündigung und die Verlängerung der Tarifverträge, namentlich aber die Arbeitszeit und den Arbeitslohn. Die letzteren verdienen als wichtigster Teil der Arbeitsbedingungen besonderes Interesse. Vielfach findet sich in den neuen Verträgen die Abmachung, daß bei Arbeitsmangel die Arbeitszeit gekürzt werden kann, um Arbeiterentlassungen vorzubeugen. Von dieser offenbar mit Rücksicht auf die sinkenden Wirtschaftskonjunkturen getroffenen Bestimmung ist während des jetzigen Krieges ausgedehnter Gebrauch gemacht worden. Der fortgesetzte Rückgang der tariflich geregelten täglichen Arbeitszeit geht namentlich daraus hervor, daß, während im Vorjahr für Sommerarbeit die Stufe von $9\frac{1}{2}$ bis 10 Stunden verhältnismäßig am meisten vertreten war (mit 46,4 v. H. der Tarifgemeinschaften und 37,1 v. H. der Arbeiter), diesmal nur noch die verhältnismäßig stärkste Anzahl der Tarifgemeinschaften (42,6 v. H.) auf ihr steht, dagegen an Arbeitern nur noch 34,5 v. H., wogegen 35,4 v. H. der letzteren unter die Stufe über $8\frac{1}{2}$—9 Stunden entfallen. Auch bei Ausschaltung des Baugewerbes bleibt diese Verschiebung bestehen. Für die große Mehrheit aller tarifgebundenen Arbeiter, 61,8 v. H., beträgt die Sommerarbeitszeit bis zu $9\frac{1}{2}$ Stunden, auch bei Abrechnung des Baugewerbes. Im Winter ist die tägliche Arbeitszeit für die Mehrheit der Arbeiter höchstens 9 Stunden (65,8 v. H. mit Baugewerbe und 50,6 v. H. ohne es). Diese Verschiebung geht hauptsächlich auf das Baugewerbe zurück. Bei der wöchentlichen Arbeitszeit, bei der über 54—60 Stunden im Sommer die Regel bilden, ist die Verschiebung die nämliche.

Vom Arbeitslohn wird in den Tabellen zunächst der niedrigste tarifliche Zeitlohnsatz für erwachsene Arbeiter, wie er Ende 1913 bestand, dargestellt. Da alle Tarifvertragslöhne Mindestlöhne sind — die tatsächlich häufig, wie z. B. im Buchdruckgewerbe, überschritten werden — so gibt die Statistik also die niedrigsten Mindestlöhne für erwachsene Arbeiter wieder, mithin den Lohn, den ein solcher mindestens bezieht, auch bei Eintritt in einen Betrieb oder bei Zugehörigkeit zur niedrigst gelohnten Arbeitergattung des betreffenden Tarifvertrags. Bei den gelernten wie bei den ungelernten Arbeitern ist der tarifliche Stundenlohn gegen das Vorjahr gestiegen. Im letzteren gehörten 72 v. H. der Arbeiter zu Tarifgemeinschaften mit einem Stundenlohn über 45 Pf., jetzt dagegen 78,4 v. H. Bei Abrechnung des Baugewerbes ist die Steigerung geringer (68,8 gegen 66 v. H.). Für die ungelernten Arbeiter ist bei Einrechnung des Baugewerbes die Verschiebung sogar eine noch größere (50,8 gegen 38,3; ohne Baugewerbe 26,4 gegen 22,6). Die Wochenlohnsätze sind bei den gelernten Arbeitern ebenfalls ge-

stiegen, bei den ungelernten dagegen etwas gesunken. Es gehörten 73,4 v. H. der ersteren (im Vorjahr 72,1) und 40,3 der letzteren (im Vorjahr 42,6) zu Tarifgemeinschaften mit einem Wochenlohn über 25 M. Ohne Baugewerbe von den ersteren 73,6 (im Vorjahr 72,2), von den letzteren 40,5 (im Vorjahr 42,5) v. H. An sonstigen Löhnen werden die Zuschläge für Ueberstunden, Sonntags- und Nachtarbeit und für besondere Arbeiten sowie der niedrigste Stunden- und Wochenlohn für erwachsene Arbeiterinnen vorgeführt.

Ueber die Entlöhnungsformen enthalten 98,7 v. H. der Tarifverträge Angaben. Nur Zeitlohn ist in 50,7 v. H. dieser Verträge vorgesehen und für 23,9 v. H. der Arbeiter; nur Akkordlohn in 5,6 v. H. der ersteren und für 3,7 v. H. der Arbeiter; beide Formen in 43,7 v. H. der ersteren und für 72,4 v. H. der Arbeiter. Für die Betriebe sind die entsprechenden absoluten Zahlen: 40 957—3137—97 771. Gegen das Vorjahr ist die Verhältniszahl der Arbeiter mit reinem Zeitlohn um 2,8, die derjenigen mit reinem Akkordlohn um 0,3 v. H. gestiegen. Lohngewährleistung bei Stücklohn sehen 1653 Tarifgemeinschaften (31,2 v. H. aller mit Stücklohn) vor, die für 38 604 Betriebe und 292 399 Personen (27,6 v. H.) gelten.

Schließlich werden noch zahlenmäßig dargestellt: die Schlichtungs- und Einigungsorgane, die in 53,1 v. H. aller Tarifgemeinschaften für 82,9 v. H. aller Betriebe und 81 v. H. aller beschäftigten Personen vorgesehen sind, die tariflich festgesetzten Arbeitsnachweise und die für die Lösung des einzelnen Arbeitsverhältnisses vorgesehenen Kündigungsfristen. Von insgesamt 10 885 Tarifgemeinschaften für 143 088 Betriebe und 1 398 597 Personen schreiben 2085 für 37 244 Betriebe und 252 791 Personen die Benutzung eines Arbeitsnachweises vor. Solcher ist ein Arbeitnehmer-Nachweis bei der weitaus größten Zahl der Tarifgemeinschaften, nämlich 1826, aber nur für 10 507 Betriebe und 68 605 Personen; ein paritätischer bei zwar nur 135 Tarifgemeinschaften, aber für 22 010 Betriebe mit 156 930 Personen; ein kommunaler in 105 Tarifgemeinschaften für 3230 Betriebe und 18 913 Personen; ein Arbeitgebernachweis nur in 11 Tarifgemeinschaften für 396 Betriebe mit 6199 Personen; endlich ein Innungsnachweis in 7 Tarifgemeinschaften für 944 Betriebe mit 1928 Personen. Angestrebt soll ein paritätischer Nachweis werden bei 221 Tarifgemeinschaften im Baugewerbe und zwei anderen. Ausschluß jeder Kündigungsfrist bei Lösung des Arbeitsvertrages ist wiederum in einer auffallend großen Anzahl von Fällen ausgesprochen, nämlich bei 3174 Tarifgemeinschaften für 77 151 Betriebe mit 661 992 Personen. Die für die heutige Arbeiterschaft charakteristische Neigung zu häufigem Stellenwechsel findet in diesen den letzteren erleichternden Abmachungen ihren zahlenmäßigen Ausdruck.

Unterblieben ist diesmal der im Vorjahr gemachte Versuch, die Tariflöhne der verschiedenen Berufsarten und Bezirke auch innerhalb der einzelnen Tarifgemeinschaft darzustellen, der jetzt nur lückenhaft hätte gelingen können. Dagegen sind für eine Reihe ausgewählter Bezirke die ortsüblichen Tagelöhne und die Lohnsätze für 23 wichtige

Berufsarten dargestellt und in prozentuales Verhältnis zu den Berliner Löhnen gesetzt.

Dieses Gesamtbild einer erfreulichen Weiterentwicklung des Tarifvertragsystems wird in der nächstjährigen Statistik durch die Einwirkungen des Krieges wohl eine vorübergehende Verschiebung erfahren. Aber die Kraft des Tarifgedankens wird durch den Krieg nicht geschwächt, vielmehr im Gegenteil durch die mit wuchtigen, ehernen Schlägen fester geschmiedete Einigkeit des Volkes unendlich gestärkt werden. Die Früchte dieser Emporhebung unseres Volkstums über die sozialen Klassengegensätze wird eine Tarifvertragstatistik zu beschreiben haben, welche die Arbeit unseres Volkes auf der gehobenen Grundlage eines stark veränderten Wirtschaftslebens zum Forschungsgebiete hat. Gleich dem letzten Meilensteine eines in neue, höhere Gebiete ausmündenden Weges steht die Statistik der Tarifverträge von Ende 1913 heute vor unseren, eine neue soziale Zukunft zwar noch nicht sehenden, aber ahnenden Augen.

IV.

Zur Kultivierung des Oedlandes[1].

Von Dr. phil. Benno Jaroslaw, Berlin-Grunewald.

Wer den Krieg nur als ein „Raufen um die Futterplätze“ und aus diesem Grunde als etwas Unentrinnbares, stets Wiederkehrendes betrachtet, der sei daran erinnert, daß die Gesamtsumme der europäischen Oedlandsflächen noch am Ende des vorigen Jahrhunderts sicherlich mehr als 22 000 Quadratmeilen betrug, d. h. eine Fläche, die so groß ist wie Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Holland und Dänemark zusammengenommen[2]. Diese Zahl dürfte sich inzwischen nur unwesentlich verringert haben. Die planmäßige Erschließung dieser ungeheuren Fläche in größtem Maßstabe würde allenthalben eine Ablenkung feindlich nach außen gerichteter menschlicher Energien zu innerer friedlicher Kolonisation bedeuten. Während die extensive Tendenz des überseeischen Warenhandels darauf ausgeht, sich fremde Menschen wirtschaftlich dienstbar zu machen, richtet sich die intensive Tendenz der inländischen Bodentechnik darauf, sich die eigene Erde wirtschaftlich dienstbar zu machen. Der Kampf der Subjekte um das Objekt muß ergänzt, wenn auch nicht abgelöst werden durch die Arbeit der Subjekte am Objekt. Es kann gewiß für keinen realpolitisch Denkenden davon die Rede sein, von der errungenen weltwirtschaftlichen Stellung Deutschlands auch nur einen Zoll zurückzuweichen, aber wir wollen schon heute daran denken, daß wir die äußeren Reibungsflächen wesentlich vermindern können, wenn wir einen Teil deutschen Kapitals und deutscher Arbeit für die Intensivierung unserer Landwirtschaft, für die friedliche Eroberung wüster Provinzen im eigenen Lande verwenden.

Aber nicht nur, weil wir einen dauernden Frieden wollen, sondern vor allem, weil wir für künftige Kriege besser gerüstet sein wollen, müssen wir Oedlandkultur treiben. Das machen die Erfahrungen der Gegenwart auch den dumpfsten Sinnen begreiflich. Sie bewirken, daß die Bewegung für innere Kolonisation wieder ins Rollen kommt und schon während des Krieges, noch mehr aber nach dem Kriege mit allen Mitteln gefördert und beschleunigt werden wird. Diese Erfahrungen, die zu den folgenden Zusammenstellungen den Anlaß gegeben, werden ihnen auch vornehmlich die Aufmerksamkeit der wirtschaftlich interessierten Kreise verschaffen.

I.

Für Preußen können wir uns auf die Ergebnisse der Statistik von 1913 stützen, die in der Statistischen Korrespondenz, Jahrg. 40, No 40

---

1) Eine vom Verf. herausgegebene und demnächst im Verlage von Paul Parey, Berlin, erscheinende Schrift behandelt den Gegenstand ausführlicher nach kulturtechnischen, agrarrechtlichen und volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten.

2) Vgl. Grieb, Das europäische Oedland, 1898.

vom 18. August 1914 wiedergeben sind. Danach besaß Preußen an Viehweiden und Hutungen rund 1 951 000 ha, an Moorflächen 334 000 ha und an sonstigem Oed- und Unland 1 197 900 ha, im ganzen rund 3 481 000 ha = ca. 10 Proz. der Gesamtfläche des Staates, gegenüber rund 11,4 Proz. im Jahre 1878.

Der Rückgang des Oedlandes und der extensiv benutzten Flächen hat seine Ursache in der zunehmenden Kultivierung, vollzieht sich jedoch hauptsächlich zugunsten der Forsten und Holzungen, viel weniger zugunsten des Acker- und Gartenlandes, das in Preußen vielmehr von 1900—1913 um ein Geringes zurückgegangen ist. Freilich ist auch zu berücksichtigen, daß die Unterscheidung zwischen Wiesen und Weiden auf subjektiven oder wenigstens schwer zu ermittelnden objektiven Kriterien beruht [1]), sowie daß die immer sorgfältiger werdenden Erhebungsweisen zuweilen das Ergebnis verändern.

Ob die ungeheuren deutschen Weiden und Oedländereien einer intensiveren, bzw. überhaupt einer Kultur unterworfen werden können, das hängt von mancherlei besitzrechtlichen, handelspolitischen und sozialpolitischen Faktoren ab, ist aber vor allem eine bodentechnische Frage, die von berufener Seite im ganzen bejaht worden ist. Geh. Reg.-Rat Dr. Tacke schreibt in dem Jahrbuch der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft von 1910: „Wir müssen annehmen, daß auch heute noch 40 Proz. von Heide und Moor nicht landwirtschaftlich genutzt werden. An der Kulturwürdigkeit dieser Böden ist nicht zu zweifeln.“ Gewiß fehlt es nicht an Stimmen aus landwirtschaftlichen Kreisen, die behaupten, es sei heute bereits jeder anbaufähige Morgen Landes unter Pflug genommen; was heute noch Oedland sei, werde Oedland bleiben, weil es entweder steril oder unrentabel sei, und die auch für diese Auffassung sich auf Gutachten von Sachverständigen stützen können. Man darf nicht vergessen, daß nicht bloß Theorie gegen Theorie, sondern vor allem Interesse gegen Interesse, und zwar Staatsinteresse gegen Privatinteresse steht. Die Besitzer alten Kulturbodens fürchten — ob mit Recht, bleibe dahingestellt — von der Ausdehnung der Oedlandkultur eine Erschwerung der Arbeiterverhältnisse und eine Verteuerung des Saatgutes und des Kunstdüngers. Daher die stete Warnung vor „Uebertreibungen“ der Oedlandkultur, die doch angesichts der wirtschaftlichen Einkreisung Deutschlands gar nicht energisch genug betrieben werden kann. Der Fachmann, der an einem alten Unternehmen interessiert ist, wird selten die Notwendigkeit eines neuen anerkennen, das ist eine Erfahrung, die sich auf allen Wirtschaftsgebieten wiederholt und gegen viele Einwände pessimistischen Kleinmuts vorsichtig machen sollte. Die moderne Agrikulturchemie hat jedenfalls den Standpunkt von der Unveränderlichkeit des Bodenwertes längst verlassen [2]).

---

1) Vgl. Conrad, Statistik, II, 1, 1913, S. 74.

2) Vgl. Mitscherlich, Bodenkunde für Land- und Forstwirte, 1905, S. 4: „Verfährt man so, daß man den Boden nach jeder Ernte wieder ebensoviel Nährstoffe zuführt, als er in der Ernte abgegeben hat, dann ist es schließlich vollkommen gleichgültig, wie groß der Grundvorrat des Bodens an Pflanzennährstoffen ist, da diese dann stets für die nächste Ernte ausreichen werden. Es hat dann der Gehalt des Bodens an

Ohne weiteres ist zuzugeben, daß durch die Zahlen der Bodenbenutzungsstatistik für Oedländereien nicht schlechthin der Umfang des anbaufähigen Oedlandes angegeben wird, noch weniger natürlich durch das häufig von Praktikern herangezogene Material der Katasterämter, das auf dem veralteten Veranlagungswerk von 1860—64, resp. für die neuen Provinzen von 1870 zum Grundsteuer-Reinertrag beruht. Gerade dieser Mangel einer für bodentechnische und rechtlich-politische Maßnahmen erforderlichen Statistik war es, der allerseits zu der Forderung einer umfassenden „Oedlandesaufnahme" für das ganze Deutsche Reich Veranlassung gegeben hat [1]). Diese Feststellung des unbewirtschafteten oder nur ungenügend extensiv bewirtschafteten Bodens hätte zu erfolgen nicht nach dem heutigen Ertrage (der häufig gleich Null ist), sondern nach der Ertragsmöglichkeit. Als Maßstab für letztere wäre nicht der mittelmäßige Durchschnittserfolg einer empirisch-traditionellen Kultivierung anzulegen, sondern das Höchstresultat einer Wirtschaftskunst, die sich die Ergebnisse der modernen Betriebslehre, Maschinentechnik, Boden- und Düngerkunde, Klimatologie usw. voll zunutze gemacht hat [2]).

II.

Solange solche Spezialstatistik [3]) fehlt, haben wir uns an das vorhandene Material zu halten. Schon ein erster Blick auf die Zahlen der

Pflanzennährstoffen für den Bodenwert keine Bedeutung. . . . Eine Klassifikation der Bodenarten nach ihrem landwirtschaftlichen Werte könnte also nicht aufzubauen sein auf dem verschiedenen Gehalt der Bodenarten an chemischen Bestandteilen."

Ferner: Ad. Mayer, Die Düngerlehre, 1905, S. 7: „Wir brauchen nur daran zu erinnern, daß viele ganz unkultivierte Strecken, von denen bisher niemals eine Rente entnommen wurde, in intensiv bewirtschafteten Ländern gar nicht selten durch eine der Ernte vorausgehende Düngung in Kultur genommen wurden."

1) Vgl. Deutsche Tageszeitung, 1915, No. 77; Rheinisch-Westfälische Zeitung, 1915, No. 81; Berliner Tageblatt, 1915, No. 98; Berliner Tageblatt, 1915, No. 117; Lüneburger Anzeiger, 1915, No. 73; Frankfurter Zeitung, 1915, No. 97; Schlesischer Landwirt, 1915, No. 4 und No. 12 u. a. a. O.

2) Auch bei dem schon erwähnten Veranlagungswerk von 1860—64 handelt es sich nicht um den tatsächlichen Ertrag, sondern um die durchschnittliche Ertragsfähigkeit (vgl. W. Wygodzinski, Die Besteuerung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in Preußen, 1906, S. 60). Aber für die Bewertung galt der Grundsatz: „daß der Kulturzustand durchweg so anzunehmen sei, wie bei denjenigen Ackergrundstücken, die bisher dauernd in gemein gewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Düngemittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikationsanstalten bewirtschaftet worden sind" (ebenda, S. 14). Man beachte den Unterschied zwischen damals und heute. Wie vom Arbeiter, so verlangte man vom Boden damals den Durchschnitt, heute das Maximum! Dieser Grundsatz der „wissenschaftlichen Betriebsführung" gilt für die Bodenbehandlung ebenso wie für die Menschenbehandlung, nur daß beim Menschen die Gefahr der vorzeitigen Erschöpfung von Taylor und seinen Jüngern nicht genügend berücksichtigt wird, während ihre Verhütung beim Boden das A und O alles „scientific management" bildet.

3) Eine Tabelle über die „als kultur- und ansiedlungsfähig zu bezeichnenden" Moor- und Oedländereien des preußischen Staatsgebietes, für die noch keine Projekte vorlagen, gibt wohl auf Grund einer besonderen Umfrage die Denkschrift über die Moorkultur und die Moorbesiedlung in Preußen, aufgestellt im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Januar 1912. Die angegebenen Zahlen können keinen Anspruch auf Genauigkeit erheben (S. 16), auch sind die Oedflächen unter 50 ha nicht berücksichtigt; trotzdem erscheinen die dort aufgestellten

Bodenbenutzung[1]) zeigt, daß es vor allem die nordwestdeutsche Tiefebene ist, die das meiste Oedland und geringe Weiden enthält, d. h. also Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Oldenburg und Lübeck. Während in Deutschland durchschnittlich auf 100 ha der Gesamtfläche 3,4 ha Oedland und 2,5 ha geringe Weiden und Hutungen kommen, fanden sich in dem genannten Gebiet 12,4 Proz. Oedland und 4,5 Proz. geringe Weiden und Hutungen.

Nach der Statistik von 1913 wies Schleswig-Holstein von 100 ha Gesamtfläche 19 ha Weiden jeder Art, Moor- und sonstiges Oed- und Unland auf, Hannover 31 Proz., Westfalen 15 Proz.[2]). Der Reichsdurchschnitt der landwirtschaftlich überhaupt genutzten Fläche betrug 73,9 Proz., der Durchschnitt für Hannover dagegen nur 60,0 Proz., für Oldenburg 63,2 Proz., für Westfalen 65 Proz. Der Rückgang an Oedländereien, von dem wir oben sprachen, betrug von 1895—1907 für die Provinz Hannover 51 903 ha, für Westfalen 8317 ha, für Oldenburg 2255 ha und hat sich nach den vorläufigen Ergebnissen der Ermittlungen von 1913 weiter fortgesetzt; er zeugt von der umfangreichen Urbarmachung von Heide und Moor auf diesen Gebieten, die aber, wie wiederholt sei, zumeist nicht in Ackerland und Wiesen, sondern mehr in Forsten verwandelt wurden und hauptsächlich fiskalischen Besitz betrafen.

Wenden wir uns nun speziell zur Provinz Hannover, die neben Oldenburg[3]) hauptsächlich für unseren Gegenstand in Frage kommt. Nach der Statistik von 1913 besaßen[4]):

1	2	2a	3	4	5
Reg.-Bez.	Viehweiden und Hutungen ha	davon geringere Weiden und Hutungen ha	Moorflächen ha	Sonstiges Oed- und Unland ha	2a, 3, 4 zusammen in Prozenten der Gesamtfläche Proz.
Hannover	58 138	37 739	28 376	66 627	23,3
Lüneburg	92 090	68 289	33 866	213 479	27,7
Stade	112 654	51 231	70 027	118 974	35,3
Osnabrück	85 232	64 265	57 859	130 682	40,1
Aurich	81 558	24 299	28 197	20 516	23,6

Zahlen im Vergleiche zu der im Aufsatz wiedergegebenen Statistik auffallend niedrig. Es waren danach in der ganzen Monarchie nur 655 424 ha Oedland für Kultivierungsprojekte frei, in der Provinz Hannover nur 327 000 ha, davon Oedland mit mineralischen Böden 139 000 ha, d. h. nur $^1/_4$ von der laut Statistik von 1913 ermittelten Fläche für „sonstiges Oed- und Unland" in dieser Provinz. Es wäre dankenswert gewesen und wäre noch dankenswert, wenn das Kriterium angegeben würde, nach welchem die „Kultur- und Ansiedlungsfähigkeit" bestimmt worden ist. — Vgl. auch den Aufsatz von F. Wohltmann, Unsere Oedländereien und Kriegsgefangenen, D. Landw. Presse, Bd. 31, No. 92.

1) Vgl. auch für das Folgende: Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 212, 2, Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907, Teil 2: Zusammenfassende Darstellung und Ergebnisse, Berlin, 1912.

2) Berechnet aus: Stat. Korrespondenz, Jahrg. 40, No. 40.

3) Hier sind nach den Berechnungen von 1913 noch 130 000 ha Moor und Heide vorhanden, was 25 Proz. des ganzen Flächeninhalts entspricht. Vgl. Buhlert, Oedlandkultur in Nordwestdeutschland, in: Jahrb. d. Deutschen Landw.-Ges., Bd. 29, 2.

4) Siehe Oekonomierat Steiger in Festschrift zum 150-jährigen Bestehehen der Königl. Landwirtschaftsgesellschaft, Hannover, 1914, S. 154 ff.

Der Regierungsbezirk Hildesheim, der nur wenig Oedland und Weideland enthält, ist weggelassen [1]).

Nach den Zusammenstellungen der Reichsstatistik von 1907 entfallen von 1000 ha allen deutschen Oedlands, Unlands und geringerer Weiden und Hutungen auf die Provinz Hannover allein 288,4 ha, also fast ein Drittel! Der Regierungsbezirk Hannover ist daran mit 33,8 ha Lüneburg mit 90,2 ha, Stade mit 80,6 ha und Osnabrück mit 65,8 ha beteiligt.

Von 100 landwirtschaftlichen Betrieben hatten im Regierungsbezirk Hannover 15,5 Betriebe, in Lüneburg 17,5 in Stade 34,0, in Osnabrück 26,6, in Aurich schließlich 20,4 Betriebe Oed- und Unland in ihrem Besitz.

Dem entspricht auch der geringe Durchschnittswert des Grund und Bodens, trotzdem die Preise für unerschlossenes Oedland in den letzten 30 Jahren um 200 bis 1000 Proz. gestiegen sind [2]). Nimmt man den Durchschnittspreis für 1 ha eines Landgutes von 100—500 ha in Preußen = 100 an, so bringt 1 ha der gleichen Größenklasse z. B. in Lüneburg 50, in Stade 71, in Osnabrück 75 [3]).

Der Bodenarmut entspricht die Menschenarmut. Im Regierungsbezirk Lüneburg wurden auf den Quadratkilometer 45 Anwohner gezählt, in Stade 59, in Osnabrück 56, gegenüber dem Reichsdurchschnitt von 120 Einwohnern. Faßt man die von der Natur, aber auch von den Menschen am stiefmütterlichsten behandelten Heidekreise des Regierungsbezirkes Lüneburg näher ins Auge, so wird das Verhältnis noch auffallender. Isenhagen und Soltau zählen etwa 20 Einwohner auf den Quadratkilometer, Fallingbostel, Uelzen, Dannenberg etwa 30! [4]) Freilich sinkt hier auch der durchschnittliche Grundsteuer-Reinertrag teilweise bis auf M. 2,86 pro ha (Soltau) gegenüber einem Durchschnitt von M. 13,73 in der Provinz Hannover, ebenso sinkt der Prozentsatz des landwirtschaftlich genutzten Bodens unter 31 Proz. (Soltau, Celle) gegenüber dem oben genannten Durchschnitt von 60 Proz. für die Provinz Hannover.

Wie verhält sich die Verteilung der Oedländereien zu der Betriebsgröße? Nach der Reichsstatistik von 1907 entfielen von den Betrieben mit Oed- und Unland 42,9 Proz. auf mittlere Bauernwirtschaften. Von dieser mittleren Größenklasse nimmt der Anteil nach beiden Seiten ab, so daß auf die Zwergbetriebe 4,5 Proz., auf die Großbebtriebe gar nur 1,7 Proz. der Betriebe mit Oed- und Unland kommen. Dieses Ergebnis

---

1) Die ganze Provinz Hannover besitzt heute noch an Oedländereien und extensiv bewirtschaftetem Weideland 1 216 163 ha. Nach der Uebersicht des Grundbestandes und des Grundsteuer-Reinertrages von 1848/49 war im damaligen Königreich Hannover nicht veranlagt und für die Kultur noch zu gewinnen eine Fläche von 5 456 834 hann. Morgen = 1 431 280 ha, vgl. Festschrift etc., S. 150.

2) Vgl. Festschrift etc., S. 168 ff., ferner Auhagen in: Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, Heft 3.

3) Nach Walter Rothkegel, Kaufpreise für ländliche Besitzungen in Preußen (Staats- und Sozialwissenschaftliche Forschungen, 146, 1910), S. 41.

4) Vgl. Gemeindelexikon, herausg. v. Kgl. Preuß. Statistischen Landesamt, Heft IX (Prov. Hannover), 1908.

wird hauptsächlich beeinflußt durch die rechtlichen und sozialen Verhältnisse in der größten Oedlandsprovinz, in Hannover. Der niedersächsische Hofbesitzer, der Heidjer oder Geestbauer (weniger der Marschbauer) hält es für eine Schande, selbst unrentable und schwer zu erreichende Vorwerke zu verkaufen oder Produktiv-Kredite zur intensiveren Kultivierung aufzunehmen [1]). Er bricht wohl hier und da einige Hektar eigener Heide selbst um, aber in einem so langsamen Tempo, daß bis zur völligen Erschließung des Heidelandes noch Generationen vergehen würden. Das in Hannover geltende Anerbenrecht, das die Zersplitterung und Zwergwirtschaft verhüten soll, wirkt einer wohltätigen Parzellierung entgegen, die nötig geworden ist, weil — nach Rückgang der Schnuckenwirtschaft — die Höfe für intensive Bewirtschaftung zu groß geworden sind. — Wie fest der hannoversche Bauer am Boden hängt, dafür zum Schluß noch einige Zahlen: In der Zeit von 1895—1906 sind im Regierungsbezirk Lüneburg 353 Güter im Gesamtumfang von 27 310 ha verkauft worden; im Regierungsbezirk Bromberg, den ich zum Vergleich heranziehe, weil er etwa den gleichen Flächeninhalt hat wie Lüneburg, wurden während des gleichen Zeitraumes 2282 Güter im Gesamtumfange von 68 532 ha verkauft [2]). Selbst wenn man die besonderen politischen Verhältnisse des Ostens berücksichtigt, springt der Unterschied ins Auge.

* * *

Der Krieg hat die Forderung einer beschleunigten Oedlandkultivierung wieder ins Rollen gebracht: Eine große Anzahl von Meliorationsprojekten gehen unter Benutzung von Kriegsgefangenen heute ihrer Ausführung entgegen [3]). Aber man überschätze ihre Bedeutung nicht. Die Bewegung bricht sich an dem Widerstande des Oedlandbesitzers, der auf Nichtwollen oder auf Nichtkönnen beruht [4]). Daran ändern auch die Notverordnungen des Reiches und der Einzelstaaten nichts [5]). Sie

---

1) Zur Charakteristik vgl. Meyerhoff, Archiv f. innere Kolonisation. Bd. 1, Heft 2; Nahde, ebenda, Bd. 1, Heft 4; Bödeker, ebenda, Bd. 2, Heft 4; ferner: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, herausg. v. Prof. Max Sering, Bd. 6, Prov. Hannover, von Grossmann, 1897, S. 193 ff.; schließlich: Rothert, Die innere Kolonisation der Prov. Hannover, Leipzig (Diss.) 1911.

2) Nach Rothkegel, l. c.

3) Einzelheiten bringen die letzten Nummern der „Mitteilungen des Vereins für Moorkultur", auf die auch bezüglich bodentechnischer Details und weiterer Literatur hingewiesen sei. Regelmäßige Literaturberichte auch in Dades Zeitschrift für Agrarpolitik.

4) Die in Anm. 3, S. 113 erwähnte Denkschrift etc., deren absolute Zahlen, wie ausgeführt, noch der Erläuterung bedürfen, zeigt doch bei Prozentual-Umrechnung, wie zukünftige Kulturprojekte fast ausschließlich auf Privatbesitz werden zurückgreifen müssen. Das kultur- und ansiedlungsfähige Oedland, für das noch keine Projekte vorlagen, war in Preußen zu über 90 Proz., in der Prov. Hannover gar zu fast 95 Proz. in Privatbesitz.

5) Vgl. die Verordnungen des preuß. Min. d. öff. Arb. vom 11. 9. 14, geändert am 27. 3. 15; die Verordnungen des preuß. Minist. f. Landwirtschaft etc. vom 7. 11. 14 (ursprünglich gültig bis zum 31. 3. 15, verlängert am 26. 3. 15 bis zum 30. 9. 15); ferner die Verordnung des Preuß. Minist. f. Landw. v. 26. 1. 15; betreffs der badischen Notverordnung vgl. „Jahrbuch der Bodenreform", 1915, Bd. 1, und „Soziale Praxis",

sehen ein beschleunigtes Verfahren für den Fall vor, daß ein Einzelbesitzer einer Dränierung, einem Wegebau usw. widerspricht, aber sie sind weder gedacht noch angewandt für den Fall, der die Regel bildet, daß nämlich der Besitzer Oedland überhaupt nicht neu kultivieren will oder kann [1]). Die neueste Bundesratsverordnung ermöglicht (ermöglicht, nicht etwa fordert!) die zwangsweise Entziehung von brachliegendem Ackerland, keineswegs aber von Boden, der bei gutem Willen der Beteiligten sofort Ackerland werden könnte, nämlich von Oedland.

Es wird niemandem einfallen wollen, an das Besitzrecht des wertvollsten Bestandteils unserer Volksgemeinschaft, des angelsächsischen Bauern, rühren zu wollen. Nur darf der Grundsatz: „Zu des Hofes Besten!", dem der Heidjer bei seinem ersten und letzten Willen nachlebt, nicht zu des Reiches Schaden auslaufen. Das Oedland, auch ein Teil des deutschen Vaterlandes, um das heute Hunderttausende bluten, gibt an Wehrkraft und Nährkraft nicht das her, was es nach den Errungenschaften der modernen Technik wohl könnte — das haben die nüchternen Zahlen, die oben angeführt sind, bewiesen [2]). Damit das anders werde, ist eine für die Dauer, nicht bloß für die Kriegszeit bestimmte gesetzgeberische Maßregel erforderlich, die den Rechtssatz verwirklicht: „Kein Besitzrecht ohne Nutzungspflicht!" [3]). Die Kultur des Oedlandes ist heute kein technisches Problem mehr, sondern ein rechtliches. (G. C.)

XXIV, Nr. 25; Reichsverordnung für Elsaß-Lothringen vom 30. 3. 15; Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. 10. 14; Bundesratsverordnung vom 31. 3. 15; österreichische Verordnung siehe Oesterr. Reichsgesetzblatt v. 6. 3. 15.

1) In den Ausführungsbestimmungen zu der preuß. Verordnung vom 7. 11. 14 heißt es: „Es würde bedenklich sein, eine Genossenschaft zu gründen, wenn sich unter den Beteiligten ein starker Widerstand zeigen sollte. Von Meliorationen kann in der Regel nur dann ein Erfolg erwartet werden, wenn die Beteiligten von ihrer Durchführung sich Vorteile versprechen."

2) Daran ändert die Tatsache nichts, daß bei einer spärlichen Bevölkerung der einzelne ein guter Steuerzahler ist. Hannover steht in bezug auf die Einkommensteuerveranlagung prozentualiter günstiger da als der gesamte Osten mit Ausnahme von Berlin und Brandenburg. In bezug auf die Ergänzungssteuer steht sogar Lüneburg an der Spitze sämtlicher Regierungsbezirke der Monarchie.

3) Vorläufer finden sich in der Ausgestaltung des Meierrechtes, siehe Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwest-Deutschland, 1896, S. 31, 74, 80, 400; auch in der Napoleonischen Gesetzgebung; vgl. ferner die belgische loi de défrichement vom 21. 3. 1847, die bayerischen Verordnungen und „Kulturmandate" aus den Jahren 1723—1783, siehe v. Pechmann, Geschichte der Austrocknung und der Kultur des Donaumoores, 1832 (zitiert nach v. Bentheim, in: Paul Graebner, Handbuch der Heidekultur, 1904), ebenso: Buchenberger-Wygodzinski, Das Agrarwesen, II. Aufl., 1914. Vgl. ferner die Verordnungen des Papstes Pius VI. und das italienische Gesetz von 1903 über die Melioration des Agro Romano, siehe: Preyer, im Archiv für innere Kolonisation, III/4, sowie schließlich die Zwangsenteignung und Zwangsverpachtung in der neuesten englischen Gesetzgebung, siehe Buchenberger-Wygodzinski l. c. und Skalweit, Ansiedlungsbestrebungen in England, Archiv für innere Kolonisation IV/1.

V.

In der Besprechung der Schrift „Bayerns Entwicklung nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik seit 1840“ III. Folge Bd. 49, S. 714 ff. dieser „Jahrbücher“, hat Geheimrat Conrad sein Bedauern darüber ausgesprochen, daß der Verfasser nicht selbst das Ergebnis der statistischen Feststellungen textlich zusammengefaßt und erläutert habe. Der Direktor des Bayerischen Statistischen Landesamts Ministerialrat Zahn hat nun darauf aufmerksam gemacht, daß er sogleich bei Erscheinen der genannten Schrift am 7. Januar 1915 im Bayerischen Staatsanzeiger vom nämlichen Tage das Ergebnis der Arbeit textlich dargestellt habe. Diese Abhandlung sei später erweitert in der Zeitschrift des Bayer. Statistischen Landesamts, 1915, Heft 1 abgedruckt.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Veröffentlichung gerade unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen glauben wir die Leser der „Jahrbücher“ auf die näheren sehr beachtenswerten Ausführungen des Ministerialrats Zahn an den angegebenen Stellen noch besonders aufmerksam machen zu sollen. Die Redaktion.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Diehl, K., und Mombert, P., Ausgewählte Lesestücke zum Studium der politischen Oekonomie. Bd. 7: Wirtschaftskrisen. Bd. 8: Kapitalzins und Unternehmergewinn. Bd. 9: Freihandel und Schutzzoll. Bd. 10: Zur Lehre vom Geld. II. Währungssysteme, Kredit-, Papiergeld- und Banknotenwesen. Karlsruhe (G. Braun) 1913 und 1914.

Ich habe schon einmal in dieser Zeitschrift die prinzipielle Bedeutung der Diehl-Mombertschen Sammlung gewürdigt, so daß ich mich hier darauf beschränken kann, nur kurz auf die unterdessen erschienenen weiteren Bände, mit denen die Sammlung abgeschlossen werden soll, zu verweisen. Sie reihen sich nach jeder Richtung gleichwertig der ersten Serie an. Ich habe auch beobachten können, daß die knappen, aber vorzüglich orientierenden Einleitungen auch außerhalb der Seminarübungen von den Studenten sehr gern ebenso zur ersten Einführung in das Problem, wie zur Repetition benutzt werden. Nur für die Einleitung zu dem Bändchen über Kapitalzins und Unternehmergewinn wäre aus praktischen Gründen eine größere Ausführlichkeit sehr zu begrüßen. Sie ist besonders kurz geraten. Nun besitzen wir zwar das Standardwerk Böhm-Bawerks. Aber es ist, Seminar- und Universitätsbibliothek zusammengenommen, meistens nur in zwei Exemplaren vorhanden. Auf sie erhebt sich, sobald Uebungen zu diesem Thema angesetzt sind, ein lebhafter Ansturm, bei dem nur der kleinste Teil der Begehrenden zu seinem Ziele kommt, während alle übrigen bei der jetzigen Fassung der Einleitung sich nur schwer einen genügenden Ueberblick über die heikle Materie verschaffen können. — Von dem schon früher angezeigten ersten Band über das Geldwesen ist übrigens bereits eine zweite Auflage erschienen, die nach den unterdessen gewonnenen Erfahrungen verbessert worden ist.

Halle. Gustav Aubin.

David (Reichstags-Abg.), Dr. Eduard, Die Sozialdemokratie im Weltkrieg. Berlin, Buchhandlung Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 192 SS. M. 2.—.

Golser, Dr. Karl, Der junge Friedrich List. Ein schwäbischer Politiker. Biographischer Versuch. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vormals Eduard Hallberger, 1914. gr. 8. IX—134 SS. M. 3.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. VII—59 SS. M. 1.—.

Hall, H., The elements of political economy. London, J. Pitman. Cr. 8. 140 pp. 1/.

Taussig, F. W., Principles of economics. 2 vols. 2nd ed. revised. London, Macmillan. 8. 586, 592 pp. 17/.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Rottstädt, Udo, Besiedelung und Wirtschaftsverfassung des Thüringer Waldes i. e. S. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, herausgegeben von Schmoller und Sehring, Heft 179). München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. 100 SS. M. 3.—.

Die vorliegende Schrift zerfällt in zwei Teile. In dem ersten gibt der Verf. eine Skizze der wirtschaftlichen Entwicklung des Thüringer Waldes i. e. S., das heißt jenes Teiles des meist unter diesem Namen begriffenen größeren Gebirgszuges, der sich nordwestlich von der Linie Amt Gehren-Altenfeld-Liebenau erstreckt. Sie zeigt uns, daß die bäuerliche Besiedelung des Waldes nur eine sehr spärliche gewesen ist, daß aus orographischen Gründen das im östlichen Thüringer Walde wie in den meisten anderen deutschen Mittelgebirgen vorherrschende Reihendorf mit Waldhufenanlage hier keine Vertretung gefunden hat. Eine dichtere Besiedelung knüpft, vom 15. Jahrhundert angefangen, an die mit dem Vorkommen von Eisenerzen verbundenen eisenverarbeitenden Gewerbe am Südwestabhange des Gebirges mit den Hauptorten Suhl und Zella-Mehlis, an die Verwendung der reichen Holzschätze des Gebirges und schließlich an die wichtigen Handelsstraßen an, die über seine Pässe hinweg Süd- und Südwestdeutschland mit der Mitte, dem Norden und dem Osten des Landes verbanden und einer zahlreichen Gemeinde von Fuhrleuten samt den sich daran schließenden Hilfsgewerben Lebensunterhalt boten. Erst nach dem 30-jährigen Kriege und dem Niedergange dieser älteren Erwerbszweige haben sich eine Reihe weiterer Hausindustrien in den Gebirgsdörfern angesiedelt. Sie sind im Laufe des 19. Jahrhunderts zum Teil ganz verschwunden, zum Teil in die fabriksmäßige Betriebsform übergeführt worden. Selbst da aber, wo die moderne industrielle Produktion als eine direkte Fortsetzung der älteren Erwerbszweige erscheint, beruht sie doch auf ganz anderen Produktionsgrundlagen. Die Waffenfabrikation von Suhl und Umgebung bezieht heute ihr Rohmaterial, zum Teil auch schon die Halbfabrikate, aus weitentfernten Gegenden. Was ihr im Konkurrenzkampfe mit günstiger gelegenen Produktionsgebieten immer noch eine gewisse Ueberlegenheit sichert, ist die alterworbene Geschicklichkeit der Arbeiterschaft und die billigen Löhne. Trotzdem sind die sozialen Verhältnisse dank der billigen und gesunden Lebensverhältnisse nicht als ungünstig anzusehen.

Ist das alles, wie schon erwähnt, nur in starken Strichen skizziert, und möchte man vielfach eine größere Ausführlichkeit und nicht nur kurze Verweise auf eine oft in kleinen Lokalzeitschriften verborgene Literatur wünschen, so bringt der zweite Teil, der die wirtschaftliche Entwicklung einer einzelnen Gemeinde, Tambach, schildert, ein gelungenes Beispiel einer mikrologischen Untersuchung, die geschickt

den fleißig zusammengetragenen Stoff auch größeren Gesichtspunkten unterzuordnen weiß.

Halle. Gustav Aubin.

Borckenhagen, Dr. Fritze, National- und handelspolitische Bestrebungen in Deutschland (1815—1822) und die Anfänge Friedrich Lists. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Hrsg. von Geo. v. Below, Heinrich Finke, Frdr. Meinecke. Heft 57.) Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. X—83 SS. M. 2,60.

Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. (Kriegsveröffentlichungen des deutschen Bundes Heimatschutz. Heft 1.) München, Georg D. W. Callwey, 1915. Lex.-8. 168 SS. m. Abbildungen. M. 2,50.

Innes, Arthur D., A history of England and the British Empire. Vol. IV. 1802—1914. London, Rivingtons. Cr. 8. 640 pp. 6/.

Alberti, Mario, L'economia del mondo, prima, durante e dopo la guerra europea. Roma, Athenaeum (Arpino, soc. tip. Arpinate) 1915. 8. 617 pp. l. 5.—.

Rucneri, Salvatore, Le ripercussioni della conflagrazione sulla economia mondiale 1914: note. Roma, tip. R. Garroni, 1915. 8. 80 pp. l. 1,25.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Roesle, E., Der Geburtenrückgang. Seine Literatur und die Methodik seiner Ausmaßbestimmung. Leipzig, Verlag F. C. W. Vogel, 1914. 76 SS. u. 6 graphische Tafeln.

Roesle erwirbt sich hier das große Verdienst, das Geburtenproblem aus dem Bereich willkürlich oder falsch angewandter statistischer Kombinationen in das Licht ruhiger, methodisch einwandfreier Betrachtung zu rücken. Er erbringt an einer Reihe von Beispielen den Nachweis, wie sehr es bis jetzt an dieser sachlichen und exakten Betrachtungsweise gefehlt hat.

Es ist unerläßlich, daß alle, die sich künftig in wissenschaftlich einwandfreier Weise mit dem Geburtenproblem befassen wollen, sich mit diesen methodischen Darlegungen und Anweisungen vertraut machen, und es wäre zu wünschen, daß, auf ihnen fußend, obligatorische Richtlinien bzw. ein allgemeiner verbindlicher Kanon für die Behandlung dieser und ähnlicher Fragen geschaffen würde.

Es mag nach dem Gesagten von besonderem Wert sein, darauf hinzuweisen, daß auch Roesle zur Aufwerfung der Frage kommt, ob in Zusammenhang mit dem Sterblichkeitsrückgang und der dadurch herbeigeführten abnorm hohen Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte „nicht die ganze Erscheinung des Geburtenrückganges darauf beruht, diese ungewöhnlich starke Volksvermehrung auf das normale Maß wieder zurückzuleiten". Ebenso wie er mit Recht ausführt, „daß die Bevölkerung eines schon dicht bevölkerten Landes (Sachsen) nicht mehr in dem Maße ansteigen kann, wie es in den letzten Jahren der Fall war, da sonst eine wirkliche Uebervölkerung unvermeidbar wäre". Die durch den Krieg geschaffenen besonderen Verhältnisse sind danach zu treffen, die Maßnahmen ändern an den Grundtatsachen nichts. Henr. Fürth.

Beuster (Stadtbaurat a. D.), Fritz, Städtische Siedlungspolitik nach dem Kriege. Ein Programm organisatorischer, finanzieller und gesetzgeberischer Maßnahmen in Reich, Staat und Kommune. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. VIII—44 SS. M. 1.—.

Rohrbach, Paul, Unsere koloniale Zukunftsarbeit. Stuttgart, Die Lese, 1915. 8. 69 SS. M. 0,80.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Le Coutre, Walter, Die Preisentwicklung in der Steinkohlenindustrie. München und Leipzig, Duncker & Humblot, 1914.

Die Schrift, welche zu den vom Verein für Sozialpolitik herausgegebenen Untersuchungen über Preisbildung gehört, verdient Interesse. Der Verf. hat sich mit großem Fleiß bemüht, das zum Teil lückenhafte und wenig übersichtliche statistische Material über die Steinkohlengasindustrie zu sichten und für seine Untersuchungen zu verwerten. Das war im vorliegenden Fall um so schwieriger, als diese Industrie in den letzten Jahrzehnten teils infolge der Konkurrenz der Elektrizitätswerke, teils infolge der wachsenden Bedeutung ihrer Nebenprodukte erhebliche Wandlungen erfahren hat.

Das Ergebnis der Untersuchungen ist für den Verbraucher des Steinkohlengases, daß in den letzten 25 Jahren die Gaspreise sich absolut wie relativ vermindert haben. Absolut, indem die Gaspreise bei den meisten Gaswerken herabgesetzt wurden; relativ, weil die einzelnen Verwendungsapparate derartig verbessert worden sind, daß sie heute bei gleicher oder erhöhter Leistung wesentlich weniger Gas verbrauchen als um 1890.

Für den Produzenten ist das Ergebnis, daß die Selbstkosten absolut gefallen, aber relativ gestiegen sind. Da die Gasproduktion außerordentlich gestiegen ist, sind die Selbstkosten gefallen, weil die festen Kosten an der Gesamtheit der Selbstkosten mit einem ständig geringeren Anteil partizipieren. Sie sind aber relativ gestiegen, weil die einzelnen Teile der Selbstkosten ständig höhere Aufwendungen erforderten. Beträchtlich gestiegen sind die Kohlenpreise, die Aufwendungen für Zinsen und Amortisation und die Arbeiterlöhne. Ferner sind die Anlagekosten der Werke größer als früher geworden. Andererseits ist diese Preissteigerung durch verbesserte Ofenkonstruktionen und verbesserte Betriebseinrichtungen, welche gleichzeitig eine erhöhte Gasausbeute und eine Verminderung der Arbeiterzahl ermöglichen, vielfach ausgeglichen worden. Die Herabsetzung der Gaspreise hat den Gewinn der Werke an der Produktionseinheit zwar beeinträchtigt, jedoch hat die vermehrte Gasabgabe im ganzen eine absolute Steigerung der Ueberschüsse ermöglicht.

Der Verfasser legt bei seinen Untersuchungen wiederholt besonderen Wert auf die kaufmännische Verwaltung der Gaswerke, der man nach seiner Ansicht bisher zu wenig Bedeutung geschenkt habe. Er meint sogar, daß der ganze interne Wirtschaftsbetrieb der Gaswerke heute noch in weitem Maße der wirtschaftlichen Kontrolle entbehre, und daß in großindustriellen Betrieben in dieser Beziehung bessere Einrichtungen vorhanden seien (S. 104). So allgemein ausgesprochen, dürfte das Urteil doch wohl nicht zutreffend sein. Gaswerke sind in den

meisten Fällen im Besitz und in der Verwaltung von Gemeinden, und die Beaufsichtigung und Kontrolle aller Gemeindeeinrichtungen ist bei uns doch eine sehr weitgehende. Man soll nicht immer und überall das Heil von der kaufmännischen Verwaltung erhoffen, die auch ihre Mängel hat.

Gemeindeanstalten sollen nicht nur wie Privatunternehmungen und Aktiengesellschaften hohe Ueberschüsse herauswirtschaften und das in ihnen angelegte Kapital möglichst hoch verzinsen, sondern auch dem allgemeinen Besten der Gemeinde, d. h. der Gemeinschaft der Bürger, und zwar aller Bürger, also auch der weniger bemittelten, dienen. Mit Recht sagt der Verf. selbst S. 90: „Die Gasbeleuchtung wird das Licht des kleinen Mannes und des Mittelstandes sein." Diesen Bevölkerungsschichten ein gutes Beleuchtungs-, aber auch Heizmittel — das Heiz- und Kochgas gewinnt immer größere Bedeutung — zu mäßigem Preise zur Verfügung zu stellen, ist ebenso Pflicht der Gemeinden wie die Versorgung mit gutem Trinkwasser zu mäßigem Preise. Bei dem engen Zusammenwohnen in den Städten ist die Befriedigung dieser wichtigen Bedürfnisse für den einzelnen um so schwieriger, je geringer sein Einkommen ist, und da muß die Gemeinde helfend und erleichternd eintreten. Was in früheren Zeiten — hier und da ist das ja auch jetzt noch der Fall — die Gemeindewaldungen als Holzlieferanten für die Bürger waren, das müssen jetzt die Gasanstalten sein.

Halle a. S. Schrader, Bergrat.

Eckstein (Forstak. Prof. Dirig.), Dr. Karl, Die Technik des Forstschutzes gegen Tiere. Anleitung zur Ausführung von Vorbeugungs- und Vertilgungsmaßregeln in der Hand des Revierverwalters, Forstschutzbeamten und Privatwaldbesitzers. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VII—254 SS. m. 54 Abbildungen. M. 6,50.

Ehrenberg, Prof. (Dir.) Dr. Paul, Die Bodenkolloide. (Der „Kolloide in Land- und Forstwirtschaft" 1. Tl.) Eine Ergänzung für die üblichen Lehrbücher der Bodenkunde, Düngerlehre und Ackerbaulehre. Dresden, Theodor Steinkopff, 1915. gr. 8. XII—563 SS. m. Figuren. M. 14,50.

Friedenthal, Prof. Dr. Hans, Die Nährwerterschließung in Heu und Stroh und Pflanzenteilen aller Art. Leipzig, Reichenbach'sche Verlagsbuchhandlung Hans Wehner, 1915. gr. 8. 47 SS. m. 7 Abbildungen. M. 1.—.

Kriegsverordnungen, Landwirtschaftliche. Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Verordnungen nebst Erläuterungen. Zum Handgebrauch hrsg. von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Pommern. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VI—104 SS. M. 2,50.

Leidner (Saatzuchtleiter), R., Der praktische Getreidezuchtbetrieb. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. 88 SS. m. 26 Abbildungen. M. 3.—.

Reventlow, Graf E., Landwirtschaft und Volkskraft. (Zehn deutsche Reden. Hrsg. von Axel Ripke.) Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,60.

Treptow (Kgl. sächs. Geh. Bergrat, Bergakademie-Prof.), Emil, Grundzüge der Bergbaukunde einschließlich Aufbereitung und Brikettieren. 5. verm. u. vollständig umgearb. Aufl. (In 2 Bdn.) I. Bd. Bergbaukunde. 1. Teil. Wien, Druckerei u. Verlags-Aktiengesellschaft vormals R. v. Waldheim, Jos. Eberle u. Co., 1915. Lex.-8. VIII—262 SS. m. 400 Abbildungen. M. 14.—.

Effort (l') agricole de la France pendant six mois de guerre. Paris, Impr. nationale, 1915. 8. 139 pag. (Ministère de l'agriculture.)

Parker, E. Cary, Field management and crop rotation; planning and organizing farms; crop rotation systems; soil amendment with fertilizers; relation of animal hus-

bandry to soil productivity; and other important features of farm management. St. Paul, Minn., Webb. Pub. 12. 507 pp. $ 1,50.

Todd, John A., The world's cotton crops. Illustrated. London, Black. Cr. 8. 474 pp.

Bolla, G. Gastone, Del diritto forestale e delle sue nuove direttive in Italia. Firenze, tip. M. Ricci, 1915. 8. 28 pp.

5. Gewerbe und Industrie.

Auerbach, Fel., Das Zeißwerk und die Karl-Zeiß-Stiftung in Jena. Ihre wissenschaftliche, technische und soziale Entwicklung und Bedeutung. 4. umgearb. u. verm. Aufl. Mit 149 Abbildungen im Text und Bildnis von Abbe. Jena, Gustav Fischer, 1914. gr. 8. VI—200 SS. M. 2,40.

Blaich, Lydia R., Three industrial nations; an industrial geography of England, Germany and the United States. New York, Am. Bk Co. 12. 12 + 366 pp. 64 c.

Burrows, H. L., English industry and trade; with 36 illustrations. New York, Macmillan. 12. 7 + 208 pp. 65 c.

Molinari, Guido, Guida dell' industria elettrica italiana 1915. Asti, tip. Costelli e Sacerdote, 1915. 16. 307 pp. l. 5.—.

Pik, J., Beetwortelsuikerindustrie. Geschiedenis. De boekhouding. Groningen, Administratiekantoor J. Pik. gr. 8. fl. 1,60.

6. Handel und Verkehr.

Schmidt, P. H., Die Schweiz und die europäische Handelspolitik. Zürich 1914.

Anschaulich führt uns der Verf. die Geschichte der schweizerischen Handelspolitik und ihre gegenwärtige Stellung vor. Dabei hätte freilich das prinzipiell Bedeutungsvolle noch eine schärfere Beleuchtung vertragen.

Der Zusammenhang der Handelspolitik mit der allgemeinen politischen Lage zeigt sich besonders in dem Verhältnis der Schweiz zu Frankreich. Vom 16. bis 18. Jahrhundert beruhte die Vorzugsstellung der Schweizer Kaufleute in Frankreich auf den Verträgen, die die Krone mit den Schweizern schloß, um sich die Stellung ihrer Söldner zu sichern, und nachdem die Revolution dies Verhältnis zerrissen, konnte man, wenn auch vergeblich, auf seine Erneuerung bei Erneuerung der Soldverträge durch die Restauration hoffen. Längst hatten die französischen Kaufleute die Begünstigungen der Schweizer ungern gesehehen, und seit Colbert wurden ihre Privilegien immer engherziger ausgelegt. Diese Abschließungstendenz erreichte, durch keine weiteren Rücksichten gehemmt, in der Kontinentalsperre ihren Höhepunkt. Sie setzte sich aber im 19. Jahrhundert in Frankreich fort. Immerhin konnte die Schweiz 1864 an dem freihändlerischen Vertragsnetz Napoleons III. teilnehmen, indem sie ihrerseits wiederum nicht nur handelspolitische Zugeständnisse gewährte, sondern ein allgemein politisches, das Niederlassungsrecht für französische Juden.

Gerade im Verhältnis zu Frankreich tritt uns die Erstarkung der handelspolitischen Stellung der Schweiz vor Augen. Gegen die französischen Agrarzölle einigten sich 1822 nur $13^1/_2$ Stände zu Retorsionsmaßnahmen, die wirkungslos bleiben mußten. Als der Bund 1849 das Zollwesen übernahm, ging man von dem Gedanken aus, der Frei-

handel sei eine notwendige Begleiterscheinung einer freien Verfassung. Damit aber hatte die Schweiz ihren mit Zollmauern sich umgebenden Nachbarn gegenüber einen schweren Stand. Die schutzzöllnerischen Interessen, die zunächst ganz im Hintergrund standen, fanden durch den Uebergang zu erhöhten Finanzzöllen und zu Kampfzöllen allmählich stärkere Vertretung. Besonders interessant ist die Rolle, welche der Wartmannsche Tarif von 1877 in den Verhandlungen mit Frankreich spielte. Er war vom Nationalrat noch nicht angenommen, diente aber doch den Unterhandlungen, die 1882 zum Abschluß führten, als Grundlage. Die durch den endlich erreichten Vertrag gebundenen Sätze wurden aber nicht nur Frankreich, sondern dem gesamten Ausland gegenüber angewandt. Sie brachten eine Erhöhung der im Tarif von 1851 enthaltenen Sätze. Diese Maßnahme der Schweiz stellt also ein Gegenbeispiel zu der Haltung Englands und Frankreichs im Cobdenvertrage dar. England ließ damals die Frankreich gewährten Zugeständnisse aller Einfuhr zugute kommen, und wie die Schweiz durch einen Vertrag, der der Volksabstimmung nicht unterlag, ihre gesamte Zollpolitik änderte, so hatte sich damals Napoleon III. durch die ihm vorbehaltenen Verträge über eine prinzipielle Entscheidung seines schutzzöllnerischen Parlaments hinwegsetzen können.

Wie sehr in den Debatten die Bedeutung der Zollsätze überschätzt wurde, ersieht man daraus, daß die Freihändler dem Schutzzoll die Begünstigung der Großbetriebe vorwarfen, die Bauern von ihm die Industrialisierung des Landes fürchteten, während der Verf. selbst ihm S. 262 fördernden Einfluß auf Tarifverträge zwischen Unternehmern und Arbeitern zuschreiben möchte.

Während der Tarif 1877 von dem Gedanken einer Erhöhung der Finanzzölle ausging, suchten die von 1884 und 1887 mit Kampfzöllen zu arbeiten und wurde der Tarif von 1891 mit seinen weiter erhöhten Sätzen als Verhandlungszolltarif geschaffen. Die Tariferhöhungen sollten nicht einfach erhöhte Staatseinnahmen oder erhöhtem Schutz der heimischen Produktion bringen, sie waren zum Teil von vornherein darauf berechnet, durch die Verhandlungen ermäßigt zu werden, wenn die Schweizer Ausfuhr entsprechende Vergünstigungen in den auswärtigen Tarifen erhielt. Der Tarif von 1902 verschärfte die Richtung des Tarifs von 1891, indem er eine Erhöhung der Sätze und in der Erweiterung von 476 auf 1113 Positionen eine genauere Erfassung der einzelnen Waren brachte. Es ist bemerkenswert, daß damals vorgeschlagen wurde, solche erhöhten Sätze, die nur als Kampfpositionen eingeführt waren, aber bei den Tarifverhandlungen keine Herabsetzung erfahren hatten, durch einen Gebrauchstarif autonom herabzusetzen.

Mit dem Tarif von 1891 vermochte die Schweiz den Zollkrieg mit Frankreich 1893—1895 erfolgreich durchzuführen, und der Tarif von 1902 diente den Tarifverträgen mit Italien, Deutschland, Oesterreich, Spanien und Frankreich zur Grundlage.

Bei der Schilderung der zollpolitischen Parteien scheint der Verf. zu vergessen, daß es die billigen Löhne der Hausindustrie waren, die die wichtigsten Exportzweige, Seidenindustrie und Baumwollindustrie,

ins Land gebracht haben. Es wäre interessant, näher zu verfolgen, wie die Schweizer Baumwollindustrie von einem den Weltmarkt erobernden Gewerbe allmählich zu einem des Schutzzolles bedürftigen wurde. Sie sah sich dem konzentrierten Großbetriebe des Auslandes gegenüber in ungünstigerer Lage, und gerade die Schweizer Fabrikanten, die in Italien Baumwollfabriken gegründet hatten, suchten ihren neuen Unternehmungen in dem größeren Absatzgebiet Zollschutz zu sichern. Eine ähnliche Krise vollzieht sich in der Seidenindustrie, und es scheint, als könnte die Schweiz nur in den Industriezweigen einen Vorsprung behaupten, in denen, wie besonders in der Stickerei, der Seidenbandfabrikation, eine Fortbildung der Hausindustrie aussichtsvoll bleibt, oder wo die klimatischen Vorzüge ihr helfen, wie das bei der Schokoladenproduktion, die sich an die Milchproduktion anlehnt, der Fall ist.

Die Vorbereitung der Tarife liegt seit den 80er Jahren in den Händen der Interessenverbände. Am ersten war der mit Ausnahme einiger Zweige (Baumwollindustrie) freihändlerisch orientierte Handels- und Industrieverein zur Stelle, dem sich der die schutzzöllnerischen Interessen der gewerblichen Kleinbetriebe vertretende Gewerbeverein anschloß. Während der letzte Tarif durch das Aufkommen der in dem Bauernsekretariat zusammengefaßten landwirtschaftlichen Organisation schutzzöllnerisch gekennzeichnet wurde, bereitet sich für die neuen Verhandlungen eine stärkere Betonung des Konsumenteninteresses vor, bei dem die Konsumvereine und das Arbeitersekretariat durch die Fremdenindustrie unterstützt werden dürften.

Unter den Nachbarn der Schweiz hat Deutschland im 19. Jahrhundert Frankreich von der wichtigsten Stelle verdrängt. Als Ersatz der ausgefallenen französischen Beziehungen pflegten die Schweizer während der Kontinentalsperre den deutschen Markt. Dann wurde in den 20er Jahren bei dem Abschluß Frankreichs ein engerer Zusammenschluß Mitteleuropas erwogen, der die Schweiz mit Sardinien und Süddeutschland, aber auch mit Preußen verbinden sollte. Der Zollverein zerschnitt diese Bestrebungen, aber er gewährte der Schweiz viel niedrigere Sätze als Frankreich. Zunächst blieben auch eine Reihe von Vergünstigungen des Grenzverkehrs mit den süddeutschen Staaten bestehen, die freilich durch den einfachen Meistbegünstigungsvertrag von 1869 nicht erneuert wurden. Der Schweizer Tarif von 1887 diente dem Vertrag von 1888 als Grundlage, 1891 schloß sich die Schweiz dem durch Caprivi begründeten mitteleuropäischen Vertragsnetz an, der Vertrag von 1904 erneuerte dies Verhältnis. Freilich hatte, wie der österreichische, so auch der schweizerische Nachbar über die deutschen Zollerhöhungen zu klagen. Zur Zeit des Mehlzollkonfliktes bestand die Gefahr, daß Deutschland in unglücklicher Nachahmung französischer Handelspolitik des Vorsprungs verlustig gehen würde, den ihm die in den 90er Jahren eingeschlagenen Wege über diesen Rivalen verschafft hatten. Schon 1840 betrug die Einfuhr Frankreichs nach der Schweiz 35,7 Mill. frcs., denen 20,5 Mill. Schweizer Ausfuhr nach Frankreich gegenüberstanden, während man die Einfuhr der Schweiz

aus den Zollvereinsstaaten Mitte der 40er Jahre auf 91 Mill. frcs. berechnete, darunter 60 Mill. deutsche Erzeugnisse, denen 47 Mill. frcs. schweizerische Ausfuhr gegenüberstanden, von denen aber nur 18 Mill. Schweizer Waren darstellten. 1912 war die französische Einfuhr auf 376 Mill. gestiegen, die Ausfuhr nach Frankreich auf 138 Mill.; die deutsche Einfuhr dagegen betrug 520 Mill. M., die Ausfuhr nach Deutschland 306 Mill. frcs. (nach der deutschen Zollstatistik nur 205,7 Mill.). In beiden Fällen überwiegt also die Einfuhr nach der Schweiz stark, doch ist die Rolle, die Deutschland auch als Abnehmer schweizerischer Fabrikate einnimmt, bemerkenswert.

Schon zu Laws Zeiten suchte die St. Galler Textilindustrie in den überseeischen Gebieten Fuß zu fassen. Als in der Restaurationszeit der Abschluß des französischen Marktes die Schweizer Industrie zum Aufsuchen neuen Absatzes zwang, wandte sie sich den fernen, dem europäischen Handel neu erschlossenen Gebieten zu. Schweizer Ware eroberte sich ihren Platz in den Ländern, die bisher nur für die Kolonialmächte in Betracht gekommen waren! Die Vereinigten Staaten nehmen heute besonders für Stickereien und Käse, England und seine Kolonien besonders für Seidenwaren und kondensierte Milch in der schweizerischen Ausfuhr eine sehr wichtige Stelle ein.

Bei den Schwierigkeiten, mit denen die Ausfuhr nach Uebersee zu rechnen hat, fragt es sich, ob die Schweiz als neutraler Staat dort mit geringeren Spesen arbeiten kann, oder ob den Schweizern nicht gerade bei ihrem Auftreten in solchen Gebieten der Anschluß an eine größere Wirtschaftsmacht Vorteile bringen würde. Dabei ist darauf hinzuweisen, daß die Finanzierung dieses Verkehrs, der Zusammenhang des Warenverkehrs mit dem Kapitalverkehr eine ständig wachsende Bedeutung gewinnt. Hier aber geht die Schweiz nicht einheitlich vor. Während die westlichen Finanzinstitute sich enger an die französische Finanzorganisation anlehnen, pflegen die ostschweizerischen Unternehmungen mit den deutschen Organen regere Verbindungen. In dieser auseinanderstrebenden Tendenz, der freilich auch verbindende Momente, namentlich seit Schaffung der Nationalbank, gegenüberstehen, liegt vielleicht eine ebenso große Gefahr für die Einheit der Schweiz, wie in der nationalen Verschiedenheit. Die Bedeutung, welche Schweizer Finanzierung für Schweizer Technik und, wenn auch zunächst noch in den Anfängen, für Schweizer Verkehr haben kann, zeigt sich z. B. in den türkischen Unternehmungen. In dem Anhang, der von der Zolleinigung Europas handelt, war auf diese Verhältnisse einzugehen; denn wichtiger als die Zollsätze, die sie trennen, sind die finanziellen Verbindungen der Länder, die sie einander nähern. H. Sieveking.

Beumer (Landtags-Abg.), Dr. W., Deutschlands Wirtschaftslage während des Krieges. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk. Heft 2.) Essen, G. D. Baedecker, 1915. 8. 33 SS. M. 0,50.

Calwer, Rich., Das Wirtschaftsjahr 1911. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Für Volkswirte und Geschäftsmänner, Arbeitgeber- und Arbeiter-Organisationen. II. Teil. Jahrbuch der Weltwirtschaft 1911. Statistik über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. V—423 SS. M. 22.—.

Doeberl, M., Bayern und die wirtschaftliche Einigung Deutschlands. (Abhandlungen der Kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-philologische und historische Klasse. XXIX. Bd. 2. Abhandlung.) München, G. Franzscher Verlag, Jos. Roth, 1915. Lex.-8. 117 SS. M. 5.—.

Herz, Ludwig, Die Wirtschaftslage in England. Nach englischen Quellen geschildert. Berlin, „Politik", Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 0,60.

Hirsch (Handelsk.-Synd., Landtags-Abg.), Wirtschafts- und Verkehrsfragen im Kriege. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk. Heft 3.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. 8. 36 SS. M. 0,50.

Leitner, Friedrich, Die Unternehmungsrisiken. (Einzelwirtschaftliche Abhandlungen. Hrsg. von Handelshochsch.-Prof. Fr. Leitner. Heft 3.) Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. 78 SS. M. 1,60.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Geo., Gesetz über die Handelskammern vom 24. 2. 1870/19. 8. 1897. Textausgabe mit Anmerkungen. Siegen, Kogler, 1914. 8. III—76 SS. M. 1.—.

Schulze-Gaevernitz (Reichstags-Abg.), Prof. Dr. G. v., Britischer Imperialismus und englischer Freihandel zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Unveränderter Abdruck. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VII—477 SS. M. 10.—.

Stresemann (Reichstags-Abg.), Dr. Gust., Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden. No. 23.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 60 SS. M. 1.—.

Zollkompaß. Red. und hrsg. vom k. k. Handelsministerium. IX. Bd. Schweiz. 2. Tl. Zoll- und handelsrechtliche Bestimmungen. Wien, Manz, 1915. Lex.-8. VIII—243 SS. M. 6,40.

Kircaldy, Adam W., and Alfred D. Evans, The history of economics of transport. London, J. Pitman. 8. 348 pp. 7./6.

Lambert, Henri, The ethics of international trade. London, H. Milford. 8. 2/.

Lissenden, Geo B., Industrial traffic management. London, J. Pitman. 8. 260 pp. 7/.6.

Tomlinson, W. Weaver, The North Eastern railway, its rise and development. New York, Longmans. 8. 16 + 820 pp. $ 7,50.

Bocchialini, Fabio, Il dazio sul grano. (Cattedra ambulante d' agricultura per la provincia di Parma: sezione de Langhirano.) Parma, tip. E. Pelatti, 1914. 16. 24 pp.

Movimento commerciale del regno d'Italia nell' anno 1913. Parte II. vol. II: Movimento per paesi di provenienza e di destinazione, paesi extra-europei, parte III: Movimento delle principali dogane. (Ministero delle finanze: direzione generale delle gabelle, ufficio trattati e legislazione doganale.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1914. 4. 2 voll. 673—1480; 265 pp.

7. Finanzwesen.

Tangorra, Vincenzo, Trattato di scienza delle finanze, Vol. I. Milano, Società editrice libraria, 1915. XXX u. 884 SS.

Eine Besprechung dieses gewaltigen Werkes soll hier gar nicht versucht werden; es muß genügen, in Kürze zu zeigen, welches sein Hauptinhalt ist, und damit alle Fachleute auf diese bedeutungsvolle Neuerscheinung aufmerksam zu machen. Der Index umfaßt 30 Druckseiten und gibt an sich schon das Gerippe des ganzen Werkes. Das erste Buch behandelt die allgemeine Theorie der öffentlichen Finanzwirtschaft, untersucht deren Wesen, den Begriff und Inhalt der Finanzwissenschaft, die öffentlichen Bedürfnisse und Dienste usw. Ich erwähne hier die auf S. 35 gebotene Definition der Finanzwissenschaft: sie sucht die allgemeinen, dauernden und notwendigen Ursachen der Phänomene öffentlicher finanzieller Tätigkeit — die sehr ausführlichen

Erörterungen über die Subjekte dieser finanziellen Tätigkeit gehen voraus; es sind dies der Staat und jene öffentlich rechtlichen Gesamtheiten, welche ein „imperium“ besitzen (S. 13) — um die natürlichen Gesetze, denen sie gehorchen, und die Wirkungen dieser Tätigkeit auf das öffentliche Vermögen und die Volkswirtschaft festzustellen. Die Definition erscheint vielleicht etwas kompliziert, ist aber wohl gewiß richtig. Wir Deutschen haben uns — wenigstens in neuester Zeit — allerdings daran gewöhnt, unsere Gedanken einfacher, kürzer und jedermann verständlich auszudrücken; doch das ist Geschmacksache, und es soll hier auch nicht der Versuch gemacht werden, eine einfachere Fassung vorzuschlagen. — Das zweite Buch bespricht die öffentlichen Ausgaben, das dritte die öffentlichen Einnahmen im allgemeinen. Hier wird uns auch ein sehr hübscher geschichtlicher Ueberblick geboten; es sei nur bemerkt, daß, wenigstens für österreichische Verhältnisse, die französische Revolution wohl nicht als epochemachend in Frage kommt; es scheint mir überhaupt, daß man deren allgemeine, wirtschaftliche oder besser wirtschaftspolitische Tragweite oft nicht unwesentlich überschätzt (S. 335). Die weiteren Bücher behandeln die privatrechtlichen, die gemischten (öffentliche Unternehmungen, Post, Telegraphen, Telephon, Eisenbahnen usw.) Einnahmen des Staates, die Gebühren und die Steuern; die Definition der Gebühr wird auf S. 544 geboten. Sehr richtig scheint mir die Bemerkung, daß mit dem Fortschreiten und der wachsenden Kompliziertheit des Gesellschaftslebens die mit öffentlichen Zwecken und Interessen verbundenen individuellen Verhältnisse immer zahlreicher und eingreifender werden, so daß auch die Anwendbarkeit der Gebühr ihr Gebiet stets erweitert sieht (S. 544). Die Steuerlehre ist überaus eingehend und sorgfältig behandelt und zwar als allgemeine Theorie der Steuern (VII. Buch). Das Prinzip der Steuer und die Grenzen seiner Anwendbarkeit, die Quellen und Gegenstände der Besteuerung, die Steuerkraft, die Grundlagen der Steuerbemessung, die Steuerveranlagung und im Rahmen dieser Betrachtung die Probleme der Allgemeinheit und Gleichheit der Besteuerung und zwar vom gesetzlichen und vom praktischen Standpunkte (S. 768) aus werden erschöpfend untersucht.

Meiner Ansicht nach werden die weltgeschichtlichen Vorgänge der unmittelbaren Gegenwart eine einschneidende Revision der Staatswirtschaft aller Staaten und damit auch eine solche der Steuersysteme resp. der systemlosen Steuerkomplexe, die manche Staaten aufweisen, zur Folge haben. Bei den hierbei erforderlichen Studien wird man in Tangorras Werk einen wertvollen Wegweiser finden. Wir erwarten mit lebhaftem Interesse den weiteren Band oder die weiteren Bände, die uns wohl noch viel Lehrreiches und wahrscheinlich auch manches Neue bieten werden. Schullern.

Gesetz über die Wertzuwachssteuer im Fürstentum Lippe vom 4. 12. 1914. Mit einem Vorwort und Erläuterungen von Prof. Dr. Adf. Neumann-Hofer und den amtlichen Ausführungs-Anweisungen. (Meyersche Sammlung lippischer Landesgesetze.) Detmold, Meyersche Hofbuchhandlung, 1915. 8. 73 SS. M. 1,50.

Bullock, Edna Dean, Selected articles on single tax. New York, H. W. Wilson Co. 12. 28 + 199 pp. $ 1.—.

Fabbri, Arduino, Le casse di risparmio ordinarie nella monarchia austro-ungarica: studio di istituzioni economiche. Mantova, casa ed. L'Artistica, di A. Bedulli, 1915. 8. 168 pp. l. 3.—.

Massey, Guglielmo, e Pietro Valenza, Le tasse di successione e di donazione nel decreto 27 settembre 1914: commento, con tavole prontuarie e prefazione del prof. Federico Flora. Bologna, N. Zanichelli, 1915. 8. VIII—101 pp. l. 3.—.

Santarlasci, Italo, L'imposta generale sul reddito. Lucia, tip. G. Guisti, 1915. 8. 139 pp. l. 3.—.

Wet op de inkomstenbelasting 1914 (wet van 19. Dezember 1914) bew. door G. den Hartogh. Gorinchem, J. Noordyn en Zoon. gr. 8. 6 en 391 blz. fl. 4,30.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Zollinger, Walter, Die Bilanz der internationalen Wertübertragungen. Eine Studie über die Zahlungsbilanz und die ausländische Kapitalanlage der Schweiz. (Probleme der Weltwirtschaft, Schriften des Königlichen Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser Wilhelm-Stiftung, herausgegeben von Prof. Dr. Bernhard Harms, Bd. 18.) Jena 1914.

Jeder, der schon einmal eine kaufmännische Bilanz praktisch aufgestellt hat, weiß, welche Tücken und Fallen seiner harren, er weiß aber auch, wie das endgültige Aussehen der Bilanz von der subjektiven Auffassung des Aufstellers abhängt. Und nun gar bei der Aufstellung einer Bilanz einer Volkswirtschaft im Rahmen des ganzen internationalen Wirtschaftsverkehrs! Wollte Verf. also eine Zahlungsbilanz für die Schweiz aufstellen, so mußte er sich zuerst Rechenschaft ablegen, welchen Maßstab er für die Bewertung von „Forderung“ oder „Schuld“ anlegen sollte. Er tut dies in dem ersten Teile seiner Abhandlung, der die Ueberschrift: „Die methodologischen Grundlagen“ trägt. In diesen ersten 40 Seiten liegt nun zweifellos der Schwerpunkt des Buches und das wissenschaftliche Verdienst des Verf.; sie stellen wohl auch die Quintessenz der den zweiten Teil — die ziffernmäßige Darstellung der Zahlungsbilanz der Schweiz — umfassenden Studien dar.

Ausgehend von einer Untersuchung der Frage, ob irgendein Vorgang nur für das einzelne Wirtschaftssubjekt oder für die gesamte Volkswirtschaft eine Forderung resp. Schuld begründet, kommt er zu dem folgerichtigen Resultat, daß nur durch Hingabe von solchen Gütern, die einen stofflichen Wert haben, eine „volkswirtschaftliche“ Forderung oder Schuld ans Ausland entsteht, dagegen nicht von solchen Gütern, die der Kreditregulierung dienen. Diese haben nur eine privatwirtschaftliche Wirkung. Zu diesen Gütern mit stofflichem Werte gesellen sich noch die immateriellen Güter, wie Patente, Lizenzen, Urheberrechte usw. Hierzu kommen „Arbeitsleistungen für Rechnung des Auslandes“ (Transit-, Veredlungs-, Fremdenverkehr, Versicherungsgeschäfte), die „einseitigen Wertübertragungen“ (Auswanderung von mitgenommenem Kapital, heimgesandte Ersparnisse), Wertübertragungen durch Kriegsentschädigungen, Erbgang, Heirat usw., durch Einkünfte aus Kapitalanlagen, durch Wertzuwachs oder Abnahme der ausländischen Guthaben und schließlich durch spekulative Ausnutzung dieser Wertveränderungen im Auslande. Eine Gegenüberstellung dieser Positionen gibt den Saldo der Schulden und Forderungen an, zugleich aber auch,

wieviel Kredit vom Auslande beansprucht bzw. gewährt wird. Dieser Kredit muß in irgendeine Form gekleidet werden, von denen 1) Forderungspapiere (Effekten, Schecks, Wechsel), 2) Buchforderungen, 3) Unternehmungen im Auslande, 4) Besitz von Boden und Gebäuden im Ausland, und 5) Versicherungspolizen die bekanntesten sind. Der Saldo dieser Transaktionen (Inventur) ergibt erst, ob überhaupt und wieviel an Kapital im Auslande angelegt ist, vor allen Dingen zeigt diese Gegenüberstellung die Gliederung der gegenseitigen Verpflichtungsfonds. An Hand dieser Feststellungen stellt Verf. ein Schema der Zahlungsbilanz auf, das in seiner Klarheit namentlich den Praktikern wertvolle Dienste leisten wird.

Des weiteren behandelt Verf. die Frage, welche Wirkungen der Saldo einer Zahlungsbilanz hinsichtlich der Vermögensveränderungen ausübt. Von neuem weist er darauf hin, daß die Auffassung falsch ist, die Zahlungsbilanz sei günstig, wenn sie aktiv, und ungünstig, wenn sie passiv sei. Entscheidend sei nur die wirtschaftliche Verwendung des aus dem Saldo resultierenden Kredits. Zur richtigen Bewertung der Zahlungsbilanz muß man eben die „Wirtschaftsbilanz“ mitberücksichtigen, die erst eine Feststellung des Vermögenszuwachses — denn nur dieser bestimmt schließlich, ob die Bilanz günstig oder ungünstig ist — ermöglicht. Aufgabe der „Wirtschaftsbilanz“ ist, die Vermögenszu- oder -abnahme aus dem äußeren und inneren Verkehr zu berechnen. Interessant ist nun die Stellungnahme des Verf. gegenüber der Frage, ob eben der Saldo der Zahlungsbilanz, die nur den äußeren Verkehr erfaßt, das Volksvermögen in seinem ganzen Umfange beeinflußt. Er bestreitet dieses. Zur Begründung seiner Ansicht greift er zu praktischen Beispielen; doch muß man zugestehen, daß diese seine praktische, klare Beweisführung den Leser überzeugt. Eine Formel für die Berechnung, welche Teile auf einen Vermögenszuwachs kommen, kann er natürlich auch nicht geben — es geht eben da wie bei der kaufmännischen Bilanz: das praktische und wirtschaftliche Verständnis muß entscheiden. Nach diesen Voruntersuchungen kommt er schließlich zu einem der interessantesten Kapitel der internationalen Wertübertragungen, nämlich zu der Frage des Einflusses derselben auf den Wechselkurs. Auf breitester Grundlage tritt er den auf Goschenscher Lehre basierenden Anschauungen entgegen, wonach der Wechselkurs ein Barometer für die Zahlungsbilanz sei. Irrig ist dabei seine Ansicht, daß sich diese Lehre „noch allgemeiner Anerkennung“ erfreut. Ich bin vom Gegenteil überzeugt. Immerhin ist es mit Freuden zu begrüßen, daß Verf. gerade jetzt, wo der deutsche Devisenkurs im Mittelpunkte des Interesses steht, und sein Stand das feindliche Ausland zu allen möglichen falschen Rückschlüssen auf unsere wirtschaftliche und finanzielle Lage anregt, noch einmal klipp und klar feststellt: die Devisenkurse geben nichts weiter an, als daß die Nachfrage nach Devisen groß ist im Verhältnis zum Angebot, oder umgekehrt. Das Warum läßt sich daraus nicht ableiten.

Der zweite, praktische Teil des Buches, der sich mit der Zahlungsbilanz der Schweiz befaßt, stellt sich dem ersten würdig an die Seite.

Man weiß nicht, ob man mehr die knappe und doch klare Darstellungsweise des Verf. oder seine Beherrschung der Materie bewundern soll. Wie sich schon aus dem theoretischen Teile ergibt, setzt die Untersuchung einer Zahlungsbilanz das Eindringen in alle Gebiete des wirtschaftlichen Lebens und ein besonderes Maß von praktischer Urteilskraft voraus, die nicht jedem Theoretiker gegeben ist. Wie schwierig die Materie ist, läßt sich schon daraus erkennen, daß wir in der wahrlich nicht gerade kleinen volkswirtschaftlichen Büchererzeugung nur einige wenige Versuche der ziffermäßigen Darstellung von Zahlungsbilanzen vorfinden. Ob es sich nun um Fragen des Warenverkehrs, des Versicherungswesens oder des Bankwesens handelt, überall spürt man in dem Buche einen überlegenen Geist, der aus dem Vollen schöpft. Dabei ist es meiner Meinung nach vollkommen gleichgültig, ob es dem Verf. ganz gelungen ist, die Zahlungsbilanz der Schweiz rein ziffermäßig exakt darzustellen oder nicht. Denn gerade bei dieser Materie sind dem Erfassungsvermögen bestimmte Grenzen gezogen; was aber erreichbar ist, hat Verf. erreicht! Darüber hinaus liegt noch ein weiterer Wert in dem Buche: es zeigt, daß unsere Wirtschaftswissenschaft, gepaart mit einem scharfen Blick für das wirkliche Erleben, sehr wohl in der Lage ist, einzudringen in die feinsten Teile des wirtschaftlichen Getriebes. Manche Zweifler an unserer Wissenschaft — in der Regel Praktiker, die die internationalen Beziehungen nur unter dem Gesichtspunkte des Kurszettels betrachten — dürften bekehrt werden. Daß sie das Buch lesen, dafür hat der Krieg gesorgt, der sie zwingt, die internationalen Wertübertragungen als bedeutsamen Faktor der wirtschaftlichen Kriegsabrechnung einmal anders als vom Standpunkt der Spekulation zu betrachten. Ich habe das Buch auf dem Tische manches Praktikers und „Zweiflers“ gesehen, und dies dürfte für den Verf. ebenso wie für unsere nationalökonomische Wissenschaft eine große Genugtuung sein.

Berlin. H. Hilbert.

Bauer (Synd.), Jos., Kapitalbeschaffung und Sanierung bei Gesellschaften m. b. H. Ein Ratgeber für Geschäftsführer und Gesellschafter, wenn es gilt, der Ges. m. b. H. die zum gedeihlichen Fortbestand erforderlichen Gelder zu verschaffen und die zerrütteten Vermögensverhältnisse der Gesellschaft wieder zu ordnen. 70 SS. M. 4.—. — Die erfolgreiche Sanierung notleidender Aktiengesellschaften. Eine gründliche Behandlung des im Aktienwesen gebräuchlichen Sanierungsrechtes sowie der Maßnahmen, welche zur Ordnung ungünstiger Vermögensverhältnisse der Aktiengesellschaften führen. 168 SS. M. 5.—. — Das Tantiemerecht der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Aktiengesellschaften. Eine dem praktischen Gebrauch dienende und die Rechtsprechung umfassend berücksichtigende Darstellung der §§ 237, 245 HGB. sowie der einschlagenden Gesetzesbestimmungen. 87 SS. M. 4.—. Leipzig, Verlag des „Handelsgesellschafter“, 1915. 8.—.

Bruck (Reg.-R.) Dr., Krieg und Versicherung. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin, No. 288 [37. Jahrg., 2. Heft]. Krieg und Volkswirtschaft, Heft 5.) Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Cappeller, E. H., Der Versicherungswert industrieller Erzeugnisse und seine Entwicklung im Brandschadenfalle. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg. Dr. Wilh. Schaefer. Bd. 24.) Hannover, Rechts-, handels- u. sozialwissenschaftlicher Verlag, 1915. 54 SS. M. 3,60.

Deck, Dr. Fritz, Die Pfälzische Bank. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Kreditgenossenschafts- und Bankwesens. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gotheim, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Sudenhorst, Heft 28.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. IX—120 SS. M. 2,40.

Federn, Walth., Krieg und Währung. (Aus: „Jahrb. d. Gesellsch. österr. Volkswirte".) Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,40.

Gross, P., Ueber den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Menzel, Dr. Hans, Das englische Feuerversicherungsgeschäft in Deutschland und der Krieg. Breslau, J. U. Kern, 1915. gr. 8. III—43 SS. M. 1,20.

Schinckel (Geschäftsinh.), Max, Unsere Geldwirtschaft vorher, jetzt und nachher. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 4.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. 8. 28 SS. M. 0,50.

Morman, J. B., The principles of rural credits; as applied in Europe and as suggested for America; with an introd. by J. Lee Coulter. New York, Macmillan. 12. 18 + 296 pp. $ 1,25.

Bonardi, Ezio, Borsa e valori pubblici: guida finanziaria teorico-pratica per capitalisti, banchieri, agenti di cambio, funzionarî ed impiegati di banca, notai, ragionieri, amministratori, ecc. Milano, U. Hoepli, 1915. 24. XXVI, 894 pp. l. 7,50.

Canevazzi, Eugenio, Le assicurazioni del bestiame. Milano, F. Vallardi, 1915. 16. XV—288 pp. l. 3.—.

Palmieri, Nicola, La fede di credito del banco di Napoli. Seconda edizione riveduta e ampliata. Spoleto, tip. dell'Umbria, 1915. 8. 314 pp. l. 6.—.

9. Soziale Frage.

Rabinowitz, Dr. Sonja, Zur Entwicklung der Arbeiterbewegung in Rußland bis zur großen Revolution von 1905. Berlin, Verlag Springer, 1914. 8⁰. 97 SS.

Die Verfasserin schildert die Entwicklung der rein russischen Arbeiterbewegung bis zur Revolution von 1905 unter Ausschluß der nationalen (polnischen, lettischen usw.) Organisationen, doch mit Einschluß der jüdischen, soweit diese die russische beeinflußt hat. Die Arbeit will nicht erschöpfend sein, bestrebt sich aber, die Zusammenhänge jener Entwicklung mit der Ausbreitung des Kapitalismus in Rußland und der Zerlegung des „Mir", sowie mit den sozialökonomischen Errungenschaften der russischen Arbeiterschaft, ferner die Gründe für die seit 1900 eingetretene Wendung der Bewegung ins Politische aufzuzeigen. Vielerlei zerstreute Quellen sind neben der einschlägigen Literatur, über die ein reichhaltiges Verzeichnis Aufschluß gibt, dazu benutzt worden. Namentlich die Arbeiten von Tugan-Baranowsky und von Kowalewsky wurden dabei in Betracht gezogen.

Die ökonomische und politische Struktur Rußlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung ist als Einleitung vorausgeschickt. In der gleichzeitigen Entwicklung von Haus- und Großindustrie liegt die Haupteigentümlichkeit der russischen Industrie. Sie ist dadurch bedingt, daß die Fabrikindustrie zum Teil auf dem Boden der Leibeigenschaft beruht, ihre Entfaltung daher durch den Mangel an freien Arbeitern gehemmt wurde. Erst als der Krimkrieg die Rückständigkeit der russischen Volkswirtschaft offenbarte, wurden Reformen unabweisbar, die, vor allem die Bauernbefreiung (1861), Rußlands industrielle Entwicklung gewaltig beeinflußten und namentlich den Uebergang von der

Haus- zur Fabrikindustrie förderten. Die Bauern erhielten bei ihrer „Befreiung“ nämlich kein oder zu wenig Land, während zugleich ihre Pflichtleistungen den Ertrag ihres Bodenanteils fast oder sogar ganz verschlangen, ja oft um ein Mehrfaches überstiegen. Schon 1878 gab es $^1/_2$ Million landlose Bauern. In Verbindung mit dem Uebergang zur Geldwirtschaft auf dem Lande und der wachsenden Differenzierung in der Bauernklasse führte dies zur Entstehung eines durch Einführung der Maschine noch wachsenden großen Heeres freier Arbeiter, das nun der Industrie zu den niedrigsten Arbeitsbedingungen zur Verfügung stand. Die Fabrikindustrie nahm jetzt einen großen Aufschwung und es entstand auch ein zahlreiches städtisches Proletariat, das stärker als die Bevölkerung wuchs. Seit 1900 vollzog sich dazu noch eine gewaltige Konzentration des Kapitals und der Produktion. Die letztere übertrifft nach zahlenmäßiger Darlegung sogar die deutsche und die belgische und kann nur mit der nordamerikanischen verglichen werden. Im Jahre 1902 waren schon 37,4 v. H. der russischen Industriearbeiter in Riesenbetrieben beschäftigt. An der Spitze stehen die Textil- und die Metallindustrie. Rußland ist nicht mehr Agrarstaat. Großbourgeoisie und Arbeiterklasse stehen sich gegenüber, ein entwickelter Mittelstand fehlt dagegen ganz. Die Schärfe der sozialen Kontraste bewirkt die Schärfe des Arbeiterkampfes, die politischen Verhältnisse des Reiches verwandeln diesen in einen politischen.

Auf diesem Untergrunde wird die Lage der Arbeiter zuerst in der Vorreformzeit (1736 gesetzliche Leibeigenerklärung aller Fabrikarbeiter, 1741 Einführung des 16—17-stündigen Arbeitstages in den Tuchfabriken), sodann nach der Bauernbefreiung dargestellt. Noch jahrzehntelang nach der letzteren war sie mit faktischer Knechtschaft gleichbedeutend. Die näher beschriebenen Mißbräuche im Arbeitsverhältnis übertreffen noch bedeutend die klassischen Schilderungen von der Ausbeutung der englischen Arbeiter in der Frühzeit des britischen Kapitalismus. Das Wohnen der Arbeiter in den Fabriken, ihre absolute Rechtlosigkeit, das Fehlen jeder Schutzgesetzgebung, der Zwang zur Wanderarbeit, da sie zum Teil Bauern blieben, charakterisieren diesen Unterschied. So mußte die russische Arbeiterbewegung nicht nur entstehen, sondern ihren besonderen Charakter erhalten. Ihre Vorläufer sind die freiheitlichen Bewegungen und der utopistische Sozialismus, wie ihn besonders Herzen vertrat. Es folgt der Nihilismus, der dem Anarchismus Bakunins die Wege ebnet. Nachdem die revolutionären Organisationen der 60er und 70er Jahre die Arbeiterfrage lediglich als Bauernfrage betrachtet haben, entstehen seit 1878 reine Arbeiterorganisationen und beginnen die wirtschaftlichen Kämpfe, die Streiks. Zunächst spontan in den 80er Jahren, dann in den 90ern als Ausdruck einer organisierten Bewegung. Unter dem Druck des wachsenden Kapitalismus gewinnen sie an Häufigkeit, Umfang und Schärfe trotz aller gesetzlichen Maßnahmen. Zugleich zersetzt sich die russische Dorfgemeinde. Der Bodenanteil des Bauern wird immer kleiner, daher für seine Ernährung unzulänglicher, sein Landhunger immer größer. Wir sehen die proletarischen Organisationen zuerst

unter den Juden, dann unter den polnischen Bergarbeitern in Form von Unterstützungsvereinen entstehen. Aus ihnen erwachsen die geheimen jüdisch-sozialistischen Bildungsvereine. 1883 folgen die ersten sozialistischen Organisationen, zunächst im Ausland gegründet. Sie erhalten bald rein marxistischen Charakter, indem die Studierenden, bei denen die marxistischen Ideen starke Sympathien finden, diese den Arbeitern in kleinen Unterrichtsgruppen beibringen. 1898 wird die russische sozialdemokratische Partei gegründet, von der der „jüdische Arbeiterbund" einen autonomen Teil bildet. Er ist Lehrer, Vorläufer und Muster der ganzen Arbeiterbewegung.

Diese erhält immer mehr einheitlichen und zugleich politischen Charakter. Andererseits haben die Streiks die Wirkung, daß ein gewisser gesetzlicher Arbeiterschutz (Höchstarbeitszeit, Unternehmerhaftpflicht, Fabrikvertretung usw.), freilich von bedenklicher Halbheit, eingeführt wird. Von besonderem Interesse ist die polizeiliche Gründung und Leitung von Arbeiterorganisationen, um den revolutionären das Wasser abzugraben (System des Polizeispions Subatow). Dieses System, dessen Durchführung in den großen Putilowwerken dem Priester Gapon übertragen wird, endet damit, daß die „offiziellen" Organisationen allmählich alle der sozialdemokratischen Propaganda verfallen. Der Zug der 300000 Arbeiter mit Frauen und Kindern zum Zaren am 22. Januar 1905 zur Erbittung sozialer Reformen wird mit Kanonenkugeln, wobei angeblich 3000 Arbeiter fallen, empfangen. Die Revolution bricht aus. Hier endet die Darstellung, die bei aller Knappheit durch ihre Anschaulichkeit und gute Herausarbeitung der tieferen Zusammenhänge sowie durch die reiche Nutzbarmachung der Geschichtsquellen ein anziehendes Bild von der der Eigenart der russischen Verhältnisse entsprechenden sozialen Bewegung im russischen Reiche bietet.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Eichhorn (Generaldir.), K., Sozialdemokratie und Arbeiterpolitik nach dem Kriege. Leipzig, August Lax, 1915. gr. 8. 17 SS. M. 0,75.

Potthoff, Heinz, Erziehung zu sozialer Kultur. 24 Aufsätze. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 12.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 139 SS. M. 1,80.

Schmidt (Reichst.-Abg.), Rob., Der Arbeiterschutz in Deutschland. Berlin, Verlag der Sozialistischen Monatshefte, 1915. gr. 8. 62 SS. mit 21 Abbildgn. M. 1,20.

Stieda (Prof. Geh. Hofr.), Dr., Krieg und Sozialpolitik. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden, 7. Bd., Heft 2.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,80.

Unruh (Geh. Reg.-R.), C. M. v., Zur Biologie der Sozialwirtschaft. Grundlinien für den inneren Ausbau des sozialen Staates. Leipzig, F. Meiner, 1914. gr. 8. XII—206 SS. M. 6.—.

Zimmermann (Priv.-Doz.), Prof. Dr. Waldem., Krieg und Sozialpolitik. (Soziale Kriegsrüstung.) (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge u. Abhandlgn., hrsg. von der Volkswirtschaftl. Gesellsch. in Berlin, No. 287 [37. Jahrg., 1. Heft]. Krieg und Volkswirtschaft, Heft 4.) Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Ellwood, C. Abram, The social problem; a constructive analysis. New York, Macmillan, 12. 12 + 255 pp. $ 1,25.

Lloyd, C. M., Trade unionism. New York, Macmillan. 12. 7 + 236 pp. 75 c.

Tawney, R. H., The establishment of minimumrates in the tailoring industry under the trade boards act of 1909. London, Bell. Cr. 8. 288 pp. 3/.6.

10. Genossenschaftswesen.

Cassau, Th. O., Die Konsumvereinsbewegung in Großbritannien. Bd. 150 der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Leipzig 1915. 230 SS.

Die Schrift bietet eine sehr objektiv gehaltene vortreffliche Uebersicht über die betreffenden Verhältnisse im britischen Reiche in der Gegenwart, nachdem die historische Entwicklung kurz gegeben ist. Besonders wertvoll ist die sachkundige, eingehende Kritik des Verf. auch für den, der die Sachlage aus der bisherigen Literatur bereits näher kennt. Nach ihm fehlt es der englischen Bewegung an Methode und einem festen Ziel; man tappt auf Grund der Empirie hin und her und viel Veraltetes bleibt übermäßig lange bestehen, so daß nach seiner Ansicht die deutschen Vereine in ihrer Organisation und ihren Leistungen den englischen entschieden überlegen sind.

Den sonst gewöhnlich als bedeutsam hingestellten Unterschied gegenüber Deutschland, daß der Verkauf allgemein auch an Nichtmitglieder gestattet ist, hat er tatsächlich geringfügig gefunden. Dagegen ist das Borgsystem immer noch erheblich in den Vereinen verbreitet. Es ist besonders in Schottland herrschend, wo die Außenstände durchweg auf 2—5 Proz. angenommen werden.

Wir greifen einige interessante statistische Angaben heraus:

Im Jahre 1913 gab es in Großbritannien 1359 Konsumvereine, in Irland nur 28. Die gesamte Mitgliederzahl belief sich auf 2,8 Mill., inkl. der Angehörigen 26,5 Proz. der Bevölkerung. Der Prozentsatz würde sich bei Fortlassung von Irland erheblich erhöhen. Der gesamte Umsatz wird auf 83 Mill. £, d. s. 29 £ pro Mitglied angegeben. Ein großer Teil der Vereine ist nur klein, während 21 sehr große aufgeführt sind, wovon der größte in Leeds 47 000 Mitglieder zählt, deren Geschäftsanteile 876 000 £ ausmachen. Es ist bekannt, daß die Vereine sehr bestrebt sind, in jeder Weise die Bildung zu fördern. 1913/14 wurden von ihnen 564 Kurse abgehalten, an denen 22 010 Schüler teilnahmen.

Besonders ausführlich hat der Verf. mit Recht die Großeinkaufsgesellschaft behandelt, die dem englischen Vereinswesen zu besonderem Rufe verholfen hat und in Deutschland erst in neuester Zeit mit großem Erfolg Nacheiferung erfuhr. 1913 waren 1168 Konsumvereine mit 2,2 Mill. Mitglieder der Gesellschaft angeschlossen; da für je 5 Mitglieder 5 £ Geschäftsanteile übernommen werden müssen, waren 2 Mill. £ eingezahlt. Gleichwohl hat sie noch 1,5 Mill. £ für ihr Handelsgeschäft und 2,8 Mill. £ für die Eigenproduktion aufgenommen, wozu noch 1,5 Mill. £ Reserven hinzutreten. Die Umsätze beliefen sich auf 29,7 Mill. £, wovon allein auf Lebensmittel 23,7 Mill. £ fielen, auf Manufakturwaren 2,4, auf Lederwaren 1 Mill., auf Möbel und Haushaltungsartikel 1,1 auf Kohlen 0,8 Mill. £. Vom Ausland wurden Waaren für 8,3 Mill. £ bezogen. Die Selbstproduktion belief sich auf 8 Mill. £ in 5 Mühlen, Biskuit-, Marmelade-, Tabakfabriken, Webereien,

Schneidereien, Weißwaren-, Schuh-, Möbel-, Seifen- u. a. Fabriken. Dazu treten 3 große Drnckereien. Bedeutend ist der Teehandel, der durch eigene Plantagen in Ceylon unterstützt wird. Auf britischem Boden besitzt diese (und die schottische) Gesellschaft 6 Güter, die sie selbst bewirtschaftet und hat eine Abteilung für Bank- und eine für Versicherungsgeschäfte.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß gerade durch diese Gesellschaft die englischen Konsumvereine eine besondere Bedeutung erlangt haben, und in ihnen Bedeutendes geleistet wird. J. C. †

Petersen (Verbandsrevisor), Nik., Handbuch für Kreditgenossenschaften. Eine Anweisung zur Geschäftsführung und Leitung der Spar- und Darlehnskassen für Geschäftsführer, Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder. Oldenburg i. Gr., Ad. Littmann, 1915. gr. 8. VIII—144 SS. M. 2,50.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bachem, Dr. Jul., Zur Jahrhundertfeier der Vereinigung der Rheinlande mit Preußen. Eine Denkschrift, hrsg. im Auftrage eines Kreises rhein. Freunde. Köln, J. P. Bachem, 1915. gr. 8. 268 SS. M. 3.—.

Dewitz (Landrat a. D.), v., Das Deutsche Reich und der Staatsgedanke. Berlin, „Politik“, Verlagsanstalt und Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,60.

Heckner (Stadtbaurat), Dr. ing., Die Baufluchtlinie im Straßenraum und die preußische Baugesetzgebung. Berlin, Der Zirkel, Architekturverlag, 1915. Lex-8. 47 SS. mit 18 Fig. u. 1 farb. Plan. M. 3.—.

Hintze, Otto, Der Ursprung des Landratsamts in der Mark Brandenburg. (Aus „Sitzungsber. der preuß. Akad. der Wiss.“, S. 352—368.) Berlin, Georg Reimer, 1915. Lex-8. M. 1.—.

Kahn, Dr. Rich., Untersuchungen zur Entstehungsgeschichte des Konstitutionalismus in Bayern. Mannheim, J. Bensheimer, 1915. gr. 8. VI—99 SS. M. 2.—.

Kaufmann, Prof. Wilh., Kriegführende Staaten als Schuldner und Gläubiger feindlicher Staatsangehöriger. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 86 SS. M. 1,80.

Kindermann, Prof. Dr. Carl, Deutschlands Weltstellung und Bismarck. Tübingen, Kloeres, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,80.

Kuch (Bez.-Amts-Assess.), Jos., Das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz nebst dem bayerischen Armengesetz. Mit Erläuterungen, Vollzugsvorschriften und zahlreichen Musterbeispielen hrsg. (In ca. 7 Lieferungen.) 1.—3. Lieferung. Ansbach, Michael Prögel, 1915. gr. 8. Je M. 0,80.

Lenhard, A., und Dr. W. Reichau, Preußisches Wassergesetz vom 7. 4. 1913. Mit Kommentar u. den Ausführungsverordgn. 3. Lfg. Berlin, Franz Siemenroth, 1915. Lex.-8. S. 337—480. M. 3,60.

Meinecke, Frdr., Weltbürgertum und Nationalstaat. Studien zur Genesis des deutschen Nationalstaates. 3. durchgeseh. Aufl. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. VIII—528 SS. M. 12.—.

Monographien deutscher Landgemeinden und ihrer Arbeit in Wirtschaft, Finanzwesen, Hygiene, Sozialpolitik und Technik. Hrsg. v. Erwin Stein, im Auftrage des Vorstandes des Verbandes der größeren preußischen Landgemeinden. 2. Bd. Siebrecht (Ger.-Ass.), Fritz, Altenessen. Im Auftrage v. (Bürgermstr.) Thdr. Stankeit verf. Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1915. Lex.-8. VIII—311 SS. m. Abbildgn. u. eingedr. Bildnissen. M. 5.—.

Pitamic, Dr. Leonidas, Die parlamentarische Mitwirkung bei Staatsverträgen in Oesterreich. (Wiener staatswissenschaftliche Studien, hrsg. v. Edm. Bernatzik u. Eug. v. Philippovich, XII. Bd., Heft 1.) Wien, Franz Deuticke, 1915. gr. 8. III—138 SS. M. 5.—.

Reichs- und hessische Ausführungsvorschriften zur Reichsversicherungsordnung vom 19. 7. 1911. Amtliche Handausg., bearb. v. (Ob.-Reg.-R., vortr. R.) Gräf. Darmstadt, Großh. Hess. Staatsverlag, 1914. gr. 8. XVIII—604 SS. M. 5—.

Schäfer (Geh.-R.), Dr. Dietr., Staat und Volk. (Zehn deutsche Reden. Hrsg. v. Axel Ripke.) Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 0,60.

Schlegelberger (Kommerz.-R.), Dr. Frz., Kriegsrecht der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 92 SS. M. 1,60.

Bateson, W., and others, Municipal office organization and management (a comprehensive manual of information and direction on matters connected with the work of officials of municipalities). New York, Pitman. 4. 503 pp. $ 8.

Cameron's Canadian constitution. London, Butterworth. Royal 8. 840 pp. 45/.

Dougherty, J. Hampden, Constitutional history of the State of New York. 2d ed. rev. and enl. New York, Neale Pub. $ 3.

Hull, W. J., The Monroe doctrine, national or international?, the problem and its solution. New York, Putnam. 12. 9 + 136 pp. 75 c.

Picciotto, Cyril M., The relation of international law to the laws of England and of the United States of America. London, Mc Bride Nast. 8. 6/.

Fagiolari, Giuseppe, e Enrico Presutti, Commento sistematico della nuova legge comunale e provinciale e delle disposizioni legislative complementari. Vol. II—IV. Roma, Athenaeum, 1914. 8. 3 voll. 352, 391, 213, XXIX pp.

Trattato (Primo) completo di diritto amministrativo italiano a cura di Vittorio Emanuele Orlando, con la collaborazione di altri giureconsulti italiani. Seconda edizione. Vol. IX, parte I. Milano, Società ed. libraria (tip. Indipendenza), 1915. 8. XV—943 pp. l. 20.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Hrsg. vom K. Statist. Landesamt. 87. Heft. Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern nach der Erhebung vom Jahre 1913. München, J. Lindauer, 1915. Lex.-8. V, 54 u. 186 SS. M. 4.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statist. Amte. 277. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1913. V, 17 u. 60 SS. M. 1,20. — 279. Bd. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1914. IV, 23 u. 43 SS. M. 1.—. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 33,5 × 26,5 cm.

Oesterreich-Ungarn.

Ferenczi (Fachreferent, Sekr.), Dr. Emerich, Die erste Arbeitslosenzählung in Budapest und in 24 Nachbargemeinden am 22. 3. 1914. Im Auftrage des Magistrats der Haupt- und Residenzstadt Budapest bearb. Mit 70 statist. Tabellen im Text. Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. 158 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. v. d. k. k. Statist. Zentralkommission. 3. Bd., Heft 4. Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. 4. Heft des 3. Bds. der Volkszählungsergebnisse. Steiermark. Bearb. v. d. Bureau der k. k. statist. Zentralkommission. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32,5 × 25 cm. 4—106 SS. M. 3,50.

Schweiz.

Forststatistik, Schweizerische, veröffentlicht anläßlich der schweizerischen Landesausstellung 1914 in Bern. 4. Lfg. Decoppet, Prof. M., Produktion und Verbrauch von Nutzholz. B. Der Verbrauch. Bearb. an Hand des vom schweizer. Forstpersonal gelieferten Materials. Zürich, Orell Füßli, 1914. 31,5 × 23 cm. 166 SS. m. 2 farb. Karten. M. 4.—.

Statistik, Schweizerische. Hrsg. vom statist. Bureau des schweiz. Departements des Innern. 194. Lfg. Bibliotheken, Die öffentlichen schweizerischen, im Jahre 1911. 67 u. 52 SS. m. 2 farb. Karten. M. 3.—. — 195. Lfg. Die Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählung vom 1. 12. 1910. 1. Bd. Zahl der Häuser und Haushaltungen, der ortsanwesenden Bevölkerung und der Wohnbevölkerung. Unterscheidung der Wohnbevölkerung nach Heimat, Geburtsort, Geschlecht, Konfession und Muttersprache. Unterscheidung der Schweizerbürger nach dem Heimatkanton und der Heimat-

gemeinde. Vom statist. Bureau des schweiz. Finanzdepartements. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. Lex.-8. 77 u. 590 SS. M. 12.—.

13. Verschiedenes.

Haller, Prof. Dr. J., Deutschland und Rußland. (Durch Kampf zum Frieden, Heft 11.) Tübingen, Kloeres, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Hettner, Prof. Dr. Alfr., Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. V—269 SS. M. 3.—.

Jauch (Diöz.-Präs.), Dr. Bernh., Moderne Jugendpflege. Kurze Orientierung über die gegenwärtigen Jugendpflegeprobleme und den heutigen Stand der Jugendorganisation in Deutschland. 2. vollst. neu bearb. Aufl. Freiburg i. B., Herdersche Verlagsh., 1915. gr. 8. XII—299 SS, M. 3,80.

Jentsch, Dr. Carl, Der Weltkrieg und die Zukunft des deutschen Volkes. Berlin, Emil Felber, 1915. 8. VIII—224 SS. M. 2.—.

Kellen, Tony, Die Arbeit der Daheimgebliebenen. Das Leben und die Leistungen des deutschen Volkes in der Heimat während des großen Krieges. Hildesheim, August Lax, 1915. 8. VII—160 SS. m. 1 Bildnis. M. 2.—.

Kerschensteiner, Geo., Charakterbegriff und Charaktererziehung. 2. verb. u. erweit. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. XI—267 SS. M. 2,60.

Köhler, Frz., Der neue Dreibund. Ein politisches Arbeitsprogramm für das gesamte deutsche Volk und seine Freunde. München, J. F. Lehmann, 1915. gr. 8. VIII—128 S. M. 2.—.

Matthias, Adf., Deutsche Wehrkraft und kommendes Geschlecht. Leipzig, S. Hirzel, 1915. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Michael, Prof. Wolfgang, Englands Politik und der Krieg. Ein Vortrag. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Petri (Unterstaatssekr. a. D., Wirkl. Geh. Rat), Dr. Emil, Die mittelbaren und unmittelbaren Ursachen des Weltkriegs. Straßburg i. E., Karl J. Trübner, 1915. gr. 8. 61 SS. M. 1.—.

Schäfer (Geh. R.), Prof. Dr. Dietr., Deutschland und England in See- und Weltgeltung. 4 Beiträge zur Beurteilung der Zeitlage. Leipzig, Kurt Wolff, 1915. gr. 8. VII, 192 SS. M. 2,50.

Schiffmann (Biblioth.-Leiter), Dr. Konr., Die Anfänge des Buchdruckes und Zeitungswesens in Ober-Oesterreich 1615—1915. Linz a. D., Haslingers Buchhdlg., 1915. Lex.-8. 17 SS. M. 1,75.

Schloß, Max, Italien und wir! Eine aktuelle Studie. Wien, Verlagsbuchhdlg. „St. Nobertus", 1915. gr. 8. 97 SS. M. 2.—.

Schmitz, Osc. A. H., Das wirkliche Deutschland. Die Wiedergeburt durch den Krieg. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. XII—380 SS. M. 4.—.

Steffen, Gust. F., Weltkrieg und Imperialismus. Sozialpsychologische Dokumente und Beobachtungen vom Weltkrieg 1914/15. (Politische Bibliothek. Hrsg. v. Eduard Bernstein, Hanns Dorn, Gustav F. Steffen.) Jena, Eugen Diederichs, 1915. 8. II—255 SS. M. 4,50.

Véla, Wilhelm T., Die Zukunft der Türkei im Bündnis mit Deutschland. Eine politische und wirtschaftliche Studie. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. 8. 48 SS. M. 0,75.

Verworn, Max, Die biologischen Grundlagen der Kulturpolitik. Eine Betrachtung zum Weltkriege. Jena, Gutav Fischer, 1915. gr. 8. III—57 SS. M. 1,20.

Gauvain, A., Les origines de la guerre européenne. Paris, Armand Colin, 1915. 16. 342 pag. fr. 3,50.

Bax, Ernest Belfort, German culture past and present. London, Allen and Unwin. Cr. 8. 280 pp. 4/6.

Bernhardi, Friedrich v., World power or downfall. London, Pearson. Cr. 8. 128 pp. 1/.

Coudert, Frederic René, and others, Why Europe is at war; the question considered from the points of view of France, England, Germany, Japan and the United States. New York, Putnam. 12. 19+170 pp. $ 1.

Münsterberg, Hugo, The peace and America. New York, Appleton. 12. 275 pp. $ 1.

Rohrbach, Paul, Germany's isolation; an exposition of the economic causes of the war; tr. from the German by Paul H. Phillipson. Chicago, Mc Clurg. 12. 17+186 pp. 75 c.

Borgese, G., Italia e Germania: il germanismo — l'Imperatore — Italia e Germania. Milano, Frat. Treves. 16. l. 4.—.

Tusti, Alfredo, Italia e Francia. Roma, coop. tip. Manuzio, 1915. 8. 75 pp.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. May 1915, No. 459: France and the Vatican, by the Abbé Ernest Dimnet. — The Japanese in China, by William Blane. — The Hague and other war conventions in spirit and in practice, by Sir Thomas Barclay. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 221, April 1915, No. 452: The neutrality of Sweden. — Magna Carta, by H. Hensley Henson. — National ideals: English and German, by A. D. Hall. — Mexico, by Percy F. Martin. — The problem of Poland, by J. A. R. Mariott. — etc.

Review, The Contemporary. May 1915, No. 593: Venizèlos and the Greek crisis, by Dr. Ronald M. Burrons. — The Pope and the belligerents, by Dr. E. J. Dillon. — The Russian vodka monopoly, by A. J. Sherwell. — The war and Austro-German finance, by Brougham Villiers. — The United States of Europe, by Sir George Toulmin. — President Wilson's neutrality: An American view, by Lindsay Rogers. — Alcohol and the Empire, by Sir H. H. Johnston. — etc.

Review, The Fortnightly. No. DLXXXI, May 1915: Bulgaria and entente diplomacy, by Dr. E. J. Dillon. — Roumania's attitude and future, by Politicus. — Dutch neutrality, by En Vedette. — The Vatican and the war, by Richard Bagot. — Recruiting and organisation for war, by L. G. Chiozza Money. — etc.

Review, The National. February 1915: Ameriean peace dreams, by Lewis Einstein. — Japan and the war in Europe, by E. Bruce Mitford. — etc. — March 1915: The germanisation of the United States, by Watchman. — The government that went to war, by Jan D. Colvin. — etc.

Review, The Quarterly. April 1915, No. 443: German „Kultur". I. Science, by William Ramsay. II. Art and literature, by T. W. Rolleston. III. Scholarship, by Prof. Gilbert Murray. IV. History, by H. A. L. Fisher. — The economic condition of enemy countries, by H. J. Jennings. — The abandonment of the gold standard, by Prof. J. S. Nicholson. — The Balkan states and the war. — The attitude of Roumania, by Prof. N. Jorga. — Strikes, from the workman's point of view, by a skilled labourer. — The law of neutrality and the present war, by John Pawley Bate. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 19: Die deutschen Großbanken im Jahre 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Schweiz, Italien, Niederlande, Rußland, Kanada). — Tarifreformbewegung in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 20: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreieh, Italien, Belgien, Niederlande, Rußland, Bulgarien, Spanien, Britisch-Indien). — Einfluß des Krieges auf den chinesischen Handel. — Die russische Leinenindustrie. — etc. — No. 21: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Türkei). — Bulgariens Außenhandel im Jahre 1913. — Der internationale Frachtenmarkt. — etc. — No. 22: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Rumänien, Bulgarien, Niederlande, Schweden).

— Die Züricher Seidenstoffweberei in der Kriegszeit. — Amerikanische Wollindustrie. — Schiffbarmachung der oberen Donau. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. Jahrg. 20, 1915, Jänner-Heft: Kritische Betrachtungen über einige Methoden der Einkommenstatistik, von Prof. Costantino Bresciani-Turroni. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung im Jahre 1913, von Karl Graf Oberndorff. — etc.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Aprile 1915, No. 4: La mise en tutelle de l'Autriche et l'enjeu de l'Ialie, par Bernhard Lavergne. — Di alcune relazioni fra prezzi presenti e prezzi futuri nel mercato dei prodotti, di C. Bresciani Turroni. — etc. — Supplemento: Il corso dei titoli di borsa in Italia dal 1861 al 1912, di Achille Necco. (Vol. I. Titoli di stato.) —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Mei 1915, No. 5: Naar aanleiding van Friedrich von Wiesers jongsten arbeid, door H. Frijda. — De eerste publicatiën over koloniale economie na Nederlands herstel in 1813 (Vervolg) door P. H. van der Kemp. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVIII, May 1915. No. 233: Guerre et droit (II), par André Mercier. — Le sultan et son peuple, par Georges Wagnière. — L'épuisement du crédit, par W. Eggenschwyler. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 5: Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege (Schluß), von (M. d. R.) Georg Gothein. — Forderungsausgleich gegenüber dem feindlichen Ausland? von (Rechtsanw.) Dr. Asch. — Amerikanisches Wirtschaftsleben. — etc.

Bank, Die. Mai 1915, Heft 5: Grundsätzliches zur Frage der Kriegsentschädigung (III), von Alfred Lansburgh. — Ausländische Effekten als Nationalreserve. Theorie und Praxis, von Ludwig Eschwege. — Die Zerstörung des Weltkredits und ihre Gefahren, von W. Eggenschwyler. — Ein Stück „Staatssozialismus". — Los von London! — „Liquidität". — Das Börsengeschäft der Großbanken. — etc.

Bankarchiv, Jahrg. 14, 1915, No. 16: Die gegenwärtigen Funktionen der Fondsbörsenorgane, von (Synd.) Oscar Meyer. — Der Entwurf eines Gesetzes zur Einschränkung der Verfügung über Miet- und Pachtzinsforderungen, von (Bankdirektor) Dr. Walter Immerwahr. — Die Entwertung des Sterlingkurses in New York, von Dr. Peter Aretz. — etc. — No. 17: Zahlungsausgleich mit dem feindlichen Ausland, von (Dir.) Dr. jur. Erich Alexander. — Zur Frage der Tilgungshypothek, von (Reg. a. D. Direktor) Dr. Schwartz. — Kriegsanleihe und Einkommensteuer, von (Rechtsanw. Synd.) Heinrich Seyffert. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Mai 1915, No. 5: Der Gemeindehaushalt im Kriege, von (Stadtverordn., Landtagsabgeordn.) Köhler. — Die Durchführung der Verteilung von Brot und Mehl durch die Kommunalverbände und Gemeinden (II). — Stadtverwaltungen und Kleinhandel. — Städtische Seefischmärkte. — Abfallverwertung durch die Gemeinden. — Kommunalverwaltung und Teuerung. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 10: Ueber die Begründung eines Archivs für Städtebau, Siedlungswesen und Wohnwesen und seine Bedeutung für Regierung, Kommunalverwaltung und Volksleben, von (Reg.-Baumeister a. D.) Gustav Langen. — Ernährungsfragen, von Dr. H. Albrecht. — Kriegswaisenfürsorge und die Organe der Jugendpflege, von Dr. Hertha Siemering. — Die Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge — etc. — No. 11: Arbeiterversicherung

und Volkswohlfahrtspflege. — Kinderarbeit. Ihre Schädlichkeit und Hygiene, von Prof. Dr. med. et phil. J. Rambousek. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 22—25: Italiens Selbstmord, von Dr. R. Jannasch. — England als Schutzherr Italiens, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Lage des schweizerischen Außenhandels. — Unsere Handelsbeziehungen zu Rußland nach dem Kriege. — Großbritanniens Außenhandel und Schiffahrt im Jahre 1914. — Die Kosten des Weltkriegs. — Amerikanischer Bericht — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 20: Kulturvolk oder Weltvolk, von Johannes Gaulke. — Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Italiens, von Georg Horwitz. — Die litauisch-nationale Wiedergeburt, von Orestes Daskaljuk. — etc. — No. 21: Tisza, von Hans Wantoch. — Die Volkswirtschaft der Schweiz und ihre Wirtschaftlage im Weltkriege, von J. R. de la Espriella. — etc. — No. 22: Haben wir noch ein Völkerrecht?, von Erich Everth. — etc. — No. 23: Fra Diavolo, von Erich Everth. — Die Finanzrüstung Italiens, von Georg Horwitz. — etc. — No. 24: Kulturvolk oder Weltvolk?, von Hugo Marcus. — Italiens größter Krieg, von Arved Jürgensohn. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 160, Juni 1915, Heft 3: Das humanistische Bildungswesen nach dem Kriege, von Prof. Dr. Jac. Schmidt. (Nachwort, von Geh. Baurat Dr. Emil Rathenau.) — Der Staat und die Elektrizitätsversorgung, von Dr. ing. Gustav Siegel. — Italiens Entscheidung, von Werner Weisbach. — Das rumänische Problem, von Lutz Korodi. — Italien. — Französische Kriegsziele. — Das englische Koalitionsministerium, von Dr. E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 3/4: Die österreichisch-ungarischen Kartelle und der Krieg, von J. Derblich. — Ein Sieg im Kampf gegen die amerikanische Trustgefahr in Deutschland, von Dr. S. Tschierschky. — Die Beteiligung der Zechenbesitzer am Gesamtabsatz in der in der Versammlung der Zechenbesitzer vom 23. Januar dieses Jahres genehmigten Fassung des Entwurfs des neuen Syndikatsvertrages. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 10: Deutschland im Kampf, von Wolfgang Heine. — Der Krieg als politischer Erzieher, von Dr. Ludwig Quessel. — Krieg, Arbeiterpresse und Arbeiterbildung, von Ludwig Radlof. — Zur Londoner Gewerkschaftskonferenz, von Karl Severing. — Kriegsinvalidenfürsorge und soziale Gesetzgebung, von Hermann Mattutat. — Zur Methode der theoretischen Nationalökonomie, von Dr. Conrad Schmidt. — etc. — Heft 11: Italien und wir, von Karl Leuthner. — England und der Bruch des Dreibunds, von Max Schippel. — Nation und Gewerkschaft, von Paul Umbreit. — Die Grundlage der Arbeitslosenversicherung, von Edmund Fischer. — Mutterschaftsfürsorge, eine nationale Forderung, von Friedrich Kleeis. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Juni 1915, No. 3: Die demokratische Lüge und der Krieg, vom Herausgeber. — Ceterum censeo. Geschichtsvergleichende Betrachtungen zum Völkerkriege, von Dr. A. Harpf. — Wo liegt der nicht an die Reichsbank abgelieferte deutsche Goldschatz?, von (Dipl.-Ing.) Kaumann. — etc.

Oekonomist, Deutscher. Jahrg. 33, 1915, No. 1688: Europas Selbstzerfleischung — Amerikas und Japans Vorteil. — Großbanken und Effektengeschäft. — etc. — No. 1689: Italiens Treubruch, von Dr. W. Baecker. — Finanz- und Wirtschaftslage bei unseren Gegnern. — Die Lage der Reichsbank und des Geldmarkts. — etc. — No. 1690: Der neue Krieg und die deutsche und italienische Volkswirtschaft. — etc. — No. 1691: Krieg, Wirtschaft und Finanzen. — etc. — No. 1692: Viel zu früh für Friedensverhandlungen! — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 20/21: Italien. — Die Stellung der Reichsbank im Kriege, von Dr. v. Langermann. — etc. — Heft 22/23: Stickstoff. — Großbanken und „freier Börsenverkehr“, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nussbaum. — Niederländische Handelspolitik, von Curt Eisfeld. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Juni 1915, No. 6: Die Gewerkschaften Deutschlands im Kriege, von Prof. Dr. W. Troeltsch. — Ueberwachung und Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen in England, Frankreich und Deutschland, von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Waldecker. — Deutsches und französisches Sparkassenwesen im Weltkriege, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.)

L. Buck. — Fortsetzung und Grenzen der Verwaltungsreform, von (Magistratsrat) P. Wölbling. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Juni 1915: Die Wechselbeziehungen zwischen Italien und Rußland in der Geschichte (I), von (Archivrat) Dr. Lulvès. — Praktische Aufgaben der Rassenhygiene nach dem Kriege, von Prof. Adolf Schmidt. — Rußland und Finnland. Erinnerungen und Ausblicke, von Conrad Bornhak. — Amerikanische und europäische Städte, von Prof. Dr. Eugen Oberhummer. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 3: Sozialpolitische Aufgaben nach dem Kriege, von (M. d. R.) Joh. Becker. — Die Sozialdemokratie im Krieg und der Imperialismus, von Th. Brauer. — Kriegsinvalidenfürsorge, von Dr. H. Purpus. — Die Lebensmittelproduktion der kriegführenden Staaten, von Dr. E. G. Zitzen. — Der Boykott (Forts.), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juni 1915: Deutschland und Irland, von Sir Roger Casement. — Aus Marwitz' Memoiren. Der Zusammenbruch des preußischen Staates 1806 (IV), von Friedrich Meusel. — Ostasiens Stellung zum Weltkrieg. I. Japans innere Lage, von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — Panislamismus, von Albrecht Wirth. — Englands Stärke und Schwäche, von Woldemar Schütze. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1915, März—April, Heft 3/4: Das Ende des Pfundwechsels im deutschen Ueberseehandel. Eine volkswirtschaftliche Skizze von Dr. Paul Jacobs. — Englands Kolonialpolitik in Indien, von Prof. Dr. Sten Konow. — E. D. Morel über Deutschlands Zukunft. — Die Kolonien der europäischen Staaten (V). — Die Selbstversorgung Südwestafrikas. Ausdehnungsmöglichkeiten des Anbaues, von Dr. Emmerich Schubert. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 39, 1915, Heft 2: An Lujo Brentano bei seinem 70. Geburtstage. Rede von Eberhard Gothein. — Ueber die Geschichte des Majoritätsprinzips, von Otto v. Gierke. — Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege, von Franz Eulenburg. — Produktionsfortschritt und Teuerung, von W. Eggenschwyler. — Industrie und Bankgewerbe. Studien zur Entwicklung der Beziehungen zwischen beiden, von Richard Poppelreuter. — Der Bankzinsfuß in Papierwährungsländern, von Ernst Wagemann. — Der englische Handelskrieg gegen Deutschland. Eine handelspolitische Studie, von Paul Jacobs. — Argentinien im deutsch-englischen Wirtschaftskampf, von H. F. Crohn. — Großstädtische Bodenpreise, von Rud. Eberstadt. — Die belgische gewerbliche Aufnahme von 1910, von † Paul Kollmann. — Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverein? Seine Voraussetzungen und Aussichten, von Karl Keller. — Flurgemeinschaft und Feudalität, von Rudolf Leonhard. — Die jugendlichen Arbeiter in Deutschland, von Clemens Heiß. — Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet, von Clemens Heiß. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 10: Technische Gesichtspunkte der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von (Senatspräs. u. Prof.) Dr. ing. Konrad Hartmann. — Aufgaben unserer Industrie, von (Dipl.-Ing.) Dr. Gustav Stöckle. — etc. — Heft 11: Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Kundgebung des Vereins deutscher Ingenieure. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Juni 1915, Heft 6: Abstufung der Kriegsanleihe-Zeichnungen nach Zahl und Ertrag, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Deutschlands Konsumvereine im Jahre 1914/15. — Aktien-Rentabilität. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Jahrg. 24, 1915, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik 1914. — Zur Statistik der Preise (Großhandelspreise wichtiger Waren an deutschen Plätzen; Durchschnittspreise für die Monate des Jahres 1914 und die 20 Jahre 1895—1914, Verhältniszahlen für 1905—1914; Getreidepreise für das Jahr 1914 nach Monaten; Schlachtviehpreise für die Jahre 1909 bis 1914; Viehpreise in 10 deutschen Städten und im Ausland im 4. Vierteljahr 1910 bis 1914). — Streiks und Aussperrungen. Vorläufige Uebersicht 4. Vierteljahr 1914. — Schlachtvieh- und Fleischbeschau im 4. Vierteljahr 1914. — Weinmosternte 1914. — Bodenseefischerei im Jahre 1914. — Krankenversicherung 1909—1913. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien) 1914. — Die Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften m. b. H. 1914. — Halbjahrausweise der deutschen Hypothekenbanken 2. Halbjahr 1914. — Konkursstatistik 4. Vierteljahr 1914. Vorläufige Mitteilung. — Die

Selbstmorde 1893—1913. — Die überseeische Auswanderung 1914. — Zulassung von Wertpapieren an den deutschen Börsen 1914. —

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, April—Mai 1915, No. 1/2: Die Mängel der Prisengerichtsbarkeit und ihre Reform, von Dr. Hans Wehberg. — Der europäische Petroleummarkt im Kriege, von Dr. Theodor Kreuzkam. — Die türkischen Bahnkonzessionen und der Weltkrieg, von Fr. Köhler. — Der internationale Eisenbahn-Personenverkehr im Kriege, von Prof. Dr. A. Kuntzemüller. — Der Einfluß des Krieges auf das wirtschaftliche Leben in den Niederlanden. Bericht aus dem Haag, von Dr. H. Blink. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 10: Wirtschaftliche Kriegsorganisationen, von Arthur Dix. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Ein ernstes Problem unserer Getreideversorgung im Kriege. — etc. — No. 11: Ueber die von den Gewerkschaften angestrebte „Monopolisierung der Arbeitsvermittelung“, von Dr. ing. h. c. (Kgl. Geh. Kommerzienrat) Carl H. Ziese. — etc. — Beilage: Zur Eröffnung der Handelshochschule Königsberg i. Pr. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 8: Zur Wiederherstellung der Internationale, von Wl. Kossowsky. — Der Plan eines deutsch-österreichisch-ungarischen Zollverbandes, von E. Vasga. — Lamprecht als Historiker, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 9: Die chemische Industrie Deutschlands und der Krieg, von Heinrich Schneider. — Vom Wirtschaftsmarkt. Wie steht es um die Verdrängung des deutschen Exports von den südamerikanischen Absatzmärkten? Von Heinrich Cunow. — etc. — No. 10: Der gegenwärtige Stand der preußischen Wahlrechtsfrage, von Paul Hirsch. — Italiens heutige Finanz- und Wirtschaftslage, von Heinrich Cunow. — Finanzpolitisches aus Oesterreich, von A. Hofrichter. — Eine Verteidigung der Zustimmung zu den Kriegskrediten, von K. Kautsky. — Die Schule an die Front!, von Arnulf. — etc. — No. 11: Die Sozialdemokratie im Weltkrieg, von K. Kautsky. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Kriege, von N. Rjasanoff. — Die finanzielle Kriegsrüstung Frankreichs, von G. Tsch—ky. — Zur Würdigung der Arbeiterversicherung, von Gustav Hoch. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. 51. Ergänzungsheft. Oeffentliches Armenrecht und persönliche Freiheit, von Dr. Geo. Wolfg. Breithaupt.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 6: Unterlassungsdelikte und Strafrechtskommission, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. R. v. Hippel. — Beiträge zur Lehre von den Prozeßvoraussetzungen, von (Geh. Justizr.) Werner Rosenberg. — Der progressive Strafvollzug, von (Direktor des Kgl. Jugendgefängnisses zu Wittlich) H. Ellger. — Der gute Glaube im Strafrecht, von Dr. jur. Alex Lifschütz. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Juni 1915, Heft 3. Die Eigenart der Kriegsnotgesetze, von (Rechtsanw. Doz.) Dr. H. Wimpfheimer. — Der Umfang der Reklame in Kriegszeiten, von Rudolf Seyffert. — Die Gewinnbeteiligung bei Erwerbsunternehmungen (Schluß), von Prof. Friedrich Leitner. — Das „tägliche Geld“ (Call money) (Schluß), von Jean Hotz. — Die jüngste Handelshochschule, von Prof. Dr. Felix Werner. — etc. — Beiblatt: Stinnes, von (Frau) Tony Kellen. — Die Kohlenversorgung der kriegführenden Länder, von Dr. phil. Richard Hennig. — Hamburg im Weltkriege 1914/15, von (Red.) Wilhelm Leda. —

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 5: Der Krieg und die Sparkassen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. jur. Seidel. — Ueber die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. Eine Erwiderung, von Robert Liefmann. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (III), von Paul Arndt. — Zur Frage einer Zollunion der Zentralmächte, von Dr. Ernst Müller. — Die Fleischversorgung der Stadt München, von Dr. Herbst. — Die Reklame als Steuerobjekt, von W. Eggenschwyler. — Bodenbenutzung und Grundbesitzverteilung in Bulgarien. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

III.

Die deutschen Genossenschaften während des Krieges.

Von

Justizrat Professor Dr. **Crüger**, Berlin.

(Fortsetzung und Schluß[1]).)

VI.

Einfluß des Krieges auf die einzelnen Genossenschaftsarten.

1. Kreditgenossenschaften.

Die wirklich schweren Geschäftstage fallen nicht in die Kriegszeit, sondern gingen ihr voraus. Die Unsicherheit und Ungewißheit brachte die größere Beunruhigung. Als der Krieg ausgebrochen war, und das gesamte Volk fühlte, daß nun ein jeder seine Schuldigkeit zu tun hätte, trat alsbald Ruhe ein, wesentlich beeinflußt durch die ersten glänzenden Waffenerfolge. Zweifellos war auch von Bedeutung, daß die Bevölkerung sich in den Julitagen davon überzeugt hatte, daß die Banken imstande blieben, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Und nicht in letzter Reihe wirkte die Gewißheit günstig, daß Deutschland kein Moratorium bekommen würde. So gestalteten sich nach übereinstimmenden Mitteilungen aller Kreditinstitute, der Banken wie der Kreditgenossenschaften (Stadt und Land) und Sparkassen die Verhältnisse schnell außerordentlich günstig, so daß nicht nur die Abhebungen zum Stillstand kamen, sondern auch Kapital wieder zufloß. Oft ist an gezeichneten Scheinen erkannt, daß es dieselben waren, die 14 Tage vorher ausgezahlt worden waren. Und wenn in den ersten Augusttagen unter dem schweren Druck der Verhältnisse sich die Bankwelt bei der Kreditgewähr die größte Zurückhaltung auferlegte, indem man sich allgemein vor allem darauf einrichtete, die Verpflichtungen den Gläubigern gegenüber zu erfüllen — konnte alsbald auch das Kreditgeschäft wieder aufgenommen werden. Es läßt sich heute leicht ein abfälliges Urteil darüber abgeben, daß offene Kreditzusagen aus dem Frieden während des Krieges nicht aufrecht erhalten werden sollten — daß man auf Lombard keinen Kredit geben wollte: man muß sich eben in jene Tage zurückdenken, dann wird man es verstehen, daß der Schuldner zunächst an die Befriedigung seiner Gläubiger zu denken hatte. Das Kreditinstitut, das so handelte, nahm damit am besten das Interesse seiner gesamten Kundschaft wahr. Und wenn auch

1) Abgeschlossen Ende Juni 1915.

technisch von seiten der Reichsbank alle notwendigen Organisationen in glänzendster Weise vorbereitet worden waren, so begriff das Publikum doch nicht überall gleich den Zweck, und es dauerte einige Tage, bis es verstanden hatte, wie mit diesen Organisationen zu arbeiten war. So manche Bank wird darüber zu berichten wissen, wie viele Kunden es kopfschüttelnd anhörten, wenn ihnen gesagt wurde, daß sie auf Hypotheken kein Geld bekommen könnten, daß man ihnen aber gern einen Wechsel abnehmen wolle. Manche Kreditgenossenschaft glaubte, einen Mangel an Entgegenkommen zu erblicken, wenn ihre Zentrale einen durch Hypotheken gesicherten Kredit ablehnte, während sie sich bereit erklärte, Wechsel zu diskontieren. Dann konnte man der Frage begegnen: Was soll aus dem Wechsel werden, wenn er am Fälligkeitstage vom Akzeptanten nicht eingelöst würde, weil dieser im Felde stand? Man zerbrach sich den Kopf über Dinge, die Monate voraus lagen, und verpaßte dabei zuweilen die Gelegenheit des Augenblicks.

Wie haben sich nun die Kreditgenossenschaften in den Kriegsmonaten gehalten? Man kann darauf, wie bereits oben bemerkt ist, nur die eine Antwort geben: nach allen Richtungen hin gut. Dabei gilt die selbstverständliche Beschränkung: soweit sich dies nach den bisher vorliegenden Berichten der Verbände erkennen läßt. Die großen Verbände aber haben sich bereits über die Erfahrungen der Kriegsmonate des Jahres 1914 geäußert. Ebenso ist die weitere Einschränkung selbstverständlich, daß die Wirksamkeit nicht aller Genossenschaften gleichartig ist. Es kann sich heute nur um die Feststellung von Gesamtergebnissen und allgemeinen Beobachtungen handeln, die allerdings zumal für den Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband auf besonderen Erhebungen und dann weiter für andere Verbände auf Veröffentlichungen in ihren Organen beruhen.

Eine außerordentlich wichtige Tatsache muß dabei festgestellt werden. Es hat sich ergeben, daß die Kreditgenossenschaften, die ohne Staatshilfe wirken, mindestens ebenso gut ihre Aufgaben erfüllt haben, wie jene Kreditgenossenschaften, die unter dem Schutz von Organisationen stehen, die die finanzielle Staatshilfe vermitteln. Mit dieser Vorsicht soll das Urteil abgegeben werden. Das Abwägen im einzelnen muß späteren Zeiten um so mehr vorbehalten bleiben, als das Material von den Genossenschaften, die mehr oder weniger mit Staatshilfe arbeiten, bis zur Drucklegung dieser Arbeit noch recht lückenhaft ist. Die Voraussage der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse, daß im Ernstfall sich zeigen würde, wie das Genossenschaftswesen der staatlichen Spitze nicht entbehren könne, hat sich als eine Fehlansage herausgestellt — zum Glück für das deutsche Genossenschaftswesen. In den Blättern für Genossenschaftswesen hat es einige Geplänkel über die Haltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in den Augusttagen gegeben. Auf Grund der Berichte verschiedener Verbandskassen wurde gezeigt, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in jenen Tagen sich offenbar eine gewisse Zurückhaltung auf-

erlegt hatte[1]). Die Verbandskassen blieben zum Teil auf sich selbst angewiesen. Darin liegt kein Vorwurf, sondern nur die Feststellung einer Tatsache zur Klarstellung der Verhältnisse und Berichtigung falscher Anschauungen über die Bedeutung der „staatlichen Spitze". Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ist keine Reichsbank und keine Seehandlung; sie ist eine Großbank mit der Rechtsnatur als Staatsbank, die ebenso wie jede Privatbank auf die Reichsbank angewiesen ist. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat auch nicht etwa wie die Seehandlung in den ersten Monaten die Reichsbank unterstützen können in der Durchführung der auf das Reichsinteresse gerichteten Maßnahmen, sondern war auf Kredit bei der Reichsbank angewiesen, hatte diesen in Form von Lombardkredit und später in Form von Diskontkredit in Anspruch genommen. Dann erst, als die Reichsbank selbst über große Mittel verfügte, hatte die Preußische Zentralgenossenschaftskasse bei der Reichsbank Bestände angelegt. So erklärt es sich dann auch, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse ihren Verbandskassen gegenüber keineswegs mit unbeschränktem Kredit zur Verfügung stand, sondern die Zügel kurz faßte, und die Kassen nun ihrerseits wiederum versuchen mußten, beruhigend auf die Genossenschaften zu wirken — bis sich der Bann gelöst hatte und das wirtschaftliche Leben in den durch den Krieg gezogenen Grenzen weitergehen konnte. Eine solche Zurückhaltung lag auch durchaus im Staatsinteresse. Schneller, als wohl irgend jemand vermutet hatte, kam die Zeit der Geldflüssigkeit.

Die Möglichkeit der Ueberwindung der vielfachen Schwierigkeiten während der Augusttage war zum erheblichen Teil zurückzuführen auf die Durchsetzung der Grundsätze der Liquidität bei den Genossenschaften.

Als ich in den Jahren 1912 und 1913 auf Verbandstagen über die „finanzielle Kriegsbereitschaft" sprach, wurde dies zum Teil mit einigem Erstaunen aufgenommen. Manches Erschrecken vor dem Ernst der Entwicklung konnte beobachtet werden. Die Zahl der Genossenschaften aber ist groß, die heute anerkennen, daß es für das Genossenschaftswesen und dessen Haltung während des Krieges von allergrößtem Wert gewesen, daß so energisch auf die Liquidität hingearbeitet worden ist. Und dabei fiel dank der Gunst der Verhältnisse die Probe auf die Liquidität nur verhältnismäßig kurz aus. Die besondere Art der Lage ließ überdies Zahlungsbeschränkungen zu, die im Fall einer reinen Wirtschaftskrisis oder einer durch die Kriegslage hervorgerufenen Panik kaum angängig gewesen wären. So erklärte es sich, daß auch Kreditinstitute nicht in Schwierigkeiten gerieten, die keineswegs allen Ansprüchen an Liquidität genügten. Es wäre daher gewagt, aus den Erfahrungen dieser Genossenschaften den Schluß herzuleiten, daß die Grundsätze

1) Vgl. die Artikel „Aus den Augusttagen" in No. 37 und 45 der Blätter für Genossenschaftswesen von 1914, No. 5, 7 und 15 von 1915.

der Liquidität doch wohl nicht die behauptete große Bedeutung hätten.

In den Kreisen des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens war man immer vielfach der Meinung, daß die Frage der Liquidität für „ländliche“ Genossenschaften nicht von der gleichen Bedeutung sei, wie für die „städtischen“ Genossenschaften. Gerade die letzten Monate, und zwar die Monate der Geldflüssigkeit in Verbindung mit den Erfahrungen, die während des Krieges gemacht wurden, besonders die Zeiten, in denen auch die Landwirtschaft mit größeren Ansprüchen hervortreten wird, werden aber zweifellos zur Folge haben, daß man auch bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften der Liquidität größere Aufmerksamkeit zuwenden wird. Stimmen zugunsten der Aufrechterhaltung der Liquidität werden auch schon immer bestimmter laut. So hat in der Deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaftspresse Oekonomierat Quabeck-Münster sich, wie folgt, geäußert:

„Wenn auch an dem Gelde, was zur Zentralkasse geschickt wird, nichts oder nur wenig verdient wird, so wäre es doch töricht, für die zeitigen großen Bestände anderweitige Anlagen zu suchen und sie womöglich in großen Hypotheken oder in anderen Anlagen für lange Zeit festzulegen. Das könnte sich später schwer rächen. Darauf weist uns schon der Charakter der jetzt so massenhaft uns zuströmenden Gelder hin. Der größte Teil derselben sind gar keine Spareinlagen, sondern es sind Gelder, für die nur gegenwärtig keine Verwendung besteht, die uns also nur vorübergehend, solange der Krieg andauert, anvertraut sind . . . .

Der größte Teil der heute den Genossenschaften zufließenden Gelder wird zweifellos sofort nach Beendigung des Krieges zurückgezogen werden. Nach dem Kriege werden Neuanlagen, welche bislang zurückgestellt wurden, in Angriff genommen werden, die Viehbestände müssen ergänzt werden, und vor allem wird auf einen intensiveren Betrieb unserer Landwirtschaft hingearbeitet werden müssen . . . . Aber nicht allein unsere Landwirtschaft wird nach dem Kriege bedeutende Geldmittel beanspruchen, sondern auch der Handel und die Industrie.“

Und wie es in den ersten Augusttagen ausgesehen, zeigen uns die Berichte der Vorstände verschiedener Verbandskassen. So erklärte Landesökonomierat Dr. Rabe:

„Das Genossenschaftswesen hat sich ausgezeichnet bewährt und hat sich wiederum zu einer starken Stütze unseres Bauernstandes entwickelt. Freilich, in den ersten 5, 6 Tagen der Mobilmachung habe ich nicht mehr geschlafen, denn in dieser Zeit von 5, 6 Tagen wurden ca. 5 Millionen M. von unseren Kassen in Halle abgefordert. Ich bin wirklich der Reichspost von Herzen dankbar, daß sie in den ersten Tagen der Mobilmachung nicht besonders funktionierte. Sie zwang damit doch die unruhigen Gemüter, sich in Geduld zu fassen, und half uns, allerdings unbeabsichtigt, die Abforderungen

einzudämmen und zurückzuhalten. Das Versagen der Post war also hier ein Vorteil, wofür wir noch danken müssen . . . .“

Diese Worte zeigen, daß auch für die ländlichen Darlehnskassen die Liquidität nicht nur ein „Decorum“ ist, wie man früher zuweilen hören konnte. Die Verhältnisse in den einzelnen Bezirken waren zum Teil freilich recht verschiedene. So liegen von Schulze-Delitzschschen Genossenschaften statistische Untersuchungen vor, nach denen die Abhebungen in den großen Städten stärker waren als in den Landstädten.

Ob auf die Organisationen der Genossenschaften selbst die Erfahrungen in Zukunft von Bedeutung sein werden, steht dahin. Jedenfalls ist es beachtenswert, daß auch in den Kreisen der landwirtschaftlichen Genossenschaften mehr und mehr die Ansicht derer Beachtung findet, die erklären, daß die Vermischung der einzelnen Berufsarten bei einer Kreditgenossenschaft ganz wesentlich die Liquidität günstig beeinflußt.

War in den ersten Tagen des August die Sorge groß, ob das nötige Betriebskapital würde beschafft werden können, konnte man damals ebenso von „Angstkrediten“ der Genossenschaft wie von Angstabhebungen ihrer Mitglieder sprechen — so trat bald ein vollständiger Umschlag ein: es kam die Zeit der Geldflüssigkeit, und die Kreditgenossenschaften hatten nun große Sorge um zweckmäßige Geldanlage. Der verhältnismäßig geringe Ueberschuß vieler Kreditgenossenschaften für das Jahr 1914 ist nicht auf Verluste zurückzuführen, sondern auf schwierige Kassendispositionen. Und dabei entfielen in diesem Jahr noch neun Monate auf den Frieden. Das Jahr 1915 wird noch erheblich geringere Ueberschüsse bringen.

Es machten sich überdies noch ganz besonders bemerkbar die Folgen jener oft gerügten, zum Teil auf die Sparkassen zurückzuführenden Zinstreiberei im Sparkassenverkehr. Es gehörte und gehört in der Zeit der Geldflüssigkeit nicht zu den Seltenheiten, daß für tägliches Geld 4 Proz. vergütet werden muß. Andererseits boten sich liquide Anlagen nur zu billigen Zinssätzen. Da kam die Kriegsanleihe fast als eine Erleichterung.

Freilich hat diese Entwicklung der Dinge eine unerfreuliche Begleiterscheinung. Zur Zeichnung der Kriegsanleihe wurden vielfach unbefristete Spareinlagen frei gegeben. Infolgedessen sind schließlich bei den Kreditgenossenschaften die Spareinlagen mit längerer Kündigungsfrist zurückgegangen und statt ihrer sind kurzfristige Spareinlagen und Depositen angelegt. Die gleiche Beobachtung muß auch bei den Sparkassen gemacht sein, so daß in der Zeitschrift „Sparkasse“ vom 15. Mai d. J. die Frage besprochen ist, ob die Sparkassen bei weiteren Kriegsanleihen wie bisher ungekündigte Spareinlagen werden freigeben können, ohne ihre geschäftlichen Grundsätze für die Zukunft zu gefährden.

Die an sich zunächst für die Verhältnisse außerordentlich günstige finanzielle Gestaltung hatte dann zur Folge, daß nicht nur die gewährten Kredite von den Genossenschaften aufrecht erhalten werden

konnten — an sich freilich eine Selbstverständlichkeit — sondern daß auch neue, wirtschaftlich berechtigte Kredite sehr bald gegeben wurden. Eine ganz stattliche Anzahl von Kreditgenossenschaften war schon auf meine November-Erhebung in der Lage zu berichten, daß den Mitgliedern durch neue Kredite die Beteiligung an Heereslieferungen ermöglicht wurde. Es ist zweifellos ein weites Entgegenkommen gezeigt. Im übrigen aber standen und stehen die Kreditgenossenschaften zwischen wirtschaftlichen Gegensätzen. Auf der einen Seite befinden sich die Mitglieder, die durch ihr Gewerbe an Kriegsindustrien beteiligt sind und gute Gewinne erzielen — auf der anderen Seite die Mitglieder, deren Betriebe infolge der wirtschaftlichen Folgen des Krieges lahmgelegt sind. Die Kredite der ersteren Mitglieder pflegen auch schon nach den ersten abgewickelten Lieferungen sich in Guthaben umzugestalten. Dazu kommen dann noch die erheblichen Eingänge aus dem Heere. Die Truppen entwickeln eine nicht geringe Spartätigkeit. Man kann ganz gewiß nicht sagen, daß dieser wirtschaftliche Zustand für die Kreditinstitute ein normaler und angenehmer ist: er liegt aber in der Natur der Verhältnisse begründet. Die Hauptsache ist nur, daß die Kreditgenossenschaften sich darauf einrichten, also bei der Geldanlage nicht gegen die Grundsätze der Liquidität verstoßen — sich jederzeit auf anders geartete Verhältnisse gefaßt halten — alle Geschäfte ablehnen, die nur den Zweck haben können, einen möglichst hohen Nutzen aus dem Kapital zu ziehen.

Sehr bald kam zur Erörterung die Frage, ob die Kreditgenossenschaften auch imstande wären, jene Kredite zu befriedigen, die insofern als Kriegskredite angesprochen werden können, als der Gewerbetreibende durch den Krieg ein sehr stark gesteigertes Kreditbedürfnis verspürt, um bei schlechtem Geschäftsgang die Zeit des Krieges durchhalten zu können. Es handelt sich dabei um Kredite, deren Befriedigung zu mehr oder weniger festen Kapitalanlagen führt und die auch mit einem besonderen Risiko verbunden sind. Es ist dabei z. B. an alle jene Gewerbetreibende zu denken, deren Betriebe durch den Krieg zum Stillstand gebracht sind und wahrscheinlich auch nach dem Kriege erst langsam werden wieder aufgenommen werden können. Die richtige Beurteilung der Notwendigkeit der Befriedigung derartiger Kredite und ihres Umfangs wurde in den ersten Kriegsmonaten dadurch stark beeinträchtigt, daß vielfach von einer „Mittelstandskreditnot“ gesprochen wurde, deren Befriedigung außerordentliche Maßnahmen erforderte.

Es gab zweifellos, zumal im Monat August, Personen, die aus Mangel an Kreditgelegenheit in Schwierigkeiten gerieten. Es waren z. B. die Besitzer von Hypotheken, die nicht in der Lage waren, auf diese Sicherheit Geld zu bekommen; — nicht klein war die Zahl jener, die überhaupt keinem Kreditinstitut zur Friedenszeit angeschlossen waren, und die nun Kreditverbindungen suchten. Vor allem aber waren lebhaft die Klagen jener nicht kleinen Gruppen, die glaubten, aus dem Krieg für sich eine wirtschaftliche Sanierungs-

aktion herausschlagen zu können. Sie waren schon vor dem Krieg wirtschaftlich verloren — nun schien der Krieg eine gute Gelegenheit, um auf ihn die Ursachen des drohenden Zusammenbruchs zurückzuführen und entsprechend Hilfe zu verlangen. Zweifellos war es im einzelnen Fall nicht ganz leicht, berechtigtes und unberechtigtes Kreditbedürfnis zu unterscheiden. Zahlreiche Kriegskreditbanken wurden begründet, bald in der Form der Aktiengesellschaft, bald in der Form der Genossenschaft, bald als städtische Darlehnskassen, um ergänzend den bestehenden Kreditinstituten hinzuzutreten. Die Sparkassen nahmen das Hypothekenbeleihungsgeschäft auf — die Lebensversicherungsgesellschaften gründeten in Berlin die Bank deutscher Lebensversicherungsgesellschaften A.-G., welche den Aktionären gegen Wechselakzepte und Verpfändung erststelliger, zur Ablösung der Prämienreserven nach §§ 59 und 60 des Reichsgesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen geeigneter Hypotheken Lombardkredite bis zu 40 Proz. der verpfändeten Hypotheken gewährt.

Heute bestehen in Deutschland etwa 33 Kriegskreditbanken. Die ursprünglich sehr lauten Klagen über die rigorosen Geschäftsbedingungen der Kriegskreditbanken sind still geworden. Und die Jahresabschlüsse lassen erkennen, daß diese Institute auch nicht im entferntesten in dem Umfange in Anspruch genommen sind, in dem es erwartet werden mußte bei dem lebhaft geäußerten Verlangen nach ihrer Gründung. Es mag sein, daß man sich vielfach eine starke Zurückhaltung in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses auferlegt hat. Jedenfalls darf festgestellt werden, daß schon der Bestand eines solchen Kreditinstituts beruhigend gewirkt hat, und daß von einer Kreditnot heute nicht mehr die Rede ist. In einer Konferenz, die zur Prüfung der Frage, ob eine Mittelstandskreditnot bestände, im Monat Mai im Reichsamt des Innern stattfand, konnte einmütig festgestellt werden, daß von einer Mittelstandskreditnot nicht die Rede sein könne, sondern daß jeder berechtigte wirtschaftliche Kredit von den vorhandenen Kreditinstituten befriedigt würde, und daß auch für die als „soziale Kredite“ bezeichneten Kriegskredite ausreichend gesorgt wäre. — Die ganz anders gearteten Immobiliarrealkreditverhältnisse haben hier außer Betracht zu bleiben.

Gewissermaßen geschlossen wurde dieser Kreis durch die Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand e. G. m. b. H., die in denkbar einfachster Weise jeder Gemeinde für die Gewährung von Kriegskredit an Gewerbetreibende den Reichsbankkredit vermittelt. Die Kriegskreditkasse beruht auf den Kommunen als ihren Trägern. Die Kommunen sind die Mitglieder. Die Kriegskreditkasse hat nur eine Kreditquelle: die Reichsbank. Erwirbt die Gemeinde die Mitgliedschaft bei der Kriegskreditkasse, so erlangt sie bei dieser einen Kredit in Höhe der von ihr übernommenen Garantie. Der Kredit wird seitens der Kriegskreditkasse auf Grund eines von der Gemeinde eingereichten und dem Kreditempfänger ausgestellten Wechsels

bewilligt. Jeder Wechsel unterliegt mithin der Prüfung durch die Gemeinde, so daß diese wider ihren Willen keine Verpflichtung übernimmt. Der Wechsel wird mit der Unterschrift der Kriegskreditkasse an die Reichsbank weitergegeben und von dieser diskontiert. Sache der Gemeinde ist es, zu bestimmen, welche Einrichtung sie für die Prüfung und Genehmigung der Kreditgesuche treffen will. Während im übrigen die Kriegskreditbanken kaum eine Entwicklung zu verzeichnen haben, erweitert sich der Geschäftsbetrieb der Kriegskreditkasse für den deutschen Mittelstand. Ihr sind insbesondere Gemeinden beigetreten, die in einzelnen Gewerben infolge des Krieges schwer betroffen sind, so z. B. Badeorte.

Auf die sogenannte „Mittelstandskreditaktion" komme ich weiter unten zu sprechen.

Die Genossenschaften haben an einzelnen Orten bei der Gründung von Kriegskreditbanken mitgewirkt. An anderen Orten haben sie sich gegen derartige Gründungen ausgesprochen; von den zur Prüfung berufenen Instanzen ist man ihnen auch oft gefolgt, hat keine neuen Kreditinstitute ins Leben gerufen, und die Genossenschaften selbst erfüllen auch die Aufgaben einer Kriegskreditbank. Selbstverständlich können dabei nur sehr leistungsfähige Genossenschaften in Frage kommen.

Darüber herrschte fast vollständige Uebereinstimmung, daß diese Zeit vollkommen ungeeignet war für neue Gründungen von Kreditgenossenschaften, die bestimmungsgemäß nach wirtschaftlichen Friedensgrundsätzen Kredit gewähren sollten, also für Kreditgenossenschaften, deren Existenz über die Dauer des Krieges hinaus berechnet war. Die erwähnten Kriegskreditbanken haben ausnahmslos in ihren Statuten die Bestimmung, daß alsbald nach Beendigung des Krieges die Auflösung erfolgen soll.

Ein Zeichen von der wirtschaftlichen Kraft der Kreditgenossenschaften und dem patriotischen Pflichtgefühl ihrer Leiter ist die Beteiligung an der Zeichnung der Kriegsanleihen. Es zeichneten bei der

1. Kriegsanleihe:

Allgemeiner Verband: 78,5 Mill. M., wovon rund 14¾ Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Reichsverband: 25,2 Mill. M., wovon 22,1 Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Neuwieder Verband: 3 Mill. M.

2. Kriegsanleihe:

Allgemeiner Verband: 260 Mill. M., wovon rund 40 Mill. M. auf Zeichnungen der Genossenschaften selbst entfallen;

Reichsverband: rund 188 Mill. M.;

Neuwieder Verband: 40 Mill. M.

Auf die Genossenschaften überhaupt entfallen rund 550 Mill. M. Kriegsanleihe.

Die Leistungsfähigkeit der Kreditgenossenschaften hat zweifellos alle, auch die höchstgespanntesten Erwartungen übertroffen. Zum

ersten Male waren die Kreditgenossenschaften offizielle Zeichnungsstelle. Sie haben das damit in sie gesetzte Vertrauen vollauf gerechtfertigt.

Daß die Organisation und die Geschäftsführung der Genossenschaften durch den Krieg vielfach schwer in Mitleidenschaft gezogen wurden, ist bereits hervorgehoben. Das gilt auch für die Kreditgenossenschaften. Der Geschäftsgang verringerte sich nicht oder doch unerheblich, aber die Zahl der Arbeitskräfte wurde immer kleiner. Zuweilen sind die Genossenschaften ernsthaft vor die Frage gestellt worden, ob nicht der Betrieb eingestellt werden müßte, weil es an Arbeitskräften zur Erledigung der Geschäfte fehlte. Reklamationen bei der Militärbehörde haben wohl nur ganz selten Erfolg gehabt. An verschiedenen Orten haben sich freiwillige Kräfte zur Verfügung gestellt, und es muß dankbar anerkannt werden, daß man schließlich doch noch durchweg über die Schwierigkeiten hinweggekommen ist. Freilich mag dabei zuweilen die Organisation der Genossenschaft in Unordnung geraten sein. Es wird jahrelanger Arbeit bedürfen, um die Verhältnisse in allen Einzelheiten wieder so auszugestalten, daß sie als mustergültig betrachtet werden können.

Fast überall dürften Vorstand und Aufsichtsrat in den ersten Kriegstagen zu außerordentlichen Sitzungen zusammengetreten sein. Mir sind allerdings nur die Vorgänge bei den Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes in der Beziehung bekannt. Vermutlich haben sich die Dinge bei den Genossenschaften der anderen Verbände in der gleichen Weise entwickelt.

Beschlüsse von weitgehender Bedeutung wurden in jenen Tagen gefaßt. Man beschäftigte sich mit dem Aktivgeschäft — dem Passivgeschäft — der Sicherung des Bankkredits — und man mußte sich leider auch in einzelnen Bezirken mit der Fortschaffung der Bücher und des Wechselmaterials befassen. Stellung nehmen mußte man aber vor allem zu der Frage: Wie soll man sich gegenüber den Sparkassengläubigern verhalten?

Man sollte glauben, daß unter dem Druck der Verhältnisse — wenigstens in den kleineren Orten — die beteiligten Kreditinstitute sich zusammenfanden und gemeinschaftlich vorgingen. Die Konkurrenz ist aber gerade auf diesem Gebiete offenbar zu stark gewesen, um über die Schwierigkeiten der Annäherung hinwegzukommen. Es verdient aber hervorgehoben zu werden, daß es doch auch in einzelnen Orten anders war, daß hier alle beteiligten Kreditinstitute sich über die zu ergreifenden Maßnahmen verständigten.

Die Beschlüsse bezogen sich insbesondere auf die Höhe der Auszahlungen, auf die Einhaltung der Kündigungsfrist. Zuweilen suchte man auch, zunächst durch Auszahlungsbereitschaft, das beunruhigte Publikum zur Ruhe zu bringen; in der Regel hatte man aber bald diese Art des Entgegenkommens zu bedauern und sah sich gezwungen, nun erst recht Beschränkungen eintreten zu lassen. Auch die öffentlichen Sparkassen haben, Ausnahmen abgerechnet, nicht

anders handeln können. Es ist nicht uninteressant, daß es Kreditgenossenschaften gibt, die zu berichten wissen, daß dem Vorstand später von den Spargläubigern für sein energisches Vorgehen gedankt wurde, denn schließlich überzeugte man sich in diesen Kreisen, daß der erfolgreiche Sturm das Kreditinstitut, die Sparkassengläubiger, die Schuldner und die ganze Geschäftswelt schwer getroffen haben würde. Wohl durchweg findet sich in Antworten der Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes auf eine entsprechende Umfrage die Bemerkung, daß man den Sparkassen- und Depositengläubigern, die irgendwie den Nachweis erbringen konnten, daß sie das Kapital notwendig brauchten, auch das größte Entgegenkommen gezeigt habe. Grundsätzlich lehnte man nur Zahlungen ab, die auf erkennbare Angstabhebungen zurückzuführen waren. Und das war sehr verständig.

Befaßt hat man sich weiter natürlich mit dem Kreditgeschäft. Und hier ist es sehr lehrreich, daß sich in der mehrfach erwähnten Umfrage sehr oft die Antwort findet, daß schon nach kurzer Zeit das Kreditgeschäft im alten Rahmen aufgenommen wurde.

Die Zinspolitik stand wohl auch überall auf der Tagesordnung. Bei keiner Genossenschaft führte der Ausbruch des Krieges zu einer Steigerung der Zinssätze, auch dort nicht, wo man mit Rücksicht auf die Ungewißheit der Lage vorübergehend glaubte, von weiteren Kreditgewährungen Abstand nehmen zu können. Zinserhöhungen dürften nur insoweit eingetreten sein, als einzelne Genossenschaften sich später dem Reichsbankzinssatz anpaßten. Das waren dann Genossenschaften, die infolge besonderer Verhältnisse vorher imstande gewesen waren, unter dem Reichsbanksatz das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Nicht in letzter Reihe war es der große Bestand an nicht gebrauchtem Betriebskapital, dessen geringe Zinserträgnisse vielfach zu einer Revision der Zinspolitik und entsprechender Erweiterung der Zinsspannung zwischen Aktiv- und Passivzins führten.

Die Sicherung des Bankkredits mag zunächst in den ersten Augusttagen nicht ganz glatt vor sich gegangen sein. Schon die starken Verzögerungen in der Postbestellung führten zu Schwierigkeiten bei der Erledigung der Anträge. Selbst der Telegraphenverkehr versagte vielfach. Jedenfalls ist keine von den Kreditgenossenschaften, die in der Dresdner Bank ihr Zentralkreditinstitut sehen, in diese Schwierigkeiten geraten infolge Kreditbeschränkung. Nur gegenüber „Angstkrediten“ verhielt man sich zurückhaltend. Die Preußische Zentralgenossenschaftskasse hat es nicht anders gehalten. Nur auf diese Weise konnte auch die Politik der Reichsbank unterstützt werden.

Der aus Vertretern der Schulze-Delitzschschen Genossenschaftsverbände zusammengesetzte Beirat der Dresdner Bank hat sich über die Tätigkeit, wie folgt, geäußert:

„Der genossenschaftliche Beirat spricht der Dresdner Bank seinen Dank für die hervorragende Hilfe aus, die sie den Kredit-

genossenschaften des Allgemeinen Verbandes beim Kriegsausbruch und der weiteren Dauer des Krieges geleistet hat.

Er billigt das damals eingehaltene Verfahren und erkennt an, daß durch dasselbe allen berechtigten Kreditansprüchen der Genossenschaften Rechnung getragen wurde."

Die Dresdner Bank war in dieser Zeit auch die Bank der Landwirtschaftlichen Zentral-Darlehnskasse für Deutschland, die im Jahre 1911 die Geschäftsverbindung mit der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse abgebrochen hatte.

Der Verkehr der Genossenschaften mit der Dresdner Bank hat interessante Zahlenverhältnisse gezeitigt. In den Tagen des Juli und August war eine außerordentliche Inanspruchnahme des Kredits zu vermerken, schon in den nächsten Wochen ließ dieselbe nach und unter dem Einfluß der Geldflüssigkeit entstanden große Anlagen bei der Bank, so daß Ende 1914 Kredite und Anlagen bei der Bank in einem Verhältnis zueinander standen, wie vielleicht noch nie zuvor: die Geldanlagen überwogen weit die Anspruch genommenen Kredite. Ganz die gleichen Angaben hat auch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse gemacht. Die Bayerische Zentral-Darlehnskasse in München berichtet: „Die Geldabhebungen waren in den ersten Tagen der Mobilmachungen außerordentlich hohe. Bei der Zentralkasse allein waren in den ersten drei Augusttagen mehr als $2^1/_2$ Mill. M. abgerufen worden. Am Ende des ersten Kriegsmonats überstiegen die Einlagen der Genossenschaften bereits wieder die Entnahmen."

So manche Lehre aus der Friedenszeit hat im Kriege ihre Bestätigung gefunden, so z. B. die Warnung vor dem Verkehr unter den Genossenschaften. Kreditgenossenschaften, die andere Kreditgenossenschaften aus den Tagen des normalen wirtschaftlichen Lebens als ihren Bankier ansahen, wurden zur Begleichung ihres Kontos gedrängt. Ein Antrag des Verbandes Thüringischer Vorschußvereine, der auf dem infolge des Ausbruches des Krieges abgesagten Allgemeinen Genossenschaftstag zu Mainz zur Beratung kommen sollte, hat in verschiedenen Punkten durch die Ereignisse des Krieges vollste Bestätigung gefunden. In jenem Antrag heißt es unter anderem:

„.... Der geschäftliche Verkehr unter den Kreditgenossenschaften kann hiernach nur insoweit gebilligt werden, als die kreditnehmende Genossenschaft mit Sicherheit darauf rechnen kann, daß sie (auch unter schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen) nach diesen Grundsätzen auf Kredit bei der kreditgebenden Genossenschaft zählen kann." — —

In den Grenzbezirken, zumal in Ostpreußen, gab es die schwersten Sorgen.

Auf dem Verbandstag in Rastenburg im Jahre 1913 hatte freilich ein preußischer Regierungspräsident sich noch, wie folgt, geäußert:

„.... Als im vergangenen Jahre die Kriegsfurcht auch hier einen Teil der Bevölkerung überkam, da ging allerdings die Kopf-

losigkeit von mancher Seite so weit, wie man es in unserer Zeit kaum hätte voraussetzen dürfen. Ich kann mir das nur so erklären, daß den betreffenden ängstlichen Leuten noch immer das geschichtliche Bild des Krieges vor hundert und mehr Jahren vor Augen stand, als es noch kein Völkerrecht gab und als die Eroberer unseres Vaterlandes sich ohne weiteres auch am Privatvermögen vergriffen. Diese Zeiten sind, wie ihnen vorhin auseinandergesetzt wurde, dahin. Das Privateigentum ist auch im Kriegsfalle unverletzlich ..... Und nun, meine Herren, noch eins! Wir leben in einer Grenzprovinz. Haben wir wirklich außerordentlich viel zu fürchten, wenn der Krieg mit unserem Nachbarstaate ausbrechen sollte? Ich glaube es nicht. Wir wollen doch einmal das Vertrauen haben zu unserer Armee und unserer Offensive, wir wollen uns doch überlegen, daß in unserer Armee der Gedanke des raschen Vorwärtsstürmens das Leitende ist, was unsere Truppen und unsere Führer beseelt ....."

Es ist anders gekommen. Hier ist nicht der Platz, auf die Einzelheiten einzugehen. Der Einbruch der Russen ist jedenfalls für die Provinz die folgenschwerste Ueberraschung gewesen. Wer kennt nicht die Ostpreußenflucht? Wer hat nicht von den Verwüstungen in der Provinz gehört? Die Flüchtlinge konnten meist nichts mitnehmen. Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder von Genossenschaften haben zuweilen so schnell zum Wanderstab greifen müssen, daß sie nur noch in der größten Eile Bücher und Dokumente in ein angeblich sicheres Versteck schaffen konnten. Gesprengte Tresors und gesprengte Kassenschränke zeigen, welch eigenartige Auffassung im russischen Heere über Schutz des Privatvermögens herrschen muß. Von einem wahren fanatischen Haß muß man dort gegen alles Geschriebene erfüllt sein — vielleicht weil man des Schreibens und Lesens selbst nicht mächtig ist. Was man nicht als Wertobjekte erkannte und mitgenommen, hat man beschmutzt und vernichtet. Jedes Fach ist durchwühlt. Von Grundbuch- und Registerakten sind an einzelnen Orten nur traurige Reste geblieben. Die Gesetzgebung hat bereits eingreifen müssen, damit Neuanlagen geschaffen werden.

Die flüchtigen Kreditgenossenschaften des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes fanden eine gastliche Stätte bei der Dresdner Bank in Berlin, wo eine Kriegsgeschäftsstelle errichtet wurde [1]).

Auffallenderweise ist über das Schicksal der ländlichen Darlehnskassen in jenen Bezirken in der Oeffentlichkeit nichts bekannt geworden [2]).

---

1) Vgl. den Artikel „Die ostpreußischen Genossenschaften im Kriege" in No. 6 der Blätter für Genossenschaftswesen d. J., von G. L. Dirichlet, Vorsitzendem des Aufsichtsrats des Vorschußvereins Darkehmen e. G. m. u. H.

2) Die Blätter für Genossenschaftswesen haben verschiedene Berichte von Schulze-Delitzschschen Genossenschaften jenes Teiles der Monarchie gebracht (vgl. z. B. S. 679, 697, 717, 801, 751, 761 von 1914). Ganz besonders wertvolles Material bieten auch die Geschäftsberichte der betreffenden Genossenschaften für 1914.

Aehnlich wie in Ostpreußen liegen die Dinge in den Reichslanden in den Bezirken, die wenigstens zeitweise gegen Einbruch der Franzosen nicht vollständig geschützt werden konnten. Doch spielt hier das Genossenschaftswesen keine erhebliche Rolle.

Einige Schwierigkeiten allgemeiner Natur aus der Arbeit der Kreditgenossenschaften mögen hier noch Erwähnung finden.

Dahin gehört zunächst die Einholung der Wechselunterschriften der im Felde Stehenden, die als Schuldner eine ganz besonders bevorzugte Stellung erhalten haben. Wohl zum Teil auf die Bemühungen der Genossenschaften ist es zurückzuführen, daß der Schuldnerschutz des Gesetzes vom 4. August 1914 schließlich eine Einschränkung dadurch erfahren hat, daß durch das Gesetz vom 14. Januar 1915 Bestimmungen getroffen sind, die dem Zweck dienen, der böswilligen Ausnutzung des dem Kriegsteilnehmer gewährten wirtschaftlichen Schutzes zu steuern.

Wer sich über die vielfachen Schwierigkeiten, die sich infolge des Krieges für den Wechseleinzug ergeben haben, ein Bild machen will, der mag die Artikel von Dr. Alberti in No. 45 und 48 der Blätter f. Genoss.-Wesen von 1914 und No. 2 von 1915 nachlesen.

Zu den schwierigsten Fragen gehörte die nach den richtigen Bilanzgrundsätzen. Nach den bisher vorliegenden Veröffentlichungen hat es den Anschein, als wenn die Kreditgenossenschaften vorsichtig in der Bewertung der Aktiven sowie auch in der Dividendenpolitik gewesen sind. Freilich gibt es Genossenschaften, die glaubten, auf eine Dividende in früherer Höhe nicht verzichten zu können. Größer ist aber wohl die Zahl jener, die Kriegsreserven gebildet haben. Man hat daran sehr recht getan, denn für viele wirtschaftliche Existenzen werden die Folgen des Krieges sich erst in späteren Jahren zeigen. Mancher Gewerbetreibende, der heute durch den Schuldnerschutz am geschäftlichen Leben erhalten wird, wird umfallen, wenn er wieder der freien wirtschaftlichen Luft ausgesetzt sein wird. Man braucht nicht Pessimist zu sein, um anzunehmen, daß die wirtschaftlichen Folgen des Krieges noch manches finanzielle Opfer fordern werden. — —

Es liegt nahe, hier auch die genossenschaftlichen Verhältnisse in Berlin, von denen in der letzten Zeit viel die Rede war, in den Kreis der Betrachtungen zu ziehen. Das ist aber nicht angängig, weil die Kreditgenossenschaften in Berlin tatsächlich ein Kapitel für sich darstellen — ihre eigene Geschichte, ihre eigene Entwicklung haben. Leider ist diese nicht immer erfreulicher Natur, einmal weil die Großstadt leicht den Boden für Schwindelgründungen bietet, dann aber auch wegen der Eigenart der geschäftlichen Schwierigkeiten. Und doch möchte ich mich nicht zu dem Satz bekennen, daß die Großstadt kein geeigneter Boden für die genossenschaftliche Arbeit ist. Wer die Verhältnisse kennt, weiß, daß auch in der Großstadt mustergültige Kreditgenossenschaften bestehen. Es ist nur schwerer, als in der Provinz, die wirtschaftlichen Verhältnisse des einzelnen zu durchschauen, und vor allem sich fernzuhalten von

törichtem Optimismus, unter dessen Herrschaft so gern geglaubt wird, daß an Grundstücken auf die Dauer kein Geld verloren werden kann.

Die bedauerliche Entwicklung der genossenschaftlichen Verhältnisse in Berlin läßt sich vor allem zurückführen auf die Krisis, von der der Baumarkt seit Jahren betroffen ist, und die dann durch den Krieg ihren Höhepunkt erreichte. Die Warnungen der Allgemeinen Genossenschaftstage haben die Genossenschaften bei der Baugeldkreditgewährung außer acht gelassen (vgl. hierüber die Verhandlungen des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Westerland im Jahre 1905, S. 176). Sodann haben sich in Berlin bei den Handwerkergenossenschaften alle Gefahren des Verbandskassensystems bemerkbar gemacht, das einer Anzahl von Handwerkergenossenschaften zum Verhängnis geworden ist.

Nur sehr bedingt kann der Krieg als Ursache dieser vielfachen Schwierigkeiten angesehen werden. Eine durchgreifende Sanierung stößt zurzeit noch auf Hindernisse, die in der eigenartigen Gestaltung des Berliner Genossenschaftswesens beruhen. Darin liegt auch der Grund, daß die Bemühungen des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes um die Bekämpfung der Schwindelgründungen so wenig Erfolg gehabt haben.

Es ist kein Zufall, daß in der Großstadt der Kreditgenossenschaft das Baugeld, wie der Kreditgenossenschaft in der Provinz der Industriekredit leicht verhängnisvoll wird. Letztere aber kann sich bei einiger Vorsicht den damit verbundenen Gefahren entziehen, während die großstädtische Kreditgenossenschaft in der Regel aufs engste mit dem Baumarkt und dessen Schicksal verbunden ist. Der Baumarkt ist auch für die Genossenschaften außerhalb Berlins natürlich nicht gleichgültig, er bestimmt aber doch nicht in gleichem Umfange ihr Schicksal.

Berlin ist auch die Stätte, in der eine ganze Anzahl Genossenschaften unter die Geschäftsaufsicht sich gerettet hat. Das Gesetz, auf dem sie beruht, ist in richtiger Würdigung ergangen, daß unter dem Einfluß des Krieges sich im Konkurse keine Möglichkeit zur günstigen Verwertung der Aktiven bietet. Ob ein Kreditinstitut, das die Geschäftsaufsicht durchgemacht hat, aber wieder zur selbständigen Lebenskraft gelangen kann — das steht freilich dahin. Bedauerlich ist, daß an keiner Stelle die Unternehmungen bekannt gegeben werden, die der Geschäftsaufsicht unterstehen. — —

Ueberblickt man das ganze Bild, so muß man über die Ergebnisse der kreditgenossenschaftlichen Arbeit während des Krieges durchaus befriedigt sein. Die Kreditgenossenschaften haben sich als feste Stützen des Mittelstandes in Stadt und Land erwiesen, sie sind in vollem Umfang ihren wirtschaftlichen Aufgaben gerecht geworden. Das Versagen einzelner Genossenschaften ist der Gesamtarbeit gegenüber bedeutungslos. Um so mehr muß es daher überraschen, daß die Preußische Zentralgenossenschaftskasse den Versuch gemacht hat, eine besondere Mittelstandskreditaktion mit einem 100

Millionen-Fonds in die Wege zu leiten. Die Voraussetzungen, von denen diese Mittelstandskreditaktion ausging, waren vollkommen irrige. Späterhin mußte die Preußische Zentralgenossenschaftskasse auch selbst zugeben, daß keine Mittelstandskreditnot bestände und die vorhandenen Kreditinstitute zur Befriedigung des berechtigten Kreditbedürfnisses vollkommen ausreichten. Ob damals, als diese Aktion eingeleitet wurde, aus dem freien Genossenschaftswesen Berater zugezogen sind, ist nicht bekannt geworden. Jedenfalls war es ein schwerer Fehlschlag, der nur die eine Folge gehabt hat, daß man in weiten Kreisen des Handwerks der Meinung war, daß die Preußenkasse bereit wäre, ohne besondere Sicherstellung dem einzelnen Gewerbetreibenden den von diesen benötigten Kredit während des Krieges wegen einer angeblich bestehenden Kreditnot zu gewähren. Als sich dann herausstellte, daß dies eine sehr irrige Ansicht war, war die Enttäuschung sehr groß. Man wählte dann einen neuen, und doch sehr alten Weg. Man gründete Handwerkerkreditkassen in dem Glauben, auf diese Weise Vergünstigungen von der Preußenkasse zu erhalten. Ob absichtlich oder unabsichtlich — jedenfalls vergaß man, welche traurigen Erfahrungen gerade die preußische Regierung in den 90er Jahren mit den Sonder-Handwerkerkreditgenossenschaften gemacht hatte. Und zum Ueberfluß vereinigte man die Handwerkerkreditgenossenschaften nun zu Verbandskassen, um die Preußische Zentralgenossenschaftskasse bei etwaigem Kreditgewähr noch sicherer zu stellen. Allerdings — das muß natürlich zugegeben werden — läßt ja das Gesetz offiziell der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse nur auf dem Wege über Verbandskassen die Befriedigung des Kreditbedürfnisses von Genossenschaften zu. Dieser verhängnisvolle Schritt mußte infolgedessen unternommen werden, nachdem man den ersten Fehler gemacht hatte, für die Kreditkassen eine Grundlage zu wählen, auf der sich ein lebensfähiges Kreditinstitut nicht entwickeln kann. Die auf Handwerker, zumal noch des gleichen Berufs, sich beschränkende Kreditgenossenschaft ist im günstigsten Falle ein totgeborenes Kind. Hier spielt der Konkurrenzneid unter den Beteiligten eine viel zu große Rolle, um eine richtige Kreditorganisation sich entwickeln zu lassen. Zu bedauern sind dabei nur die führenden Persönlichkeiten der Innungen, die sich in den Dienst dieser verlorenen Sache gestellt haben. Die Entwicklung kann nur die folgende sein: entweder die Genossenschaft ist zurückhaltend in der Befriedigung des Kreditbedürfnisses, dann wird es Verdrießlichkeiten in der Innung geben — oder die Erwartungen der zweifelhaften Schuldner werden erfüllt, dann werden Verluste nicht ausbleiben. Die Verbindung derartiger Genossenschaften zu Verbandskassen hat dann weiter zur Folge, daß schließlich die in der Kreditgewähr vorsichtige Genossenschaft mittragen muß an den Verlusten, die bei der Genossenschaft eintreten, wo die Verwaltung eine freiere Hand hat. Und die eigenartige Organisation, die man dabei noch geschaffen hat durch Bildung der Vertrauenskommissionen,

die wiederum natürlich zur Sicherung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ein Obergutachten über die Kreditansprüche der Gewerbetreibenden abgeben sollen, ist ein weiterer Verstoß gegen gesunde geschäftliche Grundsätze. Der Krieg hat hier merkwürdige wirtschaftliche Gebilde gezeitigt.

Es muß hier in diesem Zusammenhang nochmals betont werden, daß sich gerade während der schweren Kriegsmonate gezeigt hat, wie das deutsche Genossenschaftswesen die Kräfte in sich hat, um wirtschaftlich selbständig zu sein und selbständig zu bleiben. Es ist im günstigsten Falle nichts anderes als ein bedenkliches Schlagwort, wenn behauptet wird, daß das deutsche Genossenschaftswesen eine staatliche Spitze nötig hat.

Es sei an dieser Stelle eine kleine Erinnerung eingeflochten an den verstorbenen Ministerialdirektor Dr. Hermes. Die Blätter für Genoss.-Wesen berichten darüber in No. 12 von 1915 folgendes:

„Der vor wenigen Tagen verstorbene Ministerialdirektor a. D. Dr. Hermes, der von 1906—1912 Chefredakteur der ‚Kreuzzeitung' war, hat vorher als Oberregierungsrat und Ministerialdirektor dem Landwirtschaftsministerium angehört. Ministerialdirektor Dr. Hermes brachte dem Genossenschaftswesen ein besonders lebhaftes Interesse entgegen. Er ist der erste preußische Regierungsbeamte gewesen, der an einem Allgemeinen Genossenschaftstag teilgenommen hat. Es war dies auf dem Allgemeinen Genossenschaftstag in Rostock im Jahre 1897. Der Anwalt behandelte damals in seinem Berichte wie seitdem wohl stets die Haltung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse zum Genossenschaftswesen. Ministerialdirektor Dr. Hermes wies in seiner Erwiderung darauf hin, daß auch die Regierung die Staatshilfe nur als ein ‚notwendiges Uebel' ansehe, um das Genossenschaftswesen in eine lebhaftere Bewegung zu bringen. Bei allen Zuwendungen, die staatlicherseits gemacht worden sind, sind die Genossenschaftsverbände stets darauf hingewiesen worden, daß ihre finanzielle Selbständigkeit das Ziel der Entwicklung sein müsse, daß sie bestrebt sein müssen, so bald wie möglich von der Staatshilfe loszukommen."

Ob die Preußische Zentralgenossenschaftskasse nun aus den Erfahrungen der letzten Monate den gegebenen Schluß ziehen wird? Wie hatte man doch gerade in diesen Kreisen über die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland abfällig geurteilt! Man hatte vom Ministertisch dem Bedauern darüber Ausdruck gegeben, daß die Kasse mit einem privaten Bankinstitut in Verbindung stände, und dies dann weiter mit den Worten gerechtfertigt, in in denen noch eine besondere Anerkennung des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ausgesprochen wurde: „daß, wenn eine genossenschaftliche Organisation in sich so fest und leistungsfähig ist, daß sie einer starken gemeinnützigen Kreditanstalt entbehren kann, nicht das geringste Bedenken besteht, so daß für den Allgemeinen Verband der Schulze-Delitzschschen Vereine zweifellos die Verhältnisse

anders liegen als für die ländlichen, in sich doch auf einer schwachen Basis stehenden Organisationen."

Nun ist der Krieg dazwischengekommen. Die Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse für Deutschland ist gut mit dem Privatbankinstitut ausgekommen.

Die Prophezeiung der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse ist nicht eingetroffen. Das deutsche Kreditgenossenschaftswesen hat die schwere Belastungsprobe aus eigener Kraft bestanden. Dies müssen auch die anerkennen, die bisher glaubten, daß die Staatshilfe ein unentbehrlicher Faktor im Genossenschaftswesen sei.

An dieser Würdigung wird dadurch nichts geändert, daß eine Reihe bedeutungsvoller Umstände hinzugekommen sind, die die Belastungsprobe wesentlich erleichtert haben. Die baldige Rückkehr des Vertrauens des Publikums, zumal infolge der großen militärischen Erfolge in Frankreich, die spätere Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens haben die Belastungsprobe abgeschwächt. Es bleibt aber die Tatsache, daß die Kreditgenossenschaften einen starken Sturm zunächst ausgehalten hatten und nach allen bisher vorliegenden Berichten im vollen Umfange ihren Aufgaben gerecht geworden sind.

* * *

Hier und dort wird bereits die Frage besprochen, wie sich möglicherweise die wirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands nach dem Kriege gestalten, welche Folgen sich daraus für die Kreditgenossenschaften ergeben dürften. So viel dürfte unbestritten sein, daß der Uebergang des wirtschaftlichen Lebens aus den Zwangsverhältnissen der Kriegszeit heraus in den freien Betrieb leicht mit schweren Erschütterungen verbunden sein könnte, wenn auch schwerlich Vorgänge wie 1871 sich wiederholen werden. An die Stelle des Milliardensegens könnte sogar sehr leicht eine Zeit außergewöhnlicher Kreditinanspruchnahme und teuren Geldes kommen. Es ist oben die Ansicht eines landwirtschaftlichen Genossenschafters mitgeteilt, die dahin geht, daß nicht allein die Landwirtschaft, sondern auch Handel und Industrie nach dem Kriege bedeutende Geldmittel beanspruchen werden. Je länger der Krieg dauern wird, desto größer wird später die Belastung des Geldmarktes werden. Das Genossenschaftswesen wird von den Wellen des großen Geldmarktes berührt und in Mitleidenschaft gezogen. Vorsichtige Dispositionen sind infolgedessen geboten. Wahrscheinlich werden die Kreditgenossenschaften noch in einem gewissen Zustand der Geldflüssigkeit nach dem Friedensschluß erscheinen. Dann wird auch ganz besonders die Gefahr aktuelle Bedeutung haben, die jedem Kreditinstitut droht, das im Zeichen der Geldflüssigkeit der Hochkonjunktur gegenübersteht. Alsdann wird jede Kreditgenossenschaft im Interesse ihrer Zukunft sich nicht nur beschränken dürfen auf die Prüfung der Solidität des beanspruchten Kredits, sondern sie wird auszugehen haben von der eigenen Leistungsfähigkeit, um sich bei der Kreditgewähr streng im Rahmen derselben zu halten.

2. Konsumvereine.

Für die Konsumvereine ist der Krieg von ganz besonderer Bedeutung geworden. Es ist nicht zu viel behauptet, daß die Konsumvereine aus der Aschenbrödelstellung — die sie zwar nicht nach ihrer geschäftlichen Bedeutung, aber doch nach der Behandlung durch Gesetzgebung und Behörden einnahmen — in eine sehr angesehene Position gelangt sind.

In den letzten Jahren war von verschiedenen Behörden den Beamten und Arbeitern die Mitgliedschaft bei Konsumvereinen, die dem Zentralverband deutscher Konsumvereine angehören, verboten. Nach Ausbruch des Krieges richtete der Zentralverband deutscher Konsumvereine an den preußischen Eisenbahnminister und an den Staatssekretär des Reichspostamts Eingaben, in denen er um Aufhebung der Verbote ersuchte. In der Begründung der Eingaben wurde darauf hingewiesen, daß die Konsumvereine unter Ausschluß jeden Profitstrebens ihre Kräfte in den Dienst des Vaterlandes in der jetzigen Zeit gestellt haben. Vom Reichspostamt ist daraufhin dem Zentralverband deutscher Konsumvereine der Bescheid zugegangen:

„Es wird kein Einspruch erhoben werden, wenn Angehörige der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung den Konsumgenossenschaften des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beitreten. Die Oberpostdirektionen haben hiervon Kenntnis erhalten.“

Auf die Eingabe an das preußische Eisenbahnministerium hat der Minister durch die Kgl. Eisenbahndirektion Altona mitteilen lassen, daß die Eisenbahndirektionen davon benachrichtigt seien, daß in Zukunft keine Einwendungen gegen die Mitgliedschaft von Eisenbahnbeamten und -arbeitern bei Konsumvereinen des Zentralverbandes erhoben werden sollten. Im Anschluß an die Aufhebung des Verbots des preußischen Eisenbahnministeriums wurde auch den Beamten und Arbeitern der Staatseisenbahnen anderer Bundesstaaten der Beitritt zu Konsumvereinen gestattet. Auch an den Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten hat der Zentralverband bezüglich der Zugehörigkeit von Beamten und Lehrern zu Konsumvereinen eine Eingabe gerichtet, auf die folgender Bescheid ergangen ist:

„Von hier aus ist ein Verbot der Teilnahme von Beamten und Lehrern an deutschen Konsumvereinen nicht ergangen. Soweit es von nachgeordneten Behörden meines Ressorts erlassen sein sollte, stelle ich anheim, sich an diese zu wenden, welche alsdann die für das Verbot maßgebend gewesenen, von hier aus nicht ohne weiteres zu übersehenden Umstände einer Nachprüfung unterziehen werden.“

Verschiedenen Konsumvereinen war es nicht zu verdenken, daß sie aus dieser Anerkennung Kapital schlugen und durch den Hinweis auf die Sinnesänderung der Behörden Mitglieder zu gewinnen suchten. Natürlich fand diese Aenderung in der Stellung der Behörden zu den Konsumvereinen nicht den Beifall der Konkurrenz der Konsum-

vereine. So haben der Reichsdeutsche Mittelstandsverband, der Zentralverband kaufmännischer Vereine und der Verband der Rabattsparvereine Deutschlands dagegen Stellung genommen. Ersterer hat eine Eingabe an die Generalkommandos des 7. und 8. Armeekorps gerichtet, daß den Konsumvereinen des Zentralverbandes die reklamehafte Nutzbarmachung der Verfügung des Reichspostamts und des preußischen Eisenbahnministeriums verboten würde. Die beiden anderen Kleinhandelsorganisationen haben ebenfalls an die in Frage kommenden Behörden eine Eingabe gerichtet, um die Rückgängigmachung der Aufhebung des Verbotes für Beamte und behördliche Arbeiter, Konsumvereinen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine beizutreten, zu erzielen.

Die Konsumvereine, die vor dem Krieg wegen ihrer Zugehörigkeit zum Zentralverband deutscher Konsumvereine sozialdemokratischer Gesinnung beschuldigt worden waren, teilten nun das Schicksal der Gewerkschaften. Die Regierung brauchte die Gewerkschaften und die Konsumvereine zur Durchführung der Lebensmittelversorgung des Volkes. Der Konsument stand plötzlich im Vordergrund des wirtschaftlichen und politischen Lebens. Die bisher bei der Bekämpfung der Konsumvereine maßgebende Rücksicht auf den Mittelstand hatte während des Krieges ihre Bedeutung verloren.

Zweifellos haben die Konsumvereine auch im Dienst der Lebensmittelversorgung außerordentlich viel geleistet. Und es ist ungemein kurzsichtig von den Händlern, auch jetzt die Konsumvereine anzugreifen und ihre Tätigkeit als bedeutungslos hinzustellen. Die Konsumvereine sind in der Lage, sich auf behördliche Maßnahmen zum Beweise dafür zu berufen, daß der Handel nicht so funktioniert hat, wie es unter dem Gesichtspunkt des Allgemeininteresses hätte der Fall sein sollen. Es wäre natürlich durchaus verfehlt, den Handel als solchen für die Vorgänge des Warenwuchers verantwortlich machen zu wollen. Der große Nachteil für den Handel bestand darin, daß ihm die starke wirtschaftliche Organisation fehlte. Der Handel erweist sich selbst einen schlechten Dienst, wenn er die bedeutungsvolle Tätigkeit der Konsumvereine während der Kriegszeit nicht anerkennt. Aber auch die Konsumvereine werden bittere Enttäuschungen erfahren, wenn sie glauben, daß nun nach dem Krieg ihnen die Schwierigkeiten aus dem Weg werden geräumt werden, um mit Hilfe der genossenschaftlichen Organisation eine Neuregelung der Warenverteilung durchführen zu können. Der Leitung des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine kommt der „Burgfrieden“ wohl ganz gelegen. Es liegt die Annahme nicht so fern, daß die starken Gegensätze, die in der Sozialdemokratie bestehen, später auch in den Konsumvereinen ihr Kampffeld suchen werden. Dann wird sich zeigen, daß die engen Beziehungen des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine zu anderen Organisationen, denen die ihm zugehörigen Konsumvereine eine starke Ausdehnung zu verdanken hatten, nun einen zersetzenden Einfluß ausüben werden.

Die Konsumvereine haben sehr verschiedenartige Leistungen für Kriegszwecke aufgebracht. Eine Anzahl großer Konsumvereine stellten ihre Geschäfts- und Betriebseinrichtungen der Militärbehörde zur Verfügung. So werden nach vorliegenden Berichten stellenweise die Geschäftsräume der Konsumvereine zu Lazarettzwecken oder zu Zwecken des Roten Kreuzes benutzt. Ihr Fuhrpark ist meist fast ganz zu Kriegszwecken eingezogen worden. Die schweren Lastautos dienen im Felde zur Beförderung von Lebensmitteln oder Munition. Fleischerei- und Bäckereibetriebe von Konsumvereinen wurden zur Heeresverpflegung bereitgestellt — Backwaren für Kasernen und Gefangenenlager geliefert — Erholungsheime für Lazarettzwecke überlassen. Ein bayerischer Konsumverein, der gleichzeitig Produktivgenossenschaft ist, lieferte einen großen Posten Korbwaren für die Heeresverwaltung. In den Berichten einzelner Konsumvereine wird das entgegenkommende Verhalten der Militär- und Zivilbehörden den Konsumvereinen gegenüber anerkannt. Bescheinigungen und Passagierscheine für den Bezug von Brot und Mehl wurden bereitwilligst abgegeben als „für die Ernährung der Bewohner dringend nötig“. Sogar von dem für das Proviantamt beschlagnahmten Mehl wurde, wie der Zentralverband deutscher Konsumvereine in seinem Jahresbericht mitteilt, einem der ihm angeschlossenen Vereine zu Backzwecken das nötige Quantum zur Verfügung gestellt. Der Magistrat Frankfurt stellte bei dem Generalkommando den Antrag, eine Anzahl Pferde dem Konsumverein zu belassen, da sonst die Lebensmittelbeschaffung gefährdet würde.

Zweifellos haben die Konsumvereine vielfach einen sehr günstigen Einfluß auf die Haltung des Publikums bei der Versorgung mit Lebensmitteln ausgeübt. Die Konsumvereine sind, wie die Lebensmittel- und Warengeschäfte, zumal in den ersten Augusttagen, einem Ansturm des Publikums ausgesetzt gewesen. Während aber der Kleinhändler in der Regel jede Menge, die gefordert wurde, solange der Vorrat reichte, hingab, haben die meisten Konsumvereine möglichst jedem der Mitglieder nur ein kleines Quantum zugeteilt und haben sowohl mündlich wie durch Ankündigungen viel dazu beigetragen, daß die Käufer sich den Verhältnissen anzupassen suchten. Trotz außerordentlich großer Umsätze konnten die Konsumvereine wohl überall den Ansprüchen genügen.

Fast ausnahmslos haben die Konsumvereine das Bestreben gehabt, die Mitglieder möglichst billig mit Lebensmitteln zu versorgen; verschiedene Konsumvereine beschlossen, die Waren den Mitgliedern nötigenfalls zum Einkaufspreis abzugeben, um den minder begüterten Klassen in dieser schweren Zeit einen vorteilhaften Einkauf ihrer Lebens- und Wirtschaftsbedürfnisse zu ermöglichen. Kohlen wurden zum Teil zu Sommerpreisen geliefert. Ebenso wurden Kartoffeln gemeinschaftlich für die Mitglieder im großen bezogen und zum Selbstkostenpreis abgegeben. Mehrere Genossenschaften berichteten, daß sie an bedürftige Familien der im Felde stehenden Mitglieder Waren in bestimmten Mengen kostenlos verabfolgten. In verschie-

denen Fällen hat man sich auch die Milchversorgung angelegen sein lassen. Dabei sind zum Teil sehr eigenartige Erfahrungen gemacht. So berichtet ein Verein, daß er während der Milchknappheit Milch in den Verkaufsstellen zur Verfügung der Mitglieder gestellt habe. Diese haben die Gelegenheit der Milchversorgung gern benutzt — bis die Milchhändler wieder Milch hatten und diese ins Haus lieferten. „Darauf vergaßen die Mitglieder bald den Konsumverein — aus Bequemlichkeit.“ Klagen über den Egoismus einzelner Mitglieder kommen überhaupt häufiger vor.

Die durch den Konsumverein gebotenen Vorteile, vor allem die günstige Preisstellung, hatten bei vielen Konsumvereinen eine erhebliche Vermehrung des Mitgliederbestandes zur Folge. Personen, die sonst nichts vom Konsumverein wissen wollten, suchten sich die Vergünstigungen zunutze zu machen. Der Zentralverband deutscher Konsumvereine empfiehlt deshalb seinen Mitgliedern, neben dem Beitrittsgeld die sofortige Einzahlung der Mindestleistung auf Geschäftsanteil zu fordern, um zu verhindern, daß die Vorräte infolge des erhöhten Verbrauchs abnehmen und die Gesamtheit der alten Mitglieder unter den erhöhten Preisen zu leiden haben; „die jetzt zugelaufenen Mitglieder würden möglicherweise bald wieder verschwinden“.

Auch Nichtmitglieder versuchten durch Täuschung sich Vorteile des Konsumvereins zu verschaffen. Eine schärfere Kontrolle (Vorzeigung der Mitgliedskarte oder Legitimation) wurde daher vielfach vorgesehen.

Wichtig ist ein gewerkschaftliches Urteil über die Kriegstätigkeit der Konsumvereine im „Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer“ (No. 2 vom 9. März d. J.). Der „Korrespondent“ schreibt:

„Als die Mobilmachung wie ein Sturmwind durch unsere Lande brauste und die Warenmagazine der Fabrikanten, Grossisten und Detaillisten zum Leeren brachte, zeigten die großen Genossenschaften der Konsumenten fast selbsttätig ihre Bedeutung: man setzte einfach Umfang oder Zahl der abzugebenden Warenmengen nach dem vorhandenen Bestand und dem übersehbaren Bedürfnisse der Mitglieder fest — und die Regelung der Warenverteilung auch unter schwierigen Verhältnissen hatte sich in einfachster Weise vollzogen! Als die Mehlbeschlagnahme erfolgte und die Brotproduktion der Konsumvereinsbäckereibetriebe um die Hälfte durch staatlichen Zwang eingeschränkt wurde, gaben die Konsumvereine als erste Warenvermittler Mehl- und Brotkarten aus, auf Grund deren die Einteilung und die Abgabe der Ware erfolgte. Das gleiche geschah oder geschieht bei großen Konsumvereinen mit Brennmaterialien, Erdöl usw. Alles aus eigenem Ermessen, ohne jeden staatlichen Eingriff!“

Ein Moment von großer wirtschaftlicher Bedeutung liegt auch in der Aufrechterhaltung der Barzahlung durch die Konsumvereine. Man hätte glauben können, daß die Konsumvereine, die den Grundsatz der Barzahlung bei dem Wareneinkauf der Mitglieder sehr hoch-

halten, unter dem Einfluß des Krieges an diesem Grundsatz rütteln würden. Die Umfrage bei den dem Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband angehörenden Konsumvereinen hat jedoch ergeben, daß nur in den allerseltensten Fällen Konsumvereine zur Warenabgabe auf Kredit übergegangen sind. Weit häufiger findet sich in den Auskünften die Mitteilung, daß sogar der Grundsatz der Barzahlung eine Verschärfung erfahren hat. Das ist vielleicht weniger beachtenswert, wenn man die heutigen wirtschaftlichen Verhältnisse zugrunde legt, als wenn man sich in die ersten Kriegsmonate zurückversetzt, als doch gewiß niemand wußte, wie sich die Lage der Arbeiter entwickeln würde. Heute befindet sich der Arbeitsmarkt meist in sehr günstigen Verhältnissen. Die Arbeitslosigkeit ist, von einzelnen Gebieten abgesehen, eine minimale. Die Familien derer, die ins Feld zogen, genießen in den allermeisten Fällen ausreichende Unterstützungen. Freilich kann sich die Lage auch mit der Dauer des Krieges ändern, zumal wenn die Lebensmittelpreise weiter steigen — dann kann es auch für die Konsumvereine schwer werden, die Barzahlung in vollem Umfange aufrecht zu erhalten. Und nachteilige geschäftliche Folgen für die Lage der Genossenschaften sind alsdann möglich. Immerhin dürften die meisten Konsumvereine durch Rücklagen gesichert sein. Nur der vielfach von den Konsumvereinen festgesetzte Rabatt kann möglicherweise dort, wo er dem Ueberschuß zur Zeit normaler Verhältnisse fast gleichkommt, zu Ungelegenheiten führen, da mit vermindertem Ueberschuß bei recht vielen Konsumvereinen wohl gerechnet werden muß.

Vielfach haben Konsumvereine, um dem Mangel an Metallgeld zu begegnen, nur einen Teil der Rückvergütung an die Mitglieder in bar ausgezahlt, für den übrigen Teil händigten sie ihnen Gutscheine aus, die bei der Entnahme von Waren in den Verkaufsstellen als Zahlungsmittel dienen konnten. Nach dem Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine sind die Erfahrungen, die mit der Ausgabe von Gutscheinen gemacht sind, verschiedene. Mehrfach wird berichtet, daß der Vorschlag, Gutscheine auszugeben, schon in der Generalversammlung auf starke Opposition stieß. Im allgemeinen überwiegen jedoch die günstigen Erfahrungen. Es scheinen jedoch nicht allzu viel Genossenschaften von diesem Mittel, Gebrauch gemacht zu haben.

Aus den Beziehungen zu den Lieferanten haben sich anscheinend nur selten Schwierigkeiten ergeben, auch selbst wenn Lieferanten der Konsumvereine sich unter dem Einfluß des Krieges nun ihrerseits zu dem Prinzip der Barzahlung bekannten — denn in der Regel handeln die Konsumvereine nach dem Grundsatz, nur gegen bar einzukaufen, und soweit sie Warenkredit in Anspruch nahmen, sind sie leicht in der Lage, sich auf Barzahlung einzurichten.

Allgemein ist die Klage der Konsumvereine über die Schwierigkeiten, die sich ergaben und zum Teil noch ergeben bei der Heranschaffung der Waren. Beim Bezug der Waren waren insbesondere in den ersten Kriegswochen die Schwierigkeiten des Transports

groß. Der Güterverkehr war gesperrt, die Pferde und Lastautos waren für Militärzwecke requiriert, so daß es zeitweise ganz unmöglich war, Waren heranzuschaffen. So sah sich z. B. ein Konsumverein in Pommern gezwungen, ca. 600 Zentner verschiedener Waren von Berlin durch Motorboot verfrachten zu lassen. Doch wurden schließlich alle Schwierigkeiten behoben. Dagegen machten sich dann wieder bei der Versorgung des Lagers große Schwierigkeiten geltend. Ueberseeische Waren waren bald nicht mehr zu haben. Wichtige Nahrungsmittel, wie Hülsenfrüchte, Schmalz u. dgl., wurden knapp und stiegen erheblich im Preise. Großer Mangel herrschte an Kohlen und Petroleum.

Ganz besonders groß wurden die Schwierigkeiten in der Versorgung der Mitglieder mit Brot und Mehl infolge der Beschränkung der Herstellung von Backwaren — weiter dann durch Beschlagnahme des Getreides. Und hier wieder traten die Schwierigkeiten besonders stark bei jenen Konsumvereinen hervor, die sich über mehrere Gemeinden erstrecken und in verschiedenen Gemeinden ihre Niederlassungen haben. Bedrohlich wurden die Schwierigkeiten bei den Konsumvereinen, die die Brotwaren nicht in eigener Bäckerei herstellten, sondern mit einer Anzahl Bäcker, denen sie das Mehl lieferten, Backverträge abgeschlossen hatten. Zweifellos haben die Konsumvereine vielfach die Durchführung der behördlichen Maßnahmen, die Ordnung der Lebensmittelversorgung wesentlich erleichtert. Mehr als die Gewerbetreibenden haben vielfach die Konsumvereine einen schweren Stand gegenüber den Konsumenten gehabt, die erst allmählich den Sinn und Zweck der behördlichen Anordnungen begriffen.

Der Verbindung des Sparkassenverkehrs mit den Genossenschaften ist bereits im ersten Teil gedacht. Konsumvereine mit Sparkassenverkehr haben über einen Ansturm der Spareinleger in den Juli- und Augusttagen kaum zu berichten gehabt. Während des Krieges aber verringerte sich oftmals der Betrag der Spareinlagen, da die Spareinleger die Rücklagen für den Haushalt oder Betrieb nötig haben. Je länger der Krieg sich hinzieht, desto mehr muß der Konsumverein damit rechnen, daß ihm Spareinlagen entzogen werden.

Im Zentralverband deutscher Konsumvereine werden Rückwirkungen auf die Bankabteilung der Hamburger GEG. aus der finanziellen Entwicklung der Konsumvereine nicht ausbleiben. In der Generalversammlung der GEG., die im Juni dieses Jahres in Frankfurt stattfand, ist ganz besonders eingehend über die Folgen des Kriegszustandes auf die Bankabteilung berichtet. Am 25. Juli 1914 betrugen die Guthaben der Konsumvereine $14^1/_2$ Mill. M. Am 29. August 1914 9 181 000 M., am 31. Mai 1915 hatten sie wieder die Höhe von $11^1/_2$ Mill. M. erreicht. „Wenn man die Kriegs- und Friedensmonate auseinanderhält, heißt es in dem Bericht, so stelle sich das Bild folgendermaßen: Die Einzahlungen betrugen bis Ende Juli $16^3/_4$ Mill. M., die Auszahlungen 6 056 000 M.; von August

bis Dezember betrugen die Einlagen 5 069 000 M., die Rückzahlungen 20 997 000 M. Gekündigt waren beispielsweise am 12. September 1914 von einer Gesamtbankeinlage von 34 300 000 M. 18 250 000 M. und zwar von Konsumvereinen 13 550 000 M. und von Gewerkschaften 4 700 000 M. Als Ursachen für die Schwierigkeiten im Bankgeschäft wurde angeführt, daß die Lieferanten der Konsumvereine bei Kriegsausbruch vielfach Vorausbezahlung verlangt hätten und den Vereinen die Spareinlagen zum erheblichen Teil abgehoben worden wären; ein Effektenhandel sei infolge des Schließens der Börse überhaupt nicht möglich gewesen; die Lombarddarlehen und Diskonthypotheken seien unter der Einwirkung des Krieges schlecht eingegangen. Wenn trotzdem die Bankabteilung in der Lage gewesen sei, den an sie gestellten Anforderungen zu genügen, so sei das ein Beweis für ihre innere Stärke und Festigkeit."

Es ist nicht ausgeschlossen, daß unter dem gleichen Gesichtspunkt wie die Kündigungen der Spareinlagen Kündigungen der Mitgliedschaft erfolgen, indem die Mitglieder von dem Gedanken ausgehen, daß sie im folgenden Jahr gleich wieder die Mitgliedschaft erwerben können. Ganz unbestimmt ist zurzeit, wie weit die Konsumvereine von den Blutopfern des Krieges werden betroffen werden. Der Prozentsatz der Mitglieder, die im Felde stehen, ist häufig ein recht großer. Der Tod beendet die Mitgliedschaft zum Jahresschluß und hat zur Folge, daß das Geschäftsguthaben ausgezahlt werden muß. Dies sind alles Möglichkeiten, die die Verwaltung des Konsumvereins veranlassen müssen, die geschäftliche Entwicklung mit der größten Aufmerksamkeit zu verfolgen. Leicht ist das Amt der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder dieser Genossenschaften zurzeit nicht, die sich auch gleichzeitig als erfahrene Kaufleute zeigen müssen, die es verstehen, rechtzeitig für den Ersatz ausgegangener und vielleicht nicht mehr bekömmlicher Waren zu sorgen, und die endlich die vielen Schwierigkeiten im Betrieb überwinden müssen, die dadurch entstehen, daß das zur Verfügung stehende Personal immer kleiner wird. In den ersten Kriegsmonaten hat man mit Rücksicht auf den geringeren Geschäftsbetrieb zu Arbeitsbeschränkungen gegriffen! Viel interessantes Material bieten die Berichte über das Verhältnis der Konsumvereine zu ihren Angestellten. Da fällt es auf, daß bei verschiedenen Konsumvereinen des Zentralverbandes den Angestellten, die nicht ins Feld rücken mußten, Abzüge vom Lohn gemacht wurden, um von diesen Mitteln die Frauen von Angestellten zu unterstützen, die einberufen waren. Ueberstunden wurden nicht bezahlt. Bei vielen Maßnahmen stand im Vordergrund der Grundsatz des Sparens.

Auffallend ist, daß in diesen Monaten von der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft wenig die Rede gewesen ist. Es hätte für diese Gesellschaft außerordentlich nahe gelegen, eine führende Rolle auf dem Lebensmittelmarkt zu übernehmen. Die Gesellschaft ist aber fast gar nicht in die Erscheinung getreten. In den Berichten der Konsumvereine wird oftmals auf Schwierigkeiten hingewiesen, die der Lieferung von Waren durch die Hamburger GEG. an die Genossen-

schaften infolge unterbrochener Bahnverbindungen entgegentreten. Man dürfte aus den Erfahrungen die Nutzanwendung ziehen, daß die Zentralisation des Geschäftsbetriebes, auf der die Hamburger GEG. beruht, sehr schwere Gefahren zur Folge haben kann. Von der Groß-Einkaufs-Zentrale deutscher Konsumvereine G. m. b. H. (Reichsverband deutscher Konsumvereine) wird erklärt, daß „es leider der GEZ. nicht immer möglich war, in dem gewollten und gewünschten Maße die Güterbeschaffung zu bewerkstelligen". Lagen auch die Schwierigkeiten in den Verhältnissen, so zeigen doch aber auch gerade diese Schwierigkeiten die schweren Mängel des in den Groß-Einkaufsgesellschaften liegenden Zentralisationssystems.

Besonders interessant sind die Angaben der Konsumvereine über den Umsatz. Das Jahr 1914 umfaßte nur 5 Kriegsmonate. Freilich entfiel wenigstens in den Anfang der Kriegszeit ein sehr starker Betrieb. Gleichwohl haben schon für 1914 viele Konsumvereine einen Rückgang im Umsatz festzustellen. Und dies bei den hohen Preisen der Lebensmittel während der Kriegszeit! Das Jahr 1914 wird ganz in die Kriegszeit fallen. Es läßt sich heute schon feststellen, daß die Ergebnisse dieser Kriegsgeschäftsjahre sich mit den Resultaten früherer Geschäftsjahre gar nicht werden vergleichen lassen. Außerordentlich verschiedenartig sind dabei auch die Verhältnisse in den einzelnen Konsumvereinen, auf die die Lage des Konsumvereins und die Mitgliederzusammensetzung bestimmend ist. Einen richtigen Maßstab für die Höhe des Umsatzes zu gewinnen, ist außerordentlich schwer, ebenso schwer ist es, die Kaufkraft der Mitglieder richtig zu erkennen. Mit Durchschnittszahlen ist hier wenig gemacht. Ein höherer Durchschnittssatz kann im wesentlichen herbeigeführt werden durch die hohen Preise. Dann kommt aber auch gleich noch in Betracht, daß in vielen Familien das Familienoberhaupt, der stärkste Verbraucher, zurzeit fehlt. So werden sich für die statistische Behandlung der Geschäftsberichte der Konsumvereine für 1914 und 1915 Schwierigkeiten ganz besonderer Art ergeben.

In dem Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine wird richtig hierzu bemerkt: „Da der Geldausdruck der den Konsumvereinen entnommenen Waren als Basis für die Statistik Verwendung findet, steigende Warenpreise bei gleich bleibendem Warenquantum noch wie eine Umsatzvermehrung wirken müssen, fallende Warenpreise bei gleich bleibendem Warenquantum wie eine Umsatzverminderung erscheinen. Die bei den Konsumvereinen unter dem Einfluß des Krieges festgestellte Umsatzverminderung besagt also, da zugleich die Warenpreise gestiegen sind, daß das vermittelte Warenquantum noch stärker zurückgegangen ist, als es nach der nur die Kriegsmonate umfassenden Statistik erscheinen möchte."

Anscheinend ist übrigens in den Bäckereien der Konsumvereine in den Kriegsmonaten kein Rückgang eingetreten.

Ein Wort noch über die Stellung der Konsumvereine zu den Produktivgenossenschaften. Nicht lange vor dem Krieg erschien eine Schrift „Die gewerblichen Produktivgenossenschaften in Deutsch-

land" von Dr. Herbert Weil, die zeigte, daß die Produktivgenossenschaften, nachdem sie in den Konsumvereinen einen Absatzmarkt sich gesichert, damit auch gleichzeitig ihre Selbständigkeit preisgegeben hatten. Die Konsumvereine als die entscheidenden Abnehmer hatten sich auf Organisation und Geschäftsführung den maßgebenden Einfluß gesichert, und zwar sind es fast ausschließlich Konsumvereine, die zum Zentralverband deutscher Konsumvereine gehören, die hier in Betracht kommen. Die Entwicklung führt bei allen diesen Produktivgenossenschaften mit Sicherheit zum Uebergang in den Geschäftsbetrieb der Hamburger Großeinkaufsgesellschaft! Ueber den Einfluß, den auf diese Geschäftsverbindungen der Krieg ausgeübt hat, ist Zuverlässiges noch nicht bekannt geworden. Es ist aber anzunehmen, daß diese Geschäftsbetriebe in den meisten Fällen zum Stillstand gekommen sind. Erst erheblich später wird festgestellt werden können, welch nachhaltigen Einfluß der Krieg auf diese Genossenschaften gehabt hat.

Für keine andere Genossenschaftsart ist der Krieg bisher so bedeutungsvoll geworden, wie für die Konsumvereine. Wird alles nach dem Krieg so bleiben, wie es sich zur Zeit des Krieges entwickelt hat? Es erscheint undenkbar, daß wieder ein Gesetz erlassen wird mit der Tendenz, den Geschäftsbetrieb der Konsumvereine zu beschränken — es erscheint undenkbar, daß Minister wieder Erlasse unterschreiben, durch die den Beamten und Arbeitern verboten wird, Konsumvereinen beizutreten. Wie wird aber dann die Regierung, die diesen Weg nicht mehr beschreiten kann, mit den Händlerorganisationen fertig werden?!

Die Bäume des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine werden gleichwohl nicht in den Himmel wachsen, der Zentralverband wird sein Programm nicht verwirklicht sehen, mag auch der Krieg Einrichtungen bei der Lebensmittelversorgung geschaffen haben, die auf die Ausschaltung des Zwischenhandels hinzielen. Den Organisationen wird allerdings in Zukunft eine bedeutungsvolle Stellung im wirtschaftlichen Leben beschieden sein.

3. Handwerkergenossenschaften.

Von allen Genossenschaftsarten hat vielleicht die stärkste Anregung durch den Krieg die Handwerkergenossenschaft erhalten, und zwar die Gruppe von Handwerkergenossenschaften, die als die wirtschaftliche Organisation des Handwerks zur Erweiterung des Arbeitsgebiets betrachtet werden kann.

Der Krieg an sich hat die Handwerkergenossenschaften nach verschiedenen Richtungen hin berührt. Es ist ein recht vielseitiges Bild, das sich aus der Umfrage des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes vom November 1914 ergibt, wenn auch die Zahl der daran beteiligten Genossenschaften nicht groß ist. Anzunehmen ist, daß die Eindrücke aus der ersten Zeit des Krieges sich immer mehr vertieft haben. Von den Rohstoffen, die z. B. für die Roh-

stoffgenossenschaften von Bedeutung sind, sind wohl nur wenige im freien Verkehr geblieben. Die Rohstoffgenossenschaften haben recht große Schwierigkeiten gehabt — und haben sie natürlich noch, um die Mitglieder mit dem notwendigen Rohmaterial zu versehen. Man denke dabei z. B. an die Schuhmacher-Rohstoffgenossenschaften, die Schneider-Rohstoffgenossenschaften.

Gleichzeitig zeigen die Handwerkergenossenschaften in vollster Klarheit die sehr verschiedenartigen Einflüsse des Krieges, die dort, wo es sich um Kriegsindustrie handelt, zu großen Verdiensten führen, während sie an anderer Stelle vielfach den Stillstand der Betriebe zur Folge haben. Berücksichtigt man, daß die Heereslieferungen wohl den Höchstpunkt bereits überstiegen haben, und daß andererseits ein Jahrgang nach dem anderen dem Rufe zur Fahne folgt, so sind die Folgen vollkommen klar: die Zahl der stillstehenden Betriebe vergrößert sich zusehends. Bald muß der Betrieb zum Stillstand kommen, weil es an Rohmaterialien fehlt — bald muß der Betrieb stillstehen, weil der Meister selbst ins Feld hinausgegangen ist — bald muß der Betrieb zum Stillstand kommen, weil die notwendigen Hilfskräfte fehlen. Schwerwiegend sind die Wirkungen auf die Handwerkergenossenschaften, die dieser Gestaltung der Verhältnisse natürlich hilflos gegenüberstehen. Andererseits ist es der Zusammenschluß der Handwerker zu Genossenschaften und ähnlichen Gebilden, der den Handwerkern allein die Möglichkeit geboten hat, an den gewaltigen Heereslieferungen sich beteiligen zu können.

Die oben (S. 5) mitgeteilten Ergebnisse der geschäftlichen Leistungen der Handwerkergenossenschaften zeigen, wie verhältnismäßig klein der Kreis der daran Beteiligten ist. Jetzt unter dem Einfluß des Krieges hat sich eine starke Bewegung bemerkbar gemacht. Seit dem Ausbruch des Krieges bis zum 1. Juli 1915 sind 35 Handwerkergenossenschaften zur Uebernahme und Ausführung von Lieferungen gegründet, sie verteilen sich auf die verschiedenen Handwerkszweige folgendermaßen:

Lieferungsgenossenschaften	der	Sattler	7
„	„	Schneider	15
„	„	Tapezierer	1
„	„	Klempner u. Installateure	4
„	„	Tischler	2
„	„	Korbmacher	1
„	„	Schmiede und Schlosser	1
„	„	Töpfer	1
„	„	Schuhmacher	1
„	„	Bäcker	1
„	im	Baugewerbe	1

Wenn auch vielleicht die Gründungen zum Teil heute etwas überhastet erfolgen, so hat doch andererseits die Kriegszeit möglicherweise den großen Vorteil für die Organisation der Handwerkergenossenschaften, daß schwere technische Organisationsfehler vermieden werden. Unter dem Einfluß des Krieges ist z. B. der

Grundsatz der Barzahlung zweifellos stark im Betriebe der Genossenschaften in den Vordergrund getreten.

In den letzten Jahren ist wohl am eingehendsten die Lage des Handwerkergenossenschaftswesens auf dem Allgemeinen Genossenschaftstage zu Posen (1913) durch Crecelius einer Untersuchung unterzogen. Die Ergebnisse waren damals keine sehr erfreulichen, und man konnte sogar annehmen, daß die Klarstellung der tatsächlichen Verhältnisse die Schlußfolgerung aufnötigte, daß dem Handwerkergenossenschaftswesen eine größere segensreiche Wirksamkeit kaum beschieden sein dürfte. Hier hat möglicherweise der Krieg manchen Dingen eine günstige Entwicklung gegeben.

Zweifellos richtig ist natürlich, daß das Handwerkergenossenschaftswesen nicht dafür bestimmt ist, jedem Handwerker zum Wohlstand zu verhelfen. Und ebenso sicher ist, daß die genossenschaftliche Organisation nicht für alle Handwerkszweige in der gleichen Weise verwertbar ist. Das Tischlerhandwerk steht anders zur genossenschaftlichen Organisation als das Schneider- oder das Schuhmacherhandwerk. Der Eigenart des Geschäftsbetriebes muß in jedem Falle Rechnung getragen werden. Gleichzeitig — und das ist nun das wichtigste Moment — hat die Genossenschaftsart, die anscheinend am schwierigsten geschäftlich zu organisieren ist, den bereitetsten Boden gefunden, nämlich die Lieferungsgenossenschaft (Submissionsgenossenschaft). Wo für den gemeinschaftlichen Warenabsatz im täglichen regelmäßigen Geschäftsbetrieb gar kein Raum ist, bleibt oftmals sehr wohl die Möglichkeit, die Handwerker zur Lieferungsgenossenschaft zu vereinigen. Und es ist der Krieg, der zwingenden Beweis dafür erbringt, welch größeren Anteil z. B. an den Heereslieferungen das Handwerk erhalten hätte, wenn es rechtzeitig dem vom Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband erteilten Rat gefolgt wäre und sich für die Uebernahme von Arbeiten genossenschaftlich organisiert haben würde.

Es ist außerordentlich bedauerlich, und die Entwicklung der Dinge hat etwas Tragisches an sich, daß die Staatshilfe, die finanzielle Förderung auf dem Gebiete des Genossenschaftswesens, dem Handwerk zum Verhängnis geworden ist. Weite Kreise des Handswerks, zumal die berufenen Vertretungen, die Handwerkskammern und Innungen, insoweit sie überhaupt für die genossenschaftliche Arbeit zu haben waren, hatten Anschluß bei dem Verbande gesucht, der, mit Staatsmitteln begründet, mit solchen erhalten, den angeschlossenen Genossenschaften staatliche Unterstützungen beschaffte; freilich in sehr bescheidenen Grenzen, aber groß genug, um einen gewissen Anreiz zu bieten. Lag doch hierin auch eine regierungsseitige Empfehlung. Dazu kam der in seiner geschäftlichen Bedeutung weit überschätzte Staatskredit der Preußenkasse für die Organisationen dieses Verbandes. Und gerade hier hatte man verhältnismäßig wenig Neigung, die Handwerker zu bewegen, sich zu Lieferungsgenossenschaften zu organisieren. Es ist sogar vorgekommen, daß einer der maßgebendsten Leiter dieser Organisation unmittelbar

gegen einen Beschluß des Allgemeinen Genossenschaftstages zu Bad-Nauheim (1910) polemisierte, durch den den Handwerkern die Gründung von Submissionsgenossenschaften empfohlen wurde. Erst während des Krieges haben sich die berufenen Vertretungen des Handwerks auf den Boden des Bad-Nauheimer Beschlusses gestellt. So hat die Hauptstelle für Verdingungswesen beim deutschen Handels- und Gewerbekammertag (Hannover) die Handwerks- und Gewerbekammern in einem Rundschreiben aufgefordert, für die Gründung leistungsfähiger Lieferungsvereinigungen und -genossenschaften der Handwerker einzutreten, um den Gewerbetreibenden in größerem Maße als bisher die Möglichkeit zur Beteiligung an Submissionen vor allem bei der Heeresverwaltung und sonstigen Behörden zu sichern. Das ist aber der Sinn des Bad-Nauheim-Beschlusses. Inzwischen waren 5 Jahre unbenutzt geblieben.

Im April dieses Jahres beschloß die Kommission für Handel und Verkehr des deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages, auf welche die Tätigkeit der Hauptstelle für Verdingungswesen übergegangen war:

„Dem an sich berechtigten Wunsche der Arbeitsvereinfachung für die arbeitsgebenden Behörden des Reiches, der Bundesstaaten und Kommunalverwaltungen gilt es Rechnung zu tragen durch eine Art der Anbietung der handwerkerlichen Leistungen, die die bisher bestehenden Mängel ausschließt.

Das ist nur dann möglich, wenn die vielen einzelnen Handwerksmeister nicht einzelne Teile des Großauftrages zu übernehmen sich bereit erklären, sondern wenn sie sich zusammenschließen in einer Vereinigung, die als solche gemeinschaftlich einen Gesamtgroßauftrag übernimmt.

Als Träger eines solchen geschäftlichen Zusammenschlusses sind die durch die Gewerbeordnung bestellten beruflichen Organisationen des Handwerks nicht geeignet.

Dagegen sind sie sowie die Handwerks- und Gewerbekammern berufen, die Handwerker und Gewerbetreibenden zu den geeigneten geschäftlichen Organisationen zu vereinigen und zwar in einer Form, die die Gewähr dafür bietet, daß übernommene handwerkerliche Leistungen in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt werden.“

Alles drängte nun zur wirtschaftlichen Organisation. Der preußische Handelsminister hatte zu erkennen gegeben, daß die Handwerkskammern geschäftliche Aufträge zu übernehmen nicht zuständig wären. Die Feldzeugmeisterei hatte in sehr bestimmter Weise dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß die Möglichkeit geschaffen werde, für die Vergebung von Arbeiten mit Stellen zu verhandeln, die imstande wären, auch eine entsprechende Garantie für die Verteilung und Ausführung der Arbeiten zu übernehmen. In weiteren Beratungen der Kommission verständigte man sich dann dahin, daß für die wirtschaftliche Organisation der Handwerker die eingetragene Genossenschaft die beste Rechtsform böte und daß dann weiterhin nach oben für die weiteren Lieferungsverbände die Genossenschaften

sich zu Gesellschaften mit beschränkter Haftung zusammenschließen sollten.

Aus der Not heraus waren eine Anzahl Lieferungsverbände in der Zeit vor dem Krieg entstanden. Man war in einzelnen Gewerben förmlich zum Zusammenschluß gedrängt, teils unter dem Druck der Konkurrenz, teils um an großen Arbeiten Anteil zu erhalten. Mehr und mehr war erkannt worden, daß die Erleichterung der Submissionsbedingungen allein dem Handwerk keinen Nutzen bringen kann, wenn dies nicht von sich aus Organisationen schuf, die imstande sind, sich um die Arbeiten zu bewerben und für gute Ausführung einzutreten. Die Reichspost zeigte sich insbesondere sehr geneigt, Arbeiten an Handwerker zu vergeben. Auch die Kriegsminister standen den Bestrebungen der Handwerker wohlwollend gegenüber. Den Behörden, die unmittelbar in geschäftliche Beziehungen zum Handwerk zu treten hatten, entstand dabei manche Schwierigkeit, denn sie wußten, daß bei der dem Handwerk übertragenen Ausführung der Arbeiten nicht alles so glatt gehen würde wie bei der Vergebung an Großunternehmer. In den verschiedensten Formen fand der Zusammenschluß der Handwerker statt. Meist war es nur eine lose Verbindung, es waren auch sogar nur Einzelpersonen, die die Vermittlung übernahmen. Es waren jedenfalls in der Regel keine Organisationen, die gegenüber den die Arbeit vergebenden Behörden gute und pünktliche Ausführung garantieren konnten. In diese Entwicklung brach der Krieg hinein und schuf zum Teil ganz neue Verhältnisse. In verschiedenen Fällen wurde den jungen Lieferungsverbänden die Ausführung der Arbeit unmöglich, weil die Mitglieder sich die nötigen Rohstoffe nicht beschaffen konnten. Gleichzeitig aber bot sich infolge der ausgeschriebenen Heereslieferungen neue reiche Arbeitsgelegenheit. So entstanden neue Lieferungsverbände. Man wählte häufiger wohl auch die feste Form der Genossenschaft. Der späteren Zeit muß es vorbehalten bleiben, die Erfolge dieser Tätigkeit festzustellen, die Erfahrungen, die gemacht sind, zu untersuchen. In den meisten Fällen dürften die Gründungen wohl ziemlich unvorbereitet erfolgt sein, und welche Form man auch wählte, es wurden Notbehelfe mit allen denselben anhaftenden Fehlern und Schwächen. Wieder zeigte sich einmal, daß das Handwerk die Gelegenheit verpaßt hatte, sich auf die Erfordernisse neuer Zeiten und die sich hieraus ergebenden Bedürfnisse einzurichten.

Noch ist der Krieg nicht zum Abschluß gelangt, und schon stehen unmittelbar neue Aufgaben bevor. Es handelt sich um den Wiederaufbau Ostpreußens. Später wird die Erneuerung der durch den Krieg zerstörten Kriegsmaterialien und vieles andere folgen. Man muß sich darüber im klaren sein, daß die Erfahrungen der Behörden, die während des Krieges gemacht sind, nicht unbeachtet bleiben werden. So ist es denn dringend erwünscht, daß noch in letzter Stunde das Handwerk Organisationen schafft, die allen den Anforderungen entsprechen, die an einen Lieferungsverband — auf die Bezeichnung kommt es nicht an — gestellt werden müssen.

Der Handwerks- und Gewerbekammertag, die Genossenschaftsverbände sind an der Arbeit. Hoffentlich findet man den richtigen Weg.

Als ein günstiges Zeichen ist es zu betrachten, daß in Ostpreußen die dort bestehenden Revisionsverbände der vier allgemeinen Organisationen (Allgemeiner Genossenschaftsverband, Generalverband ländlicher Genossenschaften für Deutschland, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, Hauptverband der deutschen gewerblichen Genossenschaften) sich zusammengeschlossen haben zur Bildung eines „neutralen“ Verbandes, der den Zweck hat, die Handwerker in der Provinz zu organisieren, um ihnen die Teilnahme an dem Wiederaufbau der Provinz zu ermöglichen. Die Durchführung ist nicht leicht, zumal der Krieg gerade dort die Einzelbetriebe sehr geschwächt hat und die Leistungsfähigkeit des Handwerks erst festgestellt werden muß.

Als der größte Feind aller dieser Bestrebungen hat sich noch immer der im Handwerk selbst so außerordentlich stark hervortretende Zug des Konkurrenzneides gezeigt. Es ist zwecklos, ja gefährlich, dies verschleiern zu wollen. Möglicherweise wird sich auch gerade im Osten diese Konkurrenz unter den Handwerkern selbst bei der neuen großen Aufgabe lebhaft bemerkbar machen, denn es scheint, als wenn verschiedene Gruppen der Handwerker in einen heißen Wettbewerb bei ihren Bemühungen um den Anteil an dem Wiederaufbau Ostpreußens eintreten werden.

Und dieser Kampf unter den Handwerkerorganisationen wird einem sehr gefährlichen Gegner aller jener Handwerkerorganisationsbestrebungen, nämlich dem Handel, wirkungsvolle Waffen in die Hand geben. Kaum haben sich jene Handwerkerorganisationen geregt, ist es zu heftigen Kämpfen mit dem Handel gekommen, der sich durch die Handwerkerorganisationen in seiner Existenz bedroht fühlt. Dort, wo man bisher eine Verständigung versuchte, ist sie gescheitert. Die Gründe dafür können an dieser Stelle nicht untersucht werden.

Nicht zu verkennen ist, daß der Handel sich heute in einer sehr schwierigen Lage befindet. Es ist hierauf bereits hingewiesen. Der Handel hat früher den genossenschaftlichen Kampf ausschließlich gegen die Konsumvereine geführt. Die Handwerkergenossenschaften wurden nur gelegentlich bekämpft, da sie nur als Gelegenheitserscheinung hervortraten. Die Stellung des Handels wird anders in dem Augenblick, in dem der Gedanke der genossenschaftlichen Organisation weite Kreise des Handwerks erfaßt.

Der Handel hat zum Teil sehr schlimme Erfahrungen während des Krieges gemacht. Er hat die Bedeutung der Organisation kennen gelernt bei den Konsumenten und Produzenten, er hat ihr Fehlen bei sich selbst schwer empfunden. Es ist nicht ausgeschlossen, daß wir einer Zeit entgegengehen, in der die „Kleinen“ sich erheblich mehr organisieren, als es bisher der Fall war — aber um so heftiger der Kampf unter den Organisationen wird.

Gelingt die wirtschaftliche Organisation des Handwerks nicht in der jetzigen Zeit, dann dürfte der Zeitpunkt dazu überhaupt verpaßt sein. Kommt sie zustande, so stehen dem Handwerk große Entwicklungsmöglichkeiten offen.

Aber es handelt sich nicht nur darum, daß eine wirtschaftliche Organisation vollzogen wird, sondern es muß unter Beobachtung kaufmännischer Grundsätze geschehen. Das „Kaufmännische" ist in der Ausbildung des Handwerkers bisher zu kurz gekommen, und doch ist es bei der Gestaltung für das wirtschaftliche Leben des Handwerkers von entscheidender Bedeutung. In dem „Kaufmännischen" liegt die Anpassung des Handwerks an die kapitalistische Betriebsweise.

Möglicherweise führt der Krieg auf diesem Gebiet das Handwerk wirtschaftlich zusammen.

Seit einer Reihe von Jahren hatte auch der Kleinhandel Genossenschaften gebildet, und diese hatten wiederholt sogar den Versuch zum Zusammenschluß untereinander gemacht. Es besteht sogar ein besonderer Verband dieser Genossenschaften. Hier haben die Kräfte wohl nicht ausgereicht, um die vorhandenen Organisationen in einer den Zeitverhältnissen entsprechenden Weise auszubauen und zu erweitern.

4. Baugenossenschaften.

Durch das mehrfach erwähnte November-Rundschreiben des Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverbandes ist der Versuch gemacht, den Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften festzustellen. Das Ergebnis war ein durchaus befriedigendes. Und als am 23. Januar d. J. die Konferenz der verschiedenen Baugenossenschaftsverbände stattfand, in der naturgemäß der Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften im Vordergrund der Erörterungen stand, konnten hier die gleichen Erfahrungen bestätigt werden, die im Allgemeinen deutschen Genossenschaftsverband festgestellt worden waren.

Gerade diese Genossenschaftsart aber wird um so fühlbarer von dem Kriege und seinen wirtschaftlichen Folgen berührt, je länger er anhält. Die Baugenossenschaft hat vielfach die ganzen Leiden des Hausbesitzers zu tragen. Der Hausbesitzer ist schon vor dem Krieg nicht auf Rosen gebettet gewesen, und er ist durch den Krieg ganz besonders in Mitleidenschaft gezogen. Der Hausbesitzer ist nicht wie der Kaufmann oder der Gewerbetreibende in der Lage, sich auf den Krieg einzurichten, sich ihm anzupassen. Er ist durch die Gesetzgebung gezwungen, bei allen den Mietern, die im Felde stehen, stillzuhalten, der Hausbesitzer muß sogar den Mietskredit aufrecht erhalten. Und wenn aus öffentlichen Mitteln Mietsunterstützungen gewährt werden, dann wird in der Regel von dem Hausbesitzer erwartet, daß er auf einen Teil der Miete verzichtet. Es läßt sich heute noch nicht, auch nur mit einiger Sicherheit, feststellen, wie weit diese

Vorgänge auch die Baugenossenschaften in Mitleidenschaft gezogen haben. Hineingezogen sind sie zweifellos, und zwar in einem sehr erheblichen Umfange. Einzelne Baugenossenschaften haben aus freiem Antrieb den Mietern außerordentlich weitgehende Vergünstigungen gewährt. Bald hat man die Miete gestundet — bald hat man sie erlassen. Und ob die gestundete Miete nach dem Krieg auch eingehen wird — darüber sind die Ansichten sehr geteilt. Jedenfalls darf aber ausgesprochen werden, daß den Baugenossenschaften aus den Stundungen und Nachlässen noch kein unmittelbarer Schaden erwachsen ist. Immerhin war die kürzlich auf einem Verbandstag erteilte Warnung zur Vorsicht und der Rat, bei derartigem finanziellen Entgegenkommen die eigene Leistungsfähigkeit sehr genau im Auge zu behalten, wohl am Platze. Die Geschäftsberichte für 1914 bieten ein buntes Bild. Die eine Genossenschaft berichtet, daß sie unberührt geblieben von den Folgen des Krieges, die andere berichtet von hohen Mietrückständen, eine andere hat Wohnungen leer bekommen usw. Erst das Jahr 1915 wird den vollen Einfluß des Krieges auf die Baugenossenschaften in Erscheinung treten lassen.

Bisher haben sich die Baugenossenschaften kräftiger gezeigt, als man es gedacht. Dies geht so weit, daß die, welche in dem Sparkassenverkehr der Baugenossenschaften eine gewisse Gefahr erblicken, zum Teil geneigt sind, ihre Bedenken zurückzustellen. Sehr mit Unrecht! Einmal kommt in Betracht, daß die Baugenossenschaften wie die übrigen Genossenschaftsarten daraus Vorteil zogen, daß das Publikum sich bald nach Ausbruch des Krieges beruhigte. Ferner sind die immer wieder und wieder hervortretenden Lehren der Liquidität nicht spurlos an den Baugenossenschaften vorübergegangen. Und endlich ist es sicher, daß eine auf Kriegsfurcht zurückzuführende Krisis nicht einen so tiefen Einfluß ausübt, wie eine schwere Wirtschaftskrisis. Erstere pflegt schnell vorüberzugehen, und auf die Angstabhebungen folgen alsbald die Wiedereinzahlungen des Geldes. Das sind Momente, die der Wirtschaftskrisis meist fehlen. Im übrigen dürften sich die weiteren Verhältnisse mit Bezug auf Sparkassenverkehr, Mitgliederbewegung und ihre Folgen für die Auszahlung der Geschäftsguthaben im allgemeinen so gestalten wie bei den Konsumvereinen.

Die Baugenossenschaften haben den großen Vorteil, daß sie Hypothekengläubiger besitzen, die ihnen nicht unnötigerweise Schwierigkeiten bereiten. Die Versicherungsanstalten, Reich und Bundesstaaten haben natürlich bei der wirtschaftlichen Lage aus den Baugenossenschaften keinen Vorteil gezogen. Ein ganz anderes Moment hat sich vielfach bemerkbar gemacht: daß in Kommunen, in denen bisher keine starken Sympathien der Baugenossenschaftsbewegung entgegengebracht wurde, jetzt die entgegengesetzte Strömung einsetzte. Man erkannte, daß die Baugenossenschaft ein außerordentlich wertvoller Faktor auf dem Gebiet des Wohnungswesens sein kann. Es ist eine Begleiterscheinung des Krieges, daß die Kommunen vielfach gegenüber den Baugenossenschaften ihre Haltung

ebenso geändert haben, wie gegenüber den Konsumvereinen. Die endgültigen Wirkungen lassen sich heute natürlich noch nicht übersehen.

Eine Frage von sehr großer Wichtigkeit war für die Baugenossenschaften die bezüglich der Wiederaufnahme der Bautätigkeit. Die erwähnte Baugenossenschaftskonferenz hat folgenden Rat hierzu erteilt:

„Die Konferenz empfiehlt den gemeinnützigen Bauvereinigungen, während der Kriegszeit, und so lange nicht zu übersehen ist, wie die wirtschaftlichen Verhältnisse und das Wohnungsbedürfnis nach dem Kriege sich örtlich entwickeln, nur bei dringendem Bedürfnis und bei Sicherung des dauernden ausreichenden Ertrages Neubauten herzustellen.“

Das war zweifellos ein außerordentlich verständiger Rat. Die wirtschaftliche Zukunft ist dunkel, und die Baugenossenschaften sollen den wirtschaftlichen Verhältnissen sich anpassen. Die Baugenossenschaft gehört nicht zu den Allheilmitteln, die bestimmt sind, die Wohnungsfrage zu lösen. Trotz des Beiwortes „gemeinnützig“ ist die Baugenossenschaft ein geschäftliches Unternehmen und kann nur auf die Dauer erfolgreich arbeiten, wenn sie auf soliden geschäftlichen Grundsätzen beruht. Der Umstand, daß die Baugenossenschaften die Belastungsprobe des Krieges so gut überstanden haben, zeigt, daß die Baugenossenschaften sich zu diesen Lehren bekannt haben. Wohl gab es eine Zeit, die man als die „Sturm- und Drangperiode“ bezeichnen kann, wo die Schlagworte „Unsteigerbarkeit“ und „Unkündbarkeit“ der Miete im Vordergrund standen. Zum Glück für die Baugenossenschaften konnten diese aus jener Periode herausreifen, und die mit ihr im Zusammenhang stehende nüchterne Betrachtungsweise der Aufgabe der Baugenossenschaften hat die Gestaltung der Verhältnisse außerordentlich günstig beeinflußt.

Eine auf der erwähnten Konferenz der Baugenossenschaftsverbände gefaßte Resolution gibt ein gutes Bild von der durch den Krieg geschaffenen Lage:

„Die Baugenossenschaften haben die wirtschaftlichen Folgen des Krieges bislang ohne ernstliche Schädigungen überstanden. Bei einer Reihe von Baugenossenschaften sind allerdings Mietverluste zu verzeichnen, die dadurch entstanden sind, daß Baugenossenschaftsmieter entweder im Felde stehen oder durch Arbeitslosigkeit zahlungsunfähig geworden sind. Die Konferenz gibt sich der Erwartung hin, daß in denjenigen Fällen, in denen bei den Baugenossenschaften durch die Verluste Zahlungsschwierigkeiten entstehen, eine Stundung oder einstweilige Aussetzung der Tilgungsraten durch die Gläubiger gewährt wird. Im übrigen werden die Baugenossenschaften, die mit Mietverlusten zu rechnen haben, auf die Errichtung von Mieteinigungsämtern und auf die Zahlung von Mietunterstützungen durch die Gemeinden hinzuwirken haben. Die Baugenossenschaften werden davor gewarnt, die Rechnungsabschlüsse dadurch zu verbessern, daß die Abschreibungen vermindert werden oder eine Zuschreibung von

Grundstückszinsen vorgenommen wird. Wo bilanzmäßige Verluste durch den Ausfall von Mieteinnahmen nicht zu vermeiden sind, dürften in erster Linie die Hilfsreserven zur Deckung heranzuziehen sein. Auch wird in geeigneten Fällen eine Beschränkung der Dividende in Frage zu ziehen sein. Selbstverständlich haben die Baugenossenschaften im Interesse ihrer wirtschaftlichen Lage darauf zu dringen, daß die Mitglieder, die dazu in der Lage sind, ihren Verpflichtungen nachkommen."

Gerade nicht als eine neue Aufgabe, aber doch als eine solche, der die Baugenossenschaften sich jetzt mit großem Eifer zuwenden, ist ihre Wirksamkeit im Interesse der Schaffung ländlicher Kleinbetriebe. Auf dem Verbandstag der Baugenossenschaften in Altona (1915) hat Landrat Berthold-Blumenthal eingehend das Thema behandelt. Er stellt zum Schluß die Forderung auf, „daß an allen den Stellen, wo die Bodenpreise eine Beigabe von Gartenland zur Wohnung gestatten, dies Land zugegeben werden soll, und daß die Baugenossenschaften in Bezirken mit verhältnismäßig billigen Bodenpreisen das Beispiel zu geben und solche Landausstattung zu beschaffen haben." Diese Forderung stellt er aber auch für die größeren und ganz großen Orte nach der Richtung hin, „daß überall die Beschaffung von Land in Form der Laubengärten angestrebt werden muß, und gerade für die Geltendmachung dieser Forderung ist kein anderer Zeitpunkt so geeignet, wie der gegenwärtige. Jetzt sind auch die Gemeindeverwaltungen durchaus bereit, behilflich zu sein bei der Beschaffung von Land für die Spatenkultur und den Gartenbau der kleinen Leute. Es heißt jetzt, die Gunst des Augenblicks auszunutzen und den Beweis zu liefern, was mit diesem Laubengartenbau geschafft und geleistet werden kann. Hier sollen nach meinem Dafürhalten die Baugenossenschaften ebenfalls die Führung übernehmen. Führen sie den Beweis, daß sie auch auf dem Gebiet der Nahrungsmittelbeschaffung ihre Schuldigkeit tun, so wird das ihre Stellung gegenüber den Gemeindeverwaltungen wesentlich verbessern."

Die Allgemeinen Genossenschaftstage haben sich wiederholt mit dieser außerordentlich wichtigen Frage beschäftigt, die heute, wo der Gedanke aufgetaucht ist, einem großen Teil der aus dem Felde zurückkehrenden Soldaten die Möglichkeit der Ansiedlung zu bieten, ganz besondere Bedeutung hat.

Aus den vorstehenden Darlegungen ergibt sich, daß die Baugenossenschaften fast mehr noch als andere Genossenschaftsarten von der Dauer des Krieges und der Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse unmittelbar berührt werden. Für den Umfang des Einflusses ist entscheidend die Mitgliederzusammensetzung. Eine Beamtenbaugenossenschaft wird weniger betroffen als eine Arbeiterbaugenossenschaft. Und weiter ist von Bedeutung, ob die Genossenschaft im Industriegebiet mit den hohen Löhnen der Kriegsindustrie ihren Sitz hat — wieviel Mitglieder im Felde stehen. Es gibt Baugenossenschaften, bei denen 50 Proz. der Mitglieder dem Rufe

zur Fahne gefolgt sind. Die Lage des Arbeitsmarktes wird von den Baugenossenschaften in unmittelbarster Weise mitempfunden. Aber auch die möglicherweise eintretenden Aenderungen in den Zinsbedingungen der Hypotheken können starke Rückwirkung haben. Und täuscht nicht alles, gehen wir einer Zeit sehr teueren Geldstandes entgegen. Die 5-proz. Reichsanleihe wird möglicherweise in ihren Wirkungen sich auch bei den Hypotheken der Baugenossenschaften bemerkbar machen. Vor allem aber wird auf die finanzielle Lage der Baugenossenschaften von Einfluß sein, wie hoch schließlich die Stundungen der Mieten und die Mietserlasse sein werden, die bewilligt sind und zum Teil bewilligt werden mußten. Jede andere Genossenschaftsart kann sich leichter der veränderten finanziellen Lage anpassen als die Baugenossenschaft. Mietssteigerungen lassen sich bei der Baugenossenschaft stets nur schwer ohne nennenswerte Erschütterung durchführen. Dabei zeigt sich in der Regel dann, daß es nur ein loses Band ist, das die Mitglieder an die Baugenossenschaft fesselt.

Daher ist es nicht unbedenklich, wenn heute große Mittel gefordert werden, um die Baugenossenschaft in den Stand zu setzen, dem künftig möglicherweise eintretenden großen Wohnungsbedürfnis durch Herstellung von Wohnungen auf Vorrat zu entsprechen. Die Baugenossenschaft hat einen „gemeinnützigen“ Charakter, aber sie muß wie jede andere Genossenschaft auf geschäftlicher Grundlage beruhen. Vom geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, ist ein derartiges Beginnen mit einem nicht geringen Risiko verbunden. Man darf nicht übersehen, daß die Baugenossenschaftsbewegung auch Mißerfolge zu verzeichnen hat. In der Zeit von 1895—1915 sind 1647 Baugenossenschaften gegründet; aufgelöst sind in diesem Zeitraum 322 Baugenossenschaften. Auch Konkurse sind vorgekommen, ihre Zahl beträgt 25. Diese Zahlen führen doch eine recht beredte Sprache.

Als im Jahre 1911 die Versicherungsanstalten den Zinsfuß um $^1/_2$ Proz. erhöhten, da bedeutete dies bereits für manche Baugenossenschaft eine Existenzfrage. Die Zukunft kann noch ganz andere Aenderungen zur Folge haben, die viel tiefer gehenden Einfluß auf die Mietenkalkulation ausüben.

Freilich muß soziale Für- und Vorsorge ganz besonders unter den heutigen Verhältnissen geübt werden, für ein geschäftliches Unternehmen, für die Baugenossenschaft, ist es gefährlich, die wirtschaftliche Vorsehung spielen zu wollen.

Die Baugenossenschaft gehört zu den geschäftlichen Unternehmungen, die die Folgen des Krieges im Frieden wahrscheinlich mehr empfinden werden, als die wirtschaftlichen Begleiterscheinungen des Krieges während des Krieges. Niemand kann den Baugenossenschaften heute sagen, wie sich die wirtschaftlichen Verhältnisse ihrer Mitglieder künftig gestalten werden, und doch ist dies von großer Bedeutung für ihre weitere Entwicklung.

Nicht möglich ist es, heute bereits den Einfluß des Krieges insbesondere auf die Baugenossenschaftsart festzustellen, die dem Eigentumserwerb der Mitglieder am Einfamilienhause dient. Hier wird natürlich alles von der Zukunft des im Felde stehenden Erwerbers abhängen. Es können auch heute noch diesen Baugenossenschaften keine Richtlinien für ihr weiteres Verhalten gegeben werden.

5. Landwirtschaftliche Genossenschaften.

Ganz anders als das gewerbliche Genossenschaftswesen ist das landwirtschaftliche mit der Landwirtschaft in allen ihren Teilen verwachsen. Im landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen spiegelt sich das Ergehen der Landwirtschaft ab. Nicht nur Klein- und Mittelbesitz, sondern auch der Großgrundbesitz stehen oftmals dem landwirtschaftlichen Genossenschaftswesen sehr nahe. Die Zahl der Landwirte, die keiner Genossenschaft angehören, dürfte recht klein sein, um so größer die Zahl jener, die verschiedenen Genossenschaften sich angeschlossen haben. In dem allgemeinen Teil und in dem Abschnitt „Kreditgenossenschaften“ ist bereits das Wesentlichste über den Einfluß des Krieges auf das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen enthalten. Wohl hat der Krieg große Schwierigkeiten in der Durchführung der landwirtschaftlichen Betriebe mit sich gebracht und manche Produkte, die der Landwirt braucht, sind stark im Preise gestiegen, gleichzeitig hat der Krieg auch eine sehr erhebliche Steigerung des Ertrages der Landwirtschaft zur Folge gehabt. Dies übt die entsprechende Rückwirkung auf das Genossenschaftswesen aus.

Den landwirtschaftlichen Bezugsgenossenschaften und den Genossenschaften, die der Verwertung landwirtschaftlicher Produkte dienen, ist, insoweit die von ihnen geführten Waren der Beschlagnahme unterliegen, eine Sonderstellung zugewiesen, wie sie noch niemals Genossenschaften gehabt haben. Während bei den gewerblichen Genossenschaften die Beschlagnahme der Rohstoffe vielfach zum Stillstand des Betriebes von Genossenschaften geführt hat — hat in der Landwirtschaft die Beschlagnahme den Genossenschaften meist eine Vorzugsstellung geschaffen. Diese Genossenschaften stellen heute vielfach die alleinige Verbindung her zwischen den vom Staat für den Vertrieb der betreffenden landwirtschaftlichen Produkte gebildeten Organisationen und den Produzenten. Sie haben eine absolut gesicherte Stellung erhalten. Man kann fast schon von einer Monopolstellung sprechen. Und jene Genossenschaften, die, wie z. B. die Molkereigenossenschaften, Waren führen, die dem freien Verkehr unterliegen, können sich gewiß nicht über schlechte Preise für die Produkte beklagen; ihre Rentabilität ist gesichert.

Vielleicht stehen wir, wenn wir uns fragen, welche weitere Folgen für das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen der Krieg und die künftige Friedenszeit haben werden, vor dem größten und schwierigsten Problem. Kommen wir zum Getreidemonopol? Wenn

es der Fall ist, dann wird das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen eine nach jeder Richtung hin bevorzugte Stellung einnehmen und dem Handel wird es nicht leicht werden, sich durch zweckentsprechende Organisationen eine entsprechende Stellung zu sichern.

Die Sorgenkinder der landwirtschaftlichen Genossenschaftsverbände finden wir gerade nicht in den Reihen der hier bezeichneten Genossenschaftsarten. Die Landwirtschaft will es nicht gelten lassen, daß sich für sie unter dem Einfluß des Krieges die finanzielle Lage günstig gestaltet hat. Wenn man aber berücksichtigt, daß Reichsverband und Neuwieder Verband an der Kriegsanleihe mit etwa 250 Mill. M. beteiligt sind, so muß man daraus schließen, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften im Zeichen der Geldflüssigkeit gestanden haben. Bedenkt man dann weiter, daß sich bei den landwirtschaftlichen Genossenschaften in den letzten Jahren vielfach eine starke Kreditanspannung bemerkbar gemacht hat, so bleibt nur die Erklärung, daß die Landwirtschaft über sehr große Eingänge verfügt hat. Es ist gewiß nicht zu viel behauptet, daß das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen allgemein aus dem Kriege bedeutenden finanziellen Nutzen gezogen hat. Dazu kommt dann noch, daß, wie hervorgehoben, einige wichtige landwirtschaftliche Genossenschaftsarten, eine bevorzugte Sonderstellung erlangten. Ob es nun zum Monopol kommt oder nicht, jedenfalls hat das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen während des Krieges eine außerordentliche Festigung erfahren. Für die Stellung der landwirtschaftlichen Genossenschaften nach dem Krieg wird von entscheidender Bedeutung sein, welche Gestaltung das wirtschaftliche Leben zumal für den Handel mit den Produkten der Landwirtschaft erhalten wird[1]).

---

1) In einer der nächsten Nummern des „Landwirtschaftlichen Genossenschaftsblattes" wird ein Bericht von Direktor Hildebrand über die Tätigkeit der Waren-institute im ersten Erntejahr während des Krieges erscheinen. Der Bericht wird insbesondere auch den Geschäftsverkehr mit der Kriegsgetreidegesellschaft, den Kommunalverbänden, mit der Beutezentrale usw. behandeln.

IV.

Die Ableitung der Formel für den natürlichen Arbeitslohn bei J. H. v. Thünen.

Von

H. E. Timerding.

Johann Heinrich v. Thünen ist, seit Georg Friedrich Knapp in seiner Dissertation (Göttingen 1865) die Lehre vom natürlichen Arbeitslohn bekämpft hat, Gegenstand zahlreicher kritischer Untersuchungen gewesen. Diese Kritik hat sich vor allem immer wieder gegen die Theorie des natürlichen Arbeitslohnes als den angreifbarsten Punkt der Thünenschen Wirtschaftslehre gerichtet. Anscheinend hatte jeder das Gefühl, daß der einfache arithmetische Zusammenhang, den Thünen zwischen dem Lebensbedarf, dem Arbeitsprodukt und dem natürlichen Lohn ableitete, auf einer Täuschung beruhen müsse. Wie diese Täuschung aber zustande kommt, scheint mir immer noch nicht genügend geklärt, vielleicht weil, trotzdem Knapp gerade auf diesen Punkt ausführlicher eingegangen war, doch immer die mathematische Ableitung, die Thünen zu seinem Resultat führt, im großen und ganzen auf Treu und Glauben hingenommen wurde. Es ist auch sehr schwer, sie in dem Thünenschen Werke zu verfolgen. Sie ist über einen breiten Raum verteilt und mit vielen Wiederholungen und Unklarheiten behaftet. Man muß eben bedenken, daß der zweite Teil des Thünenschen Werkes nicht in derselben Weise ausgearbeitet ist wie der erste Teil, der die eigentliche Theorie des isolierten Staates enthält. Es sind vielmehr die Gedanken, so wie sie sich ihm im Laufe einer langen Zeit dargeboten haben, einfach aneinandergereiht, ohne daß sie zu einem durchlaufendem einheitlichen Gedankengang vereinigt seien. Man muß daher versuchen, die Darstellung herauszuschälen, die Thünen selbst wahrscheinlich gegeben haben würde, wenn sein Leben und seine Arbeitskraft länger ausgereicht hätten. So dürfen wir auch die mathematische Ableitung Thünens nicht ohne weiteres so nehmen, wie sie dasteht, sondern wir müssen suchen, das Thünensche Resultat so gut zu begründen, wie es geht. Dieser Weg soll im folgenden versucht werden. Die sachlichen Grundlagen werden dabei nur so weit berücksichtigt, wie

es für die mathematische Deduktion notwendig ist. Wenn sich schon auf diese Weise die Unhaltbarkeit der Thünenschen Formel ergibt, so läßt sich die Frage als endgültig erledigt ansehen, ohne auf weitere Einzelheiten einzugehen. Vielleicht ist es auch nicht ohne Interesse, so in Kürze zu erfahren, was eigentlich an Mathematik in dem Thünenschen Werke steckt.

Wenn man die einzelnen Stücke durchsieht, aus denen der zweite Teil des Thünenschen Werkes sich zusammensetzt, so wird man geneigt sein, sie in drei Gruppen zu zerlegen. Die eine Gruppe umfaßt Erwägungen allgemeiner Art. Als ihren Mittelpunkt kann man den bereits im Jahr 1826 niedergeschriebenen Abschnitt „Ueber das Los der Arbeiter" ansehen. Die zweite Gruppe enthält Berechnungen, aber mit bestimmten Zahlen. Die dritte Gruppe endlich benutzt die mathematische Formelsprache. Diese letzte Gruppe ist es, mit der wir es hier zu tun haben. Thünen geht zu ihr über mit den Worten: „Wir verlassen jetzt mit unseren Betrachtungen die Tropenwelt und wenden uns den europäischen Zuständen zu, wo der Mensch ohne Mitwirkung des Kapitals nichts hervorzubringen vermag und ohne Beihilfe des Kapitals nicht einmal subsistieren kann." Durch diese Worte ist aber ein fortlaufender Gedankengang nur vorgetäuscht. Im Gegenteil setzen die nun anhebenden Entwicklungen neu ein, sie übernehmen nur einige Erinnerungsbilder aus dem Früheren. Ausgenommen sind allein gewisse Bestimmungen und Voraussetzungen, die vorher in § 6 formuliert sind und die insbesondere in dem Artikel 5 dieses Paragraphen (Subsistenzmittel) sich zu bestimmten mathematischen Bezeichnungen verdichten.

Diese mathematischen Entwicklungen sind also für sich zu nehmen, und man muß versuchen, in ihnen einen vernünftigen Sinn zu erkennen, ohne Rücksicht darauf, was Thünen in den übrigen Abschnitten, die auf anderen Gedankengängen beruhen, entwickelt hat.

Das erste, was sich nun darbietet, ist folgendes. Thünen zerlegt den Lohn des Arbeiters, den er mit A bezeichnet, in zwei Teile, die er a und y nennt. Er setzt also

$$A = a + y. \tag{1}$$

Hierbei bedeutet a, in Scheffel Roggen gemessen, die Summe der Subsistenzmittel, welche eine Arbeiterfamilie zur Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit notwendig bedarf. Thünen nimmt an, daß die arbeitenden Familien im ganzen so viel Kinder erzielen, wie zum Ersatz der durch Alter und Tod abgehenden Arbeiter erforderlich sind. Die Arbeitskraft erscheint dadurch als eine sich nicht abnutzende, unveränderliche Größe. y ist dann der Ueberschuß, der dem Arbeiter verbleibt, wenn er nicht bloß das Leben, sondern auch die Arbeitsfähigkeit erhalten will, aber mit Ausschluß aller Genußmittel.

Der Arbeiter erzeugt nun durch seine Arbeit ein Produkt, dessen Wert, wieder in Scheffel Roggen gemessen, Thünen mit p bezeichnet. Damit die Produktion wirtschaftlich überhaupt möglich ist, muß

$$p > a$$

angenommen werden. Es verbleibt also ein Ueberschuß:

$$u = p - a. \tag{2}$$

Dieser Ueberschuß ist zu verteilen auf den Unternehmer, der das zu der Arbeit nötige Kapital gestellt hat, und den Arbeiter. Der Lohn des Arbeiters muß im Mindestfall a und kann im Höchstfall p betragen. In diesem Falle würde er den ganzen Ueberschuß erhalten.

Das Interesse des Unternehmers ist es zunächst, den Lohn möglichst niedrig, also möglichst nahe an a zu halten. Das Interesse des Arbeiters scheint dagegen zu sein, den Lohn möglichst hoch, also möglicht nahe an p zu bringen. Nun wendet Thünen eine höchst bedeutsame Ueberlegung an, um zu zeigen, daß das Streben des Arbeiters doch keineswegs darauf hinauszulaufen braucht, den Lohn möglichst p zu nähern, daß also sehr wohl das Interesse des Unternehmers sich mit dem des Arbeiters vereinen läßt. Diese Ueberlegung beruht darauf, daß der Arbeiter durch den Ueberschuß y, den er nicht verzehrt, selbst Kapitalist wird, daß er also darauf angewiesen ist, diesen Ueberschuß möglichst gewinnbringend anzulegen.

Wenn nun der Arbeitslohn p beträgt, so verzinst sich das Betriebskapital und damit auch der Lohnüberschuß des Arbeiters überhaupt nicht. Es ist also nicht möglich, ein anderes Einkommen zu erzielen als den Arbeitslohn, denn Thünen nimmt an, daß die einzige Möglichkeit, aus Kapital einen Ertrag zu ziehen, darin besteht, daß es als Betriebskapital angelegt wird. Der Arbeiter kann mithin den Ueberschuß, den er erzielt hat, nicht gewinnbringend verwerten. Er kann ihn nur aufspeichern, aber nicht vermehren. Je mehr aber der Zinsfuß steigt, je größer also der Ertrag aus dem Betriebskapital für den Unternehmer ist, um so höher wird auch der Zinsgenuß, den der Arbeiter erzielt. Deshalb kann es unter Umständen für den Arbeiter vorteilhafter sein, wenn er nicht den ganzen Ueberschuß erhält, aber dafür den Ueberschuß, den er bekommt, ertragreich anzulegen vermag.

Hierdurch wird aber noch keineswegs das Verfahren Thünens gerechtfertigt, daß er die Verteilung sucht, bei der der jährliche Zinsgenuß $z \cdot y$, den der Arbeiter aus seinem Lohnüberschuß y erzielt, möglichst groß ist.

Die Thünensche Ableitung ist jedenfalls nur so zu verstehen, daß der Arbeiter zwar den Ueberschuß, den ihm der Lohn über das Existenzminimum liefert, nicht sofort aufzehrt, wohl aber die Zinsen, die ihm aus dem gewinnbringend angelegten Ueberschuß zufließen. Diese Anschauung ist durchaus in der landwirtschaftlichen Denkweise begründet. Der Landwirt greift sein Kapital an Grundbesitz

nur sehr ungern an, das Streben nach Ausbreitung des Besitzes aber ist nicht so stark wie beim industriellen Unternehmer; was nach Abzug der notwendigen Neuanschaffungen und Verbesserungen von dem Ertrag übrig bleibt, glaubt er unbesorgt aufzehren zu dürfen, er braucht es auch z. B. zur Versorgung der Kinder, die nicht Grunderben sind. So denkt sich Thünen aus dieser Anschauung heraus, daß der Arbeiter wohl seinen Lohnüberschuß als unangreifbares Kapital betrachtet, die dann einlaufenden Zinsen aber nicht mehr zum Kapital schlägt, sondern aufzehrt. Diese subjektive Erklärung des Gedankenganges, der Thünen geleitet hat, bedeutet natürlich keineswegs eine objektive Rechtfertigung seines Ansatzes, der immer ein willkürlicher bleibt. Denn warum der Lohnüberschuß wie Landbesitz unangreifbares Kapital sein soll, die Zinsen aber nicht, ist auf keine Weise einzusehen.

Wenn der Arbeiter den Ueberschuß y nicht gebraucht, indem er ihn zur Verbesserung seiner Lebenshaltung verwendet, so wird er auch die Zinsen aus diesem Ueberschuß nicht aufzehren, er wird vielmehr den erzielten Gewinn auf Zinsen lassen und suchen, so allmählich einen gewissen bescheidenen Besitz zu sammeln. Während also Thünen das Produkt $z \cdot y$ zu einem Maximum machen will, müßte vielmehr das von dem Arbeiter in einer bestimmten Zeit, vielleicht in 30 Jahren, angesammelte Kapital ein Maximum werden. Hierfür würde sich aber ein ganz anderer Ausdruck ergeben.

Nehmen wir aber einmal an, das Prinzip der Thünenschen Bestimmung sei richtig, so fragt es sich, wie überhaupt ein Maximalwert von zy bei einem gewissen Wert von y gefunden werden kann. Damit dies möglich ist, muß eine feste Abhängigkeit des Zinsfaktors z von dem Lohnüberschuß y ermittelt werden, z muß als Funktion *allein* von y erscheinen. Diese Bestimmung geht zunächst folgenden Weg: Das Arbeitsprodukt, das der einzelne Arbeiter liefert, hat den Wert p. Davon geht der Arbeitslohn $a + y$ ab, es bleibt also für den Unternehmer übrig der Gewinn

$$p - (a + y).$$

Der Unternehmer hat aber ein gewisses Kapital in das Unternehmen gesteckt, das, für den einzelnen Arbeiter gerechnet, k betragen möge. Dann ist die Verzinsung, die er erreicht, durch die Gleichung gegeben:

$$z = \frac{p - (a + y)}{k}. \tag{3}$$

Nimmt man nun an, daß der Arbeiter mit seinem Kapital eine gleich hohe Verzinsung erreichen kann, etwa indem er sein Kapital in einem ähnlichen Unternehmen anlegt, so ergibt sich für seinen Zinsbezug der Wert

$$\frac{[p - (a + y)]\, y}{k}. \tag{4}$$

Hiermit ist an sich noch nichts gewonnen. Die Veränderliche z ist verschwunden, dafür aber ist eine neue Größe k eingeführt.

Man wird geneigt sein, zunächst folgenden Gedankengang zu versuchen: Das Kapital k, z. B. die Bodenfläche, die jeder Arbeiter bearbeitet, ist nicht abhängig von der Lohnhöhe, d. h. von y. Veränderlich ist also nur y, und es muß der Zähler des vorstehenden Bruches ein Maximum sein, damit der Bruch selbst es werde. Daraus ergibt sich aber

$$(5) \qquad y = \frac{p - a}{2},$$

also der Lohn

$$(6) \qquad A = \frac{p + a}{2}.$$

In der Tat läßt sich der Zähler des Bruches (4) schreiben $\left\{\frac{p - a}{2}\right\}^2 - \left\{\frac{p - a}{2} - y\right\}^2$, er ist also nie größer als $\left\{\frac{p - a}{2}\right\}^2$ und gleich diesem Höchstwerte für $y = \frac{p - a}{2}$.

Das Resultat wäre also einfach dieses, daß der Ueberschuß zu gleichen Teilen unter den Arbeiter und den Unternehmer zu teilen ist.

Dies ist aber nicht die Ueberlegung, die Thünen anstellt. Vielmehr geht er davon aus, daß das Kapital selbst von dem Lohne abhängig ist. Diese Abhängigkeit ist zunächst schwer zu begreifen, besonders in der einfachen Form, wie Thünen sie findet, daß das Kapital dem Lohn proportional ist, indem das Kapital selbst nichts anderes ist als die Frucht einer bestimmten bereits geleisteten Arbeit, die zu dem augenblicklich herrschenden Lohnsatz in Rechnung gestellt werden muß. Man denke sich einmal, es besitze jemand in einer großen Stadt ein Haus, und um den Wert dieses Hauses in Rechnung zu stellen, verfahre er folgendermaßen: den Wert des Baugrundes rechnet er überhaupt nicht, er rechnet nur die Kosten des Baues zu den augenblicklich herrschenden Lohnsätzen und dazu auch die Löhne für das Streichen und Brennen der Ziegelsteine, für das Fällen der zum Hausbau erforderlichen Baumstämme, und was er so herausbekommt, das soll das Kapital sein, das das Haus repräsentiert.

So läßt sich der Thünensche Ansatz sicher nicht erklären. Vielmehr haben wir dazu besondere Annahmen nötig, die Thünen selbst nicht deutlich ausspricht, die wir uns nur aus dem Zusammenhang ergänzen können. Diese Annahmen können wir, um ein bestimmtes Bild vor Augen zu haben, etwa folgendermaßen formulieren: Wir denken uns eine Kolonie, nicht eine Kolonie in den Tropen, wie man nach den Ausführungen Thünens über den primitiven Tropenstaat annehmen könnte, sondern etwa eine Moorkolonie. Thünen sagt ja bei den mathematischen Entwicklungen, die zu seinem natürlichen Arbeitslohn führen, ausdrücklich, daß sie sich auf europäische Verhältnisse beziehen. Wesentlich ist nur, daß die Grundrente für das unbebaute Land verschwindet und so nur die

Kosten der Urbarmachung in Betracht kommen. Da das Kapital, aus dem durch die Arbeit der Ertrag gewonnen wird, eben der urbar gemachte Boden ist (denn die einzige Arbeit, die in Frage kommt, ist die Bearbeitung des Bodens), kann dann in der Tat das Kapital durch eine Arbeit, nämlich die Urbarmachung, gemessen werden. Thünen bezeichnet das Verhältnis zwischen der Dauer der Urbarmachung und der Zeit, die für die jährliche Bebauung desselben Stück Landes nötig ist, mit q. Diese Zahl q kann dabei als ein Festwert angenommen werden.

Wenn nun in einem bestimmten Zeitpunkt n Arbeiter in der Kolonie arbeiten, so haben für die Urbarmachung des Landes, das sie in einem Jahre bearbeiten, nq Arbeiter ein Jahr lang arbeiten müssen. Die Ausgabe hierfür würde nach dem augenblicklich herrschenden Arbeitslohn $nq(a + y)$ betragen, und sonach entfällt auf den einzelnen Arbeiter das Kapital $k = q(a + y)$. Dies ist der Ansatz, den Thünen macht.

Die Verzinsung, die der einzelne Arbeiter für seinen Ueberschuß y erzielt, läßt sich jetzt aber auch auf einen bestimmten Prozeß gründen, bei dem die zinsenbringende Anlage des erworbenen Kapitals im Bereich der Kolonie vor sich geht. Thünen denkt sich nämlich, daß die Arbeiter für den übergesparten Lohn selbst Arbeiter anstellen, die ihnen neues Land urbar machen. Da es n Arbeiter sind und deren übergespartes Kapital $n \cdot y$ beträgt, können sie $ny : (a + y)$ Arbeiter anstellen, und diese Arbeiter machen in einem Jahr so viel Land urbar, wie $ny : q(a + y)$ Arbeiter bebauen können. Wenn nun so viel Arbeiter fortan das Land bearbeiten, so ist der hierdurch erzielte Ertrag

$$\frac{p - (a + y)}{q(a + y)} ny,$$

also für den einzelnen Arbeiter, der als Unternehmer auftritt:

$$\frac{p - (a + y)}{q(a + y)} y. \tag{7}$$

Die Verzinsung ist also dieselbe wie bei dem ursprünglichen Gute, was auch von vornherein zu erwarten war.

Einzelne Einwendungen, die sich gegen die Ableitung richten, lassen sich leicht widerlegen. Knapp hebt die Willkürlichkeit des Anlageverfahrens hervor. Dieses ist aber dadurch bestimmt, daß es sich innerhalb der Kolonie abspielen soll, und in dieser Beschränkung ergibt sich keine andere Möglichkeit einer Kapitalanlage. Daß eine solche Beschränkung durchaus unwirklich ist, weil sie nirgendwo auf der Erde vorhanden, dürfen wir, da es sich nur um die Konstruktion eines idealen Falles handelt, zunächst nicht geltend machen. Ebenso kann man voraussetzen, daß durch die erhöhte Produktion der Verkaufspreis nicht geändert wird, weil die Aenderung in der Höhe des Angebotes der Ausdehnung des Marktes gegenüber nicht in Betracht kommt. Auch daß Arbeiter für den gezahlten Lohn immer zu haben sind und wieder nach Belieben entlassen werden

können, darf man wohl annehmen, trotzdem von einer Absonderung der Kolonie dadurch schon abgesehen wird. Die Schwierigkeiten einer Einordnung der Kolonie in den isolierten Staat, die Thünen letzten Endes erstrebte, kann ich hier übergehen.

Man muß bei der ganzen Berechnung im Auge behalten, daß es sich nicht darum handelt, ein wirtschaftliches Ergebnis zu erzielen, sondern daß vielmehr die Aufgabe sozusagen ein ethisches Problem ist. Thünen will nur wissen, auf welche Weise man den Arbeitern am besten gerecht wird, und dazu konstruiert er gewisse ideale Verhältnisse, die so einfach sind, daß sie sich in allen Einzelheiten übersehen lassen und zur Ableitung einer festen Formel benutzt werden können. Nichts berechtigt allerdings, den herausgegriffenen Fall als den natürlichen zu bezeichnen, als ob die Produktion in der Moorkolonie die natürliche und alle anderen künstlich seien. Wenn deshalb der aus dem Höchstwerte des oben berechneten Zinsertrages gefundene Lohn als der natürliche bezeichnet wird, so kann das nicht mehr heißen, als daß er unter den vorausgesetzten Verhältnissen sich als der für den Arbeiter „vorteilhafteste", d. h. den höchsten Zinsgenuß aus dem Lohnüberschuß liefernde, erweist. Es ist durchaus nicht gesagt, daß er für den Arbeiter unter allen Verhältnissen der vorteilhafteste ist, man müßte ihn denn schon so rechtfertigen, daß man sagt, man nimmt den Ansatz, den man einmal gefunden hat, für alle Fälle als gültig an ohne weitere Begründung als die, daß ein Ansatz gemacht werden soll und der für einen besonderen Fall gefundene den allgemeinen Billigkeitsansprüchen an eine Teilung des Ueberschusses zwischen Arbeiter und Unternehmer zu genügen scheint. Der Anspruch einer allgemeinen inneren Berechtigung wird damit aber hinfällig, und so würde im Grunde doch das Ziel, das Thünen sich steckt, nicht erreicht sein. Außerdem wollen wir nicht vergessen, daß die Forderung eines möglichst hohen Zinsertrages aus dem Lohnüberschuß völlig willkürlich ist.

Wenn nun für den obenstehenden Ausdruck (7) das Maximum berechnet wird, so ergibt es sich für den Wert

$$(8) \qquad a + y = \sqrt{ap}.$$

Man findet nämlich zunächst, wenn man diesen Wert für den Lohn in den Ausdruck (7) für den Zinsertrag einführt, dafür den Betrag

$$\frac{p - \sqrt{ap}}{q\sqrt{ap}}\left(\sqrt{ap} - a\right) \text{ oder } \frac{(\sqrt{p} - \sqrt{a})^2}{q}.$$

Bildet man nun den Unterschied dieses besonderen Wertes von dem allgemeinen Wert (7), so ergibt sich hierfür

$$\frac{[p + a - 2\sqrt{ap}]\,(a + y) - [p - (a + y)]\,y}{q\,(a + y)} \text{ oder } \frac{[\sqrt{ap} - (a + y)]^2}{q\,(a + y)},$$

und es ist sofort zu erkennen, daß dieser Unterschied, weil der Zähler des Bruches ein vollständiges Quadrat ist, immer positiv wird. Es ist also der ausgezeichnete Wert des Zinsertrages größer als alle anderen Werte, und so ergibt sich für den Betrag des Lohnes, bei

dem der Zinsertrag aus dem Lohnüberschuß ein Maximum wird, in der Tat der oben angegebene Wert (8).

Der natürliche Lohn wird demnach das geometrische Mittel aus dem Existenzminimum a und dem Wert des Arbeitsproduktes p. Das geometrische Mittel ist aber nach einem allgemeinen Satz immer kleiner als das arithmetische. Der Arbeiter erhält also einen geringercn Anteil als der Unternehmer, und zwar erhält er verhältnismäßig um so weniger, je größer der erzielte Ueberschuß u ist.

Wir haben nach Möglichkeit die Darstellung so gegeben, wie sie für den Thünenschen Gedankengang am günstigsten ist. Trotzdem hat es sich als unmöglich erwiesen, das Thünensche Resultat zu rechtfertigen. Erstens ist die Forderung, auf der es beruht, das Maximum der Arbeitsrente, sachlich nicht zu rechtfertigen. Zweitens aber ist nicht einzusehen, wie aus den primitiven Produktionsverhältnissen, die es voraussetzt, eine allgemeine Folgerung selbst im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion zu ziehen ist.

Es bleibt noch übrig, wie es schon Knapp getan hat, die inneren Uebereinstimmungen zu prüfen, durch die Thünen das erhaltene Resultat nachträglich rechtfertigen will. Zunächst stellt er die Frage: Bei welchem Zinsfuß erlangt der Lohnarbeiter für seinen Ueberschuß den höchsten Betrag an Zinsen? Diese Frage hat aber nur den Sinn, daß von vorherein angenommen wird, der Zinsfuß hänge mit der Lohnhöhe in der durch die Formel

$$z = \frac{p - (a + y)}{q\,(a + y)}$$

gegebenen Weise zusammen. Der Zinsbetrag ist dann wieder zy, es wird nur nicht mehr y, sondern z als die unabhängige Veränderliche angesehen. Der Maximalwert von zy muß sich dabei aber natürlicherweise für den Wert von z ergeben, der zu dem bereits berechneten Wert $a + y = \sqrt{ap}$ gehört, denn hierfür fand sich ja der größte Wert, den zy überhaupt annehmen kann. Thünen glaubt auf diese Weise aber anscheinend eine Bestätigung des ursprünglichen Resultates zu erhalten.

Ebenso ist es mit der anderen Bestätigung, die Thünen gewinnen will, indem er noch eine neue Größe einführt. Nämlich er setzt den Arbeitslohn $a + y = p - \alpha q$, so daß also αq das ist, was von dem Arbeitsertrag des Arbeiters an den Unternehmer abgeht. Es ergibt sich dann für den oben berechneten Zinsfuß der Wert

$$z = \frac{\alpha}{a + y}$$

oder

$$z = \frac{\alpha}{p - \alpha q}. \tag{9}$$

Wenn man nun diesen Wert für z und den Wert $y = p - \alpha q - a$ in den Ausdruck yz für die Arbeitsrente einführt, so ergibt sich natürlich wieder der höchste Wert der Arbeitsrente zy für den Wert von α, der zu dem bereits berechneten Wert von y gehört. Es ist also auch dieses keine Bestätigung, sondern nur eine Wiederholung des ursprünglichen Resultates.

Man kann demnach nicht besondere Eigenschaften für den berechneten Lohnwert ableiten, und dieser Wert ist keineswegs ein von vornherein ausgezeichneter. Die mathematische Ableitung, die an sich richtig ist und die mit berechenbaren Größen operiert und sich an realisierbare, wenn auch nirgends in dieser Einfachheit realisierte Verhältnisse anschließt, kann also doch nicht etwa in dem Sinne benutzt werden, daß sie verborgene Beziehungen zwischen den einzelnen wirtschaftlichen Größen offenbart, sie liefert nicht mehr, als man von ihr erwarten kann, nämlich das richtige Resultat für das Maximum der Arbeitsrente unter den vorausgesetzten einfachen wirtschaftlichen Verhältnissen, aber keinen Beleg für den inneren Wert des Resultates. Im Gegenteil ist das Resultat ziemlich bedeutungslos, weil die Arbeitsrente es ist und die vorausgesetzten Verhältnisse nicht die eines wirklichen Landes sind.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

II.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung der deutschen Bundesstaaten im Jahre 1914.

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Vorbemerkung: In die nachfolgende Uebersicht sind die Kriegsgesetze, -verordnungen usw. der Bundesstaaten, soweit sie nur Ausführungsvorschriften zu den reichsgesetzlichen Bestimmungen enthalten, nicht aufgenommen worden, da sie neues materielles Recht nicht schaffen. Aber auch die sonstige Kriegsgesetzgebung konnte bei der großen Fülle der Maßnahmen nur da Berücksichtigung finden, wo es sich um Vorschriften von ganz besonderem Interesse handelte.

1. Preußen.

Preußische Gesetzsammlung 1914.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. Ausdehnung des Moorschutzgesetzes vom 4. März 1913 auf die Provinzen Pommern und Schleswig-Holstein. S. 39.

Verordnung vom 13. April 1914 über das Inkrafttreten des Wassergesetzes vom 7. April 1913. S. 64.

Das Wassergesetz soll am 1. Mai 1914 in Kraft treten.

Allerhöchster Erlaß vom 26. März 1914 betr. die Erhebung von Gebühren für die Prüfung der zur öffentlichen Darbietung in Lichtspielen bestimmten Filme (Schriften, Bildstreifen) und für die Beglaubigung der Abschriften von Erlaubniskarten. S. 65.

Gesetz vom 3. Juni 1914 betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914. S. 69.

Die Gesamthöhe der Einnahmen und Ausgaben ist auf 4 845 881 995 M. festgesetzt.

Einzeleinnahmeposten (rund): Domänen und Forsten (abzüglich Kronfideikommißfonds) 176 Mill., direkte Steuern 479 Mill., Zölle und indirekte Steuern 127 Mill., Lotterie 196 Mill., Seehandlung 4½ Mill., Münzverwaltung ¾ Mill., Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 353 Mill., Eisenbahnen 2643 Mill., Zuschuß der gewerblichen Unternehmungen zur Schuldenverwaltung 348 Mill., Allgemeine Finanzverwaltung 191 Mill., Justizministerium 135 Mill., sonstige Staatsverwaltungseinnahmen 126 Mill., außerordentliche Einnahmen 66½ Mill.

Einzelausgabeposten (rund): Domänen und Forsten 78 Mill., direkte Steuern 27½ Mill., Zölle und indirekte Steuern 53 Mill., Lotterie 184 Mill., Münzverwaltung ½ Mill., Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung 317 Mill., Eisenbahnen (einschließlich Schuldentilgung und Ueberweisung von 79 Mill. an den Ausgleichsfonds) 2268 Mill., Zuschuß zum Kronfideikommißfonds 10 Mill., öffentliche Schuld 454 Mill., Landtag 2½ Mill., Matrikularbeiträge usw. 154 Mill., Apanagen, Renten usw. 107 Mill., Staatsministerium 5½ Mill., Ministerium des Aeußeren ½ Mill., Finanzministerium 108 Mill., Ministerium der öffentlichen Arbeiten 50 Mill., Ministerium für Handel und Gewerbe 26 Mill., Justizministerium 211 Mill., Ministerium des

Innern 153 Mill., Landwirtschaftsministerium 53 Mill., Kultusministerium 281 Mill., außerordentliche Eisenbahnausgaben 179 Mill., sonstige außerordentliche Ausgaben 124 Mill.

Eisenbahnanleihegesetz vom 10. Juni 1914. S. 97.

Der zur Verfügung gestellte Kredit hat die Höhe von 506 211 000 M.

Gesetz vom 29. Juni 1914 zur Abänderung der Besoldungsordnung. S. 121.

Die Aufbesserungen erstrecken sich insbesondere auf eine Reihe unterer und mittlerer Besoldungsklassen.

Gesetz vom 4. Juli 1914 betr. die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten. S. 140.

Für den genannten Zweck werden 20 Mill. M. zur Verfügung gestellt.

Gesetz vom 14. Juli 1914 zur Abänderung des § 109 des Zuständigkeitsgesetzes. S. 149.

Eine Reihe von gewerblichen Anlagen wird von der Liste der vom Kreis-(Stadt-) Ausschuß zu genehmigenden Anlagen gestrichen.

Verordnung vom 11. September 1914 betr. ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen. S. 159. (Nach Bekanntmachung vom 9. November durch den Landtag genehmigt.)

Erlasse des Staatsministeriums betr. Anwendung dieses vereinfachten Enteignungsverfahrens sind ergangen am 15. September (S. 161), 23. November (S. 175), 25. November (S. 176) und 6. Dezember 1914 (S. 177).

Verordnung vom 7. November 1914 über die Bildung von Genossenschaften zur Bodenverbesserung von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien. S. 165.

Die Eigentümer von Moor-, Heide- und ähnlichen Ländereien können zwecks Bodenverbesserung zu einer Genossenschaft vereinigt werden, deren Satzung vom Landwirtschaftsminister erlassen wird.

Gesetz vom 10. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1914, vom 3. Juni 1914. S. 173.

Es dürfen zwecks vorübergehender Verstärkung des Betriebsfonds der Generalstaatskasse Schatzanweisungen bis zur Höhe von $1^1/_2$ Milliarden M. ausgegeben werden.

2. Bayern.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Bayern. 1914.

Gesetz vom 31. März 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. S. 89.

Bis zur endgültigen Festsetzung des Budgets sollen für das II. Vierteljahr 1914 im Allgemeinen die Ausgabebewilligungen der Jahre 1912 und 1913 maßgebend sein und die entsprechenden Steuern erhoben werden.

Abschied vom 23. Juni 1914 auf die Verhandlungen der Landräte für 1914. S. 183.

Die Kreisvoranschläge haben danach folgende Höhe in Einnahme und Ausgabe: Oberbayern 13 282 114 M., Niederbayern 3 870 071 M., Pfalz 6 435 799 M., Oberpfalz (und Regensburg) 3 475 231 M., Oberfranken 4 163 913 M., Mittelfranken 7 216 979 M., Unterfranken (und Aschaffenburg) 4 670 868 M., Schwaben und Neuburg 5 472 493 M.

Gesetz vom 22. Juni 1914 über den vorläufigen Vollzug des Budgets für die Jahre 1914 und 1915. S. 305.

Die wesentlichen Bestimmungen des Gesetzes vom 31. März (vgl. oben) sollen auch für das III. Vierteljahr 1914 gelten.

Kreisanlehengesetz vom 22. Juni 1914. S. 307.

Es wird die Genehmigung zu folgenden Kreisanleihen erteilt: Pfalz 8 Mill. M., Mittelfranken 4½ Mill. M., Niederbayern 55 000 M.

Gesetz vom 15. August 1914 betr. Aenderung des Berggesetzes. S. 413.

Es handelt sich um Vorschriften betr. die Wahl der Vertrauensmänner.

Gesetz vom 21. August 1914, die Erhebung eines Zuschlags zur Reichserbschaftssteuer betr. S. 414.

Es wird zur Reichserbschaftssteuer für die Staatskasse ein Zuschlag von 25 Proz. erhoben.

Finanzgesetz vom 23. August 1914 für die Jahre 1914 und 1915. S. 417.

Die Gesamthöhe der ordentlichen Einnahmen und Ausgaben ist auf 736 607 966 M., der außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben auf 51 688 141 M. festgesetzt.

Einzeleinnahmeposten des ordentlichen Budgets (rund): Eisenbahnen 325 Mill., Post und Telegraph 87 Mill., Schiffahrt u. ä. 1½ Mill., Forsten 68 Mill., Bergwerke usw. 24 Mill., Bank 4½ Mill., Münzanstalt ½ Mill., sonstige Staatsbetriebe 5¼ Mill., Grundgefälle 4½ Mill., Erbschaftssteuern, Gebühren u. ä. 34 Mill., Zölle und indirekte Steuern 71 Mill., Ueberweisungen des Reichs 21 Mill., direkte Steuern 76 Mill., Staatsverwaltungseinnahmen 9 Mill., sonstige Einnahmen 6 Mill.

Einzelausgabeposten des ordentlichen Budgets (rund): Eisenbahnen 322 Mill., Post- und Telegraph 73 Mill., Schiffahrt u. a. 1½ Mill., Forsten 33 Mill., Bergwerke usw. 23 Mill., Münzanstalt ½ Mill., sonstige Staatsbetriebe 3 Mill., Grundgefälle, Erbschaftssteuern usw. 2 Mill., Zölle und indirekte Steuern 23 Mill., Matrikularbeiträge usw. 56 Mill., direkte Steuern 1 Mill., Kgl. Haus und Hof 7 Mill., Landtag ¾ Mill., Staatsschuld 20 Mill., Ministerium des Kgl. Hauses und des Aeußeren 2½ Mill., Ministerium der Justiz 37 Mill., Ministerium des Innern 54 Mill., Ministerium des Innern für Kirchen und Schulen 59 Mill., Ministerium der Finanzen 19 Mill., sonstige Ausgaben 1 Mill.

Gesetz vom 21. August über Aenderungen im Gebührenwesen. S. 437.

Als Beilagen I und II werden das Kostengesetz und das Stempelgesetz veröffentlicht, die an die Stelle des Gebührengesetzes von 1910 getreten sind.

Armengesetz vom 21. August 1914. S. 551.

Abschnitt I. A. Allgemeine Vorschriften: Die Unterstützung umfaßt den notdürftigen Lebensunterhalt, Krankenhilfe, Fürsorge für Erziehung und Ausbildung der Kinder, gegebenenfalls einfache Beerdigung. Die Unterstützten sind verpflichtet, sich zu ihren Kräften angemessener Arbeit verwenden zu lassen. Ungehorsam gegen die Anordnungen des Armenverbandes kann mit Entziehung jeder Unterstützung bestraft werden. B. Ortsarmenverbände: Jede Gemeinde bildet einen Ortsarmenverband, doch können sich mehrere Gemeinden zu Gesamtarmenverbänden vereinigen. C. Landarmenverbände: Im allgegemeinen bildet

jeder Kreis einen Landarmenverband. D. Sonstige Verpflichtete. E. Staatsaufsicht und Entscheidung von Streit. F. Armenpolizeilicher Arbeitszwang. G. Strafvorschriften. Ein Abschnitt II enthält eine Reihe von Aenderungen anderer armenrechtlicher und ähnlicher Bestimmungen. Abschnitt III. Schluß- und Uebergangsvorschriften.

Bekanntmachung vom 26. September 1914, Stellen- und Arbeitsnachweise betr. S. 607.

Das Gewerbe der Stellen- und Arbeitsvermittlung ist anzeigepflichtig. Der Distriktspolizeibehörde steht eine Reihe von Aufsichtsrechten zu.

Kgl. Verordnung vom 13. November 1914, die Umgestaltung der Zentralstelle für Industrie, Gewerbe und Handel betr. S. 641.

Die Stelle führt künftig den Namen: Landesbeirat für Industrie, Gewerbe und Handel. Sie besitzt 4 Abteilungen: a) für Industrie und Handel, b) für Handwerk und Gewerbe, c) für Arbeiterschutz und -wohlfahrt, d) für wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten der kaufmännischen und technischen Angestellten.

3. Sachsen.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Königreich Sachsen vom Jahre 1914.

Gesetz vom 28. März 1914 über die Abänderung des Gesetzes vom 20. März 1894, die Unterstützung der in den Ruhestand versetzten Bezirkshebammen betr. S. 32.

Gesetz vom 4. Mai 1914, einen Nachtrag zu dem Finanzgesetz auf die Jahre 1912 und 1913 betr. S. 107.

Einnahmen und Ausgaben des Etats erhöhen sich um rund 14 Mill. M.

Gesetz vom 23. Mai 1914, die Bewilligung fortlaufender Staatsbeihilfen an die Schulgemeinden betr. S. 120.

Die Schulgemeinden erhalten unter bestimmten Voraussetzungen zu den persönlichen Kosten der Volksschulen eine Beihilfe von 4 M. für jedes Schulkind. (Vielfache Sonderbestimmungen!)

Finanzgesetz vom 19. Mai 1914 auf die Jahre 1914 und 1915. S. 128.

Einnahmen und Ausgaben des ordentlichen Haushalts betragen für jedes Jahr 492 485 443 M.; außerdem für außerordentliche Staatszwecke insgesamt 75 322 000 M. Die Einkommensteuer soll zum vollen gesetzlichen Betrage erhoben werden, die Grundsteuer mit 4 Pfg. von jeder Steuereinheit usw.

Knappschaftsgesetz vom 17. Juni 1914. S. 171.

Erster Abschnitt: Umfang der knappschaftlichen Versicherung. Sie umfaßt Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

Zweiter Abschnitt: Knappschaftliche Krankenversicherung. 1) Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung: Versicherungspflichtig sind die Bergarbeiter und Bergbeamten, letztere jedoch nicht, wenn es sich um Staatsbeamte oder diesen Gleichgestellte handelt. Letztere sowie weitere Personengruppen sind jedoch im allgemeinen versicherungsberechtigt. 2) Träger der Versicherung sind die Knappschaftskrankenkassen. 3) Gegenstand der Versicherung. Gewährt werden Krankenpflege und Krankengeld, an deren Stelle Krankenhauspflege treten kann, ferner Wochenhilfe für die Zeit von 8 Wochen, Sterbegeld und Familienhilfe. Der Anspruch auf die Regelleistungen entsteht durch die Mitgliedschaft, für den Anspruch auf etwaige Mehrleistungen kann eine Wartezeit von bis zu 6 Monaten festgesetzt werden. 4) Kassenverbände. Krankenkassen können sich zu Kassenverbänden vereinigen. 5) Auflösung und Schließung von Krankenkassen.

Dritter Abschnitt: Knappschaftliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 1) Versicherungspflicht und Versicherungsberechtigung. Versicherungspflichtig sind nur die Bergarbeiter (nicht auch wie oben die Beamten); Beamte sowie bestimmte weitere Personengruppen sind im allgemeinen versicherungsberechtigt. 2) Träger der Versicherung sind die Knappschafts-Pensionskassen. 3) Gegenstand der Versicherung. Die Mindestleistungen der Pensionskassen sind: lebenslängliche Invalidenpension, Witwenpension, Erziehungsbeihilfe für die Waisen, Begräbnisgeld für die Invaliden und deren Hinterbliebene. Die Höhe der Leistungen kann nach Mitgliederklassen abgestuft werden. Ferner kann eine Wartezeit von bis zu 200 Wochen festgesetzt werden. 4) Schließung und Auflösung von Knappschafts-Pensionskassen.

Vierter Abschnitt: Aufbringung der Mittel für die knappschaftliche Versicherung. 1) Allgemeines: die Mittel werden im allgemeinen von den Unternehmern und Versicherten gemeinschaftlich aufgebracht. 2) Höhe und Berechnung der Beiträge. Die Beiträge der Unternehmer zu den Krankenkassen müssen mindestens die Hälfte der Gesamtbeiträge bilden. Die Beiträge sind in Hundertsteln des Grundlohnes zu bemessen. Die Beiträge der Unternehmer zu den Pensionskassen dürfen im allgemeinen nicht geringer sein als die Beiträge der von ihnen beschäftigten Mitglieder; die Beiträge sind in einem Bruchteil des Arbeitslohnes oder in festen Sätzen zu bestimmen. 3) Zahlung der Beiträge. Die Unternehmer müssen die gesamten Beiträge einzahlen und können den Anteil der Versicherten vom Lohn abziehen.

Fünfter Abschnitt: Verfassung der Knappschaftskassen. 1) Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Meldungen. 2) Satzung: für jede Kasse muß eine Satzung mit bestimmtem Inhalt errichtet werden. 3) Rechtsfähigkeit. Die Kassen sind rechtsfähig. 4) Kassenorgane. Diese sind der Vorstand und die Generalversammlung. Der Unternehmer hat bei Krankenkassen 1/3, bei Pensionskassen 1/2 der gesamten Stimmen.

Sechster Abschnitt: Verwaltung der Knappschaftskassen und ihrer Mittel.

Die weiteren Abschnitte enthalten: Aufsicht; Beziehungen der Kassen zueinander, zu den reichsgesetzlichen Versicherungsträgern und zu anderen Verpflichteten; Sonstige gemeinsame Vorschriften; Verbote und Strafen; Verfahren; Rechtshilfe; Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

Gesetz vom 26. Juni 1914, eine Abänderung des die staatliche Schlachtviehversicherung regelnden Gesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1906 betr. S. 238.

Gesetz vom 24. Juni 1914 zur Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1904, die Einrichtung der Altersrentenbank betr. S. 257.

Im Anschluß an das Gesetz wird das Altersrentenbankgesetz in seiner neuen Fassung im Zusammenhang veröffentlicht.

Gesetz vom 30. Juni 1914 über die Landeskulturrentenbank. S. 325.

Die Bank gewährt Darlehen zur Ausführung von Kulturunternehmungen bestimmter Art und Errichtung von Kleinwohnungsbauten. Die Darlehen werden in Schuldverschreibungen erteilt und müssen in der Regel mit 1 1/8 Proz. getilgt werden. Für Ausfälle haftet unter Umständen der Staat. Darlehen zur Förderung von Kleinwohnungsbauten werden nur an Gemeinden (und nur unter bestimmten Bedingungen) gewährt. (Eine Ausführungsverordnung ist am 20. Oktober 1914 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 445 — erlassen.)

Bekanntmachung einer Neufassung der Zusammenstellungen A, B und C der Besoldungsordnung. Vom 31. August 1914. S. 381.

Verordnung vom 15. September 1914 über den Erlaß von Stempelsteuer. S. 427. (Kriegsverordnung.)

Gesetz vom 4. Dezember 1914 über die Aufnahme einer Staatsanleihe. S. 493.

Es soll eine Anleihe von 200 Mill. M. aufgenommen werden.

Verordnung vom 11. Dezember 1914 über die Zuwachssteuer. S. 503.

Der Staat verzichtet auf seinen Anteil; irgendwelche materiellrechtlichen Bestimmungen über die Steuerrechte der Gemeinden werden nicht getroffen.

4. Württemberg.

Regierungsblatt für das Königreich Württemberg vom Jahr 1914.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. öffentliche Lichtspiele. S. 87. (Mit Vollzugsvorschriften vom 3. Juni 1914 — Regierungslatt S. 260 —.)

Gesetz vom 10. Mai 1914 betr. Aenderung des Gesetzes vom 8. August 1903 über die Besteuerungsrechte der Gemeinden und Amtskörperschaften. S. 123.

Das Gesetz enthält neue Bestimmungen über die Einkommensteuer und Hundesteuer.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. die Unfallfürsorge für Körperschaftsbeamte. S. 139. (Mit Vollzugsvorschriften vom 30. Juni 1014 — Regierungsblatt S. 297 —.)

Für die Beamten der Gemeinden, Stiftungen usw. wird eine Fürsorgekasse errichtet, die an Unfallverletzte Ruhegehalte, und an die Hinterbliebenen Unfallverstorbener Sterbegelder und Renten zahlen soll. In die Aufbringung der Mittel teilen sich in bestimmter Weise die Gemeinde, in deren Dienst ein Unfall entstanden ist, und die Oberamtsbezirke, denen die Art und Weise der weiteren Umlegung ihrer Beiträge vorgeschrieben ist.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. weitere Aenderungen der Gesetze über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. S. 154. (Mit Vollzugsvorschriften vom 30. Juni — Regierungsblatt S. 304 —.)

Bekanntmachung vom 20. Mai 1914 betr. den Text des Gesetzes über die Pensionsrechte der Körperschaftsbeamten und ihrer Hinterbliebenen. S. 195.

Bekanntmachung vom 3. Juni 1914 betr. die Ausgabe einer neuen württembergischen Postscheckordnung. S. 271.

Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 betr. die Aenderung der Statuten der Handwerkskammern. S. 388.

Die Handwerkskammern dürfen unter bestimmten Bedingungen Aufwendungen für die Förderung gemeinnütziger Unternehmungen zum Wohle der Handwerker ihres Bezirks machen.

Verfügung des Ministeriums des Innern vom 14. Dezember 1914, betr. die Standesvertretung der Zahnärzte. S. 425.

5. Baden.

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden. Jahrgang 1914.

Verordnung vom 27. Dezember 1913, die Statistik des Verkehrs und der Wasserstände auf den deutschen Binnenwasserstraßen betr. S. 4.

Die Statistik soll sich auf den Verkehr von Fahrzeugen und Gütern, sowie auf die Wasserstände erstrecken.

Gesetz vom 13. März 1914, die Versicherung gegen Hagelschaden betr. S. 91.

Es handelt sich um eine kleine Abänderungsvorschrift.

Verordnung vom 14. April 1914, den Geschäftskreis und die Geschäftsordnung der Beiräte der Gymnasien und der Realanstalten betr. S. 110.

Gesetz vom 30. April 1914, die Steuererhebung in den Monaten Mai und Juni betr. S. 117.

Bekanntmachung vom 22. April 1914, das Grundbuchausführungsgesetz betr. S. 119.

Das Ausführungsgesetz zur Grundbuchordnung wird in seiner neuen Fassung veröffentlicht.

Bekanntmachung vom 6. Mai 1914, Abänderung der Statuten der Handwerkskammern betr. S. 162.

Es werden neue Bestimmungen über die Bildung der Gesellenprüfungsausschüsse getroffen.

Gesetz vom 15. Juni 1914, die Aufbesserung gering besoldeter Pfarrer aus Staatsmitteln betr. S. 175.

Die zurzeit bestehenden diesbezüglichen Bestimmungen sollen bis zum Ablauf des Jahres 1924 in Geltung bleiben.

Gesetz vom 27. Juni 1914, die Feststellung des Staatshaushaltsetats für die Jahre 1914 und 1915 betr. S. 177.

Die ordentlichen Ausgaben sind veranschlagt auf jährlich 106 062 083 M., die ordentlichen Einnahmen auf 110 725 865 M.; mit dem außerordentlichen Etat (zusammen 14 653 360 M. Ausgaben und 1 350 210 M. Einnahmen) und sonstigen Krediten ergibt sich für die zweijährige Haushaltsperiode insgesamt ein Fehlbetrag von 6 673 082 M.

Einzeleinnahmeposten des ordentlichen Etats (rund): Ministerium des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen $1^1/_2$ Mill., Kultusministerium $5^1/_4$ Mill., Ministerium des Innern $9^1/_2$ Mill., Forst- und Domänenverwaltung 12 Mill., direkte Steuern 40 Mill., indirekte Steuern 21 Mill., Justiz- und Polizeigefälle $9^1/_2$ Mill., sonstige Einnahmen der Finanzverwaltung 12 Mill.

Einzelausgabeposten des ordentlichen Etats: Großherzogl. Haus $1^3/_4$ Mill., Matrikularbeiträge usw. $7^1/_2$ Mill., Landstände $^1/_4$ Mill., Ministerium des Großherzogl. Hauses, der Justiz und des Auswärtigen 12 Mill., Kultusministerium $19^1/_2$ Mill., Ministerium des Innern 28 Mill., Forst- und Domänenverwaltung $7^1/_2$ Mill., Zoll- und Steuerverwaltung 13 Mill., sonstige Ausgaben der Finanzverwaltung 16 Mill.

Von den ausgeschiedenen Verwaltungszweigen erzielt die Eisenbahn einen Einnahmeüberschuß von jährlich $32^1/_2$ Mill., dagegen erfordert der Eisenbahnbau insgesamt 61 Mill. Die Eisenbahnschuldentilgungskasse schließt 1914 mit 108, 1915 mit 112 Mill. M. in Einnahmen und Ausgaben ab; hierbei ist eine Schuldenaufnahme von 35 Mill. für 1914 und 40 Mill. für 1915 vorgesehen.

An Steuersätzen sind u. a. vorgesehen: an Vermögenssteuer 11 Pf. von je 100 M. Vermögenssteueranschlag, an Einkommensteuer 100 Proz. der Sätze des Steuertarifs von 1910.

Gesetz vom 17. Juli 1914, die Abänderung des Rechtspolizeigesetzes vom 17. Juni 1899 betr. S. 251.

Zu Gemeindewaisenräten können auch Frauen ernannt werden, außerdem können Frauen widerruflich als Waisenpflegerinnen bestellt werden.

6. Hessen.

Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt für das Jahr 1914.

Gesetz vom 10. Januar 1914, die Hingabe eines Darlehns und die Eröffnung eines Kredits an die Zentralkasse der Hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, E. G. m. b. H., zu Darmstadt betr. S. 3.

Das Darlehen soll 1 Mill. M., verzinslich zu $3^1/_2$ Proz., betragen, Entnahmen auf Kredit sind mit 1 Proz. unter Reichsbankdiskont, mindestens jedoch mit 4 Proz. zu verzinsen.

Gesetz vom 10. Januar 1914, Beteiligung des Staates an der Hessischen Landeshypothekenbank betr. S. 4.

Die Regierung wird ermächtigt, für 5 Mill. M. neue Aktien des Instituts zu erwerben. (Das Grundkapital beträgt einschließlich der neuen Aktien 14 Mill. M.)

Bekanntmachung vom 10. Februar 1914, die Zentralkasse der hessischen landwirtschaftlichen Genossenschaften, e. G. m. b. H., zu Darmstadt betr. S. 41.

Das Abkommen mit der Zentralkasse, das auf dem Gesetze vom 10. Januar (vgl. oben) beruht, wird bekannt gemacht.

Bekanntmachung vom 4. Februar 1914, die Ausgabe von Schuldverschreibungen durch die Hessische Landeshypothekenbank betr. S. 53.

Die Hypothekenbank darf Pfandbriefe im Gesamtbetrage von 10 Mill. M. und Kommunalschuldverschreibungen im Gesamtbetrage von 5 Mill. M. ausgeben.

Finanzgesetz für das Etatsjahr 1914 vom 31. März 1914. S. 83.

An Einkommensteuer werden die nach dem Ges. von 1899 festgesetzten Beträge mit einer Erhöhung von 15 Proz., an Vermögenssteuer die nach dem Ges. von 1899 festgesetzen Beträge mit einer Erhöhung von $72^8/_{11}$ Proz. erhoben. Zur teilweisen Deckung der Ausgaben für das Vermögen darf die Regierung 6 980 000 M. im Wege des Kredits flüssig machen.

An Ausgaben für die Verwaltung werden insgesamt rund 76 Mill. M. bewilligt. Einzelausgabeposten: Domänen des Großherzogl. Hauses $5^1/_2$ Mill., Staatsdomänen $2^1/_2$ Mill., Steuern, Regalien u. ä. $2^3/_4$ Mill., Landstände 160 000, Staatsministerium $^1/_2$ Mill., Unterichtswesen, Kunst und Wissenschaft 10 Mill., Kirchen $^1/_2$ Mill., Gesundheitspflege $2^3/_4$ Mill., Landwirtschaft usw. $3^1/_2$ Mill., Verkehr, Handel und Gewerbe 2 Mill., sonstiges Ministerium des Innern $2^3/_4$ Mill., Justizministerium $5^3/_4$ Mill., Finanzministerium 2 Mill., Ausleihungen und Staatsschuld 17 Mill., Pensionen 5 Mill., Matrikularbeiträge usw. $5^3/_4$ Mill., Ausgleichs- und Tilgungsfonds $4^1/_2$ Mill., Nachträge $2^1/_2$ Mill.

Gesetz vom 21. März 1914, die Besoldungen, Ruhegehalte und die Hinterbliebenenversorgung der Staatsbeamten betr. S. 97. (Mit Besoldungsordnung.)

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer betr. S. 186.

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Pensionierung der Volksschullehrer betr. S. 188.

Gesetz vom 21. März 1914, die Abänderung des Gesetzes über die Witwen- und Waisenkasse der Volksschullehrer vom 17. Juli 1912 betr. S. 191.

Gesetz vom 21. März 1914 über die Kosten der höheren Schulen. S. 192.

Grundsätzlich werden die höheren Schulen vom Staate unterhalten. Doch haben die Gemeinden erhebliche Zuschüsse zu leisten. Sie haben zunächst das Schulhaus mit den erforderlichen Nebenanlagen zur Verfügung zu stellen. Von den laufenden Ausgaben haben sie die ungedeckten sachlichen Ausgaben ganz, und von den ungedeckten persönlichen Ausgaben je nach dem Anteil, den die einheimischen Schüler an der Gesamtschülerzahl haben, 20—50 Proz. zu bestreiten.

Gesetz vom 23. Mai 1914, die Teilung von Grundstücken betr. S. 235.

Von den Teilungsverboten der Artt. 94, 95 Abs. 2 des AG.BGB. vom 17. Juli 1899 kann Befreiung bewilligt werden.

Gesetz vom 11. Juli 1914, die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen betr. S. 263.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

Bekanntmachung vom 15. Juli 1914, die Vorschriften über die staatliche Prüfung von Säuglingspflegerinnen und Kinderkrankenpflegerinnen betr. S. 305.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen betr. S. 494.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, die Bereitstellung von Mitteln zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit betr. S. 497.

Es handelt sich um Beträge von etwas über 1. Mill. M.

Gesetz vom 19. Dezember 1914, die Gewährung von Darlehen an Gemeinden und Gemeindeverbände betr. S. 498.

Die Gesamtsumme der Darlehen darf 8 Mill. M. erreichen.

7. Mecklenburg-Schwerin.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Jahrgang 1914.

Steueredikt für das Jahr Johannis 1914/15 vom 16. Januar 1914. S. 33.

Die Domanial-Hufensteuer soll 77 M. für die Hufe, die ritterschaftliche Hufensteuer 86 M. betragen. Außerdem soll die erbvergleichsmäßige landstädtische Steuer von Häusern und Ländereien erhoben werden.

Bekanntmachung vom 24. Januar 1914 betr. Binnenschiffahrtsstatistik. S. 38.

Einige Anschreibungen, wie z. B. die der Personenschiffe u. a. m., sollen in Wegfall kommen.

Bekanntmachung vom 28. Januar 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 39. (Mit Nachtrag vom 23. Februar. S. 145.)

Edikt vom 30. Januar 1914 betr. die Ausschreibung einer Rindviehseuchenabgabe für das Jahr 1914. S. 49.

Verordnung vom 20. März 1914 zur Förderung der Landeskultur. S. 235. (Mit Geb.-O. vom 16. Mai 1914. S. 297.)

Zur Förderung von Bodenmeliorationen aller Art wird ein Landeskulturamt mit dem Sitz in Schwerin errichtet.

Verordnung vom 1. Mai 1914 betr. Ausgabe von Landeschuldverschreibungen für Zwecke der Friedrich Franz-Eisenbahn. S. 289.

Es soll eine mit 4 Proz. verzinsliche Landesanleihe in Höhe von 20 Mill. M. aufgenommen werden, tilgbar von 1920 ab mit jährlich 1 Proz.

Verordnung vom 27. Juni 1914 betr. die Erhebung einer Hundesteuer. S. 345.

Die Steuer beträgt für jeden Hund über 8 Wochen 2 M.

Verordnung vom 4. Juli 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 28. April 1908 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritter- und landschaftlichen Landschulen. S. 377.

Es werden abändernde Bestimmungen über die Bezüge der Lehrer, insbesondere über Alterszulagen und Ruhegehalte, getroffen.

Verordnung vom 4. Juli 1914 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrerinnen an ritter- und landschaftlichen Landschulen. S. 381.

Die Anstellungs-, Gehalts- und Ruhegehaltsverhältnisse der Lehrerinnen erfahren eine umfassende Regelung.

Bekanntmachung vom 4. August 1914 betr. Behebung der durch die Kriegsgefahr bedingten landwirtschaftlichen Notstände. S. 429.

Es sollen besondere Ortsausschüsse zur Behebung der Notstände gebildet werden. Nach weiterer Bekanntmachung vom 5. August — S. 433 — ist auch ein besonderer Landesausschuß ins Leben gerufen worden.

Landesherrliche Bestätigung der Satzung der „Mecklenburgischen Kriegsversicherung" vom 14. September 1914. S. 577.

Die Verwaltung der Kasse erfolgt durch den vom Ministerium des Innern ernannten Verwaltungsrat. (Durch Nachtrag vom 25. September — S. 597 — auf Mecklenburg-Strelitz ausgedehnt.)

Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 betr. Abänderung der Bestimmungen über die Aufbringung der Kosten der Mecklenburgischen Handwerkskammer. S. 635.

Bekanntmachung vom 24. Oktober 1914 betr. Pferdeverkauf. S. 650.

Durch die Bekanntmachung soll dem Pferdemangel der Landwirtschaft abgeholfen werden.

Verordnung vom 22. Dezember 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 20. Februar 1901, betr. die Fürsorge für die Witwen und Waisen der an ritter- und landschaftlichen Landschulen angestellten Lehrer und schulhaltenden Kirchendiener. S. 755.

Verordnung vom 28. Dezember 1914 betr. die Heranziehung von Betriebsstätten auswärtiger Unternehmer zur Gemeinde-Einkommensteuer am Betriebsorte. S. 763.

8. Mecklenburg-Strelitz.

a) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung.

Steueredikt für das Jahr 1914/1915 vom 23. Dezember 1913. S. 25.

Die Steuer beträgt im allgemeinen für die Hufe 31,50 M.

Bekanntmackung vom 17. April 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb von Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 247.

Verordnung vom 27. Juni 1914 betr. die Erhebung einer Hundesteuer. S. 335.

Die Steuer beträgt 2 M. für jeden Hund.

Bekanntmachung vom 25. September 1914 betr. die Satzung der „Mecklenburgischen Kriegsversicherung". S. 601. (Siehe oben unter Mecklenburg-Schwerin.)

Verordnung vom 2. Oktober 1914 zur Abänderung der Verordnung vom 29. März 1911 betr. die Dienstverhältnisse der Lehrer an ritterschaftlichen Landschulen. S. 611.

Bekanntmachung vom 1. Oktober 1914 betr. die Aufhebung der Chausseegeldhebestellen an den Landeschausseen des Großherzogtums. S. 619.

b) Großherzoglich Mecklenburg-Strelitzscher Offizieller Anzeiger für Gesetzgebung und Staatsverwaltung im Fürstentum Ratzeburg.

Verordnung vom 17. Dezember 1913 betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 2.

Die Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Die Gemeinden können sie jedoch durch Ortssatzung einführen.

Bekanntmachung vom 22. Januar 1914, betr. die Durchschnittspreise des Jahres 1913. S. 42.

Weizen 100 kg 18,84 M., Roggen 16,21 M., Gerste 15,50 M., Hafer 16,69 M. u. a. m.

Verordnung vom 9. März 1914 betr. die Heranziehung von Militärpersonen zu Abgaben für Gemeindezwecke. S. 142.

Bekanntmachung vom 17. April 1914 betr. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen. S. 234.

9. Sachsen-Weimar-Eisenach.

Regierungsblatt für das Großherzogtum Sachsen. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 20. März 1914 über die Besoldung der Volksschullehrer und -lehrerinnen. S. 65.

Zuwachssteuergesetz vom 20. März 1914. S. 73.

Die Zuwachssteuer ist künftig eine Gemeindesteuer. Es bleibt jeder Gemeinde überlassen, ob sie sie einführen will oder nicht; für den Fall der Einführung werden aber bestimmte Vorschriften erlassen. Die Steuer darf z. B. 20 Proz. nicht übersteigen, auch sind weitere Beschränkungen bezüglich der Höhe der Besteuerung festgesetzt.

Gesetz vom 20. März 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 88.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

Ministerialbekanntmachung vom 24. März 1914 betr. die Gründung einer Beamtenkrankenkasse für das Großherzogtum Sachsen. S. 97.

Mitglieder können Staats- und Gemeindebeamte (auch Hilfsarbeiter) mit einem Gehalte bis zu 3100 M. werden. Die Mitgliedsbeiträge betragen monatlich je 1 M. für den Beamten und seine Ehefrau, 25 Pf. für jedes Kind bis höchstens 1 M. Der Staat leistet erforderlichenfalls Zuschüsse bis zum Betrage von 1 M. monatlich für jedes Mitglied.

Ergänzungssteuergesetz vom 1. April 1914. S. 149. (In der durch das „Erste Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 zum Gesetz über die Ergänzungssteuer vom 30. März 1910“ — S. 131 — bedingten Neufassung.)

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Vermögen von 6000 M. mit einem Satz von 3 M.; Personen, die ein Einkommen von 900 M. und weniger haben, minderjährige Waisen u. a. unterliegen der Steuerpflicht erst bei einem Vermögen von 10 000 M. an. Die Steuer ist nicht progressiv, so daß der Steuersatz stets $^1/_2$ vom Tausend beträgt; Grundstücke werden im allgemeinen zum Ertragswert angesetzt, doch tritt, wie sonst grundsätzlich, bei bestimmten Gruppen von Grundstücken an dessen Stelle der gemeine Wert. Eine Reihe von Steuerermäßigungen ist vorgesehen. Das Inkrafttreten des Gesetzes ist durch Ges. vom 11. November 1914 bis zum 1. Januar 1917 — S. 361 — hinausgeschoben.

Ministerialverordnung vom 15. April über den Trödelhandel und den Kleinhandel mit Garnabfällen u. dgl. S. 215.

Ministerialverordnung vom 24. Juli 1914 über die Ergänzung der Ministerialverordnung vom 22. September 1910, betr. den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Stellenvermittler für Bühnenangehörige. S. 283.

Gesetz vom 20. März 1914 über das Schuldbuch der Großherzoglichen Landeskreditkasse. S. 307. (Mit Ausführungsverordnung vom 20. November 1914 — S. 376 —.)

Buchschulden können sowohl gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen als auch durch bloße Einzahlung des entsprechenden Betrages begründet werden.

Ministerialverordnung vom 26. September 1914 betr. Neuregelung der Sonntagsruhe im Apothekenbetriebe. S. 339.

Gesetz vom 20. November 1914 zur vorübergehenden Abänderung der Gemeindeordnung. S. 372.

Bei Kriegsdarlehen von Gemeinden kann von der Feststellung einer Tilgungsrente abgesehen werden.

Ministerialverordnung vom 11. Dezember 1914 über die Aufbringung der Kosten der Handwerkskammer zu Weimar. S. 438.

10. Oldenburg.

a) Gesetzblatt für das Herzogtum Oldenburg.

Finanzgesetz für das Jahr 1914, vom 6. Januar 1914. S. 9.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Großherzogtum betragen 940 000 M. Einzeleinnahmeposten: Beiträge der Provinzen 656 000 M., Zinsen

168 000 M., Sonstiges 116 000 M. Einzelausgabeposten: Matrikularbeiträge usw. 424 000 M., Staatsministerium 130 000 M., Sonstiges 386 000 M.

Herzogtum Oldenburg. Einnahmen: 14 481 000 M. Einzelposten (rund): Einnahmen aus Staatsgut $1^1/_8$ Mill., Eisenbahnen 4 Mill., Gebühren u. ä. $1^1/_8$ Mill., Einkommensteuer $3^3/_4$ Mill., Vermögenssteuer $1^1/_4$ Mill., Stempelsteuer $^3/_4$ Mill., sonstige Steuern $^1/_2$ Mill., sonstige ordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill., aus Anleihen $1^1/_4$ Mill., sonstige außerordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill. Ausgaben: 14 441 155 M. Einzelposten (rund): allgemeiner Landesaufwand $1^3/_4$ Mill., innere Verwaltung $2^3/_4$ Mill., Justizverwaltung $1^1/_8$ Mill., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten 2 Mill., Schuldenverwaltung $3^1/_2$ Mill., sonstige Finanzverwaltung 1 Mill., außerordentliche Ausgaben 2 Mill.

Fürstentum Lübeck. Gesamteinnahmen: 1 185 000 M., davon aus Staatsvermögen rund 400 000 M., Gebühren u. ä. 250 000 M., Steuern 500 000 M. Gesamtausgaben: 1 210 500 M., davon für Verwaltung usw. 450 000 M., Justiz 200 000 M., Kirchen und Schulen 300 000 M., Sonstiges 260 000 M.

Fürstentum Birkenfeld. Gesamteinnahmen: 1 057 600 M., davon aus Staatsvermögen rund 180 000 M., Gebühren u. ä. 130 000 M., Steuern 710 000 M. Gesamtausgaben: 1 129 700 M., davon für Verwaltung usw. 430 000 M., Justiz 165 000 M., Kirchen und Schulen 280 000 M., Sonstiges 250 000 M.

Gesetz vom 14. Januar 1914 für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. S. 95.

Für Eisenbahnen und sonstige Staatsbauten sollen 8 745 000 M. aufgenommen werden.

Gesetz vom 20. März 1914 betr. die Einrichtung eines Staatsschuldbuches des Herzogtums Oldenburg. S. 112.

Buchschulden können gegen Einlieferung von Schuldverschreibungen, unter Umständen auch gegen Einzahlung einer entsprechenden Summe begründet werden.

Gesetz vom 24. März 1914 betr. Abänderung der Wegeordnung für das Herzogtum Oldenburg vom 16. Februar 1895. S. 124.

Die Erhebung von Wegegeld auf Amts- und Gemeindewegen wird untersagt.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 139.

Gemeinden usw. können unter Umständen zwangsweise zu Zweckverbänden vereinigt werden.

Patent vom 30. Juni 1914, betr. die Verkündigung eines Staatsvertrages, der am 30. Dezember 1913 zwischen Oldenburg und Preußen wegen des Ueberganges der Oldenburg-Wilhelmshavener Eisenbahn in das Eigentum des Oldenburgischen Staates abgeschlossen ist. S. 205.

Gesetz vom 6. Oktober 1914 für das Herzogtum Oldenburg über die Verwendung der Ueberschüsse der Eisenbahnbetriebskasse. S. 255.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 1914 wegen Verwaltung der Staatsschuldentilgungskasse. S. 261.

Finanzgesetz für das Jahr 1915 vom 9. Dezember 1914. S. 273.

Die Einnahmen und Ausgaben für das Großherzogtum betragen 960 000 M. Die einzelnen Einnahme- und Ausgabeposten halten sich auf ungefähr der gleichen Höhe wie im Vorjahr (vgl. oben).

Herzogtum Oldenburg. Einnahmen: 15 742 000 M. Einzelposten (rund): Einnahmen aus Staatsgut $1^1/_4$ Mill., Eisenbahnen 5 Mill., Gebühren u. ä. $1^1/_4$ Mill., Einkommensteuer $3^1/_8$ Mill., Vermögenssteuer $1^1/_4$ Mill., Stempelsteuer $^1/_2$ Mill., sonstige Steuern $^1/_2$ Mill., sonstige ordentliche Einnahmen $^1/_4$ Mill., aus Anleihen 2 Mill., sonstige außerordentliche Einnahmen $^1/_3$ Mill. Ausgaben: 15 754 000 M. Einzelposten (rund): allgemeiner Landesaufwand $1^3/_4$

Mill., innere Verwaltung $2^2/_3$ Mill., Justizverwaltung $1^1/_3$ Mill., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten $2^1/_4$ Mill., Schuldenverwaltung $4^2/_3$ Mill., sonstige Finanzverwaltung 1 Mill., außerordentliche Ausgaben 2 Mill.

Fürstentum Lübeck. Gesamteinnahmen: 1 105 000 M., davon aus Staatsvermögen rund 390 000 M., Gebühren u. ä. 200 000 M., Steuern 500 000 M. Gesamtausgaben: 1 158 000 M., davon für Verwaltung usw. 450 000 M., Justiz 210 000 M., Kirchen und Schulen 290 000 M., Sonstiges 210 000 M.

Fürstentum Birkenfeld. Gesamteinnahmen: 1 163 025 M., davon aus Staatsvermögen rund 90 000 M., Gebühren u. ä. 140 000 M., Steuern 810 000 M., aus Anleihen 100 000 M. Gesamtausgaben: 1 150 310 M., davon für Verwaltung usw. 430 000 M., Justiz 175 000 M., Kirchen und Schulen 290 000 M., Sonstiges 250 000 M.

Gesetz vom 17. Dezember 1915 für das Herzogtum Oldenburg wegen Aufnahme einer Anleihe. S. 303.

Für verschiedene Zwecke sollen 36 948 000 M. aufgenommen werden.

b) Gesetzblatt für das Fürstentum Birkenfeld.

Finanzgesetz vom 6. Januar 1914 für das Jahr 1914. S. 9. (Siehe oben unter a.)

Gesetz vom 24. März 1914 betr. die für das Rechnungsjahr 1914 im Fürstentum Birkenfeld zu erhebende Einkommensteuer und Vermögenssteuer. S. 75.

Es werden 115 Proz. des tarifmäßigen Satzes von beiden Steuern erhoben.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 83. (Siehe oben unter a.)

c) Gesetzblatt für das Fürstentum Lübeck.

Finanzgesetz vom 6. Januar 1914. S. 471. (Siehe oben unter a.)

Gesetz für das Fürstentum Lübeck vom 20. März 1914 über die Zusammenlegung der Grundstücke (Verkoppelung). S. 555.

Die Verkoppelung kann bei Flächen von mindestens 5 ha auch gegen den Widerspruch von Beteiligten durchgeführt werden, wenn sie von Eigentümern beantragt wird, die mehr als die Hälfte der zusammenzulegenden Fläche besitzen, und wenn die Grundstücke dieser Eigentümer mehr als die Hälfte des Katastersteuerkapitals repräsentieren.

Zweckverbandsgesetz vom 30. April 1914 für das Großherzogtum Oldenburg. S. 612. (Siehe oben unter a.)

11. Braunschweig.

Gesetz- und Verordnungs-Sammlung für die Herzoglich Braunschweigischen Lande. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom 20. Mai 1911. S. 73.

Finanzgesetz für die Finanzperiode 1914/16 vom 30. März 1914. S. 81.

Grundsteuer, Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Ergänzungssteuer werden zu denselben Sätzen erhoben wie in der Finanzperiode 1912/14.

Verordnung vom 6. April 1914, den Höchstbetrag der Einlagen auf Sparkassenbücher betr. S. 91.

Der Höchstbetrag der Einlagen wird von 200 auf 500 M. erhöht.

12. Anhalt.

Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Anhalt.

Gesetz vom 13. März 1914 betr. die Abänderung des Gesetzes über die Bestreitung des Aufwandes für das Volksschulwesen. S. 411.

Das Gesetz setzt verschiedene Schulgeldermäßigungen fest.

Gesetz vom 25. März 1914 betr. die Anlegung und Verwendung von Sparkassenvermögen. S. 413.

Die öffentlichen Sparkassen müssen mindestens 20 Proz. ihres verzinslich angelegten Vermögens in Inhaberschuldverschreibungen, und von diesen 20 Proz. wieder mindestens 60 Proz. in Schuldverschreibungen des Reiches oder eines Bundesstaates anlegen. Es sind bestimmte Uebergangsvorschriften erlassen. Ueberschüsse müssen unter Umständen dazu verwandt werden, allmählich einen Sicherheitsfonds von 8 Proz. der Spareinlagen anzusammeln.

Gesetz vom 29. März 1914 betr. die Beseitigung von Doppelbesteuerungen. S. 417.

Knappschaftsgesetz vom 8. April 1914. S. 419.

Es sollen für Bergarbeiter (im weiteren Sinne des Wortes) Knappschaftsvereine zu dem Zwecke bestehen, den Mitgliedern Krankenkassen- und Pensionskassenleistungen (einschließlich Hinterbliebenenunterstützung) zu gewähren.

Gesetz vom 13. April 1914 betr. die Zuwachssteuer. S. 457.

Der Staatsanteil der Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Die fünf Kreisstädte erheben, soweit nicht durch Steuerordnung eine andere Regelung getroffen wird, den Gemeindeanteil weiter; in den Landstädten und Dörfern kommt die Erhebung der gesamten Steuer vom 1. Juli 1913 an in Wegfall; doch können sämtliche Gemeinden, auch die Kreisstädte, beschließen, sowohl den Gemeindeanteil wie auch den Staats- und Reichsanteil für die Gemeindekasse zu erheben.

Fortbildungsschulgesetz vom 15. April 1914. S. 461.

Die Gemeinden können durch Ortssatzung für alle männlichen und in gewerblichen Betrieben beschäftigten weiblichen Personen unter 18 Jahren den Fortbildungsschulzwang einführen; Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern oder mehr als 40 männlichen, gewerblich beschäftigten Personen unter 18 Jahren müssen ihn einführen. Die Gemeinden müssen die Fortbildungsschulen einrichten und unterhalten. Die Fortbildungsschulen sind Gemeindeanstalten; ein Schulgeld darf erhoben werden; die Kosten müssen im übrigen von den Gemeinden getragen werden, doch kann der Staat bestimmte Zuschüsse leisten. Benachbarte Gemeinden können gemeinsame Fortbildungsschulen errichten.

Gesetz vom 30. April 1914, den Haupt-Finanz-Etat des Herzogtums Anhalt für das Jahr vom 1. Juli 1914/15 betreffend. S. 507.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 18 020 000 M. ab.

Einzelne Einnahmeposten (rund): Domanialverwaltung 4 Mill., Bergwerke 5 Mill., Einkommensteuer $3^1/_2$ Mill., sonstige direkte Steuern $^3/_4$ Mill., indirekte Steuern $^1/_4$ Mill., Anteil an der Branntweinsteuer 1 Mill., sonstige Steuereinnahmen $^3/_4$ Mill., Verwaltungseinnahmen $2^1/_2$ Mill.

Einzelne Ausgabeposten: Matrikularbeiträge $1^1/_4$ Mill., sonstige allgemeine Staatsverwaltung $^1/_3$ Mill., Staatsschuldenverwaltung $^1/_2$ Mill., Justizverwaltung 1 Mill., Unterrichtswesen 5 Mill., Regierung $1^1/_2$ Mill., Finanzverwaltung $1^1/_2$ Mill., Bergwerke 3 Mill., sonstige Posten 4 Mill.

Gemeindeordnung vom 16. Juli 1914. S. 521.

Erster Abschnitt: Gemeinden und Gutsbezirke.

Zweiter Abschnitt: Gemeinsame Vorschriften für Städte und Landgemeinden.

I. Allgemeine Bestimmungen, II. Gemeindeangehörige, III. Gemeindeberechtigte, IV. Gemeindeorgane, V. Gemeindevermögen, VI. Gemeindeabgaben, VII. Ortssatzungen.

Dritter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Städte.

I. Gemeindeorgane, II. Stadtverordnete (es finden allgemeine Abteilungswahlen und Gruppenwahlen von Grundbesitzern, selbständigen Gewerbetreibenden und in Städten mit über 10 000 Einwohnern auch von Angestellten statt), III. Magistrat, IV. Verwaltungsausschüsse, V. Gemeinderat, VI. Stadtverordnetenversammlung, VII. Gemeindehaushalt, Kassen- und Rechnungswesen, VIII. städtische Beamte.

Vierter Abschnitt: Besondere Vorschriften für die Landgemeinden.

I. Gemeindeorgane, II. Stimmberechtigung, III. Gemeindevorstand, IV. Verwaltungsausschüsse, V. Gemeindeverordnete, VI. Mitglieder der Gemeindeversammlung, VII. Gemeindevertretung, VIII. Gemeindehaushalt, Kassen- und Rechnungswesen, IX. Beamte der Landgemeinden.

Fünfter Abschnitt: Gutsbezirke.

Sechster Abschnitt: Zweckverbände.

Siebenter Abschnitt: Staatsaufsicht, Rechtsmittel.

Achter Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Verordnung vom 23. Juli 1914 betr. die Beaufsichtigung des gewerblichen Privatschulwesens. S. 589.

13. Sachsen-Meiningen.

Sammlung der landesherrlichen Verordnungen im Herzogtum Sachsen-Meiningen.

Gesetz vom 7. Dezember 1914 betr. die Abgaben für das Jahr 1915. S. 423.

Der Staatshaushaltsvoranschlag für 1912—1914 wird auf das Jahr 1915 sinngemäß ausgedehnt.

Gesetz vom 25. November 1914 betr. Gehaltszulagen für Volksschullehrer und -lehrerinnen. S. 427.

Gesetz vom 3. Dezember 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 429.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

14. Sachsen-Altenburg.

Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Sachsen-Altenburg auf das Jahr 1914.

Bekanntmachung vom 20. Januar 1914 die Verpflegungsgelder in den Landeskranken- und Pflegeanstalten betr. S. 16.

15. Sachsen-Coburg-Gotha.

a) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Coburg. Jahrgang 1914.

Zuwachssteuergesetz vom 20. April 1914. S. 27.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, in § 28 des Reichsgesetzes festgesetzten Betrage von den Gemeinden für ihre Rechnung weiter erhoben.

Gesetz vom 21. April 1914, die Abänderung des Hundesteuergesetzes vom 24. Juni 1893 betr. S. 31.

Es wird die sogenannte „Zwingersteuer“ vorgesehen.

b) Gesetz-Sammlung für das Herzogtum Gotha. Jahrgang 1914.

Gesetz vom 25. März 1914 zur Aufhebung des Gesetzes, die Stempelsteuer betr., vom 27. Juni 1889. S. 7.

Gesetz vom 30. April 1914 über die Heranziehung der Bewohner der keinem Gemeindebezirk zugehörigen Grundstücke zu Gemeindeabgaben. S. 13.

Zuwachssteuergesetz vom 30. April 1914. S. 19.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, in § 28 des Reichsgesetzes festgesetzten Betrage von den Gemeinden für ihre Rechnung weiter erhoben.

16. Schwarzburg-Sondershausen.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.

Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1914 betr. den Zinsfuß für Darlehen aus der Landeskreditkasse. S. 49.

Der Zinsfuß wird für Gemeinden auf $4^2/_5$ Proz., für Private auf $4^1/_2$ Proz. festgesetzt.

Gesetz vom 7. Mai 1914 betr. weitere Abänderung des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 19. Juli 1899. S. 169.

Es handelt sich um Bestimmungen über die Berufsvormundschaft.

Gesetz vom 16. September 1914 betr. Bürgschaft des Staates für Kriegsdarlehen. S. 216.

17. Schwarzburg-Rudolstadt.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt. 1914.

Gesetz vom 15. März 1914 betr. die Verwaltung und Beaufsichtigung der Gemeinde-, Genossenschafts-, Kirchen-, Pfarr- und Schulwaldungen. S. 53.

Gesetz vom 26. März 1914 über die künftige Geltung des Zuwachssteuergesetzes vom 14. Februar 1911. S. 79.

Die Erhebung der Zuwachssteuer wird an einen bestimmten Mindestwert der Grundstücke gebunden. Soweit sie erhoben wird, geschieht dies mit dem vollen durch das frühere Reichsgesetz bestimmten Betrage, von dem 55 Proz. (unter bestimmten Umständen $66^2/_3$ Proz.) den Gemeinden, der Rest dem Staate zufließen.

Gesetz vom 21. Juli 1914 über die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 237.

Das Gesetz stellt die wucherische Ausbeutung Anderer auf einem der oben bezeichneten Wege unter besondere Strafen.

18. Lippe.

Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe.

Bekanntmachung vom 2. Januar 1914, die Feststellung der im Jahre 1914 bei Ablösung von Korngefällen und Naturalzehnten in Anwendung kommenden Kornpreise betr. S. 126.

Die Kornpreise betragen für den Scheffel Weizen 4,89 M., Roggen 4,03 M., Gerste 3,44 M., Hafer 3,20 M., Rauhfutter 4,03 M.

Volksschulgesetz vom 11. März 1914. S. 139.

Abschnitt I: Allgemeine Bestimmungen. II: Von den Schulgemeinden. III: Von den Schulgemeindeausschüssen. IV: Von den Schulvorständen. V: Von den Schulaufsichtsbehörden. VI: Von den Lehrpersonen. VII: Von den Dienstvergehen der Lehrer und deren Ahndung. VIII: Von den Diensteinkommen der Lehrer. IX: Von der Versetzung der Lehrer in den Ruhestand. X: Von der Schulpflicht und dem Schulbesuche. XI: Von dem Schulunterricht und der Schulzucht. XII: Von den Schulhäusern und dem Schulinventar. XIII: Von den Schulkassen und ihrer Verwaltung. XIV: Schlußbestimmungen.

Gesetz vom 15. April 1914, die Besoldung der Gerichtsassessoren und der wissenschaftlichen Hilfslehrer betr. S. 203.

Gesetz vom 15. April 1914, die Eintrittsgelder der staatlichen Beamten zur Landes-Witwen- und Waisenkasse betr. S. 204.

Vertrag vom 30. Juli 1914 zwischen dem Fürstentum Lippe und der Elektrizitäts-Lieferungs-Gesellschaft in Berlin betr. Versorgung des Fürstentums Lippe mit elektrischem Strom. S. 285.

Zuwachssteuergesetz vom 14. Dezember 1914. S. 353.

Die Zuwachssteuer wird weiterhin erhoben, und zwar beginnt die Steuerpflicht bei einem Wertzuwachse von 10 Proz. mit 5 Proz. des Zuwachses; der Satz steigert sich bis auf 25 Proz. des Zuwachses bei einem Wertzuwachs von 260 Proz. und mehr. Im allgemeinen erhält der Staat 60 Proz. der Steuer, die Gemeinden den Rest.

19. Schaumburg-Lippe.

Schaumburg-Lippische Landesverordnungen. Jahrgang 1914.

Polizeiverordnung vom 6. Januar 1914 betr. Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter. S. 1.

Gesetz vom 18. März 1914 betr. Feststellung des Landeskassenetats für das Rechnungsjahr 1914. S. 45. (Mit Nachtragsgesetz vom 1. April 1914 — S. 67 —.)

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 988 960 M. ab.

Gesetz vom 30. März 1914 betr. die Abänderung des Einkommensteuergesetzes vom 3. Mai 1901 und des Vermögenssteuergesetzes vom 9. Mai 1906. S. 54.

Gesetz vom 1. April 1914 betr. Wohnungsgeldzuschüsse der Staatsbeamten. S. 65.

Zuwachssteuergesetz vom 2. April 1914. S. 69.

Die Zuwachssteuer wird mit dem vollen, nach dem früheren Reichsgesetze bestimmten Betrage weiter erhoben. Staat und Gemeinden erhalten je die Hälfte.

Polizeiverordnung vom 18. September 1914 betr. das öffentliche Feilhalten von Lebensmitteln. S. 112.

Für eine große Zahl von Lebensmitteln wird das Aushängen der Preise vorgeschrieben.

Gesetz vom 26. November 1914 betr. die Regelung des Landeshaushalts für das Rechnungsjahr 1915. S. 129.

Der Haushalt für 1915 soll nach Maßgabe des Haushalts für 1914 geführt werden.

Gesetz vom 27. November 1914 betr. die Veranlagung der Einkommensteuer für das Steuerjahr 1915. S. 130.

20. Waldeck.

Fürstlich Waldeckisches Regierungsblatt.

Gesetz vom 7. Januar 1914 betr. die Feststellung des Staatshaushaltsetats der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont für die Jahre 1914, 1915 und 1916. S. 7.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Zahlen ab: 1914: 1 724 787 M., 1915: 1 723 193 M., 1916: 1 639 854 M. Die Haupteinnahmen sind die Klassensteuer: rund 370 000 M. jährlich, Anteil an der Branntweinsteuer rund 193 000 M., Grundsteuer rund 123 000 M., Justizeinnahmen rund 176 000 M., Gewerbesteuer rund 30 000 M., und vor allem: Zuschuß aus der preußischen Staatskasse jährlich 530 000 M. Hauptausgabeposten: Matrikularbeiträge 240 000 M., Schuldenverwaltung rund 100 000 M., Handel und Gewerbe 108 000 M., Justizverwaltung 195 000 M., innere Verwaltung 200 000 M., geistliche und Unterrichtsangelegenheiten 280 000 M.

Gesetz vom 29. Dezember 1913 betr. die Aufhebung der Verpflichtung zur Bestellung von Amtskautionen. S. 21.

Gesetz vom 7. Januar 1914 über den Vizinalwegebau im Fürstentum Waldeck. S. 29.

Polizeiverordnung vom 16. Februar 1914 betr. die Einreichung von Verzeichnissen der Hausarbeiter. S. 36.

21. Reuß ä. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß ä. L. 1914.

Zuwachssteuergesetz vom 10. November 1914. S. 178.

Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Den Gemeinden bleibt es überlassen, sie durch Ortsstatut einzuführen.

22. Reuß j. L.

Gesetzsammlung für das Fürstentum Reuß j. L.

Zweites Nachtragsgesetz vom 11. Mai 1914 zum Volkschulgesetze vom 31. Juli 1900. S. 145.

Das Gesetz behandelt die Errichtung von Fortbildungsschulen für Knaben.

Gesetz vom 15. Mai 1914 über die Verwendung der Landessparkassenüberschüsse. S. 151.

Gesetz vom 31. Juli 1914 betr. die Besteuerung des Wertzuwachses. S. 155.

Zuwachssteuer wird nicht mehr erhoben. Den Gemeinden bleibt es überlassen, sie durch Ortsgesetz einzuführen.

Gemeindeordnung vom 14. Juli 1914. S. 157.

Erster Abschnitt: Allgemeine Grundsätze.
1) Gemeindebezirke. 2) Rechte und Pflichten der Gemeinden.
Zweiter Abschnitt: Bürger und Stimmberechtigte.
Dritter Abschnitt: Die Gemeindebehörden.
1) Die Gemeindevertretung.
A. Zusammensetzung des Gemeinderates. B. Die Wahlen zum Gemeinderate. C. Wirkungskreis des Gemeinderates. D. Geschäftsführung des Gemeinderates. E. Gemeindeversammlung.
2) Der Gemeindevorstand.
A. Allgemeine Bestimmungen. B. Die Wahlen zum Gemeindevorstand. C. Wirkungskreis des Gemeindevorstandes. D. Die Gemeindebeamten. E. Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten.
Vierter Abschnitt: Gemeindevermögen und Gemeindeschulden.
Fünfter Abschnitt: Gemeindehaushalt und Rechnungslegung.
Sechster Abschnitt: Beteiligung der Gemeindebehörden bei privatwirtschaftlichen Angelegenheiten der Grundstücksbesitzer.
Siebenter Abschnitt: Besondere Vereinigungen in Gemeindesachen.
A. Vereinigungen innerhalb der Gemeinde. B. Gemeindeverbände.
Achter Abschnitt: Aufsicht des Staates.
Neunter Abschnitt: Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

23. Hamburg.

Gesetzsammlung der freien und Hansestadt Hamburg. Jahrgang 1914.

Einkommensteuergesetz vom 9. Januar 1914. S. 4.

Die Steuerpflicht beginnt bei einem Einkommen vom 1000 M.; zugrunde gelegt werden „Steuereinheiten“, die bei einem Einkommen von 1000 M. 1 vom Tausend betragen und progressiv ausgestaltet sind (bei einem Einkommen von 30 000 M. 1 Proz., von 200 000 M. 1,2 Proz.); für jedes Steuerjahr wird bestimmt, wie viel Einheiten der Steuer erhoben werden sollen. Für kinderreiche Familien bestehen Ermäßigungen.

Gesetz vom 20. März 1914 betr. das Ausschreibungsverfahren. S. 44.

In der Regel sollen Arbeiten und Lieferungen für den Staat auf Grund öffentlicher Ausschreibungen vergeben werden.

Gesetz vom 7. August 1914 betr. Errichtung einer hamburgischen Beleihungskasse für Hypotheken. S. 91.

Gesetz vom 7. August 1914 über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. S. 92.

Gesetz vom 2. September 1914 betr. die Errichtung einer Hilfskasse für Gewerbetreibende. S. 99.

Gesetz vom 6. November 1914 zur Abänderung des Gesetzes betr. die Vormundschaftsbehörde und des Gesetzes über die öffentliche Fürsorge für Minderjährige. S. 115.

Gesetz vom 18. Dezember 1914 über die Ruhegeld- und Hinterbliebenenversicherung für staatliche Angestellte. S. 136.

24. Bremen.

Gesetzblatt der freien Hansestadt Bremen. 1914.

Gesetz vom 5. Februar 1914 betr. Erhebung einer Einbürgerungsgebühr. S. 21.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Einführung des Gesetzes vom 28. November 1913 über die Firmen- und Gewerbesteuer in den Hafenstädten. S. 113.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1914. S. 114.

Die Einkommensteuer wird in der Stadt Bremen mit $7^1/_2$, im übrigen Staatsgebiet mit 7 Einheitssätzen erhoben.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Wassersteuer. S. 114.

Verordnung vom 9. April 1914 wegen Abänderung der Verordnung vom 31. März 1895 betr. Ausnahmen von der Sonntagsruhe im Gewerbebetriebe (Gesetzbl. S. 149) und Aufhebung der Verordnungen vom 6. April 1895 (Gesetzbl. S. 177) und 8. Dezember 1905 (Gesetzbl. S. 187). S. 119.

Die Verordnung betrifft die Sonntagsruhe in Bäckereien und Konditoreien.

Verordnung vom 21. Juni 1914 betr. den Achteinhalb-Uhr-Ladenschluß in den Tabak- und Zigarrengeschäften in der Stadt Bremen. S. 154.

Gesetz vom 22. August 1914 betr. die Gehalts- und Lohnzahlung an auf Privatvertrag Angestellte und Arbeiter des Staates und der Stadt Breemn während des Kriegsdienstes. S. 189.

25. Lübeck.

Sammlung der Lübeckischen Gesetze und Verordnungen, 1914.

Gesetz, die Rechtsverhältnisse der Beamten betr.; in der Fassung vom 28. Januar 1914. S. 26.

Gesetz, die Pensionierung der Beamten betr.; in der Fassung vom 28. Januar 1914. S. 44.

Gesetz vom 13. August 1914 über die Gehalts- und Lohnfortzahlung an staatliche Angestellte und Arbeiter während des Kriegsdienstes. S. 191. (Mit Nachtrag vom 9. Dezember 1914. S. 261.)

Gesetz vom 13. August 1914 betr. Errichtung einer lübeckischen Beleihungskasse für Hypotheken. S. 192.

Verordnung vom 22. August 1914 betr. die Einreichung statistischer Aufzeichnungen durch die gewerbsmäßigen und nichtgewerbsmäßigen Stellenvermittler und Arbeitsnachweise. S. 198.

Gesetz vom 4. November 1914 betr. die Losgesellschaften, die Veräußerung von Inhaberpapieren mit Prämien und den Handel mit Lotterielosen. S. 248.

26. Elsaß-Lothringen.

Gesetzblatt für Elsaß-Lothringen.

Gesetz vom 31. März 1914 betr. die Feststellung des Landeshaushaltsetats von Elsaß-Lothringen für das Rechnungsjahr 1914. S. 19.

Der Etat schließt in Einnahme und Ausgabe mit 81 946 141 M. ab.

Einzeleinnahmeposten (rund): Forstverwaltung 9½ Mill., Zölle und indirekte Steuern 20 Mill., Verkehrssteuer 14½ Mill., direkte Steuern 27 Mill., Sonstiges 8 Mill., außerordentliche Einnahmen 4 Mill.

Einzelausgabeposten: Allgemeine Staatsverwaltung 1¾ Mill., Universität usw. 2 Mill., Unterrichtsverwaltung 9 Mill., innere Verwaltung, Gewerbeverwaltung u. ä. 6 Mill., Justizverwaltung 6 Mill., Kultus 5 Mill., Landwirtschaft, Wegebau, Wasserbau u. ä. 6 Mill., Forstverwaltung 4½ Mill., Verwaltung der Zölle und Steuern 10½ Mill., Zahlungen an das Reich 12 Mill., sonstige Finanzverwaltung 11 Mill., außerordentliche Ausgaben 4 Mill.

Gesetz vom 13. April 1914 über die Erhebung der Zuwachssteuer. S. 46.

Der Reichsanteil wird künftig für die Landeskasse erhoben.

III.

Die dänische Kriegsgewinnsteuer vom Jahre 1915.

Von Karl Diehl-Freiburg i. B.

Dänemark ist das erste Land in Europa, welches aus Anlaß des Weltkrieges eine Besteuerung der Kriegsgewinne vorgenommen hat. — Da ähnliche Steuerpläne jetzt auch in Deutschland lebhaft erwogen werden, dürfte es von Interesse sein, über den wichtigsten Inhalt dieses dänischen Gesetzes informiert zu werden.

Das Gesetz wird offiziell nicht als Kriegsgewinnsteuer bezeichnet, sondern als Gesetz betreffend eine außerordentliche Einkommensteuer an den Staat, vom 10. Mai 1915. Das dänische Finanzministerium hatte mir auf meine Bitte den Text der Gesetzentwürfe der Kommissionsberichte der ersten und zweiten Kammer und des endgültigen Gesetzes zugesandt. Die Uebersetzung des Gesetzes verdanke ich dem Obergerichtsanwalt Hennings, Kopenhagen, die der übrigen Drucksachen Dr. Sven Helander, Freiburg. — Man kann es als Gesetz zur Besteuerung der Kriegskonjunkturengewinne bezeichnen, weil es mit der ganzen, durch den Krieg geschaffenen Lage zusammenhängt. Trotzdem Dänemark neutral ist, hat es große Kosten für die Mobilisation aufzubringen gehabt. Um diese Kosten und Ausfälle im Staatsbudget zu decken, sollen die höheren Einnahmen, die durch den Krieg verursacht sind, zu einer Extrasteuer herangezogen werden. Die wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden:

§ 1. Jede steuerpflichtige Person, welche für die Steuerjahre 1915/16 und 1916/17 mit einem steuerpflichtigen Einkommen von 8000 K. oder darüber zur Einkommenssteuer herangezogen wird, soll für jedes dieser Steuerjahre außer der gewöhnlichen Einkommenssteuer als außerordentliche Steuer an den Staat 10 Proz. des Betrages entrichten, womit sein steuerpflichtiges Einkommen für jedes dieser Jahre den Durchschnitt seines entsprechenden Einkommens für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Jedoch sind bestimmte Abzüge zulässig, und zwar, wenn das Mehreinkommen*

	unter 8 000 K. ist,		werden 7000 K. abgezog
bei einem Mehreinkommen von	8 000 ,, oder mehr, aber unter	15 000 K.	,, 6000 ,, ,,
,, ,, ,, ,,	15 000 ,, ,, ,, ,, ,,	20 000 ,,	,, 5000 ,, ,,
,, ,, ,, ,,	20 000 ,, ,, ,, ,, ,,	50 000 ,,	,, 4000 ,, ,,
,, ,, ,, ,,	50 000 ,, ,, ,, ,, ,,	75 000 ,,	,, 3000 ,, ,,
,, ,, ,, ,,	75 000 ,, ,, ,, ,, ,,	100 000 ,,	,, 2000 ,, ,,
,, ,, ,, ,,	100 000 ,, ,, ,,		,, 1000 ,, ,,

§ 2 regelt die Steuerpflicht der juristischen Personen. Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften haben auch die außerordentliche Einkommenssteuer zu entrichten,

1) wenn ihr steuerpflichtiges Einkommen wenigstens 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals ausmacht, und

2) wenn dieses Einkommen, als Prozente des Aktienkapitals berechnet den Durchschnitt der entsprechenden Prozente für die Steuerjahre 1912/13, 1913/14 und 1914/15 übersteigt. Auch die sonstigen, der Einkommens- und Vermögenssteuer unterworfenen Gesellschaften und Vereine werden auf dieselbe Weise wie die genannten Gesellschaften besteuert, insoweit ein eingezahltes Aktien- oder Anteilskapital vorhanden ist. Ist dies nicht der Fall, so werden diese Gesellschaften und Vereine wie die steuerpflichtigen physischen Personen besteuert. Die Steuer wird von demjenigen Betrage, womit das steuerpflichtige Einkommen für die Jahre 1915/16 und 1916/17 den Durchschnitt der entsprechenden Einkommen für die genannten drei Steuerjahre übersteigt, entrichtet. Falls das steuerpflichtige Einkommen für 1915/16 und 1916/17

bis zu	8	Proz. des Aktienkapitals ausmacht,	mit	8	Proz. des Mehreinkommens
bei	8	„ oder mehr, aber unter 10 Proz.	„	10	„ „ „
„	10	„ „ „ „ „ 15 „	„	12	„ „ „
„	15	„ „ „ „ „ 20 „	„	15	„ „ „
„	20	„ „ „	„	20	„ „ „

Gesellschaften der in diesem Paragraphen erwähnten Art, die nach dem 1. August 1914 errichtet sind, werden zu der außerordentlichen Einkommenssteuer herangezogen, falls ihr steuerpflichtiges Einkommen für die betreffenden Steuerjahre 5 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals übersteigt. Die Steuer wird mit 10 Proz. desjenigen Betrages entrichtet, mit welchem das Einkommen 5 Proz. des Aktienkapitals übersteigt. — Im Gesetzentwurf war vorgesehen, die kleinsten Aktiengesellschaften auszunehmen, dies ist aber infolge der Kommissionsberatungen im Gesetz gestrichen.

§ 3 enthält eine wichtige Ausnahmebestimmung. Der Finanzminister soll nämlich ermächtigt sein, wenn die Verhältnisse und besondere Gründe dafür sprechen, die Steuerzahlungen zu erlassen oder herabzusetzen. Die Steuerpflicht soll fortfallen, wenn der Steuerpflichtige einen diesbezüglichen Antrag einreicht und dem Finanzminister auf eine nach seinem Ermessen genügende Weise dartut, daß kein Teil des Einkommens, welches für die Ansetzung der Staatssteuern für die Jahre 1915/16 und 1916/17 zugrunde gelegt wird, einem Gewinne zuzuschreiben ist, von welchem anzunehmen ist, er rühre von den durch den Kriegszustand in Europa entstandenen Verhältnissen her.

§ 4 bestimmt, daß diese außerordentliche Einkommenssteuer für das Steuerjahr 1915/16 am 1. Dezember 1915 und für das Steuerjahr 1916/17 am 1. Dezember 1916 fällig ist.

So weit der wichtigste Inhalt des Gesetzes. Gleichzeitig mit dieser Steuer wurden Erhöhungen der Einkommens- und Vermögenssteuer und der Erbschaftssteuer vorgenommen — alles zur Deckung der außerordentlichen Kriegsausgaben des Staates, und zwar nach der Begründung des Gesetzentwurfes in erster Linie zur Deckung der Zinsen und Kursverluste der durch Gesetz vom 2. November 1914 beschlossenen einheimischen Staatsanleihe.

Was mir an dem dänischen Gesetz besonders bemerkenswert erscheint, ist, daß dieses Gesetz von vornherein nicht auf eine Besteuerung der eigentlichen Kriegsgewinne oder der Gewinne aus Kriegslieferungen abzielt, sondern mit Recht einen viel weiteren Rahmen wählt und alle aus der Kriegskonjunktur entstehenden Einkommensvermehrungen erfassen will. Dadurch werden die großen Schwierigkeiten vermieden, die mit einer eigentlichen Kriegsgewinnbesteuerung verbunden sind. Ich habe auf die großen steuertechnischen Schwierigkeiten, die mit einer sogenannten Besteuerung der Kriegsgewinne zusammenhängen, an anderer Stelle hingewiesen (in einem von mir erschienenen Artikel über die Besteuerung der Kriegsgewinne in der Zeitschrift „Das neue Deutschland", No. 37/39 vom 30. Juni 1915); ich will hier nur kurz darauf hinweisen, daß diese Kriegsgewinne sehr schwer faßbar sind. Wenn man vielleicht auch die offensichtlich daliegenden Gewinne aus eigentlichen Kriegslieferungen von Waffen- und Munitionsfabriken etc. erfassen kann, so werden auf der anderen Seite auch durch die Kriegskonjunktur große Gewinne erzielt, die für eine derartige Steuer viel schwerer faßbar wären. Ich weise z. B. auf den Fall hin, daß Leute Wertpapiere besitzen, z. B. Aktien von Waffenfabriken etc., die in dieser Zeit stark im Kurs gestiegen sind, und die doch zweifellos einen mühelosen Kriegsgewinn darstellen; dagegen sind die erstgenannten Gewinne von Unternehmungen erzielt, die nur mit großem Aufwand an Opfern, Unternehmungsgeist und Risiko diesen Gewinn erreicht haben. Es ist daher durchaus richtig, die Steuerleistung abhängig zu machen von der Tatsache, daß irgendein im Zusammenhang mit dem Kriege stehendes Mehreinkommen erzielt wird. In dieser Hinsicht müßte man noch über das dänische Gesetz hinausgehen. Die Ausnahme des § 3 stand nicht im ursprünglichen Entwurfe, sondern ist infolge von Beschlüssen der ersten Kammer hereingekommen. Diese Ausnahme scheint mir gar nicht notwendig. Auch wenn ein solches Mehreinkommen nicht irgendwie direkt nachweisbar mit dem Krieg zusammenhängt, so müßte es zur Steuer herangezogen werden, weil es eben ein Mehreinkommen während der Kriegszeit ist. Wer in dieser Kriegszeit, die zahlreichen Personen schwere Einkommens- und Vermögensverluste gebracht hat, eine Verbesserung seiner ökonomischen Verhältnisse erlangt, sollte einer solchen Kriegskonjunktursteuer unterworfen werden. Bei uns in Deutschland würde die Sache wohl am besten durch eine Aenderung des bereits bestehenden Reichsvermögenszuwachssteuergesetzes von 1913 zu erreichen sein. Es müßte natürlich eine Reichssteuer sein und nicht eine Staatssteuer. Es müßten dann bei der Feststellung des Vermögenszuwachses, die zuerst am 1. April 1917 für den in der Zeit vom 1. Januar 1914 bis zum 31. Dezember 1916 entstandenen Zuwachs vorgenommen wird, entsprechend höhere Sätze genommen werden, als die normalen Sätze des Gesetzes. Dabei könnte aber jede Untersuchung über die Frage, ob dieser Vermögenszuwachs aus Kriegsgewinn herrührt oder nicht, unterbleiben; es genügt, daß der Vermögenszuwachs in der Periode, in welche der Krieg fällt, erlangt worden ist.

Miszellen.

VI.

Die neueren Ergebnisse der deutschen Konkursstatistik.

Von Prof. Dr. A. Wirminghaus, Köln.

1.

Die Konkursstatistik ist in diesen Jahrbüchern wiederholt eingehend behandelt worden. Eine zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Konkursstatistik in den einzelnen Kulturstaaten lieferte der Verfasser dieser Zeilen im Jahre 1891 [1]). Damals gab es eine einheitliche amtliche Konkursstatistik für das Deutsche Reich nur als Bestandteil der Reichs-Justizstatistik. Sie hatte mit dem Jahre 1881 begonnen, nachdem kurz vorher (am 1. Oktober 1879) die deutsche Konkursordnung, gleichzeitig mit dem Gerichtsverfassungsgesetz, in Kraft getreten war. Diese an Umfang und Inhalt sehr bescheidene Konkursstatistik wird noch heute als Geschäftsstatistik der Gerichte weitergeführt und berücksichtigt als solche zurzeit lediglich die Zahl der in den einzelnen Jahren anhängigen, beendeten und neu eröffneten Konkurse. Inzwischen ist seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes eine selbständige Konkursstatistik geschaffen worden. Sie ist nicht nur vom juristischen Standpunkte wertvoll, sondern trägt auch den volkswirtschaftlichen Bedürfnissen Rechnung und bringt zu diesem Zwecke u. a. die beruflichen Verhältnisse der Gemeinschuldner und die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zur Darstellung. Diese, mit dem Jahre 1895 beginnende neuere Statistik gründet sich auf von den einzelnen Amtsgerichten auszufüllende Zählkarten, von denen die eine für ein Konkursverfahren bis zum Beschlusse über die Eröffnung, die andere für ein eröffnetes Konkursverfahren bis zur Aufhebung oder Einstellung bestimmt ist. Ein älterer Versuch des Statistischen Amtes, die Bekanntmachungen der Konkursgerichte im Deutschen Reichsanzeiger über die Eröffnung, Aufhebung und Einstellung der Konkursverfahren zur Grundlage für eine Statistik nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten zu nehmen, wurde nur für die Jahre 1891—1894 durchgeführt und dann wegen der Mängel und Lücken, besonders hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse der Konkurse, fallen gelassen [2]).

1) „Die Ergebnisse der Konkursstatistik", in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. Folge Bd. 2, S. 1 ff., 161 ff. u. 321 ff.

2) Für die Einrichtung der Konkursstatistik und ihre jährlichen Ergebnisse vgl. die Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1895 ff. Eine ausführlichere Darstellung der Einrichtung der Statistik sowie eine Zusammenfassung einiger Hauptergebnisse lieferte Dr. Moll, a. a. O., Jahrgang 1913. Es sei hier dem Wunsche

Ueber die bis zum Jahr 1905 reichenden Ergebnisse der gegenwärtigen deutschen Konkursstatistik hat Albert Hesse in diesen Jahrbüchern berichtet[1]). Im Anschluß an seine Darstellung, auf die auch wegen der Gliederung der Statistik verwiesen werden muß, sollen nunmehr die Ergebnisse der letzten Jahre mitgeteilt werden, ohne ein Zurückgreifen auf die ältere Zeit völlig auszuschließen. Wegen einiger seit 1912 vorgenommenen Vereinfachungen der amtlichen Statistik mußten gewisse frühere Erörterungen ausscheiden.

2.

Auf dem Gebiete der Konkursstatistik knüpft sich das nächste Interesse an die Zahl der neuen Konkurse, zumal diese für die Beurteilung der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse von symptomatischer Bedeutung ist. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß die Konkurse nur eine bestimmte rechtliche Form des Vermögensverfalls darstellen und dieser auch in anderer Gestalt hervortreten kann. So kommt es bekanntlich vielfach zu einem privaten Vergleich zwischen dem Schuldner und seinen Gläubigern außerhalb des Konkurses. Es ist anzunehmen, daß in neuerer Zeit solche Vergleiche zugenommen haben, zumal da sich zur Vermeidung langwieriger und kostspieliger Konkurse die sogenannten Gläubiger-Schutzverbände in gesteigertem Maße um das Zustandekommen der privaten Vergleiche bemühen. Sie werden von der amtlichen Statistik nicht erfaßt[2]). Ferner ist bei Würdigung der Konkurshäufigkeit zu beachten, daß in der Landwirtschaft bei Zahlungsunfähigkeit bzw. Ueberschuldung an die Stelle des Konkurses in der Regel die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen tritt, während gegenüber kleineren Gewerbetreibenden und Händlern vielfach die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen (Pfändung) betrieben wird und bei Erschöpfung der Mittel des Schuldners von einem aussichtslosen Konkursverfahren abgesehen wird. Sehr häufig wird auch ein formeller Antrag auf Konkurseröffnung von seiten des Gerichts abgelehnt, wenn nach seinem Ermessen eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 107 der KO.) Diese letzteren Fälle werden allerdings von der amtlichen

---

Ausdruck gegeben, daß die amtlichen Veröffentlichungen die Hauptergebnisse eines jeden Jahres, mit den nötigen Verhältnisberechnungen versehen, in größerer Vollständigkeit und Uebersichtlichkeit als bisher zusammenstellen möchten. Selbst die im vorliegenden Aufsatz gebrachten, nur das Wesentliche berücksichtigenden Zahlen mußten zum nicht geringen Teil erst auf dem Wege umständlicher Berechnungen aus dem Quellenmaterial entnommen werden.

1) „Konkursstatistik“, in den Jahrb. f. Nat. u. Stat., 3. F. Bd. 35 (1908), S. 64 ff.

2) Zahlreiche andere Länder kennen ein gerichtliches Zwangsvergleichsverfahren außerhalb des Konkurses, dessen Ergebnisse dann auch in der amtlichen Konkursstatistik Berücksichtigung zu finden pflegen. Die Bemühungen, die gleiche Einrichtung für das Deutsche Reich einzuführen, sind bisher erfolglos geblieben, obwohl nicht nur in Interessentenkreisen, sondern auch im Reichstage der lebhafte Wunsch nach Schaffung dieser Einrichtnng besteht. Vgl. unter anderem die dem Reichstage am 1. Dezember 1906 vorgelegte Denkschrift über das gerichtliche Zwangsvergleichsverfahren außerhalb des Konkurses (Stenogr. Berichte über die Verhandlungen des Reichstages, 11. Legislaturperiode, II. Session, 8. Anlageband, Aktenstück No. 596, Berlin 1906), sowie die Verhandlungen des 32. deutschen Juristentages.

Konkursstatistik, neben den eröffneten Verfahren, gleichfalls erfaßt. Bis zum Jahr 1912 wurden sogar sämtliche Anträge auf Konkurseröffnung in der Statistik berücksichtigt. Ihre Zahl betrug im Jahre 1911 15 496, von denen 8680 zur Konkurseröffnung führten und 2351 wegen Massenmangels abgelehnt wurden, so daß 4465 Anträge anderweitig erledigt wurden. Es gehören dahin diejenigen Fälle, in denen bereits ein Antrag auf Konkurseröffnung gestellt, oder das Gericht nicht zuständig, oder die Forderung des Gläubigers und die Zahlungsunfähigkeit nicht glaubhaft gemacht war (§ 105 der KO.). Diese für die Beurteilung der Konkurshäufigkeit unwesentlichen Fälle sind nunmehr in der Statistik ausgeschaltet. Dagegen müssen die wegen Massemangels abgelehnten Anträge den eröffneten Verfahren an die Seite gestellt werden, zumal sie, wenigstens zum Teil, besonders schwere Fälle des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, und zwar zumeist wohl der kleineren Existenzen, darstellen. Die nachstehende Uebersicht gibt die betreffenden Zahlenreihen seit dem Beginn der neueren amtlichen Konkursstatistik des Reiches.

Jahre	Eröffnete Konkursverfahren	Wegen Massemangels abgelehnte Konkursanträge	Neue Konkurse insgesamt	Darunter abgelehnte Anträge in Proz.
1895	6431	680	7 111	9,6
1896	6190	570	6 760	8,4
1897	6358	639	6 997	9,1
1898	6737	627	7 364	8,5
1899	7057	685	7 742	8,8
1900	7712	846	8 558	9,9
1901	9419	1150	10 569	10,9
1902	8438	1388	9 826	14,1
1903	8176	1451	9 627	15,1
1904	7936	1575	9 511	16,6
1905	7708	1649	9 357	17,6
1906	7768	1633	9 401	17,4
1907	8101	1754	9 855	17,8
1908	9378	2193	11 571	19,0
1909	8630	2375	11 005	21,6
1910	8387	2396	10 783	22,2
1911	8680	2351	11 031	21,3
1912	9209	2885	12 094	23,9
1913	9775	2981	12 756	23,4

Die Statistik der im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte eröffneten Konkursverfahren ergibt im allgemeinen eine Zunahme der Konkurse, die ihre Erklärung findet in der durch die fortschreitende Entwicklung des gewerblichen und kommerziellen Lebens und die Steigerungd es kreditwirtschaftlichen Verkehrs erhöhten Gefahr des Zusammenbruchs. Vergleicht man die Konkursziffern der Jahre 1895 und 1907 mit der Zahl der selbständigen Erwerbstätigen nach der Berufszählung jener Jahre (5,6 bzw. 5,8 Millionen), ein Vergleich, der mit gewissen Vorbehalten zulässig erscheint, so ergibt sich, daß auf 1000 Selbständige im Jahre 1895 1,1, im Jahre 1907 1,4 Konkurse entfielen. Die Konkursgefahr hat sich danach also nicht nur extensiv, sondern auch intensiv vermehrt. Was nun die Jahresschwankungen anbetrifft, so zeigt die hohe Ziffer des Jahres 1901 die Wirkung der damaligen Wirtschafts-

krise an; ein gleiches gilt vom Jahre 1908, wo ebenfalls ein Rückgang auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens zu verzeichnen war. Bekanntlich litten auch die beiden Jahre 1912 und 1913, und besonders das letztere, unter einer gewissen Depression, die unter anderem durch eine starke Anspannung des Kapitalmarktes und ungünstige politische Verhältnisse bedingt wurde. Auch über die vier Vierteljahre des Kriegsjahres 1914 liegen bereits die vorläufigen Ergebnisse der Statistik vor, die auf einen Rückgang der Konkurshäufigkeit seit Ausbruch des Krieges schließen lassen (1914: 10 373 neue Konkurse). Jedenfalls werden in dieser Hinsicht die Verordnungen des Bundesrates wegen Anordnung einer Geschäftsaufsicht zur Abwendung des Konkursverfahrens und wegen zeitweiliger Außerkraftsetzung einzelner Vorschriften des Handelsgesetzbuches usw. vom 8. August 1914 einen erheblichen Einfluß ausüben [1]).

Besondere Aufmerksamkeit verdienen noch die wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträge. Da es sich bei ihnen augenscheinlich um wirtschaftliche Zusammenbrüche schwerster Art handelt, so sollte man vermuten, daß die Häufigkeit dieser Fälle mit der der eröffneten Verfahren einigermaßen parallel gehe. Dies trifft jedoch nicht zu, besonders auch nicht bezüglich der Krisenperioden. Vielmehr ergibt sich ein fast ununterbrochenes Steigen der Zahl der abgelehnten Anträge, derart, daß diese vor 20 Jahren noch völlig zurücktretenden Fälle gegenwärtig beinahe ein Viertel aller neuen Konkurse überhaupt ausmachen. Es müssen also von der allgemeinen wirtschaftlichen Lage mehr oder minder unabhängige Gründe sein, die diese Vermehrung der abgelehnten Anträge veranlaßt haben. Nach Aeußerungen aus kaufmännischen Kreisen, die sich mit dieser Frage jüngst vielfach beschäftigt haben, liegen die Verhältnisse folgendermaßen [2]). Wird ein Konkursverfahren wegen Massemangels eingestellt und in dieser Weise beendet, so sind der Einstellungsbeschluß und der Grund der Einstellung gemäß § 205 der KO. öffentlich bekannt zu machen. Eine gleiche Veröffentlichung findet bei den wegen Massemangels abgelehnten Konkursanträgen nicht statt. Dadurch wird dem Gemeinschuldner gewissermaßen der Weg gewiesen, um die Einstellung seiner Zahlungen möglichst lange hinauszuschieben, die vorhandene Masse „herunterzuwirtschaften" oder gar betrügerische Schiebungen vorzunehmen. Der Schuldner rechnet damit, daß es dann wegen Massemangels nicht zur Eröffnung des Konkursverfahrens kommt und infolgedessen seine völlige Zahlungsunfähigkeit nicht einmal bekannt wird. Derartige Praktiken böswilliger Schuldner haben in neuerer Zeit immer mehr Verbreitung gefunden. Zwar ist durch die Novelle zur Konkursordnung vom 17. Mai 1898 die Bestimmung getroffen (§ 107 der KO.), daß die Abweisung des Antrags unterbleibt, wenn ein zur Deckung der Massekosten ausreichender Geldbetrag vorgeschossen wird. Doch wird von dieser Möglichkeit nur wenig Gebrauch gemacht, da

---

1) Reichsgesetzblatt, 1914, S. 363 ff. — Vgl. hierzu E. Jaeger, Kriegsnot und Konkurs, im Bank-Archiv, 1914, No. 2, S. 31 ff.

2) Vgl. Jahresbericht der Handelskammer zu Köln, 1914, Heft 1, S. 13 ff.; ferner: Bernstein, Die Wirkung der deutschen Konkursordnung im Lichte der Konkursstatistik, im Bank-Archiv, 1909, No. 9, S. 136 ff.

in den Kreisen der Gläubiger kaum Neigung besteht, zu dem bereits verlorenen Gelde noch weitere Summen zu opfern. Auch die fernere Bestimmung des § 107 der KO., wonach über derartige Schuldner seitens des Gerichts ein Verzeichnis zu führen ist, dessen Einsicht jedermann gestattet ist, brauchen die Schuldner kaum zu fürchten, da die Handhabung dieser Bestimmung die Möglichkeit ausschließt, den Inhalt des Verzeichnisses wirksam zu verwerten. Ferner wird die Zunahme der wegen Massemangels abgelehnten Anträge durch den Umstand beeinflußt, daß sich in neuerer Zeit mehr und mehr das Verfahren herausgebildet hat, gegen Schuldner, die unpfändbar sind, oder die gar schon den Offenbarungseid geleistet haben, als letztes Druckmittel den Antrag auf Konkurseröffnung zu stellen. Weiterhin ist mit der Tatsache zu rechnen, daß seit dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs am 1. Januar 1900 bei versäumter Erbausschlagung in Fällen überschuldeten Nachlasses als Aushilfsmittel von der Beantragung der Eröffnung des Nachlaßkonkurses in steigendem Maße Gebrauch gemacht wird. Auf diesen Punkt wird hernach zurückzukommen sein. Endlich ist auf die später noch zu erwähnenden, stark zunehmenden Fälle ungünstiger Konkursergebnisse bei den Gesellschaften mit beschränkter Haftung hinzuweisen.

In den deutschen Großstädten (über 100 000 Einwohner), für welche die Angaben über die neuen Konkurse und die Arten der Gemeinschuldner sowie über die beendeten Konkursverfahren nach Arten der Beendigung und der Gemeinschuldner getrennt nachgewiesen werden, ist die Zahl der wegen Massemangels abgelehnten Anträge seit Beginn der Statistik stets erheblich größer gewesen als im Reiche überhaupt. Im gesamten Zeitraum 1895—1913 bildeten diese abgelehnten Anträge überhaupt rund 16 Proz., in den Großstädten hingegen 26 Proz. (im Jahre 1913 37 Proz.) der neuen Konkurse, was sich unschwer daraus erklärt, daß die erwähnten Anlässe dieser Anträge sowie der Zusammenbruch kleinerer Existenzen bis zur völligen Mittellosigkeit in den Städten häufiger sind als auf dem Lande.

3.

Einen näheren Einblick in die Verhältnisse der neuen Konkurse gewinnt man durch ihre Unterscheidung nach den Arten der Gemeinschuldner, wie sie die nachstehende Uebersicht durchführt. Von den neuen Konkursen (eröffnete Konkursverfahren und wegen Massemangels abgelehnte Konkursanträge) betrafen:

Jahre	Natürliche Personen		Nachlässe		Gesellschaften usw.	
	absolut	Proz.	absolut	Proz.	absolut	Proz.
1895	6202	87,3	593	8,3	316	4,4
1901	8368	79,2	1523	14,4	678	6,4
1905	6937	74,1	1843	19,7	577	6,2
1906	7047	75,0	1728	18,3	626	6,7
1907	7361	74,7	1725	17,5	769	7,8
1908	8596	74,3	1979	17,1	996	8,6
1909	8053	73,2	2075	18,8	877	8,0
1910	7744	71,8	2063	19,1	976	9,1
1911	7938	72,0	2131	19,3	962	8,7
1912	8641	71,4	2223	18,4	1230	10,2
1913	9169	71,9	2268	17,8	1319	10,3

Hierzu ist zunächst zu bemerken, daß obige Unterscheidung mit dem Jahre 1912 geändert worden ist, derart, daß auch die Einzelfirmen besonders herausgehoben worden sind. Dadurch ist das Einteilungsprinzip verschoben worden. Wir haben die Einzelfirmen für die Jahre 1912 und 1913 den natürlichen Personen hinzugerechnet, obwohl hierin eine gewisse Ungenauigkeit liegt, da z. B. eine offene Handelsgesellschaft auch eine Einzelfirma fortsetzen und andererseits ein Einzelkaufmann eine Gesellschaftsfirma erlangen kann. Unter den „Gesellschaften usw.“ sind die offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften, Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. Haftung, Gewerkschaften und anderen Gesellschaften, sowie die eingetragenen Genossenschaften, Vereine usw. zusammengefaßt.

Die Uebersicht ergibt, daß die natürlichen Personen zugunsten der Nachlässe und der Gesellschaften im Laufe der Jahre mehr zurückgetreten sind. Bei den Nachlässen trat eine beträchtliche Steigerung plötzlich im Jahre 1900 ein, da — wie oben erwähnt — dem Nachlaßkonkurse im Bürgerlichen Gesetzbuch eine erhöhte Bedeutung für die Beschränkung der Erbenhaftung zugewiesen wurde. In den ersten Jahren des Beobachtungszeitraumes, wie auch seit 1912 wiederum ist die Unterscheidung nach dem Gemeinschuldner getrennt für die eröffneten Verfahren und die wegen Massemangels abgewiesenen Anträge durchgeführt. Danach betrafen im Jahre 1913 von den 9775 eröffneten Konkursen 5874 natürliche Personen, 1862 Einzelfirmen, 1128 Nachlässe und 911 Gesellschaften usw. und von den 2981 abgelehnten Anträgen 1326 natürliche Personen, 107 Einzelfirmen, 1140 Nachlässe und 408 Gesellschaften usw. Es sind also unter den abgelehnten Anträgen die Nachlässe und die Gesellschaften besonders zahlreich. Bezüglich der Nachlässe ist auf das über sie bereits Gesagte zu verweisen.

Es verlohnt sich, nun auch noch die Gesellschaften näher zu betrachten. Ihre stärkere Beteiligung an den Konkursen ist in erster Linie auf die Gesellschaften mit beschränkter Haftung zurückzuführen. Es waren nämlich beteiligt:

	bei den eröffneten Konkursverfahren			bei den wegen Massemangels abgelehnten Anträgen		
Jahre	Gesellschaften	darunter G. m. b. H.	Anteil der G. m. b. H. in Proz.	Gesellschaften	darunter G. m. b. H.	Anteil der G. m. b. H. in Proz.
1895	297	4	1,3	17	2	11,8
1901	581	80	13,8	51	20	39,2
1905	457	107	23,4	85	36	42,4
1906	499	116	23,2	98	47	48,0
1907	639	115	18,0	173	57	32,9
1908	788	176	22,3	236	118	50,0
1909	673	231	34,3	180	126	70,0
1910	727	263	36,2	224	163	72,8
1911	713	283	39,7	226	171	75,7
1912	794	349	44,0	340	280	82,4
1913	842	363	43,1	398	311	78,1

Bei den eröffneten Verfahren, vor allem aber bei den wegen Massemangels abgelehnten Anträgen nehmen hiernach die G. m. b. H. einen immer breiteren Raum ein. Dieses stärkere Hervortreten der G. m. b. H. hat zum Teil jedenfalls seinen Grund darin, daß diese seit dem Jahre

1892 bestehende Gesellschaftsform inzwischen immer mehr beliebt geworden ist. So ist ihre Zahl in dem Zeitraum von 1909 (erste Ermittelung) bis Ende 1913 von 16 508 auf 26 790 gestiegen. Viele dieser Unternehmungen sind freilich nur von kurzer Dauer, wie sich schon daraus ergibt, daß neben den Ende 1913 tätigen Gesellschaften (26 790 mit 4810 Mill. M. Stammkapital) 3544 mit 423 Mill. M. in Liquidation und 897 mit 108 Mill. M. Stammkapital in Konkurs befindlich waren[1]. Bei der starken Konkursbeteiligung der G. m. b. H. wirkt der Umstand mit, daß sie vielfach für riskante und zweifelhafte Unternehmungen benutzt werden. Eine gewisse Leichtfertigkeit bei der Gründung der G. m. b. H. wird auch dadurch begünstigt, daß bei ihnen die strengen Vorschriften für die Aktiengesellschaften hinsichtlich des Gründungsherganges und der Veröffentlichung der Bilanzen nicht Platz greifen.

4.

Schließlich sollen die neuen Konkurse nach dem Berufe der Gemeinschuldner einer kurzen Betrachtung unterzogen werden. Ohne Zweifel ist dies ein besonders wichtiges Gebiet der Konkursstatistik vom volkswirtschaftlichen Standpunkte, da es das Material liefert, um die wirtschaftlichen Verhältnisse und die Konjunkturenschwankungen in den einzelnen Berufen verfolgen zu können. Hierzu bedürfte es freilich einer viel eingehenderen Bearbeitung des Materials, als sie in diesem Zusammenhange geboten werden kann. Die Gliederung nach größeren Berufsgruppen bringt nur geringen Aufschluß. Man darf eben nicht vergessen, daß die Konkurse, absolut betrachtet, ganz überwiegend die kleineren Existenzen treffen, so in der Berufsgruppe der Metallverarbeitung die Schlosser und Klempner, in der Industrie der Maschinen und Instrumente die Uhrmacher, in der Lederindustrie die Sattler, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe die Tischler, in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel die Bäcker und Fleischer, usw. Es müßte also eine eingehendere Sonderung der einzelnen Berufe vorgenommen werden, und zwar unter Heranziehung der Ergebnisse der Berufsstatistik, um auch die Konkurshäufigkeit an der Zahl der Berufsangehörigen messen zu können[2]. Nach diesen Richtungen hin ist aber das Material noch nicht genügend vorbereitet. Auch die Nachweise der amtlichen Statistik über die beendeten Konkurse nach Art der Beendigung und nach den finanziellen Ergebnissen des Verfahrens für die einzelnen Berufsarten sind nicht ohne weiteres verwendbar, da die betreffenden Zahlen größtenteils so klein sind, daß nur eine Zusammenfassung mehrerer Jahre zu brauchbaren Ergebnissen führen könnte. Die Klarstellung aller dieser Verhältnisse muß einer besonderen Untersuchung vorbehalten bleiben. Die nachfolgende Uebersicht beschränkt sich darauf, die Zahl der neuen Konkurse, d. h. der neu eröffneten Verfahren und der wegen Massemangels abgelehnten Anträge für die wichtigeren Berufsgruppen vorzuführen.

---

1) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1914, I, S. 203. Vgl. auch Bernstein a. a. O. S. 139.

2) Vgl. hierzu Hesse, a. a. O. S. 91 ff.

Berufsgruppen	1895	1901	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913
Land- und Forstwirtschaft, Gärtnerei usw.	504	693	413	441	420	507	493	459	465	477	500
Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	9	26	17	18	21	33	21	34	25	42	34
Industrie der Steine und Erden	104	238	176	184	215	256	210	225	193	243	232
Metallverarbeitung	232	379	335	325	312	385	336	307	336	399	406
Industrie der Maschinen und Instrumente	199	375	327	293	313	415	383	387	343	396	440
Chemische Industrie	20	37	47	30	42	53	40	53	57	70	79
Textilindustrie	118	169	144	105	119	136	124	158	191	143	208
Papierindustrie	62	88	61	61	55	86	62	89	67	71	79
Lederindustrie	107	154	133	135	118	185	124	155	167	111	123
Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe	287	501	423	456	478	580	501	438	451	497	610
Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	688	856	793	788	896	910	871	881	876	952	1000
Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	912	1006	766	772	693	862	782	814	872	903	967
Baugewerbe	288	560	689	703	817	795	661	629	724	978	913
Polygraphische Gewerbe	46	56	57	54	70	77	70	62	56	84	75
Künstlerische Gewerbe	10	13	14	9	18	19	18	18	17	21	34
Handelsgewerbe	2845	4081	3642	3730	3935	4712	4688	4413	4538	4987	5211
Versicherungsgewerbe	7	11	28	11	21	24	19	23	20	19	27
Verkehrsgewerbe	58	99	84	89	102	144	134	108	116	97	136
Gast- und Schankwirtschaft	415	725	581	550	588	644	663	714	663	713	749

Hiernach läßt sich feststellen, daß der früher gekennzeichnete zeitliche Verlauf der Konkurshäufigkeit in der Regel bei den einzelnen Berufsgruppen wiederkehrt. Besonders ungünstige Verhältnisse herrschten in den letzten Jahren im Baugewerbe, wohingegen die Landwirtschaft von der Steigerung der jüngsten Konkursziffern so gut wie gar nicht betroffen ist. Ganz ungewöhnlich groß ist die Zahl der Konkurse im Handelsgewerbe, auch im Verhältnis zur Zahl der bestehenden Betriebe. Etwa 40 Proz. aller Fälle kommen auf diese Gruppe, was nicht überraschen kann, wenn man berücksichtigt, daß es im Handel besonders leicht ist, ohne hinreichende eigene Mittel auf dem Wege des Kredits Geschäfte zu begründen. Namentlich gilt dies vom Kleinhandel. Daneben macht sich der spekulative Charakter des Warenhandels geltend.

5.

Unsere Betrachtung hat sich nunmehr den beendeten Konkursen zuzuwenden. Während sich die Statistik der neuen Konkurse, entsprechend der Beschaffenheit des Materials, nur mit der Zahl der Konkurse beschäftigen kann, bringt die Statistik der beendeten Konkurse die Ergebnisse des Verfahrens selbst zur Anschauung. Es können daher diese Ergebnisse nach den verschiedensten Richtungen hin (Art der Beendigung, Summe der Konkursforderungen, d. h. Größe der Konkurse, Dauer des Verfahres, sonstige finanzielle Verhältnisse, insbesondere Maß der Deckung der Forderungen — Konkursdividenden) zum Gegenstand der Untersuchung gemacht werden. Es sei aus der Fülle des Materials hier nur das Wesentlichste herausgegriffen.

Stellt man die beendigten Konkurse den eröffneten Verfahren gegenüber, so ergibt sich folgendes:

Jahre	eröffnete Konkurse	beendete Konkurse	mehr eröffnet als beendet	Jahre	eröffnete Konkurse	beendete Konkurse	mehr eröffnet als beendet
1895	6431	6362	69	1909	8 630	8 555	75
1901	9419	7490	1929	1910	8 387	8 150	237
1905	7708	7578	130	1911	8 680	8 092	588
1906	7768	7515	253	1912	9 209	8 356	853
1907	8101	7382	719	1913	9 775	9 088	687
1908	9378	7851	1527	1906/13	69 928	64 989	4939

Ausnahmslos bleibt in den beobachteten Jahren die Zahl der beendeten Konkurse hinter derjenigen der eröffneten zurück, begreiflicherweise namentlich in den Jahren mit hoher Konkursziffer. Die Zahl der schwebenden Verfahren nimmt also zu, und demgemäß auch die Dauer der Konkurse. Ueber letztere wird zum Schluß Näheres mitzuteilen sein.

Die beendeten Konkurse sind zunächst nach den Arten der Beendigung zu unterscheiden. Bekanntlich werden die Konkurse in der Regel entweder durch Schlußverteilung (§ 149 ff. der KO.) oder durch Zwangsvergleich (§ 173 ff. der KO.) beendet. Selten kommt es zu einer Einstellung des Verfahrens (§ 202 ff. der KO.), die auf Antrag des Gemeinschuldners erfolgt; hierzu ist die Zustimmung aller Konkursgläubiger erforderlich, sei es, daß diese hoffen, ohne Konkurs ein besseres Ergebnis zu erzielen, oder daß keine genügende Masse vorliegt. Auch kann das Gericht das Konkursverfahren einstellen, sobald sich ergibt, daß eine den Kosten des Verfahrens entsprechende Konkursmasse nicht vorhanden ist (§ 204 ff. der KO.). Ueber die Verteilung der beendeten Verfahren auf die einzelnen Arten der Beendigung gibt die nachstehende Uebersicht Aufschluß.

Jahre	Es wurden Konkursverfahren beendet infolge					Verfahren mit Gläubigerausschuß	Von je 100 beendeten Konkursen wurden beendet infolge				Unter 100 Verfahren solche mit Gläubigerausschuß
	überhaupt	Schlußverteilung	Zwangsvergleichs	allgemeiner Einwilligung	Massemangels		Schlußverteilung	Zwangsvergleichs	allgemeiner Einwilligung	Massemangels	
1895	6362	4097	1704	166	395	2169	64,4	26,8	2,6	6,2	34,1
1901	7490	5060	1689	179	562	2578	67,6	22,5	2,4	7,5	34,4
1905	7578	5365	1623	125	465	3097	70,8	21,4	1,7	6,1	40,9
1906	7515	5285	1616	123	491	3040	70,3	21,5	1,7	6,5	40,5
1907	7382	4978	1651	156	597	3107	67,4	22,4	2,8	8,1	42,1
1908	7851	5290	1778	164	619	3409	67,4	22,6	2,1	7,9	43,4
1909	8555	5702	1959	154	740	3876	66,7	22,9	1,8	8,6	45,3
1910	8150	5508	1820	171	651	3752	67,6	22,3	2,1	8,0	46,0
1911	8092	5521	1761	128	682	3871	68,2	21,8	1,6	8,4	47,8
1912	8356	5651	1772	149	784	3944	67,6	21,2	1,8	9,4	47,2
1913	9088	5991	2092	145	860	4349	65,9	23,0	1,6	9,5	47,9

Es entfielen in neuerer Zeit etwa zwei Drittel aller Fälle auf die Schlußverteilung, reichlich ein Fünftel auf den Zwangsvergleich und der Rest auf die beiden anderen Arten der Beendigung. Der Zwangsvergleich ist die günstigere Art gegenüber der Schlußverteilung, da die Vergleiche im allgemeinen sowohl von kürzerer Dauer sind als auch bessere finanzielle Ergebnisse liefern. Es war daher eine unerfreuliche

Erscheinung, daß in den neunziger Jahren die Zwangsvergleiche abnahmen. Diese Entwicklung hat aber in neuerer Zeit keine Fortschritte gemacht. Dagegen treten die wegen Massemangels erfolgten Beendigungen neuerdings mehr hervor; doch ist ihr Anteil zu gering, um weiter gehende Schlüsse zu rechtfertigen. Die besonderen Nachweise für die Großstädte ergeben, daß im Durchschnitt der Jahre 1895—1913 hier die Beendigungen durch Schlußverteilung 64 Proz., die durch Zwangsvergleich 27 Proz. ausmachen, gegenüber 67 bzw. 23 Proz. für das Reich. (Bei den beiden anderen Beendigungsarten zeigt sich kein erheblicher Unterschied.) Man hat die etwas größere Zahl der Vergleiche in den Großstädten darauf zurückgeführt, daß hier mehr Verständnis für die Lage der Schuldner vorhanden sei und hier manche Leute aus dem Zustandebringen von Vergleichen ein Gewerbe machen. In diesem Zusammenhange ist noch von Interesse, daß in den Jahren 1910—1913 im Handelsgewerbe 66,0 Proz. aller Konkurse durch Schlußverteilung, 26,0 Proz. durch Zwangsvergleich, 1,2 Proz. durch allgemeine Einwilligung und 6,8 Proz. infolge Massemangels beendet wurden, so daß auch hier die Vergleiche häufiger sind als bei den Konkursen insgesamt.

Obige Tabelle führt auch die Fälle auf, in denen die Bestellung eines Gläubigerausschusses erfolgt ist (§ 87 ff. der KO.). Ueber eine solche zu beschließen, ist Sache der Gläubigerversammlung. Der Ausschuß hat den Konkursverwalter bei seiner Geschäftsführung zu unterstützen und zu überwachen. Seine Bestellung erfolgt in der Regel bei größeren und verwickelteren Konkursen, besonders auch wenn es sich um die sachgemäße Verwertung von gewerblichen Anlagen, Warenlagern usw. handelt. Ueberall dort, wo die Gepflogenheit besteht, zu Konkursverwaltern Rechtsanwälte und nicht Kaufleute zu bestellen, erscheint die Mitwirkung eines Gläubigerausschusses, wenigstens bei umfangreicheren Konkursen, gleichfalls angezeigt. Von diesen Gesichtspunkten aus ist es zu begrüßen, daß die Verfahren mit Gläubigerausschuß in neuerer Zeit erheblich zugenommen haben, zumal in kaufmännischen und gewerblichen Kreisen vielfach darüber geklagt worden ist, daß von der Einrichtung noch zu wenig Gebrauch gemacht werde. In den Großstädten war in den letzten Jahren sogar bei rund 57 Proz. aller Fälle ein Ausschuß vorhanden, was sich unschwer daraus erklärt, daß hier das Verständnis für diese Einrichtung und auch das Bedürfnis nach ihr ein größeres sein wird.

6.

Die Angaben der Statistik über die finanziellen Verhältnisse der Konkurse gestatten zunächst, in die Höhe der Schuldenmasse und damit in die Größe der Konkurse einen Einblick zu gewinnen. Die nachfolgende Uebersicht enthält die bezüglichen Nachweise für die beendeten Konkursverfahren überhaupt sowie für die durch Schlußverteilung und durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren. Die bei den beendeten Verfahren überhaupt berücksichtigten Fälle bleiben in ihrer Summe mehr oder weniger hinter der Gesamtzahl der beendeten Verfahren zurück — 1913 wurden von 9088 Fällen nur 8989 berücksichtigt —, da über einige der infolge allgemeiner Einwilligung

und infolge Massemangels beendeten Verfahren die Schuldenmasse nicht angegeben war. Dasselbe gilt für die weiteren Nachweise über die finanziellen Verhältnisse der beendeten Verfahren.

Jahre	Beendete Konkursverfahren mit einer Schuldenmasse von . . . tausend Mark							Von je 100 beendeten Verfahren entfielen auf die Größenklasse von . . . tausend Mark						
	unter 1	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 u. darüber	unter 1	1 bis unter 5	5 bis unter 10	10 bis unter 20	20 bis unter 50	50 bis unter 100	100 u. darüber
	a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.													
1895	88	1296	1406	1337	1240	503	397	1,4	20,7	22,5	21,3	19,8	8,0	6,3
1901	207	1687	1604	1573	1397	526	447	2,8	22,7	21,5	21,1	18,8	7,1	6,0
1905	228	1601	1504	1540	1452	642	577	3,0	21,2	19,9	20,4	19,3	8,5	7,7
1906	188	1494	1470	1546	1537	648	576	2,5	20,0	19,7	20,7	20,6	8,7	7,8
1907	191	1448	1453	1534	1488	630	598	2,6	19,7	19,8	20,9	20,3	8,6	8,1
1908	192	1366	1532	1608	1652	744	676	2,5	17,6	19,7	20,7	21,3	9,6	8,6
1909	191	1519	1594	1790	1772	810	789	2,3	17,9	18,8	21,2	20,9	9,6	9,3
1910	169	1418	1567	1645	1756	733	780	2,1	17,6	19,4	20,4	21,8	9,1	9,6
1911	195	1413	1528	1657	1718	767	741	2,4	17,6	19,1	20,7	21,4	9,6	9,2
1912	201	1517	1619	1715	1697	776	763	2,4	18,3	19,5	20,7	20,5	9,4	9,2
1913	181	1489	1675	1928	1946	850	920	2,0	16,6	18,6	21,4	21,6	9,6	10,2
	b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.													
1895	53	943	1002	842	733	282	241	1,3	23,0	24,5	20,6	17,9	6,9	5,8
1901	147	1275	1151	1080	873	294	240	2,9	25,2	22,8	21,3	17,3	5,8	4,7
1905	176	1267	1117	1077	940	409	375	3,3	23,6	20,9	20,1	17,5	7,6	7,0
1906	139	1162	1093	1084	1006	427	374	2,6	22,0	20,7	20,5	19,0	8,1	7,1
1907	128	1101	1016	1054	915	378	382	2,6	22,1	20,4	21,2	18,4	7,6	7,7
1908	131	1044	1120	1111	1033	465	386	2,5	19,7	21,2	21,0	19,5	8,8	7,3
1909	130	1114	1161	1207	1125	482	480	2,3	19,5	20,4	21,2	19,7	8,5	8,4
1910	118	1055	1108	1118	1130	472	501	2,1	19,2	20,1	20,3	20,5	8,6	9,2
1911	130	1105	1098	1117	1106	488	477	2,4	20,0	19,9	20,2	20,0	8,8	8,7
1912	127	1136	1172	1136	1126	480	474	2,2	20,1	20,7	20,1	19,9	8,5	8,5
1913	117	1104	1232	1288	1185	512	553	2,0	18,4	20,6	21,6	19,8	8,5	9,2
	c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.													
1895	7	191	314	422	440	194	136	0,4	11,2	18,4	24,8	25,8	11,4	8,0
1901	3	201	303	382	432	196	172	0,2	11,9	17,9	22,6	25,6	11,6	10,2
1905	3	165	276	365	434	206	174	0,2	10,2	17,0	22,5	26,7	12,7	10,7
1906	3	167	284	369	420	195	177	0,2	10,3	17,6	22,8	26,0	12,1	11,0
1907	13	151	298	356	462	198	173	0,8	9,1	18,0	21,6	28,0	12,0	10,5
1908	4	135	276	398	502	229	234	0,2	7,6	15,5	22,4	28,2	12,9	13,2
1909	4	173	294	442	513	282	251	0,2	8,8	15,0	22,6	26,2	14,4	12,8
1910	4	154	306	410	501	217	228	0,2	8,5	16,8	22,5	27,5	11,9	12,6
1911	2	144	294	404	476	227	214	0,1	8,2	16,7	22,9	27,0	12,9	12,2
1912	19	169	295	430	441	223	195	1,1	9,5	16,6	24,3	24,9	12,6	11,0
1913	8	174	293	485	587	268	277	0,4	8,3	14,0	23,2	28,1	12,8	13,2

Die Ziffernreihen über die beendeten Verfahren überhaupt lassen erkennen, daß es sich bei den Konkursen überwiegend um solche kleinerer und mittlerer Existenzen handelt; sind doch die Konkurse mit einer Schuldenmasse von weniger als 50 000 M. mit reichlich vier Fünfteln an der Gesamtzahl beteiligt. Die Konkurse in der eigentlichen Großkaufmannschaft und in der Industrie treten demgegenüber völlig zurück, worauf bereits bei Besprechung der Berufsverhältnisse der Gemeinschuldner aufmerksam gemacht wurde. An den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren sind die größeren Konkurse

wesentlich stärker beteiligt als an den durch Schlußverteilung beendeten, wahrscheinlich deshalb, weil man bei größeren Konkursen, bei denen mehr auf dem Spiele steht, eine möglichst glatte Abwickelung zu erzielen sucht und man auch leichter zu diesem Ergebnis gelangt, da bei den größeren Konkursen die Gläubiger mehr kaufmännisch geschult und deshalb eher zu einem Vergleich zu vereinigen sein werden. In dieser Beziehung ist an das oben über die Häufigkeit des Zwangsvergleichs Gesagte zu erinnern.

Ein Blick auf die Verhältniszahlen lehrt, daß die Größe der Konkurse im Laufe der Jahre im ganzen um einiges zugenommen hat. Wenn man berücksichtigt, daß die Beobachtungszeit einen fast 20-jährigen Zeitraum umfaßt, innerhalb dessen die kommerzielle Entwicklung überhaupt und der Umfang der gewerblichen Betriebe wie auch ihre Kapitalkraft sich bedeutend gesteigert haben, so erklärt sich leicht das Größerwerden der Konkurse. Ungünstige Schlüsse bezüglich der Schwere der Konkurse sind daher aus diesen Zahlen kaum abzuleiten. Als auffallend kann es vielleicht bezeichnet werden, daß Konkurse von der Größenklasse bis zu 1000 M. gar nicht so selten sind und selbst für solche kleine Summen der umständliche Apparat des Konkursverfahrens in Bewegung gesetzt wird, obendrein meist in Gestalt der langwierigeren Verteilung an Stelle des Vergleichs. Daneben kommen allerdings auch noch die infolge allgemeiner Einwilligung und wegen Massemangels beendeten Verfahren in Betracht, deren Zahl in der der beendeten Verfahren überhaupt enthalten ist.

7.

Es sind nunmehr die finanziellen Ergebnisse der beendeten Konkurse zu betrachten. Die beendeten Verfahren werden in der Reichsstatistik nicht nur in bezug auf die Schuldenmasse, sondern hinsichtlich aller einzelnen Bestandteile der Passiven, ferner hinsichtlich der Aktiven und der Schlußergebnisse der Verfahren zur Darstellung gebracht. Dementsprechend finden wir einmal die erforderlichen Angaben über die „Massekosten“ (zu denen auch die dem Gemeinschuldner und dessen Familie bewilligten Unterstützungen gehören), unter besonderer Berücksichtigung der Kosten des Verfahrens (Gebühren und Auslagen des Gerichts, Vergütung und Auslagen des Verwalters und der Mitglieder des Gläubigerausschusses). Sodann folgen die Angaben über die „Masseschulden“, d. h. die durch den Konkursverwalter zur Erledigung seiner Obliegenheiten übernommenen Masseverpflichtungen, und endlich die Angaben über die bevorrechtigten und nicht bevorrechtigten Konkursforderungen (Schuldenmasse). Diesen Passiven stehen die Aktiven als sogenannte „Teilungsmasse“ gegenüber. Sie wird gebildet durch den Erlös aus den verwerteten Vermögensgegenständen. Aus der Teilungsmasse müssen zunächst die Masseschulden, dann die Massekosten und hierauf die bevorrechtigten Konkursforderungen beglichen werden. Der Rest wird anteilmäßig unter die übrigen, d. h. die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen verteilt. Die nicht getilgten Masseschulden, Massekosten und Forderungen sind die sogenannten „ausgefallenen Beträge“.

Da die Betrachtung der Einzelheiten in betreff der Kosten usw. mehr ein juristisch-technisches als wirtschaftliches Interesse bietet, sollen im folgenden nur die hauptsächlichsten Angaben über die finanziellen Verhältnisse der beendeten Verfahren Platz finden, unter Aussonderung der durch Schlußverteilung und der durch Zwangsvergleich beendeten Fälle. Uebrigens kann die statistische Ermittelung über alle Einzelheiten wegen gewisser Unstimmigkeiten bei der Berechnung der Konkursforderungen, der Trennung zwischen Massekosten und Masseschulden, zwischen Auslagen und Vergütung des Verwalters u. dgl. auf volle Genauigkeit keinen Anspruch erheben.

Jahre	Massekosten in 1000 M.	Masseschulden in 1000 M.	Konkursforderungen (Schuldenmasse)			Teilungsmasse in 1000 M.	Ausgefallene Beträge in 1000 M.		
			überhaupt in 1000 M.	und zwar			bei den Massekosten u. Masseschulden	bei den	
				bevorrechtigte in 1000 M.	nicht bevorrechtigte in 1000 M.			bevorrechtigten Konkursforderungen	nicht bevorrechtigten Konkursforderungen
					a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.				
1895	8 752	7 308	226 229	4678	221 436	54 773	95	588	182 471
1901	9 372	8 763	224 500	3850	220 650	59 453	78	1066	175 689
1905	11 467	17 257	498 677	5973	492 704	84 045	110	669	435 692
1906	10 581	13 054	345 761	4285	341 476	69 021	266	523	293 891
1907	10 973	13 443	301 889	4210	297 679	73 044	152	661	245 942
1908	12 134	12 421	310 926	4826	306 100	75 620	199	793	250 523
1909	14 527	16 580	392 163	5708	386 455	92 971	373	1387	322 428
1910	18 360	16 991	382 196	5422	376 774	90 759	183	739	318 386
1911	13 082	14 894	421 290	4731	416 559	78 437	315	692	362 736
1912	13 898	26 695	399 497	5023	394 474	95 639	253	962	333 796
1913	15 444	18 433	442 867	6985	435 882	94 965	515	1280	371 143
					b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.				
1895	5 745	4 306	137 887	2964	134 923	33 967	4	333	113 854
1901	5 930	5 294	135 975	2016	133 958	35 575	7	270	111 346
1905	8 164	12 704	392 698	4631	388 067	60 703	4	419	352 438
1906	7 598	9 190	193 075	2943	190 132	48 962	95	305	161 733
1907	7 516	8 987	200 514	2812	197 702	49 708	13	327	166 969
1908	8 021	8 193	203 381	3255	200 126	49 208	34	389	169 966
1909	9 868	8 919	237 437	3428	234 009	58 137	12	465	197 611
1910	13 347	10 740	256 351	3681	252 670	61 152	32	342	218 911
1911	8 716	9 140	234 671	3270	231 401	51 896	31	350	200 250
1912	9 297	12 176	241 918	3344	238 574	59 049	16	413	203 912
1913	10 410	12 518	280 309	4641	275 668	61 051	271	670	241 245
					c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.				
1895	2 812	2 862	78 106	1409	76 697	19 750	1	25	58 907
1901	3 172	3 112	72 387	929	71 458	21 265	2	15	51 050
1905	3 066	4 351	92 621	1055	91 566	21 555	14	4	71 478
1906	2 706	3 612	136 997	1075	135 922	19 164	6	9	118 335
1907	3 036	3 484	77 364	930	76 434	19 988	4	—	57 379
1908	3 789	3 882	97 803	1096	96 707	24 976	—	1	72 220
1909	4 272	5 733	117 973	1224	116 749	31 392	—	—	89 383
1910	4 658	5 866	102 523	1260	101 263	27 224	—	1	78 318
1911	3 876	5 214	162 502	1081	161 421	24 902	—	—	139 765
1912	4 066	13 237	115 890	1074	114 816	33 787	—	8	89 958
1913	4 524	5 424	118 169	1659	116 510	31 805	—	19	87 452

Jahre	Auf 1 beendetes Konkursverfahren kommen in Mark				Von je 100 M. der betreffenden Konkursforderungen sind ausgefallen bei den		Von je 100 beendeten Konkursverfahren schlossen ab mit .... Prozent der nicht bevorrechtigten Konkursforderungen							
	Massekosten	Masseschulden	Konkursforderungen	Teilungsmasse	bevorrechtigten	nicht bevorrechtigten	100	unter 100 bis über 50	50 bis über 40	40 bis über 30	30 bis über 20	20 bis über 10	10 bis über 0	0
	a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.													
1895	1384	1883	36 098	8 833	12,6	82,4	1,1	5,4	5,8	10,3	17,7	26,8	24,0	8,9
1901	1262	1819	30 171	8 167	27,7	79,6	1,6	6,4	5,8	11,5	17,9	23,7	24,0	9,1
1905	1517	3224	66 102	11 138	11,2	88,4	1,7	5,7	5,0	9,3	17,3	24,0	26,2	10,8
1906	1417	2474	44 966	9 243	12,2	86,1	1,7	5,9	5,2	9,2	16,6	23,5	27,2	10,7
1907	1495	2620	41 096	9 953	15,7	82,6	1,6	5,5	4,9	10,2	16,7	22,5	25,3	13,3
1908	1546	2263	40 016	9 732	16,4	81,8	1,5	5,5	5,2	9,6	17,1	22,1	26,6	12,4
1909	1698	1938	45 840	10 867	24,3	83,4	1,9	5,2	4,7	8,8	16,5	23,5	26,0	13,4
1910	2253	2979	47 372	11 249	13,6	84,5	2,1	4,9	4,8	8,4	14,5	23,1	28,5	13,7
1911	1617	2603	52 537	9 732	14,6	87,1	1,8	4,7	4,8	8,6	15,4	23,4	27,1	14,2
1912	1663	4525	48 202	11 491	19,2	84,6	1,7	4,9	4,8	9,4	14,8	22,6	26,2	15,6
1913	1718	2051	49 268	10 565	18,3	85,1	1,6	5,1	4,4	8,4	15,1	23,0	27,1	15,3
	b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.													
1895	1403	1615	33 664	8 295	12,3	84,4	1,3	5,7	4,6	8,7	15,3	28,3	31,0	5,1
1901	1172	1559	26 872	7 031	13,4	83,1	1,2	6,3	4,1	8,9	14,8	26,1	32,6	6,0
1905	1523	3249	73 251	11 323	9,0	90,8	1,8	5,8	4,0	7,2	14,7	25,6	33,8	7,1
1906	1438	2393	36 533	9 264	10,4	85,1	2,0	5,7	4,2	7,6	14,2	25,1	34,3	6,9
1907	1510	2463	40 280	9 986	11,6	84,5	1,7	5,4	4,2	8,4	14,5	23,6	34,1	8,1
1908	1516	2103	38 439	9 300	12,0	84,9	1,6	5,4	4,2	7,5	15,0	23,8	34,9	7,6
1909	1731	1564	41 641	10 196	13,6	84,4	2,1	5,2	3,8	7,1	13,5	25,7	34,6	8,0
1910	2423	2620	46 550	11 104	9,3	86,6	2,1	4,7	3,6	6,6	12,2	24,3	37,9	8,6
1911	1579	1656	42 505	9 400	10,7	86,5	2,1	5,1	3,8	7,0	12,9	24,4	36,1	8,6
1912	1645	2154	42 810	10 449	12,4	85,5	1,9	5,3	4,0	7,6	12,9	24,1	35,0	9,2
1913	1738	2090	46 788	10 190	14,4	87,5	1,9	5,0	3,5	6,1	12,4	24,5	36,1	10,5
	c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.													
1895	1652	2754	45 837	11 604	1,8	76,8	0,3	5,5	9,8	16,5	27,0	29,1	11,8	—
1901	1878	2673	42 858	12 590	1,6	71,4	0,3	6,8	11,9	21,7	32,0	22,5	4,7	—
1905	1890	3617	57 068	13 281	0,4	78,1	0,2	6,6	9,6	18,8	30,4	26,1	8,3	—
1906	1675	3043	84 775	11 859	0,8	87,1	0,1	7,4	10,0	17,7	29,4	25,7	9,7	—
1907	1839	2920	46 859	12 106	—	75,1	0,3	6,3	8,9	19,1	29,7	27,6	8,1	—
1908	2131	2966	55 007	14 047	0,1	74,7	0,3	6,8	9,4	19,5	29,4	25,3	9,3	—
1909	2181	2927	60 221	16 025	—	76,6	0,2	5,9	8,8	17,1	31,8	26,4	9,8	—
1910	2558	4367	56 300	14 950	0,1	77,3	0,2	6,8	9,8	17,2	27,0	28,6	10,4	—
1911	2201	2961	92 278	14 141	—	86,6	0,1	5,2	9.3	17,0	29,4	29,7	9,2	0,1
1912	2294	7470	65 401	19 097	0,7	78,3	0,2	6,0	8,9	19,6	27,8	28,4	9,1	—
1913	2162	2593	56 486	15 203	1,2	75,1	0,2	6,7	9,1	18,0	28,9	28,4	8,7	—

Ein Blick auf die absoluten Zahlen der ersten der beiden Tabellen wie auf die Durchschnittsziffern für ein beendetes Verfahren in der zweiten Tabelle zeigt starke Schwankungen in den einzelnen Jahren, offenbar infolge des Einflusses einzelner größerer Konkurse, namentlich der sogenannten Millionenkonkurse (1913: 39). Selbstverständlich stehen bei den Passiven die Konkursforderungen durchaus im Vordergrunde; die Beträge der Massekosten und der Masseschulden treten stark zurück. Ein gleiches gilt auch von den bevorrechtigten Forderungen gegenüber

den nicht bevorrechtigten. Erstere sind nach deutschem Rechte (§ 61 der KO.) eng begrenzt (Dienstboten- und Arbeiterlöhne, Forderungen öffentlicher Kassen und der Aerzte, Forderungen der Kinder, Mündel usw. des Gemeinschuldners). Vor allem gehören zu den Konkursgläubigern nicht diejenigen, denen ein Pfandrecht oder eine Hypothek an einzelnen Vermögensstücken des Schuldners zusteht (§ 47 der KO.). Für solche Forderungen erfolgt abgesonderte Befriedigung außerhalb des Konkurses; sie kommen daher in der Statistik nicht zur Erscheinung.

Nach den für die bisherigen 19 Jahre vorliegenden Ermittelungen haben die Konkursforderungen den Betrag von rund 6 Milliarden M. erreicht, denen eine Teilungsmasse von rund $1^1/_2$ Milliarden M. gegenübersteht; die ausgefallenen Beträge werden mit rund 5 Milliarden M. nachgewiesen. Diese Zahlen geben eine Vorstellung von den bedeutenden Werten, die durch Konkurse festgelegt werden bzw. in Verlust geraten.

Bei den Zwangsvergleichen sind die ausgefallenen Beträge durchweg erheblich geringer, als gemäß den Nachweisungen über die Passiven und Aktiven zu erwarten wäre. Nach den Darlegungen der amtlichen Veröffentlichungen (Vierteljahrshefte, 1913, III, S. 15f.) erklärt sich das folgendermaßen. Im Jahre 1913 betrug die Teilungsmasse 31,8, die Summe der Massekosten, der Masseschulden und der bevorrechtigten Forderungen 11,6 Mill. M. Dementsprechend würde sich, wenn die Verfahren weitergegangen und durch Schlußverteilung beendet worden wären, ein Restbetrag der Teilungsmasse von 20,2 Mill. M. ergeben haben, gegenüber einer Summe der nicht bevorrechtigten Forderungen von 116,5 Mill. M. Für den Fall der Durchführung jener tatsächlich durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren bis zur Schlußverteilung hätten alsdann von den nicht bevorrechtigten Forderungen 96,3 Mill. M. ausfallen müssen. Infolge der tatsächlich abgeschlossenen Zwangsvergleiche hat sich das Ergebnis für die nicht bevorrechtigten Gläubiger nicht unbeträchtlich günstiger stellen können, denn in Wirklichkeit sind nur 87,5 Mill. M. ausgefallen, so daß durch die Zwangsvergleiche im Jahre 1913 8,8 Mill. M. vor dem Ausfalle bewahrt worden sind. Die gleiche Berechnung ergibt für die Jahre 1909, 1910, 1911 und 1912 7,2, 7,5, 6,9 und 9,4 Mill. M.

Die auf ein Konkursverfahren durchschnittlich entfallenden Beträge an Massekosten, Masseschulden, Konkursforderungen und Teilungsmasse haben im Laufe der Jahre im ganzen zugenommen; auch sind sie bei den Zwangsvergleichen durchweg größer als bei den Verfahren mit Schlußverteilung. Es entspricht dies dem, was früher über die Größe der Konkurse gesagt wurde.

Die ausgefallenen Beträge sind bei den Massekosten und Masseschulden gering. Diese müssen ja aus der Teilungsmasse zunächst beglichen werden. Zudem soll das Verfahren überhaupt nicht eröffnet werden, wenn für die Kosten keine Deckung vorhanden ist. (Vgl. die wegen Massemangels abgelehnten Anträge.) Auch bezüglich der Masseschulden ist die Geringfügigkeit des Ausfalles selbstverständlich, da der Konkursverwalter neue Verpflichtungen in Form von Masseschulden nur

dann übernehmen wird, wenn er ein einigermaßen befriedigendes finanzielles Ergebnis für die Gläubiger erwarten darf. Wenn bei den beendeten Konkursverfahren überhaupt die ausgefallenen Beträge an Massekosten und Masseschulden noch einigermaßen namhaft sind, so liegt dies daran, daß unter diesen Fällen auch diejenigen früher nachgewiesenen enthalten sind, die wegen Massemangels beendigt wurden. Bei den durch Schlußverteilung und erst recht bei den durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren ist der Ausfall gewöhnlich sehr unbedeutend. Es betrug z. B. im Jahre 1913 die Zahl der Verfahren, in denen gedeckt wurden

	Proz. der Massekosten			Proz. der Masseschulden		
bei den Verfahren	0—50	über 50—100	100	0—50	über 50—100	100
überhaupt	454	146	8488	76	22	6480
durch Schlußverteilung	35	42	5914	10	9	4543
durch Zwangsvergleich	—	—	2092	—	—	1565

Anders als bei den Massekosten und Masseschulden liegen die Verhältnisse bei den Konkursforderungen. Zwar sind auch hier die bevorrechtigten Forderungen einigermaßen vor dem Ausfall geschützt, da sie eben bei der Berichtigung den übrigen vorangehen. Auch treten sie ja gegenüber den nicht bevorrechtigten an Bedeutung sehr zurück. Dennoch erreichen bei ihnen, wie die Verhältnisberechnungen in der tabellarischen Uebersicht erkennen lassen, die ausgefallenen Beträge bereits eine beträchtliche Höhe, wenigstens bei den beendeten Verfahren überhaupt und bei den durch Schlußverteilung beendeten. Anders bei den Zwangsvergleichen, die in der Regel nicht zustande kommen werden, wenn das Deckungsverhältnis ein sehr ungünstiges ist. Im Jahre 1913 betrug die Zahl der Verfahren, in denen gedeckt wurden

	Proz. der bevorrechtigten Forderungen				
bei den Verfahren	0—25	über 25—50	über 50—75	über 75—100	100
überhaupt	806	117	86	82	6888
durch Schlußverteilung	236	95	84	78	4824
durch Zwangsvergleich	4	2	—	—	1918

Recht umfangreich gestalten sich die Ausfälle nun aber bei den nicht bevorrechtigten Forderungen. Während bei den bevorrechtigten Forderungen im ganzen kaum mehr als ein Fünftel ungedeckt bleibt, steigt der Anteil der ausgefallenen Beträge bei den nicht bevorrechtigten im Durchschnitt jährlich weit über vier Fünftel. Hier wie dort sind die Jahresschwankungen wegen des Einflusses einzelner größerer Konkurse auf die Durchschnittszahlen ziemlich beträchtlich, weshalb auch eine bestimmte Richtung hinsichtlich der Verschiebung im Laufe der Jahre kaum erkennbar ist. Größere Regelmäßigkeiten weisen dagegen die Prozentzahlen der Uebersicht über die Verteilung der einzelnen Verfahren nach der Höhe der Konkursdividenden auf; die betreffenden absoluten Zahlen sind aus Raumrücksichten weggeblieben. Im ganzen ist aus den Angaben eine zeitliche Entwicklung in ungünstigem Sinne zu erkennen. So haben z. B. die Konkurse mit völligem Verlust der nicht bevorrechtigten Forderungen beträchtlich zugenommen. Uebrigens ist die Gesamtverschiebung so schwach, daß aus ihr ein Urteil über

die Konkursergebnisse im allgemeinen nicht zu entnehmen ist, zumal immerhin die Möglichkeit besteht, daß gewisse Arten von Konkursen (vgl. das unter 8 Gesagte) diese Verschiebung herbeigeführt haben können. Daß die durch Zwangsvergleich beendeten Verfahren erheblich günstiger abschneiden, als die durch Schlußverteilung beendeten, erklärt sich ohne weiteres aus Wesen und Zweck des Zwangsvergleichs.

8.

Die Nachweisungen der amtlichen Statistik würden gestatten, die beendeten Verfahren hinsichtlich der Art der Beendigung und der Höhe der Konkursdividenden nach den einzelnen Berufsarten gesondert zu betrachten. Aus dem früher (unter 4) angegebenen Grunde muß jedoch auf diese Erörterung hier verzichtet werden. Dagegen verdienen die sogenannten Gesellschaftskonkurse, von denen bei den neuen Konkursen nach den Arten der Gemeinschuldner (unter 3) bereits die Rede gewesen ist, auch hinsichtlich der beendigten Verfahren noch eine Kennzeichnung nach gewissen Richtungen hin. Allerdings sind bei einzelnen Gesellschaftsarten die Konkursfälle so wenig zahlreich, daß eine Verwertung an dieser Stelle nicht angängig ist. Nach der Statistik des Jahres 1913 ergab sich

für die	Zahl der beendeten Verfahren	Schuldenmasse in 1000 M.
offenen Handelsgesellschaften	377	56 874
Kommanditgesellschaften	23	5 592
Aktiengesellschaften (einschl. Kommanditgesellschaften auf Aktien)	16	7 305
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	316	27 383
bergbaulichen Gewerkschaften	7	1 379
anderen Gesellschaften (z. B. Kolonialgesellschaften)	—	—
Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht	8	161
Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht	44	3 102
Genossenschaften mit Nachschußpflicht	—	—

Im ganzen handelt es sich um 791 Verfahren mit einer Schuldenmasse von 101 796 000 M., von denen nur diejenigen der offenen Handelsgesellschaften und der Gesellschaften mit beschränkter Haftung als von größerer numerischer Bedeutung besprochen werden sollen. Die Form der Gesellschaft m. b. H. ist im Laufe der neueren Zeit immer stärker hervorgetreten, wie dies bereits bei den neuen Konkursen zu erkennen war. Um ein größeres Beobachtungsmaterial zu gewinnen, sollen im folgenden die Ergebnisse der Jahre 1910—1913 zusammengefaßt werden.

Betrachten wir zunächst die Arten der Beendigung und fügen zum Vergleich die Zahlen für die beendeten Konkurse überhaupt sowie für diejenigen im Handelsgewerbe bei, so ergibt sich für den Durchschnitt obiger Jahre folgendes:

bei den Konkursen	Beendete Verfahren	Unter 100 Fällen wurden beendet durch		
		Schluß-verteilung	Zwangs-vergleich	auf andere Weise
überhaupt	8421	67,3	22,1	10,6
im Handelsgewerbe	3670	66,0	26,0	8,0
der offenen Handelsgesellschaften	1282	61,7	32,0	6,3
der Gesellschaften m. b. H.	955	77,7	4,5	17,8

Daß bei den Konkursen im Handelsgewerbe die Vergleiche häufiger sind, als bei den Konkursen überhaupt, wurde früher bereits erwähnt. Noch günstiger liegen die Verhältnisse bei den Konkursen der offenen Handelsgesellschaften. Um so unvorteilhafter nehmen sich in diesem Zusammenhange die Gesellschaften m. b. H. aus, die es nur sehr selten zu einem Zwangsvergleich gebracht haben und bei denen auch die „auf andere Weise“ beendeten Fälle recht zahlreich sind. Unter den letzteren treten die wegen allgemeiner Einwilligung beendeten Verfahren völlig zurück. Zumeist handelt es sich um solche Fälle, die mangels hinreichender Masse zur Deckung der Kosten des Verfahrens beendet werden mußten.

Berücksichtigen wir nunmehr noch das finanzielle Ergebnis der beendeten Verfahren, so läßt sich zunächst berechnen, wieviel von je 100 M. der nicht bevorrechtigten Forderungen ausgefallen sind. Bei den offenen Handelsgesellschaften waren dies in den Jahren 1910—1913 87,0, 80,3, 84,5 und 84,4 M., bei den Gesellschaften m. b. H. 87,9, 86,7, 86,5 und 83,2 M. Die auf die Konkurse überhaupt bezüglichen Zahlen sind aus der früheren Tabelle zu ersehen. Im ganzen erscheinen danach die Verhältnisse für die Gesellschaften m. b. H. als nicht besonders ungünstig. Dagegen ergibt eine Gruppierung nach der Höhe der Konkursdividenden folgendes für den Durchschnitt der Jahre 1910 bis 1913:

bei den Konkursen	Beendete Verfahren [1]	Unter 100 Fällen schlossen ab mit . . . Proz. der nicht bevorrechtigten Forderungen			
		0	über 0 bis 20	über 20 bis 40	über 40
überhaupt	8341	14,7	50,3	23,7	11,3
im Handelsgewerbe	3654	10,8	50,7	27,6	10,9
der offenen Handelsgesellschaften	1281	10,6	53,1	26,9	9,4
der Gesellschaften m. b. H.	955	26,7	43,6	16,0	13,7

Auch hier zeigen die Gesellschaften mit beschränkter Haftung ein unerfreuliches Ergebnis, indem mehr als ein Viertel aller Fälle dividendenlos blieb. Allerdings treten daneben auch die Fälle mit über 40 Proz. etwas stärker hervor, womit denn auch zusammenhängt, daß die obige Berechnung über den Gesamtausfall der nicht bevorrechtigten Forderungen der Gesellschaften m. b. H. nicht besonders ungünstig ist. Im ganzen aber gewinnt man aus dieser Statistik der beendeten Konkurse doch eine Bestätigung des bereits früher gewonnenen Eindrucks, daß gerade unter der Form der Gesellschaften m. b. H. manche riskante und zweifelhafte Unternehmungen tätig sind. Demgegenüber nehmen

---

1) Die Nichtübereinstimmung dieser Zahlen mit denjenigen der vorigen Zusammenstellung erklärt sich daraus, daß für einige Verfahren die Angaben über die Konkursdividenden fehlen.

die vielfach auch ungünstig beurteilten offenen Handelsgesellschaften durchweg eine weit bessere Stellung in der Konkursstatistik ein [1]). Ein abschließendes Urteil soll hiermit freilich nicht gefällt werden, da es hierzu eingehenderer Untersuchungen bedürfen würde, als sie dieser flüchtige Ueberblick bieten konnte.

9.

Zum Schluß soll noch eine Uebersicht über **die Dauer der Konkurse** geboten werden.

Jahre	Es wurden Konkursverfahren beendet nach einer Dauer von						Von je 100 Verfahren wurden beendet nach einer Dauer von					
	unter 6	6 bis unter 12	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter 4	4 und mehr	unter 6	6 bis unter 12	1 bis unter 2	2 bis unter 3	3 bis unter 4	4 und mehr
	Monaten		Jahren				Monaten		Jahren			
	a) Beendete Konkursverfahren überhaupt.											
1895	1891	2248	1453	426	220	124	29,7	35,4	22,8	6,7	3,5	1,9
1901	2203	2616	1831	494	160	186	29,4	34,9	24,5	6,6	2,1	2,5
1905	2112	2545	1767	574	343	237	27,9	33,6	23,3	7,6	4,5	3,1
1906	1986	2509	1870	574	273	303	26,4	33,4	24,9	7,7	3,6	4,0
1907	1950	2437	1802	635	283	275	26,4	33,0	24,4	8,6	3,8	3,8
1908	2205	2639	1850	654	246	257	28,1	33,6	23,6	8,3	3,1	3,3
1909	2227	2888	2118	718	298	306	26,0	33,8	24,8	8,4	3,5	3,5
1910	1975	2542	2163	846	313	311	24 2	31,2	26,5	10,4	3,8	3,9
1911	1950	2634	2019	779	409	301	24,1	32,5	25,0	9,6	5,1	3,7
1912	2045	2662	2138	746	408	357	24,5	31,8	25,6	8,9	4,9	4,3
1913	2237	3030	2246	826	333	416	24,6	33,3	24,7	9,1	3,7	4,6
	b) Durch Schlußverteilung beendete Verfahren.											
1895	710	1576	1158	363	188	102	17,3	38,5	28,3	8,9	4,6	2,4
1901	973	1888	1498	419	126	156	19,2	37,3	29,6	8,3	2,5	3,1
1905	1097	1850	1432	499	292	195	20,4	34,5	26,7	9,3	5,4	3,7
1906	955	1829	1533	480	227	261	18,1	34,6	29,0	9,1	4,3	4,9
1907	846	1690	1470	521	233	218	17,0	33,9	29,5	10,5	4,7	4,4
1908	950	1858	1499	550	213	220	18,0	35,1	28,3	10,4	4,0	4,2
1909	953	2013	1662	595	232	247	16,7	35,3	29,2	10,4	4,1	4,3
1910	813	1778	1701	697	262	257	14,7	32,2	30,9	12,7	4,8	4,7
1911	858	1855	1592	638	342	236	15,5	33,6	28,8	11,6	6,2	4,3
1912	867	1875	1689	602	332	286	15,3	33,2	29,9	10,7	5,9	5,0
1913	893	2013	1809	665	263	348	14,9	33,6	30,2	11,1	4,4	5,8
	c) Durch Zwangsvergleich beendete Verfahren.											
1895	814	602	230	32	18	8	47,8	35,3	13,5	1,9	1,0	0,5
1901	770	608	231	50	17	13	45,6	36,0	13,7	2,9	1,0	0,8
1905	681	583	255	44	30	30	42,0	35,9	15,7	2,7	1,8	1,9
1906	695	568	237	62	30	24	43,0	35,2	14,7	3,8	1,9	1,4
1907	706	596	229	69	24	27	42,8	36,1	13,9	4,2	1,4	1,6
1908	792	632	253	64	21	16	44,5	35,6	14,2	3,6	1,2	0,9
1909	791	730	315	60	34	29	40,4	37,3	16,1	3,1	1,7	1,4
1910	718	606	337	104	29	26	39,5	33,3	18,5	5,7	1,6	1,4
1911	680	630	293	83	39	36	38,6	35,8	16,6	4,7	2,2	2,1
1912	695	612	307	85	41	32	39,2	34,5	17,3	4,8	2,3	1,9
1913	818	818	293	87	39	37	39,1	39,1	14,0	4,2	1,9	1,8

1) Vgl. hierzu die Ausführungen bei Rosenthal, Artikel „Gesellschaften m. b. H.", im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Auflage, Band 4, S. 714.

Die Zahlen sprechen für sich selbst, so daß es besonderer Erläuterungen kaum bedarf. Angesichts der großen Summen, die bei den Konkursen auf dem Spiele stehen und der Volkswirtschaft für eine gewisse Zeit entzogen werden, ist der Wunsch gerechtfertigt, daß eine möglichst rasche Erledigung der Verfahren angestrebt wird. Von diesem Gesichtspunkte aus erscheint die Dauer vieler Konkurse recht lang. Ueberdies hat die Dauer, im ganzen betrachtet, noch zugenommen. Nach den Erläuterungen der amtlichen Statistik hängt dies vermutlich damit zusammen, daß mit der Ausgestaltung unseres Wirtschaftslebens auch die Konkurse größer und verwickelter werden. Demgegenüber ließe sich freilich das Verlangen rechtfertigen, daß die an den Konkursen beteiligten Faktoren, sowohl die Richter wie die Konkursverwalter und Gläubigerausschüsse, diesen Verhältnissen Rechnung tragen und die Abwicklung der Verfahren entsprechend beschleunigen sollten. Man kann es nur begreiflich finden, daß die Vergleiche außerhalb des Konkurses immer mehr in Aufnahme kommen und daß man deren gesetzliche Regelung erstrebt, wenn zahlreiche Konkursverfahren durch ihre lange Dauer Gläubiger wie Schuldner in ihren Interessen schwer beeinträchtigen. Uebrigens tritt die Zunahme der Dauer in neuerer Zeit auch bei den Zwangsvergleichen in die Erscheinung, wenn diese auch, ihrem Zweck entsprechend, im ganzen rascher zum Ziele führen als die Verfahren mit Schlußverteilung.

VII.

Die Kindersterblichkeit in den deutschen Fürstenhäusern im XIX. Jahrhundert und ihre Beeinflussung durch die Fortschritte der Hygiene.

Von Prof. Dr. Arthur Schloßmann in Düsseldorf.

Im Mai dieses Jahres sollte die große Düsseldorfer Ausstellung „Aus hundert Jahren Kultur und Kunst" eröffnet werden, die anläßlich der hundertjährigen Zugehörigkeit der Rheinlande zur Krone Preußens geplant war. Wie so vieles andere, hat der Krieg auch dieses großzügig angelegte Unternehmen im Keime vernichtet. Mir war dabei die Aufgabe gestellt worden, in anschaulicher Weise zu zeigen, was auf dem Gebiete der Kinderfürsorge in dieser Zeit geleistet worden ist, und welche Fortschritte die Heilkunde, und zwar besonders die vorbeugende Heilkunde, die Hygiene, in bezug auf die Erhaltung des kindlichen Lebens gemacht hat. Ich legte mir daher die Frage vor: Wie kann man am besten erweisen und dem Beschauer klarmachen, daß in der Tat die Entwicklung der medizinischen Wissenschaft einen günstigen Einfluß auf die Lebensverhältnisse der Kinder genommen hat?

Gefühlsmäßig wird ja von vornherein niemand daran zweifeln, daß wir der Heilkunde an und für sich viel danken, und daß gerade die abgelaufenen hundert Jahre uns große Fortschritte auf diesem Gebiete gebracht haben; wenn es aber gilt, durch die „brutale Macht der Zahlen" wirkliche Beweise hierfür zu erbringen, so beginnen die Schwierigkeiten. Gewiß, die allgemeine Sterblichkeit ist heruntergegangen, die Lebensdauer des einzelnen hat zugenommen, manche Seuche, die früher bei uns dauernd oder vorübergehend herrschte, ist seltener oder ganz verschwindend, die Säuglingssterblichkeit ist wesentlich zurückgegangen. Diese unzweifelhaften Errungenschaften lassen sich auch ausstellungsmäßig gut vorführen, aber immer bleibt die Möglichkeit von Einwendungen, ob nämlich die so erzielten Ergebnisse auch wirklich und ganz allein dem Fortschritt der Heilkunde zu danken sind. Für die Leser dieser Zeitschrift bedarf es keines Hinweises darauf, wieviel Fehlschlüsse möglich sind, und wie oft in der Tat auch in fehlerhafter Weise irgendeine Maßnahme als die Ursache von Wirkungen angesprochen worden ist, die durch ganz andere Erscheinungen bedingt oder mitbedingt waren. Charakteristisch ist, wie man oft Abnahme der Säuglingssterblichkeit durch getroffene, zuweilen sogar recht unpraktische Fürsorgemaßnahmen zu erklären versuchte, während sie durch meteorologische Umstände oder durch Abnahme der Geburtenzahl bedingt war. In vielen Fällen muß man wiederum zugeben, daß wirtschaftliche Veränderungen und Einrichtungen in gleichem Sinne und oft noch intensiver wirksam sind als die Fortschritte der Heilkunde. Die Hilfsmöglichkeit gegenüber manchen Krankheiten ist heute eine

wesentlich gebesserte. Danken wir das nun der besseren Heilmethode, den besseren Einrichtungen unserer Krankenanstalten oder aber den gesetzlichen Maßnahmen, die es der großen Masse unserer Volksgenossen erst ermöglicht hat, sich rechtzeitig und ausgiebig dieser Hilfsmittel zur Herstellung ihrer Gesundheit zu bedienen? Wir wissen ferner, daß verbesserte äußere Lebensverhältnisse lebenerhaltend wirken. Wenn heute die durchschnittliche Dauer des menschlichen Lebens nicht unbeträchtlich gestiegen ist, wieviel von dieser Steigerung der Lebenslänge ist durch die hygienischen Fortschritte, wieviel durch Hebung des Einkommens und damit der ganzen Lebenshaltung bedingt? Die Zahl derer, die auf das Minimum des zum Leben Nötigen angewiesen sind, sinkt, damit zugleich Krankheit und Elend. Freuen wir uns auch an der feststehenden Tatsache, daß unsere Volksgesundheit wesentlich gekräftigt worden ist, so bleiben wir doch vielfach im Dunkeln darüber, wieviel von den erzielten Ergebnissen nun der Heilkunde selbst, wieviel sozialen und wirtschaftlichen Fortschritten zu danken ist.

Es erschien mir nun dringend erwünscht, wenigstens an einem Beispiele zu zeigen, daß in der Tat die Heilkunde im weiten Sinne des Wortes, auch ohne daß soziale Momente mitsprechen, die gesundheitlichen Lebensverhältnisse der Kinder günstig zu beeinflussen imstande gewesen ist. Dieser Beweis läßt sich meines Erachtens nur an solchen Kindern führen, welche in den verschiedensten Zeitabschnitten, die man miteinander vergleicht, immer die denkbar beste Pflege und Wartung gefunden haben, welche in den allerbesten hygienischen Bedingungen lebten, die eben zu der betreffenden Zeit und nach dem jeweiligen Stande unserer Kenntnisse möglich waren. Es war daher, sobald man diese Frage in dieser Weise formuliert hatte, ganz naheliegend, die Kinder der deutschen Fürstenhäuser und ihre Sterblichkeitsverhältnisse zum Gegenstande der Untersuchung zu machen. Hier haben wir es zu tun mit einer beträchtlichen Anzahl von Familien, in denen über die Lebensschicksale jedes einzelnen Gliedes Auskunft erhältlich ist und die stets in so guten äußeren Verhältnissen gelebt haben, daß ihr Leben bestmöglich behütet war.

In der Literatur finde ich über die Kindersterblichkeit in Fürstenhäusern nur zwei Angaben; erstlich zitiert Neumann[1]) eine Zusammenstellung von H. R. Hiort-Lorenzen[2]), nach der in den Jahren 1850/1870 in den souveränen Fürstenhäusern Europas 355 Kinder geboren wurden, von denen 7 = 1,97 Proz. totgeboren waren; es starben im Alter von 0—14 Jahren 58 = 16,6 Proz. der Lebendgeborenen. Die Todesfälle verteilen sich auf die einzelnen Lebensjahre in der folgenden Weise:

0—1 Jahr	7,8	Proz.	der Lebendgeborenen.
1—2 Jahre	2,5	„	
2—3 „	1,2	„	
3—4 „	1,4	„	
4—10 „	2,3	„	
10—15 „	1,4	„	

1) Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. Handbuch der Hygiene, Bd. 7, 1. Aufl., 1895, S. 437.

2) H. R. Hiort-Lorenzen, Annuaire généalogique des maisons souveraines en Europe, 5. Année, Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1886.

Ich führe diese kleine Statistik so an, wie Neumann [1]) sie abdruckt. An der von ihm bezeichneten Stelle findet sich aber das von ihm angeführte Zahlenmaterial nicht, in dem ganzen Bande [2]) ist überhaupt keine derartige Zusammenstellung. Da die Anordnung der Zahlen für unsere Zwecke unbrauchbar erscheint, habe ich auch nicht weiter gesucht, woher sie stammen mögen; wahrscheinlich beruht der Irrtum auf einer Verwechslung der Jahrgänge.

Ebensowenig war mir im Original die zweite derartige Arbeit zugängig, nämlich eine Tafel, die G. Sundbärg über die Sterblichkeit in den europäischen Fürstenfamilien 1841/1890 ausgearbeitet hat und die Westergaard [3]) vorlag. Hiernach starben auf 100 lebendgeborene Kinder im 1. Lebensjahre 6,4 Proz., vor dem 5. Jahre 12,3 Proz., die Sterblichkeitsintensität zwischen 5 und 10 Jahren war 4,5 Prom., zwischen 10 und 15 Jahren 3,6 Prom. Auch diese Angaben waren für die von uns beabsichtigte Beweisführung nicht zu gebrauchen.

Zur Beschaffung eines einwandfreien Urmaterials wandte ich mich daher seinerzeit an die Redaktion des Gothaer Hofkalenders. Ich ging dabei von der Annahme aus, daß es dort möglich sein würde, ohne weiteres oder ohne allzuviel Arbeit festzustellen, wieviel Kinder in den im Hofkalender aufgeführten Familien in den einzelnen Dezennien des vorigen Jahrhunderts geboren und wieviel davon im 1. Lebensjahre bzw. vor Vollendung des 14. Lebensjahres gestorben sind. Es ergab sich aber, daß die Zahlen nicht vorlagen, sondern erst aus den einzelnen Jahrgängen des Hofkalenders zusammengesucht und an der Hand von Stammbäumen der betreffenden Familien nachgeprüft werden mußten. Der Redakteur des Gothaer Hofkalenders, Herr W. Weismann, erklärte sich freundlicherweise bereit, die Bearbeitung für uns zu übernehmen; ihm sind also die vorliegenden Zahlen zu danken. Es stellte sich dabei übrigens die nicht uninteressante Tatsache heraus, daß fast das ganze letzte Jahrhundert hindurch diejenigen Kinder, die in ihrem 1. Lebensjahre bereits verstorben waren, im Kalender zumeist gar nicht verzeichnet wurden; also auch hier bei der Schriftleitung des Hofkalenders galt damals der Satz „infans nondum homo“. Ich bemerke, daß jetzt die im 1. Lebensjahre verstorbenen Kinder im Jahre ihrer Geburt bzw. im Jahre ihres Todes in kleinem Druck angeführt werden. Die vor dem 14. Jahre verstorbenen Kinder verschwinden mit dem Todesjahre aus dem Hofkalender. Die Zusammenstellung des Herrn Weismann umfaßt die im 19. Jahrhundert geborenen und gestorbenen Kinder der deutschen regierenden Fürstenhäuser: Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Hessen, Holstein (mit Oldenburg, Dänemark und Griechenland), Lippe (mit Schaumburg-Lippe), Liechtenstein, Mecklenburg, Nassau (mit Luxemburg und Niederlande), Oesterreich, Preußen (mit Hohenzollern), Reuß, Sachsen Albertinischer und Ernestinischer Linie (mit Belgien, Bulgarien, Großbritannien und

---

1) Neumann, Oeffentlicher Kinderschutz. Handbuch der Hygiene, Bd. 7, 1. Aufl., 1895, S. 437.

2) H. R. Hiort-Lorenzen, Annuaire généalogique des maisons souveraines en Europe, 5. Année, Berlin (Puttkammer & Mühlbrecht) 1886.

3) Westergaard, Die Lehre von der Mortalität und Morbidität, Jena 1901, S. 402.

Portugal), Schwarzburg, Waldeck und Württemberg, sowie der standesherrlichen Fürsten- und Grafengeschlechter: Arenberg, Bentheim, Castell, Erbach, Fugger, Fürstenberg, Hohenlohe, Isenburg, Leiningen, Oettingen, Salm, Sayn, Schönburg, Schwarzenberg, Solms, Stolberg, Thurn und Taxis, Waldburg, Wied.

Tabelle 1.

Gesamtzahlen der Geburten und Todesfälle nach Jahrzehnten und Geschlecht und den Lebensjahren der Gestorbenen.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	145	20		8	6	2	3	39	
	weibl.	104	13		4	2	1	—	21[1]	
	zus.	249	33	13,3	12	8	3	3	60[1]	24,1
1810—19	männl.	118	10		5	4	1	4	24	
	weibl.	103	7		1	3	2	2	15	
	zus.	221	17	7,7	6	7	3	6	39	17,6
1820—29	männl.	157	18		2	2	7	4	33	
	weibl.	134	13		3	1	4	1	22	
	zus.	291	31	10,7	5	3	11	5	55	18,9
1830—39	männl.	139	8		6	3	4	—	21	
	weibl.	135	7		5	5	2	1	20	
	zus.	274	15	5,5	11	8	6	1	41	15,0
1840—49	männl.	151	9		1	3	2	1	16	
	weibl.	126	10		1	1	1	3	16	
	zus.	277	19	6,9	2	4	3	4	32	11,6
1850—59	männl.	127	10		3	4	5	2	24	
	weibl.	101	5		1	2	5	2	15	
	zus.	228	15	6,6	4	6	10	4	39	17,1
1860—69	männl.	160	9		—	4	—	2	15	
	weibl.	154	9		5	1	3	2	20	
	zus.	314	18	5,7	5	5	3	4	35	11,1
1870—79	männl.	143	5		1	3	—	1	10	
	weibl.	151	3		—	4	1	5	13	
	zus.	294	8	2,7	1	7	1	6	23	7,8
1880—89	männl.	123	2		2	1	3	—	8	
	weibl.	131	6		2	2	1	5	16	
	zus.	254	8	3,1	4	3	4	5	24	9,5
1890—99	männl.	145	4		1	2	5	1	13	
	weibl.	134	4		2	2	2	1	11	
	zus.	279	8	2,9	3	4	7	2	24	8,6
1800—1900	männl.	1408	95	6,7	29	32	29	18	203	14,4
	weibl.	1273	77	6,0	24	23	22	22	169[1]	13,3
	zus.	2681	172	6,4	53	55	51	40	372[1]	13,9

Aus Tabelle 1 ist ersichtlich, daß die Säuglingssterblichkeit in den der Bearbeitung unterzogenen Familien von Jahrzehnt zu Jahrzehnt mit ziemlicher Regelmäßigkeit abfällt. 1800/1810 fanden wir mit 13,3 Proz. eine Mortalität, wie sie heute die Mischbevölkerung moderner Großstädte

1) Von einer jung verstorbenen Gräfin von Bentheim steht das Todesjahr nicht fest, sie erscheint daher bloß in dieser Rubrik.

zeigt; sie ist wesentlich höher als die aller anderen Jahrzehnte, eine Tatsache, die uns von neuem beweist, daß der Säugling immer und stets das feinste Reagens auf alle Nöte bildet, die seine Umgebung drücken. Die kriegerischen Verhältnisse dieser Zeit, die Gewaltherrschaft Napoleons haben offenbar tief in das Familienleben der deutschen Fürstenhäuser eingegriffen. Die Sterblichkeit der Säuglinge sinkt sodann bis zur Mitte des Jahrhunderts auf etwa die Hälfte, 6,6 Proz. im Jahrzehnt 1850/1859, sie fällt dann sprunghaft auf ca. 3 Proz. in den letzten drei Jahrzehnten.

Nicht ganz so steil, aber auch in derselben Richtung verlaufend, senkt sich die Sterblichkeitskurve der älteren Kinder. Während im

Tabelle 2.

Anzahl der Geburten und Todesfälle in den regierenden Fürstenhäusern.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	59	10		7	3	1	1	22	
	weibl.	42	7		2	1	1	—	11	
	zus.	101	17	16,8	9	4	2	1	33	32,7
1810—19	männl.	50	6		3	3	1	1	14	
	weibl.	50	4		—	1	2	—	7	
	zus.	100	10	10,0	3	4	3	1	21	21,0
1820—29	männl.	74	9		2	1	6	2	20	
	weibl.	65	6		2	—	2	—	10	
	zus.	139	15	10,8	4	1	8	2	30	21,6
1830—39	männl.	61	6		4	1	2	—	13	
	weibl.	55	3		2	4	—	1	10	
	zus.	116	9	7,8	6	5	2	1	23	19,8
1840—49	männl.	58	6		1	2	1	1	11	
	weibl.	50	5		1	—	—	2	8	
	zus.	108	11	10,2	2	2	1	3	19	17,6
1850—59	männl.	67	8		3	3	2	1	17	
	weibl.	43	2		—	1	4	—	7	
	zus.	110	10	9,1	3	4	6	1	24	21,8
1860—69	männl.	71	3		—	1	—	—	4	
	weibl.	64	5		4	—	1	1	11	
	zus.	135	8	5,1	4	1	1	1	15	11,1
1870—79	männl.	56	4		—	1	—	—	5	
	weibl.	63	1		—	1	—	1	3	
	zus.	119	5	4,2	—	2	—	1	8	6,7
1880—89	männl.	60	2		1	—	3	—	6	
	weibl.	61	4		2	2	1	1	10	
	zus.	121	6	4,9	3	2	4	1	16	13,2
1890—99	männl.	76	1		1	—	3	1	6	
	weibl.	68	3		2	1	1	1	8	
	zus.	144	4	2,8	3	1	4	2	14	9,7
1800—1900	männl.	632	55	8,7	22	15	19	7	118	18,7
	weibl.	561	40	7,1	15	11	12	7	85	15,1
	zus.	1193	95	8,0	37	26	31	14	203	17,0

ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts die Gesamtsterblichkeit der Kinder unter 14 Jahren 24,1 Proz. betrug, ist sie im letzten Jahrzehnt des gleichen Jahrhunderts auf 8,6 Proz. gefallen.

Die Sterblichkeit der Knaben ist dabei größer als die der Mädchen. Es bleiben aber immer noch mehr Knaben übrig, da der Knabenüberschuß größer ist als die ihnen eigene höhere Sterblichkeit. Die Zerlegung des Materials in das der regierenden und der standesherrlichen Fürstenhäuser ergibt, daß die Verhältnisse in jenen weniger gut sind als in diesen (siehe Tabelle 2 und 3).

Tabelle 3.

Anzahl der Geburten und Todesfälle in den standesherrlichen Fürstenhäusern.

Jahrzehnte		Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
			0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
1800—09	männl.	86	10		1	3	1	2	17	
	weibl.	62	6		2	1	—	—	10 [1]	
	zus.	148	16	10,8	3	4	1	2	27 [1]	18,2
1810—19	männl.	68	4		2	1	—	3	10	
	weibl.	53	3		1	2	—	2	8	
	zus.	121	7	5,8	3	3	—	5	18	14,9
1820—29	männl.	83	9		—	1	1	2	13	
	weibl.	69	7		1	1	2	1	12	
	zus.	152	16	10,5	1	2	3	3	25	16,5
1830—39	männl.	78	2		2	2	2	—	8	
	weibl.	80	4		3	1	2	—	10	
	zus.	158	6	3,8	5	3	4	—	18	11,4
1840—49	männl.	93	3		—	1	1	—	5	
	weibl.	76	5		—	1	1	1	8	
	zus.	169	8	4,7	—	2	2	1	13	7,7
1850—59	männl.	60	2		—	1	3	1	7	
	weibl.	58	3		1	1	1	2	8	
	zus.	118	5	4,2	1	2	4	3	15	12,7
1860—69	männl.	89	6		—	3	—	2	11	
	weibl.	90	4		1	1	2	1	9	
	zus.	179	10	5,6	1	4	2	3	20	11,2
1870—79	männl.	87	1		1	2	—	1	5	
	weibl.	88	2		—	3	1	4	10	
	zus.	175	3	1,7	1	5	1	5	15	8,6
1880—89	männl.	63	—		1	1	—	—	2	
	weibl.	70	2		—	—	—	4	6	
	zus.	133	2	1,5	1	1	—	4	8	6,0
1890—99	männl.	69	3		—	2	2	—	7	
	weibl.	66	1		—	1	1	—	3	
	zus.	135	4	3,0	—	3	3	—	10	7,4
1800—1900	männl.	776	40	5,2	7	17	10	11	85	11,0
	weibl.	712	37	5,2	9	12	10	15	84 [1]	11,8
	zus.	1488	77	5,2	16	29	20	26	169 [1]	11,4

1) Siehe Anmerkung auf Tabelle 1.

Schließlich ist auf Tabelle 4 die Geburtenzahl und die Zahl der Todesfälle in den verschiedenen Jahren der Kindheit auf die einzelnen Familien übersichtlich zusammengestellt. Wir ersehen daraus, daß in manchen Häusern eine außerordentlich hohe Sterblichkeit unter den Kindern geherrscht hat. An der Spitze steht das Haus Nassau mit 35,1 Proz. Kindersterblichkeit; hier sind hauptsächlich ältere Kinder gestorben. Im Hause Anhalt starben 30,7 Proz. der Kinder überhaupt und 23 Proz. im Säuglingsalter. Auch im Hause Schwarzburg starb fast $^1/_3$ der Geborenen in der Kindheit ab. Das Haus Nassau ist in der männlichen Linie ausgestorben, das Haus Schwarzburg ist nur durch einen schon im 18. Jahrhundert abgezweigten Seitentrieb der Familie Schwarzburg Rudolstadt vor dem gleichen Geschick bewahrt geblieben.

Ich habe nun die Zahlen des Herrn Weismann insofern ergänzt, als ich auch für die folgenden 15 Jahre, nämlich bis 1914, die Geburten und Todesfälle in den regierenden Familien zusammengestellt habe. Es ergab sich dabei, daß aus ebenbürtigen Ehen in diesen 15 Jahren 155 Kinder geboren worden sind, gestorben sind 14 Kinder, das würde eine Mortalität von 9 Proz. ergeben. Da wir in den regierenden Familien im Jahrzehnt 1890/1899 9,7 Proz. Mortalität hatten, würde das eine weitere Abnahme der Sterblichkeit bedeuten.

Von den 14 gestorbenen Kindern ist ein 9-jähriges Mädchen in Rußland eingegangen (Prinzessin von Hessen), von einem Kinde war nicht zu ermitteln, ob es über 1 Jahr alt war oder nicht, als es starb (Prinzessin von Liechtenstein), 6 Kinder waren sicher unter einem Jahr. Von diesen 6 Säuglingen starben 3 unmittelbar bei der Geburt, darunter ein Zwillingspärchen (Oldenburg), 1 Säugling starb mit 6, 2 Säuglinge mit 7 Monaten. Wir sehen, daß also auch die Sterblichkeit der Säuglinge in den ersten 15 Jahren des neuen Jahrhunderts recht gering gewesen ist.

Aus dem hier Dargelegten ergibt sich, daß die Kinder aus den regierenden und standesherrlichen Fürstenhäusern heute eine weitaus größere Lebenswahrscheinlichkeit haben als vor 100 Jahren, daß allmählich ihre Sterblichkeit mehr und mehr gesunken ist, und zwar ebensowohl die Sterblichkeit der Säuglinge wie die der älteren Kinder. Da soziale Einwirkungen auf die Lebensverhältnisse dieser Familien hier ausgeschaltet werden können, darf man die Verbesserung der Sterblichkeitsverhältnisse ausschließlich auf die Fortschritte zurückführen, die wir der Entwicklung der Hygiene und der Heilkunde im allgemeinen danken.

Wir sehen ferner, daß die Säuglinge einer bestimmten Klasse heute eine Sterblichkeit von rund 3 Proz. zeigen, während sie früher das Doppelte und Dreifache betrug. Es liegt die Frage nahe, ob man auch für weitere Kreise im deutschen Volke auf eine Säuglingssterblichkeit von 3 Proz. jemals rechnen darf oder, allgemeiner gesprochen, ob auch über das bisher Erreichte hinaus eine weitere, sehr *erhebliche Minderung der Säuglingssterblichkeit*, natürlich ohne Minderung der Geburtenzahl, erreicht werden kann und erwartet werden darf. Auf Grund anderer Untersuchungen bin ich geneigt, diese Frage bestimmt zu

Tabelle 4.

Anzahl der Geburten und Todesfälle 1800—1900 in den einzelnen Fürstenhäusern.

Fürstenhäuser	Geburten	Todesfälle in den Lebensjahren							
		0.—1.	Proz.	1.—2.	3.—5.	6.—10.	11.—14.	0.—14.	Proz.
A. Regierende Häuser.									
Anhalt	26	6	23,0	1	1	—	—	8	30,7
Baden	22	2	9,0	2	—	—	—	4	18,1
Bayern	67	3	4,5	1	1	1	—	6	9,0
Braunschweig	21	4	19,0	—	—	—	—	4	19,0
Hessen	78	5	6,4	2	3	2	1	13	16,0
Holstein	107	9	8,4	4	—	—	—	13	12,1
Liechtenstein	48	1	2,0	1	1	—	2	5	10,0
Lippe	115	6	5,2	4	—	5	1	16	13,9
Mecklenburg	43	7	16,2	—	1	—	—	8	18,3
Nassau	37	5	13,5	3	1	4	—	13	35,1
Oesterreich	132	8	6,0	2	7	6	3	26	19,6
Preußen	79	6	7,6	4	1	—	1	12	12,5
Reuß	100	5	5,0	5	4	3	3	20	20,0
Sachsen	173	15	8,7	2	3	4	1	25	14,4
Schwarzburg	34	5	14,7	—	1	4	1	11	32,3
Waldeck	39	3	7,7	3	1	1	—	8	20,5
Württemberg	72	5	7,0	3	1	1	1	11	15,3
zusammen	1193	95	8,0	37	26	31	14	203	17,0
davon männlich	632	55	8,7	22	15	19	7	118	18,7
weiblich	561	40	7,1	15	11	12	7	85	15,1
B. Standesherrliche Häuser.									
Arenberg	36	3	10,0	—	2	—	1	6	20,0
Bentheim	36	—	—	—	—	1	1	3 [1]	8,3
Castell	59	2	3,3	—	1	—	—	3	5,0
Erbach	43	4	9,3	—	—	—	—	4	9,3
Fugger	86	5	5,8	—	1	1	1	8	9,0
Fürstenberg	39	4	10,2	—	1	—	1	6	15,3
Hohenlohe	172	11	6,3	1	2	2	3	19	11,0
Isenburg	91	6	6,5	1	4	1	1	13	14,2
Leiningen	34	1	2,9	1	—	—	—	2	5,8
Oettingen	40	2	5,0	—	—	1	2	5	12,5
Salm	42	1	2,3	—	1	1	—	3	7,1
Sayn	95	3	3,1	2	—	1	3	9	9,4
Schönburg	68	3	4,4	1	1	1	2	8	11,7
Schwarzenberg	40	1	2,5	1	—	—	—	2	5,0
Solms	194	8	4,1	—	5	2	3	18	9,2
Stolberg	236	12	5,0	4	6	5	5	32	13,6
Thurn und Taxis	73	4	5,4	—	2	—	—	6	8,2
Waldburg	90	7	7,7	5	2	4	2	20	22,2
Wied	14	—	—	—	1	—	1	2	14,2
zusammen	1488	77	5,2	16	29	20	26	169	11,4
davon männlich	776	40	5,2	7	17	10	11	85	11,0
weiblich	712	37	5,2	9	12	10	15	84	11,8

1) Siehe Anmerkung auf Tabelle 1.

bejahen. Habe ich doch in gewissen Vierteln Düsseldorfs Sterblichkeitsverhältnisse der Säuglinge feststellen können, die nicht ungünstiger sind als die in den fürstlichen Familien. Es handelte sich dabei nicht etwa um sogenannte reiche Viertel, in denen ausschließlich oder so gut wie ausschließlich sehr vermögende Leute wohnen, sondern um Gegenden, in denen gemischt durcheinander Besitzende und Minderbesitzende hausen. Ich will auf diese Dinge hier nicht weiter eingehen, ich weise nur darauf hin, daß die beiden Faktoren, die uns ein Gedeihen der Säuglinge gewährleisten, sind: die natürliche Ernährung und eine verständige Wohnweise. Meiner Ueberzeugung nach können wir die Säuglingssterblichkeit in Deutschland auf 6 Proz., 5 Proz., ja vielleicht noch weiter herunterdrücken. Wir müssen aber rastlos nach diesem Ziele streben: das hat uns wohl die schwere Zeit, in der wir jetzt leben, deutlich genug gezeigt.

VIII.

Das Inflationsproblem im Kriege.

Ein Beitrag zur Theorie der Preisbewegung.

Von Dr. Sven Helander-Freiburg i. Br.

Die ins Riesenhafte gesteigerten Finanzbedürfnisse aller Länder im jetzigen Weltkrieg haben uns ein Problem wieder vor Augen geführt, das man sich gewöhnt hatte, mehr oder weniger vergangenen Zeiten zuzurechnen: das Papiergeldproblem.

Um die preiserhöhende Wirkung der schrankenlosen Papiergeldausgabe zu vermeiden, hatte man versucht, sich von dem Papiergeld zu entfernen, aber wie steht es nun mit der inflationistischen Wirkung des modernen Kriegspapiergeldes?

In allen Ländern wird von Regierungsseite mit Einmütigkeit erklärt (so z. B. auch in der Denkschrift der Deutschen Reichsregierung zu der Novembersitzung des Reichstages über die wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen S. 105), das Entscheidende für die neuen Papiergeldmissionen sei, daß hier wirkliche Werte zugrunde gelegt wären. Diese Erklärung mag vollkommen genügen, solange es gilt, das Publikum vor unnötiger Angst zu bewahren, aber heute, wo das Publikum in dieser Hinsicht nicht mehr ängstlich ist, ist es unbedenklich, wenn die Wissenschaft das ihr hochinteressante Problem kritisch beleuchtet, um so unbedenklicher, als damit nicht die Verhältnisse eines einzelnen Landes, sondern überhaupt aller Länder behandelt werden, und für diese jetzt ganz internationale Praxis kann eine Klarstellung von seiten der Wissenschaft nur vorteilhaft sein.

Nun ist gegen die erwähnte Erklärung selbst nichts einzuwenden. Auch wenn die Darlehenskassen die russischen Staatspapiere zu 25 Proz. beleihen, wollen wir ja annehmen, daß eine Ueberschätzung nicht vorliegt, daß hier also „wirkliche Werte zugrunde gelegt sind“. Aber ist damit wirklich das Inflationsproblem schon erledigt? Was heißt das überhaupt, daß „wirkliche Werte zugrunde gelegt sind“? Man muß bedenken, daß hier eine grundsätzliche Verwandlung vor sich gegangen ist: das russische Staatspapier ist vorher kein allgemeines Zahlungsmittel gewesen, geht aber jetzt zur Darlehenskasse, wird da umgegossen und erscheint — zu einem Teil — nachher als Zahlungsmittel. Es liegt zwar, wie wir annehmen wollen, „ein wirklicher Wert zugrunde“, aber ein „wirklicher Wert“ von ganz anderer Art, es ist ein Nicht-Zahlungsmittel zugrunde gelegt, dieses ist in ein Zahlungsmittel verwandelt worden, es ist demnach die Gesamtmasse der Zahlungsmittel der Volkswirtschaft vergrößert worden, was ebenso geschieht, wenn auf Grund der Darlehenskassenscheine andere Zahlungsmittel ausgegeben werden,

und ebenso, wenn die Notenbank dem Staate Vorschüsse in verschiedenen Formen gewährt.

Man muß bedenken, daß dies ein ganz anderer Vorgang ist, als wenn z. B. ein Wechsel bei der Reichsbank diskontiert wird. Dort wird nur ein schon bestehendes Zahlungsmittel (der Wechsel) in ein solches anderer Art (die Banknote) verwandelt; das neue Zahlungsmittel hat größere Zirkulationsfähigkeit als das alte, um die hieraus eventuell entstehenden Inflationsgefahren zu vermeiden, bestehen die bekannten quantitativen Beschränkungen der Geschäftstätigkeit der Notenbank.

Dagegen ist die oben erwähnte Beleihung des russischen Staatspapieres und seine Verwandlung in ein Zahlungsmittel äußerlich — ich komme nachher auf wichtige Korrekturen zurück — derselbe Vorgang wie bei allen Papiergeldmissionen. Nehmen wir das berühmteste Beispiel: die Lawsche Bank. Es wurde hier der Grund und Boden beliehen und in die Form von Zahlungsmitteln umgegossen. Law konnte sich auch darauf berufen, daß ein „wirklicher Wert“ zugrunde gelegt war, aber auch hier sehen wir ein Nicht-Zahlungsmittel, das in ein Zahlungsmittel verwandelt wird, es wird die Gesamtmasse der Zahlungsmittel vergrößert, daher die inflationistische Wirkung.

Man könnte die Beispiele beliebig vermehren: der Wirtschaftswert des Staates ist ein Nicht-Zahlungsmittel, aber selbstverständlich ein wirtschaftlicher Wert; wenn dieser wirtschaftliche Wert in ein Zahlungsmittel verwandelt wird, so haben wir das sogenannte ungedeckte Papiergeld.

Es können überhaupt von allen gesellschaftlichen Erscheinungen ihre daneben noch bestehenden wirtschaftlichen Eigenschaften ausgenutzt werden, also nicht nur die Wirtschaftsmacht des Staates, alles, was überhaupt irgendwie auf die wirtschaftliche Funktion der Zahlungsmittel von Einfluß sein kann; wenn diese gesellschaftlichen Tatsachen vorher nicht zur Grundlage bzw. Erleichterung von Zirkulationsmitteln gedient haben, so wird ein Nicht-Zirkulationsmittel für die Zirkulation nutzbar gemacht, wodurch die Voraussetzung einer Inflation gegeben wäre.

In welchem Grade hier diese neuen Arten von Zahlungsmitteln nur die alten ersetzen: das Gold, das aus dem Verkehr verschwunden ist, die Akzeptkredite, die früher zu Zahlungsmitteln verwendet wurden und jetzt vermindert worden sind — das sind alles rein quantitative Probleme, worüber nur die urteilen können, die „an der Quelle sitzen“. Man braucht sich aber nicht zu verhehlen, je länger der Krieg dauert, je mehr wir auf die Kriegswirtschaft eingestellt werden, desto wichtiger wird das Problem der Kriegsinflation.

Nun haben das russische Staatspapier, der Lawsche Grund und Boden und im übertragenen Sinne auch der Wirtschaftswert des Staates alle das gemeinsam, daß sie für den dauernden Ertrag eingerichtet sind und demnach geschätzt werden. Sie sind, weil für die Daucr eingerichtet, Zukunftswerte. Nun ist das Typische der Papiergeldbeschaffung, daß der Zukunftswert in einen Gegenwartswert (das Zahlungsmittel, womit sofort bezahlt werden kann) verwandelt wird. So wird die Zu-

kunft herangezogen, um die Gegenwart zu bereichern, diese in die Gegenwart hineinorganisierte Zukunft bringt die Ueberfülle in der Gegenwart und auch Ueberfülle an Zahlungsmitteln, wovon die Inflation die logische Folge ist.

Um es noch deutlicher zu sehen, möge man wieder vergleichen mit dem Vorgang bei der Diskontierung eines Wechsels. Der Wechsel, abgesehen davon, daß er schon ein Zahlungsmittel ist, wovon wir für den Augenblick absehen können, ist in drei Monaten fällig, aber daß er dann erst fällig ist, ist die Folge eines Hinausschiebens des Gegenwartsgeschäftes in die Zukunft hinein, das wird nun wieder mit dem Ersatz des Wechsels durch die Banknote in die Gegenwart hineinorganisiert, wobei der Umfang dieser Vorgänge ziffernmäßig bestimmt ist.

Es steckt auch darin eine Inanspruchnahme der allernächsten Zukunft, aber ganz anders ist die Papiergeldemission; prinzipiell Zukunftswerte, die überhaupt nicht vorher Zahlungsmittel waren, werden prinzipiell Gegenwartszahlungsmittel.

Aber das Problem der Inflation ist damit noch nicht erschöpft und am allerwenigsten das Inflationsproblem im heutigen Weltkrieg.

Nach alter Tradition untersucht man bei den Preisbewegungsproblemen die Einflüsse von der Geldseite her und von der Warenseite her. Diese Gegenüberstellung hat natürlich erst dann einen wissenschaftlichen Wert, wenn wir diese zwei Hälften miteinander vergleichbar machen, da sonst nicht die geringste Aussicht besteht, den volkswirtschaftlichen Gesamtprozeß überblicken zu können.

Wir glauben nun in der Tat in der erwähnten Unterscheidung von Zukunftswerten und Gegenwartswerten, weil diese Unterscheidung sich auf die Zeit bezieht, ein Merkmal getroffen zu haben, das gerade für das zeitliche Problem der Preisbewegung das entscheidende ist[1]).

Wir hatten „von der Geldseite her“ die Tendenz zu einer inflationistischen Wirkung festgestellt, weil die Gesamtmasse der Zahlungsmittel vergrößert wird. Auch in der Warenwelt verschwinden viele Waren aus dem Verkehr, das entspricht dem vorher erwähnten Verschwinden vieler Zahlungsmittel — ob in ähnlichen Proportionen, ist eine quantitative Frage, die wir wieder offen lassen müssen. Aber nun können wir auch „von der Warenseite her“ eine ähnliche Tendenz nachweisen, Zukunftswerte in Gegenwartswerte zu verwandeln, als etwas dem Kriege Charakteristisches. Das, was sonst zu dauerndem Ertrage gedient hätte, was also nach der obigen Terminologie Zukunftswert gewesen wäre, wird in einen Gegenwartswert verwandelt, der bloß für die Gegenwart einen einmaligen Ertrag abgibt, und wenn alles auf dem

1) Wenn wir die Beschleunigung der Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel als eine Heranziehung in die Gegenwart von dem, was sonst in die Zukunft gefallen wäre, betrachten, was logisch durchaus statthaft ist, so ist damit das Problem gelöst, was die ältere Quantitätstheorie nicht lösen konnte, nämlich die gleichzeitige Berücksichtigung von Masse und Umlaufsgeschwindigkeit der Zahlungsmittel. Es kann das hier nicht näher ausgeführt werden, aber sei bloß erwähnt zur Rechtfertigung der hier systematisch durchgeführten Betrachtungsweise der Unterscheidung von Gegenwarts- und Zukunftserscheinungen als ausschlaggebend für das Problem der Preisbewegung.

Spiele steht, macht man das alles ohne das geringste Bedenken. Pferde, die sonst auf Jahre hinaus gedient hätten, werden in Gegenwartswerte verwandelt, haben in der Gegenwart zu dienen; ob sie dabei noch in die Zukunft hinübergerettet werden, ist nebensächlich; Schweine, die sonst für die Zukunft bestimmt waren, werden geschlachtet und gehen in die Zirkulation als Gegenwartswaren ein. Eisen, das sonst Maschinen (Zukunftswerte) geschaffen hätte, bildet jetzt Granaten, Kugeln usw., die sofort verbraucht werden. Das, was sonst lange gedauert hätte, dauert jetzt eine kurze Zeit (Militärkleidung), auch hier wird Zukunft in Gegenwart hineinbezogen; Fabriken, die sonst Zukunftswerte fabriziert hätten, fabrizieren Gegenwartswerte: Granaten statt Maschinen.

Das alles ist nicht etwa eine willkürliche Deutung verschiedener kriegswirtschaftlicher Vorgänge, sondern ist nur die Deutung, die für die Beurteilung des Zirkulationsprozesses die entscheidende ist. Auch hier werden Zukunftswerte in Gegenwartswerte verwandelt, also die Gegenwartswaren, welche von den Zirkulationsmitteln beherrscht werden müssen, werden erweitert, intensiviert mit Hilfe der noch herangezogenen Zukunft. Oder in einer etwas mehr geläufigeren Sprache: prinzipiell Gebrauchsgüter (Zukunftswerte, weil dauernder Natur) in prinzipiell Verbrauchsgüter (Gegenwartswerte, weil vorübergehender Natur) verwandelt. Jedoch möchte ich die Unterscheidung Zukunftswerte— Gegenwartswerte vorziehen, da wir hier eine dem ganzen Wirtschaftsleben zugrunde liegende Unterscheidung besitzen, die wir — und das ist nun das Wichtige — auch auf die Zirkulationssphäre anwenden können.

Wir hatten in der Zirkulation die an sich bestehende Tendenz zur Inflation festgestellt. Wären wir bei der alten Theorie geblieben, hätten wir uns damit begnügen müssen, und hinzufügen müssen, diese Theorie habe nur Geltung unter der Voraussetzung „alles andere gleich". Jetzt konnten wir dagegen feststellen, daß sowohl „von der Geldseite her" wie „von der Warenseite her" die Tendenz besteht, prinzipiell Zukunftswerte in prinzipiell Gegenwartswerte zu verwandeln.

Man wird das sehr erklärlich finden, daß das eine der wirtschaftlichen Eigenschaften des Krieges ist: man kämpft in der Gegenwart nicht für die Gegenwart allein, sondern auch noch für die ganze Zukunft des eigenen Landes. Mit ruhigem Gewissen zieht man darum in den Kriegsanleihen die Ersparnisse erst kommender steuerzahlender Generationen heran, da der Krieg doch auch für sie mitgekämpft wird. Man kämpft für die Zukunft und zieht darum das heran, was man sonst an anderen Werten der Zukunft als Erbschaft hätte übergeben können. Das ist die allgemeine Kultureinstellung des Krieges in einer ihrer Sondereigenschaften, und das gilt nun auch für das Wirtschaftsleben.

Nicht nur in der Zirkulation, auch in der Konsumtion und der Produktion haben wir gefunden, daß die dauernden Zukunftswerte als sofort wirkende Gegenwartswerte herangezogen werden. „Von der Geldseite her", aber auch „von der Warenseite her" können wir dieselbe Tendenz feststellen. Es ist eine anders geartete Masse von Zahlungs-

mitteln da, aber dem steht gegenüber eine anders geartete Masse von Waren, deren Umsatz mit diesen Zahlungsmitteln zu bewältigen ist.

Ist damit also die Inflationsgefahr im Kriege verschwunden? Keineswegs!

Wir haben nämlich bisher nur die qualitative Art der Zahlungsmittel und der Waren untersucht. Wir können demnach feststellen, daß die bloße qualitative Veränderung der Zahlungsmittel, daß hier Nicht-Zahlungsmittel in solche verwandelt werden, zunächst keine Ursache der Beunruhigung bilden kann. Ganz anders wie bei der Lawschen Bank, bei der das neue Papiergeld allein auf die Volkswirtschaft einen neuen Einfluß ausübte, stehen im Kriege ähnliche Vorgänge auf dem Warenmarkte dem gegenüber.

Also die veränderte Qualität gibt zunächst nicht zu Bedenken Anlaß. Dagegen kann nicht eindringlich genug hervorgehoben werden, was für ein gefährliches Mittel hieraus entstehen kann, wenn die Quantität nicht in Grenzen gehalten wird. Wenn größere quantitative Veränderungen auf der Geldseite als auf der Warenseite vorkommen, ist die Inflation unausbleiblich. Die Wissenschaft verfügt über keine Mittel, über diese Quantitäten urteilen zu können, sie muß sich damit begnügen, diejenigen, die über diese Quantitäten praktisch zu bestimmen haben und eher darüber urteilen können, auf die Grenzen hinzuweisen, an denen das Unbedenkliche aufhört und das Bedenkliche beginnt.

Diese Grenze ist übrigens in verschiedenen Stadien des Krieges ganz verschieden. Ist der Krieg in ein solches Stadium eingetreten, daß es feststeht, daß die ganze Existenz nicht mehr auf dem Spiel steht, so kämpft man nicht mehr für die ganze Zukunft, dann ist der Heranziehung der Zukunftswerte für Gegenwartswerte eine engere Grenze gezogen als sonst. Demnach ist z. B. die jetzt eingetretene Verminderung der Zahl der Darlehenskassenscheine in Deutschland auch wirtschaftspolitisch besonders zu begrüßen, seitdem die erstgenannte allgemein-politische Voraussetzung wohl auch als zutreffend betrachtet werden darf.

Um dies zu beurteilen, müssen wir uns die allgemeine Frage stellen: welches sind die Folgen einer Inflation? Vorausgeschickt zur Rechtfertigung der Frage überhaupt sei nur — was die alten Bankingtheoretiker, Tooke, Fullarton etc. übersehen haben, als sie die Möglichkeit einer Inflation überhaupt verneinten, wodurch dieses Problem auf lange hinaus aus der wissenschaftlichen Literatur verschwunden ist — daß die wirtschaftliche Autorität des Herausstellers des neuen Zahlungsmittels ganz verschieden ist. Das ist schon der Fall bei der Zentralnotenbank (welchen Unterschied gegen die Privatnotenbanken die Bankingtheoretiker nicht gesehen haben) und erst recht bei dem modernen Staate mit seiner umfassenden Wirtschaftspolitik und ganz besonders in Kriegszeiten, hier hat er Macht genug, um mehr Zahlungsmittel in das Wirtschaftsleben einzuführen.

Um die Folgen am besten zu sehen, beginnen wir mit der Produktion. Wir müssen hier unterscheiden die stark kapital- und die stark arbeitverbrauchende Produktion. Die Rückwirkung von stark

kapitalverbrauchender Produktion und stark arbeitverbrauchender Produktion auf die Konsumtion ist ganz verschieden: Stark kapitalverbrauchende Produktion führt zu einer Mehrkonsumtion an Gebrauchsgütern (weil mehr Kapital beansprucht wird), stark arbeitverbrauchende Produktion zu einer Mehrkonsumtion an Verbrauchsgütern (weil die Arbeitslöhne gestiegen sind). Nun verliert aber der Fall der arbeitverbrauchenden Produktion im Kriege an Wichtigkeit, da die Arbeitskräfte im Kriege militärisch beschäftigt sind; an Wichtigkeit gewinnt dagegen die stark kapitalverbrauchende Produktion — das vermehrt die Konsumtion an Gebrauchsgütern, während trotzdem die Konsumtion an Verbrauchsgütern nicht abnimmt, da die früheren Industriearbeiter jetzt als Soldaten weiter konsumieren.

Der Entwicklungsgang bei der stark kapitalverbrauchenden Produktion wird nun wegen der Einflüsse von der Zirkulation her, da die immer neu ansetzende Inflation die Preise in der Zirkulation vermehrt, zu großen Preisschwankungen führen mit daraus folgenden Spekulationsgewinnen.

So führt also die Inflationsbewegung im Kriege besonders auf die Waren hin, die wir vorher als dauernde Zukunftswerte bezeichnet hatten — die Inflationsbewegung im Kriege wäre damit cum grano salis als eine relativ unschuldige Form der Inflation anzusehen, da sie von selbst dorthin führt, wo „von der Warenseite her“ die größte Bewegungsfreiheit besteht, wo am meisten „Zukunftswerte“ für die Gegenwart herangezogen werden können und, wie wir vorher sahen, müssen.

Aber nicht nur auf dem Umweg der Produktion und der dadurch bedingten Konsumtion wirkt die Inflation, sondern auch direkt durch die Zirkulation, also ohne die langen Umwege, wie oben bei der Produktion, werden die Preise beeinflußt und wirken hier sowohl auf Gebrauchs- wie Verbrauchsgüter. In den Kriegsanleihen sehen wir hier eines der großartigsten Beispiele der Heranziehung von Zukunftswerten (Ersparnissen erst kommender Generationen) für die bedrohte Gegenwart. Auch hier also eine Erweiterung der Zirkulationssphäre der Gegenwart, die dem neuen Angebot von Zirkulationsmitteln entgegentritt. Hier in der Zirkulation besteht nun die große Gefahr, daß solche Verbrauchsgüter von der Preissteigerung getroffen werden, die keine Reserven an „Zukunftswerten“ hinter sich haben, die noch herangezogen werden könnten. Dies ist besonders bei Getreide der Fall und dort, wo wir von der Natur direkt abhängig sind. Auf die Getreidepreise wirkt daher nicht nur „von der Warenseite her“ die absolute Knappheit, sondern noch dazu „von der Geldseite her“ die Preissteigerung durch die vergrößerte Zahl der Zahlungsmittel. In dieser speziellen Wirkung würde vielleicht eine der größten Gefahren der Kriegsinflation liegen, mit Rücksicht auf die aus anderen Gründen sehr erklärlichen Höchstpreise. Wenn solche Veränderungen in den Zirkulationsmitteln zu beobachten sind, daß sie „alles andere gleich“ zu einer Inflation führen würden, und dabei die diese Tendenz erst ungefährlich machende Bewegungsfreiheit der Warenpreise aufgehoben wird, so wird entweder die Inflation für die anderen Waren, für die keine Höchst-

preise bestimmt sind, mit um so größerer Kraft eintreten, oder aber man wird trotz aller guten Vorsätze bei den ursprünglichen Höchstpreisen nicht bleiben können, sondern diese immer wieder heraufsetzen müssen. Diese spezielle Erscheinung der Inflation wird sich unter Umständen als gefährlicher herausstellen, als die allgemeine Erscheinung der Kriegsinflation, welche, wie wir gesehen hatten, mächtige Mittel der Selbstkorrektur besitzt — allerdings unter Heranziehung von Reserven, über deren Bedeutung man sich klar sein muß. In Betracht kommt dabei noch, daß der Vorrat an Zukunftswerten in Waren leichter zu einer rein technisch gegebenen Grenze wird kommen können als der Vorrat von Zukunftswerten, die in Zahlungsmittel zu verwandeln sind. Bei längerer Dauer des Krieges wird man dieser Grenze näher kommen, die Neuschaffung von Gegenwartswerten in der Warenwelt wird schwieriger. Wenn dabei eine ähnliche Neubeschaffung von Zahlungsmitteln wie zu Anfang des Krieges weiter geht, kommt ein relatives Ueberangebot von Zahlungsmitteln, wodurch die Inflation in späteren Stadien des Krieges unter Umständen leichter eintreten wird. Das ist ein zweites wichtiges quantitatives Bedenken bei den neuen Papiergeldarten.

So wird der ganze Mechanismus der Preisbewegung im Kriege ungeheuer viel komplizierter — daß neue Mittel hierbei angewendet werden müssen, gibt zu keinen Bedenken Anlaß — wenn die Grenzen ihrer Wirksamkeit erkannt werden, sind sie nur den neuen Problemen der Kriegswirtschaft angepaßt. Diese Grenzen zu erkennen, ist — und das gilt für alle Länder — um so wertvoller, als man, wenn es sein muß, auch diese Grenzen überschreiten mag, aber sich dann von vornherein der Konsequenzen bewußt sein muß. Es ist freilich möglich, noch ungeheuer viel mehr Zukunftswerte umzugießen in für die Gegenwart nutzbare Zahlungsmittel, und man wird dem Publikum immer noch den Trost bieten können, daß „wirkliche Werte zugrunde liegen“. Solange eine ähnliche Verwandlung in der Warenwelt von Zukunftswerten in Gegenwartswerte stattfindet (und auch die schnellere Abnützung der Waren im Kriege mit dem daraus folgenden größeren Umsatz ist eine Abart dieses Prozesses) — so lange ist eine Inflation nicht zu erwarten. Wenn man aber durch Höchstpreise die Bewegungsfreiheit der Warenpreise verhindert, so muß man sich der Komplikationen bewußt sein, die dabei nicht eintreten müssen, aber eintreten können. Und als leitendes Prinzip dieses Teiles der Kriegswirtschaftspolitik muß gelten, die Heranziehung von Zukunftswerten für die Gegenwart sowohl in Zirkulation, Produktion und Konsumtion kritisch zu vergleichen mit den allgemeinen kriegspolitischen Prinzipien: was durch die schwebenden Gegenwartsentscheidungen für die Zukunft auf dem Spiel steht und welche Opfer rationalerweise dafür zu bringen sind.

Literatur.

I.

Wirtschaftliche Kriegsliteratur.

Von W. D. Preyer, Straßburg i. E., z. Z. Brüssel.

I.

Der Weltkrieg hat, wie dies nicht anders zu erwarten war, eine Hochflut von Veröffentlichungen aller Art hervorgerufen. Allerdings entsprechen sie häufig nicht den wissenschaftlichen Anforderungen der Objektivität und Voraussetzungslosigkeit, sondern sind von einseitigen, wohl auch tendenziösen Grundgedanken beherrscht; die meisten behandeln weniger wirtschaftliche, als militärische, politische und auf verwandten Gebieten liegende Fragen. Der beliebteste Titel ist „Der Krieg (oder Weltkrieg) und . . .“, wobei man für die Ergänzung eine unendlich mannigfaltige Auswahl von Möglichkeiten vorfindet. Trotzdem mag vielleicht auch in derartigen Veröffentlichungen — vom dickleibigen Buch bis zur dünnen Broschüre — ein gewisser Wert enthalten sein; freilich nicht im rein wissenschaftlichen Sinne, sondern höchstens als Grundlage für eine spätere Beurteilung unserer Zeit.

Von solchen Arbeiten soll hier nicht die Rede sein. Ich beschränke mich darauf, nur Werke anzuzeigen, die nach der einen oder andern Richtung die durch den Krieg berührten wirtschaftlichen Probleme in wissenschaftlicher Weise behandeln; aber selbst diese greifen verständlicherweise meist auf das politische Gebiet hinüber. Die Zahl der so begrenzten Werke ist auch noch ungeheuer groß; es kann naturgemäß nur eine kleine Auswahl herausgegriffen werden.

Die wirtschaftliche Kriegsliteratur kann man hauptsächlich in zwei Gruppen einteilen: einerseits beschäftigt sie sich mit dem Verhältnis von unseren Zuständen zu denen bei einem oder mehreren von unseren Gegnern, anderseits betrachtet sie allein die bei uns durch den Krieg hervorgerufenen wirtschaftlichen Aenderungen, besonders die organisatorischer Art. Bei der ersten Gruppe ist es auffallend, daß am eindringlichsten England und englische Verhältnisse gewürdigt werden. Wenn es auch außer Zweifel steht, daß der gewaltige moderne „punische“ Krieg letzten Endes seine Ursachen in der englisch-deutschen ökonomischen Rivalität findet, so ist doch die Frage nach der Schuld des Anstoßes zu ihm noch nicht unwidersprochen gelöst; daher erscheint es zum mindesten zweifelhaft, wenn man, wie die meisten Autoren es tun, auch die Verantwortung hierfür England zuschiebt. So untersucht

Keutgen[1]) den Kriegsausbruch vom rein englischen Gesichtspunkte aus. Er legt dar, wie England mit Folgerichtigkeit und Zähigkeit stets den ihm zunächst am unbequemsten scheinenden Gegner zu vernichten sucht und zu dem Zweck jetzt sogar die großen historischen Gegensätze zu Rußland einstweilen zurückgestellt und alle mit ihm und Frankreich bestehenden Reibungsflächen aus der Welt geschafft hat. Rußland ist aber wohl in gleichem Maße mitschuldig; von oesterreichischer Seite wird sogar behauptet[2]), daß nur die russische Politik den Krieg verursacht habe, eine Auffassung, die bei der zugespitzten Lage der beiden Reiche und der lange währenden Feindschaft durchaus erklärlich ist. Am wenigsten Schuld scheint nach der ganzen Entwicklung Frankreich zu haben, obwohl Piloty[3]) den Krieg in erster Linie als „Revanche"-Krieg für 1870 betrachtet und die bei den anderen Staaten wirkenden Ursachen als sekundär ansieht. So finden wir der Reihe nach jedem der Feinde die Hauptschuld zugewiesen! Auch wird sie gleichmäßig unter sie verteilt: eine allgemeine Untersuchung der bei ihnen ausschlaggebenden Motive finden wir bei Rathgen[4]), der dem Revanchegedanken zwar eine große Bedeutung beimißt, aber der Ansicht ist, daß er nie eine solche, bis zum Kriege treibende Gewalt hätte erlangen können ohne das Vertrauen auf das russische Bündnis. Die russische Feindschaft gegen uns beruht nicht auf wirtschaftlichen Gründen, obwohl der Handelsvertrag 1904 eine starke Gereiztheit hervorgerufen hat: der hauptsächliche Punkt besteht darin, daß wir Oesterreich stützen, das Rußland bei seinen Ausdehnungbestrebungen auf dem Balkan im Wege ist und mit dem allein es leicht fertig zu werden glaubt. Ohne Vertrauen auf die englische Hilfe würde sich aber Rußland nie zum Kriege entschlossen haben. In England war es rein kaufmännische Ueberlegung, der Gesichtspunkt, einen unbequemen Konkurrenten zu vernichten, was zum Kriege trieb.

Diesen letzten Gesichtspunkt vertritt auch in wohltuend gerechter Beurteilung der Lage eine neutrale Stimme[5]), die aus Holland kommt, dessen öffentliche Meinung während des Krieges sonst nicht von besonderem Wohlwollen für uns erfüllt war. Verf. führt mit großer Klarheit aus, daß der Weltkrieg letzten Endes die Folge des wirtschaftlichen Gegensatzes zwischen uns und England sei, ohne dabei die mannigfachen anderen Ursachen, auch ideeller Natur, zu ignorieren, die auf Seite der Ententegenossen sich fühlbar gemacht haben. Ganz interessant ist den angeführten Ansichten gegenüber ein Versuch Matarés[6]), den Ausbruch des Krieges überall mit wirtschaftlichen Gründen zu belegen und

---

1) Friedrich Keutgen, Britische Reichsprobleme und der Krieg. Hamburg 1914. 26 SS.

2) Alexander Redlich, Der Gegensatz zwischen Oesterreich-Ungarn und Rußland. Stuttgart 1915. 110 SS.

3) Robert Piloty, Ursachen und Aussichten des Krieges. Tübingen 1915. 47 SS.

4) Karl Rathgen, Deutschland, die Weltmächte und der Krieg. Hamburg 1914. 19 SS.

5) Verrijn Stuart, Der Wirtschaftskrieg. Bonn 1915. 42 SS.

6) Franz Mataré, Die wirtschaftlichen Kriegsmotive der Mächte des Dreiverbandes. München 1915. 55 SS.

aus den auf diesem Gebiete entstandenen Gegensätzen zur Entente zu erklären. Zwar führt er einleitend aus — und darin ist ihm zuzustimmen — daß mannigfaltige Gründe bei allen gewirkt haben: wirtschaftliche, historisch-politische u. a. m.; allein es ist doch festzuhalten, daß die ersten nicht durchweg von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sind. Bei Frankreich liegen sie nach ihm in der durch das Dreijahrgesetz hervorgerufenen, zu großen Beanspruchung arbeitsfähiger Schichten für den Heeresdienst, die daher dem Erwerbsleben entzogen werden, der geringen Entwicklung der französischen Industrie und der ständigen Zunahme des wirtschaftlich tätigen deutschen Elements innerhalb des Landes; bei Rußland ist es in erster Linie die allgemein ungünstige handelsgeographische Lage: die unabweisbare Notwendigkeit, die Dardanellen zu beherrschen, was wir nie zugeben können; im besonderen kommen hinzu die Folgen der Handelsverträge von 1894 und 1904, durch welche die russischen Kaufleute in „Abhängigkeit" von Deutschland geraten zu sein behaupten, ferner die fortgesetzt wachsenden deutschen Unternehmungen in Rußland und unser System der Einfuhrscheine, dem nicht mit Unrecht vorgeworfen wird, daß es die russische Roggenausfuhr nach Skandinavien und Finland zurückgedrängt habe; bei England ist es die allgemeine Handelsrivalität auf dem Weltmarkt, das Eindringen unserer Fabrikate auf dem inneren englischen Markte und vor allem die Angst um die Zukunft der Seeherrschaft, die für England stets die Lebensfrage bilden wird. Die hier angeführten Tatsachen sind an sich richtig; nur bleibt die Frage offen, ob sie — mit Ausnahme von England, wo sie wohl tatsächlich den Krieg verursacht haben — von solcher Bedeutung gewesen sind, daß sie auf keine andere Weise als durch eine Auseinandersetzung mit den Waffen hätten aus der Welt geräumt werden können.

Ebenso häufig wird die Frage berührt, welche von den drei uns bekämpfenden Großmächten — die übrigen minores gentes kommen nicht in Frage — unser „Hauptfeind" sei, dessen Niederlage daher am meisten erstrebt werden müsse. Die communis opinio richtet sich gegen England; eine vereinzelte Ausnahme bildet Landauer[1]), der sich zum beredtesten Anwalt einer Aussöhnung mit England macht, sogar die Verschrobenheit vorbringt, die Gestaltung des englisch-deutschen Verhältnisses nach dem Krieg mit dem deutsch-österreichischen nach 1866 zu vergleichen. Eine derartige Betrachtungsweise läßt die psychologischen Grundbedingungen ganz außer acht und vernachlässigt vollständig die durch die Art der Kriegführung hervorgerufene nachhaltige Stimmung weitester Kreise gegenüber England.

Die bisher erwähnten Schriften mehr allgemeiner Art sind nur zur Illustration der Verschiedenheit der Meinungen kurz angeführt worden. Eine etwas ausführlichere Besprechung sei dagegen einzelnen wirtschaftlichen Inhalts gewidmet, und zwar solchen der ersten Gruppe; in einem späteren Referat sollen die wichtigsten Erscheinungen der zweiten behandelt werden. Leider sind mir bis jetzt nur Werke in deutscher

---

1) Georg Landauer, England. Wien 1915. 98 SS.

Sprache zugänglich geworden; es wäre von erheblichem Interesse gewesen, ihnen auch Veröffentlichungen feindlicher Länder entgegenstellen zu können.

Auf das Gebiet der Kolonialpolitik führt uns Wiedenfeld[1]), der den Wert deutschen Kolonialbesitzes hauptsächlich in der Erziehung des deutschen Volkes zur Weltpolitik erblickt. Nach kurzer Darlegung ihrer ökonomischen Bedeutung, die er richtig einschätzt, indem er ausführt, daß die Kolonien zwar wertvoll, aber nicht unentbehrlich für uns sind, insofern, als ihr plötzlicher Fortfall uns wirtschaftlich nicht erschüttern würde, verweilt er hauptsächlich bei ihrem politisch-sozialen Wert. Als Stützpunkte deutscher Weltpolitik haben sie im jetzigen Kriege nicht funktioniert; daher müssen wir später anders verfahren. Zwei Wege sind nach ihm gangbar; einmal der rein militärische: Schaffung einer solchen Flotte, daß wir die Kolonien unbedingt halten können, ein Weg, der aber wegen der ungeheuren Kosten kaum in Frage kommen dürfte. Der zweite besteht in möglichst starker Besiedlung durch Deutsche, die im Kriegsfall eine ausreichende militärische Reserve abgeben würden; daher sei es erforderlich, die Auswanderung in unsere Kolonien nach Möglichkeit anzuregen. Die Grundbedingung für günstigen Erfolg sieht Wiedenfeld im großzügigen Ausbau der Verkehrsmittel, die dem Ansiedler die Absatzmöglichkeiten für seine Produkte schaffen; dazu seien allerdings gewaltige Kapitalanlagen erforderlich. Aber, so betont er verschiedentlich: wir haben in den Kolonien stets ernten wollen, ohne vorher zu säen. Wenn auf die neue Weise die Vorbedingungen für die wirtschaftliche Entwicklung gegeben sind, dann bilden die Kolonien ein Betätigungsfeld für unternehmungslustige Menschen, die zugleich das Deutschtum in die Welt hinaustragen, und so werden sie in wahrem Sinne unsere Erzieher zur Weltpolitik.

In diametralem Gegensatz zu den kurzen inhaltsreichen Betrachtungen Wiedenfelds steht ein umfangreiches, dafür recht gedankenarmes Werk über dasselbe Thema von Ernst Müller-Holm[2]). Der gesamte Inhalt ist weiter nichts als ein kritikloses Bekämpfen von Kolonialpolitik und imperialistischen Gedanken, gekleidet in eine Polemik gegen das vorzügliche, allbekannte Buch von Rohrbach, Der deutsche Gedanke in der Welt. Irgendwelche wissenschaftliche Untersuchungen wird man vergeblich suchen; das Ganze erscheint wie die Deklamation eines verkannten Propheten. Dabei laufen derartige sachliche Unrichtigkeiten unter, wie man sie in einem Buche, das ernsthaft genommen werden will, nicht vermuten sollte: S. 20 „Belgien, das viel stärker bevölkert ist als Deutschland . . . erzeugt dennoch so viel Nahrungsmittel, daß es England mit versorgen kann. Damit ist der Beweis geliefert, daß ein Land nicht nur eine starke Bevölkerung ernähren, sondern auch eine sehr bedeutende Industrie treiben kann ohne . . . an den Nahrungsmitteln Mangel zu leiden.“ Allerdings ein sehr schlüssiger

1) Kurt Wiedenfeld, Der Sinn deutschen Kolonialbesitzes. Bonn 1915. 36 SS.

2) Ernst Müller-Holm, Der englische Gedanke in Deutschland. München 1915. 148 SS.

Beweis! Ein Blick in die Handelsstatistik hätte den Verfasser belehrt, daß Belgien $^4/_5$ seines Getreidebedarfs einführen muß und daß es nur einen geringen Export von Frühgemüsen und Feinobst nach England hat. Auf S. 112 teilt er uns mit, daß der Weizenertrag pro Hektar in Frankreich größer ist als in Deutschland! Auf die Verherrlichung der Careyschen Lehren, die gänzlich mißverstanden sind, will ich wegen des Raumes nicht näher eingehen. Die Quintessenz des Buches besteht in Verdammung jeder Kolonialpolitik und einer Aufforderung zum „Ausbau im Inneren“, wobei das Handwerk gepriesen und die Athmosphäre der Fabrikstädte beklagt wird. Trotzdem sollen wir die Kolonien, „weil wir sie gerade haben“, nicht wieder aufgeben! (S. 138.) Das ganze Werk verdiente kaum die Erwähnung in einer Fachzeitschrift; es ist hier angeführt worden lediglich als Beispiel einer Literatur, die infolge der apodiktischen Sicherheit ihres Auftretens geeignet erscheint, in nicht urteilsfähigen Köpfen Verwirrung hervorzurufen, was in der jetzigen Zeit besonders bedauerlich ist.

Schon wenige Monate nach Ausbruch des Krieges machten sich sowohl in England wie bei uns seine Wirkungen in finanzieller und wirtschaftlicher Hinsicht bemerkbar. Sie werden von Riesser[1]), einer eingehenden Betrachtung unterzogen, der er als Einleitung eine allgemeine politische Uebersicht über die Entstehung des Krieges und namentlich den Anteil Englands daran vorausschickt.

Von besonderem Interesse für den deutschen Leser sind die auf englische Veröffentlichungen, in erster Linie den „Economist“ — die ruhig und sachlich urteilende Fachzeitschrift — gestützten Darlegungen über die finanziellen Folgen bei unserm Gegner: Börsenderoute Ende Juli, heftiger Rückgang der Consols, Emporschnellen des Bankdiskonts, Versagen der Privatbanken, Garantieübernahme der Regierung für Wechsel, die von der Bank von England diskontiert waren, deren Goldpolitik u. a. m. Verf. weist nach, wie das zynische Wort: business as usual durch die Ereignisse in kürzester Zeit völlig ad absurdum geführt worden ist, wie im Gegenteil die weltbeherrschende Stellung des Wechsels auf London als eines internationalen Währungsinstruments in Kürze zusammenbrach und wie die Vereinigten Staaten sich nicht ohne Erfolg bemüht haben, hier an Englands Stelle zu treten. Bei uns sind ähnlich schwere finanzielle Folgen ausgeblieben, hauptsächlich infolge der geradezu vorbildlichen Haltung und Politik der Reichsbank; auch sind wir das einzige Land, in dem kein Moratorium erlassen worden ist. Den schwersten Nachteil hat uns der Krieg durch das fast völlige Aufhören des Exports und Imports gebracht; die Gütermengen, die noch über die Grenzen der neutralen Staaten kamen, sind geringfügig gewesen im Vergleich zu unserm sonstigen Gesamtumschlag.

Eine sehr genaue Untersuchung über die zahlreichen Schäden, die der Unterseebootskrieg England bereits zugefügt hat, bietet ein Buch von Levy[2]), der namentlich die Frage der Getreideversorgung

1) Jacob Riesser, England und wir. Leipzig 1914. 89 SS.

2) Hermann Levy, Die neue Kontinentalsperre. Ist England wirtschaftlich bedroht? Berlin 1915. 50 SS.

berücksichtigt. Sie hat im 19. Jahrhundert schon zweimal schwere Sorgen hervorgerufen: 1806 während der Napoleonischen Kontinentalsperre und zu Beginn der 1840er Jahre durch die Verbindung sehr schlechter Erntejahre mit hohen Getreidezöllen. Seitdem hat die Versorgung mit Getreide, ausgenommen die kurze Zeit des Krimkrieges, keine Schwierigkeiten mehr verursacht, so daß die Nahrungsmittelzufuhr bei der theoretischen Betrachtung von Kriegsmöglichkeiten überhaupt keine Besorgnis hervorrief. Sogar eine 1905 veröffentlichte parlamentarische Untersuchung der Frage, durch die alle Schwierigkeiten klargestellt wurden, vermochte die herrschende Sorglosigkeit nicht zu erschüttern. Sie stützte sich auf drei Punkte, nämlich: 1) die behauptete unüberwindliche Seemachtstellung, die unbedingt die nötige Zufuhr garantieren werde; 2) den bisher von England eingenommenen völkerrechtlichen Standpunkt, nach dem die vollständige Unterbindung der Zufuhr unstatthaft sei, und 3) die weltwirtschaftliche Position Englands, indem Weizen während des ganzen Jahres „in ununterbrochenem Verlaufe“ nach England gelange. Auf Grund nicht anzufechtender Zahlen, da sie englischen Veröffentlichungen entnommen sind, weist Levy nach, daß die drei Fundamentalpunkte sich durch die Ereignisse des Weltkrieges als völlig trügerische Voraussetzungen erwiesen haben. Den zweiten hat Englands eigenes Vorgehen gegen Deutschland beseitigt und dadurch den Unterseebootskrieg von unserer Seite hervorgerufen. Eine Aushungerung in kurzer Zeit oder völliges Abschneiden von der Rohstoffzufuhr ist natürlich als möglich niemals vorausgesetzt worden, und das wird von Levy auch betont; das Wesentliche aber besteht darin, daß eine außerordentlich starke und bisher in England völlig unbekannte Bedrohung seiner wirtschaftlichen Bewegungsfreiheit hervorgerufen wurde; sie äußerte sich unmittelbar in Verringerung des Frachtraums und Vernichtung der Ladung durch die Torpedierungen und zeitigte außerdem als mittelbare Folge eine Reihe erheblicher wirtschaftlicher Schädigungen. Als solche sind besonders hervorzuheben:

1) Eine geradezu unerhörte Steigerung des Weizenpreises, der um ca. 70 M. pro Tonne über dem deutschen steht, während er sonst um unsern vollen Zollsatz, also 55 M., geringer zu sein pflegt. Zu der absoluten Erhöhung tritt die merkwürdige Tatsache, daß die Differenz der Preise in London und in den amerikanischen Exporthäfen außerordentlich hoch war, etwa das Doppelte unseres Zolles betrug. Die Preissteigerung wurde durch Lohnerhöhung in keiner Weise wettgemacht, so daß sehr bedenkliche soziale Wirkungen die Folge waren.

2) Die Theorie des „ununterbrochenen Verlaufs“. Sie brach völlig zusammen, da die Ausfuhr natürlich nicht wie bisher stattfinden konnte: es sei nur darauf verwiesen, daß aus Rußland und den Donauländern infolge der Dardanellensperre nichts mehr kommen konnte und daß Australien ein Ausfuhrverbot erließ.

3) Die Frachtfrage. Der Frachtraum verminderte sich durch die Schiffsverluste und die Ansprüche, die seitens der Kriegs- an die Handels-

marine gestellt wurden. Dazu kommt die Erhöhung der Versicherungsprämien und die Steigerung der Löhne der Bemannung. Alle diese Momente verursachten eine sehr erhebliche Zunahme der Frachtraten.

Die Lebensmittelteuerung ist der Kernpunkt der ganzen Frage; denn sie ist das Problem der großen Masse und wegen der Schwierigkeit, ja fast Unmöglichkeit, die Löhne entsprechend anzupassen, nicht nur von ökonomischer Wichtigkeit, sondern möglicherweise von bedeutender kriegspolitischer Tragweite. Als sekundär treten noch andere Wirkungen hinzu, die in ihrer Bedeutung aber nicht zu unterschätzen sind. Anstatt der erhofften Steigerung des Exports trat sofort nach Kriegsausbruch eine sehr starke Verminderung ein, die auch in der Folgezeit nicht wettgemacht wurde. Dagegen hob sich der Wert der Einfuhr merklich, aber — nicht infolge vergrößerter Menge, sondern gestiegener Preise. Es zeigt sich also eine völlige Umkehrung der friedensmäßigen Entwicklung, die der Economist als „sehr beunruhigendes Moment" hinstellt: verminderte Einfuhr mit steigenden Kosten; verringerter Export, der nicht durch höhere Preise eingebracht wird. Erschwerend in finanzieller Hinsicht tritt dazu, daß die Einfuhr neben Lebensmitteln aus Rohstoffen besteht, deren Verteuerung die Weiterverarbeitung erschwert, während die Ausfuhr in erster Linie aus Fertigfabrikaten besteht. Aus all diesen Ausführungen kommt Levy zum Schluß, daß unter den schließlich zum Frieden zwingenden Gründen für England die wirtschaftlichen eine Hauptrolle spielen werden, weit mehr als bei uns.

Als letzte Veröffentlichung sei noch ein Buch von Hettner[1]) erwähnt, das, an das breitere Publikum sich wendend, vom geographischen Standpunkt ausgeht und die politischen und wirtschaftlichen Fragen von diesem Gesichtswinkel aus betrachtet, auf solche Weise eine willkommene Ergänzung zu den anderen Schriften bietend. Denn letzten Endes sind die Kräfteverhältnisse der Staaten und ihre Entwicklungstendenzen in ihrer geographischen Lage begründet, die ganz besonders bei einem Weltreich, wie dem englischen, von ausschlaggebender Bedeutung ist. Das Hauptproblem, das sich Verf. stellt, besteht zugespitzt darin: Dauert die Gunst der geographischen Bedingungen für England noch an? Schreitet es noch fort, oder zehrt es vom Kapital, und können andere Völker, namentlich wir, gleichberechtigt ihm zur Seite treten?

In den ersten Abschnitten werden die natürlichen Bedingungen, die Entwicklung von Volk und Staat, der Aufstieg zur Weltherrschaft in seinen einzelnen Phasen und die mit ihm verbundene Umbildung von Land und Volk geschildert. Das Wesen der englischen Weltherrschaft erblickt Verf. in mehreren Tatsachen; es sind 1) die Herrschaft des angelsächsischen Volkstums in großen Teilen der Erde, 2) das britische Kolonialreich, das $1/5$ der gesamten Landoberfläche

1) Alfred Hettner, Englands Weltherrschaft und der Krieg. Leipzig 1915. 269 SS.

der Erde umfaßt, 3) die Seeherrschaft (entstanden durch die Vernichtung der anderen Flotten) in Verbindung mit der absoluten Beherrschung des Nachrichtenwesens, 4) die wirtschaftliche Weltstellung. Auf ihnen beruht die militärische und politische Macht Englands, die sich in teils völliger, teils wirtschaftlicher Abhängigkeit einer ganzen Reihe von Staaten ausspricht und besonders darin zeigt, daß England bisher der Betätigung und Ausbreitung anderer Staaten fast stets mit Erfolg sich zu widersetzen vermocht hat. Die Ursachen von Englands Weltherrschaft erblickt Verf. in erster Linie in seiner insularen atlantischen Lage, seiner günstigen Küstenbeschaffenheit und seinem Reichtum an Kohlen und Erzen; aber hierin nicht allein: große Bedeutung mißt er auch dem Charakter des Volks, dessen Energie und Zähigkeit bei. Ueber zwei Jahrhunderte hat England um die Weltherrschaft gekämpft, ein Jahrhundert hat es sie behauptet; in den letzten Jahrzehnten sind aber Veränderungen eingetreten, die sie bedrohen, Veränderungen in der Gunst der geographischen Lage und im Volkscharakter. Der Fortschritt in der Marinetechnik hat den Vorzug der ersteren vermindert, besonders den Schutz des Meeres, so daß die Möglichkeit der Landung eines feindlichen Heeres näher gerückt ist; die Ausbildung des gesamten Verkehrs hat auch die kontinentalen Länder in die Weltwirtschaft verflochten, so daß deren Industrien gefährliche Konkurrenten geworden sind. Dazu kommt, daß der Engländer nicht mehr so arbeitskräftig und -willig, dafür aber anspruchsvoller ist als früher: bei der Ausdehnung seines Besitzes hatte er so viel in die Breite zu leisten, daß er seine Leistungsfähigkeit nicht vertiefen konnte (Steffen). Die natürliche Gunst der Bedingungen, als Grundlage der Weltherrschaft, besteht also nicht mehr.

Es folgen sodann Betrachtungen über das sittliche Recht der Weltherrschaft, die Verf. vom subjektiven und objektiven Standpunkt anstellt. Die Engländer selbst glauben an eine Prädestination, an eine ihnen vom Schicksal verliehene Berufung zur Weltherrschaft und empfinden es als eine unverzeihliche Anmaßung anderer Völker, wenn sie daran zweifeln, sie sogar zu bekämpfen wagen. England bringt — nach seiner Ansicht — allen Völkern in Friedlichkeit und Sittlichkeit durch seine Herrschaft die höchste Kultur. Dagegen ist auf die anhaltenden Kriege zu verweisen, durch welche England sich sein Kolonialreich geschaffen hat. Weiter ist nach dem Wert der englischen Herrschaft für die beherrschten Länder zu fragen. Hier ist zweifellos zuzugeben, daß England nicht nur nach eigenem Nutzen gestrebt, sondern die materielle und geistige Kultur der Eingeborenen nach Kräften gehoben hat. Verf. vergleicht die Herrschaft Englands mit der des aufgeklärten Absolutismus: genau wie diese im Wechsel der Zeiten ihr geschichtliches Recht verlor, so ergeht es jetzt der englischen. Als Wichtigstes erscheint aber das Verhältnis zu den anderen Kulturvölkern, die durch die Weltherrschaft Englands in ihrer Freiheit bedroht sind und in ihrem Anteil an den Schätzen der Welt beschränkt werden. —

So stand England am entscheidenden Wendepunkt: es fühlte die eigene Schwäche und den Aufstieg Deutschlands. Zwei Wege waren gegeben: friedliches Vertragen, zwar verbunden mit der Aufgabe der absoluten Weltherrschaft, aber immer noch im Besitze der größten Weltgeltung — oder Kampf: endgültiges Niederringen, völliges Zerstören unsers Handels, unserer Industrie, unserer Flotte. Die Entscheidung für den Kampf ist subjektiv verständlich; denn niemand entäußert sich gern freiwillig seines Besitzes, und eine Verständigung mit Deutschland hätte Verschärfung der Konkurrenz, also mehr Arbeit, bedeutet. Objektiv ist sie aber falsch: einmal wegen der furchtbaren Unsittlichkeit, die darin liegt, den unbequemen, aber friedlichen Konkurrenten totzuschlagen, dann aber wegen der unglaublichen Rechenfehler, die in der Ueberschätzung der eigenen und der Unterschätzung der gegnerischen Kräfte gemacht wurden. Das bleibt für uns die endgültige Aufgabe in dem kolossalen Ringen: Englands Weltherrschaft zu zerbrechen. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Hellwig, E., Die Theorien über den Zusammenhang von Produktion und Kaufkraft. Berlin (Puttkammer u. Mühlbrecht) 1913. 101 SS. M. 2.—.

Soweit die kleine Schrift den Ideen nachgeht, die Owen, Sismondi, Proudhon, Rodbertus, Marx und Hertzka über das Verhältnis von Kaufkraft und volkswirtschaftlicher Produktion entwickelt haben, ist ihr Beginnen, wenn ich auch in dieser Reihe F. Vidal vermisse, dankenswert. Denn dieser Gedankengänge ist bisher immer nur im Zusammenhange mit der Darstellung allgemeiner krisentheoretischer Untersuchungen gedacht worden. Zudem zeigt die Analyse der oft recht verwickelten und teilweise auch unklaren Ausführungen bemerkenswerte formelle Gewandtheit.

Alle die von dem Verf. behandelten Lehren haben ja das Bestehen eines Gleichgewichtsstandes zwischen Produktion und Konsumtion prinzipiell geleugnet und die Ursache hierfür in der zu geringen Quote des für die Kaufkraft des größten Teiles der Bevölkerung ausschlaggebenden Lohneinkommens gesehen, wenn sie auch über die inneren Gründe dieser letzteren Erscheinung sehr verschiedener Ansicht waren. In einem Schlußkapitel versucht nun der Verf. die Frage zu lösen, inwieweit sich in unserer heutigen wirtschaftlichen Entwicklung Tendenzen zu einer Verschiebung zwischen den beiden Größen Produktivität und Konsumtion geltend machen. Wie bei einer Tübinger Dissertation nicht verwunderlich, neigt der Verf. zu einer starken Ueberschätzung des möglichen Einflusses der Konsumentenorganisation, ohne dafür irgendwelche Beweise beizubringen. Die Berufung auf Staudinger als einzigen Kronzeugen genügt denn doch nicht. Ebenso gleitet er über die entscheidende Frage, ob nicht eine Erhöhung der auf das Lohneinkommen entfallenden Quote des Produktionsertrages das Unternehmereinkommen schmälern und damit eine Erweiterung der Produktion hemmen müsse, mit der nicht näher begründeten optimistischen Behauptung hinweg, daß bei einer auf diese Weise gesteigerten Kaufkraft der Bevölkerung der „zur Verzinsung seines Anlagekapitales übliche Gewinn“ des Unternehmers erhalten bleiben und jetzt erst die stärkste Ausnützung der in der Volkswirtschaft vorhandenen Produktivkräfte erreicht werden würde. Als Bereicherung unserer Kenntnisse wird also dieses Schlußkapitel nicht bezeichnet werden können.

Halle. Gustav Aubin.

Fleischl, Dr. Paul, Versuch einer Theorie der Produktion. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—163 SS. M. 4.—.

Fuchs (Rekt.), Carl Johs., Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Rede am Geburtstage des Königs. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. Lex.-8. III—75 SS. M. 2.—.

Kolb (Landtags-Abg. Red.), Wilh., Die Sozialdemokratie am Scheidewege. Ein Beitrag zum Thema: Neuorientierung der deutschen Politik. Karlsruhe i. B., Geck u. Cie., 1915. 8. 67 SS. M. 1.—.

Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 140. Bd. Untersuchungen über Preisbildung. Abtlg. A: Preisbildung bei agrarischen Erzeugnissen. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse. Hrsg. v. Arnold u. Sering. III. Tl. Produktion, Absatz, Preisbildung von Molkereierzeugnissen. Beiträge von Dr. Eirik Jahn, (Molkereiinstrukt.), Hübner, Drs. A. Geiger u. Kurt Teichert. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. V—423 SS. M. 10,60.

Schwab-Felisch, Dr. Hildegard, Der Begriff der Warenqualität in der Sozialökonomik. (Volkswirtsch. Abhandlgn. der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 31). Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—88 SS. M. 2.—.

Sering, Max, Die deutsche Volkswirtschaft während des Krieges von 1914/15. (Aus: Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss.) Berlin, Georg Reimer, 1915. Lex.-8. S. 438—457. M. 1.—.

Schelle, Gustave, L'économie politique et les économistes. Paris, libr. Octave Doin et fils, 1914. 18. X—396 pag. (Encyclopédie scientifique publiée sous la direction du docteur Toulouse. Bibliothèque d'économie politique. Directeur, Daniel Bellet.)

Edgeworth, F. Y., On the relations of political economy to war. A lecture. London, H. Milford. 8. 1/.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Eckert, H., Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin und Leipzig (Dr. W. Rothschild), 1910. XII, 89 SS. 8°. 3,30 M. (A. u. d. T.: Abhandlungen zur Mittleren und Neueren Geschichte. Hrsg. von G. v. Below, H. Finke, F. Meinecke, H. 16.)

Die beiden ersten Kapitel (S. 1—28) dieser Abhandlung sind unter dem Titel „Krämer und Krämerzunft in süddeutschen Städten (Augsburg, Ulm, Straßburg, Worms) bis zum Ausgang des Mittelalters" als Freiburger Dissertation im Jahre 1909 erschienen. Die Buchausgabe fügt zwei weitere Kapitel (Kramgerechtigkeit und Krämertechnik) hinzu. Ueber die speziellen Fragen nach dem ersten Auftreten der Krämer (Worms 1221, Straßburg 1229, Augsburg 1248, Ulm 1327 bzw. 1332) und der (selbstverständlich) mannigfaltigen Terminologie, nach der zünftischen Organisation, dem Umfang (Handelsartikel und Arbeitsteilung) und der Technik (lokale Grundlagen und außerlokaler Betrieb) des Kramhandels hinaus ist das Interesse des Verfassers noch durch ein allgemeineres Problem bestimmt. Er glaubt nämlich in dem bekannten Streit, ob der Großhandel im Mittelalter der Regel nach nur nebenbei von Kleinhändlern (Gewandschneidern und Krämern) ausgeübt würde (so G. v. Below, Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, in dieser Zeitschrift, Bd. 75, 1900, S. 1 ff.) oder ob nicht vielmehr auch schon im Mittelalter das Bedürfnis des Warenaustausches zwischen Produzenten und Kleinhändlern in stärkerem Maße einen wirklichen und selbständigen Großhändlerstand, wenngleich nicht von

modernem Charakter, hervorgerufen habe (so F. Keutgen, Der Großhandel im Mittelalter, Hansische Geschichtsblätter, 1901, S. 65 ff.), sein Gewicht zugunsten seines Lehrers G. v. Below in die Wagschale legen zu können. Ohne seinen Eifer und Fleiß und den Wert zahlreicher Einzelbeobachtungen zu verkennen, wird man doch gegen ihn vor allem einwenden müssen, daß seine Arbeit auf einer ganz willkürlich zusammengestellten und viel zu schmalen Basis ruht und deswegen des inneren Zusammenhangs entbehrt. Nicht nur, daß er 4 Städte (zu denen gelegentlich noch Basel nach Geerings Buch 1886 herangezogen wird) verkoppelt hat, die weder ihrer Geschichte noch ihrer geographischen Lage und ihren wirtschaftlichen Verhältnissen nach ohne weiteres miteinander verglichen werden können und zu denen einerseits (Straßburg und Worms) etwa noch Speier und Mainz, andererseits (Ulm und Augsburg) etwa noch Regensburg und Nürnberg, Passau und Wien hätten gestellt werden müssen: auch das Quellenmaterial vor allem ist selbst für die gewählten 4 Städte so ungleichartig und ungleichwertig, daß bald bei diesem, bald bei jenem Abschnitt bald diese, bald jene Stadt (Ulm, S. 7, 14, 74, 79; Worms, S. 8, 13, 19, 24, 28, 58, 71, 75, 89; Augsburg, S. 13, 23, 64, 71; Straßburg, S. 24, 89) völlig ausfällt und mehr oder minder begründete Vermutungen des Verfassers die Lücken ausfüllen müssen. So hätte z. B. zu S. 57 und 59 f. (apothecarius und institor) das Privileg der Speierer Münzerhausgenossenschaft (Hilgard, UB. No. 386 = Keutgen, Urkk. No. 220, S. 307) § 11 (pondera et stateras apothecariorum et aliorum institorum quorumcumque, qui mercimonia sua vendunt ad pondera, ad libram videlicet et stateram) Berücksichtigung verdient. Nach S. 20 andererseits sollen bezüglich des Prinzips für die Zusammensetzung der Zünfte die aus Augsburg und Ulm gewonnenen Ergebnisse „ganz von selbst" auch die Zustände in Straßburg und Worms „miterhellen" — obwohl der Verfasser sich nach anderen Stellen wohl bewußt ist, daß die Verhältnisse keineswegs überall gleich lagen. Die Last seiner handelsgeschichtlichen Hauptthese muß angesichts eines derartigen Untersuchungsmaterials im wesentlichen das 2. Augsburger Stadtrecht von 1276 (hrsg. von Chr. Meyer, Augsburg 1872) tragen. Aber was er gerade aus ihm gegen Keutgen (S. 32 ff., 72 ff., 82 ff.) herauslesen will, vermag ich bis auf seine für die Frage des Groß- und Kleinhandels selbst belanglose Erklärung des Wortes „stůlveste" (S. 9 ff.), in der er sich H. v. Lösch anschließt (= Eheverlöbnis, Einheiraten), nicht als richtig zu erkennen, glaube mich hier vielmehr den Einwendungen anschließen zu sollen, die bereits K. Uhlirz in der Histor. Zeitschr., 110 (1913), S. 578 ff. erhoben hat. Auch sonst lassen sich zu manchen anderen Ansichten des Verfassers Fragezeichen setzen. — Zum Schluß noch zwei Aeußerlichkeiten. Wortabkürzungen, wie sie der Verfasser öfters anwendet (S. 6 „mercat."; 8 „Kr.", „a. Kr.", „Paragr."; 64 „Sp. n. S."; 77 „K."; 79 „merc."), sind in Druckwerken unstatthaft; technische Siglen dagegen, deren man sich gern bedienen mag, sollen wenigstens korrekt und verständlich wiedergegeben sein; aber wer

versteht sofort „15 βδ wert krom“ (S. 8) und „30 βδ“ Strafe (S. 71)? Endlich vermißt man ungern ein alphabetisches Warenverzeichnis.

Halle a. d. S. K. Heldmann.

Gradmann, R., Siedlungsgeographie des Königreichs Württemberg. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde, 21. Bd., Stuttgart. Heft 1: Das ländliche Siedlungswesen des Königreichs Württemberg, 136 SS., 1913. Heft 2: Die städtischen Siedlungen des Königreichs Württemberg. Mit 1 Karte. 89 SS. 1914.

Die gründliche und in allgemein methodologischer Hinsicht sehr beachtenswerte Arbeit faßt eine Reihe in geographischen Zeitschriften verstreuter Aufsätze über denselben Gegenstand zusammen und zieht zur Stütze der bisherigen Forschungen eine Menge neuen Materials heran, das großenteils selbst erarbeitet ist und im übrigen auf sehr umfangreichem Studium der einschlägigen Literatur beruht. Im ersten Teil sind die ländlichen Siedlungen eingehend behandelt. Wesentlich neue Ergebnisse werden nicht gewonnen, sondern es werden die bereits veröffentlichten Resultate der eigenen Untersuchungen durch weitere Beweisführungen gesichert, unter neue Gesichtspunkte gerückt und so besser fundiert. Die städtischen Siedlungen, über die der zweite Teil handelt, sind bisher noch nicht im Zusammenhang dargestellt worden. Dieser Abschnitt ist nicht allein durch die Fülle der gewonnenen Ergebnisse besonders wertvoll; er muß nicht minder hoch in methodischer Hinsicht bewertet werden.

Die Arbeit beschäftigt sich nur mit den Siedlungen, nicht mit der „Besiedlung“; infolgedessen wird die Bevölkerung nicht nach Art der meisten siedlungsgeographischen Untersuchungen nach Zahl, Dichte, Herkunft usw. behandelt. Eine geographische Uebersicht geht voraus; sie befaßt sich mit den Oberflächenformen der einzelnen Landesteile und betont die klimatischen Besonderheiten. Nach einer Definition der Siedlungseinheit wird unter den vier Siedlungsmerkmalen, nämlich Größe und Dichte der Siedlungen, Orts- und Flurform, zur Aufstellung von Typen die beständigere Flurform vor der früher ausschließlich gewählten Ortsform bevorzugt. Die vier Haupttypen des Gebietes, Gewann- und Waldhufendörfer, Weiler- und Einödsiedlungen, werden mit ihren besonderen Merkmalen gekennzeichnet. Ihre eigentümliche Verbreitung kann auf Grund der natürlichen und landschaftlichen Verhältnisse nicht eindeutig erklärt werden. Die verschiedene Siedlungsweise äußert sich deutlich im wirtschaftlichen Charakter der einzelnen Gebietsteile. Die Hausformen haben mehrere besondere Vertreter, sind aber nicht an ethnographische Grenzen gebunden. Sie schließen sich im allgemeinen den natürlichen Landschaften und den vier Siedlungstypen an. Nach Behandlung des wirtschaftlichen und kulturellen Charakters und der geographischen und topographischen Lage der Siedlungen geht Gradmann zur historischen Seite des ländlichen Siedlungswesens über und beginnt mit den prähistorischen und der römischen Siedlungsperiode. Die Alemannen behalten die seit der jüngeren Stein-

zeit kaum erweiterte Siedlungsfläche bei, suchen aber neue Stellen für ihre Gewanndörfer auf und lassen die römischen Ortschaften wüst werden. Erst das Mittelalter rodet die Waldgebiete und legt die Weiler- und Waldhufendörfer an. Im Schwarzwald entstehen auch Einödhöfe. Die Darstellung der Besonderheiten der Hohenlohischen Ebene, der sehr zweifelhaften Slawensiedlungen, der Klöster, Burgen und der als unwichtig abgetanen Wüstungen sowie der neuzeitlichen Veränderungen erschöpft den Gegenstand noch nicht. Die nur aus den territorialen Besonderheiten des Herzogtums Wirtemberg verständliche abweichende Entwicklung der alt- und neuwürttembergischen Gebietsteile und die vom 16. bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgte Vereinödung in Oberschwaben geben ein klassisches Beispiel für die Erkenntnis, daß man nicht einseitig nur geographische Ursachen in der räumlichen Verteilung der Siedlungs- und Wirtschaftsformen wirksam sehen darf, sondern daß auch historische Gründe eine wichtige Rolle spielen können. Endlich werden die Wandlungen der Land- und Forstwirtschaft und die industrielle Entwicklung des 19. Jahrhunderts gekennzeichnet.

Das zweite Heft beginnt mit den eigentümlichen Merkmalen jeder städtischen Siedlung und mit der Aufstellung von fünf Typen. Neben den bekannten sind die von der Statistik zu den ländlichen Siedlungen gezählten Zwergstädte unter 2000 Einwohnern bis herab zum 292 Bewohner zählenden Zavelstein (1910) als neue Gruppe ausgeschieden. Die städtebildende Kraft des Verkehrs stellt sich nach einer Untersuchung der mittelalterlichen Verkehrsstraßen und nach Heranziehung der historischen Forschungen über Städtebildung im Mittelalter als unerheblich heraus. Die Städte werden als planmäßig von Grundherren errichtete Marktsiedlungen gedeutet, die an bestehende Dörfer angeschlossen wurden und deren Namen erbten. Die Entwicklung ist bis in die Neuzeit verfolgt und die Bedeutung der württembergischen Eisenbahnpolitik für die Städte gewürdigt. Den Schluß bildet eine eingehende Untersuchung über das Gewerbe. Während Gradmann im ersten Teile seines Werkes das geographische Moment seiner Bedeutung entsprechend würdigt, gibt er im zweiten Teil dem historischen Faktor den Vorzug. Solange aber unsere Kenntnis über die mittelalterlichen Handelsstraßen und ihren Verkehr nicht besser fundiert ist, geht eine Theorie wie die über die Bedeutungslosigkeit des Verkehrsmoments bei der Anlage der mittelalterlichen Städte entschieden zu weit. Die Vernachlässigung der Wüstungen wird nicht genügend motiviert.

Die beigegebene Siedlungskarte wird an Hand einer geographischen Uebersicht erläutert. Sie ist die schwächste Seite des sonst so vorzüglichen Werkes; die geringe Uebersichtlichkeit wird durch Ueberfülle und technisch wenig geschickte Darstellung verursacht. Das Schlußkapitel stellt die methodischen Ergebnisse zusammen, die von siedlungsgeographischer Seite manchen Einwand erfahren dürften.

Eine archäologische Fundstatistik und ein leider nicht bibliographisch genau zitierendes Literaturverzeichnis erhöhen den Wert des

Werkes, das in landeskundlicher und methodischer Hinsicht über das behandelte Gebiet hinaus die Geographie ganz Deutschlands, speziell die Siedlungsgeographie Mitteleuropas befruchtend beeinflussen wird. Auch der Nationalökonom kann ihm über Erwarten viel neues brauchbares Material entnehmen. Herrguth.

Fuhrmann, Erich, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen. Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, herausgegeben von Wilhelm Stieda, 3. Folge, Heft 8. Leipzig 1914. 60 SS.

Der Verf. bespricht im einleitenden (allgemeinen) Teile die Methoden zur Berechnung des Volkseinkommens und Volksvermögens und gibt eine zusammenfassende Darstellung der bisher vorliegenden Einkommens- und Vermögensschätzungen für verschiedene Länder.

Im zweiten (Haupt-)Teile der Arbeit wird die Entwicklung des Einkommens und Vermögens in Sachsen für die Zeit von 1880—1911 besprochen. Zur Berechnung des Vermögens bedient sich Verf. einer etwas komplizierten Methode. Er sucht die Vermögensrente aus den einzelnen Gruppen des veranlagten Einkommens (Einkommen aus Grundbesitz, Einkommen aus Handel und Gewerbe) zu ermitteln und durch Kapitalisierung dieser Rente das Vermögen selbst festzustellen. Die Ergebnisse werden durch anderweitige Daten (Grundsteuer, Ergänzungssteuer, Mobiliar- und Immobiliarversicherung) kontrolliert. Das gesamte Vermögen des Königreichs wird 1880 zu $13^1/_4$, 1911 zu 30 Milliarden M. berechnet; die jährliche Steigerung bewegte sich in den Grenzen von 2 und 4 Proz.

Für die Ermittelung des Volkseinkommens waren ebenfalls die Ergebnisse der Einkommensteuerveranlagung maßgebend. Das Volkseinkommen stieg von 1 Milliarde im Jahre 1881 auf über 3 Milliarden im Jahre 1911, die Steigerung betrug also mehr als 200 Proz., während das Volksvermögen im gleichen Zeitraum nur um 126 Proz. zunahm. Dem entspricht die weitere Feststellung, daß der Anteil des fundierten Einkommens im Laufe der Jahre zurückging (50 Proz. im Jahre 1880, 36 Proz. im Jahre 1911). Hierbei scheint aber das Kapitaleinkommen zu hoch geschätzt, da $^2/_3$ allen Einkommens aus Handel und Gewerbe als fundiertes Einkommen gerechnet wurden; zumal in den 80er Jahren war wahrscheinlich der größere Teil des Einkommens dieser Gruppe Arbeitseinkommen. Immerhin ergibt sich innerhalb des betrachteten Zeitraumes eine auffallende Verschiebung zugunsten des nicht fundierten Einkommens

In betreff der Verteilung des Einkommens auf die verschiedenen Einkommensstufen beschränkt sich Verf. auf die Wiedergabe einer Mitteilung Tabacovicis, daß die größten Einkommen stärker als die Durchschnittseinkommen gestiegen sind. Auch die Angaben über die Verteilung des Vermögens auf die höheren und niederen Vermögensstufen sind unerheblich: in dem kurzen Zeitraum von 1906—1910 scheinen die ganz großen Vermögen weniger als die Durchschnittsvermögen gewachsen zu sein.

Die Größe des jährlichen Verbrauchs wird auf eine recht einfache und doch ziemlich zuverlässige Weise als Differenz des Volkseinkommens und des jährlichen Zuwachses des Volksvermögens ermittelt. In den letzten Jahren betrug der Verbrauch etwa 70 Proz. des Einkommens, während in den früheren Jahren ein etwas größerer Anteil verzehrt wurde. Es würde also ein verhältnismäßig beträchtlicher Teil des Einkommens zur Vermehrung des Vermögens (Gebrauchs- oder Kapitalvermögens) dienen. Nicht beistimmen aber kann man dem Verf., wenn er das so ermittelte Verhältnis von Einkommen und Verbrauch als Volkswohlstand bezeichnet. Es würde sich beispielsweise keine Steigerung des „Wohlstandes" ergeben haben, wenn das Einkommen stark und der Verbrauch und die Ersparnisse im gleichen Verhältnis gewachsen wären.

Die Arbeit, die noch manche bemerkenswerten Einzelergebnisse enthält, wird durch ein reichhaltiges Tabellenwerk und ein Literaturverzeichnis ergänzt. Im ganzen darf man den hier unternommenen Versuch, auf Grund des immerhin beschränkten Materials eine ausführliche Darstellung der sächsischen Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu geben, als gelungen betrachten.

Hamburg. Arthur Friedmann.

Calmon, Dr. Curt, Volkswirtschaftliche Betrachtungen über Belgien. Berlin-Wien, Verlag für Fachliteratur, 1915. 23 × 15,5. 87 SS. M. 1,80.

Jastrow, Prof. D. J., Die Weltstellung Konstantinopels in ihrer historischen Entwicklung. (Deutsche Orient-Bücherei. Hrsg.: Ernst Jäckh. No. 4.) Weimar, Gustav Kiepenheuer, 1915. 8. 38 SS. M. 0,75.

Kentenich (Biblioth., Archiv.) Prof. Dr. Gottfr., Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart. Denkschrift zum 100-jährigen Jubiläum der Zugehörigkeit der Stadt zum preußischen Staate. Hrsg. im Auftrage der Stadt Trier. Trier, Fr. Lintzsche Buchh. (Friedr. Val. Lintz), 1915. Lex.-8. IX—1035 SS. mit 3 (1 farb.) Plänen. M. 10.—

Kessler, Otto, Das deutsche Belgien. Beiträge zur Geschichte, Volkswirtschaft und zur deutschen Verwaltung. Berlin, Karl Siegismund, 1915. gr. 8. VIII—159 SS. M. 3.—.

Lautenschlager, Frdr., Die Agrarunruhen in den badischen Standes- und Grundherrschaften im Jahre 1848. (Heidelberger Abhdlgn. zur mittleren und neueren Geschichte. Begründet v. Erich Marcks u. Dietr. Schäfer. Hrsg. v. Karl Hampe u. Herm. Oncken. Heft 46.) Heidelberg, Carl Winter, 1915. gr. 8. XI—94 SS. M. 2,80.

Rauscher, Ulr., Belgien heute und morgen. Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. III—142 SS. M. 2.—.

Church, Leslie F., The story of Alsace-Lorraine. London, C. H. Kelly. Cr. 8. 176 pp. 1/.—.

Hill, Ninian, Poland and the Polish question: Impressions and afterthoughts. Illustrated. London, Allen and Unwin. 8. 340 pp. 10/5.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ludwig, Jul., Die wirtschaftliche und soziale Lage der Wanderarbeiter im Großherzogtum Baden. Heft 25 der Volkswirtschaftl. Abhandlungen der badischen Hochschulen. Karlsruhe i. B. (G. Braun) 1915. VIII u. 186 SS. M. 3,80.

Da nach diesem Kriege das Deutsche Reich den periodischen Arbeiterwanderungen aus dem Ausland gegenüber wohl eine bestimmtere

Politik betätigen wird, so ist die hier angezeigte Abhandlung eigentlich als eine recht willkommene und wertvolle zeitgemäße Veröffentlichung zu bezeichnen. Der Verfasser hat nicht Zeit und Mühe gescheut, über das interessante und bedeutsame ökonomische Problem etwas Brauchbares und Zuverlässiges zu veröffentlichen. Ist die Abhandlung doch das Resultat einer vom Autor von Juli 1911 bis Mai 1912 veranstalteten Privatenquete, welcher insofern ein selten großer Erfolg beschieden war, als 95 Proz. der verschickten Fragebogen gut beantwortet eingingen. Das ist um so bemerkenswerter, als selbst von sachkundigster Seite dem Verfasser mitgeteilt wurde, er würde als Privater auch nicht einen einzigen Fragebogen beantwortet erhalten. Und doch hat der Autor ein so umfang- und inhaltreiches Material zusammengebracht, daß man seinem Fleiß und seiner Beharrlichkeit unbedingt Dank zollen muß. Ludwig hat in dieser Abhandlung außer den bereits genannten periodischen Arbeiterwanderungen der Italiener, Polen, Slaven etc. auch noch die übrigen Arten solcher Wanderungen festzustellen versucht. Denn es kam ihm darauf an, womöglich endlich einmal alles und jedes zeitliche Verlassen der Heimat unter völliger Beibehaltung des rechtlichen Wohnsitzes des Wandernden (nach und aus Baden) in derselben nach Umfang und Stärke festzustellen und auch die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Wanderer zu schildern. Von ganz besonderem Interesse sind unter anderem die Ausführungen über Arbeitsintensität und Kostenaufwand slavischer landwirtschaftlicher Wanderarbeiter, über die Tiroler Hütekinder und über die in der Industrie beschäftigten Italiener und Polen.

München. Dr. Ernst Müller.

Valentin, Veit, Kolonialgeschichte der Neuzeit. Ein Abriß. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. XI—226 SS. m. 2 farb. Karten. M. 4,80.

Warnack, Dr., Unsere Kolonialwirtschaft in ihrer Bedeutung für Industrie, Handel und Landwirtschaft. Auf Anregung des Direktors im Kaiserl. Statist. Amte (Geh. Reg.-R.) Dr. Zacher, unter Mitarbeit von Drs. Willi Supf u. Matthiesen bearb. (Umschlag: Nach Zusammenstellungen des Kaiserl. statist. Amtes aus Anlaß der 2. allgem. deutsch-ostafrikan. Landesausstellung Daressalam in 3. erweit. Aufl. hrsg. vom kolonialwirtschaftl. Komitee 1914.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. gr. 8. 136 SS. m. 10 farb. Karten. M. 2.—.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Leonhard, R., Landwirtschaft, Landindustrie, Aktiengesellschaft. Tübingen 1913. 52 SS.

Der Verf. unterschätzt die gegenwärtige Leistung des Gutsbetriebes, die, wie wohl von Sachkennern allgemein anerkannt ist, sich in der neueren Zeit ganz außerordentlich gehoben hat und sicher mehr als der bäuerliche Betrieb. Er überschätzt dagegen den Mangel desselben an Betriebskapital, woraufhin er die Behauptung einer allgemeinen Misere des Großgrundbesitzes stützt. Er will die Misere beseitigen durch landwirtschaftliche Aktiengesellschaften, um eine Verbindung der verarbeitenden Agrarindustrie mit der Landwirtschaft, Kapitalisierung und Erweiterung der Maschinenanwendung zu ermöglichen. Es ist nun wohl nicht zufällig, sondern in der Natur des landwirtschaftlichen Betriebes

begründet, daß trotz der massenhaften Anwendung der Form der Aktiengesellschaften in den letzten Dezennien sie dem Lande bisher so gut wie ganz ferngeblieben ist. Wir würden durch sie Latifundienwirtschaften schaffen, welche gerade die Uebel der Großbetriebe vergrößern, und uns von den Vorteilen der bäuerlichen Wirtschaften noch mehr entfernen. Was wir brauchen, ist eine starke ländliche Bevölkerung auf eigenem Grund und Boden, die mehr Viehzucht treibt. Gerade heutigen Tages sind, im Gegensatz zu den Anschauungen des Verf., gründliche naturwissenschaftliche Kenntnisse für den Landwirt vor allem notwendig und viel wichtiger als technische; die elektrische Zentrale, die der Verf. mit dem landwirtschaftlichen Betriebe verbinden will, bleibt besser selbständig, um nur die Kraft nach dem Wirtschaftshofe zu leiten. Der eigentliche Krebsschaden in unseren ländlichen Verhältnissen, Arbeitermangel, wird nicht durch Aktiengesellschaften der beseitigt, während größere Grundstücke, wie die vom Verf. angegriffenen Restgüter, bei der inneren Kolonisation für die Selbstverwaltung im Osten von hoher Bedeutung sind. Wir können uns den Vorschlägen des Verf. gegenüber nur sehr skeptisch verhalten. J. Conrad †.

Gad, Dr. Johannes, Die Betriebsverhältnisse der Farmen des mittleren Hererolandes (Deutsch-Südwestafrika). (Abhdlgen. d. Hamburg. Kolonialinstitutes, Bd. XXVIII. Reihe E, Angewandte Naturwissenschaften, Landwirtschaft u. Technologie, Bd. 5.) Hamburg, L. Friederichsen u. Co., 1915. Lex.-8. VIII—146 SS. m. 1 Karte. M. 5.—.

Krzymowski, Dr. Rich., Die landwirtschaftlichen Wirtschaftssysteme Elsaß-Lothringens. Unter Mitwirkung v. Dr. Aug. Hertzog. Mit 15 Abbildgn. u. 2 farbigen Karten über die Verbreitung der landwirtschaftl. Wirtschaftssysteme in Elsaß-Lothringen. Gebweiler, J. Boltzesche Buchhdlg., 1914. Lex.-8. XII—477 SS. M. 6,80.

Pusch (weil. Ob.-Med.-R. Prof. Landestierzuchtsinsp.) Dr. G., Lehrbuch der allgemeinen Tierzucht. 3. umgearb. u. verm. Aufl. Hrsg. v. (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. J. Hansen. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. XXII, 547 SS. m. Bildnis u. 222 Abbildgn. M. 16.—.

Ruttmann, W. J., Der Brotkrieg. Das deutsche Volk im Kampf für seine Ernährung. Für Schwert und Pflug niedergeschrieben. Würzburg, Curt Kabitzsch, 1915. gr. 8. III—96 SS. M. 1.—.

Chancrin, E., Viticulture moderne. 4e édition, revue. Paris, Hachette et Cie., 1915. 16. 342 pag. avec fig. fr. 3.—.

Coppock, J. B. and G. A. Lodge, An introduction to mining science. A theoretical and practical textbook for mining students. London, Longmans. Cr. 8. 240 pp. 2/.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Delden, Dr. ing. W. van, Studien über die indische Juteindustrie. (Abhandlungen aus dem volkswirtschaftl. Seminar der Technischen Hochschule zu Dresden. Hrsg. v. Rob. Wuttke †, Heft 9.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VIII, 182 SS. m. 7 Fig. auf 7 Taf. M. 5.—.

Entscheff, Dr. Georg, Die Industrie Bulgariens mit besonderer Berücksichtigung der Mehl- und Wollindustrie. Zürich, Rascher u. Cie-, 1915. gr. 8. 243 SS. M. 6,50.

Durand, E. Dana, The trust problem. Cambridge, Mass., Harvard Univ., 1914. 8. 145 pp. $ 1.—.

Tavenart, C., Industries textiles au lendemain de la guerre. Réinstallation de l'Alsace-Lorraine. Paris, impr. et libr. Chaix, 1915. 8. 38 pag.

Geerligs, H. C. Prinsen, Practical white sugar manufacture; or, The manufacture of plantation white sugar directly from the sugar cane. London, N. Rodger. Royal 8. 196 pp. 12/.—.

6. Handel und Verkehr.

Dressler, Dr. Walt., Der europäische Schiffahrtsverkehr nach Australien. (Staats- u. sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 182.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XI—190 SS. M. 5.—.

Handel, Der, im Kriege. Mit Beiträgen v. (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Lujo Brentano, (Kommerzienr.) Adf. Jandorf u. Dr. Kurt Weinberg, hrsg. v. Leo Colze. (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. v. Leo Colze, Heft 11.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Hanffstengel (Privatdoz., Dipl.-Ing.), Geo. v. Die Förderung von Massengütern. II. Bd. Förderer für Einzellasten. 2. verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. VIII—316 SS. m. 494 Fig. M. 10.—.

Jastrow, Prof. Dr. J., Die mitteleuropäische Zollannäherung und die Meistbegünstigung. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 26.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 47 SS. M. 0,80.

Krieg dem deutschen Handel. Neue Folge. Die englischen Maßnahmen und Vorschläge zur Verdrängung von Deutschlands und Oesterreichs Handel und Industrie. Aus dem Engl. übers. v. (Sprachlehrer) Reinhold Anton. Hrsg. u. m. einer Einführung versehen v. (Chefred.) Ant. Kirchrath. Leipzig, Otto Gustav Zehrfeld, 1915. kl. 8. VII—100 SS. M. 1.—.

Levy, Prof. Dr. Herm., Die neue Kontinentalsperre. Ist Großbritannien wirtschaftlich bedroht? Berlin, Julius Springer, 1915. 8. 50 SS. M. 1.—.

Sieghart, Dr. Rudolf, Zolltrennung und Zolleinheit. Die Geschichte der österreichisch-ungarischen Zwischenzoll-Linie. Nach den Akten dargestellt. Wien, Manz, 1915. gr. 8. VII—413 SS. M. 12,80.

Stengel, Prof. Dr. Karl Frhr. v., Zur Frage der wirtschaftlichen und zollpolitischen Einigung von Deutschland und Oesterreich-Ungarn. München, Gebr. D. W. Callwey, 1915. 8. 46 SS. M. 0,75.

Stuart, Prof. C. A. Verijin, Der Wirtschaftskrieg. Autoris. Uebersetzg. aus dem Niederländ. v. Hortense Bülbring-Kann. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 14.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 42 SS. M. 0,80.

Tienrien (avocat), Maurice, Le moratorium et le commerce. Arrêtés royaux des 3, 4, 9, 19 et 22 août 1914. Préface de M. Hubert Brunard. Bruxelles, impr. Aug. Gilles, 1915. 19 × 13. 47 pag. fr. 1,50.

Bowley, A. L., The war and external trade. New York, Putnam. 8. 8 + 56 pp. 60 c.

Taussig, F. W., Some aspects of the tariff question. Cambridge, Mass., Harvard University. 8. 10 + 374 pp. $ 2.—.

7. Finanzwesen.

Ricci, Umberto, Reddito e imposta. Roma (Athenaeum) 1914. 79 SS.

Die vorliegende Schrift behandelt vorwiegend eine neue finanzwissenschaftliche Theorie Einaudis, welche darauf hinausgeht, daß ein Steuersystem wünschenswert wäre, durch welches die Ersparnisse steuerfrei gelassen werden; der Verfasser dagegen will auch diese zusammen mit den für den Konsum bestimmten Gütern besteuert wissen. Vorausgeht eine Untersuchung über den Begriff des reddito, wobei die statische und die fortschreitende Gesellschaft unterschieden werden. In der statischen und in der fortschreitenden Gesellschaft umschließt übrigens der reddito (das Wort ist etwas schwer genau ins Deutsche

zu übersetzen) die konsumierten Güter und die Ersparnisse, also: Lohn, Zins von Kapitalien, von „erzwungenen Ersparnissen“, Rente und Profit; jeder der Teile umschließt je nach Wahl des Individuums entweder nur Konsum oder Konsum mehr Ersparnis. Dabei fallen im Erfolge die Begriffe Reinprodukt und reddito zusammen. — Diese Thesen sind wohl nur voll verständlich, wenn man die einschlägigen Ausführungen liest, die insbesondere die Ausdrücke, die der Verfasser gebraucht, eingehend erklären; es sei hier erwähnt, daß Ricci die Definitionen als Instrumente für die Aufstellung von Theorien betrachtet und nur fordert, daß man die einmal bestimmte Definition auch festhalte.

Die Ausführungen Riccis enthalten vieles, was für den Theoretiker, und vieles, was für den Praktiker von Bedeutung ist; sie seien also bestens zum Studium empfohlen. v. Schullern.

Gross, P., Ueber den Wert unseres Geldes nach dem Kriege. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,70.

Kaufmann (Rechtsanw.), Dr. W., Die Einwirkung des Krieges auf die direkten Steuern im Königreich Sachsen (Einkommensteuer, Gemeindeabgaben, Wehrbeitrag). Leipzig, Roßbergsche Verlagsbuchhandlg., Arthur Roßberg, 1915. 8. 44 SS. M. 1,20.

Pensch, Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896, betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen, den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlassen. Mit Benutzung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhaltsverzeichnis sowie einem alphabet. General-Sachregister versehen. Unter Mitwirkung v. Frz. Jaroš hrsg. 4. vollständ. umgearb. Aufl., 7. Lfg. Wien, Moritz Perles, 1915. kl. 8. XIX u. S. 801—887. M. 1,60.

Seitz, Prof. Dr. Hans Karl, Schweizerische Anleihepolitik in Bund, Kantonen und Gemeinden. Zürich, Orell Füssli, 1915. gr. 8. VI—285 SS. M. 6,40.

Langlois (avocat), L., Essai sur les monopoles d'État et les monopoles communaux. Rouen, impr. Albert Lainé, 1915. 8. 60 pag.

Rouget, Fernand, L'organisation financière de l'Afrique équatoriale française. Bruxelles, Goemare, 1913. 24 × 16. 43 pag. fr. 1.—.

Wenham, R. A., Super-tax. With special reference to the finance act, 1914. London, Gee. Cr. 8. 99 pp. 5/.—.

Eggink, D. A. J. G. L., Rijksbijdragen aan de gemeenten voor het lager onderwijs. Alphen, N. Samsom. gr. 8. 16 en 161 blz. m. 1 tab. fl. 2,75.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Weber, Adolf, Depositenbanken und Spekulationsbanken. Ein Vergleich deutschen und englischen Bankwesens. Zweite, neu bearbeitete Auflage. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1915.

Die erste Auflage des vorliegenden Werkes erschien 1902. Ich habe damals im Bank-Archiv [1]) ausführlich die Arbeit besprochen. Heute bei Vorliegen der neuen Auflage kann ich nur wiederholen, daß es sich um ein sehr wertvolles Buch handelt, dessen Verfasser mit nüchternem Urteil und viel Belesenheit und Fleiß die Entwicklung auch seitdem verfolgt hat. In der Hauptthese, daß die Vereinigung von zwei verschiedenen Funktionen: Kreditbankgeschäft und Effektenhandel, insbesondere Effektenemissionsgeschäft, für die deutschen Großbanken eine Bedingung ihrer Leistungsfähigkeit und Solidität geworden ist und

---

1) Vgl. Bank-Archiv vom September 1902, S. 208 ff., und vom Oktober 1902, S. 15.

nicht durch gewaltsame gesetzgeberische Eingriffe zu bekämpfen ist, stimme ich wie früher dem Verfasser bei. Auch erkenne ich an, daß mit viel Scharfsinn große Mängel des englischen Gründungsgeschäftes, die sich bei der Trennung zwischen Emissionstätigkeit und eigentlichem Bankgeschäft herausstellten, klargelegt sind. Vielleicht ließe sich die Untersuchung des praktisch sehr wichtigen Themas in einer künftigen Auflage des Werkes noch nach folgenden Richtungen vertiefen: 1) durch Ausdehnung der Forschung auf die Verhältnisse in Frankreich mit seiner ähnlich wie in Deutschland charakteristischen Vielseitigkeit des Bankgeschäftes, 2) durch Vergleiche mit Rußland, wo, wie berichtet wird, eine besondere Entwicklung vorherrschen soll, 3) durch eingehendere Prüfung der Bedeutung, die für die industrielle Verfassung das britische und das deutsche System gehabt hat, und zwar nicht nur vom banktechnischen Standpunkte aus, 4) durch Prüfung des Problems, ob die von Weber als nützlich befürwortete Vielseitigkeit des Bankbetriebes in Deutschland sich bei den Provinzbanken irgendwie ebenso bewährt hat wie bei den Großbanken.

Zwei Bedenken kann ich als Theoretiker bei aller Anerkennung des praktisch-bankpolitischen Wertes der Schrift nicht ganz verschweigen. Das erste Bedenken ist, daß Weber in der Neuauflage nicht nur den sehr anfechtbaren Titel beibehalten hat, sondern auch den Standpunkt weiter vertritt, daß der Betrieb des Effektenemissionsgeschäftes eine Bank als Spekulationsbank charakterisiere. Meine abweichende Auffassung habe ich in der Besprechung der ersten Auflage begründet und finde sie nicht dadurch widerlegt, daß in der Neuauflage auf S. 4 uns auseinandergesetzt wird, daß die Spekulation nichts anderes sei, „als eine wirtschaftliche Handlung, die in der Erwartung unternommen wird, daß sie in Verbindung mit anderen wirtschaftlichen Handlungen einen Gewinn abgeben wird“. Noch in einem anderen Falle wird derjenige, der auf feste theoretische Grundbegriffe in wirtschaftlichen Dingen einigen Wert legt, bedenklich gestimmt. Auf S. 220 sagt Weber: „Die Aktiengesellschaft ermöglicht Trennung der Funktion des Unternehmers von der Funktion des Kapitalisten und damit zugleich Verbindung der kapitallosen Geschäftstüchtigkeit mit dem Kapital in denkbar größtem Umfange.“ Da der Verfasser doch wohl nicht im Widerspruch mit allen nationalökonomischen Grundbegriffen die angestellten Leiter der Aktiengesellschaft als Träger der Unternehmerfunktion bezeichnen wird, so liegt zum mindesten eine nicht gerade präzise Ausdrucksweise vor.

Vielleicht würde Verfasser auf S. 207 in der Verwertung der deutschen Emissionsstatistik noch zurückhaltender gewesen sein, wenn er die Erwägungen von H. Kleiner in der Schrift „Emissions-Statistik in Deutschland“ (131. Stück der Münchener Volksw. Studien) berücksichtigt hätte.

Im ganzen ist auch die neue Auflage des Werkes von Weber als eine sehr dankenswerte Bereicherung der deutschen Bankliteratur zu begrüßen.

W. Lotz.

Fürst, Max, Die Börse. Ihre Entstehung und Entwicklung, ihre Einrichtung und ihre Geschäfte. — Die Welthandelsgüter: Getreide, Kaffee, Zucker. Lehr- und Handbuch für Kaufleute, Bankbeamte, Kapitalisten und Studierende der Handelswissenschaften. Leipzig (Verlag der modernen kaufmännischen Bibliothek, G. m. b. H.) 1913. 323 SS. M. 5,50.

Der Verfasser behandelt zunächst die Entstehung und Entwicklung der Börsen, um sich dann einigen kurzen Bemerkungen über Begriff und Bedeutung der Börse sowie über die Spekulation in Wertpapieren zu widmen. In den beiden folgenden Teilen sind die Börsen für den Wertpapierhandel sowie die Produktenbörsen dargestellt. Der zweite Teil, der über die Effektenbörsen handelt, wird mit einem allgemeinen Teil über die deutschen Börsen eingeleitet und behandelt dann die Hauptbörsen Deutschlands sowie die bedeutendsten Börsen des Auslandes. Im dritten Teil sind dann die Produktenbörsen dargestellt. Behandelt werden die Getreidebörsen, Kaffeemärkte und Zuckermärkte.

Das Buch, das nach dem Vorwort des Verfassers, Kaufleuten, Bankbeamten, Kapitalisten und Studierenden der Handelswissenschaften dienen soll, die sich über Börse und Börsengeschäfte gründlich unterrichten wollen, bietet zweifellos eine große Fülle von Material und kann daher durchaus als ein Handbuch und Nachschlagebuch angesprochen werden, zumal der Arbeit ein gutes Sachregister angefügt ist. Die Darstellung ist durchaus klar und auch für den Unkundigen verständlich. Der Verfasser vermeidet es jedoch, irgendwie näher auf die volkswirtschaftliche Seite einzugehen, die er nur zuweilen ganz flüchtig streift, wobei er sich jedoch auf Referate beschränkt. Das gilt insbesondere von dem 1. Teil der Arbeit. (Begriff und wirtschaftliche Bedeutung der Börse, die Spekulation in Wertpapieren.) Dasselbe trifft gleichfalls für den dritten Teil der Arbeit zu, der über die Warenbörsen handelt. Auch hier hätte der Verfasser mehr auf die volkswirtschaftliche Seite des Gegenstandes eingehen können, ohne deswegen den Charakter des Buches als Handbuch zu verletzen.

Was das Aeußerliche betrifft, so wäre eine übersichtliche Gliederung des Stoffes erwünscht gewesen. Der allgemeine Teil des zweiten Hauptteils sowie der dritte Teil hätten eine zweckmäßigere Disposition erfahren können. Das Kapitel „Allgemeines über die deutschen Börsen“ ist so scheinbar ohne jedes Einteilungsprinzip abgefaßt worden. So werden nach den allgemeinen Börsenbestimmungen behandelt die Arten der Wertpapiere, Stempelsteuern und Berechnung der Wertpapiere. In dem letzten Abschnitt finden folgende Artikel in dieser Reihenfolge Aufnahme: Berechnung der Wertpapiere, Ermittlung des Prozentsatzes, zu dem sich das in einem Wertpapiere angelegte Kapital verzinst; Verzeichnis der mündelsicheren Wertpapiere (!); Reichs-, Staats- und Schuldbücher; Aufbewahrung und Verwaltung von Effekten; die Raterteilung des Bankiers; der Börsenauftrag; Berechnung des Wertes von Bezugsrechten; usw. Und für alle diese ganz verschiedenen Punkte gibt das Inhaltsverzeichnis die Ueberschrift: Berechnung der Wertpapiere. Diese Ueberschrift ist zu eng; einzelne Abschnitte stehen

mit ihr überhaupt nicht im Zusammenhang und hätten zweckmäßiger entweder an anderer Stelle oder gesondert behandelt werden können. Der dritte Teil trägt die Ueberschrift: Produkten- und Warenbörsen. Der Verfasser bespricht hier zunächst Getreideerzeugung und Getreideverbrauch, die Getreideein- und -ausfuhrländer usw., behandelt weiter die Maße und Gewichte sowie verschiedene technische Ausdrücke und bringt dann eine Darstellung der Getreidebörsen, der sich die Schilderung der „Warenbörsen" anschließt. Auch hier werden jeweils Bemerkungen über die Handelsgüter vorausgeschickt. Abgesehen davon, daß zu den Warenbörsen natürlich auch die Getreidebörsen rechnen, die der Verfasser ausnimmt, wäre es übersichtlicher gewesen, wenn der Verfasser entweder die Börsen für die einzelnen Handelsgüter vollkommen getrennt dargestellt hätte oder eine Darstellung der Handelsgüter der Darstellung der Handelsbörsen voraufgeschickt hätte. Die jetzige Form ist nicht sehr übersichtlich.

Trotz dieser äußeren Mängel kann das Buch infolge seines reichen Inhalts den Kreisen, denen es dienen soll, als Hand- und Lehrbuch empfohlen werden.

Halle a. S. Walter Hoffmann.

Germanikus, Geld und Geldwesen mit besonderer Berücksichtigung der Kulturentwicklung des Deutschen Reiches. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. 68 SS. M. 1.—.

Göschen (ehem. Handelsminist.), G. J., Theorie der auswärtigen Wechselkurse. Nach der 2. französ. Ausg. Leon Says v. Dr. F. Stöpel. Frankfurt a. M., Christian Winter, 1875. Anastat. Neudr. Berlin, R. L. Prager, 1915. gr. 8. XII—132 SS. M. 3.

Jöhr (Generalsekr.), Dr. Adolf, Die Schweizerischen Notenbanken 1826—1913. Hrsg. aus Anlaß der schweizer. Landesausstellung Bern 1914 von der Kommission der Abteilg. „Bankwesen" der 38. Gruppe. 2 Bde. Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. XIV—519 SS. m. 10 farb. graph. Tab. M. 12.—.

Ludewig, Hans, Geldmarkt und Hypothekenbank-Obligationen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 181.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. X—148 SS. M. 4.—.

Motschmann, Dr. Gust., Das Depositengeschäft der Berliner Großbanken. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. 154. Bd. I. Tl. Kapitalbildung und Kapitalverwendung. Hrsg. v. Herm, Schumacher.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—662 SS. M. 17.

Preische (Bücherrevis.), Eug., Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. (Hörischs kaufmännische Bücherei, Bd. 5.) Dresden-N., Verlag Otto Herm. Hörisch, 1915. gr. 8. 64 SS. M. 3,50.

Wolff, Dr. Siegfr., Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Mit 1 vielfarb. Kurventaf.: Gündung v. Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart, J. G. Cotta, 1915. gr. 8. X—284 SS. m. 3 Tab. M. 6,50.

Hardwicks, W. H., The British currency decimalised and imperialised. London, Watts. Cr. 8. 6/.—.

Herrick, M. T., and R. Ingalls, Rural credits, land and co-operative. London, Appleton. Cr. 8. 7/.6.

Wagel, Srinivas R., Chinese currency and banking. Shangai, North China Daily News and Herald. 8. 457 pp.

Ree, W., Het bedrijf en de administratie van effecten- en bankzaken. Handleiding ten dienste van bankbeamten en studeerenden. Amsterdam, Brinkman en Zoon. gr. 8. 12 en 289 blz. m. 1 plattegr. fl. 4.—.

9. Soziale Frage.

Goldstein, J., Arbeiter und Unternehmer im Baugewerbe Deutschlands. Zur Vorgeschichte der großen Aussperrung. 5. Heft der Züricher Volkswirtschaftlichen Studien, hrsg. von Prof. Dr. Sieveking in Zürich. Zürich u. Leipzig (Rascher u. Cie.) 1913. 224 SS.

Das Buch ist entstanden zur Zeit der großen Aussperrung im Baugewerbe im Jahre 1910. Der Verfasser wollte ursprünglich den Kampf, der so riesenhafte Opfer gekostet hat, selbst, in seinen Ursachen und Folgen, schildern. Dazu erwiesen sich jedoch sehr umfangreiche Vorstudien als notwendig. Ihr Resultat ist der vorliegende Band. Die Beschreibung des Kampfes selbst behält der Verfasser einer besonderen Arbeit vor.

Also: mit dem ehrenwertesten Mute der Gründlichkeit ist der Verfasser an seine Aufgabe herangetreten — und gründlich und fleißig wird man auch dies Buch nennen müssen. Am besten charakterisiert man es wohl als eine Ausarbeitung einiger Kapitel aus einem „System der Sozialpolitik“ — illustriert an den speziellen Verhältnissen im Baugewerbe. Nämlich mit so unverkennbarer Liebe der Verfasser seine Arbeit in Angriff genommen hat, so sehr gewinnt man leider auch den Eindruck, als ob er die Orientierung über seine spezielle Frage mit den allgemeinsten Studien über die sozialpolitisch wichtigen Beziehungen zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer überhaupt beginnen mußte. Sicherlich darf man ihm daraus nicht direkt einen Vorwurf machen; immerhin aber wäre es nicht nötig gewesen, diese Resultate seiner privatesten Vorstudien der Oeffentlichkeit vorzusetzen. Gewiß, es kann gar nicht bezweifelt werden, daß spezielle Studien dadurch an Wert gewinnen können, daß sie im Rahmen der allgemeinen Probleme zur Darstellung gebracht werden, und daß zu Fachausdrücken — und in der Sozialpolitik gibt es deren wie in den anderen Zweigen der Wirtschaftswissenschaften eine Menge — eine gehörige Erläuterung gegeben wird; das ist ebenso sicher, als der Verfasser im vorliegenden Falle durch sein weites Ausholen eine gewisse behagliche, breite Leichtverständlichkeit erzielt — schade nur, daß er dabei über Gebühr ermüdend wirkt. Denn die Wiedergabe seiner allgemeinen und allgemeinsten Vorstudien sind doch eigentlich nur recht wässerige Referate über Fragen, die längst von Meisterhand behandelt wurden. Um z. B. den Eingang in die Entstehungsgeschichte der Arbeiterorganisationen im Baugewerbe zu finden, mußte er sich offenbar erst einmal über die Anfänge der Gewerkschaftsbewegung überhaupt orientieren. Schön — das stand in seinem freien Belieben. Leider fühlt er sich auch verpflichtet, hierüber ein Breiteres und Längeres zu erzählen — ohne aber natürlich irgendwie originell oder erschöpfend dabei sein zu können.

Diese überflüssige Raumfüllung wiederholt sich nun immer wieder. Aber abgesehen davon ist das Buch, wie gesagt, mit großem Fleiß und im ganzen recht orientierend geschrieben. Und wo er seiner Sache über bestimmte Punkte und Einzelheiten nicht ganz sicher ist, ist er vorsichtig genug, sich auch vorsichtig auszudrücken. Im ganzen darf

man die Arbeit, die der Verfasser hier geleistet hat, nämlich all die vieldiskutierten Fragen der Sozialpolitik (Zentralisationsbestrebungen in den Arbeiterverbänden, Organisationsfragen, die Probleme der Arbeitgeberverbände, der Tarifverträge usw.) für einen bestimmten Industriezweig untersucht zu haben, — als recht wertvoll ansprechen. Und es wäre auf dringlichste zu wünschen, wenn derartige ausführliche Arbeiten für eine größere Reihe, ja für jede einzelne Industrie, angefertigt würden. Denn nur auf Grund genauer, man möchte sagen, intimer Kenntnis der Einzelheiten in den vielen Produktionszweigen — nicht auf Grund summarischer Uebersichten an der Hand summarischer Statistiken — ist es möglich, ein klares Bild über den Fortgang der sozialen Bewegung, ihre Kämpfe, Siege und Niederlagen, ihre Tendenzen und Zukunftsaussichten zu gewinnen. Daß wir aber solcher intimer Kenntnis heute dringend benötigen, ist ganz außer Frage, wenn man daran denkt, daß heute die Rufe derer, die einen Abschluß der „Aera der Sozialpolitik" verlangen, immer lauter werden. Gewiß, die sozialpolitischen Lasten der Unternehmer sind enorm gewachsen. Wenn trotzdem die dadurch ermöglichten sozialen Leistungen in vieler Beziehung noch nicht als genügend angesprochen werden, so ist das nur ein Beleg dafür, daß in der ganzen sozialen Bewegung etwas verfahren ist, nicht aber dafür, daß die soziale Bewegung ihr Optimum erreicht habe und nun endlich einmal — gutwillig oder nicht — zur Ruhe kommen müsse. Bei diesem Stand der Dinge heißt es vorsichtig abwägen und den gefühlsmäßigen Motiven zu voreiligem Handeln sachliche Erkenntnis entgegensetzen.

In diesem Sinne ist das vorliegende Buch zu begrüßen und zu hoffen, daß die Schilderung der großen Aussperrung selbst nicht mehr allzulange auf sich warten läßt.

Berlin. Marcard †.

Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert (Frankreich, England, Spanien, Belgien). — Nebst einem Anhang: Lebenskosten deutscher und westeuropäischer Arbeiter früher und jetzt. Von Dr. Karl v. Tyszka. Bd. 145 III der Schriften des Vereins für Sozialpolitik. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. Geh. 8 M.

„Es war ein schwieriges und zugleich ein gewaltiges Unterfangen, Löhne, Lebensmittelpreise und Wohnungsmieten ein Jahrhundert lang zurückzuverfolgen, und hier in dieser gigantischen Größe liegt die Schwäche des französischen Werkes", schreibt v. Tyzska in der Vorbemerkung zu seiner vorliegenden Untersuchung mit Beziehung auf die vom französischen Arbeitsamt im Jahre 1911 veröffentlichten Arbeit „Salaires et coût de l'existence à divers époques, jusqu'en 1910". Mit dieser Bemerkung über das französische Werk, in dem zum ersten Male der Versuch gemacht worden ist, die Lebenshaltung eines Volkes während eines ganzen Jahrhunderts in umfassender und systematischer Weise darzustellen, hat der Verfasser der „Löhne und Lebenskosten in Westeuropa im 19. Jahrhundert" auch seine eigene Untersuchung treffend gekennzeichnet. — Was ihn dennoch dazu ver-

anlaßte, letztere auf einer möglichst breiten Grundlage erstehen zu lassen, war der Umstand, daß er — und zwar mit Recht — das Wertvollste bei einer Betrachtung über die Lebens- und Haushaltungsführung der Bevölkerung erst durch einen Vergleich in örtlicher und vor allem in zeitlicher Beziehung für gewonnen erachtete. Die vergleichenden Untersuchungen der Veränderungen im Lebensstandard der französischen, englischen und deutschen (spanischen und belgischen) Bevölkerung im Verlaufe des 19. Jahrhunderts machen daher auch den wertvollsten Teil der v. Tyszkaschen Arbeit aus. Daß es sich dabei nicht um eine ziffernmäßige oder gar mathematisch genaue Feststellung dieser Veränderungen in der Lebenshaltung, sondern nur um Annäherungswerte und „großen allgemeinen Bewegungstendenzen der Preisgestaltung und ihre Bedeutung für einen Arbeiterhaushalt in den einzelnen Ländern" handeln kann, dessen ist sich der Verfasser vollauf bewußt.

Dem Problem der veränderten Lebenshaltung in den fünf betrachteten Ländern sucht nun v. Tyszka an der Hand eines besonders für Frankreich und England reichen, vorliegenden diesbezüglichen Materials auf folgendem Wege nahezukommen: Es erfolgt zunächst jeweils eine Betrachtung der Veränderungen in der Lebensführung der arbeitenden Klassen unter dem Gesichtspunkt der sich ändernden Gewohnheiten, Bedürfnisse und sozialen Beziehungen, d. h. also der Veränderungen in der Lebensführung als Folgeerscheinung der wechselnden Gestaltung der Lohn- und Einkommensverhältnisse. Zum anderen wird von einer durch den Wandel der Lebensgewohnheiten bedingten Veränderung in der Lebensführung gänzlich abgesehen, letztere vielmehr als einmal gegeben und unabänderlich hingestellt und sodann die Veränderung der Lebenshaltung untersucht, sofern sie in den Preisen der für das Leben erforderlichen Güter (Lebensmittel und Wohnungsmieten) ihren Ausdruck findet. Durch Inbeziehungsetzung der Gestaltung der Lohn- und Einkommensverhältnisse auf der einen, der Veränderungen in den zur Bestreitung der notwendigsten Bedürfnisse zu machenden Haushaltsansgaben auf der anderen Seite, wird ein Bild von der Veränderung der Kaufkraft der Löhne (Reallöhne) und ein Einblick in den sich ändernden Lebensstandard der Bevölkerung gewonnen. Sofern v. Tyszka dabei die im Verlaufe des 19. Jahrhunderts erfolgten Veränderungen in der Lebensführung der Bevölkerung in England einerseits und auf dem Kontinent (Frankreich und Deutschland) andererseits im ursächlichen Zusammenhange mit der allgemeinen wirtschafts- und handelspolitischen Entwicklung in diesen Gebieten betrachtet, verdienen seine Ausführungen nicht nur die Beachtung des Sozialpolitikers, sondern im erhöhten Maße auch die des Wirtschafts- und Handelspolitikers.

Für die fleißige und geschickte Sichtung und Verarbeitung des für seine Untersuchung außerordentlich umfangreichen vorliegenden Materials, das zum Teil (für England) an Ort und Stelle eingesehen und gesammelt wurde, gebührt dem Verfasser besonderer Dank.

Halle a. Saale. Franz Thieme.

Dentzer (Ob.-Lehr.), Dr. B., Soziale Bewegungen im 16. Jahrhundert. (Quellensammlung f. den geschichtlichen Unterricht an höheren Schulen, hrsg. v. Geh. Ob.-Reg.-R. G. Lambeck in Verbind. m. Drs. Prof. F. Kurze u. Ob.-Lehr. P. Rühlmann. II. Reihe. No. 42.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. 8. 32 SS. M. 0,40.

Kalkschmidt, Eug., Aus der Mietkaserne ins eigene Heim. Wege zur Wohnungsreform. 2. Aufl. (Veröffentlichung der Gesellschaft f. Heimkultur.) Wiesbaden, Heimkultur-Verlagsgesellschaft, 1915. gr. 8. 144 SS. m. Abbildgn. M. 2.—.

Schimper, Dr. Johanna, Ländliche Bauart und Wohnweise unter dem Einfluß der Berufsverschiebung. Untersucht in 2 Landgemeinden des Amtsbezirks Pforzheim. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. v. Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Heft 33.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—88 SS. m. Fig. u. 1 Plan. M. 2,20.

Brants, prof. Victor, Coup d'œil sur l'évolution séculaire du Trade-unionisme anglais. Bruxelles, Goemare. 1914. 24 × 16,5. 21 pag. fr. 1.—.

Briggs, J. Ely, History of social legislation in Iowa. Iowa City, State Hist. Soc. 8. 14 + 444 pp. $ 2.—.

10. Genossenschaftswesen.

Müller (Doz., ehem. Sekr.), Dr. Hans, Konsumgenossenschaftliche Entgleisungen. Zur Beleuchtung der Zustände im Verband schweizer. Konsumvereine. Zürich und Leipzig, Rascher u. Co., 1915. gr. 8. XVI—431 SS. M. 6.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bekker, E. J., Das Völkerrecht der Zukunft. (Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Stiftung Heinrich Lanz. Philosophisch-historische Klasse. Jahrg. 1915. 3. Abhandlg.) Heidelberg. Carl Winter, 1915. gr. 8. 23 SS. M. 1.—.

Bernstein, Ed., Wesen und Aussichten des bürgerlichen Radikalismus. (Schriften des sozialwissenschaftl. akademischen Vereins in Czernowitz. Heft 6.) München und Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 1.—.

Bissing, Frdr. Wilh. Frhr. v., Belgien unter deutscher Verwaltung. München, Süddeutsche Monatshefte, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 0,60.

Fleiner, Prof. Dr. Fritz, Die Staatsauffassung der Franzosen. Vortrag. (Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. Heft 4.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. 26 SS. M. 0,80.

Güthe (Geh. Justizr., vortr. R.) u. (Kammerger.-R.) Schlegelberger, Drs., Kriegsbuch. Die Kriegsgesetze mit der amtlichen Begründung und der gesamten Rechtsprechung und Rechtslehre. 1. Hälfte. (Jahrbuch des deutschen Rechtes.) Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. 528 SS. M. 19.—.

Hahn (Geh. Justizr.), Jul., Handbuch der Krankenversicherung nach der Reichsversicherungsordnung, den Nebengesetzen und den Ausführungsvorschriften. Ausführlicher Kommentar. 8. u. 9. verm. u. verb. Aufl. 1. Bd., enth. die Reichsversicherungsordnung. 1. Buch, „Gemeinsame Vorschriften", und 2. Buch, „Krankenversicherung". Berlin-Lichterfelde, Verlag der „Arbeiter-Versorgung" A. Troschel, 1915. 8. XXXVI—881 SS. M. 20.—.

Haufe, Dr. Rich., Der deutsche Nationalstaat in den Flugschriften von 1848/49. (Diss.) Leipzig, K. F. Koehler, 1915. gr. 8. XIV—199 SS. M. 5.—.

Huberich (Adv., Anwaltschafts-Mitgl., ehem. Prof.), Dr. Charles Henry, Das englische Prisenrecht in seiner neuesten Gestalt. Unter besonderer Berücksichtigung der seit August 1914 erlassenen Gesetze und gefällten Entscheidungen der Prisengerichte Englands und der britischen Ueberseebesitzungen und Protektorate. Hrsg. im Auftrage der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. XV—135 SS. M. 4.—.

Koropatnicki (Ratssekretr.), Dr. Demeter, Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem österreichischen und deutschen Recht. Wien, M. Breitenstein, 1915. gr. 8. 112 SS. M. 2.—.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über

wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 u. Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachreg. u. Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge; hrsg. v. d. Red. des deutschen Reichsgesetzbuchs f. Industrie, Handel und Gewerbe. 2. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. 6. 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. IV—61 SS. M. 1.—.

Larsen, Prof. Karl, Deutschlands Nationalmilitarismus und anderes. (Aus dem Dänischen übertragen von Alfred Fedor Cohn.) Berlin, Erich Reiß, 1915. 8. 77 SS. M. 1,25.

Litthauer, F., Handelsgesetzbuch (ohne Seerecht). Mit den ergänz. Vorschriften des bürgerlichen Gesetzbuchs u. Erläuterungen. Früher v. L. Neu bearb. v. (Oberlandesger.-R. a. D., Geh. Justizr.) Prof. Dr. A. Mosse. 15. Aufl. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Neue Aufl. No. 4.) Berlin, J. Guttentag, 1915. 8. VIII—572 SS. M. 6.—.

Meister, Prof. Al., Bismarcks auswärtige Politik seit 1871 und der Weltkrieg. Anhang: Bismarckworte über England, Frankreich und Rußland. Hildesheim, Franz Borgmeyer, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 0,50.

Sartorius, Frhr. v. Waltershausen A., Der § 11 des Frankfurter Friedens. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. 46 SS. M. 1,20.

Schranil, Rud., Stadtverfassung nach Magdeburger Recht. Magdeburg und Halle. (Untersuchungen zur deutsehen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 125.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1915. gr. 8. XII—380 SS. m. 2 Karten. M. 12.—.

Tümpel, Ludw., Die Entstehung des brandenburgisch-preußischen Einheitsstaates im Zeitalter des Absolutismus (1609—1806). (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, hrsg. von Prof. Dr. Otto v. Gierke. Heft 24.) Breslau, M. u. H. Marcus, 1915. gr. 8. XXII—267 SS. M. 9.

Wassermann, Dr. R., und L. Erlanger (Rechtsanwälte), Die Kriegsgesetze zivilrechtlichen Inhalts. (Stand vom 1. 6. 1915.) Erläutert. (Schweitzers Textausgaben mit Anmerkungen) 2. Aufl. München, J. Schweitzer (Arthur Sellier), 1915. kl. 8. XIV—373 SS. M. 4.—.

Couyba, Ch. M., Le parlement français. Ouvrage illustré de 72 gravures. Paris, H. Laurens, 1914. Grand in-8. III—204 pag.

De Visscher (avocat), prof. Charles, Le contrat collectif de travail. Sa fonction économique et sociale. Son organisation législative. Bruxelles, Goemare, 1914. 24 × 16,5. 30 pag. fr. 1.—.

Hammond, Basil, E., Bodies politic and their governments. New York, Putnam. 8. 10 + 560 pp. $ 3,25.

Ngaosiang, Louis, Le régime des capitulations et la réforme constitutionelle en Chine. London, Camb. Univ. Press. 8. 238 pp. 7/.6.

Young, J. T., The new American government and its work. New York, Macmillan. 12. 11 + 663 pp. $ 2,25.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

v. Mayr, G., Statistik und Gesellschaftslehre. Erster Band. Theoretische Statistik. Zweite umgearbeitete und vermehrte Auflage. Tübingen 1914.

Die neue Auflage entspricht in Anlage und Gliederung der ersten, ist aber durch eingehende Berücksichtigung des in zwei Jahrzehnten angesammelten Wissensstoffes auf fast den doppelten Umfang angewachsen. Diese Neubearbeitung des langbewährten Lehrbuches ist mit Dank und Freude zu begrüßen. Gerade die statistische Arbeit schreitet schnell voran. So ist die Sammlung und Sichtung ihrer Ergebnisse besonders wichtig und um so wertvoller, wenn sie von so berufener

Seite erfolgt und eigene wissenschaftliche Arbeit einen so hervorragenden Anteil an dem Ausbau der Methode und Technik hat.

Eine Empfehlung dieses grundlegenden Werkes ist nicht mehr nötig.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Bamberg, F., Deutschlands Produktion und Handel. (Die statistischen Zahlen entstammen den neuesten amtlichen Jahrbüchern.) 4 Tafeln Farbdr. Berlin, Carl Chun, Inh. Bernh. Fahrig, 1915. Je M. 2.—. Tafel No. 1: Bodenbenutzung. Nährfrüchte. Viehstand. 119 × 90,5 cm. — Tafel No. 2: Deutschlands Erzeugung — Einfuhr, Verbrauch, Ausfuhr an wichtigeren Urprodukten und Waren. I. Nahrungs- und Genußmittel. 90,5 × 120,5 cm. — Tafel No. 3: Dasselbe. II. Industrielle Rohstoffe und Fabrikate. 90,5 × 119 cm. — Tafel No. 4: Deutschlands Stellung im Welthandel. 90,5 × 119 cm.

Diener, Rich., Das Problem der Arbeitspreisstatistik und seine Lösung mit Hilfe von Berufssterblichkeits- und Lohnstatistik. Eine methodologisch-kritische Studie. (Staats- u. sozialwissenschaftl. Forschungen. Hrsg. v. Gust. Schmoller u. Max Sering. Heft 184.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—84 SS. M. 2,50.

Mitteilungen, Medizinal-statistische, aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte. (Beihefte zu den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts.) 18. Bd. Ergebnisse der Todesursachenstatistik im Deutschen Reiche für das Jahr 1912. Fortsetzung aus Bd. XVII, S. 1—45, die Ergebnisse der Todesursachenstatistik für das Jahr 1911, betr. Berichterstatter: (Reg.-R.) Dr. E. Roesle. Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. XI, 148 u. 490 SS. m. eingedr. Diagr. u. 2 Taf. M. 20.—.

Reichs-Arbeisblatt, 11. Sonderheft. Verbände, Die, der Arbeitgeber, Angestellten und Arbeiter im Jahre 1913. Bearbeitet im Kaiserl. statist. Amte, Abtlg. f. Arbeiterstatistik. Berlin, Carl Heymann, 1915. 30,5 × 21,5 cm. 56 u. 69 SS. M. 1,60.

Statistik der im Betriebe befindlichen Eisenbahnen Deutschlands, nach den Angaben der Eisenbahnverwaltung neu bearbeitet im Reichseisenbahn-Amt. XXXIV Bd. Rechnungsjahr 1913. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 39 × 30 cm. M. 10.—.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1914/16. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearb. vom Kgl. preuß. statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1914. 33,5 × 24 cm. III, XXXIX, 148 SS. M. 5.—.

Oesterreich-Ungarn.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. 3. Bd. Verkehr mit den einzelnen Herkunfts- und Bestimmungsländern. VI—1669 SS. M. 8. — Statistik des Zwischenverkehrs zwischen den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern und den Ländern der heiligen ungarischen Krone im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. XXI—497 SS. M. 5.—. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8.

Schweiz.

Eisenbahnstatistik, Schweizerische. — Statistique des chemins de fer suisses — Statistica delle ferrovie svizzere, 1913. 41. Bd. Hrsg. vom eidg. Post- u. Eisenbahndepartement. Bern, G. A. Bäschlin, 1915. 35 × 22,5 cm. IV, VII, 273 SS. M. 5,40.

Mitteilungen des kantonalen (bernischen) statistischen Bureaus. Jahrg. 1915. 1. Lfg. Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1913. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. gr. 8. III—75 SS. M. 1,20.

13. Verschiedenes.

Prange, Otto, Deutschlands Volkswirtschaft nach dem Kriege. Berlin 1915. 169 SS.

Der Verf. untersucht, welche Forderungen Deutschland zur Sicherung seiner Volkswirtschaft gegen Ost und West nach einem siegreich vollendeten Kriege an seine Gegner zu stellen hat. Er verfolgt zunächst

die historische Entwicklung und den gegenwärtigen Stand der Volkswirtschaft Englands und Rußlands vorzüglich an der Hand einiger Hauptschriften, wie die von Goetz, Jentsch, Ballod u. a., um danach festzustellen, welche Stellung Deutschland diesen Ländern gegenüber einnimmt, um nach dem Kriege bei dem Friedensschluß sich die Ausdehnung zu sichern, die es nötig hat, um seine wachsende Bevölkerung sich selbst zu sichern und sich nachhaltig wirtschaftlich möglichst unabhängig von den anderen Ländern und namentlich von seinen jetzigen Gegnern zu erhalten.

Man kann darüber im Zweifel sein, ob wir bei dem jetzigen Stande der Verhältnisse mitten im Kampfe, wo der Ausgang noch nicht abzusehen ist, schon berechtigt sind, solche Auslassungen zu machen. Ref. ist außerdem in vielen wichtigen Punkten mit dem Verf. keineswegs einverstanden, der ihm das richtige Maß vielmehr sehr zu überschreiten scheint. Gleichwohl ist er in der Lage, die Schrift, die vieles sehr Richtige gut begründet enthält, der allgemeinen Beachtung zu empfehlen.

J. C. †.

Bauer (Priv.-Doz.), Dr. Wilh., Der Krieg und die öffentliche Meinung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 47 SS. M. 0,75.

Bürklin, Wilhelm, Süd- und Mittel-Amerika unter dem Einfluß des Weltkrieges. Anh.: Tabellen zur Geschichte Süd- und Mittelamerikas. Literaturübersicht. Wirtschaftsstatistik in graphischer Darstellung auf 21 Steindrucktafeln. Göttingen, Otto Hapke, 1915. gr. 8. VII—184 SS. M. 4,60.

Chamberlain, Houston Stewart, Die Grundlagen des 19. Jahrhunderts. 11. Aufl. Volksausg. 2 Hälften. München, F. Bruckmann, 1915. 8. XXI—1246 SS. M. 6, in 2 Bdn. geb. M. 7,50.

Falke, Konr., Das demokratische Ideal und unsere nationale Erziehung. Zürich, Rascher u. Cie., 1915. 8. 59 SS. M. 1.—.

Frank, Prof. Reinhard, La neutralité belge. Son origine, son importance, sa fin. (Traduction autorisée.) Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. 8. 42 SS. M. 0,75.

Fried, Dr. Alfr. H., Europäische Wiederherstellung. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. V—139 SS. M. 2.—.

Hauser, Otto, Rasse und Rassefragen in Deutschland. Weimar, Alexander Duncker, 1915. 8. 134 SS. M. 1.—.

Lenz, Prof. Dr. Frdr., Ist Deutschlands Krieg ein Wirtschaftskrieg? Ueber die ökonomischen Grundlagen des deutsch-britischen Konflikts. Berlin, Gebr. Paetel, 1915. 8. VIII—119 SS. M. 1,50.

Mackay, Dr. B. L. Frh. v., Italiens Verrat am Dreibund. Zur Geschichte und Kritik der Dreibundpolitik. München, Hans Sachs Verlag, 1915. 8. 68 SS. M. 1.—.

Mataré, Frz., Die wirtschaftlichen Kriegsmotive der Mächte des Dreiverbandes. München, J. Lindauersche Buchh., 1915. gr. 8. 55 SS. M. 1,20.

Matthieu (Kantonssch.-Prof.), J., Die Kulturbedeutung Frankreichs. Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 57 SS. M. 0,80.

Pacher, Gust. v., Die Dreiverbandspresse. Ihr Anteil an der Kriegsentfachung und ein Weg zu ihrer Bekämpfung. (Zwischen Krieg und Frieden. No. 25.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 80 SS. M. 1.—.

Radlof, L., Vaterland und Sozialdemokratie. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. 8. IV—93 SS. M. 1,50.

Reifenberg, Alfred, England und das Deutsche Reich im Spiegel der Geschichte. Nebst Anhang: Weltkarte mit Flottenstützpunkten und Kriegshäfen des britischen Reiches. München, Schuh u. Cie., 1915. 8. 128 SS. M. 2.—.

Schubart (Hauptm. a. D.), Hartwig, England und die Interessen des Kontinents. Berlin, Politik, Verlagsanstalt u. Buchdruckerei, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 0,80.

Tomaschiwskyj (Priv.-Doz.), Dr. Steph., Die weltpolitische Bedeutung Galiziens. (Weltkultur und Weltpolitik. Oesterreichische und deutsche Schriftenfolge. Hrsg. von dem Institut für Kulturforschung in Wien und von Ernst Jäckh. Oesterreich. Folge No. 7.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 46 SS. m. 1 Karte. M. 0,75.

Trunk, Hans, Geistige Wehrhaftmachung. Ein Beitrag zur Schulreform. Wien, Franz Deuticke, 1915. 8. VII—80 SS. M. 2.—.

Vetter, Prof. Dr. Thdr., Die Kulturbedeutung Englands. Vortrag. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 32 SS. M. 0,60.

Wienstein (Sem.-Ob.-Lehrer), Frdr., Die preußische Volksschule in ihrer geschichtlichen Entwicklung. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. 8. VIII—110 SS. M. 1,40.

Benians, E. A., The British Empire and the war. London, Unwin. 8. 6/.—.

Dauprat, A., The new era and England's place in it. Translated from the French. London, A. Lindsey. 6/.—.

Davis, Muriel O., The great war and what it means for Europe. London, Clarendon Press. Cr. 8. 120 pp. 1/.6.

Harris, F., England or Germany. New York, Wilmarth Press. 8. 187 pp. 1.—.

Okie, Howard Pitcher, American and the German peril. London, Heinemann. Cr. 8. 206 pp. 2/.6.

Roman, F. W., The industrial and commercial schools of the United States and Germany; a comparative study. New York, Putnam. 8. 15 + 381 pp. $ 1,50.

Snouck, Hurgronje, C., Nederland en de Islam. 2e, verm. druk. Leiden, Boekhandel en drukkerij vh. E. J. Brill. gr. 8. 18 en 138 blz. fl. 1,75.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth and after. June 1915, No. 460. Frederick the Great and William the Second: a revelation and a lesson in statecraft, by J. Ellis Barker. — The coming of conscription, by Clement Kinloch-Cooke. — The economic strain on England and on Germany: a comparison, by Arthur Steel-Maitland. — The government and the war: a liberal's view, by L. A. Artherley-Jones. — etc.

Review, The Contemporary. June 1915, No. 594. The nation and the government, by A. P. Nicholson. — Italy and the second phase of the war, by Dr. E. J. Dillon. — German theories of the State, by G. P. Gooch. — The cultivation of the land, by Viscountess Wolseley. — The inconvenient budget and the financial position, by W. M. J. Williams. — etc.

Review, The Fortnightly. No. DLXXXII, June 1915: Austria-Hungary and Serbia, by G. M. Trevelyan. — The future of Serbia, by Politicus. — Conscription and democracy, by (captain) C. Battine. — How the war is financed, by H. J. Jennings. — The United States and Germany, by James Davenport Whelpley. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österreich. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 23: Der internationale Eisenbahnverkehr nach dem Kriege, von Dr. Victor Krakauer. — Einführung der Zollverwaltung in dem von unserer Armee okkupierten Teile von Polen. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Rußland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Spanien, Bulgarien Türkei). — etc. — No. 24: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Bulgarien, Griechenland). — Die Zinknot in England. — Die wirtschaftliche Lage in Spanien. — Die Lage der eutschen Papierindustrie. — Die Bandindustrie in der Kriegszeit. — etc. — No. 25: dandwirtschaft und landwirtschaftlicher Export Dänemarks. (Nach dem Handelsbericht

des k. u. k. Generalkonsulats in Kopenhagen für das Jahr 1914). — Maisverwertung in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich-Ungarn, Deutschland, Italien, Schweiz, Niederlande, Schweden, Griechenland). — Der Außenhandel Oesterreich-Ungarns im ersten Quartal 1915. — etc. — No. 26: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rußland, Rumänien, Bulgarien, Spanien). — Schwedischer Außenhandel. — Die chemische Industrie in den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statist. Zentralkommission. Jahrg. 20, 1915, März-Heft: Die Wanderungen und ihr Einfluß auf die Darstellung der Sterblichkeit nach Altersgruppen in Oesterreich, von Dr. Siegfried Rosenfeld. —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Juni 1915, No. 6: Moderne emigratie. Voordrachten gehouden aan de Nederlandsche Handelshoogeschool te Rotterdam op 27 Januari en 3 Februari 1915, door Dr. Sigismond Gargaf. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXVIII, Juin 1915, No. 234: La charte morale de l'Europe, par Virgile Rossel. — Notre neutralité et ses difficultés présentes, par Arnold Reymond. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. LIX, May 1915, No. 148: The American industrial opportunity. — Supplement: The total disability provision in American life insurance contracts, by Bruce D. Mudgett. —

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, June 1915, No. 110: Public service statistics in the United States, by Julius H. Parmelee. — Infant mortality in Fall River, Massachusetts — A survey of the mortality among 833 infants born in June, July, and August 1913, by Louis J. Dublin. — Income tax statistics, by Roland P. Falkner. — Estimates of a living wage for female workers, by Charles E. Persons. — The improvement and extension of the registration area, by Louis J. Dublin. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 4/5: Zur besseren Regelung des Erbbaurechtes, von (Rechtsanw.) Dr. Pesl. — Die Anstaltspolizei, von (Priv.-Doz.) Dr. Ludwig Waldecker. — Der Außenhandel Deutschlands mit Großbritannien, von (Ob.-Reg.-R.) C. Wiesinger. — Bayerns Entwicklung seit 1840, von Dr. Benno Merkle. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, Jahrg. 1915, Juli u. August, Heft 4: Erweiterung und Vervollständigung des preußischen Staatseisenbahnnetzes im Jahre 1915. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter (Forts.), von Dr. W. H. Edwards. — Die wirtschaftliche Lage Rußlands an der Hand des Entwurfes zum Reichsbudget 1915, von Dr. Mertens. — Zur Frage der öffentlich-rechtlichen Regelung der Eisenbahnerlöhne in den Vereinigten Staaten von Amerika. — Die niederländische Rheinbahngesellschaft, von Dr. Overmann. — Die Kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — Die Kgl. württembergischen Staatsbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Mai/Juni 1915, Doppelheft 8/9: Invalidenansiedlung — Voraussetzungen und Wege, von Dr. Keup. — Die ländlichen Invaliden zurück auf das Land!, von (Ob.-Reg.-R.) Alfred Meyer. — Zur Fürsorge für

Kriegsinvalide auf dem Lande, von (Geh. Reg.-R.) Delius. — Die Gewinnung der Kriegsbeschädigten für die Ansiedlung, von (Magistratsrat) Paul Wölbling. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 8, Juli 1915, Heft 4: Das Notrecht, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Gegenwart und Zukunft des Völkerrechts, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Franz v. Liszt. — Individuelle Moral und Staatsmoral, von Prof. Dr. Bredo v. Morgenstierne. — Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft, von (Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Der Wert der Kriegsereignisse für die Privatrechtsgeschichte, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rudolf Leonhard. — Die Genossenschaften während des Krieges, von (Justizr.) Prof. Dr. Hans Crüger. — Das Wechselrecht im Kriege (I), von Dr. Sintenis. — Ueber die Rechtsstellung des Doppelbürgers, von (Rechtsanw.) Dr. Alfred Stückelberg-v. Breidenbach. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 6, Juli 1915, Heft 1: Methodologische Vorbemerkungen zu einer Geschichte der zentral-europäischen Kriegswirtschaft, von Dr. Karl Schlesinger. — Volkswirtschaftliche Aufgabe und Weltwirtschaft, von Dr. Heinrich Pesch. — Ueber einige Grundzüge des modernen Italien, von Prof. Dr. Robert Michels. — Die Entstehung des britischen Weltreichs, von Prof. Dr. F. Keutgen. — Die handelspolitischen Beziehungen Serbiens zu Oesterreich-Ungarn, von Prof. Dr. Otto v. Zwiedineck. — Entwicklung und gegenwärtiger Stand der überseeischen Dampfschiffahrt in Japan, von Dr. jur. W. Müller. — Folgen des Krieges für das wirtschaftliche und finanzielle Leben der Türkei, von Dr. Gustav Herlt. — Die Bewegung der Warenpreise während des Krieges, von Prof. Dr. Franz Eulenburg. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 6: Zuschlagszölle für indirekte Einfuhr, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Die Wirtschaftslage in Italien, von Leo Hempel Chuchul. — Die wirtschaftliche und finanzielle Lage Italiens. — Die Rechtsstellung der Oesterreicher nach den deutschen Kriegssondergesetzen, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Amerikanische Handelsstatistik. — etc.

Bank, Die. Juni 1915, Heft 6: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten, von Alfred Lansburgh. — Auf dem Wege zur Hypothekarreform, von Ludwig Eschwege. — Sparkapital und Staatsanleihe, von A. L. — Der Schutz der Auslandgläubiger. — Die Rheinische Industriellenbank. — Sparkassen-Hypotheken. — Die Verbreitung der Tarifverträge. — etc.

Bankarchiv. Jahrg. 14, 1915, No. 18: Italien und der Krieg, von (Geh. Ob.-Finanzrat) H. Hartung. — Sonderbesteuerung der Kriegsgewinne, von (Reg.-R.) L. Buck. — Der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs, von Bernstein. — Kaufgeschäfte über Aktien in Kriegszeiten. — etc. — No. 19: Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft, von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Ungarns Finanzen und Geldwirtschaft im Kriege, von (Reichstagsabg., Rechtsanw.) Dr. Elemér Hantos. — Nochmals der Bankier als Eigenhändler während der Einstellung des amtlichen Börsenverkehrs. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 11, April, Mai, Juni 1915, No. 1—3: Rechtswissenschaft und internationale Zusammenarbeit, von (Gerichtsass.) Dr. Hans Wehberg. — Eigenarten des Sozialismus und die aktuelle Bedeutung seiner Begründer, von Prof. Dr. Otto Warschauer. — Die Haager Resolutionen über den Scheck und die neuesten Arbeiten auf dem Gebiete der Scheckgesetzgebung, von (Geh. Justizr.) Dr. Felix Meyer. — Völkerrechtliche Grundlagen der Staatsgewalt gegenüber Kriegsgefangenen, von (Rechtsanw.) Dr. Mario Ghiron. — Internationale Fragen der Handelspolitik. Vortrag, geh. v. Géza Lukács. — Oesterreichische Gesetzgebung während des Krieges. Vortrag von (Hof- u. Gerichtsadvokat) Dr. Leo Munk. — Kriegsfinanzen. Vortrag von Artur v. Gwinner. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, Juni 1915, No. 6: Die Bedeutung der Kartoffel für unsere Ernährung und die Errichtung von Kartoffeltrocknungsanlagen, eine Kriegsaufgabe der Gemeinden, von (Reg.-R.) Prof. Dr. med. E. Küster und Dr. phil. Hünseler. — Zur Organisation der Lebensmittelversorgung. — Wirtschaftlicher Beistand für den Mittelstand. — Soziale Fürsorge für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, 1915, No. 9/12 (Sonderheft: England—Amerika): England — der Feind, von (M. d. R.) Dr. Gustav Stresemann. — Deutschland und England, volkswirtschaftliche Kriegsbetrachtungen, von (M. d. R.) Dr. W.

Beumer. — „The war on German Trade“, von Dr. Ernst Doerner. — Englands wirtschaftliche Kampfmaßnahmen, von (Handwerkskammersynd.) Dr. Hermann Purpus. — Der Kampf gegen den britisch-amerikanischen Tabaktrust. Das Trustproblem in der Zigarettenindustrie, von Dr. Richard Heinrich. — Die Arbeitgeberverbände des Auslandes. II. Vereinigte Staaten, von (Reg.-Ass.) Dr. Cl. Heiss. etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915. No. 12: Kriegsinvalidenfürsorge. — Das zukünftige Schicksal der Kriegsbeschädigten im Lichte der sozialen Forschung, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — 7. Konferenz für Trinkerfürsorge. — etc. — No. 13: Bevölkerungspolitik in und nach dem Weltkriege, von (Stabsarzt a. D.) Dr. Christian. — Die Lebensmittelversorgung der Gemeinden, von Dr. Käthe Kalisky. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 26—30: Rumänien, von Dr. R. Jannasch. — Rumänisch-deutsche Handelsbeziehungen. — Die Neuorientierung der deutschen Ausfuhrindustrie, von (Ing.) Otto Schulz. — Zuckerrübenbau in Europa 1915. — Amerikas Stellung im Weltkriege, von O. Sperber. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 25: Die neue Wirtschaftsgesinnung, von Spectator. — etc. — No. 26: Das Rumänenproblem in Oesterreich-Ungarn, von Hans Wantoch. — Krieg und Bevölkerungsvermehrung, von Arved Jürgensohn. — etc. — No. 27: Krieg und Humanität, von Spectator. — etc. — No. 28: Das Problem der Sozialdemokratie, von Spectator. — Kartoffel- und Schweinepolitik, von Prof. Dr. H. Silbergleit. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 1: Die genossenschaftliche Viehverwertung in Deutschland, von Dr. Hans Horst. — Weitere Beobachtungen über die Unkrautbekämpfung durch Kainit und einige andere chemische Mittel (aus dem Institut für Boden- und Pflanzenbaulehre in Bonn-Poppelsdorf), von Th. Remy und J. Vasters. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, Juli 1915, Heft 1: Einheit und Freiheit in Italien und in Deutschland, von Dr. Eduard Wilhelm Mayer. — Der Zionismus. Eine Frage der deutschen Orientpolitik, von Kurt Blumenfeld. — Amerikanische Stimmen über den Ursprung des Krieges, — die Balkanhalbinsel — England —, von E. Daniels. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35. Juli 1915, Heft 7: Künftige Wirtschaftspolitik der Zentralmächte, von (Landt.-Abg., Kgl. wirkl. Rat) H. Osel. — Kriegsbrot, von Dr. Hugo Kühl. — Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten, von (M. d. A.) A. Grunenberg. — Die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung, von Dr. H. Pudor. — Die Bedeutung der Landwirtschaft in Nord- und Ostfrankreich, von Hans L. Rudloff. — Amerika und das Völkerrecht, von Dr. Hans Wehberg. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 12: Der Sinn des Burgfriedens, von Dr. Hugo Heinemann. — Die Sozialisierung des Brotes, von Edmund Fischer. — O dieser Imperialismus!, von Max Schippel. — Internationale Vereinbarungen und Arbeiterklasse, von Paul Kampffmeyer. — Das Neue und das Alte, von Hugo Poetzsch. — etc. — Heft 13: Parteizerstörer, von Carl Legien. — Die deutsche Sozialdemokratie im deutschen Volk, von Wolgang Heine. — Die polnische Frage, von Dr. Ludwig Quessel. — Der Weltkrieg und das Geburtenproblem, von Ludwig Radlof. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Juli 1915, No. 4: Die demokratische Lüge und der Krieg (II), vom Herausgeber. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit, von Armand Crommelin. — Englische Einmischungen in Deutchland von ehedem, von Paul Dehn. — Die germanisch-hellenische Völkerwanderung (Schluß), von Dr. Th. Arldt. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1693: England im wirtschaftlichen Abstieg. — etc. — No. 1694: Unsere Beziehungen zu Amerika dürfen kein Kinderspiel sein. — etc. — No. 1695: Die sensationelle Handlungsweise Englands bei Ausgabe seiner neuen Staatsanleihen. — etc — No. 1696: Der Landweg nach Indien und die Bagdadbahn, von Dr. Heinrich Pudor. — Die englischen Emissionen im 1. Halbjahr 1915. — Aktiengesellschaftsstatistik. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 24/26: Emil Rathenau. — Die Zukunft unserer Schiffahrt, von Otto Simon. — Die „römische Frage“, von Myson. — etc. — Heft 27/28: Englands Anleihe. — Nochmals die Banken und der Effektenhandel, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Die Banca commerciale Italiana, von Hermes. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Juli 1915, No. 7: Einige Gedanken von geschichtlicher und deutscher Bildung, von (Seminar-Dir.) Adolf Bär. — Die Handwerkerorganisation im Kriege, von Dr. Josef Wilden. — Im Kampfe gegen Formalismus und Bureaukratismus, von (Justizr.) Dr. Felix Bondi. — Der deutsche Arbeitsmarkt im Kriege, von Prof. Dr. E. Francke. — Die Berücksichtigung der Billigkeit im Seekriegsrecht, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, März—Juni 1915, No. 3—6: Der Krieg und der gewerbliche Rechtsschutz, von (Patentanwalt) Mintz. — Die Beschränkung britischer Patentrechte deutscher Staatsangehöriger während des Krieges, von (Patentanwalt) Dr. Julius Ephraim. — Gewerbliche Schutzrechte während des Krieges, von (Oberlandesgerichtsrat) Finger. — Deutsche Bezeichnungen für deutsche Ware, von Albert Osterrieth. — Made in Germany, von (Rechtsanw.) Recken. — Made in Germany, von (Patentanw.) Alphred Joseph. — Der gewerbliche Rechtsschutz und der Krieg. Zusammenstellung von M. Mintz und A. Osterrieth. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Juli 1915: Italiens „heiliger Krieg“, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Englands Aufstieg und Niedergang, von Prof. D. Siegm. Günther. — Die Wechselbeziehungen zwischen Italien und Rußland in der Geschichte (II), von (Archivart) Dr. Lulvès. — Amerikanische und europäische Städte (Schluß), von Prof. Dr. Eugen Oberhummer. — Der Krieg in seinen Folgen für die Internationalität der Wissenschaft, von (Geh. Bergrat Univ. Prof.) Dr. Branca. — etc.

Rundschau, Deutsche. Juli 1915: Deutsch-italienische Entwicklungen, von Franz Fromme. — Eindrücke aus Amerika (I), von Friedrich von der Leyen. — Die Zukunft der Reichsfinanzen, von Gustav Cohn. — Ostasiens Stellung zum Weltkrieg. II. Chinas Umwandlung (Schluß), von Graf Vay von Vaya und zu Luskod. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1915, Mai-Juni, Heft 5/6: Für Freiheit und Recht. — Der kommende Krieg. Aus dem Französischen von François Delaisie. — Die Ausschaltung Englands aus dem Stillen Ozean, von Dr. Ernst Schultze. — Die Selbstversorgung Südwestafrikas. Ausdehnungsmöglichkeiten des Anbaues (Schluß), von Dr. Emmerich Schubert, — Holländische Kolonialpolitik, von Gottfried Simon. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 5: Die periodischen Untersuchungen anscheinend Gesunder, von Prof. Dr. Florschütz. — Die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte im Jahre 1914. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 12: Mitwirkung der Arbeiter bei der Unfallverhütung in Gießereien, von (Ing.) Rud. Hribal. — etc. — Heft 13: Deutschlands Stickstoffbedarf im Kriegsjahr, von Prof. Dr. A. Kolb. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Juli 1915, Heft 7: Landwirtschaft und Kriegsgewinnsteuer, von (Reg.-R.) L. Buck. — Deutschlands Konsumvereine im Jahre 1914/15 (Schluß), von Franz Xaver Ragl. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Juni 1915, No. 3: Der deutsche Wechselkurs im Krieg, von Bruno Buchwald. — Deutschlands künftige Wirtschaftsbetätigung in einer siegreichen Türkei, von Dr. Erich Schairer. — Japans wirtschaftliche Weltstellung und ihre Zukunftsaussichten, von Dr. Paul Leutwein. — Englische Monopolbestrebungen in der drahtlosen Telegraphie, von Dr. N. Hansen. — Rückwirkungen des Weltkrieges auf den Handelsverkehr der Balkanstaaten, Bericht aus Sofia, von Frdr. Meinhard. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 12: Zur Beschränkung des Stickereiveredlungsverkehrs mit der Schweiz, von Dr. Hanns Heiman. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Die Aussichten der Vereinigten Staaten auf Gewinnung der südamerikanischen Märkte, von A. Hummel. — etc. — No. 13: Ein Wort für den paritätischen Arbeitsnachweis, von (Landesrat) Dr. jur. R. Freund. — Die Besteuerung der Kriegsgewinne, von (ord. Prof.) Dr. H. Köppe. — etc. — Beilage: Die Reklame als Hochschulfach, von Rudolf Seyffert. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 12: Amerikaner über den Weltkrieg, von Ed. Bernstein. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Kriege (Forts.), von N. Rjasanoff. — Kautsky zur Antwort!, von Eduard David. — Zur Ideologie des Imperalismus, von Rich. Seidel. — etc. — No. 13: Die Erneuerung der Tarifverträge, von Adolf Braun. — Wohin geht die Reise? Eine Entgegnung von K. Kautsky. — Amerikaner über den Weltkrieg (Forts.), von Ed. Bernstein. — Die Wirtschaftslage in Holland, von J. Fedder. — etc. — No. 14: Die auswärtige

Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Forts.), von N. Rjasanoff. — Vom Wirtschaftsmarkt. New Yorks Aufstieg als Kapitalmarkt, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 15: Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Forts.), von N. Rjasanoff. — Die sozialdemokratische Arbeiterpartei in Holland während des Krieges, von J. Fedder. — Amerikaner über den Weltkrieg (Schluß), von Ed. Bernstein. — etc.

Zeitschrift des K. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1915, No. 1: Bayerns Entwicklung seit 1840 nach den Ergebnissen der amtlichen Statistik, von (Ministerialrat) Dr. Friedrich Zahn. — Die Dampfkraft in Bayern 1911—1913. — Die Alkoholkriminalität in Bayern 1910—1913, von Dr. Mich. Horlacher. — Die Weinmosternte 1914 in Bayern. — Zur Statistik des bayerischen Fremdenverkehrs 1913/14. — Güterzertrümmerung in Bayern 1913. — Die Zwangsversteigerungen landwirtschaftlicher Besitzungen in Bayern 1913. — Bayerische Hochschulstatistik für das Studienjahr 1912/13. — Die vorläufigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 7 (Literaturbericht): Rechtsgeschichte. Berichterstatter: (Reichsarchivrat) Dr. H. Knapp. — Strafrecht, Allgemeiner Teil. Berichterstatter: Prof. Dr. Freudenthal und Prof. Dr. Rittler; Besonderer Teil. Berichterstatter: (Oberlandesgerichtsrat) Dr. Feisenberger und (Staatsanw.) Seeber. — Strafprozeß. Berichterstatter: Prof. Dr. Ernst Beling. — Gefängniswesen. Berichterstatter: (1. Staatsanw.) A. Klein. — Kriminalpsychologie und gerichtliche Medizin. Berichterstatter: Prof. Dr. Gustav Aschaffenburg. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 15, Juli 1915, Heft 4: Der Einfluß des Kriegs auf die Unfallversicherung, von (Justizrat) Dr. Fuld. — Rechtsverhältnis der deutschen Versicherungsnehmer zu den englischen Feuerversicherungsgesellschaften, insbesondere die Berechtigung zum Rücktritt von den Versicherungsverträgen, von (Rechtsanw.) Dr. Werneburg. — Die soziale Versicherung der Selbständigen, von Prof. Dr. jur. Piloty. — Die Versicherung nicht normaler Leben nach neuesten Erfahrungen (I. Teil), von Dr. phil. A. Abel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Juli 1915, Heft 4: Der Wertpapierhandel im Kriege, von (Priv.-Doz.) Dr. Georg Obst. — Der Umfang der Reklame in Kriegszeiten (Schluß), von Rudolf Seyffert. — Der Krieg und die Seefrachtverträge, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — etc. — Beiblatt: Rohstoffversorgung und Leistungsfähigkeit der chemischen Industrie und Metallurgie Deutschlands, von Dr. Max Buchner. — Zur Frage der Dampfersubventionen, von Willy Roß. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 6: Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie, von Wilhelm Wirz. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (Forts. III), von Paul Arndt. — Die Unterscheidung von Wirtschaft und Technik. Eine Erwiderung, von Andreas Voigt. — Zur Frage der Kriegsbeschädigtenfürsorge, von Dr. Herbst. — Der Londoner Gold-Weltmarkt, von L. Katscher. — Die japanische Auswanderung nach Niederländisch-Indien und den Nachbarländern. — Der Rauchwarenhandel der Welt. — Macht oder ökonomisches Gesetz? — Heft 7: Ueber die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung (I), von Dr. phil. et jur. Max Salomon. — Gesetzliche Regelung des Verdingungswesens, von (Oberbürgermeister a. D.) Gauß. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (III. Schluß), von Paul Arndt. — Frauenarbeit in der Landwirtschaft Mecklenburgs, von Else Bachmann. — Die soziale Versicherung in den Balkanstaaten, von Dr. P. Martell. — Die Wirtschaftsverhältnisse Finnlands, von Dr. Kreuzkam. — Die englische Kohlenfrage, von Dr. E. Schultze. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

Das deutsche Volksvermögen.

Von

A. Hesse, Königsberg i. Pr.

Werden wir finanziell durchhalten können? Diese Frage ist im Felde oft aufgeworfen worden und kehrt auch in der Heimat um so häufiger wieder, je länger der Krieg dauert. In der Privatwirtschaft wird regelmäßig das Ergebnis der geschäftlichen Tätigkeit festgestellt; warum nicht auch in der Volkswirtschaft? Besonders dann, wenn Kraftproben ihr auferlegt, finanzielle Opfer nötig werden, wenn zu zeigen ist, was unter vollkommen anderen Bedingungen der Gütererzeugung und des Güterverbrauchs geleistet werden kann. Und wie jetzt die Not der Zeit Rechnung von unserem Haushalt fordert, so haben wir auch schon im Frieden Veranlassung genug gehabt, die Ergebnisse unserer Arbeit rechnerisch zu fassen und zu messen, und waren nicht etwa Famulusnaturen, die nur sehen wollten, wie wir's dann zuletzt so herrlich weit gebracht. Auch die großen Aufgaben der Zukunft können ohne Kenntnis der finanziellen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gestellt, geschweige denn gelöst werden, so die weltwirtschaftliche Auswertung der Erfolge unserer Waffen, die Verteilung der zu erwartenden erheblichen steuerlichen Lasten, die Ausdehnung des Staatskredits. Wir müssen hier versuchen, bestimmte Größenvorstellungen zu gewinnen über Vermögen und Einkommen unseres Volkes, deren Zusammensetzung und Verteilung. Außer den praktischen Notwendigkeiten der Wirtschafts-, Finanz- und Sozialpolitik machen sich Bedürfnisse der Wissenschaft geltend. Das Gesamturteil über die Richtung unserer wirtschaftlichen Entwicklung setzt die Kenntnis dieser elementaren Tatsachen ebenso voraus, wie eine Reihe von Einzelfragen, so der Konjunkturen- und Krisenlehre, auf sie zurückweist. Wir müssen den jetzigen Stand und den Verlauf der Entwicklung feststellen, ebenso um die Fülle der Tatsachen in der Theorie zu vereinheitlichen, wie um der zukünftigen Arbeit Ziel und Weg zu zeigen.

So erscheint es angebracht, zunächst einmal den heutigen Stand der Frage des Volksvermögens kritisch darzustellen.

I.

Die Angaben über das gesamte deutsche Volksvermögen gehen auseinander. Von Helfferich[1]) werden heute über 300 Mil-

1) Deutschlands Volkswohlstand 1888—1913, 3. Aufl., 1914, S. 123.

liarden M. angenommen, von Steinmann-Bucher[1]) 376—397 Milliarden M. Für frühere Jahre stimmen die Zahlen noch weniger überein: für das letztvergangene Jahrzehnt finden wir 200 Milliarden, 270 und 350 Milliarden M. angegeben. Diese deutschen Ziffern sind wesentlich höher als die Ergebnisse der Berechnungen für Frankreich. Hier lieferte eine Veranschlagung für das Jahr 1908 die Gesamtsumme von 232 Milliarden M., andere Schätzungen bleiben unter diesem Betrage. Auch für England werden nur 230—260 Milliarden M. angenommen, für Oesterreich-Ungarn 107 Milliarden M., davon zwei Drittel auf Oesterreich, ein Drittel auf Ungarn entfallend. Dagegen geht der Anschlag des Volksvermögens für die Vereinigten Staaten mit rund 500 Milliarden M. weit über die deutschen Zahlen hinaus[2]).

Die Unterschiede der Ziffern sind so groß, daß sie sofort Bedenken wachrufen. Kein Wunder daher, wenn sich grundsätzliche Fragen ergeben: was ist überhaupt Volksvermögen, wie können wir es erfassen und auf einen Geldwertausdruck bringen, und was können die ermittelten Werte bedeuten?

II.

Was ist Volksvermögen? Die Summe der im Eigentum eines Volkes befindlichen wirtschaftlichen Güter, einschließlich der Rechtsansprüche auf ausländische Güter[3]). Es handelt sich also nicht um eine Zusammenfassung der Faktoren, auf denen die wirtschaftliche und finanzielle Kraft eines Volkes beruht, sondern um die enger begrenzte Aufgabe einer Feststellung des realen Gütervorrats. Es wird das Volk in seiner Gesamtheit als Träger der den Begriff des Volksvermögens ausmachenden Rechtstitel gefaßt, in dem klaren Bewußtsein, daß die Einheit des Volkes nur eine gedachte ist, daß ebenso die Eigentumsverhältnisse nicht formalrechtliche sind, also hier nur zwei Analogien vorliegen. Beide gehen von der Vorstellung der Privatwirtschaft aus, der Verfügungsmacht des einzelnen über wirtschaftliche Güter. Somit bleiben alle freien Güter, die nicht im Eigentum stehen, außer Betracht, obwohl sie ganz zweifellos die materielle Volkswohlfahrt mitbedingen. Es werden die im Auslande befindlichen Güter von Inländern einbezogen, die im Inland befindlichen Güter von Ausländern nicht berücksichtigt. Und zu der ersten Aufgabe der Erfassung dieser objektiven Dinge tritt die zweite der Zusammenfassung, der Summierung. Dazu ist nötig, einen gemeinsamen Nenner zu gewinnen und auf diesen die Güter zurückzuführen. Dieser einheitliche Nenner ist der Verkehrswert, ausgedrückt in Geld.

---

1) Das reiche Deutschland, 1914, S. 55.

2) Uebersicht verschiedener Schätzungen des Volksvermögens: Fuhrmann, Das Volksvermögen und Volkseinkommen des Königreichs Sachsen, 1914, S. 45 ff.

3) Schmidt, Beiträge zur statistischen Erfassung des Volkswohlstandes. Diss. Freiburg 1914, S. 25 ff., 34 ff.

Diesen Begriff des Volksvermögens als Gesamtvorrat an wirtschaftlichen Gütern, über die ein Volk zu verfügen hat, müssen wir bilden, wollen wir irgend etwas auf die Fragen antworten, deren Bedeutung dargelegt ist. Und dabei ist klar, daß schon diese erste Voraussetzung unsicher ist, daß gegen die Analogiebildung sich Bedenken erheben, sowohl hinsichtlich der Rechtssubjekte, wie der Rechtsverhältnisse und der Geldwertschätzung der Objekte. Diese Mängel muß jede Verwertung des so notwendigen Begriffes berücksichtigen, um die Fehler in dessen Verwendung möglichst zu mindern.

Unter Volk ist einmal die Gesamtheit der Privatrechtssubjekte, der physischen und juristischen Personen, verstanden, aber auch die öffentlichen Körperschaften, die Kommunalverbände und der Staat, sind einbezogen. So sind zwei artverschiedene Elemente verbunden. Dabei sind beide keine feststehenden Größen; die natürliche Entwicklung verändert die physischen, das Recht die juristischen Personen. Jene Wesensungleichheit tritt bei der Erfassung der Rechtsverhältnisse noch deutlicher zutage. Verfügungsgewalt ist nicht Verwendungsfreiheit, aber die Grenzen sind doch für das private und das öffentliche Eigentum ganz ungleich gezogen. Verfügen heißt für den Privaten nicht allein nutzen, es kann auch bedeuten unwirtschaftlich nutzen, das Eigentum aufgeben, ja sogar unter Umständen den Gegenstand zerstören. Das Eigentum der öffentlichen Körperschaften ist teilweise nicht erwerbswirtschaftlich zu nutzen, noch weniger zu verkaufen; es sind der Verfügungsfreiheit nicht nur Grenzen gezogen, es ist auch die Richtung der Verwendung im einzelnen bestimmt. Dabei muß dieses öffentliche Vermögen berücksichtigt werden, da es doch eben einen Teil des gesamten Gütervorrats bildet und weiterhin die Ausdehnung des Privatvermögens einengt, dazu in den verschiedenen Ländern in ungleichem Maße. Es sind aber die einzelnen Arten der im öffentlichen Eigentum stehenden Güter wohl zu unterscheiden, um so mehr, als die Verschiedenheiten der Verwendung auch die Geldwertschätzung beeinflussen, vor allem ein Verkehrswert oftmals nicht besteht und nun die Ungleichheiten der Wertbemessung auf das Gesamtergebnis entscheidend einwirken.

Durch die Berücksichtigung des öffentlichen Vermögens ist das Volksvermögen mehr als eine Zusammenfassung der Privatvermögen. Es ist aber andererseits auch wieder weniger. Zum Privatvermögen gehören Rechte gegen andere Privatwirtschaften und gegen öffentliche Körperschaften. Diese kommen nur in Betracht, soweit sie sich gegen das Ausland richten und so Ansprüche auf im Ausland befindliche Güter darstellen; die Forderungen gegen das Inland werden durch die ihnen entsprechenden Verpflichtungen wieder ausgeglichen. Und wie so dem Werte der im Inlande befindlichen wirtschaftlichen Güter diejenigen Geldwerte hinzuzurechnen sind, denen reale Dinge des Auslandes entsprechen, so sind von dem Gesamtwert der Inlandsobjekte wieder die Forderungen des Auslandes abzuziehen. Zum

Privatvermögen gehören weiterhin Rechtsverhältnisse, die als „monopolartige Erwerbsberechtigungen“ zusammengefaßt werden. Auch sie kommen nicht in Betracht, soweit sie im Inlande sich geltend machen, da sie ja keine Erhöhung, sondern nur eine Verschiebung des Volksvermögens bedeuten. Wohl aber ergeben die Monopolstellung und die durch sie bedingte Preiserhöhung dem Ausland gegenüber eine Steigerung des Volksvermögens. Nur ist es praktisch nicht möglich, diese Verteilung des Absatzes zu berücksichtigen.

Die größten Schwierigkeiten bietet die Einschätzung des Grund und Bodens. Gerade durch diese wird die Vergleichbarkeit der Zahlen verschiedener Länder entscheidend beeinflußt. Es machen sich auch hier Monopolmomente geltend, deren Bedeutung aber weit schwerer zu erfassen ist. Die Erhöhung der Bodenpreise durch Einführung von Schutzzöllen, die Zunahme des Bodenwertes in den Großstädten bedeuten Steigerungen des Privatvermögens, aber noch nicht ein Anwachsen des Volksvermögens, sondern in der Hauptsache nur Aenderungen in der Verteilung. Gewiß wird das Ausland in steigenden Preisen einen Teil des Anwachsens der Grundrente übernehmen, die sich in den höheren Produktionskosten niederschlägt, aber dieser Anteil ist nicht zu erfassen.

Ein letzter Unterschied ergibt sich zwischen Privat- und Volksvermögen in der Behandlung der Geldmittel. Diese sind für den einzelnen immer Vermögensteile, für die Gesamtheit nur, insoweit sie vollwertiges Metallgeld darstellen. Die notalen Zahlungsmittel sind den Forderungsrechten gleichzuachten.

III.

Weit schwieriger als die erste Aufgabe, den Umfang des Volksvermögens zu bestimmen, ist die Beantwortung der zweiten Frage: wie ermitteln wir den W e r t der einzelnen Vermögen und Vermögensteile zur Gewinnung eines einheitlichen Geldwertausdrucks?

Unmittelbare statistische Erhebungen fehlen. Soweit Zahlenmaterial vorliegt, ist es für andere Zwecke gewonnen und daher nur unter Vorbehalten zu verwenden. Die Verwertung dieser sekundärstatistischen Angaben und ihre Zusammenfassung zur Einheit des Vermögens kann unter zwei Gesichtspunkten geschehen: einmal kann von den Subjekten ausgegangen und Umfang und Wert des zu ihrer Verfügung stehenden Gütervorrats erfaßt werden, dann können die einzelnen Objekte, die verschiedenen Teile des Gesamtgüterbestandes, betrachtet und zur Einheit des Volksvermögens zusammengezogen werden. Beide Methoden, die subjektive wie die objektive, müßten das gleiche Ergebnis liefern, da sie ja den gleichen Gegenstand erfassen. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da sich ihnen ungleiche technische Schwierigkeiten entgegenstellen; wohl aber kann eine Nachprüfung durch Gegenüberstellung der auf jenen verschiedenen Wegen gewonnenen Resultate versucht und dadurch die Unsicherheit der Ergebnisse gemindert werden.

1.

Da, wie ausgeführt, das Volksvermögen nicht gleich der Summe der Einzelvermögen ist, sein Umfang an einzelnen Stellen hinter dem Gesamtbetrage jener zurückbleibt, an anderen aber wieder über ihn hinausgeht, steht der subjektiven Methode von vornherein ein grundsätzlicher Einwand entgegen: sie erfaßt gar nicht den Gegenstand, um den es sich handelt. Es müssen einzelne Teile ihres Gesamtergebnisses wieder abgezogen, vor allem aber die Wertangaben für die nicht eingeschlossenen Bestandteile des Volksvermögens hinzugefügt werden. Diese sind nun aber nicht in der gleichen Weise zu ermitteln: die Anwendbarkeit der subjektiven Methode hört an der Grenze der Einzelvermögen auf, und es müssen andere Mittel der Feststellung gesucht werden. So ist das ganze Verfahren notwendig uneinheitlich. Durch diese Verschiedenheit der Erhebung wird aber dann auch eine Ungleichartigkeit und Ungleichwertigkeit der Ergebnisse bedingt, und es werden Unsicherheiten in das Gesamtresultat hineingetragen.

Zu diesen grundsätzlichen und methodischen Bedenken treten technische Schwierigkeiten. Diese sind schon dadurch bedingt, daß das zu verwendende Zahlenmaterial für andere Zwecke gewonnen ist. Aber auch in der Eigenart dieses Materials liegen Mängel begründet. Die subjektive Methode geht von den Ergebnissen der Besteuerung aus, verwendet in erster Linie die Resultate der Vermögensbesteuerung, dann der Erbschaftsbesteuerung. So ist diese Methode nicht überall anwendbar. Ihr Wert wird weiterhin dadurch beschränkt, daß ihre Ergebnisse von der Gestaltung der Steuergesetzgebung abhängen, die internationale Vergleichung durch deren Verschiedenheiten, die Darstellung der Entwicklung durch deren Veränderungen erschwert wird.

I. Schon der Umfang des Vermögens wird von der Steuertechnik anders begrenzt als von dem wissenschaftlichen Begriff[1]). Finanzpolitische und sozialpolitische Gründe wirken ein und bedingen wieder Verschiedenheiten zwischen den einzelnen Ländern und Perioden. Die preußische Ergänzungssteuer z. B., auf die Helfferich[2]) zurückgeht, erfaßt hauptsächlich das Erwerbsvermögen, aber nicht die außerhalb Preußens belegenen Grundstücke und ebendort angelegten landwirtschaftlichen, bergbaulichen und gewerblichen Anlage- und Betriebskapitalien. Es läßt das preußische Gesetz das Haushaltungsvermögen außer Betracht, ist aber auch hier nicht konsequent, indem es das selbstbewohnte Haus hineinzieht. Weiterhin wird der Grundsatz, daß Schulden abzuziehen sind, von den einzelnen Gesetzen in ungleicher Ausdehnung angewendet. Dann ist der Umfang der Besteuerung verschieden. Es sind die kleineren Vermögen mehr oder weniger und unter abweichenden Voraussetzungen von der Steuer befreit. Es kommen hinzu die staatsrechtlichen

---

1) Vgl. Schmidt, S. 32ff., 73ff.
2) S. 105ff.

Steuerexemtionen. Es werden endlich die Vermögen der öffentlichrechtlichen Körperschaften nicht, die der nichtphysischen Personen des Privatrechtes entweder überhaupt nicht oder in verschiedener Ausdehnung und auf ungleiche Weise zur Steuer herangezogen. Es bleibt nicht nur das im steuerlichen Auslande befindliche Grundvermögen und Betriebskapital der Inländer außer Betracht, es werden auch die entsprechenden inländischen Anlagen von Ausländern hineingenommen. Auch die Angaben für die erfaßten Werte der Einzelvermögen sind nicht einwandfrei. Die Vorschriften über die Wertbestimmung sind verschieden, vor allem werden dadurch, daß für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke der Ertragswert zugrunde zu legen ist, Ungleichheiten hineingetragen. Dazu kommen die Abweichungen in den Methoden der Schätzung, vor allem die Bestimmungen über die Deklarationspflicht. Weiter machen sich die leidige Steuerscheu und in weit engeren Grenzen absichtliche Ueberschätzungen und die Unmöglichkeit einer genauen Angabe geltend.

So werden, um überhaupt die Angaben verwenden zu können, Zusätze nötig, die wiederum je nach der Steuergesetzgebung verschieden sein müssen. Zunächst ist das Vermögen der öffentlichen Korporationen nach Abzug der Schulden hinzuzurechnen[1]). Dann müßte das Vermögen der privatrechtlichen juristischen Personen erfaßt werden, soweit es nicht im Vermögen der einzelnen Anteilhaber enthalten ist. Aber wie weit nun ist es schon eingerechnet? Hier sind die Verhältnisse der einzelnen Gesellschaftsformen und der verschiedenen Länder so ungleich, daß der Versuch fehlschlägt. Es wird aber auch gerade dort, wo diese Vermögensbeträge, vor allem die Reserven, eine große Rolle spielen, bei Erwerbsgesellschaften, deren Anteile Effektenform angenommen haben, der so entstehende Fehler wieder dadurch gemindert, daß diese Wertpapiere als Teile des Einzelvermögens nach dem Börsenkurs bzw. nach ihrem Verkaufswert zu veranschlagen sind und dieser Kurs bzw. Verkaufswert doch auch von der Höhe der Reserven beeinflußt wird. Haben die Anteile dagegen keinen Börsenkurs, so gelangen diese Vermögensbeträge der juristischen Privatpersonen steuerlich nicht zum Ausdruck. Helfferich[2]) begnügt sich damit, die nicht erfaßten Vermögensteile der juristischen Personen in einer einfachen Aufrundung der Summe der Privatvermögen zu berücksichtigen. Theoretisch einfacher, aber praktisch nur teilweise weniger schwierig sind die Zuschläge zum privaten Einzelvermögen. Hier müssen Schätzungen die Lücken in der Steuerstatistik ausfüllen und zunächst das nicht erfaßte Haushaltungsvermögen und die Vermögen der steuerfreien Einzelpersonen einsetzen. Ein genauer Maßstab fehlt, die Ansätze und Durchschnittsgrößen bleiben notwendig willkürlich und unsicher. Helfferich[3])

1) Vgl. **Helfferich**, a. a. O. S. 107.
2) S. 107.
3) S. 106f.

setzt für das steuerfreie Haushaltungsvermögen 10 Proz. des gesamten Privatvermögens ein, was sehr niedrig erscheint. Als Durchschnitt der steuerfreien Vermögen unter 6000 M. nimmt er 2500 M., für die steuerfreien Vermögen von 6000—20000 M. 8000 M. an und multipliziert diese Sätze mit der Zahl der Zensiten. Die staatsrechtlichen Steuerbefreiungen läßt er außer Betracht. Weiterhin sind Zuschläge erforderlich zur Ausgleichung der Unterdeklarationen, die durch etwaige Uebereinschätzungen nicht entfernt aufgehoben werden. Auch hier besteht für die Wahl der Quote kein sicherer Anhalt. Helfferich[1]) nimmt einen Zuschlag von 20 Proz. an im Gegensatz zu früheren Schätzungen von 10 Proz. Die Differenzen endlich, die durch die Zugrundelegung des Ertragswertes bei der Schätzung land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes gegenüber dem gemeinen Wert sich ergeben, sind vollends nicht zu erfassen. Alles dies sind Fehlerquellen, die sich nicht beseitigen lassen, deren Bedeutung wohl durch Fortschritte der Steuertechnik und Hebung der allgemeinen Bildung und steuerlichen Moral vermindert werden kann, die aber immer den Annäherungswert der Ergebnisse beeinflussen werden.

Es wird die Sicherheit der Resultate aber auch dadurch beeinträchtigt, daß von der Summe der Privatvermögen wieder Abzüge nötig werden. Einmal werden diese erforderlich für das im Inland angelegte steuerpflichtige Vermögen von Ausländern. Dann aber sind die Werte derjenigen zum privaten Einzelvermögen gehörenden Rechte abzuziehen, die als monopolartige Verhältnisse sich gegen das Inland wenden und keine Erhöhung des Volksvermögens, sondern nur eine Verschiebung bedeuten. Hier sind auch monopolistische Bodenwertbildungen zu berücksichtigen. Doch wie soll das geschehen, wie soll von dem Werte derartiger Berechtigungen derjenige Teil, der auf Gewinnen aus dem Auslande beruht, berücksichtigt, das übrige abgesetzt werden? Das ist ganz unmöglich.

Es weist also die subjektive Methode auch dort, wo sie das für ihre Zwecke am besten geeignete Material der Vermögenssteuer verwendet, erhebliche Mängel auf. Schon die Gesamtangabe für ein einzelnes Land und eine bestimmte Zeit ist unsicher und kann nur die Bedeutung eines Annäherungswertes beanspruchen. Aber auch die zeitliche Vergleichung ist schwierig, da nicht nur die allgemeine Bildung der Bevölkerung und die Steuermoral sich heben, sondern auch die Steuertechnik und das Steuerrecht sich ändern. Und gar die internationale Vergleichung stößt bei der Verschiedenheit der Steuergesetze auf unüberwindliche Hindernisse. Es wird schon die Einzelfeststellung des Volksvermögens die objektive Methode mitheranziehen müssen, um Anhalte für die Zuschläge zu gewinnen, die zu den steuerlichen Angaben zu machen sind. Die subjektive Methode wird der objektiven auch deshalb zur Ergänzung bedürfen, um die Gesamtergebnisse prüfen und ihren Annäherungs-

1) S. 106.

wert bestimmen zu können. Weiter wird die sachliche Gliederung der Vermögensteile die Verwendung der objektiven Methode fordern. Endlich ist diese im Interesse der räumlichen und zeitlichen Vergleichbarkeit der Ziffern unentbehrlich. Es hat die subjektive Methode aber auch gegenüber der objektiven bestimmte Vorzüge. Wir erhalten Wertangaben, wenngleich diese nicht sichere und auch nicht gleichmäßig unsichere sind, während die objektive Methode uns zum Teil keine Wertansätze liefert. Und weiter: wir bekommen Angaben über die Verteilung des Volksvermögens, dessen subjektive Gliederung, über die die objektive Methode nichts aussagt[1]).

Eine Ergänzung beider Methoden ist daher zu versuchen, und es ist Helfferich[2]) recht zu geben, wenn er beide verwendet. Er geht von der subjektiven Methode aus und bekommt als Gesamtergebnis für das Deutsche Reich 285 Milliarden M. Die Gegenprobe auf Grund der objektiven Methode ergibt, daß diese Ziffer zu niedrig ist; er erhält durch sie den Gesamtbetrag von 330 Milliarden M. Er nimmt an, daß zwischen diesen beiden Grenzen, also nahe der Ziffer von 300 Milliarden M., man den tatsächlichen Wert des deutschen Volksvermögens suchen darf. Steinmann-Bucher[3]) lehnt die subjektive Methode vollkommen ab. Die Steuererklärungen bieten ihm nicht die genügende Gewähr, der Spielraum für das Urteil der Veranlagungsbehörden erscheint ihm zu groß. So sehr diese Bedenken gegen eine ausschließliche Verwendung der subjektiven Methode sprechen, können sie doch nicht ihre Bedeutung als Kontrollmittel der objektiven Methode entkräften. Auch diese ist, wie sich zeigen wird, zum Teil auf subjektive Werturteile angewiesen, deren Sicherheit durch eine Nachprüfung nur gewinnen kann. Ob die von Helfferich auf dem Wege der objektiven Methode gewonnene Gesamtsumme von 330 Milliarden zutrifft, wird natürlich noch untersucht werden müssen.

II. Weit weniger sicher sind die Ergebnisse der subjektiven Methode, wenn die Berechnungen und Schätzungen sich nicht auf die Vermögenssteuer stützen können. Hier wird einmal die Einkommensteuer herangezogen und das Volksvermögen durch Kapitalisation bestimmter Einkommensteile berechnet. Diese Methode haben Giffen und Chiozza Money[4]) für England angewendet. Sie setzt voraus eine sichere Ausscheidung der einzelnen Einkommensteile, die das System der englischen Einkommensteuer ermöglicht. Es werden durch sie aber nicht alle Erträge erfaßt, so daß wieder

---

1) Wesentlich günstiger ist die Beurteilung von Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 1904, S. 41 ff., und Denkschriftenband 3 zur Begründung des Entwurfs betreffend Aenderungen im Finanzwesen, 1908, S. 122 ff. Ebenso: Weyermann, Die statistischen Versuche einer Erfassung des Volksvermögens. Zeitschr. f. schweizerische Statistik, 1915, S. 54 ff. und Fuhrmann, a. a. O. S. 35 f.

2) S. 113.

3) S. 17.

4) Riches and Poverty, 1908. Vgl. dazu Steinmann-Bucher, 350 Milliarden deutsches Volksvermögen, 1908, S. 68 ff.

Schätzungen nötig werden. Maßgebend ist dann die Wahl des richtigen Kapitalisationsfaktors. Dieser ist für die einzelnen Einkommensteile nicht gleich, es fehlt aber jede sichere Grundlage für eine auch nur annähernde Sicherheit der Bestimmung. Endlich müssen für das Haushaltungsvermögen Schätzungen eintreten. So ist das Verfahren nur ein Notbehelf. Noch weniger brauchbar sind die Unterlagen, die die Ertragssteuern bieten, da hier außerdem die in der Unvollständigkeit und Ungleichmäßigkeit der Besteuerung begründeten Schwierigkeiten hinzutreten. Dagegen verdient Beachtung die Verwendung der Erbschaftssteuer, eine Methode, die sich an den Namen von de Foville knüpft. Sie geht von dem Grundgedanken aus, daß mit dem Aussterben einer Generation alle Vermögen ihre Besitzer wechseln, und nimmt an, daß die Summe der in einem Jahre durchschnittlich vererbten Werte, multipliziert mit der die Lebensdauer einer Generation ausdrückenden Jahreszahl, den Gesamtbetrag dieser Vermögen darstellt. Das Problem ist also, zur Gewinnung des Gesamtvermögens den Faktor zu berechnen, mit dem das durchschnittlich in einem Jahre vererbte Vermögen multipliziert werden muß [1]).

Es ist diese Methode viel erörtert, von anderen weiter ausgebaut und besonders in Frankreich von Leroy-Beaulieu, Théry u. a. angewendet worden. Sie setzt eine allgemeine Erbschaftsbesteuerung voraus, und so ist ihre Anwendbarkeit von vornherein eine beschränkte. Es bestehen gegen sie im wesentlichen die gleichen Bedenken wie gegen die Berechnungen und Schätzungen auf der Grundlage der Vermögenssteuer. Sie erfaßt nicht die juristischen Personen, vor allem nicht das Staats- und Kommunalvermögen, auch nicht alle privaten Erbfälle, so besonders nicht die kleinen Erbschaften. Es ist weiter fraglich, ob die Steuer die ihr unterliegenden Vermögen auch wirklich erreicht. Die im Auslande befindlichen Vermögensteile entgehen ihr ebenso leicht wie Schenkungen unter Lebenden, und ob die Wertangaben immer zutreffen, ist ebenfalls zu bezweifeln. Der Abzug der Schulden bietet wiederum Schwierigkeiten. Zu diesen steuertechnischen Momenten kommen rein methodologische. Die mittlere Lebensdauer eines Volkes hängt von dessen Zusammensetzung ab und ist für die einzelnen Geschlechter, Altersklassen, Berufe und Wohlstandsstufen verschieden, ebenso veränderlich im Laufe der Zeit. So wird eine Durchschnittszahl, für die Gesamtbevölkerung gewonnen, immer beschränkten Wert haben, besonders wenn internationale Vergleiche zu ziehen und zeitliche Entwicklungen darzustellen sind. Es wendet im besonderen Lexis [2]) mit Recht ein, daß nicht das Verhältnis der jährlichen Sterbefälle zur Gesamtbevölkerung zugrunde zu legen ist, sondern die Ziffer der im Alter von über 20 Jahren Gestorbenen zu den über 20 Jahre

1) Vgl. V. Stuart, Ueber die Methode der Berechnung des gesellschaftlichen Vermögens aus der Erbschaftssteuer. Allgem. Stat. Archiv, Bd. 3, S. 476.

2) Artikel Volksvermögen, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 8, S. 425. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden, S. 56 ff.

alten Lebenden in Beziehung gesetzt werden muß. Da immer nur sehr wenige Erblasser im kindlichen Alter sterben, wird durch Gegenüberstellung der Gesamtzahlen der Gestorbenen und der Lebenden die mittlere Lebensdauer der Erblasser und so auch der Multiplikationsfaktor zu hoch angenommen, daher die Erbschaftsmasse ceteris paribus überschätzt. Zu bedenken bleibt weiter, daß die Sterblichkeitsverhältnisse der wohlhabenden Klassen, auf die der Hauptanteil der Erbschaftsmasse entfällt, günstiger sind als die der Gesamtbevölkerung. Vorteile dieser Methode sind, daß sie nicht nur das Erwerbsvermögen, sondern auch das Haushaltungsvermögen berücksichtigt, daß die Erfassung des Erbschaftsvermögens und dessen Wertbemessung trotz aller Mängel genauer sein dürfte, als es der Vermögenssteuer gelingt, und daß sie Einblicke in die Entwicklung des Volksvermögens und dessen Verteilung nach Größenklassen gewährt [1]).

So kann dieses Verfahren dort eintreten, wo eine Vermögenssteuer fehlt, gewinnt wiederum Bedeutung als Mittel zur Kontrolle der Ergebnisse der anderen Methoden und ist gerade als solches auch in neuester Zeit benutzt worden [2]).

Eine Möglichkeit der Anwendung der subjektiven Methode bietet, sofern unmittelbare steuerliche Unterlagen fehlen, in bestimmten einzelnen Fällen endlich die Analogie. So wird von Helfferich [3]) das auf Grund der preußischen Vermögenssteuer gewonnene Ergebnis auf das ganze Reich umgerechnet. Voraussetzung ist natürlich, daß die Annahme gleichartiger Verhältnisse auch zutrifft und die für einen Teil des Ganzen aus steuerlichem Material gewonnenen Ziffern auch entscheidende Bedeutung für das Ganze haben. Dies kann man in dem vorliegenden Falle wohl annehmen und so dem Verfahren zustimmen.

2.

Die Erörterung des Begriffs Volksvermögen hat mit Absicht die Frage nicht beantwortet, die sich immer wieder aufdrängt: welche objektiven Güter gehören denn eigentlich hinzu und wie sind sie zu gliedern? Nur in der Gegenüberstellung des Umfanges des Volksvermögens und der Summe der Privatvermögen ist das Problem gestreift worden. Die Darstellung der objektiven Methode, die von den einzelnen sachlichen Bestandteilen des Volksvermögens ausgeht und durch deren Zusammenfassung die Einheit des Volksvermögens gewinnt, gibt jetzt Veranlassung zu einer eingehenden Betrachtung, der frühere Erörterungen unzweckmäßig vorgegriffen hätten. Zu diesem Vorteil der sachlichen Gliederung des Gesamtvermögens durch die objektive Methode tritt der einer

1) Hierzu Wagner, Zur Methodik der Statistik des Volkseinkommens und Volksvermögens, Zeitschr. des Kgl. Preuß. Stat. Bureaus, 1904, S. 57, und Weyermann, a. a. O. S. 65 f.

2) So verwendet von Fellner in seinem — noch nicht im Druck vorliegenden — Bericht über das Volksvermögen Oesterreichs und Ungarns. 14. Session des Internationalen Statistischen Instituts. Siehe auch Schmidt, S. 78 ff.

3) S. 107.

besseren, wenngleich nicht vollständigen, Erfassung, da auch das Vermögen der juristischen Personen, besonders das Staats- und Kommunalvermögen berücksichtigt wird. Schwieriger dagegen ist die Wertbemessung. Für die durch die subjektive Methode ermittelten Vermögensteile liegen immer Wertangaben vor, wenn sie auch nicht sichere sind; die objektive Methode kann sich nur zum Teil auf Wertangaben stützen und muß sich im übrigen mit Schätzungen behelfen, für die keine gleichmäßigen Anhalte bestehen und die immer durch die Subjektivität des Werturteils beeinflußt werden. Diese Schätzungen werden auch teilweise wieder von der für die Steuerobjekte geltenden Wertbestimmung abweichen. Die Angaben der Steuerpflichtigen z. B., die Wertpapiere nach ihrem Börsenkurs bzw. Verkaufswert erfassen — Preuß. Ergänzungssteuergesetz § 12 — berücksichtigen Monopolmomente sachlicher und lokaler Natur, „immaterielle Wertträger", die eine Inventarisierung auf Grund der objektiven Methode auszuschließen versucht[1]). Ebenso macht sich bei der Schätzung des land- und forstwirtschaftlich genutzten Bodens die Verschiedenheit des Verkehrs- und Ertragswertes geltend. Weiterhin weist Weyermann[2]) darauf hin, daß die Schätzungen der objektiven Methode von Einzelfällen der Preisbildung ausgehen, die nicht ohne weiteres für die gesamten Güterbestände der gleichen Art als maßgebend gelten können, da der Verkehrswert eines Gutes von der Vervielfachung der Stückzahl beeinflußt wird und „jedes Plus und Minus in der Verkehrsvorratsmenge die Wagschale des Wertansatzes in Bewegung bringt". Außerdem macht sich die Ausdehnung des Marktes geltend, das „Marktfundament", auf dem die Preise beruhen. Wenn Weyermann dagegen meint, daß die Wertangaben, die die subjektive Methode vorfindet, durch die Häufung der Beobachter gewinnen, die jeder für seinen engen, ihm vertrauten Sachbereich die Vermögensgesamtheit bewerten, so ist dem nur teilweise zuzustimmen. Gewiß sind die Schätzungen der objektiven Methode der Subjektivität des Statistikers in weit höherem Maße ausgesetzt, aber auch die Wertangaben der Steuerdeklarationen gewinnen durch ihre große Zahl nicht eine von der Subjektivität des Einzelbeobachters losgelöste objektive Bedeutung, da die subjektiven Momente der verschiedenen steuerlichen Angaben sich in der gleichen Richtung geltend machen.

Zum Volksvermögen rechnet Lexis[3]): 1) den Gesamtwert des im Lande vorhandenen Bodens nach den gegenwärtig mutmaßlich zu erzielenden Preisen; 2) den Gesamtwert aller privaten und öffentlichen Baulichkeiten mit Einschluß auch der Brücken, Eisenbahnen, Festungswerke usw.; 3) den Wert aller beweglichen Sachgüter, die Produktions- oder Erwerbszwecken dienen und demnach Bestand-

1) **Weyermann**, S. 69.
2) Ebenda.
3) A. a. O. S. 424.

teile des stehenden oder umlaufenden Kapitals bilden, darunter auch die fertigen Konsumtionsgüter, die noch zum umlaufenden Handelskapital gehören; 4) den Wert aller vorhandenen beweglichen sachlichen Gebrauchs- und Verbrauchsgüter, die zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse bestimmt sind und sich in den Händen der Konsumenten befinden; 5) das bare Metallgeld, das im Lande vorhanden ist, nach seinem inneren Werte; 6) die Summe der dem Inlande zustehenden Forderungen an das Ausland, vermindert um den gleichzeitigen Betrag der Forderungen des Auslandes an das Inland. Dieser Einteilung kann die objektive Methode nicht folgen. Sie ist abhängig von den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln der Erfassung und Schätzung der Gegenstände und muß zum Teil einzelne der angegebenen Kategorien zusammenfassen, zum Teil sie weiter zerlegen. Auch sie ist angewiesen auf abgeleitetes statistisches Material, da eine einheitliche Statistik aller Objekte des Volksvermögens als selbständige Erhebung fehlt. Und diese anderen Zwecken dienenden Ermittelungen von Vermögensobjekten und Werten gehen wieder von verschiedenen Gesichtspunkten aus, so daß auch ihr Gesichtskreis ein anderer ist, teils größer, teils kleiner als das Gebiet, das eine Untersuchung des Volksvermögens und seiner Teile zu beobachten hat. Aus diesen Gründen ergibt sich eine andere Gliederung: 1) Mobilien und Gebäude, 2) Grund und Boden, 3) Bergwerke, 4) Transportgüter, 5) Kapitalanlagen im Auslande, 6) öffentliches Vermögen.

I. Das wichtigste Hilfsmittel der objektiven Methode ist die Statistik der Feuerversicherung. Diese liefert Angaben über die Werte der versicherten Mobilien und Gebäude. Sie weist nach für das Jahr 1911 zusammen für 198 Milliarden M. von deutschen Unternehmungen versicherte deutsche Werte; dazu tritt das Inlandsgeschäft ausländischer Gesellschaften mit zusammen 15 Milliarden M. versicherter Werte. Der Gesamtwert der bei deutschen Anstalten gegen Feuer versicherten Objekte steigt jährlich um annähernd 9 Milliarden M., der Wertbetrag des Inlandsgeschäfts ausländischer Gesellschaften um ungefähr $^1/_2$ Milliarde M. Somit würde für 1914 ein gesamter Versicherungswert von rund 240 Milliarden M. sich ergeben[1]). Diese Zahlen sind nicht einwandfrei. Ihr Wert wird durch Ueberversicherung und Doppelversicherung gemindert. Diese Abweichung nach oben wird aber bei weitem ausgeglichen einmal durch Unterversicherung, dann dadurch, daß große Warenmengen überhaupt nicht versichert werden, weil sie unverbrennlich sind, daß der Wert der Grundmauern der Gebäude in der Regel nicht eingeschlossen ist, daß endlich zahlreiche in die Feuerversicherung hineingehörende Objekte tatsächlich nicht gegen Feuer versichert sind. Hier kommt einmal der Besitz kleiner Leute in Betracht, denen die Einsicht in die Notwendigkeit der Versicherung

1) Helfferich, S. 105, nimmt für 1911 mindestens 200 Milliarden M. an, Steinmann-Bucher, S. 19, für 1914 220 Milliarden M.

fehlt; dann aber fallen gerade große Werke und Anlagen aus, die sich selbst versichern können, vor allem der weit überwiegende Teil des öffentlichen Vermögens. Dieses wird als besonderer Posten in die Berechnung eingesetzt werden. Der Nachteil, daß damit die gegen Feuer versicherten öffentlichen Werte zweimal erfaßt werden, ist nicht erheblich. Es sind nicht allein die öffentlichen Werte großenteils gegen Feuer nicht versichert, es wird auch nur ein Teil des öffentlichen Vermögens in der Erfassung des Volksvermögens berücksichtigt werden. Und immer bleibt der erhebliche Ausfall der selbstversicherten großen Privatvermögen, der etwaige Doppelzählungen ausgleicht. Der Mangel endlich, daß die Abnutzung der versicherten Werte während der Versicherungsdauer nicht genügend berücksichtigt wird, wird dadurch gemindert, daß auch der Zuwachs an neuen Werten, z. B. der zugekaufte Hausrat, nicht immer sofort neu versichert wird. Die Zahlen sind also durchaus brauchbar. Ihre Nachprüfung an der Hand anderen Materials ist aber unmöglich, solange nur Gesamtangaben vorliegen und die einzelnen in diesen Summen zusammengefaßten Kategorien versicherter Werte nicht nachgewiesen werden. Auch aus diesem Grunde ist daher die Forderung von Steinmann-Bucher[1]) nach einer Ausgestaltung der Versicherungsstatistik berechtigt, um so mehr, als, wie er mit Recht hervorhebt, die versicherten Werte einen so wesentlichen Bestandteil des Volksvermögens bilden und der Einblick in dessen Zusamensetzung und Anwachsen von besonderer Bedeutung ist. Es könnte hier z. B. die Viehstatistik in Betracht kommen, die zuverlässige Angaben über die Höhe und Zusammensetzung des Viehstandes liefert. Eine Nachprüfung der Immobiliarversicherungswerte an der Hand der Gebäudesteuer ist unmöglich, da die Versicherung den Wert des Grund und Bodens nicht erfaßt, von dem, zumal bei bevorzugter Lage des Grundstücks, der Nutzungswert, z. B. der Mietswert, mitbedingt wird[2]).

II. Die Angaben der Feuerversicherung sind der wichtigste, aber auch der einzige einigermaßen sichere Posten in der Aufstellung der Vermögenswerte. Sobald die objektive Methode zu den anderen Kategorien des Volksvermögens übergeht, findet sie keine Wertgrundlage mehr vor. Sie muß mit Schätzungen sich behelfen, deren Subjektivität die Gesamtergebnisse besonders bei der Bemessung des Wertes des Grund und Bodens entscheidend beeinflußt.

Die land- und forstwirtschaftlich genutzte Bodenfläche und ihre Verwendung ist bekannt. Ihr Wert wird in der Weise geschätzt, daß für die Flächeneinheit ein Durchschnittswert, und zwar Verkehrswert, angenommen wird, unter Benutzung von Angaben über Erträge, Pachtzinsen und Verkaufspreise. Helfferich[3])

1) S. 24.
2) Im Gegensatz zu Schmidt, a. a. O. S. 64.
3) S. 110.

nimmt für den Hektar einschließlich aller nicht gegen Feuer versicherten Meliorationen 800 M. an und erhält so für die Gesamtfläche von 50 Millionen Hektar einen Gesamtwert von 40 Milliarden M. Steinmann-Bucher[1]) setzt für den Besitz an reinem ländlichen Boden 50 Milliarden M. in die Rechnung ein. Hier ergeben sich zwei Fragen. Die erste ist eine tatsächliche: treffen die Durchschnittsangaben zu? Ihre Beantwortung sei unterlassen, da sie eingehende Erörterung von vielgestaltigem, statistischem Material voraussetzt, auch die Unterschiede der vorliegenden Schätzungen nicht so erheblich sind. Ebenso bleibe das Verhältnis zwischen Verkehrs- und Ertragswert und deren Bedeutung für die Abschätzung außer Betracht. Die zweite Frage ist grundsätzlicher Art: kann der Wert des Grund und Bodens als Teil des Volksvermögens auf diese Art und Weise gewonnen werden? Ist das Volksvermögen in diesem Falle gleich der Summe der Privatvermögen? Denn darauf läuft doch die Multiplikation der Durchschnittssätze hinaus. Diese Frage ist zu verneinen. Nicht jede Steigerung des Privatvermögenswertes bedeutet hier ohne weiteres eine Erhöhung des Volksvermögens. Wenn durch Fortschritte der Bodenkultur die Ertragsmengen gesteigert, durch Ersparnisse an sachlichen Aufwendungen die Reinerträge erhöht werden und infolgedessen die Bodenwerte wachsen, dann nimmt auch das Volksvermögen zu. Wenn aber infolge wachsender Bevölkerung, höheren Wohlstandes, wegen der Nähe großer Städte sich monopolistische Faktoren geltend machen, wenn Verbesserungen der Kreditverhältnisse den Erwerb und so auch die Erlangung höherer Kaufpreise erleichtern, wenn infolge Sinkens des Kapitalzinses die Erträge mit einem höheren Faktor kapitalisiert, wenn die Preise durch Einführung von Schutzzöllen gehoben werden, dann haben wir noch nicht entsprechende Erhöhungen des Volksvermögens, sondern in erster Linie nur Wertverschiebungen. Für das Volksvermögen machen sich diese Einflüsse erst geltend, wenn zu den höheren Preisen an das Ausland verkauft oder ihnen entsprechend ausländisches Leihkapital genommen wird. Diese Schwierigkeiten steigern sich bei jedem Versuch einer internationalen Vergleichung. Gewiß, die Unterschiede der Ertragsmenge und der Preise der Produkte lassen sich erfassen, aber die Produktionskosten, die Höhe des Zinses, die Kreditverhältnisse sind verschieden, die rechtliche Ordnung und Sicherheit des Bodenbesitzes machen sich geltend, wie soll da ein einigermaßen brauchbares Ergebnis gewonnen werden? Und dabei ist noch die ungleiche Bedeutung des Bodenwertes für das gesamte Volksvermögen zu berücksichtigen.

Eine vergleichende Nachprüfung der Schätzungsresultate, etwa an der Hand der Grundsteuern, ist undurchführbar. Diese sind in den einzelnen Ländern zu sehr verschieden. Auch für ein Land allein ist diese Gegenprobe nicht immer möglich. So ist die preußische Grundsteuer nicht geeignet; sie ist veraltet und wegen ihrer ganzen

---

1) S. 46.

methodischen und technischen Anlage nicht imstande, den privatwirtschaftlichen Bodenwert zu ermitteln. Und könnte sie diesen erfassen, dann würden ja nur die erwähnten tatsächlichen Bedenken der Schätzung, aber nicht die grundsätzlichen beseitigt. Diese machen sich naturgemäß auch dann geltend, wenn durch die subjektive Methode in der Verwertung der Vermögenssteuerergebnisse der Bodenwert miterfaßt wird.

Noch schwieriger und unsicherer ist die Ermittelung der städtischen Bodenwerte und die Einschätzung ihrer Bedeutung für das Volksvermögen. Dies zeigen schon die weit größeren Abweichungen der Schätzungsergebnisse: Steinmann-Bucher[1]) nimmt 50 Milliarden M. an, Helfferich[2]) 30 Milliarden M. Steinmann-Bucher geht von Berlin aus und benutzt die auf der Gebäudesteuerveranlagung beruhenden Zahlen des Statistischen Jahrbuches der Stadt. Dieses berechnet den reinen Nutzertrag und kapitalisiert ihn mit 4,2 Proz. Von dem so kapitalisierten Reinertrag des bebauten Bodens zieht Steinmann-Bucher die Versicherungssumme der Gebäude ab, die er wegen wahrscheinlicher Ueberversicherung um 10 Proz. kürzt. So erhält er als reinen Wert des bebauten Bodens ohne die Häuser $4^1/_2$ Milliarden M. Den gleichen Wert nimmt er für die Flächeneinheit des noch nicht bebauten, aber baufähigen Bodens an und erhält so einen Gesamtwert von 5,6 Milliarden M. Dieser erscheint ihm als die untere Grenze, da die öffentlichen Körperschaften und die Mitglieder des Königlichen Hauses keine Gebäudesteuer entrichten, ihr Grundbesitz also in der Berechnung des Nutzertrages nicht enthalten ist, dabei sehr hohe Werte darstellt. Er nimmt daher den Gesamtwert mit 7 Milliarden M. an. Für die Umgebung von Berlin rechnet er 5 Milliarden M. hinzu auf Grund der Darstellung der Entwicklung der Bodenwerte von Julius Wolf[3]). Für die 8 größten Städte nimmt er den gleichen Wert von 3600 M. auf den Kopf der Bevölkerung an, wie er für Charlottenburg berechnet ist, für die übrigen großen Städte mit über 100 000 Einwohnern wählt er den niedrigeren Durchschnittssatz von 2000 M., für die Gemeinden unter 100 000 Einwohnern nur 200 M. So erhält er für Hamburg, München, Leipzig, Dresden, Köln, Breslau, Frankfurt a. M. und Düsseldorf zusammen 15,7 Milliarden M., für die übrigen Städte mit über 100 000 Einwohnern 13 Milliarden M., für die Gemeinden unter 100 000 Einwohnern 10 Milliarden M., zusammen also mit den Gesamtwerten für Berlin und Umgebung rund 50 Milliarden M.

Eine Kritik dieses Verfahrens kann einmal die Tatsachen in Frage ziehen. So hält Helfferich die für Berlin angenommenen Werte für zu hoch, während Steinmann-Bucher annimmt, daß sie eher zu niedrig sind. Eine Entscheidung ist bei der Unsicherheit des Materials

---

1) S. 30 ff.
2) S. 110.
3) Die Volkswirtschaft der Gegenwart und Zukunft, 1912. Anhang II.

schwierig. Dann können gegen die für die einzelnen Städtegruppen angenommenen Durchschnittssätze Einwände erhoben werden, und es hat Steinmann-Bucher sicher recht, daß hier Einzeluntersuchungen die Verhältnisse klarlegen müßten. Weiter zweifelt Steinmann-Bucher selbst, ob der für Berlin gewählte Kapitalisierungssatz auf der Grundlage einer Verzinsung von 4,2 Proz. zutrifft, und mehr noch ist zweifelhaft, ob er auch für die übrigen Städtegruppen angenommen werden kann. Aber selbst wenn alle diese Fragen zureichend beantwortet werden können, bleibt doch noch die Grundfrage: können denn diese privatwirtschaftlichen Vermögenswerte ohne weiteres summiert und als Teile des Volksvermögens aufgefaßt werden? Nach der von Steinmann-Bucher durchgeführten Berechnungsmethode wird die Summe der Vermögenswerte steigen mit jeder Zunahme der Mieten, der Bodenpreise, aber auch mit jedem Anwachsen der Bevölkerung, mit deren Zahl die Durchschnittswerte multipliziert werden. Sehen wir von diesem letzten rein methodischen Moment ab, dessen Bedenklichkeit ja klar ist, so fragt sich vor allem: bedeutet denn die Zunahme der städtischen Bodenwerte nicht in erster Linie eine Wertverschiebung? Wird das Volksvermögen größer, wenn eine Bevölkerung höhere Wohnungsmieten und Ladenpreise zahlt und dadurch die reinen Bodenwerte steigen? Es gilt hier in verstärktem Maße das, was für die ländlichen Bodenwerte gesagt ist. Gerade hier machen sich monopolistische Faktoren geltend, die, wie früher ausgeführt, für das Volksvermögen nur insoweit in Betracht kommen, als sie dem Ausland gegenüber wirksam werden.

Es ist die Einschätzung des städtischen Bodenwertes nicht nur ganz besonders schwierig und daher schon privatwirtschaftlich unsicher, es ist auch eine Summierung der privaten Vermögenswerte als Teil des Volksvermögens unzulässig. Ganz undurchführbar ist eine internationale Vergleichung, da auf die Ziffern der einzelnen Länder die Fehler in verschiedenem Ausmaß einwirken. Ist es da nicht richtiger, in einer Statistik des Volksvermögens die Verkehrswerte des Bodens gar nicht zu berücksichtigen? Auch dies wäre bedenklich. Der Boden ist einer der Produktionsfaktoren und zweifellos eines der wichtigsten realen Güter, die das Volksvermögen ausmachen. Es kommt hinzu, daß die subjektive Methode in der Benutzung der Vermögens- und Erbschaftssteuerergebnisse auch die Bodenwerte erfaßt und hier eine Ausscheidung nicht möglich ist. Es wird sich empfehlen, die Bedeutung jener monopolistischen Momente dadurch zu mindern, daß die privatwirtschaftlichen Wertsteigerungen mit großer Vorsicht geschätzt und nur teilweise in die Rechnung eingesetzt werden. Dies ist ohne Willkür nicht möglich. Jedenfalls aber erscheint aus diesen Erwägungen heraus die von Helfferich aus anderen Gründen vorgenommene Herabsetzung der Angaben Steinmann-Buchers richtig, und wir setzen mit ihm für den städtischen Boden 30 statt 50 Milliarden, für den ländlichen 40 statt 50 Milliarden M. an. Immer handelt es sich um den reinen Boden-

wert. Gebäude — ohne Grundmauern — Inventar, Vieh, Erntevorräte usw. sind in den 240 Milliarden gegen Feuer versicherter Werte enthalten. Somit ergeben diese beiden wichtigsten Teile des Volksvermögens für Deutschland schon einen Gesamtwert von 300 Milliarden M.

III. Als besonderer Posten erscheinen in den Aufstellungen des Volksvermögens die Bergwerke. Ihre Anlagen und Lager über Tage gehören in die Gruppe der Versicherungswerte, scheiden also hier aus. Der Wert des privaten und staatlichen Bergwerkseigentums wird von Helfferich [1]) mit 5 bis 6 Milliarden M. angenommen, während Steinmann-Bucher [2]) diesen Betrag für den privaten Bergwerksbesitz allein einsetzt. Die Grundlagen der Schätzungen sind nicht angegeben. Diese werden wieder ausgehen müssen von den Reinerträgen und diese kapitalisieren, wie sich ja auch der Aktienkurs nach der Höhe der Dividenden richtet. Aber diese Berechnungsweise zeigt die gleichen Unsicherheiten wie die Kapitalisierung aller Bodenerträge. Die Menge der Produkte, deren Preise, die Produktionskosten, die Höhe des Zinses kommen in Betracht, und es sind in der Rechnung auch rein fiktive Werte enthalten. So sehr eine Naturalvermehrung der Produkte und eine Verminderung der sachlichen Produktionskosten dem Volksvermögen zustatten kommen, werden andere ebenfalls auf eine Erhöhung des privatwirtschaftlichen Wertes der Bergwerke hinwirkende Faktoren das Volksvermögen nur fördern, soweit sie dem Ausland gegenüber wirksam werden, vor allem monopolistische Faktoren, so auch eine Kartellierung. Dabei macht sich die monopolistische Tendenz der Unternehmerorganisationen in den Auslandspreisen nicht selten weniger geltend als dem Inland gegenüber. Immerhin haben wegen der geringeren Höhe der Gesamtsumme hier etwaige Meinungsverschiedenheiten weniger Bedeutung, und es kann, wieder aus den früheren Erwägungen heraus, dem niedrigeren Satz, den Helfferich annimmt, zugestimmt, also für das private und staatliche Bergwerkseigentum der Betrag von 5 bis 6 Milliarden M. eingesetzt werden. Er bedeutet sicher um so weniger eine Ueberschätzung, wenn gegenüber dem augenblicklichen Handelswert der volkswirtschaftliche Wert der Vorräte unter Tage ins Auge gefaßt und die Steigerung der Förderung berücksichtigt wird [3]). Daß jede Vermehrung der Förderung wieder die unterirdischen Vorräte eher erschöpft und deren Wert vermindert, kommt bei der großen Ausdehnung der Lager in Deutschland nicht in Betracht.

IV. Ebenfalls wenig voneinander abweichend sind die Schätzungen der Transportgüter, zu denen auch das Metallgeld zu rechnen ist. Helfferich [4]) nimmt als Wert der Binnen- und Seeschiffe 1 Milliarde M. an, für die transportversicherten Waren ebenfalls 1 Milliarde M. und schätzt den Bestand an metallischen Umlaufsmitteln

1) S. 111.
2) S. 55.
3) Vgl. Steinmann-Bucher, 350 Milliarden, S. 44.
4) S. 111.

auf 4 Milliarden M. Diese Sätze sind zweifellos nicht zu hoch. Die Eisenbahnen werden am besten in den Wert des öffentlichen Vermögens hineingerechnet. Steinmann-Bucher berücksichtigt hier allein die Transportgüter und Metallgeldwerte, setzt für diese den gleichen Betrag von 6 Milliarden M. an und faßt den Wert der Schiffe des See- und Binnenverkehrs mit dem der Verkehrsanlagen zusammen als Teil des öffentlichen Vermögens.

V. Weit schwieriger zu gewinnen und in den Ergebnissen sehr unsicher und ungleich sind die Schätzungen der deutschen Kapitalanlagen im Auslande. Diese Anlagen haben zum Teil Effektenform, so daß versucht werden kann, aus den Summen der zum Börsenhandel zugelassenen ausländischen Werte Rückschlüsse auf deren Bestand in deutschem Besitz zu ziehen. Auch lassen sich aus Angaben über Couponzahlungen Anhalte gewinnen. Die Schätzungen bleiben aber immer unsicher. Wir wissen nicht, wieviel von in Deutschland emittierten Werten vom Auslande zurückgekauft oder sonst an das Ausland abgegeben ist. Wir wissen aber weiter auch nicht, welcher Teil des gesamten im Auslande angelegten deutschen Kapitals in Effekten besteht. Sartorius von Waltershausen[1]) nimmt für 1905 das in fremden Effekten angelegte deutsche Kapital nach Abzug der im Besitz von Ausländern befindlichen deutschen Wertpapiere mit 16 Milliarden M. als nicht zu hoch an. Zu dem gleichen Ergebnis kommt für dieses Jahr eine Denkschrift des Reichsmarineamtes. Die nicht in Effektenform zum Ausdruck kommenden deutschen Kapitalanlagen im Ausland, wiederum nach Abzug der entsprechenden ausländischen in Deutschland, schätzt Sartorius von Waltershausen auf 10 Milliarden M., erhält also für diese Gruppe zusammen 26 Milliarden M. Helfferich[2]) hält diese Annahme für zu hoch, da der überwiegende Teil unseres überseeischen Auslandskapitals Effektenform angenommen hat, und meint, daß für 1905 wir unsere gesamte Kapitalanlage im Auslande nicht höher als mit 20 Milliarden bewerten können. Da in den letzten Jahren der gewaltige inländische Kapitalbedarf die Anlage im Auslande eingeschränkt hat und den Neuemissionen erhebliche Abgänge infolge von Rückzahlungen und Rückkäufen gegenüberstehen, erscheint ihm diese Summe auch für heute noch zutreffend, und zwar eher zu hoch als zu niedrig. Steinmann-Bucher[3]) bezweifelt dagegen, ob der Effektenbesitz den Hauptteil unserer Kapitalanlage im Auslande ausmacht. Einmal haben gerade im letzten Jahrzehnt deutsche Unternehmungen erhebliche Werte in ausländischen wirtschaftlichen Anlagen der verschiedensten Industriezweige investiert. Dann liegen unsere Interessen zu einem großen Teil nicht in den überseeischen Gebieten, sondern im angrenzenden Auslande, und hier gelangt die Kapitalanlage weniger in Effektenform zum Ausdruck. Es kommt Steinmann-Bucher den Ein-

1) Das System der Kapitalanlage im Auslande, 1907, S. 102 f.
2) S. 112.
3) S. 54.

wänden Helfferichs entgegen durch eine Herabsetzung seiner früheren Schätzungsergebnisse[1]) auf 25 Milliarden M. Und dem dürfte auch mit Rücksicht auf die früheren Ermittelungen, die schon für 1905 zu dem gleichen Ergebnis kommen, zuzustimmen sein, immer aber mit den weitgehenden Vorbehalten, die aus der Unsicherheit der Schätzungen gerade hier sich ergeben. Mit Recht weist Weyermann auch auf die Unstimmigkeit hin, daß die objektive Methode hier den Kurswert der Effekten zugrunde legt, die Inlandsobjekte dagegen mit dem Inventarwert eingesetzt werden[2]). Diese Vorbehalte gelten besonders für internationale Vergleichungen, da gerade die Kapitalanlagen im Auslande sehr ungleiche Teile des Volksvermögens der einzelnen Länder ausmachen.

VI. Unter dem öffentlichen Vermögen sind die Eisenbahnen von der größten Bedeutung. Ihren Verkehrswert schätzt Steinmann-Bucher auf 25 Milliarden, Helfferich auf 20—25 Milliarden M. Den Wert der Hafenanlagen, der Anlagen der Post- und Telegraphenverwaltung und der Amtsgebäude nimmt Helfferich mit 10 Milliarden an. Steinmann-Bucher zieht in diese Vermögensgruppe auch den staatlichen Bergwerksbesitz, die Kanalanlagen und die Schiffe des See- und Binnenverkehrs hinein und hält 15 Milliarden für einen wahrscheinlich zu niedrigen Anschlag. Für beide Gruppen zusammen setzt Helfferich[3]) 30 Milliarden, Steinmann-Bucher[4]) dagegen 40 Milliarden ein.

Es kann keinem Zweifel unterliegen, daß das öffentliche Vermögen in die Gesamtsumme des Volksvermögens einzurechnen ist. Es bildet einen Teil des realen Gütervorrats. Die Schaffung, Erhaltung und Erweiterung erfordert bedeutende Aufwendungen. Das öffentliche Vermögen beeinflußt Höhe, Art und Verteilung des Privatvermögens; eine Vermehrung, z. B. der Ankauf eines Bergwerks, kann das Privatvermögen vermindern, ohne das Volksvermögen zu ändern. Dann ist in den einzelnen Ländern die Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Betriebes gegenüber dem privatwirtschaftlichen sehr verschieden. Es fragt sich aber, ob das ganze öffentliche Vermögen oder nur ein Teil hineinzuziehen ist. Daß diejenigen Teile des öffentlichen Vermögens, die schon in anderen Vermögenskategorien enthalten sind, z. B. der Grund und Boden der Domänen, außer Betracht bleiben müssen, ist selbstverständlich. Es stimmen die vorliegenden Schätzungen darin überein, daß sie nicht das ganze öffentliche Vermögen berücksichtigen, aber ein Unterschied zeigt sich doch schon insofern, als Steinmann-Bucher die Kanalanlagen in Betracht zieht, Helfferich dagegen nicht von ihnen spricht. Man könnte daran denken, nur das werbende Vermögen zu berücksichtigen. Dem ist entgegenzuhalten, daß diese Ausscheidung nicht sicher ist und daß das nichtwerbende Vermögen doch dem Allgemeingebrauch

1) Vgl. 350 Milliarden, S. 47.
2) S. 61.
3) S. 111, 113.
4) S. 54f.

in oft höherem Maße dient als das ihm entsprechende von der Schätzung erfaßte private Haushaltsvermögen dem Bedürfnis des einzelnen. Andererseits aber sind die Wertanschläge schon für das werbende Vermögen und noch mehr für das nichtwerbende so schwierig und ungleich, daß schon aus diesem Grunde eine Ausscheidung bestimmter Vermögensteile notwendig wird.

Eine Schätzung des öffentlichen Vermögens, das Erwerbszwecken dient, ist möglich, aber immer schon weniger genau als die Schätzung der gleichartigen privaten Vermögensteile. Die öffentliche Erwerbsunternehmung verfolgt nicht ausschließlich finanzielle, sondern auch volkswirtschaftliche Zwecke. Durch Berücksichtigung allgemeiner Interessen leiden aber leicht die Ueberschüsse. Wenn jetzt nach Analogie der Privatwirtschaft die Reinerträge kapitalisiert werden, dann erscheint der einzelwirtschaftliche Wert der öffentlichen Betriebe geringer, ohne daß ihre Bedeutung, ihr volkswirtschaftlicher Wert etwa niedriger ist. Für das nichtwerbende Vermögen ist eine Geldwertschätzung vollends zweifelhaft. Fellner setzte z. B. in seinem Referat auf der letzten Tagung des Internationalen Statistischen Instituts für den Wert der österreichischen und ungarischen Straßenanlagen deren Baukosten ein. Diese Ziffer umfaßt nicht die ganzen Kosten, nicht die im Laufe der Zeit immer ungleichen Aufwendungen für Erhaltung und Verbesserung, und ist als Maßstab des Wertanteils der einzelnen Straßenanlagen am ganzen Volksvermögen unbrauchbar: der volkswirtschaftliche Wert der Straßen besteht in der Herabsetzung der Transportaufwendungen. Und was hier klar zutage tritt, gilt für zahlreiche andere öffentliche Anlagen, für die es nicht so leicht ersichtlich ist. Auch der Wert der Post- und Telegraphen-, der Hafen- und Kanalanlagen wird durch Berechnung der Anlagekosten ebensowenig erfaßt wie durch Kapitalisierung der Ueberschüsse. Es wird das öffentliche Vermögen von den Privatwirtschaften zum Teil ohne Entgelt genutzt, zum Teil nicht das volle privatwirtschaftliche Entgelt gezahlt. Man kann weder den Wert dieser Nutzungen für den Privaten schätzen, noch den Wert der staatlichen oder kommunalen Zuwendungen nach ihren Kosten, noch die dadurch bedingte Minderung des Gesamtertrages und damit Gesamtwertes der öffentlichen Vermögensteile.

So sind alle diese Schätzungen problematisch. Es kann sich darum allein handeln, einige Vermögensteile herauszugreifen, für die Annäherungswerte gewonnen werden können. Dann muß aber die Zusammenstellung sich dessen bewußt sein, daß sie eben einen erheblichen Teil der einer Volkswirtschaft zur Verfügung stehenden Güter nicht erfaßt. Insonderheit muß die internationale Vergleichung berücksichtigen, daß wegen der ungleichen Ausdehnung des gemeinwirtschaftlichen Betriebes die Verschiedenheiten der Wertbemessung immer die Ergebnisse beeinträchtigen.

Jedenfalls können dann aber für diese öffentlichen Werte bei einer Abweichung der Schätzungsergebnisse eher die oberen Grenzwerte als zutreffend angenommen werden. So schließen wir uns

hier den Sätzen von Steinmann-Bucher an. Daß er die staatlichen Bergwerke, die hier schon mit den privaten zusammen eingesetzt sind, und die Schiffe, die zu den Transportgütern gezählt wurden, in das öffentliche Vermögen einrechnet, ist nicht von Bedeutung, da diese Werte nicht so erheblich sind. Es kann also bei der Summe von 40 Milliarden verbleiben.

VII. So ergibt sich folgende Zusammenstellung:

Mobilien und Gebäude	240	Milliarden M.
Grund und Boden	70	" "
Bergwerke	6	" "
Transportgüter	6	" "
ausländische Kapitalanlagen	25	" "
öffentliches Vermögen	40	" "
zusammen	387	Milliarden M.

Diese Schlußziffer entspricht dem Gesamtergebnis der Schätzungen von Steinmann-Bucher, setzt sich jedoch anders zusammen. Dann aber wird es notwendig sein, die Ergebnisse der subjektiven Methode noch mehr zu erhöhen, als Helfferich dies tut. Es ist die jedem steuerlichen Material eigene Tendenz der Abweichung nach unten offenbar größer und die subjektive Methode der Gefahr der Unterschätzung doch mehr ausgesetzt. Die Zusätze für die von der subjektiven Methode nicht erfaßten Vermögensteile hat Helfferich äußerst vorsichtig und niedrig bemessen, teilweise mit Absicht unterlassen. Soll nun eine Art arithmetischen Mittels zwischen beiden Ergebnissen in Höhe von rund 335 Milliarden M. angenommen werden? Die Zahlen, die die objektive Methode ergibt, sind zum Teil als Mindestziffern angesetzt worden. Die Unsicherheiten und Mängel dieses Verfahrens treffen für die subjektive Methode teilweise ebenfalls zu: die Ermittelung der öffentlichen Vermögenswerte ist unzureichend und lückenhaft, Wertverschiebungen, besonders die Unsicherheit der Bodenwerte, beeinträchtigen beide Arten der Schätzung, sind aber bei Durchführung der objektiven Methode durch vorsichtige und niedrigere Ansätze berücksichtigt. Daher erscheint es gerechtfertigt, näher an die obere Grenze heranzugehen und einen Gesamtbetrag von 350 Milliarden M. als Wert des deutschen Volksvermögens anzunehmen. Diese Gesamtsumme für 1914 entspricht der Ziffer, die Steinmann-Bucher in seiner Schrift aus dem Jahre 1909 [1]) berechnet hat, die sich aber ganz anders zusammensetzt; vor allem sind die Versicherungswerte erheblich niedriger, die Bodenwerte höher eingeschätzt. Dabei ist Steinmann-Bucher der Ansicht, daß die von ihm eingesetzten Bodenwerte noch immer wesentlich hinter den Verkehrswerten zurückbleiben.

3.

Eine internationale Vergleichung wird durch die Verschiedenheit der angewendeten Methoden und die ungleiche Bedeutung ihrer

1) S. 50.

Mängel für die einzelnen Länder gestört. Es sind, wie oben ausgeführt, den Schätzungen für Frankreich und England die Erbschafts- und Einkommensteuerergebnisse zugrunde gelegt, es ist also allein die subjektive Methode verwendet und diese nicht einmal auf das beste Material gestützt. Lexis[1]) hat sicher recht, wenn er meint, daß die Erbschaftssteuerdeklarationen schwerlich den Wert der Vermögensteile voll erfassen, und diese Tendenz einer Unterschätzung trifft auch für die Angaben der Einkommensbesteuerung zu. Es sind daher die oben angegebenen Zahlen für Frankreich und England nicht nur weit weniger sicher, sie sind auch im Vergleich zu den Ergebnissen für Deutschland zu niedrig, um so mehr, als sie auch zeitlich weiter zurückliegen. Die Angaben für Oesterreich-Ungarn sind durch Verwendung beider Methoden gewonnen und jedenfalls vergleichsweise nicht zu niedrig, da auch öffentliche Vermögenswerte eingesetzt sind, die die Uebersicht für Deutschland nicht berücksichtigt hat. Die Zahlen für die Vereinigten Staaten sind durch direkte, amtliche Schätzung der einzelnen Bestandteile des Volksvermögens, also auf dem Wege der objektiven Methode entstanden. Da diese Berechnungsweise höhere Angaben liefert als die subjektive Methode, sind die Ziffern im Vergleich zu denen für die übrigen Länder zu hoch. Wie weit nun aber diese Angaben von den durch Kombination beider Methoden gewonnenen Mittelwerten nach oben und unten abweichen, ist zahlenmäßig auch nicht annähernd zu bestimmen.

IV.

Schon diese Bedenken, die sich aus der Methodik und Technik der Gewinnung der Zahlen ergeben, lassen deren Wert immer nur als Annäherungswert erscheinen. Ihre Bedeutung wird weiter durch Erwägungen grundsätzlicher Art gemindert. Was können diese Geldwertangaben überhaupt besagen? Sie sind im letzten eine Zusammenfassung von Preisen, deren Höhe aber nicht allein durch die zeitlich und räumlich verschiedenen Verhältnisse auf der Güterseite, sondern auch auf der Geldseite bestimmt wird. Der Geldwert ist nicht eine feste Größe, nicht in den einzelnen Ländern gleich und im Laufe der Jahre veränderlich. Wie in der Aufstellung der einzelnen Posten die Wertveränderungen berücksichtigt werden müssen, die nicht auf Vermehrung der realen Gütervorräte beruhen, sondern nur rechnerische Verschiebungen bedeuten, so muß auch die Verwendung der Gesamtziffern diese fiktiven Werterhöhungen auszuscheiden suchen. Wenn sinkender Geldwert steigende Preise bedingt und diese nun die Zahlenwerte für das Volksvermögen erhöhen, ohne daß der Bestand an Sachgütern sich geändert hat, dann ist das Volk nicht reicher geworden. Hier muß versucht werden, durch die Preisstatistik, insonderheit die Verwendung von Indexziffern, ein Urteil über die Geldwertveränderungen zu gewinnen. Dies wird

1) A. a. O. S. 425.

um so mehr nötig sein, wenn die noch im Frieden angestellten Berechnungen in der Zeit nach dem Kriege verwertet werden sollen.

Dann ist die Verteilung des Volksvermögens zu berücksichtigen und hier die Berechnung von Kopfquoten immer ein unzulängliches Mittel, die Vergleichung zu erleichtern. Die Zusammensetzung der Bevölkerung nach Geschlecht und Alter ist verschieden, und noch mehr machen sich die Abweichungen in der Berufsgliederung geltend. Daraus ergibt sich ein neuer Gesichtspunkt: es kommt an auf die Zusammensetzung des Vermögens, auf das Verhältnis zwischen Produktions- und Konsumtionsvermögen. Der gleichen Höhe der Gesamtwerte braucht durchaus nicht gleiche Kapitalkraft und dieser nicht gleiche wirtschaftliche Stoßkraft und Widerstandsfähigkeit zu entsprechen. Dann wird die Bedeutung der Verbrauchsgüter wieder durch äußere Verhältnisse bedingt, z. B. Klima und Volkseigenart, die Richtung und Menge des Konsums und somit die Bewertung der Haushaltungsvermögen beeinflussen. Kulturstand und Lebenshaltung machen sich weiter geltend. Je höher die Ansprüche sind, um so mehr Aufwand ist nötig, um denselben Befriedigungserfolg zu erzielen, um so weniger bedeuten gegen frühere Zeiten und andere Länder die gleichen Gütermengen. Und noch größer sind die Unterschiede in der Bedeutung des Produktivvermögens, dessen Ausnutzung durch die Organisation der Wirtschaft bestimmt wird, durch die Vervollkommnung des Kreditwesens z. B. ebenso gehoben wird wie durch bessere Ausgestaltung der Unternehmungs- und Betriebsformen. Im besonderen machen sich in kritischen Zeiten die Anpassungsfähigkeit der Wirtschaft und die Liquidität des Volksvermögens geltend, die dann unter dem Druck der Not Aenderungen der Arbeits- und Güterverwendung ermöglichen. Mit Recht weist Weyermann[1]) auch auf psychische Momente insofern hin, als „die kaufmännisch-kapitalistische Anschauung der Güterwelt“ die Wertbemessung beeinflußt und räumlich und zeitlich verschieden ist.

Aus allem läßt sich schon erkennen: es kommt nicht nur darauf an, über welche Gütermengen ein Volk verfügt, sondern darauf, wie es diese verwendet, was es aus ihnen macht, nicht nur auf Gütervorräte, sondern vor allem auch auf die Arbeit, nicht nur auf das Vermögen, sondern auch auf das Einkommen. Die Bedeutung des Volksvermögens ist im letzten abhängig von der Verstandes- und Tatkraft des Volkes, seinem wirtschaftlichen Wagemut, seiner Zähigkeit und in Zeiten der Not auch seinem Opferwillen. Diese Imponderabilien sind aber auch in vagen Schätzungen nicht mehr zu erfassen. Die glänzenden Ergebnisse unserer beiden ersten Kriegsanleihen sind gewiß Zeichen unserer finanziellen Kraft. Der Erfolg ist aber nicht allein durch die Höhe der vorhandenen Mittel bedingt worden, sondern auch durch die wirtschaftliche Organisation, die es ermöglichte, sie flüssig zu machen, und durch den vaterländischen

1) S. 70.

Sinn des Volkes, der in fast 4 Millionen Zeichnungen über $13^1/_2$ Milliarden M. der Reichsfinanzverwaltung zur Verfügung stellte.

So ist die Bedeutung der ermittelten Wertgrößen immer nur relativ. Dies darf aber keine Veranlassung sein, auf sie zu verzichten, sondern nur ein Grund, sie zu verbessern. Das Bedürfnis nach einem einheitlichen Gesamtausdruck für unsere ganze ökonomische und finanzielle Lage ist weit verbreitet. Es wäre verfehlt, das Erreichbare nicht zu erstreben, weil Vollkommenes nicht erreicht werden kann. Und es ist sehr viel mehr erreichbar, als wir bis jetzt erlangt haben. Dazu ist einmal nötig, daß die Grundprobleme noch mehr geklärt werden, auf die eine Untersuchung, die so aufs Ganze geht, naturgemäß immer zurückkommt, es sei nur an die Fragen nach dem Wesen des Volkswohlstandes und der volkswirtschaftlichen Produktivität, des Geldwertes und des Bodenwertes erinnert. Dazu ist weiter erforderlich ein Ausbau unserer statistischen Erhebungen. Durch unmittelbare, einheitliche, amtliche Aufnahmen und Wertermittelungen ist zweifellos mehr zu erreichen als jetzt durch Kombination verschiedenwertigen Zahlenstoffes und durch Schätzungen. Gerade die schwierigen Aufgaben der Kriegswirtschaft haben die Notwendigkeit umfassender statistischer Erhebungen gezeigt, aber auch die Nachteile früherer Unterlassungen. Die Statistik darf nicht als nationalökonomisches Aschenbrödel angesehen werden. Die wissenschaftlichen Aufgaben der ursachlichen Erklärung und theoretischen Vereinheitlichung können durch Gewinnung und Verwertung umfassenden Zahlenstoffes in weit höherem Maße gefördert und ebenso die Maßnahmen der praktischen Politik besser auf sie gestützt werden. Und je mehr in ruhigen Zeiten vorgearbeitet ist, um so mehr Unterlagen sind auch für außerordentliche Maßregeln vorhanden, um so leichter sind neue Unterlagen zu schaffen.

Steinmann-Bucher[1]) hat zweifellos recht, daß wir uns unserer Macht gar nicht bewußt gewesen sind, weil wir, in Einzelarbeiten befangen, den Blick nicht auf das Ganze gerichtet und das Zusammenfassen vergessen haben. Nicht nur unsere Gegner, auch wir selbst haben unsere finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unterschätzt. Wir haben jetzt alle Ursache, aus den Folgen dieser Unterlassung zu lernen und so auch unser wirtschaftliches Nationalbewußtsein zu stärken.

1) 350 Milliarden, S. 9ff.

Nationalökonomische Gesetzgebung.

IV.

Die durch den Krieg hervorgerufenen Gesetze, Verordnungen, Bekanntmachungen usw., soweit sie im Reichsgesetzblatt veröffentlicht worden sind.

(2. Fortsetzung.)

(Die Monate April bis Juli 1915 umfassend.)

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Vorbemerkung: Die beiden bisher veröffentlichten Uebersichten sind erschienen im Januarheft 1915 (Bd. 49, S. 52—76) und Juliheft 1915 (Bd. 50, S. 44—68) und umfassen die Zeit bis Ende November 1914 bzw. Dezember 1914 bis März 1915. Vgl. im übrigen das im Eingang der ersten Uebersicht Gesagte.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln. Vom 12. April 1915 (RGBl. S. 217 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird eine besondere, dem Reichsamt des Innern unterstehende Behörde, die „Reichsstelle für Kartoffelversorgung" gebildet, deren Vorsitzender ein Reichskommissar ist. Sie hat für die Verteilung der Kartoffelvorräte über das Reich hin zu sorgen und sich hierbei der Hilfe der Kommunalverbände zu bedienen. Diese haben den etwaigen Fehlbetrag an zur Ernährung der Bevölkerung notwendigen Kartoffeln bei der Reichsstelle anzumelden, die dann nach Möglichkeit für den nötigen Ausgleich zu sorgen hat. Weiterhin haben sie die zur Versorgung der minderbemittelten Bevölkerung notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Bekanntmachung über Höchstpreise für Kupfervitriol. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 222). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 223).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 73) und 14. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) bisher abgelassenen 40 Proz. des „Kontingents" weitere 10 Proz. zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 27. Mai und 15. Juli 1915 unten S. 319 u. S. 331.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker, vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75).

Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 223f.) Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung enthält nur Aenderungen weniger wesentlicher Natur. (Die früheren Bekanntmachungen finden sich Bd. 49, S. 73, oben S. 58, 61 und 65.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 78). Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 224f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Aenderungen der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 58) bestehen im wesentlichen in der Erhöhung einzelner Höchstpreise.

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Futterkartoffeln und Erzeugnisse der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 116). Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 225f.). Auf Grund des Ges.vom 4. August 1914 (RGBl. S. 516).

Für Kartoffelwalzmehl kann der Reichskanzler eine weitere Erhöhung der Höchstpreise festsetzt. (Vgl. im übrigen die früheren Bekanntmachungen vom 11. Dezember 1914 — oben S. 45 — und 25. Februar 1915 — oben S. 62 —.)

Bekanntmachung über Ausnahmen von den Höchstpreisen für Speisekartoffeln. Vom 15. April 1915 (RGBl. S. 226). Auf Grund der Bekanntmachung vom 15. Februar und 31. März 1915.

Es werden zu den durch Bekanntmachung vom 15. Februar 1915 (vgl. oben S. 60) festgesetzten Höchstpreisen bei Verkäufen durch den Produzenten an das Reich, die Reichsstelle für Kartoffelversorgung, die Kommunalverbände und gewisse andere Stellen Zuschläge für Aufbewahrung, Risiko u. a. m. festgesetzt, die je nach der Zeit der Abnahme der Kartoffeln beim Produzenten 2—8 M. für einen Doppelzentner betragen. Außerdem wird die Erhebung einer Kommissionsgebühr gestattet.

Verordnung betr. Abänderung der Prisenordnung vom 30. September 1909 (RGBl. 1914, S. 275, 441, 481, 509). Vom 18. April 1915 (RGBl. S. 227ff.).

Die Bestimmungen der Prisenordnung werden in Vergeltung der von England und seinen Verbündeten abweichend von der Londoner Seekriegsrechtserklärung von 1909 getroffenen Bestimmungen für die Dauer des gegenwärtigen Krieges in bestimmter Weise verschärft.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in Oesterreich-Ungarn ihren Wohnsitz haben. Vom 20. April 1915 (RGBl. S. 231).

Die Vorschrift, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vor inländischen Gerichten vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend machen können (vgl. die Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Bd. 49, S. 61 —) soll auf Personen, die ihren Wohnsitz in Oesterreich-Ungarn haben, keine Anwendung finden. (Vgl. wegen der Schweiz die Bekanntmachung vom 25. Juni — unten S. 323.)

Bekanntmachung über die Zwangsverwaltung von Grundstücken. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 233ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei der Einleitung der Zwangsverwaltung eines Grundstücks ist der Schuldner zum Verwalter zu bestellen, wenn er bereit ist, die Verwaltung zu übernehmen,

und wenn anzunehmen ist, daß er sie ordnungsmäßig führen wird. Zu seiner Beaufsichtigung erhält er eine Aufsichtsperson, die jedoch keine Vergütung erhält. Wird der Schuldner nicht zum Verwalter bestellt, so kann auch der Gläubiger bestellt werden, falls er die Verwaltung ohne Vergütung führen will. Ist die Zwangsverwaltung angeordnet, weil die fraglichen Ansprüche infolge des Krieges nicht erfüllt werden konnten, so dürfen für die Anordnung und das Verfahren Gebühren nicht erhoben werden.

Bekanntmachung über den dinglichen Rang öffentlicher Lasten. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 235f). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung trifft eine Bestimmung über öffentliche Lasten, die nicht in wiederkehrenden Leistungen bestehen.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 236). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 61), 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70) und 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 54) dahin ergänzt, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915 — oben S. 313 und vom 25. Juni — unten S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Juli (bisher 30. April, nach Bekanntmachung vom 22. Juli — vgl. unten S. 332 — 31. Oktober) nicht geltend machen können, und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Juli (nach Bekanntmachung vom 22. Juli: 31. Oktober) unterbrochen wird.

Bekanntmachung über Reis. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 237 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für alle Vorräte an Reis und Reismehl von 2 Doppelzentner und mehr wird gegenüber der Zentral-Einkaufs-Gesellschaft m. b. H. eine Anzeigepflicht festgesetzt. Auch muß jeder Händler, Hersteller und Besitzer von Reis oder Reismehl seine Vorräte der genannten Gesellschaft auf Aufforderung käuflich überlassen, die angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben begrenzte Uebernahmepreise zu zahlen hat. Die Zentral-Einkaufs-Gesellschaft darf nur an Kommunalverbände oder an andere, vom Reichskanzler bestimmte Stellen weiter verkaufen. Die näheren Bedingungen bestimmt der Reichskanzler.

Bekanntmachung über die Vornahme einer Erhebung der Vorräte von Getreide und Mehl am 9. Mai 1915. Vom 22. April 1915 (RGBl. S. 241 ff). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung erstreckt sich auf die landwirtschaftlichen und diejenigen Unternehmen, welche Vorräte aus Anlaß ihres Handels- oder Gewerbebetriebs in Gewahrsam haben (also nicht auf Konsumenten. Die Durchführung der Erhebung liegt den Gemeindebehörden ob.

Bekanntmachung betr. Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges. Vom 23. April 1915 (RGBl. S. 257 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Gewährung einer Wochenhilfe wird auf alle minderbemittelten Wöchnerinnen ausgedehnt, deren Ehemänner im Kriege stehen oder gefallen oder am Kriegsdienst oder einer Erwerbstätigkeit aus bestimmten Gründen verhindert sind. Die Höhe der Unterstützung ist die gleiche, wie sie in der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 (vgl. oben S. 44) festgesetzt war. Für Entbindungsfälle während des Krieges, in denen die Wochenhilfe aus Reichsmitteln nur deshalb nicht oder nur teilweise gewährt wird, weil die vorliegende oder die früheren Bekannt-

machungen (vom 3. Dezember 1914 — vgl. oben S. 44 — und 28. Januar 1915 — vgl. oben S. 56) nicht schon seit Kriegsbeginn in Kraft sind, kann eine einmalige Unterstützung von höchstens 50 M. zugebilligt werden. Weiterhin sind eine Reihe von Ausführungsbestimmungen erlassen worden.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Topinamburs sowie von Rüben und Rübensäften in Brennereien im Betriebsjahr 1915/16. Vom 23. April 1915 (RGBl. S. 263). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Landwirtschaftliche und mehlige Stoffe verarbeitende gewerbliche Brennereien dürfen im Betriebsjahr 1915/16 die genannten Stoffe (außer Melasse) verarbeiten, ohne daß dadurch ihre Brennereiklasse geändert wird oder ihnen sonstige Nachteile entstehen. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung vom 26. November 1914 für das Betriebsjahr 1914/15 — Bd. 49, S. 75.)

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Mai 1915. Vom 28. April 1915 (RGBl. S. 265). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208, vgl. oben S. 67f.)

Im Mai darf unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr überführt werden, und zwar bis zu 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 20. Mai — S. 319 — und 28. Juni 1915 — S. 328 —.)

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide vom 5. Januar 1915 (RGBl. S. 3). Vom 29. April 1915 (RGBl. S. 268). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die genannte Bekanntmachung (vgl. oben S. 51f.) wird dahin geändert, daß nunmehr neben Weizenauszugsmehl auch Weizenmehl, zu dessen Herstellung Weizen bis zu mehr als 93 v. H. durchgemahlen ist, ungemischt abgegeben werden darf. Auch darf der Reichskanzler Ausnahmen von den Vorschriften der genannten Bekanntmachung gestatten. (Vgl. Behanntmachung vom 28. Juni — S. 325.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 45) und der Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Fleischvorräten vom 25. Februar 1915 (RGBl. S. 109). Vom 6. Mai 1915 (RGBl. S. 271).

Die genannten Bekanntmachungen treten am 8. Mai außer Kraft.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der im Artikel 4 der revidierten Pariser Uebereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums vom 2. Juni 1911 vorgesehenen Prioritätsfristen. Vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zugunsten der Angehörigen derjenigen ausländischen Staaten, die deutschen Reichsangehörigen die gleiche Vergünstigung gewähren (vgl die Bekanntmachungen vom 13. Mai, unten S. 317, und 28. Juni, unten S. 328), werden die genannten Prioritätsfristen bis zum Ablaufe von 6 Monaten von der Beendigung des Kriegszustandes an, längstens aber bis zum 30. Juni 1916 verlängert.

Bekanntmachung betr. Verarbeitung von Tapioka in den Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 273). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bezüglich Tapioka werden inhaltlich die gleichen Vorschriften erlassen wie bezüglich Topinamburs in der Bekanntmachung vom 23. April 1915 (vgl. daselbst oben S. 316, beachte nur die Verschiedenheit der Betriebsjahre!).

Bekanntmachung über die Verwendung von Erdölpech und Oel. Vom 29. April 1915 (RGBl. S. 275 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben die in der Bekanntmachung vom 31. März (vgl. oben S. 68) ausgesprochenen Verbote tritt noch das Verbot der Verwendung von Oel zum Oelen von Fußböden und der Herstellung von Stauböl. Der Form nach wird die Bekanntmachung vom 31. März aufgehoben.

Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 12. Mai 1915 (RGBl. S. 277). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Zollerleichterungen betreffen in bestimmter Weise verarbeitete Erdbeeren, sodann bestimmte Frucht- und Pflanzensäfte. (Vgl. über sonstige Einfuhrerleichterungen die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — unten S. 320 f. — und die daselbst aufgeführten weiteren Bekanntmachungen.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915 (RGBl. S. 278). (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 7. Mai — oben S. 316.)

Es wird mitgeteilt, daß Brasilien, Dänemark und die Schweiz einzelne Prioritätsfristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert haben. (Vgl. die weiteren Bekanntmachungen vom 28. Juni — unten S. 317 — und 15. Juli 1915 — unten S. 331.)

Bekanntmachung betr. Erleichterungen auf dem Gebiet des Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechts in ausländischen Staaten. Vom 13. Mai 1915 (RGBl. S. 278).

Die Bekanntmachung zählt neben den in den Bekanntmachungen vom 21. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70), 20. Februar 1915 (oben S. 61) und 12. März 1915 (vgl. oben S. 65) angeführten weitere Staaten auf, in denen den Deutschen die in der Bekanntmachung vom 10. September 1914 (vgl. Bd. 49, S. 65) erwähnten Erleichterungen gewährt werden, auf deren Angehörige diese Erleichterungen also auch von deutscher Seite Platz greifen.

Bekanntmachung über Malz. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 279 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es wird zunächst gegenüber dem Deutschen Brauerbund E. V. eine Anzeigepflicht für alle Besitzer von Malz, und eine Verpflichtung für alle Bierbrauereien zur Mitteilung des ihnen bis zum 31. Dezember 1915 zustehenden Malzkontingents, vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 15. Februar — oben S. 60 —) festgesetzt. Weiterhin darf Malz vom 25. Mai 1915 ab nur noch durch den Deutschen Brauerbund E. V. abgesetzt werden, und jeder ist verpflichtet, seine Malzvorräte auf Aufforderung käuflich abzugeben. Ausnahmen hiervon sind festgesetzt. Für das überlassene Malz ist der Einstandspreis zu zahlen. Der Deutsche Brauerbund E. V. hat seinerseits die Verpflichtung, die verfügbaren Malzvorräte den Bierbrauereien, deren Malzkontingent nicht gedeckt ist, abzugeben. Ebenso muß er Malz an Hersteller von Malzextrakt und ähnlichen Erzeugnissen abgeben, soweit diese es zur Fortführung ihrer Betriebe im bisherigen Umfange benötigen.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 (RGBl. S. 139). Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 282 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben einigen weniger wesentlichen Aenderungen der genannten Bekanntmachung wird für Bierbrauereien und bestimmte andere Betriebe eine Anzeigepflicht für Gerste dem Deutschen Brauerbund E. V. gegenüber festgesetzt, der eine Uebersicht über die Anzeigen an die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung weiterzugeben hat. (Vgl. Bekanntmachung vom 28. Juni — S. 325.)

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch die Bekanntmachung vom 4. März 1915 (vgl. oben S. 47) für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. auf den 31. Mai festgesetzte Fristablauf wird für Elsaß-Lothringen und große Teile Ostpreußens auf den 31. Juli (nach Bekanntmachung vom 22. Juli — vgl. unten S. 332 — 30. Oktober 1915) hinausgeschoben (vgl. hierzu oben S. 47).

Bekanntmachung betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die in der Bekanntmachung vom 6. August 1914 (vgl. Bd. 49, S. 60) angeordnete allgemeine dreißigtägige Verlängerung wechsel- und scheckrechtlicher Fristen (zu unterscheiden von den besonderen Verlängerungen für gewisse Grenzgebiete) wird derart aufgehoben, daß alle Verlängerungen am 30. Juni 1915 enden.

Bekanntmachung über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen. Vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Das pfändungsfreie Existenzminimum wird von 1500 M. auf 2000 M. heraufgesetzt.

Bekanntmachung über das Verfüttern von grünem Roggen und Weizen. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 287). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

§ 1: Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können verbieten, daß grüner Roggen oder grüner Weizen als Grünfutter ohne Genehmigung der zuständigen Behörde abgemäht oder verfüttert wird.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (RGBl. S. 359), 18. August 1914 (RGBl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (RGBl. S. 543). Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

a) Die Bekanntmachung vom 7. August 1914 betr. gerichtliche Bewilligung von Zahlungsfristen (vgl. Bd. 49, S. 60f.) erhält im wesentlichen einen Zusatz dahin gehend, daß im Mahnverfahren der Schuldner für eine Forderung, die er anerkennt, unter gewissen Voraussetzungen die Bestimmung einer Zahlungsfrist beantragen kann. Auch sonst sind zahlreiche Aenderungen eingetreten.

b) Die Bekanntmachung vom 18. August 1914 über die Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung erhält einen kleinen, durch die vorstehend angeführten Abänderungen bedingten Zusatz lediglich formeller Natur.

c) In der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 betr. Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden wird abändernd bestimmt, daß eine Einstellung der Zwangsvollstreckung mehrfach erfolgen kann und auch zulässig ist, wenn eine Zahlungsfrist bereits bestimmt ist.

Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 290ff.).

Die durch die vorige Bekanntmachung abgeänderten drei Verordnungen werden in ihrer neuen Fassung noch einmal im Zusammenhange veröffentlicht.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juni 1915. Vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 299). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208, vgl. oben S. 67f.).

Es dürfen wie im Mai auch im Juni bis zu 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge in den freien Verkehr überführt werden. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 28. April — oben S. 316 — und die weitere Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 — unten S. 328 —.)

Bekanntmachung betr. die Vergütung für Furage und Landlieferungen. Vom 24. Mai 1915 (RGBl. S. 301). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Vergütung für Furage soll nach den Durchschnittspreisen erfolgen, die in dem Hauptorte bestehen, zu dessen Bezirk die betreffende Gemeinde gehört. Sind für einzelne Gegenstände Höchstpreise festgesetzt, so sind diese maßgebend. Aehnlich sind besondere Bestimmungen für die sogenannten Landlieferungen erlassen. (Vgl. über „Hauptorte“ und „Landlieferungen“ das Kriegsleistungsgesetz vom 13. Juni 1873.)

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 22. Mai 1915 (RGBl. S. 302ff.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die beiden Bekanntmachungen vom 17. Mai 1915 betr. wechsel- und scheckrechtliche Fristen (vgl. oben S. 318) notwendig gewordenen Aenderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 307). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58) wird durch weitere Preisbestimmungen ergänzt. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 — unten S. 331 —.)

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Die Bekanntmachung teilt einen Bundesratsbeschluß mit, nach dem neben den durch Bekanntmachung vom 31. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 73), 14. Januar 1915 (vgl. oben S. 53) und 15. April 1915 (vgl. oben S. 313) bisher abgelassenen 50 Proz. des Kontingents für die Zeit nach dem 31. Mai weitere 15 Proz. des Kontingents zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen werden. Damit sind die durch die Bekanntmachung vom 19. Februar 1915 (vgl. oben S. 61) dem steuerpflichtigen Inlandsverbrauch vorbehaltenen 65 Proz. des Kontingents voll erreicht. (Vgl. jedoch die weitere Bekanntmachung vom 15. Juli 1915, unten S. 331.)

Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zunächst wird für die Besitzer von Verbrauchszucker in Mengen von 50 Doppelzentnern und mehr eine Anzeigepflicht gegenüber der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. festgesetzt. (Bestimmte Ausnahmen sind vorgesehen. — Wegen

der Wiederholung der Anzeige vgl. die Bekanntmachung vom 24. Juni — S. 323 — und 23. Juli, S. 334 —.) Sodann hat jeder, der mit Verbrauchszucker handelt oder ihn im Betriebe seines Gewerbes herstellt oder ihn sonst im Besitze hat, ihn der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. auf Aufforderung käuflich zu überlassen. Die Aufforderung hat zugleich die Wirkung, daß Veränderungen an den von ihr betroffenen Mengen und rechtsgeschäftliche Verfügungen ohne Zustimmung der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. verboten sind. Für die übernommenen Mengen ist dem Verkäufer ein angemessener Uebernahmepreis zu zahlen. (Vgl. bezüglich der Preisbestimmungen auch die abändernde Bekanntmachung vom 15. Juli 1915 — unten S. 331 —.) Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. darf ihrerseits über den Verbrauchszucker nur nach näherer Bestimmung des Reichskanzlers verfügen.

Bekanntmachung wegen Ergänzung der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 312 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar (vgl. oben S. 58) erleidet eine Reihe von Abänderungen, namentlich bezüglich der Festsetzung bestimmter Fristen (für die Uebernahme von Futtermitteln, Antragstellung auf Uebernahme u. ä. m.) und gewisser Vergütungen; diese Abänderungen berühren jedoch die Grundlagen der alten Bekanntmachung nicht und hängen nur mit der zeitlichen Ausdehnung der Gültigkeit der Vorschriften dieser Bekanntmachung zusammen.

Bekanntmachung einer Aenderung der Bekanntmachung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195). Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). (Vgl. S. 327.)

Die in der genannten Bekanntmachung unter anderem erwähnte Verpflichtung zur Anzeige, welche Futtermittelmengen in dem betreffenden Betriebe bis zum 1. Juni 1915 hergestellt würden, erstreckt sich nunmehr auch auf die bis zum 30. Juni voraussichtlich hergestellten Mengen. Bis dahin wird auch der Abnahmetermin für die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte verlängert.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 316). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 u. 516).

Die in der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (vgl. oben S. 45) festgesetzten verschiedenen Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak werden um je 3,50 M. für den Doppelzentner erhöht. (Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Bekanntmachung über die Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 500). Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317).

Die genannte Bekanntmachung tritt am 1. Juni 1915 außer Kraft. (Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die vorstehend angeführte Bekanntmachung in Kraft.)

Bekanntmachung über vorübergehende Einfuhrerleichterungen. Vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 317). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 338).

Frische Küchengewächse sollen, soweit sie nicht bereits Zollfreiheit genießen, bis auf weiteres zollfrei eingeführt werden können. (Frühere Bekanntmachungen über Einfuhrerleichterungen sind ergangen am 4. August 1914 — vgl. Bd. 49, S. 60 —, 3. September 1914 — vgl. Bd. 49, S. 64 — 25. September 1914 — vgl. Bd. 49, S. 67 —, 13. Oktober 1914 — vgl. Bd. 49, S. 68 —, 21. Jannar 1915 — oben S. 55 —, 25. Februar 1915 — vgl. oben S. 63 —, 8. März 1915 —

oben S. 64 — 12. Mai 1915 — oben S. 317, weitere am 8. Juli 1915 — vgl. unten S. 329 — und 22. Juli 1915 — vgl. unten S. 332.)

Verordnung betr. den Aufruf des Landsturms. Vom 28. Mai 1915 (RGBl. S. 319).

Durch die Bekanntmachung werden sämtliche Angehörige des Landsturms I. Aufgebots aufgerufen, soweit sie nicht schon durch die Verordnungen vom 1. und 15. August 1914 aufgerufen waren (vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 1. August 1914 — Bd. 49, S. 54 —, 15. August 1914 — Bd. 49, S. 63 — und 27. November 1914 — Bd. 49, S. 76 —).

Verordnung über Zulassung von Strafbefehlen bei Vergehen gegen Vorschriften über wirtschaftliche Maßnahmen. Vom 4. Juni 1915 (RGBl. S. 325). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift.

Bekanntmachung betr. Betriebsauflage für den Sommerbrand in landwirtschaftlichen Brennereien im Betriebsjahr 1914/15. Vom 4. Juni 1915 (RGBl. S. 326). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Bei landwirtschaftlichen Brennereien, die Kartoffeln oder Mais verarbeiten, darf von der in § 43 Ziffer 2 und § 46 des Branntweinsteuergesetzes vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 661) vorgesehenen Erhöhung der Betriebsauflage abgesehen werden.

Bekanntmachung über eine Ernteflächenerhebung. Vom 10. Juni 1915 (RGBl. S. 331 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Erhebung, die in der Zeit vom 1. bis 4. Juli stattfinden soll, erstreckt sich auf die mit Getreide und Kartoffeln bebauten Flächen. Ihre Ausführung, die auf dem Wege der Befragung der Betriebsinhaber geschieht, liegt den Gemeindebehörden ob. Die Landeszentralbehörden können die Erhebung auch auf andere als die genannten Früchte ausdehnen.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel. Vom 15. Juni 1915 (RGBl. S. 340). Auf Grund der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1914 (RGBl. S. 501).

Die durch die Bekanntmachung vom 30. Dezember 1914 (vgl. oben S. 51) für Nickelerzeugnisse festgesetzten Höchstpreise werden erhöht.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker. Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Alle Kaufverträge — auch solche, die vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung geschlossen sind — über Getreide und Futtermittel, die der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195 — vgl. oben S. 67 —) unterliegen, sind nichtig, soweit sie Getreide oder Futtermittel aus der inländischen Ernte 1915 betreffen; ebenso Kaufverträge über Rohzucker, soweit sie nach dem 31. August 1915 zu erfüllen sind. Der Reichskanzler ist ermächtigt, diese Verbote auch auf andere Erzeugnisse aus der inländischen Ernte 1915 auszudehnen (vgl. hierzu die Bekanntmachungen vom 22. Juni — unten S. 322 — und 7. Juli — unten S. 329 —); andererseits kann er auch Ausnahmen zulassen. (Letzteres ist geschehen durch Bekanntmachung vom 10. und vor allem vom 23. Juli 1915 — vgl. unten S. 330 und S. 334 —.)

Bekanntmachung über die Verarbeitung von Kartoffeln in den Brennereien. Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 343). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Brennereien jeder Art dürfen bis zum 15. August 1915 Kartoffeln verarbeiten, ohne daß ihnen hieraus für die künftige steuerliche Behandlung ein Nachteil entsteht; der in dieser Zeit nur aus Kartoffeln gewonnene Branntwein ist ohne Einhaltung einer bestimmten Erzeugungsgrenze als innerhalb des Durchschnittsbrandes hergestellt zu behandeln.

Bekanntmachung über die abgabenfreie Verwendung von Salz zum Einsalzen von Garneelen (Krabben). Vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 344). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915. Vom 22. Juni 1915 (RGBl. S. 345). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341 — vgl. oben S. 321).

Kaufverträge über Raps, Rübsen, Hederich, Dotter, Leinsamen und Mohn aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nichtig. Dies gilt auch für Verträge, die vor Verkündung der vorliegenden Bekanntmachung geschlossen sind. (Durch Bekanntmachung vom 24. Juli 1915 — vgl. unten S. 334 — wieder außer Kraft gesetzt.)

Bekanntmachung betr. die Handelsbeziehungen zu der Türkei. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 347). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Reichskanzler wird ermächtigt, der Türkei während des Krieges das Meistbegünstigungsrecht zu gewähren. (Dies ist durch eine Bekanntmachung des Reichskanzlers vom gleichen Tage — RGBl. S. 347 — geschehen.)

Bekanntmachung betr. Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 351). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Schadensersatzansprüche gegen die Aufsichtspersonen (vgl. die Bekanntmachung vom 4. September 1914 — Bd. 49, S. 65 —), Vertreter (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — Bd. 49, S. 69 —) oder Verwalter (vgl. die Bekanntmachungen vom 26. November 1914 — Bd. 49, S. 75 —, 22. Dezember 1914 — oben S. 51 —, 4. März 1915 — oben S. 64 —) der genannten Unternehmungen können nur mit Genehmigung der Landeszentralbehörde geltend gemacht werden; diese Genehmigung ist beim Vorliegen schuldhafter Pflichtverletzung zu erteilen. Außerdem wird durch die Bekanntmachung eine Auskunftspflicht der Leiter und Angestellten der fraglichen Unternehmungen festgesetzt.

Bekanntmachung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 352). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gemeinden, die Fleisch- oder Fettwaren zum Zwecke der Versorgung der Bevölkerung erworben haben (vgl. hierzu auch die Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 — oben S. 56 —), können den Weiterverkauf oder die Abgabe der von ihnen in den Verkehr gebrachten Waren verbieten oder beschränken; sie können auch, soweit sie den Weiterverkauf gestatten, die Preise festsetzen.

Bekanntmachung über den Aushang von Preisen in Verkaufsräumen des Kleinhandels. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 353). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Neben den nach Gewerbeordnung §§ 73 f. hierzu verpflichteten Bäckern und Verkäufern von Backwaren können auch die Verkäufer von sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs, insbesondere von Nahrungs- und Futtermitteln, Heiz- und Leuchtstoffen durch die Ortspolizeibehörde angehalten werden, Preise und Gewicht ihrer Waren durch sichtbaren Aushang zur Kenntnis des Publikums zu bringen.

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 355). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Alle Besitzer von Rohzucker in Mengen von 50 Doppelzentnern und mehr sind zu einer weiteren Anzeige ihrer Bestände der Zentral-Einkaufs-G. m. b. H. gegenüber verpflichtet. Stichtag der Erhebung ist der 1. Juli. (Vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 319 f.)

Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf. Vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 357 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Während der Dauer des Krieges kann das Eigentum an Gegenständen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Kriegsbedarfsartikeln zur Verwendung gelangen können, unbeschadet der Zuständigkeit der Militärbefehlshaber, auch durch Anordnung der Kriegsministerien oder des Reichsmarineamts oder der von ihnen bezeichneten Behörden auf eine in der Anordnung zu bezeichnende Person übertragen werden. Diese Gegenstände können auch beschlagnahmt werden. Stets ist eine angemessene Entschädigung zu zahlen.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben. Vom 25. Juni 1915 (RGBl. S. 361). Auf Grund der Bekanntmachung vom 7. August 1914 (RGBl. S. 360).

Die Vorschrift, daß Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vor inländischen Gerichten vermögensrechtliche Ansprüche nicht geltend machen können (vgl. die Bekanntmachung vom 7. August 1914 — Bd. 49, S. 61 —), soll auf Personen, die ihren Wohnsitz in der Schweiz haben (ausgenommen die dort ansässigen Engländer, Franzosen und Russen), keine Anwendung finden (Vgl. wegen Oesterreich-Ungarns die Bekanntmachung vom 20. April 1915 — oben S. 314.)

Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der alten Bekanntmachungen vom 25. Januar, 6. Februar und 9. März 1915 (vgl. oben S. 55, 57 und 65).

I. Beschlagnahme. Das gesamte Brotgetreide und das aus ihm hergestellte Mehl werden mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem das betr. Getreide gewachsen ist, während bisher das unvermahlene Getreide für die Kriegs-Getreide-Gesellschaft beschlagnahmt worden war. Gleichfalls im Gegensatz zu früher sind Ausnahmen von der Beschlagnahme nicht vorgesehen. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe das zur Ernährung der Selbstversorger nötige Getreide verwenden und darf Saatgetreide in bestimmter Weise Verwendung finden. Sonstige Vorbehalte (vgl. hier die alte Bekanntmachung § 4 Abs. 4) sind nicht gemacht worden.

II. Reichsgetreidestelle. Zur Durchführung aller notwendigen Maßnahmen wird eine neue Stelle, die Reichsgetreidestelle, gebildet. Sie besitzt (unter Aufsicht des Reichskanzlers) eine Verwaltungsabteilung und eine Geschäftsabteilung. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium. Während die Mitglieder des ersteren vom Reichs-

kanzler ernannt werden, ist die Zusammensetzung des letzteren, die der der alten Reichsverteilungsstelle (vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1915, § 31) sehr ähnelt, durch die vorliegende Bekanntmachung festgelegt. Die Verwaltungsabteilung, und hier insbesondere das Direktorium, hat die allgemeinen Grundsätze der Verteilung festzulegen, so z. B., welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Bevölkerung verbraucht werden darf, bis zu welchem Mindestsatz die Brotgetreidearten auszumahlen sind, u. a. m. Die Geschäftsabteilung ist dagegen eine G. m. b. H. und als Fortsetzung der Kriegs-Getreide-Gesellschaft anzusehen; ihre Aufgabe ist die praktische Durchführung der Verteilung von Brotgetreide und Mehl, d. h. insbesondere die Fürsorge für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung, Unterbringung und Verwaltung des von Kommunalverbänden zu liefernden Brotgetreides und umgekehrt auch die rechtzeitige Lieferung an Kommunalverbände u. a. m.

III. Bewirtschaftung des Brotgetreides. Der Abschnitt regelt zunächst das Verhältnis zwischen der Reichsgetreidestelle und den Kommunalverbänden und legt insbesondere deren Pflichten fest. Die Kommunalverbände zerfallen im übrigen in solche, die mit dem für sie beschlagnahmten Brotgetreide (bis zur Höhe ihres Bedarfsanteils) selbst wirtschaften wollen, und solche, bei denen dies nicht der Fall ist. Die Selbstwirtschaft muß gestattet werden, wenn der Kommunalverband nachweist, daß er zu ihrer Durchführung imstande ist. Kommunalverbände, die nicht selbst wirtschaften, müssen ihren Bedarf rechtzeitig bei der Reichsgetreidestelle anmelden. Bei der Enteignung muß ein angemessener Uebernahmepreis gezahlt werden. (Im wesentlichen wie bisher!)

IV. Ausmahlen und Mehlverkehr. Die Mühlen sind verpflichtet, das ihnen zugewiesene Brotgetreide zu mahlen. Hierbei können Mahllöhne und sonstige Vergütungen von der Reichsgetreidestelle bzw. den höheren Verwaltungsbehörden festgesetzt werden. Die Kommunalverbände dürfen Mehl ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle nur innerhalb ihres Bezirkes abgeben.

Bezüglich der Kleieverteilung wird folgendes bestimmt: Wird Brotgetreide von einem Kommunalverband oder einem Selbstversorger zum Ausmahlen zugewiesen, so erhält die Kleie auf Verlangen der betr. Auftraggeber. Die beim Ausmahlen des von der Reichsgetreidestelle, der Heeres- und der Marineverwaltung zugewiesenen Getreides entfallende Kleie ist dagegen der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ zur Verfügung zu stellen, soweit nicht letztere Verwaltungen ihre Kleie selbst beanspruchen. (Bisher mußte sämtliche abfallende Kleie an die genannte Vereinigung abgeliefert werden — vgl. Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 § 29 und Bekanntmachung vom 9. März 1915 — oben S. 56 und 65.) Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf Kleie nur an Kommunalverbände und an Betriebe weitergeben, die von der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915, unten S. 332) bestimmt werden. Für die Abgabe der Kleie an die Kommunalverbände werden bestimmte (durch Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — vgl. unten S. 333 — abgeänderte) Grundsätze aufgestellt. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 27. Juli betr. den Handel mit Mehl — unten S. 334.)

V. Verbrauchsregelung. Wie bisher liegt den Kommunalverbänden die Verbrauchsregelung im einzelnen ob. Hierbei wird eine Reihe von Maßnahmen angegeben, die die Gemeinden ergreifen müssen (unter anderem Einführung von Brotkarten oder Brotbüchern), und weitere Maßnahmen, die sie ergreifen können. Weiter ist unter anderem vorgesehen, daß die Reichsgetreidestelle für die Versorgung bestimmter Berufe oder bestimmter Gruppen von Personen besondere Regelungen vorschreiben kann. Die Kommunalverbände haben den Preis für das von ihnen abgegebene Mehl so festzusetzen, daß ihre Kosten gedeckt werden. Etwaige Ueberschüsse sind für die Volksernährung zu verwenden. Die Befugnis der Kommunalverbände, die Verbrauchsregelung auf die Gemeinden weiter zu übertragen, bleibt bestehen.

VI. Ausführungsvorschriften. Einige wenige Ausführungsvorschriften gibt die vorliegende Bekanntmachung selbst. Im übrigen werden sie von den Landeszentralbehörden erlassen.

VII. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Die alten Bekanntmachungen vom 25. Januar (vgl. oben S. 55) und 6. Februar 1915 (vgl. oben

S. 57) treten mit dem 15. August 1915 außer Kraft (eine Reihe von Vorschriften nach Bekanntmachung vom 10. Juli 1915 — vgl. unten S. 329 f. — bereits am 15. Juli 1915). Ferner werden Vorschriften über die Vorräte früherer Ernten (Anzeigepflicht, Beschlagnahme zum 16. August usw.) u. a. m. erlassen. Die Bekanntmachung, die nur zum Teil (mit Abschnitt I, III, VI und §§ 62—67 und 69 No. 1) am 1. Juli 1915 in Kraft tritt (vgl. wegen weiterer Abschnitte die Bekanntmachungen vom 10. und 17. Juli, unten S. 330 und 331), gilt im übrigen nicht für das Brotgetreide und Mehl, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Auslande eingeführt ist.

Bekanntmachung über das Ausmahlen von Brotgetreide. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 379 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 (vgl. oben S. 51 f.).

Das bisherige Ausmahlungsverhältnis, 82 v. H. bei Roggen, 80 v. H. bei Weizen, wird beibehalten. Die Reichsgetreidestelle soll jedoch unter Berücksichtigung der Vorratsermittelung vom Herbst 1915 bestimmen, ob diese Sätze beizubehalten oder welche an ihre Stelle zu setzen sind. Die Herstellung bestimmter Auszugsmehle ist zugelassen; auch können für Mühlen, die zu der erforderten Ausmahlung nicht imstande sind, Ausnahmen zugelassen werden. Eingehende Kontrollvorschriften sorgen für die Durchführung dieser Bestimmungen. Die alten Bekanntmachungen vom 5. Januar (vgl. oben S. 51), 18. Februar (vgl. oben S. 60 f.) und 29. April 1915 (vgl. oben S. 316) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 381 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachungen vom 5. und 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 52 und 54).

Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot ist verboten. Die wichtigste Abweichung von der bisher geltenden Bekanntmachung über das Verfütterungsverbot ist die, daß der Hafer in der vorliegenden Bekanntmachung keine Erwähnung findet. Ueber ihn ist die Bekanntmachung vom gleichen Tage betr. Regelung des Verkehrs mit Hafer (vgl. unten S. 326 f.) ergangen. Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli in Kraft. Die alten Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (vgl. oben S. 54) und 31. März (vgl. oben S. 67) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 384 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 9. März 1915 (vgl. oben S. 64).

I. Beschlagnahme. Die Gerste wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirke sie gewachsen ist (bisher für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung). Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe die Hälfte der geernteten Gerste, bei besonderem Verzicht auch mehr als Saatgut und zu sonstigen Zwecken verwenden; auch sonst sind Ausnahmen vorgesehen.

II. Lieferung der Gerste. Die Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe haben die Hälfte ihrer Gerstenernte an den Kommunalverband, für den sie beschlagnahmt ist, zu liefern. Der Kommunalverband kann aber auch unter Umständen ganz oder teilweise auf die Lieferung verzichten. Der Erwerber hat einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen.

III. Verbrauchsregelung. Zunächst haben die Kommunalverbände auf Grund der Ernteflächenerhebung (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Juni 1915 — oben S. 321 —) bis zum 1. August der Reichsfuttermittelstelle (vgl. über diese die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 332 —) anzugeben, wie groß die Gerstenernte des Bezirks zu schätzen ist. Die Reichsfuttermittelstelle setzt

daraufhin fest, welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent). Das Kontingent wird für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. Oktober 1916 festgesetzt. Für die Bierbrauereien sind hierbei die Malzkontingente maßgebend. Die Reichsfuttermittelstelle setzt ferner fest, wieviel Gerste jeder Kommunalverband zu liefern hat und in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste zu verteilen und zu verwenden ist. Die Kommunalverbände, die auch sonst die Reichsfuttermittelstelle in bestimmter Weise zu unterstützen haben, haben für die Unterverteilung innerhalb ihrer Bezirke zu sorgen und können ihren Abnehmern für den Weiterverkauf bestimmte Bedingungen und Preise vorschreiben.

IV. Ausführungsvorschriften. Einige wenige Ausführungsvorschriften gibt die vorliegende Bekanntmachung selbst. Im übrigen werden sie von den Landeszentralbehörden erlassen.

V. Uebergangs- und Schlußvorschriften. Auf Grund der früheren Verordnungen für das Reich beschlagnahmte Gerstevorräte sind unter Umständen mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung (1. Juli) für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dem sie sich befinden. Die Vorschriften der Bekanntmachung gelten im übrigen nicht für Gerste, die nach dem 12. März 1915 aus dem Auslande eingeführt ist. Die alten Bekanntmachungen vom 9. März (vgl. oben S. 64) und 17. Mai 1915 (vgl. oben S. 317 f.) werden aufgehoben.

Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 (vgl. oben S. 59).

I. Beschlagnahme. Der Hafer wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er gewachsen ist (bisher für das Reich, vertreten durch die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung). Außer an den betreffenden Kommunalverband sind jedoch auch Lieferungen an verschiedene militärische Verwaltungsstellen zulässig; außerdem darf von den Haferbesitzern trotz der Beschlagnahme nach bestimmten Vorschriften Hafer an Vieh verfüttert werden, wobei der Bundesrat die zur Verfütterung zugelassene Menge festsetzt (vorläufig gilt hierüber noch die Bekanntmachung vom 13. Februar — § 4, Abs. 3a, vgl. oben S. 59 —, die diese Menge auf $1^1/_2$ kg täglich festsetzt, weiter). Auch sonst sind zahlreiche Vorbehalte (bezüglich Saathafer u. a. m.) vorgesehen.

II. Enteignung. Soweit die Uebereignung des beschlagnahmten Hafers nicht freiwillig erfolgt, kann er zugunsten des Kommunalverbandes, in dessen Bezirk er sich befindet, oder auch auf dessen Antrag zugunsten anderer Personen enteignet werden. Bestimmte Mengen sind hierbei von der Enteignung auszunehmen. Der Uebernahmepreis wird von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig festgesetzt.

III. Verbrauchsregelung. Die Kommunalverbände haben wie bisher innerhalb ihrer Bezirke mit den ihnen zur Verfügung stehenden Hafermengen den erforderlichen Ausgleich zwischen Vorrat und Bedarf herbeizuführen. Diejenigen Kommunalverbände, die hierüber noch Vorräte übrig haben (sogenannte „Ueberschußverbände"), haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle (vgl. über diese die Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 332 —) den Ueberschuß der „Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung" zur Verfügung zu stellen, die hieraus zunächst den Heeres- und Marinebedarf, sodann den Bedarf der sogenannten „Zuschußverbände" (das sind Kommunalverbände, die weniger Hafer besitzen, als sie brauchen) endlich den Bedarf der Nährmittelfabriken decken. Der Heeres- und Marinebedarf wird durch die Reichsfuttermittelstelle bei den Kommunalverbänden angefordert und in erster Linie, unter Umständen zuungunsten der Kommunalverbände, beschafft. Zur Durchführung aller dieser Maßnahmen haben die Kommunalverbände bis zu einem vom Reichskanzler zu bestimmenden Zeitpunkte Nachweisungen über Vorrat und Bedarf innerhalb ihrer Bezirke bei der Landeszentralbehörde einzureichen.

IV. Ausländischer Hafer. Die Vorschriften der Bekanntmachung beziehen sich nicht auf Hafer, der nach dem 16. Februar 1915 aus dem Ausland eingeführt worden ist.

V. Ausführungsbestimmungen. Sie werden von den Landeszentralbehörden erlassen.

VI. Schlußbestimmungen. Auf Grund früherer Bekanntmachungen für das Reich beschlagnahmter Hafer ist mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Bekanntmachung (15. Juli — vgl. hierüber die Bekanntmachung vom 11. Juli 1915, unten S. 330), für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk er sich befindet. Die Verordnung tritt an die Stelle der alten Bekanntmachung vom 13. Februar (vgl. oben S. 59), 24. März (vgl. oben S. 66) und 31. März 1915 (vgl. oben S. 67).

Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 399 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (vgl. oben S. 67) und vom 27. Mai 1915 (vgl. oben S. 320).

Den Vorschriften der Bekanntmachung unterliegen im wesentlichen (nicht genau) die gleichen, nunmehr als „Kraftfuttermittel" bezeichneten Futtermittel wie der Bekanntmachung vom 31. März (vgl. oben S. 67). Wie bisher dürfen diese Futtermittel (mit bestimmten Ausnahmen) nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" abgesetzt werden. Zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres müssen Besitzer von Kraftfuttermitteln ihre Vorräte der Bezugsvereinigung anzeigen, ebenso müssen Hersteller anzeigen, welche Mengen sie voraussichtlich im laufenden Vierteljahr herstellen werden. Die Bezugsvereinigung hat (wie bisher) anzugeben, welche Mengen sie übernehmen will und hat bezüglich dieser eine Abnahmepflicht. Für die Mengen, die sie nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht der Besitzer. Weiterhin werden eingehende Preisvorschriften getroffen. Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser unten S. 332) abgeben. Diese Stellen und ebenso die Kommunalverbände haben für die Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Vorschriften der Bekanntmachung erstrecken sich nicht auf vom Auslande eingeführte Futtermittel. Sie ist am 1. Juli in Kraft getreten. (Vgl. wegen Hafers und zuckerhaltiger Futtermittel die Bekanntmachungen vom gleichen Tage oben S. 326 f. und hierunter.)

Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 405 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327). — In Abänderung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58).

Die (namentlich aufgeführten) zuckerhaltigen Futtermittel dürfen wie bisher nur durch die „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte" abgesetzt werden. Verschiedene Ausnahmen sind vorgesehen, insbesondere dürfen an Zuckerfabriken Zuckerrüben zur Zuckerherstellung geliefert werden u. a. m. Wie bei den Kraftfuttermitteln müssen Besitzer zuckerhaltiger Futtermittel ihre Vorräte zu Beginn eines jeden Kalendervierteljahres der Bezugsvereinigung anzeigen. Zuckerfabriken haben desgleichen zu bestimmten Zeitpunkten anzuzeigen, welche Mengen Melasse und Rübenschnitzel sie jeweils im folgenden Zeitabschnitt voraussichtlich herstellen werden. Die Bezugsvereinigung hat anzugeben, welche Mengen sie übernehmen will und hat bezüglich dieser eine Abnahmepflicht. Für die Mengen, die sie nicht übernehmen will, erlischt die Absatzpflicht der Besitzer. Eingehende Preisvorschriften werden getroffen. Die Bezugsvereinigung ihrerseits darf nur an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen nach den Weisungen der Reichsfuttermittelstelle (vgl. wegen dieser unten S. 332) abgeben. Diese Stellen und ebenso die Kommunalverbände haben für die Weiterverkäufe bestimmte Bedingungen und Preise vorzuschreiben. Die Vorschriften der Be-

kanntmachung erstrecken sich nicht auf Futtermittel, die selbst oder deren Rohstoffe aus dem Auslande eingeführt sind.

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung betr. Einschränkung der Trinkbranntweinerzeugung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208). Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 409). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Während nach Bekanntmachung vom 31. März 1915 (vgl. oben S. 67 f.) der Reichskanzler nur bis zu monatlich 2 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge Trinkbranntwein zur Ueberführung in den freien Verkehr freigeben konnte, darf er nunmehr bis zu 4 v. H. monatlich freigeben.

Bekanntmachung über Freigabe von Branntwein zur Versteuerung im Juli, August und September 1915. Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 410). Auf Grund der Bekanntmachung vom 31. März 1915 (RGBl. S. 208) und der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 409).

In den Monaten Juli, August und September darf unverarbeiteter Branntwein in den freien Verkehr überführt werden, und zwar bis zu insgesamt 12 v. H. der im Betriebsjahre 1913/14 versteuerten Menge. (Vgl. die früheren Bekanntmachungen vom 28. April 1915 — oben S. 316 — und 20. Mai 1915 — oben S. 319 —.)

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in Frankreich Vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 411). Auf Grund der Verordnung vom 7. Mai 1915 (RGBl. S. 272). (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 7. Mai — oben S. 316.)

Es wird mitgeteilt, daß Frankreich die in der Bekanntmachung vom 7. Mai 1915 (vgl. oben S. 316) bezeichneten Fristen zugunsten der deutschen Reichsangehörigen verlängert hat. (Vgl. die frühere Bekanntmachung vom 13. Mai 1915, oben S. 317.)

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) und der Verordnung betr. eine Aenderung dieser Verordnung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315). Vom 29. Juni 1915 (RGBl. S. 412). Auf Grund der Bekanntmachungen vom 31. März 1915 (RGBl. S. 195) und vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 315).

Die genannten Bekanntmachungen treten am 1. Juli 1915 außer Kraft.

Bekanntmachung über gewerbliche Schutzrechte feindlicher Staatsangehöriger. Vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 414 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Im Wege der Vergeltung gegen England, Frankreich und Rußland können Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrechte, die Angehörigen dieser Staaten zustehen, beschränkt und aufgehoben werden; insbesondere können Anderen Ausübungs- und Nutzungsrechte erteilt werden. Den betreffenden Anordnungen kann rückwirkende Geltung beigelegt werden. Weiterhin werden auf Anmeldungen von Angehörigen der erwähnten feindlichen Staaten Patente nicht erteilt, Gebrauchsmuster oder Warenzeichen nicht eingetragen. Ueber diese Bestimmungen hinaus wird die Wirkung von Patenten, die Angehörigen Rußlands zustehen, als vom 11. März 1915 ab für erloschen erklärt, auch können für sie keine neuen Patentrechte begründet werden. Das Gleiche gilt entsprechend auch für Angehörigen Rußlands zustehende Gebrauchsmuster. Der Reichskanzler kann die Bestimmungen

dieser Verordnung auch auf andere Staaten für anwendbar erklären. (Mit Ausführungsbestimmungen vom 2. Juli 1915 — RGBl. S. 417 f.)

Bekanntmachung betr. Anwendung der Vertragszollsätze auf belgisches Obst. Vom 1. Juli 1915 (RGBl. S. 416). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Bekanntmachung über das Verbot des Vorverkaufs von Erzeugnissen der Kartoffeltrocknerei sowie der Kartoffelstärkefabrikation aus der inländischen Ernte des Jahres 1915. Vom 7. Juli 1915 (RGBl. S. 419). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verträge der genannten Art sind nichtig, auch soweit sie vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachung geschlossen sind.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Petroleum und die Verteilung der Petroleumbestände. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 420 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Höchstpreis wird bei Verkäufen von 100 kg und mehr auf 30 M. für je 100 kg festgesetzt. Daneben dürfen für Ueberlassung von Fässern u. a. m. besondere Vergütungen berechnet werden. Bei Verkäufen von weniger als 100 kg darf der Preis für 1 l 32 Pfg. (bei Lieferung ins Haus des Käufers 34 Pfg.) nicht übersteigen. Weiterhin wird der Reichskanzler ermächtigt, die Grundsätze zu bestimmen, nach denen die Verteilung der im Handel befindlichen und in den Handel kommenden Petroleumbestände an die Verbraucher zu erfolgen hat. Letztere Vorschrift ist am Tage der Verkündung, die übrigen Vorschriften am 15. Juli 1915 in Kraft getreten.

Bekanntmachung betr. Zollfreiheit für Halbzeug der Tarifnummer 650. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 423). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Es handelt sich um Halbstoff zur Papier- und Pappenbereitung. (Ueber die bisherigen Verordnungen betr. Einfuhrerleichterungen vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 320 f.)

Bekanntmachung über die Lohnverarbeitung von Kartoffeln in kleineren Brennereien. Vom 8. Juli 1915 (RGBl. S. 424). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Kleinere Brennereien, die eine Ermäßigung der Verbrauchsabgabe oder Betriebsauflage beansprucht und dementsprechend Erklärungen über die einzuhaltende Erzeugungsgrenze abgegeben haben, werden von der Verpflichtung zur Nachzahlung der aus Anlaß einer etwaigen Ueberschreitung fällig gewordenen Beträge befreit, wenn der in Ueberschreitung der erklärten Erzeugungsgrenze gewonnene Branntwein im Lohnbetriebe für die Reichsstelle für Kartoffelversorgung aus Kartoffeln hergestellt worden ist.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über die Regelung des Verkehrs mit Brotgetreide und Mehl vom 25. Januar 1915 (RGBl. S. 35). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 425). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Eine Reihe von Vorschriften der genannten Bekanntmachung tritt bereits am 15. Juli außer Kraft. (Die übrigen Vorschriften treten gemäß der Bekannt-

machung vom 28. Juni 1915 — vgl. oben S. 323 ff. — erst am 15. August außer Kraft.)

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Die §§ 68 und 69 No. 2 der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 323 ff.) treten am 15. Juli in Kraft. (Vgl. die weitere Bekanntmachung vom 17. Juli, unten S. 331.)

Bekanntmachung über Ausnahme von dem Verbote des Vorverkaufs der Ernte des Jahres 1915 und des Vorverkaufs von Zucker vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341). Vom 10. Juli 1915 (RGBl. S. 426). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verkäufe von Brotgetreide an den Kommunalverband, für den das betreffende Getreide beschlagnahmt ist, oder an die Reichsgetreidestelle sind zulässig. (Vgl. hierzu die Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 — oben S. 321 — und die weitere Bekanntmachung vom 23. Juli 1915 — unten S. 334.)

Bekanntmachung über die Errichtung von Vertriebsgesellschaften für den Steinkohlen- und Braunkohlenbergbau. Vom 12. Juli 1915 (RGBl. S. 427 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Landeszentralbehörden werden ermächtigt, die Besitzer von Stein- und Braunkohlenbergwerken allgemein oder für bestimmte Bezirke oder für bestimmte Arten von Bergwerkserzeugnissen ohne ihre Zustimmung zu Gesellschaften zu vereinigen, denen die Regelung der Förderung sowie der Absatz der Erzeugnisse der Gesellschaften obliegt; doch ist von der Ermächtigung kein Gebrauch zu machen, wenn sich Bergwerksbesitzer, die zusammen 97 v. H. der Gesamtförderung des betreffenden Bezirks vertreten, freiwillig zu einer den öffentlichen Interessen gerecht werdenden Gesellschaft zusammengetan haben. Für die Zwangsgesellschaften erläßt die Bekanntmachung gleichzeitig eine Reihe von Normativbestimmungen. Die wichtigsten dieser Bestimmungen sind folgende: Die Satzung wird selbständig von der Landeszentralbehörde erlassen; mit Bekanntmachung der Satzung im Deutschen Reichsanzeiger entsteht die Gesellschaft, und zwar mit Rechtsfähigkeit. Der Inhalt der Satzung ist fest umgrenzt. Die Beteiligung der Gesellschafter an der Förderung und am Absatz wird durch die Gesellschaftsorgane festgesetzt, doch findet Berufung an einen Ausschuß statt, der in seiner Mehrheit von der Landeszentralbehörde ernannt wird. Die Gesellschafter müssen ihre Erzeugnisse der Gesellschaft zum Absatz überlassen, doch sind bestimmte Ausnahmen zugelassen. Die allgemeinen Verkaufspreise (Richtpreise) werden durch die Gesellschafterversammlung festgesetzt. Die erstmalige Festsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde, der das Recht der Ermäßigung der beschlossenen Preise zusteht. Anträge auf Erhöhung der festgesetzen Preise bedürfen zu ihrer Annahme der Zustimmung von mehr als 70 v. H. aller Stimmen. Werden Anträge auf Ermäßigung der Preise gegen eine Minderheit von mindestens 30 v. H. der Stimmen abgelehnt, so entscheidet die Landeszentralbehörde, ob die Preisherabsetzung erfolgen soll.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 393). Vom 11. Juli 1915 (RGBl. S. 430).

Die genannte Verordnung tritt am 15. Juli 1915 in Kraft.

Bekanntmachung wegen weiterer Ergänzung der Verordnung betr. Verkehr mit Zucker. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 436). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (vgl. oben S. 58) wird durch weitere Preisbestimmungen ergänzt. (Vgl. auch die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 319.)

Bekanntmachung wegen Aenderung der Bekanntmachung über Verbrauchszucker. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 437). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (vgl. oben S. 319 f.) wird bezüglich einiger Preisbestimmungen abgeändert.

Bekanntmachung betr. die Menge des zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abzulassenden Zuckers. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438). Auf Grund der Bekanntmachung vom 12. Februar 1915 (RGBl. S. 75).

Nachdem durch Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — vgl. oben S. 319 — der letzte Teil der durch Bekanntmachung vom 19. Februar 1915 (vgl. oben S. 61) insgesamt für den steuerpflichtigen Inlandsverbrauch zugelassenen Rohzuckermenge (65 v. H. des gesamten Vorrats) abgelassen war, wird nunmehr (in Aufhebung der Beschränkung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1915) der gesamte im Betriebsjahr 1914/15 hergestellte Zucker zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch abgelassen.

Bekanntmachung über den Verkehr mit Oelfrüchten und daraus gewonnenen Produkten. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 438 ff.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die inländischen Oelfrüchte sind mit bestimmten Ausnahmen an den (der Aufsicht des Reichskanzlers unterstehenden) „Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette G. m. b. H.“ zu liefern. Weiter hat jeder Besitzer von Oelfrüchten zu Beginn jedes Vierteljahres seine Vorräte dem Kriegsausschuß anzuzeigen. Der Kriegsausschuß hat seinerseits eine Abnahmepflicht und muß angemessene, jedoch durch bestimmte Höchstpreise nach oben beschränkte Preise zahlen. Er hat ferner für die alsbaldige Verarbeitung der übernommenen Oelfrüchte zu sorgen und das gewonnene Oel nach den Weisungen des Reichskanzlers abzugeben.

Bekanntmachung über das Inkrafttreten von Vorschriften der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363). Vom 17. Juli 1915 (RGBl. S. 443). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Die §§ 10—16 und 38—41 der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 323 f.) treten am 17. Juli 1915 in Kraft.

Bekanntmachung betr. die Verlängerung der Prioritätsfristen in ausländischen Staaten. Vom 15. Juli 1915 (RGBl. S. 447).

Es wird mitgeteilt, daß Dänemark und die Schweiz die gemäß Bekanntmachung vom 13. Mai 1915 (vgl. oben S. 317) verlängerten Prioritätsfristen noch weiter verlängert haben.

Bekanntmachung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 449f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Veranstalter von Sammlungen usw. zu Kriegswohlfahrtszwecken bedürfen zu der betreffenden Veranstaltung der Erlaubnis der Zentralbehörde ihres Bundesstaates.

Bekanntmachung betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 450f.). Auf Grund des Ges. vom. 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der durch die Bekanntmachung vom 17. Mai 1915 (— vgl. oben S. 318 —) für Elsaß-Lothringen und große Teile Ostpreußens auf den 31. Juli 1915 festgesetzte Fristablauf wird auf den 30. Oktober verschoben.

Bekanntmachung über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 451). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Durch die Bekanntmachung werden die Bekanntmachungen vom 7. August (vgl. Bd. 49, S. 61), 22. Oktober 1914 (vgl. Bd. 49, S. 70), 21. Januar (vgl. oben S. 54) und 22. April 1915 (vgl. oben S. 315) dahin geändert, daß die oben genannten Personen (vgl. hierzu jedoch die Bekanntmachungen vom 20. April 1915, oben S. 314 und vom 25. Juni, oben S. 323) vermögensrechtliche Ansprüche bis zum 31. Oktober (bisher 31. Juli) nicht geltend machen können und daß bei bereits rechtshängigen Ansprüchen das Verfahren bis zum 31. Oktober (bisher 31. Juli) unterbrochen wird.

Bekanntmachung über vorübergehende Zollerleichterungen. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 453f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Für eine Reihe von Gerbstoffen und Gerbstoffauszügen wird teils Zollfreiheit teils ein geringerer Zollsatz festgesetzt. Auch für Wein zur Kognakbereitung wird unter bestimmten Bedingungen der Zoll ermäßigt. (Ueber die bisherigen Verordnungen betr. Einfuhrerleichterungen vgl. die Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 — oben S. 320f. —.)

Bekanntmachung über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 455ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer (vgl. oben S. 326f.), Gerste (vgl. oben S. 325f.), zuckerhaltigen Futtermitteln (vgl. oben S. 327f.) und Kraftfuttermitteln (vgl. oben S. 327) einschließlich der Kleie (vgl. oben S. 324 und 333), insbesondere zur Sicherung und Verteilung der Futtermittel, wird eine neue Behörde, die Reichsfuttermittelstelle, errichtet. Der Vorsitzende und sämtliche Mitglieder der Behörde selbst sowie des aus vier Abteilungen (je eine für Hafer, Gerste, zuckerhaltige Futtermittel und Kraftfuttermittel einschließlich Kleie) bestehenden Beirats werden vom Reichskanzler ernannt bzw. bestellt. Die Stelle hat gegebenenfalls mit der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung und der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte zusammenzuwirken. Die Kommunalverbände haben sie auf Erfordern zu unterstützen. Der Geschäftskreis der Reichsfuttermittelstelle und des Beirates, dessen Zustimmung sie in einer Reihe von Fällen bedarf, wird in eingehender Weise umschrieben.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 458ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Die Roggenhöchstpreise halten sich im Durchschnitt auf der Höhe der Höchstpreise vom 19. Dezember v. J. (vgl. oben S. 48), doch wird die Spannung zwischen höchstem und niedrigstem Höchstpreis innerhalb des Reiches erheblich abgeschwächt (die Preise für Königsberg und Aachen waren nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 209 und 237 M., jetzt 215 und 230 M. für 1 t). Der Weizenhöchstpreis liegt (wie bisher) stets 40 M. über dem Roggenhöchstpreis. Die Höchstpreise gelten für alle Verkäufe inländischer Ware durch den Erzeuger. Ueber Haupt- und Nebenorte gilt das bei der Bekanntmachung vom 28. Oktober (vgl. Bd. 49, S. 72) Gesagte. Die Höchstpreise, die übrigens für Saatgetreide keine Geltung haben, erhöhen sich vom 31. Dezember 1915 an am 1. und 15. jedes Monats um 1,50 M. für 1 t. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen dem Höchstpreis wieder nur bis zu 4 M. (wie nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914; nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 waren es 7 M.) für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch Ausnahmen gemacht für die Reichsgetreidestelle, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Brotgetreide aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden. Die alten Bekanntmachungen vom 19. Dezember 1914 und 26. März 1915 (vgl. oben S. 48 und 66) werden im übrigen aufgehoben. Die Bekanntmachung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung einer Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus der Ernte 1915 vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363). Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 461). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist in die Inhaltsangabe der genannten Bekanntmachung (vgl. oben S. 324 unter IV) eingearbeitet.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Gerste. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 462 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Für inländische Gerste wird ein für das ganze Reich gleichmäßiger Höchstpreis von 300 M. für 1 t (nach Bekanntmachung vom 9. März 1915 259—287 M.) festgesetzt, der nunmehr (mit bestimmten Ausnahmen) für alle Verkäufe durch den Erzeuger (vgl. im Gegensatz hierzu die bisher gültige Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914 — oben S. 48 —) gilt. Beim Umsatz durch den Handel dürfen dem Höchstpreis wieder nur bis zu 4 M. (wie nach Bekanntmachung vom 19. Dezember 1914; nach Bekanntmachung vom 26. März 1915 waren es 7 M.) für Unkosten usw. zugeschlagen werden; von dieser Bestimmung werden jedoch Ausnahmen gemacht für die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die den Zuschlag bis auf 6 M., und für die Kommunalverbände, die ihn gleichfalls bis auf 6, mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle sogar bis auf 9 M. erhöhen dürfen. Diese Vorschriften gelten für Gerste aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Gerste aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Tage der Verkündung in Kraft getreten.

Bekanntmachung über die Höchstpreise für Hafer. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 464 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 339 und 516).

Für inländischen Hafer wird (wie bei der Gerste) ein für das ganze Reich gleichmäßiger Höchstpreis von 300 M. (nach Bekanntmachung vom 13. Februar 1915 256—276 M.) für alle Verkäufe (mit bestimmten Ausnahmen) durch den Erzeuger festgesetzt, der sich jedoch für die bis zum 1. Oktober 1915 gelieferten Mengen um 5 M. für 1 t erhöht. Beim Weiterverkaufe des Hafers dürfen Zuschläge bis zu 6 M. für Unkosten usw. erhoben werden. Diese Vorschriften gelten

für Hafer aus der Ernte 1915 und solche Verkäufe von Hafer aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen werden.

Bekanntmachung über die Aufhebung des Verbots der Kaufverträge über Brotgetreide, Gerste und Hafer. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 465 f.). Auf Grund der Bekanntmachung vom 17. Juni 1915 (RGBl. S. 341).

Verkäufe über Roggen, Weizen, Gerste und Hafer und sonstiges Brotgetreide dürfen vom Tage der Verkündung dieser Bekanntmachung an wieder abgeschlossen werden. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 17. Juni oben S. 321 und 10. Juli oben S. 330.)

Bekanntmachung über die Wiederholung der Anzeige der Bestände von Verbrauchszucker. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 466). Auf Grund der Bekanntmachung vom 27. Mai 1915 (RGBl. S. 308).

Besitzer von Verbrauchszucker sind zu einer weiteren, sich auf den 1. August 1915 beziehenden Anzeige über ihre Vorräte der Zentraleinkaufsgesellschaft gegenüber verpflichtet.

Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 467 f.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Gegenstände des täglichen Bedarfs, insbesondere Nahrungs- und Futtermittel, Heiz- und Leuchtstoffe, die von Händlern zurückgehalten werden, können diesen durch Enteignung entzogen werden, wobei ein angemessener Uebernahmepreis von der höheren Verwaltungsbehörde festgesetzt wird. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Ausführungsbestimmungen. Den Beschluß der Bekanntmachung bilden zahlreiche Strafbestimmungen, die Gefängnis bis zu 1 Jahr und daneben Geldstrafe bis zu 10 000 M. vorsehen.

Anordnung für das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf. Vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 469 ff.).

Die Bekanntmachung enthält lediglich formelles Recht.

Bekanntmachung betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900. Vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 474 ff.).

Die Bekanntmachung enthält die mit Rücksicht auf die Vorschriften der Bekanntmachung vom 22. Juli notwendig gewordenen Abänderungen der postalischen Vorschriften.

Bekanntmachung über das Außerkrafttreten der Verordnung über das Verbot des Vorverkaufs von Oelfrüchten der Ernte des Jahres 1915 vom 22. Juni 1915 (RGBl. S. 345). Vom 24. Juli 1915 (RGBl. S. 476).

Der Inhalt der Bekanntmachung erhellt aus der Ueberschrift.

Bekanntmachung betr. den Handel mit Mehl. Vom 27. Juli 1915 (RGBl. S. 477). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Es handelt sich um eine Reihe von Uebergangsvorschriften, von denen die wichtigste die ist, daß ohne Genehmigung der Reichsgetreidestelle kein Mehl aus dem Bezirke eines Kommunalverbandes in den eines anderen abgegeben werden darf.

Bekanntmachung über die Wahlen nach dem Gewerbegerichtsgesetz und dem Gesetz betr. Kaufmannsgerichte.

Vom 26. Juli 1915 (RGBl. S. 481). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Die Amtsdauer der Beisitzer der Gewerbegerichte und der Kaufmannsgerichte wird, soweit sie vor dem 31. Dezember 1916 abläuft, bis zum 31. Dezember 1916 verlängert.

Bekanntmachung betr. Uebergang der Geschäfte der Reichsverteilungsstelle auf die Reichsgetreidestelle. Vom 28. Juli 1915 (RGBl. S. 483). Auf Grund der Bekanntmachung vom 28. Juni 1915 (RGBl. S. 363).

Der erwähnte Uebergang findet am 1. August 1915 statt.

Bekanntmachung betr. Zulassung von Motorbooten zum Verkehr. Vom 29. Juli 1915 (RGBl. S. 485 ff.). Auf Grund des Ges. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327).

Motorboote dürfen nach dem 15. August 1915 nur verkehren, wenn sie zum Verkehr zugelassen sind. Eine Zulassung kann (auf Antrag) nur erfolgen, wenn für den weiteren Verkehr ein öffentliches Bedürfnis besteht. Doch darf das Bestehen eines solchen öffentlichen Bedürfnisses nur in den von der Bekanntmachung aufgezählten Fällen anerkannt werden. Alle Zulassungen geschehen nur auf Widerruf. (Vgl. die entsprechende Bekanntmachung betr. Zulassung von Kraftfahrzeugen vom 25. Februar 1915 — oben S. 62 —.)

V.

Die wirtschaftliche Gesetzgebung Oesterreichs im Jahre 1914[1]).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Berlin.

Gesetz vom 13. Jänner 1914 über den Dienstvertrag der in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zu Diensten höherer Art angestellten Personen (Güterbeamtengesetz). S. 36.

Das im wesentlichen im Interesse der Güterbeamten erlassene Gesetz regelt die gegenseitigen Beziehungen der Arbeitgeber und -nehmer und enthält zum großen Teil zwingendes Recht.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. Abänderungen einiger Bestimmungen über die Branntweinbesteuerung (Branntweinsteuernovelle). S. 43. (Mit einer Vollziehungsverordnung vom gleichen Tage.)

Die Branntweinsteuer wird auf 1,40 K. (bzw. 1,60 K.) vom Liter Alkohol erhöht.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. Abänderungen des Personalsteuergesetzes vom 25. Oktober 1896, RGBl. No. 220 (Personalsteuernovelle). S. 57. (Mit Vollzugsvorschriften vom 18. März 1914.)

Das Gesetz ändert zunächst die ersten drei Hauptstücke des früheren Gesetzes [betr. 1) die allgemeine Erwerbsteuer, 2) die Erwerbsteuer von den der öffentlichen Rechnungslegung unterliegenden Unternehmungen, 3) betr. die Rentensteuer] an zahlreichen Stellen ab, ohne jedoch im wesentlichen die Steuerhöhe selbst zu berühren. Dies geschieht nur in Abänderung des IV. Hauptstückes bei der Einkommensteuer. Die Steuerpflicht beginnt hier erst bei einem Einkommen von 1600 K. (bisher 1200 K.). Die Steuer beträgt hier 13,60 K. = 0,85 Proz., beträgt bei einem Einkommen von 2000 K. rund 1 Proz., bei 5600 K. rund 2 Proz., bei 14000 K. rund 3 Proz., bei 34000 K. rund 4 Proz., bei 92000 K. rund 5 Proz., bei 200000 K. rund 6 Proz. (bisher 1 Proz. bei etwa 2000 K., 2 Proz. bei etwa 6000 K., 3 Proz. bei etwa 20000 K., 4 Proz. bei etwa 96000 K., 5 Proz. überhaupt nicht — nach Handw. d. St. III, 732 —). Für solche minderbelastete Haushalte (insbesondere von Alleinstehenden), wo der Steuerpflichtige mehr als 2400 K. einnimmt, tritt ein Aufschlag von 10 bzw. 15 Proz. ein. Auch die formellen Vorschriften erleiden zahlreiche Abänderungen.

Gesetz vom 23. Jänner 1914 betr. die Neuregelung der Ueberweisungen aus Staatsmitteln an die Landesfonds der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder und die Herabsetzung des Ausmaßes der Realsteuern. S. 81.

Das Gesetz enthält einen neuen Verteilungsschlüssel für die Branntweinsteuerüberweisungen, trifft Bestimmungen für die Realsteuerüberweisungen und setzt für bestimmte Länder die staatliche Grundsteuer um 15 Proz., die Gebäudesteuer im wesentlichen um $12^1/_2$ Proz. herab.

---

1) Die Kriegsgesetzgebung wird demnächst in einer besonderen Zusammenstellung Berücksichtigung finden, fehlt hier also.

Gesetz vom 25. Jänner 1914 betr. das Dienstverhältnis der Staatsbeamten und der Staatsdienerschaft (Dienstpragmatik). S. 87.

Gesetz vom 25. Jänner 1914, womit einige Bestimmungen des Gesetzes vom 25. September 1908. RGBl. No. 204, betr. die Regelung der Bezüge der in die Kategorie der Dienerschaft gehörigen aktiven Staatsdiener (Unterbeamten und Diener) abgeändert werden. S. 117.

Die Bezüge der untersten 10 Gehaltsstufen werden aufgebessert. (Außerdem sind unter dem 25. Januar noch Verordnungen mit Gehaltsordnungen für das Kanzleihilfspersonal und die Aushilfsdiener erlassen worden.)

Kaiserliche Verordnung vom 31. Jänner 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben, sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für das Jahr 1913. S. 214.

Gesetz vom 2. Februar 1914 betr. die Schaumweinsteuer. S. 227. (Mit Vollziehungsverordnung vom 24. März 1914.)

Die Steuer beträgt für die ganze Flasche 80 h., und wenn der Schaumwein aus Fruchtwein hergestellt ist, 20 h.

Verordnung vom 4. März 1914, mit welcher das Gewerbe derjenigen, welche aus dem Frachtengeschäfte entstehende Forderungen an die Bahnverwaltungen oder sonstige Transportanstalten erwerben und sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend machen, an eine Konzession gebunden wird. S. 261.

Kaiserliche Verordnung vom 22. März 1914 betr. die Vornahme einer Kreditoperation. S. 517.

Für Investitionen der Staatseisenbahnen und andere Zwecke sollen ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes 375 Mill. K. durch eine Kreditoperation beschafft werden.

Kaiserliche Verordnung vom 7. April 1914 betr. die Unfallversicherung der Bergarbeiter. S. 592.

Die Unfallversicherungspflicht nach dem Gesetze vom 28. Dez. 1887 wird auf die Bergbaue und gewisse ähnliche Betriebe ausgedehnt, und zwar erfolgt die Versicherung bei einer besonderen „Unfallversicherungsanstalt der Bergarbeiter“.

Verordnung vom 5. Mai 1914 betr. die Anzeige von übertragbaren Krankheiten. S. 635.

Die Verordnung bildet einen Nachtrag zu dem Gesetze vom 14. April 1913.

Kaiserliche Verordnung vom 26. Juni 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1914, dann die Verfassung des Zentralrechnungsabschlusses über den Staatshaushalt der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1914. S. 717.

Kaiserliche Verordnung vom 25. Juni 1914 betr. die Pensionsversicherung von Angestellten. S. 721. (In Abänderung des Ges. vom 16. Dezember 1906. — Mit Zusätzen vom 28. August, 2. und 26. September und 21. Dezember 1914.)

Versicherungspflichtig sind alle Angestellten über 18 Jahre, die von demselben Dienstgeber mindestens 600 K. Jahresgehalt erhalten und entweder eine Anstellung mit Beamtencharakter haben oder vorwiegend geistige Dienstleistungen verrichten. Gewährt werden: Altersrente, Invaliditätsrente, Witwenrente, Erziehungsbeiträge für die Kinder. Die Invaliditätsrente beträgt nach einer Wartezeit von 120 Beitragsmonaten je nach der Gehaltshöhe 180—900 K., dazu bei längerer Versicherungsdauer Steigerungsbeträge (= $^1/_8$ der später fällig gewordenen Prämien); die übrigen Renten werden entsprechend berechnet. An Prämien sind je nach der Gehaltsklasse 6—30 K. monatlich zu entrichten, von denen in den 4 untersten Gehaltsklassen $^2/_3$, in den beiden obersten $^1/_2$ den Dienstgebern zur Last fallen.

Kaiserliche Verordnung vom 20. Juli 1914 betr. die Gewährung einer außerordentlichen Dotation an den staatlichen Meliorationsfonds. S. 813.

Die Dotation hat die Höhe von $2^1/_2$ Mill. K.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über den Wucher. S. 1113.

Kaiserliche Verordnung vom 12. Oktober 1914 über eine Teilnovelle zum Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche. S. 1115.

Die Verordnung enthält unter anderem neue Bestimmungen vormundschaftsrechtlicher Art, weiterhin neue Bestimmungen über das Erbrecht der Nachkommen, des Ehegatten und des Staates. Gesetzlich erbberechtigt sind nur: Ehegatte, Kinder und deren Nachkömmlinge, Eltern und deren Nachkömmlinge, und erste Urgroßeltern. Ist keiner dieser gesetzlichen Erben und kein Testamentserbe vorhanden, so erbt der Staat.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Dezember 1914 über die Einführung einer Konkursordnung, einer Ausgleichsordnung und einer Anfechtungsordnung. S. 1245.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Dezember 1914 betr. die Forterhebung der Steuern und Abgaben sowie die Bestreitung des Staatsaufwandes für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1915. S. 1454.

Miszellen.

IX.

Die Fürsorge für kriegsverletzte gewerbliche Arbeiter.

Von Dr. Friedrich Syrup, Gleiwitz O./S.

I. Die beiden verschiedenen Aufgaben der Kriegsverletztenfürsorge.

1) Der medizinische Teil,
2) der soziale Teil,
3) das Ineinandergreifen beider Teile.

Die Kriegsverletztenfürsorge allgemein zerfällt in zwei verschiedene Aufgaben:

Der erste Teil der Fürsorge für die Kriegsverletzten liegt der Heeresverwaltung ob. Sie versucht, durch alle neuzeitigen, erprobten Heilmaßnahmen jedem Kriegsverletzten den höchstmöglichen Grad seiner Arbeitsfähigkeit zurückzugeben. Zur Erreichung dieses hochgesteckten Zieles läßt es die Heeresverwaltung sich angelegen sein, die Kriegsverletzten, sobald ihr Zustand dies gestattet, in Anstalten unterzubringen, in denen ihr Leiden unter sorgfältiger Ausnutzung fachärztlichen Wissens behandelt werden kann. Sie hat zu diesem Zwecke höhere Sanitätsoffiziere und beratende Fachärzte von medizinisch-wissenschaftlichem Ruf bestellt, die die Aufgabe haben, die in ihrem Bezirk gelegenen und mit verwundeten und erkrankten Militärpersonen belegten Lazarette zu bereisen und im Einvernehmen mit den leitenden Aerzten zu prüfen, ob im Einzelfalle die Unterbringung in eine andere Anstalt zur fachärztlichen Behandlung notwendig ist. Auch beabsichtigt die Heeresverwaltung, in den Fällen, in denen nach der Entlassung aus dem Militärverhältnis noch besondere Heilmaßnahmen erforderlich werden, um die Erwerbsfähigkeit der Verletzten zu heben, die im Einzelfalle erforderlichen Maßnahmen (Nachoperation, Gewährung von Badekuren, Beschaffung von Prothesen und anderen künstlichen Gliedern) zu übernehmen.

An diesen ersten — sagen wir „medizinischen“ — Teil der Kriegsverletztenfürsorge schließt sich organisch der zweite, „soziale“ Teil an, die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit für die Kriegsverletzten.

Beide Teile greifen infolge verschiedener Maßnahmen der Heeresverwaltung ineinander über. Zunächst hat das Kriegsministerium angeordnet, daß zur Erleichterung der späteren Berufsanpassung und -vermittelung die Verwundeten und Kranken, die sicher völlig dienstuntauglich sind, möglichst frühzeitig nach Lazaretten ihres Heimatsgebietes zu überführen sind. Diese Maßnahme ist deshalb von großer Bedeutung, weil die Arbeiter in ihrer Heimat Land und Leute, Sitten und Gewohnheiten, landesübliche Arbeitsmethoden kennen. Dort in der Heimat finden sie in vielen Fällen leichter die Unterstützung von Verwandten und Freunden, auch fließen ihnen die materiellen Hilfsquellen dort reichlicher zu als in der Fremde.

Sodann hat in der letzten Zeit, während welcher der Kriegsverletzte sich noch in der ärztlichen Fürsorge der Heeresverwaltung befindet, die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung einzusetzen. Denn es liegt einmal im Interesse der Allgemeinheit, wie des Verletzten selbst, daß er bald nach seiner Entlassung aus dem Militärverhältnis wieder in eine werteerzeugende und lohnbringende Arbeit eintreten kann. Andererseits ist für den Fortgang des Heilprozesses die Gewißheit des Verletzten von hoher Wichtigkeit, daß er nach seiner Entlassung ein nutzbringendes Glied der Volksgesamtheit sein kann.

II. Der Kreis der Kriegsverletzten.

1) Die Wichtigkeit der Berufshygiene,
2) ihre Berücksichtigung durch den Arzt und Berufsberater.

Bevor wir auf die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung eingehen, sei zunächst der Kreis der Verletzten klargelegt, auf den sich die Fürsorge ausdehnen soll. Dabei sei zuerst hervorgehoben, daß die Kriegsverletztenfürsorge nicht nur den eigentlichen Verstümmelten gilt, sondern auch den Mannschaften, die durch Krankheiten an ihren körperlichen Kräften und Fähigkeiten Schaden genommen haben.

Zu ihnen gehören alle, die durch die Einwirkung des Krieges sich Herz-, Lungen-, Nerven-, Magen-, rheumatische und andere Erkrankungen zugezogen haben und dadurch in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit behindert werden. Diese Festlegung ist besonders wichtig, weil infolgedessen für die Berufsberatung und Arbeitsvermittelung eine umfassende Kenntnis der Berufshygiene eine wichtige Voraussetzung wird. Es sind also nicht nur Verstümmelungen, die den Kriegsverletzten erforderlichenfalls zur neuen Berufswahl veranlassen können, sondern auch die während des Krieges zum Ausbruch gekommenen oder während der ärztlichen Behandlung erkannten sonstigen Erkrankungen.

Nun gibt es wohl ganz allgemein wenige Ereignisse im menschlichen Leben, die eine so große Bedeutung beanspruchen dürfen wie die Berufswahl. Befriedigende Arbeit ist Glück, und Arbeit ohne innere Zufriedenheit bedeutet Unglück. Erst in neuster Zeit hat man die Wichtigkeit der körperlichen Anlagen für die Berufswahl in Wort und Schrift besonders betont und hat angefangen, hier und dort Schulärzte zu bestellen, um beim Austritt der Kinder aus der Schule die Eltern auf vorhandene organische Fehler der Kinder in Hinblick auf die Berufswahl aufmerksam zu machen.

Während bei der verhältnismäßig kleinen Zahl der Schulärzte diese ärztliche Berufsberatung nur erst wenigen schulentlassenen Kindern zunutzen gekommen ist, so steht sie dem Kriegsverletzten in jedem Falle zur Seite. Jeder den Kriegsverletzten vor seiner Entlassung behandelnde Arzt wird ohne besondere Mühe einen genauen Bescheid über die körperlichen Anlagen des Kriegsverletzten geben können.

Auf Grund dieses Befundes wird der behandelnde Arzt die auf eine neue Berufswahl gerichteten Gedanken des Kriegsverletzten bereits in die richtigen Bahnen lenken können. So wird der Arzt den Kriegsverletzten, der an einer Erkrankung des Herzens leidet, darauf hinweisen, daß Berufe, die bei ihrer Ausübung einen großen Kraftaufwand erfordern, aus dem Gesichtskreis seiner Wahl ausscheiden. Er wird den Kriegsverletzten, bei dem der Verdacht auf Erkrankung der Lungen vorliegt, raten, Berufe zu meiden, die mit Staubentwicklung verbunden sind. Den nervösen Kriegsverletzten wird er vor Berufen warnen, die ihn mit gewerblichen Giften in Berührung bringen, in denen ein stärkerer Alkoholgenuß unter der Arbeiterschaft üblich ist, die dem Arbeiter während der Arbeit keine Erholungspausen ermöglichen oder ihm besonderen Anlaß zu Erregungen des Gemüts geben. Dem rheumatischen Kriegsverletzten wird er von Berufen abraten, bei denen er in hohem Maße den Witterungseinflüssen, häufigen und schnellen Temperaturschwankungen ausgesetzt ist.

Diese Feststellung des allgemeinen Gesundheitszustandes jedes Kriegsverletzten, ob er Verstümmelungen aufweist oder nicht, *muß die Grundlage für die Berufsberatung bilden.* Es würde, um ein Beispiel zu wählen, völlig verfehlt sein, einen Kriegsverletzten, der Neigung zum Steinmetzberufe zeigt, und dessen Verstümmelung die Ausübung dieses Berufes auch gestattet, in dieser Wahl zu bestärken und seine Ausbildung in die Wege zu leiten, sofern bei dem Kriegsverletzten ein Lungenleiden vorliegt. Nach kurzer Zeit würde dies Leiden ihn zur Aufgabe des unter vieler Mühe erlernten Berufes zwingen und dadurch in den meisten Fällen Verbitterung und innere Verzweifelung bei ihm auslösen.

Es muß daher nochmals die Notwendigkeit betont werden, daß in jedem Falle, in dem der Verletzte vor die Notwendigkeit eines Berufswechsels gestellt wird, dem Berufsberater ein genauer ärztlicher Befund des allgemeinen Gesundheitszustandes zur Verfügung steht, unter Vermeidung medizinischer Fachausdrücke, die den Laien nicht geläufig sind.

III. Die Abführung Kriegsverletzter aus dem Gewerbe in die Landwirtschaft.

Die Berufsberatung hat sich in der Hauptsache mit folgenden Erwerbszweigen zu beschäftigen:

1) den freien Berufen,
2) der Land-, Garten- und Forstwirtschaft,
3) dem Bergbau,
4) dem Handel und Verkehr,
5) dem Gewerbe.

Die ersten vier Gruppen können für unsere besonderen Betrachtungen hier ausscheiden. Bei der Landwirtschaft sei nur bemerkt, daß grundsätzlich davon abzusehen ist, Kriegsverletzte, die bisher in der Landwirtschaft beschäftigt waren und nach ausreichender Gewöhnung weiter in ihr tätig sein können, zu einem Uebergang in die Industrie zu veranlassen. Hier werden sie nur das große Heer der ungelernten Industriearbeiter vermehren. Dabei kommen zu den durch die Verletzung veranlaßten Schwierigkeiten der Berufserlernung noch die nicht weniger großen Schwierigkeiten der Anpassung an die gänzlich veränderten Lebensbedingungen. Keinesfalls darf die Berufsberatung zu einer weiteren Entvölkerung des platten Landes führen. Es wird im Gegenteil Aufgabe der Berufsberatung sein, neue Kräfte der Landwirtschaft zuzuführen, indem sie versucht, die Vorzüge des Landlebens in Anpassung an die Fähigkeit des einzelnen Kriegsverletzten in das richtige Licht zu setzen.

Bisher scheiterte der Uebergang des industriellen Arbeiters zur Landwirtschaft unter anderen Gründen vielfach an der Erwägung des Arbeiters, daß er in der Industrie an eine regelmäßige, verhältnismäßig kurze Arbeitszeit von 10 oder weniger Stunden gewöhnt ist, während in der Landwirtschaft längere und unregelmäßigere Beschäftigungszeiten üblich sind. Nachdem der Krieg den gewerblichen Arbeiter jedoch so ganz aus der Regelmäßigkeit des früheren Berufslebens geworfen hat, wird jetzt diese Erwägung nicht mehr so sehr ins Gewicht fallen gegenüber den richtig hervorgehobenen Vorteilen der landwirtschaftlichen Tätigkeit.

Dem Streben nach Ableitung geeigneter Kriegsverletzter aus den gewerblichen Betrieben in die Landwirtschaft ist die in den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten vielfach erörterte Tatsache sehr förderlich, daß viele Arbeiter (besonders auch der Großindustrie) neben ihrer eigentlichen Tätigkeit unter Hilfe von Frau und Kindern Kleinlandwirtschaft und Viehhaltung betreiben.

Die Einbuße an Arbeitsfähigkeit infolge der Kriegsbeschädigung wird selten derart sein, daß dadurch die Möglichkeit landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betätigung in einem kleinen Eigenbetriebe völlig ausgeschlossen ist. Findet diese beschränkte Arbeitsfähigkeit

ihre Ergänzung in der Mitarbeit von Frau und Kindern oder anderer Familienangehörigen des Kriegsverletzten, so wird die selbständige Bewirtschaftung kleiner landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betriebe durchaus möglich und sowohl für den Invaliden als auch für die Allgemeinheit von Vorteil sein. Je nach den Umständen des Einzelfalles, wobei neben den eigenen Wünschen des Kriegsverletzten namentlich in Frage kommt, ob er und seine Frau mit der Landwirtschaft vertraut sind, wie es mit seiner Arbeitsfähigkeit steht, und wie seine Vermögensverhältnisse sind, kann es sich empfehlen, auf eine Ansiedlung in rein landwirtschaftlichen Verhältnissen hinzuwirken oder die Gründung kleinerer gartenmäßiger Betriebe in der nächsten Umgebung der Städte zu unterstützen. Daß es sich dabei nicht darum handeln kann, Niederlassungen ausschließlich von Kriegsverletzten zu gründen, bedarf keiner näheren Begründung.

Für die Ausführung der Ansiedlung stehen einstweilen nur die Einrichtungen und Mittel zur Verfügung, die bislang in Preußen der Förderung der inneren Kolonisation dienen, und in der Hauptsache auf der preußischen Rentengutsgesetzgebung fußen. Ob über die in geldwirtschaftlicher Beziehung hiernach bestehenden Grundsätze hinaus den Kriegsverletzten eine Sonderstellung eingeräumt werden kann, namentlich in der Richtung, daß minderbemittelte Bewerber auch ohne den Nachweis eigener Barmittel als Ansiedler zugelassen werden können, wird davon abhängen, wie die Entschädigung der Kriegsverletzten seitens des Reiches geregelt wird. Im übrigen wird sich ihre Ansiedlung unschwer in die zur Förderung der inneren Kolonisation in Preußen bestehende allgemeine Organisation einfügen. Die in erster Linie berufenen Behörden (Ansiedlungskommissionen, Generalkommissionen) und Landgesellschaften werden sich der Ansiedlung der Kriegsverletzten bereitwillig und mit besonderer Sorgfalt annehmen.

Begünstigt werden diese Bestrebungen durch die seit Kriegsausbruch vermehrte Moor- und Oedlandkultur, die bereits bei der letzten Frühjahrsbestellung einen Zuwachs von 300 000 Morgen Ackerfläche ergab. Nachdem seit kurzem etwa 100 000 Kriegsgefangene bei diesen Arbeiten tätig sind, kann mit einer monatlichen Vermehrung unserer Ackerfläche um etwa 120 000 Morgen gerechnet werden. Ein Neuland, das in erster Linie der Ansiedlung geeigneter Kriegsverletzter dienen wird.

IV. Der neuzeitige Gewerbebetrieb und seine drei Formen (Handwerk, Fabrikbetrieb, Hausindustrie) in Hinblick auf die Einstellung der Kriegsverletzten.

Wenden wir uns nunmehr zur Unterbringung der Kriegsverletzten in gewerblichen Betrieben und zu der dahin zielenden Berufsberatung, so müssen wir zunächst *von dem Berufsberater verlangen, daß er einen möglichst umfassenden Ueberblick über die Formen des neuzeitigen Gewerbes, ihre Grundzüge, ihre wirtschaftliche Lage und ihre voraussichtliche*

Entwicklung hat. Es handelt sich nicht nur darum, den Kriegsverletzten überhaupt seiner Verletzung entsprechend zu beschäftigen, sondern ihm eine solche gewerbliche Arbeit zuzuweisen, die ihm möglichst einen dauernden und guten Verdienst sichert. Insbesondere werden diese Erwägungen wichtig sein, sofern der Arbeiter seinen alten Beruf aufgeben muß, und die Art der Beschädigung ihm die verschiedensten Beschäftigungsmöglichkeiten offen läßt. Hier muß der Berufsberater mit dem Verletzten nicht nur eine, sondern möglichst zahlreiche Beschäftigungsarten in den einzelnen Industriezweigen durchsprechen, ihm Vor- und Nachteile, insbesondere die Aussichten auf einen sozialen Aufstieg erörtern.

Für jede der drei Gewerbeformen, das Handwerk, die Fabrik und die Hausindustrie, seien im folgenden einige für die Berufsberatung beachtenswerte Gesichtspunkte herausgegriffen.

1. Das Handwerk.

Eine ganze Zahl von Handwerkszweigen sind im Aussterben begriffen: z. B. die handwerksmäßigen Gerber, die Seifensieder, die Seiler, die Nagelschmiede, die Feilenhauer. Ihr Aussterben ist nur eine Frage der Zeit, sie haben ihre wirtschaftliche Daseinsberechtigung verloren. Eine Zuführung von Arbeitskräften zu diesen Industrien würde gänzlich verfehlt sein.

Außer diesen Handwerkern weist das Handwerk eine sehr bedeutende Zahl von Handwerksmeistern und wohl noch häufiger von halbausgebildeten Gesellen auf, die sich vorzeitig selbständig machen und dann bald wirtschaftlich verkümmern, da es ihnen nicht gelingt, eine dauernde gleichmäßige Beschäftigung zu erlangen. Ihnen gehen die gründlichen Berufserfahrungen, kaufmännische Kenntnisse, geringes Betriebskapital ab. Sie vermögen sich anfangs, indem sie durch unlautere Konkurrenz den soliden Handwerkern die Preise verderben, eine Zeitlang zu erhalten, stehen aber bald vor dem Konkurse und passen sich nach Aufgabe ihrer Selbständigkeit nur schwer der späteren Gehilfenstellung an. Hierfür geben die Nahrungsmittelhandwerke (Bäcker, Fleischer), die Schlosser und Installateure manche warnende Beispiele. Gerade die letztgenannte Gruppe findet sich neuerdings in Gebieten mit großen Ueberlandzentraten besonders häufig.

Einen anderen Zweig bilden jene Handwerker des Bekleidungsgewerbes, die Maßarbeit verrichten. Dabei ist zu beachten, daß die Massenherstellung von Kleidern und Schuhen ständig an Ausdehnung gewinnt. Auch hierfür bieten die Industriegebiete mit ihren Konfektionswarenhäusern sehr reichliche Beispiele. Die große Masse der industriellen Arbeiterschaft und neuerdings auch der Landbevölkerung kauft hier billig und zumeist schlecht. Die Entwicklung ist im Interesse des Handwerks sehr bedauerlich, aber unabwendbar. Eine große Zahl leistungsfähiger Handwerker ist infolgedessen auf Instandsetzungsarbeiten beschränkt, die ihnen vielfach eine unzureichende Entlohnung ihrer Arbeit bieten. Nur diejenigen Schneider und Schuhmacher, die

sich infolge ihrer besonderen Leistungsfähigkeit, ihres gut entwickelten Geschmacks und gewandten Auftretens eine Maßarbeit verlangende, zahlungsfähige Kundschaft zu sichern vermögen, erfreuen sich günstiger wirtschaftlicher Verhältnisse.

Wichtig wäre allerdings für die Unterbringung Kriegsverletzter im Bekleidungshandwerk die Tatsache, daß die militärischen Bekleidungsämter im großen Umfange zur dauernden Beschäftigung von kriegsverletzten Schneidern, Schuhmachern und Sattlern übergingen, wie es bei einzelnen Armeekorps bereits geschehen ist. Unter diesen Voraussetzungen könnte sich für manchen Kriegsverletzten die Möglichkeit ergeben, in diesen Berufen eine dauernde Beschäftigung und ausreichende Löhnung zu finden.

Als weitere Gruppe des Handwerkes sind jene Handwerker hervorzuheben, die Werkstatt und offenes Handelsgeschäft miteinander verbinden. In dem Laden halten sie die Waren feil, die sie von Fabriken beziehen, in den Werkstätten machen sie Instandsetzungsarbeiten oder führen auch auf Bestellung rein handwerksmäßig besondere Einzelarbeiten aus. Man braucht nur an die Uhrmacher, Klempner zu denken. Die Reparaturen beanspruchen hier eine sehr bedeutende Tätigkeit, und es ist für den Käufer im Ladengeschäft von Wichtigkeit, von einem Sachverständigen zu kaufen, der für die Brauchbarkeit der Ware die Bürgschaft übernimmt. In diesen Handwerken hat der Kleinbetrieb noch seine volle Bedeutung, er ist allgemein verbreitet und nährt seinen Mann, sofern er neben handwerksmäßiger Tüchtigkeit kaufmännischen Sinn und ein kleines Betriebskapital besitzt.

Im Gegensatz zu den zuletzt genannten Kleinbetrieben möge endlich auf die Handwerksbetriebe hingewiesen werden, die eine größere Zahl von Gehilfen beschäftigen, über mechanische Maschinen verfügen, sich auf die Herstellung bestimmter Erzeugnisse in beschränkter Zahl legen und hierbei gewisse Arbeitsteilung eintreten lassen. Diese Handwerksbetriebe nähern sich mehr oder weniger dem Fabrikbetrieb. Die Grenzen zwischen beiden sind verwischt. Hierher gehören z. B. die größeren Schlossereien, Bau- und Möbeltischlereien.

2. Der Fabrikbetrieb.

Wenden wir uns nun der zweiten Form des Gewerbes, dem Fabrikbetriebe zu, so muß der Berufsberater sich mehrere Umstände in der Entwicklung der Industrie vor Augen halten, die geeignet sind, die Beschäftigung der Kriegsverletzten wesentlich zu beeinflussen.

Zunächst ist die fortschreitende Technik in der Industrie mit allen Kräften bemüht, die teure menschliche Arbeit durch die billigere Maschinenarbeit zu ersetzen, besonders die körperlich anstrengenden Arbeiten, zu deren Ausführung körperlich gesunde, gut entlohnte Arbeiter nötig sind, auf geeignete Arbeitsmaschinen zu übertragen. Die vielen Befürchtungen, die man an diese Entwicklung knüpfte, und die in dem Ausspruch von Carl Marx gipfelten, „die Maschine werfe die Arbeiter auf das Pflaster“, haben sich in dieser

Allgemeinheit als gänzlich unzutreffend erwiesen. Im ungleich höheren Maße als die Bevölkerung nahm die Zahl der Arbeiter gerade in den Gewerben zu, in denen die Maschinenarbeit eine ausschlaggebende Rolle spielt. Wuchs doch die Zahl der Arbeiter vom Jahre 1895 bis zum Jahre 1907 in der Metallverarbeitung von 197 041 auf 440 023, also um 123 v. H., und in der Maschinenindustrie von 343 690 auf 788 839, also um 130 v. H. Trotzdem herrscht in diesen Industriezweigen seit Jahren großer Arbeitermangel.

Greifen wir aus dem großen Gebiet der Arbeitsmaschine nur eine Gruppe von Maschinen heraus, und zwar die Hebe- und Transportmaschinen, die wir in allen Industriezweigen finden, so leuchtet uns ohne weiteres ein, daß die Bedienung und Wartung dieser Krane, Aufzüge, Winden, Fahrstühle einer großen Zahl von Kriegsverletzten Arbeit geben kann, während der gleiche Transport durch rohe menschliche Kraft sie von der Arbeit ausschließen würde. Die fortschreitende Verdrängung der Handarbeit durch die Maschinenarbeit, die durch den Arbeitermangel während des Krieges besonderen Nachdruck erhalten hat, ist daher der Beschäftigung von Kriegsverletzten recht günstig.

Hand in Hand mit der Ausbreitung der Arbeitsmaschinen ging deren Spezialisierung und die damit verbundene möglichst weitgehende Arbeitsteilung. Wurde früher ein Werkstück von Anfang bis zum Ende von ein und demselben Arbeiter fertiggestellt, so sind jetzt an der Herstellung des Gegenstandes 10, 20 oder mehr Arbeiter beschäftigt, die jeder für sich eine kleine Teilarbeit an dem Arbeitsstück vorzunehmen haben. Es ist hier nicht der Platz, die Nachteile, die dem Arbeiter aus der Einförmigkeit dieser Teilarbeit erwachsen, zu erörtern und abzuwägen. Für die Beschäftigungsmöglichkeit der verschiedenartigen Kriegsverletzten wirkt eine weitgehende Arbeitsteilung nur günstig. Während der Kriegsverletzte in vielen Fällen zur vollkommenen Anfertigung des ganzen Arbeitsstückes nicht befähigt ist, kann er ohne Schwierigkeiten gewisse Teilarbeiten, die den Gebrauch einzelner verletzter Glieder nicht oder in geringem Grade nötig machen, ausüben.

In den allermeisten Fällen wird es richtiger sein, *einen Kriegsverletzten zunächst zur Uebernahme einer gut entlohnten Teilarbeit zu veranlassen, als ihn zur Wahl eines anderen Berufes zu bewegen, der ihm zwar eine vielseitigere Tätigkeit aber eine schlechtere Entlohnung gewährleistet.* Der Wunsch, durch geschickte und schnelle Ausführung der Teilarbeit einen möglichst großen Verdienst zu erzielen, wird den Kriegsverletzten mehr als alle theoretische und praktische Anleitung in Lehrwerkstätten veranlassen, auch die verletzten Körperteile allmählich soweit wie möglich zur Mitarbeit heranzuziehen.

Die Erwähnung des Gewinnes und seines Einflusses als Arbeitsansporns auf den Kriegsverletzten führt zur Erörterung *der Entlohnungsform in der Industrie.* Es ist hinreichend bekannt, daß die Industrie vom Zeitlohn, der für den früheren wenig entwickelten Zustand des Erwerbslebens kennzeichnend ist, immer mehr übergeht zum Akkordlohn, der eine vollkommenere Verkörperung des Erwerbs-

prinzipes darstellt. Auch die hierbei auftauchende, viel erörterte Streitfrage, ob der Zeitlohn oder der Akkordlohn die volkswirtschaftlich und sozial-ethisch höhere Art der Entlohnung ist, muß hier unberücksichtigt bleiben. Im richtig verstandenen Interesse der Kriegsverletzten dürfte der Akkordlohn liegen, und zwar aus folgendem Grunde: Wir müssen für die nächste Folgezeit noch stark mit der veralteten Ansicht rechnen, daß ein Verstümmelter selbst nach langer Gewöhnung nicht in der Lage ist, so viel zu leisten und zu verdienen wie ein Gesunder. Dieser unsoziale und vielfach unrichtige Standpunkt wird sich gerade in den Kreisen der unteren Werkbeamten, die im allgemeinen die Arbeiterannahme besorgen, nur langsam berichtigen lassen. Bezeichnend für diese Auffassung sind die bei den Verhandlungen verschiedener Handwerkskammern aufgeworfenen Erörterungen, wobei die Handwerker die Vereinbarung besonderer Lohntarife für kriegsverletzte Arbeiter anregten mit dem ausdrücklichen Hinweis, daß selbst die Mindestsätze der Tarife auf Kriegsverletzte keine Anwendung finden dürften, da die gesunden Arbeiter, die mehr leisten, sonst bald eine Lohnerhöhung fordern würden.

Der gleichen unsozialen Auffassung begegnet man gelegentlich auch bei Arbeitgebern, die von vornherein die den Kriegsverletzten zustehenden Militärrenten mit den zu gewährenden Arbeitslöhnen verquicken. Nach ihnen läßt sich die Entlöhnung der Kriegsverletzten einfach in der Formel zusammenfassen: Der Arbeitslohn der Kriegsverletzten ist gleich dem Arbeitslohn des gesunden Arbeiters weniger dem Rentenbetrage. Allerdings gehören derartige Auffassungen zu den Ausnahmen und werden hoffentlich auch später Ausnahmen bleiben, wenn im Wettbewerb der Industrie Löhne und Erzeugungskosten schärfer gegeneinander abgewogen werden müssen.

Diese wenigen Hinweise mögen genügen, um die Anschauung zu begründen, daß der Akkordlohn (mit einem zumeist üblichen, sichergestellten Mindestlohn) die beste Entlohnungsform für den Kriegsverletzten bildet. Die Akkordsätze brauchen hierbei für den Kriegsverletzten nicht besonders festgelegt zu werden. Er kann im freien Wettbewerb mit dem unverletzten Arbeiter auf die Erlangung eines möglichst hohen Verdienstes hinarbeiten.

Endlich hat hier noch eine Tatsache Erwähnung zu finden, die mit der Einführung der Spezialmaschine im engen Zusammenhang steht, *der Ersatz der gelernten Facharbeiter durch geeignete, nicht handwerksmäßig vorgebildete, sondern nur zur Teilarbeit angelernte Arbeiter.* Während früher z. B. eine Metalldrehbank im Hinblick auf die Vielseitigkeit der auf ihr bearbeiteten Gegenstände zu ihrer Bedienung einen gelernten Dreher erforderte, können heute sehr viele Spezialdrehbänke von geschickten angelernten Arbeitern bedient werden. Gerade die Herstellung der Heereslieferungen während des Krieges bietet vielfach Gelegenheit zur der Beobachtung, wie der Mangel an gelernten Facharbeitern die Werksbeamten zur Anlernung nicht vorgebildeter Arbeiter gezwungen, und wie die mühevolle Arbeit des Anlernens zumeist volle Erfolge gezeitigt

hat. Sehen wir zunächst von der Frauenarbeit ab, die später noch zu erörtern ist, so konnte der Verfasser bei Prüfung der militärischen Zurückstellungsanträge eines einzigen Werkes innerhalb von wenigen Wochen folgende Feststellungen machen:

An den Spezialdrehbänken, die der Herstellung von Artilleriegeschossen dienten, wurden angetroffen: 1 Kutscher, 1 Grubenschlepper, 1 Grubenhäuer, 1 Tierbändiger, 3 Uhrmacher, 2 Tischler, 2 Maler, 2 Reisende, 2 Handlungsgehilfen, 1 Destillateur, 1 Zimmermann, 2 Schneider, 1 Schuster, 1 Kellner, 1 Ofensetzer, 1 Gastwirt, 1 Friseur, 1 Bäcker, 1 Gepäckträger, 1 Karussellbesitzer.

An den Schmiedepressen des gleichen Werkes waren tätig:

1 Kutscher, 1 Landwirt, 1 Schuster, 1 Ofensetzer, 1 Maurer, 1 Glasarbeiter, 1 Grubenaufseher, 1 Eisenbahnrangierer, 1 Steinhauer, 1 Ziegeleiarbeiter, 1 Färbereiarbeiter, 1 Papierfabrikarbeiter.

An den Antriebsmaschinen und Kranen der Werksabteilung waren beschäftigt: 1 Kaufmann, 1 Schuster, 1 Sägemüller, 1 Paketfahrer, 1 Bahnunterhaltungsarbeiter.

Dabei sei ausdrücklich erwähnt, daß unter diesen zur Metallverarbeitung herangezogenen Hilfsarbeitern kein berufsmäßiger Metallarbeiter aufgeführt ist. Die bezeichneten Arbeiter konnten nicht etwa ihren Arbeitsplatz nur mäßig ausfüllen, sondern ihre Leistungen waren so gut, daß die Betriebsleitung im Interesse der Fertigstellung ihrer Heereslieferungen auf ihre Zurückstellung von der Einberufung zum Militärdienst den größten Wert legte. Ihre Monatsverdienste schwankten zwischen 120 und 300 M.

Daß eine derartige Anleitung ungelernter Arbeiter an Spezialmaschinen mit so gutem Erfolge möglich ist, wird nicht zuletzt auf den in den Volks- und Fortbildungsschulen erlangten Bildungsgrad des deutschen Arbeiters zurückzuführen sein. Aehnliche Versuche mit russisch-polnischen Arbeitern aus den von unseren Truppen besetzten Gebieten haben nicht annähernd gleich gute Erfolge gezeitigt.

Die hier durch Stichproben erläuterten Erfahrungen erwecken die berechtigte Erwartung, daß es den meisten Kriegsverletzten, die zu einem Berufswechsel gezwungen sind, gelingen wird, bald nach richtiger Unterweisung bei der Bedienung von Spezialmaschinen einen auskömmlichen Verdienst zu erlangen und nützliche Arbeit zu verrichten.

Fassen wir die erörterten Erscheinungen der natürlichen Entwicklung der Industrie zusammen —die Verdrängung der Handarbeit durch Maschinen und deren Bedienung durch Nichtfachleute, die weitgehende Arbeitsteilung und die Akkordlohnform —, so kommen wir zu dem Schluß, daß die Industrie im besonders hohen Maße in der Lage ist, den Kriegsverletzten eine ihrem Gesundheitszustande angepaßte Beschäftigung zu gewähren. Halten wir uns dabei weiter die öffentlichen Bekundungen der Arbeitgeberverbände vor Augen, die deren Bereitwilligkeit zur weitgehenden Einstellung der Kriegsverletzten erklären, so erkennen wir, daß sich hier

der Industrie eine bedeutsame und segensreiche Zukunftsaufgabe erschließt.

3. Die Hausindustrie.

Gänzlich anders liegen die Verhältnisse bei der dritten Form des neuzeitigen Gewerbebetriebes, bei der Hausindustrie. Es dürfte allerdings wohl anzunehmen sein, daß kein Berufsberater in der Hausindustrie ein besonders ergiebiges Tätigkeitsfeld für Kriegsverletzte erblickt. Er wird es vielmehr als seine Pflicht ansehen müssen, derartigen Absichten der Kriegsverletzten in den meisten Fällen durch genügende Aufklärung über die schlechten wirtschaftlichen Verhältnisse dieser gewerblichen Arbeiter entgegenzutreten. Gerade die Kriegsverletzten, die aus Gegenden mit Hausindustrie stammen, werden naturgemäß ihr Augenmerk auf diese Tätigkeit richten, die ihnen eine scheinbare Unabhängigkeit und eine scheinbar angenehme Verquickung von gewerblicher Arbeit und häuslichem Leben bringen soll.

Um jedoch auf den Kriegsverletzten in richtiger Weise und mit Erfolg einzuwirken, muß der Berufsberater über die Hausindustrie genau unterrichtet sein. Es sei deshalb auch auf die Hausindustrie hier ein kurzes Streiflicht geworfen.

Die Ausdehnung der Hausarbeit ist sehr groß, sie umfaßt die verschiedenartigsten Fabrikationsarten von der Herstellung grober Schmiedenägel bis zu den feinsten künstlichen Blumen. Alte Handwerke und neuzeitige Industriezweige sind von ihr erfaßt.

Aus der großen Zahl der Hausarbeitszweige seien die bekanntesten herausgegriffen:

1) die Hausweberei,
2) die Spielwarenindustrie,
3) die Kleider- und Wäschekonfektion,
4) die Zigarrenindustrie,
5) die Kleineisenindustrie,
6) die Fabrikation künstlicher Blumen,
7) die Stickerei.

Streifen wir als Beispiel ganz kurz die Hausweberei.

Nach den Schätzungen von Professor Willbrandt, der sich eingehend mit dieser Hausindustrie beschäftigte, beträgt die Zahl der vorwiegend von der Hausweberei lebenden Menschen in Schlesien etwa 30 000. Außerdem sind etwa je 10 000 Menschen auf dem Eichsfeld und im bayrischen Frankenwalde, sowie einige andere Tausende in verschiedenen Gegenden Deutschlands als Hausweber tätig.

Die Arbeitsorganisation in der Hausweberei ist kurz folgende: Die leitenden Wirtschaftsträger sind die Fabrikanten und die Verleger. Die Fabrikanten lassen den größten Teil ihrer Arbeit in der Fabrik herstellen, geben aber außerdem noch solche Arbeit außer Haus, deren Herstellung in der Fabrik aus verschiedenen Gründen unlohnend ist,

z. B. feine leinene Gewebe usw. Die Zahl der Fabrikanten ist gering im Vergleich zu der Zahl der Verleger. Diese befassen sich lediglich mit dem Verlegen der hausindustriellen Weberei, haben nur große Lagerräume, aber keine Fabriken. Wohnen Fabrikanten oder Verleger von den einzelnen Hausarbeitern weit entfernt, so schiebt sich als Zwischenglied der sogenannte Ausgeber oder Faktor ein. Er ist sehr oft ein Krämer, der nebenbei den Verkehr zwischen dem Fabrikanten oder Verleger und den Hauswebern vermittelt.

Die einzelnen Hausindustriellen erhalten mit den Aufträgen zugleich das Material, arbeiten zu Haus mit Weib und Kindern, wobei die Kinder Hilfsarbeiten, wie Spulen, verrichten.

Welche Mißstände haben sich vornehmlich in der Hausweberei gezeigt, die den Berufsberater veranlassen können, den Kriegsverletzten vor dem Uebergang in diese Tätigkeit eindringlich zu warnen?

Wir finden in der Hausweberei überlange Arbeitszeit, sehr geringe Löhne, als Folge davon eine schlechte Ernährungsweise und sehr ungünstige Wohnungsverhältnisse. Dazu kommen noch die Schädigungen, die das Gewerbe als solches mit sich bringt. Die gebückte Haltung, das Pressen des Webstuhles mit der Brust, das Treten der Schäfte des Webstuhles erzeugt Mißbildungen des Körpers, Unterleibsbrüche und auch Magen- und Darmkatarrhe.

Neben der Weberei ist als sogenannte alte Hausindustrie in Deutschland die Spielwarenindustrie zu nennen, die ihre Hauptsitze im Sonneberger Bezirk, im Erzgebirge und in Nürnberg hat. Erwähnenswert erscheint hier die außerordentlich weitgehende Arbeitsteilung der Spielwarenindustrie. So sehen wir beispielsweise eine große Zahl verschiedener Arbeiter bei der Anfertigung einer Puppe beschäftigt, z. B. Roharbeiter, Holzschnitzer, Kopfdrücker, Arm- und Beindrücker, Gelenkdrechsler, Maskenaufleger, Augenausschneider, Augeneinsetzer, Kleidermacher, Schuhmacher usw., bis zum Bossierer, der in seiner Werkstatt die Puppe kunstvoll zusammensetzt.

Die Ausführungen zeigen, daß infolge der großen Arbeitsteilung hier sich ein weites Arbeitsfeld für die besonders schwer verkrüppelten Kriegsverletzten ergeben wird. Trotzdem kann wegen der ungünstigen Lebensverhältnisse nicht eindringlich genug vor der Ergreifung dieser Berufe gewarnt werden.

Neben den alten Hausindustrien stehen die neuen und dabei an erster Stelle die Kleider- und Wäschefabrikation. Die modernen Hausindustrien sind viel später als die alten entstanden und breiten sich vor allem in den Großstädten aus. Das Arbeitermaterial wird gebildet aus heruntergekommenen Handwerksmeistern, bäuerlicher Ueberschußbevölkerung und vor allem aus den Frauen der Großstadt, Witwen, Töchtern, verheirateten Frauen, die zum Verdienste ihres Mannes einen Nebenverdienst suchen. Die modernen Hausindustrien haben im allgemeinen das natürliche Bestreben, sich auszubreiten.

Es soll hier als Beispiel nur die Herrenkleiderkonfektion erwähnt werden, einer der größten und wichtigsten Zweige der modernen Haus-

industrie, zu der weiter die Zigarrenindustrie, Fabrikation künstlicher Blumen und die Stickerei zu rechnen sind.

Die Herren- und Knabenkonfektion befaßt sich mit der Herstellung von Hosen, Westen, Jacken und Mänteln aller Art für Herren und mit der Herstellung von Knabenanzügen.

Der Konfektionär läßt in seiner eigenen Werkstatt durch die Zuschneider die Arbeit zuschneiden und gibt sie dann in der Regel an Zwischenmeister weiter. Nur einige kleine Geschäfte, Platzgeschäfte, beschäftigen unmittelbar Heimarbeiter. Der größte Teil der Zwischenmeister arbeitet mit 1, 2 oder 3 Gesellen und stellt seine Arbeit, ohne Anwendung der Arbeitsteilung, nach alter Art und Weise her. Der Geselle wie der Meister nimmt sich ein Stück Arbeit, z. B. eine Jacke, vor und arbeitet sie von Anfang bis zum Ende. Von dieser Gruppe der Zwischenmeister führen Abstufungen zu einer zweiten, von der ersten verschiedenen Gruppe. Diese Zwischenmeister haben eine Werkstätte mit 5, 6—10 Gesellen und Mädchen; sie haben in ihrem Betriebe eine Art Arbeitsteilung durchgeführt; einer der Gesellen bügelt, andere Arbeiter nähen mit der Hand oder mit der Maschine, ein Geselle ist an der Knopflochmaschine beschäftigt usw.

Endlich kommt noch eine dritte Gruppe von Zwischenmeistern vor, die die Arbeit nicht bei sich zu Hause behalten, sondern sie weiter vergeben, besonders an Frauen, die durch diese Arbeit ihren Neben-, oft auch ihren Hauptverdienst erwerben. Ist Hose oder Weste fertig gearbeitet, so werden sie wieder an den Zwischenmeister zurückgeliefert, der sie dann in seiner eigenen kleinen Werkstatt mit seiner Frau oder wenigen Hilfskräften bügelt und dem Konfektionär liefert.

Aus den Ausführungen kann sich der Berufsberater bereits ein Bild machen, daß die Einschaltung der Zwischenmeister zwischen dem eigentlichen Arbeitgeber und den Hausarbeitern und der Wettbewerb der Frauen angemessene Arbeitsverdienste für die Hausarbeiter schwer aufkommen lassen.

Die Arbeitslöhne der Hausarbeiter in der Konfektion sind niedrig. In der stillen Zeit, die der Sommer- und Wintersaison folgt, sinkt die Verdienstmöglichkeit auf ein Mindestmaß herab.

Daß es mit den Arbeitsräumen selbst recht schlecht bestellt ist, braucht nicht ausdrücklich erwähnt zu werden. Erschwerend kommt in der Konfektion noch das Vorhandensein eines Bügelofens hinzu, von dem meist eine Ueberhitzung des Zimmers und ein Gasausströmen ausgeht. Die schlecht entlüfteten Arbeitsräume und das berufsmäßige Sitzen in zusammengehockter Stellung begünstigen außerordentlich das Umsichgreifen der Tuberkulose im Schneiderberuf, der in dieser Hinsicht unter 40 Berufen die 13. Stelle einnimmt.

Diese wenigen Stichproben in die Arbeitsverhältnisse des Handwerkes, der Fabrik und der Hausindustrie mögen genügen, um dem Berufsberater ein ungefähres Bild zu geben, welche Erwägungen er im Einzelfalle im Interesse des Kriegsverletzten anstellen, und welche Vor- und Nachteile er mit seinem Schützling erörtern muß.

V. Allgemeine Richtlinien für die Berufsberatung der Facharbeiter.

1) Beibehaltung des bisherigen Berufes und Ueberführung in verwandte Berufe,
2) Facharbeiter des Handwerkes,
3) Krüppelberufe,
4) Facharbeiter der Industrie.

Es bedarf wohl keiner Erwähnung, daß der Berufsberater sich zunächst darüber unterrichten muß, ob der Kriegsverletzte vor Ausbruch des Krieges als Facharbeiter, der eine Lehrzeit oder einen besonderen Ausbildungsgang durchgemacht hat, beschäftigt war, oder ob er als ungelernter Arbeiter, Hofarbeiter, Schichtarbeiter, Tagelöhner oder dergleichen gearbeitet hat.

Für die Berufsberatung der kriegsverletzten Facharbeiter wird ganz allgemein der Grundsatz maßgebend sein, die Verletzten nach Möglichkeit ihrem Berufe zu erhalten. Wie die bekannte Aufklärungsschrift von Professor Biesalski und die vielfachen Erfahrungen mit unfallverletzten Arbeitern in der Industrie zur Genüge zeigen, wird dies in den meisten Fällen möglich sein. Der Berufsberater wird versuchen müssen, die Erfahrungen der Unfallversicherungsgesetzgebung sich tunlichst zu eigen zu machen, um den vielleicht mutlosen Kriegsverletzten an Hand von Beispielen aus der Praxis zu den ersten Versuchen einer Tätigkeit zu veranlassen. Dabei ist jedoch richtig gegeneinander abzuwägen, ob die Schwierigkeiten, die der Ausübung des ursprünglichen Berufes entgegenstehen, und die Erwerbsbeeinträchtigung, die trotz Gewöhnung, Prothesen usw. nicht wesentlich behoben oder vermindert werden kann, auch im richtigen Verhältnis stehen zu den Vorteilen, die dem Verletzten aus den früher erlangten Berufserfahrungen erwachsen. Diese Erwägungen werden um so dringlicher sein, je jünger der Kriegsverletzte, je geringer seine bisherigen Berufserfahrungen und je größer seine durch die Jugend bedingte Anpassungsfähigkeit sind.

Erscheint ein Berufswechsel unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles zweckmäßig, dann ist zunächst das Augenmerk auf Berufe des gleichen Gewerbezweiges zu richten. Es wird sich in vielen Fällen empfehlen, z. B. einen früheren Schlosser als Dreher, einen Tischler als Möbelpolierer, einen Spinner als Weber zu beschäftigen, da ihnen bei diesem Berufswechsel allgemeine Kenntnisse der Materialbehandlung förderlich sein werden.

Aber auch diese Vorteile dürfen keineswegs überschätzt werden. In vielen Fällen ist die Art der Verletzung viel wichtiger für die zu erwählende Beschäftigung, als die früher erlangten allgemeinen Berufskenntnisse und Erfahrungen.

Die Berücksichtigung des früheren Berufes wird am wichtigsten sein im eigentlichen Handwerk, insbesondere bei den kriegsverletzten selbständigen Handwerksmeistern und älteren Handwerksgesellen. Ihre Erhaltung scheint im wohlverstandenen

Interesse des Handwerkes erwünscht, zumal der Krieg die Selbständigkeit mancher wirtschaftlich schwachen Handwerker beseitigt hat. Diese Handwerksmeister und älteren Gesellen sind, wenn irgend angängig, ihrem Berufe zu erhalten. Dabei werden nicht nur die Folgen der Verletzung nach Möglichkeit zu beheben sein, sondern es dürfte auch eine Erwägung angezeigt erscheinen, ob zur Wiedereröffnung eines Betriebes oder zur Ermöglichung der Selbständigkeit nicht Geldmittel flüssig gemacht werden können.

Von geringerer Wichtigkeit erscheint jedoch die Erhaltung der jüngeren Gesellen und Lehrlinge des Handwerkes. Ist ihre Verletzung derart, daß die Vielseitigkeit der Ausbildung, die einen besonderen Vorzug der Handwerkslehre bildet, nicht gewährleistet wird, so werden die jungen Leute im Handwerksbetriebe nicht den Anforderungen dieses Betriebes entsprechend ausgenutzt, und es steht zu befürchten, daß ihre Entlohnung und ganze wirtschaftliche Lage unter diesen Umständen leidet. Noch ungünstiger würde die Stellung derjenigen Kriegsverletzten sein, die infolge ihrer Verletzung von anderen Berufen in das Handwerk übertreten wollen, aber die gesamte Ausbildung dieses Handwerkszweiges nicht im vollen oder annähernd vollen Umfange genießen können. Teilarbeiter sind in der größten Zahl der Handwerksbetriebe nicht brauchbar und werden entsprechend niedriger entlohnt. Sie können also die erlangte beschränkte Ausbildung im Hahndwerk nicht lohnbringend verwerten und werden doch bald als Spezialarbeiter in der Industrie unterzukommen versuchen.

Mit diesen Arbeitskräften ist dem Handwerk nicht gedient. Das Handwerk muß im Gegenteil versuchen, den Ausfall an Arbeitskräften durch verstärkte Lehrlingsausbildung wettzumachen. Diese liegt im gesamten öffentlichen Interesse, indem die schulentlassenen jungen Burschen zu tüchtigen Facharbeitern herangezogen werden und nicht als ungelernte Tagelöhner einen möglichst hohen Verdienst zu erzielen trachten. Sollte die Lehrlingsanleitung durch kriegsverletzte Handwerker gelegentlich Schwierigkeiten machen, sofern diese zur praktischen Vorführung der Handgriffe nicht imstande sind, so hat die Handwerkskammer dafür zu sorgen, daß diesen kriegsverletzten Handwerkern brauchbare Lehrlinge im 2. oder 3. Lehrjahre überwiesen werden.

Die Ausführungen über die Unterbringung der Kriegsverletzten im Handwerk bedürfen allerdings gewisser Einschränkung. Es gibt verschiedene Handwerke, die von jeher als Krüppelberufe gegolten haben, z. B. Korb- und Stuhlflechter, Bürsten- und Pinselmacher, Buchbinder, Bandagisten, Maschinenstricker. Sie werden auch dem Kriegsverletzten, der sich zum Berufswechsel gezwungen sieht, in vielen Fällen ein Tätigkeitsfeld eröffnen. In diesen Fällen, in denen Handwerk und Hausindustrie ineinander übergehen, ist es aber besondere Pflicht des Berufsberaters, sich genau über die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Berufe zu unterrichten.

Die Blindenarbeit bei dem vielgenannten Korb- und Stuhlflechten und Bürstenbinden stieß schon vor dem Kriege auf Absatzschwierig-

keiten. Viele andere Berufe, Maschinenstrickerei, Smyrnaarbeit, Papparbeit, Kartonage und Tütenanfertigung, sind ausgesprochene Frauenberufe, schon jetzt überfüllt und schlecht entlohnt.

Das Angebot der Arbeitskräfte wird voraussichtlich nach dem Kriege in diesen Berufen besonders steigen und die Lage der Angestellten oder der selbständigen Handwerker dadurch nicht verbessern. Wenn nun dem Berufsberater bekannt ist, daß in den deutschen Krüppelheimen gerade auf diesen Tätigkeitsgebieten sehr erfreuliche Erfolge erzielt sind, so darf ihn diese Kenntnis keinesfalls veranlassen, bei den Erörterungen über die Berufswahl besonders auf sie hinzuweisen. Sie müssen bei der Berufsberatung die allerletzte Reserve bilden.

Hatten wir bisher bei den Facharbeitern besonders das Handwerk im Auge, so muß der Berufsberater sich dabei jedoch klar sein, daß die verschiedensten Gruppen gelernter Arbeiter im großen Umfange auch von der Industrie beschäftigt werden. Schlosser, Schmiede, Former, Dreher, Mechaniker, Tischler sind in weit höherer Zahl in der Industrie als im Handwerk tätig. Seit Jahren ist nun in der Industrie eine große Nachfrage nach tüchtigen Facharbeitern vorhanden. Deshalb werden gerade jene Facharbeiter, die sowohl vom Handwerk wie von der Industrie benötigt werden, mit größter Wahrscheinlichkeit Arbeit und guten Verdienst finden.

VI. Allgemeine Richtlinien für die Berufsberatung der ungelernten Arbeiter.

1) Beibehaltung der bisherigen Arbeitsstätte,
2) Beschäftigungsmöglichkeit der Kriegsverletzten in den verschiedensten Industrien,
3) Groß- und Kleinbetriebe.

Neben den für einen Beruf vorgebildeten Facharbeitern weist das neuzeitige Gewerbe einen sehr hohen Prozentsatz angelernter und ungelernter Arbeiter auf. Besonders die letzteren sind gewohnt, je nach dem Bedarf des Arbeitsmarktes von einem Industriezweige zum anderen überzugehen. Diese ungelernten Tagelöhner stehen in ihrer Mehrzahl sozial erheblich unter den Facharbeitern. Ihre Unterbringung in der Industrie wird mit großen Schwierigkeiten verbunden sein, die allerdings weniger bei dem Berufsberater als bei der Arbeitsvermittelung auftreten werden.

Welche Erscheinungen wird man dabei ins Auge fassen müssen?

Nachdem die Kriegsverletzten, wie früher ausgeführt, in der letzten Zeit ihrer militärisch-ärztlichen Behandlung in den Heimatslazaretten untergebracht waren, werden die meisten sich ihren alten Arbeitsstätten wieder zuwenden. Die Möglichkeit, ob es den Kriegsverletzten gelingt, in den Betrieben, in denen sie früher beschäftigt waren, unterzukommen, wird — wenn wir die Konjunktur nach dem Kriege und den sozialen Standpunkt des einzelnen Arbeitgebers unberücksichtigt lassen —, in erster Linie von der Art der Verletzung abhängen. Dann

aber werden ausschlaggebend sein die Art der Industrie und die Größe des Unternehmens.

Um die Einwirkung der Art der Industrie zu erläutern, seien beispielsweise auf die Textil- und chemische Industrie einerseits, auf die Eisenhütten- und Steinbruchindustrie andererseits ein paar Streiflichter geworfen. Vor Ausbruch des Krieges waren z. B. 35,4 v. H. der Textilarbeiter über 40 Jahre, darunter 17 v. H. über 50 Jahre alt. Die Textilindustrie war also im großen Umfange in der Lage, ältere Arbeiter, deren Tätigkeit naturgemäß durch die verschiedenartigen körperlichen Leiden der hohen Lebensjahre beeinträchtigt ist, zu beschäftigen und zwar, was besonders bemerkt sei, nicht vorwiegend mit schlecht bezahlten Nebenarbeiten, sondern mit ihrer althergebrachten Tätigkeit.

In der Eisenhüttenindustrie waren dagegen nur 21,8 v. H. der Gesamtarbeiter über 40 Jahre und darunter 7,8 v. H. über 50 Jahre alt. Ein großer Teil der in den Eisenhüttenwerken vorkommenden Arbeiten stellt an die Körperkraft und Gewandtheit der Arbeiter so hohe Anforderungen, daß nur ungeschwächte, in der Vollkraft der Jahre stehende Leute sie zu leisten vermögen. Nach dem Gesagten ist wohl ohne weiteres klar, daß die Textilindustrie eine weit höhere Zahl von Kriegsverletzten in ihren Betrieben wird unterbringen können, als die Eisenhüttenindustrie.

Vergleichen wir weiter die Arbeiter der Steinbrüche, die Steinbrecher, mit den Betriebsarbeitern der chemischen Industrie, so müssen wir uns vor Augen halten, daß für die Tätigkeit des Steinbrechens ein kräftiger unbehinderter Körper und ein gesundes Herz Voraussetzung sind. Der ständige Aufenthalt im Freien, ungeschützt gegen Witterungseinflüsse, scheidet Arbeiter, die zu Rheumatismus u. dgl. geneigt sind, bald aus. Dagegen ist für viele Arbeitsposten der chemischen Industrie weniger körperliche Kraft und Gewandtheit als vielmehr Ruhe, Besonnenheit und Zuverlässigkeit erforderlich. Infolgedessen finden schon jetzt nicht selten ältere Arbeiter, die den körperlichen Anforderungen anderer Berufe nicht mehr genügen, in der chemischen Industrie angemessene Beschäftigung. Besonders in der Sprengstoffindustrie finden wir Fabriken, deren Arbeiterschaften zu mehr als 30—48 v. H. aus Leuten über 50 Jahren bestehen. Es ist danach ohne weiteres einleuchtend, daß gerade die schwer beschädigten Kriegsverletzten in der chemischen Industrie manchen Arbeitsposten finden werden, den sie voll und ganz auszufüllen in der Lage sind.

Diese wenigen Beispiele, die sich beliebig vermehren lassen, zeigen uns, daß höchstwahrscheinlich die Verteilung der Kriegsverletzten auf die einzelnen Industriezweige eine recht verschiedene sein wird. Da wir nun in Deutschland Bezirke haben, in denen einzelne Industrien vorherrschen, z. B. die Textilbezirke und die Eisenhüttenbezirke, so werden an die Kriegsverletztenfürsorge in diesen Gegenden auch verschieden große Anforderungen gestellt werden.

Ist der Kriegsverletzte in der Lage, seine alte Tätigkeit an der früheren Arbeitsstelle wieder aufnehmen zu können, so wird er wahr-

scheinlich stets eingestellt werden. Die Verluste, die dem Werke aus der Minderleistung während der Gewöhnung des Arbeiters entstehen, werden vom Arbeitgeber in vaterländischer Opferwilligkeit getragen werden. Muß der Kriegsverletzte zu einer anderen Tätigkeit übergehen, dann bietet der Großbetrieb natürlich mehr Gelegenheit zu seiner Beschäftigung als der Kleinbetrieb. In diesen Großbetrieben, in denen der Einzelperson der nötige Ueberblick verloren geht, wird es Sache der vorhandenen Betriebskonferenzen sein, die Kriegsverletzten unter Berücksichtigung der Verletzung und der früheren Tätigkeit an geeigneten Arbeitsplätzen der verschiedenen Betriebsabteilungen unterzubringen.

Diese Verteilungsstellen — von echtem vaterländisch-sozialen Gefühle geleitet — werden in der Kriegsverletztenfürsorge innerhalb des einzelnen Großbetriebes eine segensreiche Tätigkeit entfalten können.

Wesentlich schlechter sind die Arbeiter der kleineren Betriebe gestellt. Hier ist eine Verschiebung des Kriegsverletzten innerhalb des Gesamtbetriebes wegen des geringen Umfanges der Fabrik zumeist nicht angängig. Kann also der Kriegsverletzte seinen früheren Platz nicht ansfüllen, so wird er sich vielfach mit Hilfe des Arbeitsnachweises nach einer anderen Arbeitsstätte umsehen müssen. Findet er eine solche, so fehlt ihm doch das Interesse, das der Arbeitgeber seinem früheren Arbeiter im besonderen Maße entgegenbringt.

Die vorstehenden Auslassungen zeigen, daß nicht eine einzelne Person in der Lage ist, die Berufsberatung der für das Gewerbe bestimmten Kriegsverletzten mit vollem Erfolg wahrzunehmen. Die Berufsberatung muß von einem Kreise von Personen ausgeübt werden, der sich zweckmäßig etwa aus Vertretern folgender Berufe zusammensetzt:

1) Aerzte, die den Heilungsverlauf der Verletzung, die bleibenden Schäden und die Dauer der Gewöhnung zu beurteilen haben.

2) Gewerbeaufsichtsbeamte, die auf Grund ihres Einblickes in die verschiedensten Gewerbezweige die einzelnen Möglichkeiten der Beschäftigung unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der Einzelberufe und der Lage des Arbeitsmarktes mit den Kriegsverletzten zu erwägen haben.

3) Erfahrene Betriebsbeamte und Handwerksmeister der verschiedensten Berufe, die die Beeinträchtigungen der Verletzungen und die Anforderungen des einzelnen Berufes genau abzuwägen haben.

4) Leiter und Lehrer gewerblicher Fach- und Fortbildungsschulen, um die gegebenenfalls nötige Fachausbildung in Betracht zu ziehen.

5) Beauftragte der staatlichen Ansiedlungsanstalten für die Ansiedelung geeigneter kriegsverletzter Arbeiter auf dem Lande.

6) Personen, die ein warmes Herz und besonderes Verständnis für den Seelen- und Geisteszustand des Kriegsverletzten haben, um ihn seelisch im Sinne der Arbeitsfreudigkeit beeinflussen zu können. Hier

sind neben Geistlichen, Mitgliedern des Roten Kreuzes und der Vaterländischen Frauenvereine besonders gebildete Kriegsverletzte heranzuziehen, die bereits durch eigene Willenskraft sich eine gute Berufsstellung erworben haben und so durch ihr Beispiel mehr als durch Theorie zu wirken vermögen.

Ein derartig zusammengesetzter Ausschuß von Berufsberatern, dessen Wirkungskreis im Hinblick auf eine möglichst vielseitige Beschäftigungsmöglichkeit der Kriegsverletzten nicht zu eng begrenzt sein darf, ist in der Lage, Ersprießliches zum Wohle der Kriegsverletzten zu leisten.

VII. Der Arbeitsnachweis für Kriegsverletzte.

1) Die Verschiebungen innerhalb der Arbeiterschaft nach dem Kriege.
2) Die öffentlichen Arbeitsnachweise.
3) Die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten.

Der ausschlaggebende Faktor für die Unterbringung der Kriegsverletzten wird die Lage des Arbeitsmarktes, das Verhältnis von Angebot und Nachfrage nach Arbeitskräften sein. Ob wir nach dem Kriege in allen Industriezweigen mit einer Hochkonjunktur rechnen können, läßt sich kaum übersehen. Jedenfalls wird der ehrenvolle und glückliche Ausgang des gewaltigen Krieges, auf den wir mit Zuversicht rechnen, eine gute allgemeine Konjunktur für Handel und Gewerbe sichern.

Trotzdem ein sehr großer Teil der Industrie seit Ausbruch des Krieges mit vollem Erfolg auf die ausschließliche oder vorwiegende Herstellung der Heereslieferungen umgeschaltet ist, so kann von der organisatorischen Befähigung des deutschen Unternehmers, von der hohen Durchschnittsbildung der Arbeitnehmer und der bewährten Hingabe aller Volkskreise erwartet werden, daß die Rückkehr zur Friedensarbeit in kürzester Frist vollzogen sein wird.

Bei diesem Uebergang von der Kriegs- zur Friedensarbeit werden auch tiefgehende Umwälzungen in der Arbeiterschaft vor sich gehen. Zunächst wird das Angebot von Arbeitskräften durch die aus dem Felde zurückkehrenden Arbeiter stark anschwellen. Doch wird sich leider auch manche Lücke bemerkbar machen, die der Heldentod fürs Vaterland in die Reihen der Arbeiterschaft gerissen hat. Gleichzeitig mit dem Einrücken der Vaterlandsverteidiger wird der Abschub der Kriegsgefangenen erfolgen, die jetzt eine regelmäßige gewerbliche Tätigkeit der Einförmigkeit des Lagerlebens vorgezogen haben. Die aus den feindlichen, von unseren Truppen besetzten Gebieten stammenden Zivilarbeiter, die sich während des Krieges hier ihren Lebensunterhalt verdienen, werden ihrer Heimat wieder zustreben, zumal auf den Verbleib vieler, z. B. aus Russisch-Polen stammenden Arbeitskräfte mit Rücksicht auf den tiefen Kulturstandpunkt dieser Leute kein besonderer Wert gelegt werden wird. Der Zuzug ausländischer Wanderarbeiter wird wahrscheinlich in den ersten Jahren nach dem Kriege kaum den früheren großen Umfang annehmen. Wurden doch bei der Berufszählung vom 12. Juni 1907 in der

Industrie einschließlich des Bergbaues 204 337 Ausländer gezählt, neben 114 380 in der Landwirtschaft und 17 081 im Handel und Verkehr.

Gleichzeitig werden vorraussichtlich den Kriegsindustrien, auch wenn diese noch nach Friedensschluß für den Heeresbedarf arbeiten, jene Arbeitskräfte entzogen werden, die beruflich anderen Gewerben angehören und nur vorübergehend bei der Herstellung der Heereslieferungen tätig waren. Die meisten Angestellten des Baugewerbes, der Möbelindustrie, der keramischen Industrie, der Luxusindustrie usw. werden ihren alten Berufen, die während des Krieges daniederlagen, treu bleiben.

Frauen und Töchter von Kriegern, die während der Abwesenheit des Mannes zur gewerblichen Arbeit übergegangen sind, werden sich wieder ihrer häuslichen Tätigkeit zuwenden und leere Arbeitsplätze in der Industrie zurücklassen.

Alles in allem ist bei guter Konjunktur mit einer starken Nachfrage nach Arbeitskräften zu rechnen, die der Einstellung von Kriegsverletzten sehr günstig sein wird. Daß dieser glückliche Zustand von den Kriegsverletzten in vollem Maße ausgenutzt werden kann, wird Sache des Arbeitsnachweises für Kriegsverletzte sein. Eine gute Lösung dieses Arbeitsnachweises wird aber eine unbedingte Pflicht des Staates werden. Man wird die Vermittelungstätigkeit für die arbeitsuchenden Kriegsverletzten weder den Arbeitsnachweisen der Arbeitgeber noch denen der Arbeitnehmer oder gar der gewerbsmäßig betriebenen Stellenvermittelung allein überlassen, sondern wird für eine öffentliche Arbeitsvermittelung sorgen müssen. Der Kriegsverletzte, der seine Gesundheit für das Vaterland geopfert hat, muß das Bewußtsein haben, daß nun auch der Staat um die Gewinnung seines Lebensunterhaltes bemüht ist.

Bei der Umschau nach derartigen öffentlichen Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte wird man auf die bereits bestehenden kommunalen Arbeitsnachweise zurückgreifen. Diese Arbeitsnachweise haben seit Kriegsausbruch einen kräftigen Aufschwung genommen, indem auf eine tunlichst schnelle und erfolgreich wirkende Arbeitsvermittelung von allen Seiten besonderer Wert gelegt wurde. Der Erfolg konnte hier eintreten, da einerseits die arbeitsuchende Bevölkerung ohne besondere Ansehung der ihr überwiesenen Arbeitsgelegenheit von vornherein besonders arbeitswillig war, und da andererseits die stark beschäftigten Industrien in der Einstellung der ihr zugesandten Arbeitskräfte nicht wählerisch sein konnten.

Nur so erklärt es sich, daß manche der kleineren, kommunalen Arbeitsnachweise einen zahlenmäßigen Erfolg erzielten, selbst dann, wenn als Verwalter Bürobeamte oder sonstige Personen bestellt wurden, die von den Anforderungen der gewerblichen Betriebe keine oder nur geringe Vorstellung hatten. Die Arbeitsuchenden wurden hier bürokratisch nach der Reihenfolge ihrer Meldung und nicht nach der Art ihrer Berufserfahrung oder Ausbildung behandelt.

Daß Arbeitsnachweise in dieser Form für die Kriegsverletzten, deren Arbeitsvermittelung besonders sorgsam zu behandeln ist, unge-

eignet sind, bedarf wohl keiner Erörterung. Nur die größeren Arbeitsnachweise, deren Verwalter langjährige praktische Erfahrungen in den Betriebsanforderungen der einzelnen Industrien haben, kommen für die Arbeitsvermittelung der Kriegsverletzten in Frage.

Für die Mehrheit der kleineren Arbeitsnachweise fehlen jedoch geeignete Personen, die auf Grund ihrer umfassenden Kenntnisse vom gewerblichen Leben in der Lage sind, für Kriegsverletzte geeignete Arbeit zu vermitteln.

Nun stehen jedoch dem Staat in der Gewerbeaufsicht eine Reihe von Beamten zur Verfügung, die nach ihrer ganzen Vorbildung, ihrer Berufspraxis und ihrer Stellung inmitten des gewerblichen Lebens als Berater derartiger Arbeitsnachweise für Kriegsverletzte besonders geeignet sind.

Seit Ausbruch des Krieges hat sich für diese Beamten ein sehr umfangreiches neues Tätigkeitsfeld eröffnet, die Prüfung der Anträge der gewerblichen Betriebe um Befreiung oder Zurückstellung ihrer Angestellten vom Militärdienste. In Ausübung dieser Tätigkeit hat jeder Gewerbeinspektor die dringende Notwendigkeit der Befreiung vom Militärdienste in vielen Tausenden von Fällen geprüft und Gutachten darüber erstattet, deren Gründlichkeit und Sachlichkeit vom Kriegsministerium und den nachgeordneten Militärbehörden wiederholt gewürdigt sind. Auch die Kreise der gewerblichen Arbeitgeber haben die mühevolle Arbeit der Gewerbeaufsichtsbeamten richtig eingeschätzt und anerkannt, daß durch diese sachverständige Mitarbeit bei den Einziehungen ihrer Arbeiter Fehlgriffe der Militärbehörden, die eine Fortsetzung des Betriebes gefährden konnten, vermieden sind.

Eine Vorbedingung für die sachgemäße Tätigkeit bei diesen Prüfungen war jedoch eine genaue Kenntnis der Arbeitsverrichtungen der Einzelarbeiter. Denn nur so konnte der Beamte sich ein Urteil darüber bilden, ob und nach welcher Zeit des Anlernens der militärpflichtige Angestellte durch eine andere nicht militärpflichtige Arbeitskraft ersetzt werden konnte, ob eine handwerksmäßige Ausbildung oder längere Berufserfahrungen zur Ausübung des Postens nötig waren, ob nur besonders kräftige Arbeiter die Tätigkeit verrichten konnten, oder ob die Arbeit auch von Frauen, Jugendlichen, Werksinvaliden und dergleichen ausgeübt werden konnte.

Die zur Prüfung dieser Fragen notwendigen täglichen Besichtigungen von Arbeitsplätzen der verschiedensten Arbeitergruppen in allen Industriezweigen haben den Gewerbeaufsichtsbeamten, abgesehen von ihren sonstigen Erfahrungen auf diesem Gebiete, einen ungewöhnlich gründlichen Einblick in die Anforderungen der einzelnen Arbeitsstellen verschafft, und es wäre im Interesse der Kriegsverletzten nur zu wünschen, daß die hierbei gesammelten vielseitigen Erfahrungen dieser Beamten dem Arbeitsnachweis so weit dienlich gemacht werden, als es die sonstige Berufstätigkeit der Gewerbeaufsicht nur irgend gestattet. Dabei wird auf ein weitgehendes Entgegenkommen des Handelsministers als Zentralinstanz für die Gewerbeaufsicht gerechnet werden können, denn der Handelsminister hat in seinen Erlassen besonders auf

die Mitwirkung der Gewerbeaufsichtsbeamten bei den Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte hingewiesen.

Während des Krieges haben sich bereits mannigfache Beziehungen zwischen den Arbeitsnachweisen und den Gewerbeaufsichtsbeamten herausgebildet. Es wäre nur nötig, dieser Zusammenarbeit eine organische, feste Form zu geben. Dabei würden die Gewerbeinspektoren zugleich in vielen Fällen geeignete Bindeglieder zwischen den Berufsberatern und den Arbeitsnachweisen für Kriegsverletzte sein können.

VIII. Die Beseitigung von Störungen des Arbeitsverhältnisses der Kriegsverletzten.

1) Vermittelungstätigkeit bei Streitigkeiten.
2) Ausnahme von den Arbeiterschutzbestimmungen.

Mit der Unterbringung des Kriegsverletzten in einem gewerblichen Betriebe kann natürlich die Fürsorge nicht beendet sein. Es muß vielmehr mit allen Mitteln dahin gewirkt werden, das angeknüpfte Arbeitsverhältnis zu einem dauernden zu machen, Unstimmigkeiten zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten auszugleichen, vornehmlich Entlassungen der Kriegsverletzten, die nicht von ihnen verschuldet werden, zu vermeiden. Dies wird in der Hauptsache die Aufgabe der Gewerbeinspektoren werden.

Nach ihrer Dienstanweisung sind die Gewerbeaufsichtsbeamten verpflichtet, durch sachverständige Beratung und wohlwollende Vermittelung eine Regelung des Betriebes und der Arbeitsverhältnisse herbeizuführen, die die berechtigten Interessen der Arbeiter sichern, ohne den Arbeitgeber unnötig zu belästigen.

Es ist bekannt, in welchem großen Umfange die Gewerbeinspektoren Gelegenheit haben, bei Reibungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitern vermittelnd einzugreifen. Es handelt sich dabei nicht nur um die Beseitigung von Gesetzwidrigkeiten, die, unvermittelt, die Tätigkeit der Gewerberichter und Strafrichter wesentlich erhöhen würden, sondern in noch größerem Maße um Abstellung von Härten, die nur durch gütliche Einwirkung ausgeglichen werden können.

Besonders häufig geben Eigenmächtigkeit und Ungeschicklichkeit von unteren Werksbeamten zum Eingreifen Anlaß. Manche dieser Werksbeamten, die sich durch anerkennenswerten Fleiß und Tüchtigkeit aus der Arbeiterstellung zur Beamtenstellung heraufgearbeitet haben, bekunden später oft ein ungewöhnlich geringes Maß sozialen Verständnisses, dagegen einen hohen Grad von Selbstherrlichkeit und persönlicher Empfindlichkeit gegenüber den ihnen unterstellten Arbeitern.

Die Nachsicht, auf die die Kriegsverletzten bis zur völligen Gewöhnung Anspruch haben, und die dadurch bedingten Betriebsunbequemlichkeiten für die Werksbeamten werden so viel Stoff zu Unstimmigkeiten zeitigen, daß sich für die ausgleichende Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbeamten im Einvernehmen mit den Werksleitern ein weites Arbeitsfeld ergeben wird.

Andererseits finden die Gewerbeaufsichtsbeamten voraussichtlich gar oftmals Gelegenheit, vermeintliche Ansprüche der Arbeiter auf ihr richtiges Maß zurückzuführen oder auch sonst auf die Arbeiterschaft kraft ihrer unabhängigen amtlichen Stellung einzuwirken. Gerade der Krieg hat gezeigt, wie erwünscht es dem Arbeitgeber in manchen Fällen ist, sich auf das Ansehen des Gewerbeinspektors stützen zu können, oder die persönliche Einwirkung dieses Beamten auf die Arbeiter zu veranlassen, um Uebertretungen von Betriebs- und Unfallverhütungsvorschriften, um Bummelschichten, Verweigerung von unbedingt nötiger Sonntags- und Ueberarbeit, Fälle von Trunksucht usw. auszuschalten. Den Fabrikbekannntmachungen wird oftmals durch den Hinweis Nachdruck verliehen, daß die Anordnung im Einverständnis mit dem Gewerbeinspektor erfolgt.

Auch zur Einwirkung auf die Arbeiterschaft im Interesse der Kriegsverletzten wird der Gewerbeinspektor mannigfache Gelegenheit finden. Es werden Fälle auftreten, in denen der Gewerbeinspektor den Kriegsverletzten in richtiger Weise klarmachen muß, daß sie sich zur Sicherung eines geordneten Betriebes streng den Fabrikordnungen fügen müssen und keine Sonderrechte beanspruchen dürfen. Er wird bei seinen Besichtigungen auch sein Augenmerk darauf richten müssen, daß von seiten der Arbeiterschaft den verletzten Kameraden die nötige Hilfe zuteil wird, und daß z. B. mit Rücksicht auf eine mögliche Minderung des Verdienstes der Eintritt der Kriegsverletzten in eine Lohnakkordgruppe gesunder Arbeiter keinen Schwierigkeiten begegnet.

Endlich, falls der Kriegsverletzte aus Vorliebe für die Großstadt oder in der Hoffnung auf Erlangung von Ruheposten die Arbeit unter Schädigung eigener Interessen niederlegt, wird der Gewerbeaufsichtsbeamte versuchen müssen, nach Verständigung durch die Werksleitung ihn zur Zurücknahme der Kündigung zu veranlassen.

Diese mannigfache Vermittlungsarbeit kann nur von praktischen Sozialpolitikern geleistet werden, die sowohl bei Arbeitgebern wie Arbeitnehmern das nötige Vertrauen genießen, ständig mit ihnen in Fühlung stehen und insbesondere sachverständig genug sind, um sich selbst ein objektives Urteil über die Berechtigung der vorgebrachten Klagen bilden zu können.

Auch in einem zweiten Punkte werden sich die Interessen der Kriegsverletzten und die Dienstaufgaben der Gewerbeaufsicht eng berühren, in der Begrenzung der Arbeit von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern nach dem Kriege. Es ist bekannt, daß den berechtigten Anforderungen der Kriegsindustrie um vorübergehende Aufhebung einzelner Arbeiterschutzbestimmungen für Frauen und junge Burschen in Einzelfällen mit vollem Entgegenkommen entsprochen ist.

Die bereitwillige Mitarbeit der Frauen, ihr Anpassen und Einfügen in so gänzlich neue, veränderte Arbeitsaufgaben erfordert hohe Anerkennung. Die Hilfe der Frau ist ein wesentlicher Faktor bei der Herstellung von Kriegslieferungen und bei allen anderen wirtschaftlichen Leistungen geworden. Die Uebernahme von Arbeiten, die an den weib-

lichen Organismus die höchsten Anforderungen stellen, muß während des Krieges, in dem der Mann dem Vaterland so viel Opfer an Leben und Gesundheit bringt, geduldet werden, zumal da eine gute Entlohnung der Frauenarbeit auch eine kräftige Ernährung der Arbeiterinnen ermöglicht.

Nach dem Kriege muß naturgemäß mit erhöhter Fürsorge dahin gestrebt werden, daß jede mögliche Schwächung unserer Volkskraft unterbleibt, und daß insbesondere die gewerbliche Arbeit die Frau nicht von ihrem natürlichen Mutterberuf abzieht oder sie dazu weniger geeignet macht. Es wird für die Gewerbeaufsicht, der die Durchführung der Schutzbestimmungen für die gewerblichen Arbeiterinnen obliegt, nach dem Kriege eine der schwierigsten Aufgaben sein, hier zwischen den berechtigten Wünschen der Industrie und dem notwendigen Schutz der Arbeiterinnen den richtigen Mittelweg zu finden, der beiden Ansprüchen gerecht wird.

Die alsdann in der Industrie gewünschten Ausnahmen von den Beschäftigungsbeschränkungen der Arbeiterinnen werden zweifellos davon abhängig zu machen sein, ob es dem betreffenden Arbeitgeber tatsächlich unmöglich ist, genügend erwachsene männliche Arbeitskräfte, zu denen in erster Linie die Kriegsverletzten gehören, zu bekommen.

Bei Prüfung von derartigen Ausnahmeanträgen werden sich die Verwaltungsbehörden stets darüber klar sein müssen, ob der Arbeitgeber seiner vaterländisch-sozialen Pflicht durch weitgehende Einstellung der Kriegsverletzten genügt hat. Hierfür können keine festen bürokratischen Grundsätze aufgestellt werden, sondern das Vorliegen dieser Voraussetzung muß unter Berücksichtigung der verschieden großen Beschäftigungsmöglichkeiten der Kriegsverletzten in den einzelnen Industriezweigen und in den Einzelwerken geprüft werden.

Wie die meisten industriellen Werke bemüht sind, alte Arbeiter, die ihre besten Kräfte im Dienste des Werkes verbraucht haben, zu behalten und bei leichter Arbeit angemessen zu entlohnen, so werden sie diese Pflicht auch auf jene Arbeiter ausdehnen, deren Tapferkeit vor dem Feinde die Aufrechterhaltung unserer deutschen Industrie überhaupt gewährleistet hat. Aber wie einzelne Schädlinge der Industrie der selbstverständlichen sozialen Pflicht gegenüber ihren alten Mitarbeitern nicht gerecht werden, sondern sich ihrer offen oder unter vorgeschobenen Gründen zu entledigen suchen, so müssen wir auch mit der Wahrscheinlichkeit rechnen, daß vereinzelte Unternehmer im einseitigen Erwerbssinn von der Einstellung der Kriegsverletzten absehen werden oder die zunächst eingestellten Arbeiter möglichst bald abzuschieben versuchen. Diesen Versuchen wird mit allen Kräften entgegenzutreten sein, und dazu dürfte niemand berufener sein, als der Gewerbeinspektor, der als staatlicher Aufsichtsbeamter mit den Werken in enger Berührung steht.

Die Beispiele zeigen, mit welchen Mitteln den vorauszusehenden Störungen des Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten entgegengetreten werden kann.

Wichtiger jedoch als der Ausgleich der Störungen wird das Bestreben sein, von vornherein die Reibungsflächen möglichst zu vermeiden, indem Berufsberater und Arbeitsnachweise die kriegsverletzten Arbeiter an die passenden Arbeitsplätze stellen.

So steht also auch die Fürsorge für den Fortbestand eines guten Arbeitsverhältnisses zwischen Arbeitgebern und Kriegsverletzten in enger Abhängigkeit von einer sachgemäßen Berufsberatung und Arbeitsvermittlung.

Die vorstehenden Ausführungen zeigen, daß der Fürsorge für die Kriegsverletzten auf keinem Gebiete so große Schwierigkeiten entgegentreten werden, als bei der Berufsberatung und Arbeitsvermittlung für Kriegsverletzte gewerblicher Betriebe. Nur dadurch, daß die bereits entstandenen Fürsorgeorganisationen der Selbstverwaltung sich der Sachkunde aller staatlichen und freien Kräfte bedienen, die für die Lösung der Aufgabe in Betracht kommen und sich zur Mitarbeit zur Verfügung stellen, wird es möglich sein, die große und schöne Aufgabe der Kriegsverletztenfürsorge zu lösen. (G. C.)

X.

Die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert in der neuen Fassung des Kommunalabgabengesetzes.

Von Dr. phil. et rer. pol. Strehlow, Oberhausen.

Auf Seite 501—505 Bd. 48 dieser Zeitschrift habe ich die Novelle zum Kommunalabgabengesetz, soweit sie sich auf die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert bezog, in der Fassung, wie sie der Preußische Staatsanzeiger in No. 292 veröffentlichte, besprochen. Diese Fassung war aber noch nicht vom Staatsministerium beschlossen, sondern stellte nur das Bearbeitungsergebnis im Ministerium des Innern dar. Ihre Veröffentlichung war nur erfolgt, um den gerade an diesen Paragraphen beteiligten Kreisen Gelegenheit zur Aeußerung zu geben.

Nun haben durch Erlaß vom 17. Juli 1914 die Minister des Innern und der Finanzen die Regierungspräsidenten um Bericht über eine Reihe von Beschlüssen der Kommunalabgabengesetz-Kommission ersucht und dabei auch die Anhörung von Bürgermeistern nahegelegt. Dem Ministerialerlaß ist der Text einer Reihe von Paragraphen beigefügt gewesen, die gerade, was die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert betrifft, eine grundsätzlich andere Auffassung zeigen als der Regierungsentwurf.

Ich lasse diese Paragraphen folgen, und zwar in der Fassung, die ihnen die Kommunalabgabengesetz-Kommission in der ersten Lesung gegeben hat.

§ 25. 1) Die Gemeinden dürfen besondere Steuern vom Grundbesitz einführen. Als Grundbesitz gelten die Liegenschaften und Gebäude im Sinne des Gesetzes betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer und betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer vom 21. Mai 1861 (Gesetzsamml. S. 253, 317).

2) Gegenstand der Veranlagung ist jedes eine wirtschaftliche Einheit bildende bebaute oder unbebaute Grundstück. Die Steuerordnung darf jedoch, unbeschadet der Vorschrift des Abs. 1, die steuerpflichtigen Grundstücke abweichend hiervon nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung für die Veranlagung abgrenzen.

3) Die Steuer darf nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften umgelegt werden

nach dem Ertrage eines oder mehrerer Jahre,
nach dem Ertragswert,
nach dem gemeinen Wert, oder
nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe.

4) Als Ertrag gilt:

1. bei Grundstücken, die nicht bloß vorübergehend land- oder forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken zu dienen bestimmt sind, derjenige Ertrag, welchen die Grundstücke nach ihrer wirtschaftlichen Bestimmung bei

ordnungsmäßiger Bewirtschaftung mit entlohnten fremden Arbeitskräften nachhaltig gewähren können;

2. bei unbebauten Grundstücken, die nicht bloß vorübergehend gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, der Miet- oder Pachtertrag, der ortsüblich zu erzielen ist.

5) Als Ertragswert gilt für die unter Abs. 4 bezeichneten Grundstücke höchstens das 25-fache des nach Abs. 4 berechneten Ertrages.

6) Die Steuer darf nach dem gemeinen Wert nur umgelegt werden:

1. für Grundstücke an fertigen Straßen bis zu einer dem Charakter der Straße entsprechenden Bautiefe. Dies gilt entsprechend für Grundstücke, die von einer fertigen Straße nur durch ein Gelände getrennt sind, das nach den baupolizeilichen Vorschriften des Ortes nicht selbständig bebaut werden kann (Baumaske), sofern der Eigentümer des von der Straße getrennten Grundstücks berechtigt ist, durch Erwerb des an die Straße grenzenden Geländes sein Grundstück anbaufähig zu machen;

2. für solche Grundstücke, bei denen sich aus den Umständen ergibt, daß sie zum Zwecke der Aufschließung entweder gewerbsmäßig oder zu einem Preise erworben sind, der ein Mehrfaches des nach Abs. 4 berechneten Ertragswertes darstellt.

7) Der gemeine Wert darf den der Ergänzungssteuer zugrunde gelegten Betrag nicht übersteigen.

§ 27. Die Steuern vom Grundbesitz sind nach gleichen Normen und Sätzen zu verteilen.

Indessen ist die Besteuerung einzelner Grundstücksarten oder Besitzgruppen nach verschiedenen Sätzen oder Normen nicht ausgeschlossen.

Soweit Grundstücke der Besteuerung nach dem gemeinen Wert unterliegen, darf der Steuersatz für unbebaute Grundstücke das Anderthalbfache des Steuersatzes für bebaute Grundstücke nicht überschreiten. Soweit Grundstücke der Besteuerung nach dem Ertragswerte unterliegen, dürfen unbebaute Grundstücke nicht mit einem höheren Steuersatze belegt werden als bebaute Grundstücke. Steuerordnungen, welche am 1. Januar 1914 in Kraft waren und nach denen der unbebaute Boden mit einem höheren Steuersatze herangezogen wird als der bebaute, bleiben jedoch in Kraft bis zum 1. Januar 1917 mit der Maßgabe, daß der Steuersatz für den unbebauten höchstens das Doppelte des für den bebauten geltenden Steuersatzes betragen darf.

Der wesentliche Unterschied des Regierungsentwurfs gegen diese Fassung liegt in Abs. 6 § 25. Während die Grundsteuer nach dem gemeinen Wert dort noch als Regel, allerdings mit gewissen Einschränkungen, erscheint, ist sie hier nur als Ausnahme zugelassen, und zwar nach Abs. 6, 1 im inneren Stadtbezirk und nach Absatz 6, 2 in der Stadterweiterung, soweit sie in spekulativen Händen ist.

Dem liegt augenscheinlich zunächst der Gedanke zugrunde, den Urbesitz zu schonen; nur das sogenannte merkantile Bauland soll getroffen werden. An sich geht dieser Gedanke nicht weiter als der des Regierungsentwurfes; er teilt in der neuen Fassung mit diesem den Mangel, daß er auf die Ausübung eines Druckes zur wirtschaftlichen Ausnutzung des Landes in der Stadterweiterung verzichtet. Der Urbesitz kann unter der Herrschaft dieses Gesetzes ohne erhebliche steuerliche Inanspruchnahme gegen die Interessen der Stadterweiterung gehalten werden, um später um so größere Gewinne einzuheimsen.

Aber das Gesetz geht in der neuen Fassung nach dieser Richtung noch weiter als der Regierungsentwurf, indem es die Anwendung der Steuer nach dem gemeinen Wert nur an *fertigen* Straßen zuläßt. Mit den *fertigen* Straßen sind fertige Straßen im Sinne des § 12 des

Fluchtliniengesetzes gemeint. Ein Kommissionsmitglied sagt auf S. 134 ausdrücklich: „Gerade die Ausnutzung des Bauverbotes durch die Gemeinden wolle man bekämpfen. Die Gemeinden sollten die Straßen fertigstellen und als Ersatz hierfür die Grundwertsteuer einführen dürfen.“

Der Gedanke dieses Kommissionsmitgliedes läßt jede Fühlung mit der Praxis vermissen. Er wäre richtig, wenn jede Stadt mit einem ausgesprochenen Stadtkern und einer radialen Erweiterungszone zu rechnen hätte. Dann wäre es möglich, an die fertige Straße im Stadtkern eine solche im Erweiterungsgebiet anzuschließen. Und selbst in einer solchen Stadt würde diese Fassung im wesentlichen eine Beschränkung der Grundwertsteuer auf bebaute Grundstücke bedeuten.

Aber die Städte mit einer solchen ausgesprochenen zentralen Entwicklung werden glücklicherweise immer seltener. Schon heute gibt es kaum mehr eine Stadt, die nicht auch über den engeren Rahmen ihrer Stadterweiterung hinaus eine Siedelungspolitik treibt, die die tatsächliche Bebaubarkeit an unfertigen Straßen zur Voraussetzung macht.

Denn man hat erkannt, daß eine solche Siedelungspolitik die beste städtische Bodenpolitik darstellt, weil sie den Druck am Stadtrande auflöst. In letzter Linie führt diese Politik zur freien Siedelung auf der ganzen Außenfläche, und diese hat als notwendige Folge in ihrem Endergebnis das Bauen an unfertigen Straßen zur Regel.

Der Wohnungsgesetzentwurf folgt dieser Erkenntnis, indem er die freie Siedelung erleichtert und sogar zum Teile erzwingt. Die Beschränkung der Grundwertsteuer auf die fertige Straße würde daher dem inneren Wollen des Wohnungsgesetzentwurfes entgegenstehen.

Für die Industriegemeinden würde die Grundwertsteuer in dieser Fassung vollständig wertlos. Hier, wo die freie Siedelung unter dem Drucke der Entwicklung, die den Bedürfnissen der Industrie, wo und wie sie zutage treten, Rechnung tragen mußte, allgemein herrscht, wo selbst im inneren Stadtkern die unfertige Straße keine seltene Ausnahme, auf dem ganzen Gebiete aber die Regel ist, würde die Anwendungsfähigkeit der Grundwertsteuer derart zusammenschrumpfen, daß sie überhaupt keinen praktischen Wert mehr hätte. Und doch ist hier jedes Grundstück an einer Straße, ob fertig oder unfertig, merkantiles Bauland, dessen Erfassung im Rahmen des Wertes im Interesse einer gegesunden städtischen Bodenpolitik erwünscht erscheint.

Es sind mir im rheinisch-westfälischen Industriebezirk Tausende von Grundstücken bekannt, die rechts und links eng zugebaut sind, ohne daß sie an einer fertigen Straße im Sinne des Fluchtliniengesetzes liegen. Sie sind lediglich deshalb noch nicht bebaut, weil die Eigentümer unerfüllbare Forderungen stellen. Diese nach dem Ertrag zu veranlagen, hieße nichts anderes als die Spekulation zuungunsten des wirtschaftlichen Grundbesitzes, des Hausbesitzes zu bevorzugen.

Die ganze Fassung des Abs. 6 in dem Kommissionsentwurf muß so den Gedanken nahelegen, daß bei seiner Redaktion mehr die Wünsche einer Interessengruppe als die Interessen der Allgemeinheit mitge-

sprochen haben. Man kann nur wünschen, daß die Regierung dieser Fassung ihre Zustimmung nicht geben wird.

Derselbe Absatz beschränkt die Grundwertsteuer auf Grundstücke bis zu einer gewissen Bautiefe. Die Regierungsvorlage hat mit gutem Grund von einer Rücksichtnahme auf die Bautiefe abgesehen. Durch die Steuerordnung könnte vielleicht ein richtiger Maßstab für dieselbe gefunden werden. Das Oberverwaltungsgericht aber dürfte die ihm durch die Kommissionsbeschlüsse gestellte Aufgabe kaum lösen können, nämlich festzustellen, welche Bautiefe dem Charakter der einzelnen Straße entspricht. Es wird auch häufig weniger auf den Charakter der Straße als auf den Charakter des einzelnen Grundstücks ankommen; besonders gewerbliche Grundstücke haben leicht eine von den Wohngrundstücken ganz verschiedene Bautiefe.

Für die Veranlagungsarbeit bietet außerdem die Festsetzung einer solchen Bautiefe eine fast unüberwindliche Schwierigkeit. Die katasteramtlichen Karten, die allgemein als Unterlagen benutzt werden, begrenzen die einzelnen Parzellen nach Besitzstücken und Ertragseinheiten. Eine weitere Aufteilung nach Bautiefen in dem geforderten Umfange würde deshalb nichts Geringeres bedeuten als die Aufstellung eines besonderen städtischen Katasters. Was das besagt, kann nur der ermessen, der einmal mit einer solchen Arbeit beschäftigt war. Schon jetzt ist die Veranlagung der Grundwertsteuer eine nicht zu unterschätzende Massenarbeit, die eine weitgehende Individualisierung der einzelnen Steuerobjekte kaum zuläßt. Aus dem festen katasteramtlichen Rahmen herausgenommen würde sie so viele Schwierigkeiten bieten, daß manche Gemeinde schon aus diesem Grunde auf die Grundwertsteuer verzichten würde.

Ebenso dürfte die Bestimmung des Abs. 7 in der Praxis zu Schwierigkeiten führen. Da die Ergänzungssteuer nur zu $^1/_2$ Prom. veranlagt wird, ist bei ihr das Interesse an der richtigen Einschätzung geringer als bei der höhere Sätze zugrunde legenden gemeinen Wertsteuer. Im allgemeinen ist die Einschätzung zur Ergänzungssteuer mäßig. Die Bestimmung des Abs. 7 würde daher in den meisten Fällen diese Einschätzung auch für die Grundwertsteuer maßgebend machen. So berechtigt auch der Wunsch nach einer Parallelisierung der Grundwert- und Ergänzungssteuer an sich ist, schon deshalb, weil dem Laien zwei verschiedene behördliche Einschätzungen unverständlich erscheinen, so würde doch die Erfüllung desselben durch diese Bestimmung das Richtige kaum treffen. Das Ideal würde zweifellos in einer Fassung zu suchen sein, die die Ergänzungssteuer der Grundwertsteuer unterordnet, und zwar so, daß die Schätzungsarbeit nur an einer Stelle zu leisten wäre.

Der Regelung im Abs. 7 steht aber auch noch die Tatsache entgegen, daß zur Ergänzungssteuer durchaus nicht alle Grundstücke veranlagt werden; es fehlen nämlich die Grundstücke aller Personen, die nicht mehr als 6000 M. Vermögen haben, und die Grundstücke aller nicht-physischen Personen. Es dürfte nun ein ganz unmöglicher Rechtszustand sein, daß für diejenigen Grundstücke, die zur Ergänzungssteuer

eingeschätzt sind, die Bindung an die Ergänzungssteuer vorgesehen ist, für die übrigen Grundstücke aber nicht.

Der § 27 engt die Möglichkeit einer stärkeren steuerlichen Heranziehung des unbebauten Bodens gegenüber dem bebauten auf das Anderthalbfache ein. Es ist aber nicht einzusehen, weshalb nicht in einzelnen Gemeinden, in denen ein besonders steuerkräftiger, spekulativer Grundbesitz vorherrscht, zur Entlastung des Hausbesitzes auch ein größeres Vielfaches berechtigt sein soll.

Im übrigen enthält der Entwurf noch eine Reihe von Unklarheiten und juristischen Bedenken, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Dem Regierungsentwurf gegenüber stellt der Kommissionsentwurf eine wesentliche Verschlechterung dar. Er ist viel zu einseitig von dem Gedanken beherrscht, das Recht der Gemeinden einzuengen und die Interessen des Grundbesitzes zu schützen. Die Verhältnisse der einzelnen Gemeinden sind doch zu verschiedenartig, als daß es möglich wäre, in einer solchen einseitigen Auffassung das Richtige zu treffen. Auf diese Verschiedenartigkeit der Verhältnisse muß unbedingt Rücksicht genommen werden, und dies ist nur dadurch möglich, daß man den Gemeinden einen möglichst großen, wenn auch beschränkten Spielraum läßt. Es wäre jedenfalls zu bedauern, wenn der Entwurf in dieser Kommissionsfassung Gesetz würde.

XI.

Die Brotpreise in Berlin in der ersten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915.

Von Dr. Hans Guradze, Berlin.

Die Brotpreise in Berlin gestalteten sich nach den im Statistischen Amte der Stadt Berlin vorgenommenen Verwiegungen in der ersten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 für 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen, unter gleichzeitiger Beifügung der entsprechenden Preise von 1914, folgendermaßen:

Monat bzw. Halbjahr	1915		1914	
	Roggenbrot	Weizenbrot	Roggenbrot	Weizenbrot
Januar	34,14	63,48	26,03	54,38
Februar	.	.	25,95	53,95
März	43,98	67,20	25,71	54,10
April	43,63	67,05	25,72	53,57
Mai	40,86	68,04	25,79	53,43
Juni	40,74	63,39	26,22	53,48
1. Halbjahr	[1])40,67 .	[1])65,83 .	[1]) 25,89 [2]) 25,90	[1]) 53,79 [2]) 53,82

Hierzu ist mehreres zu bemerken. Zunächst beziehen sich die Angaben nicht mehr, wie bis Ende 1914, auf 40, sondern auf 60 Bäckereien; auch ist vielfach die Zugabe schärfer berücksichtigt. Um nun eine Vergleichbarkeit mit den früheren Zahlen zu ermöglichen, mußten diese beim Roggenbrot um 2 Pf. ermäßigt werden. So erklären sich die Abweichungen in den jetzigen Angaben der Preise für Roggenbrot im Jahre 1914 gegenüber den bisherigen. Die Weizenbrotangaben erleiden keine Veränderung. Ferner fanden im Februar dieses Jahres keine Verwiegungen statt. Die jetzige Tabelle ist gegenüber der bisherigen um die Mehl- und Getreidepreise gekürzt und zwar aus nachstehenden Gründen. Für Mehl liegen aus 1915 nur Januarnotierungen vor: Roggenmehl 35,10 gegenüber 19,80 im Januar 1914, Weizenmehl (nach den Ermittelungen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin) 41,79 gegenüber 23,20 im gleichen Monat von 1914. Für Getreide liegen seit November 1914 überhaupt keine Notierungen vor, da ja

1) ausschließlich Februar.
2) einschließlich Februar.

nach der Bundesratsverordnung vom 19. Dezember 1914 für die Dauer des gegenwärtigen Krieges Höchstpreise festgesetzt sind und zwar, wie bereits in meinem Aufsatze „Die Brotpreise in Berlin im ersten Kriegsjahr 1914“, diese Jahrbücher, Band 49, Heft 4, ausgeführt ist, zunächst ab 24. Dezember 1914: für 100 kg inländischen Roggen 22,0 M., inländischen Weizen 26,0 M., für Bromberg 20,9 bzw. 24,9 M. An diesen Höchstpreisen hat der Bundesrat in der Sitzung vom 23. Juli d. J. für Berlin nichts geändert, für Bromberg aber 21,5 bzw. 25,5 M. festgesetzt. Jedoch fällt dieser Beschluß nicht mehr in unsere Berichtsperiode hinein.

Wie aus unserer Tabelle zu ersehen ist, stieg der Preis für Roggen- und Weizenbrot im Jahre 1915 von Januar bis März. Im April fand für beide Brotsorten eine Preisermäßigung statt, die beim Roggenbrot bis zum Schluß der Berichtszeit (Juni) anhielt, während beim Weizenbrot im Mai eine kleine Erhöhung stattfand. Hingegen steht der Junipreis des Weizenbrotes wieder niedrig, noch niedriger, als der Januarpreis.

Im Vergleich mit dem Vorjahr sind die Preise gestiegen um . . . Proz.:

bei	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Roggenbrot	31,16	.	71,06	69,63	58,43	55,38
Weizenbrot	16,73	.	24,21	25,16	27,34	18,53

Für das ganze Halbjahr 1915 (ohne den Februar) beläuft sich die Zunahme gegenüber dem gleichen Zeitraum von 1914 ohne den Februar bei Roggenbrot auf 57,09 Proz., bei Weizenbrot auf 22,38 Proz.

Bemerkenswert ist die starke Spannung zwischen der Zunahme beim Roggenbrot im Vergleich zu der des Weizenbrotes, besonders im März und Juni, wo sie beim Roggenbrot rund das Dreifache der des Weizenbrotes beträgt. Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes (Roggenbrot) stellte sich (ohne Februar) im Halbjahr Januar—Juni 1915 auf 1,23 kg, in dem entsprechenden des Vorjahres (ohne Februar) auf 1,93 kg. Die Differenz beläuft sich also auf 0,70 kg. Diese Zahl ist entschieden interessant. Sie besagt, daß man während des Krieges — bis jetzt — für 50 Pf. $1^2/_5$ Pfd. Roggenbrot weniger erhielt, als im Frieden, wozu natürlich noch die Qualitätsveränderung kommt.

Die Jahrespreise, die besonders wichtig sind, können begreiflicherweise erst das nächste Mal bei Betrachtung der zweiten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 angegeben werden.

Es dürfte am Platze sein, eine kurze Beschreibung der bisherigen Geschichte der Berliner Brotversorgung in diesem Kriege zu geben. Sie nimmt ihren Ausgang von der Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35). Auf Grund dieser erließ der Berliner Magistrat unter dem 30. Januar 1915 nachstehende Verordnung (vgl. Sonderausgabe zum Gemeindeblatte der Haupt- und Residenzstadt Berlin, 56. Jahrgang, No. 5 vom 31. Januar 1915).

„Sicherung unserer Brotversorgung.

Ein jeder kennt die Absicht unserer Feinde, uns auszuhungern. Dieser Plan wird an unserer Kraft und an unserem Willen zerschellen. Lebensmittel sind genügend vorhanden, wenn in verständiger Wirtschaft hausgehalten wird. Keiner braucht zu darben, aber jeder hat die Pflicht, den früher reichlichen Verbrauch auf das Notwendige zu beschränken.

Die Bekanntmachung des Bundesrates vom 25. Januar 1915 begrenzt daher die Herstellung von Backwaren vom 1. Februar 1915 ab auf drei Viertel der bisherigen Menge. Dem kann und muß sich jeder einzelne in seinem Verbrauch anpassen. An Brot und Mehl sind für die Ernährung einer Person in der Woche keinesfalls mehr als 2 Kilogramm erforderlich. Wie die Erfahrung lehrt, kann man sich auch häufig mit einer geringeren Menge begnügen. Es stehen uns ja neben dem Brot auch andere billige Lebensmittel, insbesondere Kartoffeln zur Verfügung. Aus gesetzlichem und vaterländischem Gebot trifft daher jeden die Pflicht, über das Höchstmaß von 2 Kilogramm Brot und Mehl unter keinen Umständen herauszugehen, wohl aber mit weniger auszukommen, wenn dies zu seinem Unterhalt genügt. Von denen besonders, deren Lebenshaltung die ausreichende Ernährung mit anderen Nahrungsmitteln gestattet, muß unbedingt erwartet werden, daß sie ihren Brotverbrauch um so stärker vermindern.

Schwierigkeiten werden sich im Anfange kaum vermeiden lassen. Wir wenden uns an den vaterländischen Sinn und das Verständnis unserer Mitbürger mit der Bitte, sich willig den nachfolgenden Anordnungen die das allgemeine Wohl gebietet, zu fügen. Keiner dränge zu den Verkaufsstellen; seinen Wochenbedarf kaufe jeder nach und nach an den einzelnen Tagen ein."

„Zur Regelung des Brot- und Mehlbedarfs wird gemäß § 36 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde folgendes angeordnet:

§ 1. Die Entnahme von Brot und Mehl ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens 2 Kilogramm entfallen. Dies gilt ohne Rücksicht darauf, in welchem Gemeindebezirk die Entnahme erfolgt.

§ 2. Für Gast- und Schankwirtschaften wird die Entnahme von Brot und Mehl dahin beschränkt, daß auf die einzelne Wirtschaft an Roggen- und Weizenbrot sowie Roggen-, Weizen-, Hafer- und Gerstenmehl, und zwar Brot und Mehl insgesamt, für die mit Montag, den 1. Februar 1915, und jeden weiteren Montag beginnende Kalenderwoche höchstens das Siebenfache der Menge entfällt, die drei Vierteln des durchschnittlichen Tagesverbrauches vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht.

§ 3. Für Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1) Für Weizenbrot 75 gr. Dies gilt nicht für Zwieback; er ist nach Gewicht zu verkaufen.

2) Für Roggenbrot ein oder einundeinhalb oder zwei Kilogramm.

§ 4. Kuchen darf an Roggen- und Weizenmehl insgesamt nicht mehr als 10 Proz. des Kuchengewichts enthalten.

§ 5. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 44 der Bekanntmachung vom 25. Januar 1915 mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem 1. Februar 1915 in Kraft."

Gleichfalls auf Verordnung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 fand am 1. Februar eine Aufnahme der Getreide- und Mehlvorräte statt (vgl. die Hauptnummer 5 des bereits erwähnten Gemeindeblattes der Haupt- und Residenzstadt Berlin vom 31. Januar 1915).

Nunmehr folgt die **Einführung der Brotkarte** auf Grund nachstehender Verordnung des Magistrats vom 12./21. Februar 1915 (vgl. Gemeindeblatt No. 9 vom 28. Februar 1915).

„**Verordnung über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.**

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Ausweisen (Brotkarten) erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für die Entnahme von Brot und Mehl in der Absicht gewerblicher Weiterveräußerung.

Mehl im Sinne dieser Bestimmung ist Weizen-, Roggen-, Hafer- und Gerstenmehl.

Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee, Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst.

§ 2. Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarte außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt.

Jedem Haushaltungsvorstande werden soviel Wochenausweise (Brotkarten) zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarten auszuhändigen.

§ 3. Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist.

§ 4. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 2 Kilogramm lauten.

Bei der Entnahme von Brot und von Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot und Mehl dürfen nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 25 teilbar sind. Für die Befolgung dieser Vorschriften haften neben dem Veräußerer Angestellte oder sonstige Personen, deren er sich zur Veräußerung bedient.

§ 5. Die Brotkarten und deren einzelne Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Befolgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zuzügen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zuzugsmeldung vorzulegen.

Bei Fortzügen nach anderen als den im § 1 aufgeführten Orten sollen sich die Hausbesitzer von den Fortziehenden diejenigen Brotkarten, die für die Zeit nach dem Verzuge gelten, aushändigen lassen und sie der Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzuges abliefern. Die Fortziehenden haben die genannten Brotkarten vor ihrem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben. Beim Verzuge in einen im § 1 bezeichneten Ort behält der Fortziehende die Brotkarten.

§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 8. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen, und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betrieb abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte, und zwar nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigungen an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 9. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte an jedem Montag für die vergangene Woche, nach den verschiedenen Gewichtsaufdrucken getrennt, in verschlossenen Umschlägen bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern. Auf den Umschlägen haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 10. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) Der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,

b) Zugänge im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,

c) Abgänge im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 11. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhalten demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 14 Satz 2.

Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 12. Für Gastwirtschaften (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

§ 13. Für Schank- und Speisewirtschaften (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergleichen), gilt folgendes:

1. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Wirtschaften ohne Ausweise befugt; jedoch haben sie gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl, sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die Menge von Brot und Mehl anzugeben, auf deren Entnahme der § 2 unserer Verordnung vom 30. Januar 1915 die einzelnen Wirtschaften beschränkt.

2. a) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.

b) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. Diese Einschränkung gilt nicht für die Abgabe von Brot in Höhe von 5 vom Hundert der am vergangenen Tage umgesetzten Brotmenge, sofern die Abgabe an Gäste erfolgt, die nicht im Besitze einer Brotkarte (§ 1) sind. In Bahnhofswirtschaften darf die Abgabe vou Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß § 8 Absatz 1 abzuliefern.

§ 14. Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung. Er ist ferner befugt, mit Behörden, Anstalten oder wohltätigen Einrichtungen besondere Vereinbarungen über die Verbrauchsregelung zu treffen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 22. Februar 1915 in Kraft. Die Verordnung vom 30. Januar 1915 bleibt unberührt."

Zu dieser Verordnung wurde gleichzeitig eine Ausführungsanweisung erlassen (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes).

„Ausführungsanweisung zur Verordnung des Magistrats über Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 12. Februar 1915.

Allgemeines. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr Brot und Getreidemehl entnimmt als 2 kg insgesamt,

b) kein Bäcker mehr Mehl bezieht, als sein durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesener Wochenbedarf ausmacht.

Zu § 1. Brot im Sinne dieser Bestimmung ist jede Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Zu § 2. Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Aufdruck bezeichnete Kalenderwoche. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauf folgenden Sonntags.

Als Mitglied einer Haushaltung gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt.

Als vom Haushaltungsvorstand unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm beköstigt werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlafleute, Aftermieter, Bewohner von Pensionaten u. dgl.

Zu § 3. Um die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung hat sich jeder im eigenen Interesse zu kümmern.

Schiffer, die auf ihren hier liegenden Fahrzeugen wohnen, haben sich bei der zuständigen Brotkommission zu melden.

Zu § 4. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Zur Erleichterung des Brotkaufs nach Gewicht sind durch die Verordnung vom 30. Januar 1915 folgende Einheitsgewichte für Gebäck festgesetzt:

eine Semmel = 75 Gramm
ein Schwarzbrot = 1 Kilogramm oder $1^1/_2$ Kilogramm oder 2 Kilogramm.

Erfolgt die Abgabe von Brot und Mehl in Berlin, so finden die Vorschriften der Verordnung Anwendung, ohne Rücksicht darauf, wo die Beteiligten wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Läßt z. B. der Veräußerer die Ware durch Angestellte (Kutscher) von außerhalb nach Berlin bringen und dort abgeben, so sind er und die Angestellten für die richtige Abtrennung und Vereinnahmung der Abschnitte verantwortlich.

Zu § 6. Zu den Pflichten der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter gehört insbesondere:

die Kontrolle, ob die angegebene Zahl der Haushaltungsmitglieder zutrifft,
die Ausfüllung der Spalte 6 der Hauslisten mit den auf jeden Haushalt entfallenden Nummern,
die Entgegennahme der Quittungen in Spalte 7 der Hauslisten,
die Fortschreibung von Spalte 8 und 9 der Hausliste in dem beim Hausbesitzer verbleibenden 2. Exemplar der Hausliste.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung Karten nicht oder nicht in genügender Anzahl bekommen hat, muß seinen Anspruch beim Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter schleunigst geltend machen, nötigenfalls sich an die Brotkommission wenden.

Nach Erledigung des allgemeinen Zuteilungsgeschäfts sind alle Anträge auf Zuteilung von Karten an die Brotkommission zu richten; die zur Begründung angegebenen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Zu § 7. Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarte samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der letzten Woche des Zeitraumes, für den Karten ausgegeben waren. Die für diese Woche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäfts in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitabgegeben.

Zu § 8. Die Veräußerer von Brot haben rechtzeitig für Einrichtungen Sorge zu tragen, welche die Trennung der Abschnitte nach den aufgedruckten Gewichtsmengen und die Einhaltung der im § 8 festgesetzten Fristen gewährleisten.

Zu § 9. Für die Veräußerer von Mehl gilt das zu § 8 Gesagte.

Zu § 10. Das Buch ist von dem Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden („Woche vom . . . bis . . .“).

Zu § 11. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter. Die Zahl der Karten richtet sich nach der Belegungszahl am Tage der Zuteilung der Karten, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 14 Satz 2 Platz greift.

Die Insassen der Anstalt haben keinen Anspruch auf Aushändigung einer Brotkarte; dagegen ist von der Anstaltsleitung darauf zu achten, daß die Insassen ihre eigenen Karten beim Eintritt in die Anstalt mitbringen und dem Anstaltsleiter abliefern. Dieser hat die Karten unter Verschluß zu nehmen, damit sie nicht zum Bezug von Brot und Mehl verwendet werden. Beim Ausscheiden aus der Anstalt sind dem Ausscheidenden die von ihm abgelieferten Brotkarten auszuhändigen, jedoch sind von der Brotkarte der laufenden Woche für jeden abgelaufenen Tag Abschnitte im Werte von 250 g derart zu trennen, daß zunächst die höchsten Werte abgetrennt werden. Die getrennten Abschnitte sind an die Brotkommission abzuliefern.

Zu § 12. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zweck ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen.

Der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in das für die polizeiliche Anmeldung bestimmte Formular und, falls der Gast länger als einen Tag in der Gastwirtschaft verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er die Karten sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Karte die frühere Karte abgiebt.

Zu § 13.

Zu 1. Es wird auf die Ausführungsbestimmung zu § 10 verwiesen.

Zu 2 a. Verboten ist nur die Abgabe von Brot allein, nicht z. B. die Abgabe eines Butterbrotes.

Zu b. Die Ausnahmen sind zugunsten des durchreisenden Publikums gemacht.

Zu c. Die Bestimmung bezieht sich nicht auf Brot, das eine Verarbeitung erfahren hat.

Zu d. Die Verpflichtung des Gastwirts erstreckt sich nur auf solche Gäste, welche bei ihm irgendeine Speise oder ein Getränk entnehmen.

Zu § 15. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung u. dgl., greifen die allgemeinen Strafgesetze ein."

Hierzu erging gleichzeitig eine Anleitung für die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes):

„Brotkarten!

Anleitung für die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter.

Die Hausbesitzer und ihre Stellvertreter sind verpflichtet, bei der Feststellung der Empfänger von Brotkarten, bei der Zuteilung der Karten und bei der Fortführung der über die Bezugsberechtigten geführten Listen mitzuwirken.

Ihre Pflichten sind im einzelnen inbesondere folgende:

1. Sobald den Hausbesitzern die Original-Hauslisten sowie die zu verteilenden Brotkarten zugegangen sind, haben sie die Verteilung vorzunehmen. Zu diesem Zwecke müssen sie

a) sich in die Wohnung eines jeden Haushaltungsvorstandes begeben, soweit wie möglich feststellen, ob die Zahl der in der Hausliste verzeichneten Haushaltungsmitglieder zutrifft und etwaige Verbesserungen in beiden Exemplaren der Hausliste vornehmen.

b) Hierauf ist die der Zahl der vorhandenen Haushaltungsmitglieder entsprechende Zahl von Brotkarten dem Haushaltungsvorstande auszuhändigen. Als Haushaltungsmitglied gilt, wer innerhalb der Haushaltung die Nacht zuzubringen pflegt. Nach der Zuteilung ist in beiden Exemplaren der Hausliste auf das genaueste die Spalte 6 entsprechend den zugeteilten Brotkarten auszufüllen. Ferner ist darauf zu halten, daß die Quittung in Spalte 7 in beiden Exemplaren der Hausliste durch den Haushaltungsvorstand vollzogen wird.

Wird der Haushaltungsvorstand oder sein Vertreter nicht in der Wohnung angetroffen, so ist durch deutliche an der Wohnungstür zu befestigende Nachricht dem Haushaltungsvorstand mitzuteilen, daß, wann und wo im Hause er noch am selben Tage die Ausweise in Empfang nehmen kann. Erscheint der Bezugsberechtigte nicht, so ist er erneut zur Abholung aufzufordern.

2. Fehlen dem Hauswirt Brotkarten, so hat er diese umgehend von der Brotkommission zu beschaffen und in der vorgeschriebenen Weise auszuteilen.

3. Nach Durchführung des Verteilungsgeschäfts hat der Hausbesitzer die Originalhausliste, die mit seinem Duplikat genau übereinstimmen muß, mit seiner Unterschrift zu versehen und an die Brotkommission zurückzureichen; desgleichen hat er die Brotkarten, die übrig geblieben sind, der Brotkommission zurückzugeben.

4. Bei jeder neuen Zuteilung wiederholt sich das in No. 1 bis 3 geschilderte Verfahren.

5. Für Pensionate und Hotels gelten folgende Besonderheiten:

a) Pensionate werden als Haushaltungen, der Inhaber als Haushaltungsvorstand, die Bewohner, welche dort über Nacht schlafen, als Haushaltungsmitglieder angesehen. Maßgebend für die Zahl der auszuteilenden Brotkarten ist die Zahl der am Zuweisungstage dort wohnenden Personen.

b) Hotelbetriebe erhalten die ihnen für ihre Gäste zukommenden Tageskarten unmittelbar von den Brotkommissionen. Die Verwendung von Wochenkarten für die Gäste ist unzulässig. Ist der Hauswirt im Zweifel, ob es sich im Einzelfall um ein Pensionat oder um einen Hotelbetrieb handelt, so hat er unverzüglich die Entscheidung der Brotkommission einzuholen.

6. Für Krankenanstalten, Kliniken, Heime und ähnliche Einrichtungen gilt das zu 5a Gesagte.

7. Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten und in das in ihren Händen verbliebene 2. Exemplar der Hausliste einzutragen.

Auf die Vorschriften des § 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung vom 12. Februar 1915 wird besonders aufmerksam gemacht."

Zur selben Zeit erfolgte die Bildung der Brotkommissionen in Berlin in einer Gesamtzahl von 170 nach Stadtbezirken (vgl. dieselbe Nummer des Gemeindeblattes).

„Geschäftsanweisung für die Brotkommissionen der Stadt Berlin.

§ 1. Gemäß Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 hat der Magistrat die Aufgabe erhalten, den Verbrauch von Brot und Mehl innerhalb Berlins zu regeln. Zur Durchführung dieser Aufgabe wird die Stadt in 170 Bezirke eingeteilt, für deren jeden eine Kommission gebildet wird, die den Namen Brotkommission führt.

§ 2. Die Brotkommission besteht aus ehrenamtlichen Mitgliedern, denen zur Unterstützung eine Schreibhilfe beigegeben wird. Die Kommission untersteht dem Magistrat (Abteilung für Brotversorgung), der den Vorsteher und dessen Stellvertreter bestimmt.

§ 3. Der Magistrat ist in Sachen der Brotversorgung in folgenden Richtungen tätig:

a) Er überwacht die vom Gesetz vorgeschriebene Einschränkung der Herstellung von Backware und die Zuteilung des Mehls an die Bäcker.

b) Er überwacht die Einhaltung der auf den Kopf der Bevölkerung festgesetzten Wochenquote von 2 Kilogramm Brot und Mehl.

Nach beiden Richtungen hat die Brotkommission den Magistrat zu unterstützen und seine Anordnungen durchzuführen.

§ 4. Im einzelnen hat die Kommission folgende Aufgaben:

a) Zum Zweck der Austeilung der Brotmarken an alle in Berlin wohnenden Personen ist von jedem Hausbesitzer über die in seinem Hause befindlichen Haushaltungsvorstände und die Zahl der in den einzelnen Haushaltungen befindlichen Personen vom 8.—10. Februar 1915 eine Liste aufgestellt worden (Hausliste). Diese Liste wird der Brotkommission vom Magistrat übersandt mit der entsprechenden Anzahl von Wochenkarten, zu denen eine kleine Reserve hinzukommt. Ueber den Empfang der Liste und der nach den aufgedruckten Nummern zu bezeichnenden Brotkarten hat die Kommission zu quittieren. Für jedes Haus ist von der Kommission ein besonderes Paket aus den auf das Haus entfallenden Karten zu bilden. Die Nummern der Karten sind in der Hausliste in der Ueberschrift zu Spalte 6 einzutragen. Außerdem ist für jedes Haus eine Quittung über den Empfang der Hausliste und der dazu gehörigen nach Nummern zu bezeichnenden Karten auszuschreiben. Gegen diese Quittung werden dem Hausbesitzer oder seinem Stellvertreter die Hauslisten und die dazu gehörigen Karten übergeben. Ihm ist auch die Geschäftsstelle der Kommission mitzuteilen.

b) Stellt sich während des Austeilungsgeschäfts heraus, daß Karten fehlen, so sind diese gegen Quittung des Hausbesitzers oder seines Stellvertreters nachzuliefern, doch sind die betreffenden Angaben soweit wie möglich nachzuprüfen.

c) Nach Beendigung der Austeilung hat der Hausbesitzer oder sein Stellvertreter die ihm übergebene Hausliste mit etwaigen Berichtigungen, sowie ferner mit den nicht verwendeten Karten an die Brotkommission zurückzugeben. Die Kommission prüft die Liste nach und teilt dem Magistrat mit, wieviel nach Nummern zu bezeichnende Karten verwendet sind. Die nicht verwendeten Karten sind von der Kommission unter Verschluß aufzubewahren.

d) Die Kommission prüft durch Stichproben nach, ob die Hauslisten wesentliche Abweichungen von der am 15. Oktober 1914 erfolgten Personenstandaufnahme, deren Listen der Kommission in Kartenform zugehen, aufweisen. Auffällige Abweichungen sind durch Recherchen aufzuklären.

e) Die Hauslisten sind von der Kommission nach Maßgabe der bei ihr erfolgten Meldungen, zu denen die Hausbesitzer verpflichtet sind, laufend zu berichtigen.

Bei Wohnungsveränderungen innerhalb Groß-Berlins hat die Kommission, aus welcher der Abzug erfolgt, der Kommission, in die der Zuzug erfolgt, sofort Mitteilung zu machen.

f) Sind Karten abhanden gekommen oder unbrauchbar geworden, so hat die Meldung bei der Brotkommission zu erfolgen, und sind die betreffenden Angaben

glaubhaft zu machen. Die Kommission prüft diese Angaben sorgfältig nach und überweist, wenn sie von deren Richtigkeit überzeugt ist, eine neue Karte, aber nur für die laufende Woche. Hierbei sind für jeden bereits abgelaufenen Tag der Wochen Marken im Werte von 300 Gramm, und zwar zunächst die höchsten Werte abzutrennen. Für die hier erwähnten Fälle wird der Kommission besondere Sorgfalt und Beschleunigung zur Pflicht gemacht.

g) Für Personen, die als neugeboren oder als von außerhalb zugezogen gemeldet werden, sind Karten bis zum nächsten Erneuerungstermin auszuhändigen. Für die bereits abgelaufenen Tage der Woche ist wie unter f) zu verfahren.

h) Schiffer, die den Nachweis führen, daß sie in Berlin angelegt haben und auf ihrem Schiffe wohnen, erhalten von der Kommission eine Wochenkarte für jedes Mitglied des Haushalts. Für die bereits abgelaufenen Tage der Woche ist wie unter f) zu verfahren.

i) Die Gastwirtschaften (Hotels) haben sich bei der Brotkommission zu melden. Sie erhalten gegen Quittung für 2 Wochen Tageskarten. Bei der Anforderung dieser Tageskarten sind die Angaben über die erforderliche Menge an der Hand der vorzulegenden Fremdenlisten oder Fremdenbücher nachzuprüfen. Diese Prüfung tritt auch ein, wenn Karten nachgefordert werden. Erfolgt die Neuausgabe von Karten für weitere Wochen, so hat der Inhaber der Gastwirtschaft oder sein Vertreter durch Fremdenlisten oder Fremdenbücher die Menge der verwendeten Karten nachzuweisen und die nicht verwendeten, sowie die von den Gästen zurückgegebenen Karten der Kommission zu übergeben.

k) Die Brotkommission hat darauf zu achten, daß die Bäcker und Mehlhändler ihres Bezirks, die nach der Verordnung zur Einlieferung von Karten-Abschnitten verpflichtet sind, diese Abschnitte an die Kommission nach den Vorschriften der Verordnung abliefern. Die abgelieferten Abschnitte sind in den Umschlägen sorgfältig aufzubewahren. Die Kommission hat für jede Woche in möglichst vielen Fällen eine Nachzählung der abgelieferten Abschnitte vorzunehmen und auf diese Weise festzustellen, welches Gesamtgewicht auf den abliefernden Bäcker oder Mehlhändler entfällt. Das Ergebnis der Zählung ist auf den Umschlägen mit roter Tinte zu vermerken und dem Magistrat (Abteilung für Brotversorgung) mitzuteilen. Wenn die Ablieferung der Abschnitte durch einen Bäcker oder Mehlhändler nicht rechtzeitig erfolgt, so ist hiervon sofort dem Magistrat Mitteilung zu machen.

Soweit die Kommission die Abschnitte nachgezählt hat, ist die Uebereinstimmung des ermittelten Gesamtgewichts mit dem Verkaufsbuch des Bäckers oder Mehlhändlers durch Stichproben nachzuprüfen.

l) Die Innehaltung unserer Verordnung vom 12. Februar 1915 ist durch Recherchen zu kontrollieren. In gleicher Weise sind Beschwerden aufzuklären."

Die wichtigste weitere Verordnung ist die vom 31. März 1915 (vgl. Szczesny, Die Kriegsgesetze und Verordnungen über die Höchstpreise, Sicherstellung der Volksernährung, der Rohstoffe, Metalle usw., Stuttgart, Heß, 1915).

„Verordnung über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl darf nur auf Grund von Brotkarten erfolgen, die vom Magistrat Berlin ausgegeben sind.

Dies gilt nicht für den Bezug von Brot und Mehl durch Händler, Bäcker und Konditoren. Für ihren Brotbezug gilt § 8 Abs. 1 dieser Verordnung. Ihr Mehlbezug ist durch Verordnung vom 5. März 1915 geregelt.

Mehl im Sinne dieser Verordnung ist Weizen- und Roggenmehl.

Den vom Berliner Magistrat ausgegebenen Brotkarten stehen die von den Gemeindevorständen folgender Orte ausgegebenen gleich:

Charlottenburg, Neukölln, Berlin-Schöneberg, Berlin-Lichtenberg, Berlin-Wilmersdorf, Berlin-Steglitz, Berlin-Pankow, Berlin-Lichterfelde, Berlin-Weißensee,

Berlin-Friedenau, Berlin-Reinickendorf, Berlin-Treptow, Berlin-Tempelhof, Berlin-Britz, Berlin-Lankwitz, Berlin-Mariendorf, Berlin-Schmargendorf, Berlin-Grunewald, Berlin-Dahlem (Gut), Berlin-Heerstraße (Gut), Berlin-Marienfelde, Berlin-Johannisthal, Berlin-Niederschöneweide, Berlin-Tegel, Berlin-Wittenau, Berlin-Niederschönhausen, Berlin-Hohenschönhausen, Berlin-Friedrichsfelde, Berlin-Oberschöneweide, Berlin-Stralau, Gutsbezirk Niederschönhausen, Gutsbezirk Plötzensee, Berlin-Heinersdorf, Gutsbezirk Grunewald-Forst, Zehlendorf, Nikolassee, Wannsee, Tegel-Forst-Nord mit Schulzendorf, Tegel-Schloß, Tegel-Forst-Jungfernheide, Hermsdorf, Berlin-Rosenthal, Berlin-Buchholz, Wuhlheide.

§ 2. Jede Brotkarte gilt für eine Kalenderwoche nach Maßgabe des Aufdrucks. Die Verwendung der Brotkarten außerhalb dieser Geltungszeit ist untersagt. Nach Ablauf der Kalenderwoche hat der Inhaber der Karte die nicht verwendeten Abschnitte mit Tintenstrichen zu durchkreuzen und so zu entwerten.

Jedem Haushaltungsvorstande werden so viel Brotkarten zugeteilt, wie die Haushaltung Mitglieder hat. Der Haushaltungsvorstand ist verpflichtet, den von ihm nicht unterhaltenen Haushaltungsmitgliedern auf deren Verlangen ihre Brotkarte auszuhändigen.

Zum Empfang der Brotkarte ist nur berechtigt, wer in Berlin polizeilich gemeldet ist.

§ 3. Jede Brotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 1950 g lauten.

Die Brotkarten und ihre einzelnen Abschnitte sind nicht übertragbar.

§ 4. Für die Herstellung von Brot werden folgende Einheitsgewichte vorgeschrieben:

1. für Weizenbrot 50 Gramm[1]). Zwieback unterliegt, sofern er Weizenbrot ist, dieser Bestimmung nicht; doch ist er nach Gewicht zu verkaufen.

2. für Roggenbrot 1 Kilogramm oder 1950 Gramm[2]). Brot, das nach Berlin eingeführt wird, darf hier nur abgegeben und entnommen werden, wenn es dem Einheitsgewicht entspricht.

§ 5. Bei der Entnahme von Brot oder Mehl hat der Inhaber die Brotkarte vorzulegen. Der Veräußerer hat die Abschnitte, die der veräußerten Gewichtsmenge entsprechen, abzutrennen und an sich zu nehmen.

Brot darf nur nach Gewicht und nur in Gewichtsmengen abgegeben werden, die durch 25 teilbar sind. Mehl darf nur gegen Abtrennung des auf 125 Gramm Mehl lautenden Brotkartenabschnittes abgegeben werden.

§ 6. Die Zuteilung der Brotkarten erfolgt durch Vermittlung der Hausbesitzer oder ihrer Stellvertreter, welche verpflichtet sind, in Befolgung der hierfür besonders erlassenen Vorschriften die auf das Haus entfallenden Brotkarten entgegenzunehmen und den Haushaltungsvorständen innerhalb des Hauses zu übergeben.

Die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter sind verpflichtet, von den der polizeilichen Meldepflicht unterliegenden Veränderungen innerhalb ihres Hauses der zuständigen Brotkommission unverzüglich Anzeige zu erstatten. Sie haben bei der Anzeige von Zuzügen der Brotkommission zugleich eine vom Polizeirevier gestempelte Abschrift der polizeilichen Zuzugsmeldung vorzulegen.

Verzieht ein Haushalt innerhalb Berlins oder in einen der im § 1 aufgeführten Orte, so verbleiben ihm die zugeteilten Brotkarten. Bei Fortzügen nach anderen Orten sollen sich die Hausbesitzer oder deren Stellvertreter die Brotkarten, die für die Zeit nach dem Fortzuge gelten, aushändigen lassen und sie der zuständigen Brotkommission zugleich mit der Anzeige des Fortzugs abliefern. Die Fortziehenden haben die genannten Brotkarten vor dem Fortzuge dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zu übergeben.

Scheidet ein Mitglied aus dem Haushalt aus und verbleibt es in Berlin oder in einem der im § 1 aufgeführten Orte, so sind ihm die Brotkarten für die Zeit nach dem Ausscheiden vom Haushaltungsvorstand auszuhändigen. Verstirbt ein Haushaltungsmitglied oder verzieht es in einen anderen Ort, so hat der Haus-

---

1) Ursprünglich 75 Gramm.

2) Ursprünglich 1 oder $1^1/_2$ oder 2 Kilogramm (vgl. im folgenden die Herabsetzung des Inhalts der Brotkarte von 2000 auf 1950 Gramm).

haltungsvorstand die auf das Mitglied für die Zeit nach dem Ausscheiden entfallenden Brotkarten unverzüglich der zuständigen Brotkommission abzuliefern.

§ 7. Bei Ausgabe neuer Brotkarten sollen die sämtlichen Karten der abgelaufenen Wochen mit den nicht verwendeten Abschnitten an den Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter abgegeben werden. Dieser hat sie der zuständigen Brotkommission unverzüglich abzuliefern.

§ 8. Wer Brot verkauft, das er nicht selbst herstellt, hat die von ihm für dieses Brot abgetrennten Abschnitte dem Hersteller des Brotes auszuhändigen und zwar derart, daß der Hersteller spätestens am Montag vormittag in den Besitz der auf die vergangene Woche entfallenden Abschnitte gelangt.

Die Hersteller von Brot haben die in ihrem Betriebe abgetrennten oder gemäß Absatz 1 ihnen ausgehändigten Abschnitte in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag für die vergangene Woche abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Brot“ zu vermerken.

§ 9. Die Veräußerer von Mehl haben die bei der Veräußerung getrennten Abschnitte für die vergangene Woche in verschlossenem Umschlag bei der zuständigen Brotkommission gegen Empfangsbescheinigung an jedem Montag abzuliefern. Auf dem Umschlag haben die Abliefernden ihren Namen, ihre Adresse, die Bezeichnung der vergangenen Woche und die Aufschrift „Abschnitte für Mehl“ zu vermerken.

§ 10. Wer Brot oder Mehl verkauft, hat ein besonderes Buch zu führen, aus dem getrennt für Brot und Mehl ersichtlich ist:

a) der Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche,

b) der Zugang im Laufe der Woche mit Angabe des Lieferanten,

c) der Abgang im Laufe der Woche und zwar, soweit es sich nicht um Abgabe unmittelbar an den Verbraucher handelt, unter Angabe des Empfängers.

§ 11. Krankenhäuser, Privatkliniken, Siechenhäuser und ähnliche Anstalten werden als Haushalte behandelt und erhaltem demgemäß für jeden Insassen eine Brotkarte, vorbehaltlich anderweitiger Regelung gemäß § 14.

Beim Ausscheiden eines Insassen gilt die auf ihn entfallende Brotkarte für den an seiner Stelle aufgenommenen.

§ 12. Für Gasthöfe (Hotels) werden Tagesbrotkarten ausgestellt. Der Inhaber des Gasthofs oder sein Stellvertreter ist verpflichtet, das Datum der Tagesbrotkarte richtig auszufüllen und sie den Gästen beim Wegzuge oder bei der Ausstellung einer neuen Karte abzunehmen.

§ 13. Für Schank- und Speisebetriebe (Restaurants, Kantinen, Speisebetriebe der Hotels und dergl.) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Der einzelne Betrieb darf für jede mit Montag beginnende Kalenderwoche an Brot und Mehl insgesamt höchstens das Siebenfache der Menge entnehmen, die 3 Vierteilen des Durchschnittstagesverbrauchs vom 1. bis einschließlich 15. Januar 1915 entspricht. Dem Magistrat bleibt die Festsetzung bestimmter Mengen vorbehalten.

2. Zum Bezuge von Brot und Mehl sind diese Betriebe ohne Brotkarten befugt; über den Bezug von Mehl haben sie dem Lieferanten Quittung zu leisten. Sie haben gesondert ein Brot- und ein Mehlbuch zu führen, das den Bestand zu Beginn des Montags jeder Woche, den täglichen Zu- und Abgang an Brot und Mehl sowie die Lieferanten ergibt. Am Eingang beider Bücher ist die zu 1 bestimmte Menge anzugeben.

3. a) Die Abgabe von Brot an Gäste hat unter Vorlegung der Brotkarte und gegen Abtrennung der Abschnitte zu erfolgen. In Bahnhofswirtschaften und Speisewagen darf die Abgabe von Brot ohne Vorlegung einer Brotkarte erfolgen, wenn der Gast eine für den Fernverkehr gelöste Fahrkarte vorzeigt.

b) Brot allein darf an Gäste nicht abgegeben werden.

c) Die Abgabe von Brot an Gäste darf nur gegen besonderes Entgelt erfolgen.

d) Der Inhaber der Wirtschaft ist verpflichtet, zu gestatten, daß seine Gäste auch mitgebrachtes Brot verzehren.

e) Die abgetrennten Abschnitte hat der Wirt gemäß § 8 Absatz 1 abzuliefern.

§ 14. Der Magistrat trifft die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung; er kann insbesondere die Benutzung von Vordrucken vorschreiben. Er ist berechtigt, Abweichungen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 15. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Auch kann gemäß § 52 derselben Bekanntmachung die Schließung der Geschäfte angeordnet werden.

Bestellt jemand einen anderen zu einer Verrichtung, so sind beide Teile für die Befolgung dieser Verordnung verantwortlich.

§ 16. Diese Verordnung tritt am 5. April 1915 in Kraft. Sie tritt an die Stelle der über die gleichen Gegenstände erlassenen Verordnungen vom 30. Januar, 12. und 21. Februar 1915.

Gleichzeitig erging nachstehende Ausführungsanweisung (vgl. Szczesny, a. a. O.):

„Ausführungsanweisung zur Verordnung des Magistrats über die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl vom 31. März 1915.

Allgemeines. Die Brotkarte dient dem doppelten Zweck, zu kontrollieren, daß

a) niemand in einer Woche mehr Brot und Mehl entnimmt, als der Brotkarte entspricht,

b) kein Bäcker oder Mehlkleinhändler mehr Mehl bezieht, als der durch abgetrennte Abschnitte nachgewiesene Wochenbedarf ausmacht.

Zu § 1. Brot im Sinne dieser Verordnung ist Backware, die nicht Kuchen ist. Kuchen ist Backware, zu deren Bereitung mehr als 10 vom Hundert Gewichtsteile Zucker verwendet werden; er darf an Roggen- und Weizenmehl nicht mehr als 10 vom Hundert des Kuchengewichts enthalten und darf mit Hefe, Backpulver und ähnlich wirkenden Mitteln nicht hergestellt werden. Zwieback ist also je nachdem Weißbrot oder Kuchen; sofern er Weißbrot ist, muß er nach Gewicht verkauft werden. Als Zwieback ist nur die Backware anzusehen, welche doppelseitig geröstet ist.

Zu § 2. Die Brotkarte gilt ausschließlich für die durch den Aufdruck bezeichnete Kalenderwoche. Die Unterscheidung der Wochen ist durch farbige Kennzeichnung erleichtert. Die Kalenderwoche beginnt jeweils mit dem Montag und endigt mit dem Ablauf des darauf folgenden Sonntags.

Mitglied einer Haushaltung ist jeder, der an der Wohngemeinschaft der Haushaltung teilnimmt.

Als vom Haushaltungsvorstand unterhalten gelten die Haushaltungsmitglieder, welche einen familienrechtlichen Unterhaltungsanspruch gegen den Haushaltungsvorstand haben und von ihm beköstigt werden, nicht aber gewerbliches Personal, Schlafleute, Aftermieter, Bewohner von Pensionaten und dergleichen.

Um die rechtzeitige polizeiliche Anmeldung hat sich jeder im eigenen Interesse zu kümmern.

Schiffer, die auf ihren hier liegenden Fahrzeugen wohnen, haben sich bei der zuständigen Brotkommission zu melden.

Zu § 4. Das Einheitsgewicht muß bei Weizenbrot in dem Zeitpunkt vorhanden sein, in welchem es üblicherweise veräußert wird. Roggenbrot hat das Einheitsgewicht 24 Stunden nach Beendigung des Backens aufzuweisen.

Die Abgabe des vorschriftsmäßigen Gebäcks in zwei Teilen ist zulässig.

Zu § 5. Ohne Vorlegung der Brotkarte und Abtrennung der Abschnitte darf eine Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl im Kleinhandel nicht erfolgen. Geschieht es doch, so machen sich beide Teile strafbar. Abgetrennte Abschnitte sind ungültig.

Erfolgt die Abgabe von Brot und Mehl in Berlin, so finden die Vorschriften der Verordnung Anwendung ohne Rücksicht darauf, wo die Beteiligten wohnen oder ihre gewerbliche Niederlassung haben. Läßt z. B. der Veräußerer die Ware durch Angestellte (Kutscher) von außerhalb nach Berlin bringen und dort abgeben, so sind er und die Angestellten für die richtige Abtrennung und Vereinnahmung der Abschnitte verantwortlich.

Zu § 6. Die Hausbesitzer und deren Stellvertreter haben die ihnen besonders zugehenden Anweisungen sorgfältig zu befolgen.

Jeder Haushaltungsvorstand, welcher bei der Verteilung Karten nicht oder nicht in genügender Anzahl erhalten hat, muß seinen Anspruch beim Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter schleunigst geltend machen, nötigenfalls sich an die Brotkommission wenden. Hat er zu viel Karten erhalten, so hat er sie unverzüglich dem Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter zurückzugeben.

Nach Erledigung des allgemeinen Zuteilungsgeschäfts sind alle Anträge auf Zuteilung von Karten an die Brotkommission zu richten; die zur Begründung angegebenen Tatsachen sind glaubhaft zu machen.

Zu § 7. Der in den Händen des Inhabers verbleibende Rest der Brotkarten samt den daran verbliebenen Abschnitten ist gut aufzubewahren, damit die Zuteilung neuer Brotkarten sich glatt vollzieht. Der Umtausch erfolgt in der Regel in der letzten Woche des Zeitraums, für den Karten ausgegeben waren. Bis zu diesem Zeitpunkt müssen die sämtlichen Brotkartenreste in den Händen der Inhaber verbleiben. Auch die für die Umtauschwoche geltenden Brotkarten bleiben während des Umtauschgeschäfts in den Händen der Inhaber; sie werden dann bei der nächsten Zuteilung neuer Karten mitabgegeben.

Zu § 10. Das Buch ist von dem Verpflichteten zu beschaffen und sorgfältig und übersichtlich zu führen. Die einzelnen Wochen müssen dem Datum nach genau kenntlich gemacht werden („Woche vom . . . . . bis . . . . .“).

Zu § 11. Berechtigt zum Empfang der Brotkarten sind die Leiter der Anstalten oder ihre Stellvertreter. Die Zahl der Karten richtet sich nach der Belegungszahl am Tage der Zuteilung der Karten, soweit nicht eine andere Regelung gemäß § 14 Platz greift.

Die Insassen der Anstalt haben keinen Anspruch auf Aushändigung einer Brotkarte. Dagegen ist von der Anstaltsleitung darauf zu achten, daß die Insassen ihre eigenen Karten beim Eintritt in die Anstalt mitbringen und dem Anstaltsleiter abliefern Dieser hat die Karten unter Verschluß zu nehmen, damit sie nicht zum Bezug von Brot und Mehl verwendet werden. Beim Ausscheiden aus der Anstalt sind dem Ausscheidenden die von ihm abgelieferten Brotkarten auszuhändigen, jedoch sind von der Brotkarte der laufenden Woche für jeden abgelaufenen Tag Abschnitte im Werte von 250 g derart zu trennen, daß zunächst die höchsten Werte abgetrennt werden; die Abtrennung des auf Mehl lautenden Abschnittes ist unzulässig. Die getrennten Abschnitte sind an die Brotkommission abzuliefern.

Zu § 12. Die Zahl der Tageskarten wird nach Antrag im Einzelfall von der Brotkommission festgesetzt. Zu diesem Zwecke ist der Antrag durch Vorlegung der Fremdenlisten oder Fremdenbücher glaubhaft zu machen. Der Inhaber des Gasthofs oder sein Stellvertreter hat jedem Gast bei der Eintragung in den für die polizeiliche Anmeldung bestimmten Vordruck und, falls der Gast länger als einen Tage in dem Gasthof verbleibt, ihm an jedem Morgen unaufgefordert die Karte für den Tag auszuhändigen, nachdem er die Karte sorgfältig mit dem Datum des Ausgabetages und mit dem Firmenstempel versehen hat.

Der Gastwirt ist dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder beim Empfange der neuen Tageskarte die frühere Karte abgibt.

Pensionate gelten nicht als Hotels, sondern als Haushaltungen, die Bewohner als Mitglieder dieses Haushaltes. Auch hier ist der Inhaber des Pensionats dafür verantwortlich, daß der Gast bei seinem Wegzuge oder bei Empfang einer neuen Brotkarte die frühere Karte abgibt.

Zu § 13.

Zu 2. Die Quittung über den Bezug von Mehl darf nur auf einem bei der Brotkommission erhältlichen Vordruck geleistet werden. Wegen des Brot- und des Mehlbuches wird auf die Ausführungsbestimmungen des § 10 verwiesen.

Zu 3 d. Die Verpflichtung des Gastwirts erstreckt sich nur auf solche Gäste, welche bei ihm irgendeine Speise oder ein Getränk entnehmen.

Zu § 15. Soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen schwerere Strafen verwirkt sind, z. B. wegen Betruges, Urkundenfälschung und dergleichen, greifen die allgemeinen Strafgesetze ein.

Zu § 16. Diese Ausführungsanweisung tritt an diese Stelle der zur Verordnung vom 12. Februar 1915 erlassenen Ausführungsanweisung vom gleichen Tage.“

Die erste Brotwoche mit Brotkarten für Berlin war die vom Montag den 22. bis Sonntag den 28. März 1915. Die Karte lautete über 2000 g und setzte sich zusammen aus je 8 Abschnitten zu 25 und 50 g, je 4 zu 100 und 250 g. Man konnte auf diese Karte Brot oder Getreidemehl nach Belieben (bis zu 2000 g) entnehmen. So blieb die Anordnung, bis mit der 7. Brotwoche — Brotwoche stets im Sinne von Woche mit Brotkarten — vom 5.—11. April 1915 eine durchgreifende Veränderung Platz griff. Zunächst fielen die Abschnitte zu 250 g fort, weil sie sich in der Praxis als zu groß erwiesen hatten, namentlich für den Kleinverkauf. Die Karte enthält von nun ab 18 Abschnitte zu 25 g, 10 zu 50, 8 zu 100 und einen zu 200 g, im ganzen also 1950 g, mithin 50 g weniger, als bisher. Ferner dürfen nicht mehr, wie bisher, auf jeden Abschnitt Brot oder Mehl genommen werden, sondern der Mehlkauf wurde auf den Abschnitt zu 200 g mit der Maßgabe beschränkt, daß für diesen Abschnitt entweder 200 g Brot oder 125 g Mehl genommen werden dürfen. Endlich setzt mit dieser Woche (5.–11. April) das Flächenprinzip der Abschnitte auf der Karte ein, d. h. der Abschnitt zu 50 g ist doppelt so groß als der zu 25 g, entsprechend der zu 100 g viermal und der zu 200 g achtmal so groß wie der zu 25 g. Diese Einrichtung hat sich bei den seitens des Statistischen Amtes der Stadt Berlin vorgenommenen und noch weiter im Gange befindlichen umfangreichen Berechnungen der in den einzelnen Haushaltungen gemachten Ersparnisse an Brot und der den Bäckern, Mehlhändlern usw. zuzumessenden Mehlmengen als notwendig und äußerst geeignet erwiesen. In dieser Form besteht die Karte heute noch zurecht. Ihr Geltungsbereich wurde von Pfingsten einschließlich ab auf noch einige weitere Vororte als die in der Verordnung vom 31. März 1915 genannten ausgedehnt. Der Tagesausweis oder die Tagesbrotkarte enthält nach wie vor 10 Abschnitte zu je 25 g.

Wie aus § 2 der Verordnung vom 22. Februar 1915 und der gleichzeitig dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu ersehen ist, erhält jedes Haushaltungsmitglied, also auch der Säugling, eine Brotkarte, so daß für kinderreiche Familien zunächst ausreichend Fürsorge getroffen zu sein schien, wenn auch die Brotkarte aus einer Haushaltung in die andere nicht übertragen werden durfte. Trotzdem hat sich die Notwendigkeit herausgestellt, für die körperlich schwer arbeitende Bevölkerung Zusatzbrotkarten zu gewähren. Die Verordnung über Zusatzbrotkarten wurde am 15. Juni 1915 erlassen und zeigte nachstehenden Wortlaut:

„Verordnung über Zusatzbrotkarten.

Auf Grund der §§ 34 und 36 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) wird mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde für den Bezirk der Stadt Berlin angeordnet:

§ 1. An die Inhaber von Brotkarten dürfen, soweit sie zur körperlich schwer arbeitenden erwerbstätigen Bevölkerung gehören, Zusatzbrotkarten ausgegeben werden.

Die Zusatzbrotkarte enthält Abschnitte, die insgesamt über ein Gewicht von 450 Gramm Gebäck lauten. Sie gilt für eine Kalenderwoche.

Ein Recht auf Erteilung einer Zusatzbrotkarte besteht nicht. Die Entscheidung über die Erteilung erfolgt von Fall zu Fall.

§ 2. Die Ausgabe einer Zusatzbrotkarte im Sinne des § 1 Absatz 1 ist nur zulässig:

1. an Personen, die tagsüber außerhalb ihrer Wohnung beschäftigt sind und während dieser Zeit keine Möglichkeit haben, sich andere Nahrungsmittel als Brot hinreichend zu verschaffen,

2. an Personen, die innerhalb der Zeit von 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens mindestens 6 Stunden zu arbeiten haben,

3. an Personen, die in Tag- und Nachtschichten arbeiten, sofern auf die Kalenderwoche mindestens 3 Nachtschichten entfallen,

4. an Personen bis zum vollendeten 21. Lebensjahre, die in gewerblichen Betrieben beschäftigt werden, und für die ein Arbeitsbuch ausgestellt ist (§ 107 der Gewerbeordnung),

5. an das Haupt von Familien, in denen mehr als die Hälfte der Mitglieder tagsüber außerhalb des Hauses beschäftigt sind. Familienmitglieder, die auf Grund der Bestimmungen zu 1—4 dieses Paragraphen Zusatzbrotkarten erhalten, werden hierbei als nicht beschäftigt gezählt.

§ 3. Anträge auf Erteilung von Zusatzbrotkarten sind am Freitag, Sonnabend oder Sonntag bei der für die Wohnung des Antragstellers zuständigen Brotkommission zu stellen. Hierbei ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers über die Art der Beschäftigung einzureichen. Für diese Bescheinigung ist der amtliche Vordruck, der bei den Brotkommissionen zu erhalten ist, zu benutzen. Zur Ausstellung der Bescheinigung ist der Arbeitgeber verpflichtet.

§ 4. Auf die Zusatzbrotkarte findet die Verordnung und Ausführungsanweisung vom 31. März/2. Juni 1915 über die Abgabe von Brot und Mehl sinngemäß Anwendung.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung, insbesondere unrichtige Angaben zur Erlangung der Zusatzbrotkarten und wahrheitswidrige Bescheinigungen der Arbeitgeber, werden gemäß § 44 der Bekanntmachung des Bundesrats vom 25. Januar 1915 (Reichsgesetzblatt S. 35) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft."

Die Zusatzbrotkarte lautet also über 450 g Brot pro Woche und enthält je 6 Abschnitte zu 25 und zu 50 g. Natürlich wurde umfassende Vorsorge dahin getroffen, daß nur wirklich Bedürftige in den Besitz einer derartigen Karte gelangten. Das Antragsformular (§ 3), dessen Wiedergabe im einzelnen hier zu weit führen dürfte, enthielt über die eigenen und die Familienverhältnisse Fragen betreffend Alter, Kopfzahl der Familie, darunter Personen bis zu 5 Jahren, Zahl der erwerbstätigen Familienangehörigen und solcher mit Zusatzbrotkarten. Auch die Bescheinigung des Arbeitgebers (§ 3) ging ziemlich weit ins einzelne. Es ist anzunehmen, daß nunmehr keine weiteren Maßnahmen hinsichtlich von Brotkarten getroffen zu werden brauchen, höchstens im Sinne einer Heraufsetzung der Brotration, falls die neue Ernte es zuläßt.

Am 28. Juni 1915 erließ der Bundesrat eine Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 (Reichsgesetzblatt, Jahrg. 1915, No. 83). Inwieweit diese zu besonderen Anordnungen betreffs Berlins führte, soll im nächsten Bericht über die Brotpreise in Berlin in der zweiten Hälfte des zweiten Kriegsjahres 1915 geschildert werden.

XII.

Ueber den Schutz der Hypothekenschuldner.

Von Rechtsanwalt Dr. Arthur Nussbaum, Privatdozent an der Universität Berlin.

Man darf ohne Uebertreibung sagen, daß kein Erwerbsstand durch den Krieg wirtschaftlich schwerer getroffen ist, als der großstädtische Grundbesitz. Seine Lage wird dadurch gekennzeichnet, daß bei starkem Rückgang der Einnahmen gleichzeitig die Lasten nicht nur unverändert bleiben, sondern infolge der schwierigen Geldverhältnisse anwachsen. Mit der Dauer des Krieges steigert sich die Notlage zusehends. In den ersten Kriegsmonaten standen die Nachteile im Vordergrund, die den Hauseigentümern daraus erwuchsen, daß sie nach dem Kriegsteilnehmergesetz vom 4. August 1914 von den Kriegsteilnehmern und deren Familien die Mietszahlungen nicht erzwingen konnten. Hier ist teils durch die Gesetzgebung (Verordnung vom 14. Januar 1915 RGBl. S. 17), teils durch die gemeindlichen Mietsunterstützungen eine gewisse Abhilfe geschaffen worden. Weit schwerer machen sich schon seit langem die Folgen der ungünstigen Konjunktur bemerkbar. Eine Verlängerung der Mietsverträge, die während des Krieges ablaufen, ist für die Vermieter vielfach nur bei Gewährung von Mietsnachlässen zu erreichen. Ganz besonders gilt dies von Läden und anderen gewerblich benutzten Räumen, denn es ist ersichtlich, daß die Gewerbetreibenden, soweit sie nicht mit der Herstellung von Kriegsbedarf u. dgl. beschäftigt sind, überwiegend gar nicht mehr in der Lage sind, den bisherigen Mietszins fortzuzahlen. Dazu kommt die unmittelbare Einwirkung des Kriegstodes zahlreicher Mieter. Eine amtliche Statistik über diese Verhältnisse ist nicht vorhanden, eine private ist von dem Bund der Berliner Hausbesitzervereine über die Mietsausfälle der Zeit vom August 1914 bis zum Januar 1915 aufgestellt worden [1]). Sie bezog sich für die Gemeinde Berlin auf 10 800 Häuser und ergab für diese einen Durchschnittsausfall von 1632 Mark, d. i. etwa 3300 Mark auf das Jahr [2]). Mögen selbst von dieser Statistik

1) „Berliner Tageblatt" vom 10. Juli 1915, Morgenblatt.

2) Die genauen Ziffern lauten:

Ausfälle	für die Zeit vom 1. VIII. bis 31. X. 14 M.	1. X. 14 bis 31. I. 15 M.	Zusammen für die ersten 6 Monate des Krieges M.
1. an vermieteten Räumen:			
a) bei Mietern, die zum Heeresdienst eingezogen sind,	2 177 215	2 296 708	4 473 923
b) bei nicht eingezogenen Mietern, die infolge des Krieges mittellos geworden sind,	2 898 824	2 520 019	5 418 843
2. durch Leerstehen von Räumen	2 835 713	3 590 215	6 425 928
Insgesamt	7 911 752	8 406 942	16 318 694

die in günstiger Lage befindlichen Grundstücke weniger erfaßt sein, so ist doch diese Fehlerquelle durch die weitere Entwicklung mehr als ausgeglichen, und niemand, der irgendwie näheren Einblick in die Verhältnisse des Berliner Grundbesitzes hat nehmen können — der Verf. hat hierzu auch als Vorsitzender eines Hypothekeneinigungsamts mannigfach Gelegenheit gehabt — wird bezweifeln, daß der Mietsausfall im Durchschnitt sich für jeden Hausbesitzer auf Tausende beläuft. Bedenkt man, einen wie gewaltigen Teil des deutschen Volksvermögens der großstädtische Grundbesitz darstellt, so kann man der weiteren Entwicklung dieser Verhältnisse nicht ohne Besorgnis entgegensehen. Es wird zu den wichtigsten Aufgaben der innerpolitischen Staatstätigkeit während des Krieges gehören, die auf diesem Gebiet vorhandenen wirtschaftlichen Werte nach Möglichkeit zu erhalten. Manches ist in dieser Hinsicht schon geschehen. Insbesondere hat die Gesetzgebung — abgesehen von dem besonderen Schutz derjenigen Hypothekenschuldner, die im Felde stehen — durch die Einrichtung von Hypothekeneinigungsämtern Vorsorge getroffen, die zwischen „Hypothekenschuldner und Hypothekengläubiger zum Zwecke eines billigen Ausgleichs der Interessen vermitteln" sollen (Verordnung vom 15. Dezember 1914, RGBl. S. 509). Man hat ferner die Zwangsverwaltung vereinfacht und verbilligt (Verordnung vom 22. April 1915, RGBl. S. 233) und für die Zwangsversteigerung vorgeschrieben, daß der Richter den Zuschlag versagen kann, wenn das Meistgebot nicht die innerhalb der ersten zwei Drittel des Grundstückswertes stehenden hypothekarischen Ansprüche deckt (Verordnung vom 10. Dezember 1914, RGBl. S. 499). Am wichtigsten ist die „Bekanntmachung betr. die Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden" vom 22. Dezember 1914/20. Mai 1915 (RGBl. 1915 S. 293), die praktisch darauf hinausläuft, daß der Hypothekenschuldner, wenn er seinen Zinsverpflichtungen nachkommt, durch amtsgerichtlichen Beschluß von 6 zu 6 Monaten eine Verlängerung seiner fällig gewordenen Hypothek unter den bisherigen Bedingungen erreichen kann, falls die Fristbestimmung „durch die Lage des Schuldners gerechtfertigt wird" und „dem Gläubiger keinen unverhältnismäßigen Nachteil bringt", d. h. der Schuldner kann der Regel nach zum bisherigen Zinsfuß Frist erlangen [1]). Wichtig ist ferner, daß das Amtsgericht vor allen erheblicheren, das Hypothekenverhältnis betreffenden Entscheidungen, soweit sie auf der Kriegsgesetzgebung beruhen, vorher das Hypotheken-Einigungsamt zu hören hat (Verordnung vom 15. Dezember 1914 § 4).

Alle diese Maßnahmen verfolgen nur den Zweck, den Hypothekenschuldner gegen eine die Kriegsnot außer acht lassende Rücksichtslosigkeit des Gläubigers zu schützen und die Folgen des zulässigen Vorgehens eines Gläubigers ein wenig zu mildern. Im allgemeinen werden dabei nicht feste Grundsätze aufgestellt, sondern es wird dem Richter die Freiheit gelassen, nach Lage des einzelnen Falles unter Berücksichtigung der Billigkeit seine Entscheidung zu treffen.

1) Vgl. hierzu Nussbaum, Juristische Wochenschr. 1915, S. 618.

Es ist begreiflich, daß weite Kreise des großstädtischen Grundbesitzes sich hiermit nicht zufrieden erklären, sondern weiteren Schutz verlangen. Da aber eine Verbesserung ihrer Rechtslage im wesentlichen nur auf Kosten der Hypothekengläubiger durchzuführen ist, so ergab sich mit Notwendigkeit eine Gegenbewegung der Hypothekeninstitute. Hierbei zeigte sich bald, daß die taktische Ueberlegenheit durchaus auf seiten der Institute lag. Die Forderungen, die seitens der Hausbesitzer und ihrer Presse, in Eingaben und Broschüren erhoben wurden, gingen zum Teil weit über das Ziel hinaus und boten in ihrer Begründung oft weit sichtbare Angriffspunkte. Die Institute verfochten demgegenüber ihren Standpunkt durchweg mit größerer Zurückhaltung und Sachkunde, die sich angesichts der engen Fühlung der Institute mit den maßgebenden Instanzen als doppelt wirksam erweisen mußten. Gleichwohl wird eine objektive Würdigung der Verhältnisse zu dem Ergebnis kommen müssen, daß die Praxis der Institute überwiegend der Kriegsnotlage des Grundbesitzes nicht hinreichend Rechnung trägt, und daß sich weitere Maßnahmen der Staatsgewalt zum Schutze des Grundbesitzes alsbald als notwendig erweisen werden, obschon die kriegs*gesetzliche* Neuordnung des Rechtsverhältnisses zwischen Hypothekenschuldnern und Hypothekengläubigern *in den Grundzügen* abgeschlossen sein dürfte.

Es wird an dieser Stelle nicht erforderlich sein, alle in der Fach- und Tagespresse irgendwie aufgetauchten Vorschläge, die das Verhältnis zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner betreffen, einer Erörterung zu unterziehen. Vieles hat sich von selbst erledigt. So war vorgeschlagen worden, den Hausbesitzern 75 Proz. ihrer Mietsausfälle aus Mitteln der Gemeinde und des Staates, des Grundbesitzes und der Hypothekengläubiger zu erstatten [1]). Auf diesen von vornherein grundsätzlich und finanziell verfehlten Vorschlag kommt heute niemand mehr zurück, nachdem der Krieg schon ein Jahr gedauert hat und die Höhe der fortgesetzt zunehmenden Mietsausfälle auch nicht mehr entfernt zu übersehen ist. Dagegen wird noch in neuerer Zeit seitens der Hausbesitzer vielfach die Forderung eines Hypothekenmoratoriums verfochten, d. h. also einer Stundung aller Hypothekenkapitalforderungen bis zum Kriegsende. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb im einzelnen Falle ein vermögender Grundstückseigentümer davon befreit werden sollte, einem bedürftigen Hypothekengläubiger dessen Forderung bei Fälligkeit auszuzahlen, ganz abgesehen davon, daß für ländliche und kleinstädtische Verhältnisse irgendein Bedürfnis für eine so umfassende Maßnahme keineswegs besteht [2]). Weiter ist neuerdings von Justizrat Baumert, dem Vorsitzenden des Zentralverbandes deutscher Haus- und Grundbesitzervereine, die Schaffung von Pfandbriefinstituten während des Krieges gefordert worden [3]). Aber

1) *Haberland*, Das Mietsverhältnis im Kriege (1914).

2) Gegen das Hypothekenmoratorium auch *Crüger*, Conrads Jahrb., Bd. 49, S. 517 f.

3) *Baumert*, Schaffung von Pfandbriefinstituten noch während des Krieges (1914).

Baumert erkennt selbst an, daß eine Errichtung von Pfandbriefinstituten nur möglich ist, wenn die Börse wieder eröffnet und ein Verkauf von Pfandbriefen wieder ermöglicht sein wird, d. h. also voraussichtlich erst nach dem Kriege. Ob dann aber der Markt für Pfandbriefe neuer Institute aufnahmefähig sein wird, und ob dann überhaupt mit Rücksicht auf die mannigfachen Anforderungen, die aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohles an den Markt zu stellen sein werden, die Konkurrenz neuer Institute zugelassen werden kann, vermag heute noch niemand zu sagen. Auch abgesehen von prinzipiellen Bedenken, die gegenüber dem Vorschlage Baumerts bestehen, ist deshalb die von ihm angeregte Frage mindestens als nicht spruchreif zu bezeichnen. Das Gleiche gilt von allen Forderungen, die auf eine Beteiligung der Hypothekengläubiger an den Kriegsverlusten des Grundbesitzes hinauslaufen.

Wir stellen uns vielmehr insofern ganz auf den Boden der bisherigen Kriegsgesetzgebung, als es sich während des Krieges und angesichts der ungeklärten Verhältnisse nur darum handeln kann, dem schutzwürdigen, aber in Kriegsnot geratenen Teil des Grundbesitzes durch aufschiebende und vorbereitende Maßnahmen über die Kriegszeit hinwegzuhelfen. Die endgültige Liquidation des Verhältnisses zwischen Hypothekengläubiger und Hypothekenschuldner muß der Friedenszeit überlassen bleiben. Vielleicht wird sich eine planmäßige Schuldentlastung des großstädtischen Grundbesitzes als notwendig erweisen, wobei möglicherweise kräftigere Mittel anzuwenden sein werden als bei den bisherigen Entschuldungsversuchen auf dem Gebiet des ländlichen Realkredits. Doch sind dies nur Vermutungen, die wir nicht weiter verfolgen wollen.

Aber auch um dem vorläufigen Ziel, das uns gegenwärtig gesteckt ist, näher zu kommen, wird noch mancherlei geschehen müssen.

Brennend ist vor allem die Frage, unter welchen Bedingungen die Hypotheken, die während des Krieges fällig geworden sind, den Schuldnern verlängert werden können und sollen. In Friedenszeiten haben die Hypothekenverlängerungen bekanntlich zu zahlreichen Klagen Anlaß gegeben. Die Institute, die den erststelligen Hypothekarkredit pflegen, insbesondere die Hypothekenbanken und die Versicherungsgesellschaften, waren in den letzten Jahren dazu übergegangen, neben der durch die Zeitverhältnisse bedingten Zinserhöhung sich für die regelmäßig auf 10 Jahre erfolgende Verlängerung von dem Schuldner sogenannte Abschlußprovisionen zahlen zu lassen, die sich mit Rücksicht auf die gleichzeitige Zinserhöhung zu einer drückenden Belastung des Grundbesitzes auswuchsen und bisweilen an die Grenze des Zulässigen heranreichten. Noch schlimmer gestalteten sich in den letzten Jahren die Bedingungen für die Verlängerung zweiter Hypotheken. Als durchschnittlich konnte hier für eine 5-prozentige Hypothek ein „Damno“ von 10 Proz. bei einer Verlängerungsfrist von 5 Jahren angesehen werden. Im Kriege bildete sich nach anfänglichem Schwanken alsbald eine Praxis der Hypothekeninstitute heraus, den Schuldnern für die Verlängerung der Hypotheken zwei Wege zur Verfügung zu stellen: entweder eine kurzfristige Verlängerung — teils von 6 zu 6 Monaten,

teils für die Kriegszeit — oder aber eine langfristige Verlängerung, nämlich auf den Zeitraum von 10 Jahren. Kurzfristige Verlängerungen waren allgemein zu erhalten, und zwar regelmäßig ohne Provision und Abschlagszahlung gegen $4^1/_2$ bis 5 Proz. Zinsen; bisweilen wurde noch mehr, in einzelnen Fällen sogar 7 Proz. verlangt. Im Laufe der Zeit trat eine Tendenz hervor, die Bedingungen zu ermäßigen, und eine Reihe bedeutender Institute begnügte sich für den Regelfall mit der Beibehaltung der ursprünglichen Bedingungen. Im Juli veröffentlichten sodann 78 dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz angeschlossene Institute, nämlich 67 Versicherungsgesellschaften und 11 (von 38) Hypothekenbanken, eine Erklärung, der zufolge sie bereit seien, dem Schuldner die Hypotheken bis 3 Monate nach dem Friedensschluß zu $4^3/_4$ Proz. stehen zu lassen [1]). Dieser Erklärung schlossen sich in der Folgezeit noch weitere 11 Institute an. Größeren Schwierigkeiten begegnete die langfristige Verlängerung. Sie wird meist nur gegen Zahlung einer erheblichen Abschlußprovision — es sind Sätze bis zu $2^1/_2$ Proz. vorgekommen — und Erhöhung der Zinsen auf $4^1/_2$ bis $4^3/_4$ Proz. gewährt; vielfach werden auch hier Rückzahlungen auf das Kapital verlangt, doch finden sich wiederum einzelne bedeutende Institute, die sich mit $4^1/_2$ Proz. Zinsen und 1 Proz. Vergütung begnügen.

Daß die Hypothekengläubiger im allgemeinen die kurzfristige Verlängerung vorziehen, ist begreiflich. Denn auch bei dem zu erwartenden günstigen Ausgang des Krieges kann es doch im Hinblick auf den hohen Zinsfuß der Kriegsanleihe und auf die Anforderungen, die der Friede notwendig an den Geldmarkt stellen muß, als sicher gelten, daß eine lange Zeit der Geldteuerung kommen wird [2]). Die daraus entspringenden Zukunftsaussichten können und wollen sich die Hypothekengläubiger, auch wenn sie für die Kriegsdauer zu Zugeständnissen bereit sind, nicht entgehen lassen; und es muß, auch abgesehen hiervon, als zweckmäßig und vorsichtig bezeichnet werden, lange Bindungen tunlichst zu vermeiden, solange die Verhältnisse noch so ungeklärt sind wie gegenwärtig. Damit wird sich der Schuldner in der Regel abfinden müssen.

Nach der Erklärung der dem Schutzverband angeschlossenen Institute wird nun gesagt werden dürfen, daß die Verlängerung der erststelligen Hypotheken überwiegend zum Zinsfuß von $4^3/_4$ Proz. erfolgt. Scheinbar steht dies im Widerspruch damit, daß der Schuldner auf Grund der kriegsgesetzlichen Bestimmungen von 6 zu 6 Monaten unter unveränderten Bedingungen Zahlungsfrist erlangen kann. Indessen ist dieser Schutz eben nur durch Anrufung des Gerichts zu erlangen. Da viel vom Ermessen des Richters abhängt, so geht der Schuldner im einzelnen Falle bisweilen doch nicht ganz sicher, außerdem sind viele Schuldner, namentlich auch Frauen, in der Geltendmachung ihrer Rechte zu unerfahren oder ungeschickt, und vor allem besteht unter den Haus-

1) Die Erklärung ist in den Tageszeitungen vom 22. und 23. Juli veröffentlicht; ein durch den Hinzutritt von 11 Instituten veranlaßter Nachtrag ist am 29. Juli bekanntgegeben.

2) Siehe auch Crüger a. a. O. S. 517; Düring Bank-Archiv, Bd. 15, S. 350.

besitzern eine immer wieder zutage tretende weit verbreitete Scheu, ein Hypothekeninstitut vor die Schranken des Gerichts zu ziehen; man fürchtet, daß das Institut bei nächster Gelegenheit den Verwegenen seine Macht fühlen lassen werde. Die gesetzlichen Schutzbestimmungen lassen daher den Instituten tatsächlich einen weiten Spielraum, und die erwähnte Erklärung der Institute muß, wenn nicht der Absicht, so doch dem Erfolge nach in Wahrheit als ein Versuch angesehen werden, den gesetzlichen Bestimmungen durch ein geschlossenes Auftreten ein Gegengewicht zu bieten. Das ist lebhaft zu bedauern. Die heute fällig werdenden ersten Hypotheken stammen im allgemeinen aus einer Zeit, in welcher der durchschnittliche Zinsfuß etwa $4^1/_4$ Proz. betrug; die Forderung von $4^3/_4$ Proz. bedeutet also eine durchschnittliche Erhöhung um $^1/_2$ Proz. Bei einem mittleren Berliner Mietshaus mit einer ersten Hypothek von 200 000 M. entspricht das einer jährlichen Mehrbelastung von 1000 M. Dazu kommt das böse Beispiel, das den Gläubigern der nachstehenden Hypotheken gegeben wird. Denn wenn Institute, die unter staatlicher Aufsicht stehen und kraft ihres (Pfandbrief-, Versicherungs- oder Sparkassen-) Privilegs zur Rücksichtnahme auf öffentliche Interessen verpflichtet sind, für ihre an erster Stelle stehende Hypothek $^1/_2$ Proz. jährlichen Zuschlag fordern — was können dann erst die nachstehenden Gläubiger verlangen, die auf öffentliche Interessen keine Rücksicht zu nehmen verpflichtet sind und deren Hypotheken einem unverhältnismäßig höheren Risiko unterliegen? Aber schon die Mehrbelastung von $^1/_2$ Proz. auf die erste Hypothek ist heute für die Mehrzahl der Hausbesitzer unerträglich, solange die gewaltigen Mietsausfälle, die durch den Krieg hervorgerufen werden, andauern und sich verstärken.

Es soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß ein Hypothekenzinsfuß von $4^1/_2$ Proz. für eine erste Hypothek trotz des niedrigen Privatdiskontsatzes den Geldmarktverhältnissen nicht entspricht. Wenn aber von den Hypothekeninstituten darauf hingewiesen wird, daß der Grundbesitz seinen Kredit nur nach Maßgabe der allgemeinen Geldmarktverhältnisse beanspruchen könne [1]), so trifft dieser an sich vollkommen zutreffende Satz den Kern der Sache nicht. Der Grundbesitz befindet sich eben in einem Notstande, und zwar in einem vorzugsweise durch den Krieg hervorgerufenen Notstande, und diesem gegenüber muß für die Zeit seiner Dauer das an sich berechtigte Streben des Gläubigers nach voller Ausnutzung der Geldmarktverhältnisse durchaus zurücktreten.

Nun wird seitens der Hypothekenbanken darauf hingewiesen, daß sie einer Zinserhöhung bedürfen, um sich die Mittel zur Einlösung der Pfandbriefe zu beschaffen [2]), sei es, daß nach den Anleihebedingungen eine planmäßige Einlösung stattzufinden hat oder daß es sich um die Aufnahme der an den Markt kommenden Pfandbriefe im Interesse des Pfandbriefkurses handelt. Allein man pflegt die hieraus hervorgehenden

---

1) So auch Düring a. a. O. S. 349.
2) Siehe auch Düring a. a. O. S. 350.

Schwierigkeiten stark zu übertreiben. Gewiß werden die Hyptheken-banken zum Teil einige Mehrkosten haben. Aber dieses gegenüber den Verlusten des Grundbesitzes ganz geringfügige Opfer kann ihnen, zumal angesichts ihrer allgemein sehr günstigen Lage, unbedenklich zugemutet werden. Dies wird schon dadurch erwiesen, daß eine ganze Reihe von Hypothekeninstituten in Uebereinstimmung mit der hier aufgestellten Forderung es der Regel nach bei den bisherigen Bedingungen beläßt [1]). Es mag jedoch auf diese Frage etwas näher eingegangen werden, da sie voraussichtlich in den künftigen Erörterungen eine Rolle spielen wird.

Die Pfandbriefe der Hypothekenbanken sind hinsichtlich ihrer Rückzahlungsbedingungen verschieden geartet [2]). Bei einem verhältnismäßig geringfügigen, absolut aber auch recht bedeutenden Teil fehlt jede Rückzahlungspflicht der Bank; dahin gehören z. B. die letzten 285 Millionen Pfandbriefe der Preußischen Pfandbriefbank und die letzten 240 Millionen Pfandbriefe der Preußischen Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft. Unter den rückzahlbaren Pfandbriefen sind wieder solche zu unterscheiden, die einer regelmäßigen Tilgung, insbesondere im Wege der Auslosung unterliegen, und solche, die lediglich bis zu einem bestimmten Endtermin, insbesondere durch Kündigung ganzer Serien oder durch freihändigen Rückkauf getilgt werden müssen. Der verlosbare Pfandbrief ist im ganzen der ältere Typus, bei den neueren Emissionen überwiegt die zweite Form. Soweit eine regelmäßige Tilgung, namentlich durch Auslosung erfolgt, geschieht sie zum Teil aus den Amortisationszahlungen, die auf die Deckungshypotheken geleistet werden, einschließlich gewisser weiterer in den Tilgungsfonds fließenden Beträge [3]). Insoweit bedarf es einer Zinserhöhung zur Sicherung der Einlösungspflicht nicht. Aber auch da, wo für die Tilgung lediglich eine Zeitgrenze besteht, ist die Bank rechtlich ohne weiteres in der Lage, die Einlösung der Pfandbriefe während der Kriegsdauer einzustellen oder zu verringern. Eine rechtliche Nötigung, im Kriege Pfandbriefe aus freien Mitteln einzulösen, kommt daher nur für einen verhältnismäßig nicht sehr großen Teil der Pfandbriefe in Betracht. Aeußerstenfalls wäre zu erwägen, ob man diese Einlösungspflicht nicht im Wege der allgemeinen Kriegsgesetzgebung derart suspendieren sollte, daß der Ent-

---

1) Bemerkenswerterweise hat der Sonderausschuß für Hypothekenwesen des „Zentralverbandes des deutschen Bank- und Bankiergewerbes“, dem die bedeutendsten Hypothekenbanken angehören, im Anschluß an die oben S. 389 erwähnte Erklärung des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz öffentlich mitgeteilt, seine Mitglieder hätten die Erklärung nicht mitunterschrieben, da sie zum Teil den Schuldnern günstigere Bedingungen gewährten.

2) Da die sonst so vortrefflichen „Veröffentlichungen zur Statistik des Bodenkredits“ (herausgeg. vom Archiv der Bayrischen Handelsbank) sich auf die Rückzahlungsbedingungen der Pfandbriefe nicht erstrecken, so konnten für die folgenden Ausführungen des Textes nur die Mitteilungen bei Saling, „Börsenpapiere“, Bd. 2, verwertet werden. Dieselben sind insofern unvollständig, als sie die zum Börsenhandel nicht zugelassenen Pfandbriefe außer Betracht lassen, anscheinend sind sie auch in einigen Punkten nicht ganz genau. Immerhin geben sie im ganzen ein zutreffendes Bild der Sachlage. Auf eine exakte Statistik mußte jedoch verzichtet werden.

3) So bei den verlosbaren Pfandbriefen der Bayrischen Hypotheken- und Wechselbank und der Bayrischen Handelsbank.

zeitpunkt der Tilgung um zwei Jahre hinausgeschoben wird. Eine nennenswerte Benachteiligung der Pfandbriefgläubiger läge darin nicht, da diese doch nicht mit Sicherheit auf Einlösung vor Ablauf der Endfrist rechnen können. Unrichtig wäre auch der Einwand, daß den Ausstellern industrieller Schuldverschreibungen folgerecht die gleiche Vergünstigung zugebilligt werden müßte. Denn eine Aenderung der Einlösungsfrist für Pfandbriefe könnte sich nur als Folge der besonderen Bestimmungen rechtfertigen, die zugunsten der Hypothekenschuldner und daher zum Nachteil der Hypothekengläubiger erlassen sind.

Wichtiger vielleicht als die Rechtspflicht ist für die Hypothekenbanken die geschäftliche Nötigung, ihre an den Markt kommenden Pfandbriefe aufzunehmen, damit der Kurs nicht zu sehr gedrückt wird. Indessen hat diese Notwendigkeit im Kriege nicht dieselbe Bedeutung wie vorher. Infolge des Börsenschlusses findet eine amtliche Kursnotierung für Pfandbriefe nicht mehr statt, und es dürfen auch nach der Verordnung vom 25. Februar 1915 keinerlei private Kursnotizen mehr veröffentlicht werden. Trotzdem bleibt es wünschenswert, daß die Banken für die an den Markt kommenden Pfandbriefe möglichst eintreten. Aber es ist — wohl infolge der Einstellung der Kursnotiz — zu einem nennenswerten Rückstrom von Pfandbriefen nicht gekommen [1]); einzelne Hypothekenbanken konnten sogar berichten, daß sich bei ihnen wieder eine starke Nachfrage nach Pfandbriefen eingestellt habe. Selbst wenn sich aber die Sachlage noch etwas ungünstiger gestalten sollte, so würde es im Hinblick auf die Kriegszeit vollkommen ausreichen, wenn die Banken sich der Regel nach auf die Aufnahme solcher Pfandbriefe beschränkten, deren Erwerb im Hinblick auf legitime Bedürfnisse des Pfandbriefbesitzers oder aus anderen triftigen Gründen angebracht erscheint. Dem Pfandbriefbesitzer, der hiermit nicht zufrieden ist, bleibt ja immer noch die Hilfe der Dahrlehnskassen, bei denen die Pfandbriefe mit 70 Proz. beliehen werden. Für die Aufbringung der Mittel müßten in erster Linie die erheblichen Reserven der Institute herangezogen werden, auch können sich die Institute weitere Mittel dadurch beschaffen, daß sie vermögende Schuldner — und es gibt doch solcher immerhin eine ganze Reihe — zu Teilrückzahlungen heranziehen. Keinesfalls ist es angängig, dem notleidenden Grundbesitz noch höhere Zinsen aufzubürden, um die Verwertungsmöglichkeiten der Pfandbriefe zu vergrößern, und ganz gewiß ist die gegenwärtige Lage des Pfandbriefmarktes nicht im mindesten dazu angetan.

Noch weniger als bei den Hypothekenbanken erscheint bei den Versicherungsgesellschaften und Sparkassen ein Widerstand gegen die Forderung berechtigt, die ersten Hypotheken während des Krieges regelmäßig zu unveränderten Bedingungen zu verlängern. Was insbesondere die Sparkassen anlangt, so haben ihre Einlagen während des Krieges bekanntlich stark zugenommen [2]), außerdem kommt den Sparkassen der

1) Vgl. hierzu und zum folgenden den sachkundigen Aufsatz „Hypotheken- und Pfandbriefmarkt" in der „Vossischen Zeitung" vom 7. Mai 1915, No. 231.

2) Vgl. z. B. Reusch in der Zeitschrift „Die Sparkasse", 1915, S. 240. Freilich ist ein die Zunahme übersteigender Betrag zur Zeichnung von Kriegsanleihen verwendet worden, doch wird das günstige Gesamtbild dadurch eher gebessert.

günstige Einlagezinsfuß der Kriegszeit voll zustatten, so daß von einer Nötigung, höhere Zinsen zu verlangen, nicht die Rede sein kann. Die Gefahr eines künftigen Ansturms gegen die Sparkassen ist nach der bisherigen Entwicklung der Dinge nicht mehr zu befürchten, auch würde eine Zinserhöhung nicht das richtige Mittel sein, etwaigen Schwierigkeiten zu begegnen. Was die Versicherungsgesellschaften anlangt, so ist, bis auf eine Ausnahme, nicht bekannt, daß infolge des Krieges ein erheblicheres Bedürfnis nach Geldbeschaffung bei ihnen hervorgetreten wäre. Ihre finanzielle Lage wird deshalb durch eine Beibehaltung des bisherigen Zinsfußes, wie er den versicherungstechnischen Berechnungen zur Zeit des Abschlusses der betreffenden Hypotheken zugrunde lag, nicht berührt. Sollte bei sehr langer Dauer des Krieges noch eine Verschlechterung eintreten, so wäre auch hier zu sagen, daß das richtige Gegenmittel jedenfalls nicht in einer Erhöhung der Hypothekenzinsen liegen könnte.

Freilich darf bei den Versicherungsgesellschaften und den Hypothekenbanken nicht außer acht gelassen werden, daß der Vorstand einer Aktiengesellschaft möglichst auf Wahrung der Aktionärinteressen bedacht sein und insofern das wünschenswerte Entgegenkommen vielfach einschränken muß. Ein Teil der Vorstände bedarf daher, um das durchzusetzen, was ihm vielleicht vom menschlichen oder wirtschaftspolitischen Standpunkt selbst als richtig erscheint, gegenüber der Generalversammlung doch eines äußeren Rückhalts. Meines Erachtens wird ein solcher zwar schon durch die Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 in hinreichendem Maße dargeboten, denn der Vorstand, der die Hypothek nicht unter unveränderten Bedingungen stehen lassen will, wird seine Gesellschaft der Regel nach der Gefahr aussetzen, in die Kosten des gerichtlichen Stundungsverfahrens verurteilt zu werden. Aber es wurde schon hervorgehoben, daß die gesetzlichen Bestimmungen nicht ganz eindeutig sind und daß sich eine feste Praxis noch nicht gebildet hat. Deshalb wäre es nach wie vor wünschenswert, daß die Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften seitens der Aufsichtsbehörden angewiesen würden, der Regel nach eine Erhöhung der hypothekarischen Lasten während des Krieges nicht vorzunehmen. Es genügt nicht, daß den Instituten, wie es bisher geschehen ist, in allgemeinen Wendungen Rücksichtnahme auf den Schuldner anempfohlen wird. Das hat die bisherige Erfahrung zur Genüge erwiesen.

Gerade diese Erfahrungen führen nun zu einer weiteren Forderung. Die Rechtswohltat der 6-monatlichen wiederholbaren Zahlungsfrist kann nur für das Hypotheken*kapital* erlangt werden; die Zinsen können vom Richter, wie bemerkt, nur einmal auf 3 Monate gestundet werden. Nach Ablauf dieser Frist kann der Gläubiger, jedenfalls wenn eine vollstreckbare Urkunde vorliegt, die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung betreiben. Selbst wenn der Gläubiger sich nur auf die Zwangsverwaltung beschränkt, so bedeutet dies für den Schuldner den Zusammenbruch seines Kredits. Die Zulassung einer solchen Folge ist nun mindestens für den Fall unangebracht, *wo der Schuldner während des Krieges eine Erhöhung der Zinsen bereits*

zugebilligt hat und den Mehrbetrag nicht aufzubringen vermag, sei es, daß er sich zu der Erhöhung vor dem Erlaß der Verordnung vom 20. Mai 1915 und also unter dem Druck der unvollkommenen älteren Gesetzgebung herbeigelassen hat, oder daß er aus Unerfahrenheit nicht verstanden hat, sich den Schutz des neuen Rechts zu sichern. Hat der Schuldner z. B., um einen krassen, aber durchaus nicht außerhalb der Wirklichkeit liegenden Fall zu nehmen, eine Zinserhöhung von 1 Proz. bewilligen müssen, so wird er bei längerer Dauer des Krieges mit ziemlicher Sicherheit einmal den Zeitpunkt erreichen, wo ihm die Aufbringung der Hypothekenzinsen nicht mehr möglich sein wird. Um deswillen sein Grundstück der Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung zu überliefern, wäre in hohem Maße unbillig. Es empfiehlt sich deshalb, die Vorschriften über die Zahlungsfrist bei Hypothekenkapitalien auf solche Nebenleistungen auszudehnen, zu denen sich der Schuldner erst nach Kriegsausbruch verpflichtet hat. Ja bei einer sehr langen Dauer des Krieges wird es sich schwerlich vermeiden lassen, einen erweiterten Schutz auch dann zu gewähren, wenn der Schuldner infolge von Mietsausfällen und anderen mit dem Krieg zusammenhängenden Schädigungen nicht einmal die ursprünglichen Zinsen aufzubringen vermag. Die Zulässigkeit der Zwangsverwaltung wird man freilich in solchem Falle dem Gläubiger nicht verweigern können, denn seine Zinsen muß er nach Möglichkeit erhalten, aber die Zwangsversteigerung müßte unter den angegebenen Voraussetzungen jedenfalls dann versagt werden, wenn die Versagung, um den technischen Ausdruck der Kriegsgesetzgebung zu gebrauchen [1]), dem Gläubiger keinen „unverhältnismäßigen Nachteil" zufügt. Ohnehin erfolgt die Zwangsversteigerung während des Krieges meist nur zu einem recht anstößigen Zweck. Der Hypothekengläubiger leitet sie ein, um auf einen nachstehenden Hypothekar einen Druck dahin auszuüben, daß dieser rückständige Zinsen der vorgehenden Hypothek aus eigener Tasche zahlt oder sonst dem betreibenden Hypothekengläubiger Opfer bringt, um die Alternative zwischen dem Ausfall der eigenen Hypothek und dem notgedrungenen Erwerb des Grundstücks zu vermeiden. Eine wirtschaftlich einwandfreie Zwangsversteigerung, bei der es sich im Ernst darum handelte, das Grundstück durch ein freies Ausbieten möglichst günstig zu verwerten, kommt in gegenwärtiger Zeit auf dem Gebiet des großstädtischen Grundbesitzes kaum jemals in Frage.

Nachschrift. Nach Drucklegung dieses Aufsatzes ist seitens des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz ein Erlaß des Ministers des Innern an die Hypotheken-Einigungsämter dem Inhalte nach bekannt gegeben worden. Der Minister des Innern empfiehlt danach den Einigungsämtern, gegenüber denjenigen Instituten, die das oben S. 389 erwähnte Abkommen unterzeichnet haben, von dem Erscheinungszwang abzusehen, soweit es sich um die Verlängerung der Hypotheken handelt. Durch diese Verfügung sind die Einigungsämter eines wichtigen Teils

---

1) Verordnungen vom 3. Aug. 1914/20. Mai 1915 § 1 Abs. 1 Satz 2; Verordnung vom 10. Juli 1914 § 1 Satz 1.

ihrer Wirksamkeit beraubt, da bei einer Beschränkung auf den schriftlichen Verkehr die Möglichkeit einer ersprießlichen Einwirkung des Einigungsamts auf die Institute fortfällt. Vor allem aber hat der neue Erlaß die Bedeutung, daß der Entschluß der Institute, die Hypotheken zu einem Zinsfuß von $4^3/_4$ Proz. zu verlängern, eine amtliche Billigung erfährt, ja, es ist so hingestellt worden und erscheint nicht unglaubhaft, daß den Instituten die Befreiung vom Erscheinungszwang gewissermaßen als Belohnung für ihr „Entgegenkommen" gewährt worden sei. Die Tragweite der Verfügung, insbesondere ihre Einwirkung auf die materiellen Entscheidungen der Einigungsämter und der Gerichte, ist noch nicht abzusehen. Sie steht in vollstem Widerspruch zu den in vorstehendem Aufsatz entwickelten Auffassungen und bedeutet meiner Ueberzeugung nach eine schwere Schädigung des großstädtischen Grundbesitzes. Es wäre wohl zu der Verfügung nicht gekommen, wenn nicht durch taktische Mißgriffe von Vertretern der Hausbesitzer der Anschein eines — tatsächlich nicht vorhandenen — allgemeinen Einverständnisses über den Satz von $4^3/_4$ Proz. hervorgerufen worden wäre. Eine erneute amtliche Prüfung, für welche sich die Anhörung der Einigungsämter empfehlen dürfte, wird sicherlich ergeben, daß nach der objektiven Sachlage kein Anlaß besteht, die Verlängerung der Institutshypotheken zu $4^3/_4$ Proz. behördlich zu fördern. Mögen bei einer solchen Prüfung auch die vorstehenden Erörterungen der Beachtung nicht unwert befunden werden.

Literatur.

II.

W. Sombart, Studien zur Entwicklungsgeschichte des modernen Kapitalismus.

Erster Band: Luxus und Kapitalismus. Zweiter Band: Krieg und Kapitalismus. München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1913. VIII und 220 SS. VIII und 232 SS.

Besprochen von G. v. Below, Freiburg i. B.

Sombart hat in seinem Werk über die Entstehung des modernen Kapitalismus eine, wie er damals meinte, einfache und unbedingt richtige Lösung dieses Problems gegeben. Daß seine Kritiker im Recht waren, wenn sie seine Lösung bestritten, dafür liefert er neuerdings selbst den Beweis, indem er in immer neuen Versuchen es unternimmt, der Sache auf eine besondere Weise auf den Grund zu kommen. Allbekannt ist sein Buch über den maßgebenden Einfluß des Judentums auf die Bildung des Kapitalismus, welches er 1911 veröffentlichte [1]. Nun legt er zwei neue Versuche vor, das Aufkommen des Kapitalismus zu erklären. In dem Vorwort des ersten der beiden hier anzuzeigenden Bände sagt er: „Die Studien, die ich mit diesem Bande zu veröffentlichen beginne, sind Ergebnisse meiner wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchungen, die ich für eine Neubearbeitung meines ‚Modernen Kapitalismus‘ anstellen mußte . . . Dieser erste Band, der den Titel ‚Luxus und Kapitalismus‘ führt, sollte eigentlich ‚Liebe, Luxus und Kapitalismus‘ heißen, weil sein Grundgedanke der ist: nachzuweisen, daß durch die Umwälzungen, die die europäische Gesellschaft seit den Kreuzzügen erfährt, sich das Verhältnis der Geschlechter zueinander wandelt; daß infolge dieses Wandels die gesamte Lebensführung der herrschenden Klassen sich neu gestaltet; und daß diese Neugestaltung einen wesentlichen Einfluß auf die Herausbildung des modernen Wirtschaftssystems ausübt.“

Im Vordergrund der Darstellung, die er in diesem ersten Band gibt, steht eine eigentümliche Theorie. Nach S. ist die Kapitalbildung wesentlich gefördert worden durch den Luxus. Der Luxus aber ist wesentlich gefördert worden durch die illegitimen Beziehungen hochgestellter Männer zu Frauen, Kurtisanen. Und solche Beziehungen nehmen ihren Anfang in Avignon zu der Zeit, als die Päpste dort

1) Vgl. darüber die Referate von Rachfahl in den Preußischen Jahrbüchern, Bd. 147, Heft 1, und von mir in der Histor. Zeitschrift, Bd. 108, S. 614ff.

residierten. Der Papst und die hohen Prälaten konnten ja keine legitimen Ehen eingehen. Sie suchten aber Beziehungen zu interessanten Frauen, deren Stellung durch das Verhältnis zu den hohen Prälaten gehoben, halb offiziell wurde. Natürlich mußten die vornehmen Geistlichen den „Kurtisanen“ viel opfern; so brachte der für diese getriebene Aufwand — der „Luxus“ — den Gewerbetreibenden, besonders den Produzenten und Verkäufern der Luxusartikel, viel Absatz und beförderte damit die Kapitalbildung. Das, was in Avignon geschah, wurde dann anderswo nachgeahmt. Der päpstliche Hof ist das Vorbild für die anderen Höfe, an denen es bald zum guten Ton gehört, daß der Fürst und die Hofleute Kurtisanen haben, denen sie nun eben auch viel opfern, wodurch dann die Kapitalbildung mächtig befördert wird.

Anfangs trägt S. seine Theorie noch mit einer gewissen Vorsicht vor. S. 2 lesen wir: „Vielleicht (sic!) war Avignon der erste ‚moderne‘ Hof“ (mit „schönen Frauen“ usw. in jenem Sinn). S. 62: „Ich vermute (!), daß bei der Herausbildung dieser Vorstellung das Hofleben an den päpstlichen Residenzen starken Einfluß gehabt hat. In Avignon (wo vielleicht [!] die moderne Kurtisane entstanden ist) lebte ein Kreis geistvoller und schöner Frauen am Hofe des Papstes und der hohen Kirchenfürsten.“ Was hier aber noch mit dem einschränkenden „vielleicht“ und „ich vermute“ vorgetragen wird, wird hinterher als sichere Tatsache vorausgesetzt. So heißt es z. B. S. 77: „Wenn wir in die Vergangenheit zurückschauen, um zu sehen, wo zuerst ein üppig weltliches Treiben aufsprang, bleibt unser Blick auf Avignon haften.“ S. 77 spricht von „der hellbelichteten Avignoner Episode“, so daß der Leser glauben muß, über die Fragen von Avignon könne man vollkommen klar sehen, und speziell Sombart fühle sich hier auf ganz sicherem Boden.

Wenn S. einen wirklichen Beweis für seine Sätze bringen wollte, dann hätte er zunächst detaillierter auf die Verhältnisse in Avignon, aber auch auf die anderer gleichzeitiger Höfe eingehen müssen. Er hätte ferner die Aufgabe gehabt, sich über den Warenverkehr in Avignon näher zu unterrichten und festzustellen, ob sich eine Belebung des Handels und des Gewerbes von Avignon aus beobachten läßt. Allein solche Mühen haben ihn nicht gedrückt. Der Hauptsache nach begnügt er sich mit einigen Lesefrüchten aus Petrarca, die aber noch keineswegs seine These bekräftigen können. Charakteristisch ist es, daß er Avignon „Großstadt“ nennt (S. 60). Wenn es Großstadt gewesen wäre, dann könnte man sich eher vorstellen, daß es in die wirtschaftliche Entwicklung entscheidend eingegriffen hätte. Es ist ja aber gar nicht daran zu denken, daß Avignon die Stellung einer Großstadt hatte. Im übrigen braucht man in S.s Buch nur wenig zu blättern, um zu bemerken, daß er selbst Dinge anführt, die sich nicht gut mit seiner Theorie vereinigen lassen. So erwähnt er S. 3: „Einer der frühesten Fürstenhöfe, der modernes Gepräge trug, war der des Alphons von Neapel, von dem man gesagt hat, daß er ‚den Ruhm, die Pracht und das schöne Geschlecht‘ über alles liebte.“ Dagegen heißt es S. 63: „Die ersten Tyrannen, die ihre Konkubinen zum Range von

Fürstinnen erhoben, sollen Bernabo und Giangaleazzo Visconti gewesen sein.“ Also nicht erst bei Alphons von Neapel (1442—1458), sondern schon bei jenen Viscontis, von denen der eine seit 1354, der andere seit 1378 in Mailand regierte, finden wir jenes „moderne Gepräge“. Und hiermit kommt er speziell auch mit seiner Avignon-Theorie ins Gedränge. Denn wenn sich hier das „moderne“ Wesen erst ausgebildet haben soll, wie kommt es, daß es seit 1354 schon in Mailand sein Heim hat. Die „Rezeption“ des Avignoneser Kurtisanentums müßte mit außerordentlicher Schnelligkeit erfolgt sein.

Wie bemerkt, versteift sich S. durchaus darauf, den päpstlichen Hof als Führer auf dem Gebiet der lockeren Frauen zu bezeichnen. Wir haben kein Mandat, für die Sittenreinheit der päpstlichen Kurie einzutreten. Aber S.s Theorie ist doch nur eine Schrulle. S. 59 beruft er sich darauf, daß Petrarca gemeint habe, zu seiner Zeit sei die Pest des Ehebruchs recht eigentlich zum Ausbruch gekommen. Wer wird denn nach Aeußerungen eines Dichters und Rhetors Geschichte schreiben! S. 96 zieht S. eine ähnliche Aeußerung Diderots in Zweifel, weil sie daselbst in seinen Kram nicht paßt. Petrarcas Aeußerung aber nimmt er unbesehen hin. Und doch muß er selbst schon ebenda (S. 59) andeuten, daß das, wovon Petrarca berichtet, nicht erst zu seiner Zeit aufgekommen ist. In der Tat waren diese Dinge längst im Schwange, wie sich S. z. B. aus der bekannten Schilderung des Elsasses im Beginn des 13. Jahrhunderts, einer viel zitierten kulturgeschichtlichen Schilderung, überzeugen kann. S. 61 nennt S. Rom nach Avignon für lange Zeit als Hauptdirnenstadt. Gewiß fand sich in Rom viel Schmutz. Nahm es denn aber etwa längere Zeit in dieser Hinsicht eine ganz exzeptionelle Stellung ein?

S. 63 nennt S. die „Maitressenwirtschaft“ „eine notwendige Begleiterscheinung der Fürstenherrschaft“. Die „Notwendigkeit“ darzutun wird wohl unmöglich sein. Aber läßt sich auch nur von einer „regelmäßigen Begleiterscheinung“ sprechen? Ist S. in der Lage, für die deutschen Fürstenhäuser eine ununterbrochene Reihe von Herrschern nachzuweisen, von denen, wie er es schildert (S. 64), man sagen kann: „in diesen öffentlich anerkannten Königsliebchen, die nun die Welt zu beherrschen anfingen, wurde die ganze Zunft der berufsmäßigen Venuspriesterinnen gleichsam geadelt.“

Setzen wir indessen auch den Fall, daß jeder Fürstenhof mit Maitressen bis zum Brechen vollgestopft ist, daß alle Fürsten und ihre sämtlichen Hofbeamten mindestens je eine Maitresse mit kostbaren Kleidern, Arbeiten der Juweliere usw. zu versorgen haben, soll wirklich der Fortschritt der wirtschaftlichen Entwicklung von der Zunahme der Zahl der Maitressen abhängig sein? Es besteht hier ein kleines Hindernis: die Lebemänner mit Maitressen, Beamte von Fürsten wie Bankiers, machen öfters Bankrott, und die Gewerbetreibenden, die ihnen Waren geliefert haben, gehen leer aus, so daß man hier von Kapitalbildung durch Versorgung von Maitressen doch nicht sprechen kann. Reduzieren wir aber den Maitressenvorrat, den uns S.s Phantasie ausmalt, auf das tatsächliche Maß, so bleibt ja im Lauf der Geschichte

immerhin eine beträchtliche Zahl von Maitressen übrig. Indessen man macht nicht die Beobachtung, daß die Blüte der Maitressenwirtschaft eine Blüte des Handels und der Gewerbe nach sich zieht. S. 63 erzählt S., daß in Frankreich die Maitressenwirtschaft mit Franz I. einsetzt. „Man weiß, daß auch in diesem wichtigsten Punkte seit der Reformation [!] Frankreich die Führung übernimmt.“ Nebenbei bemerkt, gibt es ja in Frankreich ältere Dinge, die hier wohl heranzuziehen wären. Es hätte also der herausfordernde Hinweis auf die „Reformation“ unterbleiben können. Aber setzen wir wirklich den Fall, daß in Frankreich mit Franz I. das große Zeitalter der Maitressenwirtschaft mit einem Male anhebt. Nach S. müßte die Folge davon eine unvergleichliche Entfaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse sein. Es verhält sich indessen keineswegs so, daß in Frankreich das goldene Zeitalter des Maitressentums eine Steigerung des Wirtschaftslebens hervorgebracht hat. Unmittelbar nach der Mitte des 16. Jahrhunderts brachen die Staatsfinanzen zusammen. Die Maitressen sind also doch kein Universalmittel. Wir brauchen ferner kein Wort darüber zu verlieren, daß der Luxus wohl zur Hebung des Warenabsatzes beiträgt, daß aber auch der Luxus durch gesteigerte Geldanhäufung infolge gesteigerten Warenverkehrs befördert wird. Das Verhältnis von Ursache und Wirkung erörtert S. nicht genügend. Bekannt genug ist es, daß, wenn reichentwickeltes Wirtschaftsleben es bewirkt, daß das Publikum in Saus und Braus lebt mit Maitressen, kostbaren Stoffen, Gelagen, dann nicht selten gerade ein wirtschaftlicher Verfall, ein „Krach“ eintritt.

S. befindet sich auf einem Irrweg, wenn er sein Augenmerk so einseitig auf die Maitressen richtet. Mag es sein, daß die Koketten in Paris auf die neuen Moden einen starken Einfluß üben; ein großer Absatz für die Gewerbetreibenden fällt von der neuen Mode doch nur dadurch ab, daß die legitimen Frauen die neue Mode annehmen und die Zahl der letzteren sehr groß und ihr Wohlstand beträchtlich ist. Und ferner darf der Wirtschaftshistoriker nicht so einseitig mit dem où est la femme operieren. Ich las gerade, bevor ich Sombarts Buch zur Hand nahm, in einer Novelle Müllenbachs eine Bemerkung über „die Landsknechte, wo sich so ein Kerl seine vierzig Ellen erbeutetes Seidenzeug in Fetzen schnitt und um die Schenkel hing, statt seinem Mädel ein ordentliches Kostüm daraus zu stiften“. Sind solche Dinge S. nie in den Sinn gekommen? Es ist psychologisch auch nicht richtig, daß der Mann ein gutes Kleid nur um der Frauen willen trägt, oder daß die Frauen sich nur der Männer wegen schmücken.

Bei Lily Braun, Memoiren einer Sozialistin II, S. 231 ist eine ältere Aeußerung Sombarts veröffentlicht: „Können Sie sich wirklich eine Welt als wünschenswert vorstellen, in der alle Frauen Berufsphilister werden, wie es heut schon alle Männer sind; in der sie keine Zeit mehr haben, ihre Schönheit zu pflegen? . . . Nicht die Berufsarbeiterin, nicht die, nach Ihren Begriffen freie, emanzipierte Frau wird der Kultur höchste Blüte sein, sondern die femme amante.“ Das ist die Vorstellung, die dem vorliegenden Buch zugrunde liegt. S. wollte sie offenbar mit umfassendem historischen Material recht kräftig stützen.

Wir können nach den obigen Erörterungen nicht zugeben, daß ihm sein historischer Beweis geglückt ist.

Auf die „Historiker“ ist S. übrigens schlecht zu sprechen. Zwar bin ich damit einverstanden, wenn er S. 21 sagt, daß „das Unterscheidungsvermögen, das Flair für die Besonderheiten der verschiedenen Geschichtsepochen den guten Historiker macht“; nur würde ich noch etwas mehr verlangen, insbesondere zuverlässige Quellenforschung. Aber warum druckt Sombart S. 97 ohne jeden Anlaß „Historiker“ mit Anführungsstrichen? S. 137 erzählt S., daß die „Historiker“ die Theorie von Marx von der wesentlichen Förderung des Kapitalismus durch die Erschließung der Kolonien im 16. Jahrhundert sich angeeignet haben. Erstens wird Marx hier eine maßgebende Stellung zuerkannt, die er nicht hat. Zweitens sind die „Historiker“ weit davon entfernt, den neuen geographischen Entdeckungen des 16. Jahrhunderts einseitig eine solche Rolle zuzuschreiben. Sie haben sich vielmehr über dies Problem mit großer Zurückhaltung geäußert und die verschiedenen hier in Betracht kommenden Faktoren sorgsam geschieden. Im ganzen darf man sagen, daß sie die Meinung, die sie nach S. vertreten, vielmehr bekämpft haben. Ich erinnere nur an Dietrich Schäfers Abhandlungen, die jetzt bequem in seinen „Aufsätzen, Vorträgen und Reden“ (1913) vereinigt sind.

S. 136 zitiert Sombart W. v. Schröders Aeußerung vom Jahre 1744: „Der Pracht des Reichen ernähret viel Handwerksleute und Arme“ und ergeht sich dann in Entrüstung darüber, daß die historische Forschung der neueren Zeit solche Beobachtungen sich nicht zunutze gemacht habe. Sie hat es ja tatsächlich aber in ausgiebiger Weise getan. Sie hat der wechselnden Mode in der Tracht Rechnung getragen. Es sei nur hingewiesen auf die Kontroverse zwischen Al. Schulte und Erich Kober über den Kampf zwischen Wolle und Leinwand (vgl. Ztschr. für Sozialwissenschaft, 1909, S. 60 f.). Bei solchen Vorgängen hätte Sombart einsetzen sollen. Wenn er nicht bis in die älteste[1]) oder wenigstens die karolingische Zeit, für die ja schon ganz hübsche Nachrichten vorliegen, zurückgehen wollte, dann hätte er etwa mit einer Erläuterung der ältesten Kölner Zunfturkunde (von 1149) beginnen können, die schon eine erstaunliche Spezialisierung in der Textilbranche zeigt und zwar eine, die zum erheblichen Teil aus steigenden Luxusbedürfnissen zu erklären sein wird. Avignon wirkt wirklich nicht epochemachend. Wenn man eine wahre Geschichte des Luxus etwa vom 12. Jahrhundert an schreiben wollte, so wird Avignons kaum Erwähnung zu tun sein, und die Kurtisanen und andere derartige Frauenzimmer werden keineswegs die Hauptrolle spielen. Der Absatz in den Kreisen der legitimen Verbindungen ist das Entscheidende.

S. 154 spricht S. davon, daß in älterer Zeit (in weitem Umfang noch über das Mittelalter hinaus) Großhändler und Kleinhändler in einer Person vereinigt waren. Wer hat denn aber diese Beobachtung zuerst gemacht? Das war einer der von S. viel geschmähten „Historiker“

---

1) Auch die Prähistorie kann schon von einem Luxus der Tracht berichten!

(vgl. S.s eigenes Werk „Der moderne Kapitalismus“ I, S. 177). Wenn S. ebenda von den Fuggern spricht, so möchten wir weiter daran erinnern, daß diese keineswegs bloß mit Waren der Textilbranche handelten, daß vielmehr die Produkte Indiens, die Gewürze, in ihrem Handel eine Hauptrolle spielten. Der Luxus nimmt doch in diesem Konsum auch ein großes Gebiet ein. S. reduziert freilich, um seine Kurtisanentheorie zu retten, den „Eßluxus“ auf den Zucker (S. 116 ff.). Ist ihm denn nicht die Neigung des Mittelalters, in dem Konsum scharfer Gewürze zu exzellieren, bekannt? Und ist ferner der Konsum von Süßigkeiten vornehmlich eine Sache der „Kurtisanen“?

Diese Andeutungen mögen zum Beweis dafür genügen, daß S.s Theorie unhaltbar, seine Darstellung ganz unvollständig ist. Ueber die „Historiker“ aber hätte er um so weniger Anlaß sich lustig zu machen, als er im Lauf der Zeit sich von seiner ursprünglichen Anschauung über die Entstehung des Kapitalismus doch in steigendem Maß zu den Anschauungen der „Historiker“ hin bewegt hat, insbesondere in der Anerkennung des politischen Faktors als kapitalbildender Kraft. Eine solche Anerkennung fehlt zwar in S.s „Kapitalismus“ nicht ganz. Indessen sie war, wie ich in meiner „Entstehung des Kapitalismus“ (Histor. Ztschr. Bd. 91, S. 460) hervorgehoben habe, nicht umfassend genug. Im übrigen sind wir „Historiker“ viel zu unbefangen, als daß wir uns durch S.s abfällige Urteile hindern lassen könnten, das Gute zu konstatieren, was sich bei ihm findet. Und so möchte ich denn sogleich hervorheben, daß das zweite Buch von ihm, das ich hier anzuzeigen habe, einen günstigeren Eindruck hinterläßt.

In diesem zweiten Buch will S. nachweisen, daß die modernen Heere als Vermögensbildner dem kapitalistischen Wirtschaftssystem Vorschub leisten. Im Vorwort spricht er den Wunsch aus, daß „vor allem gebildete Offiziere an den Ergebnissen meiner Forschungen teilnehmen“. Unsere Offiziere sind indessen historisch zu sehr gebildet, als daß sie das, was ihnen geboten wird, ohne Prüfung hinnehmen, und so hat denn ein Offizier, W. Scheibert (im „Reichsboten“), eine scharfe Kritik des S.schen Buches veröffentlicht, die in dem Urteil gipfelt: „Das Buch hat lediglich Wert als Anhäufung von wild durcheinander gewürfeltem Material, das man wo anders besser und übersichtlicher zusammengetragen findet.“ Hiermit ist treffend der schwache Punkt in Sombarts Darstellung bezeichnet. Wenn ich trotzdem glaube sagen zu können, daß dies Buch einen günstigeren Eindruck hinterläßt, so sehe ich ihn begründet darin, daß es immerhin manche Anregungen bietet und daß Sombart mit ihm doch den Weg zu gesünderen Anschauungen findet. Darin freilich hat Scheibert durchaus recht, daß er die schlechte Auswahl des zusammengetragenen Beweismaterials tadelt. S. 117 f. und S. 225 spricht Sombart über Wallensteins Heer. Er verwertet aber nicht die Untersuchung, die er hier vor allem verwerten mußte, nämlich M. Ritters Abhandlung „Das Kontributionssystem Wallensteins“ (Histor. Ztschr. Bd. 90), auf die von K. Jacob in der Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1904, S. 449 f. nachdrücklich hingewiesen worden war. Jacob beginnt seinen Artikel mit dem Satz:

„Die wichtigen Fragen nach dem Zusammenhang, der zwischen der Entwicklung der Heeresverfassungen und ihren wirtschaftlichen Grundlagen besteht, erfreuen sich neuerdings mit Recht von Seiten der wirtschaftsgeschichtlichen Forschung besonderer Beachtung.“ So schrieb Jacob 1904, während Sombart jetzt den „Historikern“ etwas ganz Neues bringen zu müssen glaubt. Er meint, die Frage nach den Beziehungen zwischen Krieg und Wirtschaftsleben müsse ganz speziell die Frage nach dem Zusammenhang zwischen Krieg und Kapitalismus sein. Das ist indessen erstens in Zweifel zu ziehen, und zweitens und vor allem hat Sombart für seine These zwar einige Bausteine geliefert, aber einen irgendwie gültigen Beweis nicht geliefert. Scheibert hat bereits einen Hauptsatz von ihm bestritten, nämlich die Behauptung (S. 135), daß „der internationale Getreidehandel des 16.—18. Jahrhunderts im wesentlichen dem modernen Heerwesen seine Existenz verdankt“. Abgesehen davon, daß der internationale Getreidehandel älter als das 16. Jahrhundert ist, so hat er seit dieser Zeit keineswegs im wesentlichen dem modernen Heerwesen gedient. Ein Blick z. B. in die hansische Geschichtsliteratur mag Sombart eines anderen belehren. Weiter vermißt man bei ihm eine umfassende Untersuchung über die Frage, wo die Textilwaren für die ersten stehenden Heere hergestellt worden sind, an bestimmten Zentren oder in mehr lokaler Produktion. Natürlich ist die Beantwortung dieser Frage von großer Bedeutung für seine These. Einen nützlichen Weg wäre Sombart gegangen, wenn er die Literatur über die Wirtschaftspolitik der preußischen Könige des 18. Jahrhunderts systematisch und ganz gründlich durchgearbeitet hätte. Wie viel kann z. B. aus der Geschichte des Kommissariats (vgl. O. Hintze, Der Kommissarius und seine Bedeutung in der allgemeinen Verwaltungsgeschichte, Aufsätze für K. Zeumer, S. 493 ff., und dazu meine Landtagsakten von Jülich u. Berg II, S. IX f.) entnommen werden! Zum Beweis dafür, daß die Historiker doch nicht so unachtsam, wie S. meint, an den ihn beschäftigenden Fragen vorbeigegangen sind, mag schließlich auf M. Lehmann, Scharnhorst I, S. 63 hingewiesen werden. Die Aneignung der Methode der von ihm so viel gescholtenen „Historiker“ würde ihn künftig größere Erfolge ernten lassen, als sie ihm bisher beschieden gewesen sind.

Mit dem Problem, das S. stellt, haben sich neuerdings mehrere Autoren eingehend befaßt, so namentlich Neurath, Weltwirtschaftliches Archiv, 1913, S. 342 ff., und Ztschr. für die gesamte Staatswissenschaft, 1913, S. 438 ff., und F. Lenz, Deutsche Rundschau, Jahrg. 1914, vom Oktoberheft an (zu Sombart s. ebenda S. 17).

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften. Herausgegeben von J. Brix, H. Lindemann, O. Most, H. Preuß, A. Südekum. (Bisher Lieferung 1—6.) Jena (Gustav Fischer) 1914.

Der herausgebende Verlag hat das Werk in seiner Voranzeige als „Gegenstück und zugleich Ergänzung" des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften bezeichnet. So unbedingt man dem letzteren zustimmen kann, so sehr ist die erstere Charakteristik nur cum grano salis richtig. Nichts kann die Verschiedenheit beider Werke besser kennzeichnen, als einige, dem Vorwort bzw. der Voranzeige der Wörterbücher entnommene Zitate: Dort beim Handwörterbuch der Staatswissenschaften: „Lösung schwebender Fragen in der wissenschaftlichen Betrachtung der konkreten Tatsachen" (Bd. I, S. VI der 3. Auflage), hier beim Handwörterbuch der Kommunalwissenschaften: „Ein Werk, das aus der Praxis geboren und für die Praxis bestimmt ist" (S. 3 der Voranzeige). Dies ist gewiß kein Gegensatz, und es ist einer der größten Vorzüge des Handwörterbuchs der Kommunalwissenschaften, daß es ein in jeder Beziehung durchaus wissenschaftliches Werk ist; aber daß dort die Wissenschaft, hier die Praxis in besonderer Weise hervorgehoben werden, ist bezeichnend für den Grundton der beiden Werke. In noch ganz anderem Umfange als das staatswissenschaftliche will das kommunalwissenschaftliche Werk ein Nachschlagebuch des täglichen Lebens sein. Dies muß es auch sein, da es sich auch an weite Kreise wendet, denen umfassendere nationalökonomische Kenntnisse mangeln, nämlich die große Zahl der kommunalen Ehrenbeamten.

Der Zuschnitt auf die Praxis zeigt sich vor allem darin, daß an Stelle größerer, zusammenfassender überall kleinere, sich auf eng umgrenzte Stichworte beziehende Artikel gewählt sind. So ist, um ein beliebiges Beispiel herauszugreifen, der Stoff über Versorgung der Städte mit Gas in neun kleinere Artikel (Gasautomat, Gasbeleuchtung, Gasnebenprodukte, Gastarife, Gasverlust, Gasversorgung, Gasverteilung, Gasvertrieb, Gaswerke) aufgeteilt. Hierdurch wird der für den in seiner Zeit beschränkten Verwaltungsbeamten wesentliche Vorteil erreicht, daß die jeweils gewünschte Auskunft ungleich schneller gefunden werden kann als bei der Zusammenfassung des Stoffes in wenige, große Aufsätze. Allerdings mußte auf der anderen Seite auch die bei jedem von einer größeren Zahl von Bearbeitern herrührenden Sammelwerk bestehende Gefahr der Wiederholungen und Widersprüche zwischen den Angaben der einzelnen Artikel in erhöhtem Maße in Kauf genommen

werden, die bei einem zum Teil für wissenschaftlich ungeschulte Kreise berechneten Werke als viel schwerwiegender angesehen werden muß, als z. B. bei dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Eine eingehende Durchsicht der vorliegenden Lieferungen zeigt jedoch, daß die Herausgeber diese Gefahr in glücklichster Weise zu vermeiden gewußt haben, und nur in ganz seltenen Fällen (vgl. z. B. die verschiedenen Begriffsbestimmungen der „Forensen“ in den beiden Artikeln: „Forensen“ und „Forensenbesteuerung“) zeigen sich kleinere Unstimmigkeiten, aber auch nur weniger wesentlicher Art.

Besonderes Gewicht ist überall auf die Darstellung der rechtlichen Verhältnisse gelegt worden, wobei auch die kleineren Bundesstaaten gebührende Berücksichtigung gefunden haben. Auch sonst ist in jeder Weise dafür gesorgt worden, daß alles das, was den kommunalen Beamten und insbesondere Ehrenbeamten bei der Einarbeitung in ihnen an und für sich ferner liegende Gebiete größere Schwierigkeiten bereitet, besonders eingehende Behandlung gefunden hat. Wenn hier noch ein kleiner Wunsch geäußert werden darf, so ist es der, daß bei den folgenden Lieferungen vielleicht den leider etwas zahlreichen Druckfehlern, die nicht überall (vgl. z. B. Lieferung 3, S. 6, Tabelle 2) ohne weiteres erkennbar sind und daher leicht zu Irrtümern führen können, ein besonderes Augenmerk gewidmet werden möchte.

Kann das Werk somit als für die Praxis außerordentlich wertvoll bezeichnet werden, so hat es sich in nicht geringerem Maße auch um die Wissenschaft ein großes Verdienst erworben. Vor allem ist auch bei der Aufteilung des Stoffes in viele Einzelartikel doch die Zusammengehörigkeit größerer Stoffgebiete sorgfältig im Auge behalten worden und durch zahlreiche Verweise, an geeigneten Stellen durch Sammelstichworte u. a. m. dafür gesorgt worden, daß auch, wer sich über ein größeres, über den Rahmen des einzelnen Teilartikels hinausgehendes Gebiet unterrichten will, in dem Werke ein sehr geeignetes Hilfsmittel findet. Zahlreiche, über die Praxis der Kommunalverwaltung hinausgehende Artikel (vgl. z. B. die sehr wertvollen Aufsätze über ausländische Gemeindeverfassungen) zeigen ferner, daß das Handwörterbuch auch dem mit wissenschaftlicher Arbeit über der Praxis ferner liegende Gebiete des kommunalen Lebens sich Beschäftigenden gute Dienste leisten will und kann. Endlich sei noch hervorgehoben, daß das Handwörterbuch sich nicht darauf beschränkt hat, vorhandenes Material zu verarbeiten, sondern auch vielfach als Quellenwerk angesehen werden muß, z. B. in dem Artikel über kommunale Bäckereien u. a. m.

Eine vollständige Würdigung des Werkes ist naturgemäß erst möglich, wenn es vollständig vorliegt; die vorstehende „Besprechung“ kann daher nichts weiter bieten, als einige Gedanken, die sich bei einer kritischen Durchsicht der wenigen, bis jetzt erschienenen Lieferungen ergeben. Schon jetzt darf jedoch ohne Bedenken gesagt werden, daß, wenn das Gesamtwerk den zurzeit vorliegenden Bruchstücken entspricht, woran zu zweifeln kein Anlaß ist, ein ganz ausgezeichnetes Wörterbuch zustande kommen wird, das dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften würdig zur Seite steht. Um so mehr muß man

wünschen, daß es den Herausgebern gelingen möchte, die durch den Krieg verursachten Verzögerungen in der Herausgabe des Werkes bald zu beheben, damit die für ein solches Werk notwendige Einheitlichkeit auch der Zeit nach gewahrt bleibt.

Berlin. Johannes Müller-Halle.

Hantos (Reichstagsabg., Dir.), Dr. Elemér, Volkswirtschaft und Finanzen im Weltkriege mit besonderer Rücksicht auf Oesterreich-Ungarn. Göttingen, Otto Hapke, 1915. gr. 8. VII—89 SS. M. 2.—.

Westphal, Dr. Max, Der Krieg und die Volkswirtschaft. (Veröffentlichungen des Hamburger Gewerbevereins, No. 1.) Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 15 SS. M. 0,30.

Peddie, J. Taylor, and others. First principles of production; a study of the first principles of production and the relation of science to industry. New York, Longmans. 8. 234 pp. $ 1,75.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Bikel, Hermann, Die Wirtschaftsverhältnisse des Klosters St. Gallen von der Gründung bis zum Ende des XIII. Jahrhunderts. Freiburg i. Br. (Herdersche Verlagshandlung) 1914. XIV u. 351 SS. Preis 7 M.

Es ist eine dankenswerte Aufgabe, die der Verf. in der Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung der fürstabtlichen Grundherrschaft des berühmten Benediktinerklosters St. Gallen vom 8. bis zum Ende des 13. Jahrhunderts unternommen hat. Die Arbeit stützt sich auf ein umfassendes Urkundenmaterial, welches in verschiedenen Quellenwerken und sonstigen Druckschriften veröffentlicht ist und uns Nachricht über Schenkungen an Land und Leuten, über Verleihungen von Klostergrundbesitz an Freie und Hörige und über den mannigfachen Tausch, Kauf und Verkauf von Gütern gibt; hierzu kommen Verzeichnisse von Zinsleuten, der Einkünfte und Verpflichtungen der verschiedenen Klosterbeamten, sowie eine Reihe von Zinsrodeln und ähnlichen Dokumenten. Die geistliche Grundherrschaft bestand aus mehreren Tausenden über Hunderte von Quadratmeilen in den verschiedenen Gauen des alten Alemannien oder Schwaben zerstreuten größeren und kleineren Gütchen. Der bekannte Geschichtsschreiber und gelehrte St. Galler Mönch Ildefons von Arx schätzt den Grundbesitz der Abtei zur Zeit ihrer Blüte (9. Jahrhundert) auf 4000 Hufen oder 160000 Jucharten, welche Zahl man damals für ein reiches Stift annahm. „Das war der Fonds, aus dem hernach tausend Jahre hindurch das Kloster so viele Unfälle, Ausgaben und Kriege bestritten, und sich mehrere Male aus einem gänzlichen Verfalle wieder erholt hat.“ Die wirtschaftliche Entwicklung St. Gallens nahm im allgemeinen den gleichen Verlauf wie bei den andern alten Benediktinerklöstern (Reichenau, Dissentis, Rheinau, Hirsau, Murbach und Lorsch). Einer Periode des ununterbrochenen Wachstums bis zum Beginn des 10. Jahrhunderts folgte eine Periode des Stillstandes bis Ende des 11. und eine solche des Niedergangs im 12. und 13. Jahrhundert.

Die Anordnung des umfangreichen Stoffes ist eine klare und übersichtliche, wie überhaupt die Arbeit von gründlichen Studien und her-

vorragenden Fachkenntnissen zeugt. Nach einem geschichtlichen Ueberblick über die Zeit der Gründung bis auf den Abtbischof Salomon III. (890—919) schildert der Verf. im I. Abschnitt die Entstehung des Klosterbesitzes (Weihegaben an den Altar, Landschenkungen und -erwerb durch Rodung, Tausch, Kauf und Verkauf) und im II. Abschnitt die Verwaltung und Bewirtschaftung der stets zunehmenden Landgüter. Die herrschende Wirtschaftsform bildete mehrere Jahrhunderte hindurch fast überall im St. Galler Gebiet das sogenannte Villikationssystem, dessen Wesen darin bestand, daß, wo immer eine größere Anzahl von Gütern einer Grundherrschaft sich fanden, ein Teil in Eigenbewirtschaftung unter einem Beamten genommen wurde, während die übrigen Güter in annähernd gleichen Teilen zumeist an Hörige gegen Zinsabgaben in Naturalien verliehen wurden. Es wurden auf diese Weise die Güter eines bestimmten Umkreises zu einem gewissen System von organisch zusammenhängenden, um den Herrschaftssitz verteilten Kleinwirtschaften zusammengefaßt und unter eine lokale Verwaltung gestellt. Den Mittelpunkt bildete ein günstig gelegener, gewöhnlich etwas größerer Hof (Fronhof), der von einem grundherrlichen Beamten bewirtschaftet wurde, welcher in direkter Beziehung mit der Zentralstelle stand und gleichzeitig die Mittelinstanz zwischen den angeschlossenen bäuerlichen Zinsgütern und der Zentralverwaltung am Sitze der geistlichen Grundherrschaft bildete. St. Gallen hatte den Rang einer fürstlichen Abtei, in deren Mauern sich die gelehrte und vornehme Welt jener Zeit traf. Die Zahl der Mönche belief sich auf hundert und mehr. Dazu kamen die weitbekannte Abteischule mit Hunderten von Schülern, die Pfründner, die sich im Kloster einkauften, das Pilgerhaus und das Krankenhaus mit ihren zahlreichen Insassen. Ferner ist in Betracht zu ziehen die große Zahl, wohl gegen 200, im Kloster beschäftigter höriger Knechte, Arbeiter und Handwerker; für alle diese war das Kloster die Heimat, sie alle bezogen von ihm ihren Lebensunterhalt. Zur Befriedigung der Bedürfnisse der vielhundertköpfigen Klosterfamilie und um in geordneter Weise die Ausgaben mit den Einnahmen in Einklang zu bringen, bedurfte es einer ausgedehnten Verwaltungstätigkeit und eines komplizierten Apparates von Wirtschaftsbeamten. Der Verf. entwirft ein treffliches Bild von dem vielgestaltigen Wirtschaftsleben dieser alten und mächtigen Benediktinerabtei.

Der folgende Abschnitt handelt von der persönlichen Stellung der Mönche und der Gotteshausleute, welche sich aus unfreien und freien Zinsbauern sowie Ministerialen (Dienstmannen und Ritter) zusammensetzten, während im IV. Abschnitt der wirtschaftliche Niedergang des Klosters, der auf Ursachen innerer und äußerer Natur (Nachlassen des religiösen Lebens und Lockerung der Disziplin, schlechte Verwaltung, Beraubungen, kostspielige Hofhaltung, Hoffahrten des Königs, fortwährende Kämpfe und Kriege, strittige Abtwahlen usw.) zurückzuführen und trotz vielfacher Anstrengungen seitens verschiedener Aebte nicht mehr aufzuhalten war. „Das religiöse und wirtschaftliche Leben ging gemeinhin Hand in Hand in den mittelalterlichen Klöstern, mit dem einen stand und fiel das andere. Wirtschaftlicher und religiöser Aufschwung sind die beiden gemeinsamen Merkmale der Größe eines Klosters.“ Diese

Regel bestätigt auch die Entwicklung des freien Reichsstiftes St. Gallen, das mit der vollständigen Verweltlichung der hochadeligen Klosterherren seinen geistigen und wirtschaftlichen Tiefstand erreichte.

Die fleißige und tiefgründige Arbeit, welche auf einem sorgfältig zusammengetragenen Quellenmaterial aufgebaut ist und eine seltene Beherrschung der einschlägigen umfangreichen Literatur erkennen läßt, bildet einen schätzenswerten Beitrag zur mittelalterlichen Wirtschafts- und insbesondere Agrargeschichte. Sie gewährt nicht nur einen interessanten Einblick in die Entstehung, Verfassung und Verwaltung einer der ältesten und bedeutendsten geistlichen Grundherrschaften in der Schweiz und Süddeutschland, sondern sie zeigt auch, auf welch hoher Kulturstufe die Gebiete am Bodensee und Oberrhein schon zur Merowinger- und Karolingerzeit gestanden haben, als die Niederlassung des heiligen Gallus hier mit ihren mannigfachen Grundbesitzerwerbungen begann. Es wäre nur zu wünschen, daß das Werk bald seine Fortsetzung durch eine Untersuchung und Darstellung der Wirtschaftsverhältnisse in den letzten Jahrhunderten vor Aufhebung der altehrwürdigen Benediktinerabtei fände.

Freiburg i. B. Dr. Ehrler.

Schragmüller, Dr. Elsbeth, Die Bruderschaft der Borer und Balierer von Freiburg und Waldkirch. Beitrag zur Gewerbegeschichte des Oberrheines. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, Neue Folge, Heft 30.) Karlsruhe (Braun) 1914. 120 SS. 2,40 M.

Das Gewerbe der Halbedelsteine verarbeitenden Borer und Balierer (Schleifer) in den beiden eng benachbarten breisgauischen Städten Freiburg und Waldkirch ist zuerst von E. Gothein in den Gesichtskreis wirtschaftsgeschichtlicher Forschung gerückt worden. Da er seiner Organisation und Entwicklung nur knappe 16 Seiten der „Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwaldes" gewidmet hat, war es ein ganz berechtigter Gedanke, in einer breiter angelegten Studie eine das badische Material erschöpfende Darstellung zu versuchen. Es soll auch das Verdienst der Verfasserin nicht schmälern, wenn ich als den Hauptwert ihrer Arbeit den Nachweis erblicken möchte, daß Gothein in jener kurzen Skizze alles Wesentliche so richtig gezeichnet hat, daß unsere Kenntnisse durch die zweite Arbeit nur in Detailfragen bereichert werden. Wichtig scheint mir nur ihre zu Gothein in Gegensatz tretende Feststellung, daß die Bruderschaft, trotzdem sie als eine rein wirtschaftliche Vereinigung neben den stärkeren, weil politisch bevorrechteten Zünften stand, doch ein sehr festes Gefüge aufzuweisen hatte. Ihre Gerichtsbarkeit z. B. zeigt einen Umfang, wie wir ihn im deutschen Gewerberechte nur sehr selten finden, und der selbst die Verhängung von Freiheitsstrafen und die Verstrickung der Genossen in Urfehde in sich schloß.

Es hätte ja in der Macht der Verfasserin gelegen, nach einer sehr wichtigen Seite hin eine wertvolle Ergänzung der Gotheinschen Arbeit zu liefern: wenn sie näher auf die Art des Bezuges des Rohmaterials, vor allem der böhmischen Granaten, und auf die Organisation des Ab-

satzes der Produkte durch die kaufmännischen Verleger eingegangen wäre. Gerade aber diese Abschnitte ihres Buches sind sehr dürftig geraten. Natürlich hätte zur Beantwortung dieser Fragen das urkundliche Material des Freiburger und Karlsruher Archives nicht ausgereicht, aber der selbständige Wert, den ihre Arbeit dann errungen, hätte wohl die Mühen einer Archivreise bezahlt. Jetzt ist die Untersuchung trotz alles aufgewendeten Fleißes ein Torso. Denn bei einem ausgesprochenen Exportgewerbe wird erst durch die Klarlegung der Form des Verlagsverhältnisses der letzte Grund seiner Gewerbeverfassung verständlich.

Sobald die Verfasserin sich von der Ausdeutung ihrer Innungsstatuten auf das Gebiet der allgemeinen Gewerbegeschichte begibt, läßt ihre Darstellung deutlich erkennen, daß ihre Kenntnis der mittelalterlichen Wirtschaftsverhältnisse zu wenig quellenmäßig fundiert und daher stark von des Gedanken Blässe angekränkelt ist. So hat sie die Theorie der Wirtschaftsstufen, die doch nur ein ideal typisches Bild der Entwicklung zeichnen will, viel zu wörtlich genommen und sich vor allem von der Stadtwirtschaft eine Vorstellung gemacht, die mit den historischen Verhältnissen durchaus nicht übereinstimmt. Eine solche Geschlossenheit des städtischen Wirtschaftslebens hat niemals bestanden. Wenn auch die Städte ihr Bestreben darauf gerichtet haben, möglichst viele der Bedarfsartikel in den eigenen Mauern herzustellen, so haben doch selbst jene unter ihnen, in denen die „kapital- und handelsfeindliche Gesinnung der Zünfte“ ihre schärfste Ausprägung erfuhr, der Entwicklung einer Exportindustrie niemals Schwierigkeiten in den Weg gelegt, sondern sehr wohl den Nutzen einer starken Ausfuhr für das wirtschaftliche Gedeihen der Bürgerschaft eingesehen.

Die Sprache der Urkunden scheint der Verfasserin Schwierigkeiten gemacht zu haben. So hat sie einige, zum Teil bedeutungsvolle Stellen falsch aufgefaßt. Die Annahme, daß die Entstehung der Brüderschaft im Jahre 1451 auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen sei, ist richtig. Aber das ausschlaggebende Motiv war nach den Worten der Urkunde nicht, wie die Verfasserin meint, das Bestreben, den einzelnen Genossen ein „Recht auf Arbeit“ zu sichern, sondern die Befürchtung, daß durch die eingerissene Massenproduktion und die damit Hand in Hand gehende Qualitätsverschlechterung der Ruf der hergestellten Ware und in weiterem Verlauf der Absatz aller Gewerbegenossen in Frage gestellt sei. — Unrichtig ist auch die S. 30 gegebene Deutung eines Satzes aus der Brüderschaftsordnung von 1544. Die dort interpretierte Stelle will nicht besagen, daß den ausreisenden Kaufleuten der Steinkauf an den nach Freiburg und Waldkirch führenden Straßen untersagt sein solle. Die Bestimmung hat einen viel engeren Sinn und bedeutet nichts weiter als jenes dem deutschen Handwerkerrecht ganz allgemeine Verbot, solche Rohmaterialien aufzukaufen, die gerade auf den Straßen ihrem bestimmten und rechtmäßigen Verkaufsorte zugeführt wurden. — Ein unbegreiflicher, grober Irrtum ist die Erklärung (S. 42), daß „orth“ so viel wie „Wert“ bedeute. Ein Blick in jedes mittelhochdeutsche Lexikon mußte zeigen, daß „orth“ die übliche Bezeichnung für das Viertel eines Geldstückes war.

Auch mit der Auffassung, daß in der Urkunde von 1451 mit „Abentüre“ Gegenstände des Hausierhandels gemeint seien, wird man sich schwer befreunden können. Mit dem Worte „Aventüre, Abenteuer“ verbindet sich immer die Vorstellung von etwas, das von der gewöhnlichen Regel abweicht, seltsam, wunderbar ist. So hat man denn wohl auch Waren des Hausierhandels im Gegensatze zu den geprüften Waren des regelmäßigen Handelsverkehrs mit „Abenteuer“ bezeichnet. Aber die Verbindung „Kunst und Abenteuer“, die in der Urkunde zweimal zur Bezeichnung der Tätigkeit der Gewerbegenossen verwendet worden ist, zeigt deutlich, daß wir hier eine andere Nuance des vieldeutigen Wortes zur Erklärung heranziehen müssen. Seltsam und wunderbar sind der Zeit auch die Werke einer besonderen Kunstfertigkeit erschienen, Goldschmuck ist mit Abenteuer, der Juwelenhändler mit aventuriaere bezeichnet worden. Nicht anders erging es den Werken der Steinschneidekunst. Die großen Schöpfungen der „Hohlwerker“, die oft bizarr geformten Bergkristallgefäße, die heute noch unsere Sammlungen zieren, sind auch „Abenteuer“ genannt worden. So bedeutet denn in der Verbindung „Kunst und Abenteuer“ das zweite Wort nicht viel anderes als eine Verstärkung des ersten.

Halle. Gustav Aubin.

Batocki-Bledau (Ob.-Präs.), v., Ostpreußens Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Vortrag. (Kriegs-Veröffentlichungen des deutschen Bundes Heimatschutz. Ostpreußen, seine Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, Heft 2.) München, Georg D. W. Callwey, 1915. Lex.-8. 56 SS. m. Abbildgn. M. 1.—.

Brandt, Otto, Wirtschaftskultur und deutsche Verwaltung der besetzten Gebiete im Feindesland. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 9.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 115 SS. M. 0,80.

Guttry, Dr. A. v., Die Polen und der Weltkrieg. Ihre politische und wirtschaftliche Entwicklung in Rußland, Preußen und Oesterreich. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. XVIII, 307 SS. m. 3 (2 farb.) Karten. M. 3.—.

Hampe (Geh. Hofr.), Prof. Dr. K., Belgiens Vergangenheit und Gegenwart. Berlin, B. G. Teubner, 1915. 8. 97 SS. M. 1,50.

Sieveking, Heinr., Grundzüge der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. verb. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit. Hrsg. von Aloys Meister. Neue Aufl. II. Reihe. 2. Abtlg.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. Lex.-8. IV—104 SS. M. 2.20.

Gide, Charles, and Charles Rist, A history of economic doctrines from the time of the Physiocrats to the present day. Authorised translation from the 2nd revised and augmented edition of 1913 by R. Richards. London, Harrap. Demy 8. 696 pp. 15/.—.

Lipson, E., An introduction to the economic history of England. Vol. I, The middle ages. London, Black. 8. 560 pp. 7/6.

Sykes, F. M., A history of Persia. 2 vols. New York, Macmillan. 8. 26 + 544; 22 + 565 pp. $ 15.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Grotjahn, Prof. Dr. A., Der Wehrbeitrag der deutschen Frau. Zeitgemäße Betrachtungen über Krieg und Geburtenrückgang. (Deutsche Kriegsschriften, Heft 17.) Bonn, A. Marcus u. E. Weber, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Schrameier (Geh. Admiralitätsrat), Dr. W., Kiautschou. Seine Entwicklung und Bedeutung. Ein Rückblick. (Schriften des deutsch-chinesischen Verbandes, I.)

Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 96 SS. m. 18 Abbildgn. (auf 14 Taf.) u. 1 Landkarte. M. 1,50.

Thompson, W. S., Population: a study in Malthusianism. New York, Longmans. 8. 216 pp. $ 1,75. (Columbia Univ. Studies in history, economics and public law.)

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reich. Unter Mitwirkung der staatlichen Behörden und der Landwirtschaftskammern nach amtlichen Quellen bearbeitet von Dr. R. Reichert u. A. Frhr. v. Maltzan. Anhalt, Braunschweig, Lippe, Schaumburg-Lippe, Waldeck. Unter Mitwirkung der hohen herzoglichen und fürstlichen Regierungen sowie mit Unterstützung von Landwirtschaftskammern, von landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften bearbeitet von Adf. Frhr. v. Maltzan. Berlin, Nicolaische Verlags-Buchhdlg., R. Stricker, 1915. Lex.-8. VIII, XXII, 88 u. 16 SS. M. 8.—.

Heinrici (Geh. Beg.-R., vortr. Rat), Dr. Carl, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 28. 6. 1915. Erläutert. Nebst Einleitung, zwei Anhängen und Sachregister. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 262 SS. M. 3.—.

Hoffmann, Prof. Dr. J. F., Die Sicherung der Getreideernte, insbesondere durch die künstliche Trocknung. (Landwirtschaftliche Hefte. Hrsg. Prof. Dr. L. Kießling, Heft 28.) Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 40 SS. m. 10 Abbildgn. M. 0,80.

Knipsel (Büro-Vorst.), Osk., Die Verbreitung der Pferdeschläge in Deutschland nach dem Stande vom Jahre 1911 nebst Darstellung der öffentlichen Zuchtbestrebungen. Im Auftrag der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Tierzucht-Abteilung, bearb. 2. Aufl. von Heft 49. (Arbeiten der deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft. Hrsg. vom Vorstand. Heft 274.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XIV—693 SS. m. 1 farb. Karte. M. 5.—.

Kuscynski, R., u. Prof. N. Zuntz (Dirr. Drs.), Unsere bisherige und unsere künftige Ernährung im Kriege. Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. gr. 8. VI—85 SS. M. 0,75.

Leonhard, Prof. Dr. Rud., Die landwirtschaftlichen Zustände in Italien. Vortrag. (Beiträge zur staats- und rechtswissenschaftlichen Fortbildung, Heft 14.) Hannover, Helvingsche Verlagsbuchh. 1915. gr. 8. 61 SS. M. 1,60.

Odên, Sven, Eine neue Methode zur mechanischen Bodenanalyse. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1915. Lex.-8. 55 SS. m. 15 Fig. M. 2,40.

Tille, W., Die Braunkohlenformation im Herzogtum Sachsen-Altenburg und im südlichen Teile der Provinz Sachsen. (Archiv für Lagerstättenforschung. Hrsg. von der Kgl. preußischen geologischen Landesanstalt. Heft 21.) Berlin, Vertriebsstelle der Kgl. preußischen geologischen Landesanstalt, 1915. Lex.-8. 66 SS. m. 1 Abbildg. u. 7 (4 farb.) Taf. M. 8.—.

Matthews, A. H. H., Fifty years of agricultural politics. Being the history of the Central Chamber of agriculture, 1865—1915. London, P. S. King. 8. 448 pp. 7/6.

Waters, H. Jackson, The essentials of agriculture. Boston, Ginn. 12. 10 + 450 + 36 pp. $ 1,25.

5. Gewerbe und Industrie.

Baritsch (Baumstr., Doz. Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg. 2. Teil. Technische Rohstoffe (Faserstoffe, Kautschuk, Kupfer, Petroleum und Kali) und deren Industrien. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 44 SS. m. 24 Abbildgn. u. 4 Zahlentaf. M. 1.—.

Braunkohlenindustrie, Die deutsche. 1. Bd. Handbuch für den deutschen Braunkohlenbergbau. Von (Bergassess.) G. Klein. 2. vollst. neubearb. Aufl. Nebst einer großen geolog. (farb.) Karte, 29 Taf. u. 606 Abbildgn. im Text u. auf Kunstdruckeinlagen. 2 Tle. (Text u. Tafelbd.) Halle (Saale), Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. XIII—880 SS. M. 45.—.

Fabian, Dr. Philipp, Die ostdeutsche Holzsägeindustrie und ihre wirtschaftliche Lage. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 91 SS. M. 2,50.

Frese, Heinr., Die Bauverhältnisse in Großberlin vor und nach dem Kriege. Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. 43 SS. M. 0,80.

Rommel, Dr. W., u. Dr. ing. K. Fehrmann, Die Bierbrauerei. (Erweiterter Sonderabdruck aus dem Ergänzungswerk zu Muspratts Handbuch der technischen Chemie, Bd. IV.) Braunschweig, Friedr. Vieweg u. Sohn, 1915. Lex.-8. VI, 140 SS. u. 118 Abbildgn. M. 6.—.

Schrödter, Dr. ing. E., Die Eisenindustrie unter dem Kriege. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 8.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 58 SS. m. 1 Karte. M. 0,80.

Jones, Eliot, The anthracite coal combination in the United States. With some account of the early development of the anthracite industry. London. H. Milford. 8. XIII—261 pp. 6/6.

Tawney, R. H., Minimum rates in the tailoring industry. New York, Macmillan. 12. 13 + 274 pp. $ 1,25.

6. Handel und Verkehr.

Hammermann, Emil, Der Elbe-Trave-Kanal. Mit 1 Karte. Jena (Gustav Fischer) 1914. IX u. 106 SS.

Die bekannte, von Prof. Harms in Kiel herausgegebene Sammlung „Probleme der Weltwirtschaft“, die bereits mit einer Abhandlung über Emden und den Dortmund-Ems-Kanal hervorgetreten ist (vgl. die Besprechung in diesen Jahrb., 3. F. Bd. 47, S. 546 ff.), bringt in dem obigen 20. Hefte eine ähnliche lehrreiche Untersuchung über den Elbe-Trave-Kanal. Während es sich bei jenem Kanal darum handelte, eine infolge der Weltverkehrsverschiebungen völlig zurückgedrängte deutsche Nordseestadt durch eine neue Wasserstraße mit dem industriellen Hinterlande zu verbinden und ihr neue Entwicklungsmöglichkeiten zu schaffen, ist es hier die alte Ostsee-Hansestadt Lübeck, der durch den Bau einer leistungsfähigen Kanalverbindung mit der Elbe die Grundlagen einer aussichtsvolleren Zukunft geboten worden sind. Der Elbe-Trave-Kanal hat seinen Vorläufer bekanntlich in dem gegen Ende des 14. Jahrhunderts erbauten sogenannten Stecknitz-Kanale, der ältesten künstlichen Wasserstraße Deutschlands. Sie war besonders für die Salztransporte aus dem Lüneburgischen nach Lübeck und den nordischen Ländern gebaut und hat Jahrhunderte hindurch diesem Zwecke dienen können, bis dann in neuerer Zeit, namentlich infolge des Eisenbahnbaues, der Verkehr immer mehr zurückging und schließlich, wie auf so manchen kleinen Wasserwegen, völlig zum Erliegen kam. Für den Bau des neuen, im Jahre 1900 eröffneten Kanals, der in der Hauptsache dem Laufe des alten Stecknitz-Kanals folgt, war in erster Linie das Interesse Lübecks maßgebend, für dessen neuzeitlichen Aufschwung Durchgreifendes geschehen mußte, zumal da der Nord-Ostsee-Kanal Lübecks ohnehin ungünstige Verkehrslage noch mehr beeinträchtigt hatte. Daneben war aber auch der Gesichtspunkt maßgebend, eine möglichst kurze Verbindung zwischen der Ostsee und der Elbe herzustellen, dieser gewissermaßen eine zweite Mündung zu geben und die Verkehrsbeziehungen zwischen den sächsischen und benachbarten Gebieten und den nordischen Ländern zu heben. Mit Rücksicht auf dieses allgemeine Verkehrsinteresse hat sich Preußen an den Kosten des Kanals in Höhe von $23^1/_2$ Mill. M. mit $7^1/_2$ Mill. M. beteiligt. Die restlichen 16 Mill. M. hatte der lübeckische Staat zu tragen. Der Kanal hat eine Länge von 67 km und eine Tiefe von 2,5 m, so daß er allen Elbschiffen mit voller

Ladung zugänglich ist. Zum Zwecke der vollen Ausnutzung der Vorteile der neuen Wasserstraße sah sich der lübeckische Staat veranlaßt, den Lübecker Hafen auszubauen und die Trave zu korrigieren, derart, daß dort jetzt eine Fahrwassertiefe von $8^1/_2$—9 m besteht. Durch diese umfangreichen Bauten entstanden dem Staate weitere Kosten in Höhe von $18^1/_2$ Mill. M., womit seine Gesamtaufwendungen für Verbesserung der lübeckischen Wasserstraßen und Hafenanlagen den Betrag von $34^1/_2$ Mill. M. erreichten. Im ganzen hat die bisherige Verkehrsentwicklung des Elbe-Trave-Kanals den günstigen Erwartungen entsprochen. Der Gesamtverkehr ist von 250 012 t im Jahre 1901 allmählich auf 1 377 362 t im Jahre 1912 angewachsen. Von letzterer Menge entfällt etwa je die Hälfte auf den Verkehr mit der Elbe und den mit der Trave (Lübeck). Der Verkehr der Kanalstationen untereinander tritt völlig zurück. Uebrigens ist der Kanalverkehr allseitig, d. h. sowohl mit der Trave wie mit der Unterelbe (Hamburg), der Mittelelbe, den märkischen Wasserstraßen und der Oberelbe in erfreulichem Aufschwung begriffen. Der Eisenbahnverkehr hat trotz dieser Entwicklung des Wasserstraßenverkehrs im ganzen keinen Rückgang erfahren. Für die Fahrten auf dem Kanal hat der lübeckische Staat den Regieschleppbetrieb übernommen und läßt ihn durch die dortige Handelskammer ausüben, die dabei ein günstiges finanzielles Ergebnis erzielt hat. Die daneben gestattete freie Schleppfahrt ist ohne Bedeutung. Die auf dem Kanal zur Erhebung kommenden Befahrungsabgaben decken noch nicht ganz die Unterhaltungs- und Betriebskosten, so daß an eine Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals vorläufig nicht zu denken ist. Ist insofern auch das finanzielle Ergebnis des Kanalbetriebs ein ungünstiges, so stehen dem jedoch die mittelbaren Vorteile des Kanals gegenüber: die günstige Einwirkung auf die Landwirtschaft des durchschnittenen preußischen Kreises Herzogtum Lauenburg, der in Erwartung dieser Vorteile denn auch einen Bauzuschuß von 600 000 M. an Preußen gezahlt hat, vor allem aber die Vorteile der allgemeinen Verkehrsentwicklung, die Möglichkeit stärkerer Industrialisierung des lübeckischen Gebietes und die Hebung von Lübecks Seeverkehr und Seehandel, namentlich mit den nordischen Staaten. In allen diesen Beziehungen sind bereits mehr oder minder günstige Ergebnisse erzielt worden, die auch für die Zukunft Gutes erhoffen lassen. Wegen der näheren Einzelheiten sei auf die Untersuchung selbst verwiesen, deren Verf. die einschlägigen Fragen auf Grund des gedruckten und handschriftlichen Materials klar und erschöpfend zu behandeln gewußt hat.

Köln. A. Wirminghaus.

Bubendey (Geh. Baur., Wasserbaudir.), Prof. J. F., Die Rheinschiffahrt und ihre Zukunft. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. 34 SS. m. 7 Abbildgn. M. 1.—.

Ehrenberg, Prof. Dr. Paul, Wie muß sich das Stickstoffmonopol gestalten? Unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der deutschen Landwirtschaft behandelt. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 34 SS. M. 1.—.

Engelhardt, Dr. Rob., Englands Kohle und sein Ueberseehandel. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schrift-

leitung von Walt. Stahlberg. IX. Jahrg. Heft 7.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 40 SS. m. Abbildgn. M. 0,50.

Gothein (Reichstagsabg.), Georg, Die wirtschaftlichen Aussichten nach dem Kriege. (Handelspolitische Flugschriften, hrsg. vom Handelsvertragsverein, Heft 10.) Berlin, Liebheit u. Thiesen, 1915. gr. 8. 19 SS. M. 0,50.

Günther, Dr. Ernst, Die wirtschaftlichen Hilfskräfte Deutschlands und seiner Hauptgegner. (Kriegshefte aus dem Industriebezirk, Heft 7.) Essen, G. D. Baedeker, 1915. gr. 8. 81 SS. M. 0,80.

Gürtler, Prof. Dr. Alfr., Oesterreich-Ungarns und des Deutschen Reiches Anteil am Welthandel. Graz, Leuschner u. Lubenskys Univ.-Buchh., 1915. gr. 8. 35 SS. m. 2 Tab. M. 1.—.

Hartwig, Dr. Alfredo, Die Bedeutung eines Stickstoffmonopols für Deutschland. Berlin, Carl Heymann, 1915. gr. 8. III—40 SS. m. Fig. M. 1.—.

Jahrbuch des Norddeutschen Lloyd Bremen 1914/15. Der Krieg und die Seeschiffahrt unter besonderer Berücksichtigung des Norddeutschen Lloyd. Berlin, Welt-Reise-Verlag, 1915. 8. IV—192 SS. m. 1 eingedr. Kartenskizze u. Tafeln. M. 3,50.

Kiliani, Rich., Der deutsch-englische Wirtschaftsgegensatz. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 57.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Leopold (Kommerzienr.), Dr. Max, Die Stellung wirtschaftlicher Interessenvertretungen zu Fragen des Detailhandels mit besonderer Berücksichtigung des bayerischen Verbandes der Vereine zum Schutz für Handel und Gewerbe. Nürnberg, Carl Kochs Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. VI—173 SS. M. 2,50.

Mollat (Handelsk.-Synd.), Dr. Geo., Krieg und Wirtschaftsleben. Rede. 5. Aufl. Siegen, Volksbildungsverein, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,60.

Moller (Bergbauing.), Max, Erwiderung auf den Vortrag „Der Außenhandel und die Handelsbilanz in mineralischen Brennstoffen“ von (Hofrat) Prof. ing. Art. Oelwein. Wien, Verlag f. Fachliteratur, 1915. gr. 8. 7 SS. M. 0,70.

Oelwein (Hofr.), Prof. Arth., Der Außenhandel und die Handelsbilanz in mineralischen Brennstoffen. Vortrag. Berlin, Verlag f. Fachliteratur, 1915. 33,5 × 25,5 cm. 5 SS. M. 0,75.

Toerpe, Fel., Bedeutet das Ende des Krieges den Anfang einer Hochkonjunktur? Magdeburg, Albert Rathke, 1915. Lex.-8. 42 SS. M. 1.—.

Wolf (Vizepräs.), Prof. Dr. Jul.. Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband. Leipzig, A. Deichert'sche Verlagsbuchh., Werner Scholl, 1915. gr. 8. IV—25 SS. M. 1.—.

Tableau général du commerce et de la navigation. Année 1913. 2e volume. Navigation (Navigation internationale, cabotage français et effectif de la marine marchande). Paris, Impr. nationale, 1914. In-folio. 886 pag. (Direction générale des douanes.)

Foreign commerce and navigation of the United States for the year ending June 30, 1914. Washington, Government Printing Office. 4. XLII—907 pp.

Fuller, Hubert Bruce, The act to regulate commerce, construed by the Supreme Court. Washington, D. C. J. Bryne and Co. 8. 10 + 585 pp. $ 6.—.

Hough, B. Olney, Ocean traffic and trade. London, Allen and Unwin. 8. VI—432 pp. 12/6.

7. Finanzwesen.

Behrends, L., Die Entwicklung der direkten Steuern in Hamburg und die Errichtung der Steuerdeputation am 9. 3. 1815. Hamburg, C. Boysen, 1915. gr. 8. IV—78 SS. M. 1.—.

Brausteuer und Schaumweinsteuer. Nach amtlichen Quellen dargestellt von (Zollinspektoren) J. Peschko und H. Willer. (Bartels Handbuch für Zollbeamte und Gewerbetreibende. Die Zoll- und Steuergesetze in gemeinfaßlicher Darstellung. 8 Aufl. Heft 8.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. VI—92 SS. M. 1,60.

Pensch (Vizepräs., Finanzlandesdir.), Dr. Rud., Das Gesetz vom 25. 10. 1896 betr. die direkten Personalsteuern samt den Nachtragsgesetzen (insbesondere der Personalsteuernouvelle vom 23. 1. 1914), den Vollzugsvorschriften und sonstigen einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Erlässen. Mit Benützung der Gesetzesmaterialien und vornehmlich der Verwaltungsgerichtshof-Judikatur erläutert und mit einem Inhalts-

verzeichnis sowie einem alphabetischen Sachregister versehen. Hrsg. unter Mitwirkung der Minist.-Vizesekretäre Arth. Feldtman, Frz. Jaroš u. Frz. Rust. 4. vollständig umgearbeitete Aufl. 2. Bd. III. u. IV. Hauptstück (§§ 124—238) betr. die Rentensteuer die Einkommensteuer und Besoldungssteuer von höheren Dienstbezügen. Hrsg. unter Mitwirkung von Minist.-Vizesekr. Frz. Jaroš. Wien, Moritz Perles, 1915. kl. 8 XII—887 SS. M. 12.—.

Lawson, W. R., British war finance, 1914—15. London, Constable. 8. 374 pp. 6/.—.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Baumgart, Dr. jur. Willy, Unsere Reichsbank. Ihre Geschichte und ihre Verfassung. Berlin, Leonhard Simion, 1915. 8. 63 SS. M. 1,50.

Bendix, Ludwig, Krieg und Geldmarkt. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 289. [37. Jahrg., 3. Heft.]) Krieg und Volkswirtschaft, Heft 6. Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Bredt (Landt.-Abg.), Prof. Dr. Joh. Vict., Welche Umstände verteuern das städtische Bauland? Referat, für die Immobiliarkredit-Kommission erstattet. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VII—60 SS. M. 1,50.

Leiske, Dr. Walt., Die gemeindliche Kriegshilfe im großstädtischen Bodenkredit. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 1,50.

Schaefer, Dr. Wilh., Feuerversicherungswissenschaft und Feuerversicherungspraxis. Eine Abhandlung aus dem Gebiet der Tarifierung. (Abhandlungen aus dem Gebiet der Feuerversicherungswissenschaft. Hrsg.: Dr. Wilh. Schaefer. Bd.26) Hannover, Rechts- und Sozialwissenschaftlicher Verlag, 1915. gr. 8. 95 SS. M. 2,80.

Streit (Refer.), Frz., Die privatrechtliche Regelung des Börsentermingeschäfts nach dem Börsengesetz vom 8. 5. 1908. Diss. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht 1915. 8. VIII—91 SS. M. 1,60.

Weber (Bankdirektor), Dr., Krieg und Banken. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Vorträge und Abhandlungen, hrsg. von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin. No. 290. [37. Jahrg., 4. Heft.]) Krieg und Volkswirtschaft, Heft 7. Berlin, Leonhard Simion, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Brady, J. Edson, The law of bank checks. New York, Banking Law Journal Co. 8. 12 + 463 pp. $ 4.—.

Powell, Ellis T., The evolution of the money market (1385—1915). London, Financial News. Cr. 8. 782 pp. 10/6.

Skinner, Thomas, The London banks and kindred companies and firms. 1915/16. London, T. Skinner. Cr. 8. 12/6.

9. Soziale Frage.

Koigen, David, Die Kultur der Demokratie. Vom Geiste des volkstümlichen Humanismus und vom Geiste der Zeit. 1. bis 3. Tausend. Jena (E. Diederichs) 1912. X u. 307 SS.

Ed. Bernstein hat diesem Buch ein Vorwort vorausgeschickt, in dem es überschwenglich gelobt, sein unermeßlicher Reichtum an Ideen usw. gerühmt wird, und der Referent im Jahrbuch für Gesetzgebung (Schmoller) hat wohl unter dem Einfluß dieses Vorworts mit Lobsprüchen auch nicht gespart. Andere Beurteiler haben über Koigens Art dagegen sehr wenig günstig sich geäußert. H. Kollmann z. B. (Zeitschr. f. Politik, Bd. 6, S. 701) nennt eine unmittelbar voraufgegangene Arbeit Koigens „ein unkritisches, verworrenes Werk, dessen Lektüre die zahlreichen Verstöße gegen die Gesetze des guten Stils nicht erfreulicher gestalten". A. Vierkandt (Zeitschr. f. Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 2, S. 424) urteilt etwas freundlicher, tadelt aber gleichfalls den Stil, vermißt eine einheitliche Disposition, den konsequenten und klaren Gedankengang und

hebt hervor, daß „die Untersuchungen durchweg mehr angedeutet und skizziert als wirklich ausgeführt sind“. Die letztere Bemerkung trifft in der Tat vollkommen zu. Ich greife ein Beispiel heraus. Der Abschnitt S. 149 ff. trägt die Ueberschrift: „Die Weiterbildung des parlamentarischen Staatssystems. Das Zentralparlament und die Fachparlamente. Mein diesbezüglicher (!) Vorschlag.“ Was er hier über die Schattenseiten des modernen Parlamentarismus sagt, das ist nicht unrichtig, aber von anderen schon besser und gründlicher gesagt. Er fordert dann „Fachparlamente“. Wie diese aber gebildet werden sollen, dafür bleibt er uns die Antwort schuldig, während der, der solche Vorschläge macht, doch gerade die Pflicht hätte, mit etwas Positivem hervorzutreten. Er spricht nur ganz im allgemeinen davon, daß die Fachparlamente „nicht nach Berufen oder Ständen“, sondern „nach den großen Sphären des sozialen Lebens“ gebildet werden sollten. Wenn der Beruf ausgeschlossen sein soll, wie findet man dann „die großen Sphären des sozialen Lebens“? Ich fürchte, Koigen wird darauf kaum etwas zu erwidern wissen. — S. 153 lesen wir den Satz: „Die Stelle der Kirche im alten Staate hat im neuen Staate das organisierte, freie Wissen angetreten.“ Das ist offenbar auch ein Satz, der dem Verf. sehr imponiert hat, der aber doch nicht recht durchgedacht ist.

Ich muß gestehen, daß ich in Koigens Buch nichts gefunden habe, was man anderswo nicht besser findet. Mit Hasbachs „Moderner Demokratie“ ist es nicht im allerentferntesten zu vergleichen. Es scheint mir, daß Koigen etwas Aehnliches bieten wollte, wie Michels' „Soziologie des Parteiwesens“, und in Stil und Art der Betrachtung sich Simmel zum Vorbild nahm. Erreicht hat er weder den einen noch den anderen. Wenn jemand einen so großen Gedankenakrobaten wie Simmel nachahmen will, so kann das für ihn verhängnisvoll werden. Dabei räumen wir bereitwillig ein, daß Koigen seinen Versuch sehr gut gemeint hat und sich ehrlich bestrebt, unparteiisch zu sein.

Freiburg i. B. G. v. Below.

Lederer, Emil, Jahrbuch der sozialen Bewegung in Deutschland und Oesterreich 1913. Tübingen (J. C. B. Mohr) 1914. 8. 234 SS.

Das diesmal später erschienene Jahrbuch, bekanntlich ein Sonderabdruck aus dem „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, berichtet, der überlieferten Einteilung folgend, über die Gewerkschaftsbewegung, die Arbeitersozialpolitik und die Kämpfe zwischen Unternehmern und Arbeitern, ferner über die Unternehmerorganisationen, die Organisationen und die Sozialpolitik der Angestellten und der öffentlichen Beamten, die Mittelstandsbewegung und die agrarische Sozialpolitik. Das Tatsachenmaterial gehört größtenteils dem Jahre 1912, teilweise dem Jahre 1913 an. Der Charakter des ersteren wird in großen Zügen geschildert als Periode einer ausgesprochenen Hochkonjunktur, doch nicht für das ganze Wirtschaftsleben, sondern hauptsächlich für die Produktionsmittelindustrien und besonders für die schwere Industrie. Es traten aber auch schon die typischen Erscheinungen der Depression ein, verschärft durch heftige Einwirkungen aus dem Gebiete der internationalen Politik. Sie verschlechterten nament-

lich die Lage der Fertigfabrikat- und besonders der Exportindustrie. Die Teuerung der Lebenshaltung breiter Schichten verschärfte sich stark, ohne daß die Arbeiter durch höhere Lohnforderungen vollen Ausgleich zu erzielen vermochten. Die Lage des Arbeitsmarktes entsprach etwa der von 1911. Die Einstellung jugendlicher und weiblicher Arbeiter wuchs viel rascher als diejenige der erwachsenen männlichen Arbeiter.

Auf dieser Unterlage entrollt sich die Darstellung, vielfach unter selbständiger, scharf sozialreformerischer, kritischer Stellungnahme des Verfassers. Manche wichtigen Gebiete, die man in derartigen Uebersichten als besondere Abschnitte oder an bestimmten Stellen zu finden erwartet, sind jener etwas summarischen Einteilung zuliebe an Stellen untergebracht worden, wo sie schwer auffindbar sind. So sind die Tarifverträge von 1913 im Abschnitt „Gewerkschaftsbewegung", die gelben Koalitionen, die Arbeitsnachweise und der Arbeitswilligenschutz bei „Unternehmerorganisationen" behandelt, woselbst auch die die Tarifverträge und das Reichseinigungsamt betreffenden Fragen, als Gegenstände der Angriffe von Unternehmerseite, dargestellt werden. Der besseren Orientierung würde es dienen, wenn wenigstens die Ueberschriften der einzelnen Unterabschnitte, wie im Text, so auch im Inhaltsverzeichnisse aufgeführt würden.

Das Gesamtergebnis wird für die Gewerkschaften dahin zusammengefaßt, daß 1912 ein Jahr der Stagnation, geringer Erfolge und nur weniger prinzipieller Arbeiterbewegungen war. Ihre Macht war am Ende des Jahres vielleicht geringer als am Anfang. Denn in der Schwerindustrie, die den Hauptanteil an der Konjunktur hatte, sind die Unternehmerorganisationen überaus geschlossen und mächtig. Die gelben Koalitionen scheinen die Lage der Arbeiter erheblich nur dort verbessern zu können, wo die Möglichkeit einer gewerkschaftlichen Organisation besteht. Die Arbeitgeberverbände erfuhren eine erhebliche Ausdehnung und Ausgestaltung ihrer Tätigkeit. Im ganzen bekam der Gegensatz von Kapital und Arbeit neue Organe und Formen und ward nicht schwächer, sondern stärker. Das gilt auch von der Angestelltenbewegung, in der sich namentlich die Formen der Konflikte verschärften. Anderseits betätigt sich hier das Streben einer umfassenden sozialen Mittelstandspolitik des Staates, um ein Gegengewicht gegen die Arbeitermassen zu schaffen. In der Mittelstandsbewegung tritt, besonders in Süddeutschland, die steigende Macht der Innungen und Handwerkskammern sehr hervor, die Bedeutung der freien Gewerbevereine dagegen zurück.

Unter der „agrarischen Sozialpolitik" werden die landwirtschaftlichen Genossenschaften, die agrarischen Organisationen und ihre Zollpolitik, die Fleischeinfuhr und die innere Kolonisation nebst der Landarbeiterfrage behandelt. Die Aussichten einer geschlossenen Landarbeiterorganisation scheinen stark zu wachsen, diejenigen der Arbeitgeber dagegen immer bedenklicher zu werden. Sobald die Arbeiterbeschaffung aus dem Auslande einmal auf Schwierigkeiten stoße, könne die deutsche Landwirtschaft in eine katastrophale Notlage geraten. Dies lenkt die Aufmerksamkeit auf eine Frage, die nach dem Friedensschluß von

allergrößter Bedeutung werden wird: nämlich auf die Lage unserer Landwirtschaft hinsichtlich ihres Bedarfs an ausländischen Arbeitern angesichts der durch den Weltkrieg völlig veränderten Verhältnisse zum Auslande. Sie bedarf schon während des Krieges einer gründlichen Untersuchung, da ohne die sorgsamste Wahrnehmung dieser Interessen bei den Friedensverhandlungen und -verträgen hier in der Tat katastrophale Folgen für die deutsche Landwirtschaft zu gewärtigen sein könnten.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Goltz, Eduard Frhr. v. der, Deutsche Frauenarbeit in der Kriegszeit. 2. Aufl. Leipzig, J. C. Hinrichs, 1915. 8. 56 SS. M. 0,80.

Hoffmann (Past.), Walth., Der soziale Neubau nach dem Kriege. Vortrag. Leipzig, Arwed Strauch, 1915. 8. 24 SS. M. 0,30.

Kürten (Hilfsreferent), Dr. Osk., Einkommen und Miete, eine kritische Betrachtung. (Freie Beiträge zur Wohnungsfrage im Königreich Sachsen. Hrsg. von der Zentralstelle für Wohnungsfürsorge im Königreich Sachsen. Schriftleitung: Reg.-Baumstr. Dr. ing. H. Kruschwitz. Heft 6.) Dresden, v. Zahn u. Jaensch, 1915. Lex.-8. 29 SS. M. 1.—.

Schwarz, Dr. Kurt, Rechtliche Fürsorge für die von Jugend an körperlich Gebrechlichen mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XXI—308 SS. M. 8.

Mallock, W. H., Social reform, as related to realities and delusions; an examination of the increase and distribution of wealth from 1801 to 1910. New York, Dutton. 8. 12 + 391 pp. $ 2,25.

10. Genossenschaftswesen.

Jahresbericht des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine für 1913. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1914. 646 SS.

Jahrbuch des Zentralverbandes deutscher Konsumvereine, 12. Jahrg. Herausgegeben von Heinrich Kaufmann. Hamburg 1914. 2 Bde. 900 u. 895 SS.

Der erste Teil des Jahrbuches enthält den oben angegebenen Jahresbericht, der auch selbständig herausgegeben ist. Der rühmlichst bekannte Herausgeber hat hier wieder ein überaus reichhaltiges Material über die Konsumvereine überhaupt und speziell über den Zentralverband in Hamburg der Oeffentlichkeit übergeben, wodurch man sich über die Tätigkeit und den momentanen Stand jener bedeutsamen Verbände einen guten Ueberblick verschaffen kann. Schon im Vorwort faßt er den Inhalt übersichtlich zusammen, so daß man die Spezialerörterungen leicht herauszufinden und sich zu orientieren vermag.

Wir entnehmen dem Werke einzelne beachtenswerte Angaben:

Der Zentralverband deutscher Konsumvereine besteht aus neun Revisionsverbänden und der Großeinkaufs-Gesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. Ueber die Tätigkeit derselben geben sie jährlich Berichte heraus, wie ebenso über die gleichfalls alljährlich abzuhaltenden Generalversammlungen Berichte abgestattet werden. In Personalunion ist mit dem Zentralverbande die Verlagsgesellschaft deutscher Konsumvereine m. b. H. verbunden; außerdem noch die Unterstützungskasse des erwähnten Verbandes. Zwischen demselben und dem deutschen

Transportarbeiterverband, dem Zentralverbande der Bäcker, Konditoren und Berufsgenossen Deutschlands ist eine Reichstarifgemeinschaft und ein Tarifamt zur Regelung der Arbeiterverhältnisse gebildet. Eine Fortbildungskommission des Zentralverbandes hat die genossenschaftliche Bildungsarbeit zu fördern.

Der oben angeführte Jahresbericht gibt ausführliche Auskunft über den Warenbezug der Konsumgenossenschaften von landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaften, worüber der Herausgeber im August 1913 in Glasgow einen Vortrag gehalten hat. Danach war der Bezug landwirtschaftlicher Produkte von Genossenschaften von 1911 auf 1912 von rund 4 auf 8 Mill. M. gestiegen, der Gesamtumsatz belief sich im ersten Jahre auf 147 Mill., im letzten auf 423 Mill. Besonders stark war die Steigerung des Bezuges direkt von Landwirten von 2,5 auf 15,2 Mill. M., wobei allerdings zwischen den Bauern und den Genossenschaften Zwischenhändler noch eine große Rolle spielen, für die mehr und mehr landwirtschaftliche Verwertungsgenossenschaften mit Vorteil eintreten können und auch gebildet werden. Durch dieselben wird natürlich auch der Bezug durch die Konsumgenossenschaften wesentlich erleichtert, deren allgemeinere Verbreitung sehr wünschenswert ist, wo die Landwirte selbst nicht beweglich genug sind, um mit ihren Lieferungen selbst an die Konsumvereine heranzutreten.

Der gesamte direkte Bezug an landwirtschaftlichen Produkten betrug 1912 23,3 Mill. M. gegen 7,5 Mill. im Jahre 1904. Hiervon fielen auf die Großeinkaufsgesellschaft allein 1912 4,8 Mill. Am größten ist der Einkauf von Butter, der 1912 im ganzen fast 9 Mill. M. betrug. Dann folgt Schlachtvieh mit gegen 4 Mill., Kartoffeln für 2,4 Mill., Milch, welche naturgemäß von der Großeinkaufsgesellschaft nicht wesentlich berücksichtigt werden kann, 2,1 Mill., Eier 1,6 Mill., Käse 1,2 Mill. M. Die Großeinkaufsgesellschaft allein bezog für 1,17 Mill. Butter, 1 Mill. Käse, für 768 000 M. Eier, Obst und Konserven für 442 000 M., aber 1913 für 1,4 Mill. M.

Der Gesamtumsatz der Konsumvereine des Zentralvereins deutscher Konsumvereine betrug 1904 168,3 Mill., 1913 aber 472,0 Mill. M.; der der Großeinkaufsgesellschaft 1904/5 35,4 Mill., 1912/13 145,4 Mill. M. Das ist unzweifelhaft eine bedeutsame und imponierende Entwicklung. In einer großen Zahl von Tabellen sind dann Details der Geschäftsergebnisse geboten.

Wichtig sind dann die Angaben über die Entwicklung der Preise der Lebensmittel, die von 1907—1913 verfolgt ist und bei den meisten Gegenständen eine starke Steigerung ergibt. Gerade diese Angaben der Engrospreise der Genossenschaften sind von besonderem Werte, da bei ihnen willkürliche Beeinflussungen ausgeschlossen sind.

Ein besonderer Abschnitt ist den Kämpfen der Genossenschaften, verursacht durch Anfeindungen durch Vertreter des Handels, des Handwerks und auch der Behörden, dann gegen die Teuerung gewidmet. Weiter sind die Steuermaßregeln erörtert, welche den Genossenschaften in den verschiedenen Ländern das Gedeihen in verschiedener Weise erschweren. Schließlich sind die Zentralverbände besonders behandelt.

In dem Anhang sind Berichte der oben erwähnten Verbände und Aemter enthalten, während der zweite Band die Entwicklung der einzelnen Revisionsverbände mit reichem statistischen Material bringt.

Diese ausführlichen und übersichtlichen Veröffentlichungen sind der allgemeinen Beachtung zu empfehlen. J. C. †

Jahrbuch des Reichsverbandes der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften für 1914. (21. Jahrg.) Berlin, Reichsverband der deutschen landwirtschaftlichen Genossenschaften, 1915. 31 × 24 cm. 548 SS. M. 6.—.

Oppenheimer, Dr. Frz., Genossenschaftliche Kolonisation in Palästina. (Nationalfonds-Bibliothek. Hrsg. vom Hauptbureau des jüdischen Nationalfonds.) Berlin, Jüdischer Verlag, 1915. kl. 8. 16 SS. mit Abbildgn. M. 2.—.

Parisius, Ludolf, und Dr. Hans Crüger, Das Reichsgesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Kommentar zum praktischen Gebrauch für Juristen und Genossenschaften. 8. neubearb. Aufl., v. Dr. Hans Crüger. Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. XVI—727 SS. M. 16.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Wörterbuch des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts. Begründet von Prof. Dr. K. Freiherr von Stengel. Zweite völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage. Herausgegeben von Prof. Dr. Max Fleischmann in Königsberg i. Pr. Bd. 3, O bis Z. Tübingen (J. C. B. Mohr [Paul Siebeck]) 1914. XX u. 1034 SS.

Dem verdienstvollen Herausgeber dieses großen Werkes ist es gelungen noch unmittelbar vor Ausbruch des Weltkriegs den Schlußband zur Vollendung zu bringen. Die wenigen Worte der Vorrede: „Unter Schwierigkeiten ist das Werk herangewachsen. Möchte es Schwierigkeiten beseitigen helfen“, sie sind, wie der Herausgeber sagt, „am Schicksalstage“ am 1. August 1914 geschrieben. Von den jüngeren Mitarbeitern haben schon mehrere, die zu großen Hoffnungen berechtigten, wie Professor Kormann und Privatdozent Sassen, im Kampfe für das Vaterland den Heldentod gefunden. Ihre wertvollen Beiträge zu diesem Bande (Kormann, Oeffentliche Anstalten, Verjährung im öffentlichen Recht, Verwaltungsakte; Sassen, Grundlagen der Verwaltung der Schutzgebiete) sind wohl die letzten wissenschaftlichen Arbeiten, die sie vollendet haben, bevor sie für Deutschlands Sicherheit und Ehre in den Kampf gezogen sind.

In den Besprechungen des ersten und des zweiten Bandes in diesen Jahrbüchern (3. Folge, Bd. 42, S. 544—546; Bd. 47, S. 845 f.) sind der Plan des Werkes und die Grundsätze, nach denen seine Ausführung erfolgt ist, dargelegt worden, so daß hier darauf verwiesen werden darf. Zahlreiche Artikel des dritten Bandes sind für Nationalökonomen und Statistiker von besonderer Wichtigkeit. Von ihnen seien hier hervorgehoben die umfangreichen Artikel über Post, Telegraphie und Fernsprechwesen von Staatsminister Sydow und Kammergerichtsrat Scholz, über Reichsfinanzen von Laband, über Schiffahrt von Landgerichtsdirektor Ritter, über Staatsfinanzen von Geh. Oberfinanzrat Schwarz und Geh.-Rat Arndt, über direkte Steuern von Geh. Oberfinanzrat Schwarz, über Verwaltungsstatistik von Ministerialrat Zahn, über Zölle von Unterstaatssekretär Prof. G. v. Mayr und Ministerialrat

Lusensky. Schon die Namen der Verfasser bürgen für die Zuverlässigkeit und wissenschaftliche Gründlichkeit der Bearbeitung.

Nach einer Mitteilung des Verlegers ist die Herausgabe eines Register- und Nachtragbandes geplant. Es ist zu hoffen, daß dieser Plan, wenn auch erst nach Herstellung des Friedens, zur Ausführung gelangen wird. Auch sei darauf hingewiesen, daß der Subskriptionspreis des Werkes von M. 72 für das geheftete und von M. 81 für das gebundene Exemplar während des Krieges in Kraft bleibt.

Halle a. S. Loening.

Bozi (Richt.), Dr. Alfr., Lebendes Recht. Ein Ausblick in die Probleme der Justizreform. (Einführung in das lebende Recht, als Fortsetzung der „Schule der Jurisprudenz", in Gemeinschaft mit Justizrat Geo. Bamberger, Drs. Hof- und Gerichtsadvokat Rich. Beer, Kammergerichtsrat Boethke u. a., hrsg. v. Alfr. Bozi. Heft 14.) Hannover, Helwingsche Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. VII—120 SS. M. 3.

Breslau, Harry, Bismarcks Stellung zu Preußentum und Deutschtum. Rede. Straßburg i. E., J. H. Ed. Heitz (Heitz u. Mündel), 1915. gr. 8. 36 SS. M. 1,20.

Cohen (Geh. Reg.-R.), Prof. Herm., Deutschtum und Judentum mit grundlegenden Betrachtungen über Staat und Internationalismus. (Von deutscher Zukunft, 1. Stück.) Gießen, Alfred Töpelmann, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 1.—.

Fischer (Rechtsanw.), Dr. H., und (Rechtsauskunftsstellen-Leit.) Frz. Müller (Stadtverordnete), Der Einfluß des Krieges auf die Rechtslage, insbesondere die rechtliche Stellung des Kriegers und seiner Angehörigen während des Krieges und nach demselben. Ein Ratgeber für die Ansprüche infolge des Krieges. Aachen, Albert Jacobi u. Cie., 1915. gr. 8. VII—38 SS. M. 0,60.

Göppert (Unterstaatssekr.), Dr. Heinr., Gesetz betreffend die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen vom 4. Dezember 1899. In der Fassung des Gesetzes vom 14. Mai 1914. Textausgabe mit Anmerkungen und Sachregister. 2. Aufl., bearb. v. (Amtsricht.) Dr. Ernst Trendelenburg. (Guttentags Sammlung deutscher Reichsgesetze. Textausg. m. Anmerk. No. 52.) Berlin, J. Guttentag, 1915. kl. 8. 156 SS. M. 1,80.

Hagelberg (Rechtsanw.), Dr. Ernst, Abtretung und Pfändung von Mieten nach den neuen Bestimmungen. (Gesetz zur Einschränkung der Versteigerungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. Juni 1915.) Leitfaden für Juristen und Grundstücksinteressenten. Berlin, Conrad Haber, 1915. 8. 79 SS. M. 2.—.

Handbuch des gesamten Handelsrechts mit Einschluß des Wechsel-, Scheck-, See- und Binnenschiffahrtsrechts, des Versicherungsrechts sowie des Post- und Telegraphenrechts, bearb. von Karl Adler, (Geh. Justizr.) Ludw. v. Bar †, Proff. Drs. (Reichger.-R.) Erich Brodmann u. a., hrsg. v. Prof. Dr. Vict. Ehrenberg. V. Bd., 2. Abtlg. Leipzig, O. R. Reisland, 1915. gr. 8. XXI—868 SS. M. 23.—.

Jünger (Justizr.), Dr. H., Die Kriegsgesetze. Zusammenstellung der sämtlichen aus Veranlassung des Krieges für das Deutsche Reich in dem Reichsgesetzblatt und in dem Zentralblatt für das Deutsche Reich, für Preußen in der Gesetzsammlung und in den Ministerialblättern für innere Verwaltung — Handel und Gewerbe, Landwirtschaft, Domänen und Forsten, geistliche und Unterrichtsangelegenheiten, Gesetzgebung und Rechtspflege — veröffentlichten Erlasse und Abdruck derselben, insoweit als dieselben für die Gerichte, Banken und kaufmännischen Verkehr oder sonst von allgemeinerer Bedeutung sind, mit Sachregister. Hannover, Helwingsche Verlagsbuchhdlg., 1915. gr. 8. XXXII—406 SS. M. 5.—.

Kautz (Kanalamts-Präs., Wirkl. Ob.-Reg.-R.), Dr. Geo., Das Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen. Erläutert. 5. Aufl. (Taschen-Gesetzsammlung. Neue Aufl. No. 29.) Berlin, Carl Heymann, 1915. kl. 8. XVI—409 SS. M. 3.—.

Kern, Prof. Fritz, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie. (Mittelalterliche Studien. Hrsg. v. Prof. Fritz Kern. 1. Bd., Heft 2.) Leipzig, K. F. Koehler, 1915. XXXII—445 SS. M. 9,50.

Kriegs-Gesetze, -Verordnungen und -Bekanntmachungen, Sämtche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über

wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführlichem Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des deutschen Reichsgesetzbuches für Industrie, Handel und Gewerbe. 3. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 15. Juli 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. IV—83 SS. M. 1, 35.

Müller-Meiningen (Reichst.- u. Landt.-Abg., Oberlandesger.-R.), Dr. Ernst, Der Weltkrieg 1914—15 und „der Zusammenbruch des Völkerrechts". Eine Abwehr- und Anklageschrift gegen die Kriegführung des Dreiverbandes. In völliger Neubearbeitung. 3. Aufl. von „Weltkrieg und Völkerrecht". Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. VIII—618 SS. M. 7.—.

Pöll (Verwaltungsgerichtshofs-R.), Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. Juni 1871/30. Mai 1908 und das bayerische Armengesetz vom 21. Aug. 1914 nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. (In etwa 5 Lfgn.) 1. Lfg. München, J. Schweitzer Verlag (Arthur Sellier), 1915. 8. S. 1—64. M. 0,80.

Preuß, Hugo, Das deutsche Volk und die Politik. (Politische Bibliothek. Hrsg. von Eduard Bernstein, Hanns Dorn, Gust. F. Steffen.) Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1915. 8. II—199 SS. M. 3.—.

Rintelen, Prof. Dr. Ant., Handbuch des österreichischen Konkurs- und Ausgleichsrechtes. München und Leipzig, Duncker und Humblot, 1915. gr. 8. X—606 SS. M. 15.—.

Rönne, Dr. Ludw. v., Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie. In 5. Aufl. neu bearb. v. (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Philipp Zorn. III. Bd., 1. Abtlg. Leipzig, F. A. Brockhaus, 1915. Lex.-8. VII—240 SS. M. 8.—.

Stölzle (Rechtsanw.), Dr. Hans, Völkerrecht und Landkrieg. Gemeinverständliche Darstellung für das Volk. Kempten, Jos. Kösel, 1915. kl. 8. XII—207 SS. M. 2.—.

Wrangel, F. v., Internationale Anarchie oder Verfassung? Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 37 SS. M. 0,80.

Boisseau de Melanville, Paul, La centralisation de l'état civil (thèse pour le doctorat en droit). Troyes, impr. Gustave Frémont, 1915. 8. 115 pag.

Encyclopedia of the laws of England. Edited by Max Robertson; Supplement for 1914 by Bertram Jacobs. London, Sweet and Maxwell. Royal 8. 15/.—.

Forel, Henry Jones, The natural history of the State. An introduction to political science. London, H. Milford. Cr. 8. 196 pp. 4/.6.

Government, The, of the city of New York. New York, The Academy of political Science. 8. $ 1,50.

Innes, Arth. Donald, England and the British empire. In 4 vols. Vol. IV. 1802—1914. New York, Macmillan. 8. 25 + 604 pp. $ 1,60.

Murray, Gilbert, The foreign policy of Sir Edward Grey 1906—1915. London, Clarendon Press. 8. 128 pp. 1./6.

Phillips, E. A. W., Democratic constitutional reform, or, after the war. London, F. Griffiths. 12. 88 pp. 1/.—.

Borret, A. J. M. H., Het zesde hoofdstuk onzer grondwet. (Proefschrift, univ. Leiden.) Leiden, G. F. Theonville. gr. 8. 4 en 274 blz. fl. 2.—.

Struycken, A. A. H., Het staatsrecht van het koninkrijk der Nederlanden. Deel I, 1. stuk. Arnhem, S. Gouda Quint. gr. 8. 4 en 188 blz. fl. 3,25.

Thorbecke, J. R., Bijdrage tot de herziening der grondwet. Nieuwe uitgave. 's-Gravenhage, Mart. Nijhoff. gr. 8. 8 en 115 blz. fl. 1,80.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Statistisches Jahrbuch der Stadt Leipzig. 1912. Jahrg. 2. Leipzig (Duncker u. Humblot) 1914. 187 SS.

Die regelmäßige Bearbeitung und Herausgabe statistischer Jahrbücher wird in einigen größeren deutschen Städten bereits seit längerer Zeit gepflegt. Die meisten Statistischen Aemter bedienen sich dieser ungemein praktischen Art der Veröffentlichung jedoch erst neuerdings.

Das gilt auch für Leipzig, dessen Statistisches Jahrbuch mit dem 1. Jahrgang für 1911 Anfang 1913 erschienen ist. Gegen Ende 1914 lag auch der 2. Jahrgang für 1912 vor, der gegenüber dem ersten beträchtlich erweitert worden ist.

Der Abschnitt Finanzen und Steuern enthält neue Uebersichten, die eine Betrachtung über die Entwicklung der städtischen Finanzen und Steuern seit den 80er und 90er Jahren ermöglichen: Vermögen der Stadtgemeinde, städtisches Rechnungswesen, Staats- und Kommunalsteuern sowie sonstige Abgaben; außerdem die Tätigkeit des Leipziger Vollstreckungsamts. In den Kontenübersichten (Zuschüsse der Zuschuß-, Ueberschüsse der Ueberschußkonten) hätte man die einzelnen Konten nicht so unzweckmäßig zusammenfassen und lieber spezifiziertere Angaben bringen sollen. Im Abschnitt Verkehr erscheint erstmalig eine systematische Zusammenfassung älterer und neuerer Daten über Straßenbahnen, Eisenbahnen, Post und sonstigen Verkehr wie Fuhrwesen (Droschken und Kraftfahrzeuge), Fremden- und Meßverkehr. Reiches sozialstatistisches Material weist der Abschnitt Arbeiterfürsorge und sonstige Arbeiterverhältnisse auf. Er berichtet über Alters-, Invaliden- und Krankenversicherung, Arbeitsmarktverhältnisse, Löhne, die in Leipzig bestehenden Arbeitnehmerverbände der freien, der christlichen und der Hirsch-Dunckerschen Gewerkschaften, Arbeitskämpfe und endlich die Ergebnisse der Arbeitslosenzählungen, die im Königreich Sachsen auf ministerielle Anordnung seit 1910 alljährlich am 12. Oktober veranstaltet werden. Den Hauptinhalt des Abschnittes Handel und Gewerbe bildet die Wiedergabe einiger Ergebnisse der Gewerbezählungen von 1882 und 1895 sowie der Betriebszählung von 1907 für Leipzig. Ergänzend treten dazu die Ergebnisse der regelmäßig Anfang Mai eines jeden Jahres in Leipzig stattfindenden Arbeiterzählungen. Ueber das Gewerbeamt sowie die Gast- und Schankwirtschaften sind ebenfalls Angaben für eine Reihe von Jahren vorhanden. Den Beschluß dieses Abschnitts bilden Uebersichten über die Tätigkeit des Leipziger Gewerbe- und Kaufmannsgerichts von 1905 bis 1912. Der letzte Abschnitt handelt über die Preise: Großhandels-Getreidepreise seit 1871, Marktpreise für Schlachtvieh, Kleinhandelspreise für Fleisch, Fleischwaren und einige andere wichtige Lebensmittel sowie schließlich Kohlenpreise. Die Tabellen der übrigen Abschnitte sind aus dem 1. Jahrgang meist wieder mitübernommen worden. Dagegen sind neue Uebersichten über den Bevölkerungsstand diesem Abschnitt und über Feuerlösch-, Rettungs- und Sicherheitswesen dem Abschnitt Polizeiamt, Wohlfahrtspflege beigegeben worden.

Das vorliegende Jahrbuch ist noch nicht in jeder Weise vollständig, so fehlen unter anderem Angaben über die Schulen, die städtischen Betriebe, das Armenwesen. Die Jahrbücher anderer Städte sind im Gegensatz dazu reichhaltiger, man vergleiche Dresden, Berlin; selbst das junge Statistische Jahrbuch der Stadt Kiel erschien noch vor nicht allzu langer Zeit mit dem 1. Jahrgang, dessen Inhalt auch als lückenlos angesehen werden kann. Immerhin bedeutet der 2. Jahrgang des Leip-

ziger Jahrbuchs einen anerkennenswerten Fortschritt gegenüber dem ersten und wird als neue geeignete Quelle für die volkswirtschaftliche Beobachtung deutscher Großstädte seinen Zweck erfüllen.

Halle (Saale). Richard Herbst.

Kolonien, Die, der europäischen Mächte und der Vereinigten Staaten von Amerika. Statistische Darstellung. Hrsg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft Berlin. Berlin, Dietrich Reimer, 1915. gr. 8. 120 SS. mit 1 Tab. u. 4 farbigen Karten. M. 2.—.

Nachweisungen, Statistische, betr. die in den Jahren 1912 und 1913 unter Mitwirkung der Staatsbaubeamten vollendeten Hochbauten. Bearbeitet im Auftrage des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten. 22. Abteilung. Berlin, Wilhelm Ernst u. Sohn, 1915. 37 × 27,5 cm. II—48 SS. mit Fig. M. 3,20.

Schweiz.

Bericht betr. die Hauptergebnisse der vom kantonalen statistischen Bureau im Auftrage der Landwirtschaftsdirektion vorgenommenen Ermittelungen über die Schlachtvieh- und Fleischpreise in 24 größeren Ortschaften und Städten der Schweiz und speziell in der Stadt Bern pro 1914. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. 8. 14 SS. mit 5 Tab. M. 0,50.

Frankreich.

Statistiques du mouvement maritime et commercial du Maroc, publiées par le Comité des douanes. Année 1913. Dijon, impr. V. Paul Berthier, 1915. 8. 321 pag.

13. Verschiedenes.

Ostland, Jahrbuch für ostdeutsche Interessen. Herausgegeben von Albert Dietrich, Otto Hoetsch, Manfred Laubert, Dietrich Schäfer, Leo Wegener, Kurt Wiedenfeld, Erich Zechlin. Lissa i. P., Verlag Oskar Eulitz. 1. Jahrgang 1912, 2. Jahrgang 1913. Preis des Bandes brosch. M. 4,—, geb. M. 5,—.

Das neue Jahrbuch, zu dessen Herausgabe sich mit dem Verlage, der auf dem Gebiete der Ostmarkenliteratur eine führende Stellung errungen hat, eine Anzahl der bewährtesten Sachkenner vereinigt haben, bezweckt, wie Otto Hoetsch in den einleitenden Worten ausführt, „die Erkenntnis von der polnischen Frage und ihrer Gefahr durch eine genaue, von wissenschaftlichen Gesichtspunkten geleitete periodische Verfolgung zu fördern in dem großen Zusammenhange der Interessen unseres deutschen Ostens, die unlösbar mit ihr verknüpft sind". Das ist eine Absicht, die nicht dankbar genug begrüßt werden kann. Denn die Kenntnis der politischen und wirtschaftlichen Verhältnisse des deutschen Ostens ist in dem größten Teile unseres Volkes eine beschämend geringe, und gerade unsere Zeit hat deutlich genug bewiesen, daß wir, hypnotisiert durch die über die See strebende Ausdehnung unseres Wirtschaftslebens, unserer Ostgrenze und den an ihr aufsteigenden Fragen jahrzehntelang so gut wie keine Aufmerksamkeit geschenkt haben. Auf keinem Gebiete läßt sich eine so völlige Desorientierung sonst gut unterrichteter und interessierter Kreise beobachten, wie auf dem unserer osteuropäischen Politik, die uns zunächst in der Polenfrage des deutschen Ostens praktisch greifbar entgegentritt. Es ist zwar reichlich optimistisch, wenn Hoetsch ausführt: „Aus Kämpfen und Niederlagen von fünf Vierteljahrhunderten haben sich doch heute

bereits ganz feste Grundgedanken, Richtungen und Ziele für unsere preußische Polenpolitik herausgearbeitet, die sich bewährt haben und fortdauernd bewähren werden, wenn an ihnen entschlossen festgehalten wird, von denen ohne Schaden dauernd nicht abgewichen werden kann." Hier ist wohl der Wunsch der Vater des Gedankens gewesen. Ich wenigstens kenne keine Frage der inneren und der Wirtschaftspolitik, die in ihren Grundzügen und Einzelmaßnahmen so umstritten wäre und auch von den leitenden Stellen im Laufe der Zeit so verschieden angefaßt worden ist, wie eben die Polenfrage. Aber gerade das erhöht meines Erachtens den Wert der neuen Publikation, die, wenn sie sich nicht allzu einseitig auf eine bestimmte Richtung festlegt, durch die sachliche Diskussion der fraglichen Probleme am ehesten der Gewinnung solcher festen Grundzüge vorarbeiten kann. Die beiden ersten Bände geben dazu die beste Aussicht. Ihre Beiträge lassen alle deutlich das Streben nach streng sachlicher Behandlung ihres Themas erkennen und erheben sich selbst dort, wo sie mitten in brennende Tagesfragen eingreifen, wohltuend über das Niveau der politischen Presse.

Das Jahrbuch sucht seinem Ziele auf einem doppelten Wege nahezukommen. Erstens einmal durch längere oder kürzere Aufsätze, die in die einzelnen Fragen einzuführen bestimmt sind. Ich greife von ihnen nur einige auf gut Glück heraus. Prof. Kurt Wiedenfeld schildert die Verkehrsverhältnisse des deutschen Ostens und plädiert für eine Rückkehr zur Staffeltarifpolitik der Eisenbahnen, um dadurch dem ostdeutschen Getreide eine billigere Verbindung mit dem west- und süddeutschen Markte zu sichern. Die Ausführungen von Bergassessor Hoffmann über die oberschlesische Montanindustrie und ihre Entwicklung in den letzten beiden Jahrzehnten geben dazu eine gute Ergänzung, indem sie die Schwierigkeiten aufzeigen, die dieser Industrie infolge der ungünstigen Verkehrswege sowohl für den Bezug wichtiger Rohmaterialien wie für den Absatz ihrer Produkte erwachsen. Regierungspräsident von Schwerin (Frankfurt a. O.) bespricht die Bedeutung der Grundbesitzverteilung vom nationalen Standpunkte und redet einer kräftigen bäuerlichen Kolonisation sowie einer Erschwerung der Fideikommißbildung das Wort. Generalsekretär Vosberg erweitert seine früheren Studien über die Entwicklung des Städtewesens in Posen zu einer minutiös durchgeführten Arbeit über die Mittel- und Kleinstädte jenes Gebietes. Landgerichtspräsident Viereck, Landrichter Sonntag und Direktor Dr. Stübben besprechen die Ausgestaltung einzelner Punkte der finanziellen Rüstung des Deutschtums im wirtschaftlichen und nationalen Kampfe.

Den größten Teil jedes Bandes aber nehmen die „Uebersichten über die einzelnen Zweige der Polenfrage und des ostdeutschen Wirtschaftslebens" ein, die uns fortlaufend über die wichtigsten Ereignisse des Berichtsjahres unterrichten sollen. Erwähnt seien nur die Uebersichten über die Polenfrage in Oesterreich und Rußland (O. Hoetsch); Die Polenfrage in Preußen und die Tätigkeit der Ansiedelungskommission (E. Zechlin); Die Besitzbefestigungsfrage (A. Dietrich);

Deutsche Kleinsiedelung in den Ansiedelungsprovinzen (F. Vosberg); Deutsche und polnische Genossenschaften (F. Swart); Polnische Organisationen (Vosberg); Landwirtschaft, Handel und Gewerbe im Osten (Augstin, Münsterberg, Krause, Hoffmann). Hier finden wir das ganze, sonst an zahllosen Stellen verstreute Material in zusammenhängender Darstellung vereinigt, hier wird uns, wie bei der Uebersicht von Hoetsch, die fremdsprachliche Literatur überhaupt erst vermittelt, da die Kenntnis der russischen und polnischen Sprache ja leider wenig verbreitet ist.

Alles in allem, ein Unternehmen, dem man nur den besten Fortgang und die weiteste Verbreitung wünschen kann, ebenso geeignet zur Einführung in die Probleme unseres Ostens wie zur dauernden Verfolgung ihrer Entwicklung. Ich möchte nur eine Ergänzung vorschlagen: die Herausgeber würden sich den Dank weiter Kreise erwerben, wenn sie ihren zahlreichen Uebersichten auch noch eine solche der wichtigsten Literaturerscheinungen für das Berichtjahr, eventuell auch kurze Besprechungen derselben anfügen würden.

Halle. Gustav Aubin.

Das Jahr 1913. Ein Gesamtbild der Kulturentwicklung. Herausgegeben von Dr. D. Sarasin. Berlin 1913. 549 SS.

Bei den außerordentlichen Fortschritten der Wissenschaften auf allen Gebieten, die uns in jedem Jahre neue, interessante Erscheinungen bieten, bei den fortdauernden Veränderungen in unserem wirtschaftlichen und sozialen Leben, über welche eine gewaltige, kaum von dem Spezialisten zu bewältigende Literatur berichtet, hat ein Sammelwerk unbedingte Berechtigung, welches die wichtigsten Errungenschaften der neuesten Zeit dem gebildeten Publikum in gedrängter, übersichtlicher Weise zugänglich macht. Das vorliegende Werk erfüllt meiner Ansicht nach diese Aufgabe in vorzüglicher Weise, wenn man unter Berücksichtigung der großen Schwierigkeiten, die der Durchführung entgegenstanden, nur berechtigte Ansprüche an dasselbe stellt. Dem Herausgeber ist es gelungen, fast für jedes Gebiet einen Fachmann zu gewinnen, der über dasselbe in autoritativer Weise berichten konnte, und das ist die Hauptsache. Wir haben dadurch ein Nachschlagebuch erhalten, das infolge der Beschränkung auf die neueste Zeit weit mehr zu bieten vermochte, als die großen Konversationslexika. Wohl wird jeder etwas vermissen, was ihn besonders interessiert und eine größere Ausführlichkeit wünschen, doch ist das bei der gebotenen Raumbeschränkung nicht anders möglich. Sehr anzuerkennen ist, daß die Vertretung eines einseitigen Standpunktes, jede ausgeprägte Tendenz des ganzen Werkes vermieden ist, vielmehr das Bestreben zu erkennen ist, über strittige Fragen Vertreter verschiedener Auffassungen zu Worte kommen zu lassen.

Ein wesentlicher Fehler ist leider bei der Aufstellung des Titels begangen, der freilich weniger das Publikum als die Verlagsbuchhandlung schädigt. Man soll möglichst mehr bieten, als der Titel in Aussicht stellt, er muß aber doch das Wesentliche des Inhalts andeuten.

Es war daher wenig glücklich: das eine Jahr 1913, in dem das Werk bereits erschien, dem Ausrufer in den Mund zu legen, dem gegenüber der Hinweis in dem Wort Kulturentwicklung, daß es sich nicht nur um die Errungenschaften des betreffenden Jahres handelt, zu sehr zurücktritt und man ganz im Ungewissen bleibt, wie weit die Entwicklung zurückverfolgt werden soll. Dies ist nun sehr viel umfassender geschehen und mit vollem Recht, als es der Titel andeutet. Man kann nur selten das Gegenwärtige charakterisieren, ohne darauf einzugehen, wie es geworden ist. Wir treten daher gern dafür ein, dem Werke mehr Freunde zu erwerben, als von dem Titel angelockt werden dürften.

Auch die Einleitung dürfte nur wenige befriedigen; ja, sie macht mehrfach sogar einen peinlichen Eindruck. Sie enthält recht schwülstige Phrasen, statt präziser, klarer Feststellung des Erstrebten und Erreichten. Das Jammern über Armut der Kulturhöhe; über steigende Abstumpfung und Oberflächlichkeit der Massen und Mangel an „tiefer gehendem Nachhall, welcher den Tag überdauerte und nur entfernt im Einklang stünde mit der geschichtlichen Bedeutung und den fühlbaren Nachwirkungen aller jener Erlebnisse". „Ewigkeitswerte weichen der Sensation des Tages" etc. Wenn solche Oberflächlichkeit wirklich vorhanden wäre, würde das Werk schwerlich die gewünschte Wirkung einer wahren Vertiefung erreichen — dazu sind die Artikel zu kurz — auf der anderen Seite doch wenig Anklang finden. Es fehlte nur noch von der entnervten Generation zu sprechen, wie man es in den letzten Jahren von manchen Selbstentnervten hören konnte, um nach den Erlebnissen der Jahre 1914/15 das Ungerechte des ganzen oberflächlichen Urteilens in das hellste Licht zu stellen.

Doch wir haben es mit dem Hauptinhalt des Werkes zu tun.

Die verschiedenen Wissensgebiete sind in 18 Gruppen mit mehr oder weniger Abteilungen behandelt. Ein verhältnismäßig großer Raum ist der Politik eingeräumt, die sieben Bearbeiter gefunden hat. Dabei ist zu bemerken, daß von sechs Vertretern allein die Standpunkte der Hauptparteien Deutschlands behandelt werden, während einer die österreichische Politik erörtert. In dem Jahre 1913 gab es aber auch noch in anderen Staaten eine Politik, die für die Gesamtkultur von hoher Bedeutung war, während nirgend gesagt ist, daß das Jahrbuch sich auf deutsche Verhältnisse beschränken will. Eine Gesamtübersicht über die Weltlage, zu der Anhalte genug vorlagen, hätte man erwarten können. Sonst ist anzuerkennen, daß gerade diese Artikel sich nicht auf das letzte Jahr beschränken, vielmehr zum Teil recht weit zurückgreifen, um die Gegenwart zu erklären, und sehr entgegengesetzte Anschauungen vertreten sind. Es folgen Heer, Zivilrecht, Sozialpolitik, neben welcher der Frauenbewegung ein besonderer Ehrenplatz eingeräumt ist. Dann folgen Erziehungs- und Bildungswesen, etwas unvermittelt Volkswirtschaftslehre, die wohl der Sozialpolitik näher steht als dem Bildungswesen, worauf der Technik mit zwölf Artikeln eine detailliertere Behandlung gewährt ist. Wird man damit in die wirtschaftliche Praxis eingeführt, so kommen dann vier naturwissenschaftliche Gruppen, denen

etwas bunt durcheinander Psychologie, Soziologie, Kulturgeschichte, literarische und bildende Kunst, Musik und Philosophie folgen.

Wir möchten nicht zu streng über den Mangel an Systematik wie über die ungleiche Raumverteilung aburteilen, denn wer ähnliche redaktionelle Tätigkeit ausgeübt hat, weiß, wie der Herausgeber dabei von den Bearbeitern abhängig ist, und der bestausgearbeitete Plan von ihnen meist im letzten Moment vor dem Druck über den Haufen geworfen wird, wo man ihnen völlig machtlos gegenübersteht.

Es würde uns zu weit führen, auf die einzelnen Arbeiten näher einzugehen, denn jeder Kritiker wird überall etwas auszusetzen finden und geneigt sein, Wünsche auszusprechen, die leichter auszusprechen als zu erfüllen sind. Es wird genügen, einige Bearbeiter anzuführen, deren Namen die beste Empfehlung des Werkes in sich schließen. Wir nennen nur Prof. v. Below-Freiburg, Eduard Bernstein, General v. Bernhardi, die Professoren Leonhard-Breslau, Ad. Weber-Breslau, Wygodzinski-Bonn, Miethe-Berlin, Schwarzschild-Potsdam, Haecker-Halle, Sapper-Straßburg, Lamprecht-Leipzig, Troeltsch-Berlin; ferner Schulrat Muthesius-Weimar, Dr.-Ing. Muthesius-Berlin, v. Chlumecky-Wien.

Nach allem haben wir es mit einem sehr beachtenswerten Werke zu tun, welches allen Gebildeten ein sehr erwünschtes Belehrungsmittel sein kann. Wie zu erwarten war, ist ein zweiter Jahrgang noch nicht erschienen. Es wird auch völlig ausreichen, wenn nur etwa alle fünf Jahre eine Ergänzung folgt. J. C. †.

Bergsträsser (Priv.-Doz.), Dr. Ludwig, Die diplomatischen Kämpfe vor Kriegsausbruch. Eine kritische Studie auf Grund der offiziellen Veröffentlichungen aller beteiligten Staaten. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. VI—104 SS. M. 2.—.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit Carl Becker, Paul Darmstädter, Hans Delbrück u. a. hrsg. von Otto Hintze, Frdr. Meinecke, Herm. Oncken u. Herm. Schumacher. Leipzig, B. G. Teubner, 1915. gr. 8. VI—686 SS. M. 7.—.

Englandbuch, Das, der Täglichen Rundschau. Ein Zeit- und Kulturspiegel. Berlin, „Tägliche Rundschau", 1915. gr. 8. XVI—461 SS. M. 4,50.

Ehrenzeller, Dr. Wilh., Die Stellung der Schweiz zum Ausland. Eine Betrachtung zur gegenwärtigen Lage. St. Gallen, Fehrsche Buchhandlung, 1915. gr. 8. 45 SS. M. 0,80.

Feldman, W., Deutschland, Polen und die russische Gefahr. Mit einem Vorwort versehen von Prof. Dr. Alex Brückner. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 99 SS. M. 1,50.

Irmer, Geo., Völkerdämmerung im Stillen Ozean. Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. 155 SS. M. 2,50.

Jerusalem, Prof. Dr. W., Der Krieg im Lichte der Gesellschaftslehre. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. gr. 8. VII—116 SS. M. 3.—.

Kahl, Prof. D. Dr., Dreibund — Treubund. Deutsche Antwort auf Italiens Verrat. Rede. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt und dem Verein für volkstümliche Kurse von Berliner Hochschullehrern No. 26.) Berlin, Carl Heymann, 1915. 8. 29 SS. M. 0,50.

Krieg, Der deutsche, und der deutsche Katholizismus. Deutsche Abwehr französischer Angriffe. Hrsg. von deutschen Katholiken. Berlin, Germania, Aktiengesellschaft für Verlag und Druckerei, 1915. Lex.-8. 127 SS. M. 3.—.

Liefmann, Prof. Dr. Rob., Bringt uns der Krieg dem Sozialismus näher? (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. 56. Heft.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 44 SS. M. 0,50.

Meyer, Prof. Arnold Osk., Deutsche Freiheit und englischer Parlamentarismus. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge No. 2.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Meyer (Geh. Reg.-R.), Prof. Eduard, Nordamerika und Deutschland. Nebst drei amerikanischen und englischen Abhandlungen über den Krieg und über die Stellung Irlands, übersetzt von Antonie Meyer. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 116 SS. M. 1,80.

Mohr, Dr. P., Der Kampf um deutsche Kulturarbeit im nahen Orient. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftleitung von Walt. Stahlberg. IX. Jahrg., Heft 6.) Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 40 SS. mit Abbildungen. M. 0,50.

Münsterberg, Hugo, Amerika und der Weltkrieg. Ein amerikanisches Kriegstagebuch. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1915. 8. 306 SS. M. 2,40.

Scheffer, Dr. Th., Unsere zukünftige Volkserziehung. Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. gr. 8. VI—58 SS. M. 1.—.

Schiemann, Prof. Dr. Theod., Rußland auf dem Wege zur Revolution. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. 20 SS. M. 0,40.

Shorey, Prof. Paul, Nationale Kultur und klassische Bildung. Vortrag. Wien, Carl Fromme, 1915. gr. 8. 22 SS. M. 0,50.

Valentin (Priv.-Doz.), Dr. Veit, Belgien und die große Politik der Neuzeit. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge, No. 1.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 25 SS. M. 0,50.

Valter, M. P. C., Neue Beiträge zur Entstehungsgeschichte des Weltkrieges 1914. Aus dem Holländischen übersetzt. Berlin, Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 8. 183 SS. M. 2.—.

Weigl, Frz., Die Jugenderziehung und der Krieg. Anregungen zur Belehrung und Führung der Jugend im und nach dem Völkerkrieg. München, Lucasverlag, 1915. 8. 78 SS. M. 1.—.

Sarolea, Charles, Le problème anglo-allemand. Préface de M. Émile Boutroux. Traduit de l'anglais, par Charles Grolleau. Paris, libr. Georges Crès et Cie., 1915. In-18. XIX—384 pag. fr. 3,50.

Sauveur, prof. A., L'Allemagne et la guerre européenne. Avec une préface de Henry Le Chatelier. Paris, libr. Bloud et Gay, 1915. 16. 78 pag.

Estournelles de Constant, Paul Henri Benjamin, Baron d', America and her problems. New York, Macmillan. 8. 22 + 545 pp. $ 2.—.

Militarism versus feminism. An enquiry and a policy demonstrating that militarism involves the subjection of women. London, Allen and Unwin. 8. 64 pp. 6/.

Vinogradoff, P., The Russian problem. New York, Doran. 8. 8 + 44 pp. 75 c.

Watson (R. W. Seton-), Roumania and the great war. London, Constable. 8. 108 pp. 2/.—.

Graaf, C. van der. De oorlog. Zijne oorzaken en gevolgen. Amsterdam, Firma B. van der Land (P. van der Kamp). 8. 24 blz. fl. 0,25.

Picard, Leo, Vlaanderen na den oorlog. 's-Gravenhage, W. P. van Stockum en Zoon. gr. 8. 40 blz. fl. 0,40.

Poll, Max van, De oorzaken van den wereld oorlog. Leiden, Uitgevers-vennootschap „Futura". gr. 8. 124 blz. fl. 0,60.

Die periodische Presse des Auslandes.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 27: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Großbritannien und Irland, Rußland, Italien, Dänemark, Schweden, Türkei). — Die Eisenindustrie Luxemburgs. — etc. — No. 28: Die Industrieausstellung in London. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Frank-

reich, Schweiz, Niederlande, Schweden, Rußland, Bulgarien). — etc. — No. 29: Trockenhefe, ein neuer Handelsartikel, von Prof. E. Weinwurm. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Italien, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Rußland). — Rußlands Goldproduktion. — etc. — No. 30: Das Dividendeneinkommen des ersten Kriegsjahres, von Dr. Alfred Schwoner. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Frankreich, Italien, Bulgarien). — Das Farbengeschäft in den Vereinigten Staaten. — Die Arbeitslosigkeit bei den Gewerkschaften in Oesterreich während des Krieges. — etc. — No. 31: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Dänemark, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Griechenland, Türkei, Portugal). — Finanz- und Wirtschaftslage in Argentinien. — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 24, 1915, I.—III. Heft: Die kriegswirtschaftlichen Vorgänge und Maßnahmen in Oesterreich, von Dr. Gustav Stolper. — Die Organisation der Verwaltung und die Verwaltungsreformbewegung in Preußen, von Prof. Dr. Josef Buzek. — Der Rückgang des bäuerlichen Besitztums in den Alpenländern. seine wichtigsten Ursachen und die Mittel zu seiner Bekämpfung, von Dr. Karl Uitz. — etc.

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. Jaarg. 64, Juli—Augustus 1915, No. 7/8: Moderne emigratie. Voordrachten gehouden aan de Nederlandsche Handelshoogeschool te Rotterdam op 27 Januari en 3 Februari 1915 (II) door Dr. Sigismund Gargas. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 6: Die Berliner Großbanken, von Dr. Justus Ichenhäuser. — Zivilrechtlicher Inhalt der RVO. auf dem Gebiet der Unfall-, Kranken- und Invalidenversicherung. Zulässigkeit des Vergleichs und Verzichts nach der RVO., von (Amtmann) Dr. Schmid. — Straßenreform und Staatsbauwesen in Bayern, von (Reg.-R. a. D.) F. Geigel. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 41, Juli 1915, Heft 2: Rechtsbesitz und qualitative Teilung, von Prof. Krückmann. — Adelsvorrechte und Staatsangehörigkeit, von Prof. Dr. Conrad Bornhak. — Die Umgehung des Gesetzes und ihr Recht, von (Referendar) Lurje. — Erbbaurechtsfragen, von (Rechtsanw.) Dr. jur. D. Pesl. — etc.

Archiv für exakte Wirtschaftsforschung (Thünen-Archiv). Bd. 7, 1915, Heft 1: Die wirtschaftlichen Funktionen der Normalisierung in der deutschen Maschinenindustrie, von Dr. Bruno Czolbe. — Anfänge und Ziele industrieller deutscher Normalisierung, von Prof. Dr. Richard Ehrenberg. —

Archiv für innere Kolonisation. Bd. 7, Juli 1915, Heft 10: Das Schicksal der deutschen Bauern in Rußland, von W. Frhr. von Gayl. — Die Notwendigkeit der Gewinnung neuen Siedlungslandes. Ergänzte Ausführungen eines Vortrages, von Dr. Keup. — Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und in Litauen, von S. Broedrich. — Die deutschen Kolonisten in Rußland und die während des Krieges erlassenen russischen Immobiliargesetze. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie. Bd. 11, 1914/15, Heft 3: Angebliche Bedeutungslosigkeit des Geburtenrückganges, von (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. Julius Wolf. — Zu welchen bevölkerungspolitischen Maßnahmen muß uns der Krieg veranlassen? von (Kabinetsrat a. D.) Dr. jur. Dr. med. h. c. von Behr-Pinnow. — Die Bevölkerung der Vereinigten Staaten, von Dr. Hans Fehlinger. — etc.

Archiv für soziale Hygiene und Demographie. Bd. 11, 1915, Heft 1: Die Gründung einer Deutschen Gesellschaft für soziale Hygiene, von (Sanitätsrat) Dr. W. Hanauer. — Die Frauen und die Bevölkerungs- und Schutzmittelfrage, von Henriette Fürth. — Die Entwicklung der Bevölkerung in den Kulturstaaten in dem ersten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Mit einem Rückblick auf die bisherige Entwicklung (Forts.),

von Dr. med. E. Roesle. — Eine neue Fehde über den Geburtenrückgang, von E. Roesle. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 7: Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege, von (Patentanwalt) Dr. P. Ferchland. — Deutsch-österreichischer Wirtschaftsbund. — etc.

Bank, Die. Juli 1915, Heft 7: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (II), von Alfred Lansburgh. — Der Kapitalzins und seine Schwankungen (I), von Dr. Alfred de Claparède. — Die neueste Literatur des Bankwesens, von A. L. — Das Stickstoffmonopol, von Ludwig Eschwege. — Englands zweite Kriegsanleihe. — Staat und Privatversicherung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 20: Vom panamerikanischen Kongreß (Mitteilung einer von Paul M. Warburg, Mitglied des Federal Reserve Board, auf der panamerikanischen finanziellen Tagung in Washington über die künftige finanzielle Entwicklung der amerikanischen Nationen gehaltenen Rede). — Die Stellung Belgiens in der Weltwirtschaft (Forts.), von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Die Verlängerung fälliger Hypotheken, von (Stadtrat a. D.) A. Düring. — etc. — No. 21: Kriegsanleihen, von (Direktor der Deutschen Bank) Arthur v. Gwinner. — Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft (Schluß), von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Der Zweck der Sparkassen, von Dr. W. Hoffmann. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 14: Ansiedlung von Kriegsinvaliden, von Prof. Dr. H. Albrecht. — Die Landesversicherungsanstalten und die Kriegswohlfahrtspflege. — etc. — No. 15: Unsere nächsten Ziele und Wege im Arbeiterschutz und in der Gewerbehygiene, von Dr. med. u. phil. Rambousek. — Ansiedlung von Kriegsinvaliden (Schluß), von Prof. Dr. H. Albrecht. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 31—34: Deutschlands Zukunft und das Gleichgewichtsdogma, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Teueres Geld in England. — Die technischen und fundamentalen Mängel des französischen Exports, von Dr. M. Ritzenthaler. — Unsere Handelsverträge mit den feindlichen Staaten. — Die Entwicklung des Seekriegsrechtes. — Amerikanischer Bericht, von O. Sperber. — Krieg und Technik, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 29: Zukunftsformen europäischer Solidarität?, von Spectator. — Die Mission Oesterreich-Ungarns, von Hans Wantoch. — etc. — No. 30: Der Begriff des „ehrenvollen Friedens“, von Spectator. — Italiens Expansionspolitik im Lichte seines Treubruchs, von Dr. Paul Ostwald. — Polnische Bauern, von Kurd v. Strantz. — etc. — No. 31: Diplomatie und Adel, von Spectator. — Der „Patriotismus des Geldes“ in Frankreich und Italien, von Hermes. — Eine Reform der Kriegswohltätigkeit, von E. Threw. — etc. — No. 32: Ueber den Krieg, Zukunft und Ziel, von Dr. G. Eichhorn. — Das deutsche Fachschulwesen und seine Aufgaben nach dem Kriege, von Dr. rer. pol. Dr. phil. nat. Hermann Büschel. — etc. — No. 33: Der deutsche Nationalmilitarismus, von Hermann Kienzl. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 2: Die Landesmeliorationen der Rheinprovinz. Ein Ueberblick über die rheinische Wasserwirtschaft mit technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen, von (Reg.- u. Baurat Prof.) Heimerle. — Ueber die Wirkungen von Leuchtgas auf die Pflanzen, von Paul Sorauer. — Ueber den Einfluß der Calciumzufuhr auf die Fortpflanzung, von Rudolf Emmerich und Oscar Loew. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, August 1915, Heft 2: Nationale Wissenschaft und nationale Kunst, von Prof. Dr. Jonas Cohn. — China, von Dr. Emil Daniels. — Volksschulgesetzgebung und Bevölkerungsproblem, von (Geh. Reg.- u. Schulrat) Arnold Sachse. — Die großen Illusionen des amerikanischen Volkes, von Dr. Heinrich Keidel. — Die Vereinigten Staaten und die Zentralmächte; Englische Streiks; Politische Kriegsliteratur in Westeuropa, von E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 5: Kartellrechtliche Studien. Die rechtliche Stellung des Leiters des Konditionskartells, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Der Krieg und die Syndikate in Rußland. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 14: Die englische Psychose, von Wilhelm Jansson. — Die Amerikanoten, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften und das Vereinsrecht, von Dr. Hugo Heinemann. — Friedensarbeit am deutschen Volk,

von Felix Linke. — etc. — Heft 15: Zum 4. August, von Dr. Ludwig Quessel. — Aus der sozialdemokratischen Kriegsliteratur, von Max Schippel. — Die Gewerkschaften und die Parteipolitik, von Paul Umbreit. — Die Sicherung des deutschen Volkes, von Julius Kaliski. — Die Volksfürsorge im Krieg, von Karl Hildenbrand. — Das Milchmonopol, von Edmund Fischer. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, August 1915, No. 5: Händler oder Helden? vom Herausgeber. — Welt- oder Volkes-Wirtschaft?, von Adolf Harpf. — Der Rassenausgleich, das Deutschtum und die Arierfrage, von Karl Felix Wolff. — Weltkrieg, Völkerrecht, Diplomatie, von Dr. Frhr. v. Mackay. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1697: Die finanziellen Angelegenheiten der Woche. — etc. — No. 1698: Finanz- und Wirtschaftspolitik. — Die russische Getreideausfuhr und die Dardanellen. — etc. — No. 1699: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß. — Hypothekenverlängerung im Kriege. — etc. — No. 1700: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß (II). — Die deutschen Hypothekenbanken im ersten Halbjahr 1915. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 29/30: Zwangssyndikate. — Italienische Porträtstudien, von Myson. — etc. — Heft 31/32: Deutsche Valuta. — Die Konsumgenossenschaften im Kriege, von Josef Mendel. — Verdrängung Europas vom südamerikanischen Markt. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, August 1915: Europa und die Zeitungsdemagogie. — Die Wandlungen der Monroedoktrin, von (Univ.-Prof.) Dr. Hatschek. — Habsburg und Hohenzollern, von Dr. Wolfgang Windelband. — Neuidealismus und Pädagogik, von Prof. Dr. Budde. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 4: Der Krieg als sozialer und volkswirtschaftlicher Lehrmeister, von Dr. Hans Rost. — Deutsch-österreichische Wirtschaftspolitik, von Dr. Flügler. — Kriegsgewinne und ihre Besteuerung, von Dr. H. Purpus. — Der Boykott (Forts.), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. August 1915: Der Kampf um das Seebeuterecht. Rückblicke und Ausblicke, von Kurt Perels. — Eindrücke aus Amerika (II. Schluß), von Friedrich v. der Leyen. — Ernst Moritz Arndts Urteil über England und englische Politik, von Ernst Müsebeck. — Die Anfänge der deutschen Flotte im Jahre 1840 (Ein Beitrag zn ihrer Geschichte), von Hans v. Langermann. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 6: Krieg und Lebensversicherung. — Abkommen zur Regelung der Werbetätigkeit in der Lebens- und Volksversicherung in Dänemark. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 14: Die Stellvertretung des Betriebsunternehmers in der Befolgung der Unfallverhütungsvorschriften, von Ernst Graebke. — Die Uebertragung der Pflichten der Gewerbetreibenden auf ihre Angestellten nach der Gewerbeordnung. — etc. — Heft 15: Zur Frage der Lohnhinterziehung gegenüber den Berufsgenossenschaften, von Ernst Graebke. — Das Eisen- und Stahlgewerbe. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für Deutsche Beamte). Jahrg. 5, August 1915, Heft 8: Landwirtschaft und Kriegsgewinnsteuer (Schluß), von (Reg.-R.) L. Buck. — Kleinhandelspreise im 11. Kriegsmonate und ein Jahr früher, von Prof. Dr. A. Petersilie. — Das Privatvermögen in Preußen, von F. Kühnert. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Juli-August 1915, No. 4/5: Die Kosten des Weltkriegs, von Dr. Albrecht Wirth. — Kriegs-Wirtschaftsfragen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Lehren des Weltkriegs hinsichtlich der Rohstoffversorgung, von Dr. Sigm. Schilder. — Der Versuch zur „Aushungerung" der deutschen chemischen Industrie im Kriege, von Prof. Dr. Hermann Großmann. — Amerikas Schiffbauindustrie und Schiffsregistrierung im Weltkriege, von Dr. N. Hansen. — Heer- und Handelswege der Römer in Westdeutschland, von W. Roß. — Eine Schweizer Stimme zur Frage der mitteleuropäischen Zollvereinigung, von Prof. Dr. A. Heinrich Schmidt. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 14: Die Finanzen Italiens, von Prof. Dr. Wilhelm Gerloff. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Vereinigten Staaten in ihren Handelsbeziehungen vor und während des Krieges (Bericht des Bankhauses Gebr. Arnold, Dresden). — etc. — No. 15: Krieg und Detailhandel, von (Aeltestem der Kaufmannschaft) Oscar Heimann. — Eine Regelung des Arbeitsnachweises, von (Reichstagsabg.) Robert Schmidt. — Mitteilungen des Deutsch-

Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsche Preßstimmen über die amerikanische Finanz- und Exportpolitik. — etc. — Beilage: Die fünfte Fakultät der Universität Frankfurt a. M., von Prof. Dr. Andreas Voigt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 16: Die Sozialdemokratie am Scheidewege, von Rudolf Hilferding. — Balkanprobleme, von Anton Hofrichter. — Die auswärtige Politik der alten Internationale und ihre Stellungnahme zum Krieg (Schluß), von N. Rjasanoff. — etc. — Ergänzungsheft No. 21: Die sozialdemokratischen Frauen und der Krieg, von Luise Zietz. — No. 17: Zwei Diplomatien in amerikanischer Beleuchtung, von Eduard Bernstein. — Kriegssteuer und Monopole in der Schweiz, von Dionys Zinner. — Arbeiter- und Kriegsinvalidenfragen, von Adolf Braun. — etc. — No. 18: Jean Jaurès, der Internationalist und Patriot zum Jahrestag seines Todes, von Eduard Bernstein. — Die Haltung der französischen Sozialdemokratie beim Ausbruch des Weltkrieges, von J. S. — Die Drohung mit dem Zwangssyndikat, von Ernst Meyer. — Vom Wirtschaftsmarkt. Allerlei Anleihen, von Heinr. Cunow. — etc. — No. 19: Der Weltkrieg und die katholische Kirche, von August Erdmann. — Die Bekämpfung der Teuerung, von Emanuel Wurm. — Kriegsnotgesetzgebung, von Siegfried Weinberg. — Das Wirtschaftsgebiet, von Adolf Braun. — etc. — No. 20: Das Königreich Polen am Vorabend des Krieges, von S. Rudniansky. — Die Sozialdemokratie am Scheidewege, von Wilhelm Kolb. — Vom Wirtschaftsmarkt. Teuerung und Preistreiberei, von Heinrich Cunow. — Kriegsnotgesetzgebung (Schluß), von Siegfried Weinberg. — etc.

Zeitschrift des Kgl. Bayerischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 47, 1915, No. 2: Die Reichserbschaftssteuer in Bayern im Rechnungsjahr 1912. — Finanzstatistik der bayerischen Gemeinden, Distrikts- und Kreisgemeinden im Jahre 1912, von Dr. Anton Schmid. — Statistik der Preise im Jahre 1914. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 55, 1915, I. Abteilung: Die Zusammensetzung der Bevölkerung Rußlands nach Nationalitäten, von Dr. Rudolf Claus. — Die russische landwirtschaftliche und industrielle Produktion, von Prof. Dr. C. Ballod. — Hypothekenbewegung in Preußen nach Berufsgruppen der Hypothekenschuldner, von Dr. F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 71, 1915, Heft 2: Die Rechts- und Staatsphilosophie Schopenhauers. Versuch einer Darstellung und Kritik, von (Landrichter) Dr. jur. et phil. Bovensiepen. — Besitz- und Betriebsverhältnisse in der ostelbischen Landwirtschaft, von Kuno Waltemath. — Kraftaufspeicherung und Kraftanwendung. Gedanken zur Philosophie der Technik und des Staates (II. Teil), von Dr. Ernst Schultze. — Die Arbeitsteilung zwischen Sparkassen und Depositenkassen (Schluß), von Walter Hoffmann. — Die Verträge zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im deutschen Buchdruckgewerbe, von Robert Kootz. —

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 36, 1915, Heft 8: Ein Beitrag zur geschichtlichen Entwicklung des Strafvollzuges, von (Staatsanw.) Dr. Pietsch. — Noch einiges über Preßfreiheit und Briefgeheimnis unter dem Kriegszustand, von Prof. Dr. Friedrich Kitzinger. — Der deutsche Ausfuhrhandel und § 89 StGB., von Prof. v. Liszt. — Die Strafbarkeit der Verbreitung falscher Gerüchte, von (Rechtsanwalt) Dr. Alfred Simon. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, August 1915, Heft 5: Rabattsysteme im Detailhandel, von Joh. Kempkens. — Handelsgebräuche und Konventionsbedingungen, von Dr. jur. et rer. pol. Bruno Birnbaum. — etc. — Beiblatt: Wirtschaftliche Wandlungen und Erneuerungen während und nach dem Kriege, von Ludwig Bernhaus. — Die Bagdadbahn im Weltkrieg, von Dr. Richard Hennig. — Zur Frage der Dampfersubventionen (Schluß), von Willy Roß. — Handel, Handelsgüter und Handelsgebräuche nach den napoleonischen Kriegen in Europa, von Ludwig W. Schmidt. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

Der Ursprung der monarchischen Behördenorganisation Deutschlands in der Neuzeit.

Von

Felix Rachfahl.

Im Jahre 1909 erschien eine Schrift von Andreas Walther, die, in der Hauptsache der burgundisch-niederländischen Verwaltungsgeschichte gewidmet[1]), auch gegen die sogenannte „Rezeptionsthese" Einspruch erhob, d. h. gegen die Behauptung, daß die zum Beginne der Neuzeit in Deutschland, und zwar zuerst in Oesterreich, aufkommende, von da nach den anderen Territorien sich verbreitende hochentwickelte Verwaltungstechnik der Zentral- und Mittelbehörden, beruhend auf den Prinzipien der Zentralisation, Kollegialität, der Arbeitsteilung und Spezialisierung, der Ständigkeit, des Berufsbeamtentums, eines voll ausgebildeten Schreibwesens in den Händen subalterner Organe als Grundlage des Geschäftsganges und vor allem der Rechnungsprüfung, sowie systematischer, alle Einzelheiten nach Möglichkeit in Betracht ziehender Instruktionen, wenngleich sich Ansätze nach diesen Richtungen hier und da in Deutschland schon zum Ende des Mittelalters regten, doch als Ganzes, in ihrer abschließenden Gestalt nicht autochthonischen Ursprunges, sondern im wesentlichen als eine Nachbildung älterer gleichartiger französisch-niederländischer Institutionen zu erklären sei. In einer ausführlichen Studie[2]), zu der ich Material aus dem Innsbrucker Statthaltereiarchiv heranzog, lehnte ich den Widerspruch Walthers gegen diese Aufstellungen ab, indem ich zugleich für die Rezeptionsthese in ihrem richtig verstandenen Sinne eintrat, wie sie unter anderen von Rosenthal ausführlich begründet worden war[3]). Darauf hat Walther vor zwei Jahren in einer neuen, ziemlich umfangreichen Schrift[4]) erwidert, worin er die Heimat der neuen Institutionen in Tirol sucht.

1) Die burgundischen Zentralbehörden unter Maximilian I. und Karl V., 1909.

2) Die niederländische Verwaltung des 15./16. Jahrhunderts und ihr Einfluß auf die Verwaltungsreformen Maximilians I. in Oesterreich und Deutschland, Histor. Zeitschr., Bd. 110, S. 1—66, fortan zitiert „Niederl. Verw."

3) Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I. (Sep.-Ausg.), 1887.

4) Die Ursprünge der deutschen Behördenorganisation im Zeitalter Maximilians, 1913.

Inwieweit das richtig ist, soll im folgenden untersucht werden. Es ist dabei nicht meine Absicht, die Frage noch einmal im ganzen und systematisch zu untersuchen; es wird genügen, Walthers neueste Argumente in sachlicher Reihenfolge auf ihre Stichhaltigkeit hin zu prüfen und zurückzuweisen. Es würde auch zu weit führen, alle die zahlreichen Angriffe, die er gegen mich richtet, eingehend zu widerlegen. Teilweise stehen sie mit dem eigentlichen Gegenstande der Streitfrage nur in lockerem Zusammenhange; teilweise sind sie so nichtssagend und gesucht, daß sie sich von selber richten, und jedenfalls würde die Klarstellung häufig einen Raum beanspruchen, der nicht im Verhältnisse zu ihrem sachlichen Werte steht.

* * *

Hatte ich auf Grund von Studien im Innsbrucker Archiv den Nachweis zu führen versucht, daß die Tiroler Verwaltung vor 1490 recht primitiv war, so glaubt sich Walther nunmehr auf Grund der Einsicht, die er in dasselbe Material genommen hat, zum Urteile berechtigt: „Maximilian hat die in Tirol vorgefundenen, von den Ständen geschaffenen Organisationen einfach übernommen; und für alle seine späteren Organisationen, auch am Hofe und in Burgund, ist hier der Hauptstamm zu suchen“[1]).

Um festzustellen, wer das Innsbrucker Aktenmaterial richtiger interpretiert hat, ob er oder ich, wird es nötig sein, Walthers Darstellung der Tiroler Verwaltungsgeschichte vor 1490 einer genauen Prüfung zu unterziehen. Er unterscheidet in der Reform, die er sich in Tirol bis dahin abspielen läßt, drei Etappen, 1460, 1482 und 1487/89.

Daß im Jahrhundert von 1360—1460 die „Raitbücher“ in Tirol nicht lückenlos erhalten sind, ist eine Tatsache, für die Walthers archivalische Studien in Innsbruck nur neue Belege (S. 4) erbringen konnten[2]). Aber er glaubt (S. 4) doch auch hier schon Fortschritte feststellen zu können: Es sind immer bestimmte Personen, die als Rechnungsprüfungskommission tätig sind, in den zwanziger Jahren, im wesentlichen der Herzog, der Küchenmeister, der Truchseß, der

1) „Die Ursprünge“ usw., S. 1. Wie verträgt sich aber mit dieser Behauptung in der Einleitung sein zusammenfassendes Schlußergebnis, daß wohl in der Landesverwaltung Kontinuität bestanden habe, die fremden Einwirkungen in der Hofverwaltung aber „zahlreicher“ gewesen seien (S. 85)? Vgl. u. S. 479.

2) Um der „These“ einen Seitenhieb zu versetzen, macht Walther darauf aufmerksam, daß die Raitbücher damals zwar deutsch geführt, aber daß die Angabe der Zeugen, nämlich derer, vor denen sich die Rechnungslegung vollzog, oft in lateinischer Sprache erfolgt sei; daraus schließt er: „Man sieht die Einwirkung der Kanzleiorganisationen, und es empfiehlt sich überhaupt, ehe man fern in die Niederlande ausschaut, sich zu fragen, ob der Finanzschreiber seine neuen Errungenschaften nicht vielleicht dem Kanzleischreiber am Nebenpult abgesehen hat, sobald die Verhältnisse ihn selbst zu intensiverem Arbeiten nötigten.“ Der Finanzschreiber des 15. Jahrhunderts brauchte die Kanzleifloskel „in presencia“ nicht erst seinem Kanzleikollegen „am Nebenpult“ abzusehen; er fand sie vielmehr schon in den lateinisch geführten Raitbüchern vor 100 Jahren vor (vgl. Arch. f. österreich. Gesch., Bd. 90, S. 529, Anm. 1 und 2). Und daß er die moderne Buchhaltungstechnik eben diesem Kollegen „am Nebenpult“ ablernen konnte, wird wohl selbst Walther nicht im Ernste sagen wollen.

Hofmeister, der Schreiber. So groß ist diese „Konstanz", „daß wir einer ständigen Kommission bereits ganz nahe sind. Und was der Unterschied zwischen einer ständigen Kommission und einer Behörde ist, mögen Juristen logisch definieren, der Historiker will das Werden begreifen"; es ist Walther auch ganz „natürlich", daß diese Kommission „kollegial" arbeitete. Daß der Herzog seine vornehmsten Hofbeamten zur Rechnungsprüfung heranzog, war ein uralter Brauch; sie waren dazu die gegebenen Personen. Sie waren aber keine „ständige Kommission"; denn sie waren nicht ständig, d. h. ein für alle Male, mit dieser Aufgabe betraut, sondern immer nur im einzelnen Falle, und daraus konnte sich wohl eine faktische Ständigkeit entwickeln; diese aber war keine „Ständigkeit" im Sinne eines bewußt erfaßten und statuierten grundlegenden Prinzipes für die Behördenorganisation, wie es seit Maximilian für die Ordnung der Rechnungsabnahme auftritt. Sie waren Hofbeamte, wobei wir daran denken müssen, daß sich Hof- und Landesverwaltung noch miteinander deckten; man sieht, daß auch das Prinzip der Arbeitsteilung, der Spezialisierung im Aemterwesen fehlte. An der ganzen Betrachtung Walthers ist nichts richtig, als daß aus Kommissionen Behörden erwachsen können; aber gerade aus dieser „Kommission" sind die späteren Raitkammern ganz und gar nicht erwachsen. Daß ein mehr oder minder zufälliges Zusammenarbeiten mehrerer Personen noch lange keine „Kollegialität" ist, bedarf auch keiner weiteren Worte. Es wird also wohl bei meiner Ansicht von der primitiven Technik der Tiroler Finanzverwaltung vor 1460 bleiben müssen.

Mit dem Jahre 1460 wird das nun freilich, wie Walther meint (S. 5 ff.), mit einem Schlage ganz anders; wir stehen jetzt bei der ersten der drei Etappen der großen vormaximilianischen Behördenreform in Tirol. Zunächst gewahren wir einen Fortschritt in der Technik der Buchführung. Indem ich darauf hinwies, daß 1460 wieder eine lückenlose Reihe von Raitbüchern beginnt, bemerkte ich, daß ihre Anlage aber noch recht primitiv gewesen sei, und beschrieb zu diesem Zwecke das älteste von ihnen (von 1460/61) recht ausführlich. Unter anderem stellte ich fest, daß die Reihenfolge der Eintragungen ziemlich bunt sei und der strengen chronologischen Ordnung entbehre, daß es also nicht etwa ein laufendes Kassenjournal, sondern vom Kammermeister erst dann, wenn er Rechnung legen sollte, zusammengestellt worden sei. Nun war es, wie jedermann ersichtlich ist, der Zweck meiner Auseinandersetzung, darzutun, in wie beschränktem Maßstabe das Prinzip der Schriftlichkeit damals noch bei der Rechnungsprüfung im Gegensatze zum 16. Jahrhundert zur Anwendung[1]) gelangte, daß von einer wirklichen Buchhaltung damals noch keine Rede sein könne. Darauf geht Walther mit keinem Worte ein; er kehrt vielmehr den Spieß um, indem er das Raitbuch von 1460/61 als eine epochemachende Neuerung ausgibt: wir hätten

1) Vgl. dafür z. B. meine „Organisation der Gesamtstaatsverwaltung in Schlesien", Leipzig 1894, S. 349.

es jetzt zum ersten Male mit einer „systematischen Hauptrechnung" zu tun. Abgesehen davon, daß er dafür keinen stichhaltigen Beweis beigebracht hat [1]), hat er auch den springenden Punkt gar nicht erfaßt: es handelt sich nicht darum, den Zustand von 1460 mit dem früheren zu vergleichen, sondern mit dem späteren einer wirklichen „Buchhaltung", wie sie unter Maximilian I. eingeführt war [2]). Wie

---

1) Auf Walthers Ausführungen darüber (besonders S. 5, Anm. 4) in allen Einzelheiten einzugehen, würde zu weit führen; es steckt darin viel Hypothetisches, zu dessen allseitiger Prüfung meine archivalischen Notizen zurzeit nicht ausreichen. Im allgemeinen bemerke ich dazu nur ganz kurz: Das Raitbuch von 1462/63, welches W. zu den „älteren Serien" der „chronologisch geordneten Protokollbücher" rechnet, zeichnet sich grade durch eine noch viel „strengere Systematik" aus; es ist freilich viel dürftiger als das von 1460/61, weil es nicht einmal eine Zusammenfassung der ganzen Einnahme und Ausgabe ist, und es ist daher höchst unwahrscheinlich, daß zwischen ihm und dem von 1460/61 derselbe Gegensatz obwaltet, durch den sich dieses von den früheren insgesamt unterscheidet. Ueberhaupt sind die geordneten „Hauptrechnungen" für die Tiroler Finanzverwaltung keineswegs etwas Neues (vgl. darüber schon für den Anfang des 13. Jahrhunderts Arch. f. österreich. Gesch., Bd. 97, S. 709), und eine wirklich „systematische Hauptrechnung" war die von 1460/61 bei weitem nicht.

2) Daß dies der springende Punkt ist, läßt auch Dopsch (in seiner Besprechung der Waltherschen Schrift, Deutsche Lit.-Zeitung, 1914, Sp. 821 ff.) außer acht. Er meint daselbst, ich hätte die gesamte altösterreichische Verwaltung im Mittelalter zu niedrig eingeschätzt, schon im 14. Jahrhundert habe hier eine wohlausgebildete Finanzabrechnung und Kontrolle bestanden, und weitere Fortschritte seien dann im 14. und 15. Jahrhundert in den Amtsinstruktionen erzielt worden. Er beruft sich für den ersten Teil seiner Behauptung auf seinen Aufsatz zur österreichischen Finanzgeschichte in den Mitteilungen des österreich. Inst. f. Geschichtsforschung, Bd. 18; was er aber dort (S. 313 ff.) über Rechnungslegung und Kontrolle sagt, unterscheidet sich nicht von den analogen Verhältnissen, wie sie bereits im Mittelalter auch in anderen Territorien, auch in Tirol, bestanden, wohl aber von denen, wie sie nachher durch die Einführung einer systematischen und komplizierten Buchführung auf der Grundlage breitester Schriftlichkeit geschaffen wurden. Wie bescheiden und kümmerlich es damals noch mit der ganzen Ordnung der Finanzverwaltung in Oesterreich bestellt war, muß er selber zugeben, indem er (ebd. S. 246) ausführt: „Im allgemeinen dürfte festzuhalten sein, daß damals die landesfürstliche Finanzverwaltung großenteils in einer Sonderverwaltung der einzelnen Einnahmequellen aufging, was ja den noch wenig entwickelten, bescheidenen Verhältnissen jener Zeit entsprechen mochte. Bei dieser Art der Verwaltungsorganisation wird es dann auch begreiflich" usw. Das ist eben der Mangel an Zentralisation, der erst im 16. Jahrhundert gründlich und grundsätzlich beseitigt wurde. Für die weiteren Fortschritte im 13. und 14. Jahrhundert führt Dopsch dann die Urkunden No. 145 und 200 bei Schwind und Dopsch (Ausgew. Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreich. Erblande, 1895) an. Es handelt sich dabei um eine ganz kurze Instruktion für den Amtmann Einko über die Verwaltung der herzoglichen Aemter, dat. Wien, 30. April 1392, und einen Bestallungsbrief für den Hubmeister Holzler, der zwar mehrere Bestimmungen für seine Amtsführung enthält, aber nicht eine eigentliche Instruktion ist. Beide lassen sich mit den Instruktionen des 16. Jahrhunders noch nicht auf eine Stufe stellen (vgl. auch S. 441 f.) und sind keineswegs geeignet, einen Beweis dafür zu liefern, daß die Verwaltungstechnik des Mittelalters in Oesterreich derjenigen in der Neuzeit bereits gleichartig und gleichwertig ist. Dopsch beschließt diesen Passus seiner Besprechung mit den Worten: „[wenn man das von ihm über die altösterreichische Verwaltung Beigebrachte berücksichtige], so erklären sich die Maßnahmen Maximilians bei Uebernahme der Regierung in den oberösterreichischen bzw. niederösterreichischen Ländern 1490 und 1493 ganz ungezwungen, ohne daß man eine Rezeption fremder Einrichtungen heute mehr anzunehmen braucht." Nicht um sie oder wenigstens keineswegs um sie in erster Reihe handelt es sich bei den Reformversuchen Maximilians.

niedrig die Technik noch nach 1460 stand, erhellt daraus, daß es noch nicht einmal feste Termine für die Rechnungslegung gab [1]).

Aber damit ist die Reformbewegung von 1460 noch nicht erschöpft. Inwiefern, das ist (S. 6/7) so köstlich gesagt, daß wir uns das Vergnügen nicht versagen können, den ganzen Passus hier abzudrucken. Es wäre auch schwer, seinen Gedankengang in andere Worte einzukleiden, die den Inhalt der seinigen korrekt wiederzugeben vermöchten:

„In der Rechnung von 1462/3 nun sehen wir die vollständige Wendung in dem Charakter der Raitkommission bereits eingetreten. Nicht mehr die alten Hofbeamten sind jetzt als anwesend genannt, sondern der Kammermeister, Küchenmeister, Hauskämmerer, Kammerschreiber. Bei einer unwichtigen Raitung mit dem Arzt sind es nur Kammermeister und Kammerschreiber, bei einer Raitung mit einem Amtmann außer den vier Genannten noch ein Bergmeister, vermutlich als Sachverständiger in einem bestimmten Fall, wie bei der Abrechnung mit dem Sattler der Stallmeister dabei ist. Selbst aus den beiden von Rachfahl beschriebenen Rechnungen (sc. von 1460/1 und 1462/3) also ergibt sich, daß keineswegs mit Kammermeister und Kammerschreiber ‚das Personal der Zentralstelle für Finanzen erschöpft' war" [2]).

Es ist kaum glaublich, wieviel, gelinde gesagt, Schiefes in so wenigen Sätzen gesagt werden kann, und wie kurz das Gedächtnis eines Autors sein kann; er hat auf S. 6/7 bereits vergessen, was er auf S. 4 geschrieben hatte. Hier (S. 4) sind bei ihm als Mitglieder der „Rechnungsprüfungskommission außer dem Herzoge (der ja doch, beiläufig bemerkt, nicht gut sein eigener Kommissar sein kann) „der Küchenmeister, der Truchseß, der Hofmeister, der Schreiber" genannt, und jetzt (S. 7) „der Kammermeister, Küchenmeister, Hauskämmerer, Kammerschreiber". Neu hinzugekommen sind also 1462/3 der Kammermeister (wobei zu beachten ist, daß es sich 1462/3 nicht um die Rechnungslegung des Kammermeisters handelt) und der Hauskämmerer; aber der ist beileibe kein „alter Hofbeamter", und der Küchenmeister ist das jetzt auch nicht mehr. Ein anderer, der nicht über Walthers durch archivalisches Studium gehobene Sachkenntnis verfügt, hätte vielleicht aus dem Umstande, daß gelegentlich nur Kammermeister und Kammerschreiber in Tätigkeit treten, daß in anderen Fällen Sachverständige, wie ein Bergmeister oder der Stallmeister, hinzukommen, geschlossen, daß es gar keine feste und ständige, ge-

---

1) Um den hohen Stand der Technik für zirka 1460 zu erweisen, stellt Walther (S. 7 Anm. 6) eine Anzahl von Stellen zusammen, worin von „Raitbüchern", „Raitregistern", „Rait- und Schuldbriefen", „Quittungen", „Geschäften" (Zahlungsanweisungen) die Rede ist. Er beweist damit lediglich, daß er von dem geschäftlichen Apparat einer wirklichen „Buchführung" keine Vorstellung hat, und daß er es nicht für nötig befunden hat, meine Ausführungen (Niederl. Verw., S. 39) genau zu lesen oder richtig verstehen zu wollen.

2) Wie ich nämlich Niederl. Verw. S. 29 behauptet hatte.

schweige denn kollegial organisierte Rechnungskommission gab, sondern daß eben diejenigen Beamten daran beteiligt wurden, in deren Ressort der betreffende Gegenstand fiel, dessen Rechnung gerade geprüft wurde, so der Stallmeister bei der des Sattlers, daß also von Fall zu Fall darüber bestimmt wurde, wer bei der Rechnungsrevision zugegen sein solle, — aber das wäre ja ein für die bereits erreichte hohe Stufe technischer Vollkommenheit allzu „primitives" Verfahren. Und es bleibt doch dabei, daß mit Kammermeister und Kammerschreiber das Personal der Zentralstelle für die Finanzen erschöpft ist. Denn der Küchenmeister und der Hauskämmerer gehören dazu an sich ebensowenig, wie der Bergmeister und der Stallmeister.

Mit allem dem sind die Entdeckungen Walthers über die große Verwaltungsreform in Tirol um 1460 noch nicht abgeschlossen; er weiß auch, wer ihr Schöpfer ist, wer in Tirol diese „außerordentliche Zeit systematischer Umformungen" inauguriert hat. Es ist niemand Geringeres, als der Herr Benedikt Wegmacher, „Pfarrer zu Tirol", und zwar war er zur „Durchführung seiner Aufgabe", nämlich der großen Reform, mit einer „diktatorischen Gewalt" bekleidet, die er nachher, als das schwere Werk gelungen war, wieder „abgibt". Offenbar existieren im Innsbrucker Statthalterei-Archive geheime Personalakten über den „Pfarrer von Tirol", die mir leider nicht zu Gesicht gekommen sind, und nach denen jetzt zu fahnden bei den kriegerischen Vorgängen, die sich in Tirol abspielen, die Zeit nicht gerade günstig ist. Unter diesen Umständen muß ich mich darauf beschränken, kurz zusammenzustellen, was ich über Wegmacher mir vor vier Jahren aus den Innsbrucker Akten notiert habe, indem ich bekenne, mich gern als geschlagen erklären zu wollen, wenn Walther das reichere Material vorlegt, das er zu finden das Glück hatte. Nach meinen unvollkommenen Aufzeichnungen läßt sich über diese interessante Persönlichkeit und ihre Wirksamkeit als Finanzbeamter folgendes zusammenstellen: 1460/1 wird er als „Cammermaister und obrister ambtmann an der Etsch" genannt. 1463 ist er nicht mehr Kammermeister, sondern L. v. Weineck, und Wegmacher ist nur noch Oberster Amtmann, ebenso 1466/7. Später (1472/3) kommt es vor, daß ein gewisser Turndl als Kammermeister, Wegmacher und Anich als oberste Amtmänner bezeichnet werden. Mehr habe ich, wie gesagt, in diesem Punkte nicht ermitteln können, und es ist ja doch wohl nicht anzunehmen, daß Walther lediglich auf Grund dieses Tatbestandes, nämlich daß Wegmacher 1460 Kammermeister und Oberster Amtmann zugleich ist, ihm schon eine „diktatorische Gewalt" für sein angebliches Reformwerk zuschreibt. Aber Walther wird es wohl verstehen, wenn ein Forscher, der sein Material nicht gesehen hat, für die Kumulierung der Aemter von 1460 auch noch harmlosere Erklärungen in Erwägung ziehen zu müssen glauben würde, — z. B. daß Wegmacher aus irgendwelchen zufälligen Gründen beide Aemter zugleich provisorisch bekleidete, vielleicht weil im Kammermeisteramte gerade eine Vakanz war; es

ist auch schwer zu begreifen, inwiefern durch die vorübergehende Vereinigung der beiden Aemter eine „diktatorische Gewalt" zustande kommen sollte. Warten wir also auf Walthers Material!

Aber Walther weiß über Wegmacher noch viel mehr. Wie er ja der Ansicht ist, daß die Fortschritte, die in der Verwaltungsorganisation in der Uebergangszeit vom Mittelalter zur Neuzeit in Deutschland erzielt wurden, nicht sowohl einer Rezeption westlicher Einrichtungen, wie vielmehr einer allgemeinen europäischen „Diffusion" unter dem Einflusse humanistischen Reformertums zuzuschreiben ist, so hat er nun gerade in dem rätselhaften Pfarrer von Tirol einen der vornehmsten Träger dieser neuen Bewegung entdeckt. Zu meiner Beschämung muß ich gestehen, daß mir die Zugehörigkeit Wegmachers zu den Humanistenkreisen Deutschlands in der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. bisher unbekannt war; aber es scheint mir fast, daß Walther, indem er Wegmacher dafür reklamiert, nicht über mir unbekannte archivalische Quellen verfügt. Nachdem er sich nämlich über die große Bedeutung des Titels „Pfarrer von Tirol" einigermaßen expektoriert hat, fährt er fort (S. 10): „Es beweist aber der Titel [sc. „Pfarrer zu Tirol"], daß . . . hier ein neuer Stand am Werke ist, der Stand, in dem der Geist des Humanismus und seines gewaltigen Reformtriebes lebte." Das scheint denn doch ein merkwürdiger Titel zu sein, — der eines „Pfarrers von Tirol". Ich vermag freilich nicht recht einzusehen, daß Benedikt Wegmacher deshalb, weil er Pfarrer in Tirol bei Meran, dem Sitze der Landesherren von Tirol, war, eben deshalb Humanist gewesen sein muß. Daß Kleriker wegen ihres Bildungsgrades zu Rechnungsämtern verwandt wurden, kommt ja doch im Mittelalter öfters vor; aber waren sie deshalb auch Humanisten? Sind denn die clerks des englischen Exchequer von vornherein und ausnahmslos Humanisten gewesen? Aber auf das glänzende Bild des humanistischen Reformers mit diktatorischer Gewalt fällt ein dunkler Schatten: seine Amtsgewalt wurzelte allzu tief in der Feudalität; er war ein Haupthindernis für den Fortschritt, und seine Autorität mußte daher geteilt werden[1]. Auf S. 12 ist zu lesen: „Die Monopolstellung des obersten Amtmanns mit seinen in Feudalverhältnissen wurzelnden Befugnissen [und *das*[2]) blieb ja bestehen, auch wenn er selbst schon Berufsbeamter war, wie in Tirol] und mit allen Gefahren seiner persönlichen Verbindungen im Lande war das Haupthindernis für die energischere Ausnützung der Hilfskräfte, wie die neue Zeit sie gebieterisch forderte. So finden wir schon gelegentlich 1472 eine Ver-

1) S. 10 „Ein Mann, der den Tittel ‚Pfarrer zu Tirol' führt . . . Benedikt Wegmacher gibt nach Durchführung seiner Aufgabe die diktatorische Gewalt wieder ab, noch in der ersten Zeit Maximilians spielt er als ‚Pfarrer zu Tirol' eine Rolle." Zumal die Auffindung des logisehen Zusammenhanges zwischen den beiden Gliedern des letzten Satzes verursacht mir solches Kopfzerbrechen, daß ich fühle, wie mein Gehirn weicher wird.

2) Der kursive Druck stammt, wie auch sonst in wörtlichen Zitaten, von Walther.

teilung der Autorität unter zwei Männer, die beide noch den Titel ‚Oberster Amtmann' führen (Rachfahl, S. 31)." Das sind, wie ich schon oben (S. 438) bemerkte, Wegmacher und Anich; dieser ist neu hinzugekommen, während Wegmacher schon seit 1460 als Oberster Amtmann genannt wird, — also kann es nur Wegmacher sein, der sein Amt so führte, dessen persönliche Verbindungen im Lande so gefährlich waren, daß ihm nicht nur seine diktatorische Gewalt von 1460 genommen, sondern auch ein Kollege in dem Amte, das ihm dann noch blieb, zur Seite gesetzt werden mußte. Da kann man wirklich sagen: von Stufe zu Stufe! Immerhin, in der ersten Zeit Maximilians geht es Wegmacher wieder besser; da spielt er wieder „als Pfarrer von Tirol eine Rolle". Es fällt schwer, das rechte Wort zurückzuhalten, um solche Phantasieprodukte nach Gebühr zu kennzeichnen. Fast jeder Satz des betreffenden Passus ist falsch. Der Oberste Amtmann hat nie eine Monopolstellung gehabt; seine Befugnisse wurzeln nicht in den Feudalverhältnissen; zu der Zeit, bei der wir jetzt stehen, ist er nicht einmal reiner Berufsbeamter; denn er ist von Haus aus und zunächst Pfarrer in Tirol bei Meran; eben daraus, daß ein solches Amt in den Händen eines Mannes lag, der zunächst nicht reiner Finanzbeamter war, hatte ich ja auf einen relativ niedrigen Stand der damaligen Verwaltung geschlossen. Von Gefahren, die aus persönlichen Verbindungen Wegmachers im Lande entsprangen, kann Walther nur Kenntnis aus den geheimen Personalakten des Pfarrers von Tirol haben, die mir entgangen sind. 1472 wurden in erster Reihe die Geschäfte des Oberamtmanns, wie es scheint, nicht seine Autorität geteilt, und daß der Reformer schließlich ein „Haupthindernis" der Reform wurde, ist sehr bedauerlich; meines Erachtens aber ist Wegmacher sowohl das eine wie das andere nur in Walthers blühender, von allen Hemmungen befreiter Einbildungskraft.

Wie es mit dem Ernst und der Tiefe von Walthers archivalischen Studien über die Tiroler Verwaltungsgeschichte des 15. Jahrh. bestellt ist, ist aus diesen Pröbchen sattsam zu ersehen. Und auf der gleichen Höhe sorgsamer Forschung und begründeter Sachkenntnis steht das, was er sonst noch über die Verhältnisse in der Tiroler Verwaltung in den 60er und 70er Jahren sagt. Er wirft mir (S. 7) vor, daß ich die neueren Arbeiten über die Organisation in den anderen deutschen Territorien allzu wenig heranzöge — insofern darin die Unterstellung liegen sollte, daß ich sie nicht kännte, werde ich mich zu trösten wissen. Jedenfalls ist es klar, daß die Tiroler Entwicklung von anderen Territorien her im 15. Jahrh. nicht beeinflußt worden ist; wäre das der Fall gewesen, so hätte ich allerdings die Pflicht gehabt, solchen Zusammenhängen nachzugehen; aber ich wollte nicht den Stand der Verwaltungstechnik in den deutschen Territorien im allgemeinen darstellen, sondern nur in Tirol, und ich stehe nicht auf dem Standpunkte, der die Schriften Walthers kennzeichnet, jedweden Anlaß zu benützen, um eine Gelehrsamkeit auszukramen, die mit dem Gegenstande der Unter-

suchung nicht gerade viel zu tun hat. Und auch da wieder die merkwürdige Erscheinung, daß er einige Seiten später vergißt, was er kurz zuvor gesagt hat. So konstatiert er (S. 10) auf Grund der angeblichen Wegmacherschen Reform einen „bedeutenden Vorsprung“ Tirols gegenüber den anderen deutschen Territorien, während er doch unmittelbar vorher (S. 8/9) auf die Württembergische Rechnungsordnung von 1420 [1]) aufmerksam gemacht hat, der das Tiroler Rechnungswesen vor Maximilian nichts Ebenbürtiges an die Seite zu setzen hat; denn die von mir [2]) abgedruckten Stücke, die sich in Tirol vor Maximilian finden, sind mit jener gar nicht zu vergleichen.

Damit kommen wir zu den beiden „Instruktionen“ der Tiroler Kammer aus Walthers erster Reformetappe und zur Frage der Bedeutung der schriftlichen Instruktionen überhaupt. Was den zweiten, allgemeineren Punkt anbelangt, so meint Walther (S. 8), man dürfe „nicht für das 15. Jahrhundert aus dem Fehlen von Instruktionen auf eine primitive Technik schließen“: denn erstens, so argumentiert er, könnten sie verloren gegangen sein [3]), und zweitens ist, wie bei der Ordnung der deutschen Reichskanzlei von 1494, die Instruktion nichts weiter als die Festlegung eines lange schon in praktischer Geltung befindlichen Brauches. Nun wäre es merkwürdig, wenn von der alten Tiroler Verwaltung, von der doch so zahlreiche Reste erhalten sind, gerade das Material an Instruktionen, falls es solches in größerem Umfange gab, bis auf winzige, kümmerliche Reste verloren gegangen sein sollte. Es können weiterhin bei Behörden alten Bestandes, wie bei der Reichskanzlei, die ersten Instruktionen lediglich Kodifikationen der Praxis sein; aber auch bei Aemtern dieser Art kann man bemerken, daß im Laufe des 16. Jahrh. die Ordnungen immer umfangreicher und genauer werden, und gerade dadurch unterscheiden sich die in der neueren Zeit erst gegründeten Behörden der Zentral- und Mittelverwaltung von denjenigen, die aus dem Mittelalter übernommen wurden, daß sie von vornherein mit einer möglichst detaillierten Instruktion versehen werden, während

1) Gedruckt F. Wintterlin, Geschichte der Behördenorganisation in Württemberg, Bd. 1, 1904, S. 109 ff.

2) Niederl. Verw., S. 62, Anhang A und B.

3) Dafür bringt er einen höchst fragwürdigen Beleg (S. 8, Anm. 7, und S. 91): auf eine Weisung Karls V. an die Rechenkammer von Lille 1540, ihre Instruktionen einzusenden, um zu prüfen, ob selbige auch beobachtet würden, habe man in Lille nur noch eine einzige, trotz allen Suchens, aufgetrieben, und es habe sich auch herausgestellt, daß die „Tradition“ (d. h. die Praxis) darüber „einfach hinweggegangen sei“. Daraus, daß 1540 die Kammer zu Lille ihre Instruktionen nicht in Ordnung hatte, kann doch nicht plausibel gemacht werden, daß solche auch in Tirol im 15. Jahrh. in reicher Fülle existiert haben, nunmehr aber restlos verloren gegangen sind. Ganz seltsam aber ist es, wenn W. daraus, daß bei irgendeiner Behörde die ihr erteilten Instruktionen nicht befolgt wurden, auf eine relative Unbedeutendheit des Instruktionswesens überhaupt schließt. In solchem Falle liegen eben Mißstände vor, die mit der Technik der Verwaltung an sich nichts zu tun haben, und daß das Gebaren der Kammer so empfunden wurde, geht ja doch wohl eben daraus hervor, daß sie zum Berichte aufgefordert wurde. Vgl. unten S. 479 Anm. 2.

das bei denen des älteren Ursprungs keineswegs durchgängig der Fall ist. Das Aufkommen von Instruktionen in reicher Fülle und von größerem Umfange mit streng verpflichtenden Vorschriften für alle Einzelheiten des Geschäftsganges, mit allen möglichen Kautelen und Rücksichten auf die verschiedenartigsten Eventualitäten ist eben das Rückgrad des technischen Fortschrittes in der Verwaltungsorganisation, deren Entwicklung sich gerade in der des Instruktionswesens widerspiegelt, — das weiß jedermann, der in der Geschichte der Verwaltung des 15. und 16. Jahrh. gearbeitet hat, und wenn wir auch in früherer Zeit hin und wieder einmal in einem der deutschen Territorien eine etwas breiter angelegte Amtsordnung finden, wie die Württembergische Rechnungsordnung von ca. 1420, so ist dabei zu bemerken, daß eine Schwalbe keinen Sommer macht. Um zu beweisen, daß die „Rechnungsführung" dieselbe geblieben sei, daß wir in den dafür seit 1498 erlassenen Instruktionen nur eine Modifikation des alten Brauches vor uns haben, betont Walther, daß diese ja ausdrücklich darauf hinweisen, so z. B. die Ordnung für die Schatzkammer von 1498, worin dieser auferlegt wird, die Landesbeamten jährlich vorzufordern, damit mit ihnen „nach ordnung, gewonheit und gebräuch unser camer" abgerechnet werde. Er übersieht dabei eines: wohl spielt sich die Rechnungslegung des einzelnen Beamten in der alten Weise ab; aber die gesamte Rechnungsprüfung beruht jetzt auf einer ganz anderen, viel komplizierteren Grundlage, auf den erst jetzt neu angelegten vielfachen Registern der Buchhalterei.

Es ist nun freilich für Walthers These von der Kontinuität der tirolischen Verwaltungsordnung vor und nach 1490 auch in bezug auf die technische Höhe recht fatal, daß das, was von Instruktionen aus der Zeit stammt, da die Administration noch rein landesherrlich, durch ständische Eingriffe nicht behindert war, ein ganz besonders dürftiges und kümmerliches Gepräge trägt. Es handelt sich dabei um zwei Schriftstücke, die ich im Innsbrucker Archiv gefunden und im Anhange meiner Abhandlung unter „A" und „B" abgedruckt habe. Walther unterrichtet seine Leser davon durch den für seine ganze Polemik recht charakteristischen Satz: „Zwei kurze Instruktionen druckt Rachfahl S. 62 ab, aber der wichtigste Inhalt ist ihm entgangen." Zunächst erweckt Walther durch seine Fassung den Eindruck, als ob nur diese beiden Instruktionen zufällig „kurz" wären, als ob es aus dieser Zeit noch längere gebe, und als ob ich nur die kurzen mitgeteilt hätte, um die damalige Verwaltung möglichst herabzusetzen. Sodann aber handelt es sich gar nicht um zwei „Instruktionen"; als solche ist nur A aufzufassen, während B lediglich ein Gutachten ist[1]). Nun soll mir ja aber ihr „wichtigster

1) Niederl. Verw., S. 31. Nach W. (S. 11, Anm. 18) begehe ich auch einen methodischen Fehler durch „die Kontrastierung derselben (sc. der beiden ‚Instruktionen') mit den Instruktionen Maximilians", und zwar deshalb, weil „man in der allgemeinen Hofordnung nur eine summarische Instruktion aufzunehmen pflegte, während

Inhalt entgangen“ sein, und der besteht nach Walther (S. 11) darin: „Es soll das Landesamt des Obersten Amtmanns nach Möglichkeit untergeordnet werden dem Hofamt des Kammermeisters. Das ist eine typisch sehr wichtige Entwicklung, die gleichzeitig auch in anderen deutschen Territorien eine große Rolle spielt.“ Nur schade, daß in dem Schriftstücke A, der einzigen wirklichen Instruktion, mit der wir es zu tun haben, einer „Camermaisterordnung“, der Name „Oberster Amtmann“ nicht einmal vorkommt [1]), und für die Sauberkeit der Waltherschen Forschung spricht es Bände, wenn er zum Beweise für die „typisch sehr wichtige Entwicklung“ eine Stelle aus Spahns Pommerscher Verfassungsgeschichte anführt, welche wörtlich lautet: „Es liegt auf der Hand, welch ein gefährlicher Nebenbuhler dem adligen Amtshauptmann in dem Rentmeister zur Seite gestellt war.“ Es geniert Walther nicht, daß es sich in dem einen Falle um die Zentral-, im anderen Falle um die Lokalverwaltung handelt; der Pfarrer Wegmacher wird in Parallele mit einem adligen Amtshauptmann gestellt! Auch ist es schließlich ganz verfehlt, den Kammermeister als reinen Hofbeamten dem Obersten Amtmanne als reinem Landesbeamten gegenüberzustellen. Was Walther bei dieser Gelegenheit weiterhin über die zunehmende Beschränkung des „Obersten Amtmanns“ (S. 11f.) zusammenorakelt, habe ich zum Teil schon früher [2]) beleuchtet. Das Schriftstück B kann dafür gar nicht herangezogen werden, da es eben nur ein Gutachten oder Ratschlag ist, von dem wir gar nicht wissen, ob es zur Ausführung gelangt ist; aber auf solche Kleinigkeiten zu achten, liegt nicht in Walthers „Methode“. Es könnte daraus nie auf Zustände geschlossen werden, die wirklich eintraten, sondern höchstens darauf,

---

Einzelbestimmnngen über das Verfahren getrennt davon erlassen wurden“. Das paßt aber im wesentlichen erst auf die breiteren Hofordnungen des 16. Jahrh., und es finden sich dann auch gewöhnlich in den allgemeinen Hofordnungen Hinweise auf die sie begleitenden Spezialinstruktionen. In der vorliegenden „Camermaisterordnung“ (A) fehlt ein solcher, und bei dem ganzen Charakter von A ist nicht anzunehmen, daß dem Kammermeister damals noch eine Spezialordnung gegeben wurde; es fehlte jede Spur, die uns dazu berechtigen würde. In der kurkölnischen Ratsordnung von 1469, die W. als Analogon anführt, ist ja gerade ausdrücklich betont, daß für die Kanzlei noch eine bestimmtere Ordnung zu machen sei.

1) Das Wesentliche in A ist die Sonderung des Ausgabedienstes und seine Konzentrierung für die gesamte Finanzverwaltung in den Händen des Kammermeisters, natürlich „mit unserm oder unser rate wissen und willen“, und zwar nicht nur für die Zentralstelle, sondern auch für die lokalen Hebestellen: „und sol niemand in kain ambt ze schaffen, dann er allein“. Ob darin eine Neuerung lag, ist schwer zu sagen. da wir über die Zustände vorher schlechterdings nichts wissen; da freilich Wegmacher eine Zeitlang die Funktionen des Kammermeisters und Obersten Amtmanns vereinigt hatte, konnte es notwendig erscheinen, ausdrücklich festzustellen, was speziell zum Kammeramte gehörte, als dieses in andere Hände kam. Darin aber braucht man nicht ohne weiteres eine Beschränkung des Obersten Amtmanns an sich zu erblicken oder gar eine „Entziehung des wesentlichsten Teils der Autorität über die Lokalbeamten“. Von einem Kampfe gegen feudalistische Traditionen im Amte des Obersten Amtmanns kann jedenfalls nicht die Rede sein. Vgl. die nächste Anm.

2) Vgl. oben S. 440.

daß gewisse Tendenzen zur Umgestaltung der Verhältnisse bestanden. Bei dieser Lage der Dinge erübrigt es sich, auf das des näheren einzugehen, was Walther aus B herausliest [1]).

Erweisen sich somit die Reformen der Etappe von 1460 in Tirol als ein Hirngespinst, so nicht minder die von 1482 [2]). Indem er betont, daß besonders die Finanzverwaltung damals eine „eigentlich entscheidende Fortentwicklung" zu verzeichnen habe [3]), bedauert er zunächst, daß eine von Adler [4]) aufgefundene, seitdem aber verlorene „Ordnung" von 1482 für die gesamte Hof- und Zentralverwaltung noch nicht wieder zum Vorschein gelangt ist. Da es sich bei ihr wiederum, wie Adler selbst festgestellt hat, nur um ein Projekt handelt, ist bei der Berufung auf sie abermals Vorsicht geboten; auch bezieht sie sich ja auf die gesamte Hof- und Zentralverwaltung, nicht nur auf die der Finanzen. Aber zum Glücke haben wir, wie Walther tröstend fortfährt, „die Akten selbst", und zwar zunächst die Raitbücher, die gegen früher seit 1482 Fortschritte aufweisen [5]): sie umfassen jetzt nämlich regelmäßig ein volles Jahr,

1) Nach B Art. IV soll der Kammermeister dem Herzog jährlich 15 000 Gulden in Wochenraten von 300 Gulden auszahlen; oder, wie W. (S. 11 f.) hochtrabend sich ausdrückt, soll „die für den Hofhalt des Königs ausgesonderte Summe immer erst das Bureau des Kammermeisters passieren"; dazu macht er (Anm. 21) die Bemerkung: „Dies also schon vor Maximilian in Tirol und nicht aus Burgund; s. unten im Anhange zu Rachfahl S. 50." Wie in der Regel in seiner Polemik, so auch greift W. hier daneben, weil er sich gar nicht die Mühe gibt, genau zu lesen, was der Gegner sagt. Die Parallele zwischen der burgundischen und Maximilianischen Organisation von 1498, auf die ich Niederl. Verw. S. 50 aufmerksam machte, besteht nicht darin, daß die für den Hofhalt ausgesonderte Summe durch den Kammermeister, d. h. durch die Generalkasse, ausgezahlt wird, sondern daß sie in vierteljährlichen Raten einem besonderen Beamten ausgehändigt wird, in Burgund durch den resevreur général dem maître de la chambre aux deniers, in Oesterreich durch die Hofkammer dem (diesem entsprechenden und offenbar nachgebildeten) Pfennigmeister.

2) Geradezu erheiternd wirkt es bei dieser Lage der Dinge, wenn W. (S. 12) sagt: „Mit einer allgemein gehaltenen Bemerkung über die Kopialbücher bricht Rachfahl die Erörterungen über die Finanzverwaltung ab. Ihre eigentlich entscheidende Fortentwicklung in dem Jahrzehnt vor Maximilian ist ihm vollständig entgangen." Einmal breche ich die Erörterung über die Finanzverwaltung gar nicht mit der Bemerkung über die Kopialbücher ab, sondern schon vorher, indem mit dieser letzteren bereits, wie ich (Niederl. Verw., S. 31 f.) ganz deutlich gesagt habe, die Auseinandersetzung über die „Verwaltung im allgemeinen" beginnt. Und was es mit der „entscheidenden Fortentwicklung der Finanzverwaltung" in den 80er Jahren auf sich hat, werden wir noch sehen.

3) Vgl. vorige Anm.

4) S. Adler, Die Organisation der Zentralverwaltung unter Kaiser Maximilian I. 1886, S. 315 ff., vgl. Niederl. Verw., S. 34 f.

5) Was Walther (S. 13) über Caspar Lachsenfelder sagt, der sie führte, beweist wieder einmal seine Unkenntnis der bestehenden Verhältnisse und seine üppig wuchernde Phantasie. Indem er anführt, daß sich L. Kämmerer, Kammermeister, auch Hauskämmerer genannt habe, setzt er uns auseinander, L.s Verhältnis zum Obersten Amtmann werde gekennzeichnet durch die Formel „nach Inhalt unser beider gegenregister und quittungen" (Anm. 24), „sodaß er also die Befugnis des Beamten, der in dem zweiten von Rachfahl publizierten Stück [B] Kammerschreiber genannt war, innehatte. Vielleicht scheute er den gerade jetzt subaltern werdenden Klang des Namens Schreiber (in der ganzen Welt, vgl. z. B. den spanischen escribano de camera), wie denn in Tirol gerade in diesem Jahrzehnt vor

haben ein „auch heute noch sehr brauchbares Personenregister, und es wird in ihnen nur noch in einer Münzsorte gerechnet“. Das waren gewiß keine grundlegenden oder „eigentlich entscheidenden“ Reformen, und was speziell den zweiten Punkt, die Anlegung von brauchbaren und übersichtlichen Registern anbelangt, so war solches schon in der Tiroler Verwaltung um 1300 gehandhabt worden [1]) und ist keineswegs so „singulär“, wie Walther meint [2]).

Bleibt somit auch von der zweiten Reformetappe Walthers gar nichts übrig, so gelangen wir jetzt zur dritten der Jahre 1487/88, von der Walther (S. 17) behauptet: „Ein so lebhafter Reformtrieb wie in diesen Jahren zeigt sich kaum unter Maximilian wieder.“ Es hebt sich vor allem jetzt eine Finanzsektion, und „gar eine kollegiale, deutlich selbständig neben dem Gesamtrat heraus“. Die Zeugnisse, die er zum Beweise dafür anführt, stammen aus den Jahren 1487 und 1488/89; wir werden sehen, daß sie nicht nur nicht stimmen, sondern daß sie Walther auch in einer Weise interpretiert hat, welche so verworren und widerspruchsvoll ist, wie nur irgend möglich.

Die fortgesetzte Mißregierung des Erzherzogs Sigismund, seine Versuche, Tirol dem Hause Habsburg zu entziehen und den Wittelsbachern in die Hände zu spielen, hatten Friedrich III. und die Tiroler Landstände, die lange bereits mit ihrem Landesherrn unzufrieden waren, zu einer Vereinigung bewogen, deren Werk es war, daß der

---

Maximilian die Bezeichnungen Secretarius, Secretari auftreten, die dann unter Maximilian bevorzugt werden.“ Es ist doch klar, daß, da der Oberste Amtmann seine Einnahmen an den Kammermeister abliefert, beide „Gegenregister und Quittungen“ haben müssen; diese aber haben nichts mit dem Gegenbuche zu tun, das nach Art. II von B der Kammerschreiber über die Extraordinari-Einnahme des Obersten Amtmanns führen sollte, wie ja auch der Kammerschreiber natürlich (darin bestand das Wesentliche seines Amtes) als Gegenschreiber des Kammermeisters fungierte. Der „Kammerschreiber“ hat als eine vom „Kammermeister“ wohl zu scheidende Amtsstellung bis in die Zeiten Maximilians hinein bestanden. Ueber die unglaubliche Konfusion der Hypothese, der Kammermeister habe den Titel „Kammerschreiber“ gescheut, und so sei denn die Bezeichnung „Sekretär“ aufgetaucht, brauchen wir wohl kein Wort zu verlieren.

1) Vgl. Arch. f. öst. Gesch., Bd. 97, S. 709.

2) Diesem Fortschritte reiht sich gleich würdig ein anderer an, „das Foliieren der Seiten“ (Anm. 25). Als ob das erst jetzt aufgekommen wäre! Wenn W. bei dieser Gelegenheit einen Seitenhieb auf meine Ausführungen Niederl. Verw. S. 54 führt, so beweist er nur wieder, daß er nicht lesen kann. Denn es ist daselbst nicht vom Foliieren schlechthin die Rede, sondern davon, daß selbiges in den Instruktionen ausdrücklich angeordnet wird. — Auf S. 13 f. weist W. darauf hin, daß sich in den 80er Jahren die Direktive der zentralen Finanzverwaltung verschob, und bringt das zusammen mit „Wandlungen in der Technik des Zahlungsbefehles“. Nun ist es ganz richtig, daß die Formel z. B. der Kammermeister-Ordnung (A) „mit unserm oder unser rate wissen und willen“ etwas ganz anderes bedeutet, wie wenn wir in den letzten Jahren des Erzherzog Sigmunds, da er unter die Vormundschaft der Stände resp. des ständischen Regimentsrates gelangt war, die Anweisungsformel finden: „auf Geschäft m. g. h. und s. g. räthe“ u. ä. m. Das ist aber eine politische Wandlung, keine „Wandlung in der Technik“. Wiederum birgt sich nach Maximilians Regierungsantritte hinter der gleichen oder einer ähnlichen Formel (etwa „auf Geschäft der röm. kgl. Maj., auf Geschäft der Räthe“ usw.) ein ganz anderer politischer und staatsrechtlicher Inhalt, wie in den Jahren unmittelbar vor 1490. W. (Anm. 28) läßt sich durch den Gleichklang der Worte täuschen.

Erzherzog gleichsam schon bei Lebzeiten depossediert wurde; er wurde auf eine feste Rente gesetzt und für die Regierung ein ständischer Ausschuß bestellt; indem die Stände Friedrich III. und Maximilian I. huldigten, ward der Uebergang des Landes an diesen eingeleitet. Auf einem Landtage, der im November 1487 in Meran stattfand, wurden die abschließenden Maßregeln getroffen; eine Ordnung wurde entworfen, der zufolge ein Regimentsrat von 24 Männern eingesetzt wurde, der angeblich im Namen des Erzherzogs, in Wahrheit ihn bevormundend, fortan die Geschicke des Landes leiten sollte. In einem darüber handelnden Aktenstücke, „Herzogs Sigmunden geordneter stat“ vom 7. Dez. 1487 findet sich nun ein Artikel (no. III), überschrieben „Canzlei“. Er lautet folgendermaßen:

„Item Dr. Conrad Stürzlin soll Canzler sein, item er soll Seiner Gnaden und gemeiner landschaft sweren, keinen brief ausgeen ze lassen, dann so im offnen rathe [sc. der 24er] angeschaffen werden. Die Secretari und canzlei-schreiber sullen dem canzler sweren, kein brief on sein und gemeins raths geschefft zu fertigen. Canzler sull auch des ain verantwurter sein. Das secret sull canzler versecretirt haben. Das siegel soll bei dem Hauscamrer versecretirt sein, und wa er nit anheimisch bliebe, soll er das einem Cammrer lassen. Er soll auch das allzeit in offnem rate antwurten, daselbs sollen auch alle briefe gelesen und besigelt werden. Item kein brief soll kraft haben, er sei dann in offnen rate unter dem sigl oder secret ausgangen.“

Der Sachverhalt, wie er durch diese Bestimmungen hergestellt wurde, ist sehr einfach. Die Regierung liegt jetzt nicht mehr in den Händen des Landesherrn allein, sondern nominell in denen des Landesherrn und der 24 „geordneten Räte“, in Wahrheit bei ihnen allein, während der Erzherzog zum Statisten herabgedrückt ist. Der Passus über die Kanzlei hat lediglich den Zweck, Garantien dafür zu schaffen, daß der Landesherr, der nun doch einmal entmündigt werden soll, nichts hinter dem Rücken der „geordneten Räte“ vollzieht; alle briefe sollen vielmehr den „offenen Rat“, d. h. den Rat der Vierundzwanziger, passieren, und darauf, daß dies geschehe, werden der Kanzler und der Hauskämmerer als die Bewahrer der beiden landesherrlichen Siegel, des „Secrets“ und des „Siegels“, verpflichtet. An der Organisation der Zentralverwaltung, wie sie nun einmal besteht, wird dadurch nicht das geringste geändert; das einzige Neue, was geschaffen wird, ist der Rat der Vierundzwanziger, und er ist keine dauernde Institution der Verwaltung, sondern eine für begrenzte Zeit geschaffene Verfassungseinrichtung.

So ist der höchst einfache Tatbestand; was macht nun Walther (S. 17 f.) daraus? Ihm zufolge haben wir hier „in voller Deutlichkeit das ähnlich auch etwa in Frankreich übliche Behördenschema. Durch die besonderen Verhältnisse besonders scharf getrennt das Kollegium der 24, geordnete Räte, ihnen zugeordnet [was soll das heißen?] eine zweiteilige geschäftliche Gruppe, die in dem Hofstaatsschema noch unter dem Namen ‚Kanzlei‘ zusammengefaßt wird. Haupt des einen Bureaus ist der Kanzler, der das ‚Secret‘ verwahrt; Haupt

des anderen der Hauskämmerer, der das ‚Siegel' verwahrt. Die kontrollierende Oberleitung für beide Sektionen soll aber bei dem Gesamtrat sein. . . . Nun hat aber der Chef der Finanzsektion, der Hauskämmerer, neben sich eine Mehrheit von ‚Kämmerern'; bei Abwesenheit soll er einem von ihnen das Siegel zur Verwahrung geben." Diese „Kämmerer", sechs an der Zahl, werden an anderer Stelle aufgezählt, und zwar mit dem Zusatz: „Sie sollen auch als andere geordnete räte den rat schweren, und allwege ihr einer im rat sitzen." Also eine kollegiale Finanzgruppe, die bei aller Unterordnung unter den Gesamtrat doch schon ausgesprochen parallel zu den „geordneten Räten" erscheint: „Als andere geordnete Räte".

Zunächst sind die Vierundzwanziger, wie schon bemerkt wurde, gar keine eigentliche Verwaltungsbehörde, sondern sie reichen in die Sphäre der Verfassung hinein, und wenn der Ausdruck „zugeordnet" etwa eine Gleichberechtigung der Kanzlei bedeuten sollte, so ist dagegen Einspruch zu erheben: die Kanzlei ist als solche den Vierundzwanzigern untergeordnet; denn sie darf nur auf deren Weisung hin expedieren, nicht einmal auf die des Landesfürsten [1]). Daraus nun, daß Artikel III die Ueberschrift „Canzlei" führt, schließt Walther, daß es in ihr zwei Gruppen oder gar „Bureaus" resp. „Sektionen" gegeben habe. Diese Deutung ist im Wortlaute nicht ohne weiteres gegeben; der Sinn des Artikels besteht lediglich darin, daß die beiden Personen, welche die Siegel führen, der Kanzler und der Hauskämmerer, diese nur auf Weisung der Vierundzwanziger anwenden und also irgendwelche Expeditionen ausgehen lassen dürfen. Aber Walther weiß noch mehr: die beiden Bureaus sind Sektionen des Gesamtrates, und zwar ist das zweite eine „kollegiale" Finanzsektion. Um „Sektionen" des Gesamtrates könnte es sich natürlich nur handeln, wenn die Mitglieder beider Bureaus dem Gesamtrate, d. h. den Vierundzwanzigern angehörten; aber das ist nicht einmal bei den Chefs, dem Kanzler und Hauskämmerer, der Fall. Es kann dies auch nicht daraus geschlossen werden, daß die Kämmerer „als andere geordnete Räte den Rat schwören", und daß einer von ihnen stets im Rate sitzen soll. Die zweite Bestimmung kann und wird sich darauf beziehen, daß einer der Kämmerer behufs Kontrollierung der Kämmerer insgesamt, zu Auskunftserteilung und Entgegennahme von Informationen den Verhandlungen der Vierundzwanziger beiwohnen solle; die erste ist dunkel und mehrdeutig, kann aber bei der sonst offensichtlich vorhandenen Unterordnung des Hauskämmerers unter den sogenannten „Gesamtrat" die Kämmerer keineswegs als diesem „schon ausgesprochen parallel" im Sinne einer etwaigen Gleichberechtigung oder gar Zugehörigkeit erscheinen lassen; es ist rein willkürlich, wenn Walther hier die Restriktion anbringt, daß diese Unterordnung nur eine „offizielle" gewesen sei. Wenn

---

1) Insofern ist es natürlich richtig, daß der „Gesamtrat", d. h. der Vierundzwanziger, die kontrollierende Oberleitung über die angeblichen „beiden Sektionen" haben soll.

die Kämmerer als „andere geordnete Räte“ bezeichnet werden, so muß man sich hüten, das Schwergewicht auf das Wort „geordnete“ zu legen und daraus, daß auch die Vierundzwanziger so genannt werden, übertriebene Schlüsse zu ziehen. Meines Erachtens bedeutet der Satz nichts weiter, als daß die Kämmerer, wie andere bestellte Räte oder Beamten schlechthin, auf die Vierundzwanziger vereidigt werden sollten. Aber wo in aller Welt ist aus den zitierten Worten auch nur die Spur einer kollegialen Organisation abzuleiten? Und eine Finanzgruppe oder -sektion könnten die Kämmerer nur sein, wenn sie wirklich Finanzbeamte wären; aber das waren sie ganz und gar nicht. Schon der Hauskämmerer ist, wiewohl er zur Rechnungsprüfung zugezogen wird, kein spezieller Finanzbeamter [1]), und noch viel weniger sind das die ihm unterstellten Kämmerer, Kammerherren [2]); sie gehören zum Hofstaat im engeren Sinne, und schon der Gedanke, daß sie eine kollegiale Verfassung gehabt haben sollten, ist abstrus, ebenso der, daß sie eine „Gruppe“ innerhalb der Kanzlei bildeten.

So hat denn Walther glücklich die Existenz einer „kollegialischen Finanzgruppe“ für das Ende des Jahres 1487 in Tirol festgestellt, und auch für die beiden nächsten Jahre, 1488 9, konstatiert er abermals eine „kollegiale Finanzsektion, die sich deutlich selbständig neben dem Gesamtrat heraushebt“ (S. 15 f.). Aber merkwürdigerweise hat die Finanzsektion von 1488/9 eine ganz andere Zusammensetzung, als diejenige von 1487; bestand diese nämlich aus den Kämmerern, die das zweite Bureau der Kanzlei ausmachten, so findet Walther in einer Ordnung vom Frühjahre 1488 „zum ersten Male ausdrücklich eine Finanzbehörde zusammengefaßt unter dem Namen ‚Rat in der Raitung‘, der schon ganz als Terminus technicus erscheint“. Aber wo bleibt denn da die Finanzbehörde von Ende 1487? Und ferner, ist sie inzwischen schon wieder eingegangen? Oder besteht sie noch weiter, so daß es jetzt in Tirol zwei kollegiale Finanzsektionen gibt? Aber das sind alles Fragen, die Walther keine Kopfschmerzen bereiten [3]), wenn er nur in die an sich recht einfachen und klaren Verhältnisse möglichst viel Konfusion hineintragen kann, damit der Boden für seine These wohl präpariert werde. Nun hören wir aber zu, wie dieses zweite „Finanzkolleg“ zusammengesetzt ist. 1488 gehören dazu der Oberste Amtmann, der Kammermeister, der Hauskämmerer, der Kammermeister, der Kammerschreiber und ein gewisser Hans Iseregger; 1489 kommen noch dazu der

1) Ueber seine administrative Befugnisse vgl. Adler, a. O. 320.

2) In der Folgezeit heißt der Chef der Haus- oder Leibkammer nicht mehr Hauskämmerer, sondern „oberster Kämmerer“; unter ihm stehen die „officier der cammer“ (s. Fellner-Kretschmayr, Oesterreichische Zentralverwaltung, I, 2, S. 149), die sich in „edle in der cammer“ oder Kammerherren und „cammerdiener“ scheiden, woran sich dann Aerzte, Barbiere, Garderobiere, Fouriere usw. reihen (ebenda S. 149, 159, 164, 660 u. a. O., auch I, 3, S. 551, Register unter Stichwort „Kammer“). Ueber die Funktionen dieser „Kämmerer“ vgl. z. B. die bayrische Kammerordnung von 1589 bei Kern, Deutsche Hofordnungen, 1907, Bd. 2, S. 210 ff.

3) Abgesehen von den krausen und unverständlichen Erörterungen S. 25.

Küchenschreiber, der Futtermeister und der Futterschreiber. Offenbar hat diese „Finanzsektion“ eine ganz verdächtige Aehnlichkeit mit den Raitkommissionen, wie sie das ganze Jahrhundert bereits vorkommen [1]), und sie ist gar keine Neuerung, — nur daß sie jetzt in Permanenz getreten ist, da ja durch die Eigenart der augenblicklichen Lage, die finanzielle Vormundschaft, die über den Landesherrn verhängt worden ist, eine laufende Finanzkontrolle notwendig geworden ist. Aber spezielle Finanzbeamte (im Sinne der späteren Raiträte oder Kammerräte) sind sie in ihrer überwiegenden Mehrheit ebensowenig, wie die Mitglieder der früheren Rechnungskommissionen; es steht ja ausdrücklich angegeben, was sie ihrem eigentlichen Berufe zufolge sind, Hauskämmerer, Futtermeister usw. Daß sie ein collegium formatum bilden, wird über sie ebensowenig berichtet, wie von den früheren Raitkommissionen, — man müßte das gerade aus der Bestimmung herauslesen, daß sie miteinander essen, andere Leute aber zu ihren Mahlzeiten nicht zulassen sollten; vermutlich werden sie ja aber die Rechnungen nicht gerade geprüft haben, wenn sie bei Tisch saßen. Auch die Ausführungen Walthers über die dritte Etappe der vormaximilianischen Reform von 1487—89 haben sich somit in Dunst aufgelöst. Was in diesen Jahren neu entstand, das war der Rat der Vierundzwanziger, der mit Kollegialität und einer festen Instruktion ausgestattet war [2]); er war aber nur eine vorübergehende Einrichtung, die nicht sowohl in den Bereich der Behörden, d. h. der Verwaltungs-, wie vielmehr in den der Verfassungsgeschichte fällt.

Mit der ganzen vormaximilianischen Reform in Tirol ist es somit nichts; Maximilian kann nicht, als er hier organisatorisch wirkte, an schon Bestehendes von hoher technischer Vollkommenheit angeknüpft und gleichsam schon vor ihm Entstandenes nur zur letzten Reife oder Krönung gebracht haben. Nach Walther freilich ist nicht nur dies der Fall, sondern die in Tirol unabhängig von ihm erwachsenen Institutionen sind von ihm auch sofort nach Burgund verpflanzt worden, so daß man nicht sowohl von der Vorbildlichkeit der französisch-burgundischen Behördenorganisation für die österreichischen Länder der Habsburger wie vielmehr von deutschen Einflüssen in den Niederlanden zu sprechen hat.

In meiner Abhandlung [3]) hatte ich eine Ordonnanz Maximilians I. vom 26. Februar 1487 für die niederländischen Finanzen, die in Walthers erster Schrift abgedruckt war, ausführlich besprochen und gezeigt, daß Walther ihre Bedeutung vollkommen verkannt hatte, daß sie nämlich durch Maximilian nicht aus freien Stücken erlassen, sondern ihm durch die Opposition abgepreßt worden und ihm die freie Verfügung über die niederländischen Finanzen aus den Händen zu winden bestimmt war. Darüber gleitet er mit der hübschen Ver-

---

1) Vgl. oben S. 435 und 437.
2) Siehe Niederl. Verw., S. 37.
3) Ebenda S. 14 ff.

legenheitsphrase hinweg, ich hätte mich über dieses Schriftstück „so ausführlich verbreitet“; aber er hat nun seinerseits eine dafür wichtige Entdeckung gemacht, daß es nämlich eine Rezeption der Reformen bedeute, die nach seine Ansicht soeben in Tirol geschaffen worden waren. Da es nun freilich mit diesen Reformen ziemlich fragwürdig aussieht, erscheint die Walthersche Rezeptionstheorie von vornherein in ziemlich bedenklichem Lichte; aber nehmen wir sie nun einmal in ihren Einzelheiten etwas genauer unter die Lupe. Ein Exemplar der Akte „Herzogs Sigmunden geordneter stat“, auf die sich seine Ausführungen über die Reform von 1487 gründen, ist datiert vom 7. Dezember, die niederländische Ordonnanz vom 26. Dezember; daher nimmt Walther an (S. 18 f.), daß Maximilian jene, die ihrem Inhalte nach ein Entwurf war, schon gekannt und für die Ordonnanz vom 26. benutzt hat: „dem Könige Maximilian als dem Nächstbeteiligten ist er [sc. der Entwurf] durch seinen Spezialgesandten Veit von Wolkenstein zweifellos schleunigst übermittelt worden, wohl schon früher während der Verhandlungen“. Nun weilte Maximilian damals, in die französisch-niederländischen und die inneren niederländischen Wirren arg verstrickt, im weit entfernten Brügge; die Verhandlungen mit Sigmund und den Tiroler Landständen wurden von seinem Vater geführt, dem Kaiser Friedrich, der sich zu Nürnberg aufhielt und Anfang 1488 in Innsbruck persönlich erschien. Woher weiß denn Walther, daß Veit von Wolkenstein „zweifellos“ am 7. Dezember oder kurz zuvor die Reise von Innsbruck nach Brügge gemacht hat? Ich habe einen Quellenbeleg dafür nicht gefunden; oder sollte sie gar nur wieder in Walthers Phantasie spuken? Warum trägt er sie dann aber nicht als eine bescheidene Vermutung, sondern als eine „zweifellose“ Tatsache vor? Das Wort „zweifellos“ scheint in seinem Vokabular gerade die entgegengesetzte Bedeutung zu haben, die ihm sonst beigemessen wird. Aber seine Vermutung ist nicht einmal übermäßig gegründet. Zwischen dem 7. und dem 26. Dezember liegt eine Frist von 19 Tagen, und die scheint zu einer Reise von Innsbruck nach Brügge, noch dazu zur Winterszeit, recht knapp bemessen, und wenn Wolkenstein auch schon etwas vor dem 7., wie Walther annimmt, abgereist sein könnte, so müssen doch der Ordonnanz vom 19. einige Verhandlungen zwischen Maximilian und den Herren der niederländischen Opposition vorausgegangen sein. Und nun denke man sich das Unwahrscheinliche der ganzen Supposition Walthers: Maximilian liegt in heftigem Streite mit seinen niederländischen Großen, die mit seiner österreichischen Umgebung, zumal mit der Art und Weise, wie diese mit den niederländischen Finanzen umgeht, recht unzufrieden sind; da kommt Veit von Wolkenstein in rasender Eile an und überbringt ihm das vom 7. Dezember datierte Schriftstück, aus dem er entnehmen kann, wie die Tiroler Landstände ihren Landesherrn (zu seinen und seines Vaters Gunsten) einschränken; unverzüglich tritt er vor die mißvergnügten Niederländer und sagt: „Heureka! Schränkt mich so ein, wie soeben die Tiroler ihren

Fürsten eingeschränkt haben!" Die Annahme, daß Maximilian sich selbst beeilt haben soll, der niederländischen Opposition dieses Instrument zu seiner eigenen Knebelung zugänglich zu machen, ist so absurd, wie irgend möglich. Eins ist richtig, daß die niederländischen Großen ungefähr zur selben Zeit, wie die Tiroler den Erzherzog Sigmund, Maximilian als den stellvertretenden Regenten in Vormundschaft für seinen Sohn Philipp in der Verfügungsgewalt über die Staatsfinanzen beschränkten; aber die Formen, in denen das geschah, haben sie doch wohl von selber gefunden; die brauchte ihnen nicht der König noch selber nach tirolischem Vorbilde an die Hand zu geben. Im übrigen hören wir, daß Veit von Wolkenstein am 1. Februar 1488 in Innsbruck ist[1]). Er ist also „zweifellos", nachdem er Maximilian seine Botschaft ausgerichtet hat, spornstracks wieder nach Tirol zurückgeritten; es machten ihm die Verhältnisse in Brügge offenbar einen so schlechten Eindruck, daß er es vorzog, sich nach Hause in Sicherheit zu bringen; er sah wohl die bald darauf (5. Februar) erfolgende Gefangennahme des Königs und seiner deutschen Umgebung schon voraus.

Aber Walther weiß zum Beweise der Abhängigkeit der Ordonnanz des 26. vom Tiroler Entwurfe des 7. noch verblüffende Uebereinstimmungen anzuführen, die zwischen beiden obwalten: „Die in Burgund fremde leitende Gruppe ebenfalls von sechs Conseillers et chambellans [sc. entsprechend den sechs camerern in Tirol], der in Burgund fremde Name Conseil des finances (vgl. „Geordnete Räte"), die in Burgund fremde besondere Kammerkanzlei" [2]). Zunächst stimmt es nicht, daß der Sechszahl in der Ordonnanz vom 26. Dezember eine Sechszahl in der angeblich entsprechenden Gruppe in Tirol gegenübersteht; denn hier muß zu den sechs Kämmerern noch ihr Vorgesetzter, der Hauskämmerer, hinzugerechnet werden. Ferner ist diese Siebener-Gruppe weder eine Finanzgruppe, wie wir ja schon gezeigt haben, noch weniger hatte sie eine „leitende" Stellung; denn die gebührte in Tirol dem 24er Ausschuß [3]). Der Ausdruck conseil des finances kommt in der niederländischen In-

---

1) Arch. f. österr. Gesch., Bd. 51, S. 373, Anm. 3.

2) Um nicht oben den Text allzu stark durch die Wiedergabe langatmiger Ausführungen W.s zu belasten, sei nur bemerkt, daß er zum Beweise für die Rezeption von 1487 auch die fünf Jahre später (1493) eingeführte „in Burgund fremde Regenterie" anführt. Es würde sich dabei immer nur um eine vereinzelte und vorübergehende Herübernahme einer bestimmten Einrichtung handeln, nicht eines ganzen Systems, und selbst wenn eine Nachahmung Tiroler Institutionen von 1487 dabei in Frage käme, würde das noch lange nicht beweisen, daß eine solche schon bei der Ordonnanz vom 19. Dezember 1487 im Spiele war. Eine Nachahmung dieser Art ist aber sehr unwahrscheinlich. Die Uebereinstimmung, die er (Anm. 41) bezüglich der Zahl der Mitglieder (nämlich 14) konstruiert, ist gekünstelt und unrichtig; dasselbe gilt von dem, was er von „anderen so verräterischen Einzelheiten" sagt, „wie der Bestimmung, daß stets zwei der Mitglieder am Hofe Maximilians sich aufhalten sollen". Solche Aehnlichkeiten sind rein äußerlich und scheinbar; sie sind nicht erklärbar durch Nachnahmung, sondern haben in jedem Falle ihre besonderen Ursachen.

3) Vgl. oben S. 447f.

struktion gar nicht vor[1]), und seine Beziehung auf den Namen der „Geordneten Räte“ in Tirol ist ganz unverständlich. Daß die sechs Seigneurs, denen die Leitung der niederländischen Finanzen jetzt anvertraut wurde, zugleich chambellans waren, davon steht in der Urkunde kein Wort[2]); damit fällt also auch die Parallele zu den Tiroler „Kämmerern“, und was die „in Burgund fremde besondere Kammerkanzlei“ anbelangt, so liegt die Sache in Wahrheit so, daß das gewohnte Bureaupersonal, „les deux commis, le greffier et les autres officiers qui ont accoutumé de servir ès dictes finances“, einfach beibehalten wurde, wozu dann noch les trois secrétaires ordinaires signans en finances tant seullement kamen[3]). So zerrinnen die Argumente Walthers, wenn man fest zugreift, ins Nichts, und es bleibt nichts übrig, als ein Staunen über die Kühnheit des Autors. Seine Behauptung, daß der Ordonnanz Maximilians von 1487 für die niederländischen Finanzen eine Rezeption von Tirol her zugrunde liegt, ist mehr als windig und zeigt, daß er am wenigsten Recht hat, Rezeptionsthesen von anderer Seite zu bezweifeln; er nimmt es noch mit jedermann an unmotivierter Rezeptionsriecherei auf. Und es ist ergötzlich, wie sehr das „zweifellose Ergebnis“ im Fortgange der Untersuchung durch krampfhafte Wiederholung immer mehr in die Sphäre unantastbarer Gewißheit gerückt wird[4]).

* * *

Wir haben somit die Darstellung, die Walther von der Entwicklung der Tiroler Verwaltungsordnung vor 1490 gegeben hat, gleichsam aufgerollt und ihre Unhaltbarkeit dargetan. Schon daraus erhellt auch die Unhaltbarkeit seiner These, daß das Neue, was sich

---

1) Nur einmal ist die neue Behörde schlechthin „conseil“ genannt, was sie doch auch wirklich war; im übrigen ist sonst die Rede von den six dessus nommés, auxdicts de noz finances, ceulx desdictes finances.

2) Es ist nur davon die Rede, daß zum Conseil außer den sechs seigneurs auch der Kanzler, der premier chambellan usw. Zutritt haben dürfen.

3) Als solche werden genannt Maistre Nicolas de Ruter, Maistre Gérart Numan und Maistre Jacques de Gondebault. Niederl. Verw. S. 10 hatte ich diese drei Sekretäre auf Grund des ihren Namen vorangestellten Titels „maistre“ als graduierte Juristen erklärt. Walther zeigt lediglich seine ganze Unwissenheit, wenn er dazu (S. 37 Anm. 13) bemerkt: „Und die Maîtres de la chambre aux deniers, Maîtres des comptes, Maîtres d'hôtel, Maîtres de l'artillerie, Maîtres des ouvrages, Maîtres des payes usw.? Maîtres des requêtes sind Juristen. Drei Juristen als Finanzsekretäre 1487 sind nicht vorstellbar.“ Nämlich für Walther, aber auch nur für ihn, und zwar wegen seines erschreckenden Mangels an Sachkenntnis. Daß ein dem Namen vorangestelltes Maître (abgekürzt M^e^ geschrieben) etwas ganz anderes ist, als das Wort maître in der Amtsbezeichnung maître des comptes usw., sollte ein Spezialist für niederländische Verwaltungsgeschichte doch wohl wissen. Ihrer Amtsstellung sind die genannten drei Männer auch nicht maîtres des comptes, oder sonst etwas, wozu das Wort maîtres gehören würde, sondern secrétaires ordinaires signans en finances.

4) S. 44 „. . . Maximilian hat das Tiroler Regiment einfach übernommen . . . nicht nur . . . in der Finanzverwaltung . . .“ S. 56 (Anm. 49) sagt er, indem er gegen Niederl. Verw. S. 47, Anm. 1 polemisiert, wobei er den Kern der Sache gar nicht trifft, von den conseils des finances von 1487 und 1510: „Diese Behörden sind vor Maximilian [natürlich aus Tirol] importiert worden.“

in der Behördenorganisation Maximilians in Tirol und den österreichischen Erbländern seit 1490 findet, im wesentlichen einheimischen Ursprunges sei, und daß seine Bildungen auf diesem Gebiete im wesentlichen keine Neubildungen, sondern Uebernahme und Vollendung der Einrichtungen seien, die er 1490 bei seinem Herrschaftsantritte vorfand. Aber auf die Gefahr hin, den Leser zu ermüden, müssen wir zur Kennzeichnung der gesamten Art von Walthers „Forschertätigkeit" zusehen und prüfen, wie er diese seine These nun im einzelnen ausführt und begründet, und im Zusammenhange damit uns einer kritischen Betrachtung seiner Ansichten über Maximilians organisatorische Wirksamkeit im allgemeinen zuwenden.

Wir beginnen dafür mit der Ordnung der Verhältnisse, wie sie Maximilian bei seinem Regierungsantritt zunächst 1490 in Tirol vornahm. Um nun zu zeigen, daß der neue Herrscher tatsächlich nur die schon bestehende Organisation übernahm, daß also eine Kontinuität zwischen Maximilians ersten und Sigmunds letzten Regierungsjahren besteht, zieht Walther ein Hofstaatsverzeichnis von etwa 1491 [1]) heran. Darin werden die folgenden Kategorien der Zentralverwaltung genannt: 1) „Statthalter, Räte und Diener zu Innsbruck", acht aus Tirol und vier aus den „vorderen Landen", also im ganzen zwölf, 2) „die, so das oberste Amt verwesen", vier an Zahl, 3) die, „so zu der Camer und Raytung verordnet sein, mitsambt den vieren obgeschrieben", Kammermeister, zwei Kammerschreiber und Buchhalter, und endlich 4) der Kanzler. Sehen wir vom Kanzler ab, so bleiben drei Gruppen übrig, und in ihnen sieht Walther die einfache Fortsetzung der Organisationen von 1487/8; auch damals begegneten wir ja, so führt er aus, den zuletzt genannten „ausführenden Beamten" der „Kammer und Raitung"; „Statthalter und Räten" entsprachen damals die 24 „Verordneten Räthe", und in der Mitte steht auch jetzt wieder eine kollegialisch organisierte Finanzgruppe, nämlich die vier „Verweser" des obersten Amtes, anderwärts auch „Anwälte bei der Raitung" genannt: „Es ist genau dieselbe Gruppierung wie in der grundlegenden ständischen Organisation von 1487: Außer der Gemeinschaft der einzelnen Finanzbeamten zwei leitende kollegiale Gruppen für Regierung und Finanzen, letztere aber von geringerem Gewicht."

Untersuchen wir nun, wie die Sache in Wirklichkeit steht, und ob Walthers Parallele zwischen 1491 und 1487/8 nach seinen eigenen Ausführungen zutrifft. Wir beginnen mit der dritten und letzten Gruppe der „ausführenden" [Finanz-]Beamten; da tritt uns schon ein neues Organ entgegen, der Buchhalter. Was nun aber ist 1487 bis 1489 das Gegenstück zur „Vierergruppe" der Verweser des Obersten Amtes? Sind es die angeblich kollegialen „Rät in der raitung" von 1488/9? Deren wichtigste aber, Kammermeister und Kammerschreiber, stehen ja jetzt (ca. 1491) in der dritten Gruppe. Dann sind es wohl die Kämmerer von 1487? Aber solche gibt es

1) Gedr. bei Adler, a. a. O. S. 493 f.

jetzt gar nicht mehr [1]), und wir haben ja auch nachgewiesen, daß sie 1487 nicht als Finanzbeamte und noch viel weniger als ein Kolleg anzusehen sind. Die Sache ist eben die, daß die neue Vierergruppe ein kollegial organisiertes Gegenstück in den Jahren 1487—89 überhaupt nicht besitzt; sie ist vielmehr, wir ihr Namen und die uns für sie erhaltene Einsetzungsurkunde [2]) beweisen, an die Stelle eines bisherigen Einzelbeamten, des Obersten Amtsmanns, getreten. Und nun kommen wir zu den ersten Gruppen von 1487 und 1491, dem Ausschusse der 24 „Verordneten Räte" damals, „Statthalter und Räten" jetzt. Gewiß besteht zwischen beiden eine äußerliche und politische Kontinuität, und beide hatten sie eine kollegiale Verfassung; was jenen anbetrifft, so hatte ich das selbst betont und die Ratsordnung von 1488 veröffentlicht, aus der das hervorgeht [3]), und dasselbe dürfte von „Statthalter und Räten" gelten, die in Stellvertretung des abwesenden Landesfürsten die Summe der Regierungsgewalt in Händen hatten, wenngleich es uns nicht ausdrücklich bezeugt ist. Aber die Institution von 1487 hatte, wie wir schon sahen, keinen rein administrativen Charakter, und wenn ihr auch die stellvertretende Regierung von 1490 insofern ähnelte, als das Personal zum Teil dasselbe war, als sie stark ständisch beeinflußt war und eine starke Neigung zur Selbständigkeit besaß, so war doch ihre staatsrechtliche Stellung insofern eine andere, als sie eine monarchische Einrichtung war, als ihre Mitglieder von Maximilian ernannt wurden [4]). Was das für Konsequenzen für die Frage des

---

1) W. sagt darüber (S. 25, Anm. 59): „Man bemerke auch, daß diese Organisation [sc. der Kämmerer] unter Maximilian nicht fortgehen konnte, weil es ‚Kämmerer' eben nur an seinem oder des abgedankten Sigmund Hof geben konnte, aber nicht neben der Regimentsbehörde." Mit anderen Worten: W. weiß, daß sie reine Hof- resp. Hausbeamte sind, bestimmt für den persönlichen Dienst beim Fürsten, — warum macht er sie dann aber 1487 zu einem Kollegium von Finanzbeamten?

2) Gedruckt bei Adler, a. a. O. S. 506f., d. 28. Februar 1491. Es handelt sich dabei aber lediglich um die Gründung der Institution; die Ernennung der Mitglieder überläßt der König, der zurzeit in Augsburg weilt, Statthalter und Räten in Innsbruck.

3) Niederl. Verw., S. 36f. und 63ff.

4) So nach Jäger, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 51, S. 417, und Adler, a. a. O. S. 331, deren Ausführungen W. (S. 54, Anm. 46) in falscher Färbung wiedergibt, wenn er sagt: „Ob die Räthe von ihm [Maximilian] ‚frei ernannt' wurden, ist unsicher." Dopsch (a. a. O.) will W.s Auffassung stützen durch den Hinweis auf die Verzichturkunde Sigmunds vom 16. März 1490 zugunsten Maximilians (Schwind-Dopsch No. 227); es heißt darin (S. 420): „weiter daz sein kuniklich maiestat die regierung der vorgeschrieben ubergegeben lande, herrschaften und gepieten nicht von hand geben oder verander on sonder unsers gnedigen lieben herren und vettern des Romischen kaisers seiner kunklichen maiestat vater als eltisten herren von Osterreich, auch unser lantschaft wissen, willen und gevallen." In den unmittelbar vorhergehenden Bestimmungen ist davon die Rede, was mit dem Lande geschehen soll, wenn Sigmund noch eheliche Leibeserben bekommen, oder wenn Maximilian vor ihm sterben solle. Aus diesem Zusammenhange und dem bloßen Wortlaute erhellt, daß die zitierten Beschränkungen lediglich den Sinn haben, daß Maximilian Tirol nicht weitergeben, an irgendwen Dritten ganz oder zeitweise veräußern dürfe ohne Zustimmung Friedrichs III. und der Stände. Eine Beschränknng seines monarchischen Organisationsrechtes ist darin keineswegs enthalten; Dopsch hat den Ausdruck „regierung" falsch aufgefaßt.

Fortschrittes in der Technik der Verwaltung hatte, kann erst in einem späteren Abschnitte erörtert werden.

Sehen wir nun einmal von der Frage der Kontinuität zwischen den „Verordneten Räten" von 1487 und der durch Maximilian eingesetzten stellvertretenden Regierung ab, so gewahren wir doch, wie sich schon bald nach seinem Regierungsantritte mancherlei Veränderungen in der Behördenorganisation vollzogen haben, und es liegt uns ob, ihre Bedeutung zu erörtern. Diese ist nun freilich, wie Walther behauptet, nicht eben sehr groß. Um die 1491 neu geschaffene Finanzbehörde, die „Raitkammer" [1]), nach Möglichkeit herabzusetzen, verkündigt er (S. 22), sie sei keineswegs vom König als selbständige Kollegialbehörde eingesetzt, sondern nur eine „Hilfssektion des Regiments" gewesen. Selbstverständlich war die neue Kammer der stellvertretenden Regierung unterstellt, die auch deren Mitglieder ernennen durfte [2]). Aber es war doch an die Stelle des Einzelbeamten jetzt ein Kollegium getreten [3]), und das war unzweifelhaft ein wichtiger technischer Fortschritt. Es ist also keineswegs richtig, wenn Walther (S. 23) als das „einzige Neue in der

---

1) Sie wird zuerst, wie schon bemerkt wurde, bezeichnet als „unsere anwelde in der raytung zu Innsprugg" oder „die, so das oberste Amt verwesen". Erst 1495 wird sie zum ersten Male „Raitkammer" genannt, so genannt wegen ihrer Funktionen auf dem Gebiete der Rechnungsprüfung, und zwar in einem Briefe Maximilians aus Antwerpen, — das beweist doch eben, daß dieser sie als ein den niederländischen chambres des comptes analoges Organ ansah. Da die Institution dieselbe blieb, wie vorher, steht nichts dem im Wege, daß wir sie mit diesem Namen schon bald nach ihrer Stiftung belegen. Wenn W. (S. 24) behauptet, die „Anwälte" von 1491 seien eher mit den niederländischen trésoriers als den maîtres des comptes zusammenzubringen, so ist das insofern nicht richtig, als sie beiden in gleicher Weise entsprechen, da die Raitkammer die eigentliche Finanzverwaltung mit der Finanzkontrolle verbindet. Demgemäß erledigt sich auch W.'s weitere Behauptung (S. 39 f.), für die Finanzverwaltung seien „die wirklichen Analogien zu den Schatzkammer- und Hofkammerordnungen nicht in den chambres des comptes zu suchen, sondern in dem französischen Bureau der Trésoriers oder in der leitenden Finanzbehörde am burgundischen Hof".

2) Vgl. o. S. 454 Anm. 2. Gänzlich unbegründet sind W.'s Ausführungen darüber, daß die Einsetzung der neuen Behörde „ein Zugeständnis an die Stände" gewesen sei; er hat dafür nicht einen Schatten von Beweis gebracht; denn sein Hinweis darauf, daß schon unter Sigmund die ständische Opposition die „hohen Einzelbeamten" bekämpft hatte, kann als solcher nicht gelten. Den Gipfel der Verstiegenheit in diesem Passus bedeutet endlich der Satz: „die schließliche Abschaffung [sc. des Obersten Amtmanns] ist nur der letzte Abschluß der Entwicklung". Nicht eine „Abschaffung" dieses Amtes erfolgte, sondern seine Weiterbildung zu einem Viererkollegium.

3) Die Einsetzungsurkunde von 1491 sagt das zwar nicht ausdrücklich; aber welchen Sinn hätte sonst wohl die Ersetzung eines Beamten durch vier? Daß sie eine Einheit bildeten, geht auch hervor aus ihrer Bezeichnung in dem oben (vgl. o. S. 453 Anm. 1) mitgeteilten Hofstaatsverzeichnisse von c. 1491: „so das oberste amt verwesen", worauf dann die im Finanzdienste tätigen Einzelbeamten aufgeführt werden. Und da die Behörde später als Kolleg nachweisbar arbeitete, ist es anzunehmen, daß sie ein solches von jeher war. Wenn man das Jahr 1490 als Grenzscheide zwischen den alten und den neuen Zuständen in der österreichischen Verwaltung hervorhebt, so bedarf es keines besonderen Hinweises darauf, daß damit nur ein ungefährer zeitlicher Anhaltspunkt gegeben sein soll, weil in dieses Jahr der Regierungsantritt Maximilians als deutscher Fürst fällt; es ist auch stets dabei betont worden, daß sich seine Reformtätigkeit langsam, sprungweise und nicht ohne starke Rückschläge, auch keineswegs abschließend, vollzogen hat. Vgl. u. S. 462.

Urkunde vom Februar 1491 das Auftreten des Buchhalters" erklärt; er bemüht sich zugleich, plausibel zu machen, daß es sich dabei um etwas handele, was im Westen kein Gegenstück finde und daher auch nicht von dort gekommen sein könne. Was das Wesentliche bei diesem neuen Amte ist, das ist natürlich der umfangreiche Apparat, der sich daran als die breite Grundlage der Rechnungsprüfung fortan knüpft, und den finden wir in Tirol und Oesterreich zuerst (das hat Walther nicht widerlegt, und er kann das auch gar nicht) seit Maximilian, — in den Niederlanden aber schon vorher (wobei es ganz gleichgültig ist, welche Bezeichnung dasjenige Amtsorgan führt, das mit der Handhabung dieses Apparates betraut ist) in den Instruktionen der Rechenkammern [1]. Walther meint nun freilich, es handele sich dabei „einfach um Uebertragungen von Gebräuchen der Kanzlei- und Gerichtsorganisation, sowie vor allen Dingen der kaufmännischen Buchführung". Möge er doch im Kanzlei- und Gerichtswesen des 15. Jahrh. in Tirol und Oesterreich etwas aufweisen, was sich in breitester Schriftlichkeit und kompliziertem Eingehen in die Einzelheiten mit den Vorschriften für die Rechnungsprüfung, wie sie in den Niederlanden schon seit der Wende vom 14. zum 15. Jahrh. bestehen, auch nur einigermaßen zu messen imstande wäre! Und eine Staatsbuchhaltung der Art, wie sie in den Instruktionen für die Buchhalterei und die Registratur von 1514 und 1515 ihren Niederschlag findet, ist als Ganzes etwas anderes als eine kaufmännische Buchhaltung; sie hat, wenngleich sie sich in Einzelheiten, wie etwa im Schuldenwesen, mit dieser berührt [2], doch als Ganzes andere Bedürfnisse, Zwecke und Maximen, und jedenfalls herrschte eine größere Uebereinstimmung der Bücher, wie sie seit Maximilian für die Rechnungsprüfung in Oesterreich geführt wurden, mit denen bei

---

1) Vgl. Niederl. Verw. S. 51ff.

2) Eine Berührung und der Versuch einer Beeinflussung solcher Art bei Adler, a. a. O. S. 152, Anm. 1. Ebenda Anm. 2 findet sich ein Archivzitat: 1500, 17. Dez. fordert die Hofkammer die bestellten „Venezianischen Bücher"; daraufhin hatte Adler die Vermutung ausgesprochen, daß italienische Einflüsse auf die Buchaltung unter Maximilian eingewirkt haben könnten, was sich in Walthers (Burg. Zentralbeh., S. 177, Anm. 6) lebhafter Phantasie sofort zu einem „ausdrücklichen Zeugnis für venetianische Einflüsse" verdichtet. Es ist nun klar, daß der Ausdruck „venetianische Bücher" so vieldeutig ist, daß er zu einem positiven oder ausdrücklichen Zeugnisse von solcher Tragweite nicht geeignet ist, und so hatte ich mich (Niederl. Verw., S. 56/7) zur Charakteristik für W.s Methode begnügt, einfach die Quellenstelle mitzuteilen, auf die Walther seine venetianische Rezeptionsthese aufbaute, und dahinter zwei Ausrufungszeichen zu setzen. Erheiternd, aber nicht ganz verständlich wirkt es, wenn Walther (S. 88/9) darauf bemerkt: „Ich dachte an venetianische Rechnungsbücher, etwa Formulare der Ausprägung kaufmännischer Buchführung. . . . In der Tat habe ich übersehen, daß es sich um Tiroler Rechnungsbücher, die sich auf Venedig beziehen, handeln kann. Dann wäre Adlers Verweisung überhaupt gegenstandslos, welche Alternative Rachfahl als selbstverständlich anzunehmen scheint, wobei er dann in derselben Verdammnis ist wie ich, so daß wir die Entrüstungszeichen S. 57 austauschen könnten." In derselben „Verdammnis" wie W. wäre ich nur, wenn ich aus dem Ausdruck eine so weitgehende Folgerung wie er gezogen hätte. Daß er seine Weisheit in diesem Falle in einer „beiläufigen Anmerkung" niedergelegt hatte, ändert doch nichts am Werte seiner Methode.

den niederländischen Rechnungskammern im 15. Jahrh., als mit den Büchern eines italienischen Handelshauses etwa um das Jahr 1500. Die Entstehung und Entwicklung einer geordneten und minutiösen Buchführung ist von der größten Wichtigkeit[1]); sie ist der Rückgrat einer wirksamen Kontrolle; ihr Auftreten unter Maximilian I. in Oesterreich ist ein Merkstein in der Geschichte der Verwaltungsorganisation in Deutschland[2]).

Keineswegs liegt die Sache darnach so, daß Maximilian bei seinem Regierungsantritt einfach die bestehenden Verwaltungsordnungen übernahm[3]); er hat — zum mindesten sofort auf dem Gebiete des Finanzwesens — Prinzipien zum ersten Male zur Durchführung gebracht, die etwas Neues bedeuteten, die also in Deutschland „plötzlich" zum ersten Male auftauchten. Gegen diese Formulierung hat Walther (S. 27 ff. und 62 ff.) Einspruch erhoben; er hat im Zusammenhange damit den Vertretern der „Rezeptionsthese", insonderheit mir, vorgeworfen, daß wir Maximilians Reformtätigkeit überhaupt viel zu weit überschätzten; er betont, daß unter Maximilian im einzelnen die Zustände in der Verwaltung oft sehr schlimme gewesen seien. Wer wollte das leugnen? Als wenn nicht gerade von unserer Seite hervorgehoben worden wäre, daß des Königs Organisationstätigkeit sprungweise, unsystematisch arbeitete, daß sie durch Halbheiten, schlechte Ausführung der Verordnungen in der Praxis und arge Rückschläge bezeichnet wurde. Die Verträge mit Gossenbrot (1501) und Villinger (1514) sind Rückfälle in das mittelalterliche System privater Verpachtung öffentlicher Einkünfte bedenklichster Art[4]); aber gegen die „Rezeptionsthese" in ihrem wesentliche Inhalte hat alles dies gar nichts zu besagen. Diese kann freilich, so lesen wir, schon deshalb nicht richtig sein, weil einmal die territoriale Reformbewegung in Deutschland älter ist als Maximilian, und weil dieser eine wirkliche Reformtätigkeit nicht schon bei seinem Regierungsantritte, sondern erst nach und unter dem Einflusse der

---

1) Um zu zeigen, wie sehr ich übertreibe, wenn bei mir seit 1491 der Buchhalter „als der einzige Träger des geregelten, streng bureaukratisch geordneten Verfahrens bei der Rechnungslegung erscheint", urgiert W. (S. 30), daß in den Jahren 1493—1496 der damalige Buchhalter Stecher die Amtsbücher zu führen versäumt habe. Wenn ein Buchhalter versagt, so spricht das doch noch nicht gegen den Wert der Einrichtung. Die doppelte Buchführung ist gewiß ein Fortschritt der kaufmännischen Technik und bleibt das, wenn auch der oder jener Kaufmann von ihr keinen Gebrauch macht und sonst seine Bücher lässig führt.

2) Wie sehr die Buchhaltung in der Folgezeit noch ausgestaltet wurde, ersehen wir z. B. aus den Verhältnissen der um die Mitte des 16. Jahrh. gegründeten schlesischen Provinzialkammer in Breslau. Zu ihrer Buchhalterei gehörten der Buchhalter, zwei, später drei Raiträte (dieser Titel war jetzt auf die Subalternen der Buchhalterei übergegangen, während die Kammermitglieder nur noch Kammerräte hießen) und mehrere Ingrossisten. Der Registrator der Kanzlei ist übrigens keineswegs mit dem Buchhalter identisch, wie W. (S. 23) annimmt.

3) Dopsch (Lit. Zeitung, 1914, Sp. 822 f.) kommentiert freilich die bezüglichen Ausführungen W.s mit einem „sehr richtig", indem er die Existenz nicht nur des Regiments, sondern auch der Kammer bereits für 1487 von W. als nachgewiesen erklärt.

4) Vgl. darüber G. v. Below im Lit. Centralbl., 1886, Sp. 1076 ff., und Hist. Zeitschr., Bd. 57, S. 285 ff.

Reichsreform von 1495 entfaltet hat; setzt also das Neue unter ihm „unverkennbar zu einem anderen Zeitpunkte ein, dann beginnen nun freilich auch die Grundpfeiler zu wanken“. Auch das heißt nun freilich das Problem verschieben. Denn niemand wird leugnen, daß bereits in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. sowohl im Reiche wie auch in den Territorien ein lebhafter Reformdrang am Werke war; aber das Entscheidende ist die Frage nach der Provenienz der modernen Verwaltungstechnik, und da war man doch damals über einige Ansätze und Anläufe zu Besserem noch nicht hinausgekommen [1]). Und mag auch Maximilians Reformtätigkeit in der Hauptsache erst in die Jahre 1497 bis 1502 fallen, so bleibt doch bestehen, daß er gewisse neue Prinzipien schon 1491 zur Anwendung brachte, wenngleich er es an Konsequenz in der Durchführung noch bei weitem fehlen ließ. Und eben diese Prinzipien sind es, deren folgerichtige, systematische und endgültige Verwirklichung der Verwaltung unter Ferdinand I. [2]) zunächst in Oesterreich und nach ihrer Uebertragung nach anderen Territorien schließlich in ganz Deutschland gegenüber den primitiven Zuständen des Mittelalters ein ganz anderes Gepräge verliehen haben [3]).

Noch in die Zeiten Maximilians I. fällt der Beginn der Errichtung kollegial organisierter Mittelbehörden für die Justiz- und die allgemeine Verwaltung in den einzelnen deutschen Erblanden der Habsburger, wenngleich auch diese Entwicklung erst unter Ferdinand zum Abschlusse gelangte, und ich hatte [4]) darauf aufmerksam ge-

---

1) Im Zusammenhange damit streift Walther neben anderen Territorien auch Schlesien, aber nicht gerade richtig. Mathias Corvinus ist nicht (S. 67) „der Reformer in Schlesien“ zu nennen, sondern nur ein Vorläufer der Reform, und das schlesische Landesprivileg von 1498 (auf welches die Reichsentwicklung ganz und gar nicht von Einfluß war) schloß zwar die Verfassungsentwicklung (S. 65) Schlesiens unter einem bestimmten Gesichtspunkte ab, hatte aber auf die Verwaltungsorganisation, insoweit sie sich unter monarchischer Aegide vollzog, keinen Bezug, sondern hier trat als „Reformer“ mit abschließender Wirkung erst Ferdinand I. auf.

2) Gelegentlich (so S. 83) äußert W. die Ansicht, weil Ferdinand I. und sein Vertrauter Salamanca aus Spanien kamen, müßten die von ihnen geschaffenen Organisationen nicht sowohl ein französisch-niederländisches, wie vielmehr ein spanisches Gepräge tragen. Er übersieht dabei, daß unter Ferdinand I. nur das endgültig fixiert und allgemein durchgeführt wurde, was unter Maximilian begonnen und versucht worden war, daß sich die Ferdinandeischen Maßregeln grundsätzlich und den Formen nach von denen seines Großvaters nicht unterschieden, sondern lediglich deren Fortsetzung, Verallgemeinerung und Abschluß waren.

3) In seinem ersten Buche (S. 178) hatte W. allerhand törichte Bemerkungen über die schlimmen Verhältnisse in Frankreich nach dem hundertjährigen Kriege gemacht, um daraus die Unmöglichkeit der „Rezeptionsthese“ abzuleiten. Auf meine Einwendungen dagegen (Niederl. Verw., S. 49, Anm. 1) begnügt er sich, seine Ansichten in etwas abgeschwächter Form zu wiederholen. Daß es Frankreich im 15. Jahrh. zeitweise schlecht ging, hat doch damit nichts zu tun, daß sich hier schon im 14. Jahrh. gewisse Grundzüge der Verwaltungsordnung ausgebildet hatten, die inzwischen nach Burgund gelangt waren und von da unter Maximilian nach Oesterreich übernommen werden konnten. Wenn er mich dagegen an die Zustände in Frankreich „nach dem Tode Ludwigs XI.“ (S. 68, Anm. 15) erinnert und mir zuruft: „Man denke an das Schicksal des Comines“, so ist das einfach absurd.

4) Niederl. Verw., S. 43 und 59.

macht, daß diese durchaus den niederländischen Provinzialhöfen (mit ihrer gleichfalls gemischten administrativen und jurisdiktionellen Kompetenz und mit ihrer Zusammensetzung teils aus Adligen teils aus Rechtsgelehrten) entsprächen, daß man also bei der Beurteilung der Rezeptionsthese den Blick nicht nur auf die Zentral-, sondern auch auf die Provinzialverwaltung richten müsse. Dagegen wendet Walther (S. 34 ff.) im wesentlichen[1]) zweierlei ein: die Mischung des Personals aus Landesadligen und Gelehrten sei kein Beweis für eine Rezeption, da sich darin „viele Hunderte von Behörden" entsprächen, und da in den Niederlanden im großen und ganzen das feudale Element bei weitem mehr bereits ausgemerzt gewesen sei; auch sei es mit der Mischung der Kompetenz auf beiden Seiten nicht so bestellt, wie ich behauptet hätte. Betrachten wir beide Punkte nacheinander!

Wer möchte bestreiten, daß es um jene Zeit zahlreiche Behörden gegeben hat mit einer Mischung des Personals aus feudalen Elementen und Rechtsgelehrten? Aber nicht darauf kommt es an, sondern darauf, daß bei Behörden von ganz analoger Stellung (M i t t e l behörden) dieselbe Erscheinung auftritt, und zwar so, daß in Oesterreich unter Maximilian I. und Ferdinand I. das nachgeholt wird, was in den niederländischen Landschaften bereits in großem Umfange, hier und da sogar schon vollständig geschehen war. Es ist doch irreführend, wenn Walther (S. 36) zum Beweise dafür, daß unter Maximilian in diesem Punkte nichts verändert worden sei, die stellvertretende Regierung von 1490 mit den „geordneten Räten" von 1487 vergleicht[2]): in beiden Fällen finden wir (abgesehen von dem für sich stehenden rechtsgelehrten Kanzler) nur „Landleute". Aber konnte Maximilian bei seinem Regierungsantritte aus Mangel an Zeit und politischen Gründen nicht sogleich eine Aenderung eintreten lassen, so tat er das später, und er wußte wohl, warum. Schon 1506 finden wir im Tiroler Regiment drei Doktoren, 1510 zwei. Und für Niederösterreich gibt Walther (S. 36, Anm. 11) selbst zu, daß hier die Entwicklung „anscheinend eine beschleunigte" war. Als dann unter seinem Enkel die Verhältnisse stabil wurden, wurde die Mischung in der Zusammensetzung eine konstante. Wenn innerhalb der niederländischen Provinzen das rechtsgelehrte Element in den Höfen von Brabant und Flandern damals schon obgesiegt hatte, so bleibt es darum doch bestehen, daß die Mischung in der Zusammensetzung für die niederländischen Höfe i m a l l g e m e i n e n charakteristisch ist, und mehr habe ich nie gesagt. Jedenfalls hatte sich der gleiche Gegensatz auch in Brabant und Flandern dereinst geltend gemacht, und die Behörden in Brabant und Flandern sind

1) Ich übergehe seine Ausführungen, in denen er bei dieser Gelegenheit seine Kenntnisse über die vergleichende Verwaltungsgeschichte auskramt, da sie mit dem Problem teils in losem Zusammenhange stehen, teils auch nicht immer zutreffen.

2) Es ist nicht richtig, wenn W. (S. 39) sagt, die Versuche einer Zurückdrängung der hohen Landesämter „charakterisieren die letzten Jahre Sigmunds". Der Kampf gilt den augenblicklichen Inhabern, nicht den Aemtern an sich.

keineswegs (S. 38) für die Niederlande die „maßgebenden“, — sagt Walther doch selbst in demselben Atemzuge, daß es da Provinzen gab, um seinen Ausdruck zu gebrauchen „die feudaler und selbstherrlicher sich regierten als nur irgendeine in Deutschland“. Aber der Kampf zwischen den conseillers de longue et courte robe spielte sich überall ab.

Die niederländischen Provinzialhöfe entsprechen, so führt Walther weiterhin aus (S. 34 und 40 ff.), in der Kompetenz keineswegs den „tirolischen, österreichischen, deutschen Regimentsbehörden“; er sieht sich indes genötigt, in seiner wenig präzisen, für rechtsgeschichtliche Untersuchung wenig geeigneten Ausdrucksweise hinzuzufügen (S. 42): „Freilich sind damals die Abgrenzungen noch fließend . . . Sämtliche nur möglichen selbständigen Behörden jener Zeit (abgesehen von den Finanzen und sonstigen speziellen Gruppen) stehen dem Charakter nach zwischen zwei Endpunkten, deren einer ein reiner Gerichtshof nur für Erledigung von Prozessen, deren anderer ein rein feudaler Regentschaftsrat für die großen Angelegenheiten wäre [1])... Die niederländischen Provinzialkonseils gehören ganz nahe an das eine, die österreichischen Regimenter aber ganz nahe an das andere Ende dieser überhaupt nur möglichen Verschiedenheiten.“ Mit Recht hat darauf neuerdings Rosenthal [2]) erwidert, diese Formulierung stempele „Einrichtungen, die aus vereinzelten vorübergehenden historischen Verhältnissen herausgewachsen sind, zu typischen“. In der Tat hatte ich ausdrücklich [3]) die Parallele beschränkt auf die niederländischen Provinzialhöfe und die österreichischen Landeshofräte, wie sie sich in ihrer ausgebildeten Gestalt unter Ferdinand I. darstellen, und diese stimmen ganz sicher miteinander überein. Die „Landeshofräte“ und die „kollegial organisierten Mittelbehörden“, die ich [4]) im Auge habe, entsprechen sicherlich nicht Walthers (S. 42) „Regentschaftsräten“ in den westlichen Staaten, wie der niederländischen Regenterie von 1493 und dem niederländischen Regentschaftsrate von 1506. Denn diese waren keine Mittelbehörden, sie waren überhaupt keine dauernden Organisationen, sondern sie sollten von vornherein nur von vorübergehendem Bestande sein und bestimmten Zwecken dienen, wie eben der Stellvertretung oder Beratung des Fürsten, wenn er noch zu jung oder abwesend war. Mit ihnen wäre nun freilich die stellvertretende Regierung in Tirol von 1490, das Maximilian damals, bei Lebzeiten des Vaters, noch ganz allein von den angestammten habsburgischen Erblanden besaß, in Beziehung zu stellen, und sie substituiert er nun meinen Aus-

---

1) Was W. unmittelbar darauf über „die drei [wo bleibt der Conseil des finances?] niederländischen Zentralbehörden seit 1531“, Grand conseil, conseil privé und conseil d'état, bringt, gehört nicht in diesen Zusammenhang, da ja hier die Rede von Mittelbehörden ist, nicht von Zentralbehörden.

2) In seiner Besprechung von W.s Schrift in der Vierteljahrsschr. f. Sozial- und Wirtschaftsgesch., 1915, Heft 1 und 2.

3) Niederl. Verw., S. 44.

4) Ebenda S. 44 und 59.

führungen über die Parallele zwischen den Mittelstellen in Oesterreich und den niederländischen Provinzialhöfen. Aber das Tiroler Regiment von 1490 ist noch keine Mittelstelle im Sinne meiner Parallele. Was ich von den voll ausgebildeten Mittelstellen sage, das bringt Walther ganz willkürlich zusammen mit der Ordnung der Stellvertretung bei Maximilians Regierungsantritte lediglich in Tirol, ja sogar mit dem deutschen Reichsregiment unter Maximilian, das doch für jene als Analogie gar nicht in Betracht kommen kann. Aber es ist nun eben eine Tatsache, daß sich unter Maximilian in Oesterreich die Tendenz zur Schaffung von Mittelstellen für die Verwaltung zeigt, die auch mit jurisdiktionellen Funktionen ausgestattet sind, und daß diese Bewegung dann unter Ferdinand I. ihren Abschluß gewinnt, indem in seinem Herrschaftsbereiche überall Mittelbehörden auftreten, die für die allgemeine Verwaltung und die Rechtsprechung zugleich kompetent sind.

* * *

Haben wir somit das Bild der tirolisch-österreichischen Verwaltung vor und nach 1490 von den Retouchen gereinigt, durch die Walther es entstellt hat, haben wir gesehen, daß sich in ihr seit 1490 ein grundsätzlich Neues sowohl in der Zentral- wie auch in den Mittelinstanzen zu entfalten begann, so liegt es uns jetzt ob, eben dieses Neue auf seine Herkunft zu untersuchen. Nun besteht ja der Kern der Rezeptionsthese in der Annahme, daß gewisse grundlegende Prinzipien, die bisher in Deutschland unbekannt waren, hierher aus dem Westen Europas übernommen wurden, und zwar zuerst in Oesterreich nach dem Vorbilde, das die französisch-niederländischen Einrichtungen boten. Es wird also zunächst der Nachweis zu führen sein, daß diese Grundsätze für die monarchische Verwaltung wenigstens in ihrer folgerichtigen und systematischen Durchführung tatsächlich eine Neuerung bedeuteten, sodann daß ihre Entlehnung aus anderen Organisationen deutschen Ursprunges recht zweifelhaft ist.

Ist zunächst bezüglich Ständigkeit, Berufsbeamtentum, Arbeitsteilung, Instruktionen und festen Geschäftsganges ein Unterschied zwischen vor und nach 1490 festzustellen? Wie Rosenthal mit Recht bemerkt[1]), hat Walther für die Zeit vor 1490 nur erwiesen, „daß wir einer ständigen Kommission bereits sehr nahe sind“, und damit zugegeben, „daß die im wesentlichen gleichgebildeten Kommissionen, bei denen die einzelnen Mitglieder sich öfter ablösen, eben doch nicht eine feste Ständigkeit erlangt haben“. Nun sagt Walther allerdings (S. 45), sie sei auch unter Maximilian noch nicht eingeführt worden: denn die Vollmacht für das Tiroler Regiment wurde, so führt er aus, immer nur auf gewisse Zeit, meist drei Jahre, neu erstreckt, war jederzeit zurückziehbar und mußte mit der Anwesenheit des Landesherrn ipso jure erlöschen: die Permanenz war also keines-

1) Vgl. S. 460 Anm. 2.

wegs eine prinzipielle. Der Statthaltereirat von 1490 gehört aber seiner ganzen Natur nach als stellvertretende Regierung überhaupt noch nicht in das System einer festen Behördenorganisation, und von der Raitkammer und späteren Neubildungen am Hofe und in den Provinzen läßt es sich nicht bezweifeln, daß sie als permanent wenigstens gedacht waren, wenn das auch schließlich nicht durchgeführt wurde; beim niederösterreichischen Regiment von 1501 war das sogar geradezu ausgesprochen. Mit der Permanenz ist auch das Prinzip der Ständigkeit noch nicht erschöpft; es gehört dazu noch vielerlei anderes, z. B. im Gerichtswesen, daß nicht nur Quartals- oder sonstige Termingerichte abgehalten werden, sondern daß feste, stetig amtierende Behörden dafür eingesetzt sind, daß die Verwaltung nicht, wie bisher, zufällig und gleichsam aus dem Stegreif geführt wird, daß ganz bestimmte Vorschriften betreffend die Amtsdauer, das Amtslokal, Urlaub usw. vorhanden sind. Daß sich das Behördenwesen in den deutschen Territorien darin im 16. Jahrh. gründlich und durchgreifend geändert hat, kann niemand leugnen, und ebensowenig, daß damit in der österreichischen Verwaltung unter Maximilian I. und Ferdinand I. begonnen wurde.

Nicht anders verhält es sich mit Berufsbeamtentum, Arbeitsteilung, Spezialisierung, Instruktionen und darauf gegründetem Geschäftsgange. Auf manches in dieser Hinsicht ist ja schon aufmerksam gemacht worden, so auf das zunehmende Eindringen des rechtsgelehrten Elementes gerade in die Mittelbehörden. Wenn wir das Jahr 1490 etwa als Grenzscheide zwischen dem Alten und dem Neuen setzen, so soll damit natürlich keineswegs gesagt werden, daß das Neue eben da mit einem Male überall hervorschießt; aber es machen sich die ersten Anzeichen geltend, daß sich neue Grundsätze einbürgern, die der ganzen Administration schließlich nach mancherlei Stillständen und selbst Rückbildungen doch ein ganz anderes Aussehen geben. Zu den Anwälten, die das oberste Amt „verwesen“, gehören noch Hof- und Lokalbeamte, wie Hauskämmerer, Salzmaier und Pfleger; aber es ist doch schon ein Kammermeister da, der reiner Berufsbeamter ist, und nicht zugleich Pfarrer; ebenso verhält es sich mit dem Buchhalter. Es kann sogar noch einmal vorübergehend vorkommen, daß (aus Gründen der Kostenersparnis) den Räten der Innsbrucker Schatzkammer (1498) der Befehl gegeben wird, vierteljährlich sich in Innsbruck einzustellen zur Abnahme der Rechnungen, indem ihnen erlaubt wird, wenn sie damit fertig sind, „anheim zu ziehen und ihren eigenen Sachen auszuwarten“. Das sind noch Unvollkommenheiten; aber es dauert nicht mehr lange, und wir finden jene Heere rein berufsmäßiger Beamter, Räte, Subalterner, Schreiber, die nunmehr die Amtsstuben dauernd füllen. Und durch das nunmehr voll ausgebildete Instruktionswesen[1]) ist ihre Geschäftsgebarung auf das genaueste bis in alle Einzelheiten hinein

---

1) Vgl. oben S. 441 ff.

geregelt: darin liegt eine Sicherung nicht nur für den Herrscher, auf daß dessen Dienst wohl versehen sei, sondern auch für das Publikum, damit es geschützt sei gegen willkürliche und drückende Behandlung durch die Behörden.

Auf ganz demselben Felde liegt die Bedeutung der Einführung und Durchführung der Kollegialverfassung. Keineswegs habe ich geleugnet, daß sie in Deutschland schon bekannt war und angewandt wurde — vor allem in der städtischen Verwaltung und in den ständischen Organisationen, wiewohl es fraglich sein kann, ob hier wirklich das Mehrheitsprinzip bereits immer zu vollkommener und alleiniger Herrschaft gelangt war. Darauf, daß im Tiroler 24er Ausschuß 1488 das Mehrheits- und das Kollegial-Prinzip Anerkennung erreicht hatte[1]), habe ich selbst hingewiesen. Das Problem der Einführung der Kollegialität um die Wende von Mittelalter zu Neuzeit ist ein doppeltes: wann setzt sie sich in der Zentralinstanz durch, d. h. wann wird die alte Ratsstube des Fürsten zu einem collegium formatum, resp. indem zugleich der Fortschritt der Arbeitsteilung hineinspielt, wann löst sie sich auf in mehrere collegia formata? Und wann treten in den Mittelinstanzen an die Stelle der Einzelbeamten[2]) die Provinzialregimente, -Hofräte und -Kammern „mit ihrem festen Kollegialitätsprinzipe, Geschäftskreise, Geschäftsgange und Instruktionen?“ Auch das ist wieder eine Bewegung, die sich unter Maximilian vorbereitet und unter Ferdinand I. zum Abschlusse gelangt. Und das ist sicher, daß beide Herrscher für diese Bildungen das kollegiale Prinzip nicht erst aus der Ordnung der 24er in Tirol von 1487/88 kennen zu lernen und zu entnehmen brauchten. Wenn Walther endlich in diesem Zusammenhang (S. 51) „die typisch interessante Beobachtung“ anmerkt, „daß viele Ratskollegien jener Zeit für gewisse Funktionen kollegial arbeiten, für andere aber noch nicht“, so hätte man dafür gern eine ausreichende Zahl von Quellenbelegen gesehen. Oder sollte die Grundlage für diese „Beobachtung“ lediglich in seiner Annahme bestehen, daß von den Fürsten an die Kollegien „doch stets nur das abgegeben wurde, was die wirkliche Regierungsgewalt nicht affizierte, also zuerst Gerichtsbarkeit und Finanzkontrolle, bei denen es sich lediglich um Auslegung eines objektiven Kanons handelte, nicht um selbständige,

1) Daß das allerdings für die Statthalterschaften und Regimenter in den habsburgischen Elementen trotz ihrer Zusammensetzung aus mehreren Personen noch keineswegs der Fall zu sein braucht, habe ich in Niederl. Verw. S. 32 ff. gezeigt. Das damals beanstandete ungenügende Zitat aus Wretschko hat Walther nunmehr vervollständigt; es handelt sich um dessen Aufsatz in den Blättern des Vereins für Landeskunde in Niederösterreich, N. F. Bd. 32. Wenn Wretschko dort ausführt, Albrecht V. habe seit 1425, Friedrich IV. (III.) späterhin öfters „fallweise“ eine Kollegialbehörde eingesetzt, so hat er einen strikten Beweis dafür noch nicht erbracht, da eine Vielheit von Personen noch nicht ein Kollegium zu sein braucht. S. auch unten S. 465.

2) Darüber, daß Walther bei seinen wunderlichen Ausführungen über die Kollegialverfassung deren Wesen verkannt hat, nämlich, ob eine Einzelperson oder eine Mehrheit von Personen Träger des Amtes ist, vgl. Rosenthal a. a. O.

regierende Initiative der Behörde"? Es ist durchaus nicht richtig, daß sich die Fürsten der Gerichtsbarkeit lieber entledigten, als der sog. „Regierung"[1]. Auch war eine kollegiale Organisation der Zentralstelle (S. 50) keineswegs „ein unerhörtes Aufgeben der Regierungsgewalt". Denn der Herrscher konnte den Beschluß der Behörde nach Belieben annehmen oder verwerfen, und wenn im Kolleg Dissens bestand, war es oft geradezu Vorschrift, diesen zur Kenntnis des Fürsten zu bringen[2].

Daß die Prinzipien, auf denen die moderne Technik der Verwaltung beruht, somit in den Jahrzehnten nach Maximilians I. Regierungsantritt systematisch und mehr und mehr in vollem Umfange zur Anwendung kamen, aber auch im Wesentlichen erst seit diesem Zeitpunkte, dürfte demnach feststehen. Aber welches ist ihre Herkunft? Da setzt denn Walthers allerjüngste Entdeckung (S. 33) ein, „daß sowohl die gesteigerte Lebhaftigkeit des Reformtriebes wie die typischen Formen der bekannteren und von der ‚herrschenden Lehre' auf Frankreich zurückgeführten Behörden Maximilians auf die ständische Organisationstätigkeit zurückweisen." In den ständischen Organisationen ist in Deutschland die Kollegialform am reinsten ausgeprägt, und so konnte Maximilian sie von hier entnehmen, ohne daß er erst die Blicke nach Frankreich und den Niederlanden schweifen zu lassen brauchte; ja er hat sie sogar positiv von hier entnommen: denn er hat bei seinem Regierungsantritte einfach die ständischen Bildungen Tirols von 1487 akzeptiert; er hat diese seiner für seine ganze spätere Organisationstätigkeit vorbildlich maßgebenden Ordonnanz für die niederländischen Finanzen vom 26. Dezember 1487 zugrunde gelegt. Wenn ich einen Unterschied zwischen „ständisch" und „monarchisch" bestimmten Behörden machen und die letzteren als ein „Novum" angesehen wissen will, das nur aus Burgund stammen kann, so irre ich, und zwar zunächst schon für die Regimentsbehörden; denn ich habe meinen Ausführungen darüber zwei falsche Voraussetzungen zugrunde gelegt, „sowohl die, daß es vor Maximilian keine ‚monarchischen' Behörden[3] gegeben habe, als auch die, daß die Maximilianischen ‚monarchisch' gewesen seien", da ja doch Maximilian 1490 in Tirol einfach die Ordnungen von 1487 übernahm.

Man sieht, Walthers „Argumente" in dieser Frage sind im wesentlichen Wiederholungen von Behauptungen und Konstruktionen, die wir schon mehrfach als unhaltbar nachgewiesen haben; wir brauchen nur früher Gesagtes noch einmal übersichtlich zusammenzustellen und dazu einige Ergänzungen und Nachträge hinzuzufügen;

---

1) Man denke nur an das votum ad imperatorem und die damit in Verbindung stehenden Versuche des Kaisers, den Charakter des Reichshofrates als seines persönlichen Gerichtes zu statuieren und zu wahren. Vgl. Rosenthal, Die Behördenorganisation Kaiser Ferdinands I., 1887, S. 22 f.

2) Vgl. z. B. die österreich. Hofratsordnung von 1541, ebd. S. 180 f.

3) Solchen Unsinn habe ich natürlich nie behauptet. Walther hat wohl an dieser Stelle (S. 53/54) statt „Behörden" vielmehr „Kollegialbehörden" im Sinne gehabt, und damit werde ich mich im folgenden auseinandersetzen.

wir gehen dabei in umgekehrter Reihenfolge vor. Zunächst meine beiden letzten falschen „Voraussetzungen".

Nach Walther gab es monarchische Kollegialbehörden in Oesterreich auch schon vor Maximilian, und zum Beweise dafür zählt er (S. 54) die Statthalterschaften und „Ratskollegien" des 15. Jahrh. auf, indem er bemerkt, wir sähen bei ihnen „ein fortwährendes Schwanken zwischen zwei Polen[1], einerseits voller Abhängigkeit von dem Fürsten, andererseits entschiedener ständischer Beeinflussung". Das heißt, aus Walthers geschraubter Ausdrucksweise in verständliches Deutsch übersetzt: Diese Behörden waren teils rein monarchisch, teils rein ständisch, teils trugen sie einen gemischt-dualistischen Charakter, indem sie in verschiedenem Grade von Fürsten und Ständen zugleich abhingen. Nun kommt es aber nur darauf an, für welche von diesen drei Arten das Kollegialprinzip die Regel ist. 1438 finden wir eine Statthalterschaft behufs Vertretung in Abwesenheit; sie war also keine ständige monarchische Behörde, und wir hören auch nichts darüber, daß sie kollegial organisiert war; ebenso verhält es sich mit der von 1451. Die Institutionen von 1441 und 1442 waren ständisch, doch hören wir wiederum nicht von Kollegialität. Die sieben Räte von 1466 in Tirol sind fürstlich, bilden aber kein Kolleg, ebenso die sechs von 1468. Für 1482 spricht Walther von einem „Ratskolleg". Ein solches ward aber damals nur geplant, nicht auch schon geschaffen[2]; auch ist der Hauptgesichtspunkt bei dem Entwurfe bereits die Unterordnung des Fürsten unter die ständische Kontrolle. Erst der 24er Ausschuß von 1487 ist nachweisbar ein wirkliches Kolleg, aber eine rein ständische Einrichtung, und die stellvertretende Regierung von 1490 ist, wenngleich sie sich zum Teil aus demselben Personal zusammensetzte und rein p o l i t i s c h unter ständischem Einflusse stand, doch keineswegs einfach (s. oben S. 453 f.) als eine einfache Fortsetzung des Kollegs von 1487 zu betrachten. Daß es Finanzkollegs vor 1490 in Tirol gegeben habe, hat ja Walther auch keineswegs zu erweisen vermocht, und nicht anders verhält es sich mit seinem Widerspruche dagegen, daß die Behörden bei Maximilians Regierungsantritt „monarchisch" gewesen seien. Als dann in der Folgezeit das Kollegialsystem in größerem Umfange nicht nur für die Zentral-, sondern auch für die Mittelbehörden eingeführt wurde, da war ein Nachhall an die Episode von 1487/88 kaum noch vorhanden, und es trat sogleich in fester Verbindung mit all den anderen Prinzipien der neuen Verwaltungstechnik auf, so daß eine Nachwirkung der Tradition von 1487 schwerlich im Spiele war; es war eben die Kollegialität nur ein Glied in dem ganzen Komplexe der technischen Grundsätze und Einrichtungen, die jetzt in der monarchischen Ver-

1) Das Schwanken oder Stehen zwischen zwei Polen oder Endpunkten gehört zu Walthers Lieblingsbildern; aber die Klarheit und Präzision der Darstellung wird dadurch nicht gerade gefördert.

2) Vgl. Niederl. Verw., S. 35 f. Daher erübrigen sich Walthers weitere Bemerkungen (S. 54 und Anm. 43) über den Charakter der Behörde von 1482.

waltungsordnung eine dauernde Heimstätte fanden[1]). Die richtige Distanz in der Entwicklung zwischen früher und jetzt findet man eben erst, wenn man die Zeiten, da sich das Neue wirklich und endgültig durchgerungen hat, mit den Zuständen des ausgehenden Mittelalters vergleicht.

Mit zu den schlimmsten Partien von Walthers Broschüre gehören nun freilich die Ausführungen über die niederländische Finanzordnung vom 26. Dezember 1487 (S. 52 f. und 55 ff.); wir müssen sie hier ein wenig niedriger hängen, — sie sind in der Tat „erstaunlich", aber nicht nur „ein wenig"; sie sind auch „sehr lehrreich", nämlich zur Kennzeichnung seiner Forschungsweise. Wie gegründet seine Annahme ist, daß sie dem Tiroler Entwurf vom 7. desselben Monats nachgebildet ist, haben wir bereits oben (S. 449 ff.) dargelegt; wir wissen, was von diesem „Resultat" seiner Untersuchungen zu halten ist. Und so viel steht fest: Kollegialität und technische Voll-

1) Daß vor allem die Reorganisation der Mittelbehörden von den Ständen als gegen sie gerichtet empfunden wurde, zeigt das Auftreten der niederösterreichischen Stände nach Maximilians Tode (Rosenthal, ebd. S. 103 f.). Und ebenso ist die Einsetzung des niederösterreichischen Hofrates 1521 ein Sieg der Landesherrschaft über die ständische Rivalität, wobei sogar Blutvergießen nicht vermieden wurde (ebd. S. 105). Man sieht daraus, was es mit Walthers harmonischem Zusammenwirken patriarchalischer Art zwischen Landesherrn und Landständen für eine Bewandtnis hat. Die neue planvolle Organisation der Mittelbehörden ist jedenfalls eine ganz direkte und bewußte Aktion des Landesherrn gegen die Landstände. Die Ausführungen oben im Texte mögen zugleich als Antwort dienen auf die Bemerkungen von Dopsch (Dtsch. Lit.-Zeit., 1914, Sp. 822), daß ich die Existenz kollegialer Behörden in Oesterreich schon vor Maximilian „nicht entsprechend gewürdigt habe". Ueber das bei D. Folgende vgl. u. S. 479 Anm. 2. Dopsch betont hier endlich noch, von einem „plötzlichen Auftauchen von Mittelbehörden ganz entsprechend den niederländischen Provinzialhöfen" könne nicht die Rede sein, die Einsetzung der Regierungen in Wien und Innsbruck sei erfolgt „in beträchtlichem Zwischenraume 1490 und 1493 als politische Notwendigkeit, da Maximilian, bereits Regent in den Niederlanden und überdies auch deutscher König, die Regierung in diesen bis dahin besonders verwalteten Ländergruppen gar nicht selbst zu führen vermochte: „ursprünglich waren diese Behörden auch gar keine Mittelbehörden. Das wurden sie erst später teilweise, als dann Zentralbehörden 1498 entstanden." Ganz richtig; aber, richtig verstanden, kann das nur meine Auffassung bestätigen. Indem sich über sie mit der zunehmenden Ausbildung des Prinzipes der Zentralisation eine obere Schicht der Behördenorganisation schiebt, werden sie aus Zentralbehörden plötzlich Mittelbehörden, und sie nehmen zugleich, nachdem sie zu voller Ständigkeit gelangt sind, einen technisch vervollkommneten, untereinander gleichartigen Charakter an. „Statthalter und Regenten" zu Wien von 1490 und 1493 waren noch eine „stellvertretende Regierung" für den ganzen Umfang der Regierungsgeschäfte und unabhängig von jeder vorgesetzten Behörde. Ob sie kollegial organisiert waren, ist schlechterdings noch nicht festzustellen; Adler verweist (S. 187/88) auf einen Brief, der von ihnen selbst herrührt, und worin erzählt wird, der König habe bei seiner Abreise ein „Regiment" eingesetzt, und sie selber hätten sich „in dasselbe begeben", trotzdem es ihnen schwer genug geworden sei. Das heißt natürlich nur, daß sie mit schwerem Herzen ihre Bestallung annahmen, nicht aber, wie Adler meint, daß sie sich „also in einen geschlossenen, kollegialen Behördenkörper mit bestimmtem [richtiger vielmehr wäre: unbestimmtem] Amtskreise begaben". Von da ist es noch ein weiter Schritt bis zu den neuen Mittelbehörden mit fest abgegrenzten Kompetenzen lediglich für Verwaltung und Gericht (wie die niederländischen Provinzialhöfe), ergänzt durch eine gleichfalls kollegiale Behörde für die Finanzen, mit bestimmt ausgebildeter Kollegialverfassung, bindenden und ausführlichen Instruktionen: es ist eben der Fortschritt in der technischen Vervollkommnung, und ihn gilt es zu erklären. Vgl. auch oben S. 459 ff. passim.

kommenheit waren in den Niederlanden längst bekannt; die brauchte man sich dort damals nicht erst aus Tirol zu holen. Was in der Ordonnanz vom 26. Dez. 1487 neu hinzukam, das war die Bindung zugunsten der heimischen Gewalten, und die war sicherlich nicht das Werk Maximilians, sondern der Opposition. Das Charakteristische ist für sie die politische Tendenz, und gerade insofern ist es von vornherein unwahrscheinlich, daß sie eine „typische Behördenreform“ für Maximilians spätere verwaltungsschöpferische Tätigkeit bedeutet. Trotzdem bringt Walther das Kunststück fertig, solches zu „beweisen“ — aber wie? Er sagt: „Rachfahl hat sehr ausführlich darauf hingewiesen, daß sie in vielen Beziehungen eine Bindung des Königs bedeute. Aber das Probandum, daß sie also Ausnahmebildung sei, die für die anderen Organisationen des Kaisers nicht in Betracht käme, ist zunächst schon deswegen hinfällig, weil Maximilian immer wieder in den Niederlanden dasselbe gemacht hat, auch wenn von ständischem Druck nicht die Rede sein konnte. Ein ganz gleiches, in Burgund fremdes ‚Conseil des finances‘ richtete er 1510 ein; auch da sind Leiter die vier mächtigsten Adligen des Landes; sie werden in der Reihenfolge ihres Adelsranges aufgezählt. Und so hat er immer wieder in derselben Weise die Führung der Geschäfte in die Hände der Ordensritter [sc. des Goldenen Vliesses] gelegt.“

Zunächst ist der letzte Satz zu streichen; der Finanzrat von 1487 wenigstens findet kein Gegenstück außer in dem von 1510/1. Im übrigen ist es ja bekannt, daß die Regierung des Königs in den Niederlanden, während er für seinen Sohn und Enkel die Vormundschaft hier führte, durch beständige Kämpfe und Kompromisse bezeichnet wird, zu denen ihn die einheimische Opposition zwang, an deren Spitze die Vliesritter standen, und daß auf diese bei der Regierung des Landes jederzeit größte Rücksicht genommen werden mußte. Die Geschichte des Finanzrates von 1510/11 ist noch unaufgeklärt; aber so viel wissen wir bereits: er war errichtet worden als Ergebnis einer Reise von Deputierten aus den Niederlanden zu Maximilian, der sich damals außer Landes befand[1]); sie sollten ihn bitten, „Ordnung in die niederländischen Angelegenheiten zu bringen“. Die Maßregel war somit wiederum ein Zugeständnis an die belgische Nationalpartei, entsprungen ihrer, aber nicht des Kaisers Initiative und daher schon für seine Organisationen keineswegs „typisch“. Schon deshalb kann die Einrichtung von 1510/1 ebensowenig, wie der Finanzrat von 1487, durch Maximilian „importiert“ worden sein. Im übrigen konstatiert Walther selbst, daß sie „lediglich auf dem Papiere stand“.

Aber Walther hat noch ein anderes Argument gegen mich: die Ordonnanz von 1487 kann von den „monarchischen Ordnungen“ Maximilians nicht „durch eine unüberbrückbare Kluft“ geschieden sein; das zeigt ihr Vergleich mit den Ordnungen für Schatzkammer

---

1) Itinerarium Maximiliani I 1508—1518, s. a. V. v. Kraus, Arch. f. öst. Gesch., Bd. 87, S. 281 ff.

und Hofkammer vom Februar 1498, die doch als „der eigentliche Typus der ‚monarchischen‘ Finanzorganisation für Rachfahl gelten“; sie sind bisher eben immer „einfach isoliert betrachtet worden“.

Prüfen wir zunächst die Uebereinstimmungen, die, wie Walther behauptet, vorhanden sind. Sie kommen, um das im voraus zu bemerken, nur dadurch zustande, daß er erklärt, die mehrfach in der Urkunde von 1487 vorkommende Formel „sinon par l'advis“ heiße nicht „nur unter Zustimmung“, sondern „nicht ohne Befragung“. Avis kann so viel wie Rat, Gutachten, aber auch so viel wie Beschluß bedeuten; es kommt auf den Zusammenhang an, in welchem das Wort gebraucht wird. Der ganze Charakter der Ordonnanz von 1487 schließt es nun in diesem Falle aus, daß es sich bei den Bestimmungen über die künftige Finanzgebarung um einfache, farblose „Ratschläge“ der sechs Seigneurs handelt, über die sich der König hinwegsetzen könnte, an die er nicht gebunden wäre. In den einzelnen Artikeln der Instruktion herrscht die Futurform, d. h. gleichsam eine Befehlsform; während diese aber in den Instruktionen „monarchischer“ Art den Beamten gilt, involviert sie hier einen Verzicht des Königs auf bisher ausgeübte Befugnisse zugunsten der an der Spitze des Conseils stehenden sechs Großen; insofern sie sich an die unteren Beamten richtet, ist es der Zweck, den Großen die Leitung der Finanzen gegen persönliche Eingriffe des Königs und seiner höfischen (deutschen) Umgebung zu sichern. Der Ausdruck sinon par l'advis [de ceulx desdictes finances] findet sich in einigen Paragraphen (7, 8, 9, 17); in anderen treten jedoch gleichwertig und in ganz demselben Sinne bestimmtere Formeln auf, so (12) par l'ordonnance desdicts des finances und (5) s'il semble bon auxdicts de noz finances; oder es heißt ganz schlechthin (4): „Item que nous ne signerons plus aucunes ordonnances, offices, ou autres concernans le fait de nosdictes finances“; d. h. der König verzichtet auf diese Befugnis und überläßt sie den Herren, welche die Vertrauensmänner des Landes sind; ebenso überläßt es der König diesen, ohne daß er sich eine Beteiligung oder eine Bestätigung vorbehält, alle officiers de recepte vom Dienste zu suspendieren eben nach ganz eigenem Gutdünken bis zur erfolgten Rechnungslegung (5); dann können sie selbige wiederum ganz nach eigenem Ermessen (s'il semble prouffit) in ihr Amt einsetzen. Alle Dechargebriefe müssen (3) erst von einem der sechs Herren, einem commis des conseil und dem recevreur général unterzeichnet sein; dann erst darf das signet des Königs angeheftet werden, d. h. es darf keine Decharge ohne ihr Vorwissen erteilt werden, das durch einen von ihnen bekundet werden muß: das ist doch mehr als ihr „Rat“ oder „Gutachten“. Und aller Zweifel über die Bedeutung der Formel muß schwinden, wenn wir den Wortlaut von Artikel 9 lesen:

„Item que de cy en avant nous ne signerons aucunes lettres d'ordonnances, de dons, debtes, gaiges ne aultres quelconques, mais remectons le tout ou [= au] conseil de nosdictes finan-

ces, ou le tout se despeschera par **l'advis** desdictes finances et soubz leurs seings manuels, ou du moins des seings manuelz de l'un desdicts six seigneurs et de l'un desdicts commis, et au bureau desdictes finances et non autrement" [1]).

Wenn der König mit diesen Geschäften nichts mehr zu tun haben soll, sondern alles dem Finanzrate überläßt, dann kann advis hier eben nicht die einfache Bedeutung von Rat oder Gutachten haben, sondern nur die von Beschluß oder Entscheidung, und damit fallen alle die Analogien, welche Walther zwischen der Ordonnanz von 1487 und den Ordnungen von 1498 konstruiert hat. Im übrigen stimmen sie auch sonst nicht. Nach Artikel 7 von 1487 sollen alle Aemter des Einnahmedienstes oder des Justizdienstes, womit Funktionen des Einnahmedienstes verknüpft sind, nur mit Genehmigung des Finanzrates vergeben werden. Das ist nun nach Walther (S. 56 f.) „ein ganz gewöhnlicher Gebrauch": dasselbe bestimmt nämlich, wie er behauptet, unter anderem auch die Schatzkammerordnung von 1498. Diese besagt aber noch viel mehr und teilweise ganz anderes. Es wird darin statuiert: 1) Die Kammer soll alle Pfleger und Amtleute in „unsern ober- und niederosterreichischen erblanden", falls sie ungehorsam, ungeschickt oder unfleißig sind, absetzen dürfen, falls es sich um größere Aemter handelt „albeg mit unserm wissen und willen", nur falls es sich um kleinere Aemter und Boten handelt, „durch sich selbs". Doch muß sie auch dann noch dem Könige „wo das die noturft erfordert, ursachen anzaigen, warumb ainer unteuglichen oder durch si entsetzt sei". 2) Sie darf mit ähnlicher Distinktion an die Stelle der also Abgesetzten Nachfolger setzen, also für die größeren Aemter wieder nur „mit Wissen und Willen" des Herrschers selbst [2]). Also geradezu umgekehrt wie in der Ordonnanz von 1487; diese besagt durchaus nicht etwa, daß die höheren Beamten nur mit Zustimmung des Herrschers niedere ein- und absetzen dürfen; sondern der König darf gewisse Finanzämter nur mit Genehmigung der Räte des conseils besetzen, und diese dürfen die lokalen Beamten des Einnahmedienstes suspendieren ohne Mitwirkung des Königs (Art. 5). In dem einen Falle statuiert der Herrscher sein oberstes monarchisches Aemter-Ernennungsrecht; im anderen wird es aufs stärkste beschränkt. Aber so ist es nun einmal: die Waltherschen Interpretationskünste stellen die Dinge schlankweg auf den Kopf [3]).

Und so geht es weiter mit Grazie in infinitum. Auch die anderen Parallelen versagen oder stellen sich als belanglos heraus,

---

1) Aehnlich der Ausdruck in Art. 17: „Item que dorésenavant ne pourrons donner ne quicter aucuns dixiesmes deniers, confiscations, rémissions, exploix de justices, sans l'advis de ceulx desdicts des finances, qui en feront en la manière accoustumée et non autrement." Also auch hier soll der Finanzrat die gesamte Behandlung der genannten Geschäfte haben (qui en feront) ohne irgendwelche Teilnahme des Königs; das ist doch mehr als Rat oder Gutachten.

2) Fellner-Rosenthal, Bd. 2, S. 32 (§ 12). Ebenso S. 37 (§ 25).

3) In diesem Falle hat er sich allerdings der besonderen Zustimmung von Dopsch (a. a. O. Sp. 823) zu erfreuen.

so zunächst die „Unterzeichnung der Dechargebriefe durch Mitglieder der Schatzkammer (oder Hofkammer)“. Artikel 3 von 1487 ist eine hochpolitische Bestimmung: die Dechargebriefe sollen erst durch einen der sechs Herren, einen gewöhnlichen Beamten des Finanzrates und den Generaleinnehmer unterzeichnet werden; dann erst darf das Siegel des Königs angebracht werden. Dagegen ist Artikel 48 der Ordnung von 1498 lediglich eine Bestimmung des Geschäftsganges: Dechargebriefe sollen von zwei Räten und dem Buchhalter unterzeichnet und dann mit dem „camersecret besiegelt werden“. Wenn der König 1498 verspricht (Art. 52 und 53), die neue Kammer bei ihrer Ordnung zu erhalten und zu schützen und durch andere Beamte, wie zumal durch den Hofkanzler, keine Verschreibung oder andere Briefe in Finanzsachen ausgehen zu lassen, so hat das lediglich die Bedeutung einer Ressorttrennung; dadurch begibt er sich doch aber nicht der Verfügungsgewalt über die Finanzen, wie das 1487 in der Ordonnanz zu gunsten der sechs Herren als der Vertrauensmänner des Landes geschah[1]). Es liegt auf der Hand, daß es etwas ganz anderes ist, wenn Maximilian einmal (1498) sagt, er wolle Verschreibungen, Verpfändungen, Verkaufsbriefe usw. nicht mehr durch den Hofkanzler, die Kanzleien zu Wien und Innsbruck, sondern „allain durch unser camer zu Ynnsprug ausgeen lassen“, oder wenn er (1487, Art. 9) erklärt: er wolle überhaupt keine lettres d'ordonnances, de dons, debtes, gaiges usw. unterzeichnen, vielmehr dies alles dem neuen Finanzrate zu ganz selbständiger und ausschließlicher Verfügung überweisen. Die Ordonnanz von 1487 ist nun eben einmal eine vertragsmäßige Bindung des Herrschers und seiner Beamten gegen Dritte; das sind die Kammerordnungen von 1498 und alle späteren keineswegs; durch sie bindet der Herrscher seine Beamten, sich selber aber höchstens in einigen Punkten moralisch, nicht jedoch vertragsmäßig gegen sonst irgendwen. Sein monarchisches Organisationsrecht bleibt ungeschmälert; unbehindert durch irgendwelchen rechtlich begründeten Einspruch von außen, kann er die bestehende Ordnung durch eine neue ersetzen und sich selbst im einzelnen Falle von ihrer Befolgung dispensieren[2]). Nachdem so die Analogien zwischen den Ordnungen von 1487 und 1498 zusammengebrochen sind[3]), wird Walther nicht mehr die Behauptung auf-

---

1) Dagegen, daß Art. 16 von 1487 nicht so einfach als Gegenstück zu § 52 der Schatzkammerordnung von 1498 aufgefaßt werden darf, vgl. meine Ausführungen Niederl. Verw., S. 16 und 20.

2) Niederl. Verw., S. 20 f. hatte ich nachgewiesen, daß Walther in seinem ersten Buche Art. 6 und 14 der Ordonnanz von 1487 total mißverstanden hatte. Darauf erwidert er jetzt lediglich (S. 57, Anm. 56) apodiktisch von oben herab: „Art. 6 und 14 (Rachfahl S. 20) müssen nach den Gebräuchen der Zeit beurteilt werden“ (bei R. Irrtum über ‚Steuer‘, Dépenses ordinaires und extraordinaires u. a.). Der König hat sich einfach, wie es in Oesterreich heißt, „in ein beständiges Wesen begeben“. Es liegt viel mehr darin, und Walther hat den Sinn dieser Artikel immer noch nicht erfaßt.

3) Es dürfte sich lohnen, auf Grund der Ausführungen oben im Text nun einmal einige der Differenzpunkte zwischen der Ordonnanz von 1487 und den Ordnungen von 1498 zusammenzustellen. Es fehlt in den letzteren die Beschränkung des

recht erhalten können, daß meine Distinktion „ständisch-monarchisch" mit den Folgerungen, die ich daraus gezogen habe, „jedenfalls zerronnen ist". Aber was soll man nun gar dazu sagen, wenn Walther, nachdem er meine „These" von einem Kampfe zwischen Monarchie und Ständen um die Finanzgewalt so glänzend abgefertigt hat, also fortfährt: „Auf das Positive führt uns nun aber folgendes. Eine noch viel vollständigere Abtretung der Finanzhoheit als in diesen Ordnungen haben wir in den Fällen, wo nicht im allergeringsten an einen ständischen Einfluß gedacht werden kann, nämlich gegenüber jenen Einzelbeamten für die Finanzen." Indem er nun auf die bekannten Verträge mit Gossembrot und Villinger hinweist, die eben dadurch aus der Sphäre des reinen Amtsrechtes herausgehoben wurden, konkludiert er dahin (S. 58): „Um es kurz zu machen: Es folgt, daß diese Bindungen des Fürsten an sich mit ständischen Machtkämpfen gar nichts zu tun haben, vielmehr unbedingt notwendig waren der Ordnung wegen" [1]). Das also ist des Pudels Kern? Als ob das Streben zur Ordnung die Existenz ständischer Machtkämpfe und das Unternehmen einer Bindung des Fürsten ausschlösse!

Der Hauptmangel der Waltherschen Ausführungen über die Verwaltungsgeschichte in der Zeit des Ueberganges vom Mittelalter zur Neuzeit besteht eben darin, daß er nicht zu einer klaren Vorstellung und Kenntnis vom Wesen des dualistischen [2]) Ständestaates vorgedrungen ist. Wie könnte er das aber auch, da er den Versuch, selbiges zu erfassen, verächtlich (S. 60) mit dem Schlagworte abtut, wir hätten es „da mit einer juristischen Distinktion zu tun", und nun fährt er fort: „die historische durchgehende und tausendfach verflochtene Entwicklung kümmert sich nicht darum. Nur zur juristischen Klassifikation kann man die ‚monarchische' und die ‚ständische' Behördenorganisation als zwei von einander getrennte Reihen auffassen. Arbeiten zwei Konkurrenten an demselben Ziel, so darf man, wenn es sich um die Entstehung des Endfabrikats handelt, doch nicht den einen Faktor ausschalten." Das liegt uns auch wahrlich fern. Die Frage ist nur die: woher hat die neue Verwaltungsorganisation ihre Technik, beruhend auf einer syste-

---

monarchischen Ernennungsrechtes, die Bindung des Königs betreffend die Vergabung der Einnahmequellen, die Entäußerung der Verfügungsgewalt über die gesamten Finanzen. Das dürfte wohl schwerer wiegen, als W.s angebliche Analogien.

1) Ich gehe auf die Erörterungen nicht ein, die W. im Anschlusse daran (S. 58) macht. Immerhin gibt er hier zu, daß sich die ständischen Tendenzen zur Machtbeschränkung des Fürsten in der Ordonnanz von 1487 „um ein geringes verstärkt finden"; doch meint er, daß „darin keineswegs schon ein Machtstreben der Stände oder gar ein staatsrechtlicher Prinzipienstreit gegeben ist", und fährt fort: „Sie tun sich zusammen nur wie ein Familienrat, der nicht daran denkt, das Recht des Besitzes anzutasten, der aber im Interesse der Gesamtheit dazwischentritt, wenn jener das Gut verschleudert". Ein schöner „Familienrat", der mit Maximilians Gefangensetzung in Brügge endigte und die darauf folgenden blutigen Kämpfe mit Brügge, Philipp von Cleve usw. heraufbeschwor!

2) Bezeichnend dafür ist sein Satz (S. 59): „Freilich kann ich die Betonung des ‚Dualismus' nicht mitmachen."

matischen Verbindung der Prinzipien der Zentralisation[1]), Kollegialität, Arbeitsteilung, Ständigkeit, des Berufsbeamtentums, hoch entwickelten Schreib- und Rechnungswesens? In dieser Gestalt jedenfalls nicht aus dem ständischen Verwaltungsapparat, der in allen diesen Stücken auf einer niedrigen Stufe stehen blieb, selbst das ihm innewohnende Prinzip der Kollegialität in der Verwaltung nicht zu genügender Anwendung brachte. Werfe man doch einen Blick um die Mitte und in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. auf die Territorien, wo fürstliche und ständische Verwaltungseinrichtungen zugleich vorhanden sind und sich gegenüberstehen: dem Kundigen wird die Antwort nicht schwer fallen. Walther äußert (S. 60): „Welchem der beiden Teile [sc. Monarchen oder Ständen] im allgemeinen der größere Anteil an der Entstehung des neuzeitlichen Staates zukommt, kann heute noch nicht mit Sicherheit gesagt werden. Ich muß aber gestehen, daß, je mehr Ständeakten ich studiert habe, um so größer der Anteil der Stände mir erschienen ist.“ Er beruft sich dabei auf die spanischen Cortes und das englische Parlament, und ich wage ihm da nicht zu widersprechen, da ich nach dem, was er da über seine Studien der „Ständeakten“ sagt, annehmen muß, daß die seinigen auf diesen Gebieten tiefer und ausgebreiteter sind, als die meinigen. Aber vielleicht würde er gut tun, ihre Allgemeingültigkeit nicht zu übertreiben; ich könnte mir z. B. denken, daß französische Studien ein anderes Bild geben würden, auch niederländische, wiewohl ja Walther da ganz zu Hause sein und auf Grund intensiver Quellenstudien autoritative Geltung beanspruchen könnte und müßte. Aber wenn er meint, daß auch beim Studium der deutschen Ständeakten „der Eindruck überwiegt, daß die Initiative zu den meisten Reformen von den Ständen ausgehe, daß die Herrscher sich dagegen wehren und viel tiefer in der privatrechtlichen und egoistischen Auffassung des Staates und des Herrscheramtes stecken“, so möchte ich die ganz bescheidene Vermutung äußern, daß seine Studien hier (wie vielleicht auch noch sonst) zu sehr bei den Anfängen des (trotz seines Zweifels) „dualistischen“ Ständestaates ins Stocken geraten sind[2]).

---

1) Von einer vollen Durchführung des Prinzipes der Zentralisation kann selbstverständlich erst die Rede sein, nachdem die sämtlichen deutschen Erbländer des Hauses Habsburg in einer Hand vereinigt waren; gerade dadurch werden die bisher selbständigen Territorien zu Provinzen herabgedrückt, — eine Entwicklung, die hier eben unter Maximilian einsetzt, während sie in den Niederlanden längst abgeschlossen war. Ganz von selbst mußten die Zustände, wie sie im Westen bereits bestanden, diese Entwicklung im Osten vorbildlich beeinflussen.

2) W. verweist für seine Ansicht (S. 61) auf ein Urteil v. Belows: „die Landstände . . . haben sich durch die Energie, mit der sie während eines gewissen Zeitraums für das gemeine Beste des Territoriums eingetreten sind, ein nicht hoch genug anzuschlagendes Verdienst . . . erworben.“ Ich darf mir wohl erlauben, W. auf die (von mir) in Druck gesperrten Worte aufmerksam zu machen. Und nun möchte ich nur noch die Kraftworte wiedergeben, mit denen W. (S. 61) seine Erörterungen über die „Distinktion der ständisch-monarchischen Verwaltungsordnung“ schließt: „Man kommt nicht zum Ziele mit der Methode, einige allzu menschliche Aeußerungen von einzelnen Ständegliedern zusammenzustellen [ich bitte um ein Zitat der Stelle, wo ich das getan

Walther glaubt (S. 62), das Ergebnis der Kontroverse dahin zusammenfassen zu dürfen, daß die These, mit Maximilian setze für die kollegialen Regiments- und Finanzbehörden etwas Neues ein, von mir „nur durch die Methode gestützt“ wird:

1) Zwischen „ständisch“ bestimmter und „monarchischer“ Behördenorganisation wird ein scharfer Schnitt gemacht.

2) Die ständische Organisation wird ignoriert.

3) Die monarchische Organisation wird auf Frankreich zurückgeführt.

4) Folglich ist die Ordnung Maximilians aus Frankreich-Burgund entlehnt.

Darauf erwidert er nun, und wir nehmen sofort Stellung dazu bei den einzelnen Punkten:

1) Die monarchische Behördenorganisation beruht sehr weitgehend auf der ständischen, und zwar sowohl durch direkte Uebernahme, nämlich in Maximilians erstem Jahrzehnt, wie auch als Konkurrenzunternehmung, die sich die ständischen Formen vielfach zu eigen macht, so in den Organisationen von 1497—1502. — Die erste dieser beiden Behauptungen ist, wie wir gezeigt haben, nicht richtig, und ebensowenig die zweite; denn die Annahme einer Einwirkung der — angeblich von Tirol beeinflußten — niederländischen Ordonnanz von 1487 auf die österreichisch-deutsche Organisationstätigkeit Maximilians seit 1497 ist völlig aus der Luft gegriffen. Und wo hat sich denn die neue Verwaltungsordnung, zumal seit sie dauerhaft geworden ist, sonst ständische Formen angeeignet?

2) „Die Anwendung der ‚strengeren‘ Kollegialität für selbständig in die Regierung eingreifende Behörden ist ein Charakteristikum des dualistisch, ständig bestimmten Staates.“ — Der ganze Satz ist an sich verschwommen; auch ist jene im Gegenteil für das Ende des 15. Jahrh., was die Verwaltung anbelangt, gar noch nicht charakteristisch, wenngleich sie schon bisweilen vorkommt. Und wenn auch Maximilian im Reiche und in seinen Erblanden vielfach den Ständen Zugeständnisse machte, so ist doch, um einmal in Walthers Sprache zu reden, „ein Eingehen auf ständisch-feudale Intentionen“ keineswegs „eine Hauptsignatur des Gesamtwesens und der berühmtesten Organisationen Maximilians I.“. Dieses „Eingehen“ beruht vielmehr nur auf der absolut vagen Hypothese des Einflusses des Tiroler Stände-Entwurfes vom Dezember 1487 auf die Organisationen Maximilians in den Niederlanden und in Deutschland, sowohl im Reiche wie auch in den Erblanden.

Da wir nun nachgewiesen haben, daß die Einwendungen Walthers gegen Punkt 1 und 2 der „These“ unhaltbar sind, so fallen auch

---

habe, oder die, von mir herrührend, in der Kontroverse um die bewußte ‚Distinktion‘ in Betracht käme], denen bei der Sache, und zwar meistens nur aus begleitenden Ursachen, nicht geheuer war. Wären die Menschen nicht so, wie sie eben sind, zu allen Zeiten und an allen Orten, so brauchten wir kein *Führeramt* und keine *Führerverantwortlichkeit*.“ Das erinnert an das alte tiefsinnige Wort: „Man muß die Menschen eben nehmen, wie die Menschen eben sind!“

die gegen Punkt 3 und 4, die er ja als Bestandteile der von ihm bekämpften „These“ selber ausdrücklich lediglich als Folgerungen der Geltung von 1. und 2. bezeichnet hat, wie er sie auch an dieser Stelle seines Buches nicht weiter im besonderen bekämpft. Inwieweit seine sonstigen Argumente gegen eine Rezeption der monarchischen Institutionen der österreichisch-deutschen Verwaltungseinrichtungen begründet sind, werden wir unter anderem im nächsten Abschnitte sehen.

* * *

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, eine Anzahl von Einzeleinwendungen Walthers gegen die „Rezeptionsthese“ abzuweisen. Da sie sich nicht gut in ein System bringen lassen, gehen wir sie in der Reihenfolge durch, in der er sie bringt.

Ohne eine Beeinflussung von außen, ganz allein von innen heraus und bodenständig, kann sich auch Walther (S. 70 ff.) die Entstehung der modernen Verwaltung in Oesterreich und Deutschland schließlich nicht erklären; so orakelt er denn von einer internationalen Renaissancebewegung unter Führung des humanistischen Elementes [1]) oder auch von einer allgemeinen europäischen „Diffusion“ [2]), mit der eine feste und klare Vorstellung so wenig zu verbinden ist, daß man wohl mehr von einer „Konfusion“ sprechen könnte. Selbstverständlich geht das Streben nach Herstellung geordneter und technisch vervollkommneter Verwaltungszustände durch

1) Gewiß finden wir einige Humanisten schon sehr früh in den fürstlichen Kanzleien, und je mehr der Humanismus die Universitäten erobert, um so mehr trägt das rechtsgelehrte Element in den Ratsstuben ein humanistisches Gepräge. Damit ist aber noch lange nicht gesagt, daß der Humanismus als solcher, an und für sich als Kulturzweig betrachtet, der Schöpfer und besondere Träger des technischen Fortschrittes in der modernen Verwaltung gewesen ist. Ueber den angeblichen „Humanisten“ und „Verwaltungsreformer“ Pfarrer Wegmacher vgl. oben S. 439 Anm. 1. Was an W.s Humanistentheorie richtig ist, hat schon die alte Legistentheorie gesagt. Da seine Ausführungen über die Humanisten-Legisten S. 73 ff. mit dem Hauptthema in loserem Zusammenhange stehen, widme ich ihrer Prüfung einen besonderen Exkurs.

2) Wie sich Walther ungefähr diese „Diffusion“ vorstellt, sucht er (S. 77) folgendermaßen zu vergegenwärtigen: „Wenn der Kaiser umfassende Neuorganisationen bei sich erwog, und da ritten Gesandte aller Länder viele Stunden lang neben ihm her, dann sprach man doch über diese Dinge. Und wichtiger noch waren die Unterhaltungen mit den führenden Beamten, welche die Instruktionen ausarbeiteten, auf den Diplomatendiners, oder wenn man tagelang untätig auf den Kaiser, der irgendwo den Gemsen nachkletterte, wartete. Vor allem waren auch die eigenen Gesandten und Agenten an den fremden Höfen sehr genau über die Dinge orientiert, schon um zu wissen, welche Leute man vorzüglich mit Aufmerksamkeiten, Geschenken und Pensionen zu traktieren hatte.“ Gegenüber solchen ausschweifenden Phantasiegeburten, wie den „Diplomatendiners“, wobei man sich über die neu auszuarbeitenden Kammerinstruktionen unterhielt, ziehe ich es vor, bei der alten Rezeptionstheorie mit ihren zwar nur wenigen, immerhin positiven Anhaltspunkten zu verharren. Daß sich die Diplomatie viel um die Einzelheiten der Bureautechnik kümmerte, ist auch wenig wahrscheinlich. Ehe man aber fremde Diplomaten als Inspiratoren der österreichischen Administration annimmt, liegt es doch näher, an diejenigen Beamtenlemente am Hofe selbst zu denken, die die Zustände in der Verwaltung beider Sphären der habsburgischen Herrschaft, der österreichisch-deutschen und der burgundisch-niederländischen, aus eigener Anschauung kannten.

alle Länder des Abendlandes hindurch, und es sind gegenseitige Beeinflussungen und Abhängigkeiten in größter Fülle zu konstatieren. Hier ist es aber nicht unsere Aufgabe, eine vergleichende Verwaltungsgeschichte der abendländischen Staaten zu schreiben; sondern wir beschäftigen uns mit dem ganz bestimmten Probleme: wenn schon die neuen Organisationen ein Glied in der Kette einer allgemeinen internationalen Bewegung des Abendlandes sind, nach welchem Staate oder Staatenkreise führen dann die verbindenden Fäden zunächst? Daß England mit seiner besonderen insularen Entwicklung nicht in Betracht kommt, liegt auf der Hand. Italienische Einflüsse sind trotz krampfhaften Suchens bisher noch nicht nachgewiesen, ebensowenig spanische [1]). So werden wir durch die Logik der Tatsachen immer wieder auf den französisch-niederländischen Kreis zurückgeführt, und für diese Herkunft sprechen verschiedene besondere Momente, die sich Walther umsonst zu erschüttern bemüht hat, während er für Entlehnung von anderer Stelle nicht das Geringste von Gewicht beizubringen vermocht hat [2]).

Daß es nicht an positiven Anzeichen für eine Rezeption burgundisch-niederländischer Einrichtungen in Oesterreich fehlte, hatte ich [3]) in längerer Polemik gegen Walther ausgeführt, der sie seinerseits hinwegzudisputieren getrachtet hatte. Was Walther jetzt (S. 79 ff.) dagegen repliziert, ist wenig und schwach [4]), teilweise

---

1) Vgl. oben S. 458 Anm. 2.

2) Was Walther im letzten Grunde gegen die „Rezeptionstheorie" einnimmt, das sind die „Unlustgefühle", die sie in ihm erweckt; er bietet uns selbst den psychologischen Schlüssel zu dieser Erkenntnis und gibt zugleich an, wie in Zukunft einmal eine wissenschaftliche Behandlung der Fragen möglich sein wird, mit denen wir uns hier beschäftigen. Nachdem er nämlich über die Kontroverse, ob französisch-burgundischer Ursprung, oder ein allgemein-europäischer Gebrauch vorliegt, sich ausgelassen hat, fährt er (S. 78) fort: „Wenn die experimentelle Psychologie erst eine Maschine konstruiert hat, um Unlustgefühle und Lustgefühle zu registrieren wird man solche Geschmacksfragen [!!] mehr wissenschaftlich behandeln können! [Zuzugeben ist hier allerdings, daß die „wissenschaftliche" Behandlung, die W. der Kontroverse bisher hat angedeihen lassen, zu wünschen übrig läßt; aber das liegt nicht am Gegenstande und wird durch die Erfindung der gewünschten „Maschine" auch schwerlich gebessert werden.] Vergleicht man die Einrichtungen Karls des Kühnen mit den französischen, oder die niederländischen Ordnungen Maximilians von 1487 und 1493 mit den tirolischen, so hat man alle typischen Lustgefühle, weil Schlag auf Schlag *charakteristische* [bei W. kursiv gedruckt!] gleichartige Züge kommen [d. h. bei der genialen Interpretations- oder, richtiger gesagt, Verdrehungskunst, über die W. verfügt]; lauter Unlustgefühle aber, wenn man diese Maximilianischen fremdartigen Einrichtungen mit den burgundischen vergleicht; sie wollen sich nicht recht herausheben aus den Selbstverständlichkeiten eines internationalen Hofes der Zeit." Es würde die Wirkung dieses Galimathias beeinträchtigen, wenn man ihn mit einem weiteren Kommentare begleiten wollte.

3) Niederl. Verw., S. 41 ff.

4) So sucht er einen Beweis gegen die Rezeption daraus abzuleiten, daß sich zwar Oesterreicher in niederländischen Diensten, aber nicht umgekehrt Niederländer in österreichischen Diensten fänden. Für das erstere führt er die Klagen des flandrischen Chronisten Wielant an. Nun beziehen sich diese Klagen auf eine Zeit, da es Maximilian schwer gewesen wäre, niederländische Beamte in die österreichische Verwaltung einzuführen, da er damals weder schon in Tirol noch auch in Oesterreich regierte, nämlich in der Hauptsache auf die achtziger Jahre des 15. Jahrh. Hätte Walther über diese

verworren und ausweichend, gar nicht hierher gehörig. Dafür ein schlagender Beleg. In seiner ersten Schrift hatte Walther einen „ausdrücklichen" Beweis gegen die Rezeptionstheorie entdeckt: als 1510 der Kaiser die Kammer zu Innsbruck anwies, die Rechnungen des Philipp de Chassey, „Rentmeister-Generals" von Burgund, zu prüfen, protestierte sie dagegen, weil sie der französischen Sprache nicht mächtig sei und die burgundischen Gebräuche nicht kenne; sie bat zum mindesten, „ihr Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche einzusenden, zugleich auch einige vom Hofe abzuordnen, welche der burgundischen Sprache mächtig seien". Dagegen habe ich geltend gemacht[1]: „Was wird denn durch diesen Vorfall bewiesen? Doch nur, daß das Personal der Innsbrucker Kammer nicht französisch verstand und die burgundischen Instruktionen nicht kannte, zugleich aber auch, daß es am Hofe des Königs Elemente gab, die geeignet waren, als Mittelspersonen zwischen der burgundisch-niederländischen und der habsburgisch-erbländischen Administration zu fungieren. Elemente solcher Art waren es ohne Zweifel, deren Mitwirkung sich der König seit 1490 bei der Einführung seiner Reformen in Oesterreich bediente." Wie findet sich Walther damit ab? Er macht die Unterstellung, daß ich damit hätte dasselbe sagen wollen, was Adler[2] früher behauptet hat, als er von der „Einführung einer Reihe von Beamten dieser Länder [sc. Burgunds und der Niederlande] in den Dienst der Hofkammer und der österreichischen Landesbehörde" sprach. Daß mir solches fernliegt, ist jedem Unbefangenen sofort klar; ich will nur dem Gedanken Ausdruck geben, daß es an dem (seinen Aufenthalt stets wechselnden) Hofe Personen gab, welche dem Könige für seine deutschen Organisationen die Anregung zu geben, ihn mit der nötigen Sachkenntnis dabei zu beraten und ihn insbesondere durch die Mitteilung der bereits in den Niederlanden bekannten Organisationsprinzipien zur Verwertung für die jetzt auszuarbeitenden neuen Instruktionen zu unterstützen verstanden. Aber was macht Walther noch mehr daraus? Wie man sieht, handelt es sich bei mir um Elemente, die, der französischen Sprache mächtig,

---

Dinge dort gehandelt, wo sie hingehören, nämlich bei der Vorgeschichte der Ordonnanz vom 26. Dez. 1487, dann wäre ihm über deren wahre Bedeutung ein richtigeres Licht aufgegangen. Wenn man hört, daß sich die Flandrer damals beschwerten, daß die Finanzbeamten des Königs nicht Rechnung legten, daß jetzt die Gagen nicht mehr bezahlt würden, daß die Deutschen die Oberhand im Grand conseil über die Einheimischen bekämen, „so daß da nicht Regel, noch Ordnung sei", so hat man die Wurzeln der Stimmung und Bewegung aufgedeckt, aus denen jene Ordonnanz mit ihrer Bindung des Königs entsprang. Und wenn die Niederländer klagen, daß wegen des Ueberwiegens der Deutschen in der Verwaltung nicht Regel und Ordnung wäre, so spricht das jedenfalls nicht gegen eine Inferiorität der deutschen gegenüber der westlichen Organisation. Auch hier erfreut sich Walther wiederum des Beifalls von Dopsch. Indem dieser feststellt, Walther habe die „Verwendung zahlreicher Deutscher in der niederländischen Verwaltung" nachgewiesen, fügt er hinzu: „War demgegenüber die Zahl der Burgunder in Oesterreich nur gering, so wird auch daraus heute kaum mehr eine Stütze für die Rezeptionstheorie zu gewinnen sein." Vgl. dazu die alsbald folgenden Ausführungen.

1) Niederl. Verw., S. 48.

2) A. a. O. S. 24.

ständig am Hofe weilen[1]); sie sollen ja dem Wunsche der Kammer gemäß von dort für den bestimmten Zweck vorübergehend nach Innsbruck abgeordnet werden, — trotzdem fährt Walther fort: „Dazu werden diese ‚Elemente‘ ja nun an der betreffenden Stelle aufgezählt; und während man einen Stab von Burgundern vermutet, heißen sie: Jorg Hackenay, Jheron Haller, Dionis Braun, Dr. Heinrich Hayden, Jörg Rotaler; an anderer Stelle wird noch Hans Mader als der französischen Sprache mächtig genannt . . . Der einzige noch verdächtige Name ist Hacquenay, wofür aber in den Raitbüchern Haggenau steht; und es ist ja an sich wahrscheinlich, daß diese der französischen Sprache mächtigen Männer mit den urdeutschen Namen eben aus dem habsburgischen Elsaß stammen, wenn das auch für die Rezeptionsthese nicht angenehm ist.“ Nun ist es einfach nicht richtig, daß die an dieser Stelle von Walther genannten Männer, Hackenay usw., diejenigen Personen sind, um deren Abordnung vom Hofe die Kammer gebeten hat, und die daraufhin von dort zu ihr entsandt worden sind[2]); sie sitzen vielmehr ständig in den deutschen Erblanden. Das Verfahren Walthers in seiner Polemik ist so unglaublich leichtfertig, daß man sich zur Frage genötigt sieht, ob er überhaupt imstande ist, irgendeinen Satz, der in einer wissenschaftlichen Auseinandersetzung eines anderen enthalten ist, ohne Entstellung des Sinnes und Ver-

1) Dabei wird natürlich in erster Reihe an Personen niederländisch-burgundischer Abkunft zu denken sein; aber so weit geht Walther in seiner Kritikasterei gegen die Rezeptionsthese, daß er von einem ständigen Verweilen solcher Personen am Hofe Maximilians nichts wissen will. Vgl. S. 81: „Die ‚Austausch- und Wechselbeziehungen‘ (Rachfahl, S. 40 Anm.) beschränken sich also gerade in der entscheidenden Richtung auf diejenigen Burgunder, die sich gelegentlich in besonderen Geschäften am Kaiserhof aufhalten, wie in der späteren Zeit auch Spanier, und kaum anders als sonstige Gesandte.“ Ebenso S. 83: „Maximilian kommt als Deutscher nach Burgund, . . . hat nachher keinen einzigen Burgunder anders als etwa auch Gesandte aller Staaten in seiner Umgebung.“ Zum allermindesten residierte er doch bisweilen in den Niederlanden selbst. Es ist schwer, bei solchen Bocksprüngen unseres Autors den Ernst zu wahren.

2) Walther beruft sich für seine Behauptung (S. 80, Anm. 50) auf „Adler S. 426 Anm. 1, vgl. S. 425 Anm. 2 nnd S. 235 Anm.“ Prüfen wir nun, was Adler S. 426, Anm. 1 sagt, so ergibt sich folgender Tatbestand: Auf Grund eines Dokumentes des Innsbrucker Statthalterei-Archives, d. 18. August 1510, stellt Adler fest, daß für Philipp de Chassey eine Rechnungslegung vor der Raitkammer unter Zuziehung des Pfennigmeisters Hackenay, des Zahlmeisters Haller und des Dionis Braun angeordnet war. Darauf nun bittet die Raitkammer (am 23. August) unter Hinweis auf ihre Unkenntnis der Sprache usw. um Uebersendung der Instruktionen über die burgundischen Hofgebräuche und Abordnung von Personen vom Hofe, die der französischen Sprache mächtig sind. — Ebenso liegt offenbar (Adler, S. 425, Anm. 2) die Sache bei dem Vorgange von 1505, wobei Dr. Hayden, Braun und Rottaler zur Hilfeleistung angewiesen worden waren. Also waren diese Personen gar nicht des Französischen mächtig, und das wird bestätigt durch die (gleichfalls von Walther herangezogene) Notiz (Adler, S. 235, Anm. 1) von 1501, welche besagt, Jörg von Rotal und Hans Mader seien der „Niederländischen Regierung etwas berichtet“, Mader zudem auch der französischen Sprache (Rotal also nicht!) mächtig. Die letzte Notiz ist insofern bemerkenswert, als sie uns darüber unterrichtet, daß es in Innsbruck Personen gab, die von der niederländischen Verwaltung Kenntnis hatten, — das gibt doch einen Fingerzeig für die Rezeptionsthese. Und Mader, der dazu gehörte und auch Französich konnte, führte bezeichnenderweise eine Zeitlang den Titel „Griffier“.

drehung in das gerade Gegenteil wiederzugeben. Jedenfalls ist es sicher bezeugt, daß es einmal in der spezifisch österreichischen Verwaltung Personen gab, die Kenntnis von der in den Niederlanden hatten [1]), und es gab am Hofe Personen, welche, sei es durch Herkunft, sei es infolge langen Verweilens in der westlichen Herrschaftssphäre der Habsburger, mit ihr gleichfalls so vertraut waren, daß sie deren Impulse auf das deutsche Herrschaftsgebiet und seine Administration einwirken zu lassen vermochten [2]). Und es ist trotz allem, was Walther (S. 89 f.) dagegen einwendet, durchaus kein Zufall, daß in dem Augenblicke, da die neuen Institutionen auftreten, für ihre Benennung im einzelnen französische Lehnworte auftauchen. Das ist eben ein deutlicher Hinweis auf die Provenienz auch der Einrichtungen. Und dagegen verschlägt es gar nichts, wenn sich auch die Anhäufung der Fremdworte in einem nicht zur Ausführung gelangten Entwurfe (einer Hofkammerordnung von 1497) findet; die Beweiskraft bleibt doch dieselbe für die Heimat der den Reformversuchen zugrunde liegenden Ideen, und eine bloße Verlegenheitsphrase ist es, wenn W. (S. 89) meint, die Anwendung der Fremdwörter weise „sehr deutlich nicht speziell nach Burgund, vielmehr auf das Milieu des internationalen Diplomatenhofes“: denn sicherlich haben bei dem erwähnten Entwurfe von 1497 nicht die daselbst weilenden „internationalen Diplomaten“, sondern diejenigen Elemente des Hofes Paten gestanden, welche die aus Frankreich letzten Grundes

1) Vgl. die vorige Anmerkung über Rotal und Mader.

2) Niederl. Verw. S. 49 hatte ich auf die von Walther (schon vorher im Arch. f. Urkundenforsch., 1909, S. 387 ff., was ich übersehen hatte) veröffentlichte Kanzleiordnung Gattinaras für die deutsche und österreichische Kanzlei von 1522 als „einen positiven Beweis dafür“ hingewiesen, „wie der maßgebende Mann am Hofe aus seiner Kenntnis und Praxis der burgundisch-niederländischen Administration heraus in die Gestaltung der österreichisch-deutschen eingreift“. und hinzugefügt: „Aehnlich werden wir uns die Inszenierung der vorhergehenden Reformversuche Maximilians zu denken haben, daß nämlich der König selbst oder ein der Verhältnisse kundiger hochgestellter Mann aus seiner Umgebung die Grundzüge der neuen Ordnung, sei es in Person entwarf, sei es den Konzipienten der nunmehr zur Ausarbeitung gelangenden Instruktionen als Direktiven dafür vorschrieb.“ Diese Ausführungen werden dadurch keineswegs tangiert, daß sich in der Ordnung folgende Bestimmungen finden: Deutsche Briefe sollen vom Hofrat Dr. Lamparter oder sonst jemandem signiert werden, den Gattinara dazu bestimmen wird (6). Derselbe Dr. Lamparter oder der zur Kanzlei gehörige Kontrarelator Dr. Prantner sollen die deutschen Angelegenheiten den deutschen Mitgliedern des Hofrates resp. im Falle der Wichtigkeit dem Kaiser selbst vorlegen (8); endlich im 10. Artikel: „Etsi hujusmodi preces fuerint expeditae pro Caesareae Majestatis familiaribus ordinariis vel eorundem familiarium familiaribus aut pro electoribus seu eorum familiaribus ordinariis vel supradictorum consanguineis, [tamen] Dominatio sua [d. h. Gattinara] ratione taxae servabit in his omnibus consuetudinem apud imperialem cancellariam hactenus servari solitam.“ Das ist alles, was sich in der Ordnung auf deutsche Verhältnisse bezieht, und was macht Walther (S. 82) daraus: „Für die *deutsche* [kursiv bei W. gedruckt] Kanzlei gilt die *deutsche* Tradition, der *deutsche* Stilus!“ Man sieht: ebensowenig wie W. die Ausführungen seiner Gegner richtig versteht oder wenigstens richtig zu verstehen sich die Mühe gibt, kann er eine Urkunde richtig interpretieren. Geradezu kindlich ist endlich der Einwand (S. 81, Anm. 56): „Uebrigens hat Gattinara nie der eigentlichen burgundischen Verwaltung angehört, sondern bringt seine Grundbegriffe aus Savoyen mit.“ Vgl. auch den von Walther (ebenda) zitierten Fall des früheren Vließkanzlers Philibert Naturelli.

stammenden burgundisch-niederländischen Institutionen, sei es als die heimischen, sei es aus langjähriger Anschauung und Praxis, kannten. Und wenn W. jetzt (S. 91) gewisse früher selbst von ihm konstatierte Aehnlichkeiten in der Finanzverwaltung, wie das Amt des Pfennigmeisters, betreffend den Zahlungsbefehl und die „Konstellation“ bestimmter Aemter, dadurch abschwächt, „daß es sich bei ihnen allen lediglich um Gebräuche bei Hof handelt“, so muß dem doch entgegengehalten werden, daß die gesamte Finanzverwaltung zur Hofverwaltung, natürlich im weiteren Sinne, gehört, daß ja die Hofkammer die Zentralstelle für den gesamten Finanzdienst ist, insofern er landesherrlicher Natur ist, wie ja auch die Bestimmungen über den Pfennigmeister aus der Hofkammerordnung von 1498 stammen. Und in höchstem Maße bezeichnend ist es, wenn Walther (ebenda) auf die eingehende Analyse[1]), der ich die älteren Ordnungen, betreffend die Rechnungsprüfung in den Niederlanden, und die neuen Ordnungen Maximilians für Oesterreich unterwarf, um die zahlreichen Parallelen und Analogien im Verfahren der Raitkammern darzulegen, nichts weiter zu antworten weiß, als daß es sich dabei um eine Uebereinstimmung in „einigermaßen selbstverständlichen Allgemeinheiten handele, die damals mindestens als Gewohnheitsrecht ziemlich vollständig in aller Welt aufzuzeigen sind“. Nur schade, daß sie gerade in Oesterreich[2]) vor Maximilian bestimmt nicht „aufzuzeigen sind“[3]).

* * *

1) Niederl. Verw., S. 51 ff.

2) Dopsch a. a. O. meint, eine solche Uebereinstimmung aufzeigen zu können. Niederl. Verw., S. 53 hatte ich als eine der Parallelen zwischen der Kammer von Lille und der Hofkammer von 1498 den Hinweis auf die häufige Abwesenheit der Fürsten in der Motivierung dieser Neuschöpfungen angeführt. Dopsch bemerkt nun, daß schon bei den Statthaltereien des 15. Jahrhunderts in Oesterreich sich diese Motivierung finde, und zieht daraus den Schluß, daß selbige „also keineswegs später zugunsten der Rezeptionstheorie mit Rachfahl gedeutet werden darf“. In Wahrheit handelt es sich in beiden Fällen um etwas ganz Verschiedenes. Die Statthaltereien sind für die jedesmalige Abwesenheit des Landesherrn eingesetzte, von vornherein nur als vorübergehend gedachte Behörden für den ganzen Umfang der Regierungsgeschäfte; die Kammern sind als dauernd intentionierte Spezialbehörden, so daß bei ihnen die Motivierung mit der eventuellen Abwesenheit des Herrschers etwas Auffälliges ist und daher in der Tat eine Parallele bedeutet.

3) Es kommen auf niederländischer Seite dabei zwei Instruktionen für die Kammer zu Lille in Betracht, von denen die eine aus dem Einsetzungsjahre 1386, die andere von ca. 1400 stammt, und ich hatte (a. a. O. S. 52) bemerkt: „Spätere Instruktionen sind nicht publiziert worden; wenn es auch solche gibt, so ist anzunehmen, daß sie in der Hauptsache mit jenen älteren übereinstimmen.“ Um darüber Aufklärung zu gewinnen, hat Walther Nachforschungen im Brüsseler Archiv angestellt, und hören wir, was er darüber schreibt (S. 91): „Als ich in Brüssel festzustellen suchte, ob es ‚wirklich anzunehmen‘ sei, daß die zur Zeit Maximilians gebräuchlichen Ordnungen ‚in der Hauptsache mit jenen älteren übereinstimmen‘, ergab sich folgendes“. Was ist nun das Ergebnis seiner Untersuchungen? Im Jahre **1540** [NB. von mir gesperrt] wird festgestellt, daß die Kammer von Lille nicht mehr nach einer Instruktion arbeitete, daß die von 1386 überhaupt nicht mehr existierte, daß die von ca. 1400 zwar vorhanden war, aber ungenützt im Kasten lag, sondern daß man nach traditionellen Gebräuchen arbeitete, die im Gedächtnis der Beamten beruhten. Woher weiß denn nun aber Walther, daß dieser Zustand schon etwa ein halbes Jahrhundert zuvor bestand? Und der traditionelle

Damit wären wir am Schlusse dieser Arbeit angelangt. Sehr erfreulicher Art war sie nicht gerade. Es ist kein Vergnügen, sich mit einem Autor herumzuschlagen, der wissenschaftlich so vollkommen undiszipliniert ist, bei dem fast jede seiner Aufstellungen einen so glänzenden Beweis völliger Unfähigkeit zu ernsthafter und sachlicher Forschung bietet. Meist verkennt er das Problem, um das es sich handelt; die Interpretation der Quellen ist verkehrt, und indem der Phantasie ein zügelloses Spiel gegönnt wird, überwuchert eine schwülstige Phraseologie, deren Zweck es ist, den Kern der Sache durch weitschweifige Redensarten zu verdunkeln. Er hat sich an einen Gegenstand gewagt, für den es ihm entweder an Begabung oder geeigneter Vorbildung, jedenfalls an klarer Anschauung und genügender Sachkenntnis gebricht. Seine ganze Polemik wird nur dadurch möglich, daß er das, was der Gegner sagt, fortwährend mißversteht oder verdreht. Dazu kommt, um den Gesamteindruck noch ungünstiger zu gestalten, gelegentliche Anmaßung der Sprache, die zugleich von völliger Unkenntnis der Verhältnisse zeugt, so z. B. S. 2, Anm. 5: „Meine Burgunder Zentralbehörden hatte ich, ein Neuling in der zünftigen Historie, wenn auch nicht in der Wissenschaft überhaupt, in vollständigster Zurückgezogenheit auf ausländischen Archiven gearbeitet, in glücklicher Ahnungslosigkeit über historische Schulen und Autoritäten. Erstlingsarbeiten eines Dr. Adler und eines Dr. Rosenthal habe ich demzufolge ohne alle Seitenblicke durchgearbeitet. Ich will darüber nichts weiter sagen, als daß wir jetzt mindestens quitt sind." In der Tat beweisen diese Bemerkungen eine „glückliche Ahnungslosigkeit über historische Schulen und Autoritäten". Daß Adler und Rosenthal etwa in eine und dieselbe „historische Schule" hineingehören, ist mir unbekannt, und ich glaube auch nicht, daß die verschiedenen Anhänger der „Rezeptionsthese" überhaupt Glieder einer „Schule" bilden. Wenn W. endlich von der Schrift Rosenthals über die Behördenorganisation Ferdinands I., die im Jahre 1887 erschien, als der Autor längst ein Forscher von wohlbegründetem Rufe war, als von der „Erstlingsarbeit eines Dr. Rosenthal" spricht, so liegt darin ebenso viel Unkenntnis wie auch Ueberhebung. Bis Rosenthal und er „quitt sind", soll er erst einmal zeigen, welcher Leistungen

---

Brauch stammte doch aus den älteren Instruktionen? Indem nun die Kammer in Marginalnoten zu einer von ihr angefertigten Kopie des Schriftstückes von ca. 1400 anmerkte, wie sich zu diesem der gegenwärtige Brauch (von 1540) verhielt, erhalten wir ein Bild von den Abweichungen, die sich bis 1540 zwischen der früheren Instruktion und der Praxis herausgebildet haben. Auf die Ausführungen W.s darüber (S. 92) einzugehen, habe ich hier keinen Anlaß; denn an der Tatsache wird dadurch nichts geändert, daß gewisse komplizierte Verwaltungseinrichtungen, die wir in den Niederlanden schon seit dem Ende des 14. Jahrh. finden, in Oesterreich erst unter Maximilian aufkommen. Im übrigen wurde das Verfahren der Liller Kammer als unkorrekt empfunden; denn die erwähnte Feststellung wurde auf eine im Auftrage des Kaisers gerichtete Weisung der Regentin gemacht, die Kammer solle ihr Instruktionen einsenden und Abweichungen davon in der Praxis angeben und motivieren. Um solche Abweichungen zu verhindern, schlossen ja die Instruktionen des 16. Jahrh. gewöhnlich mit der Bestimmung, sie hätten jederzeit auf dem Ratstische zu liegen, sollten in bestimmten Fristen neu verlesen werden usw.

er überhaupt fähig ist; daß er „ein Neuling in der zünftigen Historie“ war, ist noch bei weitem nicht das Schlimmste, was man ihm in seinem Auftreten in der vorliegenden Kontroverse zum Vorwurfe machen kann.

Für mich ist die Diskussion hiermit jedenfalls geschlossen. Wenn ich dieses Mal noch geantwortet habe, so geschah es mit Zögern und innerem Widerstreben. Denn etwas Positives kommt bei der Polemik nicht heraus; es kann eben nur festgestellt werden, wie schlecht Walther arbeitet. Wenn ich trotzdem das Wort noch einmal ergriffen habe, so lediglich darum, weil seine das Wesentliche verschleiernde und die Wahrheit entstellende, jedoch von einer gewissen Wortfertigkeit und einem starken Selbstbewußtsein getragene Argumentation, wie fadenscheinig sie auch immer ist, hie und da einigen Eindruck gemacht zu haben scheint, zumal da die Behauptung des autochthonischen Ursprungs der späteren, hoch entwickelten österreichischen Institutionen hier und da offenbar sehr wohltuend berührte. So wäre es immerhin möglich, daß sich, falls Walthers letzte Ausführungen unwidersprochen bleiben, eine communis opinio festsetzt[1]), die dann nicht mehr so leicht auszurotten ist. Aber dabei soll es nun auch sein Bewenden haben; denn es gibt eine gewisse herkulische Arbeit, der man nicht gerade großen Geschmack abgewinnen kann, und die eine Zeit erfordert, welche man lieber zu Besserem verwendet. Sollte Walther nicht vielleicht selbst schon einmal die Erkenntnis gedämmert haben, daß es sich bei seinem ersten Buche, das der Ausgangspunkt der Kontroverse geworden ist, um „noch ein wenig wüst vorgetragene Ideen“ handelt? Daß seine neue Schrift in dieser Hinsicht keine Besserung bedeutet, darf man aufrichtig bedauern.

Exkurs.

Juristen und Finanzbeamte im 16. Jahrhundert.

Ueber die Entwicklung des juristischen Berufsbeamtentums und sein Verhältnis zu den angeblich an Bedeutung gewinnenden Beamten des Finanzdienstes hatte Walther in seiner ersten Schrift eine Reihe irriger Ausführungen gemacht, die ich in meiner Gegenschrift (S. 8 ff.) zurückgewiesen habe; darauf ist er jetzt neuerdings zurückgekommen. Ich will nicht das ganze Problem noch einmal erörtern; das lohnt nicht der Mühe; ich will nur einige seiner antikritischen Erörterungen etwas näher beleuchten. Zuerst die über Gattinara als den Typus des juristischen Beamtentums seiner Zeit, sodann über die Verdrängung des Einflusses der Juristen durch die Finanzbeamten.

Gegen Walthers Auffassung, Gattinara und der Prozeß, den er um die Herrschaft Chévigny in der Franche-Comté führte, seien

1) Hat doch Dopsch a. a. O. die W.sche Polemik gegen mich, ohne auch nur die geringste Einschränkung zu machen, als gelungen anerkannt!

typisch für den Geist des juristischen Beamtentums jener Zeit, hatte ich darauf hingewiesen, daß sein Verhalten in der Angelegenheit lediglich aus egoistischen Motiven zu erklären und nicht als typisch für das Juristentum der Zeit zu betrachten sei; ich hatte vor allem betont, daß ja Gattinaras eigene Standesgenossen, die Räte des Grand conseil, trotz aller Einflüsse und Treibereien gegen ihn Stellung genommen hätten. Da wirft mir nun Walther (S. 73, Anm. 29) vor, es handele sich hier darum (was ich unterlassen hätte), „bei einem Menschen, der notorisch ethisch ungewöhnlich hochsteht, eine zu seinen eigentlichen Prinzipien in vollem Widerspruch stehende Verirrung psychologisch begreifen zu können"; auch hätte ich es verschwiegen, daß der Gegenstand des Prozesses eine Coutume der Franche-Comté gewesen, gegen die sich Gattinara auflehnte. Wenn in diesem einzelnen Falle eine Coutume im Mittelpunkte des Prozesses stand, kann man doch noch lange nicht daraus (wenn man nicht noch andere Beweise hat) einen „unhistorischen Idealismus", „das völlige Aufgehen in einer Welt, die der Wirklichkeit fremd ist", eine „Kampfesstellung gegen das Volksmäßige und Feudale" als typisch für die gesamten Legisten jener Zeit folgern, — und zwar um so weniger, als ja eben die Richter gegen Gattinara entschieden; um so weniger kann auch in diesem Falle von einem „allgemeinen prinzipiellen Kampfe" gesprochen werden. Wenn Walther das Motiv Gattinaras bei diesem Prozesse in eben dieser Richtung sucht, so ist das eine der willkürlichen Annahmen, an denen es ihm ja nie fehlt. Nun hatte ich, um zu zeigen, daß die Legisten gegen die Coutumes, insofern sie nicht den modernen Zentralisationsbestrebungen hindernd im Wege standen, keineswegs einen „prinzipiellen Kampf" führten, (Niederl.-Verw. S. 9) daran erinnert, daß gerade sie um die Mitte des 16. Jahrhunderts die niederländischen Coutumes aufzeichneten. Es paßt wohl nicht ganz, wenn W. darauf (S. 73, Anm. 29 Schluß) erwidert: „Damit erweist sich auch das, was S. 9 über das ‚Volksmäßige' gesagt wird, für unseren Fall als unrichtig"!!

Im Zusammenhange mit seiner Theorie von der sinkenden Bedeutung des Juristentumes hatte Walther über das Emporkommen der Beamten des Finanzdienstes und über die Entstehung des Staatssekretariates Behauptungen aufgestellt, deren Geltung ich zunächst für die Niederlande zurückwies. Walther (S. 74 f.) bringt dagegen Verschiedenes vor, worauf ich hier nicht näher eingehe, da es allzuweit vom Thema abführen würde. Die Tätigkeit von Juristen auf dem Gebiete der Finanzverwaltung paßt nun natürlich nicht in sein Schema; daher dürfen die drei Finanzsekretäre in der Ordonnanz von 1487, wie er auch hier wieder ausführt, beileibe keine graduierten Juristen sein (vgl. oben S. 452 Anm. 3). Für meine Kapazität ist es zu hoch, wenn er (S. 74, Anm. 82) sagt: „Nach Rachfahl S. 12 könnte es scheinen, als ob ich behauptet hätte, seit 1450 träten die Finanzen in den Vordergrund! Die behandelte Entwicklung läuft vielmehr aus in ein Hervortreten dieser Tendenz." Das wäre also ein Hervortreten der Tendenz des Tretens in den Vordergrund!! Ein feiner

Unterschied, fürwahr! Aber er unternimmt es sogar, quellenmäßig zu erhärten, daß der conseil des finances in den Niederlanden keineswegs eine dem conseil privé gegenüber weniger ansehnliche Stellung gehabt habe; diese meine Ansicht wird, wie er sagt, „sehr hübsch widerlegt“ durch eine von ihm (Burg. Zentralbeh., S. 205 f.) publiziertes Memoire aus der Zeit von 1543, — eine Aeußerung des conseil privé auf eine Anfrage hin, ob seine letzte Instruktion befolgt würde. Es findet sich nämlich darin unter anderem ein Passus „que lesdiz du conseil [privé] n'accordent nulles despesches de grande importance, mais icelles se passent communément par ceulx des finances“. Flugs ist er mit dem Schlusse bei der Hand: „Da sehen wir die Regierung Karls mit Staunen erfahren, daß die alte offizielle Anschauung von der überlegenen Bedeutung des Kollegiums der Juristen mittlerweile unmerklich von den Tatsachen überholt worden ist! Es wird auch hier das Offizielle mit dem Tatsächlichen verwechselt. Diese tatsächlichen allgemeinen Verschiebungen in der Grundstruktur sind freilich“, so fügt er tiefsinnig hinzu, „hier so wenig wie auf andern Lebensgebieten eigentlich demonstrierbar, wenn man nicht von den gleichen Problemstellungen ausgeht.“

Es ist freilich bequemer und angenehmer, sich Probleme zu stellen, bei denen die „Lustgefühle“ des Autors freudig erregt werden, als die „Unlustgefühle“ zu überwinden, welche die schwierige Aufgabe einer genauen Interpretation von Urkunden mit sich bringt, sogar wenn man sie selbst herausgegeben hat. Hätte sich Walther jenes Memoire näher angesehen, so hätte er gesehen, daß es sich nicht um despesches de grande importance aller, sondern nur einer ganz bestimmten Art handelt, nämlich solcher, die zum Finanzressort gehörten. Ich darf ihn vielleicht auf folgende Stellen aufmerksam machen: (Art. 2) „Et depuis lesdiz du privé conseil considérans la multitude des requestes que l'on présentoit *pour avoir grâces*, ont advisé certaine ordonnance et restriction sur la concession desdictes grâces“ und Marginalnote zu Note 6: „A sçavoir si *choses de grâces* etc.“ Es handelt sich also dabei nur um Angelegenheiten, die ihrer Natur nach in das Finanzressort gehörten, und für die ein Zusammenwirken von conseil privé und conseil des finances ausdrücklich vorgeschrieben war; und welche von beiden Behörden als die wichtigere erachtet wurde, darüber kann wohl kein Zweifel herrschen, wenn zur Feststellung, daß die wichtigen Sachen dieser Art nicht durch die erste, sondern durch die zweite gingen, solches als Mißbrauch durch die Randnote gerügt wurde: „Deberent autem secundum potestatem ipsis datam.“

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VI.

Das österreichische Gesetz vom 26. April 1912, betreffend das Baurecht.

Von Dr. Strehlow, Oberhausen.

Neben der Ungewohntheit des Erbbaurechtes ist es vor allem der Mangel an Rechtssicherheit, der einer durchgreifenden Einführung dieser sozialen Besitzform in Deutschland entgegensteht. Fast durch ein Versehen in das Bürgerliche Gesetzbuch hineingekommen bedurfte es einer weitgehenden Propaganda einsichtsreicher Männer, die die Bedeutung des Erbbaurechtes für die Allgemeinheit erkannten, um die Oeffentlichkeit auf die Vorzüge desselben aufmerksam zu machen. Aber trotz aller Mühe kam das Erbbaurecht nur in vereinzelten Fällen zur Anwendung. Der Deutsche hängt zu sehr an dem freien Besitz und ist zu wenig Rechenmeister, um auch bei unzweifelhaftem Vorteil sich für das Erbbaurecht zu entscheiden. Das würde aber wohl anders werden können, wenn man sich entschließen wollte, dem Erbbaurecht durch eine erhöhte Rechtssicherheit die Wege zu ebenen. Wenn erst der enge Rahmen der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches erweitert sein wird, wenn Grundbesitzer, Rechtsinhaber und Hypothekargläubiger sich nach jeder Richtung hin gesichert fühlen, dann wird das Erbbaurecht auch in Deutschland zweifellos eine günstigere Aufnahme und mit der Zeit fortschreitende Verbreitung finden.

In Oesterreich hat man durch das Gesetz vom 26. April 1912 versucht, das „Baurecht“ auf eine gesundere Grundlage zu stellen, ihm die nötige Rechtssicherheit zu verleihen. Bei dem Interesse, das dies Gesetz auch für Deutschland hat, lasse ich dasselbe im Wortlaut folgen:

Mit Zustimmung der beiden Häuser des Reichsrates finde Ich anzuordnen, was folgt:

I. Privatrechtliche Bestimmungen.

§ 1. Ein Grundstück kann mit dem dinglichen, veräußerlichen und vererblichen Rechte, auf oder unter der Bodenfläche ein Bauwerk zu haben, belastet werden (Baurecht).

Das Baurecht kann sich auch auf Teile des Grundstückes erstrecken, die für das Bauwerk selbst nicht erforderlich, aber für dessen Benützung vorteilhaft sind.

Die Beschränkung des Baurechtes auf einen Teil eines Gebäudes, insbesondere ein Stockwerk, ist unzulässig.

§ 2. Ein Baurecht kann nur an Grundstücken des Staates, ein Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds begründet werden. Kirchen, Pfründen, kirchliche Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützige

Anstalten oder Vereinigungen können an ihren Grundstücken ein Baurecht begründen, wenn im einzelnen Falle durch Ausspruch der politischen Landesbehörde festgestellt ist, daß die Begründung dem öffentlichen Interesse entspricht.

§ 3. Das Baurecht kann nicht auf weniger als dreißig und auf nicht mehr als achtzig Jahre bestellt werden.

Besteht das Entgelt für die Bestellung des Baurechtes in wiederkehrenden Leistungen (Bauzins), so muß deren Ausmaß und Fälligkeit unabhängig von ungewissen künftigen Ereignissen bestimmt sein.

§ 4. Das Baurecht kann nicht durch eine auflösende Bedingung beschränkt werden.

Das Erlöschen des Baurechtes wegen Verzuges in der Berichtigung des Bauzinses kann nur für den Fall vereinbart werden, daß der Bauzins für wenigstens zwei aufeinanderfolgende Jahre rückständig bleibt.

§ 5. Das Baurecht entsteht durch die bücherliche Eintragung als Last des Grundstückes.

Ein Baurecht kann nicht an einem Teile eines Grundbuchskörpers begründet werden. Pfand- und andere Belastungsrechte, die auf Geldzahlung gerichtet sind oder dem Zwecke des Baurechtes entgegenstehen, dürfen dem Baurecht im Range nicht vorgehen. Für das eingetragene Baurecht ist gleichzeitig eine besondere Grundbuchseinlage zu eröffnen. Alle Eintragungen gegen den Bauberechtigten sind in dieser Einlage zu vollziehen.

§ 6. Das Baurecht gilt als unbewegliche Sache, das auf Grund des Baurechtes erworbene oder hergestellte Bauwerk als Zugehör des Baurechtes.

Dem Bauberechtigten stehen am Bauwerk die Rechte des Eigentümers und an dem Grundstücke, soweit im Baurechtsvertrag nichts anderes bestimmt ist, die Rechte des Nutznießers zu.

Die für Gebäude geltenden Vorschriften finden auf das Baurecht entsprechende Anwendung.

§ 7. Ein Pfandrecht an einem Baurecht ist als gesetzmäßig sicher (§§ 230 und 1374ab GB.) anzusehen, wenn die Belastung nicht die Hälfte des Wertes des Baurechtes übersteigt und die Schuld durch die vereinbarten Annuitäten oder durch gleichmäßige in Zeitabschnitten von höchstens einem Jahre fällige Ratenzahlungen spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes berichtigt sein wird.

§ 8. Die Löschung des Baurechtes kann vor Ablauf der Zeit, für die es bestellt ist, ohne Zustimmung der darauf eingetragenen Pfandgläubiger und anderer dinglich Berechtigten und mit der Beschränkung bewilligt werden, daß die Rechtswirkung in Ansehung der Pfand- und anderen dinglichen Rechte erst mit deren Löschung einzutreten hat.

§ 9. Beim Erlöschen des Baurechtes fällt das Bauwerk an den Grundeigentümer. Gesetzliche Pfand- und Vorzugsrechte, die auf dem Baurecht haften, gehen auf das Grundstück über, sobald das Baurecht erlischt.

Mangels anderer Vereinbarung ist dem Bauberechtigten eine Entschädigung in der Höhe eines Vierteiles des vorhandenen Bauwertes zu leisten.

§ 10. Wenn dem Bauberechtigten bei Erlöschung des Baurechtes nach Gesetz oder Vertrag eine Entschädigung für das Bauwerk gebührt, erstrecken sich Pfand- und andere dingliche Rechte an dem Baurecht auf die Entschädigung.

§ 11. Bei der Exekution auf ein mit Baurecht belastetes Grundstück sind die Vorschriften über die Exekution auf ein mit einer Dienstbarkeit belastetes Grundstück sinngemäß anzuwenden; Bauzinsforderungen sind als Einkünfte der Liegenschaft zu behandeln. Sofern zugunsten öffentlicher Abgaben, die nach den bestehenden Vorschriften ein gesetzliches Pfand- oder Vorzugsrecht am Grundstücke genießen, Zwangsversteigerung stattfindet, muß das Baurecht vom Ersteher ohne Anrechnung auf das Meistgebot übernommen werden.

§ 12. Die bestehenden Vorschriften über die Benützung der Unter- und Oberfläche eines Grundstückes bleiben unberührt.

II. Verfahren.

§ 13. Wenn dem Ansuchen um Eintragung des Baurechtes nach dem Grundbuchsstand und den vorliegenden Urkunden stattgegeben werden kann,

ist es zunächst im Grundbuch anzumerken. Diese Anmerkung hat die Wirkungen einer Anmerkung der Rangordnung nach §§ 53 bis 56 des allgemeinen Grundbuchsgesetzes.

Zugleich sind die zur Vorschreibung und Eintreibung der von der Liegenschaft zu entrichtenden Steuern, Zuschläge, Vermögensübertragungsgebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben berufenen Organe, soweit diese Abgaben ein Vorzugsrecht vor den im Grundbuch eingetragenen Pfandrechten genießen, aufzufordern, ihre Ansprüche binnen 14 Tagen bei Gericht anzumelden, widrigens sie dem einzutragenden Baurecht im Range nachstehen würden. Die Aufzufordernden sind in dem Gesuch um Eintragung des Baurechtes anzugeben. Der Beschluß ist den Aufgeforderten zu eigenen Händen zuzustellen.

§ 14. Ist innerhalb der Aufforderungsfrist kein das Vorzugsrecht genießender Anspruch angemeldet worden, so ist unverzüglich über die Eintragung des Baurechtes zu entscheiden. Sind solche Ansprüche angemeldet worden, so ist der Gesuchsteller von den Anmeldungen durch Beschluß in Kenntnis zu setzen. Die Eintragung des Baurechtes darf nur bewilligt werden, wenn die Berichtigung oder Sicherstellung der angemeldeten Ansprüche dargetan ist. Wenn dieser Nachweis nicht binnen sechzig Tagen nach der Verständigung von der Anmeldung dem Gericht erbracht wird, so ist die Anmerkung des Ansuchens von Amts wegen zu löschen.

III. Gebührenrechtliche Bestimmungen.

§ 15. Bei der Bemessung der Gebühr von der Einräumung oder Weiterübertragung des Baurechtes oder von der Uebertragung des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes sind die allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze mit den in den §§ 16 bis 19 festgesetzten Abweichungen zu beobachten.

§ 16. Behufs Ermittelung des Baurechtes oder des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes ist, soweit nicht das bedungene Entgelt die Grundlage der Gebührenbemessung bildet, zunächst der Gesamtwert der Liegenschaft (des Grundstückes samt den etwa darauf befindlichen Baulichkeiten) nach den allgemeinen Vorschriften der Gebührengesetze so zu bestimmen, als ob das Grundstück nicht mit dem Baurechte belastet wäre.

Der Wert des Baurechtes mit Einschluß der auf Grund des Baurechtes erworbenen oder hergestellten Baulichkeiten (§ 6) ist mit so vielen Hundertsteln des gemäß dem vorhergehenden Absatze ermittelten Gesamtwertes der Liegenschaft zu veranschlagen, als die Anzahl der Jahre beträgt, welche zwischen dem Zeitpunkt des Erlöschens des Baurechtes gelegen sind; hierbei sind Bruchteile einee Jahres, wenn sie sechs Monate erreichen, einem vollen Jahre gleichzuachten, andernfalls nicht in Anschlag zu bringen.

Als Wert des mit dem Baurechte belasteten Grundstückes ist der Betrag anzunehmen, der sich ergibt, wenn von dem Gesamtwerte der Liegenschaft der nach dem vorhergehenden Absatz ermittelte Wert des Baurechtes samt Zubehör (§ 6) in Abzug gebracht wird.

Durch die vorstehenden Bestimmungen wird die Anwendung der in den §§ 50 ff. des Gesetzes vom 9. Februar 1850, RGBl. Nr. 50, angeführten Arten der Bewertung in Absicht auf die abgesonderte Feststellung des Wertes des Baurechtes und des mit diesem Rechte belasteten Grundstückes nicht ausgeschlossen.

§ 17. Der Wert der im Sinne des § 3 Absatz 2 bedungenen wiederkehrenden Leistungen (Bauzinse) ist folgendermaßen zu veranschlagen:

1. Wenn zwischen dem für die Gebührenbemessung maßgebenden Zeitpunkte und dem Zeitpunkte des Erlöschens des Baurechtes ein Zeitraum von weniger als zehn Jahren gelegen ist, mit der Summe der für diesen Zeitraum bedungenen Bauzinse;

2. wenn dieser Zeitraum zehn oder mehr Jahre, jedoch höchstens fünfundvierzig Jahre beträgt, mit dem Zehnfachen des jährlichen Bauzinses;

3. wenn dieser Zeitraum mehr als fünfundvierzig Jahre beträgt, mit dem Fünfzehnfachen des jährlichen Bauzinses.

Sind in den in Z. 2 und 3 angeführten Fällen die wiederkehrenden Leistungen für die einzelnen Jahre von ungleicher Höhe, so hat der für die Gesamt-

dauer des Baurechtes sich ergebende Jahresdurchschnitt der Bauzinse die Grundlage der in Z. 2 und 3 vorgesehenen Berechnung zu bilden.

§ 18. Geht die Dauer des Baurechtes aus dem Vertrage, mit dem es eingeräumt wurde, nicht mit Bestimmtheit hervor, oder ist diese Dauer von einer Bedingung abhängig, die im Zeitpunkte der Gebührenbemessung noch in Schwebe ist, so ist in Absicht auf die Anwendung der Vorschriften der §§ 16 und 17 die längste nach dem Vertrag oder, in Ermangelung einer die Höchstdauer festsetzenden Vertragsbestimmung, nach § 3, Absatz 1, dieses Gesetzes mögliche Dauer anzunehmen.

§ 19. Insoweit den im Sinne des § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1910, RGBl. Nr. 242, und des hierzu erlassenen Statuts als gemeinnützig zu behandelnden Bauvereinigungen, welche die im § 4 desselben Gesetzes erwähnten Zwecke verfolgen, hinsichtlich der Gebühren für die Erwerbung oder Veräußerung unbeweglicher Sachen oder hinsichtlich des Gebührenäquivalents von ihrem unbeweglichen Vermögen im Wege der Gesetzgebung Begünstigungen eingeräumt werden, sind diese Begünstigungen auf die Gebühren für die Erwerbung und Weiterveräußerung des Baurechtes durch die angeführten Bauvereinigungen und auf das Gebührenäquivalent von dem Werte des solchen Bauvereinigungen zustehenden Baurechtes sinngemäß anzuwenden. In Absicht auf die Anwendung der einschlägigen Bestimmungen ist das Baurecht, insolange das mit demselben belastete Grundstück unverbaut ist, einem unverbauten Grundstück, nach erfolgter Verbauung aber einem Gebäude rechtlich gleichzuachten; die näheren Vorschriften hierüber werden im Verordnungswege erlassen.

IV. Schlußbestimmung.

§ 20. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Minister für öffentliche Arbeiten und Meine Minister der Justiz und der Finanzen betraut.

Wien, am 26. April 1912.

Franz Joseph m. p.

Stürghk m. p. Hochenburger m. p.
Zaleski m. p. Trnka m. p.

Auffällig ist vor allem der § 2, der das Erbbaurecht auf Grundstücke des Staates, eines Landes, Bezirkes, einer Gemeinde oder eines öffentlichen Fonds beschränkt und es bei Grundstücken von Kirchen, Pfründen, kirchlichen Anstalten oder Gemeinschaften und gemeinnützigen Anstalten oder Gemeinschaften nur mit Genehmigung der politischen Landesbehörde im öffentlichen Interesse zuläßt. Der ganze Privatbesitz ist also ausgeschlossen.

Zu dieser Beschränkung hat wohl die Erwägung Veranlassung gegeben, die dauernde Anhäufung großer und immer größer werdender Grundstückswerte in einzelnen Privathänden zu vermeiden. Der Privatbesitz soll mobil bleiben. Man fürchtete die Entstehung und Erhaltung großer städtischer Latifundien, monopolistischer Besitzungen mit einem dauernd abhängigen Kreis von Erbbaupächtern, deren wirtschaftliche Gefahren die Verhältnisse Englands mancherorts dartun.

Sind diese Gefahren nun wirklich so groß? Der Erbbaupächter zahlt für seine ganze Pachtzeit einen festen Zins, der erst nach Ablauf dieser Zeit beim Eingehen eines neuen Vertrages erhöht werden kann. Der Grundbesitzer kann also das Steigen der Grundrente beim Erbbaurecht nur in großen Zwischenräumen sich zunutze machen, während beim freien Besitz der ständige Umsatz die Grundwerte und damit die Grundrente andauernd in die Höhe treibt. Die Allgemeinheit wird also

in jedem Falle durch diesen weit höher belastet als durch das Erbbaurecht.

Den krassen Fall, daß nach Ablauf des Rechtes der Grundbesitzer sich alle die Vorteile anzueignen vermag, die der Pächter z. B. durch Schaffung einer besonderen Geschäftslage geschaffen hat, finden wir beim freien Besitz in der gewöhnlichen Miete tagtäglich vielleicht im einzelnen Falle etwas weniger kraß, weil stärker abgestuft, auf die ganze Zeit des Erbbaurechtes aber zweifellos stärker wirksam als bei diesem selbst.

In England ist das Erbbaurecht entstanden aus dem Drang, eine Nutzungsmöglichkeit für befestigten, unverkäuflichen Adelsbesitz zu schaffen in Gegenden, in denen städtische Entwicklung einsetzte. Die Erhaltung dieses Grundbesitzes schuf jene städtischen Latifundien, die den Nachteil des Erbbaurechtes dort so stark ins Auge treten lassen, obwohl sie, genau besehen, nicht gegen dieses, sondern gegen den befestigten Besitz als solchen sprechen. In Wirklichkeit würde ein in städtische Entwicklung einbezogener befestigter Grundbesitz ohne die Möglichkeit seiner Nutzung durch das Erbbaurecht noch größere Schwierigkeiten ergeben als mit dieser. Das Problem fordert also hier die Schaffung einer Möglichkeit oder vielmehr eines Zwanges zur Auflösung befestigten Grundbesitzes, wenn derselbe in die städtische Entwicklung fällt.

Mobiler Grundbesitz verliert, auch mit dem Erbbaurecht belastet, seine Verkäuflichkeit nicht. Diese wird sogar gehoben durch seine Nutzungsmöglichkeit. Die Gefahr der Latifundienbildung ist deshalb in unseren modernen Verhältnissen bei Grundbesitz, der der Erbteilung unterliegt, mit dem Erbbaurecht jedenfalls nicht größer als ohne dasselbe.

Andererseits hat uns die moderne Zeit in den Industriebezirken große industrielle Latifundien gebracht, für die im größeren Umfange das Erbbaurecht die einzig mögliche Nutzungsart darstellt. Der Grundbesitz der Großindustrie wird aus vielen Gründen immer umfangreicher; ihm die Möglichkeit baulicher Ausnutzung zu geben, ist ein wichtiges Problem der Industriebezirke. Mit diesen Latifundien muß man in unserem Zeitalter einmal rechnen; sie bilden aber auch keine volkswirtschaftliche Gefahr, weil sie, lediglich Zwecken der Industrie, direkten oder indirekten, dienend oder aus ihnen entstanden, mit derselben stehen und fallen.

Warum soll man es auch nicht jedem privaten Grundbesitzer und jedem Großgrundbesitzer gestatten, seinen Boden im Erbbaurecht zu verpachten? Ist dieses Recht einmal in weitem Umfang eingeführt, so wird es sich von seiten des Grundbesitzes zweifellos beweglich genug erweisen, um die Anhäufung in der einzelnen Hand nicht über das gesunde Maß hinausgehen zu lassen, um so mehr als unsere Zeit durchaus nicht zur Erhaltung im Boden festgelegter Werte neigt.

Unsere Zeit fordert das Erbbaurecht als eine der wichtigsten Maßnahmen für die Lösung der Bodenfrage. Deshalb muß man ihm nach

Möglichkeit die Wege ebenen und kann einer Beschränkung, wie sie das österreichische Gesetz vorsieht, nicht das Wort reden.

Im § 7 ist die Mündelsicherheit der Erbbauhypothek unter der Bedingung festgelegt, daß die Belastung nicht die Hälfte des Wertes des Baurechtes übersteigt und die Schuld spätestens im fünften Jahre vor Erlöschen des Baurechtes amortisiert ist.

Weshalb hier nur eine Beleihung bis zu 50 Proz. zugelassen wird, ist mir nicht erfindlich. In Deutschland ist beim freien Besitz eine Belastung bis zu 60 Proz. mündelsicher — in Wirklichkeit geht sie infolge der Mängel unseres Schätzungswesens in den Städten mindestens bis zu 75 Proz. —, obwohl hier in den meisten Fällen eine Amortisation trotz der Abnutzung der Gebäude nicht vorgesehen ist, und diese Sicherheit hat sich bis jetzt selbst in diesem Kriege als genügend befunden. Das Erbbaurecht ist schon infolge der Amortisation wesentlich sicherer als der freie Besitz. Seine Sicherheit nimmt ständig zu, weil vor dem Erlöschen des Rechtes eine mindestens 5-jährige freie Nutzung nach § 7 gesetzlich vorgesehen ist, und dieser Zeitpunkt immer näher rückt. Zudem erhält der Berechtigte beim Ablauf des Rechtes in der Regel nach § 9 — hier wäre wohl eine zwingende Bestimmung richtiger — ein Viertel des vorhandenen Bauwertes als Entschädigung, die nach § 10 für Pfand- und andere dingliche Rechte haftet.

Zu dem § 7 fehlt eine Definition des Wertes des Erbbaurechtes. Versteht man unter diesem den reinen Bauwert, was wohl am richtigsten ist, da dieser sich leicht und sicher schätzen läßt, so kann man meines Erachtens bei der mündelsicheren Hypothek unbedenklich bis zu 80 Proz. gehen.

Der Mangel einer gesetzlichen Regelung der hypothekarischen Verhältnisse des Erbbaurechtes in Deutschland verhindert hier vor allem die Anwendung desselben in weiterem Umfang. Diese tut also in erster Linie not. Trotz der Erkenntnis von der sozialen Bedeutung dieses Rechtes ist man bis jetzt hier nicht über Ansätze und Verhandlungen hinausgekommen. Wenn man aber einmal zu dieser gesetzlichen Regelung schreitet, so muß sie ohne kleinliche Bedenken so vorgenommen werden, so daß sie eine weitgehende Ausbreitung des Erbbaurechtes ermöglicht.

Im übrigen sind die Bestimmungen des Gesetzes mehr juristischer Natur. Sie schließen sich an die österreichischen Rechtsbestimmungen an und bieten in diesem Rahmen weniger Interesse. Zum Schluß möchte ich noch den Wunsch aussprechen, daß uns die nächste Zeit für Deutschland ein ähnliches und besseres Gesetz bringen möge.

Miszellen.

XIII.

Zur Statistik des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems in der zweiten Periode.

Von Dr. oec. publ. Ernst Müller, München.

Von dem Gedanken geleitet, daß dem zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn und Italien schon länger bestehenden Dreibund auch ein Nähertreten auf wirtschaftlichem Gebiete entsprechen solle, haben im Dezember 1891 diese drei Staaten bekanntlich Tarifverträge miteinander abgeschlossen, die im Jahre 1892 in Kraft traten. Dieses Jahr bedeutete einen Wendepunkt in der europäischen Handelspolitik. Denn jetzt übernahm Deutschland an Stelle Frankreichs die Führung der europäischen Handelspolitik. „Während in Paris der Hochschutzzoll triumphierte und die autonome Zollpolitik auf den Schild gehoben wurde, hatte in Berlin eine gemäßigte Auffassung Platz gegriffen und das Bestreben nach einer aufrichtigen, auf gegenseitigen Zugeständnissen beruhenden Vertragspolitik“ [1]). Deutschland wurde der Mittelpunkt der europäischen Handelspolitik, und die handelspolitisch „tonangebende Macht“ erweiterte in ganz bedeutendem Maße ihre Ausfuhr. Noch ehe aber die erste mitteleuropäische Vertragsperiode zu Ende ging, schickte sich Deutschland an, seine Zölle hinaufzuschrauben, was natürlich auch die übrigen Vertragsstaaten veranlaßte, ein gleiches zu tun. Und die Bestrebungen, die inländische Erzeugung noch besser als bisher zu schützen, wurden dann in den gegenwärtig noch gültigen Vertragstarifen, die im Jahre 1906 in Kraft traten, Wirklichkeit. Mit diesem Jahre begann die zweite, 1917 ablaufende Periode des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems.

Wie haben sich nun in dieser zweiten Periode des mitteleuropäischen Handelsvertragssystems die wechselseitigen Handelsbeziehungen der wichtigsten Teilnehmer an ihm entwickelt?

Da eine einigermaßen zuverlässige Antwort auf diese überaus bedeutungsvolle volkswirtschaftliche Frage nur die Handelsstatistik erteilen kann, so haben wir hier aus Um- und Berechnungen der amtlichen Warenverkehrsausweise der wichtigsten Teilnehmer an dem System die folgenden vergleichbaren Uebersichten zusammengestellt. Der zeitliche Ausgangspunkt derselben ist das Jahr 1905, da hier ja nur eine rein zahlenmäßige Darstellung der Entwicklung der wechselseitigen Handelsbeziehungen in der zweiten mitteleuropäischen Vertragsperiode, der Zeit erhöhter Zölle, beabsichtigt ist.

Zunächst soll auf Tabelle I dargestellt werden die Entwicklung der wechselseitigen Handelsbeziehungen von Deutschland, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien.

---

1) Schmidt, Die Schweiz und die europäische Handelspolitik, S. 154.

Tabelle I[1]).

	Im Jahre									Zunahme 1905/1913	
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913		
	wurden Waren im Werte von . . . . Mill. M.									Mill. M.	Proz.
	1. nach **Deutschland** eingeführt										
aus Oesterreich-Ungarn	773	810	812	752	755	759	739	829	827	54	7
„ der Schweiz	190	217	211	177	163	174	179	206	213	23	12
„ Italien	216	241	285	236	288	274	285	304	317	101	46
Zusammen	1179	1268	1308	1165	1206	1207	1203	1339	1357	178	15
	und aus **Deutschland** ausgeführt										
nach Oesterreich-Ungarn	595	649	716	737	767	821	918	1035	1104	509	85
„ der Schweiz	369	373	446	401	413	452	482	520	536	167	45
„ Italien	175	231	303	311	289	323	348	401	393	218	124
Zusammen	1139	1253	1465	1449	1469	1596	1848	1956	2033	894	78
	2. nach **Oesterreich-Ungarn** eingeführt										
aus Deutschland	682	768	829	843	923	980	1073	1194	1161	479	70
„ Italien	90	98	104	100	105	111	120	137	143	53	59
„ der Schweiz	49	63	66	58	66	72	72	87	66	17	34
Zusammen	821	929	999	1001	1094	1163	1265	1418	1370	649	79
	und aus **Oesterreich-Ungarn** ausgeführt										
nach Deutschland	867	873	903	813	809	823	810	947	944	77	9
„ Italien	137	153	164	184	198	194	188	203	183	46	33
„ der Schweiz	76	71	80	78	81	90	95	99	94	18	27
Zusammen	1080	1097	1147	1075	1088	1107	1093	1249	1221	141	13

1) Da bei der statistischen Erfassung der Warenbewegung über die Grenze in den hier vorgeführten Staaten nicht überall die gleiche Methode zur Anwendung gelangt, so stimmen natürlich nicht alle Werte der Einfuhr mit den entsprechenden der Ausfuhr und umgekehrt überein. So beträgt z. B. der Wert der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn 1913: 827 Mill. M., 1912: 829 Mill. M., der entsprechende Wert der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland aber 944 und 947 Mill. M. in diesen beiden Jahren, also 117 und 118 Mill. M. mehr. Nach v. Philippovich (Ein Wirtschafts- und Zollverband zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn, S. 49) beruht dieser Unterschied vornehmlich darauf, daß Oesterreich-Ungarn durch Vermittlung deutscher Händler oder Transportanstalten Waren nach anderen Ländern versendet, Waren, die als nach Deutschland dirigiert bezeichnet, in Wirklichkeit aber weiter geführt wurden. Das Gleiche trifft auch bei der Schweiz zu. Die Auffassung über Bestimmungs- bzw. Herkunftsland ist eben nicht überall die gleiche. Oesterreich-Ungarn (auch die Schweiz) versteht unter Bestimmungsland eben jenes Land, in das Waren verkauft werden, Deutschland dagegen jenes Land, in dessen tatsächlichen Verbrauch die ausgeführten Waren übergehen. Darum sind die Werte der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn kleiner als die entsprechenden Werte der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland (vgl. dazu auch meinen Aufsatz „Zur Wirtschafts- und Handelsgeographie Spaniens“ in Heft 5 des 21. Bd. der Geographischen Zeitschrift, 1915, S. 290). Während nun der Wert der Einfuhr Deutschlands aus Oesterreich-Ungarn stets kleiner ist als der entsprechende Wert der Ausfuhr Oesterreich-Ungarns nach Deutschland, ist umgekehrt auch der Wert der Ausfuhr Deutschlands nach Oesterreich-Ungarn immer kleiner als der entsprechende Wert der Einfuhr Oesterreich-Ungarns aus Deutschland (1913 z. B. um 57 Mill. M.) Das hat wohl nicht zuletzt auch darin seine Ursache, daß der Wert der Waren im Ausfuhrlande niedriger als im Einfuhrlande sein muß, weil ja sonst eine Ausfuhr nicht stattfinden würde.

	Im Jahre									Zunahme 1905/1913	
	1905	1906	1907	1908	1909	1910	1911	1912	1913		
	wurden Waren im Werte . . . . Mill. M.									Mill. M.	Proz.
	3. nach der **Schweiz eingeführt**										
aus Deutschland	350	383	448	410	427	452	464	517	510	160	46
„ Italien	141	160	184	137	148	162	144	153	165	24	17
„ Oesterreich-Ungarn	73	74	82	79	81	88	91	97	94	21	28
Zusammen	564	617	714	626	656	702	699	767	769	205	36
	und aus der **Schweiz ausgeführt**										
nach Deutschland	185	221	225	192	203	216	220	245	244	79	32
„ Italien	45	56	66	73	65	68	68	72	71	26	57
„ Oesterreich-Ungarn	43	50	52	52	56	64	68	70	62	19	44
Zusammen	273	327	343	317	324	348	356	387	377	104	38
	4. nach **Italien eingeführt**										
aus Deutschland	229	315	420	416	402	419	440	517	505	276	120
„ Oesterreich-Ungarn	156	181	199	240	247	232	231	235	211	55	35
„ der Schweiz	39	52	58	64	64	67	61	68	69	30	77
Zusammen	424	548	677	720	713	718	732	820	785	361	86
	und aus **Italien ausgeführt**										
nach Deutschland	177	201	240	196	245	234	241	262	274	97	55
„ Oesterreich-Ungarn	115	112	126	116	124	131	148	175	176	61	53
„ der Schweiz	256	292	279	237	172	172	162	175	199	— 57 (!)	— 22 (!)
Zusammen	548	605	645	549	541	537	551	612	649	101	18

Wie haben sich nun aber die wechselseitigen Handelsbeziehungen dieser vier Staaten ihrem gesamten Außenhandel gegenüber entwickelt? Diese Frage sucht die folgende Tabelle II zu beantworten, wo für die Jahre 1905 und 1913 die Werte der Gesamtein- bzw. -ausfuhr eines jeden der hier behandelten Staaten den entsprechenden Werten seines Spezialhandels mit den drei jeweils in Frage kommenden Ländern gegenübergestellt wurde.

Tabelle II.

	Im Jahre		Zunahme 1905/1913	
	1905	1913		
	betrug in . . . . Mill. M.		Mill. M.	Proz.
1. in Deutschland:				
der Wert der Gesamteinfuhr	7128	10 770	3642	51
davon aus Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien zusammen	1179 = 17 Proz.	1 357 = 13 Proz.	178	15
der Wert der Gesamtausfuhr	5731	10 096	4365	76
davon nach Oesterreich-Ungarn, der Schweiz und Italien zusammen	1139 = 20 Proz.	2 033 = 20 Proz.	894	78
2. in Oesterreich-Ungarn:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1824	2 895	1071	59
davon aus Deutschland, der Schweiz und Italien zusammen	821 = 45 Proz.	1 470 = 51 Proz.	649	79
der Wert der Gesamtausfuhr	1907	2 353	446	23
davon nach Deutschland, der Schweiz und Italien zusammen	1080 = 56 Proz.	1 221 = 52 Proz.	141	13

	Im Jahre 1905	Im Jahre 1913	Zunahme 1905/1913 Mill. M.	Zunahme 1905/1913 Proz.
	betrug in .... Mill. M.			
3. in der Schweiz:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1104	1 536	432	39
davon aus Deutschland, Oesterreich-Ungarn u. Italien zusammen	564 = 50 Proz.	769 = 50 Proz.	205	36
der Wert der Gesamtausfuhr	775	1 101	326	42
davon nach Deutschl., Oesterreich-Ungarn u. Italien zusammen	273 = 35 Proz.	377 = 34 Proz.	104	38
4. in Italien:				
der Wert der Gesamteinfuhr	1612	2 916	1304	81
davon aus Deutschland, der Schweiz u. Oesterreich-Ungarn zusammen	424 = 26 Proz.	785 = 27 Proz.	361	86
der Wert der Gesamtausfuhr	1364	2 009	544	47
davon nach Deutschl., der Schweiz u. Oesterreich-Ungarn zusammen	548 = 40 Proz.	649 = 32 Proz.	101	18

Die Entwicklung des gesamten Außenhandels Deutschlands und der drei übrigen Vertragsstaaten, als Ganzes betrachtet, sowie der wechselseitigen Handelsbeziehungen dieser beiden „Gebiete" stellt schließlich folgende Uebersicht III dar:

Tabelle III.

	Im Jahre 1905	Im Jahre 1913	Zunahme 1905/1913 Mill. M.	Zunahme 1905/1913 Proz.
	Wert der **Einfuhr** in .... Mill. M.			
1. nach Deutschland	7128	10 770	3642	51
davon aus Oesterreich-Ungarn, Schweiz u. Italien zusammen	1179 = 16 Proz.	1 357 = 13 Proz.	178	15
2. nach Oesterr.-Ungarn, Schweiz und Italien zusammen	4540 [1])	7 347 [2])	2807	62
davon aus Deutschland	1261 = 28 Proz.	2 176 = 29 Proz.	915	72
	Wert der **Ausfuhr**			
1. aus Deutschland	5731	10 096	4365	76
davon nach Oesterreich-Ungarn, Schweiz u. Italien zusammen	1139 = 19 Proz.	2 033 = 20 Proz.	894	78
2. aus Oesterr.-Ungarn, Schweiz, und Italien zusammen	4046 [3])	5 463 [4])	1017	25
davon nach Deutschland	1229 = 30 Proz.	1 462 = 27 Proz.	233	19

1) = 64 Proz. der deutschen Gesamteinfuhr
2) = 68 " " " "
3) = 70 " " " Gesamtausfuhr
4) = 54 " (!) " " "

XIV.

Rindvieh- und Schweinepreise im Ausland in den einzelnen Monaten der Jahre 1909 bis 1913.

Von L. Rudloff.

Die folgenden Zeilen geben einen vergleichenden Ueberblick über die Bewegung der Monatspreise von Großvieh und Schweinen in Paris [1]), Rotterdam, Kopenhagen, Wien und Budapest in den einzelnen Monaten der Jahre 1909 bis 1913. Wir stützen uns dabei auf die Angaben, die in den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches [2]) mitgeteilt worden sind. Die dort aufgeführten Zahlen beziehen sich auf mittlere Viehsorten und sind aus den in früheren Vierteljahrsheften von Juli zu Juli mitgeteilten umfassenderen Berechnungen der Viehpreise im Ausland zusammengestellt. Die mitgeteilten Durchschnittspreise für die Periode 1909 bis 1913 sind von uns berechnet.

1) Nach der nachstehenden Tabelle wurden im Durchschnitt der Periode 1909 bis 1913 für Ochsen die folgenden Jahrespreise für 100 kg Schlachtgewicht festgestellt:

Paris:		= 129,50 M.
Rotterdam:	fette Rinder	= 124,60 „
	Ochsen	= 121,70 „
Wien:	deutsche Mastochsen	= 123,60 „
	ungarische „	= 120,10 „
Budapest:	farbige Ochsen	= 102,00 „
	ungarische „	= 95,70 „
Kopenhagen:		= 100,70 „

Es geht aus dieser Zusammenstellung hervor, daß die Jahresmittel für Ochsen von einem Markt zum anderen ziemlich stark variieren: von 95,70 bis 129,50 M. Das ist eine Differenz von 33,80 M. oder 26,1 Proz. Paris erreicht den Höchstpreis, Rotterdam und Wien folgen in mäßigen Abständen (von 5 bis 6 M.), Budapest und Kopenhagen stehen um ca. 21 bis 26 Proz. unter dem Höchstpreis.

Ebenso zeigen auch die mittleren Monatspreise von einem Markt zum anderen einen sehr verschiedenen Verlauf.

In Paris sind März, April, Juli, Oktober und November billige, der übrige Teil des Jahres teuere Monate. Oktober ist der billigste, Mai der teuerste Monat. Die größte Preisdifferenz beträgt 6,90 M. oder 5,2 Proz.

---

1) Vgl. Rudloff, „Die Schlachtviehpreise in Paris unter dem Einfluß der Viehzölle“ (diese Jahrb., 3. Folge, Bd. 30).

2) 23. Jahrg., 1914, Heft 3, S. 65.

Rindvieh- und Schweinepreise im Ausland im Durchschnitt der Periode 1909/13
(für 1 dz in Mark).

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Septbr.	Oktober	Novbr.	Dezbr.	Jahr
Paris (Fleischgewicht)													
Ochsen	132,1	129,1	128,9	128,7	132,5	132,1	129,0	129,5	126,6	125,6	127,8	129,8	129,5
Kühe	128,7	128,8	126,9	127,1	130,1	130,1	126,2	127,3	125,0	123,7	126,1	127,6	127,3
Stiere	113,5	113,0	112,8	113,2	115,1	113,8	113,0	112,0	110,6	112,1	114,7	114,4	113,2
Schweine	132,5	133,8	137,2	139,0	141,6	142,8	152,0	154,1	145,2	137,7	135,3	134,4	137,1
Rotterdam (Schlachtgewicht)													
Fette Rinder	121,3	120,8	122,7	124,1	125,7	126,1	127,1	126,8	126,4	124,1	124,0	125,8	124,6
Ochsen	118,6	118,1	119,6	121,1	122,4	123,8	124,6	123,9	122,9	121,1	121,1	122,7	121,7
Stiere	105,0	105,1	105,9	106,0	107,4	107,0	108,4	109,9	109,5	108,3	108,7	108,5	107,5
Schweine (Lebendgew.)	88,4	89,2	89,2	89,6	90,3	88,1	90,1	92,7	94,8	93,8	92,8	89,4	90,7
Kopenhagen (Schlachtgewicht)													
Ochsen	96,9	96,3	97,3	100,8	102,3	103,4	101,9	103,5	104,6	102,2	101,0	97,7	100,7
Schweine	98,7	98,7	103,1	103,5	107,0	106,9	110,9	111,3	110,0	104,8	102,5	99,1	104,8
Wien (Lebendgewicht)													
Deutsche Mastochsen	81,3	81,2	80,0	80,2	79,4	79,4	80,6	83,1	85,3	86,4	85,6	85,5	82,4
Galizische Mastochsen	78,9	78,1	76,8	78,0	77,2	78,1	80,0	82,8	.	.	83,4	83,4	80,1
Stiere	66,0	66,1	66,0	67,3	69,1	71,3	71,6	71,5	71,1	71,8	70,3	70,9	69,4
Kühe	65,6	66,8	66,4	68,2	68,8	68,5	70,2	72,0	71,4	72,1	69,6	70,8	69,2
Schweine	104,8	110,2	113,0	112,9	111,0	104,3	103,6	106,8	107,9	107,5	105,9	106,4	107,8
Budapest (Lebendgewicht)													
Farbige Ochsen	65,4	64,9	65,5	66,9	67,2	69,2	69,6	70,3	70,4	70,4	69,0	67,6	68,0
Ungarische Ochsen	61,4	61,1	62,7	62,6	62,5	64,0	66,0	66,2	66,5	67,1	65,5	63,9	63,8
Stiere	52,4	50,6	52,3	55,4	57,3	59,9	59,1	59,5	56,4	55,3	54,8	54,1	55,6
Ungarische Kühe	52,2	52,1	53,2	54,8	55,8	57,7	57,8	57,7	56,8	55,5	54,2	53,8	55,1
„ Schweine (Reingewicht)	121,2	126,1	132,1	132,4	131,4	123,4	122,8	124,8	128,2	125,6	124,4	128,4	126,7

In Rotterdam sind (für fette Rinder und Ochsen) Oktober bis April (Dezember ausgenommen) billige und Mai bis September teuere Monate. Den Höchstpreis erreicht der Juli, den tiefsten Stand zeigt der Februar. Der Abstand zwischen diesen beiden Monaten beträgt für fette Rinder 6,30 M. oder 5,8 Proz. und für Ochsen 6,50 M. oder 5,4 Proz. Die größten Preisschwankungen sind also ungefähr dieselben wie auf dem Pariser Markt.

In Kopenhagen stehen Dezember bis März unter, April bis November über dem Durchschnitt, der Höhepunkt wird im Februar erreicht, während der Tiefpunkt in den September fällt. Der größte Preisabstand beträgt 8,30 M. oder 8,3 Proz. Er ist also etwas höher als in Paris und Rotterdam, während die Preisentwicklung von Monat zu Monat ebenso wie in Rotterdam eine regelmäßige ist.

In Wien konstatieren wir (für deutsche Mastochsen) hohe Preise vom Januar bis Juli und niedrige Preise vom August bis Dezember. Mai und Juni zeigen den niedrigsten, Oktober den höchsten Preis. Die größte Preisdifferenz ist 7 M. oder 7,6 Proz. Sie ist also etwas größer als in Kopenhagen und etwas geringer als in Rotterdam und Paris.

In Budapest sind (für ungarische Ochsen) in ziemlicher Uebereinstimmung mit Wien Januar bis Mai billige und Juni bis Dezember teuere Monate. Den höchsten Stand erreicht der Oktober, den tiefsten der Februar. Der Preisunterschied zwischen diesen beiden Monaten erhebt sich auf 6 M. oder 9,4 Proz. Dasselbe gilt auch für farbige Ochsen, nur mit diesem kleinen Unterschied, daß hier die größte Preisdifferenz 8,1 Proz. nicht überschreitet.

Zusammenfassend kann man sagen, daß der Preisverlauf auf den verschiedenen Märkten (Paris ausgenommen) ein durchaus regelmäßiger ist: allmähliches Steigen der Preise von Monat zu Monat, dann ein ebensolcher Rückgang. Gemeinsam ist auch diesen Märkten (wieder Paris ausgenommen), daß die ersten drei Monate des Jahres niedrige Preise haben, während August und September teuere Monate sind. Was schließlich die Preisschwankungen betrifft, so sind sie als mäßige zu bezeichnen: halten sie sich doch in den Grenzen von 5,2 Proz. (Paris) bis 9,4 Proz. (Budapest), wobei hervorzuheben ist, daß Paris mit den geringsten Schwankungen die höchsten Preise und Budapest mit den größten Schwankungen die niedrigsten Preise aufweist.

2) Es ist anzunehmen, daß die Untersuchung der Preise für Kühe und Stiere zu ähnlichen Ergebnissen wie den vorgenannten führen wird. Nach der vorstehenden Tabelle gestalten sich im Durchschnitt der untersuchten Periode die Jahrespreise für 100 Kilo Schlachtgewicht, wie folgt:

Paris: Kühe = 127,30 M.; Stiere = 113,20 M.
Rotterdam: Kühe (Angaben fehlen); Stiere = 107,50 M.
Kopenhagen: Kühe (Angaben unvollständig); Stiere (Angaben unvollständig).
Wien: Kühe = 103,80 M,; Stiere = 104,10 M.
Budapest: Kühe = 82,60 M.; Stiere = 83,40 M.

Es ist dieser Uebersicht zu entnehmen, daß die Jahresmittel für Kühe, von 82,60 M. (Budapest) bis 127,30 M. (Paris) variierend,

noch größeren Schwankungen unterliegen als die für Ochsen. Beträgt doch die größte Preisdifferenz 35,1 Proz. gegen 26,1 Proz. für Ochsen, während sie für Stiere nur 26,3 Proz. erreicht, also das Niveau für Ochsen kaum überschreitet.

Auf dem Pariser Markt konstatieren wir für Kühe und Stiere die nämliche sprunghafte Bewegung der Monatspreise wie für Ochsen: März und April stehen unter dem Jahresdurchschnitt, Mai und Juni überschreiten ihn, der Juli erreicht ihn nicht usw. Auch die Preisschwankungen erreichen (genau so wie für Ochsen) nur geringe Maxima: 5,8 Proz. für Kühe, 4 Proz. für Stiere (gegen 5,2 Proz. für Ochsen.)

Dagegen zeigt die Entwicklung der Monatspreise in Wien und Budapest ein Bild absoluter Regelmäßigkeit: Januar bis Mai oder Juni (in Budapest November bis April) niedrige, Juli bis Dezember (in Budapest Mai bis Oktober) hohe Preise. Die größten Preisschwankungen sind erheblicher als in Paris: in Wien für Kühe 9,2 Proz. und für Stiere 8,4 Proz. betragend, erheben sie sich in Budapest für Kühe auf 10,3 Proz. und für Stiere sogar auf 13,8 Proz.

Unsere Vermutung, der Preisverlauf für Kühe und Stiere führe zu ähnlichen Ergebnissen wie für Ochsen, findet sich also durch die vorstehenden Feststellungen im großen und ganzen bestätigt.

3) Das Jahresmittel für Schweine stellt sich nach obiger Tabelle für die Periode 1909—1913 wie folgt:

Paris	137,10 M.
Wien	134,70 „
Budapest	126,70 „
Rotterdam	112,40 „
Kopenhagen	104,80 „

Diese Uebersicht zeigt, daß die Schweine in Paris am teuersten und in Kopenhagen am billigsten sind. Auch Rotterdam hat noch einen niedrigen Preis, während Budapest schon um ca. 14 M. höher steht und Wien dem Höchststand recht nahekommt. Der größte Preisunterschied beträgt 32,30 M. oder 22,30 Proz. Er ist also etwas gegeringer als der für Ochsen ermittelte.

Die Monatspreise nehmen auf den verschiedenen Märkten einen durchaus regelmäßigen Verlauf. Auch in Paris. Im Januar sind hier die Schweine am billigsten. Der Februar leitet die aufsteigende Bewegung ein, die sich Monat für Monat fortsetzt, bis zum August, der den höchsten Punkt erreicht. Mit dem September beginnt die rückläufige Bewegung, die, wie schon bemerkt, mit dem Januar zum Abschluß kommt. Die größte Preisdifferenz erreicht 15,9 Proz. Sie ist also erheblich höher als bei dem Großvieh, wo sie sich zwischen 4 und 5,8 Proz. bewegt.

Genau dieselbe Entwicklung der Monatspreise konstatiert man in Rotterdam und Kopenhagen, nur mit diesem Unterschied, daß in Kopenhagen erst der September den Höchstpreis erzielt und die größten Preisschwankungen (12 Proz. bzw. 7,4 Proz.) nicht so erheblich sind wie in Paris.

In Budapest ist ebenfalls der Januar der billigste Monat. Aber die im Februar einsetzende Aufwärtsbewegung findet schon im April ihren Abschluß. Freilich steht auch der Mai noch über dem Durchschnitt, während die Sommer- und Herbstmonate (September ausgenommen) den Durchschnitt nicht mehr erreichen. Die größte Preisdifferenz beläuft sich auf 8,9 Proz.

Aehnlich gestaltet sich der Preisverlauf in Wien. Hier sind auch im Frühjahr die Schweine am teuersten, während die Monate Juni bis Januar (September ausgenommen) das Jahresniveau nicht erreichen. Die größten Preisschwankungen sind ungefähr dieselben wie in Budapest: 8,7 Proz.

4) Es wird niemanden überraschen, daß die Rindvieh- und Schweinepreise auf den untersuchten Märkten starke Unterschiede aufweisen, daß also Ochsen und Schweine in Paris teurer sind als in Rotterdam und Kopenhagen oder in Budapest. Das erklärt sich ganz einfach mit der verschiedenen Viehzollgesetzgebung der betreffenden Länder, dem allgemeinen Stand der Viehzucht daselbst, der Lage der Märkte zu den wichtigsten Produktionsgebieten usw.

Hingegen scheinen die Feststellungen über die Entwicklung der Monatspreise, wonach meist die Wintermonate die niedrigsten und die Sommermonate, auch noch September und Oktober, die höchsten Preise haben, einer stark verbreiteten Meinung zu widersprechen, daß nämlich im Winter, wo doch die meisten Schlachtungen, besonders von Schweinen, erfolgen, mithin die Nachfrage am größten ist, die höchsten Preise zu beobachten seien. Und doch sind bei näherer Prüfung die obigen Ergebnisse gut zu erklären. Zweifellos ist die Nachfrage nach schlachtreifen Schweinen im Winter am größten, aber ihr steht ein noch größeres Angebot gegenüber: auch die kleinsten Landwirte bringen im Winter Schlachtschweine auf den Markt, was die Wirkung hat, daß die Preise niedrig sind. Von beginnendem Frühling an mindern sich die Bestände von Monat zu Monat, bis zum August, September und Oktober, derart, daß die Nachfrage das Angebot übersteigt: die Preise erreichen ihren Höchststand.

Was schließlich die Preisschwankungen betrifft, die sich zwischen 4 und 16 Proz. bewegen, so sind sie im allgemeinen beim Großvieh geringer als bei den Schweinen, was sich mit der rascheren Umsatzfähigkeit der letzteren erklärt.

XV.

Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung.

Von San.-Rat Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M.

Eine schwere und unerwartete Belastungsprobe bedeutet der Krieg für die deutsche Arbeiterversicherung, und die über sie hereingebrochene Krise war um so bedeutungsvoller, als die Arbeiterversicherung sich ja bekanntlich in einer Uebergangszeit befand und gerade begonnen hatte, sich in die neue am 1. Januar 1914 ins Leben getretene Reichsversicherungsordnung einzuleben. Wie wenig diese an den Krieg gedacht hat, ergibt sich daraus, daß in dem paragraphenreichen Werke nur an einer Stelle vom Krieg die Rede ist, nämlich in dem § 1395, welcher bestimmt, daß in der Invalidenversicherung als volle Beitragswochen die Wochen angerechnet werden, in denen der Versicherte in Kriegszeiten zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist [1]). Auch die Literatur über die Beziehung zwischen Versicherung und Krieg ist eine spärliche, und es war daher ein verdienstvolles Unternehmen, daß der Deutsche Verein für Versicherungswissenschaft, gleich als ob er den nahen Ausbruch des Krieges geahnt hatte, in seiner Mitgliederversammlung im Dezember 1913 das Thema „Versicherung und Krieg“ zur eingehenden Verhandlung stellte [2]). Ueber „Sozialversicherung und Krieg“ sprach Privatdozent Dr. Kaskel. Er führte aus, daß die Sozialversicherung als ein Friedenswerk gepriesen werde, und sie ist es in doppeltem Sinne, in ihrem Ursprung und in ihrem Ziele. Es ist kein Zufall, daß die Sozialversicherung in einer längeren Friedenszeit entstand und ausgebaut wurde; denn die kriegerische Zeit hat für den Schutz der Schwachen, wie ihn die Sozialversicherung zu verwirklichen sucht, wenig Sinn. Das Ziel der Sozialversicherung ist aber, der Erhaltung des Friedens im Arbeitsverhältnis zu dienen. Dennoch bestehen auch zwischen Sozialversicherung und Krieg eine Reihe von Beziehungen. Eine Anzahl von Rechtssätzen des sozialen Versicherungsrechtes wird durch einen Krieg mittelbar oder unmittelbar beeinflußt, während andererseits eine Reihe versicherungsrechtlicher Fragen bei Ausbruch eines Krieges auftauchen, welche die Gesetzgebung unbeantwortet gelassen oder auf die sie keine befriedigende Antwort gegeben hat; ferner taucht die Frage auf: was wird aus den ungeheuren, von den Versicherungsträgern aufgesammelten Vermögensmassen bei Ausbruch eines Krieges? Endlich ist noch des Einflusses der Sozialversicherung auf die Kriegstüchtigkeit zu gedenken.

---

1) W. Hanauer, Die Einwirkung des Krieges auf die deutschs Arbeiterversicherung Monatsschr. f. deutsche Krankenkassenbeamte, 5. Jahrg., No. 10.

2) Versicherung und Krieg, Heft 26 der Veröffentlichungen des Deutschen Vereins. für Versicherungswissenschaft.

Der Kriegszustand hebt als solcher die allgemeinen Versicherungsvorschriften nicht auf. Tritt ein Versicherungsfall während des Krieges ein, so ist die Behandlung eine verschiedene, je nachdem es sich um Sachleistung (ärztliche Behandlung, Arzneien und Heilmittel) handelt, oder um Geldrenten. Die Zahlung von Geldrenten hat ohne Rücksicht auf den Kriegszustand zu erfolgen. Die Gewährung von Sachleistungen wird nicht praktisch werden, solange der Versicherte als Soldat im Felde steht und diese Leistung von der Militärverwaltung erhält. Wenn aber die Krankheit die Heimkehr aus dem Kriege überdauert, so wird von da ab auch Krankenpflege zu gewähren sein. Das Ergebnis seiner Betrachtungen über die rechtlichen Beziehungen der Versicherten zu den Versicherungsträgern faßt Kaskel dahin zusammen, daß die derzeitige Regelung des Versicherungsverhältnisses für den Fall des Ausbruchs eines Krieges teils unbefriedigend, teils lückenhaft und zweifelhaft ist. Erwünscht wäre daher der Erlaß eines Gesetzes, welches die einschlägigen Fragen in zweckmäßiger, zweifelsfreier Weise regelt.

Was das Vermögen der Versicherungsträger anlangt, das ohne die Angestelltenversicherung 1911 2600 Millionen betrug, so ist die unmittelbare Verwendung desselben seitens des Reichs im Kriegsfall ausgeschlossen. Dagegen können die Versicherungsträger von sich aus ihre Mittel zur Verfügung stellen, einmal im Wege der freiwilligen Hergabe zur Beschaffung von Kriegsmaterial, oder aber im Wege eines Darlehens. Nach der Reichversicherungsordnung darf eine Verwendung der Mittel der Versicherungsträger nur für die Verwendung der gesetzlich vorgeschriebenen oder zugelassenen Zwecke erfolgen. Die Anschaffung von eigentlichem Kriegsmaterial gehört zu diesen Zwecken zweifellos nicht. Dagegen dürfen die Versicherungsträger Mittel für alle Zwecke aufwenden, die geeignet sind, die Entschädigungspflicht zu verringern. Da nun durch den Krieg die Entschädigungslasten der Versicherungsträger, vor allem in der Invaliden- und Angestelltenversicherung, erheblich erhöht werden, so hält Dr. Kaskel im allgemeinen die Aufwendung für solche Zwecke für zulässig, welche der Erhöhung dieser Entschädigungslast entgegenwirken. Solche Aufwendungen sind insbesondere Ausgaben für Arzneien und Verbandszeug, um den Eintritt der Invalidität oder des Todes zu hindern und möglichst baldige Heilung zu erzielen. Mindestens dürften daher die Invaliden- und Angestelltenversicherung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Arznei und Verbandszeug in natura oder in Form von Geldmitteln der Militärverwaltung zur Verfügung stellen, sofern die Verwendung für diese Zwecke gesichert ist. — Eine Konfiskation des Vermögens der Versicherungsträger durch eine feindliche Macht ist völkerrechtlich ausgeschlossen.

Was die Vermögensverhältnisse der Versicherungsträger betrifft, so wurde allgemein vor dem Kriege eine Verschlechterung derselben angenommen, da die Einnahmen sich verringern, die Ausgaben sich steigern würden. Die Zahlung der Beiträge der ins Feld gerückten Mitglieder, die zudem die besten Risiken darstellen, würde aufhören. Es blieben die Kriegsuntüchtigsten zurück, welche die schlechtesten

Risiken bilden. Auch die Arbeitslosigkeit infolge Stillegens von Betrieben würde die Träger der Versicherung erheblich schädigen, die Einstellung von ungelernten Arbeitern die Unfallgefahr erhöhen, auch die vermehrte Verwendung von weiblichen Arbeitern würde gesundheitlich und damit finanziell die schlechtesten Risiken darstellen, wozu noch die besonderen Leistungen für die weiblichen Versicherten kommen. Man nahm an, daß der Krieg für zahlreiche Personen den Eintritt der Invalidität, der Berufsunfähigkeit und den Tod des Ernährers zur Folge haben werde, so daß damit die Pflicht zur vermehrten Rentenzahlung entsteht. Die Beiträge würden sich endlich noch verringern durch die Zahlungsunfähigkeit von in wirtschaftlicher Bedrängnis geratenen Arbeitgebern und den Kurssturz der Wertpapiere, in welchen das Vermögen der Versicherungsträger angelegt ist.

Der Einfluß endlich, den die Sozialversicherung auf die Kriegstüchtigkeit eines Volkes hat, wurde als ein günstiger betrachtet. Die Sozialversicherung hat durch die zahlreichen Maßnahmen, welche eine Verhütung der Versicherungsfälle bezwecken, eine Hebung der Volksgesundheit im Gefolge gehabt. Je gesünder ein Volk, um so mehr kriegstüchtige Soldaten kann es stellen. Endlich hat die Sozialversicherung, namentlich die Unfallversicherung, einen großen Kreis tüchtiger Fachärzte ausgebildet, die gerade bei Verletzungen neue Methoden der Wundbehandlung anwenden. Ihre Erfahrungen werden im Kriegsfall den Verwundeten zugute kommen. Auch hat die Unfallversicherung durch ein glückliches Zusammenarbeiten von Aerzten und Technikern die Erfindung von Apparaten gezeitigt, welche die Folgen einer Verletzung zu mildern imstande sind, es sei vor allem an die Prothesen erinnert. Auch hiervon werden die verletzten Soldaten, wenn sie in die Heimat zurückkehren, in vielen Fällen Nutzen ziehen.

Es ist nun von großem Interesse, zu eruieren, wie weit die Versicherungseinrichtungen imstande waren, die schweren Belastungsproben durch den Krieg zu tragen, und wieweit diese Hoffnungen und Befürchtungen sich verwirklicht haben.

I. Die Krankenkassen.

Um die Leistungsfähigkeit der Krankenkassen aufrecht zu halten, sah sich die Reichsregierung veranlaßt, dem Reichstag bei seinem Zusammentreten am 4. August 1914 drei Vorlagen zu machen, die sich mit der Regelung der Arbeiterversicherung aus Anlaß des Krieges befassen, und der Reichstag hat die Notwendigksit der vorgeschlagenen Bestimmungen durch die unveränderte einstimmige Annahme derselben anerkannt. Durch das erste Gesetz wird dafür gesorgt, daß alle Versicherten, die zum Heeresdienst einberufen werden oder in Sanitäts- oder in ähnlichen Diensten tätig sind und dadurch für die Kriegszeit aus der Versicherung ausscheiden, nachher der Krankenversicherung wieder beitreten können und alle ihre Rechte und Anwartschaft unverkürzt erhalten. Die infolge des Krieges ins Ausland gehenden Mitglieder der Kassen können ihre Mitgliedschaft bei den Kassen freiwillig fortsetzen.

Am wichtigsten und eingreifendsten von den Notgesetzen ist das

Gesetz vom 4. Aug. 1914 betr. Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen.

§ 1. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden bei sämtlichen Orts-, Land-, Betriebs- und Innungskrankenkassen die Leistungen auf die Regelleistungen und die Beiträge auf $4^1/_2$ Proz. des Grundlohns festgesetzt. Laufende Leistungen bleiben unberührt.

Das Versicherungsamt (Beschlußausschuß) kann auf Antrag des Vorstandes einer Krankenkasse verfügen, daß niedrigere Beiträge erhoben oder höhere Leistungen gewährt werden, wenn die Leistungsfähigkeit dieser Kasse gesichert ist. Das Versicherungsamt hat auf solchen Antrag alsbald zu beschließen. Auf Beschwerde entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig.

§ 2. Reichen bei einer Kasse diese Beiträge von $4^1/_2$ Proz. des Grundlohns für die Regelleistungen und Verwaltungskosten nicht aus, so hat bei Orts- und Landkrankenkassen der Gemeindeverband, bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber, bei Innungskrankenkassen die Innung die erforderlichen Beihilfen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Solange dies bei einer Orts- oder Landkrankenkasse geschieht, kann der Gemeindeverband einem Vertreter das Amt des Kassenvorsitzenden übertragen.

Gemeindeverbände sind die von der obersten Verwaltungsbehörde auf Grund der Reichsversicherungsordnung § 111 Ziffer 2 hierzu bestimmten Verbände.

§ 3. Für die Dauer des gegenwärtigen Krieges werden die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über die hausgewerbliche Krankenversicherung außer Kraft gesetzt. Laufende Leistungen und fällige Beiträge bleiben unberührt.

Auf übereinstimmenden Antrag der beteiligten Gemeinde oder des Gemeindeverbandes und des Vorstandes der Krankenkasse kann das Oberversicherungsamt genehmigen, daß die hausgewerbliche Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung geregelt wird. Das Oberversicherungsamt entscheidet endgültig.

§ 4. Der Bundesrat wird ermächtigt, den Zeitpunkt zu bestimmen, zu welchem dieses Gesetz wieder außer Kraft tritt.

§ 5. Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

In der Begründung zu diesem Gesetz ist ausgeführt, daß die Kassen durch Wegfall ihrer guten Risiken und durch Häufung ihrer Krankheitsfälle, die erfahrungsgemäß mit der Arbeitslosigkeit eintritt, so belastet werden, daß viele unter der Last zusammenbrechen würden. Das müsse im Interesse der großen Massen der Versicherten unbedingt verhindert werden. Daher sind gesetzlich für die Krankenkassen die Beiträge und die Leistungen so festgesetzt worden, daß sofort, wenn die Kasse leistungsunfähig wird, der Gemeindeverband oder bei Betriebskrankenkassen der Arbeitgeber mit Zuschüssen einzutreten hat. Die Festsetzung der Leistungen und der Beiträge auf $4^1/_2$ Proz. sei eine harte Maßnahme, aber nur so werde der finanzielle Fortbestand der Kassen über den Krieg gesichert. Es können jedoch Kassen, die ihren Verhältnissen nach bei niedrigen Beiträgen, oder höheren Leistungen leistungsfähig bleiben, dies mit Genehmigung ihres Versicherungsamtes durchführen. Um die Kassen technisch leistungsfähig zu erhalten, mußte man bedauerlicherweise die Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden vorübergehend opfern. Die Motive weisen darauf hin, daß viele Kassen durch Einberufung ihrer Angestellten kaum in der Lage seien, ihren Betrieb leidlich aufrecht zu erhalten, geschweige denn, daß sie die große Belastung an Arbeit und Kosten tragen könnten, welche die Versicherung der Hausgewerbetreibenden mit sich bringt. Wo die hausgewerbliche Krankenversicherung durch Beibehaltung eines Ortsstatuts oder bei begrenztem hausindustriellem Bezirk technisch und

finanziell durchführbar bleibt, kann sie durch Statut beibehalten werden. Es wird die Hoffnung ausgesprochen, daß die Kassen da, wo diese Voraussetzungen vorliegen, von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Herabsetzung der Leistungen der Kassen auf die Regelleistung hatte unter anderem zur Folge, daß sie Krankenunterstützungen nur für 26 Wochen zu gewähren brauchten, die Schwangeren- und Familienunterstützung wurde abgeschafft, das Sterbegeld auf die Hälfte reduziert.

Es ist nun sehr erfreulich, festzustellen, daß ein großer Teil der von der Reichsregierung gehegten Besorgnisse sich als zu weitgehend erwiesen hat. Die schlimmen Befürchtungen der Krankenkassen, daß der Weltkrieg große Verluste bringen würde, weil Handel und Wandel daniederliegen, Einnahmen an Beiträgen kaum noch zu erwarten seien, und die niederen Reservefonds sehr schnell durch die enorm gesteigerten Ausgaben aufgezehrt würden, sind glücklicherweise übertrieben gewesen. Wohl nahm die Zahl der Mitglieder in den ersten Kriegsmonaten erheblich ab, wie sich aus folgender Tabelle ergibt. Es waren Versicherungspflichtige vorhanden:

am 1. Jan. 1914	in	4426	Kassen	3 849 000	männl.	und	1 617 000	weibl.
„ 1. Juli 1914	„	6118	„	7 074 000	„	„	3 704 000	„
„ 1. Jan. 1915	„	5224	„	4 319 000	„	„	2 775 000	„
„ 1. April 1915	„	5977	„	4 762 000	„	„	3 291 000	„

Es war ein Mitgliederbestand vorhanden in den Allgemeinen Ortskrankenkassen:

	1. Juli 1914	1. Oktober 1914	1. März 1915
Berlin	495 377	351 442	432 313
Leipzig	209 260	164 432	164 915
München	184 911	156 877	165 295
Dresden	164 800	119 161	124 325
Frankfurt a. M.	163 918	133 312	141 416
Stuttgart	140 765	117 227	127 806

Im Durchschnitt dürfte bei allen Kassen die Abnahme vom 1. Juli 1914 bis zum 1. Oktober 1914 rund ein Viertel sämtlicher Mitglieder betragen haben. Zum 1. März 1915 machte sich wieder eine kleine Zunahme, ganz besonders von weiblichen Mitgliedern, bemerkbar. In Berlin und einigen anderen Orten ist die größte Zunahme vornehmlich auf die Wiedereinführung der Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden zurückzuführen.

Das Ansteigen der Zahl der Kassenmitglieder hat seinen Grund darin, daß nach verhältnismäßig kurzer Zeit der wirtschaftliche Niedergang zu einem erheblichen Teile wich; die Industrie belebte sich wieder, namentlich soweit sie mit Heereslieferungen befaßt war, manche paßten sich in geschickter Weise den neu entstandenen Bedürfnissen an, und so kam es, daß ein Teil der arbeitlos Gewordenen an anderen Stellen unterkommen konnten, und daß in einzelnen Industriezweigen sogar Arbeitermangel sich fühlbar machte. Hier fiel auch ins Gewicht, daß vielfach sehr hohe Löhne bezahlt wurden, so daß besonders die höheren Beitragsklassen der Kassen davon profitierten.

Die Einnahmen der Krankenkassen erfuhren auch dadurch eine Steigerung, daß von dem Rechte der Weiterversicherung in gewissem Umfange Gebrauch gemacht wurde. Die Anregung, die Kriegsteilnehmer bei der Krankenkasse weiter zu versichern, um ihren Familien die Kassenleistung zu garantieren, fiel vielfach auf guten Boden. Eine Anzahl von Betrieben versicherte nur die Familienväter und zahlte die Beiträge in der bisherigen Höhe weiter, während andere Betriebe ihre Arbeiter nur in einer niedrigeren Lohnklasse weiter versicherten. Das gleiche taten auch viele Städte, die für die Krankenkassenbeiträge behufs freiwilliger Weiterversicherung der ins Feld eingerückten Kassenmitglieder und der Arbeitslosen voll aufkamen. In Frankfurt a. M. übernahm die Kriegsfürsorge die Beiträge für die vom Arbeitgeber nicht weiter versicherten Kriegsteilnehmer und die Kosten der Familienkasse. In Hamburg führte die Behörde für Versicherungswesen die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer und Arbeitslosen durch und zwar mit Hilfe der Hamburgischen Versicherungsanstalt, die $^2/_3$ der laufenden Beiträge aus ihren Mitteln bezahlt, während der Versicherte ein weiteres Drittel zu bezahlen hat. In Straßburg übernahm die Allgemeine Ortskrankenkasse die Weiterversicherung der Kriegsteilnehmer auf Grund einer Abmachung mit der Stadtverwaltung und der Landesversicherungsanstalt [2a]). Die Zahl der freiwillig versicherten Mitglieder stieg bei 356 Kassen vom 31. Juli bis 31. Oktober 1914 von 306 000 auf 396 000, unter welchen sich 68 000 Kriegsteilnehmer befanden. Uebereinstimmend berichten jedoch die Kassen, daß die Mitglieder, die zur Fahne einberufen wurden, nur in seltenen Fällen die Mitgliedschaft selbst fortsetzten.

Des weiteren machte sich für die Leistungsfähigkeit der Kassen in günstiger Weise der Umstand geltend, daß ihre Inanspruchnahme nicht stieg, wie man befürchtete, sondern sank. Das hat verschiedene Ursachen, zunächst psychische: der gewaltige Weltkrieg beschäftigte die Menschen so lebhaft, daß sie an ihre kleinen Krankheiten und Schmerzen gar nicht mehr denken wollten; sie schämten sich auch, wegen unbedeutender Krankheiten zum Arzt zu gehen und zu feiern, wie dies früher der Fall war.

Die Kassen sandten Rundschreiben an ihre Aerzte, besonders streng in der Beurteilung der Erwerbsunfähigkeit zu sein. Ferner forderten sie ihre Mitglieder auf, die Aerzte mit Rücksicht auf deren starke Inanspruchnahme nicht wegen jeden unbedeutenden Unwohlseins in Anspruch zu nehmen, weil sonst den Schwerkranken die Erlangung der notwendigen ärztlichen Hilfe erschwert würde. Manche Mitglieder waren vielleicht auch durch die Not gezwungen, trotz bestehender Krankheiten zu arbeiten. Eine andere Ursache des Rückgangs der Krankenziffer mag nach Annahme mancher Kassenkreise [3]) auch die gewesen sein, daß durch die vielen militärischen Lieferungen und den Mangel an gesunden kräftigen Arbeitskräften manche alten und schwäch-

2a) Auch in Sachsen beteiligte sich die Landesversicherungsanstalt an der Weiterversicherung von Kriegsteilnehmern und Arbeitslosen.

3) Jahresbericht der Allgemeinen Ortskrankenkasse zu Frankfurt a. M., 1914, S. 6.

lichen Arbeiter wieder Arbeit fanden, während sie bei Arbeitslosigkeit vielleicht die Krankenkasse in Anspruch genommen hätten.

So kam es, daß die befürchtete Erhöhung des Krankenstandes ausblieb, ja daß sogar bei den meisten Kassen ein Rückgang der Krankenziffer zu beobachten war. Bei manchen Kassen war der Krankenstand ein niedrigerer, als er in den letzten Jahren zur gleichen Zeit gewesen war. Am 1. Juli 1914 waren bei den größten Ortskrankenkassen des Deutschen Reiches 3,28 Proz. der Mitglieder erwerbsunfähig krank. Am 1. Oktober 1914 waren es 2,52 Proz. und am 1. März 1915 ein wenig mehr, nämlich 2,62 Proz. Die geringe Krankenziffer im Winter ist neben der günstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt auch der milden Witterung und dem Fernbleiben von Seuchen zu verdanken.

Die günstigen Finanzverhältnisse veranlaßten die Kassen, von der Möglichkeit des Notgesetzes vom 4. August 1914, neben den Regelleistungen höhere Leistungen zu gewähren und niedrigere Beiträge als $4^1/_2$ Proz. zu erheben, Gebrauch zu machen. Ein großer Teil der Kassen hatte die Befugnis, im allgemeinen die bisherigen Leistungen beizubehalten, in Anspruch genommen. Vielfach wurden überhaupt keine Veränderungen eingeführt, vielmehr die bisher üblichen Leistungen aufrecht erhalten. Ein weiterer sehr erheblicher Teil der Kassen hatte weniger einschneidende Maßnahmen getroffen, als vom Gesetze vorgesehen. Nach einer im Januar 1915 im Reichsamt des Innern veranstalteten Umfrage erhoben niedrigere Beiträge als $4^1/_2$ Proz. 209 Kassen, es gewährten Mehrleistungen 922 Kassen. Es erhoben niedrigere Beiträge und gewährten gleichzeitig höhere Leistungen 2539 Kassen, insgesamt trat bei der Hälfte der Kassen eine für die Versicherten günstigere Gestaltung ein. Bis zum Sommer 1915 hatten 3561 Kassen, also $^1/_3$ aller, wieder Mehrleistungen eingeführt, von diesen erhoben 2539 Beiträge unter $4^1/_2$ Proz. Manche Kassen, unter anderen die Frankfurter Kasse, waren vor allem darauf bedacht, die Familienversicherung und die Mutterschaftsversicherung aufrecht zu erhalten, mit Rücksicht auf die großen Vorteile, die solche im Interesse der kommenden Generation gemachten Aufwendungen für die Allgemeinheit haben. Von dem im Notgesetz gleichfalls gegebenen Rechte, die Versicherung der Hausgewerbetreibenden durch statutarische Bestimmungen aufrecht zu erhalten oder einzuführen, ist in 121 Fällen Gebrauch gemacht worden, und seitdem in noch weiterem Umfange erfolgt. Diese Maßnahme trägt zur Gesunderhaltung der Arbeiter und Kleingewerbetreibenden bei und tut der mehrfach beklagten Praxis, Arbeitskräfte mit geringen Gesundheitsfehlern von der Beschäftigung mit Militäraufträgen auszuschließen, Einhalt.

Um die Familienunterstützung auch denjenigen Mitgliedern aufrecht zu erhalten, die sich nicht freiwillig versicherten, wurden von einer Anzahl Kassen besondere Organisationen geschaffen, die vor allem bezweckten, freie ärztliche Behandlung und Arznei zu gewähren. Da diese Kriegshilfe auf Kosten der Kasse unzulässig ist, hat unter anderem die Ortskrankenkasse in Barmen mit den Aerzten die Vereinbarung getroffen, daß sie die Behandlung unentgeltlich übernehmen.

In Leipzig erhalten die bedürftigen Kriegsteilnehmer, die nicht freiwillige Mitglieder der Kasse geblieben oder geworden waren, freie ärztliche Behandlung und Arzneien unter Garantie der Stadt Leipzig für die Kosten. In Stuttgart wurde, nachdem die Allgemeine Ortskrankenkasse den Familienangehörigen ihrer Mitglieder die freie ärztliche Behandlung entziehen mußte, eine Kriegsunterstützungskasse gebildet, mit dem Zweck, die ärztliche Behandlung der Familien der Kriegsteilnehmer, der Arbeitslosen und ihrer Familienangehörigen sowie der Familienangehörigen bedürftiger Kassenmitglieder sicherzustellen. Sie wird von der Stadt und der Amtskorporation Stuttgart mit Mitteln unterstützt, Stadt und Amtskorporation zahlen je 10 Pfg. pro Kopf der Einwohner ihres Bezirkes und die Ortskrankenkassen 30 Pfg. für jeden Versicherten. Sämtliche in der Stadt auftretenden Infektionskrankkeiten sollen zur Vermeidung der Weiterverbreitung möglichst in den in Stuttgart errichteten erweiterten Krankenhäusern behandelt werden; die Kosten hierfür werden von der Stadt und der Ortskrankenkasse getragen.

Ein Streit erhob sich darüber, ob die Krankenkasse verpflichtet sei, verwundeten Kriegsteilnehmern Krankengeld auszubezahlen. Eine bejahende Entscheidung liegt hier seitens des Karlsruher Versicherungsamtes vor. Ein bei Kriegsbeginn zum Heer eingezogenes Kassenmitglied verlangte, als es in einer Schlacht verwundet wurde, Krankengeld. Die Kasse wies den Verwundeten ab mit der Motivierung, es entgehe ihm ja kein Arbeitsverdienst, außerdem erhalte er ja auch freie Kur und Verpflegung in einem Militärlazarett. Das Versicherungsamt Karlsruhe stellte sich auf die Seite des Verwundeten. Es erörterte, ob derjenige, der in den Kriegsdienst eintritt, als erwerbslos im Sinne der Reichsversicherungsordnung anzusehen sei. Diese Frage wurde bejaht, weil Erwerbslosigkeit infolge Mangels einer frei gewählten Beschäftigung unter freier Lohnvereinbarung bestehe. Daß diese Erwerbslosigkeit für den Friedensdienst beim Militär vorliege, darüber herrsche völlige Uebereinstimmung. Ganz dasselbe müsse aber auch für den Kriegsdienst gelten und zwar ohne Rücksicht darauf, ob der Eintritt in das Heer auf Grund gesetzlicher Verpflichtung oder nach freiwilligem Entschluß erfolge. Denn wer Kriegsdienst treibe, übe keine auf Erwerb gerichtete Tätigkeit aus. Die Kriegslöhnung sei kein Arbeitsentgelt, es gibt für unsere deutsche Auffassung kein Kriegshandwerk mehr, das seinen Mann ernährt. Wir haben kein gegen Lohn kämpfendes Söldnerheer. Auch kann das Krankengeld nicht um dessentwillen versagt werden, weil der Versicherte Kur und Verpflegung in einem Krankenhaus erhält. Denn diese Verpflegung erfolgt hier nicht auf Kosten der Krankenkassen, sondern auf Kosten der Militärbehörde. Wohl die meisten Krankenkassen zahlen jetzt das Krankengeld, auch solche, die es früher verweigert hatten, obwohl die endgültige Entscheidung des Reichsversicherungsamtes noch aussteht. Das württembergische Oberversicherungsamt legte, ohne dieser Entscheidung vorzugreifen, den Krankenkassen die Zahlung des Krankengeldes an Verwundete nahe, mit dem Hinweis darauf, daß es sich um die Erfüllung einer Ehrenpflicht handele. Viele württembergische Kranken-

kassen schlossen sich dieser Auffassung an, während einige Kassen dies bis zur endgültigen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes verweigerten, aus der Erwägung heraus, daß die Reichsversicherungsordnung eine solche Verpflichtung nicht enthalte und die Fürsorge für die Kriegsverwundeten in erster Linie Sache des Reiches sei. Auch das sächsische Landesversicherungsamt entschied in einem Streitfall, daß der § 313 der Reichsversicherungsordnung auf den Kriegsfall Anwendung zu finden habe. Wenn jemand verwundet werde, so sei er für die Dauer seiner Erwerbsunfähigkeit zum Bezug von Krankengeld berechtigt.

Zur Frage der Krankengeldauszahlung an erkrankte und verwundete Kriegsteilnehmer nahm Professor Nägeli, der Vorstand der medizinischen Poliklinik in Tübingen, Stellung[4]), er meint, die Folgen dieses Beschlusses seien außerordentlich schwer und führten mit Sicherheit zu einer Schwächung der militärischen Kraft des Landes, weil die Verwundeten und Kranken, im Besitze des relativ hohen Krankengeldes, sich möglichst lange in den Lazaretten aufhalten würden und gar nicht mehr daran dächten, an die Front zurückzukehren. Die ethisch oder in bezug auf ihr Nervensystem schwachen Leute würden in ihrer Willenskraft aufs schwerste geschädigt, wenn sie wissen, daß sie mit jedem Tage mehr verdienen, je länger sie in den Krankenhäusern liegen. Der gerecht Denkende könne nicht zugeben, daß solche Patienten durch ihr zum Teil böswilliges Verhalten sich ansehnliche Geldsummen erwerben, während dagegen die tapferen Krieger an der Front auf ihren kleinen Sold angewiesen sind. Die Befürchtungen des Professor Nägeli sind durchaus unbegründet. Wie Verfasser dieses aus seinen eigenen Lazaretterfahrungen bekannt ist, ist zunächst die Zahl der Krankengeld beziehenden Verwundeten und kranken Krieger eine so geringe, daß sie, selbst wenn darunter ein kleiner Teil Neurastheniker wäre, zu einer Schädigung der militärischen Kraft des Landes unmöglich führen kann. Des weiteren sorgt die ärztliche Kontrolle in den Lazaretten, die durch mehrere Instanzen ausgeübt wird, dafür, daß kein erkrankter und verletzter Soldat länger im Lazarett bleibt, als es seine Behandlung erfordert. Endlich verwenden die Krankengeld beziehenden Soldaten dasselbe nicht zu ihrem eigenen Nutzen, sondern für ihre Familien, und diese können es als Zubuße zu der nicht allzu reichlichen Kriegsunterstützung wohl gebrauchen.

Um die Versorgung der Krankenkassen mit ärztlicher Hilfe sicherzustellen, erging ein Erlaß des Reichsamtes des Innern, wonach Kandidaten der Medizin vom 7. Semester ab zur kassenärztlichen Behandlung zugelassen werden. Trotzdem ereignete sich öfters, daß infolge der Einziehung ihrer Aerzte den Kassen eine ausreichende ärztliche Versorgung ihrer Mitglieder nicht mehr möglich war. Auf dem platten Lande war es hier schlechter bestellt, als in den großen Städten, weil auf dem Lande mehr jüngere Aerzte praktizieren, die daher auch in entsprechend größerer Zahl zum Heeresdienst einberufen wurden. Die Schwierigkeiten bei der Versorgung mit ärztlicher Hilfe

---

4) Nägeli, Zur Frage der Krankengeldauszahlung an erkrankte und verwundete Kriegsteilnehmer, Aerztl. Vereinsblatt für Deutschland, No. 1019.

waren auch größer, wenn es sich um fest angestellte Aerzte handelt, als dort, wo die freie Arztwahl bestand. Denn bei diesem System kann ohne weiteres jeder Arzt für den anderen eintreten, und bei der großen Zahl der bei jeder Kasse zur Verfügung stehenden Aerzte ist für alle in gleicher Weise gesorgt. So wurde z. B. bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse in Frankfurt festgestellt, daß trotz der erheblichen Zahl der einberufenen Aerzte der ärztliche Dienst bei der Kasse keine Unterbrechung erlitt, und ohne Schwierigkeiten ist die Tätigkeit der abwesenden Aerzte von den zu Hause gebliebenen übernommen worden, ohne daß Nichtkassenärzte in Anspruch genommen zu werden brauchten [5]). Dagegen kamen selbst in Berlin, trotz der Ueberzahl der dort lebenden Aerzte, manche Kassen mit dem Kassenarztsystem in Schwierigkeiten. Und in Hamburg mußten sogar kassenärztliche Polikliniken eingerichtet werden. In der dem Reichstag im Dezember 1914 vorgelegten Denkschrift der Reichsbehörde wurde ausgeführt, daß Klagen über mangelhafte ärztliche Versorgung infolge des Krieges nicht zur Kenntnis der Reichsleitung gekommen seien. Neue Schwierigkeiten entstanden jedoch durch die Einberufung zahlreicher landsturmpflichtiger Aerzte im Frühjahr, aber auch diese haben sich durch Organisation und Regelung des Vertreterdienstes — für die größeren Städte durch die örtlichen ärztlichen Vereine, für das Land und die Kleinstädte durch die Stellenvermittelung des Leipziger Wirtschaftlichen Verbandes — ausgleichen lassen. Auch nahmen die Kassen verschiedentlich Veranlassung, ihre Mitglieder darauf hinzuweisen, wie wir bereits berichteten, daß während der Kriegszeit eine gewisse Rücksichtsnahme auf die mit Arbeit überlasteten Aerzte notwendig sei, eine Mahnung, die wohl allenthalben Beachtung fand.

Verschiedentlich machte sich bei den Kassen das Bedürfnis geltend, neue Arzneiverordnungsbücher zum Gebrauch für die Aerzte herauszugeben, um die aus Feindesland stammenden Arzneien auszumerzen und dafür neue in Deutschland hergestellte gleichwertige Ersatzpräparate zu verordnen. Auch wurde der Verteuerung mancher Präparate Rechnung getragen. Bezüglich der Aufnahme der kranken Kassenmitglieder in die Krankenhäuser stellten sich hier und da Schwierigkeiten ein; die Frankfurter Ortskrankenkasse begegnete diesen dadurch, daß sie Leichtkranke, wie Dienstboten usw., privatim unterbrachte. Sie schloß mit einigen in der Krankenpflege bewanderten Frauen Verträge ab, wonach diese Kranke zu einem bestimmten Pflegesatze aufnehmen. Es wäre sehr nützlich, wenn diese Leichtkrankenheime auch im Frieden beibehalten würden, denn es handelt sich bei den Insassen dieser weniger um Patienten, die durchaus Krankenhauspflege notwendig haben, vielmehr um solche, die in ihren bisherigen Wohnungen nicht behandelt werden können; für diese aber sind die allgemeinen Krankenhäuser mit ihrem kostspieligen Apparat viel zu teuer, und es genügen einfache Unterkunftsstätten. Die brennende Frage, wie die großen Bau- und Betriebskosten unserer öffentlichen Krankenhäuser herabgesetzt werden können, würde so ihre einfachste Lösung finden.

---

5) Der Krieg und die freie Arztwahl, Frankfurter Aerztekorrespondenz, 1914, No. 9.

So befriedigt nun auch die Reichsregierung von den Kriegsleistungen der Krankenkassen sein konnte, in einem Punkt zeigte sich eine Lücke und das Bedürfnis nach vermehrter Hilfeleistung. Das betraf das Gebiet des Mutterschutzes bei den Frauen der Kriegsteilnehmer, zumal dieser zum großen Teil, als zu den Mehrleistungen gehörend, infolge des Notgesetzes vielfach aufgehoben worden war.

Den Anstoß für die Reichsregierung, diese Lücke durch eine Reform der Gesetzgebung zu schließen, gab ein Vortrag des Professor Mayet in der Berliner Gesellschaft für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik am 20. Oktober 1914, die im Anschluß daran gefaßte Resolution und die Eingabe an die Reichsbehörden [6]). Professor Mayet verlangte hier die Errichtung von Kriegskrankenkassen für die Familien der Einberufenen und für die Arbeitslosen und ihre Familien als Ergänzung zu den reichsgesetzlichen Krankenkassen. Er legte seinen Ausführungen den Leitsatz zugrunde, daß das Deutsche Reich zur Sicherstellung seiner Zukunft einer zahlreichen, gesunden, arbeitsstarken, gebärwilligen und wehrfähigen Bevölkerung bedürfe. Gesundheitliche Maßnahmen zum Besten der Frauen, insbesondere aber der Wöchnerinnen, für die Säuglinge und die heranwachsenden Kinderscharen liegen im Gesamtinteresse. Das kostbarste Gut des Staates ist der Mensch. Der Staat darf nicht verschwenderisch und rücksichtslos junge Menschenleben zugrunde gehen lassen, die ihm durch passende Maßnahmen erhalten bleiben könnten. Die Kriegskassen sollten den Familien der Kriegsteilnehmer, ferner den Arbeitslosen und Erwerbslosen im Falle der Bedürftigkeit Arzt, Arznei, kleine Heilmittel, Hauspflege und Krankenhauspflege gewähren, außerdem eine zweckmäßige, geregelte, ausgiebige Wochenhilfe. Durch den Krieg wird die Gefahr des Geburtenrückgangs durch den Tod, das Siechtum und die Invalidität so vieler Kriegsteilnehmer vergrößert. Es steigt demnach der Wert des gesunden Menschenlebens für die Allgemeinheit.

Die Wochenhilfe sollte bestehen in 8 Wochen Wochengeld (etwa 80 Pfg. täglich), in kostenloser Erweisung der Hebammendienste und der ärztlichen Behandlung der Schwangerschaftsbeschwerden und bei der Niederkunft und in einem Stillgeld von 30 Pfg. täglich, solange die Wöchnerin stillt, bis längstens zur 39. Woche nach der Niederkunft. Diese Kriegskassen müßten als eine Reichseinrichtung geschaffen werden, die Kosten vom Reich oder den Landesversicherungsanstalten gedeckt werden, vorbehaltlich des Wiederersatzes aus den von den Feinden zu zahlenden Kriegsentschädigungen. Mit den Geschäften der Kriegskrankenkassen sollten die reichsgesetzlichen Krankenkassen beauftragt werden. Die Kosten der Kriegskrankenkassen schätzte Mayet folgendermaßen: Die Familienhilfe beträgt nach den Erfahrungen der Ortskrankenkassen auf die Familien höchstens 2 M. monatlich. Würden 1 Million Kriegsteilnehmerfamilien und 1 Million Kriegsarbeitslosenfamilien angenommen, so wären fürFamilienhilfe 4 Mill. M. monatlich erforderlich. Da die für Wochenhilfe in Aussichtgenommenen Leistungen höchstens 150 M. betragen, so werden bei der Annahme von 25 000 Geburten monatlich die monat-

6) Mayet, Kriegskrankenkassen. Mediz. Reform, 1914 No. 23 u. 24.

lichen Kosten für Mutterschutz $3^3/_4$ Mill. M. betragen; da nach dem August die Zahl der Geburten stark sinkend werde, so würden auch die Kosten hierfür sich verringern. Inklusive der Verwaltungskosten wird das Gesamterfordernis für die Kriegskrankenkassen auf monatlich 4 Mill., auf jährlich höchstens 100 Mill. M. angenommen. Eine sich im Sinne dieser Forderung aussprechende Resolution wurde den verbündeten Regierungen vorgelegt und um Erlaß eines Reichsgesetzes gebeten.

Die Petition fand sowohl beim Bundesrat wie beim Reichstag Entgegenkommen. Bereits am 26. November beschloß der Bundesrat, der Bitte wenigstens teilweise Gehör zu schenken, indem man den Frauen aller Kriegsteilnehmer, deren Männer zum Kreis der für Krankheit versicherten Personen gehören und allen weiblichen Kassenmitgliedern eine Wochenhilfe gewährte.

Die Verordnung des Bundesrates über die „Wochenhilfe während des Krieges" datiert vom 11. September 1914. Der grundlegende § 1 dieser Verordnung gewährt während der Dauer des gegenwärtigen Krieges aus Mitteln des Reiches den Frauen eine Wochenhilfe, wenn ihre Männer im Kriege dem Reiche Kriegs-Sanitäts- oder ähnliche Dienste leisten oder an deren Weiterleistung oder an der Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit durch Tod, Verwundung, Erkrankung oder Gefangennahme verhindert sind und vor Eintritt in diese Dienste auf Grund der Reichsversicherungsordnung oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse in den vorangegangenen 12 Monaten mindestens 26 Wochen oder unmittelbar vorher mindestens 6 Wochen gegen Krankheit versichert waren. Die Wochenhilfe wird durch die Kasse geleistet, welcher der Ehemann angehört oder zuletzt angehört hat. Als Wochenhilfe wird gewährt: 1) ein einmaliger Beitrag für die Kosten der Entbindung von 25 M.; 2) ein Wochengeld von 1 M. täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen; 3) eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 M. für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden; 4) für Wöchnerinnen, solange sie ihr Neugeborenes stillen, ein Stillgeld in Höhe von $^1/_2$ M. täglich bis zum Ablauf der 12. Woche. Es werden somit diejenigen Leistungen umfaßt, welche die Reichsversicherungsordnung als Wochenhilfe bezeichnet, sowohl die, welche die Krankenkassen kraft Gesetzes gewähren müssen, als in der Hauptsache auch diejenigen, die sie als freiwillige Leistungen für ihre Satzungen gewähren können. Die Krankenkassen vermitteln diese Leistungen und erhalten dafür Ersatz aus der Reichskasse. Sie können beschließen, statt der baren Beihilfen die Behandlung durch Arzt und Hebamme unmittelbar zu gewähren. Das setzt voraus, daß die Kassen sich mit ihren Aerzten verständigen, und konnte deshalb sowie wegen der Notwendigkeit, die Wochenhilfe überall in gleichmäßiger Höhe zu gewähren, nicht allgemein vorgeschrieben werden. Wichtig ist, daß die Wochenhilfe auch dann gewährt wird, wenn der Ehemann bei seinem Eintritt in den Kriegsdienst von seinem Rechte der freiwilligen Weiterversicherung keinen Gebrauch gemacht hat. Ferner sollen die Krankenkassen eine gleiche Wochenhilfe auch

den für die eigene Person versicherten weiblichen Angehörigen leisten, bei denen eine Kriegsteilnahme des Ehemanns nicht in Frage kommt. Es erschien billig, diese Beitrag zahlenden Kassenmitglieder nicht schlechter zu stellen, als die Ehefrauen, welche nicht selbst der Kasse angehören. Auch wird damit eine Lücke ausgefüllt, die bei Ausbruch des Krieges durch das Gesetz vom 4. August entstanden war. Da hier aber eine Beziehung des Reiches zu den Kriegsteilnehmern nicht gegeben war, hatte nicht das Reich, sondern die Kasse die Kosten zu tragen. Um die Kosten dieses Gesetzes bestreiten zu können, müssen die Landesversicherungsanstalten den Kassen Darlehen zu niedrigem Zinsfuß gewähren. Bei Erlaß der Verordnung gingen die Reichsbehörden von zwei Gesichtspunkten aus. Zunächst habe der Ruf zu den Fahnen dem am Kriege teilnehmenden Ehemann die Möglichkeit genommen, hier selbst mit der nötigen Hilfe für die Seinigen einzutreten. Da erschien es nur billig, wenn diesen Männern die Sorge um das Wohl und den Bestand der Familie durch die Gewißheit erleichtert wird, daß ihre Frauen in ihrer schweren Stunde vor Not geschützt und der bitteren Sorge um das Wohl des Neugeborenen enthoben würden. Sodann aber machten die gewaltigen Opfer an Menschenleben, die der Krieg fordert, es zu einer unabweisbaren Pflicht des Reiches, vorsorglich auf die Erhaltung und Kräftigung der kommenden Generation schon bei deren Eintritt in das Leben bedacht zu sein. Für die Durchführung dieser Beschlüsse sind an Kosten monatlich 2 Millionen vorgesehen. Auf die Bestimmung der Bekanntmachung, welche die Gewährung von ärztlicher Hilfe in natura statt der Barleistungen bei den Wöchnerinnen vorsieht, bezog sich eine Eingabe des Leipziger Wirtschaftlichen Verbandes an den stellvertretenden Reichskanzler, es möchten die Kassen angewiesen werden, zu der Tätigkeit, welche die Kriegswochenhilfe erfordere, jeden Arzt zuzulassen, in der Voraussetzung, daß der Betreffende sich dazu bereit erklärt und die niedrigsten Sätze der jeweils in Betracht kommenden staatlichen Gebührenordnung für praktische Aerzte in Anspruch nimmt. Es wurden darauf seitens der Reichsregierung die Kassen verständigt, daß es zu begrüßen wäre, wenn sie ihre Abmachungen tunlichst mit allen dazu bereiten Aerzten ihres Kassenbezirkes träfen. Denn es handelt sich dabei nur um eine außerordentliche Leistung des Reiches, die außerhalb des Rahmens der reichsgesetzlichen Krankenversicherung steht.

Das Gesetz über die Wochenhilfe verwirklicht nur den Teil der Anträge der Berliner Gesellschaft für soziale Hygiene, der die Wochenhilfe verlangt, die Familienhilfe wurde nicht gewährt, ebenso wurden nur die Kriegsteilnehmer, nicht aber die Arbeitslosen berücksichtigt. Was die einzelnen Leistungen anlangt, so kann bedauert werden, daß das Stillgeld nur auf die kurze Zeit von 12 Wochen gewährt wird, und damit gleichsam eine Prämie auf das kurzzeitige Stillen gesetzt wird. Noch manchen anderen Wunsch ließ die Verordnung unerfüllt, so war zu bedauern, daß die Wochenhilfe nicht rückwirkend gewährt wurde, ferner daß sich die Hilfe des Reiches nur auf die Ehefrau und diejenigen Kriegsteilnehmer beschränkt, die vor Eintritt in den Dienst eine bestimmte Zeit versichert waren. Nicht betroffen

wurden diejenigen Soldaten, die im vorhergehenden Jahre für kurze Zeit gearbeitet hatten, und auch nicht diejenigen Kassenmitglieder, die nur freiwillig versichert waren. Die große Zahl selbständiger kleiner Handwerker, deren Lebenshaltung sich kaum von der eines besser gelohnten Arbeiters unterscheidet, wurde nicht von der Wohltat der bundesrechtlichen Verordnung erfaßt. Deren Frauen im Falle der Niederkunft jede Unterstützung zu versagen, ist durch nichts gerechtfertigt, zumal es ja nicht in ihrem Belieben steht, einer Krankenkasse anzugehören oder nicht. Mit Recht fragt Kleeis [7]), was die Zugehörigkeit einer Krankenkasse zu tun habe mit der Leistung einer Reichskasse. Im Sinne der Bundesratsverordnung handele es sich um eine Leistung des Reiches zugunsten der Kriegsteilnehmerfamilien, die nicht auf einen bestimmten Kreis beschränkt werden dürfe, sondern allen Bedürftigen zuteil werden solle.

Eine Ergänzung zu diesem Gesetz brachte zunächst die Bekanntmachung des Bundesrats vom 28. Januar 1915, welche unter anderem die Wochenhilfe auf die Ehefrauen der nicht gegen Krankheit versicherten Angehörigen der Schiffsbesatzung ausdehnte. Eine bedeutende Erweiterung brachte aber die Bekanntmachung, betreffend Ausdehnung der Wochenhilfe während des Krieges vom 23. April 1915. Hier wird die Wohltat, wie dies von verschiedenen Seiten gewünscht wurde, auf die bedürftige, nicht-krankenversicherungspflichtige Bevölkerung ausgedehnt. Wöchnerinnen von Kriegsteilnehmern wird nunmehr während der Kriegsdauer auch Wochenhilfe gewährt, wenn sie „unbemittelt" sind. Als solche gelten sie, wenn sie Kriegsunterstützung erhalten, ferner wenn ihres Ehemanns und ihr Gesamteinkommen in dem Jahr oder Steuerjahr vor dem Diensteintritt den Betrag von 2500 M. nicht überstiegen hat, oder das ihr nach dem Diensteintritt des Ehemanns verbliebene Gesamteinkommen höchstens 1500 M. und für jedes schon vorhandene Kind unter 15 Jahren höchstens weitere 250 M. beträgt, in beiden letzteren Fällen, sofern nicht Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß eine Beihilfe nicht benötigt wird. Die Wochenhilfe wird auch für das uneheliche Kind bezahlt, wenn der Vater Kriegsteilnehmer ist und Kriegsunterstützung erhält. Als Wochenhilfe werden dieselben Unterstützungen gewährt, die die Bekanntmachung vom 3. Dezember 1914 vorgesehen hatte. Die Unterstützung wird durch die Krankenkassen ausbezahlt, wenn der Ehemann der Wöchnerin oder sie selbst einer solchen angehört, in anderen Fällen durch die Kriegsunterstützungskommission. Die Bekanntmachung erhielt auch insofern rückwirkende Kraft, als den Wöchnerinnen, die nach Beginn des Krieges entbunden, aber bisher keine Unterstützung erhalten hatten, eine solche im Höchstbetrag von 50 M. gewährt werden konnte, vorausgesetzt, daß die Wöchnerin sich infolge der für das Wochenbett oder für die Pflege und Ernährung des Säuglings erforderlich gewordenen und ihr nicht schon aus Gemeinde- oder sonstigen öffentlichen Mitteln erstatteten Aufwendungen in bedrängter Lage befindet. Dies

7) Kleeis, Die neueste Regelung der Krankenversicherung und der Reichswochenhilfe während der Kriegszeit. Volkstümliche Zeitschr. f. prakt. Arbeiterversicherung, 1915, S. 37.

ist dann anzunehmen, wenn die Wöchnerin noch die Kosten für die Hilfe des Arztes oder der Hebamme, für Arzneien und Stärkungsmittel, oder für die Ernährung des Säuglings schuldet. Im allgemeinen erhalten nach den neuen Bestimmungen alle Familien von Kriegsteilnehmern Anspruch auf die Kriegswochenhilfe, die ihrem Einkommen nach zur Arbeiterklasse gehören, z. B. kleine Handwerksmeister, Kleingewerbetreibende, Händler usw. Die monatliche Ausgabe für das Reich für Wochenhilfe auf Grund dieser und früherer Bekanntmachungen wird auf 5 Millionen angeschlagen, sie vermehrt sich naturgemäß bei stärkerer Einberufung zum Heer.

Infolge der Einführung der Stillbeihilfe durch die Reichswochenhilfe ist in Groß-Berlin ein Zusammenarbeiten der Krankenkassen mit den schon bestehenden kommunalen Einrichtungen, die der Fürsorge für Mutter und Kind dienen, vereinbart worden [8]). Die Fürsorgeanstalt übernahm die Verpflichtung der unentgeltlichen Ausstellung der für die Krankenkasse erforderlichen Zeugnisse. Die Krankenkasse verpflichtete sich zur Ueberweisung der unterstützungsbedürftigen Frauen an die Fürsorgestellen zur dauernden Gesundheitsüberwachung. Maßgebend ist dabei, daß der hygienische Charakter der Ueberwachung gewahrt bleibt. Die Fürsorgestellen in Groß-Berlin übernehmen danach die Feststellung des erfolgten Stillens. Auf eine ärztliche Bescheinigung erfolgt bei der Krankenkasse die Zahlung des fälligen Stillgeldes. Auf diese Weise ist den jungen Müttern Gelegenheit gegeben, sachgemäße Ratschläge über die Pflege und Ernährung der Kinder zu empfangen. Das von der Krankenkasse geübte Verfahren hat noch den Vorzug, daß dort, wo die Verhältnisse der Stillenden es verlangen, die Hilfe der Fürsorgetätigkeit auch dann fortgesetzt wird, wenn die Zahlungspflicht der Kasse bereits beendet ist, so daß alsdann eine weitere Verlängerung der Stilldauer eintritt.

Bemerkenswert ist, daß, während hinsichtlich des Krankengeldes eine Mehrbelastung bei der Mehrzahl der Krankenkassen nicht zu beobachten ist, die Leistung für Sterbegelder naturgemäß in die Höhe gegangen sind. Die Verpflichtung der Krankenkassen zur Zahlung der Sterbegelder für weiterversicherte Kriegsteilnehmer ist in zwei beachtenswerten Fällen, in denen die Kassen sich dieser Verpflichtung entziehen wollten, vom Reichsversicherungsamt anerkannt worden. In dem einen Falle hatte die Kasse die Zahlung abgelehnt, weil das Mitglied auf unabsehbare Zeit von zu Hause abwesend gewesen sei, und hierdurch die häusliche Gemeinschaft aufgehoben worden sei. Hier hat das Reichsversicherungsamt entschieden, daß sich der Kriegsteilnehmer bei seinem Tode ohne Zweifel noch in häuslicher Gemeinschaft mit seiner Frau befunden habe. Diese Gemeinschaft werde dadurch keineswegs aufgehoben, daß der Versicherte infolge der Einberufung den gemeinschaftlichen Haushalt verlassen hat. Die Gemeinschaft werde nicht durch jede körperliche Trennung der Ehegatten, auch wenn sie

---

8) Allgemeine Ortskrankenkasse der Stadt Berlin. Bericht für das Geschäftsjahr 1914, S. 55.

auf eine im voraus nicht bestimmte Zeit erfolgt ist, aufgelöst. Es wäre doch ohne weiteres anzunehmen, daß der Ehemann nach seiner Rückkehr aus dem Kriege die häusliche Gemeinschaft wieder aufnehmen werde.

Wenn nun auch den Kassen die Unterstützung der Kriegsteilnehmer keine wesentliche Mehrbelastung bringt, so werden sie doch damit zu rechnen haben, daß ihnen bedeutende Mehrausgaben nach dem Kriege erwachsen, wenn die durch die Kriegsstrapazen geschädigten Soldaten wieder die Kassenmitgliedschaft aufnehmen. Daher gehen manche Kassen in weiser Fürsorge schon jetzt daran, für diese Zwecke Reserven zurückzulegen. So hat z. B. die Frankfurter Allgemeine Ortskrankenkasse ihren 1914 erzielten Ueberschuß zu einer Reserve zurückgestellt, für Ansprüche, die nach dem Kriege von den Kriegsteilnehmern gestellt werden. Denn sie hält es für zweifellos, daß viele Krieger im Felde sich vielfach Erkältungen, mit ihren Folgeerscheinungen: Rheumatismus, Nieren-, Magen-, Darmleiden zuziehen, ferner infolge Ueberanstrengung Herzleiden und schließlich infolge der Aufregung und Schrecken Nervenleiden erwerben, die auf Jahre hinaus, vielfach während des ganzen Lebens die Kriegsteilnehmer zu einer erhöhten Inanspruchnahme der Kassen zwingen.

Von besonderen Kriegsleistungen ist noch zu erwähnen, daß die Kassen ihre Heilanstalten der Heeresverwaltung für Lazarettzwecke zur Verfügung stellten, so z. B. Berlin die Heilstätte Müllrose, und andere Kassen Kriegsanleihe gezeichnet haben.

II. Die Unfallversicherung.

In viel geringerem Maße als die Krankenversicherung wurde die Unfallversicherung durch den Krieg berührt. Hier kommt die Entstehung neuer Rentenansprüche bei den zur Fahne Einberufenen nicht in Betracht. Akut wurde hier die Frage ob die Rente für einen früher erlittenen Unfall ruht oder entzogen werden kann, weil der zur Fahne Einberufene durch die Folgen der Verletzung nicht mehr in der Verwertung seiner Arbeitskraft geschädigt wird, also nicht mehr Anspruch auf Ersatz eines durch Unfall erlittenen Schadens haben kann. In Ermangelung ausdrücklicher Bestimmungen sind aber weder für das Ruhen der Rente noch für deren Entziehung die Voraussetzungen gegeben. Eine Aenderung im Zustand des Verletzten liegt jedenfalls nicht vor, ebensowenig kann der Bezug einer Militärpension wegen einer im Krieg erlittenen Beschädigung den Anspruch auf früher festgesetzte Unfallrente beeinträchtigen. Auf der anderen Seite begründet aber auch eine im Kriege erlittene Gesundheitsschädigung nicht den Anspruch auf die Erhöhung dnr Unfallrente, weil die Schädigung durch die Unfallfolgen nunmehr eine größere geworden ist.

Ein Erlaß des Reichsversicherungsamtes vom 3. August wies die Berufsgenossenschaften an, ihre Mittel und Einrichtungen dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen. In einem Runderlasse vom 10. August 1914 gab das Reichsversicherungsamt den ihm unterstellten Berufsgenossenschaften Kenntnis von dem durch die Kriegslage erforderlichen Maßnahmen, über die sich die Vertreter der Berufsgenossenschaften und

Sektionen, die in Groß-Berlin ihren Sitz haben, geeinigt haben, und es erwartet, daß alle Berufsgenossenschaften der Anregung Folge leisten. Diese Maßnahmen beziehen sich vor allem auf eine möglichst schleunige Erledigung der Rekurssachen; die Herabsetzung und Aufhebung von Renten ist zunächst auf die Dauer von 3 Monaten zu unterlassen. Von Kapitalabfindung an Verletzte soll bis auf weiteres abgesehen werden. Die Zahlung von Verletztenrenten der im Felde stehenden Rentenempfänger zu Händen der Angehörigen ist nach Möglichkeit zu erleichtern. Die Ueberwachung der Durchführung der Unfallverhütungsvorschriften ist tunlichst aufrecht zu erhalten, weil es sich dabei um den Schutz von Leben und Gesundheit der Arbeiter handelt. Außerdem ist mit der Beschäftigung einer großen Zahl neu eingearbeiteter Personen zu rechnen.

Hinsichtlich der Unfallversicherung gegen Kriegsgefahr der in der Ost- und Nordseeschiffahrt beschäftigten Schiffsbesatzung hat das Reichsamt des Innern gewisse Fürsorgemaßnahmen getroffen. Ueber den Rahmen der Reichsversicherungsordnung hinaus soll erhöhte Unfallfürsorge für die Seeleute wegen der Gefährdung der Kriegsschiffahrt eintreten. Ohne gesetzliche Regelung soll diese durch Selbsthilfe der Reeder unter Beihilfe des Reiches erfolgen, und zwar durch Gewährung einer einmaligen Kapitalabfindung neben den gesetzlichen Versicherungsansprüchen. Die Abfindung besteht in dem achtfachen Jahresbetrag derjenigen Rente, die nach der Reichsversicherungsordnung für den betreffenden Betriebsunfall erstmalig rechtskräftig festgestellt worden ist. Bei Erwerbsunfähigkeit ist eine Abfindung nur zu gewähren, wenn diese mindestens um 25 Proz. herabgesetzt ist. Die Allianz-VAG. in Berlin hat die Versicherung zu angemessenen Prämiensätzen, die nur mit Zustimmung des Reichskanzlers erhöht werden dürfen, übernommen. Gegenstand der Versicherung bildet Tod oder Verletzung durch Beschießung, einschließlich Bombenwerfen, Rammen, Auflaufen auf Minen oder infolge einer anderen unmittelbaren Kriegsgefahr. Der Abschluß der Versicherungsverträge erfolgt auf Antrag der Reeder durch die Seeberufsgenossenschaft. Die auf den beteiligten Reeder entfallenden Prämienbeträge zieht sie von diesem wieder ein. Das Reich übernimmt die Lasten zu $^2/_3$, um diese den Reedern zu erleichtern, auf Grund einer mit der „Allianz“ abgeschlossenen Vereinbarung.

Die Berufsgenossenschaften stellten ihre Heilanstalten für Lazarettzwecke zur Verfügung und beteiligten sich an den Kriegsanleihen durch entsprechende Zeichnungen. Während die Zahl der gewerblichen Unfälle während des Krieges abnimmt, wird nach dem Kriege die Auseinanderhaltung zwischen den im Kriege erlittenen und den im Gewerbebetrieb erworbenen Verletzungen manche Schwierigkeiten machen.

III. Die Invalidenversicherung.

In rechtlicher Hinsicht gilt für die Invalidenversicherung hinsichtlich der Kriegsteilnehmer dasselbe wie von der Krankenversicherung. Die Zeit der militärischen Dienstleistungen wird für die Eingezogenen

auch dann als Beitragswochen angerechnet, wenn die Dienstleistungen freiwillig verrichtet werden. Bei Rentenbeziehern, die nicht nur vorübergehen zum Militärdienst eingezogen sind, liegen die Voraussetzungen der Rentenentziehung vor. Der Versicherte, der infolge des Krieges invalide wird oder stirbt, sei es im Inland oder Ausland, erwirbt selbst oder hinterläßt seinen Hinterbliebenen dieselben Ansprüche gegen die Versicherungsanstalt, als wenn der Versicherungsfall aus einem anderen Anlaß eingetreten wäre. Die Renten werden ihm wie auch seiner Witwe und seinen Waisen neben den militärischen Bezügen ungekürzt ausbezahlt; die versicherten Kriegsteilnehmer und deren Angehörige haben also Anspruch auf eine doppelte Versorgung. Wer infolge einer Verwundung oder Erkrankung länger als 26 Wochen arbeitsunfähig bleibt, hat Anspruch auf eine Krankenrente, sofern wenigstens 200 gültige Wochenbeiträge nachgewiesen sind. Wer dauernd arbeitsunfähig wird, wessen Arbeitsfähigkeit dauernd auf weniger als $^1/_3$ der durchschnittlichen vollen Arbeitsmanneskraft herabgesetzt ist, hat neben den auf Grund der militärischen Fürsorgegesetze gewährten Bezügen Anrecht auf eine Invalidenrente. Wer als Folge einer Verwundung oder Erkrankung ein länger dauerndes Leiden behält, kann von der Landesversicherungsanstalt in Heilfürsorge genommen werden, wenn hierdurch mit Wahrscheinlichkeit der Eintritt sonst drohender Arbeitsunfähigkeit verhindert wird. In erster Linie wird für diese Heilbehandlung allerdings die Militärverwaltung in Betracht kommen. Die Landesversicherungsanstalten können jedoch auch von sich aus Kriegsteilnehmern, die krank oder verwundet sind, diese Behandlung gewähren. Die Witwen und Waisen von Gefallenen oder infolge Kriegsverwundung später verstorbenen Versicherten, für die mindestens 200 gültige Wochenbeiträge nachgewiesen sind, haben Anspruch auf Hinterbliebenenfürsorge. Diese besteht für die Kinder in Waisenrente, resp. Waisenaussteuer für die Witwe Witwenrente resp. Witwengeld, und wenn sie erkrankt ist, in Krankenfürsorge und Heilbehandlung. Da die Beträge der Hinterbliebenenfürsorge nur sehr gering sind, so regt Landrat Dr. Schmidtmann in Düsseldorf eine Erhöhung des Reichszuschusses für die Bezüge der Witwen und Waisen der Kriegsteilnehmer an [9]). Mit der Waisenpflege erfüllen wir am besten das Vermächtnis der Gefallenen, wenn wir dem familienhaften Sinn des Volkes Rechnung tragen; sie träumen dort in fremder Erde nicht davon, daß ihre Kinder in Waisenhäusern zusammen erzogen werden. Sofort nach Beginn des Krieges am 3. August gab das Reichsversicherungsamt zwei Erlasse heraus, wonach die Mittel und Einrichtungen der Invalidenversicherung in großem Umfange dem Roten Kreuze dienstbar gemacht werden sollen. Der erste Erlaß gestattet jeder Versicherungsanstalt, zunächst 10 000 M. — also insgesamt 300 000 M. — sofort dem Roten Kreuz zur Verfügung zu stellen, und behält sich die Gewährung weiterer Beiträge vor. Noch wertvoller für Verwundetenpflege ist der zweite Erlaß, der die Versicherungsträger auffordert, ihre Heilstätten und Genesungsheime für die Unterbringung

---

9) Erhöhung der Witwen- und Waisenrenten aus der Invalidenversicherung. Volkstümliche Zeitschr. f. praktische Arbeiterversicherung, 1915, S. 31.

der Verwundeten frei zu halten. Dadurch wurde eine große Zahl gut eingerichteter Heilanstalten in den Dienst des Roten Kreuzes gestellt. Eine Handhabe zum Eingreifen der Versicherungsanstalt in die Kriegsfürsorge bot der § 1274 der RVO., wonach die Versicherungsanstalt mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Mittel aufwenden kann, um allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintrittes vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten und zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern und durchzuführen. Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind vom Reichsversicherungsamt in großzügiger Weise ausgelegt worden. Es genehmigte, daß die Landesversicherungsanstalten ihre reichen Mittel für die Kriegsfürsorge und zur Bekämpfung der Schäden, die aus der wirtschaftlichen Notlage weiter Kreise der Bevölkerung drohen, bis zu 5 Proz. ihres Vermögens bereitstellen. Da dasselbe 2 Milliarden beträgt, so kann mit einem Höchstbetrag von 100 Mill. M. gerechnet werden. Die Mittel der Landesversicherunganstalten sollen zunächst den beteiligten Anstaltsbezirken zugute kommen, es ist aber vorgesehen, daß für einzelne besonders schwer betroffene Gebiete, speziell Ostpreußen und Elsaß-Lothringen, die übrigen Versicherungsanstalten helfend eingreifen sollten. In einem an die Landesversicherungsanstalten gerichteten Rundschreiben vom 11. August 1914 empfiehlt das Reichsversicherungsamt, von Rentenentziehungen zunächst auf die Dauer von 3 Monaten abzusehen und von ihrer Strafbefugnis nur in seltenen Fällen Gebrauch zu machen.

Der Runderlaß vom 20. August 1914 befaßt sich mit der Tuberkulosenfürsorge. Es wird darauf hingewiesen, daß der Kampf gegen die Tuberkulose während des Krieges nicht ruhen dürfe, namentlich seien Kranke mit offener Tuberkulose in Heilstätten, privaten Anstalten oder allgemeinen Krankenhäusern unterzubringen. Wenn von der Inanspruchnahme dieser Anstalten aus dringenden Gründen abgesehen werden muß, so soll durch erhöhte Tätigkeit der Auskunft- und Fürsorgestellen ein Ausgleich geschaffen werden. Eine Beratung der Vorsitzenden der Landesversicherungsanstalten, die gleich bei Ausbruch des Krieges stattfand, sprach sich für die Gewährung von Darlehen an Kreise und Gemeinden aus, welche besonders große Ausgaben zur Unterstützung der Arbeitslosen und Kriegshinterbliebenen aufzuwenden haben. Baugenossenschaften, welche sich während des Krieges in Schwierigkeiten befinden, kann für die Dauer desselben die Tilgung erlassen werden. Die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Gesundheit der Bevölkerung wie vor allem die Tuberkulosebekämpfung dürfen während des Krieges nicht stillstehen, Rentenentziehungen seien möglichst zu meiden [10]).

Mit ihren Heilstätten und Genesungsheimen konnten die Versicherungsanstalten an 10 000 Betten der Militärverwaltung zur Verfügung stellen; allerdings erlitt dadurch das Heilverfahren in diesen Anstalten, zumal in den ersten Kriegsmonaten, eine erhebliche Unterbrechung. Schon in den ersten Kriegsmonaten verließen übrigens die meisten Arbeiter und Arbeiterinnen die Heilstätte, weil sie mit ihren Angehörigen

---

10) Giesberts, Die Aufgaben der Invalidenversicherungsanstalten im Krieg. Soziale Praxis, 1914/15, No. 2.

vor deren Ausrücken ins Feld noch zusammensein wollten. Ja es waren auch die Fälle nicht selten, wo Eintritte zum militärischen Dienst direkt aus den Heilanstalten hinaus erfolgten.

Was die Leistungen der Versicherungsanstalten für Kriegswohlfahrtspflege anbelangt, so wurden bis Mitte Juni 1915 36 Millionen M. als Wohlfahrtsdarlehen zu erleichterten Bedingungen an bedrängte Gemeinden, Kreise usw. ausgegeben, und zwar meist zu einem Zinsfuße von 3—4 Proz. Einige Anstalten nahmen auch Lombardkredite in Anspruch, sofern sie die Kriegsdarlehen nicht aus laufenden Mitteln bestreiten konnten. Hauptsächlich dienten diese Mittel der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit, Hebung der Bautätigkeit und Linderung der Kriegsnot. An den Kriegsanleihen haben sich die Versicherungsträger mit rund 290 Mill. M. beteiligt. 13 Mill. M. wurden für die durch § 1274 der RVO. umgrenzten Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege bezahlt. Sie setzen sich aus folgenden Einzelbeträgen zusammen: 1. Zuschüsse an das Rote Kreuz, a) Zentralkomitee 447 000 M., b) Provinzialvereine usw. 1 396 000 M.; 2. Beschaffung von Wollsachen und sonstigen Liebesgaben für das Feldheer 1 671 000 M.; 3. Unterstützung von Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen: a) unmittelbar 485 000 M., b) mittelbar (durch Gemeinden, Vereine usw.) 4 940 000 M.; 4. Unterstützung der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen 304 000 M.; 5. Förderung der Kriegsversicherung 209 000 M.; 6. Ausrüstung von Lazarettzügen 575 000 M.; 7. für Bade- und Desinfektionswagen für das Heer 120 000 M.; 8. Ehrengaben an die Hinterbliebenen von Gefallenen oder ihren Wunden erlegenen Kriegsteilnehmern 1 Million; 9. sonstige Wohlfahrtszwecke 1 500 000 M. Die Landesversicherungsanstalten haben auf diese Weise erfolgreich dazu beigetragen, die durch den Krieg geschaffene Notlage zu mildern und uns wirtschaftlich stark zu halten im Rücken der kämpfenden Heere.

Für die weitere Arbeit auf dem Gebiete der Kriegswohlfahrtspflege nahmen die Landesversicherungsanstalten auf ihrer Konferenz am 17. Juni 1915 folgende Entschließung an: Sie erklärten wiederholt ihre Bereitwilligkeit, sich an der Kriegswohlfahrtspflege im weitesten Umfange zu beteiligen, und zwar nicht nur auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Berufsumschulung, Arbeitsvermittelung) usw., sie erklärten sich ferner bereit, den durch den Krieg unmittelbar betroffenen Anstalten Ostpreußen und Elsaß-Lothringen zur Fortführung ihrer Aufgaben Darlehen zu $3^1/_2$ Proz. zu gewähren, auch zu Schenkungen und unverzinslichen Darleihungen unter mit dem Reichsversicherungsamt zu vereinbarenden Bedingungen. Der Jugend, deren gesundheitliche Entwickelung durch Kriegsnot und ungünstige Lebensbedingungen, oft auch durch vorzeitigen Verlust des Ernährers, gefährdet ist, soll eine gesteigerte Fürsorge zugewendet werden.

Auch die Konferenz der Arbeitervertreter bei den deutschen Landesversicherungsanstalten, die am 2. August 1914 in Berlin stattfand, hat sich mit den Kriegsaufgaben der Arbeiterversicherung beschäftigt; sie sprach sich dahin aus, daß, wenn auch die Heilung der Verwundeten und Erkrankten Sache der Militärverwaltung sei, und von dieser mit allen Mitteln der Wissenschaft und der Technik erstrebt werde,

diese Heilung doch unter den gegebenen Umständen vielfach nicht so intensiv sein werde, wie es zur Verhütung der Invalidität erforderlich sei. Hier einzutreten, liege nicht nur im Aufgabenkreis der Landesversicherungsanstalten, sondern gebiete ihnen auch die Pflicht. Das gelte namentlich auch von der Fürsorge für Kriegsteilnehmer, die später den Folgen des Krieges an Herz-, Nerven-, Lungenleiden, Rheumatismus usw. erkrankten. Auch die Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten dürfe im Hinblick auf die große Gefahr, die hierdurch der gesamten Bevölkerung erwachse, nicht aus irgendwelchen rechtlichen Bedenken vernachlässigt werden. Ueber die Gewährung des Heilverfahrens im Einzelfall hinaus soll von der Vorschrift des § 1274 RVO. Gebrauch gemacht werden, um zugunsten allgemeiner, auf die Hebung der Gesundheit der versicherungspflichtigen Bevölkerung gerichteten Bestrebungen Mittel der Landesversicherungsanstalten aufzuwenden. Hierher gehört auch die Verwendung von Mitteln, um die Kriegsgeschädigten nach Möglichkeit wieder in dem alten Beruf unterzubringen. Auch die Bestrebungen zur Beschaffung von Arbeit und zur Unterstützung von Arbeitslosen gehören hierher. Im Gegensatz zum Heilverfahren kann es sich bei den eben bezeichneten Aufwendungen aus § 1274 RVO. nur um Unterstützung von Maßnahmen handeln, die durchzuführen in erster Linie dem Reich, daneben den Bundesstaaten und Gemeinden obliegen. Diesen Stellen dürfen die Landesversicherungsanstalten die Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten in keiner Weise abnehmen, nur ergänzend sollen sie eingreifen. Eine übermäßige finanzielle Beteiligung an diesen Aufgaben würde zur Folge haben, daß anderen wichtigeren und dringenderen Reformen, wie der Herabsetzung des Alters für den Bezug der Altersrente sowie der Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge Schwierigkeiten erwachsen würden.

Von den Ausgaben für die eigentlichen Zwecke der Invalidenversicherung zeigen die für die Hinterbliebenenversicherung ein starkes Anwachsen. So stieg die Zahl der Waisenrenten von 35 864 M. auf 62 819 M.; dagegen war eine Abnahme der Zahl der bewilligten Invalidenrenten nachzuweisen. Denn im Streit um Deutschlands Existenz tritt erfreulicherweise der einzelne mit seinem Begehren auf wirtschaftliche Sicherstellung zurück; doch kommen im Laufe des Krieges die Invaliden- und Krankenrenten für invalide Kriegsteilnehmer hinzu.

Von der Tätigkeit der einzelnen Versicherungsanstalten ist noch folgendes zu bemerken: Der Ausschuß der Landesversicherungsanstalt Berlin stellte dem Vorstand 5 Mill. M. zur Unterstützung der in Not geratenen Versicherten zur Verfügung. Sie sollten zur Unterstützung der Familien der durch Arbeitslosigkeit in Not geratenen Versicherten dienen, für die Hinterbliebenen Gefallener und für Einzelstehende, namentlich weibliche notleidende Versicherte. Für Arbeitslose wurden in den ersten 27 Kriegswochen 812 000 M. an Unterstützungen ausgezahlt, auf den Einzelfall belief sich der Höchstbetrag der gewährten Unterstützung auf wöchentlich M. 20,—; an Mietzuschüssen wurden bis 20. März 16 942 M. bezahlt. Der Höchstbetrag des monatlichen Zuschusses betrug im einzelnen Falle 15 M. Die Landesversicherungs-

anstalt Berlin räumte ferner ihre große Heilstätte in Beelitz mit 1300 Betten vollständig und stellte sie zur Aufnahme von Verwundeten zur Verfügung. Ferner stellte sie ihr zahnärztliches Institut zur kostenlosen Behandlung verwundeter Krieger bereit. Bei einer Reihe von Kieferverletzungen wurden neben der kostenlosen Behandlung auch die dazu notwendigen Apparate und Ersatzstücke unentgeltlich gewährt. Ihre Tuberkulosenfürsorgestelle mußte infolge des Krieges erheblich erweitert werden.

Auch Brandenburg bewilligte 5 Mill. M. zur Arbeitslosenfürsorge; dieselbe Summe die Versicherungsanstalt Schlesien zur Linderung der Kriegsnöte, zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse und zur Bekämpfung von Krankheiten, namentlich auch zur Säuglings- und Kinderfürsorge, zumal bei Kindern, deren Vater im Kriege sich befindet, und denen es daher an der notwendigen Aufsicht gebricht. Die Landesversicherungsanstalt Hessen-Nassau gab 2 365 000 M. als Darlehen an Gemeinden, Kreise usw. zur Sicherung der Kriegsnot; sie trug auch unter anderem zu den Kosten der Arztbeschaffung auf dem platten Lande in Hessen-Nassau bei, und gab für Feldzugteilnehmer und deren Hinterbliebenen ein Merkblatt über ihre Ansprüche aus der reichsgesetzlichen Hinterbliebenen- und Invalidenversicherung heraus. Die Versicherungsanstalt Württemberg betätigt sich u. a. in bemerkenswerter Weise auf dem Gebiete der Kriegskrankenfürsorge für die Familien der Kriegsteilnehmer und Erwerbslosen und deren Familien dadurch, daß sie Beiträge an die Krankenkassen und besonderen Kriegskrankenfürsorgeeinrichtungen bezahlt. Die Unterstützten brauchen nicht der Invalidenversicherung anzugehören. Die Anstalt hat für diesen Zweck zunächst 250 000 M. zur Verfügung gestellt. Den Kriegsfürsorgeorganen werden gewährt 40 Proz. ihrer Aufwendungen für Arzt- und Arzneikosten, 40 Proz. ihrer Aufwendung für Stärkungsmittel, Krankenkost (Wein, Milch), 20—40 M. beim Tode eines Familienangehörigen der Kriegsteilnehmer, ein Bruchteil der notwendigen Krankenhausverpflegungskosten, bei ansteckenden Krankheiten ohne weiteres, bei nicht ansteckenden nur dann, wenn die Unvermeidbarkeit der Krankenhausbehandlung ärztlich bescheinigt wird, endlich 40 Proz. des Aufwands für Wochenhilfe für Ehefrauen von bedürftigen Kriegsteilnehmern, bei denen die Voraussetzungen des Gesetzes über die Wochenhilfe vom 3. Dezember 1914 nicht zutreffen. Gemeinden, welche Erwerbslosen die Weiterversicherung bei der Krankenversicherung ermöglichen, erhalten 50 Proz. des ihnen hieraus erwachsenen Aufwandes ersetzt.

Die hanseatische Versicherungsanstalt gewährte $1^1/_2$ Millionen für Arbeitslosenversicherungen, Thüringen $^1/_2$ Million, Sachsen-Anhalt stellte 6 Millionen zur Verfügung, von denen 4 Millionen zu niedrigem Zinsfuß als Notstandsdarlehen an die Gemeinden gegeben werden sollen, damit die Bautätigkeit belebt und durch Notstandsarbeiten der Arbeitslosigkeit gesteuert werden kann, während 1 585 000 M. die Behörden zur Unterstützung der Arbeitslosen und der Familien versicherter Kriegsteilnehmer erhalten, und der Rest dem Roten Kreuz überwiesen wird. Die Landesversicherungsanstalt Oldenburg stellte zu

Zwecken der Kriegswohlfahrtspflege 350 000 M. bereit, davon 250 000 M. für Kranken- und Wöchnerinnenunterstützung der Familien der zu den Fahnen einberufenen Versicherten, arbeitsloser Versicherten und ihrer Familien. Es wird eine Unterstützung von 10 M. für den halben Monat gewährt: den infolge Krankheit arbeitsunfähigen Ehefrauen der zur Fahne einberufenen Versicherten, den arbeitslosen Versicherten und ihren Ehefrauen, soweit sie durch Krankheit arbeitsunfähig sind, ihren an ansteckenden Krankheiten erkrankten Kindern sowie den Ehefrauen aus Anlaß eines Wochenbettes. Wenn wegen der Krankheit Krankenhauspflege gewährt wird, so sollen deren Kosten bis zur Höhe von 1,20 M. täglich übernommen werden. Zu Zuschüssen an Vereine, welche sich der Kriegswohlfahrtspflege widmen, und an die Gemeinden zu den Kosten von Suppenküchen und anderen zur Linderung der Kriegsnöte getroffenen Einrichtungen sind 30 000 M. bestimmt. Witwen gefallener Krieger wird neben der gesetzlichen Hinterbliebenenversorgung ein Beitrag von 50 M., der Jahresbetrag der Waisenrente für die Versicherten gewährt; während der Dauer des Krieges sollen endlich die regelmäßigen Zuschüsse zur Invalidenhauspflege so weit erhöht werden, um pflegebedürftigen und insbesondere ansteckend kranken Rentenempfängern die Aufnahme in ein Krankenhaus zu ermöglichen.

Die Mitwirkung der Versicherungsträger bei der Kriegskrüppel- und Kriegsbeschädigtenfürsorge besteht nicht nur allein in der Gewährung von Renten, sondern auch in der Uebernahme der Heilfürsorge. Namentlich gilt das für diejenigen Kriegsteilnehmer, die durch Strapazen und Entbehrung des Krieges den Keim zu Krankheiten empfingen, die erst nach der Entlassung aus dem Heeresdienst zum Ausbruch kamen und damit der Behandlung durch die Militärverwaltung entzogen sind. Es handelt sich hier vor allem um Nerven-, Herz- und Lungenkrankheiten, hier müssen die Versicherungsanstalten, wenn sonst die Voraussetzungen gegeben sind, ihre Heilstätten den Versicherten und Beschädigten öffnen, den Krüppeln können künstliche Glieder gewährt werden, es können endlich die Landesversicherungsanstalten für diejenigen, die gezwungen sind, einen anderen Beruf zu ergreifen, Mittel zur Verfügung stellen, welche ihnen die Einarbeitung in diesem Beruf ermöglichen. Landesrat Möller in Merseburg glaubt, daß man hierin eine besondere Art des Heilverfahrens sehen kann, und daß die Versicherungsanstalten daher zu einer derartigen Verwendung von Anstaltsmitteln gesetzlich berechtigt sind. Zweckmäßigerweise gehen die Versicherungsanstalten hier mit den Militärbehörden und den gebilden Ausschüssen Hand in Hand. Auf Grund § 1274 RVO. können die Anstalten Vereine, welche die Kriegsfürsorge für die Kriegsbeschädigten in die Hand genommen haben, durch Gewährung von einmaligen und laufenden Beihülfen in ihrer gemeinnützigen Tätigkeit unterstützen. Auf diese Weise kommen die Mittel der Versicherungsanstalten auch Nichtversicherten zugute, auch können die gänzlich unfähigen Invaliden in ein Invalidenheim aufgenommen werden. Endlich können die kriegsbeschädigten Versicherten auch wirtschaftlich unterstützt werden. Sie können ein Anwesen in Form eines kleinen Renten-

gutes erwerben, wodurch auch die Seßhaftmachung der arbeitenden Bevölkerung gefördert wird. Die Fürsorge der Anstalten muß schon von der Entlassung der Invaliden aus dem Heeresdienst erfolgen.

IV. Die Angestelltenversicherung.

In der Angestelltenversicherung werden die Mobilmachungs- und Kriegszeiten nur als Beitragsmonate zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft, es wird aber nicht die Kriegszeit als Beitragszeit angerechnet, wie dies bei der Invalidenversicherung der Fall ist. Diese Ungleichheit der beiden Gesetze wurde von seiten der Angestellten, die sich im Kriege befinden, als eine Härte empfunden, und es ist daher auch von dieser Seite angeregt worden, das Angestelltenversicherungsgesetz dahin abzuändern, daß die Kriegszeit als Beitragsmonate angerechnet werden. Ein dahingehender Antrag ist von den Sozialdemokraten im Reichstag eingebracht worden. Beim Tode eines versicherten Angestellten während des Krieges haben dessen Angehörige auf Rente keinen Anspruch, da dieser ja erst 10 Jahre nach dem Inslebentreten der Versicherung möglich ist. Es haben aber beim Tode eines versicherten Kriegsteilnehmers die Hinterbliebenen, Ehefrauen und Kinder unter 18 Jahren, Anspruch auf Rückerstattung der Hälfte, bei freiwilig Versicherten auf $^3/_4$ der eingezahlten Beiträge.

Die Reichsversicherungsanstalt stellte sofort bei Ausbruch des Krieges das Heilverfahren ein, außer in Fällen, wo es sich um tuberkulöse Erkrankungen handelte, mit der Motivierung, daß die Aerzte eingezogen, und die Heilstätten für Verwundetenpflege reserviert seien. Diese Maßnahmen haben vielfach Oppositionen hervorgerufen, und es wurde darauf hingewiesen, daß das Heilverfahren doch dazu dienen solle, die Berufsunfähigkeit abzuwenden. Daher müsse es möglich gemacht werden, die erforderliche Untersuchung und Behandlung von Personen vorzunehmen, die der Heilfürsorge bedürftig seien. Der Einwand, daß die Aerzte eingezogen seien, war hinfällig, denn in allen Städten waren immer noch genug Aerzte vorhanden, und ebenso gut wie die Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten ihre Tätigkeit auch jetzt weiter ausübten, durfte auch die Reichsversicherungsanstalt diese nicht unterbrechen. Auf diese Einwände lenkte die Reichsversicherungsanstalt ein: sie stellte für das Heilverfahren 10 Mill. M. zur Verfügung, und vom 1. Oktober 1914 ab wurde es in vollem Umfange wieder aufgenommen. Trotz des Krieges hat sich die Zahl der eingegangenen Heilverfahrensanzeigen im Jahre 1913 gegen 1914 fast verdoppelt. Sie ist gestiegen von 10464 auf 20187, ohne den Krieg hätte sie sich allerdings verdreifacht. Der Einfluß des Krieges auf die Zahl der Heilverfahren wird ein bedeutender sein. Vor allem wird mit einer großen Zahl von rheumatischen Krankheiten zu rechnen sein. Nach dem Bericht des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt gingen jetzt schon vielfach Anträge von versicherten Angestellten ein, die infolge ihres verschlechterten Gesundheitszustandes aus dem Heeresdienst entlassen wurden. Die Anstalt erachtet es als ihre besondere

Pflicht, für diese Versicherten einzutreten, damit sie ihre Berufsfähigkeit bald wiedererlangen. Rechnet man nur damit, daß 5 Proz. aller zur Fahne einberufenen versicherten Angestellten in ihrer Gesundheit so geschädigt sind, daß sie ein Heilverfahren nötig haben, so muß nach Beendigung des Krieges mit weiteren 30 000 Fällen und einem Kostenaufwand von 10 Millionen gerechnet werden.

Im Verwaltungsrat der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte wurde eine Vorlage über Berufsumschulung und Heilverfahren für Kriegsbeschädigte beraten. Das Direktorium hatte beschlossen, die Berufsberatung und Berufsumschulung von versicherten Kriegsteilnehmern als Teil des Heilverfahrens anzusehen. Die Kosten hierfür sollen von der Reichsversicherungsanstalt übernommen werden, soweit sie nicht von Dritten übernommen sind. Mit den Landesversicherungsanstalten soll gegebenenfalls eine Vereinbarung getroffen werden. Zur Ausführung dieser Aufgabe ist beabsichtigt, die Vermittlung der hierfür gegründeten öffentlichen rechtlichen Organisationen in Anspruch zu nehmen, in der Weise, daß die Reichsversicherungsanstalt auf Vorlage der Kostenrechnung die Kosten erstattet. Hierbei ist jedoch Voraussetzung, daß der Reichsversicherungsanstalt Gelegenheit zur Entschließung über dieses besondere Heilverfahren vor dessen Einleitung in jedem einzelnen Falle gegeben wird. Mißstimmung rief es hervor, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege ablehnte, indem es sich darauf berief, daß eine solche Verwendung ihrer Mittel und Gesetze nicht vorgesehen sei. Und dabei verfügte die Reichsversicherungsanstalt am 31. Dezember 1913 über ein Vermögen von 122 Millionen, das sich seitdem noch bedeutend vermehrte! Die Hamburger Bürgerschaft war der Ansicht, daß diesem Mangel durch eine Aenderung der Gesetzgebung abgeholfen werden müßte. Sie beantragte, der Senat möchte beim Reichstag im Bundesrat dahin wirken, daß erforderlichenfalls auf Grund besonderer gesetzgeberischer Maßnahmen auch von der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte ihrem Vermögen entsprechende Beiträge zur Linderung der durch den Krieg geschaffenen Notlage zur Verfügung gestellt werde. In der Begründung hierzu wird besonders hervorgehoben, daß die Angestelltenversicherung in erster Linie die kaufmännischen Angestellten umfaßt, in deren Kreise die Not und Arbeitslosigkeit am schlimmsten sei. Die Kriegsleistung der Reichsversicherungsanstalt bestand bis jetzt in der Ausrüstung eines Lazarettzuges, der Zeichnung von Kriegsanleihen im Betrage von 40 Millionen und in Bereitstellung von 90 Betten für Verwundete, endlich in der Gewährung von 1 Million zur Anschaffung von Wollsachen für das Heer.

Ueberblicken wir die Gesamtleistungen der deutschen Arbeiterversicherung seit Ausbruch des Krieges, so darf festgestellt werden, daß unsere Sozialversicherung, wenn man von der Angestelltenversicherung absieht, ihre Kriegsaufgaben trefflich erfaßt hat, und daß ihre Friedenstätigkeit eine wirksame Vorbereitung für den Krieg gewesen ist. Das wird auch von den kompetentesten Fachmännern rückhaltlos anerkannt.

So urteilt Zahn[11]), daß unsere Sozialversicherung, obwohl ihre Organisation und Wirksamkeit ganz auf den Frieden gestellt war, jetzt ein wesentlicher Faktor der Kriegsfürsorge geworden ist. Ihre auf die Gesundheit und Gesundung abzielenden Maßnahmen kamen mittelbar oder unmittelbar auch unserer Wehrkraft zustatten. In der Kriegsfürsorge wurden die Träger unserer sozialen Versicherung vielfach vor neue Aufgaben gestellt, die sie trefflich zu lösen verstanden. Sie haben die Feuerprobe glänzend bestanden, urteilt v. Frankenberg[12]). Dr. Kaufmann, der Präsident des Reichsversicherungsamtes, betont, daß die Arbeiterversicherung Deutschlands Volkskraft vermehrt und seine Kriegstüchtigkeit gesteigert habe[13]). Landesrat Schmidtmann in Düsseldorf nennt den Krieg einen Sieg der deutschen Sozialversicherung, wie die deutsche Arbeiterversicherung eine Kriegsvorbereitung in großem Maßstabe gewesen ist. Sie erhielt zahlreiche Kräfte, die sonst einem elenden Siechtum anheimgefallen wären, sie verhinderte, daß die Industrialisierung Deutschlands eine Verelendung der Volksmassen im Gefolge hatte. Die Opfer, die die Industrie für die Arbeiterversicherung gebracht hat, machen sich jetzt glänzend bezahlt[14]). Auch der Mediziner Prof. v. Romberg[15]) ist der Meinung, daß unsere soziale Gesetzgebung einen glänzenden Schutz gegen gesundheitliche Schädigung der Bevölkerung für den Krieg bedeute.

Aber auch nach dem Kriege werden die auf dem Gebiete der Sozialversicherung erzielten Fortschritte erhalten bleiben müssen. So hofft Mayet[16]), daß man den Familien, die in Abwesenheit der Männer Wochenhilfe und Familienhilfe erhielten, diesen nach der siegreichen Rückkehr der Männer nicht wieder entziehen werde. Dann würde der Krieg auch auf diesem Gebiete dauernd Gutes geschaffen haben. Aus der kurzlebigen Institution der Kriegskrankenkassen wäre dann eine dauernde Erweiterung der Regelleistung, der reichsgesetzlichen Krankenkassen entsprungen. Auch Mugdan[17]) wünscht, daß erreicht werde, daß der durch die Verordnung für den Mutter- und Säuglingsschutz erzielte Fortschritt nach dem Krieg nicht verschwinde, und daß die grundsätzlichen Vorschriften der Verordnung in die Reichsversicherungsordnung übergehen.

Abgeschlossen am 25. August 1915. (G. C.)

---

11) Die Wirkung der deutschen Sozialversicherung. Soziale Praxis, 1914/15, S. 12.

12) v. Frankenberg, Das Reichsversicherungsamt im Kriegsjahr. Ebenda, No. 29.

13) Kaufmann, Soziale Fürsorge und deutscher Siegeswille. Gewerkschaft, 1914, No. 3.

14) Die Bedeutung der Sozialversicherung für Deutschlands Wehrkraft. Med. Korrespondenzbl. des Württ. ärztl. Landesvereins, 1914, S. 718.

15) v. Romberg, Der Schutz unserer Bevölkerung vor gesundheitlichen Kriegsfolgen. Ebenda, S. 742.

16) Mayet, Kriegskrankenkassen, l. c. S. 329.

17) Mugdan, Aerztliches zur Kriegswochenhilfe. Aerztl. Vereinsbl., No. 1009, S. 57.

Literatur.

III.

Wirtschaftliche Kriegsliteratur. II.

Die Organisation des Wirtschaftslebens in Deutschland

Von W. D. Preyer.

Der Weltkrieg hat durch die Art der englischen Kriegführung Deutschland fast völlig vom internationalen Warenaustausch abgeschnitten und uns daher in eine Lage versetzt, daß wir für die Befriedigung fast aller Bedürfnisse ausschließlich auf uns selbst und unsere nationalen Hilfsquellen angewiesen sind, ein Zustand, für den der Fichtesche Ausdruck „geschlossener Handelsstaat" schon fast zum Ueberdruß angewandt wird. Die aus dieser Lage sich ergebenden Probleme und die Art ihrer Lösung bilden den Gegenstand einer weiteren Reihe von Schriften, die zum Teil sogar auf Grund der durch den Krieg hervorgerufenen Maßnahmen mehr oder weniger einschneidende Aenderungen im Wirtschaftsleben voraussagen, vielleicht auch nur — vorauswünschen.

Die von den Ententemächten durchgeführte Abschließung traf uns zunächst an einer sehr empfindlichen Stelle, der Lebensmittelversorgung, da deren Einfuhr völlig unterbunden wurde; praktisch wie theoretisch war daher die Frage unserer ausreichenden Ernährung von allergrößter Wichtigkeit. Dazu trat das Aufhören jedes sonstigen auswärtigen Handels, und damit verschwanden alle bisherigen Vorteile der internationalen Arbeitsteilung. Besonders die Industrie litt unter dem Fortfall der Rohstoffeinfuhr; außerdem kam bei ihr als besonders störend die Inanspruchnahme der Arbeitermassen durch den Heeresdienst in Betracht, während die Landwirtschaft in solchem Falle sich viel eher behelfen kann. Das Allerauffallendste bei der Neugestaltung des Kriegswirtschaftslebens, das, was am meisten der friedlichen Organisation zuwiderzulaufen schien und was niemand vorher für möglich gehalten hätte, war die weitgehende Ausschaltung des unser Wirtschaftsleben immer noch — trotz aller staatlichen Eingriffe — in erster Linie regelnden Prinzips: der freien Konkurrenz. Der geschlossene Handelsstaat ist fast zum „sozialistischen Staat" geworden. An diese, auch dem flüchtigen Beobachter sich aufdrängende Tatsache knüpfen jene Schriften hauptsächlich an, welche eine grundlegende Aenderung unseres Wirtschaftslebens oder des ihn beherrschenden Geistes vorhersagen und

unser einziges Heil in der Zukunft in der immer stärkeren Entwicklung zum Staatssozialismus oder — Sozialismus sehen. Lassen wir zunächst alles das beiseite, was durch die Weltanschauung des einzelnen veranlaßt sein mag, und halten uns zunächst auf dem nüchternen Boden der Realität, so ist zu bemerken, daß alle derartigen Betrachtungen zum mindesten völlig verfrüht sind, ehe nicht endgültig das Waffenglück entschieden hat. Es ist klar, daß unsere neue Wirtschaftsverfassung eine ganz verschiedene sein wird, je nachdem, ob es uns glücken wird, den erhofften vollen Sieg davonzutragen, oder ob — nur theoretisch angenommen — es den Feinden glückt, uns so zurückzutreiben, daß wir nach Friedensschluß auf die alten Grenzen angewiesen sind. Im ersten Fall, wenn tatsächlich die so vielbesprochene „Freiheit der Meere" erreicht wird, stehen ganz andere Möglichkeiten der Entwicklung vor uns, als im zweiten Fall, die beide daher andere Organisationen erfordern. Auch werden wir nach dem Kriege, wie er nun ausgehen mag, schwerlich in die Lage kommen, über vollständige wirtschaftliche Autarkie zu verfügen, wir werden wieder Handel treiben, Waren einführen und ausführen müssen, um alle unsere Bedürfnisse zu decken, so daß auch von diesem Standpunkt aus der „geschlossene Handelsstaat" immerhin zweifelhaft erscheinen dürfte. Der das Wirtschaftsleben beherrschende Geist mag durch die gewaltigen Kriegsereignisse eine Aenderung erfahren; das rücksichtslose individuelle Streben nach Gewinn mag sich nach mehr sozialen Gesichtspunkten orientieren; auch ist es durchaus wahrscheinlich, daß die Staatsgewalt auf einzelnen Gebieten des Erwerbslebens mehr als bisher in einer das Gemeinwohl fördernden Weise eingreift; alles das aber, selbst in Verbindung mit den durch die bittere Not der Zeit hervorgerufenen staatssozialistischen Zwangsmaßnahmen, berechtigt in keiner Weise, anzunehmen, daß nach Friedensschluß etwas vollständig Neues eintreten werde, daß die Kriegsmaßnahmen in Permanenz zu erklären seien und wir nun mit vollen Segeln in den Hafen des sozialistischen Zukunftsstaates zu steuern haben.

In dieser Richtung erblickt Jaffé in einem kurzen, aber inhaltsreichen Vortrag[1]) unsere voraussichtliche zukünftige wirtschaftliche Entwicklung. Seine Ansichten werden auf zahlreichen und heftigen Widerstand stoßen; ob sie ganz oder auch nur teilweise verwirklicht zu werden Aussicht haben, läßt sich aus dem angeführten Grunde natürlich in keiner Weise voraussagen. Zunächst verlangt er eine Umgestaltung der Wirtschaftspolitik in der Art, daß ein sozusagen eiserner Bestand von Nahrungsmitteln und wichtigsten Rohstoffen vom Staate gehalten werde, um einen Zustand, wie er bei Kriegsausbruch bestand, in Zukunft unmöglich zu machen; sodann die Bildung eines geschlossenen Handelsgebietes mit unseren Nachbarn und auf kolonialpolitischem Gebiet die Gründung eines großen einheitlichen mittelafrikanischen

---

1) Edgar Jaffé, Volkswirtschaft und Krieg. Tübingen 1915. 30 SS. Erweiterte Ausführungen in: Die „Militarisierung" unseres Wirtschaftslebens. Archiv für Sozialwissenschaft, Bd. 40, S. 511 ff. Entgegnung dazu ebenda S. 548 ff.

Kolonialreiches, das uns mit nötigen Rohstoffen versorgt und im Falle eines Krieges sich selbst zu verteidigen in der Lage ist. Demgegenüber ist die Hoffnung auszusprechen, daß wir nach beendetem Kriege nicht mehr in einer derartigen Lage uns befinden, die eine solche, ungezählte Millionen erfordernde Aufstapelung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen für unsere Sicherung erfordert. Ferner wird vom Verf. hier übersehen, daß der Bezug von Rohstoffen aus dem geplanten Kolonialreich nur so lange möglich erscheint, wie wir durch unsere Flotte den Transport absolut zu sichern vermögen; ein großes Kolonialreich ohne starke Flotte würde gerade im kritischen Momente ohne Nutzen sein. Setzen wir aber den Fall — der ja dringend zu hoffen ist — es gelingt uns, ein großes neues Kolonialreich zu schaffen und im Laufe der Zeit die entsprechende Flotte zu bauen, dann erübrigt sich wiederum die zuerst geforderte Aufstapelung von Nahrungsmitteln und Rohstoffen. Vielleicht ist aber das zukünftige Kolonialreich so gemeint, daß es — man könnte hierbei an gewisse Gebiete des östlichen Nordafrika denken — unmittelbar an das Land unserer Verbündeten anstößt, dieses also quasi zu jenem die Brücke bildet und auf solche Weise ein geschlossenes Handelsgebiet entsteht. Völlig richtig ist dabei, wenn Jaffé hervorhebt, daß trotzdem unser auswärtiger Handel, unsere sonstigen weltwirtschaftlichen Beziehungen daneben weiterbestehen sollen. Nur muß hier eine Organisation eintreten, so schwierig das auch auf den ersten Blick erscheinen mag; bisher stand unser auswärtiger Handel ausschließlich unter dem privatwirtschaftlichen Gesichtspunkt des „Verdienens“ und war daher zu sehr zersplittert. Jaffé wünscht ihn mehr als einen Teil der auswärtigen Politik anzusehen. Der Grundgedanke hat etwas durchaus Richtiges. Wenn bisher fast stets die im Ausland zutage tretende Rührigkeit des deutschen Kaufmanns so sehr gepriesen wurde, so vergaß man darüber, daß sie — eben nur auf das „Verdienen“ ausgehend — zum großen Teil an der allgemeinen Unbeliebtheit des Deutschtums schuld ist. Wenn irgendwo, so gilt hier die Devise: leben und leben lassen. Das bisherige Verfahren mag kleinen Staaten anstehen; ein Weltreich, als welches Deutschland hoffentlich aus diesem Kriege hervorgeht, muß andere Methoden anwenden.

Wichtiger als die auf dem äußeren Gebiete liegenden Gedanken sind die auf die innere Organisation bezüglichen. Da wir auf jeden Fall nach dem Feldzuge wirtschaftlich gefährdet sein werden, ist eine völlige Neuordnung erforderlich: das Prinzip der freien Konkurrenz ist nicht mehr ausreichend; eine neue Basis des Wirtschaftslebens muß gefunden werden. Die vor gerade 100 Jahren von England importierte wirtschaftliche Freiheit mit ihrer völligen Atomisierung des Wirtschaftslebens hat bei uns schon eine Reihe von Einschränkungen erfahren: Sozialpolitik, Unternehmerverbände, Gewerkschaften u. a. m. Alles dies bedeutet bereits die tatsächliche Aufhebung des Prinzips der wirtschaftlichen Freiheit, wenn man auch bisher nur unklar dazu Stellung genommen hat. Das Ziel unserer wirtschaftlichen Zukunft sieht Jaffé in einer vollständigen wirtschaftlichen Organisation, in der „alle

Glieder des Volkes zu einer organischen Einheit verwachsen sind" und in der alle Arbeit weniger individuelle Zwecke verfolgt, als daß sie Dienst ist für die Allgemeinheit. Die Rücksicht auf Gewinn tritt zurück hinter der Leistung, und damit verschwindet das kapitalistische Wirtschaftssystem.

Eine streng wissenschaftliche Beurteilung dieser Gedanken ist nicht angängig, da sie ihre Basis in Weltanschauungsfragen finden. Es ist unmöglich, mit auch nur einiger Aussicht auf Wahrscheinlichkeit vorauszusagen, ob unsere zukünftige Entwicklung die angedeuteten Bahnen nehmen wird. Es darf aber nicht übersehen werden, welche ganz besonderen Umstände während des Krieges die sozialistisch anmutende Ordnung der Dinge ermöglicht haben: die Zusammenfassung aller Verbraucher zu einer einheitlichen Konsumentenorganisation und die ungeheuren, gleichmäßigen Staatsaufträge. Denn letzten Endes ist für die Gestaltung der Produktion der Konsum ausschlaggebend, und der wird nach wiederhergestelltem Frieden ganz andere Züge aufweisen, also die Grundlage wird völlig verändert sein. Auch ist zu bemerken, daß die ganze Umstellung unserer Industrie durch spontane Tätigkeit geschah, in den meisten Fällen gezwungen durch die Notwendigkeit, die Maschinen laufen zu lassen und die Arbeiter zu beschäftigen, also gerade aus dem Prinzip der wirtschaftlichen Freiheit heraus. Immerhin erscheint es möglich, daß nach dem Kriege auf einzelnen wirtschaftlichen Gebieten vermehrte Staatseingriffe im Sinne einer Gemeinwirtschaft einsetzen werden.

Jaffés Ausführungen haben bereits mehrfachen Widerspruch erfahren, so von Levy[1]), der in einem längeren Aufsatz die durch den Krieg entstandenen Probleme unserer Abhängigkeit von anderen Volkswirtschaften, die Folge unserer Verflechtung in die Weltwirtschaft, untersucht. Bisher hat die Volkswirtschaftslehre sich nur mit den Problemen der Produktion und des Austausches befaßt, die Frage des Vorrats ist dagegen nie berührt worden. Das ist insofern verständlich, als eine Vorratswirtschaft nichts anderes ist als eine Vorsorgewirtschaft, deren Durchführung häufig nur auf Kosten der Wirtschaftlichkeit möglich sein wird, also allen bisherigen Grundsätzen widerspricht. Ohne den Krieg wären die Fragen der Vorratswirtschaft weder in der Praxis noch der Theorie einer ernsthaften Erörterung unterzogen worden.

Levy stellt zunächst dar, wie allmählich durch die kolossale Entwicklung des Transportwesens für eine Reihe von Produktionszweigen eine ungeahnte Abhängigkeit von anderen Ländern, namentlich in Rücksicht auf Rohstoffbezüge, sich herausbildete, die aber keine Gefahr bot, solange die weltwirtschaftlichen Beziehungen eine ungehinderte Versorgung ermöglichten. Das war in den letzten 40 Jahren durchaus der Fall; der Weltkrieg hat aber hier etwas Neues, Unvorhergesehenes geschaffen: an die Stelle des Tauschproblems trat das Vorratsproblem, d. h. die Frage, wie können bei Fortfall der bisherigen Zufuhren — also bei gleichbleibendem

---

1) **Hermann Levy, Vorratswirtschaft und Volkswirtschaft. Berlin 1915. 59 SS.**

Vorrate — die während des Krieges sich nicht ändernden Bedürfnisse befriedigt werden? Levy untersucht die Frage zunächst theoretisch, indem er von der Schätzung der Vorratsdauer der normalen Friedensbestände für einzelne wichtige Waren (Brotgetreide, Baumwolle, Metalle, Zucker) ausgeht, wobei die ungleiche Größe der Vorräte innerhalb des Jahres und die Unsicherheit — selbst bei Versorgung aus vielen Ländern — stets über das Erforderliche zu verfügen, entsprechend hervorgehoben werden. Auf Einzelheiten ist hier nicht weiter einzugehen; es seien nur kurz die wesentlichsten Forderungen hervorgehoben, die er an eine richtige kriegswirtschaftliche Vorratspolitik stellt: zunächst sind die Zweige von Produktion und Handel zu ermitteln, in denen eine besondere Vorsorge nötig erscheint; sodann müssen Friedens- und Kriegsverbrauch und die hieraus sich ergebenden erforderlichen Vorräte, sowie die Richtlinien für die Unterverteilung der für den Zivilbedarf nötigen Mengen festgestellt werden; schließlich ist dauernde Fühlung mit der Konservierungstechnik zu halten, um deren Fortschritte für die Vorratsanhäufung nutzbar zu machen. Um die neuen Aufgaben bewältigen zu können, ist eine Zentralisierung durch eine einheitliche Behörde erforderlich: ein Reichsvorratsamt.

An Hand der so gewonnenen Erkenntnisse unterzieht Levy die Organisation und Tätigkeit der in Deutschland geschaffenen Rohstoffgesellschaften (Metall, Leder, Getreide) einer eingehenden Betrachtung. Unter völliger Anerkennung des von den drei Gesellschaften Geleisteten warnt er doch mit Recht vor zu großer Verallgemeinerung der kriegswirtschaftlichen Erfahrungen. Zwar ist eine Vorsorge für die nötigen Vorräte unbedingt in Zukunft erforderlich, aber die hierbei sich ergebende Vorratswirtschaft soll an die bisherigen Grundlagen der Volkswirtschaft sich anpassen; eine mehr oder weniger ausgeprägte Gemeinwirtschaft, wie sie Jaffé fordert, lehnt er ab. Dies wird im besonderen für Getreide und Kupfer ausgeführt.

Für die allgemeinen Gedanken Levys, namentlich die kriegswirtschaftliche Vorratspolitik, gilt das gleiche, was oben bereits ausgesprochen wurde: erst der endgültige Ausgang des Krieges kann eine sichere Grundlage schaffen, auf der für die Zukunft weitergebaut und vorgesorgt werden kann. Im einzelnen erscheinen seine praktischen Vorschläge, wenn es erst so weit sein wird, die durch sie berührten Fragen zur Diskussion zu stellen, recht beachtenswert.

Eine Darstellung der durch den Krieg veranlaßten Aenderungen unserer Volkswirtschaft, als einer Einheit, geben Fuchs[1]) und Plenge[2]). Beide Arbeiten sind ursprünglich akademische Reden; F. beschränkt sich auf eine übersichtliche Schilderung der hauptsächlich durch den Krieg hervorgerufenen Maßnahmen, der er in zahlreichen Anmerkungen eine instruktive Verarbeitung der wichtigsten inzwischen erschienenen

---

1) Carl Johannes Fuchs, Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege. Tübingen 1915. 74 SS.

2) Johann Plenge, Der Krieg und die Volkswirtschaft. Münster i. W. 1915. 200 SS.

Literatur hinzufügt; P. dagegen hat seine Rede zu einem umfangreicheren Buche ausgearbeitet, dem man stellenweise, nicht zu seinem Vorteile, das mündliche Pathos anmerkt. Er geht von der ungeheuren Erschütterung aus, die unser Wirtschaftsleben durch den Ausbruch des Krieges erlitt, und untersucht im einzelnen, was für wirtschaftliche Wirkungen vom Kriege ausgelöst worden sind. Da ergibt sich zunächst, daß wir nicht nur den ersten Stoß des Krieges viel besser haben aushalten können als England und Frankreich, die beide für viel reicher gehalten werden, als wir sind, sondern daß wir auch — zwar zunächst mit Erschütterungen und Schwierigkeiten, dann aber erfolgreich — uns auf die Dauer dem Kriegszustand anzupassen vermocht haben. Nach Klarlegung der allgemeinen Bedeutung dieser Neuorganisation untersucht er die Einzelheiten des Uebergangs zum „geschlossenen Handelsstaat", indem er sie in Probleme der Volkswirtschaft und solche der Verwaltung einteilt und gesondert betrachtet. So ergibt sich ihm der Krieg als ein Konjunkturfaktor, der alle Zweige des Wirtschaftslebens mehr oder weniger beeinflußt: die einen günstig, die anderen ungünstig. Besonders eingehend verweilt er bei den Einzelfragen des Geld- und Bankwesens mit häufigen Verweisen auf sein Buch: „Von der Diskontpolitik zur Herrschaft über den Geldmarkt". In den Schlußkapiteln bespricht er die voraussichtlichen Umstände, die den Uebergang vom Krieg zum Frieden begleiten werden, schlägt eine Reihe von Maßnahmen vor, die einer Wiederkehr der Gründerzeit wie nach dem letzten Kriege vorbeugen sollen, und entwickelt die nach seiner Ansicht nötigen volkswirtschaftlichen Friedensbedingungen. Unter anderem verlangt er eine Entschädigung für die Kosten des Krieges und für die durch ihn hervorgerufenen Störungen der Volkswirtschaft. Sie soll in der Bildung eines großen zentralafrikanischen Kolonialreichs und einer Kontribution von ca. 30 Milliarden bestehen, von ihnen aber nur 10 in bar und Wechseln, 20 dagegen in Effekten, nicht in Staatspapieren — mit Ausnahme solcher der uns nächstbefreundeten Mächte — sondern in Aktien und Anteilscheinen aller möglichen industriellen und ähnlichen Unternehmungen in Uebersee, wie China, Südamerika usw. Als Begründung für den letzten, erstaunlich anmutenden Vorschlag führt er unter anderem an, daß durch eine solche Entschädigung der Eintritt einer Gründer- und Schwindelperiode unmöglich gemacht, dafür unsere wirtschaftliche Weltstellung erheblich verstärkt werde und außerdem der bis jetzt fehlende Mittelpunkt für eine bewußte Kapitalpolitik gefunden sei, der nach seiner Ansicht die Reichsbank nicht sein kann. Das mag vielleicht richtig sein; wer aber bürgt für die Güte der so hereingenommenen Papiere? Wer soll ihre Art bestimmen? Ist das dem zahlenden Schuldner zu überlassen, oder wie hat es sonst zu geschehen? Gesetzt, es glückte, unseren Gegnern eine solche Entschädigung aufzulegen, so würde sie sicher nicht in der vorgeschlagenen Weise erfolgen; die Auswüchse der Gründerperiode und ihre schlimmen Folgen lassen sich auch auf andere Weise vermeiden; viel nötiger und erwünschter als südamerikanische Effekten sind Rohstoffe, wie Kupfer, Baumwolle usw., in denen ein Teil der Kriegsentschädigung geleistet werden könnte.

Dasselbe Thema behandelt in kurzer Weise Stresemann[1]), der aber, dem Titel nicht ganz entsprechend, eine kurze Schilderung unserer Hauptgegner folgen läßt. Die Schrift hat kaum wissenschaftlichen, höchstens politischen Wert: in Deutschland steht alles glänzend; Frankreich und Rußland dagegen befinden sich vor dem Zusammenbruch, auch England wird mit schweren Verlusten aus dem Kriege hervorgehen und seine leitende Stellung an die Vereinigten Staaten abtreten. Dies die Grundgedanken. Als Einzelheit sei nur bemerkt, daß Verf. mit Recht die künstliche Forcierung der Getreideausfuhr durch unser zollpolitisches System tadelt, das es zuwege gebracht hat, daß wir Jahr für Jahr eine steigende Menge Brotgetreide ausführen, im Monat Juli 1914, also unmittelbar vor Kriegsausbruch, noch 1,5 Mill. dz, darunter 700 000 dz Weizen. Seine Anerkennung unserer landwirtschaftlichen Entwicklung durfte ihn aber nicht zur Behauptung verführen, daß wir „in den Hektarerträgnissen aller Getreidesorten an der Spitze sämtlicher Kulturländer stehen“; tatsächlich übertreffen uns nach den im Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich 1914 enthaltenen internationalen Uebersichten bei den einzelnen Arten England, Irland, die Niederlande, Belgien, Dänemark und die Schweiz.

Von den mannigfachen, sich mit unserer Ernährung beschäftigenden Arbeiten sei nur eine erwähnt, die Schumacher[2]) herausgegeben hat. Er faßt eine Reihe von Aufsätzen und Denkschriften, die zu verschiedener Zeit entstanden sind, zu einer Sammlung zusammen, die in ihrem Ganzen ein einheitliches Bild aller durch den Krieg entstandenen Fragen unserer Volksernährung und der durch sie hervorgerufenen Maßnahmen bietet. Sch. geht von der Versorgung durch unsere eigene Landwirtschaft aus, schildert ihre Entwicklung in den letzten 40 Jahren in der Pflanzenzüchtung, Fleischversorgung usw. Wenn auch auf allen Gebieten absolut und relativ eine erhebliche Steigerung zu bemerken ist, so reicht sie doch zur Ernährung nicht aus und daher hat eine beträchtliche Einfuhr von Nahrungs- und Futtermitteln stattfinden müssen. Bei ihrem Fortfall durch die Behinderung jeglichen Imports waren wir in eine bedenkliche Lage versetzt, die viel zu spät in ihrer vollen Tragweite erkannt wurde; viel zu spät und zögernd trat man an ihre Beseitigung heran.

Nach zwei Hauptrichtungen, die untereinander sich mehrfach beeinflußten und bedingten, gingen die Kriegsmaßnahmen: einmal und hauptsächlich war es die Sicherstellung der menschlichen Nahrungsmittel, sodann die Frage der Regelung der Futtermittel. In scharfsinniger Weise analysiert Sch. die von der Regierung ergriffenen Maßnahmen, die die Sicherung, Streckung und Verteilung der Getreidevorräte bezweckten, ferner die Preispolitik sowie das Vorgehen auf dem Gebiete der Futtermittelpolitik. Im einzelnen hierauf einzugehen, erübrigt sich, da die Tatsachen allgemein bekannt sind; hervorgehoben zu werden ver-

1) Gustav Stresemann, Das deutsche Wirtschaftsleben im Kriege. Leipzig 1915. 60 SS.

2) Hermann Schumacher, Deutsche Volksernährung und Volksernährungspolitik im Kriege. Berlin 1915. 92 SS.

dient dagegen die Stellungnahme hinsichtlich der Schweineschlachtungen und der Verwendung der Kartoffeln als Viehfutter. Hier steht Sch. noch auf dem Standpunkt, daß wir zu zögernd vorgegangen seien und daß die Folge davon jetzt eine unverhältnismäßig umfangreiche Abschlachtung sein müsse. Tatsächlich hat sich das Gegenteil herausgestellt; wir haben überreichliche Vorräte von Kartoffeln, so daß der Schweinebestand viel pfleglicher hätte behandelt werden können. Allerdings war das infolge mangelhafter Bestandsaufnahmen rechtzeitig zu erkennen wohl nicht möglich.

Einzelne Ausschnitte aus dem Ganzen der durch den Krieg veränderten Volkswirtschaft behandeln die von der Volkswirtschaftlichen Gesellschaft in Berlin herausgegebenen „Volkswirtschaftlichen Zeitfragen", die jetzt als eine Reihenfolge von Aufsätzen unter dem Titel „Krieg und Volkswirtschaft" erscheinen. Sie bezwecken eine Zustandsschilderung: sie wollen darlegen, welchen Standpunkt mitten im Kriege die einzelnen Zweige der Volkswirtschaft eingenommen haben.

Gleich das erste Heft der Serie weicht aber von diesem Programme ab; denn in ganz eigenartiger Weise wird die Einwirkung des Krieges auf die Montanindustrie beleuchtet. Verf.[1]) bringt nicht eine Reihe von Zahlen oder sonstige statistische Betrachtungen, welche die Aenderungen in der Förderung oder der wirtschaftlichen Lage dieser wichtigen Industrie aufweisen sollen, sondern führt in einigen pointierten Gedanken die großen Richtlinien der Entwicklung aus, wie sie nach seiner Ansicht unter der Einwirkung des jetzigen Krieges sich gestalten wird. Die Führung auf der Welt werden die Kohle-Eisen-Länder haben; aber es wird erst ein wirklicher „Welt"krieg stattfinden müssen, um die Entscheidung zu bringen zwischen den 3 großen Hauptlagerstätten: Europa, Nordamerika, Ostasien. Abgesehen von den etwas nebelhaften Zukunftsphantasien verdienen dagegen ernsthaftere Beachtung seine Ausführungen über die zukünftige Gestaltung der inneren deutschen Politik auf diesem Gebiete, für die er, verbunden mit starkem sozialpolitischen Einschlag, eine Aera der nationalen Kartellierung herankommen sieht.

In einem anderen Hefte[2]) wird ein kurzer Ueberblick über die Bedeutung der deutschen chemischen Industrie gegeben, die vergeblichen Versuche des Auslandes kurz berührt, eine neue eigene chemische Industrie aus dem Boden zu stampfen und daher die voraussichtliche Lage der unserigen nach dem Kriege als günstig und durch die ausländische Konkurrenz nicht zu erschüttern angesehen.

Es sei noch das 3. Heft der Serie erwähnt[3]): ein kurzer Ueberblick über die auf dem Gebiete der Metallindustrie getroffenen Maßnahmen der Regierung und eine Schilderung ihrer Entwicklung in den ersten Monaten nach Kriegsausbruch; zuerst stellenweise panikartiger Stillstand mit vielfachen Arbeiterentlassungen, allmählich Anpassung an den veränderten Bedarf und dann fast durchweg befriedigende Beschäftigung.

---

1) Max Krahmann, Krieg und Montanindustrie. Berlin 1915. 32 SS.
2) H. Großmann, Krieg und chemische Industrie. Berlin 1915. 32 SS.
3) L. Nasse, Krieg und Metallindustrie. Berlin 1915. 32 SS.

Zum Schluß unserer Uebersicht sei noch auf ein in seiner Art alleinstehendes Werk hingewiesen, das die ganzen bisherigen Erfahrungen wirtschaftlicher Art, die der Krieg gezeitigt hat, zur Bildung einer neuen Wissenschaft, einer „Kriegswirtschaftslehre" fruktifizieren will [1]. Zwar ist hier der Gedanke nicht zum ersten Male ausgesprochen; bereits Neurath hat ihn — worauf Verf. auch hinweist — schon vor 2 Jahren behandelt, aber als Thema der neuen Sonderdisziplin nur die Darstellung von den Folgen des Krieges aufgestellt. Schmid geht weiter: er will als zweites Problem die Erforschung der wirtschaftlichen Kriegsursachen hinzufügen. Im Anschluß läßt er vor uns den vollständigen Aufbau einer neuen Wissenschaft erstehen, die in den Hauptzügen sich an die Gliederung der Wirtschaftswissenschaften überhaupt anlehnt. Er hebt hervor, daß dies ganze Gebiet und alles, was mit ihm zusammenhängt, bis jetzt von der nationalökonomischen Wissenschaft sehr zu Unrecht fast völlig vernachlässigt ist, und betont, daß es dringend erforderlich sei, es in Zukunft auf das eingehendste zu behandeln.

An die Spitze der neuen Wissenschaft stellt er die theoretische Kriegswirtschaftslehre, der die Darstellung der schädlichen und nützlichen Folgen des Krieges zugewiesen wird. Hier ist bis jetzt so gut wie nichts geschehen: die verwickelten Zusammenhänge zwischen Krieg und gesamter Volkswirtschaft sind überhaupt noch nicht untersucht worden. Um aber zu brauchbaren allgemeinen Resultaten zu kommen, sind als Grundlagen sorgfältige Einzelbeobachtung und Sammlung eines umfassenden Materials unbedingt erforderlich. Der theoretischen reihen sich zwei praktische Disziplinen an, die gleichfalls die Zusammenhänge von Krieg und Wirtschaft behandeln: die wirtschaftliche Heeresverwaltungslehre und die Kriegsfinanzwissenschaft. Beide stehen in engem Zusammenhang miteinander: unter der ersten werden die ökonomischen Vorbereitungen für den Krieg verstanden, soweit sie die Erhaltung und Schlagfertigkeit des Heeres zu gewährleisten haben, die zweite gilt der Aufbringung und Sicherstellung der dazu erforderlichen Mittel. Die erste Frage ist bisher auch gänzlich von der Wissenschaft vernachlässigt worden, was wohl daran liegen mag, daß der Wirtschaftswissenschaft der freie Zugang zu den Quellen meist verschlossen ist, anderseits die militärische Literatur kaum Untersuchungen über die auf diesem Gebiet bestehenden Beziehungen aufweist. Die zweite Frage ist dagegen bereits vielfach behandelt worden, wobei man sie nach Riesser in 3 Teile zerlegt: die finanzielle Kriegsbereitschaft, Mobilmachung und Kriegsführung. Allerdings trennt Riesser nicht den finanziellen Bedarf des Heeres und den der allgemeinen Volkswirtschaft, ein Vorgang, gegen den vom praktischen Standpunkt nichts einzuwenden ist; eine systematische Kriegsfinanzwissenschaft müßte aber natürlich eine scharfe Scheidung aufweisen.

Der theoretischen Lehre der Kriegswirtschaft steht sodann die der Kriegswirtschaftspolitik gegenüber, deren Aufgabe in der Durchführung

---

1) Ferdinand Schmid, Kriegswirtschaftslehre. Leipzig 1915. 150 SS.

all der Maßregeln besteht, welche die durch den Krieg verursachten Störungen der Volkswirtschaft zu beseitigen haben. Sie ist also, ähnlich wie die Volkswirtschaftspolitik, eine praktische Wissenschaft, muß aber genau wie jene sich auf die theoretischen Forschungen stützen: entweder kann sie vermittelst der abstrahierenden Methode vorgehen oder sich durch die vorliegenden Erfahrungen leiten lassen. Verf. handelt hierbei die wichtigsten von Deutschland und Oesterreich-Ungarn getroffenen wirtschaftlichen Kriegsmaßnahmen ab, wobei es betrübend zu lesen ist, welche Interessengründe häufig in der uns verbündeten Monarchie die Durchführung als notwendig erkannter Beschlüsse so lange verzögerten, bis sie mehrfach für ihren Zweck völlig verspätet erfolgten. Alle in den beiden Ländern durchgeführten Maßnahmen systematisiert Verf. dann unter Kriegsagrarpolitik, -Gewerbe- und Industriepolitik, -Handelspolitik, -Verkehrswesen, -Retorsionspolitik, -Sozialpolitik, -Versicherungswesen. So kommen wir zu einem vollständigen systematischen Aufbau einer neuen Wissenschaft, die uns die mannigfaltigen Beziehungen aufdeckt, welche zwischen Krieg und Wirtschaft bestehen. (G. C.)

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Gruntzel, Josef, Wert und Preis, eine theoretische Untersuchung nach realistischer Methode. München und Leipzig 1914. 220 SS.

Der Verf. dieser Schrift hat unter dem Namen Grunzel schon eine Anzahl ökonomischer Studien: „Ueber Kartelle“, „Der Sieg des Industrialismus“, „Der internationale Wirtschaftsverkehr und seine Bilanz“, sowie eine Reihe nationalökonomischer Kompendien: System der Handelspolitik, System der Verkehrspolitik, System der Industriepolitik, veröffentlicht. Die vorliegende Arbeit ist ein Mittelding zwischen beiden Literaturgattungen, halb das Ergebnis eigener wissenschaftlicher Ansichten, halb dogmengeschichtlich referierend.

Bemerkenswert für unsere moderne ökonomische Theorie ist, daß auch Gruntzel, wie so viele andere, glaubt, seinen Untersuchungen eine besondere, „realistische“ Methode zugrunde gelegt zu haben, von deren Wesen aber nur im Vorwort mit wenigen Sätzen die Rede ist. Es ist natürlich durchaus richtig, daß „die Volkswirtschaft nicht ein toter Mechanismus ist, der sich nach einer ewig gleichbleibenden Gesetzmäßigkeit bewegt, sondern ein lebendiger Organismus, der niemals im Zustande vollkommenen Gleichgewichts, sondern in einer ungleichmäßigen Entwicklung begriffen ist“. Es ist ferner durchaus richtig, daß die ökonomische Theorie mehr als bisher von den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, von der Beobachtung ausgehen müßte, aber darum ist des Verf. Methode prinzipiell von den bisher angewendeten doch keineswegs verschieden. Und wenn er vielleicht weniger weitgehende Abstraktionen annimmt als die bisherigen Theoretiker, so kommt er dafür, wie sich namentlich im Abschnitt III, „Die Analyse des Tauschwertes“, zeigt, auch zu sehr viel weniger umfassenden Resultaten, d. h. überhaupt nicht zum Kern des Preisproblems.

Seine Auseinandersetzungen bewegen sich durchaus in den hergebrachten Bahnen. Gruntzel gehört nicht zu den neuerdings zahlreicheren Nationalökonomen, welche, im Gegensatz zu dem älteren, als selbstverständlich angesehenen Individualismus, nicht von dem einzelnen Wirtschaftssubjekt, sondern von den „sozialen“ Gesamtheiten ausgehen wollen. Er erörtert nicht einmal dieses Problem des Ausgangspunktes, das geeignet wäre, die ökonomische Theorie in 2 Richtungen zu spalten, wenn es wirklich schon gelungen wäre, auf der „sozialen“ Betrachtungsweise auch eine besondere „soziale“ Theorie aufzubauen. Ich halte im Gegensatz dazu und mit allen bisherigen

Hauptvertretern der ökonomischen Theorie den Ausgang vom Individuum für unbedingt nötig, weil es zweifellos ist, daß der tauschwirtschaftliche Mechanismus, den zu erklären Aufgabe der ökonomischen Theorie ist, auf die Bedarfsempfindungen der einzelnen Menschen und ihre wirtschaftlichen Erwägungen zurückgeht und daher von ihnen aus erklärt werden muß.

Aber durchaus falsch erscheint mir, wenn Gruntzel deshalb, allerdings im Anschluß an alle bisherigen Theorien, den Wertbegriff in den Mittelpunkt seiner Untersuchungen stellt und 3 Arten von Wert: Gebrauchswert, Kostenwert und Tauschwert unterscheiden will. „Kostenwert ist die Bedeutung für die menschliche Bedürfnisbefriedigung, gemessen in der Produktion an den Aufwendungen von Arbeit und Kapital" (S. 12). „Der Tauschwert ist die Bedeutung eines Gutes für die menschliche Bedürfnisbefriedigung im Tauschverkehr, gemessen an dem allgemeinen Tauschmittel, dem Geld" (S. 21). „Der Gebrauchswert ist die Bedeutung eines Gutes für die menschliche Bedürfnisbefriedigung, gemessen im eigenen Verbrauche an den übrigen Gütern dieses Verbrauches" (S. 35). Ich kann nun nicht zugeben, daß diese Wertdefinitionen „nach realistischer Methode" gefunden seien. Denn, ganz abgesehen davon, daß es schon sehr sonderbar und verdächtig ist, daß zuerst der Kostenwert, dann der Tauschwert, dann erst der Gebrauchswert erörtert wird, muß auch gefragt werden: Wo spielen denn diese Wertbegriffe im wirtschaftlichen Leben eine Rolle? Insbesondere macht Gruntzels Auffassung des Gebrauchswertes, von dem die Erklärung der tauschwirtschaftlichen Organisation unter allen Umständen auszugehen hat, die Voraussetzung, daß der Wirtschafter schon über eine gewisse Gütermenge verfüge, während die wirtschaftliche Aufgabe ja gerade in der Frage besteht, in welchem Umfang sich ein Wirtschafter Güter der verschiedenen Art beschafft. Dabei kommt es aber nicht auf einen so konstruierten Gebrauchswert und auch nicht auf den Kostenwert, sondern ganz einfach auf die rein subjektive, psychische Gegenüberstellung von individuellem Nutzen und Kosten an.

Es soll nicht verkannt werden, daß der zweite Abschnitt der Schrift: Die Bestimmung des Wertes nach den bisherigen Theorien in dogmenkritischer Hinsicht sehr viel Richtiges enthält, und der Verf. sich hier als scharfsinniger Kritiker erweist. Aber es fehlt eben die Grundlage eines eigenen theoretischen Systems, von dem aus der Verf. hätte kritisieren können. Dieser Mangel zeigt sich besonders im dritten Abschnitt: Die Analyse des Tauschwertes. Daß die eigentlichen Probleme der Preisbildung hier vollkommen verkannt werden, glaube ich am einfachsten mit der Anführung der verschiedenen „Erfahrungssätze" zeigen zu können, in deren Erörterungen nach Gruntzel die „Analyse des Tauschwertes", mit anderen Worten die Preistheorie gipfelt.

„I. Der Bedarf an Ware in der Volkswirtschaft. 1) Nicht der Bedarf überhaupt, sondern nur der wirksame Bedarf ist von Einfluß (!). 2) Der wirksame Bedarf wechselt mit dem Markte nicht bloß

in territorialer, sondern auch in handelstechnischer Hinsicht. 3) Nicht bloß der gegenwärtige, sondern auch der künftige Bedarf beeinflußt die jetzige Nachfrage. 4) Die Nachfrage hängt auch von der Elastizität des Bedarfs ab, der sich bei verschiedenen Gütern in verschiedenem Grade erweitern oder verengern läßt. 5) Der Bedarf entspringt nicht bloß der natürlichen Notwendigkeit, sondern in immer höherem Grade der kulturellen Entwicklung, läßt sich daher auch künstlich hervorrufen. 6) Da die Bedürfnisse in vielfacher Abhängigkeit voneinander stehen, so wirkt der ursprüngliche Bedarf auf manchen abgeleiteten Bedarf zurück.

II. Die Verteilung des Bedarfs an Ware auf die Einzelwirtschaften. 1) Der Bedarf wird von der Zahl und der Bedarfsintensität der Käufer beeinflußt. 2) Der Bedarf und die Bedarfsintensität des einzelnen Wirtschaftssubjekts sind nicht objektiv gegebene Tatsachen, sondern entstammen mit zunehmender Kultur in immer höherem Grade der subjektiven Meinung, lassen sich also auf diesem Wege auch beeinflussen.

III. Die Verfügbarkeit von Geld in der Volkswirtschaft. 1) Nicht die Menge des überhaupt ausgegebenen, sondern nur die Menge des umlaufenden oder vielmehr in Bargeldvorräten umlaufsbereiten Geldes ist für dessen Verfügbarkeit innerhalb einer Volkswirtschaft entscheidend. 2) Der Einfluß der Menge und Umlaufsgeschwindigkeit auf die gesamte Verfügbarkeit verliert sich mit der steigenden Entwicklung des Geldwesens, vielmehr findet eine automatische Anpassung an den Bedarf der Volkswirtschaft statt. 3) Bei der heutigen Entwicklung des Geldwesens sind die Entwertung des Papiergeldes und die Steigerung der Goldproduktion die einzig möglichen Ursachen einer Beeinflussung der Wert- und Preisbildung seitens des Geldumlaufs in der Volkswirtschaft.

IV. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Geld auf die Einzelwirtschaften. 1) Von der Verteilung der Verfügbarkeit an Geld auf die Einzelwirtschaften, die sich gewöhnlich aus der Abstufung der Einkommen ergibt, hängt nicht bloß die Quantität, sondern auch die Qualität der Bedarfsbefriedigung ab.

V. Die Verfügbarkeit von Ware in der Volkswirtschaft. 1) Nicht die überhaupt vorhandene, sondern nur die verkaufsbereite Menge ist von Einfluß. 2) Das Angebot wechselt mit dem Markte nicht bloß in territorialer, sondern auch in handelstechnischer Hinsicht. 3) Nicht bloß die gegenwärtige, sondern auch die künftige Produktion beeinflußt das jetzige Angebot. 4) Das Angebot hängt auch von der Elastizität der Produktion ab, denn die Schwierigkeiten der Reproduktion und Reduktion entscheiden über die Möglichkeit einer Vermehrung oder Verringerung desselben. 5) Die Produktion wird immer weniger abhängig von ihren natürlichen Grundlagen, denn mit steigender Industrialisierung werden immer mehr die kulturellen Vorbedingungen entscheidend. 6) Da die Produktionsprozesse in vielfacher Abhängigkeit voneinander stehen, so wirkt das Angebot einer Ware oft auf das Angebot anderer zurück.

VI. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Ware auf die Einzelwirtschaften. 1) Das Angebot wird von der Zahl der Verkäufer beeinflußt. 2) Das Angebot des einzelnen Wirtschaftssubjektes ist nicht bloß eine aus dem Anteilsverhältnis an dem gesamten Angebot bestimmte objektive Tatsache, sondern beruht mit steigender Kultur in immer höherem Grade auf der subjektiven Tatsache der persönlichen Verkaufsgeschicklichkeit.

VII. Der Bedarf an Geld in der Volkswirtschaft. 1) Er hängt ab von der Höhe der Bargeldvorräte, welche die einzelnen Wirtschaftskörper für die in einem bestimmten Zeitabschnitte notwendigen Zahlungsakte bereit halten müssen. 2) Der Geldbedarf der Volkswirtschaft vermehrt sich mit der Steigerung der Warenumsätze, vermindert sich aber gleichzeitig mit der Verbesserung der Wirtschaftsführung und des Zahlungswesens.

VIII. Die Verteilung der Verfügbarkeit von Geld auf die Einzelwirtschaften. 1) Die Verteilung des Bedarfs an Geld auf die Einzelwirtschaften macht sich insofern geltend, als Geldüberfluß und Geldmangel den Verkauf von Waren verzögern und beschleunigen können."

Mit diesen „Erfahrungssätzen" habe ich den wesentlichen Inhalt des Buches angegeben. Eine eingehendere Kritik ist natürlich in dem Rahmen dieser Anzeige nicht möglich. Doch können die Leser aus den zitierten Sätzen selbst schon entnehmen, daß die eigentlichen grundlegenden Probleme der Preisbildung gar nicht untersucht werden. Jene „Erfahrungssätze" enthalten teils richtige Beobachtungen, die aber meist Banalitäten sind, teils Erörterungen, die von ganz falschen Voraussetzungen ausgehen, teils Nebensächlichkeiten, welche nur die jeweilige Preishöhe betreffen. Aber über die grundlegende Frage, wie überhaupt ein Preis zustande kommt, erfahren wir von Gruntzel nichts. Der zuerst angeführte Erfahrungssatz z. B. wird auf einer einzigen Seite abgemacht (S. 129), ohne daß wir erfahren, wie aus dem Bedarf überhaupt ein wirksamer Bedarf wird. In Wirklichkeit ist natürlich „wirksamer Bedarf" nichts anderes als die tatsächlich befriedigte Nachfrage; mit einer „realistischen Methode" sollte man aber erkennen, daß diese erst die Folge der Preisbildung ist. Bei dem wirklichen, „realistischen" Preisproblem, wie es dem wirtschaftlichen Leben zugrunde liegt, ist also weder die Nachfrage als „wirksamer Bedarf" eine von vornherein gegebene Größe, noch auch ist das Angebot eine gegebene Größe, und nur wer auf dieser Grundlage die Bildung eines Preises überhaupt erklären kann, kann behaupten, eine Preistheorie gegeben zu haben. Davon ist Gruntzel ebenso weit entfernt, wie alle bisherigen Nationalökonomen, und deshalb gilt auch für seine Schrift meine vielleicht etwas anmaßend klingende, aber zweifellos richtige Behauptung, daß bisher außer meinem Aufsatz über die Entstehung des Preises im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, den er ganz ignoriert, eine wirkliche Preistheorie überhaupt noch nicht einmal versucht worden ist.

Wenn auch die Schrift Gruntzels selbst keine Förderung der ökonomischen Theorie bringt, so soll damit nicht gesagt sein, daß sie nicht doch Anregungen zu geben vermöchte, und sei es auch nur, daß der Widerspruch immer dazu verhilft, die eigene Auffassung schärfer zu formulieren. Robert Liefmann.

Schwab-Felisch, Hildegard, Der Begriff der Warenqualität in der Sozialökonomik. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, N. F. Heft 31.) Karlsruhe 1915. 88 SS. M. 2.—.

Die wirtschaftswissenschaftliche Behandlung der Fragen, die sich um die Qualitätsbewegung gesammelt haben, sieht sich nicht an ein hübsch zugerittenes Problem gewiesen. Auf diesem Gebiet, das von Wirtschaftlern spärlich und von Qualitätspolitikern unsachverständig bearbeitet ist, muß man auch die grundlegenden Fragen erst stellen, und viel, fast alles hängt davon ab, wie man sie stellt.

Durch Anführung und kurze Kritik der Naumannschen und Waentigschen Leitsätze, die man vielleicht das rationalistisch-wirtschaftliche Qualitätsargument und das nationale Exportargument der Qualitätsproduktion nennen könnte, bringt einen die Verf. gleich in die Mitte ihres Gegenstandes hinein. Man weiß, daß es der Drehpunkt jener „Theorien“ ist, die Wirtschaftlichkeit der Güter in deren dinglicher Qualität zu subintelligieren. Ihre schwache Seite, die Verquickung von Wirtschaft und Kultur, wird aufgedeckt; freilich könnte man wünschen, die Widerlegung wäre schon hier, und nicht erst im Ganzen der Untersuchung, zu noch etwas eindringlicherer Klarheit gesteigert worden. Eine Begriffsbestimmung der Warenqualität folgt. Weil jede Definition von Grundbegriffen beurteilt werden will von der Rolle aus, die diese in der sie verwertenden Darstellung spielen, so ließe sich auch nur im Rahmen einer Aussprache über die ganze Problemstellung der Schwabschen Schrift die Deutung der „Warenqualität im privatökonomischen Sinn“ prüfen, die S. 7 gegeben wird als die Erfüllung der Forderungen, die die Menschen — Konsumenten einer-, Produzenten anderseits — an die Ware heranbringen. Die Terminologie ist bei diesem Anlaß nicht unbedenklich. Neben der dinglichen Qualität wird nämlich von „ökonomischer Qualität“ gesprochen und darunter Tauschfähigkeit des Gutes verstanden. Müssen denn die beiden Dinge, auf deren Sonderung in qualitätstheoretischen Erörterungen sozusagen alles ankommt, müssen dingliche Qualität und Wirtschaftlichkeit durch das ohnehin schon etwas krumme Wort „Qualität“, das die Verf. beiden zuteilt, wieder einander genähert werden? Unnötigerweise, und auf die Gefahr hin, daß sie dem nicht sehr sorgfältigen Leser zusammenfließen.

Der Ermittelung, ob „der Gebrauchswert einer Ware an ihre dingliche Qualität gebunden ist, d. h. immer Gebrauchswert vorhanden, wenn dingliche Qualität vorhanden ist“, dient zuerst eine ziemlich lockere Besprechung der Qualitätswertung im „Mittelalter“ und im Kapitalismus. Ein Gegensatz der beiden Epochen springt als Ergebnis heraus, und man schreibt sich ab und zu ein Fragezeichen in den Rand. Die Grundaufgabe tritt erst im zweiten Teil der Arbeit hervor, wo die

Feststellung versucht wird, „welche vorhandenen Vorstellungen eine Ware zu erfüllen hat, wenn sie tauschfähig sein soll" (S. 13). Völlig treffend ist erkannt, daß an den Gütern selbst nichts von Belang erforscht werden kann, daß man sich mit seiner Untersuchung an die Wirtschaftssubjekte wenden muß. Demgemäß wird zuerst an den Konsumenten (den Endverbrauchern) eine „Analyse der subjektiven Vorstellungskreise" durchgeführt, und zwar — was wesentlich dabei — nach Schichten. Diese sind funktionelle Kategorien, d. h. ein Konsument braucht ihnen nicht ganz und nicht endgültig zuzugehören. Die beiden im wirtschaftlichen Prinzip enthaltenen, aber nicht entschiedenen Forderungen der „Billigkeit" und der „Güte" der Ware werden darauf hin betrachtet, welches relative Gewicht ihnen bei den Angehörigen der verschiedenen Schichten zukommt. Denn die Verf. geht von der richtigen Annahme aus, daß es die vergleichsweise Vorstellungsschwere dieser beiden Forderungen ist, die über die Qualifizierung der Nachfrage bestimmt. Bei der Billigkeitsforderung erkennt sie zwei Reihen als wirksam an: den Konsumtionsfonds (als materielles Bestimmungsstück) und die „weltanschauungsmäßigen Elemente". Der Sinn ist, daß die letzteren, die ideellen Bestimmungsgründe, jeweils in den Lücken wirken, die der Konsumtionsfonds der Wahl offen gelassen hat. Es werden unterschieden: die asketische, die diesseitige und die rationell-intellektualistische Schicht. Typen sind etwas zitterige Geschöpfe, und man täte der Verf. gewiß unrecht, wollte man in den von ihr aufgestellten mehr als Hinweise sehen. Fragen ließe sich, ob die eine und andere Aussage über das Verhalten dieser Typen nicht doch zu summarisch geraten ist. Max Weber hat uns mit seiner ernsten Durchleuchtung solcher farbenreichen und heiklen Zusammenhänge eben anspruchsvoll gemacht. — Bei der Besprechung des Gütebegriffs (gegliedert in technische und künstlerische Beschaffenheit) hätte eine geschicktere Fragestellung wohl manches Weitere aus dem Stoff herausgelockt, der so eher stumm bleibt. Unter anderem bei den Ausführungen über die Schätzung der Dauerhaftigkeit. Im übrigen liest sich der Abschnitt anregend, und wenn er hinsichtlich der künstlerischen Qualität drei Verbraucherklassen unterscheidet: die selbständig urteilende ungeschulte, die autoritativ (traditionell oder snobistisch) gebundene, und die selbständig urteilende geschulte, so ist das zwar nicht tief, aber brauchbar.

Kurz und richtig sind die Kapitel über die Stellung der Produzenten zur Warenqualität. Sie leiten zum zweitletzten Hauptteil, überschrieben „Einfluß der Produzenten auf die Wertschätzung der Konsumenten". In ihm wird auf hübsche Art, allerdings weniger nachgewiesen als geschildert, wie der Unternehmer erstens an das Sparstreben, zweitens an das Gütestreben des Verbrauchers anzuknüpfen pflegt. Das Gegeneinanderarbeiten der beiden Forderungen kommt hierbei erneut vielseitig zur Geltung. Die Funktion der Markenartikel wird gestreift, der Mechanismus, durch den der „idealistische Reformer" dem Unternehmer Dienste leistet, wird gezeigt, von der Verwässerung künstlerischer Ideale durch Unternehmer und breite Abnehmerkreise ist

die Rede. Endlich wird das Ausfuhrargument zurückgewiesen und der Arbeiter in seiner mehr indifferenten Stellung zur Qualitätsproduktion gewürdigt. Etwas zusammengerafft nimmt sich die Besprechung dessen aus, was die Verf. die „sozialökonomischen Elemente der Warenqualität" heißt. Was es mit diesen auf sich hat, das erhellt ein Satz, der besagt, daß „einer Ware dann im sozialökonomischen Sinne Qualität zugesprochen werden sollte, wenn ihre Produktion unter solchen Bedingungen vor sich gegangen wäre, daß zugleich die Erneuerung der Produktionsmittel garantiert sei" (S. 64, ähnlich S. 15 und 86). Es kommen der Reihe nach die Erneuerungsfähigkeit von Boden, Arbeit und Kapital zur Sprache, etwas flach und hastig, aber mit Ausnahme einer ungereimten und abseitigen Polemik gegen Esslens Bodengesetze harmlos. Inwieweit der Begriff der „sozialökonomischen Qualität" stichfest ist, wäre jedoch noch zu prüfen.

Alle Schritte im Gebiet wirtschaftlicher Erklärung der Qualitätsfragen sind vorerst noch Versuche. Als solcher und als in seinem Bereich geglückter ist das Schwabsche Buch hinzunehmen. Vor allem eröffnet es eine Menge Ausblicke. Und es ist lesbar, wenngleich Bildungen wie „akünstlerische und antikünstlerische Forderungen" (für kunstferne und kunstfeindliche) und der „verautomatete Handlanger" keine Freude bereiten. Im Gegensatz etwa zu Pantzers arg zerflatternder Schrift über die „Qualitätsverfeinerung und Entfeinerung unseres Exports" erfreut es sich eines methodologischen Gerüstes. Dieses hat der Verf. den Weg zwischen feuilletonistischer Behandlung aufgelesener Einzelfälle (die gerade solche Untersuchungen oft zu heilloser Zersplitterung führt) und strenger theoretischer Bearbeitung sicher hindurchgewiesen. Aber: eben an ihm läßt sich zeigen, welches Verfahren weiterführt. Zum ersten wäre der Versuch vielversprechend, monographisch-exakt ein einzelnes Gewerbe auf seine qualitative Gestaltung und Entwicklung zu durchforschen. Etwa ähnlich, wie Rasch die Einwirkung der Mode auf die Eibenstocker Stickerei verfolgt hat. Damit gewänne man einen Boden. Man käme um die fatalen aufgereihten Aperçus herum, um die schaukelnden Ergebnisse, die sonst die Regel bleiben. Zweitens kann man sich eine Arbeit denken, die — gleichzeitig aus dem so gewonnenen gesichteten Tatsachenstoff und den gefestigten Sätzen der allgemeinen Volkswirtschaftslehre — abstrakt theoretische Ergebnisse loszulösen trachtet; die, indem sie das Zufällige noch entschiedener zurückdrängt, als es hier geschehen ist, zwar weniger faßliche Begriffe bildet, aber den Steg zur Werttheorie hinüberschlägt. Da böte sich dann auch die Gelegenheit, auf die paar lehrreichen Stellen zu greifen, die in der volkswirtschafts-theoretischen Literatur bereits den Fragen der Qualitätsproduktion und des Qualitätsbedarfs gewidmet sind. Neben einer solchen kahlen Darstellung würde sich die Schwabsche Schrift dazu eignen, Lichter aufzusetzen, Wärme zu geben. So aber zeigt sich bei all ihren Vorzügen stellenweise doch, daß es der Einsicht in die Dinge nichts schadet, wenn man sich auch ein bischen mit jenen unansehnlicheren Grundfragen herumtreibt.

Zürich. Wilhelm Wirz.

Emmer, Johs., Arbeitswirtschaft. Untersuchungen und Betrachtungen. (Umschlag: Die Grundlagen einer wirtschaftlichen Neuordnung im deutschen Geiste.) München, J. Lindauersche Univ.-Buchhandlung, 1915. 8. III—180 SS. M. 3.—.

Mayr (Unterstaatssekr. z. D.), Prof. Geo. v., Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1915. gr. 8. VII—64 SS. M. 1,50.

Oberfohren, Dr. Ernst, Die Idee der Universalökonomie in der französischen wirtschaftswissenschaftlichen Literatur bis auf Turgot. (Probleme der Weltwirtschaft. Schriften des Kgl. Instituts für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel, Kaiser-Wilhelm-Stiftung. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. No. 23.) Jena, Gustav Fischer, 1915. Lex.-8. V—204 SS. M. 7,50.

Auspitz, Rudolf, et Richard Lieben, Recherches sur la théorie du prix. Traduit de l'allemand, par Louis Suret. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. XXIII—379 pag. et album de diagrammes. Texte et album, 2 volumes brochés, fr. 15. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Masslow, Pierre, L'évolution de l'économie nationale. Introduction à la sociologie et à l'économie politique. Traduit sur l'édition russe, revue par l'auteur, par Joseph Schapiro. Paris, M. Giard et E. Brière, 1915. 8. 336 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Hirst, F. W., The political economy of war. London, Dent. 8. 342 pp. 5/.—.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Archiv für Fischereigeschichte. Darstellungen und Quellen. Herausgegeben von Emil Uhles. Berlin (Paul Parey). 1914, 3. Heft.

Das dritte Heft der neuen, geschickt redigierten Zeitschrift bringt neben kleineren Beiträgen einen umfangreichen Artikel von Theodor Tomfohrde über die Heringsfischereiperiode an der Bohus-Len-Küste von 1556—1589, der einer besonderen Erwähnung wert ist. Die Spanne von knapp 30 Jahren, in denen sich der Hering in ungeheuren Mengen an der dem Skagerrak östlich vorgelagerten schwedischen Küste — die damals unter dänischer Herrschaft stand — einstellte, steht zeitlich zwischen der vornehmlich durch Dietrich Schäfer beleuchteten Schonenperiode der Ostseefischerei und der Hochseefischerei in der Nordsee. Sie bedeutet aber auch insofern eine Uebergangsperiode, als in ihr der in Schonen dominierende Einfluß der Hansen fast ganz ausgeschaltet war und die dänische Krone, befreit von dem Zwange der in einer früheren Zeit den Hansen gewährten Privilegien, die nur für Schonen Geltung hatten, bemüht war, die eigenen Landeskinder im Heringshandel vor dem überragenden Einfluß der fremden Kaufleute zu schützen. Diese fremden Kaufleute, die sich auch an der Bohus-Len-Küste in großen Scharen einfanden, setzten sich aus Hansen und aus Niederländern zusammen. Während aber in Schonen die deutschen Kaufleute ein solches Uebergewicht besaßen, daß sie, allerdings auch unterstützt durch andere Momente (S. 183), die Niederländer endlich ganz von den Fangplätzen verdrängen konnten, sind an der nördlicheren Küste beide Teile auf annähernd gleichem Fuße behandelt worden. Die Niederländer haben diese günstige Situation um so intensiver ausgenutzt, als zu gleicher Zeit der Fang in der west-

lichen Nordsee durch den Kampf mit Spanien schwer geschädigt wurde. In dem weit von den heimischen Gewässern entfernten Handel an der schwedischen Küste haben sie ihre Kräfte gestählt, ihre Technik weiter entwickelt und wurden so, als nach 32 Jahren der Heringssegen dort wieder aussetzte, befähigt, sich mit verstärkten Kräften auf den Fang an der englischen Ostküste zu werfen und durch seine günstigeren Ergebnisse allmählich auch die Versorgung des Ostseegebietes dem deutschen Kaufmann aus der Hand zu winden.

Formell zerfällt die Arbeit in zwei Teile. In dem ersten, umfassenderen, zeichnet der Verf., gestützt auf eine umsichtig benützte Literatur und zahlreiche Aktenpublikationen, ein detailliertes Bild der äußeren Entwicklung der Fischerei und des Handels an jener Küste, sowie seiner staatlichen und wirtschaftlichen Organisation. In dem zweiten, kürzeren, versucht er jenen Zeitabschnitt in eine Geschichte der Heringsfischerei in Nord- und Ostsee hineinzustellen. Bleibt hier natürlich auch noch vieles problematisch, so ist doch schon der Versuch einer solchen zusammenfassenden Darstellung sehr verdienstlich, zumal auch jetzt schon manche Feststellungen des Verf. von Wert sind. Ich verweise z. B. auf die neue Beleuchtung, die die bisher stark überschätzte Bedeutung der Schonenfischerei erfährt, wenn man auch der Konjekturalstatistik des Verf. manchmal etwas skeptisch gegenüberstehen muß.

Leider ist der Verf. in einen Fehler verfallen, der sich bei einer langjährigen Beschäftigung mit einem Thema leicht einzustellen pflegt. Er hat ganz den Maßstab dafür verloren, was er selbst bei einem einigermaßen orientierten Leser an Kenntnis des Stoffes voraussetzen kann. Er operiert vielfach mit Zusammenhängen, Begriffen und Fachausdrücken, die unbedingt einer näheren Erklärung bedürfen. Ebenso ist es eine Rücksichtslosigkeit gegen den Leser, lange Zitate aus dänischen Quellen ohne jede deutsche Uebersetzung oder Paraphrase in die Darstellung zu verweben. Da es sich dabei oft um sehr wichtige und für das Verständnis entscheidende Dinge handelt, ist man gezwungen, den Sinn in mühsamer Arbeit zu enträtseln. Auch eine kleine Kartenskizze der Bohus-Len-Küste hätte das Verständnis wesentlich gefördert. Der Hinweis auf die schwedische Karte 1 : 100 000 genügt doch nicht, da diese Karte kaum als notwendiges Erfordernis einer normalen Privatbibliothek bezeichnet werden kann.

Der Verf. ist in der glücklichen Lage gewesen, bereits die Aushängebogen des zweiten Bandes der Sundzollregister für seine Arbeit benützen zu dürfen. Der große Nutzen, den die Handelsgeschichte von dieser Publikation erwarten darf und zum Teil schon durch den ersten Band erfahren hat, tritt damit wieder einmal deutlich zutage. Und doch ist mir einige Jahre nach dem Erscheinen des ersten Bandes begegnet, daß meine Nachfrage nach diesem an einer der größten Bibliotheken Deutschlands mit einem mitleidigen Lächeln über das Ungereimte eines solchen Verlangens beantwortet wurde.

Halle a. S. Gustav Aubin.

Ensgraber, W., Die Entwicklung Darmstadts und seiner Bodenpreise in den letzten 40 Jahren. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, herausgegeben von Georg Schanz.) Leipzig 1913. 239 SS.

Eine so detaillierte Untersuchung über die Bodenpreisentwicklung, wie sie hier geboten wird, existierte unseres Wissens bisher nicht, und wir müssen daher die Arbeit mit Freuden begrüßen. Es ist besonders wichtig, daß die einzelnen Stadtviertel und Bezirke besonders untersucht sind und damit die Möglichkeit einer Vergleichung erlangt ist, welche die Bedeutung der Lage für die Preisentwicklung zahlenmäßig darlegt. Außerdem ist, um den Ursachen näher zu treten, eine historische Uebersicht über den Ausbau der Stadt, Bevölkerungszunahme etc. geboten. Wir geben in der folgenden kleinen Tabelle einen Extrakt der Ergebnisse für die Altstadt:

Zeitraum	Bodenpreis pro Quadratmeter			Verhältniszahlen
	a) Geschäftsstraßen	b) Nebenstraßen	c) für die ganze Altstadt	
1870/75	48,40	34,70	40,40	100
1875/80	85,50	22,83	56,70	140
1880/85	117,60	35,38	76,50	189
1885/90	95,60	45,90	60,—	150
1890/95	150,—	39,—	108,70	270
1895/00	182,50	55,90	105,70	260
1900/05	277,90	112,30	198,—	490
1905/10	213,30	138,40	155,60	385

J. Conrad †.

Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte. Neue Folge der „Märkischen Forderungen" des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. In Verbindung mit Gust. Schmoller und Otto Hintze hrsg. von Melle Klinckenborg. 28. Bd., 1. Hälfte. München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. III—355 SS. M. 6.—.

Hasse, Dr. Gust., Theodor v. Schön und die Steinsche Wirtschaftsreform. Zugleich ein Beitrag zu einer Biographie Th. v. Schöns. Diss. Leipzig, K. F. Koehler, 1915. gr. 8. VII—166 SS. M. 4.—.

Zivier, Dr. E., Neuere Geschichte Polens. 1. Bd. Die zwei letzten Jagellonen 1506—1572). (Allgemeine Staatengeschichte. Hrsg. von K. Lamprecht. I. Abtlg.: Geschichte der europäischen Staaten. Hrsg. von A. H. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Giesebrecht und K. Lamprecht. 39. Werk.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. 8. VIII—809 SS. M. 20.—.

Petrovitsch, W. M., Serbia, her people, history and aspirations. London, Harrap. Cr. 8. 280 pp. 3/.6.

Rappoport, Angelo S., A short history of Poland, from ancient times to the insurrection of 1864, together with a brief account of its political life, language, and literature. London, Simpkin. Cr. 8. 212 pp. 5/.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Der Baumwollbau in den deutschen Schutzgebieten. Seine Entwicklung seit dem Jahre 1910. Herausgegeben vom Reichskolonialamt. Jena (Gustav Fischer) 1914. IX + 295 SS. Mit 9 Plänen, 13 Tafeln und 3 Textabbildungen.

Im Jahre 1912 betrug Deutschlands Einfuhr (abzüglich der Wiederausfuhr) an roher Baumwolle 457 783 Tonnen im Werte von 526 952 000 M.

Deutschland ist hinsichtlich des Bezuges dieses wichtigen Rohstoffes seiner Industrie ganz auf das Ausland, besonders die Vereinigten Staaten, angewiesen und befindet sich somit in einer gefährlichen Abhängigkeit. Nicht weniger als 1 Million Arbeiter, das ist der achte Teil aller unserer Industriearbeiter, beschäftigt sich mit der Verarbeitung der Baumwolle! England, welches sich in ähnlicher Lage befindet, ist auf dem Wege, sich von Nordamerika als Baumwollieferanten unabhängig zu machen, bereits viel weiter vorgeschritten, da es sich auf die Produktion Indiens und Aegyptens stützen kann und ferner auch schon in Uganda und Nyassaland mit dem Baumwollbau erhebliche Fortschritte erzielt hat. Besonders aber ist Rußland im Interesse seiner aufblühenden Baumwollindustrie zielbewußt vorgegangen und hat mit seiner zentralasiatischen Baumwollkultur in kurzer Zeit ganz Erstaunliches geleistet.

Was Deutschland anbetrifft, so wurde zwar in Kamerun, Togo und Deutsch-Ostafrika die Baumwolle schon seit langer Zeit hie und da von den Eingeborenen in primitiver Weise angebaut und verarbeitet, aber eine Baumwollkultur wurde im ganzen tropischen Afrika erst vom Kolonialwirtschaftlichen Komitee ins Leben gerufen, welches zu Beginn des Jahrhunderts in Togo und Deutsch-Ostafrika seine Arbeit begann. Die Arbeiten im ersten Jahrzehnt stellten klar, daß sich in den genannten beiden Kolonien eine Baumwollfaser von befriedigender Qualität und auch in hinreichenden Mengen gewinnen läßt, um künftig einmal für die Rohstoffversorgung der heimischen Industrie ins Gewicht fallen zu können. Um den kolonialen Baumwollbau auf eine feste technische und wirtschaftliche Grundlage zu stellen, begann das Reichskolonialamt im Jahre 1910 mit der Durchführung eines großzügigen Programmes, dem zufolge es selbst mit reichlichen Mitteln eine auf viele Jahre berechnete umfassende landwirtschaftliche Versuchstätigkeit einrichtete, während das Kolonialwirtschaftliche Komitee der kolonialen Baumwollproduktion durch Maßnahmen auf kommerziellem und industriellem Gebiete weiterhin kräftige Förderung zuteil werden läßt.

In der vorliegenden Abhandlung erstattet das Reichskolonialamt einen eingehenden Bericht über die Entwicklung des deutschkolonialen Baumwollbaues seit dem Jahre 1910. In den ersten drei Kapiteln werden für jedes der in Frage kommenden drei Schutzgebiete die natürlichen Vorbedingungen und die bisherige Entwicklung des Baumwollbaues — als Eingeborenenkultur in allen drei Ländern, als Zweig der Pflanzungswirtschaft in Deutsch-Ostafrika —, ferner die zu seiner Förderung von der Kolonialverwaltung ergriffenen Maßnahmen und die Leistungen des Kolonialwirtschaftlichen Komitees behandelt. In allen drei Kolonien sind die natürlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse für einen Baumwollbau von größerer Ausdehnung günstig. Im Jahre 1912 wurde aus Deutsch-Ostafrika und Togo zusammen bereits Baumwolle im Werte von rund 2,6 Mill. M. ausgeführt, die Ausfuhr aus Nord-Kamerun dagegen muß erst durch Schaffung günstiger Verkehrswege ermöglicht werden. Die bisher erzielten Erfolge treten jedoch nur zum geringen Teile in den Ausfuhrziffern in Erscheinung, sie liegen vielmehr hauptsächlich darin, daß in größeren Gebieten der Kolonien

hinsichtlich der natürlichen Vorbedingungen des Baumwollbaues schon befriedigende Klarheit geschaffen und manche wichtige Erfahrung über den Einfluß der klimatischen Faktoren und der Bodenbeschaffenheit, über Sortenwahl, Krankheits- und Schädlingsbekämpfung und andere Fragen gesammelt wurde. Mit Recht legte die Kolonialverwaltung den Hauptnachdruck auf eine exakte, auf den Grundlagen moderner Wissenschaft und Technik aufgebaute landwirtschaftliche Versuchstätigkeit. Ihr tatkräftiges Vorgehen in dieser Richtung wird dadurch bezeugt, daß in den drei Schutzgebieten zusammen inzwischen nicht weniger als acht Baumwollstationen und drei ebenfalls der Baumwollkultur dienende allgemeine landwirtschaftliche Versuchsstationen begründet worden sind. Außerdem ist ein eigener landwirtschaftlicher Dienst eingerichtet worden, aus dessen Bereich hier besonders die Institution der Bezirkslandwirte hervorzuheben ist. Aufgabe der letzteren ist es, in ihrem Bezirke die Eingeborenen im Baumwollbau und daneben auch in anderen Zweigen des Ackerbaues und der Viehzucht zu belehren und zu fördern.

Im vierten Kapitel des Buches sind diejenigen Maßnahmen der Kolonialverwaltung zuzammengestellt, welche alle drei Kolonien betreffen. Insbesondere entnehmen wir hieraus, daß das Reich für die Förderung des Baumwollbaues in dem Zeitraume von 1904—1914 eine Summe von mehr als 2 Mill. M. zur Verfügung gestellt hat.

Leipzig. A. Golf.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Adenauer (1. Beigeordn.), K., Die neue Regelung unserer Nahrungsmittelwirtschaft. Berlin, Concordia, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. 8. 38 SS. M. 0,60.

Elektrizität, Die, in der Landwirtschaft als Folgeerscheinung des Krieges. Wien, Moritz Perles, 1915. 8. 24 SS. m. Abbildgn. M. 1.—.

Fischl (Gen.-Sekr.), Dr. Frdr., Das Getreidemonopol in Oesterreich. Vortrag. Mit Anhang: Text der Monopolverordnung vom 21. 6. 1915 und des Statutes der Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt. Prag, A. Haase, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Hoering, Prof. Dr. Paul, Moornutzung und Torfverwertung mit besonderer Berücksichtigung der Trockendestillation. Berlin, Julius Springer, 1915. gr. 8. XX—638 SS. M. 12.—.

Landgraeber, W., Zur geologischen Erforschung des zukünftigen Bergbaubezirks am unteren Niederrhein (Weseler Kali- und Kohlenbezirk). [Aus: „Mitteilungen aus dem Markscheidewesen".] S. 17—57. M. 2,50. — Die Kalisalzlager am unteren Niederrhein. Allgemeinverständlich dargestellt. 11 SS. M. 1.—. Wesel, Carl Kühler, 1915. 8.

Rabel, Dr. Burkhard, Landwirtschaftliche Besitzverteilung und Besitzverschiebung in Altbayern. Mit einem Anhang: Die Güterzertrümmerungsstatistik in Deutschland und Oesterreich. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 11.) Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. III—78 SS. m. 1 farb. Karte. M. 2,50.

Raefler (Berg-Assess.), Dr.-ing. Dr. Frdr., Die Brauneisenerzlagerstätten Oberschlesiens. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen, Heft 155.) Kattowitz O.-S., Gebrüder Böhm, 1915. gr. 8. III—66 SS. m. 11 Fig. M. 2,50.

Silbergleit (Dir.), Prof. Dr. H., Die Aushungerungsgefahr? (Deutsche Kraft. Kriegskultur und Heimarbeit 1914/15, hrsg. von Leo Colze. Heft 4.) Berlin, Arthur Collignon, 1915. gr. 8. 28 SS. M. 0,50.

Volksernährung im Kriege. Vorträge, gehalten in dem vom Kgl. preußischen Ministerium des Innern veranstalteten Lehrkursus für Redner. Berlin, Abgeordnetenhaus, 3.—6. 2. 1915. Berlin, Reimar Hobbing, 1915. 8. VII—277 SS. m. Abbildgn. M. 2.—.

Germany's food. Can it last! Germany's food and England's plan to starve her out. A study by German experts. Ed. by Prof. Paul Eltzbacher. English version ed. by S. Russell Wells. London, Hodder. 8. 264 pp. 2/.—.

Skinner, E. N., and H. R. Plate, Mining costs of the world. New York, Mc Graw Hill Co. 8. $ 5.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Baritsch (Baumstr., Doz., Dipl.-Ing.), K., Deutsche Industrien und der Krieg. 1. Teil: Die Rohstoffe und Erzeugnisse der Eisenindustrie. Hamburg, Boysen u. Maasch, 1915. gr. 8. IV—46 SS. m. 24 Abbildgn. u. 3 Zahlentaf. M. 1,20.

Lesser (Dipl.-Ing.), Dr. ing. Willy, Die baulichen und wirtschaftlichen Grundlagen der Geschäftsstadt Berlin. Ein Ueberblick über den Berliner Baumarkt. Berlin, M. Krayn, 1915. Lex.-8. VII—128 SS. mit 46 Tab. u. Zeichnungen. M. 3.—.

Queck, Dr. Johs., Die Frauenarbeit in der Spinnereiindustrie Sachsens. (Volkswirtschaftliche und wirtschaftsgeschichtliche Abhandlungen, hrsg. von Prof. Wilh. Stieda. III. Folge, Heft 12.) Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. VII—102 SS. M. 3.—.

Liefmann, prof. Robert, Cartells et trusts. Évolution de l'organisation économique. Traduit, d'après la deuxième édition allemande, par Savinien Bouyssy. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 8. VI—265 pag. fr. 5. (Bibliothèque internationale d'économie politique, publiée sous la direction de Alfred Bonnet.)

Drachman, P., The industrial development and commercial policies of the three Scandinavian countries. Edited by H. Westergaard. London, H. Milford. 8. 4/.—.

6. Handel und Verkehr.

Antonescu, Dr. Cornelius G., Die Rumänische Handelspolitik von 1875 bis 1910. Leipzig, Roßbergsche Buchhandlung, Wilhelm Schunke, 1915. Lex.-8.. XII—295 SS. M. 5.—.

Heinrici (Geh. Reg.-Rat., vortr. Rat Dr.), Carl, Die Bundesratsverordnungen über Brotgetreide und Mehl, Gerste, Hafer, Kraftfuttermittel und zuckerhaltige Futtermittel vom 29. 6. 1915. Erläutert. Nebst Einleitung, zwei Anhängen und Sachregister. Berlin, F. Vahlen, 1915. 8. 262 SS. M. 3.—.

Kiliani, Rich., Der deutsch-englische Wirtschaftsgegensatz. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 57.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt, 1915. gr. 8. 35 SS. M. 0,50.

Lehmann (Sekr.), R., Die heutige Lage und die künftigen Aussichten des schweizerischen Fremdenverkehrs und die Beziehungen des letzteren zur schweizerischen Volkswirtschaft. Referat. Luzern, E. Haag, 1915. 8. 19 SS. M. 0,40.

Péret (ancien ministre du commerce), Raoul, La puissance et le déclin économique de l'Allemagne. Traduit en cinq langues: russe, anglais, italien, espagnol, allemand. Paris, Félix Alcan, 1915. 8. 39 pag. 60 cent.

Hsu, M. C., Railway problems in China. New York, Longmans. 8. $ 1,50.

7. Finanzwesen.

Ferraris, Carlo Francesco, L'imposta militare nel sistema delle imposte speciali. Milano (Società editrice libraria). 146 SS.

In vier Abhandlungen, die alle schon früher gedruckt waren, und von denen nur die vierte eine erhebliche einschneidende Umarbeitung erfahren hat, wird die Steuer der Wehrdienstfreien in ihrer geschichtlichen Entwicklung, in ihrer Stellung im Rahmen der Spezialsteuern, mit Rücksicht auf die Frage nach ihrer Berechtigung und mit Rücksicht auf die Formen, die sie in den verschiedenen Staaten aufweist, in deren Steuersystem sie erscheint, eingehend dargestellt. Der Verf., dessen — ich möchte sagen — deutsche Gründlichkeit und Sachlichkeit bei allen Fachkollegen vollauf bekannt ist, hat uns wohl die beste, erschöpfendste und wenigst einseitige Arbeit über das

seiner Besonderheiten wegen schwierige Problem geboten, die überhaupt existiert, über ein Problem, bei dessen Durchleuchtung ein weiter und durchdringender Blick über das gesamte Steuerwesen in Theorie und Praxis unentbehrlich ist. Die reichliche und wohl erschöpfende Verwertung vor allem auch der deutschen Literatur hat den Verfasser in die Lage versetzt, etwas Vollkommenes zu schaffen.

Nur eine kleine Frage: warum bezeichnet er Oesterreich als ein aristokratisches Land (S. 61)? Er scheint da in einer Auffassung befangen zu sein, die allerdings in Italien vielfach verbreitet ist und sehr dazu beiträgt, Oesterreich unter den „Demokraten durch dick und dünn“, die die Gegenwart und Zukunft gepachtet zu haben glauben, zu disqualifizieren — wie mir scheint, sehr zu Unrecht. Im übrigen sind die Worte aristokratisch uud demokratisch heute wohl nur noch Schlagworte, unter denen sich jeder vorstellen kann, was er will.

Die Sache hat auch mit Ferraris' Arbeit weiter nichts zu tun, da er ja keinerlei Folgerungen aus seiner Auffassung zieht; angesichts der heutigen Stellung eines nicht unbedeutenden Teiles des italienischen Volkes zum Deutschtum schien sie mir aber um so interessanter, als ich Ferraris als einen Mann kenne, der sich nicht von Massensuggestionen würde fortreißen lassen, weil er turmhoch über ihnen erhaben ist. Hervorheben möchte ich noch, daß Ferraris (S. 71) die österreichische Personal-Einkommensteuer, gerade so wie auch ich schon vor Jahren in einem in Berlin gehaltenen Vortrage gesagt habe, als eine Ergänzungssteuer zu den anderen direkten Steuern und nicht als das auffaßt, was sie eigentlich sein sollte, die grundlegende, staatliche, direkte Steuer. Darin liegt ein wertvoller Wink für die österreichischen Steuerpolitiker.

Das logische Ergebnis der Ausführungen des Verf., deren Geschlossenheit und Klarheit mustergültig ist, liegt darin, daß er mit Rücksicht auf die durch den lybischen und den europäischen Krieg geschaffene Finanzlage Italiens die Einführung einer Wehrsteuer als ergänzenden Bestandteil des in Ausarbeitung befindlichen neuen italienischen Steuersystems für empfehlenswert erklärt.

v. Schullern.

Yin Ch'U Ma, Ph. D., The finances of the city of New York. New York (Columbia University) 1914. 312 SS. 2,50 $.

Das Werk des chinesischen Gelehrten gliedert sich sehr übersichtlich in 4 Hauptteile: die Aufstellung des Budgets, das Steuersystem, die Verwaltung der städtischen Schuld und die Kontrolle der Finanzgebarung. Was in den einzelnen Teilen geboten wird, ist recht gut; im ganzen betrachtet, leidet die Arbeit aber unter einer Reihe von Mängeln. Zunächst ist sie rein deskriptiv; sie schildert lediglich den Zustand der Finanzen, wie er in den letzten Jahren war, erspart sich aber jedes Eingehen auf eine historische Betrachtung, warum die Entwicklung gerade diese Richtung genommen hat und keine andere. Ferner könnte man ein lediglich beschreibendes „wertfreies“ Werk — obwohl amerikanische Stadtfinanzen Werturteile geradezu provozieren —

durchaus gelten lassen, wenn man wenigstens eine vollständige organische Schilderung erhielte, aus der ein klares Gesamtbild der finanziellen Lage hervorginge. Allein das ist nicht der Fall: ziemlich unvermittelt stehen die einzelnen Teile nebeneinander. Nirgends wird ein Ueberblick über die Gesamtausgaben und -einnahmen gegeben, und es fehlen überall zusammenfassende Schlußfolgerungen, die das Wichtigste hervorheben. Völlig verfehlt ist auch der mehrfache Vergleich zwischen den Finanzen Chinas und New Yorks und wohl nur als eine Verbeugung vor den Amerikanern aufzufassen; er besteht lediglich in der Aeußerlichkeit der nicht genügend durchgeführten Spezialisierung des Budgets sowie in der Tatsache der übermäßig angewachsenen Schuld. Dagegen werden wir in keiner Weise unterrichtet über den Kreis der Aufgaben, die die Stadt New York zu erfüllen hat und für die sie daher Geldmittel beschaffen muß. Wie grenzt sich die staatliche und städtische Tätigkeit gegen einander ab? Auch erfahren wir außer einzelnen Bemerkungen so gut wie nichts darüber, wie sich die staatliche Finanzhoheit gegenüber den Städten geltend macht. Ferner müßte aus einer solchen Monographie hervorgehen, wie die Stellung der städtischen Beamten ist, die jährlich über 91 Mill. $ an Gehältern erfordern; sind sie lebenslänglich angestellt oder wie sonst? Wie sind die Pensionsverhältnisse und die dadurch verursachte Belastung des Etats? Darüber kein Wort. Ferner: wie weit ist die „municipalization“ vorgeschritten, d. h. wie betätigt sich die Stadt auf dem Gebiet der Gas-, Elektrizitäts- und Wasserversorgung, der Trambahnen, der Schlachthöfe usw.? Zwar finden sich auf einer Seite einige Zahlen über die hier entstandenen Ausgaben; allein es fehlt jede Bemerkung, ob die Betriebe in städtischer Regie bewirtschaftet werden, ob sie gemischt-wirtschaftliche sind, oder ob die Stadt nur Zuschüsse gibt, sowie Zahlen über die Rentabilität. Weiter würde interessieren, zu wissen, wie und mit welchem Erfolg die Stadt an die, bei einer derartigen Einwohnerzahl sicher sehr umfangreichen sozialen Aufgaben herantritt, die ihr der Natur der Dinge nach obliegen? Und schließlich: Wie sind die Entwicklungstendenzen? Sind Reformen erforderlich und welche? Gerade hier hätten sich im Vergleich mit europäischen städtischen Finanzen interessante Untersuchungen anstellen lassen; es ist allerdings kaum anzunehmen, daß die nach unserer Ansicht unbedingt nötigen Reformen vorgenommen werden, solange der Staat New York — wie übrigens die meisten Staaten der Union — noch keine Einkommensteuer hat. (S. meine Besprechung von Sowers, Financial history of New York State, in diesen Jahrb., Bd. 48, S. 551 ff.) Alle diese und ähnliche Fragen, deren Behandlung erst eine wissenschaftliche Vertiefung des Stoffes bedeutet hätte, sind überhaupt nicht berührt worden. Was an solchen monographischen Darstellungen das Wertvollste ist, fehlt also hier gänzlich.

Dagegen enthält das Gebotene eine Reihe interessanter Schilderungen. Es ist geradezu ergötzlich zu lesen, auf welche Weise noch bis vor wenigen Jahren das Budget aufgestellt wurde, wie z. B. die Gesamtkosten für eine Schule: Gehälter der Lehrer und des sonstigen Personals, Beschaffung von Büchern und Apparaten, Neuaufführung

und Instandhaltung von Gebäuden und alles sonst Erforderliche in einer einzigen Summe von 200000 $ nachgewiesen wurden. In die bestehende Korruption und Günstlingswirtschaft erhält man einen Einblick, wenn man erfährt, daß bei Beamten völlig gleicher Kategorie Gehaltsdifferenzen von 300—2100 $ vorkamen, daß Gehälter entlassener oder verstorbener unter besonders willfährige verteilt wurden, daß zur Zeit der Wahlen plötzlich der Beamtenkörper unverhältnismäßig wuchs, weil die herrschende Partei ihre Wähler günstig stimmen wollte u. ä. m. Eine etwas ins einzelne gehende Aufstellung des Budgets, sowie eine genaue Regelung der Gehälter, verbunden mit größerer Sparsamkeit in allen Einkäufen, hat im Jahre 1907 eingesetzt; ob seit der Zeit auch die Korruption abgeschafft ist, bleibt allerdings eine offene Frage.

Die Beschaffung der nötigen Geldmittel geschieht nicht durch ein organisches Steuersystem, d. h. durch eine sich ergänzende Vielheit von Steuern, die die Lasten gleichmäßig und gerecht verteilt, sondern durch mehrere, in keinem inneren Zusammenhang befindliche. Das Hauptaufkommen liefert die Grundsteuer (real estate tax), die erst 1903 in Grund- und Gebäudesteuer getrennt wurde; sie wird ergänzt durch eine Steuer auf bewegliches (personal property tax), die in eine solche auf Effekten und anderes Vermögen (Pferde, Vieh, Maschinen usw.) zerfällt. Resigniert bemerkt Verf. dazu, daß das Vermögen nicht zu erkennen sei und daher eine ganze Menge von Werten sich der Besteuerung entzögen. Schließlich erhält die Stadt noch die Hälfte der vom Staat New York erhobenen Steuern auf 1) Banken und Trustkompagnien (jährlicher Abzug von der Dividende), 2) Hypothekengebühren (bis 1906 jährlich $^1/_2$ Proz. des Hypothekenbetrages, seitdem einmalige Eintragungsgebühr), 3) Schankgebühren (bis zu 1200 $ jährlich für ein Wirtshaus). Weitere Steuern werden nicht erwähnt; eine Nachprüfung, ob damit alle erschöpft sind, ist mir augenblicklich nicht möglich. Es erscheint aber merkwürdig, daß keine Stempel- und ähnliche Gebühren erhoben werden sollten.

Die öffentliche Schuld New Yorks ist in den letzten Jahrzehnten kolossal gestiegen: bis auf über 1 Milliarde $, hauptsächlich infolge der falschen Politik, die Steuerzahler nicht zu sehr zu belasten; daher müssen jetzt bereits 26,7 Proz. der Gesamteinnahmen für den Schuldendienst verwendet werden. Sowohl für laufende Ausgaben, wie für dauernde Verbesserungen hat die Stadt Anleihen aufgenommen. Um z. B. die Kosten für Pflasterung aufzubringen, die durchschnittlich 10 Jahre hält, wurden 50 Jahre laufende Schuldverschreibungen ausgegeben, und in entsprechender Weise ist man vielfach verfahren! Die Vermehrung der Schuld würde sicher ins Ungemessene fortgesetzt werden, wenn ihr nicht durch Staatsgesetz vom Jahre 1885 eine obere Grenze bestimmt wäre: sie darf 10 Proz. des gesamten Grundwertes nicht übersteigen.

Im letzten Abschnitt werden die zahlreichen und minutiösen Vorschriften besprochen, die der Kontrolle der Einnahmen und Ausgaben dienen und Unterschleife unmöglich zu machen bestimmt sind.

Straßburg i. E., zurzeit Brüssel. W. D. Preyer.

Helmreich (Gymn.-Lehrer), Thdr., Das Geldwesen in den deutschen Schutzgebieten. 3. Teil: Samoa. Nürnberg, J. L. Schrag, 1915. 8. S. 121—155. M. 1.—.

Stieda (Geh. Hofr.), Prof. Dr. Wilh., Krieg und Finanzen. (Unterm eisernen Kreuz 1914/15. Kriegsschriften des Kaiser-Wilhelm-Dank, Verein der Soldatenfreunde. Heft 31.) Berlin, Kameradschaft, 1915. 8. 40 SS. M. 0,30.

Glover, J., Income-tax reform. London, Sherratt and Hughes. Cr. 8. 1/.—.

D'Angolini, Gi., I titoli a portatore del debito pubblico. Messina, G. Principato. 8. l. 2.—.

Klijzing, Dan M., en H. J. Prins, De noodzakelijgkheid eener oorlogswinstbelasting. Amsterdam, Van Hoekema en Warendorf. gr. 8. 14 blz. fl. 0,25.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Flersheim, Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren. Mannheim (J. Bensheimer) 1914. 8. XII u. 127 SS.

Flersheims Arbeit bildet das 2. Heft der von Hoeniger und den Freiburger Volkswirtschaftslehrern herausgegebenen „sozialökonomischen und juristischen Abhandlungen auf privatwirtschaftlicher Grundlage über die private Unternehmung und ihre Betätigungsformen". Der Verf. unterscheidet drei Hauptfunktionen der Börse, die er die Zentralbewertungsstelle, die Zentralaustauschstelle und die Zentralausgleichstelle für Wertpapiere nennt. In dem Abschnitt „Die Börse als Zentralbewertungsstelle" wird gezeigt, welche Bedeutung die Börsennotiz für die Emissionsinteressenten — Käufer, Aussteller, Emittenten, und bei den Aktien auch noch die Gründer — besitzt. Wirtschaftlich äußert sich die Tatsache der Notierung darin, daß das betreffende Effekt an dem zentralen Markt gehandelt werden kann, an dem Angebot und Nachfrage am ehesten ihren Ausgleich finden können, und daß durch die Notiz es jedem Interessenten möglich ist, den Kapitalwert des betreffenden Papieres täglich festzustellen. Als Privatwirtschaftler untersucht der Verf., welche Interessen die an der Emission beteiligten Kreise daran haben, daß die Börsennotiz mit den beiden genannten tatsächlichen Aeußerungen besteht. Dieses Kapitel ist dem Verf. sehr gut gelungen. Die Erwartungen, die man hiernach an die beiden anderen Hauptabschnitte geknüpft hatte, sind nicht ganz erfüllt worden. Insbesondere hat die „privatwirtschaftliche Bedeutung der Börsenspekulation bei der Emission" eine gar zu wenig erschöpfende Darstellung gefunden.

Alles in allem aber muß man sagen, daß es dem Verf. geglückt ist, eine Menge Material herbeizuschaffen, dieses gut zu verarbeiten und im allgemeinen richtig darzustellen. Hier und da sind ihm dabei Irrtümer untergelaufen. So schreibt er (S. 19): „Als Entschädigung für ihre Mühen wird die Zeichnungsstelle eine entsprechende Provision erhalten, die etwa $1/2$ ‰—$1/2$ % der zugeteilten Beträge ausmacht." Mit $1/2$ ‰ wird sich keine Zeichnungsstelle begnügen, gibt doch sogar das Reich und der Staat mindestens 2 ‰ Zeichnungsprovision. Bei Aktienemissionen gehören Provisionen von 1 % und darüber nicht zu den Seltenheiten. — Was von der Guichetprovision (übrigens eine in der Praxis, erfreulicherweise, fast unbekannte Bezeichnung) und der Bevorzugung der zentralisierten Institute bei Zeichnungsanmeldungen gesagt wird (S. 20), stimmt

nicht mit den von mir gemachten Erfahrungen überein. — Eine Veröffentlichung des Prozentsatzes der Zuteilung, wie es in Frankreich vielfach geschieht, schreibt Verf. (S. 22), kann nicht empfohlen werden, da dies eine gleichmäßige Behandlung der Konzertzeichner zur Folge hätte, was für das Emissionshaus von Nachteil wäre. Ich würde eine derartige Bekanntgabe für sehr wünschenwert erachten; gegen Konzertzeichnungen kann man sich durch Anwendung verschiedener Mittel schützen. — Bei einer „Emission zum ersten Kurs" wird als wesentliches Moment hervorgehoben, daß „der Emissionskurs, der zugleich der Einführungskurs ist, nicht von dem Emittenten selbst festgestellt wird, sondern von den Kursmaklern". Nominell ja. Tatsächlich aber behält doch die Bank durch die Höhe ihres dem Markt überlassenen Materials und durch ihre etwaigen Käufe für ihre Kundschaft usw. das Heft in der Hand. — Dispens von der Bestimmung, daß das Kapital für die Börsen von Berlin, Frankfurt a. M. und Hamburg mindestens 1 Mill. M. betragen muß, erteilt nicht, wie S. 61 gesagt ist, die Landeszentralbehörde, sondern die Börsenaufsichtsbehörde ist hierzu befugt, sofern das Kapital mindestens $^1/_2$ Mill. M beträgt und gewisse Voraussetzungen erfüllt sind. Die Landesregierung kann aber nötigenfalls für alle Börsen die Zulassung eines Betrages von weniger als $^1/_2$ Mill. M. gestatten. — Daß Mexikaner ein typisches Spekulationspapier sind (S. 73), war mir neu. — Daß die Banken „sich gegenseitig in ihren Interessensphären keine Konkurrenz machen" (S. 80), entspricht nicht der Wirklichkeit. — Hier und in manchen anderen Dingen ist der Verf. scheinbar von Bankpraktikern nicht ganz richtig informiert worden und hat gläubig niedergeschrieben, was man ihm gesagt hat. Um in diese Verhältnisse einen tieferen Einblick zu gewinnen, bedarf es einer längeren Bank- und Börsenpraxis.

Breslau. Georg Obst.

Somary, Felix, Bankpolitik. Tübingen (Mohr) 1915. XI und 289 SS. Geh. M. 6,—, geb. M. 7,—.

Wer die bisherigen kritischen Beiträge von Somary verfolgt hatte und seine selten vielseitigen praktischen Erfahrungen kannte, wird mit recht großen Erwartungen dem Erscheinen seines ersten größeren selbständigen Werkes entgegengesehen haben.

Es unterliegt nun auch keinem Zweifel, daß das Buch sehr gute Eigenschaften besitzt: der Verf. hat mit einem seltenen praktisch geschulten Blick eine Vielseitigkeit in der Darstellung erlangt, die der höchsten Anerkennung wert ist, wobei dem Verf. überall seine praktischen Erfahrungen hervorragende Dienste leisten; sogar seine Belesenheit in der älteren Bankliteratur hat er fast ausschließlich benutzt zur Beobachtung von interessanten praktischen Einzelvorgängen. Das, was Somary hier praktisch gesehen hat, geht so weit über das übliche Maß der Erfahrungen eines Einzelnen hinaus, daß sein Buch den Bankpraktikern — er will sich mit seinem Lehrbuch [1]) hauptsächlich an die

1) Mit Rücksicht auf die Lehrbuchaspirationen des Buches sei der Druckfehler S. 151 über die Bank von England besonders erwähnt (muß heißen 18,45 Mill. £ statt 17,2 Mill. £).

Bankleiter wenden — wohl leicht als das höchste Maß der Weisheit erscheinen mag. Und trotzdem muß man das Buch den Theoretikern gegenüber in Schutz nehmen, daß sie nicht zu ungerecht darüber urteilen!

Man wird von einem Lehrbuch nicht verlangen dürfen, daß es hinreißen soll durch glänzende Originalität oder neue großartige Perspektive, dagegen wird man verlangen müssen, daß es sowohl Kenntnisse beibringen wie systematisches Denken lehren soll. Das letztere werden nun die Praktiker bei Somary allerdings nicht lernen können, und das ist wohl, was die Theoretiker so schmerzlich bei ihm bedauern werden.

Das Inhaltsverzeichnis bringt uns darum eher die Schlagwörter von Somarys gewiß sehr inhaltsreicher Sammelmappe praktischer Bankerfahrungen, aber keine Systematik der Bankpolitik: man wird sich vergeblich irgendwelche systematischen Fragen hierbei stellen: was ist hier privatwirtschaftlich, was volkswirtschaftlich gesehen, was ist Theorie, was Geschichte, was Politik, was Technik? Der Mangel an Systematik geht sogar so weit, daß die zwei Hauptabteilungen des Buches, „Der Geldmarkt“ und „Der Kapitalmarkt“, zum Teil Kapitel enthalten, für welche die entsprechenden Parallelkapitel fehlen, wozu doch die geringste systematische Ueberlegung hätte führen müssen. Den vorzüglichen Kapiteln über die Struktur der führenden Geldmärkte stehen leider keine entsprechenden gegenüber über die führenden Kapitalmärkte; es wird nur der Geldmarkt in Kriegszeiten besprochen, nicht der Kapitalmarkt (über Kriegsanleihen kein Wort!); es werden die Leistungen der Börse für den Kapitalmarkt in einem besonderen Kapitel besprochen, das entsprechende Kapitel beim Geldmarkt fehlt.

Solche Unebenheiten in der Darstellung würden natürlich noch nicht ausreichen, um das ganze Buch unsystematisch zu machen. Bedenklicher ist es natürlich, wenn einzelne Probleme — was von einem, der aus der Praxis gelernt hat, sehr erklärlich erscheint — nur privatwirtschaftlich behandelt werden, nicht volkswirtschaftlich. So wenn er (S. 20) die Arten der Geldmarktskredite nur nach der Art der privatwirtschaftlichen Funktion behandelt, nicht von systematischen Gesichtspunkten aus untersucht, welche prinzipiellen Eigenschaften sie besitzen für die Volkswirtschaft als Gesamtorganisation. So auch, wenn er den Unterschied (S. 43) Notenbank — offener Geldmarkt nur vom Geldbeschaffungsstandpunkt aus gelten läßt, und dabei die verschiedenen obwaltenden Prinzipien übersieht. So auch, wenn er (S. 126) die Dividendenpolitik der Zentralnotenbank nur rein privatwirtschaftlich betrachtet. Solche Unklarheiten mögen sehr naheliegend sein für einen, der aus der Praxis für die Praxis schreibt, nicht so sehr gegen diese einzelnen Punkte, als vor allem gegen diese Unklarheit im System überhaupt darf die Wissenschaft ihre Bedenken nicht unterdrücken.

Das muß um so weniger geschehen, als Somary mit seinem Lehrbuch auch theoretische Kenntnisse beibringen will, beginnt er doch sein Werk mit einer neuen Theorie des Bankbegriffs: Institute, deren

Beruf es ist, Kredit zu nehmen (S. 3). Es sei zum Schutze Somarys aber gleich hinzugefügt, daß er einen viel zu gesunden praktischen Instinkt hat, um mit ängstlicher Konsequenz bei einer Theorie zu bleiben, wenn sie ihn auf Abwege zu führen droht. Nach der Definition wären die Banken nur durch die Passivgeschäfte gekennzeichnet, um die Aktivgeschäfte der Banken hätte sich das Buch konsequenterweise gar nicht zu kümmern. Tatsächlich werden aber die fremden Gelder bloß in einem fast zu kurzen einleitenden Kapitel besprochen. Die Hauptabteilungen „Der Geldmarkt" und „Der Kapitalmarkt" verfallen in das entgegengesetzte Extrem: die Passivgeschäfte, wodurch nach der Definition die Banken allein charakterisiert sind, werden überhaupt nicht behandelt, was ja fast des Guten zu viel ist; unbekümmert um seine Definition erklärt der Verf. (S. 207), daß „die Gewährung (!) von Kredit in allen Ländern als das wesentliche Bankgeschäft angesehen wird". Anfangs hat der Verf. zwar gedroht, die Lebensversicherungsgesellschaften, weil sie berufsmäßig Kredit nehmen, zu den Banken mitzuzählen, aber er hat natürlich einen viel zu gesunden Instinkt, um sich dabei gebunden zu fühlen. Es ist nur ein paarmal die Rede von den Versicherungsgesellschaften als Geldgeber auf dem Kapitalmarkte, nirgends von ihren Passivgeschäften, wie es die Definition verlangt hätte, — alles Inkonsequenzen, die dem Buche zum großen praktischen Vorteile gereichen.

Vielleicht hat Somary, der selbst über die geringe Belesenheit der Praktiker klagt, manchmal nicht mit zu viel Theorie plagen wollen, was ihn aber nicht abgehalten hat, auch auf diese Probleme einzugehen; so ist die einzige Erklärung über den Gegenstand seiner Untersuchung die gewiß sehr kurze Bemerkung im Vorwort: „Im Sinne von Philippovich fasse ich die Bankpolitik als Einwirkung der Banken auf das Wirtschaftsleben auf". Wir wollen nicht darauf eingehen, wieviel ungeklärte Probleme in der genannten Definition noch stecken, was zu weit führen würde, zumal Somary eine Begründung seiner Definition nicht gegeben hat.

Und dennoch möchten wir auffordern, trotz des Gesagten nicht über das ganze Buch zu ungerecht zu urteilen. Sogar als System betrachtet: man möge bedenken, daß wir noch in diesem Jahrhundert Bücher erlebt haben, die chronologische Bankgeschichte für „Bankpolitik" ausgegeben haben, und Abhandlungen über „Allgemeine Bankpolitik", die nur Notenbankprobleme, und sogar nur historisch veraltete, behandelt haben. Gegenüber dem allem ist das Buch von Somary entschieden als Fortschritt zu begrüßen.

Aber über die Mängel, die der Theoretiker bedauern mag, sind die Vorzüge des Buches in praktisch-beschreibenden Fragen nicht zu vergessen, die kurzen Skizzen der Struktur der führenden Geldmärkte möchte ich besonders als kleine Meisterstücke komprimierter Darstellung hervorheben; sehr interessante Beobachtungen hat uns der Verf. mitzuteilen über die neuesten Wandlungen in den Funktionen der Börse, wobei man sein praktisch kluges Urteil mit großem Vertrauen auf-

nimmt. Wer ungestört durch theoretische Entgleisungen die Lektüre aus einer gewissen ästhetischen Freude heraus treiben kann: um zu erfahren, was ein sehr kenntnisreicher Mann über Bankwesen zu sagen weiß — dem wird man sogar eine recht genußreiche Lektüre versprechen können.

Das ganze Werk ist in seiner Fülle von wechselnden Eindrücken und in seinem Mangel an Systematik das typische Produkt eines Zeitalters (und auch eines Bankzeitalters!), das das einzig Systematische, tiefer gesehen, vielleicht gerade in dem Mangel an Systematik zeigt, eines kritischen Durchgangszeitalters, dem die großen kommenden Organisationsaufgaben immer klarer emporsteigen (und wieviel kann man da nicht gerade durch den Weltkrieg lernen!). So muß auch das Werk von einem, der besonders durch diese Praxis gelernt hat, unsystematisch sein. Dann möge man auch von der Theorie aus gegen dieses Buch, sogar wenn mancher vielleicht mehr davon erwartet hatte, nicht zu ungerecht sein.

Gothenburg Sven Helander.

Englich, Erich, Ueber die finanziellen Garantien des Aktienkapitals und der Reserven bei den Aktiengesellschaften auf dem Gebiete der Sachversicherung. (Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Heft 30.) Langensalza, Wendt u. Klauwell, 1915. VIII—112 SS. M. 2,80.

Grunenberg (Landt.-Abg.), Dr. A., Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten. (Aus: „Soziale Kultur".) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. gr. 8. S. 391—415. M. 0,50.

Handbuch der deutschen Aktien-Gesellschaften. Jahrbuch der deutschen Börsen. Ausgabe 1915/16. Nebst einem Anhang, enthaltend: Deutsche und ausländische Staatspapiere, Provinz-, Stadt- und Prämien-Anleihen, Pfand- und Rentenbriefe, ausländische Eisenbahn- und Industrie-Gesellschaften sowie deutsche Gewerkschaften und Kolonial-Gesellschaften. Ein Hand- und Nachschlagebuch für Bankiers, Industrielle, Kapitalisten, Behörden etc. 20., umgearb. u. verm. Aufl. 1. Bd. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur 1916. Lex.-8. CXXX, XIV, 2361 u. 701 SS. M. 30.—.

Handbuch der süddeutschen Aktien-Gesellschaften (Bayern, Württemberg, Baden und Hohenzollern) und der an süddeutschen Börsen Kurs habenden Staatspapiere, sonstigen Fonds, Bank- und Industriewerte. Jahrbuch der Börsen von München, Augsburg, Stuttgart und Mannheim. Jahrg. 1915/16. 32. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1916. gr. 8. XX, X, 856 SS. M. 12.—.

Iránуi, Bernh., Die deutschen Lebens- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaften. Uebersichtliche Darstellung der Geschäftsergebnisse in den Jahren 1910—1914. 24. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1915. 24 × 11 cm. 40 SS. M. 1,35. — Die deutschen Privatversicherungs-Gesellschaften im Jahre 1914. 21. Jahrg. Wien, J. Eisenstein u. Co., 1915. Lex.-8. 32 SS. M. 1,35.

Salings kleines Börsen-Jahrbuch für 1915/1916. Ein Handbuch für Kapitalisten und Effektenbesitzer. Bearb. von Dr. G. Tischert und John Weber. 4. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. kl. 8. XXIV—651 SS. M. 6.—. — Börsen-Papiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 2. (finanzieller) Teil. Börsen-Jahrbuch für 1915/1916. Bearb. von Ernst Heinemann, Dr. Geo Tischert, John Weber. 39. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, 1915. 8. LXXIII —2344 SS. M. 22,50.

Theimer (Bankprokurist), Paul, Paritäts- und Rentabilitäts-Tabellen nebst einer Zins-Tabelle. Prag, Paul Theimer, 1915. 8. VI—65 SS. M. 3,50.

Carboneri, G., La circolazione monetaria nei diversi stati. Vol. I. Roma, Frat. Bocca. 4. l. 20.—.

9. Soziale Frage.

Tarifvertragsrecht. Einigungswesen. Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform, 6. Hauptversammlung zu Düsseldorf, 1913 (Heft 45/46 der Schriften der Gesellschaft für soziale Reform).

Die Gesellschaft für soziale Reform hat den Inhalt der auf ihrer 6. Hauptversammlung im November 1913 zu Düsseldorf gepflogenen Verhandlungen als ein besonderes Doppelheft unter ihre Schriften aufgenommen. Sie betreffen zwei Hauptfragen des Arbeitstarifvertrags, nämlich seine Abdingbarkeit und die Haftung aus ihm, sowie Probleme des gewerblichen Einigungswesens. Zum ersteren Thema lag der Versammlung als vorbereitendes Material die in den „Jahrbüchern“ (Jahrg. 1914, S. 120 f.) schon besprochene vortreffliche Schrift von Dr. Hugo Sinzheimer „Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?“ (Heft 44 derselben Schriften) vor. Auf dieser Grundlage hielt ihr Verfasser einen einleitenden Vortrag, der in lebendiger, gehaltvoller Fassung jene beiden Spezialfragen näher beleuchtete. Daran schloß sich eine ausgiebige freie Aussprache, die besonders durch die eingehende Beteiligung zweier freigewerkschaftlicher Führer, des Vorsitzenden des Holzarbeiterverbandes Leipart und des Reichstagsabgeordneten Robert Schmidt, belebt war.

Die Ausführungen Sinzheimers entfalteten in freier Gestaltung die in seiner Schrift niedergelegten und begründeten Gedanken und fügten ihnen noch manche feinen und scharfsinnigen Ergänzungen hinzu. Der Tarifvertrag ist für ihn ein Problem nicht mehr als Antithese zum individuellen Arbeitsvertrag, sondern als Gesetzgebungsfrage. Seine gesetzliche Regelung ist unabweisbar. Nur darum kann es sich handeln, wie sie auszugestalten ist. Um die Fülle der Schwierigkeiten zu meistern, ist mit der Herausgreifung und Bewältigung der beiden Angelpunkte des Gesamtproblems zu beginnen. Die Unabdingbarkeit muß festgelegt und zweckmäßig abgegrenzt, die heikle Haftungsfrage einer allen berechtigten Bedenken Rechnung tragenden Lösung zugeführt werden. Wie sich Sinzheimer die Lösung im einzelnen vorstellt und rechtfertigt, das ist in seiner Art ein kleines Kabinetsstück sozialpolitisch-rechtswissenschaftlicher Kunstarbeit. In fünf Leitsätzen wird das Ergebnis zusammengefaßt. Den aus der Praxis der sozialen Bewegung zutage tretenden Schwierigkeiten geht er überall nach und sucht sie mit großem Geschick an der Wurzel zu fassen. So sollen tarifwidrige Sonderabreden in besonderen Fällen mit Genehmigung des zur paritätischen Tarifbehörde gestalteten Gewerbegerichts oder einer im Vertrag vorgesehenen Stelle gestattet sein, wenn sie im Interesse der Beteiligten liegen und das allgemeine Tarifinteresse durch sie nicht geschädigt wird. Ferner soll der Arbeiter, der einen untertariflichen Lohn mit dem Arbeitgeber ausbedang, die Unabdingbarkeit nicht mißbrauchen dürfen und daher den Ueberschuß binnen 4 Wochen seit der letzten Zahlung bei Vermeidung der Verwirkung einfordern müssen. Auch die schwierige Frage des Streiks aus Gründen, die außerhalb des tariflich geregelten Gebietes liegen (Sympathiestreik usw.), wird durch fein abgewogene Unterscheidungen zu lösen unternommen. An die Stelle der

Rechtsfähigkeit soll die Tariffähigkeit, d. h. die Rechtsfähigkeit nur für die Zwecke des Tarifvertrags, treten, und für tariffähige, d. h. den Abschluß von Tarifverträgen unter die Verbandszwecke aufnehmende Berufsvereine § 152 Absatz 2 und § 153 der Gewerbeordnung nicht gelten. Dabei spielt die Regelung etwas in das öffentliche Recht, namentlich durch Zulassung der Gewerbegerichte als Verwaltungsbehörden für Tarifangelegenheiten, hinüber.

Auf wie große Schwierigkeiten selbst diese scharf durchdachten und vortrefflich kombinierten Vorschläge alsbald in der rauhen Luft der Wirklichkeit stoßen müssen, ward in der Aussprache namentlich von den beiden Rednern der freien Gewerkschaften dargetan, die, sehr maßvoll in der Form, in ihrer sachlichen Kritik die Sonde scharf und tief anlegten. Dazu gab ihnen ihr besonders betonter grundsätzlicher Standpunkt des Mißtrauens gegen die bisherige soziale Gesetzgebung und Rechtsprechung den Impuls. Für die Förderung des Problems selbst kann diese Aussprache freilich nur von Nutzen sein.

Im ganzen wird man von dieser gründlichen geistigen Durcharbeitung, die das Thema dank den sehr hoch zu schätzenden Bemühungen der Gesellschaft erfahren hat, mit dem Magistratsrat Wölbling sagen dürfen, daß sie eine schlagende Widerlegung des Ausspruches von Professor Lotmar (Bern) sind, wonach mit der Frage der Festlegung der Unabdingbarkeit so ziemlich die ganze Tarifvertragsfrage gelöst sei. Ganz im Gegenteil beginnt die große Flut der Schwierigkeiten sich aufzutürmen, sobald man das Gesamtproblem an der Stelle der Unabdingbarkeit anzufassen, ja nur diese selbst näher zu bestimmen und ihren Wirkungen sorgfältig nachzuspüren unternimmt. Damit soll freilich keineswegs die Unmöglichkeit der gesetzlichen Regelung angenommen werden. Diese wird vielmehr um so eher und vollkommener erreicht werden, je mehr man sich über ihre Schwierigkeiten klar wird.

Den zweiten Verhandlungstag füllten zwei Vorträge, von Professor W. Zimmermann über „neue Aufgaben des gewerblichen Einigungswesens“ und vom Vorsitzenden der Gesellschaft, Staatsminister a. D. von Berlepsch, über die Frage: „brauchen wir ein Einigungsamt?“ nebst anschließender Aussprache aus. Die in Leitsätzen zusammengefaßten Forderungen der beiden Berichterstatter gehen in der Hauptsache auf inneren und äußeren Ausbau sowohl des gewerbegerichtlichen wie des vertragsmäßigen Einigungs- und Schiedswesens, eine freie organische Verbindung beider sowohl miteinander als mit dem Tarifvertragssystem, den Abschluß nach oben durch zentrale Einigungs- und Schiedsstellen, endlich auf die Errichtung eines Reichseinigungsamtes, das, als eine dem Reichsamt des Innern unterstellte, aus drei sachkundigen Vertrauenspersonen zusammengesetzte und mit weitgehenden Befugnissen ausgestattete Behörde in Arbeitsstreitigkeiten größeren Umfangs die Vermittlung und bei deren Mißlingen auf Antrag der Parteien auch das Schiedsamt überall da übernimmt, wo keine andere private oder gesetzliche Instanz dafür vorhanden oder erfolgreich zu vermitteln in der Lage ist. In der Aussprache wurde diesen Forderungen im wesentlichen zugestimmt. Nur über Einzelheiten der Ausgestaltung gingen die Ansichten auseinander. Auch der Vertreter des freigewerk-

schaftlichen Deutschen Bauarbeiterverbandes äußerte sich grundsätzlich zustimmend im Interesse der Humanisierung der Arbeitskämpfe und von dem Standpunkt aus, daß der Klassengegensatz damit in keiner Weise vertuscht oder hinweggewischt werde.

Den Verhandlungen ist zu wünschen, daß sie in der künftigen Friedenszeit, in der der Boden für alle ehrlichen Bemühungen um die Förderung der sozialen Kräfteausgleichung und Verständigung geebnet sein wird, reiche Früchte tragen mögen.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Krojanker, Gustav, Die Entwicklung des Koalitionsrechts in England. (Bd. 130 der „Münchener volkswirtschaftlichen Studien".) Stuttgart (J. G. Cotta) 1914. 8⁰. 144 SS.

So reichhaltig die Literatur über das englische Gewerkvereinswesen ist, so überraschend eng ist doch der Kreis derjenigen Schriften, die dessen rechtliche Seite, also das Koalitionsrecht der englischen Arbeiter, zum besonderen Gegenstand haben. Noch dazu ist die wohl letzte von ihnen (von Macrosty, „Der Rechtszustand der Gewerkvereine in Großbritannien" im „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik", 1903) durch die Gesetzgebungsakte von 1906 und 1913 und den Gang der Ereignisse, durch welche diese hervorgerufen wurden, schon weit überholt worden. Die besonderen Schwierigkeiten einer solchen Darstellung mögen die Ursache dieser Lücke sein. Denn einmal läßt sich das Problem nur im Rahmen einer weitausholenden, aber auch tief schürfenden geschichtlichen Darstellung aufrollen, die wiederum eine gründliche Kenntnis vom Wesen und Werden der Gewerksvereinsbewegung selbst voraussetzt. Sodann müssen genaue Rechts- und Geschichtskenntnis mit reifem sozialpolitischen Verständnis sich vereinigen, wobei namentlich die Vertrautheit mit dem den kontinentalen Anschauungen vielfach verschroben und oft geradezu grotesk erscheinenden, auch sprachlich schwer zu bewältigenden englischen Rechte eine wichtige Rolle spielt. Nimmt man dazu noch die Notwendigkeit einer durch die Fülle und Kompliziertheit des Stoffes gebotenen, aber nicht leicht durchführbaren weisen Beschränkung in der Darstellung, so kann eine Arbeit, die jene Lücke gut ausfüllt, sehr wohl eine verdienstvolle literarische Tat genannt werden.

Die Schrift von Krojanker, einem Schüler Brentanos, und von diesem angeregt und gefördert, verdient diese Bezeichnung. Das Ziel, das sie sich setzt, die Dinge in ihrer Entstehung zu erfassen und sie unbeeinflußt nur vom Standpunkte des Ganzen zu beurteilen, wird mit Erfolg angestrebt. In einer knapp gehaltenen Darstellung, der ein gutes Literaturverzeichnis vorausgeschickt und der deutsche Text der Trade Unions Act von 1913 beigegeben ist, wird das Ergebnis eines gründlichen Studiums anschaulich zusammengefaßt. Sie folgt dem Gange der Entwicklung des Trade-Unionismus selbst und gliedert sich nach deren geschichtlichen Phasen. Wir lernen zunächst die Periode der behördlichen Normierung der Arbeitsbedingungen bis zum Koalitionsverbot von 1800 kennen, dann diejenige der grundsätzlichen Anerkennung, aber tatsächlichen Einengung der Koalitionsfreiheit durch

die Gesetzgebung von 1824/25, weiter die Entwicklung des Gewerkvereinsrechts parallel dem auf der Grundlage angesammelter Geldmittel sich vollziehenden systematischen Aufbau der Gewerkvereine bis zur Einsetzung der die Exzesse in Sheffield und Manchester untersuchenden Königl. Kommission (1867/69), sodann die Tätigkeit der letzteren und die aus ihr hervorgehende, das Gewerkvereinswesen eingehender und entgegenkommender, doch keineswegs erschöpfend regelnde Gesetzgebung von 1871 und 1875, endlich die Entstehung ganz neuer Rechtsprobleme durch gewerkvereinsfeindliche richterliche Gesetzesauslegungen und ihre Lösung durch die Gesetzgebung von 1906 und 1913.

Die beiden hervorragendsten Züge dieser Rechtsentwicklung sind einmal der Fortschritt von einem völligen drakonischen Verbot bis zur Anerkennung weitgehender Befugnisse der Gewerkvereine. Ihre freilich noch keineswegs vollständige rechtliche Eingliederung in das staatliche, wirtschaftliche, gesellschaftliche Gefüge des Vereinigten Königreichs ist das Ergebnis. Aber diese Stellung ist noch immer eine Halbheit. Die kollektiven Vereinbarungen mit den gleichfalls organisierten Arbeitgebern haben nur soziale, keine rechtliche Wirksamkeit. Der Gewerkverein selbst ist „eine ganz sonderbare Mischung von einem gesetzlichen Körper mit gesetzlichen Rechten und Pflichten und einer freiwilligen Assoziation von Individuen". Diese Rechte und Pflichten sind immer nur von Fall zu Fall vom Gesetzgeber geregelt worden, je nach dem Maße des Einflusses, den die organisierten Arbeiter sich auf das staatliche Leben zu erringen verstanden haben. Die Gesetzgebung über die Gewerkvereine ist mithin ein Komplex von gesetzgeberischer Kasuistik, eine zusammengeflickte Ausnahmegesetzgebung, in der sich der Fortschritt nicht nur der sozialen Erkenntnis, sondern mehr noch der Machtverteilung und -verschiebung widerspiegelt. Das zweite Charakteristikum ist der Kampf zwischen den ihren Zielen nachstrebenden Gewerkvereinen und einer diesen Zielen und Bestrebungen feindlichen, jeder gewerkvereinlichen Betätigung immer aufs neue Fallstricke legenden Rechtsprechung, die nach Aufhebung des Koalitionsverbots mit einem ungeheuren Aufwande von juristischer Kasuistik das vom Gesetzgeber den trade unions zugestandene Leben nicht im Sinne der Duldung irgendwelcher Lebensäußerung zu verstehen gewillt ist. Die Erscheinungsformen, Wandlungen und Methoden dieses Kampfes sind der interessanteste Teil der Arbeit. Man begreift, wie ein Volk, dessen oberste Hüter des Rechtes dem Aufstieg der Arbeiterschaft, der weitaus zahlreichsten Volksklasse, in hundertjährigem Kampfe mit skrupellosen, dem äußeren Schein des Rechtes rabulistisch angepaßten Kampfmitteln entgegenwirkten, im heutigen Weltkriege dem fremden deutschen Volke, dessen erfolgreichen wirtschaftlichen Wettbewerb es auf den Weltmärkten wie im eigenen Lande zu spüren bekam, mit den giftigsten Kampfmitteln entgegentritt, die nur sinnlose Wut eingeben zu können scheint. Was England heute uns gegenüber aus dem Völkerrecht macht, das machten seine Gerichte seiner Arbeiterklasse gegenüber aus dem dunklen, nach allen Seiten drehbaren und in allen Formen knetbaren ungeschriebenen common law. Aus seinen Tiefen holten sie die vagen Begriffe des „restraint of trade", ferner

der zuerst im Jahre 1305 aufgetauchten „kriminellen Konspiration“, d. h. Verschwörung mehrerer Personen, die sich zur Wahrnehmung gemeinsamer Interessen zusammentun, und andere hervor, mit deren Hilfe alle für Koalitionen überhaupt in Betracht kommenden Handlungen als verboten nachgewiesen wurden. Stand einmal ein Präzedenzfall dabei im Wege, so verwarfen sie die diesem zugrunde liegende Auffassung und schufen so das „judge-made law“ neben dem common law. Die höchst unklare Sprache aller von 1800—1913 ergangenen, die Gewerkvereine betreffenden Gesetze tat dazu das Ihrige. Daß diese Sünden der Gesetzgebung und Rechtsprechung nicht durch die Berufung auf Ad. Smith gerechtfertigt werden können, dagegen nimmt der Verf. diesen ausgesprochenen Arbeiterfreund mit Recht in Schutz.

Im wesentlichen war die Koalitionsfreiheit mit der Gesetzgebung von 1875 erreicht. Aber der Unwille der Interessenten fand Widerhall bei den Gerichtshöfen. Die Folge war eine Auslegung auch dieser Gesetzgebung, durch die sie in ihr Gegenteil verkehrt ward. Es bedurfte wiederum einer neuen Gesetzgebung, um solche Auslegungen unmöglich zu machen. So kam es zu den Gesetzgebungsakten von 1906 und 1913. Wie nötig sie wurden, beweist allein schon der beliebte Kniff der Gerichte, eine „injunction“ zu erlassen. Nach dem Gesetze von 1871 soll nämlich in bestimmten wichtigen Fällen ein Gerichtshof nicht befugt sein, Schadensersatz von einem Gewerkverein „direkt zu erzwingen“. Das Gericht erzwingt ihn daher indirekt, indem es einen Einspruchsbefehl erläßt. Ein Mitglied verletzt z. B. gröblich einen von seinem Gewerkverein abgeschlossenen Tarifvertrag, und der Verein gewährt der anderen Vertragspartei Genugtuung durch Ausschließung des schuldigen Mitglieds, das dadurch seine Unterstützungsansprüche verliert. Das Gericht verhindert aber den Ausschluß und den Verlust durch eine injunction. Ueberhaupt machte sich unausgesetzt das Bestreben der Gerichte geltend, die rechtliche Haftpflicht der Gewerkvereine für „Vermögensschädigungen“ aus Anlaß gewerblicher Streitigkeiten festzustellen. Die wachsenden Fonds der Gewerkvereine boten dafür eine vortreffliche Angriffsfläche. Die Gesetze von 1906 und 1913 sind also nicht etwa Ausnahmegesetze zugunsten der Gewerkvereine.

In einem Rück- und Ausblick faßt der Verf. sein persönliches Urteil über die Entwicklung des englischen Koalitionsrechtes zusammen. Diese geht dahin, aus dem ursprünglichen Kampfrecht immer mehr ein Friedensrecht zu machen, in dem Maße, wie die Gewerkvereinsorganisation aufhört, reine Kampforganisation zu sein. Sie selbst bleibt notwendigerweise bestehen, nur ihre Aufgaben und Methoden wandeln sich, und damit wird auch das Koalitionsrecht eine völlige Umgestaltung erfahren müssen. Sein Hauptteil, das Streikrecht, wird seine Bedeutung verlieren. Noch ist davon freilich nicht zu reden, und das heutige Recht steht daher, namentlich in Ansehung der Nichtorganisierten, in der Mitte und kann keinen ganz befriedigen. In einem wichtigen Punkte ist es aber längst verbesserungsbedürftig: die Haftpflicht für Vertragsabschlüsse mit dem Unternehmer muß ausgesprochen werden. Heute ist es so, daß das Gesetz von 1871 zu deren Bruch

geradezu ermutigt. Daher ist die heutige Regelung ein Kuriosum: „eine Korporation, die juristisch nur teilweise eine solche ist, darf Verträge abschließen, die nicht rechtsverbindlich sind und zu deren Bruch ermutigt wird." Im übrigen erwartet er eine weite Ausdehnung des in beschränkter Anwendung neuestens eingeführten Prinzips des gesetzlichen Mindestlohns und damit die Rückkehr zu einer unter staatlicher Autorität, doch in modernem Geiste sich vollziehenden Regelung der Arbeitsbedingungen. Der heutige Stand der Dinge erscheint sonach als eine Uebergangserscheinung des Tastens und Suchens. Da auch bei uns die Gewerkvereinsbewegung in einer durch die Kriegsereignisse voraussichtlich beschleunigten kritischen Uebergangsperiode steht, so ist die in dem Buche von Krojanker gegebene Beleuchtung der englischen Koalitionsrechtsverhältnisse auch praktisch wertvoll für die nach dem Friedensschlusse zu erwartende Neuordnung des deutschen Koalitionsrechts.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Arbeiterschaft, Die, im neuen Deutschland. Hrsg. von Frdr. Thimme und Carl Legien. Leipzig, S. Hirzel, 1915. gr. 8. VI—232 SS. M. 2.—.

Fürsorge, Soziale, für Kriegerwitwen und Kriegerwaisen. Allgemeine deutsche Tagung, einberufen vom Deutschen Verein für Armenpflege und Wohltätigkeit am 16. und 17. 4. 1915 im Plenarsitzungssaal des Reichstags in Berlin. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen. (Schriften des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, Heft 103.) München, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XL—178 SS. M. 5,60.

Gesundheitswesen, Das, des Preußischen Staates im Jahre 1913. Im Auftrage Sr. Exzell. des Herrn Ministers des Innern bearb. in der Medizinal-Abteilung des Ministeriums. Berlin, Richard Scholtz, 1915. Lex.-8. XII, 478 u. 52 SS. M. 14.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jahrbuch des Hauptverbandes deutscher gewerblicher Genossenschaften, e. V. für 1913. 10. Jahrg. Hrsg. von dem Hauptverbande deutscher gewerblicher Genossenschaften. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. 31 × 23 cm. LXIV—141 SS. M. 4.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Adam (Rechnungsr., Geh. exped. Sekr.), M., Das Militärversorgungsrecht im Heere, in der Marine und in den Schutztruppen. Ein Handbuch der Kriegs- und Friedensversorgung für Militär- und Zivilbehörden, sowie für Offiziere, Beamte, Unteroffiziere, Mannschaften und deren Hinterbliebene. Zusammengestellt und erläutert. 2. verb. u. verm. Aufl. Berlin, „Kameradschaft", 1915. kl. 8. XX—426 SS. mit 2 Tab. M. 2,50.

Betrieb, Oeffentlicher, und Konzessionswirtschaft. (Vereinsschriften des Vereins für Kommunalwirtschaft und Kommunalpolitik. Hrsg. vom Gen.-Sekr. Erwin Stein. Heft 2.) Berlin-Friedenau, Deutscher Kommunal-Verlag, 1915. 8. 72 SS. M. 1,50.

Binding, Prof. Dr. Karl, Deutsche Staatsgrundgesetze in diplomatisch genauem Abdrucke. Zu amtlichem und zu akademischem Gebrauche. Neue Aufl. Heft X 3: Verfassungsurkunde der freien und Hansestadt Hamburg, vom 13. 10. 1879. Mit allen Abänderungen bis zum Gesetze vom 3. 11. 1912. Samt 2 Anlagen. 2. Aufl. Leipzig, Felix Meiner, 1915. 8. IV—61 SS. M. 1,80.

Friedlaender, Dr. Mart., Das Kriegsnotrecht der Hausbesitzer. Handbuch der Schutzgesetze gegen säumige Mieter und für bedrängte Hypothekenschuldner. Berlin, Haude u. Spenersche Buchh. Max Paschke, 1915. 8. 87 SS. M. 2.—.

Gemeinderecht, Berliner. Hrsg. vom Magistrat. 2. ergänzte Aufl. (In 20 Bdn.) 19. Bd.: Militärwesen. Berlin, Julius Springer, 1915. 8. VII—253 SS. M. 5.—.

Grünberg (Landesger.-R.), Dr. Sigm., Das Gesetz über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung seit dem Wirksamkeitsbeginn (15. 6. 1906) in der österreichischen Rechtsprechung. Wien, Manz, 1915. gr. 8. 58 SS. M. 1.—.

Hirschfeld (Ger.-Assess.), Dr. Erwin, Der Rechtszustand Belgiens nach einjähriger deutscher Besetzung. Kurze Darstellung mit den wesentlichen Rechtsquellen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VII—40 SS. M. 2.—.

Hüls, Dr. Eduard, Das Straßenwesen der Stadtgemeinden nach preußischem Verwaltungsrecht. Diss. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 93 SS. M. 2.—.

Mackay, B. L. Frhr. v., Die moderne Diplomatie, ihre Entwicklungsgeschichte und ihre Reformmöglichkeiten. Frankfurt a. M., Liter. Anstalt Rütten u. Loening, 1915. 8. 175 SS. M. 2,80.

Noelle, O., Das preußische Gesetz über die Fürsorgeerziehung Minderjähriger vom 2. 7. 1900 mit der Aenderung des Gesetzes vom 7. 7. 1915, nebst den zu seiner Ausführung ergangenen Bestimmungen. Kommentar in Anmerkungen. Begr. von N. 3. Aufl., vollständig neu bearb. von (Kammerger.-R.) Wilh. Boschan. Berlin, Franz Vahlen, 1915. gr. 8. VIII—286 SS. M. 6.—.

Olshausen, Reg.-R., Reichsversicherungsamts-Mitgl., Hilfsref.), Dr. Theod. v., Militärhinterbliebenengesetz vom 17. 5. 1907. Erläutert. Mit Anh.: Beamtenhinterbliebenenversorgung. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8. 194 SS. M. 3.—.

Ostertag (Bundesricht.), Dr. F., Das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag. Mit Einleitung und Anmerkungen. Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. VIII—260 SS. M. 12.—.

Ruedorffer, J. J., Grundzüge der Weltpolitik in der Gegenwart. Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. XIII—252 SS. M. 5.—.

Teßmer (Synd.), H., Das Schiedsverfahren nach deutschem Recht. Ein Lehr- und Handbuch für Laien und Juristen. Leipzig, Veit u. Comp., 1915. gr. 8. XVI—301 SS. M. 7.—.

Wehberg, Dr. Hans, Das Papsttum und der Weltfriede. Untersuchungen über die weltpolitischen Aufgaben und die völkerrechtliche Stellung des Papsttums. (Umschlag: Die Stellung des Papstes im Völkerrecht. Das Papsttum und die internationale Verständigung. Das Papsttum und die Haager Friedenskonferenzen.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 131 SS. M. 1,80.

Winterer, Dr. Herm., Aegypten, seine staats- und völkerrechtliche Stellung zu England, den Mächten und der Türkei. Berlin, Puttkammer u. Mühlbrecht, 1915. gr. 8. 158 SS. M. 4.—.

Wirtschaftskrieg, Der. Sammlung der in den kriegführenden Staaten verfügten Maßnahmen des wirtschaftlichen Kampfrechtes. (Zahlungs-, Handels- und Erfüllungsverbote; staatliche Aufsicht, Zwangsverwaltung und Liquidation feindlicher Unternehmungen; Aufhebung, Aenderung und Uebertragung von Rechten; Maßnahmen auf dem Gebiete des Patent-, Marken- und Musterrechts; Außerkraftsetzung der Handelsverträge, Ursprungserzeugnisse, seerechtliche Maßnahmen.) Zusammengestellt vom Bureau der Handels- und Gewerbekammer für das Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns. 2. nach dem Stande vom 31. 7. 1915 ergänzte Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1915. Lex.-8. II, 172 u. V SS. M. 4.—.

Phillipson, Coleman, International law and the great war. With introduction by Sir John Macdonell. London, T. F. Unwin. 8. 432 pp. 15/.—.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Lechner, J., Die Fleischversorgung Münchens. München 1914. 83 SS.

Eine sehr gute Uebersicht über alle in Betracht kommenden Verhältnisse von einem Sachverständigen. Zunächst ist kurz die Geschichte der Fleischversorgung gegeben, woran sich die Darstellung der Organisation des Schlachtviehmarktes, des Handels und des Metzgergewerbes anschließt. Recht interessante Zahlen bietet die Untersuchung des

Fleischverbrauchs und der Fleischpreise, aus denen wir einige hervorheben.

Großvieh wurden von 1879—83 durchschnittlich 57000 auf den Münchener Markt gebracht, 1909—13 durchschnittlich 90800, während 1901 und 1903 je 124000 gezählt wurden, wovon gegen 20000 wieder exportiert wurden. Ungleich stärker war die Steigerung der Schweinezufuhr in denselben Zeitabschnitten, von 66300 auf 353000, worin sich eine nicht unwesentliche Verbrauchsverschiebung bekundet. Während die Rinder zum größten Teil aus Bayern stammten, dann aus Oesterreich, wurden die Schweine, besonders in den letzten 3 Jahren, in doppelter Zahl aus Norddeutschland bezogen, wohin bekanntlich Bayern wieder Zugochsen in Menge liefert. Interessanter ist aber noch die Entwicklung des Verbrauchs pro Kopf in Kilogramm:

	Ochsenfleisch	Rindfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch	Andere Sorten
1881—1890	22,6	20,8	25,6	17,5	2,6
1891—1900	20,2	15,7	19,5	19,1	2,8
1901—1910	17,2	14,1	17,4	19,5	2,5

Es ergibt sich danach eine nicht unbedeutende Abnahme der durchschnittlichen Fleischnahrung und besonders des Rindfleisches, welche durch die Zunahme des Verbrauchs an Schweinefleisch nicht ausgeglichen wird. Es wäre nun falsch, daraus auf eine Verschlechterung der Ernährung zu schließen, obwohl eine nicht unbedeutende Preissteigerung vorlag. Bei der starken Bevölkerungszunahme von 1881 mit 230000 auf 596000 im Jahre 1910 ist der größte Teil des Zuwachses auf die ärmere Klasse zurückzuführen, die sich mehr an Schweine- als an Rindfleisch hält und überhaupt weniger Fleisch genießt.

Die Fleischpreise gestalteten sich in den gleichen Perioden in Pfennigen pro $^1/_2$ kg, wie folgt:

	Ochsenfleisch	Kalbfleisch	Schweinefleisch
1881—1890	59,2	50	71
1891—1900	66	58	68
1901—1910	78	73	81
1911—1913	96	99	91

Gerade in den letzten Jahren war bekanntlich eine allgemeine Fleischteuerung zu beklagen gewesen. J. C. †

Bessler, Dr. Karl, Die Kriminalität Westpreußens. Eine kriminalstatistische Studie über das Jahrfünft 1903—1907. (Strafrechtliche Abhandlungen, begründet von Prof. Dr. Hans Bennecke. Hrsg. von Geh. Hofr. Prof. Dr. v. Lilienthal. Heft 188.) Breslau, Schlettersche Buchh., Inh. A. Kurtze, 1915. gr. 8. XIII, 207 u. 44 SS. M. 6,40.

Statistik der preußischen Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1914 und der Ergänzungssteuer-Veranlagung für die Steuerjahre 1914/16. Nachtrag: Ergebnisse in den Stadtkreisen. Im Auftrage des Herrn Finanzministers bearb. vom Kgl. preuß. statist. Landesamt. Berlin, Verlag des Kgl. statist. Landesamts, 1915. 33,5 × 24 cm. II, VI, 107 SS. M. 5.—.

Oesterreich-Ungarn.

Spezialortsrepertorium der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder. Bearbeitet auf Grund der Ergebnisse der Volkszählung vom 31. 12. 1910.

Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 1. Niederösterreich. Wien, Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. XI, 182 SS. 31 × 21,5 cm. M. 13.—.

Statistik des auswärtigen Handels des Vertragszollgebietes der beiden Staaten der österreichisch-ungarischen Monarchie im Jahre 1913. Hrsg. vom handelsstatistischen Dienste des k. k. Handelsministeriums. 4. Bd. (Hauptergebnisse. — Hafenverkehr). Wien, k. u. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. VI—553 SS. M. 8.—.

Statistik des böhmischen Braunkohlenverkehrs im Jahre 1914. 46. Jahrg. Hrsg. von der Direktion der Aussig-Teplitzer Eisenbahngesellschaft. Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1915. Lex.-8. 256 SS. m. 3 farb. Taf. M. 2,50.

Statistik, Oesterreichische. Hrsg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Neue Folge 3. Bd. Heft 5: Berufsstatistik nach den Ergebnissen der Volkszählung vom 31. 12. 1910 in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern. Bearb. von dem Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Heft 5 des 3. Bds. der Volkszählungsergebnisse. Kärnten und Krain.) Wien, Carl Gerolds Sohn, 1915. 32,5 × 25 cm. 4—84 SS. M. 2,80.

Schweiz.

Statistique de la Suisse. 195. livr. Résultats statistiques du recensement fédéral de la population du 1er décembre 1910. 1er vol. Nombre des maisons et des ménages, population présente et population résidente, celle-ci répartie selon l'origine, le lieu de naissance, le sexe, la confession et la langue, les citoyens suisses, selon le canton et commune d'origine. Par le bureau de statistique du département suisse des finances. Bern, A. Francke, vorm. Schmid u. Francke, 1915. Lex.-8. 77—590 SS. M. 12.—.

Amerika.

Henderson, R., Mortality laws and statistics. New York, Wiley and Co. 8. $ 1,25.

13. Verschiedenes.

Lichtenfelt, Die Geschichte der Ernährung. Berlin (Georg Reimer) 1913. 9 M., geb. 10 M.

Eine Geschichte der Ernährung, die sich nicht auf die hygienischen Fragen beschränkt, sondern auch die volkswirtschaftlichen Probleme berücksichtigt, interessiert weite wissenschaftliche Kreise. Denn manche — nicht nur somatologische und biologische —, sondern gerade auch soziale Fragen bedürfen einer Geschichte der Ernährung als Grundlage. Die Aufgabe, die sich der Verf. gestellt hat, war daher sehr dankenswert, und da er sich für die volkswirtschaftlichen Kapitel der Mitwirkung Stephan Bauers versicherte, so darf das Werk auch den Lesern dieser Jahrbücher gelegen kommen. Um so mehr darf es dies, weil es in mancher Hinsicht auch auf Ernst Engels Arbeiten zurückgeht. Schon Ernst Engel sah den Angelpunkt der Ernährungs-Wirtschaftslehre in der Frage des Einflusses der Vermögenslage auf die Wahl des wichtigsten Nahrungsstoffes, des tierischen Eiweißes, das durchaus nicht immer durch das pflanzliche ersetzt werden könne. „Wieweit Ernst Engel beabsichtigte, diesen von ihm gefaßten und verfolgten Gedanken noch an der Hand größeren Materials weiter als richtig zu erweisen, blieb bei seinem Tode unersichtlich", heißt es im Vorwort des vorliegenden Buches, und der Verf. teilt dort weiter mit, daß ihm und Professor Stephan Bauer die Bearbeitung des wissenschaftlichen Nachlasses von Engel auf diesem Gebiet übertragen worden sei, der in der Hauptsache in einer Sammlung von Wirtschaftsrechnungen aus verschiedenen Ländern und Zeiten bestand. Wenn dann auch später in-

folge veränderter Ansicht des Testamentsvollstreckers die Aufarbeitung des Engelschen Materials beschnitten wurde, so ist doch die Anknüpfung des vorliegenden Buches an Engels Methoden Tatsache geblieben.

Lichtenfelt betrachtet zunächst den Zweck und die Quellen der Ernährung; ab ovo entwickelt er die Grundbegriffe, und schon hier taucht der Satz auf, daß der Körper größere Arbeit tun muß, wenn er pflanzliches Eiweiß assimilieren will — eine gegen die vegetarische Doktrin gerichtete Lehre, die sich als roter Faden durch die weiteren Ausführungen des Buches zieht, im Zusammenhang mit dem Nachweis, daß der Mensch von Anfang an Allesesser gewesen sei, nicht Pflanzenesser, wie Darwin behauptet und Virchow bestritten hat. Zu dieser biologisch-historischen Frage Stellung zu nehmen, steht mir nicht zu, wohl aber muß ich an die weitere Behauptung Lichtenfelts, daß die größere Körperkraft des Mannes gegenüber der Frau darauf beruhe, daß er sich der Fleischnahrung zugewendet hat, während die Frau auf Pflanzennahrung angewiesen wurde, ein großes Fragezeichen machen. Wir haben doch auch im Tierreich zahlreiche Beispiele von größerer Körperkraft des männlichen vor dem weiblichen Individuum (Rind, Löwe, Huhn), wo die Konstruktion eines solchen fundamentalen Unterschiedes in der Ernährung absurd wäre.

In weiteren, mit zahlreichen interessanten Quellenstellen belegten Abschnitten zeichnet Lichtenfelt dann die Entwicklung der Ernährung in der Geschichte der Völker, und zwar bei den älteren nicht-europäischen Völkern, neueren geschichtlichen Völkern bis ins Frühmittelalter und bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Nur kurz sei erwähnt, daß nach des Verf.s Meinung kein asiatisches Volk rein vegetarisch gelebt habe und daß Buddhas Lehre keine Grundlage für modernen Vegetarismus bilden könne. Wichtiger erscheinen die gut belegten Nachweise, daß in ganzen Hundertjahrperioden die Ernährungsmöglichkeit sank, z. B. von 800—1800, und daß sich immer eine Oberschicht mit gutem, ja reichlichem Ernährungsvermögen von einer mehr oder weniger stark hungernden Unterschicht schied. Die wesentliche Frage, ob hierfür mehr naturwissenschaftliche oder volkswirtschaftliche Gründe bestimmend waren, wird vom Verf. sehr wohl beachtet und in besonderen Kapiteln beanwortet. B e i d e Gründe treffen zu. Es war, wie wir seit Liebig wissen, wirklich die Bodenerschöpfung schuld an dem Rückgang der Erträge, und die Kenntnis der Hilfsmittel chemischer und physiologischer Natur fehlte noch zur Abhilfe. Daneben aber waren die enge Begrenztheit des Verkehrs und viele andere volkswirtschaftliche Ursachen an dem Elend schuld. Die Vervollkommnung in der Benutzung pflanzlicher Nahrung und die Entwicklung der Erkenntnis der chemischen und physiologischen Hilfsmittel finden dann eingehende Darstellung in Lichtenfelts Buch. Wie er aber schon die körperliche Ueberlegenheit des Mannes vor der Frau dem stärkeren Fleischgenuß zuschreibt, erklärt er auch hier die Ueberlegenheit der Oberstufe der Völker vor der Unterstufe aus ihrem stärkeren Fleischverbrauch. Auch dieser Nachweis scheint mir dem Verf. nicht geglückt zu sein. Denn wie käme es sonst, daß sich die Oberschicht

immer wieder aus der ärmeren, einfacheren Unterschicht, die viel Arbeit und oft geringere Nahrung kennt, regenerieren muß? Wenn er den „faßbaren Ausdruck für die Form gesteigerten Fleischverzehrs" in der Menge des Fleisches, das in den für die Oberschichten bestimmten internationalen Hotels verzehrt wird, finden will, so scheint mir dieser Hinweis doch von der Bedeutung eines Nachweises weit entfernt zu sein.

Schließlich gelangt der Verf. zu dem für uns wichtigsten Kapitel „Volkswirtschaftliche Ergebnisse des Studiums der Ernährung" (Kap. 9). Die nur relative Zuverlässigkeit der tatsächlichen Angaben wird richtig betont, abgesehen von einer irreführenden Kurvendarstellung (S. 200) viel fleißig zusammengetragenes und kritisch gesichtetes Material bereitgestellt, aus welchem eine Abnahme des Fleischbestandes für Europa geschlossen wird, dem eine Zunahme des Fleischverbrauches gegenübersteht. Diese Feststellung dient mit zur Erklärung des Ansteigens der Fleischpreise, das an der Hand der vorhandenen Einzeluntersuchungen kurz dargestellt wird. Verf. erblickt Abhilfe teilweise in der Aufteilung größerer Güter und versucht entgegen der Lehre von der Preisbestimmung durch Angebot und Nachfrage die örtliche Verschiedenheit der Preise auf Geschick und Egoismus des Zwischenhandels zurückzuführen, wofür er eine Reihe von Belegen beibringt. Wenn trotzdem eine im allgemeinen richtige Bewertung der Nahrungsmittel seitens der Masse der Verbraucher besteht, was sich in dem Abwägen der Preise der einzelnen Nahrungsmittel zueinander ausdrückt, so hat dies nach Lichtenfelt seine Ursache in einem instinktiv richtig gefühlten Bedürfnis, welches die Nahrungsbestandteile, die der Körper braucht, fordert und schließlich auf eine Vergleichmäßigung des Preises der Lebensmittel hinwirkt. Dieser Hauptsatz bleibt aber zunächst Hypothese, während der Verf. eine praktische Nahrungspolitik von dem Wirken der Konsumvereine herleitet und weiter erwartet.

Der folgende Abschnitt, der auf Grund der bisher vorliegenden Einzeluntersuchungen die Gestaltung des Verbrauches an Nahrung aus den Wirtschaftsrechnungen ermitteln will, gibt Beispiele aus verschiedenen Ländern wieder. Dieser Ueberblick darf also als besonders erwünscht bezeichnet werden, selbst wenn er nach Lage der Dinge zu umfassenden Schlußfolgerungen nicht hinreicht. Denn daß sich allenthalben das Bestreben geltend macht, den Nahrungsbedarf immer stärker und besser zu decken und den Aufstieg in höhere Sozialklassen durch bessere Ernährung zur Geltung zu bringen, bedarf ja keines besonderen Nachweises. Wir hätten hier also nur eine Materialzusammenstellung, wenn der Verf. nicht bei aller Vorsicht glaubte zu folgenden Schlüssen kommen zu können: Es zeigen sich drei Arten der Ernährung und zwar entweder die aus wirtschaftlichen Gründen auf der pflanzlichen Nahrung im wesentlichen stehenbleibende Unterernährung, oder der Hauptfall der Sachsengänger, die ihre früher mindere Ernährung durch ausdrückliche Ausbedingung guter Ernährungsqualitäten und -quantitäten ausgleichen, oder endlich die durch Generationen hindurch aufgebaute,

von der wirtschaftlich-sozialen Lage des Einzelnen nicht gestörte vollkommene Anpassung der Befriedigung an den Bedarf unter Verdrängung des Höchstgewichts an pflanzlicher Nahrung durch quantitativ geringere, aber intensivere animalische Ernährung. Je mehr Familien im Volke dies gelinge, um so gehobener werde der Zustand dieses Volkes erscheinen, und es besteht nach dem Verf. vorwiegend nur für die Altersklassen vom 5.—15., vom 30.—40. und nach dem 65. Lebensjahr des Arbeiters die Gefahr, hinsichtlich der Nahrung einem Mangel ausgesetzt zu sein. Dieses Problem werde die kommenden Zeiten beschäftigen.

Recht schwach ist das letzte Kapitel, das die Beziehungen der Ernährung zur Volksgesundheit abschließend behandelt. Der Verf. versucht zunächst die Geburtenziffer zur Ernährung in Beziehung zu setzen und kann begreiflicherweise den gefundenen Zahlen „nur eine sehr relative Bedeutung zuerkennen“ (— ich möchte lieber sagen: gar keine). Dann geht er auf die Unterschiede der Wachstumsgrößen ein und setzt sie zu den Sozialklassen in Beziehung, aber es fehlt hier so sehr der Nachweis kausaler Beziehung zwischen animalischer Ernährung und Körpergröße, daß nur die vom Verf. selbst als „Binsenweisheit“ bezeichnete Lehre übrigbleibt, daß gut genährte Leute die Wahrscheinlichkeit höheren Gewichts für sich haben. Ebenso wie hier bleibt er auch bei den Beziehungen der Ernährung zur Krankheitswahrscheinlichkeit bei Behauptungen stehen, ohne den entsprechenden Nachweis wirklich zu erbringen. Denn es ist nirgends überzeugend gezeigt, daß unter den Angehörigen der gesünderen Berufe mehr Fleischesser sind. Daß der „gut Genährte“ nicht so anfällig ist, versteht sich gewiß, aber es ist wissenschaftlich unzulässig, bei der Erörterung dieses Satzes auf alle anderen mitwirkenden oder hemmenden Ursachen zu verzichten. Diese sind jedenfalls in ihrer Bedeutung nicht genügend ausgeschlossen, wenn der Verf. auf S. 354 eine Tabelle aufmacht, nach welcher diejenigen Industriezweige, deren Angehörige am meisten animalisches Eiweiß verbrauchen, die geringste Sterblichkeitsziffer haben und umgekehrt. Abgesehen davon, daß die Quelle dieser Ziffern nicht mit wünschenswerter Deutlichkeit angegeben ist, fehlt auch jede Berücksichtigung des zugrunde gelegten Alters, der Beobachtungszeit u. dgl., so daß die Bedenken, die der Verf. selbst an manchen Stellen für die Vergleichbarkeit solcher Ziffern ausspricht, auch wohl für diese Zusammenstellung gelten. Dazu kommt, daß man diesen Zahlen andere aus anderen Ländern und Zeiten entgegensetzen könnte, die eine ganz andere Gruppierung zulassen, da, soviel ich sehe, der hier gemachte Vergleich sich durchaus nicht auf die gleichen untersuchten Personengruppen bezieht. Seine nicht hinreichend bewiesenen Sätze schließlich mit einem Vorgang zu belegen, den Herodot erzählt, wirkt ebenso verstimmend wie die Tatsache, daß der Verf. verschiedentlich graphische Darstellung in K u r v e n wählt, wo er nur nebeneinander stehende S ä u l e n hätte verwenden dürfen; denn die Kurve setzt, streng genommen, doch den organischen Zusammenhang der durch die Kurve verbundenen Daten voraus.

Trotz dieser Kritik, die leider geübt werden mußte, bietet das Buch doch eine Fülle interessanter Angaben und ist so der dankenswerte Versuch einer Geschichte der Ernährung, der aber zu wissenschaftlichen Schlußfolgerungen kommen wollte, für die die Unterlagen jedoch noch nicht ausreichend sind. Alexander Elster.

Deutschland und der Weltkrieg. In Verbindung mit anderen herausgegeben von Otto Hintze, Friedrich Meinecke, Hermann Oncken und Hermann Schumacher. Leipzig und Berlin (B. G. Teubner) 1915. VI u. 686 SS. 7 M., geb. 9 M.

Das Buch wendet sich, so belehrend es auch für uns Deutsche ist, in erster Reihe an das Ausland. Die Feinde Deutschlands, so heißt es in dem Vorwort, hätten den Krieg aus dem Politischen und Militärischen in das friedliche Gebiet der Kultur hineingetragen. Ihre Angriffe richteten sich nicht nur gegen das Deutsche Reich als politische Macht, sondern auch gegen Geltung und Bedeutung von deutscher Art, Kultur und Wissenschaft. Mit den niedrigsten Mitteln, in Zeitungen und Zeitschriften, Broschüren und Büchern würde dieser Kampf geführt. Dagegen will sich das Buch zur Wehr setzen. Freilich wird darauf verzichtet, den Feind mit gleichen Waffen zu bekämpfen und „in diese traurige Arena wüsten Geisteskampfes herabzusteigen", sondern es soll mit den Mitteln der Wissenschaft in nach Möglichkeit ruhiger und objektiver Art die deutsche Sache vertreten werden.

Zwanzig deutsche Gelehrte und Fachleute haben sich in gemeinsamer Arbeit und unter einheitlicher Leitung zu diesem Zwecke zusammengetan, und da jeder einzelne sich dem einen Ziele willig unterordnete, so ist tatsächlich eine geschlossene Gesamtleistung ohne überflüssige Wiederholungen und ohne Widersprüche entstanden. Freilich wurde dieses Zusammengehen dadurch erleichtert, daß der Krieg mancher vorher noch umstrittenen politischen Frage das Problematische genommen hat. Der Schleier ist gerissen. In krassem, eine Täuschungsmöglichkeit ausschließendem Lichte erkennen wir die Fäden und Maschen des Netzes, das um Deutschland gesponnen wurde.

Das Buch ist recht umfangreich geworden, umfangreicher, als an sich vielleicht erwünscht gewesen wäre. Gleichwohl möchte man keinen der Aufsätze missen, und von keinem kann man eigentlich sagen, daß er hätte kürzer sein können. Das Buch will eben keine Propagandaschrift im landläufigen Sinne sein. Es will nicht überreden, sondern überzeugen. Das läßt sich nicht mit wenigen Sätzen erreichen. Dem leeren Schwall tönender Schlagworte und der brüchigen Verleumdung, womit die Feinde Deutschlands arbeiten, soll die wissenschaftliche Ueberzeugungskraft entgegengestellt werden. Natürlich wird man damit nicht unmittelbar auf die breiten Massen wirken können. Aber wir haben mit den Versuchen, die verhetzten und verblendeten Massen unserer offenen und heimlichen Feinde „aufzuklären", zu schlechte Erfahrungen gemacht. Wir können nur noch hoffen, uns mit Erfolg an die wenigen zu wenden, die sich durch Vernunftsgründe überzeugen

lassen wollen. Diesen schmalen Pfad will das Buch gehen, er führt zwar langsam, aber vielleicht sicherer zu dem erstrebten Ziel.

Auf die Beiträge hier im einzelnen einzugehen, würde zu weit führen. Es verbietet sich auch, sie ihrer wissenschaftlichen Bedeutung nach gegeneinander abzuwägen, weil diese ja auch von der Aufgabestellung wieder abhängig war. Nicht so sehr auf die Einzelarbeit, als wie auf das Ganze kam es an, und das ist vorzüglich gelungen. Im Rahmen der gestellten Aufgabe hat sich jeder der Mitarbeiter an seinem Teil als guter Wortführer der deutschen Sache erwiesen. — Um indes von dem reichen Inhalt eine gewisse Vorstellung zu geben, lassen wir die Inhaltsangabe folgen.

I. Deutschlands Stellung in der Welt. (Otto Hintze, Deutschland und das Weltstaatensystem. — Ernst Troeltsch, Der Geist der deutschen Kultur. — Hermann Schumacher, Deutschlands Stellung in der Weltwirtschaft. — Wilhelm Solf, Die deutsche Kolonialpolitik. — Hans Delbrück, Das deutsche militärische System. — Gustav v. Schmoller, Herkunft und Wesen der deutschen Institutionen. — Hans Luther, Das deutsche Staatsbürgertum und seine Leistungen in der Selbstverwaltung.)

II. Deutschlands Bundesgenossen. (Friedrich Tezner, Der innere Aufbau der österreichisch-ungarischen Monarchie. — Ottocar Weber, Die auswärtige Politik Oesterreich-Ungarns. — Heinrich Becker, Die Türkei.)

III. Die Machtpolitik unserer Gegner. (Erich Marcks, Die Machtpolitik Englands. — Paul Darmstädter, Die Machtpolitik Frankreichs. — Karl Hampe, Belgien und die großen Mächte. — Hans Uebersberger, Rußland und der Panslavismus. — Ders., Die Rolle Serbiens. — Otto Franke, Die Großmächte in Ostasien.)

IV. Vorgeschichte und Ausbruch des Weltkrieges. (Hermann Oncken, Die Vorgeschichte des Krieges. — Ders., Der Ausbruch des Krieges. — Walter Schoenborn, Die Neutralität Belgiens.)

V. Der Geist des Krieges. (A. Miethe, Krieg und Menschlichkeit. — Friedrich Meinecke, Kultur, Machtpolitik und Militarismus. — Ernst Zitelmann, Der Krieg und das Völkerrecht. — Otto Hintze, Der Sinn des Krieges.)

Gießen. August Skalweit.

Berseviczy (Minist. a. D., Geh. Rat, Abg., Präs.), Dr. Alb. v., Humanismus und Weltkrieg. Vortrag. Wien, Carl Fromme, 1915. 8. 19 SS. M. 0,50.

Bitterauf, Thdr., Die deutsche Politik und die Entstehung des Krieges. München, C. H. Beck, 1915. 8. VII—202 SS. M. 2,80.

Chlumecký, Leopold Frhr. v., Die Agonie des Dreibundes. Das letzte Jahrzehnt italienischer Untreue. 2. Aufl. Wien, Franz Deuticke, 1915. 8. VII—143 SS. M. 3.—.

Czartoryski, Prinz Olgierd, Müssen Deutsche und Polen sich immer befehden? Betrachtungen eines konservativen Polen. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 60.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt, vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,50.

Enden, Dr. R., Die Neugestaltung Oesterreichs und der Zweibund. Zürich, Arnold Bopp u. Co., 1915. Lex.-8. 15 SS. M. 0,50.

Gizbert-Studnicki, Wladyslav R. v., Die Umgestaltung Mittel-Europas durch den gegenwärtigen Krieg. Die Polenfrage in ihrer internationalen Bedeutung. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 33 SS. M. 1.—.

Hauff, Dr. W. v., Das Deutschtum in Belgien. (Das Deutschtum im Auslande, in Einzeldarstellungen.) Weimar, Alexander Duncker, 1915. 8. VIII—150 SS. m. 24 Taf. M. 1.—.

Heilbrunn, Dr. Ludw., Die Gründung der Universität Frankfurt a. M. Frankfurt a. M., Joseph Baer u. Co., 1915. gr. 8. V—233 SS. M. 4,50.

Heuß, Thdr., Kriegssozialismus. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 58.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 39 SS. M. 0,50.

Hoffmann, Prof. Herm., Der Krieg und die Erziehung der Deutschen. Vorträge zu Fragen der Volkserziehung. Hannover, Hahnsche Buchhandl., 1915. 8. 88 SS. M. 1,20.

Horneffer, Dr. Ernst, Religion und Deutschtum. (Religionswissenschaftliche Abhandlungen, Heft 1.) Leipzig, Reudnitz, Nationale Kanzlei, 1915. 8. 32 SS. M. 0,80.

Klein (Minist. a. D.), Dr. Frz., Die Kulturgemeinschaft der Völker nach dem Kriege. (Zwischen Krieg und Frieden, No. 27.) Leipzig, S. Hirzel, 1915. 8. III—112 SS. M. 1.—.

Kwilecki, Frz. Graf, Polen und Deutsche gegen Rußland. Berlin, Germania, Akt.-Gesellsch. f. Verlag u. Druckerei, 1915. 8. 63 SS. M. 0,50.

Molenaar, Dr. Heinr., Anti-Chamberlain, oder Die Entwicklung Deutschlands zum Kulturstaat. Leipzig, Leipziger Verlags- u. Kommissions-Buchhdlg., 1915. gr. 8 32 SS. M. 0,50.

Reventlow, Graf E., Die versiegelte Nordsee. Die Ungunst unserer geograph. Lage für Deutschlands Seemacht und Seehandel. (Meereskunde. Sammlung volkstümlicher Vorträge zum Verständnis der nationalen Bedeutung von Meer und Seewesen. Hrsg. vom Institut für Meereskunde zu Berlin unter Schriftleitung von Walt. Stahlberg, IX. Jahrg., Heft 9.) Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1915. 8. 28 SS. m. 1 eingedr. Kartenskizze. M. 0,50.

Schaffner, Jak., Die Schweiz im Weltkrieg. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften, hrsg. v. Ernst Jäckh. Heft 61.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 40 SS. M. 0,50.

Scholz (Priv.-Doz., Lic.), Dr. Heinr., Der Krieg und das Christentum. (Perthes' Schriften zum Weltkrieg, Heft 7.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1915. 8. VII—80 SS. M. 1.—.

Stölzle (Univ.-Prof.), Dr. Remigius, Neudeutschland und die vaterländische Erziehung der Zukunft. (Sammlung der „Organisation der Katholiken Deutschlands zur Verteidigung der christlichen Schule und Erziehung".) Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. Lex.-8. 51 SS. M. 0,50.

Stoffers, Gottfr., Die Presse und der Krieg. Eine Antwort für Prof. Bücher. Düsseldorf, Verlag der Düsseldorfer Zeitung, 1915. 8. 40 SS. M. 1.—.

Trietsch, Der Aufstieg des Islam. 43 SS. M. 1. — Kriegsziele gegen England. 44 SS. M. 1. — Die Welt nach dem Kriege. 46 SS. M. 1. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1915. gr. 8.

Alexinsky, Gregor, Russia and the great war. Transl. by Bernard Miall. London, Fisher Unwin. 8. 358 pp. 10/.6.

Harrison, Frederic, The German peril. London, Fisher Unwin. Cr. 8. 300 pp. 5/.—.

Wood, H. Charles, War and diplomacy in the Balkans. London, H. Cox. Cr. 8. 6/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth. July 1915, No. 461: The secret of Germany's strength, by J. Ellis Barker. — Income-tax and national service, by prof. E. C. Clark. — etc. — August 1915, No. 462: The industrial factor in the war, by Dr. Arthur Shadwell. — The neutral merchant and the „freedom of the sea", by Francis Piggott. — Criticism and the national government, by D. C. Lathbury. — L'avenir de la Belgique Latine, by Raymond Colleye de Weerdt. — Ireland and the war, by James O. Hannay. — The coal industry under war conditions, by W. H. Renwick. — etc.

Edinburgh Review, The. Vol. 222, July 1915, No. 453: The outlook for capital. — German war literature, by Dr. A. Shadwell. — British imperialism and the ultimate problems of peace, by Prof. Walter Allisson Philipps. — Italy and the European conflict, by an Italian. — Economic endurance, by Editor. — etc.

Review, The Contemporary. July 1915, No. 595: The irresolute neutrals, by Dr. E. J. Dillon. — The union of democratic control, by E. D. Morel. — German South-West-Africa and the Union, by Alfred Schoefield. — Bohemia and the war, by M. J. Landa. — Intensive farming in Flanders, by Sophie Kropotkin. — etc. — August 1915, No. 596: The financial situation, by C. Hobhouse. — Labour unrest and the war, by Percy Alden. — The Christian ideal in relation to conditions of peace, by Dr. Alfred E. Garvie. — Poland's ordeal and Poland's hope, by the Princess L. Bariatinsky. — etc.

Review, The Fortnightly. July 1915, No. 583: Italy's new birth, by Dr. E. J. Dillon. — Outlawry at sea: an indictment of the German navy, by Archibald Hurd. — The National government, by Auditor Tantum. — What will be Austria's future? by V. — War problems and how to meet them, by Clement Kinloch-Cooke. — Public schools in war time, by S. P. B. Mais. — The conquest of German South West Africa, by H. A. Bryden.

Review, The National. July 1915: The Germans and the Spanish Armada, by Jan D. Colvin. — Germany territory for the British Empire, by D. L. B. Castle. — etc. — August 1915: A Chinese view of the war, by E. T. Cheng. — Ethics of progressive journalism, by Westminster. — etc.

Review, The Quarterly. July 1915, No. 444: The war and Indian wheat, by W. H. Moreland. — The motor industry and the war, by Horace Wyatt. — The economic position of the allied powers, by Edgar Crammond. — War-zones, blockade, contraband, and right of search, by John Pawley Bate. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgegeben von der Direktion des k. k. österreichischen Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 32: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Schweiz, Italien, Schweden, Norwegen, Rußland, Bulgarien, Griechenland, Türkei). — Die Weltproduktion von Düngemitteln. — etc. — No. 33: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Großbritannien und Irland, Italien, Rumänien, Schweden). — Zur Frage der Errassung eines neuen Moratoriums in Italien. — etc. — No. 34: Der Außenhandel Oesterleich-Ungarns. — Die mexikanische Petroleumindustrie. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Belgien, Schweiz, Niederlande, Dänemark, Schweden, Rumänien, Spanien, Portugal). — etc. — No. 35: Schwedens Geschäftsverhältnisse im Weltkrieg. — Die Waffen- und Munitionsausfuhr der Vereinigten Staaten von Amerika. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland). — etc.

Monatsschrift, Statistische. Herausgegeben von der k. k. Statistischen Zentralkommission, Jahrg. 20, 1915, April-Mai. Heft, No. 4/5: Eine Erhebung über die Lebensverhältnisse der Wiener Studentenschaft, von (a. o. Prof.) Dr. Karl Engliš. — etc. — Juni-Heft, No. 6: Ueber Begriff und Umfang der Sozialstatistik, von Dr. Ferdinand Schmid. — Verwertung der Städtestatistik, von Dr. Hecke.

F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Vol. L, Maggio 1915, No. 5: Studio sull'industria laniera, di Carlo di Nola. — La condizione economica degli emigranti in Siberia, di Jenny Griziotti-Kretschmann. — Un nuovo trattato di economia politica, di Felice Vinci. — etc. — Giugno 1915, No. 6: Il nuovo regime doganale della Libia e l'incidenza dei dazi preferenziali, di Attilio Cabiati. — La politica economica dell'Austria e il separatismo ungherese, di Filippo Carli. — Le finanze della Germania e la guerra, di Mario Alberti. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXIX, Juillet 1915, No. 235: Impressions de Serbie, par R. A. Reiss. — Les Néo-encyclopédistes et la guerre, par Pierre de Coubertin. — etc. — Août 1915, No. 236: Impérialismes nationaux, par Ernest Seillière. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 21, 1914/15, Heft 23/24: Wesen und Bedeutung des Malthusianismus, von N. Reichesberg. — Maßnahmen des Bundes, der Kantone und Gemeinden zur Linderung der durch den Krieg bewirkten Notstände (Schluß), von (Nationalrat) Paul Pflüger. — etc.

M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXIX, August 1915, No. 4: The concept of value, by J. M. Clark; The concept of value further considered, by B. M. Anderson; A rejoinder, by J. M. Clark. — Germany's financial mobilization, by Ludwig Bendix. — Capital investments and trade balances within the British Empire, by Theodore H. Boggs. — The British taxes on land values in practice, by Rufus S. Tucker. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 48, 1915, No. 7: Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Die deutsche Kriegswochenhilfe, von (Reg.-Assess.) Dr. v. Schelhorn. — Die Kaufkraft des Geldes und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft, von Dr. Th. Christen. — Der Eisenbahn-Güterverkehr in Nürnberg und Fürth 1908—1911, von Dr. rer. pol. Hans Voit. — etc.

Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung. Bd. 4, 1915, Heft 3 u. 4: Der gegenwärtige Stand und die wichtigsten Aufgaben der Kriegsinvalidenfürsorge, von Dr. Siegfried Kraus. — Die Kriegsfürsorge der deutschen Gemeinden, von (Mitgl. des Abg.) Paul Hirsch. — Der Krieg und die Konsumgenossenschaften, von Dr. August Müller. — Grundbesitzverteilung und innere Kolonisation, von Dr. Otto Pringsheim. — Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, von Theodor Leipart. — Staatsbürgerkunde, von Prof. Dr. Adolf Günther. — Zur Literatur über die Lage der Arbeiter und Angestellten, von (M. d. R.) Edmund Fischer. —

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Kgl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, September und Oktober, Heft 5: Die Bedeutung von Friedrich List für den deutschen Verkehr, von Wehrmann. — Der Einfluß der Frachtkosten auf die Preise der Massengüter (Schluß), von Dr. W. H. Edwards. — Finnland und seine Eisenbahnen, von (Dipl.-Ing.) F. Thiess. — Die Güterbewegung auf deutschen Eisenbahnen im Jahre 1913 im Vergleich zu der im Jahre 1912. — Die Eisenbahnen in Dänemark im Betriebsjahr 1913/14. — Die Eisenbahnen in Schweden in den Jahren 1911 und 1912. — Die schwedischen Staatsbahnen in den Jahren 1912 und 1913. — Die Eisenbahnen im Königreich der Niederlande in den Jahren 1912 und 1913. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 39, 1915, Heft 3: Krieg und Wirtschaftsverfassung, von Dr. Erwin Szabó. — Internationale Verbindung der Gewerkschaften, von Dr. Adolf Braun. — Ueber Individualismus und Solidarismus in

der kapitalistischen Konzentration, von Dr. Eduard Heimann. — Die Gesetzmäßigkeit in der Bewegung der Bevölkerung (Schluß), von Prof. Ferdinand Toennies. — Graphische Methode in der theoretischen Oekonomie dargestellt in Anlehnung an das Tauschproblem (Schluß), von Dr. Walter G. Waffenschmidt. — Die Gewerkschaftsbewegung und die sozialpolitische Lage während des Krieges in Oesterreich-Ungarn 1914/15. — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 8: Die deutschen Fertigfabrikate und der Völkerhaß, von Dr. Hansen. — Ausfuhr nach dem feindlichen Ausland, von (Rechtsanw.) Dr. Asch. — Der Welthandel 1911—1913. — etc.

Bank, Die. August 1915, Heft 8: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (III), von Alfred Lansburgh. — Der Kapitalzins und seine Schwankungen (II), von Dr. Alfred de Claparède. — Das Hypothekenbankgesetz in seiner geschichtlichen Entwickelung und seinen wichtigsten Grundbestimmungen, von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Aktionärvertretung, von Ludwig Eschwege. — Zum Streit um die Hypothekenverlängerung. — Herabsetzung der Depositenzinsen. — Sittenwidrige Liquidität. — Hypothekenbelastung in Stadt und Land. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 22: Ersatz deutscher Auslandschäden und Regulierung deutscher Auslandsforderungen, von (Kammergerichtsrat) Dr. Delius. — Wie weit reicht bei Ausgabe neuer Aktien die stempelpflichtige Gegenleistung?, von (Rechtsanw., Synd.) H. Seyffert. — etc. — No. 23: Die dritte Kriegsanleihe, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Die Tilgungshypothek und der städtische Hausbesitz, von (Reg.-R. a. D.) Dr. Schwartz. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, August 1915, No. 8: Soziale Fürsorge für die Kriegsbeschädigten: Allgemeine Grundsätze und Richtlinien; Organisation der Kriegsbeschädigtenfürsorge in Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, Hessen; Die Fürsorge für Kriegsbeschädigte in der Rheinprovinz; Die Berufsberater der Kriegsbeschädigten; Zur Frage der Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. — Kommunale Maßnahmen gegen Lebensmittelverteuerung, insbesondere übermäßig hohe Gemüse- nnd Obstpreise: Die Notwendigkeit gemeinsamen und einheitlichen Vorgehens. — etc.

Concordia. Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 16: Die wirtschaftlichen Fragen beim Wiederaufbau Ostpreußens, von (Architekt) C. Zetzsche. — Beiträge zum Ausbau des Arbeiterschutzes. — etc. — No. 17: Vaterländischer Studentendienst. — Kriegselternfürsorge, von (Berufsvormund) P. Niestroj. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 35—38: Deutschland und Polen, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Regelung der Kriegsernährungsfragen. — Unser Handel mit der Türkei. — Die russische Getreideausfuhr und die Dardanellen. — Die Entwickelung des Seekriegsrechtes (Forts.). — Deutschland und China vor, in und nach dem Kriege! — Zur Lage in Argentinien. — Krieg und Technik, von (Dipl.-Ing.) K. Ruegg. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 32, 1915, Bd. 2: Tarifwesen und Tarifpolitik im Fernsprechverkehr von Ort zu Ort unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse (Schluß), von Dr. Hugo Wittiber. — Die weimarischen Landesschulden. Ein Gedenkblatt zur Jahrhundertfeier des Großherzogtums Sachsen, von Hermann Knott. — Die österreichische Einkommensteuerreform von 1914, von Dr. Otto Szombathy. — Die deutschen Vermögenssteuern. Eine vergleichende Darstellung der in den deutschen Bundesstaaten geltenden Vermögenssteuergesetze mit Berücksichtigung des Wehrbeitragsgesetzes, von Dr. Eugen Baltes. — Staatsschulden und Staatseinnahmen in Australien, von Dr. Ernst Schultze. — Städtische Finanzen vor dem Kriege, von Dr. Rompel. — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 34: Wir und Amerika!, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Krieg und Generation, von Dr. Hans Schmidkunz. — etc. — No. 35: Italiener und Türken, von Pierre Loti. — Englands größter Feind, von Hermann Kienzl. — Der Zusammenhalt Oesterreich-Ungarns, von Dr. Paul Ostwald. — etc. — No. 36: Die Demokratie in Kriegszeiten, von Spectator. — Krieg und Schule, von Dr. Otto Conrad. — etc. — No. 37: Die unerlösten Länder und der Weltkrieg, von Dr. Paul Ostwald. — Die dritte Kriegsanleihe. — Die heilige Krone Ungarns, von Dr. Hermann Büchel. — etc. — No. 38: Die dritte Kriegsanleihe. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 161, September 1915, Heft 3: Sozialdemokratie und Auslandspolitik, von Prof. Dr. Heinrich Herkner. — Osterreich-Ungarn uad Italien,

von Dr. Emil Daniels. — Die Kriegsereignisse im August; Die Rede des Reichskanzlers und die Zukunft Polens, von Delbrück. — etc.

Kühn-Archiv. Arbeiten aus dem Landwirtschaftlichen Institut der Universität Halle. Bd. 6, 1915, 1. Halbband: Die Festfeier des 50-jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle-Wittenberg am 15. und 16. Juni 1914, von F. Wohltmann. — Sieben gesammelte Kriegsaufsätze, von F. Wohltmann: 1) Kann Deutschland ausgehungert werden? 2) Lage und Aussichten des deutschen Zuckerrübenbaues. 3) Unsere Kartoffelernte und Volksernährung. 4) Noch einmal unsere Kartoffelernte und Volksernährung. 5) Unsere Oedländereien und Kriegsgefangenen. 6) Unsere Feldbestellung und die ferneren Aussichten unserer Volksernährung. 7) Unsere Ernteaussichten für 1915. — Untersuchungen über die Ammoniakadsorption des Bodens, von Dr. phil. Ludwig Pinner. — Deutschlands Einfuhr und Bedarf landwirtschaftlicher Stoffe aus dem Auslande, von F. Wohltmann. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 35, Juli 1915, Heft 7: Künftige Wirtschaftspolitik der Zentralmächte, von (Kgl. Wirkl. Rat, Landtagsabg.) H. Osel. — Kriegsbrot. von Dr. Hugo Kühl. — Die Kapitalanlage der preußischen Landesversicherungsanstalten, von (M. d. A.) Dr. A. Grunenberg. — Säuglingsschutz im Kriege, von (Berufsvormund) Niestroj. — Die Verdrängung der einheimischen Bevölkerung, von Dr. H. Pudor. — Der Krieg und die Landwirtschaft, von Dr. Zitzen. — Die Bedeutung der Landwirtschaft in Nord- und Ostfrankreich, von Hans L. Rudloff. — Amerika und das Völkerrecht, von Dr. Hans Wehberg. — etc. — Aug.-Sept., Heft 8/9: Für und wider die Besteuerung der Kriegsgewinne, von Dr. Bruno Rauecker. — Der Reinertrag und Kaufwert der landwirtschaftlichen Grundstücke in Frankreich, von L. Rudloff. — Die Gesamtheit und der einzelne, von (Hofrat) Prof. Dr. E. Schwiedland. — Soziale und wirtschaftliche Fragen zur Kriegsbeschädigtenfürsorge, von cand. Zehrfeld. — Die deutschen Auslandschulen bis zum Ausbruch des Weltkrieges, von Marg. Weinberg. — Vom österreichischen Einkommensteuergesetz, von E. Schulze. — Das Petroleummonopol, von (Finanzassess.) Dr. Flugler. — Die Wiedereinführung des Seidenbaues in Deutschland, von A. R. Erlbeck. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, September 1915, No. 6: Skandinavien und Deutschland, vom Herausgeber. — Kann Rußlands Verfall einmal zu einem Zerfall werden?, von Eberhard Kraus. — Vom Kampf ums Dasein und seine Bedeutung für Menschen und Völker, von Prof. Dr. H. G. Holle. — Der Rassenausgleich, das Deutschtum uud die Arierfrage (Schluß), von Karl Felix Wolff. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 16: Wo stehen wir jetzt?, von Dr. Joseph Bloch. — Parteizersplitterung oder Volkseinheit?, von Dr. Hugo Lindemann. — Die deutschen Gewerkschaften im Kriegsjahr, von Robert Schmidt. — Das Problem der halben Arbeitskraft. Zur Versorgung der Kriegsinvaliden, von Edmund Fischer. — Ein Kapitel deutschen Organisationstalents, von Friedrich Weinläder. — etc. — Heft 17 und 18: England, Europa und wir, von Karl Severing. — Arbeiterklasse und Staatsgewalt, von August Winnig. — Die britischen Annexionspläne, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Förderung der Frauenerwerbsarbeit durch den Krieg, von Gertrud Hanna. — Die Regelung der Kohlenverbrennung, von Dr. Heinrich Lux. — Das genossenschaftliche Arbeitsverhältnis, von Christian Mutschler. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 23, 1915, No. 1701: Der zukünftige Pfandbriefzinsfuß (Schluß). — etc. — No. 1702: Krieg, Staatsleistungen, Staatssozialismus und Einfuhrtrusts. — etc. — No. 1703: Die deutschen Banken im Jahre 1914, von Dr. jur. Willy Baecker. — Staatsfinanzen, Privatunternehmung und Kriegseinfluß. — etc. — No. 1704: Die deutschen Banken im Jahre 1914 (II), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1705: Die dritte Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (III), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Frage der Kriegsgewinnbesteuerung. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 33/34: Börsentaumel. — Die Kriegskreditbanken, von Curt Eisfeld. — Industrielle Finanzierungen, von (Bücherrevisor) Paul Rettig. — etc. — Heft 35/36: Feindliche Währung. — Der Einfuhrtrust, von Curt Eisfeld. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Aug.-Sept. 1915, No. 8/9: Ueber Kriegswucher, von (Reichsgerichtsrat) Dr. Ebermayer. — Staatsmonopole während und nach Beendigung des Krieges, von Max Schinkel. — Zum Ausgleich der Forderungen und Schulden mit dem feindlichen Ausland, von (M. d. M.) Dr. Gustav Stresemann. — Der Krieg und

das Recht, von (Richter) Dr. Alfred Bozi. — Die Wertpapierbörse im Kriege, von (Rechtsanw.) Dr. Arthur Nußbaum. — Die Konventionen im Kriege, von Dr. Hanns Heimann. — Sicherung der Volkskraft, von Dr. Alexander Elster. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 20, Juli 1915, No. 7: Die Voraussetzungen der Patenterteilung, von (Geh. Justizrat) Dr. Wildhagen. — Grenzen des rechtlichen Gehörs im Patenterteilungsverfahren und die Rechtsfolgen ungesetzlicher Versagung der Anhörung, von (Geh. Reg.-R.) Karl Hüfner. — Zur Lehre vom Bestellungsvertrag im Verlagsrecht (Verlagsgesetz § 47), von (Rechtsanw.) E. Hessenberg. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, September 1915: Albanien, von Dr. Frhr. v. Jettel. — Der Islam und Deutschland. Wie soll man sich die Zukunft des Islams denken?, von Scheich Abdul Asis Tschawisch. — E. M. Arndt über die Erbkaiserpartei und über die deutsche Einigung. Ungedruckte Briefe Arndts, von Dr. phil. W. Koester. — Der englische Machtbegriff, von Prof. Dr. Bernhard Fehr. — etc.

Rundschau, Deutsche. September 1915: Bevölkerung und Wirtschaftsverhältnisse in den russischen Ostseeprovinzen: Zur Einführung; Die Bevölkerung; Agrarverfassung und Landwirtschaft, von Wilhelm Bührig; Städteordnung, Handel und Industrie, von Hermann Hassel. — Die Fürsorge für die Veteranen dieses Krieges, von Christian J. Klumker. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1915, Juli/August, Heft 7/8: Sir H. H. Johnston und die politische Neuaufteilung Afrikas, von (Geh. Rat) Prof. Dr. A. von Danckelman. — Weltkrieg und Seerecht, von (Geh. Rat) Prof. Dr. Adolf Arndt. — Deutsche und jüdische Kolonisation in Palästina, von Davis Trietsch. — Der Sinn des deutschen Kolonialbesitzes. — Südwestafrika. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 7: Das deutsche Versicherungswesen unter der Einwirkung des Weltkrieges. Ein Rückblick auf das zweite Kriegshalbjahr, von Dr. Friedrich Lübstorff. — Haftpflichtversicherung. — etc.

Schmollers Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reiche. Jahrg. 39, 1915, Heft 3: Der Weltkrieg und die deutsche Sozialdemokratie, von Gustav Schmoller. — Zur Erneuerung der deutschen Zivilrechtspflege, von Rudolf Bovensiepen. — Demokratie und Großbetrieb, von Th. O. Cassau. — Der Steinkohlenbergbau links vom Niederrhein, von Bruno Simmersbach. — Steigerung der Arbeitsintensität bei Industriearbeitern, von Heinrich Stromeyer. — Volkswirtschaftliche Probleme im landwirtschaftlichen Kreditwesen, von Hermann Mauer. — Die Kriegsfinanzen der europäischen Großmächte, von Oswald Schneider. — Nochmals zur Frage der Zollunion, von Moritz Dub. — Die Entwicklung der Lebenshaltungskosten in ihrer Einwirkung auf Gehalt und andere feste Bezüge, von A. Zeiler. — Volkswirtschaftliche Werte der Qualitätsindustrie, von Heinrich Pudor. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 16: Aus dem Jahresbericht der technischen Aufsichtsbeamten der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für das Jahr 1914. — etc. — Heft 17: Die Einschätzung der Betriebe in den Gefahrtarif der Berufsgenossenschaft, von Ernst Graebke. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, September 1915, Heft 9: Arbeitsvermittlung bei Kriegsende, von Franz Xaver Ragl. — Vermögensgliederung der preußischen Bevölkerung. — Berliner Organisation zur Bekämpfung übermäßiger Lebensmittelpreise. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Hrsg. vom Kaiserl. Statistischen Amte. Jahrg. 24, 1915, Heft 2: Die Krankenversicherung in den Knappschaftskassen und -vereinen 1913. — Streiks und Aussperrungen. 1. Vierteljahr 1915. Vorläufige Uebersicht (und Jahr 1914). — Schlachtvieh- und Fleischbeschau 1914. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1913. — Obstbaumzählung im Jahre 1913. — Banknoten- und Wechselkurse (Berlin) 1910—1914. — Zur Statistik der Preise (Viehpreise in 10 deutschen Städten im 1. Vierteljahr 1911—1915; Viehpreise im Auslande im 1. Vierteljahr 1911—1915; Lebensmittelpreise im Kleinhandel in einzelnen Städten 1914 nach Monaten; Kohlenpreise in einzelnen Städten im Jahre 1914 nach Monaten.) — Kohlenversorgung einiger Städte (1914) nach Monaten. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Aktiengesellschaften, 1. Vierteljahr 1915. — Bestands- und Kapitaländerungen der deutschen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, 1. Viertel-

jahr 1915. — Konkursstatistik, 1. Vierteljahr 1915 (Vorläufige Ergebnisse). — Branntweinbrennerei und Branntweinbesteuerung 1913/14. — Kriminalstatistik (Heer und Marine) 1914. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1913. — Erntestatistik für das Jahr 1914. —

Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 13, 1915, Heft 1/2: Der Werdegang des litauischen Volkes, von Prof. Dr. A. Bezzenberger. — Die venezianischen Salinen der älteren Zeit in ihrer wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung, von Margarete Merores. — Wirtschaftsleben im mittelalterlichen Erfurt (Schluß), von Theodor Neubauer. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 16: Krieg, Verkehrssitte und Schiedsgerichte, von (Synd.) Dr. Fritz Schneider. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Zur Wirtschaftslage in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 17: Kriegsbeschädigten-Fürsorge in der Großindustrie, von (Kommerzienrat) Dr. ing. Georg Talbot. — Einige Fälle englischer Gewaltherrschaft über die Neutralen, von Hans Steinuth. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Außenhandel der Vereinigten Staaten während des ersten Kriegsjahres. — Beilage: Aus dem Jahresbericht der Handels-Hochschule Mannheim. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 21: Zur Frage eines deutsch-österreichisch-ungarischen Zollverbandes, von Sigmund Kaff. — Kriegsgeschichtliche Probleme, von Fr. Mehring. — Das Königreich Polen am Vorabend des Krieges (Schluß), von S. Rudniansky. — etc. — No. 22: Politische Wurzeln des Syndikalismus, von Adolf Braun. — Englische Weltpolitik in englischer Beleuchtung, von K. Kautsky. — Vom Wirtschaftsmarkt. Der Bank- und Geldmarkt im ersten Kriegsjahr, von Heinrich Cunow. — Zum Nationalitätenproblem in Belgien, von Paul Wolf. — etc. — No. 23: Am Scheidewege zwischen Kolb und Bebel, von Friedrich Adler. — Die Blinden und der Krieg, von Otto Jenssen. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Forts.), von Fr. Mehring. — etc. — No. 24: Vom geschichtlichen Recht der Kleinen, von Ed. Bernstein. — Die sozialökonomischen und nationalen Verhältnisse in den „deutschen" Ostseeprovinzen, von F. Zinis. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Forts.), von F. Mehring. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. 15, September 1915, Heft 5: Voraussichtliche Wirkungen des Krieges auf die Lebensversicherung, von (Geh. Rat) Dr. phil. Hermann Broecker. — Kriegsfürsorge durch Sozialversicherung, von (Stadtrat) H. v. Frankenberg. — Die Gewöhnung an Unfallfolgen, von (Reg.-R. a. D., Verwaltungsdir.) Dr. Stoecker. — Sturm- und Sturmflutschädenversicherung, von (Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Die Versicherung nicht normaler Leben auf Grund neuzeitlicher Rechnungsgrundlagen und der Ergebnisse von Spezialuntersuchungen (Schluß), von Dr. phil. A. Abel. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft uad Handelspraxis. Jahrg. 8, September 1915, Heft 6: Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften. Eine Studie über die Unternehmungsform, von Friedrich Grünholz. — Rabattsysteme im Detailhandel (Schluß), von Joh. Kempkens. — Das Ergebnis des Krieges für Englands Schiffahrt und Schiffbau, von Hermann Steinert. — etc. — Beiblatt: Antwerpen, seine Vergangenheit und seine mögliche Zukunft, von Prof. Dr. A. Oppel. — Deutschland und England im fernen Osten, von Th. Kreuzkam. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 8/9: Der Anteil der großen industriellen Unternehmungen am gewerblichen Leben der Gegenwart in Deutschland, England und den Vereinigten Staaten, von Prof. Dr. Richard Passow. — Ueber die wissenschaftlichen Voraussetzungen der Freirechtsbewegung (Schluß), von Dr. phil. et jur. Max Salomon. — Neue Beiträge zur Frage der Kapitalanlage im Auslande (VI. Schluß), von Paul Arndt. — Zur Geschichte des russischen Bauernstandes, von Peter Miljukoff. — Die Baumwolle im englischen Wirtschaftsleben. — Die südwestdeutsch-luxemburgische Montanindustrie und der Krieg, von Dr. G. Kreuzkam. — Die französischen Eisenbahngesellschaften und der Krieg, von Dr. G. Kreuzkam. — Zum Problem einer Erhöhung der deutschen Tabaksteuern, von Dr. Ernst Müller. — Die soziale Versicherung in Italien, Spanien, Belgien, Holland und der Schweiz, von Dr. Paul Martell. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

Zur Kritik der Kapitalzinstheorie von Böhm-Bawerk[1]).

Von

Karl Diehl, Freiburg i. Br.

Im Jahre 1884 erschien der erste Band von Böhm-Bawerks „Kapital und Kapitalzins", und als der Verfasser im Juni 1914 das Vorwort zur dritten Auflage schrieb, konnte er es mit Recht als einen Ausnahmefall bezeichnen, daß „dreißig Jahre nach dem Erscheinen des ursprünglichen Werkes nicht bloß der Autor, sondern auch sein Buch noch am Leben war". Wenige Wochen später war er dahingegangen, und so muß die folgende kritische Betrachtung seines Werkes mit einem Worte wehmütiger Erinnerung beginnen, daß dieser ausgezeichnete Forscher nicht mehr lebend unter uns weilt. — In demselben Jahre 1914, das uns den Verlust von Lexis gebracht hat, mußten wir auch den Hingang dieses Lexis in so vielen Punkten kongenialen Forschers beklagen. Mochten Böhm-Bawerk und Lexis auch ihrer methodologischen Richtung nach auseinandergehen, waren sie auch in vielen einzelnen Theorien zu sehr verschiedenen Resultaten gekommen, beide gehörten doch zu den wenigen großen Theoretikern unserer Wissenschaft, zu denen, deren Hauptbemühungen auf die Erforschung der großen allgemeinen Zusammenhänge des volkswirtschaftlichen Lebens gerichtet waren. Wenn Böhm-Bawerk mit Recht sagen konnte, daß sein Werk noch am Leben war, so können wir heute sagen: sein Werk wird am Leben sein, solange es überhaupt eine Nationalökonomie gibt, welche die ökonomischen Phänomene auf ihre letzten Ursachen und ihren systematischen Zusammenhang zu prüfen unternimmt.

Zu den wichtigsten der Erklärung bedürftigen Erscheinungen gehört der Kapitalzins. Indem Böhm-Bawerk nicht nur eine

1) E. v. Böhm-Bawerk, Kapital und Kapitalzins. Erste Abteilung: Geschichte und Kritik der Kapitalzinstheorien. 3. Aufl. Innsbruck 1914. — Derselbe: Kapital und Kapitalzins. Zweite Abteilung: Positive Theorie des Kapitals. 3. Aufl. 2 Bde. Innsbruck 1909—1912. 1. Bd. Buch I—IV. 2. Bd. Exkurse zur positiven Theorie des Kapitals. — Derselbe: Macht oder ökonomisches Gesetz? In Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 23, 1914, S. 205 ff.

umfassende Dogmengeschichte und Dogmenkritik dieser Theorie uns beschert, sondern auch einen neuen und selbständigen Versuch zur Erklärung des Zinses gegeben hat, hat er sich ein dauerndes, unvergängliches Verdienst um unsere Wissenschaft erworben, und sein Name und sein Werk werden niemals vergessen werden können. So schmerzlich aber die Lücke ist, die durch den Heimgang Böhm-Bawerks entstanden ist: wir müssen es als ein besonderes Glück betrachten, daß es Böhm-Bawerk noch zu seinen Lebzeiten möglich war, sein großes Werk vollständig neu herauszugeben, es nach dem neuesten Stand der Forschung durchzuführen und zu allen wichtigen Einwendungen, die es erfahren hat, kritisch Stellung zu nehmen. In dieser letzten von seiner Hand vorgenommenen Fassung wird sein Werk fortleben und noch vielen Generationen von Nationalökonomen Stoff in Hülle und Fülle zur Anregung und zum Nachdenken über die schwierigsten Kapitel unserer Wissenschaft bieten.

Ich will zunächst über die Art der Veränderungen berichten, die Böhm-Bawerk in seiner neuesten Auflage vorgenommen hat. Der erste Band: „Geschichte und Kritik der Zinstheorien" hat eine neue sorgfältige Ueberprüfung erfahren; es finden sich viele Ergänzungen und Verbesserungen im einzelnen, ohne daß die Gesamtdarstellung wesentlich geändert worden wäre. Die wichtigste Ergänzung findet sich in dem Anhang: „Die Zinsliteratur in der Gegenwart". Während diese Uebersicht in der zweiten Auflage nur bis 1899 reichte, bietet der jetzt über hundert Seiten umfassende Abschnitt eine Uebersicht bis zum Jahre 1914. Besonders ausführlich sind hierbei die Zinstheorien Oswalts und Stolzmanns behandelt. Auch der zweite Band: „Die positive Theorie des Kapitals" ist in dritter Auflage erschienen, und zwar der erste Halbband schon 1909 und der zweite Halbband 1912. Während aber die zweite Auflage einen unveränderten Abdruck der ersten darstellte, weist diese neueste dritte Ausgabe bedeutende Erweiterungen und Veränderungen auf. Zwar ist die Grundauffassung die alte geblieben, aber die inzwischen erschienene gewaltige Literatur zur Wert-, Kapital- und Zinslehre ist berücksichtigt; viele neue Erläuterungen der alten Lehre, manche ergänzende und fortbildende Zusätze, viele neue Formulierungen der alten Gedanken sind zu finden; besonders die Wert- und Preistheorie hat gegenüber den ersten Auflagen manche Erweiterungen und Zusätze erhalten. Neu hinzugefügt sind die Abschnitte „Zusammenfassung" und „Psychologisches Nachwort zur Werttheorie". Indem Böhm-Bawerk die große Zahl kritischer Einwendungen, die sein Werk erfahren hatte, berücksichtigte, war er zu einer formellen Aenderung seines Werkes genötigt; um nicht das ursprüngliche Werk mit dem ganzen Ballast dieser oft sehr umfangreichen antikritischen Erörterungen zu beschweren, hat er diese Erörterungen aus dem Texte ausgeschaltet und sie einem besonderen Bande „Exkurse" einverleibt. Auf diese Weise erscheint jetzt das Werk in zwei Bänden. Der erste Band umfaßt die in zwei Halb-

bänden erschienene „Theorie“, der zweite Band die „Exkurse“. In seiner 1909 erschienenen Vorrede zum ersten Halbband der „Theorie“ hob Böhm-Bawerk selbst es als einen Mangel seines Werkes hervor, daß er sich darin über gewisse methodische Grundfragen nicht ausgesprochen hätte, besonders nicht über das Problem, was die Einflüsse der sogenannten „sozialen Kategorie“, was die aus den sozialen Einrichtungen stammenden Macht- und Gewaltverhältnisse gegenüber der sogenannten „rein ökonomischen Kategorie“ bedeuten und vermögen. Er gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß er noch Zeit und Kraft finden werde, diese Erörterungen in einer besonderen Arbeit durchzuführen. Auch diese Lücke hat Böhm-Bawerk noch ausgefüllt; in der Abhandlung: „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ gibt er eine Darstellung seiner Auffassung bestimmter methodologischer Grundprobleme. In demselben Bande der österreichischen Zeitschrift, worin diese Abhandlung abgedruckt ist, finden sich auch zwei sehr beachtenswerte Würdigungen des Lebenswerkes von Böhm-Bawerk, die eine kürzere aus der Feder von Philippovich, die andere sehr ausführliche verfaßt von Schumpeter.

Bei meiner Betrachtung der Neuauflage des Böhmschen großen Werkes ist es notwendig, die „Geschichte und Kritik der Zinstheorien“ und die „Positive Theorie“ auseinanderzuhalten. Was die „Geschichte der Zinstheorien“ anlangt, so dürfte sich jedes Wort des Lobes oder der Zustimmung erübrigen. Dieses große dogmenhistorische und dogmenkritische Werk hat längst seinen allgemein anerkannten Platz in unserer wissenschaftlichen Literatur gefunden. Mit Recht gilt es als das beste Werk dieser Art, welches unsere Literatur überhaupt aufzuweisen hat. Jedem studierenden Nationalökonomen ist seine Lektüre dringend anzuraten. Hier lernt er, wie vorsichtig und klar ein Nationalökonom bei Aufstellung seiner Theorien vorgehen muß. Hier lernt er vor allem, was es heißt, sachlich und gründlich kritisieren, denn die subtile Art und Weise, wie Böhm-Bawerk den einzelnen Theorien nachgeht, die liebevolle Art, wie er sich in fremde Gedankengänge vertieft, die Geduld, mit der er diese Anschauungen bis in ihre kleinsten Einzelheiten verfolgt, sollten mustergültig sein für alle Arbeiten auf diesem Gebiete. Auch die neueste Auflage weist diese Vorzüge in unverminderter Stärke auf. Allerdings ist hierbei der letzte Abschnitt, der die neueste Zeit behandelt, von dem übrigen Texte zu unterscheiden, denn während im Hauptteil die Kritik Böhms eine rein objektive ist, indem er die inneren Fehler der einzelnen Theorien aufzudecken versucht, ohne diese aber am Maßstabe seiner eigenen Theorie zu messen, sind die neuesten theoretischen Aeußerungen, die Böhm im letzten Abschnitt kritisiert, bereits durch das Erscheinen der neuen Böhmschen Agiotheorie beeinflußt. Hier mußte seine Kritik zugleich eine persönliche Note erhalten, denn er prüfte die gegnerische Ansicht von dem Standpunkte aus, ob sie imstande

sei, seine eigene neue Theorie zu erschüttern. Zum Verständnis dieses letzten Abschnittes ist daher auch die Kenntnis der „Positiven Theorie“ nötig.

So rückhaltslos und einmütig wie die Zustimmung zum ersten Bande kann die Fachkritik naturgemäß dem zweiten Bande gegenüber nicht sein. Denn die kritische Stellungnahme zu Böhms eigener Theorie wird wesentlich beeinflußt sein durch die methodische Grundauffassung des Kritikers. Nur wer die methodologischen Grundanschauungen Böhms teilt, wird auch seiner Kapitaltheorie und seiner Zinstheorie seine Zustimmung geben können. Die Bemerkung Schumpeters (a. a. O. S. 492): „Dieses Werk ist mit jeder sozial- sowie allgemeinphilosophischen Stellungnahme vereinbar“, trifft meines Ermessens nicht zu. Nicht einmal mit Schumpeters Stellungnahme selbst ist das Werk vereinbar, denn Schumpeter hat in seinem Werk „Ueber das Wesen und den Hauptinhalt der theoretischen Nationalökonomie“ einige Grundmängel der psychologischen Methode der Nationalökonomie in einer, wie mir scheint, durchaus zutreffenden Weise hervorgehoben. Immerhin bewegt sich Schumpeter vielfach im Gedankengeleise Böhms. Ganz anders aber die Stellungnahme vieler anderer Nationalökonomen. Schon weil sie die theoretische Grundanschauung Böhms nicht teilen, müssen sie auch seiner Zinstheorie im speziellen ablehnend gegenüberstehen. Die Tatsache, daß die Böhmsche Zinstheorie in Deutschland nur ganz vereinzelt Zustimmung gefunden hat, während sie im Ausland, namentlich in Amerika, Holland, England weit mehr Anhängerschaft und Beachtung gefunden hat, spricht dafür, daß gewisse Richtungsverschiedenheiten hierbei maßgebend sind. Böhm-Bawerk selbst glaubt allerdings, daß ein anderer Grund dieser mangelnden Beachtung vorläge. Er meint (1. Bd., S. 628), daß „in der deutschen Literatur der theoriefeindliche Geist der historischen Schule die Teilnahme an der modernen Entwicklung der Theorie überhaupt lange verzögert und speziell den von der österreichischen Schule ausgehenden theoretischen Neuerungen ein besonders hartnäckiges Widerstreben entgegengesetzt hätte“. Ich glaube, daß diese Ansicht auf einem Irrtum beruht, denn es ist zweifellos gerade in neuerer Zeit wieder ein lebhaftes Interesse für die nationalökonomische Theorie erwacht, und man kann im Gegenteil behaupten, diesem neuerwachten Interesse hat es die Böhmsche Theorie zu verdanken, daß sie verhältnismäßig noch so viel Beachtung gefunden hat, weil man hier in der Tat eine neue theoretische Forschungsweise vorfand. Nicht Theoriefeindlichkeit liegt zugrunde, sondern vielmehr der Umstand, daß viele Theoretiker die Art und Weise, wie hier Theorie getrieben wurde, ablehnen zu müssen glaubten. An der pseudopsychologischen Fundamentierung der Theorie Böhms, an seinem Bestreben, gewisse allgemeine Gesetzmäßigkeiten des wirtschaftlichen Lebens zu entdecken und dafür halb mathematische Formulierungen zu finden, hat man in weiten Kreisen gerade der Theoretiker Anstoß genommen.

Schumpeter meint in seiner ausgezeichneten Würdigung des Lebenswerks von Böhm-Bawerk, daß er vielleicht für diese Aufgabe am ungeeignetsten sei wegen seiner hohen persönlichen aufrichtigen Ergebenheit gegenüber Böhm. Man kann vielleicht mit demselben Recht sagen, daß ein Kritiker, der wie der Verfasser diametral entgegengesetzte methodologische Anschauungen wie Böhm vertritt, erst recht zu einer solchen Würdigung ungeeignet sei. Zweifellos würde diese Kritik ganz anders ausfallen, wenn sie von einem Anhänger der Grenznutzentheorie geschrieben würde. Ihm erscheinen die Ausgangspunkte der Böhmschen Theorie als so einwandfrei und sicher, daß er auch der auf diesem Unterbau errichteten Zinstheorie zustimmen kann. Wer schon der Grenznutzentheorie selbst gegnerisch gegenübersteht, wird erst recht auch den weiteren auf dieser Grundlage errichteten Gedankengängen skeptisch gegenüberstehen müssen. Und dennoch dürften vielleicht gewisse kritische Betrachtungen, die von einem Gegner der Grenznutzentheorie stammen, gerade weil sie von einer Seite herrühren, die ganz außerhalb des Gedankenkreises der Böhm-Bawerkschen Richtung steht, auf Beachtung rechnen dürfen. — Daß es dem Verfasser nicht an der nötigen Wertschätzung der wissenschaftlichen Persönlichkeit Böhms mangelt, haben die bisherigen Bemerkungen wohl zur Genüge bewiesen.

Die Kritik der positiven Kapital- und Zinstheorie Böhms wird die Fragen aufzuwerfen haben: Hat diese neue Theorie gegenüber den älteren Auffassungen des Kapitals und des Zinses einen Fortschritt in der volkswirtschaftlichen Erkenntnis gebracht? Ist die neue Lösung des Problems gegenüber anderen früheren Versuchen eine bessere in dem Sinne, daß sie uns das Wesen des Kapitals und die ökonomische Eigenart des Zinses richtiger und besser erklärt? Ich bekenne, daß ich diese Fragen verneinen muß. Ich glaube, daß das, was an der Böhmschen Zinstheorie richtig ist, von manchen älteren Theoretikern schon besser und einfacher gesagt wurde, und glaube ferner, daß einige neuere Gedankengänge, die Böhm in diese Theorie eingeführt hat, teils irrtümlich sind, teils nur umständlicher das sagen, was ebenfalls früher schon gesagt wurde

Natürlich kann ich dies nicht am ganzen reichen Gedankenbau des Böhmschen Werkes nachzuweisen suchen, ich möchte dazu nur einzelne Punkte herausgreifen, und zwar solche, die für den Gesamtcharakter seiner Theorie ausschlaggebend sind und die in der neuesten Auflage eine erneute Behandlung und Durchsicht erfahren haben.

1. Wesen und Begriff des Kapitals.

Böhm findet das Wesentliche des Kapitals in einer technischen Tatsache. In breiter Weise zeigt er im zweiten Abschnitt, betitelt „Das Wesen des Kapitals“, an verschiedenen Beispielen, worin dieses

beruhen soll. Er stellt der Produktion von Gütern, die nur von Arbeit und Naturaufwand unterstützt ist, diejenige gegenüber, welche auch erarbeitete Hilfswerkzeuge benutzt. Letztere nennt er die kapitalistische Produktionsweise, und das Wesen des Kapitals erblickt er in dem Inbegriff der Zwischenprodukte, die auf den einzelnen Etappen des ausholenden Umwegs zur Entstehung kommen (S. 21). Ausdrücklich erklärt er, daß er den Ausdruck „kapitalistische Produktion“ nur in dem Sinne verstehen will als einer Produktion, die sich der Hilfe von Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen u. dgl. bedient. Damit macht Böhm eine rein technische Tatsache zum Kardinalpunkt der Kapitalerscheinung, und dieser Ausgangspunkt ist der eigentliche Grundfehler seiner Argumentation, aus dem sich auch manche Irrtümer seiner speziellen Zinstheorie ergeben. Schon Marx hatte mit Recht auf das Verfehlte aller nationalökonomischen Kapitaldefinitionen hingewiesen, welche in der technischen Natur der Produktionsmittel das Wesen des Kapitals erblicken. Böhm scheint das Bedenkliche seines Vorgehens wohl zu empfinden, denn er sagt: „Daß man durch weitausholende Produktionsmethoden ein größeres Produkt erzielt, ist eigentlich eine rein technische Tatsache, und Fragen der Technik pflegt der Nationalökonom nicht weiter zu erklären.“ Aber er bleibt doch bei seinem Vorgehen stehen und bemerkt: „Allein hier liegt gerade einer jener Fälle vor, in welchen ein Hinausgreifen über das spezifisch-nationalökonomische Gebiet im dringenden Interesse der Selbstkontrolle liegt.“ — Eine Kapitaldefinition, die sozialwirtschaftlich brauchbar sein soll, darf sich nicht auf diese technische Angelegenheit stützen, sie muß irgendwie die Art der sozialen Ordnung, in welche diese technischen Hilfsmittel eingefügt sind, heranziehen, wenn sie über das hinausgehen soll, was den Techniker interessiert. Das, was Böhm-Bawerk erklärt, ist Kapital in einem rein technischen Sinne; in volkswirtschaftlicher Bedeutung ist Kapital immer an die bestimmte Eigentumsform geknüpft, in welcher die betreffenden Gütervorräte stehen. Derselbe Irrtum kehrt von neuem wieder in seinem Doppelbegriff des Kapitals, nämlich bei seiner Unterscheidung von Privatkapital oder Erwerbskapital einerseits und Sozial- oder Produktivkapital andererseits. Der engere Begriff ist der Begriff des Sozialkapitals. Das ist ein Inbegriff von Produkten, die zu fernerer Produktion zu dienen bestimmt sind. Der weitere Begriff ist der des Erwerbs- oder Privatkapitals, worunter er einen Inbegriff von Produkten versteht, die als Mittel des Gütererwerbs dienen. In aller Schärfe muß betont werden, daß das sogenannte Produktiv- oder Sozialkapital in keiner Weise Kapital in irgendeinem volkswirtschaftlich brauchbaren Sinne ist. Der Name Sozialkapital ist direkt irreführend, denn es wird von jeder Art von sozialer Regelung abstrahiert. Kapital im volkswirtschaftlichen Sinne ist nur das, was Böhm Erwerbskapital nennt. Und auch der Umstand, der nach Böhm zugunsten seiner Definition sprechen soll, daß der populäre Name erhalten bliebe sowohl für das Kapital als Rentenquelle als auch für das Kapital als Produktionsfaktor, darf nicht zu dieser Verquickung von technischer und volkswirtschaftlicher

Betrachtung führen. In dieser Hinsicht ist der von Rodbertus und Wagner aufgestellte Doppelbegriff als der schärfere vorzuziehen. Wagner unterscheidet wie vor ihm schon Rodbertus das Kapital als rein ökonomische Kategorie vom Kapital in historisch-rechtlichem Sinne oder vom Kapitalbesitz. In diesem Sinne ist Kapital als rein ökonomische Kategorie ein Vorrat von wirtschaftlichen Gütern, welche als technische Mittel für die Herstellung neuer Güter in einer Wirtschaft dienen können, Kapital im historisch-rechtlichen Sinne der Teil des Vermögensbesitzes einer Person, welcher derselben als Erwerbsmittel zur Erlangung von Rente und Zins dienen kann. Noch richtiger wäre, statt von Kapital als ökonomischer Kategorie, von Kapital als natürlich-technischer Kategorie zu sprechen. Dann würde noch schärfer hervortreten, daß es sich hierbei nur um natürlich-technische Dinge handelt. Am zweckmäßigsten wäre es, den Namen Kapital ganz fallen zu lassen und nur zu sagen: produzierte Produktionsmittel. Es ergibt sich dann klar, daß man mit dieser Definition nur das unterscheidende Merkmal von zwei technischen Arten der Güterproduktion geben will: einerseits die Produktion von Gütern, die nur Arbeit und Naturaufwand erfordert, andererseits die Produktion mit Hilfe eines erarbeiteten Produktionsmittels. Den Namen Kapital verdient nur das Kapital im historisch-rechtlichen Sinne, weil hier wirklich die sozialwirtschaftliche Tatsache in den Mittelpunkt gestellt wird, daß im Gegensatz zu dem Besitz an Genußmitteln der Besitz an Erwerbsmitteln gekennzeichnet werden soll. Ganz anders ist es bei Böhm-Bawerk. Hier stehen sich zwei naturale Gütermengen gegenüber: auf der einen Seite die naturalen Gütermengen, umfassend nur die produzierten Produktionsmittel, sie bilden das Sozialkapital; auf der anderen Seite produzierte Produktionsmittel und fertige Genußgüter, soweit sie dem Gütererwerb dienen, und diese werden dann als Privatkapital bezeichnet. — Zur Klärung ist, wie gesagt, dringend erforderlich, das Kriterium allein in der Art zu finden, ob Güter produktiv oder konsumtiv verwandt werden, nicht aber einer bestimmten Güterart, nur weil sie gewisse technische Qualitäten aufweist, nämlich als Produktionsmittel zu dienen, die Etikette „Kapital“ zu verleihen.

Abgesehen von meinen Bedenken gegen den Doppelbegriff Böhms im allgemeinen möchte ich noch darauf hinweisen, daß es wohl kaum angängig ist, das Geld unter das Sozialkapital zu rechnen, d. h. im Böhmschen Sinne unter die Produkte, die zu fernerer Produktion zu dienen bestimmt sind. Geld schlechthin kann niemals Kapital sein, sondern nur der Teil des Geldvorrates, der als Quelle von Rente oder Zins dient.

2. Der kapitalistische Produktionsumweg.

Es ist charakteristisch für die Ueberschätzung der technischen Faktoren bei Böhm, daß der ganze Abschnitt seines Werkes, der betitelt ist „Der kapitalistische Produktionsprozeß“, mit keinem

Worte auf irgendeine sozialwirtschaftliche Tatsache hinweist, nichts von sozialer Organisation erwähnt, nur bestimmte Tatsachen der Technik werden hervorgehoben. Böhm erblickt das Wesen der kapitalistischen Produktion darin, „daß sie ein Opfer an Zeit erfordert, aber einen Vorteil an der Masse des Produktes bringt, der, wenn auch in abnehmendem Maße, sich an sukzessive Verlängerungen des Produktionsumweges anzuknüpfen pflegt“ (S. 161). An zahlreichen Beispielen zeigt Böhm, wie die kapitalistische Produktion auf Umwegen zu einem größeren Produktionsresultate führt als die kapitallose Produktion. So sehr es meines Erachtens der richtigen Auffassung vom „Wesen“ der kapitalistischen Produktionsweise widerspricht, unter völligem Absehen von der Eigentumsordnung lediglich in der technischen Mehrergiebigkeit der von Produktionsmitteln unterstützten Tätigkeit das Kriterium zu erblicken, so wenig ist dagegen einzuwenden, daß man, um die Wirkungen des Kapitals im Produktionsprozesse zu schildern, aus der Organisation der industriellen Produktion einzelne Beispiele herausgreift, um zu zeigen, wie diese Produktionsmittel fungieren. Es ergeben sich dann von selbst daraus gewisse Schlüsse für die Wirkung des Kapitalbesitzes an diesen Produktionsmitteln. Lediglich zu illustrativen Zwecken und zur Veranschaulichung bestimmter Formen des kapitalistischen Produktionsprozesses können diese aus der industriellen Technik gewählten Beispiele nützlich sein, nur muß man sich der begrenzten Bedeutung, welche diese empirischen Tatsachen für die Lehren vom Kapital und Zins haben, bewußt sein. Dies ist offenbar bei Böhm nicht der Fall, da die weitläufige und umständliche Breite, in der er dieses Problem behandelt, die endlosen Kontroversen, die er über alle Einzelheiten dieser sogenannten Produktionsumwege führt, zeigen, wie sehr er die Tragweise dieser Erörterungen überschätzt; vor allem aber ist die von ihm behauptete Regelmäßigkeit der längeren Dauer der kapitalistischen Produktionsumwege gar nicht vorhanden. Es ist nur ein Fall neben anderen Möglichkeiten, daß die kapitalistische Produktion (richtiger: mit Produktionsmitteln ausgestattete Produktion) zu einer Verlängerung des Produktionsweges führt. Es kommen Produktionsmethoden vor, wobei der Weg kürzer oder ebenso kurz ist wie der kapitallose. Es sei hierbei nur an die vielen ingeniösen Erfindungen erinnert, die es gestatten, ein größeres Produkt unter gleichzeitiger Abkürzung der Produktionszeit zu erlangen.

Die Erörterung dieses Problems gehört meines Erachtens nicht in die grundlegende Lehre vom Kapital und Zins, sondern schlägt in das Grenzgebiet von Technik und Oekonomie, beziehungsweise in die Lehre von der kapitalistischen Organisation und Durchführung der Industrie. Dort ist der Platz, wo die verschiedenen Modalitäten zu erörtern sind: wie die Produktionsmittel auf den industriellen Prozeß einwirken, ob unb inwieweit sie zu einer Beschleunigung, Verlangsamung oder Verbesserung der Produktionswege führen. In der Charakterisierung der kapitalistischen Produktion als einer solchen

mit Eigentum an Produktionsmitteln liegt schon der klare Hinweis auf ihr Wesen. Das, was man auch unklar als Produktivität des Kapitals bezeichnet, was schon aus der Bezeichnung Produktionsmittel hervorgeht, bedeutet eben, daß hier Hilfswerkzeuge der Produktion vorliegen, und daraus ergeben sich dann gewisse Schlußfolgerungen auch für die Lehre vom Zins, soweit er in der industriellen Sphäre zur Erscheinung gelangt. Darum ist es aber nicht nötig, die Anwendung dieses Produktionsmittels selbst in der industriellen Technik im einzelnen weiter zu verfolgen. Böhm selbst weist einmal auf diese Bedeutung seiner These hin: „Sie treffen nämlich — so meint er selbst — inhaltlich mit einem anderen Satze zusammen, für welchen längst schon sowohl die volle empirische Kräftigung als auch die Anerkennung der Theorie und zwar seitens der verschiedensten theoretischen Richtungen vorliegen, nämlich mit dem Satze von der sogenannten ‚Produktivität des Kapitals'" (Exk. S. 38). Dann fährt er fort: „Wenn wir diesen Satz aller anspruchsvollen Nebenbedeutungen entkleiden, die von den Produktivitätstheoretikern hineingelegt zu werden pflegen, so bleibt als nacktes Tatsachengerippe bestehen, daß die Arbeit desto produktiver ist, mit je mehr kapitalistischen Hilfsmitteln sie ausgerüstet ist." Wegen der Wichtigkeit, die Böhm selbst seiner These von der Mehrergiebigkeit der Produktionsumwege für das Wesen der kapitalistischen Produktion und implicite des Kapitalzinses beilegt, hat sie auch stets besonders heftige Gegnerschaft gefunden. Schon früher waren beachtenswerte Einwände dagegen von Lexis, White, Taussig u. a. erhoben worden, worauf Böhm schon in der zweiten Auflage eingegangen war. Seitdem sind noch weitere Gegner hinzugekommen, z. B. Schade, Landry, Fisher, Cassel, Fetter, Clark u. a. — Auf alle diese Einwendungen geht Böhm ausführlich ein, und er hat nicht weniger als 164 Seiten seiner Exkurse nur der Zurückweisung der Einwände, die sich auf diesen Punkt beziehen, gewidmet, wie ich glaube, nicht nur in einer den Leser ermüdenden, sondern auch nicht glücklichen Weise, insofern als er im springenden Punkt nicht von der Haltbarkeit seiner Position überzeugen kann. Böhm hat mit Rücksicht auf die vielen Einwände, die seine These gefunden hatte, jetzt eine besonders vorsichtige Formulierung gewählt, jedenfalls vorsichtiger, als sie an manchen Stellen der früheren Auflage seines Werkes zu finden war. In dieser Fassung soll sie von der größten Bedeutung für die theoretische Nationalökonomie sein (Exk. S. 3): „Die von mir aufgestellte These lautet, daß eine klug gewählte Einschlagung oder Verlängerung zeitraubender Produktionsumwege in aller Regel zu einem technischen Mehrergebnis, d. i. also zur Erlangung von mehr oder besseren Produkten mit dem gleichen Aufwand an originären Produktivkräften führt." Ich glaube, daß auch in dieser vorsichtigen Formulierung die These diese Bedeutung in keiner Weise beanspruchen kann. Vor allem wird durch die Verklausulierung die grundlegende Bedeutung dieses Satzes für die Lehre vom Kapital selbst bedeutend eingeschränkt; denn indem

in der These von klug gewählter Einschlagung gesprochen wird, wird darauf verwiesen, daß es auf eine kluge Wahl ankomme, daß vielerlei Wege der kapitalistischen Verwendung offen stehen, mit einem Worte, daß die Unternehmertätigkeit von maßgebender Bedeutung wird. Richtiger würde man also sagen, daß diese These von Bedeutung für die Lehre vom Unternehmergewinn sein kann, nicht aber für die vom Kapital und Zins. Es liest sich wie eine Selbstkritik, wenn Böhm sagt (Exk. S. 11): „Die Erzielung größerer Produktionsergebnisse durch Abkürzung der Produktionsmethoden ist, wie man es jetzt so gern zu nennen pflegt, eine 'dynamische', keine ‚statische' Erscheinung in der Volkswirtschaft, und die aus ihnen fließenden Mehrerträgnisse haben, wie ich nebenher und vorgreifend bemerken möchte, viel mehr Bezug zu persönlichen Unternehmer- und Konjunkturgewinnen als zu der normalen Rate des eigentlichen Kapitalzinses." Indem Böhm ausdrücklich sagt, „in aller Regel" und in seinen Exkursen jetzt immer von neuem betont, daß es sich um kein strenges ausnahmsloses Gesetz handelt (S. 36), sondern nur um eine sehr ausgebreitete Regel, nimmt er diesem Satz selbst die strenge Gültigkeit, die er ihm an anderen Stellen wieder beilegt. Vor allem ist es ein Widerspruch, daß er selbst darauf hinweist, daß diese Regel keineswegs allgemeingültig sei, und sie doch auf eine Stufe mit dem Gesetz des abnehmenden Bodenertrags stellt. Er behauptet: „Wenn meine These von der Mehrergiebigkeit der kapitalistischen Produktionsumwege überhaupt richtig ist, so verkündet sie eine Tatsache von fundamentaler Wichtigkeit für unsere Wissenschaft, eine Tatsache, die für die Gestaltung und Erklärung der volkswirtschaftlichen Erscheinungen vielleicht von ähnlicher Bedeutung ist wie das berühmte Gesetz des abnehmenden Bodenertrags" (S. 1). Und daß es sich hierbei nicht um einen gelegentlichen Hinweis auf eine Parallele handelt, geht daraus hervor, daß er später den ausführlichen Nachweis zu führen sucht, daß in der Tat seine These denselben Anspruch auf Richtigkeit habe wie das genannte Bodengesetz: „Speziell das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag ist ein so genaues und daher ein so belehrendes Gegenstück zu meiner Regel von der Mehrergiebigkeit der langen Produktionswege, daß ich auf die Gefahr der Langeweile hin ihr analoges Gefüge noch ausdrücklich vor Augen führen will." Dieser Versuch ist meines Erachtens durchaus mißlungen, und ich meine, daß selbst die Anhänger der Böhmschen Zinstheorie Bedenken haben müßten, ihm hierin zu folgen. Es muß zu methodischer Unklarheit führen, wenn man die These Böhms in ihrer Bedeutung und Tragweite irgendwie mit dem genannten Gesetz auf eine Stufe stellen wollte. Die Uebereinstimmung findet Böhm in folgendem: „Das Gesetz des sogenannten abnehmenden Bodenertrages geht bekanntlich dahin, daß durch einen gesteigerten Aufwand von Kapital und Arbeit auf einem gegebenen Grundstück zwar der vom Grundstück zu erlangende Ertrag regelmäßig überhaupt gesteigert werden kann, daß aber, abgesehen von der Dazwischenkunft neuer agrikulturtechnischer

Erfindungen und Entdeckungen die Steigerung des Ertrags in einem schwächeren Verhältnis stattfindet als die Steigerung des Aufwandes. Daß z. B., wenn 10 Arbeiter auf einem gegebenen Grundstück 1000 Zentner Weizen zu erzeugen vermögen, bei einer intensiveren Bearbeitung durch die doppelte Zahl von 20 Arbeitern nur eine Steigerung auf weniger als das Doppelte, z. B. nur eine Steigerung auf 1800 Zentner, durch eine Verdreifachung der Arbeiterzahl auf 30 nur eine abermals schwächere Steigerung, z. B. auf 2500 Zentner usw. erreicht werden kann. Dieses ‚kann' gilt genau in demselben eigenartig nuancierten Sinne, in welchem nach meiner Regel durch eine Verlängerung des Produktionsumweges regelmäßig ein größeres Erträgnis erlangt werden ‚kann'. In beiden Fällen bedeutet das ‚kann' einerseits mehr als eine bloße Zufallsmöglichkeit, deren Zutreffen oder Ausbleiben nicht sicherer wäre, als der Ausschlag fallender Würfel. Es bedeutet eine gesicherte Möglichkeit, auf deren Zutreffen bei rationeller Handlungsweise man rechnen kann. Ebenso weit wie von einer bloßen Zufallsmöglichkeit ist aber dieses ‚gesicherte kann' nach der anderen Seite von einem ‚muß' entfernt, denn es kann durch eine irrationelle oder minder rationelle Handlungsweise jederzeit verscherzt werden."

Somit beruht in beiden Fällen diese eigenartige Regel auf dem Einschalten einer rationellen Wahl in eine schon regelmäßig abgestufte Serie objektiver Wahlmöglichkeiten. (S. 121.) Und dennoch ist gerade das Gegenteil der Fall. Beim Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag handelt es sich um ein ausnahmslos geltendes Naturgesetz, dem jeder landwirtschaftliche Produzent, mag er klug oder dumm sein, sich fügen muß. Von einem bestimmten Zeitpunkt ab weist ihn dieses Gesetz auf eine *natürliche* Schranke hin, die der Verwendung seiner Arbeit und seines Kapitals auf einem begrenzten Bodenstück gezogen sind, einfach deshalb, weil zum Pflanzenwachstum gewisse Stoffe und Kräfte notwendig sind, die nur in beschränktem Maße vorhanden sind. Was besagt demgegenüber die *Böhm*sche Regel? Daß ein Kapitalist, wenn er *kluge* Umwege mit Hilfe von Produktionsmitteln einschlägt, unter Umständen durch diesen längeren Weg, d. h. einen Weg von längerer Zeitdauer, mehr Produkte erhält als ohne diesen Umweg. Aber in keiner Weise ist dies doch allgemeingültig. Es gibt klug gewählte Produktionswege, die schneller und kürzer zum Ziele führen als der direkte, d. h. der kapitallose Weg. — Das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag bedeutet für den Landwirt den *Zwang*, Halt zu machen, wenn das Optimum erreicht ist. Die *Böhm*sche Regel gibt gar keinen Zwang für den Kapitalisten, sondern läßt ihm die *Wahl* offen zwischen verschiedenen Wegen, die zum Ziele führen können. — Während das Charakteristische des Bodengesetzes ist, daß dem Landwirt überhaupt keine Wahl gelassen ist, sondern er einfach vor eine nackte Naturtatsache gestellt wird, gibt die *Böhm*sche Regel nur einen Fall unter vielen möglichen der Ausnutzung von Produktionsmitteln an, und es ist Sache der klugen Wahl des Unternehmers, den richtigen Weg heraus-

zufinden. Man darf nicht ein Gesetz der Produktionstechnik auf eine Stufe stellen mit einer Regel, die den Hinweis auf verschiedene Möglichkeiten gibt. — Wenn Böhm erklärt, daß der Landwirt je nach dem Preisstand der Produkte ebenfalls die Wahl habe, diese oder jene Ausdehnung der Produkte vorzunehmen, so bedeutet dies, daß auf Grund des Bodengesetzes, welches ein bestimmtes Maximum von Rohertrag ermöglicht, seine privatwirtschaftlichen Betrachtungen über den Reinertrag einsetzen müssen. Umgekehrt die Böhmsche Regel: sie enthält in sich selbst schon die Wahlmöglichkeit, zwischen verschiedenen Wegen, die eingeschlagen werden können, auszuwählen; deren Zweckmäßigkeit zu ermessen, fällt der Klugheit des Unternehmers zu.

3. Die drei Gründe der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter gegenüber künftigen Gütern.

Böhm faßt das Zinsproblem als ein Wertproblem auf, da der Zins nichts anderes sei als die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und zukünftigen Gütern. Gegenwärtige Güter seien in aller Regel mehr wert als künftige Güter gleicher Art und Zahl. Dieser Satz ist der Kern- und Mittelpunkt der Böhmschen Zinstheorie. Wenn ich trotzdem an dieser Stelle nicht ausführlich auf diesen Punkt eingehe, so geschieht dies, weil Böhm in der neuesten Auflage an seiner Grundauffassung nichts geändert hat, und weil ich bereits früher eingehend meine kritischen Bedenken hiergegen geäußert habe. (Proudhon, II, S. 214—224 und in diesen Jahrbüchern 1901.) Hier nur in Kürze das Folgende: Die Begründung des genannten Satzes ist eine psychologische, denn zum Beweise dieses Satzes führt er drei Gründe an, von denen zwei psychologischer Art sind. Der erste Grund soll nämlich darin bestehen, daß die Mehrzahl der Menschen, die in der Gegenwart schlechter versorgt seien als in der Zukunft, gegenwärtige Güter erheblich höher schätzten als künftige. Darum schon müßten gegenwärtige Güter ein mäßiges Agio gegenüber künftigen erlangen. — Der zweite Grund sei der, daß wir künftigen Lust- und Leidempfindungen bloß deshalb, weil sie künftig seien, und in dem Maße, als sie einer entlegeneren Zukunft angehören, eine geringere Würdigung entgegenbrächten und daher auch Gütern, die jenen zu dienen bestimmt seien, einen Wert beilegten, der hinter der wahren Intensität zurückbliebe. Wir unterschätzten systematisch unsere künftigen Bedürfnisse und die Güter, die zu ihrer Befriedigung dienten. — Dazu komme dann noch der dritte Grund, daß nämlich in aller Regel gegenwärtige Güter aus technischen Gründen vorzüglichere Mittel für unsere Bedürfnisbefriedigung seien und auch einen höheren Grenznutzen verbürgten als künftige.

Mir scheint das ganze Zinsproblem schon aus dem dritten Grund zu erklären zu sein; der sogenannten psychologischen Gründe bedarf es nicht. Der dritte Grund enthält in nuce das, was in ver-

schiedenen Variationen die sogenannte Produktivitätstheorie gelehrt hat, daß nämlich das Kapital eine wichtige Hilfsrolle bei der Produktion spielt und daher auch die Mitwirkung dieses Produktionsfaktors in Rechnung gestellt werden muß. Aus diesem Grunde habe ich früher schon erklärt, daß im Grunde genommen die Böhmsche Theorie nur eine Variante der alten Produktivitätstheorie sei. Böhm gibt jetzt in der neuesten Auflage zu, daß man seine Theorie wohl als motivierte Produktivitätstheorie bezeichnen könne. Wie dieser Produktivitätsfaktor in Rechnung zu stellen sei, hängt von den sozialen Umständen ab, wodurch dem Kapital seine Rolle zugewiesen wird, z. B. in der privatkapitalistischen Produktion als privater Zinsbezug des Kapitalisten. Es ist Sache der nationalökonomischen Theorie, zu zeigen, wie diese zunächst rein technische Tatsache, nämlich die besondere Ergiebigkeit der produzierten Produktionsmittel zum Zinsbezug überhaupt und zu bestimmten Tendenzen der Zinshöhe führt. Gegenüber der Wucht der ökonomisch-technischen Tatsache, die sich aus der Natur der Produktionsmittel selbst ergibt, treten alle anderen sogenannten psychologischen Betrachtungen über Wertdifferenzen in Gegenwart und Zukunft etc. zurück. Man bedarf ihrer nicht, ja sie können nur verwirrend wirken, weil sie den Anschein hervorrufen, daß der Zins — was auch die Annahme von Böhm ist — eine allgemein menschliche Erscheinung sei, die in allen Wirtschaftsformen vorkomme. Mit dem Wesen des Zinses hat es gar nichts zu tun, daß viele Menschen weniger besorgt sind für die Zukunft als für die Gegenwart, und daß viele Menschen diese zukünftigen Freud- und Leidempfindungen unterschätzten gegenüber gegenwärtigen. Dies alles kann zugegeben werden, kommt aber nur für die Höhe des Zinses in Betracht, aber ein Zins existiert auch, wenn die Menschen nach diesen beiden Richtungen ganz anders dächten, dagegen könnte ein Zins nicht entstehen, wenn nur die beiden ersten Gründe vorhanden wären. Denken wir uns einen Zustand so primitiver Wirtschaft, daß die Menschen nur sofort genußreife Güter herstellen und keine Art von kapitalistischer Produktion trieben; jetzt kämen nur die beiden ersten Gründe hinsichtlich des Verhältnisses von Gegenwart und Zukunft in Betracht, nämlich die Gegenwartsgüter können in einem solchen Zustande nur höher geschätzt werden entweder wegen des Verhältnisses von Bedarf und Deckung in Gegenwart und Zukunft oder wegen systematischer Unterschätzung künftiger Freuden und Leiden. Nun können aber sehr wohl verschiedene Fälle eintreten: die Menschen können einen Vorrat gegenwärtiger Güter höher schätzen, wenn sie in der Gegenwart schlecht versorgt sind und in Zukunft hoffen, besser versorgt zu sein; sie können aber auch möglicherweise künftigen Vorrat höher schätzen als gegenwärtigen, weil sie z. B. in der Gegenwart sehr reichlich versorgt sind und in Zukunft ihr Bedarf weniger reichlich gedeckt sein wird. Es kann in einem solchen Zustand also ein Agio für Gegenwartsgüter eintreten, es können Gegenwarts- und Zukunftsgüter

al pari stehen, unter Umständen können Gegenwartsgüter auch ein Disagio haben. — Dies wird mit dem Augenblick anders, wo die kapitalistische Produktion beginnt; diese hat die Verfügung über Vorräte an gegenwärtigen Gütern nötig. Das Mehr an Gütern, das jetzt durch die Verfügung über einen Vorrat gegenwärtiger Güter erlangt werden kann, ist ein Vorteil, der unter allen Umständen den gegenwärtigen Gütern einen Vorrang sichert vor künftigen. Dieser Vorteil muß sich einen Preis erringen, und dieser Preis ist der Zins. — Daß viele Menschen wegen subjektiver Ueberschätzung der Gegenwartsgüter diesen Zins noch in die Höhe treiben, läuft daneben her, hat aber mit dem Wesen des Zinses nichts zu tun.

Es darf nicht übersehen werden, daß wir es bei den beiden ersten Gründen mit unsicheren, schwankenden Größen zu tun haben, daß dies psychologische Vorgänge sind, die noch sehr im Dunkeln liegen. Sagt doch Böhm selbst einmal: „Da der ganze psychische Vorgang, durch den unsere künftigen Empfindungen überhaupt auf unser Urteil und unser Handeln wirken, noch recht im Dunkeln liegt, so begreift es sich, daß dasselbe Dunkel auch die Gründe verschleiert, aus denen künftige Empfindungen auf unser Urteil und Handeln schwächer wirken als gegenwärtige." Und doch soll auf solche dunkle psychologische Vorgänge eine Zinstheorie gegründet werden!

4. Die sogenannte Wertproduktivität des Kapitals.

Da Böhm das ganze Zinsproblem als Wertproblem behandelt, will er auch nachweisen, daß das Mehr an Gütern, zu welchem ein Vorrat von Gegenwartsgütern verhilft, nicht nur eine physische, sondern auch eine Wertproduktivität darstelle. Die Frage ist aufzuwerfen: Bedeutet eine größere Menge an Gütern auch einen größeren Wert oder, wie Böhm fragt: „Zeigt sich überall die ältere (gegenwärtige) Produktivmittelmenge der gleich großen jüngeren (künftigen) auch in der Höhe ihres Grenznutzens und ihres Wertes überlegen?" Böhm antwortet: „Ganz gewiß ist sie es. Denn wenn sie uns für jeden denkbaren Bedürfniskreis, zu dessen Gunsten wir sie verwenden können oder wollen, mehr Befriedigungsmittel zur Verfügung stellt, so muß sie doch auch eine größere Bedeutung für unsere Wohlfahrt haben! Zwar weiß ich ganz gut, daß die größere Menge von Gütern nicht immer auch den größeren Wert haben muß: ein Metzen Getreide in einem Hungerjahr kann mehr wert sein als zwei Metzen Getreide nach einer reichen Ernte, und ein Silbergulden vor der Entdeckung Amerikas war mehr wert als 5 Silbergulden im 19. Jahrhundert. Wohl aber hat für eine und dieselbe Person in einem und demselben Zeitpunkt die größere Menge auch immer den größeren Wert: mag der absolute Wert eines Metzens oder eines Guldens wie immer stehen, so viel ist jedenfalls gewiß, daß für mich zwei Gulden oder zwei Metzen, die ich heute habe, mehr wert sind als ein Gulden oder ein

Metzen, den ich heute habe. Und geradeso steht die Sache bei unserer Vergleichung des Wertes einer gegenwärtigen und einer zukünftigen Produktivmittelmenge. Mag sein, daß die 470 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für das Jahr 1916 fertigstellen könnte, weniger wert sind als die 350 Einheiten, die man daraus für das Jahr 1913 gewinnen kann, und daß die letzteren trotz ihrer geringen Zahl das wertvollste Produkt sind, das man aus einem 1910er Arbeitsmonat überhaupt herstellen kann: aber jedenfalls sind dann die 400 Einheiten, die man mit einem Arbeitsmonat aus dem Jahre 1909 für das Jahr 1913 gewinnen kann, noch wertvoller, und der Vorzug der älteren (gegenwärtigen) Produktionsmittelmenge bleibt daher — hier und jederzeit, wie immer man auch das Beispiel variieren mag — gewahrt.“ (Pos. Theorie, S. 458/59.)

Dies ist richtig, jedoch nur unter einer Voraussetzung, die hier Böhm stillschweigend macht, die aber gerade für unsere Frage von ausschlaggebender Bedeutung ist; gewiß, 400 Produkteinheiten, die man aus einem 1909er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, sind mehr wert als 350 Produkteinheiten, die man aus einem 1910er Arbeitsmonat für 1913 herstellt, jedoch nur unter der Voraussetzung, daß diese Produkte überhaupt Wert erlangen; dann ist auch ein Mehrwert vorhanden. Wenn aber die mit Hilfe des 1909er Arbeitsmonats hergestellten Produkte keine Käufer finden, wenn sie einen Nichtwert darstellen, kann man da auch noch behaupten, daß sie mehr wert seien als die mit dem 1910er Arbeitsmarkt hergestellten 350 Produkteinheiten? Möglicherweise erlangen letztere ebenfalls keinen Wert, dann sind die 400 Produkteinheiten aus dem 1909er Monate ebenso wertlos wie die 350 aus dem 1909er Monat. Kurz, ein Mehr an Produkten ist gewiß vorhanden, aber ob dies auch zu einem Mehr an Wert führt, ist Sache des Verwertungsprozesses, ist Sache des spekulativen Kapitalisten, dessen Unternehmen mit einem Gewinn, aber auch mit Verlust abschließen kann. — Die Wertproduktivität muß bei der Frage des Unternehmergewinns berücksichtigt werden, nicht aber bei dem Zinsproblem.

Wenn Böhm meint: „Sicher ist, daß zwei Metzen Getreide und zwei Gulden, die ich heute habe, mehr wert sind als eine Metze Getreide und ein Gulden, die ich heute habe“, so hat er die Beispiele sehr geschickt gewählt; Geld und Getreide sind allgemein beliebte Güter, die unter allen Umständen Abnehmer, wenn auch vielleicht zu sehr billigen Preisen finden; jedoch wenn es sich um Produkte handelt, die wegen Ueberfüllung des Marktes liegen bleiben, oder um solche, deren Qualität das Publikum nicht befriedigt, dann ist offenbar ein Mehr an Produkten aufzuweisen, aber nicht ein Mehr an Wert.

Doch Böhm will noch genauer und mit mathematischer Evidenz den Beweis führen, daß das Mehr an Produkten auch zu einem Mehr an Wert führt, und er tut dies, indem er alle drei Gründe, die er für den Zins annimmt, in die Rechnung einführt.

Die größte Wertsumme liefert nicht etwa — nach Böhm — die größte Stückzahl der Produkte, in irgendeinem fernen Zeitpunkte — die würden wir ja erst durch einen unmäßig langen, vielleicht 100 oder 200 Jahre dauernden Produktionsprozeß erlangen: Güter aber, die erst zu Lebzeiten unserer Urenkel und Ururenkel zur Verfügung gelangen, haben in unserer heutigen Schätzung so gut wie gar keinen Wert. Vielmehr werde die größte Wertsumme offenbar demjenigen unter den verschiedenen möglichen Produkten zukommen, dessen Stückzahl, multipliziert mit dem Wert der Produkteinheit, wie er sich mit Rücksicht auf das Verhältnis von Bedarf und Deckung in der betreffenden Wirtschaftsperiode und mit Rücksicht auf die bei künftigen Gütern eintretende perspektivische Reduktion ergibt, die größte Wertziffer gibt.

Dann stellt Böhm folgende Rechnung auf:

Ein im Jahre 1909 verfügbarer Arbeitsmonat ergibt

Für die Wirtschaftsperiode	Zahl der Produkteinheiten	Wahrer Grenznutzen der Einheit	Perspektiv. reduzierter Grenznutzen der Einheit	Wertsumme des ganzen Produkts
1909	100	5	5	500
1910	200	4	3,8	760
1911	280	3,3	3	**840**
1912	350	2,5	2,2	770
1913	400	2,2	2	800
1914	440	2,1	1,8	792
1915	470	2	1,5	705
1916	500	1,5	1	500

Hier erhalten wir also aus einem 1909er Arbeitsmonat ein Maximum von 840 Produkteinheiten und zwar für das Jahr 1911.

Ein Arbeitsmonat aus dem Jahr 1910 dagegen ergibt

Für die Wirtschaftsperiode	Einheiten	Wahrer Grenznutzen	Reduzierter Grenznutzen	Wertsumme
1909	—	5	5	—
1910	100	4	3,8	380
1911	200	3,3	3	600
1912	280	2,5	2,2	616
1913	350	2,2	2	700
1914	400	2,1	1,8	**720**
1915	440	2	1,5	660
1916	470	1,5	1	470

Also ein 1910er Arbeitsmonat gibt uns nur 720 Produkte als Maximum und zwar für 1914, und so weist Böhm nach, daß alle künftigen Arbeitsmonate nur eine kleinere Produktenmenge liefern als der 1909er Arbeitsmonat.

Aber auch mit seiner neuen Rechnung hat Böhm keineswegs eine Wertproduktivität nachgewiesen.

Gewiß ist der 1909er Arbeitsmonat technisch überlegen: er liefert die größte Produktenmenge; aber auch den größten Wert?

Böhm hat in seiner Rechnung nur geändert, daß er jetzt die beiden für den Wert mitbestimmenden Elemente mitberücksichtigt, und hat gezeigt, daß auch unter Berücksichtigung dieser Faktoren die größte Produktenmenge aus dem 1909er Arbeitsmonat hervorgeht; daß diese größte Produktsumme aber auch mit einem Plus an Wert verbunden sein muß, hat Böhm nicht gezeigt; wenn diese Produkte keinen Käufer finden, wo bleibt da der Mehrwert?

Auch ist zu beachten, daß alle diese Ziffern lediglich fiktive Größen sind, alles auf Annahme bzw. Schätzungen beruht. Das hat zur Folge, daß die vielen von Böhm aufgestellten Tabellen im Grunde genommen alle nur auf unsicheren, d. h. ziffermäßig gar nicht zu bestimmenden Größen beruhen.

5. Der Zins im Sozialistenstaat.

Böhm behauptet, daß der Zins eine allgemeingültige Erscheinung sei, d. h. in allen Wirtschafts- und Gesellschaftsformen vorkomme, und er betitelt einen ganzen Abschnitt seines Werkes „Der Zins im Sozialistenstaat“. Er sucht dies auf folgende Weise zu erklären: „Es besteht noch immer eine natürliche Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, und da auch im Sozialistenstaat die Zeit nicht stillsteht, werden die künftigen Güter allmählich zu gegenwärtigen und setzen dabei einen Mehrwert an. Die Wertdifferenz zwischen gegenwärtigen und künftigen Gütern, sagte ich, besteht fort, denn es bestehen ihre eigenen Ursachen fort: die Verschiedenheit der Versorgungszustände in Gegenwart und Zukunft, die echt menschliche parteiische Unterschätzung der Zukunft, die Unsicherheit und Kürze des menschlichen Lebens. Freilich die Rücksicht auf die größere technische Ergiebigkeit gegenwärtiger Produktivmittel fällt für die einzelnen als Motiv fort, da im Sozialistenstaat niemand mehr Unternehmer auf eigene Rechnung sein darf: dafür macht sich aber eben dieses Motiv desto stärker für die große Gemeinwirtschaft geltend, welche jetzt die gesamte Nationalproduktion besorgt und leitet.“ (Pos. Theorie, S. 579 80.) „Es ist somit auch für den Sozialistenstaat geradezu undenkbar, daß die wirtschaftenden Subjekte, die Individuen und die mächtige Gesamtwirtschaft in ihrem wirtschaftlichen Urteil und in ihrer wirtschaftlichen Praxis gegenwärtige und künftige Güter auf gleichem Fuße behandeln. Wie könnte es z. B. dem Sozialistenarbeiter gleichgültig sein, ob er seinen wohlverdienten Arbeitslohn von 500 fl. in 500 gegenwärtigen oder aber in 500 künftigen Gulden, vielleicht nach 5 oder 10 oder 50 Jahren erhält? Oder wie wäre es denkbar, daß man im Sozialistenstaate einen jungen Eichenschößling,

der in 200 Jahren ein wertvoller Eichenstamm sein wird, einem gegenwärtigen kräftigen Eichenstamm im Werte gleichsetzt? Auch die die nationale Produktion dirigierende Zentralwirtschaft muß ihre ganze Disposition auf eine verschiedene Wertschätzung von gegenwärtigen und künftigen Gütern stützen, wenn die Disposition nicht ganz verfehlt und ungeheuerlich werden soll.“ (A. a. O. S. 580.)

Nachdem er dieses Beispiel noch weiter ausgeführt hat, kommt er dann zum Schlusse: „Die Kapitalrente, welche heute die Sozialisten als einen Ausbeutungsgewinn, als einen Raub am Arbeitsprodukte schmähen, würde auch im Sozialistenstaate nicht verschwinden, sondern gerade von der sozialistisch organisierten Gemeinschaft selbst gegenüber den Arbeitern in Kraft gelassen werden — und in Kraft gelassen werden müssen. In den Personen, die die Kapitalrente erhalten, und in den Quoten, in denen sie verteilt wird, mag die veränderte Gesellschaftsorganisation durch das Mittel der Verschiebung der Besitzverhältnisse etwas ändern: aber an der Tatsache, daß die Eigentümer der Gegenwartsware bei dem Umsatze gegen Zukunftsware ein Aufgeld erzielen, ändert sie nichts und kann sie nichts ändern. Und hierin erweist sich, daß der Kapitalzins nicht eine zufällige „historisch-rechtliche“ Kategorie ist, die gerade in unserer individualistisch-kapitalistischen Gesellschaft zum Vorscheine kommt und mit ihr wieder verschwinden würde, sondern er stellt sich als eine ökonomische Kategorie heraus, die elementaren ökonomischen Ursachen entspringt und darum ohne Unterschied der Gesellschaftsorganisation und Rechtsordnung überall dort zum Vorschein kommt, wo es überhaupt noch einen Umsatz zwischen Gegenwarts- und Zukunftsware gibt. Ja sogar in der einsamen Wirtschaft eines Robinson könnte der Grundzug des Zinsphänomens, das Wertschwellen der für den Dienst der Zukunft vorbereiteten Güter und Nutzleistungen nicht fehlen: nur freilich, daß mit dem Fortfallen des Tauschverkehres der wichtigste Anlaß, sich ziffermäßig genaue Rechenschaft über die Größe des Güterwerts zu geben, und damit fast die einzige Gelegenheit fortfällt, jenes gewiß vorhandene Phänomen zur Beobachtung und Feststellung zu bringen.“ (S. 586/87.)

Also der Zins soll keine „gesellschaftliche“ Erscheinung sein, die auf bestimmten „sozialen“ Institutionen beruht, sondern eine „natürliche“ Erscheinung, die bestimmten „elementaren“ ökonomischen Ursachen entspringen soll. Böhm-Bawerk führt den Zins zurück auf die allgemein psychologische Tatsache, daß die Menschen gegenwärtige Güter höher schätzten als künftige, dabei sei der Zins wie diese Höherschätzung etwas allgemein Menschliches und daher auch in jeder denkbaren Gesellschaftsorganisation vorhanden. — Wie liegen die Verhältnisse tatsächlich? — Gemeinschaftlich ist beiden Wirtschaftsformen, der individualistischen und der sozialistischen, lediglich das technische Moment, daß nämlich mit einem gewissen Bestande von produzierten Produktionsmitteln die Produktion technisch ergiebiger ist als die Produktion,

die nur mit Arbeits- und Naturkräften produziert. In der sozialistischen wie in der privatkapitalistischen Wirtschaft sind Maschinen und andere derartige Produktionsmittel wichtige Hilfsmittel der Produktion. Alle volkswirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an diese technische Tatsache knüpfen, differieren vollständig je nach der Art, wie die Eigentumsverhältnisse an diesen Produktionsmitteln geordnet sind. Der Zins hängt eng zusammen mit der Einrichtung des privaten Kapitaleigentums; nicht irgendeine sogenannte allgemeine Höherbewertung der gegenwärtigen Güter, verglichen mit zukünftigen Gütern, ist es, was die Zinserscheinung erklärt, sondern die betreffende Wertschätzung des Kapitalisten beruht auf der einfachen Tatsache, daß er kraft seines Kapitaleigentums die Macht hat, die Produktionsmittel für sich zu verwerten, und daß sie dadurch für ihn eine Quelle des Profits werden. Die „Wertschätzung“ in der sozialistischen Gemeinschaft ist eine total verschiedene und kann mit der grundsätzlich andersartigen Wertschätzung, mit der kapitalistischen nicht auf eine Stufe gestellt werden. In der sozialistischen Gesellschaft stehen die Produktionsmittel zur Verfügung der Gemeinschaft, und die Gemeinschaft disponiert über die Güter zugunsten dieser Gemeinschaft. Mit dem Fortfall des Privatkapitals fallen alle hierauf bezüglichen Wertschätzungen der Menschen fort. Die Tatsache, daß auch im Sozialistenstaat der Arbeiter, der, mit einem Produktionsmittel unterstützt, arbeitet, nicht den vollen Rohertrag seiner Arbeit erhält, sondern daß ihm ein Abzug wegen der Mitwirkung dieses Produktionsmittels gemacht wird, ist kein Beweis dafür, daß auch Zins im Sozialistenstaat existiert, sondern nur die selbstverständliche Konsequenz aus der technischen Beihilfe, die die Produktionsmittel dem Arbeiter gewähren. Der Sozialist Rodbertus selbst hat in eingehender Weise gezeigt, daß wegen der Mitwirkung der Produktionsmittel gewisse Abzüge vom Arbeitsertrag des Arbeiters gemacht werden müssen. Die wirtschaftlichen Erscheinungen aber, die sich an das private Kapitaleigentum knüpfen und die allein nationalökonomisch relevant sind, müssen für sich betrachtet werden. Nur von dieser Voraussetzung aus kann der Zins und können alle mit dem Zins zusammenhängenden Escheinungen erklärt werden.

6. Die psychologische Fundamentierung.

Böhm zieht bei seiner Theorie, wie ich gezeigt habe, mit Vorliebe „psychologische“ Faktoren heran. Seine Kritiker haben sich daher auch vielfach gegen die psychologische Grundlegung seiner Lehren gewandt. Böhm hat in seiner neuesten Auflage ausführlich zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit seine Theorie einer solchen psychologischen Grundlage bedürfe, und hat zu beweisen gesucht, daß seine psychologischen Argumentationen durchaus haltbar seien. Abgesehen von vielen eingestreuten Bemerkungen zu

diesem Gegenstand, hat er in seiner „Positiven Theorie“ einen zusammenfassenden Abschnitt hinzugefügt: „Psychologisches Nachwort zur Werttheorie“. Von seinen Exkursen sind nicht weniger als vier diesem Gegenstand gewidmet:

Exkurs IX betr. die Stellung des „Arbeitsleides“ im System der Werttheorie;
Exkurs X betr. die „Meßbarkeit“ von Gefühlsgrößen;
Exkurs XI betr. die Motivierung gegenwärtiger Wirtschaftshandlungen durch künftige Bedürfnisse;
Exkurs XII betr. das Verhältnis des dritten Grundes der Wertüberlegenheit gegenwärtiger Güter zu den beiden ersten Gründen.

Böhm hat sich hierbei gegen zwei Gruppen von Gegnern zu verteidigen: die einen, welche behaupten, daß er zuviel Psychologie, die anderen, daß er zu wenig Psychologie gebe. Sehen wir zu, wie Böhm selbst seine allgemeine Stellung zu dem Problem auffaßt, inwieweit der Nationalökonom Erkenntnisse aus der Psychologie heranziehen müsse. Es herrscht sowohl bei Böhm selbst wie bei der ganzen österreichischen Schule keineswegs Einstimmigkeit in dieser Frage. Wir finden bei den Grenznutztheoretikern auf der einen Seite Aeußerungen, daß ihre Theorien psychologisch fundamentiert seien, auf der anderen Seite leugnen sie auch wieder, daß ihre Lehren psychologisch aufzufassen seien. War es wirklich die Absicht der österreichischen Schule, die wirtschaftlichen Gesetze auf Schätzungen, Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle der Menschen etc. zurückzuführen, so mußte allerdings auch eine irgendwie klar gefaßte Psychologie erwartet werden. Böhm sagt ausdrücklich: „Die ‚sozialen Gesetze‘, deren Erforschung die Aufgabe der Nationalökonomie ist, beruhen auf übereinstimmenden Handlungen der Individuen. Die Uebereinstimmung im Handeln ist wieder eine Folge des Wirkens übereinstimmender Motive, die das Handeln leiten. Bei dieser Sachlage kann nicht leicht ein Zweifel darüber bestehen, daß die Erklärung der sozialen Gesetze bis auf die treibenden Motive, welche die Handlungen der Individuen leiten, zurückgehen, bzw. von ihnen ihren Ausgangspunkt nehmen muß; desgleichen daß die Einsicht in das Walten des Gesetzes eine desto vollkommenere sein muß, je vollkommener und eingehender unsere Kenntnis jener treibenden Motive und der Art ihres Zusammenhanges mit den Wirtschaftshandlungen der Individuen ist.“ (Grundzüge und Theorie des wirtschaftlichen Güterwertes. Jahrb. f. Nat. u. Stat., N. F. Bd. 13, 1886, S. 78.)

Wir müßten also eine Motivation der „wirtschaftlichen Erscheinungen“ von ihm erwarten; aber wie weitere Bemerkungen Böhms zeigen, will er hierbei nicht die Erkenntnisse der allgemeinen wissenschaftlichen Psychologie heranziehen, sondern eine eigene „nationalökonomische Psychologie“ begründen: „Mich dünkt, daß in diesem Gedankengange versäumt wurde, eine feine, aber

wichtige Unterscheidung zu ziehen. Es ist nämlich vollkommen richtig, daß es nicht Sache der Nationalökonomie ist, die allgemeinen Gesetze des menschlichen Begehrens, z. B. die Existenz und die Wirksamkeit des Wohlfahrtstriebes in den Bereich ihrer Erklärung zu ziehen. Das kann und muß sie der Psychologie überlassen. Aber etwas ganz anderes ist es, zu zeigen, in welcher Art sich das Wohlfahrtsinteresse an die Güter hängt, in welcher Weise sich der allgemeine Wohlfahrtstrieb in konkrete wirtschaftliche Interessen umsetzt. Das sind Erläuterungen, die der allgemeinen Psychologie unmöglich zugemutet werden können, und die, wenn man sie überhaupt braucht, keine andere Wissenschaft als die Nationalökonomie zu leisten hat." (Grundzüge etc., S. 79.) Wiederholt kommt er auf diesen Standpunkt zurück, daß er nämlich eine eigene Psychologie zugrunde legen will. Bei Gelegenheit einer Erörterung der Frage, ob Gefühlsgrößen meßbar seien, erklärt er: „Auf eine weitere Häufung der Illustrationsbelege und insbesondere auch auf eine genauere Ausgestaltung derselben und auf eine völlige Ausschöpfung ihres Argumentationsinhaltes verzichte ich, weil ich ja, als Nichtfachmann, hier nicht ein Kapitel der Psychologie schreiben, sondern nur den Standpunkt rechtfertigen will, den ich als Nationalökonom in einer nationalökonomisch relevanten und dabei von der Fachpyschologie noch nicht endgültig bereinigten Frage auf Grund eigener Ueberprüfung der mir zugänglichen Erfahrungstatsachen einzunehmen mich bemüßigt fühle." (Positive Theorie etc., S. 304, Anm. 2.) — Auch spricht er selbst mit Vorliebe von einer „psychologischen Konstruktion", die teils auf Wahrheiten der Psychologie, teils auf einfachen Lebenserfahrungen beruhe; so wenn er z. B. eine Anzahl für die Werttheorie bedeutsamer Tatsachen anführt und dazu bemerkt: „Als für unser Problem belangreiche Tatsachen, innerhalb deren eine befriedigende psychologische Konstruktion gesucht werden muß, scheinen mir nun teils vermöge der einmütigen oder doch überwiegenden Uebereinstimmung der Psychologen, teils und vor allem durch eine sorgfältige äußere und innere Lebensbeobachtung folgende Punkte zuverlässig festzustehen." (Positive Theorie, S. 314.) Oft betont er auch, daß die Fachpsychologie hier die Nationalökonomie im Stiche lasse, weil sie die Untersuchung über die psychologische Grundlage der Werttheorie, speziell der Psychologie der Begehrungen noch nicht genügend ausgearbeitet habe, um unserer Wissenschaft eine feste Stütze zu bieten. Er erwähnt die „Grundlinien der Psychologie" von Witasek und bemerkt über dieses Werk: „Speziell von der Theorie des Gefühls wird gesagt, ‚daß man beim heutigen Zustande der Psychologie nicht sowohl von der Theorie des Gefühls, als vielmehr von verschiedenen Gefühlstheorien zu sprechen habe', und von der Psychologie der Begehrungen heißt es, daß sie, ‚sofern sie feste Ergebnisse bieten, oder überhaupt nur auf strenge Wissenschaftlichkeit Anspruch erheben will, heute mehr noch als die der Gefühle in ihren ersten Anfängen stecke'. Dabei enthält derselbe lehrbuchartige Grundriß — was ja nach dem Gesagten gewiß nicht

zu verwundern ist — nicht eine Zeile über diejenigen speziellen Probleme, auf die der Nationalökonom stößt, der, wie ich, das Verhältnis von Gegenwart und Zukunft in der Wirtschaft zu bearbeiten hat. Unter diesen Umständen ist Selbsthilfe, und sei sie auch dilettantische Selbsthilfe, hier wahrhaftig nicht Uebergriff, sondern Not!" (Positive Theorie, S. 327/28.)

Noch schärfer drückt sich Wieser in seiner neuesten, im „Grundriß der Sozialökonomik" erschienenen Abhandlung aus. Er verwirft dort die früher von ihm einmal gegebene Erklärung, daß die Werttheorie angewandte Psychologie sei: „Der Name ist indes nicht glücklich, er legt das Mißverständnis nahe, als ob die ‚psychologische' Wirtschaftstheorie von der wissenschaftlichen Psychologie ausginge; das ist aber keineswegs der Fall, und noch weniger hat sie, wie ihr infolge eines noch weitergehenden Mißverständnisses vorgeworfen worden ist, mit der Psychologie zu tun. Die Beobachtungen über das menschliche Innere, welche die psychologische Wirtschaftstheorie entwickelt, sind von ihr selbständig gemacht worden und sind ganz unabhängig davon, zu welchem Ergebnis die wissenschaftliche Psychologie in Rücksicht auf die psychischen Grundgebilde kommen sollte, mit deren Analyse sie beschäftigt ist." (S. 132/33.) Weiter sagt er in demselben Werke: „In eine genauere Analyse des psychischen Wesens des Bedürfnisses hat sie sich dabei nicht einzulassen. Diese ist Sache der wissenschaftlichen Psychologie, die Wirtschaftstheorie hat das Bedürfnis im wirtschaftlichen Sinne, oder wie wir kurz sagen können, das wirtschaftliche Bedürfnis gerade nur so weit klarzumachen, um es von den nächstverwandten Erscheinungen abgrenzen zu können." (S. 143.)

Trotzdem die österreichische Schule gern als „psychologische Richtung" in der Nationalökonomie bezeichnet wird, müssen wir hier nochmals in aller Schärfe den Satz hinstellen, daß, wie ihre Vertreter sogar selbst zugeben, diese Theorie nicht den Anspruch machen kann, auf den Grundlagen der wissenschaftlichen Psychologie aufgebaut zu sein; sie wollen vielmehr die tiefere Analyse der psychologischen Fachwissenschaft überlassen. Hätten sie wirklich ihre Wirtschaftstheorie psychologisch fundamentieren wollen, so hätten sie die Aufgabe gehabt, auf Grund exakter individualpsychologischer und sozialpsychologischer Untersuchungen die notwendigen empirischen Tatsachen des Bewußtseins feszustellen, die zu einer exakten Analyse einer solchen Wirtschaftstheorie notwendig waren. Sie haben dies bewußtermaßen nicht getan und wollten sich darauf beschränken, nur das zugrunde zu legen, was der „gemeinen wirtschaftlichen Erfahrung vertraut ist": „Sie hat dabei die Zusammenhänge des Handelns im Einzelbewußtsein nicht weiter zu verfolgen, als es notwendig ist, um den Sinn des Handelns verständlich zu machen; jeder tiefer eindringenden psychologischen Analyse hat sie sich zu enthalten. Das Bewußtsein der wirtschaftenden Menschen bietet ihr einen Schatz von Erfahrungen, die jedermann besitzt, der praktische Wirtschaft treibt, und die daher auch jeder Theoretiker

in sich bereit findet, ohne daß er sie erst mit besonderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln zusammenzubringen hätte. Es sind Erfahrungen über äußere Tatsachen, wie z. B. über die menschliche Bedürftigkeit und ihre Gesetze, es sind Erfahrungen über den Ursprung und den Ablauf des wirtschaftlichen Handelns der Masse der Menschen ... Es hat niemals eine theoretische Schule der Oekonomie gegeben, die ohne die Mithilfe dieses psychischen Mitklingens gearbeitet hätte; die ‚psychologische‘ Schule unterscheidet sich von allen älteren nur dadurch, daß sie aus deren naivem Verfahren eine bewußte Methode gemacht hat. Würde diese Methode heute aufgegeben, so wird es gewiß nicht lange dauern, und man wird es von neuem als eine unabweisbare Forderung logischer Reinlichkeit empfinden, diese psychische Hilfe aus ihrer geheimen Mitwirkung wieder zu einer genau überlegten Methode emporzuheben.“ (v. Wieser, a. a. O. S. 133.)

Hat die österreichische Schule aber wirklich gemäß dieser Vorschrift gearbeitet? Auch dies möchte ich bestreiten. Was sie an „psychologischen Grundlagen“ gibt, stammt nicht aus der Erfahrung, sondern ist eine künstliche Konstruktion. Sie „konstruiert“ einen „wirtschaftlichen Mustermenschen“ und argumentiert dann so, daß sie die Begehrungen, Lust- und Unlustgefühle dieses wirtschaftlichen Normalmenschen dabei zugrunde legt. So wenig sie wissenschaftliche Psychologie treibt, so wenig legt sie die gemeinen Lebenserfahrungen zugrunde, sondern sie verfährt nach dem System der isolierenden Abstraktion. Sie hat im Grunde genommen dasselbe Verfahren wie die klassische Nationalökonomie, nur daß ihr homo oeconomicus nicht ein kapitalistischer Produzent, sondern ein Konsument ist. Es ist der sorgsam wirtschaftende Hausvater, den uns die österreichische Schule immer wieder vorführt, der mit einem gegebenen Vorrat streng rationell wirtschaftet gemäß einer Skala der Bedürfnisbefriedigung, die den strengen Grundsätzen eines sorgsamen Wirtes entspricht.

Allerdings zieht Böhm auch bestimmte Grundwahrheiten der Psychophysik heran, und hier ist vor allem das Gossensche Sättigungsgesetz zu nennen, welches bei den Grenzwerttheoretikern eine große Rolle spielt. Böhm erklärt, daß die wichtigsten Grundgedanken der modernen Werttheorie bereits durch Gossen ausgesprochen seien (Pos. Theorie, S. 220).

Es soll die Richtigkeit des Gossenschen Sättigungsgesetzes nicht bestritten werden: für eine bestimmte und sehr wichtige Gruppe von Gütern, nämlich die Genußgüter, speziell die Nahrungsmittel, trifft es zweifellos zu, daß die Größe des Genusses abnimmt mit der Zahl der verzehrten Genußmittel. Das ist eine Tatsache, die der gemeinen Lebenserfahrung durchaus vertraut ist. Es ist letztlich physiologisch begründet, daß der Mensch z. B. beim Genuß bestimmter Speisen schließlich von Ekel erfüllt wird. Gossen hat diese Erfahrungstatsache in eine psychophysische Gesetzesformel gekleidet und hat daraus Schlüsse für die Wirtschaftslehre und

Wirtschaftspolitik gezogen. Aber schon allein der Umstand, daß unabhängig von Gossen drei andere Forscher ebenfalls diese Gesetzmäßigkeit formuliert und auf dieser Grundlage ökonomische Theorien aufgebaut haben, zeigt, daß es sich hier nicht um eine neue Entdeckung handelt, sondern um die schärfere Formulierung und Nutzanwendung allgemein bekannter Erfahrungstatsachen. Aber so wichtig dieses Sättigungsgesetz für die Preisbildung einzelner Gruppen von ökonomischen Gütern sein mag, keineswegs trifft es für alle Güter zu. Die Allgemeingültigkeit, die diesem Gesetze von Gossen gegeben wurde, ist jedenfalls zu bestreiten. Große und wichtige Güterkategorien unterliegen nicht dem Gesetz des abnehmenden Genusses. Ueberall, wo es sich um Güter handelt, welche der Erlangung von Macht, Ehre, Reichtum und Ansehen überhaupt dienen, finden wir, daß sogar umgekehrt mit jedem neuen Stück des Zuwachses der Genuß und die Begierde nach neuen Genüssen derselben Art wächst. Aus diesem Grunde kann keinesfalls das Sättigungsgesetz als allgemeines Gesetz, welches der Bildung der Güterpreise zugrunde läge, angesehen werden. Soweit dieses Sättigungsgesetz zutrifft, ist seine Anwendung auf ökonomische Probleme sicherlich richtig und sachgemäß. Der Nationalökonom wird die diesem Gesetze zugrunde liegende Wahrheit mit Nutzen heranziehen, wenn es sich um die Erklärung der Preise gewisser Gütergruppen handelt. Die Tatsache z. B., daß die Preise wichtigster Genuß- und Lebensmittel viel stärker als andere Preise durch die Menge und den Vorrat vorhandener Güter dieser Art bestimmt werden, weil bei geringer werdender Menge unter Umständen auch wichtige Bedürfnisse unbefriedigt bleiben, ist für gewisse Preiserscheinungen auf dem Lebensmittelmarkt sicher von Bedeutung. Diese Tatsache ist aber schon längst in ihrer Bedeutung für partielle Preiserscheinungen anerkannt und hat auch schon in der bekannten Kingschen Regel ihre gesetzmäßige Formulierung gefunden. Aber bei King finden wir dieses Gesetz in richtigerer Begrenzung, nämlich in bezug auf eine bestimmte Warengruppe, nicht als allgemeines Preisgesetz oder gar als Grundlage eines ganzen ökonomischen Systems. Ebenso liegt auch der anderen Formulierung des Gossenschen Gedankens, dem Gesetz der zunehmenden Unlust bei der Arbeitsleistung, worauf Böhm in einem seiner Exkurse näher eingeht, eine durchaus richtige Beobachtung zugrunde, und dieses Gesetz ist auch schon lange in der nationalökonomischen Theorie der Arbeit, in der Lehre von der Arbeitsintensität und bei Aufstellung gewisser Tendenzen der Lohnentwicklung beachtet worden. Was bedeutet dieses aber? Doch nur so viel, daß der Nationalökonom bei der Aufhellung bestimmter Kausalzusammenhänge Tatbestände aus der Psychologie und der Physiologie heranziehen muß. Damit ist aber in keiner Weise gesagt, daß die Nationalökonomie auf psychophysischer Grundlage aufgebaut werden müsse, ebensowenig wie etwa die Tatsache, daß wir bei Erklärung der Grundrente

und der Bevölkerungsprinzipien ein agrikulturchemisches Gesetz, nämlich das Gesetz des abnehmenden Bodenertrags, berücksichtigen, uns veranlassen darf, die Nationalökonomie auf agrikulturchemischer Grundlage aufzubauen. Weil die nationalökonomische Wissenschaft immer Erkenntnisse aus den Grenzgebieten fremder Wissenschaften zur Erklärung ihrer Probleme heranzieht, hat man auch schon längst auf die Bedeutung des sogenannten Bernoullischen Gesetzes hingewiesen. Der Gedanke, den Bernoulli schon in einer 1738 herausgegebenen Abhandlung aussprach, daß nämlich der Wert eines Vermögenszuwachses für eine Person um so geringer sei, je größer das Stammvermögen dieses Subjektes ist, berührt sich ebenfalls eng mit dem Grundgedanken der österreichischen Schule. Dagegen hat das Weber-Fechnersche Gesetz von der abnehmenden Reizempfindung, von dem Brentano behauptet, daß es ebenfalls eine Grundlage der modernen Werttheorie bilde, mit dem Gossenschen Gesetz und der darauf begründeten Werttheorie nichts zu tun, denn wie Böhm-Bawerk durchaus richtig hervorhebt, handelt es sich dort um Größenbestimmungen für Sinnesreize und Empfindungen, bei der Werttheorie dagegen um Größenbestimmungen für Lust- und Unlustgefühle. Gänzlich unmöglich ist es aber, auch noch das Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag in diesen Zusammenhang hereinzubringen. Brentano will nämlich das Gesetz, welches in den Grundzügen bei Gossen, Weber und Fechner sich vorfindet, auch im Gesetz vom abnehmenden Bodenertrag wiederfinden. Nachdem er das Weber-Fechnersche Gesetz des abnehmenden Reizes zur Darstellung gebracht hat, fährt er fort: „Dieses Gesetz war in der Nationalökonomie namentlich seit Turgot als Gesetz des abnehmenden Bodenertrags zur Anerkennung gelangt, denn es beherrscht das Wachstum der Pflanzen.“ (Versuch einer Theorie der Bedürfnisse. Sitzungsberichte der Philosophisch-philologischen Gesellschaft und der historischen Klasse der Kgl. Bayr. Akademie der Wissenschaften zu München, 1909, S. 67.) Und doch handelt es sich hierbei um etwas gänzlich Verschiedenes. Beim Gesetz des abnehmenden Bodenertrags haben wir es mit der objektiven Tatsache zu tun, daß bestimmte, für das Pflanzenwachstum notwendige Stoffe nur in begrenztem Maße im Boden vorhanden sind, und daß daher die Aufwendungen der Menschen auf den Boden allmählich geringere Roherträgnisse abwerfen. Dagegen handelt es sich bei dem Weber-Fechnerschen Gesetz um die subjektiven Reizerscheinungen beim Menschen, also um einen total verschiedenen Tatbestand [1]).

In einer Wirtschaftsordnung, welche die Individualität der Produktion und des Konsums gewährleistet, muß die Stärke der In-

---

1) Der mangelnde Zusammenhang zwischen dem Weber-Fechnerschen Gesetz und der Grenznutzenlehre ist gut nachgewiesen von Max Weber: Die Grenznutzenlehre und der „psychophysische Grundsatz“. Im Arch. f. Sozialwissenschaft u. Sozialpolitik, 1908, S. 346ff.

tensität des Begehrens von seiten der Konsumenten von größter Bedeutung sein. Mit Recht hat Böhm diese Intensität des Begehrens, überhaupt die subjektive Seite der Preisbildung berücksichtigt. Hierbei kann er auch gewisse unbestrittene Wahrheiten der Psychologie und der Physiologie, wie sie z. B. in den Bernoulli-Gossenschen Gesetzen enthalten sind, heranziehen; aber er wollte weitergehen und die ganze Wert- und Preislehre in der Nationalökonomie psychologisch fundamentieren, und hierbei hat er zweifellos die Grenze unseres Wissenschaftsgebietes überschritten. Böhms Werttheorie ist angefüllt mit Betrachtungen über die psychologische Motivation der Preise, mit mathematischen Darstellungen von Bedürfnisskalen und Intensitätsgrößen der verschiedenen Bedürfnisse, Betrachtungen über die Wichtigkeit der einzelnen Bedürfnisgattungen etc. Das alles bedeutet ein Uebergreifen auf fremdes Wissenschaftsgebiet und muß schließlich zu einem gegewissen psychologischen Dilettantismus führen; denn nur auf Grund sehr eingehender empirischer Forschung könnten die notwendigen psychologischen Tatsachen in der Reinheit zur Darstellung gebracht werden, wie sie eine streng wissenschaftliche Durchführung dieser Methode erfordern mußte. Dies alles ist aber für die Volkswirtschaftslehre absolut überflüssig. Wenn der Nationalökonom aus bestimmten Preisangeboten eine bestimmte Intensität des Begehrens feststellt, so ist für ihn das Interesse erschöpft; wie diese Intensitätsgrade im einzelnen psychologisch zu motivieren sind, braucht ihn nicht zu kümmern. Alle diese Untersuchungen kann der Nationalökonom der Psychologie überlassen. Es entspricht durchaus dem Prinzip rationeller Arbeitsteilung, daß die Fortbildung dieser Art psychologischer Wertuntersuchung von Psychologen übernommen worden ist. — Auch ohne den ganzen Ballast sogenannter psychologischer Betrachtungen lassen sich die Faktoren, die für den Nationalökonomen wirklich relevant sind, aus der gemeinen Lebenserfahrung herleiten. Aber nicht nur ist es ein Uebergriff in fremdes Wissensgebiet, es wird hierdurch auch der Schein einer Exaktheit der ökonomischen Erscheinungen erweckt, die ihnen tatsächlich gar nicht zukommt. Auch das ist für die Wert- und Preislehre dieser Richtung charakteristisch. Die Preise erscheinen nach dieser Theorie als fest bestimmt durch notwendige Schätzungen der Käufer. Die Größe der Lustgefühle, die Intensitätsstärke der Begehrungen der Konsumenten muß eine bestimmte Höhe der Preise zur Folge haben. Es ist aber bekanntlich gerade von psychologischer Seite wiederholt betont worden, daß es überhaupt nicht möglich ist, Gefühlsintensitäten zu messen, und doch werden hier bestimmte Größen der Gefühle zu ziffermäßig bestimmten Preisgrößen in Beziehung gesetzt. Schon Neumann und Lexis haben auf diesen Punkt, nämlich die Unmöglichkeit den Meßbarkeit von Gefühlsgrößen, mit Recht hingewiesen.

Es ist meines Erachtens Böhm auch nach seinen neuesten Darlegungen nicht gelungen, die doppelte Gegnerschaft, von der ich

oben sprach, zu widerlegen. Mit vollem Recht können die einen behaupten, daß die von ihm gegebene „psychologische“ Begründung den Anforderungen exakter wissenschaftlicher psychologischer Methode nicht entspricht; mit Recht können die anderen sagen, daß auch ohne die eigens für nationalökonomische Zwecke konstruierte Psychologie sich aus der gemeinen Lebenserfahrung die nötigen Daten ergeben, die der Nationalökonom braucht.

7. Macht oder ökonomisches Gesetz?

Die Zinstheorie Böhms ist ebenso wie seine Wert- und Preistheorie unter der Voraussetzung völlig freier Konkurrenz aufgestellt. Alle Faktoren sozialer Beeinflussung, alle Machtverhältnisse rechtlicher wie tatsächlicher Art sind ausgeschaltet. Die Grenzwerttheorie hat nur einen allgemein theoretischen Rahmen für das Ganze ausgebildet mit den allgemeinsten Lehren ihrer Wert- und Preistheorie und innerhalb desselben im Detail nur die Theorie der freien Konkurrenz. Absichtlich war die Lücke gelassen, wo die Einflüsse sozialer „Macht“ zu verfolgen waren. Auch hier hat die Kritik eingesetzt und betont, daß volkswirtschaftliche Probleme ohne Berücksichtigung des Machtfaktors überhaupt nicht zu lösen seien. Namentlich hatte Stolzmann in seinen zwei Hauptwerken in dieser Hinsicht eingehend Kritik geübt. Auch mit dieser Kritik setzt sich Böhm auseinander, implicite vielfach in seinem Werke, dann in zusammenhängender Darstellung in seiner oben erwähnten Abhandlung: „Macht oder ökonomisches Gesetz?“ Er äußert sich dort dahin, daß alle Einflüsse sozialer Art und ökonomischer Macht- und Rechtsverhältnisse nichts an dem Bestand gewisser theoretischer Grundwahrheiten, die in den theoretischen Wert- und Preisgesetzen enthalten seien, ändern könnten: „Ich richte daher unsere erste Frage darauf, ob der Einfluß der Macht sich innerhalb oder aber gegen die ökonomischen Preisgesetze geltend macht: ob er dort, wo er auftritt, die Formeln der theoretischen Preisgesetze durchkreuzt und stört, oder aber sie erfüllt. Es ist dies eine analoge Frage, wie man sie auch auf dem Gebiete der Produktion der Güter einstmals zu stellen gehabt hat: ist die unbezweifelt bestehende Macht der Menschen, durch künstliche Eingriffe die Entstehung von Gütern fördernd zu beeinflussen, eine Macht, die sich außerhalb oder gar gegen die Gesetze des natürlichen Geschehens geltend macht, oder aber eine Macht, die nur innerhalb der Naturgesetze, im Gehorsam gegen diese und durch Erfüllung der natürlichen gesetzlichen Bedingungen der Güterentstehung sich zur Geltung bringen kann? Bekanntlich ist man bezüglich dieser letzteren Frage vollständig einmütig darüber, daß alle ‚Macht des Menschen über die Natur‘ nur innerhalb der Naturgesetze und durch strikte Erfüllung der von diesen gestellten Bedingungen ausgeübt werden kann. Und ich glaube, daß sich, sowie die Frage nur einmal ausdrücklich und deutlich genug gestellt wird, eine gleiche Einmütigkeit in gleicher

Richtung auch in unserer Frage gar nicht schwer erzielen lassen wird; auch in den Preis- und Verteilungsfragen wirkt die ‚Macht‘ offenbar nicht außerhalb oder gegen, sondern innerhalb und durch Erfüllung der ökonomischen Preisgesetze.“ (S. 215.) Philippovich meint (in seinem Nachruf auf Böhm-Bawerk in Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung, Bd. 23, 1914), daß es sich bei dieser Frage um die wissenschaftliche Fundierung jeder rationelleren Volkswissenschaftspolitik handle: „Denn es liegt auf der Hand, daß eine künstliches Eingreifen in die volkswirtschaftlichen Prozesse von vornherein nur dann einen Sinn hat, wenn man die Vorfrage, ob die Macht ‚gegenüber den natürlichen Gesetzen‘ des ökonomischen Geschehens überhaupt etwas vermag, bejahend zu beantworten imstande ist.“ Der Ausdruck „wissenschaftliche Fundierung der Volkswissenschaftspolitik“ darf natürlich nicht so mißverstanden werden, als ob Böhm mit seiner Zinstheorie etwa auch auf die wirtschaftspolitischen Fragen des Kapitalzinses hätte hinübergreifen wollen; im Gegenteil sollte seine Lehre streng theoretisch bleiben, nur die wirklichen Kausalzusammenhänge wollte er aufhellen, nichts aber über Zinspolitik oder über die Frage der Berechtigung des privaten Zinsbezuges oder der privatkapitalistischen Wirtschaftsweise sagen. Wohl aber wollte er behaupten, daß alle Wirtschaftspolitik und alle Machtfaktoren vor gewissen Gesetzen der ökonomischen Theorie Halt machen müßten. Hierbei sind aber zweierlei Phänomene zu unterscheiden, die also unbeschadet aller Machtverhältnisse kraft bestimmter ökonomischer Zusammenhänge vorhanden sein müßten:

1) Gewisse Kategorien der volkswirtschaftlichen Verteilung müßten in allen Gesellschaftsbildungen vorhanden sein. Dahin rechnet Böhm auch den Zins und die Grundrente.

2) Auch die Höhe dieser Verteilungsquoten sei innerhalb bestimmter Grenzen durch keinerlei Machtfaktoren anders zu regulieren, als es nach den Gesetzen der reinen Oekonomie determiniert sei. — Auf den ersten Punkt geht Böhm in dieser Abhandlung nicht näher ein; wenn er aber an einer Stelle sagt, daß auch das gebieterischste Machtdiktat nicht gegen, sondern nur innerhalb der ökonomischen Wert-, Preis- und Verteilungsgesetze wirke, könnte sie nicht aufheben, sondern bestätigen und erfüllen (S. 266), so ist hiergegen zu sagen: die Tatsache, daß überhaupt Preise, Löhne, Zinsen, Renten etc. zur Entstehung kommen, ist nur möglich unter der Voraussetzung bestimmter Machtdiktate, wie sie eben durch die Rechtsinstitutionen gegeben werden. Ich habe bereits oben gezeigt, daß, wenn Böhm das Vorhandensein von Zins und Rente in allen Gesellschaftsformen behauptet, er hierbei gleichsetzt: bestimmte Quoten des naturalen Arbeitsertrages mit den auf Grund bestimmter Rechtsverhältnisse einzelnen Personen zufallenden Teilen dieses Ertrages. Hier werden also technische und soziale Erscheinungen mit derselben Etikette versehen. Die zweite Behauptung, daß in jeder Wirtschaftsform

die Höhe von Lohn, Zins, Rente etc. in gewissen Grenzen durch die Gesetze der reinen Oekonomie bestimmt sei, und daß keine soziale Macht etwas daran ändern könne, sucht Böhm durch eine Reihe von Beispielen zu erläutern. Es ist ihm aber nicht gelungen, nachzuweisen, daß man hier wirklich unter Ausschaltung aller sozialen Faktoren nur auf deduktivem Wege zu sicheren Erkenntnissen gelangen könne. Gemäß seiner auf Grundlage der Grenznutzentheorie aufgestellten Lohntheorie kommt Böhm zu dem Lehrsatz, daß die Lohnhöhe bestimmt werden soll durch die „Grenzproduktivität" der Arbeit, d. h. durch den Wert des Produktes, welchen der „letzte" entbehrlichste Arbeiter der Branche seinem Unternehmer noch einbringt. Hiernach wird die Lohnhöhe bestimmt durch die fest zu begrenzenden Wertschätzungen seitens der beteiligten Parteien. Jeder Einfluß von sozialen Verhältnissen, von Machtfaktoren oder gesetzlichen Institutionen ist ausgeschaltet. Man kann die Lohnhöhe sozusagen mathematisch berechnen aus den Größen, welche die Grenznutzentheorie uns angibt. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß solche „Lohngesetze" ebenso wie die entsprechenden Gesetze der klassischen Theorie für die wirkliche Erkenntnis der Lohnbildungstendenzen nur eine sehr geringe Bedeutung haben. Da die „freie voll wirksame Konkurrenz", von der Böhm ausgeht, gar nicht vorhanden ist, sind auch die hieraus und die aus den Grenznutzerwägungen abgeleiteten Schlußfolgerungen falsch. Ohne Beachtung der hier sehr wesentlichen Einflüsse der beiderseitigen Machtverhältnisse, die wiederum teils durch gesetzliche Maßnahmen, teils durch Koalitionen etc. beeinflußt sind, müssen diese abstrakt gewonnenen Sätze immer ein lebensunwahres, verzerrtes Bild der Wirklichkeit geben. Es ist nicht möglich, ein wirkliches Bild der Tendenzen der Lohnhöhe zu gewinnen, ohne den Stand der wirtschaftlichen Gesetzgebung, z. B. der Arbeiterschutz-, der Arbeiterkoalitionsgesetzgebung, der Einrichtung der Lohntarife, der Macht der Gewerkvereine etc., zu beachten. Es ist bekannt, daß z. B. die Löhne für genau dieselbe Arbeitsleistung verschieden hoch sind, je nachdem es sich um organisierte oder nicht organisierte Arbeiter handelt. Was liegt hier also vor? Beide Arbeitsleistungen sind — rein ökonomisch betrachtet — genau gleich, die Löhne aber doch verschieden wegen der Verschiedenheit der sozialen Machtverhältnisse. Was früher auf dem Wege der gesetzlichen Festlegung von Mindestlöhnen geschah, geschieht heute auf andere Weise, durch Lohntarife, gewerkschaftliche Mindestlöhne, gleitende Lohnskalen und in verschiedener anderer Form, so daß die jeweilige Lohnhöhe in den einzelnen Branchen durchaus nicht als determiniert erscheint durch das Walten von sogenannten ökonomischen Potenzen, sondern immer auf das stärkste durch die genannten Momente bestimmt wird. — Kraft bestimmter ökonomischer Gesetze soll auch ein minimaler und maximaler Lohnsatz determiniert sein: „Darüber, daß ein Lohn unterhalb des Existenzminimums, also in unserem Beispiel

unter 3 K keine Dauermöglichkeit besitzt, brauche ich wohl kein Wort zu verlieren. Es folgt dies aus den wohlbekannten, in anderen Zusammenhängen schon oft und umständlich erörterten Gründen, welche auf eine Verringerung des Angebots an Arbeit als notwendige Folge einer zur Subsistenz der Arbeiterfamilien nicht mehr ausreichenden Lohnhöhe und auf eine nach dem Gesetz von Angebot und Nachfrage sich hierdurch erzwingende Erhöhung des Lohnsatzes hinweisen." (S. 244.) — Es ist aber doch bekannt, daß ganze Schichten von Arbeitern, z. B. in der Hausindustrie, einen solchen Lohnsatz nicht erlangen, und daß ihnen aus anderen Einnahmequellen noch ein Zuschuß zufließen muß. Und ebenso soll ein Lohnmaximum bestimmt sein: „Auch die Lohnstufe ist anhaltender Dauer nicht fähig, welche, ohne den Unternehmer mit unmittelbarem geschäftlichen Ruin zu bedrohen, ihm doch in irgendeinem, wenn auch nur geringem Grade positiven Kapitalverlust zufügt" (S. 249). Auch hier könnte man auf die Fälle verweisen, daß vielfach Unternehmungen, die ein großes fixes Kapital haben, jahrelang hindurch die Arbeiter zu den alten Löhnen weiterbeschäftigen, trotzdem die Preise die Produktionskosten nicht decken und dadurch Kapitalverluste entstehen, nur zum Zweck, den Betrieb aufrecht zu erhalten. —

Ich wollte durch die letzten Bemerkungen nur zeigen, daß Lohntheorien ohne realistisch-empirische Grundlage, nur aufgebaut auf den logischen Schlußfolgerungen aus gewissen „allgemein-menschlichen" Nutzerwägungen heraus, nicht zum Ziele führen können.

Schluß.

Oswalt sagt in seiner Kritik der Böhmschen Zinstheorie: „Wir tun dieser Theorie bei aller Anerkennung des Scharfsinnes, mit dem sie begründet und verteidigt worden ist, wohl kein Unrecht, wenn wir sie jener ‚Scholastik' zurechnen, deren Uebermaß leider die ganze theoretische Wirtschaftslehre bei Vielen in Mißkredit gebracht hat." (Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses. Zeitschrift f. Sozialwissenschaft, N. F. Bd. 1, 1910.) — Ich kann dieser Meinung nur durchaus zustimmen. Auch ich glaube gezeigt zu haben, daß die rückhaltslose Zustimmung und Anerkennung, die dem Dogmenhistoriker und Dogmenkritiker Böhm gezollt wird, dem Dogmatiker Böhm gegenüber nicht Platz greifen kann. Seine Methodologie wird von vielen auch theoretisch interessierten Nationalökonomen abgelehnt werden müssen, und damit auch die mit Hilfe dieser Methodologie gewonnene Zinstheorie. Ich glaube gezeigt zu haben, daß, wenn man die Böhmsche Agiotheorie von allem Beiwerk befreit, im Kerne doch wieder die alte Produktivitätstheorie zum Vorschein kommt. Es galt, diese Produktivitätstheorie, die in der Hauptsache technischen Inhalt hatte, auf die richtige sozialökonomische Basis zu stellen. Es galt, zu zeigen, wie die technische

Produktivität durch die Verwertung seitens eines kapitalistischen Unternehmers zu einem Aufschlag auf den Warenpreis, dem sogenannten Zins, führt. Böhm ist gerade den umgekehrten Weg gegangen. Statt diesen sozialen Verumstandungen nachzugehen, hat er, um eine sogenannte reine, für alle Zeiten gültige Theorie zu schaffen, die technische Seite in den Vordergrund gestellt und in weitschweifender Ausführlichkeit behandelt. Er hat ferner das Problem durch eine sehr umständliche, eigens konstruierte Individualpsychologie erschwert und verdunkelt. — Trotz aller prinzipiellen methodologischen Einwände, die ich gegen das Böhmsche Werk anführen mußte, bedarf es wohl keiner besonderen Hervorhebung, daß jeder Leser der „Positiven Theorie" Böhms mit Bewunderung erfüllt sein muß von dem eminenten Gedankenreichtum des ganzen Werkes, und daß jeder theoretisch interessierte Nationalökonom die vielseitigste Anregung auch aus dem positiven Teile seines Werkes erhält.

VIII.

Ein Beitrag zur volkswirtschaftlichen Theorie des Krieges und der Kriegskosten.

Von

Othmar Spann, Brünn.

I. Das volkswirtschaftliche Wesen des Krieges.

1. Die Volkswirtschaft im Frieden.

Da der Krieg eine Erscheinung überwirtschaftlicher Natur ist, kann er nicht, wie z. B. die materialistische Geschichtsauffassung will, ins Volkswirtschaftliche aufgelöst werden. Dennoch muß auch ein rein wirtschaftlicher Mechanismus ins Werk gesetzt werden, um Krieg zu führen. Welcher ist dieser Mechanismus, welche Aenderung bewirkt der Krieg in der Volkswirtschaft?

Um dies zu erkennen, muß zuerst das Wesen der ungestörten Volkswirtschaft klar erkannt werden. Die Volkswirtschaft enthält eine Vielheit von Einzelwirtschaften, die aber nicht chaotisch und unabhängig nebeneinander bestehen, sondern, da sie alle zusammengenommen die Eine Aufgabe der Befriedigung des gesamten Volksbedarfs erfüllen, zu einer höheren Einheit zusammenstimmen. Welche ist aber diese Einheit, wie wird sie hergestellt? Es sind Tausende von höchst geteilten Sonderverrichtungen, die in den scheinbar bunt durcheinander gewürfelten Einzelwirtschaften vollzogen werden. Das heißt aber: es ist ein *arbeitsteiliges*, mithin *gegliedertes* System ineinander greifender Verrichtungen, das statt eines zusammenhanglosen und anarchischen Nebeneinanders eine Einheit ergibt, eine Einheit, weil in ihm das Erzeugen und Verzehren der einzelnen Wirtschaften sich in durchgängigem Zusammenhange und erstaunlich genauem Ausgleiche befindet. Und die Kraft, die solchen Ausgleich bewirkt, ist die Preisbewegung der Erzeugnisse. Entsteht an irgendeinem Orte Mangel, ist es die Preissteigerung, wenn Ueberfluß, der Preisfall, welcher Wachstum und Zurückdämmung hervorbringt. Arbeitsteilung und Preisbewegung sind solchermaßen die organisierenden Kräfte der Volkswirtschaft.

Welchen Zielen oder Bedürfnissen dient nun diese Volkswirtschaft? Die Antwort muß gegen das noch immer eingewurzelte Physiokratisch-Smithsche Vorurteil lauten: nicht nur den im engsten Sinne sogenannten „wirtschaftlichen“, nämlich *Sach*güter erfordern-

den Zielen oder Bedürfnissen, sondern allen Zielen, für welche Mittel und Aufwendungen, d. h. Güter nötig sind; also nicht nur für die Ernährung, Bekleidung, Wohnung ist die Volkswirtschaft da, sondern auch für die höheren geistigen Ziele (Wissenschaft, Kunst, Religion), die Genußziele (Unterhaltung, Luxus), die Heilungsbedürfnisse (Arzt, Sanatorium), und endlich auch für die gemeinsamen Bedürfnisse (Regierung, Rechtsprechung, Heerwesen, Polizei). Die Volkswirtschaft besteht denn auch in Wirklichkeit nicht nur aus den Betrieben der Bauern, Schneider, Schuster, Maurer und ihren Hilfsgewerben, sondern noch weit mehr aus verfeinerter und weit ausgreifender Industrie-, Handels-, Verkehrs-, Beamten-, Aerzte-, Schriftsteller-, Buchgewerbe-, Schauspieler-, Lehrer-, Erziehertätigkeit und -betrieb — lauter Tätigkeiten, deren Erzeugnisse wirtschaftliche Güter sind, bezahlt werden müssen und zumeist wichtige, allerwichtigste Bedürfnisse befriedigen, gleichgültig ob sie von physischer oder ideeller Beschaffenheit sind. Die Heiltätigkeit des Arztes, die schaffende Tätigkeit des Dichters, die rechtsprechende des Richters — sie alle sind als Summen von Kosten und Nutzen durchaus wirtschaftliche Arbeiten. (Als Abfolge logischer, künstlerischer, sittlicher Gedanken und Gefühle sind sie freilich wissenschaftlicher, künstlerischer, staatsmännischer u. dgl. Natur — aber ähnliche Nebeneigenschaften hat jede wirtschaftliche Tätigkeit, z. B. die des Handwerkers und Ingenieurs, welche zugleich Anwendung technischer, mathematischer, physikalischer Erkenntnisse ist.) Demgemäß begründet der Betrieb von Ministerien, Gerichten, Theatern, Instrumentenfabriken, Konzertsälen, Kirchen, Hochschulen, Armeen, Polizeikörpern keineswegs „abgeleitete“, d. h. von den produktiven Berufen beigesteuerte Einkommen (wie heute noch die meisten Volkswirte lehren), sondern Einkommen, die auf dem Verkaufe von wirtschaftlichen Leistungen beruhen. Daß nicht Verleger und Schriftsetzer produktiver sein können als Dichter und Zeitungsschreiber, leuchtet wohl ein. Aber auch der Beamte, der an der Rechtssicherheit, an einem Steuergesetz, einem Handelsvertrage mitwirkt, vollzieht eine wirtschaftliche Leistung, denn er arbeitet an einem Erzeugungsumweg und der Erziehung fruchtbarer wirtschaftlicher Kräfte mit. Daß solche Arbeiten aber weniger einen technischen als vielmehr einen geistigen (ideellen) und organisatorischen Charakter haben, ist ganz nebensächlich. Eine nähere Begründung ist hier nicht möglich (ich habe sie im Jahrb. der Ges. österr. Volkswirte, Wien 1913: „Ueber die Produktivität der Berufsstände“ gegeben). Doch ist ersichtlich, daß jedes Bild vom Aufbau der Volkswirtschaft und ihrer Funktion im Ganzen der Gesellschaft vom Produktivitätsbegriffe durchaus abhängig ist.

2. Die Veränderungen im Kriege.

Ein solches Bild vom Wesen der Volkswirtschaft und ihrer Bedeutung muß man plastisch vor Augen haben, wenn man erkennen will, was im Kriege mit der Volkswirtschaft vorgeht. Zunächst

bringt der Krieg eine plötzliche Unterbrechung der gegebenen Gliederung und steten Entwicklung des gesamten Systems der Ziele (Bedürfnisse), denen die Volkswirtschaft dient. Was uns teuer war und dringend schien, wird plötzlich gleichgültig und auf unbestimmte Zeit verschoben, und die Betriebe, die dafür in Bewegung waren, müssen stillstehen; dafür tritt alles, was dem Kampfe dient, gebieterisch in den Vordergrund. Anderen Betrieben wieder ist der gewohnte Absatz ins Ausland entzogen, anderen fehlen die Rohstoffe, die von draußen kommen. Und für die neuen Ziele und Sorgen, die alle von Kampf und Verteidigung ehern gefordert werden, fehlen uns tausendfach die Güter und Betriebe. Solche müssen nun neugeschaffen, sichergestellt werden. Und das alles heißt: der Krieg bedeutet eine plötzliche und gebieterische Veränderung fast aller wirtschaftlichen Ziele und die Umorganisierung der gesamten Volkswirtschaft zur Erreichung der neuen Ziele.

In dieser Bestimmung finden sich unmittelbar zwei Elemente: erstens die Veränderung der Ziele, die nun für die gesamte Gütererzeugung maßgebend sind, zweitens die Umorganisierung gemäß dieser Zielverschiebung, d. h. die Neueinstellung der gesamten Einzelwirtschaften auf die Erreichung jener neuen Ziele. Die Veränderung der Ziele besteht hauptsächlich darin, daß jetzt Kampf- und Kriegsgüter aller Art in fast unbegrenzter Menge nötig sind (Geschosse, Ausrüstung, Bekleidung, Verpflegung, Fuhrwesen, Heilmittel, Gerät aller Art), wogegen Vergnügen, Luxus, Kunst, Wissenschaft und überhaupt alles, was für den Augenblick entbehrlich erscheint, mehr oder weniger zurücktreten. Die Umorganisierung geht dementsprechend darauf, daß alle Mittel (Kapitalien, Erzeugungsanlagen), die nur irgend verfügbar und erreichbar sind, dafür in Bewegung gesetzt werden, und zwar, soweit nötig, unter planvollem und zwangsmäßigem Eingreifen der Staatsgewalt. In dieser letzteren Tatsache der Planmäßigkeit der Umorganisierung und ihrer im Notfalle zwangsweisen Durchführung und Sicherung durch den Staat liegt endlich noch ein drittes Element (neben den bisherigen zweien, der Zielverschiebung und Umorganisierung): die vergemeinschaftende Wirkung des Krieges auf die Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft im Kriege muß so weit unter gemeinschaftliche staatliche Leitung gebracht werden, als es nötig ist, um jene Neugestaltung zu sichern, welche die neuen Ziele erfordern, ein Moment, das schon von Sering[1]) besonders hervorgehoben wurde.

3. Folgerungen.

Liegt das volkswirtschaftliche Wesen des Krieges in der Zielveränderung und der Mittelveränderung (Umorganisierung samt nötiger Vergemeinschaftung) der Volkswirtschaft, so sind die Folge-

---

1) Die deutsche Volkswirtschaft im Kriege von 1914/15, Berlin (Reimer) 1915.

rungen auf die wichtigsten Grundvorgänge, die sich bei solcher Veränderung abspielen, nicht schwierig. Es ergeben sich zwei oberste Grundvorgänge.

Erstens: Aendert der Krieg die Ziele, so verleiht er jenen Gütern, Anlagen und Kapitalien, die den neuen Kriegszielen dienen — z. B. den Waffen- und Geschoßfabriken — übermäßig erhöhte Bedeutung (Wert), während jene Anlagen in Kapitalien, die den zurückgestellten Zielen dienen (z. B. die Herrenmode- oder Porzellanindustrie) recht bedeutungslos, d. h. entwertet, werden. Die verdienstlosen Betriebe, Kapitalien und Hände wenden sich dafür eiligst den neuen Bedürfnissen und Märkten zu und leiten so die Umorganisierung ein. In diesen Vorgängen ist der Krieg zugleich Schöpfer und Vernichter von Werten.

Zweitens: Indem nun der Krieg für die Befriedigung seiner ungeheuren Bedürfnisse alles, was an Gütern, Anlagen und Kapitalien verfügbar ist, zusammenrafft, tritt er als beispielloser Verbraucher auf; wie er aber zugleich dem einzigen, alles beherrschenden Kriegszweck alle anderen, irgend entbehrlichen Bedürfnisse gebieterisch und entschieden unterordnet, diese rücksichtslos zurückdrängt und so dem ganzen Leben der Bürger wie des Staates ein fast spartanisches Gepräge gibt, wird er wieder zum gründlichsten Sparer. In diesen Vorgängen ist der Krieg Verbraucher und Sparer in großem Stil.

Bloß auf dem Gefechtsschauplatz selbst wütet der Krieg fast nur als Verbraucher, indem der Kampf keine Schonung und Sparsamkeit, nur das Gebot des Augenblickes kennt. —

Bevor die entwickelte Auffassung an der Wirklichkeit kurz veranschaulicht und geprüft werden kann, muß das Wesen der kriegswirtschaftlichen Tätigkeit noch eine weitere Aufklärung finden, die aber als rein theoretisch in folgendem kurzen Zusatz geschehen mag.

Zusatz über die Produktivität der Kriegswirtschaft. Der Krieg als Wirtschaftserscheinung wurde im obigen vom Standpunkte der Produktivitätsfrage untersucht. Als produktiv oder fruchtbar wurde dabei jede Arbeit angesehen, die an der Aufgabe der Volkswirtschaft: Mittel (Güter) zur Erreichung von Zielen zu beschaffen, mitwirkt. Nun ist hier zwar nicht der Ort, die schwierige Frage der Fruchtbarkeit zu erörtern, doch muß zum vollen Verständnis folgendes darüber gesagt werden.

Der Begriff der Fruchtbarkeit ist kein einfacher, wie er wohl meist bestimmt wird, sondern ein zusammengesetzter. Seine Hauptelemente sind: 1) Die Zielgemäßheit oder Bedürfnismäßigkeit der Arbeit. Es genügt nicht, ein Gut zu erzeugen, dieses Gut muß auch ein wirkliches Bedürfnis befriedigen können und befriedigen, anderenfalls die darauf gewandte, noch so erfolgreiche Arbeit (volkswirtschaftlich) unfruchtbar war. 2) Die Ergiebigkeit; diese bezeichnet den technisch-wirtschaftlichen Erfolg an sich, den eine Arbeit nach dem Vergleich von Aufwand und Kosten aufweist, und zwar sowohl der volkswirtschaftlichen wie der privatwirtschaftlichen Rechnung nach. (Letztere, die Rentabilität, stimmt bekanntlich oft mit der volkswirtschaftlichen Kostenrechnung nicht überein.) 3) Die Nachhaltigkeit oder dauernde Förderlichkeit der Arbeit, die Ergiebigkeit in der Zukunft. Raubbau ist ergiebig, schädigt aber die künftige Wirtschaft. Die augenblickliche Ergiebigkeit geht nur auf die günstigste Kostenrechnung für den gegebenen Fall, den gegenwärtigen Arbeitserfolg, die Nachhaltigkeit will auch den künftigen Wohlstand sichern. (Die Nachhaltigkeit ist wieder als volkswirt-

schaftliche und privatwirtschaftliche zu unterscheiden.) Für uns gerade ist der Unterschied von ergiebiger und nachhaltiger Fruchtbarkeit wichtig. Die Arbeit für die Kriegsziele ist jedenfalls an sich ergiebig — warum hat sie nicht die gleiche wohlstandsfördernde Wirkung wie für die Friedensziele? Weil sie eben nicht nachhaltig ist, die künftige Wirtschaft nicht fördert, sondern beeinträchtigt, denn obzwar sie augenblicklich ganz unentbehrliche Bedürfnisse befriedigen hilft, zehrt sie doch von unserem Stamm an Genuß-, Rohstoff- und Werkzeuggütern. Noch dazu: weil diese Bedürfnisse später wegfallen! Und hier zeigt sich ein Unterschied zum Raubbau, der nicht aufhörenden, sondern ständigen Bedürfnissen dient. Beide zeigen also nicht in gleicher Weise Mangel an Nachhaltigkeit.

Um das theoretisch zu erklären, ist noch eine weitere Unterscheidung im Fruchtbarkeitsbegriffe nötig, nämlich: I. die Beständigkeit (Gegebenheit) der Ziele, II. ihrer Veränderung oder Entwicklung. Je nach Beständigkeit oder Veränderung gelten obige Kategorien verschieden. Findet eine Veränderung der Ziele statt, so kann es sich entweder: 1) um ihre Rationalisierung, vernünftigere Gestaltung handeln, und dann bewirkt die ihr folgende Umorganisierung der Wirtschaft wirkliche Reichtumssteigerung nachhaltige Produktivitätserhöhung; oder es kann sich 2) handeln um eine nothafte Veränderung der Ziele, wie sie jede Zwangslage mit sich bringt. Irrtum, Not, Krankheit, Krieg erzeugen Bedürfnisse, die nach Rückkehr in den gewöhnlichen Zustand wieder verschwinden. Deshalb bewirkt die Umbildung der Erzeugung, welche solchen nothaften Zielen dient, keine dauernde Wohlstandserhöhung, nur augenblickliche Zielerreichung, keine nachhaltige, für die Zukunft gültige Fruchtbarkeitserhöhung der Arbeit. Daher ist die kriegswirtschaftliche Arbeit (ähnlich wie die ärztliche) wohl bedürfnismäßig und ergiebig, aber nicht in allen Stücken nachhaltig, weil nach Aufhören des Krieges wieder die ursprünglichen Ziele in ihre Rechte treten. Für den Friedlichen ist so die Kriegswirtschaft, für den Gesunden die Krankheitswirtschaft unfruchtbar; für den Kriegführenden hingegen ist die Kriegswirtschaft, für den Kranken die Krankheitswirtschaft fruchtbar, nämlich zielgemäß und ergiebig, denn sie liefert ihm die Mittel zur Erreichung absolut notwendiger Ziele; aber sie ist nicht nachhaltig.

So ist das Wesen der Kriegswirtschaft nur vom Produktivitätsproblem aus ganz begreiflich. Die Formel für die Kriegswirtschaft lautet dann: volle Bedürfnismäßigkeit und Ergiebigkeit für die neu aufgetretenen Ziele; aber Mangel an Nachhaltigkeit wegen Unbeständigkeit dieser Ziele, und Mangel an Nachhaltigkeit wegen Raubbaues an allen Gütervorräten.

II. Verdeutlichung an den Tatsachen.

1. Von den vergemeinschaftenden Wirkungen des Krieges.

Vergemeinschaftende Wirkungen hat der Krieg notwendig und überall, daher selbst in so individualistischen Ländern wie England und Frankreich. Allein die volle Vergemeinschaftung, die dem Kriege innerlich gemäß ist, konnte der gegenwärtige Krieg doch nur in Deutschland und Oesterreich hervorbringen. Denn hier war es auf der einen Seite der sozialpolitische und universalistische Geist der Bildung und des öffentlichen Lebens, welcher die breitesten Voraussetzungen für staatliche Eingriffe bot; und auf der anderen Seite bestand auch hier der schärfste Zwang, indem die Abschließung der Grenzen von außen her das Land mit Notwendigkeit zur Selbstgenügsamkeit und Selbstversorgung drängte. Daher konnte Sering in der oben genannten Schrift die vergemeinschaftenden Einrichtungen, die der Krieg schuf, mit Recht den Einrichtungen in Fichtes „Geschlossenem Handelsstaat“ vergleichen.

Die allermeisten großen Maßnahmen der deutschen und österreichischen Regierungen (die sich übrigens im Wesen gleichen wie ein Ei dem anderen) zeigen entschieden vergemeinschaftenden, staatssozialistischen Charakter. Da sind zunächst die Maßnahmen zur Sicherung der Hereinbringung der Ernte, die öffentliche Kredithilfe (Kriegsdarlehenskassen, richterliche Stundung in Deutschland, gesetzliche Stundung in Oesterreich, Schließung der Börsen), die Notstandsarbeiten gegen Arbeitslosigkeit namentlich in der ersten Zeit nach Kriegsbeginn, die Ausfuhrverbote zur Sicherung von Nahrung, Rohstoffen und Kriegsgerät; besonders dann die tief einschneidenden Maßnahmen zur Sicherung der Volksernährung wie: Höchstpreise für viele Lebensmittel und Gebrauchsstoffe (Kupfer, Messing, Petroleum u. a.), Maßnahmen gegen Preistreibereien, Einschränkung der Schlachtung von Jungvieh, Verringerung der Brennerei- und Brauereikontingente, Ausmahlungsvorschriften zur Streckung der Getreidevorräte, Mischung der Brotmehle mit Futtermehlen, Einschränkung des Brot- und Mehlverbrauches (Brotkarte), Bebauungspflicht des Bodens für die Landwirtschaft, Sicherung der Futtermittel, Einflußnahme auf die gesamte Kohlen- und Zuckerwirtschaft, Ankauf von Kartoffeln, Gemüse, Heringen u. a. durch die Gemeinden (in Oesterreich z. B. auch von Kaffee durch Regierung und Gemeinden); ferner von gleicher Bedeutung die Anordnungen zur Sicherung der Rohstoffe (Kriegsmetall-, Woll-, Ledergesellschaft, Oel- und Fettzentrale, Baumwollabrechnungsstelle, Handelsmonopol für Stickstoffabrikate), Beschlagnahme von Metallen, Gerbstoffen, Rohgummi, Wolle u. v. a.; schließlich die Einführung des Getreidemonopols mit Enteignungsrecht durch die Kriegsgetreidegesellschaft; in Oesterreich außerdem die Beschlagnahme der gesamten galizischen Naphthaquellen und die wirksame Verhinderung des Bauernlegens durch Verkaufseinschränkungen — alle diese und noch manche anderen Maßregeln streben auf dasselbe Ziel hin, die betreffenden wirtschaftlichen Vorgänge und Güter der privaten Willkür, dem freien Wettbewerbe zu entziehen und dem Staatswillen, der Gemeinschaft zu unterwerfen. Und zugleich trat eine positive Hilfe für bedrohte Staatsglieder ein in der gesetzlichen Unterstützung der Kriegerfamilien und der mannigfachen Kriegsfürsorge von Ministerien, Gemeinden und öffentlichen Stellen aller Art.

Fast den ganzen Bereich der Gütererzeugung, des Handels und Verbrauches sehen wir durch diese Staatstätigkeit berührt, fast alle Gebiete der Volkswirtschaft von ihr durchsetzt und beeinflußt, denn viele Rohstoffe der Erzeugung, viele Handelswege und Handelszweige (Ausfuhrverbote, Monopole, Börsen- und Bankenbeaufsichtigung, Preisbeeinflussung), viele Unternehmungen mit ihren Arbeitern (Kartellbeeinflussung, staatliche Einflußnahme auf die Lieferungsbetriebe namentlich durch Festsetzung eines gewissen Arbeitszwanges für die Arbeiter), große Mengen des Genuß- und Zwischengüterverbrauches werden unmittelbar oder mittelbar davon getroffen, mit staatlichem Einfluß durchsetzt. In der Tat ein schnell versuchter,

meist wohlgelungener Neubau eines „Geschlossenen Handelsstaates“, der, von Not und Brüderlichkeit aufgeführt, unendlichen Segen gestiftet und die Volkswirtschaft vor den schwersten Schäden bewahrt hat.

2. Der Krieg als Verbraucher und als Sparer.

a) Der Aufbau der Kriegskosten. Die Frage: was verbraucht, was kostet der Krieg an wirtschaftlichen Gütern? ist nicht so einfach zu beantworten, wie es auf den ersten Blick scheint. Denn jede große Kostenfrage ist im Grunde nicht nur eine Verbrauchs-, sondern auch eine Erzeugungs-, eine Produktivitätsfrage. Und der Krieg besonders bedeutet nicht nur Verbrauch, sondern zugleich Umorganisierung, so daß bei Veranschlagung seiner Kosten das verwickelte und im Grunde unentwirrbare Hin und Her von Verbrauchen und Sparen, von Vernichten und Schaffen, das in ihm liegt, zu konstruieren ist. Versucht man dies, so zeigt sich, daß die herkömmlichen Verfahren der Kostenberechnungen, die sich einfach auf die Regierungsausgaben stützen, allzu geradean vorgehen und sämtlich zu hohe Kriegskosten herausbringen, indem sie fast nur die verbrauchenden, nicht aber die sparenden und schöpferischen Wirkungen des Krieges in Rechnung stellen. Versuchen wir zunächst alle einzelnen Arten von Kriegskosten ohne alle Nebenrücksichten zusammenzustellen, so erhalten wir, ganz summarisch genommen, folgende Posten:

1) Bedarf der im Felde und im Hinterland stehenden Armee samt Kriegsgefangenen an: a) Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft; b) Löhnung und Gehältern für Soldaten, Offiziere, Aerzte, Zivildienste; ferner c) Bedarf der Verwundeten und Kranken an Heiltätigkeit und Heilmitteln.

2) Gesamtbedarf an Kriegsgerät aller Art, wie Waffen, Schieß- und Kampfbedarf, Ausrüstung der Truppen, ihrer Verbände und Anstalten (man denke auch an die technischen Truppen, die Verkehrstruppen, an die Festungen und Kommanden usf.); ferner die Etappenarbeiten, Feldbahnen, das Nachrichtenwesen und anderes.

3) Der Ausfall an bürgerlichen Arbeitserzeugnissen aller jener Hände, die im Heer in irgendeiner Form dienen und damit ihrer bürgerlichen Beschäftigung entzogen sind. (Kann symptomatisch gemessen werden am Ausfall an Geschäftssteuern und Erzeugungsziffern der Statistik.)

4) Verbrauch an Arbeitsgeschicklichkeiten, Kenntnissen und hochausgebildeten Talenten und allgemein: zugleich an Gesundheit durch Verwundung oder Tod — Verluste, die namentlich in der Wissenschaft, Kunst, Technik, im Unternehmertum und überall, wo es auf Persönlichkeit ankommt, sehr schmerzhaft, oft unersetzlich sind.

5) Die staatlichen und privaten Unterstützungen für die Kriegerfamilien.

6) Die Kosten für die Hinterbliebenen gefallener Krieger und für die erwerbsunfähigen Krieger.

7) Die Verwüstungen und Vernichtungen auf dem Kriegsschauplatze selbst durch Kampf, Raub und Brand. (In Deutschland entstanden so Schäden wohl von mehr als 1 Milliarde, in Oesterreich-Ungarn und Frankreich von mehreren Milliarden, in Russisch-Polen eines großen Teils des Volksvermögens.)

Von dem letzten Posten (No. 7) sehen wir im folgenden ab, da er sehr ungleich ist, und uns hier mehr das Theoretische als das bloß Tatsächliche, Gegebene angeht. Ebenso sehen wir von den Posten 6 und 5 als einer Belastung der Zukunft ab, die sich überdies sehr rasch durch Tod der Invaliden und Aufsteigen der Jugend ins erwerbsfähige Alter verringert.

Das schwierige Wechselspiel der anderen Posten, wie sie sich gegenseitig aufheben und stören und durch Ersparnisse, die in ihnen selbst oder auf anderen Gebieten liegen, wieder herabgemindert werden, sollen die späteren Ausführungen in den Hauptpunkten aufklären.

Die üblichen Kriegskostenberechnungen geben lediglich die Posten 1 und 2 (gesamter Heeresbedarf), sowie Posten 3 (Ausfall an Erzeugung, etwa soweit er in Steuerausfällen zur Geltung kommt) wieder, indem sie sich auf die Rohausgaben der Regierungen stützen. Schon das ist aber eine sehr ungenaue Angabe, weil nur die Ausgaben, nicht aber auch die sehr bedeutenden produktiven Leistungen, die in den Hinterlandsarbeiten des Heeres stecken (z. B. Brücken- und Straßenbauten) berücksichtigt werden — abgesehen davon, daß es gar nicht auf die Rohausgaben allein, sondern auf die Bilanz der wirklichen Kosten und der Ersparnisse ankommt. Immerhin handelt es sich dabei, was zugegeben werden muß, um die wichtigsten Rohposten der Kriegsrechnung, weshalb sie hier nicht übergangen werden sollen. Nach den bisherigen Schätzungen, welche Anleihen, Bankvorschüsse und Schatzscheine zur Grundlage nehmen, stellen sich diese Ausgaben während des ersten Kriegsjahres für alle kriegführenden Mächte rund auf vielleicht 100 Milliarden Mark. Davon entfallen ganz ungefähr: auf Deutschland 20 Milliarden M., Oesterreich-Ungarn über 8 Milliarden K, England (mit teurem Söldnerheer, teurer Seemacht!) 1 Milliarde Pfund, Frankreich 17,7 Milliarden frcs., Italien gegen 5 Milliarden frcs., Rußland 6,6 Milliarden Rbl. nebst rund 1 Milliarde Rbl. ausgegebener Staatsnoten. Die serbischen und türkischen Kriegskosten, teilweise auch sogar solche Rußlands und Italiens werden zum großen Teil von ihren Schirmstaaten getragen — daher auch die großen Ziffern Deutschlands, Frankreichs und Englands.

b) Von den Ersparnissen. Daß dem größten Ausgabeposten, 1a—c (Verpflegung, Löhnung, Heilung), große produktive Leistungen innewohnen, um deren Wert sich also diese Ausgaben vermindern, wurde schon oben erwähnt. Noch viel wichtiger aber ist, daß der Bedarf 1a—b (Verpflegung, Bekleidung, Unterkunft, samt Löhnungszuschuß dafür) im wesentlichen überhaupt nicht unter die wirklichen *Kriegs*kosten fällt, weil die gleichen Kosten oder noch größere im Frieden auch entstanden wären. Was die Soldaten im Felde essen, wäre zu Hause ungefähr auch gegessen worden; was sie an Bekleidungs-, Wohnungs- und Verbrauchsgütern verbrauchen, wäre zu Hause allermindestens auch verbraucht worden, wenn man nämlich die ganze Ersparnis an Luxus-

aufwänden, die sich die Einberufenen auferlegen müssen, berücksichtigt. Wie billig wird zu alledem noch bei den militärischen Körpern gekocht, geschneidert, geschustert, verrechnet, verwaltet, Recht gesprochen — ohne Unternehmer- und Handelsgewinn, wie viel wird dazu gehungert und entbehrt! Welcher Unterschied ist nicht zwischen den Lebenskosten einer Stadt von 10 000 Einwohnern und einem Truppen- oder Gefangenenlager von 10 000 Mann, auch wenn man die Schul- und Erziehungskosten abrechnet! Und von dem Posten 1c geht jener Bruchteil ab, der auf Kranke im Frieden entfallen wäre. (Ist doch z. B. nicht ein einziger Arzt mehr dazugekommen!)

Volle Kosten stellt dagegen der Posten 2 (Kriegsgerät) dar, wenn man nicht auch hier berücksichtigen will, daß ein großer Teil dieses Gerätes in die Zeit nach dem Kriege als sehr wertvoller Güterbestand in die Heeresrüstung oder in den freien Verkehr übergeht (z. B. Pferde, Wagen, Gerätschaften, Ausrüstungsstücke, Verpflegungs- und Rohvorräte). Doch hängt dies sehr von der Länge des Feldzuges und den neuen Rüstungen nach demselben ab.

Den riesigsten Aufwand und den eigentlichen Kern der Kriegskosten stellt der dritte Posten — Ausfall an Arbeitserzeugnissen — dar. Wenn in Deutschland allein vielleicht 10 Millionen Personen im Heere und in allen dazugehörigen (auch freiwilligen) Hilfsverbänden tätig sind, so ist der Güterausfall so übergroß, daß eine rasche Verarmung der Volkswirtschaft eintreten müßte, wenn nicht mächtige Gegentendenzen, sehr starke natürliche Heilkräfte auch hier mildernd eintreten würden. Die gesunde Volkswirtschaft gleicht darin ganz dem natürlichen Organismus, der gleichfalls für die schwersten äußeren Schädigungen und inneren Vergiftungen seine aufgespeicherten Heilschätze und Heilkräfte bereit hat. Die wichtigsten dieser Gegentendenzen können vielleicht, wie folgt, bestimmt werden:

1) Die schon erwähnte bürgerliche Produktivität der Heeresarbeit im Hinterlande, z. B. Straßen-, Bahn- und Brückenbauten, Fernsprech- und andere Verkehrsanlagen, Stromleitungen, Kanalisierungen, gelegentliche Erntearbeiten von Soldaten, bürgerliche Arbeiten der Kriegsgefangenen — Leistungen, die dazwischen von großer Bedeutung sind, so in Oesterreich der Bau des zweiten Geleises der Linie Schwarzach-St. Veit-Wörgl (zum Teil allerdings ein Notstandswerk), die Neuherstellung der Petroleumgruben in Galizien, in Deutschland sodann die Urbarmachung von Oedland und Torfmooren und die militärische Mithilfe am Wiederaufbau Ostpreußens und Galiziens. Dazu kommt ferner eine unschätzbare Erziehungsleistung nicht nur an allgemeiner Disziplinierung, sondern auch an technischem Können, z. B. bei den technischen und Verkehrstruppen, im Schreibedienst u. v. a..

2) Von größter Wichtigkeit ist aber die unmittelbare Ersetzung der zum Heere eingezogenen Arbeitskräfte aus dem bürgerlichen Reservoir selbst: Frauen, Greise, Kinder, Pensio-

nierte, Gebrechliche beteiligen sich nun in einer Weise an der Arbeit fast aller Betriebe, die das größte Erstaunen hervorrufen muß, da dieser Ersatz in vielen Fällen ganz allein hinreicht, den früheren Betrieb weiterzuführen, z. B. in der ganzen Landwirtschaft, die ohne wesentliche Hilfe fast dasselbe, manchmal sogar mehr leistet als vorher. Bekannt ist ja, daß in Deutschland Tausende von Morgen Landes neu angebaut, in allen großen Städten die brachliegenden Baugründe, z. B. von Schulkindern, emsig ausgenützt wurden. Auf diese Weise sowie durch Befreiung vom Heeresdienst konnten z. B. die Förderung von Kohle und Erzen, die Schwereisenindustrie, die öffentlichen Gas- und Elektrizitätswerke, der Bahn- und Binnenschiffahrtsbetrieb, der Post-, Bank-, Schul- und Zeitungsbetrieb, endlich die staatliche und gemeindliche Verwaltung meist nur wenig geschmälert aufrecht erhalten werden.

Freilich arbeiten diese Betriebe wieder vielfach für den Krieg. Wenn man eine Schätzung wagen darf, so wird an bürgerlichen Verbrauchsgütern etwa noch $^1/_2$ der früheren Menge, an Kapitalgütern und ähnlichen Zwischenprodukten aber vielleicht kaum $^1/_{10}$ der Friedenserzeugung erreicht — natürlich, wie gesagt, außer den Kriegsgütern. Denn diese eingerechnet, dürfte die Volkswirtschaft wohl gegen $^2/_3$ der ganzen Erzeugung aufrecht erhalten.

Die große Geschäftigkeit, die in der Mehrzahl der Betriebe während des Krieges herrscht, ist privatwirtschaftlich ein unendlicher Segen, indem sie sowohl die Stetigkeit aufrecht erhält, wie den Unternehmern und Arbeitern Verdienst bietet. Volkswirtschaftlich hingegen arbeiten alle jene, welche nur der Kriegsgeräterzeugung dienen, an der späteren Verarmung und Kapitalentleerung der Volkswirtschaft mit, insofern sie Rohstoffe und Erzeugungsmittel verbrauchen, die der Zukunft nicht dienen, sondern entzogen werden. Freilich sind sie es dafür, die dem Augenblick, der Verteidigung von Staat und Leben, am meisten nützen. Eine Vorstellung, welche weiten Kreise die Erzeugung für den Heeresbedarf ergriffen hat, wie und wo der Krieg überall Verbraucher ist, mögen folgende kürzesten Angaben vermitteln. Zu ihnen ist aber zu bemerken, daß davon die Genußgütererzeugung für das Heer (Verpflegung etc.), gemäß unseren obigen Darlegungen, keine eigentlichen Kriegskosten, also doch wieder keine Verarmung, darstellt, da im Frieden gleiche oder größere Hervorbringungen für die entsprechenden Bedürfnisse nötig wären.

Zunächst sind die gesamten Rohstoffindustrien so angestrengt beschäftigt, als es die verfügbare Arbeiterzahl nur irgend gestattet, denn der ungeheure Geschoßverbrauch der modernen Armeen, ihr mannigfacher Gerätebedarf nimmt alle Eisen-, Metall-, Holzvorräte usf. in Anspruch. Stein- und Braunkohlen-, Roheisen- und Metallgewinnung, die Schwereisenindustrie, die Metallverarbeitung werden aufs äußerste angespannt, so daß allein schon dadurch die großen Industriezentren in Rheinland-Westfalen, Oberschlesien, Witkowitz, Pilsen, Obersteiermark beschäftigt werden. Dabei war die Umbildungsfähigkeit erstaunlich groß. Nicht nur Maschinenfabriken, auch Bauschlosser, Lampen-, Schrauben-, Schnellpressenfabriken beteiligten sich an Lieferungen für Munition und ähnlichem. Der Eisenbahnwagen- und Lokomitivbau, die elektrotechnische Industrie war von vornherein nicht stillgestanden, die Möbelerzeugung und Holzverarbeitung erlangte für Spitaleinrichtungen, Barackenbauten und die Herstellung von Geschoß- und Konservenkisten Aufträge. Die Leder- und Textilindustrie waren als Hauptrüstungsindustrien bald fast gänzlich von der Heeresverwaltung in Anspruch genommen worden, auch fernab liegende Teilgebiete, wie die Seidenindustrie, die Pulversäckchen, Kokarden, Seidenwäsche lieferte, gingen nicht leer aus. Daß alle Arten von Heilmittelgewerben, die chemischen Erzeugungszweige, ferner die Pelz- und Winteraus-

rüstungsgewerbe, endlich die Spezialausrüstungsgewerbe (Thermosflaschen, Rucksäcke, Schlafsäcke, Touristennahrung u. v. a.) reichlich beschäftigt waren, bedarf keiner Ausführung. Selbst manche Mode- und Luxusgewerbe fanden einigen Ersatz (Trauerkleider, vaterländische Abzeichen, Uhren, Photographien etc.), und die sehr gestärkte Kaufkraft der Landwirte wirkte auf alle Geschäftszweige. Wo eine Industrie mit großen Teilen ihrer Einrichtungen für die Ausfuhr berechnet war, konnte freilich selten voller Ersatz geschaffen werden.

Ueberblickt man diese skizzenhafte Zusammenstellung, so fällt die Unverhältnismäßigkeit (Disproportionalität) von Kapitalgüter- und Verbrauchsgütererzeugung in die Augen. Die plötzliche Zielveränderung der Wirtschaft durch den Krieg, die der dringendsten Not des Augenblickes entspringt, bringt es mit sich, daß fast der gesamte verfügbare Bestand an Erzeugungsmitteln und Arbeitskräften dazu verwendet wird, Kriegsgüter (= fast durchaus Verbrauchsgüter) herzustellen, während an Rücklagen für Kapitalgüter und Neuanlagen kaum gedacht werden kann. Daher die zunehmende Entleerung der Volkswirtschaft an Rohstoffen, Werkzeugen und Zwischengütern, an der fast die ganze Großindustrie der Erde mitarbeitet — die Hauptquelle der Teuerung. Ebenso ist die geistige Produktion jeder Art sehr zurückgegangen.

3) Noch ein sehr, sehr großer Posten mindert den ungeheuren Ausfall an regelrechter Gütererzeugung: die freiwilligen oder erzwungenen Ersparnisse an Luxus- oder Bequemlichkeitsgütern und selbst an Gütern notwendigen Bedarfes. Man darf ruhig sagen, daß Deutschland, Oesterreich und Ungarn durch weises Haushalten mit ihren Getreide-, Futter- und Rohstoffvorräten Milliarden von Werten erspart haben. Reichlich 1 Million Tonnen Getreide, $^1/_3$ Million Tonnen Hülsenfrüchte, dazu sibirische Butter, amerikanisches Schweinefett u. v. a. hat man in Deutschland erspart. Zum Teil hat man eben auch wirklich Entbehrungen gelitten — aber erspart sind alle diese nicht verbrauchten Werte dennoch. Was dann noch an Luxus- und Bequemlichkeitsgütern, überflüssigem Reisen, Gesellschaftengeben, Modetorheit u. v. a. gespart wurde, geht gleichfalls in die Milliarden. Werden doch in Deutschland nach steuerstatistischen Ausweisen jährlich über 5 Milliarden M. allein für Bier, Wein, Branntwein und Tabak ausgegeben — ein Minderverbrauch von nur $^1/_4$ dieses Wertes beträgt schon $1^1/_3$ Milliarde! Und solche Verbrauchsminderungen sind um so bedeutsamer, als mit ihnen eine Erziehungsarbeit geschehen ist, die in die Zukunft nachwirkt. Freilich sind einige erzwungene Ersparnisse auch schädlich, namentlich die an geistiger, gesundheitlicher, rechtlicher Bedürfnisbefriedigung, an Kunst, Wissenschaft und Erziehung.

Zu solchen Ersparnissen kommen noch die großen Kostenminderungen, die mittels des Ersatzes teurer durch billige Rohstoffe, z. B. Eisen für Messing und Kupfer, erzielt werden, doch soll davon später die Rede sein.

Ueberblickt man diese drei riesenhaften Ersparnisposten, so kann man ermessen, daß und warum die Volkswirtschaft die geradezu unwahrscheinlich hohen und die menschliche Vorstellungskraft überschreitenden Kosten des Krieges dennoch und zwar auch lange zu tragen vermag.

— Daß alle die genannten Minuenden die Kriegskosten dennoch nicht decken, ist selbstverständlich, es bleibt noch immer ein riesiger, sehr schmerzhafter Rest. Der Krieg verschlingt unendliche Mengen von Rohstoffen, geistigen und körperlichen Kräften und nützt Kapitalgüter ab — Verluste, die sich nicht schlechthin ersparen noch ausgleichen lassen, sondern absolut sind. Daher ist vor allem die *Dauer* des Krieges das verderbliche und aufreibende Moment (neben den Verwüstungen auf dem Kriegsschauplatze, die aber von der theoretischen Betrachtung übergangen werden können). Die *Teuerung*, soweit sie aus dieser Quelle entspringt, *und die Erschütterung der Währungen aller Krieg führenden Staaten* (England und Frankreich eingeschlossen) *sind die Gradmesser des wirklich eingetretenen Reichtumverlustes, der wirklichen Kriegskosten.*

4) Dem Verbrauch an Arbeitskräften durch den Tod (Posten 4) steht schließlich eine kleine Erleichterung im Uebervölkerungsdrucke gegenüber, unter dem ja alle Länder außer Frankreich zu leiden haben — wohl ein schwacher Trost für die Tränen, die vergossen werden. Rein wirtschaftlich gesehen, wird es sich aber in Deutschland immerhin fühlbar machen, daß die gesamten Erzeugungsanlagen, die für *alle* reichen mußten, nun für weniger Menschen zu arbeiten haben.

Nochmals zur Kostenrechnung. Von den üblichen Kriegskostenberechnungen auf Grund der Rohausgaben der Regierungen gehen also nach allem bisherigen ab: 1) die Kosten 1 a—b (Verpflegung etc.); 2) ein Teil der Kosten 1 c (Heilung); 3) die Ersparnisse 3_{1-3} (d. i.: produktive Leistungen des Heeres; Ersatz des Ausfalls der eingerückten Arbeitskräfte durch Frauen, Kinder usf.; Ersparnisse). Dagegen sind wirkliche Kosten: der verbleibende Ausfall an der Erzeugung von bürgerlichen Bedarfs- und Kapitalgütern, und von den Rohausgaben der Regierungen: die Kosten aller Betriebe, sofern sie Kriegsgerät herstellen (Posten No. 2) — Kosten, welche ja nicht in den Abzug aus 3_2 (Ersatz von Arbeitskräften) fallen dürfen. Denn diese umfangreiche und teure Arbeit ist es gerade, die den Hauptstamm der positiven Kriegsausgaben ausmacht. — Nach alledem ist so viel klar: *daß die Reinkosten des Krieges nicht im entferntesten so groß sind wie die Rohausgaben der Regierungen*, wobei allerdings von den Verwüstungen am Kriegsschauplatze abgesehen wird.

Auch diese Kostenrechnung wird aber noch durch die Wertzerstörungen und Wertschöpfungen, die der Krieg mit sich bringt, durchkreuzt und so vervielfältigt, so sehr ins Bewegliche, ins Gebiet der Entwicklung gebracht, daß eine streng genaue Kriegskostenermittlung überhaupt niemals möglich sein wird, weil sie zugleich eine Zukunfts- und Entwicklungsfrage ist.

Jul. Wolf (Die Kriegsrechnung, Berlin 1914) berechnet die Kriegskosten mit folgenden Posten: 1) die Sachschäden am Kriegsschauplatz; 2) die „unmittelbaren Kosten“ (worunter die Rohausgaben der Regierungen verstanden werden); 3) die mittelbaren Kriegskosten oder „die Einbußen, welche die Volkswirtschaft ... durch Störungen im Räderwerk ... und durch das Minus der Produktion infolge gestörten Absatzes, gestörten Rohstoffbezugs, auch verminderter Arbeitskräfte, an Einkommen und weiterhin an Kapitalswerten erfährt“ (S. 32). Diese Einbußen schätzt Wolf für Deutschland auf $^1/_3$ des Volkseinkommens oder 13 Milliarden M. (wenn letzteres auf 40 Milliarden jährlich veranschlagt wird), für Oesterreich-Ungarn auf $^1/_5$ des Volkseinkommens oder 4 Milliarden M. (S. 38). — Hier wird glücklicherweise mit doppelter, ja dreifacher Kreide gerechnet. Denn nicht nur daß den „mittelbaren Kosten“ unendliche Ersparnisse gegenüberstehen,

auch die „unmittelbaren“ Kosten sind nur zum kleineren Teil (Kriegsgerät und Heilung) wirkliche Kriegskosten, wie sich oben ergab. Was wäre denn auch in Deutschland an Volkseinkommen übrig geblieben, wenn 2 Milliarden Sachschäden, 20 Milliarden unmittelbare und 13 Milliarden mittelbare Kosten im Jahre erwachsen wären?

3. Der Krieg als Zerstörer und als Schöpfer.

a) Die zerstörenden Wirkungen. Nach unseren früheren Darlegungen folgen die wertvermindernden oder -zerstörenden Wirkungen des Krieges aus den Vorgängen der Umorganisierung der Volkswirtschaft, ihrer Einstellung auf die neuen Bedürfnisse, die bei Strafe von Gut und Leben Erfüllung fordern. Unter Zerstörung können wir daher nicht verstehen, was wir schon als Kosten, als eigenen Güterverbrauch des Krieges kennen gelernt haben. Ist doch Wertzerstörung oft auch da vorhanden, wo zugleich Ersparnis ist. Die Erzeugungsanlagen für Bier und Wein, Schnaps und Tabak, Mode-, Luxus- und Fremdengewerbe z. B. sind zum Teil brachgelegt, entwertet, zugleich liegt aber darin eine große Ersparnis. Oft allerdings fällt solche Brachlegung wie mit dem Zusammenbruch von Existenzen, so mit positivem volkswirtschaftlichen Verlust (Verbrauch) zusammen, ist aber dann immer noch kein eigener Verbrauch des Krieges selbst. So das Liegenbleiben von Erfindungen und Plänen, das Stilliegen nützlicher Zwischengüter, wie der Bau-, Maschinen- und ähnlicher Anlagegewerbe, das Stilliegen fruchtbarer Außengewerbe wie die Reederei, die auswärtigen Kapitalanlagen, das Stilliegen oder die starke Herabminderung aller Gewerbe, die höheren geistigen Bedürfnissen dienen (freie Berufe, Buchgewerbe, Kunst und Kunstgewerbe aller Art), die Verminderung der Kulturpflege durch den Staat und die öffentlichen Stellen, die Unterbrechung von Erziehungen, Lehrgängen und geistiger Arbeit überhaupt. Allgemein gesagt, ist es die Schädigung der Betriebe mit entwerteten Erzeugnissen durch Stilliegen und Verderben sei es an Werkzeugen und Rohstoffen, sei es an Arbeiter-, Unternehmergeschicklichkeit und geistigem Kapital, sei es an alten Absatzwegen und Geschäftsbeziehungen; d. h. es ist die Entwertung dieser Produktivkräfte selbst, um die es sich hier handelt. Oft sind solche Wertzerstörungen nur vorübergehend und lassen sich nach dem Kriege, sogar während desselben, schnell wieder gut machen. Das Schicksal mancher davon berührten Geschäftszweige ist dabei recht wechselvoll. So war in den meisten Zweigen der Textil- und Konfektionsgewerbe nach Ausbruch des Krieges eine große Stockung eingetreten. Auf diese Wertzerstörung folgte aber durch den Mangel an Baumwolle, durch den schnell wachsenden Bedarf der Heeresverwaltung und das Einsetzen der bürgerlichen Nachfrage bald eine Erholung, später sogar eine große Werterhöhung aller Roh-, Halb- und Fertigware. Schließlich wurde jede Art von Ware zu hochgestiegenen Preisen an den Mann gebracht. Dieser Verlauf ist für viele anfangs stillgelegte Betriebe typisch.

Der Krieg ist in demselben Maße Zerstörer von Werten vorhandener Waren, Erzeugungsanlagen und -kräfte, als die ursprünglichen Bedürfnisse, denen jene Anlagen dienen, zurücktreten. Glücklicherweise kann der größte Teil der Wertzerstörung auch wieder wettgemacht werden durch die Wert erzeugenden, Wert schaffenden Wirkungen des Krieges.

b) Die schöpferischen Wirkungen des Krieges sind abermals nicht einerlei mit seinen sparenden Eigenschaften, sondern ergeben sich wieder aus der Um- und Neubildung der Wirtschaft durch die Zielverschiebung. Wie das Stillegen der Wirtschaft Wertzerstörung ist, so die Heranziehung für die neue Bedürfnisbefriedigung Wertschöpfung. Alle jene Betriebe und Kapitalien, die schon vorher kriegsmäßigen Zwecken gewidmet waren, sodann jene, die sich zu Kriegsbetrieben umbilden können, erfahren eine Werterhöhung, eine Wertschöpfung. Kraft eines solchen Umbildungs- und Anpassungsvorganges wird von selbst die geschehene Wertminderung wieder wettgemacht oder sogar überholt.

Darüber hinaus aber liegt in der Umbildung der Kräfte, im Umlernen ein großer und nachhaltiger Wert, und der größte endlich in dem harten Gebot der Not, auf alte Mittel und Wege gänzlich zu verzichten, völlig neue aufzufinden. Die eiserne Not bringt den Menschen oft mit einem gewaltigen Ruck vorwärts. Bekannt ist das Beispiel des Rübenzuckers als einer Frucht der napoleonischen Kontinentalsperre. Derartiges Unabhängigwerden von fremden Rohstoffen und Erzeugnissen wird uns auch nach diesem Kriege als mehr oder weniger reife Frucht in den Schoß fallen. Schon jetzt werden viele Beispiele solcher Neuschöpfungen des Krieges bekannt. Die wichtigsten mögen hier mit Vorbehalt wiedergegeben werden. Zündhölzchen wurden ehedem nur aus dem Holz der russischen Espe erzeugt, jetzt ersetzt man dieses durch entharztes und entwässertes Linden- oder Fichtenholz. Kampfer konnte bisher nur aus Formosa und Japan eingeführt werden, jetzt hat man gelernt, ihn künstlich aus Terpentinöl so herzustellen, daß er auch für Heilzwecke verwendbar ist. Gerbstoffe, für die man vielfach auf überseeische Einfuhr angewiesen war, werden nun aus Lederabfällen zurückgewonnen, deren Reste überdies als Düngemittel verwertbar sind. Teeröl, als Heizstoff für Betriebe mit Teerölfeuerung wichtig, dürfte nun aus Rohnaphthalin gewonnen werden können. Salpeter lernte man aus der Luft gewinnen, Kautschuk aus Kohle, Fettstoffe aus gezüchteter Hefe.

Neben solchen vollständigen, vielfach umwälzenden Neuerungen, deren Weiterentwicklung noch gar nicht abzusehen ist, kommt die weitausgreifende Stellvertretung auswärtiger durch einheimische, teurer durch billige Ersatzstoffe und Ersatzverfahren in Betracht. Aluminium ersetzte man durch Weißblech, Messing durch Stahl, Kupferlegierungen durch verzinktes Eisen, Staniol durch Papier, Spannvieh durch Kraftpflüge, die 10-Heller-Nickelmünzen in Oesterreich durch Kupfer (mit 5 Proz. Silber legiert), ja in Deutschland

die 5-Pfennigstücke sogar durch Eisen. Für Viehfutter verfiel man auf Hefe und Melasse, für Benzin auf Benzol, für das Fett zur Seifen- und Lichtererzeugung auf das der Abwässer, für Fettseifen auf Zuckerseifen, für Fleisch auf Nährhefe, für Baumwolle und Jute auf Stroh und Brennesseln, Petroleum ersetzte man durch Elektrizität und Rüböl; und von den Stellvertretungen, die das Kriegskochbuch lehrte, wird manches dauernder Besitz bleiben.

Als ein weiterer und vielleicht größter Posten bleibt aber zurück: die Erziehung von Produktivkräften für die Volkswirtschaft, ein Vorgang, der sich ohne Zweifel auch nach dem Kriege noch fortsetzen wird, und zwar zu einem zollpolitischen System fortsetzen wird. Gleichwie die Kontinentalsperre viele Gewerbe aufblühen ließ, die man aber nachher preisgab, so wird auch die jetzige Abschließung, welche Deutschland und Oesterreich zur Selbstversorgung zwingt, viele Kräfte aufkeimen lassen, die aber diesmal nicht preisgegeben werden sollen.

Schon all die angeführten Ergebnisse: neue Verfahren und Erfindungen, Ersatz auswärtiger Stoffe durch eigene, Haushalten mit den Vorräten sind nicht nur für sich wertvoll, sondern sind zugleich dauernd wirksame fruchtbare Kräfte, die auch anderen Lagen und friedlichen Zwecken dienstbar bleiben.

Von unendlicher Wichtigkeit ist dann die erzieherische Arbeit, die der Krieg in geistigen Betrieben, namentlich in Verwaltung, Steuerwesen und Gesetzgebung (man denke an die ungeheuere nationale Bedeutung eines deutsch-österreichischen Zollverbandes), in Diplomatie, Staat und Gesellschaft geleistet hat. Es sind dies ja größerenteils gesellschaftliche Wirkungen, deren Betrachtung der Gesellschaftslehre zufällt, nicht primär wirtschaftliche; dennoch haben sie für die Volkswirtschaft, die ja auch, wie eingangs gezeigt, ein System geistiger Betriebe darstellt, die größte Bedeutung. In ihnen liegen maßgebende produktive Kräfte und unerläßliche Vorbedingungen wirtschaftlichen Gedeihens.

Eine ungeheure produktive Kraft wird endlich erzogen mit dem, was man die Rationalisierung der Bedürfnisse oder die Vernünftigung der Ziele und der ganzen Lebensführung nennen kann.

Der eitle Luxus, die stilwidrigen Modetorheiten in Kleidung und Aufwand werden wenigstens in so ausschreitender Form nicht so bald wiederkehren. Das Gesicht unserer gesamten Lebensziele und damit unserer Wirtschaft wird ein ernsteres Aussehen bekommen. Wie jeder einzelne Mann, der als Krieger dem Tod ins Auge gesehen, sich über sein eigenes Niveau hinausgehoben findet, so auch das Ganze unserer Volkskultur. Wie viel von dem Erreichten nach dem Kriege im einzelnen bleiben wird, ist freilich noch ganz ungewiß. Aber die Grundsätze, die gewonnen wurden, die Erziehung, die geleistet wurde an den Organisatoren der Volkswirtschaft, den Staatsmännern, Behörden, den Verbrauchern und den Erzeugern, der kräftige Anstoß zur Selbstversorgung und ganz besonders zur

planvollen Organisierung, zur Vergemeinschaftung der Wirtschaft, den wir erhielten — das alles bleibt am Werke und wird tief und dauernd nachwirken. Der Krieg gleicht einem bittern Trank, einer entsetzlichen Arznei, die den Kranken in Fiebern und Krisen schüttelt und seine verborgensten Kräfte und Lebensgeister aufregt. Wird der Kranke wieder gesund, so ist er nicht mehr der gleiche. Zwar äußerlich furchtbar geschwächt, findet er sich innerlich erneut und gekräftigt. Wir wurden aus der Bahn geschleudert, aber es riß uns nach oben.

Schlußbemerkung.

Die obige Auffassung des Krieges geht, indem sie die Kriegswirtschaft als Produktivitätserscheinung untersucht, von der Zielverschiebung aus, die er bedeutet; von der Umbildung der Wirtschaft, welche jener Zielverschiebung genügen soll; dem Gegensatzpaar von verbrauchenden und sparenden, wertzerstörenden und wertbildenden Grundkräften, die bei jener Neu- und Umbildung der Wirtschaft am Werke sind, endlich dem notwendigen und allgemeinen Streben nach Vergemeinschaftung, das den einzelnen Umbildungskräften Halt, Zusammenfassung und Berichtigung gibt.

Die Erklärung der Tatsachen, die auf Grund dieser Theorie des Krieges versucht wurde, konnte sich nur im Rahmen des Skizzenhaften bewegen. Manche großen Erscheinungen, wie die Reichtumsverschiebungen, die der Krieg mit sich bringt, die Rückorganisierung der Volkswirtschaft zu den friedlichen Zuständen, die Berücksichtigung eines guten oder schlechten Ausganges, wurden kaum angedeutet. Auch das wichtige Gebiet der finanzwirtschaftlichen Wirkungen des Krieges (Devisenentwertung, Notenvermehrung und -entwertung — eine Quelle der Teuerung —) wurde gar nicht berührt, weil seiner Betrachtung mit der oben entwickelten Theorie noch nicht gedient ist. (Es kommt da nämlich als Grundtatsache zur Umorganisierung der Wirtschaft noch hinzu: die Mobilisierung der Güterwelt dafür, d. h. die plötzliche Entnahme ungeheurer Massen von Genuß- und Erzeugungsgütern etc. für die neuen Ziele; das erfordert wieder stark vermehrte Umlaufsmittel; die Steuereingänge, auch die Deckung der Geldzeichen vermehren sich aber nicht entsprechend — so entspringt hier ein eigener, selbständiger Strom von Tatsachen.) Schließlich ist zu einer ins einzelne gehenden systematischen Darstellung und theoretischen Deutung des Tatsachenstoffes die Zeit noch nicht gekommen. Doch sollte ein Anfang gemacht und vor allem eine grundsätzliche Beurteilung der Kostenfrage gewonnen werden.

So wie keine Statistik ohne Abgrenzung der zu verzeichnenden Tatsachen durch den Begriff (d. i. durch theoretische Konstruktion derselben) möglich ist, so auch die Aufstellung einer Kostenstatistik. Es genügt nicht, die Rohausgaben und Schäden da und dort zusammenzutragen; man muß vorher die Grundkräfte bestimmen, welche Kosten erzeugen oder sie aufheben und Nutzen schaffen. Dann erst wird

man jenen verwobenen Mechanismus von Verschwenden und Sparen, von Zerstören und Schöpfen kennen lernen und begreifen, daß es diese Doppelnatur des Krieges ist, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern, reichen und armen, das Kriegführen wirtschaftlich ermöglichte. Hirten und Jäger, Ackerbauer und Handelsvölker, das arme Sparta und das reiche Athen, alle haben sie bis herauf zu den Industrievölkern der Neuzeit die Lasten der Feldzüge (wenn sie nicht eben vernichtend ausfielen) ertragen. Wenn jeder Krieg den wirtschaftlichen Verderb der Völker bedeutete, die ihn führten, wie könnte die Geschichte widerhallen von ihren Kämpfen? Und niemals ist auch ein Krieg bloß oder im wesentlichen mit „Subsidien" geführt worden. Immer hat er zugleich die wirtschaftliche Struktur seines Umkreises gründlich verändert, und vorzüglich davon hat er gelebt. Ist er doch nicht nur ein großer Verschwender, sondern auch ein großer Sparer, daher noch heute das uralte Wort seinen Sinn hat, daß der Krieg sich selbst ernährt. Und er vermag dies, eben weil er im Wirtschaftlichen seinen Grund und Schwerpunkt nicht hat, eben weil er eine ganz und gar überwirtschaftliche Erscheinung ist — nämlich die große Krise von politischen, geistigen, kulturellen Bestrebungen und Entwicklungen, die Auseinandersetzung zwischen Kulturkreisen, Nationen und Staaten, die gewaltsame, erschütternde Fort- und Umbildung in Gesellschaft und Geschichte. Und darum schaltet er, der Zielgebende, als überragender Herr mit allen Kräften des gesamten gesellschaftlichen Lebens und vorzüglich mit der Wirtschaft, deren bloßer (oft verleugnete, immer wieder vergessene) Mittelcharakter dabei wieder einmal rein und klar ins Licht tritt. (G. C.)

Nationalökonomische Gesetzgebung.

VII.

Oesterreichische Kriegsverordnungen

(enthaltend die im ersten Kriegsjahr — bis 31. Juli 1915 — erlassenen Verordnungen).

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

Vorbemerkung: Die Uebersicht enthält alle im „Reichsgesetzblatt für die im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder" veröffentlichten wichtigeren Verordnungen, soweit sie das Wirtschaftsleben betreffen, nebst kurzer Inhaltsangabe. Hierbei kann das Urteil darüber, was als „wichtigere" Verordnung anzusehen sei, natürlich je nach dem eingenommenen Standpunkte verschieden ausfallen. Doch hofft der Verfasser, infolge weitherziger Auslegung des Begriffes „wichtig" eher zu viel als zu wenig gegeben zu haben. Die Inhaltsangaben beschränken sich dagegen durchweg unter Weglassung aller Einzelheiten auf die wesentlichen Grundzüge der Verordnungen, können also, sowie es auf erstere ankommt, das Nachschlagen des Wortlautes des Gesetzes selbst nicht ersparen. Großer Wert ist dagegen auf die Klarlegung des Zusammenhangs der einzelnen Verorduungen untereinander gelegt worden, und die Uebersicht hofft, durch die vielen Verweisungen (und auch durch die drei kleinen Zusammenstellungen im Anhang) das Auffinden der zusammengehörigen, das gleiche oder ein verwandtes Gebiet behandelnden Verordnungen zu erleichtern.

Kaiserliche Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten für Militärpersonen und ihnen Gleichgestellte (RGBl. S. 865 f.). — Vgl. wegen des öffentlichen Rechtes die Bekanntmachung vom 15. September — unten S. 629.

Es werden Unterbrechungen des Verfahrens vorgesehen (durch Bekanntmachung vom 27. November — vgl. unten S. 633, und 30. Jänner 1915 — unten S. 635, auf deutsche Militärpersonen ausgedehnt).

Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über die Sonn- und Feiertagsruhe im Gewerbebetriebe (RGBl. S. 886 f.).

Der Handelsminister wird ermächtigt, die Bestimmungen der Gesetze über Sonn- und Feiertagsruhe vom 16. Jänner 1895 und 18. Juli 1905 ganz oder teilweise zeitweilig außer Kraft zu setzen. (Ist durch Verordnung des Handelsministers vom gleichen Tage [RGBl. S. 887] geschehen.) — Vgl. die Bekanntmachung vom 20. August 1914 — unten S. 628.

Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 903 ff.). — (Vielfach ergänzt, vgl. die Neufassungen vom 2. Oktober 1914, unten S. 629 f., und 9. Februar 1915 — unten S. 637.)

Es handelt sich um Getreide, Vieh und sonstige Lebensmittel, ferner um Kriegsbedarfsartikel jeder Art.

Kaiserliche Verordnung vom 31. Juli 1914 über eine Stundung privatrechtlicher Forderungen (RGBl. S. 907) — (Erste Stundungsverordnung) — mit den weiteren Verordnungen vom 13. August 1914 (Zweite Stundungsverordnung), 25. August 1914, 5. September 1914, 27. September 1914 (Dritte Stundungsverordnung), 3. Oktober 1914, 13. Oktober 1914, 25. November 1914 (Vierte Stundungsverordnung), 25. Jänner 1915 (Fünfte Stundungsverordnung), 31. März 1915, 25. Mai 1915 (Sechste Stundungsverordnung), 28. Juni 1915.

Die durch die oben genannten Verordnungen begründete, weiter verlängerte und schließlich allmählich abgebaute Stundung privatrechtlicher Forderungen hat etwa folgende Entwicklung genommen (von allen Einzelheiten, insbesondere der Festsetzung bestimmter mindestens zahlbarer Teilbeträge abgesehen). (Siehe die Tabelle auf S. 627.)

Neben dieser gesetzlichen Stundung ist bereits durch die dritte Stundungsverordnung vom 27. September eine weitere sogenannte richterliche Stundung von Geldforderungen für zulässig erklärt worden, die auf Antrag des Beklagten, wenn dessen wirtschaftliche Lage es rechtfertigt und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismäßigen Nachteil erleidet, gewährt werden kann.

Umgekehrt sind von vornherein eine ganze Reihe von Forderungen von der Stundung ausgenommen worden, und diese Liste ist dann in den weiteren Verordnungen durch immer neue Ausnahmen erweitert worden. So waren z. B. schon beim Erlaß der ersten Verordnung von der Stundung ausgenommen die Forderungen aus Dienst- und Lohnverträgen, Mietverträgen, Rentenforderungen und Ansprüche auf Leistung des Unterhalts, Ansprüche auf Zahlung von Zinsen und Kapitalsrückzahlungen aus Staatsschulden und staatsgarantierten Verpflichtungen, endlich Rückforderungen von Beträgen bis zu 200 K. aus Einlagen bei Kreditinstituten oder Forderungen gegen sie aus laufender Rechnung. Die letztere Gruppe wurde dann durch die folgenden Stundungsverordnungen immer mehr erweitert, indem immer höhere Beträge rückforderbar wurden, ferner kamen allmählich hinzu die Forderungen aus Pachtverträgen, gewisse Forderungen aus Versicherungsverträgen (später sehr eingehend behandelt), unter bestimmten Voraussetzungen Forderungen für verkaufte Sachen oder gelieferte Waren, Forderungen von Vereinskrankenkassen usw. usw. (Wegen des in der Verordnung vom 3. Oktober 1914 enthaltenen Zahlungsverbots gegen feindliche Staaten vgl. unten S. 630.)

(Diese kurze Uebersicht kann natürlich nicht den geringsten Anspruch auf Vollständigkeit machen, sondern will lediglich die großen Gesichtspunkte angeben, nach denen die Stundung auf- und nachher wieder abgebaut worden ist.)

Kaiserliche Verordnung vom 1. August 1914, mit welcher für die Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse Bestimmungen über die Versorgung der Bevölkerung mit unentbehrlichen Bedarfsgegenständen getroffen werden (RGBl. S. 909 ff.).

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, einmalige oder regelmäßig wiederkehrende Aufnahmen der Vorräte an unentbehrlichen Bedarfsgegenständen anzuordnen und solche Gegenstände zur Versorgung von Gemeinden (nötigenfalls zwangsweise) zu beschaffen. Auf Verletzung einer Lieferungspflicht, Verheimlichung von Vorräten und auch auf Preistreiberei werden Strafen festgesetzt.

Von vor dem 1. August 1915 entstandenen Forderungen, die fällig geworden sind	sind zu zahlen															
	im Oktober		im November		im Dezember		im Januar	im Februar		im März	im April		im Mai	im Juni	im Juli	im August
	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 28.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am 14.	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages (spätestens 30.)	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages	am Datum des ursprünglichen Fälligkeitstages
spätestens am 14. August 1914	10 %	.	15 %	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.	.	.
zwischen dem 15. und 31. August 1914	.	25 %	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.	.
im September 1914	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
zwischen dem 1. und 14. Oktober 1914	25 %	.	.	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
zwischen dem 15. und 31. Oktober 1914	.	25 %	.	.	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	25 %	.	.	.
im November 1914	.	.	.	25 %	.	.	.	.	.	.	.	25 %	.	25 %	25 %	.
im Dezember 1914	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50 %	50 %	.
im Jänner 1915	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100 %

Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 betr. außerordentliche Maßnahmen hinsichtlich der Geschäftsführung der Oesterreichisch-Ungarischen Bank (RGBl. S. 919).

Die Regierung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der ungarischen Regierung außerordentliche Maßnahmen der genannten Art zu treffen.

Kaiserliche Verordnung vom 5. August 1914 wegen Erlassung von infolge des Kriegszustandes notwendigen Anordnungen zur Sicherstellung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten (RGBl. S. 921) — mit Verordnung des Ackerbauministers vom gleichen Tage (RGBl. S. 921 ff.) und Ergänzungsverordnung vom 25. September (RGBl. S. 1015 f.).

In jeder Gemeinde, in welcher Landwirtschaft getrieben wird, sollen Erntekommissionen eingesetzt werden, die für rechtzeitige Durchführung der Ernte- und Feldbestellungsarbeiten Sorge zu tragen haben. Mit bestimmten Ausnahmen sind alle Gemeindeeinwohner zu landwirtschaftlichen Arbeiten verpflichtet. (Vgl. auch die Verordnungen vom 15. Februar 1915, unten S. 637, 3. März 1915, unten S. 639, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.)

Kaiserliche Verordnung vom 4. August 1914 betr. die Vornahme von Kreditoperationen zur Bestreitung der Auslagen für außerordentliche militärische Vorkehrungen aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen (RGBl. S. 927).

Die Regierung wird ermächtigt, die zur Kriegführung nötigen Geldmittel ohne dauernde Belastung des Staatsschatzes durch Kreditoperationen zu beschaffen.

Kaiserliche Verordnung vom 9. August 1914 wegen Bewilligung von Ausnahmen von den Vorschriften über die Sonntagsruhe und die Lohnzahlung beim Bergbau während der Dauer der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse (RGBl. S. 959).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor.

Erlaß des Finanzministeriums vom 18. August 1914 betr. die Ausgabe von Banknoten zu 2 Kronen mit dem Datum vom 5. August 1914 (RGBl. S. 959 f.).

Ein Höchstbetrag für die Ausgabe der Banknoten ist in dem Erlaß nicht erwähnt.

Verordnung vom 20. August 1914 betr. die Regelung der Sonn- und Feiertagsruhe in den Buchdruckereien (RGBl. S. 961). — (Vgl. die Verordnungen vom 31. Juli — oben S. 625 und 9. August, oben S. 628).

Die Sonntagsruhebestimmungen treten für die Druckereien wieder in Kraft, insoweit es sich nicht um den Druck der sogenannten Extrablätter handelt.

Kaiserliche Verordnung vom 29. August 1914 über den Einfluß der kriegerischen Ereignisse auf Fristen, Termine und das Verfahren (RGBl. S. 973).

Es handelt sich um eine Blankettverordnung insbesondere zu dem Zwecke, um die Beseitigung von Rechtsnachteilen zu ermöglichen, die sonst durch die kriegerischen Ereignisse entstehen würden. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 2. September und 15. September hierunter, 24. September, unten S. 629, 8. Oktober, unten S. 630, 27. November, unten S. 633, 24. Dezember, unten S. 634, 30. Jänner

1915, unten S. 635, 1. April 1915, unten S. 642, 17. Mai, unten S. 644, 2. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 2. September 1914, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden (RGBl. S. 981 ff.).

Es werden für Militärpersonen Vorschriften über die Stundung der Patentgebühren erlassen, ferner allgemeingültige Bestimmungen über die Aufrechterhaltung von Patenten trotz unterbliebener Gebührenzahlung, die Wiedereinsetzung gegen versäumte Fristen und die Aussetzung der Bekanntmachung der Patentanmeldung. (Durch Verordnungen vom 27. November 1914 — vgl. unten S. 633, und 1. April 1915 — vgl. unten S. 642, auf die deutschen Militärpersonen, durch Verordnung vom 17. Mai 1915 — vgl. unten S. 644, bezüglich des ersten Punktes auch auf Nichtmilitärpersonen ausgedehnt.)

Verordnung vom 15. September 1914 betr. Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 1001 f.). — Durch Bekanntmachung vom 27. November auf die Militärpersonen kriegführender verbündeter Staaten ausgedehnt (vgl. S. 633).

Es werden Unterbrechungen des Verfahrens und des Fristenablaufes, ebenso auch Unterlassung von Zwangsvollstreckungshandlungen vorgesehen. (Vgl. wegen des bürgerlichen Rechtes die Bekanntmachung vom 29. Juli — oben S. 625.)

Kaiserliche Verordnung vom 17. September 1914 über die Einführung einer Geschäftsaufsicht (RGBl. S. 1005 f.) — Mit Ausführungsverordnung vom 29. Dezember 1914 (RGBl. S. 1353 f.).

Bei infolge des Krieges entstandener oder hervorgetretener Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner zur Abwendung des Konkurses die Bestellung einer Geschäftsaufsicht beantragen. Das gleiche Recht hat unter Umständen auch der Gläubiger. Die Aufsichtsperson hat die Geschäftsführung des Schuldners zu unterstützen und zu überwachen, kann sie erforderlichenfalls dem Schuldner auch ganz entziehen.

Kaiserliche Verordnung vom 19. September 1914 betr. die Errichtung einer Kriegsdarlehnskasse (RGBl. S. 1007 ff.).

Die Kasse hat ihren Sitz in Wien. Geschäftsstellen sollen nach Bedarf in den einzelnen Ländern der Monarchie errichtet werden. Die Kasse gibt gegen Verpfändung von Waren, inländischen Wertpapieren und sonstigen für zulässig erklärten Werten Darlehen in Form von unverzinslichen Kassenscheinen. Der Zinsfuß soll in der Regel um 1 Proz. über dem Wechseldiskont der Oesterreichisch-Ungarischen Bank stehen.

Verordnung vom 24. September 1914, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 1021).

Zur Erneuerung der Marken, die zur Aufrechterhaltung des Markenschutzes bis zum 31. Dezember 1914 zu erneuern wären, wird eine Frist bis zum 1. Februar 1915 gewährt. (Nach Verordnung vom 24. Dezember 1914 ist die fragliche Frist bis zum 1. August 1915, nach Verordnung vom 24. Juni 1915 auf unbestimmte Zeit verlängert.)

Verordnung vom 2. Oktober 1914, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 1096 ff.).

Die Verordnung faßt alle bisher ergangenen Verordnungen zusammen und tritt an deren Stelle. Sie richtet sich, wie alle bisherigen Verordnungen, im Ausfuhrverbot gegen alle, im Durchfuhrverbot nur gegen die feindlichen Staaten. (Vgl. die neue Zusammenfassung vom 9. Februar 1915.) Die Verbote umfassen Gegenstände allerverschiedenster Art, nicht nur Lebensmittel und Kriegsbedarfsartikel.

Verordnung vom 3. Oktober 1914, womit die Bestimmungen über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ergänzt werden (RGBl. S. 1104).

Die Verordnung enthält neben anderen Bestimmungen auch ein Verbot der Bezahlung von Forderungen gegen diejenigen Staaten, die ein solches Verbot gegen Oesterreich-Ungarn erlassen haben. (Vgl. die weiteren Verordnungen vom 22. Oktober und 14. Dezember 1914, unten S. 631.)

Verordnung vom 9. Oktober 1914 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und Mahlprodukte (RGBl. S. 1108).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die übrigen Zollverordnungen vom 22. Jänner 1915, unten S. 635, 9. Februar 1915, unten S. 637, 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März 1915, unten S. 639, 19. April 1915, unten S. 642, 14. Mai 1915, unten S. 644, 7. Juni 1915, unten S. 645.)

Verordnung vom 8. Oktober 1914 über den Einfluß des Krieges auf Fristen des bürgerlichen Rechtes und des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten (RGBl. S. 1109 — vgl. die Verordnung vom 29. August oben S. 629).

Es werden verschiedene Fristverlängerungen festgesetzt.

Kaiserliche Verordnung vom 10. Oktober 1914, mit welcher die Regierung ermächtigt wird, aus Anlaß der durch den Kriegszustand verursachten außerordentlichen Verhältnisse die notwendigen Verfügungen auf wirtschaftlichem Gebiete zu treffen (RGBl. S. 1113).

Die Verordnung entspricht etwa dem deutschen Gesetze vom 4. August 1914, durch welches dem Bundesrate ähnliche Befugnisse erteilt wurden.

Kaiserliche Verordnung vom 13. Oktober 1914, womit die Regierung zur Abänderung von Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 (RGBl. No. 261) über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen ermächtigt wird (RGBl. S. 1125 f.).

Die Regierung wird ermächtigt, für Galizien und die Bukowina besondere Stundungsvorschriften zu erlassen. (Vgl. hierzu die folgende Bekanntmachung.)

Verordnung vom 13. Oktober 1914 über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen gegen Schuldner in Galizien und in der Bukowina (RGBl. S. 1126 ff.). — Mit den weiteren Verordnungen vom 19. November 1914, 25. November 1914, 25. Jänner 1915, 26. März 1915, 25. Mai 1915.

Ueber die allgemeinen, für ganz Oesterreich geltenden Stundungsvorschriften hinaus werden für Galizien und die Bukowina sämtliche vor dem 1. August 1914 entstandenen Forderungen gestundet, ohne daß vorläufig (bis zum 31. Juli 1915) ein Abbau dieser Sonderstundung vorgesehen wäre. Wieder sind eine Reihe von Forderungen, insbesondere solche aus Dienst-, Lohn-, Pacht- und Mietverträgen, unter bestimmten Bedingungen Forderungen für verkaufte Sachen und

gelieferte Waren u. a. m. von der Stundung ausgenommen. Neben dieser „gesetzlichen“ Stundung ist (gleichfalls wie bei der allgemeinen Stundung) noch eine besondere „richterliche Stundung“ (vgl. oben S. 626) vorgesehen. Die Ausführung weiterer Einzelheiten würde über den Rahmen dieser kurzen Inhaltsangaben hinausgehen.

Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 betr. **Ausnahmsbestimmungen für begünstigte Bauten während der Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse** (RGBl. S. 1140f.).

Die Regierung kann Bauten und Betriebsanlagen, welche öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken zu dienen bestimmt sind, und deren Durchführung unter den durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnissen im öffentlichen Interesse dringlich ist, für „begünstigte Bauten“ erklären. Für solche Bauten ist nur eine Prüfung und Genehmigung durch die zuständigen Ministerien nötig, außerdem werden sie mit dem Enteignungsrechte ausgestattet. (Angewandt auf Eisenbahnbauten durch Verordnung vom 28. Februar 1915.)

Verordnung vom 14. Oktober 1914 betr. die **Beschränkung der Kälberschlachtung** (RGBl. S. 1143f.).

Mit bestimmten Ausnahmen dürfen Kälber bis zum Alter von 6 Monaten nur mit behördlicher Bewilligung geschlachtet oder zwecks Schlachtung verkauft werden. (Vgl. die Bekanntmachung vom 23. Dezember 1914 — unten S. 634 und 8. Mai 1915, unten S. 643.)

Kaiserliche Verordnung vom 16. Oktober 1914 betr. **Vergeltungsmaßregeln auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete anläßlich der kriegerischen Ereignisse** (RGBl. S. 1147).

Die Verordnung enthält eine allgemeine Ermächtigung der Regierung zu Vergeltungsmaßregeln. (Vgl. hierzu die drei folgenden Bekanntmachungen.)

Verordnung vom 22. Oktober 1914 über **Vergeltungsmaßregeln bei Guthaben und Forderungen, die Angehörigen feindlicher Staaten zustehen** (RGBl. S. 1148).

Im Vergeltungswege kann die Befriedigung von Ansprüchen, die Angehörigen feindlicher Staaten aus Guthaben und Forderungen gegen Inländer zustehen, verboten oder von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden. Für geschuldete Sachen kann Hinterlegung angeordnet werden.

Verordnung vom 22. Oktober 1914 über die **Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Großbritannien und Frankreich** (RGBl. S. 1148f.). — Mit Zusatzverordnung vom 28. Oktober 1914.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Auf Rußland ausgedehnt durch Bekanntmachung vom 14. Dezember 1914; vgl. auch Verordnung vom 3. Oktober — oben S. 630.)

Verordnung vom 22. Oktober 1914 betr. die **Ueberwachung ausländischer Unternehmungen** (RGBl. S. 1149).

Für ausländische Unternehmungen können zur Vermeidung der Schädigung inländischer Interessen auf deren Kosten Aufsichtspersonen bestellt werden, die Auskünfte verlangen, die Bücher usw. einsehen, geschäftliche Maßnahmen untersagen können u. ä. m.

Kaiserliche Verordnung vom 19. Oktober 1914 betr. die **Gewährung von Nachlässen an der allgemeinen Erwerbsteuer aus Anlaß der durch den Krieg eingetretenen Betriebsstörungen** (RGBl. S. 1151f.).

Erwerbssteuerträgern, welche infolge des Krieges eine wesentliche Betriebsstörung erlitten haben, können auf die Dauer der durch den Krieg hervorgerufenen außerordentlichen Verhältnisse einen entsprechenden Nachlaß, unter Umständen eine gänzliche Abschreibung ihrer Erwerbssteuer zugebilligt erhalten.

Verordnung vom 27. Oktober 1914 wegen Beschränkung der Verwendung gewisser Stoffe zur Branntweinerzeugung in der Betriebsperiode 1914/15 (RGBl. S. 1157 f.).

In Brennereien, in welchen zum Absatz bestimmte Preßhefe nicht erzeugt wird, dürfen Roggen, Weizen, Buchweizen, Mais und Reis, in gewerblichen Brennereien aber auch Kartoffeln nicht mehr zur Branntweinerzeugung verwendet werden. Die Verwendung von Gerste und Hafer ist nur in der zur Gewinnung des zum Brennereibetrieb erforderlichen Malzes notwendigen Menge gestattet. In Preßhefebrennereien dürfen alle diese Stoffe jedoch auch weiterhin verwendet werden, indessen mit der Einschränkung, daß in der Betriebsperiode 1914/15 höchstens 90 Proz. der in der Betriebsperiode 1913 14 erzeugten Alkoholmenge hergestellt werden dürfen. (Vgl. die weitere Verordnung vom 26. Februar 1915 unten S. 638, und den 3. Anhang.)

Verordnung vom 31. Oktober 1914 betr. die Einschränkung der Verwendung von Weizen- und Roggenmehl bei der gewerbsmäßigen Broterzeugung (RGBl. S. 1165 f.).

Für die Dauer der durch den Krieg verursachten außerordentlichen Verhältnisse darf zur gewerbsmäßigen Broterzeugung nur eine Mehlmischung verwendet werden, die höchstens 70 Proz. Roggen- und Weizenmehl enthält. Auf Weißgebäck findet diese Vorschrift keine Anwendung. (Vgl. wegen den weiteren Verordnungen den 3. Anhang.)

Verordnung vom 11. November 1914 betr. die Kohlenversorgung (RGBl. S. 1184 f.).

Der Minister für öffentliche Arbeiten wird ermächtigt, alle Anordnungen zu treffen, die zur Fortführung des Betriebes in Kohlenbergbauen notwendig sind; auch kann er alles Nötige anordnen, um die Förderung von Kohle zur Deckung eines dringenden Bedarfs sicherzustellen; zur Versorgung der Bevölkerung mit Kohlen kann er die Besitzer von Kohlenbergbauen und die Kohlenhändler zur Abgabe von Kohle verpflichten.

Verordnung vom 28. November 1914 betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl (RGBl. S. 1213 f.).

Weizen ist in Mühlen, welche verschiedene Mehlsorten erzeugen, zur Mehlherstellung bis zu höchstens 80 Proz. durchzumahlen; aus dieser Ausbeute dürfen nur drei Mehlsorten erzeugt werden: Grieß und feines Backmehl (letzteres nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1915 nicht für Broterzeugung verwendbar) bis zu höchstens 15 Proz. der Ausbeute, Kochmehl (nach Bekanntmachung vom 30. Januar 1915 gleichfalls nicht für Broterzeugung verwendbar) bis zu höchstens weiteren 15 Proz., Brotmehl in Höhe des Restes. Mühlen, welche aus Weizen nur eine einzige Mehlsorte (Weizengleichmehl) erzeugen, haben den Weizen bis zu 85 Proz. durchzumahlen. Aus Roggen ist nur eine einzige Mehlsorte (Roggengleichmehl) herzustellen, und der Roggen zu diesem Zwecke bis zu 82 Proz. durchzumahlen.

Weizenkochmehl darf nur in einer Mischung von 70 Proz. Weizen- und 30 Proz. Gerstenmehl in den Verkehr gebracht werden. (Weizenbrotmehl und Weizengleichmehl nur in einer Mischung von 67 Proz. Weizen- und 33 Proz. Gerstenmehl oder 70 Proz. Weizenmehl und 30 Proz. Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl. Roggenmehl darf nur in einer Mischung in den Verkehr gebracht werden, die aus 67 Proz. Roggen- und 33 Proz. Gerstenmehl oder aus 70 Proz. Roggenmehl und 30 Proz. Maismehl oder Kartoffelwalzmehl oder feinem Reismehl besteht — durch Verordnung vom 9. Juni 1915 aufgehoben; von diesem Tage an dürfen diese Mehlsorten nur ungemischt in den Verkehr gebracht werden.)

Zur Herstellung von Gerstenmehl ist die Gerste bis zu höchstens 70 Proz. durchzumahlen, auch für die Herstellung von Maismehl sind bestimmte Vorschriften (durch Verordnungen vom 8. April und 9. Juni abgeändert) erlassen. (Vgl. hierzu die Zusammenstellung im 3. Anhang, insbesondere die weiteren Verordnungen vom 30. Jänner 1915, unten S. 635 f., 21. Februar 1915, 20. März, unten S. 640, und 9. Juni 1915, unten S. 645. — Verordnungen vom 2. April und 22. Juli 1915 endlich enthalten noch weitere, aber weniger wesentliche Abänderungen.)

Verordnung vom 28. November 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Getreide und Mehl (RGBl. S. 1214 ff.).

Die politischen Landesbehörden haben in ihrem Verwaltungsgebiete für den Großhandel mit Roggen, Weizen, Gerste und Mais (für letzteren ist die Befugnis durch die Verordnung vom 8. April 1915 — vgl. unten S. 642 — wieder aufgehoben) Höchstpreise zu bestimmen, die nach den Preisen des Vorjahres in bestimmter Weise zu berechnen sind. Für den Großhandel in Mehl werden diese Getreidehöchstpreise, erhöht um einen bestimmten Prozentsatz, der z. B. beim Weizenbackmehl 67,5 Proz., beim Roggenmehl 35,3 Proz. beträgt, zugrunde gelegt. Weiterhin werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, für den Kleinhandel in Getreide und Mehl gleichfalls Höchstpreise festzusetzen; auch können Besitzer dieser Gegenstände aufgefordert werden, sie zu den Höchstpreisen abzugeben, bei Weigerung kann zwangsweiser Verkauf durch die politische Landesbehörde auf Rechnung und Kosten des betreffenden Besitzers erfolgen. Für Saatgut können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden, für ausländisches Getreide und Mehl gilt sie überhaupt nicht. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli, unten S. 647.)

Verordnung vom 27. November 1914 betr. Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen bei der Wehrmacht eines verbündeten kriegführenden Staates (RGBl. S. 1229 f).

Die Bestimmungen der Verordnung vom 29. Juli 1914 über Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsangelegenheiten . . . . (vgl. oben S. 625), der Verordnung vom 15. September 1914 betr. die Ausnahmsbestimmungen für das Verfahren und die Fristen in Angelegenheiten des öffentlichen Rechtes . . . . (vgl. oben S. 629), der Verordnung vom 2. September 1914 betr. Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens (vgl. oben S. 629), und einer weiteren (hier nicht zu erwähnenden) Verordnung werden unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit auf die Militärpersonen kriegführender verbündeter Staaten ausgedehnt. (Vgl. hierzu Verordnung vom 30. Jänner 1915 — unten S. 635, 1. April 1915 — unten S. 642.)

Kaiserliche Verordnung vom 29. November 1914 betr. die Ermächtigung der öffentlich-rechtlichen Versicherungsinstitute zur Aufwendung von Mitteln für außerordentliche Zwecke während des Kriegszustandes (RGBl. S. 1233).

Unter diesen „außerordentlichen Zwecken“ sind Maßnahmen verstanden, die geeignet sind, die durch den Krieg herbeigeführten besonderen Gefahren für die Gesundheit und Erwerbsfähigkeit der Versicherten abzuwehren.

Verordnung vom 6. Dezember 1914 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildpret in Wien (RGBl. S. 1243 f.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 30. Juli 1915.

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor.

Verordnung vom 14. Dezember 1914 über die Erlassung eines Zahlungsverbotes gegen Rußland (RGBl. S. 1300).

Die Bestimmungen des Zahlungsverbots gegen Frankreich und England (vgl. die Bekanntmachung vom 22. Oktober 1914 — oben S. 631 —) werden auf Rußland ausgedehnt. (Vgl. jedoch die Verordnung vom 23. Juni, unten S. 646.

Verordnung vom 19. Dezember 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln (RGBl. S. 1303 f.). — Wieder aufgehoben durch Verordnung vom 28. Juli 1915 (RGBl. S. 455 f.).

Es werden für den Kartoffelgroßhandel bestimmte, nach Landesteilen und Kartoffelsorten verschiedene Höchstpreise festgesetzt und außerdem die politischen Landesbehörden ermächtigt, auch für den Kleinhandel entsprechende Höchstpreise festzusetzen. Die Besitzer von Kartoffelvorräten können zum Verkauf zu den Höchstpreisen aufgefordert werden; bei Weigerung können die Kartoffeln auf Rechnung und Kosten des Besitzers zwangsweise verkauft werden. Für Saatgut können Ausnahmen von dieser Verordnung zugelassen werden; für ausländische Kartoffeln gilt sie überhaupt nicht.

Verordnung vom 19. Dezember 1914 betr. die Abwicklung der laufenden Kaffeetermingeschäfte an der Triester Börse (RGBl. S. 1305).

Bei den an der Triester Börse vor dem 1. August 1914 per Dezember 1914, März und Mai 1915 abgeschlossenen Kaffeetermingeschäften, welche noch nicht erfüllt oder abgerechnet worden sind, kann der Käufer entweder die effektive Lieferung, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Wiederaufnahme des regelmäßigen direkten Schiffahrtsverkehrs zwischen Brasilien und Triest, oder nach Maßgabe gewisser, in der Verordnung festgelegter Bestimmungen Abrechnung verlangen.

Verordnung vom 21. Dezember 1914 betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Hafer (RGBl. S. 1307 f.).

Es werden für den Großhandel nach Landesteilen verschiedene Haferhöchstpreise festgesetzt, und die politischen Landesbehörden ermächtigt, auch für den Kleinhandel entsprechende Höchstpreise zu bestimmen. Die Besitzer von Hafervorräten können von den Landesbehörden aufgefordert werden, ihren Hafer zu den Höchstpreisen zu verkaufen; bezüglich einer Weigerung des Besitzers, wie bezüglich des Saatgutes und ausländischen Hafers sind die gleichen Bestimmungen wie in der Kartoffelhöchstpreisverordnung (vgl. oben S. 634) getroffen.

Verordnung vom 23. Dezember 1914 betr. das Verbot des Schlachtens hochträchtiger Rinder und Sauen, sowie die Einschränkung des Schlachtens von Kälbern und Jungvieh (RGBl. S. 1349 f.) — (zum Teil in Verschärfung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1914 — vgl. oben S. 631 —, aufgehoben durch Verordnung vom 8. Mai 1915 — vgl. unten S. 643).

Erkennbar trächtige Kühe, Kalbinnen und Sauen dürfen nicht geschlachtet oder zwecks Schlachtung verkauft werden. Für weitere Arten von Rindvieh ist das Schlachten und der Verkauf zwecks Schlachtung an behördliche Genehmigung geknüpft. Für Kälber im Alter von weniger als 6 Monaten ist die behördliche Bewilligung zur Schlachtung oder zum Verkauf zwecks Schlachtung dem Züchter zu erteilen, wenn er innerhalb der letzten 6 Monate wenigstens zwei Drittel der angefallenen Kälber zur Aufzucht aufgestellt hat und das betreffende Kalb eine gewisse Reife erreicht hat. Zahlreiche Ausnahmen von allen diesen Bestimmungen sind vorgesehen.

Verordnung vom 24. Dezember 1914 betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914 — RGBl. No. 257 — womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 1351 f.).

Der Inhalt der Bekanntmachung ist bereits oben (S. 629) bei der Inhaltsangabe der Bekanntmachung vom 24. September eingearbeitet worden.

Verordnung vom 25. Dezember 1914 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges (RGBl. S. 1452).

Kaufleute usw., die in Galizien, der Bukowina oder im Kreisgerichtssprengel Cattaro ihren Wohnsitz haben, sind bis zum 30. Juni 1915 von der Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz befreit. Die gleiche Vergünstigung kann auf Antrag Kaufleuten usw. gewährt werden, die zwar nicht ihren Wohnsitz, aber eine Hauptbetriebsstätte in diesen Gebieten haben. (Durch Verordnung vom 28. Juni 1915 zeitlich verlängert und weiter ausgestaltet, vgl. unten S. 646.)

Verordnung vom 5. Jänner 1915 betr. Verbot des Verfütterns von Getreide und Mehl (RGBl. S. 8).

Mahlfähiger Roggen, Weizen und Gerste, sowie das zur Brotbereitung geeignete Roggen-, Weizen- und Gerstenmehl dürfen nicht verfüttert werden. Die politische Landesbehörde kann auch das Schroten von Roggen, Weizen und Gerste verbieten. (Vgl. die Verordnungen vom 19. Mai und 21. Juli, auch die vom 21. Februar, 11. Juni und 21. Juni betr. Verfütterung von Hafer.)

Verordnung vom 18. Jänner 1915 betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit stickstoffhältigen Düngemitteln (RGBl. S. 21 f.).

Unternehmungen, die stickstoffhaltige Düngemittel erzeugen, ebenso Händler können, wenn es sich um die Befriedigung dringenden Bedarfs der Landwirtschaft handelt, verpflichtet werden, Düngemittel an zu bezeichnende Abnehmer zu liefern. (Wegen der phosphorhaltigen Düngemittel vgl. die Verordnung vom 31. Juli 1915 — unten S. 650.)

Verordnung vom 20. Jänner 1915, womit die Veranstaltung von freiwilligen Versteigerungen von Häuten und Fellen untersagt wird (RGBl. S. 23).

Der Inhalt der Bekanntmachung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli, unten S. 648.)

Verordnung vom 22. Jänner 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung, bzw. Ermäßigung der Zölle für Raps- und Rübsaat sowie Blei, dann Baumwollsamenöl (RGBl. S. 25).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die übrigen Zollverordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S. 630, 9. Februar 1915, unten S. 637, 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 30. Jänner 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der prozeßrechtlichen Bestimmungen zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 42).

Es wird bekannt gemacht, daß in der fraglichen Hinsicht vom Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt wird (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. November 1914 — oben S. 633 — und 29. Juli 1914 — oben S. 625).

Verordnung vom 30. Jänner 1915 betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck (RGBl. S. 42 ff.). — (Vgl. hierzu die frühere Verordnung vom 28. November 1914 — oben S. 632 f. — und die spätere Verordnung vom 20. März 1915, unten S. 640, im übrigen die in Anhang 3 angeführten Verordnungen.)

Zur Broterzeugung dürfen feines Weizenbackmehl und Weizenkochmehl nicht verwendet werden. Die übrigen Weizenmehlsorten und Roggenmehl dürfen zur Erzeugung von Brot nur in einer Menge verwendet werden, die 50 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. Auch

für die übrigen 50 v. H. sind bestimmte Vorschriften getroffen. Die politischen Landesbehörden werden des weiteren ermächtigt, unter Umständen den Verkaufspreis für das Brot festzusetzen.

Zur Erzeugung von Kleingebäck darf feines Weizenbackmehl oder -kochmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche bei ersterem 50 v. H., bei letzterem 70 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt; über die Zusammensetzung des Restes gelten bestimmte Vorschriften. Im Gegensatz zum Brotpreis, den die politischen Landesbehörden festsetzen können, ist bezüglich des Kleingebäckpreises eine Verpflichtung dieser Stellen zur Festsetzung ausgesprochen; auch die Festsetzung von Form und Gewicht des Gebäcks liegt ihnen ob. Weiterhin können sie die Zahl der täglich zulässigen Ausbackungen von Brot und Kleingebäck in den gewerblichen Erzeugungsstätten festsetzen. Nach Verordnung vom 20. März werden die politischen Landesbehörden weiter ermächtigt, die Erzeugung von Kleingebäck einzuschränken, an bestimmte Bedingungen zu knüpfen oder gänzlich zu verbieten.

Zur gewerbsmäßigen (!) Erzeugung von Kuchen, Zwieback, Gugelhupf u. ä. m. darf das feine Weizenbackmehl nur in einer Menge verwendet werden, welche 70 v. H. des Gesamtgewichtes der zu verarbeitenden Mehlmenge nicht übersteigt. (Als gewerbsmäßig gilt hierbei jede Erzeugung zu Zwecken der entgeltlichen Verabfolgung an Dritte.) Nach Verordnung vom 20. März darf jedoch zur gewerbsmäßigen Erzeugung von Zuckerbäckerwaren aller Art Weizen- und Roggenmehl nur mehr in einer Menge verwendet werden, die 20 Proz. des Gesamtgewichtes der Teigmenge nicht übersteigt. Auch ist die Erzeugung dieser Waren nur an 2 Tagen der Woche gestattet.

Die Verwendung von Weizen- Roggen- oder Gerstenmehl als Streumehl ist verboten.

Verordnung vom 30. Jänner 1915 betr. die Festsetzung des Höchstpreises für Kartoffelstärkemehl (RGBl. S. 44).

Es wird ein für ganz Oesterreich einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Ferner können Besitzer von Kartoffelstärkemehl zum Verkauf aufgefordert werden. Bei Weigerung des Besitzers kann Zwangsverkauf eintreten.

Verordnung vom 7. Februar 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 45f.).

Die Anzeigepflicht umfaßt zunächst unverarbeitete Vorräte an Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn, Zinnlegierungen u. a. m.; ebenso Erze, Vorprodukte und andererseits Altmaterialien, Abfälle usw. dieser Metalle; endlich unterliegt auch Weißblech der Anzeigepflicht. (Vgl. des weiteren die beiden folgenden Verordnungen und die ergänzenden Verordnungen vom 29. März, unten S. 641, und 19. April, S. 642.)

Verordnung vom 7. Februar 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen. (RGBl. S. 46 f.)

Alle der Anzeigepflicht unterliegenden Metalle, Erze usw. (vgl. die vorige Bekanntmachung) werden, soweit nicht der Handelsminister Ausnahmen bewilligt (vgl. hierzu die folgende Verordnung), für Kriegszwecke in Anspruch genommen und der Verfügungsgewalt der Eigentümer entzogen. Diese haben eine Aufbewahrungspflicht und erhalten bei der Abnahme ihrer Vorräte eine angemessene Entschädigung. (Vgl. die Verordnungen vom 19. März 1915, unten S. 640, 29. März 1915, unten S. 641, 19. April, unten S. 642 und 27. Mai, unten S. 644.)

Kundmachung vom 7. Februar 1915 betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGBl. No. 28, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten (RGBl. S. 48f.).

Die Kundmachung stellt eine Einschränkung der vorstehenden Verordnung dar. Der Handelsminister, dem laut der vorigen Verordnung ein Ausnahmebewilligungsrecht zusteht, gibt durch sie bestimmte Vomhundertsätze der Vorräte an einzelnen der anzeigepflichtigen Metalle (vgl. die vorvorige Verordnung) zur Verarbeitung und Veräußerung bis auf weiteres allgemein frei. Diese Sätze betragen im ersteren Falle zwischen 15 und 25 v. H., im letzteren zwischen 10 und 15 v. H. Auch einige sonstige Ausnahmebestimmungen sind getroffen. (Vgl. die Verordnung vom 19. März 1915, unten S. 640.)

Verordnung vom 9. Februar 1915, womit die Aus- und Durchfuhr mehrerer Artikel verboten wird (RGBl. S. 49 ff.). — Mehrfach ergänzt, so durch Verordnung vom 15. und 20. März, 8. Mai, 24. Mai, 8. Juli, 31. Juli.

Die Verordnung faßt sämtliche früheren Verordnungen zusammen (vgl. hierzu u. a. die frühere Zusammenfassung vom 2. Oktober 1915, oben S. 629) und tritt an deren Stelle. Im Gegensatz zu den bisherigen Verordnungen richtet sich nicht nur das Ausfuhr-, sondern auch das Durchfuhrverbot gegen sämtliche Staaten.

Verordnung vom 9. Februar 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 54).

Die Verordnung betrifft Milchpräparate, Sago, Sagosurrogate, Tapioka, Arrowroot, Stärke und Stärkemehl. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S. 630, und 22. Jänner 1915. oben S. 635, die weiteren vom 22. Februar 1915, unten S. 638, 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Verordnung vom 15. Februar 1915 betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung (RGBl. S. 58 f.). (Durch Verordnung vom 26. Juli 1915 wieder außer Kraft gesetzt.)

Außer dem in der Ueberschrift angegebenen Inhalt enthält die Verordnung noch eine Anzeigepflicht und Verfügungsbeschränkung betr. Gerste für die Mälzer und Bierbrauer.

Verordnung vom 15. Februar 1915, betr. die Sicherstellung der Feldbestellungsarbeiten für den Frühjahrsanbau 1915 (RGBl. S. 61 f.).

Jeder Grundbesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Ackerstücke, soweit sie nicht mit Wintersaat bestellt sind, dem Frühjahrsanbau zu unterziehen. Die Erntekommissionen (vgl. die Verordnung vom 5. August 1914, oben S. 628) haben für Ausführung des Frühjahrsanbaus Sorge zu tragen. Die Bestellung der Grundstücke, deren rechtzeitiger Anbau anderweitig nicht gesichert werden kann, liegt der Gemeinde ob. (Vgl. auch die Verordnungen vom 5. August und 25. September 1914, oben S. 628, 3. März 1915, unten S. 639, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.).

Verordnung vom 20. Februar 1915 betr. die Einschränkung des Zuckerrübenanbaus im Jahre 1915 (RGBl. S. 73).

Grundbesitzer und Pächter, die in einem vor dem 1. Jänner 1915 mit einer Zuckerfabrik abgeschlossenen Vertrage die Verpflichtung übernommen haben, ihre Grundfläche in einem bestimmten Ausmaße mit Zuckerrüben zu bebauen und die erzeugten Mengen an die Zuckerfabrik abzuliefern, werden von dieser Verpflichtung für das Jahr 1915 in bezug auf 30 Proz. der fraglichen Fläche befreit, wenn diese für den Anbau anderer Feldfrüchte verwendet werden.

Kaiserliche Verordnung vom 21. Februar 1915, mit welcher der Verkehr mit Getreide und Mahlprodukten geregelt wird (RGBl. S. 75 ff.). — (Vgl. hierzu die früheren Verordnungen vom 28. November 1914, oben S. 632, 30. Jänner 1915, oben S. 635,

und die ergänzende Verordnung vom 26. März 1915, unten S. 640, im übrigen Anhang 3; für die neue Ernte gilt die Verordnung vom 21. Juni 1915, vgl. unten S. 645 f.)

I. Sperre. Das am 24. Februar 1915 in Oesterreich vorhandene Getreide sowie die aus Getreide gewonnenen Mahlprodukte außer Kleie werden unter Sperre gelegt. Dies hat zur Folge, daß die gesperrten Vorräte weder verarbeitet, noch verkauft, noch über sie sonstwie verfügt werden darf. Trotz der Sperre dürfen Besitzer gesperrter Vorräte diese zur Ernährung der Wirtschaftsangehörigeu verwenden, Pferdebesitzer an jedes Pferd täglich 3 kg (nach Verordnung vom 11. Mai 1 kg) Hafer verfüttern u. ä. m.

II. Vorratsaufnahme. Als Stichtag der Aufnahme wird der 28. Februar bestimmt.

III. Verbrauchsregelung. In dem Abschnitte werden nur formelle Vorschriften erlassen, die die Befugnisse der politischen Landesbehörden, Gemeinden usw. festlegen und die sonstige Verbrauchsregelung nach ihrer formellen Seite regeln. U. a. kann die Erzeugung eines Einheitsbrotes angeordnet, können Kleinhandelspreise festgesetzt werden u. a. m. (Die materiellen Bestimmungen sind in der Verordnung vom 26. März 1915, vgl. unten S. 640 f., niedergelegt.)

IV. Enteignung. Bei Weigerung des Besitzers, seine Vorräte für den behördlich bestimmten Preis zu verkaufen, oder unbekanntem Aufenthaltsort des Besitzers kann Enteignung der betreffenden Vorräte stattfinden. In diesem Falle ist jedoch nur ein Preis zu zahlen, der um 10 Proz. niedriger ist als der behördlich bestimmte Preis.

V. Allgemeine Bestimmungen. Zur Durchführung der Getreide- und Mehlverteilung wird eine unter staatlicher Aufsicht und Einflußnahme stehende Getreideverkehrsanstalt bestimmt. — Auf ausländisches Getreide usw. findet diese Verordnung keine Anwendung.

Die beiden letzten Abschnitte enthalten Strafbestimmungen und weniger wesentliche Schlußbestimmungen.

Die Bestimmungen der Verordnung treten gemäß Verordnung vom 21. Juni 1915 (unten S. 646) am 15. August 1915 außer Kraft.

Verordnung vom 22. Februar 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für Reis der Tarifnummer 34 und Fette der Tarifnummer 89 (RGBl. S. 82).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Uebersicht hervor. (Vgl. die früheren Verordnungen vom 9. Oktober 1914, oben S 630, 22. Jänner 1915, oben S. 635, 9. Februar 1915, oben S. 637, die späteren vom 16. März, unten S. 639, 19. April, unten S. 642, 14. Mai, unten S. 644, 7. Juni, unten S. 645.)

Kaiserliche Verordnung vom 25. Februar 1915, betreffend die Gewährung von Gebühren- und Steuererleichterungen für Kriegs-Kreditbanken und andere aus Anlaß des Kriegszustandes errichtete, öffentlichen Interessen dienende Unternehmungen und Anstalten (RGBl. S. 83 f.).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Uebersicht hervor. Vgl. zu ihr die in dieser Inhaltsübersicht nicht besonders aufgeführte Verordnung vom 25. Oktober 1914, betr. die Niederösterreichische Kriegskreditbank.

Verordnung vom 26. Februar 1915 wegen Einschränkung der Verwendung von Kartoffeln zur Branntweinerzeugung (RGBl. S. 84 f.).

Die politischen Landesbehörden werden ermächtigt, die Verwendung von Kartoffeln zur Spirituserzeugung in den landwirtschaftlichen Brennereien auf Kriegsdauer zu beschränken oder ganz zu verbieten. (Vgl. die Verordnung vom 27. Oktober 1914, oben S. 632 und Anhang 3.)

Verordnung vom 3. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an bestimmten stickstoffhältigen Stoffen (RGBl. S. 88 f.).

Stichtag der Anzeige ist der 3. März; es unterliegen ihr Gas(Ammoniak)-wasser, schwefelsaures Ammoniak und Kalkstickstoff. (Vgl. die folgende Verordnung.)

Verordnung vom 3. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten stickstoffhaltigen Stoffen (RGBl. S. 89 f.).

Die nach der vorigen Verordnung anzeigepflichtigen Stoffe werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Sie dürfen ohne Bewilligung des Handelsministeriums weder verbraucht, noch verarbeitet, noch veräußert, noch darf sonstwie über sie verfügt werden. Für die Landwirtschaft sind bestimmte Ausnahmen vorgesehen; auch dürfen und müssen unter Umständen Rohgaswasser usw. in bestimmter Weise verarbeitet werden. Ausnahmen von den Vorschriften der Verordnung können (auch außer den oben erwähnten) zugelassen werden. (Vgl. hierzu die Verordnung vom 27. Mai 1915, unten S. 644.)

Verordnung vom 4. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien der Lederindustrie (RGBl. S. 91 f.).

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Gegenstände werden genau angegeben.

Verordnung vom 3. März 1915 betr. die Bebauung brachliegender Grundstücke (RGBl. S. 95 f.). — (Vgl. auch die Verordnung vom 15. Februar 1915, oben S. 637.)

Brachliegende Grundstücke, auf denen bis zum 15. April 1915 von den hiezu Berechtigten keine vorbereitenden Arbeiten für den Frühjahrsanbau gemacht werden, können von der Gemeinde oder Anderen bebaut werden. Der Bebauer kann alle zur ordentlichen Bewirtschaftung notwendigen Maßnahmen treffen; der aus der Bebauung erzielte Ertrag der Grundstücke gehört dem Bebauer. (Vgl. auch die Verordnungen vom 5. August und 25. September 1914, oben S. 628, 15. Februar 1915, oben S. 637, und 6. Mai 1915, unten S. 642 f.)

Verordnung vom 8. März 1915 betr. die Regelung des Absatzes von Kleie (RGBl. S. 98 ff.).

Alle Kleie darf vom 10. Mai ab nur durch die Allgemeine österreichische Viehverwertungsgesellschaft abgesetzt werden; zu diesem Zwecke ist für alle Kleiebesitzer eine Verpflichtung zur Anzeige ihrer Vorräte gegenüber der Gesellschaft festgesetzt, und diese kann die Kleie mit bestimmten Fristen abrufen. Hierbei sind bestimmte Höchstpreise festgesetzt.

Kaiserliche Verordnung vom 11. März 1915 betr. die steuerrechtliche Behandlung von Kriegsverlusten bei den dem II. Hauptstücke des Personalsteuergesetzes unterliegenden Unternehmungen (RGBl. S. 117 f.).

Es handelt sich bei den „Kriegsverlusten" um Rückstellungen auf eine besondere Kriegsverlustreserve, die bei der steuerlichen Behandlung „anrechenbar" sein sollen, soweit hierdurch die Besteuerungsgrundlage um nicht mehr als ein Fünftel geschmälert wird.

Verordnung vom 16. März 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 120).

Es handelt sich um eine Reihe von Artikeln verschiedenster Art. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar 1915 — oben S. 638 — und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 19. März 1915, womit die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 7. Februar 1915, RGBl. No. 28, in Anspruch genommenen Metalle und Legierungen verfügt wird (RGBl. S. 126 f.).

Die nach der Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) in Anspruch genommenen Vorräte an Aluminium, Antimon, Blei, Kupfer, Messing, Nickel, Rotguß, Zinn und Zinnlegierungen, sowie an Vorprodukten, Altmaterialien u. ä. m. dieser Metalle und Legierungen müssen von den Besitzern bis zum 27. März 1915 an die zuständigen Uebernahmekommissionen abgeliefert werden.

Kaiserliche Verordnung vom 20. März 1915 betr. die Begleichung der im Inlande zu erfüllenden, auf Goldmünzen oder auf eine ausländische Währung lautenden privatrechtlichen Geldschulden des Staates (RGBl. S. 129).

Die genannten Geldschulden des Staates können mit allen gesetzlichen Zahlungsmitteln der Kronenwährung beglichen werden.

Verordnung vom 20. März 1915, womit die Ministerialverordnung vom 30. Jänner 1915, RGBl. No. 24, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Brot und Gebäck teilweise abgeändert wird (RGBl. S. 130).

Die genannte Verordnung (vgl. oben S. 635 f.) wird in einigen wichtigen Punkten abgeändert. Diese Abänderungen sind bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 30. Jänner eingearbeitet.

Verordnung vom 20. März 1915, womit die Ausfuhr und Durchfuhr von Gold und Silber verboten wird (RGBl. S. 131).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Frühere zusammenfassende Verordnungen betr. Ausfuhr- und Durchfuhrverbote sind ergangen am 2. Oktober 1914 — vgl. oben S. 629 f., und 9. Februar 1915 — vgl. oben S. 637; eine weitere ergänzende Verordnung am 15. März 1915.)

Verordnung vom 18. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Rohgummi und Kraftwagenbereifungen (RGBl. S. 133 f.).

Die der Anzeigepflicht unterliegenden Materialien sind einzeln aufgeführt.

Verordnung vom 26. März 1915 über die allgemeine Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten (RGBl. S. 135 ff.). — (In Ergänzung der Verordnung vom 21. Februar 1915 — vgl. oben S. 637 f.)

Die Regelung des Verbrauches von Getreide usw. war in der Verordnung vom 21. Februar nur nach ihrer formellen Seite geschehen; die gegenwärtige Verordnung erläßt nun auch die materiellen Bestimmungen.

Vom 28. März 1915 an darf auf Kopf und Tag nur noch 200 g an Mahlprodukten verbraucht werden; das Verhältnis von Brot zu Mehl wird hierbei, solange die politische Landesbehörde keine anderweitige Regelung trifft, auf 7 zu 5 festgesetzt. Für Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe und ihre Angehörigen gilt jedoch eine höhere Kopfquote, nämlich 300 g Getreide (nicht Mahlprodukte!) auf Kopf und Tag. (Eine weitere Erhöhung ist durch Verordnung vom 28. Juni — vgl. unten S. 647 — festgesetzt, die auch besondere Vorschriften für die Schwerarbeiter trifft.) Auch können für einzelne Gebiete, deren Bevölkerung ausschließlich oder nahezu ausschließlich auf Mahlprodukte und Brot angewiesen ist, Zuschüsse gestattet werden.

Zur Durchführung der Kontrolle müssen Brotausweiskarten eingeführt oder andere geeignete Maßregeln getroffen werden. Für die auf Grund dieser Be-

stimmungen ausgegebenen Ausweiskarten wird zugleich Freizügigkeit innerhalb des Gebietes der betreffenden politischen Landesbehörde festgesetzt.

Bäcker, Mehlhändler usw. haben über ihre Bestände an Mahlprodukten usw. genau Buch zu führen; auch müssen aus den Eintragungen neben den Beständen Bezugsquelle, Verbleib usw. der Bestände ersichtlich sein.

Endlich können die politischen Landesbehörden für die Zwecke der Verbrauchsregelung jederzeit Vorratsaufnahmen anordnen.

Verordnung vom 24. März 1915 betr. die Regelung des Absatzes von Malzkeimen zur Versorgung der Preßhefeindustrie (RGBl. S. 139 f.).

(Die Mitteilung von Einzelheiten würde über den Rahmen dieser Zusammenstellung hinausgehen.)

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Zink (RGBl. S. 149 f.).

Die Anzeigepflicht erstreckt sich auf Erze, unverarbeitetes Zink, weiterhin auf Altmaterialien u. ä. m.

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verwendung der Vorräte an bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 150).

Die zurzeit vorhandenen Vorräte der gleichen Metalle, die bereits durch Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) in Anspruch genommen waren, die aber damals noch nicht in Oesterreich vorhanden waren, werden mit Ausnahme bestimmter Mindestmengen für Kriegszwecke in Anspruch genommen. (Durch Verordnung vom 27. Mai ist die Inanspruchnahme von Zinn, Zinnlegierungen usw. und von Erzen, Vorprodukten, Aschen und Krätzen wieder aufgehoben.) Im übrigen finden die Bestimmungen der genannten Verordnung auf diese neuen Vorräte Anwendung. (Vgl. die weiteren Verordnungen vom 19. April und 27. Mai, unten S. 642 und S. 644.)

Kundmachung vom 29. März 1915 betr. die Bewilligung zur Verarbeitung und Veräußerung bestimmter Mengen der gemäß der Ministerialverordnung vom 29. März 1915, RGBl. No. 81, für Kriegszwecke in Anspruch genommenen Metallsorten (RGBl. S. 151).

Die Kundmachung stellt eine Einschränkung der vorstehenden Verordnung dar, indem durch sie bestimmte Vomhundertsätze der Vorräte an einzelnen von den Metallen usw., die durch die vorstehende Verordnung in Anspruch genommen waren, zur Verarbeitung und Veräußerung freigegeben werden. Diese Sätze betragen für die Veräußerung 15 Proz., für die Verarbeitung 20 Proz. Auch einige sonstige Ausnahmebestimmungen sind getroffen.

Verordnung vom 29. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Halb- und Fertigfabrikaten aus bestimmten Metallen und Legierungen (RGBl. S. 151 f).

Durch Verordnung vom 7. Februar 1915 (vgl. oben S. 636) war u. a. eine Anzeigepflicht für die unverarbeiteten Vorräte an Aluminium, Nickel, Blei, Kupfer, Messing, Rotguß, durch Verordnung vom 29. März 1915 für die unverarbeiteten Vorräte an Zink festgesetzt. Durch die vorliegende Verordnung wird die Anzeigepflicht auf Halb- und Fertigfabrikate der genannten Metalle und Legierungen ausgedehnt. (Vgl. die weitere Verordnung vom 19. April, unten S. 642.)

Verordnung vom 26. März 1915 betr. das Verbot der Verwendung von Kartoffelstärke, Kartoffelstärkemehl und Mehl jeder Art zur Herstellung von Seife (RGBl. S. 155 f.).

Auch sonstige, in der Ueberschrift nicht erwähnte Kartoffelerzeugnisse dürfen zur Seifeherstellung nicht verwendet werden.

Verordnung vom 31. März 1915 über die Ungültigkeit von Käufen der künftigen Ernte der im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder (RGBl. S. 159).

Die Verordnung enthält zwei verschiedene wichtige Vorschriften. Einmal sind Verträge, womit die Ernte des Jahres 1915 in Bausch und Bogen oder die Hoffnung dieser Ernte um einen bestimmten Preis gekauft wird, verboten und ungültig. Zweitens darf inländisches Getreide der Ernte 1915 vor dem 1. Juli 1915 überhaupt nicht gekauft und verkauft werden. Erstere Vorschrift findet auf Wein und Obst keine Anwendung.

Verordnung vom 1. April 1915 über die verbürgte Gegenseitigkeit im Deutschen Reiche hinsichtlich der Ausnahmebestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens zugunsten von Militärpersonen (RGBl. S. 163).

Es wird bekannt gemacht, daß in der fraglichen Hinsicht vom Deutschen Reiche Gegenseitigkeit verbürgt wird. (Vgl. die Bekanntmachungen vom 2. September 1914 — oben S. 629 — und 27. November 1914 — oben S. 633.)

Verordnung vom 8. April 1915 betr. die Ausmahlung von Mais und die Aufhebung der Höchstpreise für Mais und Maismehl (RGBl. S. 165 f.)

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der beiden Verordnungen vom 28. November 1914 (vgl. oben S. 632 f. und S. 633) eingearbeitet.

Verordnung vom 19. April 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen (RGBl. S. 171 f.).

Es handelt sich um Maschinen, Apparate, Rohrleitungen, elektrische Anlagen und Ersatzteile; die in Frage kommenden Metalle sind Aluminium, Blei, Kupfer, Messing, Nickel und Rotguß. (Vgl. die verwandten früheren Verordnungen vom 7. Februar 1915, oben S. 636, und 29. März 1915, oben S. 641.)

Verordnung vom 19. April 1915 über die Verwendung der aus bestimmten Metallen bestehenden Betriebseinrichtungen (RGBl. S. 172 f.).

Die gemäß der vorstehenden Verordnung anzeigepflichtigen Betriebseinrichtungen werden für Kriegszwecke in Anspruch genommen. Der Betriebsinhaber kann aber jederzeit verlangen, daß die Militärverwaltung binnen 4 Wochen eine endgültige Entscheidung über die Uebernahme der Betriebseinrichtungen oder deren Ueberlassung zu seiner freien Verfügung trifft, widrigenfalls die betreffenden Gegenstände ohne weiteres frei werden. (Vgl. die verwandten früheren Verordnungen vom 7. Februar, oben S. 636, und 29. März 1915, oben S. 641, die spätere vom 27. Mai 1915, unten S. 644.)

Verordnung vom 19. April 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 175 f.).

Es handelt sich im wesentlichen um Vieh und sonstige Lebensmittel. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar, oben S. 638, und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 5. Mai 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Wolle (RGBl. S. 181).

Es werden für die einzelnen Wollseorten verschiedene Höchstpreise festgesetzt.

Verordnung vom 6. Mai 1915 betr. Sicherstellung der Futter- und Weidenutzung im Jahre 1915 (RGBl. S. 185 f.).

Die Erntekommissionen (vgl. die Verordnung vom 5. August 1914, oben S. 628) haben dafür zu sorgen, daß die Futtergewinnung und die Beweidung durch landwirtschaftliches Nutzvieh rechtzeitig und vollständig durchgeführt werde. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere die Wiesen usw. festzustellen, die nicht ordnungsmäßig ausgenützt werden oder infolge Einberufung ihres Besitzers u. ä. m. nicht ordnungsmäßig ausgenützt zu werden drohen. Ein Verzeichnis dieser Wiesen usw. erhält die politische Bezirksbehörde, die zunächst die betreffenden Eigentümer auffordert, nachzuweisen, daß sie zur ordnungsmäßigen Ausnützung genügende Vorkehrungen getroffen haben. Bei Fehlen dieses Nachweises kann die Gemeinde die Ausnützung erhalten, in deren Kasse auch die Erträge fallen. (Vgl. die verwandten Verordnungen betr. Herbstbestellung vom 5. August, oben S. 628, und 25. September 1914, oben S. 628, und Frühjahrsanbau vom 15. Februar 1915, oben S. 637, und 3. März 1915, oben S. 639.)

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. die Sicherstellung der Fleischversorgung (RGBl. S. 189 f.).

Der Verkauf von Fleisch, sowie die gewerbsmäßige Verabreichung von Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, ist nur an fünf Tagen der Woche gestattet. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schweine- und Hühnerfleisch, dagegen nicht Wurstwaren und die inneren Organe. Die politische Landesbehörde hat die Tage, an denen der Verkauf von Fleisch usw. gestattet ist, festzusetzen.

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. Einschränkungen der Schlachtung von Rindern und Schweinen (RGBl. S. 190 ff.). — (An Stelle und in Aufhebung der Verordnung vom 23. Dezember 1914 — vgl. oben S. 634.)

Es werden die Bestimmungen der Verordnung vom 23. Dezember 1914 (vgl. oben S. 634) zwar in vielen Einzelpunkten abgeändert, doch werden die Grundzüge dieser Verordnung in die neue übernommen, so daß die oben mitgeteilte kurze Inhaltsangabe auch für die vorliegende Verordnung zutreffend ist.

Verordnung vom 8. Mai 1915 betr. den Handel mit Vieh (RGBl. S. 192 f.).

Es werden eine Reihe von Kontrollvorschriften (Gewerbeschein für Viehhändler, Anzeigepflicht und Legitimation für Vieheinkäufer, welche von Viehhändlern bestellt werden, Führung von Büchern durch die Viehhändler, Ausstellung von Viehpässen u. a. m.) erlassen, die Uebelständen im Viehhandel während der Kriegszeit vorbeugen sollen.

Verordnung vom 11. Mai 1915 betr. das Verfüttern von Hafer (RGBl. S 195).

Die Verordnung vom 21. Februar 1915 (vgl. oben S. 638, Abschnitt I a. E.) wird dahin geändert, daß künftig an jedes Pferd anstatt 3 nur noch 1 kg Hafer täglich verfüttert werden darf.

Verordnung vom 14. Mai 1915 betr. Einschränkung der Ein- und Durchfuhr von Waren aus feindlichen Staaten (RGBl. S. 203 f.).

Es wird eine Liste von Waren angegeben, deren Ein- und Durchfuhr verboten sein soll, wenn sie aus einem feindlichen Staate stammen.

Verordnung vom 14. Mai 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Schafwolle (RGBl. S. 204 f.).

Die Anzeigepflicht erstreckt sich nur auf Vorräte an nicht verarbeiteter oder nicht in Bearbeitung befindlicher Schafwolle. (Vgl. die weitere Verordnung vom 2. Juni 1915, unten S. 644 f.)

Verordnung vom 14. Mai 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für fette Oele (RGBl. S. 205).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar — oben S. 638 — und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 17. Mai 1915 betr. eine Ergänzung und Aenderungen der Verordnung vom 2. September 1914, RGBl. No. 232, womit für die Zeit der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Patentwesens getroffen werden (RGBl. S. 207 f.).

Die wichtigste dieser Abänderungen ist die, daß die Vergünstigungen der genannten Verordnung auch auf Nichtmilitärpersonen Platz greifen können, wenn sie infolge der Kriegsereignisse an der rechtzeitigen Einzahlung der Patentgebühr gehindert sind. Vgl. oben S. 629.

Verordnung vom 19. Mai 1915 betr. das Verbot des Verfütterns von grünem Getreide (RGBl. S. 211).

Ausnahmen von dem Verbot können für beschädigte Frucht zugelassen werden. (Vgl. die Verordnung vom 5. Jänner — oben S. 635 — und die daselbst angeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 26. Mai 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder (RGBl. S. 241 ff.).

Es werden für die einzelnen Sorten von Häuten und Leder sehr zahlreiche (durch Verordnung vom 12. Juli abgeänderte) Einzelhöchstpreise festgesetzt. Ferner können Besitzer von Häuten und Leder zum Verkauf ihrer Vorräte aufgefordert werden. Bei Weigerung kann Zwangsverkauf eintreten. (Vgl. auch die Verordnung vom 12. Juli 1915 — RGBl. S. 430 ff. —, unten S. 648.)

Verordnung vom 27. Mai 1915, mit der die Ablieferung der im Sinne der Ministerialverordnung vom 3. März 1915, RGBl. No. 51, in Anspruch genommenen stickstoffhältigen Stoffe verfügt wird (RGBl. S. 245 f.).

Die nach Verordnung vom 3. März 1915 (vgl. oben S. 639) für Kriegszwecke in Anspruch genommenen stickstoffhaltigen Stoffe sind auf Verlangen der Militärverwaltung an bestimmte Stellen abzusenden.

Verordnung vom 27. Mai 1915 betr. die Aufhebung der Inanspruchnahme bestimmter Metalle und Legierungen (RGBl. S. 246 f.).

Der Inhalt dieser Verordnung ist in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 29. März 1915 (vgl. oben S. 641) eingearbeitet.

Verordnung vom 27. Mai 1915 betr. die Verwendung und die Ablieferung bestimmter Metalle und Legierungen (RGBl. S. 247 f.).

Zunächst werden die Vorräte an Blechen, Drähten, Tafeln u. ä. m. aus Aluminium, Blei, Nickel, Kupfer, Messing, Rotguß und Tombak für Kriegszwecke in Anspruch genommen. (Vgl. die verwandten Verordnungen vom 7. Februar, oben S. 636, 19. März, oben S. 640, 29. März, oben S. 641, und 19. April, oben S. 642.) Zweitens müssen einzelne der durch Verordnung vom 29. März 1915 (vgl. oben S. 641) und die durch vorliegende Verordnung in Anspruch genommenen Metalle usw. abgeliefert werden. Von beiden Bestimmungen sind Ausnahmen vorgesehen.

Verordnung vom 2. Juni 1915 über die Beschränkung der Verwendung von Schafwollvorräten und des Verkehrs

mit denselben (RGBl. S. 256 f.). — Vgl. die Verordnung vom 14. Mai, oben S. 643.

Alle Vorräte an roher und gewaschener Schafwolle dürfen nur zur Erfüllung von militärischen Lieferungsaufträgen verarbeitet werden. Im übrigen ist ohne Bewilligung des Handelsministeriums nur noch die Verwendung zu Zwecken der Hausindustrie frei. Die Beförderung unverarbeiteter Schafwolle ist nur mit einer besonderen, vom Handelsministerium ausgestellten Transportbescheinigung gestattet.

Verordnung vom 2. Juni 1915, womit anläßlich des Kriegszustandes Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 261 f.).

Der Beginn und Lauf verschiedener Fristen auf dem Gebiete des Musterschutzwesens wird gehemmt.

Verordnung vom 6. Juni 1915 wegen Beschränkung der Biererzeugung (RGBl. S. 263 f.).

Bierbrauereien, die die Biersteuer voll entrichten, dürfen in den Monaten Juni, Juli und August an Bierwürzenmenge höchstens 75 Proz. (nach Verordnung vom 27. Juli im August 90 Proz.) des Durchschnittes der gleichen Monate der Jahre 1912 und 1913 erzeugen; Bierbrauereien, die 5, 10 oder 15 Proz. Steuernachlaß genießen, je nach der Höhe des Nachlasses 80, 90 und 100 Proz. (nach Verordnung vom 27. Juli im August 95, 100 und 100 Proz.). Unausgenützt bleibende Teile müssen angemeldet werden; außerdem können nicht voll ausgenützte Teile früherer Monate auf die späteren Monate, aber auch auf andere Brauereien übertragen werden.

Verordnung vom 9. Juni 1915, womit die Ministerialverordnung vom 28. November 1914, RGBl. No. 324, betr. die Erzeugung und Inverkehrsetzung von Mehl, abgeändert wird (RGBl. S. 265 f.).

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 28. November 1914 — vgl. oben S. 632 f. — eingearbeitet worden.

Verordnung vom 7. Juni 1915 betr. die zeitweilige Außerkraftsetzung der Zölle für mehrere Artikel (RGBl. S. 275).

Die Verordnung betrifft die verschiedensten Gegenstände. (Vgl. die frühere Verordnung vom 22. Februar — oben S. 638 — und die daselbst aufgeführten weiteren Verordnungen.)

Verordnung vom 19. Juni 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der Vorräte an Ernte- und Dreschmaschinen (RGBl. S. 283 ff.).

Der Inhalt der Verordnung geht aus ihrer Ueberschrift hervor.

Kaiserliche Verordnung vom 21. Juni 1915 betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Getreide und Mehl (RGBl. S. 287 ff.). — (Vgl. die die frühere Ernte betreffende Verordnung vom 21. Februar 1915, oben S. 637 f., im übrigen Anhang 3.)

I. Beschlagnahme. Das inländische Getreide der Ernte des Jahres 1915 wird für den Staat beschlagnahmt. Dies hat zur Folge, daß die beschlagnahmten Vorräte weder verarbeitet noch verkauft, noch sonstwie über sie verfügt werden darf. („Beschlagnahme“ dieser Verordnung und „Sperre“ der Verordnung vom 21. Februar sind sich also in ihren Wirkungen völlig gleich.) Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe ihre Vorräte zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen verwenden, darf Hafer usw. in bestimmter Weise (vgl. hierüber die Verordnungen vom 11. Mai, oben S. 643, 21. Juli 1915, unten S. 648) verfüttert werden u. a. m. Zur Uebernahme der beschlagnahmten

Vorräte ist die Kriegsgetreideverkehrsanstalt (vgl. oben S. 638) bestimmt, die jede angebotene Getreidemenge übernehmen muß, als auch alle beschlagnahmten Vorräte jederzeit abfordern darf. (Wegen der Uebernahmepreise vgl. die Vorschriften der Verordnung vom 12. Juli 1915 — RGBl. S. 423 f. — unten S. 647.)

II. Vorratsaufnahme. Der Minister des Innern kann jederzeit für alle oder einzelne Königreiche und Länder Vorratsaufnahmen anordnen.

III. Verbrauchsregelung. Wie in der Verordnung vom 21. Februar werden auch diesmal vorläufig nur formelle Vorschriften erlassen, die die Befugnisse der politischen Landesbehörden, Gemeinden usw. regeln. Ein wesentlicher Unterschied gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 21. Februar ergibt sich allerdings darin, daß nach diesen die Kleinhandelspreise von den politischen Landesbehörden usw. nur festgesetzt werden können, während sie jetzt von ihnen festgesetzt werden müssen.

IV. Drusch, Lagerung und Vermahlung. Die Besitzer von Getreide sind verpflichtet, den Drusch vorzunehmen, wofür von der Behörde eine Frist festgesetzt werden kann. Die Mühlen sind dagegen auf behördliche Aufforderung verpflichtet, Getreide aufzubewahren und auszumahlen. Die Lagerungsgebühr und der Mahllohn können von der Behörde bestimmt werden.

V. Zwangsmaßnahmen. Bei Weigerung des Besitzers, seine beschlagnahmten Vorräte zu verkaufen, oder unbekanntem Aufenthalt des Besitzers kann zwangsweise Abnahme erfolgen. Hierbei werden aber von dem sonst gültigen Uebernahmepreis (vgl. Abschnitt I a. E.) 10 Proz. in Abschlag gebracht.

VI. Allgemeine Bestimmungen. Für Sendungen von Getreide usw. sind besondere, behördlicherseits auszugebende Transportbescheinigungen vorgeschrieben u. a. m.

Abschnitt VII enthält Strafbestimmungen, Abschnitt VIII Schlußbestimmungen, deren wichtigste ist, daß die Verordnung vom 21. Februar 1915 (oben S. 637 f.) am 15. August außer Kraft tritt.

Verordnung vom 23. Juni 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung (RGBl. S. 293 f.).

Die Verordnung bestimmt im wesentlichen, daß im Juli 1915 Branntwein höchstens bis zur Hälfte der im Juli 1914 versteuert weggebrachten Menge gegen Versteuerung weggebracht werden darf. (Vgl. wegen August die Verordnung vom 30. Juli, unten S. 649.)

Verordnung vom 23. Juni 1915 über Ausnahmen vom Zahlungsverbote gegen Rußland (RGBl. S. 296).

Das Zahlungsverbot soll auf die besetzten polnischen Gebiete keine Anwendung finden (vgl. oben S. 633).

Verordnung vom 24. Juni 1915 betr. eine Ergänzung der Verordnung vom 24. September 1914, RGBl. No. 257, womit aus Anlaß der kriegerischen Verwicklungen Ausnahmsbestimmungen auf dem Gebiete des Markenschutzwesens getroffen werden (RGBl. S. 312).

Die nach Verordnungen vom 24. September und 24. Dezember 1914 (vgl. oben S. 629 und S. 634) zur Erneuerung der Marken bis zum 1. August 1915 gewährte Frist wird auf unbestimmte Zeit verlängert.

Verordnung vom 28. Juni 1915 über die Errichtung von Bilanzen während des Krieges (RGBl. S. 371 f.). — Vgl. hierzu die alte Verordnung vom 25. Dezember 1914 (oben S. 635).

Kaufleute, Handelsgesellschaften usw., die in Galizien oder sonstigen namentlich aufgeführten Kriegsgebieten ihren Wohnsitz haben, sind bis zum 31. Dezember (bisher 30. Juni) 1915 von der Pflicht zur Aufstellung einer Bilanz befreit. Außerdem kann die gleiche Vergünstigung Kaufleuten usw. gewährt werden, die in den genannten Gebieten zwar nicht ihren Wohnsitz, wohl aber eine Hauptbetriebs-

stätte haben, oder in einem den Kriegsschauplätzen benachbarten Gebiete Wohnsitz oder Hauptbetriebsstätte haben, oder endlich ihre Geschäfte zum großen Teile in oder mit dem Zollauslande betreiben oder dort erhebliche Teile ihres Vermögens haben.

Verordnung vom 28. Juni 1915 betr. die Regelung des Verbrauches von Getreide und Mahlprodukten (RGBl. S. 372). — Nachtrag zur Verordnung vom 26. März 1915 — vgl. oben S. 640 f.

Die bei den Erntearbeiten unmittelbar beschäftigten Personen dürfen bis zum 1. September 1915 täglich 500 g Getreide (= 400 g Mahlprodukte) verbrauchen. Weiter wird die den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe nebst ihren Wirtschaftsangehörigen bisher (vgl. oben S. 640 f.) zustehende Kopfquote von 300 g Getreide auf 400 g (= 320 g Mahlprodukte) erhöht. Endlich erhalten alle körperlich schwer arbeitenden Personen zu der ihnen an und für sich zustehenden Quote von 200 g Mahlprodukten täglich noch eine Zulage von 100 g, also insgesamt 300 g täglich.

Kaiserliche Verordnung vom 30. Juni 1915 wegen Maßnahmen, betreffend die Branntweinerzeugung und wegen Erhöhung des Branntweinsteuerzuschlages (RGBl. S. 375 f.).

Es werden eine Reihe von Bestimmungen getroffen, die eine Erhöhung der Branntweinerzeugung verhindern sollen, z. B. dürfen keine neuen nichtlandwirtschaftlichen Brennereien und keine neuen Spiritusraffinerien errichtet oder in Betrieb gesetzt werden, keine Erweiterungen derartiger Betriebe stattfinden u. ä. m. Auch ist die Herstellung von gebrannten geistigen Getränken aus Rohspiritus auf kaltem Wege oder mittels Destillation verboten. Endlich wird der Branntweinsteuerzuschlag um 20 h auf 70 h vom Liter Alkohol erhöht.

Verordnung vom 7. Juli 1915 über die Regelung des Verkehrs mit Zucker (RGBl. S. 419 ff.).

Zum Zwecke der Regelung des Verkehrs mit Zucker wird eine unter staatlicher Aufsicht stehende Zuckerzentrale errichtet, die aus Vertretern der Rohzucker- und Verbrauchszuckerfabriken bestehen soll. Dieser Zentrale haben alle Besitzer von unversteuertem Zucker ihre Vorräte nach dem Stande vom 10. Juli 1915 anzuzeigen. Mit bestimmten Ausnahmen wird nun aller dieser Zucker unter Sperre gelegt, mit der Wirkung, daß die Zuckerzentrale das ausschließliche Verfügungsrecht über ihn erhält. Die hat für die Deckung des Zuckerbedarfs der Heeresverwaltung und der Bevölkerung zu sorgen und hat zu diesem Zwecke zu bestimmen, welche Zuckermengen von den einzelnen Rohzuckerfabriken an die einzelnen Verbrauchszuckerfabriken zu liefern sind und wann dies zu geschehen hat usw. Auch die Zuckerausfuhr erfolgt nur durch die Zuckerzentrale. Endlich werden für Rohzucker und Verbrauchszucker bestimmte Preise festgesetzt, die für Verkäufe durch den Erzeuger Geltung haben. Die weiteren Groß- und Kleinhandelspreise werden von den politischen Landesbehörden bestimmt.

Verordnung vom 12. Juli 1915, mit welcher die Uebernahmspreise für einige Getreidegattungen festgesetzt werden (RGBl. S. 423 f.).

Es handelt sich um die Preise, die die Kriegsgetreideverkehrsanstalt bei der Uebernahme des beschlagnahmten Getreides (vgl. die Verordnung vom 21. Juni, oben S. 645 f.) an die Besitzer zu zahlen hat. Der Meterzentner soll kosten bei Weizen und Spelz 34 K, Roggen und Braugerste 28 K, Futtergerste und Hafer 26 K. Bei der Abnahme des Getreides vor bestimmten Zeitpunkten werden außerdem Zuschläge von 1—4 K für den Meterzentner entrichtet, und zwar für diejenigen Mengen, die über Aufforderung der Kriegsgetreideverkehrsanstalt abgeliefert worden sind.

Verordnung vom 12. Juli 1915 betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Häute und Leder (RGBl. S. 425 ff.).

Durch die Verordnung werden die durch die Verordnung vom 26. Mai 1915 (vgl. oben S. 644) für Häute und Leder festgesetzten Höchstpreise abgeändert.

Verordnung vom 12. Juli 1915 betr. die Regelung des Verkehrs in Rinds- und Roßhäuten (RGBl. S. 430 f.).

Jeder, der sich mit der Gewinnung oder dem Verkaufe von Rinds- und Roßhäuten befaßt, hat seine Vorräte allwöchentlich der Häute- und Lederzentrale A.-G. zum Kaufe anzubieten. An dies Gebot bleibt er 3 Wochen gebunden. (Wegen der Höchstpreise vgl. die vorstehende Verordnung.) Bei Annahme des Angebotes durch die Zentrale hat diese binnen 8 Tagen wegen Ablieferung das Nötige zu verfügen. Umgekehrt haben sich die Ledererzeuger behufs Deckung ihres Bedarfs an die Zentrale zu wenden und ihr allmonatlich diesen Bedarf anzumelden.

Verordnung vom 21. Juli 1915 betr. die Verwendung von Getreide und Mahlprodukten zu Futterzwecken (RGBl. S. 436 ff.). — Ergänzung zur Verordnung vom 21. Juni 1915 — vgl. oben S. 645 f., auch die Verordnung vom 5. Jänner, oben S. 635.

Trotz der durch Verordnung vom 21. Juni 1915 ausgesprochenen Beschlagnahme von Getreide und Mahlprodukten dürfen Hintergetreide, Hafer, Mais und Gerste von Landwirten und Viehbesitzern verfüttert werden. Hierbei unterliegt die Verfütterung von Hintergetreide und Mais keinen Beschränkungen. An Hafer darf die durch Verordnung vom 11. Mai 1915 (vgl. oben S. 638) festgesetzte Menge von 1 kg Hafer auf Pferd und Tag auch weiterhin verfüttert werden. An Gerste darf jeder Landwirt ein Viertel der im eigenen Betriebe geernteten Menge (nach Abzug des Saatgutes berechnet) an eigenes Vieh verfüttern. Ersparte Mengen dürfen nur durch die Kriegsgetreideverkehrsanstalt veräußert werden.

Von der bei der Getreidevermahlung abfallenden Kleie verbleibt den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe zunächst die Kleie ganz, die von dem Getreide gewonnen wird, das ihnen nach den Ausnahmebestimmungen der Verordnung vom 21. Juni (vgl. oben S. 645) zur Ernährung ihrer Wirtschaftsangehörigen überlassen worden ist, ferner zur Hälfte die Kleie von dem an die Kriegsgetreideverkehrsanstalt gelieferten Getreide. Die übrige Kleie wird von der Kriegsgetreideverkehrsanstalt nach Weisungen des Ackerbauministers angemessen an die Tierhalter verteilt. Für die Kleie wird ein Höchstpreis festgesetzt.

Verordnung vom 22. Juli 1915 betr. den Verkehr mit Saatgut (RGBl. S. 439 f.).

Die freiwillige Veräußerung von Originalsaatgut (und zwar Weizen, Roggen, Gerste und Hafer) ist nur besonders ermächtigten Züchtern gestattet und darf nur in besonders plombierten Behältern erfolgen. Auch muß jeder Verkauf der Kriegsgetreideverkehrsanstalt angezeigt werden. (Die zur Plombierung berechtigten Stellen sind durch Kundmachung vom 23. Juli 1915 — RGBl. S. 442 — bekannt gemacht.)

Verordnung vom 23. Juli 1915 betr. die Sicherstellung der Versorgung mit Hülsenfrüchten (RGBl. S. 441).

Die inländischen Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915 werden, soweit sie nicht als grünes Gemüse verwendet werden, mit der Trennung vom Boden für den Staat beschlagnahmt. Ebenso die alten Hülsenfrüchte mit dem 1. August. Durch die Beschlagnahme wird den Besitzern jegliches Verfügungsrecht über ihre Vorräte genommen. Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen.

Verordnung vom 25. Juli 1915 betr. Regelung des Verkehrs mit Raps, Rübsen, Rüböl und Oelkuchen (RGBl. S. 447 ff.).

Raps und Rübsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 werden für den Staat beschlagnahmt, wodurch den Besitzern jegliches Verfügungsrecht über ihre Vorräte genommen wird. Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen. Zur Uebernahme der beschlagnahmten Waren ist die Oesterreichische Kontrollbank

für Industrie und Handel bestimmt. Diese hat eine Abnahmepflicht für die beschlagnahmten Waren, ebenso wie deren Besitzer eine Lieferungspflicht haben. Uebernahmepreise sind festgelegt. Bei Weigerung eines Besitzers, seine Ware abzuliefern, tritt zwangsweise Abnahme ein, wobei 10 v. H. des Uebernahmepreises in Abschlag gebracht werden.

Die genannte Bank hat mit Ausnahme bestimmter Saatgutvorräte alle aufgekauften Vorräte an Raps und Rübsen an bestimmte Rübölerzeuger weiterzugeben; diese und auch alle sonstigen Rübölerzeuger, die Raps oder Rübsen aus der Ernte 1915 besitzen, sind zur Verarbeitung ihrer Vorräte zu Rüböl verpflichtet, das sie ebenso wie die gewonnenen Oelkuchen wieder der genannten Bank zur Verfügung zu stellen haben, und zwar sind Höchstpreise festgelegt. Die Bank hat nun diese Mengen an Rüböl und Oelkuchen an bestimmte, ihr von einzelnen Ministerien bezeichnete Verbraucher abzugeben.

Verordnung vom 26. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 15. Februar 1915, RGBl. No. 36, betr. das Verbot der Malzerzeugung aus Gerste und die Heranziehung der Malzdarren zur Maistrocknung außer Kraft gesetzt wird (RGBl. S. 452).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 637.)

Verordnung vom 27. Juli 1915 betr. Abänderung der Verordnung vom 6. Juni 1915, RGBl. No. 153, wegen Einschränkung der Biererzeugung (RGBl. S. 452f.).

Der Inhalt der Verordnung ist bereits in die Inhaltsangabe der Verordnung vom 6. Juni 1915 eingearbeitet (vgl. oben S. 645).

Verordnung vom 28. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 19. Dezember 1914, RGBl. No. 345, betr. die Festsetzung der Höchstpreise für Kartoffeln aufgehoben wird (RGBl. S. 456).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 634.)

Verordnung vom 30. Juli 1915, mit welcher die Ministerialverordnung vom 6. Dezember 1914, RGBl. No. 336, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für den Verkauf von Hasen und Hirschwildbret in Wien, aufgehoben wird RGBl. S. 457).

Der Inhalt der Verordnung geht aus der Ueberschrift hervor. (Vgl. hierzu oben S. 633.)

Verordnung vom 30. Juli 1915 betr. Verkaufsbeschränkung für Flachs (RGBl. S. 458).

Jeder Verkauf von Stengelflachs ist bis auf weiteres verboten. Ausgearbeiteter Flachs sowie Flachswerg inländischer Erzeugung darf nur an eine noch zu schaffende Zentraleinkaufsstelle verkauft werden.

Verordnung vom 30. Juli 1915 wegen Beschränkung der Branntweinversteuerung (RGBl. S. 458).

Im August 1915 dürfen höchstens $7^1/_2$ Proz. der in der Betriebsperiode 1912/13 versteuert weggebrachten Branntweinmenge gegen Versteuerung weggebracht werden. (Vgl. wegen Juli die Verordnung vom 23. Juni, oben S. 646.)

Verordnung vom 31. Juli 1915 betr. die Versorgung der Landwirtschaft mit phosphorhältigen Düngemitteln (RGBl. S. 503f.).

Der Ackerbauminister kann die phosphorhaltige Düngemittel erzeugenden Unternehmungen verpflichten, zur Befriedigung dringenden Bedarfs der Landwirtschaft bestimmte Mengen an bestimmte Abnehmer zu liefern. Die gleiche Verpflichtung kann Händlern auferlegt werden. Ersteren Unternehmungen wird zugleich eine laufende Anzeigepflicht auferlegt. (Wegen der stickstoffhaltigen Düngemittel vgl. die Verordnung vom 18. Jänner, oben S. 635.)

Anhang.

Zusammenstellungen von Verordnungen über einige wichtigere Gebiete.

1) Verordnungen betr. Höchstpreise (bzw. feste Verkaufspreise).

Brot: 30. Januar, Gebäck: 30. Januar, Gerste: 28. November und 12. Juli, Hafer: 21. Dezember und 12. Juli, Hasen: 6. Dezember und 30. Juli, Häute: 26. Mai und 12. Juli, Hirschwildbret: 6. Dezember und 30. Juli, Kartoffeln: 19. Dezember und 28. Juli, Kartoffelstärkemehl: 30. Januar, Kleie: 21. Juli, Leder: 26. Mai und 12. Juli, Mais: 28. November und 8. April, Mehl: 28. November und 21. Juni, Oelkuchen: 25. Juli, Raps, Rübsen und Rüböl: 25. Juli, Roggen: 28. November und 12. Juli, Weizen: 28. November und 12. Juli, Wolle: 5. Mai, Zucker 7. Juli.

2) Verordnungen betr. Anzeigepflicht.

Dreschmaschinen: 19. Juni, Erntemaschinen: 19. Juni, Kraftwagenbereifungen: 18. März, Leder und Bedarfsartikel der Lederindustrie: 4. März, Metalle und Legierungen (verschiedene, außer Zink): 7. Februar, 29. März und 19. April, Rohgummi: 18. März, Schafwolle: 14. Mai, stickstoffhaltige Stoffe: 3. März, Wolle: 14. Mai, Zink: 29. März.

3) Verordnungen betr. Regelungen oder Beschränkungen der Erzeugung, des Verkehrs mit oder des Verbrauchs von bestimmten Gegenständen (vgl. auch Höchstpreisverordnungen und Anzeigepflichtverordnungen).

Bier: 6. Juni und 27. Juli, Branntwein: 27. Oktober, 26. Februar, 23. Juni, 30. Juni und 30. Juli, Brot und Gebäck: 30. Januar und 20. März (vgl. auch Getreide und Mahlprodukte), Düngemittel: 18. Januar, 3. März, 27. Mai und 31. Juli, Ernte (gesamte künftige): 31. März, Felle: 20. Januar, Flachs: 30. Juli 1915, Fleisch: 8. Mai, Getreide und Mahlprodukte: 27. Oktober, 31. Oktober, 28. November, 5. Januar, 15. Februar, 21. Februar, 8. März, 24. März, 26. März, 31. März, 2. April, 8. April, 11. Mai, 19. Mai, 9. Juni, 21. Juni, 28. Juni, 12. Juli, 21. Juli, 22. Juli, 26. Juli (vgl. auch Brot und Gebäck), Häute: 20. Januar und 12 Juli, Hülsenfrüchte: 23. Juli 1915, Kartoffeln: 27. Oktober, 26. Februar, Kartoffelstärke und Kartoffelstärkemehl: 26. März, Kohle: 11. November, Mais: 28. November, 8. April, Metalle und Legierungen (bestimmte): 7. Februar, 19. März, 29. März, 19. April, 27. Mai, Oelkuchen: 25. Juli, Raps, Rübsen und Rüböl: 25. Juli, Reis: 27. Oktober, Schafwolle: 2. Juni, stickstoffhaltige Stoffe: 3. März, 27. Mai, Vieh: 14. Oktober, 23. Dezember und 8. Mai, Wolle: 2. Juni, Zucker: 7. Juli, Zuckerrüben: 20. Februar. (G. C.)

Miszellen.

XVI.

Zur Geschichte der deutschen Stadtverfassung.

Von G. v. Below.

Im folgenden möchte ich zu einigen bemerkenswerten lierarischen Erscheinungen aus der jüngsten Zeit, die der Erforschung des älteren deutschen Städtewesens gewidmet sind, Stellung nehmen. Ich wähle für die Erörterung jedoch nicht die Form der Rezension, sondern stelle in den Vordergrund die Besprechung der betreffenden Probleme. Es handelt sich dabei namentlich um die Fragen der Entstehung des Bürgerstandes, des Verhältnisses von Stadtgemeinde und Stadtgericht, der Herkunft der Kompetenzen der Stadtgemeinde, der Unterscheidung von Gründungsstädten und Städten allmählicher Entstehung, des Ursprungs des Stadtrats.

In den Jahren 1887—1889 habe ich in zwei Aufsätzen „Zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung" in der Historischen Zeitschrift, Bd. 58 und 59, und in meiner Schrift „Die Entstehung der deutschen Stadtgemeinde" die hofrechtliche Theorie bekämpft und eine positive Ansicht von dem Ursprung des deutschen Städtewesens zu geben versucht. Eine darauf folgende Arbeit „Der Ursprung der deutschen Stadtverfassung" (1892) hatte den Zweck, meine Auffassung gegen einige Anzweiflungen und gegen eine neue Theorie, die Marktrechtstheorie, näher zu begründen.

Meine Kritik der hofrechtlichen Theorie galt nicht bloß der Bestreitung der Meinung, daß die Stadtverfassung im engeren Sinn aus der Fronhofverfassung hervorgegangen sei, sondern vor allem auch der Bekämpfung der These, daß die Bevölkerung der aufkommenden Städte eine Emanation des stadtherrlichen Fronhofs sei. Namentlich hatte man gelehrt, daß der städtische Handwerkerstand erst stufenmäßig aus den auf dem Hof des Stadtherrn und für ihn arbeitenden unfreien Handwerkern hervorgegangen und daß die städtischen Zünfte Fortbildungen von Fronhofverbänden seien. Ich wies demgegenüber darauf hin, daß die städtische Bevölkerung n e b e n den Angehörigen des stadtherrlichen Fronhofs sich entwickelt. In späterer Zeit wird wohl gelegentlich der Fronhof von der Stadtgemeinde aufgesogen. Aber es geschieht regelmäßig erst, nachdem sich eine echte Stadtgemeinde gebildet hat. An einen Ursprung der Stadtgemeinde aus dem stadtherrlichen Fronhof ist in keiner Beziehung zu denken.

Die hofrechtliche Theorie ist seit meiner Kritik noch mehrmals verteidigt worden [1]), aber fortschreitend in schwächerem Maß. Die neueste Verteidigung beruht im Grunde nur auf der Verteidigung gewisser Formeln, während die Sache selbst im wesentlichen fallen gelassen wird. Mit dieser neuesten Verteidigung habe ich mich in meinem Artikel „Handwerk und Hofrecht" in der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte", Jahrg. 1914, S. 1 ff. auseinandergesetzt [2]). Es liegt mir natürlich fern, jeden förderlichen Einfluß der Grundherrschaften, wie der Klöster, auf die Entwicklung des Gewerbes zu bestreiten. Aber die Klöster kommen hierbei doch weniger als Grundherrschaften denn als geistig-kirchliche Kulturstätten in Betracht. Und soweit die Grundherrschaften im allgemeinen, weltliche wie geistliche, die Entwicklung des Gewerbes gefördert haben, handelt es sich der Hauptsache nach um die Förderung, die aus der in der Bildung der Grundherrschaften sich vollziehenden Differenzierung der Vermögen hervorging. Im übrigen wird man zu sagen haben, daß sich das Handwerk von einem uralten Kern aus selbst gebildet und erzogen hat. Wenn die Verwertung der römischen Traditionen eine gewisse Rolle spielt, so bewegt auch sie sich keineswegs bloß im Rahmen der Grundherrschaften oder Klöster.

Man hat das Vorhandensein von unfreien Personen innerhalb der Stadtgemeinde als Beweis für die Richtigkeit der hofrechtlichen Theorie ansehen wollen, und gerade auch neuerdings ist das geschehen. Indessen ohne Grund. Ich selbst, der ich die hofrechtliche Theorie bekämpft habe, habe keinen Widerspruch darin gesehen, daß ich für die Ansicht von der Existenz unfreier Bürger in der mittelalterlichen Stadt (besonders in den ersten beiden Jahrhunderten der städtischen Entwicklung) eingetreten bin. Der bekannte Satz „Stadtluft macht frei" galt nicht von Haus aus überall und galt vor allem nicht unbedingt, vielmehr nur dann, wenn der Herr den entlaufenen Unfreien nicht innerhalb Jahr und Tag reklamierte. Reklamierte er ihn zur rechten Zeit, dann konnte er ihn entweder aus der Stadt zurücknehmen, oder er beließ ihn in der Stadt, aber unter der Bedingung (deren Stellung die städtische Behörde auch nicht als unzulässig auffaßte), daß der Unfreie sich als unfrei seinem alten Herrn gegenüber bekannte. Und es sind in der Tat auf solche Weise Unfreie in den Städten sitzen geblieben. Sie bekannten sich ihrem alten (auswärtigen) Herrn gegenüber als zu bestimmten Dingen (zur Zinszahlung namentlich) [3]) verpflichtet, vermochten im übrigen jedoch sich beliebigen bürgerlichen Berufen zu

1) Ich gehe hier nicht auf die Unterstützung ein, die meine Kritik bei anderen Forschern, z. B. bei Gothein, Pirenne, fand. Aber angemerkt mag werden, daß Keutgens Buch „Aemter und Zünfte" (1903) in seinem ersten Teil eine überaus gründliche Widerlegung der hofrechtlichen Theorie liefert. Die ältere Literatur siehe in meinem Artikel „Zünfte" im Wörterbuch der Volkswirtschaft, 3. Aufl., Bd. 2. Daselbst S. 1486 auch die kritischen Stimmen über die erfolglosen Versuche Eberstadts, die Entstehung des Zunftwesens zu erklären.

2) Im Sinn jener Verteidigung ist auch die (nicht erhebliche) Leipziger Doktordissertation von Krieg, Beiträge zur Verfassungsgeschichte Augsburgs (1913), gehalten. Vgl. über sie meine Rezension in der Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Jahrg. 1915.

3) Auch der Sterbfall kommt in der ersten Zeit in Betracht.

widmen. Wir haben hier die wichtige Tatsache zu würdigen, daß die mittelalterliche Unfreiheit begrenzt war; sie erfaßte nicht die ganze Persönlichkeit. Wie der Unfreie mit einem Teil seiner Persönlichkeit dem öffentlichen, dem staatlichen Gericht untersteht, so hat er, abgesehen von bestimmten einzelnen Verpflichtungen, die ihm obliegen, Produktionsfreiheit, wirtschaftliche Bewegungsfreiheit.

Wenn es also feststeht, daß Unfreie in den aufkommenden Städten vorhanden gewesen sind, so spielen sie doch ihre Rolle in der Stadtgemeinde als Genossen der freien Bürger. Die hofrechtliche Theorie hatte sich vorgestellt, daß der Hofrechtsverband, ein Verband von Leuten, die durchweg unfrei waren und ihren einzigen Mittelpunkt in der Abhängigkeit von einem Grundherrn (dem Stadtherrn als Grundherrn) hatten, in allmählicher Stufenentwicklung sich zur Freiheit erhoben habe. Tatsächlich jedoch ist der Verband, der dem Stadtherrn gegenübertritt, ihm fortschreitend Rechte abnimmt, der Verband der Ortsgemeinde, bzw. der des öffentlichen Gerichts. Die Mitgliedschaft in diesen Verbänden ist aber (wenigstens zur Zeit der Entstehung der Städte) nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Herrn, am wenigsten von der Bedingung der Unfreiheit abhängig; um so weniger, als meistens eine Mehrzahl von Herren in ihnen sitzt und daneben Leute, die zu keinem Herrn gehören. Von dem öffentlichen Gericht bemerkten wir schon, daß die Unfreien mit einem Teil ihrer Persönlichkeit ihm unterworfen waren. Soweit die Unfreien Glieder des öffentlichen Gerichtsbezirks waren, so weit und in diesem Rahmen waren sie frei, und so ist denn auch eine Bewegung, die von den Insassen eines öffentlichen Gerichtsbezirks getragen wird, als eine Bewegung von Freien aufzufassen. Der Unfreie, der dem öffentlichen Gericht angehört, steht hier als Unfreier isoliert. Es kommt hier gar nicht darauf an, ob in dem betreffenden öffentlichen Gerichtsbezirk außer ihm noch andere Angehörige des gleichen Fronhofsverbandes sich finden. Das öffentliche Gericht fragt nicht danach, ob eines seiner Mitglieder einem Fronhofsverband und welchem es angehört. Das gleiche gilt von dem Ortsgemeindeverband. Auch er umfaßt Freie und Unfreie und zwar Unfreie von den verschiedensten Herren. Aber die Unfreien, die hier sitzen, kommen für die Ortsgemeinde als Unfreie nicht in Betracht. Wenn z. B. die Gemeinde gegen den Stadtherrn, etwa einen Bischof, um die Allmende kämpft, so kämpfen hier alle Gemeindemitglieder mit, mögen die einzelnen frei oder unfrei und Unfreie des Bischofs oder eines Stifts oder Klosters oder weltlicher Grundherren sein. Und weil die Gemeindeglieder hier gemeinsam und ohne irgendwelche Zugehörigkeit zu einem privaten Herrn kämpfen, so kämpfen sie als Freie.

Auf dem Gebiet der Stadtverfassung im engeren Sinne hatte ich das Hervorgehen des Stadtgerichts (bzw. des ordentlichen Stadtgerichts) aus dem öffentlichen, staatlichen Gericht, das Hervorgehen der Stadtgemeinde aus der Landgemeinde behauptet. Für beide scheidet der Fronhofsverband wiederum aus. Das Hervorgehen des Stadtgerichts aus dem öffentlichen Gericht wird heute von niemand mehr ernstlich bestritten; oder wenn es geschieht, so handelt es sich um einfache Mißverständnisse oder um Festhaltung veralteter Formeln.

Eine erfreuliche Aufklärung in dieser Beziehung liefert das Buch von Zycha über „den Ursprung der Städte in Böhmen und die Städtepolitik der Przemysliden“ (Prag 1914) in den Darlegungen über „grundherrschaftliche“ Städte. Keineswegs in allen deutschen Territorien finden sich solche; namentlich in Westdeutschland sind sie selten. Immerhin kommt es in manchen Territorien (wie in Böhmen) vor, daß Grundherren Städte gründen; es geschieht wesentlich aus finanziellen Motiven: man will aus der Städtegründung ebenso Vorteil ziehen, wie man es beim König und den Landesherren beobachtet. Ist nun aber ein Grundherr auch wirklich in der Lage, eine Stadt zu gründen? Zycha legt treffend dar, daß die Grundherren, wenn sie eine Stadt gründen wollten, sich immer erst mit der öffentlichen Gewalt auseinandersetzen mußten; denn sie besaßen eben nicht alle die Rechte, ohne die eine Stadtgründung nicht denkbar war. Der Grundherr mußte von dem Landesherrn immer erst gewisse Rechte zu erlangen suchen, bevor er eine Stadt gründen konnte. Mit anderen Worten: Städte, die lediglich grundherrlichem Recht ihr Dasein verdanken, gibt es nicht. So liegt denn in der Tatsache des Bestehens grundherrlicher Städte nicht der mindeste Beweis für die grundherrliche, hofrechtliche Theorie vom Ursprung der Stadtverfassung.

Mit der Betonung der Wichtigkeit des Gemeindeverbandes wandte ich mich nicht bloß gegen die hofrechtliche Theorie, sondern zugleich gegen die Gildetheorie, d. h. gegen die Auffassung, daß die freie Einung in stärkerem Maße die deutschen Verfassungsbildungen geschaffen habe [1]). In den angeführten Arbeiten und ganz speziell in einer Abhandlung über „die Bedeutung der Gilden für die Entstehung der deutschen Stadtverfassung“ (Jahrbücher f. Nationalökonomie, Bd. 58) wies ich nach, daß diese Bedeutung gleich Null sei. Erst später, zur Zeit der Zunftkämpfe, ergreifen die Gilden (Zünfte) die Stadtverfassung. In ihrer Entstehung aber baut sie sich auf den Zwangsverbänden der Ortsgemeinden und des öffentlichen Gerichtsbezirks auf.

Eine große Streitfrage gilt dem Verhältnis der aufkommenden Stadtgemeinde zur Landgemeinde. Auch hier spielt das Mißverständnis zwar eine Rolle, wenn z. B. behauptet wird, die Stadtgemeinde könne deshalb nicht aus der Landgemeinde hervorgegangen sein, weil das Aufkommen der Städte auf der Entwicklung von Handel und Gewerbe beruhe. Wer so argumentiert, übersieht, daß die Landgemeindetheorie ja nur erklären will, in und aus welchem Rahmen die Stadtgemeinde sich entwickelt habe; Handel und Gewerbe haben rein faktisch aus der Landgemeinde die Stadtgemeinde erhoben. Aber abgesehen von solchen Mißverständnissen wird doch sehr ernst und interessant über den Ursprung der Stadtgemeinde gestritten. Die Frage läßt sich auch so formulieren: woher hat die spätere Stadt ihre Kompetenzen? Niemand — auch kein Vertreter der Landgemeindetheorie — bestreitet, daß viel von diesen Kompetenzen aus der öffentlichen, der

---

1) Zur allgemeinen Kritik dieser Auffassung vgl. jetzt meine Schrift „Der deutsche Staat des Mittelalters“, Bd. 1.

staatlichen Gewalt stammt. Das ist es ja eben, was ich von Anfang an hinsichtlich des Stadtgerichts betont habe. Aber es gibt eine Anzahl von Kompetenzen, bei denen der Ursprung nicht so klar ist, und es wird meines Erachtens jedenfalls unmöglich sein, alle Kompetenzen der Stadt aus der öffentlichen Gewalt herzuleiten. Heute drücken sich freilich einige Autoren so aus, als ob sie von einer deutschen Ortsgemeinde und ihrer Einwirkung auf die entstehende Stadt gar keine Notiz zu nehmen brauchten. Ich vermag es nicht zu verstehen, daß hier die Ortsgemeinde, die wir doch sonst in Tätigkeit sehen, gänzlich ignoriert werden soll. Will man wirklich annehmen, daß in der aufkommenden Stadt alle Verwaltungsangelegenheiten im Rahmen des öffentlichen Gerichtsbezirks erledigt worden seien? Diese Frage energisch stellen, dürfte doch wohl heißen, sie zu verneinen. Ich möchte hier nur an ein wichtiges Verhältnis erinnern. In den Städten besteht die Pflicht für die Bürger, im Burding [1]) zu erscheinen. Dies aber ist nicht eine Gerichts-, sondern eine Gemeindepflicht (vgl. Planck, Das deutsche Gerichtsverfahren im Mittelalter, Bd. 1, S. 64). In der Stadtgemeinde wird diese Gemeindepflicht ebenso von der Gerichtspflicht unterschieden wie in der Landgemeinde. Glaubt jemand, daß die Pflicht, zum städtischen Burding zu erscheinen, aus irgendeiner Gerichtspflicht herstamme? Zweifellos haben die Zeitgenossen das Bewußtsein gehabt, daß jene durchaus in Parallele mit der Pflicht, zur Dorfversammlung zu erscheinen, stehe.

Um aber von der Geschichte der Kontroversliteratur über den Ursprung der städtischen Kompetenzen hier etwas nachzuholen, so liegt die Bedeutung der vielgenannten „Marktrechtstheorie“ darin, daß sie den Streit überwiegend zugunsten der öffentlichen Gewalt entscheiden will. Am klarsten und konsequentesten hat R. Sohm („Die Entstehung des deutschen Städtewesens“, 1890) die Marktrechtstheorie vertreten. Er hat mir übrigens ausdrücklich mitgeteilt, daß es keineswegs seine Meinung sei, die Mitwirkung der Ortsgemeinde bei der Bildung der Stadtverfassung schlechthin zu bestreiten. Er vertritt die Ansicht, daß die Stadtverfassung — neben dem Marktrecht — in der Landgemeinde ihre Wurzel habe. Wie ich bekennt er sich zu der Anschauung, daß die Ratsgewalt ihrem ursprünglichen Kern nach Gemeindegewalt ist. Allein den Schwerpunkt sieht er in jener Schrift allerdings in dem Zusammenhang mit der öffentlichen Gewalt, speziell mit einer Einrichtung derselben, dem Markt, dem Marktrecht. Ich habe mich mit dieser Theorie in meinem „Ursprung der deutschen Stadtverfassung“ (1892) auseinandergesetzt, mit anderen Thesen über den Ursprung der städtischen Kompetenzen in einer ausführlichen Rezension, die ich in der Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 3 (1895), S. 481 ff. der Schrift G. Küntzels über die Ordnung von Maß und Gewicht gewidmet habe. Hier machte ich den Vertretern der Anschauung von einem stärkeren Zusammenhang der städtischen Kompetenzen mit

---

1) Von der neueren Literatur über das Burding mag auf Schranil, Stadtverfassung nach Magdeburger Recht (Breslau 1915), S. 205 ff. hingewiesen werden.

solchen der öffentlichen Gewalt das Zugeständnis, daß der Staat die Ordnung von Maß und Gewicht als seine Angelegenheit betrachtet habe, während ich früher dies Recht von der Landgemeinde auf die Stadt hatte übergehen lassen. Doch schränkte ich jenes Zugeständnis insofern ein, als ich hervorhob, daß der Staat, wenn er auch formell die Ordnung von Maß und Gewicht als sein Recht ansah, doch praktisch nicht viel Gebrauch davon gemacht hat, so daß es materiell wesentlich doch die Gemeinden waren, welche Maß und Gewicht ordneten. Einige Forscher haben übrigens an der Ansicht, die ich ursprünglich vertreten, festgehalten.

Eine neue Gestalt gab der Marktrechtstheorie Siegfried Rietschel mit seinem Buch „Markt und Stadt“ (1897). Im Vordergrund stand für ihn nicht die Frage nach dem Ursprung der Kompetenzen der Stadt, sondern die Unterscheidung zwischen Städten, deren Verfassung allmählich erwachsen war — er denkt namentlich an die auf altem Römerboden entstandenen, insbesondere die rheinischen Bischofsstädte — und den (nach deren Muster geschaffenen) Gründungsstädten. Die überwältigende Mehrheit der Städte besteht nach ihm aus Gründungsstädten. Den Charakter einer Stadt als Gründungsstadt erkennt er aus dem Stadtplan. Mit dieser Theorie trat er einerseits der Landgemeindetheorie entgegen: insofern er betonte, daß die weitaus meisten Städte, die ja Gründungsstädte, d. h. durch konstitutiven Akt und durch formelle Absteckung eines für die zu erbauende Stadt bestimmten Platzes geschaffen waren, nicht unmittelbar bestimmte Landgemeinden fortsetzen könnten. Andererseits erkannte er durchaus an, daß die Stadtgemeinde auch eben Gemeinde war. Jener Nachweis bezüglich der Gründungsstädte betrifft an sich nur ein topographisches Verhältnis. Er ist freilich auch verfassungsgeschichtlich von Bedeutung. Aber eine wahre Widerlegung der Landgemeindetheorie liegt nicht in Rietschels These von den Gründungsstädten. Denn das Entscheidende ist für jene nicht die Frage, ob die Stadtgemeinden in den äußeren Grenzen mit älteren Landgemeinden eine Uebereinstimmung gehabt haben, sondern die Frage nach der Herkunft der Kompetenzen. Und es ist ja auch bei abweichenden äußeren Grenzen noch sehr gut denkbar, daß die Stadtgemeinde von der Landgemeinde viel geerbt hat. Bemerkt mag noch werden, daß Rietschels Theorie mit der älteren Marktrechtstheorie wenig gemeinsam hatte. Wenn er seine Ansicht auch als Marktrechtstheorie rechnete, so geschah es im Hinblick darauf, daß die Absteckung der Grenzen der Gründungsstadt mit Rücksicht auf den zu schaffenden Markt erfolgt sei. Durch Rietschels Nachweis, daß weitaus die Mehrzahl der deutschen Städte aus Gründungsstädten bestehe, ist den Untersuchungen über den Ursprung der Stadtverfassung eine erhebliche Vereinfachung gegeben worden. Denn zum beträchtlichen Teil beschränkt sich nun die Frage der Entstehung der Stadtverfassung auf die Orte, deren Verfassung allmählich entstanden ist und deren mehr oder weniger fertige Form dann von den Gründungsstädten zum Muster genommen wurde. Auch noch in anderen Beziehungen haben Rietschels Untersuchungen fruchtbare Anregungen gegeben. Eine vortreffliche Verwertung derselben findet man in dem Buch seines Schülers K. O. Müller,

Die oberschwäbischen Reichsstädte (1912)[1]), einer der besten Arbeiten zur Geschichte der Stadtverfassung aus den letzten Jahren.

Neuerdings ist jedoch das Problem der Unterscheidung von Städten allmählicher Entstehung und Gründungsstädten wieder aufgerollt worden. Man macht geltend, daß die Städte allmählicher Entstehung erheblich zahlreicher seien, als Rietschel meinte. Namentlich Zycha[2]) erbringt in seinem vorhin genannten Buch (ohne übrigens die Unterscheidung Rietschels und seine Methode an sich irgendwie in Zweifel zu ziehen) für eine Reihe von böhmischen Städten einen solchen Nachweis[3]).

Damit entsteht natürlich zugleich neuer Raum für eine Erörterung des genetischen Verhältnisses von Stadt- und Landgemeinde.

In gewisser Weise hat Rietschel selbst in einer seiner letzten Arbeiten der verfassungsgeschichtlichen Bedeutung seiner Unterscheidung zwischen Städten allmählicher Entstehung und Gründungsstädten eine Einschränkung gegeben, indem er die Frage aufwarf, in welcher Städtegruppe der Stadtrat in Deutschland zuerst erscheine. Er sprach sich in seiner inhaltreichen Abhandlung „Die Städtepolitik Heinrichs des L.“, Historische Zeitschrift, Bd. 102, dahin aus, daß der Rat zuerst in den Gründungsstädten auftauche, und zwar sei es der Hauptsache nach Heinrich d. L., der die Ratsverfassung in Deutschland begründet habe. Wenn Rietschel so urteilen konnte, so lag darin doch der Beweis, daß mit seiner Unterscheidung zwischen Städten, deren Entstehung allmählich erwachsen, und den Gründungsstädten diese keineswegs ganz aus dem für das Problem der Entstehung der Stadtverfassung in Betracht kommenden Material ausgeschieden waren. Jene Auffassung von der maßgebenden Bedeutung Heinrichs des L. für die Entstehung des Stadtrats in Deutschland fand jedoch bald Widerspruch, z. B. von Joachim (Zeitschrift f. Hamburgische Geschichte, 1909, S. 185). Die von verschiedenen Seiten geltend gemachten Bedenken faßte dann Bloch zusammen und führte sie weiter in seiner Untersuchung „Der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung in Deutschland“, Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte, Bd. 16, S. 1 ff. Zweierlei betont er: 1) Der Rat ist in den Städten, deren Verhältnisse Rietschel speziell verwertet, jünger, als er angenommen hatte; 2) er hat seinen Ursprung nicht in den Gründungsstädten, sondern in den Stadtgemeinden, deren Verfassung allmählich entstanden ist. Ungefähr gleichzeitig mit Blochs Arbeit erschien eine Freiburger Doktordissertation von H. H. Eberle, Beiträge zur Geschichte der Bestellung der städtischen Organe des deutschen Mittelalters, 1. Ab-

---

1) Vgl. die Anzeigen dieses Buches von Alfred Schulze in der Savigny-Stiftung f. Rechtsgeschichte, Germ. Abteilung, Bd. 34, S. 581 ff., und von mir in der Historischen Zeitschrift, Bd. 111, S. 149 ff.

2) Eine Polemik gegen Rietschel in der Frage der Stadtbefestigung unternimmt W. Gerlach, Die Entstehungszeit der Stadtbefestigungen in Deutschland (1913). Vgl. jedoch dazu kritisch K. O. Müller, Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgesch. 1914, S. 489 ff. und die bei Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1914, S. 344, und 1915, S. 3 u. 7 zitierte Literatur.

3) Vgl. auch P. J. Meier, Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte, Bd. 27, S. 371 ff.

teilung (1914)[1]), deren Verf. insbesondere in der Frage der Verdienste Heinrichs des L. mit Bloch übereinstimmt. Eine Anzeige der Geschichte der Stadt Brünn von B. Bretholz (Bd. 1) in den Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 35, Heft 2, S. 381 ff., habe ich darauf benutzt, um mich zu diesen Fragen zu äußern. Wichtige Feststellungen, die Bloch machte, konnte ich um so mehr anerkenneu, als ich schon vorher selbst zum Teil Beobachtungen gemacht hattc, die in derselben Richtung lagen[2]). Aber ich glaubte zur Ergänzung der Untersuchung Blochs auf folgendes aufmerksam machen zu müssen. Ein Rat im eigentlichen Sinn des Wortes kann vorhanden sein, ehe das Wort vorhanden ist. Man darf nicht fragen: seit wann kommt das Wort Rat vor? Denn es gibt eine ganze Anzahl synonymer Ausdrücke. Sondern man hat zu fragen: seit wann gibt es einen Gemeindeausschuß? Es ist z. B. auch das Schöffenkollegium, das die Funktion eines Gemeindeausschusses hat, mitheranzuziehen. Wenn man die Frage nach der Entstehung des Stadtrats so im Gegensatz zu Bloch erheblich weiter stellt und über den Namen hinaus auf die Sache achtet, erhält man ein reicheres, zuverlässiges Material für die älteste Rats-, bzw. Gemeindeausschußgeschichte, und man nimmt wahr, daß die Gemeindeausschüsse früher vorkommen, als man nach Blochs Deutung annehmen müßte. Freilich gelangt man auch auf diesem Weg und zwar auf ihm erst mit Sicherheit zu dem Resultat, daß die Rats- bzw. Gemeindeausschußverfassung in den Gründungsstädten nicht älter ist als in den Städten, deren Verfassung allmählich entstanden ist.

Für Bloch bildete den Ausgangspunkt der Untersuchung der Freibrief Friedrichs I. für Lübeck. Eben mit diesem beschäftigt sich eine kürzlich erschienene ertragreiche Studie von F. Rörig, Lübeck und der Ursprung der Ratsverfassung, Zeitschrift des Vereins f. Lübeckische Geschichte, Bd. 17, S. 27 ff. Das Barbarossaprivileg für Lübeck ist interpoliert; es spricht von consules da, wo die echte Vorlage zweifellos von cives oder civitas gesprochen hatte. Aber weshalb ist das Wort cives eingesetzt worden? Bloch nahm an, daß die Interpolation die Verdrängung der cives durch die consules bezweckte. Sie wäre also erfolgt im Interesse des Rats im Gegensatz zu einem Recht der großen, der allgemeinen Bürgerschaft. Rörig weist nach, daß von einem solchen Gegensatz nicht die Rede sein könne. Mit diesem — auf breiter Grundlage geführten — Nachweis liefert er zugleich einen wertvollen Beitrag zur älteren Verfassungsgeschichte der deutschen Städte überhaupt[3]). Rörig sieht, gewiß mit Recht, in der Interpolation den Zweck, die vorhandenen städtischen Freiheiten gegen Uebergriffe der stadtherrlichen Beamten zu sichern. Das ist der Gegensatz jener Zeit!

---

1) Der Schwerpunkt dieser Arbeit liegt in Beiträgen zur Geschichte des Patriziats.

2) Bloch hat, wie hier nebenbei notiert sei, Bemerkungen von mir so verstanden, als ob ich ihn als diplomatischen Spezialisten hätte bezeichnen wollen. Das war durchaus nicht der Fall. Ich habe nur beanstandet, daß er einen von anderer Seite konstruierten Gegensatz zwischen Juristen und Diplomatikern nicht schärfer abgelehnt hatte.

3) Vgl. hierzu auch H. v. Voltelini, Festschrift zur Fünfzigjahrfeier des Vereins für Landeskunde von Niederösterreich (1915), S. 281 ff.

Wie Rörig hierin von Bloch abweicht, so ist er weiter geneigt, die Existenz der Ratskollegien früher anzusetzen als jener. Er tritt dabei ganz meiner Ansicht bei, daß man das entscheidende Gewicht nicht auf den Namen Rat (consilium, consules) zu legen habe, sondern auf das Vorhandensein eines irgendwie genannten Gemeindeausschusses, und eben für einen solchen beansprucht er das höhere Alter. Auf diesem Wege glaubt er wieder zu dem Kern der These Rietschels gelangen zu können. Wiewohl er dessen spezielle Ansicht, daß Heinrich d. L. der bewußte Schöpfer und Förderer der Ratsverfassung sei, fallen läßt, verteidigt er doch wenigstens den Satz, daß in den Gründungsstädten der Ursprung des Rats zu suchen sei. Ich glaube dagegen mit Bloch zuerst in den Städten, deren Verfassung allmählich entstanden ist, den Rat oder vielmehr einen Gemeindeausschuß zu finden, wiewohl ich den Beweis in anderer Weise führe als er. Beschränkt man die Untersuchung allerdings auf das Vorkommen des Namens Rat, so würde Rörig gegen Bloch recht haben. Indessen Rörig ist ja mit mir darin einig, daß man die Aufmerksamkeit auf die Sache zu richten hat. In Köln erscheint im Jahre 1149, in dem ältesten Kölner Zunftbrief, das Schöffenkolleg in der Stellung eines Gemeindeausschusses. Das Privileg für die königliche Stadt Hagenau von 1164 ferner spricht ebenfalls von einem Gemeindeausschuß. So alter Beispiele können sich die rechtsrheinischen Gründungsstädte nicht rühmen. Zwar gibt es eine sehr interessante Halberstädter Urkunde aus dem Anfang des 12. Jahrhunderts, welche potenziell von einem Gemeindeausschuß (oder einem Gericht?) redet. Indessen hier haben wir es nur mit der Möglichkeit der Schaffung einer entsprechenden Behörde zu tun, nicht mit einer nachweisbar vorhandenen. Daß das Kölner Schöffenkolleg lange vor 1149 schon, sicher um 1100, kommunale Funktionen wahrgenommen hat, kann nach den sonst für Köln vorliegenden Nachrichten als zweifellos gelten. Zugestehen müssen wir freilich Rörig noch, daß der Rat in den Gründungsstädten doch etwas älter ist, als Bloch annahm.

Nun bewegen wir uns zwar, wenn wir das Alter der Gemeindeausschüsse ermitteln wollen, mitunter auf etwas unsicherem Boden. Wir nehmen wahr, daß in einer Zeit, in der die Siadtgemeinden bereits ein gewisses Maß von freier Bewegung zeigen, in irgendeiner Weise mehr oder weniger selbständig auftreten, die Quellen noch von keinem Organ dieser städtischen Selbständigkeit, von keinem Stadtrat oder etwas Aehnlichem sprechen. Wie kann denn aber die Gemeinde, die doch schon Rechte hat, — so fragt man — ohne ein Organ handeln? Ist es denkbar, daß die Gesamtheit ihrer Berechtigungen stets durch die ganze Bürgerschaft ausgeübt wird? In solchen Erwägungen liegt der Ursprung der Gildetheorie, soweit für sie überhaupt rationelle Erwägungen in Betracht kommen. Denn daß sie durchweg in solchen ihren Grund gehabt hat, wird heute niemand behaupten Die älteren Formen der Gildetheorie können zum beträchtlichen Teil nur als Produkt eines zügellosen Dilettantismus angesehen werden — wie er sich so oft einstellt, wo die Quellen große Lücken zeigen. In der Gegenwart bekennt sich wohl niemand mehr zu jenen älteren Versuchen; sie werden heute vielmehr

regelmäßig als etwas ganz Ueberwundenes bezeichnet [1]). Aber man glaubt — nachdem die Gildetheorie eine Zeitlang durchaus in den Hintergrund getreten war — jetzt wiederum mehrfach einer Gilde eine Bedeutung für die Entstehung der Stadtverfassung zuschreiben zu müssen. Die Reihe der hier in Betracht kommenden Arbeiten eröffnete eine Untersuchung von Joachim, die namentlich für Freiburg i. B. eine Gildehypothese aufstellte. Mit seinen und den an die seinigen sich anschließenden Darlegungen anderer habe ich mich in meiner Abhandlung „Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde", Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1909, S. 428 ff. (siehe auch ebenda 1914, S. 7) auseinandergesetzt; ich konnte mich an keiner Stelle von der Richtigkeit der neuen Gildetheorie überzeugen. An dieser Stelle will ich nur auf das eingehen, was Rörig von der Gildetheorie noch übrigläßt.

Im Jahre 1163 erkannte ein Freibrief Heinrichs des L. der Stadt Lübeck zum mindesten auf dem Gebiet des Lebensmittelgewerbes (vielleicht auch noch mehr) eine von dem stadtherrlichen Beamten, dem Vogt, unabhängige verwaltende und richtende Gewalt zu. Die Ausübung dieser Rechte muß — sagt nun Rörig — von Anfang an in den Händen einer besonderen bürgerlichen Behörde gelegen haben. Ein Gemeindeausschuß mit dem Namen consules begegnet zum ersten Male im Jahre 1201. Man wird seine Existenz einige Zeit zurückdatieren dürfen. Aber wie weit? Eine Handhabe liefert das Vorkommen des Wortes consules in anderen Städten. Richten wir uns nach diesem Kriterium, so werden wir nicht zu weit zurückgehen dürfen, jedenfalls schwerlich bis zum Jahre 1163. Um welche Behörde handelt es sich nun aber, wenn es der Rat nicht sein soll? Rörig nimmt, indem er einerseits die ältesten Nachrichten über die Gründung von Freiburg i. B. herbeizieht, andererseits die Verhältnisse der ostdeutschen städtischen und ländlichen Kolonisation berücksichtigt, an, daß Heinrich d. L. dem Unternehmerkonsortium die Stellung einer entsprechenden Behörde übertragen habe. Die Unternehmer (locatores), die das wirtschaftliche Werk der Stadtgründung besorgen, werden nach seiner Meinung als Konsortium zusammengefaßt und Träger öffentlicher Rechte, werden Behörde, eben Gemeindeausschuß.

Es besteht jedoch ein Hindernis für eine solche Annahme. Sind die Unternehmer wirklich ein Konsortium? Rörig vermutet, daß die Unternehmer zur Belohnung für ihre Arbeit mit dem Besitz von Marktbuden ausgestattet sind. Nachweislich befindet sich in der Tat in Lübeck später die größere Zahl der von den verschiedenen Handwerkern zum Verkauf ihrer Gewerbeerzeugnisse benutzten Buden auf dem Markt im Eigentum einer Reihe alter, dem Rat nahestehender Familien. Indessen dies beweist nichts für die Existenz eines Unternehmerkonsortiums bei der Gründung der Stadt. Denn erstens müßte erst dargetan werden, daß die späteren ratsfähigen Familien mit den

---

1) Vgl. z. B. Rörig a. a. O. S. 49 f.; K. Beyerle, Gött. Gel. Anzeigen, 1915, No. 4, S. 219.

Familien der alten Unternehmer identisch sind. Zweitens wird durch die Verhältnisse des Marktbudenbesitzes die Existenz eines Unternehmerkonsortiums eher ausgeschlossen als nahegelegt. Die Marktbuden befinden sich nämlich nicht im Besitz eines Konsortiums, sondern im Einzelbesitz (wie man aus Rörigs eigener lehrreicher Darstellung S. 50 ff. entnehmen kann). Wenn wir es aber nicht mit dem Gemeineigentum eines Konsortiums, einer Gilde, sondern mit Einzeleigentum einzelner Familien zu tun haben, so ist auch diese Gildetheorie hinfällig. Soweit die Buden nicht im Besitz einzelner Familien sich befinden, stehen sie im Besitz der Stadt. Damit erhält man natürlich ein neues Argument gegen die Gildetheorie. Es ist der Zwangsverband der Ortsgemeinde, der hier Rechte geltend macht, nicht eine auf dem Grundsatz des freiwilligen Beitritts beruhende Vereinigung, wie sie eine Gilde darstellt[1]).

Lehnen wir die Ansicht ab, daß eine irgendwie geartete Gilde die Stadtgemeinde in der Zeit vertreten habe, in der das Ratskollegium noch nicht erwähnt wird, in der sie aber bereits merkbare Rechte besitzt, so fragt sich, auf welche Weise sie denn tatsächlich ihre Rechte damals ausüben konnte. Ganz einfach liegt das Verhältnis bei den Städten, denen ein Schöffenkollegium zur Verfügung stand. Diesem konnte leicht die Funktion eines Gemeindeausschusses übertragen werden, und unsere Quellen zeigen, daß dies geradezu regelmäßig geschehen ist: in den Städten, die sich des Schöffentums erfreuen, übernimmt dies in der ersten Zeit der städtischen Entwicklung in der Regel zu seinen alten gerichtlichen Funktionen die einer Gemeindevertretung. In solchen Städten erscheint demgemäß ein besonderer Stadtrat im allgemeinen später als anderswo: das Bedürfnis danach machte sich einstweilen nicht geltend. Erst aus speziellen Motiven, wie dem der Arbeitsteilung, wurde ein neues Organ, der Rat, geschaffen. Schöffen gab es jedoch nur etwa in zwei Dritteln des deutschen Gebiets, und auch hier ist ihr Vorkommen nicht ohne Ausnahme. Was nun die Städte ohne Schöffen betrifft, so ist zunächst zu berücksichtigen, daß der zeitliche Raum zwischen dem Erwerb einer verhältnismäßigen Selbständigkeit seitens der Stadt und der Schaffung des Stadtrats nicht so sehr groß ist. Lübeck z. B. ist zu jener Selbständigkeit ungefähr im Jahre 1163 vorgeschritten; der Rat wird zuerst 1201 erwähnt, ist aber, wie schon bemerkt, sicher einige Zeit vorher vorhanden. Für die dazwischen liegenden 2—3 Jahrzehnte müssen wir doch wohl den Quellen, die auf kein formelles Vertretungsorgan schließen lassen, auch glauben. Warum soll es nicht möglich gewesen sein, daß die Verwaltung der Gemeinde eine Zeitlang durch die Vollversammlung der Gemeindeglieder geführt wurde[2])? Wir wissen ja aus der Gegenwart, daß man in stark entwickelten, volkreichen Landgemeinden geraume Zeit ohne die Organe einer städtischen Verwaltung auszukommen sich genötigt sieht. Für die erste Zeit der städtischen Entwicklung des Mittelalters aber haben

1) Zu der von Rörig S. 49 Anm. 62 erwähnten Literatur siehe Vierteljahrschrift f. Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, 1914, S. 7.

2) Diese Möglichkeit setzen mit Recht voraus H. E. Feine, Der Goslarische Rat bis zum Jahre 1400 (1913), S. 26, und K. Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 4.

wir überdies zu berücksichtigen, daß damals das Patriziat die Herrschaft in der Stadt führte[1]). Die Zahl der materiell in der Gemeinde maßgebenden Persönlichkeiten war gering. So wird es um so mehr verständlich, daß man einstweilen einen formellen Ausschuß nicht nötig hatte. Die Stadt wurde — soweit sie schon Autonomie besaß — im wesentlichen von den Patriziern unter sich regiert, womit es vereinbar blieb, daß der Kreis derjenigen, die im Besitz des formellen Bürgerrechts waren, einen größeren Umfang hatte. Das Bürgerrecht verlieh Vorrechte im Gericht und in wirtschaftlichen Beziehungen; aber die Stadtverwaltung befand sich in der Hand des engeren Kreises der Patrizier. Wenn nun eine verhältnismäßig kleine Zahl von Familien die Regierung in der Hand hatte, so konnte die Vertretung der Interessen der Gemeinde durch einen formlos bestimmten kleinen Kreis von Vertrauensmännern ohne erhebliche Schwierigkeiten wahrgenommen werden. Die angesehensten Patrizier traten zusammen, wenn es ein Regierungsgeschäft zu erledigen galt. Zum Teil wird ein solcher Patrizierkonvent unter dem Vorsitz des Beamten, der vom Stadtherrn an die Spitze der Gemeinde gestellt war, getagt haben[2]). Denn da oft die Rechte derselben mehr oder weniger friedlich erworben waren, so konnte die Verwaltung häufig genug im Einvernehmen mit der Stadtherrschaft geführt werden. Die Zeugenreihen in stadtherrlichen Urkunden geben hier einen Wink. Mitunter mag der stadtherrliche Beamte stillschweigend auch gemeinsame Sache mit den Patriziern gegen seinen Herrn gemacht haben. Das Bedürfnis nach einer formellen Gemeindevertretung mußte sich natürlich bald geltend machen und zwar in steigendem Maß, wenn die städtische Verwaltung im einzelnen eine fortschreitende Ausbildung erfuhr und zugleich neue Rechte vom Stadtherrn auf die Gemeinde übergingen, wenn also, um es mit einem Wort zu sagen, dieser eine vermehrte Arbeit zufiel.

Zum Schluß mag erwähnt werden, daß die Ratsverfassung, mit der sich die Arbeiten beschäftigen, an die wir die vorstehenden Betrachtungen angeknüpft haben, auch sonst neuerdings Gegenstand von Untersuchungen und zwar recht erfolgreichen geworden ist[3]).

---

1) Ueber das Patriziat dieser Zeit siehe Eberle a. a. O. passim; Schranil a. a. O. S. 191 f. Den Einwänden, die Frölich, Hansische Geschichtsblätter, 1915, S. 12—19 gegen Feines Darstellung erhebt, vermag ich nicht beizutreten. Wenn er geltend machen zu müssen glaubt (S. 19), daß das Patriziat in jener Zeit nur ein rein tatsächliches Verhältnis darstellt, so ist das vollkommen richtig. Aber es kann auch ein formell nicht abgeschlossener Personenkreis im Besitz der Herrschaft sein, und so ist es ja faktisch gewesen (vgl. D. Schäfer, Hansestädte und König Waldemars S. 234; mein Ursprung der deutschen Stadtverfassung, S. 51). Beyerle, Gött. Gel. Anzeigen 1915, S. 239 ff. stimmt Feine zu. Die Gildetheorie für die Erklärung des Aufkommens eines Gemeindeausschusses zu Hilfe zu nehmen, lehnen Feine und Frölich ab, ebenso Schranil S. 192 und 194. Köhne, bei Kohler und Köhne, Wormser Recht und Wormser Reformation, Bd. 1, S. 82 läßt seine frühere Deutung der „urbani" in der vielgenannten Wormser Urkunde von 1106 auf den Vorstand einer Kaufmannsgilde fallen.

2) Vgl. z. B. Schranil S. 82.

3) Vgl. außer den genannten Untersuchungen von Feine und Frölich die tüchtige Göttinger Dissertation von P. Weißker, Verfassung und Verwaltung der Stadt Münden im Mittelalter (1913), besonders S. 28 ff.

XVII.

Die Bestimmung der Volkseinkommen und die Finanzierung des Krieges.

Von W. Eggenschwyler, Schaffhausen.

Wie hoch beziffern sich die Einkommen der kriegführenden Völker? Wieviel von diesen Einkommen kann der Staat für seine Zwecke vorwegnehmen, ohne die Volkswirtschaft dem Ruin preiszugeben? Diese Fragen, deren heutige Bedeutung keinem Auge entgehen kann, sind — wie wir im folgenden zeigen werden — von aller bisherigen Volkswirtschaftslehre in durchaus unzulänglicher Weise behandelt worden, werfen eine Reihe von Problemen auf, um die sich die bisherigen Statistiker der Volksvermögen und Volkseinkommen kaum kümmerten.

Vor allem gilt es, scharf zwischen der (bisher fast allein behandelten) Summe der Privateinkommen eines Landes und dem „total industrial and agricultural output", dem „sozialwirtschaftlichen Gesamtprodukt" zu unterscheiden, das allein den Namen „Volkseinkommen" verdient, allein eine Basis für die Finanzprojekte im Krieg und Frieden abgibt.

Fast ausnahmslos hat man sich dieses volkswirtschaftliche Gesamtprodukt, diesen „social dividend" der Engländer, in Form eines so und so hohen Geldwertes, etwa in der Höhe von 30 oder 40 Milliarden pro Land vorgestellt. Seltener begegnen wir dem Postulat, bei seiner Bestimmung nicht Geldgrößen, sondern allein materielle Gütersummen zu berücksichtigen, wie es die (heute von den meisten Statistikern verlassene) sogenannte „reale Methode" tat.

In einem neulichen Hefte der „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik"[1]) wurde vom Verf. dieser Zeilen wohl zum erstenmal der Standpunkt vertreten, daß ein Volkseinkommen in Geld überhaupt unausdrückbar, mit den in Geld meßbaren Privateinkommen radikal inkommensurabel sei. Nicht die von allen Zufällen des Marktes abhängigen Tauschwerte der Güter — so führten wir etwa aus — sind für die Bestimmung eines Volkseinkommens und Volkswohlstandes von Belang, sondern allein ihr individueller oder sozialer Nutzeffekt, ihr Gebrauchswert. Dieser ist aber von Gut zu Gut und von Individuum zu Individuum völlig unvergleichbar, und daher auf kein monetäres Maß zurückzuführen. Meßbar, vergleich- und summierbar werden die Güter und Dienste erst durch die Tatsache des Tausches. Jede An-

1) „Zum Problem der Produktivität." 104. Bd. (III. Folge Bd. 49) S. 499 fg.

wendung des Geldwertes auf Nichttauschwerte, auf subjektive Gebrauchs- oder Nutzeffekte sündigt durch Hineintragen quantitativer Maßstäbe in Nichtquantitatives. Kurz: ein von der Summe der Einzeleinkommen verschiedenes Volkseinkommen setzt sich nicht aus Tausch- oder Geldwerten zusammen, sondern aus dem, was nach Hinwegrechnung jedes Tausches vom Wert der Güter (und Dienste) übrig bleibt: aus subjektiven Nutzeffekten.

Aus Raumgründen sei hier nicht weiter auf die (an Davenports „Unternehmerökonomie" anschließende) Begründung dieser wahrlich revolutionären These eingegangen. Nur so viel sei noch bemerkt, daß sie mit zwingender Logik aus der (von der bisherigen Wissenschaft etwas vernachlässigten) Unterscheidung des privat- und sozialwirtschaftlichen Standpunktes, des Tausch- und Geldwertes der Güter und der damit unvergleichbaren subjektiven Nutzeffekte hervorgeht.

Wie schon R. Mayer im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften" bemerkte, handelt es sich bei der Bestimmung der gesamten Privateinkommen und des Volkseinkommens eines Landes nicht nur um verschiedene Methoden, sondern um zwei geschiedene — und unter sich inkommensurable — Objekte. Nach des Verfassers Ansicht wäre aus theoretischen Gründen auch noch die Summe der dem Volke jährlich zur Verfügung stehenden Genußgüter zu ermitteln, „eine Summe, die zu derjenigen der Einkommen der Wirtschaftssubjekte in näherer Beziehung steht als das Jahresprodukt, und deswegen den Namen Volkseinkommen vielleicht in erster Linie in Anspruch nehmen dürfte. . . . ."

Also bereits drei unter sich grundverschiedene Begriffe des Volkseinkommens: Die Summe der Einzeleinkommen (die sicher eine Unzahl sogenannter „abgeleiteter" Einkommen umfaßt), das totale volkswirtschaftliche Produkt und die der Nation zum Konsum bereitstehende Gütermenge. Und Produkt wie Gütermenge müßten wieder ganz verschieden ausfallen, je nachdem wir nur materielle Güter oder auch (und inwieweit) immaterielle Dienste mitzählen, je nach der Grenze, die wir zwischen Konsumgut und Produktionsmittel ziehen. Kurz: Wir haben nicht ein Volkseinkommen vor uns, sondern ein Dutzend verschiedener, gleichberechtigter Fassungen dieses Nebelbegriffes, deren statistische Bearbeitung überaus verschiedene Resultate ergeben müßte.

Dazu kommt nun noch, daß wir jedes Volkseinkommen auf drei grundverschiedene — und unter sich inkommensurable — Vergleichseinheiten beziehen können: auf den Geldwert, auf materielle Gütermengen und auf subjektive Nutzeffekte, wobei die letzteren, genau betrachtet, wieder in eine Unzahl subjektiver oder sozialwirtschaftlicher Wertskalen auseinanderfallen. Man sieht, daß wir in keiner Weise eine eindeutige, dem privaten Geldeinkommen vergleichbare Größe vor uns haben, daß schon die Begriffsbestimmung eines Volkseinkommens fast unüberwindlichen Schwierigkerten begegnet.

Fast unüberwindlichen Schwierigkeiten begegnet, wie man weiß, auch die Ausscheidung der Doppelerwähnungen infolge der sogenannten „abgeleiteten Einkommen" im Volkseinkommen. Viele Statistiker wollen

vom Gesamteinkommen der Nation die Einkommen der Hausbesitzer, der Staaten, Provinzen und Kommunen, der Kredit-, Versicherungs- und Verkehrsanstalten — oder gar aller nicht Stoffgüter herstellenden Personen abziehen. Mindestens darüber sind alle einig, daß das Einkommen des Diebes und Schwindlers, des Parasiten jeder Art rein „abgeleitetes Einkommen", nicht einen selbständigen Beitrag zum Volkseinkommen darstellt.

Wo aber die Grenze ziehen zwischen solchen abgeleiteten und den ihnen gegenübergestellten ursprünglichen Einkommen?

Zwei Wege bieten sich zu einer derartigen Abgrenzung: Die Materialität des Produkts uud der gemeinwirtschaftliche Wert der jedem Einkommensteil zugrunde liegenden Leistung. — Das Nächstliegende war, alle diejenigen Einkommen für „abgeleitet" zu erklären, vom Volkseinkommen abzurechnen, die nicht für die Darbietung eines Stoffgutes, sondern für eine immaterielle Dienstleistung, etwa für die Konsultation eines Arztes oder Anwalts, für eine Transport-, Veräußerungs- oder Informationsleistung, erstattet werden. Es entspricht dies der materialistischen Produktivitätstheorie (Loria), der jede nicht auf die Herstellung eines Stoffgutes hinzielende Tätigkeit als „improduktiv" gilt. Nun geht aber die in Stoffgütern verkörperte Arbeit nicht nur durch unzählige Abstufungen in die immaterielle über (Leistung des Schriftstellers, Buchdruckers, Buchbinders, des Korrespondenten, Kassiers, Buchhalters in einer Fabrik), sondern es gibt reiche Völker und Städte, die vorwiegend von immateriellen Leistungen (von Handel, Transport, Fremdenindustrie) leben, und arme, die eine ungleich höhere materielle Gütersumme erzeugen.

Außerdem läßt sich gegen diese Unterscheidung jederzeit einwenden, daß im Grunde alle menschlichen Verrichtungen immaterieller Natur seien, daß wir nie Materie „produzieren", sondern höchstens verwandeln.

Sodann ist zu beachten, daß sich das Hauptargument für den Ausschluß der „immateriellen" Einkommen, nämlich das, daß diese lediglich „auf Kosten aller übrigen Einkommen erhoben werden", ebensogut gegen die „ursprünglichen" Einkommen selbst kehren läßt: Nicht nur die Hausmiete, nicht nur die Arzt- und Anwaltsrechnung stellt lediglich einen Abzug vom Einkommen anderer Produzenten dar, sondern ebenso die Rechnung des Bäckers, Fleischers, Schneiders. Jedes Arbeitseinkommen besteht aus solchen Abzügen vom Einkommen anderer. Alle Einkommen sind abgeleitet! Müßten wir jeder derartigen „Doppelerwähnung" aus dem Wege gehen, so bliebe uns nichts anderes übrig, als das ganze Volkseinkommen — hinwegzurechnen!

Es bleibt der andere Weg zur Scheidung ursprünglichen und abgeleiteten Einkommens, der einzige, der unseres Erachtens zu einem — wenngleich überaus schwankenden — Resultat führen kann: der gemeinwirtschaftliche Nutzen der geleisteten Dienste. Es ist das Kriterium, dem wir alle instinktiv folgen, wenn wir das Einkommen des Diebes und Betrügers vom Volkseinkommen wegrechnen, ihre „Arbeit" als „unproduktiv" ignorieren.

Wo aber die Grenze ziehen zwischen produktiven und unproduktiven, zwischen reellen und betrügerischen Leistungen? Daß nicht einfach das Strafgesetzbuch als Kriterium benutzt werden darf, leuchtet ein, denn zuviele völlig wertlose oder betrügerische Leistungen spielen sich diesseits seiner Grenzen ab. Wie viele Bürokraten, Erzieher, Quacksalber, Anwälte oder einfach gewissenlose Dienstboten, Arbeiter und Angestellte verrichten nicht eine völlig oder nahezu wertlose Arbeit? Wie viele Stellenvermittlungs-, Kleinhandels- und Schankbetriebe laufen in Wahrheit auf eine unnütze Schmälerung des Verdienstes des Nachbars oder auf direkt gemeinschädliche Leistungen hinaus?

Kurz, der Gegensatz zwischen produktiver und unproduktiver oder parasitärer Bereicherung hängt nicht nur in hohem Grade von unserem subjektiven Werturteil ab, er kennt überdies unzählige Abstufungen. — Nicht mit den zwei scharf geschiedenen Kategorien der vollwertigen und der wertlosen Arbeit haben wir es zu tun, sondern mit zahllosen Wert- und Produktivitätsgraden. Wollten wir den gemeinwirtschaftlichen Wert der Güter und Leistungen in Geldwert ausdrücken, so müßten wir im Grunde jede Leistung mit einem Bruchteil oder einem Vielfachen ihres Marktwertes, nur ausnahmsweise mit diesem selbst einstellen.

Schon daraus ergibt sich im Grunde die radikale Unvergleichlichkeit des privat- und des gemeinwirtschaftlichen Wertes, des Volks- und des Privateinkommens, denn jedes objektive Maß für den sozialen Nutzeffekt der verschiedenen Leistungen ist unmöglich. Den absolut wertlosen oder gemeinschädlichen Leistungen auf der einen Seite stehen mehr als vollwertige, ultraproduktive Leistungen der Erfinder, Staatsmänner, Finanzgenies, Organisatoren etc. gegenüber, deren Wert wir ebensogut auf 10 oder 100 Millionen als auf 10 000 oder 100 000 M. beziffern können.

Die summarische Unterscheidung zwischen ehrlicher und parasitärer Bereicherung wird diesen unendlichen Abstufungen nicht im entferntesten gerecht, verhält sich zu ihnen wie die Unterscheidung eßbarer und ungenießbarer Kräuter zum Linnéschen System.

Ist aber die Einstellung der Einkommensteile nach Produktivitätsgraden, die Ausscheidung alles „Unverdienten“ aus dem Volkseinkommen der einzige Weg zur Ermittelung eines von der Summe der Privateinkommen verschiedenen „Sozialproduktes“, so ist die uns hier beschäftigende Frage nach dem Geldwert dieses Sozialproduktes — und damit nach der maximalen Steuerkraft der Nation rein unlösbar. — Da es uns zur Ausscheidung des Unverdienten (und deshalb „Abgeleiteten“) aus dem Volkseinkommen an jedem objektiven Maßstab fehlt, so ist auch durchaus nicht auszumachen, ob dieses Volkseinkommen größer oder kleiner sei, als die Summe der Privateinkommen, ob es davon drei Viertel, die Hälfte oder gar nur ein Zehntel ausmache.

Das lautet auf den ersten Blick paradox: Wie! wird man einwenden, das Gesamtprodukt der Volkswirtschaft sollte nicht eine geldwerte Größe sein! Wie sollte dem vom Staate erhobenen jährlichen Steuerbetrag nicht ein — zwar schwer zu ermittelndes, aber nichts-

destoweniger mit Geldwert existierendes — Gesamtsteuerobjekt, ein unter die Wirtschaftssubjekte zu verteilender „social dividend" gegenüberstehen!

So absurd es klingen mag, ein solches mit den Geldeinkommen der Privaten oder des Staates kommensurables Volkseinkommen existiert nicht, ist begrifflich unmöglich. Es existiert eine geldwerte Summe der Privateinkommen, in bezug auf die sich unschwer ein mittlerer Steuerdruck von so und so viel Prozent ausrechnen läßt. Aber ein von dieser Summe unabhängiges „Volkseinkommen" existiert wohl in materiellen Gütern oder in subjektiven Gebrauchswerten und Nutzeffekten, ist aber in Geld unausdrückbar. Jede Umrechnung dieser Größen in Geldwert ist von vornherein willkürlich, gekünstelt, sündigt — wie anfangs bemerkt — durch Hineintragen quantitativer Maßstäbe in Nichtquantitatives.

Höchstens wenn wir unsere Untersuchung auf die jährlich produzierte materielle Gütersumme beschränkten und jede der sie zusammensetzenden Güterarten mit einem ein für allemal fixierten Geldwert versähen, könnten wir dem „Sozialprodukt" jedes Jahres und Landes einen (approximativen) Geldwert zuschreiben, sie im Raum und in der Zeit vergleichbar machen. Aber selbstredend gäbe uns dieses materielle Volkseinkommen über die Gesamtsteuerkraft der Nationen nur sehr beschränkten Aufschluß. Es bliebe stets fraglich, ob nicht die Steuerkraft aus immateriellem Einkommen im Laufe der Jahre stark gestiegen oder gesunken sei.

Aus obigem folgt in der Tat, daß sich ein prozentualer Steuerdruck, eine „öffentliche Belastung" wohl für jedes Privateinkommen, niemals aber für ein Volkseinkommen, für einen „total output" oder dergleichen ermitteln läßt. Wohl wissen wir, daß die Steuerlast nie mehr als 100 Proz. dieser Größe betragen kann, aber wieweit wir noch von dieser Grenze sind, das ist eine unlösbare Frage.

Nun wäre es allerdings für den Staatsmann von hohem Werte, zu wissen, wieweit die Steuerkraft der Nation im besten Fall reicht, wie viele Milliarden neuer Steuern die deutsche, französische oder englische Volkswirtschaft im besten Falle noch ertragen kann.

Auf den ersten Blick scheint eine solche Frage, wie bereits bemerkt, keine sonderlichen Schwierigkeiten zu bereiten. Die Finanztheoretiker unterrichten uns mit überraschender Genauigkeit über den von jeder Personenklasse ertragenen „Steuerdruck". Bald sind es 12, bald 15, bald 20 Prozent des mittleren Einkommens, die so den Häuptern der Finanzwissenschaft zufolge vom Staate vorweggenommen werden. Was liegt da näher, als auch für das „Gesamteinkommen des Volkes" nach einem ähnlichen Verhältnis zu forschen und dieses entsprechend dem Ausfall der zwei- und dreimal erwähnten Vermögensteile erheblich höher anzuschlagen, als für die Einzeleinkommen. — Da von den letzteren ein Drittel oder die Hälfte rein abgeleitete, vom Einkommen anderer abgehobene Einkommensteile darstellt — könnte man etwa schließen — so muß das „Volkseinkommen" Deutschlands und Frankreichs nicht nur im Verhältnis von 15 oder 18 zu 100, sondern erheb-

lich stärker, nämlich im Verhältnis von 15 und 18 zu 50 oder 66,7 belastet sein. Wenn wir das Netto-Volkseinkommen in der Höhe von zwei Dritteln der Privateinkommen annehmen, so gelangten wir so zum Schluß, daß schon vor dem Krieg 22,5—27 Proz. des deutschen und französischen Volkseinkommens durch Staat, Provinzen und Gemeinden vorweggenommen wurden; und 30 oder 36 Proz. würde es von einem Volkseinkommen in der halben Höhe der Privateinkommen ausmachen. Daß in diesem Falle die finanziellen Zukunftsaussichten überaus trübe wären, bedarf kaum eines Hinweises.

Aber noch einmal: Welche Berechtigung hat diese ziffernmäßige Schätzung der „Volkseinkommen" in der Höhe von 66,7 oder 50 Proz. des Total-Privateinkommens? Wo ist die Grenze zwischen wirklichem, ursprünglichem und sekundärem oder „abgeleitetem" Einkommen?

Nicht nur verneinen wir die Möglichkeit, diese Abzüge ziffermäßig festzustellen, sondern uns scheint selbst der Schluß übereilt, daß das Gesamteinkommen der Nation kleiner sein müsse, als die Summe der Privateinkommen. Oder deutlicher gesagt: es ist weder größer noch kleiner, sondern radikal unvergleichbar, weil in keiner Weise in Geldwert auszudrücken!

Privateinkommen setzen sich aus Tausch- oder Geldwerten, Volkseinkommen (und Volksvermögen) aber aus subjektiven Gebrauchswerten zusammen, die — da Werte erst durch den Tausch meßbar werden! — unter sich rein unvergleichbar und inkommensurabel sind. Und aus demselben Grunde sind sie einzeln oder zusammen mit dem Geldeinkommen der Privaten unvergleichbar.

Will man die Steuerlast des Staates mit irgendeiner dem Volkseinkommen nahestehenden monetären Größe in Beziehung bringen, so kann dies nur so geschehen, daß wir unsere Messung auf die materielle Gütermenge beschränken, jedes Gut mit einem (notwendig willkürlichen) Geldwert versehen und so die einzelnen Komponenten des „sozialen Produktes" unter sich vergleich- und meßbar machen. Auch könnten wir die insgesamt vom Staate bezahlten Löhne und Gehälter den gesamten privaten Arbeitseinkommen gegenüberstellen, um so zu einem Schluß über den Grad der Absorption der Arbeitskräfte durch den Staat zu gelangen. Auch hier hätten wir allerdings mit der Gefahr der Doppelerwähnungen zu rechnen. Nichtsdestoweniger erlaubte uns diese Methode (da wir die Arbeit als das gemeinsame Kostenelement aller wirtschaftlichen Güter und Dienstleistungen betrachten dürfen) einen viel zuverlässigeren Schluß auf die fiskale Belastung der Volkswirtschaft, als das Hantieren mit den Privateinkommen.

Noch richtiger wäre es, beim Reden von der öffentlichen Belastung der Volkswirtschaft vom Geldwert überhaupt zu abstrahieren und allein die vom Staate absorbierte Produktivkraft zum Ausgangspunkt unserer Betrachtung zu machen. — Nicht wieviel vom Geldwert der Privateinkommen für staatliche Zwecke vorweggenommen wird, ist das Wichtige, sondern wieviel von den vorhandenen Produktionsmitteln und Produktivkräften der Volkswirtschaft entzogen wird. — Das ist

nun zwar eine erheblich schwierigere Rechnungsaufgabe, als die von der bisherigen Finanzwissenschaft gelösten, vermag uns aber allein einen Einblick in die Grenzen der Besteuerung zu verschaffen.

Sichtlich ist das ganze Reden von öffentlicher Belastung und Steuerdruck durch das einseitige Einstellen auf den Geldwert entstellt worden, wie denn überhaupt die Fiktion der Gleichheit aller Güter mit gleichem Geldwert unseren Statistikern noch manchen schlimmen Streich spielt. Der wahre Reichtum der Völker und Staaten besteht nicht in Geldsummen, sondern in Produktivkräften und Produkten — genauer: im Gebrauchswert dieser Produkte, dem gegenüber der Geldwert den Stempel des Zufälligen und Belanglosen trägt. So darf der Schaden großer Kriege nicht danach bemessen werden, um wieviel er den Geldreichtum der Völker reduziert, sondern allein nach der Größe und Bedeutung der zerstörten Sachen und Produkte.

In diesem Lichte betrachtet, erscheinen die finanziellen Aussichten der Staaten bedeutend günstiger, als nach den alten Geldwertberechnungen. Bestehen die wahren Ressourcen der Volkswirtschaft nicht in Geld oder Geldeswert, sondern in Produktivkräften, so besteht die Hoffnung, daß jede neue Absorption von Produktivkräften zugunsten improduktiver Zwecke die Uebrigbleibenden zu stark erhöhter Produktivität ansporne, wenn nicht ihnen den Weg ebne. Die heutige Kriegszeit ist ganz besonders lehrreich in dieser Hinsicht: Wenn uns der Krieg eines gelehrt hat, so ist es das, daß die aus der Friedenszeit überkommene Produktion mit einem ungleich einfacheren Apparat möglich ist, als man anzunehmen geneigt war, daß sich selbst ein Kapitalverlust von Milliarden und ein Entzug von Millionen Menschen von der gewohnten Tätigkeit durch bessere Koordination, durch radikale Vereinfachung der gewohnten Produktionsmethoden zum großen Teil aufwiegen läßt. Mit 40—45 Proz. der produktiven Bevölkerung unter den Waffen und anderen 20 oder 25 Proz. in den Bewaffnungs-, Ausrüstungs- usw. Industrien hat Deutschland, hat Frankreich seine friedliche Produktion nicht etwa um 60 oder 70 Proz., sondern höchstens um die Hälfte dieses Betrages reduziert. Der Entzug eines Teils der Produktivkräfte spornt die übrigbleibenden zu intensiverer Wirksamkeit an. Es ist die ökonomische Anwendung des Sprichwortes, daß „Not Eisen bricht". — Hinzu kommt noch, daß die Wegberufung zahlloser Kaufleute, Handwerker, Kleinindustrieller den Uebrigbleibenden den Erfolg erleichterte, eine Beschränkung der unproduktiven Ausgaben für Reklame, Handelsagenten, Rivalitätsspesen aller Art ermöglichte. Für zahllose Erwerbszweige stieg plötzlich die Zahl der Abnehmer gegenüber derjenigen der Produzenten. Daher relative Blüte und gesteigerte Produktivität der Nichtmobilisierten. Das durch Kriegsanleihen mobilisierte Kapital entstammte größtenteils solchen Betrieben, in denen durch die radikale industrielle und kommerzielle Vereinfachung der Kriegswirtschaft, durch die Abberufung eines Teils des Personals, durch die Verringerung der Kundschaft oder ihrer Ansprüche ein Teil des gewohnten Betriebskapitals frei geworden war: der Kleinkaufmann oder Handwerker verkaufte aus, ohne die früheren Waren- und Rohstoff-

vorräte im vorigen Umfange neuanzuschaffen, und erübrigte so einen Teil seines Betriebskapitals.

Kurz der Absorption von Kapital und Produktivkraft durch Krieg und Kriegsindustrie steht auf der ganzen Linie eine Ertragssteigerung des Restes gegenüber. Die plötzliche Vermehrung einer Art der Reichstumsverschwendung erwies sich als verhältnismäßig unschädlich, da sie sich größtenteils durch die Reduktion anderer Verschwendungsformen auswetzen ließ.

Ins Monetäre übersetzt, bedeutet dies, daß selbst im Falle einer Verdoppelung oder Verdreifachung der Steuerlast von dem Krieg eine „Erschöpfung“ der Volkseinkommen nicht zu befürchten ist. Wäre das Volkseinkommen gleich den Privateinkommen eine zum voraus bestimmte monetäre Größe, etwa von 40 Milliarden in Deutschland, von 25 in Frankreich, oder die Hälfte dieser Summen, so wäre allerdings zu befürchten, daß bei einem zwei- oder dreijährigen Fortdauern des Krieges das totale Volkseinkommen vom Staate absorbiert werde. Schon vor dem Krieg — könnte man etwa ausführen, absorbierten die Staaten und Kommunen 15—20 Proz. der Privateinkommen, 25—35 Proz. des von allen Doppelerwähnungen gereinigten Volkseinkommens. Wenn sich nun dieser Betrag durch direkte und indirekte Kriegskosten dauernd verdoppelt, während gleichzeitig die Einkommen infolge der Menschen-, Kapital- und Kreditzerstörung erheblich zurückgehen, so muß der Staat nahezu 100 Proz. des Nationaleinkommens benötigen. — Ganz anders nach unserer Auffassung: Nicht die Milliarden der künftigen Budgets sind das Ausschlaggebende, sondern die der privaten Produktion verbleibenden Produktivkräfte. Diese aber zeichnen sich im Unterschied von den Geldeinkommen durch eine staunenswerte Elastizität aus. Sollte der Staat dauernd die Hälfte oder drei Viertel aller Bürger und alles Kapitals für seinen Dienst benötigen, so ist überaus wahrscheinlich, daß dies die Produktivität des letzten Viertels entsprechend steigerte. Durch das bloße Spiel von Angebot und Nachfrage müssen die übrigbleibenden Produktivkräfte und ihre Produkte im Preise gegenüber den Leistungen der anderen neun Zehntel überaus steigen. Auf jedes neue Anziehen der Steuerschraube, auf jede Vermehrung des Beamtenheeres würden die Privatunternehmer mit einer Preiserhöhung ihrer Produkte antworten, durch die die Vermehrung der Staatseinkünfte wieder großenteils illusorisch würde. Zwischen Staat und Privatindustrie entspänne sich eine Art Wettlauf nach immer höheren Steuern und Güterpreisen, bei dem natürlich (wie bei jeder Preissteigerung) schließlich die staatlichen Angestellten, Rentner und Pensionäre mit fixem Geldeinkommen die Verlierenden wären.

Tatsächlich hat sich ein solcher Wettlauf wie [Verf. in einem neulichen Aufsatz des „Archivs für Sozialwissenschaft etc.“ [1]) nachwies] in den letzten 15 20 Jahren bereits abgespielt. Allem Anschein nach wurde die Teuerung der letzten Jahrzehnte wesentlich dadurch er-

1) „Die soziale Funktion der Teuerung“. „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik“, 1914.

schwert, daß der Staat seine Diener um jeden Preis gegen ihre Folgen schützen wollte. Anstatt sie ruhig die Folgen der Geldentwertung tragen zu lassen, was über kurz oder lang eine massenhafte Abwanderung aus der Klasse der Fixbesoldeten in die der freien Unternehmer (mit steigenden Gewinnen) bedungen hätte, setzte sich der Staat durch Teuerungszulagen, Gehaltserhöhungen usw. dieser Abwanderung entgegen und belastete die Industrie immer mehr. Dadurch wurde die Teuerung (zumal in Deutschland) verlängert und erschwert.

Jede Teuerung, führten wir in dem genannten Aufsatz aus, dauert normalerweise so lange, bis durch Abwanderung Fixbesoldeter in die Klasse der Selbständig-Erwerbstätigen die Monopolstellung der letzteren einem gewissen Ueberfluß weicht. Sind die fixbesoldeten Karrieren überfüllt und herrscht an selbstverantwortlichen Unternehmern Mangel, so steigen die Preise; ist das Umgekehrte der Fall, so sinken sie. Die allgemeinen Preisbewegungen dienen — unter anderem — dazu, zwischen diesen beiden großen Berufsklassen jederzeit das opportunste Verhältnis herzustellen: durch sie steigt bald das Einkommen der selbständig Erwerbstätigen gegenüber den Fixbesoldeten (zur Zeit der Teuerung), bald umgekehrt (zur Zeit des Preisfalles und des steigenden Geldwertes).

Genau so müßte es ergehen, wenn nach dem Krieg die Hypertrophie des Staatshaushalts die Absorption einer Hälfte oder mehr der Volkseinkommen durch den Staat erforderlich machte. Jeder derartigen Absorption liegt eine Entfremdung von Produktivkräften vom Privatgewerbe zugrunde, und jede solche Beschränkung der privaten Produktivkräfte muß die Dienste der Uebrigbleibenden gesuchter, ihren Erfolg leichter machen.

Selbst wenn der Staat sein Budget nominell vervierfachte, statt 3 oder 4 dem Bürgern jährlich 12 oder 16 Milliarden abnähme, so wäre demnach keine „Erschöpfung“ des Volkseinkommens zu befürchten — denn diese Ziffern betreffen allein den Geldwert, und der Geldwert des Volkseinkommens würde durch dieses Experiment ungeheuer in die Höhe getrieben. Nie und nimmer kann ein Staat das gesamte Volkseinkommen konfiszieren, denn jedes Anziehen der Steuerschraube muß den Tauschwert der noch freien Kapitalien und Produktivkräfte ungeheuer in die Höhe treiben, den wenigen noch übrigbleibenden Privatunternehmern Monopolstellungen verleihen, ja sie nach und nach geradezu zu den Beherrschern des Staates machen.

XVIII.

Das Schwein als Gegenstand der Statistik.

Von Paul Stegemann.

A. Die Unvollkommenheiten der Viehstatistik.

„Der letzte Grund für die Unsicherheit aller Unterlagen für unsere Nahrungsmittelstatistik im Kriege liegt jedoch in der Tatsache, daß man in Friedenszeiten unterlassen hatte, wirkliche Klarheit über den Umfang der Produktion und des Verbrauchs an Bodenerzeugnissen zu schaffen. Wir sind in militärischer, finanzieller und volkswirtschaftlicher Hinsicht wohl vorbereitet in den Krieg gezogen, aber in seinen allgemeinen Wirkungen für die Volkswirtschaft traf er uns in völlig überraschender Weise.“

Dies scharfe Urteil, das kürzlich ein so hervorragender Sachkenner wie Professor Sering fällte [1]), ist für das gesamte Gebiet der landwirtschaftlichen Produktions- und Konsumtionsstatistik leider zu berechtigt.

Solange beliebige Mengen beschafft werden konnten, interessierte man sich mehr für die Preise als für die Menge der inländischen Erzeugung. Außerdem waren die Interessenten selbst Gegner jeder Produktionsstatistik. Wie wenig der statistischen Forschung bisher über die Erzeugung und den Verbrauch an landwirtschaftlichen Erzeugnissen exakt festzustellen gelungen war, trat klar zutage, als es galt, Mittel und Wege zu finden, den Aushungerungsplan unserer Feinde zu durchkreuzen.

Soweit es sich um eine möglichst genaue und erschöpfende Feststellung der Bodenerzeugnisse handelt, ist bei aller Kritik nicht zu vergessen, daß auch der fähigste Statistiker bei noch so vollkommen durchdachten Methoden stets mit unüberwindlichen technischen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, die in der genauen Zählung oder Messung des Untersuchungsgegenstandes selbst begründet sind.

Derartige natürliche Schranken behindern dagegen die statistische Forschertätigkeit auf dem Gebiete der Viehproduktion nicht — wenn

---

1) Vossische Zeitung, No. 331 vom 1. Juli 1915.

wir von Gewichtsbestimmungen absehen. Trotzdem die Definition, die Zählung und die Ermittlung der zu zählenden Tiere keine nennenswerten technischen Schwierigkeiten bieten, sind unsere auf allgemeiner statistischer Forschung beruhenden Kenntnisse über den Stand und die Bewegung der Haustiere äußerst mangelhafte, was um so mehr befremden muß, als besondere methodologische Hindernisse bei der Viehstatistik ebenfalls nicht zu überwinden sind; denn rein theoretisch betrachtet, sind sämtliche Methoden der Bevölkerungsstatistik auch auf diesem Gebiet ohne Einschränkung anwendbar. Trotz dieser günstigen Voraussetzungen ist es aber bis heute nicht einmal gelungen, fortlaufend eine allgemeine Schlachtungsstatistik durchzuführen, geschweige denn, daß wir über Fortpflanzungsintensität, Lebensdauer und ähnliche natürliche Verhältnisse unserer Haustiere auf allgemeiner statistischer Grundlage irgendwelche Kenntnisse erlangt hätten.

Die Unvollkommenheiten der Viehstatistik können wir uns in ihrem ganzen Umfange durch ein Beispiel aus der Bevölkerungsstatistik deutlich vor Augen führen: Zu welchen Schlußfolgerungen über die Bewegung einer Bevölkerung würde ein Bevölkerungsstatistiker gelangen können, wenn 1) die Ergebnisse von Volkszählungen, die mehr als ein Menschenalter auseinanderliegen, bei denen die Altersgliederung nur in 3 Gruppen und das Geschlecht nur von den mehr als 16-jährigen verheirateten Personen erhoben wurde, 2) die Zahlen der Ein- und Auswandernden ohne jegliche Gliederung und 3) die Zahl der Verstorbenen ohne Nachweis des Alters und Geschlechts unter Ausschluß der in eigener Wohnung verstorbenen einzellebenden Personen zur Verfügung ständen?

In dieser wahrhaft verzweifelten Lage befindet sich heutzutage der Statistiker, der über die Aenderungen des Viehbestandes zwischen den allgemeinen Viehzählungen Aufschluß geben soll. Die Unzulänglichkeit und die Mängel unserer Viehstatistik zeigten sich daher auch praktisch in recht fühlbarer Weise, als es galt, die infolge des herrschenden Brotgetreide- und Futtermangels gebotenen Maßnahmen zur Einschränkung des Viehbestandes zu ergreifen. Da vor allem die verfehlten und sich widersprechenden Anordnungen bezüglich der Verringerung des Schweinebestandes hauptsächlich auf das Fehlen genügender statistischer Grundlagen zurückzuführen sind, wollen wir uns in den folgenden Ausführungen über den heutigen Stand der Viehstatistik und ihre Verbesserungsmöglichkeiten nur auf die für die Fleischversorgung wichtigste Tiergattung — das Schwein — beschränken.

B. Methodik einer Statistik des Schweins.

I. Bestandsaufnahmen.

1. Zählungsperioden.

Seit Bestehen des Deutschen Reichs fanden bis zum heutigen Tage (November 1915) 16 Reichsschweinezählungen statt, 12 davon als Bestandteil allgemeiner Viehzählungen. Am 2. Juni 1913 wurde zum ersten Male eine selbständige Schweinezählung durchgeführt und am 2. Juni

1914, 15. März und 15. April 1915 wiederholt. Der zeitliche Abstand zwischen diesen 16 Zählungen war unregelmäßig. Während zwischen den ersten drei Zählungen Zwischenräume von 10 bzw. rund 9 Jahren lagen, folgte die vierte Zählung bereits in einjährigem Abstande. Die fünf weiteren Zählungen bis zum 2. Dezember 1912 bildeten je zweimal drei- und vierjährige und einmal fünfjährige Zählperioden. Infolge Bundesratsbeschlusses sollten von diesem Zeitpunkt ab regelmäßig die Viehzählungen in einjährigen Abständen erfolgen. In Anbetracht der starken Schwankungen, denen der Schweinebestand in noch kleineren Zeiträumen unterworfen ist, entschloß man sich jedoch zur Vornahme besonderer Zwischenzählungen der Schweine am 2. Juni 1913 und 2. Juni 1914. Die durch den Krieg hervorgerufenen außergewöhnlichen Verhältnisse gaben Veranlassung zu den beiden besonderen Schweinezählungen vom 15. März und 15. April 1915.

In Preußen hingegen hatte man bereits früher die Unzulänglichkeit von Viehzählungen in so weiten Zwischenräumen erkannt und infolgedessen schon 1902 eine besondere Viehzählung zwischen den Reichszählungen von 1900 und 1904 eingeschoben und sich schließlich vom Jahre 1906 an zur regelmäßigen, jährlichen Durchführung von Viehzählungen entschlossen, so daß für den Zeitraum vom 10. Januar 1873 bis zum 15. April 1915 die Ergebnisse von 21 Schweinezählungen in Preußen vorliegen.

Diese kurze historische Uebersicht zeigt also bezüglich der Verkürzung der Zählungsperioden einen recht befriedigenden Fortschritt. Unter Voraussetzung einer genügenden Differenzierung nach Alter und Geschlecht, einer fortlaufenden Geburten- und Schlachtungsstatistik würden in Zeiten ruhiger wirtschaftlicher Entwicklung jährliche Zählungen den praktischen Bedürfnissen im Notfall genügen. Bei der unvollkommenen Gliederung der meisten Zählungen, dem gänzlichen Fehlen von Geburtenzählungen und der unvollständigen Schlachtungsstatistik muß unbedingt die halbjährliche Wiederholung von Schweinezählungen gefordert werden. Zur Begründung dieser Forderung genügt wohl der Hinweis, daß nach dem heutigen Stande des Zuchtwesens ein Schwein in 6—9 Monaten schlachtreif gemästet und ein Zuchttier im Alter von 10 Monaten nach einer Trächtigkeitsperiode von 16 Wochen eine zweite Generation zur Welt bringen kann. Hatte es nach Ausführung der besonderen Sommerzählungen seit dem Jahre 1913 und vor allem der beiden Zählungen in den ersten 4 Monaten des Jahres 1915 den Anschein als ob eine regelmäßige Wiederholung von Aufnahmen des Schweinebestandes in kurzen Zeitabständen erfolgen würde, so mußte man diese Hoffnung bald wieder schwinden lassen. Trotz der Mißstände auf dem Gebiete der Fleischversorgung unterließ der Bundesrat seit dem 15. April die Anordnung weiterer Schweinezählungen, so daß jede Kontrolle darüber fehlte, in welchem Maße sich seit der am 6. Mai erfolgten Aufhebung der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 die Schweinebestände vermehrt hatten. Dies war um so auffallender, als nach dem im Jahre 1913 und 1914 geübten Verfahren eine Zählung am 1. Juni 1915 zu erwarten gewesen wäre. Daß technische

Schwierigkeiten einer Wiederholung in so kurzer Frist entgegengestanden hätten, ist nicht anzunehmen, nachdem die Zählungen am 15. März und 15. April in dieser früher für unmöglich erachteten schnellen Folge sich glatt hatten bewerkstelligen lassen.

Eine Zählung am 1. Juni wäre besonders wertvoll gewesen, da sie infolge der Vergleichsmöglichkeit mit den Zählungsergebnissen vom Juni 1913 und 1914 die Gefahr irriger Schlußfolgerungen und daraus entspringender falscher Maßnahmen bedeutend verringert hätte, die bei Zählungen zu willkürlich gewählten Terminen stets vorhanden ist.

Nicht am wenigsten den dringenden Vorstellungen und Eingaben namhafter Volkswirtschaftler und Konsumentenverbände[1]) ist es zu verdanken, daß der Bundesrat endlich am 26. August eine Zwischenviehzählung für den 1. Oktober anordnete. Es war in der Tat unbedingt notwendig, vor der gemäß der Bundesratsverordnung von 1912 am 1. Dezember vorzunehmenden Viehzählung eine Zwischenzählung wenigstens der Schweine durchzuführen, um so die Wirkung der nach dem 15. April ergriffenen Maßnahmen zur Vermehrung der Schweinebestände einwandsfrei feststellen zu können. Die Zählung vom 1. Dezember erfüllt diesen Zweck nicht; denn erstens fällt sie schon in die Zeit der vermehrten Winterschlachtungen, und zweitens werden ihre Ergebnisse erst bekannt, nachdem die Haupthausschlachtungsperiode beendet ist, und man die inzwischen eingetretene Verringerung der Bestände infolge unserer mangelhaften Schlachtungsstatistik nicht einwandfrei feststellen kann, so daß diese Aufnahme als Grundlage etwa zu ergreifender Maßnahmen wiederum nicht geeignet gewesen wäre.

2. Umfang der Zählungen.

Wenden wir uns nun dem Umfang der einzelnen Zählungen zu. Lediglich die Stückzahl der vorhandenen Schweine wurde bei den Aufnahmen von 1873 und 1893 ermittelt. Die Zählung von 1883 unterschied die weniger als 1 Jahr alten Tiere von den älteren. Diese Altersgliederung wurde von den beiden Zählungen am 1. Dezember 1892 und 1. Dezember 1897 beibehalten, wohingegen durch die Zählung von 1900 die noch heute bei den Zählungen übliche Trennung der Altersklassen: unter $^1/_2$ Jahr, $^1/_2$ bis weniger als 1 Jahr, 1 Jahr und älter, eingeführt wurde. In Preußen ging man im Jahre 1912 noch einen Schritt weiter, indem man die unter 8 Wochen alten Ferkel von den 8 Wochen bis $^1/_2$ Jahr alten Schweinen unterschied. Diese wesentliche Verbesserung blieb jedoch leider nur auf diese eine Zählung beschränkt, und selbst bei den Kriegszählungen griff man nicht auf diese wichtige Differenzierung zurück. Um so mehr ist es daher mit Freuden zu begrüßen, daß für die am 1. Oktober vorgenommene Zählung diese eingehende Altersgliederung zum ersten Male im ganzen Reiche zur Anwendung gelangte. Bei dem Fehlen jeglicher Geburtenstatistik gibt

1) Siehe u. a Kuczynski-Zuntz, Unsere bisherige und künftige Ernährung im Kriege, S. 85; Eingaben des „Kriegsausschusses für Konsumenteninteressen" an den Reichstag.

Tabelle 1. Alters- und Geschlechtsgliederung bei den Schweinezählungen 1873—1915 in Preußen.

<table>
<tr><th rowspan="2">Laufende Nummer</th><th rowspan="2">Zählung am</th><th rowspan="2">Unter 8 Wochen alte Ferkel</th><th rowspan="2">8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alte Schweine</th><th colspan="3">1/2 bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine</th><th colspan="3">1 Jahr alte und ältere Schweine</th></tr>
<tr><th>Zucht-säue</th><th>Zucht-eber</th><th>alle anderen Schweine</th><th>Zucht-säue</th><th>Zucht-eber</th><th>alle anderen Schweine</th></tr>
<tr><td>1 [1])</td><td>10. 1. 73</td><td colspan="8">—</td></tr>
<tr><td>2 [1])</td><td>10. 1. 83</td><td colspan="5">—</td><td>—</td><td colspan="2">—</td></tr>
<tr><td>3 [1])</td><td>1. 12. 92</td><td colspan="5">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>4 [1])</td><td>1. 12. 93</td><td colspan="8">—</td></tr>
<tr><td>5 [1])</td><td>1. 12. 97</td><td colspan="5">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>6 [1])</td><td>1. 12. 00</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>7</td><td>1. 12. 02</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>8 [1])</td><td>1. 12. 04</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>9</td><td>1. 12. 06</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>10 [1])</td><td>2. 12. 07</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>11</td><td>2. 12. 08</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>12</td><td>2. 12. 09</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>13</td><td>2. 12. 10</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>14</td><td>2. 12. 11</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>15 [1])</td><td>2. 12. 12</td><td>—</td><td>—</td><td colspan="3">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>16 [1])</td><td>2. 6. 13 [2])</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>17 [1])</td><td>1. 12. 13</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>18 [1])</td><td>2. 6. 14 [2])</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>19 [1])</td><td>1. 12. 14</td><td colspan="2">—</td><td colspan="3">—</td><td colspan="3">—</td></tr>
<tr><td>20 [1])</td><td>15. 3. 15 [2])</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>21 [1])</td><td>15. 4. 15 [2])</td><td colspan="2">—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
<tr><td>22 [1])</td><td>1. 10. 15</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td><td>—</td></tr>
</table>

diese Altersgliederung wertvolle Aufklärung über den Stand und die Schwankungen der Nachzucht; auch hätte sie, bei den kurz aufeinander folgenden Kriegszählungen angewandt, einen annähernden Maßstab geliefert, inwieweit ein Abschlachten nichtreifer Masttiere wirklich stattgefunden hatte.

Die ersten Ansätze zu einer Gliederung nach dem Geschlecht zeigt die Zählung von 1883, bei der die über 1 Jahr alten Zuchtsäue besonders erfragt wurden. Die folgende Aufnahme (1892) führte dann die vollständige Trennung der über 1 Jahr alten Schweine nach dem Geschlecht durch, die jedoch in der Folgezeit nur bei den sogen. großen Viehzählungen von 1900, 1907 und 1912 verlangt wurde. Einen weiteren Fortschritt in dieser Beziehung wies die Zwischenzählung vom 2. Juni 1913 auf, indem sie auch das Geschlecht der $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr alten Tiere erfragte. Während Preußen diese eingehende Gliederung auch für die folgende Dezemberzählung beibehielt, wurde vom Reich trotz der beibehaltenen Altersgliederung nur die Summe der mehr als $^1/_2$-jährigen Zuchteber und -säue erfragt, wohingegen bei der Junizählung 1914 wiederum die vollständige Gliederung allgemein zugrunde gelegt wurde. Die erste Kriegszählung (Dezember 1914) verzichtete über-

1) Reichszählungen.
2) Außerordentliche Schweinezählungen.

raschenderweise auf jede Unterscheidung nach dem Geschlecht. „Das Erhebungsformular für die diesjährige Zählung ist ferner mit Rücksicht auf die Kriegslage wesentlich vereinfacht“, heißt es in der Verfügung des preußischen Ministers des Innern an die Regierungspräsidenten vom 6. November 1914. Hätte der Satz nicht vielmehr lauten müssen: Das Erhebungsformular ist mit Rücksicht auf die Kriegslage wesentlich erweitert worden? Die den Viehbesitzern durch eine so rücksichtsvolle Vereinfachung der Zählkarte ersparte Arbeit ist jedenfalls so gering, daß sie keinem der Betroffenen zum Bewußtsein gekommen sein wird, und steht in keinem Verhältnis zu den wertvollen Ergebnissen, die durch eine trotz der Kriegslage zu bewältigende Mehrarbeit bei der Ausbeutung des Materials für die Beantwortung einer Reihe wichtiger Fragen der Fleischversorgung gewonnen worden wären. Da man dies in den maßgebenden Regierungskreisen wohl auch inzwischen erkannt hatte, wurde für die Zählungen im Jahr 1915 wieder die vollständige Trennung nach dem Geschlecht sowohl bei den mehr als $^1/_2$ Jahr alten als auch bei den über 1 Jahr alten Tieren vorgeschrieben. Eine besondere Zählung der weniger als $^1/_2$ Jahr alten, zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere hat bisher nie stattgefunden. Man kann einerseits bei den jüngsten Tieren noch keine reinliche Trennung in Zucht- und Masttiere vornehmen, und andererseits findet auch manches der älteren, anfangs zu Zuchtzwecken bestimmten Tiere nicht als solches Verwendung. Ein großer Teil dieser Schwierigkeiten würde fortfallen bei der Unterscheidung der weniger und der mehr als 8 Wochen alten Schweine. In der zweiten Altersstufe wäre dann die Unterscheidung in Zucht- und Masttiere durchführbar. Man könnte den Schwierigkeiten dadurch entgehen, daß, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, die Fragestellung in folgender Weise geändert wird:

a) Unter 8 Wochen alte Ferkel . . .
b) 8 Wochen bis nicht $^1/_2$ Jahr alte, auf Mast gestellte Schweine . . .
c) 8 Wochen bis noch nicht $^1/_2$ Jahr alte, zur Zucht bestimmte Eber . . . Säue . . .

Eine derartige Auszählung wäre für die rechtzeitige Erkenntnis der in der nächsten Zukunft zu erwartenden Aenderungen in den Zuchtverhältnissen wertvoll.

Stehen also einem weiteren Ausbau der Bestandsaufnahmen technische oder methodologische Hindernisse nicht im Wege, so sind, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, die bisherigen unbefriedigenden Maßnahmen zur fortlaufenden statistischen Beobachtung der Bewegung des Viehstandes lediglich auf Schwierigkeiten dieser Art im Aufnahmeverfahren zurückzuführen.

II. Statistik der Bewegung.

1. Geburten.

An eine fortlaufende Einzelregistrierung der Geburten wie in der Bevölkerungsstatistik kann hier nicht gedacht werden. Selbst wenn man eine solche permanente Anzeigepflicht für verwaltungstechnisch durchführ-

bar erachtete [1]), wäre sie nicht zu empfehlen, da bei dem geringen Verständnis, das selbst stark interessierte Kreise der Bevölkerung gegenüber statistischen Erhebungen an den Tag legen, eine ständige — jedoch praktisch undurchführbare — Kontrolle sich als notwendig erweisen würde. Daß bis zum heutigen Tage eine Feststellung der geborenen Ferkel nicht durchgeführt wurde, läßt sich jedoch aus diesen Umständen nicht erklären, denn eine Methode zur Zählung der Viehgeburten ist bekannt und bereits wiederholt praktisch erprobt worden. Ebensogut wie bei der Viehzählung von 1892 bezüglich der Fohlen und bei den Aufnahmen von 1900, 1907 und 1912 bezüglich der Fohlen und Kälber die Zahl der in den der Zählung voraufgegangenen 12 Monaten geborenen Tiere erfragt wurde, hätte diese Feststellung auch für die Schweine erfolgen können. Ein Hauptmangel dieser Methode besteht darin, daß infolge des großen Zeitunterschiedes zwischen Eintritt und Zählung des Ereignisses zahlreiche ungenaue Angaben gemacht werden und, was noch schwerer ins Gewicht fällt, daß solche Viehhaltungen, die im Laufe des Jahres aufgelöst wurden, sei es infolge von Aufgabe der Viehzucht, Tod des Besitzers oder Verzug des Viehhalters, bei der Zählung in den meisten Fällen übergangen werden, oder daß die verlangten Angaben nicht mehr geliefert werden können. Bei der Einführung regelmäßiger halbjährlicher — während der Kriegszeit vierteljährlicher — Schweinezählungen, mit denen die Zählung der seit der letzten Aufnahme geborenen Ferkel fortlaufend zu verbinden wäre, würden diese Fehlerquellen auf ein Mindestmaß herabgemindert, so daß auf diesem einfachen Wege eine fortlaufende Statistik der Geburten sich gewinnen ließe.

2. Natürliche Todesfälle.

Eine Verminderung des Bestandes wird — abgesehen von der Ausfuhr lebenden Viehes — durch zwei Ursachen bewirkt: durch natürlichen Tod und durch Schlachtung. Will man ein lückenloses Bild der Bewegung des Viehbestandes gewinnen, so darf der Abgang infolge natürlichen Todes nicht unberücksichtigt bleiben, wie es bisher geschehen ist. Vor allem bei den Schweinen, der am stärksten von Seuchen heimgesuchten Haustierart, spielt diese Todesursache eine bedeutende Rolle. Für Zwecke der Tierseuchenforschung und -gesetzgebung würde eine solche fortlaufende — mit den $\frac{1}{2}$-jährlichen Schweinezählungen zu verbindende — Statistik ebenfalls von großem Werte sein. Die verstorbenen Tiere wären in der gleichen Gliederung zu erfragen wie der Bestand.

3. Schlachtungen.

a) Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik.

Während die Geburten- und Sterblichkeitsstatistik der Schweine vollständiges Neuland darstellt, sind seit dem Jahre 1904 die Schlach-

---

1) Seitens der Deutschen Militärverwaltung wurde in der Tat kürzlich eine derartige Anordnung bezüglich der Pferde für das von uns besetzte Gebiet in Nordfrankreich erlassen: La perte d'un cheval ou la naissance d'un poulain doit être annoncée de même au Festungsfuhrpark. S. Bulletin de Lille No. 84 vom 2. Sept. 1915.

tungen im Deutschen Reich der statistischen Beobachtung, wenn auch fortlaufend nur zum Teil, unterworfen worden. Das Urmaterial zu der seit dem 1. Juli 1904 durchgeführten Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik liefern die Tagebücher, die von den amtlichen Fleischbeschauern bei der durch Gesetz vom 3. Juni 1900 vorgeschriebenen Schlachtvieh- und Fleischbeschau vorschriftmäßig zu führen sind. Wir haben es hier demnach mit einer reinen Verwaltungsstatistik zu tun, die lediglich zahlenmäßig die Ergebnisse und die Wirkung einer gesundheitspolizeilichen Verwaltungsmaßnahme darstellt. Sie dient, wie auch die jährlich vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichten „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau" zeigen, in erster Linie sanitäts- und veterinärstatistischen Zwecken. Ein vollständiges, klares Bild der Fleischkonsumtion kann sie nicht liefern, da nach dem Gesetz solche Schlachttiere, die der Besitzer für den eigenen Haushalt schlachtet, sofern sie weder vor noch nach der Schlachtung Merkmale einer die Genußtauglichkeit des Fleisches ausschließenden Erkrankung zeigen, von der Zwangsbeschau ausgenommen sind, also auch nicht von der Statistik erfaßt werden können. Zwar ist im § 24 des Gesetzes den einzelnen Landesregierungen die Möglichkeit gegeben, den Beschauzwang auf sämtliche Schlachttiere auszudehnen, doch haben von dieser Befugnis bisher nur Gebrauch gemacht: Sachsen [1]), Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt [1]), Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere und ältere Linie und Hamburg. In Preußen ist die Unterstellung der Hausschlachtungen unter den allgemeinen Beschauzwang dem Polizeiverordnungsrecht vorbehalten mit der Maßgabe, daß einerseits in Gemeinden mit Schlachthauszwang alle in das öffentliche Schlachthaus gelangenden Schlachttiere der Untersuchung unterliegen, auch insoweit es sich um Tiere handelt, deren Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers verwendet werden soll, andererseits bestehende Polizeiverordnungen ihre Geltung behalten und die danach stattfindende Beschau bei Hausschlachtungen sich nach den Grundsätzen des Reichsgesetzes und der dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu richten hat [2]). Auf Grund derartiger Polizeiverordnungen ist zurzeit der Beschauzwang auf die Hausschlachtungen ausgedehnt in den Regierungsbezirken Berlin, Oppeln [3]), Cassel [4]) und Wiesbaden [4]), im Kreise Saarbrücken und in einer Reihe von einzelnen Gemeinden (nach dem Stande vom 1. Dezember 1912 in mehr als 64). Am Ende des Jahres 1912 bestand Schlachthauszwang in 507 Gemeinden, von dem jedoch in 55 Gemeinden die Hausschlachtungen der Schweine ausgenommen waren. In 7 dieser 55 Ortschaften waren dagegen die Hausschlachtungen beschaupflichtig. Andererseits liegen 47 dieser Schlachthausgemeinden in Bezirken mit allgemeinem Beschauzwang. Die Verteilung der Schlachthausgemeinden auf die einzelnen Regierungsbezirke nach dem Stande vom 1. Dezember 1912 zeigt Tabelle 2.

1) Der Beschau unterliegen nicht die saugenden Ferkel.
2) Allg. Verfügung betr. Ausführung des Fleischbeschaugesetzes vom 1. August 1902.
3) Ausgenommen sind die Kälber, Schafe und Ziegen.
4) Ausgenommen sind die Schafe und Ziegen.

Tabelle 2. Die Gemeinden mit Schlachthauszwang oder allgemeinem Beschauzwang nach dem Stande vom 1. Dezember 1912.

Regierungsbezirk / Provinz	Gemeinden mit Schlachthauszwang			Sonstige Gemeinden mit allgemeiner Beschaupflicht
	allgemein	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die aber beschaupflichtig sind	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die nicht beschaupflichtig sind	
1. Königsberg	23 [1]	.	1	.
2. Gumbinnen	10	.	.	.
3. Allenstein	20	.	.	.
Ostpreußen	53	.	1	.
4. Danzig	11	.	.	.
5. Marienwerder	26	.	6	2
Westpreußen	37	.	6	2
6. Berlin	1	.	.	.
7. Potsdam	15	.	.	9 [4]
8. Frankfurt	16	.	.	4
Brandenburg	31	.	.	13 [4]
9. Stettin	12	1	3	.
10. Köslin	13	.	1	1
11. Stralsund	3	.	1	2 [4]
Pommern	28	1	5	3
12. Posen	28	2	.	38
13. Bromberg	31	.	.	.
Posen	59	2	.	38
14. Breslau	25	.	2	3
15. Liegnitz	16	.	1	.
16. Oppeln	26	.	.	.
Schlesien	67	.	3	3
17. Magdeburg	12	.	2	.
18. Merseburg	6	.	.	.
19. Erfurt	7	.	.	.
Sachsen	25	.	2	.
20. Schleswig	4	.	.	1
21. Hannover	2	1	1	.
22. Hildesheim	6	.	1 [3]	.
23. Lüneburg	3	.	.	.
24. Stade	4	.	.	.
25. Osnabrück	2	.	.	.
26. Aurich	6 [2]	.	.	.
Hannover	23	1	2	.

1) Darunter 1 Gemeinde vom 1. Mai bis 30. September.
2) Darunter 1 Gemeinde vom 15. Juni bis 1. Oktober.
3) Nur im Dezember und Januar bei selbstgemästeten Schweinen.
4) Die wirkliche Zahl konnte nicht ermittelt werden; die angegebene Zahl stellt die Mindestzahl dar.

Regierungsbezirk / Provinz	Gemeinden mit Schlachthauszwang allgemein	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die aber beschaupflichtig sind	mit Ausnahme der Hausschlachtungen, die nicht beschaupflichtig sind	Sonstige Gemeinden mit allgemeiner Beschaupflicht
27. Münster	10	.	3	3
28. Minden	.	.	8	.
29. Arnsberg	29	.	7	.
Westfalen	39	.	18	3
30. Cassel	11	1	.	.
31. Wiesbaden	8	.	.	.
Hessen-Nassau	19	1	.	.
32. Coblenz	9	.	2	.
33. Düsseldorf	23	.	3	1
34. Cöln	10	.	5	.
35. Trier	12	2	1	. [1])
36. Aachen	10	.	.	.
Rheinprovinz	64	2	11	1 [2])
37. Sigmaringen . . .	2	.	.	.
Staat	452	7	48	64 [2])
Bezirke mit allgemeiner Beschaupflicht der Schweine	46	1	.	.
Uebrige Regierungsbezirk	406	6	48	64 [2])

Die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik liefert also seit dem 1. Juli 1904 eine vollständige Schlachtungszählung für Sachsen, Braunschweig, Sachsen-Coburg-Gotha, Anhalt, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere und ältere Linie, Hamburg und die preußischen Regierungsbezirke: Berlin, Oppeln, Cassel und Wiesbaden. Andererseits geben die Schlachtungsziffern für die übrigen Gebiete kein Bild von der Höhe der rein gewerblichen Schlachtungen, da die nicht wenigen Hausschlachtungen aus den Gemeinden mit Schlachthaus- oder örtlichem Beschauzwang in der Zahl der „beschaupflichtigen Schlachtungen" enthalten sind. (Wie Tabelle 2 zeigt, kamen 1912 in Preußen 521 derartige Gemeinden und 1 Kreis — Saarbrücken — in Betracht.) Die Ergebnisse aus diesen Bezirken sind daher, was vielfach nicht genügend beachtet wird, auch zu zeitlichen Vergleichen nicht geeignet, da die Ausdehnung des Beschauzwanges auf Hausschlachtungen sowie die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser ständig fortschreitet und infolgedessen aus der Zunahme der beschaupflichtigen Schlachtungen eines dieser Bezirke nicht auf eine Zunahme der Schlachtungen überhaupt rigendwelche Schlüsse zu ziehen sind.

1) Alle Gemeinden des Kreises Saarbrücken.

2) Die wirkliche Zahl konnte nicht ermittelt werden; die angegebene Zahl stellt die Mindestzahl dar.

b) Schlachtungszählungen.

Durch die im Wesen unserer Viehbeschaugesetzgebung begründeten Lücken und Mängel dieser neuen Aufnahme ließ man sich jedoch nicht abschrecken, die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik zur Erforschung der Fragen der Fleischversorgung und Viehproduktion heranzuziehen, wobei man seine Zuflucht zu einem methodologisch wohl einzig dastehenden Verfahren nahm. Die in der fortlaufenden amtlichen Statistik fehlenden nichtbeschaupflichtigen Hausschlachtungen wurden im Anschluß an die Viehzählungen für die der Zählung voraufgegangenen 12 Monate durch direkte Zählungen von Haus zu Haus zu ermitteln versucht. Das zu volkswirtschaftlichen Forschungszwecken auf diesem doppelten Wege gewonnene Material beruht teils auf verwaltungsstatistischer, teils auf primärstatistischer Grundlage. Die beiden Bestandteile sind also mit verschieden starken Beobachtungsfehlern behaftet, was bei den zu ziehenden Schlußfolgerungen nicht unbeachtet zu lassen ist. Derartige Zählungen der nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen fanden bisher dreimal und zwar im Anschluß an die Viehzählungen von 1904, 1907 und 1912 statt.

c) Trichinenschaustatistik.

Während hiermit die Quellen zur statistischen Beobachtung der Schlachtungen bei den Rindern, Schafen und Ziegen erschöpft sind, besitzen wir zur Ermittlung der Schweineschlachtungen weitere, auf dem Verwaltungswege gewonnene, statistische Unterlagen, die merkwürdigerweise bis heute in der Praxis nicht die Beachtung gefunden haben, die sie eigentlich verdienen: wir meinen die für Preußen regelmäßig seit 1904 zur Veröffentlichung gelangenden Ergebnisse der amtlichen Trichinenschau.

Die Trichinenschau ist nicht einheitlich für das Reich geregelt. Der § 24 des Gesetzes vom 3. Juni 1900 ließ landesrechtliche Vorschriften über die Trichinenschau zu. Nach dem heutigen Stande der Gesetzgebung ist die Untersuchung auf Trichinen überhaupt nicht vorgeschrieben in Württemberg, Baden und Hohenzollern; nicht allgemein geregelt für das ganze Staatsgebiet ist sie in Elsaß-Lothringen, Hessen und Bayern. In den beiden letzteren Staaten ist die Einführung der Zwangsuntersuchung den Ortspolizeibehörden überlassen. Von dieser Befugnis Gebrauch gemacht haben in Hessen nur Gießen, in Bayern dagegen eine zahlreiche Reihe von Städten und Gemeinden, teils für sämtliche Schlachtungen, teils nur für die gewerblichen Schlachtungen. Während demnach in diesen Bundesstaaten nicht einmal sämtliche nach dem Reichsgesetz beschaupflichtige Schlachtungen der Untersuchung auf Trichinen unterliegen, haben die übrigen Staaten wenigstens die gewerblichen Schlachtungen dem Trichinenschauzwang unterworfen. Von diesen beschränken Oldenburg und Waldeck die Untersuchung nur auf gewerbliche Schlachtungen. Darüber hinaus ist in allen größeren Orten von Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Trichinenschau auch für Hausschlachtungen vorgeschrieben,

wohingegen in Hamburg die Hausschlachtungen nur im Stadtgebiet davon betroffen werden.

In Preußen ist die Trichinenschau geregelt durch das Gesetz betr. Ausführung des Schlachtvieh- und Fleischbeschaugesetzes vom 28. Juni 1902, wonach die gewerblichen Schlachtungen einer Untersuchung auf Trichinen unterliegen [1]), die Ausdehnung des Untersuchungszwanges auf die Hausschlachtungen wie bei der Schlachtvieh- und Fleischbeschau dem Polizeiverordnungsrecht vorbehalten ist. Auch für die Schlachthausgemeinden gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Schlachtviehbeschau. Derartige Polizeiverordnungen sind zurzeit in Geltung für die Provinzen Westpreußen, Brandenburg, Berlin, Posen, Schlesien, Sachsen, Hannover mit Ausnahme des Regierungsbezirks Aurich und für die Regierungsbezirke Stettin, Stralsund, Minden, Arnsberg, Cassel, Düsseldorf und Aachen. In den Regierungsbezirken Köslin, Münster und Coblenz unterliegen der Trichinenschau die Hausschlachtungen in einem Teil der Schlachthausgemeinden, in den Bezirken Königsberg, Gumbinnen, Aurich und Trier dagegen in allen Schlachthausgemeinden.

In den übrigen Bundesstaaten sind sämtliche Schweineschlachtungen der Trichinenschau unterworfen.

Regelmäßige statistische Nachweisungen über die Ausführung der Trichinenschau werden nur von Preußen geliefert, und zwar werden die Ergebnisse vierteljährlich, nach Monaten und Regierungsbezirken getrennt, in der „Statistischen Korrespondenz“ zusammen mit der Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik veröffentlicht, so daß wir uns bei den folgenden Erörterungen auf die preußische Schlachtungsstatistik beschränken müssen.

C. Wert und Bedeutung der Trichinenschaustatistik.

Aus den obigen Ausführungen ergibt sich, daß die Schlachtvieh- und Fleischbeschaustatistik für 4 Regierungsbezirke und die Trichinenschaustatistik für weitere 23 Regierungsbezirke fortlaufend Aufschluß über sämtliche stattgefundene [2]) Schweineschlachtungen gibt. Es liegt nun sehr nahe, diese vollständige Schlachtungsstatistik für 72,4 Proz. des Staatsgebiets mit 81,8 Proz. der Bevölkerung (1910) und 75,2 Proz. des gesamten Schweinebestandes (1. Dez. 1913) zur annähernden, fortlaufenden Berechnung der Zahl sämtlicher Schlachtungen in Preußen zu benutzen. Die Aufgabe besteht darin, die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen für die 10 Regierungsbezirke zu bestimmen, in denen weder allgemeiner Trichinenschauzwang noch allgemeiner Beschauzwang angeordnet ist. Da für diese 10 Bezirke diese Zahl für das Jahr vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 zum letzten Male durch Zählung bestimmt wurde, und andererseits die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen für die 23 Bezirke mit allgemeiner Trichinenschau fortlaufend aus der Differenz der auf Trichinen untersuchten und

1) Mit Ausnahme von Hohenzollern.

2) Es ist anzunehmen, daß mit seltenen Ausnahmen die der Schlachtviehbeschau unterworfenen Schweine auch tatsächlich geschlachtet werden.

der beschauten Schweine bestimmt werden kann, so kann unter der Voraussetzung, daß die nicht beschaupflichtigen Schlachtungen überall den gleichen Schwankungen unterliegen, aus der Ab- oder Zunahme der sogenannten Hausschlachtungen in den 23 Bezirken auf eine proportionale Aenderung der Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in den übrigen 10 Bezirken geschlossen werden. Die Annahme, daß die Hausschlachtungen in diesen beiden Gruppen den gleichen zeitlichen Schwankungen ausgesetzt sind, scheint der Wirklichkeit sehr nahezukommen; denn während die Hausschlachtungen in den Bezirken mit allgemeiner Trichinenschau nach der Schlachtviehbeschau- und der Trichinenschaustatistik in der Zeit vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 gegenüber der Zahl der Hausschlachtungen in den gleichen Monaten 1906 bis 1907 um 5,4 Proz. abnahmen, ging die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in den 10 Bezirken mit unvollständiger Schlachtvieh- und Trichinenschau um 5,7 Proz. zurück (s. Tabelle 3). Wenn man auch nicht die preußischen Verhältnisse ohne weiteres auf das Reich übertragen darf, so zeigen doch die Schlachtungszahlen für Preußen und das Reich in denselben Zähljahren ziemlich gleiche Schwankungen [Rückgang in Preußen 5,46 Proz., im Reich 4,82 Proz. [1])]. Diese Uebereinstimmung kann durch den Ausbruch von Viehseuchen in einzelnen Gegenden, die, ebenso wie Futtermangel, zum vermehrten Schlachten zwingen, starke zeitliche Störungen erleiden. Der Forscher oder die amtliche Stelle, die derartige Rechnungen auszuführen hat, können diese Fehlerquelle ausschalten, indem sie Bezirke, in denen sich störende Einflüsse zeigen, von der summarischen Rechnung ausschließen und sie besonders bewerten. Neben zeitweiligen Einflüssen kommen auch solche dauernder Art in Betracht. Auf der einen Seite wirken vermehrend auf die Zahl der Hausschlachtungen ein: der Bevölkerungszuwachs, Aenderungen in der Lebenshaltung, Vermehrung der Kleinbauern durch Kolonisation, Aenderungen im Wohnungswesen (Arbeiterkolonien usw.), während andererseits infolge der Verminderung der Schlachthausgemeinden und Ausdehnung des Beschauzwanges die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen sich vermindert. Ob die Wirkung dieser dauernden Einflüsse sich gegenseitig aufhebt, wie es der Bearbeiter der „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche“ [2]) ohne jeden Beweis annimmt, oder nicht, können wir dahingestellt sein lassen. Die bereits angeführten Ergebnisse aus den Jahren 1907 und 1912 zeigen wenigstens für diese Jahre, daß die Hauptwirkungskomponente aus diesen verschiedenartigen, sowohl zeitlichen als dauernden Einflüssen, die gleiche ist für die 23 Bezirke mit allgemeiner obligatorischer Trichinenschau wie für die übrigen 10 Bezirke, so daß also nichts gegen die von uns gemachte Annahme spricht. Jedenfalls gibt die hier vorgeschlagene Berechnungsart ein der Wirklichkeit näher kommendes Resultat als die vom Kaiserlichen Gesundheitsamt angewandte Methode zur Berechnung des Fleischkonsums im

1) Die Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau im Deutschen Reiche im Jahre 1912, S. 55.

2) Jahrg. 1912, S. 55.

Tabelle 3. Die Ergebnisse der Schlachtviehbeschau, der Trichinenschau und der Schlachtungszählungen der Schweine in Preußen in der Zeit vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907 und vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912.

Regierungsbezirk	Schlachtungen vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907				Schlachtungen vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912			
	beschaupflichtige	gezählte nicht beschaupflichtige	Summe Spalte 1 + 2	trichinenschaupflichtige	beschaupflichtige	gezählte nicht beschaupflichtige	Summe Spalte 5 + 6	trichinenschaupflichtige
	1	2	3	4	5	6	7	8
Königsberg	192 171	138 035	330 206	240 751	218 213	132 375	350 588	260 193
Gumbinnen	100 115	165 537	265 652	101 011	105 068	155 808	260 876	106 631
Allenstein	85 371	51 645	137 016	86 743	98 749	38 296	137 045	101 030
Danzig	160 472	53 166	**213 638**	**208 931**	168 799	45 988	**214 787**	**210 545**
Marienwerder	157 642	95 946	**253 588**	**223 127**	198 925	91 678	**290 603**	**273 438**
Berlin	1 133 253	—	*1 133 253*	1 133 253	1 392 335	—	*1 392 335*	1 392 335
Potsdam	485 570	199 953	**685 523**	**704 366**	524 878	183 544	**708 422**	**722 676**
Frankfurt	396 719	163 647	**560 366**	**569 863**	431 387	157 138	**588 525**	**597 747**
Stettin	196 715	130 977	**327 692**	**341 297**	226 559	122 176	**348 735**	**355 334**
Köslin	92 438	86 716	179 154	97 136	118 833	91 389	210 222	122 839
Stralsund	48 166	33 423	**81 589**	**80 615**	54 208	31 329	**85 537**	**85 737**
Posen	271 524	85 332	**356 856**	**364 683**	315 862	86 566	**402 428**	**406 869**
Bromberg	154 860	58 597	**213 457**	**210 410**	176 344	58 216	**234 560**	**232 034**
Breslau	452 624	127 536	**580 160**	**593 474**	475 584	113 452	**589 036**	**611 329**
Liegnitz	280 512	83 263	**363 775**	**370 791**	297 225	78 787	**376 012**	**382 069**
Oppeln	634 593	—	*634 593*	634 317	679 663	33	*679 696*	679 677
Magdeburg	339 532	211 505	**551 037**	**576 960**	374 127	193 471	**567 598**	**587 323**
Merseburg	282 870	233 414	**516 284**	**556 593**	322 130	208 142	**530 272**	**551 853**
Erfurt	120 993	90 398	**211 391**	**221 603**	134 960	87 804	**222 764**	**227 202**
Schleswig	353 082	228 843	581 925	357 121	453 750	212 525	666 275	456 277
Hannover	170 693	135 267	**305 960**	**311 059**	221 203	138 321	**359 524**	**361 916**
Hildesheim	125 190	136 951	**262 141**	**272 189**	145 607	135 534	**281 141**	**290 148**
Lüneburg	106 896	167 572	**274 468**	**282 080**	134 365	174 568	**308 933**	**319 077**
Stade	68 275	111 143	**179 418**	**186 619**	85 039	117 777	**202 816**	**218 300**
Osnabrück	78 276	84 640	**162 916**	**155 598**	96 006	94 332	**190 338**	**180 657**
Aurich	44 824	42 819	87 643	44 838	55 369	40 488	95 857	55 439
Münster	152 055	166 607	318 662	150 525	194 117	163 825	357 942	192 625
Minden	165 098	173 972	**339 070**	**329 832**	187 761	181 665	**369 426**	**352 512**
Arnsberg	462 355	191 735	**654 090**	**697 864**	543 486	168 628	**712 114**	**752 490**
Cassel	414 039	—	*414 039*	414 022	419 774	6	*419 780*	419 197
Wiesbaden	409 420	—	*409 420*	305 989	439 543	—	*439 543*	343 008
Coblenz	101 173	82 505	183 678	117 976	114 706	78 771	193 477	130 667
Düsseldorf	834 668	137 740	**972 408**	**995 509**	1 022 096	126 507	**1 148 603**	**1 164 459**
Cöln	302 112	33 117	**335 229**	**336 456**	377 610	29 656	**407 266**	**410 744**
Trier	182 710	100 989	283 699	161 696	189 580	92 243	281 823	174 044
Aachen	139 242	52 156	**191 398**	**190 823**	158 946	48 384	**207 330**	**204 905**
Sigmaringen	7 057	11 186	18 243	—	8 575	10 814	19 389	—
Staat	9 703 305	3 866 332	13 569 637	12 626 120	11 161 382	3 690 236	14 851 618	13 933 326
Bezirke mit allg. Trichinenschau	5 801 004	2 791 450	**8 592 454**	**8 780 742**	6 673 107	2 673 663	**9 346 770**	**9 499 364**
Bezirke mit allg. Fleischbeschau	2 591 305	—	*2 591 305*	2 487 581	2 931 315	39	*2 931 354*	2 834 217
Sonst. Bezirke	1 310 996	1 074 882	2 385 878	1 357 797	1 556 960	1 016 534	2 573 494	1 599 745

Deutschen Reich, bei welcher zu den jeweiligen Ergebnissen der Fleischbeschaustatistik unverändert die Ergebnisse der letzten Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen (1912) gefügt werden. Weshalb benutzt das Reichsgesundheitsamt nicht wenigstens die Ergebnisse der Trichinenschaustatistik aus den 23 preußischen Regierungsbezirken, für die zwar kein allgemeiner Beschauzwang, wohl aber allgemeine Trichinenschau vorgeschrieben ist? Eine Verringerung des Fehlers bei der errechneten Schweinefleischkonsumtion wäre auf diese Weise ohne viel Mühe zu erreichen.

Neben der praktischen Bedeutung der Trichinenschaustatistik, fortlaufend einen brauchbaren Maßstab für die Schwankungen der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen zu liefern, erfüllt diese in ihrem volkswirtschaftlichen Werte bis heute so wenig erkannte Statistik eine wichtige theoretische Aufgabe. Für die Zählungsjahre[1]) 1907 und 1912 wurde in den 23 preußischen Regierungsbezirken mit allgemeiner Trichinenschau die Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen auf zwei verschiedene Arten unabhängig voneinander bestimmt, einmal mittels der amtlichen Viehbeschau- und Trichinenschaustatistik, andererseits durch die Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen. Für den Kenner unseres preußischen Verwaltungs- und Polizeiwesens unterliegt es keinem Zweifel, daß das der Viehbeschau- und Trichinenschaustatistik zugrunde liegende Urmaterial mit verschwindend geringen Ausnahmen sämtliche vorgenommene bzw. beschaupflichtige Schlachtungen umfaßt. Diese ständige Schlachtungsstatistik bietet daher ein vorzügliches Mittel zur Beurteilung des Zuverlässigkeitsgrades der Schlachtungszählergebnisse aus den Jahren 1907 und 1912.

Von den in Preußen für das Zählungsjahr 1907 festgestellten 9 703 305 beschaupflichtigen Schweineschlachtungen und den am 1. Dezember 1907 gezählten 3 866 332 Hausschlachtungn entfielen auf die 23 Regierungsbezirke mit allgemeiner Trichinenschau 5 801 004 oder 59,8 Proz. beschaupflichtige und 2 791 450 oder 72,2 Proz. nicht beschaupflichtige Schlachtungen, das sind 69,5 Proz. aller ermittelten Schlachtungen. Im Zählungsjahr 1912 ergaben sich entsprechend für den ganzen Staat 11 161 382 beschaupflichtige und 3 690 236 nicht beschaupflichtige Schlachtungen, an denen die obigen 23 Bezirke mit 6 673 107 oder 59,8 Proz. beschaupflichtigen und 2 673 663 oder 72,5 Proz. gezählten Hausschlachtungen, also mit 68,2 Proz. aller Schlachtungen beteiligt sind. Die Trichinenschaustatistik wies nun andererseits in diesen 23 Regierungsbezirken 8 780 742 Schlachtungen, also ein Mehr von 188 288 für das Zählungsjahr 1907 und 9 499 364 Schlachtungen, d. i. ein Mehr von 152 594 für das Zählungsjahr 1912 gegenüber den durch die Schlachtviehbeschau- und die Hausschlachtungszählungen ermittelten Ergebnissen nach. Das bedeutet, daß durch die Hausschlachtungszählungen im Zählungsjahr 1907 6,7 Proz. und im Jahre 1912 5,7 Proz. weniger nicht beschaupflichtige Schweineschlachtungen ermittelt wurden

---

1) Unter Zählungsjahr ist die Zeit vom 1. Dezember des voraufgehenden bis zum 30. November des betreffenden Jahres zu verstehen.

Tabelle 4. Die Ergebnisse der Trichinenschau und der Schlachtungszählungen für die Zeit vom 1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907 und vom 1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912 in 23 preußischen Regierungsbezirken.

Regierungsbezirk	Zahl der Schlachtungen nach den Ergebnissen der Trichinenschau		Zahl der Hausschlachtungen nach den Ergebnissen der Schlachtungszählungen		Berechnete Hausschlachtungen minus gezählte Hausschlachtungen		Die Differenz der berechneten und der gezählten Hausschlachtungen in Prozent: aller Schlachtungen (nach der Trichinenschaustatistik)		der gezählten Hausschlachtungen	
	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1. Dez. 1906 bis 30. Nov. 1907	1. Dez. 1911 bis 30. Nov. 1912	1906/1907	1911/1912	1906/1907	1911/1912
1. Danzig	208 531	210 545	53 166	45 988	— 4 707	— 4 242	— 2,3	— 2,0	— 8,9	— 9,2
2. Marienwerder	223 127	273 438	95 946	91 678	— 30 461	— 17 165	— 13,7	— 6,3	— 31,7	— 18,7
3. Potsdam	704 366	722 676	199 953	183 544	18 843	14 254	2,7	2,0	9,4	7.8
4. Frankfurt	569 863	597 747	163 647	157 138	9 497	9 222	1,7	1,5	5,8	5,9
5. Stettin	341 297	355 334	130 977	122 176	13 605	6 599	4,0	1,9	10,4	5,4
6. Stralsund	80 615	85 737	33 423	31 329	— 974	200	— 1,2	0,2	— 2,9	0,6
7. Posen	364 683	406 869	85 332	86 566	7 827	4 441	2,1	1,1	9,2	5,1
8. Bromberg	210 410	232 034	58 597	58 216	— 3 047	— 2 526	— 1,4	— 1,1	— 5,2	— 4,3
9. Breslau	593 474	611 329	127 536	113 452	13 314	22 293	2,2	3,6	10,4	19,6
10. Liegnitz	370 791	382 069	83 263	78 787	7 016	6 057	1,9	1,6	8 4	7,7
11. Magdeburg	576 960	587 323	211 505	193 471	25 923	19 725	4,5	3,4	12,3	10,2
12. Merseburg	556 593	551 853	233 414	208 142	40 309	21 581	7,2	3.9	17,3	10.4
13. Erfurt	221 603	227 202	90 398	87 804	10 212	4 438	4,6	2,0	11,3	5,1
14. Hannover	311 059	361 916	135 267	138 321	5 099	2 392	1,6	0,7	3,8	1,7
15. Hildesheim	272 189	290 148	136 951	135 534	10 048	9 007	3,7	3.1	7,3	6,6
16. Lüneburg	282 080	319 077	167 572	174 568	7 612	10 144	2,7	3,2	4,5	5,8
17. Stade	186 619	218 300	111 143	117 777	7 201	15 484	3,9	7,1	6,5	13,1
18. Osnabrück	155 598	180 657	84 640	94 332	— 7 318	— 9 681	— 4,7	— 5,4	— 8,6	— 10,3
19. Minden	329 832	352 512	173 972	181 665	— 9 238	— 16 914	— 2,8	— 4.8	— 5,3	— 9,3
20. Amberg	697 864	752 490	191 735	168 628	43 774	40 376	6,3	5,4	22,8	23,9
21. Düsseldorf	995 509	1 164 459	137 740	126 507	23 101	15 856	2,3	1,4	16,8	12,5
22. Cöln	336 456	410 744	33 117	29 656	1 227	3 478	0,4	0,8	3,7	11,7
23. Aachen	190 823	204 905	52 156	48 384	— 575	— 2 425	— 0.3	— 1,2	— 1.1	— 5.0
Ueberhaupt	8 780 742	9 499 364	2 791 450	2 673 663	188 288	152 594	2,1	1,6	6,7	5,7

als die Schlachtviehbeschau- und Trichinenschaustatistik ergab. Unter der Annahme, daß diese Fehlerproportionen durchschnittlich für alle Regierungsbezirke und das ganze Reichsgebiet zutreffen, kämen wir zu einem Mindergebnis bei der Hausschlachtungszählung im Jahre 1907 für Preußen von 259 000 Schlachtungen, für das Reich von 408 600 Schlachtungen, im Jahre 1912 für Preußen von 210 000 Schlachtungen, für das Reich von 330 000 Schlachtungen. Unter Zugrundelegung des bisher vom Reichsgesundheitsamt bei der Berechnung des Fleischverbrauchs verwandten Normalgewichts von 85 kg ergibt sich demnach für das Reich bei der Zählung von 1907 eine Gewichtsdifferenz von rund 34 680 000 kg und 1912 eine solche von noch immer 28 050 000 kg, das macht, auf den Kopf der Bevölkerung verteilt, 1907 0,6 kg, 1912 0,4 kg gegenüber einem errechneten Gesamtjahresverbrauch von Inlandsfleisch in Höhe von 49,95 bzw. 48,92 kg.

Darüber, inwieweit die für unsere 23 Regierungsbezirke ermittelte Durchschnittsdifferenz auf die Zählungsergebnisse für die übrigen Bezirke oder für das gesamte Reichsgebiet zutrifft, läßt sich kein sicheres Urteil abgeben. Geht man nämlich auf die Einzelergebnisse für die 23 Regierungsbezirke mit allgemeinem Trichinenschauzwang ein, so zeigen sich bei beiden Zählungen überraschend große Verschiedenheiten. Die Differenz aus der mit Hilfe der Trichinenschaustatistik ermittelten und der durch Zählung festgestellten Zahl der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen in Prozent der gezählten Hausschlachtungen schwankte 1907 zwischen —31,7 und +22,8, 1912 dagegen zwischen —18,7 und +23,9 Proz. Negative Differenzen ergaben sich 1907 für 7 Bezirke, 1912 für 6 dieser Bezirke. In diesen Gebieten ergab also die Zählung der nicht beschaupflichtigen Schlachtungen eine größere Zahl von geschlachteten Tieren als nach den Ergebnissen der Trichinenschaustatistik überhaupt zur Untersuchung gelangt waren. Würde es sich hierbei um kleine Unterschiede handeln, so könnte man annehmen, daß einige kleine Viehbesitzer Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften begangen hätten, und — was psychologisch immerhin wunderbar wäre — auf das statistische Geheimnis vertrauend, die gesetzwidrigerweise nicht auf Trichinen untersuchten Tiere bei der Zählung der nicht-beschaupflichtigen Schlachtungen angegeben hätten. Bei der Größe der vorkommenden Differenzen[1]) (1907: —31,7 bis —1,1 Proz., durchschnittlich —10,2 Proz., 1912: —18,7 bis —4,3 Proz., durchschnittlich —10,2 Proz.) erweist sich diese Erklärung als unzutreffend. Es ist wohl ausgeschlossen, daß im Jahre 1907 bei 56 320 und im Jahre 1912 bei 52 953 Schweinschlachtungen die gesetzlich vorgeschriebene Trichinenschau unterblieben ist, ohne daß die betreffenden Besitzer über diese Gesetzesübertretung bei der Zählung geschwiegen hätten! Auch als Folgeerscheinung von Binnenwanderungen viehhaltender Familien, bei denen also Schlachtungs- und Zählungsort verschieden sind, lassen sich diese merkwürdigen Ergebnisse nicht er-

1) Die der Berechnung zugrunde liegenden Zahlen wurden den vierteljährlichen Veröffentlichungen der „Statistischen Korrespondenz" entnommen, die jedoch nur ein vorläufiges Ergebnis der Schlachtvieh- und Trichinenschaustatistik bieten. Da eine Veröffentlichung der endgültigen Ziffern nur für das gesamte Vierteljahresergebnis und Staatsgebiet erfolgt, konnten wir diese leider bei unseren Berechnungen nicht berücksichtigen.

klären; denn wenn auch bei der Zählung von 1907 eine Vorschrift für diese Fälle tatsächlich nicht erlassen war, so enthält die Zählkarte von 1912 die ausdrückliche Erläuterung: Für Haushaltungen, die verzogen sind und in der angegebenen Zeit am bisherigen Wohnorte geschlachtet haben, sind in gleicher Weise die Zählkarten am bisherigen Wohnorte auszufertigen. Trotzdem zeigte sich für 6 Bezirke bei beiden Zählungen dieselbe sonderbare Erscheinung. Auch stellen die Bezirke mit den größten Abweichungen, wie Danzig und Marienwerder, Abwanderungsgebiete dar. Die einzige Erklärung für dieses Ergebnis wäre in der Annahme zu suchen, daß in die Zählkarten vielfach nicht nur die nicht beschaupflichtigen Hausschlachtungen, sondern sämtliche in der Haushaltung vorgenommene Schlachtungen eingetragen wurden. Für diese Annahme spricht die Angabe des Regierungspräsidenten von Wiesbaden in dem Bericht über die bei der Zählung vom 1. Dezember 1907 gemachten Erfahrungen, daß die Einrichtung der zweiten Karte bisweilen zu irrigen Auslegungen insofern geführt, daß in die betreffende Zählkarte sämtliche Schlachtungen eingetragen worden seien [1]). Im Regierungsbezirk Wiesbaden herrscht allgemeiner Beschauzwang für Schweine; die fehlerhaften Eintragungen waren also hier leicht nachzuweisen. In anderen Bezirken dagegen fehlte eine solche einfache Handhabe, derartige Fehlzählungen auszumerzen. Merkwürdig bleibt aber trotzdem die Tatsache, daß bei beiden Zählungen die gleiche falsche Auffassung in denselben Bezirken, und zwar nur in diesen, zutage getreten sein soll. Man geht vielleicht nicht in der Annahme fehl, daß Mehrzählungen dieser Art in allen Bezirken vorgekommen sind, daß jedoch in den übrigen Bezirken diese durch die dort viel zahlreicheren nicht gezählten Schlachtungen verdeckt worden sind.

Die Ursachen, die zu den positiven Differenzen zwischen dem Ergebnis der Trichinenschaustatistik und dem der Schlachtungszählung führten, sind leichter zu erkennen. Der größte Teil der Haushaltungen, die am Zähltage kein Vieh besaßen, aber trotzdem im Laufe des Jahres geschlachtet hatten, wird bei der Zählung übergangen sein. Besonders zahlreich werden diese Fälle in Erscheinung getreten sein in Gegenden mit vielen nicht Landwirtschaft treibenden viehbesitzenden Haushaltungen, in den Arbeiteransiedlungen der Bergbau- und Schwerindustriezentren, in den Schreber- und Arbeitergärtenkolonien in der Umgegend der Großstädte usw. Die zweite Fehlerquelle stellen die verzogenen oder (durch Tod usw.) aufgelösten Haushaltungen mit Viehbesitz dar. Wie bereits erwähnt ist, wurde bei der Zählung von 1912 die Anordnung getroffen, daß für die während der Zählungszeit verzogenen Haushaltungen die Zählkarten am bisherigen Wohnorte auszufertigen waren. Wie man sich die Durchführung dieser Anordnung in der Praxis gedacht hatte, war nicht gesagt. Wer soll z. B. angeben, was der verzogene oder verstorbene Nachbar im vergangenen Jahre geschlachtet hat?

Vergleichen wir den Zuverlässigkeitsgrad der Zählung von 1907 mit dem der Zählung von 1912, so zeigt sich im Gesamtergebnis eine

---

1) Preußische Statistik, Bd. 248, S. XXIV.

geringe Besserung (6,7 Proz. gegen 5,7 Proz.). Auch die größte negative Differenz hat sich beträchtlich verringert (von 31,7 Proz. auf 18,7 Proz.); die größte positive Abweichung ist dagegen um etwa 1 Proz. gestiegen (22,8 Proz. und 23,9 Proz.). Die Zählung von 1912 weist in 13 Bezirken einen kleineren und in 10 Bezirken einen größeren prozentualen Fehler auf als die Zählung von 1907. Die Unterschiede in den Ergebnissen der Zählung von 1912 im Vergleich zu denjenigen der Zählung von 1907 gegenüber den durch die Trichinenschau ermittelten Hausschlachtungszahlen haben sich um

	0,0—0,9	1,0—1,9	2,0—2,9	3,0—3,9,	4,0—4,9 Proz.	
verkleinert in	3	1	3	—	2	Bezirken
vergrößert in	2	3	—	1	1	„

	5,0—5,9	6,0—6,9	8,0—8,9	9,0—9,9	13,0—13,9 Proz.	überhaupt Bezirken
verkleinert in	1	2	—	—	1	13
vergrößert in	—	1	1	1	—	10

Es läßt sich also hiernach kein klares Urteil fällen, ob und in welchem Maße dem Ergebnis der Zählung der nicht beschaupflichtigen Schweineschlachtungen im Jahre 1912 eine größere Genauigkeit zuzuschreiben ist als der Aufnahme von 1907.

Welche Folgerungen ergeben sich mit Notwendigkeit aus diesen Tatsachen? Solange die Viehbeschau und der Trichinenschauzwang nicht auf sämtliche Schlachtungen ausgedehnt sind, können wir besondere Schlachtungszählungen trotz der ihnen anhaftenden Mängel nicht entbehren. Bezüglich der Aufnahmetechnik wären abgesehen von kleinen Aenderungen wesentliche Verbesserungen nicht vorzuschlagen. Es würde sich u. a. empfehlen, künftighin die Schlachtungen nicht am Schlachtungsorte, sondern am jeweiligen Wohnorte des Viehbesitzers zu zählen, eventuell unter Angabe des Schlachtungsortes.

Eine Beschränkung bzw. Erweiterung des Kreises der zu zählenden Schlachtungen würde unseres Erachtens das Ergebnis günstig beeinflussen. Ausgehend von dem allgemeinen Grundsatz, Tatsachen, die man durch Ausbeutung genauer, Verwaltungszwecken dienender Aufzeichnungen mühelos und fehlerfrei ermitteln kann, nicht in unvollkommener Weise durch allgemeine Umfrage unter Anwendung eines großen statistischen Apparates und Bemühung eines zahlreichen Personenkreises festzustellen, sollte man in den Regierungsbezirken, Kreisen und Gemeinden mit allgemeinem Trichinenschauzwang die Zahl der Schweineschlachtungen überhaupt nicht erfragen, sofern man durch die Zählung nicht weiteres Tatsachenmaterial erfragt, als die Trichinenschaustatistik liefert. Bei einer allgemeinen Durchführung der Schlachtungszählung hingegen sollte die Unterscheidung der geschlachteten Tiere nach dem Alter und Geschlecht nicht unterlassen werden[1]). Eine derartige eingehende Schlachtungsstatistik wäre zurzeit vom größten praktischen Nutzen. Andererseits dürfte es sich empfehlen — wo man zu zählen gezwungen ist —, die Zahl sämtlicher Schlachtungen mit Unterscheidung der beschau- und nicht beschaupflichtigen zu erfragen. Dadurch würde erstens jeder

1) Ein Ausbau der Schlachtviehbeschau- und Trichinenschaustatistik in dieser Richtung würde sich auch ohne Schwierigkeit ermöglichen lassen.

Zweifel über die Zahl der anzugebenden Schlachtungen gehoben, und zweitens ergäbe die Zahl der so ermittelten beschaupflichtigen Schlachtungen einen guten Maßstab für den Zuverlässigkeitsgrad des Zählungsergebnisses. Vor allem ist aber die regelmäßige Wiederholung von Schlachtungszählungen in kurzen Zeitabständen zu fordern, so daß auf diesem Wege eine fortlaufende, vollständige Schlachtungsstatistik geschaffen würde. In Verbindung mit den mindestens halbjährlich durchzuführenden Schweinezählungen würden die Schlachtungsaufnahmen auch insofern ein befriedigendes Ergebnis liefern, als die infolge Verzugs oder Aufgabe der Viehzucht usw. nicht zu ermittelnden Schlachtungen sich bedeutend verringern würden. Bei einer ständigen regelmäßigen Wiederkehr der Zählungen ist eine größere Genauigkeit der Angaben zu erhoffen, da dann die Viehbesitzer mit den in bestimmten regelmäßigen Perioden an sie herantretenden Fragen vertraut sind und in Erwartung der Zählung sich die zu zählenden Tatsachen aufzeichnen oder auch unwillkürlich schärfer im Gedächtnis bewahren.

Schließlich sei noch auf einen leicht abzuhelfenden Mangel der vom Reichsgesundheitsamt veröffentlichten „Ergebnisse der Schlachtvieh- und Fleischbeschau“ hingewiesen. Es wäre dankbar zu begrüßen, wenn in diesen vortrefflichen Veröffentlichungen der Trichinenschaustatistik größere Aufmerksamkeit geschenkt würde, und die wertvollen preußischen Zahlen durch die entsprecheuden Angaben für das Reich ergänzt würden.

D. Entwurf eines Fragebogens.

Fassen wir nun zum Schluß unsere bezüglich der Schweinezählungen geäußerten Wünsche noch einmal kurz zusammen, so ergeben sich für die mindestens halbjährlich vorzunehmenden Zählungen folgende Fragepunkte:

I. Viehbestand: Zahl der
   1. unter 8 Wochen alten Ferkel . . .
   2. 8 Wochen bis noch nicht 1/2 Jahr alten Schweine . . ., darunter
      a) auf Mast gestellte Schweine . . .
      b) zur Zucht bestimmten Eber . . ., Säue . . .
   3. 1/2 bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine . . ., darunter
      a) Zuchteber . . .
      b) Zuchtsäue . . .
   4. 1 Jahr alten und älteren Schweine . . ., darunter
      a) Zuchteber . . .
      b) Zuchtsäue . . .

II. Geburten: Es wurden geworfen
   im Januar . . . Ferkel von . . . Zuchtsäuen
   im Februar . . . Ferkel von . . . Zuchtsäuen
   usw

III. Verluste: In der Zeit vom . . . bis . . . gingen durch natürlichen Tod ein
   1. unter 8 Wochen alte Ferkel . . .
      usw. wie unter I.

IV. Schlachtungen: In der Zeit vom . . . bis . . . wurden geschlachtet
   1. unter 8 Wochen alte Ferkel . . . ., davon unterlagen der Schlachtviehbeschau . . . .
   usw. wie unter I.

Wenn im ersten Augenblick diese Forderungen vielleicht als zu weitgehend erscheinen, so glauben wir trotzdem, daß sich einer praktischen Durchführung keine unüberwindlichen Schwierigkeiten entgegenstellen würden. Der großen Mehrzahl der Besitzer weniger Masttiere verursacht die Beantwortung dieser Fragen nicht viel mehr Mühe als die bisherigen Erhebungen, während der Züchter die gestellten Fragen leicht an Hand der in den meisten Fällen geführten Wirtschaftsaufzeichnungen beantworten kann, besonders wenn die Zählungen sich in kurzen Zwischenräumen regelmäßig wiederholen.

Wie der Krieg in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen mit alten Vorurteilen aufgeräumt und neuen Anschauungen Bahn gebrochen hat, so ist zu hoffen, daß er infolge der unerwarteten wirtschaftlichen Folgeerscheinungen auch auf dem Gebiete der Viehstatistik dauernd reformierend einwirken wird.

Literatur.

IV.

Finanz-Literatur.

Von Dr. Albert Calmes, Prof. an der Universität Frankfurt a. M.

I. Uebersicht.

Das Kapital als eine Grundtatsache der Erwerbswirtschaft hat innerhalb der Privatwirtschaftslehre zunächst in der Lehre von der Buchhaltung, deren Wesen in einer systematisch kombinierten Kapital- und Gewinnrechnung zu erblicken ist, und in der Lehre von der Bilanz, dem Fazit der Buchhaltung, Beachtung gefunden. Besonders die Bilanzliteratur enthält manchen Beitrag über das Kapital in der Erwerbswirtschaft, so in den zahlreichen halb juristischen und halb bilanztechnischen Abhandlungen über die Erhöhung und besonders über die Herabsetzung des Grundkapitals in der Aktiengesellschaft, über die Reservenpolitik der Kapitalgesellschaften, über die Abschreibung des Anlagekapitals, die Vorzugsaktien u. dgl. m.

Allein die Bilanzlehre hat nicht die Lehre des Kapitals an sich zum Objekt, obgleich die Bilanz primär eine Kapitalzusammenstellung ist, die sekundär auch zur Gewinnermittlung und zur Gewinnverteilung dient, sondern ihr Gegenstand ist lediglich der zahlenmäßige Ausdruck des Kapitals in einer technisch eigenartigen, auf der Buchhaltung fußenden Darstellungsweise, nämlich in der doppelten Zusammenstellung des Kapitals nach seinen Quellen (Passiven) und nach seinen Bestandteilen (Aktiven), praktisch vor allem ein korrekter Ausdruck des Vermögens (d. h. des Kapitals) und des Gewinnes im Hinblick auf die wichtigen Rechtsverhältnisse, deren Gegenstand diese bilden. Die Bilanzlehre geht daher den Kapitalvorgängen, z. B. den Verfahren der Kapitalbeschaffung, nur insoweit nach, als dies zur Ermittlung des zutreffenden bilanzmäßigen Ausdrucks nötig wird.

Ueber die Bilanzlehre hinaus ist man deshalb in neuerer Zeit bemüht gewesen, das Kapital an sich zu betrachten, gleichsam als das Abstraktum, das das Lebensprinzip des einzelnen Unternehmens umfaßt und Unternehmungen in verschiedenem Grade und Formen miteinander verkettet, ohne Beachtung der konkreten Gestalt, die es jeweils annimmt, der Wandlungen, die diese Kapitalteile erfahren und der Vorgänge, auf denen diese Wandlungen beruhen. Es handelt sich hierbei meines Erachtens im wesentlichen um folgende Punkte: den Kapital-

bedarf des Unternehmens, die Mittel zur Befriedigung dieses Bedarfes, die Kapitalanpassung (unter anderem die Sanierungen) und das Kapital als Mittel der Zusammenfassung mehrerer Unternehmungen; also um eine Lehre des Erwerbskapitals, des Kapitals in der Hand des erwerbstätigen Kapitalnehmers im Unterschied von der Vermögensanlage und der Vermögensverwaltung, d. h. dem Kapital im Haushalt, in der Hand des Kapitalgebers [1]).

Damit ist ein Gebiet umschrieben, das bis jetzt noch keinen rechten Namen gefunden hat. Am häufigsten begegnet man der Bezeichnung Finanzierung. Dieses Wort, das sowohl die Tätigkeit wie das Ergebnis des Finanzierens, d. h. der Schaffung der finanziellen Grundlage des Unternehmens, mit einem Wort die Kapitalbeschaffung bedeutet, ist zweifellos zu eng. Denn es handelt sich hier nicht bloß um die Beschaffung des erforderlichen Kapitals sowohl bei Beginn der Unternehmung als auch später bei eintretendem weiteren Kapitalbedarf, sondern um alle auf das Kapital des Unternehmens bezüglichen Handlungen, alle Geschäfte, in deren Zusammenhang die Kapitalpolitik der Erwerbswirtschaft zum Ausdruck kommt. Finanzlehre der Erwerbswirtschaft dürfte der zutreffendste Ausdruck sein, entsprechend der üblichen Bezeichnung der Operationen der Kapitalbeschaffung, besonders der Emissionen, der Sanierungen, der Fusionen, der Rückzahlung des Kapitals, der Schaffung besonderer Gattungen von Kapitalurkunden, der Aufnahme von Beteiligungen und Aehnlichem als finanziellen Operationen.

Nun ist die „Finanz“ in dem Worte Finanzwissenschaft bereits zu gunsten eines Teiles der Wirtschaftswissenschaft mit Beschlag belegt. Meines Erachtens zu Unrecht, denn die Finanzwissenschaft hat bloß die öffentlichen Finanzen zum Gegenstand, und niemand wird leugnen können, daß auch die Erwerbswirtschaften Finanzen besitzen, die zu manchem Finanzproblem Veranlassung geben, daß es Unternehmungen gibt, die Finanzgeschäfte gewerbsmäßig betreiben (Finanzierungsgesellschaften), und daß dies alles den Gegenstand einer Lehre von den Finanzen bilden könne, als Teilgebiet der Lehre von der Erwerbswirtschaft, gewöhnlich Privatwirtschaftslehre genannt.

Einer Einbeziehung dieser erwerbswirtschaftlichen Finanzlehre in die Finanzwissenschaft als Lehre der öffentlichen Finanzen, an die bei der Bedeutung der privaten Finanzen für die öffentlichen Finanzen und bei dem Vorhandensein einzelner Berührungspunkte, z. B. in der Lehre von den Emissionen, gedacht werden könnte, stehen so grundsätzliche Unterschiede in der Natur der privaten Erwerbswirtschaft und der öffentlichen Verbrauchswirtschaft entgegen, daß sie kaum erwähnt zu werden brauchen. Die Finanzwissenschaft ist, obgleich die Lehre von den Finanzen einer Einzelwirtschaft — des Staates bzw. eines öffentlichrechtlichen Verbandes — wegen der besonderen Natur dieser Wirtschaften keine Einzelwirtschaftslehre, sondern eine volkswirtschaftliche Lehre, wogegen die Finanzlehre privatwirtschaftlichen Charakter besitzt. Zwischen beiden

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: Neuere Literatur über die Kapitalanlage (Bd. 102, S. 522 dieser Jahrbücher).

liegt der Unterschied von Volkswirtschafts- und Privatwirtschaftslehre [1]), von Haushalt und Unternehmen, von Geldeinnahmen und -ausgaben und Kapital.

Die Finanzlehre hat bisher meines Wissens weder in Deutschland noch im Ausland eine einigermaßen umfassende Bearbeitung und eine Festlegung ihres Systems gefunden. Die einzige zusammenhängende Darstellung, die bis jetzt in Betracht kam, war das Werk von Wolf und Birkenbihl [2]), das unter absichtlicher Beschränkung auf die Finanzierung, d. h. auf die Kapitalbeschaffung, im wesentlichen eine Zusammenstellung der auf die Kapitalassoziationen bezüglichen Rechtsbestimmungen, besonders solcher über die Gründung, Fusion und Sanierung dieser Gesellschaften brachte.

An Versuchen zur Systematisierung der Finanzlehre sind mir, außer dem unten erwähnten Werk von Schmalenbach, nur zwei in der Gestalt von Grundrissen zu Vorlesungen bekannt.

Prion gliedert seine Vorlesung über Finanzierung kaufmännischer und industrieller Unternehmungen, wie folgt [3]):

A. Passive Finanzierung: 1. Geldbeschaffung bei Errichtung mit Eigenkapital, Personalkapital, Marktkapital (Finanzierung durch Aktien, Kuxe, Kolonialanteile), Kreditkapital.

2. Geldbeschaffung bei bestehenden Unternehmungen (Erweiterungskapitalien), Ueberschüsse, Kapitalerhöhung (Umwandlung in Aktiengesellschaft, Ausgabe junger Aktien, Fusionen, Agiopolitik, Vorzugsaktien, Sanierungen), Aufnahme von Schulden (Hypotheken, Obligationen, Kredite).

3. Die finanziellen Verhältnisse während des Betriebs: Anordnung von Vermögen, Kapital und fremden Mitteln; Bewertung, Sicherheit, Liquidität; Gewinn, Verlust, Rentabilität, Dividendenpolitik. Liquidation, Fusion, Konkurs.

B. Aktive Finanzierung: Der berufsmäßige Finanzier, Finanzierung als Bankgeschäftszweig, Beteiligungen, Tochtergesellschaften, Finanzierungsgesellschaften.

Der Grundriß, den ich in meiner Vorlesung über „Finanzierungen (Privatwirtschaftliche Finanzlehre)“ zu verteilen pflege, hat folgenden Wortlaut [4]):

I. Einleitung: 1. Begriff der Finanzierung. 2. Literatur. 3. Kapital und Geld. 4. Die Organe der Finanzierung, insbesondere Banken und Bankiers, Finanzierungsgesellschaften.

II. Die Kapitalbeschaffung: 5. Die Bemessung des Kapitals in der Einzelwirtschaft. 6. Die Kapitalbeschaffung aus eigenen Mitteln. 7. Die Kapitalbeschaffung aus fremden Mitteln; Arten der Kreditbeschaffung. 8. Die Gründung: Begriff und Arten; 9. Technik der Gründung; 10. Die

---

1) Vgl. meinen Aufsatz: Ueber das Verhältnis der Privatwirtschaftslehre zur Volkswirtschaftslehre, im Bankarchiv, 12. Jahrg., S. 40.

2) Die Praxis der Finanzierung, 2. Aufl., Berlin 1908.

3) Handelshochschule Berlin. Amtliches Verzeichnis der Vorlesungen und Uebungen, Wintersemester 1914/15.

4) Nach dem Text vom Wintersemester 1914/15.

Schwindelgründungen. 11. Die Emission: Uebernahme und Unterbringung; 12. Technik der Emissionen; 13. Die Emission durch Zeichnung; 14. Die Emission durch Einführung; 15. Die fortdauernde Emission; 16. Die Emission durch „Underwriting“.

III. Die Kapitalanpassung: 17. Die Erhöhung des Kapitals und des Aktienkapitals. 18. Die Verminderung des Kapitals und des Aktienkapitals: Die Kapitalherabsetzung ohne Rückzahlung; 19. Die Kapitalherabsetzung mit Rückzahlung. 20. Die Sanierung: Begriff und Arten; 21. Die Sanierung durch Kapitalherabsetzung; 22. Die Sanierung mit Einzahlung; 23. Die Sanierung mit Rückzahlung.

IV. Die finanzielle Zusammenfassung von einzelnen Unternehmungen: 24. Uebersicht der Arten der Zusammenfassung. 25. Die Beteiligung. 26. Die Interessengemeinschaft. 27. Die Kontrollgesellschaft (Holding Company). 28. Die Fusion: Begriff und Arten; 29. Technik.

V. Die Effekten als Mittel der Finanzierung: 30. Vorzugsaktien und Genußscheine. 31. Schuldverschreibungen.

II. Neuere Beiträge.

Aus neuester Zeit liegen zwei umfassende Bearbeitungen der Finanzierungen, d. h. eines erheblichen Teiles der oben skizzierten privatwirtschaftlichen Finanzlehre vor:

Schmalenbach, E., Finanzierungen. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. VI u. 290 SS. Preis M. 7,80 bzw. M. 9.—.

Herzog, S., Handbuch der industriellen Finanzierungen. Ratgeber für die Durchführung von Kapitalbeschaffungen und Finanzierungen von industriellen Unternehmungen. Stuttgart (Ferd. Enke) 1914. XI u. 424 SS. Preis M. 13.—.

Die beachtenswerteste dieser Neuerscheinungen ist zweifellos die jüngste, die von Schmalenbach.

Der Verf. hat bereits vor mehreren Jahren in der von ihm herausgegebenen „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“ Beiträge zur Finanzlehre gebracht, aus deren Zusammenfassung mit einigen unwesentlichen Ergänzungen das vorliegende Buch entstanden ist, das in der Hauptsache die Gründung, die Kapitalvermehrung, die Fusion, die Kapitalrückzahlung, die Sanierung, die Aktien und Genußscheine und die Emission behandelt.

Diese kurze Inhaltsangabe zeigt, daß das Werk stellenweise über die bloße Finanzierung hinausgeht, andererseits aber zu große Lücken aufweist, um als Finanzlehre gelten zu können — eine Absicht, die der Verf. übrigens, wie aus dem Vorwort ersichtlich ist, nicht verfolgte.

Was die Schmalenbachsche Arbeit vor allem auszeichnet, ist die ausgesprochen privatwirtschaftliche Behandlung des Stoffes und die umfassende Materialsammlung, um zu einer möglichst genauen Kenntnis der Motive der Interessenten und der Einzelheiten der Abwicklung der beschriebenen Finanzoperationen zu gelangen. Ich halte das Werk für das Beste, was bisher auf diesem Gebiete, wo in der Hauptsache juristische Abhandlungen vorlagen, geboten wurde.

Im einzelnen wird die Kritik, ohne das eben ausgesprochene Gesamturteil zu beeinträchtigen, auf Lücken hinweisen müssen und in einigen Punkten eine abweichende Auffassung auszusprechen haben.

Ein empfindlicher Mangel ist vor allem das Fehlen jeglicher Literaturangabe, wo doch über einzelne der hier behandelten Fragen eine nicht unbeträchtliche Literatur, besonders juristischen Inhalts, vorhanden ist. Die gelegentlichen Literaturangaben, die der Verf. beispielsweise über die Sanierungen in den ursprünglichen Aufsätzen in seiner Zeitschrift brachte, hat er ohne ersichtlichen Grund in der Buchausgabe restlos gestrichen.

Sodann hat sich Schmalenbach offenbar grundsätzlich auf die Darstellung inländischer Finanzmethoden und Grundsätze beschränkt. Nun ist aber die Finanzpraxis besonders unter dem Einfluß der Gesetzgebung in den einzelnen Ländern verschieden, so daß die Heranziehung der ausländischen Finanzierungen der Systematik wie auch der Darstellung im einzelnen bedeutend zugute gekommen wäre. Das gilt beispielsweise für den Abschnitt über die Genußscheine. Ebenso hätte die Darstellung des englischen Systems der Garantie-Emission, des sogenannten Underwriting, ausführlicher sein können, insbesondere was die Licht- und Schattenseiten des Systems für die verschiedenen Interessenten gegenüber dem System der festen Zeichnung betrifft.

Der Satz: „Die Kapitalrückzahlung gehört zusammen mit der Sanierung zu den Fällen der Kapitalherabsetzung“ (S. 113) ist offenbar unzutreffend, denn es gibt eine Sanierungsart, bei der es zu keiner Kapitalherabsetzung zu kommen braucht: die Sanierung durch Zuzahlung auf die nach Zahl und Nennwert unverändert bleibenden Aktien.

An Herzogs Finanzierungen darf kein wissenschaftlicher Maßstab angelegt werden. Der Verf. wollte offenbar keine durchgearbeitete theoretische Abhandlung schreiben, sondern als Finanzierungspraktiker seine Kenntnisse und Erfahrungen denen mitteilen, die ein praktisches Interesse an diesen Dingen haben. An derartigen Schriften kann der Privatwirtschaftler nicht achtlos vorbeigehen, denn sie enthalten oft wertvolles Material in Gestalt sachlicher, beschreibender Darlegungen ohne Ansprüche auf erschöpfende Behandlung, auf Theorie und Systematik, sowie in Gestalt von Formularen und Verträgen. So auch das vorliegende Buch, dessen Materialinhalt teilweise zu den peinlichst gewahrten Geschäftsgeheimnissen gehört. Nur die Praktiker dieses Erwerbszweiges, deren Zahl nicht sehr groß ist, kennen es, und die pflegen selten Bücher zu schreiben.

Unter diesem speziellen Gesichtspunkt, aber auch nur unter diesem kann das Buch von Herzog als eine interessante Neuerscheinung bezeichnet werden. Es sei in dieser Hinsicht auf den Abschnitt des Buches „Entwürfe für Verträge und Urkunden für industrielle Finanzierungen“ hingewiesen, der zusammen mit dem aus Gesetzestexten in ziemlich willkürlicher Auswahl bestehenden umfangreichen „Anhang“ drei Viertel des Werkes ausmacht.

Wenig günstig wird das Urteil lauten müssen über den Rest, nämlich über die Abschnitte „Allgemeine Betrachtungen“, „Grundbegriffe“ und „Durchführung von Finanzierungen“, welch letzterer sich ausschließlich mit dem Vorbericht als Grundlage der Finanzierung befaßt.

Herzog hat seine Kreise viel weiter gezogen als Schmalenbach. Er will alles zur Sprache bringen, was irgendwie mit der Finanzierung zusammenhängt: Standort, Kraftbezug, Lohn-, Arbeiter-, Export-, Konjunkturverhältnisse, Erfindungen, Geschäftsgeheimnisse, Treuhandgesellschaften und noch manches andere, was an oberflächlicher Behandlung leidet. Zum Beispiel der S. 2 in Sperrdruck hervorgehobene Grundsatz: Eine industrielle Unternehmung muß über Kapital in solcher Höhe verfügen, daß ihr auf die Dauer ihres Bestandes finanzielle Ellenbogenfreiheit gesichert bleibt (?). Ueber die Berechnung des notwendigen Betriebskapitals gibt er eine mathematische Formel, deren Entstehen ein Rätsel bleibt (S. 3).

Die Ansichten, die Verf. (S. 3 und 86) über den Charakter des gesetzlichen Reservefonds als „eines jederzeit zur Verfügung stehenden Hilfsmittels“, dessen „Heranziehung für Betriebszwecke ausgeschlossen sein soll“, ausspricht, was praktisch auf die Zwangsanlage der gesetzlichen Reserve in Wertpapieren und dergl. hinausläuft, sind unvereinbar mit dem wahren Wesen der gesetzlichen Reserve als eines nicht zur Ausschüttung gelangenden Gewinnbetrages, der eine Sicherheitsmarge schaffen soll für den Fall, daß Schulden und Aktienkapital zusammen größer werden sollten als die Aktiven, und nicht eines Fonds mit der Aufgabe, im richtigen Augenblick flüssige Betriebsmittel zu spenden. Denn die Anlage einer Reserve als Fonds erhöht nicht in allen Fällen die Liquidität des Unternehmens.

Unter den Finanzgeschäften ist das vielumstrittene und aus naheliegenden Gründen trotz mancher Publikation recht wenig bekannte Gründungsgeschäft besonders bedeutsam. Hierüber liegen aus neuester Zeit zwei Beiträge vor:

Wolff, Dr. Siegfried, Das Gründungsgeschäft im deutschen Bankgewerbe. Mit einer vielfarbigen Kurventafel: Gründung von Aktiengesellschaften 1883—1912. Stuttgart und Berlin (J. G. Cotta'sche Buchhandlung) 1915. X und 284 SS. Preis M. 6,50 bzw. M. 7,80.

Preische, Eugen, Die Praxis der Gründung einer Aktiengesellschaft. Mit einem Anhang: Gesellschaftsvertrags-Entwurf. Dresden (Otto Herm. Hörisch) 1915. 64 SS. Preis M. 3,50.

Das Buch von Wolff hat vier Abschnitte, von denen die beiden letzten, die die Unterbringung der durch Gründungen geschaffenen Effekten bzw. die Verantwortlichkeit der an den Gründungen Beteiligten behandeln, kurze Darlegungen sind, die über allgemein Bekanntes nicht hinausgehen. Der Schwerpunkt der Arbeit liegt im ersten Abschnitt, der den Phasen des Gründungsherganges unter dem besonderen Gesichtspunkt der mitwirkenden Bank gewidmet ist, und im zweiten Abschnitt, in dem der Verf. die Bedeutung der Gründungen als eines besonderen

Geschäftszweiges im Rahmen der Bankunternehmung, also eine Frage des Bankbetriebes untersucht, die hier nicht weiter in Betracht kommt.

Ich habe das Buch an anderer Stelle [1]) rezensiert und beschränke mich hier bezüglich der finanziellen Darlegungen des ersten Abschnittes über die Technik der Gründung, darauf hinzuweisen, daß der Verf. über einzelne Vorgänge, insbesondere über die Vorbereitungsstadien der Gründung und über die Tätigkeit der Gründungsagenten sehr interessantes Material bringt. Auch sein Exkurs über die Gründerrechte ist trotz einzelner Bemängelungen bemerkenswert, wogegen das Thema des Gründungsschwindels nur gestreift worden ist.

Im Ganzen ist das Buch von Wolff ein wertvoller Beitrag zur Technik des Gründungsgeschäftes.

Ueber das Buch von Preische hingegen kann kein günstiges Urteil ausgesprochen werden. Es ist eine oberflächliche Darstellung, die ich hier nur der Vollständigkeit halber erwähnt habe.

Das Emissionsgeschäft, das eigentlich den Schlußstein der Gründung bedeutet, dessen Bedeutung aber anderseits über die einer Gründungsphase hinausgeht, hat ebenfalls in letzter Zeit zwei weitere Bearbeitungen erfahren:

Flersheim, Dr. rer. pol. Fritz, Die Bedeutung der Börse für die Emission von Wertpapieren (2. Band aus der Sammlung „Die private Unternehmung"). Mannheim, Berlin und Leipzig (J. Bensheimer) 1914. X uud 127 SS.

Schwätzer, J., Die Praxis der Emission von Wertpapieren nach den österreichischen und deutschen Rechtsverhältnissen. Wien und Leipzig (Alfred Hölder) 1914. XII und 220 SS.

Die beste Arbeit ist unstreitig die erstgenannte.

Einleitend behandelt Flersheim den Emissionsbegriff und gibt eine Uebersicht über die wichtigeren Vorgänge bei den verschiedenen Emissionsmethoden, wobei er sich auf die in Deutschland üblichen beschränkt, das Tendersystem bei der Emission durch Zeichnung und die Garantieemission also außer acht läßt.

Flersheims Ansicht über den Begriff der Emission kann ich nicht teilen. Emission ist meines Erachtens der Gesamtvorgang, bestehend aus den zwei Akten: Uebernahme (Ausgabe) und Unterbringung (Placierung) und nicht, wie Flersheim meint, ausschließlich der zweite Vorgang, bei dem die Oeffentlichkeit erst die Emission merkt. Die Begründung, die Flersheim dafür gibt, scheint mir nicht durchschlagend zu sein, besonders nicht seine Gegenüberstellung (S. 7), der Erwerb von Staatspapieren sei Kauf, der Erwerb von Aktien dagegen Zurverfügungstellen von Geld zur Schaffung von stehendem Kapital, die in mehrfacher Hinsicht unrichtig ist. Schließlich kommt Flersheim zur Charakterisierung der Emission als „der wirtschaftlichen Tätigkeit einer Bank". Dieser Emissionsbegriff steht im Widerspruch mit der Tatsache, daß es Emis-

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge VI. Jahrg., S. 687.

sionen ohne Mitwirkung der Bank geben kann und, wenn auch in Deutschland sehr selten, so doch tatsächlich gibt.

Der Verf. unterscheidet drei Hauptfunktionen der Börse für die Emission von Wertpapieren: die Börse ist Zentralbewertungsstelle, Zentralaustauschstelle und Zentralausgleichstelle.

In dem Abschnitt über die Börse als Zentralbewertungsstelle untersucht er die Bedeutung der Börsennotiz für die Emission und im Zusammenhang damit die unnotierten Werte. Die Darlegungen über die Kurszettelwahrheit sind nicht erschöpfend, da sie u. a. das Problem der sogenannten ausweichenden Kurse nicht berücksichtigen.

Bei der Börse als Zentralaustauschstelle handelt es sich um diejenigen Emissionsmethoden, bei denen die Emission unmittelbar an und durch die Börse erfolgt. Der kurze Abschnitt über die Börse als Zentralausgleichsstelle betrifft die Rolle des Personenkreises, den man die „Spekulation" nennt, bei der Emission.

Trotz Ausstellungen im einzelnen ist das Buch von Flersheim eine sehr gute Arbeit, die sich besonders durch geschickte Gruppierung des vielseitig verschlungenen Stoffes auszeichnet.

Schwätzer, der wohl Bankpraktiker ist, behandelt in seiner Schrift nicht bloß die Emission von Wertpapieren, sondern das ganze Effektenwesen unter Ausschluß der Effektenbörsen.

Sein Buch ist keine wissenschaftliche Abhandlung, sondern ein Kompendium für den praktischen Gebrauch. Der Verf. sucht nicht die Tatsachen zu erklären, sie gegeneinander abzuwägen, er teilt sie bloß zur Information mit. Solche literarische Arbeiten können, wie schon oben bei dem gleichgearteten Werk von Herzog gesagt, als Materialquellen für die Wissenschaft wertvoll sein.

Leider läßt in diesem Buch die Ausarbeitung manches zu wünschen übrig. Den Parallelismus zwischen der in manchen Punkten abweichenden Praxis der Wertpapiere in Deutschland und in Oesterreich, der wertvoll gewesen wäre, hat der Verf. nicht ausreichend durchgeführt. So sind in dem Abschnitt über die Pfandbriefe die Landschaften nicht erwähnt, und umgekehrt fehlt bei den in Oesterreich vorkommenden Bankschuldverschreibungen der Hinweis, daß und warum solche in Deutschland nicht vorkommen.

In seinen Angaben über deutsche Verhältnisse geht der Verf. selten über die bloße Wiedergabe von Gesetzen und Verordnungen hinaus, die doch gerade, wo Unterschiede auftauchen, sehr der Erklärung bedürfen.

Auch falsche Angaben nötigen zu vorsichtigem Gebrauch bei der Benutzung des Buches als Informationsquelle. Dem Verf. ist die französische Aktiennovelle von 1893 anscheinend unbekannt. Er hält sich noch an das Aktiengesetz von 1867, wonach der Mindestnennwert der Aktie 100 bzw. 500 Francs betragen mußte (S. 71), während dieser jetzt auf 25 bzw. 100 Francs lautet.

Der 4. Teil des Buches, der die Hauptsache sein sollte, ist dürftig ausgefallen. Von den Emissionsmethoden kommt eigentlich bloß die

Emission durch Zeichnung, nebst ein paar Worten über die Emission durch freihändigen Verkauf zur Darstellung.

Endlich sei noch eine lesenswerte kleinere Abhandlung von Felix Moral erwähnt: Aktienkapital und Aktien-Emissionskurs bei industriellen Unternehmungen. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, Heft 176.) München und Leipzig (Duncker & Humblot) 1914. VIII und 54 SS. nebst Tabellen. Preis M. 2,50.

Während Flersheim in der obengenannten Schrift den Emissionspreis nur insoweit untersucht, als die Börse an dieser Preisbildung mitwirkt, versucht Moral durch exakte Untersuchungen die Bestimmungsgründe des Emissionspreises überhaupt, sowie der Höhe des Aktienkapitals bei industriellen Unternehmungen zu erfassen. Er will „auf induktivem Wege ermitteln, ob und welche Gleichmäßigkeiten sich bei der Umwandlung einer größeren Anzahl von industriellen Einzelunternehmungen in Aktiengesellschaften und bei der späteren Emission ihrer Aktien hinsichtlich der Höhe des Aktienkapitals und des Emissionskurses ergeben haben, und welche Schlüsse sich heraus ziehen lassen".

Ich habe dieses Buch an anderer Stelle [1]) ausführlich rezensiert.

---

1) Zeitschrift für Sozialwissenschaft, Neue Folge V. Jahrgang, S. 59.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Eggenschwyler, Walter, Die Schweizer Volkswirtschaft am Scheideweg. Ratschläge zur Neuorientierung unserer Industrie. (Schweizer Zeitfragen, Heft 44.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 80 SS. M. 2.—.

Blackmar, F. W., and J. L. Gillen, Outlines of sociology. London, Macmillan. 8. 8/6.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Das Wirtschaftsjahr 1909 und dasselbe 1910. Jahresberichte über den Wirtschafts- und Arbeitsmarkt von Richard Calwer. Teil II. Jena 1914. 402 u. 410 SS.

Wir können diese Jahresberichte, wie schon mehrmals, als überaus fleißige und sorgsame Zusammenstellungen der wichtigsten Angaben über unser wirtschaftliches Leben auf das nachdrücklichste empfehlen. Wir müssen aber auch wieder zu unserem Bedauern aussprechen, daß sie für Geschäftsmänner und Arbeitgeber zu spät kommen, um wirklichen Nutzen zu stiften. Was z. B. in den Anlagen über Edelmetallgewinnung und Emissionen gegeben wird, ist schon seit mehreren Jahren dem Publikum unter anderem auch in unserer Chronik zugänglich. Nun ist das Material für viele der behandelten Staaten nur schwer früher zu beschaffen. Dieses ist aber auch nur für einen kleinen Leserkreis von Bedeutung. Es wäre daher vielleicht angebracht, die Berichte zu teilen und den australischen Bund, Neuseeland, Brit. Südafrika, Latein-Amerika, wie es hier bezeichnet ist, Persien, Siam etc. in einem besonderen Berichte zu behandeln, die Hauptkulturländer gesondert mit neueren Angaben. Für den Volkswirt hat auch die jetzige Fassung hohe Bedeutung, da er weniger für die Gegenwart arbeitet. Für ihn würde das Werk aber wiederum wesentlich höheren Wert erhalten, wenn die Zahlen für größere Perioden zusammengefaßt würden.

Wir machen die Einwendungen nicht, um den Herausgeber zu tadeln, sondern aus warmem Interesse für das verdienstliche Werk, das wir nach Kräften fördern möchten. J. C. †

Kattowitz 1865—1915. Eine Denkschrift zum 50-jährigen Bestehen der Stadt. Von Prof. Dr. Paul Knötel. Kattowitz, O.-S., Gebr. Böhm, 1915. gr. 8. 55 SS. m. Abbildgn. u. 12 Taf. M. 1.—.

Sieveking, Heinr., Grundriß der neueren Wirtschaftsgeschichte vom 17. Jahrhundert bis zur Gegenwart. 2. verb. Aufl. (Grundriß der Geschichtswissenschaft. Zur Einführung in das Studium der deutschen Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit.

Hrsg. v. Aloys Meister. II. Reihe. Neue Aufl. 2. Abtlg.) Leipzig, B. G. Teubner, 1915. Lex.-8. IV—104 SS. M. 2,20.

Billiard, Robert, La Belgique industrielle et commerciale de demain. Préface de Henri La Fontaine. Paris, Berger-Levrault, 1915. 8. XXII—276 pag. fr. 4.—.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Kolonien und Kolonialpolitik. 1884—1914. 2. Aufl. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 6.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 57 SS. M. 0,40.

Rott (dirig. Ob.-Arzt), Dr., Die Einwirkung des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit und die Säuglingsschutzbewegung. Berlin, Georg Stilke, 1915. gr. 8. 44 SS. m. eingedr. Kurven u. 1 Taf. M. 1,20.

Szerer, Dr. Miecyslaw, Studien zur Bevölkerungslehre Polens. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 57 SS. M. 0,50.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bullinger (Ob.-Reg.-Assess.), Zusammenstellung der für die Landwirtschaft wichtigsten Kriegsverordnungen für das Wirtschaftsjahr 1915/16. Im Auftrag der Kgl. Zentralstelle für die Landwirtschaft bearbeitet. Abgeschlossen am 25. 8. 1915. Stuttgart, Eugen Ulmer, 1915. gr. 8. VII—124 SS. M. 1.—.

Delius (Hauptm. d. Res. a. D., Geh. Ob.-Justizr.), Das preußische Rentengut oder Wie kann man ohne große Barmittel zu einem eigenen ländlichen Besitz mittleren und kleineren Umfangs gelangen? In allgemein verständlicher Weise bearbeitet, insbesondere für unsere Soldaten zum Gebrauch beim landwirtschaftlichen Unterricht im Heere sowie zum Selbstunterricht, vor allem für unsere Kriegsbeschädigten. 3. verm. Aufl. m. Abbildgn. Berlin, Deutsche Landbuchhdlg., 1915. 8. 77 u. 8 SS. M. 1.—.

Fleischmann (Geh. Reg.-R.), Prof. Dr. W., Lehrbuch der Milchwirtschaft. 5. neubearb. Aufl. m. 59 erläut. Abbildgn. u. 3 Tierbildern. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. XII—597 SS. M. 16.—.

Heimerle (Reg.- u. Baur.), Prof., Die Landesmeliorationen der Rheinprovinz. Ein Ueberblick über die rheinische Wasserwirtschaft mit technischen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Erläuterungen. (Aus: „Landw. Jahrb.") Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. III—112 SS. m. 1 farb. Karte der Rheinprovinz. M. 3,50.

Mahner (Insp.), Art., Der Anbau von Buchweizen. Eine kriegswirtschaftliche Hilfsmaßnahme. (Aus: „Land- und forstwirtschaftlichen Mitteilungen".) Prag, J. G. Calve, 1915. Lex.-8. 7 SS. M. 0,40.

Neye, L., Die Ackerbaulehre. (Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau.) Ein Lehrbuch für landwirtschaftliche Schulen. Mit 2 farb. geologisch-agronom. Karten u. zahlreichen Textbildern. Hildesheim, Hermann Olms, 1915, 8. VII—285 SS. M. 3.—.

Schöppach, C., Die Stickstoffversorgung im Frühjahr 1915. Mit Anhang: Trockene Destillation der Steinkohle. Vortrag. (Schriften der Oekonomischen Gesellschaft im Königreich Sachsen.) Leipzig, Reichenbachsche Verlagsbuchh. Hans Wehner, 1915. 8. 24 SS. M. 0,60.

Douaire, F., La guerre et l'agriculture de demain. Conférence faite à la Société d'agriculture du Lot, le 3 avril 1915. Cahors, G. Rougier, 1915. 8. 29 pag.

5. Gewerbe und Industrie.

Dreger, Dr. Mor., Beginn und Blüte der Wiener Seidenweberei. (Aus: „Kunst und Kunsthandwerk".) Wien, Artaria u. Co., 1915. 34×26 cm. 76 SS. m. 56 Abbildungen. M. 4.—.

Friedländer (Doz.), Prof. Dr. P., Fortschritte der Teerfarbenfabrikation und verwandter Industriezweige. An der Hand der systematisch geordneten und mit kritischen Anmerkungen versehenen deutschen Reichspatente dargestellt. XI. Teil. 1912—1914. Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. VII—1284 SS. M. 68.—.

Hesse, Prof. Dr. A., und Prof. Dr. H. Großmann, Englands Handelskrieg und die chemische Industrie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. III—304 SS. M. 12.—.

6. Handel und Verkehr.

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens. Hrsg. von (Sekt.-Chef a. D.) Dr. Frhr. v. Röll. In Verbindung mit zahlreichen Eisenbahnfachmännern. Red.-Ausschuß: (Ob.-Baur.) Blaschek, (Eisenb.-Dir.-Präs.) Breusing, (Geh. Baur.) Prof. Cauer u. a. An den Red.-Arbeiten beteiligt: (Ob.-Ingen.) Obermayer, (Bauoberkommissar) Pollak, (Bahnkommissar) Dr. Grünthal. 2. vollst. neubearb. Aufl. 7. Bd. Wien, Urban u. Schwarzenberg, 1915. Lex.-8. VIII—496 SS. m. 445 Abbildgn., 5 farb. Eisenbahnkarten u. 6 Taf. M. 18,50. (Auch in Lfgn. zu M. 1,60.)

Sauer, Adf., Wehe den Besiegten! Die wirtschaftliche Lage der kriegführenden Mächte. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. 8. 47 SS. M. 0,80.

Wiedenfeld, Prof. Dr. Kurt, Antwerpen im Weltverkehr und Welthandel. (Weltkultur und Weltpolitik. Deutsche und österreichische Schriftenfolge. Hrsg. von Ernst Jäckh und vom Institut für Kulturforschung in Wien. Deutsche Folge. No. 3.) München, F. Bruckmann, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,75.

Wolf (Vizepräs.), Prof. Dr. Jul., Ein deutsch-österreichisch-ungarischer Zollverband. 2. verm. u. verb. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. gr. 8. VI—36 SS. M. 1,20.

Giraud, A., Le commerce extérieur de la Russie. Publications de la chambre de commerce russe de Paris. Paris, Société française d'impressions, 1915. 8. 32 pag. 50 cent.

7. Finanzwesen.

Werner, Felix, Kameralistische oder kaufmännische Buchführung, namentlich für staatliche oder städtische werbende Betriebe. Leipzig (G. A. Gloeckner) 1915. 130 SS. 5 M.

Die finanzwissenschaftliche Literatur, welche auf die so überaus notwendige Einführung der kaufmännischen Buchführung in öffentlichen werbenden Betrieben abzielt, hat durch diese Schrift des Königsberger Handelshochschulprofessors Werner eine wertvolle Bereicherung erfahren. Der Versuch des Verf., die, wenn man so sagen darf, finanztechnische Seite des Problems zu behandeln, ist durchaus gelungen. Klar und deutlich wird hier bewiesen, daß für öffentliche werbende Betriebe nur die doppelte kaufmännische Buchführung die gegebene, zweckentsprechende und unbedingt zuverlässige Buchführung sein kann, nie aber die kameralistische Buchführung, deren Zweck doch Vergleichung der tatsächlichen Vorgänge des Istetats mit dem Solletat, nicht aber die Kontrolle des Erfolges ist. Darum sind auch alle Verbesserungsversuche der kameralistischen Buchführung immer nur kunstvolle Gebilde, mit welchen man bei öffentlichen Erwerbsanstalten die wahre Rentabilität nie wird feststellen können. Wie ganz anders dagegen mit der doppelten kaufmännischen Buchführung, die ja sozusagen automatisch, sozusagen unbewußt auf die Vermögens- und Ertrágnisbilanz hinarbeitet. — Werden nun aber Werners gehaltvolle Ausführungen in der Praxis auch die erhoffte Anerkennung finden? Oder wird auch der Schrift dieses energischen Verfechters der kaufmännischen Buchführung für öffentliche werbende Betriebe das gleiche Los beschieden sein wie denen seiner Vorgänger? Das Gegenteil davon zu glauben, scheint fast ausgeschlossen, denn die Widerstände sind hier ja noch immer so groß, daß doch wohl noch manche Schrift über diese „Frage" wird erscheinen müssen, bis endlich auch die öffentlichen Er-

werbsanstalten nach der für sie doch allein richtigen Methode ihre Bücher führen werden. — Im Literaturverzeichnis fehlen: „Die Rentabilität der sächsischen Staatseisenbahnen“ von Buschkiel und „Die Rentabilität der Großh. badischen Staatseisenbahnen“ vom Referenten, beides Schriften, die sich auch mit diesem Problem befassen.

Zurzeit Mannheim. Ernst Müller.

Fuisting (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs.), B., Die preußischen direkten Steuern. 1. Bd. Kommentar zum Einkommensteuergesetz. Nach dem Tode des Verf. bearb. v. (Wirkl. Geh. Ob.-Reg.-R., Oberverwaltgsger.-Sen.-Präs.) Dr. Strutz. 8. veränd. u. verm. Aufl. 1. Hälfte. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. XX—812 SS. M. 18.—.

Hauser, Dr. F., Die Reichsfinanzreform und die Probleme der Reform des schweizerischen Bundeshaushalts. Ein Beitrag zur Frage der Reform unseres Bundes-Finanzhaushalts. Zürich, Buchhdlg. des Schweiz. Grütlivereins, 1915. gr. 8. XI—148 SS. M. 2,50.

Schmidt (Minist.-R.), Herm. v., Die bayerische Kosten- und Stempelgesetzgebung (in der Fassung des Gesetzes vom 21. 8. 1914). Erläutert. München, C. H. Beck, 1916. 8. XII—599 SS. M. 6,50.

Frewen, M., Memorandum on the finance of the great war. London, Spottiswoode. Cr.-8. 6.—.

Carano-Donvito, Gi., Lezioni di scienza delle finanze. Putignano, „La Italiana“. 16. l 4.—.

Westermann, W. M., Dekking van oorlogslasten. Eenige beschouwingen naar aanleiding van de leening wet 1914. Geschreven voor het privatissimum van Prof. H. Krabbe. Rotterdam, W. L. en J. Brusse's Uitgevers-maatschappij. gr. 8. 8 en 95 blz. l. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Albrecht, Prof. H., und (Staatssekr. a. D.) B. Dernburg, Drs., Geld für Kleinwohnungen. Die Kreditfrage unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der gemeinnützigen Bautätigkeit. Referat für die Immobiliarkreditkommission des Reiches. (Schriften des Groß-Berliner Vereins für Kleinwohnungswesen, Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VIII—126 SS. M. 2.—.

Altrock (Gen.-Sekr.), Dr. Walth. v., Der landwirtschaftliche Kredit in Preußen. II. Kur- und neumärkisches ritterschaftliches Kreditinstitut und neues brandenburgisches Kreditinstitut. Mit einer Einführung von (Wirkl. Geh. Rat) Dr. Graf v. Schwerin-Löwitz. (Veröffentlichungen des Kgl. preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums. Hrsg. von Gen.-Sekr. Dr. v. Altrock, Heft 17.) Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XV—293 SS. m. 3 Kartenskizzen im Text u. zahlreichen (eingedr.) Tab. M. 8.—.

Banken, Die deutschen, im Jahre 1914. Von Dr. Willy Baecker. (Aus: „Der deutsche Oekonomist“. Bisher unter dem Titel: Franz, Rob., Die deutschen Banken.) Berlin, W. Christians, 1915. 35,5×27 cm. 50 SS. M. 2.—.

Gerstner, Dr. Paul, Bilanz-Analyse. Ein Führer durch veröffentlichte Bilanzen. 2. neubearb. Aufl. Berlin, Haude u. Spenersche Buchh., 1915. gr. 8. XVI—296 SS. m. 5 farb. Taf. M. 10.—.

Gesetze, Bekanntmachungen, Verordnungen auf dem Gebiete des Hausbesitzes und Realkredits während der Kriegszeit. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 4.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. 38 SS. M. 0,60.

Hypotheken und Hypothekenbanken während des Krieges. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 1.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. VII—80 SS. M. 1,50.

Jannott, Kurt, Eine Kritik am Haftpflicht-Tarif. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen, Bd. 7.) München, Max Steinebach, 1916. gr. 8. 123 SS. M. 2,50.

Keesing, L., Geld, Bankreserven und Bankausweise in den Vereinigten Staaten nach dem Inkrafttreten des „Federal reserve act". Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. 30 SS. m. 1 Karte. M. 1.—.

Linderung der Realkreditnot während des Krieges. Eingaben und Anträge an den Bundesrat, das Reichsamt des Innern, die zuständigen Minister, das Aufsichtsamt für Privatversicherung usw. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 3.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands, 1915. 8. 47 SS. M. 0,60.

Linsig, Dr. Karl, Geschichte der deutschen Glasversicherung. (Technische Studien. Hrsg. von Biblioth. Prof. Dr. H. Simon, Heft 15.) Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling Verlag, 1915. gr. 8. VIII—196 SS. M. 5.—.

Meyer (Justizr.), Dr. Fritz, Hausbesitz und Realkredit unter der Herrschaft der Kriegsgesetzgebung. (Schriften des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine Deutschlands. Begründet von Dr. W. Strauß. Neue Folge, Bd. 20, Heft 2.) Spandau, Verlagsbuchh. des Zentralverbandes der Haus- und Grundbesitzervereine, 1915. 8. 49 SS. M. 0,60.

Sartorius, Frhr. v. Waltershausen, A., Das Auslandskapital während des Weltkrieges. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Georg v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 15.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 53 SS. M. 2.—.

Schulze-Delitzsch, Vorschuß- und Kreditvereine als Volksbanken. Praktische Anweisung zu deren Einrichtung und Gründung. 8. neubearb. Aufl. von (Verb.-Anw.) Dr. Hans Crüger. (Handbibliothek für das deutsche Genossenschaftswesen. Hrsg. von Verb.-Anw. Hans Crüger. Neue Aufl. Bd. 1.) Berlin, J. Guttentag, 1915. gr. 8. XX—387 SS. M. 9.—.

Combat, F. J., Les affaires, la bourse, les banques et la guerre. Textes officiels et commentaires, suivis d'un tableau résumé. Paris, Berger-Levrault, 1915. 16. 91 pag. fr. 1,25. (Législation de guerre. Collection publiée sous la direction de A. Saillard.)

Martin, Dr. André, Monnaies. Effets de commerce et changes de tous les pays. Paris, M. Giard et E. Brière, 1914. 18. VI—155 pag. fr. 2,50.

9. Soziale Frage.

Sombart, Werner, Der Bourgeois. Zur Geistesgeschichte des modernen Wirtschaftsmenschen. München und Leipzig (Duncker u. Humblot) 1913. VII u. 540 SS.

Dies Buch wurde im Spätherbst 1913 ausgegeben. Ein Sortimenter sagte mir damals (vor Weihnachten), daß es mehr gekauft werde als irgendein Roman. Und das Lob einer unterhaltenden und anregenden Darstellung ist ihm ganz gewiß zuzuerkennen. Was die Auffassung betrifft, die S. hier vorträgt, so faßt er die Anschauungen zusammen, die er seit dem Erscheinen seines „Kapitalismus" (1902) über die Entstehung des Kapitalismus vorgetragen hat, also den Inhalt seiner Schriften über das Judentum, über Luxus und Kapitalismus, Krieg und Kapitalismus. Dazu kommen die Anregungen, die ihm die Untersuchungen von M. Weber und Tröltsch über die Entstehung des kapitalistischen Geistes boten. Von Haus aus hatte er den Kapitalismus aus einem einzigen Faktor erklärt (Entstehung des Kapitals aus aufgehäufter Grundrente). Allmählich erkannte er eine Mehrheit von Ursachen an. Das vorliegende Buch zeigt eine noch stärkere Erweiterung nach dieser Richtung hin. Er kommt damit den Gegnern seines

„Kapitalismus“[1]) und auch seines Buchs „Die Juden und das Wirtschaftsleben“ weit entgegen, erkennt also die Berechtigung der an seinen früheren Ansichten geübten Kritik an. Heute wird man mithin keineswegs mehr sagen können, daß er den Juden eine ganz zentrale Stellung für die Entwicklung des Handels zuspricht. So sehr man aber das Verlassen seines einseitigen Standpunktes begrüßen wird und so sehr ich persönlich mit dem angedeuteten Erfolg meiner Kritiken zufrieden bin, so hätten wir doch gewünscht, daß S. im Interesse seiner Leser ganz klar sein neues Verhältnis zu seinen alten Theorien zum Ausdruck gebracht hätte. Durch das Unterlassen dieser Klarstellung erhalten seine Ausführungen etwas Verschwommenes. S. 337 behauptet er, er vertrete seine Ansicht über die Bedeutung der jüdischen Religion für die Ausbildung des kapitalistischen Geistes „im wesentlichen heute noch, trotz der scharfen Kritik, die sie namentlich ab seiten zahlreicher Rabbiner erfahren hat“. Wie stellt er sich denn aber zu der ganz ablehnenden Kritik, die Rachfahl und ich (weder der eine noch der andere von uns ist Rabbiner) an dem ersten Teil seines „Judenbuchs“ (um seinen Ausdruck zu wiederholen) geübt haben? Die Rabbiner haben an diesem ersten Teil kaum etwas auszusetzen gehabt, waren damit vielmehr sehr einverstanden, zeigten kein Interesse, die hier aufgestellte Behauptung, daß die Juden mehr als irgend ein anderes Volk und im Grunde sie allein eine wahre Blüte des Wirtschaftslebens heraufgeführt haben, zu bestreiten. Da aber S. jetzt einen so einseitigen Standpunkt keineswegs mehr einnimmt, so darf er auch nicht sagen, daß er seine alte Ansicht „im wesentlichen heute noch“ vertrete. Sieveking bezeichnet die neue Stellung S.s sogar mit den Worten (Weltwirtschaftliches Archiv, 1915, S. 283): „Sombart verzichtet darauf, den Kapitalismus als orientalische Errungenschaft anzusehen; er ist ihm vielmehr . . . ein Werk der romanisch-germanischen Völker geworden.“ Also eine völlige Umkehr! Sombart könnte nur sagen, daß er den „Rabbinern“[2]) gegenüber, die den zweiten Teil seines Buchs angefochten haben, seine Ansicht aufrecht halte. Was übrigens materiell seine Auseinandersetzung mit ihnen betrifft, so haben sie in einigen Punkten ohne Zweifel recht; andererseits kann nicht bestritten werden, daß aus diesen Kreisen manche unberechtigte Aeußerung gegen Sombart gefallen ist.

In einer Frage gesteht S. offen, daß er früher eine ganz irrige Ansicht geteilt habe (S. 314), nämlich in der Beurteilung der Stellung der katholischen, der mittelalterlichen Kirche zum Kapitalismusproblem. Er sieht jetzt in den Grundsätzen der mittelalterlichen Kirche nicht ein Hindernis der Ausbildung des Kapitalismus, sondern eine kräftige Förderung derselben. Seine neueste These lautet demgemäß: Ursprung des Kapitalismus aus dem Thomismus. Hierzu sei folgendes bemerkt. Man hat oft mit Unrecht der mittelalterlichen Kirche die Wertschätzung

1) Zur Literatur vgl. Gerlich, Geschichte und Theorie des Kapitalismus, S. 200 ff. und 313 ff.

2) Die übrigens nicht durchweg „Rabbiner“ sind.

der Arbeit abgesprochen und tut es teilweise noch. Allein wenn in ihren Lehren die Arbeit durchaus zu starker Würdigung gelangt und wenn in den Schriften der Scholastiker viel praktisches Wissen steckt (wie Sombart S. 315 mit Recht hervorhebt), so ist damit noch ganz und gar nicht bewiesen, daß der Kapitalismus positiv durch das mittelalterliche Kirchentum gefördert worden ist. Ich verweise auf das, was Bernatzik in der Deutschen Literaturzeitung, Jahrg. 1914, No. 38/39, Sp. 2217 ff. gegen S.s These geltend gemacht hat. Man mag bei Bernatzik nachlesen, welche höchst gewagte Behauptungen sich bei S. finden [1]). Indirekt wird dadurch ziemlich alles in Frage gezogen, was S. uns sonst vorträgt. Zu der von S. (S. 304) übernommenen bekannten These von dem Anteil der Päpste an der Begründung des kapitalistischen Wirtschaftssystems vgl. meine kritischen Bemerkungen im Weltwirtschaftlichen Archiv, 1915, S. 455 f.

Interessant ist es, daß Sombart, der früher die Rassentheoretiker scharf bekämpft hat, jetzt sich keineswegs mehr so schroff ablehnend gegen die Rassentheorie verhält. Der Dilettantismus hat ja auf dem Gebiet der Rassenkunde ein wildes Spiel getrieben. Allein die Bedeutung der Rasse für das geschichtliche Leben gänzlich zu leugnen (wie es heute von manchen Autoren versucht wird), das wäre auch Dilettantismus. Im einzelnen sei noch folgendes zu Sombarts Buch bemerkt. S. 84 zitiert er J. Burckhardts Schilderung der italienischen Tyrannis des 15. Jahrhunderts und bezeichnet das, was dieser hervorhebt, als charakteristisch für das absolute Fürstentum überhaupt. Burckhardt stellt ja aber die italienische Tyrannis gerade in Gegensatz zu dem legitimen abendländischen Fürstentum! S. 245 erklärt S. die Forderung der Historiker, es müsse der „quellenmäßige" Nachweis für die Einwirkung des Puritanismus auf die Entfaltung des kapitalistischen Geistes erbracht werden, für unberechtigt. Ich stehe der hier in Betracht kommenden Theorie nicht ablehnend gegenüber. Aber wenn ich sie nicht verwerfen zu müssen glaube, so geschieht es, weil ich einen quellenmäßigen Nachweis für möglich halte. Ohne einen solchen dürfte sie niemand verteidigen. Zum Schluß dann noch eine Betrachtung über die Grundlage des ganzen Buchs! S. hat ihm den Titel „der Bourgeois" gegeben. Was versteht man unter „Bourgeois"? S. denkt dabei an den ruhelosen Unternehmer, der mit dem Erwerb nie aufhören will. Sonst verbinden wir doch aber mit „Bourgeois" die Vorstellung von einem Mann, der auf seinem Besitz ausruhen will; es ist dabei auch nicht wesentlich, daß es sich um einen sehr großen Besitz handelt. Auf diese Unstimmigkeit hat schon Bernatzik in seiner Kritik Sp. 2222 aufmerksam gemacht. Es ist freilich nicht das erste Mal, daß Ausdrücke, die im Kampf der Klassen gebildet worden sind, in schwankender Bedeutung gebraucht werden. Zur Klärung der Vorstellungen über den „Bourgeois" wird S.s Buch aus diesen und anderen Gründen nicht sonderlich beitragen.

---

1) Ueber die Schrift von Keller, die S. hier zugrunde legt, vgl. (kritisch) Hohoff, Arch. f. Gesch. d. Sozialismus Bd. 5, S. 474 ff.

S. will mit seiner Darstellung auf weitere Kreise wirken, und er hat gewiß die Gabe sie zu fesseln. Allein es ist oft mit Recht bemerkt worden, daß dem Autor, der für das große Publikum schreibt, eine erhöhte Pflicht erwächst. Der Gelehrte kann nachprüfen; ihm sind falsche Behauptungen nicht schädlich. Der Laie muß vertrauen. Es ist zu bedauern, daß ein mit so reichen Gaben ausgestatteter Autor wie S. nicht strengere Anforderungen an seine Darstellung gestellt hat[1].

Freiburg i. B. G. v. Below.

Post, H., Untersuchungen über den Umfang der Erwerbslosigkeit innerhalb der einzelnen Berufe und Berufsgruppen. Jena (G. Fischer) 1914. 8. 174 SS.

Die Arbeit bildet einen Versuch, den Umfang der Arbeitslosigkeit mit Hilfe des bisher zur Verfügung stehenden Materials in objektiver Weise zu ermitteln und festzustellen, wie sich die einzelnen Berufe und weiteren Berufsgruppen in dieser Hinsicht zueinander verhalten. Als Arbeitsloser wird dabei jeder Arbeitnehmer angesehen, der, obwohl erwerbsfähig und arbeitswillig, infolge Beschäftigungsmangels keine Arbeit erhalten kann. Untersucht werden jedoch nur Industrie und Verkehr, nicht auch Handel, Land- und Forstwirtschaft. Zugrunde sind gelegt die Ergebnisse der Reichsarbeitslosenzählungen vom 14. Juni und 2. Dezember 1895 einerseits und die ihr vergleichsweise gegenübergestellten Beobachtungsergebnisse der an das Kgl. Statistische Amt berichtenden Arbeitnehmerverbände anderseits, daneben noch die verschiedenen kommunalen Zählungen, die beiden Landesaufnahmen im Königreich Sachsen vom 12. Oktober 1910 und 1911 und die vom Deutschen Bauarbeiterverbande an je einem Tage in den zwölf Monaten des Jahres 1912 zur Vorbereitung der Einführung einer Arbeitslosenunterstützung gemachten Erhebungen. Die Schwankungen der verglichenen Zahlen werden aus den im Reichsarbeitsblatt und in den Handelskammerberichten dargelegten Verhältnissen der Industrie zu den betreffenden Zeiten zu erklären versucht. Außer den Zahlen der arbeitslosen Personen werden die Summen der Arbeitslosentage im Quartal und pro Verband angegeben. Daneben sind die Zu- und Abnahme der versicherungspflichtigen Krankenkassenmitglieder, die Berichte der Arbeitsnachweise und das Steigen und Fallen des Erlöses der Invalidenversicherungsmarken berücksichtigt. Die Betrachtung ist darauf zugespitzt, wie viele Arbeitslose auf je 100 Arbeiter des Berufes und wie viele Arbeitslosentage bei den berichtenden Gewerkschaften auf je 100 Mitglieder kommen. Die gesamte Untersuchung wird für 17 Berufskomplexe durchgeführt und dann das Gesamtergebnis gezogen.

---

1) Ueber Sombarts „Studien zur Entwicklungsgeschichte des Kapitalismus“ siehe meine Anzeige in diesen Jahrbüchern, Bd. 105, S. 396 ff. Vgl. auch Wätjen, Das Judentum und die Anfänge der modernen Kolonisation, Vierteljahrsschrift f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch., 1913, S. 338 ff. (auch im Sonderdruck bei Kohlhammer, Stuttgart); M. Merores, ebenda 1915, S. 71 f.; Thimme, Westdeutsche Zeitschrift 31, S. 392.

Das letztere gipfelt darin, daß der Arbeitslosigkeit im relativ höchsten Grade das Baugewerbe ausgesetzt ist (mit im Winter bis zu 44 v. H.). Es folgen mit gleichfalls sehr hohen Relativzahlen die Gewerbe der Hutmacher, Tapezierer, Gärtner, Buchdrucker, Transportarbeiter und Buchbinder. Diese alle sind Saisongewerbe. Sie werden einer besonderen Betrachtung betreffs der Zeiten und der Grade der durch den Saisoncharakter bedingten hohen Schwankungen ihrer Zahlen unterzogen, auch daraufhin, wie lange die stillen und die bewegten Zeiten anhalten, und welche niedrigen Ziffern in den günstigeren Zeiten der hohen gegenüberstehen. Andere Fälle von Arbeitslosigkeit mit hohen Ziffern erklären sich, wie bei den Tabakarbeitern, durch außerordentliche Gründe (Steuergesetzgebung, Konjunkturen usw.) Den Buchdruckern stehen die übrigen graphischen Berufe ausgesprochen günstig gegenüber. Die übrigen Berufsgruppen weisen erheblich geringere Zahlen auf, die niedrigsten die Berg- und Hüttenarbeiter. In gewissen Gewerben findet man regelmäßige Beschäftigungsschwankungen schwächeren Grades, denen der Verfasser eine ausreichende Begründung zu geben unternimmt.

Ganz allgemein zeigen sich folgende Erscheinungen: die Relativzahlen der freien Gewerkschaften sind auffallend oft höher als die entsprechenden der Reichsstatistik, oft auch als die der anderen Gewerkschaftsarten. Der Einfluß der schlechten Wirtschaftsjahre 1908 und 1909 tritt durchgängig klar hervor. Oft müssen Mutmaßungen an Stelle bestimmter Tatsachen zur Erklärung von Veränderungen der Zahlen oder von Differenzen in den entsprechenden Zahlenreihen herangezogen werden.

Das bedeutsamste Ergebnis, zu dem der Verfasser gelangt, ist dieses, daß auch in den schlechten Wirtschaftsjahren 1908 und 1909 nur bei wenigen Berufen die Zahl der Arbeitslosen auf das Doppelte und etwas darüber gestiegen ist. In den übrigen stieg sie weit schwächer. Er glaubt daraus entnehmen zu dürfen, daß mit wenigen Ausnahmen die Ziffern der einzelnen Berufe um bestimmte Durchschnittsbeträge — einen oder (bei Saisonberufen) mehrere — innerhalb gewisser Grenzen oszillieren, und daß so starke Erschütterungen des Wirtschaftslebens wie die jener beiden Jahre die Arbeitslosigkeit wohl nur in einigen Berufen zu besorgniserregender Höhe emporzutreiben vermochten.

Der Grenzen wie der Mängel seines Materials zeigt sich der Verfasser wohl bewußt und führt selbst Proben davon an. Innerhalb dieser Schranken hat er es aber mit großer Gewissenhaftigkeit zu einer gut verwertbaren Uebersicht verarbeitet. Von praktischen Abhilfevorschlägen hält er sich absichtlich fern. Seiner einzigen derartigen Anregung, auf Grund der wahrnehmbaren gegenseitigen zeitlichen Ergänzungen der Saisongewerbe eine Auswechslung der Arbeitskräfte vorzunehmen, steht freilich die Schwierigkeit für gelernte oder auch nur angelernte Berufsarbeiter, beliebige andere Berufsarbeit zu übernehmen, sehr im Wege.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

„Hinterbliebenen-Fürsorge", Die, in Kriegs- und Friedenszeiten. 2. Bd. (August 1914 — September 1915). (Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek.) Berlin-Wilmersdorf, Fechners Gesetzgebungs-Bibliothek, 1915. kl. 8. VIII—118 SS. M. 1,75.

Braun, Dr. Adolf, Internationale Verbindung der Gewerkschaften. (Aus: „Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik.") Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. IV—51 SS. M. 0,60.

Kraus, Dr. Siegfr., Die Kriegsinvaliden und der Staat. 5. vollst. neubearb. Aufl. München, Ernst Reinhardt, 1915. 8. 64 SS. M. 0,50.

Krieg, Der, und die deutsche Arbeiterschaft. Bekenntnisse und Betrachtungen aus der organisierten Arbeiterwelt. Hrsg. von Prof. Dr. Waldem. Zimmermann. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Hrsg. von dem Vorstande. Heft 54 u. 55.) Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. 230 SS. M. 2.—.

Marschner (Unfall-Versicherungs-Anst.-Dir.), Dr. Rob., 25 Jahre Arbeiter-Unfall-Versicherung. Bericht über die Entwicklung der Arbeiter-Unfall-Versicherungs-Anstalt für das Königreich Böhmen in der Zeit vom 1. 11. 1889 bis 31. 10. 1914. Im Auftrage des Vorstandes der Anstalt hrsg. Lex.-8. V—201 SS. m. 13 (9 farb.) Taf. M. 5.—. — Die Stellung des Unfallversicherungsgesetzes zum privaten Schadensersatzrecht. (Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag.) gr. 8. III—147 SS. M. 1.—. — Unfallverhütung und erste Hilfe. Zwei Probleme moderner Arbeiterfürsorge. (Arbeiterunfallversicherungsanstalt für das Königreich Böhmen in Prag.) gr. 8. IV—64 SS. M. 0,50. — Prag, J. G. Calve.

Parst (Staatsanw.), Jul., Gesetzliche Kriegsfürsorge. Invaliden- und Hinterbliebenen-Fürsorge. Nürnberg, F. Willmy, 1915. gr. 8. 48 SS. M. 0,50.

King, Willford J., The wealth and income of the people of the United States. (Citizen's library of economics etc. New Series.) New York, Macmillan. Cr. 8. 6/6.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Bielenberg, Dr. Johannes, Regierung, Parlament und Frieden. Eine Anregung. Berlin, Victoria-Verlag, 1915. gr. 8. 20 SS. M. 0,50.

Braun (Amtsger.-Sekr.), Rich., Die Verordnung des Bundesrats zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Erläutert. Berlin, Albert Nauck u. Co., 1915. kl. 8. VIII—87 SS. M. 1.—.

Chamberlain, Houston Stewart, Politische Ideale. München, J. Bruckmann, 1915. 8. 117 SS. M. 1.—.

David (Vizekanzler), Dr. H., Die diplomatische und wirtschaftliche Vertretung der Schweiz im Auslande. Vortrag. (Schweizer Zeitfragen, Heft 45.) Zürich, Orell Füßli, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Denkschrift über die von der k. k. Regierung aus Anlaß des Krieges getroffenen Maßnahmen. Bis Ende Juni 1915. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. IX—371 SS. M. 5.—.

Gierke (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Otto v., Die Grundbegriffe des Staatsrechts und die neuesten Staatsrechtstheorien. Unveränderter Abdruck der in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1874, Heft 1 u. 2 erschienenen Abhandlung. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. 132 SS. M. 3,60.

Goldfeld, Dr. Rud., Das Verhältnis zwischen dem Senat und der Bürgerschaft in Hamburg. Hamburg, Otto Meißners Verlag, 1915. gr. 8. VII—68 SS. M. 2.—.

Handbuch des kommunalen Verfassungs- und Verwaltungsrechtes in Preußen. Hrsg. u. mitbearb. von (Abteilungs-Dir.) Prof. Stier-Somlo. 3. Lfg. Oldenburg i. Gr., Gerhard Stalling, 1915. Lex.-8. 2. Bd., S. 321—480. M. 4,50.

Heuss-Knapp, Elly, Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre. Leitfaden für Frauenschulen, Handelsschulen, Gewerbeseminare und verwandte Anstalten. 3. Aufl. Leipzig, R. Voigtländers Verlag, 1915. 8. IX—204 SS. M. 1,60.

Kaiseridee, Die deutsche, im Laufe der Jahrhunderte. Eine Auswahl wichtiger Aeußerungen und Zeugnisse, zusammengestellt von Frdr. Stieve. München, Delphin-Verlag, 1915. 8. 124 SS. M. 1,50.

Koropatnicki, Dr. Demeter, Die Kriegsschäden und deren Vergütung nach dem deutschen und österreichischen Recht. Unter Berücksichtigung der in Ungarn,

Bosnien und der Herzegowina geltenden Bestimmungen. 2. Aufl. Wien, M. Breitensteins Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. 160 SS. M. 2,50.

Pannier, Karl, Handelsgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 10. 5. 1897 (unter Ausschluß des Seerechts), nebst dem Reichshaftpflichtgesetz und dem Reichsgesetz betreffend die Inhaberpapiere mit Prämien. Textausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. 16. Aufl. (Universal-Bibliothek. Neue Aufl. No. 2874 u. 2875.) Leipzig, Philipp Reclam jun., 1915. 16. 232 SS. M. 0,80.

Pöll, Wolfg., Das Unterstützungswohnsitzgesetz vom 6. 6. 1871/30. 5. 1908 und das bayrische Armengesetz vom 21. 8. 1914 nebst Vollzugsanweisung. Erläutert. 2. Lfg. München, J. Schweitzer, 1915. 8. S. 65—128. M. 0,80.

Reinhard (Oberlandesger. Sen.-Präs.), Paul, Das Reichsgesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915. Ausführlich und gemeinverständlich dargestellt und erläutert. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1915. gr. 8. IV—32 SS. M. 1.—.

Riß (Amtsger.-R.), Frz., Bayrisches Armenrecht. Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz. Bayrisches Armengesetz und hiermit zusammenhängende Vorschriften. Textausgabe mit Anmerkungen und Verweisungen. München, Katholischer Caritas-Verband, 1915. kl. 8. 120 SS. M. 1,20.

Rohrbach, Paul, Der Krieg und die deutsche Politik. 2. Aufl. Weimar, Verlag „Das größere Deutschland", 1915. 8. 184 SS. M. 1,50.

Sklarek (Leutn. d. L.), Belgien unter französischer Verwaltung (1795—1814). Münster i. W., Heinrich Buschmann, 1915. gr. 8. 31 SS. M. 1.—.

Slawitschek, Dr. Rud., Unsere Selbstverwaltung, ihr Wesen, Recht und Ziel. (Sammlung gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom Ausschusse des Vereins zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag. Beihefte: No. 4.) Prag, Verlag des Deutschen Vereins zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse, 1915. 8. 72 SS. M. 1.—.

Straszewski, Prof. Dr. Mor., Ritter v., Die polnische Frage. Wien, Hermann Goldschmiedt, 1915. 8. 78 SS. M. 1,20.

Trendelenburg (Amtsricht.), Dr. Ernst, Das Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen vom 8. 6. 1915. Erläutert. 108 SS. M. 1,50. — Die Bundesratsverordnung zur Entlastung der Gerichte vom 9. 9. 1915. Erläutert. Nebst der amtlichen Begründung und dem Wortlaute der sonstigen die Zivilprozeßordnung berührenden Kriegsgesetze und Verordnungen. 113 SS. M. 1,80. Berlin, Franz Vahlen, 1915. kl. 8.

Wenger (Rechtsanw.), Der Behörden-Organismus zum Bundesgesetz vom 8. 12. 1905, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 119 SS. M. 4.—.

Winkler, Prof. Dr. Arnold, Die Grundlage der Habsburger Monarchie. Studien über Gesamtstaatsidee, pragmatische Sanktion und Nationalitätenfrage. Wien, Edmund Schmid, 1915. III—69 SS. M. 2.—.

Zorn (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Philipp, Die beiden Haager Friedenskonferenzen von 1899 und 1907. (Handbuch des Völkerrechts. Hrsg. u. mitbearb. von Prof. Dr. Fritz Stier-Somlo. 3. Bd. Internationales Verwaltungsrecht. Uebersicht über die Ergebnisse der 1. und 2. Haager Friedenskonferenz. Die Lehre von der Schiedsgerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange. 2. Abtlg.) Stuttgart, W. Kohlhammer, 1915. gr. 8. IX—142 SS. M. 5,50.

Flandin, Étienne, Institutions politiques de l'Europe contemporaine. Constitution. Gouvernement. Assemblées parlementaires. Administration locale. Justice. Tome 5. Espagne. Val d'Andorre. Paris, H. Le Soudier, 1914. 16. VII—368 pag. fr. 3,50.

Nicholson, J. Shield, The neutrality of the United States in relation to the British and German Empires. London, Macmillan. 8. 92 pp. 6/.—.

Stowell, Ellery C., The diplomacy of the war of 1914. The beginnings of the war. Vol. 1. London, Constable. 8. 1/.—.

Thompson, W. P., Handbook of patent law of all countries. 16th ed., revised. London, Stevens. 12. 242 pp.

Bergh, L. M. van den, De Belgiese wet van 15 Mei 1912 op de kinderbescherming met de Nederlandse kinderwetten vergeleken. (Proefschrift, vrije univ. Amsterdam.) Amsterdam, Ellerman, Harms en Co. gr. 8. 12 en 216 blz. fl. 1,75.

Molengraaff, W. L. J. A., Leidraad by de beoefening van het Nederlandsche handelsrecht. 3e, herz. druk. 1e stuk. Haarlem, De Erven F. Bohn. gr. 8. 8 en 1—223 blz. fl. 3,50.

Nederbragt, J. A., Korte lessen in staatsrechten oeconomie. 2e, aanvallende serie. 's Gravenhage, Js. Bootzma. gr. 8. 311 blz. fl. 2,90.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Beiträge zur Forststatistik von Elsaß-Lothringen. Hrsg. vom Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abteilung für Finanzen, Handel und Domänen. 32. Heft. Wirtschafts- und Rechnungsjahr 1913. Straßburg, Straßburger Druckerei u. Verlagsanstalt vorm. R. Schultz u. Co., 1915. gr. 8. III—98 SS. m. 1 Tab. M. 3,50.

Jahrbuch, Statistisches, für das Großherzogtum Baden. Hrsg. vom Großherzogl. statistischen Landesamt. 41. Jahrg. 1914 u. 1915. Karlsruhe, Macklotsche Buchh., 1915. Lex.-8. XXIII—516 SS. m. z. Tl. farb. Tafeln. M. 2.—.

Schweiz.

Jenny, Dr. O. H., Die Bevölkerung des Kantons Basel-Stadt am 1. 12. 1910. II. Teil (Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt). Basel, C. F. Lendorff, 1915. Lex.-8. III SS., S. 53—100 u. 37—84 m. 3 Taf., 1 Plan u. 2 farb. Karten. M. 3,50. — Bautätigkeit und Wohnungsmarkt im Kanton Basel-Stadt 1914. (Mitteilungen des statistischen Amts des Kantons Basel-Stadt, No. 30.) Basel, C. F. Lendorff, 1915. 8. VIII—24 SS. M. 1,20.

Frankreich.

Renseignements statistiques relatifs aux contributions directes et aux taxes assimilées. Année 1915. Paris, Imp. nationale, 1915. 8. 222 pag. (Ministère des finances, Direction générale des contributions directes.)

Statistique de la production de la soie en France et à l'étranger. 43e année. Récolte de 1913. Lyon, A. Rey, 1915. 8. 84 pag. et tableaux. (Syndicat de l'Union des marchands de soie de Lyon.)

Statistique pénitentiaire pour l'année 1913. Exposé général de la situation des services et des divers établissements, présenté à M. le garde des sceaux, ministre de la justice, par M. C. Just. Melun, Imprimerie administrative, 1915. 8. 512 pag.

England.

London county council, comparative municipal statistics 1912—1913. Vol. 1. London, P. S. King. Royal 8. 156 pp. 5/.—.

13. Verschiedenes.

1) Stern, Norbert, Die Weltpolitik der Weltmode. (Politische Flugschriften, herausgeg. von Ernst Jäckh, Heft 30/31.) Stuttgart-Berlin (Deutsche Verlagsanstalt) 1915. 1,— M.

2) Stern, Norbert, Mode und Kultur. Bd. 1. Psychologisch-ästhetischer Teil. Dresden-N., (Expedition der europäischen Modenzeitung [Klemm & Weiß]), 1915. 275 SS.

1) In der kleinen Schrift „Die Weltpolitik der Weltmode" vertritt der Verf. den Gedanken, daß die Weltmode nur von einer Nation gemacht werden kann, die Weltmacht besitzt, und daß weiter zur Erreichung der Modenherrschaft über die Welt eine gewisse Politik notwendig ist, von der der Verf. sagt, sie sei vielleicht die erfolgreichste Politik. Dies ist natürlich eine Uebertreibung, wie die Broschüre an vielen derartigen leidet. Wenn Stern im einzelnen ausführt, wie Frankreich immer in der Mode eine großzügige Opportunitätspolitik getrieben habe, indem es jeweils den Stärkeren umschmeichelte, um ein charakte-

ristisches Kleidzeichen aus seinem Garderobenschranke bat und diesen zum modischen Imperativ aller Welt machte, so ist uns Stern für diesen Satz trotz der verschiedenen Beispiele, die er anführt, den Beweis, ja auch die Ueberzeugungskraft im wissenschaftlichen Sinne schuldig geblieben. Es fehlt ihm für die Erklärung der Erscheinungen, die er zu erklären wünscht, das wichtigste Stück. Wer die Mode zum Gegenstand einer Untersuchung macht, darf nie vergessen, daß es sich wissenschaftlich dabei nicht um den äußeren Niederschlag als Kleid und Anzug handelt, sondern um die unter der Decke der Erscheinungen liegende psychologische Tatsache des Wechsels von einem Typus zum anderen, den erotischen Urgrund. Was uns aber an dieser Stelle noch besonders interessiert, ist der Satz des Verf., daß die „Jagd nach dem sich unterbietenden Quantitätsabsatz" aufhören müsse, daß also Handwerk und Kunsthandwerk wieder in eigener Tätigkeit (und spezieller handwerksmäßiger Anpassung an den Besteller) das Eigenkleid als Regel schaffen müsse. Das heißt doch nichts anderes, als die industrielle Entwicklung um Jahrzehnte, ja um Jahrhunderte zurückzuschrauben. Volkswirtschaftlich ist dies ein Unding.

2) Selbst wer über Sterns Buch „Die Weltpolitik der Weltmode" zu einem in wesentlichen Punkten abweisenden Urteil kam, durfte doch mit großem Interesse einem Buch entgegengesehen, in welchem der Verf. auf fast 300 Seiten das interessante Kapitel „Mode und Kultur" einer eingehenden Behandlung unterzieht. Leider werden unsere Erwartungen getäuscht, und wenn der später erscheinende wirtschaftlich-politische zweite Band nicht besser ist als der jetzt vorliegende psychologisch-ästhetische erste Band, so muß man leider zu dem Endurteil gelangen, daß viel Mühe vertan und ein schönes Thema in Mißkredit gebracht worden ist. Ein so groß angelegtes Buch mit dem Untertitel „psychologisch-ästhetischer Teil" erweckt ohne Zweifel Ansprüche wissenschaftlicher Natur, und wenn es auch schließlich nicht nötig ist, an dieses Thema mit allzu gelehrtem und tiefgründigem Rüstzeug heranzutreten, so ist doch zum mindesten ein gewisses Maß wissenschaftlicher Bearbeitung erforderlich. Wissenschaftlich aber ist dieses Buch in keiner Weise. Stern zeigt sich hier als ein Faiseur — ein deutsches Wort dafür gibt es nicht —, als ein rückwärts schauender Prophet ohne schöpferische Gedanken. Kein Wunder, daß er durch Breite ersetzt, was an Tiefe fehlt. Dies geschieht überdies in einem Stil, der im schlechten Sinne feuilletonistisch ist. So nimmt es auch nicht wunder, daß, wie schon in der ersten kleinen Schrift Sterns es geschah, der Begriff Mode nicht klar erfaßt und streng innegehalten wird (vgl. z. B. S. 62). Die wichtige Tatsache, daß die Erotik in der Mode vornansteht, wird von Stern durchaus anerkannt, obwohl er gerade hier die Grundlagen dieser wichtigen Lehre darzulegen unterläßt. Der Gedanke wird aber auch nur halb weitergeführt, denn die Erkenntnis, daß es sich bei den Modeerscheinungen um etwas Typisches für den Anblick handeln muß, bleibt dem Verf. dunkel und würde doch, wenn es ihm klar geworden wäre, mancherlei Widersprüche, in die er

sich verwickelt, aufgeklärt haben (namentlich z. B. in dem Kapitel „Herr und Meister Gegensatz"). Das gleiche gilt von dem Irrtum des Verf., daß er für den Modewechsel wie für die Modeerscheinungen immer nur die Frau verantwortlich macht. Da er die sehr aktiv hier mitwirkende Tätigkeit des Mannes übersieht, fehlen ihm wiederum wichtige Erklärungspunkte. Hätte Stern die Kernpunkte klar erkannt, so hätte er auch dahin kommen müssen, in seinen historischen Ausführungen wirklich den Zusammenhang von Mode und Kultur aufzudecken. Das wenigstens wäre die Aufgabe eines solchen Buches gewesen, und wer dies nicht versucht oder nicht kann, sollte kein umfangreiches Buch über Kultur und Mode schreiben. Stern läßt da überall im Stich und setzt nur eine ganze Anzahl interessanter historischer Daten über Mode und über Kultur nebeneinander, ohne daß er sie gegenseitig einander durchdringen ließe oder das Wesentliche unter der Decke der Erscheinungen klarlegte. Daß neben solchen vielfach ungünstig zu beurteilenden Partieen auch mancher interessante Abschnitt sich in dem Buche findet, muß natürlich auch betont werden. Die Ausführungen S. 143 über den Gehörreiz der Kleidung, S. 79 ff. über die „architektonische" und die „plastische" Mode, S. 139 ff. über Selbsterhöhung und Selbsterweiterung durch die Mode, ferner manche Angaben in den Kapiteln „Die Geschlechter und ihre Moden" und „Die Groteske in der Kleidung" sind interessant und bringen allerlei Neues. Auf einzelne Aeußerungen näher einzugehen, verlohnt sich jedoch nach alledem nicht; die feuilletonistische Art des Ganzen verbietet es, einzelne Sätze, mögen sie nun etwas Richtiges besonders hübsch zum Ausdruck bringen oder in fabelhafter Leichtigkeit Anfechtbares hinwerfen, als Lehrsätze zu würdigen und daher näher zu prüfen. Alexander Elster.

Dehn, Paul, England und die Presse. („England und die Völker." Eine Schriftenreihe, hrsg. von Paul Dehn u. Alb. Zimmermann. Ergänzungsband.) Hamburg, Deutschnationale Buchh., 1915. gr. 8. 295 SS. M. 3,60.

Fleischer, Prof. Dr. Osk., Vom Kriege gegen die deutsche Kultur. Ein Beitrag zur Selbsterkenntnis des deutschen Volkes. Frankfurt a. M., Heinrich Keller, 1915. 8. 96 SS. M. 1.—.

Harpf, Adf., Der Erzfeind. Rück- und Ausblicke zum Weltkrieg. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1915. 8. VIII—116 SS. M. 2.—.

Hettner, Alfr., Die Ziele unserer Weltpolitik. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 64.) Stuttgart, Deutsche Verlags-Anstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,50.

Hintze, Otto, Die Hohenzollern und ihr Werk. 500 Jahre vaterländischer Geschichte. Berlin, Paul Parey, 1915. Lex.-8. XVI—704 SS. M. 5.—.

Loewi, Prof. Dr. Otto, Unsere Stimmung gegen England und ihre Bedeutung für später. Vortrag. Graz, Leuschner u. Lubensky, 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,50.

Naumann (Reichst.-Abg.), Frdr., Mitteleuropa. Berlin, Georg Reimer, 1915. gr. 8. VIII—299 SS. M. 3.—.

Oesterreich-Ungarns Schicksalsstunde. 2. unveränd. Aufl. Wien, Wilhelm Braumüller, 1915. gr. 8. 90 SS. M. 2.—.

Reventlow, Graf E. zu, Heucheleien englischer Minister in ihren Kriegsreden 1914/15. Ein politisches Stimmungsbild. Berlin, E. S. Mittler u. Sohn, 1915. gr. 8. IV—92 SS. M. 1,80.

Rohrbach, Paul, Rußland und wir. Stuttgart, J. Engelhorns Nachf., 1915. 8. 94 SS. M. 1.—.

Schäfer, Rich., Islam und Weltkrieg. Leipzig, Krüger u. Co., 1915. 8. 35 SS. M. 0,50.

Serbien und die Serben. Von S. R. (Die Mächte des Weltkrieges, Heft 4.) Berlin, Buchh. Vorwärts Paul Singer, 1915. 8. 45 SS. M. 0,75.

Spahn, Prof. Dr. Mart., Im Kampf um unsere Zukunft. (Deutschland und Frankreich. Rußland und Oesterreich auf dem Balkan. England. Von der Großmacht aufwärts zur Weltmacht. Geschichtstafel.) Hrsg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. 2. (Titel-)Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 67 SS. M. 0,60.

Sturzenegger, C., Serbien im europäischen Kriege 1914/15. Nach Briefen, Dokumenten und eigenen Erlebnissen, mit über 200 Orig.-Aufnahmen. Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 176 SS. M. 3.—.

Tinti, Baron Herm., Völker-Friede? Eine politisch-soziale Studie. Wien Gerold u. Co., 1915. 8. 41 SS. M. 1.—.

Wohlgemuth, Dr. J., Der Weltkrieg im Lichte des Judentums. Berlin, Verlag des Jeschurun, 1915. gr. 8. 165 SS. M. 2,50.

Zimmerer (Studienr.), Prof. Dr. Heinr., Die neue Türkei in ihrer Entwicklung von 1908—1915. (Länder und Völker der Türkei. Schriften des deutschen Vorderasienkomitees. Hrsg. von Dr. Hugo Grothe. Heft 6.) Leipzig, Veit u. Co., 1915. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Alexinsky, Grégoire, La Russie et la guerre. Paris, A. Colin, 1915. 16. 368 pag. fr. 3,50.

Bernhardi (général), F. von, Notre avenir. Traduit de l'allemand par (prof.) Émile Simonnot. Préface de Georges Clémenceau. Paris, impr. Paul Dupont, 1915. 8. VIII—178 pag. fr. 3,50.

Cromer, The Earl of, Germania contra mundum. London, Macmillan. 8. 48 pp. 3/.—.

Price, C., The intervention of Bulgaria, and the Central Macedonian question. London, The Lecture Agency. Cr. 8. 3/.—.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The Nineteenth, and after. September 1915, No. 463: „High finance" and the danger of premature peace, by Edgar Crammond. — Our relations with the United States: 1) An Anglo-American tribunal, by John Macdonell. 2) Cotton as contraband of war, by Francis Piggott. — A definite policy in the Balkans, by Alfred Sharpe. — War time in the grain rade, by John H. Hubback. — The cost of war: 1) The war loan as an instrument of economy, by John A. Hobson. 2) The limits of supertaxation by W. H. Mallock. 3) Thrift no Panacea without increased production, by H. M. Hyndman. — etc.

Review, The Contemporary. September 1915, No. 597: Modern treaties of peace, by John Macdonell. — The coming taxation, by J. A. Hobson. — Herr Chamberlain and the war, by J. M. Robertson. — The home production of food in war time and after, by Prof. John Wrighton. — etc.

Review, The Fortnightly. September 1915: „The freedom of the Oceans": Germany's new policy, by Archibald Hurd. — The German war in America, by James Davenport Whelpley. — Some glimpses of Russian Poland to-day, by William F. Bailey. — Poland and her role in Europa, by Dr. G. de Swietochowski. — The Pan-American phantom, by Perry F. Martin. — etc.

Review, The National. September 1915: Bulgaria and the Allies, by a Bulgarian diplomatist. — Pro-Germanism in high places, by William Barry. — India. The present situation, by Asiaticus. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 36: Der Einfluß des europäischen Krieges auf die internationalen Handelsbeziehungen in Shanghai. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen

(Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Luxemburg, Schweiz, Belgien, Niederlande, Dänemark, Schweden, Russisch-Polen, Griechenland). — Der Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — No. 37: Die wirtschaftliche Lage Niederländisch-Indiens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Großbritannien und Irland, Frankreich, Schweiz, Niederlande, Bulgarien). — Die Wirkung des europäischen Krieges auf den Handel New Yorks. — Die schweizerische Schokoladenindustrie im Jahre 1914. — etc. — No. 38: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Bosnien-Herzegowina, Deutschland, Luxemburg, Italien, Niederlande, Dänemark, Norwegen, Serbien, Australischer Bund). — Der Außenhandel Schwedens im ersten Halbjahr 1915. — Rußlands Außenhandel im ersten Halbjahr 1915. — etc. — No. 39: Schutzzöllnerische Vorstöße in Großbritannien, von Dr. Sigmund Schilder. — Der schweizerische Einfuhrtrust. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Bulgarien). — etc.

H. Schweiz.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. 22, 1915/16, Heft 1: Das moderne Auswanderungsproblem, von Dr. Sigismund Gargas. — Güterzersplitterung, Güterzusammenlegung und Güterschlächterei, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton St. Gallen (Forts), von Eugen Huber. — etc. — Heft 2: Das moderne Auswanderungsproblem (Forts.), von Dr. Sigismund Gargas. — Güterzersplitterung, Güterzusammenlegung und Güterschlächterei, mit besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Kanton St. Gallen (Schluß), von Eugen Huber. — Einiges zur Kommunalbankfrage, von Siegfried Bloch. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv, Allgemeines Statistisches. Bd. 9, 1915, 1. Vierteljahrsheft: Die Verluste der Bauhandwerker und Baulieferanten bei Neubauten in Groß-Berlin, von (Reg.-R.) Dr. jur. H. Höpker. — Einfluß des Alters der Eltern auf das Geschlecht der Kinder?, von Dr. Ernst Rolcke. — Ueber die Gleichungen der Kinetik der sozialen Vorgänge, von Prof. A. Skukarev. — Die wirtschaftlichen Fortschritte der Vereinigten Staaten während der letzten 75 Jahre, von Dr. Friedrich L. Hoffmann. — Deutschlands Nahrungs- und Futtermittel, von (Direktor des Statist. Amts von Berlin-Schöneberg) Dr. R. Kuczynski und (Geh. Reg.-R.) Prof. Dr. N. Zuntz. — Die Kommunalstatistik in den Städten ohne statistisches Amt, von (Beigeordn.) Dr. Most. — Die Entwicklung der ungarischen amtlichen Statistik, von (Ministerialrat) Dr. Ladislaus von Buday. — Löhne in Norwegen nach der norwegischen Handwerkszählung 1910, von Gertraud Wolf. — Die gewerbliche Produktionsstatistik in Bulgarien, von Oscar Nerschmann. —

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 41, September 1915, Heft 3: Wechsel und Valutaklausel, von Josef Kohler. — Zur Stellung des Käufers bei Angebot eines mangelhaften Kaufgegenstandes, von (Geh. Justiz- u. Oberlandesgerichtsrat) K. Schneider. — Bürgerliches Recht in Carl Heymanns Verlag. Ein Festgruß zum hundertjährigen Jubiläum, von Paul Oertmann. —

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. 9, Oktober 1915, Heft 1: Der Wert der Kriegsereignisse für die Privatrechtsgeschichte (Schluß), von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rudolf Leonhard. — Die scholastische Methode und ihre Geschichte, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Josef Kohler. — Der Staat als sittliches Wesen (I), von Prof. Dr. A. Mendelssohn-Bartholdy. — Volkswirtschaft, Weltwirtschaft, Kriegswirtschaft (Forts.), von (Unterstaatssekr. z. D.) Prof. Dr. Georg v. Mayr. — Volkswirtschaftliche Lehren des Weltkrieges, von Prof. Dr. E. Ed. Biermann. — Die Beziehung als Grundkategorie des soziologischen Denkens (I), von Prof. Dr. A. Vierkandt. — Die internationalen Verträge des Urheberrechts und des gewerblichen Rechtsschutzes und der Krieg, von Prof. Dr. Albert Osterrieth. — Das Wechselrecht im Kriege (Schluß), von Dr. Sintenis — etc.

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 9: Was hat England getan, um Deutschlands Handel zu vernichten?, von Dr. N. Hansen. — Außenhandel der Vereinigten Staaten während des ersten Kriegsjahres. — etc.

Bank, Die. September 1915, Heft 9: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (IV), von Alfred Lansburgh. — Pflichtenkonflikte im Aktienwesen, von Ludwig Eschwege. — Die Mobilmachung des deutschen Besitzes an ausländischen Wertpapieren, von A. L. — Das Hypothekenbankgesetz in seiner geschichtlichen Entwicklung und seinen wichtigsten Grundbestimmungen (Schluß), von (Geh. Reg.-R.) Dr. Seidel. — Die dritte deutsche Kriegsanleihe. — Forderungsausgleich mit dem feindlichen Ausland. — Von der Goldwährung zur Goldkernwährung. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 14, 1915, No. 24: Die deutsche Bankverwaltung in Belgien, von Prof. Dr. Edgar Jaffé. — Die Entwertung des Sterlingkurses in New York (II), von Dr. Peter Aretz. — Die Einwirkung des Krieges auf Schuldverhältnisse zwischen dem kriegführenden Staat und Angehörigen des Gegnerstaates, von Prof. Dr. Friedrich Giese. — etc. — Jahrg. 15, No. 1: Das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe, von (Geh. Justizr.) Prof. Dr. Rießer. — Das Problem der Besteuerung der Kriegsgewinne, von (Geh. Justizr.) Heinrich Dove. — Die Staatshilfe bei zweiten Hypotheken, von (Beigeordn.) Dr. Matthias. — Die Staatsschulden des ersten Kriegsjahres, von Dr. Stephan Jacobi. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, September 1915, No. 9: Zur Beteiligung von Stadtverordneten an städtischen Arbeiten und Lieferungen. — Erwerbslosenfürsorge in Baden, von F. Wahl. — Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge während und nach dem Kriege. — Die Gemeinden und die Kriegsfamilienunterstützung. — Sicherung der kriegsbeschädigten Arbeiter gegen Arbeitslosigkeit, von Dr. Joseph Schoelkens. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. 14, No. 13/18: Der Konsumentenschutz und seine Organisation, von (Reg.-Assess.) Dr. Cl. Heiß. — Lästige Umfragen an Industrie- und Handelswelt. An die Adresse der wirtschaftlichen Verbände, von (Chefred.) Dr. Felix Borchhardt. — Jüdische wirtschaftlich-politische Gegenwartsfragen, von Dr. Bruno Kirschner. — Zum deutschen Weltnachrichtendienst, von (Landrat a. D.) Rötger. — Kriegsziel und öffentliche Meinung. Ein Stimmungsbild (II). — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 18: Alkoholbekämpfung, Kriegsarbeit des Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke, von Dr. J. Flaig. — Familienfürsorge der Arbeitgeber, von Dr. Käthe Kalisky. — Gleichstellung unehelicher Kriegerwaisen mit den ehelichen?, von (Berufsvormund) Niestroy. — Arbeitsmarkt und Arbeitsvermittlung, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. — No. 19: Neue Aufgaben der Arbeitsvermittlung, von Josef Jahn. — Wohnungs- und Ansiedlungsfürsorge während und nach dem Kriege. — Der „Jugendparagraph" im Reichstage. — etc.

Export. Jahrg. 37, 1915, No. 39—42: Der Kampf um das Balticum, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Deutschlands Außenhandel nach dem Kriege, von O. Sperber. — Die Entwickelung des Seekriegsrechtes (Schluß). — Zur Weltwirtschaft hinauf! (Forts.), von Dr. R. Jannasch. — Zur Lage in Nordamerika. — Argentinien (Originalbericht aus Buenos Aires, Mitte August). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 39: Der Alkohol im Kriege, von Dr. Franz Bornstein. — etc. — No. 40: Zwischen Schule und Kaserne, von Spectator. — Bosniens Entwicklung, von Dr. Hans Wantoch. — etc. — No. 41: Wehrhafte Erziehung, von Spectator. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XLVIII, 1915, Heft 3: Zehn Jahre Sortenversuche in der akademischen Gutswirtschaft Dikopshof. Unter Mitwirkung von K. Hofmann bearbeitet von Prof. A. Richardsen. —

Jahrbücher, Preußische. Bd. 162, Oktober 1915, Heft 1: Die moderne Arbeitslosigkeit und ihre Bekämpfung, von (Geh. Reg.-R., Direktor im Kaiserl. Statist. Amt) Dr. Georg Zacher. — Die Balten und ihre Aufgabe, von Bruno Goetz. — Ostjüdische Einwanderung, von Dr. Wolfgang Heinze. — Europa und Asien, von Berthold Molden. — Deutsch-russische Rückwanderung, von Alfred Borchardt. — Die Differenzen über die Kriegsziele hüben und drüben, von H. Delbrück. — England, Rußland; Die Levante, von E. Daniels. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 13, 1915, Heft 6/7: Zwangsvertriebsgesellschaften für den Kohlenbergbau, von (Rechtsanw.) Dr. Görres. — Kartellrechtliche Studien zum schiedsgerichtlichen Verfahren, insbesondere im Rahmen der Kriegsnotgesetze, von (Rechtsanw.) Dr. Rudolf Wassermann. — Zur Frage eines Versicherungsmonopols. — Ueber die Aussichten eines Reichs-Kupfer-Monopols. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 55, Oktober 1915, Heft 10: Die Sicherstellung der zur Volksernährung notwendigen Eiweißmengen, von Dr. Hugo Kühl. — Die Grundschuldennot des städtischen Haus- und Grundbesitzes und ihre Bekämpfung, von H. Mankowski. — Arbeitslosenfürsorge und Arbeitslosenversicherung, von (Generalsekr.) J. Weydmann. — Der Einfluß des Krieges auf Handwerk und Kleinhandel, von Dr. A. Elster. — Die land- und forstwirtschaftliche Bodenbenutzung in Bayern, von Dr. Hans Rost. — Aus welchen sozialen Kreisen kommen unsere Volksschullehrer?, von Albert May. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 19 u. 20: Gemeinsame Arbeit zum Aufbau eines neuen Deutschlands, von Paul Kampffmeyer. — Die Rolle Englands nach den belgischen Gesandtenberichten, von Max Schippel. — Die Front des Festlandes, von Dr. Wilhelm Hausenstein. — Der Krieg als Kapitalanlage, von Dr. Ludwig Quessel. — Die Entlastung der Gerichte, eine Kriegserrungenschaft der deutschen Rechtspflege, von Dr. Hugo Heinemann. — Die Gewerkschaften als Vertreter der Arbeiterklasse im heutigen Staat, von Emil Kloth. — Probleme des höheren Schulwesens. Ein soziologischer Ueberblick, von Dr. Herbert Kühnert. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, Oktober 1915, No. 7: Die moderne Demokratie als Werkzeug des internationalen Händlergeistes, vom Herausgeber. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit (Forts.), von Armand Crommelin. — Vom Kampf ums Dasein und seiner Bedeutung für Menschen und Völker (Schluß), von Prof. Dr. H. G. Holle. — Amerika und wir. — etc.

Oekonomist, Der deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1707: Die dritte Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (V), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1708: Die dritte deutsche Kriegsanleihe. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1709: Zusammenballung der Geschäfte durch den Krieg. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1710: Finanzen und Wirtschaft im Kriege. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (VIII), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 37/38: Zollstreit. — Valuta oder Zahlungsbilanz?, von Dr. J. Gustav. — etc. — Heft 39/40: Kriegskosten. — Intriguen der Vierverbandsdiplomaten. I. Die Propaganda unter den rumänischen Studenten, von Myson. — Die Kriegskreditbanken (II), von Curt Eisfeld. — etc. — Heft 41/42: Die Dollaranleihe. — Französische Kriegsfinanzen, von Hermes. — etc.

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, Oktober 1915, No. 10: Staatssozialismus im Krieg und im Frieden, von (Unterstaatssekr. z. D.) Dr. Georg v. Mayr. — Preis und Recht in Oesterreich, von (Geh. Justizr., Reg.-R.) Dr. Adolf Edlen von Bachrach. — Das Gesetz betr. den Schutz von Berufstrachten und Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege vom 7. 9. 1915, von (Amtsgerichtsrat a. D., M. d. A.) Dr. Liepmann. — Die Sicherstellung von Kriegsbedarf und das Verfahren vor dem Reichsschiedsgericht für Kriegsbedarf, von (Ob.-Landesgerichtsrat) Prof. Dr. Heinrich Lehmann. — Fürsorge für Kriegsverletzte, von (Justizr.) Dr. W. Waldschmidt. — Die Gerichtsbarkeit über feindliche Staaten, von Prof. Dr. J. Goldschmidt. — Junggesellensteuer?, von Dr. jur. M. de Jonge. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, Oktober 1915: Der Unterseebootskrieg gegen feindliche Kauffahrteischiffe in völkerrechtlicher Beziehung, von H. Wittmaack. — Kriegsblinde, von H. Schmidt-Rimpler. — Die deutsche Flotte als Werkzeug des Friedens, von Sir Charles Bruce. — Ueber Bodenmütigkeit und Bodensäuberung, von Prof. Dr. Oscar Loew. — etc.

Revue, Soziale. Jahrg. 15, 1915, Heft 5: Die Volksernährung in deutschen Städten während des Krieges. Ein Beitrag zum Problem der Lebensmittelversorgung der Stadtbevölkerung, von Dr. Claus v. Bichtlingen. — Der Boykott (Schluß), von Dr. A. Retzbach. — etc.

Rundschau, Deutsche. Oktober 1915: Das Werk der Hohenzollern. Eine Jubiläumsbetrachtung, von Otto Hintze. — etc.

Rundschau, Masius', Blätter für Versicherungswissenschaft. Jahrg. 27, 1915, Heft 8: Die private deutsche Lebensversicherung im Jahre 1914. —

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 18: Kriegsfolgen und Taylorsystem, von (Ing.) Schulz-Mehrin. — Betriebsunternehmer und Berufsgenossenschaft, von Ernst Graebke. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914. — etc. — Heft 19: Ge-

werbehygiene, von Bernhard. — Aus dem Bericht über die Tätigkeit der technischen Aufsichtsbeamten der Nahrungsmittel-Industrie-Berufsgenossenschaft im Jahre 1914 (Schluß). — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, Oktober 1915, Heft 10: Deutschlands Technik und Wirtschaft gegenüber England, von Wilhelm Beck. — Wieviel Studierende der deutschen Hochschulen leisten Kriegsdienst? — Nationalität und Sprachenverhältnisse der Bevölkerung Belgiens. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, September 1915, No. 6: Die Zukunft der Emissionen ausländischer Wertpapiere, von (Geh. Ob.-Finanzrat) Hugo Hartung. — Lehren des Weltkrieges hinsichtlich der Rohstoffversorgung (Schluß), von Dr. Sigmund Schilder. — Das ostasiatische Problem in weltwirtschaftlicher Beleuchtung, von Dr. L. Frhrn. v. Mackay. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 18: Englische und deutsche Währung, von Dr. Otto Heyn. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Deutsch-Amerikanisches, von Gustav Goedel; Amerika fügt sich britischer Willkür; Kein Ersatz für das deutsche Kali. — etc. — No. 19: Das städtische Wohnungswesen nach dem Kriege, von (Univ.-Prof.) Rud. Eberstadt. — etc. Beilage: Die Handels-Hochschulfrage in Oesterreich, von (k. k. Reg.-R.) Prof. Anton Schmid. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 33, 1915, No. 25: Die größere Gefahr, von Jakob Pistiner. — Das Buch der Zwanzig, von Adolf Braun. — Kriegsgeschichtliche Probleme (Schluß), von Fr. Mehring. — Vom Wirtschaftsmarkt. Die neue Kriegsanleihe und die Reichsverschuldung, von Heinrich Cunow. — etc. — No. 26: Marx-Engels und Herr Professor Gustav v. Schmoller, von O. Jenssen. — Koloniale Wünsche und Probleme, von Spectator. — Zukunftsfragen der Gewerkschaftsbewegung, von H. Schneider. — Sozialistische Betrachtungen zum Weltkriege, von Rudolf Hilferding. — etc. — Jahrg. 34, Bd. 1, No. 1: Der Wert der Internationale, von Eduard Bernstein. — Marx' „Zur Kritik der politischen Oekonomie", von Friedrich Engels. — Der Zusammenbruch des Zarismus, von A. Stein. — Aeußere und innere Politik, von K. Kautsky. — Der deutsch-österreichische Zollverein, von Anton Hofrichter. — etc. — No. 2: Aeußere und innere Politik (Schluß), von K. Kautsky. — Der deutsch-österreichische Zollverein (Forts.), von Anton Hofrichter. — Sekte oder Partei?, von Wilh. Kolb. — Vom Wirtschaftsmarkt. Kriegsfinanzen und Finanzpleite, von Heinrich Cunow. — etc.

Zeitschrift des Königl. Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 55, 1915, II. Abteilung: Die Vorratserhebungen in den Jahren 1914 und 1915, von Dr. Erich Petersilie. — Ueber Unternehmung, Betrieb und Gewerbeschema. Einleitung in die Probleme der gewerblichen Betriebsstatistik, von R. Meerwarth. — Die Entwicklung der preußischen Sparkassen in dem Vierteljahrhundert von 1888—1913, von (Reg.-R.) Dr. jur. Heinrich Höpker. — Die Staatseinnahmen in Rußland nach den einzelnen Gouvernements und Landesteilen, von Prof. Dr. Carl Ballod. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, Oktober 1915, Heft 7: Unkosten und Ergebnisrechnung im Fabrikbetriebe, von Hermann Geffers. — Kriegskredit-Aktiengesellschaften und Kriegskredit-Genossenschaften. Eine Studie über die Unternehmungsform (Schluß), von Friedrich Grünholz. — Die zukünftigen Handelsverträge und die Eisenbahnen, von Eugen Löwinger. — Wirtschaftliche Wirkungen des U-Boot-Krieges, von Hans Steinuth. — etc. — Beiblatt: Albert Ballin, von Dr. Felix Pinner. — Umwertung der Geschäftsmoral, von Dr. Heinz Potthoff. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 16: Kontinuität und Periodizität der Wirtschaftsvorgänge, von Wilhelm Th. Linnenkohl. — Wirtschaftliche und soziale Zustände im indischen Reich (I), von H. Fehlinger. — Zur Geschichte des russischen Bauernstandes (Schluß), von Peter Miljukoff. — Französische Ausfuhrbestrebungen, insbesondere in Südamerika, von Dr. Kreuzkam. — Geburtshilfliche Statistik und Geburtenrückgang, von Dr. Ernst Müller. — Das Petroleum in den Vereinigten Staaten. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IX.

Rücksiedlung Auslanddeutscher nach dem Deutschen Reiche.

Von

Hans Siegfried Weber.

I. Die für die Rücksiedlung vorzugsweise in Betracht kommenden Auslanddeutschen.

Es soll hier keineswegs das gesamte Auslanddeutschtum unter dem Gesichtspunkte betrachtet werden, inwieweit es nach dem Deutschen Reiche rückgesiedelt werden könnte. Eine derartige Aufgabe kann unmöglich gelöst werden, da wir über die Auslanddeutschen nicht in dem Maße genau unterrichtet sind, wie es hierzu notwendig wäre. Wir wollen uns lediglich auf die Bezirke des Auslanddeutschtums beschränken, aus denen bisher eine Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche stattgefunden hat. Es sind dies Galizien, Ungarn und Rußland.

Sowohl für eine Betrachtung der bereits stattgefundenen Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche, als auch für eine zukünftige Rücksiedlung ist es nicht nur von wissenschaftlichem, sondern auch von nationalem Interesse, wenn wir uns über die Entstehung, die Entwicklung, die wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse dieser Auslanddeutschen ein Bild machen. Insbesondere werden wir auch zu berücksichtigen haben, warum eine Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche in gewissem Umfange bereits Platz gegriffen hat.

1. Die Deutschen in Galizien.

Als im Mittelalter die großartige deutsche Kolonisation überallhin über die Grenzen des Deutschen Reiches hinaus ihre überschüssige Volkskraft sandte, da fand auch, wie sonst, in polnischen Landen eine rege Einwanderung von Deutschen nach Galizien statt. Die galizischen Städte wurden damals nach deutschem Rechte regiert. Doch das Deutschtum jener Zeit ging allmählich zurück, wenn es auch nie ganz verschwunden ist.

Als im Jahre 1772 der größte Teil Galiziens an Oesterreich kam, siedelte Kaiser Joseph II. zur Hebung der Landeskultur deutsche Bauern in Galizien an; insbesondere waren es 12000 Rheinländer, die er ins Land rief. Joseph II. legte jedoch diese deutschen Ansiedlungen sehr unvorteilhaft an. Die einzelnen deutschen Ortschaften wurden über Galizien hin zerstreut und erhielten keine Verbindungen miteinander. So kam es, daß ein jedes deutsche Dorf ohne Zusammenhang mit dem anderen sein eigenes Leben führte.

Trotz dieser unrichtigen Ansetzung haben sich die deutschen Kolonien fast ein Jahrhundert hindurch gut entwickelt und auch an ihrem Deutschtum keinen Schaden erlitten. Doch um die Mitte der 50er Jahre vorigen Jahrhunderts trat hier langsam eine Wendung ein, die mit der Zeit immer schlimmere Dimensionen annahm. Insbesondere als Oesterreich aus seiner Vormachtstellung im Deutschen Reiche ausschied und staatsrechtlich ein Nationalitätenstaat wurde, da konnten die Polen in Galizien ihre langverhaltene Abneigung gegen die Deutschen recht zum Ausdruck bringen. Die Reinlichkeit und Sauberkeit der deutschen Kolonien in Galizien stechen vorteilhaft vor den polnischen Ansiedlungen ab. Wie es stets zu gehen pflegt, kehrt sich der weniger kultivierte Volksstamm gegen den höher kultivierten allein aus dem instinktiven Gefühl des Neides heraus. Dementsprechend handelten auch die Polen den Deutschen gegenüber. An einzelnen Orten fand geradezu eine regelrechte Unterdrückung der Deutschen statt. Die Regierung ließ auch den Polen freie Hand: „Die Polen brachten es sogar zuwege, ein Landesschulgesetz zu beschließen und die Sanktion des österreichischen Kaisers zu erwirken, wonach an öffentlichen Schulen in Galizien nur die polnische und ruthenische, nicht aber die deutsche Unterrichtssprache eingeführt werden kann, woraus sich die Ungeheuerlichkeit ergibt, daß die deutsche Sprache in Galizien zwar als Landes- und Amtssprache, nicht aber als Unterrichtssprache anerkannt ist. Seit dem Jahre 1867 sind 35 deutsche Schulen, wonach bezeichnenderweise 34 auf katholische und nur eine auf evangelische Gemeinden entfallen, polonisiert worden“ [1]).

Unter diesen Verhältnissen ist es selbstverständlich, daß, wie ein genauer Kenner der deutschen Verhältnisse in Galizien urteilt, „die polnischen Einflüsse auf Sprache, Sitte und Lebensweise der Kolonisten unleugbar erkenntlich sind und rasch zunehmen. Die Behauptung, die Kolonisten haben sich 120 Jahre gehalten, sie werden sich auch weiter erhalten, ist nicht mehr begründet wie die, wer 100 Jahre alt geworden ist, kann auch 200 Jahre alt werden. Uebrigens kommen für den Rückgang in Galizien bloß die letzten 40 Jahre in Betracht; denn während der zentralistischen Verwaltung des Landes war alles in Schule und Amt deutsch, die Kolonisten selbst als Kulturpioniere gehegt und gepflegt, sie sprachen noch nicht

---

1) Hans Pokorny, Das Deutschtum in Galizien. In „Die deutsche Erde“, Gotha 1913, S. 93.

die slawische Landessprache und waren überhaupt noch wurzelständiger.

Wer das Deutschtum in Galizien für lebensfähig hält, der muß ein geschichtliches Wunder erwarten; solche ereignen sich zwar häufig im Lande bei Wahlen, aber nur zugunsten der Schachzizen. Wer aber das Deutschtum in Galizien nicht nur im Sonntags-, sondern auch im Werktagskleid kennt, der muß dessen Lebensfähigkeit bezweifeln und eine Verpflanzung in gesicherten Boden als Rettungswerk bezeichnen" [1]).

Entsprechend diesen Harlosschen Ansichten hat denn auch die Ansiedlungskommission einen beträchtlichen Teil von Deutschen in Galizien zur Rückwanderung nach dem Deutschen Reiche veranlaßt. Es sind ihr deshalb heftige Vorwürfe gemacht worden. Einige Aufsätze in der „Ostmark" [2]) geben ein Bild von dem Für und Wider die Rücksiedlung der Deutschen aus Galizien.

Im Jahre 1907 ist auch ein Bund der christlichen Deutschen in Galizien gegründet worden, der eine Resolution faßte, die ihre scharfe Spitze gegen die Deutsch-Galizier in den Ansiedlungs-Provinzen wandte: „So verlockend auch die Briefe für die Auswanderer sein mögen, so schwierig die Verhältnisse hier geworden sind, wir wollen doch hier aushalten und die väterliche Scholle nicht verlassen. Wir schwuren damals treu zu bleiben der väterlichen Sprache und Art, die wir von unseren Vätern ererbt haben und wie es jedes Volk tut, das Charakter hat" [3]).

Man wird Achtung haben vor diesen deutschen Männern, die sich im Bunde der christlichen Deutschen in Galizien zusammengefunden haben, man wird es auch verstehen, daß diese deutschen Männer die Hoffnung nicht sinken lassen und trotz aller Fehlschläge mutig in die Zukunft schauen; aber dennoch wird man sagen müssen, daß nach Lage der Dinge die zweimalhunderttausend Deutschen in Galizien allmählich den Polonisierungsbestrebungen anheimfallen müssen. Aus dieser Erkenntnis heraus hat mit vollem Recht eine Rücksiedlung von Deutschen aus Galizien stattgefunden.

2. Die Deutschen in Ungarn.

Das Deutschtum in Ungarn hat einen verschiedenartigen Ursprung. Bereits Gaisa II. von Ungarn rief im zwölften Jahrhundert „wahrscheinlich aus der Gegend der mittleren Mosel die Siebenbürger Sachsen in die fruchtbaren Gefilde von Hermannstadt" [4]). Als im Jahre 1438 Ungarn unter die Herrschaft der Habsburger kam, da begann der Kampf um diese Lande mit den Türken, der 200 Jahre andauerte. „Die fruchtbarsten Gefilde an den Ufern der

1) Karl Harlos, Ist das Deutschtum in Galizien lebensfähig? In „Die deutsche Erde", Gotha 1903, S. 105.

2) Jahrg. 1907, S. 97; Jahrg. 1908, S. 11/12, 36, 52.

3) Das Deutschtum in Galizien, herausgegeben von dem Bunde der christlichen Deutschen in Galizien. (Ohne Jahreszahl.)

4) Dietrich Schäfer, Kolonialgeschichte, Leipzig 1910, S. 33.

Donau wurden in diesem Türkenkriege in eine menschenarme Wüste verwandelt, in welcher Ackerbau und Gewerbe ganz darniederlagen. Um die Südgrenze durch eine lebendige Mauer kriegsgewohnter Untertanen gegen die drohenden Ueberfälle der Türken zu schützen, richtete Kaiser Leopold I. am 6. April 1690 ein Manifest an die gesamten Völker Albaniens, Serbiens und der Herzegowina und forderte sie auf, das türkische Joch abzuschütteln und in seine Staaten überzutreten"[1]. Damals kamen auch deutsche Krieger in die ungarischen Lande und fanden dort eine Heimstätte. Diese Siedlungspolitik wurde dann von Kaiser Karl VI. und vor allem von Maria Theresia fortgesetzt. Maria Theresia bestellte eigne Agenten in Ulm, Köln, Frankfurt a. Main und Regensburg, die für die Anwerbung der erwünschten Ansiedler Sorge zu tragen hatten. „Es begann nun eine Blütezeit der deutschen Auswanderung, welche von 1763 bis 1773 dauerte. Das Ansiedlungswerk wurde insbesondere durch Errichtung einer eignen Kolonial-Kommission im Jahre 1766 gefördert"[2]. Die Ansiedler stammten zumeist aus Württemberg, Baden, Hessen und der Rheinpfalz. Sie werden in Ungarn „Schwaben" genannt.

Späterhin hat noch Joseph II. die Einwanderung von Deutschen nach Ungarn durch Erlaß eines besonderen Patentes begünstigt.

Die Magyaren haben jahrhundertelang in den Deutschen die vornehmsten Kulturträger ihres Landes gesehen. Sie wußten, daß von den Deutschen „keinerlei Gefahr erwächst, denn der Deutsch-Ungar fühlte sich als Reichsrasse und als ein lebendiger Teil des Großen-Ganzen, und auch er trug und schwang die Waffe bei Reichsgefahr und zum Besten des Reichsfriedens. Moderne Nationalpolitik, der gewaltige Gedanke, Volkstum und Sprache müßte in Ungarn einheitlich magyarisch werden, war in jenen Zeiten fremd"[3].

Aber diese Zeiten sind längst vergangen. Seitdem durch den österreichisch-ungarischen Ausgleich die Magyaren die alleinigen Herren in Ungarn wurden, obwohl sie noch nicht die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausmachten, gingen die über 2 Millionen Deutschen in Ungarn schweren Tagen entgegen. Mit Ausnahme der siebenbürgischen Schulen waren sämtliche deutsche Schulen der Gefahr ausgesetzt, vollständig vernichtet zu werden. Es schien, als ob das Deutschtum mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden sollte und die deutsche Sprache anrüchig sei. So haben sich denn, wie später noch dargelegt wird, Rücksiedlungsbestrebungen im Deutschen Reiche im Interesse der Erhaltung des Deutschtums in Ungarn geltend gemacht. Es ist jedoch zu bemerken, daß vor dem Kriege bereits ein neues Schulgesetz erlassen wurde, das den Deutschen und Rumänen die Aussicht bietet, die Schulen in der Muttersprache wieder zu errichten.

---

1) Richard v. Pfauntler, Das deutsche Sprachgebiet in Ungarn, in „Deutsche Erde", Gotha 1912, S. 18.

2) Richard v. Pfauntler, a. a. O. S. 19.

3) Franz v. Krones, Die Begründung des deutschen Volkstums im Ungarland, „Deutsche Erde", 1902, S. 135.

3. Die Deutschen in Rußland.

Wenn man das Deutschtum in Rußland unter dem Gesichtspunkte der Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche betrachtet, so scheiden selbstverständlich die zirka 200 000 deutsche Balten aus, da sie infolge ihrer aristokratischen Stellung nicht für eine Rücksiedlung im Wege der inneren Kolonisation in Betracht kommen.

Die Entstehung des für die Rücksiedlung geeigneten Kolonistendeutschtums in Rußland hat verschiedene Wurzeln. In Polen sind die ersten Anfänge des Deutschtums bis ins 13. Jahrhundert zu verfolgen. Wie die ungarischen Könige, hatten auch die polnischen Herrscher erkannt, daß die Deutschen die besten Kolonisatoren sind, und sie zu diesem Zwecke in das Land gezogen. Als dann die sächsischen Kurfürsten Könige von Polen wurden, da kamen viele um ihres Glaubens willen Verfolgte nach Polen. Auch der polnische Adel hatte am Ende des 18. Jahrhunderts deutsche Bauern auf seinen Gütern angesiedelt. Als durch die zweite Teilung Polens ein Teil des heutigen Russisch-Polens an Preußen kam, setzte Friedrich Wilhelm II. etwa 5500 württembergische Ansiedler hier an. Von den Nachkommen dieser preußischen Kolonisten haben manche wieder das Land verlassen, als Südpreußen an Rußland abgetreten wurde; doch auch viele sind damals russische Untertanen geworden.

Vor allem aber trieben russische Herrscher selbst eine zielbewußte Ansiedlung von Deutschen. Schon Peter der Große, der sich die Europäisierung Rußlands zum Ziele setzte, rief Deutsche nach seinen Ländern, um durch diese Kulturträger Rußland in den Kreis der europäischen Kulturnationen zu bringen.

Aber diese Ansiedlungspolitik Peters des Großen ging weniger darauf aus, große Massen Deutscher in Rußland anzusiedeln, als vielmehr deutsche Pioniere zur Hebung der Industrie nach Rußland zu ziehen.

Erst die Nachfolgerin Peters des Großen, Katharina II., trieb eine regelrechte Siedlungspolitik. „Peter der Große wollte dort einen Industriestaat schaffen, wo noch kein Agrikulturstaat, der bei einer naturgemäßen Entwicklung vorangehen muß, vorhanden war. Zu dieser Ansicht kam erst Katharina II. Diese Kaiserin hatte einen schärferen und klareren Blick als ihr großer Vorgänger. Sie sah und ersah den Grund der großen Armut in dem großen, länderreichen Rußland. Die Bodenkultur mußte gehoben werden: das war ihr Grundsatz“ [1]).

Große Länderstrecken an der Wolga, die bereits 1556 von den Russen erobert worden waren, waren noch vollständig unkultiviert und wurden bewohnt von Kirgisenhorden, die nicht daran dachten, das Land zu bebauen. Der Boden war nach Aussage der Reisenden sehr fruchtbar und Katharina II. wollte diese Wildnis urbar machen.

1) Pater Konrad Keller, Die deutschen katholischen Kolonien auf der Bergseite der Wolga in Rußland, in „Die deutsche Erde“, Jahrg. 1910, S. 184.

So wurde im Jahre 1762 von Katharina II. das erste Manifest erlassen, worin alle Reflektierende in Europa, ausgenommen die Juden, aufgefordert wurden, sich in Rußland niederzulassen. „Diese Aufforderung hatte nicht die erwartete Wirkung. Wenigstens erfolgte 1763 keine Anmeldung. Es ist dies übrigens auch begreiflich. Das Manifest enthielt außer der Aufforderung der Ansiedlung keine bestimmten Garantien zugunsten der künftigen bürgerlichen Stellung der Uebersiedler. . . . Es war notwendig, den Mangel des ersten Manifestes wettzumachen und die Vorurteile Europas zu zerstreuen. Diese Aufgabe erfüllte das Manifest vom 22. Juli 1763, welches der Eckstein unserer ganzen Kolonisation wurde“ [1]).

Außer reichlicher Unterstützung, die den Uebersiedlern zugesagt wurde, erhielten sie die Versicherung freier Religionsübung. Ihnen wurde auch für ewige Zeit Freiheit vom Militär- und Staatsdienst zugesagt [2]). Die russische Regierung begnügte sich aber keineswegs nur mit der Verbreitung dieses Manifestes unter den Deutschen. Es wurden auch Kommissäre nach Deutschland gesandt, um durch alle möglichen Künste Auswanderer zu gewinnen. Man kargte nicht, eine besondere Auswahl unter den zukünftigen Ansiedlern des russischen Reiches zu treffen. „Der Umstand, daß die Kommissäre unter die Zahl der Auswanderer, ohne Auswahl, Reflektierende mit vollständiger Unterhaltung und Berechnung der Staatskasse vom Orte und Tage der Einreihung in eine Partie aufnahmen, zog eine Menge unnützen Volkes herbei, welches den Forderungen zu einer erfolgreichen Kolonisation nicht entsprach, weder durch physische Gewohnheit, noch viel weniger seiner moralischen Veranlagung nach. Welchen Schlages die von den Kommissären angenommenen Kolonisatoren waren, davon legt ein Poem eines bankerotten Offiziers, Platen, das sich auf unsere Tage erhalten hat, beredtes Zeugnis ab. Da konnte — sagte er — wer da wollte, alt und jung, ja groß und klein zu diesem Gastgebot bald eingeladen sein. Ich kam auch allzugleich in den Kolonistenstand. Acht Schilling alle Tage bekam ich zu verzehren. Selten hatte einer der Emigranten, indem er sich zur Verfügung des Kommissärs stellte, eine andere Absicht, als sich die tägliche Nahrung zu sichern“ [3]).

Gleichzeitig mit ihrem Manifest hatte Katharina II. die Tuttelkanzlei errichtet, deren erster Präsident Graf Orlow war. „Diese Behörde hatte die Aufgabe, durch ihre Kommissäre im In- und Ausland die Auswanderer zu sammeln, nach Rußland zu begleiten und an den Ort der neuen Ansiedlung zu bringen“ [4]). Zuerst bestand diese Tuttelkanzlei lediglich in der Hauptstadt des russischen Reiches, späterhin jedoch wurde in Saratow eine besondere Lokalverwaltung der Tuttelkanzlei für die Kolonisten gegründet.

---

1) Staatsrat Klaus, Unsere Kolonien, Odessa 1887, S. 21/22.

2) Vgl. Peter Stenzel, Zur Entwicklungsgeschichte der Wolgakolonien, in der Deutschen Monatsschrift für Rußland, Reval 1913, S. 282/283.

3) Klaus, a. a. O. S. 33.

4) Pater Konrad Keller, Die deutschen Kolonien in Südrußland, Bd. 1, Odessa 1905, S. 44.

Außer der Besiedlung der Wolgagegend wurde auch von Katharina II. eine Ansiedlungspolitik in Südrußland getrieben. In glänzenden Siegen unter Rußlands großen Feldherren Suworow und Potemkin wurde dieses Land der Türkei abgenommen. Damit waren ungeheure Landstrecken an Rußland gefallen, die aber menschenleer und ohne jegliche Kultur brach da lagen. Zur Besiedlung dieser Ländereien wurden ganz besonders die Mennoniten in Preußen und der unter polnischer Oberhoheit stehenden freien Stadt Danzig gewonnen. Der mennonitische Geschichtsschreiber gibt als Veranlassung für die Uebersiedlung zahlreicher deutscher Mennoniten nach Rußland folgende Gründe an: „Es war unter der Regierung Friedrich Wilhelms II., als die Lage unserer Väter in Ostpreußen eine äußerst bedrängte wurde. Dazu war die Auswanderung verboten. Die da auswanderten, mußten sich fortstehlen. Es war ein buchstäbliches Erstickungssystem geschaffen, eine große Armut und damit ein Sinken der kulturellen, religiösen und sittlichen Zustände der einst so gerühmten Mennonitengemeinden nahm schreckenerregend zu. Viele waren bis zur dumpfen Hoffnungslosigkeit entmutigt. Amerika, obwohl schon wiederholte Züge von Mennoniten dorthin gegangen waren, war damals so sehr weit, die Schiffahrt dauerte Monate. Da erscholl, wie eine Wundermär, eine Kunde von Osten. Die große Kaiserin Katharina II. von Rußland erließ durch ihren Gesandten bei der Regierung der damals noch unter polnischer Oberhoheit stehenden freien Stadt Danzig, an die Mennoniten des Danziger Bezirkes (und indirekt an die Mennoniten des Königreichs Preußen) den Ruf, die neuerworbenen Riesengebiete von Neurußland besiedeln und kultivieren zu helfen. Volle Religionsfreiheit, Wehrlosigkeit für ewige Zeiten usw. und jeder Familie vier Hufen Land wurden versprochen — der preußische Mennonitenhimmel auf Erden“ [1]).

Die Ansiedlungspolitik Katharinas II. war begleitet von einer großen Fürsorge für die Kolonisten. Katharina II. war eine Fürstin, die nicht nur ihren deutschen Ursprung nicht vergessen hatte, sondern auch alle Kulturerrungenschaften ihrer Zeit mit regstem Eifer verfolgte. Die Gedanken der damals tonangebenden Philosophen Frankreichs hatten die russische Kaiserin in ihren Bann gezogen, auch die Ansiedlungspolitik der Hohenzollern beeinflußte sie. So waren es kulturelle und wirtschaftliche Gesichtspunkte, die Rußlands große Kaiserin zur Ansiedlung ihrer deutschen Landeskinder veranlaßten. Nicht ohne Grund wird man in diesen Ansiedlungen einen Protest des Zeitalters der Humanität gegen das Leibeigenschaftswesen sehen können.

Insgesamt wurden etwa 25 000 Deutsche in der Wolgagegend angesetzt [2]). Die Zahl der Mennoniten läßt sich nicht genau angeben.

Unter den Nachfolgern Katharinas II., Paul I. und Alexander I., wurde das Kolonisationswerk fortgesetzt, insbesondere Alexander I.

---

1) P. M. Friesen, Die altevangelische mennonitische Brüderschaft, Halbstadt (Südrußland) 1911, S. 71/72.

2) Vgl. hierzu Ernst Hasse, Deutsche Politik, Bd. 2, München 1905, S. 70.

entfaltete eine großzügige Besiedlungstätigkeit. Im allgemeinen hielt er sich an das Manifest Katharinas II., doch hatte er gelernt, vorsichtiger in der Auswahl der Ansiedler zu sein. Man wollte jetzt nur noch tüchtige Leute haben, von denen man etwas lernen konnte, so forderte der Ukas über die Ansiedlungsrechte der Kolonisten vom 20. Februar 1804: „Gute Landwirte, Leute, die im Weinbau, in der Anpflanzung von Maulbeerbäumen und anderen nützlichen Gewächsen hinreichend geübt oder in der Viehzucht, besonders aber in der Behandlung und Zucht der Schafrassen erfahren sind, überhaupt alle nötigen Kenntnisse für eine rationelle Landwirtschaft haben, die sollen genommen werden“ [1]).

Ganz besonders Südrußland und Bessarabien wurden von Alexander I. besiedelt. Wie unter Katharina II., so wurden auch von ihm Kommissäre nach Deutschland abgesandt, die das geeignete Ansiedlermaterial ausfindig machen sollten. Aber jetzt waren die Umstände, die viele in Deutschland zur Auswanderung drängten, für die russische Regierung jedenfalls erheblich bessere, als zur Zeit Katharinas II.

„Schon die Einfälle der Franzosen in den Jahren 1796 und 1800 hatten Deutschland furchtbar mitgenommen. In Württemberg wurde der Druck des ersten Königs und seine Abhängigkeit von Napoleon außerordentlich schwer empfunden. Hauptsächlich waren die Württemberger über die Einrichtung der allgemeinen Wehrpflicht empört, da nach dem guten, alten Recht kein Württemberger zum Kriegsdienst genötigt werden durfte. Nach Artikel 37 der Rheinischen Bundesakte mußte Württemberg ein Heer von 12000 Mann zur Verfügung stellen. Dreimal mußte dieses Heer vollständig erneuert werden, zwischen 1805 und 1814. Nach Rußland gingen 15800 Mann, von denen kaum 1500 zurückkehrten. Dazu kamen entsetzliche Steuern. Man berechnet, daß im Jahre 1815 den Eigentümern von dem Reinertrag des Grundbesitzes nur $^1/_5$ blieb“ [2]).

Auch die Geschichtsschreiber der deutschen Kolonisten in Rußland heben einstimmig die schwere Lage der Deutschen in Deutschland hervor, die es als eine Erlösung betrachteten, nach Rußland auswandern zu können. So schrieb der evangelische Pfarrer Jakob Stach: „Zu Anfang unseres Jahrhunderts, als sämtliche Staaten Westeuropas vor die Wahl gestellt wurden, sich entweder dem despotischen Soldatenkaiser zu ergeben oder als Ueberwanderer nach der Strenge des Kriegsgesetzes behandelt zu werden, erging von Seiten des menschenfreundlichen Kaisers Alexander I. von Rußland durch seine Gesandten und Konsuln an Auswanderungslustige im Königreich Württemberg die Einladung, ihre Heimat zu verlassen und als Kolonisten nach Rußland zu kommen“ [3]).

---

1) Walter Hauff, Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland im Anfange des vorigen Jahrhunderts, in „Die deutsche Erde“, Gotha 1909, S. 108.

2) Walter Hauff, a. a. O. S. 109.

3) Der deutsche Liebenthaler Kolonistenbezirk bei Odessa, in „Die deutsche Erde“ 1903, S. 44.

Der Pater Konrad Keller[1]) berichtet, wie in Straßburg eine Schreckensherrschaft aufgerichtet und das Münster zum Tempel der Vernunft eingeweiht wurde. Er erzählt dann weiter, wie die Revolution ihre Heere über den Rhein hinausschickte, und Güter und Kirchen ein Opfer der Plünderung wurden. Auch der traurigen Berühmtheit des Kurfürsten von Bayern, Max Joseph, der mehr als 70 Stifte und über 400 Klöster aufgehoben hat, gedenkt Keller.

Dieses furchtbare Leid, das über Deutschland gekommen war, ließ in manchem braven Bauern den Gedanken wachsen, das Land seiner Väter mit dem ihm unbekannten Gebiete in Südrußland zu vertauschen.

Für diese Kolonisten in Südrußland wurde eine besondere Behörde, das Fürsorgekomitee für die südlichen Kolonien, geschaffen.

Für das Zartum Polen wurde im Jahre 1815 ebenfalls von Alexander I. ein Ukas erlassen, worin Deutsche zur Auswanderung aufgefordert und ihnen weitgehende Privilegien eingeräumt wurden. Sie und ihre Söhne sollten vom Militärdienst befreit und auf Jahre hinaus von allen Abgaben entbunden sein. Im Jahre 1820 wurden den Ausländern noch weitgehendere Privilegien eingeräumt und Erleichterungen erwiesen[2]).

Zur Werbung von Kolonisten für Polen hatte die russische Regierung Agenten nach Preußen und Sachsen geschickt. Nach Ischchanian sind damals die deutschen Kolonien in Russisch-Polen, die heute noch bestehen, hauptsächlich entstanden.

Außer dieser von den russischen Herrschern geleiteten Ansiedlung von deutschen Bauern in Rußland fand eine Besiedlung Wolhyniens in den Jahren 1830/31 und 1862/64 statt. Diese deutschen Kolonisten waren bereits russische Untertanen in den polnischen Gebieten des russischen Reiches und hatten in den Revolutionszeiten treu zu dem russischen Zaren und russischen Reiche gehalten. Aus diesem Grunde wurden sie von der polnischen Bevölkerung bedrängt und schließlich von der russischen Regierung in Wolhynien angesiedelt. Teils kamen diese deutschen Kolonisten auf Apanagegütern unter, die dem Zaren gehörten, andererseits aber waren sie auch den polnischen Großgrundbesitzern willkommen. Diese pachteten ihnen Teile von ihren Besitzungen ab, und erhielten durch den Pachtzins die Mittel, um die Kontributionen, die ihnen infolge der Revolutionen auferlegt waren, zu zahlen. Im allgemeinen wurden diese deutschen Kolonisten in Wolhynien als Pächter angesiedelt.

Außerdem fand aber noch eine deutsche Kolonisation in Transkaukasien statt. Im Jahre 1817 wandten sich religiöse Schwärmer aus Württemberg dorthin, um hier sicher vor allen Einflüssen ihrem religiösen Sektenwesen obzuliegen. Späterhin fand noch vereinzelt

---

1) Die deutschen Kolonien in Südrußland, a. a. O. S. 25/26.

2) Vgl. hierzu Ischchanian, Die ausländischen Elemente in der russischen Volkswirtschaft, Berlin 1913, S. 35.

eine deutsche Auswanderung nach dem Kaukasus statt. Von irgendwelcher erheblichen Bedeutung ist diese jedoch nicht gewesen.

Insgesamt wird die deutsche Einwanderung nach Rußland, die von 1816—1826 stattfand, auf etwa 250 000 Köpfe geschätzt[1]).

Betrachten wir nun noch in kurzen Zügen die Entwickelung und die wirtschaftlichen Verhältnisse der einzelnen Kolonieen in Rußland.

Schon bei der Ansiedlungspolitik Katharinas II. haben wir gesehen, daß in der Wolgagegend allerlei Volk angesiedelt wurde, das von der Landwirtschaft sehr oft gar nichts verstand. Diese Tatsache bestätigt sich, wenn wir die Entwicklung der Wolga-Kolonisten verfolgen. Klauss äußert sich hierüber folgendermaßen: „Die große Mehrzahl dieser Masse bestand aus dem verschiedenartigsten, heruntergekommenen und aller moralischen Schranken barem Gesindel, laut dem typischen Ausdrucke der Kolonisten selbst der Abschaum Deutschlands (oder, wie man im Russischen sagt, der Bodensatz, die Hefe Deutschlands)“ [2]). Man darf auch nicht vergessen, daß die Regierung bei dieser ersten Besiedlung noch keine rechte Klarheit hatte, „es stellte sich der gänzliche Mangel richtiger Pläne der unbewohnten Ländereien und eine vollständige Unwissenheit über die ökonomischen Verhältnisse dieser Ländereien heraus“ [3]). Dazu haben es sich die russischen Beamten nicht nehmen lassen, von den 5 Millionen Rubel, die von der Regierung für die Kolonisation verausgabt wurden, einen Teil für sich in Anspruch zu nehmen. Dies gibt auch Klauss ausdrücklich zu[4]).

Zu alledem kamen noch die Einfälle der Kirgisen, unter denen die Kolonisten schwer zu leiden hatten. „Furchtbar müssen diese Nomaden in den jungen Ansiedlungen gewirtschaftet haben, noch haben sie die Enkel nicht vergessen, diese Sprache aus alter Zeit, noch weiß man, wie die vor dem Dorfe angebrachten, mit Brennstoff versehenen Stangen und ihr Feuerschein gemeinsam mit den sturmgezogenen Kirchenglocken der Nachbarskolonie das Signal gaben, daß wieder einmal das wilde Reitervolk auf seinen flinken Pferden in Sicht war, dessen Besuch die Bewohner des Dorfes ihre Kostbarkeiten nebst Frau und Kind im Keller verstecken und sich selbst mit verhaltenem Atem hinter Schloß und Riegel schwere Stunden durchleben ließ. Noch erzählt man sich, daß Mitte des vorigen Jahrhunderts die Mütter ihre schreienden Kleinen zu beschwichtigen suchten mit dem Rufe, die Kirgisen kommen“ [5]). So konnten sich gleich am Anfange die deutschen Kolonien an der Wolga nicht recht entwickeln.

Aber die größte Hemmung für die zukünftige Entwicklung mußte im Jahre 1816 die Annahme des russischen Mirsystems hervor-

1) Ernst Hasse, a. a. O. S. 70.
2) a. a. O. S. 182.
3) Klauss, a. a. O. S. 32.
4) a. a. O. S. 182.
5) Stenzel, a. a. O. S. 286.

rufen, wonach das ganze Land ca. alle 6 Jahre unter die männliche Bevölkerung der einzelnen Kolonien verteilt wird. Es ist ausgeschlossen, daß bei einer derartigen Wirtschaft ein enges Verwachsensein mit dem Boden stattfinden kann, da das Land immer von einem Landwirt auf den anderen übergeht. Von vornherein wird dadurch ein Festhalten an alten überkommenen Verhältnissen bewirkt, ein Fortschritt in der landwirtschaftlichen Technik ist unmöglich gemacht. So lautet denn das Urteil eines deutsch-russischen Pfarrers aus neuester Zeit: „Gesät wird, wie seit 100 Jahren, Weizen und Tabak; andere Getreidearten vereinzelt. Von einer richtigen Schwarzbrache wissen nur einige Gutspächter zu erzählen, die eben genug Land zu verschwenden haben“ [1]).

Aber die russische Regierung hat sich auch bereits früh diesen Uebergang der deutschen Bauern zum Mirsystem zunutze gemacht: „Sie zog es vor, die Wolga-Kolonien vollständig dem bei den russischen Bauern üblichen System des Landbesitzes anzupassen, und alle nachträglichen Landzuweisungen an diese Niederlassungen finden schon nicht mehr auf die Familien, sondern im Verhältnis der Zahl der Revisionsseelen statt“ [2]). Als nun die Bevölkerung wuchs und das Land immer das gleiche blieb, da stellte sich ein Landmangel ein, der viele Kolonien in die ärgste Bedrängnis führte.

Es ist nun in neuester Zeit von Adolf Lane darauf aufmerksam gemacht worden, daß sich auch manche guten Kräfte unter den Wolga-Kolonisten finden: „Eine vollständige Verarmung eines Teils der Bevölkerung darf uns aber nicht über den wirklichen Stand der Dinge täuschen. Die Wolga-Kolonisten haben tüchtige Landwirte in ihrer Mitte und diese bilden den gesunden Kern, aus dem heraus und um den herum sich der Getreidehandel entwickelt. Dieser hat im Laufe des Jahrhunderts sowohl für Rußland als auch für das Ausland eine hervorragende Rolle gespielt. Die Wolgawasser- und Windmühlen werden in der letzten Zeit vielfach durch dumpfe Mühlen ersetzt, die ihren Besitzern zu großem Reichtum verhelfen. Der Handel mit dem Getreide bildet auch den Haupterwerbszweig der Bevölkerung. Seit über 100 Jahren unterhalten die Wolgakaufleute rege Beziehungen mit den großen Handelsplätzen, wie Nischij Nowgorod, Moskau, Petersburg und dem Ausland. Daneben wäre der gegenwärtig infolge der erschwerenden Bedingungen darniederliegende Tabakbau zu nennen, der eine Zeitlang aus einem Neben- zum Haupterwerbszweig einiger Kolonien der Wiesenseite emporstieg“ [3]).

Die Zahl der Wolga-Kolonisten wird von Zahn [4]) auf etwa 410 000 angegeben.

Bei diesen Deutschen an der Wolgagegend hat sich im allgemeinen das Deutschtum erhalten, obwohl der deutsche Schulunterricht

1) Stenzel, a. a. O. S. 374.
2) Klauss, a. a. O. S. 191.
3) Adolf Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, Berlin 1910, S. 17.
4) Handbuch des Deutschtums im Auslande, Berlin 1906, S. 172.

arg daniederliegt. „Wenn man durch ein Dorf kommt und die Leute auf den Bänken vor ihren Häusern sitzen sieht, so bemerkt man manches Gesicht, das den mitteldeutschen Bauerntypus in voller Reinheit gewahrt hat. Auch die Sprache ist deutsch genug, und es hat sich manche ältere Ausdrucksweise erhalten, die heute fremdartig klingt oder einen ganz anderen Sinn hat. Wenn von jemand gesagt wird, daß er ein ausschweifendes Leben führt, so heißt das, daß er gern spazieren geht, und der Pastor, der ein arg weltlicher Herr genannt wird, ist im Umgang mit den Leuten zuvorkommend und auch freundlich. Die Gefahr, vom russischen Wesen berührt zu werden, ist nur an einzelnen Orten erheblich“ [1]).

Von vornherein waren die deutschen Ansiedler, die in Südrußland angesetzt wurden, von bedeutend besserer Qualität als die Deutschen an der Wolga. Die russische Regierung hat, wie bereits hervorgehoben, für die Ansiedlungen in Südrußland tüchtige Landwirte ausgewählt. Wenn auch eine derartige Auswahl mit gewissen Schwierigkeiten verknüpft ist, so hat die Entwicklung der deutschen Kolonien in Rußland dennoch gezeigt, daß diese deutschen Bauern sich ganz prachtvoll bewährt haben. Sie sind dem russischen Staate das wertvollste Material geworden, um Südrußland zu einer der wirtschaftlich hervorragendsten Gegenden des russischen Reiches zu machen.

„Die Bedingungen zu einer fortgehenden, gedeihlichen Entwicklung der Kolonien waren jedenfalls vorhanden, einmal in dem Fleiße und der Ordnungsliebe des deutschen Volkes überhaupt, sodann in den großen Begünstigungen, welche gerade diesen Ansiedlern zuteil wurden“ [2]). Die Fürsorge der russischen Regierung für diese deutschen Kolonisten soll gewiß nicht gering geachtet werden, sie hat Millionen für die deutschen Kolonien ausgegeben und hat den fruchtbaren Boden der Schwarzerde den deutschen Einwanderern zur Verfügung gestellt. Doch nicht der Boden allein macht es, sondern die Menschen, die darauf wohnen und wirtschaften. Diese Deutschen haben den Boden bebaut und der Kultur erschlossen. Der ganzen russischen Volkswirtschaft kam dies zugute. Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet, haben die Deutschen in Südrußland der Regierung das längst wiedererstattet, was sie einst erhalten haben.

Ueber die wirtschaftlichen Fähigkeiten der deutschen Kolonisten in Südrußland gab es sowohl in russischen Kreisen als auch bei allen Reisenden, die das Land besuchten, nur ein Urteil. So schreibt Haxthausen: „Die Mehrzahl der Kolonien ist blühend, und die Leute sind nach schweren Jahren nach und nach wohlhabend, zum Teil reich geworden. Sie haben allmählich eine Heimat in dem fremden Land gefunden“ [3]). Und der russische Generalstabsoffizier Paw-

1) Hans Pokorny, Die Deutschen an der Wolga, in „Die deutsche Erde“, Jahrgang 1908, S. 141/142.

2) Friedrich Mathäi, Die deutschen Ansiedlungen in Rußland, Leipzig 1866, S. 42.

3) A. v. Haxthausen, Studien über die inneren Zustände, das Volksleben und insbesondere die bäuerlichen Einrichtungen Rußlands, 2. Teil, Hannover 1847, S. 267.

lowitsch gibt folgendes Urteil ab: „Der äußere Anblick der deutschen Kolonien unterscheidet sich auffallend von allen übrigen Niederlassungen im Gouvernement, sie bilden gewissermaßen Oasen in der Wüste. Aber nicht nur in der äußeren Erscheinung ist dieser Unterschied bemerkbar, und diese Kolonien können mit Recht Musterwirtschaften genannt werden. Die von Baumpflanzungen und Gärten umgebenen Bauernhöfe, die hübschen, regelmäßigen Gebäude, deren Sauberkeit von innen und außen, die Zweckmäßigkeit der landwirtschaftlichen Einrichtungen fallen jedem in die Augen, der die Niederlassungen besucht" [1]. In einem Romane von Danilevskijsch, der im Jahre 1862 erschienen ist, „Die Flüchtlinge in Neurußland", wird von diesen deutschen Siedlungen gesprochen: „Was findet Ihr da wunderbar, ein Deutscher vermag alles und noch dazu kein russischer, sondern ein ausländischer Deutscher, ein schwäbischer Schwab" [2].

Bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Tüchtigkeit dieser deutschen Bauern darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß sie eine Bestellung, wie sie in Deutschland gang und gäbe ist, nicht durchführen. Der Boden, den sie bewirtschaften, ist ungemein fruchtbar. Aus diesem Grunde hat eine Raubwirtschaft Platz finden können. Das Land wird eben, wenn es genügend abgeworfen hat, einige Jahre brachliegen gelassen, bis der erwünschte Erfolg wieder eintritt. Bisweilen ist in letzter Zeit durch diese unzweckmäßige Wirtschaft ein Rückgang mancher Kolonien zu verzeichnen. Von manchen Pfarrern wurde darauf hingewirkt, die Bauern von ihrer bisherigen Wirtschaftsweise abzubringen. So hat z. B. auch Pastor Stach sich dies angelegen sein lassen: „Bessere Bearbeitung des Bodens, sorgfältiges Brachen und Düngen, gründliches Studium der Landwirtschaft, gemeinnützige Bestrebungen in Handel und Verkehr, Aufbesserung der Viehzucht, sorgfältige Pflege der Haustiere, Einmütigkeit im Ordnen aller Gemeinverhältnisse, bessere Ausbildung der Söhne und namentlich der Töchter, das sind die Aufgaben der Kolonien, an deren Lösung unablässig gearbeitet werden muß, wenn sie sich in Zukunft ihren Ruhm bewahren und, was die Hauptsache ist, ihrem Vaterlande denjenigen Nutzen bringen wollen, den man von ihnen erwarten kann" [3].

Diese deutschen Bauern in Südrußland sind aber trotzdem im allgemeinen recht wohlhabend, ja vielfach sind sie sehr reich. Dr. Ernst Jenny, der selbst jahrelang Rittergutsbesitzer in Südrußland war, hat mir erzählt, daß es sich bei manchen dieser deutschen Kolonisten um gewaltige Summen handelt, die im Besitze der Familien sind. Er meint, daß man bei einer genauen Untersuchung der Vermögensverhältnisse auf einen Reichtum stoßen würde, von dem man sich kaum eine Vorstellung machen könnte. Adolf Lane [4]) weist z. B. nach, daß im Odessaer Kreise, nach Umrechnung in Geldwert, vier

1) Nach Mathäi, a. a. O. S. 67.
2) Zitiert nach Hoetzsch, Rußland, Berlin 1913, S. 488.
3) Stach, in „Die deutsche Erde", a. a. O. S. 33.
4) Ueber deutsche Bauern in Südrußland, in „Die deutsche Erde", 1901, S. 52.

Familien je 350 000, 100 000, 60 000 und 40 000 Rubel, ein Vermögen von 10—40 000 Rubel etwa 25 Familien, von 4—10 etwa 30, von 1—4000 Rubel etwa 100.

Doch dieses Gold, das glänzt, hat auch eine üble Erscheinung bei manchen Kolonisten hervorgerufen, deren Kenntnis ich Dr. Jenny verdanke. Manche dieser Deutschen sind Güterschlächter, die sich überall da festsetzen, wo irgendeinem bedrängten Gutsbesitzer oder auch Bauern das Messer am Halse steckt. Sie kaufen dann diese Güter auf, bewirtschaften sie nicht etwa, sondern suchen sie lediglich mit Gewinn zu verkaufen. Durch eine Menge derartiger Schiebungen gewinnen sie natürlich Geld, und daran hängt ihr Herz. Sie sind dann keine Landwirte mehr, sondern Güterschlächter schlimmster Art.

Die deutsche Sprache haben diese über 400 000 Deutschen in Südrußland alle beibehalten. „An ihrem altväterlichen Deutsch kann man heute noch feststellen, ob die Wiege ihrer Ahnen in der Pfalz, in Schwaben oder Oberbayern gestanden, So unglaublich breite Dialekte findet man in Deutschland gar nicht mehr. Dort haben sie sich längst abgeschliffen“ [1]). Der Unterricht in den Schulen ist auch das ganze Jahrhundert deutsch geblieben. Aber irgendwelches höheres deutsches Bildungsstreben ist diesen deutschen Kolonisten im allgemeinen nicht zuzusprechen. Stach [2]) meint sogar, „daß der Bildungstrieb in den russischen Bauerngemeinden in stetem Zunehmen begriffen ist, während viele deutschen Kolonisten in neuerer Zeit der Schule gegenüber sich mehr oder weniger gleichgültig verhalten. Der Kolonist zahlt für die Schule, was er zahlen muß, aber er fühlt doch darin eine gewisse Ungerechtigkeit, daß man seine Schule, die doch eigentlich eine Gemeindeschule war, isoliert hat. So hört man vielfach aus dem Munde der Kolonisten die Aeußerung: ‚Wir haben nur noch ein Recht an der Schule, und das ist Zahlen‘“.

Die deutschen Bauern in Südrußland sind zu zwei Dritteln evangelisch und zu einem Drittel katholisch. Der Pfarrer bildet bei jenen Deutschen, die fast ausnahmslos streng religiös sind, die einzige Stelle, von der Bildung und Fortschritt ausgeht.

Obwohl die Deutschen in Russisch-Polen, deren Zahl auf ca. $^1/_2$ Million sich beläuft, uns geographisch am nächsten liegen, so hat man dennoch sich am wenigsten mit ihrer Entwicklung beschäftigt. Es ist über diese deutschen Kolonien eigentlich kaum etwas Nennenswertes erschienen. Das einzige Material hierüber ruht in den einzelnen evangelischen Gemeinden Russisch-Polens.

Man darf wohl annehmen, daß die Schulen am besten organisiert sind von allen deutschen Kolonien in Rußland. Wie sonst, hat auch hier die evangelische Geistlichkeit — es kommen im allgemeinen nur evangelische Deutsche in Betracht — einen großen Ein-

---

1) Prosoroff (Pseudonym für Ernst Jenny) im „Roten Tag“ aus Höniger, Das Deutschtum im Auslande, Leipzig 1913, S. 54.

2) Die Gefahren für das Deutschtum in den Kolonien Südrußlands, in Deutsche Monatsschrift für Rußland, Reval 1913, S. 465.

fluß auf die Kolonisten. Leider ist gerade von den Pfarrern die Polonisierung der deutschen Gemeinden eifrig betrieben worden, über die noch später Näheres ausgeführt werden soll.

Im allgemeinen wird bei einer Schilderung der Bedeutung der deutschen Kolonien in Russisch-Polen angeführt, daß die ganze industrielle Entwicklung Polens lediglich ein Werk der Deutschen gewesen ist. So war z. B. im Jahre „1821 Lodz noch ein Städtchen mit 800 Einwohnern, heute eine zwar wenig, schon aber durch den gewaltigen Fabrikbetrieb imponierende Stadt mit gegen 70000 Deutschen bei über 300000 Einwohnern“ [1]).

Aber auch die landwirtschaftliche Hebung Polens beruht vor allem auf der Tüchtigkeit der deutschen Bauern. Sie machen wenigstens doch die Hälfte sämtlicher Deutschen in Polen aus. Ueber diese deutschen Kolonisten schreibt der Präsident des Kameralhofes von Kjelce, Orlow: „Das Aeußere einer deutschen Wirtschaft stellt sich als etwas Abgerundetes und streng Durchdachtes dar. Ganz anders ist die Wirtschaft eines eingesessenen polnischen Bauern, der ein Landstück von gleichem Umfange bewirtschaftet. Während polnisches Bauernland zu 100 Rubel für den Morgen verkauft wird, werden deutsche Ländereien mit vollständiger Wirtschaftseinrichtung, sowie mit Gärten auf 200 Rubel für den Morgen eingeschätzt. . . . Die Ueberlegenheit der deutschen Kultur im Verhältnis zur polnischen fällt in der hiesigen Gegend recht reell in die Augen. Die deutschen Bauernwirtschaften sind sogar besser organisiert als die (polnischen) Gutswirtschaften“ [2]).

Zur Charakteristik der deutschen Ansiedler ist auch folgende Aeußerung des Polen Grabowski recht lehrreich. „Sie sind im großen und ganzen sehr fleißige, redliche, systematische und zähe Leute. Sie sind sehr argwöhnisch, wenig gesellig, umzäunen ihre Anwesen, pflanzen Bäume und halten bissige Hunde. Für uns Polen ist der deutsche Kolonist ein Feind wegen seines aggressiven und rücksichtslosen Rassen-Individualismus und seines Individualismus, der auf einer ernsten Natur beruht, welche sich nichts aus dem Beifall der Umgebung macht, während wir Sklaven der Gefallsucht sind“ [3]).

Wenig wissen wir auch über die Entwicklung und wirtschaftlichen Verhältnisse der deutschen Kolonien in Wolhynien. Es sind wohl etwas mehr als 60000 Deutsche in Wolhynien. Aus diesem Lande haben sie im Laufe einer kurzen Zeit einen fruchtbaren Winkel Rußlands geschaffen. Standen hier früher undurchdringliche Wälder, so ist heute das Land durchzogen von fruchtbaren Aeckern und Wiesen. Was Wolhynien heute ist, ist es ganz allein durch die 60000 Deutschen geworden. In beharrlicher und treuer Arbeit haben sie als Pächter sich zu Wohlstand emporgeschwungen. „Der Wol-

---

1) B. Ischchanian, a. a. O. S. 35/36.

2) Die wirtschaftliche Lage und die Schulungsmittel der Bauern in den Gouvernements des Zartums Polen, Kjelce, 1898, S. 30—33, zitiert nach Georg Cleinow, Die Zukunft Polens, Bd. 1, Leipzig 1906, S. 135.

3) Aus „Das Deutschtum im Ausland“, Berlin 1914, Heft 22, S. 180.

hynier arbeitet meist selbst in der Mitte seiner Familie oder seiner Verwandten. Er ist sozusagen etwas patriarchalischer, als der südrussische Kolonist, der sehr gern fremde Arbeiter, so auch Wolgakolonisten, in seiner Wirtschaft beschäftigt" [1]).

Freilich dieses Abgesondertsein hat auch in den deutschen Kolonisten in Wolhynien ganz besondere Züge geprägt. Er ist, wie mir Pfarrer Althausen, der jahrelang dort Pfarrer war, erzählte, sozusagen ein Waldmensch geworden. Von tiefinniger Religiosität durchzogen, haben diese zerstreuten Kolonien sich ihre eigenen Geistlichen unter den Ihren erwählt. Wie die Schulverhältnisse in Wolhynien liegen, darüber kann man kein allgemeines Urteil fällen, sondern nur in bezug auf einige Kolonien. Es gibt jedenfalls dort Kolonien, die sich eine gute deutsche Schule geschaffen haben und unterhalten.

Von den Ansiedlungen der Deutschen in Transkaukasien ist nicht allzuviel zu berichten. Es sind heute wohl kaum noch 10 000 Deutsche dort vorhanden.

Allen diesen deutschen Bauernkolonisten drohte seit dem Jahre 1871 der Untergang. Damals wurden alle die Vergünstigungen, die ihnen einst zuteil geworden waren, aufgehoben. Sie wurden in die russische Armee eingereiht, aber sie haben sich damit abgefunden und in Treue dem russischen Zaren ergeben. Wohl haben sie die deutsche Kultur immer hochgehalten, aber sich dennoch stets als Glieder des russischen Staates gefühlt.

Trotzdem ging die Regierung gegen diese Deutschen vor und suchte sie allmählich auszurotten. Das Gespenst von dem Einfall der deutschen Heere in Rußland hat ja schon lange die panslavistischen Kreise erfüllt. Daß Rußland das nächste Eroberungsziel des Deutschen Reiches sein sollte, darüber war bei diesen Leuten seit dem deutsch-österreichischen Bündnisse kein Zweifel mehr. Die deutschen Bauern bekamen dies zu schmecken, sobald der Panslavismus ans Ruder kam.

Es sind anfangs keine groben Mittel, mit denen die Ausrottungspolitik des Deutschtums in Rußland betrieben wurde. Zuerst ließ der russische Staat den Großgrundbesitzern in Wolhynien freie Hand, gegen die deutschen Pächter vorzugehen. Nachdem diese Herren ihr Amt richtig aufgefaßt hatten, verdrängte auch die Regierung ihrerseits die deutschen Bauern vom Boden.

Es ist nicht uninteressant, wie diese Politik im einzelnen durchgeführt wurde. Es sei auf einen Bericht eines Pfarrers aus Wolhynien verwiesen, den Lane in seiner Schrift [2]) zum Abdruck bringt.

Im Jahre 1911 wurde bei der Duma der Stolypinsche Gesetzentwurf eingebracht, wonach allen Deutschen das Pachten und Kaufen von Land in Wolhynien verboten werden sollte, „was einer Vernichtung der Kolonien gleichkäme" [3]).

---

1) Adolf Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, a. a. O. S. 10.

2) Lane, Deutsche Bauernkolonien in Rußland, a. a. O. S. 13/14.

3) Faure, Die Lage der Auswanderer in der alten und neuen Heimat, in „Das Deutschtum im Auslande", 1913, S. 741.

„Es müsse deshalb vorgegangen werden gegen — wie die Diskussion wörtlich sagte — ‚das Bestreben der germanischen Rasse, die deutsche Kolonisierung zu einem System der friedlichen Eroberung der Nachbarlande auszugestalten'. Die Vorlage, die ‚ausländischen Ansiedlern, sowie nicht orthodoxen Uebersiedlern aus dem Weichselgebiete, die sich in den Gouvernements Kiew, Podolien und Wolhynien niedergelassen haben, den Erwerb wie auch die Pacht von Grundbesitz auf dem flachen Lande verbot', ist zurückgezogen worden, weil sie in der Duma keine Mehrheit gefunden hatte und ist auch in einer neuen gemilderten Gestalt noch nicht wieder zur Verhandlung gekommen. Indem alle deutschen Abgeordneten ihr Verbleiben in der Oktoberfraktion von der Ablehnung abhängig machten, erzwangen sie diese, und darauf zog die Regierung den Entwurf zurück. Sie ist so weniger durch sich selbst bedeutsam geworden als durch ihre Wirkung. Denn sie führte zu Auseinandersetzungen in der Oktoberfraktion, in der ja auch Abgeordnete nichtrussischer Nationalität saßen, und sie führte weiterhin zu einer Lockerung dieser deutschen Bevölkerung im ganzen russischen Süden von ihrer Scholle, da die Verwaltung bereits daran ging, wenigstens an einzelnen Stellen, ungefähr in dem Sinne des — noch gar nicht Gesetz gewordenen — Entwurfes zu handeln. Diese Lockerung rief eine starke Abwanderung hervor, teilweise nach überseeischen Gebieten, z. B. Kanada, teilweise nach dem Deutschen Reich und teilweise nach den Ostseeprovinzen" [1]).

Aber auch der Süden und insbesondere die Wolgagegend wurden von der Russifizierungspolitik ergriffen. Von vornherein war die Wolgagegend am ungünstigsten gestellt, da hier die russischen Einrichtungen überall Platz griffen. Dadurch, daß man den dortigen Deutschen die Möglichkeit nahm, sich weiter auszudehnen, indem ihnen kein Land zur Verfügung gestellt wurde, hatte man viele Kolonien dem wirtschaftlichen Ruin nahe gebracht und die dort wohnenden Deutschen zur Auswanderung gezwungen. Auch gegen die deutsche Schule konnte man an der Wolga leicht vorgehen und hat sich nicht gescheut, in diesem Sinne zu wirken.

Die Deutschen in Südrußland mußten die Abkehr der russischen Regierung von den bewährten Grundsätzen eines Alexanders I. ebenfalls in stärkstem Maße empfinden. Die Berichte, die zu uns nach Deutschland gekommen sind, können natürlich nur sehr spärlich sein, da sowohl die deutschen Pfarrer als auch die deutschen Lehrer sich niemals anmaßen durften, irgend etwas darüber zu berichten.

Wie sehr auch der Süden zu leiden hatte, ergibt sich aus einer Aeußerung, die Walter Hauff [2]) anführt: „Mit Ingrimm erzählte mir ein alter Schwab, dessen Eltern aus Reichenbach bei Göppingen eingewandert waren, sie hätten sich in ihrem Dorfe für alle Fälle eine

---

1) Otto Hoetzsch, Rußland, Berlin 1913, S. 488/489.

2) Die Auswanderung der Schwaben nach Rußland im Anfange des vorigen Jahrhunderts, „Deutsche Erde", 1909, S. 111.

Kasse eingerichtet, in die jeder einzahlte, je nachdem die Ernte ausgefallen war. Eines schönen Tages hatte der Regierungsbeamte erklärt, die russische Regierung wolle die Kasse verwalten und, um dem fortgesetzten Drucke zu entgehen, hätten sie schließlich zugestimmt. Gesehen hatten sie seitdem von dem Gelde nichts mehr."

Es ist selbstverständlich, daß solche Handlungen, die sich doch wahrscheinlich in den verschiedensten deutschen Bezirken wiederholt haben, nicht ohne Einfluß auf die gesamten Deutschen in Südrußland bleiben konnten. Diese deutschen Kolonisten mußten fühlen, wie ihnen der Boden unter den Füßen weggezogen wurde. Der Ton der echtrussischen Organe, die einen großen Einfluß auf die Regierung hatten, konnte auch ihnen nicht verborgen bleiben. Was für einen Eindruck mußten die Ausführungen in einer russischen Zeitschrift machen: „Wie können wir solche Menschen für unsere Mitbürger halten? Warum sitzen sie (die Kolonisten) hier, wenn ihr Herz in Berlin ist; warum drängen sie sich in unsere Mitte hinein? Wir brauchen weder sie, noch ihre Dreschmaschinen, läßt sie dahin gehen, woher sie gekommen sind." Der Ton ist hier noch gemäßigt, gegenüber den Hetzorganen, die, wie die Nowoje Wremja in ihren Haßartikeln die Ausrottung des Deutschtums in Rußland mit Haut und Haaren wollten.

In Russisch-Polen ging man daran den deutschen Schulunterricht zu untergraben. Doch all dies hätte niemals hingereicht, die deutschen Bauern so stark in Gefahr zu bringen, ihr Deutschtum zu verlieren, als die Polonisierungsbestrebungen einer Anzahl deutsch-evangelischer Pfarrer. Ein evangelischer Geistlicher schreibt hierüber: „Das Konsistorium lutherischer Konfession hatte schon bereits seit 1870 für polnische Art sich erwärmt und sein Ziel darin gesetzt, die deutschen Polen für das Polentum zu gewinnen. Während man aber damals noch in Zusammenstellungen, welche unter Mitwirkung der Geistlichkeit zustande gekommen war, die polonisierten Deutschen jämmerliche Zwittergestalten nannte, die von den Nationalpolen nicht als Polen anerkannt und von den Deutschen bemitleidet, wenn nicht verachtet wurden, wenn damals die Pastoren selbst im Gegensatze zum Konsistorium gegen Katholisierung, aber auch gegen Polonisierungsversuche in den deutschen Schulen protestierten, so sind Urteil und Geschmack darin heute ja anders geworden"[1]). Arthur Rohde[2]) hat in seiner Schrift Zeugnisse von Deutschen dafür angeführt, die beweisen, wie der evangelische Pfarrer überall versucht, die polnische Sprache zur Herrschaft zu bringen. Er stellt die Namen von 61 deutschen evangelischen Pfarrern zusammen, von denen nur 10 als deutsch zu bezeichnen sind. Auch bietet er Beispiele dafür, wie deutsche Pastoren sich an die Spitze der revolutionären polnischen Bewegung gestellt haben, die das Weichselgebiet wieder zum Königreich Polen machen wollen.

---

1) Alexander Faure, Die Deutschen in Russisch-Polen, München 1907, S. 24.

2) Die evangelischen Deutschen in Russisch-Polen, ihr drohender Untergang und die Möglichkeit ihrer Rettung, Lissa i. P. 1910.

Es sind nun keineswegs diese beiden evangelischen Pfarrer, die die Polonisierungsbestrebungen der deutschen Geistlichkeit in Polen brandmarken, sondern auch ein so unbefangener Beurteiler, wie Georg Cleinow [1]), der die polnischen Verhältnisse sehr genau kennt, kommt zu demselben Urteil.

II. Die bisher stattgefundene Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche.

1. Die von der Ansiedlungskommission angesetzten Rückwandrer.

Es kann nicht unsere Aufgabe sein, hier an dieser Stelle die ganze Entstehung und Entwicklung der neupreußischen Kolonisation in den Provinzen Westpreußen und Posen zu schildern.

Aber trotz dieser Voraussetzung wird einiges hervorgehoben werden müssen, um ein rechtes Bild von den von der Ansiedlungskommission angesetzten Auslanddeutschen zu erhalten. So wird man nicht umhin können, in kurzen Strichen den Hintergrund zu zeichnen, auf dem sich die Ansiedlungstätigkeit abspielt.

Das Ansiedlungsgesetz ist hervorgegangen aus der Erkenntnis der Polengefahr, die für den preußischen Staat besteht. „Wer sie noch leugnet, hat“, wie der Historiker Martin Spahn schreibt, „entweder keinen Einblick in die Verhältnisse, oder es geht ihm die Fähigkeit ab, die politische Lage und die Erfordernisse eines Staates zutreffend zu erwägen“ [2]). Spahn fährt in seinem Aufsatze dann weiter fort, daß sich der preußische Staat den Polen gegenüber in der Defensive befindet.

Aus dieser Erkenntnis der Defensivstellung heraus erließ Otto v. Bismarck das Ansiedlungsgesetz im Jahre 1886. Die Ziele des Gesetzes werden am prägnantesten in dem Satze zum Ausdruck gebracht: „Zur Stärkung und Vermehrung des deutschen Elementes gegen polonisierende Bestrebungen sollen deutsche Bauern und Arbeiter angesiedelt werden“. Bismarck hat den Sinn des Gesetzes in seiner großen Polenrede in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. Januar 1886 mit den Worten bezeichnet, die Verhältniszahl zwischen der polnischen und deutschen Bevölkerung möglichst zum Vorteil der Deutschen zu bessern.

Nationalpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen sollen im Dienste der Vermehrung des Deutschtums in den beiden Ansiedlungsprovinzen ergriffen werden oder, wie v. Both [3]) gesagt hat, die polnische Frage soll im Wege der inneren Kolonisation gelöst werden. Man ging dabei von der Ansicht aus, daß die Zukunft

---

1) In: Die Zukunft Polens, Bd. 1, S. 133/35.

2) Martin Spahn, Beitrag zur Polenpolitik, in der Zeitschrift „Hochland“, Jahrgang 1908, zitiert nach Joh Altkemper, Deutschtum und Polentum, Leipzig 1910, S. 59.

3) v. Both, Die staatliche Ansiedlungstätigkeit in Westpreußen und Posen, in „Die Ostmark“, herausgegeben von Mitscherlich, Leipzig 1911, S. 75.

eines Volkstums auf der bäuerlichen Unterschicht im weitesten Sinne des Wortes beruht.

Der Entwurf des Ansiedlungsgesetzes sieht die Ansetzung von 40000 Deutschen als zweckentsprechend vor. Gleich zu Beginn der Ansiedlungstätigkeit erhob sich die Frage, woher Kolonisten nehmen. „Man dachte an westfälische Bauernsöhne, an die Schwaben Friedrichs des Großen, daneben an einheimische auswandernde Landwirte“ [1]).

Auch eine Aeußerung des Landwirtschaftsministers v. Lucius in den Landtagsverhandlungen am 22. Februar 1886 bestätigt diese Ansicht: „Auf der anderen Seite ist es etwas, was durch die ganze letzte Generation hindurchgeht, daß man erkennt, daß es wünschenswert ist, daß einem Teil unserer überflüssigen Kräfte, der sich jetzt der Auswanderung zuwendet, die Gelegenheit in der Heimat geboten wird, sich hier ansässig und seßhaft zu machen“ [2]).

Aber alle diese Voraussetzungen gingen nicht in Erfüllung. Es fehlte in der Tat in Deutschland an geeigneten Ansiedlungslustigen für die neupreußische Kolonisation in den polnischen Gebieten. Von vornherein ging selbstverständlich die Absicht der Regierung dahin, die Zahl der Deutschen in den Ansiedlungsprovinzen zu vermehren. Es sollten demnach weniger Einheimische aus Westpreußen und Posen angesiedelt werden, als vielmehr Deutsche aus den übrigen preußischen Provinzen und deutschen Staaten. Doch notgedrungen mußte sich die Ansiedlungskommission in den ersten Jahren ihrer Tätigkeit damit abfinden, mehr als die Hälfte ihrer Ansiedler aus den Provinzen Posen und Westpreußen zu nehmen. Bis zum Jahre 1888 betrug der Prozentsatz der aus den Ansiedlungsprovinzen Gebürtigen 53, und auch in den nächstfolgenden Jahren, bis zum Jahre 1896, machten die Ansiedler aus den Ansiedlungsprovinzen mehr als über 40 Proz. aus. Dabei fand noch eine Beschränkung in der Ansiedlung statt. Es wurden jährlich nur 200 Familien angesiedelt.

Die Werbekraft der Ansiedlungskommission bei dem deutschen Bauerntum unseres Vaterlandes war gering. Erst Ende der 90er Jahre mehrten sich die Ansiedler aus dem Westen. Aber auch damit gelang es der Ansiedlungskommission keineswegs, die Zahl der Ansiedler über durchschnittlich 500 bis zum Jahre 1902 zu vermehren. Eine verstärkte Ansiedlungstätigkeit trat erst seit 1902/03 ein, als Rückwandrer in größerer Zahl angesiedelt wurden. Wohl waren auch schon bereits in den Jahren vorher Auslanddeutsche von der Ansiedlungskommission angesetzt worden, doch betrug ihr Prozentsatz unter der Zahl der Ansiedler im Durchschnitt 12. Im Jahre 1903 jedoch wurden 460 Auslanddeutsche unter 1476 Ansiedlern oder 31,7 Proz. angesiedelt. Im Jahre 1904 betrug die Zahl der Auslanddeutschen 377 unter 1480, im Jahre 1905 639 unter 1527

1) Gustav v. Heyer, Die Entwicklung des Ansiedlungsgedankens, in „25 Jahre Ansiedlung“, Lissa i. P. 1911, S. 8.

2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit. Herausgegeben von der Ansiedlungskommission Berlin 1907, S. 16.

oder 41,8 Proz., im Jahre 1906 514 unter 1568 oder 32,8 Proz. Bis zum Jahre 1906 betrug die Zahl der Auslanddeutschen 2435 bei insgesamt 11957 Ansiedlern; ihr prozentualer Anteil war 20,4. In den folgenden Jahren wurden erheblich mehr Auslanddeutsche angesetzt als in den früheren Jahren. Im Jahre 1907 waren es 676 Rückwandrer unter 1660 Ansiedlern, im Jahre 1908 594 unter 1526, im Jahre 1909 454 unter 1386, im Jahre 1910 353 unter 1598, im Jahre 1911 437 unter 1443.

Seit dem Jahre 1912 läßt die Ansiedlungstätigkeit beträchtlich nach; es betrug in diesem Jahre die Zahl der angesetzten Personen nur 864, darunter 249 Rückwandrer und im folgenden Jahre 1913 sogar nur 823, worunter 247 Rückwandrer waren. Im Kriegsjahre 1914 befanden sich 91 Auslanddeutsche unter den 426 Ansiedlern [1]).

Von sämtlichen angesetzten Renten- und Pachtansiedlern stammen aus den Ansiedlungsprovinzen 5706 = 26,3 Proz., aus dem übrigen Deutschland 10550 = 48,7 Proz., aus dem Auslanddeutschtum 5480 = 25 Proz. Unter der Gesamtzahl von 21683 Ansiedlern nehmen also die Auslanddeutschen den vierten Teil ein.

Bei einer Betrachtung der Arbeiter und Handwerker, die sich in den Ansiedlungsdörfern und Ansiedlungen befinden, ist zu unterscheiden, ob es sich um Leute handelt, die auf eigenem Grund und Boden oder auf Gütern, die noch im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, angesiedelt sind, oder ob sie bei den Ansiedlern Wohnung haben.

Die Ansiedlungskommission hat vom Jahre 1886—1900 wenig Wert auf die Gründung von selbständigen Arbeiterstellen gelegt. Ihre Zahl betrug bis zum Jahre 1900 nur 436; darunter befinden sich auch sehr viele Handwerkerstellen. Diese 436 Stellen sind selbstverständlich, da es sich um Rentengüter handelt, unter der oben angegebenen Zahl von Renten- und Pachtansiedlern enthalten. Wie hoch die Zahl der Rückwandrer, die als Arbeiter angesiedelt sind, ist, läßt sich nicht genau sagen, doch ist anzunehmen, daß wenigstens die Hälfte von diesen 436 Stellen von Rückwandrern besetzt sind.

Seit 1900 gründete die Ansiedlungskommission Arbeitermietstellen, wofür die Mieter 100—120 Mark Mietzins jährlich zu zahlen hatten. Diese Arbeitermietstellen wurden hauptsächlich im Interesse der Rückwandrer geschaffen. Bis zum Jahre 1907 bestanden 806 Mietwohnungen in 458 Häusern [2]), die zur Hälfte von Rückwandrern besetzt waren. Selbstverständlich werden diese Arbeitermietstellen nicht als Renten- oder Pachtstellen bezeichnet.

Seit dem Jahre 1907 sah sich die Ansiedlungskommission veranlaßt, das System der Auslegung von Arbeitermietstellen einzustellen.

1) Auf Grund der Jahresberichte der Ansiedlungskommission.

2) Diese Zahlen sind von Gaede in seinem Aufsatz: „Innere Kolonisation und Kleinwohnungswesen in der Ostmark“, in der Zeitschrift „Das Land“, Jahrg. 21, Berlin 1912, S. 402, angegeben.

Derartige Arbeiterstellen werden allmählich in Rentengüter umgewandelt, so daß Ende 1914 nur noch 104 Wohnungen vermietet waren.

Seit 1907 wurde jedoch von den Rentengütern ein höherer Prozentsatz wie bisher, als Arbeiterstellen ausgelegt. Bis Ende 1909 wurden ca. 900 Arbeiter-Rentenstellen zu Eigentum gegen Rente gegründet. Der Anteil der Rückwandrer daran beträgt 30,4 Proz. (nach den Untersuchungen von Gaede)[1]. Nach dem letzten Jahresberichte von 1914 sind insgesamt 2426 Häuslerstellen zu Rente vergeben worden. Im allgemeinen wird sich wohl der von Gaede angegebene Prozentsatz der Rückwandrer gehalten haben. Es wären demnach ungefähr $^1/_3$ dieser Stellen im Besitze von Rückwandrern. Da alle diese Arbeiterstellen Rentengüter sind, so sind sie selbstverständlich in der oben angegebenen Zahl der Renten- und Pachtansiedler enthalten. Man erhält dadurch eine ungefähre Angabe, wie viele von den 5427 als Renten- oder Pachtansiedler angesetzten Rückwandrern Arbeiterstellen innehaben. Nach unserer angegebenen Berechnung wären demnach ca. 800 von den 5427 Rückwandrern auf Arbeiterstellen angesetzt.

Weiterhin befinden sich aber auch noch 635 Rückwandrerfamilien in Ansiedlungsdörfern und Ansiedlungen bei Ansiedlern. Meist haben die Rückwandreransiedler sich ihre Leute aus der Heimat mitgebracht.

Außerdem fanden sehr viele Rückwandrer auf den Ansiedlungsgütern, solange diese im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, Anstellung als Arbeiter und Handwerker. Leider hat die Ansiedlungskommission über diese Zahl der deutschen Arbeiter auf ihren Gütern erst in der letzten Zeit genauere Zahlen angegeben. Wenn auch die Zahl der Arbeiter stets schwankt und abnehmen muß von dem Zeitpunkte an, wo das Gut aufgeteilt wird, so wäre dennoch eine Angabe für die einzelnen Jahre recht wünschenswert. Aber schließlich erhält man ja auch ein Bild, wenn man einige Jahre herausgreift. So befanden sich Ende 1909 1769 deutsche Arbeiter- und Handwerkerfamilien und 331 ledige deutsche Arbeiter auf den Ansiedlungsgütern; davon betrug die Zahl der Rückwandrerfamilien 1052, dazu kamen noch 149 ledige Rückwandrer. Im Jahre 1910 wurden 1494 Arbeiterfamilien und 334 ledige Arbeiter auf den Ansiedlungsgütern beschäftigt; darunter waren 908 Rückwandrerfamilien und 169 ledige Rückwandrer. In dem letzten Berichte über das Jahr 1914 hat die Ansiedlungskommission keine Zahlen über die von ihr beschäftigten Arbeiter angegeben.

Die Herkunft der Rückwandrer läßt sich leider nur bei den Renten- und Pachtansiedlern angeben, auch hier handelt es sich nur um eine ungefähre Angabe. Von diesen ca. 5480 Rückwandrern stammen aus Rußland 4900, aus Galizien 500 und aus Ungarn 80.

---

1) Gaede, Ergebnis einer Untersuchung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse von Arbeiter-Rentenstellen der Ansiedlungskommission. Drucksache zu No. 2 der Tagesordnung der Sitzung der Ansiedlungskommission vom 29. Januar 1912 (ohne Seitenzahlen).

Die Ansiedlungskommission gibt mir als aus Russisch-Polen stammend ca. 3540 Familien an; die übrigen aus Rußland gebürtigen Familien verteilen sich auf Wolhynien, Südrußland und die Wolgagegend. Jedoch nehmen darunter die aus Wolhynien Stammenden den größten Prozentsatz ein. Die südrussischen und Wolga-Deutschen sind gering an Zahl vertreten.

Es ist nun interessant zu sehen, wie diese Rückwandrer zur Ansiedlungskommission gekommen sind. Im allgemeinen hat eine Werbung stattgefunden, um unter den Auslanddeutschen die Rückwanderung nach den Ansiedlungsprovinzen anzuregen.

Eine Ausnahme machen jedoch mehrere deutsch-russische Familien, die im Jahre 1887, also gleich zu Beginn der Ansiedlungstätigkeit, in Bobrau im Kreise Straßburg als Pächter angesetzt wurden. „Die Leute, welche sich mit einer Bittschrift an Fürst Bismarck gewandt haben, besaßen nicht das Geringste an Hab und Gut und wurden daher seitens der Ansiedlungskommission mit einem Vorschuß von 2000 M. versehen, wofür sie sich das lebende und tote Inventar anschaffen konnten“ [1]).

Aber diese Leute haben auch keine weiteren Deutschen aus Rußland nachgezogen. Erst durch die Werbung der Landbank hat die Ansiedlungskommission einen stärkeren Zuzug von deutsch-russischen Rückwanderern erhalten. Die Landbank ist 1895, wie Ludwig Bernhard [2]) ausführt, im engen Bunde mit den Führern des Deutschen Ostmarkenvereins gegründet worden. Nach Stumpfe [3]) verdankt die Ansiedlungskommission einen nicht unbeträchtlichen Teil ihres Zuzuges aus Rußland der Agitation der Landbank und ihres Hauptagenten Moses. Stumpfe schreibt: „Ich habe mehrere deutsch-russische Kolonisten der Ansiedlungskommission gefragt, wodurch sie in ihre neue Heimat gekommen sind, und habe die Antwort erhalten, sie hätten sich bei der Landbank ankaufen wollen, welche bei ihnen agitiert habe, und hätten erst in Deutschland von dem Bestehen der Ansiedlungskommission erfahren, bei welcher sie dann schließlich gekauft hätten.“ Die Ansicht von Stumpfe ist jedenfalls falsch, als wenn nun die überwiegende Mehrzahl der deutsch-russischen Rückwandrer durch die Landbank in die Ansiedlungsprovinzen gekommen wäre.

Weit mehr Ansiedler, als durch die Landbank, sind durch Professor Fabarius-Witzenhausen zur Ansiedlungskommission gekommen. Fabarius hat im Jahre 1898 in Coblenz den „Evangelischen Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer“ begründet und hierbei den wunderschönen Gedanken zu verwirklichen gesucht, „nach Lage der Dinge und der neueren Entwicklung der Verhältnisse in Deutschland einerseits, sowie der Lage des Deutschtums in Amerika und in Osteuropa andererseits die Auswanderung und Rückwanderung so-

---

1) Heinrich Sohnrey, Das Ansiedlungswesen in Posen und Westpreußen, in der Zeitschrift „Das Land“, Berlin 1897, S. 265.

2) Ludwig Bernhard, Die Polenfrage, Leipzig 1910, S. 569.

3) Stumpfe, Polenfrage und Ansiedlungskommission, Berlin 1902, S. 223.

wohl theoretisch wie praktisch zusammen zu behandeln" [1]. Fabarius gründete dann in Witzenhausen die Kolonialschule, und hier wurde der Versuch gemacht, schwäbische Kolonisten aus Südungarn und Galizien als Landarbeiter für die deutsche Landwirtschaft zum Ersatz für die polnischen und slawischen Sachsengänger herbeizuziehen.

Dies gelang in großartiger Weise. Ein Teil dieser deutschen Kolonisten wurde zur Rückwanderung nach den Ostmarken veranlaßt. „Der Festigung der durch diese Arbeit geschaffenen Beziehungen, sowie der Schaffung neuer Verbindungen galt eine im Herbst 1900 unternommene Reise von Fabarius und Aldinger nach Ungarn, Bulgarien, Rumänien, Rußland und Galizien" [2]. So wurden deutsche Kolonisten aus Südrußland und Wolhynien zur Rückwanderung veranlaßt. „Der Ansiedlungskommission wurde nahegelegt, deutsche Bauern aus Wolhynien in ihren Gebieten anzusetzen, was seither im wachsenden Maße erfolgte. Dreimal bereiste der damalige Geschäftsführer des Vereins die in Betracht kommenden Gegenden Rußlands. Durch die dankenswerte Beihilfe des Hilfsausschusses für die Notleidenden Rußlands wurden die recht beträchtlichen Mittel beschafft, die diese ganze umfangreiche und mühsame Arbeit erforderte. Frühjahr 1908 wurde in Witzenhausen bei dem evangelischen Hauptverein eine besondere Abteilung für deutsche Rückwandrer eingerichtet" [1]. Im Jahre 1909 wurde diese Stelle aufgelöst, da der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer gegründet wurde. Jedenfalls hat Professor Fabarius eine reiche Werbetätigkeit für die Rückwanderung nach den Ansiedlungsprovinzen entfaltet. Durch ihn sind wohl 1000 Ansiedler der Ansiedlungskommission zugeführt worden.

Auch Pfarrer Rosenberg, der Gründer der Kleinsiedlungs-Genossenschaft Ostrowo, der lange Zeit in Russisch-Polen Pfarrer war, hat befruchtend auf die Auswanderung von Deutschen aus Russisch-Polen nach den Ansiedlungsprovinzen eingewirkt. Rosenberg erkannte, daß die deutschen Bauern in Russisch-Polen durch die Unterdrückung der deutschen Schule und des deutschen Gottesdienstes nicht nur durch die russischen Behörden, sondern vornehmlich auch durch die evangelische Geistlichkeit der Polonisierung anheimfallen würden. Er erließ, als er in den Ansiedlungsprovinzen Pfarrer wurde, einen Aufruf an die evangelischen Deutschen in Polen, um sie zur Rückwanderung zu bewegen. So haben sich denn viele um Erhaltung ihres Glaubens willen nach der deutschen Heimat aufgemacht und durch die Ansiedlungskommission eine Heimstätte gefunden.

Es mag vielleicht nach unseren bisherigen Berichten über die Werbungstätigkeit auffallen, daß die Ansiedlungskommission selbst keinerlei Werbung in dem Ausland unter dem Deutschtum vor-

---

1) Nach persönlichen Mitteilungen von Professor Fabarius.

2) Pfarrer Griesebach, Auswanderer und Wandererfürsorge, Leipzig 1910, S. 9 u. 10.

genommen hat. Stumpfe[1]) hat auch deswegen der Ansiedlungskommission starke Vorwürfe gemacht und zum Vergleiche hingewiesen auf die großartige Werbetätigkeit Friedrichs des Großen in den außerpreußischen Staaten. Aber man darf doch nicht vergessen, daß alle Verhältnisse heute ganz anders geordnet sind als zu jener Zeit. Die Ansiedlungskommission konnte keine offizielle Werbetätigkeit entfalten, da hieraus allzuleicht Konflikte mit den Regierungen entstanden wären. Es ist auch wahrscheinlich, daß bei einer derartigen Werbetätigkeit, wenn sie von der Ansiedlungskommission selbst ausgegangen wäre, der ganze Zustrom von den russischen Behörden unterdrückt worden wäre.

Darüber kann gar kein Zweifel sein, daß der erste Präsident der Ansiedlungskommission, v. Wittenburg, sofort klaren Blickes die Bedeutung des Auslanddeutschtums für die Zwecke der Ansiedlung erkannte und sich auch die Werbetätigkeit nutzbar machte. Dies war aber doch die Hauptsache. Es lag ganz und gar in der alldeutschen Natur des Präsidenten v. Wittenburg begründet, den Brüdern im Auslande eine Heimstätte in den Ansiedlungsprovinzen zu bereiten. So manches Aktenstück ruht noch in den Schränken der Ansiedlungskommission, das beweist, wie Wittenburg die Uebersiedlung der deutschen Rückwandrer durchführte.

Aber auch die direkte Werbung hat die Ansiedlungskommission in gewissem Sinne dennoch unterstützt. Sie hat sich in Verbindung gesetzt mit den in Odessa, Kiew, Moskau und in Warschau befindlichen deutschen Hilfskomitees, die sich der Rückwandrer annahmen[2]).

Aber man unterschätze auch nicht neben der direkten Werbung die Bedeutung der indirekten Werbung. Die bereits in den Ansiedlungsprovinzen angesetzten Rückwandrer haben doch ihre Verwandten und Bekannten von ihrem Schicksale in der deutschen Heimat benachrichtigt und ihnen erzählt von den geordneten Zuständen im Deutschen Reiche, von der schönen Aufnahme, die sie in ihrem alten Vaterlande gefunden haben. Sie haben die Berichte der Ansiedlungskommission mitgeschickt, die von dem Neuland, das in Deutschland vorhanden ist, Zeugnis ablegen sollten. Auf diese Weise sind Tausende zur Rückwanderung nach dem Deutschen Reiche geworben worden.

Aber bei der Werbung allein darf es ja nicht bleiben; die Hauptsache ist die Ansiedlung. Es ist klar, daß nicht jeder Rückwandrer genommen werden konnte. Zuerst mußte er einen Fragebogen ausfüllen. Schon dadurch erhielt die Ansiedlungskommission einen gewissen Ueberblick darüber, ob er für die deutschen Verhältnisse geeignet war. Aber das allein konnte nicht genügen. Man wird erst recht das Risiko, das die Ansiedlungskommission bei der Ansetzung von Rückwandrern übernahm, erkennen, wenn man die Ansiedlung von Reichsdeutschen damit vergleicht. Bei diesen einheimischen

1) a. a. O. S. 208 und folgende.

2) Vgl. hierzu die von der Ansiedlungskommission in zwangloser Reihenfolge herausgegebenen Flugschriften „Neues Bauernland“.

Bewerbern konnte die Ansiedlungskommission, um Sicherheit zu haben, einen wirklich brauchbaren Ansiedler anzusetzen, bei dem Landrate, bei dem Bürgermeister oder sonst einer Behörde Erkundigungen einziehen. Bei jedem Rückwandrer fiel aber derartiges von vornherein weg, da es eine solche Auskunftsstelle nicht gab, und das Risiko mußte noch größer sein, da „anfangs sehr viele schiffbrüchige Existenzen, Grundstücksspekulanten und Angehörige von Gesellschaftsschichten, die der körperlichen Arbeit ungewohnt sind, in großer Zahl die Ansiedlungskommission mit Ansiedlungsanträgen bestürmten. Erst allmählich ließ sich der Bedarf aus Leuten zusammenziehen, die aus dem eigentlichen Bauernstande oder aus der ländlichen Arbeiterbevölkerung hervorgegangen und darin verblieben waren oder dahin zurückzukehren wünschten" [1]). Wenn man alles dieses berücksichtigt, so wird man erst klar erkennen, was für ein weitschauendes Verständnis der erste Präsident, v. Wittenburg, an den Tag legte, als er deutsche Rückwandrer ansiedelte. Hier siegte das warme Nationalgefühl über alle bureaukratischen Engherzigkeiten, die Zweifel an dem Werte und der Bedeutung der Rückwandrer erhoben.

Die Ansetzung der Rückwandrer erfolgte nun, wie sich bereits aus unseren Darlegungen ergibt, in dreifacher Weise: 1) als Rentenstellenbesitzer, 2) als Pachtansiedler, 3) als Arbeiter auf Ansiedlungsgütern. Im allgemeinen werden bei der Entscheidung, welche Art der Ansiedlung für den Rückwandrer geeignet ist, die bisherige Tätigkeit und das mitgebrachte Kapital ausschlaggebend sein. Ob Arbeiter oder Ansiedler, darüber wird sich ja sehr leicht auf Grund von einigen Unterlagen die Entscheidung fällen lassen. Sehr oft haben die Rückwandrer auf Ansiedlungsgütern, die im Großbetrieb bewirtschaftet wurden, sich das genügende Vermögen erspart, um eine selbständige Stelle zu erwerben.

Zur Ansetzung als Rentenansiedler bedarf es natürlich einer entsprechenden Geldsumme, die je nach der Größe des Gutes verschieden ist. Es ist dazu ein Vermögen von wenigstens 3500 M. erforderlich.

Für die Ansetzung vieler Rückwandrer hat aber die Ansiedlungskommission eine neue Art der Ansiedlung angewandt: die Ueberlassung in Zeitpacht. „Es wurden so die Rückwandrer angesiedelt, die wenig Kapital, aber große Landansprüche mitbrachten und die angesiedelt werden mußten, wenn man sie nicht der Auswanderung über See preisgeben wollte" [2]), so hat die Denkschrift der Ansiedlungskommission die Entstehung der Pachtansiedlung motiviert. Zum Erwerb einer Pachtstelle sind 2500 M. erforderlich. Bis 1914 waren 2288 Pachtstellen vergeben worden. Wie hoch der Anteil der Rückwandrer daran ist, läßt sich leider nicht angeben.

Eine weitere, höchst wichtige Frage besteht darin, ob die Auslanddeutschen mit Einheimischen vermischt, oder gesondert für sich an-

---

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 65.
2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 69.

gesiedelt werden sollen. Für diese erstere Art der Ansetzung spricht, daß die Rückwandrer so am besten in die deutschen Verhältnisse eingewöhnt werden. Nach der Ansiedlungskommission besteht „in landsmännisch geschlossenen Ansiedlungen die Gefahr, daß die Ansiedler zu eigensinnig bei ihren einheimischen Gewohnheiten beharren und versauern“ [1]). Der Kolonisator wird auch mit der fernen Zukunft rechnen müssen und im Auge behalten, daß durch die allmähliche Vermischung der Auslanddeutschen und der verschiedenen deutschen Volksstämme ein neuer Bauernschlag entsteht.

Freilich bestehen gegen diese Mischung der Ansiedler ganz erhebliche Bedenken. Die Ansiedler vermischen sich nicht so schnell, wie angenommen wird, mit den Einheimischen. Ueberhaupt stehen sie sich bisweilen fremd gegenüber, wenn sie aus den verschiedensten Gegenden zusammengewürfelt sind. In der „Ostmark“ hat ein Kundiger nicht mit Unrecht gesagt: „Der Deutsche hängt weniger an der Scholle, doch stark an der Sippe. Wo er letztere findet, wird er immer gern hingehen. Ein junger Schwabe, der Lust hat auszuwandern, wird nicht mehr so leicht nach Amerika gehen, sondern unter gleichen Bedingungen lieber seine Volksgenossen in der Ostmark aufsuchen“ [2]). Auch Mathäi hat für das Gedeihen der deutschen Kolonien in Rußland als Voraussetzung die gemeinsame Herkunft der Ansiedler angesehen: „Mustern wir der Reihe nach sämtliche deutschen Kolonien Rußlands und Ungarns, so werden wir finden, daß diejenigen unter ihnen am besten gediehen sind, sich am raschesten zu einem dauernden Wohlstande emporgeschwungen haben, deren ursprüngliche Ansiedler in ihrer Heimat ein und demselben Landesstamme, ein und derselben Konfession angehört haben. . . . . Selbst das Band einer gemeinsamen Konfession ist nicht genügend, das Gedeihen einer Kolonie zu sichern, wenn nicht auch deren Bewohner ein und demselben Volksstamme, womöglich auch ein und derselben Gegend angehören“ [3]).

An diesen beiden Aeußerungen wird man nicht vorübergehen können, ohne das Werk der Ansiedlungen erheblich zu schädigen. So hat auch die Ansiedlungskommission trotz ihres Bestrebens, die verschiedenen Landsmannschaften und insbesondere auch die Rückwandrer zu mischen, dennoch die Rückwandrer nicht allzuweit getrennt voneinander angesiedelt. Es befinden sich meist in einer Ansiedlung mehrere Rückwandrerfamlien aus derselben Gegend zusammen. Freilich ist es nicht immer durchgeführt worden, die einzelnen Rückwandrer zusammen anzusiedeln, da man sich allzusehr von dem Prinzip der gemischten Ansiedlung leiten ließ. Daß dadurch die Rückwandrer sich nicht recht wohl fühlen, bedarf weiter keiner Worte. Aber zugunsten der Siedlungstätigkeit der Ansiedlungskommission könnte man einwenden, daß nur so die Rückwandrer in die deutsche Kultur eingefügt werden konnten.

---

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 67.

2) Ein Beitrag zur Ostmarkenpolitik von einem katholischen Westdeutschen, in der Zeitschrift „Die Ostmark“, Berlin 1906 S. 120.

3) Mathäi, a. a. O. S. 221.

Bereits bei der Mischung der Auslanddeutschen mit den Einheimischen spielte schon die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse eine große Rolle. Hier liegt ein schwieriges Problem in der ganzen Ansiedlung der Rückwandrer. Der Auslanddeutsche ist wie eine Pflanze aus dem Erdreich, in dem sie fest wurzelte, herausgerissen. Wenn er auch im Auslande gelebt hat, so hat er doch durch seine deutsche Umgebung das Fleckchen Erde, auf dem er hauste, lieb gewonnen. An dieser seiner Heimaterde hängt auch der deutsche Bauer im Ausland. Wilhelm von Polenz hat die ganze Tragik des von seiner Väterscholle losgelösten Bauern in seinem Romane: „Der Büttnerbauer" geschildert. Etwas von dieser Tragik des Büttnerbauern liegt auch in dem deutschen Rückwandrer, der nun in sein altes Heimatland zurückkehrt, doch in eine Gegend kommt, die ihm durch und durch fremd ist. Es ist eine schwere Kunst, dem Auslanddeutschen eine neue Heimat zu schaffen. Man muß auf seine wirtschaftlichen Verhältnisse und seinen seelischen Zustand Rücksicht nehmen. Wird dies in allzu grober Weise vernachlässigt, so kommt es eben bisweilen vor, daß der Rückwandrer bei Nacht und Nebel davonläuft, ganz unabhängig davon, ob er bereits eine Anzahlung geleistet hat oder nicht.

Man wird der Ansiedlungskommission unbedingt das Lob aussprechen müssen, daß sie es verstanden hat, den Rückwandrer in die deutschen Verhältnisse einzugewöhnen. So schwierig der Anfang ist, ebenso notwendig ist es, daß gerade diese Schwierigkeiten überwunden werden, da hierin das rechte Gedeihen der Ansiedlungen begründet ist. Die Hauptlast für die Eingewöhnung der Auslanddeutschen ruht auf den Schultern der Gutsverwalter. Von Both hebt dies mit Recht hervor: „Wenn man die Arbeiten der Ansiedlungskommission richtig würdigen will, muß man auch der mühevollen und an Verantwortung reichen Tätigkeit der Gutsverwalter gedenken. Sie stehen in vorderster Linie; sie haben die landwirtschaftliche Verwaltung zu führen und die Besiedlung zu machen, mit den Ansiedlern zu verhandeln, ihre vielfachen Wünsche an erster Stelle entgegenzunehmen, den Aufbau der Gehöfte und die Einrichtung der kleinen Wirtschaften zu unterstützen, kurz: überall mit Rat und Tat beizustehen. Sie sind die vielgeplagten Väter ihrer Ansiedler. Von der Tüchtigkeit und dem Interesse des Gutsverwalters hängt das Gedeihen einer Ansiedlung vielfach ab. Wer es verstanden hat, wohlwollend und unparteiisch die Besiedlung durchzuführen, den begleitet sein Leben hindurch das dankbare Gedenken seiner Ansiedler" [1]).

Daß die Gutsverwalter diese ihre Tätigkeit im Dienste der Auslanddeutschen recht durchgeführt haben, darüber unterrichtet ein Brief eines Rückwandrers, der schreibt: „Der liebe Herr Verwalter K. ist wie ein Vater zu uns gewesen, er hat uns in jeder Weise

1) Heinrich v. Both, in 25 Jahre Ansiedlung, a. a. O., S. 21.

immer gütig und freundlich mit Rat und Tat in vielen Schwierigkeiten beigestanden, wir sind ihm sehr, sehr dankbar")[1].

Freilich darf es auch hier nicht verschwiegen werden, daß bisweilen juristischer Formalismus der Referenten den Verwaltern ihre Tätigkeit im Dienste der Eingewöhnung der Rückwandrer erschwerte. Vom grauen Aktentisch aus läßt sich eben keine Entscheidung treffen, die allein aus praktischen Erfahrungen heraus getroffen werden kann.

Vor allem halte ich aber eine Tatsache bei der Eingewöhnung der Rückwandrer für sehr wertvoll: die Fürsorge geeigneter Geistlichen. Wir haben in den Ansiedlungsprovinzen fünf Pfarrer, die früher in deutschen Kolonien in Rußland tätig waren. Es sind dies in der Provinz Posen die Pfarrer Rosenberg in Kempen, Hänschke in Wilhelmsau und Althausen in Raschkow, in Westpreußen zwei Brüder v. Wilbert. Es kann keine Frage sein, daß die Tätigkeit solcher Männer, die die ganzen Verhältnisse der Rückwandrer in der alten Heimat genau kennen, überaus segensreich ist. Ich habe aus dem Munde manches Rückwandrers gehört, daß sie in diesen Pfarrern die rechten Ratgeber für ihre Bedürfnisse gefunden haben.

Keineswegs möchte ich damit sagen, daß nun die einheimischen deutschen Pfarrer nicht fähig wären, sich in die Seele der Auslanddeutschen zu versetzen, aber immerhin wird es ihnen erheblich schwerer. Es vermag eindringlicher Eifer oft nicht das zu ersetzen, was allein die lebendige Anschauung kann.

Auch die Brüdergemeinde hat großen Einfluß auf die Rückwandrer und läßt sie sehr schnell die deutschen Verhältnisse liebgewinnen. Meist waren schon in Rußland die deutschen Kolonisten Freunde oder Anhänger der Brüdergemeinde und haben sich dann in den Ansiedlungsprovinzen wieder zusammengefunden. Durch die Brüdergemeinde wird insbesondere ein inniges Zusammenleben der Rückwandrer mit den Einheimischen gefördert. Dies ist umso notwendiger, da sich vielfach die deutschen Bauern den Rückwandrern gegenüber abschließen.

Vielfach werden die Auslanddeutschen von den Einheimischen als Fremdlinge angesehen. Auch im Laufe der Zeit will sich keine rechte Harmonie herstellen lassen. Wohl hat v. Both [2]) hervorgehoben, daß sich erfreulicherweise die Ehen von Einheimischen und Rückwandrern mehren, aber ich glaube dennoch, daß sich leider die Einheimischen mit den Rückwandrern nicht recht zusammenfinden wollen. Nun ist ja auch freilich nicht zu verkennen, daß die Zeit noch zu kurz ist, seitdem sich die Rückwandrer auf deutschem Boden befinden, um hierüber ein endgültiges Urteil fällen zu wollen.

Mit diesem selben Vorbehalt, wie hier bei dem Verhältnis der Einheimischen zu den Rückwandrern, könnte man ebenfalls eine

---

1) In der Flugschrift „Neues Bauernland", 1908.
2) In „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 429.

Betrachtung der wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer beginnen. Es ist nicht uninteressant, daß die Urteile der Zeitgenossen über die hohenzollernsche Kolonisation dieser gegenüber vollständig absprechend waren. Ja, hervorragende Männer gingen soweit, die Ansetzung von Nichtpreußen als vollständig verfehlt anzusehen [1]). So weit ist nun meines Wissens noch kein Beurteiler der Rückwandrer gegangen. Jedenfalls hüte man sich, diejenigen als kompetent anzusehen, die auf Grund einer flüchtigen Reise durch die Ansiedlungsprovinzen oder womöglich gar auf Grund der ersten Einblicke in die Ansiedlung von Rückwandrern die Fähigkeiten der Rückwandrer recht beurteilen zu können glauben.

Auch halte ich es für verfehlt, die Auslanddeutschen ganz allein nach dem Orte ihrer Herkunft in bestimmte Kategorien einzuteilen. Es gibt doch in den verschiedensten Gegenden Rußlands und Galiziens eben Tüchtige und Untüchtige. Aber dies hindert jedoch nicht, auszusprechen, daß die Ansiedlungskommission mit den Deutschen aus der Wolgagegend die schlechtesten Erfahrungen gemacht hat.

Will man ein Gesamturteil über die Auslanddeutschen abgeben, die bei der Ansiedelungskommission untergekommen sind, so wird man nicht umhin können, anzuerkennen, daß sich zwischen Rückwandrern und Einheimischen eigentlich im Grunde genommen gar kein Unterschied in bezug auf die wirtschaftlichen Fähigkeiten feststellen läßt. Gewiß, in den ersten Jahren, ja vielfach nur in den ersten Monaten, müssen sich die Rückwandrer in die ganz anderen landwirtschaftlichen Verhältnisse Deutschlands eingewöhnen, aber dies geschieht eben sehr rasch.

Bei aller Zurückhaltung hat bereits 1906 die Ansiedlungskommission über die Rückwandrer folgendes Urteil fällen können: „Die Ansiedlung deutscher Rückwandrer aus Rußland bedeutet zwar vielfach die Einfügung einer von der hiesigen sehr verschiedenen niedrigeren Kultur in die geordneten Verhältnisse der Ansiedlungsprovinzen. Diese Rückwandrer haben sich aber bisher als bildungsfähig erwiesen, allgemein und namentlich, was den landwirtschaftlichen Betrieb anlangt“ [2]).

Daß die Ansiedlungskommission mit den Rückwandrern zufrieden war, geht auch daraus hervor, daß sich von Jahr zu Jahr die Zahl der angesetzten Rückwandrer vermehrte. Es ist in keiner Weise hier ein Rückschlag eingetreten.

Ihre wirtschaftliche Tüchtigkeit zeigen auch die Rückwandrer ganz besonders als Pachtansiedler. Es wurde bereits hervorgehoben, daß dieses System ganz besonders zur Ansetzung von Rückwandrern angewandt wurde. Diese Pächter haben der Ansiedlungskommission das Entgegenkommen, mit dem sie bedacht wurden, in reichstem Maße gedankt. Alljährlich gehen meist über 200 Pachtstellen in den

---

1) Vgl. Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 7/8.
2) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit, a. a. O. S. 67.

Besitz zu Eigentum über. So handelt es sich denn bei der ganzen Pachtansiedlung tatsächlich um Pächter, die allmählich sich das Geld zum Erwerb ihrer Stelle ersparen.

Ganz besonders bewährten sich aber die auf Ansiedlungsgütern untergebrachten Rückwandrer. Die meisten dieser Rückwandrer ersparten sich ein kleines Vermögen, um so in den Besitz einer Arbeiter-Rentenstelle zu kommen. Selbst ein so kritischer Beobachter wie Belgard, der im allgemeinen die Ansiedlung von Rückwandrern in den Ansiedlungsprovinzen als mißlungen ansieht, kann nicht umhin, dennoch folgendes Urteil über die Rückwandrer als Arbeiter auf Ansiedlungsgütern zu fällen: „Allerdings findet man nicht selten fleißige Leute unter ihnen, die sich vor keiner Arbeit scheuen; so fand ich sie verschiedentlich auf Ansiedlungsgütern in Großbetrieb-Arbeiten, um sich dann mit den Ersparnissen einiger Jahre ein Anwesen zu gründen“ [1]).

Gaede spricht sich in seinen Untersuchungen über die Rückwandrer als Arbeiter folgendermaßen aus: „In den ersten Jahren der Rückwanderung aus Rußland erschien es sehr fraglich, ob es gelingen würde, Rückwandrer in den Ansiedlungsprovinzen als Arbeiter seßhaft zu machen. Denn die Leute hatten in Rußland, wo die Bodenerträge bei extensivster Wirtschaft ausgereicht hatten, das Leben zu fristen, bei wenig Arbeit gut gelebt und zeigten wenig Neigung, die hohen Anforderungen zu erfüllen, die neuzeitliche Bodenkultur und Viehpflege an den Landarbeiter stellen. Durch die Beschäftigung auf Ansiedlungsgütern ist ihnen das Einleben in die deutschen Verhältnisse erleichtert worden und durch die Gewährung von Prämien für den späteren Erwerb einer Ansiedlerstelle ist es gelungen, eine große Anzahl Rückwandrerfamilien in den Ansiedlungsprovinzen festzuhalten, die sonst in das außereuropäische Ausland, insbesondere Amerika abgewandert wären. Ihnen sind weitere Familien aus dem Arbeiterstande gefolgt, so daß jetzt in jedem Jahre eine größere Anzahl von Arbeiterrentenstellen an Rückwandrer vergeben werden kann“ [2]).

Wie sehr aber auch die sofort als Rentenstellenbesitzer angesetzten Rückwandrer es verstanden haben, ihre Stelle recht zu bewirtschaften und einen großen Ertrag herauszuarbeiten, habe ich von manchem Gutsverwalter gehört. Da sind sehr viele Rückwandrer, die sich das Geld geliehen hatten, das zum Erwerb einer Stelle notwendig war. Sie haben die geliehene Summe im Laufe der Zeit nicht nur zurückgeben können und sich dadurch ein schuldenfreies Dasein geschaffen, sondern sie haben es noch fertig gebracht, für Söhne oder Schwiegersöhne ein Rentengut in den Ansiedlungsprovinzen zu kaufen.

Auch sind einige Restgüter größeren Umfanges von Rückwandrern gekauft worden. Auch hier haben sie sich als Gutsbesitzer vollauf bewährt.

---

1) Martin Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation. Leipzig 1907, S. 342.
2) Gaede, Ergebnis einer Untersuchung usw. A. a. O. (ohne Seitenzahl).

Dem aufmerksamen Beobachter jedoch wird bisweilen nicht entgehen, daß nach Jahren noch bisweilen die Rückwandrer Angewohnheiten, die sie aus ihrer Heimat mitgebracht haben, nicht ablegen. So haben sowohl manche aus Galizien, wie aus Rußland stammende Rückwandrer eine besondere Vorliebe für die Pferdezucht und vernachlässigen darüber die Rindviehzucht. In Rußland und Galizien wird eben der Pferdezüchter ganz besonders hoch geachtet. Es soll mit diesen Ausführungen keineswegs gesagt sein, daß nun die Gesamtheit der Rückwandrer eine Nichtbefähigung für die Viehzucht aufweist. Es ergibt sich schon aus dem Geschäftsbericht der Molkerei-Genossenschaften, daß die Rückwandrer einen hohen Anteil an dem Geschäftsgewinn haben. Hieraus kann aber selbstverständlich auf die Viehzüchterei der einzelnen geschlossen werden.

Freilich gibt es auch unter den Rückwandrern Ansiedler, die eine Lotterwirtschaft führen, wie dies ebenso gut unter den einheimischen Deutschen der Fall ist. Merkwürdigerweise steckt diese Untüchtigkeit an. So habe ich immer gefunden, wo unbrauchbare Rückwandrer zu finden waren, sich diese nie vereinzelt vorfanden, sondern immer in der Mehrzahl.

Aber auch dort, wo tüchtige Auslanddeutsche ihre Wirtschaft führten, gab es immer mehrere zusammen. Ja man kann fast zwischen Ansiedlungen tüchtiger Rückwandrer und zwischen solchen untüchtiger Rückwandrer scheiden.

Wenn man noch eine allgemeine Erscheinung bei den Rückwandrern hervorhebt, so ist es das Zusammentreffen von wirtschaftlicher Tüchtigkeit und religiöser Innigkeit in der Form der Herrenhuter Brüdergemeinde. Bereits in Russisch-Polen waren diese Rückwandrer Anhänger oder Freunde der Herrenhuter Brüdergemeinde. Es sind dann ganze Gemeinden nach den Ansiedlungsprovinzen übergesiedelt. Dort haben sie sich in einer Gemeinde wieder zusammengefunden und in ernster Arbeit werden die Pflichten des Alltages ebenso erfüllt, wie die religiöse Gemeinschaftspflege nicht vernachlässigt wird. Das Ora et labora, das Beten und Arbeiten, hat bei den Herrenhutern seine Früchte gezeitigt; diese Ansiedlungen sind unter allen der Ansiedlungskommission die wirtschaftlich hervorragendsten.

Damit sind wir auch zu einer Betrachtung der sittlichen und religiösen Verhältnisse der Rückwandrer gekommen. In den Rückwandrern wohnt ein starkes Suchen nach Gott. Schon draußen im Auslande lebten sie in inniger religiöser Gemeinschaft zusammen, sie wurden zwar nicht in wünschenswertem Maße von Pfarrern versorgt, aber um so mehr haben sie sich selbst die geistlichen Führer unter den ihren erwählt. So muten diese deutschen Kolonien im Auslande den Reisenden vielfach an wie die Gemeinden im alten Israel oder wie die ersten Apostel-Gemeinden. Doch diese Entwicklung hat es auch mit sich gebracht, daß die Rückwandrer in religiöser Beziehung Gefahren ausgesetzt sind und unter ihnen bereits in Rußland das

Sektenwesen starken Einfluß hatte[1]). Auch in den Ansiedlungsprovinzen kommt es deshalb leicht vor, daß die Rückwandrer sich von der Landeskirche fernhalten wollen, da die Pfarrer ihnen nicht fromm genug sind.

Aber noch etwas anderes mutet uns vielfach bei den Rückwandrern fremd an: die Kluft zwischen religiösem Glauben und sittlichem Handeln. Von dem russischen Wesen ist oft viel in ihre Seele gedrungen, sie besitzen nicht das deutsche Pflichtbewußtsein und die deutsche Geradheit, oft Hörer des Wortes Gottes, aber nicht Täter sind sie. Die Verbindung von irdisch-sittlichen Pflichten mit der religiösen Gedankenwelt ist ihnen verborgen geblieben. Es ist gerade die Aufgabe der Seelsorger, aber auch der Amtsvorsteher oder Bezirkskommissare, die Rückwandrer auch zu deutschen Staatsbürgern zu erziehen.

Ueberall dort aber, wo Rückwandrer der Brüdergemeinde angehören, ist jenes ausländische Wesen, das ihnen anhaftete, verschwunden. Die Brüdergemeinde hat ihre Anhänger zu pflichtbewußten Deutschen erzogen.

Soweit ich die Verhältnisse übersehen kann, scheint mir die bereits erwähnte Brüdergemeinde dazu geschaffen zu sein, den Rückwandrern manches zu bieten. Gerade die Brüdergemeinde ist eine kirchliche Gemeinschaft, die „nicht um des Bekenntnisses willen eine besondere Kirche bildet. Weder hat sie irgendeine besondere, nur von ihnen vertretene Lehre auf ihre Fahne geschrieben, noch protestiert sie gegen irgendeinen Punkt im Bekenntnis der evangelischen Kirche“ [2]).

Auf der anderen Seite bietet die Brüdergemeinde durch ihre wochentäglichen gottesdienstlichen Versammlungen dem religiösen Sucher manches und pflegt die brüderliche innige christliche Gemeinschaft. So veranstaltet religiöse Besprechungen die Brüdergemeinde wochentäglich einmal im Hause dieses Bruders, dann wieder in dem jenes. Durch diese Betätigungen kann jedenfalls die Brüdergemeinde einen tiefgreifenden Einfluß auf das Leben und die sittlichen Anschauungen des Rückwandrers ausüben, wie sie dies bereits schon getan hat. Es erhebt sich die Frage, ob es nicht möglich ist, das Wirkungsgebiet der Brüdergemeinde zu vergrößern.

Was die Bildungsstufe der Rückwandrer anbetrifft, so steht diese natürlich im allgemeinen hinter der deutschen sehr zurück. Wie soll es auch möglich sein, die deutsche Volksschule in Galizien oder Rußland so einzurichten, wie sie der preußische Staat sein Eigen nennen darf. In einigen Gegenden, aus denen die Rückwandrer stammen, liegt der Schulunterricht sehr darnieder, teils infolge der Ausrottung der deutschen Schulen durch die russische Regierung, dann aber auch durch die deutschen Bauern selbst, die eine

1) Vgl. Pastor Stach, Die Gefahren für das Deutschtum in den Kolonien Südrußlands. Deutsche Monatsschr. f. Rußland, Reval 1913, S. 465.

2) B. Burkhardt, Drei Fragen nach dem Wesen der Brüdergemeinde, Herrenhut (ohne Jahr), S. 3.

Schulbildung für unnötig erachten. Aus diesen Gründen finden sich unter den Rückwandrern eine Menge Analphabeten. Pfarrer Fischer, jetzt in Langenolingen, Kreis Gnesen, hat sich dieser Rückwandrer besonders angenommen. Erst in seinem Pfarrhause in Raschkow, dann aber in einem besonderen Erziehungshaus für Rückwandrersöhne, dem Johannisheim für Landmission in Langenolingen lernten diese Rückwandrer lesen und schreiben. Wie mir Pfarrer Fischer mitteilt, sind so mehr als über 100 Rückwandrer unterrichtet worden. Auch sind manche gekommen, die sich vor ihren Kindern schämten, als diese schreiben und lesen lernten.

Demgegenüber kann ich aber auch davon berichten, daß ich viele Rückwandrer kennen lernte, die eine durchaus gute Schulbildung hinter sich hatten und sich auch durch eignen Fleiß noch fortbildeten. Solche Ansiedler haben in den Ansiedlungsgemeinden Vertrauensstellen inne und sind z. B. Rendanten von Spar- und Darlehnskassen, Leiter von Genossenschaften usw.

Wert ist darauf zu legen, daß die Rückwandrerkinder in die deutsche Kultur recht eingeführt werden. Hierzu bedarf es vor allem geschickter Lehrer. Es gibt nun manche Lehrer, die sich anfänglich von den Rückwandrerkindern etwas abgestoßen fühlen und sie nicht für voll ansehen. Ungeduldig mit den geringen Fortschritten, die sie zu machen scheinen, und keine rechten Pädagogen, werfen sie schnell die Flinte ins Korn. Aber ich habe auch manchen Lehrer kennen gelernt, der mir freudestrahlend davon erzählte, wie er den willigen Söhnen und Töchtern der Rückwandrer deutsches Wesen erschloß und seine Saat auf guten Boden fiel.

Es ist noch zu untersuchen, welche Bedeutung die Rückwandrer für die Ansiedlungsprovinzen und für das Deutsche Reich haben. Von vornherein kann man sagen, daß es nicht möglich gewesen wäre, ohne die Rückwandrer das Ansiedlungswerk so durchzuführen, wie es Bismarcks Absicht gewesen war; nehmen doch die Rückwanderer ein Viertel sämtlicher Ansiedler in Posen und Westpreußen ein. Sie haben 66400 ha oder 133600 Morgen im Besitz. Wenn man bedenkt, daß die Rückwandrerfamilien alle sehr kinderreich sind und man durchschnittlich auf eine Familie 6—8 Kinder rechnen kann, so ist es nicht zu hoch gegriffen, wenn man annimmt, daß 60000 Rückwandrer in den Ansiedlungsprovinzen eine neue Heimat gefunden haben.

Oft kann man die Behauptung hören, daß die ganze Ansiedlungstätigkeit überhaupt nicht das Deutschtum vermehrt hat. Eine solche Ansicht beruht auf einem Irrtum, wie sich allein aus dem statistischen Material ergibt. Es waren vorhanden 1905 in dem Regierungsbezirk Danzig 511423, im Jahre 1910 533620 Deutsche, Polen dagegen 1905 129545, 1910 102080. In dem Regierungsbezirk Marienwerder 1905 550262 und 1910 565323 Deutsche; Polen 1905 366663 und 1910 373773. Im Regierungsbezirk Bromberg waren 354714 Deutsche 1905, 1910 379488; Polen 1905 365167, 1910

378 831[1]). An diesem für die Deutschen günstigen Resultat der Volkszählung haben die Rückwandrer jedenfalls einen beträchtlichen Anteil.

Für die Zukunft der Deutschen in den Ansiedlungsprovinzen ist die natürliche Vermehrung von Deutschen und Polen von großer Bedeutung. Nun ist der Zustand derart, daß die „Polinnen absolut viel mehr Kinder zur Welt bringen, als die deutschen Frauen; denn es kommen, ausschließlich der verwitweten und geschiedenen, auf eine verheiratete deutsche Frau 4,86 und auf eine verheiratete Polin 5,88 Kinder (in der Provinz Posen). Durchschnittlich kommen auf eine deutsche verheiratete Frau, welche geboren hatte, in den Städten 4,26 und auf dem Lande 5,32 Kinder, dagegen bei den Polinnen 5,27 bzw. 6,11 Kinder[2]). Jedenfalls ist der Unterschied zwischen den deutschen Frauen und den Polinnen auf dem Lande kein erheblich großer. Es wäre vielleicht nicht uninteressant, genauer zu untersuchen, inwieweit die Rückwandrerfrauen daran beteiligt sind. Daß sie einen Einfluß darauf gehabt haben, ist meines Erachtens gar nicht zu bezweifeln, da die Rückwandrerfamilien ungemein kinderreich sind. Familien von 6 bis 8 Kindern sind als der Durchschnitt zu betrachten. In diesem Kinderreichtum der Rückwandrer liegt eine gewisse Gewähr dafür, daß auch in Zukunft in den Ansiedlungsprovinzen die Verhältniszahl der Deutschen gegenüber den Polen zugunsten der Deutschen aufrecht erhalten werden kann.

Weiterhin ist zu beachten, daß die Rückwandrer überhaupt die Veranlassung für die Ansiedlungskommission gaben, Arbeiterstellen zu begründen. So schreibt Both: „Bis vor 8—10 Jahren schien es überhaupt unmöglich, deutsche Landarbeiter aus dem Westen hierher zu ziehen. Wer daheim Arbeiter war, wollte hier selbst Besitzer werden. Erst durch die Rückwandrer aus Rußland, die viel unbemittelte Leute mitbrachten, ist die Arbeiteransiedlung in Fluß gekommen“[3]). Nun erst stellte sich heraus, daß auch Einheimische auf Landarbeiterstellen unterkommen wollten.

Gerade die Arbeiteransiedlung bedeutet aber in den Ansiedlungsprovinzen noch mehr, als für die übrigen preußischen Provinzen. Nur wenn der Landarbeiter deutsch ist, ist es auch möglich, im wirtschaftlichen Kampfe gegen die Polen zu bestehen. Aus der Unterschicht des Volkes heraus ergänzt sich letzten Endes die übrige Bevölkerung. Nicht mit Unrecht bezeichnet man denn auch alle Staatsbürger mit dem Gesamtnamen: Volk, wobei man doch weniger an die oberen, als an die unteren Bevölkerungsschichten denkt.

Nun haben auch in Posen und Westpreußen die Ansiedler sehr erheblich unter Arbeitermangel zu leiden. „Ganz besonders wird der Mangel an unverheirateten Knechten und Mägden empfunden. Weib-

---

1) Max Brösike, Einiges über Deutsche und Polen nach der Volkszählung 1910, in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. statist Landesamtes, Berlin 1912, S. 87.

2) Max Brösike, Deutsche und Polen in der Provinz Posen im Lichte der Statistik, Zeitschr. des Kgl. Preuß. statist. Landesamtes, Berlin 1912, S. 381—393.

3) In „Die deutsche Ostmark“, a. a. O. S. 430.

liches Dienstpersonal ist besonders schwer zu bekommen, dieses zieht die Beschäftigung in Stadt und Fabrik vor. Die Frauen haben oft so große Abneigung gegen die Arbeit und den Aufenthalt auf dem Lande, daß sie ihre Männer zwingen, in der Stadt Arbeit zu suchen. Die mittleren und kleineren Landwirte, besonders auch die Ansiedler, haben unter den ungünstigen Arbeiterverhältnissen noch mehr zu leiden, wie die Großgrundbesitzer" [1]), so urteilt ein genauer Kenner der Arbeiterverhältnisse in den Ansiedlungsprovinzen. Es ist aus diesem Grunde kein Wunder, daß von den 2968 Arbeiterfamilien und 10296 ledigen Arbeitern, die sich 1911 in den Ansiedlungsdörfern befanden, etwa die Hälfte nach der Ansicht von Gaede [2]) polnischer Nationalität war.

Wenn diese Verhältnisse Ende 1911 derart lagen, so haben sie sich inzwischen wohl noch durch die Ansetzung von Rückwandrern erheblich verbessert. Aber 1911 wäre der Anteil der Deutschen in den Ansiedlungsdörfern noch geringer gewesen, wenn nicht die große Anzahl Rückwandrer als Arbeiter Unterkommen gefunden hätten.

Kurz wollen wir auch unsere Ansicht noch darüber äußern, inwieweit die ganzen kulturellen Verhältnisse der Rückwandrer von Bedeutung für die Zwecke der Ansiedlungskommission sind. Belgard hat sich darüber sehr absprechend geäußert: „Man mag nun auch optimistisch über die politisch wertvollen Eigenschaften der in den Kolonien befindlichen 1925 Rückwandrer denken; das eigentliche Wesen der staatlichen Ansiedlungstätigkeit ist jedenfalls nicht mit der Niederlassung dieser wirtschaftlich und geistig niedrig stehenden Schicht erfaßt" [3]). Eine entgegengesetzte Anschauung wird vielfach verfochten, indem behauptet wird, daß die kulturell niedriger stehenden Volksschichten im Kampfe mit kulturell Höherstehenden aus Gründen der Bedürfnislosigkeit den Sieg erringen werden. Ein bedürfnisloses Volk ist nach der Ansicht dieser mit seiner niedrigen Lebenshaltung härter und den Schwierigkeiten des Lebens mehr gewachsen [4]).

v. Massow stellt dieser Anschauung eine andere gegenüber, die meines Erachtens viel richtiger ist: „Was die Völker lebensfähig macht, ist das Quantum Arbeit, das sie für ihre Existenz und Entwicklung einsetzen" [5]). In dieser Anwendung der Arbeitsenergie sieht v. Massow den Grund, warum unter Umständen ein kulturell höher stehendes Volk nicht mehr imstande ist, sich vielseitiger und lebhafter zu entwickeln, da es von dem Arbeitskapital der Vergangenheit zehrt, während ein weniger kultiviertes Volk noch seine ganze Kraft einsetzt. v. Massow kommt dann zu dem Schlusse, daß bei

---

1) Hermann Wagner, Die Land- und Forstwirtschaft, in „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 302.

2) Innere Kolonisation und Kleinwohnungswesen, a. a. O. S. 404.

3) Belgard, a. a. O. S. 313.

4) Vgl. hierzu W. v. Massow, Die Polennot im deutschen Osten, Berlin 1903, S. 159/162.

5) v. Massow, a. a. O. S. 160.

gleicher Arbeitsenergie es ganz undenkbar ist, daß das niedere Kulturniveau das höhere verdrängen könnte. Es wird immer umgekehrt sein, die höhere Kultur muß Sieger sein.

Betrachten wir unter diesem Gesichtspunkte die Rückwandrer, so wird einerseits zuzugeben sein, daß sie nicht die Kultur besitzen, wie die einheimischen Deutschen, aber auf der anderen Seite wird man stets im Auge behalten müssen, daß es sich doch um Auslanddeutsche, d. h. um Leute deutschen Stammes handelt, denen wir, soweit wir die geschichtlichen Erfahrungen in Rechnung ziehen können, die deutsche Kultur, wie sie sich in dem letzten Jahrhundert entwickelt hat, vermitteln können. Man mag noch so wenig voreingenommen von Rassen- und völkischen Vorurteilen sein, so wird man dennoch zugeben müssen, daß es unbedingt Unterschiede zwischen den Völkern gibt und der auslösenden Kraft der nationalen Kultur gewisse Grenzen gesetzt sind. So wird man auch von dem kulturellen Gesichtspunkte aus entschieden die Ansetzung der deutschen Rückwandrer der Ansiedlung von Letten und Esten, wie dies z. B. von Stumpfe vorgeschlagen wurde[1]), vorziehen.

Aber keineswegs nur die Ansiedlungsprovinzen, sondern auch das gesamte Deutsche Reich hat von diesen Rückwandrern einen erheblichen Vorteil. Als Friedrich der Große seinerzeit die Kolonisation durchführte, da sprach er aus, daß der Reichtum eines Herrschers in der Zahl seiner Landeskinder bestehe. Es ist von Beheim-Schwarzbach und von Gustav v. Schmoller ausgerechnet worden, daß beim Tode Friedrichs des Großen ein Zwanzigstel bis ein Drittel der Bevölkerung Preußens aus Kolonisten und Kolonistennachkömmlingen bestand. Wenn wir auch bis heute weniger von den zweiten Generationen der Rückwandrer sprechen können, so ist es doch schon genug, daß wir jetzt bereits durch die Ansetzung der Rückwandrer die preußische und damit auch die deutsche Bevölkerung um 60000 Seelen vermehrt haben. Wenn man in Generationen denkt und, schon vorausschauend, die Zahl der Rückwandrer nach vielleicht 10—15 Jahren vorwegnimmt, so würde man sicherlich bereits auf die doppelte Anzahl, also 120000 Rückwandrer, kommen und wenn diese 120000 nun wieder 15 Jahre im Lande bleiben und sich vermehren, so würden wir bereits das Drei- bis Vierfache annehmen können.

Wenn die Rückwandrer ihren Kinderreichtum beibehalten, so wird auch das übrige Deutschland durch die Kinder und Kindeskinder der Rückwandrer bevölkert werden.

Bereits heute haben auch schon im deutschen Heere eine Menge Rückwandrer ihrer Dienstpflicht genügt. v. Both[2]) hat seinerzeit angenommen, daß sicherlich 5000 Rückwandrer dem deutschen Heere als Rekruten zugeführt worden sind, die ohne die Ansiedlung in ausländischen Heeren gedient hätten. Ich glaube, daß diese Zahl viel zu niedrig gegriffen ist. Man darf sicherlich jetzt annehmen,

---

1) a. a. O. S. 99.
2) In „Die deutsche Ostmark", a. a. O. S. 429.

daß wenigstens 10000 Rückwandrer im deutschen Heere wider unsere Feinde kämpfen. Einige Rückwandrer haben mir freudestrahlend davon erzählt, wie sie selbst einst bei Plewna mitgekämpft haben und es nun jetzt noch erleben können, daß Söhne und Schwiegersöhne gegen die russischen Horden das deutsche Vaterland verteidigen.

Für das deutsche Volk bedeutet aber diese Ansiedlung deutscher Rückwandrer auch eine Zuführung neuer produktiver Kraft. Der preußische Staat und das Deutsche Reich haben eine Vermehrung des deutschen Volksvermögens durch diese Rückwandrer zu verzeichnen. Im Jahre 1907 gab die Ansiedlungskommission das durch die Rückwandrer eingebrachte Vermögen auf 13 Milllionen M. an. Die Zahl der Rückwandrer belief sich damals auf 2435. Inzwischen hat sie sich verdoppelt, und darf man wohl entsprechend der von der Ansiedlungskommission angestellten Rechnung das gesamte, von den Rückwandrern eingebrachte Vermögen auf wenigstens 48 Millionen M. schätzen.

Bei einer Veranschlagung der Steuerkraft der Rückwandrer für den preußischen Staat und das Deutsche Reich setzte die Ansiedlungskommission nach dem Statistischen Jahrbuch des Deutschen Reiches die jährliche Steuerkraft mit 50 M. auf den Kopf der Bevölkerung ein. Dementsprechend wäre die jährliche Steuerkraft der 60000 Rückwandrer auf 3 Millionen M. zu veranschlagen.

2. Die innere Kolonisation außerhalb der Ansiedlungsprovinzen und die Rücksiedlung Auslanddeutscher.

Durch Einrichtung der Ansiedlungskommission wurde die innere Kolonisation wieder aufgenommen, die einst in bewundernswerter Weise von den Hohenzollern, insbesondere von Friedrich Wilhelm I. und Friedrich dem Großen in Preußen vollzogen wurde. Die Ansiedlungstätigkeit in Posen und Westpreußen fußt auch auf der Einführung des Rentengutes, wonach an Stelle eines einmaligen Kaufpreises eine jährliche Rente von 3 Proz. tritt.

Das Rentengutsprinzip wurde für das übrige Preußen durch das Rentengutsgesetz vom 27. Juni 1890 angewandt. Aber erst durch das Gesetz vom 7. Juli 1891 hatte dieses Rentengutsgesetz eine praktische Bedeutung erlangt, da damit der Staatskredit der Rentenbanken für die Errichtung von Rentengütern flüssig gemacht wurde. Der Verkäufer erhält von den Rentenbanken als Kolonisator oder Rentengutsausgeber Rentenbriefe von $3^1/_2$ oder 4 Proz., die er jederzeit an der Börse versilbern kann. Der Rentengutskäufer, der Kolonist, ist demgegenüber verpflichtet, an die Rentenbank eine jährliche Rente von $3^1/_2$ oder 4 Proz. und außerdem noch $^1/_2$ Proz. zur Tilgung zu zahlen. Die Rente ist von seiten des Staates unkündbar und wirkt infolge des Tilgungszwanges sozusagen wie eine Sparkasse, da das Rentengut innerhalb $60^1/_2$ oder $56^1/_{12}$ Jahren in den Besitz des Rentengutskäufers übergeht. Es besteht also hier ein bemerkenswerter Unterschied gegenüber den Rentengütern, die

von der Ansiedlungskommission ausgelegt sind und an und für sich nicht mit einer Tilgungsrente beliehen sind.

Mit der Ausführung der Rentengutsgesetze wurden die Generalkommissionen betraut. Sie entscheiden letzten Endes, ob ein von dem Kolonisator ausgelegtes Gut die Eigenschaft eines Rentenguts erhalten und auf die Rentenbank übernommen werden kann. Doch muß man sich vor Augen halten, daß die Generalkommissionen eine grundverschiedene Tätigkeit gegenüber der Ansiedlungskommission ausüben. Sie sind nur eine Vermittlungsbehörde zwischen Kolonisator und Kolonisten. „Nicht die Generalkommission, wie wunderbarer Weise von vielen, selbst von Behörden angenommen wird, sondern der Verkäufer hat nach den Rentengutsgesetzen die Rolle des Kolonisators. Er hat die Käufer zu beschaffen und die Rentengutsverträge-Punktationen abzuschließen; er hat die Erwerber mit den nötigen Naturalien auszustatten und ihnen im Anfang die Führung der Wirtschaft zu ermöglichen; er hat sie bei den Bauten zu unterstützen usw. Er trägt endlich auch die Gefahr, ob die nötige Anzahl zahlungsfähiger Käufer gefunden wird“ [1]).

Als die Generalkommissionen in den Jahren 1891—1892 ihre Tätigkeit auf dem Gebiete der Rentengüter begannen, waren damals infolge der schlechten Jahre die Güterpreise sehr gesunken. Die Gutsbesitzer suchten infolgedessen ihre sich schlecht rentierenden Güter auf die bequeme Weise der Aufteilung in Rentengüter an den Mann zu bringen. So fand ein großes Angebot an Gütern statt. Da ein eigentlicher Kolonisator fehlte, kamen private Vermittler, die die Kolonisation durchführten.

„Das Sprechzimmer der damals tätigen Spezialkommissare glich dem eines vielbeschäftigten Arztes, in dem ein Patient den anderen ablöste und jeder der erste sein wollte, sein mußte, der herankam“ [2]).

„Die wichtigsten Vermittler waren der einst so berühmte Heinrichsdorff, Moses, Cohn, Kronheim und andere, durch welche wohl mehrere tausend Stellen begründet worden sind. Nun soll unumwunden zugegeben werden, daß durch ihre Vermittlung nicht nur schlechte, sondern auch eine ganze Anzahl brauchbarer Kolonien entstanden sind. Ihre Hauptstärke lag jedoch, was nur zu natürlich ist, in der eigentlichen Verkaufsvermittlung und nicht sowohl auch in der Fürsorge für das gute Fortkommen der Ansiedler. Das letztere ließ daher sehr häufig viel zu wünschen übrig. Der Sinn dieser Vermittler war eben in erster Linie auf das schnelle Verdienen der Verkaufsprovision gerichtet und war frei von jeder sozialen gemeinnützigen Anwandlung“ [3]).

---

1) H. Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern, 1891—1901. Erfahrungen und Verfahren der Kgl. Generalkommission in Frankfurt a. O., Berlin 1902, S. 19.

2) Alfred Meyer, Zur Frage der Aufhebung der Generalkommissionen, im „Archiv für innere Kolonisation“, B. 1, Berlin 1909, S. 216.

3) E. Stumpfe, Die deutschen und polnischen Ansiedlungsgesellschaften, ihre Aufgabe, Organisation und Tätigkeit, im „Archiv für innere Kolonisation“, Bd. 1, Berlin 1909, S. 11.

In dem Jahre 1893 wurden von den Generalkommissionen aus einer Fläche von 13 296 ha 1490 Rentengüter, im Jahre 1894 aus einer Fläche von 21 829 ha 1237 Rentengüter, und 1896 aus einer Fläche von 14 177 ha 1167 Rentengüter begründet. Mit dem Jahre 1897 fällt dann die Zahl der Rentengüter auf 916, und in den folgenden Jahren fiel die Anzahl der begründeten Rentengüter immer mehr, bis im Jahre 1904 der niedrigste Stand von 376 Rentengütern erreicht wurde.

In den allerersten Jahren schufen die privaten Parzellanten diese ungeheuer große Zahl von Rentengütern. Rückwandrer sind von ihnen keine angesiedelt worden, da sie selbstverständlich gar nicht geneigt waren, ein derartiges Risiko zu übernehmen. „Möglichst von benachbarten Gemeinden und Gütern sucht der private Parzellant seine Ansiedler zu gewinnen. Abgesehen davon, daß sie am leichtesten anzuwerben sind und ihre wirtschaftlichen Verhältnisse, ebenso wie ihre Tüchtigkeit am besten zu erkennen ist, genießen die aus der Nähe gebürtigen Bewerber den Vorzug, nicht aus den Boden-, Klima- und Marktverhältnissen, an die sie von Jugend auf gewöhnt sind, herausgerissen zu werden“ [1]).

Als das erste Ansiedlungsunternehmen, das den Namen eines wirklichen Kolonisators verdient, ist die im Jahre 1895 zu Berlin begründete Landbank anzusehen. Das Aktienkapital betrug anfangs 5 Mill. M. und ist im Laufe der Zeit auf 20 Mill. M. erhöht worden. Außerdem wurden für 20 Mill. M. Obligationen ausgegeben. Trotzdem die Landbank eine auf privatwirtschaftlicher Grundlage stehende Ansiedlungsgesellschaft ist, hat sie für die innere Kolonisation durchaus segensreich gewirkt. Sie konnte lebensfähige Stellen dadurch begründen, daß sie sich auch mit dem übrigen Gütergeschäft abgab. Der hieraus erzielte Gewinn ersetzte die, privatwirtschaftlich betrachtet, unmöglich sich rentabel erweisende innere Kolonisation. Es ist durchaus verkehrt, die Landbank, wie es vielfach geschieht, zu bekämpfen. Ein so hervorragender Kenner, wie Stumpfe, hat ausgesprochen, „daß es unbedingt anerkannt werden muß, daß die Landbank bei ihren Rentengutsgründungen nicht kapitalistisch arbeitet, sondern sich in den Dienst des Gemeinwohls stellt und in gleicher Weise arbeitet, wie die anderen gemeinnützigen Institute“ [2]).

Die Landbank hat unter ihren Käufern 69 Rückwandrer zu verzeichnen. Im Verhältnis zu den aus dem Deutschen Reiche stammenden Käufern, deren Zahl 6873 beträgt, ist diese Zahl sehr gering. Die Landbank hat mir geschrieben, daß sie bei der großen Nachfrage einheimischer Rentengutkäufer noch keine Gelegenheit gehabt hat, Auslanddeutsche in größerer Anzahl anzusiedeln, so daß ihr bedeutungsvolle Erfahrungen auf diesem Gebiete fehlen. Gegenüber der angegebenen von Stumpfe erwähnten Werbungstätigkeit der

---

1) Martin Belgard, a. a. O. S. 69.
2) a. a. O., Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, S. 32.

Landbank in Rußland scheint jedoch die Sachlage eine andere zu sein. Wahrscheinlich haben die von der Landbank angeworbenen Rückwandrer die Ansiedlung durch die Ansiedlungskommission für vorteilhafter angesehen, als die durch die Landbank, und sind ihr deshalb untreu geworden. Die 69 angesetzten Rückwandrer haben sich jedenfalls in die deutschen Verhältnisse eingelebt und sind infolgedessen aus dem Gesichtskreise der Landbank verschwunden.

Das erste sogenannte gemeinnützige Siedlungsunternehmen, das sich nur mit der inneren Kolonisation beschäftigte, war die 1898 begründete Deutsche Ansiedlungs-Gesellschaft, die zu ihren Gründern hervorragende, um die Förderung der inneren Kolonisation hochverdiente Männer hat. Es seien nur genannt Professor Max Sering, Ministerialdirektor Hugo Thiel und der Vorsitzende des Bundes der Landwirte, Freiherr v. Wangenheim. Nur 2 Jahre hat die Gesellschaft bestanden und mußte ihre Tätigkeit aus Gründen einstellen, die in dem mangelnden Interesse von amtlichen und nichtamtlichen Seiten gegenüber der Kolonisation lagen. Die Gesellschaft hat jedoch lebensfähige Gebilde geschaffen. Es wurden von ihr auch einige Rückwandrer angesiedelt, die von Professor Fabarius in Witzenhausen vermittelt wurden.

Das Wirken der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft war aber keineswegs vergebens; sie ist die Wegbahnerin für die jetzt einsetzenden Gründungen von gemeinnützigen Landgesellschaften. In dem Zusammenwirken mit der Frankfurter Generalkommission und ihrem Präsidenten Metz hat sie das sogenannte Frankfurter Ansiedlungsverfahren geschaffen, das den Generalkommissionen die Bahn zu neuem Wirken eröffnete.

Zwei Jahre nach dem Eingehen der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft wurde in Pommern die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft begründet, die den Reigen der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften eröffnete. Hier beteiligte sich der preußische Staat anfangs mit 100 000 M., später mit insgesamt 3 250 000 M. Der Staat hat sich Sitz und Stimme im Aufsichtsrat vorbehalten, und vor allem steht ihm das Recht der Bestätigung der Wahlen des Vorsitzenden des Aufsichtsrates und seines Stellvertreters, und der Wahlen, der Anstellungsbedingungen und der Dienstanweisungen der Geschäftsführer zu. Die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft ging später in die Pommersche Landgesellschaft über. Von den bisher von der Pommerschen Landgesellschaft angesetzten 466 Ansiedlern stammen 423 aus der Provinz Pommern selbst. Im Jahre 1907 wurden 5 Rückwandrer angesiedelt. Hierzu schreibt mir die Pommersche Landgesellschaft: „Die Ansiedlung hat uns infolge der Forderungen der Rückwandrer sehr viel Schwierigkeiten bereitet. Die Ansiedler stammten aus dem Dongebiet. In den letzten Jahren haben wir von den drei verbliebenen Rückwandrern wenig gehört. Wir nehmen also an, daß sie sich allmählich in die Verhältnisse eingelebt haben. ... Jedenfalls sind unsere Bemühungen durch Vermittelung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer, russische Rückwandrer

anzusiedeln, trotz erheblicher Mittel, die wir dafür aufgewandt haben, vollständig erfolglos geblieben."

Im Jahre 1906 wurde für die Provinz Ostpreußen vom preußischen Staate die Ostpreußische Landgesellschaft gegründet mit der Aufgabe, die Bauern- und Arbeiterstellen in Ostpreußen durch Aufteilung von Grundstücken in Verbindung mit der Befestigung des vorhandenen Bauernbesitzes zu vermehren. Der preußische Staat nimmt in der Ostpreußischen Landgesellschaft dieselbe Stellung ein, wie bei der Pommerschen Landgesellschaft.

Das Stammkapital der Ostpreußischen Landgesellschaft beträgt 7651000 M.; dieser Betrag ist vom preußischen Staate zur größeren Hälfte, von kommunalen und sonstigen Verbänden und Privaten zur kleineren Hälfte aufgebracht.

Seit dem Jahre 1909 verzichtet der Staat auf seine ihm zustehende Dividende zugunsten der Zwecke der inneren Kolonisation. Aus diesem Fonds wird von der Ostpreußischen Landgesellschaft dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer eine Provision für die Beschaffung von Ansiedlungsmaterial zur Verfügung gestellt[1]).

Schon gleich im Anfange ihrer Tätigkeit siedelte die Ostpreußische Landgesellschaft Rückwandrer aus Rußland auf ihren Ansiedlungen an. Die Zahl betrug nach dem Geschäftsbericht von 1906—1908 34, während von den Ansiedlern aus Ostpreußen 220 und aus dem übrigen Deutschland 113 stammen.

Es ist dieser kleine Anfang um so bemerkenswerter, als die Landgesellschaft ausdrücklich auf die Heranziehung von Ansiedlern aus dem Westen verzichtet hat. „Von der Ansiedlungskommission erhielt sie die gewünschte Ueberweisung von in Ostpreußen geborenen Käufern, und hat dadurch Ostpreußen eine große Zahl tüchtiger Familien erhalten, die sich ohne ihr Landangebot außerhalb der Provinz angekauft hätten. Aber für ihre Pflicht im nationalen Interesse hat es die Landgesellschaft gehalten, russischen Rückwandrern Land zu verkaufen"[2]).

Die Ansetzung von Rückwandrern wuchs von Jahr zu Jahr. Nach dem Jahresbericht von 1914 beträgt die Zahl der Rückwandrer 364. Aus Ostpreußen stammen 667 Ansiedler, aus dem übrigen Deutschland 591. 300 Rückwandrer sind auf Bauernstellen untergebracht.

Aus Wolhynien stammen die meisten Rückwandrer, aus Russisch-Polen der kleinere Teil, und noch weniger aus dem übrigen Rußland. Leider ist es nicht möglich, genauere Zahlenangaben zu machen, da darüber keine genaue Bezeichnung in den Listen angegeben und alle Rückwandrer lediglich als russische Rückwandrer bezeichnet sind.

Ueber die Tüchtigkeit der Rückwandrer hat mir Direktor Classen von der Ostpreußischen Landgesellschaft berichtet: „Sowohl in meiner Eigenschaft als Beamter der Kgl. Ansiedlungskommission

1) Vgl. Jahresbericht 1909/10, S. 31.
2) Jahresbericht 1906/08, S. 14.

wie als Beamter der Ostpreußischen Landgesellschaft habe ich unendlich viel Gelegenheit gehabt, russische Rückwandrer als Ansiedler anzusetzen, wie auch deren Arbeit als Ansiedler zu beobachten.

Auf Grund der von mir gemachten Erfahrungen kann ich nur versichern, daß die russischen Rückwandrer, insbesondere diejenigen aus Wolhynien, meiner Auffassung nach durchaus geeignete Ansiedler sind. Schlechte Elemente gibt es unter sämtlichen Ansiedlungsbewerbern, so auch selbstverständlich unter den russischen Rückwandrern. Es ist der Prozentsatz der untüchtigen Ansiedler unter den russischen Rückwandrern aber nicht größer als unter den anderen Ansiedlungslustigen.

Im allgemeinen leben die russischen Ansiedler sich leicht in die hiesigen Verhältnisse ein und sind sparsam und durchaus wirtschaftlich. Aufgefallen ist es mir, daß es unter den russischen Rückwandrern auch eine ganz nennenswerte Anzahl von Ansiedlern gibt, die recht intelligent sind. Besonders ist mir in der letzten Zeit aufgefallen, daß wir Ansiedler aus Rußland erhielten, die mit der Anwendung künstlicher Düngemittel und auch in der Wiesenbehandlung sehr genau Bescheid wußten. Die Zahl der von uns angesetzten russischen Ansiedler, die nicht vorangekommen sind, ist sehr gering.

In den letzten Jahren unserer Tätigkeit haben wir auch Zuzug von Ansiedlern aus Bessarabien gehabt. Unsere Erfahrungen über diese Ansiedler sind noch zu gering, als daß wir in der Lage wären, über sie schon jetzt ein endgültiges Urteil abzugeben. Wir haben aus Bessarabien einige Ansiedler erhalten, die ganz außergewöhnlich tüchtig sind, während wiederum die Tüchtigkeit anderer sehr zu wünschen übrig läßt. Insbesondere läßt die Tüchtigkeit einiger Ansiedler aus Bessarabien zu wünschen übrig, die mit verhältnismäßig recht großem Vermögen zu uns gekommen sind.

Ich kann auf Grund meiner Erfahrungen nur wiederholen, daß die Erfahrunugen, die wir mit russischen Rückwandrern gemacht haben, im allgemeinen durchaus günstig gewesen sind."

Für die Provinz Brandenburg wurde im Jahre 1910 die Landgesellschaft „Eigne Scholle" zu Frankfurt a. O gegründet. Auch hier ist der preußische Staat mit 3 Millionen Kapital beteiligt.

Die Zahl der Rückwandrer unter den angesetzten Ansiedlern ist verhältnismäßig gering. Sie beträgt 25. Von den übrigen Ansiedlern kamen aus Berlin 35, aus der Provinz Brandenburg 72, aus der Provinz Sachsen 47 und aus dem übrigen Deutschland 218.

Bei dem von der Landgesellschaft „Eigne Scholle" erworbenen Boden ist, da es sich um eine sehr intensive Wirtschaft handelt, die Vorbedingung für den Erfolg eine starke Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse. Aus diesem Grunde haben, wie die „Eigne Scholle" mir berichtet, die Rückwandrer, die in Brandenburg ihre zweite Stelle bewirtschaften, nachdem sie bereits im Osten ihre erste Stelle mit Erfolg veräußert haben, überall Erfolge aufzuweisen,

während diejenigen, die direkt aus Rußland kamen, wenig Erfolg erzielten.

Für die übrigen preußischen Provinzen sind erst in den allerletzten Jahren Landgesellschaften unter Beihilfe des preußischen Staates gegründet worden, so für Sachsen die „Gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft Sachsenland" in Halle a. S., für Schleswig-Holstein die „Schleswig-Holsteinsche Ansiedlungsgesellschaft", beziehungsweise jetzt die „Höfebank", für Schlesien die „Schlesische Landgesellschaft", für Hessen-Nassau die Hessische Siedlungsgesellschaft in Cassel und für Hannover die „Hannoversche Siedlungsgesellschaft" in Hannover. Alle diese Gesellschaften stecken noch sehr in den Anfängen. Auch haben sie gegenüber den bereits längere Jahre bestehenden Landgesellschaften keine Besiedlungen größeren Umfanges durchgeführt. Aber es ist doch interessant, daß z. B. die „Schlesische Landgesellschaft" vor dem Kriege Verträge mit verschiedenen Rückwandrern geschlossen hatte, die jedoch infolge des Ausbruchs des Krieges rückgängig gemacht werden mußten.

Bei allen diesen Landgesellschaften, die zurzeit mit der Landbank zusammen die Träger der inneren Kolonisation in Preußen sind, handelt es sich in der Hauptsache um eine bäuerliche Kolonisation.

In den Jahren von 1891—1906 hatte man sich wenig um die Ansetzung von Landarbeitern gekümmert. Mit dem Jahre 1907 beginnt auf dem Gebiete der Landarbeiteransiedlung eine neue Epoche durch den Ministerialerlaß vom 8. Januar 1907, wonach auch der Rentenbankkredit für Stellen bis zur Größe von 0,125 ha gewährt wird. Aber auch diese Landarbeiteransiedlung hat keineswegs den gewünschten Erfolg gehabt. Der Spezialkommissar der Generalkommission Frankfurt a. O., Hans Riechert, läßt sich über den Erfolg der Arbeiteransiedlung seit 1907 folgendermaßen aus: „Von allen Freunden der inneren Kolonisation lebhaft begrüßt, hat dieser Erlaß den Grund gelegt zu einer Reihe günstiger Ergebnisse auf dem Gebiete der Ansetzung gewerblicher Arbeiter, während die Landarbeiteransiedlung trotzdem nur verhältnismäßig geringe Erfolge erzielte" [1]).

Gewiß haben einige Landgesellschaften, insbesondere die Ostpreußische Landgesellschaft, Landarbeiterstellen gegründet, aber sie sind doch verhältnismäßig sehr gering an Zahl. Die Ostpreußische Landgesellschaft hat 521 Arbeiterstellen ausgelegt und 70 davon mit Rückwanderern besetzt.

Wir wollen nicht hier an dieser Stelle die einzelnen, in den letzten Jahren gegründeten Kleinsiedlungsgenossenschaften der Reihe nach anführen. Im Verhältnis zu den Erfolgen lohnt es sich wirklich nicht. Für die Zukunft muß jedenfalls vor allem auch Wert auf die Schaffung von Landarbeiterstellen gelegt werden.

---

1) Kleinsiedlung, im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 8. Ergänzungsheft, Jena 1913, S. 48.

3. Ersatz ausländischer Landarbeiter durch deutsche Rückwandrer.

Bereits seit 1890 beginnt in Deutschland ein stärkerer Zuzug von ausländischen Wanderarbeitern, die zu einem großen Teile in der Landwirtschaft Beschäftigung finden. Wir sind zwar nicht genau über die Zahl dieser Wanderarbeiter unterrichtet; aber es ist doch wohl anzunehmen, daß die Zahl der Wanderarbeiter von Jahr zu Jahr gewachsen ist. Auf Grund der Ausländerlisten der preußischen Landratsämter hat Bodenstein[1]) die Zahl der ausländischen Arbeiter in Preußen für 1905 mit 454000, für 1906 mit 605000, für 1907 mit 733000 und für 1908 mit 780000 geschätzt.

Ein noch genaueres Bild von der Zahl der Wanderarbeiter erhalten wir durch die Feldarbeiter-Zentrale, die im Jahre 1905 begründet wurde. Freilich die Legitimierung der Wanderarbeiter durch diese Feldarbeiter-Zentrale erfolgt erst seit dem Jahre 1907. Damit erhielt diese Stelle eine behördliche Funktion für Preußen.

Es sind im Jahre 1908/09 für die Landwirtschaft 335824 Wanderarbeiter legitimiert worden, darunter ca. 250000 Polen, für die Industrie 229247; im Jahre 1909/10 für die Landwirtschaft 363983, darunter 280000 Polen, für die Industrie 242232; im Jahre 1910/11 für die Landwirtschaft 387902, darunter 320000 Polen, für die Industrie 308123; im Jahre 1911/12 für die Landwirtschaft 397364, darunter 360000 Polen, für die Industrie 332211; im Jahre 1912/13 für die Landwirtschaft 411706, darunter 350000 Polen, für die Industrie 355509[2]). Nun ist aber zu berücksichtigen, daß sich diese Legitimation nur für Preußen und einige Nachbarstaaten versteht, während Süddeutschland vollständig davon ausgeschlossen ist. Die Zahl der ausländischen Wanderarbeiter erhöht sich dadurch um ein ganz Beträchtliches, wie sich auch aus den Ausführungen auf der dritten Konferenz für Auswandererwesen, die vom Caritasverband für das katholische Deutschland veranstaltet wurde, ergibt. Hier ist festgetellt worden, daß die Einwanderung aus den einzelnen, für die Wanderarbeiter in Betracht kommenden Teilen keineswegs durch die Legitimierung der Feldarbeiter-Zentrale erfaßt wird[3]).

Wir werden demnach die Zahl der landwirtschaftlichen Wanderarbeiter auf mindestens eine halbe Million schätzen.

Wenn auch hier nicht der Ort ist, um genau die Gründe zu untersuchen, warum ausländische Wanderarbeiter in der Landwirtschaft beschäftigt werden, so ist dennoch zu sagen, daß dieser Uebelstand in der Hauptsache hervorgerufen wurde durch die große Landflucht, die in Deutschland in den letzten Jahrzehnten stattgefunden

1) Der Arbeitsmarkt in Industrie und Landwirtschaft und seine Organisation, Vortrag bei der Tagung des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, Berlin 1909, S. 17/18.

2) Nach den Berichten über die Tätigkeit der deutschen Feldarbeiterzentralstelle.

3) In „Das Auswandererproblem“, 4. Heft, Die dritte Konferenz für das Auswandererwesen in Dresden, über die ausländischen Saisonarbeiter in Deutschland, Freiburg i. B. 1912.

hat. Brösike hat in der Zeitschrift des preußisch-statistischen Landesamtes nachgewiesen, daß durchschnittlich alljährlich 200 000 Personen vom Lande nach der Stadt und in die Industrie abwandern, während das Land bei Ausfüllung aller ländlichen Arbeitsplätze jährlich nur 125 000 abgeben könne. Bodenstein fügt hier hinzu: „Ob diese Zahl für die letzten Jahre noch zutrifft, mag sehr zweifelhaft sein. Der Bedarf an Arbeitskräften scheint mir in Wirklichkeit wesentlich höher zu sein“ [1]).

Freilich wird man auch zu berücksichtigen haben, daß, wie Regierungspräsident v. Schwerin [2]) gesagt hat: „Der ausländische Arbeiter genommen wird, weil der inländische fehlt, und der inländische fortzieht, weil der ausländische kommt.“

Die Einwanderung der ausländischen Wanderarbeiter ist für die Landwirtschaft und für das deutsche Volk höchst unliebsam und hat bedenkliche Folgen gezeitigt. Wenn auch die polnischen Wanderarbeiter nicht im Deutschen Reiche ansässig werden dürfen und sozusagen einen Weihnachtsurlaub, der vom 20. Dezember bis zum 1. Februar dauert, bekommen, so lassen sich dennoch manche im Deutschen Reiche nieder. Dadurch erhalten die Polen eine Verstärkung. Weiterhin wird aber eine Menge deutschen Kapitals nach dem Auslande getragen. Es ist von Trzcinski [3]) angegeben worden, daß die Wanderarbeiter aus dem Großherzogtum Posen Ersparnisse von 100—175 Mark alljährlich machen. Cleinow [4]) gibt die Arbeiten des Warschauer statistischen Komitees an, wonach die Wanderarbeiter pro Kopf in Deutschland Ersparnisse alljährlich von 70 Rubel machen.

Außerdem werden uns aber noch Krankheiten eingeschleppt und gerät unsere Landwirtschaft in eine Abhängigkeit vom Auslande. Ganz besonders vor dem Kriege tauchte bereits die Frage auf, ob Rußland mit Ablauf der Handelsvertragsperiode die Pässe für die Saisonarbeiter nach Deutschland verweigern wird.

Alles dies ist aber im Verhältnis noch gering gegenüber der Tatsache, daß durch die ausländischen Wanderarbeiter der deutsche Landarbeiterstand allmählich vernichtet wird. Wir haben bereits einen Satz von Schwerin angeführt, der zum Ausdruck bringt, daß die deutschen Landarbeiter wegziehen, wenn die Ausländer kommen. Auch Schiele [5]) gelangt bei seinen Beobachtungen zu demselben Resultate.

Aus dieser Erkenntnis heraus hat man denn versucht, die ausländischen Wanderarbeiter durch Rückwandrer zu ersetzen. Wir werden in folgendem diese Bestrebungen schildern.

---

1) a. a. O. S. 11.

2) Die Bedeutung der Grundbesitzverteilung vom nationalen Standpunkt aus, in dem Jahrbuche „Ostland“, 1913, S. 31.

3) Russisch-Polnische und Galizische Wanderarbeiter im Großherzogtum Posen, Stuttgart 1906, S. 108.

4) a. a. O. S. 235.

5) Die Schicksalsstunde der deutschen Landwirtschaft, in: Ueber innere Kolonisation und städtische Wohnungspflege, Berlin 1913, S. 24/35.

a) Rücksiedlungsbestrebungen von Professor Fabarius.

Das Verdienst, als erster eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche in die Wege geleitet zu haben, gebührt dem früheren Divisionspfarrer Fabarius in Coblenz, der späterhin Professor und Direktor der Kolonialschule in Witzenhausen wurde. Bereits im Jahre 1898, als von Fabarius der evangelische Hauptverein für deutsche Ansiedler und Auswanderer mit seinem Sitze in Coblenz begründet wurde, betonte er, daß die Auswanderung und Rückwanderung sowohl theoretisch wie auch praktisch zusammen behandelt werden müßten.

Als dann späterhin, ebenfalls noch im Jahre 1898, Fabarius nach Witzenhausen übersiedelte und hier die Leitung der von ihm begründeten Kolonialschule übernahm, war ihm die Möglichkeit geboten, einen praktischen Versuch mit seinen Ideen über die Rückwanderung zu machen. Von der deutschen Kolonialschule wurde die Domäne Witzenhausen mit polnischen Arbeitern übernommen. Man empfand es als: „gegen die Ehre einer deutschen Kolonialschule verstoßend, wenn man bei der großen Zahl der aus dem Südosten Europas auswandernden Deutschen hier im Herzen Deutschlands Polen statt notleidende deutsche Arbeiter beschäftigte. Ein Versuch mußte gemacht werden, deutsche statt polnische Arbeiter zu gewinnen. Damals ging das Gerücht, daß die Siebenbürger Sachsen wegen wirtschaftlicher Notlage in großen Scharen auswanderten. Man wandte sich an Professor Wittstock-Hermannstadt, der jedoch das Gerücht zerstreute und auf die Banater Schwaben verwies“ [1]).

Wie mir Professor Fabarius mitteilte, wandte er sich nun an den Lehrer Jökel in der Batschka. Dieser ging sofort bereitwilligst auf die Pläne ein, ebenso die Bewohner seines Ortes, deren Vorfahren vor etwa 150 Jahren vornehmlich aus der Rheinpfalz dorthin ausgewandert waren. Bereits im Frühjahr 1899 trafen die ersten 30—40 Mann von dort ein. Dieser Vorgang regte auf Grund von Mitteilungen an andere landwirtschaftliche Kreise zur Nachahmung an, und daraufhin hat der evangelische Hauptverein bereits in demselben Sommer noch mehrere hundert solcher Deutschen als Sommerarbeiter aus der Batschka herübergeholt.

Professor Fabarius ging nicht direkt auf die Auswanderung dieser Deutschen aus Ungarn aus, sondern er wollte vornehmlich ihre Kapitalkraft und ihr Deutschbewußtsein stärken und auffrischen. Dann aber dachte er doch daran, diese Leute von der in Ungarn sehr im Schwunge gehenden Auswanderungslust nach Amerika abzuhalten und sie zur Rückwanderung nach den deutschen Ostmarken zu bewegen.

Im Jahre 1900 waren bereits über 4000 solchen Deutschen aus Ungarn Arbeit in Deutschland von dem evangelischen Hauptverein vermittelt worden. Für diesen Zweig seiner Arbeit nahm

1) Griesebach, a. a. O. S. 8.

der evangelische Hauptverein den Namen: „Deutscher Heinrich, zur Wohlfahrtspflege der ungarischen Wanderarbeiter“ an.

Die ungarische Regierung wurde gegen diese Arbeit mißtrauisch und wandte sich schließlich gegen den deutschen Lehrer Jökel mit Gefängnisstrafen, so daß er die Vermittelungstätigkeit aufgeben mußte. Da nun dieser Weg nach Ungarn verschlossen war, so suchte Fabarius die Arbeit neu anzuknüpfen und wandte sich an die Deutschen in Wolhynien und an der Wolga. Es wurde auch ein Geschäftsführer von dem Hauptvereine angestellt, der Pfarrer Liz. Faure. Damals wurden denn, wie wir bereits berichtet haben, der Ansiedlungskommission deutsche Bauern aus Wolhynien zur Ansiedlung in den Ansiedlungsprovinzen vermittelt. Außerdem erhielt die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft deutsche Rückwandrer zur Ansiedlung überwiesen. Auf Grund der Arbeit von Professor Fabarius geschah die Ansiedlung Deutscher aus dem Kaukasusgebiet in Deutsch-Ostafrika. Von vornherein hat Fabarius aber diesen Versuch für durchaus verkehrt gehalten und dem damaligen Leiter der Kolonialabteilung des Auswärtigen Amtes und dem Herzog Johann Albrecht zu Mecklenburg in einer ausführlichen Denkschrift auseinandergesetzt, daß sich die Leute aus dem Kaukasusgebiete wenig zur Ansiedlung eignen.

Tausende von deutsch-russischen Wanderarbeitern wurden von Fabarius für das Deutsche Reich gewonnen. „Diese Arbeit war naturgemäß nicht möglich, ohne eine umfassende Propaganda unter den Deutschen Rußlands. Dreimal bereiste der damalige Geschäftsführer des Vereins die in Betracht kommenden Gegenden Rußlands. Durch die dankenswerte Beihilfe des Hilfsausschusses für die Notleidenden Rußlands wurden die recht beträchtlichen Mittel beschafft, die diese ganze umfangreiche und mühsame Arbeit erforderte. Frühjahr 1908 wurde in Witzenhausen bei dem evangelischen Hauptverein eine besondere Abteilung für Rückwandrer eingerichtet“ [1]). Im August 1908 wurde die Rückwandrerstelle auf Betreiben von Pfarrer Faure nach Berlin verlegt, und im Frühjahr 1901 wurde ein neuer Verein, der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer, gegründet, durch den dann die Rücksiedlungsbestrebungen von Professor Fabarius auf eine breitere Grundlage gestellt wurden.

b) Die Kleinsiedlungs-Genossenschaft in Ostrowo.

Einen zweiten Anstoß erhielt die Rücksiedlung von Deutschen aus Rußland, in der Hauptsache von Deutschen aus Polen, durch den Pfarrer Joseph Rosenberg. Rosenberg war lange Zeit Geistlicher in Russisch-Polen und Wolhynien gewesen, er hatte dort die Not der deutschen Kolonisten kennen gelernt und insbesondere erkennen müssen, daß die evangelischen Deutschen in Russisch-Polen allmählich der Polonisierung durch die evangelische Geistlichkeit anheimfallen. Pfarrer in Ostrowo geworden, musste nun Rosenberg es er-

1) Griesebach, a. a. O. S. 10.

leben, wie alljährlich Hunderttausende von Polen als Wanderarbeiter über die Grenze kamen. Hier wollte er Abhilfe schaffen. Sowohl dem deutschen Landwirt als auch den deutschen Kolonisten in Rußland sollte geholfen werden. Es wurde im Jahre 1905 in Ostrowo ein Hilfsausschuß für deutsche Rückwandrer errichtet, der es sich zur Aufgabe machte, deutsche Rückwandrer an Stelle der polnischen Wanderarbeiter in Deutschland zu beschäftigen. Vom preußischen Staat wurde Rosenberg das Recht verliehen, diesen rückwandernden Deutschen die notwendige amtliche Bescheinigung für ihren Aufenthalt zu geben. Bereits im Jahre 1907 waren über 800 Deutsche aus Rußland durch die Vermittlungstätigkeit von Rosenberg nach Deutschland gekommen. Insgesamt sind wohl bis heute 20000 deutsche Rückwandrer durch Rosenberg vermittelt worden. Trotz Arbeiterzentrale und Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer besteht noch jetzt die Vermittlungsstelle von Rosenberg.

Aber Pfarrer Rosenberg ist nicht bei diesem Unternehmen stehengeblieben. Er erkannte auch, daß es notwendig ist, daß der Rückwandrer in Deutschland ein festes Heim erhält. Es kam ihm darauf an, einen festen deutschen Arbeiterstamm in den Ostmarken zu schaffen. Gegenüber den polnischen Wanderarbeitern, die alljährlich in die Industriegegenden strömten, dort Ersparnisse machten und in die Ansiedlungsprovinzen zurückkehrten und sich dort eine Stelle kauften, wollte Rosenberg eine deutsche Kleinsiedlung großen Stils betreiben. Wohl erkannte er auch die Landflucht, aber demgegenüber stand für ihn, wie er in seiner Schrift ausführte, fest, „daß Landarbeiter fest angesiedelt werden müssen, wenn sie nicht in die Städte abwandern sollen. Die Landflucht kann nur gehoben werden, wenn dem Arbeiter auf dem Lande ein festes Heim und Aussicht zum Aufrücken geboten wird. Das Land muß in den Vorteilen, die es dem Arbeiter bietet, mit der Stadt wetteifern können. Der Arbeiter muß einen Vorteil darin sehen, auf dem Lande zu bleiben“ [1]).

Rosenberg hat in seiner Schrift den Plan entwickelt, wie der Rückwandrer zuerst eine ganz kleine Stelle erwirbt mit 3 Morgen Land. Er muß auf Sommerarbeit gehen, gewiß, aber der so angesiedelte Arbeiter bleibt dem Osten erhalten. Wenn er so einige Jahre auf Wanderarbeit gegangen ist, dann hat er sich allmählich so viel erspart, um eine größere Stelle zu erwerben. Den Anspruch auf diese Stelle hat er aber nur, wenn er nachwnisbar sich als tüchtiger Landarbeiter bewährt hat und seine Pflichten gewissenhaft erfüllt. Durch dieses allmähliche Aufrücken soll der Landarbeiter selbständiger Bauer werden und die Sachsengängerei aufgeben.

Rosenberg wollte, daß in den Ostmarken von der Ansiedlungskommission sein Kleinsiedlungsprojekt durchgeführt würde und

---

1) Joseph Rosenberg, „Endlich gelöst!“ Die Ostmarkenfrage, die Landarbeiterfrage, Leipzig 1905, S. 23.

überhaupt vorläufig an Stelle der Bauernkolonisation die Kleinkolonisation trete. Die Ansiedler für diese Kolonisation glaubte Rosenberg in den Deutschen Russisch-Polens gefunden zu haben. Schon als Pfarrer in Rußland hatte er einen offenen Brief an das lutherische Konsistorium gerichtet und dazu gemahnt, abzulassen von der Polonisierung der evangelischen Deutschen; jetzt in Deutschland war sein ganzes Bestreben darauf gerichtet, die Deutschen Russisch-Polens nach dem Deutschen Reiche zurückzusiedeln.

Die Ansiedlungskommission hat diesen Rosenbergschen Gedanken nicht aufgenommen. Es wurde von Rosenberg im Jahre 1906 die Deutsche Kleinsiedlungs-Genossenschaft in Ostrowo gegründet. Mit nur 63 Mitgliedern, die etwa 30000 M. Anteile besaßen, begann die Tätigkeit. Durch die unermüdliche und erfolgreiche Arbeit von Rosenberg und dem Generalsekretär der Genossenschaft, Pastor Mahler, der über 200 öffentliche Vorträge gehalten hat, gelang es, die Mitgliederzahl auf fast 1000 zu erhöhen. Das zur Verfügung gestellte Kapital besteht teils in Anteilen, teils in Obligationen. Die Genossenschaft verfügt jetzt über $^3/_4$ Million M. Kapital.

Die Siedlungstätigkeit der Kleinsiedlungsgenossenschaft Ostrowo erstreckte sich auf die Kreise Ostrowo, Adelnau, Schildberg, Kempen, Hohensalza, Gostyn, Znin und Krotoschin-Koschmin. Es wurden insgesamt 300 Stellen begründet. Einige Ansiedler haben bereits so viel Ersparnisse gemacht, daß sie eine Bauernstelle übernehmen konnten. Jedoch ist nicht durchgesetzt worden, nur Rückwandrer anzusiedeln; es beträgt die Zahl der Rückwandrer nur 58 unter den angesetzten Ansiedlern. Ursprünglich wurde die Besiedlung in Verbindung mit der Generalkommission durchgeführt nach demselben Verfahren, wie bei den übrigen Ansiedlungsgesellschaften. Seit dem Jahre 1910 gewährt die preußische Regierung zum Zwecke der Ansiedlung ländlicher Arbeiter 1000 Mark für jede Stelle, die teilweise als zinslose Darlehen der Genossenschaft zur Verfügung stehen, teilweise aber auch zur Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse freigegeben und zu Eigentum überwiesen werden. Besonders zur Deckung des bei Verkauf der Rentenbriefe entstandenen Kursverlustes wurden diese Mittel benutzt.

Im Jahre 1910 wurde auch durch einen Ministerialerlaß die Kleinsiedlung in den Ansiedlungsprovinzen auf eine ganz neue Grundlage gestellt. Von nun an wird die Siedlungstätigkeit vollzogen im Einvernehmen mit der Ansiedlungskommission, und statt der Rentenbriefe wird das Kapital aus dem Ansiedlungsfonds in bar gegeben. Aber diesen Erleichterungen steht auch eine ungemeine Erschwerung der Siedlungstätigkeit gegenüber. Von nun an darf die Kleinsiedlungsgenossenschaft nur mehr in dem Kreise Ostrowo und den Nachbarkreisen Adelnau, Schildberg und Kempen besiedeln. Wenn auch dieses Arbeitsfeld nicht allzu klein ist, so ist dennoch die Genossenschaft sehr in Anspruch genommen worden darch die Auseinandersetzung mit den nunmehr von ihr gegründeten Tochtergenossenschaften für die Kreise Hohensalza, Gostyn, Znin und

Krotoschin. Bis zum Jahre 1913 hat die Ansiedlungstätigkeit durch diese Umwälzung noch nicht ihren früheren Umfang erreicht. Wie so oft innerhalb der neuesten Periode der inneren Kolonisation in Preußen, hat auch hier wiederum durch die bureaukratisch-juristische Regelung der Verhältnisse die Siedlungstätigkeit einen herben Stoß erlitten.

Uns interessiert ja nun hauptsächlich, wie es den von der Kleinsiedlungsgenossenschaft Ostrowo angesetzten Rückwandrern ergangen ist. Amtsrichter Heidenhain [1]) fällt in seinem Berichte über die Kleinsiedlungsgenossenschaft ein allzu herbes Urteil über die Rückwandrer, das, soweit ich persönlich die Verhältnisse kenne, durchaus nicht zutrifft. Er sagt: „Die Rückwandrer sind träge, die Außenarbeit zumal im fernen Westen ist bei ihnen in keiner Weise in Aufnahme gekommen.“ Ganz anders lautet schon das Urteil von Riechert[2]), der genau untersucht, woher die einzelnen Rückwandrer stammen, und zu dem Schlusse kommt, daß die Deutschen aus Russisch-Polen ein recht brauchbares Material sind und daß sie ihren Platz sehr wohl ausfüllen und keinen Anlaß zu Klagen geben.

Wenn auch der ursprüngliche Gedanke, Rückwandrer in großer Anzahl in den Ansiedlungsprovinzen als Landarbeiter anzusiedeln, keineswegs von der Kleinsiedlungsgenossenschaft in Ostrowo durchgeführt wurde, so darf dennoch nicht übersehen werden, daß schon eine Menge im Verhältnis zu der kurzen Zeit und vor allem auch gegenüber all den Hemmungen, die sich geltend machten, erreicht wurde. Freilich wird ja überhaupt zu untersuchen sein, ob die Ansiedlung von Landarbeitern am zweckmäßigsten durch Genossenschaften erfolgen soll. Ich bin geneigt, einer freien Selbstbesiedlung durch den Arbeiter das Wort zu reden.

c) Der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer.

Im Jahre 1909 wurde der Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer von dem früheren landwirtschaftlichen Sachverständigen unserer diplomatischen und konsularischen Vertretung in Petersburg, Borchardt, gegründet. An seiner Gründung waren jedoch in erheblichem Maße Professor Fabarius und Pfarrer Rosenberg beteiligt. Im Grunde genommen ist der Fürsorgeverein eigentlich ein Kind dieser bereits bestehenden Rücksiedlungsbestrebungen. Auch er verfolgt vornehmlich den Zweck der Ersetzung der Wanderarbeiter durch deutsche Rückwandrer. Freilich ist die Rücksiedlung damit auf eine breitere Grundlage gestellt worden. Der Verein soll eine Vermittelungsstelle zwischen Rückwandrern als Landarbeitern und den deutschen Landwirten als Arbeitgebern sein. Die Mitglieder des Fürsorgevereins sind entsprechend diesem Gründungszwecke Landwirte oder landwirtschaftliche Organisationen. Die Einzelmitglieder

1) In Archiv für exakte Wirtschaftsforschung 15. Ergänzungsheft. Jena 1914, S. 94.

2) Die Kleinsiedlungen der Königlichen Generalkommission zu Bromberg, Berlin 1911.

zahlen einen Jahresbeitrag von 5 Mark, die korporativen Mitglieder einen solchen von 100 Mark. Durch die einmalige Zahlung des zehnfachen Jahresbeitrages wird die dauernde Mitgliedschaft erworben.

Nach dem ersten Gründungsjahre belief sich die Zahl der Mitglieder auf 180, davon waren 22 korporative Mitglieder und darunter 5 Landwirtschaftskammern und 5 Landkreise. 1911 war die Mitgliederzahl 305, davon 43 korporative Mitglieder und hierunter 8 Landwirtschaftskammern und 5 Landkreise. Am 31. März 1914 betrug die Mitgliederzahl 627, wovon 45 korporative Mitglieder waren, und zwar 9 Landwirtschaftskammern und 20 Landkreise. Unter den sonstigen korporativen Mitgliedern ist noch der deutsche Ostmarkenverein und die Hamburg-Amerika-Linie zu nennen.

Da der Verein ein kaufmännisch geleitetes Unternehmen ist, steht an der Spitze ein Aufsichtsrat, der von den Mitgliedern gewählt und von 10 Personen gebildet wird. Seit Gründung des Vereins ist Staatsminister v. Studt Vorsitzender des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung liegt in Händen des Vorstandes, der vom Aufsichtsrate bestellt ist; der Gründer des Vereins, Borchardt, ist der Vorsitzende des Vorstandes, und neben ihm sind Mitglieder des Vorstandes der Generalsekretär und ein Dezernent des preußischen Landwirtschafts-Oekonomiekollegiums.

Die Zentralstelle des Vereins ist Berlin, und hat die Zahl der Beamten ständig zugenommen. Zuletzt waren es 33, darunter befinden sich 4 landwirtschaftliche Hilfsarbeiter und ein Vereinsgeistlicher.

Vermittelungsstellen für Rückwandrer hat der Verein in Königsberg für Ostpreußen. in Stettin für Pommern, in Kiel für Schleswig-Holstein, in Güstrow für Mecklenburg-Schwerin und in Neu-Brandenburg für Mecklenburg-Strelitz. Die Rückwandrerstelle in Königsberg wird von dem Fürsorgeverein, der Landwirtschaftskammer und der Ostpreußischen Landgesellschaft unterhalten, während Stettin und Kiel Einrichtungen der dortigen Landwirtschaftskammern sind. Die beiden mecklenburgischen Rückwandrerstellen sind von den dortigen landwirtschaftlichen Vereinen geschaffen.

Außerdem hat der Fürsorgeverein 110 Vertrauensleute in Deutschland, die die Wünsche der Arbeitgeber und der Rückwandrer zu regeln haben. In Rußland selbst sind 106 Vertrauensleute, die die Rückwanderungsgebiete aufschließen.

Der Fürsorgeverein will das Angebot und die Nachfrage von Rückwandrern regeln. Auf Grund der Nachfragen der Arbeitgeber deckt er seinen Bedarf in den für die Rückwanderung erschlossenen Gebieten. Der Arbeitgeber hat dem Fürsorgeverein folgende Beschaffungskosten zu entrichten:

a) Für eine Arbeiterfamilie, die außer Mann und Frau noch weitere Arbeitskräfte stellen, beläuft sich die Gebühr für jede arbeitspflichtige Person von mindesten 15 und höchstens 50 Jahren auf 50 M.

Für die Ehefrau solcher Familien wird eine Gebühr von 25 M. erhoben, wenn ihre Mitarbeit vertraglich verlangt wird.

b) Für Arbeiterfamilien, die außer Mann und Frau keine weiteren Arbeitskräfte stellen, beträgt die Gebühr für die Familie 50 M., bei vertraglich freigestellter Mitarbeit der Hausfrau 25 M.

c) Für selbständige Einzelarbeiter belaufen sich die Beschaffungskosten für jede Person auf 25 M.

Außerdem hat der Arbeitgeber die Reisekosten der inländischen Eisenbahnfahrt und die Gepäckbeförderung zu tragen.

Die sämtlichen Beschaffungskosten erhöhen sich für Nichtmitglieder des Fürsorgevereins um je 5 M.

Zur Regelung des Angebotes von Rückwandrern hat der Fürsorgeverein in Rußland die bereits erwähnte Zahl von Vertrauensmännern. Ueberall dort, wo ein Deutscher zur Auswanderung bereit ist, suchen die Vertrauensmänner ihn für Deutschland zu gewinnen. Eine Agitation für Auswanderung ist in Rußland verboten. Deswegen hat der Fürsorgeverein auch noch keinerlei Konflikte mit der russischen Regierung gehabt.

Aus den Jahresberichten des Fürsorgevereins geht hervor, daß mit zunehmender Nachfrage nach Rückwandrern stets neue Quellen für die Rückwanderung in Rußland erschlossen werden mußten. Mit diesem Aufschluß neuer Zuflußgebiete ist öfters die Gefahr verknüpft, daß die Uebersicht über die Güte des Menschenmaterials abnimmt, aber bis jetzt ist noch der Fürsorgeverein derartiger Schwierigkeiten Herr geworden.

Zur besseren Eingewöhnung der Rückwandrer in die deutschen Verhältnisse wurden für Ostpreußen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg besondere Normalverträge geschaffen, die zwischen dem Rückwandrer und dem Arbeitgeber abgeschlossen werden. Es soll hierdurch dem allmählichen Uebergang zwischen den ortsüblichen Verträgen und den Forderungen der Rückwandrer, die vielfach von denen der deutschen Arbeiter abweichen, Rechnung getragen werden.

Der Fürsorgeverein begnügt sich keineswegs mit einer Vermittlungstätigkeit zwischen Rückwandrer und Arbeitgeber, sondern sieht seine Arbeit vornehmlich erst nach der Ansetzung der Rückwandrer gekommen. Auf der einen Seite unterstützt er den Arbeitgeber mit Rat und Tat, damit die Rückwandrer richtig behandelt werden, auf der anderen Seite läßt er aber, wie schon der Name sagt, den Rückwandrern selbst Schutz und Fürsorge angedeihen, um so diese Menschen allmählich in die deutschen Verhältnisse einzuführen.

Entsprechend der großen Bedeutung der Religion im Leben des Rückwandrers sucht der Fürsorgeverein hierdurch seinen Schutzbefohlenen deutsches Wesen nahezubringen. Schon bei der Ansiedlungskommission hat sich ja ergeben, wie hier eigentlich der

ganze Kernpunkt für die Eingewöhnung der Rückwandrer in deutsche Verhältnisse liegt. Angesichts dieser Tatsache hat auch der Fürsorgeverein einen Vereinsgeistlichen angestellt, der den religiösen Bedürfnissen der Rückwandrer entgegenkommt und vor allem auch die deutschen Pfarrer für diese Rückwandrer interessieren soll. Hat es auch der Fürsorgeverein entsprechend der größeren Anzahl der evangelischen Deutschen in Rußland mit mehr evangelischen Rückwandrern zu tun, so hat er sich dennoch keineswegs eine konfessionelle Beschränkung auferlegt, sondern auch katholische Rückwandrer in Deutschland angesetzt. Hierzu bediente er sich der Vermittlung des Prälaten Werthmann, des Vorsitzenden des Caritas-Verbandes für das katholische Deutschland.

Der Kontrakt zwischen dem Arbeitgeber und dem Rückwandrer wird auf 2 Jahre abgeschlossen. Der Fürsorgeverein sucht selbstverständlich den Rückwandrer nach Ablauf dieser Zeit noch auf derselben Stelle zu halten. In den weitaus meisten Fällen ist auch der Kontrakt verlängert worden.

Das Bestreben des Fürsorgevereins geht vor allem dahin, die Seßhaftmachung der Rückwandrer im Deutschen Reiche durch Naturalisierung der Rückwandrer zu erreichen. Die deutschen Behörden haben die dazu unternommenen Schritte auch meist unterstützt.

Für kranke Rückwandrer hat der Fürsorgeverein einen besonderen Kranken-Unterstützungsfonds ins Leben gerufen. Es wurden aus den Reihen der Mitglieder namhafte Beträge gezeichnet und auf diese Weise ermöglicht, armen kranken Rückwandrern eine Krankenhaus- und Heilstättenbehandlung zugute kommen zu lassen.

Aehnlich der Vermittlung von Landarbeitern hat der Fürsorgeverein auch Rückwandrer, die die Waldarbeit verstehen, auf Waldarbeiterstellen untergebracht. Es sind hierzu mit den staatlichen Forstverwaltungen besondere Verträge geschlossen worden.

Wenn auch keineswegs das Hauptgewicht auf die Vermittlung von Ansiedlerstellen gelegt wurde, so suchte dennoch der Fürsorgeverein auch hierin die ganze Vermittlung in seine Hände zu bekommen. Es ist ihm dies nicht ganz gelungen und auch verständlich aus der Erwägung heraus, daß die Ansiedler in gewissem Sinne doch von der sie ansiedelnden Körperschaft abhängig werden und damit eine Tätigkeit des Fürsorgevereins nach der Ansetzung ausgeschlossen ist. Der Fürsorgeverein macht zwar ausdrücklich immer wieder in seinen Jahresberichten darauf aufmerksam, daß bei einer Ansetzung von Rückwandrern als Ansiedler seine Vermittlung angerufen werden soll, insbesondere von den Rückwandrern, die auf Vermittlung von Verwandten und Bekannten, vorzugsweise aber auch von Agenten, nach Deutschland kommen. Diese Rückwandrer sind leicht geneigt, größere Ankäufe zu machen, die für sie unvorteilhaft sind, da sie von Rußland her die Vorstellung einer extensiven Bewirtschaftung haben und die deutschen Verhältnisse nicht kennen.

Mit der Ostpreußischen Landgesellschaft hat der Fürsorgeverein zusammen gearbeitet und ihr reiches Ansiedlermaterial zur Verfügung gestellt. Aber dennoch nehmen die vom Fürsorgeverein übermittelten Rückwandrer nur 1/4 der sämtlichen Rückwandrer der Ostpreußischen Landgesellschaft ein.

Die Tätigkeit des Fürsorgevereins in den Geschäftsjahren 1909 bis 1914 ergibt sich aus beiliegenden statistischen Nachweisungen. Aus umstehender Tabelle 1 ersieht man die Zunahme der Rückwandrerbewegung in den einzelnen Jahren. Waren es im ersten Geschäftsjahre nur 779 Personen, so im letzten von 1913—1914 5494.

Aus der zweiten Tabelle ersieht man die den einzelnen Provinzen bzw. Staaten von dem Fürsorgeverein in der Zeit von 1909—1914 zugeführten Rückwandrer. Im allgemeinen ergibt sich auch prozentual der gleiche Anteil der einzelnen Provinzen bzw. Staaten für die einzelnen Geschäftsjahre. Eine Ausnahme macht jedoch Schleswig-Holstein. Hierzu teilt mir die Rückwandrerstelle der dortigen Landwirtschaftskammer mit, daß „während in der Zeit vor Gründung der Rückwandrerstelle (1908—1911) insgesamt etwa 75 Familien bei 20 Arbeitgebern untergebracht wurden, seit 1911 durch die intensivere Arbeit der Rückwandrerstelle fortan alljährlich über 100 Rückwandrerfamilien in die Provinz kamen. Heute gibt es in Schleswig-Holstein über 400 Familien und ebensoviel Ledige mit über 2000 Personen bei 130 Arbeitgebern“.

Inwieweit nun die Rückwandrer dem Deutschen Reiche erhalten wurden, ergibt sich aus dem Geschäftsbericht von 1912. Danach sind 95 Proz. der durch den Fürsorgeverein zugeführten Rückwandrer im Inland geblieben. 75 Proz. verblieben in der zuerst aufgesuchten Provinz.

Bei einer Betrachtung der wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer wird man durch die Nachweisungen über den Kontraktbruch an den Arbeitsstellen einige Auskunft erhalten. Im Jahre 1909 sind 382 Personen kontraktbrüchig geworden, im Jahre 1910 194. Nach den Geschäftsberichten hat eine Zunahme der Kontraktbrüche in der Folgezeit nicht stattgefunden.

Auskunft über die Eignung der Rückwandrer für die deutschen Verhältnisse ergibt das Urteil der Arbeitgeber, bei denen die Rückwandrer untergebracht wurden. Man wird ja zwar hier immer zu berücksichtigen haben, daß die Schuld auch öfters an den Arbeitgebern liegen kann und nicht nur an den Rückwandrern. Aber trotzdem wird man im allgemeinen wohl die Arbeitgeber als kompetent heranziehen können, insbesondere die Arbeitgeber, die mehrere Familien bei sich beschäftigt haben. So gibt es Gutsbesitzer, die über 20 Rückwandrerfamilien in Arbeit hatten. Leider liegen über die sämtlichen Rückwandrer keine Gutachten der Arbeitgeber vor, sondern nur aus Ostpreußen vom Jahre 1913 und aus Westpreußen und Pommern bis zum Jahre 1911 über sämtliche Rückwandrer.

Die mir aus Ostpreußen vorliegenden 100 Gutachten sprechen sich fast durchweg günstig über die Rückwandrer aus. Freilich

Statistische Nachweisung über die Rückwandrerbewegung in den Geschäftsjahren 1909—1913.

Geschäftsjahr	Personen überhaupt	Zahl der arbeitsfähigen Personen	Gesamtzahl der		Art der Unterbringung: Landarbeiter		Waldarbeiter		Handwerker		Ansiedler		Es besichtigten Güter		Es begaben sich zu bereits im Inland befindl. Verwandten		Es brachten sich selbst unter	
			Familien	Ledigen	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige u. Vorläufer	Familien	Ledige	Familien	Ledige
1.1.—31.3.09	779	479	164	78	148	65	8	1	2	2	.	.	2	.	4	10	.	.
1909	4 074	2 398	835	256	514	158	83	10	19	15	31	.	30	3	87	66	71	4
1910	3 828	2 219	724	281	400	123	24	1	21	3	27	1	30	.	109	128	113	25
1911	4 748	2 669	877	319	517	117	12	.	37	8	43	.	44	3	117	78	107	113
1912	4 203	2 414	796	375	400	102	8	.	9	3	75	.	83	60	53	77	168	133
1913	5 494	3 217	950	555	556	177	4	.	2	.	69	1	85	136	51	66	183	175
zusammen	23 126	13 396	4346	1864	2535	742	139	12	90	31	245	2	274	202	421	425	642	450

Nachweisung

über die vom Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer in der Zeit vom 1. Januar 1909 bis 31. März 1914 den einzelnen Provinzen bzw. Staaten zugeführten Rückwandrer.

Provinz bzw. Staat	Landarbeiter		Waldarbeiter		Ansiedler		Handwerker u. Industriearbeiter		Gesamtzahl der		Zahl der arbeitsfähigen Personen	Personen überhaupt	davon im Geschäftsjahr 1913
	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledige	Familien	Ledigen			
1. Provinz Ostpreußen	832	187	12	.	189	2	4	3	1037	192	2 935	5 247	1556
2. „ Westpreußen	269	105	46	6	10	.	2	.	327	111	1 077	1 848	145
3. „ Posen	119	30	25	2	27	.	31	9	202	41	526	945	64
4. „ Schlesien	171	15	35	3	5	.	.	.	211	18	546	998	164
5. „ Brandenburg	258	61	12	.	3	.	15	3	288	64	884	1 568	122
6. „ Pommern	347	163	4	1	11	.	.	.	362	164	1 285	2 185	231
7. „ Schleswig-Holstein	395	159	.	.	.	.	.	.	395	159	1 201	2 118	928
8. „ Hannover	21	2	.	.	.	.	.	.	21	2	51	109	29
9. „ Sachsen	10	1	.	.	.	.	.	.	10	1	24	48	7
10. „ Westfalen	11	7	.	.	.	.	6	.	17	7	50	79	56
11. Rheinprovinz	3	.	.	.	.	.	28	14	31	14	104	126	.
12. Großherzogt. Meckl.-Schwerin	84	8	.	.	.	.	.	.	84	8	225	469	169
13. „ Meckl.-Strelitz	7	4	.	.	.	.	.	.	7	4	21	35	15
14. „ Sachsen-Weimar-Eisenach	3	.	.	.	.	.	.	.	3	.	7	11	6
15. Herzogtum Braunschweig	5	.	.	.	.	.	.	.	5	.	11	21	8
16. Königreich Bayern	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	4	.
17. „ Sachsen	.	.	5	.	.	.	3	2	8	2	18	49	.
	2535	742	139	12	245	2	90	31	3009	787	8 967	15 860	3500
Außerdem													
a) besichtigten Güter	.	.	.	.	.	.	.	.	274	202	872	1 483	544
b) begaben sich zu bereits im Inland befindlichen Verwandten	.	.	.	.	.	.	.	.	421	425	1 339	2 063	299
c) brachten sich selbst unter	.	.	.	.	.	.	.	.	642	450	2 218	3 720	1151
Zusammen	.	.	.	.	.	.	.	.	4346	1864	13 396	23 126	5494

wird von den Arbeitgebern hervorgehoben, daß die Rückwandrer sich erst allmählich in die deutschen Verhältnisse eingewöhnen mußten und daß es hierzu auch von ihrer Seite entsprechender Maßnahmen bedurft hätte.

Von den sämtlichen 100 Gutsbesitzern, die sich über die Rückwandrer als Landarbeiter äußern, verhält sich nur einer ablehnend diesen Deutschrussen gegenüber, aber auch er macht die Einschränkung, daß er vielleicht ganz besonderes Unglück bei der Auswahl gehabt hat. Von diesen Gutachten seien einige hier angeführt, die als typisch anzusehen sind:

„Die Rückwandrerfamilien haben sich hier eingelebt und gut bewährt. Ich kann diese Familienansetzung nur dringend empfehlen.“

„Die bei mir beschäftigten zwei Rückwandrerfamilien haben sich durchaus bewährt, es sind solide gute Leute.“

„Auf das Schreiben vom 4. v. Mts. berichte ich, daß mir das Wirtschaften mit russischen Rückwandrern gut gefällt. Sie sind zwar etwas ungeschickt, jedoch stille, bescheidene, nüchterne Menschen, die bei ruhiger Anleitung dieselbe Arbeit wie die hiesigen leisten.“

„Wider Erwarten sind die Leute ohne Ausnahme treu, ehrlich und fleißig, wenn auch die Leistungen im Anfange nicht denen der Einheimischen gleichkommen, so sind sie doch stets mit gutem Willen bei der Sache und dürften mit der Zeit auch diesen gleich sein. Allerdings ist es den Leuten in der ersten Zeit schwer, weil ohne Barmittel hier angekommen, von dem Arbeitsverdienst und dem erhaltenen Vorschuß sich die Hauswirtschaft mit dem Notwendigsten einzurichten. Jedoch sieht man auch hier stets das Bestreben, mit den vorhandenen Mitteln hauszuhalten und selbst noch Ersparnisse zu machen. So hat es beispielsweise die Familie K., welche nach 8 Monaten von hier nach P. versetzt wurde, nach eigener Angabe auf 170 M. Ersparnis gebracht. In der ersten Zeit sind zwar die Leute von einer Art Heimweh befallen, doch durch wiederholtes Zureden werden dieselben auch hiervon befreit, zumal, wenn es gelingt, böses Einreden von falschen Leuten fernzuhalten. Es dürfte der gesamten Landwirtschaft zum großen Segen gereichen, wenn es gelingt, recht viele der deutschen Rückwandrer hier ansässig zu machen, denn die Mehrzahl der selbst strebsamen Landwirte wird dnrch die Arbeiterkalamität zum Verlassen der angeerbten Scholle gezwungen.

Fühle mich für Uebersendung der Rückwandrerfamilien gleichfalls zu besonderem Danke verpflichtet.“

„Ich berichte, daß die ersten 2 Familien ihre hiesigen Stellen ohne jeden Grund schon nach 2 oder 3 Tagen bei Nacht und Nebel verlassen haben. Die mit diesen beiden angezogene Familie B. hat hier noch ca. 4 Wochen weiter gearbeitet. Trotzdem die Leistungen recht mäßig waren und die Leute dessen ungeachtet alle ihnen zustehenden Bezüge richtig und unverkürzt erhalten hatten haben auch diese die Arbeitsstelle bei Nacht uud Nebel verlassen.

Mitte Dezember sind 2 neue Familien hierher gesandt. Dieselben befinden sich noch hier und haben ihre aufgetragenen Arbeiten zur Zufriedenheit ausgeführt. Besonders sind Leistungen und Betragen anzuerkennen von demjenigen Diener, der bisher in Mühlen beschäftigt war.“

„Mit den beiden deutschen Rückwandrerfamilien bin ich im allgemeinen zufrieden. Es sind ruhige, ordentliche Leute, die zuerst unglücklich waren, jetzt aber recht zufrieden sind.“

„Mit den seit August verigen Jahres hier ansässigen 3 Rückwandrerfamilien bin ich ganz zufrieden, ebenso scheinen sich auch die hergewanderten Leute ganz wohl hier zu fühlen, jedenfalls haben sie sich verhältnismäßig schnell in die neuen Lebensverhältnisse hineingelebt; in ihrem Betragen sind sie immer höflich und bescheiden. Mit den hiesigen Leuten leben sie in gutem Einvernehmen.“

„An Rückwandrern sind hier, glaube ich, 5 Familien wohnhaft und habe ch besondere Klagen über dieselben von dem Arbeitgeber nicht wahrnehmen

können. Vielfach nur bestes Lob. Am Anfang der Ansetzung derselben kamen Klagen öfters vor, dieselben waren aber meiner Ansicht nach zum größten Teil durch Aufhetzereien der hiesigen Arbeiter entstanden, welche die Rückwandrer nicht gerade mit freundlichen Blicken betrachteten und sich in ihrem Arbeitsverdienst geschmälert glaubten."

„Seit 4 Jahren habe ich Rückwandrerfamilien bei mir angesetzt:

9 Familien aus Wolhynien,
3 „ „ dem Wolgagebiet.

Letztere waren gänzlich unbrauchbar, träge, arbeitsunlustig, widersetzlich. Sie verschwanden nach kurzer Zeit trotz aller ihnen erwiesener Wohltaten, zunächst gingen die Männer nach Rußland zurück, die Frauen und Kinder mußten ihnen durch das Arbeitsamt nachgeschickt werden, nachdem dieselben noch wochenlang vom Gute ernährt werden mußten.

Um so besser ist das Urteil über die wolhynischen Familien. Dieselben haben sich verhältnismäßig schnell eingelebt und es auch zu Ersparnissen gebracht. Von diesen 9 Familien sind 4 Familien noch hier, während 5 teils auf andere Güter der Umgegend, teils zu Verwandten weiter westlich, eine nach Amerika verzogen sind."

„Vor mehreren Jahren hatte ich 4 Familien Rückwandrer, die sich selbst gemeldet haben, mit diesen war ich zufrieden und konnte auch die Leute zufriedenstellen. Nach ca. $2^1/_8$ Jahren ihres Hierseins wollten sie sich verbessern, was ich schließlich den Leuten auch nicht verdenke. Sie wandten sich dann an den Fürsorgeverein, der sie weiter nach Ostpreußen schickte bei höheren Löhnen. Ob dieselben es dort besser haben, weiß ich nicht, eine Familie kam jedoch von diesen wieder zu mir."

Wir konnten zwar hier nur eine Auswahl sämtlicher Gutachten wiedergeben, aber die verschiedenen Gesichtspunkte wiederholen sich, wie sich auch bereits aus diesen angegebenen Urteilen ergibt, bei den einzelnen Arbeitgebern. Die Gutsbesitzer, die sich über das Verhältnis der Einheimischen zu den Rückwandrern äußern, sprechen sich teilweise zufriedenstellend aus, andererseits aber wird hervorgehoben, daß die Einheimischen in den Rückwandrern unwillkommene Gäste sehen. Das Urteil der Arbeitgeber über die wirtschaftlichen Fähigkeiten der Rückwandrer als Landarbeiter ist bei fast sämtlichen Gutsbesitzern, wie aus einem Vergleiche der hier angegebenen Gutachten ersichtlich ist, mehr oder weniger einheitlich gehalten.

Zu beachten ist, daß, wenn es sich auch hier nur um ca. 100 Gutachten handelt, die Zahl der dabei einem Urteil unterzogenen Rückwandrerfamilien sich auf 500—600 beläuft. Von den Arbeitgebern in Ostpreußen, die Rückwandrer beschäftigen, haben damit wohl drei Viertel ihr Urteil abgegeben.

Aus Westpreußen liegen mir 64 Gutachten von Arbeitgebern aus dem Jahre 1911 vor. Es sind dies Urteile von allen Gutsbesitzern Westpreußens, die zu jener Zeit Rückwandrer beschäftigten. Die Eingewöhnung in die deutschen Verhältnisse wird auch in Westpreußen als schwierig empfunden, aber dann wird die Zufriedenheit über die Rückwandrer ausgesprochen. Unter diesen sämtlichen Gutsbesitzern sind nur zwei, die sich den Rückwandrern gegenüber ablehnend verhalten.

Die mir vom Deutschen Ostmarkenverein zur Verfügung gestellten 64 Gutachten aus Pommern vom Jahre 1911, die sich über

1852 Rückwandrer auslassen, bieten insofern Interessantes, als sich hier Arbeitgeber über die Rückwandrer mehr im einzelnen aussprechen.

Es sei hier das Urteil von dem bekannten Rittergutsbesitzer Freiherrn v. Wangenheim angeführt:

„Ich habe hier einige Familien von der Wolga seit nunmehr 4 Jahren, habe auch in diesem Sommer wieder mehrere Familien aus Wolhynien bekommen und kann auch heute nur das günstige Urteil bestätigen, welches ich bisher über diese Leute gefällt habe. Die Wolgaleute mußten sich erst sehr stark einleben, sind aber dann nach kurzer Zeit tadellose Arbeiter geworden und die manierlichsten Leute, welche ich überhaupt habe. Die Wolhynier finden sich schneller in die Arbeit hinein, sind sonst als Menschen nicht von so guter Qualität wie die Wolgaleute, aber immerhin recht gute Arbeiter. Die Frage wird nun die sein, ob wir die Leute dauernd hier erhalten, da ein gewisser Trieb zur Veränderung namentlich in den Wolhyniern zu stecken scheint und sie außerdem den nicht unberechtigten Wunsch haben, einmal Eigentümer zu werden, wozu ich gern bereit bin, ihnen behilflich zu sein.

Ich mache immer wieder die Erfahrung, daß es bei allen diesen russischen Rückwandrern sehr wesentlich darauf ankommt, daß der Arbeitgeber den Leuten von Anfang an freundlich gegenübertritt und es sich nicht verdrießen läßt, besonders in den ersten Wochen und Monaten die Leute häufiger einmal zu sich kommen zu lassen, damit sie ihrem Herzen Luft machen, da sie zuerst immer glauben, daß sie bei dem geringen Barlohn schlecht gestellt sind, weil sie noch kein Urteil über die Höhe der Naturallöhne haben. Es ist ja ziemlich verständlich, daß die Leute in den ganz neuen Verhältnissen zunächst ängstlich sind: hier kann nur der Arbeitgeber durch ruhiges Verhalten helfen. Es ist ferner dringend erwünscht, daß in jeder Provinz der Arbeitsnachweis einen Beamten hat, der genau mit den Verhältnissen der Leute Bescheid weiß und sie namentlich in der ersten Zeit besucht, um mit ihnen alles durchzusprechen. Wo man in dieser Weise vorgeht, wird man nach meiner Erfahrung überwiegend guten Erfolg haben."

Im Jahre 1908 hatte sich bereits Freiherr v. Wangenheim sehr lobend über die Rückwandrer ausgesprochen. Es seien aus diesem Gutachten folgende Stellen hervorgehoben:

„Die Leute haben mir bei ihrer Ankunft selbst erklärt, daß sie unsere Art der Arbeit nicht kennen, aber den besten Willen hätten, sich einzuleben, und ich kann nur durchaus anerkennen, daß sie dieses Versprechen gehalten und sich sehr bald die nötige Fertigkeit angeeignet haben, so daß sie schon seit langer Zeit ohne jeden Unterschied mit den hiesigen Leuten zusammenarbeiten und auch jetzt beim Mähen vollkommen allen Anforderungen entsprochen haben.

Der persönliche Verkehr mit den Leuten ist mir in hohem Grade sympathisch; es läßt sich sehr sachlich und gut mit ihnen verhandeln, und ich kann nur sagen, daß sie ein überraschend gebildetes Verständnis auch für ihre schwere Situation gezeigt haben."

Ein anderer Rittergutsbesitzer in Pommern spricht sich über den Erfolg bei der Ansetzung von Rückwandrern folgendermaßen aus:

„Ich möchte aber hierzu bemerken, daß die doch immerhin guten Erfolge zum großen Teil auf ein andauerndes persönliches Bemühen um die Leute basieren; wo dasselbe nicht der Fall sein kann, wo seitens der Herrschaft nicht die Neigung und das Verständnis hierzu besteht, möchte ich von der Ansiedlung abraten, denn dann werden sie nicht seßhaft werden."

Das Urteil des Freiherrn v. Wangenheim über die bessere Qualität der Wolgaleute gegenüber den Wolhyniern wird von einem anderen Gutsbesitzer Pommerns im großen und ganzen bestätigt:

„Die Arbeitsleistung war nach vollzogener Eingewöhnung befriedigend; ein Mann ist außergewöhnlich fleißig. Die Leute aus dem Wolgagebiet haben sich stets tadellos geführt; unter den Wolhyniern sind einige zum Trunk neigende Männer. Im allgemeinen kann man jedoch die Leute als zuverlässig bezeichnen.“

Im September 1915 hat mir Freiherr v. Wangenheim über die bei ihm beschäftigten Rückwandrer folgendes geschrieben:

„Meine früheren Urteile über die Wolgaleute sind Ihnen bekannt; ich war mit denselben außerordentlich zufrieden, leider sind die Familien, da sie hier eine Menge Geld verdient hatten, zum großen Teile noch einmal zurückgegangen, angeblich um die Auseinandersetzung wegen ihres russischen Besitzes herbeizuführen, mehr wohl aber aus dem unbestimmten Drang, den Leuten in der Heimat zu zeigen, was aus ihnen geworden war. Einige sind auch nach Amerika gegangen, verkommen werden sie wohl inzwischen alle sein.

Ich habe nun seit mehreren Jahren Leute aus Wolhynien, einige sehr gute, ein erheblicher Teil der Männer aber Trunkenbolde, Frauen und Kinder gut, so daß ich hoffe, die nächste Generation wird recht brauchbar sein. Die Leute sind aber lange nicht so manierlich, und ich möchte sagen, gebildet in ihrer Auffassung, wie es die Wolgaleute waren; spielen vielmehr teilweise gern die Russen und haben, solange sie glaubten, daß sie es könnten — gerade während des Krieges — zunächst versucht, alle möglichen Sachen durch Böswilligkkeit herauszudrücken. Seitdem sie sehen, daß das nicht geht, sind diese Bestrebungen erledigt, ein guter Sinn sitzt aber in den meisten Männern nicht drin.“

Aus dem Gutachten des Freiherrn v. Wangenheim und einiger anderer Gutsbesitzer ist ersichtlich, daß gerade die Wolgaleute sich gut bewährt haben. Wenn man den Mangel an wirtschaftlichen Fähigkeiten dieser Deutschen in Rußland hervorhebt, wie wir es bei der Schilderung der Deutschen in Rußland getan haben, und auf der anderen Seite wiederum diese günstigen Urteile über die nach deutschem Boden verpflanzten Wolgadeutschen vernimmt, so scheint hier ein großer Widerspruch zu liegen. Doch glaube ich, daß dieser zu lösen ist.

In Rußland leben diese Deutschen durchaus in einer Umgebung, die alle guten Keime ersticken muß. Wie eine Pflanze aus schlechtem Erdboden, in dem sie nur kümmerlich gedieh, herausgehoben und in frische Humuserde versetzt, neue Triebe treibt und zu frischem Leben erwacht, so geht es auch diesen Deutschen in der Wolgagegend.

Es besteht immerhin doch die Möglichkeit, daß selbst die schlechten Elemente, die in der ersten Zeit in Rußland dort angesetzt wurden, im Laufe der Zeit durch die rauhe Schule des Lebens veredelt wurden. Sicherlich sind aber auch von Anfang an tüchtige Menschen in der Wolgagend angesetzt worden, wie sich aus dem bereits früher angeführten Berichte von Lane ergibt.

Ganz besonders ist zu erwägen, daß es bei den Wolgaleuten darauf ankommt, eine günstige Auswahl zu treffen. So schwierig die Durchführung einer derartigen Maßnahme ist, so hat sich dennoch gezeigt, daß der Fürsorgeverein für deutsche Rückwanderer hier eine glückliche Hand hatte.

Wenn auch Freiherr v. Wangenheim und ebenso noch einige Gutsbesitzer Pommerns mit den Wolhyniern schlechte Erfahrungen

gemacht haben, so ist dies doch keineswegs allgemein der Fall. Die vom Fürsorgeverein vermittelten Rückwandrer stammen zu etwa 60 Proz. aus Wolhynien und zu etwa 20 Proz. aus der Wolgagegend. Schon aus diesem Zahlenverhältnis ergibt sich, daß die überaus große Mehrzahl der günstigen Urteile über die Rückwandrer sich auch auf Leute beziehen, die aus Wolhynien gebürtig sind. Außerdem ist aber verschiedentlich von Arbeitgebern in Ostpreußen hervorgehoben worden — ein Urteil ist ja auch hier angeführt worden —, daß sich mit den Wolgaleuten erheblich schlechter wirtschaften läßt als mit den Wolhyniern.

Außer diesen als Landarbeiter untergebrachten Rückwandrern sind einige Rückwandrer, wie sich aus dem angeführten statistischen Nachweise ergibt, auf Waldarbeiterstellen untergekommen. Ich habe über die meisten als Waldarbeiter angesetzte Rückwandrer Gutachten, die fast ausnahmslos günstig lauten. Es handelt sich hier im allgemeinen um Wolhynier, die bereits die wolhynischen Wälder urbar gemacht hatten. Es seien hier zwei Urteile von königlichen Forstverwaltungen angeführt:

„Die im Frühjahr und Herbst hierher überwiesenen 10 Rückwandererfamilien haben sich ohne Schwierigkeiten eingewöhnt. Die Männer sind immer zufrieden gewesen, nur die Frauen konnten sich schwerer mit der meist abgelegenen Lage der Gehöfte abfinden. Bis auf zwei Arbeitskräfte sind alle Leute sehr tüchtig, die, wie ich annehme, etwas vor sich bringen werden."

„Die Leute sind bescheiden und arbeitswillig, sie arbeiten gut und geschickt und haben sich bisher als durchaus zuverlässig und ehrlich bewiesen. Dabei haben sie eine heitere, sympathische Gemütsart. Für die ihnen zuteil gewordene Unterstützung erzeigen sie sich dankbar, und ich habe den Eindruck, daß ihr Vertrauen zur Forstverwaltung sich mehr und mehr festigt."

Es ist ja nun immerhin bedauerlich, daß durch die mir zu Gesicht gekommenen Gutachten nur etwa die Hälfte sämtlicher von dem Fürsorgeverein vermittelten Rückwandrer in Betracht gezogen wurde. Einige Provinzen, wie insbesondere Schleswig-Holstein, wurden gar nicht von mir berücksichtigt. Der Fürsorgeverein hat mir zwar über die in dieser Provinz untergekommenen Rückwandrer einige Urteile zur Verfügung gestellt, doch glaubte ich auf diese günstigen Gutachten verzichten zu müssen, da sie im Verhältnis zu der Zahl der in Schleswig-Holstein arbeitenden Rückwandrer nicht in Betracht kommen können. Es ist jedoch zu berücksichtigen, daß in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Pommern mehr als die Hälfte sämtlicher vom Fürsorgeverein angesetzten Rückwandrer beschäftigt sind. Auf Ostpreußen allein kommen mehr als $^1/_3$ sämtlicher Rückwanderer. So haben denn diese Gutachten, die ich aus diesen drei Provinzen zur Einsicht hatte, doch eine gewisse Bedeutung.

Jedenfalls wird gezeigt, daß die Rückwandrer sich durchaus als Landarbeiter für die deutschen Verhältnisse eignen. Durch den Fürsorgeverein ist mancher Arbeitgeber davon befreit worden,

Wanderarbeiter zu nehmen. Damit ist überhaupt die deutsche Landwirtschaft darauf aufmerksam gemacht worden, wie die Wanderarbeiter verdrängt werden können. In diesem Sinne haben der Deutsche Landwirtschaftsrat und das Preußische Landesökonomiekollegium einstimmig den Beschluß gefaßt, „den Herrn Reichskanzler zum Ausbau der mit zunehmendem Erfolg angebahnten Rückwanderung, die als ein außerordentlich wichtiges Mittel zur Lösung der Landarbeiterfrage anzusehen ist, dadurch beitragen zu wollen, daß dem Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer zu Berlin aus Reichsmitteln namhafte finanzielle Beihilfen gewährt und seine Bestrebungen im In- und Auslande durch die Reichsbehörden gefördert werden“ [1]. Und damals hatte auch Freiherr v. Wangenheim darauf hingewiesen, daß wir „wie zur Zeit der Hohenzollernschen Kolonisation uns aus den großen Reservoiren rekrutieren möchten, welche heute im Auslande noch an Deutschen sind, welche aber dort wie die Vögel auf dem Aste sitzen. Es ist uns nachgewiesen worden, daß von der Wolga wieder eine intensive Abwanderung nach Amerika stattfindet, weil dort in verschiedenen Ländern den Deutschen Grundstücke zur Verfügung gestellt werden. Wenn heute die Hamburg-Amerika-Linie diese Transporte nach Amerika vermittelt, kann sie sie ebensogut über Hamburg nach Deutschland vermitteln“ [2].

Es könnte vielleicht eingewendet werden, daß im Grunde genommen durch die Vermittlungstätigkeit des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer keine inneren kolonisatorischen Aufgaben erfüllt wurden. Man legt dann den Hauptnachdruck auf die Ansiedlung von Landarbeitern, während doch der Fürsorgeverein sich in der Hauptsache darauf beschränkte, Rückwandrer als Gutsarbeiter unterzubringen. Ganz gewiß werden wir in Zukunft unsere Fürsorge der Schaffung eines freien Landarbeiterstandes zuwenden, der sich die Arbeit dort sucht, wo er will. Doch wie sich bereits aus dem früher Angeführten ergibt, wurde bisher noch nichts mit der Ansiedlung von Landarbeitern erreicht. Aus diesem Grunde konnte selbstverständlich auch der Fürsorgeverein nicht die Rückwandrer auf Landarbeiterstellen ansiedeln. Aber man darf doch nicht vergessen, daß wir neben dem freien Landarbeiter einen großen Stamm von Gutsarbeitern brauchen. Es ist ausgeschlossen, daß unsere Gutsbesitzer allein mit freien Landarbeitern wirtschaften können, auch der mittlere und größere Bauer kann das nicht. Sie alle haben zu ihrem Gedeihen unbedingt einen mit der Wirtschaft eng verbundenen Arbeiterstamm notwendig. Gerade weil diese Arbeiter fehlten, deshalb wurden Wanderarbeiter beschäftigt. Berücksichtigt man dies und betrachtet man die innere Kolonisation von ihrer bevölkerungspolitischen Seite, die darin besteht, das Landvolk zu mehren, so wird man auch die Bedeutung der vom Fürsorgeverein für deutsche Rückwandrer geleisteten Arbeit recht erkennen.

---

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 37, Berlin 1913, S. 92.
2) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 37, S. 85.

III. Die Gestaltung der Verhältnisse nach dem Kriege.

Durch diesen ungeheuren Weltkrieg hat eine Stärkung des Deutschbewußtseins überall da stattgefunden, wo Deutsche wohnen. Die Tat des deutschen Volkes spricht so deutlich zu jeder Seele, wie es niemals vorher im Frieden möglich war. Das Wort des Großen Kurfürsten: „Gedenke, daß du ein Deutscher bist", hat nunmehr im deutschen Volke Eingang gefunden.

Im deutschen Volke, das sich innerhalb der Reichsgrenzen befindet, wird sicherlich das Nationalbewußtsein zu stärkerem Leben erwachen, als es vor dem Kriege der Fall war. Man wird deshalb auch nicht mehr gleichgültig dem Schicksale unserer deutschen Brüder zusehen, die sich im Auslande befinden und einen schweren Kampf um ihr Deutschtum kämpfen. „Man wird bei klarem Nachdenken zugeben müssen, daß eben dieser Nationalstaat, unser Deutsches Reich, als Nationalstaat erst dadurch wirkt, daß er, wie in der Reichsverfassung auch anerkannt ist, nicht nur für die Wohlfahrt der im Bundesgebiete vereinigten Deutschen, sondern des deutschen Volkes sorgt" [1]).

Aber auch ganz besonders gerade die Deutschen, die bisher für die Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche in Betracht kamen, werden jetzt um so mehr Anlehnung suchen an das erstarkte Deutsche Reich. So ist es sicher, daß die Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche noch in viel größerem Umfange stattfinden kann, als es bisher der Fall war.

Wir wollen nun nicht das Deutschtum in Uebersee betrachten, sondern uns lediglich auf die Auslanddeutschen beschränken, die bisher mit Erfolg rückgesiedelt wurden.

Das Deutschtum in Galizien hat durch diesen Krieg unendliches Leid erfahren müssen. Monatelang war Galizien im Besitz der russischen Horden, die alles verwüsteten. Die russischen Heere sind nunmehr aus Galizien verdrängt und der Wiederaufbau der deutschen Siedlungen steht in Frage. Es hat sich bereits ein Fürsorgeausschuß für die Deutschen in Galizien gebildet. Aber trotz alledem darf man vielleicht fragen, ob es nicht das Beste ist, wenn die deutschen Kolonisten aus Galizien zurückgezogen werden. Sie sind, wie bereits auseinandergesetzt wurde, in durchaus unzweckmäßiger Weise angesiedelt worden; es scheint mir, daß es nicht möglich ist, lebensfähige deutsche Kolonien in Galizien ins Leben zu rufen. Sollte man nun nicht die Entschädigungen, die den deutschen Bauern von der Regierung gewährt werden und aus der Hand von Privaten sicher in reichem Maße fließen werden, dazu benutzen, diesen deutschen Bauern in einer anderen Gegend eine neue Heimat zu schaffen?

Ich möchte keineswegs die Deutschen in Galizien allein für das Deutsche Reich in Anspruch nehmen. Das nationale Interesse ver-

1) Hermann Ullmann, Mehr Güter oder mehr Menschen in der Zeitschrift Deutsche Arbeit, 14. Jahrg., Prag 1914, S. 79.

langt von uns Deutschen im Reiche eine Stärkung der Deutschen in den bedrohten Gebieten Oesterreichs. Es sind bereits mehrere deutsche Schutzvereine in Oesterreich entstanden, die sich die Aufgabe gestellt haben, den Gegenden, wo die Deutschen in der Minderheit und der Gefahr des Aufgehens in ein fremdes Volkstum ausgesetzt sind, neues deutsches Blut zuzuführen. Es sei nur an die Tätigkeit des Vereins Südmark [1]) für Kärnten, Krain und die Küstenlande erinnert. Durch seine Ansiedlungen erhielten schwache deutsche Gemeinden eine Kräftigung. Daß diesen deutschen Schutzvereinen die deutschen Kolonisten in Galizien für ihre Zwecke zugute kommen sollen, ist selbstverständlich. Aber auf der anderen Seite darf man dennoch mit der Tatsache rechnen, daß viele Deutsche von diesen Vereinen nicht so schnell untergebracht werden können, wie sie es selbst wollen, auch viele Deutsche in Galizien haben bereits Verwandte in den Ansiedlungsprovinzen, und werden den Wunsch haben, dorthin überzusiedeln.

Was das Deutschtum in Ungarn anbetrifft, so wurde bereits ausgeführt, daß die ungarische Regierung ein neues Schulgesetz erlassen hat, wonach den Deutschen freiheitliche Entwicklung zugesagt wird. Man wird unter diesen Umständen davon absehen, die Deutschen in Ungarn nach dem Deutschen Reiche rückzusiedeln. Freilich darf man wohl die stille Voraussetzung machen, daß die ungarische Regierung sich endgültig von ihren bisherigen Bestrebungen abwendet, denn nur dann kann man auf eine Rücksiedlung der Deutschen Ungarns Verzicht leisten.

Daß das Deutschtum in Rußland durch diesen Krieg der vollständigen Vernichtung preisgegeben ist, sei in Kürze auseinandergesetzt. Die deutschen Bauern in Rußland haben die ungeheure Gewissenslast auf sich nehmen müssen, wider ihr angestammtes Vaterland zu kämpfen. Sie haben sich stets als treue Diener des russischen Reiches betrachtet. „Wie einst in grauen Zeiten der Sage Rüdiger von Bechlarn in furchtbaren Gewissenskämpfen damit rang, ob er die Blutsbande höher achten sollte, als den geschworenen Treueid, so haben auch die Deutschen, die wider das Deutsche Reich kämpfen, diese ungeheuere Gewissenslast tragen müssen. Was Tacitus von der Mannentreue der Germanen in seiner Germania schreibt, diese Mannenpflicht haben heute diese Deutschen erfüllt im Dienste fremder Völker wider ihr deutsches Vaterland“ [2]).

Zur Belohnung für diese ihre treuen Dienste hat der russische Ministerpräsident gleich zu Beginn des Krieges verkündet, daß Rußland nicht nur gegen Deutschland, sondern gegen das gesamte Deutschtum Krieg führe. Haben die Kolonisten selbst in den Reihen des russischen Heeres gekämpft, so wurden inzwischen oft ihre Frauen und Kinder nach Sibirien verschleppt.

---

1) Siehe über die Tätigkeit des Vereins Südmark, „Deutsche Erde“, Jahrg. 1915, Januarheft: Wilhelm Heinz, Das Siedlungsgebiet des Vereins Südmark.

2) Hans Siegfried Weber, Deutsche in den Reihen unserer Gegner, in der Konservativen Monatsschrift, Berlin 1915, S. 790—796.

Aber diese Maßregeln sind noch harmlos gegen den Schlag, der durch Erlaß des Immobiliargesetzes[1]) vom 18. Februar 1915 gegen die deutschen Kolonien geführt wird. Es findet nach diesem Gesetze keine Enteignung der 100—150 Werst breiten Gebietsstreifen längs der deutsch-österreichischen und türkischen Grenze ansässigen Kolonisten statt, sondern diese russischen Staatsbürger deutscher Nationalität werden gezwungen, innerhalb 10 bzw. 16 Monaten ihren Landbesitz zu verkaufen. Bei einer Enteignung hätten sie wenigstens den Wert ihrer Stellen von der Agrarbank ersetzt bekommen, jetzt aber müssen sie bei den ungünstigen finanziellen Verhältnissen ihre Güter an den Mann bringen. Die staatliche Agrarbank gibt den Käufern dieser Grundstücke aber keinerlei Kredit. Aus diesem Grunde ist es selbstverständlich, daß diese bäuerlichen Stellen keine finanziell kräftigen Käufer finden werden, sie werden wahrscheinlich für den überhaupt geringstmöglichen Preis losgeschlagen werden müssen.

„Die deutschen Kolonisten haben in richtiger Erkenntnis ihrer Lage auf das Gesetz dadurch geantwortet, daß sie ihre Felder nicht mehr bestellen und ihr Vieh und Wirtschaftsgeräte zu verkaufen suchen. Wo etwa deutsche Felder noch bestellt sind, wird die Saat, wie wir in russischen Zeitungen lesen können, von den umwohnenden Bauern häufig mutwillig vernichtet“ [2]).

In dieser Schrift, die Pfarrer Althausen herausgegeben hat und die von deutschen Männern verfaßt ist, die in Rußland im Staatsdienst standen und ihrer deutschen Gesinnung wegen flüchten mußten, wird auch davon berichtet, wie die Deutschen Polens und Wolhyniens ausgewiesen wurden und in elendester Weise im Lande umhergetrieben werden und keine Stätte finden, wo sie ihr Haupt hinlegen können. Von dieser brutalen Ausrottungspolitik der russischen Regierung kann man sich kaum eine Vorstellung machen trotz aller Zeitungsnachrichten, die wir erhalten. Die russischen Staatsmänner betragen sich hier wie Tiere, aber nicht wie Menschen. Diese Gesetze gegen die deutschen Kolonisten atmen einen Geist, der jeder Menschlichkeit bar ist.

Daß noch ein neues Gesetz erlassen wurde, das den Kolonisten jeglichen Landerwerb in Rußland verbietet, sei nur noch erwähnt; es ist eigentlich auch aus dem bisherigen Gesetze als selbstverständlich anzunehmen. Das Deutschtum in Rußland soll eben mit Stumpf und Stiel ausgerottet werden, so will es der russische Zar und seine Helfershelfer.

Wie die russischen Bauern nun ihrerseits wider die verhaßten Deutschen wüten, darüber berichten uns zur Genüge die einzelnen Vorkommnisse, die wir in den Zeitungen tagtäglich lesen können.

---

1) Enthalten in den Materialien zum russischen Handelskrieg gegen Deutschland, Uebersetzung, Anmerkung und Erläuterung von Justizrat Klibanski, Heft 8 der handelspolitischen Flugschriften des Handelsvertragsvereins, Berlin 1915.

2) Die Lage der deutschen Kolonistenbauern in Rußland, herausgeg. von Pfarrer Althausen, Juli 1915. (Als Manuskript gedruckt.)

Selbst angenommen, daß alle diese Gesetze nach dem Kriege von der Regierung zurückgezogen werden, ist es ganz ausgeschlossen, daß jemals das Deutschtum in Rußland wieder zu der Stellung gelangt, die ihm gebührt. Die deutschen Bauern sind und bleiben dem russischen Volke verhaßt, sie sind ein Fremdkörper im russischen Staat, gegen den sich sowohl das Volk, als auch die Regierung ewig wenden wird. Es ist eine Unmöglichkeit, eine nationale Strömung, wie den Panslavismus, der das russische Volk ergriffen hat, beseitigen zu wollen. Auf einige Jahre hinaus ließe sich vielleicht die Ausrottung der deutschen Bauern aufhalten, aber dann würde sie um so wirksamer durchgeführt werden. Auch alle Einsprüche unsererseits werden letzten Endes dennoch nicht Erfolg haben können. Das Deutschtum in Rußland läßt sich eben vertilgen durch Maßregeln, denen schwer beizukommen ist, wie wir bereits bei der Schilderung der Verhältnisse der deutschen Bauern in Wolhynien gesehen haben.

Bei dieser Sachlage wird es Pflicht des Deutschen Reiches sein, beim Friedensschlusse dahin zu wirken, den deutschen Bauern die Auswanderung nach dem Deutschen Reiche zu ermöglichen. Wenn dann die Gelegenheit versäumt wird, so wird es heißen: „Was man von der Minute ausgeschlagen, gibt keine Ewigkeit zurück.“ Ja man wird vielleicht auch so weit gehen müssen, von der russischen Regierung zu verlangen, daß die Gesetzgebung in den Dienst der Schadloshaltung der deutschen Kolonisten gestellt wird. Wie dies geschehen könnte, darüber hat Freiherr v. Gayl [1]) in dem Archiv für innere Kolonisation bereits einige sehr beachtenswerte Winke gegeben. v. Gayl hat zwar lediglich die Absicht, die Rückwandrer dem schwer heimgesuchten Ostpreußen zuzuführen, dem ich jedoch nicht vollständig zustimme, wie noch später auseinandergesetzt werden soll.

Jedenfalls sind die v. Gaylschen Ansichten über die Ueberführung der deutschen Kolonisten nach dem Deutschen Reiche, durchaus für den Friedensvertrag mit Rußland ins Auge zu fassen. v. Gayl geht davon aus, daß nach dem Kriege ein Zusammenbruch des russischen Wirtschaftslebens wahrscheinlich ist, daß die Landpreise sinken und das Geld überaus knapp wird. Es werden dann auch Käufer mit nennenswerter barer Anzahlung sehr selten sein. Wenn es daher dem Rückwandrer nicht gelingt, einen angemessenen Kaufpreis für sein Land zu erzielen, so ist eine Ansiedlung in Deutschland sehr schwer durchzuführen. So schlägt v. Gayl vor, bei den deutschen Konsulaten in Rußland landwirtschaftliche Beiräte anzustellen, die die Meldungen auswanderungslustiger deutscher Kolonisten entgegennehmen. Außerdem meldet der deutsche Kolonist seine Verkaufsabsicht der zuständigen Agrarbank an. Unter Mitwirkung des Konsulatssachverständigen soll nun die Agrarbank eine Verkaufstaxe aufstellen und sofort das Grundstück käuflich für Rechnung der Bank erwerben. Der Kaufpreis ist durch die Bank in bar durch

1) Das Schicksal der deutschen Bauern in Rußland, im Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, Berlin 1915, S. 257/265.

Vermittlung des Konsulats einer vom preußischen Staat zu bestimmenden Bank zu überweisen. Ein angemessener Vorschuß zum ersten Lebensunterhalt und die zum jeweiligen Vierteljahrsersten fälligen Zinsen sind dem Eigentümer auszuzahlen. Ob man jedoch dieses letztere durchführen soll und dem Rückwandrer eine so große Beschränkung durch den preußischen Staat auferlegen kann, die noch größer wird dadurch, daß v. Gayl verlangt, daß 5 Proz. der hinterlegten Summe dem preußischen Staat verfallen, wenn der Rückwandrer sich nicht innerhalb Jahresfrist in Ostpreußen ankauft, scheint mir mehr als fraglich. Darin stimme ich jedoch v. Gayl unbedingt zu, daß der Kaufpreis von der russischen Agrarbank dem Kolonisten erstattet werden soll. Daß dies jedoch sofort in bar bei den schlechten finanziellen Verhältnissen Rußlands möglich ist, halte ich für ausgeschlossen. Es müßte meines Erachtens hier eine Vereinbarung getroffen werden, daß die Agrarbank im Laufe einer gewissen Zeit allmählich den Kaufpreis unter Anrechnung von Zinsen abzahlt. Man muß berücksichtigen, daß die Agrarbank erst innerhalb eines längeren Zeitraumes in der Lage ist, das von ihr gekaufte Gut wieder zu verkaufen. Jedenfalls ist es aber unbedingt notwendig, daß von der Agrarbank die Regelung der finanziellen Abfindung des Kolonisten in die Hand genommen wird. Infolge unserer Rentengutsgesetzgebung bedarf der Kolonist keineswegs einer übergroßen Anzahlung.

Aber es bleibt doch noch eine Frage zu erörtern, die von Gayl garnicht berührt worden ist. Trotz allem nationalen Mitgefühl, das wir mit den deutschen Bauern in Rußland haben, kann es uns nicht einerlei sein, welchen Menschenschlag wir nach dem Deutschen Reiche rücksiedeln. Wir müssen auch unter den deutschen Kolonisten eine gewisse Auswahl treffen können. Es ergab sich bereits aus unserer Schilderung der deutschen Kolonien in Rußland, daß es dort recht unliebsame Elemente gibt, deren Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche keineswegs wünschenswert ist. Was wir nun mit diesen Deutschen machen sollen, ob wir überhaupt eine Verpflichtung übernehmen sollen, rundweg jeden deutschen Bauern aus Rußland rückzusiedeln, diese Frage möchte ich vorläufig noch offen lassen. Jedenfalls ergeben sich hier gewisse Schwierigkeiten.

Es erhebt sich die Frage, inwieweit wir nach dem Deutschen Reiche bei seinem gegenwärtigen Umfange diese Rücksiedlnng vollziehen können. Um hierüber Klarheit zu erhalten, werden wir uns über die Abnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung in Deutschland und dann über die Möglichkeit einer verstärkten inneren Kolonisation näher zu unterrichten haben.

Die landwirtschaftliche Bevölkerung hat im Deutschen Reiche nicht nur relativ, sondern auch absolut seit dem Jahre 1882 abgenommen. Im Jahre 1882 betrug die landwirtschaftliche Bevölkerung unter 45 222 113 der Gesamtbevölkerung 19 225 455, im Jahre 1895 unter 51 770 284 der Gesamtbevölkerung 18 501 307, im Jahre 1907

unter 61 720 529 der Gesamtbevölkerung 17 681 176 [1]). Diese Verschiebung hat aber keineswegs zu Ungunsten der Bauern stattgefunden. Die Großbetriebe über 100 ha haben abgenommen, auch die Betriebe von 20 ha bis unter 100 ha haben eine Abnahme zu verzeichnen, während die Betriebe von 5 bis 20 ha zugenommen haben. Ganz besonders haben aber die Landarbeiter abgenommen. Hatten wir im Jahre 1895 3 547 057 Landarbeiter, so 1907 3 171 866. Am stärksten ist die Abnahme der Arbeiter mit eigenem oder gepachtetem Lande. Betrug ihre Zahl 1895 382 872, so 1907 259 390.

Schon aus dieser statistischen Uebersicht ergibt sich die Notwendigkeit einer großzügigen inneren Kolonisation. Diese Notwendigkeit ist um so dringender, als wahrscheinlich gerade durch diesen Krieg die landwirtschaftliche Bevölkerung am meisten gelitten hat. Das Landvolk hatte im Frieden in weit größerem Maße als die Städte das Material an Soldaten gestellt. Im Jahre 1906 waren von 621 210 Militärpersonen 64,15 Proz. vom Lande gebürtig, trotzdem nur $^1/_3$ der Bevölkerung des Deutschen Reiches in der Landwirtschaft tätig war. Diese Zahlen geben bereits einen gewissen Anhaltspunkt für eine Uebersicht über die in diesem Kriege gefallenen Krieger, wenn auch zu berücksichtigen ist, daß durch die sorgfältiger gehandhabte Aushebung die Stadtbevölkerung stärker herangezogen wurde, als bisher. Jedenfalls sind wohl prozentual bedeutend mehr in der Landwirtschaft beruflich Tätige den Heldentod fürs Vaterland gestorben, als solche, die in Gewerbebetrieben ihren Unterhalt fanden. Diese Einbuße, die das Landvolk erlitten hat, ist um so schlimmer, als die Landbevölkerung schon an und für sich zu wenig Menschen besaß.

Die Landwirtschaft soll einem Volke nicht nur Brot, sondern auch Blut geben. Das Land ist menschenerzeugend, die Stadt ist menschenverzehrend. Diese Weisheit ergibt sich schon aus einem Vergeiche der Geburtenziffer des Landes mit der der Stadt. Auch ist immer zu beachten, daß wir diese großartige industrielle Entwicklung nur dadurch unser nennen konnten, daß die Landbevölkerung der Industrie den notwendigen Menschenersatz lieferte. Wir werden auch fernerhin das Landvolk als den Jungbrunnen nicht entbehren können.

Aus diesem Gesichtspunkte heraus wird schon eine unserer vornehmsten Aufgaben für die Zukunft eine verstärkte innere Kolonisation sein. Wir werden für die Folgezeit aber diese nur durchführen können, wenn gleichzeitig eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen damit Hand in Hand geht. Betrachten wir vorerst die inneren kolonisatorischen Aufgaben nach dem Kriege, um daraus die Notwendigkeit der Rücksiedlung Auslanddeutscher zu erkennen.

Die innere Kolonisation wird einmal durchgeführt durch die Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter. Diese Maßnahme

---

1) Die deutsche Landwirtschaft, bearbeitet im Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1913, S. 10.

soll selbstverständlich so gedacht werden, daß der preußische Junker nicht von seiner Scholle vertrieben wird. Er ist eine Notwendigkeit für den preußischen Staat, wie auch eine Notwendigkeit für den Bauern. Bereits Schmoller hat im Jahre 1887 bei der Inangriffnahme der neupreußischen Kolonisation trotz des Vorbehaltes, daß er noch vieles anders an dem preußischen Junker wünschen muß, gesagt: „Aber ebenso sind und bleiben sie einer der erheblichsten Teile an dem festen Knochengerüste des preußischen Staates. An sie die Axt anlegen, sie beseitigen zu wollen, heißt eines der ersten Elemente des preußischen Staates untergraben. Deswegen möchte ich hier ausdrücklich betonen: Diese ganze Maßregel kann nur gedacht werden unter Schonung des wesentlichen Bestandes dieser Güter“ [1]).

Auch an den Worten Roschers soll man nicht ungeachtet vorübergehen: „Speziell die großen Eigentümer sind, wenn sie aufgehört haben, die Knechtung ihrer Nachbarn zu wünschen, die natürlichen Stützpunkte der landwirtschaftlichen, überhaupt ländlichen Interessen gegen städtische Neuerungssucht und bureaukratischen Hochmut. Man sieht in der jüngsten Geschichte, wie wenig ein bloßes Bauerntum sich gegen das eine dieser Uebel wehren kann, ohne dem anderen zur Beute zu werden.“

Aber trotz alledem wird sich gerade aus den hier zum Ausdruck gekommenen Gesichtspunkten heraus eine Aufteilung von vielen Großgütern in Bauerngüter empfehlen, und zwar überall da, wo der Grund und Boden nicht von führenden Landwirten bewirtschaftet wird, sondern ein Objekt bloßer Spekulation oder bloßen Vergnügens geworden ist. Der deutsche landwirtschaftlich benutzte Boden ist schon vielfach zu einem Lustobjekt reicher Herren geworden, die nicht wie der preußische Junker daran denken, den Boden selbst zu bewirtschaften, sondern ihn lediglich als Luxusgut für Jagdgelegenheit, und um die Vorteile des Großgrundbesitzes zu erhalten, ausnutzen. Bereits im Abgeordnetenhause ist ein Antrag von Dietrich Hahn und Dr. Engelbrecht, dem jetzigen bäuerlichen Mitgliede des preußischen Herrenhauses, eingebracht worden, der eine Statistik über den Umfang dieses, in den letzten Jahrzehnten stattgefundenen Bauernlegens verlangt und um Abhilfe dagegen bittet. Geschehen ist aber noch nichts, trotzdem dieser Antrag seit einer Reihe von Jahren alljährlich erneuert wurde.

Sering [2]) hat in einem Vortrage in der Gesellschaft für innere Kolonisation davon berichtet, wie Großkapitalisten vom Rheine planmäßig überall Land aufkaufen und an Stelle des freien Bauern ein Pächter tritt. Die ökonomische Wucht zeigt sich in den ganz

---

1) Ueber innere Kolonisation mit Rücksicht auf die Erhaltung und Vermehrung des mittleren und kleineren ländlichen Grundbesitzes. Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 33, Leipzig 1887, S. 99/100.

2) Das Gesetz über das Fideikommißwesen und die Interessen der inneren Kolonisation, Archiv für innere Kolonisation, Bd. 6, Berlin 1914, S. 269.

phantastischen Bodenpreisen, die weit über den gesteigerten Reinertrag hinaus angelegt werden.

Gegen diese Mißstände sollte das dem Landtage zur Beratung vorgelegte Fideikommißgesetz und das Grundteilungsgesetz vorgehen. Diese beiden Gesetzesentwürfe sind recht eigentlich hervorgegangen aus dem Gedankengange, die innere Kolonisation auf eine breitere Basis zu stellen. Trotz mancher Einwände, die man gegen den Entwurf des Grundteilungsgesetzes erheben kann, wird er doch, in rechter Weise abgeändert, in erweitertem Umfange Land für die innere Kolonisation verschaffen.

Es ist zu hoffen, daß das Grundteilungsgesetz auch bald nach dem Kriege Gesetzeskraft erlangt, da wir voraussichtlich dann mit einem Ueberangebot von Gütern zu rechnen haben. So viele Besitzer sind auf dem Felde der Ehre gefallen, ihre Witwen und Kinder verspüren keine Lust, die Last der Bewirtschaftung auf sich zu nehmen. Es ist hierbei keineswegs nur an Großgüter zu denken, sondern auch vielfach an Bauerngüter. Alles hängt davon ab, daß wir diese für die innere Kolonisation so überaus günstige Gelegenheit auch recht auszunützen verstehen. Die Vorbedingung hierfür ist aber eine richtige Organisation. Alle bisherigen Maßregeln, die sich mit der Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter beschäftigen, atmen vielfach einen zu bureaukratischen Geist. Gewiß soll der Staat sich in die inneren kolonisatorischen Aufgaben einmischen, aber es dürfen nicht mit der Ausführung derartig schwieriger Probleme Leute betraut werden, die keine Ahnung von den landwirtschaftlichen Verhältnissen haben. Es wird allein schon aus diesem Grunde mit viel zu hohen Kosten gearbeitet, die letzten Endes eben die Ansiedler aufzubringen haben. Auch scheint es mir recht zweifelhaft zu sein, ob wir staatlichen Siedlungsunternehmen, in denen bürokratisches Wesen bisweilen stark vorherrscht, ein Vorrecht einräumen sollen. Es gilt, den richtigen Mittelweg zwischen staatlicher Initiative und privater Ausführung zu finden.

Ist aber dies auch so weit wünschenswert geordnet, so bleibt die Hauptfrage zu beantworten übrig, woher wir das Menschenmaterial für diese neuen Bauernstellen erhalten sollen. Bereits vor dem Kriege hat es sich gezeigt, daß wir in Deutschland keineswegs für neue Bauernstellen ein Zuviel an geeigneten Bewerbern haben, die nach Herkunft und Vermögen dafür in Betracht kommen [1]). Nach dem Kriege liegen die Verhältnisse noch erheblich ungünstiger, da so viele Landbewohner, die für die Bauernbesiedlung geeignet wären, gefallen sind oder als Kriegsinvalide zurückkehren. Es wird aber nun gerade nach dem Kriege, wie hier nochmals betont sei, darauf ankommen, die günstige Gelegenheit, die sich für die Aufteiluug von Großgütern in Bauernbesitz bietet, auch recht auszunützen. Wir werden aus diesem Grunde eine Menge Deutscher aus Rußland auf

---

1) Vgl. hierzu Jahresberichte der einzelnen Ansiedlungsgesellschaften. Gaede, Die Tätigkeit der Kgl, Ansiedlungskommission im Jahre 1913, Archiv für innere Kolonisation, Bd. 7, S. 51.

neuzugründenden Bauernstellen unterbringen können. Selbstverständlich gilt es hier vorsichtig zu Werke zu gehen. Eine Verdrängung der einheimischen Deutschen darf durch die Auslanddeutschen nicht stattfinden. Aber trotz dieses Vorbehaltes wird man auch, wie bisher, jetzt in noch größerer Anzahl diese Auslanddeutschen für unsere Bauernansiedlung verwenden können. Wir sind vor die Notwendigkeit gestellt, eine stärkere Bauernkolonisation durchzuführen, aber wir sind jetzt noch ungünstiger daran, in Deutschland selbst die notwendigen Ansiedler zu finden. Eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen wird daher unbedingt Hand in Hand mit einer Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter gehen müssen. An dieser Stelle sei übrigens ausdrücklich hervorgehoben, daß die Bauernstellen nicht für das in Angriff zu nehmende Werk der Invalidenansiedlung in Betracht kommen, wie dies auch bereits Präsident Metz [1]) ausgeführt hat.

Aber viel wichtiger als diese Ansiedlung von Bauern ist die Schaffung eines freien Landarbeiterstandes. Wir haben bereits ausgeführt, wie viele Wanderarbeiter jährlich in der deutschen Landwirtschaft ihren Unterhalt suchen und welche ungeheuere Gefahr der deutschen Volkswirtschaft hieraus erwächst. Es ist bereits dargelegt worden, daß die bisherigen Bestrebungen, die auf eine Landarbeiteransiedlung hinzielten, vollständig mißglückt sind. Die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit, die unter dem Vorsitze des Oberpräsidenten v. Batocki und des Professors Richard Ehrenberg arbeitet, hat auf Grund genauer Untersuchungen Grundsätze entworfen, deren Verwirklichung uns einen leistungsfähigen Landarbeiterstand schaffen können. Hervorragende Wissenschafter und Praktiker, die sich in dieser Studienkommission zur Zusammenarbeit zusammengefunden haben, haben gezeigt, daß die bisherige Weise der Ansiedlung von Landarbeitern uns niemals Landarbeiter in erheblicher Anzahl bringen wird. Alle diese Leute, die bisher auf Landarbeiterstellen angesiedelt wurden, sind keine Landarbeiter im eigentlichen Sinne des Wortes, sondern Handwerker, Beamte und kleine Gewerbetreibende. Dem Landarbeiter widerstrebt es, sich durch den Erwerb eines Hauses an eine bestimmte Stätte zu fesseln, er will frei sein. So kommen denn auch, wie Ehrenberg nachgewiesen hat, die Häusler in Mecklenburg, die vielfach dem preußischen Staate als Muster für eine zukünftige Landarbeiteransiedlung empfohlen wurden, für die eigentliche Landarbeit nicht in Betracht. Der Landarbeiter will Arbeitsgelegenheit, er will zur Miete wohnen und ein Stück Land zur Pacht haben. Aus dieser Erkenntnis heraus will die Studienkommission, daß hinreichende Mietswohnungen in Bauerndörfern geschaffen werden und genügendes Pachtland zur Verfügung steht. Der Landarbeiter soll auch grundsätzlich nur da angesiedelt werden, wo sich vielseitige Arbeitsgelegenheit bietet, er soll nicht auf einen Arbeitgeber allein

---

1) Ansiedlung von Kriegsinvaliden (Roter Tag, 1915, No. 92 und 93).

angewiesen sein. Ferner glaubt die Studienkommission, daß der Landarbeiter am besten in Bauerndörfern unterkommt, wo er bei seinesgleichen einen Anhalt findet.

Wenn diese für die Landarbeitervermehrung überaus wichtigen Gedankengänge durchgeführt werden, da werden wir aber von dem kostspieligen Verfahren, wie es bisher durch Landgesellschaften oder Landgenossenschaften durchgeführt wurde, ablassen müssen. Es kommt darauf an, die Kraft des einzelnen Mannes zu stärken und ihm die Gelegenheit zu geben, selbständig ohne die Hilfe von allen möglichen Organisationen, die ihm irgend etwas Fertiges vorsetzen, sich das rechte Unterkommen als Landarbeiter zu schaffen. Die Landbevölkerung selbst muß Hand anlegen, um das große Werk der Arbeiteransiedlung durchzuführen.

Aber ebenso wie für die Bauernansiedlung gilt es auch hier zu beachten, daß wir keineswegs in Deutschland das für die Zwecke der Schaffung eines freien Landarbeiterstandes notwendige Menschenmaterial haben. Wenn wir unsere Landwirtschaft nicht nur auf der bisherigen Stufe halten, sondern sie noch intensiver gestalten wollen, so haben wir dazu eine erhebliche Anzahl von Landarbeitern notwendig. Selbst wenn wir uns wirklich nur damit begnügen, den bisherigen Stand unserer Landwirtschaft zu erhalten, so mangelt es uns an allen Ecken und Enden an Landarbeitern. Wir haben bereits ausgeführt, wie die Landwirtschaft Wanderarbeiter notwendig hatte. Man macht sich aber eine ganz falsche Vorstellung, wenn man nun glaubt, durch diese Wanderarbeiter wäre unsere Landwirtschaft in genügenden Maße mit Arbeitern versorgt worden. Nicht einmal der Großgrundbesitz erhielt durch die Wanderarbeiter die genügende Anzahl von Arbeitskräften.

Ganz besonders aber hat der kleine und mittlere Bauer unter dem Leutemangel furchtbar zu leiden. Für Ostpreußen unterrichten uns darüber die Untersuchungen von Gerlach über die Arbeitsverhältnisse der bäuerlichen Betriebe in Ostpreußen um 1900 [1]). Auf den Gütern über 100 ha ergab sich ein Arbeitermangel von 14 Proz., auf den bäuerlichen Besitzungen von 21 Proz., am höchsten stellte er sich in der Größenklasse von 21—28 ha mit 27 Proz., es folgte die Größenklasse von 14—20 ha mit 23 Proz. Es ist noch erwähnenswert, daß die Bedarfdeckung durch Polen eine ganz untergeordnete Rolle spielt und nur auf den Gütern über 100 ha mit 3 Proz. vorkam.

Wir werden nach dem Kriege aber voraussichtlich nicht mehr mit den Wanderarbeitern in dem bisherigen Umfange rechnen können. Ganz abgesehen davon, daß Rußland, das etwa die Hälfte sämtlicher nach Deutschland kommenden Wanderarbeiter stellte, keine Lust verspüren wird, uns Arbeitskräfte zu stellen, wird es auch wohl in der nächsten Zeit kaum mehr in der Lage dazu sein, da unter der männlichen Bevölkerung Rußlands dieser Krieg erheblich aufgeräumt hat.

---

1) Im Archiv für exakte Wirtschaftsforschung, 15. Ergänzungsheft, S. 11 ff.

Oesterreich-Ungarn, das uns einen hohen Prozentsatz von den Wanderarbeitern lieferte, wird seine Leute für die eigene Volkswirtschaft nutzbringend verwenden können, insbesondere dann, wenn durch ein deutsch-österreichisch-ungarisches Zollbündnis der Menschenexport Oesterreichs aufhören wird.

Aus all diesem geht hervor, daß eine Rücksiedlung von Auslanddeutschen nach dem Deutschen Reiche in erheblichem Maße dazu verwandt werden kann, um unserer Landwirtschaft die notwendigen Arbeitskräfte zu liefern. Vielleicht wird es am zweckmäßigsten sein, wenn die Einrichtung des Fürsorgevereins für deutsche Rückwandrer ausgebaut wird, insbesondere nach der Richtung hin, daß die Rückwandrer als Landarbeiter angesetzt werden, wie es die Studienkommission für Erhaltung des Bauernstandes, für Kleinsiedlung und Landarbeit vorschlägt. Neben die Bauernkolonisation und Ansiedlung von Landarbeitern tritt aber als weiteres die Kultivierung und Besiedlung der Moore und Oedländereien. Bisher haben wir uns ja noch nicht in genügendem Maße angelegen sein lassen, die Moorflächen der Kultur zu erschließen, trotzdem es infolge der fortschreitenden Wissenschaft heute kaum noch Oedland oder Moor gibt, die eine Kultivierung ausschließen.

Man hat bereits Kriegsgefangene dazu verwendet, Moore zu kultivieren. Fürst Hatzfeld[1]) macht in einer Denkschrift darauf aufmerksam, daß auf Moor- und Oedländereien mehr als 100000 Kriegsgefangene beschäftigt und etwa 75000 ha als Kulturboden erschlossen wurden. „Nach den von Prof. Albrecht gegebenen Zahlen werden wir im Frühjahr 1916 etwa 400000 ha kultiviertes, für den Anbau landwirtschaftlicher Produkte geeignetes Moor- und Oedland haben“ [1]).

Aber noch immer haben wir ein Kulturwerk größten Stils in der Kultivierung sämtlicher Moore zu vollbringen. Fleischer[2]) berechnet, daß insgesamt auf dem Hochmoor 67375 Familien und auf dem Niederungsmoor mindestens 5320 Familien kleinerer und größerer Wirtschaften ihren Unterhalt finden können. Auf der Hochmoorfläche werden 3200 Bauernhöfe zu 80 ha und 64175 Siedlerstellen zu 10 ha angenommen. $^1/_9$ des Hochmoorareals soll als Weide ausgelegt werden, während eben $^2/_8$ zu Bauernhöfen und $^5/_8$ in Siedlerstellen von je 10 ha Größe umgewandelt werden sollen. Diese Annahme von Fleischer wird von dem Direktor der Preußischen Moorversuchsanstalt in Bremen, Prof. Dr. Tacke[3]), nach Lage der Dinge als sehr vorsichtig bezeichnet. Da die Moorböden sich insbesondere zur Viehzucht eignen, ist noch die Fleischersche Angabe von Interesse, daß über 8 Millionen Doppelzentner Marktvieh Lebendgewicht

---

1) Denkschrift betreffend die Ansiedlung von Kriegsbeschädigten. Großes Hauptquartier, September 1915, S. 8.

2) Die Versorgung Deutschlands mit Fleisch und die Kultivierung unserer Moor und Haideböden, als Manuskript gedruckt, S. 5.

3) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, 35. Jahrg., Berlin 1911, S. 498.

auf den unkultivierten Moorböden und moorartigen Böden erzeugt werden können.

Im allgemeinen hat Preußen den Weg, Rentengüter auf Heide und Moor zu gründen, noch wenig befolgt. Sehr erfolgreich sind jedoch die Besiedlungen von Mooren und Oedländereien im Großherzogtum Oldenburg [1]). Es handelt sich hier meist um die Aufteilung von unkultivierten Staatsländereien.

Auch Preußen muß den Weg, den die oldenburgische Regierung mit Erfolg beschritten hat, gehen. Um wirklich vorwärtszukommen, haben wir Moorkolonisten notwendig. In Deutschland selbst haben wir nicht die große Anzahl von Menschen zur Verfügung, die notwendig ist, einmal um die Moore zu kultivieren, dann aber auch, um diese kultivierten Flächen mit Ansiedlern zu besetzen. Die Frage der Moorkultivierung ist bis jetzt vornehmlich gescheitert an dem zur Verfügung stehenden Menschenmaterial. Wenn uns das Auslanddeutschtum neue Kräfte gibt, so werden wir die Moore und Oedländereien für die deutsche Volkswirtschaft, insbesondere für die Versorgung Deutschlands mit Fleisch, nutzbringend verwenden können. Gewiß werden sich Schwierigkeiten ergeben, diese Auslanddeutschen, die von der Moorkultur keine Ahnung haben, in die ihnen ungewohnte Tätigkeit einzuführen. Doch glaube ich, daß Leute, deren Vorfahren ein großes Kulturwerk im russischen Staate durchgeführt haben, auch fähig sind, im Deutschen Reiche die Moorkultivierung vorzunehmen. Es müßten staatliche Besiedlungsbehörden geschaffen werden, die den einzelnen Moorkolonisten die für die Bewirtschaftung notwendige Aufklärung geben.

Neben diese bisher beschriebenen inneren kolonisatorischen Aufgaben tritt vor allem auch die Wiederbevölkerung Ostpreußens, die ebenfalls ein Werk der inneren Kolonisation sein wird.

Bereits Oberpräsident v. Batocki hat in der ersten Sitzung der Kriegshilfs-Kommission [2]) dies als die schwierigste und wichtigste Aufgabe für die Zukunft bezeichnet. Ohne die Wiederbevölkerung Ostpreußens ist der Wiederaufbau nicht erfolgverheißend. Batocki hat auch in seinem Vortrage in Berlin zugunsten der ostpreußischen Flüchtlinge immer wieder auf die Lösung dieses schwierigen Problems verwiesen.

Es handelt sich bei der Wiederbevölkerung Ostpreußens im Grunde genommen um zwei Aufgaben: einmal ist es von vornherein notwendig, Ostpreußen stärker zu bevölkern, als es vor dem Kriege war; dann aber sind auch die Menschen aus den bereits schwach bevölkerten Kreisen noch durch den Krieg vertrieben worden und werden nicht mehr alle nach Ostpreußen zurückkehren.

Die Provinz Ostpreußen ist 37002 qm groß und hat vor dem Kriege ca. 2 Millionen Einwohner gehabt. Auf 1 Quadratkilometer

---

1) Vgl. hierzu Glass, Die Besiedlung von Oedländereien im Großherzogtum Oldenburg. Im Archiv für innere Kolonisation, Bd. 1, Berlin 1909, S. 65—67.

2) Bericht über die erste Tagung der Kriegshilfs-Kommission für Ostpreußen, Königsberg 1914, S. 11.

kamen 1871 49,3 Einwohner, 1910 55,8. An dem Wachstum Preußens seit 1871 hat Ostpreußen prozentual kaum teilgenommen. Es wäre natürlich höchst verkehrt, eine Industrieprovinz, wie es die Rheinlande mit ihren 27 000 qkm sind, mit Ostpreußen zu vergleichen. Aber zieht man eine Parallele z. B. mit Westpreußen, so erkennt man bereits das geringe Wachstum der ostpreußischen Bevölkerung. Westpreußen hatte 1871 auf 1 qkm 51,5 Einwohner und 1910 66,7. Absolut betrug die Bevölkerung von Ostpreußen 1871 1 800 000 und 1910 etwas über 2 Millionen.

Ostpreußen hat aber dies Stehenbleiben seiner Bevölkerung keineswegs einer geringen Geburtsziffer zu verdanken, sondern ganz im Gegenteil übertreffen die Geburten hier die durchschnittliche Geburtenzahl Preußens um ein Beträchtliches. 1912 kamen auf 1000 Einwohner 28,9 Lebendgeborene für Preußen und für Ostpreußen 31,1 [1]). Schon hieraus kann man das eigentliche natürliche Wachstum der Bevölkerung Ostpreußens erkennen, aber durch die Binnenwanderungen sind die in Ostpreußen geborenen Menschen nicht der Provinz zugute gekommen, sondern dem übrigen Deutschland.

Das durchgreifendste Mittel, die Landbevölkerung in Ostpreußen zu vermehren, ist eine stärkere Inangriffnahme der inneren Kolonisation. Hatte schon vor dem Kriege die Ostpreußische Landgesellschaft Hervorragendes auf diesem Gebiete geschaffen, so wird auch nach dem Kriege eine noch stärkere innere Kolonisation mit Fug und Recht einsetzen können. Durch die Verwüstungen des Krieges ist ein gutes Feld für die Durchführung der inneren Kolonisation geschaffen worden. Die Aufteilung von Großgrundbesitz in Bauerngüter ist stets nur unter großen Kosten und mit der Notwendigkeit von Wertvernichtungen von Gutsgebäuden verknüpft. Die Ansiedler müssen entsprechend hohe Siedlungszuschläge zahlen, ja man mußte des öfteren die Aufteilung eines bereits gekauften Gutes unterlassen, da diese Besiedungszuschläge infolge der Wertvernichtungen zu hoch waren. Dies fällt aber für die vom Kriege stark mitgenommenen Gebiete Ostpreußens fort, da hier schon durch die Kriegsfurie die Gutsgebäude zerstört sind. Ehe man die zerstörten Baulichkeiten wieder aufbaut, wird man zu untersuchen haben, ob das Gut sich zur Besiedlung eignet. Ist es hierzu geeignet, so kann die innere Kolonisation ganz erheblich billiger durchgeführt werden, als dies früher der Fall war. Freilich wird man sich allen radikalen Strömungen entgegenstellen müssen, die den Grundsatz Bauerngut an Bauerngut auf ihre Fahne geschrieben haben. Derartige Maßnahmen scheitern schon an der Bodengüte weiter Landstrecken Ostpreußens, die für den Großbetrieb allein die nötige Produktivität behalten.

Ostpreußen hat für diese Wiederbevölkerung im Wege der inneren Kolonisation die Rückwandrer notwendig, wie dies bereits auch von dem Direktor der Ostpreußischen Landgesellschaft v. Gayl

---

1) Nach dem Statistischen Jahrbuch 1914, S. 20.

im Archiv für innere Kolonisation[1]) ausgesprochen wird. Schon vor dem Kriege hatte die Ostpreußische Landgesellschaft unter ihren Ansiedlern eine erhebliche Anzahl von Deutschen aus Rußland, der Fürsorge-Verein für deutsche Rückwandrer hat eins seiner hauptsächlichsten Arbeitsgebiete in Ostpreußen gesehen; es wird also in der Hauptsache darauf ankommen, auf dem bisher Geschaffenen weiter aufzubauen.

Wir haben für die zukünftige Rücksiedlung nach dem Deutschen Reiche lediglich unser Vaterland mit seinen bisherigen Grenzen im Auge gehabt. Sollten wir aber im Osten Neuland erwerben, insbesondere die drei russischen Ostseeprovinzen, so könnten gerade dort die Deutschen Rußlands ein Unterkommen finden. Im Ostseegebiete Rußlands sind noch unendliche Kolonisationsmöglichkeiten vorhanden, die ausgenutzt werden müssen. Der deutsch-baltische Adel, dem der größte Teil des landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzten Bodens in den Ostseeprovinzen gehört, hat bereits vor dem Kriege begonnen, auf seinen Gütern eine rege innere Kolonisation durch Ansetzung von deutschen Bauernkolonisten Rußlands durchzuführen, um so in den baltischen Provinzen ein deutsches Bauerntum zu schaffen. Bis zum Ausbruch des Krieges waren etwa 15 000 deutsche Bauernkolonisten in den Ostseeprovinzen angesiedelt. Diese Ansiedlungen wurden vor allem überaus günstig für die Kolonisten durchgeführt, da es durch Rodung der Wälder gelang, Ankaufsbedingungen zu geben, die den deutschen Bauer instand setzten, „drei- bis achtmal so viel Land zu erwerben, als er besessen hatte, und durch seine Arbeit es so im Wert zu steigern, daß er alle seine zahlreichen Kinder auch wieder mit Land ausstatten konnte, das Lebensziel jedes Kolonistenbauern“ [2]).

Sollten wir dieses neue Siedlungsland gewinnen, so könnten wir mit Erfolg den bisher von den baltischen Gutsbesitzern beschrittenen Weg weiter verfolgen und durch Rücksiedlung der deutschen Bauern in Rußland nach diesem uralten deutschen Kulturlande ein deutsches Bauerntum in diesen Ostseeprovinzen schaffen, die einst dem Deutschen Reiche im Mittelalter verloren gehen mußten, da den deutschen Ordensrittern die deutsche bäuerliche Unterschicht fehlte. (G. C.)

---

1) a. a. O., S. 257—265.

2) S. Broedrich-Kurmahlen, Kolonisationsmöglichkeiten im Ostseegebiete Rußlands und in Litauen. Archiv für innere Kolonisation, 1915, S. 282.

Miszellen.

XIX.

Einige Durchschnittszahlen über amerikanische Wohnverhältnisse.

Von Dr. Johannes Müller-Halle, Jena.

In dem umfangreichen Bande, der die Ergebnisse des letzten, im Jahre 1910 in den Vereinigten Staaten vorgenommenen Census zusammenfaßt, ist ein, allerdings nur sehr kurzer — 4 Seiten umfassender — Abschnitt [1]) auch den Wohnverhältnissen der amerikanischen Bevölkerung gewidmet, der bei aller Kürze und allem Mangel an Einzelheiten doch recht interessante Schlüsse auf die Wohnsitten des amerikanischen Volkes zuläßt. Aufgebaut ist die Statistik auf den beiden Begriffen „dwelling" und „family", die sich etwa mit „bewohntes Gebäude" [2]) und „Haushalt" [3]) wiedergeben lassen.

Nicht weiter überraschen wird wohl allerdings die Tatsache, daß auf dem Lande (d. h. im wesentlichen in Ortschaften von unter 2500 Einwohnern — vgl. im einzelnen a. a. O. S. 54 —) ziemlich genau auf jedes bewohnte Gebäude ein Haushalt kommt, d. h. das Einfamilienhaus die fast allein in Betracht kommende Wohnform der ländlichen Bevölkerung ist. Die Zahlen für die einzelnen Landesteile sind hier folgende:

Staatengruppen	Personen auf 1 bewohntes Gebäude	Personen auf 1 Haushalt	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
Neu-England-Staaten	4,2	4,0	1,05
Mittelatlantische Staaten	4,6	4,4	1,05
Nordöstliche Zentralstaaten	4,4	4,3	1,02
Nordwestliche Zentralstaaten	4,6	4,5	1,02
Südatlantische Staaten	5,0	4,9	1,02
Südöstliche Zentralstaaten	4,9	4,8	1,02
Südwestliche Zentralstaaten	5,0	4,9	1,02
Felsengebirgs-Staaten	4,3	4,2	1,02
Pazifik-Staaten	4,3	4,2	1,02
Gesamte Vereinigte Staaten	4,7	4,6	1,02

1) Thirteenth census of the United States: 1910, Abstract, S. 259—262.

2) Vgl. a. a. O. S. 259: „In census usage a ‚dwelling' is any building, in which one or more persons reside. A mere cabin, or a room in a warehouse, occupied by a single person, is a census dwelling, while on the other hand an apartment house containing many families constitutes only one dwelling."

3) Vgl. a. a. O. S. 259: „The term ‚family', as here used means a household or group of persons, whether related by blood or not, who share a common abode, usually also sharing the same table. If one person lives alone, he constitutes a family, while on the other hand those who dwell in a hotel or institution in which many people live are also treated as forming a single family."

Nicht wesentlich anders stellt sich das Bild indessen auch für die städtische Bevölkerung:

Staatengruppen	Personen auf 1 bewohntes Gebäude	Personen auf 1 Haushalt	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
Neu-England-Staaten	6,5	4,6	1,41
Mittelatlantische Staaten	7,3	4,6	1,59
Nordöstliche Zentralstaaten	5,4	4,3	1,26
Nordwestliche Zentralstaaten	5,1	4,4	1,16
Südatlantische Staaten	5,1	4,5	1,13
Südöstliche Zentralstaaten	4,8	4,2	1,14
Südwestliche Zentralstaaten	4,9	4,5	1,09
Felsengebirgs-Staaten	4,8	4,4	1,09
Pazifik-Staaten	5,0	4,4	1,14
Gesamte Vereinigte Staaten	5,9	4,5	1,31

Hier kommen im Durchschnitt in den Felsengebirgs-Staaten 1,1 und auch in den mittelatlantischen Staaten nur 1,6 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude. Eine nähere Untersuchung der nächsten Tabelle des Abstract, die die Einzelzahlen für die Städte mit mehr als 25 000 Einwohnern enthält, zeigt überdies noch, daß auch diese verhältnismäßig hohe Ziffer der mittelatlantischen Staaten nur in der Zugehörigkeit von New York zu dieser Staatengruppe begründet ist, und daß bei Fortlassung von New York mit Vororten die Neu-England-Staaten mit nur 1,41 die oberste Stufe einnehmen. In letzterem Falle kommen nämlich auf 1 bewohntes Gebäude in den neu-englischen Großstädten 1,8, und in den Mittelstädten 1,5 Haushalte, während in den mittelatlantischen Staaten auf 1 bewohntes Gebäude in den Groß- und Mittelstädten nur 1,2 Haushalte entfallen, und diese somit etwa mit den nordöstlichen Zentralstaaten auf einer Stufe stehen. Die Zahlen der weiteren Staatengruppen unterliegen nur geringfügigen Schwankungen (zwischen 1,09 und 1,16 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude), und es zeigt sich somit, daß auch in den nordamerikanischen Städten das Einfamilienhaus sich eine durchaus vorherrschende Stellung hat wahren können.

Dies gilt sogar zum großen Teil auch bezüglich der Großstädte, wie die Tabelle auf S. 799 zeigt.

Von den Städten mit über 300 000 Einwohnern hat demnach neben New York nur noch dessen Vorstadt Newark einen Durchschnitt von 2 Haushalten oder mehr auf 1 bewohntes Gebäude aufzuweisen, und der Grenze von 2 Haushalten kommen nur noch zwei weitere Städte von über 500 000 Einwohnern, Chicago und Boston, mit 1,9 nahe. Bemerkenswert ist auf der anderen Seite der dauernde, niedrige Satz von 1,1 Haushalten auf 1 bewohntes Gebäude in einer Stadt wie Philadelphia (über $1^1/_2$ Mill. Einwohner). Ueberhaupt muß festgestellt werden, daß die Wohnverhältnisse der amerikanischen Großstädte in den 20 Jahren von 1890—1910 nur eine sehr geringfügige Verschlechterung erfahren haben, wenn von „Verschlechterung“ bei so außerordent-

Städte bezw. Städtegruppen	Einwohnerzahl 1910	Personen auf 1 bewohntes Gebäude			Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude		
		1910	1900	1890	1910	1900	1890
1	2	3	4	5	6	7	8
New York	4 767 000	15,6	13,7	12,9	3,3	2,9	2,7
Manhattan	2 332 000	30,9	23,0	19,9	6,6	4,9	4,1
Chicago	2 185 000	8,9	8,8	8,6	1,9	1,9	1,7
Philadelphia	1 549 000	5,2	5,4	5,6	1,1	1,1	1,1
St. Louis	687 000	6,5	7,0	7,4	1,5	1,5	1,5
Boston	671 000	9,1	8,4	8,5	1,9	1,8	1,7
Cleveland	561 000	6,2	6,0	6,0	1,4	1,3	1,2
Baltimore	558 000	5,5	5,7	6,0	1,2	1,2	1,2
Pittsburgh	534 000	6,1	6,3	6,3	1,3	1,3	1,2
Detroit	466 000	5,6	5,5	5,6	1,2	1,2	1,1
Buffalo	424 000	6,8	7,1	6,9	1,5	1,5	1,4
San Francisco	417 000	6,4	6,4	6,3	1,3	1,3	1,1
Milwaukee	374 000	6,2	6,2	6,2	1,3	1,3	1,3
Cincinnati	364 000	7,3	8,0	8,9	1,7	1,8	1,9
Newark	347 000	9,0	8,1	7,8	2,0	1,8	1,7
New Orleans	339 000	5,0	5,4	5,6	1,1	1,2	1,1
Washington	331 000	5,7	5,6	5,9	1,2	1,1	1,1
Los Angeles	319 000	4,6	4,5	4,9	1,1	1,1	1,1
Minneapolis	301 000	6,4	6,4	6,5	1,3	1,3	1,3
11 St. von 200—300 000 Einw.	2 573 000	5,9	.	.	1,3	.	.
22 St. von 100—200 000 Einw.	2 819 000	5,7	.	.	1,3	.	.

lich günstigen Durchschnittsziffern überhaupt die Rede sein kann. Von den 18 Städten mit mehr als 300 000 Einwohnern, die die Vereinigten Staaten im Jahre 1910 besaßen, sind nicht weniger als 7 auf der gleichen günstigen Stufe stehen geblieben, die sie im Jahre 1890 innegehabt hatten, und eine, Cincinnati, hat sogar noch eine nicht unerhebliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen.

Nur New York ragt mit seinen größeren Vororten zum Teil erheblich über den allgemeinen Landesdurchschnitt hinaus, und es wird deshalb vielleicht nicht uninteressant sein, auch auf diese große Städtegruppe einen Blick zu werfen. (Siehe Tabelle auf S. 800.)

An der Spitze steht natürlich die innere Stadt, Manhattan Borough, mit 6,6 Haushalten auf 1 bewohntes Gebäude. Ueber 3 Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude haben der Stadtteil Bronx Borough und der Vorort Hoboken, 2 und darüber der Stadtteil Brooklyn und die Vorstädte Newark, Jersey City, Yonkers, Passaic und West Hoboken town.

Ihre rechte Beleuchtung erhalten alle diese Zahlen allerdings erst, wenn man sie mit entsprechenden deutschen vergleicht. Glücklicherweise sind hier Veröffentlichungen vorhanden, die wenigstens einigermaßen einen Vergleich gestatten. Wir stellen im folgenden die drei nordamerikanischen Staaten mit den ungünstigsten und mit den günstigsten Wohnungsverhältnissen mit den entsprechenden preußischen Regie-

Stadtteile bzw. Vororte	Einwohnerzahl 1910	Personen auf 1 bewohntes Gebäude			Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude		
		1910	1900	1890	1910	1900	1890
1	2	3	4	5	6	7	8
Eigentliches New York							
Manhattan Bor.	2 332 000	30,9	23,0	19,0	6,6	4,9	4,1
Brooklyn Bor.	1 634 000	11,1	10,2	9,6	2,4	2,2	2,0
Bronx Bor.	431 000	15,0	10,1	7,7	3,3	2,1	1,5
Queens Bor.	284 000	7,1	6,3	6,1	1,5	1,3	1,2
Richmond Bor.	86 000	6,1	6,0	6,2	1,2	1,2	1,2
Angrenzende Vororte							
Newark	347 000	9,0	8,1	7,8	2,0	1,8	1,7
Jersey City	268 000	9,6	8,7	8,8	2,0	1,9	1,9
Paterson	126 000	7,9	7,7	7,9	1,8	1,7	1,7
Yonkers	80 000	10,2	9,0	8,6	2,1	1,8	1,6
Elizabeth	73 000	7,3	6,7	6,5	1,5	1,4	1,3
Hoboken	70 000	15,9	14,2	12,8	3,5	3,2	2,8
Bayonne	56 000	9,0	7,4	7,1	1,8	1,5	1,3
Passaic	55 000	10,7	9,0	7,6	2,0	1,7	1,4
West Hoboken town	35 000	9,5	8,0	.	2,3	1,9	.
East Orange	34 000	5,6	5,5	.	1,2	1,1	.
Perth Amboy	32 000	7,6	7,2	6,5	1,5	1,4	1,3
Mount Vernon	31 000	6,7	6,0	5,1	1,5	1,3	1,0
Orange	30 000	6,7	6,3	6,4	1,4	1,3	1,3
New Rochelle	29 000	6,7	6,1	5,7	1,3	1,2	1,1

rungsbezirken, (außer Stadt Berlin, die Zahlen sind nach dem Statistischen Jahrbuch für den preußischen Staat 1912, S. 14/15, errechnet) zusammen (überall Zahlen für 1910):

Staaten	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude	Regierungsbezirke	Haushalte auf 1 bewohnte Baulichkeit[1])
New York	1,7	Potsdam	3,9
Rhode Island	1,5	Breslau	2,9
Massachusetts	1,4	Stettin	2,5
North Dakota	1,02	Stade	1,4
Texas	1,02	Osnabrück	1,3
North Carolina	1,02	Aurich	1,3

Noch ungünstiger fällt der Vergleich für die deutschen Großstädte aus. Hier gibt das „Statistische Jahrbuch deutscher Städte“ (20. Jahrgang auf S. 93) für eine Reihe von Städten die Zahl der Bewohner auf 1 bewohntes Gebäude. Nimmt man nun, um jeden Einwand der falschen Berechnung abzuschneiden, den Haushalt der Großstadt mit

1) = Sp. 2 + 3 + 4 der Tabelle auf S. 14 a. a. O. das sind: Wohnhäuser, sonstige bewohnte Gebäude (Krankenhäuser, Fabriken u. a.) und sonstige feststehende Baulichkeiten.

durchschnittlich 4,5 Köpfen an, was — als Durchschnitt — sicher zu hoch gegriffen ist (vgl. „Statistisches Jahrbuch deutscher Städte“ 16. Jahrgang, S. 438), so ergeben sich für die Städte mit den ungünstigsten und günstigsten Wohnverhältnissen folgende interessante Vergleichsziffern, wobei noch beachtet werden muß, daß gerade für eine Reihe der größten deutschen Städte, die naturgemäß die ungünstigsten Zahlen aufzuweisen haben, Angaben fehlen (überall Zahlen für 1910):

Amerikanische Städte [1])	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude	Deutsche Städte [2])	Haushalte auf 1 bewohntes Gebäude
New York	3,3	Berlin	15,2 [3])
Chicago	1,9	Breslau	8,5
Boston	1,9	Stettin	7,0
Philadelphia	1,1	Straßburg i. E.	3,5
New Orleans	1,1	Düsseldorf	3,4
Los Angeles	1,1	Lübeck (99 000 Einw.)	2,1

1) Die Vororte von New York sind hier nicht berücksichtigt worden.
2) Die Vororte von Berlin sind hier nicht berücksichtigt.
3) Nach Stat. Jahrbuch für den preuß. Staat 1912, S. 14/15, errechnet.

XX.

Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der bäuerlichen Grundentlastung in Kurhessen.

Von L. Rudloff.

I. Die Bauernbefreiung.

Wer sich an den politischen Kämpfen in Kurhessen beteiligt, wird bei einem Teile der großen Bauern noch viel politischen Kleinmut feststellen können, der von dem stark entwickelten Selbständigkeitssinn der benachbarten Thüringer und Hessen-Darmstädter Bauern unvorteilhaft absticht. Viel Abhängigkeitssinn hat sich erhalten, wo man Herrensinn vermuten sollte. Ja, man möchte sagen, daß bei gewissen Bauern die üblen Nachwirkungen des alten Hörigkeitsverhältnisses noch nicht überwunden sind. Wie ist es möglich, daß in diesen Männern, die kleine Könige in ihrem kleinen Reiche sein könnten, noch so viel Kleinmut lebt? Wie ist es möglich, daß diese Männer listigen Predigern des Knechtssinnes ein so williges Ohr leihen? Die Erklärung dafür liefert uns ihre Geschichte.

1. In der Tat kennt die Geschichte des kurhessischen Bauernstandes bis vor kaum 100 Jahren noch vom Mittelalter her die persönliche Abhängigkeit von einem Leibherrn, die Leibeigenschaft oder Eigenbehörigkeit[1]). Ein sicheres Kennzeichen derselben war die Abgabe von Leibhühnern, eine Wirkung der Sterbefall oder das Besthaupt, das die Erben beim Ableben des Hausvaters ehedem in Gestalt des besten Stückes Vieh, später in Geld zu entrichten hatten. In der Regel haftete die Leibeigenschaft auf gewissen Familien, die zerstreut unter freien Bauern wohnten. Es gab jedoch auch Orte und sogar ganze Bezirke, wo schon die Luft eigen machte, mithin jeder sich dort Niederlassende, auch wenn er frei war, der Leibeigenschaft verfiel. Beim Wegzuge hatte der Leibeigene einen Freikaufsschein zu lösen. Der Betrag des dafür zu entrichtenden Freikaufsgeldes, seiner rechtlichen Natur nach eine Entschädigung für den Leibherrn, daß er auf die mit dem Leibeigentumsrecht verbundenen Einkünfte Verzicht leistete, war zwar willkürlich, jedoch sollte von landesherrlichen Leibeigenen, wenn sie im Lande blieben, 3 Proz., wenn sie außer Landes gingen, 10 Proz. ihres Vermögens genommen werden. Ging ein Leib-

---

1) Joh. Wilh. Waldschmidt, Diss. de hominibus propriis Hassiacis, Marburg 1716. — Grusemann, De perpet. Hassiae super col., Marburg 1735.

eigner ohne Freikaufsschein außer Landes, so wurde er zwar nicht abgefordert. Wenn er aber sein Erbteil holte, mußte er sich wegen der Leibeigenschaft mit seinem Leibherrn abfinden. Darauf wurde ihm ein Freikaufsschein erteilt. Kehrte er wieder zurück, so fiel er von neuem in die vorige Leibeigenschaft. Die Veräußerung und Vertauschung leibeigener Bauern hatte statt[1]), jedoch durften sie nicht mit größeren Lasten beschwert werden. Die Heirat war an die Zustimmung des Leibherrn gebunden. Ohne sie hatte weder Verlobung noch Einsegnung statt. Leibeigene, besonders Männer, durften nur aus einer demselben Leibherrn unterworfenen Familie eine Person zur Ehe wählen. Wer dieser Vorschrift eigenmächtig zuwiderhandelte und namentlich eine fremde Frauensperson ehelichte, mußte, solange die Frau lebte, eine gewisse Geldstrafe zu bestimmten Zeiten entrichten. Die Kinder Leibeigner folgten an den Orten, wo die Luft nicht eigen machte, in der Regel dem Stande der Mutter, weshalb Kinder eines leibeigenen Vaters und einer freien Mutter frei, die eines freien Vaters und einer leibeigenen Mutter aber leibeigen waren. In den Orten, wo die Luft eigen machte, wurden freier Leute Kinder, wenn die Eltern in leibeigene Dörfer kamen, leibeigen, ebenso die Kinder entlassener Leibeigenen, wenn diese dahin zurückkehrten, heirateten und Kinder zeugten. Ueber ihr Vermögen hatten die Eigenbehörigen, wie freie Bauern, unbeschränkte Verfügung. Sie konnten darüber testieren. War kein Testament vorhanden, so galt die gemeine Intestaterbfolge. Kam in Ermanglung eines Erben das Vermögen an den Fiskus, so fiel die Entrichtung des Besthauptes weg, es sei denn, daß der Leibherr eine gegenteilige Gewohnheit beweisen konnte. Der Leibherr war in den meisten Fällen der Landesherr, aber auch die Landgrafen von Hessen-Rotenburg, Herren vom Adel und sogar das Kloster Haina in Oberhessen hatten Leibeigene. Eigenbehörige Bauern gab es in Oberhessen, wo an einigen Orten schon die Luft eigen machte, in der Niedergrafschaft Katzenelnbogen, wo ebenfalls die Luft eigen machte, im Hanauischen und in der Grafschaft Schaumburg. In Niederhessen war die Leibeigenschaft nicht anzutreffen, jedoch war in verschiedenen Orten die Abgabe des besten Hauptes hergebracht. Alles in allem war die Leibeigenschaft in Kurhessen in Ansehung ihrer Härte verschieden, am gelindesten in Oberhessen, jedoch auch hier an einem Ort lästiger als am anderen. Das ursprüngliche persönliche Knechtschaftsverhältnis war so gut wie verschwunden und im wesentlichen ein Recht auf Leistungen an seine Stelle getreten.

2. Das war der Zustand der Leibeigenschaft noch im Jahre 1806. Er verschwand erst mit dem Verschwinden des kurhessischen Staates überhaupt. Die Aufhebung der Leibeigenschaft brachte nämlich hier ganz unvermittelt die napoleonische Zeit, die Besetzung Kurhessens durch die Franzosen, die Errichtung des Königreiches Westfalen. Sämt-

---

1) Sie ist zwischen dem Landesherrn und den Freiherren v. Schenk in Oberhessen geschehen.

liche aus ihr herrührenden persönlichen Verpflichtungen wurden ohne Entschädigung aufgehoben (Verfassung vom 15. November 1807). Diese den Bauern vorteilhafte Lösung wurde aber durch die Ereignisse von 1813 unterbrochen. Die kurhessische Regierung hatte in ihrem blinden Haß gegen alles, was von Frankreich kam und mit der französischen Revolution zusammenhing, nach ihrer Rückkehr nichts Eiligeres zu tun, als den alten Zustand wiederherzustellen, die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts. Die Leibeigenschaft im besonderen galt zwar auch jetzt tatsächlich für abgeschafft, aber rechtlich lebte sie doch wieder auf, wenigstens die mit ihr verbundenen persönlichen Leistungen. Und es bedurfte noch eines Anstoßes von Frankreich, um ihre Aufhebung auch rechtlich durchzusetzen. Das geschah durch die Ereignisse von 1830 mit der Verfassung vom 5. Januar 1831, die in § 25 die Leibeigenschaft für aufgehoben erklärte und die von ihr herrührenden unständigen Abgaben, soweit sie noch rechtlich fortbestanden, namentlich für die Sterbefälle, der Ordnung durch Vertrag oder Gesetz vorbehielt. Diese gesetzliche Regelung konnte aber immer noch bis 1848 verschleppt werden, wo endlich das Gesetz vom 26. August in § 13 die Abgabe für den Freikauf, die Entrichtung der Ehekonsensgelder, den Sterbefall oder das Besthaupt, sofern diese Abgabe eine persönliche war, was im Zweifelsfalle angenommen wurde, die Neubauer-Abgaben und alle anderen aus der Leibeigenschaft herrührenden persönlichen Leistungen ohne Entschädigung aufhob. Damit waren die letzten Spuren der Leibeigenschaft vertilgt, die persönliche Befreiung der Bauern endgültig durchgeführt.

3. Von ihr nicht zu trennen, als notwendige Wirkung, ist die politische Befreiung, soweit sie überhaupt durch Gesetz und Verordnung herbeigeführt werden kann. Denn es liegt auf der Hand, daß mit der Beseitigung der persönlichen Unfreiheit die Gründe wegfielen, welche bisher den Stand der Bauern von jedem Anteil an landschaftlichen Verhandlungen ausgeschlossen hatten. Ja, in Kurhessen ging, wenn man von der westfälischen Episode absieht, die Verleihung der politischen Rechte sogar der formellen (gesetzlichen) Aufhebung der Leibeigenschaft voraus. Denn schon die Verordnung vom 27. Dezember 1814, § 8 Abs. 2, räumte dem Bauernstand das Recht ein, zu dem bevorstehenden Landtage Deputierte zu wählen und abzusenden. Die Wahl der Deputierten, wozu der Verfassung Kundige genommen werden sollten, bestimmte sich soviel als möglich nach den für die Städte geltenden Vorschriften. In Ausführung dieser Verordnung zogen die ersten Bauernabgeordneten in den Landtag von 1815 ein: die politische Existenz der kurhessischen Bauern war damit zur Tatsache geworden.

Die Verfassung vom 5. Januar 1831 bestätigte diesen Zustand, ihn gleichzeitig bestimmter umschreibend. § 63 gewährte den Landbezirken 16 Abgeordnete. Acht Abgeordnete davon mußten soviel Grundeigentum besitzen, daß es ihnen an eigentlicher Grundsteuer wenigstens 2 Taler monatlich trug, oder sie mußten mindestens 5000 Taler

im Vermögen haben und zugleich die Landwirtschaft als Haupterwerbsquelle betreiben. Die Wahl der übrigen 8 Abgeordneten konnte ohne Unterschied auf einen jeden fallen, der überhaupt wählbar war und im Wahlkreis wohnte.

Diese allgemeinen Bestimmungen fanden ihre Ergänzung durch das Wahlgesetz vom 16. Februar 1831. Danach erfolgte die Ernennung der Bauernabgeordneten durch eine dreifache Wahl. Die erste bestimmte die Gemeindebevollmächtigten, die zweite die Wahlmänner, die dritte die Abgeordneten zum Landtag. Jede für sich bestehende (kleinere) Landgemeinde wählte einen Bevollmächtigten aus ihrer Mitte; größere Orte wählten auf je 500 Seelen einen Bevollmächtigten. Außerdem traten zu den Gemeindebevollmächtigten die Eigentümer von solchen im Wahlbezirke liegenden Gütern hinzu, die mindestens 200 Morgen an Garten, bestellbarem Land und Wiesen enthielten, sofern diese Besitzer nicht schon in einer anderen Eigenschaft an den Wahlen teilzunehmen hatten. Die Wahl der Gemeindebevollmächtigten geschah durch mündlichen Vorschlag der auf gewöhnliche Weise zu versammelnden wahlberechtigten Gemeindeglieder. Wahlberechtigt und wählbar waren alle männlichen Einwohner der Landgemeinden, die das 30. Lebensjahr vollendet hatten, den Ackerbau oder ein Handwerk selbständig betrieben oder ein Wohnhaus daselbst besaßen. Als Wahlmänner wählbar waren sämtliche männliche Landbewohner des Wahlbezirkes, die zu den höchstbesteuerten Einwohnern der den Wahldistrikt bildenden Amtsbezirke gehörten.

Wie man sieht, handelt es sich in dem Wahlgesetz von 1831 um ein bäuerliches Honoratiorenwahlrecht, das die breite Masse der kleinbäuerlichen Bevölkerung von jedem Anteil am politischen Leben ausschloß. Mehr Berücksichtigung fand sie, unter dem Einfluß der 48er Bewegung, in dem Wahlgesetz vom 5. April 1849, worin den Landgemeinden ebenfalls 16 Abgeordnete (von 48) zugestanden wurden, zu deren Wahl jeder in den einzelnen Wahlbezirken, mit Ausschluß der darin gelegenen Städte, wohnhafte Staatsbürger, nach Ausscheidung der höchstbesteuerten Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, unter der Voraussetzung berechtigt war, daß er als selbständig galt. Als selbständig wurden diejenigen betrachtet, die als Ortsbürger oder Besitzer einen eigenen Haushalt führten und nicht in Kost und Lohn eines anderen standen, sowie diejenigen, die eine direkte Staatssteuer entrichteten. Im übrigen wurden die Abgeordneten in direkter und gleicher Wahl gewählt.

Man kann nicht behaupten, daß die kurhessischen Bauern nach den Ereignissen von 1866 mit der Einführung der preußischen Dreiklassenwahl einen guten Tausch gemacht hätten. Im Gegenteil, dieses Wahlrecht bedeutet für sie im Vergleich zu dem, was sie seit 1849 besaßen, einen teilweisen Rückfall in den Zustand von 1831 bis 1848. Mag dem aber sein, wie ihm wolle, der Bauer in Kurhessen ist seit 1815 gesetzlich ein politisch freier Mann, also in der Lage, seine politische Sache selbst zu führen.

II. Die bäuerliche Grundentlastung.

4. Mit der Herstellung der persönlichen und politischen Freiheit des Bauernstandes in Kurhessen war in wirtschaftlicher Beziehung gar nichts geändert. Die ländliche Wirtschaftsverfassung des 18. Jahrhunderts blieb davon unberührt. In erster Linie die Grundherrschaft. Die ältere Grundherrschaft (des deutschen Mittelalters) war zerfallen, der persönliche Zusammenhang zwischen Grundherr und Bauer geschwunden, die Grundzinsen waren zu Reallasten auf dem Bauerngut geworden, das hier entweder zu vollem Eigentum besessen wurde oder auch zu geteiltem Eigentum ausgetan war als Form der nichteigenen Benutzung von Grund und Boden durch den Obereigentümer (Kolonat, Kolonie, Meiergut, Landsiedelgut, Laßgut, Hofgut, Leibhof, Hufengut, Erblehen, Lehngut). Zu diesen Grundzinsen kamen als weitere bäuerliche Lasten zunächst der Zehnte, der ebenfalls als Reallast auf dem Bauerngut ruhte, und dann die Dienste und Abgaben, die dem Gerichtsherrn geleistet wurden.

Diese gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse, die 1806 noch bestanden, fanden ihr plötzliches Ende durch die Einverleibung Kurhessens in das Königreich Westfalen. Die Verfassung dieses neuen Staates vom 15. November 1807 und besondere Ablösungsgesetze hoben nicht nur die Leibeigenschaft auf, sondern vertilgten auch die Grund- und Gerichtsherrschaft. Was im besonderen die Grundherrschaft anlangt, so wurde in der Grafschaft Schaumburg dem Meier zinspflichtiges Eigentum zugesprochen, in den anderen Teilen der ehemaligen kurhessischen Lande ein Obereigentum des Grundherrn anerkannt und dieses, wie alle Renten, Natural- und Geldzinse für ablösbar erklärt, Naturalzinse und Zehnten mit dem 25-fachen Betrage des Durchschnittswertes von 30 Jahren, der Geldzins mit dem 20-fachen.

Diese den Bauern nicht ungünstige Ablösung wurde aber unterbrochen durch die Ereignisse des Jahres 1813. Die kurhessische Regierung scheute sich nach ihrer Rückkehr nicht, dem Bauern alle Vorteile wieder zu entreißen, die er der französischen Revolution und der Fremdherrschaft verdankte. Grundzinsen, Zehnten, Frondienste usw., die alte Gerichtsherrschaft wurden wiederhergestellt, kurz die ganze ländliche Verfassung des 18. Jahrhunderts. Ihre Geltung konnte nun noch Jahrzehnte behauptet werden, hauptsächlich infolge des Einflusses, den die Ritterschaft und die Standesherren ausübten. Auch auf diesem Gebiete brachten erst die Julirevolution und die politischen Unruhen, die sie im Gefolge hatte, das Ablösungswerk ernstlich in Gang.

5. So kam die Verfassung vom 5. Januar 1831 mit ihren §§ 33 und 34 zustande, die die Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, nebst den Wildpret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frone abschaffte und den Privatberechtigten, die hierdurch einen Verlust erlitten, nach dessen Ermittlung auf Grund zu erlassender Gesetzesvorschriften eine Entschädigung vom Staate zuerkannte. Die übrigen

ungemessenen Fronen wurden für ablösbar erklärt. Kameral- und gutsherrliche Fronen sollten in gemessene umgewandelt werden. Alle gemessenen Fronen, desgleichen alle Grundzinsen, Zehnten und übrigen gutsherrlichen Natural- und Geldleistungen, auch andere Reallasten waren ablösbar und die Art und Weise ihrer Ablösung einem besonderen Gesetze vorbehalten.

In Ausführung dieser Verfassungsvorschriften befaßte sich zunächst das Gesetz vom 29. Februar 1832 mit den näheren Bedingungen der Aufhebung der Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste. Alle Personen, die vor 1831 Jagd-, Waldkultur- und Teichdienste, sowie Wildpret- und Fischfuhren oder dergleichen Traggänge zur Frone zu fordern berechtigt waren, mußten zunächst dieses Recht nachweisen. Die Beweispflicht erstreckte sich, wenn die Dienste ungemessen waren, auch auf die Art und Weise, wie sie in den letzten 15 Jahren oder, wenn sie ihrer Bestimmung nach nicht alle Jahre gefordert werden konnten, in den letzten Fällen den Gesetzesvorschriften und dem Herkommen gemäß benutzt worden waren. Gleichzeitig hatten sie in Berücksichtigung der ihnen obliegenden Gegenleistungen (Frongebühren) die Höhe der von ihnen beanspruchten Entschädigung zu benennen. Wurde der Anspruch der Berechtigten zu hoch gefunden, so hatten Sachverständige den jährlichen Geldwert zu bestimmen, zu welchem die Dienste durchschnittlich nach Abzug der auf gleiche Weise zu berechnenden Frongebühren anzuschlagen waren. Die zu gewährende Entschädigungssumme bestand in dem 20-fachen Betrag des ermittelten jährlichen Verlustes und wurde aus der Staatskasse bezahlt.

Die anderen Versprechungen der Verfassung wurden in der Hauptsache durch die Ablösungsordnung vom 23. Juni 1832, ergänzt durch Gesetz vom 23. März 1835, erfüllt, worüber einige allgemeine Bemerkungen angezeigt sind. Der Gesetzgeber verzichtete darauf, in eine Untersuchung des Ursprungs und der rechtlichen Natur der Lasten einzutreten, um danach die Entschädigungspflicht der Belasteten zu beurteilen, sondern er stellte sich auf den Standpunkt, daß die Verfassung eine solche Untersuchung „überflüssig und unstatthaft“ mache, indem sie die Ansprüche der Berechtigten als Privatrechte behandle. Diese Lösung war für die Grundherren vorteilhaft, gegen die Bauern rücksichtslos. Denn eine unparteiische Prüfung hätte sicher zu dem Ergebnis geführt, daß manche der in Rede stehenden Grundlasten, vor allem die den Gerichtsherren geleisteten Fronen und Abgaben, keinen privatrechtlichen Charakter trugen, sondern Ausflüsse eines öffentlich-rechtlichen Hoheitsrechtes waren, woraus sich wichtige Folgerungen hinsichtlich des Fortbestehens dieser Lasten und der Ablösungsnormen ergeben hätten. Den Bemühungen des in der Regierung und Ständeversammlung sehr einflußreichen Adels gelang es jedoch, daß sie einfach als den Privatrechten angehörend betrachtet und als solche geschützt wurden.

Die Ablösung der Reallasten wurde als ein Recht, nicht als eine Pflicht der Belasteten betrachtet. Man hat diese Lösung, die sich

dadurch in Gegensatz zu anderen Ablösungsgesetzen stellte, mit Recht als die beste angesehen, weil die Annahme einer Verbindlichkeit weder dem Inhalt der Verfassung entsprochen noch sonst sich aus Zweckmäßigkeitsgründen empfohlen hätte. Was den Gegenstand der durch das Gesetz normierten Ablösung im allgemeinen betrifft, so beschränkte er sich auf Lasten, die nicht auf der Person der Pflichtigen, sondern auf dem Grundeigentum ruhten und zwar der freien Dispositionsbefugnis über das belastete Grundstück nicht im Wege standen: Grundzinsen, Zehnten, Dienste und andere Reallasten.

Wichtig und zugleich schwierig war die Bestimmung der Art und Weise der Ablösung, mochte es sich um ihre Mittel oder den Maßstab der zu leistenden Entschädigung handeln. In Ansehung der ersteren muß es als ein entschiedener Vorzug des Gesetzes angesehen werden, daß es auch in dieser Hinsicht den Pflichtigen den größtmöglichen Spielraum ließ, indem es ihnen nicht bloß gänzliche Ablösung der Reallasten durch Zahlung eines Geldkapitals, sondern auch Verwandlung der bisherigen Last in eine ständige jährliche Leistung anderer Art gestattete. Zur Umwandlung einer Last der in Rede stehenden Art bedurfte es keines Kapitals, der Pflichtige war nicht gezwungen, seine Schulden zu vermehren, um seine Befreiung aus der bisherigen Form der ihm obliegenden Leistung zu erlangen. Gerade in dieser Form aber lag bei den meisten fraglichen Lasten das Drückende und Nachteilige für den Pflichtigen, besonders bei den Zehnten und Diensten. Schon aus der Beseitigung dieser Form erwuchsen ihm ansehnliche Vorteile. Allmählich konnte er Kräfte und Mittel sammeln, um schließlich seine völlige Befreiung zu erreichen.

Und was den Maßstab der den Berechtigten zu leistenden Entschädigung betrifft, so hatte die Berechnung der in Naturalien bestehenden Leistungen zu festen im Gesetz normierten Mittelpreisen zu erfolgen. Handelte es sich um solche Naturalien, die in dieser Preisliste nicht aufgeführt waren, so war der Wert in jedem einzelnen Falle durch Sachverständige festzusetzen. Bei der Bestimmung des Ablösungskapitals folgte man weder den Gesetzen, die vom Pflichtigen die Erlegung des 25-fachen Betrags des ermittelten Wertes der jährlichen Leistung forderten, noch denen, die bis zum 15-fachen, in gewissen Fällen sogar bis zum 9-fachen herabgegangen waren, sondern schlug einen Mittelweg ein, indem das Abkaufskapital auf den 20-fachen Wert des ermittelten jährlichen Wertes der abzulösenden Leistung festgesetzt wurde.

Leider konnte auch eine Abfindung durch Abtreten eines Teiles des belasteten Grundstückes (Landabfindung) stattfinden, wenn auch nur mit Zustimmung des Berechtigten(!) und nur bei solchen Gütern, deren Zerstückelung nicht verboten oder doch in der fraglichen Hinsicht auf gesetzliche Weise zugestanden war. Dagegen gehört es zu den besten Vorzügen des Gesetzes, daß die durch dasselbe geschaffene Landeskreditkasse, die erste dieser Art in Deutschland, ermächtigt wurde, den Pflichtigen Darlehen zu gewähren, die gewöhnlich mittels angemessener Teilzahlung an diese allmählich zu tilgen und bis zur Abtragung mit 3 Proz. (Dienste), $3\frac{1}{2}$ Proz. (Zehnten) und $3\frac{3}{4}$ Proz. (Grund-

zinsen) zu verzinsen waren. Dank dieser Hilfe konnten die Bauern von der Ablösungsgesetzgebung auch wirklich Gebrauch machen.

6. Die Ablösungsordnung hatte zur Erfüllung der durch die Verfassung gestellten Aufgabe weitere Gesetze in Aussicht gestellt, nicht bloß über die Bedingungen der Ablösung von Beholzungs-Gerechtsamen, sondern auch über die Auseinandersetzung der Lehns-, Meier- und anderen gutsherrlichen Verhältnisse. Deshalb enthielt jene Gesetzgebung selbst keine Anordnungen über die Aenderungen, welche die hinsichtlich der belasteten Grundstücke bestehenden Rechtsverhältnisse durch die Ablösung der Reallasten erlitten. Außerdem mangelten in der gedachten Gesetzgebung ausreichende Vorschriften über die Ablösung derjenigen Leistungen, bei denen der Zeitpunkt der Entrichtung oder der Umfang des Gegenstandes unbestimmt war, indem dieselben ebenfalls einem besonderen Gesetze vorbehalten wurden.

Beide Lücken wurden erst, unter dem Antrieb der Bewegung von 1848, durch das Gesetz vom 26. August 1848 ausgefüllt, wodurch aller Lehns-, Leih-, Meier-, Erbpacht- oder sonstige gutsherrliche Verband aufgehoben wurde, der in Beziehung auf in Kurhessen befindliche Güter, einzelne Grundstücke, Gerechtsame oder Kapitalien bestand, sofern den Inhabern ein erbliches Recht daran zustand. Durch die Aufhebung des Verbandes erlangte der Inhaber das volle Eigentumsrecht des betreffenden Gegenstandes und erlöschten alle bisherigen Rechte des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten auf den Heimfall, sowie auf die ständigen oder unständigen Leistungen. An die Stelle dieser Rechte traten Entschädigungsforderungen. Gleichzeitig fielen die bisherigen Gegenleistungen des Obereigentümers oder des sonst Berechtigten hinweg.

Die Annahme des Prinzips der sofortigen Aufhebung der Lehns- und dergleichen Verbände gegen Entschädigung statt der Ablösbarkeit erschien als die beste Lösung, weil so diese in die neue Zeit nicht mehr passenden Verhältnisse endlich auf einmal weggeräumt wurden, Berechtigte und Verpflichtete endlich aufs reine kamen, endgültig ihre anderweite Einrichtung treffen konnten, und weil dadurch eine Menge von Veranlassungen zu Reibungen aller Art beseitigt wurde. Deshalb wurden auch die bisher schon ablösbaren Gerechtsame gegen Entschädigung für aufgehoben erklärt. Mit der Durchführung dieses Grundsatzes wurden jedoch in doppelter Richtung vorsorgliche Maßnahmen notwendig: einesteils, um die Nachteile zu beseitigen, die eine Stockung in dem Einkommen der Berechtigten (auch des Staates) verursacht hätte, andererseits, um die Gefahren abzuwenden, welche die Notwendigkeit einer sofortigen Beschaffung so bedeutender Entschädigungskapitalien mit sich bringen konnte. Die erste Aufgabe suchte das Gesetz durch die Bestimmung zu lösen, daß dic bisherigen Obereigentümer oder sonstigen Berechtigten befugt blieben, die bis Ende 1851 zur Fälligkeit kommenden, ständigen jährlichen Leistungen ferner zu erheben, insofern nicht vor Eintritt des Lieferungs- oder Entschädigungstermines des betreffenden Jahres die Feststellung der Entschädigungssumme erfolgt war. Die Mittel, mit denen das Gesetz jenen Gefahren zu begegnen suchte, be-

standen in der Gestattung einer mäßigen Frist, innerhalb welcher der Schuldner das nötige Kapital flüssig machen und nur zur Verzinsung, nicht auch zur Kapitalabtragung wider seinen Willen genötigt werden konnte, und nicht zum geringsten in der Beihilfe der Landeskreditkasse.

Mit diesem Gesetz war die bäuerliche Grundentlastung in Kurhessen in allen ihren Teilen eine Tatsache geworden. Im Vergleiche zu dem Bruderstaat Hessen-Darmstadt setzten die darauf abzielenden Maßnahmen in Kurhessen sehr spät ein. Kurfürst, Regierung und Ritterschaft leisteten ihr Widerstand, solange es die politischen Verhältnisse nur irgend erlaubten. Niemals aus eigenem Antrieb, immer erst unter dem Drucke einer von außen kommenden politischen Bewegung, nahmen sie sich des harten Loses der Bauern an. So kam die Grundentlastung erst durch die Julirevolution in Fluß und durch das Jahr 1848 zum Abschluß. In der Tat, die Bauern in Kurhessen haben unter dem Gesichtspunkt ihrer wirtschaftlichen Befreiung keinen Anlaß, dem verflossenen kurhessischen Staat eine Träne nachzuweinen.

XXI.

Erklärung der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte

zu dem Artikel des Herrn Sanitätsrats Dr. W. Hanauer, Frankfurt a. M. „Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung“ im Oktoberheft der „Jahrbücher“, oben S. 499 ff.

In dem Schlußabschnitt des Aufsatzes des Herrn Sanitätsrats Dr. Hanauer, Frankfurt a. M.: „Der Krieg und die deutsche Arbeiterversicherung“ findet sich auf S. 523 folgender Satz: „Ueberblicken wir die Gesamtleistungen der deutschen Arbeiterversicherung seit Ausbruch des Krieges, so darf festgestellt werden, daß unsere Sozialversicherung, wenn man von der Angestelltenversicherung absieht, ihre Kriegsaufgaben trefflich erfaßt hat und daß ihre Friedenstätigkeit eine wirksame Vorbereitung für den Krieg gewesen ist.“ Diese Kritik kann sich offenbar nur auf eine von dem Herrn Verfasser auf der gleichen Seite in dem Abschnitt IV „Die Angestelltenversicherung“ getroffene Bemerkung beziehen, wonach es Mißstimmung hervorgerufen habe, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt trotz der ihm zur Verfügung stehenden Mittel jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege mit dem Hinweis abgelehnt habe, daß eine solche Verwendung der Mittel im Gesetze nicht vorgesehen sei. Die Ablehnung jeglicher Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege wird von dem Herrn Verfasser darin erblickt, daß die Reichsversicherungsanstalt zur Linderung der in den Angestelltenkreisen durch den Krieg geschaffenen Notlage und der Arbeitslosigkeit keine Mittel zur Verfügung gestellt habe. Weiterhin werden dann von dem Herrn Verfasser eine Reihe von Kriegsleistungen der Reichsversicherungsanstalt aufgezählt. Da diese ganzen Darlegungen geeignet sind, der Oeffentlichkeit ein durchaus unzutreffendes Bild davon zu geben, was der neueste Zweig der Sozialversicherung an besonderen Leistungen während des Krieges aufgebracht hat, erscheint es nötig, die Ausführungen des Herrn Verfassers teils richtigzustellen, teils zu ergänzen.

Bei einem Vergleich der Leistungen der Reichsversicherungsanstalt mit denen der Landesversicherungsanstalten muß zunächst die Dauer des Bestehens dieser beiden Versicherungsträger berücksichtigt werden. Daß den Landesversicherungsanstalten, die jetzt auf ein 25-jähriges

Bestehen zurückblicken können, ganz andere Mittel zur Verfügung stehen als der erst seit 2 Jahren ins Leben gerufenen Reichsversicherungsanstalt, ist ohne weiteres einleuchtend. Daß letztere als junges Finanzinstitut, um gegenüber den ungeheuren Anforderungen des Heilverfahrens besonders nach dem Kriege sowie den später noch zu erörternden finanziellen Verpflichtungen gewachsen zu sein, bei manchen aus den Versicherungskreisen gestellten Wünschen Zurückhaltung beobachten mußte, war, wie sich aus den späteren Darlegungen ergeben wird, eine Maßnahme weiser Voraussicht.

Bei den Leistungen der Reichsversicherungsanstalt handelt es sich zunächst um die unter dem rechtlichen Gesichtspunkte der Heilfürsorge gewährten Spenden. Da auch diese Kriegsleistungen von dem Herrn Verfasser nur teilweise aufgezählt wurden, soll hier nochmals eine kurze Zusammenstellung erfolgen. Gleich zu Beginn des Krieges stellte die Reichsversicherungsanstalt dem Roten Kreuz das Sanatorium Fürstenberg mit 90 Betten zur kostenlosen Verfügung. Die Ausrüstung zweier Lazarettzüge, zweier Automobilkolonnen, bestehend aus 15 Kranken-Kraftwagen und 80 Anhängewagen, die Beschaffung von Feldwäschereien, von Bade- und Desinfektionswagen, von Sanitätshunden usw. erforderten einen Kostenaufwand von beinahe 1 Mill. M. Hierbei handelte es sich in der Hauptsache um Anschaffungen, die von der Heeresverwaltung entweder überhaupt nicht, oder nicht in dieser Vollkommenheit den Truppen hätten zur Verfügung gestellt werden können. Zur Beschaffung von Wollsachen und für Nässeschutz wurden dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung bis zum Frühjahr 1915 $1^1/_2$ Mill. M. zugewandt. Inzwischen sind dem genannten Ausschusse weiterhin für die Wintermonate Oktober 1915 bis März 1916 zusammen 300000 M. für Wollsachen und außerdem noch 100000 M. für Nässeschutz zur Verfügung gestellt worden. Auch dem Hilfsausschuß des Roten Kreuzes für kriegsgefangene Deutsche in Sibirien wurden 10000 M. gespendet. Ferner beteiligte sich die Reichsversicherungsanstalt an den beiden ersten Kriegsanleihen mit insgesamt 100 Mill. M., nicht, wie der Herr Verfasser schreibt, mit 40 Mill. M. Von der dritten Kriegsanleihe wurden seitens der Reichsversicherungsanstalt weitere 40 Mill. M. gezeichnet. Auf die Berufsberatung und Berufsumlernung kriegsbeschädigter Versicherter hat das Direktorium sein besonderes Augenmerk gerichtet und zur Durchführung dieser Heilfürsorgemaßnahmen bezüglich der Höhe der Verpflegungskosten für den Versicherten selbst und seine Angehörigen Grundsätze aufgestellt, die das weiteste Entgegenkommen bedeuten und gewiß nicht hinter den Leistungen der Landesversicherungsanstalten auf diesem Gebiete zurückstehen. Daß die Reichsversicherungsanstalt auch auf dem Gebiete der Tuberkulosebekämpfung und auf dem Gebiete der Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten der Kriegsteilnehmer in engstem Zusammenarbeiten mit den Trägern der Arbeiterversicherung und der Heeresverwaltung steht, soll hierbei nicht unerwähnt bleiben.

Schließlich aber haben vor allem die Bestimmungen der neuen Bundesratsbekanntmachung vom 26. August d. J., betreffend die An-

gestelltenversicherung während des Krieges, die dem Herrn Verfasser bei seiner Abhandlung allerdings noch nicht bekannt sein konnte, den Kriegsteilnehmern Vergünstigungen gebracht, die eine ganz erhebliche finanzielle Belastung der Reichsversicherungsanstalt (schätzungsweise für die ersten 15 Kriegsmonate mehr als 70 Mill. M.) zur Folge haben werden. Diese Belastungsprobe geht so weit, daß ein gewiß berufener Kenner auf dem Gebiete des Versicherungswesens, wie Herr Professor Moldenhauer in Cöln, in einem Aufsatze in der Rheinisch-Westfälischen Zeitung vom 28. Oktober d. J. „Die Angestelltenversicherung während des Krieges“ bei einer Gegenüberstellung der Mindereinnahmen der Reichsversicherungsanstalt während des Krieges und der Mehrausgaben sogar die Befürchtung ausspricht, der Ausfall könnte nur durch eine Erhöhung der Beiträge oder durch eine Verminderung der Leistungen gedeckt werden. Wenn auch diese Auffassung nach den bisherigen Rechnungsgrundlagen und Statistiken nicht gerechtfertigt erscheint, so kann aus diesem sachverständigen Urteil doch entnommen werden, daß die Reichsversicherungsanstalt in der Kriegsfürsorgetätigkeit, wenn auch nicht über, so doch jedenfalls bis zur Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit gegangen ist.

Hiernach braucht die Reichsversicherungsanstalt weder hinsichtlich des Umfangs noch der Art ihrer Kriegsleistungen einen Vergleich mit den Versicherungsträgern der Arbeiterversicherung zu scheuen und kann ebenso wie diese Anspruch darauf erheben, ein bedeutungsvoller Faktor in der Kriegsfürsorge zu sein.

Bemerkungen zu obigen Ausführungen.

Zu den Darlegungen der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte seien mir folgende Bemerkungen gestattet:

Mißstimmung gegen die Reichsversicherungsanstalt wurde nicht allein hervorgerufen dadurch, daß das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt jede Beihilfe zur Kriegswohlfahrtspflege ablehnte, sondern auch dadurch, daß es sofort bei Ausbruch des Krieges das Heilverfahren einstellte (S. 522 meines Aufsatzes), worauf die Reichsversicherungsanstalt in ihrer Erwiderung nicht eingegangen ist, ferner deswegen, weil die Kriegszeit nicht als Beitragszeit angerechnet wurde, und weil beim Tode eines versicherten Angestellten während des Krieges dessen Angehörige auf Rente keinen Anspruch haben. Die Nichtanrechnung der Kriegszeit als Beitragszeit, sowie der mangelnde Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente können natürlich der Reichsversicherungsanstalt nicht zum Vorwurf gereichen, da sie auf gesetzlichen Bestimmungen beruhen, die jetzt allerdings teilweise abgeändert wurden. Die Vorteile, die den Mitgliedern der Angestelltenversicherung auf Grund der Bundesratsverordnung vom 26. August d. J., die bei Abfassung meiner Arbeit noch nicht erschienen war, zuteil werden, beruhen nun allerdings nicht auf freiwilliger Leistung, sondern auf gesetzlicher Vor-

schrift; die Reichsversicherungsanstalt gibt aber selbst zu, daß sogar durch diese sehr erheblichen Mehrausgaben ihre finanzielle Leistungsfähigkeit nicht gefährdet werde.

Der Vorwurf, daß bei meinen Ausführungen irgendeine Voreingenommenheit gegen die Reichsversicherungsanstalt obgewaltet habe, ist mir seitens derselben nicht gemacht worden, ich brauche mich demnach gegen ihn auch nicht zu verteidigen. Gern gebe ich aber zu, daß nach den neuerlichen Kriegsleistungen der Reichsversicherungsanstalt, wie sie namentlich im letzten halben Jahre zu verzeichnen sind, mein Urteil einer Revision bedarf, und ich erkenne gern an, daß die Leistungen der Reichsversicherungsanstalt nunmehr denen der älteren Schwestereinrichtungen gleichwertig geworden sein dürften.

San.-Rat Dr. W. Hanauer,
Frankfurt a. M.

Literatur.

V.

Literatur über Verwaltung der besetzten Gebiete.

Von Jul. Hirsch-Cöln.

Bissing, Friedr. Wilh., Freiherr von, Belgien unter deutscher Verwaltung. München und Leipzig 1915. 45 SS.

Brandt, Otto, Wirtschaftskultur und deutsche Verwaltung der besetzten Gebiete in Feindesland. (9. Heft der „Kriegshefte aus dem Industriebezirk".) Essen 1915. 113 SS.

Rogoyski, Kasimir, Ritter von, Beitrag zur jetzigen wirtschaftlichen Lage Polens. Bericht über die in der Zeit vom 19. bis 26. März im südlichen Teile des Königreichs Polens unternommene Reise. Krakau (Selbstverlag) 1915. 40 SS.

Wenn man, mitten in den schnell wechselnden Ereignissen, sich und anderen klar machen will, was im besetzten Feindesland bis jetzt geschehen und von uns geleistet worden ist, so ist schnelle Arbeit meist geboten. Exakte Durcharbeitung wird nur der dem Verwaltungsgetriebe fernstehende Beobachter leisten und auch dieser nur für eng begrenzte Gebiete.

Solch eine schnelle Arbeit wird gerade dann lebendig, anschaulich und erfreuend wirken, wenn sie — immerhin von Parteiseite geschrieben — mit sicherem Griffe heraushebt, welche Ziele erreicht werden konnten und gegen welche Widerstände.

v. Bissing, der Sohn des derzeitigen deutschen Generalgouverneurs von Belgien, hat zwei Zeitschriftenartikel zu einem kleinen selbständigen Schriftchen zusammendrucken lassen, die mit ungewöhnlicher Lebendigkeit und Darstellungskraft hineinführen in das belgische Problem und die Bemühungen der deutschen Zivilverwaltung, es für jetzt zu lösen.

Die Einleitung zeigt das Land historisch als Zankapfel zwischen Deutschland, Frankreich, Spanien, Holland und England, schildert die Zufälligkeiten seiner politischen Entstehung und den Streit der beiden wesensfremden Stämme in ihm, der Vlamen und der Wallonen. Die Parteinahme des Verf. für die ersteren ist unverkennbar; ob man freilich trotz der Stammesverwandtschaft vom deutschen Standpunkt allzu große Hoffnungen auf sie setzen darf, wird denen zweifelhaft erscheinen, die das kleine Volk früher beobachten konnten. Verf. zeigt dann das erfolgreiche Werben der Westmächte um die Sympathien, die Seele des belgischen Volkes. Der intensiven wirtschaftlichen Durch-

dringung des Landes durch die Deutschen strömt ebenso wuchtig die geistig-kulturell-politische Durchdringung von Frankreich her entgegen.

Der Krieg erstickt zugleich das wirtschaftliche Leben und den inneren Nationalitätenkampf. Sobald mit Aufhören des Bewegungskrieges Ruhe eingetreten ist, wird es Aufgabe der deutschen Zivilverwaltung, das schwer getroffene Land wieder aufzurichten, gleichgültig um die endgültigen Zukunftsfragen. Sie versucht es durch Wiederaufnahme des Verkehrs, Wiederbelebung der Wirtschaft und möglichst auch Wiedererweckung des öffentlichen Lebens in geistiger und künstlerischer Hinsicht.

In leichtverständlicher Form, unter geschickt eingeflochtener Polemik im Sinne des deutschen Standpunktes — einer übrigens sehr gemäßigten Nuance, ohne irgendwelche Festlegung auf eine endgültige politische Regelung — werden die Maßnahmen zur Wiederbelebung des Verkehrs dargestellt. Das interessanteste Moment stellt wohl die Wiederherstellung des Geldverkehrs durch die Notenausgabe einer schon lange bestehenden angesehenen Bank dar — die Begründung der Noten auf unsere Requisitionsscheine, wie überhaupt deren Lombardierung wird wohl hier und da nicht auf volle Zustimmung treffen —; es wird geschildert, wie sich durch diese Notenbank die Erhebung von Kontributionen leichter durchführen ließ[1]). Der Wiederaufbau der zerstörten Wohn- und Arbeitsstätten, die Wiederbelebung von Landwirtschaft und Industrie, die Lebensmittelversorguug des Landes und vor allem die schwierige Aufgabe, eine grollende, innerlich widerstrebende Bevölkerung zu öffentlicher Betätigung mitheranzuziehen, treten klar hervor. Besonders bei den ausführlichen Darlegungen der Bemühungen um soziale und sittliche Hebung des Volkes und zumal um Wiederbelebung des wissenschaftlichen und künstlerischen Lebens fühlt man stets wieder den Widerstand des immer noch nach Westen blickenden, hartköpfigen kleinen Volkes durch. Endlich wird eine Skizze des Verwaltungsmechanismus gegeben, mit dem die deutsche Zivilverwaltung unter so schweren Bedingungen ihre Pflicht zu erfüllen erstrebt.

Die Schrift von Brandt ist auch eine offenbar schnell entstandene Gelegenheitsarbeit; aber sie reicht an frühere, ernstere Leistungen desselben Verf. nicht heran. Sie beruht weder auf eigener Beobachtung, noch auf einer Auswahl der Mitteilungen direkt Beteiligter oder Beobachtender, sondern im wesentlichen auf zusammengestellten statistischen Angaben, Entnahmen aus spärlich angegebener Literatur und vor allem aus Zeitungsausschnitten. Diese sind nicht immer sichere Führer.

Auf 113 Seiten in großem Druck wird nicht nur Belgien, sondern auch Nordfrankreich und Polen behandelt und zwar nicht nur die deutschen Verwaltungsmaßnahmen, sondern auch die „Wirtschaftskultur“ der besetzten Gebiete.

Die letztere wird in der Tat ein interessantes, dankbares Thema für diejenigen sein, die das besetzte Land, wenn auch in der

1) Eingehende, exakte Darstellung von Jaffé im Bank-Archiv, XIV. Jahrg., No. 24.

Hast und Unruhe des Kampfes, durchwandert haben. Einige Bemerkungen dürfen hier vielleicht über den Eindruck eingeflochten werden, den wir empfingen, als wir das gefürchtete Polen kennen und fast mit einem Blick begreifen lernten: Es ist durchweg Sandboden; weißer Sand wird noch jetzt von jedem Windstoß in den bestellten Feldern aufgewirbelt und in Wolken über Land und Straßen getragen. Eben deswegen ist das Unterhalten von Wegen und Chausseen dort so überaus schwer, so große Mühe sich die russische Regierung offensichtlich damit gegeben hat. Aber wiederum: über schlechte Wege klagt dort auch nur der Westeuropäer, der mit seinen schweren Karren und belgischen Hengsten hilflos im mahlenden Sande stecken bleibt, während das muntere kleine Kosakenpferd mit seinem schmalen langen Wägelchen auf schmiegsamer Achse leicht über Sand und Schlamm und selbst über bestellte Aecker hinweggleitet. Im Sandboden wurzelt gern und leicht die Kiefer, und so ist das ganze Land von prächtigen Kieferwäldern bedeckt, die meist recht gut gepflegt sind. Bei diesem Waldreichtum ist das Holz das naturgegebene Bau- und Heizmaterial im Lande, und so bestehen die Dörfer ausnahmslos und die Städte zu großen Teilen aus Holzhäusern. Diese sind aber nicht aus Blöcken gefügt, etwa wie unsere Unterstände, sondern aus dicken, gesägten Brettern, die aneinander genagelt, mit Moos oder Stoffen ausgefugt, aufgerichtet und schneeweiß angestrichen werden. Sie sind natürlich einstöckig, haben rechts einen Raum für kleinere Pferde und die Kühe, links einen für die Menschen, darüber ein dichtes, bemoostes Strohdach, und solch ein Haus für die polnische Bauernfamilie ist fertig und leuchtet weithin freundlich übers Land. Das einzig Massive am ganzen Hause ist die Feuerstätte, meist aus Steinen oder Lehm, der Herd oft auch aus schönen bunten Kacheln, und der Schornstein, und wenn solch ein polnisches Dorf durch Brandgranaten oder abziehende Kosaken in Flammen aufgeht, so bleibt nichts, aber auch rein nichts stehen, als diese rätselhaft emporgereckten Schornstein-Pyramiden, die reihenweise frühere Dorfstraßen anzeigen. Denn auch die Scheunen, die nur aus Balken oder Strohgeflecht bestehen, brennen restlos herunter, und die in Frankreich als Soldatenunterkunft so beliebten geräumigen Keller gibt's im polnischen Hause überhaupt nicht.

Statt dessen gräbt man dort für die im Sandboden ebenfalls in großen Mengen und recht guter Qualität wachsenden Kartoffeln einfache Erdlöcher, sehr an manche Unterstände gemahnend, deren Urbild diese Höhlen vielleicht sind, und Kartoffeln waren im Frühjahr 1915 um Lodz, an Rawka und Bzura reichlich vorhanden. Wir fanden volle Kartoffelgruben bei den Dörfern, auf den Feldern, oft auch unversehens im Schützengraben, und mit dieser Frucht und dem harten Getreide des Sandbodens nährt sich ein Volksschlag, der keineswegs häßlich oder unintelligent, sondern nur kenntnis- und bedürfnislos, im ganzen zufrieden auf dem Lande dahinlebt.

Die Städte dagegen, wie immer sie heißen mögen: Warschau, Lodz, Lublin, Tomaschow, Lowitsch, oder kleinere, wie Rawa, Partschew, Biala, es sind Judenstädte, gleichviel ob die Juden das numerische

Uebergewicht haben oder nicht: Judenstädte mit einem für den Westeuropäer ganz unbegreiflichen Einschlag an rastloser Geschäftigkeit, an Judenarmut und Ordnungslosigkeit, in denen doch ein paar Tage nach der Besetzung durch die Deutschen trotz allen Elends, trotz der Niederbrennung speziell der jüdischen Häuser durch die Kosaken und trotz der unvermeidlichen Pogromversuche viel mehr zu haben ist, als in französischen Städten nach monatelanger Besetzung und Bemühung um Verkehrsbelebung. Zwischen den noch rauchenden Trümmern seines Hauses beginnt der polnische Jude von neuem einen Handel mit brandbeschädigter Ware unter Preis.

So etwa könnte man den wirtschaftlich-sozialen Untergrund skizzieren, auf dem hübsche, aufblühende Klein- und bedeutende Großstädte entstanden sind, aus dem sich wichtige Industrien entwickelt hatten und offenbar gerade jetzt in schneller Ausdehnung begriffen waren, und über den nun mit seltsamen, ganz verschiedenartigen Wirkungen der Krieg hinweggegangen ist [1]).

Was sagt Brandt z. B. über all das? Der Abschnitt „Deutsche Verwaltung in Polen" hat 15 Seiten. Darin gibt B. zunächst einen Aufruf des polnischen Hilfsausschusses in der Schweiz (von Anfang Mai 1915) wieder. Dieser muß doch wohl in düstern Farben malen. Wenn er aber mit den Worten beginnt: „In Polen wurden zwei der reichsten und größten Gouvernements, Lublin und Petrikau, vollkommen verwüstet", so beweist für Petrikau die nachstehend besprochene exakte Arbeit von Rogoyski recht klar das Gegenteil; auch Lublin präsentierte sich dem Beschauer Anfang August 1915 als noch ganz unversehrt, südlich davon hatte das Kampfgebiet von Krasnik stark gelitten, aber erst nach Fertigstellung der Brandtschen Schrift. Stark übertrieben sind sicherlich auch die unkontrollierbaren Zahlenangaben über Schäden (S. 101); man vergleiche dazu nur Rogoyski. Verf. meint (S. 102): „Die deutsche Verwaltung ist noch zu jung, um große Leistungen aufweisen zu können." Wiederum wird der selbstschauende Beobachter genau den umgekehrten Eindruck haben. Weit mehr als in Frankreich, wo die wohldisziplinierte Bevölkerung sich durch Selbstverwaltung zu helfen suchte, fiel in dem von jeder Obrigkeit verlassenen Polen uns die ganze Iniative bei Wiederbelebung des Wirtschaftslebens zu [2]). Und die Regelung sowohl des Güter-, wie des

1) Wichtigste Literatur über Polens Wirtschaftsleben: Cleinow, Die Zukunft Polens, 1908, Bd. I Wirtschaft. Rosa Luxemburg, Die industrielle Entwicklung Polens, Leipzig 1898. Fr. Bieschowsky, Die Textilindustrie des Lodzer Rayons, Schmollers Forschungen, Bd. 160. Dazu die Literatur über russ. Juden, zusammengestellt bei Kaplun-Kogan, Die Wanderbewegungen der Juden, Bonn 1913.

2) Da in Polen irgendwelche Selbstverwaltung in den Städten nicht bestand, gab es nach der Flucht der russischen Beamten keinerlei Autorität mehr. So übernahmen denn die einzigen Institute einigermaßen öffentlichen Charakters, welche die Russen im Frieden zugelassen hatten, den Sicherheitsdienst, gelegentlich — die freiwillige Feuerwehr. Sie übt z. B. in Tomaschow (südöstlich Lodz) die Funktionen der Stadtobrigkeit aus, einschließlich der Ausgabe von Papiergeld. In Lodz, wo auch sonst angesehene Körperschaften, wie Handelskammer, Börsenkomitee u. a. m. bestanden, hat sich ein Hauptbürgerkomitee gebildet, das die gleichen Aufgaben übernimmt. Mit dem 1. Juli 1915 ist deutsche Magistratsverfassung in Polen eingeführt worden.

Personenverkehrs zeigte schon im März 1915 im deutschen Okkupationsgebiet im Osten einen viel glatteren Verlauf und reicheren Strom, als in irgendeinem der von mir durchwanderten Etappengebiete in Frankreich. Nimmt man dazu die völlige Neuregelung des Gemeindelebens, des — vom Verf. nach der Deutsch. Lodz. Ztg. auch erwähnten — Geldwesens, der Rechtspflege und der in den Industriezentren recht schwierigen Versorgungs- und Beschäftigungsfrage der Bevölkerung, und sah man schon Ende März 1915, wie trefflich das alles geregelt war, so lautet das Urteil gerade über unsere Verwaltung im Osten ganz anders als bei Brandt. Demgegenüber sind Geldsammlungen von 1—2 Mill. Frcs., denen S. 103 gewidmet ist, doch wirklich belanglos. Auf S. 105—107 berichtet der Verf. in getreuer Anlehnung an die Deutsche Lodzer Zeitung — Verf. ist übrigens im Irrtum, wenn er sie für die einzige in Lodz hält; im Mai 1915 erschien dort schon eine weitere deutsche, eine jüdische und mindestens eine polnische Tageszeitung — über das Kriegsnotgeld, das diese Stadt sich geschaffen hat. Daß solches Notgeld in fast allen nordfranzösischen, vielen belgischen und auch in mehr als 80 deutschen Gemeinden entstanden ist, scheint dem Verf. demnach unbekannt geblieben zu sein[1]). Es folgen einige Zeitungsangaben über Preise, Brotversorgung, Arbeiterfürsorge und zum Schluß einige Sätze über russische Pläne, die polnische Industrie nach Innerrußland zu verpflanzen.

Von dem $15^1/_2$ Seiten langen Abschnitt „Deutsche Verwaltung hinter der Front; Kriegsbeute“ sind $10^1/_2$ Seiten als zusammenhängende Zeitungsausschnitte aus der Kölnischen Volkszeitung, der Kölnischen Zeitung und der deutsch-amtlichen „Gazette des Ardennes“ gekennzeichnet.

Aehnlich bei anderen Abschnitten. Bei Belgien sind als Grundlagen außer v. Bissings Arbeit auch Ulrich Rauschers schöne Artikelserie in der Frankfurter Zeitung „Belgien von heute“, dazu Kölnische Zeitung kenntlich. Mangels solcher Vorarbeiten ruht die Darstellung Nordfrankreichs hauptsächlich auf Wiedergabe und Umschreibung der amtlichen Betriebs- und Produktionsstatistik und auf einer französischen, von unserer gesamten Tagespresse gebrachten Wertabschätzung des besetzten Gebietes.

Ein musterhaftes Stück exakter Arbeit hat v. Rogoyski in seiner Studie vorgelegt. Nur einen Abschnitt besetzten Gebietes stellt er dar, einen Teil des Gouvernements Petrikau, die 4 südlichen, seit Dezember 1914 besetzten Kreise. Die Schilderung baut auf dem Untergrunde amtlicher Angaben auf, ist vervollständigt durch eigene Beobachtung, Befragung der Landeseinwohner und Besatzungstruppen und erfreut durch große Treffsicherheit in Beobachtung und Beurteilung.

Einer kurzen Beschreibung der Kreise nach Bodenbeschaffenheit, Klima, Bevölkerung und deren Religionsgruppierung, Bodeneinteilung,

1) Darstellungen mit Abbildungen des Kriegsnotgeldes habe ich in der „Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung“, März/Aprilheft 1915, Nachträge dazu in den folgenden Heften veröffentlicht. Ueber Deutschland zu vergleichen S. 9 der amtlichen „Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges“ (Reichstagsdrucksachen 13. Leg.-Per., II. Session, No. 26).

Industrie, Volksbildung und Beruforganisation folgt die Darstellung der wirtschaftlichen Lage Ende März 1915. Die Saaten standen durchweg gut; daß trotz der Heeresdurchzüge nicht mehr als 5—15 Proz. der Fläche eingestampft waren, hat Verf. trotz der übertreibenden Klagen der Bevölkerung richtig erkannt. Daß an Arbeitspferden durchweg nur mehr ein Drittel geblieben ist, kann nach den Requisitionen beider Parteien nicht wunder nehmen; ebensowenig, daß der Rindviehbestand kaum mehr 20 Proz. der Friedensstatus erreichte. Landwirtschaftliche Geräte sind nun einmal beliebte Baumaterialien in und vor Schützengräben; man wird diese Holzgeräte dort neu herstellen müssen. An Futtermitteln und Saatkorn war Mangel, am meisten in den der damaligen Feuerlinie naheliegenden Gebieten an der Pilica. Ganz besonders treffend beurteilt Verf. die „Schäden, entstanden durch Aufwerfen von Schützengräben und Vernichtung von Gebäuden". Schützengräben und Granatlöcher haben dem besetzten Gebiet im Osten höchstens $^1/_2$ Proz. des Wertes entzogen. Bezüglich der vernichteten Baulichkeiten kommt Verf. auf Grund zahlreicher Feststellungen zu dem Ergebnis, daß „das tatsächliche Verhältnis der Schäden an Gebäuden 1 Proz. (des Gesamtbestandes an Gebäuden im besetzten Gebiet) nicht erreichen wird". Genau den gleichen Eindruck gewann man damals an Rawka, Bzura und Pilica, wenn man sich nur durch Zeitungsklagen und Erinnerungen an den Westen nicht verwirren ließ. Dagegen vergleiche man Brandt (S. 101): „Etwa 5000 Dörfer wurden vollkommen vernichtet . . ." Ueber den Stand der Nahrungsmittel bei der Bevölkerung gewann Verf. zunächst ein trübes Bild; in dieser Hinsicht hatte er Ende März ernstliche Besorgnisse, denen er in seinem, der Verwaltung eingelieferten Berichte nachdrücklich Ausdruck gab. Doch war damals schon eine recht gut wirkende Organisation, ein zu Selbstkosten arbeitendes „Lebensmittelmagazin" zu Dąbrowa in Tätigkeit, das gegen ausgegebene „Lebensmittelkarten", eine Art Brotmarke mit erweitertem Warenkreise, etwa 50 Proz. der Bevölkerung im wichtigsten Kreise versorgte. Mitte April kann Verf. im Schlußworte schon erwähnen, daß weitere Maßnahmen der Etappenbehörden alle Besorgnisse wegen Ernährung behoben hatten. Wenn übrigens Verf. berichtet, daß das „Lebensmittelmagazin" auch in benachbarten Kreisen besonders Kartoffeln habe aufkaufen können, so stimmt dies mit unseren Beobachtungen an Rawka und Bzura überein.

West- und Südpolen haben trotz der schweren Bewegungskämpfe zweifellos relativ wenig gelitten. Ein anderes Bild wird dagegen der Beobachter des nordöstlichen Polens finden, wenn er etwa von der Linie Warschau-Partschew-Lubartow gegen Brest-Litowsk das Land durchwandert. Wenn die Kosaken das platte Land auch dort nicht in eine völlige Wüstenei verwandelt haben, so hat's ihnen gewiß nie am guten Willen dazu, gelegentlich nur an Zeit gefehlt. In diesem schwergeprüften Erdenwinkel harren unserer Verwaltung neue, ganz besonders schwere Aufgaben.

VI.

Baasch, Dr. Ernst, Die Handelskammer zu Hamburg. 1665—1915.

Im Auftrage der Handelskammer bearbeitet. 3 Bände. Hamburg (Lucas Gräfe & Sillem) 1915. 738, 838 u. 966 SS. 8⁰. 40 M.

Besprochen von Dr. M. Schwann-Köln.

Ueber ein ernstes, wissenschaftliches Werk in gedrängter Kürze zu berichten, ist um so schwieriger, je umfang- und inhaltreicher ein solches ist. In drei Bänden mit je 738, 838 und 966 Seiten liegt „Die Handelskammer zu Hamburg“ nun vor uns, die den Direktor der Hamburger Kommerzbibliothek, Dr. Baasch, zum Verfasser hat. Mit Freuden ersieht man da zunächst, daß diese Handelskammer fast noch im vollen und reichen Besitze ihres Aktenmaterials ist, das sich über einen Zeitraum von 250 Jahren, 1665—1915, erstreckt. Und in Baasch fand sie einen Bearbeiter, der in schlichter Sachlichkeit diesen großen Reichtum vor uns auszubreiten verstand. Die innere Anordnung, die der Verfasser dem ausgedehnten und mannigfaltigen Stoffe gegeben hat, und die sich schon in einem ausführlichen Inhaltsverzeichnisse kundgibt, das jedem Bande beigegeben wurde, macht eine Orientierung leicht. Dazu hilft ein Personenregister im dritten Bande den Leser, sich rasch über Einzelheiten zu unterrichten.

Erinnert man sich der Bedeutung Hamburgs als Handels-, Verkehrs-, besonders aber als Schiffahrts- und Weltstadt; zieht man dazu in Betracht, welche ungeheuren Wandlungen gerade das deutsche Wirtschaftsleben in dem hier behandelten Zeitraum erfahren hat: so kann man fast von selber folgern, daß eine mit Bienenfleiß aus den Quellen gearbeitete Geschichte der Hamburger Handelskammer zur Entwicklung auf jedem Spezialgebiete des Wirtschaftslebens wertvolle Beiträge enthalten muß, daß in ihr namentlich zur Entstehungsgeschichte einzelner Institutionen urkundliche Nachweise enthalten und zu den jeweiligen wirtschaftlichen Problemen der Zeit und der Handelspolitik Erläuterungen dargeboten werden müssen, die anderswo nur mühsam oder gar nicht mehr gefunden werden können.

Hamburg besaß eine der ersten Banken; Hamburg entwickelte schon früh seine Börse zu weltbekannter Bedeutung; Hamburg und die Schiffahrt — unmittelbarer Einfluß letzterer auf die Entwicklung des Versicherungswesens — Hamburg, nicht nur freie Stadt, sondern ein eigener Staat, also Handelspolitik in großem Maßstabe von Anfang

eine Lebensnotwendigkeit; Hamburg und der deutsche Zollverein — Maklerwesen — Großhandelsauktionen — Industrie- und Gewerbepolitik — Handelsrecht — Handelsgerichtsbarkeit — Börsengesetzgebung — Handelsstatistik — Effekten- und Wechselhandel — Binnenschiffahrt und Seeschiffahrt — Auswanderung — Kolonialpolitik — Konsularwesen — Kaufmännische Bildung —, nur im Telegrammstil kann man mit solchen Stichworten andeuten, auf wie weite und reiche Lebensbeziehungen man in einem Werke stoßen muß, das die Geschichte der Handelskammer dieser einen Stadt in dem angegebenen Zeitraum umfaßt, einem Zeitraum, der fast auf allen Gebieten die Anfänge einer neuen Entwicklung aufweist und von diesen Anfängen und tastenden Versuchen bis zu der Höhe und bunten Blüte in unserer jüngsten Zeit heraufführt.

Alljährlich erscheinen in Hamburg große und ausführliche Zahlenangaben über Hamburgs Handel und Schiffahrt. In einem so umfangreichen Werke vermißt man nun mit einiger Beklemmung vielfache statistische Tabellen mit Zahlen und Kurven und sonstigen schweren Dingen. Der Verfasser aber hat sich die Mühe genommen, den Leser nach dieser Seite zu entlasten. Wir erleben die angenehme Enttäuschung, uns nicht selbst noch mit der Aus-, Um- und Nachrechnung solcher Nachweise befassen zu müssen.

Für den Berichterstatter war es nun persönlich von hohem Interesse, in der Geschichte der Hamburger Handelskammer vielfach Einzelheiten zu begegnen, wie er sie selbst schon in der Geschichte der Kölner Handelskammer kennen gelernt und dargestellt hatte. Den ersten Kampf um ihr Dasein hatte auch die Hamburger Handelskammer mit der eingesessenen Behörde zu bestehen. Die cum quadam publica auctoritate ausgestattete Admiralität wollte keine fremden Götter neben sich dulden; eine Kontrolle und Ergänzung ihres amtlichen Wirkens durch den „Ehrbaren Kaufmann“ schien ihr unerwünscht, und so hob der Rat die „Kommerzdeputation“, die Vorläuferin der Handelskammer, nach einer kurzen Bestätigungsfrist wieder auf. In Köln machte der Maire den gleichen Versuch — mit dem gleichen Erfolg: das Leben war stärker als die Machthaber einer alternden Zeit.

Auch in Hamburg war eine Art handelsrichterlicher Funktion, die ein schnelleres Arbeiten und raschere Entscheidung der Streitfälle ermöglichte, ein erster Stützpunkt für die Existenzberechtigung der Handelskammer dem Rate gegenüber, und nicht minder machte sich auch hier schon 100 Jahre früher als in Köln die Abneigung des Rates gegen eine frei gebildete Korporation bemerkbar. Es sollte kein Collegium sein, genau wie in Köln, wo aus der privaten Einschränkung des Kaufmannskollegs heraus der „Handelsvorstand“ nach „amtlicher“ Geltung strebte. Wie in Köln die Anstellung eines Sekretärs, so wurde in Hamburg diejenige eines „Protokollisten“ beanstandet, und gar das Hineinreden der Kaufleute in die hohe Politik wurde von Einem hohen Rate abgelehnt. Auch hier finden wir die Konkurrenzen mit den Nachbarstädten und Nachbarstaaten, wie Lüneburg, Lübeck, Altona, Dänemark, mit Mecklenburg und Hannover, die dem Hamburger Hafen

durch ihre protektionistische Politik schaden. Und auch hier lebte der sonderbare Widerspruch, daß man, eigentlich für Freihandel gestimmt, scharf auf die Aufrechterhaltung des alten Stapels sah, über dessen Umgehung vielfach klagt und ihn zuletzt, als er wirtschaftlich unhaltbar geworden, noch als politisches Kampfmittel verwendet.

Die Revolution setzte natürlich Hamburgs neutralen Handel allen Uebergriffen aus; Frankreich, England, Rußland griffen zu, ebenso erneuerten sich die Streitigkeiten mit den Dänen. Und als dann Hamburg selbst französisch wurde und seiner schwersten Zeit entgegenging, da kam es auch hier zu dem Kampfe mit der Douane; auch hier wurde ein Conseil de commerce eingerichtet, der die Kommerzdeputation ersetzen sollte; auch hier loderte die Forderung der Gleichstellung Hamburgs mit den anderen Häfen Frankreichs, also der Aufhebung der inneren Zollgrenzen auf. Und auch hier zeigte sich das Widerstreben, im Jahre 1811, wo die Handelskammer zum Bericht über die Börse aufgefordert wurde, diese obrigkeitlich reglementieren zu lassen. Natürlich wurde die Kommerzdeputation durch eine Handelskammer ersetzt. Die Auswahl der „Notabeln“ in der Kaufmannschaft sollte den Grund abgeben, und unter den neuen Mitgliedern der Handelskammer finden wir Engländer und Juden. Diese zum ersten Mal. Ein „Sécrétaire archiviste“ wurde angestellt, aber die neue Budgetierung erwies sich auch hier äußerst schwierig. Bisher eine reiche und in das Leben Hamburgs vielfach und nachdrücklich helfend eingreifende Institution, die mit einem jährlichen Ausgabebudget von 35—40000 Banco-Mark rechnete, suchte nun die fremde Herrschaft die Verfügung über diese reiche Dotierung zu erlangen, und so stieß sie die Handelskammer in finanzielle Unsicherheit und Ohnmacht hinab.

Die typischen und analogen Erscheinungen mehren sich natürlich in der Franzosenzeit. Da wurde im Jahre 1812 die Einrichtung einer Rübenzuckerfabrik geplant; infolge des Eingreifens der Regierung lag der ehedem blühende Tabakhandel fast ganz danieder; und als der Krieg mit Rußland ausbrach, erhielten auch hier die Kaufleute die Aufforderung, der Armee zu folgen und unter ihrer Deckung die wirtschaftliche Eroberung der neuen Gebiete zu versuchen.

Aber ein bedeutsamer Unterschied zeigte sich gegen Köln. Als die Franzosen aus Hamburg abrückten, trat die auf französischer Grundlage beruhende Handelskammer stillschweigend zurück, und die alte Kommerzdeputation nahm ihren Platz wieder ein. Ebenso automatisch verschwand diese wieder, als die Franzosen zurückkehrten und ihre Wiederkehr sich zum großen Raubzug gestaltete: 50 Millionen Strafkontribution, Requisition aller möglichen Waren, Wegnahme der Bank, Schließung der Börse, die Handelskammer völlig bankrott — das alles wies auf das Ende, das denn auch nicht lange auf sich warten ließ.

Und kaum sind die Franzosen fort, so zeigt sich die alte, selbständige Initiative wieder. Während man am Rhein auf das Schicksal wartete, das fremdher irgendwo bereitet wurde, stellte sich Hamburg sofort wieder auf die eigenen Füße. Bald nehmen die neuen handelspolitischen Probleme die Kräfte in Anspruch. In der alten Handels-

stadt bestand wenig Neigung zu merkantilistischen Maßnahmen. Man wollte freie Konkurrenz, keine privilegierten Gilden: der Kampf gegen die Schiffer, Litzenbrüder, Fuhrleute, Ewerführer und Zünfte setzte ein, und ihm folgend nach außen die so bedeutungsvolle Auseinandersetzung mit dem preußisch-deutschen Zollverein.

„Die äußere Handelspolitik ist nach 1814 im wesentlichen Handelsvertragspolitik .... Im 19. Jahrhundert, der klassischen Zeit der Handelsverträge, trat Hamburg in das durch sie geschaffene internationale Handelssystem ein.“ — So charakterisiert der Verfasser im großen den Beginn der neuen Zeit. Ihm auch nur noch stichwortweise im einzelnen hier zu folgen, ist unmöglich. So bleibt nichts, als ihm zu danken für die große Bereicherung geschichtlichen Wissens, die er von der Wasserkante her, wo der weltwirtschaftliche Pulsschlag des deutschen Wirtschaftslebens heute am stärksten schlägt, der deutschen geschichtswissenschaftlichen Erkenntnis zuführte.

Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Kleinwächter jun., Friedrich, Das Wesen der städtischen Grundrente. Leipzig (C. L. Hirschfeld) 1912. 8⁰. XII und 234 SS. 5,50 M.

Der Verfasser sucht aus der Grenznutzentheorie, der Erklärung der Rente aus der Höherbewertung gegenwärtiger Güter vor zukünftigen und weiteren von der österreichischen Schule vertretenen Grundsätzen das Wesen der städtischen Grundrente abzuleiten und gelangt dabei zu dem Ergebnis (S. 194): „Die reine Rente des Bodens als Träger von Bauten ist . . . jener Teil des Jahresertrages, der nach Abzug der auf den Ersatz der aufgewendeten ersetzlichen Güter jährlich entfallenden Quote erübrigt.“ Diese rein indirekte Definition, die sich ebensogut aus anderen Theorien herleiten läßt (vgl. z. B. Conrad, Grundriß, I. Teil, S. 318), erfordert zu ihrer Ableitung 193 Seiten, auf welchen mit großer Ausführlichkeit die ganze Lehre vom Grenznutzen und weitere Theorien der österreichischen Schule auseinandergesetzt werden. Der nach der angeführten Definition noch folgende Rest enthält zum großen Teil nur Selbstverständlichkeiten allgemeiner Art, die die Theorie der städtischen Grundrente auch nicht einen Schritt weiterbringen. Auch dort, wo Verf. auf einzelne Erscheinungen eingeht, geschieht dies in rein deduktiver Behandlung der von ihm aufgestellten Renten-, Zins-, Wert- usw. Theorien, ohne daß den von außen kommenden abändernden Einflüssen die ger bührende Beachtung geschenkt wird.

So bietet die Schrift wenig, was von allgemeinerem Interesse wäre. Für den, der auf dem Boden der österreichischen Schule steht, bietet sie nichts Neues, da es sich um eine bloße Anwendung der allgemeinen Theorien dieser Schule auf einen Einzelfall ohne Berücksichtigung von dessen Eigentümlichkeiten handelt; der Gegner wird aus demselben Grunde neue Anregungen in ihr kaum finden.

Es kann hier natürlich nicht der Ort zu einer Auseinandersetzung mit den Theorien der österreichischen Schule sein; unsympathisch muß es aber auf jeden Fall berühren, wenn Verf. ihre doch zum mindesten vielfach bekämpfte Wertlehre schlechthin als die „moderne“ Wertlehre bezeichnet. Wenn man aber gar liest (S. 57): „. . . wenn wir die Summe dessen ziehen, was die politische Oekonomie . . . . bis in die neuere Zeit geleistet hat, so muß man trotz aller Anerkennung ihrer

Leistungen zugeben, daß das Resultat kein erfreuliches war", so kann man dem Drange, dieses Urteil umgekehrt auf das eigene Buch des Verf. anzuwenden, nur schwer widerstehen.

Jena. Johannes Müller-Halle.

Cassau, Dr. Th. O., Demokratie und Großbetrieb. (Aus „Schmollers Jahrb. für Gesetzgebung und Verwaltung".) Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 30 SS. M. 0,70.

Töndury, Prof. Dr. H., Von der Handelswissenschaft zur Privatwirtschaftslehre. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 44 SS. M. 1.—.

Wirz, Wilh., Privatwirtschaftslehre und Volkswirtschaftstheorie. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Universität Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. Heft 29.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. gr. 8. 14 SS. M. 0,40.

2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Kuske, Bruno, Die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und die Anfänge städtischer Sozialpolitik in Köln bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Bonn (A. Markus und E. Webers Verlag) 1914. 3 M.

Diese Abhandlung, Heft 8 der „Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben", ist ein Nebenprodukt eines größeren gleichzeitig angekündigten Werkes über den Handel Kölns im Mittelalter. Daß eine spezielle Monographie über die städtischen Handels- und Verkehrsarbeiter und ihr Verhältnis zur Stadtverwaltung sich lohnt, geht aus der ganzen Wirtschaftsverfassung Kölns hervor. An der Schwelle der Niederlande gelegen, beherrscht Köln den Handel des Niederrheins mit dem deutschen Süden und hat für den Rheinstrom durchgesetzt, was die Städte an der Elbe und Oder trotz heftiger Kämpfe nie gänzlich erreichen konnten: ein Stapelrecht, das jeden Warenzug auf den Markt und in die Speicher der eigenen Stadt zwang. Aehnlich wie in den großen italienischen Handelsstädten war der Großhandel, auf welchem die ganze Steuerverfassung des Gemeinwesens, die Akzise, beruhte, vorwiegend öffentlich-rechtliche Angelegenheit. Die Speicher, in welche die gestapelten Waren eingelagert wurden, und die Transportmittel gehören der Stadt. Nicht minder aber stehen in städtischen Diensten alle beim Transport der Waren und beim Verkehr angestellten Arbeiter, die sich bei minutiöser Arbeitsteilung in unzählige Kategorien spalten, alle die Arbeiter an den Kränen und Lagervorrichtungen, die Sackträger, die Wein- und Salzarbeiter, die Kohlenlader, die Leute, die sich mit der Verpackung oder dem Abwiegen der Waren beschäftigen, usw. Unter Hinzurechnung der zahlreichen städtischen Aufsichtsbeamten beträgt die Gesamtzahl der städtischen Verkehrsarbeiter mit ihren Familien 1600—2000 Köpfe, 4—5 Proz. der gesamten städtischen Bevölkerung.

Als Arbeitgeberin einer so starken Bevölkerungsklasse steht die Stadt Köln vor den gleichen Aufgaben wie der moderne Staat gegenüber seinen Angestellten. Ein ausgebildetes Genossenschaftswesen sorgt ferner dafür, daß Kranke, Invalide und Hinterbliebene unterstützt werden. Dennoch sucht jeder möglichst lange seine privilegierte Stellung auszunützen. Das zeigt sich darin, daß die Angestellten oft bis ins

70. Jahr ihre Stelle behalten, wobei ihnen der Rat einen jüngeren Knecht als Gehilfeu zur Seite stellt. Müssen sie dann dennoch zurücktreten, verkaufen sie ihre Stelle an den Nachfolger. Erst die französische Herrschaft entzieht diesem Zunftwesen den Boden, indem statt der städtischen Akzisen Staats- und Gemeindesteuern eingeführt werden. Damit fällt das Konzessionswesen, und die Kölner Stadtarbeiter werden freie, gesetzlich nicht mehr geschützte Verkehrsarbeiter.

Die im Vorwort ausgesprochene Befürchtung des Autors, stellenweise zu ausführlich geworden zu sein, ist hinfällig. Eingeborene Kölner werden dem Autor diese Ausführlichkeit aus speziellem, lokalpatriotischem Interesse gern verzeihen, und für die sonstigen Fachleute ist der Einblick in den inneren Mechanismus der Verwaltung einer der größten mittelalterlichen Handelsstädte Deutschlands interessant genug, um ein gelegentliches Eingehen in die Details zu rechtfertigen.

München. Leonhard.

Feldman, W., Die Zukunft Polens und der deutsch-polnische Ausgleich. Berlin, Karl Curtius, 1915. 8. 71 SS. M.—.

Gubler, Dr. Ferd., Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik auf Grundlage der wirtschaftlichen Interessen 1833—1852. (Schweizer Studien zur Geschichtswissenschaft. Hrsg. von Proff. Drs. Baumgartner, Meyer v. Knonau, Oechsli, Tobler. Bd. 8, Heft 1.) Zürich, Gebr. Leemann u. Co., 1915. gr. 8. 362 SS. M. 5,80.

Lange, Frdr. Alb., Geschichte des Materialismus und Kritik seiner Bedeutung in der Gegenwart. 9. Aufl. Mit dem Stahlstich-Bildnis des Verf. Biographisches Vorwort und Einleitung mit kritischem Nachtrag in 3. erweiterter Bearbeitung von Herm. Cohen. 2 Bde. Leipzig, Friedrich Brandstetter, 1915. gr. 8. XVIII, 430 u. 125 u. XIV—544 SS. M. 6.—.

Möllenberg, Dr. Walter, Urkundenbueh zur Geschichte des Mansfeldischen Saigerhandels im 16. Jahrhundert. (Geschichtsquellen der Provinz Sachsen und angrenzenden Gebiete. Hrsg. von der Historischen Kommission für die Provinz Sachsen und das Herzogtum Anhalt. Bd. 47.) Halle a. S., Otto Hendel, 1915. gr. 8. XII—835 SS. M. 20.—.

Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte. 1. Bd. Trier. Gesammelt und hrsg. von F. Rudloff. Mit einer Einleitung von G. Kentenich. (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, No. XXIX, Bd. 1.) Bonn, Peter Hanstein, 1915. Lex.-8. XX, III, 96 u. 866 SS. M. 37,50.

Ziekursch, Johs., Hundert Jahre schlesischer Agrargeschichte. Vom Hubertusburger Frieden bis zum Abschluß der Bauernbefreiung. (Darstellungen und Quellen zur schlesischen Geschichte. Hrsg. vom Verein für Geschichte Schlesiens. Bd. 20.) Breslau, Ferdinand Hirt, 1915. Lex.-8. XVI—443 SS. m. 1 Karte. M. 6,50.

Harvey, William J., and Christian Reppion, Denmark and the Danes: a survey of danish life institutions and culture. London, F. Unwin. 8. 346 pp. 12/.6.

Tickner, F. W., A social and industrial history of England. London, Arnold. Cr. 8. 734 pp. 3/.6.

3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Ansiedlung, Die, von Europäern in den Tropen. 5. Tl. Wagemann, Dr. Ernst, Die deutschen Kolonisten im brasilianischen Staate Espirito Santo. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 147, Tl. V.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. X—151 SS. u. 9 SS. m. 14 Abbildgn. u. 2 farb. Karten. M. 5.—.

Lemanczyk, Alb., Die Geburtenfrequeuz in den vorwiegend katholischen und den vorwiegend protestantischen Teilen Preußens und ihre Entwicklung. München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. VI—78 SS. M. 2,20.

Rosenthal. Dr. Max, Die Volkserneuerung und der Krieg. Geburtenpolitik und Kinderfürsorge. Existenzfragen des deutschen Volkes. 2. Aufl. Breslau, Preuß u. Jünger, 1915. gr. 8. 43 SS. M. 0,75.

4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Bouché, B., Les ouvriers agricoles en Belgique. Brüssel (Misch et Thron) 1913. 7,50 frcs.

Diese Veröffentlichung des bekannten Solvay-Instituts hat für uns insofern ein erhöhtes Gegenwartsinteresse, als sie sich auf einen Staat bezieht, in dessen Verwaltung das deutsche Regime bereits manches von der früheren Regierung Versäumte nachgeholt hat; ist doch die genaue Kenntnis der inneren Zustände des Landes die erste Voraussetzung jeder wirksamen Maßnahme.

Der Autor bleibt leider in seinem Material stecken, das auf den Resultaten von 300 Anfragen beruht, von denen 200 beantwortet wurden, und die er bei jeder Gelegenheit in viel zu breiter Weise zitiert, statt sie organisch zu verarbeiten. Seine Belesenheit in der deutschen, englischen und italienischen Agrarliteratur ist augenscheinlich gering und beraubt ihn der Möglichkeit zu vergleichenden Parallelen. Das ist schade; denn z. B. mit den Agrarverhältnissen Oberitaliens ergeben sich die frappantesten Aehnlichkeiten auf Grund ähnlicher Voraussetzungen. Dies schon in der Vorgeschichte. Bereits im 13. Jahrhundert verschwindet in Belgien ganz wie in Oberitalien und Südfrankreich die persönliche Leibeigenschaft, die Servage, und macht pachtähnlichen Verhältnissen Platz, und zwar aus den gleichen lediglich wirtschaftlichen Gründen, weil der Grundherr den traditionellen, fixen Kanon durch eine variable, steigerungsfähige Zuwachsrente zu ersetzen sucht. Ermöglicht und erleichtert wird diese Umwandlung durch die Nähe der zahl- und volkreichen flandrischen Städte, die den agrarischen Produkten einen guten Markt bieten. So entzieht die entstehende Verkehrswirtschaft auch hier dem Feudalismus den Boden, der als Wirtschaftsform nur mit der Autarkie sich verträgt. Letzte Reste des Feudalismus in Belgien beseitigt das 16. Jahrhundert, das zugleich eine weitere Mobilisierung des Bodens bringt, der zur lohnenden Kapitalsanlage wird. Genau wie in der gleichen Zeit in Oberitalien bildet sich ein neuer nicht selbst wirtschaftender Grundbesitzerstand, der seine ursprünglich Handel und Gewerbe entstammenden, in jenen Zweigen nicht mehr genügend rentierenden Kapitalien im Grundbesitz anlegt. Diesen „propriétaire-rentiers“ stehen gegenüber bäuerliche Pächter und ein Landarbeiterstand, der heute etwa 14 Proz. der gesamten ländlichen Bevölkerung beträgt. Ganz ohne gesetzliche Regelung ist also in Belgien durch frühzeitige wirtschaftliche Entwicklung eine Art von Bauern- und Bodenbefreiung eingetreten, die aber eben durch das Fehlen staatlicher Regelung viele Probleme ungelöst ließ. Nur in Gegenden, die von der Verkehrswirtschaft weniger stark erfaßt wurden, haben sich erhebliche Reste der früheren selbstgenügsamen Wirtschaft erhalten,

so daß z. B. im belgischen Luxemburg und den Ardennen bei den Landarbeitern noch die Naturalbezahlung als Deputat und Naturalleistungen des Arbeitgebers in Gestalt von Pflügen und Düngen des Arbeiterlandes die Hauptform der Entlohnung darstellt, während bei der sonstigen Arbeitsbeschaffung der Bauern die gegenseitige Hilfe noch eine große Rolle spielt.

Obwohl nun eigentlich die großbäuerlichen Pächter (denn der Grundbesitz selbst befindet sich ja ganz überwiegend in den Händen städtischer Kapitalisten) einerseits und die Landarbeiter und das Gesinde andererseits durch das gleiche Interesse an einer niedrigen Grundrente gegen das mobile Kapital vereinigt werden, und obwohl beide Teile, auf dem gleichen, ziemlich niedrigen Bildungsniveau stehend, durchaus auf demselben Fuße leben, stehen sie sich doch im Grunde fremd gegenüber. Genau wie in Gegenden rein bäuerlichen Besitzes gibt es zwischen dem armen Knecht und der Tochter des Besitzers kein Connubium, selbst dann nicht, wenn die letztere bereits ein Kind von ihm hat. Im übrigen ist das Verhältnis zwischen Pächtern und Gesinde sowie der seßhaften Landarbeiterschaft noch ein völlig traditionelles, von Koalitionen und speziellen Standesvertretungen der letzteren zur Verbesserung ihrer Lage und Erhöhung der Löhne ist keine Rede. Das interessiert uns speziell in Deutschland um so mehr, als man bei uns von einer Aufhebung des Koalitionsverbots der Landarbeiter große Schwierigkeiten für die Grundbesitzer befürchtet. In Belgien stehen die Landarbeiter nicht unter Gesinderecht, dennoch wird von der Möglichkeit zur gemeinsamen Verabredung über den Arbeitspreis selten oder nie Gebrauch gemacht, und dies aus einer Reihe von Gründen, die der Autor sehr ausführlich erörtert: Zunächst wegen der Schwerfälligkeit und Maulfaulheit der Landarbeiter, speziell der Vlamen, für die amüsante Beispiele gegeben werden. Der Lohn wird durchaus mündlich und traditionell festgesetzt und nur selten verändert. Auch macht die Isolierung der Leute auf den einzelnen Bauernhöfen Verabredungen und Vereinigungen schwierig. Die Lohnregulierung im Sinne einer Heraufsetzung kommt vielmehr lediglich von außen, von der dezentralisierten, also überall in der Nähe befindlichen Industrie. Dieses Kapitel der Rückwirkung der Industrie auf die ländliche Bevölkerung hat bereits Vandervelde in seinem „L'exode rural", speziell auf die charakteristischen belgischen Verhältnisse exemplifizierend, so ausführlich behandelt, daß hier nur auf die betreffenden Kapitel dieses Buches verwiesen zu werden braucht. Insofern aber der in der industriellen Saisonarbeit verdiente Lohn nur ein Komplement des ländlichen ist, letzterer eine Ergänzung des ersteren, wirken beide aufeinander ebensogut in herab- wie heraufsetzendem Sinne, und dies ist der zweite Grund zu einer mehr automatischen Festsetzung der Löhne. Das amphibische Dasein der halb städtischen, halb ländlichen Saisonarbeiter ähnelt keineswegs dem Ideal, welches Kropotkin so verlockend in seiner „Industrie und Landwirtschaft" ausmalt. Sind doch auch die russischen Agrarverhältnisse, auf die jener exemplifiziert, daß nämlich der russische Bauer auch in der Stadt den Zusammenhang mit seiner Stelle auf dem Dorfe

nicht verliert, sondern im Sommer dort die Ernte einbringt, keineswegs definitive, sondern Uebergangszustände, die ebenso deutlich auf eine reinliche Dissoziation und völlige Arbeitsteilung zwischen Industrie und Landwirtschaft hinweisen wie in kleinerem Maßstab die Verhältnisse in deutschen Allmendgegenden, wie z. B. in Baden, wo ebenfalls die Trennung zwischen Stadt und Land sich immer deutlicher akzentuiert.

Die naheliegende Frage, ob die ländlichen oder die städtischen Löhne mehr Kaufkraft hätten, ist schwierig zu entscheiden, da der Wert der Naturalleistungen des ländlichen Lohnes an verschiedenen Orten verschieden bewertet werden muß. Der Autor läßt diese Frage ziemlich offen und weist mit Recht auf den selten berücksichtigten Gesichtspunkt hin, daß das soziale Niveau in der Stadt höher sei und den früheren Landarbeiter zu repräsentativen Ausgaben für Kleidung, Nahrung und Wohnung zwinge, die er sich auf dem Lande sparen könne, ein Punkt, der den Vergleich der Kaufkraft der Löhne sehr erschwert [1]).

Ein dritter und letzter, ganz ausschlaggebender Grund für die Stabilität der ländlichen Löhne in Belgien und das geringe Klasseninteresse der Landarbeiter ist der Umstand, daß der belgische Landarbeiter sich sozusagen gar nicht als solchen betrachtet. Gegenüber dem kleineren bäuerlichen Arbeitgeber besteht ein wirtschaftlicher Interessengegensatz (der den gesellschaftlichen nicht ausschließt) so wenig, daß die sozialistischen Gewerkvereine, die bei der Dezentralisation der belgischen Industrie ihren Sitz vielfach in kleinen Marktflecken haben, neben Industriearbeitern und gelegentlichen Landarbeitern ebenso auch kleine Pächter nicht prinzipiell abweisen, ohne sich an deren Unternehmereigenschaft zu stoßen. Nur Grundbesitzer und Großpächter sind ausgeschlossen, doch ist der Unterschied von kleinen und großen Pächtern, ja nur eine Quantitätsfrage. Die durchgehende Trennung von Besitz und Betrieb hat in der belgischen Landwirtschaft genau dieselben schwer zu definierenden Uebergangsschichten geschaffen wie in Oberitalien, wo auf einem sozialistischen Gewerkschaftskongreß die Frage, wer als ländlicher Parteigenosse zugelassen sein sollte, mit der mehr eleganten als prägnanten Sentenz beantwortet wurde, Genosse könne jeder werden, der mehr Arbeit verkaufe als kaufe.

Wenn nun auch der belgische Landarbeiter momentan seine Arbeit verkauft, so fühlt er sich doch nicht als Proletarier, sondern als „candidat à la terre". Sein landloser Zustand ist ihm nur ein Provisorium, aus dem er sich zum selbständigen, wenn auch noch so dürftigen Unternehmer emporzuschwingen hofft. Bei der durchwegs in Belgien herrschenden, nie durch die Gesetzgebung beseitigten Bodenzersplitterung bekommt er für den Inhaber wertlose Parzellen überall leicht zu pachten

1) Diesen Faktor hat bereits Riehl in seinen „Kulturstudien" in der Mitte des vorigen Jahrhunderts, die Lebenshaltung in München und Berlin vergleichend, hervorgehoben. Wenn man sage, das Leben in München sei billiger, so treffe das buchstäblich zu, indem eben in München ein anderer Maßstab herrsche und man an das Leben nicht so hohe Ansprüche stelle, daher nicht so viel aus Rücksicht auf die anderen auszugeben brauche. Nur insofern sei München billiger; wolle man aber dort so leben wie in Berlin, so sei es im Gegenteil teurer.

oder zu kaufen. Aber zu welchem Preis! Sehr wertvoll ist da das auf Grund zahlreicher vergleichender Tabellen festgestellte Resultat des Autors, daß, wenn die Einheit Land im geschlossenen bäuerlichen Besitz 100, dieselbe Fläche in der Parzelle 180 kostet. Unter solchen Umständen ist der Pächter oder Besitzer eines dermaßen überzahlten Grundstücks, auf dem er nicht sein volles Auskommen finden kann, sondern eine Ergänzung in Gestalt von Fabrik- oder Landarbeit suchen muß, durchaus Proletarier, der sich mehr als ein lediglich vom Lohn lebender Landarbeiter anzustrengen hat, um die hohe Grundrente für den Eigentümer oder Hypothekengläubiger herauszuwirtschaften. „Surtravail pour payer la rente" (S. 152). Keiner dieser Stellenbesitzer oder Zwergpächter kommt je auf einen grünen Zweig, ebensowenig die nächste Generation, wenn sie auf dem Lande bleibt. Diese Ausführungen sind wieder für uns deshalb sehr interessant, weil die von Ehrenberg in Rostock inspirierte „Studienkommission zur Erhaltung des Bauernstandes" für das beste Mittel zur Verankerung und sozialen Hebung der Landarbeiter die Bereitstellung von Landparzellen zu Pacht oder Kauf erklärt hat. Wenn es sich da nicht um billiges, nicht steigerungsfähiges Staats- oder Gemeinland handelt, bei dem jede Profitidee ausgeschlossen ist, sondern um die entfernt liegenden Spitzen von Gutsland, so wird damit dem deutschen Landarbeiter nach belgischen Erfahrungen wenig gedient sein. Kein Wunder, daß infolge dieser hochgetriebenen, alles verschlingenden Grundrente in der belgischen Parzellenwirtschaft auch keine Kapitalsaufwendungen für den Betrieb möglich sind[1]). Die Technik dieser Stellenbetriebe ist lediglich arbeitsintensiv bis zur Verschwendung, sonst aber gänzlich rückständig.

Dieses Bild, das uns von der belgischen Parzellenwirtschaft entworfen wird, entspricht allerdings Punkt für Punkt den Anschauungen Kautskys von der Minderwertigkeit des landwirtschaftlichen Kleinbetriebs, der sich nur durch kulturlose Ueberarbeit und Unterernährung der Inhaber notdürftig halte. Dennoch wäre eine kritiklose Verallgemeinerung falsch. Sind doch die belgischen Agrarzustände, wie bereits bemerkt, das Produkt einer Entwicklung, in die der Staat nirgends regulierend eingriff, so daß nie von einer systematischen Entlastung des Bodens unter staatlicher Assistenz oder von einer den Gebrauchswert der Grundstücke erhöhenden Zusammenlegung die Rede war. Dazu kommt, daß der stark entwickelte belgische Kapitalismus den Boden und die Landwirtschaft überhaupt immer nur als Rentenquelle, als milchende Kuh, ansah (S. 248). „Il y a eu véritablement quelque chose d'antinationale dans l'exode effréné des capitaux belges qui auraient été si nécessaires à une mise en valeur scientifique et plus productive de notre terre." Für die Betriebe bäuerlicher Besitzer in Deutschland, Frankreich, Oesterreich und Skandinavien treffen Kautskys Ansichten von dem Elend des Kleinbetriebs sicher nicht zu, wohl aber

1) Diese Rückständigkeit der Landarbeiterschaft wirkt indirekt auch auf die großbäuerlichen Betriebe zurück, insofern sich diese, weil ihnen immer Arbeiter zur Verfügung stehen, nur langsam und unter dem Druck der Notwendigkeit zur Anwendung von Maschinen bequemen. Diese wird als ein „sacrifice au malheur des temps" (S. 134) aufgefaßt, d. h. erst in Angriff genommen, wenn die Arbeitslöhne steigen.

für die meisten Gegenden Italiens aus dem gleichen Grund wie in Belgien, weil die Grundrente in fremden Händen ist.

Infolge dieser überkommenen Agrarzustände und der Abwälzung des versteckten Lohnbedarfs der arbeitenden Bevölkerung von den großbäuerlichen Pachtbetrieben der Arbeitgeber auf die parzellenartigen Eigenbetriebe der Landarbeiter sieht Autor auch kein rechtes Mittel, die Lage der letzteren nachhaltig zu verbessern, es sei denn, daß man ihre Parzellenbetriebe durch Staatshilfe so rentabel gestalte, daß die Arbeit auf den gzößeren Pachtgütern überflüssig würde. Dadurch wären aber wieder die letzteren geschädigt. Von einer Verbesserung der namentlich auf dem Lande sehr im Argen liegenden Schulbildung und einem Ersatz der Volksschule durch eine Art von ländlicher Arbeitsschule erwartet der Autor wenig. Einigermaßen wirksam wäre vielleicht eine das Angebot und die Nachfrage auf dem ländlichen Arbeitsmarkt regelnde staatliche Stellenvermittlung, an der es bisher völlig fehlte, und eine bessere Vertretung der Landarbeiter in den ländlichen Fachvereinen und Kammern, in den „Comices agricoles", die zwar nach den Statuten auch Landarbeiter aufnehmen, in der Tat aber unter klerikaler Leitung stehende Standes- und Interessenvertretungen der Eigentümer und Großpächter sind, die als Hauptzweck den Kampf „contre la propagande antichrétienne et socialiste" betreiben.

Das alles sind aber nur kleine Mittel. Eine wirkliche Besserung der Lage der belgischen Landarbeiter wäre nur durch grundstürzende Aenderungen in der belgischen Agrarverfassung herbeizuführen, an die der Autor offenbar nicht zu denken wagt; er zitiert aber als seinen Anschauungen entsprechend die Meinung eines Landwirts, der auf dem Kongreß der „Société d'économie sociale" zu Paris 1909 die Meinung aussprach, die Lösung der landwirtschaftlichen Arbeiterfrage könne nur in einem Ersatz des bisherigen Patriarchalismus durch ein der Industrie möglichst angeähnlichtes System bestehen, wobei dem Arbeiter möglichste Freiheit in seinem Privatleben gelassen und der gleiche Lohn wie in der Industrie gewährt werden solle. Damit die Landwirtschaft aber hierzu imstande sei, müsse sie ganz nach Art der industriellen Methoden betrieben werden, sich kommerzialisieren und spezialisieren, also so, wie es Gustav Myers für die Union geschildert hat, und wie ich es in meiner Abhandlung „Landwirtschaft, Landindustrie und Aktiengesellschaft" als einen möglichen Weg zur Erhaltung der Großbetriebe dargestellt habe. Freilich würde das in Belgien eine vorhergehende völlige Aenderung in den Betriebsgrößen der Wirtschaften voraussetzen.

Im ganzen bietet die vorstehende Abhandlung weniger ein genußreifes Produkt als wertvolles Rohmaterial, aus dem aber für den Fachmann sehr interessant die unlösbare Verknüpfung der Landarbeiterfrage mit der Frage der Bodenverteilung überhaupt hervorgeht. In Belgien hat sich eben neben einem vorgeschrittenen, ja hypertrophierten Exportkapitalismus auf dem Lande ein Zustand erhalten, der sich seit dem 16. Jahrhundert wenig geändert hat, und der staatlichem Eingreifen ein höchst dankbares Objekt bieten würde.

München. Leonhard.

Augustin (Priv.-Doz.), Dr. M., Die Weidewirtschaft. Handbuch für den praktischen Landwirt. Berlin, Paul Parey, 1915. 8. VI—240 SS. m. 32 Abbildgn. M. 6,50.

Bauer (Berginsp.), Jul., Rußlands Steinkohlenvorkommen und deren Ausbeutung. (Aus: „Der Kohleninteressent", Heft 27.) Teplitz-Schönau, Adolf Becker, 1915. Lex.-8. 23 SS. m. 1 Tab. M. 1.—.

Franke (Abtlgdir.), Rud., Mansfeldsches Hüttenwesen. Nach dem Stande des Betriebes im Jahre 1914. Halle a. S., Wilhelm Knapp, 1915. Lex.-8. 37 SS. m. 19 Abbildgn. M. 2,40.

Jaroslaw, Dr. Benno, Zur Erschließung des deutschen Heidelandes. Weckrufe in Kriegsnot. Gesammelt, eingeleitet und hrsg. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. VIII—218 SS. m. 21 Abbildgn. auf 16 Taf. M. 3,50.

Linter, Eduard, u. Dr. Adf. Münzinger, Kalkstickstoff als Düngemittel. Praktische Anleitung. Vom Kgl. preuß. Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten mit dem 1. Preis gekrönt. Berlin, Paul Parey, 1915. gr. 8. 52 SS. M. 1.—.

Maass (Stabsveter.), Dr. C., Das Veterinärwesen einschließlich einiger verwandter Gebiete in Rußland. Nach Berichten des kaiserl. Generalkonsulats in St. Petersburg und anderen Quellen bearbeitet. (Aus: „Arbeiten aus dem Kaiserl. Gesundheitsamte".) Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. M. 4,40.

Osann (Bergakadem.-Prof.), Bernhard, Lehrbuch der Eisenhüttenkunde. Verfaßt für den Unterricht, den Betrieb und das Entwerfen von Eisenhüttenanlagen. Bd. 1: Roheisenerzeugung. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1915. gr. 8. XV—668 SS. m. über 407 Abbildgn. u. 17 Taf. M. 29.—.

5. Gewerbe und Industrie.

Cambon, V., Frankreich bei der Arbeit. Stuttgart (Franckh) 1914. 104 SS. 1,85 M.

Diese von Hans Günther besorgte (vor dem Krieg gedruckte) belehrende „autorisierte deutsche Bearbeitung" der Cambonschen volkswirtschaftlich-technischen Schrift sollten recht viele lesen. Denn der sehr anschaulich schildernde Verfasser, ingénieur des Arts et Manufactures, hat in diesen Bildern aus dem französischen Wirtschaftsleben die Dinge so dargestellt, wie sie wirklich sind. Wer die betreffenden Verhältnisse etwas genauer kennt, wird das zugeben müssen. Was diese Darstellung besonders lesenswert macht, sind die durchaus objektiven Urteile Cambons über den Stand und die weiteren Aussichten der behandelten Industrien, beispielsweise der Seiden- und elektrochemischen Industrie in den französischen Alpen. Das größte Interesse erregen augenblicklich natürlich die beiden letzten „Bilder", in denen „Le Creusot" geschildert wird und das große Werk in Saint-Chamond, das sich „einzig und allein" mit der Erzeugung schmiedbaren Eisens für Panzerplatten, Geschützrohre usw. beschäftigt. Dem fesselnden Texte sind in dankenswerter Weise zahlreiche gute Abbildungen und auch eine Karte der wichtigsten Wasserkraftanlagen, denen ja in dem nicht gerade kohlenreichen Lande eine besonders große Bedeutung zukommt, beigegeben.

München. Ernst Müller.

Bachmann (Handelsk.-Synd.), Dr. Ferd., Organisationsbestrebungen in der deutschen Tuch- und Wollwarenindustrie. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen, hrsg. von Karl Diehl, Eberh. Gothein, Gerh. v. Schulze-Gävernitz, Alfr. Weber, Otto v. Zwiedineck-Südenhorst. Neue Folge, Heft 32.) Karlsruhe, G. Braun, 1915. gr. 8. VIII—123 SS. M. 3.—.

Beiträge zur Geschichte der Technik und der Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Hrsg. von Conrad Matschoss. 6. Bd. (1914/15). Berlin, Julius Springer, 1915. Lex.-8. IV—187 SS. m. 183 Fig. u. 6 Bildnissen. M. 6.—.

Bericht der k. k. Gewerbe-Inspektoren über ihre Amtstätigkeit im Jahre 1914. Wien, k. k. Hof- u. Staatsdruckerei, 1915. Lex.-8. CXLXXXXV—692 SS. m. 5 Abbildgn. u. 15 Taf. M. 4.—.

Eisenlohr, Roland, Flugwesen und Flugzeugindustrie der kriegführenden Staaten. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 65.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger, 1915. 8. 36 SS. M. 0,50.

Gürtler (Geh. Reg.-R.), Prof. Max, Textil-Industrie. 1. Spinnerei und Zwirnerei. 2. durchgeseh. Aufl. (Sammlung Göschen, No. 184.) Berlin, G. J. Göschen, 1915. kl. 8. 142 SS. m. 39 Fig. M. 0,90.

Jacobs, Dr. Paul, Zuckerindustrie und Zuckerhandel im Kriegsjahr 1914/15. (Aus: „Schmollers Jahrb.“) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. 54 SS. M. 1,30.

Wolkiser, Dr. Art. M., Die deutsche Damen- und Mädchenbekleidungs-Industrie. Ihr Export im Frieden und ihre Produktion im Kriege. Berlin, Emil Ebering, 1915. gr. 8. 136 SS. m. 1 Taf. M. 3.—.

Donald, W. J. A., The Canadian iron and steel industry. Boston, Houghton, Mifflin and Co. 8. $ 2.—.

Dunbar, D. E., The tin-plan industry. Boston, Houghton, Mifflin and Co. 8. $ 1.—.

Gardner, W. M., The British coal-tar industry. London, Williams and Norgate. 8. 10/.6.

6. Handel und Verkehr.

Die Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete. (Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. 140. Milchwirtschaftliche Erzeugnisse, zweiter Teil.) Mit Beiträgen von C. Meinert, Vollrath Thiele, Dr. Walter Schöne, A. Oeser und Dr. Wilhelm Arnoldi. München und Leipzig (Duncker und Humblot) 1914. VIII u. 560 SS. mit 4 Karten. 14 M.

Die Milchversorgung der Städte galt bisher als ein Gebiet, in welchem die altväterische Arbeitsweise wenig überwunden ist, in welchem daher nach den jetzigen Anschauungen noch vielerlei Mißstände zu finden sind. Dieses allgemeine Urteil ist durch den vorliegenden Band der Schriften des Vereins für Sozialpolitik nicht nur bestätigt, es ist in seiner Richtigkeit leider noch verschärft worden. Wenn auch in der gegenwärtigen bewegten Zeit an eine gründliche Abhilfe nicht gegangen werden kann, so ist doch zu hoffen, daß späterhin — veranlaßt durch diese Arbeiten — zu einer durchgreifenden Reform geschritten wird. Denn es ist im ganzen ein recht unerfreuliches Bild, welches von den verschiedenen Städten entworfen wird.

Bei der Abfassung der einzelnen Arbeiten wurde nach einem gemeinsamen Grundplan gearbeitet, den Dr. Arnold-München entworfen hatte. Diesem entsprechend wird im ersten Abschnitt das Milchversorgungsgebiet nach seinen natürlichen und landwirtschaftlichen Verhältnissen beschrieben; an dessen letztes Kapitel (Viehstand im allgemeinen) knüpft die eingehende Darstellung des Milchviehbestandes an, dem sich zwanglos Mengenertrag, Milchgewinnung und Milchbehandlung beim Produzenten anschließen. Nun wird die Milch verfolgt auf dem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher, worauf in den Abschnitten über

„Milchhandel auf dem Lande“ und „Milchvertrieb in der Stadt“ näher eingegangen wird. Ausführungen über die Größe des Milchverbrauchs und ein Sonderabschnitt über das wichtige Gebiet der Kindermilchversorgung schließen sich daran an. Hierauf folgt der letzte bedeutsamste Abschnitt „Die Milchpreise“. Selbstverständlich wurde den einzelnen Verfassern innerhalb dieses Rahmens volle Bewegungsfreiheit gelassen, und so haben wir trotz der Einheitlichkeit des Grundplanes keine schematischen Arbeiten vor uns, sondern jede hat ihr eigenes Leben und faßt den Gegenstand von anderen Gesichtspunkten an.

Einen ganz knappen Umriß gibt in der ersten Arbeit C. Meinert über „die Milchversorgung von Hamburg und Nachbarstädten“, als welche Altona, Wandsbeck und Harburg einbezogen sind. Die zweite Abhandlung führt uns nach Schlesien; Vollrath Thiele gibt in dem Aufsatz „Der Milchmarkt des oberschlesischen Montanbezirks und seine Preisgestaltung“ ein zusammenfassendes Bild über die milchwirtschaftlichen Verhältnisse jenes Teiles des Regierungsbezirkes Oppeln, der die Kreise Kattowitz, Zabrze, Beuthen, Trost-Gleiwitz, Pleß, Rybnik und Tarnowitz umfaßt. Dabei konnte noch weniger als in der Darstellung der Hamburger Verhältnisse auf Einzelheiten eingegangen werden; es sind nur die allgemeinen, gleichartigen Züge der verschiedenen Städte kurz skizziert. Ganz anders dagegen die dritte Arbeit von Dr. Walter Schöne: „Die Milchversorgung der Stadt Leipzig“. Entsprechend seiner Stellung als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter beim städtischen statistischen Amt arbeitet Schöne auf der breiten Grundlage der allgemeinen Statistik sowie verschiedener eigens für diese Arbeit angestellter Erhebungen. Dadurch ist es ihm möglich geworden, in engem Anschluß an den allgemeinen Grundplan die dortigen Verhältnisse bis auf Einzelheiten hinab zahlenmäßig zu erfassen. Es nimmt ja diese Arbeit auch 175 Seiten ein und bringt als interessante Beigabe 3 gute Tafeln, auf denen Zufuhrlinien und Bezugsorte kartographisch gegeben sind. Ganz kurz dagegen — auf nur 52 Seiten — behandelt A. Oeser „Die Milchversorgung von zehn Städten der Provinz Westfalen“ und zwar der Städte Münster, Bielefeld, Minden, Herford, Paderborn, Arnsberg, Hamm, Soest, Lippstadt und Siegen. Selbstverständlich konnten bei dieser knappen Fassung für die einzelne Stadt nur allgemeine Umrisse gezeichnet werden. Im Gegensatz dazu ist die letzte nun folgende Arbeit von Dr. Wilhelm Arnoldi: „Die Milchversorgung der Stadt Königsberg i. P.“ die ausführlichste von allen. Allerdings verarbeitet sie nicht so viel statistische Zahlen wie die Abhandlung von Schöne, dafür aber gibt sie eine breite, anschauliche Schilderung, im Anhang eine Uebersichtskarte sowie den Wortlaut von Fragebogen, polizeilichen Verordnungen usw.

Es kann natürlich auf den reichen, vielseitigen Inhalt der einzelnen Abhandlungen nicht eingegangen werden. Aber eine grundsätzliche Ausstellung ist zu erörtern. Die Arbeiten sind in den großen Rahmen der „Untersuchungen über Preisbildung“ hineingestellt und es hätte daher hierauf besonderes Gewicht gelegt werden müssen. Dies ist leider nicht geschehen. Allerdings können hierfür nicht die einzelnen

Verfasser verantwortlich gemacht werden, das fällt dem Grundplan zur Last. Denn beschreibende Darstellungen über Zusammenschluß der Landwirte, Steigen der Geschäftsunkosten können keineswegs über die allgemein bewegenden Ursachen Aufschluß geben. Hier wären ganz andere Gesichtspunkte als ausschlaggebende zu erörtern: das Ansteigen der Erzeugungskosten im allgemeinen, die Preisbewegung der Welthandelsartikel Butter und Käse, das Einwirken der steigenden Verschuldung usw. Gerade hier hätte man an einem Schulbeispiel zeigen können, in welch eigenartiger Weise die Ausdehnung des Weltmarktes, Aenderung der technischen Bedingungen, Verfeinerung des Bedarfs die Preisbewegung des inländischen Rohproduktes, nämlich der Milch, entscheidend beeinflussen. Damit wäre eine ursächliche und tiefer gehende Begründung über die vielen strittigen Milchpreisfragen gegeben worden.

Dieser Mangel hängt freilich mit der Grundtendenz der historischen Schule zusammen und drängt unwillkürlich die Frage auf, ob denn die „historische Methode“ überhaupt zur wissenschaftlichen Erforschung der Preisbildung die geeignete ist. Zuzugeben ist selbstverständlich, daß der Rohstoff hierfür nur durch die statistische Erfassung der jüngsten Zeit, durch die geschichtliche Preisentwicklung der wichtigsten Warengruppen erarbeitet werden kann. Aber darüber hinaus kann durch diese Methoden nichts gewonnen werden.

Das Gesamtergebnis wäre also: Die Arbeiten sind für die wissenschaftliche Ergründung der Frage der Preisbildung von geringem Wert. Aber als erste Darstellung der Milchversorgung norddeutscher Städte und Industriegebiete sind sie für den praktischen Nationalökonomen, für Kommunalpolitiker und für alle jene von unschätzbarem Wert, die sich in irgendwelcher Weise mit der Milchversorgung der Großstädte befassen. Denn es sind mit Sorgfalt die verschiedenartigen Typen ausgewählt und diese nach einem einheitlichen Grundplan anschaulich dargestellt — doch jede Arbeit mit eigenem Leben und persönlicher Färbung.

Regensburg. Dr. Alois Dallmayr.

Krüer, Hermann, Assistent der Kammer für Kleinhandel in Bremen, Die Markthallen und ihre Hilfskräfte als Faktoren der Lebensmittelversorgung in unseren Großstädten. (Heft 5 der Kölner Studien zum Staats- und Wirtschaftsleben.) Bonn (Marcus und Weber) 1914.

Die aus dem volkswirtschaftlichen Seminar von Adolf Weber hervorgegangene Arbeit rückt, wie der Titel besagt, dieses moderne Thema in den Mittelpunkt volkswirtschaftlicher Betrachtung. Außer der Behandlung der Markthallen von ihrer bautechnischen Seite her hatten diese kaum eine literarische Würdigung und Wertung gefunden, die sich auf die Erfahrung vorangegangener Jahre stützen konnte. Wohl sind die Markthallen einzelner Städte besprochen worden, wie auch einzelne Lebensmittelzweige bekanntermaßen ihre Darstellung besitzen. Vom Standpunkt gesunder Politik der Lebensmittelversorgung in den großen Städten aber und von seiten der Zweckmäßigkeit für Produzenten, Händler und Konsumenten sind die Markthallen hier wohl das erste Mal eingehender untersucht worden. Der Verfasser stützt sich hierbei allerdings weniger auf zahlenmäßige Unterlagen als vielmehr

auf eigene Erfahrung, die ihm aus der Praxis zu Gebote zu stehen scheint. Gerade auf dem Gebiete der Preisnotierungen und sonstiger hierher gehörender Statistiken bleibt ja noch viel zu wünschen übrig. Die Organisation des Lebensmittelverkehrs als Aufgabe der öffentlichen Behörden, das ist der eigentliche Kernpunkt, um den sich die Darstellung der Markthallen in ihrer äußeren Entwicklung (Paris, London, Wien, Berlin), ihrer technischen Einrichtungen (Reinlichkeit, Durchlüftung, Kühlkammern usw.), ihrer inneren Organisation (Aufkaufhändler, Großhändler, Agenten, Kommissionäre, städtische Kaufvermittler) — zwei umfangreiche Abschnitte — und ihrer Verwaltung gruppiert. Mehr als schmückendes Beiwerk möchten wir indes den Abschnitt über die finanziellen Ergebnisse erachten; gerade hier wäre mehr Zahlenmaterial sehr erwünscht gewesen.

Das volkswirtschaftliche Agens des Heftchens ist in dem letzten Abschnitt zu suchen, der die Würdigung der Markthallen nach verschiedenen Richtungen bringt. Dabei dürfen wir nicht verschweigen, daß in der Ableitung von Ursache und Wirkung manchmal zu mechanisch-konstruktiv vorgegangen wurde. Dasselbe muß übrigens auch von dem Schema über die „Entwicklung der Markthallen und die Folgen ihrer Errichtung“ gesagt werden, das ohne Kommentar kaum seinen Zweck erfüllt. Bemerkenswert erscheint die absatzfördernde Einwirkung der Markthallen auf den Gemüseladenhandel in der Stadt. Besonders für künftige Errichtung von Markthallen scheint dieses Moment zu verdienen, in den Vordergrund gerückt zu werden. Für wünschenswert hätten wir es auch gehalten, wenn über die preisdrückende Wirkung der Markthallen, insbesondere im Fleischhandel, detailliertes Material beigebracht worden wäre.

Im ganzen ist die Schrift gut geeignet, auf die immer mehr wachsende Bedeutung der Markthallen unser Augenmerk zu lenken, und deren wichtige Mission im Verteilungsprozeß der städtischen Lebensmittelversorgung richtig erfassen zu lehren.

Halle a. S. A. Sigerus.

Fränkel, Dr. Frz., Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Eine volkswirtschaftliche Studie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1915. gr. 8. XVI—293 SS. M. 8.—.

Gruntzel (Reg.-R.), Prof. Dr. Jos., Preistreiberei. Eine kritische Beleuchtung ihres Wesens und ihrer Bekämpfung. Wien, Alfred Hölder, 1915. gr. 8. 24 SS. M. 0,70.

Gürtler, Prof. Dr. Alfr., Die Handelsübermacht unserer Feinde und die Neutralen. Graz, Leuschner u. Lubensky's Univ.-Buchh., 1915. gr. 8. 29 SS. M. 0,70.

Kobatsch, Prof. Dr. Rud., Ein Zoll- und Wirtschaftsverband zwischen dem Deutschen Reiche und Oesterreich-Ungarn. (Vereinsschriften der Deutschen weltwirtschaftlichen Gesellschaft, 1915, Heft 2.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1,80.

Lehmann, Karl, Schutz und Erhaltung kaufmännischer Unternehmungen im deutschen Handelsrecht. (Aus: „Festschrift für Georg Cohn“.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 33 SS. M. 1,50.

März, Dr. Johs., Die Zukunft des deutschen Außenhandels. Berlin, Reichsverlag Hermann Kalkoff, 1915. 8. 88 SS. m. Abbildgn. M. 1,25.

Oppelt, Prof. Dr., Allgemeine Wirtschaftskunde. Wohlfeile (Titel-)Ausg. von „Natur und Arbeit“. 2 Tle. Leipzig, Bibliographisches Institut, 1915. Lex.-8. X, 352 u. X, 458 SS. m. 218 Abbildgn., 23 Karten u. 24 z. T. farb. Taf. M. 9.—.

Mirecourt, Paul de, Le commerce français aux mains des Allemands. Paris impr. Renaudie, 1915. 8. 95 pag. fr. 1,50.

Jevons, H. Stanley, The British coal trade. London, K. Paul, Cr. 8. 888 pp. 6/.—.

Peddie, J. Taylor, On the relation of imports to exports. London, Longmans. Cr. 8. 94 pp. 2/.6.

Stevens, Edward Cleveland, English railways, their development and their relation to the State. London, Routledge. 8. 348 pp. 6/.—.

7. Finanzwesen.

Eheberg (Geh. Rat), Prof. Dr. Karl Theodor v., Finanzwissenschaft. 13. verb. Aufl. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. gr. 8. VIII—631 SS. M. 9,60.

Haerecke, Dr. Ferd., Der Wertzuwachssteuergedanke in Deutschland. (Bodenpolitische Zeitfragen. Im Auftrage des Schutzverbandes für deutschen Grundbesitz hrsg. vom Präsid. a. D. Prof. Dr. R. van der Borght, Heft 5.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. gr. 8. IV—53 SS. M. 2.—.

Hoffmann (Handelshochsch.-Doz.), Dr. Alex., Die Kommunalbesteuerung in Italien. Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. VII—207 SS. m. 3 Tab. M- 5.—.

Rehm, Prof. Dr. Herm., Weinhandel und Schaumweinsteuer. Ein Beitrag zur Lehre von der Preis- und Vertreter-Organisation. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 16.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 38 SS. M. 1,40.

Uebelhör, Dr. M., Frankreichs finanzielle Oligarchie. (Der deutsche Krieg. Politische Flugschriften. Hrsg. von Ernst Jäckh. Heft 66.) Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt vorm. Eduard Hallberger. 1915. 8. 38 SS. M. 0,50.

Zedlitz-Neukirch (Seehandlgs.-Präs. a. D., Landt.-Abg.), Frhr. v., Finanzen in und nach dem Kriege. (Finanzwirtschaftliche Zeitfragen. Hrsg. von Proff. Drs. Reichsr. Geo v. Schanz u. Geh. Reg.-R. Jul. Wolf. Heft 17.) Stuttgart, Ferdinand Enke, 1915. Lex.-8. 17 SS. M. 0,60.

8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hengner, Hans, Die Kapitalsanlage der Franzosen in Wertpapieren mit besonderer Berücksichtigung der Kapitalsanlage in Handel und Industrie. (Münchner Volkswirtschaftliche Studien, 125. Stück.) Stuttgart und Berlin 1913. 101 SS.

Zu den Schriften, die durch den behandelten Stoff zurzeit gewisses Interesse beanspruchen, gehört auch das Buch von Hengner. Ein Teil des Wertes des Buches liegt zunächst in der statistischen Zusammenfassung des für diese Frage in Betracht kommenden französischen Materials. Einen guten Führer für die statistische Bearbeitung des Stoffes hat Verf. in den seit der Bankenquete wieder mehr in den Vordergrund getretenen Arbeiten über die Emissionsstatistiken gefunden, die in exakten Untersuchungen den Wert und die Bedeutung der Emissions-, Zulassungsstatistiken usw. auf das richtige Maß zurückgeführt haben. Neues hat Verf. in diesem Punkte nicht bringen können. Der Hauptwert der Arbeit liegt daher in seinen auf den Statistiken aufgebauten Deduktionen. Die Tendenz der Abhandlung beruht in den beiden Sätzen (S. 85): „Die Entwicklung von Frankreichs Handel und Industrie ist also eher eine langsame im Vergleich zu dem Kapital, das ihm zur Verfügung steht, als im Vergleich zu seiner Bevölkerung. Die Befürchtung, Frankreich werde bald dem wirtschaftlichen Ruin nahe sein, ist daher verfrüht.“ In der volkswirtschaftlichen Chronik dieser Jahrbücher ist auf diese Entwicklungstendenz in den letzten Jahren des öfteren hingewiesen worden, trotzdem ist der Mut des Verf. an-

zuerkennen, diese sich auf exakten statistischen Feststellungen stützende Ueberzeugung gegen die vor dem Kriege herrschende Tagesanschauung zu vertreten, die in Frankreich eine absterbende Volkswirtschaft sehen wollte.

Auf einen Mangel in der Arbeit sei jedoch hingewiesen: Verf. stellt die einzelnen Kapitel nebeneinander hin und überläßt teilweise dem Leser, die Schlußfolgerungen zu ziehen. Sie machen daher den Eindruck gesonderter Studien, die erst in letzter Stunde einer Gesamtidee untergeordnet worden sind. Eine großzügige Ueberarbeitung hätte den Wert der Arbeit wesentlich erhöht.

Berlin. H. Hilbert.

Aretz, Dr. Pet., Die Entwicklung der Diskontpolitik der Bank von England 1780—1850. Eine kritische Studie aus dem Notenbank- und Papiergeldwesen. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XII—279 SS. M. 6.—.

Hotz, Jean, I. Das Prolongationsgeschäft (Report und Deport) unter besonderer Berücksichtigung der Berliner und der Zürcher Börse. II. Das tägliche Geld (Call money). (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Univers. Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann. 28. Heft. Beiträge zur Lehre von Börse und Geldmarkt.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. kl. 8. 80 SS. M. 1,20.

Meyer, Dr. Johs. Alfr., Die Dividenden- und Zinsengarantien bei Aktiengesellschaften. (Züricher Beiträge zur Rechtswissenschaft, hrsg. von Proff. A. Egger, E. Hafter, Max Huber u. Hans Reichel, No. 55.) Aarau, H. R. Sauerländer u. Co., 1915. gr. 8. XVI—152 SS. M. 3,20.

Pariser, Dr. Albert L., Die rechtliche und wirtschaftliche Natur der Abonnenten-Versicherung. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. Hrsg. von Prof. Dr. Georg v. Schanz. No. 53.) Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchhdlg. Werner Scholl, 1915. gr. 8. X—67 SS. M. 1,80.

Plaut (Assist.), Dr. Thdr., Der Einfluß des Krieges auf den Londoner Geldmarkt. (Kriegswirtschaftliche Untersuchungen aus dem Institut für Seeverkehr und Weltwirtschaft an der Universität Kiel. Hrsg. von Prof. Dr. Bernh. Harms. Heft 1.) Jena, Gustav Fischer, 1915. gr. 8. V—105 SS. M. 2.—.

Salings Börsenpapiere. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. 3. (finanzieller) Teil. Salings Börsen-Jahrbuch 1915/16. Bearb. von Otto Hartberg. 16. Aufl. Berlin, Verlag für Börsen- u. Finanzliteratur, 1916. 8. LVII—1320 SS. M. 17,50.

Schwartz (Reg.-R. a. D., Dir.), Dr. Frdr., Städtischer Grundkredit und Tilgungshypothek. (Bericht für die Immobiliarkredit-Kommission nebst einer Abhandlung über die Tilgungshypothek.) Berlin, J. Guttentag, 1915. 8. 91 SS. m. 1 Taf. M. 2,50.

Weber, Hch., Kanton und Kantonalbank. (Mitteilungen aus dem handelswissenschaftlichen Seminar der Univ. Zürich, hrsg. von Prof. Dr. G. Bachmann, Heft 30.) Zürich, Schultheß u. Co., 1915. 8. 40 SS. M. 0,90.

Liesse, prof. André, L'organisation du crédit en Allemagne et en France. Paris, Berger-Levrault, 1915. 12. 171 pag. et tableaux. 90 cent.

Spalding, William F., Foreign exchange and foreign bills in theory and practice. London, J. Pitman. 8. 238 pp. 5/.—.

9. Soziale Frage.

Overbergh, Cyr. van, La grève générale. Brüssel u. Leipzig (Misch & Thron) 1914. 8⁰. 651 SS.

Das umfangreiche Werk schildert die Entstehung, den Verlauf und die Wirkungen des großen belgischen Generalstreiks vom 14.—24. April 1913 in allen Einzelheiten und unter Würdigung seines Zusammenhangs mit den großen sozialen und politischen Fragen, auf deren Lösung direkt oder indirekt einzuwirken diese Kraftprobe des sozialistischen Hauptteils der belgischen Arbeiterschaft bestimmt und geeignet war. Darüber hinaus wird aber das Problem des Generalstreiks als solches, in seinen

mannigfachen Teilen und Verzweigungen, werden wichtige, damit zusammenhängende soziale Probleme und endlich auch die besonderen politischen und sozialen Verhältnisse und Zustände Belgiens näher beleuchtet. So erregt die Arbeit, welche die Ausführung des ersten Teils einer von der belgischen Gesellschaft für Soziologie beschlossenen größeren Forschung über den Generalstreik sein soll, ein besonderes und ein allgemeines Intersese. Das erstere im Hinblick auf das künftige Schicksal dieses Landes, das letztere deshalb, weil von allen bisherigen Generalstreiks dieser der am besten vorbereitete und ausgeführte war, mithin keine bessere Probe auf die Wirksamkeit dieser schwersten unter den Waffen des Klassenkampfes bisher gemacht worden ist. Daß die Wissenschaft sich gar kein besseres Milieu für einen derartigen Versuch hätte wünschen können als Belgien, hebt der Verf. besonders hervor. Ist dieses doch das industriell höchstentwickelte, zugleich mit einer sehr freiheitlichen Verfassung ausgestattete und seit seiner Gründung bis dahin in beständigem Frieden zu hoher wirtschaftlicher und kultureller Blüte gediehene Land, gelegen da, wo die großen Völker Westeuropas aneinander grenzen, den Kopf der Linie einnehmend, welche die Völkergrenze zwischen der lateinischen und der germanischen Rasse und zugleich den Höhepunkt der industriellen Entwicklung, das „Rückgrat der europäischen Volkswirtschaft“ bildet. Er sieht diesen Streik daher als „den bisher vollendetsten Typus des friedlichen Generalstreiks“ an.

Ueber den Verfasser sei bemerkt, daß er bereits durch zahlreiche soziologische und sozialpolitische Werke bekannt, Begründer und Vorsitzender der belgischen Gesellschaft für Soziologie und Generaldirektor für das höhere Unterrichtswesen und für Wissenschaften und Künste im belgischen Unterrichtsministerium ist. Sein ausdrücklich bekundetes Bestreben, das Thema so objektiv als nur irgend möglich zu bearbeiten, „als ob es sich um einen am Ende der Welt und vor vielen Jahren geschehenen Vorgang handele“, sucht er nach bestem Gewissen durchzuführen, ohne indessen seiner Grund- und Weltanschauung irgendwelchen Zwang anzutun. Sein Standpunkt ist der des überzeugten Anhängers derjenigen modernen Richtung innerhalb der klerikalen Partei Belgiens, die sich „christliche Demokratie“ nennt und als solche sowohl politisch wie gewerkschaftlich und genossenschaftlich organisiert und überaus tätig ist. Ihr Gründer und geistiger Leiter ist der Kapuzinerpater Rutten. Ihre organisierten Anhänger unter der Arbeiterschaft werden im Buche auf 84000 und an anderer Stelle sogar auf 105000 gegenüber 117000 organisierten sozialistischen Arbeitern (bei 300000 bis 375000 Teilnehmern am Generalstreik) angegeben. Der Einfluß dieser Richtung innerhalb der während einer langen Herrschaftsperiode einigermaßen dekadent gewordenen „katholisch-konservativen“ Partei Belgiens ist in starkem Wachstum begriffen. Bei der außerordentlich vorgeschrittenen Industrialisierung des Landes ist die dauernde Sicherung der Machtstellung dieser Partei, nachdem sie sich die ländliche Bevölkerung schon längst eng verbunden hat, wesentlich dadurch bedingt, daß sie auf die industrielle Arbeiterschaft maßgebenden Einfluß gewinnt und zu erhalten versteht. Bei dem leidenschaftlichen Charakter

der belgischen Arbeiterbewegung, der hartnäckigen Vorherrschaft der Anschauungen des ökonomischen Individualismus unter den oberen Klassen des Landes, der Spaltung der Gesamtbevölkerung in miteinander rivalisierende Wallonen und Vlamen, dem tiefen Eindringen des Sozialismus in die Arbeiterschaft, endlich auch der Gegensätzlichkeit der agrarischen und der Arbeiterinteressen ist diese Aufgabe eine sehr schwierige. Der Versuch ihrer Lösung durch Bildung eines besonderen Flügels innerhalb der Partei, der eine christlich-soziale Arbeiterpolitik mit regem, sozialreformatorischem Eifer, wenn auch nicht ohne schwere Bedenken des konservativen Parteiteiles treibt, ist ein kluges, weitausschauendes Beginnen. Der Generalstreik von 1913 brachte diese junge Richtung zwischen gefährliche Klippen, die sie aber geschickt zu umschiffen verstand. Ja, nach dem Verfasser hat sie es sogar verstanden, für ihre eigene Stellung und Entwicklung großen Nutzen daraus zu ziehen. Die Genugtuung hierüber und die daraus gewonnene Zuversicht für die Zukunft sprechen deutlich namentlich aus den letzten Kapiteln des Buches.

Der Generalstreik von 1913 hat seine besondere Note durch folgende Umstände. Zunächst hatte er rein politischen Charakter. Er galt der Durchsetzung des allgemeinen Wahlrechts für den gesetzgebenden Körper. Das im Jahre 1893 eingeführte Pluralwahlrecht sollte ersetzt werden durch die einfache Formel: jeder Mann eine Stimme. Dieselbe Forderung war schon mittels der Generalstreiks von 1893 und 1902 durchzusetzen vergeblich versucht worden. Für die Kammerwahlen vom Juni 1912 hatte sich nun ein Block der Sozialisten mit den Liberalen gebildet, dessen Sieg diesen beiden Parteien durchaus sicher erschien. Allein die Wahlen ergaben, infolge des starken Mißtrauens der ländlichen Bevölkerung und (nach dem Verf.) auch eines Teiles der Liberalen gegen den Sozialismus, eine erhebliche Verstärkung der durch die voraufgegangenen Erneuerungswahlen stark zusammengeschmolzenen klerikalen Mehrheit (von 6 auf 16). Die Enttäuschung darüber machte sich in einer stürmischen Volksbewegung Luft, die in dem Verlangen nach einem neuen, besser vorbereiteten und mit Zusammenfassung aller Kräfte geführten Generalstreik auslief, um die Regierung und die Parlamentsmehrheit zu der gewünschten Verfassungsrevision zu zwingen. Nach sechsmonatiger Vorbereitung von der gesamten sozialistischen Arbeiterpartei (politischen, gewerkschaftlichen, genossenschaftlichen), doch gegen die Meinung der Führer unternommen, endete er, nachdem nur etwa $^1/_3$ aller gewerblichen Arbeiter des Landes sich an ihm beteiligt hatten, nach einem ganz überwiegend friedlichen Verlauf von nur 10 Tagen. Die Angestellten und Arbeiter aller öffentlichen Betriebe, auch der Eisenbahnen, darunter sehr viele Sozialisten, waren ihm sämtlich ferngeblieben, nachdem ihnen die Regierung ihre sofortige Entlassung angedroht hatte. An geeignetem „gelben“ Ersatzpersonal scheint es nicht gefehlt zu haben. Die klerikale Partei einschließlich der „christlichen Demokraten“ und der Arbeiterorganisationen der letzteren hatten sich entschieden ablehnend verhalten, von den Liberalen nur ein kleiner Teil der Arbeitgeber Sympathie bewiesen. Aus anderen Ländern kam keine erhebliche materielle Unterstützung.

Die Hilfe durch die „Solidarität des internationalen Sozialismus" versagte also völlig, obwohl man darauf pochte, den Streik in Uebereinstimmung mit den zur Generalstreikfrage gefaßten Beschlüssen des Amsterdamer internationalen Sozialistenkongresses von 1905 unternommen zu haben, inhalts deren, außer zur Abwehr reaktionärer Angriffe auf die Arbeiterrechte, der Generalstreik „auch zur Durchführung sozialer Veränderungen von großer Wichtigkeit" zulässig sein sollte.

Trotz alledem kann man mit dem Verf. diesen Streik als ein Experiment ansehen, dessen Bedeutung weit über die Grenzen des kleinen Landes und über das mit ihm verfolgte politische Ziel hinausragt. Nicht das letztere, sondern das Phänomen des Generalstreiks als solches erregte allerorten die Geister. Mußte doch sein Ausfall in allen übrigen Ländern mit starker Arbeiterbewegung mit gespannten Hoffnungen und Befürchtungen für die Zukunft begleitet werden. Seine sozialwissenschaftliche Behandlung und insbesondere das sorgfältige Eingehen des Verf. auf die Einzelheiten und die tieferen Zusammenhänge sind sonach vollberechtigt. Die Gliederung des Werkes ergibt sich aus der Natur des Themas. Die Uebereinstimmung dieses Streiks mit den begrifflichen Elementen des Generalstreiks — „beträchtliche Zahl wichtiger Produktionszweige, Klassenbewegung, hinreichender Grad zerstörender Kraft" — und der besondere Zweck des ersteren werden zunächst dargelegt. Dann werden die Entstehung und Ausreifung des Streikplanes, seine Ausführung durch alle Phasen des Kampfes und in allen wesentlichen Einzelheiten desselben geschildert. Hiernach wird das Ergebnis untersucht. Wie fassen es die Interessentenkreise auf? Mit welchen Widerständen hatten die Streikenden zu kämpfen? Welches sind die sozialen Resultate — für die Sozialisten, die christlichen Demokraten, die bürgerlichen Klassen, die öffentlichen Autoritäten? In der Beantwortung dieser letzten Frage geht der Verf. am weitesten über das Gebiet beschreibender Darstellung hinaus. Sie dient ihm vielfach als Sachunterlage für die Behandlung des Gesamtproblems, obwohl er den durch den Gang der Ereignisse gegebenen Faden dabei nicht verliert. In der Tat muß jede tiefer gehende Betrachtung der Ergebnisse dieses großen sozialen Konfliktes hinauslaufen auf die vielseitige Frage nach den Wirkungen und Lehren, die er hinterlassen hat, und vor allem nach den sich daraus ergebenden Zukunftsmöglichkeiten. Ist das Gesamtresultat geeignet, die Arbeiterklasse der industriellen Länder zur Nachahmung des belgischen Beispiels zu ermutigen? Und wie können die bedroheten Klassen vorbeugen oder aber siegreiche Abwehr üben?

Bei Licht betrachtet, ist das Ergebnis des Generalstreiks von 1913 viel zu dürftig, als daß aus ihm ernste Sorgen für die Zukunft erwachsen könnten. Die Kräfte der Streikenden waren nach jenen 10 Tagen zwar nicht erschöpft, hätten aber eine längere Dauer des Streiks offensichtlich nicht ausgehalten. Sie hatten außer den herrschenden Klassen und Parteien mit ihren starken Machtmitteln zum weitaus größten Teile auch die öffentliche Meinung gegen sich, vor allem, außer den ländlichen Kreisen, den ganzen städtischen Mittelstand und fast die ganze Unternehmerschaft in Handel und Gewerbe, da alle diese

Kreise befürchten mußten, der Generalstreik werde gelingendenfalls künftig auch zur Durchsetzung der wirtschaftlichen Forderungen des Sozialismus gegen sie angewendet werden. Man suchte sich daher wenigstens einen guten Abgang vom Schauplatz zu verschaffen, indem die Beendigung durch einen Beschluß ausgesprochen ward, in dem es hieß: Der Streik habe sich in einem Umfang und mit einer Disziplin vollzogen, die tiefen Eindruck gemacht und die Stärke und Solidarität der Arbeiterklasse bezeugt hätten. Er habe die eindringlichste Erörterung der Stimmrechtsfrage in der Oeffentlichkeit und im Parlament zum Ergebnis gehabt und die Regierung zu dem Versprechen der Einsetzung einer Kommission veranlaßt, welche die Frage des Wahlrechts zu den Provinzial- und Gemeindevertretungen prüfen und möglichst auch eine auf das Wahlrecht znm gesetzgebenden Körper anwendbare Formel finden solle. Sonach habe er geleistet, was man gegenwärtig von ihm habe erwarten können (!).

Dieser Ausgang ward natürlich von jeder Richtung nach ihrem besonderen Standpunkte beurteilt und gewertet. Der Verf. erkennt ihm, wie die Sozialisten, den Charakter eines halben Sieges zu. Denn die durch ihn angestrebten Nebenziele: die Bewahrung der Einheit im sozialistischen Proletariat Belgiens, die Erhaltung des Vertrauens der Arbeiterklasse auf ihre eigene Stärke und die Unversehrthaltung der Waffe des Generalstreiks für künftige Kämpfe, seien nach Ueberzeugung der sozialistischen Arbeiter selbst erreicht worden. Vor allem sei ihre Zentralisation und innere Konsolidation, politische, gewerkschaftliche und genossenschaftliche, dadurch wesentlich beschleunigt und verstärkt worden. Der internationale Sozialismus zeige unter der Wirkung dieses Erfolges eine deutliche Tendenz zur Anwendung des Generalstreiks als Mittel des Widerstandes, der Reform und selbst der Revolution. Der größte Sieg bei diesem Streik sei aber der gewesen, daß der Begriff des friedlichen Generalstreiks sich fest eingebürgert habe und auch für die künftigen Generationen Geltung zu besitzen verspreche. Wenn der Verf. gleichwohl nicht pessimistisch in die Zukunft sieht, so deshalb, weil nach seiner Ueberzeugung dieser Streik den Aufstieg der „christlichen Demokratie“ gezeigt hat, die der Granitfels sein wird, an dem die ganze sozialistische Propaganda und alle Streikleidenschaften sich brechen werden. Sie sind ihm gleichsam die soziale Zukunftshoffnung seines Landes. Ausführlich werden ihr Wesen, ihre Ziele, ihre Grundsätze und ihre Taktik, ihre Uebereinstimmung mit den päpstlichen Enzykliken, ihre Unabhängigkeit von den Arbeitgebern und Kapitalisten dargelegt. Dabei wird das interessante Zugeständnis gemacht, daß der Generalstreik, und selbst der politische, unter gewissen Verhältnissen keineswegs ausgeschlossen sei aus der Waffenkammer der christlichen Demokratie, z. B. wenn man den Arbeitern das Koalitionsrecht nehmen wolle. Diese Anschauung widerspreche auch nicht den Lehren der katholischen Kirche, so wenig wie etwa ein gerechter Krieg. Gerade der Generalstreik von 1913 sei die Ursache und die Gelegenheit gewesen, daß diese Auffassung sich offen Bahn gebrochen habe. Hiermit erscheint freilich die an anderer Stelle ausgesprochene Auffassung schwer vereinbar, daß in den mit christlich-sozialem Einfluß erfüllten

Betrieben der Klassenkampf wenig Widerhall und der Generalstreik wenige Anhänger finde und daß der „katholische“ Arbeiter beschäftigende kleine und mittlere Arbeitgeber die meiste Aussicht habe, dem Streik zu entgehen.

So ist denn das Buch zugleich ein interessanter Beitrag für das Verständnis des Wesens und der Entwicklung der christlich-sozialen Arbeiterbewegung und speziell ihrer belgischen Abart. Ihr Programm schrittweiser sozialer Reformen wird dargelegt. Sein Inhalt steht in keinem notwendigen Gegensatz zu den Reformforderungen der Sozialisten, mit denen daher insoweit ein taktisches Zusammengehen nicht ausgeschlossen ist. Dem allgemeinen Wahlrecht wird unter der Bedingung zugestimmt, daß es nur auf friedlichem Wege angestrebt wird. Es gilt aber nicht für ein Allheilmittel, sondern nur für einen Weg, um die soziale Reform rascher und besser durchzusetzen. Das wirtschaftliche Gebiet ist und bleibt das eigentliche Tätigkeitsgebiet dieser Richtung. Die große Masse ihrer Anhänger sind Vlamen, während die Sozialisten unter den Wallonen ihre Hauptanhängerschaft haben. Die letzteren haben mehr als die Vlamen den Glauben an die Macht der Gesetzgebung sich gewahrt. Das allgemeine Wahlrecht bedeutet ihnen die Einführung aller sozialen oder vielmehr sozialistischen Gesetze bis zum Kollektivismus einschließlich, die Durchführung dieser Gesetzgebung aber das sozialistische Dorado. Selbstverständlich fällt dem Klerus die Führerrolle innerhalb der „christlichen Demokratie“ zu. Wer könnte auch besser die Uebereinstimmung mit den Enzykliken kontrollieren und gewährleisten? Wer besser die Abwehr der Angriffe auf die „Freiheit des Unterrichts“ (d. h. auf dessen Klerikalisierung) organisieren?

Schließlich sei noch der besondere Eindruck gekennzeichnet, den die Beschreibung der Durchführung des Generalstreiks erweckt, daß nämlich seine Inszenierung sehr viele künstliche „Mache“ enthält. So besonders in der geschickten, zu theatralischer Wirkung gesteigerten „soupe communiste“, den volksküchenartigen Massenspeisungen von Streikenden und ihren Angehörigen aus Streikmitteln, und in dem Massenaufzug und -Auszug von Kindern Streikender zwecks Unterbringung bei Leuten, die solcherweise den Generalstreik unterstützen. Auch die zur immer neuen Entflammung der Gemüter und zur Unterhaltung der Streikstimmung bei den Streikenden selbst und bei den Förderern des Streiks angewendeten Mittel sind vielfach das, was man in schlechtem Deutsch als „Aufmachung“ zu bezeichnen pflegt. Ohne solche Kraftmittel und ohne eine geschickte, auf die Massenpsyche gut eingestellte Regieführung scheint ein Generalstreik selbst dann keinen Erfolg zu verheißen, wenn er, wie der belgische von 1913, zwar als solcher in großem Stile angelegt, aber in Wirklichkeit nur ein partieller Streik größeren Umfangs, doch von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Marburg a. d. Lahn. H. Köppe.

Damaschke, Adolf, Die Bodenreform. Grundsätzliches und Geschichtliches zur Erkenntnis und Ueberwindung der sozialen Not. 10. durchgeseh. u. erweit. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1915. 8. XVI—490 SS. M. 3,25.

Vonhof, Carl, Kriegsgesetze und Verordnungen in Miet- und Hypothekenangelegenheiten, nebst einer Uebersicht über die in deutschen Städten für Mieter und Vermieter getroffenen sozialen Maßnahmen. Zusammengestellt u. erläutert. Straßburg i. E., Paul Schweikhardt, 1915. 8. VIII—96 SS. M. 2.—.

10. Genossenschaftswesen.

Jacobsohn, Paul, Die landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften in Frankreich unter dem Einfluß der staatlichen Förderung. (Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen, Neue Folge Heft 4.) Stuttgart (Kohlhammer) 1914. Geh. 3,80 M., gebd. 4,80 M.

Der Verfasser tritt der Anschauung entgegen, die Frankreich als das Land der Produktivgenossenschaften bezeichnet. Wohl sei dort am frühesten und häufigsten mit reinen Produktivgenossenschaften experimentiert worden, aber ein nachhaltiger Erfolg sei diesem Zweige der Genossenschaftsbewegung in Frankreich so wenig beschieden worden wie in anderen Ländern. Andere Arten von Genossenschaften haben an Bedeutung gewonnen, so die Konsumvereine der Arbeiter und vor allem die landwirtschaftlichen Genossenschaften. Die Ausbreitung der letzteren ging in Frankreich im wesentlichen Hand in Hand mit derjenigen der Berufssyndikate, und diese begann mit dem Syndikatsgesetz von 1884. Hier setzt auch der Verfasser mit seiner Darstellung ein und bringt zunächst einen kurzen Ueberblick über die Entwicklung des landwirtschaftlichen Syndikatswesens, sowie der wichtigsten sonstigen genossenschaftlichen Formen, der Gesellschaften des Code civil als Sociétés anonymes à capital variable und der Versicherungsvereine.

Dem eigentlichen Gegenstande der Abhandlung, den Kreditgenossenschaften, schickt der Verfasser eine Darstellung der französischen Agrarverfassung und der Ursachen des Kreditbedarfs voraus. Hiernach ist die Grundeigentumsverteilung der landwirtschaftlichen Wirtschaftsfläche in Frankreich mit 42,6 Proz. der Besitzgrößen unter 10 ha, mit 43,2 Proz. der von 10—100 ha und 14,2 Proz. der über 100 ha als eine wirtschaftlich glückliche zu bezeichnen, worin im letzten Jahrhundert eine bemerkenswerte Aenderung nicht eingetreten ist. Die statistischen Mitteilungen über den steigenden Verbrauch von künstlichen Düngemitteln, über das Wachstum des Viehstandes und über die vermehrte Verwendung von landwirtschaftlichen Maschinen zeigen, daß auch in Frankreich der landwirtschaftliche Betrieb einen weit größeren Kapitalaufwand erheischt als früher und die Frage der Kreditbeschaffung seit Jahrzehnten eine große Rolle spielt. Der Verfasser bringt dann zunächst eine Uebersicht über die nichtgenossenschaftlichen Kreditquellen und zeigt, wie diese in mancher Hinsicht den Ansprüchen der Landwirtschaft nicht gerecht wurden. Bis zum Aufkommen der Kreditgenossenschaften mißlangen die verschiedensten Versuche zur Besserung der ländlichen Kreditverhältnisse. Und auch den Genossenschaften war ein durchgreifender Erfolg erst beschieden, als die Gesetzgebung die Form des syndikalistischen, mit Staatskredit unterstützten Kassenvereins eingeführt hatte. Die gesetzgeberische Tätigkeit wird eingehend besprochen. Ihr wichtigstes Ergebnis war das Gesetz vom 5. November 1894, welches die Berufsvereine (Syndikate) zur Grundlage der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften machte,

insofern nur die Mitglieder von Berufsvereinen sich zu der vom Gesetz eingeführten Genossenschaftsart zusammenschließen können. Während der langen Zeit, die das Zustandekommen dieses Gesetzes erforderte, waren zwei Verbände entstanden, die der Genossenschaftsbewegung eine Stütze bieten konnten, der „Centre féderatif“ und eine religiös-politische Absplitterung von diesem, die „Union des caisses rurales et ouvrières françaises à reponsabilité illimitée“, kurz „Union Lyonnaise“ genannt. Beide umfassen städtische Volksbanken und ländliche Genossenschaftskassen, die letzteren bei weitem in der Mehrzahl. Der Union Lyonnaise gehören die nach ihrem Gründer Durand genannten Durandkassen an, welche dem deutschen Raiffeisen-Vereine nachgebildet sind und mit diesem die unbeschränkte Haftpflicht, die niedrigen Geschäftsanteile, keine Dividendenzahlung haben und vor allem mit wenigen Ausnahmen unabhängig vom Staate und seinen Geldmitteln sind. Ihre Zahl beläuft sich auf etwa 700 mit rund 30000 Mitgliedern und einem Betriebskapital von etwa 13 Mill. frcs. Im Centre féderatif sind die verschiedensten Arten von Genossenschaften vertreten, ihre Zahl wird nicht angegeben. Ein Drittel etwa sind Kassen nach Raiffeisenschem System, und auch syndikalistische Kassen nebst ihren Regionalkassen hat der Verband in großer Zahl aufgenommen.

Neben diesen Verbandsgenossenschaften entwickelten sich auf Grund des Gesetzes von 1894 die syndikalistischen Kassenvereine sehr langsam, da es mit der Geldbeschaffung haperte. Erst nachdem gelegentlich der Erneuerung des Privilegs der Bank von Frankreich die Abfindungssummen durch das Gesetz vom 31. März 1899 für den landwirtschaftlichen Kredit reserviert wurden, verbreiteten sich die Kassen so stark, daß sie schon am Ende des ersten Jahrzehnts nach dem Inkrafttreten des Gesetzes ein zahlenmäßiges und wirtschaftliches Uebergewicht über alle anderen genossenschaftlichen Kreditunternehmungen auf dem Lande erlangten. Ihnen widmet der Verfasser den ganzen zweiten, wenn auch kleineren Teil seines Buches, als dem Hauptgegenstand. Zur Vermittlung der staatlichen Gelder an die Kassen schrieb das Gesetz die Errichtung von Regionalkassen vor, damit die Regierung nicht mit einer Vielheit kleiner Genossenschaften, sondern nur mit der geringen, nicht so schwer kontrollierbaren Zahl von Regional-(Zentral-)kassen zu tun habe. Die Zahl solcher Regionalkassen belief sich im Jahre 1912 auf 98, welche mit 4204 Ortskassen mit insgesamt 215695 Mitgliedern arbeiteten. Die bis zu diesem Jahre vom Staate gegebenen Vorschüsse für kurzfristigen Personalkredit beliefen sich auf 62745412 frcs., das waren durchschnittlich 14925 frcs. auf die Kasse und 291 frcs. auf das einzelne Mitglied, demnach eine recht beträchtliche Staatsunterstützung. Die staatlichen Darlehen bilden den bei weitem größten Teil des Betriebskapitals der Regional- wie Ortskassen, Spareinlagen spielen gar keine Rolle. Das hauptsächlichste Aktivgeschäft, der Personalkredit, ist größtenteils Kredit in der handelsüblichen Form kurzsichtiger, im Bedarfsfalle prolongierter Wechsel. Die Ortskassen, in der Mehrzahl auf beschränkter Haftpflicht beruhend, begnügen sich meistens damit, solche Wechsel den Regionalkassen weiterzureichen. Sie sind also nicht wie die deutschen Kredit-

genossenschaften Organe für den Ausgleich von Spar- und Kreditbedürfnis, sondern nur Kreditgeber, Diskonteure, deren Mittel abgesehen vom eigenen Vermögen teils vom Staat, teils vom allgemeinen Geldmarkt herstammen und ihnen auf dem Weg über die Regionalkassen zugeführt werden. Der Verfasser schildert ausführlich den Geschäftsbetrieb der Regional- wie Ortskassen in allen seinen Zweigen und Formen, besonders wo er von den deutschen Verhältnissen abweicht, und zeigt die Entwicklung in sprechenden Zahlenreihen. Er kommt zu dem Schluß, daß sich die Einmischung des Staates, angesichts der günstigen Entwicklung, vom Standpunkt vernünftiger Wirtschaftspolitik betrachtet, gut rechtfertigen läßt. Die Staatshilfe sollte aber kein dauernder Zustand sein, und der Verfasser muß zugeben, daß es mit der Emanzipation von staatlicher Einwirkung noch gute Wege habe. Die Schattenseiten der Staatshilfe berührt der Verfasser nur kurz und hält hier nicht ganz, was er im Vorworte verspricht. Er gibt indessen zu, daß manche Eingriffe der Zentralbehörde aus jüngerer Zeit uns vor Augen führen, „daß die Verwaltung sich in ihrem Bestreben, den Verbleib der von ihr hergegebenen Kapitalien einer möglichst genauen Kontrolle zu unterstellen, zu Maßnahmen genötigt sieht, die der Leichtigkeit der Geschäftsabwicklung manchmal Eintrag tun. Der französische Raiffeisenmann Louis Durand sei nicht ganz fehlgegangen mit seiner 1897 ausgesprochenen Prophezeiung, der Staat werde als Lieferant der Gelder auch auf die Rolle des Administrators Anspruch erheben, was die Gefahr einer Bureaukratisierung und eines Verlustes an Anpassungsfähigkeit mit sich bringe."

Das Genossenschaftswesen Frankreichs bietet dem Ausländer und auch wohl dem Einheimischen in der Mannigfaltigkeit seiner Formen einen schier unübersehbaren Wirrwarr. Die genossenschaftliche Gesetzgebung in Frankreich ist heute ein Labyrinth, in welchem sich selbst ein Jurist nicht zurechtfindet. Sich hier tief hineingearbeitet und uns durch Klärung und Sichtung eines der wichtigsten Gebiete, nämlich das ländliche genossenschaftliche Kreditwesen in verständlicher Darstellung näher gebracht zu haben, ist das überaus dankenswerte Verdienst des Verfassers. Willy Krebs.

Jahresbericht des Generalverbandes ländlicher Genossenschaften f. Deutschland e. V., f. 1914 u. Statistik der Raiffeisenschen Genossenschaften f. 1913. Neuwied, Landwirtschaftliche Zentral-Darlehnskasse f. Deutschland, Abtlg. Druckerei u. Verlag, 1915. 31 × 23 cm. 112 u. 379 SS. M. 10.—.

11. Gesetzgebung, Staats- und Verwaltungsrecht. Staatsbürgerkunde.

Belehrungen, Staatsbürgerliche, in der Kriegszeit. Hrsg. f. Fach- u. Fortbildungsschulen vom Kgl. preuß. Landesgewerbeamt. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. VIII—282 SS. M. 2.—.

Gareis (Geh. Justizr.), Prof. Dr. Karl, Wechselordnung in der Fassung vom 3. 6. 1908 nebst Wechselstempelgesetz. Textausg. m. Einleitung über das Wechselrecht samt Formularen, mit erläut. Noten u. Sachreg. hrsg. 10. veränd. Aufl. München, C. H. Beck'sche Verlagsbuchh., 1916. kl. 8. XII—238 SS. M. 2.—.

Goldschmidt, Prof. Dr. J., Verfassung und Verfahren der außerordentlichen Kriegsgerichte des preußischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. 6. 1851. Unter Beachtung des bayer. Rechts. Berlin, R. v. Decker, 1915. Lex.-8. III—60 SS. M. 2.—.

Hausmann, Dr. Jos., Das Deutsche Reich als Bundesstaat. München, Piloty u. Loehle, 1915. gr. 8. 56 SS. M. 1.—.

Helfritz (Priv.-Doz., Reg.-R.), Dr. Hans, Die Vertretung der Städte und Landgemeinden nach außen in dem Gemeinderecht der östlichen Provinzen Preußens. Ein Beitrag zur Organlehre. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1916. gr. 8. XII—129 SS. M. 3,60.

Huberich (ehem. Prof.), Charles Henry, und Alex. Nicol-Speyer (Advokaten), Drs., Deutsche Gesetzgebung für die okkupierten Gebiete Belgiens. (In deutscher, französischer und vlämischer Sprache.) II. Serie. 31. 12. 1914—31. 3. 1915. Haag, Martinus Nijhoff, 1915. 8. V—165 SS. M. 5.—.

Hulftegger, Dr. O., Die Stundungsmaßnahmen in der schweizerischen Kriegsgesetzgebung. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 36 SS. M. 1,50.

Krauel (Refer.), Wolfg., Neutralität, Neutralisation und Befriedung im Völkerrecht. (Veröffentlichungen des Seminars für internationales Recht an der Univ. Kiel, hrsg. v. Thdr. Niemeyer. Heft 2.) München u. Leipzig, Duncker u. Humblot, 1915. gr. 8. XI—97 SS. M. 2,80.

Kriegs-Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen, Sämtliche. Eingeleitet durch einen Auszug aus der Denkschrift des Reichskanzlers über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges 1914/15 und Anhang: Preußische Ausführungsbestimmungen. Mit Inhaltsverzeichnis, ausführl. Sachregister und Gesetzesverzeichnis nach der Zeitfolge, hrsg. von der Redaktion des Deutschen Reichsgesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe. 4. Ergänzungsheft. Abgeschlossen am 23. 9. 1915. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch f. Industrie, Handel u. Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. VII—159 SS. M. 2,50.

Mühlestein, Hans, Der Vorrang der deutschen Staatsidee und ihr Sieg in Europa. München, Rosenlani Verlag, 1915. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Neumeyer, Dr. Karl, Ein Beitrag zum internationalen Wasserrecht. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 24 SS. M. 1.—.

Osterrieth, Alb., Der gegenwärtige Stand des Urheberrechts. (Aus: Festschrift für Georg Cohn.) Zürich, Orell Füßli, 1915. 8. 30 SS. M. 1.—.

Reichs-Gesetzbuch, Deutsches, für Industrie, Handel und Gewerbe, einschließlich Handwerk und Landwirtschaft. Reichsgesetze, Verordnungen, Ausführungsbestimmungen etc. mit erläuternden Anmerkungen, orientierenden Hinweisen etc. Bearbeitet u. hrsg. von der Redaktion des Reichs-Gesetzbuchs für Industrie, Handel und Gewerbe: (Rechtsanw.) Lipke, (Landger.-Sekr.) C. Petermann unter Mitarbeit von (Amtsrichter a. D.) Klentzan, (Geh. Justiz.-R.) Grünewald, (Ob.-Zollinsp.) Schumpelick u. a. Mit einem einleitenden Worte von Prof. Dr. Conr. Bornhak. 2. Nachtrag: Krieg 1914/15. Enthaltend die Kriegsgesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen. Berlin, Verlag Deutsches Reichsgesetzbuch für Industrie, Handel und Gewerbe (Otto Drewitz), 1915. gr. 8. XIX—528 u. 41 SS. u. Deckblätter 6 Bl. M. 6,50.

Stezenbach, Gust., Argentinien. Verfassung, Verwaltung, Volkswirtschaft. (Staatsbürger-Bibliothek, Heft 64.) M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1915. 8. 40 SS. M. 0,40.

Titius (Prorekt.), Arth., Staat und Staatsidee der Hohenzollern in ihrer Entwicklung. Festrede zum Jubiläum der 500-jährigen Herrschertätigkeit der Hohenzollern am 21. 10. 1915. Göttingen, Vandenhoeck u. Ruprecht, 1915. Lex.-8. 21 SS. M. 0,40.

Helmer, Paul Albert, Alsace under German rule. London, Unwin. 8. 6/.—.

Lazarus, G. M., A treatise on the law relating to the insurance of freight. London, Butterworth. Royal 8. XXIV—290 pp. 17/.6.

12. Statistik.

Deutsches Reich.

Bericht, Statistischer, über den Betrieb der unter Kgl. sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen mit Nachrichten über Eisenbahn-Neubau im Jahre 1914. Hierzu 1 (farb.) Uebersichtskarte vom Bahnnetz. Dresden, H. Burdach, 1915. Lex.-8. IV—180 SS. M. 12,40.

Kohlenverkehr auf den unter Königl. Sächsischer Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen im Jahre 1914. (Aus: Statistischer Bericht über den Betrieb der unter Königl. Sächsischer Staatsverwaltung stehenden Staats- und Privat-Eisenbahnen.) Dresden, H. Burdach, 1915. Lex.-8. S. 129—150. M. 1,50.

Oesterreich.

Statistik der Sparkassen in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1912. Bearb. vom Bureau der k. k. statistischen Zentralkommission. (Oesterreichische Statistik. Hrsg. von der Statistischen Zentralkommission. Neue Folge 12. Bd., Heft II.) Wien, Carl Gerold's Sohn, 1915. 32.5×25,5 cm. 42 u. 118 SS. M. 5.—.

Statistik, Oesterreichische. Neue Folge. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. 11. Bd. II. Statistik des Sanitätswesens in den im Reichrate vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1912. Bearb. von dem Bureau der k. k. Statistischen Zentralkommission. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1915. 32,5×25,5 cm. 3—118 SS. M. 3,80.

Belgien.

Statistique judiciaire de la Belgique. Seizième année. Statistique pénale: 1913. Statistique de la justice civile et commerciale: 1912—1913. Statistique pénitentiaire: 1913. Stat. de la mendicité et du vagabondage: 1913. Stat. des grâces et de la libération conditionnelle (patronage des détenus): 1913. Stat. de la police des étrangers: 1913. Stat. des aliénés: 1913. Stat. des sourdsmuets et des aveugles: 1913. Stat. de la protection de l'enfance: 1913. Bruxelles, Vve. Ferd. Larcier, 1914. 30,5×34 cm. LXXX—498 pag. fr. 7.—.

Holland.

Berton, B. L., Prijsstatistiek van handelsgoederen, Periode 1911—1914. Aangevende de hoogste en laagste jaarprijzen van producten, metalen enz. zoomede hoogste en laagste maandprijzen over 1914 en voorzien van een rubriek voor notities 1915. Batavia, Javasche boekhandel en drukkerij. 4°. 4 en 97 blz. fl. 1,50.

13. Verschiedenes.

Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens des Landwirtschaftlichen Instituts der Universität Halle. Herausgeg. von dem Direktor Prof. Dr. F. Wohltmann. (Kühn-Archiv, Bd. 5.) Berlin 1914. 450 SS.

Die erfreuliche Entwicklung des Instituts seit der Gründung im Jahre 1863 mit der recht bescheidenen Summe von 2000 Talern ist im Vorwort kurz dargelegt und die gegenwärtige Einrichtung textlich und ergänzt durch 32 sehr gute Photographien, veranschaulicht. Bei der großen Bedeutung, welche das Institut im Laufe der Zeit vor allem durch den Ruf und die hohen wissenschaftlichen Leistungen und praktischen Einrichtungen des Gründers für das In- und Ausland gewonnen hat, kann die Schrift auf allgemeines Interesse rechnen. Es ergibt sich daraus zugleich, welche Förderung dasselbe in den letzten Jahren durch den Nachfolger Kühns erfahren hat. Die Festschrift enthält außerdem 19 Abhandlungen von Lehrern des Instituts, welche die verschiedensten Zweige der landwirtschaftlichen Wissenschaft betreffen.

Wir greifen hier nur diejenigen heraus, die für den Volkswirt von besonderem Interesse sind. Da kommt vor allem die sehr lehrreiche des Geheimrats F. Wohltmann: „Unsere heimische und koloniale Landwirtschaft, ihre Beziehungen und Wechselwirkungen", in Betracht. Er konstatiert zunächst mit vollem Recht, daß noch heutigen Tages die Landwirtschaft die Hauptgrundlage der deutschen Volkswirtschaft bildet, unser Vaterland noch keineswegs ein Industriestaat geworden, sondern ein Agrar-, Industrie- und Handelsstaat sei, was er durch die Statistik der landwirtschaftlichen Produktion und des internationalen Handels begründet. Von besonderem Interesse ist nun seine Untersuchung, wie-

weit wir auf den Bezug landwirtschaftlicher Produkte angewiesen sind und was wir hoffen können, von unseren Kolonien im Laufe der Zeit zu gewinnen, und wieweit wir damit Aussicht haben, uns von dem Auslande zu emanzipieren, worin er die Verhältnisse sehr optimistisch beurteilt. Freilich zeigt uns der gegenwärtige Krieg sehr deutlich, daß die Produktionsfähigkeit der Kolonien allein nicht maßgebend ist, sondern auch die Sicherung der Lieferung an das Heimatland durch eine mächtige Flotte. Sehr beachtenswert ist der weitere Hinweis auf die mannigfaltigen Anregungen und Aufgaben, welche die heimische Landwirschaft durch die Kolonien erfährt, denen sie Zuchttiere, Samen etc., dann praktisch und theoretisch ausgebildetes Personal zu liefern hat und durch wissenschaftliche Untersuchungen nach allen Richtungen vorarbeitet. Ebenso aber gibt uns die tropische Landwirtschaft wiederum mannigfache Anregung und neue Ausblicke.

Prof. Dr. W. Schneidewind berichtet über von ihm und mehreren Mitarbeitern angestellte Versuche betr. die Assimilation des Luftstickstoffes durch im Boden freilebende Organismen, unter denen die mit dem Namen „Azotobakter“ bezeichneten und von W. Krüger in Reinkultur gewonnenen als die verbreitetsten und wirksamsten festgestellt sind. Sie vermögen den Boden an Stickstoff aus der Luft zu bereichern. Sie bedürfen dazu fester Kohlenstoffverbindungen und werden dabei durch Zusatz von Humussäure, Phosphorsäure und Kalk am wirksamsten unterstützt. Die Vegetationsversuche im Laboratorium sowie die Feldversuche, durch welche die speziellen Ergebnisse erzielt wurden, sind genau beschrieben. Sie sind von hoher praktischer Bedeutung.

Prof Dr. Holdefleiß behandelt die Bedeutung der Nebenprodukte des Ackerbaues für die Viehhaltung Deutschlands. Der Verf. sucht zunächst nachzuweisen, daß die Landwirtschaft in der Produktion so bedeutende Fortschritte gemacht hat, daß trotz der Zunahme der Bevölkerung heutzutage Deutschland weniger auf den Import angewiesen ist als früher, indem ein kleinerer Prozentsatz des Verbrauches vom Auslande bezogen sei. Wir möchten befürworten, bei solchen Untersuchungen nicht vom Verbrauch, sondern einfach von der Mehreinfuhr auszugehen, die allein genau festzustellen ist. Auch da ergibt sich, daß gegenüber 1895—1904, wofür uns gerade die Zahlen zur Hand sind, von 1910—1913 ca. 300 000 t Brotgetreide weniger eingeführt sind. Wenn man aber die beiden anderen Getreidearten hinzunimmt, so wendet sich das Bild, denn allein an Gerste wurden in der letzteren Zeit 2 Mill. t mehr bezogen als in der ersteren Periode. Noch weniger können wir den Ausführungen des Verf.s über die Fleischproduktion folgen. Er nimmt zur Grundlage die Statistik über die Schlachtungen, wobei natürlich das Schlachtgewicht besonders bei den Hausschlachtungen ein ganz unsicheres Maß bildet, und noch mehr der durchschnittliche Milchertrag der Kühe, der, mit der Zahl der Kühe multipliziert und mit 10 Pf. pro Kilo angesetzt, den Wert der gewonnenen Milch ergeben soll. Dem so errechneten Wert setzt er den Wert der Mehreinfuhr hinzu und vergleicht die so gewonnene Zahl von 1905 mit der von 1912. Weil nun die Mehreinfuhr vom Gesamtverbrauch zu-

letzt 6,05 Proz., im ersteren Jahre 5,43 Proz. ausmacht, stellt er die Behauptung auf, die Zunahme der tatsächlichen Produktion sei eine stärkere gewesen als die der Bevölkerung. Zu solcher Behauptung ist die Statistik der Produktion eine durchaus unzureichende Grundlage, während die Zahlen der Ein- und Ausfuhr an animalischen Produkten ein völlig anderes Ergebnis liefern.

Beachtenswert ist demgegenüber das Ergebnis, zu dem Prof. Steinbrück auf Grund der Zusammenstellung der Roherträge von 18 Gütern für die letzten 20 Jahre gelangt, wonach in den Gegenden mit sehr intensiver Kultur seit längerer Zeit die Produktionssteigerung in der in Rede stehenden Periode nur noch gering gewesen ist, sich also dem Gipfelpunkt bereits sehr genähert hat. In dem größten Teil des Landes war aber die Entwicklung eine sehr bedeutende und kann unzweifelhaft noch erheblich gesteigert werden. J. C. †.

Chamberlain, Houston Stewart, A propos de la guerre. Les sentiments pacifiques de l'Allemagne. L'Angleterre—l'Allemagne. Qui est cause de la guerre? Stuttgart, Wilhelm Violet, 1915. 8. 116 SS. M. 1.—.

Federn, Karl, Die Politik des Dreiverbandes und der Krieg. Legenden und Tatsachen. München, Georg Müller, 1915. gr. 8. 212 SS. M. 2.—.

Feine, Prof. D. Paul, Evangelium, Krieg und Weltfrieden. Leipzig, A. Deichertsche Verlagsbuchh. Werner Scholl, 1915. 8. IV—54 SS. M. 1.—.

Herre, Prof. Dr. Paul, Spanien und der Weltkrieg. München, R. Oldenbourg, 1915. gr. 8. 89 SS. M. 2.—.

Hilgenreiner, Prof. Dr. Karl, Die römische Frage nach dem Weltkriege. Prag, Bonifacius-Druckerei, 1915. Lex. 8. 67 SS. 1.—.

Katholizismus, Der deutsche, im Weltkriege. Gesammelte Kriegsaufsätze aus der Zeitschrift „Theologie und Glaube"; hrsg. von den Professoren der bischöfl. philosophisch-theolog. Fakultät zu Paderborn. Mit einem Vorwort von (Bisch.) Dr. Carl Jos. Schulte. Paderborn, Ferdinand Schöningh, 1915. gr. 8. VII—192 SS. M. 2,50.

Klaus, Dr. Heinz, Judenfrage und Deutschtum im Kriege. Charlottenburg, Soziologischer Verlag (Dietze), 1915. Lex.-8. 16 SS. M. 0,75.

Klein (Herrenh.-Mitgl.), Dr. Franz, Amerika und der europäische Krieg. Wien, Manz, 1915. 8. 46 SS. M. 0,80.

Lehmann-Haupt, Prof. Dr. C. F., Der Krieg und das Deutschtum im Auslande. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt u. dem Verein f. volkstüml. Kurse v. Berliner Hochschullehrern. No. 28.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. 43 SS. M. 0,50.

Lifschitz (Priv.-Doz.), Dr. F., Rußland. Zürich, Orell Füßli, 1916. 8. 165 SS. M. 3.—.

Lux, Jos. Aug., Der österreichische Bruder. Ein Buch zum Verständnis Oesterreichs, seiner Menschen, Völker, Schicksale, Städte und Landschaften als Grundlage der geistigen und wirtschftl. Annäherung. Stuttgart, Union Deutsche Verlagsgesellschaft, 1915. 8. 158 SS. M. 1,35.

Mayer, Aug., Das geistige Italien gegen den Krieg. München, Georg Müller, 1916. 8. 143 SS. M. 1,50.

Meinecke, Prof. Dr. Frdr., Deutsche Kultur und Machtpolitik im englischen Urteil. (Deutsche Reden in schwerer Zeit. Hrsg. von der Zentralstelle f. Volkswohlfahrt und dem Verein f. volkstüml. Kurse v. Berliner Hochschullehrern, No. 29.) Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1915. 8. 27 SS. M. 0,50.

Rogge (Hofpred. a. D.), Dr. Bernh., Die Stellung der Hohenzollern zu Religion und Kirche. Berlin, Verlag des Evangelischen Bundes, 1915. 8. 56 SS. M. 0,60.

—, Fünf Jahrhundert Hohenzollernherrschaft in Brandenburg-Preußen. Berlin, Gebr. Paetel, 1915. gr. 8. VII—175 SS. M. 2,50.

Schuster (Hausarchiv.), Dr. Geo, 500 Jahre Hohenzollern. Ein Gedenkbuch zur Regierungsfeier unseres Kaiserhauses. Berlin, August Scherl, 1915. 31 × 23,5 cm. 96 SS. m. 121 Abbildgn. M. 3.—.

Schwartz (Ob.-Realsch.-Dir.), Prof. Dr. Paul, 1414—1915. Brandenburg, Preußen und das Deutsche Reich unter den Hohenzollern. Berlin, Fußingers Buchh., 1915. Lex. 8. IV—428 SS. m. 48 Vollbildern. M. 6.—.

Wechßler, Eduard, Die Franzosen und wir. Der Wandel in der Schätzung deutscher Eigenart 1871—1914. 2 Kriegsvorträge. (Schriften zum Verständnis der Völker.). Jena, Eugen Diederichs Verlag, 1915. 8. IV—82 SS. M. 1,80.

Weidemann (Stadtschulr.), Dr. Gerh., Die Hohenzollern und die Schule. Zur 500-jähr. Jubelfeier am 21. 10. 1915. Halle a. S., Buchh. d. Waisenhauses, 1915. 8. 206 SS. M. 2.—.

Wien, Wilh., Die neuere Entwicklung unserer Universitäten und ihre Stellung im deutschen Geistesleben. Rede f. den Festakt in der neuen Universität am 29. 6. 1914 zur Feier der 100-jährigen Zugehörigkeit Würzburgs zu Bayern. Leipzig, Johann Ambrosius Barth, 1915. 8. 31 SS. M. 1.—.

Wirz, Rob., Die Balkan-Frage. Mit kurzer Darstellung der histor. Entwicklung der Balkanvölker. Zürich, Buchhandl. des schweiz. Grütlivereins, 1915. gr. 8. 80 SS. M. 1.—.

Constant, America and her problems. London, Macmillan. Cr. 8. 8/.6.

Gayda, Virginio, Modern Austria: her racial and social problems. With a study of Italia irredenta. London, F. Unwin. 8. 350 pp. 10/.6.

Die periodische Presse des Auslandes.

B. England.

Century, The nineteenth and after, October 1915, No. 464: The third war budget, by H. J. Jennings. — National service: 1) The national register and after, by Clement Kinloch-Cooke. 2) Compulsory service as a principle of the constitution, by Henry A. Blake. — Resolute Russia, by Robert Machray. — The Vatican and the war: 1) The Pope and the German atrocities, by J. Moyes. 2) The Pope, orthodoxy and the Allies, by R. B. C. Sheridan. — Public economy and national education, by (Bishop) George H. Frodsham. — Mr. Lloyd George and the war, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The Contemporary, October 1915, No. 598: Home problems after the war, by B. Seebohm Rowntree. — The resurrection of Poland, by J. H. Harley. — Germany and South Africa, by R. C. Hawkin. — Neutrals and Belgian neutrality, by Ch. de Visscher. — etc.

Review, The Edinburgh. Vol. 222, October 1915, No. 454: The Quintessence of Austria, by Henry Wickham Steed. — The workshops and the war. — Democracy, diplomacy, and war, by J. A. R. Marriott. — Christianity and war, by M. D. Petre. — The Crown colonies and the war, by Charles Bruce. — Patriotism and agriculture, by Rowland E. Prothero. — etc.

Review, The Fortnightly, October 1915: Scientific and engineering aspects of the war, by John B. C. Kershaw. — Aspects of Teutonism: 1) The „German God“, by A. W. G. Randall. 2) German logic and its results, by Arthur E. P. Brome Weigall. — Our colonies and the war, by William Greswell. — The new diplomacy and the old tradition, by T. H. S. Escott. — The war and social revolution, by Philip Whitwell Wilson. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Hrsg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 30, 1915, No. 40: Die Industrie Schwedens während der Kriegszeit. — Bestrebungen zur Hebung der Industrie in China. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Italien, Rußland, Niederlande, Dänemark, Schweden, Norwegen, Bulgarien, Spanien). — Schwedische Schiffahrtsfragen. — etc. — No. 41: Die Wirtschaftslage Argentiniens. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Bulgarien). — Oesterreichisch-ungarischer Zwischenverkehr. — Rumänische Petroleumindustrie. — Die Petroleumindustrie in den Vereinigten Staaten. — etc. — No. 42: Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Deutschland, Italien, Schweiz, Rußland, Türkei). — Japans Handel mit Rußland. — Kupferbergbau in der Türkei. — etc. — No. 43: Die Beschäftigung der Industrie im Jahre 1914. — Kriegsmaßnahmen und Kriegswirkungen (Oesterreich, Ungarn, Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Irland, Schweiz, Italien, Niederlande, Dänemark,

Schweden, Rußland, Griechenland). — Die Rohseidenerzeugung der Türkei. — Argentiniens Wollerzeugung und -ausfuhr 1914/15. — Die Brauindustrie in Polen. — etc.

Monatsschrift, Statistische. Hrsg. von der k. k. Statistischen Zentralkommission. Jahrg. 20, Juni 1915, Heft 6: Ueber Begriff und Umfang der Sozialstatistik, von Dr. Ferdinand Schmid. — Verwertung der Städtestatistik, von Hecke. —

G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 64. jaarg., September 1915, No. 9: De beteekenis der oorlogskosten, door G. M. Boissevain. — Oorlog, kapitalisme en socialisme, door H. J. Tasman. — Economisch oorlog voeren, door A. van Gijn. — De officieele loonstatistiek en hare uitkomsten (II), door E. W. van Dam van Isselt. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et Revue Suisse. Tome LXXX, Octobre 1915, No. 238: Les conséquences de la guerre sur l'économie suisse, par M. A. — Une nouvelle phase de la question de l'Adriatique, par Charles Vellay. — La Pologne: le sol et l'état, par J. Sarynz. — etc.

M. Amerika.

Bankers Magazine. Vol. XCI, October 1915, No. 4: The great world war. — The foreign exchange situation. — The economic endurance of the European belligerents. — National banks and the federal reserve system, by Frank C. Mortimer. — Women and the bank. — Foreign exchange problems arising from our billion dollar trade balance. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. Vol. XIV, September 1915, No. 111: The social survey and its further development, by J. L. Gillin. — The value to economics of formal statistical methods, by Carl J. West. — Infant mortality and the size of the family, by Henry H. Hibbs. — Measure of rural migration and other factors of urban increase in the United States, by John M. Gillette and George R. Davies. — Contributions to urban growth, by Earle Clark. — A study of the causes of industrial accidents, by Gustavus Myers. — etc.

Die periodische Presse Deutschlands.

Archiv für Eisenbahnwesen. Hrsg. im Königl. Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1915, November u. Dezember, Heft 6: Das hannoversche Eisenbahnwesen und einige daran sich schließende Beziehungen, von Adolf Wagner. — Opfer der Eisenbahnunfälle in den Vereinigten Staaten von Amerika, von Dr. Ernst Schultze. — Bulgariens Verkehrspolitik und Verkehrswesen, von W. K. Weiß-Bartenstein. — Die Eisenbahnen der Schweiz im Jahre 1913. — Die Königl. ungarischen Staatsbahnen im Jahre 1913, von (Eisenbahnoberinsp. a. D.) Rudolf Nagel. — Die Eisenbahnen in Norwegen im Jahre 1913/14. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 41, September-Heft 1915, Heft 1: Die Wirtschaftsethik der Weltreligionen. Religionssoziologische Skizzen. Einleitung. Der Konfuzianismus (I, II), von Max Weber. — Zur Geschichte des russischen Adels, von Prof. Peter Miljukoff. — Konkurrenz- und Monopoltheorie, von Prof. Robert Liefmann. — Das Syndikat der Hausbesitzer, von Dr. Hanns Heimann. — Die Unternehmerorganisationen im Kriege. — etc.

Archiv, Weltwirtschaftliches. Bd. 6, Oktober 1915, Heft 2: Die historisch-geographischen Richtungen der Neuzeit, von Prof. Dr. Ferdinand Tönnies. — Die Entstehung des britischen Weltreichs (Schluß), von Prof. Dr. F. Keutgen. — Die handelspolitischen Beziehungen Serbiens zu Oesterreich-Ungarn (Schluß), von Prof. Dr. Otto v. Zwiedineck. — Deutsche Banken in der Türkei, von Dr. Walter Hoffmann. — Das Geld- und Kreditwesen Oesterreich-Ungarns im Kriege, von Prof. Dr. Julius Landesberger. — etc. — Ergänzungsheft. Geld und Kredit im Kriege, von Prof. Dr. J. Jastrow. —

Außenhandel, Deutscher. Zeitschrift des Handelsvertragsvereins. Jahrg. 15, 1915, No. 10: Das Ende des englischen Freihandels? — Zerfaserung der Meistbegünstigung? — Sind die amerikanischen Waffenlieferungen rechtswidrig?, von (Gerichtsassess.) Dr. Hans Wehberg. — etc.

Bank, Die. Oktober 1915, Heft 10: Die großen Notenbanken im Dienste der kriegführenden Staaten (V), von Alfred Lansburgh. — Der Postscheckverkehr und die Banken, von Otto Schoele. — Zur Frage des Börsen-Moratoriums, von A. L. — Die englisch-französische Amerika-Anleihe. — Spekulation und Bodenpreis. — Der Kursschnitt im Kriege. — etc.

Bank-Archiv. Jahrg. 15, 1915, No. 2: Amerika und der Krieg, von Dr. Richard Hauser. — Uebersicht über die Bedingungen und Ergebnisse der Zeichnungen auf die drei Kriegsanleihen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Riesser. — Kommanditgesellschaften mit Anteilscheinen, von (Geh. Justizrat) Prof. Dr. Karl Lehmann. — Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Nach in- und ausländischem Rechte dargestellt, von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — etc. — No. 3: Zum Abbau der an der Berliner Börse schwebenden Engagements, von (Kommerzienrat) Paul Boehme. — Die Anmeldung und Sperre des feindlichen Vermögens, von (Direktor der Deutschen Orientbank) Dr. jur. Erich Alexander. — Die Rechtsverhältnisse von Inhaberpapieren, die infolge kriegerischer Ereignisse in Verlust geraten sind. Nach in- und ausländischem Recht dargestellt (Schluß), von (Rechtsanw.) Dr. Ludwig Wertheimer. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 6, 1915, No. 10: Städtische Lebensmittelversorgungsgesellschaften. — Einschränkung des Zwischenhandels auf den Wochenmärkten. — Die Versorgung der Großstädte und Industriebezirke mit Kartoffeln. — Gemeindeaufgaben betr. Preisprüfung und -festsetzung. — Die Vertretung der Konsumenten bei Regelung der Volksernährungsfragen. — Zur Regelung der Milchversorgung. — etc.

Concordia, Zeitschrift der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Jahrg. 22, 1915, No. 20: Organisationsfragen der Kriegsbeschädigtenfürsorge. — Arbeitsmöglichkeiten für Kriegsbeschädigte in der Großindustrie, von (Reg.-Assessor) Dr. Cl. Heiß. — Die Bundesratsverordnungen gegen den Wucher, von Dr. Käthe Kalisky. — etc. — No. 21: Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft. 4. Konferenz der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Berlin, 26.—28. X. 1915. — Gleichstellung unehelicher Kriegerwaisen mit den ehelichen?, von (Berufsvormund) Burghart. — Krieger- oder Invalidenansiedlung? Eine wirtschaftliche Zukunftsfrage für Ostpreußen, von C. Zetzsche. — Arbeitsvermittlung und Berufsberatung in der Kriegszeit, von Dr. Altenrath. — etc.

Export. Jahrg. 17, 1915, No. 43—46: Die innere Krise in Rußland, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Das deutsche Sparvermögen und die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands. — Die großen deutschen Aktienreedereien im Jahre 1914. — Frankreichs Krieg gegen unseren Export, von Dr. M. Ritzenthaler. — Geschäftslage auf einigen für den deutschen Außenhandel wichtigen ausländischen europäischen Marktgebieten (Rumänien, Norwegen, Bulgarien, Holland, Dänemark, Schweden). — Argentinien (Schluß). — etc.

Gegenwart, Die. Jahrg. 44, 1915, No. 42: Die Hohenzollern und der preußische Militarismus, von Dr. Paul Ostwald. — etc. — No. 43: Deutsch-türkische Interessen, von (Generalleutnant z. D.) Immhoff. — Wirtschaftsleben und Finanzwesen der Türkei, von Georg Horwitz. — etc. — No. 44: Neuorientierung der inneren Politik, von Dr. Erich Everth. — etc. — No. 45: Neuorientierung der inneren Politik (II), von Dr. Erich Everth. — Kriegseheschließungen, von Anna Lindemann. — Großzügige Lebensmittelpolitik, von Spectator. — etc. — No. 46: Der Weltkrieg und das westasiatische Problem, von Dr. Frhr. v. Mackay. — Die Finanzkraft Deutschlands und Frankreichs. Zu der neuen französischen Anleihe, von Hermes. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. 48, 1915, Heft 4: Die Konservierung der Kartoffeln durch wilde Säuerung und durch Reinzuchtsäuerung (Mitteilung der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Königl. Landwirtschaftlichen Hochschule zu Berlin), von W. Völtz und H. Jantzon. — Die Verwertung roher, gedämpfter und durch Reinzuchtsäuerung konservierter roher und gedämpfter Kartoffeln für die Milchleistung (Mitteilung aus der ernährungsphysiologischen Abteilung des Instituts für Gärungsgewerbe der Königl. Landwirtschaftl. Hochschule zu Berlin), von W. Völtz und W. Dietrich. — Desinfektionsversuche auf Moorboden, von Dr. A. Frhr. v. Nostitz. — Die Organisation und Lage der landwirtschaftlichen Güterbeamten, von (Diplom-Landwirt) H. Rieckmann. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 162, November 1915, Heft 2: Der Krieg und der Kampf ums Dasein, von (ord. Prof.) Bruno Bauch. — Zum Polnisch-Jüdischen

Problem, von Bernard Lauer. — Unser Wirtschaftssystem nach dem Kriege, von Delbrück. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 55, November 1915, Heft 11: Kriegswucher, von Prof. Dr. Adolf Mayer. — Volkswirtschaft und Geldmarkt, von Dr. Flügler. — Die Fleischversorgung während der Kriegszeit, von Dr. Zitzen. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1915, Heft 21: Die alte und die neue Internationale, von Wolfgang Heine. — Englische Agrarpolitik und Krieg, von Max Schippel. — Staat und Arbeiter, von Otto Thomas. — Vom sozialen Gewissen der Kriegszeit, von Rudolf Wissell. — Die Sozialisierung des Wohnens, von Edmund Fischer. — etc. — Heft 22: Kriegserfahrungen und Parteigrundsätze, von Dr. August Müller. — Deutschrussische Wirtschaftsbeziehungen. Zugleich ein Beitrag zur Meistbegünstigungsfrage, von Max Schippel. — Der Koalitionsgedanke im Weltkrieg, von Dr. Hugo Heinemann. — etc.

Monatsschrift, Politisch-Anthropologische. Jahrg. 14, November 1915, No. 8: Der endgültige Sieg, vom Herausgeber. — Kolonialwirtschaft, von (Dipl.-Ing.) Kaumann †. — Deutsche Freiheit, deutsche Kraft, deutsche Einheit (Forts.), von Armand Crommelin. — Der Krieg und die moderne Massenbewegung, von Frz. Rich. Jenichen. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 33, 1915, No. 1711: Das Weiterrollen der Ereignisse in Krieg und Wirtschaft. — Die Kriegsgewinnbesteuerung in Schweden. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (IX), von Dr. jur. Willy Baecker. — Die Versicherungsgesellschaften als Hypothekengläubiger während des Krieges. — etc. — No. 1712: Finanzpolitik. — Ein Trust- oder ein Antitrustgesetz? — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (X), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1713: Auslandskapital und Weltkrieg. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XI), von Dr. jur. Willy Baecker. — etc. — No. 1714: Mißbrauch des Aktienrechts und Kriegsgewinnsteuer. — Die deutschen Banken im Jahre 1914 (XII), von Dr. jur. Willy Baecker. — Berliner Elektrizitätswerke. — etc.

Plutus. Jahrg. 12, 1915, Heft 43/44: Kreditsorgen des Hausbesitzes, von (Geh. Finanzrat) Bastian. — Die banque de France im Kriege, von Hermes. — etc. — Heft 45/46: Hypothekennot. — Die Türkei auf dem Weltmarkt nach dem Kriege, von Thilo v. Westernhagen. — Intrigen der Vierverbandsdiplomatie. II. Russische Wühlarbeit in Bulgarien und Griechenland, von Myson. —

Recht und Wirtschaft. Jahrg. 4, November 1915, No. 11: Die dritte Kriegsanleihe, von (Direktor der Dresdener Bank) H. Nathan. — Die Rechtsprechung im Gebiete des Generalgouvernements in Belgien, von (Landgerichtsrat) Dr. Weigert. — Die Kartellfrage im Kohlenbergbau, insbesondere das Zwangs- und Uebergangssyndikat, von (Oberlandesgerichtsrat) Grünebaum. — Die Bundesratsverordnung vom 16. August 1915 betr. die Angestelltenversicherung während des Krieges, von Prof. Dr. Moldenhauer. — Mitwirkung der Steuerbehörden bei der Ermittlung des im Inland befindlichen Vermögens feindlicher Ausländer, von (Reg.-Rat) L. Buck. — Vom deutschen Krieg und deutschen Recht, von (Rechtsanw.) Dr. O. Netter. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 40, November 1915: Oeffentliche Meinung. — Die Lage des Papsttums in dem gegenwärtigen europäischen Kriege, von (Archivrat) Dr. Lulvès. — Der Niederbruch Rußlands, von Frhr. v. la Valette St. George. — Der Krieg und das Urheberrecht, von (Reg.-Rat) J. Neuberg. — Schutz von Forderungen feindlicher Ausländer im Kriege, von H. Wittmaack. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 42, November 1915: Die weltpolitischen Wetterbildungen im fernen Osten, von B. L. Frhr. von Mackay. — Vor hundert Jahren, von Ferdinand Tönnies. — etc.

Rundschau, Koloniale. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Kolonialpolitik. Jahrg. 1915, Sept./Okt., Heft 9/10: Freiheit der Meere. — Flotten- und Kohlenstationen, von Otto Jöhlinger. — Folgen des Weltkriegs für Afrika. — Die Gruppierung der Mächte im Weltkrieg, von Arthur Dix. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. 14, 1915, Heft 21: Gewerbehygienische Rundschau, von (Sanitätsrat) Dr. W. Hanauer. — etc.

Verwaltung und Statistik (Monatsschrift für deutsche Beamte). Jahrg. 5, November 1915, Heft 11: Die Zahl der versicherten Personen in der Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung, von (Reg.-Rat) Dr. Aurin. — Gliederung der Kriegsanleihezeichnungen, von Prof. Dr. Petersilie. — etc.

Weltwirtschaft. Zeitschrift für Weltwirtschaft und Weltverkehr. Jahrg. 5, Oktober 1915, No. 7: Belgiens Stellung in der Weltwirtschaft, von (Reg.-Rat) Dr. R.

Quaatz. — Japans Industrie und der Weltmarkt, von (Geh. Adm.-Rat a. D.) P. Koch. — Die Wirkung des Weltkriegs auf das Wirtschaftsleben Guatemalas, von Prof. Dr. Karl Sapper. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 11, 1915, No. 20: Gegen das Fremdwort in Handel und Verkehr, von Prof. Dr. Tesch. — Krieg und Wirtschaft, von E. Fitger. — Das amerikanische Wirtschaftsleben im Kriege. — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Amerika, Britanniens Vorspann. — Amerikas künstlicher Ausfuhrhandel. — etc. — No. 21: Die englische Kriegsgewinnsteuer, von Dr. Leo Blum. — Gegen das Fremdwort in Handel und Verkehr (Schluß), von Prof. Dr. Tesch. — Deutschlands zukünftige Anbaufläche. — Wer und was verteuert die Preise? — Mitteilungen des Deutsch-Amerikanischen Wirtschaftsverbandes: Die Farbstoff-Krisis in den Vereinigten Staaten. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 34, Bd. 1, No. 3: Die Kriegswirtschaft, von August Mai. — Die treibenden Kräfte des Weltkrieges, von Ludwig Quessel. — Der deutsch-österreichische Zollverein (Schluß), von Anton Hofrichter. — etc. — No. 4: Imperialistische Tendenzen in der Sozialdemokratie, von Karl Kautsky. — Die Kriegswirtschaft (Forts.), von August Mai. — Kriegsinvalide und Hausindustrie, von Adolf Braun. — etc. — No. 5: Persönliche Ueberzeugung und Parteidisziplin, von K. Kautsky. — Die Zimmerwalder Konferenz, von E. M. — Die Kriegswirtschaft (Schluß), von August Mai. — Vom Wirtschaftsmarkt. Europas Getreideversorgung unter dem Einfluß des Krieges, von Heinrich Cunow. — Die Berliner Butterversorgung im Frieden und Krieg, von Anton Hofrichter. — etc. — No. 6: Freiheit der Meinungsäußerung und Parteidisziplin, von K. Kautsky. — Die Juden in Polen, von Felix Korn. — Arbeiterschaft und Sozialpädagogik, von Jacob Meth. — etc. — No. 7: Die Gewerkschaften und die Partei, von Gustav Eckstein. — Der Reformismus und die Krise in der Sozialdemokratie, von Edmund Fischer. — Der Welthandel im ersten Kriegsjahr, von Sp. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 37, 1915, Heft 1: Zwei Gutachten zum Höchstpreisgesetz: 1) Unternehmerdelikte und Zuwiderhandlungen gegen das Höchstpreisgesetz, von Prof. Dr. Reinhard Frank. 2) Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung des Höchstpreisgesetzes durch eine Aktiengesellschaft, von Prof. Dr. v. Liszt. — Die Rechtsgrundlagen der deutschen Strafgewalt gegen Ausländer im besetzten Feindesgebiet, von Prof. Dr. J. Goldschmidt. — Zur Theorie der Kriegsnotgesetze, von Dr. jur. Eberhard Schmidt. — Der deutsche Ausfuhrhandel und § 89 StGB., von Prof. Dr. K. v. Lilienthal. — Berliner Jugendgerichtshilfe. Aus dem Jahresbericht 1913 und 1914 der deutschen Zentrale für Jugendfürsorge. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft. Bd. 15, November 1915, Heft 6: Der Krieg und die deutsche Hagelversicherung, von (Generalsekr.) Dr. jur. et phil. W. Rohrbeck. — Erfahrungen und Beobachtungen bei Fusionen von Lebensversicherungs-Gesellschaften, von (Direktor) Dr. Benno Gimkiewicz. — Einiges zur Frauenversicherung, von (Mathematiker) A. Breiter. — Die rechtliche Natur des Haftpflichtversicherungsanspruchs, von (Rechtsanw.) Dr. jur. Werneburg. — Aus der Geschichte der Lebensversicherungstechnik, von Dr. phil. Heinrich Braun. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Jahrg. 8, November 1915, Heft 8: Unkosten und Ergebnisberechnung im Fabrikbetriebe (Schluß), von Hermann Geffers. — Ueber den Begriff Ausbeute im Sinne des Preußischeu Bergreghts, von Dr. Karl Görres. — etc. — Beiblatt: Der Krieg als Erzieher zur rationellen Wirtschaft, von (Ing.) Otto Schulz-Mehrin. — Die Binnenschiffahrt im Kriege, von Dr. Christian Grotewold. — Der deutsche Kaufmann in Aegypten, von Chefred. Otto Hoberg. — etc.

Zeitschrift für Sozialwissenschaft. Jahrg. 6, 1915, Heft 11: Besonderheiten der Kapitalanlage in Frankreich (I), von Prof. Dr. A. Calmes. — Das Heiratsalter im modernen Japan, von Dr. Reinhold Jaeckel. — Wirtschaftliche und soziale Zustände im indischen Reich (II, Schlußartikel), von H. Fehlinger. — Scheck und Banknote, von Dr. Otto Heyn. — Die Lehrlingsausbildung in der Großindustrie, von Dr. P. Martell. — Italiens Volkswirtschaft im Weltkriege, von P. Stoch. — Steuerreserven des Deutschen Reiches, von Dr. Ernst Müller. — Die Abnahme der Sterblichkeit in München seit 1871. — etc.

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 4535

Volkswirtschaftliche Chronik.

Mai 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Mai. Kartellbewegung.

Die befriedigende Entwicklung des gewerblichen Beschäftigungsgrades erfuhr im Monat Mai keine Unterbrechung. Verfolgen wir die Bewegung der Beschäftigtenziffer nach den Nachweisungen der Krankenkassen, so ergab sich allerdings im Berichtsmonat eine Abnahme des Gesamtmitgliederbestandes. Der Rückgang war jedoch nur sehr gering und geht im wesentlichen auf Einberufungen zum Heeresdienst zurück. Die Zahl der männlichen Beschäftigten war nach den Berichten der Krankenkassen am 1. Juni um 1,31 Proz. geringer als am gleichen Tage des Vormonats. Hingegen machte die Zunahme der weiblichen Beschäftigten weitere Fortschritte: es ermittelte sich hier ein Plus von 0,65 Proz. Die Gesamtzahl der Beschäftigten hat demnach nur um 0,46 Proz. abgenommen. Wie im Zusammenhang hiermit nochmals bemerkt sei, hat natürlich der Krieg in der gewerblichen Warenherstellung eine überaus starke Entziehung der männlichen Arbeitskräfte zur Folge gehabt. Das führte aber keineswegs zu einer Erschlaffung der gewerblichen Tätigkeit. Blickt man heute nach 11 Kriegsmonaten auf die Bewegung der gewerblich Beschäftigten seit Beginn des Krieges zurück, so ist es ganz klar, daß die Zahl der Beschäftigten wesentlich geringer ist als im Juli 1914, aber nicht zu verkennen ist auch, daß gleich vom September ab eine Erholung eingetreten ist, die in der Hauptsache bis jetzt angehalten hat. Die nach dem ersten Kriegsmonat, der infolge der Mobilmachung einen starken Ausfall ergab, einsetzende Besserung machte in fast allen folgenden Monaten rasche Fortschritte. Das Plus der Beschäftigten ist in der Hauptsache durch weibliche Arbeitskräfte bewirkt worden. Was im einzelnen die Lage im Berichtsmonat anbelangt, so war die Beschäftigung im Kohlenbergbau weiterhin recht lebhaft. Im Ruhrrevier konnten die vorliegenden Aufträge nicht immer voll ausgeführt werden; bei einer Reihe von Zechen waren Ueberschichten erforderlich. Auch in Oberschlesien hielt die lebhafte Beschäftigung der Gruben an. In der Roheisenindustrie nahm die Intensität des Beschäftigungsgrades, gemessen an der täglichen Erzeugung, im Mai wiederum gegen den Vormonat zu. Ebenso stieg die tägliche Produktionsziffer in der Flußstahlerzeugung. Die Eisengießereien waren im Berichtsmonat gut beschäftigt, was hauptsächlich auf Aufträge der

Heeresverwaltung zurückzuführen ist. Im allgemeinen Maschinenbau gestaltete sich der Geschäftsgang im Berichtsmonat fast überall gut. Die elektrotechnische Industrie hatte mit der Erledigung von Heeresaufträgen, an der sie in größerem Umfange beteiligt ist, weiter lebhaft zu tun. Der Geschäftsgang im Textilgewerbe war im allgemeinen als befriedigend zu bezeichnen. Die Baumwollspinnereien berichteten überwiegend über gute Beschäftigung und auch in den Kammgarnspinnereien hielt die flotte Tätigkeit, die schon im Vormonat bemerkt wurde, an. Die Lage in gewissen Spezialzweigen der Textilindustrie, wie z. B. in der Seidenindustrie, der Stickerei- und Spitzenindustrie, ließ zu wünschen übrig. In den meisten Zweigen des Nahrungs- und Genußmittelgewerbes gestaltete sich der Beschäftigungsgrad recht lebhaft. Am Baumarkt ist im Berichtsmonat noch keine wesentliche Erholung eingetreten. Die öffentliche Bautätigkeit wies zwar eine merkliche Belebung auf, die Privatbautätigkeit, vor allem in den Großstädten, besserte sich jedoch nur wenig.

Eine gewisse Ebbe am Arbeitsmarkt für Männliche ist das charakteristische Symptom der letzten Monate. Schon im März war der Andrang auf 97,51 heruntergegangen. Der Monat April hat einen Ausgleich zwischen Nachfrage und Angebot gebracht, indem auf 100 offene Stellen 100,15 Arbeitsuchende kamen. Im Mai ist der Andrang wieder unter 100 gesunken: er betrug 99,10. Diese Abnahme ist eingetreten, obwohl die Zahl der offenen Stellen für männliche Arbeitsuchende kräftig zurückgegangen ist, nicht etwa weil kein Bedarf nach männlichen Händen vorhanden wäre, sondern weil die Arbeitgeber von vornherein auf eine Nachfrage verzichten, weil sie wissen, daß das Angebot gegenwärtig sehr knapp sein und bleiben muß. Beängstigend ist diese Ebbe freilich bei dem noch immer starken Angebot am weiblichen Arbeitsmarkt noch nicht. Zwar ist der Andrang nicht mehr ganz so stark wie im April, aber doch noch höher als im März. Er stellte sich im März auf 152,01, im April auf 164,74 und im Mai auf 158,10. Die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften hat im Mai wieder zugenommen, während das Angebot sich etwas abgeschwächt hat. Durch die gegensätzliche Bewegung von Angebot und Nachfrage am männlichen und weiblichen Arbeitsmarkt hat die Gesamtlage im Durchschnitt eine kleine Besserung erfahren, und zwar ging der Andrang von 116,83 auf 115,12 im Mai zurück.

Nachstehend folgt die Uebersicht über die Kartellbewegung im Berichtsmonat:

Die deutschen Stahlwerksbesitzer sind auf den 11. Juni nach Düsseldorf zu Verhandlungen einberufen, um über die Frage der Begründung eines Deutschen Stahlbundes Verhandlungen zu pflegen. Der mit der Vorberatung dieser Angelegenheit beauftragte Ausschuß verweist in einer den beteiligten Werken übermittelten Denkschrift darauf, daß in einer am 20. Januar in Düsseldorf stattgehabten Versammlung zur Begründung eines Rohstahlverbandes allseitig der Wunsch zum engeren Zusammenschluß der Werke hervorgetreten sei, um die deutsche Stahlindustrie über die schweren Zeiten, die ihr bevorständen, hinwegzubringen. Der Ausschuß habe im Laufe der Beratungen aber die Ueberzeugung gewonnen, das Endziel auf Festlegung der Rohstahlerzeugung zwar im Auge zu behalten, in der Frage des Rohstahls selbst sich aber zunächst gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Man habe deshalb auch die ursprünglich gewählte Be-

zeichnung Rohstahl-Verband fallen lassen, um den besser geeigneten Namen Deutscher Stahlbund an deren Stelle zu setzen. Dieser soll nur Aufgaben allgemeiner Art erfüllen und sich nicht mit dem Verkauf der Erzeugnisse befassen; dies wird vielmehr den Verkaufsverbänden überlassen bleiben. Von einer Festlegung der gesamten Rohstahlerzeugung ist auch deshalb Abstand genommen worden, um die Bewegungsfreiheit der Werke hinsichtlich ihrer Erzeugung nicht zu beschränken, besonders derjenigen Mengen, die sie über ihren Absatz hinaus auf Lager halten müssen. Der Zweck des Stahltrusts soll in erster Linie sein die Aufrechterhaltung der bestehenden Verbände und die Begründung weiterer Verbände. Neben dem Schutze des Stahlwerksverbandes sollen zunächst Verbände für Stabeisen, Bleche, Walzdraht, Drahtprodukte und Röhren angestrebt werden. Um hierfür die geeigneten Vorbereitungen zu treffen, soll für diese Verbände die Beteiligungsfrage zunächst geregelt werden, da angenommen wird, daß nach Erledigung dieser Vorfragen über alle anderen Punkte schnell eine Einigung erzielt werden kann. Der Abschluß dieser Verbände soll auch Vorbedingung sein für das Zustandekommen des Stahlbundes. Guß- und Schmiedestücke, Walzenguß und sonstige ähnliche Erzeugnisse, ebenso Schrauben und Nieten, sowie kaltgewalzte und gezogene Materialien sollen einstweilen außerhalb des Bundes bleiben, weil man erkannt hat, daß zu einer Verständigung hierüber außerordentlich viel Kleinarbeit geleistet werden müsse, für welche jetzt die nötige Zeit fehle und welche eine Frreichung des Hauptzieles gefährden könne. Es solle jedoch die Möglichkeit offen gelassen werden, nach und nach diese Zweige dem deutschen Stahlbunde anzugliedern, dessen spätere Tätigkeit darauf gerichtet sein müsse, nach und nach alle Bestrebungen zum Zusammenschluß weiterer Erzeugnisse der Eisenindustrie zu fördern. Eine besondere Aufgabe des Deutschen Stahlbundes muß darin bestehen, für die Mitglieder des Bundes den Gruppenschutz herbeizuführen, um zu vermeiden, daß unbekümmert um die Absatzmöglichkeit überall neue Produktionsstätten gegründet werden, welche einen ungesunden Wettbewerb herbeiführen würden. Dieser Gruppenschutz soll sich auf alle im Stahlbund vereinigten Produkte und später auch auf solche Erzeugnisse erstrecken, welche ihm noch angegliedert werden können. Geplant ist zur Unterstützung des Exportes der deutschen Stahlindustrie ein Hand- in Handarbeiten mit den deutschen wirtschaftlichen Organisationen, Schiffahrtsunternehmungen, Banken und sonstigen Vereinigungen. Es sei unzweifeihaft, daß der Deutsche Stahlbund in dieser Richtung hin Hand in Hand mit den Verkaufsvereinigungen arbeiten müsse; daher sollen die Geschäftsführer dieser Vereinigungen Mitglieder der zu bildenden Arbeitsausschüsse sein, um dort die gemachten Erfahrungen auszutauschen und geeignete Maßnahmen zur Erreichung des Zieles gemeinsam zu treffen. Die Einschätzung soll nach dem schon früher angeregten Modus an Hand von 12 wahlweisen Monaten innerhalb der Zeit vom 1. Januar 1912 bis zum 31. Januar 1914 erfolgen. Es ist beabsichtigt, den deutschen Stahlbund mit Wirkung vom 1. Januar 1916 auf die Dauer von 10 Jahren zu errichten, unter der Voraussetzung, daß eine Verlängerung des deutschen Stahlwerksverbandes für den gleichen Zeitraum erfolgt.

Mehrere Verkaufsvereinigungen der westdeutschen Ziegelindustrie sind in letzter Zeit gekündigt worden. So hat sich Mitte Mai der Bergische Ziegelverkaufsverein in Barmen aufgelöst. Bereits am 1. April war die Auflösung des Verkaufsvereins von Ziegeleien für Barmen und Umgegend in Kraft getreten; auch die Verkaufsvereinigung der Ziegeleien von Buer wurde gekündigt. Es ist dagegen gelungen, die Verkaufsgesellschaft der Ziegeleien von Hannover bis zum 31. Dezember 1917 zu verlängern.

In der Gesellschafterversammlung der Vereinigung deutscher Spülwaren- und Sanitätsgeschirrfabriken in Bonn wurde beschlossen, die Vertragsdauer der Vereinigung vorläufig bis zum 31. Dezember festzusetzen. Es wurde ferner die Bestimmung getroffen, daß der Verband regelmäßig jedesmal um 5 Jahre als verlängert gilt, wenn bis zum Ablauf des letzten Vertragsjahres innerhalb der erwähnten 5-jährigen Vertragsdauer eine Kündigung von seiten eines der Verbandsmitglieder nicht erfolgt ist.

Im Berichtsmonat sind Verhandlungen über die Bildung eines Federnverbandes in Angriff genommen worden. Es handelt sich hierbei um die-

jenigen Werke in Deutschland, welche Federn für nicht auf Schienen laufende Fahrzeuge, d. h. für Kutsch-, Last-, Transport-, Spezialwagen der verschiedensten Verwendungsarten, herstellen. Für Trag- und Spiralfedern aus Flachstahl im Stückgewicht von mehr als 20 bzw. 5 kg., welche bei dem Bau von auf Schienen laufenden Fahrzeugen, d. h. Eisenbahn-, Straßenbahn-, Feldbahn-, Werksbahnwagen, gebraucht werden, besteht seit ungefähr 30 Jahren unter dem Vorsitz des Bochumer Vereins eine „Federn-Vereinigung“, der heute sämtliche deutschen Federnfabriken von einiger Bedeutung angehören. Auf der ersten Versammlung der in Betracht kommenden Werke, die am 29. Mai in Kassel stattfand, ist die Angelegenheit eingehend besprochen. Es wurde eine zweite Zusammenkunft geplant, die am 19. Juni stattfinden soll und über die Gründung zu beschließen hat. Der Sitz des neuen Verbandes soll in Hagen sein.

Im Mai wurde ein Verband der Fabrikanten von Taschenlampenbatterien gegründet.

Im Berichtsmonat ist die Verlängerung einiger Nebenproduktenverbände erfolgt. So ist es nach längeren Verhandlungen gelungen, die Deutsche Ammoniak-Verkaufs-Vereinigung, deren Vertrag Ende 1915 ablief, bis zum 1. April 1921 zu verlängern. Der Vertrag der Deutschen Benzol-Verkaufs-Vereinigung läuft noch bis Ende des Jahres 1916 und verlängert sich, wenn von einem vertraglich festgelegten Optionsrecht Gebrauch gemacht wird, ohne weiteres um 2 Jahre, also bis Ende 1918. Dagegen dürfte die Deutsche Teer-Verkaufs-Vereinigung nicht verlängert werden, da ihre Mitglieder den Teer meist selbst verarbeiten und zum Verkaufe der dabei gewonnenen Teererzeugnisse in der Deutschen Teerproduktenvereinigung zusammengeschlossen sind.

Unter der Firma Verkaufsstelle Westdeutscher Packpapierfabrikanten hat sich im Berichtsmonat eine größere Anzahl maßgebender westdeutscher Papierfabriken in einem Verband zusammengeschlossen, der seinen Sitz in Düsseldorf hat. Die neue Vereinigung bezweckt den Verkauf der in den Fabriken der Gesellschafter hergestellten Pack- und Tütenpapiere; auch ist die Gesellschaft befugt, zur Erreichung der Verbandszwecke Papier einzukaufen, Fabriken zu erwerben oder sich an solchen zu beteiligen. Die Dauer der Gesellschaft ist zunächst bis zum 31. Dezember 1919 bestimmt; jeder der Gesellschafter ist berechtigt, frühestens ein Jahr vor Ablauf des Verbandes, aber spätestens am 31. Dezember 1918 den Verband auf den 31. Dezember 1919 zu kündigen.

Im Berichtsmonat erfolgte die Gründung des Westdeutschen Häuteverwertungsverbandes in Aachen.

In Elberfeld wurde im Berichtsmonat ein Verband rheinisch-westfälischer Zementhändler ins Leben gerufen.

Auf einer in Berlin stattgefundenen Versammlung von Firmen, die am Handel mit Getreide, Mehl, Futter und Düngemitteln beteiligt sind, wurde die Gründung eines Handelsbundes beschlossen. (G. C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Saatenstandsberichte: Oesterreich-Ungarn. Italien. Frankreich. Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Zuckerrübenbau in Europa. Lage des Zuckermarktes. Zuckererzeugung in Oesterreich. Zuckereinfuhr in Großbritannien. — Weizeneinfuhr aus Sibirien nach Frankreich. Lage des Getreide- und Futtermittelmarktes. Großhandelspreise tür Speisekartoffeln in Berlin. — Bodenbenutzung in Deutschland. Behördliche Anordnungen in Deutschland über den Handelsverkehr und Verbrauch landwirtschaftlicher Stoffe: Verkehr mit Futtermitteln. Ueber zuckerhaltige Futtermittel. Erhöhung des Haferpreises. Vergütung für Furagelieferungen. Verarbeitung des Kartoffelüberschusses zu Kartoffelfabrikaten. Beschlagnahme der deutschen Schafschur. Preise der Düngemittel: Superphosphat. Schwefelsaures Ammoniak. Freigabe von Rohzucker. Preis für Verbrauchszucker.

Von Saatenstandsberichten über das laufende Vegetationsjahr liegt bisher nur erst eine geringe Zahl vor, da wohl in vielen

Ländern unter den Verhältnissen des Krieges die Feststellungen und Schätzungen behindert sind. Im nachstehenden sollen einige bisher weiter veröffentlichte wiedergegeben werden.

Oesterreich. Amtlicher Bericht über den Saatenstand von Anfang Mai: Weizen hat sich im allgemeinen sehr zufriedenstellend entwickelt. Roggen gedeiht, wenn auch nicht überall gleichmäßig, so doch im großen und ganzen ziemlich gut. Infolge des gegen Ende April herrschenden warmen Wetters konnten sich zwar viele Saaten noch erholen, doch sind, namentlich in den Sudetenländern, stellenweise noch Ausackerungen notwendig geworden. Die Bestellung der Sommersaaten ist nunmehr fast gänzlich beendet. Die Saaten laufen ganz vortrefflich auf. Auf frühgebauten Feldern ist bereits eine ausgezeichnete Bestockung wahrzunehmen. Der Maisanbau konnte infolge der regnerischen Witterung in den Südländern noch nicht vollständig beendigt werden. Das Legen der Kartoffeln hat sich heuer allgemein verzögert. Die Bestellung der Zuckerrüben, deren Anbaufläche in diesem Jahre stark reduziert wurde, ist zum Teil durchgeführt. Der Anbau der Futterrüben hat in den Alpenländern und in den Sudeten begonnen. Klee, Rotklee und Luzerne sind in der Entwicklung zwar teilweise noch rückständig, stehen jedoch im allgemeinen recht gut. Wiesen zeigen einen verhältnismäßig guten Graswuchs.

Ungarn. Der amtliche Saatenstandsbericht vom 29. Mai bezeichnet den Stand von Weizen in 22 Komitaten mit gut, in 6 mit gut mittel, in 28 mit mittel und in 7 mit schwach. Infolge der Dürre im Mai haben sich die Ernteaussichten, die anfangs ausgezeichnet schienen, wohl einigermaßen verschlechtert; doch sind sie noch genug gut, und wenn innerhalb kurzer Zeit Landregen eintritt, können sie sich noch stark verbessern. Der Roggen befindet sich in voller Blüte. Teilweise ist er dünn, kurz im Stroh und mit Unkraut besetzt. Zur Entwicklung der Körner wäre ausgiebiger, guter warmer Regen notwendig. Der Stand ist in 19 Komitaten gut, in 4 gut mittel, in 32 mittel und in 8 schwach. Die Gerste entwickelt sich schön, bedarf aber allgemein sehr guten warmen Regens Der Hafer leidet an vielen Stellen bereits sehr unter der Trockenheit. Er ist dünn und gelblich. Wo es in den letzten Tagen gut geregnet hat, hat er sich wohl gebessert, doch ist er noch immer schwach. Auch den Hackfrüchten fehlt es an Feuchtigkeit. Die Entwicklung des Klees ist infolge der trockenen Witterung ein wenig zurückgeblieben; im allgemeinen steht eine mittlere Ernte in Aussicht. Der Ertrag der Luzerne ist befriedigend. Die Wiesen haben sich nicht überall günstig entwickelt, doch ist mit einem mittleren Ergebnis zu rechnen. Der Stand der Weiden hat sich verschlechtert, in einzelnen Gegenden sind sie vertrocknet.

Italien. Rom, 12. Mai. Das Landwirtschaftsministerium hat nach einer Meldung der Tribuna einen besonderen Informationsdienst über die Ernteaussichten eingerichtet. Nach den bisher aus ganz Italien vorliegenden Schätzungen darf mit einer die vorjährige Ernte um ungefähr 10 Mill. dz übersteigenden Ernte gerechnet werden.

Frankreich. Paris, 29. Mai. Nach einer im Amtsblatt veröffentlichten Aufstellung des Saatenstandes in Frankreich betrug die am 1. Mai bestellte Fläche für Weizen 5 723 128 ha gegen 6 493 330 ha für 1914, für Roggen 1 039 810 ha (1 178 610 ha 1914), für Hafer 3 375 579 ha (3 979 420 ha 1914).

Vereinigte Staaten von Amerika. New York, 12. Mai. Das U. S. Crop & Weather Bureau schreibt in seinem Wochenbericht unter anderem, wie folgt: Regenfälle haben den Stand der Winterweizensaaten gebessert, ausgenommen in Kansas. Vereinzelt werden Klagen über das Auftreten der Fliegenplage laut. Die Aussaat von Sommerweizen ist nunmehr beendet und die Beschaffenheit des Bodens ist günstig. Die Aussaat von Mais hat in den mittleren Staaten früher als gewöhnlich stattgefunden, in den westlichen Distrikten wurden sie durch die reichlichen Niederschläge verzögert. In den östlichen Gebieten trat infolge von Regenfällen eine Besserung der Lage ein.

Nach dem Wochenbericht des „Price Current" sind die Ernteaussichten für Winterweizen günstig. Der Ertrag wird auf dieselbe Menge geschätzt wie im Vorjahr, man glaubt jedoch, daß er diesen noch bedeutend übertreffen dürfte,

wenn sich der gegenwärtig außerordentlich günstige Stand der Saaten erhalten würde.

New York, 14. Mai. Dem Fachblatt „Modern Miller“ zufolge tritt in einer ganzen Anzahl von Gebieten des Staates Kansas die Hessenfliege auf. Der scharfe Rückgang des Durchschnittsstandes von Weizen in den Staaten Missouri und Illinois ist eine Folge der dort eingetretenen Trockenheit. In Oklahoma sind die Ernteaussichten günstig.

Ueber den Zuckerrübenbau in Europa wird als Ergebnis der ersten diesjährigen Umfrage folgende Statistik veröffentlicht:

Es wurden mit Zuckerrüben bebaut in ha:

	1915	1914	Mehr und weniger gegen 1914 Prozent
Deutschland	370 487	543 715	— 31,9
Oesterreich	176 100	250 680	— 29,8
Ungarn, Bosnien	99 400	173 500	— 42,7
Niederlande	55 384	66 160	— 16,3
Schweden	32 208	32 208	—
Dänemark, Italien, Rumänien, Bulgarien, Schweiz	108 400	105 250	+ 3,0
	841 979	1 171 513	— 28,1

Hierzu bemerkt die „Statistische Vereinigung für Zuckerindustrie“: „In Deutschland haben 7 Fabriken die Umfrage nicht beantwortet, sie sind aber mit geschätzter Anbaufläche im Gesamtergebnis berücksichtigt. Die Fabriken Dirschau, Renkersdorf und Neuschönsee, welche im letzten Betriebsjahre stilllagen, nehmen die Rübenverarbeitung wieder auf; dagegen werden die Fabriken Aken, Biere und Marienwerder den Betrieb in diesem Jahre nicht eröffnen.

Die Rübenanbauzahlen für Schweden sind ausgeblieben, es mußten daher die Vorjahrszahlen eingesetzt werden.

Wegen des Krieges waren Angaben für Belgien, Frankreich und Rußland wie Spanien, Serbien und England nicht erhältlich.“

Der Minderanbau Deutschlands ist nach der Umfrage größer gewesen, als man bisher angenommen hatte. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß noch verschiedene Rüben auf Spekulation gebaut werden, die in den obigen Zahlen noch nicht enthalten sind. Der Minderanbau erstreckt sich auf alle Teile des Deutschen Reiches und ist naturgemäß in den von dem Kriege besonders in Mitleidenschaft gezogenen Bezirken sehr groß. So beträgt er für Ost- und Westpreußen 56,3 Proz., Posen 40,0, Baden, Elsaß-Lothringen 59,4 Proz. Den Minderanbau der übrigen Landesteile veranschaulicht folgende kleine Uebersicht:

	Prozent		Prozent
Brandenburg	32,5	Bayern	49,1
Pommern	22,8	Sachsen	30,1
Schlesien	27,8	Württemberg	39,0
Provinz Sachsen	29,2	Hessen	46,1
Hannover-Schleswig-Holstein	28,3	Mecklenburg	20,4
Westfalen	25,0	Thüringen	29,0
Hessen-Nassau	27,0	Braunschweig	24,7
Rheinland	30,3	Anhalt	25,5

Ueber die Lage des Zuckermarktes veröffentlicht das Handelsblatt der „Deutschen Tageszeitung“ vom 16. Mai d. J. folgenden Bericht:

Die deutschen Rohzuckermärkte wurden auch in den letzten 14 Tagen von einer sehr ruhigen Stimmung beherrscht. Zunächst gab es nur wenige Fabriken, die noch Zucker, der nicht beschlagnahmt ist, übrig haben, und dann wurde der von der Bezugsvereinigung bewilligte Preis von 11,40 M. mit Sack für

nicht ausreichend erachtet. Ziemlich am Schluß des Berichtsabschnitts ist die weitere Freigabe von 5 v. H. erfolgt, die aber kaum zur Deckung des Bedarfs der Raffinerien so lange vorreichen werden, denn diese waren teilweise so knapp versorgt, daß sie den Betrieb kaum aufrecht erhalten konnten, trotzdem genug Rohmaterial vorhanden ist. Die Knappheit von Verbrauchszucker wirkt auf die Kleinpreise ein, wodurch die Zwischenhändler einen höheren Gewinn erzielen, als ihnen bei den von der Regierung festgesetzten Höchstpreisen zusteht. Am 1. Juni hört das Verfügungsrecht der „Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte“ über die beschlagnahmten Zuckermengen von 12 Proz. der Fabrikanteile auf. Es bleibt bis dahin noch ein sehr großer Teil abzurufen; entweder wird dann der Zucker, der noch nicht zur Abberufung gelangt ist, wieder frei, oder die Regierung trifft neue Bestimmungen. Jedenfalls würde die baldige Festsetzung neuer Preise vom Juni an, die den höheren Gestehungskosten und größeren Lagerspesen entsprechen, nur erwünscht sein.

Neue Ernte erfreute sich besserer Nachfrage, ohne daß sich die Verkaufslust der Fabriken erhöht hätte. Man zahlte in den ersten 8 Tagen 12,25 M. ohne Sack ab mitteldeutschen Stationen, zuletzt 5—10 Pf. für 100 kg mehr.

Was die Auslandsmärkte anlangt, verkehrte Prag in stetiger, steigender Stimmung. Alte Ware erzielte in den ersten 8 Tagen bis 32,25 Kr. ab Verladeort, neue Ernte 33,25 Kr., stiegen in der nächsten Woche auf 33,80 Kr. bzw. 34 Kr. und schließen für Julilieferung mit 32,80 Kr. ab Fabrik, neue Ernte 33,75 Kr. New York wurde von 4,77 Cent auf 4,57 Cent ermäßigt, stieg aber am 10. Mai wieder auf 4,64 Cent und in den nächsten Tagen auf 4,80 Cent. Die Ankünfte in London waren die Woche zum 1. Mai um 2100 t kleiner, die Ablieferungen überschritten die vorjährigen um 3700 t, und die Bestände sind gegen das Vorjahr um 6600 t kleiner. In den drei Haupthäfen waren die Zufuhren um 6500 t gegen das Vorjahr kleiner, die Ablieferungen um 11 000 t größer als in 1914, und die für die Woche um 12 800 t verminderten Bestände überstiegen die von 1914 um 8127 t.

Nach der vorläufigen Nachweisung stellt sich die Erzeugung und Verwendung von Zucker in Oesterreich (ohne Ungarn) bis Ende April, wie folgt:

	April 1915	April 1914	September—April 1914/15	September—April 1913/14
	Doppelzentner			
Erzeugung	140 253	142 733	15 825 522	16 634 822
Ausfuhr	117 391	450 128	2 662 288	7 380 751
Verbrauch	514 359	420 089	5 045 245	4 389 562
Bestände	10 120 393	6 835 258	—	—

Die Witterung war der Rübenbestellung in Deutschland günstig, so daß sie mit wenigen Ausnahmen beendet sein dürfte. Auch der Aufgang der früh bestellten Felder war ein guter, nur müßte eine Anfeuchtung kommen und die Witterung wärmer sein.

Auf Kuba arbeiteten in der Woche zum 11. Mai noch 166 Fabriken gegen 123 und 155 in den Vorjahren. Die Zufuhren nach allen Häfen betrugen für die Woche 117 000 t gegen 95 000 t und 99 000 t und seit Dezember 1 842 000 t gegen 2 070 000 t und 1 857 000 t in den beiden Vorjahren.

Ueber die Zuckereinfuhr Großbritanniens wird in derselben Quelle mitgeteilt, daß sie im April stark zurückgegangen sei. Sie betrug nur 88 200 t gegen 126 000 t im März und 143 000 t im April 1914. Es entfielen auf Rohrzucker 71 500 t, der Rest auf Verbrauchszucker. Im Vorjahr gingen neben 44 800 t Rohrzucker und 71 300 Verbrauchszucker noch 26 900 t Rübenzucker ein. Besonders

auffallend ist der starke Rückgang der Verbrauchssorten. Seit 1. Januar betrug die Einfuhr

	1915	1914	Zu- und Abnahme
Rohrzucker	346 000	165 500	+ 180 500 t
Rübenzucker	—	131 300	— 131 300 t
Verbrauchszucker	194 000	282 500	— 88 400 t.

Der Zuckerverbrauch stellt sich, wie folgt:

	1915	1914
April	162 000 t	107 600 t
Januar-April	596 500 t	504 900 t

Die Bestände Ende April betrugen noch 343 000 t gegen 278 400 t und 174 500 t in 1914 und 1913, gegen den Vormonat zeigen sie eine Abnahme von beinahe 100 000 t.

Von Kubazucker der Ernte 1914—1915 kaufte Großbritannien seit Ausbruch des Krieges 265 000 t, davon waren bis Ende März 81 400 t und vom 1.—24. April 62 000 t verschifft, so daß noch 121 600 t der Verfrachtung harren.

Ueber die Einfuhr von Weizen aus Sibirien nach Frankreich teilt die „Landwirtschaftliche Marktzeitung" (Berlin SW. XVI, 44) folgendes mit:

20 Mill. Pud, d. h. etwa 330 000 t mandschurischen Weizens sollen im Laufe der nächsten Wochen über Wladiwostok nach Frankreich verschifft werden. Auf Anweisung des russischen Handelsministeriums hat Baron Taube, der Hafendirektor von Wladiwostok, dort während des Winters alle Einrichtungen treffen lassen, um die Abfertigung von täglichen Dampfern mit mandschurischem und sibirischem Weizen nach Marseille und anderen französischen Häfen zu ermöglichen. Es sind nach der „Manchuria Daily News" zu diesem Zweck in Wladiwostok sechs neue Anlegestellen für Dampfer geschaffen und sechs große Getreidekräne errichtet worden.

Ueber die Lage des Marktes für Getreide und andere landwirtschaftliche Stoffe sind wiederum die jüngsten Wochenberichte der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates beachtenswert und für die Lage sehr bezeichnend. Es soll daraus vom 18. Mai d. J. folgendes wiedergegeben werden:

Wie in der Budgetkommission des Reichstages mitgeteilt wurde, ist nicht nur der gesamte Brotbedarf bis zur neuen Ernte sichergestellt, es ist vielmehr auch für eine ansehnliche Reserve Vorsorge getroffen. Erfreulicherweise hat sich nun auch die Schwarzseherei bezüglich unserer Kartoffelversorgung als durchaus unbegründet erwiesen. Die Bestandaufnahmen haben ergeben, daß Deutschland über ausreichende Kartoffelvorräte verfügt, und es ist bezeichnend, daß die Reichsstelle kaum in der Lage ist, all die Kartoffeln unterzubringen, die ihr von den Landwirten in letzter Zeit zur Verfügung gestellt werden. Der starke Verkaufsandrang ist um so bemerkenswerter, als den Landwirten bekanntlich hohe Zuschläge für das Risiko der Aufbewahrung und Behandlung zugebilligt werden. Man sieht also, daß die Gewährung von Zuschlägen (Reports) durchaus nicht immer einen Anreiz zur Spekulation bietet. Tatsächlich verzichten die Landwirte auf die Zuschläge, um nur die Sorge für die Aufbewahrung los zu sein.

Nachdem alle Maßnahmen zur Sicherung unserer Ernährung bis zur nächsten Ernte getroffen sind, ist es nunmehr notwendig, sich mit der Aufstellung eines Wirtschaftsplanes für das Erntejahr 1915/16 zu beschäftigen. Selbstverständlich wird auch in der neuen Ernte an der Beschlagnahme sämtlicher Getreidevorräte, sowie an der Verteilung nach bestimmten Grundsätzen festzuhalten sein. Da wir gleich von vornherein mit der planmäßigen Verbrauchsregelung beginnen, so daß nicht, wie in den ersten Monaten des Kriegsjahres, große Mengen durch Verfütterung verloren gehen, so wird es möglich sein, die Brot-

rationen wesentlich höher als bisher festzusetzen. Immerhin wird es sich empfehlen, den Zusatz von Kartoffeln zur Brotbereitung beizubehalten. Andererseits wäre, je nach dem Ausfall der Ernte, zu erwägen, ob die Ausmahlung des Getreides etwas verringert werden könnte, um dadurch mehr Kleie für die Viehernährung zu gewinnen. Großer Wert ist bei den Beratungen des Deutschen Landwirtschaftsrates auf den Umstand gelegt worden, daß die kleinen und mittleren Mühlen in stärkerem Maße als bisher beschäftigt werden sollen; denn von den im Reiche bestehenden 40 000 Mühlen sind in den letzten Monaten nur etwa 2000 Betriebe zur Vermahlung des beschlagnahmten Getreides herangezogen worden. Bei der Festsetzung von Höchstpreisen wird künftig der Grundsatz zu beachten sein, daß nicht nur für das Rohprodukt, sondern auch für Mehl und Brot bestimmte Preisgrenzen gezogen werden müssen. Dringend nötig ist ferner die Einführung von Höchstpreisen für Futtermittel und künstlichen Dünger.

Was den Marktverkehr in der abgelaufenen Woche anlangt, so war die Stimmung wieder recht matt, und die Preise haben eine weitere Abschwächung erfahren. Seitdem die Mühlen sich zurückgezogen haben, hat die Unternehmungslust für Mais am Berliner Markte sehr nachgelassen, so daß feine alte Ware kaum zu Preisen von 540—550 M. unterzubringen war. Lediglich beschädigter Mais in der Preislage von 250—450 M. fand für Futterzwecke Beachtung. Wenn sich zum Schluß eine leichte Befestigung bemerkbar machte, so lag das daran, daß sich das Angebot hier vermindert hat, da in Dresden und in Westdeutschland bessere Preise zu erzielen waren. Im übrigen hielten die Warenbesitzer im Hinblick auf die Unsicherheit der politischen Lage zuletzt etwas mehr mit dem Angebot zurück. Im Berliner Kleinhandel wurde guter alter Mais mit 570—605 M., nicht ganz einwandfreie Ware mit 505—565 M., beschädigte Ware mit 250 bis 500 M. bezahlt. Für ausländische Gerste waren die Forderungen im Großhandel zeitweise bis auf 540 M. ermäßigt, ohne daß sich indes Käufer fanden, zumal die Graupenfabriken wegen des schleppenden Absatzes ihrer Erzeugnisse mit Anschaffungen zurückhielten. Maismehl behielt schleppendes Geschäft. Die Mühlen verlangten 68—70 M., doch war aus zweiter Hand zeitweise schon zu 60 M. zu kaufen. Der Umstand, daß die Bäcker von der Stadt billiges Kartoffelmehl erhalten, trägt anscheinend mit dazu bei, den Bedarf an Maismehl einzuschränken.

An den nordamerikanischen Märkten waren die Weizenpreise in der Berichtswoche großen Schwankungen unterworfen. Der Untergang der „Lusitania" hatte am Schlusse der Vorwoche bekanntlich einen scharfen Preisrückgang veranlaßt, und auch der sehr günstig lautende amtliche Monatsbericht über den Saatenstand war nicht ohne Einfluß geblieben. Indes schon am Dienstag erfolgte ein Umschwung zu strammer Tendenz, als aus verschiedenen Gebieten Meldungen über Insektenschäden und Trockenheit eintrafen. Gefördert wurde die Aufwärtsbewegung überdies durch kleine Zufuhren und durch rege Nachfrage der Mühlen, so daß die Preise an der Dienstagbörse um $5^1/_4$—$6^1/_2$ Cents in die Höhe schnellten. Die Besorgnisse wegen der Insektenschäden scheinen indes übertrieben gewesen zu sein, und da inzwischen vielfach auch die erwünschten Niederschläge eingetreten sind, so wurde die Haltung neuerdings matt, und der zu Beginn erzielte Preisgewinn ging zum großen Teile wieder verloren. Aus Argentinien lauten die Berichte bezüglich des Wetters diesmal im allgemeinen günstiger, und demgemäß zeigten die Zufuhren zuletzt etwas bessere Beschaffenheit. Trotzdem ist die Weizenausfuhr von 149 000 t in der Berichtswoche auf 106 000 t zurückgegangen. Von Mais wurden 29 000 t gegen 10 000 t, von Hafer 8600 t gegen 12 700 t in der Vorwoche verschifft. Die Preislage von Weizen blieb unverändert, während für Mais ein Rückgang von ungefähr 9 M. für die Tonne eingetreten ist.

In Rumänien hat die Regierung bekanntlich eine Reihe von Maßnahmen getroffen, die das Ausfuhrgeschäft außerordentlich erschweren. In einer Denkschrift an den Handels- und Ackerbauminister weisen die rumänischen Getreideexporteure nunmehr auf die Nachteile hin, die sich aus den verschiedenen Beschränkungen nicht nur für den Handel, sondern auch für die Landwirtschaft

ergeben. So verursache das Verbot der Ausfuhr von Roggen, Gerste und Erbsen allgemein großen Schaden, denn es liegen genügend Mengen für den Inlandverbrauch an Gerste bereit, und die Produktion von Roggen und Erbsen ist überhaupt nur für das Ausland bestimmt. Eine weitere Folge dieses Ausfuhrverbotes liege darin, daß ein großer Teil der Gerste verderben wird. Die Denkschrift hebt ferner hervor, daß die Einführung einer Ausfuhrtaxe für den Mais in erster Linie die kleinen Produzenten geschädigt habe, die nicht in der Lage sind, die notwendigen Waggons für die Ausfuhr zu beschaffen. Diese Möglichkeit steht aber den großen Landwirten offen, und das Ergebnis ist, daß diese für einen Waggon Mais 4500 Lei, jene nur 1200 Lei erhalten. Durch die ungewöhnlichen Verhältnisse, wie sie der Krieg geschaffen hat, ist der Landwirt zum Exporteur geworden und er muß auf seine Kosten die Beförderung der Waren bis zur Grenze vornehmen, was infolge des Mangels an Waggons mit großen Ausgaben verbunden ist, die noch durch den Umstand gesteigert werden, daß die Waren auf den Stationen offen liegen und der Verderbnis ausgesetzt sind. Hierzu komme noch, daß die nächste Ernte die Preise drücken werde, und die Folge werde eine schwere Schädigung des nationalen Reichtums sein.

Ferner heißt es in dem Getreidewochenbericht vom 1. Juni nach derselben Quelle, wie folgt:

Durch Beschluß des Bundesrats ist die Frist für die Uebernahme von Futtermitteln durch die Bezugsvereinigung vom 1. Juni auf den 30. Juni hinausgeschoben worden; eine Anzeige über diejenigen Futtermittel, die voraussichtlich vom 1.—30. Juni gewerbsmäßig hergestellt werden dürften, hat bis zum 5. Juni zu erfolgen. Auch für zuckerhaltige Futtermittel, deren Abnahme ursprünglich bis zum 1. Juni stattfinden sollte, hat der Bundesrat eine Fristverlängerung bis zum 15. Juli beschlossen.

Was die Geschäftslage anlangt, so blieb die andauernde Trockenheit nicht ohne Einfluß auf die Haltung der Käufer. Zwar fehlt es im Inlande nicht an Mais, namentlich an den sächsischen Stationen hat sich viel Ware angesammelt; aber die Händler zeigten sich zurückhaltender und erhöhten ihre Forderungen, so daß guter Mais, der in der Vorwoche noch mit 580—590 M. zu kaufen war, zuletzt mit 600—610 M. bezahlt werden mußte. Selbst nicht ganz einwandfreie Qualitäten fanden zu Preisen von 590—600 M. Aufnahme. Dabei waren in der Provinz meist noch etwas höhere Preise zu bedingen, wodurch viel Material von hier abgelenkt wurde. Auch für Gerste hat sich die Kauflust wieder mehr belebt. Wenn die Zufuhren knapp blieben, so lag das wohl in der Hauptsache an der Schwierigkeit, die erforderlichen Waggons zu beschaffen. Die Forderungen wurden auf etwa 620—630 M. erhöht, im Kleinhandel zahlte man bis 660 M. Bei besserer Nachfrage für Graupen, die mit 82—84 M. gehandelt wurden zeigten die betreffenden Mühlen auch wieder mehr Kauflust für gute Gerste. In Maismehl blieb das Geschäft still, indes hat sich das Angebot vermindert, da die Mühlen die Erzeugung sehr eingeschränkt haben. Für feines Maismehl lauteten die Forderungen 70—75 M.; geringere Qualitäten waren aus zweiter Hand wesentlich billiger zu kaufen. Für ausländische Kleie, die nur in geringen Mengen am Markt war, bestand lebhafte Nachfrage zu Preisen von 42—44 M.

Bemerkenswert ist, daß nichtmahlfähiger Roggen, den die Kriegsgetreidegesellschaft an der Börse versteigern ließ, über 500 M. erzielte, während der Höchstpreis für Roggen zurzeit nur 235 M. beträgt. Nach der Bekanntmachung vom 19. Dezember v. J. gilt der Höchstpreis für inländischen Roggen ohne Unterschied der Beschaffenheit, also zweifellos auch für nichtmahlfähigen Roggen. Der An- und Verkauf von Roggen zu einem höheren als dem festgesetzten Höchstpreise steht daher im Widerspruch mit den gesetzlichen Vorschriften. Unverständlich ist aber auch, warum die Kriegsgetreidegesellschaft den zur Vermahlung ungeeigneten Roggen an der Börse verkaufen läßt, anstatt ihn derjenigen Stelle zu überweisen, die mit der Verteilung sämtlicher Futtermittel betraut ist, nämlich der Bezugsvereinigung deutscher Landwirte.

Was die Verhältnisse auf den ausländischen Getreidemärkten anlangt, so gaben die Berichte über den Saatenstand in den Vereinigten Staaten von Amerika zeitweise Anlaß zu einer Erhöhung der Weizenpreise. Wenn zuletzt auch ein Rückschlag eintrat, von dem übrigens nur Mailieferung in stärkerem Maße betroffen wurde, während die Preise für die neue Ernte nicht viel verloren haben, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man es drüben mit einer zum Teil nicht unerheblichen Verschlechterung der Ernteaussichten zu tun hat. Nach dem Fachblatt „Modern Miller" soll infolge von Trockenheit und Insektenschäden in Kansas nur noch mit einem Ertrage von 120 Mill. Bushels zu rechnen sein, was gegenüber der Schätzung von Anfang Mai einen Rückgang von etwa 22 Mill. Bushels bedeutet; im vorigen Jahre hatte dieser Staat eine Weizenernte von über 176 Mill. Bushels aufzuweisen. Der Durchschnittsstand für das gesamte Winterweizengebiet wird in maßgebenden Fachkreisen auf 80,8 bis 82,9 Proz. geschätzt, während die amtliche Begutachtung von Anfang Mai noch einen Durchschnitt von 92,9 Proz. ergeben hatte.

In Argentinien hat das günstigere Wetter angehalten, so daß die Getreidezufuhren größeren Umfang annehmen konnten. Die Verschiffungen erreichten infolgedessen wieder 108000 t Weizen. Nichtsdestoweniger halten die argentinischen Weizenbesitzer fest auf Preise, zumal sich immer mehr herausstellt, daß die Ernte erheblich hinter den Erwartungen zurückgeblieben ist und gute Qualitäten keineswegs im Ueberfluß vorhanden sind. Man weiß aber auch, daß die Importgebiete auf amerikanischen Weizen angewiesen bleiben, nachdem in Rußland ein allgemeines Ausfuhrverbot erlassen worden ist. Trotzdem infolge der Dardanellen-Sperre seit Beginn des Krieges kein Export möglich war, herrscht in Rußland ein empfindlicher Getreidemangel. Nach Feststellung des Ministers des Innern Maklokow sollen nur in 33 Gouvernements, einschließlich der sibirischen, normale Vorräte vorhanden sein, während die Situation in den übrigen Gouvernements als überaus kritisch und schleunigster Abhilfe bedürftig anzusehen sei. Aber auch in den als „normal" bezeichneten Gouvernements macht sich die Teuerung immer empfindlicher bemerkbar. So ist nach der Meldung einer Warschauer Zeitung in dem Bezirk Rostow, einer Kornkammer Rußlands, der Preis für Korn bis 70 Proz., für Hafer sogar um das Zweifache gestiegen.

Wie aus Rumänien gemeldet wird, haben sich die Exporteure mit der Bitte an die Regierung gewandt, daß jene Mengen Gerste und Erbsen, die noch vor Erlaß des Ausfuhrverbotes an das Ausland verkauft waren, für die Ausfuhr freigegeben werden mögen. Ferner wird verlangt, daß Waggons nicht nur für landwirtschaftliche Vereine, sondern auch an Exporteure abgegeben und der Transport per Achse bis zur Grenze gestattet werden soll. Während die Regierung den Wünschen bezüglich der Ausfuhr von Gerste und Erbsen entgegenzukommen scheint, sind die Bemühungen, Waggons zu erhalten, bisher erfolglos geblieben.

Ueber die Großhandelspreise für Speisekartoffeln in Berlin teilt der Deutsche Landwirtschaftsrat folgendes mit:

Im Berliner Kartoffelgroßhandel wurden nach den Ermittelungen der von den Aeltesten der Kaufmannschaft in Berlin gebildeten Ständigen Deputation für den Kartoffelhandel in der Zeit vom 13.—15. Mai 1915 folgende Preise (für 100 kg gute, gesunde Ware, ab Berliner Bahnhöfen) gezahlt:

		13.—15. Mai 1915	27.—29. Mai 1915
Dabersche Kartoffeln	M.	12,00—13,50	10,00—11,50
Magnum bonum (vereinzelt)	„	13,50	10,00—11,50
Wohltmann	„	11,50—12,50	9,00—11,00
Silesia und andere runde weiße Speisekartoffeln	„	11,00—12,50	9,50—11,00

Ueber die Art der Bodenbenutzung in Deutschland wurde im Jahre 1913 eine besondere Aufnahme veranstaltet, über

deren Hauptergebnisse das Kaiserliche Statistische Amt folgendes zusammengestellt hat (nach „Landwirtschaftlicher Marktzeitung“, Berlin, XVI, 43):

Nutzung auf Acker- und Gartenländereien.

1. Hauptnutzung.

		ha
a) Getreide und Hülsenfrüchte:		
Weizen	Winter	1 780 498
	Sommer	229 417
Spelz	Winter	240 131
	Sommer	564
Einkorn	Winter	866
	Sommer	330
Roggen	Winter	6 403 099
	Sommer	117 895
Gerste	Winter	48 879
	Sommer	1 661 790
Hafer		4 445 395
Menggetreide	Winter	131 769
	Sommer	240 453
Buchweizen		41 648
Hirse		923
Mais	zum Grünfuttergewinn	48 075
	zum Körnergewinn	4 492
Erbsen		126 818
Linsen		8 515
Speisebohnen (feldmäßig angebaut)		5 590
Ackerbohnen (Saubohnen)		97 104
Wicken	zum Grünfüttern	120 029
	zum Körnergewinn	69 825
Lupinen	zum Unterpflügen	89 190
	zu Futter	15 924
	zu Drusch	64 728
Mischfrucht zum Grünfuttergewinn		92 241
Wickfutter zum Körnergewinn		133 003
Zwei oder mehrere Hülsenfrüchte im Gemenge	zum Unterpflügen	3 543
	zu Futter	8 135
	zu Drusch	14 829
Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten		5 234
b) Hackfrüchte:		
Kartoffeln		3 474 668
Zuckerrüben	zur Zuckerfabrikation	555 413
	zum Samengewinn	27 991
Runkelrüben	als Futterrüben	639 446
	zum Samengewinn	7 806
Möhren (Wurzeln)		31 071
Weiße (Wasser-)Rüben		20 744
Kohlrüben (Wrucken)		217 924
Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte		19 934
c) Feldmäßig gebaute Gartengewächse:		
Weißkohl		52 603
Andere Kohlarten (Rot-, Wirsing- usw.)		12 575
Blumenkohl		2 382
Grüne Erbsen		9 687
Grüne Bohnen		6 936
Gurken		7 323
Spargel		13 638
Andere feldmäßig gebaute Gartengewächse		23 183

	ha
d) Handelsgewächse:	
Raps, Rübsen { Winter	30 807
Raps, Rübsen { Sommer	1 947
Mohn	1 758
Senf { zum Unterpflügen	1 049
Senf { zum Grünfuttergewinn	2 092
Senf { zum Körnergewinn	537
Flachs	16 705
Hanf	614
Tabak	15 863
Hopfen	27 070
Zichorien	9 049
Andere feldmäßig gebaute Handelsgewächse	4 840
e) Futterpflanzen:	
Klee aller Art	1 825 483
davon zur Samengewinnung	54 623
Luzerne	249 212
davon zur Samengewinnung	2 640
Esparsette	54 415
Klee, Luzerne, Esparsette in gemischtem Anbau	40 561
Serradella	127 898
Spörgel	6 056
Grassaat aller Art, einschließlich Kleegras	337 708
davon zur Samengewinnung	4 275
Sonstige Futterpflanzen	14 014

2. Nebenbenutzung.

	ha
a) Getreide und Hülsenfrüchte:	
Sommergerste	4 356
Hafer	5 625
Menggetreide { Winter	504
Menggetreide { Sommer	1 231
Buchweizen	528
Hirse	20
Mais { zum Grünfuttergewinn	1 325
Mais { zum Körnergewinn	82
Erbsen (Feld)	10 868
davon zum Unterpflügen	6 851
Linsen	178
Speisebohnen (feldmäßig angebaut)	67
	ha
Ackerbohnen (Futter-, Sau-)	1 396
davon zum Unterpflügen	932
Wicken zum Grünfüttern	12 680
davon zum Unterpflügen	4 320
Wicken zum Körnergewinn	842
Lupinen { zum Unterpflügen	43 427
Lupinen { zu Futter (nicht zu Drusch)	3 226
Mischfutter (Wickfutter)	5 738
Zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge { zum Unterpflügen	7 997
Zwei oder mehr Hülsenfrüchte im Gemenge { zu Futter (nicht zu Drusch)	2 042
Nicht besonders genannte Arten von Getreide oder Hülsenfrüchten	1 007
b) Hackfrüchte:	
Runkelrüben als Futterrüben	5 450
Möhren (Wurzeln)	2 707
Weiße (Wasser-)Rüben	184 155
Kohlrüben (Wrucken)	8 314
Andere feldmäßig gebaute Hackfrüchte	644

	ha
c) Feldmäßig gebaute Gartengewächse:	
Weißkohl	675
Andere Kohlarten (Rot-, Wirsing- usw.)	662
Blumenkohl	127
Grüne Erbsen	436
Grüne Bohnen	289
Gurken	86
Spargel	86
Andere feldmäßig gebaute Gartengewächse	1 583
d) Handelsgewächse:	
Senf zum Unterpflügen	3 822
Senf zum Grünfuttergewinn	7 036
Senf zum Körnergewinn	120
Flachs	109
Hanf	4
Tabak	309
Zichorien	3
Andere feldmäßig angebaute Handelsgewächse	57
e) Futterpflanzen:	
Serradella	291 114
davon zum Unterpflügen	166 057
Spörgel	27 155
davon zum Unterpflügen	2 227
Sonstige Futterpflanzen	3 062

Ueber den Handelsverkehr und Verbrauch landwirtschaftlicher Stoffe sind auch weiterhin verschiedene behördliche Anordnungen in Deutschland erlassen worden, die auch hier ein besonderes Interesse verdienen. Besonders dringend wird in landwirtschaftlichen Kreisen die Frage der Futtermittelbeschaffung angesehen, die erst in der letzten Zeit eine weitergehende Regelung erfahren hat.

So hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 27. Mai eine Aenderung der Verordnung über den Verkehr mit Futtermitteln vom 31. März 1915 dahin beschlossen, daß die Frist, innerhalb der die Bezugsvereinigung die ihr zu überlassenden Futtermittel abzunehmen hat, vom 1. Juni auf den 30. Juni d. J. hinausgeschoben wird. In Verfolg dieser Bestimmung wird eine neue Anzeige derjenigen Futtermittel nötig, die in der Zeit vom 1. Juni 1915 bis zum 30. Juni 1915 voraussichtlich gewerbsmäßig werden hergestellt werden. Diese Anzeige hat bis zum 5. Juni 1915 zu erfolgen.

Außer der Bekanntmachung vom 31. März 1915 über den Verkehr mit Futtermitteln hat der Bundesrat in der gleichen Sitzung auch die Verordnung vom 12. Februar d. J. über zuckerhaltige Futtermittel geändert. Nach § 3 Abs. 2 der letztgenannten Verordnung hat die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte die in § 1 bezeichneten Futtermittel bis zum 1. Juni d. J. zu übernehmen. Da sich diese Frist als zu kurz erwiesen hat, ist die Bestimmung vom Bundesrat dahin geändert worden, daß die Bezugsvereinigung die am 31. Mai d. J. vorhandenen Mengen fertiger Futtermittel, deren Ueberlassung sie verlangt hat, noch bis zum 15. Juli übernehmen darf. Voraussetzung der Uebernahme ist ein Antrag der zur Ueberlassung Verpflichteten, der der Bezugsvereinigung in der Zeit vom 1.—15. Juni d. J. unter genauer Angabe der Menge und Art der Waren durch eingeschriebenen Brief zugestellt werden muß. Mangels solchen Antrags bruacht die Bezugsvereinigung die Ware erst bis zum 30. November d. J. zu übernehmen. Die Handelsvertretungen sind beauftragt, die beteiligten Händler und Hersteller ihres Bezirks auf diese für sie sehr wichtigen Bestimmungen hinzuweisen.

Zur Wahrung der Interessen der Lieferungspflichtigen sind ferner Bestimmungen über die Zahlung des Preises, die längstens bis zum 15. Juli d. J. er-

folgen muß, über die Verzinsung des Preises, über die Vergütung der Lager- und Versicherungskosten und endlich über die rechtzeitige Disponierung behufs Räumung der Lager erlassen.

Den Verkehr mit Hafer betreffend sind nach der Bekanntmachung über die Erhöhung des Haferpreises vom 13. Februar 1915 (RGBl. S. 91) die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung ermächtigt worden, für inländischen Hafer, den sie nach dem 31. Dezember 1914 im Inland freihändig oder im Wege der Enteignung oder der Requisition erworben haben, den Erwerbspreis nachträglich um 50 M. für die Tonne zu erhöhen oder, wenn der Preis bereits gezahlt ist, 50 M. für die Tonne nachzuzahlen.

Zu § 2 dieser Bekanntmachung sind von den Bundesstaaten mit selbständigen Heeresverwaltungen folgende Grundsätze vereinbart worden, nach denen die Zahlung zu leisten ist.

I. Der erhöhte Preis ist zuzubilligen:

A. für gekaufte Mengen, wenn der Kaufabschluß zwischen dem Verkäufer und der Heeres- und der Marineverwaltung oder deren Vertretern nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat. Als Vertreter der Heeres- und der Marineverwaltung kommen in Frage:

1. die Proviantämter, Ersatz- und Reservemagazine usw.;

2. die Zivilverwaltungsbehörden (in Preußen die Landräte, in Stadtkreisen die Magistrate — Oberbürgermeister —), die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammern, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat zu Dresden oder die Marine-Intendaturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle zu Rostock sowie die von diesen Stellen Beauftragten.

B. für enteignete Mengen, wenn die Anordnung zur Enteignung seitens der zuständigen Behörde nach dem 31. Dezember 1914 ergangen ist (§ 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 — RGBl. S. 81).

C. für die auf Grund des Erlasses des Kgl. Preußischen Ministers des Innern vom 27. Dezember 1914 No. V 6351 erworbenen Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 erfolgt ist.

D. für auf Grund des § 3, 6 des Kriegsleistungsgesetzes requirierte Mengen, wenn die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat, die Anordnung zur Requisition aber seitens der zuständigen Zivilbehörde an den zur Leistung Verpflichteten nach dem 17. Dezember 1914 ergangen ist.

II. Anspruch auf die Preiserhöhung haben:

A. Landwirte, die ihren Hafer an ein Proviantamt oder ein Ersatz-, Reservemagazin usw. freihändig verkauft und geliefert haben, und zwar:

1. unmittelbar,

2. durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden, der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, der Landwirtschaftskammern, der in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, des Landeskulturrats zu Dresden oder der Marine-Intendanturen, der Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und der Marinebeschaffungsstelle zu Rostock, sowie der von diesen Stellen Beauftragten.

B. Landwirte, die ihren Hafer durch Vermittlung der Zivilverwaltungsbehörden abgetreten haben

1. im Wege der Requisition nach § 3 des Kriegsleistungsgesetzes oder

2. im Wege der Enteignung.

C. Landwirtschaftliche Genossenschaften und Kornhäuser, wenn sie nicht als Beauftragte der in II A 2 genannten Stellen gehandelt haben, unter den Voraus-

setzungen in II A und B, insofern sie nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben. Im anderen Falle gelten sie als Händler.

D. Händler unter der Voraussetzung in II B, wenn sie nachweisen können, daß ihre Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis übersteigen bis zur Höhe des Unterschiedes, jedoch nicht über 50 M.

III. Der Anspruch ist geltend zu machen beim Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, und zwar:

1. bei unmittelbarer Lieferung durch den Verkäufer (Landwirt, Genossenschaft, Kornhaus) selbst,

2. sonst durch die Stelle, die den Ankauf (Requisition, Enteignung) vermittelt hat, nämlich die Zivilverwaltungsbehörden, die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, die Landwirtschaftskammer, die in Bayern mit Enteignungsbefugnis ausgestatteten landwirtschaftlichen Zentralgenossenschaften, der Landeskulturrat in Dresden oder die Marine-Intendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock.

Diese Stellen reichen dem Proviantamt, an das geliefert worden ist, Forderungsnachweise ein.

Aus diesem muß ersichtlich sein:

a) welche einzelnen Personen — unter Angabe des Namens und des Wohnortes — geliefert haben,

b) welche Mengen von jedem einzelnen geliefert sind,

c) der Tag des Kaufabschlusses oder der Tag der Anordnung der Requisition oder der Enteignung. Falls der Hafer auf Anordnung der Zivilverwaltungsbehörde (Landrat) geliefert ist, genügt die Bescheinigung, daß die Verladung an der Abgangsstation oder bei Zufuhr mittels Achse die Einlieferung beim Proviantamt usw. nach dem 31. Dezember 1914 stattgefunden hat.

d) an wen und wann die Zahlung des ursprünglichen Preises erfolgt ist.

Für die Richtigkeit der Forderungsnachweise sind die bezeichneten Stellen verantwortlich. Die Nachweise sind mit einer Bescheinigung zu versehen, daß sie unter genauer Beachtung der Grundsätze der Ziffern I und II aufgestellt sind.

Kommen Beträge für Händler nach Ziffer II D zum Ansatz, so ist anzugeben, daß der Nachweis erbracht ist, daß die Einstandskosten den ihnen bisher gewährten Preis um den angeforderten Betrag übersteigen.

Forderungen von landwirtschaftlichen Genossenschaften und Kornhäusern aus II C sind besonders dahin zu bescheinigen, daß sie — wie auf Grund vorgenommener Prüfung festgestellt worden ist — nur Erzeugnisse ihrer Mitglieder geliefert haben.

Die unter I A 2 genannten Dienststellen der Marineverwaltung, nämlich die Marine-Intendanturen, die Proviantversorgungsorganisation der Marine in Hamburg und die Marinebeschaffungsstelle in Rostock verrechnen die auszuzahlenden Beträge selbst für diejenigen Beschaffungen, die für eigene Rechnung der Marineverwaltung vorgenommen worden sind.

IV. Die Auszahlung ist zu bewirken:

durch das Proviantamt, Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert worden ist, und zwar:

1. bei unmittelbarer Lieferung an die Verkäufer (Landwirte, Genossenschaft, Kornhaus),

2) im übrigen an die Stellen (III, 2), die die Forderungsnachweise vorgelegt haben. Diese Stellen haben Quittungen der Einzelempfänger, sofern sie sie nicht mit den Forderungsnachweisen eingereicht haben, dem Proviantamt usw. nachträglich einzusenden.

Bei Lieferungen an die Marineverwaltung für eigene Rechnung veranlassen die vorbezeichneten Marinebehörden die Auszahlung.

V. Ansprüche auf Nachzahlung des erhöhten Preises, die nicht spätestens bis Ende August 1915 bei dem Proviantamt oder Ersatz-, Reservemagazin usw., an das geliefert ist, geltend gemacht sind, können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Berlin, 6. Mai 1915.

Königliches Kriegsministerium.
I. V. von Wandel.

Dazu haben, wie die „Deutsche Parlaments-Korrespondenz" berichtet, die preußischen Ressortminister folgenden erläuternden Erlaß an die Regierungspräsidenten gerichtet:

Nach einigen Eintragungen in die auf Grund unseres Runderlasses vom 11. März d. J. vorgelegten Nachweisungen über die zur Enteignung verfügbaren Vorräte an Gerste und Mengkorn aus Hafer und Gerste gewinnt es den Anschein, als ob es für zulässig erachtet worden sei, jetzt noch besondere Rückstellungen von Mengkorn aus Hafer und Gerste zu Fütterungszwecken vorzunehmen. Diese Auffassung würde nur dann berechtigt sein, wenn etwa Besitzer von Einhufern das ihnen nach der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar 1915 zustehende Mindestquantum von 300 kg Hafer noch nicht erhalten hätten und sich nunmehr mit dem dem Hafer gleichgestellten Mengkorn aus Hafer und Gerste als Ersatzfuttermittel begnügen wollten. Einige Eintragungen scheinen aber auf einer irrtümlichen Auslegung des § 8 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Gerste vom 9. März 1915 zu beruhen. Durch diese Vorschrift sollte, soweit Mengkorn aus Gerste und Hafer in Betracht kommt, lediglich die Anzeigepflicht der Eigentümer festgelegt werden. Dagegen bezieht sich der Abs. 2 dieses Paragraphen nicht auf Mengkorn aus Gerste und Hafer, wie sich auch aus der Heranziehung des § 4 Abs. 3a bis d der Gerstenbekanntmachung ergibt. Für die Verwendung des Mengkorns aus Gerste und Hafer sind lediglich die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer maßgebend. Nach § 1 derselben ist es dem Hafer im Sinne dieser Verordnung gleichgestellt. Es darf also nach § 3 a. a. O. auch nur verfüttert werden, soweit dies durch § 4 Abs. 3a zugelassen ist. Nicht aber kann es als Futtermittel neben dem zugelassenen Quantum an Hafer in Betracht kommen. Dies zugelassene Mindestquantum kann vielmehr nur entweder in reinem Hafer oder in Hafer und Mengkorn aus Hafer und Gerste oder nur in solchem Mengkorn bestehen.

Soweit es erforderlich ist, ersuchen wir hiernach für entsprechende Aufklärung Sorge zu tragen und auch die zur Vorlage gebrachten Nachweisungen gegebenenfalls durch Nachträge zu berichtigen. Soweit die Nachweisungen den Irrtum zahlenmäßig erkennen ließen, sind sie bereits kurzerhand von hier aus richtig gestellt worden.

Weiter gibt die festgestellte außerordentliche Knappheit der Vorräte an Gerste und Mengkorn uns Veranlassung, allen beteiligten Stellen die genaueste Ueberwachung der Bestimmungen des § 4 Abs. 3a bis d der Bekanntmachung vom 9. März d. J. zur besonderen Pflicht zu machen, damit nicht etwa unter Umgehung oder in irrtümlicher Auslegung dieser Vorschriften durch die nach ihnen zugelassenen Verwendungsmöglichkeiten die beschlagnahmten Vorräte über den beabsichtigten Umfang hinaus der Enteignung nach § 14 a. a. O. vorenthalten werden. Insbesondere wird darauf hingewiesen, daß nur die eigenen Vorräte an Gerste zum Füttern in der eigenen Wirtschaft zur Verwendung gelangen dürfen und daß die an genannter Stelle unter d zur Herstellung von Nahrungsmitteln freigelassenen Vorräte nur den eigenen Zwecken des Betriebes in seiner bisherigen Begrenzung, also ohne Ausdehnung auf neue Verwendungsmöglichkeiten, dienen dürfen (nach „Deutscher Tageszeitung").

Ueber die Vergütung für Furagelieferungen ist vom 24. Mai 1915 folgende Bekanntmachung erlassen:

Auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 hat der Bundesrat beschlossen:

§ 1. Soweit während des gegenwärtigen Krieges Furage auf Grund des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 gewährt wird, erfolgt die Vergütung nach den Durchschnittspreisen, welche zur Zeit der Lieferung in dem Hauptmarktorte des Lieferungsverbandes (§ 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen) bestanden, zu dessen Bezirke die Gemeinde gehört. Sind für

einzelne Furagegegenstände Höchstpreise vom Bundesrate festgesetzt, so sind diese maßgebend.

Das gleiche gilt für die im § 10 Abs. 2 des Gesetzes über die Kriegsleistungen genannten Landlieferungen. Für die im § 19 Abs. 1 dieses Gesetzes aufgeführten Landlieferungen erfolgt die Feststellung der Vergütung durch sachverständige Schätzung gemäß § 33 unter Zugrundelegung der zur Zeit der Lieferung bestehenden Marktpreise.

§ 2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 2. August 1914 in Kraft.

Die früher in der Chronik erwähnte Reichsstelle für Kartoffelversorgung hat nunmehr, nachdem in Deutschland die weitere Deckung des Bedarfes als sichergestellt anzusehen ist, den weiteren Ankauf von Kartoffeln aufgegeben. Es tritt infolgedessen die Notwendigkeit hervor, die noch vorhandenen Kartoffeln, soweit sie vom Handel für Speisezwecke nicht mehr aufgenommen werden, in jeder Weise nach Möglichkeit zu verwerten. Dies ist insofern erschwert, als durch die Verminderung der Schweinebestände der Bedarf für Fütterungszwecke stark herabgesetzt ist.

Nach „Deutscher Tageszeitung" vom 2. Juni 1914 sind nun inzwischen die angekündigten Vorbereitungen wegen Verarbeitung der überschüssigen Kartoffeln zu Kartoffelfabrikaten erfolgt. Durch Rundschreiben vom 31. Mai an die Kartoffeltrocknungsanlagen, Trockenstärkefabriken und Stärkefabriken, die ausschließlich zum Herstellen von Feuchtstärke eingerichtet sind, teilt die Trockenkartoffel-Verwertungs-G. m. b. H. in Berlin das Angebot der Reichsregierung mit, wonach sie diese Anlagen zu beschäftigen bereit ist. Einleitend heißt es in dem Rundschreiben: „Um die Kartoffelmengen, welche von der ‚Reichsstelle für Kartoffelversorgung' käuflich erworben und demnächst abzunehmen sind, für menschliche Ernährung sicherzustellen, sollen sie unter anderem in tunlichst großem Umfange verarbeitet werden." Die Kartoffeltrocknungsanlagen und Stärkefabriken sollen nach dem Maßstabe ihrer höchsten Leistungsfähigkeit beschäftigt werden, und zwar lohnweise. Eine käufliche Ueberlassung der Kartoffeln ist nicht vorgesehen. Jeder Trockner oder jede Stärkefabrik hat diejenige Mindestmenge zu bezeichnen, zu deren Bearbeitung er sich fest verpflichtet. Hierbei ist ein Arbeitsbetrieb während der Dauer des Monats Juli 1915 und soweit irgend möglich auch darüber hinaus vorgesehen. Die Kartoffeln werden frei der nächsten Bahnstation oder, falls angängig, frei Hof der Anlage angeliefert. Die angelieferten Kartoffeln sind von den Besitzern der Anlage unverzüglich auf die höchste angängige Ausbeute zu verarbeiten. Im einzelnen ist dann bestimmt für:

Kartoffel-Trocknungsanlagen: Arbeitslohn einschließlich der Kosten für die Abfuhr der Frischkartoffeln von der Bahnstation und die Anfuhr der Trockenkartoffeln zur Bahnstation für je 100 kg Kartoffelflocken 7 M., Kartoffelschnitzel 6,50 M. Für die behördliche Nachprüfung der vollen pflichtmäßigen Rücklieferung wird als Anhalt eine Ausbeute von 1 dz Kartoffelflocken oder Kartoffelschnitzel aus 4 dz Frischkartoffeln bei etwa 18 Proz. Stärkegehalt zugrunde gelegt.

Trockenstärkefabriken: Erstattung der bei der Verarbeitung entstehenden buchmäßig nachgewiesenen Selbstkosten, sowie die Anschaffungskosten der Säcke und außerdem ein Betriebsgewinn von 1 M. bei 100 kg abgelieferter prima Kartoffelstärke oder prima Kartoffelstärkemehl, mit der Maßgabe, daß die

Gesamtsumme der Selbstkosten, des Säckewertes und des Betriebsgewinnes 10 M. für je abgelieferte 100 kg prima Kartoffelstärke oder prima Kartoffelstärkemehl nicht übersteigen darf. Außerdem verbleibt der Kartoffelstärkefabrik die Kartoffelpülpe und die abfallende Kartoffelstärke als Eigentum, für deren Verwendung die gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden. Als Mindestmaß der Ablieferung ist das Verhältnis einzuhalten, daß für je 100 kg brutto prima Kartoffelstärke oder prima Kartoffelstärkemehl nicht mehr als 500 kg Frischkartoffeln zu 18 Proz. Stärkegehalt verwendet werden. Ein höherer oder geringerer Stärkegehalt wird entsprechend berücksichtigt.

Feuchtstärke: Als Entschädigung einschließlich der Anfuhrkosten bis zur nächsten Bahnstation erhält die Stärkefabrik den festen Preis von 1,50 M. für jeden verarbeiteten Doppelzentner Frischkartoffeln. Außerdem verbleibt ihr die Kartoffelpülpe als Eigentum. Für die behördliche Nachprüfung der vollen pflichtgemäßen Rücklieferung wird als Anhalt eine Ausbeute von 1 dz Kartoffelstärke aus 4 dz Frischkartoffeln zu je 18 Proz. Stärkegehalt zugrunde gelegt.

Nach derselben Quelle haben die Kommunalverbände die Weisung erhalten, alle Kartoffeln, sofern nicht etwas anderes besonders und ausdrücklich vereinbart worden ist, spätestens bis zum 30. Juni abzunehmen.

In der Verfügung des stellvertretenden Generalkommandos über die Beschlagnahme der Ergebnisse der deutschen Schafschur 1914/15 sind folgende Höchstpreise festgesetzt:

Für 1 kg Rohwolle, rein gewaschen, ohne Waschlohn:

8,85 M.	Rohwolle	AAA bis AA/A
8,30 „	„	A „ B
7,50 „	„	C I
7,00 „	„	C II
6,55 „	„	D I
6,25 „	„	D II
6,00 „	„	E
5,70 „	„	EE

Ferner für 1 kg gewaschene Wolle einschließlich Waschlohn:

9,30 M. für	AAA bis AA/A
8,70 „	A „ B
7,70 „	C
6,80 „	D
6,20 „	E

Hierzu ist darauf hinzuweisen, daß die Einordnung der Wolle in die genannten Qualitätsklassen A bis E natürlich nur zuverlässig von Spezialsachverständigen ausgeführt werden kann. Ferner ist zu beachten, daß dabei rein gewaschene Rohwolle in Frage kommt, so daß bei der meist gebräuchlichen Gewinnung von Schmutzwolle die Berechnung auf Reinheitsgehalt oder sogenanntes „Rendement" erforderlich ist. Dieses letztere hängt sowohl von der Rasse der Schafe ab, als auch von den Haltungsverhältnissen der Schafe, wie auch von der Behandlung der Wolle bei der Schur, so daß auch diese Feststellung Irrtümer ergeben kann, wenn sie nicht genügend sachverständig und sorgfältig ausgeführt wird.

Ueber den Verkehr mit landwirtschaftlichen Düngemitteln liegen folgende amtliche Anordnungen vor:

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 (nach „Deutscher Tageszeitung") Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngerfabriken und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Herstellung von Mischdünger auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5:8 und 4:12 (5 bzw. 4 Proz. Stickstoff und 8 bzw. 12 Proz. wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verkaufspreise wurden festgesetzt:

	Für reine Superphosphate 16-proz. und 14—15-proz.	darüber	Für Ammoniak-Superphosphat 5:8 und 4:12 nach Verkäufers Wahl	
	Pf.	Pf.	M.	
Pommern	24½	25¾	7,20	Basis waggonfrei Stettin
Westpreußen	25½	26¾	7,30	Basis waggonfrei Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl
Brandenburg, Ost	25½	26¾	7,30	frachtfrei Vollbahnstation
Ostpreußen	25¾	27	7,30	Basis waggonfrei Königsberg oder Memel nach Verkäufers Wahl
Schlesien, Posen	26½	27¾	7,35	frachtfrei Vollbahnstation
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26½	27¾	7,40	frachtfrei Vollbahnstation

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Supherphosphaten, resp. für 50 kg in Ammoniak-Superphosphaten. Bei Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Werksäcken mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käufersäcken nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk, bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsfeststellung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Barzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren.

Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung des ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehaltes statt unter Berücksichtigung der Latitudebestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage auch bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu *Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreisen* zieht für den Wiederverkäufer *den Verlust des Anspruches auf weitere Belieferung* nach sich und verpflichtet den Lieferanten, die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle des preußischen Landwirschaftsministeriums.

Ueber neue *Höchstpreise für schwefelsaures Ammoniak* hat unter Außerkraftsetzung der Verordnung vom 10. Dezember 1914 der Bundesrat unterm 27. Mai folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Der Preis für den Doppelzentner schwefelsaures Ammoniak darf bei Abschlüssen von 5 t und mehr nicht übersteigen:

für gewöhnliche Ware mit 25 vom Hundert Ammoniakgehalt	30,50 M.
für gedarrte Ware mit 25,5 vom Hundert Ammoniakgehalt in den Orten unmittelbar an der Elbe und westlich der Elbe	31,— „
in den Orten östlich der Elbe	31,50 „

Der Reichskanzler kann Ausnahmen gestatten.

§ 2. Bei Abschlüssen unter fünf Tonnen erhöhen sich die Höchstpreise (§ 1) um 1,50 M. für den Doppelzentner.

§ 3. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom

Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen bei Abschlüssen von fünf Tonnen und mehr die Fracht bis zur Empfangsstation ein; bei Abschlüssen unter fünf Tonnen gelten sie ab Lager oder ab Bahnstation des Verkäufers.

§ 4. Ein nach den §§ 1 und 2 in einem Orte bestehender Höchstpreis gilt für die Ware, die an diesem Orte abzunehmen ist.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 1. Juni 1915 in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Ueber die Freigabe von Rohzucker liegt nach „Landwirtschaftlicher Marktzeitung" (Berlin XVI, 44) folgende Mitteilung vor:

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 27. Mai für die Zeit nach dem 31. Mai 1915 weitere 15 Hundertteile des Kontingents der Rohzuckerfabriken zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch freigegeben; die Verteilungsstelle für Rohzucker wird den Rohzucker nach Bedarf in drei ungefähr gleichen Teilen in den Monaten Juni, Juli und August auf die Raffinerien verteilen. Der Preis für den unter diese 15 Hundertteile fallenden Rohzucker ist für 50 kg von 88 vom Hundert Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg auf 11,25 M. festgesetzt worden, während der Preis für den unter die ersten 50 Hundertteile fallenden Rohzucker keine Aenderung erfährt, ohne Rücksicht darauf, ob er sich noch in den Fabriken oder schon in anderen Händen befindet.

Die hiernach für den menschlichen Konsum im Inland freigegebene Menge Zucker ist größer als die größte Menge, die bisher jemals in der Zeit vom 1. September eines Jahres bis Ende September des nächsten Jahres, also in 13 Monaten, verbraucht worden ist. Der Zucker genügt mithin, um alle Bedürfnisse der Zucker verarbeitenden Industrien und der Haushaltungen zu befriedigen. Außerdem sind noch einige Millionen Zentner Zucker als Rückhalt sichergestelt, falls der Verbrauch über Erwarten groß sein sollte.

Der Bundesrat hat ferner den Preis für Verbrauchszucker für die Zeit bis Ende August 1915 neu festgesetzt. Der Preis, zu dem die Verbrauchszuckerfabriken den Verbrauchszucker verkaufen dürfen, beträgt danach für 50 kg gemahlenen Melis ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuern bei Lieferung ab Magdeburg im Juni 20,65 M., im Juli 21,05 M., im August 21,45 M. Um zu verhindern, daß unangemessene Mengen zu diesen Preisen genommen werden, und daß der in reichlicher Menge vorhandene Verbrauchszucker zurückgehalten wird, ist die Zentraleinkaufs-Gesellschaft m. b. H. in Berlin ermächtigt worden, Verbrauchszucker in Verbrauchszuckerfabriken und im Handel zwangsweise aufzukaufen; sie wird von dieser Befugnis nur, soweit es unbedingt nötig ist, Gebrauch machen und dem Verbrauchzuckerhandel grundsätzlich freie Hand lassen. Um eine Uebersicht über die vorhandenen Mengen an Verbrauchszucker zu gewinnen, ist eine Anzeigepflicht für Verbrauchszucker eingeführt worden. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

1. Bergbau.

Wie wir dem soeben erschienenen Jahresbericht des Kalisyndikats entnehmen, ist das ungünstige Bild, welches die Absatzentwicklung der deutschen Kaliindustrie im Jahre 1914 aufweist, einzig und allein durch den Anfang August des Jahres ausge-

brochenen Weltkrieg hervorgerufen. In den ersten sieben Monaten des verflossenen Jahres war bereits ein Absatzplus von 537 000 dz Kali im Werte von 11 Mill. M. gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres erzielt worden. Das nach Ausbruch des Krieges von der Reichsregierung erlassene erste Ausfuhrverbot für Kalisalze, welches erst im Oktober beseitigt werden konnte, hatte, wie im Bericht weiter ausgeführt wird, naturgemäß sofort einen sehr starken Absatzrückgang zur Folge, welcher dann bis zum Schluß des Jahres durch die äußerst beschränkte Gestellung von Eisenbahnwagen, die Verkehrsschwierigkeiten auf den Flüssen, die Einstellung der Seeschiffahrt in Hamburg und Bremen, das Ausfuhrverbot für Jutesäcke, die erschwerte Verständigung mit den Ueberseegebieten (besonders mit Nordamerika), die schwierige Geldbeschaffung von Nordamerika, den gänzlich verhinderten Absatz nach den feindlichen Ländern usw. noch verstärkt wurde. Die sonst allgemein guten Aussichten für die Absatzentwicklung im Laufe des Jahres 1914 erlitten hierdurch einen jähen Abbruch. Besonders günstig lagen in der ersten Hälfte des Jahres die Aussichten für den Absatz nach Nordamerika, wo infolge guter Ernteergebnisse auf Grund bereits vorliegender Aufträge mit einer außergewöhnlich starken Absatzzunahme hätte gerechnet werden können. Der Absatz in Deutschland selbst litt in erster Linie ganz beträchtlich durch den infolge der starken Truppentransporte eingetretenen Eisenbahnwagenmangel und durch Streckensperrungen, welche die rechtzeitige Ausführung der vorliegenden Aufträge in vielen Fällen unmöglich machten. Soweit bis jetzt zu überblicken sei, müsse auch für das Jahr 1915 leider noch in verstärktem Maße mit der Fortdauer dieser ungünstigen Verhältnisse gerechnet werden, nachdem bereits im Januar 1915 wiederum ein Ausfuhrverbot für Kalisalze seitens der Reichsregierung erlassen worden und das Ende des Weltkrieges vorläufig nicht abzusehen ist. Ueber die Gestaltung des Absatzes der gesamten deutschen Kaliindustrie seien dem Berichte fernerhin nachstehende Angaben entnommen:

Es wurden im Jahre 1914 insgesamt verladen (dz wirkliches Gewicht): Carnallit und Bergkieserit 472 157,55 (682 167,74 im Vorjahr) dz, Kainit und Sylvinit 25 427 534,78 (35 090 489,72) dz, Kalidüngesalze mindestens 20, 30 und 40 Prozent 8 546 653,01 (9 062 123,67) dz, Kalidünger à 80 Proz. Chlorkalium 449 081,19 (378 731,60) dz, Chlorkalium à 80 Proz. 3 632 928,74 (4 842 540,53) dz, schwefelsaures Kali à 90 Proz. 760 994,91 (1 107 836,43) dz, schwefelsaure Kalimagnesia à 48 Proz. 548 196,84 (582 691,36) dz, schwefelsaure Kalimagnesia à 40 Proz. 1 549,80 (1 193,74) dz, Kieserit in Blöcken 179 512,06 (367 081,78) dz, Kieserit kalziniert und gemahlen 10 598,07 (11 657,60) dz.

Nach der Beteiligung des In- und Auslandes zergliedert, stellen sich die obigen auf dz Kali berechneten Absatzzahlen, denen wir diejenigen für 1913 voranstellen, wie folgt:

	Absatz in dz Kali			
	Deutschland		Ausland	
	1913	1914	1913	1914
Carnallit und Bergkieserit	67 562	46 469	513	273
Kainit und Sylvinit	3 227 209	2 558 904	1 343 979	764 619
Kalidüngesalz mindestens 20 Proz.	21 247	19 168	459 875	317 798
„ „ 30 „	37 370	34 973	155 478	109 659
„ „ 40 „	2 012 096	2 183 054	447 607	427 947
Kalidünger	—	—	191 495	227 065
Chlorkalium	661 807	522 442	1 786 698	1 314 454

	Absatz in dz Kali			
	Deutschland		Ausland	
	1913	1914	1913	1914
Schwefelsaures Kali	13 944	11 586	525 292	358 826
Kalzinierte schwefelsaure Kalimagnesia	1 336	1 071	149 929	141 240
Kristallisierte „ „	258	335	—	—
	(wirkliches	Gewicht)	(wirkliches	Gewicht)
Kieserit in Blöcken	—	—	367 082	179 512
Kieserit, kalziniert	4 462	2 923	7 196	7 675

In Carnallit und Bergkieserit ist im Jahre 1914 eine Verbrauchsverminderung von 21 333 dz Kali zu verzeichnen. In Kainit und Sylvinit weisen alle Länder mit Ausnahme von Luxemburg, dessen Absatz gegen das Vorjahr um 410 dz Kali zugenommen hat, eine Abnahme auf. In Kalidüngesalzen stellt sich die Zu- und Abnahme des Absatzes im Vergleich zum Vorjahre insgesamt, wie folgt: Kalidüngesalz mind. 20 Proz. — 144 156 dz Kali; Kalidüngesalz mind. 30 Proz. — 48 216 dz Kali; Kalidüngesalz mind. 40 Proz. + 151 298 dz Kali. In Kalidünger mind. 38 Proz. ist eine weitere Erhöhung des Verbrauches um 35 570 dz Kali eingetreten. Das Chlorkaliumgeschäft hat im Berichtsjahr eine Gesamtabnahme von 611 609 dz Kali zu verzeichnen. Hauptsächlich abgenommen hat der Chlorkaliumabsatz nach Nordamerika einschl. Hawaii um 243 799 dz Kali, nach Deutschland um 139 365 dz Kali und nach Frankreich um 101 705 dz Kali. Der Gesamtumsatz an schwefelsaurem Kali ist ebenfalls ganz bedeutend hinter dem Vorjahr zurückgeblieben. In kalzinierter schwefelsaurer Kalimagnesia ging der Absatz gegenüber dem Jahre 1913 um 8954 dz Kali zurück. Der Absatz in Kieserit in Blöcken ist in Großbritannien und Nordamerika um 201 676 dz (wirkliches Gewicht) zurückgeblieben.

Wir lassen zum Schluß noch eine Zusammenstellung folgen, aus welcher ersichtlich ist, welche Mengen Kali (K_2O) die einzelnen Länder in den Jahren 1910—1914 bezogen haben, wobei auch die bis zum Jahre 1912 erfolgten Lieferungen der Außenseiter berücksichtigt worden sind, welche bekanntlich zu erheblich billigeren Preisen stattfanden.

	1910	1911	1912	1913	1914
			Doppelzentner		
Deutschland	4 187 436	4 798 385	5 285 650	6 042 828	5 378 002
Oesterreich-Ungarn	160 458	202 574	259 272	283 012	268 403
Schweiz	28 608	27 621	36 464	34 779	42 842
England	146 984	159 285	178 142	174 798	75 139
Schottland	72 275	77 362	89 300	86 357	45 764
Irland	28 014	31 197	32 726	33 037	18 341
Frankreich	308 914	341 010	400 922	424 369	253 741
Belgien	104 869	108 870	130 277	152 345	114 806
Holland	295 262	345 825	396 564	436 735	424 151
Italien	63 751	70 201	86 485	73 204	57 834
Skandinavien und Dänemark	257 167	286 265	336 992	341 341	392 146
Russisch-Polen	82 882	101 604	130 803	132 464	74 564
Rußland	32 948	39 352	51 043	49 066	32 788
Ostseeprovinzen	43 990	47 991	71 357	64 147	57 397
Spanien	74 101	99 141	90 713	83 550	32 150
Portugal	7 909	11 310	11 344	12 412	4 135
Balkanländer	1 386	3 773	3 711	1 983	7 331
Luxemburg	1 069	1 751	2 840	4 019	4 660
Nordamerika einschl. Hawaii	2 583 864	2 518 587	2 330 866	2 482 948	1 623 829
Mittelamerika	1 676	2 568	3 521	3 698	2 128
Westindien	16 523	17 394	18 404	24 812	40 770
Südamerika	11 949	19 092	26 859	25 489	6 917
Afrika	16 433	22 932	31 410	43 700	19 325
Asien	32 099	46 701	59 960	67 132	46 202
Australien	18 259	18 478	26 562	25 469	16 518
Gesamtsumme	8 578 826	9 399 269	10 092 187	11 103 694	9 039 883

Der Absatz nach Nordamerika verteilt sich auf:

	1910	1911	1912	1913	1914
			Doppelzentner		
Kalisyndikat	1 342 228	1 935 351	2 292 639	2 482 948	1 623 829
Außenseiter	1 241 636	583 236	38 227	—	—
	2 583 864	2 518 587	2 330 866	2 482 948	1 623 829

und zwar kommen als Außenseiter für 1910 Aschersleben, Sollstedt, Einigkeit, für 1911 Aschersleben, Sollstedt und für 1912 nur Sollstedt in Betracht.

* * *

Im Ruhrkohlengebiet war nach dem „Reichsarbeitsblatt“ der Kohlen- und Koksabsatz ebenso flott wie im April, beim Koks wird sogar vereinzelt eine Besserung berichtet. Die vorliegenden Aufträge konnten zum Teil nicht voll ausgeführt werden. Ein Teil der Zechen meldet, daß Ueberschichten erforderlich waren und die Löhne sich weiter in aufsteigender Richtung bewegten. Der Bericht der „Köln. Ztg.“ über den Ruhrkohlenmarkt im Mai äußerte sich über die Lage unter anderem, wie folgt:

Die Förderung der Ruhrkohlenzechen, die bereits in der zweiten Aprilhälfte durch Vermehrung der Arbeitskräfte in der Zunahme begriffen war, hat im Laufe des Monats Mai weitere Fortschritte gemacht. Allerdings ist der Arbeitermangel noch nicht gehoben, da zu viel dienstpflichtige junge Leute den Gruben entzogen werden. Die Gleichmäßigkeit des Versands wurde auch im Mai durch die vielen Feiertage ungünstig beeinflußt, und es bleibt zu hoffen, daß der Juni, der 2 Arbeitstage mehr als die beiden Vormonate aufweist, sowohl hinsichtlich der Förderung als auch der Absatzziffern weitere Fortschritte bringen wird. Die bisherige Zunahme der Förderung kommt im Kohlenversand nicht zum Ausdruck, wird vielmehr durch den anhaltend zunehmenden Verbrauch an Kokskohlen ausgeglichen. Nach Maßgabe der verfügbaren Kohlenmengen ist der Absatz sowohl in Industrie- als auch Eierbriketts andauernd flott. Es besteht darin eine große Knappheit und namentlich Eierbriketts aus halbfetten Kohlen, die von Elektrizitätswerken usw. mit Vorliebe verwandt werden, sind nicht in ausreichenden Mengen zu beschaffen.

Was den Koksabsatz anbelangt, so ist schon aus den bekannt gewordenen Ziffern über die Herstellung von Roheisen bewiesen, daß der Betrieb der Hochofenwerke sich in steigender Richtung befindet, womit eine fortgesetzt erfreuliche Zunahme des Hochofenkoksabsatzes verbunden ist. Ebenso ist bei den übrigen Verbrauchern eine Zunahme in bezug von Koks festzustellen. Erfreulich ist diese Tatsache um so mehr, als mit Eintritt des Sommers der Absatz für Hausbrand nachzulassen pflegt und durch einen vermehrten Absatz für Industriezwecke ein erwünschter Ausgleich geschaffen wird. Die fortschreitende Zunahme des Koksabsatzes findet darin ihren Ausdruck, daß der Koksversand im Mai statt der vorgesehenen 60 Proz. voraussichtlich zwischen 61 und 62 Proz. der Beteiligung abschließen wird, während bekanntlich für den Monat Juni 65 Proz. der Beteiligung in Aussicht genommen sind. Für die überaus wichtige Gewinnung der bei der Koksbereitung entfallenden Nebenerzeugnisse und bei der voraussichtlich noch lange Zeit anhaltenden Kohlenknappheit liegt es im wirtschaftlichen Interesse, daß für die Verwendung von Koks immer weitere Kreise gewonnen werden, weil darin neben der fortschreitenden Herstellung noch große Bestände verfügbar sind, und diese völlig ausreichen dürften, um Verlegenheiten in Brennstoffen hintanzuhalten, wenn in den nächsten Monaten die Beschaffung des Hausbrandes für den Winterbedarf wieder ihre Befriedigung erheischt.

Der Wasserstand war der Schiffahrt den ganzen Monat hindurch außergewöhnlich günstig. Die Anfuhren in Kohlen, Koks und Briketts nach den

Ruhrhäfen hielten sich im Mai auf der gleichen Höhe wie im Vormonat. Im zweiten Monatsdrittel setzte ein lebhafterer Versand ein, doch hielt diese Besserung nicht an, denn in der Woche vor den Feiertagen trat im Hafenversand eine erhebliche Abschwächung ein, die bis zum Monatsende anhielt. Die Annahme, daß durch den infolge des Krieges verursachten Wegfall eines großen Teiles der Ausfuhren eine Zunahme des Umschlags in den Ruhrhäfen eintreten würde, ist nicht eingetroffen. Der Grund dafür ist wohl darin zu suchen, daß heute die Ruhrkohlenzechen, sowohl in Kohlen als auch Koks, in erheblichem Umfange mit Lieferungen nach dem Norden und Osten aushelfen müssen, wo früher, infolge günstigerer Frachtbedingungen, fast ausschließlich englische Kohlen Verwendung fanden.

Im Verkehr rheinabwärts nach Belgien ruht der Kohlenversand fast vollständig. Die Nachfrage nach Holland bleibt andauernd lebhaft. Die Kohlen- und Koksverschiffung auf dem Rhein-Herne-Kanal im Verkehr zum Rhein erreichte im Mai 196438 t gegen 184395 t im April.

Im oberschlesischen Kohlenbecken hat die lebhafte Beschäftigung der Gruben während des Berichtsmonats angehalten. Von einer Zeche wird die Förderung auf 80 Proz. der Fördermenge im Monat Mai 1914 geschätzt. Die Verladung wurde durch die regelmäßige Gestellung der Eisenbahnwagen begünstigt, aber gegen Ende des Monats durch schlechte Schiffahrtsverhältnisse auf der Oder infolge der andauernden trockenen Witterung behindert. Die Schwierigkeiten in der Beschaffung von Bergarbeitern dauern an. Teilweise mußten Ueberschichten eingelegt werden. Man versuchte, dem Arbeitermangel durch Einstellung von freien Arbeitern aus Russisch-Polen und russischen Kriegsgefangenen abzuhelfen.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats stellte sich im Monat Mai 1915 bei 24 (im gleichen Monat des Vorjahres 25) Arbeitstagen auf 4836629 (6643026) t, oder arbeitstäglich auf 201526 (265721) t. Von der Beteiligung, die sich auf 7050734 (7339757) t bezifferte, sind demnach 68,60 (90,51) Proz. abgesetzt worden. Der Versand, einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke, betrug an Kohlen bei 24 (25) Arbeitstagen 3455170 (5787438) t, oder arbeitstäglich 143965 (231498) t; an Koks bei 31 (31) Arbeitstagen 1508321 (1461710) t, oder arbeitstäglich 48656 (47152) t; an Briketts bei 24 (25) Arbeitstagen 319705 (376556) t, oder arbeitstäglich 13321 (15062) t. Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 2960217 (5161922) t, oder arbeitstäglich 123342 (206477) t; an Koks 1040982 (687899) t, oder arbeitstäglich 33580 (22190) t; an Briketts 301308 (356865) t, oder arbeitstäglich 12555 (14275) t. Die Förderung stellte sich insgesamt auf 5826965 (8403543) t, oder arbeitstäglich auf 242790 (336142) t und im April 1915 auf 5751089 t, oder arbeitstäglich auf 239629 t.

Der Absatz derjenigen Zechen des Ruhrreviers, mit denen Verkaufsvereinbarungen getroffen sind, stellte sich im Mai 1915 folgendermaßen: Es betrug der Gesamtabsatz in Kohlen (einschließlich der zur Herstellung des versandten Koks verwandten Kohlen) 364617 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 150563 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Absatz 42,06 Proz. der Absatzhöchstmengen, der Gesamtabsatz in Koks 104782 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 67580 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Koksabsatz 57,45 Proz. der Absatzhöchstmengen; der Gesamtabsatz in Briketts 2721 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 2720 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Brikettabsatz 47,40 Proz. der Absatzhöchstmengen, die Förderung 396373 t.

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im Mai 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des Mai 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	Mai 1914 t	April 1915 t	Mai 1915 t
Gesamtförderung	8 403 543	5 751 089	5 826 965
Beteiligung	7 339 757	7 050 734	7 050 734
Gesamtabsatz	8 425 419	6 044 239	6 162 123
Rechnungsmäßiger Absatz	6 643 026	4 685 841	4 836 629
Derselbe in Prozent der Beteiligung	90,51	66,46	68,60
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	5 161 922	2 970 798	2 960 217
Prozent des Gesamtversandes	61,27	49,15	48,04
Zahl der Arbeitstage	25	24	24
Arbeitstägliche Förderung	336 142	239 629	242 790
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	231 498	145 708	143 965
" " " Koks	47 152	45 407	48 656
" " " Briketts	15 062	13 765	13 321

Die Entwicklung der Absatzverhältnisse hat im Berichtsmonat wesentliche Aenderungen nicht erfahren. Die Nachfrage blieb anhaltend rege. Das Absatzergebnis in Koks weist wiederum eine beträchtliche Steigerung auf, während beim Kohlen- und Brikettabsatz ein allerdings nur unerheblicher Rückgang eingetreten ist. Die Ursache dieses Rückgangs ist, da die Förderung noch eine kleine Besserung ergeben hat, auf den Umstand zurückzuführen, daß für die gesteigerte Kokserzeugung größere Kohlenmengen beansprucht wurden. Der Gesamtabsatz in Kohlen einschließlich des Kohlenbedarfs für die Koks- und Briketterzeugung und für eigene Betriebszwecke der Zechen belief sich auf 6 162 123 t, dem eine Förderung von nur 5 826 965 t gegenübersteht. Der Unterschied von 335 158 t entfällt auf die aus den Lagerbeständen der Zechen, hauptsächlich den Koksbeständen in den Absatz übergegangenen Mengen. Im einzelnen stellt sich das Absatzergebnis des Berichtsmonats zum Vormonat, der für die Kohlen- und Briketterzeugung die gleichen Arbeitstage, für die Kokserzeugung aber einen Arbeitstag weniger hatte, wie folgt:

Der rechnungsmäßige Absatz ist um 150 788 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 3,22 Proz. gestiegen. Der Gesamtabsatz in Kohlen ist um 41 819 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 1,20 Proz. gefallen; der Kohlenabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 10 581 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 0,36 Prozent gefallen; der Gesamtabsatz in Koks ist um 146 116 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 7,16 Proz. gestiegen; der Koksabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 148 882 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 12,92 Proz. gestiegen; der auf die Koksbeteiligung anzurechnende Absatz betrug 63,26 Proz., wovon 1,01 Proz. auf Koksgrus entfallen, gegen 56,74 Proz. bzw. 1,00 Proz. im Vormonat und gegen 45,69 Proz. bzw. 1,37 Proz. im Mai 1914; die Beteiligungsanteile stellten sich im Berichtsmonat um 8,7 Proz. höher als im gleichen Monat des Jahres 1914; der Gesamtabsatz in Briketts ist um 10 658 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 3,23 Proz. gefallen; der Brikettabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 6729 t, im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 2,18 Proz. gefallen; der auf die Beteiligungsanteile anzurechnende Absatz belief sich auf 77,41 Proz., gegen 79,31 Proz. im Vormonat und gegen 90,77 Proz. im Mai 1914.

Aus dem in der Gesellschafter-Versammlung des Kalisyndikats am 26. Juni 1915 erstatteten Bericht des Vorstandes geht hervor, daß der Kaliabsatz in den ersten fünf Monaten dieses Jahres um 42 Mill. M. gegen den gleichen Zeitraum des Vorjahres zurückgegangen ist.

„Der Absatzrückgang seit Beginn des Krieges bis Ende Juni beläuft sich auf rund 100 Mill. M., was einer Mindermenge von mehr als 5 Millionen Doppelzentner reinem Kali entspricht. Die Gründe für diesen starken Rückgang sind

bereits wiederholt dargelegt worden. Neben der ungünstigen Gestellung von Eisenbahnwagen im Inlandsgeschäft ist es hauptsächlich der infolge des Ausfuhrverbotes und des Krieges fast gänzlich lahmgelegte Kaliabsatz nach dem Auslande.

Die deutsche Landwirtschaft hat in den ersten neun Monaten des Krieges infolge Wagenmangels und Streckensperrungen leider 11½ Millionen Doppelzentner Kalisalze weniger bezogen, als in dem entsprechenden Zeitraum der Vorjahre. Es ist zu erhoffen, daß die Regierung bestrebt sein wird, mit geeigneten Maßnahmen dahin zu wirken, daß in der bevorstehenden Herbstkampagne ein ähnlicher Rückgang vermieden wird.“

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Im Eisen- und Stahlgewerbe, soweit es berufsgenossenschaftlich organisiert ist, hat infolge des Krieges die Zahl der Vollarbeiter und damit auch der Umfang der Warenherstellung im Jahre 1914 abgenommen. Der Krieg hat eine plötzliche Umstellung zur Folge gehabt, die aber im großen und ganzen, trotz vieler Hemmnisse und Verlegenheiten, als gelungen zu bezeichnen ist. Die Betriebe mußten sich nach dem soeben erschienenen Bericht der süddeutschen Eisen- und Stahl-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 zum Teil neuen Verhältnissen anpassen und ihre Fabrikation auf die Bedürfnisse und Notwendigkeiten des Kriegszustandes einrichten, wobei manche Schwierigkeiten zu überwinden waren. Die stärkste Einwirkung bestand aber in der militärischen Einziehung zahlreicher, gut ausgebildeter Arbeitskräfte, die nur schwer und meist nur durch ungelernte Arbeiter zu ersetzen waren. Die Zahl der Arbeiter ist von August ab stark zurückgegangen, wie wir aus der Bewegung der Vollarbeiter von 1913 auf 1914 sehen. In allen Eisen- und Stahlberufsgenossenschaften waren 1913 1 455 230 Vollarbeiter beschäftigt, für 1914 waren es nur 1 257 876, so daß die Abnahme sich fast auf 200 000 Vollarbeiter stellt. Mit anderen Worten: die Zahl der geleisteten regulären Arbeitsschichten ist um rund 60 Millionen zurückgegangen. In Wirklichkeit dürfte freilich die Abnahme der Beschäftigung erheblich geringer gewesen sein, da durch Ueberstunden und Doppelschichten ein Teil des Verlustes wieder wettgemacht worden ist. Die Zahl der Betriebe hat aber 1914 zugenommen: sie betrug für 1913 48 290, für 1914 dagegen 48 608. Ziemlich stark, nämlich um fast 300 Mill. M., ist die Lohnsumme, die an die Arbeiter ausbezahlt wurde, zurückgegangen, nämlich von 2 062,10 Mill. M. im Jahre 1913 auf 1765,53 Mill. M. im Jahre 1914. Wie sich die Zahl der Betriebe, die Vollarbeiter und die Lohnsumme auf die verschiedenen Berufsgenossenschaften des Eisen- und Stahlgewerbes im Jahre 1914 verteilten, das zeigt nachstehende Uebersicht:

Berufsgenossenschaft	Betriebe	Vollarbeiter	Lohnsumme in Mill. M.
Nordöstliche Eisen- und Stahl-	8 963	142 943	178,31
Schlesische „ „ „	2 417	102 962	118,23
Nordwestliche „ „ „	6 679	164 969	247,78
Sächs.-thüring. „ „ „	6 611	162 283	200,50
Hütten- und Walzwerks-	215	194 145	334,19
Maschinenbau- und Kleineisenind.-	8 848	243 477	347,27
Südwestdeutsche Eisen- und Stahl-	815	58 094	80,57
Süddeutsche „ „ „	14 060	197 451	258,67

Die geldlichen Resultate der Betriebe bleiben natürlich für das Jahr 1914 ebenfalls hinter 1913 zurück, wenn auch nicht in dem vielfach befürchteten Grade. Im Gegenteil haben die Kriegslieferungen vielen Betrieben sehr schöne Gewinne gebracht. Aber die Gesamtheit der Betriebe hat nichtsdestoweniger einen Rückgang des Gewinns zu verzeichnen. Bei 197 Aktiengesellschaften, für die schon die Ergebnisse für 1914 vorliegen, betrug der Reingewinnüberschuß für das Jahr 1914 11,8 Proz. des berücksichtigten Grundkapitals gegen 14,3 Proz. im Jahre 1913. Das ist ein Weniger von 2,5 Proz. Die Abschreibungen sind ebenfalls zurückgegangen, während in anderen Gewerben durchschnittlich oft eine Zunahme der Abschreibungen zu verzeichnen ist. Die Dividende ging um 1,6 Proz. zurück, nämlich von 8,9 im Jahre 1913 auf 7,3 Proz. des Grundkapitals im Jahre 1914. Für die Arbeiter haben sich die Verhältnisse ganz eigenartig gestaltet. Bis zum Kriege war die Lage des Arbeitsmarktes ziemlich ungünstig. Dann trat aber infolge der Einberufungen eine zunehmende Nachfrage ein, die den Arbeitsmarkt für die Arbeiter äußerst günstig beeinflußte. Die Bewegung des Andrangs am Arbeitsmarkt seit Juli zeigt diese fortschreitende Besserung. Auf je 100 offene Stellen kamen nämlich Arbeitsuchende:

1914	Juli	August	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.
	229,04	354,18	291,21	187,85	146,05	116,21
1915	Jan.	Febr.	März	April	Mai	
	113,13	117,39	112,79	121,51	117,39	

* * *

Die deutsche Roheisenerzeugung bewegte sich im Monat Mai des laufenden Jahres weiterhin in ansteigender Linie. Nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ betrug die Roheisengewinnung im deutschen Zollgebiet während des Berichtsmonats insgesamt 985 968 t gegen 938 679 t im April 1915. Gegen den Vormonat ergibt sich somit ein Anwachsen der Gesamterzeugung um 47 289 t oder um 5,0 Proz. Allerdings hatte der Berichtsmonat einen Arbeitstag weniger als der April, doch ist auch die tägliche Gewinnung im Mai gegen den Vormonat gestiegen, wenn auch in weniger starkem Maße als die absolute Erzeugungsmenge. Die tägliche Roheisengewinnung belief sich auf 31 805 t; sie war damit um 1,6 Proz. größer als im April. Die Ziffer der täglichen Erzeugung der Hochofenwerke im Berichtsmonat übertraf die sämtlicher vorangegangenen Kriegsmonate. Es geht dies aus der nachstehenden Uebersicht hervor, in der die Gestaltung der deutschen Roheisengewinnung seit Kriegsausbruch veranschaulicht ist:

Roheisengewinnung pro Tag in t

August 1914	18 925	Januar 1915	28 198
September	19 336	Februar	28 701
Oktober	23 543	März	30 272
November	26 299	April	31 289
Dezember	27 545	Mai	31 805

In den ersten fünf Monaten 1915 erreichte die Erzeugung der Hochofenwerke im Deutschen Reich und Luxemburg einen Umfang von 4 540 841 t. In der entsprechenden Zeit des Vorjahres waren insgesamt 7 756 901 t Roheisen erzeugt worden, so daß für die Berichtszeit eine Einschränkung der Gewinnung um 3,22 Mill. t gleich 41,5 Proz. resultiert. Die ersten 4 Monate hatten eine Abnahme um 42,2 Proz., das erste Quartal eine solche um 43,3 Proz. gegen die vorjährige Vergleichszeit ergeben. Die Spannung hat sich demnach zusehends verringert. In den Vergleichsmonaten verteilte sich die Roheisenerzeugung auf die einzelnen Sorten, wie folgt:

	1914 Mai t	1915 April t	1915 Mai t	1914 Januar bis Mai t	1915 Januar bis Mai t
Gießerei-Roheisen	280 527	210 488	219 040	1 347 272	962 620
Bessemer-Roheisen	28 712	14 426	16 965	126 254	62 670
Thomas-Roheisen	1 047 494	564 381	600 752	5 070 318	2 763 930
Stahl- und Spiegeleisen	209 182	125 023	121 959	1 025 827	618 926
Puddel-Roheisen	41 296	24 361	27 252	187 230	132 695

Die verschiedenen Bezirke waren an der Gewinnung während der Berichtszeit in nachstehender Weise beteiligt:

	1914 Mai t	1915 April t	1915 Mai t	1914 Januar bis Mai t	1915 Januar bis Mai t
Rheinland-Westfalen	709 244	410 054	426 268	3 384 935	1 974 174
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	72 910	63 665	63 437	371 604	310 366
Schlesien	85 192	64 368	68 457	414 260	325 576
Norddeutschland (Küstenwerke)	41 179	18 753	18 867	172 406	92 216
Mitteldeutschland	43 105	30 702	33 156	206 503	146 211
Süddeutschland und Thüringen	28 242	18 361	20 669	136 775	93 127
Saargebiet	106 788	63 834	66 777	535 120	313 156
Lothringen	287 891	143 510	147 731	1 437 067	688 087
Luxemburg	232 660	125 432	140 606	1 098 231	597 928

Die Einschränkung der Roheisenerzeugung bleibt weiterhin hauptsächlich in Lothringen und Luxemburg recht wesentlich. Die lothringische Erzeugung war in den ersten 5 Monaten 1915 um 52,1 Proz. schwächer als im Vorjahre, die luxemburgische um 45,6 Proz. Der Hauptproduktionsbezirk Rheinland-Westfalen weist eine Verminderung der Gewinnung um 41,7 Proz. auf, während sich für das Saargebiet ein Rückgang um 41,5 Proz. ergibt. Weit weniger beträchtlich ist die Spannung zuungunsten des laufenden Jahres in Schlesien: die Ziffer der ersten 5 Monate war hier um 21,4 Proz. geringer als 1914.

In der am 8. Juni abgehaltenen Hauptversammlung des Roheisenverbandes, G. m. b. H., in Essen wurde seitens der Verbandsleitung über die Geschäftslage folgendes berichtet:

Die lebhafte Nachfrage im Inlande nach Qualitätsroheisen hält in allen Sorten unvermindert an, da die Gießereien und Martinwerke überaus stark beschäftigt sind. Besonders stark sind die Anforderungen in Hämatitroheisen und den manganhaltigen Sorten. Der Auftragseingang aus dem ohnseitigen Auslande in den phosphorhaltigen Roheisensorten bleibt weiter recht befriedigend. Der Maiversand hat 59,37 Proz. der Beteiligung gegen 60,77 Proz. im April betragen. Weiter wurde der Verkauf für das 3. Vierteljahr 1915 freigegeben. Die bisherigen

Preise wurden mit Rücksicht auf die weiter eingetretene erhebliche Verteuerung der Selbstkosten für Hämatit, Bessemereisen und kupferarmes Stahleisen um 15 M. für die Tonne, für Stahleisen, Spiegeleisen, Siegener Zusatzeisen, Gießereiroheisen, Deutsch I und III um 7,50 M. für die Tonne erhöht.

Die deutsche Stahlerzeugung ermittelte sich nach den Erhebungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller" während des Monats April 1915 insgesamt auf 1012334 t gegen 1078311 t im März. Die absolute Erzeugung war demnach im Berichtsmonat um 65977 t geringer als im vorangegangenen Monat. Anders verhält es sich jedoch mit der täglichen Erzeugung; hier ergab sich im April wiederum eine beachtenswerte Steigerung. Die tägliche Flußstahlerzeugung belief sich im Monat April 1915 auf 42181 t gegen 40678 t im März d. J. Die Ziffer des Berichtsmonats war demnach um 1503 t größer als die des Vormonats, in dem sich eine Steigerung um 1253 t ergeben hatte. In den vorangegangenen Kriegsmonaten hatte die tägliche Erzeugung betragen: August 21801 t, September 25509 t, Oktober 33341 t, November 37501 t, Dezember 37679 t, Januar 38552 t, Februar 39425 t. Die Erzeugung verteilte sich auf die einzelnen Sorten, wie folgt (wobei in Klammern die Erzeugung für März angegeben ist):

Thomasstahl 524205 t (553156 t), Bessemerstahl 13934 t (14808 t), basischer Siemens-Martinstahl 398823 t (451796 t), saurer Siemens-Martinsstahl 16714 t (15875 t), basischer Stahlformguß 35388 t (34507 t), saurer Stahlformguß 8595 t (10866 t), Tiegelstahl 7793 t (8214 t), Elektrostahl 6882 t (9089 t).

Von den Bezirken sind im April 1915 (gegenüber März) beteiligt:

Rheinland-Westfalen mit 573979 t (630230 t), Schlesien mit 88687 t (96211 t), Siegerland und Hessen-Nassau mit 23710 t (23725 t), Nord-, Ost- und Mitteldeutschland mit 44477 t (45612 t), Königreich Sachsen mit 16687 t (21519 t), Süddeutschland mit 9205 t (12288 t), Saargebiet und bayerische Rheinpfalz mit 86645 t (95290 t), Elsaß-Lothringen mit 91451 t (100568 t), Luxemburg mit 77493 t (72925 t).

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug im Mai 1915 insgesamt 288566 t (Rohstahlgewicht) gegen 306115 t im April d. J. und 552872 t im Mai 1914. Der Versand ist also 17549 t niedriger als im April d. J. und 264306 t niedriger als im Mai 1914.

Von dem Maiversande entfallen auf Halbzeug 62002 t (80143 t im April d. J. und 131378 t im Mai 1914), auf Eisenbahnoberbau 142207 t (132210 t im April d. J. und 231072 t im Mai 1914) und auf Formeisen 84357 t (93762 t im April d. J. und 190422 t im Mai 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566

In der Hauptversammlung des Stahlwerksverbandes am 10. Juni 1915 wurde über die Geschäftslage folgendes mitgeteilt:

Halbzeug. In Halbzeug hat sich auf dem Inlandsmarkte gegenüber dem Vormonate wenig geändert. Die Beschäftigung der Abnehmer hielt sich auf der bisherigen Höhe. Der Verkauf für das 3. Vierteljahr 1915 wurde heute wegen der weiter gestiegenen Selbstkosten unter einer Preiserhöhung von 5 M. per Tonne freigegeben. — Der Verkehr mit dem Auslande hat durch die neuen politischen Ereignisse naturgemäß eine weitere Ernschränkung erfahren.

Eisenbahnoberbaumaterial. Die württembergische Staatsbahn hat ihren Hauptbedarf für das Rechnungsjahr 1916 aufgegeben; er übertrifft den des Vorjahres um einige tausend Tonnen, wenn er auch hinter den Mengen der früheren Jahre etwas zurückbleibt. Von den übrigen deutschen Staatsbahnverwaltungen stehen die Anmeldungen über den Bedarf noch aus. Aus dem neutralen Auslande konnten in der Berichtszeit wieder einige, nicht unerhebliche Aufträge hereingenommen werden. — Das Rillenschienengeschäft bewegte sich weiter in ruhigen Bahnen. — In Grubenschienen war der Absatz nach dem Inlande befriedigend; der Auslandsmarkt liegt weiter ruhig.

Formeisen. Der Inlandsabsatz an Formeisen blieb im Mai etwas hinter dem Vormonat zurück. Eine Steigerung des Auftragseinganges dürfte vorläufig infolge der ruhigen Lage des Baugeschäftes nicht zu erwarten sein. Die Freigabe des Verkaufes für das 3. Vierteljahr wurde heute in Rücksicht auf die weitere Steigerung der Selbstkosten mit einer Preiserhöhung von 10 M. per Tonne beschlossen. — Am Auslandsmarkte ist die Lage unverändert. Der Absatz nach dem Auslande war im Mai etwas höher als im April; im übrigen weist die Lage des Auslandsmarktes keine Veränderungen gegenüber den Vormonaten auf.

* * *

Zu den Bestimmungen über Höchstpreise für Metalle in Deutschland ist eine Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 15. Juni 1915 mitzuteilen, die folgendermaßen lautet:

Auf Grund des § 8 der Verordnung des Bundesrats über Höchstpreise für Kupfer, altes Messing, alte Bronze, Rotguß, Aluminium, Nickel, Antimon und Zinn, vom 10. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 501) wird folgendes bestimmt:

Der Preis für 100 kg darf nicht übersteigen bei

Nickelanoden	505 M.
Nickelstangen und Nickelstäben mit einem Durchmesser von mindestens 13 mm	535 „
Nickelblechen mit mindestens 1 mm Stärke	555 „
Nickeldrähten mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm	575 „
Nickelrohren mit einer Wandstärke von mindestens 2 mm und einem Durchmesser von mindestens 20 mm	1500 „

Diese Bestimmung tritt am 19. Juni 1915 in Kraft. Die Bekanntmachung über Höchstpreise für Erzeugnisse aus Nickel vom 30. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 553) wird aufgehoben.

* * *

In der am 21. Mai stattgefundenen Hauptversammlung des Vereins deutscher Maschinenbauanstalten wurde über die Lage des deut-

schen Maschinenbaues berichtet. Es wurde insbesondere die durch den Krieg hervorgerufene Lage der deutschen Maschinenindustrie besprochen, da der Krieg den deutschen Maschinenbau vor neue Verhältnisse und neue Aufgaben gestellt habe.

Den eingehenden Darlegungen des Diplom-Ingenieurs Fr. Frölich (Berlin) entnehmen wir nach einem Bericht der „Köln. Ztg.", daß die Erteilung neuer Aufträge allerdings stark eingeschränkt worden ist; nur die Werkzeugmaschinenfabriken und die Fabriken landwirtschaftlicher Maschinen haben mehr als reichlich zu tun. Da zu erwarten steht, daß zahlreiche Industriezweige nach Beendigung des Krieges sehr stark beschäftigt sein werden, so wäre zu wünschen, daß diese durch Ausbau und die notwendigen Ergänzungen ihrer maschinellen Einrichtungen sich für diese Verhältnisse vorbereiten und dadurch dem Maschinenbau Arbeit vermitteln würden. Der Krieg dürfte übrigens auch die leider noch bestehende Vorliebe für mancherlei ausländische Erzeugnisse, z. B. Werkzeug-, Schreib-, Näh-, Schuhmaschinen, landwirtschaftliche Maschinen usw. abschwächen. Es wäre zu wünschen, daß planmäßig der Ersatz der ausländischen Maschinen durch ebenso leistungsfähige deutsche Maschinen bereits während der Kriegszeit vorbereitet und in die Wege geleitet würde. Für den Ausfall an Aufträgen ergab sich ein Ersatz in den Heereslieferungen, an denen die Maschinenfabriken in großem Umfange teilnehmen. Dabei sind zu unterscheiden Erzeugnisse im Rahmen einer normalen Tätigkeit des Maschinenbaues und Erzeugnisse, deren Herstellung die Maschinenfabriken vor neue und unbekannte Aufgaben gestellt hat. Gerade in bezug auf die letzteren hat der deutsche Maschinenbau eine außerordentlich hohe Anpassungsfähigkeit bewiesen, und zuwege gebracht, daß er den großen Anforderungen der Heeresverwaltung in vollem Umfange gerecht geworden ist. Besonders bei der Bearbeitung der Geschosse leisten die Maschinenfabriken noch fortwährend Großes in der Organisation und der Beschleunigung der Abwicklung. Das anfänglich zum Schaden der deutschen Maschinenfabriken sich breitmachende Zwischenhändlerwesen ist ausgeschaltet worden. Die Durchführung der Heereslieferungen hat in den Maschinenfabriken zwar mancherlei Umwälzungen der Betriebe veranlaßt, zum Teil an den Werkzeugmaschinen und Werkstatteinrichtungen durch Umänderungen oder Neubeschaffungen, zum Teil in der Arbeiterschaft, indem für den Mangel an gelernten Arbeitern in der verschiedensten Weise Abhilfe geschaffen werden mußte. Der Arbeitermangel hat zu erheblichen Lohnsteigerungen geführt, woraus sich neben anderen Umständen eine Erhöhung der Selbstkosten der Maschinenfabriken während der Kriegszeit ergibt, die zu einer Verteuerung der Erzeugnisse und ihrer Arbeiten führen mußte. Während somit das Inlandgeschäft günstig steht, hat das Auslandgeschäft außerordentlich gelitten, und das ist sehr beachtenswert, da rund $^1/_3$ der gesamten Erzeugung des deutschen Maschinenbaues in Friedenszeiten ins Ausland geführt worden ist. Durch eingehende Ausführungen bewies der Redner, daß der deutsche Maschinenbau nach dem Kriege ungeschwächt den Wettkampf auf dem Weltmarkt mit seinen alten Gegnern aufnehmen werde, wenn nur die Reichsregierung durch einen entsprechenden Schutz der durch den Krieg bedrohten Auslandsinteressen Vorsorge treffe, damit nicht etwa der militärische Sieg durch schwere wirtschaftliche Schädigungen in das Gegenteil verkehrt werde.

3. Baugewerbe.

Das Erlahmen der Bautätigkeit infolge des Krieges hat die gesamte Baustoffindustrie sehr stark in Mitleidenschaft gezogen. Schon ehe der Krieg begann, war die Arbeitsgelegenheit keineswegs durchweg ausreichend. Schon seit Jahren ließ ja die Bautätigkeit zu wünschen übrig und in der Baustoffindustrie hatten sich Verhältnisse entwickelt, die keineswegs günstig auf die Erträgnisse der Unternehmungen wirken konnten. Vor allem war die Leistungsfähigkeit der Betriebe weit über den Bedarf hinaus gewachsen, so daß in manchen Zweigen von einer versteckten oder auch offenen Uebererzeugung ge-

sprochen werden konnte, so vor allem in der Ziegelei und in der Zementherstellung. Durch den Krieg hat sich die schon ungünstige Lage noch ganz erheblich verschärft. So ist es denn kein Wunder, daß die Gelderträge der Unternehmungen der Baustoffindustrie für das Jahr 1914 keineswegs befriedigend ausfallen konnten. Fast durchweg sind die Erträge kräftig zurückgegangen. Allerdings wurden gleichzeitig auch starke Abschreibungen und Rückstellungen gemacht mit Rücksicht darauf, daß während der Dauer des Krieges an eine merkliche Zunahme der Arbeitsgelegenheit nicht gedacht werden konnte. Ueber den Grad des Rückganges der Gelderträge bieten uns die Ergebnisse der Aktiengesellschaften einige Auskunft, wenn man sie auch nicht ohne weiteres verallgemeinern darf. Dazu ist die Gesamtzahl der Unternehmungen im Verhältnis zur Zahl der Aktiengesellschaften zu groß, außerdem hat in den ersten 4 Monaten auch erst ein kleiner Teil von den Aktiengesellschaften ihre Abschlüsse für das Jahr 1914 veröffentlicht. Diese Geschäftsabschlüsse von 92 Aktiengesellschaften ergeben folgendes Bild von der Bewegung der Dividende in den beiden Jahren 1913 und 1914:

	Ges.	Aktienkapital in 1000 Mark		Dividende in 1000 Mark		Dividende in Proz.	
		1913	1914	1913	1914	1913	1914
Steinbrüche	13	11 725	11 720	644	432	5,5	3,7
Mörtel- und Kalkwerke	8	10 422	10 422	370	239	3,5	2,3
Ziegeleien	23	13 689	13 389	545	264	4,0	2,0
Tonwerke, Chamottefabriken	9	8 758	9 118	912	494	10,4	5,4
Zementfabriken	30	68 052	68 052	5808	3369	8,5	5,0
Uebrige Baumaterialien	9	8 104	8 104	575	333	7,1	4,1

Faßt man alle Gruppen zusammen und berechnet für die Baustoffindustrie insgesamt den durchschnittlichen Geldertrag, soweit er sich in der Dividende ausdrückt, so erhalten wir bei den 92 berücksichtigten Aktiengesellschaften mit einem Grundkapital von 120,80 Mill. M. eine Dividendensumme von 5,13 Mill. M. Für 1913 verteilten die nämlichen Gesellschaften auf ein Kapital von 120,75 Mill. M. einen Geldertrag von 8,85 Mill. M. als Dividende. Auf je 100 M. Grundkapital kamen 1913 7,3 M. Dividende, dagegen 1914 nur 4,2 M. Die durchschnittliche Dividende ist demnach für die Aktiengesellschaften der Baustoffindustrie, soweit sie bisher ihre Abschlüsse veröffentlich haben, um 3,1 Proz. zurückgegangen. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Revision des spanischen Zolltarifs. Einfluß des Weltkriegs auf das Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten von Amerika. Streben Japans nach der politischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung in Ostasien. Schiffsverkehr in Beirut.

Einem Berichte des deutschen Konsulats in Madrid über die Notwendigkeit einer abermaligen Revision des spanischen Zolltarifs ist folgendes zu entnehmen: Nach Ziffer 4 Abs. H des Gesetzes vom 20. März 1906, betreffend Grundsätze für die Zolltarifreform, und Artikel 6 der Verordnung vom 23. März 1906 soll der Zolltarif alle

5 Jahre einer Durchsicht unterzogen werden. Da die letzte Revision im Jahre 1911 stattgefunden hat und der neue Zolltarif am 1. Januar 1912 in Kraft getreten ist, so ist eine Neubearbeitung des Tarifs im Jahre 1916 fällig. Im Hinblick hierauf fordert eine in der Gaceta de Madrid vom 30. April 1915 veröffentlichte Königliche Verordnung vom 26. April 1915 die Körperschaften, Gesellschaften und Einzelpersonen und überhaupt alle beteiligten Kreise auf, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1915 der Zolltarif- und Wertschätzungskommission (Junta de Aranceles y Valoriaciones) ihre Anträge und Wünsche für die geplante Durchsicht des Zolltarifs schriftlich einzureichen. In einem an den Präsidenten der Kommission gerichteten Erlasse vom gleichen Tage wird auf die Bedeutung der diesmaligen Revision noch besonders hingewiesen. Es heißt darin: Die Tatsache, daß im Jahre 1917 der spanisch-schweizerische Handelsvertrag, der für die Gestaltung der internationalen Handelsbeziehungen Spaniens von großer Bedeutung gewesen, ablaufe, und die Erwägung, daß die neue Orientierung der politischen Verhältnisse nach Beendigung des Krieges vor allem auch einen erheblichen Einfluß auf die Zolltarifpolitik der großen Mächte ausüben werde, ließen die für 1916 in Aussicht genommene Revision des Zolltarifs ganz besonders wichtig erscheinen. Sobald die gegenwärtige gewaltsame Erschütterung des Wirtschaftslebens der ganzen Welt vorüber sei, werde sich Spanien vor die Aufgabe gestellt sehen, auf Grund der gemachten Erfahrungen und in Berücksichtigung der neugeschaffenen Zustände seine Zoll- und Handelsbeziehungen zu den anderen Ländern eingehend nachzuprüfen und in einer den Interessen Spaniens Rechnung tragenden Weise neu zu gestalten. Auch werde es nötig sein, bei der Aufstellung des neuen Tarifs die Fortschritte der neuzeitlichen Industrie, die fortwährend neue Erzeugnisse auf den Markt bringt, zu berücksichtigen.

Während des Weltkriegs ist es unmöglich, einen Ueberblick über die Störung des Handels und Verkehrs in Europa und über die Neugestaltung des Wirtschaftslebens in den einzelnen europäischen Ländern zu gewinnen; denn viele wichtige Tatsachen gelangen nicht zur Kenntnis der Oeffentlichkeit. Dagegen fehlt es nicht an interessanten Mitteilungen über die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den amerikanischen Ländern (vgl. oben S. 168 ff. und 253 f.). Einer Darstellung der Zusammenhänge zwischen den kriegerischen Ereignissen in Europa und der Gestaltung des Wirtschaftslebens in den Vereinigten Staaten von Amerika im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ vom 18. Mai 1915 ist folgendes zu entnehmen: Die englischen und französischen Kriegsmaterialbestellungen werden vielfach auf 4 Jahre hinaus und teilweise wohl auch ohne Friedensklausel erteilt; sie scheinen fast ganz in den Händen Morgans konzentriert zu sein, der die Gaben verteilt, vielleicht auch die Finanzierung besorgt, und sicher aus dieser Eigenschaft als amerikanischer Vertreter kriegführender Staatsregierungen eine gewaltige Summe von Ansehen in den Vereinigten Staaten und natürlich auch von Gewinnen zieht. Ob die vom französischen, englischen und auch russischen Kriegsbedarf direkt oder indirekt begünstigten amerikanischen

Gesellschaften, unter denen man außer den schon genannten Unternehmungen in erster Reihe die Bethlehem Steel Co., die Lackawanna Steel Co., die Westinghouse-Gesellschaften, die große Zahl der Granaten- und Geschützgießereien, Schiffsbauer, Wagen- und Wollfabriken usw. nennen hört, durchweg in der Lage sein werden, sofort hohe Dividenden zu verteilen, oder ob viele von ihnen nicht vielmehr auf Konsolidierung ihrer teilweise sehr zerfahrenen Verhältnisse bedacht sein werden, das hängt wesentlich von dem Einflusse und den Geschäftsgrundsätzen der herrschenden Gruppen ab; nicht immer wird sofort in bar bezahlt werden, und nicht immer wird eine vorsichtige Finanzpolitik sich dem Börsenwillen unterwerfen. Allerdings ist die geldliche und wirtschaftliche Lage des Landes im großen und ganzen aussichtsreich; die Ernte scheint etwas zu versprechen, namentlich wenn man die hohen Preise, die heute am Weltmarkt gelten, berücksichtigt. Die Amerikaner fühlen ihre Position gegenüber Europa so stark wachsen, daß sie vielfach dessen völlig sicher sind, in den nächsten Jahren die Welt *wirtschaftlich zu beherrschen*. Sie sehen in dem Kriege den Ruin der Finanzen ganz Europas. Daß sie hierbei wahllos verallgemeinern, und daß sie zu Unrecht beispielsweise Deutschland mit seinen Gegnern zusammen am Vorabend der Papierwährung sehen, braucht man ihnen nicht zu verargen, weil sie die Verhältnisse nicht ausreichend kennen und über die tatsächliche Lage infolge der unzureichenden direkten Verbindungen zwischen Deutschland und Amerika nicht genügend unterrichtet werden. . . . . .

Zweifellos wird Amerika an den Waffenlieferungen, wenn sie erst finanziell reguliert sind, große Verdienste gehabt haben; es kann dadurch, ferner durch seinen natürlichen Reichtum tatsächlich Vorteil aus dem Krieg ziehen. Was in Amerika bei Kriegsausbruch so sehr befürchtet wurde, war die Unmöglichkeit der Regulierung der Schulden in Europa. Man sah sich vor der Unmöglichkeit, die Baumwolle an die deutschen, russischen und österreichischen Märkte zu bringen oder sonst auf dem geschwächten Weltmarkte zu verwerten, und heute verzeichnet nun schon der Dollar ein 2-proz. Agio gegenüber dem Sterling. Der letzte Wechselkurs auf London war 4,77—4,78 gegenüber einer Parität von 4,87. Diese Verschiebung würde für England noch weit empfindlicher geworden sein, wenn das englische Kapital, besonders die großen Versicherungsgesellschaften, nicht in umfangreichstem Maße amerikanische Bonds und Shares nach New York geworfen hätten. Diese Beträge müssen noch größer gewesen sein als die Verkäufe, die Deutschland in Amerika bzw. über neutrale Länder vorgenommen hat. Der Rückfluß von amerikanischen Bonds aus *Deutschland* wird verschieden geschätzt, die höchste Ziffer reicht, in Mark umgerechnet, an eine zehnstellige Zahl heran. Wir können hier hinzufügen, daß auch holländische Finanzkreise den Abfluß amerikanischer Effekten aus Deutschland außerordentlich hoch einschätzen, und daß ferner über Italien und Skandinavien ansehnliche Mengen amerikanischer Werte verschickt worden sind, wenn auch die Ansichten in Betracht kommender deutscher Bankfirmen meist nicht in so hohe Summen greifen, wie es die Amerikaner selbst tun. Jedenfalls war diese Wertpapierausfuhr groß genug, um schon sehr heilsam und bremsend auf die deutsche Valuta in New York gewirkt zu haben. Dies sollten sich namentlich die Kreise gesagt sein lassen, die von einem Besitze ausländischer Werte, bei dessen Ansammlung niemand an einen Fünfnationenkrieg denken konnte, so gar nichts halten und seine Nutzlosigkeit am liebsten schon jetzt, noch bevor man Erhebungen über unsere Arbitrage-Erfolge angestellt hat, als erwiesen sehen möchten. Neben diesen Rücknahmen eigener Werte hat Amerika, wie man weiß, auch deutsche Papiere

aufgenommen, allerdings in recht beschränktem Maße. Man schätzt die amerikanischen Zeichnungen auf deutsche Kriegsanleihen nicht höher als 7½ Mill. $. Dazu traten dann die von der Gruppe Chandler & Co. untergebrachten 10 Mill. $ neunmonatiger Reichsschatzscheine. . . . . .

Uebrigens war auch die 3½-proz. französische Anleihe, die man drüben vor einigen Monaten unterzubringen gedachte, bisher wahrscheinlich nur schwach abgegangen. Zweifellos wird man für ihren Verkauf die verstärkte Animosität gegen Deutschland auszunützen versuchen. Nach den verschiedenen Darlehensgeschäften und nach den voraufgegangenen Ohnmachstsbeweisen Frankreichs und Englands fühlt sich der amerikanische Markt natürlich auch als Träger der wirtschaftlichen Zukunft, dehnt und streckt die Glieder und wirft sich mit großer Energie besonders auf das südamerikanische Gebiet. Filialen nordamerikanischer Banken sind dort bekanntlich schon errichtet; namentlich soll die National City-Bank in Südamerika gut ins Geschäft kommen. Sie ist es auch, welche die Uebernahme von Posten 6-proz. argentinischer Notes abschloß. Die City-Bank dürfte auch weiter Aktivität entfalten, worin sie ihr auf über 300 Mill. $ gestiegener Depositenbestand ermutigt. Die Geldflüssigkeit ist in den Vereinigten Staaten ja überhaupt allgemein und die Möglichkeit zu Geschäften bei den billigen Zinssätzen darum im Wachsen. Es kommt hinzu, daß man allmählich beginnt, die Möglichkeiten zu erkennen, die durch das neue Bankgesetz geschaffen worden sind. Die City-Bank und namentlich die Guaranty Trust-Co. akzeptierten neuerdings bereits flotter, letztere bisher für 60 Mill. $. Amerika genießt den Vorteil, daß es in die Kriegszeit mit teilweise bereits liquidierten Verhältnissen eintrat. Infolgedessen finden festverzinsliche Werte dauernd guten Absatz, namentlich soweit es sich um heimische Bonds handelt. . . . .

Die langwierigen Verhandlungen Japans mit China (vgl. oben S. 254 ff.), die den Zweck haben, den Japanern die politische und wirtschaftliche Vormundschaft über China und damit die Vormachtstellung in Ostasien zu sichern, sind Anfang Mai 1915 in ein kritisches Stadium getreten. China weigerte sich, auf verschiedene wichtige Forderungen Japans einzugehen; Japan schlug einige Aenderungen vor; um welche Punkte es sich dabei handelte, ist nicht genau bekannt geworden. Als China noch weiter zögerte, die Ansprüche Japans anzuerkennen, richtete dieses am 7. Mai 1915 ein Ultimatum an China und zwang es dadurch zwei Tage später zum Nachgeben. Ueber die Bedeutung dieser Tatsache wurde in einem „Japans Kampf gegen Europa“ überschriebenen Artikel der „Frankfurter Zeitung“ vom 22. Mai 1915 folgendes gesagt:

China hat die Vorschläge des japanischen Ultimatums angenommen. Seine Armee, seine Kaufmannschaft und seine Intelligenz waren bereit, die Regierung in dem Widerstand gegen die Forderungen Japans zu stützen und die äußersten Konsequenzen daraus zu ziehen; ja selbst die ins Ausland verbannte Revolutionspartei, die in dem Präsidenten und seinen Beratern ihre Todfeinde sieht, hatte — mit Ausnahme einer radikalen Minderheit — erklärt, daß sie ihren Haß ruhen lassen und sich Peking zum Kampf gegen den Feind des Vaterlandes zur Verfügung stellen wolle; aber Jüanschikai, der beste Kenner seines Landes, hat die Forderungen Japans, von denen jede einzelne gegen Chinas Hoheitsrechte verstößt und die insgesamt noch viel größere Gefahren für die Zukunft Chinas in sich bergen, bewilligt. . . . .

Die Länder, von denen man einen Einspruch gegen Japans Auftreten erwarten mußte, waren Amerika und England. Beide haben in der Entscheidungsstunde geschwiegen. Amerika hatte vorher einen schüchternen Versuch gemacht, indem es auf das Root-Takashira-Abkommen des Jahres 1908 hinwies; aber als Japan seine deutliche Antwort in Mexiko gab, hüllte es sich wieder in ein ängstliches Schweigen ein. Seitdem treiben die Herren Wilson und Bryan eine Vogel-Straußpolitik. Der amerikanische Botschafter hat Japan auf Urlaub verlassen; denn die Regierung der Vereinigten Staaten will nichts sehen. Sie

klammert sich an die Worte Okumas, die dieser kurz nach Ausbruch des Krieges an die Amerikaner gerichtet hatte, daß Japan nicht den Wunsch hege, mehr Gebiet zu erobern und China und andere Völker irgendeines Gutes zu berauben, das sie jetzt besitzen; sie wird durch keine Tatsachen überzeugt und läßt durch amerikanische Zeitungen erklären, daß Amerika nichts gegen die Ausübung einer Monroe-Doktrin Japans in Ostasien habe, wenn Japan Chinas Integrität und die Politik der offenen Tür achte, und übersieht dabei, daß der Japaner gegen die ersten Grundsätze einer ostasiatischen Monroe-Doktrin verstößt, indem er selbst auf Eroberungen ausgeht. — Und England? Wir wissen nicht, was sich hinter den Kulissen des Weltkrieges zwischen England und Japan zugetragen hat. Wir wissen nur, daß auch England, dessen Handel und Schiffahrt in China durch Japan ernstlich bedroht sind, jetzt vor dem fait accompli des japanischen Vorgehens steht. Sicherlich haben sich London und Tokio über die japanischen Forderungen unterhalten, und die japanische Regierung hat auch in ihren Forderungen einige Aenderungen vorgenommen — scheinbar beziehen sich diese Aenderungen nur auf die Aufgabe der Einzelaufzählung der geforderten Eisenbahnkonzessionen, während Japans allgemeine Ansprüche auf Eisenbahnkonzessionen im Jangtsetal bestehen bleiben — aber an dem Sinn des japanischen Vorgehens hat London nichts zu ändern gewußt und gewagt. Was wird aus Greys stolzen Worten im englischen Parlament, daß die Regierung alles tun werde, um die Achtung der offnenen Tür zugunsten des britischen Handels in allen Teilen Chinas aufrecht zu erhalten? Es bleibt nur die leere Ausrede übrig, daß die englische Regierung lediglich den 11 Punkte enthaltenden Text kennt, der ihr von der japanischen Regierung mitgeteilt worden ist, während sie von den 21 Forderungen amtlich nichts erfahren hat. England verschließt sich der Erkenntnis, daß Japan in die britische Interessenzone, das Jangtsetal, eingedrungen ist und für sich selbst drei neue Interessengebiete, Schantung, die innere Mongolei und Fukien, erworben hat. Was die Erwerbung neuer Interessenzonen durch Japan für den nichtjapanischen Handel bedeutet, haben die Erfahrungen in der Südmandschurei gezeigt, und es sei an folgende Worte des großen Chinakenners und früheren amerikanischen Gesandten in Peking William Woodville Rockhill erinnert: „Kein Zweifel kann darüber bestehen, daß in der Südmandschurei der britische und amerikanische Handel stetig im Zurückgehen sind, seit jener Teil Chinas unter japanische Kontrolle gekommen ist, und es kann auch kein Zweifel darüber bestehen, daß der britische Handel und der amerikanische Handel durch japanische Konkurrenz vertrieben wurden, die sich stützte auf Vertragszoll und Eisenbahnraten, Schiffahrtssubsidien und erfolgreichen Widerstand der japanischen Händler gegen die Bezahlung der inneren chinesischen Gebühren."

Der Text der 21 japanischen Forderungen ist bisher nicht amtlich veröffentlicht worden. In der Bittschrift der chinesischen Studenten an die englische Nation — die wir kürzlich erwähnt haben — werden die Forderungen, wie folgt, angegeben:

I. Schantung.

1. China gestattet, daß Japan, wenn die Zeit dazu kommt (d. h. wohl nach Verhandlung mit Deutschland), alle Rechte und Privilegien, die Deutschland in in der Provinz Schantung innehatte, übernimmt.

2. China gestattet, daß Japan eine Eisenbahn von Tschifu oder Lungkow baut, um eine Verbindung mit der Schantung-Eisenbahn herzustellen.

3. China erklärt, daß kein Gebiet innerhalb der Provinz Schantung oder Inseln an der Küste von Schantung an eine dritte Macht verpachtet werden dürfen. (Was wird dann aus dem englischen Weihaiwei?)

4. Chinesische Orte in Schantung sollen als Vertragshäfen geöffnet werden. Die Auswahl der Orte soll gemeinschaftlich von Japan und China getroffen werden.

II. Süd-Mandschurei und Ost-Mongolei.

5. Die Kontrolle und Verwaltung der Kirin-Tschangtschun-Eisenbahn wird für 99 Jahre von der japanischen Regierung übernommen. (Diese war bisher eine chinesische Staatsbahn, die unter Hinzuziehung von japanischem Kapital gebaut worden ist. Die Uebernahme durch Japan ist als eine Sicherung gegen Rußland aufzufassen.)

6. Die Pacht von Port Arthur und der Südmandschurischen und Antung-Mukden-Eisenbahnen wird auf 99 Jahre verlängert

7. Japanische Untertanen haben das Recht, Land in der Südmandschurei zu pachten oder zu besitzen, um Gebäude für Handels-, Industrie- und Ackerbauzwecke zu errichten.

8. Die chinesische Regierung muß Japans Einwilligung einholen, ehe sie Untertanen einer dritten Macht das Recht gewährt, in jenen Gegenden Eisenbahnen zu bauen, oder ehe sie mit einer dritten Macht eine Anleihe für den Bau von Bahnen in jenen Gegenden abschließt. Japans Einwilligung muß ferner eingeholt werden, wenn eine Anleihe abgeschlossen werden soll, für deren Deckung die Lokalsteuern der östlichen Mongolei und Südmandschurei verpfändet werden. (Mit dieser Forderung möchte Japan Einmischungsversuche anderer Mächte, wie sie England, Amerika und die Viermächtegruppe gemacht haben, für die Zukunft unmöglich machen.)

9. In diesen Gebieten sollen japanische Untertanen das uneingeschränkte Recht haben, zu wohnen, zu reisen und Geschäfte und Industrie jeder Art zu betreiben. (Forderung 7 und 9 machen die Südmandschurei und Ostmongolei zu japanischen Kolonisationsgebieten, die sich bald gänzlich der chinesischen Kontrolle entziehen werden, um so mehr, als die japanischen Ansiedler überall exterritoriale Rechte genießen werden.)

10. Die chinesische Regierung muß Japan befragen, ehe sie Ratgeber und Instrukteure für politische, finanzielle und militärische Zwecke (in diesen Gebieten ?) anstellt. (China wird also seine europäischen Seezoll- und Postbeamten aus der Südmandschurei zurückziehen müssen.)

11. Japanische Untertanen haben das Recht, Bergwerke in diesen Gebieten auszubeuten. Die Lokalität der Bergwerke ist gemeinsam durch die beiden Regierungen zu bestimmen.

III. Hanyehping.

12. Die Gesellschaft soll zum gemeinsamen Konzern Chinas und Japans gemacht werden, und China darf nicht ohne Japans Einwilligung über seinen Anteil verfügen.

13. Alle anderen Bergwerke, die mit der Hanyehping-Gesellschaft verbunden sind, und Bergwerke in der Nähe solcher Bergwerke können nicht durch Personen außerhalb der Gesellschaft ohne die Erlaubnis der Gesellschaft bearbeitet werden, und die Erlaubnis der Gesellschaft muß eingeholt werden für alle Bergwerksunternehmungen, die direkt oder indirekt die Interessen der Gesellschaft berühren. (Es ist möglich, daß auf englischen Wunsch zu dieser Forderung Aenderungen vorgenommen sind. Die Fassung „und Bergwerke in der Nähe solcher Bergwerke“ würde der japanisch-chinesischen Hanyehping-Gesellschaft eine Monopolstellung für das ganze mittlere Jangtsebecken einräumen, ebenso wie der letzte Satz der Gesellschaft eine erdrückende Vorzugsstellung für ganz China geben würde.)

IV. Gebietsabtretungen.

14. China erklärt, daß keine Inseln und Häfen an der Küste Chinas an eine dritte Macht abgetreten werden dürfen. — An eine dritte Macht: an Japan dürfen aber derartige Abtretungen gemacht werden.

V. Allgemeines.

15. China muß über 50 Prozent seines Munitionsbedarfs von Japan kaufen, oder Japan soll ein gemeinsam zu bearbeitendes Arsenal in China einrichten. Japanisches Material muß gekauft und japanische Experten müssen angestellt werden. (Vor Kriegsausbruch ging durch China das Gerücht, Krupp werde der chinesischen Regierung in der Provinz Schansi ein Arsenal einrichten. Gegen derartige Pläne wendet sich diese Forderung.)

16. Die Polizei muß in einigen Gegenden Chinas gemeinsam von Chinesen und Japanern verwaltet werden, oder China muß in solchen Gegenden zahlreiche Japaner zur Organisation und Reform des chinesischen Polizeidienstes anstellen. — (Dies richtet sich gegen französische Vorschläge, durch Offiziere kleiner Staaten eine chinesische Gendarmeriearmee heranbilden zu lassen.)

17. Japaner müssen als Ratgeber in politischen, finanziellen und militärischen Angelegenheiten angestellt werden.

18. Japanische Untertanen haben das Recht, den Buddhismus in China zu lehren.

19. Japaner dürfen Land im Innern Chinas besitzen, um Gebäude für japanische Hospitale, Kirchen und Schulen zu errichten.

20. In der Provinz Fukien hat Japan das Recht, Eisenbahnen zu bauen, Bergwerke auszubeuten, Hafenanlagen herzustellen und, falls fremdes Kapital gebraucht wird, muß Japan das erste Angebot erhalten.

21. Japan hat das Recht, eine Eisenbahn zu bauen, die Wutschang mit Kinkiang und Nantschang verbindet und eine Linie zwischen Nantschang und Tschaotschoufu und zwischen Nantschang und Hangchow. — (Es hat den Anschein, daß die Einzelaufzählung der geforderten Konzessionen an Japan auf Englands Wunsch aufgegeben worden ist, da diese mit englischen Rechten im Widerspruch stehen.)

Wenn man die japanischen Forderungen auf ihren Buchstaben und nicht auf ihren Sinn hin liest, dann ist man zu der Ansicht geneigt, daß sie nur auf eine Vergrößerung des politischen Einflusses Japans und auf eine Verhinderung irgendwelcher Uebergriffe dritter Mächte hinzielen, jedoch keine monopolistischen und aggressiven Tendenzen haben. Von dieser Ansicht wird man jedoch sofort abgebracht, wenn man die Dinge näher prüft und auf die Wünsche des japanischen Volkes, so wie sie in den Zeitungen zum Ausdruck gekommen sind, eingeht, und es muß in diesem Zusammenhang erneut auf das im vergangenen Jahr verkündete Programm der Seiyukai hingewiesen werden, dessen Forderungen auf ein Protektorat Japans über China hinausliefen. Das japanische Volk ist ehrgeizig, und je mehr es erreicht, je mehr wird es begehren. In der Südmandschurei, dem bisherigen Interessengebiet Japans, gebietet ausschließlich der Japaner, er wird ebenso auch in den neuen Interessengebieten, Schantung, Ostmongolei und Fukien gebieten wollen, während seine alte Interessenzone nunmehr durch intensive Kolonisation bald ganz japanisch werden soll. So geht Japan Schritt um Schritt vorwärts und seine Schritte sind riesengroß. Die japanischen Interessengebiete umklammern von drei Seiten Peking, das die Hauptstadt des Landes und der strategische Zentralknotenpunkt der chinesischen Eisenbahnen ist. Sie drücken von Norden und Süden auf das Jangtsetal, die Hauptlebensader des Reiches. Und selbst im Jangtsetal hat der Japaner besondere Vorrechte erworben, die ihm Chinesen und Ausländern gegenüber eine Sonderstellung einräumen, und in der ganzen Verwaltung des Landes wird Japan versuchen, seinen Einfluß durch die japanischen Ratgeber auszuüben, um das Land so immer mehr in seine Netze hineinzuziehen. Die Pläne Japans sind geschickt entworfen, aber ob es sie wird ausführen können, ist eine andere Frage, die wir heute nicht erörtern wollen. Japans Machthunger ist unersättlich. Der russische Krieg hatte ihm das militärische Uebergewicht in Ostasien gegeben. Durch den europäischen Krieg will es seine politische und wirtschaftliche Suprematie unter Ausschluß aller lästigen Konkurrenten im fernen Osten durchsetzen, der nächste Schritt soll die Führung in Asien zum Ziel haben. Japan befindet sich im Krieg mit Europa und Amerika, ohne daß diese es wahr haben wollen, und während es seine beutegierige Hand auf China legt, sind seine Blicke schon auf andere Länder gerichtet. Japanische Konsuln haben systematisch über die Eroberungsmöglichkeiten des Handels in den „Südseegebieten“ während des Krieges berichtet. Aber unter „Südsee“ wird nicht verstanden, was wir damit meinen, sondern die Länder südlich Japans, nämlich Hongkong, Indochina, die Philippinen, Holländisch-Indien, die Straits, die Malaiischen Staaten und Indien; für sie alle gibt die japanische Regierung ausführlichen Hinweis, wie der europäische Einfluß zu bekämpfen und zu verdrängen ist, und schon jetzt hat als Resultat eines wütenden Konkurrenzkampfes, in dem die Raten teilweise auf ein Zehntel ermäßigt sind, die amtlich subventionierte Nippon Yusen Kaisha 75 Proz. des gesamten Frachtverkehrs zwischen Indien und Japan als Siegerin über zwei englische Schiffahrtsgesellschaften an sich gerissen. Japans Vorgehen in China ist der erste Schritt in seinem Kampf gegen Europa. Weitere Schritte werden nicht ausbleiben und auch das chinesische Kapitel ist noch nicht abgeschlossen.

Nach einem Bericht des deutschen Konsulats in **Beirut** gestaltete sich der **Schiffsverkehr** im dortigen Hafen während des Jahres 1914 wie folgt:

Flagge	1914 Dampfschiffe		1913 Dampfschiffe	
	Anzahl	Reg.-Tons	Anzahl	Reg.-Tons
Verein. Staaten von Amerika	51	45 904	57	39 091
Belgien	7	10 101	8	9 999
Bulgarien	9	12 119	1	1 209
Dänemark	1	976	5	5 684
Deutschland	34	64 997	54	96 860
Großbritannien	160	255 446	232	314 646
Frankreich	100	296 399	171	475 799
Griechenland	36	44 740	1	807
Italien	186	281 743	139	249 880
Oesterreich-Ungarn	69	140 691	141	270 323
Rumänien	18	22 163	17	20 956
Rußland	66	161 567	147	250 542
Persien	7	4 082	6	3 023
Türkei	41	12 845	38	19 919
Zus. einschl. anderer	787	1 346 676	1024	1 766 541

Seit dem Ausbruch des europäischen Krieges sind die deutsche und die österreichisch-ungarische Flagge aus dem Beiruter Schiffsverkehre verschwunden und seit dem Eintritt der Türkei in die Reihe der kriegführenden Staaten und der Schließung der Dardanellen haben auch Großbritannien, Frankreich, Rußland, Rumänien und Bulgarien den Verkehr mit dem Hafen einstellen müssen.

Der infolgedessen eingetretene Rückgang in der Zahl der in Beirut verkehrenden Dampfer ist auch durch den Schiffsverkehr der neutralen Staaten nicht wettgemacht worden, da das ganze Schiffahrtsgeschäft infolge der allgemeinen Geschäftsstockung, des Frachtenmangels und der scharfen Ueberwachung des neutralen Seehandels durch die britische und französische Flotte nicht gewinnbringend und unsicher geworden war. Nur Italien hat die regelmäßige Dampferverbindung nach dem Beiruter Hafen mit den beiden staatlich unterstützten Linien der „Marittima Italiana“ und der „Società Italiana dei Servizi Marittimi“ aufrechterhalten und sogar intensiver gestaltet, so daß die Zahl der eingelaufenen italienischen Dampfer gegen das Vorjahr eine Steigerung erfahren hat

Die deutsche Flagge weist einen Rückgang von 54 auf 34 Dampfer und 96 860 auf 64 997 Reg.-Tons Gehalt auf.

P. Arndt.

V. Versicherungswesen,

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland. Zur Frage eines Versicherungsmonopols. Kriegsrisikoversicherung. Annäherung zwischen Deutschland und Oesterreich und die Versicherung. Versicherungsbetrieb in Belgien. Ausland. Die Höhe der englischen Versicherungsprämien. Die italienische Monopolanstalt. Einfluß des Krieges auf die amerikanische Versicherung. Amerikanische Lebensversicherung für ein Regiment.

2. Sozialversicherung. Deutschland. Beaufsichtigung der Krankenkassen. Landesversicherungs-Anstalten und Kriegsbeschädigten-Fürsorge. Ausland. Pensionsinstitut in Oesterreich.

1. Privatversicherung.

Die Frage eines Versicherungsmonopols ist in den letzten Jahren wiederholt, namentlich auch im Zusammenhang mit der Reichsfinanzreform, bei uns aufgetaucht und scheint ganz neuerdings im Zusammenhang mit den Kriegsfinanzproblemen in gewissen Kreisen erörtert zu werden. Da ist es denn von besonderem Interesse, daß der

verdienstvolle langjährige frühere Präsident des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung, Exzellenz Dr. Gruner (Berlin), in einer ausführlichen Abhandlung der Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft, des Organs des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft, das Wort ergreift und sich entschieden gegen ein solches Monopol ausspricht.

Die praktischen Ergebnisse seiner Untersuchungen lassen sich, wie folgt, zusammenfassen: Aus versicherungspolitischen Gründen ist vor Einführung eines alleinberechtigten staatlichen Betriebes der Lebensversicherung sowohl wie der Feuerversicherung dringend zu warnen. Ein Bedürfnis zu solcher grundstürzenden Maßnahme liegt nicht vor, da auf beiden Gebieten die private Betriebsweise sich im allgemeinen gut bewährt hat und eine fortschreitende Weiterentwicklung und Verbesserung der Versicherung am sichersten von dem freien Wettbewerb einerseits und der segensreichen Einwirkung der Versicherungsaufsicht andererseits zu erwarten ist. Die Hoffnung auf wesentliche Verbilligung der Versicherung durch den Monopolbetrieb erscheint für beide Versicherungszweige unsicher und trügerisch. Die seither ausgezahlten Gewinne, die künftig erspart würden, halten sich in durchaus mäßigen Grenzen. Die Vorteile finanzieller Ersparnisse und einer Verbilligung der Versicherung sind höchst unsicher und günstigenfalls von geringem Umfange, während sichere und schwerwiegende Nachteile gegenüberstehen.

Diese Nachteile bestehen in einer quantitativen wie qualitativen Verschlechterung des Versicherungswesens. Nach allen Erfahrungen des In- und Auslandes hat sich insbesondere auf dem Gebiete der Lebensversicherung die Werbetätigkeit öffentlicher Betriebe weit weniger wirksam erwiesen als die der vielen miteinander im Wettbewerbe stehenden Privatunternehmungen mit ihrem engmaschigen und rührigen Agentenapparat. Die Ausbreitung der Lebensversicherung wird in bedauerlicher Weise gehemmt werden. In qualitativer Hinsicht wird sich in beiden Versicherungszweigen die Ausschaltung der Konkurrenz in hohem Grade ungünstig geltend machen. Werden alle für und wider ein Versicherungsmonopol sprechenden Gründe gewissenhaft gegeneinander abgewogen, so kann es nicht zweifelhaft sein, auf welcher Seite das Uebergewicht liegt. Zwar wird man nach Beendigung des Krieges in Gesetzgebung und Verwaltung vor mancher Kühnheit und mancher tief einschneidenden Maßnahme nicht zurückschrecken dürfen. Auch haben uns die Erfahrungen der neuesten Zeit bewiesen, daß unser Beamtentum hinreichend modern gebildet ist, um auch großen volkswirtschaftlichen und organisatorischen Aufgaben gewachsen zu sein. Indessen das Schwer- und Uebergewicht der sachlichen gegen ein Versicherungsmonopol sprechenden Bedenken wird dadurch nicht gemindert. Ueber diese Bedenken sich hinwegzusetzen, wäre Sache einer erstaunlichen Kühnheit, die freilich größer wäre im Zerstören als im Aufbauen.

Allem Anschein nach sind wir von einem Frieden noch sehr weit entfernt, und der Krieg hat jedenfalls seinen Höhepunkt noch nicht überschritten. Ist der endgültige Sieg uns auch schon so gut wie sicher, so wird er doch noch recht viele Opfer an Gut und Blut von

uns fordern. In der erhebenden Begeisterung, mit der Alt und Jung zur Verteidigung des Vaterlandes und zum Heeresdienst sich drängte, überließen viele die Sorge für ihre Familie vertrauensvoll dem Reiche und der Hilfsbereitschaft der Zurückgebliebenen und Ueberlebenden. Dieses Vertrauen darf indes von der Pflicht des Einzelnen, zur Sicherstellung der Angehörigen nach Möglichkeit auch selbst beizusteuern, nicht entbinden. Von den Millionen, die heute an der Front stehen und täglich ihr Leben für das Vaterland in die Schanze schlagen, wird gewiß mancher daran denken, noch angesichts des Feindes sein Leben auf dem Wege der Privatversicherung im Interesse seiner Angehörigen zu versichern. Viele der bestehenden Lebensversicherungen bieten aber den Kriegsteilnehmern nur beschränkten Versicherungsschutz. Diesem Mangel abzuhelfen, ist die Kriegsrisikoversicherung, wie sie jetzt aufgenommen worden ist, bestimmt. Den zum Kriegsdienste Einberufenen und den vor der Einberufung Stehenden, die in eine gewöhnliche Lebensversicherung mit fortlaufender Prämienzahlung überhaupt noch nicht aufgenommen sind und heute auch nicht mehr aufgenommen werden, soll der Abschluß einer in erster Reihe für den Krieg bestimmten und geltenden Lebensversicherung ermöglicht werden. Außerdem will man Körperschaften, Gesellschaften und der großen Zahl industrieller, kaufmännischer und gewerblicher Unternehmungen Gelegenheit geben, die Hinterbliebenenversorgung für die zum Heeresdienste einberufenen Angestellten und Arbeiter in umfassender, sicherer und tunlichst einfacher Form durchzuführen. Mit der Einführung der Kriegsrisikoversicherung werden allen Kriegsteilnehmern und den auf deren Hinterbliebenenversorgung bedachten Kreisen die Vorteile der gewöhnlichen Todesfallversicherung unbeschränkt gerade für diejenige Zeit, in der das Leben der Versicherten ganz besonderen Gefahren ausgesetzt ist, geboten. Diese Versicherung stellt eine für die Dauer eines Jahres abgeschlossene Todesfallversicherung dar, bei der die volle versicherte Summe zur Auszahlung kommt, wenn der Versicherte während der Versicherungsdauer infolge Teilnahme am Kriege oder aus anderer Ursache stirbt. Die Prämie für die einjährige Versicherung ist in einer Summe innerhalb einer Woche nach Empfang der Anzeige von der Annahme des Versicherungsantrages zu entrichten. Die volle Leistungspflicht beginnt sofort mit der Zahlung der einmaligen Prämie. Aerztliche Untersuchung der zu Versichernden ist nicht erforderlich. Unter diesen Bedingungen werden gewiß noch viele Kriegsteilnehmer bereit sein, für die daheimgebliebenen Verwandten Fürsorge zu treffen für den Fall, daß das Vaterland ihr Leben fordert.

Ueber die wirtschaftliche Annäherung zwischen Oesterreich und Deutschland und die Versicherung schreibt die „Oesterr. Revue“ vom 26. April 1915: Die schon wiederholt zutage getretenen Bestrebungen nach einer engeren wirtschaftlichen Verbindung zwischen Oesterreich und Deutschland sind durch den Krieg neuerdings im verstärkten Maße in den Vordergrund gekommen. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, das wünschenswerte Ziel und Maß der vielfach ins Auge gefaßten Wirtschaftsgemeinschaft näher zu erörtern, deren für beide Staaten nützlichen Umfang festzu-

stellen den betreffenden industriellen und kommerziellen Kreisen selbst überlassen werden muß. Wir sprechen lediglich vom Standpunkt der Versicherung, die wohl nach dem Kriege hüben wie drüben von jenen Unzukömmlichkeiten befreit zu werden hofft, die bei einem engeren wirtschaftlichen Zusammenschluß der beiden jetzt so innig befreundeten Staaten leicht vermieden werden können. Die Frage, ob die bisherige Ungleichheit in der Handhabung der gegenseitigen Zulassungsbedingungen generell zu beseitigen sein wird, ist nicht kurzerhand zu entscheiden, da hierbei, z. B. in der Feuerversicherung, so manche Verschiedenheit in der historischen Entwicklung der beiderseitigen Institutionen gewisse Hindernisse bereiten würde. Wohl aber könnten, zumindest in jenen Branchen, in denen die Verhältnisse in Oesterreich wie im Deutschen Reiche völlig gleichartig liegen, zunächst einheitliche Konzessionsprinzipien und sodann eine vollkommen gleichartige Rechnungslegung gesetzlich festgelegt werden. Die gegenwärtige Verschiedenheit jener Prinzipien z. B. bezüglich der zulässigen Höhe des Grundkapitals und der Einzahlungsquote bedeutet einen den Verkehr erschwerenden Zustand; noch weniger erfreulich aber ist die Ungleichheit der Abschlußvorschriften, die so häufig zu Differenzen in dem Bilanzresultat führt, zu Unstimmigkeiten, die für die Feststellung der Gewinnbeteiligung der Versicherten sowie auch in mancher anderen Beziehung unter Umständen von unangenehmem Belang sein können. Unsere Leser werden sich erinnern, daß wir schon seit Jahren für das Handinhandgehen der Versicherungsämter jener Staaten, die sich einer geordneten Staatsaufsicht erfreuen, auf das wärmste eingetreten sind, und daß sich auch bereits schüchterne Ansätze zur Realisierung des naheliegenden Vereinheitlichungsgedankens in der Praxis gezeigt haben. Was damals die Idee nicht recht zur Reife kommen ließ, war vielleicht ihre zuweit gedachte internationale Formulierung, die jedoch durch die von dem Weltkrieg geschaffenen Verhältnisse nunmehr eine Einschränkung erfahren hat, innerhalb deren ihre Verwirklichung fast zur Selbstverständlichkeit geworden ist. Deutschland und Oesterreich, politisch und militärisch jetzt so treu miteinander verbunden, müssen nach dem Kriege naturgemäß auch wirtschaftlich enger aneinanderrücken und in diesem Streben bei voller Wahrung der berechtigten Sonderinteressen alles zu beseitigen trachten, was die gegenseitigen Verkehrsbeziehungen hindern oder auch nur zu erschweren geeignet wäre. Je mehr das österreichische und das deutsche Versicherungswesen künftig auf die Vorteile eines internationalen Betriebes wird verzichten müssen, desto intensiver muß es versuchen, durch ein enges geschäftliches Ineinandergreifen der beiden verbündeten Staaten das verlorengegangene Arbeitsgebiet nach Möglichkeit zu ersetzen.

Ueber den Versicherungsbetrieb in Belgien wird aus Brüssel geschrieben: „Der Generalkommissar für die Banken in Belgien hat auf Grund der Verordnung vom 26. November 1914, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für die okkupierten Gebiete Belgiens No. 16 vom 30. November 1914, für sämtliche in Belgien arbeitende, dem feindlichen Ausland angehörige Versicherungsunternehmungen Aufsichtspersonen bestellt. Es kommen hierbei 79 französische, 75 eng-

lische und 5 russische Gesellschaften in Betracht. Die bestellten Aufsichtspersonen haben diesen Unternehmungen den Abschluß neuer und die Verlängerung laufender Versicherungsverträge untersagt. Infolge der Ausschaltung dieser Gesellschaften aus dem Versicherungsgeschäfte dürfte vor allem eine nicht unerhebliche Belebung des Versicherungsbetriebes der belgischen Gesellschaften, dann aber auch der dem neutralen Auslande und dem Deutschen Reiche angehörigen Unternehmungen zu erwarten sein. Ein Versicherungsnotstand ist unter den gegenwärtigen Wirtschafts- und Verkehrsverhältnissen in Belgien kaum zu befürchten, um so weniger, als bereits neben den belgischen Gesellschaften eine große Anzahl kapitalkräftiger Gesellschaften des neutralen Auslandes und des Deutschen Reichs in Belgien arbeitet. Sollte sich später ein weitergehendes Bedürfnis nach Versicherungsgelegenheit herausstellen, so ist nicht zu bezweifeln, daß dieses durch die Neuaufnahme des Geschäfts in Belgien durch Unternehmungen des neutralen Auslandes und Deutschlands befriedigt werden könnte."

Einen interessanten Beitrag zu den Lasten, die der Krieg England auferlegt, gibt eine im „Economist" vom 10. April veröffentlichte Zuschrift, die sich mit den Kosten der Kriegsversicherung befaßt. Der Durchschnittswert der englischen Schiffe wird auf 150 Mill. £, der Gesamtwert der auf englischen versicherten Schiffen, sowohl des Uebersee- wie des Küstenverkehrs, verfrachteten Güter auf 777,5 Mill. £ angegeben. Die durchschnittliche Versicherungsprämie gegen Kriegsgefahr betrug Ende Februar 12 sh 8 d auf 100 £ Schiffswert und 39 sh 3 d auf 100 £ Landungswert. Die Verluste betrugen Ende Februar rund 2,9 Mill. £ oder 5 sh 6 d auf 100 £ Schiffswerte und 4,47 Mill. £ oder 11 sh 6 d auf 100 £ Schiffsladung, beides auf den Monat gerechnet. Anfang April betrug die Durchschnittsprämie 10 sh auf 100 £ Schiffswert und 21 sh 10 d auf 100 £ Ladungswert. Insgesamt sind in England während der ersten sieben Kriegsmonate rund 22 Mill. £ an Prämien gezahlt worden auf einen Gesamthandelswert von 777,5 £. Nach Abzug der vom ausländischen Käufer getragenen Versicherungsprämie schätzt die Zuschrift den Betrag, der von der eben genannten Summe der gezahlten Versicherungsprämien auf England selbst entfällt, auf 14 634 000 £, d. h. 8 £ auf den Kopf der Bevölkerung für sieben Monate. Sie sagt, daß diese Berechnung einen der Hauptgründe der Erhöhung der Preise beleuchte.

Nach langem Zögern, das mit den Schwierigkeiten begründet wurde, welche die Uebernahme der vielen Portefeuilles der depossedierten privaten Lebensversicherungsanstalten der Aufstellung einer eigentlichen Bilanz für das erste Betriebsjahr der italienischen Monopolanstalt bezw. der Berechnung der mathematischen Prämienreserven entgegenstellte, hat sich nun das „Istituto Nazionale" doch genötigt gesehen, in der „Gazetta Ufficiale" wenigstens eine Reihe von provisorischen Ausweisen zu publizieren, die, wenn sie auch keine regelrechte Bilanz darstellen, doch die Einnahmen und Ausgaben der Monopolanstalt in den Jahren 1912 und 1913 sowie den Vermögensstand dieser Anstalt am 1. Januar 1913 und am 31. Dezember 1913 der Oeffentlichkeit bekanntgeben. Danach wurden im Jahre 1912 an Prämien für

die der Anstalt abgetretenen Portefeuilles 6 910 500 Lire eingenommen resp. bis 31. Dezember 1912 eingemahnt. Im Jahre 1913, dem ersten eigentlichen Betriebsjahr der Anstalt resp. dem Jahre, in dem zuerst eine direkte Produktion stattfand, wurden 34 590 605 Lire an Prämien eingestellt, von welchen 23 615 629 Lire auf die zedierten Portefeuilles, 9 492 104 Lire auf das direkte Geschäft und 1 482 871 Lire auf einzelne von Privatanstalten übertragene Risken entfallen. Für Todesfälle, abgelaufene Polizen, Rückkäufe und Renten wurden im Jahre 1912 4 046 850 Lire und im Jahre 1913 17 292 725 Lire ausgegeben. Für Anwerbeprovisionen und sonstige Produktionskosten wurden in den Jahren 1912 und 1913 bezahlt 511 487 Lire resp. 4 848 710 Lire, von welch letzteren 4 164 062 Lire auf das direkte Geschäft entfielen. Die Gesamteinnahmen bezifferten sich im Jahre 1912 auf 8 811 986 Lire und im Jahre 1913 auf 41 379 138 Lire und die Gesamtausgaben der beiden Jahre auf 5 836 521 Lire resp. 26 392 962 Lire. Für die mathematischen und sonstigen vorgeschriebenen Reserven waren am 1. Januar 1913 151 267 782 Lire und am 31. Dezember 1913 166 253 957 Lire bestimmt. Der Gesamtvermögensstand der Anstalt betrug am 1. Januar 1913 162 869 060 Lire und am 31. Dezember 1913 186 411 981 Lire inkl. Kautionendepots.

Die Fachblätter der Union beschäftigen sich (nach der „Oesterr. Rev.“) mehrfach damit, den bisherigen Einfluß des europäischen Krieges auf das nordamerikanische Versicherungsgeschäft festzustellen, nachdem einerseits diese auf der ganzen Welt mehr oder minder stark empfundene Störung des Wirtschaftslebens nun bereits über 8 Monate andauert und andererseits aus den schon veröffentlichten Rechnungsabschlüssen amerikanischer Gesellschaften über das Jahr 1914 ein ungefähres Bild der durchschnittlichen Ereignisse des vergangenen Jahres gewonnen werden kann. Im allgemeinen ist nun die nordamerikanische Versicherungspresse der Ansicht, daß die dortigen Versicherungsinstitute bisher von dem großen Kriege nur in geringem Maße geschädigt wurden. Abgesehen von der durch die Beeinträchtigung vieler Industrien herbeigeführten Reduktion im Neugeschäft und mit Außerachtlassung der Kursverluste, die übrigens dank der Bewilligung der Regierung zur Bilanzierung der Wertpapiere nach ihrem Stande vom 30. Juni 1914 in den diesmaligen Rechnungsabschlüssen nur in sehr verkleinertem Maßstabe zutage treten, habe das Geschäft der amerikanischen Versicherer seine gewöhnliche Entwicklung genommen. Sogar die großen Lebensversicherungsgesellschaften, die in Europa operieren, wurden nur wenig durch Erhöhung der Kriegssterblichkeit in Mitleidenschaft gezogen, und wenn auch, wie erwähnt, die Neuproduktion besonders bei den führenden Lebensversicherungsanstalten hinter der vorjährigen um geringes zurückblieb, so könne man doch das Jahr 1914 in bezug auf die Lebensversicherung im allgemeinen als ein günstiges bezeichnen. Anders stehe es mit der Feuerversicherung im Hinblick auf die Tatsache, daß die gesamten amerikanischen Feuerschäden von 1914 um rund 10 Mill. $ jene des vorvergangenen Jahres übertrafen. Doch sei der geschäftliche Rückgang der Feuerversicherung sowie der in manchen Fällen verlustbringende

Ausfall dieses Betriebsjahres nicht auf den Krieg, sondern eben nur auf das Ansteigen der Schadensziffern im allgemeinen und auf die noch in aller Erinnerung stehende Brandkatastrophe von Salem im besonderen zurückzuführen. So habe also der große Krieg das amerikanische Versicherungswesen ziemlich unberührt belassen; daß sich aber die Verhältnisse diesbezüglich verschlechtern sollten, ist nach der Ansicht des „American Underwriter“, eine ununterbrochene Neutralität der Vereinigten Staaten vorausgesetzt, viel unwahrscheinlicher, als daß im Gegenteil von der nach Schluß des Krieges zu erwartenden Neubelebung der Industrie auch das gesamte amerikanische Versicherungsgewerbe noch besonderen Nutzen ziehen werde.

Eine Lebensversicherung für ein ganzes Regiment ist in Amerika genommen worden. Bei einer dortigen Lebensversicherungsgesellschaft ist das Leben der sämtlichen Soldaten eines demnächst zur Front abgehenden kanadischen Regiments versichert. Die Versicherten, 1150 Mann, sind sämtlich Bürger der Stadt Toronto, die für die ersten drei Jahre die Prämie zahlt. Später kann die Versicherung aufhören oder die Prämien müssen von den Soldaten weiter bezahlt werden. Die Versicherungen lauten über je tausend Dollar und sind zu der gewöhnlichen Tarifprämie mit 21-jähriger Dauer abgeschlossen. Wenn diese Angaben stimmen, so dürfte es wohl das erste Mal sein, daß eine Versicherungsgesellschaft einem geschlossenen, in den Krieg gehenden Truppenkörper das Leben versichert.

2. Sozialversicherung.

Zur Beaufsichtigung der Krankenkassen schreibt die „Köln. Ztg.“: Ueber die für die Durchführung der Krankenversicherung und für die Beaufsichtigung der Krankenkassen insbesondere überaus wichtige Frage, von welchem Versicherungsamte die Krankenkassen zu beaufsichtigen sind, fehlt es an einer klaren Vorschrift in der Reichsversicherungsordnung. Es wurde infolgedessen in der Literatur darüber gestritten, ob das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Sitz der Kasse liegt, oder das Versicherungsamt, in dessen Bezirk der Kassenbezirk liegt, zur Satzung der Aufsicht berufen sei. Vornehmlich wurde aus der Bestimmung des § 528 der Reichsversicherungsordnung, wonach für Kassen, deren Bezirk über den Bezirk eines Versicherungsamtes hinausgeht, das Versicherungsamt des Kassensitzes zuständig sein soll, durch die sogenannte Beweisführung aus dem Gegenteil gefolgert, daß in den Fällen, wo der Kassenbezirk über den Bezirk des Versicherungsamtes nicht hinausgeht, das Versicherungsamt mit der Beaufsichtigung der Kasse befaßt sei, in dessen Bezirk der Kassenbezirk gelegen sei. Die Angelegenheit ist besonders wichtig in den Fällen geworden, wo der Sitz der Kassen für einen Landkreis im Stadtkreise belegen ist. War der Sitz der Kasse für die Beaufsichtigung nicht maßgebend, so ergab sich in solchen Fällen die Zuständigkeit an zwei Versicherungsämtern. Dann wurde die Aufsicht von dem Versicherungsamte des Kassenbezirks geführt, während für die Angelegenheiten des Beschlußverfahres zweifellos nach § 1783 der Reichs-

versicherungsordnung das Versicherungsamt des Kassensitzes zuständig sein mußte. Da alle Angelegenheiten der Aufsichtsführung in das Beschlußverfahren übergeleitet werden können, so ergeben sich aus dieser doppelten Zuständigkeit offensichtliche Unzuträglichkeiten, zumal die von einem staatlichen Versicherungsamt erlassenen Anordnungen und Verfügungen dann von einem gemeindlichen Versicherungsamte nachgeprüft worden wären. Umgekehrt wird bei einer Beaufsichtigung durch das Versicherungsamt des Kassensitzes das eigentlich berufene Versicherungsamt ganz ausscheiden. Auch hier ist der Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes die völlige Klärung der Rechtslage zu danken. Dieses hat sich in einer neueren Entscheidung auf den Standpunkt gestellt, daß für die Beaufsichtignng der Krankenkasse stets der Sitz der Kasse maßgebend sei. Dabei müsse sich aber der Sitz der Kasse immer im Bezirk eines Versicherungsamtes befinden, in dem der Kassenbezirk mindestens zum Teil belegen sei. Durch diese Entscheidung sind alle Schwierigkeiten aus dem Wege geräumt. Die Krankenkassen im Bezirk eines staatlichen Versicherungsamtes, die ihren Sitz im Bezirk eines gemeindlichen Versicherungsamtes haben, würden an sich von dem gemeindlichen Versicherungsamt zu beaufsichtigen sein. Da sich aber der Sitz im Stadtkreise nicht befinden darf, weil der Kassenbezirk den Stadtkreis nicht mitumfaßt, so muß durch Satzungsänderung der Kassensitz in den Bezirk des staatlichen Versicherungsamtes, also an einen Ort in dem gleichnamigen Landkreis verlegt werden. Die Allgemeine Ortskrankenkasse für den Landkreis Köln darf ihren Sitz danach nicht mehr in der Stadt Köln haben, vielmehr muß als Kassensitz irgendein Ort im Landkreis Köln bestimmt werden. Durch die Verlegung des Sitzes der Kasse wird es aber, wie das Reichsversicherungsamt es auch ausgesprochen hat, nicht notwendig, die Verwaltung der Kasse tatsächlich an diesem Ort zu führen. Nach dem Vorbilde der Handelsgesellschaften, namentlich der Aktiengesellschaften, könne es den Krankenkassen unbedenklich gestattet werden, die Verwaltung an einem von dem Kassensitze verschiedenen Orte zu führen. Der durch die Satzung bestimmte Sitz der Kasse würde danach nur für die Ermittlung des Gerichtsstandes und für die Beaufsichtigung von Bedeutung bleiben.

Natürlich wird es nötig sein, bei der nächsten Aenderung der Reichsversicherungsordnung diese durch die Rechtsprechung geschaffene Rechtslage auch im Gesetze selbst zum Ausdruck zu bringen.

Die deutschen Landesversicherungsanstalten nahmen zur Kriegsbeschädigtenfürsorge Stellung in einer Konferenz zu Erfurt. Es waren Vertreter sämtlicher deutschen Landesversicherungsanstalten anwesend. Die Konferenz nahm auf Antrag des Berichterstatters Geheimrats Dr. Schroeder (Cassel) nachfolgende Entschließung an:

1) Die deutschen Landesversicherungsanstalten sind berufen und gewillt, sich an der Kriegsbeschädigtenfürsorge im größtmöglichen Umfange zu beteiligen, und zwar nicht nur auf dem Gebiete der ärztlichen Fürsorge (Heilverfahren), sondern auch auf wirtschaftlichem Gebiete (Berufsberatung, Berufsumschulung, Arbeitsvermittlung usw.)

2) Die deutschen Landesversicherungsanstalten sind der Anschauung, daß ihr eigenes Interesse, das in der auch volkswirtschaftlich notwendigen Verhütung des Eintritts dauernder Erwerbsunfähigkeit der Versicherten besteht, das Eintreten der Versicherungsanstalten auf ärztlichem und wirtschaftlichem Gebiete schon vor der Entlassung der Kriegsbeschädigten aus dem Heeresdienste fordert, und daß zur Klärung der Zuständigkeitsfragen Abkommen mit der Militärverwaltung zweckmäßig erscheinen.

3) Der ständige Ausschuß wird beauftragt, mit dem preußischen Kriegsministerium über die Grundlage (Richtlinien) von Abkommen zu verhandeln, die mit örtlichen, eventuell provinziellen Organen der Militärverwaltung abzuschließen sind und deren Abschließung sämtlichen Landesversicherungsanstalten freisteht.

Das österreichische Ministerium des Innern hat mit Rücksicht auf die Novellierung des Pensionsversicherungsgesetzes ein dem gegenwärtigen Standpunkte der Gesetzgebung entsprechendes Musterstatut für Pensionsinstitute, die als Ersatzinstitute für die versicherungspflichtigen Angestellten eines Dienstgebers (Firma) dienen, ausarbeiten lassen, das an die Stelle des im Jahre 1908 hinausgegebenen Statuts tritt.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Mai.

Die wiederholt gekennzeichnete einseitige Entwicklung am internationalen Geldmarkt hat während des Monats Mai durch den Uebertritt Italiens auf die Seite der Feinde Deutschlands noch eine gewisse Verschärfung erfahren. Mit der Kriegserklärung Italiens an Oesterreich-Ungarn (23. Mai) ist die italienische Valuta für den Zahlungsverkehr der Zentralmächte ausgeschaltet worden. Das mußte die Nachfrage nach den noch verwendbaren Auslandsforderungen dieser Länder entsprechend erhöhen und die Kurse für amerikanische, schweizerische, holländische, skandinavische Wechsel beeinflussen. Die italienische Valuta ihrerseits unterlag an allen Märkten ständig einem Disagio; in den Wochen vor der Kriegserklärung war sie infolge der Rückforderung der deutschen und österreichisch-ungarischen Guthaben und infolge von Remittierungen seitens Frankreichs und Englands lebhaften Schwankungen unterworfen. Im übrigen hat sich die Lage des Devisenmarktes in ihren Grundzügen kaum geändert. Sterling-, Franken- und Rubelwechsel hatten nach wie vor ein mehr oder weniger großes Disagio zu tragen. Der spanische Wechsel dagegen bedang in Paris ein

Aufgeld von etwa 3 Proz., und die hohe Bewertung des amerikanischen Dollars bestand fort.

New York hat auch im letzten Monat seine Stellung als internationaler Geldgeber weiter ausbauen können. Es hat dabei insbesondere durch die fortgesetzten Kriegslieferungen den Vierverbandsmächten gegenüber seine günstige Lage erfolgreich (starke Goldsendungen nach den Vereinigten Staaten) ausgenutzt, zumal sich auch der Londoner Markt der zunehmenden finanziellen Belastung immer weniger gewachsen zeigte. Dort sind selbst kleinere, von der Regierung ausnahmsweise zugelassene Emissionen (z. B. für Südafrika, Indien, Argentinien) völlig fehlgeschlagen.

In auffallendem Gegensatz zu Deutschland und Oesterreich-Ungarn fehlte in fast allen Ländern — wenn man von einigen neutralen absieht — die Bereitwilligkeit der Geldgeber, der eigenen oder den befreundeten Regierungen, die in der Hauptsache jetzt die Kräfte des Geldmarktes für ihre Zwecke nutzbar machen müssen, die erforderten Summen langfristig zur Verfügung zu stellen.

In Deutschland sind bei der öfters besprochenen, sich fortgesetzt erneuernden Flüssigkeit des Geldmarktes die Einzahlungen auf die zweite Kriegsanleihe des weiteren äußerst leicht und vorzeitig geleistet worden, während die Hilfe der Darlehnskassen für diese Zwecke noch weit weniger in Anspruch genommen wurde als bei der ersten Kriegsanleihe. Bis zum 31. Mai waren bereits 7978 Mill. M oder 87,6 Proz. der Gesamtzeichnung vollgezahlt. Trotzdem blieben ständig anlagesuchende Kapitalien am Markte, so daß der Kurs der Kriegsanleihe sich beachtenswert über den Zeichnungskurs hinaus erhöhen konnte. Auch am Diskontmarkt hielt das Kapitalangebot an und führte hier zu dauernd niedrigen Zinssätzen, obwohl dieser Teil des Marktes durch mancherlei Kreditbedarf der Bundesstaaten und Kommunalverbände stärker als bisher in Anspruch genommen wurde.

Der Privatdiskont hielt sich fast ununterbrochen auf 4 Proz. und wenig ($^1/_8$ Proz.) darüber; am 29. und 31. Mai ging er auf $3^3/_4$ Proz. zurück. Der Zinssatz für tägliches Geld, das zumeist sehr reichlich angeboten wurde, ermäßigte sich von 4 Proz. am Monatsanfang auf $3^1/_4$ Proz. am 14., 3 Proz. am 15. Mai, stieg vorübergehend bis auf $3^1/_2$ Proz., sank aber zum Monatsschluß wieder auf 3 Proz. Ultimogeld war zu $4^3/_4$—5 Proz. leicht erhältlich.

Bei der Reichsbank sind wesentliche Veränderungen im Status nicht zu verzeichnen. Der Notenumlauf ist bis zum Monatsschluß um 7,6 Mill. M, die Gesamtanlage um rund 358 Mill. M ausgedehnt worden. Zugleich sind andererseits die fremden Gelder um 43 Mill. M gewachsen. Der Goldbestand hat — ohne Unterbrechung seit Ausbruch des Krieges — weiter um rund 11 Mill. M zugenommen. Die aus diesen Bewegungen sich ergebenden sehr günstigen Deckungsverhältnisse des 31. Mai — Notenumlauf durch Gold: 44,7 Proz., Banknoten und täglich fällige Verbindlichkeiten durch Gold: 34,9 Proz. — weichen nur um $^1/_{10}$ Proz. von denen des Vormonats ab.

Auch der englische Geldmarkt befand sich im letzten Monat wieder in guter Verfassung, die aber, wie Bankers' Magazine (1915, S. 769) betont, immer noch mehr auf das Darniederliegen von Handel und Industrie und das damit zusammenhängende Minderangebot von Wechseln als auf einen gesunden und natürlichen Ueberfluß an Leihkapitalien zurückzuführen ist. Unverkennbar herrschte — nicht zum mindesten wohl infolge der Kreditansprüche der englischen Verbündeten und der dauernd ungünstigen Gestaltung der englischen Zahlungsbilanz — ein gewisser Druck (neues Ministerium). Neben der Verschuldung an Nordamerika hatte auch die an Argentinien (für Getreide) stark zugenommen, und es waren erhebliche Mengen Gold bei der Bank von England für argentinische Rechnung beiseite gesetzt worden. Nur aus dem Bestreben, Argentinien von der Geltendmachung seiner Goldforderungen abzubringen, erklärt sich die Bereitwilligkeit Englands, mit der es zu dieser Zeit die — allerdings fehlgeschlagene — Emission 5-jähriger Schatzanweisungen Argentiniens in London gestattete. Auch die Finanzgeschäfte mit Italien sind für die Lage des englischen Marktes bezeichnend; denn statt der angeblich anfangs zugesagten Anleihe von mehreren Milliarden Lire soll der italienischen Regierung, wie verlautete, zunächst nur ein unzulänglicher Vorschuß bewilligt worden sein.

Der Kapitalbedarf der englischen Regierung selbst wurde im Mai wiederum durch Begebung festverzinslicher Schatzwechsel zu veränderlichen Kursen befriedigt, die bemerkenswerterweise jetzt auch auf Abschnitte mit 12- (bisher nur mit 6- und 9-) monatiger Laufzeit ausgedehnt wurde und offensichtlich eine Vorbereitung des Marktes auf eine neue langfristige Kriegsanleihe bedeutete.

Der Privatdiskontsatz stellte sich im Monatsdurchschnitt noch etwas niedriger als im Vormonat. Er hielt sich meist auf $2^7/_8$ Proz. und schwankte im übrigen nur von $2^{13}/_{16}$—$2^{15}/_{16}$ Proz. Der Zinssatz für tägliches Geld betrug während des ganzen Monats $1^5/_8$ Proz.

Der Stand der Bank von England hat sich verhältnismäßig günstig entwickelt. Vom 28. April bis 2. Juni ist ihr Notenumlauf um über 1 Mill. £ zurückgegangen; zugleich hat sich — wohl durch Rückzahlungen auf Wechselkonto — die Inanspruchnahme auf „Sonstigen Sicherheiten“ um rund 8 Mill. £ ermäßigt. Immerhin blieb der Bestand dieser Anlagen, unter denen, wie bekannt geworden ist, die Vorschüsse der Bank gegen Schatzscheine der verbündeten Staaten verbucht sind, sehr hoch. Die „Regierungssicherheiten“, welche immer noch etwa 40 Mill. £ Kriegsvorschüsse der Bank an die Regierung enthalten sollen, erfuhren keine Veränderung. Dagegen waren die Bestände an öffentlichen und privaten Depositen lebhaften Schwankungen unterworfen, die schließlich zu einer Verminderung des gesamten Depositenbestandes um rund $3^1/_3$ Mill. £ führten. Den wichtigsten Faktor aber bildeten die Goldsendungen der Bank von Frankreich. Sie haben trotz der nicht unbeträchtlichen Goldausfuhren nach New York eine Verstärkung der Barreserven in der Bank von England um 3,3 Mill. £ ermöglicht. Die Golddeckung der Noten und sämtlicher täglich fälligen Verbind-

lichkeiten stellte sich infolgedessen am 2. Juni auf 23,2 Proz. (28. April 21,5 Proz.), die Deckung der Depositen durch die Totalreserve auf $20^1/_4$ Proz., nachdem sie seit März bis 12. Mai sich ständig unter 20 Proz. gehalten hatte.

Der Betrag der im Umlauf befindlichen Schatzkassenscheine hat sich — möglicherweise zu einem Teil infolge der Barvorschüsse an die neugeworbenen Rekruten — von neuem beträchtlich erhöht, vom 28. April bis 2. Juni um 3,6 Mill. £. Der Einlösungsreserve sind aus den französischen Goldsendungen 1 Mill. £ Gold zugeführt worden; sie deckte am 2. Juni die umlaufenden Kassenscheine mit 63,4 Proz. Die Bank von England schuldete aus übernommenen Schatzkassenscheinen dem Schatzamte 7,8 Mill. £; der Gesamtumlauf an Schatzkassenscheinen belief sich am 2. Juni auf 45,69 Mill. £.

Die Gestaltung des französischen Geldmarktes wurde angesichts der schlechten Wirtschaftslage und des Mangels an Organisation, Vertrauen und Kredit fortgesetzt namentlich durch zwei Tatsachen maßgebend bestimmt: durch die ständig passive Zahlungsbilanz und den Kapitalbedarf der Regierung, für den schließlich immer wieder auf die Notenpresse zurückgegriffen werden mußte. Der ungünstige Stand der Zahlungsbilanz und der durch Auslandskredite anscheinend nicht mehr zu bessernden Wechselkurse hat zu neuen — die auf S. 111, 113 erwähnten nicht berührenden — Abmachungen der Bank von Frankreich mit der englischen Zentralnotenbank geführt [1]). Sie brachten allerdings lediglich eine Zahlungsregelung der staatlichen Auslandsbezüge und konnten daher angesichts der gleichfalls erheblichen privaten Zahlungsverpflichtungen an das Ausland eine weitere Verschlechterung der Wechselkurse nicht verhindern. Zur Befriedigung des Kapitalbedarfs der Regierung ist ferner die Höchstgrenze für die Ausgabe von Nationalverteidigungswechseln von $4^1/_2$ auf 6 Milliarden frcs [2]), die Höchstgrenze der Staatskredite bei der Bank von Frankreich von 6 auf 9 Milliarden frcs erhöht worden. Zugleich hat die Bank von Frankreich sich die Ermächtigung erteilen lassen, Banknoten über 12 Milliarden frcs hinaus bis zu 15 Milliarden frcs in Umlauf zu setzen. Daraus wird sich, wie in Frankreich selbst vermutet wird (vgl. L'Économ. franç., 1915, S. 620), in Verbindung mit den Goldabgaben der Bank nach London voraussichtlich eine weitere Währungsverschlechterung (Inflation) ergeben.

Die Lage der Bank von Frankreich hat sich im letzten Monat nicht zum wenigsten infolge ihrer Goldzahlungen an die Bank von England in ungünstigem Sinne verändert. Vom 29. April bis zum 3. Juni sind die Vorschüsse an den Staat um weitere 400 Mill. frcs auf 5600 Mill. frcs angewachsen. Der Notenumlauf wurde

1) Vgl. die Rede des Finanzministers Ribot vom 7. Mai 1915 (L'Économiste français, 1915, S. 619 ff.): Gegen Ueberlassung von $^1/_2$ Milliarde frcs Gold stellte England $1^1/_2$ Milliarden frcs Kredit in Aussicht.

2) Wenn die Ziffern, die Ribot in der Kammersitzung vom 25. Juni gegeben hat, richtig übermittelt sind, wären an Nationalverteidigungswechseln im Mai nur wenig über 100 Mill. frcs gezeichnet worden.

zugleich um rund 340 Mill. frcs ausgedehnt, während aus dem Goldbestande mehr als 250 Mill. frcs für Ausfuhrzwecke entnommen werden mußten. Die in der französischen Presse neuerdings ausgesprochenen Mahnungen, thesauriertes Gold an die Notenbank abzuliefern, blieben anscheinend ziemlich erfolglos. Die Depositen verminderten sich um rund 170 Mill. frcs. Am 3. Juni deckte der Goldbestand die umlaufenden Noten nur noch zu 32,8 Proz. (gegen 36 Proz. am 29. April 1915, 61,7 Proz. am 4. Juni 1914); damit ist die Golddeckung der Noten zum ersten Male seit langen Jahren unter die Drittelgrenze gesunken.

In den Vereinigten Staaten blieb — in der Hauptsache zweifellos ein Zeichen anhaltender wirtschaftlicher Depression — die Geldmarktlage fortgesetzt sehr günstig, obwohl der Kapitalmarkt außer von den Vierverbandsstaaten auch von Kanada (Gemeindeanleihen) und Südamerika (Argentinien, Bolivien, Peru) in Anspruch genommen wurde. Trotz dieser Kreditgewährungen, der Goldverschiffungen nach New York [1]) und der Rückwanderung großer Mengen amerikanischer Wertpapiere, die besonders von englischen Versicherungsgesellschaften an den Markt gebracht wurden, blieb die Ueberbewertung des Dollars infolge der eifrigst geförderten Ausfuhr von Kriegsmaterial — aber auch unter der Einwirkung einer verringerten Einfuhr — bestehen. Das Agio betrug gegen den verhältnismäßig am besten bewerteten Sterlingwechsel um die Monatsmitte 2 Proz. Wenn auch die Torpedierung der „Lusitania" zeitweilig den Optimismus und die Aussichten der „Kriegskonjunktur" dämpfte, so fand doch die New Yorker Bankwelt bald in dem Eingreifen Italiens in den Krieg einen neuen Anreiz zu einer zuversichtlichen Beurteilung der Lage. Dazu kamen die Aussichten auf eine reiche, der vorjährigen mindestens gleiche Ernte, die günstige Weiterentwicklung der Zahlungsbilanz und die sichtbaren Erfolge der eifrigen Bemühungen, im internationalen Verkehr an Stelle Londons den ersten Platz für die Vereinigten Staaten von Amerika zu erobern [2]). Indes fehlte es nicht an Stimmen, die vor einer Ueberspannung der Kraft des amerikanischen Geld- und Kapitalmarktes im Hinblick auf eine zu erwartende Besserung der Konjunktur der heimischen Wirtschaft warnten.

Die überaus reichliche Kapitalversorgung am New Yorker Markt kam in den Zinssätzen für tägliches Geld deutlich zum

---

1) Nach der New Yorker Staatszeitung betrugen die Goldeingänge aus dem Auslande in New York vom Jahresbeginn bis Mitte Mai 62 400 000 $:

darunter:	37 940 000 $	aus	Canada
	5 200 000 „	„	China
	7 875 000 „	„	Japan
	7 000 000 „	„	Frankreich
	1 100 000 „	„	England
	1 000 000 „	„	Argentinien

2) Vgl. dazu die Rede von Paul M. Warburg (Federal Reserve Board) auf der panamerikanischen Finanzkonferenz. (Financial and Commercial Chronicle, 1915, S. 1800.)

Ausdruck. Diese schwankten meist zwischen $1^3/_4$ und $1^1/_2$ Proz. und gingen einmal (21. Mai) sogar bis auf 1 Proz. herab. Drei Monate laufende Handelswechsel konnten meist zu etwa 3 Proz. untergebracht werden. Die Bundesreservebanken konnten am 21. Mai bei einem Goldvorrate von 243376100 $ einen Notenumlauf von nur 10859000 $, also eine Notenreserve von etwa $^1/_2$ Milliarde $ ausweisen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland ist eine weitere Hilfsstelle der Reichsdarlehnskassen in Gumbinnen (abhängig von der Darlehnskasse Insterburg) errichtet worden.

Das Büro der Hauptverwaltung der Darlehnskassen in Berlin hat einen mit eingehendem Ziffernmaterial versehenen Bericht über „Die Darlehnskassen des Reichs im Jahre 1914" herausgegeben.

In Oesterreich-Ungarn sind die Kriegsdarlehnskassen auf Grund einer Verfügung des Finanzministers ermächtigt worden, Darlehne auch gegen Verpfändung von Hypotheken, welche die gesetzliche Sicherheit bieten, zu gewähren.

In Gera (Reuß) ist die Kriegskreditbank für das Fürstentum Reuß j. L. Akt.-Ges. als privates Kriegskreditinstitut eröffnet worden.

Die Dresdner Bank, Berlin, beabsichtigt die Errichtung einer Filiale in Aachen, die hauptsächlich den Verkehr mit Belgien pflegen soll.

Die Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, wird die bisher zum Konzern der Dresdner Bank gehörige Rheinische Bank, Essen, (Aktienkapital 28 Mill. M.) nach Verständigung mit der Dresdner Bank übernehmen. Diese Fusion ist eine Folge des Anschlusses des A. Schaaffhausenschen Bankvereins an die Disconto-Gesellschaft.

In Ungarn ist die von der Regierung eingebrachte Vorlage zur Gründung einer Zentrale für Geldinstitute bis auf weiteres zurückgestellt worden (vgl. S. 196).

Der Zeitschrift „Die Bank" zufolge errichtet die Belgische Nationalbank eine Zweigniederlassung in Le Havre, die die Auslandsguthaben der Bank einzuziehen suchen soll.

Die Aargauische Kreditanstalt, Aargau, erhöht ihr Grundkapital von 10 auf 12 Mill. frcs zwecks Uebernahme der Bank in Baden.

Die Banca Svizzera Americana, Locarno, erhöht ihr Aktienkapital von 2,1 auf 3 Mill. frcs.

Lloyds Bank Ltd., London, unterhält während des Krieges bei ihren sämtlichen Filialen eine Sparkassenabteilung, um auch die Gelder der kleinen Sparer für künftige Kriegsanleihen heranzuziehen.

Die französische Regierung unterhandelt mit Argentinien, Brasilien und Chile wegen Gründung einer französisch-südamerikanischen Exportbank.

In Italien ist die Verschmelzung der Banca Italiana di Depositi e Sconti mit der Società Bancaria Italiana und der Società Italiana di Credito Provinciale nunmehr beschlossen worden. Das Grundkapital der ersteren Bank, in welche die beiden letzteren aufgehen, wird 70 Mill. Lire betragen (vgl. Chronik, S. 115.)

In Mailand soll eine Kreditbank zur Förderung des Außenhandels mit 3 Mill. Lire Anfangskapital errichtet werden.

Die russische Regierung plant die Umwandlung der Moskauer Bank in eine internationale Bank für russisch-amerikanischen Handelsverkehr und sucht zu diesem Zweck die Mitwirkung amerikanischer Bank- und Handelskreise zu gewinnen.

In Wladiwostok wird eine russisch-japanische Bank errichtet.

In Deutschland hat der Bundesrat (Ges. v. 4. Aug. 1914) weitere wichtige kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Bek. betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284),

2) Bek. betr. Aufhebung der für die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts angeordneten dreißigtägigen Verlängerung, vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 284),

3) Bek. über die Einschränkung der Pfändbarkeit von Lohn-, Gehalts- und ähnlichen Ansprüchen, vom 17. Mai 1915 (RGBl. S. 285),

4) Bek. betr. Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. Aug. 1914 (Bewilligung von Zahlungsfristen), 18. August 1914 (Folgen der nicht rechtzeitigen Zahlung einer Geldforderung) und 22. Dezember 1914 (Bewilligung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden), vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288),

5) Bek. der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats, vom 20. Mai 1915 (RGBl. S. 290),

6) Bek. betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 22. Mai 1915 (RGBl. S. 302).

Dem Reichstag ist unter dem 10. und 14. Mai ein dritter und vierter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstages No. 73 u. 74, vgl. Chronik, S. 197). Ersterer gibt einen Ueberblick über die gesetzgeberischen, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen auf wirtschaftlichem Gebiete für die Zeit von Anfang März bis gegen Anfang Mai 1915; der vierte Nachtrag behandelt die Lage der Reichsbank und des Geldmarktes in den sechs Kriegsmonaten November 1914 bis einschließlich April 1915.

Die „Nordd. Allg. Ztg." vom 7. Mai erläßt eine Warnung vor Erfüllung von Forderungen, die seitens französischer Sequester geltend gemacht werden, und weist darauf hin, daß neutrale Schuldner, die an

französische Sequester zahlen, sich der Gefahr aussetzen, nochmals zur Zahlung an den wirklichen deutschen Gläubiger angehalten zu werden, da die in Frankreich getroffenen Kriegsmaßnahmen von Deutschland nicht anerkannt werden.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch zwei Verordnungen vom 22. Mai 1915 die Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen sowie die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 30. Juni 1915 verlängert (Ges.- u. Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens, S. 623, 624).

Der Oberbefehlshaber im Osten hat für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts über den 31. Mai 1915 hinaus vorläufig bis zum 30. September 1915 verlängert (Verordn.-Bl. d. Kaiserl. Dtsch. Verwaltg. in Polen, S. 53; vgl. Chronik, S. 271).

Die ungarische Regierung gestattet den Geldinstituten, auf die neue Ernte, deren Vorverkauf verboten ist, durch Vermittlung der Postsparkasse Vorschüsse zu gewähren.

Der Jahresbericht der Niederländischen Bank für 1914 gibt einen interessanten Ueberblick über die wirtschaftlichen Maßnahmen, die in den Niederlanden aus Anlaß des Krieges getroffen worden sind.

Wie die „Frankfurter Ztg." meldet, hat der russische Finanzminister angeordnet, daß die bei russischen Banken seitens Angehöriger feindlicher Staaten hinterlegten Bar- und sonstigen Werteinlagen an die Besitzer ausgehändigt werden dürfen (vgl. Chronik, S. 197).

Im russischen Finanzministerium wird nach einer Meldung der „Nowoje Wremja" ein neues Scheckrecht ausgearbeitet, von dem man eine Verminderung des Hartgeld- und Notenumlaufs und damit eine Stärkung des Standes der Staatsbank erwartet.

Der russische Finanzminister hat in Ergänzung der Bestimmungen des gegen feindliche Ausländer erlassenen Zahlungsverbots vom 15. November 1914 (vgl. Chronik 1914, S. 845) einen beschränkten Bank- und Scheckverkehr mit dem Ausland zugelassen. Näheres s. Nachrichten f. Handel, Industrie und Landwirtschaft, No. 40, v. 28. Mai 1915, S. 4.

In den Moratoriengesetzen der einzelnen Staaten sind seit Beginn des Jahres mannigfache Aenderungen eingetreten. Zur Orientierung wird auf die monatlichen Nachträge der von der Handelskammer zu Berlin herausgegebenen Denkschrift über die Moratorien verwiesen.

Die der Stempelvereinigung angehörenden Berliner Banken und Bankfirmen haben beschlossen, sich vom 2. Juni ab an dem freien Wertpapierhandel an der Berliner Börse zu beteiligen und als Eigenhändler für ihre Kundschaft den An- und Verkauf von Wertpapieren unter gewissen Einschränkungen (Ausführung

nur von Kassageschäften, bei Käufen sofortige Bereithaltung des Gegenwertes, bei Verkäufen Lieferung der Stücke innerhalb 48 Stunden) zu übernehmen.

In Frankreich ist den Vermittlerfirmen an der Pariser Börse gestattet worden, laufende Börsenengagements feindlicher Ausländer, vermutlich mit Genehmigung des Sequesters, zu lösen.

In Russisch-Polen ist von verschiedenen Gemeinden und Handelskammern Notgeld ausgegeben worden, so in Lodz, Lowitsch, Petrikau.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch Verordnung vom 22. Mai den Agiohandel mit Gold-, Silber-, Nickelmünzen und französischen Banknoten verboten (Ges.- u. Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens, S. 628).

Die Stadt Gent will zur Behebung des Mangels an Scheidemünzen Eisengeld in Stücken zu 50 cts, 1 frc. und 2 frcs. ausprägen und in Umlauf setzen lassen.

In Oesterreich-Ungarn hat der Finanzminister unter dem 7. Mai eine Verordnung betr. die Ausprägung und Ausgabe von Münzen zu 10 und 20 Heller erlassen (vgl. Chronik, S. 272). Näheres s. Nachrichten f. Handel, Industrie u. Landwirtschaft, No. 37, v. 15. Mai 1915, S. 2.

In England hat die Regierung die Einfuhr belgischer Banknoten untersagt.

Die Bank von Frankreich soll nach französischen Berichten von Ende Mai ab von dem Wochenaufschub, den sie seit Ende Januar d. J. für die Aufstellung ihres Status in Anspruch nahm, nicht mehr Gebrauch machen und die Veröffentlichung wieder genau wie in Friedenszeiten vornehmen.

Die Bank von Frankreich ist ermächtigt worden, die Höchstgrenze ihres Notenumlaufs von 12 auf 15 Milliarden frcs. zu erhöhen (vgl. Le Journal officiel de la République Française v. 12. Mai 1915).

Durch Verordnung der französischen Regierung vom 1. Mai 1915 ist die Ausfuhr von Gold aus den französischen Kolonien und Schutzländern, ausgenommen Tunis und Marokko, verboten.

In Bolivien ist der Banco de la Nación Boliviana ermächtigt worden, die Einlösung der kleinen Noten zu 1 Boliviano so lange einzustellen, bis der Staat die zur Einlösung erforderliche Menge Silber freigegeben hat.

Nach Meldungen brasilianischer Zeitungen beabsichtigt die Bundesregierung, die Bank von Brasilien nach dem Muster der deutschen Reichsbank umzugestalten.

In Urga (äußere Mongolei) ist die Mongolische Nationalbank als eine mit dem Recht der Münzausprägung und der Notenausgabe ausgestattete Bank unter Mitwirkung der russischen Regierung und der Sibirischen Handelsbank, St. Petersburg, errichtet und nach Petersburger Zeitungsmeldungen am 28. Mai feierlich eröffnet worden. Das Grundkapital beträgt 1 Mill. Rbl.; die Höchstgrenze der Notenausgabe ist auf 2 Mill. Rbl. festgesetzt.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigen Börsenplätzen im Mai 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach „L'Économiste français")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	15. Mai	31. Mai	15. Mai	31. Mai	15. Mai	31. Mai	14. Mai	27. Mai	19. Mai	2. Juni	14. Mai n. St.	29. Mai n. St.
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall: Gold	2376	2379	—	—	—	—	3 172	3 170	—	—	3394	3400
Metall: Silber	48	52	—	—	—	—	304	304	—	—	120	119
Summe	2424	2431	71	72	2495	2503	3 476	3 474	1261	1198	3514	3519
Sonstige Geldsorten	539	454	29	19	568	473	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	300	300
Gesamtsumme d. Barvorrats	2963	2885	100	91	3063	2976	3 476	3 474	1261	1198	3814	3819
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel[1])	3989	4148	101	102	4090	4250	2 875	2 828	Gov. Sec.:		843	871
Lombard	17	17	49	50	66	67	527	518	1043	1043	1027	1845
Effekten	20	22	24	23	44	45	179	179	Other Sec.:		201	219
Sonstige Anlagen	181	173	40	38	221	211	5 028	5 052	2973	2837	4631	4472
Summe der Anlagen	4207	4360	214	213	4421	4573	8 609	8 577	[3]) 4393	[3]) 4257	6702	7407
Summe der Aktiva	7170	7245	314	304	7484	7549	12 085	12 051	5654	5455	10516	11226
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	108
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	11
Notenumlauf	5199	5318	145	138	5344	5456	9 508	9 580	695	685	7262	7379
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	1548	1507	69	66	1617	1573	1 931	1 821	1933	1716	1726	1619
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							64	61	2664	2692	1240	1686
Summe	1548	1507	69	66	1617	1573	1 995	1 882	4597	4408	2966	3305
Sonstige Verbindlichkeiten	162	159	29	29	191	188	399	406	3	3	169	423
Summe der Passiva	7170	7245	314	304	7484	7549	12 085	12 051	5654	5455	10516	11226
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	24	22	[2]) —	[2]) —	2642	2569	[4]) 943	[4]) 890	1833	1721
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	57,0	54,3	69,2	65,7	57,3	54,5	36,6	36,3	181,2	174,9	52,5	51,8
durch Metall	46,6	45,7	49,0	52,2	46,7	45,9	36,6	36,3	181,2	174,9	48,4	47,7
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	43,9	42,3	47,0	44,3	44,0	42,3	30,2	29,3	[5]) 23,8	[5]) 23,5	37,3	36,1

Bankzinsfuß während des Monats Mai	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	5,—	4,—[6])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913 S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 19. Mai: $20^1/_2$ Proz., am 2. Juni: $20^1/_4$ Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage.

Darlehnskassen und Kriegsanleihe im Jahre 1914.

(Nach dem amtlichen Jahresbericht der Darlehnskassen für das Jahr 1914 und den Reichstagsdenkschriften, Drucksachen des Reichstages 1914/1915 No. 26 und No. 74.)

Beträge in Millionen Mark.

Datum	Darlehnsbestand bei den Darlehnskassen	Darlehnskassenscheine		Auf die erste Kriegsanleihe waren vollgezahlt bis[1])		Von den Einzahlungen (Spalte 5) waren mit Hilfe der Darlehnskassen geleistet am	
		bei der Reichsbank	im freien Verkehr		in Prozenten der Gesamtzeichnung[3])		in Prozenten des Nennwertes der jeweils bezahlten Kriegsanleihe
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag		Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8
7. Sept. 1914	242,9	151,7	91,0				
15. „	255,2	147,4	107,3				
23. „	265,6	143,1	121,6				
30. „	478,9	334,1	142,9				
7. Okt.	1115,7	945,4	160,6	2420,0[2])		710,4	
15. „	1014,9	829,3	184,7	.		593,5	
23. „	946,7	737,2	208,8	3087,0	68,9	533,6	17,3
31. „	1110,9	866,5	243,5	3520,7	78,6	778,3	22,1
7. Nov.	1120,5	855,1	264,9	3578,2	79,9	801,9	22,4
15. „	1036,7	754,0	282,0	3673,8	82,0	750,4	20,4
23. „	893,9	594,8	298,2	3769,9	84,1	651,1	17,3
30. „	1062,3	739,2	322,8	4103,7	91,6	807,4	19,7
7. Dez.	1032,1	687,0	345,0	4163,8	92,9	768,9	18,4
15. „	989,6	622,3	366,7	4209,0	94,0	729,1	17,3
23. „	1149,2	749,2	399,8	4481,0	100,0	880,4	19,6
31. „	1317,2	871,2	445,8				

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Mai 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe betr. Schaffung von Zentralauskunftstellen für Arbeitsnachweise. Vereinbarungen betr. die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsvermittlung für das Holzgewerbe in Ostpreußen. Rundschreiben der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände gegen paritätische Schlichtungskommissionen.

Die Lage des Arbeitsmarktes war auch im Monat Mai wie in den Vormonaten günstig. Die großen Industriezweige Deutschlands, vor allem der Bergbau, die Eisen- und Maschinenindustrie, die elektrische Industrie, der Schiffsbau, die Textilindustrie, waren im wesentlichen

1) Einzahlungstermine für die erste Kriegsanleihe waren der 5. Oktober, 26. Oktober, 25. November, 22. Dezember 1914. Die Ziffern der Vollzahlungen sind von zuständiger Seite in die Tagespresse gegeben worden.

2) Bis zum 5. Oktober, dem ersten Einzahlungstermin.

3) Auf die erste Kriegsanleihe wurden insgesamt 4481 Mill. M. gezeichnet.

gut beschäftigt. Im Baugewerbe, das allerdings bereits vor dem Kriege darniederlag, machte sich kaum eine nennenswerte Besserung geltend. Als Grund wird vor allem die schwierige Beschaffung von Bau- und Hypothekengeldern angegeben. Allerdings ist die Lage des Arbeitsmarktes im Baugewerbe für die Arbeiter recht günstig; es herrscht ein starker Arbeitermangel, der seinerseits wieder vielfach als Grund für die geringe Tätigkeit auf dem Baumarkt überhaupt angesehen wird.

Die Angaben des Arbeitsmarkt-Anzeigers über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen an den Sonnabend-Stichtagen zeigen seit Anfang Februar folgende Entwicklung:

Am	Ueberschüssige Arbeitsgesuche			Ueberschüssige offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
6. Februar	269	55 775	207	196	25 623	131
13. „	272	57 397	211	186	21 983	118
20. „	270	56 814	210	198	22 919	116
27. „	258	53 189	206	197	22 776	116
6. März	252	46 228	183	195	21 522	110
13. „	245	44 187	180	189	19 541	103
20. „	242	42 071	174	210	22 624	108
27. „	230	48 250	210	202	21 603	107
10. April	216	37 178	172	180	22 587	125
17. „	212	36 504	172	187	23 533	126
24. „	222	38 930	175	187	23 111	124
1. Mai	209	33 222	159	191	22 736	119
8. „	220	32 361	147	189	19 566	104
15. „	196	27 295	139	182	16 724	92
22. „	190	24 636	130	182	16 384	90
29. „	210	29 327	140	188	18 025	96
5. Juni	188	27 913	148	175	17 898	102
12. „	213	30 671	144	207	21 686	105

Wie aus dieser Zusammenstellung hervorgeht, hat im Monat Mai die Zahl der überschüssigen Arbeitsgesuche abgenommen. Erst Ende Mai und in der ersten Hälfte Juni tritt wieder eine Zunahme zutage; allerdings ist im Monat Mai auch die Zahl der überschüssigen offenen Stellen zurückgegangen; Ende Mai und in der ersten Hälfte Juni zeigt sich wieder eine Zunahme der überschüssigen offenen Stellen. Alles in allem, keine wesentliche Aenderung in der zufriedenstellenden Lage des Arbeitsmarktes.

Nach der allgemeinen Statistik der Arbeitsnachweise ergibt sich, daß im Mai auf 100 offene Stellen 99 Arbeitssuchende entfielen (gegen 100 im April); die Lage ist also, wie bereits angedeutet, für Männer ähnlich günstig wie im Vormonat geblieben. Bei den Frauen kamen auf 100 offene Stellen 158 Arbeitssuchende (gegen 165 im April); die Lage hat sich demnach gegen den Vormonat zwar

gebessert, ist aber immer noch weniger befriedigend als bei den Männern. Auch für den Monat Mai soll im folgenden die Lage des weiblichen Arbeitsmarktes näher untersucht werden. Es sind nach dem Reichsarbeitsblatt lediglich diejenigen weiblichen Berufsarten aufgeführt, bei denen Vermittlungen am häufigsten vorkamen.

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Mai 1915	Auf 100 offene Stellen kamen .... Arbeitsgesuche im		
		Mai 1915	Mai 1914	April 1915
Weibliche Personen.				
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 826	69	39	73
Metallarbeiterinnen	1 961	266	181	253
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- und Appreturarbeiterinnen)	1 499	304	120	402
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	979	261	125	277
Tabakarbeiterinnen usw.	935	193	142	269
Schneiderinnen	6 145	157	94	145
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	778	125	93	130
Buchdruckereiarbeiterinnen	453	216	121	240
Fabrikarbeiterinnen	3 051	344	150	301
Angestellte im Handelsgewerbe	635	402	288	503
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw.	5 261	146	110	182
Kochpersonal	4 152	108	61	112
Dienstboten, Hauspersonal	10 947	137	72	147
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	21 573	130	118	133
Sonstige Tagelöhnerinnen	2 028	163	140	178
Freie Berufsarten	184	420	225	611

Danach hat sich für die am höchsten besetzte Gruppe der Putz-, Wasch- und Lauffrauen die Lage vom April zum Mai noch etwas gebessert. Auch für die Dienstboten und das Hauspersonal ergibt sich eine Verbesserung. Stark hat sich ferner die Arbeitsgelegenheit für Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw. mit dem Beginn der Bade- und Reisesaison vermehrt. Hingegen hat sich die Lage des Arbeitsmarktes für Schneiderinnen, Fabrikarbeiterinnen, Metallarbeiterinnen verschlechtert.

Um Unterlagen für die Arbeitslosenstatistik zu gewinnen, lieferten 35 Arbeiterverbände Berichte, und zwar wurden in die Berichte 1 033 475 Mitglieder einbezogen. Davon waren Ende Mai 29 960 Mitglieder oder 2,9 v. H. — ohne Berücksichtigung der zum Heer Eingezogenen — arbeitslos. Der Vormonat weist dieselbe Arbeitslosenziffer auf, der März 3,3, der Februar 5,1 und der Januar 6,5 v. H. Bei den großen Arbeiterverbänden mit über 80 000 nicht zum Heere eingezogenen Mitgliedern nahm die Arbeitslosenziffer seit Anfang des Jahres folgenden Verlauf:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Mai 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder					
		Ende Mai	Ende April	Ende März	Ende Febr.	Ende Jan.	Ende Aug.
		1915					1914
Metallarbeiter	287 640	1,5	1,7	1,8	2,3	3,0	21,5
Fabrikarbeiter	108 289	1,1	1,5	2,5	3,9	4,8	16,3
Bauarbeiter	108 169	2,3	2,8	7,3	11,5	13,9	16,4
Transportarbeiter	97 971	1,3	1,3	1,4	2,9	3,9	10,8
Holzarbeiter	92 472	4,8	5,6	6,5	9,6	13,4	33,0
Textilarbeiter	83 406	5,5	4,8	4,1	5,1	5,3	28,2

Es hat demnach bei den Textilarbeitern die Arbeitslosigkeit von Ende April auf Ende Mai zugenommen, bei den Transportarbeitern blieb sie auf demselben Stand, bei den anderen Verbänden sank die Arbeitslosenziffer.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung des Berliner Arbeitsmarktes sei seine Lage nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise dargelegt; der Bericht umfaßt außerdem noch die Lage in der Provinz Brandenburg.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarkts zeigte im Monat April für männliches Personal einen weiteren Rückgang an offenen Stellen und Stellensuchenden, der sich in leichterem Grade auch auf dem Arbeitsmarkte für weibliche Personen fühlbar machte. Die Gesamtzahlen der Vermittlungen gingen z. B. zurück beim Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis von 24363 auf 21537, ebenso in Charlottenburg, Neukölln u. a. Dabei zeigte in diesen Städten das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage, besonders beim männlichen Personal, im einzelnen große Unterschiede.

Nach landwirtschaftlichen Arbeitskräften zeigte sich wieder eine starke Nachfrage, besonders wurde über Arbeitermangel für Obstbau in Werder und Umgegend geklagt, und auch in Jüterbog, Landsberg a. W. und anderen kleinen Landstädten stand einer größeren Nachfrage nach landwirtschaftlichen Arbeitern nur ein spärliches Angebot gegenüber.

Die Metallindustrie in Groß-Berlin und in den größeren Provinzstädten Brandenburg, Rathenow, Frankfurt a. O. ist durch die dauernden Heereslieferungen vollauf beschäftigt, so daß sie einen starken Arbeiterbedarf und günstige Lohnverhältnisse aufweist, aber sie leidet doch mehr und mehr durch den Mange, an geschulten jüngeren Arbeitskräften. Besonders tüchtige Schmiede, Schlosserl Rohrleger fehlen. Auch die optische Industrie in Rathenow zeigt durch die Kriegslieferungen eine günstige Lage des Arbeitsmarkts. Die Textilindustrie ist in Forst gut beschäftigt und zeigt auch in Guben und Schwiebus keine Verschlechterung; doch sind hier die Verhältnisse für Weber und Posamentierer nicht günstig und in der Stickerei ziemlich schlecht. In der Lederindustrie machte sich eine weitere Einstellung von weiblichen Arbeitskräften bemerkbar. Die Holzindustrie zeigt in Berlin und in der Provinz noch ein Darniederliegen in der Möbelfertigung. Die Verhältnisse in der Böttcherei und im Wagenbau haben sich dagegen durch die Heeresbestellungen günstiger gestaltet. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel bleibt für Müller in Prenzlau, ebenso für Bierbrauer, für Zigarren- und Tabakarbeiter die Lage des Arbeitsmarkts wegen des großen Tabakverbrauchs im Heere weiter günstig. Die Arbeitskräfte aus dem Baugewerbe sind, da hier in absehbarer Zeit keine Besserung der Lage zu erwarten ist, schon längst in die Arbeitszweige der besser entlohnenden Kriegsindustrie abgegangen. Für ungelernte Arbeiter ist die Lage des Arbeitsmarkts dauernd günstig, da sie in erhöhtem Maße als Aushilfskräfte für gelernte

Arbeiter Verwendung finden. Allerdings war auch im Berichtsmonate gerade hier das Angebot nicht mehr sehr groß und wurde besonders von älteren, geschwächten Leuten gestellt, die für schwere Arbeit nicht mehr geeignet waren. Es fand daher trotz der großen Nachfrage ein häufiger Arbeiterwechsel statt.

Im Gast- und Schankwirtschaftsgewerbe vermehrte sich der Mangel an Kellnerpersonal, und es mußten in stärkerem Maße weibliche Arbeitskräfte in Anspruch genommen werden, die unter der amtlichen Bezeichnung als „Speiseträgerinnen" in den größeren Gast- und Sommerwirtschaften Verwendung finden. Das Handelsgewerbe wurde im Berichtsmonate weiter von männlichem Personal entblößt, konnte aber für Kontor- und Verkaufszwecke noch genügenden Ersatz an weiblichen Arbeitskräften finden; allerdings wird auch der Mangel an geschulten weiblichen Arbeitskräften für Bureauarbeit immer fühlbarer.

Die Einstellung von weiblichem Personal für die eingezogenen männlichen Arbeitskräfte nahm allgemein in der Privatindustrie, wo irgend angängig, weiter zu; in erhöhtem Maße wurde sie aber in Staatsbetrieben, besonders bei der Eisenbahnverwaltung, durchgeführt.

Der Verbesserung der Arbeitsvermittlung wird von den Behörden nach wie vor große Aufmerksamkeit gewidmet; einzelne Maßnahmen sind bereits in den früheren Uebersichten dargelegt worden. Am 21. Mai erließ der preußische Minister für Handel und Gewerbe einen Erlaß an die Regierungspräsidenten, in dem vor allem der häufige Mangel an Zusammenwirken der an einem Ort errichteten Arbeitsnachweise betont wurde; durch Schaffung von Zentralauskunftsstellen soll diesem Mangel entgegengewirkt werden. Der Erlaß hat folgenden Wortlaut (vgl. Norddeutsche Allgemeine Zeitung vom 5. Juni 1915):

In dem Runderlasse vom 18. November 1902 ist bereits auf die Bedeutung hingewiesen, die einer tunlichst engen Fühlung zwischen den öffentlichen Arbeitsnachweisen und den übrigen an demselben Orte bestehenden nicht gewerbsmäßigen Arbeitsvermittlungsstellen, insbesondere den Facharbeitsnachweisen der Arbeitgeber und der Arbeiter, im Interesse eines erfolgreichen Ausgleichs von Arbeitsangebot und Arbeitsnachfrage beizumessen ist. Als zu erstrebendes Ziel ist dabei bezeichnet worden, daß zum mindesten zwischen den einzelnen Arbeitsnachweisstellen eine regelmäßige Mitteilung der offenen Stellen und unerledigten Arbeitsgesuche auf kürzestem Wege durch Fernsprecher stattfindet, sofern es nicht gelingt, eine engere organisatorische Angliederung der Facharbeitsnachweise an die allgemeinen Arbeitsnachweisstellen herbeizuführen. Die erhöhten Anforderungen, die seit Ausbruch des Krieges an eine tunlichst schnell und erfolgreich wirkende Arbeitsvermittlung im Interesse der Unterbringung der arbeitsuchenden Bevölkerungskreise in die offenen Arbeitsstellen wie im Interesse der Versorgung der verschiedenen Erwerbszweige mit den benötigten Arbeitskräften gestellt werden, haben das enge Zusammenarbeiten der verschiedenen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisstellen im öffentlichen Interesse als unerläßlich erwiesen und erfreulicherweise auch an manchen Orten bereits zu einer stärkeren Zentralisierung des Arbeitsnachweises geführt. Eine solche erscheint auch im Hinblick auf die bedeutsamen Aufgaben geboten, die den nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweisen in der Zeit nach Beendigung des Krieges erwachsen werden, wenn die aus dem Felde zurückkehrenden Krieger in die verfügbaren Arbeitsplätze überzuleiten sein werden. Die Zersplitterung im Arbeitsnachweiswesen tritt vornehmlich in den größeren Orten hervor, wo vielfach zahlreiche nicht gewerbsmäßige Arbeitsnachweise — außer dem öffentlichen Arbeitsnachweis Arbeitsvermittlungsstellen der gemeinnützigen Vereine, der Innungen, der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerverbände der verschiedenen Richtungen, Tarifarbeitsnachweise — nebeneinander bestehen. Um den sich daraus für eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung ergebenden

Hemmnissen nach Möglichkeit zu begegnen, ist in Berlin von allen Beteiligten freiwillig eine Zentralauskunftsstelle errichtet worden, die zur allgemeinen Zufriedenheit gearbeitet hat. — Ich ersuche Sie, alsbald unter Zuziehung der Träger der verschiedenen nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweiseinrichtungen zu erwägen, wie auch in den größeren Orten Ihres Bezirks ein enges Zusammenwirken aller Arbeitsnachweise durch Schaffung von Zentralauskunftsstellen oder ähnlicher Einrichtungen herbeigeführt werden kann. Im Hinblick auf das seit dem Kriegsbeginn von allen in Frage kommenden Organisationen betätigte Entgegenkommen und nach dem Ergebnis der am 30. v. M. vom Herrn Staatssekretär des Innern im Reichstag abgehaltenen Besprechung aller am Arbeitsnachweis beteiligten Stellen über Arbeitsbeschaffung für heimkehrende Kriegsteilnehmer und die Regelung des Arbeitsmarktes nach Friedensschluß darf erwartet werden, daß die Herstellung einer engeren Fühlung unter den Arbeitsnachweisen allseitig verständnisvolle Unterstützung finden wird. Eine erfolgreiche Arbeitsvermittlung würde zugleich auch dadurch noch weiter gefördert werden, daß die Arbeitgeber alle offenen Stellen an einen der organisierten Arbeitsnachweise ihres Bezirks melden. Einem dahin gehenden Vorschlag ist in der bezeichneten Besprechung von keiner Seite widersprochen worden. Es wird daher auch zu erwägen sein, ob nicht auf die Arbeitgeber, soweit erforderlich, durch Vermittlung ihrer Organisationen in dieser Beziehung eingewirkt werden könnte. — Bis zum 1. Juli d. J. ersuche ich mir zu berichten, welche Einrichtungen zwecks Herbeiführung eines engeren Zusammenarbeitens der Arbeitsnachweise verschiedener Art in Ihrem Bezirk bestehen oder im Entstehen begriffen sind.

Ueber sogenannte Arbeitsgemeinschaften, die für die Kriegszeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitern errichtet worden sind, wurde bereits früher berichtet. Eine gewisse Aehnlichkeit mit einer solchen Arbeitsgemeinschaft haben die in den ersten Tagen des Juni zwischen Unternehmern der Holzindustrie und dem Holzarbeiterverband getroffenen Vereinbarungen betr. die Arbeitsbedingungen und die Arbeitsvermittlung für das Holzgewerbe in Ostpreußen. Es sind also Arbeitsbedingungen, die beim Wiederaufbau Ostpreußens für das Holzgewerbe Geltung haben. Die Vereinbarungen regeln zunächst die Arbeitsvermittlung. Zur Beschaffung der erforderlichen Arbeitskräfte wird eine zentrale Arbeitsvermittlungsstelle für die Provinz Ostpreußen in Königsberg errichtet. Zur Leitung und Ueberwachung der Arbeitsvermittlung wird eine Kommission eingesetzt, bestehend aus je drei Mitgliedern der Arbeitgeber und Arbeiter, welche von den Parteien hierzu gewählt werden. Der Vorsitz wird einem Unparteiischen übertragen, welchen der Oberpräsident von Ostpreußen bestimmt. Die Kommission setzt für die Arbeitsvermittlung eine Geschäftsordnung fest. Alle an dieser Vereinbarung Beteiligten erklären ihre Bereitwilligkeit, die Vermittlungsstelle über benötigte und vorhandene freie Arbeitskräfte zu unterrichten und die Herbeischaffung von Arbeitern zu fördern.

Ueber Arbeitszeit und Arbeitslohn wurde folgendes vereinbart.

Die normale wöchentliche Arbeitszeit beträgt 57 Stunden oder täglich 9½ Stunden. Wo durch Tarifvertrag eine kürzere Arbeitszeit festgesetzt ist, bleibt diese bestehen. Ueberstunden werden mit folgenden Aufschlägen sowohl bei Lohn- wie bei Akkordarbeit vergütet: bis 8 Uhr abends 10 Pf., von 8—10 Uhr 20 Pf. Aufschlag pro Stunde.

Der Mindestlohn beträgt für die Kreise: Angerburg, Darkehmen, Gerdauen, Gumbinnen, Goldap, Heilsberg, Johannisburg, Weidenburg-Soldau, Pillkallen, Rössel, Stallupönen und Marggrabowa 53 Pf., Mohrungen, Pr.-Holland, Rastenburg, Sensburg nebst Stadt Bischofsburg und Wehlau-Tapiau 54 Pf., Allenstein, Fischhausen, Friedland, Heydekrug, Heiligenbeil, Labiau, Lötzen, Lyk, Memel, Ortelsburg, Osterode, Pr.-Eylau 55 Pf., Insterburg, Tilsit, Ragnit 56 Pf. pro Stunde. Für Junggesellen im ersten Gesellenjahr und für die durch Invalidität Minderleistungsfähigen unterliegt die Festsetzung des Lohnes der freien Vereinbarung. Wo bereits höhere Löhne bestehen, behalten diese Geltung.

Akkordarbeit ist zulässig, wenn die Akkordpreise vorher zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitern des Betriebes vereinbart werden. Die bestehenden Akkordsätze werden um 10 Proz. erhöht. Bei außertariflicher Akkordarbeit sind in jedem Falle die vorstehenden Mindestlöhne gesichert.

Ferner wird den durch die Zentralstelle vermittelten Arbeitern von dem Arbeitgeber freie Fahrt und ein Zehrgeld von 3 Mark für den Reisetag gewährt. Die sonstigen Bestimmungen der Tarifverträge bleiben unverändert. Von großer Wichtigkeit ist endlich die Vereinbarung, daß Streitigkeiten, die aus den aufgeführten Abmachungen entstehen, von einer *paritätischen Kommission* entschieden werden sollen.

Gegen diese paritätischen Schlichtungskommissionen, die bereits vor dem Krieg vor allem im Anschluß an Tarifvertragsabmachungen vorgesehen wurden, wenden sich zahlreiche Arbeitgeber insbesondere der Großindustrie. Sie sehen darin eine Frage von grundsätzlicher Bedeutung; sie glauben, daß alles, was das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berührt, in freier Vereinbarung zu regeln sei, ohne daß Außenstehenden das Recht eingeräumt werden könne, sich in diese „privatrechtlichen" Dinge einzumischen. Dieser Standpunkt wird in einem Rundschreiben der *Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände* von Ende April d. J., das sich gegen paritätische Schlichtungskommissionen wendet, besonders scharf vertreten.

Wir nehmen diese Mitteilung unseres Mitgliedsverbandes zum Anlaß, unsere Mitglieder auf das dringendste davor zu warnen, der Schaffung von derartigen paritätischen Schlichtungskommissionen, gleichviel in welcher Industrie, Vorschub zu leisten und bemerken zur Begründung folgendes:

Zunächst ist entschieden in Abrede zu stellen, daß ein Bedürfnis für die Bildung paritätischer Schlichtungskommissionen vorliegt. Etwa auftauchende berechtigte Beschwerden seitens der Arbeitnehmer lassen sich jetzt ebenso gut wie sonst auf dem Weg unmittelbarer Verständigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Notfall unter Mitwirkung des örtlichen Arbeitgeberverbandes ordnen. Zweifellos findet die Anregung der Gewerkschaftsführer ihre Ursache auch nicht in der Abhilfe eines dringenden Bedürfnisses, sondern sie ist darauf zurückzuführen, daß die Arbeiterführer ihre jetzt erheblich eingeschränkte Tätigkeit auf diese Weise erweitern und einen während der Kriegszeit erzielten Erfolg auch für alle Zukunft festhalten wollen.

Ganz besonders muß darauf hingewiesen werden, daß die Gewerkschaftsführer mit ihrer Anregung gleichzeitig den Versuch machen, eine Frage von

grundsätzlicher Bedeutung aufzurollen. Denn wenn eine derartige Schlichtungskommission eingesetzt und damit betraut wird, Gutachten über Fragen abzugeben, die das Verhältnis von Arbeitgebern und Arbeitnehmern betreffen, so wird damit der bisher von dem gesamten deutschen Arbeitgebertum nachdrücklichst vertretene Grundsatz verletzt, daß alles das, was das Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern berührt, in freier Vereinbarung zu regeln ist, ohne daß Außenstehenden das Recht eingeräumt werden kann, sich in diese privatrechtlichen Dinge einzumischen. Letzten Endes zielen die von den Gewerkschaftsführern angestrebten paritätischen Schlichtungskommissionen auf die Regelung des Arbeitsverhältnisses durch einen von Organisation zu Organisation abgeschlossenen Tarifvertrag hin, dessen Einhaltung eine paritätische Kommission zu überwachen hat. Wir können es uns versagen, unsere Mitglieder hier des näheren auf die Gefahren aufmerksam zu machen, die der deutschen Industrie aus dem Abschluß von Tarifverträgen erwachsen würden. Die Anregung der Gewerkschaften zeigt, worauf sie hinauswollen, und ihr Plan muß um so mehr von uns abgelehnt werden, als mit Rücksicht auf den zurzeit bestehenden allgemeinen Burgfrieden Fragen von grundsätzlicher Bedeutung nicht angeschnitten werden dürfen.

Wir richten daher unter Hinweis auf die eben gemachten Ausführungen an unsere sämtlichen Mitglieder nochmals die dringende Bitte, der Schaffung von allgemeinen paritätischen Schlichtungskommissionen unter allen Umständen ihre Zustimmung zu versagen, und fügen die Bitte hinzu, uns davon Mitteilung zu machen, sobald in ihrem Bezirke ähnliche Anregungen aus Gewerkschaftskreisen zu ihrer Kenntnis gelangen.

Auch hier kann nur — ähnlich wie in der Aprilübersicht im Anschluß an Ausführungen des Großindustriellen Kirdorf über Bergarbeiterorganisationen und Einigungsämter — die Hoffnung ausgesprochen werden, daß dieser Geist auf Grund der Erfahrungen des gegenwärtigen Krieges immer mehr verschwinden möge.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Die württembergische Staatsschuld. Berlins Finanzen im Kriege. Das Budget von Belgien. Die zweite Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn. Zeichnungen auf die schwedische Anleihe. Schatzscheine in den Niederlanden. Einnahmen des Finanzjahres in Großbritannien und Irland. Französische Finanzen

Die württembergische Staatsschuld betrug, wie „W.T.B.“ meldet, nach einer Bekanntmachung des Finanzministerium am 31. März 1914 insgesamt 646 729 014,29 M. Bei Vergleichung mit dem Stande vom 31. März 1913 ergibt sich eine Vermehrung der Staatsschuld von 23 743 928,57 M.

Von Berlins Finanzen im Kriege gab der Stadtverordnete Mommsen ein anschauliches Bild. Nach dem Bericht der „Voss. Ztg.“ führte der Redner unter anderem aus:

Die großen Aufgaben und Arbeiten sind in keiner Weise zurückgetreten. Wenn trotzdem der Haushaltsplan Berlins eine Verminderung um 50 Mill. aufweist, so kommt dies daher, daß man eine Menge großer, einmaliger Ausgaben, die sonst aus laufenden Mitteln gedeckt wurden, in diesem Jahre zurückgestellt hat. Gleich den Ausgaben weisen auch die Einnahmen beträchtliche Mindereingänge auf, so besonders die Gas- und Wasserwerke. Im einzelnen wurden beim Unterricht 3½ Mill. dadurch gespart, daß man keine neuen Schulen gebaut hat, dagegen waren erhöhte Summen für die Armen- und Waisenpflege einzusetzen, während andererseits Kranken- und Irrenhäuser weniger belegt waren und entsprechend weniger Kosten verursachten. Gespart konnte auch eine halbe Million bei der Beleuchtung werden, diese aber ist heute noch erheblich besser

als die der Hauptstädte anderer Länder zu Friedenszeiten, ganz zu schweigen von den jetzigen Zuständen in London und Paris. Auch der Etat der Parkverwaltung wurde um eine Million herabgesetzt, beträgt aber immerhin noch die stattliche Summe von 1 700 000 M. Starken Rückgang hatten die Ausgaben für Tiefbau aufzuweisen, obgleich gerade die großen Arbeiten, wie der Bau des Westhafens, sowie die Untergrundbahn Nord-Süd auch während des Krieges fortgeführt werden. Sie sollen aber aus Anleihen gedeckt werden. Während Berlin in früheren Jahren immer einen stattlichen Ueberschuß in den Etat stellen konnte, ist dieser jetzt aufgebraucht, und der Fehlbetrag muß nun durch eine Erhöhung der Einkommensteuer aufgebracht werden. Die stärksten Mindereinnahmen weisen die Umsatzsteuer, deren Ertrag sich schon seit Jahren im Rückgange befindet, sowie die Reichszuwachs- und Kinosteuer auf. Im ganzen zeigt der Etat zweifellos ein günstiges Bild. Später freilich wird das Jahr 1914 zweifellos einen Fehlbetrag ergeben; ferner werden die Steuern für 1916 stark rückgängig sein, da ja für 1915 diese noch nach dem Einkommen von 1914 veranlagt werden. Dann sind aber auch noch große Summen außerhalb des Etats, so besonders für die mannigfachen Zweige der Kriegsunterstützung, verausgabt worden, die vom Redner auf insgesamt 72 Mill. M. angegeben werden. Wenn auch ein großer Teil dieser Beträge, nämlich der für die Beschaffung von Lebensmitteln verwendete, der Stadt wieder zufließen wird und schon zufließt, so wachsen andererseits die Beträge der reinen Kriegsunterstützungen, sowie die Mietsbeihilfe mit den vermehrten Einberufungen immer stärker. Zu diesen ungedeckten Summen kommen noch solche, die der Stadt aus der Ausführung der genannten Bauten erwachsen. Die zu diesem Zwecke 1912 aufgenommene Anleihe von 262 Mill. M. ist noch nicht zu einem Drittel untergebracht, dagegen vollständig ausgegeben. Nun braucht man noch zum Ankauf der Berliner Elektrizitätswerke 130 Mill. M., die ebenfalls durch eine Anleihe aufgebracht werden sollen. Der Zeitpunkt der Uebernahme, 1. Oktober 1915, dürfte aber einer städtischen Anleihe wenig günstig sein, und auch für die spätere Zeit wird es schwierig sein, solche Anleihen unterzubringen. Daher werden wir am Ende des Krieges mit einer schwebenden Schuld von 250—300 Mill. M. zu rechnen haben, die dann durch Anleihen fundiert werden muß. — Trotzdem sei kein Grund zu Befürchtungen vorhanden. Die gesunde Finanzlage der Stadt Berlin erlaube es ihr, den Kredit in dieser starken Form anzuspannen. Nach dem Kriege werden neue Einnahmen aus Steuern und Werken sich ergeben und es der Stadt ermöglichen, ihren Aufgaben nach wie vor gerecht zu werden.

Das Ergebnis der Veranlagungen zur Staatseinkommensteuer für 1915, das für Berlin insgesamt 42,7 Mill. M. gegen 46,5 Mill. M. im Jahre 1914 betrug, darf (nach der Tägl. Rundschau vom 29. Mai) in Anbetracht der Zeitumstände und besonders des Umstandes als günstig angesehen werden, daß die Zahl der Steuerpflichtigen um 62 971 Köpfe abnahm — hauptsächlich eine Folge der Einberufungen zum Heeresdienst. Die Abnahme der Zensiten beträgt bei einem Einkommen unter 3000 M. 52 008 Köpfe, bei einem Einkommen über 3000 M. 10 963 Köpfe. Ein Rückgang dieser physischen Steuerzahler, wenigstens der über 3000 M., war schon in früheren Jahren eine ständige Erscheinung in Berlin; er ist nur im Kriegsjahr besonders stark hervorgetreten. Dagegen ist in diesem Jahre zum erstenmal auch die Zahl der nicht-physischen Steuerzahler und Forensen gesunken. Die steuerpflichtigen Aktiengesellschaften, Gesellschaften m. b. H. und Vereine nahmen früher in der Reichshauptstadt an Zahl und Einkommen zu und schufen so einen Ausgleich für das Abwandern der physischen Steuerzahler, so daß im Endergebnis Berlin keine Einbuße an steuerlicher Leistungsfähigkeit erlitt. Auch im letzten Verwaltungsjahr, für das der Bericht vorliegt, zeigt sich bei den nicht-physischen Personen und

Forensen ein ständiges Wachsen des Veranlagungssolls zur Einkommensteuer. Es stieg bei den nicht-physischen Personen von 9,7 Mill. im Jahre 1909 auf 10,8 Mill. M. im Jahre 1913 und bei den Forensen von 3,2 Mill. auf 4,6 Mill. M. im gleichen Zeitraum. Selbst im Kriegsjahr 1915, wo die Zahl der Aktiengesellschaften und G. m. b. H. etwas gesunken ist, haben sie ein höheres Veranlagungssoll gegenüber dem Vorjahr, nämlich 12 450 485 M. gegen 12 334 641 M. Im Jahre 1913 stieg zwar in Berlin auch die Zahl der physischen Personen unter 3000 M. Einkommen weiter um 3102; die Zahl der mit einen Einkommen von über 3000 M. dagegen nur um 188. Das Einkommensteuersoll der Steuerpflichtigen unter 3000 M. stieg gegen das Vorjahr um 278 402 M., während im Jahre vorher die Zunahme noch fast das Doppelte, 533 742 M. betragen hatte. Der Durchschnittsbetrag erhöhte sich von 17,74 M. auf 18,10 M. Dagegen verminderte sich das Normalsteuersoll der physischen Personen mit über 3000 M. im letzten Berichtsjahr um 269 450 M., was einen Rückgang des Durchschnittssatzes von 349.84 M. auf 345,03 M. zur Folge hatte. Die Qualität der guten Steuerzahler verschlechterte sich. Der durchschnittliche Steuersatz der Steuerpflichtigen über 3000 M. ist ständig gesunken; er betrug noch 1909 361,75 M. Das steuerliche Bild Berlins in den letzten Jahren ist also das: Anwachsen der Steuerpflichtigen und des Steuersolls von Einkommen unter 3000 M., Anwachsen der nichtphysischen Personen und Forensen und ihrer Steuerleistung, Abnahme der physischen Steuerpflichtigen mit Einkommen über 3000 M., also der bemittelteren Bevölkerungsklassen.

Weitere Einkommensteuerergebnisse in Groß Berlin, die gleichfalls dartun, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unserer Bevölkerung trotz der starken Einwirkungen der Kriegszeit im wesentlichen noch ungeschmälert ist, liegen ebenfalls vor. Für Berlin-Wilmersdorf beträgt das Veranlagungssoll der Staatseinkommensteuer ohne die gesetzlichen Zuschläge für 1915: 5 190 582 M. gegen 1914: 5 889 444 M. Die Abnahme beträgt 698 862 M. oder 11,87 Proz. — Für den Veranlagungsbezirk Niederbarnim-West hat das endgültige Steuersoll sogar einen Mehrertrag ergeben. In diesem Bezirk stellt sich das Staatseinkommenveranlagungssoll für 1915 auf 2 688 844,60 M. gegen 2 639 245 M. im Jahre 1914. Auf die größeren Gemeinden entfallen folgende Einzelbeträge: Pankow, 1915: 907 483,20 M. gegen 1914: 861 120,60 M.; Niederschönhausen, 1915: 230 184,00 M. gegen 1914: 245 065 M.; Reinickendorf, 1915: 388 263,60 M. gegen 1914: 373 710,20 M., und in Tegel, 1915: 224 280,80 M. gegen 1914: 246 352,40 M.

Der Generalgouverneur von Belgien erließ Ende Mai im Gesetz- und Verordnungsblatt eine Verordnung über das Budget für 1915. Wie „W. T. B.“ meldet, werden danach die Staatseinnahmen für das Rechnungsjahr 1915 auf 175 159 529 frcs. veranschlagt; die Staatsausgaben werden auf 198 159 529 frcs. festgestellt. Ueber die Deckung des Defizits von 23 Mill. werden später Anordnungen getroffen werden.

Die zweite Kriegsanleihe in Oesterreich-Ungarn ist im Mai aufgelegt worden, und zwar in Oesterreich eine $5^1/_2$-proz. Anleihe zu $95^1/_4$ Proz., in Ungarn wahlweise eine 6-proz. zu 98 Proz. und eine $5^1/_2$-proz. zu 91,20 Proz.

Auf die schwedische Anleihe sind 83 Mill. K. gezeichnet worden.

Die Niederlande haben 25 Mill. fl. $4^1/_2$-proz. Schatzscheine begeben.

Die Einnahmen des Finanzjahres betragen in Großbritannien und Irland, laut Meldung des „W. T. B., 226 694 080 £, das bedeutet eine Zunahme von 28 451 183 £. Die Einkommensteuer weist eine Zunahme von 22 150 000, die Zölle eine solche von 3 212 000 und Verbrauchssteuern und Gebühren von 2 723 000 £ auf.

In der französischen Deputiertenkammer führte der Finanzminister Ribot Ende März über die Finanzlage Frankreichs laut Bericht des „Républicain" aus: Ende 1914 hätten die Ausgaben die Einnahmen monatlich um 1100 Mill. überschritten. In den ersten Monaten des neuen Jahres sei dieses Mehr an Ausgaben auf nahezu 1300 Mill. im Monat gestiegen. Im Jahre 1914 habe der Staatsschatz 3600 Mill. von der Banque de France und 1200 Mill. aus anderen Hilfsquellen erhalten. Im Jahre 1915 habe die Banque de France ungefähr eine Milliarde und das Land selbst $2^1/_2$ Milliarden geliefert. Bis zum 15. Dezember 1914 habe die Banque de France große Anstrengungen unternommen. Seither sei es das Land selbst, das die Mittel aufbringe. Dies sei die ungefähre Finanzlage Frankreichs.

Ende Mai überreichte Finanzminister Ribot dem Bureau der Kammer einen Gesetzesvorschlag, der darauf abzielt, die für die erste Jahreshälfte 1915 schon bewilligten besonderen Kredite von $8^1/_2$ Milliarden um 1100 Mill. zu erhöhen. Die Deputiertenkammer bewilligte einer Meldung des „Républicain" zufolge debattelos die von der Regierung für das Rechnungsjahr 1914 geforderten Zuschlagkredite von 467 801 020 frcs. für Kriegszwecke (davon 200 000 000 frcs. für Artilleriematerial, 252 987 000 frcs. für Ausrüstung von Truppenlagern), weiter 21 530 000 frcs. für die Marine und 8 531 930 frcs. für die militärische Besetzung Marokkos. Die Kammer nahm ferner den Gesetzesantrag auf Eröffnung eines Kredites von 150 Mill. frcs. an, um der Regierung den Ankauf des für die Versorgung der Zivilbevölkerung nötigen Getreides zu gestatten.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juni 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Juni. Kartellbewegung.

Im Juni des laufenden Jahres trat keine wesentliche Veränderung des gewerblichen Beschäftigungsgrades ein. Die Beschäftigung nahm im allgemeinen wie in den vorangegangenen Monaten einen durchaus befriedigenden Stand ein. Die sommerliche Abschwächung, die im Juni einzutreten pflegt, blieb diesmal hinter dem gewohnten Maße zurück, da viele Industriezweige weiterhin stark mit Heereslieferungen beschäftigt sind, und sich infolgedessen die Wirkung des genannten Umstandes in weit weniger starkem Grade bemerkbar machen konnte. Die Nachweisungen der Krankenkassen ergaben im Berichtsmonat wie im Juni vorigen Jahres eine Abnahme des Gesamtmitgliederbestandes. Die Zahl der männlichen Beschäftigten war am 1. August um 1,68 Proz. geringer als am Vergleichstage des Vormonats. Hingegen erfuhr die Zahl der weiblichen Beschäftigten eine weitere Steigerung: vom 1. Juni auf 1. Juli nahm die Zahl der weiblichen Mitglieder um 0,53 Proz. zu. Insgesamt resultierte demnach eine Verminderung des Mitgliederbestandes um 0,72 Proz. Wie noch zu den mitgeteilten Zahlen zu bemerken ist, sind die in den deutschen Unternehmungen beschäftigten Kriegsgefangenen in der Zahl der Kassenmitglieder nicht enthalten. Die Zahl der tatsächlich arbeitenden Männer ist also größer, als die Krankenkassenstatistik erkennen läßt. Die Zahl der weiblichen Beschäftigten bewegte sich seit Jahresbeginn ununterbrochen in steigender Linie. Nach der Krankenkassenstatistik des „Reichsarbeitsblattes" hat sich die Zahl der weiblichen Mitglieder seit Januar 1915 um nicht weniger als 8,72 Proz. erhöht. Ueber die Beschäftigung auf den wichtigsten gewerblichen Gebieten sei noch folgendes mitgeteilt. Im Ruhrkohlengebiet hielt die gute Beschäftigung an. Ebenso war in Oberschlesien der Eingang an Aufträgen sehr zufriedenstellend; die Förderung erreichte teilweise 75—85 Proz. des normalen Umfanges. Die Intensität des Beschäftigungsgrades in der Roheisenindustrie war, gemessen an der täglichen Erzeugung, im Juni größer als im vorangegangenen Monat. Im allgemeinen Maschinenbau war der Beschäftigungsgrad während des Berichtsmonats im ganzen unverändert gut. Der Geschäftsgang auf den deutschen Werften hat im Monat Juni eine Besserung erfahren. Die leichte Abschwächung, die der Beschäftigungsgrad der Waggonfabriken im Mai aufgewiesen

hatte, ist im Berichtsmonat nahezu wieder verschwunden. Die Automobilindustrie verzeichnete im Juli einen befriedigenden Geschäftsgang. Was die Lage im Textilgewerbe anbelangt, so waren die Baumwollspinnereien reichlich beschäftigt; auch in der Baumwollweberei war der Geschäftsgang gut. In einigen Zweigen des Textilgewerbes war allerdings infolge verringerter Heeresaufträge eine gewisse Abschwächung der Beschäftigung festzustellen. So war dies zum Teil in den Kammgarnspinnereien und -webereien der Fall. Die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel hatte zumeist gut zu tun, was nicht zum geringen Teil auf Kriegsaufträge zurückzuführen ist. Im Baugewerbe besserte sich die Beschäftigung im Juni noch nicht wesentlich. Die Bautätigkeit erstreckte sich in der Hauptsache auf öffentliche Bauten; die private Bautätigkeit lag, von einzelnen Gebieten abgesehen, immer noch ziemlich darnieder.

Die Entblößung des Arbeitsmarktes vom männlichen Angebote hat im Juni weitere Fortschritte gemacht. Es ist ja vor dem Kriege nur in Zeiten der Hochkonjunktur ausnahmsweise einmal vorgekommen, daß der Andrang unter 100 Arbeitsuchende auf je 100 offene Stellen herabging. Das war im September 1906, wo der Andrang sich auf 95,4 berechnete. Im Juni dieses Jahres stellte er sich auf 96,19, also nur um eine Kleinigkeit höher als in dem Ausnahmemonat des Jahres 1906. Die Nachfrage am Arbeitsmarkt für Männliche ist schon seit einigen Monaten im Rückgange begriffen, aber noch stärker weicht das Angebot. Bei den an die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" angeschlossenen Nachweisen bewegte sich die Zahl der offenen Stellen und der Arbeitsuchenden am Arbeitsmarkte für Männliche seit April, wie folgt:

Arbeitsmarkt für Männliche	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Andrang
April	244 790	245 156	100,15
Mai	232 000	229 908	99,10
Juni	231 164	222 368	96,19

Ein wesentlich anderes Bild, ja man kann es fast als entgegengesetzt bezeichnen, bietet die Bewegung von Angebot und Nachfrage am Arbeitsmarkt für Weibliche. Wie sich am Arbeitsmarkt für Weibliche die Bewegung von Nachfrage und Angebot in den Monaten April bis Juni gestaltete, das zeigt nachstehende Zusammenstellung:

Arbeitsmarkt für Weibliche	Offene Stellen	Arbeitsuchende	Andrang
April	85 245	140 434	164,74
Mai	86 493	136 742	158,10
Juni	90 108	141 633	157,18

Wir sehen noch den Andrang auf einer Höhe, wie er vor dem Kriege am Arbeitsmarkt für Weibliche nie beobachtet worden ist. Diese Erscheinung ist eben nur durch eine starke Erweiterung des Kreises der weiblichen Arbeitsuchenden zu erklären. Für die deutsche Wirtschaft ist diese Erweiterung für die Dauer des Krieges von großem Nutzen. Der gesamte Arbeitsmarkt hat im Juni eine weitere Abnahme des Andrangs erfahren: dieser steht jetzt auf 113,30. Die

Vergleichsziffer des Vormonats betrug 115,12; für den Juni 1914 hatte sich ein Andrang von 150,00 errechnet.

Nachstehend folgt die Kartellbewegung im Berichtsmonat:

Die Röhrenkonvention, deren Dauer vorläufig bis Ende Juni festgesetzt worden war, ist im Berichtsmonat weiterhin vorläufig bis Ende August verlängert worden. In der zweiten Hälfte des Monats August soll eine Versammlung sämtlicher Röhrenwerke weitere Beschlüsse fassen.

Die Verkaufsstelle für Ziegelfabrikate (Backsteinverkaufsstelle) in Darmstadt wurde für die Dauer von 5 Jahren bis Ende 1920 verlängert. Der Vertrag läuft dann um 5 Jahre weiter, wenn nicht bis Ende 1916 die Kündigung ausgesprochen worden ist.

In der Hauptversammlung des Dortmunder Verkaufsvereins für Ziegeleifabrikate, A.-G., die Anfang Juni stattfand, erklärte sich ein größerer Teil der Mitglieder bereit, die bisherigen Lieferungsverträge, die am 31. Dezember 1915 abliefen, auf weitere 5 Jahre zu verlängern. Diese Erklärung wurde jedoch unter dem Vorbehalte abgegeben, von der Verpflichtung zurückzutreten, falls nicht bis zum 31. Dezember alle bisherigen Mitglieder eine gleichlautende Erklärung abgegeben haben. (G. C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Saatenstandsberichte: Deutschland. Ungarn. Rußland. Bulgarien. Türkei. Italien. Frankreich. Schweden. Norwegen. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Kanada. — Lage des Zuckermarktes. Obst- und Gemüsemarkt. Holzmarkt. Schlachtviehmarkt: Schlachtviehpreise in Berlin. Ledermarkt. — Stickstoffhandelsmonopol. — Besitzwechsel ländlicher Grundstücke in Preußen. Rechenschaftsbericht der Landschaft der Provinz Sachsen. — Regelung der neuen Ernte: Verkehr mit Brotgetreide und Mehl.

Von den Saatenstandsberichten, die gerade in diesem Jahre für die Beurteilung der neuen Ernteaussichten von großem Interesse sind, laufen nur vereinzelte in geringer Zahl ein, wohl infolge der Kriegszeit. Außerdem mag zum Teil der Grund vorliegen, daß man gerade in den letzten Jahren auf die prinzipielle Unsicherheit der zeitigen Saatenstands- und Ernteschätzungen aufmerksam geworden ist. In der Chronik wurde bereits in früheren Jahren wiederholt darauf hingewiesen, welche Ursachen bei dem Zustandekommen solcher Irrtümer mitsprechen, vor allem darauf, daß eine üppige Entwicklung der jungen Pflanzen bei der späteren Ernte häufig einen hohen Ertrag an Stroh, jedoch einen geringen an Körnern bedeutet, während umgekehrt in trocknen Jahren eine etwas mangelhaft aussehende junge Saat später durch einen höheren Körnerertrag überrascht. Auch in diesem Jahre treten Anzeichen auf, daß speziell in Norddeutschland, unserem Hauptbrotgetreidegebiete, der letztere Fall vielfach zutrifft. In verschiedenen Gebieten scheinen z. B. Roggenbestände, die während der ungewöhnlich starken Dürre im Frühjahre ganz gering eingeschätzt wurden, einen über Erwarten guten Besatz an verhältnismäßig großen Körnern zu zeigen, während naturgemäß allerdings die Halm- und Strohausbildung gering geblieben ist. Diese auch im übrigen noch mannigfaltige Beziehung zwischen Stand der Saaten in der Jugend und schließlichem Ernteertrage bedarf dringend noch weiterer Untersuchung und Erforschung, auch im Interesse der Statistik. Im übrigen

liegen einige Saatenstands- und Ernteberichte aus dem Auslande vor, von denen die wichtigeren nachstehend angeführt werden sollen.

In Ungarn war nach dem amtlichen Saatenstandsberichte vom 10. Juni der ausgiebige warme Regen nach der Trockenheit im Mai auf die Entwicklung der Saaten von ausgezeichneter Wirkung. Nach der ziffermäßigen Begutachtung haben sich die Ernteaussichten der Winterhalmfrüchte erheblich gebessert, die der Sommerhalmfrüchte (Gerste und Hafer) ein wenig vermindert. Für letztere wären weitere durchdringende Niederschläge erwünscht. Die Maissaaten entwickeln sich sehr schön, mit Ausnahme der nördlichen Komitate, wo verhältnismäßig wenig Regen fiel. Bei den Kartoffeln steht allgemein eine gute Ernte in Aussicht. Zuckerrüben haben sich gut entwickelt, brauchen aber stellenweise mehr Regen. Hülsenfrüchte versprechen eine gute Ernte. Klee bringt einen mittleren Ertrag, der erste Luzerneschnitt ergab eine gute Mittelernte. Der Ertrag der Wiesen ist mittelmäßig, die Weiden haben sich gebessert und geben dem Vieh genügend Nahrung.

Aus Rußland stellt ein Bericht der „Petersburger Handels- und Industrie-Zeitung“ vom 25. Mai a. St. fest, daß die Aussichten für die Ernte Rußlands im allgemeinen recht günstig seien. Der Stand von Winterweizen sei meist über dem Durchschnitt. In den mittleren Wolgagebieten, im Dongebiet, im Nordkaukasus, in den südwestlichen Bezirken und in Kleinrußland sei der Stand der Pflanzen gut. Weniger befriedigend sei aber der Stand von Weizen in den südwestlichen, den mittleren und den nordwestlichen Gebieten. Der Stand von Winterroggen erweise sich im allgemeinen über dem Durchschnitt. Im Wolgagebiet, in den mittleren Distrikten, in Kleinrußland, im Dongebiet und Nordkaukasus sei der Stand gut, dagegen im Südwest, Nordwesten und in den baltischen Provinzen seien die Aussichten weniger befriedigend. Die Ernte von Frühjahrsweizen erweise sich im allgemeinen als vielversprechend. Gut sei der Stand im Wolgagebiet, im größeren Teil der mittleren Distrikte, im Norden und im nördlichen Kaukasus, im Gebiet des Don und in den südlichen Regierungsbezirken, unbefriedigend dagegen im Nordwesten, in den baltischen Provinzen und in den südlichen Regierungsbezirken.

Aus Bulgarien berichtet der Kaiserlich Deutsche Konsul in Sofia folgendes: Die vorwiegend kühle und mäßig feuchte Witterung im Monat April a. St. (14. April bis 14. Mai n. St.) ist der Landwirtschaft sehr zu statten gekommen. Die infolge der zahlreichen Niederschläge im Monat März verspätete Aussaat der Frühjahrssaaten hat unter günstigen Bedingungen nachgeholt werden können. Die frühzeitig ausgesäeten Sommerfrüchte entwickeln sich schnell und kräftig. Der Stand der Herbstsaaten läßt zurzeit nichts zu wünschen übrig. Weizen und Gerste stehen in der ganzen Maritza- und Donauebene vorzüglich; nur im Sofianer Kreise, wo die Frühjahrsniederschläge besonders zahlreich und andauernd waren, sind die Saaten stark mit Unkraut durchwuchert und stehen ziemlich schwach. Der Raps hat unter der feuchten Witterung des Vormonats und durch Rapsschädlinge dermaßen gelitten, daß der größte Teil der Rapsfelder in den Kreisen von Tirnowo und Rustschuk umgeackert und mit Frühjahrssaaten bebaut werden mußte.

Ein späterer Bericht über Bulgarien aus derselben Quelle lautet, wie folgt:

Die übermäßigen Niederschläge im Monat Mai a. St. (14. Mai bis 14. Juni n. St.) haben an vielen niedrig gelegenen Gegenden des Landes Getreiderost am Winterweizen hervorgerufen. Gerste, Roggen und Hafer sind von dieser Krankheit bisher verschont geblieben. Der Winterweizen und Winterroggen befindet sich bereits im Abblühen. Mit dem Schnitte der Wintergerste hat man in den meisten Gegenden Neubulgariens und in einigen Gegenden Altbulgariens bereits gegen Ende Mai begonnen. Die Rapsernte ist fast überall beendet und hat im Durchschnitt ein mittleres Ergebnis gehabt. Die Aussaat des Maises ist anfangs durch die Trockenheit des Bodens und später durch die häufigen Niederschläge etwas verzögert worden. Man glaubt jedoch nicht, daß dies von nachteiligen Folgen für die spätere Maisernte sein wird, da andererseits die andauernd feuchte Witterung dem Aufkeimen und Weitergedeihen des Maises sehr zu statten kam

Aus der Türkei berichtet das Kaiserlich Deutsche Konsulat in Trapezunt unterm 15. Mai: Die Wintersaaten haben die Kälte gut überstanden. Dem Ackerboden ist durch Schneeschmelze und Regen genügend Feuchtigkeit zugeführt worden. So hofft man auf ein gutes Ernteergebnis. Indessen ist in den Bezirken von Erzerum, Wan und Bitlis die mit Winterkorn bestellte Fläche wegen Mangels an Arbeitskräften um etwa ein Drittel zurückgegangen. Die Aussaat des Sommerkorns hat noch nicht begonnen.

Aus Italien liegt folgende Notiz vor:

Nach einer vorläufigen amtlichen Statistik ist die Anbaufläche für Weizen in diesem Jahre in Italien auf 5 067 000 ha gestiegen. Der Zuwachs beträgt 298 500 ha, gleich etwa 6 Proz., und bleibt damit bedeutend hinter den Erwartungen zurück.

Ueber Frankreich liegt folgende kurze Mitteilung vor:

Wie „Petit Parisien“ vom 16. Juni meldet, sind über Mittelfrankreich heftige Unwetter niedergegangen. Der Schaden ist sehr groß. An vielen Orten haben sich die Ernteaussichten sehr verschlechtert.

Aus Schweden berichtet der Kaiserlich Deutsche Generalkonsul in Stockholm: Der reichhaltige Schnee im größten Teile Schwedens vor einigen Wochen hat auf das Wachstum äußerst wohltätig eingewirkt. Wenn auch dann Dürre eintrat, die zu Klagen Anlaß gab, so sind doch infolge der reichlichen Niederschläge und der warmen Witterung der letzten Zeit die Hoffnungen auf eine normale Ernte in Schweden wieder erheblich gestiegen. Die in der Entwicklung zurückgebliebene Saat hat sich fast überall erholt und steht im allgemeinen gut.

In Norwegen hat nach einem amtlichen Bericht über den Saatenstand Ende Mai die Wintersaat infolge des wenig gefrorenen Bodens und der großen Schneemassen den Winter nicht sehr gut überstanden, in einzelnen Gegenden ist sie gänzlich mißglückt. Die Wiesen haben den Winter gut überstanden, in Ost- und Südnorwegen sind sie indessen infolge der ungünstigen Frühjahrswitterung stark zurückgeblieben, so daß sie nur schlecht und spärlich bewachsen sind, und die Aussichten für eine reiche Heuernte in diesen Bezirken sind sehr gering. In Westnorwegen und in den Drontheimämtern haben die Wiesen unter Eisbrand gelitten. Die Weiden sind auch im ganzen Land sehr zurückgeblieben, und insbesondere die Gebirgsweiden werden dieses Jahr viel später als sonst in Gebrauch genommen werden können.

Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika seien folgende Berichte angeführt:

Washington, 17. Juni. Das U. S. Crop and Weather Bureau schreibt in seinem Wochenbericht: Im Frühjahrsweizengebiet hat die kühle Witterung das Wachstum der Saaten verzögert. In den westlichen Gebieten hat die Wärme ein schnelles Wachstum begünstigt, die Aussichten sind ausgezeichnet. Im Winterweizengebiet haben Regenfälle und kühle Witterung den Reifeprozeß, besonders in den mittleren und nördlichen Staaten verzögert. Die Aussichten sind sehr günstig. Im Süden nähern sich die Erntearbeiten der Vollendung. Im Maisgebiet hat das kalte und feuchte Wetter das Pflanzen und die Bestellung weiter verzögert.

Chicago, 18. Juni. Das Fachblatt „Modern Miller“ schreibt in seinem Wochenbericht unter anderem folgendes: Regenfälle haben die Erntearbeiten in Texas gehemmt. Wenn das Wetter günstig ist, wird überall mit dem Schneiden des Getreides begonnen werden. In Oklahoma wurde die Ernte weiter geschädigt. In Kansas sind heftige Niederschläge erfolgt, durch welche die Erntearbeiten verzögert wurden; dagegen machen die Erntearbeiten in Illinois und Missouri gute Fortschritte.

Der Statistiker Snow schätzt den voraussichtlichen Ertrag an Winterweizen auf 664 Mill. Bushels. Die vorjährige Ernte betrug 685 Mill. Bushels. Für Hafer stellte Snow einen Ertrag von rund 1400 Mill. Bushels in Aussicht gegen 1141 Mill. Bushels im Vorjahre. Den Durchschnittsstand von Frühjahrsweizen, der Anfang Juni mit 94,9 Proz. begutachtet wurde, berechnet der genannte Statistiker auf 92,7 Proz., den Stand von Hafer gleichfalls auf 92,7 Proz. gegen 92,2 Proz. zu Anfang Juni.

New York, 2. Juli. Das Fachblatt „Modern Miller“ schreibt in seinem Wochenbericht unter anderem folgendes: Starke Regenfälle haben im Winterweizengebiet die Erntearbeiten verzögert. In den Staaten Oklahoma, Südkansas und Missouri hat der eingebrachte Weizen vielfach Schaden gelitten. In den mittleren Bezirken von Nebraska haben Hagelstürme die Ernte beschädigt. In Indiana, Ohio und im mittleren Teil von Illinois machten die Herbstarbeiten rasche Fortschritte. Die Ernte von Illinois ist überschätzt worden.

Aus Kanada liegt folgende Mitteilung vor:

Ottawa, 14. Juni. Amtlich wird mitgeteilt, daß die Anbaufläche für Weizen in Kanada fast um 15 Proz. größer ist, als im Jahre 1914.

Ueber die Lage des Zuckermarktes geht der „Deutschen Tageszeitung“ folgender bemerkenswerter Bericht zu:

An den deutschen Rohzuckermärkten herrschte auch in den letzten 14 Tagen eine sehr ruhige Stimmung. Die geringen Umsätze beschränkten sich auf die außerhalb des 77 v. H. liegenden Kontingents. Die erzielten Preise bewegten sich zwischen 11,35—11,45 M. ohne Sack und ohne Abzug von Diskont. Die meisten Geschäfte fanden aber nicht die Genehmigung der Regierung; selbst den Raffinerien, die Heereslieferung zu erfüllen haben, wurde der Ankauf nicht gestattet. In Breslau wurden in den letzten Tagen 80 000 Ztr. Erstprodukte einer schlesischen Raffinerie zugewiesen, die sie im August oder früher abnehmen kann. Die Bezugsvereinigung hat auch in den letzten 14 Tagen nur ganz geringe Verfügungen erlassen, weil der Bedarf an zuckerhaltigen Futtermitteln jetzt weniger dringend geworden ist, da jetzt große Mengen Grünfutter zur Verfügung stehen. Auch dürften die Beschränkungen darauf zurückzuführen sein, daß die Regierung den Proviantämtern rund 2 000 000 Ztr. belgischen Zucker zur Verfügung gestellt hat.

Zucker ist also genügend vorhanden; gerade jetzt zur Einmachezeit ist der Bedarf am stärksten; in diesem Jahre wird die Herstellung von Marmeladen in den einzelnen Haushaltungen lebhafter als sonst betrieben. Darum soll die Zentral-Einkaufsgesellschaft eine gerechte und ausreichende Verteilung des Verbrauchszuckers beschleunigen. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die Raffinerien unter Arbeitermangel leiden und in ihrer Erzeugungsfähigkeit behindert werden. Ferner fehlen in diesem Jahre die Melasseentzuckerungsanstalten, die ebenfalls große Mengen dem Zuckerverbrauch zuführten (in 1913—14 erzeugten sie 1 466 000 dz, 1912—13 1 377 000 dz Verbrauchszucker), und dann sei darauf hingewiesen, daß wohl selten so große Mengen Zucker in den einzelnen Haushaltungen aufgespeichert worden sind wie in diesem Jahre.

In neuer Ernte ruht das Geschäft völlig. Das Wachstum der Rüben verfolgt man jetzt mit geringerem Interesse. Die durch ergiebige Niederschläge in letzter Woche abgelöste Trockenheit hat die Rübenfelder sichtlich erfrischt, und sie haben auch gute Fortschritte im Blatt und in der Wurzel gemacht.

Von den Auslandsmärkten berichtet Prag vernachlässigten Verkehr. Weder alte noch neue Ernte ist nur annähernd zu bewerten. Weiße Ware notiert unverändert 79 K. Basis Brote ab Fabrik. London verkehrte lebhafter. Die Zufuhren betrugen in letzter Woche 50 000 t, die Einschmelzungen 62 000 t und die Bestände 399 000 t gegen 411 000 t im Vorjahre. Unterm 2. Juli wird die Versenkung einer Zuckerladung aus Kuba an der irischen Küste gemeldet. In New York erholte sich der Preis nach einigen Schwankungen wieder auf 4,89 Cents. Die Wochenzufuhren in allen Kubahäfen betrugen 22 000 t gegen 31 000 t im Vorjahre, seit Anfang der Ernte 2 276 000 t gegen 2 388 000 t gleichzeitig im Vorjahre. Das Wetter ist schön. Guma und Mejer schätzen die Ernte jetzt auf 2 500 000 t, sie haben somit ihre Annahme vom 24. März um 145 000 t erhöht. Nach Guma betrug die Zuckerausfuhr im Dezember—Mai 1 383 563 t gegen 1 458 873 t und 1 340 529 t in den Vorjahren. Am 31. Mai erreichten die Bestände 751 720 t gegen 743 590 t und 689 390 t in den Vorjahren.

Die sichtbaren Vorräte und schwimmenden Ladungen vergleichen sich, nach der F. O. Lichtschen Zusammenstellung, unter Einschluß der englischen Gesamtvorräte nach den bis 2. d. Mts. bekannten Angaben bei den Hauptländern mit den voraufgegangenen beiden Jahren, wie folgt:

	1915	1914	1913	
Deutschland 1. September 1914/13/12	422 071	240 304	149 261	Tons
Hamburg 31. August 1914/13/12	116 110	44 670	74 440	„
Oesterreich 1. Juni	982 290	560 260	558 073	„
Frankreich 1. Mai	187 990	397 047	477 549	„
Holland 15. Juni	63 189	51 177	54 085	„
Belgien 1. Juli 1914/13/12	79 363	73 623	81 730	„
England 1. Juni	327 173	331 504	227 563	„
zusammen in Europa	2 178 186	1 698 485	1 622 701	Tons
Ver. Staaten von Amerika 24. Juni	399 000	317 498	397 775	„
Kuba, alle Häfen 23. Juni	710 000	618 000	619 000	„
Schwim. lt. Czarnikow 30. Juli 1914/13/12	61 350	—	132 830	„
Ueberhaupt	3 348 536	2 633 983	2 772 306	Tons

Nach derselben Quelle heißt es über den Obst- und Gemüsemarkt vom Ende Juni, wie folgt:

Die brennende Hitze der letzten Zeit hat sich hinsichtlich des frühzeitigen Reifens der Beerenfrüchte besonders bemerkbar gemacht. Den frühreifenden Kirschen und Erdbeersorten sind nach dem „Marktberichte des Deutschen Pomologenvereins in Eisenach" die mittelfrühen Sorten schon gefolgt, so daß sich vielfach ein überreiches Angebot bemerkbar machte. Die Früchte fanden aber trotzdem guten Absatz. Der Regen der letzten Tage war für die Entwicklung der später und spätreifenden Sorten von großer Bedeutung; es ist jetzt auch auf guten Ertrag dieser Sorten zu rechnen. Die Johannis- und Stachelbeerernte hat an einigen Plätzen begonnen; im allgemeinen ist sie durch die Regenfälle nun aber weiter hinausgeschoben worden. Man trug öfter Befürchtungen, daß die Obstmengen, die früher zur Marmeladenfabrikation ins Ausland gegangen seien, bei uns nicht würden verarbeitet werden können. Namentlich wegen der schwarzen Johannisbeeren, die sonst in Deutschland gar nicht gekauft werden, war man besorgt. Nun aber sind auch diese Sorgen behoben; unsere großen Beerenzüchter haben schon jetzt im voraus ihre Ernten vielfach an deutsche Verarbeiter verkauft. Auch unsere Hausfrauen sind schon fleißig beim Einmachen der Früchte. Das Reich unterstützt die Bestrebungen zur Konservierung der Früchte. Der Deutsche Pomologenverein erhielt vom Reichsamt des Innern die Nachricht, daß ihm für die Herstellung von Obstdauererzeugnissen in Hausfrauenvereinen und für Heeresversorgung vorläufig 1000 dz Zucker zur Verfügung gestellt werden. Für den Anfang wird das genügen.

Süßkirschen wurden in größerem Umfange gehandelt in Aachen, Berlin, Braunschweig, Bremen, Bühl, Camp, Duisburg, Elberfeld, Frankenthal, Frankfurt a. M., Gotha, Guben, Hannover, Heibronn, Heidelberg, Kassel, Köthen, Koblenz, Köstritz, Nieder-Ingelheim, Oppenheim, Roisdorf, Schwerin, Stuttgart, Werder, Wesel, Würzburg. Die Berliner Großhandelspreise beliefen sich auf 18—22 M., für schlesische auf 14—16 M. für den Zentner, in Werder wurden 22—25 M. gezahlt. Die höchsten Preise hatte Aachen mit 53 M., die niedrigsten Berlin mit 14 und Bühl und Guben mit 15 M. — Sauerkirschen gab es schon an verschiedenen Plätzen zu Zentnerpreisen von 20—36 M. — Regelmäßige Kirschenmärkte finden statt in Camp a. Rh., Köstritz, R. j. L., Stuttgart und Worms.

Erdbeeren wurden in größeren Mengen an denselben Plätzen gehandelt, auf die bei den Süßkirschen hingewiesen wurde. Die Berliner Zentnerpreise sind mit 45—50 M. angegeben. Die höchsten Preise hatte Aachen mit 55—70 M., die niedrigsten Bühl mit 25—30 M. In Frankfurt a. M. kosteten Erdbeeren 35—50 M., in Hannover 55 M.

Grüne unreife Stachelbeeren waren am billigsten in Nieder-Ingelheim mit 14—16 M. und Aachen mit 15 M.; letzteren Satz als Mindestpreis weisen übrigens noch eine Reihe von Städten auf. Die höchsten Zentnerpreise verzeichnet Bremen mit 22—75 M. Die Berliner Preise werden mit 15—22 M. angegeben.

Der Zentner Heidelbeeren kostete in Bühl 30 M. — Obstangebote liegen vor aus Oberreitnau für Aepfel, Doberatsweiler bei Lindau i. B. für Birnen, Brückenau für Heidelbeeren, desgleichen aus Tzschetzschnow bei Frankfurt a. O.,

Beerenfrüchte aus Bergefeld bei Weimar, Himbeeren aus Ebstorf, Kreis Uelzen, Johannisbeeren aus Crossen a. Oder, Kirschen aus Sasbach a. Kaiserstuhl, Stössen, Bez. Merseburg, Cleve, Zirke, Provinz Posen, Löwenberg i. M., Parchim i. Mecklenburg. Der Deutsche Pomologenverein unterbreitet auch eine Liste von Nachfragen.

An der Bergstraße finden täglich abends von 6—8 Uhr Obstmärkte statt in Bockenheim, Dössenheim, Freinsheim (Pfalz), Heidelberg-Handschuhsheim, Kinderheim, Lambsheim (Pfalz), Lautershausen, Rohrbach bei Heidelberg, Roisdorf am Vorgebirge, Schweinsheim, Weinheim, Waisenheim — (Pfalz) in Zwingenburg täglich nachmittags 3½ Uhr.

Was den Gemüsemarkt betrifft, so fanden bei mäßigem Angebot alle Gemüse zu ziemlich hohen, steigenden Preisen guten Absatz. Die holländische Einfuhr drückte die Preise verschiedentlich. Die Spargelzeit kann im allgemeinen als beendet gelten. In Berlin blieben die Spargelpreise mit 40—55 M. für den Zentner fest, in Braunschweig kostete Marke I 40 M., II 35 M., III 25 M. Die höchsten Preise hatte Aachen mit 60 M., die niedrigsten Bremen mit 14—34,50 M. — Der Nachwuchs von Rhabarber, der durch die Trockenheit knapp wurde, wird sich jetzt wieder erholen. In Berlin kosteten 100 Bund Hamburger Rhabarber 3—3,50 M., in Landsberg a. W. 6—10 M. Für den Zentner wurde gezahlt in Frankfurt a. M. 5—6 M., Bremen 2,50 M., Hannover 2,50—3 M., Gotha 6—8 M. — Salat ist billig. In Berlin kostete das Schock 1,50—3 M., in Frankfurt a. M. das Hundert 3—3,50 M., in München das Hundert 3—3,50 M. — Blumenkohl wurde mit 10—60 M. für das Hundert gehandelt. Berlin ist mit 10—30 M. am billigsten, Gotha mit 30—60 M. am teuersten. München hat Preise von 30—40 M. — 100 Gurken kosteten in Berlin 9—18 M., sonst 10—30 M. — Der Zentner Spinat kostete in Braunschweig 6—7 M. 100 Bund Radieschen wurden mit 1,50—3 M. berechnet. 100 Bund Karotten kosteten 5—30 M., in Zerbst das Schock 0,35 M. 100 Stück Frühwirsing wurden mit 8—20 M. bezahlt (in Neu-Isenburg 15—20 M.), 100 Stück Weißkohl kosteten 8,20 M., das Schock Kohlrabi 1,20—3,60 M., der Zentner grüne Erbsen 10—30 M. Der Zentner Frühkartoffeln kostete in Duisburg 15 M., in Elberfeld 11—13 M. In Anhalt hat der Versand von Frühkartoffeln zu Preisen von 10 M. für den Zentner begonnen.

Auch über den Holzmarkt, speziell über Rundhölzer, bringt die „Deutsche Tageszeitung“ Ende Juni folgenden eingehenden Bericht:

Die in den letzten Wochen eingetretene Stille im Holzhandel hat nun auch auf die letzten Gebiete mit etwas lebhafterem Gange, unter anderem auch auf Süddeutschland, übergegriffen. In den letzten Terminen wurden zumeist Totalitäts- und Schwemmhölzer angeboten. Die Beteiligung war sehr gering und die Preise teils sehr unterschiedlich, zumeist aber schlecht, bis auf die für Brennhölzer, welche zum Teil bis zu 80 Proz. über Anschlag brachten. Es blieb viel Nutzholz aller Klassen, namentlich auch Nadelholz, unverkauft. Außer den Abfuhrschwierigkeiten für jetzt angebotenes und schon früher verkauftes, noch im Walde lagerndes Holz ist hierfür die geringe Beschäftigung der Möbelfabriken und die Stille am Baumarkte grundgebend. Auch Zopfholz für billige Küchenmöbel ist gar nicht verlangt. Laubholz ist mit Rücksicht auf die in den Forsten lagernden Massen und den gegen die Vorjahre verminderten Einschnitt erheblich zuviel angeboten, so daß selbst für die in Frankreich eingeschlagenen, hier zum Verkauf kommenden Eichen mit schlechten Preisen gerechnet wird. Einzig in den ostpreußischen Forsten wurden bei den Forstterminen die Bestände trotz der bis zu 100 Proz. erhöhten Abfuhrkosten vollkommen geräumt; ein schönes Zeichen für die dortige Aufbautätigkeit und die dort neuerstandene Mühlenindustrie. Die in den österreichischen Kronländern von deutschen Häusern gekauften Eschen dürfen jetzt laut Genehmigung der k. und k. Regierung trotz des Ausfuhrverbotes nach Deutschland abgefahren werden und sind zum Teil schon verladen; merkbarer Einfluß auf unser Waldgeschäft in Eschen ist bei der jetzigen Stille nicht zu erwarten. Nachdem die Bergwerke in Schlesien und Rheinland-Westfalen wieder lebhafter fördern, wurde etwas mehr Grubenholz gehandelt; größere Abschlüsse im Walde sind aber nicht gemeldet. Für Schwellen ist die Ausfuhr nach dem jetzt völlig isolierten Belgien gestattet worden; eine Holznot haben wir also in Deutschland auch nach Ansicht maßgebender Kreise weder jetzt noch in Zukunft zu erwarten.

Die Preise betrugen für Stämme: Kiefer 1. Kl. 26,80 M., 2. Kl. 22,70 M. 3. Kl. 20,30 M., 4. Kl. 14,10 M. Lärche: 2. Kl. 20,50 M., 3. Kl. 16,— M., 4. Kl. 8,70 M. Fichte: 1. Kl. 25,90 M., 2. Kl. 26,60 M., 3. Kl. 23,20 M., 4. Kl. 17,60 M., 5. Kl. 13,50 M. je fm. Fichtenstangen: 1. Kl. 1,34 M., 2. Kl. 0,75 M., 3. Kl. 0,40 M. je Stück. Stämme: Eiche: 1. Kl. A 97,58 (B 30,— bis 64,—) M., 2. Kl. 67,— (32,30 bis 46,70) M., 3. Kl. 63,70 (15,50 bis 30,90) M., 4. Kl. 20,40 (15,— bis 30,70) M., 5. Kl. 14,80 (14,30 bis 16,—) M. je fm. Eichenschichtnutzholz: 1. Kl. 7,— bis 20,20 M., 2. Kl. 8,50 bis 19,80 M., 3. Kl. 10,10 M., 4. Kl. 6,— M je rm. Stämme: Esche: 3. Kl. 85,70 M., 4. Kl. 65,50 M. (Nutzscheite 2. Kl. 8,10 M. je rm.). Eschen-B-Hölzer: 1. Kl. 120,90 M., 2. Kl. 110,— M., 3. Kl. 67,90 M., 4. Kl. 33,60 M., 5. Kl. 14,80 M. Ahorn: 2. Kl. 29,40 M., 3. Kl. 19,30 M., 4. Kl. 14,50 M., 5. Kl. 10,60 M. Buche: 1. Kl. 26,— M., 2. Kl. 11,90 bis 38,— M., 3. Kl. 13,80 bis 30,— M., 4. Kl 21,— M., 5. Kl. 15,— M. je fm. Buchennutzscheite: 1. Kl. 7,— M., 2. Kl. 5,60 M., 3. Kl. 7,15 M. je fm. Derbstangen: 1. Kl. 1,02 M., 2. Kl. 0,89 M., 3. Kl. 0,50 M. je Stück. Hainbuchen (Hornbaum): 2.—5. Kl. 22,50 M. Rüster: 1. Kl. A 64,80 (B —) M., 2. Kl. 52,— (29,—) M., 3. Kl. 37,40 (30,—) M., 4. Kl. 28,50 (18,—) M., 5. Kl. 16,— (13,10) M. Erle: 2. Kl. 13,60 M., 3. Kl. 16,80 M., 4. Kl. 12,40 bis 20,— M., 5. Kl. 9,— M. (Nutzscheite 3,50 M. je rm). Birke: 3.—4. Kl. A 22,— M., 5. Kl. A 15,— M., 4.—5. Kl. B 17,30 M. Aspe: 2. Kl. 13,60 M., 3. Kl. 16,80 M., 4. Kl. 12,38 bis 18,— M., 5. Kl. 9,— bis 12,30 M. je fm. Grubenhölzer (zumeist Stämme 5. Kl.): Lärche 14,80 M., Fichte 13,50 M. je fm. Brennholz: Fichte: Scheite 5,— (Knüppel 3,80) M.; Kiefer 6,50 (5,—) M.; Eiche 7,40 (4,60) M.; Buche 6,80 bis 9,— (5,80 bis 7,32) M., Knorrholz 4,— M., Reiser 1. Kl. 2,20 M., 2. Kl. 1,65 M., 3. Kl. 1,15 M.; Erle: 6,80 (5.—) M.; Birke: 7,— M. je rm. Eichenschwellen unter und über 40 cm 12,10 M. je fm.

Ueber die Entwicklung der Schlachtviehpreise in Berlin im 2. Vierteljahr 1914/15 schreibt die Zentrale für Viehverwertung (Viehzentrale) in Friedrichsfelde (Magerviehhof) der „Deutschen Tageszeitung" folgendes:

Alle Viehgattungen bewegten sich im 2. Vierteljahr 1914 mit wenigen unbedeutenden Abweichungen in der Richtung der Preislage, die sie Ende des 1. Vierteljahres erreicht hatten und bieten somit eine durchaus normale Fortentwicklung. Am teuersten waren Kälber, die sich meist in der Preisgrenze von 60—65 M. halten. Nur Mitte Juni erleiden sie einen Rückgang bis auf 50 M., um gegen Ende desselben Monats aber wieder auf 58 M. zu steigen. Schweine und Ochsen beginnen ihre Preiskurven zwischen 42 und 47 M., also etwa 13 M. unter dem Durchschnittspreise der Kälber. Während die Ochsen am Vierteljahrsschluß aber gerade noch knapp ihre anfängliche Wertlage erreichen, haben sich Schweine doch um einige Mark verbilligt. Noch niedriger stehen die Schafe, nämlich zwischen 40 und 43 M. Erst von Mitte Mai ab werden sie fester und gesellen sich den Preisen der beiden vorigen Viehgattungen zu. Am wohlfeilsten waren Bullen und Kühe. Am Anfange kosteten sie 38 bzw. 41 M. und blieben auch fast durchweg auf dieser Wertstufe. Nur Mitte Mai und Mitte Juni lassen sie an einigen Märkten eine Neigung zu weiterem Rückgang bis zu 36 M. erkennen.

Ein vollkommen und auffallend abweichendes Bild zeigt dagegen die Preisbewegung aller Viehgattungen im 2. Vierteljahr 1915, und zwar tritt dies noch krasser in Erscheinung als im Vierteljahr vorher. Besonders fällt wieder die von Markt zu Markt außerordentlich ansteigende Preiskurve bei Schweinen ins Auge. Sie geht von 82 M. aus und erreicht Anfang Juni 133 M., also eine Spannung innerhalb eines Vierteljahres um nicht weniger als 51 M. Sie muß in der Hauptsache auf die von den Städten verlangte Aufstapelung großer Mengen von Dauerware aus Schweinefleisch zurückgeführt werden, wodurch die Preise auf den Märkten in eine geradezu schwindelnde Höhe getrieben wurden. Auch die bedeutende Zunahme der Abschlachtungen infolge sehr fühlbarer Verteuerung der Futtermittel dürfte hierzu beigetragen haben. Nach Aufhebung der hierauf bezüglichen bundesratlichen Bestimmungen sanken die Preise plötzlich auf 117 M. herab, um Mitte Juni wegen ungenügender Zufuhren nochmals während zweier Märkte vorübergehend bis auf etwa 130 M.

emporzuschnellen. Dann jedoch erfolgt von Markt zu Markt ein unaufhaltsamer Rückgang bis zum Ende des Vierteljahres in eine zwischen 115—120 M. schwankende Preislage, was wir auf die starke Einschränkung des Konsums infolge der hohen Preise zurückführen möchten.

Aehnlich verläuft die Preisbewegung bei den anderen Viehgattungen, nur nicht mit gleich abnormen Steigerungen. Am höchsten im Preise stehen nach den Schweinen die Kälber; sie nehmen gewissermaßen eine Mittelstellung ein. Von 62 M. zu Anfang April verteuern sie sich bis zu 94 M. Mitte Mai und sinken dann allmählich bis auf 69 M. zurück, nähern sich mithin immer mehr ihrem Ausgangspunkte. Auch hier zeigt sich wieder, daß die Kälber ihren Platz mit den Schweinen hinsichtlich ihrer Bewertung vertauscht haben. Geblieben ist ferner auch die gegen 1914 veränderte Gruppierung bei Ochsen und Schafen sowie bei Bullen und Kühen. Erstere beiden Viehgattungen verfolgen ziemlich die gleiche Preisrichtung. Zuerst gehen ihre Notierungen etwa 3 M. auseinander, steigen gegen Mitte Mai, einander sich stetig nähernd, um etwa 10 M. an, wobei die Ochsen von den Schafen schließlich an zwei Markttagen hintereinander überholt wurden, nehmen dann aber die frühere Gruppierung wieder ein; allerdings büßen Schafe an Wert dabei ein und ermäßigen sich auf etwa 55 M., während Ochsen fester bleiben und sich zwischen 63 und 65 M. halten. Die Preiskurven der Bullen und Kühe verfolgen einen ziemlich parallel laufenden Weg, der von 45 bzw. 47 M. an allmählich bis auf 55 bzw. 58 M. im Mai und Juni ansteigt und hierauf schnell fallend bis ziemlich zur anfänglichen Preislage zurückkehrt. Diese beiden Viehgattungen stehen also am niedrigsten im Werte.

Allgemein betrachtet, läßt sich aus dem Kurvenbild des 2. Vierteljahres 1915 deutlich erkennen, daß alle Viehgattungen um Mitte Mai bis Anfang Juni die höchsten Preise erreichen. Ebenso gemeinsam haben sie aber auch den Beginn des Preisrückganges von der ersten Hälfte des Monats Juni ab. Wie im 1. Vierteljahr, ist auch für das 2. Vierteljahr beim Vergleich gegen das Vorjahr nicht außer acht zu lassen, daß der Handel sich unter anderen Bedingungen abwickeln mußte; sowohl die neue Futterordnung veranlaßte eine veränderte Handhabung des Geschäfts, wie auch der bald darauf eingeführte Handel nach Lebendgewicht.

Schlüsse auf die zukünftige Gestaltung des Marktes zu ziehen, ist mit Rücksicht auf die durch den Krieg auch auf dem Futtermittelmarkte geschaffenen unsicheren Verhältnisse nicht leicht. Aus Oesterreich und namentlich aus Ungarn hören wir, daß dort die Rindviehbestände weit mehr als in Deutschland gelichtet wurden, und infolgedessen nur in vermindertem Umfange wird gemästet werden können, weshalb die früher übliche Versorgung süddeutscher Märkte mit Mastvieh österreich-ungarischer Herkunft in diesem Jahre kaum zu erwarten steht. Ferner wird das in Ungarn geerntete Körnerfutter, mit dem wir mangels anderweitiger Auslandseinfuhr mehr als sonst rechnen müssen, fest im Preise stehen. Man geht deshalb wohl kaum fehl in der Voraussage, daß aller Wahrscheinlichkeit nach für den Spätsommer und Herbst eine feste, wenn nicht gar anziehende Preislage bestimmend und das gegenwärtige Abbröckeln der Preise nicht von Dauer sein wird. Auf einen nennenswerten Rückgang der Schweinepreise dürfte mit Rücksicht auf die teuren Futtermittel ebenfalls nicht zu rechnen sein.

Ein neuerer Bericht über den Berliner städtischen Schlachtviehmarkt von Sonnabend, dem 3. Juli, lautet nach der Zentrale für Viehverwertung, wie folgt:

Der Rindermarkt auf dem Zentralviehhof war heute um etwa 500 Stück geringer aufgetrieben, als vor 8 Tagen. Es standen also etwas über 4000 Tiere zum Verkauf, die bei ruhigem Handel ziemlich die gleichen Preise wie in der Vorwoche brachten. Es wurden bezahlt für beste vollfleischige Ochsen 50 bis 76 M., für ebensolche Bullen 64—66 M. und für junge vollfleischige Kühe 57 bis 65 M. Der Berliner Markt ist für Schlachtrinder, namentlich wenn sie in guter Qualität frisch von der Weide kommen, sehr aufnahmefähig und bietet somit eine angemessene Verwertung. Das Angebot in Kälbern war heute bedeutend kleiner als an den letzten beiden Märkten und belief sich nur auf knapp 1600 Tiere. Trotzdem wickelte sich das Geschäft nur in ruhigen Bahnen ab, aber es

gelang wenigstens, die Mittwochpreise zu halten. Feinste Mastkälber wurden mit 78—79 M., einige ausgesuchte Posten auch mit 80 M. bezahlt. Mittelware erzielte 65—73 M. und geringe Sorten 54—62 M. Die Zufuhr an Schafen nahm heute wieder einen größeren Umfang an und betrug gegen 10 200 Stück, worunter sich allerdings etwa 3500 Magerhammel zum Weiterfüttern bzw. zu Weidezwecken befanden. Auch hier ging der Verlauf ruhig von statten, doch gelang es nichtsdestoweniger, für Schlachtware etwa 2 M. für den Zentner mehr zu erzielen. Demnach stellten sich die Erlöse für beste Mastlämmer auf 65—70 M., für ältere Masthammel, geringere Mastlämmer und gut genährte junge Schafe auf 51—63 M. und für mäßig genährte Hammel, sowie Merzschafe auf 42—55 M. Bei den Magerhammeln erlitt die Preislage gegen die Vorwoche keine Veränderung. Die Beschickung des Schweinemarktes erreichte diejenige des Sonnabendmarktes in voriger Woche um mehr als 2000 Stück nicht und blieb auch hinter derjenigen vom Mittwoch zurück. Es stand also ein verhältnismäßig kleiner Vorrat von etwa 6400 Schweinen zum Verkauf, wodurch aber die Preislage aus den in früheren Berichten schon wiederholt hervorgehobenen Gründen keine bemerkenswerte Festigung erfuhr. Es ging vielmehr recht ruhig zu, und die Käufer bewilligten fast durchweg Mittwochpreise, mit alleiniger Ausnahme von leichter, unter Klasse E fallender Ware, bei der eine kleine Preissteigerung zu verzeichnen war. In den ersten Marktstunden brachten vollfleischige Schweine im Gewicht von 200 bis 240 Pfd. (Klasse C) 118—121 M., 160—200 Pfd. schwere Schweine (Klasse D) 106—117 M. und unter 160 Pfd. schwere Tiere (Klasse E) 85—110 M. für den Zentner Lebendgewicht.

Es ist jetzt in Berlin und auch anderwärts mit dem Verkauf des Gefrierfleisches begonnen worden; sonst würde vielleicht der Markt festere Formen annehmen. Auf die Dauer wird der Verkauf des Gefrierfleisches keinen Einfluß ausüben, besonders wenn er mit solchen Umständlichkeiten verknüpft ist, wie die Beschaffung von Einkaufsscheinen, unzulänglichen Verkaufsstellen usw. Dem Publikum muß jede unnötige Erschwernis erspart bleiben. Sonst dürfte der Verbrauch von Gefrierfleisch hinter den gehegten Erwartungen zurückbleiben und unter den gleichen Schwierigkeiten zu leiden haben, wie der städtische Kartoffelverkauf.

Betreffs des Verkehrs mit Leder fanden im Reichsamte des Innern in letzter Zeit Besprechungen zwischen Vertretern der Reichsregierung und denen einer Reihe von Verbänden und Industriellen der Schuh- und Lederindustrie speziell über die Organisation der vom Kriegsministerium beschlossenen Freigabestelle für Leder und der Verteilung der von der Heeresverwaltung freizugebenden Ledermengen statt. Der Verband Deutscher Schuh- und Schäftefabrikanten hatte in dieser Angelegenheit an das Reichsamt des Innern eine Eingabe gerichtet, worauf der Reichskanzler den Bescheid erteilte, daß das preußische Kriegsministerium in Aussicht genommen hat, gewisse für die Heeresverwaltung nicht geeignete Ledervorräte der Privatindustrie freizugeben:

„Um eine wucherische Ausbeutung durch einzelne Spekulanten bei Freigabe des Leders auszuschließen, ist in Aussicht genommen, bestimmten Verbänden der lederverbrauchenden Industrie ein Vorkaufsrecht auf die freigegebenen Mengen einzuräumen. Am zutreffendsten würden hierbei die Interessen aller Lederverbraucher gewahrt werden können, wenn es gelänge, sämtliche Lederverbraucher durch Zusammenschluß der einzelnen Verbände in eine Zentralorganisation zusammenzufassen. Diese würde dann das alleinige Vorkaufsrecht mit der Verpflichtung erhalten können, die freigegebenen Ledermengen in einer den Interessen aller Lederverbraucher Rechnung tragenden Weise zu verteilen."

Die Besprechungen haben zu dem Ergebnis geführt, daß eine Kommission gebildet wurde, bestehend aus Vertretern des Reichsamts des Innern, des Kriegsministeriums (Kriegs-Rohstoffabteilung), ferner je zwei Vertretern der Schuhindustrie, der Lederindustrie und des Schuhmacherhandwerks, sowie je einem

Vertreter des Ledergroß- und des Lederkleinhandels, des Schuhwarengroß- und des Schuhwarenkleinhandels und der Arbeiterschaft. Die Kommission hat die Aufgabe, Mittel und Wege zu beraten, die dazu dienen können, eine zweckmäßige Verteilung der von der Heeresverwaltung freizugebenden Ledermengen an die bürgerlichen Lederverbraucher herbeizuführen. Der von der Reichsregierung gegebenen Anregung, eine Zentralstelle durch die Verbände der Schuh- und Lederindustrie der Abnahme aller von der Heeresverwaltung freizugebenden Ledermengen zu gründen, der das Vorkaufsrecht eingeräumt werden sollte, verhielten sich die Vertreter der industriellen Verbände, dem „Schuhmarkt“ zufolge, ablehnend gegenüber.

Ueber die Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols ist dem Reichstage folgendes Ermächtigungsgesetz zugegangen (nach „Praktischer Landwirt“, Magdeburg 1915, No. 12):

„Der Bundesrat wird ermächtigt, für die Zeit bis zum 31. März 1922 für die
a) anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien,
b) aus Naturerzeugnissen, sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen,
c) aus den unter a) und b) genannten oder anderen Stoffen erzeugten stickstoffhaltigen Düngemittel

ein Handelsmonopol einzuführen und die hierfür erforderlichen Vorschriften zu erlassen.

Ueber den 31. März 1922 hinaus darf das Handelsmonopol nur auf der Grundlage eines besonderen Reichsgesetzes erstreckt werden.“

Dem Entwurf ist nachstehende Begründung beigegeben:

Die deutsche Landwirtschaft und Industrie, insbesondere die Sprengstoffindustrie, waren bisher für ihren Bedarf an stickstoffhaltigen Verbindungen in hohem Maße von der Zufuhr aus dem Auslande abhängig. Zwar wurden sehr große Mengen dieser Stoffe im Inlande als Nebenerzeugnisse der Kokereien, Gasanstalten usw. bei der Verarbeitung von Kohle, Torf u. dgl. gewonnen, doch genügten die so erzeugten Mengen nicht, um den steigenden Bedarf der Landwirtschaft und Industrie zu decken.

Dank den Forschungen deutscher Gelehrter ist es gelungen, Verfahren auszuarbeiten, die die Gewinnung stickstoffhaltiger Verbindungen aus dem unerschöpflichen Vorrat der Luft ermöglichen.

Nach dem infolge des Krieges durch das Aufhören der Einfuhr von Chilesalpeter (1913 wurden 774 318 t Chilesalpeter, 78 604 t Kalksalpeter eingeführt) und anderen stickstoffhaltigen Düngemitteln eingetretenen Mangel an Stickstoffverbindungen haben große Mühen und finanzielle Opfer seitens des Reichs und Preußens es während des Kriegs zustande gebracht, für den Ausfall Ersatz zu schaffen und eine Stickstoffindustrie ins Leben zu rufen, die in Zukunft die Bedürfnisse der Landwirtschaft und der Industrie decken kann.

Zur Erhaltung dieser in Kriegszeiten geschaffenen, für die Sicherung der Ernteergebnisse der Landwirtschaft und des Rohstoffbedarfs der Sprengstoffherstellung überaus wichtigen Stickstoffindustrie auch nach dem Kriege muß deren Rentabilität sichergestellt werden. Das läßt sich erreichen, ohne daß der Landwirtschaft die ihr unbedingt nötigen Stickstoffdüngemittel gegenüber den bisher von ihr gezahlten Preisen irgendwie verteuert werden. Die Berechnung der Produktionskosten der neuen Anlagen ergibt vielmehr, daß die Landwirtschaft auf die Dauer zu geringeren als den bisherigen Preisen mit Stickstoff versorgt werden kann. Eine Sicherung der Rentabilität der neuen Anlagen und damit die dauernde Erhaltung der angedeuteten Vorteile kann nur dadurch gewährleistet werden, daß die Möglichkeit der sofortigen Einführung eines Stickstoffhandelsmonopols geschaffen wird. Bei der Notwendigkeit eines schleunigen Vorgehens bietet sich dazu jetzt nur der eine Weg, daß dem Bundesrate durch ein Gesetz die Ermächtigung erteilt wird, ein Handelsmonopol einzuführen. Die vom Bundesrate zu erlassenden Vorschriften werden nur als ein Notgesetz anzusehen sein. Ueber ein endgültiges Gesetz werden zu gegebener Zeit die beiden gesetzgebenden Körperschaften des Reiches zu beschließen haben.

Unter den anorganischen stickstoffhaltigen Mineralien (a) sind verstanden der Kalisalpeter und der Chilesalpeter.

Zu den aus Naturerzeugnissen, sowie aus Stickstoff primär herstellbaren künstlichen Stickstoffverbindungen (b) gehören hauptsächlich folgende Stoffe: Salpetersäure, salpetrige Säure, Ammoniakgas, Kalkstickstoff.

Die Vorschrift unter c) umfaßt hauptsächlich künstlich hergestellte salpetersaure und salpetrigsaure Salze (Kalisalpeter, Natronsalpeter, Kalksalpeter, Ammoniaksalpeter, Natriumnitrit), schwefelsaures Ammoniak, Harnstoff und Guanidin.

Ueber den **Besitzwechsel ländlicher Grundstücke in Preußen** bringt die „Deutsche Landwirtschaftliche Presse“ (Berlin 1915, Jahrg. 42, No. 48) auf Grundlage der Mitteilungen des Königlich Statistischen Landesamtes folgenden Bericht:

Die seit dem Jahre 1896 in Preußen auf der Grundlage gerichtlicher Nachweisungen geführte Statistik des Besitzwechsels land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke von mindestens 2 ha Größe — die seit 1903 zwecks besserer Erfassung der Zersplitterung des ländlichen Grundbesitzes auch Geländestücke von weniger als 2 ha Fläche mitberücksichtigt, sofern sie von einem Grundstücke herrühren, das bei der Abzweigung mindestens 2 ha Umfang hatte — geht von den wirtschaftlich wie sozial gleich bedeutungsvollen Rechtsgründen des Eigentumsüberganges aus. Je nachdem der in andere Hand gelangende Grundbesitz sich der Wahrscheinlichkeit nach innerhalb derselben Familie erhält oder auf Fremde übergeht, unterscheidet man als Hauptursachen des Besitzwechsels Erbgang, Vermächtnis, Schenkung von Todes wegen und die diesen Uebertragungsformen verwandte Gutsüberlassung bei Lebzeiten der Eigentümer an Abkömmlinge, Stief- oder Schwiegerkinder einerseits, sowie Kauf, Tausch, Enteignung, Zwangsversteigerung usw. anderseits.

Nach einer vom Kgl. Statistischen Landesamt in der „Stat. Korr.“ gegebenen Uebersicht wechselten im Jahresdurchschnitte 1908—1912 mindestens 2 ha große oder von mindestens 2 ha großen Besitzungen herrührende ländliche Grundstücke den Eigentümer:

in der Provinz	insgesamt	vom Hundert					
		im Erbgange usw.			durch Kauf usw.		
		überhaupt	und zwar ungeteilt	und zwar abgezweigt	überhaupt	und zwar ungeteilt	und zwar abgezweigt
Ostpreußen	10 434	22,0	21,6	0,4	78,0	41,2	36,8
Westpreußen	7 517	20,9	20,0	0,9	79,1	49,4	29,6
Brandenburg	10 612	20,8	19,8	1,0	79,2	19,6	59,6
Pommern	6 559	22,7	21,3	1,4	77,3	27,6	49,7
Posen	9 614	23,4	20,9	2,6	76,6	41,2	35,4
Schlesien	16 245	20,7	18,7	2,0	79,3	28,5	50,8
Sachsen	8 938	26,0	17,9	8,1	74,0	13,7	60,3
Schleswig-Holstein	11 779	9,7	8,3	1,4	90,3	21,7	68,6
Hannover	17 200	19,1	17,0	2,1	80,9	8,4	72,5
Westfalen	8 462	20,5	18,9	1,6	79,5	6,5	73,0
Hessen-Nassau	10 111	33,6	8,5	25,1	66,4	3,2	63,2
Rheinprovinz	24 621	21,6	1,9	19,7	78,4	1,9	76,5
Hohenzoll. Lande	1 337	25,5	3,5	21,9	74,5	1,8	72,7
im Jahresdurchschnitt							
1908—1912	143 435	21,4	14,5	6,9	78,6	18,9	59,7
1912	144 846	21,2	14,3	6,9	78,8	18,6	60,2
1911	146 722	21,9	14,5	7,4	78,1	17,9	60,1
1910	144 435	20,3	14,0	6,3	79,7	20,1	59,6
1909	139 670	21,4	14,7	6,6	78,6	19,5	59,1
1908	141 500	22,3	14,9	7,4	77,7	18,4	59,3

Die Bewegung der Gesamtzahlen der in den Jahren 1908 bis 1912 vom Besitzwechsel betroffenen ländlichen Grundstücke läßt für diesen Zeitraum eine bestimmte Tendenz vermissen. Zwar weist das letzte Berichtsjahr 1912 gegen 1908 für den Staatsdurchschnitt eine Steigerung des Besitzwechsels um 3346 Fälle, das sind 2,4 v. H. auf, doch hatte die Steigerung für das Jahr 1911 gegen 1908 bereits mehr, nämlich 3,7 v. H. betragen, während wiederum die Bewegung des Jahres 1909 hinter der von 1908 zurückgeblieben war.

Zweifellos am interessantesten ist eine Vergleichung der Zahl der durch Erbgang mit der Zahl der durch Kauf übergegangenen Besitzungen. Fast gleichbleibend zeigen die fünf Jahre, daß nahezu $^4/_5$ aller Besitzungen, die in dieser Zeit den Eigentümer wechselten, durch Kauf und nur $^1/_5$ durch Erbgang in andere Hände übergegangen sind. Die oft behauptete geringe Seßhaftigkeit der preußischen Grundbesitzer in der heutigen Zeit scheint durch diese Zahlen belegt zu werden.

Auch durch Vergleichung der entsprechenden Prozentzahlen in den Provinzen könnte man glauben, einen Einblick in die verschiedene Anhänglichkeit unserer Bevölkerung an Grund und Boden zu erhalten. Während durchschnittlich $^1/_5$ bis $^1/_4$ der bewegten landwirtschaftlichen Besitzungen in den meisten Provinzen durch Erbgang ihren Besitzer gewechselt haben, sinkt die Zahl in Schleswig-Holstein auf 9,7 v. H., also weniger als $^1/_{10}$, und steigt in Hessen-Nassau auf 33,6 v. H., also mehr als ein Drittel der gesamten Bewegung.

In Wirklichkeit ist aber die Seßhaftigkeit viel größer, als sie hiernach erscheint. Man darf nämlich zunächt nicht vergessen, daß vielerorten und in zahlreichen Fällen ein Verwandter, meist ein direkter Nachkomme des Besitzers, das Gut oder Gütchen durch einen gewöhnlichen Kaufvertrag übernimmt. Obwohl hier das Gut in der gleichen Familie bleibt, wird es statistisch unter die durch Kauf übergegangenen Besitzungen gereiht. Außerdem zeigt aber die Vergleichung der Häufigkeit der Teilung der ländlichen Besitzungen beim Erbgang mit der beim Kauf, wie wenig die gegebenen Zahlen überhaupt über die Anhänglichkeit unserer Bevölkerung an ihren Besitz sagen.

In den einzelnen berücksichtigten Jahren ist beim Erbgang im allgemeinen die Teilung nicht halb so häufig wie der Uebergang des ungeteilten Besitzes. Nur das Jahr 1911 zeigt eine kleine Ueberschreitung dieses Verhältnisses. Hier sind 7,4 v. H. aller bewegten Güter als im Erbgang geteilt verzeichnet.

Bei weitem häufiger dagegen ist die Teilung des Besitzes bei den Verkäufen. Sie beträgt hier durchschnittlich ungefähr das Dreifache der Zahl der verkauften ungeteilten Güter. In diesem Verhältnis liegt nun die Haupterklärung für den außerordentlich starken Umsatz der ländlichen Besitzungen durch Kauf. Es wird nämlich jede Eigentumsübertragung einer kleinen Parzelle, auch wenn sie weit unter 2 ha beträgt, als ein Besitzwechsel gezählt, sobald nur die Besitzung, von der sie getrennt wurde, beim Verkauf mehr als 2 ha betrug. Da bei größeren und mittleren Gütern und im Westen infolge der Industrie selbst bei kleineren Besitzungen der An- und Verkauf kleiner Parzellen überaus häufig durch Aenderung der Wirtschaftsweise oder durch andere Umstände bedingt wird, erscheint die Gesamtzahl der durch Kauf übertragenen Besitzungen im Verhältnis zu den im Erbgang übergegangenen Gütern außerordentlich groß, ohne daß deshalb über die Seßhaftigkeit der Bevölkerung ein ungünstiges Urteil gefällt werden darf.

Vielleicht wird man nicht fehlgehen, wenn man annimmt, daß die Zahl der innerhalb der Familie übergegangenen Besitzungen von der Zahl der durch Kauf an Fremde übertragenen Güter, sobald man die kleinen, den Bestand der Wirtschaften nicht berührenden Ab- und Zukäufe außer acht läßt, nicht sehr abweicht. Auf dieses Verhältnis scheinen wenigstens die Zahlen des Besitzwechsels an ungeteilten Besitzungen hinzuweisen. Bedenkt man, daß, wie schon erwähnt, in einem Teil der Käufe trotzdem eine Besitzübertragung innerhalb der Familie liegt, so wird man zugeben, daß die betreffenden Prozentzahlen der im Erbgang übertragenen Güter nicht wesentlich hinter denen der verkauften Güter zurückstehen. Es betragen diese im Durchschnitt der 5 Jahre für das Staatsgebiet 18,9 v. H. und jene 14,5 v. H. der Gesamtzahl der vom Besitzwechsel betroffenen Grundstücke.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Realkreditverhältnisse ist der Rechenschaftsbericht der Landschaft der Provinz Sachsen von gewissem Interesse.

Nach diesem stieg im Geschäftsjahr 1914 der Umlauf der Provinzial-Pfandbriefe von 165,69 auf 176,60 Mill. M. und der Umlauf der Zentralpfandbriefe von 78,65 auf 80,21 Mill., die Gesamtsumme also um 12,47 auf 256,81 Mill. Die Steigerung trat hauptsächlich bei den neuen 4-proz. Pfandbriefen ein, und zwar bei den Provinzial-Pfandbriefen von 95,83 auf 106,48 Mill. Die Zahl der beliehenen Besitzungen stieg auf 3443 (im Vorjahre 3338), darunter 419 (411) Rittergüter, mit einem Gesamtflächeninhalt von rund 284 484 (306 172) Hektar. Der Eigentümliche Fonds der Landschaft stieg um 302 355 (341 762) auf 3 010 424 M. Nach dem Beschluß des Ausschusses sind von dem Reingewinn der Landschaftlichen Bank 101 000 (152 000) M. dem Verwaltungsfonds der Landschaft zugeführt worden. Der verteilbare Verwaltungskostenüberschuß für 1914 beträgt alsdann 389 564 (im Vorjahre 365 951) M., woraus den nicht zum Eigentümlichen Fonds beitragenden Mitgliedern 346 360 (334 219) M. = 0,23 (0,23) Proz. des derzeit verzinsten Kapitals auf den Sicherheitskonten gutgeschrieben und 43 203 (31 731) M. auf neue Rechnuung vorgetragen werden. Die Mitgliederzahl stieg von 3056 auf 3171. Neu beliehen wurden 145 (176) Besitzungen. Dem Bericht entnehmen wir sodann noch folgende Bemerkungen:

„Den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend, hat die Direktion in weitgehendem Maße Zinsstundungen gewährt. Hatte doch die Mobilmachung nicht wenigen Wirtschaften die Leiter und Stützen entzogen, der große Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften die Einbringung der Ernte verzögert, die Zunahme der Maul- und Klauenseuche die Verwertung von Vieh erschwert; und durch die Zurückhaltung der Rübengelder, sowie die durch den Mangel an forstwirtschaftlichen Arbeitern mit verursachte, für die Waldbesitzer empfindliche Stockung des Holzabsatzes wurden die in normalen Jahren erzielten Einnahmen wesentlich verringert. Daraus erklärt es sich, daß die Zahl und die Summe der Zinsrückstände im zweiten Halbjahr 1914 größer als sonst war. Daß die Sicherheit der Landschaft darunter nicht leidet, bedarf keiner Erörterung. Es konnte daher die Ergreifung von Zwangsmaßregeln unterbleiben. Uebrigens waren die Kriegsteilnehmer gegen die Mobiliarzwangsvollstreckung und die Zwangsversteigerung nach Lage der Kriegsgesetzgebung geschützt. Die Direktion hat nur ausnahmsweise in einigen Fällen im Jahre 1914 und 1915 die Einleitung der landschaftlichen Zwangsverwaltung verhängen zu sollen geglaubt, um Güter, die durch die Folgen des Krieges nicht mehr bewirtschaftet werden konnten, in ordnungsgemäßer Pflege und Wirtschaft zu erhalten; die Fürsorge der Direktion erstreckt sich zur Zeit der Abfassung des Berichts im ganzen auf rund 1005 ha Grundbesitz, von welchem etwa 289 ha Holzung sind. Soweit angängig, konnte der Mangel an ausreichendem Nutz- und Zugvieh durch Zukauf ostpreußischer Kühe, die in Halle und anderwärts zu günstigen Preisen angeboten waren, und von billigen Beutepferden sachgemäß gehoben werden."

Ueber die Regelung der neuen Ernte sind eine Reihe von Bundesrats-Verordnungen erlassen, die im Reichsgesetzblatte vom 28. Juni 1915 veröffentlicht sind. Aus den umfangreichen Verfügungen sollen hier nur einige wichtige Punkte, über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915, wiedergegeben werden.

1. Beschlagnahme.

§ 1. Das im Reiche angebaute Brotgetreide, nämlich Roggen, Weizen, Spelz (Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn, allein oder mit anderem Getreide außer Hafer gemengt, wird mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband beschlagnahmt, in dessen Bezirk es gewachsen ist.

Die Beschlagnahme erstreckt sich auch auf den Halm und das aus beschlagnahmtem Brotgetreide ermahlene Mehl (einschließlich Dunst). Mit dem

Ausdreschen wird das Stroh, mit dem Ausmahlen die Kleie von der Beschlagnahme frei; für die Kleie gelten die §§ 42—46.

§ 2. An den beschlagnahmten Vorräten dürfen Veränderungen nur mit Zustimmung des Kommunalverbandes, für den sie beschlagnahmt sind, vorgenommen werden, soweit sich aus den §§ 3—6, 21, 22 nichts anderes ergibt. Das Gleiche gilt von rechtsgeschäftlichen Verfügungen über sie und von Verfügungen, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 3. Der Besitzer beschlagnahmter Vorräte ist berechtigt und verpflichtet, die zur Erhaltung der Vorräte erforderlichen Handlungen vorzunehmen; er ist berechtigt und auf Verlangen der zuständigen Behörde verpflichtet, auszudreschen.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können über Zeit und Art des Ausdreschens Bestimmungen erlassen.

§ 4. Nimmt der Besitzer eine zur Erhaltung der Vorräte erforderliche Handlung binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist nicht vor, so kann die Behörde die erforderlichen Arbeiten auf seine Kosten durch einen Dritten vornehmen lassen. Der Verpflichtete hat die Vornahme auf seinem Grund und Boden sowie in seinen Wirtschaftsräumen und mit den Mitteln seines Betriebes zu gestatten.

Das Gleiche gilt, wenn der Besitzer das Brotgetreide nicht binnen einer ihm von der zuständigen Behörde gesetzten Frist ausdrischt.

§ 5. Erstreckt sich ein landwirtschaftlicher Betrieb über die Grenzen eines Kommunalverbandes hinaus, so darf das beschlagnahmte Brotgetreide innerhalb dieses Betriebes von einem Kommunalverband in den anderen gebracht werden. Mit der Ankunft des Brotgetreides in dem Bezirke des anderen Kommunalverbandes tritt dieser hinsichtlich der Rechte aus der Beschlagnahme an die Stelle des bisherigen Kommunalverbandes

Der Besitzer hat die Ortsänderung binnen 3 Tagen unter Angabe der Getreidearten und ihrer Mengen beiden Kommunalverbänden anzuzeigen.

§ 6. Trotz der Beschlagnahme dürfen Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe aus ihren Vorräten

a) zur Ernährung der Selbstversorger auf den Kopf und Monat 9 kg Brotgetreide verwenden; dabei entsprechen 1 kg Brotgetreide 800 g Mehl. Als Selbstversorger gelten, vorbehaltlich einer anderen Bestimmung nach § 49 d, der Unternehmer des landwirtschaftlichen Betriebes, die Angehörigen seiner Wirtschaft einschließlich des Gesindes, sowie ferner Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, soweit sie kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn Brotgetreide oder Mehl zu beanspruchen haben;

b) das zur Herbst- und zur Frühjahrsbestellung erforderliche Saatgut verwenden.

c) selbstgezogenes Saatgetreide für Saatzwecke veräußern. Als Saatgetreide im Sinne dieser Verordnung gilt nur Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben. Die veräußerten Mengen sind von dem Veräußerer dem Kommunalverbande binnen 3 Tagen anzuzeigen.

Die Reichsgetreidestelle (§ 10) hat unter Berücksichtigung der Vorratsermittelung vom Herbst 1915 zu bestimmen, ob die Sätze von 9 kg Brotgetreide und im Kilo 800 g Mehl beizubehalten oder welche Sätze an ihre Stelle zu setzen sind.

Sie kann ferner bestimmen, welche Mengen Saatgut auf den Hektar verwendet werden dürfen; in diesem Falle sind die Landeszentralbehörden ermächtigt, die Saatgutmengen bei dringendem wirtschaftlichen Bedürfnisse für einzelne Betriebe oder ganze Bezirke bis zu einer von der Reichsgetreidestelle zu bestimmenden Grenze zu erhöhen.

§ 7. Die Beschlagnahme endet mit dem freihändigen Eigentumserwerbe durch die Reichsgetreidestelle oder den Kommunalverband, für den die Vorräte beschlagnahmt sind, mit der Enteignung, einer nach § 6 zugelassenen oder einer von dem Kommunalverbande genehmigten Verwendung oder Veräußerung, durch eine solche Veräußerung jedoch erst dann, wenn infolge davon das Brotgetreide aus dem Bezirke des Kommunalverbandes entfernt wird.

2. Reichsgetreidestelle.

§ 10. Es wird eine Reichsgetreidestelle mit einer Verwaltungsabteilung und einer Geschäftsabteilung gebildet. Die Aufsicht führt der Reichskanzler.

§ 11. Die Verwaltungsabteilung ist eine Behörde und besteht aus einem Direktorium und einem Kuratorium.

Das Direktorium besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden, aus ständigen und nicht ständigen Mitgliedern. Der Reichskanzler ernennt den Vorsitzenden, die stellvertretenden Vorsitzenden und die Mitglieder, und zwar unter den ständigen Mitgliedern einen Landwirt.

Das Kuratorium besteht aus sechzehn Bevollmächtigten zum Bundesrat, und zwar außer dem Vorsitzenden des Direktoriums als Vorsitzendem aus vier Königlich Preußischen, zwei Königlich Bayerischen, einem Königlich Sächsischen, einem Königlich Württembergischen, einem Großherzoglich Badischen, einem Großherzoglich Hessischen, einem Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen, einem Großherzoglich Sächsischen, einem Herzoglich Anhaltischen, einem Hanseatischen und einem Elsaß-Lothringischen Bevollmächtigten. Außerdem gehören ihm je ein Vertreter des Deutschen Landwirtschaftsrats, des Deutschen Handelstages und des Deutschen Städtetages, ferner je zwei Vertreter der Landwirtschaft, von Handel und Industrie und der Verbraucher an; der Reichskanzler ernennt diese Vertreter und den Stellvertreter des Vorsitzenden.

Der Reichskanzler erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 12. Die Geschäftsabteilung ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Gesellschaft erhält einen Aufsichtsrat; er besteht aus dem Vorsitzenden des Direktoriums der Verwaltungsabteilung als Vorsitzendem und vierundzwanzig ordentlichen Mitgliedern, von denen sieben auf Reich und Bundesstaaten, sieben auf die Landwirtschaft, drei auf die großgewerblichen Unternehmungen und sieben auf die Städte entfallen. Die sieben Vertreter der Städte und die drei Vertreter der großgewerblichen Unternehmungen werden von den entsprechenden Gruppen der Gesellschafter bezeichnet. Die übrigen Mitglieder ernennt der Reichskanzler.

Der Aufsichtsrat bestellt die Geschäftsführer, darunter einen Landwirt; die Bestellung bedarf der Bestätigung des Reichskanzlers.

§ 13. Die Reichsgetreidestelle hat die Aufgabe, mit Hilfe der Kommunalverbände für die Verteilung und zweckmäßige Verwendung der vorhandenen Vorräte zunächst für die Zeit bis zum 15. August 1916 zu sorgen. Dabei hat die Verwaltungsabteilung die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Aufgaben zu erledigen, die Geschäftsabteilung nach den grundsätzlichen Anweisungen der Verwaltungsabteilung (§ 14) die ihr obliegenden geschäftlichen Aufgaben durchzuführen.

§ 14. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung hat mit Zustimmung des Kuratoriums insbesondere festzusetzen:

a) welche Mehlmenge täglich auf den Kopf der Zivilbevölkerung verbraucht werden darf;

b) welche Mengen die Selbstversorger (§ 6 Abs. 1 a) verwenden dürfen;

c) welche Rücklage aufzusammeln ist;

d) ob, und in welchem Umfang und in welcher Art Betrieben, die Brotgetreide oder Mehl verarbeiten, mit Ausnahme von Mühlen, Bäckereien und Konditoreien (§ 47) Brotgetreide oder Mehl zu liefern ist;

e) wieviel Brotgetreide oder Mehl jedem Kommunalverband für seine Zivilbevölkerung einschließlich der Selbstversorger, sowie an Saatgut für die Herbst- und Frühjahrsbestellung zusteht (Bedarfsanteil); der Bedarfsanteil kann auch vorläufig festgesetzt werden;

f) wieviel Brotgetreide aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen; die abzuliefernde Menge kann auch vorläufig festgesetzt werden;

g) in welcher Höchstmenge und unter welchen Voraussetzungen von den Kommunalverbänden Hinterkorn zur Verfütterung freigegeben werden darf;

h) bis zu welchem Mindestsatze die Brotgetreidearten auszumahlen sind.

Kommt zwischen Direktorium und Kuratorium eine Uebereinstimmung nicht zustande, so entscheidet der Bundesrat.

Das Direktorium kann Bestimmungen über die Aufbewahrung der Vorräte erlassen.

§ 15. Die Geschäftsabteilung hat alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Rechtsgeschäfte vorzunehmen; sie hat insbesondere

a) für die rechtzeitige Abnahme, Bezahlung und Unterbringung des aus den Kommunalverbänden abzuliefernden Brotgetreides zu sorgen;

b) das von den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung beanspruchte Brotgetreide und Mehl durch Vermittelung der Zentralstellen zur Beschaffung der Verpflegung rechtzeitig zu liefern;

c) den Kommunalverbänden das erforderliche Mehl rechtzeitig zu liefern;

d) für die ordnungsmäßige Verwaltung ihrer Bestände zu sorgen;

e) den Betrieben (§ 14 Abs. 1 d) die festgesetzten Brotgetreide- oder Mehlmengen zu liefern.

§ 16. Die Kommunalverbände haben unbeschadet des § 50 Abs. 1 und des § 59 Abs. 2 auf Erfordern der Reichsgetreidestelle Auskunft zu geben und ihren Anweisungen Folge zu leisten.

Darauf folgen weitere Bestimmungen über nachstehende Hauptpunkte:

II. Das Ausmahlen von Brotgetreide.
III. Das Verfüttern von Brotgetreide, Mehl und Brot.
IV. Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915.
V. Die Regelung des Verkehrs mit Hafer.
VI. Verkehr mit Kraftfuttermitteln.
VII. Zuckerhaltige Futtermittel.

(G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Das Kohlenkontor im Jahre 1914/15. Die Marktlage im Juni: Ruhrgebiet, Oberschlesien. Richtpreise des Kohlensyndikats. Der Absatz des Kohlensyndikats im Juni.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Die Erzeugung der deutschen Walzwerke im Jahre 1914. Roheisengewinnung im Juni. Bericht des Roheisenverbandes. Flußstahlerzeugung im Mai und Juni. Versand des Stahlwerksverbandes. Der Stahlwerksverband über die Geschäftslage. Die Eisenpreise im Kriege.

3) Baugewerbe: Zur Lage im Baugewerbe.

4) Textilgewerbe: Die Erträgnisse im Textilgewerbe.

1. Bergbau.

Die Rheinische Kohlenhandels- und Reederei-Gesellschaft m. b. H. in Mülheim a. d. R. (Kohlenkontor) erzielte in dem am 31. März beendeten Geschäftsjahr 1914/15, für das soeben der Abschluß veröffentlicht wird, einen Gewinn von 13,07 Mill. M. gegen 11,47 Mill. M. im Vorjahre. Dieser Gewinn wird in der Weise verwendet, daß 1,04 Mill. M. (im Vorjahre 0,97 Mill. M.) zur Verzinsung des Stammkapitals und 12,03 Mill. M. (im Vorjahre 9,91 Mill. M.) zur Bezahlung einer Tonnendividende von 0,85 M. (im Vorjahre 0,75 M.) auf die Tonne der Beteiligung dienen, während 3788 M. (im Vorjahre 597 623 M.) auf neue Rechnung vorgetragen werden. Aus

dem Jahresgewinn wird wieder eine Erhöhung der Kapitalbeteiligung von 15 Proz. der ursprünglichen Stammeinlage vorgenommen werden. Es gelangte deshalb eine Bardividende von 0,70 M. (im Vorjahre 0,60 M.) auf die Tonne der Beteiligung zur Ausschüttung. Aus dem Jahresbericht entnehmen wir ferner, einem Bericht des „Berl. Tgbl." folgend, nachstehende Ausführungen:

Der Gesamtversand ist im Geschäftsjahr 1914/15 um über 2 Mill. t gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Er stellte sich auf 10 553 225 M. (im Vorjahre 12 644 345). An dem Ausfall ist die Ausfuhr nach Holland mit 900 000 t beteiligt. Die ersten Kriegsmonate August und September haben allein einen Versandrückgang von 1 440 000 t gebracht. Von April bis Ende Juni 1914 hat der Versand trotz des lebhaften Bedarfs etwa 260 000 t weniger betragen als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Dieser Minderabsatz war lediglich eine Folge des Rückganges der Syndikatslieferungen. Andernfalls hätte das Kohlenkontor in den ersten Monaten des verflossenen Geschäftsjahres eine beträchtliche Versandsteigerung zu verzeichnen gehabt. Als endlich im Juni die Syndikatslieferungen zunahmen und man auf einen kräftigen Fortschritt rechnen durfte, hatte der Ausbruch des Krieges allen Erwartungen und Hoffnungen ein jähes Ende bereitet. An dem Versand waren die oberrheinischen und Ruhrorter Lagerbestände stark beteiligt, da bei der Knappheit an frischen Zechenzufuhren, namentlich in den ersten Kriegsmonaten, alles herangezogen wurde, um einer Kohlenknappheit zu steuern. Die Bestände des Kohlenkontors an verfügbaren Brennstoffen waren daher Ende März 1915 so gering, wie seit Jahren nicht. In einer Besprechung der Einwirkungen der Mobilmachung auf den Wasserversand von Kohlen und Koks wird im Bericht hervorgehoben, daß die Fertigstellung des Rhein-Herne-Kanals die Versandmöglichkeiten wesentlich gefördert habe. Im Verkehr zum Rhein ist der Umschlag von Kohlen und Koks von den Kanalhäfen von 14 253 t im August vorigen Jahres auf 166 158 t im März dieses Jahres gestiegen.

Der Bericht hebt weiterhin hervor, daß bis Ende April 1915 die Kohlenausfuhr sich im Rahmen von 60 Proz. der Mengen bewegt haben dürfte, die in den betreffenden Monaten des Vorjahres ausgeführt worden sind. Für Mai und Juni ist die Kohlenausfuhr auf 40 Proz. beschränkt worden, während die Koksausfuhr wie bisher keiner Beschränkung unterworfen ist. Das Kohlenkontor hält die Beschränkung der Kohlenausfuhr auf 40 Proz. für zu weitgehend. Dadurch werde der Absatz nach Holland und der Schweiz einschneidend berührt. Die Aussichten für das neue Geschäftsjahr hängen, so sagt der Bericht, ausschließlich von den kriegerischen Ereignissen ab. Die Brennstoffmengen, die das Kohlenkontor vom Kohlensyndikat erhält, wobei neuerdings der Koksabsatz eine bedeutende Rolle spielt, werden aller Voraussicht nach glatt untergebracht werden können. Auch für das neue Geschäftsjahr, das entsprechend der Dauer des Kohlensyndikatsvertrages nur bis Ende Dezember 1915 läuft, sei wieder ein befriedigendes Ergebnis zu erwarten.

* * *

Im Ruhrkohlengebiet war nach dem „Reichsarbeitsblatt" die Beschäftigung wie in den Vormonaten so gut, daß vielfach den Ansprüchen der Abnehmer nicht genügt werden konnte. Im Absatz von Koks ist eine weitere Besserung eingetreten, was besonders aus dem Grunde erfreulich ist, weil die Nebenprodukte der Koksgewinnung für die Erzeugung von Munition und landwirtschaftlichen Düngemitteln von großem Werte sind. Es wird mehrfach gemeldet, daß die Löhne stiegen und Ueberschichten verfahren wurden. Dem Bericht der „Köln. Ztg." über den Ruhrkohlenmarkt im Juni entnehmen wir folgende Ausführungen:

Obwohl die in die erste und letzte Juniwoche fallenden zwei kirchlichen Feiertage für eine große Zahl der Ruhrkohlenzechen einen erheblichen Ausfall in der Förderung brachten, hat der Gesamtabsatz im Juni, gegenüber den Vormonaten, wenn auch nur in geringem Umfange, weiter zugenommen. Der Absatz in Kohlen hielt sich im Rahmen der vormonatigen Lieferungen, so daß die Mehrförderung der Zechen nur in einer weiteren Zunahme der Koksherstellung und des Absatzes darin zum Ausdruck kommt. Der in den letzten Monaten schon ausgedehnte Koksverbrauch ist weiter vorangeschritten und hat im Monat Juni, statt der vorgesehenen 65 Proz., sogar annähernd 70 Proz. der Beteiligung erreicht. Es bedeutet dies einen Stand der Beschäftigung, wie er seit sehr langer Zeit, selbst zu Friedenszeiten, nicht mehr erreicht worden ist. Diese erfreuliche Tatsache ist eine Folge der immer mehr Platz greifenden Erkenntnis von der Zweckmäßigkeit, wo angängig, Koks zum Ersatz für Kohlen zu verwenden, und es bleibt zu hoffen, daß sich für manche Verwendungszwecke auch nach dem Kriege der Verbrauch von Koks, statt Kohlen, als vorteilhaft erhalten wird. Die Verhältnisse auf dem Kohlenmarkte haben sich nicht geändert. Der Absatz in Industrie- und Eierbriketts ist andauernd lebhaft.

Die Wasserverhältnisse im Rheinstromgebiet waren auch den ganzen Juni hindurch für die Schiffahrt andauernd günstig. Besonders günstig haben sich die Fahrwasserverhältnisse im oberrheinischen Stromgebiet gehalten. Die Anfuhren in Kohlen, Koks und Briketts nach den Ruhrhäfen haben eine Zunahme von rund 2000 Waggons zu verzeichnen. In der ersten Monatshälfte waren die Anfuhren schwach; erst in der zweiten Monatshälfte trat eine kleine Besserung ein, die dadurch zum Ausdruck kam, daß die in beschränktem Umfange in Betrieb gehaltenen Kipperanlagen angestrengt beschäftigt waren und nur durch Einlegen von Ueberschichten den Verkehr bewältigen konnten.

Die Kohlenverladungen auf dem Wasserwege nach Belgien, namentlich von Gaskohlen und Stückkohlen, sind in geringem Umfange wieder aufgenommen worden. Besser gestaltet sich der Schiffsversand in Kohlen und Koks nach Holland, jedoch auch hier kommen erhebliche Einschränkungen in Betracht, und dem andauernd großen Bedarf in Gas- und Industriekohlen kann nur in beschränktem Umfange entsprochen werden. Die Kohlen- und Koksverschiffungen auf dem Rhein-Herne-Kanal im Verkehr zum Rhein sind im Monat Juni von 196 438 t im Mai auf 150 908 t, demnach um 45 530 t, zurückgegangen. Dieser Rückgang ist darauf zurückzuführen, daß ein großer, im Dortmunder Hafen gelagerter Kohlenbestand, der ganz über die Kanalstraße zur Verschiffung gelangte, inzwischen völlig geräumt worden ist und außerdem im Juni große, für den Bahnversand vorgesehene Kohlenmengen, die bisher zugunsten der Kanalschiffahrt zurückgestellt waren, zur Ablieferung gelangen mußten.

In Oberschlesien war der Eingang an Aufträgen ebenso wie in den vorhergehenden Monaten sehr zufriedenstellend. Die Förderung wird teils auf 75, teils auf 80—85 Proz. der normalen angegeben. Der niedrige Wasserstand der Oder machte sich störend bemerkbar. Jedoch gelang es, die Transportschwierigkeiten zu überwinden, weil die Eisenbahn in der Lage war, Wagen in ausreichender Zahl zu stellen. Die Räumung Westgaliziens durch die Russen ermöglichte einen erhöhten Absatz nach diesem Lande; ebenso ist der Absatz nach Ungarn gestiegen. Die Einstellung von Kriegsgefangenen und Auslandsarbeitern nahm ihren Fortgang. Vereinzelt werden Lohnerhöhungen um 10—15 Proz. gemeldet.

* * *

In der am 29. Juli stattgehabten Beiratssitzung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, an der auch Vertreter des preußischen Handelsministers teilnahmen, sind die Umlagen für das dritte Viertel-

jahr 1915 in der gleichen Höhe wie bisher festgesetzt worden. Im zweiten Vierteljahr betrugen sie bei Kohlen 6 Proz., Koks 3 Proz. und Briketts 4 Proz. Dann erfolgte die Festsetzung der Richtpreise. Diese sind bekanntlich nicht die Verkaufspreise, sondern dienen als Grundlage zu deren Festsetzung. Es wurde beschlossen, die Richtpreise für Kohlen und Briketts um 1 M., für Kokskohlen um 1,25 M. und für Koks um 2 M. für die Tonne zu erhöhen. Diese Preisfestsetzung gilt für den Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober 1915. Die Kohlenpreise sind nunmehr um 3 M. höher als vor Kriegsanfang. Bei der am 11. Dezember 1914 vorgenommenen Preisänderung wurden bekanntlich die Richtpreise um 2 M. erhöht. Die Richtpreise für Koks, die diesmal ebenfalls heraufgesetzt worden sind, und zwar um 2 M. pro Tonne, wurden damals um 1,50 M. ermäßigt, also für die Zeit vom 1. April bis 31. August 1915.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats betrug im Juni 1915 bei $24^3/_8$ (im Vormonat 24, im Juni 1914 $23^3/_8$) Arbeitstagen 5 018 539 (Vorm. 4 836 629, Vorj. 6 277 772) t oder arbeitstäglich 205 889 (Vorm. 201 526, Vorj. 268 568) t. Von der Beteiligung, die sich auf 7 152 796 (Vorm. 7 050 734, Vorj. 6 859 839) t bezifferte, sind demnach 70,16 (Vorm. 68,60, Vorj. 91,51) Proz. abgesetzt worden. Der Versand, einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke, betrug an Kohlen bei $24^3/_8$ (Vorm. 24, Vorj. $23^3/_8$) Arbeitstagen 3 614 311 (Vorm. 3 455 170, Vorj. 5 418 787) t oder arbeitstäglich 148 279 (Vorm. 143 965, Vorj. 231 820) t; an Koks bei 30 (Vorm. 31, Vorj. 30) Arbeitstagen 1 507 603 (Vorm. 1 508 321, Vorj. 1 385 468) t oder arbeitstäglich 50 253 (Vorm. 48 656, Vorj. 46 182) t; an Briketts bei $24^3/_8$ (Vorm. 24, Vorj. $23^3/_8$) Arbeitstagen 326 108 (Vorm. 319 705, Vorj. 347 408) t oder arbeitstäglich 13 379 (Vorm. 13 321, Vorj. 14 862) t. Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 3 107 608 (Vorm. 2 960 217, Vorj. 4 853 792) t oder arbeitstäglich 127 500 (Vorm. 123 342, Vorj. 207 649) t; an Koks 1 070 641 (Vorm. 1 040 982, Vorj. 676 018) t oder arbeitstäglich 35 688 (Vorm. 33 580, Vorj. 22 534) t; an Briketts 308 605 (Vorm. 301 308, Vorj. 329 486) t oder arbeitstäglich 12 661 (Vorm. 12 555, Vorj. 14 096) t. Die Förderung stellte sich insgesamt auf 6 037 938 (Vorj. 7 910 656) t oder arbeitstäglich auf 247 710 (Vorj. 338 424) t und im Mai auf 5 826 965 t oder arbeitstäglich auf 242 790 t.

Der Absatz derjenigen Zechen des Ruhrgebiets, mit denen Verkaufsvereinbarungen getroffen sind, stellte sich im Juni 1915 folgendermaßen: Es betrug der Gesamtabsatz in Kohlen (einschließlich der zur Herstellung des versandten Koks verwandten Kohlen) 380 039 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 169 697 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Absatz 362 871 t gleich 43,25 Proz. der Absatzhöchstmengen, der Gesamtabsatz in Koks 99 554 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 62 071 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Koksabsatz 90 239 t gleich 56,02 Proz. der Absatzhöchstmengen; der Gesamtabsatz in Briketts 3388 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 3388 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Brikettabsatz 3388 t gleich 59,01 Proz. der Absatzhöchstmengen, die Förderung 421 201 t.

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im Juni 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des Juni 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	Juni 1914 t	Mai 1915 t	Juni 1915 t
Gesamtförderung	7 910 656	5 826 965	6 037 938
Beteiligung	6 859 839	7 050 734	7 152 796
Gesamtabsatz	7 962 840	6 162 123	6 319 868
Rechnungsmäßiger Absatz	6 277 772	4 836 829	5 018 539
Derselbe in Prozent der Beteiligung	91,51	68,60	70,16
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	4 853 792	2 960 217	3 107 608
Prozent des Gesamtversandes	61,96	48,04	49,17
Zahl der Arbeitstage	$23^3/_8$	24	$24^3/_8$
Arbeitstägliche Förderung	338 424	242 790	247 710
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	231 820	143 965	148 279
„ „ „ Koks	46 182	48 656	50 253
„ „ „ Briketts	14 862	13 321	13 379

Die Absatzverhältnisse im Berichtsmonat haben sich im allgemeinen in dem bisherigen Rahmen bewegt. Gegenüber dem Vormonat ist neben der fortschreitenden Steigerung des Koksabsatzes auch im Kohlen- und Brikettabsatz eine Zunahme zu verzeichnen. Die Förderleistung der Zechen hat sich gleichfalls etwas gehoben. Sie bezifferte sich auf 6 037 938 t und blieb hinter dem Gesamtabsatz in Kohlen, der sich einschließlich des Bedarfs für die Koks- und Briketterzeugung und für die eigenen Betriebszwecke der Zechen auf 6 319 868 t belief, um 281 930 t zurück, welche Menge auf den Absatz aus den Lagerbeständen der Zechen entfällt. Der Koksabsatz in Prozenten der Beteiligungsziffer hat sich in den letzten Monaten, wie folgt, entwickelt: April 66,46, Mai 68,6 und Juni 70,16 Proz. Der auf die Koksbeteiligung anzurechnende Absatz betrug 67,14 Proz., wovon 1,06 Proz. auf Koksgrus entfallen gegen 63,26 Proz. bzw. 1,01 Proz. im Vormonat und gegen 46,20 bzw. 1,36 Proz. im Juni 1914. Die Beteiligungsanteile stellten sich im Berichtsmonat um 8,5 Proz. höher als im gleichen Monat des Jahres 1914. Der auf die Beteiligungsanteile anzurechnende Brikettabsatz belief sich auf 76,52 gegen 77,41 Proz. im Vormonat und gegen 87,81 Proz. im Juni 1914. Der Eisenbahnversand hat sich ohne Störung vollzogen. Der Umschlagsverkehr in den Rheinhäfen war verhältnismäßig lebhaft. Der Versand über den Rhein-Herne-Kanal in der Richtung nach Ruhrort bezifferte sich an Kohlen, Koks und Briketts zusammen im Mai auf 125 697 t, im Juni auf 111 367 t.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Erzeugung der deutschen Walzwerke nach der amtlichen Statistik ist bisher erst bis zum Jahre 1912 bekannt. Der „Verein deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ hat jedoch trotz des Kriegszustandes die Erzeugung der Walzwerke im deutschen Zollgebiet in den beiden letzten Jahren ermittelt. Die Gesamterzeugung der Walzwerke des Zollgebiets betrug nach dieser Statistik 13 011 438 t im Jahre 1914 gegen 16 518 950 t im Jahre 1913 und gegen 16 347 142 t der amtlichen Statistik im Jahre 1912. Von der Gesamterzeugung im Jahre 1914 fallen 9 590 695 t in die sieben Monate der Friedenszeit und 3 420 743 t in die fünf Monate der Kriegszeit. Während die durchschnittliche Erzeugung der letzten sieben Friedensmonate 1 370 099 t

betrug, kamen auf die Kriegsmonate durchschnittlich 684 149 t oder nahezu 50 Proz. der Friedenserzeugung. Trotz des starken Rückgangs während der Kriegszeit ist die Gesamterzeugung im Jahre 1914 immer noch erheblich größer als nur wenige Jahre zuvor, nämlich im Jahre 1910. An der Gesamterzeugung sind beteiligt:

die Bezirke	1913	1914	1914 (Kriegszeit 5 Mon.)
		in Tonnen	
Rheinland und Westfalen	9 021 229	7 435 493	2 227 407
Schlesien	1 278 477	1 080 595	345 994
Siegerland, Kr. Wetzlar u. Hessen-Nassau	446 228	346 704	100 212
Nord- und Mitteldeutschland	654 318	529 574	152 311
Königreich Sachsen	262 391	219 730	75 820
Süddeutschland	190 234	165 528	41 558
Saargebiet und bayerische Rheinpfalz	1 632 414	1 102 965	202 397
Elsaß-Lothringen	1 935 930	1 267 262	143 999
Luxemburg	1 097 729	863 587	131 045
die Sorten			
Halbfabrikate, zum Absatz bestimmt	2 799 990	2 029 280	435 296
Eisenbahnoberbaumaterial	2 470 065	1 867 086	592 711
Träger	1 555 511	1 192 246	245 394
Stabeisen	4 429 558	3 536 901	898 762
Bandeisen	395 602	368 914	91 790
Walzdraht	1 157 873	927 032	219 438
Grobbleche	1 408 591	1 172 966	355 498
Feinbleche	820 046	688 805	194 113
Weißbleche	83 051	85 569	34 236
Röhren	640 084	506 488	127 255
Rollendes Material	374 082	277 048	78 048
Schmiedestücke	207 602	195 125	72 637
Andere Fertigstücke	176 895	163 978	75 565

Im Laufe des Jahres 1915 dürfte die Erzeugung der Walzwerke wie die der Hochöfen- und Stahlwerke erheblich gestiegen sein, denn zweifellos hat sich die weitgehende Anpassungsfähigkeit der Eisen- und Stahlindustrie an den Kriegsbedarf auch in den Walzwerken gezeigt.

* * *

Die deutsche Roheisengewinnung erfuhr im Monat Juni des laufenden Jahres eine weitere Ausdehnung gegen die zurückliegenden Kriegsmonate. Nach den Erhebungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" stellte sich die Roheisenerzeugung im deutschen Zollgebiet im Berichtsmonat insgesamt auf 993 496 t gegen 985 968 t im vorangegangenen Monat. Die Steigerung der Gesamtziffer war demnach nur gering: sie belief sich auf 7528 t oder 0,8 Proz. Ein wesentlich anderes Bild ergibt sich, wenn man die Ziffer der täglichen Erzeugung, die am ehesten die Intensität des Beschäftigungsgrades in der Roheisenindustrie widerspiegelt, vergleicht. Pro Arbeitstag wurden im Juni 33 116 t Roheisen erzeugt. Das bedeutet gegen den Vormonat eine Zunahme um 4,1 Proz., während im Mai ein Anwachsen der täglichen Erzeugungsmenge von nur 1,6 Proz. zu verzeichnen war. Seit

Kriegsausbruch bewegte sich die Ziffer der täglichen Erzeugung der Hochofenwerke in ständig steigender Linie. Es veranschaulicht dies die folgende Zusammenstellung:

Roheisengewinnung pro Tag in t

August 1914	18 295	Januar 1915	28 198
September	19 336	Februar	28 701
Oktober	23 543	März	30 272
November	26 299	April	31 289
Dezember	27 545	Mai	31 805
		Juni	33 116

Im ersten Halbjahr 1915 betrug die Erzeugung der Hochofenwerke im Deutschen Reich und Luxemburg 5 534 337 t. In der ersten Hälfte des vorangegangenen Jahres hatte die Roheisenerzeugung einen Umfang von 9 288 196 t erreicht. Im laufenden Jahre wurde demnach die Erzeugung um 3 753 859 t oder 40,4 Proz. eingeschränkt. Die Spannung hat sich in den letzten Monaten zusehends verringert. Für die ersten fünf Monate hatte sich noch eine Abnahme um 41,5 Proz., für die ersten vier Monate eine solche von 42,2 Proz. ergeben. Das erste Quartal hatte mit einem Minus von 43,3 Proz. geschlossen. Auf die einzelnen Sorten verteilte sich die Roheisengewinnung in den letztverflossenen Monaten sowie in der ersten Hälfte der Jahre 1914 und 1915, wie folgt:

	1914 Juni t	1915 Mai t	1915 Juni t	1914 Januar bis Juni t	1915 Januar bis Juni t
Gießerei-Roheisen	248 608	219 040	203 849	1 595 862	1 181 660
Bessemer-Roheisen	30 699	16 965	18 887	156 953	79 635
Thomas-Roheisen	1 021 623	600 752	612 659	6 091 941	3 364 682
Stahl- und Spiegeleisen	192 753	121 959	136 611	1 218 580	740 885
Puddel-Roheisen	37 630	27 252	21 490	224 860	159 947

Aus der folgenden Uebersicht geht der Anteil der einzelnen Bezirke an der Gesamtgewinnung der Vergleichsmonate hervor:

	1914 Juni t	1915 Mai t	1915 Juni t	1914 Januar bis Juni t	1915 Januar bis Juni t
Rheinland-Westfalen	663 582	426 268	423 908	4 048 517	2 398 082
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	68 905	63 437	67 202	440 491	377 568
Schlesien	80 405	68 457	63 291	494 665	388 867
Norddeutschland (Küstenwerke)	37 671	18 867	18 504	210 077	110 720
Mitteldeutschland	40 371	33 156	33 082	246 874	179 293
Süddeutschland und Thüringen	27 732	20 669	20 082	164 507	113 209
Saargebiet	109 716	66 777	68 734	644 836	381 890
Lothringen	274 731	147 731	158 604	1 711 798	846 691
Luxemburg	228 200	140 606	140 089	1 326 431	738 017

Für das erste Halbjahr ergibt sich die wesentlichste Einschränkung der Roheisengewinnung in Lothringen. Hier ermittelte sich das Minus gegen 1914 auf 50,5 Proz. Um 40,8 Proz. wurde die Roheisenerzeugung sowohl in Rheinland-Westfalen als auch im Saargebiet eingeschränkt. Von den sonstigen Haupterzeugungsgebieten weist Luxemburg eine Abnahme um 44,4 Proz., Schlesien eine solche um 21,4 Proz. auf.

Im Siegerland war die Gewinnung sogar nur um 14,3 Proz. niedriger als im Vorjahr.

In der am 23. Juli 1915 stattgefundenen Hauptversammlung des Roheisenverbandes G. m. b. H. in Essen wurde seitens der Verbandsleitung über die Geschäftslage, wie folgt, berichtet:

Die Nachfrage nach Qualitätsroheisen bleibt weiterhin sehr stark. Die Gießereien haben ihren Bedarf in Gießereiroheisen I und III für das 3. Quartal im großen und ganzen gedeckt. Die eingegangenen Aufträge nehmen die Erzeugung der Verbandshütten in diesen Sorten voll in Anspruch. In Hämatitroheisen und in den manganhaltigen Sorten des Siegerlands ist die Nachfrage auch weiterhin überaus stark. Das Auslandsgeschäft ist unverändert. Der Juniversand hat 57,25 Proz. der Beteiligung gegen 59,37 Proz. im Mai betragen. Der Versand des laufenden Monats wird denjenigen des Vormonats voraussichtlich etwas überschreiten.

Die deutsche Flußstahlerzeugung, über deren Gestaltung bis zum Monat April im vorigen Hefte berichtet wurde, stand in den beiden folgenden Monaten wiederum im Zeichen der Aufwärtsbewegung. Nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller“ betrug die Flußstahlerzeugung im deutschen Zollgebiet im Monat Mai des laufenden Jahres 1 044 107 t gegen 1 012 334 t im April. Gegen den Vormonat trat somit eine Erhöhung der Erzeugung um 3,1 Proz. ein. Im Juni erfolgte eine weitere Ausdehnung von 1 044 107 t auf 1 080 186 t. Die Zunahme war mit 3,5 Proz. noch etwas größer als die des Vormonats. Die nachstehende Uebersicht veranschaulicht, wie sich die deutsche Flußstahlerzeugung seit dem Ausbruch des Krieges gestaltete:

Flußstahlerzeugung insgesamt in Tonnen.

August 1914	567 618	Januar 1915	963 790
September	663 448	Februar	964 015
Oktober	900 522	März	1 098 311
November	900 357	April	1 012 334
Dezember	941 964	Mai	1 044 107
		Juni	1 080 786

Die Flußstahlerzeugung in den beiden letztverflossenen Monaten wird in den folgenden Abschnitten noch näher dargestellt. Was zunächst die verschiedenen Stahlsorten anlangt, so waren diese an der Erzeugung im Monat Juni 1915, wie folgt, beteiligt (in Klammern ist die Erzeugung für Mai 1915 angegeben):

Thomasstahl 542 967 t (528 587 t), Bessemerstahl 13 635 t (12 701 t), basischer Siemens-Martinstahl 428 170 t (419 410 t), saurer Siemens-Martinstahl 22 819 t (18 297 t), basischer Stahlformguß 39 294 t (36 578 t), saurer Stahlformguß 15 563 t (12 757 t), Tiegelstahl 8366 t (8329 t), Elektrostahl 9972 t (7448 t).

Von den Bezirken sind im Juni 1915 (gegenüber Mai) beteiligt:

Rheinland-Westfalen mit 631 756 t (598 948 t), Schlesien mit 88 045 t (95 459 t), Siegerland und Hessen-Nassau mit 23 877 t (24 521 t), Nord-, Ost- und Mitteldeutschland mit 47 094 t (45 504 t), Königreich Sachsen mit 19 870 t (20 823 t), Süddeutschland mit 10 942 t (10 199 t), Saargebiet und bayerische Rheinpfalz mit 81 988 t (77 880 t), Elsaß-Lothringen mit 96 838 t (91 230 t), Luxemburg mit 80 376 t (79 543 t).

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug im Juni 1915 insgesamt 318 952 t (Rohstahlgewicht) gegen 288 566 t im Mai

d. J. und 565 153 t im Juni 1914. Der Versand ist also 30 386 t höher als im Mai d. J. und 246 201 t niedriger als im Juni 1914.

Von dem Juniversande entfallen auf Halbzeug 77 804 t (62 002 t im Mai d. J. und 130 998 t im Juni 1914), auf Eisenbahnoberbau 154 736 t (142 207 t im Mai d. J. und 252 056 t im Juni 1914) und auf Formeisen 86 412 t (84 357 t im Mai d. J. und 182 099 t im Juni 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207
Juni	132 028	130 998	77 804	281 930	252 056	154 736

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566
Juni	191 359	182 099	86 412	605 317	565 153	318 952

In der Hauptversammlung des Stahlwerksverbandes am 22. Juli 1915 wurde über die Geschäftslage mitgeteilt:

In Halbzeug sind die inländischen Verbraucher im Verhältnis zu ihrer verringerten Leistungsfähigkeit durchweg auch weiter gut beschäftigt. Die Durchschnittsbezüge könnten sich auf der bisherigen Höhe an sich halten, wenn nicht die Arbeiterverhältnisse weitere Betriebseinschränkungen erforderlich machen sollten. — Im Ausfuhrgeschäft wickeln sich die mit neutralen Ländern laufenden Abschlüsse ordnungsmäßig ab.

In schwerem Oberbaubedarf ging von den Reichseisenbahnen eine Nachtragsbestellung für das Rechnungsjahr 1915 ein, womit der Gesamtbedarf dieser Bahnen auf die durchschnittliche Höhe der letzten Jahre gelangt. Aus dem neutralen Auslande konnten einige Abschlüsse hereingenommen werden, andere stehen in Verhandlung. — In Rillenschienen verlief das inländische Geschäft weiter ruhig; mit dem neutralen Auslande wurde ein nicht unerheblicher Abschluß getätigt. — Der Auftragseingang an Grubenschienen war im Juni etwas geringer als im Mai, geht aber über den Durchschnitt der Monate Januar—Juni d. J. noch etwas hinaus.

In Formeisen hat der inländische Abruf im Juni gegen die beiden Vormonate eine Steigerung erfahren. Dementsprechend war auch der Inlandsversand besser. Im allgemeinen liegt das Geschäft infolge der ruhigen Lage des Baumarktes still. Konstruktionswerkstätten und Waggonbauanstalten haben dagegen offenbar gut zu tun und rufen verhältnismäßig flott ab. — Die Lage des Geschäftes im neutralen Auslande ist unverändert ruhig.

* * *

Nach einer Zusammenstellung der „Rhein.-Westf. Ztg.“ stellen sich die gegenwärtigen Erz- und Eisenpreise im Vergleich mit den Preisen vor dem Kriege, wie folgt. Eine Tonne kostete in Mark:

	Vor dem Kriege	Anfang Juli
Siegerländer Spat- und Brauneisenstein	12,10	18,50
Siegerländer Rostspat	18,50	23,50
Nassauer Roteisenstein	13,50	21,00
Hämatit-Roheisen	78,50	115,00
Spiegel-Roheisen	79,00	98,50
Stahl-Roheisen	69,00	88,50
dgl. (kupferarmes)	69,00	102,00
Gießerei-Roheisen I	74,50	94,00
Gießerei-Roheisen III	70,50	89,00
Luxemburger Gießereieisen	60,00	74,50
Thomas-Rohblöcke	82,50	102,50
Siemens-Martin-Qualität	87,50	122,50
Vorgewalzte Blöcke	87,50	107,50
Knüppel	95,00	115,00
Platinen	97,50	117,50
Flußstabeisen	95,00	145,00
Schweißstabeisen (gewöhnliche Qualität)	133,00	163,00
Formeisen	108,00	130,00
Bandeisen	115,00	160,00
dgl. S. M. Qualität	120,00	180,00
Grobbleche	98,00	150,00
Konstruktionsbleche	102,00	157,50
Kesselbleche	108,00	165,00
Feinbleche	117,50	185,00
Walzdraht	117,50	145,00
gezogener Draht	132,50	175,00
Drahtstifte	117,50	180,00
verzinkter Draht, 5 mm	140,00	220,00

3. Baugewerbe.

Als der Krieg begann, herrschten die größten Besorgnisse wegen seiner Wirkungen auf das gesamte Baugewerbe und die Baustoffindustrie. Diese Befürchtungen sind zum Teil auch eingetreten, indem die Bautätigkeit bis auf ein Weniges zurückgegangen ist. Die private Bautätigkeit ruhte bald fast ganz und gar, aber auch die öffentliche Bautätigkeit ging sehr stark zurück. Besonders sorgenvoll blickte man auf die Gestaltung des Arbeitsmarktes im Baugewerbe: man befürchtete ein riesiges Anschwellen der Arbeitslosigkeit. Und in der Tat, in den ersten Monaten war gerade im Baugewerbe die Arbeitslosigkeit ganz besonders hoch. Nur langsam ging sie im Jahre 1914 zurück, um dann im Laufe des Jahres 1915 um so auffallender zu fallen. Die Bewegung der Arbeitslosenziffern nach der Statistik des Deutschen Bauarbeiterverbandes zeigt folgendes Bild. Sie betrug am Ende des Monats in Prozent der Mitgliederziffer:

Aug. 14	Sept.	Okt.	Nov.	Dez.	Jan. 15	Febr.	März	April	Mai
15,8	11,2	9,0	9,5	9,8	14,1	11,4	7,4	2,6	1,7

Der Rückgang im laufenden Jahre ist ganz besonders auffallend. Es sei darauf verwiesen, daß im Mai 1914 die entsprechende Arbeitslosenziffer sich auf 1,8 Proz. stellte, also etwas höher war als im laufenden Jahre. Noch deutlicher zeigt sich die relative Besserung am Arbeitsmarkt, wenn wir die Bewegung des Andranges in den ersten fünf

Monaten dieses Jahres mit dem Andrang im Vorjahre vergleichen. Es kamen auf je 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

	1914	1915
Januar	921,7	363,5
Februar	428,3	252,1
März	181,0	157,8
April	135,7	139,7
Mai	137,3	125,9

Die günstigere Verfassung des Marktes im laufenden Jahre ist aus dieser Ziffernreihe sofort ersichtlich. Selbstverständlich ist diese relative Gunst keineswegs auf die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe zurückzuführen, vielmehr ist einmal zu berücksichtigen, daß das Baugewerbe einen sehr großen Teil seiner Angehörigen im Felde zu stehen hat; eine stark verringerte Bautätigkeit würde dann immer noch hinreichen, um die Zurückbleibenden zu beschäftigen. Aber man darf bezweifeln, daß damit allein die günstige Lage des Arbeitsmarktes erklärt ist. Vielmehr ist als weiterer Umstand zu berücksichtigen, daß sehr viele Arbeitskräfte, die sonst im Baugewerbe tätig sind, sich anderen Berufen zugewandt haben. Daraus erklärt sich zum Teil auch der Gegensatz in der Bewegung der Arbeitslosenziffern und der Andrangsziffern. Vor allem dürften sehr viele Bauarbeiter in diesem Jahre in der Landwirtschaft tätig sein, aber auch viele Zweige der Warenherstellung haben zahlreiche Bauarbeiter aufgenommen. Besonders stark hat von Januar bis Mai der Andrang am Arbeitsmarkt für Bauarbeiter in Pommern, in der Provinz Sachsen, in Braunschweig, Thüringen, in Oldenburg, in Schleswig-Holstein und in Westfalen abgenommen. In allen den genannten Landesteilen war der Andrang so niedrig, daß die Nachfrage nach Bauarbeitern nicht immer befriedigt werden konnte. Es sind gerade die Landesteile, in denen die Bauarbeiter sich besonders der Landwirtschaft zugewandt haben dürften. Unter dem Reichsdurchschnitt stand der Andrang im Mai dann noch in folgenden Landesteilen: Posen, Schlesien, Hannover, Rheinlande, Hessen-Nassau, Bayern, Württemberg, Baden und Elsaß-Lothringen. Dagegen blieb er noch mehr oder weniger hoch über dem Reichsdurchschnitt in Ost- und Westpreußen, im Königreich Sachsen, in Brandenburg einschließlich Großberlins, in Hessen und in den Stadtgebieten Lübeck und Hamburg. Wenn auch ein voller Ausgleich zwischen Angebot und Nachfrage nicht erfolgt ist, aus einer Reihe von Gründen auch nicht erfolgen kann, so hat sich doch die Gestaltung des Arbeitsmarktes im Laufe des Krieges und ganz besonders im laufenden Jahre über Erwarten günstig entwickelt, obwohl die Bautätigkeit selbst bis auf ein Minimum zurückgegangen ist. Damit können die schlimmen Befürchtungen wegen einer übermäßigen Arbeitslosigkeit im Baugewerbe während der Dauer des Krieges in der Hauptsache nunmehr als gänzlich hinfällig bezeichnet werden.

4. Textilgewerbe.

In den Monaten Januar bis Mai 1915 haben 193 Aktiengesellschaften des Textilgewerbes ihre Geschäftsabschlüsse

für das verflossene Geschäftsjahr, meist für das Kalenderjahr 1914 veröffentlicht. Das Aktienkapital dieser 193 Gesellschaften betrug für das Jahr 1914 389,78 Mill. M. gegen 389,51 im Jahre 1913. Es hat also nur eine kleine Kapitalsvermehrung stattgefunden. Wie sich die 193 Gesellschaften auf die verschiedenen Gruppen des Textilgewerbes verteilen, welche Kapitalien 1913 und 1914 für die Beurteilung der Gewinnerträgnisse in Frage kommen, das ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich. Die Zahl der Gesellschaften, die in den ersten 5 Monaten 1915 ihre Geschäftsabschlüsse veröffentlicht haben, verteilten sich auf die verschiedenen Gruppen, wie folgt:

	Gesell-schaften	Aktienkapital in 1000 M.	
		1913	1914
Baumwollspinnereien	24	39 955	40 455
Baumwollwebereien	11	13 800	13 800
Baumwollspinnwebereien	28	63 588	63 893
Kammgarnspinnereien	23	65 160	65 160
Wollgewerbe ohne Kammgarnspinnereien	27	75 253	75 441
Leinen- und Jutegewerbe	24	43 072	43 072
Seidenwebereien	4	10 000	9 000
Sonstige Textilfabriken	39	61 633	61 909
Färberei, Appretur etc.	13	17 048	17 048
Insgesamt	193	389 509	389 778

Die 193 Gesellschaften erzielten im Mittel für das Jahr 1914, wenn man Abschreibungen und Reingewinn zusammen als Erträgnisse rechnet, 2175 M. auf je 10 000 M. Aktienkapital, während für 1913 die Vergleichssumme nur 2067 M. betrug. Die Erträgnisse haben demnach im Jahre 1914 zugenommen. Und zwar sind die Abschreibungen von 685 M. im Jahre 1913 auf 716 im Jahre 1914 gewachsen, der Reingewinn aber von 1382 auf 1459 M. Wie sich das Verhältnis in den einzelnen Gruppen gestaltete, das zeigt die nachstehende Uebersicht. Es betrugen in Mark:

	Abschreibungen auf je 10 000 M.		Reingewinn des Aktienkapitals	
	1913	1914	1913	1914
Baumwollspinnereien	1011	1017	1598	1403
Baumwollwebereien	432	703	1059	1279
Baumwollspinnwebereien	624	624	1084	868
Kammgarnspinnereien	380	404	985	1065
Wollgewerbe ohne Kammgarnspinnereien	749	1040	1290	2025
Leinen- und Jutegewerbe	644	589	1795	2021
Seidenwebereien	539	309	— 0,56	1204
Sonstige Textilfabriken	865	707	2120	1708
Färberei, Appretur etc.	607	586	1033	680
Insgesamt	685	716	1382	1459

Trotz der höheren Abschreibungen und des höheren Reingewinns ist aber die Dividende zurückgegangen. Insgesamt wurden für 1914 nur 7,6 Proz. Dividende verteilt gegen 8,5 Proz. für 1913. Von den verschiedenen Gruppen zeigen nur drei eine Steigerung der Dividende, während bei den sechs übrigen eine Abnahme stattgefunden hat. Im Wollgewerbe ohne Kammgarnspinnerei hat sich die Dividende

von 9,2 auf 9,9 Proz. erhöht, im Leinen- und Jutegewerbe von 10,1 auf 10,2, bei den Seidenwebereien von 5,9 auf 6,3. Bei den Baumwollwebereien ist der Rückgang der Dividende besonders auffällig, da bei ihnen die Abschreibungen ganz bedeutend, der Reingewinn ebenfalls nennenswert gewachsen ist. Trotzdem ist die Dividende von 8,5 auf 6,8 Proz. des Aktienkapitals gefallen. Eine recht niedrige Dividende geben die Färbereien und Appreturanstalten, bei denen der Reingewinn äußerst empfindlich zurückgegangen ist. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Deutsch-türkische Handelsbeziehungen. Künftige Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Zollverhältnisse in den unter deutscher und österreichisch-ungarischer Verwaltung stehenden Teilen von Russisch-Polen. Zolltarifrevision in Finnland. Kriegskonjunktur in den Vereinigten Staaten von Amerika. Panamerikanische Finanz- und Handelskonferenz. Streben Japans nach der politischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung in Ostasien. Außenhandel (Statistik) Brasiliens. Schiffsverkehr Fiumes. Verkehr im Suezkanal. Bagdadbahnbau. Französische Eisenbahnkonzessionen in Vorderasien.

Wie der Stellvertreter des deutschen Reichskanzlers am 24. Juni 1915 bekannt gemacht hat, hat der Bundesrat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (RGBl. S. 327, vgl. Chronik für 1914, S. 573) folgende Verordnung erlassen: „Der Reichskanzler wird ermächtigt, während des Krieges den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.“ Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Stellvertreter des Reichskanzlers am 24. Juni 1915 bestimmt, „daß bis auf weiteres den Angehörigen und den Erzeugnissen der Türkei diejenigen Vorteile eingeräumt werden, die seitens des Reichs den Angehörigen und den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden“.

Seit einigen Monaten wird in Deutschland und Oesterreich-Ungarn die künftige Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen der beiden Länder, insbesondere die Möglichkeit des Abschlusses einer Zollunion, lebhaft erörtert. Einer Mitteilung des „Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes“ von Mitte Juni 1915 über den Stand der Erörterungen der Frage ist folgendes zu entnehmen: „Bisher gingen die Ansichten sowohl bei den industriellen Körperschaften je nach ihrer Zusammensetzung, wie auch bei den Industriellen naturgemäß etwas auseinander, besonders je nachdem letztere auf die Ein- oder auf die Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn angewiesen waren. Die bisherigen Arbeiten des Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen Wirtschaftsverbandes, die sich auf die Mitwirkung fast aller größeren deutschen Fachvereine und anderer zentraler Körperschaften stützen, lassen nun die überwiegende Meinung der Interessenten über die Neugestaltung unserer Handelsbeziehungen zu Oesterreich-Ungarn in ihren

allgemeinen Umrissen dahin erkennen, daß die Schaffung eines Zollvereins zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn oder gar die Bildung eines auch noch andere Staaten umfassenden mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins, soweit solcher mit dem Fortfall aller Zollschranken von mancher Seite propagiert wurde, durchaus untunlich und derzeit nicht erreichbar sei. Man ist dagegen der Ansicht, daß eine gegenseitige Vorzugsbehandlung, die den Interessen eines jeden der verbündeten Staaten nicht entgegenstehe, bei dem Abschluß eines neuen Handelsvertrages mit Oesterreich-Ungarn möglich und zweckmäßig sein würde, und befürwortet, daß die Verbündeten künftig bei allen handelspolitischen Vereinbarungen mit dritten Staaten nur in stetem Einvernehmen vorgehen."

Am 19. Juni 1915 nahm der „Mitteleuropäische Wirtschaftsverein" in seiner Generalversammlung zu Berlin zu der Frage folgendermaßen Stellung:

„Die Versammlung spricht ihre Ueberzeugung aus, daß der auf den Schlachtfeldern von verbündeten Truppen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns brüderlich geführte Kampf, wie auf anderen Gebieten staatlicher Betätigung, auch auf wirtschaftspolitischen eine möglichste Annäherung der verbündeten Monarchien zum Ergebnis haben muß. Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland hält es für geboten, die Schaffung eines weiten einheitlichen Wirtschaftsgebietes, sei es mit gemeinsamer Zollgrenze und einer den Bedürfnissen beider Volkswirtschaften angepaßten Zwischenzollinie, deren Abbau erst in der Frist einiger Jahrzehnte zu erfolgen hätte, oder durch eine gegenseitige zollpolitische Vorzugsbehandlung, vor allem auch in Gestalt einer Vermehrung der zollfrei eingeführten Waren mit dem Ausblick auf einen späteren Ausbau dieser Freiliste zu betreiben. Der Mitteleuropäische Wirtschaftsverein in Deutschland wird darüber mit jenen Oesterreich-Ungarns, als den Vertretern der österreichischen und ungarischen Volkswirtschaft, in Verbindung treten."

Am 30. Juni 1915 beschlossen (nach einer Meldung des Wolffschen Bureaus) die in Wien aus Deutschland und Oesterreich-Ungarn versammelten Teilnehmer an der von dem Deutsch-Oesterreichisch-Ungarischen und dem Oesterreichisch-Deutschen Wirtschaftsverbande veranstalteten Tagung einstimmig eine Resolution, in der sie erklärten, daß eine innige wirtschaftliche Annäherung der zwei verbündeten Reiche stattfinden müsse, die vor allem in einer möglichen Annäherung und Uebereinstimmung der wirtschaftspolitischen Gesetzgebung ihren Ausdruck zu finden habe. Insbesondere wäre ein wirtschaftlicher Bündnisvertrag zu schließen, durch den sich die beiden Reiche zu einer gemeinsamen Handelspolitik gegenüber den anderen Staaten verpflichten und zwar auf Grund von zwischen ihnen nach einem einheitlichen Zollschema vereinbarter Außentarife, deren Zollsätze nicht durchweg die gleichen sein müssen, sowie auf Grund einer besonderen, im gegenseitigen Einverständnis auch auf andere Staaten ausdehnbaren Vorzugsbehandlung des wechselseitigen Verkehrs, wobei den aus den wirtschaftlichen Verschiedenheiten der zwei Gebiete sich ergebenden besonderen Schutzbedürfnissen einzelner Warengruppen durch Ausgleichszölle Rechnung zu tragen wäre. Die Versammlung hält es für dringend geboten, daß die Regierungen der beiden Reiche alsbald in Beratungen über die Einzelheiten und Lösungsformen des Problems eines handelspolitischen Zusammenschlusses eintreten.

Nach einer Vereinbarung der Regierungen Deutschlands und Oesterreich-Ungarns bilden die von den verbündeten Truppen der beiden Reiche besetzten und in Verwaltung genommenen Teile Russisch-Polens vom 5. Juli 1915 an ein gemeinschaftliches Zollgebiet. Einer amtlichen Bekanntmachung vom 22. Juni 1915 ist hierüber folgendes zu entnehmen:

§ 1. Die beiderseitigen Verwaltungsgebiete in Russisch-Polen links der Weichsel bilden ein gemeinschaftliches Zollgebiet.

§ 2. Für das deutsche Verwaltungsgebiet gilt die in dem Verordnungsblatte der Kaiserlich Deutschen Verwaltung in Polen No. 3 vom 15. April 1915 unter dem 5. April veröffentlichte Zollordnung. Für das österreichisch-ungarische Verwaltungsgebiet wird eine gleiche Zollordnung erlassen werden.

An Stelle der in der Zollordnung vorgesehenen Zollrolle tritt für das gemeinschaftliche Zollgebiet der in der Anlage beigefügte Zolltarif.

§ 3. Die Zolleinnahmen werden, nach Abzug von 20 v. H. für die Zollerhebung und Grenzbewachung, zwischen den beiden Teilen je zur Hälfte geteilt.

Die Abrechnung findet am Schlusse jedes Kalendervierteljahres statt.

§ 4. Die Aufsicht über die gleichmäßige Handhabung des gemeinschaftlichen Zolltarifs und der Zollordnung sowie über die Abrechnung der Zolleinnahmen wird einer Kommission von zwei Mitgliedern übertragen. Das eine Mitglied wird vom Reichskanzler ernannt, das andere vom k. k. Finanzministerium in Wien, welches hierzu vom k. k. Armeekommando delegiert wird. Für jedes Mitglied wird ein Vertreter bestellt.

Jedem der beiden Mitglieder ist es gestattet, in den das gemeinschaftliche Zollgebiet betreffenden Zollbetrieb des anderen Teiles Einsicht zu nehmen. Zu diesem Zweck sind sie befugt, vereint die preußischen und österreichischen Zollämter der Grenze, die mit der Erhebung der gemeinschaftlichen Gefälle betraut sind, zu besuchen und deren Zolleinnahmebücher nebst den zugehörigen Belegen einzusehen.

§ 5. Die inneren Steuern werden von jedem Teile für alleinige Rechnung erhoben.

§ 6. Die aus dem einen Verwaltungsgebiet in das andere übergehenden Waren unterliegen keiner weiteren Verzollung oder inneren Besteuerung.

§ 7. Falls ein Teil für ein Erzeugnis ein Monopol einführen sollte, scheidet dieses Erzeugnis aus der Zollgemeinschaft aus, und es findet auf dasselbe der § 6 nicht mehr Anwendung.

§ 8. Beide Teile sind einverstanden, daß die Verbrauchsabgaben und die etwaigen Monopole in den beiderseitigen Verwaltungsgebieten möglichst übereinstimmen sollen. Jeder Teil wird dem anderen von der Absicht, eine neue Verbrauchsabgabe oder ein Monopol einzuführen, tunlichst bald Kenntnis geben.

§ 9. Jedem Teile steht es frei, in dem Verwaltungsgebiete des anderen Teiles gewerbliche und landwirtschaftliche Arbeiter zur Beschäftigung außer Landes anzuwerben. Dem Austritt und der späteren Rückkehr solcher Arbeiter wird, soweit nicht militärische Verhältnisse entgegenstehen, kein Hindernis bereitet werden.

§ 10. Dieses Uebereinkommen soll von den Regierungen der beiden Teile bestätigt werden und zwei Wochen nach dem Austausch der Betätigungserklärungen in Kraft treten.

Jeder Teil soll dasselbe mit sechswöchiger Frist zum 1. oder 15. jedes Kalendermonats aufkündigen dürfen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ (vom 23. Juni 1915) mitgeteilt wird, ist in Finnland (nach Berichten der norwegischen Gesandtschaft in Petersburg und des norwegischen Konsulats in Helsingfors) abermals die Frage einer Revision des Zolltarifs für Finnland aufgeworfen worden, diesmal seitens des Senats für Finnland. Als Anlaß hierzu wird genannt, daß die geltenden Zollsätze nicht mehr der Lage der finnländischen Fabrikindustrie und der stark wachsenden Einfuhr des Landes entsprechen, ferner, daß der Wunsch bestehe, die Staatseinnahmen durch eine Erhöhung der Zollsätze zu mehren. Gleichzeitig solle die Erhöhung der erste Schritt dazu sein, den Zolltarif für Finnland in Uebereinstimmung mit dem russischen Zolltarif zu bringen, und ein Mittel, der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und anderen Waren aus Ländern entgegenzuwirken, die Krieg mit Rußland führen. Es wird angegeben, die Tarifänderung solle eine zeitweilige werden und ein Jahr lang gelten, wonach eine neue Revision stattfinden solle. Die Angelegen-

heit wird voraussichtlich an einem der nächsten Tage auf einer besonderen administrativen Konferenz behandelt und darauf dem russischen Ministerrat vorgelegt werden, da die Absicht besteht, die verschiedenen Zollerhöhungen baldmöglichst einzuführen.

Ueber die „Kriegskonjunktur“ in den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 318 ff.) wurde der „Frankfurter Zeitung“ von ihrem New Yorker Korrespondenten am 24. Mai 1915 folgendes geschrieben:

Die Menge des Kriegsbedarfs, den amerikanische Fabrikanten nach Europa liefern, wird wohl nie auch nur annähernd ermittelt werden können. Die Ausfuhrstatistik, welche eigentlich genauen Aufschluß geben sollte, ist durchaus unzuverlässig, wie auch heute wieder der hiesige Zolleinnehmer anerkannt hat, indem er neue strenge Verordnungen über die Aufstellung richtiger Ausfuhrmanifeste erließ. Ob es etwas helfen wird, ist noch die Frage. Wahrscheinlich werden nach wie vor Teile von Schußwaffen als „Eisenwaren“ deklariert, während Sprengmaterialien unter harmlos klingenden chemischen Bezeichnungen gehen. Sucht man sich an privater Stelle über den Umfang der Kriegslieferungen zu informieren, findet man sich zwei großen Schwierigkeiten gegenüber. Zahlreiche Gesellschaften, welche solche übernommen haben, lassen darüber gar nichts in die Oeffentlichkeit dringen. Sie haben Plakate in den Arbeitsstätten angeschlagen, in denen dem Personal verboten wird, über irgend etwas außerhalb des Etablissements zu sprechen, was in ihm vorgeht; selbst im Kreise ihrer Familien sollen sie nichts sagen. „Je weniger von unseren Kriegslieferungen gesprochen wird“, sagte ein Fabrikant, „desto weniger Chancen gibt es, daß sich irgend etwas ereignet, das unseren Betrieb stören könnte. Wir haben von Werken gehört, in denen sich patriotische Deutsche oder Oesterreicher als Arbeiter anwerben ließen, um dann Sabotage zu treiben, so daß die Werke tagelang ruhen mußten. Auch sind schon Bomben gelegt worden.“ Daß mysteriöse Explosionen vorgekommen sind, ist wahr, wie auch, daß in einigen Waffen- und Munitionsfabriken unerklärliche Betriebsstockungen zu verzeichnen gewesen sind. Während also von einem Teil der amerikanischen Kriegsbedarfsfabriken nicht die geringste Auskunft über Aufträge erlangt werden kann, sind die Chefs oder sonstigen Interessenten anderer Etablissements um so redseliger. Besonders einige kleinere Konzerne, die neue Aktien herausbrachten, lassen Andeutungen über gewaltige Kriegsaufträge in die Zeitungen gelangen. Auch einige der größeren Gesellschaften, wie z. B. die Bethlehem Steel Corporation, haben die Verbreitung geradezu märchenhafter Angaben über ihr neues Geschäft geschehen lassen, und es hat infolgedessen eine wilde Spekulation in den Aktien eingesetzt, die zweifellos den Insiders zur Erlangung großer Profite behilflich gewesen ist.

Daß die Kriegsindustrie einen gewaltigen Umfang angenommen hat, läßt sich unschwer erkennen, selbst wenn darüber gar nichts in die Oeffentlichkeit dringen würde. Alle Werke, bei denen dies nur eben möglich war, sind jetzt auf diesen Geschäftszweig eingerichtet worden. Anfangs waren manche von ihnen zurückhaltend, da sie, wie ich schon berichtete, die Kosten für neues Inventar und die Erweiterung der Gebäulichkeiten scheuten. Aber seitdem die Waffen- und Munitionsnot bei den Alliierten so stark gestiegen ist, werfen sie Geld mit vollen Händen fort und erbieten sich unter anderem auch, Fabriken auf die Herstellung von Kriegsbedarf einzurichten, sofern sie nur sehen, daß eine einigermaßen leistungsfähige Anlage geschaffen werden kann. Gutem Vernehmen nach haben hier Engländer nicht weniger als 50—60 Etablissements, die nie an Kriegsaufträge dachten, dazu bewogen, unter günstigen Bedingungen diesen Geschäftszweig zu pflegen. Auch ist der Aufsaugungsprozeß in der Industrie, besonders in der Waffenbranche, kräftig vorangeschritten, und jeden Tag hört man von großen Unternehmungen, die sich kleinere angliedern. Gestern erst wurde gemeldet, daß die Westinghouse Electric and Manufacturing Company die J. Stevens Arms and Tool Company und die Stevens Duryea Automobile Company übernommen habe. Der Kampf gegen die Kriegsindustrie, den die Deutsch-Amerikaner und einige andere Elemente der Bevölkerung geführt haben, ist aussichts-

los, weil zunächst sehr viel Geld in den Fabriken steckt und weil auch eine Reihe von Unternehmungen, die selbst keinen Kriegsbedarf liefern, Vorteil von den Lieferungen haben. Der Stahltrust hat z. B. große Posten von Stahlbarren abgeben können, die jetzt zu Waffen verarbeitet werden, und die Great Western Distilling Comp. hat nach langer Depression den vollen Betrieb wieder aufgenommen, weil die Dupontschen Pulverwerke große Aufträge für Alkohol gegeben haben. Und so gibt es noch manche Unternehmen, die indirekt von dem Kriegsgeschäft profitieren.

Aus den schon geschilderten Gründen läßt sich auch nicht mit annähernder Sicherheit sagen, auf wieviel sich die Kriegsaufträge belaufen. Kanada berichtete letzter Tage, es würde dort Material im Werte von 450 Mill. $ hergestellt. Die Bethlehem Steel Corporation soll bisher im ganzen 100 Mill. $ Einkünfte aus Kriegsmaterial gehabt haben. Insgesamt sind, hiesigen Blättern zufolge, für Waffen und Munition allein hier seit Beginn des Krieges 200 Mill. $ ausgegeben worden. Natürlich sind auch in den Textilbranchen sowie auf Leder, Getreide usw. große Auftrage hereingekommen. Daß alle diese Geschäfte einen großen Umfang annehmen müssen, geht unter anderem auch aus der Bewegung des Sterlingskurses hervor, der jetzt niedriger als seit 40 Jahren ist. Diese Entwertung der englischen Valuta mag allerdings zum Teil auch anderen Gründen zugeschrieben werden.

In Washington hat Ende Mai 1915 eine panamerikanische Finanz- und Handelskonferenz getagt. Ueber ihre Verhandlungen berichtete der New Yorker Korrespondent der „Frankfurter Zeitung“ am 1. Juni 1915 folgendes:

Die 30 bis 40 Herren aus latino-amerikanischen Ländern, die sich dazu eingefunden hatten, machen jetzt eine Reise durch die Vereinigten Staaten. Ein greifbares Resultat ist auf der Konferenz nicht erzielt worden. Das einzige, was die Delegierten aus Washington mit sich fortnehmen, sind eine Reihe von Anregungen, die in einer zu diesem Zwecke von dem amerikanischen Schatzsekretär einzusetzenden Kommission weiter beraten werden sollen. Es handelt sich dabei vornehmlich um die Erzielung einer einheitlichen Gesetzgebung über das Seetransportwesen, ausländische Wechsel, gewisse Zollangelegenheiten und einige andere Handels- und Finanzangelegenheiten. Die bemerkenswerteste Ansprache auf dem Konvent hielt Herr Paul M. Warburg, das hervorragendste Mitglied der Bundes-Reservebehörde, da seinen Kollegen zum mindesten die theoretische Vorbildung für ihre Posten abgeht. Wenngleich Herr Warburg nicht der Vorsitzende der Behörde ist, wird er gewöhnlich zu ihrem Sprecher berufen. Er wies darauf hin, daß die Bundes-Reservebanken imstande seien, den Warenverkehr mit den latino-amerikanischen Republiken vollständig zu finanzieren. Aber nicht nur diesen, denn ein neueres juristisches Gutachten habe dargetan, daß sie auch Devisen übernehmen könnten, welche aus anderen Handelstransaktionen stammen als aus dem Verkehr zwischen den amerikanischen Republiken. Die Vereinigten Staaten seien mithin in den Stand gesetzt, das ganze Auslands-Bankgeschäft der Latino-Amerikaner zu übernehmen, so daß in dieser Beziehung All-Amerika von Europa unabhängig werden könne. Herr Warburg wies dann darauf hin, wie die Bundes-Reservebehörde sich bemühe, den Goldvorrat des Landes mehr zu konzentrieren und besser nutzbar zu machen. Soweit das Akzeptwesen in Frage kommt, stellte der Redner fest, daß er auf Grund von Besprechungen mit den Vertretern hervorragender Bankinstitute mitteilen könne, die Absicht liege vor, eine liberale Politik bezüglich Fristwechsel einzuschlagen. Am Schlusse seiner Rede meinte Herr Warburg, daß der Krieg wahrscheinlich die Folge haben werde, daß die Vereinigten Staaten mehr als je auf ihre eigene Finanzkraft angewiesen sein würden. Daraus würden dem Lande große Vorteile erwachsen, wie allein das beträchtliche Angebot ausländischer Sekuritäten beweise, das zu Beginn des Krieges die Schließung der amerikanischen Börsen und die zeitweilige Desorganisation des amerikanischen Finanzwesens zuwege gebracht habe. Wie aus einer Ansprache des Präsidenten Wilson hervorgeht, hat er noch nicht auf sein Schiffsankaufsprojekt verzichtet. Er legte besonderes Gewicht auf die Schaffung einer großen amerikanischen Handelsmarine und deutete an, wenn man fertige

Schiffe kaufe, werde es nicht nötig sein, zu warten, bis sie gebaut seien. Die Konferenz mag bei der gegenwärtigen internationalen Lage größeres Interesse beanspruchen als frühere Veranstaltungen dieser Art, deren bekanntlich nicht wenige gewesen sind. Außer wenn der Krieg noch von bedeutend längerer Dauer sein sollte, als man hier wenigstens annimmt, sollte man die Arbeiten der Konferenz nicht überschätzen, ebensowenig wie man die Tatsache zu ernst nehmen sollte, daß hiesige Banken schon ziemlichen Boden in Südamerika gewonnen haben und die Dollardevise einige Ausbreitung erlangt hat. Alle diese Verhältnisse sind meines Erachtens noch keineswegs gefestigt, und nur bei langer Dauer des Weltkrieges dürfte den großen Plätzen der alten Welt bedeutender Abbruch geschehen.

Die japanische Regierung hat Anfang Juni 1915 eine Erklärung über die von ihr mit der chinesischen Regierung geführten Verhandlungen (vgl. oben S. 320ff.) veröffentlicht. Aus dem Schriftstück ergibt sich, daß die früheren Mitteilungen über die von Japan an China gestellten 21 Forderungen in allen wesentlichen Punkten richtig waren. Ueber die von Japan an den ursprünglichen Forderungen vorgenommenen Aenderungen wurde in der „Frankfurter Zeitung" vom 9. Juni 1915 folgendes mitgeteilt:

Die Forderung betreffend die gemeinsame Verwaltung der Polizei in einigen Gegenden Chinas (Artikel 16 unserer Lesart) war zurückgezogen worden. Das war wohl deshalb geschehen, weil diese Forderung zu offensichtlich gegen das Prinzip der Wahrung der Unabhängigkeit Chinas verstieß und daher die Ziele der japanischen Politik vor den Augen der Welt vor der Zeit zu sehr bloßstellte. Ferner waren die Forderungen betreffend die Südmandschurei und innere Ostmongolei in dem neuen Text getrennt und eine neue Gruppe für letzteres Gebiet gebildet worden. In dem ursprünglichen Text hatte Japan Kolonisationsrechte für beide Landesgebiete gefordert. Für die Südmandschurei, die schon seit 10 Jahren erklärte japanische Interessenzone ist, wurde diese Forderung aufrechterhalten. In der inneren Südostmongolei, die bisher kaum etwas mit Japan zu tun gehabt hat, erschien auf den chinesischen Widerstand hin dann ein langsames Vorgehen ratsam. Deshalb begnügte sich die japanische Regierung in dem revidierten Text damit, in diesem das Recht für japanische Untertanen zu fordern, gemeinsam mit Chinesen landwirtschaftliche und gewerbliche Unternehmen zu betreiben (ein für China immerhin noch recht gefährliches Verlangen) und der chinesischen Regierung aufzuerlegen, im Falle von Anleihen mit Bezug auf die innere Südostmongolei Japan zuvor um Rat zu fragen. Auch in Gruppe 2, die nunmehr allein die Südmandschurei betraf, hatte sich Japan den Schein des Entgegenkommens gegeben, indem es einen neuen Artikel, der die rechtlichen Verhältnisse der japanischen Ansiedler zu regeln vorgab, einfügte. Dieser neue Artikel ist wichtig. Wir geben ihn deshalb im Wortlaut:

„Mit Bezug auf die vorstehenden Bestimmungen müssen sich japanische Untertanen vor den chinesischen Lokalbehörden durch Pässe ausweisen, die von den genannten Behörden ausgegeben und registriert worden sind. Sie müssen ebenfalls die chinesischen Polizeigesetze und Vorschriften befolgen, die von den japanischen Konsuln genehmigt worden sind, und die Steuern bezahlen, die die Genehmigung der japanischen Konsuln gefunden haben. In Sachen betreffend das bürgerliche und das Strafgesetz soll der japanische Konsul, wenn der Angeklagte Japaner ist, oder ein chinesischer Beamter, wenn der Angeklagte ein chinesischer Untertan ist, den Rechtsfall prüfen und entscheiden, indem beide, der japanische Konsul und der chinesische Beamte, berechtigt sind, ihre autorisierten Vertreter zu dem Verfahren des anderen zu entsenden und seine Maßnahmen zu überwachen, unter der Bedingung jedoch, daß in bürgerlichen Prozessen betreffend Grundbesitz zwischen Japanern und Chinesen der Fall gemeinsam von dem japanischen Konsul und dem chinesischen Beamten nach den Gesetzen und Ortsgebräuchen Chinas untersucht und entschieden wird, und ferner unter der Bedingung, daß in Zukunft, wenn das Justizwesen in jenem Gebiet einer völligen Reform unterzogen worden ist, alle bürgerlichen und strafrechtlichen Prozesse, die japanische Unter-

tanen betreffen, allein von chinesischen Gerichtshöfen geprüft und entschieden werden sollen."

Daß die Einfügung dieses Artikels kein ehrliches Entgegenkommen Japans bedeutet, weiß jeder, der die Japaner kennt. An dem Artikel ist dennoch etwas, was uns gefällt, denn er bricht, wenn auch in einer für China ungünstigen Form, zum erstenmal mit der unbedingten Aufrechterhaltung des exterritorialen Rechtes von Ausländern in China, durch die die wirtschaftliche Erschließung und Industrialisierung des chinesischen Innern bisher verhindert worden ist. Die japanische Lösung des Problems wird hoffentlich von den anderen Mächten nicht angenommen werden, aber der Weg ist nun einmal beschritten worden, und China und die Mächte werden daraus ihre Konsequenzen ziehen müssen, China, indem es sein Inneres öffnet, und die Mächte, indem sie eine ehrliche Lösung der Exterritorialitätsfrage suchen.

Außer den schon erörterten Aenderungen hatte Japan in seinem revidierten Text auch noch seine Forderung betreffend die Hanyehving-Gesellschaft modifiziert, dies jedoch nur im Wortlaut, aber keineswegs im Sinn. China solle nach wie vor seine Einwilligung dazu geben, daß diese Gesellschaft ein japanisch-chinesischer Konzern wird, auf den die chinesische Regierung keinerlei Anspruch geltend machen kann, und der natürlich Sonderrechte genießen wird. Schließlich hatte sich Japan mit Bezug auf Gruppe 1 Schantung in seinem neuen Text herbeigelassen zu erklären, daß, falls die Friedenskonferenz nach Beendigung des gegenwärtigen Krieges Japan das freie Verfügungsrecht über Kiautschou geben werde, Japan bereit sein wolle, Kiautschou an China zurückzugeben, dies jedoch nur unter gewissen Bedingungen, von denen folgende die wichtigsten sind:

1) die Oeffnung der Kiautschoubucht als Handelshafen,

2) die Einrichtung einer japanischen Konzession an einem von Japan zu bezeichnenden Ort,

3) die Einrichtung einer internationalen Niederlassung, falls von den Mächten gewünscht,

4) Vereinbarungen zwischen der japanischen und chinesischen Regierung betreffend die deutschen öffentlichen Baulichkeiten und Besitztümer.

China soll, wenigstens nach der japanischen Erklärung, daraufhin die bedingungslose Rückgabe Kiautschous gefordert und ferner verlangt haben, daß es an den Verhandlungen zwischen Deutschland und Japan teilnehmen darf, Japan sofort seine Truppen aus dem chinesischen Schantung zurückzieht und Entschädigung für die von China erlittenen Kriegsschäden zahlt. (Letztere Forderung hat China wohl mit Recht auch im Hinblick darauf gestellt, daß Deutschland für allen erlittenen Schaden Entschädigung gezahlt werden muß.) Da auch in anderen Punkten die chinesische Stellungnahme Japan nicht befriedigte, antwortete dieses am 7. Mai mit einem Ultimatum, in dem es jedoch die Erledigung der Gruppe 5, mit Ausnahme des schon von China bewilligten Artikels betreffend Fukien, für spätere Erörterung zurückstellte.

Die zurückgestellten Forderungen sind wichtig, und englische Stimmen haben China dazu beglückwünscht, daß es sich so billig (?) aus der Affäre gezogen habe. Aber die Forderungen der Gruppe 5 sind nur zurückgestellt, und Japan, dessen verstärkte Truppenkontingente noch immer in der Südmandschurei und in Schantung stehen, wird sicherlich mit der Wiedereröffnung der Diskussion nicht zu lange zögern. Mit den Gruppen 1 bis 4 hat Japan versucht, eine Mauer um China gegen Europa und Amerika zu bauen, indem es Schantung für sich reklamiert, die Südmandschurei zu seinem Kolonisationsgebiet macht, in der inneren Mongolei verhindert, daß Rußland über Urga und Peking an das Meer dringen kann, die reichsten Erzgruben gegen fremde Beteiligung abschließt, über die ganze Küste Chinas eine Art von Monroedoktrin erklärt, nach der Hongkong und Weiheiwei nur noch durch Japans Gnaden bestehen können, und es den Amerikanern ein für allemal unmöglich macht, in Fukien Fuß zu fassen, bzw. den Chinesen zum Bau eines Kriegshafens in jener Provinz Geld zu geben. Die Mauer ist fertig, wenigstens glaubt das der Japaner, und er wird sich nun hinter ihr auf Kosten Chinas und zum Schaden der übrigen Mächte breit machen wollen. Die Zurückstellung der Gruppe 5 bedeutet also nicht, daß Japan auf die darin enthaltenen Wünsche verzichten will, sie bedeutet vielmehr, daß die Geschichte des chinesisch-japanischen Konflikts ein neues Kapitel haben wird.

Die Wareneinfuhr Brasiliens bewertete sich im Jahre 1914 auf 561 853 181 Milreis Papier (315 312 312 $ Gold) gegen 1 007 495 400 Milreis Papier (597 034 310 $ Gold) im Jahre 1913, die Warenausfuhr auf 750 979 758 Milreis Papier (413 570 535 $ Gold) gegen 972 730 516 Milreis Papier (576 432 896 $ Gold) im Vorjahr. Die Beteiligung der hauptsächlich in Betracht kommenden Länder am Werte der gesamten Ein- und Ausfuhr während der beiden verflossenen Jahre ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht:

Einfuhr.

	Milreis Papier		Milreis Gold	
	1913	1914	1913	1914
Deutschland	176 060 969	87 236 681	104 332 426	50 835 957
Argentinien	74 980 592	53 831 759	44 432 943	30 337 129
Oesterreich-Ungarn	15 209 173	5 510 851	9 012 843	3 195 800
Belgien	51 479 924	15 388 327	30 506 621	8 960 756
Chile	1 249 539	742 270	740 468	415 331
Dänemark	1 765 321	1 208 131	1 046 116	696 965
Ver. Staaten v. Amerika	158 301 488	101 949 252	93 808 289	55 315 095
Frankreich	98 579 483	42 966 470	58 417 471	24 599 139
Großbritannien	246 546 320	134 554 216	146 101 522	74 987 091
Spanien	9 618 777	5 685 056	5 700 016	3 137 664
Niederlande	10 917 220	4 805 801	6 469 464	2 706 486
Italien	38 166 101	23 097 544	22 616 949	12 876 148
Norwegen	10 592 237	9 191 549	6 276 881	5 075 410
Paraguay	1 101 279	595 328	652 610	305 486
Portugal	44 220 884	29 139 320	26 204 968	16 083 168
Britische Besitzungen	24 971 534	23 231 955	14 797 945	12 997 616
Rußland	1 140 633	648 679	675 931	370 908
Schweden	4 412 621	2 741 004	2 614 887	1 541 225
Schweiz	11 865 278	7 011 567	7 031 276	3 934 186
Uruguay	21 751 441	8 525 067	12 889 743	4 834 724

Ausfuhr.

	Milreis Papier		Milreis Gold	
	1913	1914	1913	1914
Deutschland	137 013 612	69 547 750	81 193 243	41 211 718
Argentinien	45 828 576	36 022 662	27 157 681	19 553 382
Oesterreich-Ungarn	46 932 145	15 243 426	27 811 641	9 025 378
Belgien	24 979 732	11 184 294	14 802 805	6 615 591
Chile	2 695 103	1 469 937	1 597 097	837 262
Dänemark	2 264 145	4 917 049	1 341 717	2 545 444
Aegypten	1 650 006	1 360 792	977 780	776 973
Ver. Staaten v. Amerika	316 552 231	312 189 640	187 586 513	168 900 547
Frankreich	119 399 879	60 937 768	70 755 489	34 036 940
Großbritannien	128 709 306	107 976 950	76 272 180	59 959 100
Spanien	5 482 653	4 265 972	3 248 982	2 354 466
Niederlande	71 767 594	43 848 251	42 528 943	23 940 739
Italien	12 553 316	23 884 957	7 439 004	12 382 631
Norwegen	1 488 466	5 467 629	882 054	2 776 461
Häfen Großbritanniens (auf Order)	6 144 863	4 309 529	3 641 401	2 470 974
Portugal	4 904 539	6 613 514	2 906 390	3 697 373
Britische Besitzungen	6 108 275	5 229 213	3 619 714	2 840 724
Französische Besitzungen	3 341 345	1 751 704	1 980 055	985 371
Rußland	1 103 674	312 850	654 030	182 849
Schweden	9 859 308	18 401 870	5 842 553	9 496 257
Türkei, asiatische	3 000 479	769 497	1 778 063	453 221
Türkei, europäische	3 194 156	842 107	1 892 832	492 747
Uruguay	15 946 269	12 809 890	9 449 634	7 149 202

Nach Mitteilungen des deutschen Konsulats in Fiume hat sich der Schiffsverkehr des dortigen Hafens, der jahrelang ein ungünstiges Ergebnis zu verzeichnen hatte, in den letzten $1^1/_2$ Jahren nicht unwesentlich gehoben.

Die Königlich Ungarische Seeschiffahrts-Aktiengesellschaft „Adria“, die „ungaro croata“, die „ungaro croata für freie Schiffahrt“, und die Gesellschaft „Oriente“ haben ihren Schiffspark um mehrere Schiffe vermehrt.

Die Anzahl der deutschen Dampfer, welche hauptsächlich der deutschen Levantelinie angehören, hat sich nicht geändert.

Die Flagge von Norwegen, den Niederlanden, Spanien, Frankreich und Montenegro — auch in früheren Jahren ganz unbedeutend — war im verflossenen Jahre gar nicht vertreten. Von den britischen Dampfern vermittelten 22 der „Cunardlinie“ den Auswandererverkehr nach New York.

Im 2. Halbjahr 1914 hat infolge des Krieges der Schiffsverkehr aufgehört.

Schiffsverkehr im Hafen von Fiume im Jahre 1914 vom 1. Januar bis 31. Juli.

Eingang:

	Dampfer		Segler		Zusammen	
Flagge	Anzahl	Reg.-Tons	Anzahl	Reg.-Tons	Anzahl	Reg.-Tons
Ungarn	3884	817 811	33	1 678	3917	819 489
Oesterreich	591	455 570	439	15 287	1028	470 857
Italien	143	83 918	477	24 336	620	108 254
Großbritannien	66	265 903	.	.	66	265 903
Deutschland	30	41 334	.	.	30	42 334
Griechenland	7	5 889	2	971	9	6 860
Dänemark	5	7 923	.	.	5	7 923
Türkei	.	.	1	534	1	534
Albanien	.	.	1	36	1	36
	4724	1 678 348	953	42 842	5677	1 721 190

Ausgang:

	Dampfer		Segler		Zusammen	
Flagge	Anzahl	Reg.-Tons	Anzahl	Reg.-Tons	Anzahl	Reg.-Tons
Ungarn	3883	821 208	32	1 665	3915	822 873
Oesterreich	591	439 403	443	15 508	1034	454 911
Italien	144	85 005	462	24 818	606	109 823
Großbritannien	65	255 087	.	.	65	255 087
Deutschland	30	41 349	.	.	30	41 349
Griechenland	7	5 968	2	696	9	6 664
Dänemark	5	7 924	.	.	5	7 924
Türkei	.	.	1	534	1	534
Albanien	.	.	1	36	1	36
	4725	1 655 944	941	43 257	5666	1 699 201

In der Tabelle sind nur die ungarischen Schiffe aufgeführt, die dem Warenhandel dienen, weder die Vergnügungsdampfer nach Kroatien und den vorgelagerten Inseln, noch die Personendampfer nach Albanien.

Dem letzten Jahresbericht der Suezkanal-Gesellschaft sind (nach Mitteilungen im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ vom 16. Juni 1915) folgende Angaben zu entnehmen: Die in den ersten 7 Monaten des abgelaufenen Geschäftsjahres erzielten Ergebnisse berechtigten zu den besten Erwartungen; die Mehreinnahme bezifferte sich auf ca. 2 Mill. frcs. Der Ausbruch des Weltkrieges mit seinen unvermeidlichen Rückwirkungen auf das wirtschaftliche Leben aller

Nationen bewirkte eine vollständige Umwälzung in der Lage der Gesellschaft. Der Handelsverkehr ermäßigte sich um 40 Proz., anderseits bewirkten die außerordentlichen Truppentransporte einen gewissen Ersatz, so daß die Mindereinnahmen während der 5 Kriegsmonate nur $6^1/_2$ Mill. frcs., die Jahresmindereinnahme $4^1/_2$ Mill. frcs. betrug. Die Lage hat sich im laufenden Jahre sehr verschlechtert. Trotz anhaltender Truppen-, Kriegsmaterial- und Verpflegungstransporte in beiden Richtungen sind die Einnahmen um 35 Proz. zurückgegangen.

Die Verwaltung sieht sich veranlaßt, dieser Tatsache bereits bei Ausschüttung der letztjährigen Dividende Rechnung zu tragen, um einem allzuscharfen Rückgange der kommenden Dividende vorzubeugen. Sie bringt deshalb, wie schon gemeldet, eine Dividende von 120 frcs. gegen vorjährige 165 frcs. auf die Kapitalaktien, 96,73 frcs. gegen 142,67 frcs. auf die Genußanteile, sowie 55,30 frcs. gegen 81,16 frcs. auf die Parts in Vorschlag. Die Gesamteinnahmen belaufen sich auf 125,12 Mill. frcs. gegen 129,92 frcs. im Vorjahre. Die Lasten ermäßigten sich von 34,10 frcs. auf 32,94 Mill. frcs.; die Abschreibungen auf die Materialien sind die gleichen wie im Vorjahr; sie betragen 3 Mill. frcs., dagegen wurden die Ausgaben für Unterhaltung des Kanals von 7,60 Mill. frcs. auf 5,63 Mill. frcs. ermäßigt. Die Erfordernisse für den Obligationendienst erhöhten sich um 0,60 Mill. frcs. infolge der Neuemission des Jahres. Der verfügbare Reingewinn beträgt 92,18 Mill. frcs. gegen 95,82 Mill. frcs. im Vorjahre; die Dividendenzahlungen erfordern 61,56 Mill. frcs., restliche 18,70 Mill. frcs. werden vorgetragen. Der Bericht enthält über den Verkehr folgende interessante Angaben: 4802 Schiffe mit 19,41 Mill. Tonnengehalt durchfuhren den Kanal. Die Abnahme des Handelsverkehrs betrug 784 Durchfahrten mit 2,84 Mill. Tonnengehalt, wovon auf die deutsch-österreichische Flagge 1,46 Mill. t entfallen. Die Zahl der durchgefahrenen Kriegsschiffe und Regierungsfrachtdampfer erhöhte sich um 501 mit 2,22 Mill. Tonnengehalt. Die Zahl der Passagiere betrug 391 772, wovon nicht weniger als 228 720 Militärpersonen. Die Militärtransporte erfolgten stoßweise, auf wenige Tage verteilt. Der Bericht bestätigt schließlich die bemerkenswerte Tatsache, daß die Gesellschaft die gesamte Organisation in bezug auf Personal wie Material zur Verfügung gegen den türkischen Angriff stellte. Die Demission des deutschen Verwaltungsratsmitgliedes, Herrn Heineken vom Norddeutschen Lloyd, hatte die Generalversammlung zu bestätigen, nachdem die Gesellschaft der ägyptischen Jurisdiktion untersteht, mithin die diesbezüglichen französisch-englischen Kriegsmaßnahmen für sie nicht rechtswirksam sind.

Die vor kurzem veröffentlichte Geschäftsbericht der Bagdadbahn-Gesellschaft enthält folgende Angaben über den Fortschritt des Eisenbahnbaus:

Die im Anfang des Berichtsjahres energisch geförderten Bauarbeiten wurden bei Ausbruch des Krieges im großen und ganzen eingestellt. Immerhin ist der Bau derjenigen Strecken weiter gefördert worden, die ohne große Nachteile nicht abzubrechen waren oder zu ihrer Betriebsvollendung eines unverhältnismäßig geringeren Aufwandes an Mitteln bedurften. So konnten während des Krieges nicht nur die Strecken Sumike-Istabolat und Istabolat-Samarra dem Betrieb übergeben werden, sondern es gelang weiter, im laufenden Jahre die große Euphratbrücke zu vollenden und den rund 5 km langen Tunnel bei Bagtsche, den längsten der ganzen Bagdadbahn, durch den Amanus durchzuschlagen. Ebenso dürfte der zweite Teil der Strecke jenseits des Euphrats bei Ras-ul-Ain demnächst eröffnet werden können.

Zu der während des ganzen Jahres hindurch im Betrieb befindlichen Streckenlänge von 667 km kam die Strecke Bagdad-Sumike mit 61 km, Dscherablis Tell-Ebiad mit 100 km, Sumike-Istabolat mit 36 km und Istobolat-Samarra mit 20 km. Auf der Zweigbahn Toprakkale Alexandrette unterbrachen vom 24. Novem-

ber bis 13. Dezember gewaltige Ueberschwemmungen stellenweise den Verkehr. Vom 20. Dezember ab mußte der Betrieb infolge der kriegerischen Ereignisse auf dieser Teilstrecke eingestellt werden.

Die von der türkischen Regierung an französische Gesellschaften für Vorderasien erteilten Eisenbahnkonzessionen sind vor kurzem für ungültig erklärt worden. In der „Frankfurter Zeitung" vom 17. Juni 1915 wurde dies als ein „verkehrspolitisches Ereignis von höchster Tragweite" bezeichnet. Zur Erläuterung wurde folgendes ausgeführt:

Syrien und Palästina weisen von allen türkischen Provinzen das dichteste Eisenbahnnetz auf. Bedauerlich war es nur, daß die Hauptlinien französischen Besitz bildeten und die politische und wirtschaftliche Vorherrschaft Frankreichs in diesen Landesteilen aufs günstigste zu beeinflussen geeignet waren. Bei der von der Entente allerdings etwas voreilig vollzogenen Verteilung der türkischen Erbschaft war Syrien und Palästina tatsächlich Frankreich zugesprochen. Zu Beginn des Jahres 1914 ist es den Franzosen gelungen, im Rahmen eines der durch fortwährende Kriege erschütterten Türkei abgerungenen Finanzabkommens große Bahnkonzessionen in Anatolien zu erhalten, welche den von Beirut und dem Libanongebirge ausgehenden französischen Bahnlinien ein festeres Gefüge verleihen sollten. Durch diese Konzessionen hofften die Franzosen, dem deutschen Einfluß, der in der Hedschasbahn seine Hauptstütze gefunden, den Lebensnerv abzuschneiden. Ein Jahr früher hatte nämlich die Hedschasbahn den Bau einer Zweiglinie Haifa—Nablus—Jerusalem in Angriff genommen, und durch den Anschluß an den südlichen Flügel von Damaskus, der durch die Vizinalbahn Deraa—Haifa vermittelt wird, hat die türkisch-deutsche Verkehrspolitik eine solide Basis gewonnen. Trotz der kritischen Lage während des Balkankrieges und auch in den jüngsten Kriegsmonaten wurde nicht nur der Bau dieser Bahn fortgesetzt, sondern auch eine neue Bahn von Sedjed, einer Station auf der Jaffa—Jerusalemer Bahnlinie, gegen Gaza in Angriff genommen und dieser Tage dem Verkehr übergeben. Diese Bahn, die über das alte Philisterland führt und die historischen Orte Medjdel mit 8000 und Aschdod mit 5000 Einwohnern berührt, war ursprünglich von Jaffa oder Ramleh über Gaza und El-Arisch bis nach Port Said projektiert, worüber seinerzeit auch ein grundsätzliches Uebereinkommen zwischen der Türkei und Aegypten erzielt worden war. Auch dieser Bahnbau, im Anschluß an eine projektierte Verbindungslinie Ramleh—Rayak an der Strecke Damaskus—Beirut, hätte von den Franzosen ausgeführt werden sollen. Doch hat der Krieg alle diese Kombinationen und Konzessionen über den Haufen geworfen. Die Türkei hat sich so natürlicher Weise von der unheimlich gewordenen französischen Vormundschaft emanzipiert.

P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland. Die Lebensversicherungsgesellschaften 1914. Englische Versicherung in Deutschland. Versicherung gegen Fliegerbomben. Die Transportversicherung während des Krieges. Ausland. Seekriegsversicherung in den skandinavischen Ländern. Italienische Kriegsversicherung. Staatliche Seekriegsversicherung in Amerika.

2. Sozialversicherung. Deutschland. Kriegswohlfahrtspflege der Landesversicherungsanstalten. Die Angestelltenversicherung während des Krieges. Ausland. Italien und die deutsche Arbeiterversicherung.

1. Privatversicherung.

Ueber die deutschen Lebensversicherungsgesellschaften im Jahre 1914 schreibt „Der Nationalökonom":

Der Weltkrieg hat die deutschen Lebensversicherungsanstalten in ihrer Entwicklung wohl gestört, aber es zeugt für deren glänzende Organisation, daß trotzdem der Versicherungsbestand zugenommen hat.

Im Jahre 1914 wurden zirka 1300 Mill. M. neu abgeschlossen und am Jahresschluß war ein Versicherungsbestand von 16¼ Milliarden vorhanden.

Die Entwicklung der letzten Jahrzehnte zeigen folgende Ziffern in Mark:

	Neue Abschlüsse	Stand am Ende des Jahres	Nettozuwachs in den Jahren
1890	425 599 445	4 311 510 658	246 178 032
1900	770 275 672	7 999 956 726	387 549 042
1905	1 035 815 524	10 116 365 494	542 561 111
1910	1 535 821 428	13 564 872 822	833 172 783
1913	1 734 109 086	16 174 257 967	798 754 840
1914	1 300 000 000	16 251 000 000	77 433 000

Unsere Tabelle umfaßt 49 Gesellschaften. Im Jahre 1914 wurden, wie bemerkt, neue Versicherungen in der Höhe von 1300 Mill. M. zum Abschluß gebracht, und am Jahresschlusse verzeichneten die 49 Anstalten einen Bestand von zirka 12½ Mill. Policen über 16 251 Mill. M. Kapitalsversicherungen, wovon zirka 9¼ Mill. Policen auf die Volksversicherung entfallen. Diese bedeutenden Erfolge sind um so wertvoller, da sie mit verhältnismäßig bescheidenen Akquisitionskosten verbunden waren. Außerdem enthält unsere Tabelle für 109 Mill. M. Zeitungsabonnements-Todesfallversicherungen.

Wir zeigen ein übersichtliches Bild der Geschäftsentwicklung im Jahre 1914 sowohl bezüglich der Zunahme des gesamten Bestandes als auch der einzelnen Versicherungsformen. Der gesamte Bestand verteilte sich 1914 auf die verschiedenen Kombinationen:

	Vers.-Summen (Jahresrent.) Ende 1914	Nettozuwachs in den Jahren 1914	1913	1912
		in Tausenden Mark		
Gemischte Vers.	11 862 782	222 558	702 978	785 283
Todesfallsvers.	1 798 725	— 30 522	2 641	— 7 180
Volksversicher.	1 883 210	— 58 683	114 993	119 473
Erlebensvers.	470 814	— 31 221	— 15 860	— 18 021
Militärdienstvers.	236 159	— 24 699	— 5 118	— 4 499
Kapitalsvers.	16 251 690	77 433	799 634	875 056
Rentenvers. Steigende Rent.	36 054	— 718	645	636
Invaliditätsrent.	45 803	?	2 500	2 750

Von dem Kapitalsversicherungsbestande entfielen Ende 1914 auf die gewöhnlichen Todesfallversicherungen zirka 2 Milliarden, wenn man in Betracht zieht, daß einige Gesellschaften sie nicht separat angeben. Es kommt demzufolge auf diese Versicherungsform nur mehr zirka ⅛ des Bestandes, während im Jahre 1890 noch mehr als die Hälfte des gesamten Bestandes darauf entfiel. Gegenwärtig wird diese Kombination selten gewählt. Dagegen weisen die gemischten Versicherungen ein Plus von 222 558 000 M. im Berichtsjahre aus und schließen mit einem Bestande von 11 862 Mill. M. Im letzten Jahrzehnt stiegen die gemischten Versicherungen um rund 6 Milliarden M., die gewöhnlichen Todesfallversicherungen dagegen haben um rund 200 Mill. abgenommen; diese Ziffern zeigen die Beliebtheit, deren sich die gemischten Versicherungen erfreuen.

Die Militärdienstversicherung wird nur von wenigen Gesellschaften erfolgreich betrieben und war Ende 1914 ein Bestand von 23,6 Mill. M. vorhanden.

Die Volksversicherungen zeigen begreiflicherweise eine Abnahme, da infolge des Krieges die wirtschaftlich Schwachen in großer Zahl die Versicherung

aufgeben mußten. Daß die Abnahme nur 3 Proz. der Versicherungssummen beträgt, zeugt von dem großen Wert der Volksversicherung für die Beteiligten.

In unserer Tabelle verzeichnen bereits 34 Gesellschaften Volksversicherungen, mehr als 2/3 des ganzen Bestandes entfallen jedoch auf Victoria und Friedrich Wilhelm, bei denen Ende 1914 6 827 772 Policen über 1 326 939 542 M. Volksversicherungen in Kraft waren.

Die Entwicklung der einzelnen Versicherungsformen seit 1882 zeigen folgende Daten:

	1914	1910	1900	1890	1882
			Millionen Mark		
Todesfallvers.	1 798,7	2098,3	2274,7	2215,1	1933,6
Gem. Vers.	11 862,8	9011,7	4124,7	1446,0	427,1
Volksvers.	1 883,2	1628,6	689,7	128,1	36,4
Erlebensvers.	707,0	826,2	910,8	522,3	168,4

Von den 49 Lebensversicherungsgesellschaften, welche unsere Tabelle umfaßt, haben nur 32 einen Versicherungsstock von mehr als 100 Mill. M. und bloß 18 Institute weisen mehr als 1/4 Milliarde aus; es sind dies die folgenden Anstalten:

	1914	1912	1910	1900	1885
Victoria	2 427,4	2 293,5	1 934,2	852,1	98,9
Gothaer L.	1 170,1	1 132,0	1 050,6	790,3	490,6
Stuttgarter L.	1 165,8	1 077,8	957,6	601,9	240,8
Leipziger L.	1 089,2	1 026,5	937,1	598,2	237,6
Friedrich Wilhelm	1 027,2	874,6	699,8	257,2	56,6
Germania	960,3	925,1	856,9	622,2	319,2
Karlsruhe	825,5	784,4	706,1	458,1	177,9
Nordstern	627,4	606,0	549,6	216,9	66,8
Pr. Beamtenv.	447,1	420,7	377,4	200,6	39,8
Concordia	404,2	389,7	352,7	249,7	161,0
Teutonia	392,2	375,5	327,3	183,7	85,0
Iduna	361,4	358,4	314,1	148,5	72,4
Magdeburger L.	363,2	356,0	321,2	191,7	87,9
Wilhelma	360,3	338,4	273,8	129,6	36,9
D. Militärdienstvers.	318,1	326,6	315,0	294,7	53,2
Berlinische L.	306,2	298,2	276,9	200,5	119,9
Lübecker L.	301,4	290,2	262,1	179,9	135,1
Preußische L.	297,3	278,8	267,4	149,5	63,5
Arminia	273,5	239,7	179,5	48,8	—
Janus	259,6	260,9	219,2	114,4	66,1
D. Vers.-Ver.	262,6	225,5	174,5	41,4	4,4
Uebrige Ges.	2 611,7	2 536,7	2 184,8	1 374,5	535,6
	16 251,7	15 415,2	13 537,8	7 904,4	3 149,2

Im Aprilheft der „Veröffentlichungen des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung“ wird folgendes über die englischen Sachversicherungsgesellschaften in Deutschland mitgeteilt:

Das Aufsichtsamt hat unmittelbar nach dem Kriegsausbruch, als die inländischen Niederlassungen plötzlich von den ausländischen Stammgeschäften abgeschnitten und nur auf sich selbst gestellt waren, die Vertreter der englischen Sachversicherungsgesellschaften aufgefordert, zur Vermeidung weiterer aufsichtlicher Schritte unverzüglich für eine genügende Sicherstellung der Ansprüche ihrer deutschen Versicherten Sorge zu tragen; unverkennbar war bei allen diesen Unternehmungen, die zusammen Milliarden deutschen Volksvermögens in Deckung hatten, mit dem Wegfalle des Zugriffs auf ihr ausländisches Vermögen eine gewisse Verminderung der Gewährleistungsmittel eingetreten, die wenigstens bei

einem Teil der Unternehmungen als eine wesentliche bezeichnet werden konnte. Die Frage, auf welche Weise die Versicherten möglichst schnell ihre Vertragsbeziehungen zu den englischen Versicherern lösen könnten, mußte demgegenüber zunächst zurückstehen. Die Vorschriften des englischen Kriegsrechts vom August und September 1914 waren damals teils noch nicht bekannt, teils noch nicht einmal erlassen. Im Verlaufe der sich anknüpfenden Verhandlungen hat sich dann der Abschluß von Haftungs- und Ueberführungsverträgen mit leistungsfähigen deutschen Unternehmungen als der gangbarste Weg erwiesen, weil dabei das Bestreben dieser Unternehmungen, mit einem Schlage größere Versicherungsbestände und vielfach zugleich eine geschäftstüchtige Vertreterschaft zu erwerben, dem Wunsche der englischen Gesellschaften nach Eindecken ihrer Risiken entgegenkam. Der regelmäßige Inhalt dieser Verträge ist der, daß die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Haftung, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückversicherung übernimmt, ihrerseits dagegen die noch nicht verdienten Prämien, ferner umfassende Vollmachten zur Abwicklung des Geschäfts und zur Ueberführung jeder einzelnen Versicherung mit Einwilligung des Berechtigten erhält. Die Aufsichtsbehörde nimmt an, daß die Versicherten aus solchen Verträgen auch ohne vorangegangene Ueberführung einen Anspruch unmittelbar gegen die deutsche Gesellschaft erlangen (§ 328 BGB.).

Damit wurde zunächst der Hauptzweck, jedem Versicherten einen zuverlässigen und ununterbrochenen Versicherungsschutz ohne doppelte Prämienzahlung zu erhalten, erreicht. Zugleich wurde jedem Beteiligten die Möglichkeit geboten, sofort zu einer deutschen Gesellschaft überzugehen. Allerdings kommt hierfür bis zum Ablaufe der Versicherung nur die Vertragsgesellschaft in Betracht; wer mit ihr nicht abschließen will, bleibt, wenigstens dem Namen nach, bei der englischen Unternehmung versichert. Je umfassender und rascher die Ueberführung gelingt, desto eher ist die englische Gesellschaft aus dem deutschen Versicherungsgeschäft ausgeschaltet.

Nach dem Stande vom Februar 1915 hatten 12 englische Sachversicherungsgesellschaften unter Billigung der Aufsichtsbehörde Haftungs- und Ueberführungsverträge mit leistungsfähigen deutschen Gesellschaften abgeschlossen, während bei einigen weiteren Gesellschaften aussichtsvolle Verhandlungen schwebten. Eine deutsche Niederlassung (die der Guardian) war in Konkurs geraten; bei den übrigen Gesellschaften, deren deutsches Geschäft nur von geringerem Umfang ist, hat sich die Angelegenheit teils durch gütliche Stornierung der noch laufenden Versicherungen, teils dadurch erledigt, daß der Hauptbevollmächtigte auf Anregung des Aufsichtsamts die Versicherten über die Sachlage verständigte und ihnen den Abschluß einer anderweitigen Versicherung freistellte. Auch handelt es sich hier vielfach um kurzfristige Versicherungen, so daß der Versicherungsbestand von selbst schneller Auflösung verfällt.

Bei dieser Sachlage konnte ein wirkliches Bedürfnis nach einer Ausnahmemaßregel, wie es die Feststellung eines Kündigungsrechts durch ein Sondergesetz offenbar sein würde, nicht anerkannt werden. Damit wird der Entscheidung der Frage, ob etwa ein Rücktrittsrecht aus allgemeinen Gesichtspunkten des bürgerlichen Rechts hergeleitet und ob es insbesondere etwa auch nach dem Abschluß eines Haftungs- und Ueberführungsvertrags der vorbezeichneten Art ausgeübt werden kann, selbstverständlich nicht vorgegriffen. Die ordentlichen Gerichte werden im Streitfalle darüber zu befinden haben, ob die vielfach angezogenen §§ 321, 323 BGB. hier ihrem Tatbestande nach zutreffen und bejahendenfalls ein Rücktrittsrecht begründen, weiter auch, wenn eine dieser beiden Fragen verneint werden müßte, ob ein Rücktrittsrecht aus den in der Entsch. des RG. vom 28. Januar 1905 (Zivilsachen Bd. 60, S. 56) verwerteten Erwägungen unter Heranziehung der

§§ 133, 157 BGB. zugestanden werden soll, und ob bei der Entscheidung hierüber, die aus freiem richterlichen Ermessen unter Würdigung aller Umstände des Falles zu treffen wäre, nicht auch der Abschluß eines Haftungsvertrages als eine Verstärkung der Erfüllungsmittel des bisherigen Versicherers — nicht etwa als Zwang zur Annahme eines anderen Schuldners — zu berücksichtigen sein würde.

Nachdem schon vor einiger Zeit ein Versicherungsvertreter in süddeutschen Zeitungen sich zur Uebernahme von Versicherungen gegen Fliegerbomben bereit erklärt hatte, soll nach dem am 27. Mai auf Mannheim und Ludwigshafen erfolgten Angriff in Süddeutschland jetzt vielfach die Versicherungsnahme gegen derartige Schäden für zweckmäßig gehalten werden. Man trägt sich in Kreisen der Versicherungsgesellschaften mit dem Gedanken, diese Versicherungsart auf breiterer Grundlage einzuführen.

Der Stellvertreter des deutschen Reichskanzlers hat am 10. Mai d. J. dem deutschen Reichstag einen Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche Maßnahmen aus Anlaß des Krieges überreicht, in welchem über das Verhalten der deutschen Transportversicherung während des Krieges folgendes ausgeführt wird:

Während Deutschland im allgemeinen davon abgesehen hat, auf die Handelsverbote des feindlichen Auslandes mit Maßnahmen gleicher Art zu erwidern, sich vielmehr im Bereiche des Warenverkehrs mit Ausfuhr- und Durchfuhrverboten und im Bereiche des Geldverkehrs mit Zahlungsverboten begnügte, ergab sich für die deutsche Transportversicherung aus den Bedürfnissen der Praxis heraus die Notwendigkeit einer verbindlichen Unterscheidung zwischen zulässigen und unzulässigen Geschäften. Der Großbetrieb der Transportversicherung erfordert in zahlreichen ausländischen, insbesondere überseeischen Handelsplätzen die Unterhaltung von Vertretungen, denen wegen Entfernung vom Sitze der Gesellschaft schon in Friedenszeiten eine große Selbständigkeit eingeräumt werden muß; auch werden diese Vertretungen aus naheliegenden Gründen häufig mit Ausländern besetzt, die durch den Ausbruch von Feindseligkeiten, zumal wenn ihr Heimatsstaat und derjenige der beauftragenden Gesellschaft sich gegenüberstehen, in eine zwiespaltige Lage geraten. Die durch den Krieg veranlaßten Störungen des Nachrichtendienstes und Rücksichten des Verdienens und des Wettbewerbes erhöhen die Gefahr, daß feindliche Risiken bei deutschen Unternehmungen Schutz erlangen. Aber auch im Kreise der deutschen Leiter der heimischen Unternehmungen bestanden nicht unwesentliche Meinungsverschiedenheiten darüber, welche Geschäfte erlaubt seien, welche nicht. Bei dieser Sachlage erschien eine einheitliche Regelung unentbehrlich, im Hinblick einmal auf die große Bedeutung, welche die Güterbewegung, insbesondere zur See, für die Versorgung des feindlichen Auslandes besitzt, und anderseits auf die Grundsätze des Seekriegsrechts, welche die Schiffe oder Waren von Angehörigen feindlicher Staaten sowie dorthin bestimmte Sendungen in weitem Umfange den Angriffen der Seestreitkräfte preisgeben. Hieraus folgten, abgesehen von Gesichtspunkten der Vergeltung und der nationalen Würde, die beiden Hauptgrundsätze, daß die deutschen Versicherer keine dem Feinde nützliche oder Deutschland schädliche Güterbewegung durch Uebernahme der Versicherung fördern, ferner, daß sie der gegen den feindlichen Seehandel gerichteten Tätigkeit unserer Seestreitkräfte nicht entgegenarbeiten dürften. Einer restlosen Durchführung dieser Grundsätze im einzelnen traten indessen mancherlei Schwierigkeiten in den Weg, die wiederum mit der internationalen Eigenart der Transportversicherung zusammenhängen. Solche Schwierigkeiten erwuchsen namentlich aus der sehr großen Verbreitung der festen Verträge (z. B. Kaskoversicherungen auf Zeit, Generalpolicen, obligatorische

Rückversicherungsverträge) im Transportversicherungsgeschäft in Verbindung damit, daß die Geschäftsstellen im Ausland vielfach durch förmliche Zulassung und damit verbundene Hinterlegung von Sicherheiten dem Einfluß der dortigen Behörden unterstellt sind. Danach würde die Frage, inwieweit Verträge durch den Kriegsausbruch unverbindlich werden, zur Entscheidung ausländischer Stellen gebracht werden können und die Verweigerung der Erfüllung unter Umständen schwere Folgen für die deutsche Gesellschaft nach sich ziehen. Aber auch abgesehen hiervon müßte den Gesellschaften aus Gründen der Vertragstreue und der Erhaltung des geschäftlichen Ansehens die Möglichkeit gelassen werden, vertraglichen Verpflichtungen, vor allem gegenüber Personen und Gesellschaften des neutralen Auslandes, bis zum Ablauf nachzukommen. Wiederholte Verhandlungen unter den beteiligten Ressorts und mit Vertretern der Transportversicherer führten zu dem Ergebnis, daß man eine Regelung des Gegenstandes durch eine zwingende Rechtsvorschrift (unter anderem in Anbetracht der Vorschriften im § 89 des Reichsstrafgesetzbuchs, § 6 der Bekanntmachung vom 30. September 1914 — — RGB. S. 421 — nebst den Bekanntmachungen vom 20. Oktober und 19. November 1914 — daselbst S. 443 und 479 — in Verbindung mit § 49 des Reichsstrafgesetzbuchs) für zunächst entbehrlich erachtete und sich mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügte, zu deren Innehaltung sich die deutschen Gesellschaften durch eine förmliche Erklärung verpflichteten. Der wesentliche Inhalt dieser Verpflichtung geht dahin: 1) keine Versicherung oder Rückversicherung zu gewähren auf Schiffskörper und andere Reedereiinteressen unter feindlicher Flagge gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr, und zwar auch nicht in Erfüllung laufender Verträge, es sei denn, daß es sich bei Zeitversicherungen oder anderen als Reedereiverträgen nur um sonstige Gefahr handelt; aber auch Versicherungen letzterer Art sollen ehemöglichst durch Kündigung abgestoßen werden; 2) keine Versicherung oder Rückversicherung zu übernehmen gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr auf absolute oder relative Konterbande, die nach dem feindlichen Ausland bestimmt ist, oder — im Verkehr zwischen Deutschland und Feindesland — auf Waren, die unter ein deutsches Ausfuhrverbot fallen; 3) keine Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegsgefahr abzuschließen auf Waren, an denen feindliches Eigentum oder Versicherungsinteresse besteht, wenn sie auf Schiffen feindlicher Flagge befördert werden; 4) etwa aus laufenden Verträgen entspringende Verpflichtungen zur Uebernahme hiernach unzulässiger Warenrisiken durch baldmöglichste Kündigung aufzuheben, soweit sie nicht vorher gütlich beseitigt werden können. Der Begriff der Konterbande richtet sich hierbei nach den deutschen Vorschriften, auch soll bei der relativen nicht unterschieden werden, ob die Waren für die feindliche Streitmacht oder Verwaltungsstellen des feindlichen Staates oder nur nach dem feindlichen Lande bestimmt sind. Die Zahlungsverbote bleiben unberührt, auch soweit eine Versicherung an sich erlaubt ist.

Die „Oest. Vers.-Ztg." berichtet über Seekriegsversicherung in den skandinavischen Ländern:

Vor einiger Zeit hat in Christiania eine Versammlung von Vertretern der Seeversicherungsgesellschaften aller drei skandinavischen Staaten zum Zwecke der Beratung über Fragen der Waren-Kriegsversicherung stattgefunden. Es handelte sich dabei um ein Zusammenwirken im gemeinsamen Interesse. Das Kopenhagner Finanzblatt „Boersen" meint, daß es in der gegenwärtigen Zeit von Bedeutung sei, daß die Kriegsversicherungsinstitutionen der drei nordischen Länder eine gewisse Fühlung zueinander behalten, und es sei ja auch schon früher ein gemeinschaftliches Auftreten in einzelnen Fällen zu verzeichnen gewesen, beispielsweise gelegentlich der Prozeduren vor dem Kieler Prisengericht anläßlich der Beschlagnahme nordischer Schiffe. Nach 4—5 Monaten ist es gerade in diesen Tagen zwei dänischen Gesellschaften gelungen, die beiden Dampfer „Sarah" und „Alfred Hage" einstweilen gegen eine Sicherheitsleistung von 500 000 bis 600 900 sk. Kr. frei zu bekommen. Die definitive Erledigung des Schicksals der genannten beiden Dampfer wird durch das Oberprisengericht in Berlin stattzufinden haben und wird wohl voraussichtlich noch einige Zeit auf sich warten

lassen. In derartigen Fällen, wie den erwähnten, ist es sicherlich sehr nützlich, daß ein gemeinschaftliches Auftreten der Kriegsversicherungsinstitutionen der drei Länder erreichbar werde. Der Wunsch nach einer derartigen Zusammenarbeit erstreckt sich inzwischen aber auch auf andere Eventualitäten, und man hat denn auch bei der Versammlung in Christiania über die Möglichkeit verhandelt, ein gemeinschaftliches Auftreten den Prisengerichten aller kriegführenden Länder gegenüber zu ermöglichen. Ein derartiges gemeinschaftliches Auftreten hat beispielsweise unter anderem seine Bedeutung hinsichtlich der vielen Beschlagnahmen und Zurückhaltungen von Schiffen, die in englischen Häfen stattfinden, und aus welchen sich eine ganze Reihe von Fragen ergibt, die eine Entscheidung verlangen. Außerdem hat man auch die Möglichkeit einer gemeinschaftlichen Havarie-Repräsentation in Erwägung gezogen. Ueberhaupt ist es Gegenstand der Erwägungen und Verhandlungen gewesen, in welcher Weise die Kriegsversicherungsinstitutionen der drei Länder in bester Weise einander unterstützen könnten, und man ist darüber einig geworden, sich in Zukunft gegenseitig mit Bezug auf die Erfahrungen, welche von den einzelnen Anstalten gemacht werden, auf dem laufenden zu halten.

Schon lange bevor Italien an Oesterreich-Ungarn den Krieg erklärte, sind Anträge auf Kriegsversicherungen aus den großen italienischen Städten in sehr bedeutendem Umfange in London eingelaufen. Die meisten Anträge gingen aus Mailand ein. Entsprechend der geographischen Lage der italienischen Städte und ihrer mehr oder minder großen Nähe zum Kriegsschauplatz weisen die Versicherungsprämien sehr bedeutende Schwankungen auf. Am teuersten stellen sich Versicherungen auf Besitztümer in der an Oesterreich-Ungarn grenzenden Provinz Udine; die Prämie beträgt hier 100 s., für Versicherungen in Vendig werden 75 s., in Ancona 60 s., in Brindisi und Como 50 s., in Padua 40 s. gefordert. Versicherungen in Rom bedingen eine Prämie von nur 20 s. In allen Fällen wurde die Bedingung gestellt, daß die Versicherungen nur 6 Monate gültig sind. Das Risiko, dessen Deckung die englischen Gesellschaften übernehmen, erstreckt sich lediglich auf eine direkte Kriegsentschädigung, während durch innere Störungen etwa verursachte Verluste ausgeschlossen und ihr Ersatz ausdrücklich abgelehnt wird. Diese Klausel der „internal disturbances" ist besonders interessant, weil sie implicite die Befürchtung der Engländer zum Ausdruck bringt, daß bei ihren neuen Verbündeten die Gefahr von Ausschreitungen durch die italienische Bevölkerung besteht.

Wie die „Times" berichten, gehen in London aus allen Teilen Italiens fortgesetzt Anträge auf Abschluß von Kriegsversicherungen ein. Die Prämien für sechsmonatliche Abschlüsse bewegen sich von 20 Proz. aufwärts über 30, 50, 60, 75 bis zu 100 Proz., je nach der geographischen Lage des zu versichernden Objekts. Die „Times" bemerken dazu, daß bisher in London Kriegsversicherungen auf alle Art von Schäden, die mit dem Krieg irgendwie, auch mittelbar zusammenhängen, übernommen worden sind. Für die italienischen Versicherungsanträge hätten sich aber nur Versicherer (underwriters) gefunden, die lediglich das direkte Kriegsrisiko übernehmen wollten.

Eine staatliche Seekriegsversicherung in den Vereinigten Staaten ist wie in anderen neutralen Staaten von der

Regierung ins Leben gerufen worden. Die Organisation hat von ihrer Gründung am 2. September bis Ende April Werte im Betrage von 71 458 666 $ gegen Kriegsgefahr gedeckt, von denen 11 307 205 $ noch laufen. Es sind bisher 1 790 207 $ Prämien eingenommen, davon sind 1 593 529 $ verdient. Die Verluste betragen 720 653 $, darunter sind 401 000 $ für den am 19. Februar in der Nordsee gesunkenen Dampfer „Evelyn“, die als erster Schaden bereits ausbezahlt sind. Von der Summe entfallen 301 000 $ auf die Baumwolladung und 100 000 $ auf das Schiff. Für den gleichfells in der Nordsee gesunkenen nordamerikanischen Dampfer „Greenbrier“ wird die Gesellschaft 50 000 $ auskehren: die Ladung dieses Schiffes war schon in Bremen gelöscht.

2. Sozialversicherung.

In der Konferenz, die im Reichsversicherungsamte mit Vertretern der Landesversicherungsämter, Landesversicherungsanstalten und Sonderanstalten stattfand, hat Präsident Dr. Kaufmann über die Beteiligung der Träger der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung an der Kriegswohlfahrtspflege einen kurzen Ueberblick gegeben. Es sind bis Ende Mai d. J. von den Landesversicherungsanstalten für Kriegswohlfahrtspflege gemäß § 1274 der Reichsversicherungsordnung rund 13 Mill. M. gezahlt worden. 56 Mill. M. wurden als Wohlfahrtsdarlehen zu erleichterten Bedingungen an bedrängte Gemeinden und Kreise ausgegeben. An den Kriegsanleihen haben sich diese Versicherungsträger mit rund 290 Mill. M. beteiligt. Für die durch § 1274 der Reichsversicherungsordnung umgrenzten Aufgaben der Kriegswohlfahrtspflege war in einer Konferenz im Reichsversicherungsamt im August v. J. ein Betrag bis zu 5 Proz. des 2,1 Milliarde M. betragenden Vermögens der Versicherungsanstalten, also ein Betrag bis zu 105 Mill. M. zur Verfügung gestellt worden. Die hieraus gezahlten 13 Mill. M. setzten sich, wie ergänzend bemerkt werden kann, aus folgenden Einzelbeträgen zusammen:

Zuschüsse an das Rote Kreuz	
Zentralkomitee	447 000 M.
Provinzialvereine usw.	1 396 000 „
Beschaffung von Wollsachen und sonstigen Liebesgaben für das Feldheer	1 671 000 „
Unterstützung von Arbeitslosen und Hilfsbedürftigen	
unmittelbar	985 000 „
mittelbar (durch Gemeinden, Vereine usw.)	4 994 000 „
Unterstützung der Landesversicherungsanstalt Ostpreußen	304 000 „
Förderung der Kriegsversicherung	209 000 „
Ausrüstung von Lazarettzügen	375 000 „
Für Bade- und Desinfektionswagen für das Heer	120 000 „
Ehrengaben an die Hinterbliebenen von gefallenen oder ihren Wunden erlegenen Kriegsteilnehmern	1 000 000 „
Sonstige Wohlfahrtszwecke	1 500 000 „

Die Landesversicherungsanstalten haben auf diese Weise erfolgreich dazu beigetragen, die durch den Krieg geschaffenen Notlagen zu

mildern und uns wirtschaftlich stark zu erhalten im Rücken der kämpfenden Heere. Bei diesen Aufwendungen wurden, wie Präsident Dr. Kaufmann besonders betonte, sorgfältig die Grenzen berücksichtigt, innerhalb deren solche Ausgaben rechnungsmäßig verantwortet werden können. Die Landesversicherungsanstalten haben auch daran festgehalten, daß ihre Fürsorge auf diesem Gebiete nur eine ergänzende, unterstützende sein kann, und daß durch sie die hierzu in erster Linie verpflichteten staatlichen oder gemeindlichen Stellen nicht über Gebühr entlastet werden dürfen.

Ueber die Angestelltenversicherung während des Krieges schreibt die „Köln. Ztg.“:

Von allen Zweigen der sozialen Versicherungsgesetzgebung wird die Angestelltenversicherung verhältnismäßig am wenigsten vom Kriege betroffen, denn die Zahlung von Renten an Kriegsteilnehmer kann nicht in Frage kommen, da die Wartezeit für männliche Personen 10 Jahre beträgt. Ebensowenig kann ein Anspruch auf Witwen- und Waisenrente erhoben werden, weil in den ersten Jahren nach Inkrafttreten des Versicherungsgesetzes für Angestellte die Wartezeit für solche Renten auf sechzig Beitragsmonate festgesetzt ist. Nur die Erstattung der Hälfte der Beiträge an die Witwe oder die hinterlassenen Kinder unter 18 Jahren würde praktisch werden können. Der Krieg macht sich aber auch bei dieser Versicherung dadurch bemerkbar, daß weniger Beiträge eingehen und daß infolge der Anstrengungen im Kriege später eine frühzeitige Berufsinvalidität eintreten kann. Allerdings hat das Direktorium der Reichsversicherungsanstalt und damit übereinstimmend der Rentenausschuß hinsichtlich der Beitragszahlung während des Krieges einen Standpunkt eingenommen, der auch in Kreisen der Großindustrie lebhaften Widerspruch erfahren hat. Amtlich wird nämlich die Auffassung vertreten, daß der Arbeitgeber für seine Angestellten im Felde immer die Beiträge weiterzahlen müsse, wenn an die Angestellten oder Angehörigen das Gehalt oder ein Teil desselben weitergezahlt wird, ohne daß das Beschäftigungsverhältnis gekündigt worden ist. Diese Auffassung steht im Widerspruch mit den Grundsätzen, die in der gleichen Frage das Reichsversicherungsamt in Uebereinstimmung mit der früheren Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte vertritt. Hier wird angenommen, daß ein Beschäftigungsverhältnis trotz unterlassener Kündigung nicht mehr bestehe, weil der Beschäftigte der Verfügungsgewalt des Arbeitgebers während des Krieges entzogen sei; die Beschäftigungsmöglichkeit fehle. In den freiwilligen Zuwendungen an die Angestellten oder ihre Angehörigen sieht das Reichsversicherungsamt auch keinen „verdienten“ Entgelt, sondern eine edeln Absichten entspringende Freigebigkeit des Arbeitgebers, während der Rentenausschuß der Angestelltenversicherung hier das Vorliegen einer Gehaltszahlung annimmt. Als für die Angestelltenversicherung eine besondere Organisation, insbesondere aber eigene Gerichte geschaffen werden sollten, wurde die Besorgnis laut, daß dadurch bei der im allgemeinen gleichen Rechtslage widersprechende Entscheidungen vorkommen könnten. Der vorliegende Fall zeigt, wie begründet diese Befürchtungen waren, denn in einer der wichtigsten Fragen steht zwischen den rechtsprechenden Instanzen ein schroffer Gegensatz. Allerdings ist die Frage für das Gebiet der Angestelltenversicherung noch nicht endgültig entschieden, weil das letztinstanzliche Oberschiedsgericht noch nicht gesprochen hat. Es ist immerhin noch möglich, daß hier die zutreffenden Anschauungen des Reichsversicherungsamts Aufnahme finden. Jedenfalls ist es bezeichnend für die praktische Bedeutung dieses Widerspruchs, daß bei der letzten Tagung des Reichstags versucht worden ist, im Wege der Aenderung des Gesetzes Abhilfe zu schaffen. Der Anrechnung der Kriegszeiten auf die Steigerung der Renten ohne Beitragszahlung wurde die Erwägung entgegengehalten, daß dann die Beiträge erhöht werden müßten. Ob diese Annahme richtig ist, läßt sich natürlich kaum nachprüfen.

Auch auf einem anderen Gebiet hat die Haltung der Reichsversicherungsanstalt in den Kreisen der Beteiligten lebhaften Widerspruch hervorgerufen. Es handelt sich dabei um die Frage, ob Angestellte, die während der Kriegszeit aus wirtschaftlichen Rücksichten des Betriebes in ihrem Gehalt gekürzt worden sind und damit unter die Grenze der Versicherungsfreiheit sinken, also ein geringeres Jahresgehalt als 5000 M. beziehen, versicherungspflichtig werden und Beiträge zahlen müssen. Die Reichsversicherungsanstalt hat die Frage bejaht und die Verpflichtung zur Beitragszahlung angenommen, wobei zur Milderung dieses Standpunktes darauf hingewiesen ist, daß diese Angestellten dadurch die Möglichkeit der Weiterversicherung erwürben. Nach dem Buchstaben des Gesetzes wird die Auffassung der Reichsversicherungsanstalt gewiß als gerechtfertigt angesehen werden können, aber mit dem Zweck der Versicherung hat sie nichts gemein. Denn darüber kann nicht der geringste Zweifel bestehen, daß die Angestellten, die nur während des Krieges dem Versicherungszwang verfallen, von der Versicherung nicht den geringsten Vorteil haben. Ihre Beiträge haben schließlich weiter keinen Zweck, als der Anstalt Mittel zuzuführen, denen Gegenleistungen nicht gegenüberstehen. Auch darüber kann kein Zweifel bestehen, daß für die Weiterversicherung wenig Interesse in diesen Kreisen besteht, die in der Regel freiwillig für eine Versicherung bei einer Versicherungsgesellschaft gesorgt haben und auch aus diesem Grunde von dem Versicherungszwang ausgeschlossen worden sind.

Im übrigen hat sich die Angestelltenversicherung auch an Fürsorgemaßnahmen während des Krieges beteiligt. Allerdings ist sie gegenüber den Landesversicherungsanstalten insofern im Nachteil, als diese durch das Gesetz ausdrücklich ermächtigt sind, allgemeine Maßnahmen zur Verhütung des Eintritts vorzeitiger Invalidität unter den Versicherten oder zur Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse der versicherungspflichtigen Bevölkerung zu fördern oder durchzuführen. Nur unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung des Heilverfahrens konnten Gelder aufgewandt werden. So ist dem Kriegsausschuß für warme Unterkleidung ein größerer Geldbetrag zur Verfügung gestellt worden; außerdem sind für die Ausrüstung der Lazarettzüge und Krankenwagen, für die Ausbildung der Sanitätshunde, für die Beschaffung an Wasserschutz und ähnlichen Kriegszwecken dienende Einrichtungen Geldbeträge flüssig gemacht. Das Heilverfahren ist auch während des Krieges weiter ausgedehnt worden; allerdings ist statt der erwarteten Steigerung von 10 464 Fällen im Jahre 1913 auf 32 000 Fälle im Jahre 1914 nur eine Steigerung auf etwas über 20 000 Fälle eingetreten. Infolge der Anstrengungen des Krieges wird demnächst mit einer erheblich größeren Zahl von Heilverfahren, namentlich wegen Rheumatismus, gerechnet. Der jährliche Aufwand für Heilverfahren wird unabhängig von der durch den Krieg zu erwartenden Steigerung mit rund 19 Millionen angenommen, während der Krieg hier noch mindestens 10 Millionen Mehrkosten verursachen wird.

Nach einem Beschluß des Direktoriums der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte sind diejenigen Personen, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit vor dem Kriege nicht ausgeübt haben und auch nach Beendigung des Krieges voraussichtlich nicht ausüben werden, für eine nur für die Dauer des Kriegszustandes angenommene, an sich versicherungspflichtige Beschäftigung versicherungsfrei. Dagegen werden Angestellte, die eine an sich versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, bisher aber infolge ihres Jahresarbeitsverdienstes von mehr als 5000 M. versicherungsfrei gewesen sind, versicherungspflichtig, sobald ihr Jahresverdienst infolge Verminderung ihrer Bezüge auf 5000 M. oder weniger herabsinkt. Wird einem Angestellten nur ein Teil seines bisherigen Gehalts gewährt, so sind die Beiträge der entsprechend niedrigeren Gehaltsklasse zu entrichten.

Ueber Italien und die Arbeiterversicherung Deutschlands wird berichtet:

In der deutschen Arbeiterversicherungsgesetzgebung werden Ausländer und Inländer insofern gleich behandelt, als sie gleichmäßig der Versicherungspflicht

unterliegen und Anspruch auf die Leistungen der Versicherung haben. Nur dadurch tritt eine unterschiedliche Behandlung zutage, daß die Leistungen beim Aufenthalt im Ausland ruhen und die Ausländer naturgemäß leichter und öfter das Inland verlassen. Für die italienischen Arbeiter, die in großer Zahl in inländischen Betrieben, namentlich bei Erd- und Maurerarbeiten beschäftigt wurden, war dieses Ruhen ein empfindlicher Nachteil, zumal sie das Bestreben hatten, in die Heimat zurückzukehren, nachdem sie sich infolge ihrer genügsamen Lebensweise und bei erheblich besseren Lohnverhältnissen als zu Hause ansehnliche Ersparnisse gemacht hatten. Hinlänglich bekannt ist, daß auf diese Weise mit deutschem Gelde die Lebensbedingungen der Italiener in ihrer Heimat, namentlich auf dem Lande, wesentlich gebessert worden sind, da die zurückkehrenden Italiener in der Regel ihre Ersparnisse zur Bewirtschaftung kleiner Besitzungen verwertet haben. Bei dieser Sachlage war das Bestreben der italienischen Regierung verständlich, die den weiteren Bezug der Leistungen der Arbeiterversicherung, insbesondere der Unfallentschädigungen störenden Vorschriften der deutschen Arbeiterversicherungsgesetze für ihre Staatsangehörigen außer Kraft zu setzen. Bei dem bundesfreundlichen Entgegenkommen der deutschen Regierung haben diese Bemühungen Italiens tatsächlich großen Erfolg gehabt. Denn es sind nicht nur bei jeder Aenderung der Gesetzgebung entsprechende Vorschriften in die Gesetze aufgenommen, sondern auch alsbald Ausführungsbestimmungen erlassen, die den italienischen Arbeitern die erwünschten Erleichterungen und Vorteile brachten. Schon im Jahre 1901 wurden die Vorschriften der Gewerbe- und Bauunfallversicherung über das Ruhen der Renten im Ausland hinsichtlich der Angehörigen des Königreichs Italiens außer Kraft gesetzt, obwohl nur bei einer sehr weitherzigen Auslegung angenommen werden konnte, daß die vom Gesetz für diese Vergünstigung verlangte Voraussetzung, nämlich die Gewährleistung einer „entsprechenden Fürsorge“ für die durch Unfall verletzten deutschen Arbeiter in Italien, erfüllt sei.

Auch die neue Vorschrift in der Reichsversicherungsordnung, wonach der Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats bei entsprechender Gegenleistung die Versicherung von Angehörigen eines ausländischen Staates abweichend regeln und die Durchführung der Fürsorge des einen Staates in dem Gebiete des anderen erleichtern kann, hat sich Italien alsbald zunutze gemacht. Am 31. Juli 1912 ist zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Italien ein Abkommen geschlossen, durch das auf dem Gebiet der Unfallversicherung die gleichmäßige Behandlung der beiderseitigen Untertanen zugesichert worden ist. Auch hinsichtlich der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung sind den Italienern weitgehende Zugeständnisse gemacht. Besonders bemerkenswert ist, daß die Erfüllung der Militärpflicht in Italien der Erfüllung der deutschen Wehrpflicht hinsichtlich der Erhaltung der Anwartschaft auf die Leistungen der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung gleichgestellt ist! Für Italiener, die der Cassa Nazionale di Previdenza per la invalidità e per la vecchiaia degli operai oder der Cassa Invalidi della Marina Mercantile angehören, sind auf Antrag die Invalidenbeiträge zur Hälfte an diese Kassen abzuführen. Die Deutschen können sich dafür bei diesen Kassen versichern; die Beiträge werden zurückgewährt, wenn der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalls stirbt oder das Gebiet des italienischen Staates verläßt.

Aber auch im übrigen ist dem italienischen Staat ein Einfluß auf die Durchführung der Versicherung eingeräumt, wie sonst keinem ausländischen Staate. So mußte von dem Abschlusse der Unfalluntersuchung die Ortspolizeibehörde der für ihren Sitz zuständigen italienischen Konsularbehörde unverzüglich Nachricht geben; diese konnte in demselben Umfange wie die Beteiligten selbst Einsicht in die Untersuchungsverhandlungen und in die weiteren Verhandlungen nehmen. Die gleiche Befugnis stand der italienischen Konsularbehörde für den Bereich der Invalidenversicherung zu. Die Interessen Deutschlands bei diesen Abmachungen sind nach Lage der tatsächlichen Verhältnisse gleich Null.

Es ist kein Geheimnis, daß die italienischen Konsuln von ihren Befugnissen ausgiebigen Gebrauch gemacht und die Bewilligung der Unfall- und Invalidenrente mit Nachdruck betrieben haben. Viele Millionen sind dadurch den italieni-

schen Staatsangehörigen zugeflossen; an den Segnungen der deutschen Arbeiterversicherung haben sie regen Anteil gehabt. Mit Ausbruch des Krieges fällt die Zahlung dieser Renten im Ausland fort, das Abkommen tritt außer Kraft. Wenn die monatlichen Rentenbeträge ausbleiben, so wird sich in weiten Schichten der Bevölkerung Italiens arge Enttäuschung bemerkbar machen. In keinem Lande, das mit Deutschland Krieg führt, sind solche Nebenerscheinungen hervorgetreten, weil die Zahl der Rentenempfänger nur klein ist. In Italien wird gerade den unteren Schichten der Bevölkerung und namentlich der südlichen Bevölkerung dadurch vor Augen geführt, welche Vorteile sie von einem friedlichen Zusammenleben mit Deutschland gehabt haben. Eine Kriegsbegeisterung kann durch diese Wahrnehmungen bei Italienern, die in Deutschland gearbeitet haben, gewiß nicht erweckt werden.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Juni.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Bankwesen in Deutschland und im Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, Belgien, Polen, Oesterreich, Norwegen, Schweden, Dänemark, Italien, Rußland, Chile. Börsenwesen in Frankreich. Währungs- und Notenbankwesen in Oesterreich-Ungarn, Frankreich, Schweden, Norwegen, den Vereinigten Staaten von Amerika, Mexiko, Australien.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze. Darlehnskassen und Kriegsanleihe im ersten Halbjahr 1915.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Juni.

Die Bewegungen auf dem internationalen Geldmarkt wurden auch im Monat Juni wieder hauptsächlich bestimmt durch die zunehmende Verschuldung der kriegführenden Länder an das Ausland und durch das Bestreben, diese Auslandsschulden unter Vermeidung von Goldsendungen mit Anleihen oder kurzfristigen Krediten im Gläubigerlande abzudecken. Besonders für die Staaten des Vierverbandes ergab sich infolge ihrer mangelhaften wirtschaftlichen Kriegsbereitschaft und -organisation (Munitionssorgen) eine fortschreitend ungünstigere Entwicklung der Verhältnisse. Es sei erinnert an die mehr oder minder erfolgreichen Leihversuche Rußlands in England, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika, Italiens und Frankreichs in England, Frankreichs und Englands in den Vereinigten Staaten, ferner an die Kreditinanspruchnahme Oesterreich-Ungarns in Deutschland. Während diese auswärtigen Kreditgeschäfte den internationalen Geldmarkt unmittelbar berührten, sind auch die inneren staatlichen Anleihen keineswegs ohne Einfluß auf ihn gewesen. Abgesehen von Frankreich, das die Auflegung einer fundierten langfristigen Anleihe bisher noch nicht wagte, war in den hauptsächlichen kriegführenden und in verschiedenen neutralen Staaten während des Berichtsmonats die Zeichnung solcher Anleihen eingeleitet, vollendet oder die Einzahlung im Gange. Besonders die am 21. Juni erfolgte Verkündigung

der ganz ungewöhnlichen Bedingungen der neuen englischen Kriegsanleihe, die klar erkennen ließen, wie weit auch der englische Geld- und Kapitalmarkt den Kriegsereignissen seinen Tribut zollen muß, war von außerordentlicher internationaler Tragweite; denn trotz des wachsenden Einflusses der Vereinigten Staaten von Amerika ist der englische Geldmarkt, der bisher auf die Zinshöhe in der ganzen Welt von Einfluß war, zunächst bedeutend genug geblieben, um den mit ihm in Fühlung stehenden Märkten, namentlich den Börsen der in immer größere Abhängigkeit von ihm geratenden Alliierten, die Veränderung in der Bewertung festverzinslicher Papiere mitzuteilen. Anfänge dieser Umwertung machten sich alsbald an der Pariser, aber auch an der New Yorker Börse bemerkbar. Während so die andauernden, in ihrem Umfange immer wachsenden Bedürfnisse der kriegführenden Staaten für Geld auf längere Fristen eine internationale Erhöhung der entsprechenden Zinssätze herbeiführten, von der auch die bisher kräftigsten Märkte nicht unberührt blieben, hat sich die aus den bekannten Gründen vorherrschende Flüssigkeit der Märkte für tägliches Geld nur wenig verändert.

Die rasche und vollkommene Anpassung an den Kriegszustand, welche die deutsche Volkswirtschaft vor anderen ausgezeichnet hat, machte sich in der sehr befriedigenden Entwicklung des deutschen Geldmarktes fortgesetzt bemerkbar. Die Bewegungen am Geldmarkt, die namentlich in der wechselnden Inanspruchnahme der Reichsbank zum Ausdruck kommen, gewährten immer mehr das Bild einer annähernd wie in Friedenszeiten verlaufenden geschäftlichen Tätigkeit, wenn auch der Gesamtumfang der wirtschaftlichen Arbeit besonders angesichts der Beschränkung des Außenhandels und der Verringerung der Lagerbestände vielleicht noch nicht völlig an den der Friedenszeit heranreichte. Es wurde möglich, die durch Verordnung des Bundesrats vom 7. August 1914 zugelassene 30-tägige Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts am 30. Juni für das ganze Reich mit Ausnahme von Elsaß-Lothringen und einzelnen Teilen Ostpreußens außer Kraft zu setzen. Frei gewordene Betriebskapitalien und die aus den Kriegslieferungen entstandenen Gewinne begünstigten im Verein mit der Gepflogenheit sofortiger Barzahlung die Ansammlung flüssiger Mittel, wie die trotz fälliger Einzahlungen auf die Kriegsanleihe und Uebernahme von Schatzanweisungen seitens der Banken gesteigerten Guthaben bei Depositenbanken und Sparkassen sowie die andauernde Nachfrage nach Anlagewerten bewiesen. So waren die Geldsätze im Monat Juni noch niedriger als im Monat zuvor.

Der Privatdiskontsatz stellte sich am Monatsanfang auf $3^3/_4$ Proz.; er sank allmählich bis zum 18. auf $3^3/_8$ Proz. oder darunter und nahm diesen Stand, abgesehen vom 28., an dem er auf $3^{15}/_{16}$ Proz. lautete, bis zum Monatsende ein.

Eine ähnliche Bewegung erfuhr der Zinssatz für tägliches Geld, das bei Monatsbeginn mit $4^1/_4$ Proz., am Monatsschluß mit $2^1/_4$ Proz. gehandelt wurde. Im Monatsdurchschnitt stellte sich der

Satz auf etwa 3 Proz. gegen $3^1/_2$ Proz. im Vormonat. Ultimogeld war zu etwa $4^1/_4$ und $4^1/_2$ Proz. verfügbar.

Wie betont, findet die befriedigende und derjenigen früherer Jahre ähnliche Entwicklung der Verhältnisse am deutschen Geldmarkt in den Ausweisen der Reichsbank ihren deutlichen Ausdruck. Die Schwankungen im Notenumlauf und in der Kapitalanlage der Reichsbank, die Zunahme ihres Goldbestandes gewinnen eine besondere Bedeutung, wenn man sie z. B. mit der anders gearteten Entwicklung bei der Bank von Frankreich in Vergleich stellt, bei der seit Ausbruch des Krieges auf den zuerst genannten Konten eine völlig anormale, ununterbrochene Zunahme, im Goldschatz eine, wenn auch bisher unerhebliche, Abnahme zu beobachten ist. Die Kapitalanlage der Reichsbank wuchs im Berichtsmonat — hauptsächlich während der letzten Woche vor Halbjahresschluß — um 767,8 Mill. M, die Anlage bei den Darlehnskassen um 124,7 Mill. M. Dagegen haben, trotzdem an Einzahlungen auf die Kriegsanleihe während des Monats 589,6 Mill. M geleistet wurden[1]), bei den Darlehnskassen die für die Zwecke der zweiten Kriegsanleihe erteilten Darlehne um 7,1 Mill. M abgenommen. Die gekennzeichnete Flüssigkeit des Geldmarktes ermöglichte ferner noch ein Anwachsen der fremden Gelder der Reichsbank um 292,4 Mill. M. Die Erhöhung des Notenumlaufs, die 522,4 Mill. M betrug, entfiel auf die letzte Monatswoche, während in den ersten drei Wochen der Umlauf ständig zurückging. An Gold wurden während des Monats immer noch 8,1 Mill. M aus dem Umlauf für die Reichsbank gewonnen. Der übliche Rückgang in den Golddeckungsziffern am Halbjahresschluß war infolgedessen bei weitem nicht so stark wie in den Vorjahren am gleichen Termin; er betrug für die Golddeckung der Noten nur 3,8 Proz., für die Golddeckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten nur 3,6 Proz.

Wenngleich der englische Geldmarkt, verglichen mit dem unmittelbarer und stärker unter der Einwirkung des Krieges stehenden französischen, in einer verhältnismäßig günstigen Lage verharrte, so wurden doch auch in England nach und nach die Folgen des Weltkrieges immer lästiger empfunden. Im Berichtsmonat machte die Flüssigkeit des Geldmarktes, welche durch das Brachliegen von Kapitalien und die reichlichen Ausschüttungen der Regierung für Kriegslieferungen fortgesetzt hervorgerufen wurde, für Ausleihungen auf etwas längere Fristen einer zunehmenden Versteifung Platz. Zu dieser Tendenz trug das Bekanntwerden größerer Goldverschiffungen bei, die im Auftrage der Regierung aus Ottawa an ihre New Yorker Agenten J. P. Morgan & Co. stattgefunden hatten, ohne daß damit und durch andere Maßregeln (Finanztratten) eine durchgreifende Besserung der Wechselkurse erzielt worden wäre. Ferner wirkte die Verschlechte-

---

1) Am 30. Juni 1915 waren bereits 8567,6 Mill. M oder 94,1 Proz. der zweiten Kriegsanleihe voll gezahlt, während nur 7737,5 Mill. M oder 85 Proz. der Vollzahlungen bis dahin hätten geleistet zu werden brauchen.

rung des maßgebenden Deckungsverhältnisses — der Depositen durch die Totalreserve — bei der Bank von England, nicht zuletzt aber die Auflegung der neuen Kriegsanleihe ungünstig ein. Rein finanzpolitisch für den Staat zunächst zweifellos vorteilhaft, lehrte sie durch ihre Bedingungen die Allgemeinheit, die sich durch zu hohe Mindestkurse [1]) bisher über den wahren Stand hatte hinwegtäuschen lassen, die tiefgehenden Veränderungen klar erkennen, welche die Lage des englischen Geldmarktes als Folge der gewaltigen finanziellen Anforderungen im Verlauf des Krieges allmählich erfahren hatte. Zum erstenmal seit den Napoleonischen Kriegen bot die Regierung nominell $4^1/_2$ Proz., tatsächlich sogar mehr als 5 Proz. Zinsen für die ihr gewährten Kredite! Die nach Helfferich „unzweifelhaft riesigste Anstrengung, die je ein Staat für einen großen finanziellen Erfolg eingesetzt hat“, war nötig, weil sich die Gewinnung der Mittel für die eigene Kriegführung, für die der Hilfsvölker und für die Subventionierung der Verbündeten aus der Begebung kurzfristiger Papiere nicht mehr bestreiten ließ, und weil eine nachhaltige Versteifung des Marktes und Erhöhung der Zinssätze im Interesse der Wechselkurse zweckmäßig erschien. Der Besserung der Wechselkurse dienten auch die energischen Bemühungen, die Munitionserzeugung mehr ins eigene Land zu verlegen und durch Sparsamkeit in der öffentlichen und privaten Lebenshaltung die Einfuhr zu verringern [2]). Der Einfluß der Anleihe auf die Devisenkurse hat sich aber bis Ende Juni nur auf den für England ohnehin günstigen Stand der Devise Paris (s. u.) geltend gemacht, während sich die Devisen Amsterdam und New York für England in der Hauptsache weiter verschlechterten. Wenn auch eine vorübergehende leichte Besserung der Londoner Wechselkurse in New York gegen Monatsende unter dem Einfluß umfangreicher Effektenverkäufe nicht zu verkennen war, so wurde doch der niedrigste während des Krieges bisher überhaupt erzielte Kurs für Kabel London in New York mit $4{,}76^1/_4$ (Parität 4,867) in der letzten Juniwoche erreicht.

Den geschilderten Vorgängen auf dem Geldmarkt entsprachen die Bewegungen der Zinssätze. Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel hielt sich bis über die Monatsmitte auf etwa $2^7/_8$ Proz., stieg am 18. auf etwas über 3 Proz., am 23. auf etwas über 4 Proz. und war am Monatsende auf $4^3/_{16}$ Proz. angelangt. Der Satz für tägliches Geld betrug in der ersten Monatshälfte $1^5/_8$ Proz., fiel vorübergehend auf $1^3/_8$ Proz. und stieg am 23. auf $1^3/_4$ Proz.; am Monatsende bewegte er sich um $1^5/_8$ Proz.

---

1) Am 26. Juni erst verstand sich die Regierung zu einer weiteren Herabsetzung des Konsolmindestkurses um $1^1/_2$ Proz. auf 65 Proz.

2) Der englische Schatzkanzler Lloyd George führte in seiner Rede am 4. Mai 1915 (abgedruckt im Bulletin de statistique et de législation comparée, Mai 1915, p. 676 ff.) aus, daß sich die Ersparnisse der Nation, im Frieden jährlich 300 bis 400 Mill. £ betragend, im Kriege verdoppeln müßten. Vgl. auch die Rede seines Nachfolgers Mac Kenna im Unterhause am 16. Juni 1915 (abgedr. im Daily Telegraph vom gleichen Tage).

Die Vorbereitungen auf die Anleiheeinzahlungen in Verbindung mit den Bedürfnissen der Regierung im Interesse der Kriegführung gaben dem Status der Bank von England im Berichtsmonat das Gepräge. So erklärt sich die Steigerung der Privatguthaben um 56,6 Mill. £ (vom 2.—30. Juni), der Rückgang der öffentlichen Guthaben in derselben Zeit um 50,2 Mill. £. Die Privaten nahmen den Kredit der Bank mit 14 Mill. £ neu in Anspruch, so daß die other securities am 30. Juni einen bisher nie erreichten Stand von 152,9 Mill. £ aufwiesen, während die government securities sich nicht veränderten. Der Notenumlauf wuchs um 1,1 Mill. £, der Barvorrat verminderte sich infolge der Goldabgaben um 6,5 Mill. £. Die geschwächte Totalreserve deckte mithin die gesteigerten Depositen am 30. Juni nur noch mit $16^1/_8$ Proz. gegen $20^1/_4$ Proz. am 2. Juni 1915 und $40^1/_8$ Proz. am 1. Juli 1914. Der Umlauf der Schatzkassenscheine wurde während des Monats um 886 288 £ ausgedehnt. Da die Summe des zur Deckung beiseite gestellten Goldes keine Aenderung erfuhr, verschlechterte sich das Deckungsverhältnis von 63,4 auf 61,3 Proz.

Die an dieser Stelle wiederholt geäußerte Ansicht über das mangelhafte Funktionieren des französischen Geldmarktes fand eine Bestätigung in den Erörterungen, die sich in der Kammer (Hervey) und in der französischen Presse an den Vorwurf knüpften, den der Finanzminister Ribot Ende Juni gegen das Großkapital wegen mangelnder Opferwilligkeit erhob. Es wurde nämlich demgegenüber auf die gerade den Großkapitalisten durch den Krieg entstandenen Schäden und die Unmöglichkeit, ohne gewaltige Verluste nennenswerte Kapitalien durch Verkauf flüssig zu machen, hingewiesen (vgl. L'Économiste français vom 3. Juli, S. 5). Zudem erfuhr das Moratorium für Mietzinsen, Wechsel und, wenn auch in abgeschwächter Form, für die Zahlungsverpflichtungen der Sparkassen und Versicherungsgesellschaften eine weitere Verlängerung. Diese Tatsachen förderten im Verein mit der Unsicherheit der militärischen Lage die auf zahlreiche Milliarden Francs geschätzten Thesaurierungen, die sich auch auf die Noten der Bank von Frankreich erstreckten. Immerhin hatten die — nach dem bisher verspotteten Beispiel Deutschlands — neuerdings eingeleiteten Bestrebungen, das zurückgehaltene Gold der Notenbank zuzuführen, einigen Erfolg. An Zeichnungen auf bons und obligations de la défense nationale wurden im Juni — vielleicht im Zusammenhang mit den geldlichen Anforderungen des Halbjahresschlusses — nur 846 Mill. frcs gegen 1007 Mill. frcs im Mai erzielt; denn obwohl die Zeichnung auf die Obligationen 392 Mill. frcs im Juni gegen 231 Mill. frcs im Mai betrug, wurden an Bons im Juni nur 454 Mill. frcs gegen 776 Mill. frcs im Mai abgesetzt [1]).

1) Nach Ribot, vgl. l'Économiste français vom 17. Juli 1915, S. 76. Welche Summen dem Staate, dessen monatliche Kriegskosten inzwischen auf 2 Milliarden frcs angewachsen waren, tatsächlich bar zuflossen, und welche Beträge lediglich durch Prolongationen oder im Umtausch gegen amerikanische Wertpapiere aufgebracht wurden, ist nicht bekannt geworden.

Wie wenig günstig die finanzielle Lage Frankreichs auch seitens des Auslandes beurteilt wird, geht aus den Bedingungen hervor, welche die Vereinigten Staaten von Amerika an den neuen, Frankreich zur Stützung der Wechselkurse gewährten Kredit knüpften. Er wurde abhängig gemacht von der Hinterlegung erstklassiger amerikanischer Papiere, welche die französische Regierung durch die Rothschildgruppe in Frankreich aufkaufen ließ ($3^3/_4$-proz. Pennsylvania und 4-proz. Chicago-Milwaukee-Eisenbahn-Obligationen zum ursprünglichen Pariser Ausgabekurse), mit Obligationen der nationalen Verteidigung bezahlte und bei der Morgangruppe hinterlegte. Diese Kredite vermochten aber ebensowenig wie die Diskontierung französischer Finanztratten seitens des Londoner Hauses Samuel Montagu & Co. in Höhe von 5 Mill. £ die bedrohliche Verschlechterung der Wechselkurse [1]) aufzuhalten, die eine Folge des stockenden Ausfuhrhandels und Fremdenverkehrs, sowie der verstärkten Einfuhr von Munition und Lebensmitteln war und sich namentlich England gegenüber im Zusammenhang mit der neuen englischen Kriegsanleihe verschärfte. In der Zeit vom 1.—30. Juni stieg in Paris die Devise London von 25,96 auf $27{,}12^1/_2$ (Parität $25{,}22^1/_4$), die Devise New York von 543,50 auf $570^1/_2$ (Parität 518,25), die Devise Holland von 216,50 auf 225 (Parität 208,30).

Bei der Bank von Frankreich entlieh der Staat im Berichtsmonat von neuem 600 Mill. frcs., so daß er ihr am Monatsende insgesamt 6,2 Milliarden frcs schuldete. Die den ausländischen Regierungen diskontierten bons du trésor wuchsen um 25 Mill. frcs, die verschiedenen Anlagen um 51,8 Mill. frcs. Das Wechselportefeuille verminderte sich um 185,1 Mill. frcs bei gleichzeitiger Erhöhung der privaten Guthaben um 248,3, der öffentlichen Guthaben um 7,7 Mill. frcs. Der Notenumlauf dehnte sich wieder aus, und zwar um 289,6 Mill. frcs. Wenn auch der Goldbestand um 15 Mill. frcs zunahm, so verschlechterte sich doch die Golddeckung der Noten im Laufe des Monats weiter; sie betrug Ende Juni 32,2 Proz. gegenüber 62 Proz. bei Ausbruch des Krieges.

Für den amerikanischen Geldmarkt war im Juni neben den sich fortsetzenden starken Goldeinfuhren die Abneigung bemerkenswert, welche trotz lebhafter Agitation [2]) für die Zeichnung auf englische Kriegsanleihe bestand. Sie erklärt sich zum Teil aus den gesteigerten günstigen Anlagemöglichkeiten in zurückströmenden eigenen erstklassigen Anleihen, zum Teil daraus, daß die englische Anleihe der englischen income tax unterliegt. Wenn auch die Rückwirkung der Anleihe auf den Rentenmarkt unverkennbar war — die Stadt New York

1) In l'Économiste européen vom 2. Juli, S. 4, als „crise de change" bezeichnet.

2) die u. a. E. F. Davies, Chairman of the Committee of English and Foreign Bankers on Exchange Problems, entfaltete. Vgl. auch Commercial and Financial Chronicle vom 26. 6. 15, S. 2129: „But as a broad proposition the loan has not apparently received recognition as a factor in money circles."

z. B. mußte sich bei der Begebung ihrer Bonds zum erstenmal seit längerer Zeit wieder zu einem $4^1/_2$-proz. Satz verstehen —, so vermochten doch die mäßigen Beträge, die in der Hauptsache von Kunden englischer Herkunft bei englischen Bankiers in den Vereinigten Staaten gezeichnet wurden, ebensowenig die Lage des Geldmarktes nennenswert zu beeinflussen, wie die verstärkten Verkäufe amerikanischer Effekten für englische Rechnung zwecks Gewinnung von Mitteln für die Anleihezeichnung und die Erfordernisse für die Dividenden und Zinszahlungen am Halbjahresschluß. Die Verhältnisse wurden nach wie vor durch ein Ueberwiegen des Geldangebots über die Nachfrage gekennzeichnet. Infolgedessen war auch die Inanspruchnahme der Federal Reserve-Banken äußerst gering, so daß sich die Federal Reserve-Bank in New York, deren Beispiel eine Anzahl anderer gefolgt ist, veranlaßt sah, neben ihren Diskontraten für 30-, 60- und 90-Tage-Wechsel einen neuen Vorzugssatz für 10 Tage laufende Handelswechsel einzuführen. Tägliches Geld war am Monatsende zu $1^1/_4$—2 Proz. (gegen 1 bis $2^1/_2$ Proz. Ende Mai), Zeitgeld auf 60 Tage zu $2^1/_4$—$2^1/_2$ Proz. (gegen $2^1/_2$—$2^3/_4$ Proz. Ende Mai) zu erhalten.

In Oesterreich-Ungarn konnten Wirtschaftsleben und Geldmarkt ihre gesunde Verfassung gelegentlich der Zeichnung und Einzahlung auf die zweiten Kriegsanleihen erneut beweisen. Auf die $5^1/_2$-proz., 10 Jahre laufende österreichische Anleihe wurden 2650 Mill. K (auf die erste Anleihe seinerzeit 2135 Mill. K) gezeichnet, auf die ungarische 6-proz., vor 1921 nicht rückzahlbare und die $5^1/_2$-proz., vor 1925 nicht rückzahlbare Anleihe wurden zusammen 1120 Mill. K (auf die erste Anleihe seinerzeit 1170 Mill. K) erzielt. Neben diesen fast ganz aus dem eigenen Lande stammenden Mitteln für Kriegszwecke erhielt Oesterreich zur Begleichung von Lieferungen seitens des Auslandes, in der Hauptsache Deutschlands, und zur Stützung seiner Valuta durch ein deutsches Bankenkonsortium 305 Mill. M, Ungarn 195 Mill. M Kredit. Der Kriegszustand mit dem neuen Gegner Italien machte zwar für die unmittelbar betroffenen Gebiete ein Teilmoratorium nötig. Im übrigen blieb aber trotz der bereits vorzeitig begonnenen Einzahlungen auf die Kriegsanleihen der Geldmarkt flüssig und elastisch, wie die niedrigen Zinssätze, die fortgesetzt starken Einlagen bei den Banken und die Bewegung der Ein- und Auszahlungen beim österreichischen Postsparkassenamt zeigten.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Remscheid ist die Deutsch-Russische Kriegskreditbank Aktien-Gesellschaft ins Leben gerufen worden. Sie bezweckt die Beleihung deutscher privater Forderungen an Rußland und die Einziehung derselben nach dem Kriege.

Seit Kriegsbeginn sind Kriegskreditinstitute kommunalen Charakters in Berlin-Schöneberg, Berlin-Wilmersdorf, Charlottenburg, Brandenburg a. H., Lippstadt, Oppeln,

Bielefeld, Herford, Krefeld, Eisenach, Magdeburg und Görlitz in Tätigkeit getreten.

Die Mitteldeutsche Creditbank, Berlin, übernimmt das Bankhaus Johann Goll & Söhne, Frankfurt a. M., und tritt als Kommanditistin in die Berliner Bankfirma Emil Ebeling ein.

Die Allgemeine Elsässische Bankgesellschaft (Société Générale Alsacienne de Banque), Straßburg i. E., beruft eine Generalversammlung, um ihr die Abänderung der Firma in Elsässische Bank vorzuschlagen (vgl. S. 50).

In Ungarn wird die Gründung einer Kriegsgetreidebank mit einem Kapital von 20 Mill. K, von dem der Staat die Hälfte übernimmt, geplant. Sie soll unter Ausschluß jeglicher Spekulation die Verteilung der neuen Ernte besorgen (vgl. S. 339).

Die Banca del Ticino, Bellinzona, wird von der Tessiner Regierung übernommen (vgl. Chr. 1914, S. 127).

Nach einer Meldung in „Bankers' Magazine" hat die Bank of British West-Africa, London, in Tanger eine Zweigniederlassung errichtet.

In Frankreich wird die Frage der Gründung einer Zentralbank für die Ausfuhr erwogen.

Der Plan einer Verschmelzung der Rigaer Commerzbank mit der Russisch-Französischen Bank ist rückgängig gemacht worden, weil Libau, der älteste und bedeutendste Filialplatz des Rigaer Bankinstituts, von deutschen Truppen besetzt ist (vgl. S. 270).

Russische Provinzialbanken haben die Gründung einer Zentralbank zur Vertretung gemeinsamer Interessen gegenüber der Konkurrenz der Filialen der hauptstädtischen Großbanken beschlossen.

Der „Neuen Zürcher Zeitung" zufolge hat die Generalversammlung der Russisch-Asiatischen Bank, St. Petersburg, den Vorschlag der Verwaltung betr. die Gründung einer Filiale in der Schweiz angenommen.

Derselben Zeitung zufolge wurde in Wiborg die erste russische Privatbank für Finnland mit einem Grundkapital von 20 Mill. frcs errichtet. Sie soll hauptsächlich den Interessen der russischen Grundbesitzer in Finnland dienen. Die Errichtung von Filialen in anderen finnischen Städten ist vorgesehen.

Die Bank für Handel und Industrie in Warschau, Warschau, erhöht ihr Aktienkapital von 1 Mill. auf 5 Mill. Rbl.

Die London City and Midland Bank, London, nimmt von der Eröffnung von Filialen in Frankreich vorläufig Abstand (vgl. S. 115).

In Italien hat die Regierung bei Eintritt in den europäischen Krieg fünf Bankfeiertage angeordnet. Einige Großbanken haben von diesen keinen Gebrauch gemacht.

Die Yokohama Specie Bank Ltd., Japans wichtigste Bank für den auswärtigen Handel, beabsichtigt die Gründung einer Filiale in Sydney.

In Osaka (Japan) wird mit Hilfe der Regierung eine ostasiatische Bank mit 40 Mill. Yen Anfangskapital errichtet, die den japanischen Handelsinteressen in der Südmandschurei und der Ostmongolei dienen soll.

Der „Nowoje Wremja“ wird aus Tokio gemeldet, daß dort ein Syndikat japanischer Bankiers mit einem Grundkapital von 100 Mill. Yen für Unternehmungen in China zustande gekommen ist. Auch ausländisches Kapital soll herangezogen werden.

In den Vereinigten Staaten von Amerika ist, anscheinend unter Mitwirkung des Bankhauses J. P. Morgan & Co., eine chinesisch-amerikanische Bank mit dem Hauptsitz in San Francisco und Zweigniederlassungen in New York und Shanghai ins Leben gerufen worden. Das Kapital, das je zur Hälfte von amerikanischen und chinesischen Finanzkreisen aufgebracht wird, beträgt 10 Mill. $ (Shanghai-Währung).

Nach einer Meldung in „Bankers' Magazine“ hat die Bank of New Zealand, Wellington, in Apia (Samoa) eine Filiale errichtet.

In Deutschland hat der Bundesrat (Ges. v. 4. Aug. 1914) weitere wichtige kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Bek. betr. Ergänzung der Verordnungen über die Ueberwachung und zwangsweise Verwaltung ausländischer Unternehmungen, vom 24. Juni 1915 (RGBl. S. 351),

2) Bek. über Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die in der Schweiz ihren Wohnsitz haben, vom 25. Juni 1915 (RGBl. S. 361).

Unter dem 8. Juni 1915 ist ferner ein Gesetz zur Einschränkung der Verfügungen über Miet- und Pachtzinsforderungen veröffentlicht worden (RGBl. S. 327).

In Belgien sind durch zwei Verordnungen des Generalgouverneurs vom 23. Juni 1915 die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen sowie die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 31. Juli 1915 verlängert worden (Ges.- u. Verordn.Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 725).

Für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen sind die russischen Stempelmarken und Stempelformulare (einschließlich der Wechselformulare) für ungültig erklärt worden (Verordn.Bl. der Kaiserl. Dtsch. Verwaltg. in Polen S. 90).

Der österreichische Minister des Innern legt in einem Erlaß den Statthaltereien und Landesregierungen nahe, bei den Sparkassenverwaltungen darauf hinzuwirken, daß diese angesichts der wenig günstigen Lage des Grundbesitzes ohne zwingenden Grund keine Zinsfußerhöhungen für Hypothekar-Darlehen vornehmen (vgl. S. 50).

In Norwegen sind durch Gesetz vom 21. Mai 1915 die Bestimmungen des Gesetzes vom 7. Mai 1880 betr. die Wahrung des

Wechselrechts und die Verjährung von Wechseln und Schecks abgeändert worden. Ein zweites Gesetz vom 21. Mai 1915 läßt gewisse Ausnahmen von den Vorschriften über die Verjährung von Wechseln und Schecks zu. Näheres s. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft vom 14. Juli 1915 S. 7. — Die gleichen Aenderungen sind in Schweden und Dänemark getroffen worden (vgl. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft No. 60 vom 4. August 1915).

Das italienische Amtsblatt veröffentlicht eine Verordnung, wonach die auf österreichisch-ungarische Schuldner gezogenen Wechsel, die bis 60 Tage nach Friedensschluß fällig werden, einer formellen Protesterhebung zur Feststellung des Ausbleibens der Zahlung nicht bedürfen.

Die italienische Regierung hat beschlossen, die Zinsscheine und verlosten Stücke italienischer Staatspapiere, die sich im Besitz von Ausländern befinden, unter Wiedereinführung der Affidavitformalitäten (abgeschafft am 1. Januar 1904) in Metallgeld einzulösen.

Der russische Finanzminister gestattet den staatlichen Sparkassen die unbeschränkte Annahme von Bareinlagen, deren Höchstgrenze bisher für Private auf 1000 Rbl., für Anstalten auf 3000 Rbl. festgesetzt war. Durch diese Maßnahme hofft man das Sparkapital des Landes mehr als bisher für innere Anleihen heranziehen zu können.

Einer Meldung der „Nowoje Wremja“ zufolge ermächtigte der russische Ministerrat den Landwirtschaftsminister, zuverlässigen Landwirten, Kreditgenossenschaften und bäuerlichen Genossenschaften durch eine besondere Kommission Vorschüsse auf die neue Ernte an Verpflegungsmitteln für das Heer bis zu 25 Proz. des Preises zu gewähren.

In Rußland bestimmt eine Kaiserliche Verordnung vom 22. Mai a. St., daß den Angehörigen feindlicher Staaten höchstens 500 Rbl. im Monat aus ihren bei russischen Banken hinterlegten Bar- und sonstigen Werteinlagen ausgehändigt werden dürfen. Wertpapiere und deren Zinsscheine sind hierbei zum Nennwert zu berechnen. Die Auszahlung einer größeren Summe als 500 Rbl. bedarf der jedesmaligen besonderen Genehmigung. Zutritt zu den gemieteten Bankfächern wird den feindlichen Untertanen nicht gewährt, ebensowenig dürfen Bankfächer an sie neu vermietet werden. Ueber die Oeffnung usw. der Bankfächer hat der Finanzminister im Einvernehmen mit dem Minister des Innern besondere Bestimmungen erlassen. (Die S. 339 gebrachte Notiz erfährt hierdurch eine Ergänzung; vgl. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft No. 59 vom 31. Juli 1915).

Wie in den Vereinigten Staaten von Amerika, so wird auch in Chile die Verdrängung des Pfundwechsels und seine Ersetzung durch

den Dollarwechsel offenbar energisch betrieben (vgl. The Commercial and Financial Chronicle vom 5. Juni 1915 S. 1883).

Die Vermittlerfirmen an der Pariser Börse sind übereingekommen, ausländische Staatswerte, die einen deutschen oder österreichischen Effektenstempel tragen, nur dann zur Lieferung anzunehmen, wenn der französische Effektenstempel aus der Zeit vor dem 1. August 1914 stammt.

Die Oesterreichisch-ungarische Bank plant die Errichtung von Filialen in den besetzten Gebieten Russisch-Polens.

Nach einer Meldung des „Petit Parisien" sollen in Frankreich die Scheidemünzen zu 10 und 5 centimes weiter in Bronze anstatt, wie vordem beschlossen, in Nickel ausgeprägt werden, da die Prägung in letzterem Metall durch die Umstände, die der Krieg geschaffen habe, unmöglich geworden sei.

In Mittel- und Südfrankreich besteht nach französischen Berichten ein empfindlicher Mangel an Hartgeld, das in großen Beträgen von der Landbevölkerung fortgesetzt aufgestapelt wird.

Da die Konzentration des Goldes in der Bank von Frankreich bisher nicht den gewünschten Erfolg gehabt hat, machen die Deputierten von Paris den inzwischen zur Ausführung gelangten Vorschlag, die Notenbank solle an ihrem Hauptsitz und in ihren Filialen zur Umwechslung des Goldes in Papiergeld besondere Schalter offen halten und dem Goldeinlieferer ein Diplom erteilen.

In Schweden ist der König durch zwei Gesetze vom 25. Mai 1915 ermächtigt worden, im Kriegsfalle, bei drohender Kriegsgefahr oder aus Anlaß einer ernsthaften Finanzkrise die Notenausgabe der Schwedischen Reichsbank mit Genehmigung des Reichstages um 125 Mill. Kr. und über diesen Betrag hinaus auf Vorschlag des Direktoriums der Bank nach eingeholtem Gutachten des Verwaltungsrates der Oeffentlichen Schuld um weitere 125 Mill. Kr. zu erhöhen.

Wie die Zeitschrift „Die Bank" mitteilt, hat die Bank von Norwegen mit der Bank von England ein Abkommen getroffen, wonach die erstere gegen Hinterlegung von 9 Mill. Kr. in Gold unter dem Siegel des englischen Gesandten den entsprechenden Gegenwert in Pfundwechseln auf die Bank von England ziehen darf.

Die Federal Reserve Bank in Atlanta hat nach eingeholter Genehmigung des Federal Reserve Board in New Orleans eine Zweigniederlassung mit beschränktem Geschäftsverkehr eröffnet.

In Mexiko wurden durch Verordnung des Präsidenten vom 24. Dezember 1914 die Steuersätze für in der Republik erzeugtes oder dorthin aus dem Auslande eingeführtes Gold und Silber abgeändert. Näheres s. Deutsches Handels-Archiv Juniheft 1915 S. 668.

In Australien ist die Höchstgrenze der Banknotenausgabe auf 33 Mill. £ erweitert worden.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Juni 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russisch Staatsban (nach „L'Économiste fra çais")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis	
	15. Juni	30. Juni	15. Juni	30. Juni	15. Juni	30. Juni	17. Juni	1. Juli	16. Juni	30. Juni	14. Juni n. S	29
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall: Gold	2382	2388	—	—	—	—	3 176	3 185	—	—	3 399	3 4
Metall: Silber	51	46	—	—	—	—	303	301	—	—	121	1
Summe	2433	2434	72	72	2505	2506	3 479	3 486	1155	1064	3 520	3 5
Sonstige Geldsorten	281	515	33	21	314	536	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	268	
Gesamtsumme d. Barvorrats	2714	2949	105	93	2819	3042	3 479	3 486	1155	1064	3 788	3
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel[1])	4294	4918	99	101	4393	5019	2 707	2 640	Gov. Sec.:		903	
Lombard	16	16	49	54	65	70	507	506	1043	1043	1 759	1
Effekten	24	20	22	20	46	40	179	178	Other Sec.:		222	
Sonstige Anlagen	190	195	40	41	230	236	5 387	5 671	2850	3124	4 671	4
Summe der Anlagen	4524	5149	210	216	4734	5365	8 780	8 995	4270[3])	4544[3])	7 555	7
Summe der Aktiva	7238	8098	315	309	7553	8407	12 259	12 481	5425	5608	11 343	11
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	
Notenumlauf	5244	5840	143	143	5387	5983	9 755	9 895	673	707	7 511	7
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	1508	1799	70	66	1578	1865	1 831	1 952	2079	2873	1 678	1
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							107	66	2310	1665	1 861	1
Summe	1508	1799	70	66	1578	1865	1 938	2 018	4389	4538	3 539	3
Sonstige Verbindlichkeiten	225	198	31	29	256	227	383	385	4	4	174	
Summe der Passiva	7238	8098	315	309	7553	8407	12 259	12 481	5425	5608	11 343	11
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	—[2])	—[2])	30	19	—[2])	—[2])	2395	2255	859[4])	733[4])	1 556	1
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	51,8	50,5	73,1	65,2	52,3	50,8	35,7	35,2	171,6	150,4	50,4	48
durch Metall	46,4	41,7	50,4	50,6	46,5	41,9	35,7	35,2	171,6	150,4	46,9	45
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den Barvorrat	40,2	38,6	49,1	44,5	40,5	38,7	29,8	29,3	22,8[5])	20,3[5])	34,3	34

Bankzinsfuß während des Monats Juni	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New Yo
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	5,—	4,—[6])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913 S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 16. Juni: $19^1/_2$ Proz., am 30. Juni: $16^1/_8$ Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage.

Berichtigung zur Tabelle 4 der Chronik 1914, S. 1021: Die durchschnittliche Anlage der Reichsbank betrug in Wechseln, Schecks und diskontierten Schatzanweisungen 2075 Mill. M (nicht 2096 Mill. M); in Effekten 211 Mill. M (nicht 190 Mill. M).

Darlehnskassen und Kriegsanleihe im ersten Halbjahr 1915.

(Nach der Reichstagsdenkschrift, [Drucksachen des Reichstages 1914/15 No. 74] und den von zuständiger Stelle in den Reichsanzeiger und in die Tagespresse gegebenen Ziffern.)

Beträge in Millionen Mark.

Datum	Darlehnsbestand bei den Darlehnskassen	Darlehnskassenscheine			Auf die zweite Kriegsanleihe[1] waren voll gezahlt bis		Von den Einzahlungen (Spalte 6) waren mit Hilfe der Darlehnskassen geleistet am	
		bei der Reichsbank	bisher hinterlegt auf Grund des Gesetzes v. 22. März 1915 gegen Reichskassenscheine	im freien Verkehr (Differenz zwischen Spalte 2 und 3 + 4)		in Prozenten der Gesamtzeichnung[2]		in Prozenten des Nennwertes der jeweils bezahlten Kriegsanleihe
	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag	Betrag		Betrag	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
7. Jan. 1915	997	541	.	456				
15. „	868	406	.	462				
23. „	784	316	.	468				
31. „	745	259	.	486				
7. Febr.	700	194	.	506				
15. „	665	147	.	518				
23. „	709	180	.	529				
28. „	759	209	.	550				
7. März	766	196	.	570				
15. „	759	177	.	582				
23. „	753	165	.	588				
31. „	1185	556	.	629				
7. April	1229	582	.	647	4105	45,1	217	5,3
15. „	1574	932	4	638	6076[3]	66,7	521	8,6[3]
23. „	1424	782	8	634	6579	72,3	492	7,5
30. „	1413	752	12	649	6836	75,1	491	7,2
7. Mai	1284	610	18	656	7193	79,0	443	6,2
15. „	1182	492	26	664	7461	82,0	411	5,5
23. „	1188	495	34	659	7830	86,0	536	6,8
31. „	1134	417	42	675	7978	87,6	502	6,3
7. Juni	999	267	51	681	8090	88,8	438	5,4
15. „	968	227	61	680	8240	90,5	412	5,0
23. „	1051	301	70	680	8503	93,4	503	5,9
30. „	1259	477	76	706	8568	94,1	495	5,8

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Juni 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Schlichtungsausschüsse in der Oberlausitzer Textilindustrie. Kriegsbeschädigtenfürsorge. Vertrag im Steinsetzgewerbe über die Fürsorge für Kriegsbeschädigte.

Die Lage des Arbeitsmarktes war im Monat Juni befriedigend. Nach wie vor beeinflussen die Lieferungen für Heer und Marine in

1) Einzahlungstermine für die zweite Kriegsanleihe: 14. April (30 Proz.), 20. Mai (20 Proz.), 22. Juni (20 Proz.), 20. Juli (15 Proz.), 20. August 1915 (15 Proz.).
2) Auf die zweite Kriegsanleihe wurden insgesamt 9106 Mill. M gezeichnet.
3) Bis zum 14. April, dem ersten Einzahlungstermin.

entscheidender Weise den Geschäftsgang und damit auch den Arbeitsmarkt. Unter den Industriezweigen, die einen wenig befriedigenden Geschäftsgang zu verzeichnen haben, ist vor allem das Baugewerbe zu erwähnen. Die Bautätigkeit wird in der Hauptsache von den Behörden unterhalten; die private Bautätigkeit hat sich, wenigstens nach den Angaben des „Bau-Materialienmarktes“ im Monat Juni noch verringert.

Die Angaben des Arbeitsmarkt-Anzeigers über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen an den Sonnabend-Stichtagen zeigen seit Anfang Februar d. J. folgende Entwicklung:

Am	Ueberschüssige Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
6. Februar	269	55 775	207	196	25 623	131
13. „	272	57 397	211	186	21 983	118
20. „	270	56 814	210	198	22 919	116
27. „	258	53 189	206	197	22 776	116
6. März	252	46 228	183	195	21 522	110
13. „	245	44 187	180	189	19 541	103
20. „	242	42 071	174	210	22 624	108
27. „	230	48 250	210	202	21 603	107
10. April	216	37 178	172	180	22 587	125
17. „	212	36 504	172	187	23 533	126
24. „	222	38 930	175	187	23 111	124
1. Mai	209	33 222	159	191	22 736	119
8. „	220	32 361	147	189	19 566	104
15. „	196	27 295	139	182	16 724	92
22. „	190	24 636	130	182	16 384	90
29. „	210	29 327	140	188	18 025	96
5. Juni	188	27 913	148	175	17 898	102
12. „	213	30 671	144	207	21 686	105
19. „	223	26 752	120	220	23 562	107
26. „	212	30 048	142	214	21 596	101
3. Juli	217	26 542	122	222	20 539	93
10. „	224	26 488	118	224	20 811	93
17. „	217	27 306	126	222	20 367	92

Aus der Uebersicht geht hervor, daß sich die Zahl der überschüssigen Arbeitsgesuche im Monat Juni gegen die zweite Hälfte Mai etwas erhöht hat. Ebenso ist aber auch die Zahl der nicht erledigten offenen Stellen in der gleichen Zeit gestiegen.

Aus der allgemeinen Statistik der Arbeitsnachweise ergibt sich, daß bei den männlichen Personen im Juni auf je 100 offene Stellen 96 Arbeitsgesuche entfielen gegen 99 im Mai. Es ist demnach eine leichte Besserung gegen den Vormonat eingetreten. Bei den weiblichen Personen kamen auf je 100 offene Stellen 157, im Mai 158 Arbeitsuchende.

Für die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes, die sich in diesem Monat auf das ganze zweite Vierteljahr 1915 bezieht,

haben 36 Arbeiterverbände Berichte eingesandt. Die Berichte bezogen sich auf 998 563 Personen, von diesen waren Ende Juni 25 561 oder 2,6 v. H. arbeitslos. Die Arbeitslosenziffer für den Monat Mai und für den Monat April betrug 2,9 v. H. Es ergibt sich also daraus eine Verbesserung des Arbeitsmarktes. Die Arbeitslosenziffern innerhalb der einzelnen Verbände während des letzten Vierteljahrs veranschaulicht die folgende Uebersicht; die Verbände sind dabei nach der Höhe der Arbeitslosenziffer des Monats Juni geordnet.

Fachverbände	Arbeitslose (am Orte und auf der Reise befindlich) auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder am Ende der letzten Woche des Monats		
	Juni	Mai	April
	1915		
Hut- und Filzwarenarbeiter (G.)	45,0	48,3	23,6
Porzellanarbeiter (G.)	10,7	11,8	12,8
Buchbinder (G.)	10,6	10,4	10,0
Bildhauer (G.)	8,7	8,9	10,9
Glasarbeiter (G.)	5,7	8,9	.
Glaser (G.)	5,3	8,1	11,6
Textilarbeiter (G.)	5,0	5,5	4,3
Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter (G.)	5,0	6,3	5,6
Lithographen (G.)	5,0	4,4	6,1
Holzarbeiter (G.)	4,0	4,8	5,6
Friseurgehilfen (G.)	3,9	3,3	3,7
Lederarbeiter (G.)	3,7	4,2	5,0
Tapezierer (G.)	3,2	2,2	1,2
Schuhmacher (G.)	2,5	3,9	3,5
Notenstechergehilfen (G.)	2,3	4,2	1,3
Textilarbeiter (H.D.)	2,0	2,3	.
Buchdrucker (G.)	1,8	2,2	2,1
Holzarbeiter (Ch.)	1,7	1,7	1,9
Sattler und Portefeuiller (G.)	1,5	1,2	.
Bäcker und Konditoren (G.)	1,5	1,9	3,0
Metallarbeiter (G.)	1,4	1,5	1,7
Bauarbeiter (G.)	1,4	2,3	2,8
Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.D.)	1,3	1,3	1,6
Fabrikarbeiter (Ch.)	1,3	1,8	1,8
Maler und Lackierer (H.D.)	1,2	.	.
Metallarbeiter (Ch.)	1,1	1,2	1,6
Schuhmacher und Lederarbeiter (H.D.)	1,1	1,3	1,8
Holzarbeiter (H.D.)	1,1	1,3	1,8
Graphisches Gewerbe (Ch.)	1,1	1,3	0,9
Gutenberg-Bund (Ch.)	1,0	1,7	1,3
Transportarbeiter (G.)	1,0	1,3	1,3
Fabrikarbeiter (G.)	1,0	1,1	1,5
Tabakarbeiter (G.)	0,6	1,2	0,9
Brauerei- und Mühlenarbeiter (G.)	0,5	0,5	0,9
Kupferschmiede (G.)	0,4	.	1,3
Gemeinde- und Staatsarbeiter (G.)	0,2	0,2	0,3

G. = Freie Gewerkschaft; Ch. = Christliche Gewerkschaft; H.D. = Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein.

Ein Vergleich der drei Arbeitslosenziffern ergibt stets durchweg eine Abschwächung der Arbeitslosigkeit von Monat zu Monat. Zugenommen hat die Arbeitslosigkeit vom Mai zum Juni bei den Buchbindern, Lithographen, Friseurgehilfen, Tapezierern, Sattlern und Portefeuillern.

Bei den großen Arbeiterverbänden, die über 80 000 nicht zum Heere eingezogene Mitglieder zählen, gestaltete sich die Arbeitslosenziffer im letzten Vierteljahr, wie folgt:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Juni 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende Juni	Ende Mai	Ende April
		1915		
Metallarbeiter	272 127	1,4	1,5	1,7
Bauarbeiter	110 748	1,4	2,3	2,8
Fabrikarbeiter	102 670	1,0	1,1	1,5
Transportarbeiter	92 203	1,0	1,3	1,3
Holzarbeiter	89 000	4,0	4,8	5,6
Textilarbeiter	80 130	5,0	5,5	4,8

Die Arbeitslosenziffer ist immer noch bei den Textilarbeitern und Holzarbeitern verhältnismäßig hoch; sie ist allerdings auch hier von Ende Mai auf Ende Juni stark zurückgegangen.

Der Berliner Arbeitsmarkt sei mit Rücksicht auf seine große Bedeutung nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise besonders dargestellt. Danach hat sich der Arbeitsmarkt in Berlin und auch in der Provinz Brandenburg im Berichtsmonat im ganzen etwas verbessert. Beim Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin stieg das Angebot weiblicher Arbeitskräfte von 11 631 im Mai auf 13 183 im Berichtsmonate. Das Angebot männlicher Kräfte hielt sich hier mit 20 493 auf der gleichen Höhe wie im Mai, und die Gesamtzahl der besetzten Stellen stellte sich mit 22 004 gegen 21 537 um etwas günstiger als im Vormonate. In einzelnen Berufszweigen zeigte sich im Berichtsmonat eine etwas erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften, während in anderen dagegen Entlassungen wegen Verschlechterung der Lage nicht zu vermeiden waren. Allgemein war in Landwirtschaft und Industrie der Mangel an arbeitskundigen kräftigen Männern sehr empfindlich.

Die Landwirtschaft litt bei der einsetzenden Obst- und Gemüseernte besonders stark an Leutemangel. Größere landwirtschaftliche Betriebe suchten durch Beschäftigung von Kriegsgefangenen ihren Arbeiterbedarf zu decken. Für landwirtschaftliche Arbeit war in der Umgegend von Potsdam und Werder ein größerer Bedarf an Obstpflückern vorhanden, von Berlin wurde eine große Zahl Frauen zum Verlesen der großen städtischen Kartoffelbestände gestellt.

Die gute Beschäftigung in der Metallindustrie hält weiter an, da diese mit Heeresaufträgen noch lange versehen ist. Der fühlbare Mangel an tüchtigen Arbeitskräften blieb daher trotz eines großen Stammes reklamierter Arbeiter bestehen. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen wurde auch von einigen größeren Betrieben in erweitertem Umfang durchgeführt und zeitigte ganz günstige Ergebnisse. Die Frauenarbeit in der Metallindustrie ließ etwas nach, da die körperlichen Anstrengungen bei der Munitionsfertigung auf die Dauer für viele zu

schwer waren. In der Textilindustrie machte sich ein empfindlicher Mangel an Rohmaterial bemerkbar und verursachte daher in der Jute- und Tuchfertigung in Brandenburg, Landsberg, Cottbus und Guben einen wesentlichen Rückgang in der Beschäftigung, wodurch besonders weibliche Arbeitskräfte betroffen wurden. Um größere Entlassungen zu vermeiden, wurde teilweise dazu übergegangen, nur noch in zwei einander ablösenden Wochenschichten zu arbeiten. Während die Holzindustrie noch weiter sehr daniederliegt und nur im Wagenbau und in der Böttcherei eine bessere Beschäftigung anhielt, waren die Verhältnisse in der Lederindustrie trotz der stark gesteigerten Materialpreise noch günstig, weil immer noch laufende Heeresaufträge vorlagen. Soweit aber die kleinere gewerbliche Arbeit für Private in der Sattlerei und Schuhmacherei in Betracht kommt, verringerten besonders in der Provinz die hohen Preise und der Materialmangel sehr den Absatz und den Beschäftigungsgrad. Für die Arbeitskräfte aus dem Bekleidungsgewerbe war die Lage in der Maßschneiderei ziemlich ungünstig, da die Bevölkerung den Bedarf sehr eingeschränkt hat. Das zeigte sich auch durchweg in der Damenschneiderei, so daß auch weibliche Arbeitskräfte in starkem Maße von dem Rückgang getroffen wurden. Da auch infolge besonderer Regelung der Heeresbestellungen die Heeresaufträge nachließen, war das Angebot an Arbeitskräften wesentlich größer als die Nachfrage. Im Barbiergewerbe mußte in Berlin und in der Provinz eine große Zahl von Geschäften geschlossen werden, da der Gehilfenmangel hier außerordentlich stark ist.

Im Baugewerbe blieb für Maurer, Maler und Anstreicher die Lage schlecht, nur für Lackierer, die in der Heeresindustrie arbeiten konnten, waren die Verhältnisse anhaltend günstig. Das graphische und das Handelsgewerbe leiden neuerdings unter dem Mangel an gelernten Arbeitskräften. Während im Buchdruck- und Zeitungsbetriebe weibliche Arbeitskräfte als Ersatz nur wenig Verwendung finden konnten, mußte im Handelsgewerbe mehr und mehr weibliches Personal angestellt werden, sowohl in der Buchhalterei, wie für Lager und Verkaufsräume; besonders nach weiblichem Personal mit guten Fachkenntnissen und längerer Praxis herrschte eine rege Nachfrage. Eine weitere Einstellung von weiblichen Arbeitskräften machte sich auch im Gastwirtschaftsgewerbe bemerkbar, da es hier an männlichen Aushilfskräften, besonders für die Sonntage, sehr mangelte.

An weiblichem, besonders jüngerem und nicht ausgebildetem Hauspersonal war ein gewisses Ueberangebot vorhanden, was auf die Einschränkung in den Haushaltungen und den Zuzug von Jugendlichen aus der Industrie zurückzuführen ist.

Bereits mehrfach ist in diesem Abschnitt die Frage der paritätischen Schlichtungsausschüsse, die in einzelnen Gewerbezweigen seit Kriegsausbruch vorgesehen wurden, behandelt worden. In der vorigen Uebersicht war auf die Abneigung großer Kreise der deutschen Arbeitgeberschaft gegen diese Schlichtungsausschüssse hingewiesen worden. Anfang Juni hat die Zittauer Handelskammer der Errichtung von Schiedsausschüssen für die Oberlausitzer Textilindustrie zugestimmt. Im Jahre 1914 richteten die Arbeiter der Oberlausitzer Textilindustrie eine Beschwerde an das sächsische Kriegsministerium über ungenügende Entlohnung. Darauf fanden im Ausschuß für Gewerbewesen und soziale Gesetzgebung unter Zuziehung sämtlicher der Textilindustrie angehörenden Mitglieder der Zittauer Handelskammer Beratungen statt, die zu dem Beschluß führten. Es handelt sich nicht um ständige Ausschüsse, sondern um fakultative, die von Fall zu Fall von der Kammer einberufen werden sollen. Für die Textilindustrie der Oberlausitz werden jetzt auf Antrag von der Handelskammer von Fall zu Fall Schlichtungsausschüsse eingesetzt, deren Aufgabe darin besteht, Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern aus dem Lohn-

verhältnisse auf dem Wege friedlicher Verständigung beizulegen. Der Schlichtungsausschuß soll nur für diejenigen Streitfälle aus dem Lohnverhältnisse zuständig sein, in denen sich sowohl der beteiligte Arbeitgeber als auch die beteiligten Arbeitnehmer bereit erklären, an den Schiedsgerichtsverhandlungen als Parteien teilzunehmen, und die vorher ordnungsgemäß von den Arbeitnehmern ihrem Arbeitgeber vorgetragen worden sind und dabei, sowie bei dem vorzunehmenden Prüfungsverfahren eine befriedigende Erledigung nicht gefunden haben. Jeder Ausschuß besteht aus 8 Mitgliedern, nämlich aus 4 Arbeitgeber- und 4 Arbeitnehmervertretern. Die Wahl der Arbeitgebervertreter erfolgt durch die Handelskammer, die hierbei die vorhandenen Arbeitgeberverbände hören kann. Zu Arbeitnehmermitgliedern können nur die in den Textilbetrieben ständig beschäftigten Arbeiter gewählt werden. Sie werden zur Hälfte von den im Kammerbezirk vorhandenen Arbeiterorganisationen, nämlich vom: 1) Deutschen Textilarbeiterverband, 2) Lausitzer Verband der Vaterländischen Arbeiterunterstützungsvereine, 3) Zentralverband christlich-nationaler Textilarbeiter, 4) Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine dergestalt gewählt, daß diejenigen beiden der obengenannten Organisationen je einen Arbeiterbeisitzer zu wählen haben, die in dem Orte des Streitfalles die größte Mitgliederzahl haben. Die beiden anderen Arbeitnehmermitglieder sind aus dem Kreise der nicht organisierten Arbeiter zu entnehmen.

Eine eingehende Beratung hat in den letzten Monaten das Problem der Kriegsbeschädigtenfürsorge gefunden. Die Bemühungen der Arbeiter, insbesondere der Freien Gewerkschaften, gingen dahin, daß eine Reichszentralstelle der Organisation zur Fürsorge für die Kriegsbeschädigten zu errichten sei. Die Reichsregierung hatte jedoch Bedenken, in die Hoheitsrechte der Bundesstaaten einzugreifen. So werden voraussichtlich innerhalb der einzelnen Landesteile Organisationen errichtet werden. Anfang Juli befaßte sich eine Konferenz von Vertretern der Vorstände der Freien Gewerkschaften unter anderem auch mit dieser Frage. Sie nahm eine Reihe von Leitsätzen an; es wird darin gefordert, daß, um den Gewerkschaften die Mitarbeit in den Fürsorgeorganisationen zu ermöglichen, Vorsorge getroffen werde, „daß

1) zur Berufsberatung der Kriegsbeschädigten Vertreter der Gewerkschaften herangezogen werden;
2) der Rentenbezug für die Unternehmer nicht ein Mittel zum Lohndruck sein darf, d. h. daß die Kriegsbeschädigten vollwertig nach ihrer Arbeitsleistung entlohnt werden;
3) die Tarifverträge auch für die Kriegsbeschädigten gelten und eine Aenderung oder Außerkraftsetzung der Tarife nur unter ausdrücklicher Zustimmung der in Betracht kommenden Gewerkschaft erfolgen darf.

Die Konferenz hält es für dringend notwendig, daß paritätische Kommissionen von Unternehmer-, Angestellten- und Arbeiterorganisationen auch über die Kriegsdauer hinaus eingesetzt werden, durch die Streitigkeiten aus dem Arbeitsverhältnis der Kriegsbeschädigten zu entscheiden sind.“

Auch innerhalb der einzelnen Gewerbe ist man bereits der Frage der Fürsorge für Kriegsbeschädigte näher getreten. Von Bedeutung ist in dieser Hinsicht ein Vertrag, der im Steinsetzgewerbe zwischen den Arbeitern (Verband der Steinsetzer) und den Arbeitgebern (Reichsverband für das Steinsetz-, Pflasterer- und Straßenbaugewerbe und Verband für das Steinsetzgewerbe für Berlin und die Provinz Brandenburg) Anfang Juli zustande kam. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:

1) Die infolge ihrer Teilnahme am Kriege in ihrer Erwerbsfähigkeit vorübergehend oder dauernd beschränkten Angehörigen des Steinsetz- und Pflastergewerbes haben, soweit sie nach der Art ihrer Verletzung überhaupt noch in ihrem früheren Beruf arbeitsfähig sind, Anspruch auf weitere Beschäftigung in demselben, und zwar in demselben Maße, wie alle übrigen Berufsangehörigen.

2) Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den tariflich festgesetzten Bedingungen. Soweit für einzelne Kategorien (Poliere, Kolonnenführer, Postengesellen, Schacht- und Platzmeister usw.) Tarife nicht bestehen, richtet sich die Entlohnung nach den für diese Beschäftigungsart maßgebenden örtlichen Bedingungen. — Für Kriegsbeschädigte, die in ihrer Arbeitsfähigkeit erheblich beschränkt sind, kann eventuell die Lohnfestsetzung durch die tariflichen Schlichtungsinstanzen erfolgen.

3) Die Beschäftigung der Kriegsbeschädigten ist von keinerlei Bedingungen hinsichtlich Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu bestimmten Vereinigungen oder dem Verzicht auf irgendwelche bürgerlichen Rechte abhängig zu machen.

4) Die Verteilung der vorhandenen Kriegsbeschädigten auf sämtliche Betriebe geschieht in den einzelnen Tarifgebieten durch die Tarifinstanzen, soweit nicht einzelne Betriebsinhaber sich ohne weiteres zur Einstellung bestimmter Kriegsbeschädigter bereit erklären. Auch Einstellungen der letzteren Art dürfen nur unter den hier festgelegten allgemeinen Bestimmungen erfolgen.

5) Sofern die Notwendigkeit vorhanden ist oder es für das Fortkommen einzelner Kriegsbeschädigter zweckmäßig erscheint, können dieselben in Lehrkursen, die für das Steinsetz- und Pflastergewerbe in Betracht kommen, unterwiesen werden. Es handelt sich hier insbesondere um solche Kriegsbeschädigte, die durch Verlust einzelner Gliedmaßen am Pflastern, Rammen, Steinhauen und Richten, Planarbeiten usw. dauernd verhindert sind, die aber durch intellektuelle Befähigung und persönliche Qualifikation sich als Leitungs- und Aufsichtspersonal, wie Werkmeister, Werkführer, Poliere, Kolonnenführer, Schacht- und Platzmeister usw. eignen. Die etwa notwendigen Kosten der Ausbildung können auf Antrag der Beteiligten von den beiden Vertragsorganisationen zu gleichen Teilen übernommen werden. Im Einzelfall unterliegt die Beschlußfassung den für den Antragsteller zuständigen Tarifkörperschaften.

6) Kriegsverletzte, die in den letzten zwei Jahren vor ihrer Einberufung keinen festen Arbeitsort gehabt haben, insbesondere also solche aus Landorten, können durch Vermittlung der beiderseitigen Zentralkörperschaften untergebracht werden. Voraussetzung ist, daß die betreffenden Kriegsbeschädigten in der angegebenen Zeit im Beruf und in dem betreffenden Bezirk gearbeitet haben. Die einzelnen Tarifbezirke sind verpflichtet, die ihnen durch die Zentralkörperschaften etwa zugewiesenen Kriegsbeschädigten prozentual zu übernehmen.

7) Die auftraggebenden Behörden sind zu veranlassen, die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß in die Submissionsbedingungen aufzunehmen und Aufträge nur an solche Firmen zu vergeben, die sich zur Anerkennung dieser Bestimmungen verpflichtet haben. Des weiteren verpflichten sich die vertragschließenden Parteien, durch Petitionen an die gesetzgebenden Körperschaften, soweit wie möglich gemeinsam mit denjenigen Verbänden, Vereinigungen, die ähnliche Verpflichtungen übernommen haben, darauf hinzuwirken, daß die Verpflichtung zur Beschäftigung der Kriegsbeschädigten nach sozialen Grundsätzen in die gesetzlichen Vorschriften über das Submissionswesen aufgenommen wird.

8) Die vorstehenden Bestimmungen sind den jeweiligen einzelnen Tarifverträgen als besonderer, selbständiger Anhang anzufügen. Eine Aenderung oder

Aufhebung derselben ist mit der Kündigung und Aenderung der einzelnen Tarife nicht verbunden, sondern kann nur durch die beiderseitigen Zentralkörperschaften erfolgen.

Von Bedeutung ist unter anderem der letzte Abschnitt, dessen Inhalt dahin geht, daß die Bestimmungen dieses Vertrags für sich Selbständigkeit besitzen und nicht an die Kündigung und Aenderung der einzelnen Tarife geknüpft sind.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Eintragungen in das Reichsschuldbuch und in das preußische Staatsschuldbuch. Hauptergebnisse der Ergänzungssteuerveranlagung in Preußen im Jahre 1914. Schweizer Staatsrechnung für 1914 und Kriegssteuer. Norwegische Anleihe. Niederländische Anleihe. Kriegsfinanzen Frankreichs. Kriegsfinanzen Englands. Aufnahme von Geldern in Rußland.

Eine neue, gewaltige Zunahme haben in dem abgelaufenen Jahresviertel die Eintragungen in das Reichsschuldbuch erfahren. Verglichen mit dem Stand am Schlusse des ersten Jahresviertels, ergibt sich eine Steigerung der Kontenanzahl um 64452 auf 188721 und der Summe der Eintragungen um 476 Mill. M. auf 3217 Mill. M. Seit Ende September 1914 gestalteten sich die Eintragungen, wie folgt:

30. September 1914	30 526	Konten	=	1 491 038 500 M.
31. Dezember 1914	82 755	„	=	2 014 142 600 „
31. März 1915	124 269	„	=	2 740 997 200 „
30. Juni 1915	188 721	„	=	3 216 649 600 „

Die Zahlen vom 30. September sind gewisssermaßen der Friedensbestand. Ende September fand die Zeichnung auf die erste Kriegsanleihe statt, und im Anschluß daran ergab sich zum 31. Dezember ein erstes, großes Anwachsen der Eintragungen, das sich im ersten Viertel 1915 in gleichem Tempo fortsetzte. Der März 1915 brachte die zweite deutsche Kriegsanleihe, bei der weitere bedeutende Schuldbucheintragungen verlangt wurden. Die Schuldbuchzeichnungen betrugen bei der ersten Kriegsanleihe rund 1200 Mill. M., bei der zweiten rund 1600 Mill. M., so daß bisher insgesamt rund 2800 Mill. M. Kriegsanleihe-Schuldbucheintragungen in Frage kommen. Rechnet man dazu den Friedensbestand des Reichsschuldbuchs von rund $1^1/_2$ Milliarde M., so ergibt sich zurzeit eine Gesamtsumme der bewirkten bzw. noch zu bewirkenden Reichsschuldbucheintragungen von rund 4,3 Milliarden M. Demnach waren mehr als eine Milliarde Reichsschuldbucheintragungen bis zum Schlusse des ersten Jahresviertels 1915 noch nicht bewältigt.

Vergleichsweise sei erwähnt, daß die Eintragungen im preußischen Staatsschuldbuch sich am 30. Juni d. J. auf 3773 Mill. M. stellten gegen 3770 Mill. M. am 31. März 1915, entsprechend einer Vermehrung um 3 Mill. M. Diese 3773 Mill. M. verteilen sich auf 84629 Konten. Es ist also der Gesamtbetrag der Eintragungen preußischer Staatsschuld am 30. Juni noch um mehr als 550 Mill. M. größer als die Summe der bis dahin eingetragenen Reichsschuld. Dieses Verhältnis muß sich natürlich, wie obige Darstellung ergibt, binnen kurzem ändern. Besonders bemerkenswert ist der Unterschied in der Anzahl

der Konten. Schon jetzt ist die Zahl der Konten des Reichsschuldbuchs um mehr als 20000 höher als die des preußischen Staatsschuldbuchs; der Durchschnittsbetrag der Reichsschuldbucheintragungen erreicht demnach noch nicht die Hälfte des Durchschnitts der preußischen Staatsschuldbucheintragungen, — ein Beweis für die bedeutende und dauernde Beteiligung gerade des kleinen Kapitals an den Kriegsanleihen.

Die Hauptergebnisse der Ergänzungssteuerveranlagung in Preußen im Jahre 1914:

Im vergangenen Jahre hat in Preußen eine Neuveranlagung zur Ergänzungssteuer für den Zeitraum 1914/16 stattgefunden, deren Ergebnisse, wie die der früheren Veranlagungen, im Königlichen Statististischen Landesamt bearbeitet und den beiden Häusern des Landtags vorgelegt worden sind. Die wichtigsten dieser Ergebnisse seien im folgenden mit Rückblicken auf die früheren Veranlagungsjahre mitgeteilt.

Es betrug

nach der Veranlagung für		die Gesamtzahl der Ergänzungssteuerzensiten	deren steuerpflichtiges Vermögen M.	ihre Ergänzungssteuer (Erhebungssoll) [1] M.
1895		1 152 332	63 857 171 354	31 045 836
1899/1901		1 227 583	70 042 198 554	34 183 121
1902/1904		1 297 485	75 657 476 085	36 916 588
1905/1907		1 379 221	82 410 286 903	40 268 723
1908/1910		1 502 570	91 653 297 197	45 007 543
1911/1913		1 767 034	104 056 987 221	63 015 827
1914/1916		1 940 495	115 270 076 299	70 243 915
1914 gegen	1895	+ 788 163	+ 51 412 904 945	+ 39 198 079
		= 68,4 v. H.	= 80,5 v. H.	= 126,3 v. H.
	1911	+ 173 461	+ 11 213 089 078	+ 7 228 088
		= 9,8 v. H	= 10,8 v. H.	= 11,5 v. H.

Die Neuveranlagung hat hiernach ein günstiges Ergebnis gehabt. Gegen das erste Veranlagungsjahr 1895 hat sich die Zahl der Ergänzungssteuerzensiten bereits um nahezu sieben Zehntel, das steuerpflichtige Vermögen um rund vier Fünftel, das Steuererhebungssoll dagegen um das Eineinviertelfache vermehrt. Für die Steuerzunahme war natürlich die am 1. April 1909 erfolgte Einführung der Steuerzuschläge (von 25 Proz.) von wesentlichem Belang. Diese Zuschläge bezifferten sich für 1914 auf 13,94, für 1911 auf 12,51 Mill. M.; ohne sie betrug die Vermehrung der (veranlagten) Steuer von 1895—1914 nur 25,26 Mill. M. oder 81,4 v. H.

Von 1911 auf 1914 war die Steigerung der Zensitenzahl mit fast einem Zehntel sowie die des Vermögens mit etwas weniger und die der Steuer mit etwas mehr als einem Neuntel zwar bedeutend, indes verhältnismäßig geringer als von 1908—1911, in welchem Zeitraume sich vor allem die Zahl der Zensiten um über ein Sechstel vergrößerte.

Aufs Hundert der Gesamtbevölkerung entfielen im Jahre 1895 3,7, im Jahre 1911 4,4 und im Berichtsjahre 1914 4,7, hingegen aufs Hundert aller Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter in denselben Jahren 10,2 bzw. 11,4 und 11,9 Ergänzungssteuerzensiten.

Die „veranlagte Bevölkerung“, d. h. die Zahl der Ergänzungssteuerzensiten mit Einschluß der Angehörigen, betrug im Berichtsjahre 1914 6,96 Mill. Köpfe,

1) einschließlich der Zuschläge von 1911/13 ab.

das sind 16,9 v. H. der Gesamtbevölkerung, gegen 6,43 Mill. = 16,2 v. H. im Jahre 1911 und 4,33 Mill. = 14,1 v. H. der Gesamtbevölkerung im Jahre 1895.

Im Durchschnitt auf einen Zensiten hat sich das steuerbare Vermögen von 55 468 M. im Jahre 1895 auf 58 888 M. im Jahre 1911 und 59 402 M. im Jahre 1914 vergrößert; nur in den Jahren 1905 mit 59 751 M. und 1908 mit 60 998 M. stellte sich das steuerpflichtige Durchschnittsvermögen höher als im letzten Veranlagungsjahre.

Das oben aufgeführte steuerpflichtige Vermögen stellt keineswegs den gesamten Besitz aller Privatpersonen in Preußen dar. Zu den „besitzenden“ Klassen gehören vielmehr auch sehr zahlreiche Personen mit Vermögen bis zu 6000 M., also von noch nicht steuerpflichtiger Höhe (im Jahre 1895 9,74, im Jahre 1911 13,43 und im Jahre 1914 14,07 Mill.), sowie viele (360 505 bzw. 242 158 und 243 288) mit einem jenen Betrag übersteigenden Vermögen, die aber gleichwohl auf Grund von § 17 Ziffer 2 und 3 oder § 19 Absatz 2 des Gesetzes von der Ergänzungssteuer freigestellt sind, weil sie kein steuerpflichtiges Einkommen haben, besondere persönliche Befreiungsgründe (für Witwen, Waisen usw.) vorliegen oder ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Unzweifelhaft befindet sich im Besitze aller dieser Personen zusammen noch ein gleichfalls nach Milliarden zu bezifferndes Vermögen.

Die zur Ergänzungssteuer Veranlagten bilden zusammen mit jenen auf Grund von § 17 Ziffer 2 und 3 oder § 19 Absatz 2 des Gesetzes Freigestellten die Gesamtheit derjenigen, die über ein Vermögen von mehr als 6000 M. verfügen. Ihre Zahl machte aufs Hundert der Gesamtbevölkerung im Berichtsjahre 1914 einschließlich der Angehörigen 19,1, ausschließlich dieser 5,3, im Jahre 1911 18,5 bzw. 5,1 und im Jahre 1895 18,7 bzw. 4,9 aus. Vom Hundert aller Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter hatten mehr als 6000 M. Vermögen 1914: 13,4, 1911: 13,0 und 1895: 13,4.

Die Schweizer Staatsrechnung für 1914 schließt mit einem Ausgabenüberschuß von 22 533 117 frcs. und mit einer Minderung des Kapitals von 1 436 036 frcs. infolge des europäischen Krieges ab. Darin sind die Ausgaben für die Mobilisierung nicht inbegriffen. Der Bundesrat bezeichnet in seinem Bericht über die Staatsrechnung eine durchgreifende Finanzreform als notwendig.

Der im April von beiden eidgenössischen Räten einstimmig angenommene Bundesbeschluß, durch den der Bund ermächtigt wird, zur Deckung eines Teils der Mobilisationskosten eine einmalige Kriegssteuer auf den Besitz und in geringem Maße auch auf das Einkommen zu erheben, ist nach einer Meldung des „W. T. B.“ am 6. Juni in einer Volksabstimmung mit 445 000 Ja gegen 27 200 Nein angenommen worden. Die Steuer betrifft die Einkommen von über 2500 und die Vermögen von über 10 000 frcs. Sämtliche politische Parteien hatten die Annahme des Beschlusses empfohlen. In einzelnen Kantonen betrug die Zahl der Ablehnenden nur 2—3 Proz., so in Basel, Luzern, Bern u. a. Die „Schweizerische Depeschenagentur“ bemerkt hierzu, daß die Geschichte der schweizerischen Demokratie kein Beispiel aufweise, in dem eine Vorlage der Regierung und des Parlaments mit so gewaltiger Mehrheit angenommen worden sei.

Die Zeichnungslisten für die neue norwegische Staatsanleihe von 20 Mill. K. wurden am 25. Juni eingezogen. Die Anleihe wurde um 5 Mill. überzeichnet.

Die Niederlande haben eine neue Schatzwechselanleihe von 20 Mill. Gulden aufgelegt, die zirka dreieinhalbfach überzeichnet worden ist.

Ueber die Kriegsfinanzen Frankreichs liegen vom Monat Juni folgende Mitteilungen vor:

Paris, 4. Juni. Der „Temps“ veröffentlicht den Bericht des Finanzministers Ribot zum Gesetzesantrag bezüglich der Eröffnung der provisorischen Kredite für das dritte Vierteljahr 1915, welchen Ribot den Deputierten zur Begründung des Antrages vorgelegt hat. Daraus geht hervor, daß die geforderten Kredite 5 939 978 270 frcs. betragen. Davon entfallen 5 605 630 133 frcs. auf das Generalbudget. Im Berichte Ribots ist gleichfalls eine Aufstellung aller Ausgaben Frankreichs seit Kriegsausbruch enthalten, die insgesamt und einschließlich der Ergänzungskredite für das Rechnungsjahr 1914 24 Milliarden frcs. betragen. Abgesehen von den Mobilmachungs- und Requirierungskosten, welche gänzlich auf den August 1914 entfallen, betragen im Durchschnitt die Monatsausgaben vom August bis Dezember 1914 1340 Mill. monatlich, im ersten Halbjahr 1915 1665 Mill. monatlich und im dritten Vierteljahr 1915 1870 Mill. monatlich. Dieser letzte Monatsbetrag wird durch Zuschlagskredite wahrscheinlich noch erhöht werden. Die Gesamtausgaben bis 30. Juni 1915 betragen für Heer und Marine 16 238 015 171 frcs., für die Staatsschulden 1 427 051 618 frcs., für die Unterstützung der Familien der Mobilisierten, der Flüchtlinge und so weiter 2 318 812 430 frcs., für den Ankauf von Lebensmitteln zwecks Verproviantierung der Zivilbevölkerung 186 800 000 frcs. und für die übrigen Ausgaben des Staates etwa 2 Milliarden frcs. Die Militärausgaben sind von 850 Mill. monatlich auf 1300 Mill. gestiegen, besonders infolge der zunehmenden Stärke der Heeresbestände, der Verstärkung der Kampfmittel und Ausdehnung der Operationen im Orient. Die Ausgaben für Unterstützungen haben sich von 68 auf 154 Mill. monatlich erhöht. Die Ausgaben des Staatsschatzes haben zwischen dem 1. August 1914 und dem 15. Mai 1915 12 610 Mill. und die Einnahmen 12 321 Mill. betragen. Die Einnahmen des Staatsschatzes setzen sich folgendermaßen zusammen: Nationalverteidigungsschatzscheine 5243 Mill., Zeichnungen in Bargeld oder Nationalverteidigungsschatzscheinen auf kurzfristige Obligationen 1104 Mill., Einzahlungen auf die $3^1/_2$-proz. Rente 449 Mill. und Vorschüsse von der Bank von Frankreich und der Bank von Algerien 5525 Mill.

Paris, 13. Juni. Nach dem „Temps“ betrug der Ertrag der indirekten Steuern und Monopole in Frankreich im Mai 1915 246 036 400 frcs. Er weist gegenüber Mai 1914 einen Ausfall von 62 899 200 frcs. auf. Der Ausfall der ersten 5 Monate im Jahre 1915 betrug gegenüber demselben Zeitraum im Vorjahre 357 206 500 frcs. Der Bericht des Finanzministeriums zu der Statistik hebt hervor, daß die Lage trotz der Besserung, die besonders bei den Zöllen (größtenteils Einfuhrzoll für Heeresbedarfsartikel) sich ergeben hat, im allgemeinen feststehend ist, was namentlich auf den monatlich sich vergrößernden Ausfall der indirekten Steuern zurückzuführen ist.

Zürich, 17. Juni. Der Pariser Korrespondent des Berner Bundes berichtet über den französischen Budgetentwurf für das dritte Quartal 1915, der in den nächsten Tagen der Kammer vorgelegt wird. Vorgesehen sind Ausgaben von 5 Milliarden 940 Millionen. Das übersteigt alles, was bis jetzt dagewesen ist. Die Monatsausgaben seien von 1200 Millionen auf $1^1/_2$, schließlich auf gegen 2 Milliarden gestiegen, weil nach einer Erklärung des Finanzministers Ribot immer mehr Leute an die Front kommen, immer mehr Material verbraucht wird und die Dardanellenoperation den ganzen Krieg nicht unerheblich verteuert. Die Ausgaben für Angehörige, Flüchtlinge und Evakuierte sind von monatlich 60 Millionen zunächst auf 127 und jetzt auf 154 Millionen gestiegen. Ausgaben von beinahe 6 Milliarden in 3 Monaten stehen budgetmäßige Einnahmen von lange nicht einer Milliarde gegenüber, und dabei sind die Zolleinnahmen noch fiktiv, weil der Hauptkunde des Zolls gegenwärtig der Staat selber ist.

Paris, 28. Juni. Der Senat beriet heute einen Gesetzantrag über die provisorischen Kredite für das dritte Vierteljahr 1915 in Höhe von 5605 Millionen. Die Blätter veröffentlichen darüber den Bericht des Senators Aimond, der namens des Finanzausschusses des Senats für die Annahme des Antrags eintritt. Der Bericht erklärt, die täglich etwa 65 Millionen betragenden Ausgaben würden bestritten erstens durch Ersparnisse des französischen Volkes. Am 15. Juni seien

für 5393 Millionen Landesverteidigungsschatzscheine im Umlauf gewesen. Hinzu komme der Betrag von 2214 Millionen, der auf Landesverteidigungsobligationen gezeichnet war. Zweitens betrügen die Budgeteinnahmen in den letzten 5 Monaten 1914 1118 Millionen, in den ersen 4 Monaten 1915 1062 Millionen, was von der ersten zur zweiten Periode ein Steigen des Monatsdurchschnitts von etwa 30 Millionen ergebe. Dem Bericht zufolge werden daher 82 Proz. aller monatlichen Kriegsausgaben durch Zeichnungen auf Landesverteidigungsobligationen und -schatzscheine sowie durch Budgeteinnahmen bestritten. Die übrigen 18 Proz. schieße die Banque de France und die Banque d'Algérie vor.

Für die britischen Kriegsfinanzen brachte am 15. Juni der Premierminister Asquith den Ergänzungsetat von 250 Mill. £ im Unterhause ein und sagte, die täglichen Kriegsausgaben des letzten Jahres hätten $1^1/_2$ Millionen betragen und seien jetzt auf 2 600 000 £ gestiegen. Da mit der Ausdehnung des Kriegsgebietes die Verpflichtungen gegen die Verbündeten wüchsen, sei zu erwarten, daß die Ausgaben auf 3 Millionen steigen würden. Zur zweiten Beratung stand sodann die Finanzbill, die ohne Debatte angenommen wurde, da der Liberale Walton, der das Wort ergreifen wollte, den Augenblick verpaßte und der Sprecher die Abstimmung beantragte.

Der Kanzler des Schatzamtes Mc Kenna sprach statt der erwarteten langen Rede nur wenige Worte. Er erklärte, die Finanzbill treffe Vorsorge nur für ein Vierteljahr, es werde bald eine neue Debatte über die bereitzustellenden Mittel notwendig sein; dann würde ein vollständiger Ueberblick über die Staatsausgaben und -einnahmen des Finanzjahres gegeben und die Finanzpolitik ausführlich erörtert werden. Der Abg. Collins (Liberal) fragte, wann die Regierung die vom Schatzkanzler angekündigte revidierte Finanzbill einbringen werde. Viele glaubten angesichts des künstlichen Zustandes der Prosperität, die durch Staatsausgaben und Regierungskontrakte entstanden sei, daß diese Prosperität sofort der Besteuerung unterworfen werden müsse. Der Redner fragte, ob der Schatzkanzler mit der allgemeinen Finanzlage völlig zufrieden sei. Mc Kenna erwiderte, es sei klar, daß die unter der vorliegenden Bill aufgebrachten Einnahmen nicht ausreichten, um die Ausgaben zu decken, und daß andere Mittel außergewöhnlicher Art ergriffen werden müßten. „Wir übernehmen zweifellos finanzielle Verantwortlichkeiten, die nahezu über unsere Kräfte gehen."

Bei der Einbringung der Anleihebill am 21. Juni im Unterhause führte der Kanzler des Schatzamts Mc Kenna laut Bericht des „W. T. B." aus:

Das Defizit betrug Ende März 334 Mill. £, ein weiteres Defizit von 184 Mill. entstand bis zum 19. Juni. Die erste Kriegsanleihe im November brachte 331 Millionen. Wir gaben Exchequerbonds im Betrage von 48 Millionen und Treasurybills im Betrage von 235 Millionen aus. Die Gesamtsumme dieser Schulden beläuft sich auf 614 Millionen oder nach Abzug der südafrikanischen Kriegsanleihe auf 597 448 000 £. Das Gesamtdefizit betrug am letzten Sonnabend 518 Millionen. Dagegen hatte die Regierung bei der Bank von England Gelder geborgt, die im November 120 Millionen, gegenwärtig weniger als 50 Millionen betragen. Diese Summe soll jetzt im Interesse der Goldreserve und der Erhaltung des Wechselkurses zurückgezahlt werden. Da die Ausgaben die Einnahmen demnächst täglich um $2^1/_2$ Mill. £ übersteigen werden, müssen neue Mittel beschafft werden. Die Regierung beschloß, nicht weiter Treasurybills auszugeben, sondern eine Anleihe aufzunehmen. Die Regierung wünscht, daß nicht die Banken, sondern das Publikum das Geld leihe und daß die Regierung nicht verpflichtet wäre, das Geld während des Krieges zurückzuzahlen. Die Höhe der Verzinsung mit $4^1/_2$ Proz. war aus zwei Gründen notwendig. Die frühere Kriegsanleihe bringt zu dem gegenwärtigen Preise, obwohl sie unter dem Emissionskurs steht, bereits $4^1/_4$ Proz. Außerdem braucht die Regierung viele Hunderte von Millionen, und wenn die

Inhaber der alten Kriegsanleihe bereits $4^1/_4$ Proz. bekommen, kann man nicht hoffen, viele Hunderte von Millionen zu einem niedrigeren Zinsfuß als $4^1/_2$ Proz. aufzubringen. Das Schatzamt bedauert natürlich die Höhe des Zinsfußes, nicht nur wegen der Zinszahlung, sondern wegen seiner Wirkung auf andere Wertpapiere. Aber Grundtatsache ist, daß der Staat die Gelder aufbringen muß und die Bedingungen keinen Zweifel am Erfolge der Anleihe lassen dürfen. Die Wirkung des Zinsfußes wird sein, den Preis anderer Wertpapiere mit festem Zinsfuß zu entwerten. Die Regierung gibt darum den Inhabern der alten Kriegsanleihe, Konsols und Annuitäten zu $2^1/_2$ und $2^3/_4$ Proz. Gelegenheit, sie in neue Kriegsanleihe umzutauschen. Mc Kenna bemerkte über die Konsols, daß der gegenwärtige Minimalpreis von $66^1/_2$ nur durch den Zwangskurs gehalten werde; sie würden sonst erheblich tiefer stehen und nach der Emission der neuen Kriegsanleihe unvermeidlich noch tiefer fallen. Der Betrag der in Privatbesitz befindlichen Konsols beläuft sich auf 300—400 Mill. £. Wenn alle Konsols konvertiert würden, würden sogleich mindestens 400 Millionen neuer Anleihe gezeichnet werden, da Konsols, alte Kriegsanleihe und Annuitäten nur konvertiert werden können, wenn die Inhaber den gleichen Betrag neue Kriegsanleihe zeichnen. Es sei ungewiß, wie viele Inhaber ihre Wertpapiere konvertieren würden, und daher zweckmäßig, den Betrag nicht zu fixieren. Falls im Verlaufe des Krieges eine neue Anleihe zu noch höherem Zinsfuße notwendig würde, dürften die Inhaber der jetzigen Anleihe wiederum zu pari konvertieren.

In der Debatte schätzte Sir Frederik Banbury (Unionist) die Kosten der Konversion der Konsols und der alten Kriegsanleihe für die Steuerzahler auf 3 500 000 £ vermehrter jährlicher Zinszahlung. Mason (Unionist) befürwortete höhere Besteuerung an Stelle der Anleihe und trat für Schutzzölle ein. Goldstone (Arbeiterpartei) sagt, wenn nach dem Kriege allein 40 Millionen Zinsen für die Kriegsanleihe aufzubringen sein würden, so würde es sehr schwer sein, Mittel für Unterrichtszwecke, zur Abstellung der Wohnungsnot usw. zu beschaffen. Der Redner sprach die Hoffnung auf Besteuerung der Kriegsgewinne aus, trat für den Freihandel ein und erklärte sich mit der Ausgabe kleiner Anleiheabschnitte, die auch den Arbeitern zugänglich wären, einverstanden. Whitacker (liberal) betonte die voraussichtliche Wirkung des gewählten Zinsfußes von $4^1/_2$ Proz. auf viele andere Wertpapiere, die im Kurse sinken würden. Wenn infolgedessen die Sparer ihr Geld aus den Sparkassen zurückzögen, würden die letzteren Papiere verkaufen müssen, was sie in eine schwierige Lage bringen könnte; bei den Postsparkassen würde die Regierung vielleicht ein großes Defizit zu decken haben. Der Redner befürwortete deshalb eine stärkere Besteuerung. Mason (liberal) erklärte, die Regierung verlange vom Parlament Blankovollmacht für eine Anleihe von unbegrenztem Betrage; er sei über diesen Vorschlag entsetzt. Wenn Mc Kenna von den Pflichten der Regierung gegen die Inhaber von Konsols rede, so weise er auf die Pflichten der Regierung gegen die Steuerzahler hin. Dieser Anleiheplan sei der ungeheuerlichste Vorschlag, den eine verantwortliche Regierung je eingebracht habe; der Kredit Englands werde dadurch untergraben, und für die Zukunft sei ein schreckliches Elend zu erwarten, besonders für die Arbeiterklasse. Der Kanzler des Schatzamts Mc Kenna sagte, die Konvertierung der Konsols empfehle sich, weil ein Drittel der Staatsschuld dadurch beseitigt werde; die Regierung biete günstige Bedingungen, damit das Publikum sofort Geld hergebe und nicht auf etwaige spätere günstige Bedingungen warte. Die Regierung müsse die Befugnis haben, einen erheblichen Betrag der neuen Kriegsanleihe zu Konversionen zu verwenden; sie könne nur eine Höchstgrenze für den Anleihebetrag annehmen, nämlich 1000 Mill. £, obgleich die Regierung einen so hohen Betrag nicht brauche. Gegen eine solche Festsetzung sei allerdings einzuwenden, daß, wenn ein fester Betrag genannt und dann durch die Zeichnungen nicht erreicht werde, die Anleihe als Fehlschlag bezeichnet werden würde. Ueber Steuerpläne könne er sich jetzt nicht äußern. Darauf wurde der Anleiheentwurf in erster Lesung angenommen.

Ueber den Erfolg der im Juni aufgelegten englischen Kriegsanleihe berichten wir in der nächstmonatlichen Chronik.

Aus Rußland kamen vielfache Berichte über neue Anleihepläne. Wahrscheinlich werden aus politischen Erwägungen die West-

staaten sehr bald für Rußland neue Gelder hergeben müssen. 50 Mill. russische Schatzscheine in englischer und französischer Währung sind (nach der Zeitschrift „Die Bank“) bereits zur Ausgabe fertiggestellt.

IX. Kleingewerbe, einschließlich Mittelstandsbewegung.

Inhalt: Unterbringung von Lehrlingen im Handwerk; Vermittlungsstelle für Vergebung von Staatsarbeiten; Vermittlung von Lederausrüstungsgegenständen durch den Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag; Uebernahme von Heereslieferungen durch die Handwerkskammern; Vermittlung von Herreslieferungen durch die Handelskammern; Ausschaltung ungeeigneter Heereslieferanten; Beteiligung des Handwerks an staatlichen Lieferungen; Verkehr mit Weizen und Weizenmehl.

Hatte sich gleich bei Beginn des Krieges die Schwierigkeit gezeigt, den Handwerkslehrlingen eine angemessene Ausbildung zu geben, so steigerte sich diese mit dem Fortlauf des Krieges, den immer größeren Umfang annehmenden Einberufungen von Meistern und Gesellen, und sie trat ganz besonders hervor bei der Schulentlassung zu Ostern, welche dem Handwerk wieder neue jugendliche Hilfskräfte zuführte. Die Meister, welche zum Heeresdienst einberufen wurden und sich genötigt sahen, die Betriebe zu schließen, kamen in eine schwierige Lage, weil der Lehrvertrag hierdurch nicht aufgehoben wird und der Meister von der Sorge um die Ausbildung des Lehrlings sowie von der Erfüllung der weiteren sich aus dem Lehrvertrage ergebenden Pflichten nicht enthoben wird. Die Innungen, die Kammern sowie die Lehrstellenvermittlungen traten in solchen Fällen hilfreich ein, indem sie versuchten, die Lehrlinge anderweitig unter annähernd gleichen Bedingungen unterzubringen. Bei der geringen Neigung der Handwerker, deren Geschäftsbetriebe unter dem Kriege sehr gelitten hatten, Lehrlinge aufzunehmen, war die Unterbringung der Lehrlinge sehr schwierig. In Hamburg hat die Kunstgewerbeschule ihre Werkstätten für solche fortgeschrittenen Lehrlinge, welche eine Unterkunft in einer Handwerkswerkstatt nicht finden konnten, zur weiteren Uebung zur Verfügung gestellt. Die Gewerbekammer zu Hamburg hat auf Grund dieser Verhältnisse Veranlassung genommen, den Meister für die Zukunft vor derartigen nicht in seiner Person liegenden Verpflichtungen insofern zu schützen, als sie empfahl, in den Lehrvertrag eine Vereinbarung aufzunehmen, nach der der Meister, welcher aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gezwungen ist, seinen Betrieb zu schließen, von seinen Verpflichtungen dem Lehrling gegenüber entbunden wird.

Der preußische Minister für Handel und Gewerbe hat in folgendem Erlaß Vorschläge zur Behebung der Schwierigkeiten gemacht:

„Es ist die Befürchtung geäußert worden, daß unter dem Einflusse des Krieges die Ausbildung des Nachwuchses im Handwerk auf Schwierigkeiten stoßen könne, da infolge der Einziehung von Handwerksmeistern und Gesellen zum Heeresdienst und der Schließung von Werkstätten zahlreiche junge Leute, die bei ihrer Entlassung aus der Schule eine Lehrstelle suchten, eine solche häufig nicht würden finden können. Um diese Schwierigkeiten wenigstens zum Teil zu beseitigen, ist vorgeschlagen worden, daß den im letzten Lehrjahre befindlichen Lehrlingen, die infolge des Krieges ihre Lehrstelle verloren haben, Ge-

legenheit gegeben werde, in den Gewerbeförderungsanstalten mit ihren Meisterkursen und in den mit Lehrwerkstätten ausgestatteten Fachschulen ihre praktische Ausbildung bei gleichzeitigem Besuche der Fortbildungsschule zur Vorbereitung für die Ablegung der Gesellenprüfung fortzusetzen.

Ferner ist vorgeschlagen worden, den jungen Leuten, die bei Beendigung der Schulpflicht eine Lehrstelle im Handwerk nicht finden könnten, einen weiteren einjährigen Schulbesuch zu ermöglichen. Man solle versuchen, diese jungen Leute in besonderen Tagesklassen zu vereinigen, die in Verbindung mit der Fortbildungsschule zu bringen und ihr anzugliedern seien, und in denen ihnen ein die Bedürfnisse des gewerblichen und kaufmännischen Lebens berücksichtigender Unterricht neben einem gleichzeitigen gehobenen Handfertigkeitsunterricht, für den ebenfalls vorzugsweise die obengenannten Gewerbeförderungsanstalten und Fachschulen in Frage kommen würden, zur besseren Vorbildung für die Lehre zu erteilen sei.

Es entzieht sich meiner Kenntnis, ob und in welchem Maße die oben wiedergegebene Befürchtung zutrifft, und ich vermag nicht zu übersehen, inwieweit die vorgeschlagenen Maßnahmen — ihre Durchführbarkeit vorausgesetzt — Abhilfe zu schaffen geeignet sind. Immerhin will ich mich damit einverstanden erklären, daß da, wo sich Einrichtungen der vorgeschlagenen Art treffen lassen, in dieser Richtung im Einvernehmen mit den Schulvorständen, Kuratorien oder Direktionen sowie der zuständigen Handwerkskammer Versuche unternommen werden. Ich überlasse es Ihnen, festzustellen, für welche Berufe gegebenenfalls entsprechende Kurse einzurichten sein würden, und wegen Aufstellung geeigneter Lehrpläne und Heranziehung der Lehrkräfte und Werkstätten der obenerwähnten Anstalten das Erforderliche zu veranlassen. Dabei nehme ich an, daß durch solche Kurse dem Staate besondere Kosten nicht entstehen werden, da die Lehrkräfte ebenso wie die Unterrichtsanstalten vielfach infolge der Einschränkung des regelmäßigen Unterrichts unentgeltlich zur Verfügung stehen werden, nötigenfalls aber wohl aus bereitstehenden Fonds eine Vergütung werden erhalten können. Ferner setze ich voraus, daß von den Teilnehmern an den Kursen ein angemessenes Schulgeld, das gegebenenfalls nach Maßgabe der für die Bemessung der Schulgeldsätze an die in Betracht kommenden Anstalten geltenden allgemeinen Vorschriften und Grundsätzen festzusetzen sein würde, entrichtet wird. Bedürftige Teilnehmer an Tageskursen würden durch Gewährung von Stipendien aus den hierfür zur Verfügung stehenden Fonds unterstützt werden können. Ueber das von Ihnen Veranlaßte wollen Sie mir binnen 3 Monaten berichten. Fehlanzeige ist nicht erforderlich."

In der Erkenntnis, daß das Baugewerbe und die mit ihm zusammenhängenden Gewerbe während des Krieges einen großen Ausfall an Privataufträgen erleiden würden, hat die hamburgische Gewerbekammer mit der Baudeputation eine Vereinbarung zur Gründung einer Vermittlungsstelle für die Vergebung von Staatsarbeiten getroffen. Die Vermittlungsstelle hat dafür zu sorgen, daß möglichst allen leistungsfähigen Betrieben eine Beteiligung an den Staatsarbeiten ermöglicht wird. Zu diesem Zwecke sollen die Arbeiten in kleine Lose geteilt werden, so daß eine größere Anzahl von Gewerbetreibenden Beschäftigung finden. Die Vereinbarungen, welche der Vermittlungsstelle zugrunde liegen, gehen dahin, daß bei engeren Verdingungen die Vermittlungsstelle seitens der ausschreibenden Stellen um Angabe von Firmen, die sie für die betreffenden Arbeiten zur Aufforderung vorschlägt, ersucht wird. Die Vermittlungsstelle hat hierbei zu prüfen, ob die betreffenden Firmen für diese Arbeiten leistungsfähig, vertrauenswürdig und ob sie besonders beschäftigungsbedürftig sind. Bei öffentlichen Ausschreibungen wird bei der Vermittlungsstelle angefragt, ob es angebracht erscheint, demjenigen, der

für den Zuschlag in Aussicht genommen wird, die Arbeit zu dem angebotenen Preise zu übertragen, bei freihändigen Vergebungen wird die Uebertragung der Arbeiten unter Angabe der Summe der Vermittlungsstelle wöchentlich mitgeteilt, so daß diese über die Vergebung der Aufträge unterrichtet ist und ihre Vorschläge entsprechend machen kann.

Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag ist es gelungen, einen Teil der Lederausrüstungsgegenstände, welche vorher nur durch den Kriegslederausrüstungsverband vergeben wurden, von der Feldzeugmeisterei zur Unterbringung in den einzelnen Kammerbezirken in Auftrag zu erhalten. Der Kammertag wandte sich deshalb in einem Rundschreiben an die einzelnen Kammern mit dem Ersuchen, auf einem beigefügten Formulare Angebote für die dort angeführten Waren nach Preis und Lieferungsfähigkeit per Woche einzureichen. Es handelt sich in der Hauptsache um Herstellung von Sätteln und Sattelzeug, Zaumzeug, Leinen, Säbeltaschen usw. Bedingung ist die Herstellung im eigenen Betriebe. Es ist zu hoffen, daß auf diesem Wege eine größere Beteiligung des Handwerks an diesen Arbeiten erreicht werden wird und die Vermittlung durch Agenten und Händler, welche dem Hersteller kaum einen Verdienst an der Arbeit läßt, allmählich beseitigt wird.

In einem Erlaß vom 5. Juni 1915 nimmt der preußische Minister für Handel und Gewerbe Stellung gegen die Uebernahme von Heereslieferungen durch die Kammern. Ein Eintreten als Vertragspartei sei nach Lage der Gesetzgebung den Handwerkskammern nicht gestattet. Die Uebernahme von Rechten und Pflichten aus Lieferungsverträgen könne, wie die Erfahrung gezeigt hat, dazu führen, die Kammern, deren Vorstände die finanzielle Tragweite der von ihnen übernommenen Verpflichtungen nicht immer klar erkennen werden, in ernste Schwierigkeiten zu bringen. Eine Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche könnten die Kammern oft schon deshalb nicht bieten, weil für etwaige Ausfälle nur das Vermögen der Kammer haftet, das verhältnismäßig unerheblich ist. Unter diesen Umständen könne das Ansehen der Kammern durch solche Vertragsabschlüsse ernstlich gefährdet und ihr behördliches Wirken zum Nachteile der Handwerker in Frage gestellt werden. Dagegen sei es erfahrungsgemäß sehr wohl möglich, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften durch Ausübung einer vermittelnden Tätigkeit bei der Vergebung von Aufträgen gegenüber Genossenschaften, Lieferungsverbänden oder einzelnen Handwerkern die auch im allgemeinen Interesse liegende ausgiebige Beteiligung der Handwerker an öffentlichen Aufträgen sicherzustellen. Auch könnten die Handwerkskammern durch Förderung der auf den Zusammenschluß der Handwerker zu leistungsfähigen Vereinigungen, insbesondere Genossenschaften abzielenden Bestrebungen viel zur Erreichung dieses Zieles beitragen.

Eine ähnliche Auffassung kommt auch in Erlassen des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe sowie des Kriegsministeriums den Handelskammern gegenüber zum Ausdruck, in denen gegen die

privatrechtliche Geschäftsvermittlung durch hierfür bestellte Persönlichkeiten Stellung genommen wird. Diese Ausführungen sind in gleicher Weise für die Handwerkskammern von Bedeutung. Der preußische Handelsminister sagt in dem Erlaß vom 29. März 1915, daß es wohl den Aufgaben der Handelsvertretungen entspreche, wenn sie ihre Bezirksangehörigen auf dem Gebiete der Heereslieferungen durch Beratung, Empfehlung und Ausstellung der von den Militärbehörden geforderten Bescheinigungen unterstützen, auch nichts dagegen einzuwenden sei, wenn sie ihre Aufwendungen hierfür durch geringe, die Selbstkosten ihrer Tätigkeit nicht übersteigende Gebühren decken, sie dürften aber nicht auf die Schaffung von Einrichtungen ausgedehnt werden, die ausschließlich den privaten Interessen einzelner Firmen dienen. Die privatrechtliche Geschäftsvermittlung, welche eine Handelskammer durch eine von ihr bestellte Persönlichkeit ausübt, könne nicht gutgeheißen werden. In dem Erlaß des Kriegsministeriums vom 10. März 1915 wird darauf hingewiesen, daß die Vertretung von Handelskammerbezirken durch besondere nach Berlin entsandte Provisionsvertreter der Heeresverwaltung nicht erwünscht sei, da sie notwendigermaßen zu einer Verteuerung der angebotenen Waren führen. Im übrigen sei eine solche Vertretung auch durchaus entbehrlich, da es jeder Firma unbenommen sei, durch die Handelskammer ihr Angebot unmittelbar an das Bekleidungsbeschaffungsamt zu richten.

Mit der Uebernahme der Heereslieferungen ist namentlich in der ersten Zeit viel Mißbrauch getrieben worden. Die Aufträge gingen vielfach durch 5—6 Agentenhände, ehe sie an den Hersteller gelangten. Geschäftsleute, deren Tätigkeit sich sonst auf ganz anderem Gebiete abspielt, die somit keine Branchenkenntnis der geforderten Ausrüstungsgegenstände besaßen, übernahmen große Lieferungen und versuchten diese dann durch Zeitungsinserate unterzubringen. Hierdurch erlangten Agenten Kenntnis von dem Auftrage, um den sie sich ihrerseits nun bemühten. Es ist verständlich, daß unter einer derartigen Behandlung des Auftrages sich zahlreiche Mißstände und auch Mängel in den Lieferungen herausstellten. Die Militärbehörden legen großen Wert auf Feststellung solcher Mißstände, um die Ausschaltung ungeeigneter Heereslieferanten veranlassen zu können. Es ist deshalb verfügt worden, daß den Angeboten an die Vergebungsstellen eine Bescheinigung über die Fähigkeit und Zuverlässigkeit der betreffenden Firma für die angebotene Lieferung beizufügen ist. Ferner hat das preußische Kriegsministerium in Verfolg dieser Angelegenheit folgende Verfügung an eine Reihe oberer Militärbehörden erlassen:

„Es wird ergebenst ersucht, die Beschaffungsstellen anzuweisen, den zuständigen Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern sofort Nachricht zu geben, sobald ein Lieferer sich unzuverlässig und vertrauensunwürdig gezeigt hat. Die Kammern sind dann in der Lage, ihre Auskünfte danach einzurichten und denjenigen Beschaffungsstellen Mitteilung zu machen, denen sie trotz aller angewandten Vorsicht bereits eine befriedigende Auskunft über die betreffende Firma gegeben haben. Sollten den Beschaffungsstellen die zuständigen Handels-, Handwerks- und Gewerbekammern unbekannt sein, so genügt es, wenn den Zentralstellen, dem Deutschen Handelstag in Berlin C. 2, Neue Friedrichstr. No. 53/56, und dem

Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertag in Hannover, Langensalzastr. 23, Mitteilung gemacht wird mit dem Ersuchen, die Weiterleitung an die in Betracht kommenden Kammern zu besorgen."

Der geschäftsführende Ausschuß des Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertages hat sich auf seiner Sitzung zu Leipzig am 30. April d. J. wiederum mit der Frage einer geeigneten Organisation des Handwerks zwecks Beteiligung an staatlichen Lieferungen beschäftigt und er hat hierzu folgende Resolution gefaßt:

„Dem an sich berechtigten Wunsche der Arbeitsvereinfachung für die arbeitvergebenden Behörden des Reichs, der Bundesstaaten und der Kommunalverwaltungen gilt es Rechnung zu tragen durch ein Art der Anbietung der handwerkerlichen Leistungen, die die bisher bestehenden Mängel ausschließt.

Das ist nur dann möglich, wenn die vielen einzelnen Handwerksmeister nicht einzeln Teile des Großauftrags zu übernehmen sich bereit erklären, sondern wenn sie sich zusammenschließen, in einer Vereinigung, die als solche gemeinschaftlich einen Gesamtgroßauftrag übernimmt.

Als Träger eines solchen geschäftlichen Zusammenschlusses sind die durch die Gewerbeordnung bestellten beruflichen Organisationen des Handwerks nicht geeignet.

Dagegen sind sie, sowie die Handwerks- und Gewerbekammern berufen, die Handwerker und Gewerbetreibenden zu den geeigneten geschäftlichen Organisationen zu vereinigen und zwar in einer Form, die die Gewähr dafür bietet, daß übernommene handwerkerliche Leistungen in ordnungsmäßiger Weise ausgeführt werden."

Zur Sicherung der vorhandenen Mehlvorräte wurde die Versorgung der betreffenden Nahrungsmittelbetriebe in der Weise organisiert, daß ihnen seitens der Kommune bestimmte Mengen zugewiesen wurden. Hierdurch gerieten aber die Nahrungsmittelbetriebe, welche ihre Erzeugnisse über den Bezirk des Kommunalverbandes abzusetzen pflegten, in Schwierigkeiten. Seitens der preußischen Minister für Handel und Gewerbe und des Innern ist deshalb zur Behebung dieser Mißverhältnisse in einer Verfügung vom 3. Mai d. J. eine Regelung dahin verfügt worden, daß für derartige Betriebe, welche die zur Herstellung erforderlichen Materialien an Mehl oder Getreide nicht erhalten, für die Zeit bis zur nächsten Ernte:

1) die Zentraleinkaufs-Gesellschaft in Berlin dem Verbande Deutscher Teigwarenfabrikanten in Frankfurt a. M. insgesamt 10000 t ausländischen Weizen zur Verfügung stellt. Der Verband hat sich verpflichtet, diese Mengen an sämtliche Teigwarenfabriken ohne Rücksicht darauf, ob sie ihm angeschlossen sind oder nicht, in der Weise zu verteilen, daß ihnen die Aufrechterhaltung ihres Betriebes im allgemeinen etwa bis zur Höhe von 50 Proz. ermöglicht wird. Dabei haben sich die Fabriken etwaige Militärlieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen;

2) dem Verbande Deutscher Keeks-, Waffel- und Lebkuchenfabrikanten in Berlin überweist die Zentraleinkaufs-Gesellschaft in Berlin 4000 t ausländisches Weizenmehl. Der Verband hat die Verpflichtung übernommen, mit dieser Menge allen Keeks-, Waffel- und Zwiebackfabriken ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu dem Verbande die Aufrechterhaltung des Betriebes im allgemeinen etwa bis zur Höhe von

50 Proz. zu ermöglichen. Die Fabriken haben sich ebenfalls etwaige Militärlieferungen auf dieses Kontingent anrechnen zu lassen;

3) für die Grießmühlen stellt die Zentraleinkaufs-Gesellschaft 7000 t ausländischen Weizen zur Verfügung, um den für Lazarette, Krankenhäuser, Kindernahrung usw. erforderlichen Grieß herzustellen. Berücksichtigung können nur eine beschränkte Anzahl spezieller Grießmühlen finden, nicht aber Mehlmühlen, die als Nebenprodukt Grieß herstellen. Allen nicht genannten Betrieben, wie Lebkuchen-, Honigkuchen-, Pfefferkuchen-, Simonsbrot-, Pumpernickel-, Schokolade-, Oblaten-, Suppenmehl- usw. Fabriken kann Getreide oder Mehl durch die Zentraleinkaufs-Gesellschaft nicht zur Verfügung gestellt werden. Es muß ihnen vielmehr überlassen bleiben, sich wegen Beschaffung des erforderlichen Getreides oder Mehles mit denjenigen Kommunalverbänden, in deren Bezirken sie ihre Erzeugnisse absetzen, in Vernehmen zu setzen.

X. Soziale Hygiene.

Inhalt: Seuchengefahren des Krieges. Tuberkulosebekämpfung. Trinkerfürsorge. Arbeiterschutzpflichten der Berufsgenossenschaften. Kriegsbeschädigtenfürsorge. Zur Behebung der Kleinwohnungsnot in Bremen. Kindersterblichkeit in London.

Die Seuchengefahr des Krieges ist für unsere Armeen bisher in einer Weise abgewehrt worden, wie es kaum hätte besser erhofft werden können und wie es der Kunst der Aerzte und Sanitätsbeamten zu hoher Ehre gereicht. Zahlen und nähere Angaben über die Krankheitsfälle in den Lazaretten sind nicht veröffentlicht worden, aber der allgemeine Eindruck ist ein günstiger. Im dauernden Kampf mit den namentlich vom Osten kommenden Seuchen, Cholera und Flecktyphus, die naturgemäß eine Anzahl von Opfern gefordert haben, ist es zu einer so gut wie vollständigen Besiegung dieser Gefahr gekommen. Vom Westen her droht aus den besetzten und stark verseuchten Gebieten der belgischen und französischen Städte in erster Linie die Syphilisgefahr. Geheimrat Neisser (Breslau), der auf den Kriegsschauplätzen für die Eindämmung dieser Seuchenherde arbeitet, sprach sich in einem Vortrage dahin aus, daß zwar nicht an der Front, aber hinter der Front Geschlechtskrankheiten häufig sind. Wenn auch die Verbreitung im Heere heute kaum größer sei als in Friedenszeiten, so sei doch damit zu rechnen, daß beim Friedensschluß mindestens 60000 mit frischer Syphilis behaftete Männer heimkommen. Viele davon sind Ehemänner und gefährden ihre Familien, andere stammen aus ländlichen Gegenden, die heute noch wesentlich unverseucht sind, und können auch dort die Krankheit verbreiten. Außer der dauernden hygienischen Bekämpfung durch die militärischen Sanitätsbehörden haben sich nun auch, um der Erwerbung des „mal franzos“ zu wehren, die 24 größten Berufsorganisationen, die unabhängigen Gewerkschaften aller Richtungen, die technischen Angestelltenvereine, die Handlungsgehilfenverbände, die Bank-, Bureau- und Versicherungsbeamtenvereinigungen usw. an die Volksgenossen, die unter den Waffen stehen, gewendet, um ihnen das

Gewissen als die wichtigste Abwehrstelle im Kampf gegen die schleichende Seuchengefahr zu schärfen; der Aufruf lautete:

„Soldaten! Die deutschen Organisationen der Arbeiter, Werkmeister, Techniker, Angestellten und Kaufleute richten an Euch den dringenden Mahnruf: Meidet den außerehelichen Geschlechtsverkehr! Bei der ungeheuren Verbreitung der Geschlechtskrankheiten ist jeder außereheliche Geschlechtsverkehr im höchsten Grade gefährlich. Jeder muß wissen und stets bedenken, daß jede geschlechtliche Ansteckung zu einer schweren Erkrankung führen kann. Ist eine Ansteckung erfolgt, so kann nur sofortige ärztliche Behandlung die verderblichen Folgen abwenden. Denkt an Frau und Kinder, über die ihr unsägliches Elend bringen könnt. Denkt an Euch selbst! die Ihr Gefahr laufet, in schweres Siechtum zu verfallen und einer trostlosen Zukunft entgegenzugehen. Denkt an das Vaterland! Die Kraft und Gesundheit des Heeres ist die erste Voraussetzung für den endgültigen Sieg."

Die Bekämpfung der Tuberkulose ist trotz des Krieges in Deutschland nicht vernachlässigt worden, wie die Hauptversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose am 16. Juni in Berlin bewies. Die Tätigkeit des Zentralkomitees erhielt sogar noch eine Ausdehnung durch den von der Kriegswohlfahrtspflege des Roten Kreuzes gebildeten Tuberkuloseausschuß. Diesem Ausschuß wurden 30000 M. bewilligt, und der gleiche Betrag wird vom Zentralkomitee für das nächste Jahr bereitgestellt. Nach dem Geschäftsbericht beträgt die Zahl der Heilstätten 161 mit 16083 Betten, weiter sind 161 Kinderheilstätten, 139 Walderholungsstätten und 15 Waldschulen vorhanden, 5 ländliche Kolonien für Erwachsene und Kinder, 37 Genesungsheime, 77 Beobachtungsstationen. 314 Tuberkulosekrankenhäuser und Tuberkuloseabteilungen sorgen für die Heilung. Die Zahl der Auskunfts- und Fürsorgestellen ist auf 1145 gewachsen. Eine große Zahl von Heilstätten und Walderholungsstätten ist der Militärverwaltung zur Verfügung gestellt worden. Aus dem Kassenbericht sei erwähnt, daß die Lotterie trotz des Krieges einen Erlös von 125000 M. gebracht hat und daß der Reichszuschuß für das Jahr 1914 von 60000 M. auf 110000 erhöht worden ist, mit der Bestimmung, daß der Mehrbetrag der Fürsorge für den Mittelstand dienen soll. Für das Jahr 1913 ließ sich in allen Teilen Deutschlands ein Rückgang der Tuberkulosesterblichkeit zahlenmäßig feststellen. Für 1914 sind die genauen Zahlen noch nicht berechnet, doch steht zu hoffen, daß trotz des Krieges keine Rückschläge eingetreten sind. Die Fürsorge für lungenkranke Soldaten wurde von der Fürsorgestellenkommission des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose in Berlin unter Teilnahme der Medizinalabteilung des Kriegsministeriums, des Reichsgesundheitsamts, des Reichsversicherungsamts und der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte beraten. Eine Reihe von Richtlinien wurden aufgestellt, darunter die sehr bemerkenswerte: Nach den bis jetzt vorliegenden Beobachtungen ist die von vielen befürchtete ungünstige Beeinflussung des Ganges der Tuberkulose durch die Kriegsverhältnisse nicht wahrzunehmen. Anscheinend hat sich unsere Kriegs-

rüstung gegen die Tuberkulose für das Heer und für die bürgerliche Bevölkerung gut bewährt. Natürlich bedarf es auch weiterhin erhöhter Aufmerksamkeit und vermehrter Anstrengungen, um zu verhüten, daß die Tuberkulose in unserem Volke wieder stärker hervortritt.

Der Krieg hat zwar, wie auf der 7. Konferenz für Trinkerfürsorge (25. und 26. Mai in Berlin) berichtet wurde, die für das Volkswohl unentbehrliche Rettungsarbeit der Trinkerfürsorgestellen beeinträchtigt, aber keineswegs lahmgelegt. Die überwiegende Mehrzahl der 296 Trinkerfürsorgestellen hat ihre Tätigkeit auch während des Krieges fortsetzen können. Nur 13 Stellen sind aus Mangel an Aerzten oder Mitarbeitern oder aus Geldnot geschlossen. Daß freilich die Zahl der Trinkerheilstätten während des Krieges von 48 auf 31 gesunken ist, ist für die Erfüllung der Fürsorgeziele ein schwerer Schaden. Der Fortbestand der Trinkerfürsorge ist um so notwendiger, als der Alkoholmißbrauch, wie die Verhandlungen der Tagung ergaben, in Kriegszeiten leider beträchtlich zugenommen hat, und neue Aufgaben in Gestalt der Obhut über Frauen eingerückter Männer, der Fühlungnahme mit ins Feld gezogenen Pfleglingen usw. erwachsen sind. Auch muß man jetzt schon anstreben, daß gesetzliche Maßnahmen, wie Beschränkung des Schnapsverkaufs, frühe Polizeistunde usw. für den Frieden bestehen bleiben. Ebenso muß die Fürsorge für heimgekehrte Kriegsbeschädigte im Sinne der Vorbeugung gegenüber den hier stark drohenden Alkoholgefahren rechtzeitig in Angriff genommen werden.

Bezüglich ihrer Arbeiterschutzpflichten hat das Reichsversicherungsamt in einem Rundschreiben vom 2. Juni es den Berufsgenossenschaften zur besonderen Pflicht gemacht, auch während des Krieges den Arbeitern in den Betrieben ausreichenden Schutz zu gewähren. Die Genossenschaftsvorstände sollten der Durchführung des technischen Aufsichtsdienstes auch während der Kriegszeit gebührende Beachtung schenken und auf tunlichste Ausfüllung der durch Einberufungen entstandenen Lücken bei den technischen Aufsichtsbeamten ernstlich Bedacht nehmen. „Die im Dienste des Wirtschaftslebens während des Krieges tätige Arbeiterschaft muß nach Möglichkeit vor Unfallgefahren geschützt werden. Bei den Opfern an Menschenleben, die der Krieg fordert, ist eine schonende Behandlung unserer lebendigen Wertquellen nicht bloß ein Gebot der Sittlichkeit, sondern auch der Volkswirtschaft. In dieser Auffassung weiß sich das Reichsversicherungsamt mit den Berufsgenossenschaften eins.“

Die Kriegsbeschädigtenfürsorge ist kein lediglich sozialhygienisches Problem; es ist allgemein sozialpolitisch und volkswirtschaftstechnisch. Im Rahmen sozialhygienischer Betrachtung müssen aber einige Seiten des Problems hier erwähnt werden:

Eine erste Reichsbeihilfe für die Kriegsverletztenfürsorge in Höhe von 5 Mill. M. hat der Bundesrat beschlossen. Durch den Nachtrag zum Reichsetat für 1914 wurden 200 Mill. M. für Kriegswohlfahrtspflege zur Verfügung gestellt. Davon sollen nunmehr 5 Millionen zur Unterstützung der Verbände verwendet werden, die die Durchführung der Kriegsverletztenfürsorge übernommen haben. Die Verteilung der Summe auf die einzelnen Bundesstaaten geschieht nach dem Maßstab der Matrikularbeiträge. In Preußen sind die Provinzen die Träger dieser

Fürsorge, in anderen größeren Bundesstaaten die entsprechenden Verwaltungsbezirke und in kleineren Bundesstaaten ist eine einheitliche Organisation für das ganze Gebiet geschaffen. Ueber die Verwendung des Reichszuschusses veröffentlicht der Bundesrat besondere Grundsätze.

Um den Zusammenhang zwischen den einzelnen Organisationen der Kriegsbeschädigtenfürsorge herzustellen, für ein einheitliches Vorgehen in allen Landesteilen zu sorgen und die an einer Stelle bereits getroffenen Einrichtungen und gewonnenen Erfahrungen für andere Stellen nutzbar zu machen, haben die verschiedenen zuständigen preußischen Ministerien unter Führung des Ministers des Innern in einem gemeinsamen Runderlaß vom 10. Mai 1915 die Grundlinien für die zukünftigen Arbeiten gezeichnet. Daraus sei das Folgende hier entnommen:

„Der für die Lösung der Frage geeignetste Bezirk ist die Provinz. Für den örtlichen Ausbau der Organisation wird das brandenburgische Muster empfohlen.

Für die Frage der Kostentragung kommt in erster Linie in Betracht, daß die Versorgung der Verletzten auch über die Heilbehandlung und die Rentenversorgung hinaus Sache des Reiches ist und daß das Reich auch grundsätzlich zur Mitwirkung bereit ist. In welchem Maße dies der Fall sein kann, wird indes in nächster Zeit noch nicht zu übersehen sein. Das Einsetzen der Hilfe kann bis zu dem Zeitpunkt der Entscheidung hierüber keinesfalls hinausgeschoben werden. Darum ist es mit Dank zu begrüßen, daß die Provinzialverbände mehrfach, wenn auch unter dem Vorbehalt der Kostenerstattung, die vorläufige Kostenlast auf sich genommen, auch ihre Einrichtungen und Anstalten zur Verfügung gestellt haben. Neben diesen Leistungen tritt die Mithilfe der Versicherungsträger und freiwillige Spenden.

Die leitende Behörde will den Provinzen in Einzelheiten Handlungsfreiheit gewähren; um aber die gemeinschaftlichen Gesichtspunkte zusammenzufassen und gegebenenfalls über die an anderen Orten gesammelten Erfahrungen Auskunft erteilen zu können, ist die Bildung eines freien Ausschusses an einer Mittelstelle unter Einbeziehung von Mitgliedern der Ministerien in Aussicht genommen, die unter der Aufschrift des Ministers des Innern in Anspruch genommen werden kann und durch Entsendung von Beauftragten Fühlung mit den Fürsorgeorganisationen behält. Diese sollen sowohl mit den preußischen wie mit den Organisationen der anderen Bundesstaaten unmittelbar in Verbindung treten. Sehr wichtig wird die Verbindung im Interesse der Lückenlosigkeit der Fürsorge sein. Dort, wo die Hilfe in erster Linie den Angehörigen der Provinz zugute kommen soll, wird ihre notwendige Ausdehnung auf Angehörige anderer Bezirke sich leichter erreichen und begründen lassen, wenn zwischen den einzelnen Organisationen Gegenseitigkeit verbürgt ist . . . .

. . . Soweit trotz der weitgehenden Bemühungen der Heeresverwaltung sich bei einem Verwundeten oder Kranken noch nach seiner Entlassung aus dem Heer das Bedürfnis zu weiterem Heilverfahren herausstellen sollte, wird diese Fürsorge, wenn sie nicht erneut von der Heeresverwaltung übernommen werden kann, mit unter die Aufgaben der Provinzorganisationen fallen. Zur Durchführung eines weiteren Heilverfahrens kommen die zuständige Landesversicherungsanstalt, die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte, die Abteilung Bäderfürsorge des Zentralkomitees vom Roten Kreuz oder andere Organisationen in Frage.“

Dieser Hinweis auf Weiterführung des Heilverfahrens erscheint von besonderer Wichtigkeit, wenn er auch, wie anzunehmen ist, die Versorgung mit künstlichen Gliedmaßen und deren Gebrauchserlernung betrifft. Denn leider sind die Zahlen der Amputierten recht beträchtlich. Im Bereich des 10. Armeekorps (Westfalen und Düsseldorf) wurden 900 Amputierte festgestellt, darunter 500 an den unteren Gliedmaßen und 200 rechtsarmig Amputierte. Sie werden in Düsseldorf und Bochum zusammengelegt, wo Einrichtungen für die fachmännische Herstellung künstlicher Gliedmaßen geschaffen sind. Grundsatz ist, keine „Sonntagsglieder“ zu geben, sondern die Verletzten mit Hilfe künstlicher Ergänzungen möglichst arbeitsfähig zu machen. Die Verwundeten sollen gleichzeitig auch in den Betrieben dieser Städte arbeiten und einen gewissen Betrag als Lohn erhalten.

Die hier zutage tretenden Aufgaben beanspruchen vielseitige Rücksicht, wenn sie befriedigend gelöst werden sollen. Wieviel hier sozialhygienisch zu be-

achten ist, geht aus den Ausführungen einer Schrift von Dr. Siegfried Kraus „Ueber das Berufsschicksal Unfallverletzter“ (Stuttgart, Cotta 1915) hervor, aus denen nur folgende Erwägungen hier kurz mitgeteilt seien: Unter den Fällen von Deklassierung sind viele vorhanden, die nach der Art ihrer Verletzung, dem Grade ihrer Erwerbsfähigkeit und den sonstigen Umständen weit günstiger dastehen müßten, aber durch die verminderte Widerstandsfähigkeit ihres Nervensystems mürbe geworden oder der Trunksucht verfallen sind. Auf die Bedeutung dieser Tatsachen soll später noch zurückgekommen werden. Hier sei zunächst nur bemerkt, daß die Zahl von annähernd 37 Proz. der unter wechselndem Berufsschicksale Rubrizierten, unter denen die Mehrzahl sich von einer ungünstigeren zu einer günstigeren Lage entwickelte, sich wesentlich verkleinern würde, wenn man außer der Heilungszeit für die Verletzung noch eine Uebergangszeit für die Rückbildung der geistigen und nervösen Kräfte in die Rechnung einstellen wollte. Die Erfahrung lehrt, daß gelegentlich einige Jahre vergehen, ehe die durch den Unfall herabgeminderten geistigen und sittlichen Kräfte sich wieder erholen, daß aber trotzdem noch in der Mehrzahl der Fälle eine vollkommene Gesundung des geistigen Menschen möglich ist. Im allgemeinen wird diese Uebergangszeit nur Wochen oder Monate betragen, selten Jahre, und verschieden sein, je nach der Art der Verletzung, der Größe der seelischen Erschütterung, nach Veranlagung und Temperament; um jedoch alle Möglichkeiten in Betracht zu ziehen, müßte man die Uebergangszeit, nach der eine Rückbildung mittelbarer krankhafter Unfallfolgen nicht mehr zu erwarten ist, auf etwa 5 Jahre berechnen.

Von den 872 beobachteten Fällen waren 403 in der beobachteten Zeit von mindestens 6 Jahren noch nicht wieder zu voller Erwerbsfähigkeit gelangt. Die Prozentzahlen der einzelnen Schicksalsgruppen sind folgende:

	Unter den Bauleuten	Unter den Chemikern
	Prozente der bezüglichen Gruppen	
Deklassierung	39,87	39,27
Leichterer Abstieg	39,63	18,59
Anpassung	16,75	37,43
Aufstieg	3,75	4,71

Naturgemäß wird es auch unter den Kriegsverletzten eine ganze Reihe von Fällen geben, in denen es nicht gelingen wird, die dauernde Deklassierung aufzuhalten, sei es daß persönliche Veranlagung, Trunksucht oder Verführung die Schuld daran tragen. Niemals aber soll eine zu geringe Rentenversorgung bei stärkerer Einbuße an Erwerbsfähigkeit und Mangel an sozialer Hilfe hieran mitschuldig werden. Für den, der hinsichtlich der zu erwartenden Erfolge der in Aussicht genommenen Heilfürsorge und sozialen Hilfe noch pessimistisch ist, sei auf die Erfahrungen hingewiesen, die in den Schriften von Prof. Biesalski (Kriegskrüppelfürsorge, Verlag von Leopold Voss, Leipzig und Hamburg), Prof. Liniger, Düsseldorf (Die Entschädigung von Unfallschäden, Verlag von L. Schwann) u. a. niedergelegt sind.

Die maßgebenden Stellen haben sich zunächst nach Abschluß des Heilverfahrens über die noch vorhandenen Fähigkeiten und Fertigkeiten des Invaliden Kenntnis zu verschaffen und auf Grund solcher Kenntnis die Unterbringung in geeigneten Arbeitsstellen der Landwirtschaft, des Gewerbes, des Handels und der öffentlichen Verwaltung zu betreiben. Als Voraussetzung für ein erfolgreiches Wirken muß jedoch gefordert werden die Weckung des Anpassungswillens des Erwerbsbeschränkten, und hierfür sind wieder folgende Vorbedingungen unerläßlich: gründliches Heilverfahren; die Festsetzung einer Schonzeit, innerhalb welcher die nach Abschluß des Heilverfahrens festgesetzte Rente nicht herabgesetzt werden darf, um die Konzentration des beschränkt Erwerbsfähigen auf seine wirtschaftliche Neuanpassung nicht durch Rentenkämpfe zu hemmen; geistige Bildungsarbeit, die Charakter und Intelligenz des beschränkt Erwerbsfähigen unmittelbar zu stärken sucht nach dem Grundsatze, daß körperliche Verluste durch geistige Gewinne möglichst ausgeglichen werden sollten; Familienfürsorge, die dem beschränkt Erwerbsfähigen die Sorge um das Schicksal seiner Fanilie erleichtert,

indem sie der Ehefrau mit Rat aller Art beisteht, ihr etwa notwendige Erwerbsarbeit zugängig macht, die Kinder erforderlichenfalls in Fürsorgeeinrichtungen unterbringt u. dgl.

Zur Behebung der Kleinwohnungsnot in Bremen hat die Bürgerschaft bereits 1914 einem Abkommen des Senats mit der Landesversicherungsanstalt der Hansestädte und dem Gemeinnützigen Hypotheken- und Treuhandverein zugestimmt, das folgendes besagt:

Die Landesversicherungsanstalt stellt einen Betrag von 300 000 M. zur Verfügung, der unter Garantie des Bremischen Staates dem Gemeinnützigen Hypotheken- und Treuhandverein überwiesen wird, damit dieser sie gegen Bestellung zweiter Hypotheken — im Range von 50—75 v. H. der Taxe — an Dritte (Unternehmer oder Private) ausleiht, die sich zur Erbauung von Kleinwohnungen verpflichten. Man hofft, auf diese Weise den Bau von 200 Häusern im Werte von mehr als 1 Mill. M. zu ermöglichen („Soz. Prax." No. 32).

Die Kindersterblichkeit in London ist (nach einer Mitteilung der „Soz. Prax.") während des letzten Frühjahrs um 200 Fälle wöchentlich im Vergleiche zum Vorjahre gestiegen. Die Geburtenziffer ist um 400—500 wöchentlich gegen den Durchschnitt der letzten 5 Jahre gesunken. Diese Erscheinung beschränkt sich keineswegs auf die Hauptstadt, sondern erstreckt sich nachweislich auf 95 andere größere Städte im ganzen Königreich. Im englischen Unterhause teilte Walter Long im Namen der Regierung ferner folgende Ziffern über die Kindersterblichkeit im ganzen Lande mit.

Danach starben während der 6 Monate, die im März abschließen, im Jahre 1911/12 48 944 Kinder, im Jahre 1912/13 47 350 Kinder, im Jahre 1913/14 49 029 und im Jahre 1914/15 50 209 Kinder. Ende März wurden viele Kinder durch eine Masernepidemie dahingerafft. Wenn Masern auch eine Krankheit sind, von der die wenigsten Kinder verschont bleiben, so hat, meinen „Times", die Krankheit doch sonst nicht in so vielen Fällen einen tödlichen Ausgang zur Folge. Times suchen die Ursache dafür in dem Krieg. Es fehlt an Aerzten und Pflegerinnen, und die vorhandenen sind durch die Behandlung der Verwundeten in Anspruch genommen und überarbeitet. Von 10 Todesfällen trifft durchschnittlich einer ein Kind, das 48 Stunden nach der Geburt stirbt. Es steht ferner fest, daß die Sterblichkeitsziffer während der ersten Woche jetzt so hoch ist, daß, wenn sie während der folgenden 42 Wochen dieselbe bliebe, alle neugeborenen Kinder zugrunde gehen würden.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Juli 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Juli. Kartellbewegung.

Im Monat Juli war ebensowenig wie in den vorangegangenen Monaten eine wesentliche Aenderung im Stande der gewerblichen Beschäftigung zu bemerken. Unter Berücksichtigung der durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten für eine Reihe von Gewerbezweigen kann die Gestaltung des gewerblichen Beschäftigungsgrades im allgemeinen nach wie vor als durchaus befriedigend bezeichnet werden. Im Berichtsmonat machte sich für einige Geschäftszweige die sommerliche Stille bemerkbar, wenn auch neben den Einwirkungen des Krieges in weniger starkem Maße als in früheren Jahren. Einen Anhalt über die Entwicklung der Beschäftigtenziffer vermitteln die Nachweisungen der Krankenkassen. Bei den an die Berichterstattung des „Reichsarbeitsblattes" angeschlossenen Kassen verminderte sich die Ziffer der männlichen Mitglieder im Juli des laufenden Jahres um 1,40 Proz.; der Vormonat hatte eine Abnahme um 1,68 Proz. ergeben. Die Ziffer der weiblichen Beschäftigten bewegte sich wiederum in ansteigender Linie: vom 1. Juli auf 1. August trat eine Zunahme um 0,97 Proz. ein, während im Juni ein Plus von 0,53 Proz. zu verzeichnen gewesen war. Insgesamt hat sich demnach die Zahl der Beschäftigten im Berichtsmonat um 0,36 Proz. verringert. Die vormonatliche Abnahme war mit 0,72 Proz. größer gewesen; im Monat Juli der Jahre 1914 und 1913 hatte die Gesamtzahl der Beschäftigten um 1,64 bzw. 0,40 Proz. abgenommen. Bei den mitgeteilten Ziffern ist zu berücksichtigen, daß die jetzt in der Industrie beschäftigten Kriegsgefangenen nicht in der Zahl der Krankenkassenmitglieder enthalten sind. Ueber die Entwicklung der Beschäftigung auf den wichtigsten gewerblichen Gebieten sei noch folgendes mitgeteilt. Im Ruhrkohlenbergbau war die Beschäftigung wieder überaus stark; die vorhandenen Aufträge konnten nicht sämtlich ausgeführt werden. Auch die oberschlesischen Zechen waren wie in den Vormonaten vollauf beschäftigt. Im mitteldeutschen Braunkohlenrevier gestaltete sich der Geschäftsgang durchaus gut. In der Roheisenindustrie erfuhr die Intensität der Erzeugung eine weitere Steigerung; die tägliche Produktionsziffer überstieg im Juli merklich die des Vormonats. In der befriedigenden Beschäftigung des allgemeinen Maschinenbaus war gegenüber dem Vormonat keine Ver-

änderung festzustellen. Auf den deutschen Werften hat sich der Beschäftigungsgrad im Monat Juli vereinzelt gehoben; im allgemeinen hatten die Betriebe ausreichend zu tun. Die Beschäftigung der Waggonfabriken war durchschnittlich befriedigend. Das gleiche gilt für die Betriebe der Automobilindustrie, wenn auch hier teilweise die Beschäftigung ungleichmäßig ist. In einer weiteren Reihe von Industrien, die für Heereszwecke arbeiten, ist die Beschäftigung wie seit Kriegsbeginn durchaus günstig. Hierher gehören außer den bereits genannten verschiedene Zweige der Nahrungs- und Genußmittelindustrie, Teile der elektrotechnischen Industrie und des Bekleidungsgewerbes, sowie in erster Linie das große Gebiet der Eisen- und Metallindustrie. In der Textilindustrie hat das angekündigte Verbot der Herstellung von Baumwollstoffen zunächst mehr anregend als lähmend auf den Geschäftsgang gewirkt. Recht unbefriedigend war weiterhin die Lage im Baugewerbe. Die Bautätigkeit blieb im Juli wie in den Vormonaten im ganzen Reiche, von einzelnen Gebieten abgesehen, sehr schwach. Von einer nennenswerten Privatbautätigkeit kann weiterhin keine Rede sein; nur die Aufträge staatlicher und städtischer Behörden sowie verschiedener Körperschaften bewirkten eine teilweise Belebung des Baumarktes.

Im Monat Juli hat der Andrang am Arbeitsmarkt eine geringe Zunahme erfahren, wodurch aber das günstige Gesamtgepräge nicht weiter gestört wird. Auf je 100 offene Stellen kamen 116,82 Arbeitsuchende gegen 113,30 im Juni und 115,12 im Mai. Und zwar ist die Nachfrage nach Arbeitskräften etwas stärker zurückgegangen als das Angebot. Für den Monat Juli ist dies keine auffallende Erscheinung, da hier die gewerbliche Betätigung im Gegensatz zur Landwirtschaft eine gewisse Ruhe und Stabilität zeigt. Setzt man die Nachfrage im Januar gleich Hundert, so bewegte sich die Nachfrage nach Arbeitskräften in den ersten 7 Monaten 1915, wie folgt:

am Arbeitsmarkt für	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Männliche	100	101,1	108,1	98,5	93,2	92,8	89,3
Weibliche	100	100,8	123,4	110,8	111,8	117,0	113,8
Männliche u. Weibliche zusammen	100	100,3	112,4	101,4	97,6	98,5	95,0

Man sieht aus dieser Aufstellung, daß die Nachfrage nach männlichen Arbeitskräften stark zurückgegangen ist, daß dagegen für Weibliche die Nachfrage im Juli höher war als in allen anderen Monaten mit Ausnahme von März und Juni. Das Angebot ist von Juni auf Juli weniger stark als die Nachfrage zurückgegangen, stand aber vorher schon viel niedriger, woraus sich die relative Gunst für die Arbeitsuchenden ergibt. Setzt man nämlich das Angebot im Januar gleich Hundert, so erhalten wir folgende Bewegung:

am Arbeitsmarkt für	Jan.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli
Männliche	100	90,9	85,0	78,8	81,4	71,5	69,9
Weibliche	100	103,9	112,6	109,5	103,0	110,6	112,6
Männliche u. Weibliche zusammen	100	94,7	93,5	87,8	88,3	82,9	82,4

Die Abnahme des männlichen Angebotes ist so groß, daß trotz der Zunahme der weiblichen Arbeitsuchenden das Gesamtangebot weiter zurückgegangen ist.

Nachstehend folgt eine Uebersicht über einige Veränderungen auf dem Gebiete des Kartellwesens:

Auf der am 29. Juli stattgefundenen Zechenbesitzerversammlung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats erklärte der Vorsitzende, Geheimrat Dr. Kirdorf, zu dem Stande der Verhandlungen über die Erneuerung des Kohlensyndikats, daß diese, soweit ein Syndikat auf 5 Jahre in Frage kommt, nach Ansicht des Erneuerungsausschusses auf Grund des gesetzlichen Eingreifens des Bundesrates nicht fortgesetzt werden können. Die Versammlung schloß sich der Auffassung des Vorsitzenden an, daß die Erneuerungsverhandlungen als gescheitert anzusehen sind. Es soll nun auf Vorschlag des Erneuerungsausschusses versucht werden, ein Uebergangssyndikat zu bilden, das ebenso wie der Stahlwerksverband bis zum 1. April 1917 in Wirksamkeit bleiben soll. Die Mehrheit der bisherigen Syndikatsmitglieder, der Kartellzechen und der außenstehenden Zechen erklärte sich bereit, diesem Uebergangssyndikat beizutreten. Mit den wenigen Zechen, die ihre Zustimmung noch nicht gegeben haben, soll weiter verhandelt werden. Ueber das Ergebnis dieser Verhandlungen wird in der am 7. August stattfindenden Zechenbesitzerversammlung berichtet.

Die Oberschlesische Kohlenkonvention hat beschlossen, die Dauer der Vereinigung um 5 Jahre zu verlängern. Gleichzeitig wurden die Kohlenpreise um 0,50—1 M. pro Tonne erhöht.

Der Verband der Dynamoblechwerke ist um ein Jahr verlängert worden.

Gegen Ende des Berichtsmonats ist die Auflösung der Deutschen Bromkonvention mit sofortiger Wirkung erfolgt. Die Dauer der Konvention war ursprünglich bis zum 31. Dezember 1915 festgesetzt.

Im Anschluß an die vorstehend mitgeteilte vorzeitige Auflösung der Bromkonvention ist zu berichten, daß sich alsbald unter der Firma Neue Deutsche Bromkonvention G. m. b. H. eine neue Konvention gebildet hat. Der Gesellschaft, deren Sitz in Leopoldshall ist, gehören im wesentlichen die gleichen Gesellschaften wie der alten Konvention an. (G. C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Ernteerträge und Stand der Feldfrüchte in Deutschland; in Ungarn; Rumänien; Türkei; Rußland; Dänemark; England; Italien; Vereinigte Staaten von Nordamerika. — Ernteerträge der wichtigsten Feldfrüchte 1914 in Deutschland. — Bericht über den Verkehr mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Stoffen in Deutschland. — Behördliche Kriegsmaßnahmen in Oesterreich-Ungarn. Beschlagnahme von Hülsenfrüchten in Oesterreich. Rumänische Ausfuhr. Getreidehandel in Bulgarien. Behördliche Maßnahmen in Norwegen. Getreideausfuhr Rußlands. Reichsfuttermittelstelle in Deutschland; Höchstpreise für Brotgetreide. Bayrische Futtermittelverteilungsgesellschaft. Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden in Preußen. — Zuckerfabriken Rußlands. — Bericht der Bank der ostpreußischen Landschaft.

Die Getreideernte hat in Deutschland in diesem Jahre rund eine Woche früher begonnen als in anderen Jahren, so daß in Mitteldeutschland gegen Ende des Monats Juli der Roggen bereits zum großen Teil eingeerntet war. Auch die Ausreifung von Weizen und Gerste war danach sehr früh und ebenfalls auf eine kurze Zeit zusammengedrängt, während nur einige spätreife Sorten, wie z. B. der Rauhweizen und einige Sommerweizensorten, noch grün sind und wie in anderren Jahren erst gegen Ende August reif werden. Was bereits im vorigen Berichte der Chronik ausgesprochen wurde, hat sich in vielen Gebieten weiterhin bestätigt, nämlich daß infolge des ungewöhnlich trockenen Frühjahrs die Strohausbildung mangelhaft,

aber die Kornausbildung besser ist, als vorher zu vermuten war. Es wird zum Teil sogar von ungewöhnlich guter Kornbildung berichtet. Trotzdem sind aber natürlich auf leichteren Böden durch die Trockenheit im Frühjahr an manchen Stellen größere Schäden, bisweilen auch ein völliger Ausfall des Getreideertrages hervorgerufen. Einen geringen Stand zeigt fast durchgehends, abgesehen von feuchten Niederungen, der Hafer, der das trockene Frühjahr am schlechtesten vertragen konnte. Was die Hackfrüchte betrifft, so haben sich diese durch die von Ende Juni an fallenden Niederschläge sehr gekräftigt und zeigen meistens einen guten Bestand. Nur vereinzelt finden sich Rüben- und auch einige Kartoffelfelder, bei denen die Lücken im Aufgang sich später nicht völlig wieder ausgleichen konnten. An Grünfutter sowohl, als auch an Rotklee und Luzerne beim Feldfutterbau, wie auch an Heuertrag auf Wiesen sind durchgehends befriedigende, an vielen Stellen sogar ausgezeichnete Resultate zu verzeichnen. Das ist von um so größerer Wichtigkeit, als bei der Viehernährung unter den jetzigen Kriegsverhältnissen vor allem unter den Nährstoffen an Eiweiß Mangel ist, das zur richtigen Verwertung der Kohlehydrate, die in Hackfrüchten und Stroh zur Verfügung stehen, unentbehrlich ist. Das Grünfutter, namentlich das der Kleearten, ist, auf Trockensubstanz berechnet, verhältnismäßig eiweißreich und stellt an Masse die Hauptquelle dar zur Deckung des Eiweißbedarfes. Was die Viehweiden betrifft, so waren diese fast überall in der langen Trockenperiode des Frühjahrs ebenfalls außerordentlich ausgetrocknet. Die darauf stehenden Gräser waren daher zum größten Teil abgestorben, so daß die Flächen völlig gelb und wie verbrannt aussahen. Es hat sich dabei die interessante Erfahrung gezeigt, daß dieses durch Trockenheit vertrocknete Weidefutter doch noch einen verhältnismäßig guten Nährwert besaß, was sich in den Zuwachszahlen des Weideviehes dort, wo genaue Wägungen stattfanden, ergab. Dieses auf der Weide vertrocknete Grünfutter hat eben in seiner Trockensubstanz einen höheren Nährstoffgehalt als z. B. normal ausgereiftes und als Stroh geerntetes Pflanzenmaterial. Trotzdem fällt natürlich die Verminderung des Wiesen- und Weideertrages an Menge dort, wo die Trockenheit stark war, für die Frage der Versorgung des Viehes mit Futter beträchtlich ins Gewicht.

Von ausländischen Berichten über Saatenstand und Ernteerträge sollen nachstehend einige wiedergegeben werden.

In Ungarn schätzt der amtliche Saatenstandsbericht vom 1. Juli den diesjährigen Ertrag an Weizen auf etwa 46 Mill. dz, an Roggen auf 12,9, an Gerste auf 13,55 und an Hafer auf 12,46 Mill. dz gegen 28,64 bzw. 10,77, bzw. 14,21 bzw. 12,56 Mill. dz im Vorjahre. Mais steht überwiegend gut und verspricht ein gutes Mittelerträgnis. Kartoffeln stehen gutmittel. Die Zuckerrüben haben sich wesentlich gebessert und dürften ein gutes Mittelerträgnis liefern. Der am Ende des Monats Juni eingetretene Landregen hat sämtliche Saaten gebessert.

Weiterhin lautet aus Ungarn der amtliche Saatenstandsbericht vom 22. Juli, wie folgt:

Das Erträgnis des Weizens wird auf 44,95 Mill. dz geschätzt gegen 45,97 Mill. der letzten Schätzung und 28,64 Mill. des vorjährigen Ernteertrages, das des Roggens auf 12,70 gegen 12,90 bzw. 10,77 Mill. dz, das der Gerste auf 12,93 gegen

13,55 bzw. 14,21 Mill. dz, das des Hafers auf 12,39 gegen 12,46 bzw. 12,56 Mill. dz. Wenn 1 ausgezeichnet, 2 gut, 2—3 gutmittel, 3 mittel, 3—4 schwachmittel, 4 schwach bedeutet, so steht Mais in 28 Komitaten 2, in 7 Komitaten 2—3, in 16 Komitaten 3, in 4 Komitaten 3—4 und in einem Komitat 4; Kartoffeln stehen in einem Komitat 1, in 30 Komitaten 2, in 14 Komitaten 2—3, in 18 Komitaten 3; Zuckerrüben in 20 Komitaten 2, in 11 Komitaten 2—3, in 18 Komitaten 3, in 2 Komitaten 3—4.

Ueber die diesjährige Ernte Rumäniens wird nach der „Landwirtschaftlichen Marktzeitung" (Berlin XVI No. 55) folgende Schätzung mitgeteilt:

Weizen 3 000 000 t (1914 resp. 1913 nach amtlicher Schätzung 1 274 000 resp. 2 291 000 t); davon wären 1 600 000 t für Export verfügbar; Gerste 610 000 t gegen 537 000 t resp. 602 000 t in 1914 resp. 1913, wovon 430 000 t für Export verfügbar; Hafer 350 000 t gegen 367 000 t resp. 551 000 t in 1914 resp. 1913, wovon 160 000 t für Export verfügbar.

Die diesjährige Ernte in der Türkei ist nach Berichten, die dem türkischen Arbeitsministerium zugehen, außerordentlich reich, namentlich in den Wilajets Adana, Mamuret-ul-Aziz, Konia, Erzerum, Angora, Siwas, Brussa, Smyrna und Kastamuni, sowie in mehreren Sandschaks. Das Ministerium hatte alle Verfügungen getroffen, um landwirtschaftliche Maschinen zur raschen Durchführung der Erntearbeiten zu beschaffen.

Ueber die Ernteaussichten in Rußland wird über Czernowitz vom 6. Juli folgendes berichtet (nach „Landwirtschaftlicher Marktzeitung", XVI, No. 55):

In den Gouvernements von Südwestrußland, in Podolien, Wolhynien, Bessarabien, Cherson, Kiew und Poltawa, die hauptsächlich als Kornkammer Rußlands in Betracht kommen, ist die Winterernte mittelgut. Der Stand der Frühjahrssaaten ist gut. Während für die Wintersaaten hinreichende Arbeitskräfte zur Verfügung standen und die Frühjahrssaat mit Zuhilfenahme weiblicher Arbeitskräfte verhältnismäßig gut besorgt werden konnte, herrscht wegen der bevorstehenden Ernte in diesen Gegenden große Besorgnis, da durch die Aushebung in den letzten 2 Monaten das männliche Arbeitspersonal fast verschwunden ist und die Frauenarbeit höchst Unvollkommenes leistet. Infolge des Mangels an ordentlichen Magazinen und der schlechten Transportverhältnisse sind große Getreidemengen aus der vorjährigen Ernte verdorben. Für die heurige Ernte kommt noch die ungenügende Einbringung wegen des Arbeitermangels hinzu, so daß man befürchtet, daß ein noch größerer Teil der Ernte verdirbt.

Ferner heißt es nach derselben Quelle aus Rußland:

Neuerdings haben sich nach „Nowoje Wremja" die Aussichten für die Ernte durch das Fehlen von Regen im Südwesten und einigen westlichen Bezirken einigermaßen verschlechtert. Der Stand der Wintersaaten hat sich in dem Monat bis zum 23. Juni im Westen verschlechtert, im Süden etwas gebessert. Unbefriedigend und schlecht steht das Wintergetreide in den Gouvernements Lomsha, Warschau und Lublin. In den übrigen Gouvernements steht der Roggen befriedigend, stellenweise gut. Stärker hat die Trockenheit auf das Sommergetreide gewirkt, das unbefriedigend und schlecht in den Gouvernements Lomsha, Warschau, Lublin, Grodno, Wolhynien, Kiew und Podolien steht. Die Anbaufläche hat besonders auf den Rittergütern und den Pachtländern wegen des Fehlens von Arbeitern abgenommen, auf den Bauernländereien dagegen weniger. Infolge der Einstellung der Schnapsbrennerei ist der Kartoffelbau stark eingeschränkt. In Westsibirien und im Steppengebiet hat das Wintergetreide sehr unter der Trockenheit gelitten; es steht niedrig, spitz und gelb. Das Sommergetreide soll im allgemeinen befriedigen. Wegen des Mangels an Arbeitskräften ist die Anbaufläche

für Sommergetreide fast überall um ein Viertel, häufig sogar um ein Drittel verringert worden.

In Dänemark war nach amtlicher Ermittlung der Saatenstand am 7. Juli, wie folgt (6 gleich ausgezeichnet, 5 etwas über Mittelernte, 4 Mittelernte, 3 etwas unter Mittelernte, 2 mäßig, 1 schlecht).

	Die Inseln	Jütland
Weizen	4,1	3,4
Roggen	3,6	2,9
Gerste	2,9	2,3
Hafer	2,8	2,6
Mengkorn	2,8	2,7
Hülsenfrüchte	3,2	3,0
Buchweizen	—	2,0

Das Ergebnis dieser Zusammenstellung ist nicht sehr befriedigend. Es ist jedoch zu bedenken, daß seit dem 7. Juli mehrfach Regen gefallen ist, und daß infolgedessen die Aussichten sich nicht unwesentlich gebessert haben dürften.

Aus England berichten die „Times“ unter London, den 20. Juni, daß infolge der Kälte, des langen Winters und der kalten Nächte die Ernte außerordentlich ungünstig sei. Wenn die normale Ernte mit 100 bezeichnet wird, so werden für die neue Ernte folgende Ziffern angegeben: Weizen 91,7, Gerste 80,6, Hafer 78,6, Kartoffeln 87.

Aus Italien verlautet jetzt entgegen früheren Berichten, daß die diesjährige Weizenernte wenig befriedigend ausfällt und kaum mehr als die vorjährige (4,6 Mill. t gegen 5,8 Mill. t in 1913) ergeben dürfte. Trifft dies zu, so wäre Italien wieder auf eine sehr starke Einfuhr angewiesen. — Nach der „Agenzia Nazionale“ ergibt die italienische Weizenernte statt der zu erwartenden 56 nur 46 Mill. dz, doch sei durch die Maßnahmen der Regierung kein Mangel zu erwarten.

Datiert aus Washington, den 8. Juli, veröffentlicht das Landwirtschaftsamt der Vereinigten Staaten von Nordamerika nachstehende Angaben über Saatenstand, Anbauflächen und Ernteerwartungen:

	1. Juli 1915	1. Juni 1915	1. Juli 1914	1. Juli 1913	1. Juli 1912
		Winterweizen			
Saatenstand (Proz.)	84,4	85,8	94,1	81,6	73,3
Anbaufläche (1000 ha)	16 068	16 068	14 403	12 377	10 292
Ernteschätzung (1000 t)	18 170	18 387	18 632	14 253	10 880
		Sommerweizen			
Saatenstand (Proz.)	93,3	94,9	92,1	73,8	89,3
Anbaufläche (1000 ha)	7 698	7 698	7 013	7 465	7 680
Ernteschätzung (1000 t)	8 024	7 453	5 603	6 528	8 976
		Weizen insgesamt			
Ernteschätzung (1000 t)	26 194	25 840	24 235	20 763	19 856
		Mais			
Saatenstand (Proz.)	81,2	—	85,8	86,9	81,5
Anbaufläche (1000 ha)	43 700	—	42 027	42 754	43 244
Ernteschätzung (1000 t)	71 476	—	67 894	62 154	79 375
		Gerste			
Saatenstand (Proz.)	94,1	94,6	92,6	76,6	88,3
Anbaufläche (1000 ha)	2 958	2 958	3 026	2 902	3 030
Ernteschätzung (1000 t)	4 444	4 261	4 232	3 864	4 861

	1. Juli 1915	1. Juni 1915	1. Juli 1914	1. Juli 1913	1. Juli 1912
			Hafer		
Saatenstand (Proz.)	93,9	92,2	82,5	76,3	89,2
Anbaufläche (1000 ha)	16 077	16 077	15 377	15 336	15 138
Ernteschätzung (1000 t)	20 286	18 676	16 544	16 254	20 561
			Roggen		
Saatenstand (Proz.)	92,0	92,0	92,9	88,6	88,2
Anbaufläche (1000 ha)	—	—	1 081	977	851
Ernteschätzung (1000 t)	1 019	—	1 092	1 062	914

Die im Besitze der Landwirte befindlichen Vorräte an Weizen betrugen am 1. Juli 1915 789 000 t gegen 876 000 am 1. Juli 1914, 966 000 t am 1. Juli 1913 und 650 000 t am 1. Juli 1912.

Das Kaiserlich Deutsche Statistische Amt hat jetzt die endgültigen Feststellungen über die Ernteerträge der wichtigsten Feldfrüchte im Jahre 1914 im Deutschen Reiche abgeschlossen. Danach wurde folgendes geerntet: (Siehe Tabelle auf S. 446 u. 447.)

In der „Deutschen Tageszeitung“ wird im Anschluß daran bemerkt:

Wie richtig die Vorschätzung der Ernte gewesen war, geht aus dem Vergleich der jetzigen endgültigen Zahlen und der im September 1914 veröffentlichten vorläufigen Zahlen für das Königreich Preußen hervor. Es wurden als Ernte in Preußen angegeben in Tonnen:

	im Sept. 1914	endgültige jetzige Zahlen
Winterweizen	2 181 543	2 192 090
Winterroggen	8 401 400	8 036 474
Sommergerste	1 704 788	1 806 704
Hafer	5 949 045	6 067 589
Kartoffeln	32 627 002	33 040 026

Ueber die Lage des Verkehrs mit Getreide und anderen landwirtschaftlichen Stoffen gibt der „Allgemeine Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrates“ vom 27. Juli eine wertvolle Uebersicht. Es heißt darin:

Als wichtigstes Ereignis der letzten Woche ist die Bekanntmachung über Höchstpreise für Brotgetreide, sowie für Gerste und Hafer vom 23. Juli zu verzeichnen. Für Mehl sind auffälligerweise Höchstpreise nicht eingeführt, und wie es scheint, auch nicht beabsichtigt, was mit Rücksicht auf die Brot- und Mehlpreise im Kleinhandel im höchsten Grade bedauerlich ist. Nicht der Kornpreis ist für den Brotpreis unmittelbar maßgebend, sondern der Mehlpreis. Es ist noch frisch in Erinnerung, daß die Spannung zwischen den Mehl- und Getreidepreisen mehrere Kriegsmonate hindurch über 200 M. für die Tonne betragen hat, während die durchschnittliche Spannung in den letzten 10 Friedensjahren zu Berlin sich bei Roggen nur auf 45 M. und bei Weizen auf 67 M. bezifferte. Hoffentlich werden nunmehr die Kommunalverbände die Selbstwirtschaft übernehmen und dabei die Spannung zwischen Mehl- und Getreidepreisen so niedrig gestalten, daß die Verbraucher endlich so billige Brotpreise genießen, wie sie den Höchstpreisen für Getreide entsprechen.

Die Höchstpreise für Brotgetreide gelten für den Verkauf durch den Erzeuger oder Landwirt. Die Zahl der bisherigen 32 Höchstpreisbezirke ist unter gleichzeitiger Einschränkung der Preisspannung auf 4 größere Preisgebiete

Ernte der wichtigsten Feldfrüchte

Zusammengestellt im Kaiser-

Staaten und Landesteile	Weizen					Roggen	
	Winter-Erntemenge		Sommer-Erntemenge		Erntemenge zusammen	Winter-Erntemenge	
	überhaupt t	vom ha	überhaupt t	vom ha	t	überhaupt t	vom ha
Ostpreußen	104 099	1,96	12 582	1,66	116 681	514 272	1,85
Westpreußen	142 071	2,06	11 398	1,85	153 469	676 654	1,59
Brandenburg mit Berlin	121 753	2,08	16 786	2,00	138 539	996 604	1,52
Pommern	117 175	2,10	11 342	2,02	128 517	756 029	1,58
Posen	148 478	2,12	25 884	2,15	174 362	1 222 850	1,66
Schlesien	432 309	2,10	43 865	1,99	476 174	942 802	1,58
Sachsen	390 099	2,48	132 265	2,50	522 364	666 925	1,95
Schleswig-Holstein	137 428	2,45	1 193	2,17	138 621	247 025	1,69
Hannover	157 412	2,15	46 961	2,33	204 373	806 335	1,74
Westfalen	136 215	2,00	7 604	1,78	143 819	457 150	1,83
Hessen-Nassau	102 934	1,81	11 918	1,93	114 852	255 412	1,77
Rheinland	198 287	2,04	7 118	2,05	205 467	493 335	1,88
Hohenzollern	3 830	1,34	195	1,40	4 025	1 081	1,12
Königreich Preußen	2 192 090	2,14	329 173	2,20	2 521 263	8 036 474	1,68
Bayern rechts des Rheins	378 777	1,51	38 441	1,46	417 218	573 029	1,23
Bayern links des Rheins (Pfalz)	28 876	1,98	265	1,68	29 141	96 332	1,76
Königreich Bayern	407 653	1,54	38 706	1,46	446 359	669 361	1,29
Königreich Sachsen	172 305	2,61	8 572	2,06	180 877	430 040	2,12
Württemberg	66 900	1,58	10 966	1,42	77 866	39 466	1,16
Baden	70 415	1,58	3 117	1,63	73 532	68 308	1,44
Hessen	55 925	1,94	4 603	2,22	60 528	137 339	1,95
Mecklenburg-Schwerin	84 258	2,16	6 761	2,20	91 019	303 630	1,62
Großherzogtum Sachsen	47 467	2,11	9 795	2,30	57 262	47 620	1,72
Mecklenburg-Strelitz	22 454	2,05	1 376	1,96	23 830	41 198	1,46
Oldenburg	10 333	2,27	147	2,37	10 480	137 330	1,69
Braunschweig	43 734	2,21	34 095	2,60	77 829	69 441	2,16
Sachsen-Meiningen	15 469	1,68	1 877	1,70	17 346	26 239	1,58
Sachsen-Altenburg	25 841	2,41	1 472	1,97	27 313	30 149	1,98
Sachsen-Coburg-Gotha	17 681	1,82	3 298	2,02	20 979	17 063	1,68
Anhalt	32 366	2,64	10 525	2,54	42 891	62 011	2,03
Schwarzburg-Sondershausen	10 335	2,06	3 620	2,07	13 955	9 463	1,94
Schwarzburg-Rudolstadt	7 292	1,94	1 246	2,05	8 541	10 790	1,76
Waldeck	5 912	1,65	651	1,75	6 563	18 188	1,62
Reuß älterer Linie	1 793	2,36	91	1,93	1 884	6 729	2,22
Reuß jüngerer Linie	6 657	2,35	827	2,25	7 484	12 906	1,94
Schaumburg-Lippe	4 743	2,48	127	2,39	4 870	11 874	2,22
Lippe	12 183	1,99	759	2,01	12 942	30 938	2,05
Lübeck	2 013	2,16	36	2,00	2 049	5 106	1,57
Bremen	22	1,48	2	1,80	24	2 443	1,84
Hamburg	1 955	1,85	21	1,48	1 976	3 355	1,33
Elsaß-Lothringen	181 688	1,35	645	1,41	182 333	76 870	1,38
Deutsches Reich	3 499 487	1,98	472 508	2,10	3 971 995	10 294 331	1,66
1913	4 112 984	2,35	542 972	2,39	4 655 956	12 061 248	1,92
1912	3 908 211	2,26	452 413	2,31	4 360 624	11 462 515	1,86
1911	3 640 229	2,08	426 106	1,91	4 066 335	10 727 071	1,78
1910	3 428 686	1,98	432 793	2,08	3 861 479	10 371 855	1,71
1909	3 197 888	2,00	557 859	2,37	3 755 747	11 193 997	1,86
1908	3 349 707	2,00	418 060	2,03	3 767 767	10 591 341	1,77
1907	2 613 826	1,87	865 498	2,48	3 479 324	9 585 817	1,62
1906	3 570 807	2,04	368 756	2,02	3 939 563	9 473 479	1,59
1905	3 444 673	1,93	255 209	1,80	3 699 882	9 468 241	1,57
1904	3 516 864	2,00	287 964	1,83	3 804 828	9 919 219	1,66
1903	3 002 444	1,93	552 620	2,17	3 555 064	9 732 409	1,66

im Jahre 1914 im Deutschen Reiche.

lichen Statistischen Amte.

Roggen			Sommergerste		Hafer		Kartoffeln			
Sommer-Erntemenge		Erntemenge zusammen	Erntemenge		Erntemenge		Erntemenge		davon erkrankt	
überhaupt t	vom ha	t	überhaupt t	vom ha	überhaupt t	vom ha	überhaupt t	vom ha	t	Proz.
5 656	1,18	519 928	125 247	1,73	445 791	1,78	1 635 971	15,89	28 014	1,7
10 805	1,21	687 459	184 134	2,12	336 991	1,90	3 060 307	14,44	25 202	0,8
11 270	1,32	1 007 874	155 577	2,17	523 541	2,03	4 493 134	13,76	50 454	1,1
7 195	1,23	763 224	114 668	2,10	646 898	2,01	3 285 076	14,55	17 696	0,5
5 123	1,27	1 227 973	286 380	2,19	359 905	2,09	4 690 129	14,89	35 240	0,8
10 299	1,36	953 101	313 582	2,24	821 545	2,10	4 873 095	14,21	38 592	0,8
3 552	1,41	670 477	352 539	2,54	539 141	2,43	3 021 469	14,21	47 053	1,6
1 331	1,24	248 356	109 105	2,21	476 879	2,14	350 121	11,51	10 038	2,9
2 649	1,41	808 984	34 112	1,96	568 066	2,16	2 256 534	14,77	25 106	1,1
2 186	1,31	459 336	21 012	1,74	373 753	2,07	1 563 434	15,21	26 697	1,7
892	1,28	256 304	43 216	1,83	348 635	2,20	1 327 410	14,45	21 612	1,6
1 061	1,52	494 396	60 487	2,06	613 053	2,32	2 432 917	13,63	57 798	2,4
60	1,13	1 141	6 645	1,17	13 391	1,37	50 429	9,11	2 388	4,7
62 079	1,28	8 098 553	1 806 704	2,17	6 067 589	2,10	33 040 026	14,37	385 890	1,2
38 681	1,06	611 740	558 321	1,60	819 676	1,72	3 714 854	11,55	126 471	3,5
441	1,52	96 773	57 336	2,43	84 661	2,56	657 990	11,59	19 159	2,9
39 122	1,07	708 483	615 657	1,66	904 337	1,78	4 372 844	11,56	148 630	3,4
14 470	1,64	444 510	47 469	2,31	456 126	2,39	1 704 301	13,48	41 900	2,5
4 348	0,99	43 814	137 905	1,42	254 195	1,70	932 129	9,07	56 059	6,0
3 017	1,17	71 325	94 660	1,76	138 530	1,86	805 264	8,97	18 243	2,3
174	1,45	137 513	101 258	2,27	125 018	2,33	856 710	13,49	15 446	1,8
3 174	1,38	306 804	44 103	2,15	312 767	2,25	794 464	12,60	14 968	1,9
270	1,54	47 890	49 039	2,13	78 959	2,19	284 453	11,60	6 181	2,2
515	0,97	41 713	9 062	2,00	48 288	1,98	127 404	12,52	4 332	3,4
52	1,26	127 382	9 884	2,04	81 748	2,08	252 646	13,83	7 997	3,2
318	1,50	69 759	14 007	2,46	89 357	2,67	327 829	16,12	2 964	0,9
1 336	1,23	27 575	8 861	1,80	38 866	1,79	166 950	10,52	5 507	3,3
192	1,69	30 341	11 200	2,03	36 570	2,41	130 559	13,49	3 920	3,0
368	1,22	17 431	26 525	1,96	37 962	1,99	169 374	12,31	3 804	2,2
336	1,51	62 347	40 488	2,71	39 406	2,48	277 380	13,87	2 545	0,9
296	1,50	9 759	11 578	1,97	19 353	2,37	63 144	10,90	1 579	2,5
768	1,30	11 558	8 139	2,15	13 787	2,18	68 742	10,77	1 971	2,9
112	1,42	18 300	1 300	2,02	27 643	2,13	55 015	11,77	1 310	2,4
76	1,90	6 805	3 096	2,24	6 814	2,45	26 624	12,66	1 597	6,0
748	1,55	13 654	6 664	2,14	16 004	2,20	66 286	12,30	1 787	2,7
—	—	11 874	90	1,95	7 436	2,58	28 161	14,71	400	1,4
203	1,56	31 141	1 328	1,96	30 803	2,25	106 629	14,34	1 940	1,8
19	0,82	5 125	391	1,90	6 299	1,85	12 462	10,24	186	1,5
9	1,80	2 452	121	1,79	3 178	2,20	14 320	11,21	1 333	9,3
18	1,40	3 373	87	1,23	5 949	1,87	12 692	9,63	536	4,2
367	1,22	77 237	88 367	1,86	191 198	1,70	873 151	9,47	32 401	3,7
132 387	1,23	10 426 718	3 137 983	1,98	9 038 185	2,06	45 569 559	13,46	763 426	1,7
161 146	1,34	12 222 394	3 673 254	2,22	9 713 965	2,19	54 121 146	15,86	2 292 409	4,2
135 774	1,26	11 598 289	3 481 974	2,19	8 520 183	1,94	50 209 466	15,03	2 081 809	4,1
139 045	1,16	10 866 116	3 150 915	1,99	7 704 101	1,78	34 374 225	10,35	440 051	1,3
139 305	1,19	10 511 160	3 902 938	1,85	7 900 376	1,84	43 468 395	13,19	3 484 743	8,0
154 418	1,27	11 348 415	3 495 616	2,12	9 125 816	2,12	46 706 252	14,05	2 338 789	5,0
145 533	1,16	10 736 874	3 059 885	1,88	7 694 833	1,80	46 342 726	14,07	1 837 268	4,0
172 042	1,25	9 757 859	3 497 745	2,06	9 149 138	2,09	45 538 299	13,81	2 919 317	6,4
152 259	1,18	9 625 738	3 111 309	1,89	8 431 379	2,00	42 936 702	13,00	1 669 059	3,9
138 586	1,11	9 606 827	2 921 953	1,79	6 546 502	1,57	48 323 353	14,57	3 281 265	6,8
141 543	1,10	10 060 762	2 948 184	1,81	6 936 003	1,66	36 287 192	11,04	457 814	1,3
172 084	1,18	9 904 493	3 323 639	1,95	7 873 385	1,84	42 901 530	13,25	2 590 931	6,0

verringert. Der Geltungsbereich des niedrigsten Höchstpreises für inländischen Roggen mit 215 M. ist durch die Hauptorte Königsberg, Danzig, Bromberg, Posen, Breslau und Gleiwitz gekennzeichnet. Der folgende Höchstpreis mit 220 M. gilt für das Gebiet mit den Hauptorten Stettin, Berlin, Rostock, Schwerin, Magdeburg, Dresden und Leipzig. Das dritte Preisgebiet mit 225 M. ist durch die Hauptorte Emden, Bremen, Hamburg, Kiel, Hannover, Braunschweig, Kassel, Erfurt und Zwickau abgegrenzt. Das vierte Preisgebiet mit 230 M. umfaßt ganz Süddeutschland sowie die Rheinprovinz und Westfalen mit den Hauptorten München, Stuttgart, Mannheim, Straßburg, Saarbrücken, Frankfurt a. M., Köln, Aachen, Duisburg und Dortmund. Vom 1. Januar 1916 ab treten wie bisher Zuschläge von 1,50 M. halbmonatlich hinzu. Der Preis für Weizen (Spelz, Dinkel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn ist wie bisher auf 40 M. über den Roggenpreis festgesetzt. Für die nicht genannten Orte (Nebenorte) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen Hauptortes. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten 2 Jahren mit dem Verkauf von Saatgetreide befaßt haben. Für die leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfg. und für den Sack, der 75 kg oder mehr enthält, nicht mehr als 1,20 M. betragen. Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 Proz. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden. Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser verladen wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen. Beim Umsatz des Brotgetreides durch den Handel dürfen den Höchstpreisen Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt 4 M. für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und Fracht. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf 6 M., die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf 9 M. erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber 6 M., anrechnen. Bei Lieferung für die Nahrungsmittelindustrie, ausschließlich Mühlen und Bäckereien, ist die Reichsgetreidestelle an die Höchstpreise nicht gebunden. Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die neuen Vorschriften. Dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagerten. Die Höchstpreise treten sofort in Kraft.

Für Hafer und Gerste aus der Ernte 1915 sind Einheitspreise für das ganze Reich auf 300 M. für die Tonne beim Verkauf durch den Erzeuger festgesetzt. Die Höchstpreise gelten nicht beim Verkauf von Saatgetreide, sowie für Gerste und Hafer verarbeitende Betriebe und weiter von Gerste und Hafer, die durch die Kommunalverbände innerhalb ihres Bezirkes verteilt werden. Für Verkäufe von Gerste und Hafer aus der Ernte 1914, die nach dem 23. Juli 1915 abgeschlossen wurden, gelten die neuen Höchstpreise. Bei Hafer erhöhen sich die Höchstpreise für die in der Zeit bis zum 1. Oktober gelieferten Mengen um 5 M. für die Tonne. Nach dem 1. Oktober gelten die Höchstpreise unverändert. Auch die Höchstpreise von Gerste und Hafer treten sofort in Kraft.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Höchstpreise ist eine Reichsfuttermittelstelle errichtet, welche die Aufgabe hat, die Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Gerste, Hafer, zuckerhaltigen Futtermitteln, Kraftfuttermitteln einschließlich Kleie durchzuführen. Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat gegeben, der aus 4 Abteilungen besteht. Die 1. Abteilung ist zuständig für Hafer, die 2. für Gerste, die 3. für zuckerhaltige Futtermittel und die 4. für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen. wirkt für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung mit, soweit Kleie und

Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte.

Außer den obigen Höchstpreisen für Getreide sind für die inländische Ernte bisher Höchstpreise für Oelfrüchte, welche für den Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Fette und Oele in Berlin beschlagnahmt sind, festgesetzt, und zwar für Raps 60 M., Rübsen 57,50 M., Hederich und Ravison 40 M., Dotter 40 M., Mohn 80 M., Leinsamen 50 M., Hanfsamen 40 M. Für Hülsenfrüchte, wie Erbsen, Bohnen und Linsen, sind nach einer Mitteilung des Reichsamts des Innern an den Deutschen Landwirtschaftsrat Höchstpreise nicht in Aussicht genommen. In Oesterreich sind die Hülsenfrüchte durch Verordnung vom 24. Juli beschlagnahmt.

Weitere Höchstpreise sind noch für Kartoffeln, die nach dem 18. August geerntet werden, zu erwarten. Der Höchstpreis für inländische Frühkartoffeln ist seinerzeit auf 20 M. für 100 kg festgesetzt. Als Frühkartoffeln gelten solche Kartoffeln, die in der Zeit vom 1. Mai bis 15. August geerntet werden.

Ueber Ernteerträge im Auslande ist der amtliche Saatenstandsbericht vom 22. Juli in Ungarn von Interesse (s. o.).

Die überschwenglichen Hoffnungen auf die Rekordernte in den Vereinigten Staaten von Amerika sind durch ungünstige Witterung etwas abgeschwächt worden. Nach dem letzten Bericht der Price Current vom 21. Juli erlaubte eine leichte Besserung des Wetters in zahlreichen mit Winterweizen bepflanzten Gebieten ein Fortschreiten der Erntearbeiten. Die Beschaffenheit des neuen Weizens ist jedoch allgemein feucht und schlecht. Es werden viele Wochen vergehen, bis die Qualität den Anforderungen des Marktes entspricht, so daß große Zufuhren nicht erwartet werden können. Die Erträge halten sich unterhalb der Schätzungen. Dagegen sind nach dem Price Current die Aussichten für die Maisernte ausgezeichnet. Bezüglich der Beschaffenheit des Hafers werden vereinzelte Klagen laut.

Auf dem deutschen Getreide- und Futtermittelmarkte hielt auch in der letzten Woche die feste Haltung an. Mais notiert 615—630 M., zweite Qualitäten 538—610 M. Gerste ist sehr knapp und ist im Norden kaum unter 700 M. zu beschaffen. Surrogatmehle sind ruhig und überwiegend angeboten. Maismehl notiert 62—72 M., Kartoffelmehl 68—70 M., Maniokamehl 60—65 und Tapiokamehl-Blütenmehl 85—90 M. Im Mehlhandel wirkte die amtliche Auskunft, daß auch ausländisches Mehl nur gegen Kontrolle an Bäcker abgegeben werden dürfe, beunruhigend. Ausländische Kleie ist nur knapp angeboten zu Preisen von ca. 480—530 M. Für Kokoskuchen mußten 625—630, für geringes Kokosschrot 400 M. angelegt werden. Gerstenkleie wertet 620 bis 650, Reiskleie 310—315 M., Fischfutter stieg auf 420—440 M., während Angebot von Heringsmehl fehlt. Gedarrte Eicheln 370—375 M., Pferdebohnen 700—725 M.

Von behördlichen Kriegsmaßnahmen für die Regelung des Verkehrs mit Nahrungsmitteln und ähnlichen Stoffen sollen zunächst einige aus anderen Ländern, speziell auch aus Oesterreich und Ungarn wiedergegeben werden.

Ueber die Frage der Volksernährung in Ungarn gibt eine Antwort wertvollen Aufschluß, welche die ungarische Regierung soeben auf eine Eingabe erteilt hat, die der Landeskongreß der ungarischen Städte am 25. Juni im Interesse der Ernährung der Stadtbevölkerung an die Regierung gerichtet hat. Die Regierung lehnt die Herabsetzung des Maximalpreises für Getreide ab, indem sie anführt, daß über die diesjährige Ernte sehr irrige Ansichten in weiten Kreisen verbreitet seien. Im großen Durchschnitt sei in den Herbstsaaten höchstens eine Mittelernte, in den Frühjahrssaaten aber eine schlechte Ernte zu erwarten. Infolgedessen müsse das gegenwärtige System der Einschränkungen und die bisherige Preisfeststellung aufrechterhalten bleiben.

Zu einem weiteren Punkt bemerkt die Regierung, daß die Feststellung der Maximalpreise anderer Lebensmittel auf die größten Schwierig-

keiten stößt. Diese Preisfeststellungen können sehr leicht die vollständige Einziehung der betreffenden Lebensmittel zur Folge haben. Die Preisfeststellung müsse jedenfalls unter sorgfältiger Berücksichtigung der lokalen Verhältnisse erfolgen. Demzufolge will die Regierung die Feststellung dieser Maximalpreise nicht übernehmen, will aber dieses Recht den Municipien gewähren, denen gleichzeitig ans Herz gelegt wird, daß sie damit eine sehr schwere und heikle Aufgabe übernehmen. Eine Ausnahme bildet die Feststellung der Mehlpreise, die in innigem Zusammenhange mit den Getreidepreisen steht und natürlich die Aufgabe der Regierung bildet. Die Regierung beabsichtigt, den Vermahlungsprozentsatz des Getreides günstiger festzustellen. Die Regierung ist überzeugt, daß die für die städtische Bevölkerung pro Kopf und Monat festgestellte Menge von 10 kg Getreide genügt.

Gleichzeitig veröffentlicht der ungarische Minister des Innern einen Runderlaß über die Beschränkung des Fleischkonsums. Bekanntlich sind in Ungarn und in Oesterreich zwei fleischlose Tage eingeführt. Nun regt der Minister im Interesse der Schonung des Viehbestandes eine groß angelegte Aktion an, daß die Fleischernährung noch über das von der Regierung bestimmte Maß hinaus beschränkt werde. Der Minister erwartet in erster Reihe von den Munizipien, daß sie die Einschränkung des Fleischkonsums im Interesse der Verpflegung des Heeres, wie der Zivilbevölkerung und im Interesse der Viehzüchtung in weiteren Kreisen popularisieren.

Nach einer Mitteilung aus Budapest vom 25. Juli sind durch eine Verordnung über die Neuregelung der Mehlherstellung folgende Höchstpreise für Budapest festgestellt worden: Weizenmehl, und zwar feines Backmehl, entsprechend dem früheren Nullermehl 78 K für 100 kg, Kochmehl, entsprechend dem früheren Zweiermehl 60 K, Brotmehl 42 K 24 h, Roggenmehl 42 K 24 h. Die für die übrigen Landesteile festgesetzten Höchstpreise weisen nur geringfügige Abänderungen auf.

Ueber die Beschlagnahme der Hülsenfrüchte in Oesterreich wird aus Wien vom 24. Juli folgendes berichtet:

Die durchaus ungerechtfertigte Verteuerung der Hülsenfrüchte im abgelaufenen Erntejahre hat die Regierung veranlaßt, auch die Hülsenfrüchte der Spekulation zu entziehen und sie in den Kreis derjenigen Lebensmittel einzubeziehen, deren Verkauf und Verbrauch unter staatliche Aufsicht gestellt ist. Mit Verordnung des Gesamtministeriums werden inländische Hülsenfrüchte der Ernte des Jahres 1915, und zwar Erbsen, Linsen und Bohnen aller Art, mit dem Zeitpunkte der Trennung vom Ackerboden beschlagnahmt. Ebenso werden am 1. August die noch vorhandenen Vorräte an Hülsenfrüchten dieser Art aus früheren Ernten beschlagnahmt.

Ueber die rumänische Ausfuhr wird aus Bukarest vom 22. Juli folgendes berichtet:

Da die Beförderung des für die Ausfuhr bestimmten Getreides von Azuga bis zur Grenzstation Predeal in Fuhrwerken sich nicht bewährt hat, ordnete der Minister der öffentlichen Arbeiten an, daß nach der Station Predeal einige Zufahrtslinien gebaut werden, so daß nach ihrer Fertigstellung täglich 100 Waggons Ausfuhrgetreide nach Predeal geschafft werden können, während jetzt nur 30 Waggons dorthin gelangen. Die nötigen Arbeiten für diese Erweiterung der Ausfuhr werden in 10 Tagen vollendet sein. Aehnliche Maßregeln werden für die Grenzstation Palanka getroffen werden.

Weiter heißt es aus Braila vom 23. Juli noch, daß die Weizen-, Roggen- und Gersteausfuhr gegen Goldtaxen von 800, 700 bzw. 600 Lei per Waggon freigegeben werden, die Abgaben für das Rote Kreuz fallen fort.

Ueber den Getreidehandel in Bulgarien heißt es aus Sofia vom 22. Juli:

Der Ministerrat hat die Auflösung des Ausschusses für soziale Fürsorge beschlossen, der nur noch bis zum 14. August tätig sein wird.

Nach diesem Zeitpunkte werden die Beschränkungsmaßnahmen aufgehoben werden, und der Handel mit Getreide wird vollständig frei erfolgen.

Nach einer Meldung aus Kristiania hat die norwegische Regierung beschlossen, dem Storthing einen Vorschlag über außergewöhnliche Maßregeln zur Förderung des Ackerbaues und der Getreideversorgung im Lande vorzulegen. Nach der „Aftenposten“ soll ein vorläufiges Getreidemonopol eingeführt werden, das im Bedarfsfalle von einem regulierbaren Einfuhrzolle abgelöst werden kann. Weiter wird vorgeschlagen die Errichtung großer Getreidemagazine, sowie einer Prüfungsanstalt für im Inlande angebautes Getreide.

Aus Petersburg liegt vom 24. Juli folgende Meldung vor:

Dem „Ruskoje Slowo“ zufolge fand eine Beratung zwecks Erörterung der Frage des Exportes von Getreide über Asien statt. Tariferleichterungen wurden aber abgelehnt.

In Deutschland sind nach dem Beginne der neuen Ernte Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit landwirtschaftlichen Stoffen erlassen worden. Für die Landwirtschaft selbst ist unter diesen besonders die über die Errichtung einer Reichsfuttermittelstelle von Bedeutung. Die Bekanntmachung darüber lautet vom 23. Juli 1915, wie folgt:

§ 1. Zur Durchführung der Vorschriften des Bundesrats über den Verkehr mit Hafer, Gerste, zuckerhaltigen Futtermitteln und Kraftfuttermitteln einschließlich der Kleie wird eine Reichsfuttermittelstelle errichtet. Sie ist eine Behörde und besteht aus einem Vorsitzenden, einem oder mehreren stellvertretenden Vorsitzenden und einer vom Reichskanzler zu bestimmenden Anzahl von Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die Mitglieder werden vom Reichskanzler ernannt. Dieser führt die Aufsicht und erläßt die näheren Bestimmungen.

§ 2. Der Reichsfuttermittelstelle wird ein Beirat gegeben, der aus vier Abteilungen besteht. Die Mitglieder des Beirats werden vom Reichskanzler bestellt. Er ernennt auch die Vorsitzenden der Abteilung und erläßt die erforderlichen näheren Bestimmungen.

Die erste Abteilung ist zuständig für Hafer, die zweite für Gerste, die dritte für zuckerhaltige Futtermittel, die vierte für Kraftfuttermittel einschließlich Kleie.

Die Abteilungen können vom Vorsitzenden der Reichsfuttermittelstelle getrennt oder zu gemeinschaftlichen Sitzungen berufen werden. Im letzteren Falle führt der Vorsitzende der Reichsfuttermittelstelle den Vorsitz.

§ 3. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Aufgabe, für die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel zu sorgen. Soweit Hafer und Gerste in Betracht kommen. wirkt hierbei die Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, soweit Kleie, zuckerhaltige und Kraftfuttermittel in Betracht kommen, die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte G. m. b. H. mit. Beide unterstehen der Aufsicht des Reichskanzlers.

§ 4. Die Reichsfuttermittelstelle hat die Verwaltungsangelegenheiten einschließlich der statistischen Feststellungen zu bearbeiten. Sie hat insbesondere festzusetzen:

1. a) wieviel Hafer aus den einzelnen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,

b) inwieweit Futterzulagen an Bergwerks- und Gestütspferde, sowie für Deckhengste und für andere Pferde abzugeben sind,

c) inwieweit Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, zu überweisen ist,

d) unter welchen Voraussetzungen Hafer, der zur Verfütterung an Pferde nicht mehr geeignet, zu anderweitiger Verwendung abzugeben ist,

e) inwieweit Hafer an Nährmittelfabriken zuzuteilen ist

(§§ 17, 18, 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915);

2. a) wieviel Gerste aus den eigenen Kommunalverbänden abzuliefern ist und innerhalb welcher Fristen,

b) welche Betriebe Gerste verarbeiten oder verarbeiten lassen dürfen und in welcher Menge (Kontingent); erforderlichenfalls trifft sie die zur Durchführung und Ueberwachung erforderlichen Anordnungen,

c) nach welchem Verhältnis Malz in Gerste umzurechnen ist,

d) in welcher Weise die ihr zur Verfügung stehende Gerste an die Heeresverwaltungen, die Marineverwaltungen und Kommunalverbände zu verteilen oder wie sie sonst zu verwenden ist

(§ 20 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Gerste aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915);

3. in welcher Weise zuckerhaltige und Kraftfuttermittel an Kommunalverbände oder die vom Reichskanzler bestimmten Stellen zu verteilen sind (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel vom 28. Juni 1915 und § 10 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Kraftfuttermitteln vom 28. Juni 1915);

4. wieviel Kleie an Kommunalverbände, sowie wieviel Kleie und an welche gewerblichen Betriebe sie abzugeben ist; die Reichsfuttermittelstelle erläßt die näheren Bestimmungen über die Abgabe der Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahr 1915 vom 28. Juni 1915);

5. die Grundsätze, nach welchen die Bezugsvereinigung Deutscher Landwirte G. m. b. H. von dem Rechte, käufliche Ueberlassung zu verlangen, Gebrauch zu machen hat, welches ihr durch die Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermittel und über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915 eingeräumt ist.

Ueber Anträge und Eingaben, die sich auf die Durchführung der im § 1 genannten Vorschriften des Bundesrats beziehen, entscheidet die Reichsfuttermittelstelle endgültig, soweit nicht nach diesen Vorschriften andere Behörden zur Entscheidung berufen sind.

§ 5. Der Beirat oder die zuständige Abteilung ist über grundsätzliche Fragen zu hören.

Der Zustimmung der zuständigen Abteilung des Beirats bedarf es

1. zur Gewährung von Futterzulagen für Bergwerks- und Gestütspferde, sowie für Deckhengste und, vorbehaltlich der Befugnis des Reichskanzlers, zur Gewährung von Futterzulagen für andere Pferde und Ueberweisung geringer Mengen von Hafer an wissenschaftliche Anstalten und sonstige Unternehmungen, die für ihre Zwecke Hafer nicht entbehren können, und zur Bestimmung, wieviel Hafer Nährmittelfabriken zuzuteilen ist (§ 17 Abs. 2, 3, 4 und § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 28. Juni 1915);

2. in den Fällen des § 4 No. 2a, b, c, d;

3. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der zuckerhaltigen Futtermittel (§ 10 der Bekanntmachung über zuckerhaltige Futtermitel vom 28. Juni 1915);

4. bei Aufstellung der Grundsätze für die Verteilung der Kraftfuttermittel (§ 10 der Bekanntmachung über Kraftfuttermittel vom 28. Juni 1915);

5. zum Erlasse der näheren Bestimmungen für die Abgabe von Kleie (§§ 43, 44 der Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915).

§ 6. Die Kommunalverbände haben auf Erfordern der Reichsfuttermittelstelle, unbeschadet des § 7 Satz 2, Auskunft zu geben und ihren Weisungen zu folgen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie können besondere Vermittlungsstellen einrichten, denen die Sicherung und Verteilung der inländischen Futtermittel in ihrem Bezirk obliegt.

§ 8. Diese Verordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Unter demselben Datum ist eine Bekanntmachung über die Höchstpreise für Brotgetreide erlassen, die folgendermaßen lautet:

§ 1. Der Preis für die Tonne inländischen Roggens aus der Ernte 1915 darf beim Verkaufe durch den Erzeuger nicht übersteigen in:

Aachen	230 M.	Hamburg	225 M.
Berlin	220 „	Hannover	225 „
Braunschweig	225 „	Kiel	225 „
Bremen	225 „	Königsberg i. Pr.	215 „
Breslau	215 „	Leipzig	220 „
Bromberg	215 „	Magdeburg	220 „
Cassel	225 „	Mannheim	230 „
Cöln	230 „	München	230 „
Danzig	215 „	Posen	215 „
Dortmund	230 „	Rostock	220 „
Dresden	220 „	Saarbrücken	230 „
Duisburg	230 „	Schwerin i. M.	220 „
Emden	225 „	Stettin	220 „
Erfurt	225 „	Straßburg i. E.	230 „
Frankfurt a. M.	230 „	Stuttgart	230 „
Gleiwitz	215 „	Zwickau	225 „

§ 2. Der Höchstpreis für die Tonne inländischen Weizens aus der Ernte 1015 ist vierzig Mark höher als der Höchstpreis für die Tonne Roggen. Spelz (Dingel, Fesen) sowie Emmer und Einkorn gelten als Weizen im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 3. In den in § 1 nicht genannten Orten (Nebenorten) ist der Höchstpreis gleich dem des nächstgelegenen, im § 1 genannten Ortes (Hauptort).

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten höheren Verwaltungsbehörden können einen niedrigeren Höchstpreis festsetzen. Ist für die Preisbildung eines Nebenortes ein anderer als der nächstgelegene Hauptort bestimmend, so können diese Behörden den Höchstpreis bis zu dem für diesen Hauptort festgesetzten Höchstpreis hinaufzusetzen. Liegt dieser Hauptort in einem anderen Bundesstaate, so ist die Zustimmung des Reichskanzlers erforderlich.

§ 4. Die Höchstpreise gelten nicht für Saatgetreide, das nachweislich aus landwirtschaftlichen Betrieben stammt, die sich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkaufe von Saatgetreide befaßt haben.

§ 5. Die Höchstpreise der §§ 1, 2 bleiben bis zum 31. Dezember 1915 unverändert. Von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jedes Monats um eine Mark fünfzig Pfennig für die Tonne.

§ 6. Die Höchstpreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu einer Mark für die Tonne berechnet werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr dann um fünfundzwanzig Pfennig für die Woche bis zum Höchstbetrage von zwei Mark erhöht werden. Werden die Säcke mitverkauft, so darf der Preis für den Sack nicht mehr als 80 Pfennig und für den Sack, der fünfundsiebzig Kilogramm oder mehr hält, nicht mehr als eine Mark zwanzig Pfennig betragen. Der Reichskanzler kann die Sackleihgebühr und den Sackpreis ändern. Bei Rückkauf der Säcke darf der Unterschied zwischen dem Verkaufs- und dem Rückkaufspreise den Satz der Sackleihgebühr nicht übersteigen.

Die Höchstpreise gelten für Barzahlung bei Empfang; wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu zwei vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzugeschlagen werden.

Die Höchstpreise schließen die Beförderungskosten ein, die der Verkäufer vertraglich übernommen hat. Der Verkäufer hat auf jeden Fall die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst zu tragen.

§ 7. Beim Umsatz des Brotgetreides (§§ 1, 2) durch den Handel dürfen dem Höchstpreise Beträge zugeschlagen werden, die insgesamt vier Mark für die Tonne nicht übersteigen dürfen. Dieser Zuschlag umfaßt insbesondere Kommissions-,

Vermittlungs- und ähnliche Gebühren, sowie alle Arten von Aufwendungen; er umfaßt nicht die Auslagen für Säcke und für die Fracht von dem Abnahmeorte, sowie die durch Zusammenstellung kleinerer Lieferungen zu Sammelladungen nachweislich entstandenen Vorfrachtkosten. Abnahmeort im Sinne dieser Verordnung ist der Ort, bis zu welchem der Verkäufer die Kosten der Beförderung trägt.

Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle in Berlin dürfen den Zuschlag bis auf sechs Mark, die Kommunalverbände in Fällen besonderen Bedürfnisses mit Genehmigung der Reichsgetreidestelle den Zuschlag bis auf neun Mark erhöhen. Die Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle dürfen bei Weiterverkäufen den von ihnen gezahlten Zuschlag, mindestens aber sechs Mark anrechnen. Die Reichsgetreidestelle ist bei Lieferung an die Betriebe nach § 14 Abs. 1d der Verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 vom 28. Juni 1915 an die Höchstpreise nicht gebunden.

§ 8. Für Verkäufe von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die nach dem 5. August 1915 abgeschlossen werden, gelten die Vorschriften dieser Bekanntmachung; dabei ist der Preis des Bezirkes maßgebend, in welchem diese Bestände am 23. Juli 1915 lagern.

§ 9. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Die Bekanntmachung über die Höchstpreise für Roggen, Gerste und Weizen vom 19. Dezember 1914 nebst der Aenderung vom 26. März 1915 wird aufgehoben; sie bleibt jedoch in Kraft bei Verkäufen von Brotgetreide aus der Ernte 1914, die vor dem 6. August 1915 abgeschlossen werden.

Aehnliche Verordnungen sind auch über Höchstpreise für Gerte und ebenso für Hafer erlassen.

Auch in Bayern sind vor allem Maßnahmen über die Verteilung der Futtermittel getroffen worden. Es heißt darüber:

Mit der Neuregelung der ganzen Futtermittelversorgung nach der neuen Ernte 1915 ist in Bayern eine Bayerische Futtermittelverteilungsgesellschaft m. b. H. betraut worden. Die Bayerische Landwirtschaftliche Genossenschaftszentrale, die Vertretungen des Handels (Verband der bayerischen Getreide- und Futtermittelhändler), der Landwirtschaftliche Verein in Bayern, sowie weitere in Betracht kommende Interessentengruppen werden der Gesellschaft m. b. H. als Gesellschafter beitreten. Der Zweck der Unternehmung ist die Versorgung Bayerns mit Futtermitteln und zwar so lange, als die für die Kriegszeit getroffenen Bestimmungen über den Verkehr mit Futtermitteln in Geltung sind. Die Gesellschaft ist eine gemeinnützige und will im Zusammenhang mit der bayerischen Staatsregierung und mit der für das ganze Reich zu schaffenden Reichsfuttermittelstelle unter besonderer Berücksichtigung der wichtigen bayerischen Bedürfnisse die weiteren Aufgaben erfüllen.

Ueber den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden sind in Preußen noch folgende Ausführungsanweisungen zu den Bundesratsverordnungen vom 24. Juni ergangen:

Auf Grund des § 3 der Bundesratsverordnung über den Verkauf von Fleisch- und Fettwaren durch die Gemeinden vom 24. Juni 1915 wird zur Ausführung dieser Verordnung folgendes bestimmt: 1. Durch die den §§ 10 und 19 der Verordnung über die Regelung des Verkehrs mit Kartoffeln vom 12. April 1915 nachgebildeten §§ 1 und 2 sollen den Gemeinden, die aus ihren Vorräten Fleisch- und Fettwaren an den Markt bringen, die nötigen Handhaben gegeben werden, um mißbräuchlicher Verwertung der Waren und unangemessenen Preisforderungen der Weiterverkäufer entgegenzutreten. Die in Frage kommenden Anordnungen können auch von Gemeinden erlassen werden, die nach § 1 der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 zur Sicherstellung von Fleischvorräten nicht verpflichtet waren. — 2 Ob und inwieweit die Gemeinden von den ihnen zustehenden Befugnissen Gebrauch machen, ist ihrem Ermessen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse überlassen. — 3. Zur Klarstellung wird darauf hin-

gewiesen, daß Gemeinden auf Grund des § 1 Verbote oder Beschränkungen nicht nur für Fleischer, Händler und sonstige Gewerbetreibende, sondern auch für Privatpersonen festsetzen können. Auch sind sie befugt, den Verkauf oder die Abgabe an Personen zu untersagen, die außerhalb der Gemeinden ihren Wohnsitz haben. — 4. Soweit Gemeinden die Fleisch- und Fettwaren an Fleischer, Händler usw. zum Verkauf übergeben, wird dafür zu sorgen sein, daß die Inhaber der Verkaufsstellen — neben den ihnen von den Gemeinden überlassenen Waren — eigene Waren der gleichen Art nicht oder doch nicht in demselben Raume feilhalten. Zur Durchführung einer solchen Maßnahme kann es sich empfehlen, den Verkauf der Waren aus den Vorräten der Gemeinden auf bestimmte Tage zu beschränken. — 5. Es ist zweckmäßig, die Verkaufsstellen für die Waren der Gemeinden durch einen von außen sichtbaren Anschlag (Aushang) kenntlich zu machen. Auch empfiehlt sich ein Aushang der Preise.

In gleicher Weise erging folgende Ausführungsanweisung über den

Aushang von Preisen

in Verkaufsräumen des Kleinhandels:

1. Durch die Verordnung wird die den Ortspolizeibehörden in den §§ 73 und 74 der Reichsgewerbeordnung beigelegte Befugnis auf alle Gegenstände des täglichen Bedarfs ausgedehnt. Von dieser Möglichkeit des Eingreifens soll indessen nicht unterschiedslos Gebrauch gemacht werden. Vielmehr ist unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse zu prüfen, inwieweit die Verordnung anzuwenden ist; über das Bedürfnis hinauszugehen, ist im Interesse des Kleinhandels zu vermeiden. Angesichts der großen Preissteigerungen für Fleisch- und Fettwaren wird an vielen Orten das Bedürfnis vorliegen, den Anschlag (Aushang) der Preise für diese Gegenstände vorzuschreiben. — 2. Die Anordnungen der Ortspolizeibehörden haben in Form von Polizeiverordnungen zu erfolgen. — 3. Die in dem Anschlag angegebenen Preise dürfen zwar nach Belieben des Geschäftsinhabers verändert werden; sie bleiben aber so lange in Kraft, bis ein neuer, mit polizeilichem Stempel versehener Anschlag ordnungsgemäß ausgehängt ist.

Ueber die Zuckerfabriken Rußlands, die im Jahre 1914/15 im Betrieb gewesen sind, wird eine Zusammenstellung der statistischen Abteilung der Hauptverwaltung der indirekten Steuern und des fiskalischen Getränkeverkaufs veröffentlicht.

Nach ihr betrug im Jahre 1914/15 die gesamte Zuckerrübenanbaufläche in Rußland, wobei jedoch für das Weichselgebiet nur drei Gouvernements Warschau, Lomsha und Plozk in Betracht kommen, 714 721 Dessätinen gegen 650 486 Dessätinen in der vorigen Periode 1913/14. Der Fabrikanbau umfaßte 262 276 Dessätinen gegen 128 631 Dessätinen (Dessätine = 1,9 ha) und der private Zuckerrübenanbau 452 445 Dessätinen gegen 431 855 Dessätinen in der vorigen Periode.

Auf die einzelnen Rayons verteilten sich die Rübenanbauflächen in nachfolgender Weise:

Rayons		Fabrikanbauflächen in Dessätinen	Private Anbauflächen in Dessätinen	im ganzen in Dessätinen
Südwestliche	1914/15	101 593	299 074	400 667
	1913/14	86 612	266 735	353 347
Zentrale	1914/15	135 823	108 141	243 964
	1913/14	107 808	93 902	201 710
Oestliche	1914/15	23 681	13 751	37 432
	1913/14	22 360	11 558	33 918
Weichsel	1914/15	1 179	31 479	32 658
	1913/14	1 851	59 660	61 511
Im ganzen Reich	1914/15	262 276	452 445	714 721
	1913/14	218 631	431 855	650 486

Von den 273 Zuckerfabriken, welche in der Periode 1914/15 in Betrieb waren, verarbeiteten 5 die Rüben ihrer eigenen Aussaat, 59 nur Rüben privaten Anbaues und 209 solche beider Arten, während im Jahre 1913/14 von 292 im Betriebe befindlichen Zuckerfabriken 4 ihre eigenen Rüben, 76 die Rüben privaten Anbaues und 212 beide Arten verarbeiteten.

Für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse soll noch der Jahresbericht der Bank der ostpreußischen Landschaft wiedergegeben werden: Darin heißt es:

..... Nach Ueberweisung der Gewinnanteile an die Tilgungskassen-Interessenten und Abzug der Tantiemen des Vorstandes und der Remunerationen der Beamten verbleibt ein Reingewinn von 445 747 (623 970) M., wovon zum Spar-Reservefonds der Bank 26 887 (64 473) M., drei Viertel zum Eigentümlichen Fonds der Landschaft 314 144 (419 622) M. und ein Viertel zum allgemeinen Reservefonds der Bank 104 714 (139 874) M. fließen. Zuzüglich der Zinsen erhöht sich dadurch der Reservefonds auf 961 844 (826 064) M., der Reservefonds der Sparkasse auf 186 097 (153 002) M., der Pensionsfonds durch Zinsen und Ueberweisungen auf 100 440 (72 694) M. Aus der Bilanz ist zu erwähnen, daß die Spareinlagen sich auf 8,02 (6,23) Mill. M. und die Depositen zur täglichen Verfügung auf 26,20 (11,72) Mill. M., die Depositen mit längeren Kündigungsfristen auf 22,17 (21,09) Mill. M. erhöhten und auch das Konto-Korrent-Konto für Kredite in laufender Rechnung sich auf 3,31 (1,12) Mill. M., sowie das Konto-Korrent-Konto öffentlicher Kassen auf 19,76 (6,10) Mill. M. erhöhte. Banken-Kreditoren fielen auf 1,03 (3,81) Mill. M. und Banken-Debitoren stiegen auf 866 101 (110 101) M. Bemerkenswert ist der sehr hohe Kassenbestand der Bank mit 2,54 (0,94) Mill. M. Effektenkonto weist 7,69 (7,31) Mill. M. auf. Debitoren im Konto-Korrent-Verkehr 32 (30,86) Mill. M. und Debitoren des Vorschußkontos 3,33 (2,59) Mill. M. Die Debitoren des Konto pro Diverse sind auf 5,37 (0,72) Mill. M. gestiegen. Das Wechselkonto weist den sehr hohen Betrag von 22,17 (5,28) Mill. M. auf, darunter befinden sich jedoch 17 Mill. M. Reichsschatzanweisungen.

Dem Bericht entnehmen wir sodann noch folgende bemerkenswerte Mitteilungen: Durch die im Jahre 1913 in Kraft getretenen neuen Abschätzungsgrundsätze hätte sich für die Bank durch die Regulierung und Bevorschussung der in Pfandbriefdarlehen umzuwandelnden Privathypotheken und durch den Absatz der Pfandbriefe ein lebhaftes Geschäft ergeben. Doch wurde die Entwicklung durch den Ausbruch des Krieges unterbrochen. Da ein großer Teil Ostpreußens Kriegsschauplatz wurde, mußte die Aufnahme landwirtschaftlicher Taxen unterbleiben, die Grundbuchoperationen wurden zum größten Teile unmöglich, und ein Handel mit Pfandbriefen konnte wegen der Einstellung des Börsenverkehrs nur in ganz beschränktem Umfange stattfinden. Geringere Umsätze ergaben auch die Konto-Korrent- und Lombard-Konten, weil der Kreditbedarf sich vielfach minderte und bei Gewährung von Krediten im Interesse der Liquidation Zurückhaltung beobachtet wurde.

Ueber die Kriegszeit

heißt es in dem Bericht: „In Verfolg der Kriegsereignisse, als der Feind immer weiter in Ostpreußen eindrang, mußten wir allerdings nach und nach einen großen Teil der Provinzstellen räumen, wobei, wie wir anerkennend hervorheben, unsere Beamten stets bis zum letzten Augenblick auf dem Posten geblieben sind und erst mit dem letzten Bergungszuge und manchmal auch noch später mit anderen Verkehrsmitteln auf die Benachrichtigung der Militärbehörde ihre Amtsstätten verlassen haben. Vorher waren die als Kreditunterlage dienenden Werte, die geschlossenen Depots und die eigenen und fremden Wertpapiere in Sicherheit gebracht. Auch der Inhalt der unter Mitverschluß der Kunden stehenden Fächer war bei den geräumten Stellen in der Regel vorher herausgenommen und geborgen. Nur in einzelnen wenigen Fällen, wo dies wegen Abwesenheit der Inhaber nicht möglich war, ist bei der Zerstörung durch die Russen auch der Inhalt vernichtet oder

geraubt. In diesen Fällen müssen die in Verlust geratenen Wertpapiere aufgeboten und die Geschädigten durch die Kriegsentschädigung schadlos gehalten werden. Der Bank sind durch den Einfall und die Verwüstungen der Russen keine Verluste an Geld und Wertpapieren entstanden. Dagegen ist eine Tresoreinrichtung, ferner sind Geldschränke und Inventar vernichtet. Diese Sachschäden sind bei der Buchbewertung des Inventars berücksichtigt und als Kriegsschaden zum Ersatz angemeldet. Der Geschäftsbetrieb der geräumten Stellen wurde von Königsberg oder von der nächsten außerhalb des Kriegsschauplatzes gelegenen Bankstelle oder Stadt aus weiter fortgesetzt. Die Wiedereröffnung der geräumten Stellen erfolgte unverzüglich, sobald die betreffenden Gebietsteile der Provinz von Feinden gesäubert waren oder von den kriegerischen Operationen nicht mehr betroffen wurden. Im Interesse der Beschleunigung der Wiedereröffnung wurde an einzelnen Stellen so vorgegangen, daß die geräumte Stelle zunächst nur mit der Kassenabteilung wieder eröffnet wurde, während die Buchhalterei mit den Büchern noch in dem mehr gesicherten Orte blieb. Dies hatte den Vorteil, daß im Falle erneuter Kriegsgefahr die Sorge um die Sicherung der Bücher fortfiel, die etwaige nochmalige Räumung der Stellen erleichtert und deshalb länger als beim Vorhandensein von Büchern hinausgeschoben werden konnte. Je nach der Lage zum Kriegsschauplatz sind einzelne Provinzstellen nur wenige Tage geschlossen gewesen, andere aber konnten erst nach mehreren Monaten, die letzten erst im Anfang des laufenden Geschäftsjahres wieder an ihrem Sitze eröffnet werden. Die Interessen der Geschäftsfreunde der Bank sind auch während der Räumung der Stellen in jeder Beziehung gewissenhaft wahrgenommen worden. Es handelt sich dabei namentlich um Auszahlung von Depositen und Bevorschussung von Anerkenntnissen, die den Besitzern vom Staate für Kriegsleistungen ausgestellt wurden. Soweit es sich nicht um unvernünftige Angstabhebungen handelte, ist den Anträgen der Geld- und Kreditbedürftigen stets in weitem Entgegenkommen entsprochen worden. Um auch für den Fall einer Belagerung von Königsberg gerüstet zu sein, wurden im Anfang August in dem uns von der Deutschen Bank zur Verfügung gestellten Tresorraum die offenen und verschlossenen Depots, die Kontokorrent- und Lombardunterpfänder, sowie die sonst hier oder in der Provinz der Bank zur Aufbewahrung übergegebenen Werte nach Berlin gebracht und dort von unseren mitgesandten Beamten verwaltet. Nach Sicherung der militärischen Lage in Königsberg wurden diese Werte im März 1915 wieder aus Berlin hierher und von hier nach den betreffenden Provinzstellen zurückgebracht. Diese Vorsichtsmaßregel war, wenn auch dank der Vertreibung der Russen aus unserer Provinz die befürchtete Gefahr für Königsberg ausblieb, durchaus gerechtfertigt und hat viel zur Beruhigung unserer Depositialkunden beigetragen.

Abgesehen von der kurzen Zeit einer gewissen Panik vor und gleich nach der Kriegserklärung, sowie bei der drohenden Belagerung von Königsberg fanden Abhebungen von Geldern in größerem Maßstabe nicht statt. Es reichten infolgedessen unsere flüssigen Mittel nicht nur aus, um allen Abhebungen gerecht zu werden und das Kreditgeschäft in dem durch die Kriegsverhältnisse beschränkten Umfange zu pflegen, sondern sie sind auch in beständigem Wachsen begriffen gewesen, so daß die nutzbringende Anlegung in Kriegsanleihen den Bestand an Depositen, Spareinlagen und sonstigen fremden Geldern die des Vorjahres erheblich überstieg. (G. C.)

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau: Deutschlands Kohlenversorgung. Die Marktlage im Juli: Ruhrgebiet, Oberschlesien. Der Absatz des Kohlensyndikats im Juli. Der mitteldeutsche Braunkohlenmarkt im Juli. Die Richtpreise des Kohlensyndikats vom 1. September bis 31. Oktober 1915.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im Juli. Bericht des Roheisenverbandes. Versand des Stahlwerksverbandes. Zur

Lage in der Maschinen- und Kleineisenindustrie. Die Geschäftslage der elektrotechnischen Industrie.

3) Textilgewerbe: Verbot der Herstellung von Baumwollstoffen. Ausnahmen von dem Herstellungsverbot für Baumwolle.

1. Bergbau.

Vor Jahresfrist, als der Krieg begann, beurteilten wir die Frage der Kohlenversorgung im Kriege, wie folgt: „Wenn nach der Zeit des Ueberganges drei Viertel der Förderung, wie sie die Monate vor dem Kriege gebracht haben, erreicht werden, so genügt ein solches Quantum durchaus, um bei sparsamer Wirtschaftsführung den Kohlenbedarf Deutschlands ausreichend und dauernd zu sichern. Die monatliche Förderung war in letzter Zeit höchstens 23—24 Mill. t. Drei Viertel dieser Förderung würden ca. 17—18 Mill. t ausmachen. Von der bisherigen Förderung gingen unter Berücksichtigung der Einfuhr 2 Mill. t ins Ausland, so daß 17—18 Mill. t gegen früher 21 bis 22 Mill. für Deutschlands Versorgung verfügbar blieben.“ Wie die Förderung sich in dem ersten Kriegsjahre tatsächlich gestaltet hat, wissen wir nicht, da die Veröffentlichung der monatlichen Fördererergebnisse eingestellt worden ist. Und doch wäre für die Beurteilung der Marktlage und Preisbildung eine Orientierung über die Leistung der Kohlenbergwerke dringend erforderlich. Bis zu einem gewissen Grade können wir aber auf die ungefähre Höhe der Förderung schließen. Das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat hat über die monatliche Förderung der ihm angeschlossenen Zechen auch im Kriege weiter berichtet. Da diese Zechen etwas über die Hälfte aller in Deutschland gewonnenen Steinkohlen fördern, so kann man etwa annehmen, daß der Grad der Minderleistung bei den Zechen des Syndikats einigermaßen auch für die übrigen Steinkohlenzechen maßgebend gewesen sein dürfte. Freilich handelt es sich hier um eine Annahme, deren Richtigkeit nicht verbürgt werden kann. Bei den Zechen des Kohlensyndikats ist die Förderleistung im ersten Kriegsjahr um rund 30 Proz. geringer gewesen als im entsprechenden vorhergehenden Friedensjahr. Die Gesamtförderung von Steinkohle in ganz Deutschland während der Monate Juli 1913 bis Juni 1914 stellte sich auf 192,12 Mill. t. Nach Abzug von 30 Proz. dürfen wir für das erste Kriegsjahr eine ungefähre Förderung von 134,49 Mill. t Steinkohle annehmen. Dazu kommt nun noch die Förderung von Braunkohle. Hier haben wir keinen solchen Schätzungsanhalt wie bei der Steinkohle. Aber nach vielen Beobachtungen darf man annehmen, daß der Förderausfall erheblich unter 30 Proz. geblieben ist. Setzen wir ihn mit 25 Proz. ein, so würde man für das erste Kriegsjahr auf eine Braunkohlenförderung von ca. 67,27 Mill. t oder auf eine Gesamtkohlenförderung von rund 200 Mill. t schließen dürfen. Das macht pro Monat eine Förderung in Höhe von 16,66 Mill. t, also etwas weniger, als im August vorigen Jahres von uns angenommen wurde. Das Minus ist aber nicht so groß, um ernstlich ins Gewicht zu fallen. Nur möge man bei der Gestaltung der

Ausfuhr sehr vorsichtig zu Werke gehen und sich nicht durch die Darstellungen der Interessenten zu Bewilligungen verstehen, die nachher sich rächen müssen. In den Sommermonaten pflegen die Vorräte immer etwas stärker anzuwachsen, da der Bedarf der Jahreszeit und den Eindeckungsgepflogenheiten entsprechend geringer ist. Daraus darf nicht gefolgert werden, daß man nun größere Mengen an das Ausland abstoßen könne. Man sorge vielmehr dafür, daß die Preise für die Kohlen, namentlich für die Hausbrandkohlen und Briketts, erschwinglich bleiben. Schon jetzt kann man vielfach beobachten, wie im Zwischenhandel für eine starke Preissteigerung während der Wintermonate Stimmung gemacht wird. Bei ruhiger Ueberlegung muß man aber zu dem Schlusse kommen, daß von einer Kohlenknappheit im allgemeinen gar nicht die Rede sein kann. Es handelt sich nur darum, die Kohlenvorräte so zu verteilen, daß keine örtlichen Verlegenheiten in den Wintermonaten entstehen können. An die Lösung dieser Aufgabe muß so zeitig wie möglich gegangen werden, wenn wir am Kohlenmarkte nicht unliebsame Ueberraschungen erleben wollen. Vor allem sei darauf hingewiesen, daß die Herstellung von Briketts sehr leicht um ein beträchtliches gesteigert werden kann, wenn man die Vermehrung der Bestände schon von jetzt ab betreibt.

* * *

Im Ruhrkohlenbergbau lagen, wie das „Reichsarbeitsblatt" berichtet, ebenso wie in den Vormonaten so reichliche Aufträge vor, daß sie mit der verminderten Arbeiterzahl nicht alle voll ausgeführt werden konnten. In manchen Betrieben wurden Lohnerhöhungen gewährt und Ueberschichten verfahren. Aus dem Bericht der „Köln. Ztg." über den Ruhrkohlenmarkt im Monat Juli sei ferner nachstehendes wiedergegeben:

Der Juli gehört zu den sogenannten langen Monaten, an deren verhältnismäßig großer Zahl von Arbeitstagen — in diesem Juli sind es 27 gewesen — je nach der Marktlage entweder Befürchtungen bezüglich der Möglichkeit, die geförderten Mengen unterzubringen, oder Hoffnungen, Lieferungsrückstände einzuholen, geknüpft zu werden pflegen. Für den jetzt zu Ende gegangenen Monat, den letzten des ersten Kriegsjahres, haben die Hoffnung und der Wunsch, durch flotte Lieferung in das Drängen nach Brennstoffen etwas Ruhe zu bekommen, besonders lebhaft bestanden. Die Lieferung ist auch gut gewesen, aber von einer geringeren Nachfrage der Abnehmer ist nichts zu verspüren. Die Nachfrage ist genau so dringlich geblieben, wie man es seit 12 Monaten gewohnt geworden ist. Ein Unterschied bezüglich der Knappheit in den einzelnen Sorten ist kaum vorhanden. Die dringliche Nachfrage gleicht ein unterschiedliches Interesse an den verschiedenen Sorten ungefähr vollkommen aus. An der Spitze marschiert in dieser Jahreszeit Anthrazit, welcher vor Winterbeginn diesmal natürlich besonders stark verlangt wird. Der Eintritt einer derartigen Knappheit in Brennstoffen, wie sie in den Ländern unserer Widersacher herrscht, kann — um dies allgemein zu bemerken — als ausgeschlossen gelten. Im Gegensatz zu den seit dem Krieg verdoppelten und verdreifachten Preisen der Brennstoffe bei unserem auch auf diesem Gebiet hauptsächlichsten Rivalen, England, sind jetzt in der Sitzung des Kohlensyndikats vom 29. Juli Preiserhöhungen beschlossen worden, welche sehr bescheiden sind. Sie sind gar nicht zu vergleichen mit den gewaltigen Preis-

erhöhungen, welche andere Rohstoffe erfahren haben. Was von den Kohlenpreisen zu sagen war, gilt auch für die Erhöhung der Kokspreise. Hier sind die unerledigten Aufträge außerordentlich umfangreich geworden. Auf der einen Seite sind die bisherigen Kohlenverbraucher in großem Umfang auf den Verbrauch von Koks statt Kohle übergegangen, anderseits hat auch die Eisenindustrie wieder seit Monaten ständig wachsende Anforderungen gestellt. Demgegenüber ist die Kohlenförderung begrenzt und seit Beginn des Jahres unter Schwankungen nennenswert gewachsen. Jede Mehrförderung in Kohlen dient im allgemeinen dazu, den Koksöfen größere Mengen zuzuführen.

Der Wasserstand im Rheinstromgebiet war den Monat Juli hindurch infolge der häufigen Gewitterregen fortgesetzten Schwankungen unterworfen. Der Kauber Pegel bewegte sich zwischen 2,40 und 2,89 m; der Wasserstand war demnach für die Schiffahrt durchaus günstig. Auch die Wasserverhältnisse im oberrheinischen Stromgebiet ließen für die gegenwärtige Jahreszeit nichts zu wünschen übrig. Die Erwartungen, daß im Juli eine bessere Zufuhr nach den Ruhrhäfen eintreten würde, haben sich leider nicht erfüllt. Ungeachtet, daß der Juli 27 Arbeitstage aufwies, demnach 3 Arbeitstage mehr als der Vormonat, hat der gesamte Eingang an Brennstoffen den des Vormonats nur unerheblich überschritten. Der Eingang in den verschiedenen Kokssorten hat weiter zugenommen, dagegen ist im Eingang von Kohlen ein Rückgang zu verzeichnen. Die Eingänge in den Ruhrhäfen waren ziemlich gleichmäßig. Nach wie vor werden die für den Verkehr über die Ruhrhäfen verfügbaren Kohlen- und Koksmengen in erster Linie zur Deckung des Bedarfs der auf den Wasserbezug angewiesenen Selbstverbraucher verwandt, so daß für die eigentliche Lagerung für den Winterbedarf bisher nur verhältnismäßig geringe Mengen haben in Anspruch genommen werden können. Nach Belgien wurden größere Mengen Gaskohlen und Stückkohlen zur Verschiffung gebracht. Umgekehrt liefert Belgien seit einigen Monaten auf dem Wasserwege erhebliche Mengen Hausbrandkohlen, Industriekohlen, kleinerer Körnungen und auch Briketts rheinaufwärts. Die Kohlenausfuhr nach Holland hält sich im Rahmen der zurzeit bestehenden Einschränkung; dem bestehenden großen Bedarf kann naturgemäß nicht in vollem Umfang entsprochen werden. Die Kohlen- und Koksverschiffungen auf dem Rhein-Herne-Kanal im Verkehr zum Rhein beliefen sich im Juli auf 178 706 t gegenüber 150 908 t im Juni.

Für Oberschlesien gilt hinsichtlich des Beschäftigungsgrades der Zechen dasselbe wie für das Ruhrrevier. Der Versand ließ sich ohne Störung bewirken, weil die Staatsbahn Fahrzeuge in ausreichender Zahl zu stellen in der Lage war und die Schiffahrt auf der Oder häufiger Niederschläge wegen wieder aufgenommen werden konnte. Die Wünsche nach Ueberweisung von Kriegsgefangenen konnten nicht alle voll befriedigt werden. Die Ergänzung der Belegschaften der Gruben durch Heranziehung von Arbeitern aus den besetzten Teilen Polens stieß auf große Schwierigkeiten, nachdem die dortigen Gruben und andere Betriebe die Arbeit wieder aufgenommen hatten. Aus einzelnen Betrieben werden weitere Lohnerhöhungen und Ueberschichten gemeldet.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats betrug im Juli 1915 bei 27 (im Vormonat $24^3/_8$, im Juli 1914 27) Arbeitstagen 5 326 954 t (Vorm. 5 018 539, Vorj. 6 969 420), oder arbeitstäglich 197 295 t (Vorm. 205 889, Vorj. 258 127). Von der Beteiligung, die sich auf 7 932 083 t (Vorm. 7 152 796, Vorj. 7 926 935) bezifferte, sind demnach 67,16 Proz. (Vorm. 70,16, Vorj. 87,92) abgesetzt worden. Der Versand einschl. Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke betrug an Kohlen bei 27 (Vorm. $24^3/_8$, Vorj. 27) Arbeitstagen 3 894 009 t (Vorm.

3 614 311, Vorj. 6 064 821), oder arbeitstäglich 144 223 t (Vorm. 148 279, Vorj. 224 623); an Koks bei 31 (Vorm. 30, Vorj. 31) Arbeitstagen 1 569 410 t (Vorm. 1 507 603, Vorj. 1 390 222), oder arbeitstäglich 50 626 t (Vorm. 50 253, Vorj. 44 846); an Briketts bei 27 (Vorm. 24 3/8, Vorj. 27) Arbeitstagen 355 907 t (Vorm. 326 108, Vorj. 401 389), oder arbeitstäglich 13 182 t (Vorm. 13 379, Vorj. 14 866). Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 3 329 521 t (Vorm. 3 107 806, Vorj. 5 431 150), oder arbeitstäglich 123 316 t (Vorm. 127 500, Vorj. 201 154); an Koks 1 089 284 t (Vorm. 1 070 641, Vorj. 712 039), oder arbeitstäglich 35 138 t (Vorm. 35 688, Vorj. 22 969); an Briketts 334 589 t (Vorm. 398 605, Vorj. 381 345), oder arbeitstäglich 12 392 t (Vorm. 12 661, Vorj. 14 124). Die Förderung stellte sich insgesamt auf 6 567 151 t (Vorm. 6 037 938, Vorj. 8 855 292), oder arbeitstäglich auf 243 228 t (Vorm. 247 710, Vorj. 327 974).

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im Juli 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des Juli 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	Juli 1914	Juni 1915	Juli 1915
	t	t	t
Gesamtförderung	8 855 292	6 037 938	6 567 151
Beteiligung	7 926 935	7 152 796	7 932 083
Gesamtabsatz	8 744 169	6 319 868	6 739 939
Rechnungsmäßiger Absatz	6 969 420	5 018 539	5 326 954
Derselbe in Prozent der Beteiligung	87,92	70,16	67,16
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	5 431 150	3 107 608	3 329 521
Prozent des Gesamtversandes	62,11	49,17	49,40
Zahl der Arbeitstage	27	24 3/8	27
Arbeitstägliche Förderung	327 974	247 710	243 228
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	224 623	148 279	144 223
„ „ „ Koks	44 846	50 253	50 626
„ „ „ Briketts	14 866	13 379	13 182

Die allgemeine Lage der Absatzverhältnisse hat sich im Berichtsmonat nicht wesentlich verändert. Der Absatz ist gegen den Vormonat in den Gesamtmengen durchweg gestiegen, während das arbeitstägliche Durchschnittsergebnis wegen der größeren Zahl der Arbeitstage zurückgegangen ist. Der gesamte Kohlenabsatz einschließlich der für die abgesetzten Koks- und Brikettmengen sowie der für die eigenen Betriebszwecke verwendeten Kohlen belief sich auf 6 739 939 t (gegen 6 319 868 t im Vorm.) und hat die erzielte Förderung von 6 567 151 t um 172 788 t überschritten, die auf den Absatz aus den Lagerbeständen der Zechen entfallen. Der auf die Koksbeteiligung anzurechnende Absatz betrug 66,08 Proz., wovon 1,19 Proz. auf Koksgrus entfällt, gegen 67,14 Proz. bzw. 1,06 Proz. im Vormonat und gegen 46,57 Proz. bzw. 1,35 Proz. im Juli 1914. Die Beteiligungsanteile stellten sich im Berichtsmonat um 7,9 Proz. höher als im gleichen Monat des Jahres 1914. Der auf die Beteiligungsanteile anzurechnende Brikettabsatz belief sich auf 76,42 Proz. gegen 76,52 Proz. im Vormonat und gegen 89,66 Proz. im Juli 1914.

Der Eisenbahnversand hat sich ohne größere Störung entwickelt. Im Umschlagsverkehr in den Rheinhäfen machte sich der zunehmende Versand über den Rhein-Herne-Kanal bemerkbar, über den im Berichtsmonat zusammen 158 375 t Kohlen, Koks und Briketts in der Richtung nach Ruhrort verfrachtet worden sind. Der Versand über den Rhein-Weser-Kanal hat bis jetzt einen größeren Umfang noch nicht erreicht; er belief sich im Berichtsmonat auf 5013 t, in der Zeit vom Januar bis einschließlich Juli auf 26 703 t.

Auf dem mitteldeutschen Braunkohlenmarkt gestaltete sich die Lage im Monat Juli nach einem Bericht des Deutschen Braunkohlen-Industrie-Vereins in Halle a. S., wie folgt:

Der Geschäftsgang auf dem mitteldeutschen Braunkohlenmarkte ist im Juli durchweg gut gewesen. Die Beschäftigung war meist gleich der des Vormonats, teilweise auch besser und vielfach besser als im Juli 1914. Geringer als im Vorjahr war sie nur in sehr wenigen Fällen. Der Absatz in Briketts und Naßpreßsteinen war allgemein gut; die Nachfrage konnte nicht überall befriedigt werden. Ueberarbeit hat in vermehrtem Umfang stattgefunden. Der Arbeitermangel hat sich infolge der Einziehungen zum Heeresdienst weiter verschärft. Die Beschäftigung von Kriegsgefangenen hat zugenommen, obwohl Gefangene in einzelnen Fällen nicht erhältlich waren, weil der Ernte wegen im Juli in erster Linie die Landwirtschaft bei der Zuweisung berücksichtigt wurde. Auch Frauen sind in verstärktem Maße zur Arbeit herangezogen worden. Die Löhne haben mehrfach eine weitere Steigerung erfahren; es sind neuerdings einige Zulagen gewährt worden.

* * *

Wie schon im vorigen Heft berichtet, hat das rheinisch-westfälische Kohlensyndikat am 29. Juli die neuen Richtpreise festgesetzt, die am 1. September 1915 in Kraft treten und bis zum 31. Oktober d. J. gelten. Die Erhöhungen betragen für Kohlen etwa 1 M., für Kokskohlen 1,25 M. und für Koks 2 M. pro Tonne gegenüber den bisherigen Preisen. Wie nochmals bemerkt sei, sind die Richtpreise keineswegs Verkaufspreise, sondern sie dienen als Grundlage zu deren Festsetzung. In den folgenden Uebersichten stellen wir die neuen Preise den bisher geltenden Notierungen gegenüber. Für die einzelnen Sorten wurden die Richtpreise, wie folgt, festgesetzt:

	1914/15	1. April bis 31. Aug. 1915	1. Sept. bis 31. Okt. 1915
		Preise in Mark	
I. Fettkohlen.			
Fördergruskohlen	10,25	12,—	13,—
Förderkohlen (ca. 25 Proz. Stückgehalt)	11,25	13,25	14,25
Melierte Kohlen („ 40 „ „)	12,—	14,—	15,—
Bestmelierte Kohlen („ 50 „ „)	12,50	14,50	15,50
Förder-Schmiedekohlen	12,—	14,—	15,—
Melierte „	12,50	14,50	15,50
Stückkohlen I	13,50	15,50	16,50
„ II	13,—	15,—	16,—
„ III	12,75	14,75	15,75
Gewaschene Nußkohlen I	13,75	16,—	17,—
„ „ II	13,75	16,—	17,—
„ „ III	13,50	15,75	16,75
„ „ IV	13,—	15,25	16,25
„ „ V	12,25	14,—	15,—
„ Feinkohlen	9,25	11,25	12,25
Kokskohlen	12,25	13,—	14,25
II. Gas- und Gasflammkohlen.			
Fördergruskohlen	10,—	11,75	12,75
Flammförderkohlen	11,—	13,—	14,—
Gasflammförderkohlen	11,75	13,75	14,75
Generatorkohlen	12,50	14,25	15,25

	1914/15	1. April bis 31. Aug. 1915	1. Sept. bis 31. Okt. 1915
		Preise in Mark	
Gasförderkohlen	12,—	13,75	14,75
Stückkohlen I	13,50	15,50	16,50
„ II	13,—	15,—	16,—
„ III	12,75	14,75	15,75
Gewaschene Nußkohlen I	13,75	16,—	17,—
„ „ II	13,75	16,—	17,—
„ „ III	13,50	15,75	16,75
„ „ IV	13,—	15,25	16,25
„ „ V	12,—	14,—	15,—
Ungewaschene Nußkohle I	13,—	15,25	16,25
Nußgruskohlen über 30 mm	9,75	11,50	12,50
„ bis 30 mm	8,75	10,50	11,50
Ungewaschene Feinkohlen	7,—	8,75	9,75
Gewaschene „	9,25	11,25	12,25

III. Eßkohlen.

Fördergruskohlen (ca. 10 Proz. Stückgehalt)	10,25	12,—	13,—
Förderkohlen („ 25 „ „)	10,75	12,75	13,75
„ („ 35 „ „)	11,25	13,25	14,25
Bestmelierte Kohlen („ 50 „ „)	12,50	14,50	15,50
Stückkohlen	13,25	15,25	16,25
Gewaschene Nußkohlen I	15,50	17,50	18,50
„ „ II	15,50	17,50	18,50
„ „ III	14,—	16,25	17,25
„ „ IV	13,25	15,25	16,25
Feinkohlen	8,50	10,25	11,25

IV. Magerkohlen.

a) Oestliches Revier.

Fördergruskohlen (ca. 10 Proz. Stückgehalt)	9,50	11,25	12,25
Förderkohlen („ 25 „ „)	10,75	12,75	13,75
„ („ 35 „ „)	11,25	13,25	14,25
Bestmelierte Kohlen („ 50 „ „)	12,—	14,—	15,—
Stückkohlen	14,25	15,50	16,50
Knabbelkohlen	14,75	16,50	17,50
Gewaschene Nußkohlen I	16,25	18,—	19,—
„ „ II	16,25	18,—	19,—
„ „ III	13,75	16,25	17,25
„ „ IV	13,25	15,25	16,25
Feinkohlen, ungewaschen	7,—	8,75	9,75
„ gewaschen	7,50	9,75	10,75

b) Westliches Revier.

Fördergruskohlen (ca. 10 Proz. Stückgehalt)	9,25	11,—	12,—
Förderkohlen („ 25 „ „)	10,50	12,50	13,50
„ („ 35 „ „)	11,—	13,—	14,—
Melierte Kohlen („ 45 „ „)	11,75	13,75	14,75
Stückkohlen	14,75	16,—	17,—
Gewaschene Anthrazitnußkohlen I	17,75	20,—	21,—
„ „ II	21,75	24,—	25,—
„ „ III			
für Hausbrand	18,—	20,25	21,25
dgl. für Kesselfeuerung	13,50	15,75	16,75
Gewaschene Nußkohlen IV (8/15 mm)	11,50	13,50	14,50
Ungewaschene Feinkohlen	5,75	7,50	8,50
Gewaschene Feinkohlen (bis 7 Proz. Asche)	7,50	9,25	10,25

	1914/15	1. April bis 31. Aug. 1915	1. Sept. bis 31. Okt. 1915
		Preise in Mark	
V. Koks.			
Hochofenkoks I. Sorte	17,—	15,50	17,50
„ II. „	16,—	14,50	16,50
„ III. „	15,—	13,50	15,50
Gießereikoks	17,50	16,—	18,—
Brechkoks I 50 mm und darüber	19,—	17,50	19,50
„ IIa 40/60 mm und 40/70 mm	20,—	18,50	20,50
„ IIb über 30 mm	19,—	17,50	19,50
„ III über 20 mm	14,50	14,50	16,50
„ IV unter 20 mm	8,50	8,50	10,50
Halb gesiebter und halb gebrochener Koks	16,50	15,50	17,50
Knabbelkoks	16,—	15,—	17,—
Kleinkoks, gesiebt	13,50	13,—	15,—
Perlkoks	8,—	8,—	10,—
Koksgrus	1,75	1,75	2,25
VI. Briketts.			
I. Sorte	13,75	15,75	16,75
II. „	12,75	14,75	15,75
III. „	11,—	13,—	14,—

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die deutsche Roheisenerzeugung war im Monat Juli des laufenden Jahres wiederum größer als im vorangegangenen Monat. Nach den Ermittelungen des „Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" stellte sich die Produktion der Hochofenwerke im Deutschen Reich und Luxemburg im Berichtsmonat auf 1064899 t gegen 989877 t im Juni 1915. Es war somit eine Steigerung der Erzeugung um 75022 oder um 7,6 Proz. zu beobachten. Auch wenn man berücksichtigt, daß der Monat Juli einen Arbeitstag mehr hatte als der Juni, bleibt das Bild ein günstiges. Die arbeitstägliche Intensität war ebenfalls im Berichtsmonat im Wachsen begriffen. Die tägliche Erzeugung der Hochofenwerke stellte sich nämlich im Juli auf 34352 t, was gegen den Vormonat eine Zunahme um 1236 t oder um 3,7 Proz. bedeutet. Die Ziffer der täglichen Erzeugung im Berichtsmonat war auch größer als in jedem der vorangegangenen Kriegsmonate. Seit Kriegsausbruch entwickelte sich nämlich die Vergleichsziffer, wie folgt:

Roheisengewinnung pro Tag in Tonnen

August 1914	18 925	Februar	28 701
September	19 336	März	30 272
Oktober	23 543	April	31 289
November	26 299	Mai	31 805
Dezember	27 545	Juni	33 116
Januar 1915	28 198	Juli	34 352

In den ersten 7 Monaten des laufenden Jahres erreichte die deutsche Roheisengewinnung einen Umfang von 6599236 t. In den entsprechenden Monaten des Vorjahres, die noch sämtlich in die Friedenszeit fielen, hatte die Gesamtgewinnung 10850140 t betragen. Die Erzeugungseinschränkung im verflossenen Zeitabschnitt des laufenden

Jahres ermittelte sich demnach auf 4 250 904 t. Es kommt dies einer Verringerung von 39,2 Proz. gleich. Für das erste Halbjahr hatte sich eine Spannung von 40,4 Proz. ergeben, für die ersten 5 Monate noch eine solche von 41,5 Proz. Die einzelnen Sorten waren an der Roheisenerzeugung in den Vergleichsmonaten in folgender Weise beteiligt:

	1914 Juli	1915 Juni	1915 Juli	1914 Januar bis	1915 Juli
	t	t	t	t	t
Gießerei-Roheisen	259 897	200 602	216 477	1 855 759	1 382 946
Bessemer-Roheisen	19 076	18 887	16 772	176 029	98 329
Thomas-Roheisen	1 043 277	612 287	654 479	7 135 218	4 031 068
Stahl- und Spiegeleisen	203 968	136 611	158 029	1 422 548	913 566
Puddel-Roheisen	35 726	21 490	19 142	260 586	173 327

Aus der nachstehenden Uebersicht ist zu entnehmen, wie sich der Anteil der einzelnen Bezirke an der Gesamtgewinnung gestaltete:

	1914 Juli	1915 Juni	1915 Juli	1914 Januar bis	1915 Juli
	t	t	t	t	t
Rheinland-Westfalen	675 088	423 908	456 515	4 723 605	2 854 597
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	65 843	67 202	73 453	506 334	451 021
Schlesien	84 262	63 291	63 801	578 927	452 668
Norddeutschland (Küstenwerke)	36 691	18 504	19 719	246 768	130 439
Mitteldeutschland	41 398	33 082	33 429	288 272	212 722
Süddeutschland und Thüringen	29 222	20 082	20 132	193 729	133 341
Saargebiet	115 153	68 734	72 618	759 989	454 508
Lothringen	281 115	158 604	165 195	1 992 913	1 011 886
Luxemburg	233 172	140 089	160 037	1 559 603	898 054

Die lothringische Eisenerzeugung hat in den ersten 7 Monaten am wesentlichsten nachgelassen: gegen 1914 ermittelt sich hier ein Minus von 49,2 Proz. Um 42,4 Proz. nahm die Roheisenerzeugung der luxemburgischen Hochofenwerke ab. In Rheinland-Westfalen war der Grad des Rückganges mit 39,6 Proz. merklich geringer. Von den übrigen Hauptbezirken weist das Saargebiet ein Minus von 40,2 Proz., Schlesien ein solches von 21,8 Proz. auf. Im Siegerland ging die Gewinnung nur um 10,9 Proz. zurück.

In der am 21. August abgehaltenen Versammlung des Roheisenverbandes wurde seitens der Verbandsleitung über die Geschäftslage, wie folgt, berichtet:

Die Verkaufstätigkeit in Qualitätsroheisen für das dritte Vierteljahr ist beendet. Die Nachfrage ist auch weiterhin sehr stark geblieben, so daß durch die vorliegenden Abschlüsse die Verbandswerke bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit besetzt sind. Besonders stark war der Auftragseingang in Hämatitroheisen und in den manganhaltigen Roheisensorten (Stahleisen und Spiegeleisen) infolge der starken Beschäftigung der Martinwerke. In den phosphorhaltigen Roheisensorten hat die Nachfrage nachgelassen. Das Auslandsgeschäft ist unverändert. Im Monat Juli hat der Versand in Qualitätseisen mit 62,31 Proz. der Beteiligung (gegen Juni 57,25 Proz.) die höchste Ziffer seit Kriegsausbruch erreicht. Auch im Monat August wird der Versand nicht wesentlich hinter der Juliziffer zurückbleiben. Die Verkaufspreise für das vierte Vierteljahr d. J. wurden unverändert belassen.

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug im Juli 1915 insgesamt 258092 t (Rohstahlgewicht) gegen 318952 t im Juni d. J. und 470422 t im Juli 1914. Der Versand ist also 60860 t niedriger als im Juni d. J. und 212330 t niedriger als im Juli 1914.

Von dem Juliversande entfallen auf Halbzeug 61768 t (77804 t im Juni d. J. und 128056 t im Juli 1914), auf Eisenbahnoberbau 118737 t (154736 t im Juni d. J. und 186231 t im Juli 1914) und auf Formeisen 77587 t (86412 t im Juni d. J. und 156135 t im Juli 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207
Juni	132 028	130 998	77 804	281 930	252 056	154 736
Juli	107 586	128 056	61 768	242 402	186 231	118 737

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566
Juni	191 359	182 099	86 412	605 317	565 153	318 952
Juli	155 709	156 135	77 587	505 697	470 422	258 092

* * *

Der Jahresbericht der Maschinenbau- und Kleineisenindustrie-Berufsgenossenschaft für das Jahr 1914 gestattet interessante Einblicke in die geschäftlichen Verhältnisse der rheinisch-westfälischen Maschinen- und Kleineisenindustrie. Vor allem werden auch die Wirkungen des Krieges hervorgehoben. Zunächst trat bei Ausbruch des Krieges eine völlige Stockung des regelmäßigen Geschäftsganges in den Betrieben ein. Viele von ihnen kamen fast zum Stillstand, einesteils, weil namentlich im Rheinlande auch der Landsturm sofort bei der Mobilmachung einberufen wurde und auch die sonst noch verfügbaren Arbeitskräfte in erheblichem Umfange zu den ausgedehnten und dringlichen Befestigungsarbeiten der Festungen herangezogen wurden, so daß Arbeitskräfte zunächst überhaupt nicht in irgendwie nennenswertem Umfange der Industrie verblieben, andernteils, weil die Ausführung aller Aufträge für das feindliche Ausland und für Uebersee unterbrochen werden mußte, da der Land- und Seeverkehr nach dem Auslande gesperrt war, und weil im Inlande zunächst für Privatunternehmungen jegliche Neigung fehlte. Dazu kam für viele Monate die vollkommene Sperrung des linksrheinischen Güter-

verkehrs. Erst in den letzten Monaten des Jahres 1914 trat in diesen Beziehungen allmählich eine gewisse Besserung ein, auch brachten die für einzelne Industriezweige an den Markt kommenden Aufträge des Heeresbedarfs wieder Beschäftigung, doch konnte der Ausfall in den Monaten August bis November durch die allmähliche Steigerung der Beschäftigung, die im Monat November einzusetzen begann, naturgemäß in den wenigen Wochen bis zum Jahresschluß nicht wieder wettgemacht werden, so daß die Jahreslohnsumme der Arbeiterschaft trotz der Steigerung der Lohnsätze um rund 14 Proz. niedriger ausfiel als im Jahre zuvor. Hierzu kommt, daß eine ganze Anzahl von Betrieben zum völligen Erliegen gekommen war, weil die Inhaber oder die Betriebsleiter zu den Fahnen einberufen waren. Die Zahl der Vollarbeiter in den Betrieben der Berufsgenossenschaft ging von 288 309 im Jahre 1913 auf 243 477 im Jahre 1914 zurück. Und zwar bewegte sich die Ziffer der Vollarbeiter in den einzelnen Sektionen, wie folgt:

	1913	1914
Dortmund	48 581	41 396
Hagen	27 623	23 469
Altena	26 948	23 532
Düsseldorf	71 505	62 135
Remscheid	71 398	58 846
Cöln	42 254	34 099

Die Lohnsumme ging von 404 Mill. M. im Jahre 1913 auf 341 Mill. im Jahre 1914 zurück. Das ist ein Weniger von 63 Mill. M. Trotzdem kam auf einen Vollarbeiter ein Jahreslohn von 1719 M. gegen 1626 M. im Jahre 1913. Insgesamt wurden diese Löhne in 8848 Betrieben ausgezahlt, von denen 2889 dem Maschinenbau, 5959 der Kleineisenindustrie angehörten. Die finanziellen Ergebnisse zeigen ebenfalls eine Minderung. Liegen auch für die Betriebe in Rheinland-Westfalen keine besonderen Nachweise vor und fehlen Nachweise aus der Kleineisenindustrie überhaupt, so können wir doch aus den Erträgnissen der Aktienbetriebe des Maschinenbaues einigermaßen auf den Grad des Rückganges in der Gewinnerzielung schließen. Für 178 Aktienbetriebe mit einem Aktienkapital von 490,44 Mill. M. stellten sich die Abschreibungen auf 7,74 Proz. des Kapitals gegen 9,05 im Jahre 1913, der Reingewinn aber betrug für 1914 13,39 Proz. des Kapitals gegen 14,86 im Jahre zuvor. Abschreibungen und Reingewinne zusammen machten für 1914 21,13 Proz. des Aktienkapitals aus, während sie für 1913 23,91 Proz. betrugen. Das Weniger beläuft sich auf 2,78 Proz. Natürlich liegen die Verhältnisse im einzelnen sehr ungleichmäßig, aber im Mittel dürfte dieses Minus doch den Grad der Abnahme in den Erträgnissen einigermaßen richtig widerspiegeln. In den ersten Monaten des laufenden Jahres hat sich die Erholung, die im November 1914 eingesetzt hatte, weiterhin kräftig fortgesetzt.

* * *

Im allgemeinen haben die großen Betriebe der elektrotechnischen Industrie durch die Einwirkung des Krieges nur wenig gelitten. Allerdings fielen die großen Lieferungen für das Ausland weg,

aber dafür fanden sie Arbeitsgelegenheit, indem sie ihre leistungsfähigen Anlagen für die Ausführung von Kriegsaufträgen in großem Stile einrichteten. Auch erlahmte das Inlandsgeschäft keineswegs, sondern zeigte teilweise sogar noch eine recht bemerkenswerte Belebung. Vor allem aber ist hervorzuheben, daß die Betriebe der Schwachstromindustrie durch den Krieg geradezu außergewöhnlich günstig beeinflußt wurden und daß manche Unternehmungen, die vor dem Kriege schon auf ziemlich schwachen Beinen standen, sich nach Ausbruch des Krieges ungemein rasch erholten und sich gegenwärtig in einer äußerst gesunden Verfassung befinden. Hoffentlich rechnen sie beizeiten damit, daß der Kriegssegen nicht ewig anhalten kann. Die finanziellen Ergebnisse für das Jahr 1914 können für die Großbetriebe der elektrotechnischen Industrie durchaus als günstig bezeichnet werden, wenn auch eine Abnahme der Erträgnisse zu konstatieren ist. Für ein Aktienkapital von 275 Mill. M. stellte sich der Bruttogewinn für 1914 auf 19,28 Proz. gegen 20,60 Proz. für das Jahr 1913. Und zwar machten die Abschreibungen 5,16 Proz. gegen 6,01 im Jahre zuvor, der Reingewinn 14,12 gegen 14,59 Proz. aus. Die Dividende aber sank von 9,3 auf 8,5 Proz. Das sind Ergebnisse, die in Anbetracht der allerersten Einwirkungen des Krieges im August und September als sehr befriedigend bezeichnet werden müssen. Daß während der Kriegszeit die Erweiterung des Produktionsapparates ruhte, ergibt sich aus den geringen geldlichen Neuanlagen im ersten Kriegsjahr. Die Gesamtsumme der Neuinvestierungen stellte sich in den Monaten Juli 1914 bis Juni 1915 auf nur 2,40 Mill. M. Einige Schwierigkeiten bereitete lange Zeit hindurch die Beschaffung der nötigen Arbeitskräfte. Schon vor dem Kriege machte sich aber in den großen Betrieben der elektrotechnischen Industrie das Bestreben geltend, die billigere weibliche Arbeitskraft an die Stelle der männlichen zu setzen, was bei einer Reihe von Arbeitsprozessen in überraschender Weise gelang. Im Laufe des Krieges hat die Verwendung der weiblichen Arbeitskraft eine weitere Zunahme erfahren, namentlich auch in den Betrieben der Schwachstromindustrie. Daß die großen Konzerne der Industrie schon heute sich für die Zeit nach dem Kriege vorbereiten, das hat die Transaktion der A.E.G. mit den Berliner Elektrizitätswerken in jüngster Zeit deutlich gezeigt. Es handelt sich zunächt vor allem darum, die Zukunftschancen innerhalb Deutschlands sich zu sichern, da die künftige Gestaltung des Auslandsabsatzes zurzeit noch im Dunkeln liegt. Die Versorgung ganzer Industriegebiete mit elektrischer Kraft, die so billig geliefert werden muß, daß die gewerblichen Betriebe ihre bisherige Art des motorischen Antriebs aufgeben müssen, wird eine Hauptaufgabe unserer elektrotechnischen Industrie werden. Hier wird ein Wettkampf um die Kraftquellen entstehen, die den elektrischen Strom am billigsten zu liefern imstande sein werden; vor allem kommen günstig gelegene Braunkohlenfelder und Wasserkräfte in Frage. Es wird auch Aufgabe des Reiches und der Einzelstaaten sein, diese ganze Bewegung zu verfolgen und einem privaten Elektrizitätsmonopol vorzubeugen. Die elektrotechnische Industrie Deutschlands wird noch

Bewegungsfreiheit genug behalten, wenn z. B. das Reich auf die großen Kraftquellen für elektrische Energie beizeiten seine Hand legt; einmal kommen dabei die Verbraucher kaum ungünstiger weg als bei einem privaten Monopol, sodann wird der Finanzbedarf des Reiches nach dem Kriege so gewaltig ansteigen, daß die Erschließung neuer ergiebiger Einnahmequellen in staatlichem Interesse liegt. Und je größer das Bedürfnis nach der Steigerung der Einnahmen aus solcher Quelle, desto eifriger wird der Ausbau eines ganz Deutschland versorgenden Netzes von Kraftzentralen erfolgen, wodurch die Betriebe der deutschen elektrotechnischen Industrie reichliche Arbeitsgelegenheit auf viele Jahre hinaus erhalten würden.

3. Textilgewerbe.

Vom preußischen Kriegsministerium ist ein Verbot der Herstellung von Baumwollstoffen erlassen worden, das am 1. August in Kraft getreten ist. Das auf Grund von § 9 Buchstabe b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juli 1851 (in Bayern auf Grund von Art. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912) erfolgte Herstellungsverbot hat nachstehenden Wortlaut:

§ 1. Vom 1. August 1915 an dürfen bis auf weiteres folgende, ausschließlich oder vorwiegend aus Baumwolle zu fertigende Web- und Wirkwaren, ohne Unterschied, ob glatt, gemustert oder buntgewebt, nicht mehr hergestellt werden.

1. Stoffe für Leib- und Bettwäsche:

Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter No. 16 engl. oder über No. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

2. Stoffe für Haus- und Tischwäsche:

Tischzeuge und Tischtücher, Servietten, Handtücher und Handtuchzeuge im Stück, Küchentücher, Scheuertücher, Staubtücher, Frottiergewebe, Inletts, Damenköper, gerauhte Bettücher.

3. Kleider- und Futterstoffe:

a) Sämtliche Gewebe, zu welchen — sei es in Kette, sei es in Schuß — Garne unter No. 16 oder über No. 32 engl. zu verwenden sind, ohne Rücksicht auf die Dichte der Fadenstellung; ferner sämtliche Gewebe, zu deren Herstellung mehr als 5 Schäfte gebraucht werden.

b) Stickereistoffe, Filets, Tülle, Spitzen, Schleierstoffe, Fransen; Kleiderfrottés, Kleidervelvets, -plüsche und -samte.

4. Stoffe für Inneneinrichtung:

Matratzendrelle, Bettvorlagen, Wandbespannungsstoffe, Tapezierstoffe, Möbeldrelle, Läuferstoffe, Möbelplüsche, Tisch- und sonstige Decken, Vorhangstoffe, Fellstoffe, Vorhangkretonnes, Madrasvorhänge, Gardinen aller Art.

5. Stoffe für technische Artikel:

Säcke, Treibriemen, Seile, Bindfaden, Walzentücher, Seihtücher, Käsetücher.

6. Bänder, Litzen, Riemen, Gurte, Besatzartikel und Posamente.

7. Wirkwaren jeder Art.

Das Verbot erstreckt sich auch auf solche Gegenstände, welche den unter 1—5 aufgezählten Verwendungszwecken dienen und den aufgeführten Stoffen im wesentlichen gleich sind, jedoch unter anderer Bezeichnung gehandelt werden.

Die Herstellung der unter das vorstehende Verbot fallenden Waren ist nach wie vor erlaubt, wenn hierzu ausschließlich Garne von No. 60 engl. einfach aufwärts Verwendung finden.

§ 2. Das Verbot erstreckt sich nicht auf Web- und Wirkwaren irgendwelcher Art, welche

1. in der Zeit bis zum 1. August 1915 zur Erfüllung von unmittelbaren oder mittelbaren Aufträgen der Heeres- oder der Marineverwaltung in Arbeit genommen waren,

2. ab 1. August 1915 durch den Kriegsausschuß der Baumwollindustrie, dessen Gründung in Aussicht genommen ist, zur Vergebung gelangen,

3. aus Rohstoffen oder Halberzeugnissen gefertigt werden, welche nachweislich erst nach dem 15. Juni 1915 vom Ausland nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 3. Im öffentlichen Interesse und zur Aufrechterhaltung des Wirtschaftslebens können Ausnahmen vom Verbote der Herstellung, insbesondere der unter Ziffer 5 aufgeführten technischen Artikel, durch das Königl. Preuß. Kriegsministerium, Kriegssrohstoffabteilung (Sektion W II), Berlin SW. 48, Verlängerte Hedemannstr. 9/10, bewilligt werden.

§ 4. Strafandrohung. Wer das in § 1 ausgesprochene Herstellungsverbot übertritt oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

In einer Verfügung vom 14. Juli 1915 bewilligte das Kriegsministerium (Kriegsrohstoffabteilung) gemäß § 3 der „Bekanntmachung, betr. Herstellungsverbot für Baumwollstoffe“, allgemein folgende Ausnahmen:

I.

Den vom Herstellungsverbot betroffenen Betrieben wird gestattet, auch nach dem 1. August 1915

1. ohne Rücksicht auf die anzufertigende Ware aufzuarbeiten:

a) Garne, die nachweislich bereits bei Erlaß des Herstellungsverbotes durch die verfügende Behörde entweder im eigenen Betriebe vorhanden waren oder sich für ihn zu Veredelungszwecken (Zwirnen, Färben, Bedrucken usw.) oder zur Verarbeitung im Lohn in anderen Betrieben befunden haben,

b) Garne, über die schon vor Erlaß des Herstellungsverbots durch die verfügende Behörde Kauf- oder Lieferungsverträge bestanden hatten, soweit sie vom Verkäufer zwecks Ablieferung bereits vor dem 12. Juli 1915 zum Versand gebracht worden sind,

c) bei den mit Spinnerei verbundenen Betrieben ferner die Garne, die bereits vor dem 12. Juli 1915 zur Ablieferung an die eigene Weberei fertiggestellt worden sind.

2. Garne No. 60 englisch und aufwärts auch gezwirnt zu verarbeiten.

II.

1. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I Ziffer 1 Gebrauch machen wollen, haben am 1. August 1915 Anzeige über Menge, Art und Nummer ihrer am genannten Tage noch vorhandenen, unter die Ausnahmebewilligung (Ziffer 1 a, b, c) fallenden Vorräte zu erstatten.

2. Betriebe, die von der Ausnahmebewilligung unter I Ziffer 2 Gebrauch machen wollen, haben am Schluß jeden Monats, erstmals Ende August 1915, Anzeige über die Menge von Zwirn aus Garn No. 60 englisch und aufwärts, die sie im abgelaufenen Monat verarbeitet oder zur Verarbeitung in Angriff genommen haben, zu erstatten.

Vordrucke zu den Anzeigen (II Ziffer 1 und 2) sind vom Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, Webstoffmeldeamt, Berlin SW. 48, verl. Hedemannstr. 11, einzufordern.

Die ausgefüllten, mit eidesstattlicher Versicherung der Richtigkeit der Angaben versehenen Vordrucke sind an das

Kriegsministerium, Kriegsrohstoffabteilung, Sektion W II, Berlin SW 48,
verl. Hedemannstr. 9/10,

einzusenden.

Die Nachprüfung der Richtigkeit der Anzeigen durch Einsichtnahme der Betriebe und ihrer Bücher, gegebenenfalls durch Vernehmung von Zeugen, wird vorbehalten.

III.

Gestattet wird die Ausführung aller mittelbaren und unmittelbaren Lieferungen für die Heeres- und Marineverwaltung, deren Vergebung vor dem 1. August 1915 erfolgte, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Inangriffnahme der Ausführung.

IV.

Ueberschreitungen der Ausnahmebewilligungen fallen unter die Strafbestimmung des § 4 des Herstellungsverbotes für Baumwollstoffe. Nichterfüllung der Meldepflicht wird gemäß § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, RGBl. S. 54, bestraft. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Künftige Gestaltung des handelspolitischen Verhältnisses zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn. Kriegskonjunktur, insbesondere im Außenhandel, der Vereinigten Staaten von Amerika. Handelsabkommen der Republiken Ecuador, Bolivien, Peru, Columbien und Venezuela. Handelsvertrag Spaniens mit Japan. Interessengegensatz Japans und Englands in Ostasien. Verhältnis der Mongolei zu China und Rußland. Außenhandel (Statistik) Costa Ricas. Schiffsverkehr Hongkongs.

Zur Frage der künftigen Gestaltung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn (vgl. oben S. 382 f.) äußerte sich das Wiener „Fremdenblatt“, wie man annahm, „inspiriert“, am 20. Juli 1915 folgendermaßen: „Die unvergänglichen herrlichen Erfolge der Waffenbrüderschaft zwischen den Heeren Oesterreich-Ungarns und Deutschlands haben nicht nur das politische Denken, sondern auch die Herzen und Gemüter in beiden Reichen auf das mächtigste bewegt, und es kann nicht wundernehmen, wenn als Reflex dieser Stimmung auch eine stets lebhafter sich gestaltende Debatte über das künftige handelspolitische Verhältnis einsetzt. Nunmehr erscheint es aber nicht überflüssig, sich Rechenschaft darüber abzulegen, ob die Debatte durchaus von Vorteil und dem anzustrebenden Zwecke förderlich sei. Phantastische Pläne und uferlose Projekte, die hierbei mitunter in die Welt gesetzt werden, können von vornherein als unerfreuliche Nebenerscheinung beiseite gestellt werden. Sie tragen zur Klärung der schwierigen Fragen nichts bei und sind geeignet, durch Verwirrung der Köpfe geradezu Schaden zu stiften. Allein auch die sachlich zuständigen Kreise werden sich darüber klar werden müssen, daß die Fortführung der Diskussion im gegenwärtigen Augenblicke mancherlei Bedenken wachruft. Es bedarf keiner besonderen Hervorhebung, daß alle verantwortlichen Faktoren der Monarchie es als eine ihrer obersten und willkommensten Aufgaben betrachten, die engsten Beziehungen zum Deutschen Reiche und die treue Waffenbrüderschaft, die so glückverheißende Erfolge gezeitigt hat und — wir dürfen es hoffen — noch weiter zeitigen wird, auf das sorgfältigste zu hegen und zu pflegen. Das ist heute nicht mehr bloß eine Sache der nüchternen Staatsraison, sondern auch des Gemütes und der tiefwurzelnden Empfindung. Es ist aber selbstverständlich, und alle verantwortlichen Männer der beiden Reiche gleichwie alle einsichtsvollen Wirtschaftspolitiker sind sich klar darüber, daß ökonomische Fragen,

die ja vom Standpunkte der beteiligten Wirtschaftskreise vor allem geschäftliche Fragen sind, nicht nach Gefühlsmomenten, sondern ausschließlich aus dem Gesichtspunkte der wohlabgewogenen beiderseitigen Wirtschaftsinteressen und des Schutzes der heimischen Produktion behandelt werden müssen." — Die Frage wurde von neuem in einer aus Deutschland sowie aus Oesterreich-Ungarn stark beschickten Versammlung der „mitteleuropäischen Wirtschaftsvereine" in Berlin am 23. und 24. Juli 1915 behandelt. Die Versammelten faßten (nach einer Meldung der Korrespondenz „Donaupost") „in Anbetracht der Notwendigkeit, die Wirtschaftslagen der beteiligten Staaten einheitlich zu sichern und zu verstärken, sowie des allgemeinen Wunsches, daß das politische Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich-Ungarn durch wirtschaftliche Annäherung ergänzt werde", einstimmig folgende Beschlüsse:

1) Die der wirtschaftlichen Vereinigung zu gebende Form soll die zollpolitische Bevorzugung sein, die einen fortschreitenden Ausbau zuläßt. Demgemäß ist es

2) wünschenswert, daß Deutschland mit Oesterreich-Ungarn in den Friedensverhandlungen erklärt, daß die Begünstigungen, die sich Deutschland, Oesterreich und Ungarn gewähren, in Anbetracht des Bündnis- und Freundschaftsverhältnisses zwischen ihnen von der allgemeinen Regel der Meistbegünstigung ausgenommen werden.

3) Es ist die Aufstellung von gemeinsamen Richtlinien für Handelsvertragsabmachungen mit anderen Staaten vorzusehen und zwar in der Richtung, daß solche Handelsvertragsverhandlungen womöglich gleichzeitig unter gegenseitiger Unterstützung geführt werden.

Mit tunlichster Beschleunigung sollen in den drei Wirtschaftsgebieten alle Maßnahmen gesetzlicher und verwaltungstechnischer Natur, die zur Entwicklung der Produktion, des Handels, Verkehrs und der Finanzwirtschaft ihrer Länder notwendig erscheinen, im Sinne der Annäherung bzw. Vereinheitlichung durchgeführt werden, um eine möglichst einheitliche wirtschaftliche und finanzpolitische Gesetzgebung zur weiteren Förderung der Annäherung zu erreichen.

Ueber die „Kriegskonjunktur" in den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 385 f.), insbesondere die Gestaltung des amerikanischen Außenhandels unter dem Einfluß des Weltkrieges, wurde der „Frankfurter Zeitung" von ihrem New Yorker Korrespondenten vom 2. Juli 1915 folgendes geschrieben:

Es sind in den letzten Tagen mehrere amtliche Nachweisungen erschienen, welche für die Beurteilung der amerikanischen Wirtschaft und ihrer Beziehungen zum Ausland von großem Wert sind. Zunächst wäre da die Vorschau des Handelsamts über den Außenhandel des vergangenen Rechnungsjahres zu erwähnen, die die nie erreichte aktive Handelsbilanz von fast einer Milliarde Dollars in Aussicht stellt, wobei zu berücksichtigen ist, daß die erste Jahreshälfte äußerst ungünstige Ziffern gebracht hatte. Bisher stellte sie sich auf höchstens 600 Mill. $. Die Zunahme ist fast ausschließlich Nahrungsmitteln zuzuschreiben; denn Zerealien schnellten um 357 Mill. $, also 300 Proz., in die Höhe, während Eisen und Stahl um 45 Mill. $, Kupfer um 42 Mill., Holz um 46 Mill. zurückgingen. Den größten Schlag erlitt aber der Baumwolleexport, der um 236 Mill. $ abnahm oder 40 Proz. Der Rückgang der Baumwolleausfuhr ist bestimmt, in den nächsten Monaten einen gewaltigen Einfluß in der amerikanischen Volkswirtschaft auszuüben —

aber vielleicht einen noch größeren in der Politik. Wie bekannt, konnte bis zum Erlaß der englischen „Order in Council“ noch Baumwolle nach Deutschland ausgeführt werden, wenn auch in den meisten Fällen nur auf Umwegen. Jetzt übt England aber eine so genaue Kontrolle aus, daß die Beförderung nach Deutschland, auch aus neutralen Ländern, immer schwieriger wird; ja, einer Kabelmeldung zufolge, hat die britische Regierung sogar ein nach Rußland bestimmtes Schiff in einen englischen Hafen schleppen lassen, weil die Befürchtung gehegt wurde, die Baumwolle an Bord werde auf irgendeine Weise nach Deutschland gelangen. Wenngleich infolge des Krieges der Baumwolleverbrauch im allgemeinen wohl zurückgehen dürfte, wird diese Einschränkung ein gewisses Mindestmaß nicht überschreiten, und man ist hier der Ansicht, Deutschland und Oesterreich würden, wenn sie das Material erlangen könnten, immerhin den weitaus größten Teil der bisherigen Einfuhr nehmen. Geht diese auch um 30 Proz. zurück, würden die amerikanischen Südstaaten immerhin noch rund 300 Mill. $ aus den beiden Staaten bekommen, auf welche Summe sie verzichten müssen, falls die „Order in Council“ in Kraft bleibt. Aber diese hat noch einen anderen Nachteil. Ein unbehinderter Export nach Deutschland würde die Preisbewegung sehr günstig beeinflussen, während eine Sperre einen gewaltigen Druck auf die Notierungen ausüben muß. In dieser Verbindung macht man darauf aufmerksam, daß letztes Jahr kurz nach Ausbruch des Krieges, als England schon zeitweilig eine Sperre über den Baumwolleexport verhängte, der Preis hier ganz außerordentlich sank, worauf die englischen Fabrikanten einen großen Teil ihres Bedarfes deckten. Im Süden herrscht nun der Eindruck vor, die englische Regierung habe sich in diesem Falle einer „sharp practice“ schuldig gemacht; denn sie habe absichtlich die Demoralisation des Marktes herbeigeführt, wohl wissend, daß ein großer Teil der Baumwollpflanzer unter allen Umständen wenigstens einen Teil ihrer Ernte an den Markt bringen müssen, selbst wenn, wie damals, die Anbaukosten nicht herauskommen. Angesichts der Lage im Baumwollgeschäft glaubte man nun, daß die Anbaufläche ganz erheblich zurückgehen würde. Sie beträgt nun, dem gestrigen Regierungsnachweis zufolge, 31 535 000 Acres, während im Jahre vorher 37 406 000 und 1913 37 089 000 auf Baumwolle bestellt wurden. Es würde das einen Minderertrag von fast 2 500 000 Ballen bedeuten, so daß statt der letztjährigen Ernte von 15 873 000 Ballen etwa 13 300 000 zu erwarten wären. Es ist das immer noch ein sehr bedeutendes Quantum, namentlich wenn man in Betracht zieht, daß der sichtbare Vorrat in Amerika gegenwärtig 5 912 000 Ballen beträgt, während im Vorjahr um diese Zeit nur 4 132 000 vorhanden waren. Der Weltvorrat stellt sich auf 6 071 000 Ballen gegen 4 428 000 im Vorjahr. Am Ende des Baumwolljahres wird sich der Süden also einem Gesamtvorrat gegenübersehen, der vielleicht 2 Millionen Ballen geringer ist als letztes Jahr. Die Verarbeitung, auch hier in Amerika (zum Teil wegen des Mangels an Farbstoffen), wird bedeutend eingeschränkt werden, und daneben wird, wenn die „Order in Council“ bestehen bleibt, ein Markt, der Millionen von Ballen aufnehmen kann, in Wegfall kommen. Der südliche Pflanzer, schon wirtschaftlich geschwächt durch die Vorgänge im letzten Herbst, wird sich in verzweifelter Lage sehen und mit ihm ein Heer von Händlern und Fabrikanten. Es ist daher wohl verständlich, wenn die Stimmung sich mehr und mehr gegen England wendet und wenn die Ueberzeugung immer weiter an Boden gewinnt, daß ernste Worte gesprochen werden müssen, falls nicht unheilvolle Zustände im Süden entstehen sollen. Diese Ueberzeugung hat die Legislatur von Georgia zu dem Beschluß veranlaßt, die Bundesregierung aufzufordern, bei England die Aufhebung der „Order in Council“, soweit Baumwolle in Frage kommt, zu erwirken. Sollte England sich nicht dazu verstehen können, soll die Bundesregierung ein Verbot der Ausfuhr von Waffen und Munition erlassen. Der Bundessenator Hoke Smith von Georgia hielt gestern eine Rede, in welcher er sein ernstes Vorhaben kundtat, in Washington für eine entschlossene Haltung England gegenüber einzutreten. Andere gesetzgebende Körperschaften sind gegenwärtig im Süden nicht in Sitzung; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß, sobald die Sessionen beginnen, man von weiteren solchen Beschlüssen hören wird.

Sobald nun die Baumwollfrage in Washington in ein akutes Stadium kommt, kann man versichert sein, daß die Lieferanten von Kriegsmaterial auf dem

Plane erscheinen und fragen werden, ob man eine blühende Industrie umbringen wolle. Sie werden darauf hinweisen, welche enormen Aufträge sie haben und wie das Nationalvermögen durch diesen Handel erhöht werde. Das Waffen- und Munitionsgeschäft hat tatsächlich einen ungeheuren Umfang angenommen, so daß jede Fabrik, die für solche Produkte eingerichtet werden kann, nur noch Kriegsmaterial liefert. Welche Bedeutung dieses „business" jetzt hat, mag man daraus entnehmen, daß eine einzige Versicherungsgesellschaft Kriegspolicen über 200 Mill. $ ausgestellt hat, d. h. sie hat sich zur Zahlung gewisser Konventionalstrafen an ausländische Regierungen verpflichtet in der erwähnten Gesamtsumme, falls amerikanische Fabrikanten ihren Aufträgen nicht rechtzeitig nachkommen können. Daß große Interessen im Spiele sind, ist auch daraus zu ersehen, daß die American Can Company allein soeben Aufträge auf Sprengmittel im Werte von 65 Mill. $ bekommen hat. Infolge der Kriegsorders können die Stahlwerke im Pittsburger Distrikt jetzt bis zu 80 Proz. der Leistungsfähigkeit betrieben werden gegen 40—50 bei Beginn des Jahres. Den Baumwollinteressenten stehen also andere Gruppen gegenüber, deren Einfluß gewiß nicht unbedeutend ist. Im Herbst wird man also in Washington einen erbitterten Kampf wahrnehmen können, der insofern für die Baumwollpflanzer ungünstig steht, als ein großer Teil der Amerikaner infolge der „Lusitania"-Angelegenheit, wie auch aus anderen Gründen, auf Seite der Engländer steht. Andererseits muß in Berücksichtigung gezogen werden, daß das Deutsch-Amerikanertum geschlossen auf der gegnerischen Seite ist, und daß es von den meisten Irländern und Juden unterstützt wird. Auch ist zu bedenken, daß Herr Wilson seine Wiedernomination zum Präsidenten nur durch Mitwirkung des Südens erlangen kann und daß dort schon diverse Präsidentschaftsaspiranten sind, die energisch gegen England auftreten. In der ganzen Sache ist nur eins sicher: die Baumwolle drängt zum Markte; denn der Pflanzer braucht sein Geld, und außerdem sind keine Lagerhäuser vorhanden, in denen er das Produkt aufstapeln kann, damit es, wie der Vorschlag im vorigen Jahre war, von Banken beliehen werden könnte.

Abgesehen von der Kriegsindustrie und deren Einwirkung auf das gesamte wirtschaftliche Leben, ist die Konjunktur noch keineswegs gebessert. Dem heutigen Nachweise zufolge ist die Zahl der Bankerotte im letzten Halbjahre größer gewesen als je zuvor. Es wurden 12 740 gezählt mit 188 Mill. $ notleidenden Verbindlichkeiten, während die bisherige Höchstzahl im ersten Halbjahr 1914 mit 8543 Bankerottanträgen mit 185 Mill. $ Verbindlichkeiten erreicht wurde. Daß die Lage keineswegs günstig ist, geht auch aus den Eisenbahnstatistiken hervor. Nach dem letzten vollständigen Ausweise über alle amerikanischen Eisenbahnen hat sich die Bruttoeinnahme im April um 3 394 000 $ ermäßigt. Die Betriebskosten gingen indessen um 11 500 000 $ zurück, was auf umfangreiche Arbeiterentlassungen hindeutet. Die Arbeitslosigkeit ist überhaupt immer noch eine sehr große, z. B. hat das Arbeitsbureau der Regierung bei Umfragen in 398 881 Familien in Großstädten ermittelt, daß 11,5 Proz. aller Arbeiter vollständig außer Arbeit waren, während 16,6 Proz. nur Halbzeit oder noch weniger arbeiteten. Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich die Untersuchung nur auf Familienväter erstreckte, die ja eher in Beschäftigung bleiben als Ledige, die, wenn es an Entlassungen geht, zuerst gehen müssen. In der Textilindustrie wird sich jedenfalls die Zahl der Arbeitslosen bald sehr vermehren; denn die Farbstoffe sind fast erschöpft, und wenn keine neuen von Deutschland gebracht werden können, müssen manche Anlagen schließen.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" vom 5. Juli 1915 mitgeteilt wird, hat der provisorische Präsident der Republik Venezuela am 19. Dezember 1914 elf von den 14 Beschlüssen (acuerdos) des sogenannten Bolivianischen Kongresses bestätigt und genehmigt. Während sechs von diesen bereits in der Gaceta Oficial vom 19. Dezember 1914 bekannt gemacht sind, ist der Rest (5) in der Nummer vom 5. März 1915 veröffentlicht worden. Von den verkündeten Beschlüssen betreffen zwei das Gebiet des Urheberrechts: Acuerdo sobre Propiedád Literaria y Artistica und

Acuerdo sobre Patentes y Privilegios de Invención; zwei betreffen Rechtshilfe: Acuerdo sobre Extradíción und Acuerdo sobre de Actos Extranjeros; zwei betreffen Handelsbeziehungen: Acuerdo sobre Cónsules und Acuerdo sobre Relaciones Comerciales; zwei endlich das Verkehrswesen: Acuerdo sobre Telégrafos und Acuerdo sobre Vias de Comunicación. Die ferneren drei Beschlüsse betreffen akademische Titel, die Geschichte des Libertador und die Herausgabe unveröffentlichter Urkunden aus der Zeit der Unabhängigkeitskämpfe der 5 Republiken (Ecuador, Bolivien, Peru, Columbien, Venezuela). Die nicht verkündeten Beschlüsse, die in Venezuela ebenfalls bereits im Jahre 1912 vom Kongreß genehmigt worden sind, betreffen neben dem innerbolivianischen Postverkehre zwei Gegenstände mehr politischer Art: Acuerdo sobre Comunicaciones internas y Neutralidad sowie sobre Paz americana y futuros Congresos (bolivianos). Die Wendung der Genehmigungserklärungen, daß die einzelnen Beschlüsse von der Mehrheit der beteiligten Staaten genehmigt seien, erklärt sich daraus, daß in Peru infolge der dortigen Lage die erforderlichen Kongreßbeschlüsse noch nicht herbeigeführt werden konnten.

Der zwischen Spanien und Japan am 15. Mai 1911 abgeschlossene Freundschafts- und allgemeine Verkehrsvertrag, nebst Protokoll vom 29. August 1911 über Inkraftsetzung und Dauer des Vertrags und Deklaration zu Artikel IX und XII vom 12. Mai 1913, ist ratifiziert, und die Ratifikationsurkunden sind in Tokio am 10. Juli 1915 ausgewechselt worden. Der Vertrag läuft bis zum 16. Juli 1921.

Das Streben Japans nach der politischen und wirtschaftlichen Vormachtstellung in Ostasien (vgl. oben S. 387f.) hat einen starken Interessengegensatz zwischen England und Japan hervorgerufen, der voraussichtlich nach Beendigung des Weltkrieges eine große Bedeutung erlangen wird. In der „Frankfurter Zeitung" vom 10. Juli 1915 finden sich hierüber längere Ausführungen ihres Pekinger Korrespondenten, denen folgendes zu entnehmen ist:

> Wer die englische und japanische Presse in den letzten Wochen aufmerksam verfolgt hat, der wird sich dem Eindruck nicht haben verschließen können, daß infolge der immer deutlicher hervortretenden Aspirationen Japans und der damit verbundenen Gefährdung der bisherigen Stellung Englands in China eine immer größere Entfremdung zwischen beiden Staaten eingetreten ist. Japan erhebt den Anspruch, seine Vormachtstellung im fernen Osten noch während dieses Krieges durch weitere Verfolgung seiner seit vielen Jahren festgelegten politischen Ziele und Festigung seines Festlandbesitzes auf Grund seines auf den Ruf Englands erfolgten Eintritts in den Krieg und unter Ausnutzung der ihm durch den Krieg gebotenen Chancen ein für allemal sicherzustellen. Das geht natürlich nur auf Kosten der einzigen Macht, die Japan nach dem Falle Rußlands vor 10 Jahren diese Stellung hätte streitig machen können und sicher auch schon streitig gemacht haben würde, wenn sie ihre Augen nicht gebannt auf ihren vermeintlichen einzigen Rivalen um die Weltmachtstellung in Europa gerichtet gehalten hätte — und diese einzige Macht ist Japans Verbündeter: England. — Der englischen Regierung sind freilich noch heute die Hände gebunden, wie aus den mehrfach gewundenen Erklärungen des Vertreters der auswärtigen Politik Englands im englischen Unterhaus, Sir Edward Grey's, deutlich hervorgeht.

Die Engländer in China und ihre Presse, ebenso die weiten und einflußreichen Kreise der englischen Industrie, die in China einen ihrer Hauptabsatzmärkte durch Japan gefährdet sehen, sowie die englischen großen Zeitungen aller Schattierungen haben das aber längst erkannt und dem in gar nicht mehr mißzuverstehender Weise in der breitesten Oeffentlichkeit deutlichen Ausdruck gegeben. Was Japan in den letzten Wochen in der englischen Presse und in den Interpellationen im englischen Unterhause zu hören bekommen hat, das ist nicht mehr die Sprache eines Verbündeten, sondern die eines entschiedenen und offenen Gegners und eines um seine Stellung besorgten Rivalen um die Vormacht im fernen Osten gewesen. Es konnte nicht ausbleiben, daß ein solcher Umschlag in der englischen Presse auch in Japan seine Wirkung ausübte, wie es in vielen Aeußerungen der japanischen Presse klar zum Ausdruck gekommen ist. Wenn die japanische Regierung trotzdem in ihren Aeußerungen ebenso wie die englische bisher noch sehr vorsichtig gewesen ist, so läßt sich das ohne weiteres verstehen. Vorläufig handelt es sich nur um die papierne Festlegung der japanischen Konzessionen durch die Verhandlungen mit China. Wirklich aktuell wird der Gegensatz erst dann werden, wenn Japan an die Ausführung seiner ihm jetzt gewährten Vorteile und Konzessionen gehen und dadurch auf Schritt und Tritt in Gegensatz mit englischen Interessen geraten wird. Das ist mit Sicherheit zu erwarten. Japan kann und wird sich in seiner wohlüberlegten Politik und in der Ausnutzung der mit der ganzen Kraft seiner jungen Großmachtstellung erstrebten Ziele und ergriffenen Gelegenheiten durch England nicht aufhalten lassen, besonders wenn es erkennt, daß das englisch-japanische Bündnis von dem Verbündeten bisher nur immer einseitig aufgefaßt worden ist und auch weiter angesehen werden soll.

Es ist fast mit Sicherheit zu erwarten, daß Japan z. B. auch auf dem Gebiet, auf dem England bisher infolge seiner früher unbestrittenen Ueberlegenheit über alle anderen Mächte, eingeschlossen Japan, die Führung in China gehabt hat und noch heute inne hat, danach streben wird, die immer größer werdenden Aussichten seiner eigenen Stellung auszunutzen. Das ist das Gebiet der Verwaltung aller der chinesischen Einrichtungen, die als Grundlage für seinen Verkehr mit dem Auslande und zur Sicherung seiner eigenen finanziellen Verpflichtungen an alle übrigen Großmächte geschaffen worden sind: Seezoll, Salzgabelle und Postverwaltung. Es ist Japan bereits in den letzten Jahren gelungen, in nicht wenige der Ratgeberstellungen bei der chinesischen Regierung Japaner zu bringen. Es ist außerdem gerade bei diesen zu beobachten gewesen, daß sie ihre Posten nicht als bloße Ehrenstellen vonseiten der Chinesen haben ansehen und behandeln lassen, sondern daß sie vermittelst der besonderen Stellung ihres Landes und der mancherlei durch die verwandtschaftlichen Beziehungen beider Völker gegebenen Vorteile ihrer Ratgebertätigkeit Einfluß auf die Gestaltung der neuen Entwickelung Chinas zu gewinnen verstanden haben. Wenn das in den 3 oben genannten Verwaltungszweigen noch nicht der Fall gewesen ist, so hat das einmal daran gelegen, daß Japan bisher als Gläubiger Chinas noch keine hervorragende Stellung unter den übrigen Großmächten eingenommen hat, und daß vor allem Englands besondere Stellung unter diesen Mächten von früher her gesichert schien. Wir können nun dabei von den erst in zweiter Linie stehenden Verwaltungen der Post und der Salzgabelle absehen, weil hier England in der einen seinen Posten aus Konvenienz freiwillig abgetreten hat, während in der anderen sich kaum ein anderer heute lebender Mann gefunden haben würde, der dem jetzigen Inhaber des Postens, dem Engländer Sir Richard Dane, gewachsen gewesen sein würde.

Etwas ganz anderes ist es mit der Seezollverwaltung. Hier ist Englands überragende Stellung nur durch die bisherige Entwickelung gegeben und von der Bedingung der weiteren Ueberlegenheit seines Handels mit China abhängig. Am 13. Februar 1898 hat nämlich das damalige Tsungli-Yamen in Peking, das chinesische Auswärtige Amt, dem die Seezollverwaltung unterstellt war, dem englischen Gesandten Sir Claude Macdonald in Erwiderung seiner Anfrage die Zusicherung gegeben, daß der Posten des Generalinspektors der Seezollverwaltung so lange von einem Engländer bekleidet werden solle, als der englische Handel in China die Vorherrschaft innehabe. So ist es denn auch bisher gewesen, und der

Posten des Generalinspektors der Seezollverwaltung wird auch heute noch von einem Engländer, Herrn F. A. Aglen, verwaltet. Auch in der sonstigen Zentralverwaltung dieser Behörde in Peking, in der es übrigens den Posten eines Vize-Generalinspektors (Deputy Inspector General) augenblicklich nicht gibt, sind heute Japaner noch nicht zu finden. Von der Gesamtzahl der Beamten dieser Verwaltung, in der unter 20 Nationalitäten natürlich auch Japaner vertreten sind, sind etwas mehr als 50 Prozent Engländer, was wiederum ungefähr im Verhältnis zu dem Anteil des bisherigen englischen Handels an dem Gesamt-Außenhandel Chinas steht.

Ueber einen Vertrag, der die Stellung der Mongolei zu China und Rußland regeln soll, wurde in der „Frankfurter Zeitung" vom 4. Juli 1915 folgendes mitgeteilt: Russische Zeitungen bringen Einzelheiten über den in Kjachta unterzeichneten Vertrag, der die staatsrechtliche Stellung der Mongolei in 22 Artikeln regelt. Der Inhalt ist kurz folgender: China erkennt den russisch-mongolischen Vertrag an, die Mongolen ihrerseits die russisch-chinesische Vereinbarung. Die Mongolei erkennt an, daß sie ein chinesischer Vasallenstaat ist; China aber gewährt ihr volle Freiheit der inneren Verwaltung. Rußland und China verpflichten sich, sich in die inneren Angelegenheiten der Mongolei nicht einzumischen. Internationale Verträge, die politischen Charakters sind oder territoriale Veränderungen betreffen, darf die Mongolei nur nach voraufgehender Verständigung mit Rußland und China eingehen; dagegen bleibt ihr der selbständige Abschluß handelspolitischer Verträge unbenommen. Da die Mongolei ein Vasallenstaat Chinas ist, so behandeln mehrere Artikel die rechtliche Stellung des Vertreters Chinas in der Mongolei. Dieser führt den Amtstitel „Amban" und hat seinen Sitz in Urga. Rechtsstreitigkeiten, bei denen Chinesen und Mongolen beteiligt sind, kommen vor ein gemischtes Gericht, und zwar sowohl zivilrechtliche als auch strafrechtliche Klagen. Die Telegraphenlinie Kjachta—Urga—Kalgan geht in den Besitz der Mongolei über; hingegen bleibt die chinesische Post in der Mongolei bestehen. Das Recht der russischen Kaufleute, steuerfrei in der Mongolei zu handeln, bleibt bestehen; die Chinesen hingegen müssen ebenso wie die Mongolen selbst Steuern zahlen; doch darf ihr Handel sonst in keiner Weise beschränkt werden. Im allgemeinen kann man sagen, daß Rußland in diesem Vertrag nicht so viel gewonnen hat, als zuerst zu erwarten war. Die Mongolei hat eine recht selbständige Stellung erhalten, wird aber doch in nachdrücklicher Weise daran erinnert, daß sie ein chinesischer Vasallenstaat ist. Von der Geschicklichkeit der chinesischen Diplomatie, nicht unwesentlich aber auch von dem Ausgang der Kämpfe zwischen den Zentralmächten und Rußland wird es abhängen, wie sich die Mongolei schließlich stellt. An sich ist der Vertrag von Kjachta einer Festigung der chinesisch-mongolischen Beziehungen kein Hindernis.

In einem Bericht des deutschen Konsulats in San José de Costa Rica fanden sich folgende Angaben über den Außenhandel der Republik Costa Rica in den Jahren 1913 und 1914:

Die Gesamteinfuhr Costa Ricas betrug im Jahre 1913: 18 677 652 Colones, im Jahre 1914: 16 240 170 Colones. Sie verteilten sich auf die einzelnen Ursprungsländer, wie folgt:

	1913	1914	1913	1914
	Wert in Colones		Prozent der Gesamteinfuhr	
Vereinigte Staaten von Amerika	9 608 235	8 649 779	51,44	53,27
Deutschland	2 883 866	2 291 328	15,44	14,10
Großbritannien	2 772 739	2 341 023	14,85	14,42
Frankreich	833 363	646 819	4,46	3,98
Spanien	341 878	293 955	1,83	1,81
Italien	366 877	381 274	1,96	2,34
Belgien	100 986	75 057	0,54	0,47
Spanisch-Amerika	653 081	710 240	3,50	4,37
Mittelamerika	132 859	119 700	4,03	3,58
Uebrige Länder	364 543	286 020	1,95	1,66

Das Verhältnis der Einfuhr hat sich somit zugunsten der Vereinigten Staaten und scheinbar Italiens verschoben. Ersteres ist wohl darauf zurückzuführen, daß eine Anzahl Artikel, die sich während des Krieges nicht aus Europa beschaffen lassen, vorübergehend aus den Vereinigten Staaten gebracht werden, letzteres darauf, daß nach Kriegsausbruch ein großer Teil deutscher Waren über Italien verschifft ist.

Welchen Einfluß im übrigen der Krieg auf die Einfuhr aus den verschiedenen kriegführenden Ländern bis Ende vorigen Jahres gehabt hat, ergibt die nachstehende Statistik.

Die Einfuhr betrug in den Monaten Juli bis September 1914:

	1913	1914
	Wert in Colones	
aus Deutschland	617 101	521 079
„ Oesterreich-Ungarn	741	552
„ Belgien	32 312	19 108
„ Frankreich	219 286	142 023
„ Großbritannien	725 565	491 973
„ Japan	4 639	986

Dagegen in den Monaten Oktober bis Dezember 1914:

	1913	1914
	Wert in Colones	
aus Deutschland	837 527	187 808
„ Oesterreich-Ungarn	1 285	3 536
„ Belgien	20 696	8 270
„ Frankreich	270 686	130 346
„ Großbritannien	781 777	603 343
„ Japan	6 791	3 824

Alle kriegführenden Länder weisen also eine erhebliche Abnahme auf, die größte Deutschland. Der noch hohe, für die Monate Juli bis September angeführte Posten waren wohl bei Ausbruch des Krieges bereits schwimmende Waren. Der Rückgang gegen 1913 in diesen Monaten mag dadurch bewirkt sein, daß ein Teil der Ladungen in neutralen Häfen zurückgehalten ist. Jedenfalls wird die Statistik des Jahres 1915 eine weitere Abnahme aufweisen. Das ist kein Grund zur Besorgnis. Die Einfuhrhändler werden sich vorübergehend mit britischen und amerikanischen Artikeln aushelfen, aber, sobald eine sichere Verbindung mit Deutschland wieder möglich ist, zweifellos auf ihre deutschen Lieferanten zurückgreifen, vor allem dann, wenn ihnen die deutsche Industrie und die deutschen Banken nach Friedensschluß den üblichen langfristigen Kredit gewähren.

Wenn nach der Statistik Großbritannien in den ersten Kriegsmonaten einen stärkeren Rückgang zu verzeichnen hat als Deutschland, so ist das wohl nicht nur der Einfluß des Krieges, sondern vielmehr dadurch zu erklären, daß die Einfuhrhändler mit Rücksicht auf die zu erwartende kleine Kaffee-Ernte 1914/1915 und die daraus folgende ungünstige allgemeine Wirtschaftslage des Landes im Vorjahr weniger Bestellungen auf ausgesprochen britische Stapelartikel wie Kaffeesäcke, Decken, gebleichte Baumwolle u. dgl. gemacht haben. Daneben sind in Großbritannien nach Ausbruch des Krieges eine Menge Artikel, die bereits bestellt waren, anfangs zurückgehalten und erst gegen Ende des Jahres geliefert.

Dies mag das Anschwellen der britischen Einfuhr in den Monaten Oktober bis Dezember erklären. Ein rechtes Bild der Verhältnisse wird jedenfalls erst die Statistik des nächsten Jahres geben.

Die Gesamtausfuhr Costa Ricas betrug im Jahre 1913: 22 196 921 Colones, im Jahre 1914: 23 358 598 Colones.

Davon gingen nach:

	1913	1914	1913	1914
	Wert in Colones		Prozent der Gesamtausfuhr	
Vereinigten Staaten von Amerika	11 270 524	10 523 798	50,77	45,05
Großbritannien	9 286 034	11 166 136	41,83	47,80
Deutschland	1 084 690	1 014 855	4,80	4,35
Frankreich	205 670	266 015	0,93	1,14
Spanisch-Amerika	128 433	155 997	0,58	0,67
Mittelamerika	83 049	86 589	0,38	0,37
den übrigen Ländern	138 521	145 218	0,62	0,62

Die Gesamtausfuhr hat trotz des Krieges gegen 1913 zugenommen, weil bei Ausbruch des Krieges fast die gesamte gut ausgefallene Kaffee-Ernte 1913/1914 bereits verschifft war.

Die Hauptausfuhrartikel Kaffee (im Jahre 1914: 10 028 731 Colones) und Bananen (im Jahre 1914: 10 162 912 Colones) gehen überwiegend nach den Vereinigten Staaten und nach Großbritannien. Eine erhebliche Verschiebung der Zahlen zugunsten Deutschlands wird dann erfolgen, wenn es nach dem Kriege gelingt, die Kaffeeausfuhr, welche jetzt noch zum größten Teile über London geht, direkt nach Deutschland zu leiten.

Einen Bericht des deutschen Konsulats in Swatau über den Schiffsverkehr Hongkongs im Jahre 1914 ist folgendes zu entnehmen:

In einem Artikel der „Hongkong Daily Press“ vom 7. Mai 1915 wird die Lage der Schiffahrt Hongkongs während des vergangenen Kriegsjahres möglichst günstig hingestellt und insbesondere die Wirkung des Krieges auf den Anteil der britischen Flagge an der Seeschiffahrt dadurch als ganz geringfügig bezeichnet, daß eine Zunahme der Zahl der ein- und ausklarierten britischen Ozeandampfer um 55 gegenüber derjenigen im Jahre 1913 hervorgehoben wird, obwohl der Tonnengehalt um 127 841 Tons gesunken ist. Eine nähere Prüfung dieses Artikels ergibt aber ein anderes Bild von der Einwirkung des Krieges auf die britische Schiffahrt. Danach entfällt irgendwelche etwa festzustellende Zunahme der Schiffahrt auf die Zeit vor dem Kriegsausbruch, in der 325 Schiffe mit 1 032 567 Tons mehr ein- und ausklarierten als in dem entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres.

In den fünf Kriegsmonaten des Jahres 1914 aber ging der Verkehr um 753 Seedampfer mit 1 844 747 Tons zurück. Von dieser Abnahme entfielen 540 Dampfer mit 1 069 142 Tons auf die ausgeschiedene deutsche und österreichisch-ungarische Flagge. Die übrigen Flaggen haben danach in den fünf Kriegsmonaten eine Abnahme von 213 Schiffen mit 775 605 Tons erlitten. Da aber nach einem Berichte des Hafenmeisters eine große Zunahme unter der japanischen und norwegischen Flagge festgestellt wird, die übrigen in Betracht kommenden Flaggen, die niederländische, chinesische und amerikanische, ihren an sich unbedeutenden Anteil wie früher aufrecht erhalten haben dürften, so kann man annehmen, daß der Krieg eine Abnahme gerade des britischen Schiffsverkehrs in Hongkong um mindestens 775 605 Tons zur Folge gehabt hat, also beinahe die gleiche, die der deutsche Schiffsverkehr erlitten haben dürfte. Der Grund dafür ist wohl nur teilweise in dem von dem Hafenmeister in Hongkong schätzungsweise festgestellten Rückgang der gesamten Ein- und Ausfuhr Hongkongs um rund 539 900 Tonnen zu suchen. In erster Linie ist er in der Uebernahme einer großen Anzahl von britischen Ozeandampfern, besonders der Canadian Pacific Mail Line, der British India S. N. Co., der Eastern & Australian S. S. Co. und der Seang Line in Regierungscharter zu finden, wodurch zahlreiche sonst den

Hafen von Hongkong regelmäßig anlaufende Dampfer mit großem Tonnengehalt aus dem Verkehre gezogen worden sind. Die gerade für den Passagierverkehr zwischen Amerika und Ostasien besonders beliebten Expreßdampfer der kanadischen Eisenbahngesellschaft sind bis jetzt nicht wieder in die Fahrt eingestellt worden, ebenso sind immer noch die meisten Dampfer der British India S. N. Co. und der Seang-Linie für militärische Transporte in Anspruch genommen. Damit sind bedeutende britische Schiffahrtsgesellschaften daran verhindert, an den zurzeit sich bietenden außerordentlich hohen Frachtgewinnsn teilzuhaben, und müssen zusehen, wie japanische und, besonders auf der transpazifischen Fahrt, die amerikanische Pacific Mail S. S. Co. aus dem Kriegszustand allen Vorteil allein ziehen. Welche große Einbuße die Schiffahrt unter britischer Flagge in dem zweitgrößten britischen Hafen infolge des Kriegszustandes erleidet, wird die Statistik für dieses Jahr in viel krasserer Weise zeigen.

Einen nicht unerheblichen Schaden dürfte auch die britische Küstenschiffahrt nach den Straits Settlements und Rangoon durch das Verbot der chinesischen Auswanderung von Hongkong nach jenen Gebieten erlitten haben. Die Zahl der von Hongkong im Jahre 1914 abgereisten Auswanderer betrug nur 76 296 gegenüber 142 759 im Jahre 1913. Das bedeutet einen ganz bedeutenden Ausfall an Einnahmen für weite, an der Auswanderung interessierte Kreise der britischen Kolonie. P. Arndt.

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland. Die Unfall- und Haftpflichtversicherung 1914. Die Rückversicherung 1914. Bayerischer Staat und private Lebensversicherung Deutsche Transportversicherung im Ausland. Ausland. Minen- und Torpedoschäden in der Seeversicherung. Zwangshaftpflichtversicherung in der Schweiz. Staatliche Luftschädenversicherung in England. Versicherungsmonopol in Rußland. Versicherung in der Türkei. Feuerversicherung und Automobilversicherung in Amerika.

2. Sozialversicherung. Deutschland. Die Sozialversicherung im Krieg. Jahresbericht der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte.

1. Privatversicherung.

Die Unfall- und die Haftpflichtversicherung ist von 29 Gesellschaften in Deutschland 1914 betrieben worden. Beide Branchen haben nach dem „Nat.-Oek.“ infolge des Krieges einen Rückgang um 5,8 Mill. erlitten, wovon die Haftpflicht nur mit 1,2 Mill. beteiligt ist. Die Prämieneinnahme betrug 107 803 516 M., wovon 57 979 650 M. auf Haftpflicht entfallen. In den letzten 10 Jahren erhöhte sich die Einnahme für Haftpflichtversicherungen um 28,54 Mill. M., die der Unfallversicherung um 18,19 Mill. M.

In Tausenden Mark betrugen für Unfall und Haftpflicht:

	1914	1913	1910	1900
Prämien und Gebühren	107 804	113 617	92 461	44 711
welche Verwendung fanden für:				
Schäden für eigene Rechnung	40 299	41 962	33 492	14 286
Spesen und Steuern	32 912	35 003	27 194	12 561
Rückversicherungsprämien	24 720	24 993	19 771	8 700
Prämien-Reserve-Zuwachs	2 750	4 737	4 983	5 298
Industr. Uebersch.	7 123	6 922	7 021	3 866
Zinsen und Sonstiges	10 163	9 979	6 999	2 417
Kursdifferenzen	—376	—711	—54	—73

Die rechnungsmäßigen Reserven erreichten 1914 den Betrag von 134 414 710 M., wozu noch 48 546 644 M. an Schadenreserven kommen.

Der Geschäftsbetrieb von 44 deutschen Rückversicherungs-Anstalten im Jahre 1914 brachte einen industriellen Nutzen von 4 493 482 M. gegen 7 112 009 M. im Vorjahre. Sieht man jedoch die Rentabilität der einzelnen Branchen an, so zeigt sich eine wesentliche Verschlechterung in der Feuer- und Transportversicherung. Gegenüber den Netto-Prämieneinnahmen von $268^2/_3$ Mill. für eigene Rechnung beträgt der Nutzen nicht ganz 1,6 Proz., was einem bescheidenen Gewinstsatz entspricht. Außerdem haben die Gesellschaften an Zinsen 23 437 190 M. eingenommen, wovon für die Lebens- und Unfallreserven 13 923 222 M. verbraucht wurden, während 9 513 968 M. als Gewinn verbleiben. Dagegen ergab sich ein Kursverlust von 2 613 297 M., soweit derselbe zur Verrechnung gelangte. Angesichts des günstigen Verlaufes des Krieges dürften Ende 1915 die Wertpapiere einen höheren Kurs erlangt haben. (Siehe Tabelle auf S. 482.)

Wenn im Berichtsjahre ein Rückgang der Prämieneinnahme auf 534 Mill. stattfand, während gleichzeitig die Rückversicherungsprämien sich um 5,7 Mill. verringerten, so zeigt dies einen vorläufig geringen Einfluß des Krieges. Allerdings muß man erwarten, daß 1915 eine weit größere Abnahme der Auslandprämien eingetreten ist, dagegen werden die Rückdeckungen der einheimischen Institute reichlicher ausfallen. Die Schadenzahlungen absorbierten für eigene Rechnung im Berichtsjahre 67,6 Proz. der Nettoprämien; seit 1885 waren die Schadensätze 63,1, 65,6, 66,2, 70,3, 68,2, 69,8, 69,7, 74,4, 73,7, 67,0, 68,3, 68,5, 68,1, 72,4, 72,7, 72,0, 71,6, 69,6, 66,4, 68,2, 66,5, 80,2, 66,3, 67,3, 67,4, 64,5, 67,6, 66,4, 66,4 und 67,6 Proz.

Die Feuer- und Transportbranchen partizipieren in ungleicher Weise an den Schäden, denn es erforderten die Schadenzahlungen für eigene Rechnung, soweit dies zu ermitteln war, in Prozenten der Nettoprämien:

	1914	1913	1912	1911	1906/10	1901/5	1896/0	1887/95
Feuerversicherung	68,9	68,1	68,4	69,3	69,9	70,4	71,6	69,7
Transportversicherung	84,3	79,9	78,2	77,9	81,1	78,6	80,3	79,8

Weit mehr als die Hälfte der ganzen Prämieneinnahmen entfallen auf die Feuerversicherung, zu welcher auch ein Teil der Einnahmen der „Gemischten Branchen“ zu rechnen ist; der Gewinn dieser Branche betrug, soweit konstatierbar, 0,4 Proz. der Nettoprämien, gegen 1,07 Proz. im Vorjahre. Im Jahrzehnte 1904—1913 lieferte die Feuerversicherung im Durchschnitte 1,15 Proz. Ueberschuß.

In der Transportbranche war die Gewinstchance mit Ausnahme des Berichtsjahres eine viel günstigere, da im gleichen 10-jährigen Zeitraume der Nettoprämieneinnahme von 183,0 Mill. M. ein Prämienüberschuß von 4,19 Mill., gleich 2,28 Proz. gegenübersteht. Das Berichtsjahr hat der Transportversicherung ungünstigere Ergebnisse geliefert, so daß 284 364 M. Verlust resultierten. Das Ergebnis wäre weit ungünstiger, wenn nicht die geringen Provisionen in der Transportbranche ein ausgleichender Faktor wären. Im Jahre 1913, wo der Schadensatz für die Transportbranche um 12,3 Proz. höher als in der Feuerbranche war, ergab sich für die Feuerversicherung 1,07 Proz., für die Transportbranche 2,80 Proz. Gewinn.

Nach Branchen geordnet, war die Entwicklung seit dem Jahre 1887 in Tausenden Mark:

Jahres-durch-schnitt	a) Feuerversicherung Brutto-Prämien	Netto-Prämien	Eig. Schäden	Prämien-überschuß	b) Transportversicherung Brutto-Prämien	Netto-Prämien	Eig. Schä-den	Prämien-überschuß	c) Lebens- u. Unfallversicherung Brutto-Prämien	Netto-Prämien	Eig. Schä-den	Prämien-überschuß	d) Gemischte Branchen Brutto-Prämien	Netto-Prämien	Eig. Schä-den	Prämien-überschuß
1887/90	24 013	19 468	13 128	755	8 367	6 403	4 778	312	482	362	145	74	6 925	4 736	3 169	504
1891/95	42 711	31 365	22 465	33	9 950	7 088	5 697	216	1 588	1 205	507	172	15 145	20 253	7 243	—121
1896/00	93 545	58 026	41 633	665	25 349	14 029	11 333	178	10 949	7 527	3 686	395	21 749	11 857	8 045	148
1901/05	139 247	84 859	59 668	—603	41 513	16 014	12 568	552	26 575	18 627	10 292	107	33 812	16 036	10 080	1236
1906/10	188 713	108 784	76 173	1701	47 491	17 146	13 885	184	64 549	37 611	12 820	742	35 284	18 102	12 777	186
1911	231 890	124 759	87 687	—861	50 311	19 117	14 883	581	101 317	51 744	31 842	1794	49 613	30 201	19 375	2083
1912	273 689	139 757	95 765	1094	59 118	22 485	17 586	776	120 603	62 589	38 659	1036	58 790	34 032	19 972	3196
1913	299 097	148 092	100 822	1588	68 966	25 690	20 504	730	130 118	67 548	41 411	2160	59 035	35 644	21 304	2633
1914	288 212	141 102	97 226	572	59 625	21 570	18 191	284	129 412	69 899	44 500	1650	56 669	36 065	21 624	2557

Die Einnahmen und Ausgaben gestalteten sich in den Jahren 1886 bis 1914 in Tausenden Mark:

	1914 44 Ges.	1913 43 Ges.	1912 43 Ges.	1911 37 Ges.	1910 32 Ges.	1909 32 Ges.	1905 33 Ges.	1900 35 Ges.	1895 32 Ges.	1890 27 Ges.	1886 25 Ges.
Prämien- und Gebühreneinnahme	533 918	557 217	512 200	430 086	387 910	352 686	280 728	190 750	88 227	46 695	27 372
Ab: Rückversicherungsprämien	224 884	230 664	204 802	166 831	146 422	133 595	113 516	71 553	24 445	8 905	4 307
Ab: Prämienreserve-Zuwachs	40 300	49 580	48 538	39 890	38 282	32 921	14 311	9 623	4 338	1 817	1 370
Verbleibende Nettoprämien	268 634	276 973	258 860	223 365	203 206	186 170	152 901	109 574	59 444	35 973	21 695
Dagegen ausgegeben für:											
Eig. Schadenzahlung	181 541	184 041	171 975	150 937	130 888	123 006	101 459	78 828	41 577	25 100	14 235
Kosten und Steuern	82 601	85 820	80 785	68 388	63 569	56 644	45 389	32 380	16 702	9 689	5 734
Ueberschuß aus den Prämien	4 492	7 112	6 100	4 040	8 749	6 520	6 053	—1 634	1 165	1 184	1 726
Dazu Zinseneinnahmen	9 514	9 438	8 705	8 610	6 327	5 044	4 556	3 108	} 2 304	1 531	1 301
Kurs- und Agiodifferenz	—2 613	—4 116	—2 610	— 425	— 416	— 67	— 203	— 332			
	11 393	12 434	12 195	12 225	14 660	11 631	10 406	1 142	3 469	2 715	3 027

Soweit konstatierbar, war die Verwendung der Nettoprämien in beiden Hauptbranchen im Jahresdurchschnitte:

	Feuerversicherung				Transportversicherung			
	1914	1913	1911/12	1891/10	1914	1913	1911/12	1891/10
Schäden	68,9	68,1	68,9	70,5	84,3	79,9	78,1	79,9
Kosten	30,7	30,8	30,9	29,1	17,0	17,3	18,7	17,7
Ueberschuß	0,4	1,1	0,2	0,4	—1,3	2,8	3,2	2,4
	100	100	100	100	100	100	100	100

Die bayerische Staatsregierung hat mit einer Anzahl von Lebensversicherungsunternehmungen Verträge über die Zuwendung bestimmter Versicherungsvorteile an Beamte, Offiziere usw. abgeschlossen und es übernommen, die Versicherungsprämien der bei jenen Versicherungsunternehmungen Versicherten im Wege des Gehalts- und Ruhegehaltsabzugs einzuheben.

Durch diese Vorteile sowie insbesondere durch die staatliche Prämienvorauszahlung soll, so wird in einer amtlichen Bekanntmachung ausgeführt, den Beteiligten der Abschluß und die Aufrechterhaltung von Lebensversicherungen hiernach eine angemessene Fürsorge für ihre nächsten Angehörigen, erleichtert werden. Die Vergünstigungsverträge erstrecken sich auf die zur Zeit der Versicherung in Dienstesaktivität sich befindenden etatsmäßigen bayerischen Staatsbeamten, bayerischen Offiziere einschließlich der Sanitäts- und Veterinäroffiziere sowie bayerischen Militärbeamten und Zivilbeamten der Militärverwaltung mit Einschluß der in einer etatsmäßigen Stellung auf Probe angestellten oder in eine Stelle zur Probedienstleistung berufenen sowie der außeretatsmäßigen Beamten. Um eine angemessene Auswahl zu ermöglichen, wurden mit 6 Versicherungsunternehmungen Verträge abgeschlossen, nämlich mit der Deutschen Lebensversicherungsbank Arminia, Aktiengesellschaft in München, der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft Atlas in Ludwigshafen a. Rh., der Bayerischen Versicherungsbank, Aktiengesellschaft in München (vormals Versicherungsanstalten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank), der Nürnberger Lebensversicherungsbank, Aktiengesellschaft in Nürnberg, der Gothaer Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit in Gotha und der Stuttgarter Lebensversicherungsbank auf Gegenseitigkeit (Alte Stuttgarter) in Stuttgart. Diese 6 Vertragsgesellschaften bieten, wenigstens in ihrer Gesamtheit, durch die von ihnen betriebenen Versicherungsarten — lebenslängliche Versicherung, lebenslängliche Versicherung mit abgekürzter Prämienzahlung, abgekürzte Lebensversicherung, Lebensversicherung ohne ärztliche Untersuchung, Versicherung mit bestimmter Verfallzeit, Invaliditätszusatzversicherungen mit Prämienbefreiung und selbst Rentenbezug im Invaliditätsfalle, Sterbekassenversicherungen, Lebensfallversicherungen (z. B. Töchteraussteuer-, Militärdienstkostenversicherung), dann die Rentenversicherungen — für die verschiedenartigsten Versicherungsbedürfnisse eine reichliche Auswahl. Wie die Wahl der Versicherungsgesellschaft und der Versicherungsart, so ist selbstverständlich auch die Höhe der Versicherungssumme ganz dem Ermessen des Versicherungsnehmers anheimgestellt. Bestimmte Grundsätze lassen sich hierüber kaum aufstellen, vor allem wird die Höhe des Gehalts und sonstigen Diensteinkommens maßgebend sein. — Die 6 Verträge sind auf unbestimmte Zeitdauer geschlossen, die Staatsregierung hat sich jedoch ein Kündigungsrecht vorbehalten. Auch jede Vertragsgesellschaft ist berechtigt, ihren Vergünstigungsvertrag zu kündigen.

Die deutschen Transportversicherungsgesellschaften haben sich verpflichtet, nachstehende Grundsätze festzuhalten:

1) keine Versicherung oder Rückversicherung zu gewähren auf Schiffskörper und andere Reedereiinteressen unter feindlicher Flagge gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr, und zwar auch nicht in Erfüllung laufender Verträge, es sei denn, daß es sich bei Zeitversicherungen oder anderen als Reedereiverträgen nur um sonstige Gefahr handelt;

aber auch Versicherungen letzterer Art sollen ehemöglichst durch Kündigung abgestoßen werden;

2) keine Versicherung oder Rückversicherung zu übernehmen gegen Kriegs- oder sonstige Gefahr auf absolute oder relative Konterbande, die nach dem feindlichen Ausland bestimmt ist, oder — im Verkehr zwischen Deutschland und Feindesland — auf Waren, die unter ein deutsches Ausfuhrverbot fallen;

3) keine Versicherung oder Rückversicherung gegen Kriegsgefahr abzuschließen auf Waren, an denen feindliches Eigentum oder Versicherungsinteresse besteht, wenn sie auf Schiffen feindlicher Flagge befördert werden;

4) etwa aus laufenden Verträgen entspringende Verpflichtungen zur Uebernahme hiernach unzulässiger Warenrisiken durch baldmöglichste Kündigung aufzuheben, soweit sie nicht vorher gütlich beseitigt werden können.

Der Begriff der Konterbande richtet sich hierbei nach den deutschen Vorschriften, auch soll bei der relativen nicht unterschieden werden, ob die Waren für die feindliche Streitmacht oder Verwaltungsstellen des feindlichen Staates oder nur nach dem feindlichen Lande bestimmt sind.

Die Zahlungsverbote bleiben unberührt, auch soweit eine Versicherung an sich erlaubt ist.

Der Internationale Transportversicherungsverband, das Komitee der Triester Seeversicherung und der Comitato delle Campagnie d'Assicurazione Marittime haben übereinstimmend beschlossen, in allen neu abgeschlossenen und zu erneuernden Policen durch eine besondere Klausel ausdrücklich klarzustellen, daß der Versicherer zu keiner Zeit und an keinem Ort für Schäden haftet, die durch Minen oder Torpedos verursacht worden sind.

Diesem Beispiele folgend, haben die norwegischen Versicherer folgendes Abkommen getroffen: Bei allen Erneuerungen oder neu gezeichneten Versicherungen, sei es auf Kasko, Waren, Fracht oder andere Alimente, ist der Police, wenn das Kriegsrisiko in gewöhnlichem Umfange in die Versicherung nicht eingeschlossen ist, hinzuzufügen: „Ungeachtet dessen, was sonst in dieser Police gedruckt oder derselben hinzugefügt sein sollte, deckt sie auf keinen Fall irgendeine Minen- oder Torpedogefahr". In England hat die Frage des Ausschlusses der Minen- und Torpedogefahr aus der gewöhnlichen Seeversicherung gleichfalls zu lebhaften Erörterungen unter den Versicherern geführt. Nach dem Bericht des Fairplay ist ein Abkommen in Vorbereitung, das jeden Schaden oder Verlust, infolge Berührung mit schwimmenden Minen oder anderen zu Kriegszwecken dienenden Gegenständen („floating mines or other instruments of warlike operations") ausschließen soll. Auch in Holland bringt man der Frage Interesse entgegen. In Rotterdam ist die Behandlung derselben in die Hand des Kriegsausschusses gelegt worden, während sie in Amsterdam nach Friedensschluß aufgegriffen werden soll. Nach Ansicht der Vereeniging van Assuradeuren in Amsterdam ist die Frage für die holländischen Versicherer während der Kriegszeit insofern von so großer Bedeutung, als die Börsenbedingungen für die Versicherung mit der Klausel „frei von Molest" diese Schäden nicht decken. In anderen Ländern (z. B. Spanien und Schweden), in denen man sich mit dieser Frage beschäftigte, ist man zu dem Schlusse gekommen, daß die Bedingungen der gewöhnlichen Seeversicherung so klar liegen, daß der Ausschluß des Minen- und Torpedorisiko nicht erst durch eine besondere Vereinbarung bestimmt zu werden braucht. Die Sveriges Aangfartygs Aussurans Förening) (Schwedischer Dampfschiffahrts-Versicherungsverein) vergütet dagegen Schäden und Verluste, „die durch die

während eines Krieges von ihren Vertauungen losgerissenen oder nach dem Kriege ausgelegten oder umhertreibenden Wasserminen oder Torpedos entstanden sind". Die schwedischen Seeversicherungsgesellschaften, die mit diesem Verein, der einen Zusammenschluß schwedischer Reeder darstellt, in Verbindung stehen, sind naturgemäß gezwungen, ihm gegenüber die fragliche Bestimmung anzuerkennen.

Wie schon in verschiedenen Städten, z. B. Nürnberg, die Zulassungsbescheinigung an Autodroschkenbesitzer nur gegeben wird, wenn sie eine Haftpflichtversicherung nachweist, ist jetzt ganz allgemein die Zwangsversicherung der schweizerischen Automobil- und Motorradfahrer von mehr als der Hälfte der Kantone beschlossen worden. Die Versicherungssumme muß für Automobilbesitzer mindestens 20000 frcs. und für Motorradfahrer 10000 frcs. betragen; wer sich nicht über den Abschluß einer solchen Versicherung ausweisen kann, erhält von der Polizei keinen Fahrschein ausgestellt. Dabei muß ein Zehntel des Schadens, und zwar wenigstens die Summe von 100 frcs., im einzelnen Falle von der Versicherung ausgeschlossen sein, also vom Fahrer selbst getragen werden.

Nachdem infolge der letzten Zeppelinangriffe die von den privaten Gesellschaften in England berechneten Prämien für Luftschäden eine unerschwingliche Höhe angenommen haben, sieht sich, wie uns aus London berichtet wird, die Regierung zur Uebernahme dieses Versicherungszweiges in eigene Verwaltung genötigt. Der bereits eingebrachte Gesetzentwurf sieht für die staatliche Versicherung die folgenden Sätze vor: bei Häusern 2 sh pro 100 £ für den Monat gegen 3—5 sh seitens der privaten Gesellschaften, bei Waren in den Docks $7^1/_2$ sh gegen $1-1^1/_2$ £.

Die Geldnot in den russischen Staatskassen hat die Frage eines Versicherungsmonopols in den Vordergrund geschoben. Die „Rußkoje Slowo" meldet darüber: Um die russischen Versicherungsgesellschaften von dem deutschen Einfluß zu lösen, hatte der Minister des Innern die Einführung eines staatlichen Versicherungsmonopols in Rußland geplant. Da es sich hierbei indessen um sehr zeitraubende Arbeiten handelt und die 15 russischen Versicherungsgesellschaften, die ihr Risiko bei ausländischen Gesellschaften rückversichern, verpflichtet sind, unter anderem kurze Beschreibungen der versicherten Unternehmungen nebst Schilderungen ihrer technischen Ausstattungen ins Ausland zu schicken, so hat das Ministerium des Innern angesichts der in diesen Bestimmungen liegenden Gefahren folgendes verfügt: Alle ins Ausland gehenden Dokumente sind von den Direktoren selbst zu unterzeichnen. Die Direktoren haben unter persönlicher Verantwortung den Inhalt dieser Dokumente zu kontrollieren. Es wird eine periodische Kontrolle dieser Dokumente eingeführt. Außerdem erachtet das Ministerium für wünschenswert, die Uebersendung der „kurzen Beschreibungen" (bordereaux) ins feindliche Ausland einzustellen. Die Ausführung dieser letzteren Bestimmung ist dem Justizministerium übergeben worden. Die übrigen Verfügungen werden sofort durchgeführt. Das „Utro Rossij" erklärt sich gegen die Monopolisierung der Versicherungsgesellschaften. Erstens würde diese sehr viel Zeit kosten, und inzwischen verbliebe es bei der bisher bestehenden abnormen und unzulässigen Ordnung der Dinge. Zweitens würden sich die Staatsbeamten, die

nun die Versicherung in die Hände bekämen, im besten Falle gegen die Interessen der Versicherten gleichgültig verhalten. Es wäre viel einfacher, wenn der Staat, statt die Monopolisierung durchzuführen, den Abschluß von Rückversicherungen in Deutschland verböte und dafür Rückversicherungen wie bisher in England und Frankreich gestattete, und außerdem eine staatliche Beaufsichtigungsstelle einführen wollte, ohne deren Genehmigung kein Rückversicherungsvertrag im Auslande abgeschlossen werden könnte. Um Rußland in dieser Richtung ganz vom ausländischen Einfluß zu befreien, könnte auch der alte Plan einer russischen Rückversicherungsgesellschaft wieder aufgenommen werden, wobei die Versicherungsgesellschaften an diese Anstalt gebunden werden müßten.

Ueber das Versicherungswesen in der Türkei berichtet die „Oesterr. Vers.-Ztg.“: Seit der am 8. September 1914 erfolgten Aufhebung der Kapitulationen hat sich die Stellung der ausländischen Versicherungsgesellschaften in der Türkei gründlich verändert. In der ersten Hälfte des Jahres 1914 machte sich unleugbar, wenn auch nur in bescheidenem Maße, die Tendenz nach einer Konsolidierung des durch den Balkankrieg ziemlich stark in Mitleidenschaft gezogenen Wirtschaftslebens bemerkbar. Die erhöhten Anforderungen an die Staatskasse haben die Schaffung neuer Einnahmequellen unerläßlich gemacht. Die bereits vorgesehene Besteuerung der Fremden wurde in Angriff genommen und durch ein neueres Steuergesetz auch die wesentliche Erhöhung der Erwerbssteuer ins Auge gefaßt. Aber schon am 30. November 1914 erschien das Temettugesetz (loi sur le temettu), welches die Besteuerung aller Gewerbetreibenden in der Türkei auf neuer Basis regelt und in der Kaufmannschaft eine förmliche Bestürzung hervorrief.

Den Versicherungsgesellschaften wurde durch dieses Gesetz die Zahlung einer Gebühr von 3 Proz. der einkassierten Feuer- und Transportversicherungsprämien und den Lebensversicherungsgesellschaften eine solche von 2 Prom. des versicherten Kapitals auferlegt. Alle Angestellten zahlen 3 Proz. ihres Gehaltes. Durch die neue Besteuerung erfuhren manche Handelsbetriebe eine 6—8-fache Höherbelastung. Bei einer österreichisch-ungarischen Versicherungsgesellschaft stieg die Steuer von 64,7 türk. Pfund auf 345,6 türk. Pfund, also um beinahe 600 Proz. Die in Konstantinopel ansässigen österreichisch-ungarischen und deutschen Assekuranzfirmen haben, im Verein mit der ottomanischen Handelskammer, an die Regierung das Ansuchen gestellt, dieses neue Steuergesetz genau revidieren und einstweilen noch das alte gelten zu lassen. Diese Vorstellungen der Versicherungsgesellschaften haben inzwischen insofern Erfolg gehabt, als in einem vor kurzem erschienenen Anhange zu dem Temettugesetz folgende Abänderungen getroffen worden sind: Nach Art. 4 des Anhanges ist die Abgabe der Versicherungsgesellschaften von 3 Proz. der eingenommenen Prämien auf 2 Proz. herabgesetzt worden. Die Steuer ist nicht im voraus zu entrichten, sondern erst am Ende eines jeden Jahres nach Aufstellung der Prämieneinnahmen. Sollte die von dem Versicherer darüber abzugebende Erklärung jedoch nicht der Wahrheit entsprechen, so ist für den verheimlichten Betrag die doppelte Taxe zu bezahlen (Art. 6). — Die Rückversicherung ist im allgemeinen von der Besteuerung befreit worden. Wenn jedoch eine im Ausland abgeschlossene Versicherung in der Türkei rückversichert wird, ist für diese Rückversicherung die Hälfte der Abgabe zu entrichten. Für die ausländischen Versicherungsgesellschaften dürfte dieser Punkt nur von geringem Interesse sein, da diese Rückversicherungen von nicht in der Türkei abgeschlossenen Versicherungen durch ihre türkischen Zweigniederlassungen wohl kaum übernehmen (Art. 4). — Bezüglich der Steuererhebung, die zuerst durch

die Provinzialbehörden geschehen sollte, ist jetzt bestimmt worden, daß die Besteuerung lediglich am Sitze der Gesellschaft zu erfolgen hat. Als solcher ist der Sitz des Generalbevollmächtigten anzusehen. — Durch Art. 5 ist die neue Bestimmung in das Gesetz aufgenommen worden, daß die Versicherungsgesellschaften noch eine feste jährliche Abgabe von Ltq. 50, 100, 150 und 200 je nach dem Umfange ihres Geschäftes zu entrichten haben. Allerdings wird hier noch klargestellt werden müssen, ob diese Steuer an die Stelle der in Art. 13 des vorläufigen Gesetzes vorgesehenen festen Steuer treten soll. — Von großer Bedeutung ist noch die Bestimmung, daß die Steuer, die von den Versicherungsgesellschaften zu zahlen ist, der Prämie zugeschlagen werden kann. Hierdurch ist also im Gesetz ausdrücklich betont worden, daß die Steuer auf die Versicherten abgewälzt werden kann (Art. 4). — Durch eine besondere Verordnung hat endlich die türkische Regierung bestimmt, daß im laufenden Steuerjahr infolge des Krieges die nach dem vorläufigen Temettugesetz und dem obenerwähnten Anhang zu entrichtenden Abgaben, die je nach dem Mietswert und der Anzahl der Angestellten berechnet sind, auf die Hälfte ermäßigt werden. — Um über das Versicherungsgeschäft in der Türkei im Laufe des Jahres 1914 eine gedrängte Uebersicht zu geben, muß man, wie in den meisten Handelszweigen, zwischen den Ergebnissen der ersten 7 Monate des Jahres und den Resultaten der letzten 5 Monate des Jahres unterscheiden, da der Kriegsausbruch die Geschäfte natürlich außerordentlich beeinflußte.

Die Vereinigung der Feuerversicherer in New York berichtet über die Ergebnisse der in den Vereinigten Staaten tätigen Anstalten (nach dem Wiener „Nationalökonom“):

	Zahl der Gesellschaften	Netto-Prämien Dollars	Netto-Schäden Dollars
1909	163	273 750 281	133 014 316
1910	175	287 419 898	144 888 508
1911	180	297 142 197	158 528 595
1912	183	308 606 914	163 607 021
1913	185	324 193 975	172 984 262
1914	191	333 647 016	200 720 782

Im Jahrzehnte 1905—1914 haben diese Institute 2 296 567 976 $ an Prämien eingenommen, dagegen 1 563 511 371 $ für Schäden bezahlt, per Saldo ergab sich ein industrieller Verlust von 22 056 390 $ = 0,70 Proz. der Prämien.

Der Automobilverkehr und daher auch die Automobilversicherung hat in den Vereinigten Staaten in den letzten Jahren eine ungeahnte Ausdehnung gewonnen, so daß viele Feuerversicherungsgesellschaften dafür eigene Abteilungen errichtet haben, abgesehen von den Unfall- und Haftpflichtversicherungsgesellschaften. Eines der hervorragendsten technischen amerikanischen Fachblätter, der „Scientific American“, veröffentlicht darüber folgende statistische Daten:

Am 1. Juni dieses Jahres erreichte die Anzahl der in den Vereinigten Staaten benutzten Automobile die Ziffer von 2 000 000. Rechnet man nur 4 Personen, die täglich einen Kraftwagen benutzen, so kommt man zu einer Frequenz von 8 Mill. Personen pro Tag. Die Kosten von 1000 Mill. Gallonen Benzin, die ein solcher Betrieb jährlich erfordert, stellten sich auf rund 130 Mill. $. Rechnet man 20 Mill. Gallonen Schmieröl im Werte von 8 Mill. $ hinzu, ferner 12 Mill. Reifen im Werte von 16 $ per Stück oder 192 Mill. $, dann Ausgaben für Komfort, Bekleidung usw. von 50 $ per Wagen, oder 100 Mill. $, Garagekosten: 100 $ pro Jahr und Wagen oder zusammen 200 000 000 $, Reparaturkosten: 50 $ per Wagen oder 100 Mill. $ pro Jahr, so kommt man zu einer Höhe der Gesamtkosten von 730 Mill. $ jährlich. Fügt man den Kostenpreis von 600 000 neuen Automobilen à 750 $ per Stück im Durchschnitt hinzu, die jährlich ge-

kauft werden, so gelangt man zu der ungeheuren Summe von 1180 Mill. $, die im Jahre 1915 für den Automobilverkehr ausgegeben werden wird, woraus sich die Bedeutung dieses Betriebes von selbst ergibt. — Die Feuerversicherungsgesellschaften sollen bisher im allgemeinen mit den Ergebnissen der Automobilversicherung in den Vereinigten Staaten zufrieden sein.

2. Sozialversicherung.

Von der Bedeutung der Sozialversicherung — dieser großen Friedensschöpfung, mit der Deutschland den übrigen großen Staatswesen vorangegangen ist und mit deren Ausbau es auch heute noch an der Spitze steht — läßt sich (nach der „Nordd. Allg. Ztg.") eine eindringliche Vorstellung allein schon durch die Betonung der Tatsache geben, daß den Versicherten aus der Arbeiterversicherung an jedem Tage durchschnittlich 2¼ Millionen M. an Entschädigungen zufließen. Noch wichtiger als selbst diese in Geldeswert auszudrückenden Leistungen ist die gesundheitliche und sittliche Bedeutung des Wirkens der Sozialversicherung. Liegen doch die Hauptaufgaben dieses großen sozialen Werkes nicht nur in der Zahlung von Entschädigungen, sondern ebenso sehr oder noch viel mehr in der vorbeugenden Tätigkeit, in der Verhütung von Krankheit, Unfall und Invalidität; es handelt sich um Millionenaufwendungen, welche von der Sozialversicherung zur Hebung der Volksgesundheit wie auch der Volksbildung gemacht worden sind. Diese große soziale Schöpfung ist nun aber ein echtes Friedenswerk und in seiner Wirksamkeit auf friedliche Entwicklung des Wirtschaftslebens abgestellt. So ist denn im Auslande bei Kriegsausbruch geglaubt worden, daß unter den Wirkungen des Krieges in erster Linie der Aufbau dieses sozialen Werkes ins Wanken geraten und zusammenbrechen würde. Nichts dergleichen ist aber geschehen. Die Sozialversicherung hat eine Festigkeit und Tragfähigkeit gezeigt, und sie hat Kraft genug aufgespeichert gehabt, daß es nur weniger Maßnahmen bedurfte, damit die Träger der Sozialversicherung auch während des Krieges ungestört und sicher wie in Friedenstagen weiterarbeiten konnten. Ueber ihre gewohnten Friedensaufgaben hinaus vermochten sie sogar trotz vorsichtigster Wirtschaftsführung sich in bedeutendem Maße an Kriegswohlfahrtsbestrebungen zu beteiligen.

Einem seit längerer Zeit gehegten Wunsche entsprechend, traten zum ersten Male Vertreter der bei den Landesversicherungs-Anstalten Versicherten zu einer gemeinsamen Aussprache zusammen, zu der die Einladung von der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands, den Verbänden der christlichen Gewerkschaften und der deutschen Gewerkvereine, und dem Vorstande der polnischen Berufsvereinigung ausgegangen war. Auch das Reichsamt des Innern, das Reichsversicherungsamt und das sächsische Landesversicherungsamt waren vertreten. Die Aussprache galt der Frage, inwieweit die Landesversicherungsanstalten für die Heilung der verwundeten und erkrankten Kriegsteilnehmer und ihre Wiedereinführung in das Erwerbsleben einzutreten haben.

Die Referenten, Reichstagsabgeordneter Giesberts und Arbeitersekretär Wissell, forderten vorbeugende Maßnahmen gegen eine frühzeitige Invalidität der Kriegsteilnehmer, bezeichneten dagegen die Fürsorge für die Kriegerwaisen als nicht zu

den Aufgaben der Versicherungsanstalten gehörig, da die öffentlichen Körperschaften, Staat und Gemeinde, nicht vollständig von ihren Pflichten befreit werden dürften. Es wurde als vollkommen genügend bezeichnet, wenn 5 Proz. des Vermögens der Landesversicherungsanstalten für Zwecke der Kriegswohlfahrtspflege aufgewendet würden. Wenn man darüber hinausginge, würde man den Charakter der Versicherungsanstalten als Rentenanstalten verwischen und die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente, die noch in diesem Jahre dem Reichstag zur erneuten Beschlußfassung vorgelegt werden soll, oder die dringend notwendige Erhöhung der Hinterbliebenenbezüge vereiteln oder erschweren. Im einzelnen würde die Militärverwaltung für die erste Heilung sorgen müssen, später müsse dann die Landesversicherungsanstalt eingreifen. Die letztere müsse aber auch dem beschränkt Erwerbsfähigen eine Unterstützung zukommen lassen, damit ein Herabdrücken der Löhne verhütet werde. In der Diskussion verteidigte der Senatspräsident Steinwand den von verschiedenen Rednern kritisierten Beschluß der Landesversicherungsanstalten auf Gewährung einer Ehrengabe an die Hinterbliebenen von gefallenen Kriegern mit der Begründung, die Landesversicherungsanstalten seien finanziell so gestellt, daß sie sich diese Ausgabe leisten könnten. Demgegenüber wurde aus der Mitte der Versammlung hervorgehoben, daß die Hinterbliebenen von Kriegsteilnehmern finanziell weit besser daran seien als die Witwen und Waisen der übrigen Versicherten, und daß deshalb kein Grund vorliege, für sie besondere Aufwendungen aus den Mitteln der Landesversicherung zu machen. Die Versammlung nahm einstimmig eine Reihe von Leitsätzen an, in denen die von den Referenten vertretenen Ansichten niedergelegt waren. Ferner wurde dem Wunsch Ausdruck gegeben, daß derartige Konferenzen periodisch stattfinden möchten, jedoch in Zukunft auf Kosten der Landesversicherungsanstalten. Eine Kommission wird die Aufgabe haben, die aus der Versammlung hervorgegangenen Wünsche dem Reichsversicherungsamt zu unterbreiten.

Der kürzlich veröffentlichte Rechnungsabschluß der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte bietet eine Reihe von interessanten Zahlen, nicht nur weil ihre Einnahmen als Versicherungszwangsinstitut einen ziemlich sicheren Rückschluß auf die wirtschaftlichen Verhältnisse in Deutschland gestatten, sondern auch weil die dort zusammenströmenden Summen mit der Zeit einen recht erheblichen Teil unseres Volksvermögens ausmachen werden, an dessen wirtschaftlicher Anlage wieder unsere Volkswirtschaft stark interessiert ist. Sie bilden zugleich auch einen Ausweis über den Stand unseres Erwerbslebens, über seine Fähigkeit, teure Arbeitskräfte, Angestellte in gehobener Stellung, zu halten.

Wenn die Anstalt im Jahre 1914 Beitragseinnahmen in Höhe von 131 Mill M. gegenüber 138 Mill. M. im Jahre 1913 ausweist, so kann dies Ergebnis nur erfreuen. In den Kriegsmonaten haben sich die Beitragseinzahlungen nur um rund 20 Proz., 2,7 Mill. monatlich verringert, obwohl mehr als $^{1}/_{2}$ Million der Versicherten, das ist ein gutes Drittel des ganzen Bestandes, im Felde stehen. Hier haben offenbar die Arbeitgeber ein Uebriges getan und in ganz bedeutendem Umfang freiwillig Gehälter, Unterstützungen und Beiträge auf ihre einberufenen Angestellten weitergezahlt. So konnte auch die Reichsversicherungsanstalt am Schluß des Jahres 1914 an Rücklagen für Ansprüche auf Ruhegeld und Renten den Betrag von fast 244 Mill. M. angeben. Am Schluß des Jahres 1913 waren es fast 123 Mill. M. Diese Rücklagen sind nicht auf Grund einer versicherungstechnischen Bilanz, einer Berechnung des Deckungskapitals der laufenden Bezüge und des Zeitwertes der Anwartschaften gemacht. Man hat sich vielmehr an das Schema gehalten, welches die letzte für die Reichsversicherungsanstalt maßgebliche Beitragsberechnung abgab. Hiernach sind bei einem rechnungsmäßigen Zinsfuß von $3^{1}/_{2}$ Proz. von den eingehenden Beiträgen erforderlich: 88,55 Proz. für die Leistungen des Gesetzes im engeren Sinne (Ruhegeld, Hinterbliebenenrente, Beitragserstattung); 8,15 Proz. für Heilverfahren; 2,10 Proz. für Verwaltungs- und sonstige Unkosten; so daß noch 2,2 Proz. für Sicherheitszwecke freibleiben.

Die Hauptrücklage in Höhe von 88,55 Proz. der Beitragseingänge scheint sich schon nach Abschluß des zweiten Versicherungsjahres als viel zu hoch erwiesen zu haben. Wie bekannt geworden ist, dürfte vielleicht der Wunsch, den einberufenen Versicherten die Monate ihres Kriegsdienstes wie volle Beitragsmonate, ohne daß sie Beiträge zu zahlen brauchen, zu bewerten, in Erfüllung gehen. Ob dies für die ganze Dauer des Krieges möglich sein wird, darüber ist noch nichts verlautet. Jedenfalls müßte dann die Reichsversicherungsanstalt, wenn man zunächst einmal eine Anrechnung von 12 Kriegsmonaten annehmen will, rund 30 Mill. M. an für Einberufene gezahlten Beiträgen zurückerstatten und gleichzeitig die vollen Leistungen aus rund 60 Mill. M. nicht gezahlter Beiträge übernehmen. Aus den einmaligen Beitragseinnahmen sei noch erwähnt, daß die im Jahre 1913 zum Zwecke von Abkürzungen der Wartezeit eingezahlten Beträge von insgesamt rund 1 Mill. M. im Jahre 1914 infolge des Krieges auf $^1/_2$ Mill. M. zusammengeschrumpft sind. Die Einnahmen aus Strafen betrugen 1913 nur 15 M., 1914 waren es 300 M.

Unter den Ausgaben sind diejenigen für Renten zurzeit noch ohne Bedeutung. Im Jahre 1913 waren es 213,77 M., 1914 sind es zusammen fast 2000 M. Rentenzahlungen können bis jetzt nur infolge Abkürzung der Wartezeit möglich werden. In dem Kapitel „Beitragserstattung" auf Grund § 398 tritt der Krieg deutlich in Erscheinung. Der § 398 enthält den einzigen Kriegsanspruch, den Anspruch der Witwe oder der Kinder unter 18 Jahren auf Erstattung der Hälfte bzw. drei Vierteln der für den Verstorbenen gezahlten Beiträge. Im Jahre 1913 wurden fast 23 000 M. zurückgezahlt, 1914 waren es schon beinahe 200 000 M. Die Hauptausgaben für Leisungen hat die Heilfürsorge veranlaßt. 8,15 Proz. der Beiträge sollen hierfür aufgewandt werden. Verbraucht wurden aber im Jahre 1913 nur $1^1/_2$ Millionen, es mußten also beinahe 10 Millionen in Reserve gestellt werden. Im Jahre 1914 wurden 5 Millionen verausgabt, so daß fast 16 Millionen übrig blieben. Man rechnet für die Zukunft mit rund 48 000 Anträgen, von denen 36 000 genehmigt werden, mit einem Jahresaufwand von rund 19 Millionen M. Außerdem erwartet man von den Kriegsbeschädigten allein noch weitere 30 000 Anträge, die einen Kostenaufwand noch von rund 10 Millionen verursachen werden.

Einige interessante Zahlen enthält noch das Kapitel „Verwaltungs- und sonstige Unkosten", die bei der Reichsversicherungsanstalt einschließlich des zurzeit noch einzigen Rentenausschusses Berlin entstanden sind. Es sind dies insgesamt 4 Mill. M. oder 3,14 Proz. der durch den Krieg verminderten Einnahmen, was einem Prozentsatz von ungefähr 2 Proz. der normalen Einnahmen entspräche. Auf den Kopf der Versicherten kommen 2,44 M. Verwaltungskosten. Die im Etat nicht vorgesehene Versendung von Kontoauszügen hat die Kosten erheblich vermehrt. Auf die persönlichen Ausgaben entfallen etwas über 2 Mill. M., auf die sachlichen etwas über 710 000 M. Der Rentenausschuß kostete rund 300 000 M. Man wird an diesen Posten denken müssen, wenn an eine Vermehrung der Rentenausschüsse geschritten werden soll. Die Vertrauensmänner verursachten etwas über 88 000 M. Kosten.

Als Sicherheitsrücklagen sind in den beiden Jahren je rund 3 Mill. M. nachgewiesen. Der Betrag ist gleich je 2,2 Proz. der laufenden nicht weitergezahlten Beiträge, vermehrt um die rechnungsmäßigen Zinsen. Ihm sind zum Ausgleich der Verpflichtungen 2,8 Mill. M. entnommen. Verbleiben 3,4 Mill. M. Die Entnahme aus den Rücklagen wird durch die Kursabschreibungen in Höhe von 2,9 Mill. M. erklärt.

Um die bei der Anlage des Vermögens der Reichsversicherungsanstalt beobachteten Grundsätze deutlicher erkennbar zu machen, vereinigen wir auch hier nach Möglichkeit die beiden Geschäftsberichte 1913 und 1914. Dauernd belegt sind am Schluß des Jahres 1914 252 Mill. M. Hiervon entfallen auf Reichs- und Staatsanleihen 70 Mill. M. oder 28 Proz. Nach dem Gesetz ist mindestens ein Viertel des Vermögens in Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten anzulegen. Am Schluß des Jahres 1913 waren 122 Mill. M. dauernd festgelegt und davon 25,5 Proz. in Reichs- und Staatspapieren. Damals wurden im wesentlichen ältere Anleihen, 3- und $3^1/_2$-proz., erworben, um auf möglichst lange Zeit hinaus einen gleichmäßigen Ertrag zu erzielen, und bei denen weder ein Wechsel infolge Auslosung, noch die Gefahr einer Gesamtkündigung (Konversion) zum Zwecke der Zinsherabsetzung für absehbare Zeit zu erwarten ist. Der ungewöhnliche Kurs-

sturz aller dieser Werte während der Balkankrisis hat bis zum Ablauf des Jahres 1913 bereits zu einem Kursverlust von 359 000 M. oder 1,135 Proz. geführt. Der mitten in das Jahr 1914 fallende Kriegsausbruch ließ befürchten, daß die Beitragseinnahmen erheblich zurückgingen; dann aber erschien es der Verwaltung als Pflicht, die Mittel in weitem Umfang vaterländischen Interessen dienstbar zu machen. Der Rückgang der Beiträge fand aber nur in verhältnismäßig geringem Maße statt, so daß sich die Anstalt mit dem Betrage von 40 Mill. M. an der im Herbst 1914 aufgelegten Kriegsanleihe beteiligen konnte. — Von der zweiten Kriegsanleihe im Frühjahr 1915 zeichnete sie 60 Mill. M. — Der Bilanzwert der vor Beginn des Krieges erworbenen Wertpapiere ist nach dem um 4 Proz. verminderten Kurse des 25. Juli 1914 bestimmt. Danach ergab sich ein Kursverlust von fast 2,9 Mill. M. am Schluß des Jahres 1914.

Die Nachfrage nach Kommunaldarlehen war schon zu Beginn des Jahres 1913 sehr groß. Da der Nominalzinsfuß bei Kommunaldarlehen sich gegenüber demjenigen der Hypotheken regelmäßig niedriger stellt, so wurde neben den laufenden Zinsen zum rechnungsmäßigen Ausgleich der Verzinsungsunterschiede eine einmalige Zinsausgleichsvergütung erhoben. Das Tilgungsverfahren erfolgte auf Grund fester, meist von den Kommunen selbst ausgearbeiteter Tilgungspläne. Bis zur vollständigen Durchführung der Organisation für die Hypothekendarlehen bildete die Gewährung von Darlehen an die Kommunen die hauptsächliche Vermögensanlage, zumal sie auch einen bequemen und sicheren Abfluß der Versicherungsbeiträge sicherstellte. Da die Hypothekengesuche erst nach und nach bei der Anstalt eingingen, flossen den Kommunen im Jahre 1913 fast die Hälfte der sämtlichen Vermögenseingänge zu. Wegen der mit einer genaueren Prüfung der Leistungsfähigkeit und Kreditnotwendigkeit verbundenen Kleinarbeit sowie wegen der zu umständlichen Rückzahlung und Verrechnung kleinster Zins- und Tilgungsbeträge wurde Darlehensgesuchen unter 100 000 M. mit wenigen Ausnahmen im Jahre 1913 zunächst noch nicht näher getreten. Anträge auf Gewährung von Kommunaldarlehen gingen im Jahre 1914 ein (die Zahlen für 1913 folgen in Klammern) 533 (726), davon wurden abgeschlossen 20 (64) mit 20 Mill. M. (85 Mill. M.), davon wurden ausgezahlt 6 Mill. M. (56 Mill. M.). Von den im Jahre 1913 noch unerledigten Anträgen wurden im Jahre 1914 noch 26 Stück im Gesamtbetrag von 30 Mill. M. zum Abschluß gebracht, wovon 19 Mill. M. ausgezahlt wurden. Ferner gelangten von den bereits im Jahre 1913 abgeschlossenen Verträgen im Jahre 1914 26 Mill. M. zur Auszahlung, so daß im Jahre 1914 insgesamt 51 Mill. M. an die Kommunen abflossen. Eine möglichst gleichmäßige Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten wird dabei angestrebt. Von den bis zum 31. März 1914 bzw. 1913 ausgezahlten Kommunaldarlehen fielen auf Preußen 32,8 Mill. M. (43 Mill. M.), Bayern 8,3 Mill. M. (9,5 Mill. M.), Sachsen 3,1 Mill. M. (2,7 Mill. M.), Baden 2,2 Mill. M. (0,5 Mill. M.). Die Verteilung auf die verschiedenen Arten von Gemeinden stellt sich folgendermaßen: Stadtgemeinden 39 Mill. M. (37 Mill. M.), Landgemeinden 2 Mill. M. (8 Mill. M.), Gemeindeverbände, Kreisgemeinden 8 Mill. M. (9 Mill. M.), Zweckverbände 3 Mill. M. (2 Mill. M.).

Der Gesamtbetrag der Hypothekendarlehen blieb im Jahre 1913 hinter dem zukünftig zu erwartenden Durchschnitt noch zurück. Im Jahre 1914 wurden vom Beginn des Krieges an Hypothekendarlehen nur auf Grund früher bereits eingegangener Verpflichtungen ausgegeben. Die übrigen Mittel wurden auf die Kriegsanleihen verwendet, zumal man auch von der Ausgabe neuer Hypotheken mit Rücksicht auf den zu fordernden höheren Zinsfuß absehen mußte. Beleihungsgesuche gingen im Jahre 1914 3160 (3535) ein. Hiervon gelangten zum Abschluß 243 (323) mit 18,6 Mill. M. (45,5 Mill. M.), hiervon wurden ausgezahlt auf ein ländliches Grundstück 1,15 Mill. M. (7 ländliche Grundstücke 3 Mill. M.) und auf 213 sonstige Grundstücke 14,6 Mill. M. (20 sonstige Grundstücke 28 Mill. M.). Von den aus dem Jahre 1913 übernommenen Anträgen kamen noch 189 Gesuche zum Abschluß mit 25 Mill. M., wovon 4,5 Mill. M. auf 14 ländliche Grundstücke und 19 Mill. M. auf 172 sonstige Grundstücke ausgezahlt wurden. Der Rest wurde auf 1915 übertragen. Auch hier wird mit der Zeit eine möglichst entsprechende Verteilung auf die einzelnen Bundesstaaten angestrebt. Sie verteilen sich in den Jahren 1914 und 1915, wie folgt: Preußen 31,7 Mill. M. (25 Mill. M.), Bayern 1,5 Mill. M. (363 000 M.), Sachsen 5,7 Mill. M. (4,66 Mill. M.). Hier wird Bayern wohl in den nächsten Jahren auf eine bessere Berücksichtigung hoffen

dürfen. Es entfielen auf einen Betrag bis zu 50 000 M. 152 (33) Darlehen, von da bis zu 100 000 M. 135 (62), bis 250 000 M. 87 (90), bis 500 000 M. 19 (24), bis 1 Mill. M. 5 (3), über 1 Mill. M. 2 (1). Die Zahl der kleineren Hypotheken hat sich hiernach erfreulich vermehrt. Ein knappes Viertel (ein Neuntel) waren Hypotheken mit Tilgung.

Ein mit 285 000 M. beliehenes Grundstück kam im Jahre 1914 zur Zwangsversteigerung. Die Hypothek wurde von dritter Seite ausgeboten. Bei zwei Grundstücken mit Hypotheken über 325 000 M. schwebt das Zwangsverwaltungs- und Zwangsversteigerungsverfahren. An Hypothekenzinsen waren bis zum 30. März 15 (7) Posten mit insgesamt 8000 M. rückständig.

Den wirklichen Durchschnittszinsertrag sämtlicher Anlagen ergibt folgende Tabelle:

	1914	1913
Reichs- und Staatspapiere	4,263 Proz.	4,031 Proz.
Andere Wertpapiere	4,309 „	4,309 „
Vorübergehende Anlage	3,205 „	4,39 „
Kommunaldarlehen	4,377 „	4,339 „
Hypotheken	4,506 „	4,491 „
Gesamte Vermögensanlage	4,325 „	4,384 „

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Juli.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Bankwesen in Deutschland und im Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, Belgien, Polen, England, Skandinavien, der Schweiz, Italien. Währungs- und Notenbankwesen in Polen, Oesterreich, England, Frankreich, Rußland, Finnland, der Schweiz, Argentinien, Uruguay, Columbien.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Juli.

Der Monat Juli, mit dem das erste Kriegsjahr abschließt, hat in den Grundzügen der internationalen Wirtschaftsbeziehungen und der Gestaltung des internationalen Geldmarktes gegen den Vormonat keine wesentlichen Veränderungen gebracht. Besonders auffallend waren die Bemühungen der Dreiverbandsmächte, die Goldbestände ihrer Notenbanken zu heben und durch Goldausfuhrverbote oder -beschränkungen die nationale Goldreserve zu schützen. Noch deutlicher vielleicht als bisher zeigte es sich, daß die Geldmärkte der einzelnen Länder kaum eine andere Aufgabe mehr haben, als Mittel zur Befriedigung des Kriegsfinanzbedarfs der eigenen oder auch fremder Staaten bereitzustellen. Dies gilt in erster Linie von den kriegführenden Staaten[1]); aber auch eine Reihe neutraler Staaten, die unter den Wirkungen des Krieges besondere Aufwendungen zu machen hatten, suchten wiederum größere Kredite aufzunehmen, z. B. die Schweiz[2])

1) Am 1. Juli legte auch Italien eine neue innere Anleihe der Schweiz auf. Da das Publikum große Zurückhaltung zeigte, wurde der Schluß der Zeichnung vom 8. auf den 18. Juli verschoben. Trotz der merkwürdigsten Reizmittel sollen insgesamt nur etwa 1100 Mill. Lire gezeichnet sein.

2) Diese (3.) Mobilisationsanleihe — diesmal ohne Begrenzung des Betrages — konnte angesichts der günstigen Lage des schweizerischen Geldmarktes $4^1/_2$-proz. erfolgreich ausgegeben werden, während die beiden ersten Anleihen mit einem Zinsfuß von 5 Proz. ausgestattet gewesen waren.

und Dänemark. In Rumänien mußte die Regierung, die in früheren Jahren den Staatsfinanzbedarf in der Regel durch Anleihen an fremden Märkten gedeckt hatte, diese aber jetzt verschlossen fand, sich einen weiteren Schatzwechselkredit von 100 Mill. Lei bei der Notenbank eröffnen lassen. Die andauernde starke Inanspruchnahme der Geldmärkte hat bei dem Fehlen der früheren Ausgleichsmöglichkeiten — insoweit wenigstens, als die verfeindeten Staaten in Frage kommen — und angesichts der in manchen wichtigen Ländern immer wieder zutage tretenden vorsichtigen Zurückhaltung der Kapitalisten beim Ausleihen von Geldern auf längere Fristen nicht unerhebliche Schwankungen und auffällige Gegensätze in den privaten Geldleihsätzen der verschiedenen Märkte zur Folge gehabt. Die offiziellen Diskontsätze der europäischen Notenbanken erfuhren im Juli keine Veränderung, mit Ausnahme des der Niederländischen Bank, die am 1. Juli ihren Satz von 5 Proz. auf $4^1/_2$ Proz. herabsetzte, und des der Dänischen Nationalbank, die am 10. Juli ihn von $5^1/_2$ Proz. auf 5 Proz. ermäßigte (wohl um den Markt für die neue 5-proz. Anleihe vorbereiten zu helfen).

Dem deutschen Geldmarkte hatte der Halbjahresschluß keine Einbuße getan, und seine Entwicklung stellte sich im Juli noch günstiger dar als im vorangegangenen Monat. Obwohl verfügbare Gelder in umfangreichen Beträgen in Reichsschatzanweisungen Anlage fanden, obwohl Kreise und Kommunalverbände nicht unbeträchtliche Kreditbedürfnisse in Wechselform am Markte deckten, wurde die Geldflüssigkeit in keiner Weise beschränkt. Stark war auch trotz der weiteren Einzahlungen auf die Kriegsanleihe der Zufluß an Depositengeldern bei den Banken. Da genügende Anlagemöglichkeiten fehlten, sah sich die Berliner „Stempelvereinigung" veranlaßt, mit Wirkung vom 9. Juli ab den Zinssatz für Einlagen auf provisionsfreiem Scheckkonto von 2 Proz. auf $1^1/_2$ Proz. herabzusetzen; weitere Bankenvereinigungen im Reiche schlossen sich diesem Vorgehen alsbald an.

Der Zinssatz für tägliches Geld, der am 1. Juli noch $3^3/_4$ Proz. betrug, sank allmählich bis auf 2 Proz. in der letzten Juliwoche. Auch Ultimogeld stellte sich billiger als im Vormonat; es bedang am 27. und 28. Juli $3^3/_4$ Proz. und war am 30. und 31. Juli zu 4 Proz. reichlich angeboten. Der Privatdiskontsatz betrug zu Anfang des Monats $3^3/_4$ Proz. und wurde schon vom 2. Juli ab bis zum Monatsende mit $3^3/_8$ Proz. notiert. Dazu muß bemerkt werden, daß Bankakzepte und börsengängige Handelswechsel vielfach erheblich unter $3^3/_8$ Proz. gehandelt worden sind.

Die Entwicklung der deutschen Reichsbank war im Berichtsmonat durchaus zufriedenstellend. Die Entlastung nach der Inanspruchnahme zum Termin brachte bis Ende Juli eine Verminderung der Kapitalanlage um 133 Mill. M, während die fremden Gelder um 147 Mill. M abnahmen. Der Notenumlauf hatte sich bis zum 23. Juli um 525 Mill. M vermindert. Er dehnte sich bis zum 31. Juli wieder um 223 Mill. M aus, so daß seine Abnahme für den ganzen Monat immerhin 302 Mill. M betrug. Da erfreulicherweise der Goldbestand der Reichsbank im Berichtsmonat seine seit Jahresfrist nicht unterbrochene Zunahme — diesmal mit 13,1 Mill. M — fortsetzte, stellten

sich die Deckungsziffern wieder günstiger als am Ende des Vormonats. Die Golddeckung der Noten betrug am 31. Juli 43,3 Proz. (gegen 40,9 Proz. am 30. Juni 1915 und 43,1 Proz. am 31. Juli 1914), die Golddeckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten 33,4 Proz. (gegen 31,3 Proz. am Ende des Vormonats und 30,1 Proz. am 31. Juli 1914).

Ebenso haben sich die Anlagen bei den Darlehnskassen des Reiches bis zum 31. Juli um 221,3 Mill. M gegen den Stand vom 30. Juni verringert; die Inanspruchnahme der Darlehnskassen für die Zwecke der Einzahlungen auf die zweite Kriegsanleihe, die Ende des Berichtsmonats bis zu einer Höhe von 8959,2 Mill. M (= 98,4 Proz.) geleistet waren, hat sich um 140,9 Mill. M auf 354,1 Mill. M verringert.

Ein Rückblick auf die deutschen Wirtschafts- und Geldmarktsverhältnisse im ersten Kriegsjahre läßt erkennen, daß ihre Entwicklung über alle Erwartungen günstig gewesen und daß Deutschland den gewaltigen Anforderungen weit besser gerecht geworden ist als jeder seiner Feinde — auch England eingeschlossen —, weil es über eine weit bessere Organisation verfügte und weil es, sich selbst genügend, nicht wie seine Gegner auf die Zufuhr von Lebensmitteln, Munition oder Geld angewiesen war.

Die Entwicklung des englischen Geldmarktes stand im Berichtsmonat in schroffem Gegensatz zu der des deutschen und muß für England als unbefriedigend bezeichnet werden. Die Aeußerungen der maßgebenden Persönlichkeiten in England ließen darüber keinen Zweifel, daß das Land unter den unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen des Krieges, insbesondere unter den finanziellen Kriegslasten, die auf den Geld- und Kapitalmarkt sowie auf die Gestaltung der Wechselkurse fortgesetzt ungünstig einwirkten, schwer litt. Zwar hat die Zeichnung auf die zweite Kriegsanleihe, die nach einer recht aufdringlichen Reklame im Juli geschlossen wurde, nach der Angabe des Schatzkanzlers das an sich beachtenswerte Ergebnis von etwa 585 Mill. £ [1]) gebracht; ob es indes den Erwartungen entsprach, erscheint zweifelhaft. Die im Interesse der Wechselkurse allgemein erhoffte starke Beteiligung des neutralen Auslandes (namentlich der Vereinigten Staaten von Amerika) ist jedenfalls ausgeblieben, während andererseits ein nicht unbeträchtlicher Teil des Erlöses aus der Anleihe an das Ausland, sei es nach den verbündeten Staaten, sei es zur Begleichung der gesteigerten Wareneinfuhr an Amerika wird abgeführt werden müssen. Auch die sonstigen Bemühungen (Goldexporte nach New York, Verkäufe amerikanischer Wertpapiere, ferner Goldsammlungen aus dem inneren Verkehr, Goldausfuhrbeschränkungen gegenüber dem Kontinent, Mahnungen zur Sparsamkeit und zur Verminderung der Einfuhr) vermochten den New Yorker Wechselkurs nicht zu bessern. Er stellte sich im Monatsdurchschnitt auf 4,7697 (Parität 4,867).

---

1) Die Regierung gestattete den Börsenhandel in neuer Kriegsanleihe erst in den letzten Tagen des Monats. Wie angesichts der wachsenden Entwertung aller Anlagepapiere (vgl. Bankers' Magazine, Augustheft 1915) befürchtet worden war, wurde sie von vornherein beträchtlich unter dem Ausgabepreis notiert.

Wenn sich der Geldmarkt auch in den ersten Julitagen infolge der Kuponszahlungen und der Ausschüttungen auf Dividendenpapiere noch verhältnismäßig flüssig zeigte, so machte sich doch mit dem Näherrücken des Termins für die erste Einzahlung auf die Kriegsanleihe (20. Juli) eine Versteifung geltend, die sich bis Ende des Monats fortsetzte. Die Abhebungen an Depositengeldern waren stark, so daß die Banken in London — die übrigens die Veröffentlichung ihrer Monatsbilanzen einstellten — und bald darauf auch die Banken in Schottland den Depositenzinsfuß von 2 Proz. auf 3 Proz. erhöhten, „um das Abheben der Einlagen angesichts der Kriegslage zu verhindern“ [1]. Eine merkbare Erleichterung trat auch dann nicht ein, als Ende des Monats die englische Regierung einen Teil ihres Anleiheerlöses dem Markte wieder zuführte.

Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel stieg unter Schwankungen von $4^3/_{16}$ Proz. am 1. Juli bis auf $5^1/_8$ Proz. am 19. d. M. und wurde vom 22. Juli bis zum Monatsschluß mit $5^1/_{16}$ Proz. notiert, also über dem offiziellen Diskontsatz der Bank von England, der seit dem 8. August 1914 5 Proz. betrug und dessen Heraufsetzung daraufhin erwartet wurde. Noch stärker war die Aufwärtsbewegung des Zinssatzes für tägliches Geld. Es bedang in der ersten und auch noch vorübergehend in der zweiten Juliwoche nur $1^1/_4$ Proz. Der Satz stieg dann bis zum 21. Juli bis auf $4^1/_4$ Proz. und zeigte erst in den letzten Julitagen eine geringe Ermäßigung auf 4 Proz.

Die Anspannung des Geldmarktes in London kam in dem Status der Bank von England deutlich zum Ausdruck. Im Zusammenhang mit der Einzahlung auf die Kriegsanleihe haben sich die privaten Guthaben um 45 Mill. £ verringert und die öffentlichen Guthaben um mehr als den doppelten Betrag (96 Mill. £) vermehrt. Daneben wurde aber der Kredit der Bank in sehr starkem Maße in Anspruch genommen; die government securities erfuhren zwar nur eine Zunahme von 2,1 Mill. £, dagegen wurde der Zugang an other securities in der Zeit vom 30. Juni bis 28. Juli mit 39,3 Mill. £ ausgewiesen. Er soll nach Pressemitteilungen noch um etwa 50 Mill. £ größer gewesen sein, was im Status deshalb nicht zum Ausdruck kam, weil angeblich die Regierung aus dem Erlös der Anleihe die Bank im gleichen Betrage (50 Mill. £) von Prämoratoriumswechseln entlastete. Der Notenumlauf ging um 1,1 Mill. £ zurück, der Barvorrat vermehrte sich daneben um 8,8 Mill. £. Dieser starke Zugang stammt zu einem kleinen Teile aus der indischen Goldreserve und aus der Einfuhr von Gold, in der Hauptsache wohl aus den von den Londoner Privatbanken dem Noteninstitut freiwillig abgelieferten Beträgen [2]. Trotzdem haben sich die Deckungsziffern kaum geändert; die Deckung der Depositen durch die Totalreserve ist von $16^1/_4$ Proz. am 30. Juni auf $16^3/_4$ Proz. am 28. Juli gestiegen, während die Golddeckung der Noten und täglich fälligen Verbindlichkeiten in der gleichen Zeit sogar von 20,0 Proz. auf 19,6 Proz. zurückgegangen

---

1) Vgl. The Standard, London, vom 26. Juli 1915.

2) Die London City and Midland Bank soll der Bank von England allein 3 Mill. £ Gold zugeführt haben.

ist. Der Umlauf der von der Regierung ausgegebenen Noten (currency notes) verringerte sich auf 45,4 Mill. £ und war am 28. Juli zu 62,8 Proz. durch Gold gedeckt.

In Frankreich zeigten die gesamten Wirtschaftsverhältnisse sowie die Finanzlage des Staates im Berichtsmonat keine Besserung, und der französische Geldmarkt verharrte in seiner unbefriedigenden Verfassung. Wenn auch der Absatz an Nationalverteidigungswechseln sich im Juli verhältnismäßig günstig gestaltet haben soll (825 Mill. frcs Wechsel neben 322 Mill. frcs Nationalverteidigungsobligationen), so daß die Bank von Frankreich nach ihren Ausweisen vom Staate in diesem Monat weniger in Anspruch genommen wurde, ist es doch zweifelhaft, ob der Regierung von seiten des Publikums erhebliche Summen neuen Geldes zugeflossen sind. Es hat den Anschein, als ob die privaten Banken dem Staate, der seinen Inlandslieferanten gegenüber sicher immer noch langes Ziel in Anspruch nahm, in irgendeiner Form weitere Hilfe liehen. Ueberaus bezeichnend für die zweifellos vorhandenen Schwierigkeiten des Geld- und Kapitalmarktes waren jedenfalls die erfolglosen wiederholten Bemühungen um eine Liquidation der Börsengeschäfte von Ultimo Juli 1914 sowie ferner der durch Leroy-Beaulieu gemachte Vorschlag (vgl. „Nordd. Allg. Zeitung“ vom 21. Juli 1915), die Regierung solle etwa 12 Milliarden frcs. 5-proz. ewiger Rente zu 8—10 Proz. unter Pari ausgeben. Die Wechselkurse verschlechterten sich bis Ende Juli weiter und ließen erkennen, daß die Forderungen des Auslandes für eingeführte Kriegswaren und Lebensmittel nicht geringer geworden waren. Die zur Stützung der Währung ergriffenen Maßnahmen: Strafandrohung für den Ankauf von Goldmünzen (durch Verfügung des Ministers des Innern), Goldausfuhrverbot (durch Regierungsdekret) und die energisch betriebene Ueberführung der Goldmünzen aus dem Verkehr zur Notenbank [1]) waren bisher nicht so wirksam, daß die Bank von Frankreich Goldversendungen in dem zur Besserung der Wechselkurse erforderlichen Umfange hätte vornehmen können. Ende Juli betrug in Paris der Kurs für Scheck London 27,13 (Parität $25{,}22^1/_4$), für Auszahlung New York 5,70 (Parität 5,1825), für Wechsel Amsterdam (3 Monate) 228,50 (Parität 208,30). Daß auch sonst die Lage schwieriger wurde, geht daraus hervor, daß der Justizminister gegen Ende des Monats in einem Gesetzentwurf die Aufhebung des vor 100 Jahren gesetzlich bestimmten Höchstzinsfußes von 6 Proz. während der Kriegszeit verlangte. Unter der Einwirkung der Thesaurierungen wurde die Ausgabe kleiner papierner Zahlungsmittel, die mit Duldung der Regierung [2]) von manchen kommunalen und sonstigen Verbänden in ganz Frankreich seit Ausbruch des Krieges betrieben wurde, fortgesetzt.

Der Status der Bank von Frankreich zeigte im Juli eine weitere Anspannung, die allerdings ihrem Umfange nach etwas geringer

1) Edmond Théry schätzte den — infolge des Moratoriums größtenteils thesaurierten — Vorrat an Goldmünzen in Frankreich außerhalb der Notenbank auf $3^1/_2$ Milliarden frcs.

2) Vgl. das interessante Schreiben des französischen Finanzministers an den Vorsitzenden der Pariser Handelskammer vom 14. August 1914 (abgedruckt im Bulletin de statistique et de législ. comp., August 1914, S. 191).

war als in den Vormonaten, weil, wie betont, der Staat die Bank aus nicht hinreichend geklärten Gründen weniger neu in Anspruch zu nehmen brauchte. Die Schuld des Staates bei der Bank erhöhte sich auf dem Konto „Darlehen an den Staat" um 100 Mill. frcs, auf dem Konto „Schatzwechsel" um 80 Mill. frcs und betrug Ende Juli 6300 Mill. frcs bzw. 310 Mill. frcs. Gleichzeitig wuchsen die täglich fälligen Gelder, und zwar die privaten Guthaben um 17 Mill. frcs, die öffentlichen Guthaben sogar um 139 Mill. frcs. Infolge der Goldsammlungen konnte der Goldbestand der Bank um 197 Mill. frcs vermehrt werden. Da aber der Notenumlauf sich um 377 Mill. frcs ausdehnte, blieben die Deckungsziffern fast unverändert. Ende Juli waren die Noten zu 32,8 Proz. (am 30. Juli 1914 zu 62 Proz.), die Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten zu 27,1 Proz. (am 30. Juli 1914 zu 51,4 Proz.) durch Gold gedeckt. Nach Verlauf des ersten Kriegsjahres war also die Golddeckung sowohl für die Noten wie für die gesamten täglich fälligen Verpflichtungen der Bank von Frankreich annähernd nur noch halb so gut als zu Beginn des Krieges, während die entsprechenden beiden Deckungsziffern bei der deutschen Reichsbank in dem gleichen Zeitraum sogar eine Besserung erfahren hatten.

Der amerikanische Geldmarkt blieb im Juli wie schon in den Vormonaten flüssig. Wenn auch im ganzen genommen die wirtschaftliche Konjunktur in den Vereinigten Staaten unter der Wirkung des europäischen Krieges immer noch schlecht war, so wirkte doch die lohnende Ausfuhr von Kriegswaren und Lebensmitteln um so befruchtender auf die damit vollbeschäftigten Industriezweige wie auch teilweise — wenigstens soweit der Getreidebau in Frage kam — auf die Landwirtschaft ein, zumal die Erntenachrichten wieder äußerst günstig lauteten. Die Handelsbilanz gestaltete sich noch weiter aktiv, so daß der Goldzufluß[1]) auch im Juli anhielt und den Markt in die Lage versetzte, die namentlich aus England an die New Yorker Börse zurückströmenden amerikanischen Wertpapiere mühelos aufzunehmen und darüber hinaus noch ausländische Kriegskreditbedürfnisse — meist für Rechnung der Vierverbandsländer, aber unter Garantie Englands — zu befriedigen; ferner entlastete z. B. ein amerikanisches Syndikat die englische Geldwirtschaft durch die Uebernahme von 40 Mill. $ 5-proz. kanadischer Bonds.

Der Satz für tägliches Geld in New York stellte sich in der ersten Juliwoche auf $1^1/_2$ Proz., in der zweiten auf 2 Proz. und vom 16. Juli ab bis zum Monatsschluß durchweg auf $1^3/_4$ Proz.

Am Wiener Geldmarkt wurde zwar die vorher überaus günstige Entwicklung ein wenig durch die starken Einzahlungen auf die Kriegsanleihe beeinflußt, aber der Privatdiskontsatz überschritt kaum $3^1/_2$ Proz.

1) Nach einem Bericht der National City Bank, New York, sind den Vereinigten Staaten in den ersten sieben Monaten des Jahres 1915 120 Mill. $ Gold zugeflossen, davon 90 Mill. $ aus dem Depot der Bank von England in Ottawa und allein 50 Mill. $ seit Mitte Mai (vgl. Chronik S. 336 Anm. 1).

Ueber die Lage des russischen Geldmarktes ist schwer ein zuverlässiges Bild zu gewinnen[1]). Zur Beurteilung der Verhältnisse stehen in der Hauptsache nur die Ausweisziffern der russischen Staatsbank zur Verfügung. Der Staat, der anscheinend weder im eigenen Lande noch bei seinen Verbündeten seinen Kreditbedarf voll decken konnte, nahm weiter in sehr erheblichem Umfange die Notenbank in Anspruch. Ihr Bestand an bons du trésor wuchs im Juli um rund 300 Mill. Rubel auf 1847,2 Mill. Rubel an. Der Notenumlauf war bis zum 16./29. Juli auf 3831,8 Mill. Rubel gestiegen, der Goldbestand hielt sich demgegenüber schon seit November vorigen Jahres auf etwas über $1^1/_2$ Milliarden Rubel. Die Notierungen des Rubelpreises bewegten sich an der Londoner, Pariser und New Yorker Börse fortgesetzt um mehr als 30 Proz. — in London zeitweilig sogar um 50 Proz. und mehr — unter Parität.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Zerbst ist die Kriegsdarlehns-Genossenschaft Zerbst e. G. m. b. H. als privates Kriegskreditinstitut eröffnet worden.

Die Mittelrheinische Bank, Coblenz, (Aktienkapital 20 Mill. M.) tritt unter Mitwirkung des A. Schaaffhausen'schen Bankvereins, Cöln, und der Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, in Liquidation. Ersterer hat sich bereit erklärt, die Aktien der aufzulösenden Bank zu 65 Proz. zu erwerben. In den bisher von der Mittelrheinischen Bank benutzten Räumen in Coblenz und Metz wird die Direction der Disconto-Gesellschaft, Berlin, Zweigniederlassungen eröffnen.

Die Mülhauser Diskontobank, Mülhausen i. E., beruft eine außerordentliche Generalversammlung ein, die über die Weiterführung der Bank, deren Tätigkeit laut Statut Ende März 1916 abläuft, bis auf unbeschränkte Zeit beschließen soll.

Die Deutsche Effekten- und Wechselbank, Frankfurt a. M., errichtet in Brüssel unter der Firma Agence de la Deutsche Effekten- und Wechselbank (Société Anonyme Belge) mit einem Kapital von 0,5 Mill. frcs. eine Niederlassung.

Die Geschäftsaufsicht über die Hamburger Filiale der Hongkong and Shanghai Banking Corporation ordnet an, daß den legitimierten deutschen Aktionären ein Vorschuß in ungefährer Höhe der ihnen für das erste Halbjahr 1915 zustehenden Dividende (2 £ 3 sh) gezahlt werden soll (vgl. Chr. 1914, S. 782).

Die Schaffhauser Kantonalbank, Schaffhausen, beantragt die Erhöhung des Grundkapitals von $4^1/_2$ auf 7 Mill. frcs.

Die Bodenkreditbank in Basel geht zur Ausgabe fünfprozentiger Obligationen über.

Der Zeitschrift „Die Bank" zufolge erhöht die Banque Continentale de Paris, Paris, ihr Aktienkapital von 10 auf 20 Mill. frcs.

---

1) Die sich auf Auslassungen des Finanzministers Bark stützenden Ausführungen des Londoner Economist (vom 7. August, S. 219), nach denen die finanzielle Lage Rußlands durchaus befriedigend sein soll, sind zweifellos zu optimistisch.

Der Crédit Franco-Égyptien, Paris, ermäßigt sein Kapital von 12,5 auf 10 Mill. frcs.

In Mailand haben 13 Banken und Bankiers ein Konsortium gebildet, das, mit einem Anfangskapital von $7^1/_2$ Mill. Lire ausgestattet, Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren und Waren gewährt.

Einer Meldung der „Neuen Zürcher Zeitg." zufolge ist in Mailand die Società Finanziaria di Liquidazione mit einem Kapital von 20 Mill. Lire zwecks Liquidierung der Aktiven der Società Bancaria Italiana ins Leben gerufen worden.

Die Bank für Handel und Industrie in Warschau, Warschau, beantragt eine weitere Erhöhung ihres Aktienkapitals von 5 auf 10 Mill. Rbl. (vgl. S. 410).

Wie die Zeitschrift „Die Bank" meldet, wird die Russisch-Englische Bank, St. Petersburg, in Moskau und London Filialen eröffnen.

In Christiania ist die Gründung einer überseeischen Bank unter der Firma „Aktieselskabet The Northern & Oversea Banking Corporation, Handels- & Exportbank" mit 5 Mill. Kr. Aktienkapital (nicht 2,5 Mill. Kr., wie auf S. 270 erwähnt) nunmehr zustande gekommen.

Ein amerikanisches Konsortium unter Leitung von Wm. Rockefeller beabsichtigt, in China eine Großbank zu errichten (vgl. S. 411).

Japan plant die Gründung einer chinesisch-japanischen Bank in China mit 50 Mill. $ Anfangskapital, von dem die Regierungen beider Länder je 30 Proz. übernehmen sollen. Ausländer sollen an der Uebernahme von Aktien nicht beteiligt werden.

In Argentinien wird die schon seit langem geplante Errichtung einer Agrarbank zur Förderung von Landwirtschaft und Viehzucht mit einem Kapital von 50 Mill. Pesos nunmehr verwirklicht werden.

In Deutschland hat der Bundesrat (Ges. vom 4. August 1914) weitere wichtige kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1) Bek. betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 450),

2) Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 22. Juli 1915 (RGBl. S. 451),

3) Bek. betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 23. Juli 1915 (RGBl. S. 474).

Die dem Schutzverband für deutschen Grundbesitz angehörenden Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften haben sich bereit erklärt, alle während des Krieges fällig werdenden ersten Hypotheken zum Einheitszinssatz von $4^3/_4$ Proz. ohne Provisionsberechnung bis drei Monate nach Friedensschluß zu verlängern.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch zwei Verordnungen vom 21. Juli 1915 die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen sowie die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 31. August 1915 verlängert (Ges.- u. Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens, S. 803, 804).

Der Präsident der Zivilverwaltung für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen ist durch Verordnung des Oberbefehlshabers im Osten vom 10. Juli 1915 ermächtigt worden, alle vom feindlichen Ausland aus geleiteten oder beaufsichtigten Unternehmungen, ferner solche Unternehmungen, deren Betrieb den öffentlichen Interessen des Deutschen Reiches Abbruch zu tun geeignet ist, unter Zwangsverwaltung zu stellen. Von dieser Befugnis ist bereits Gebrauch gemacht worden. (Verordn.-Bl. der Kaiserl. Dtsch. Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel, S. 159.)

Durch Verordnung des Oberbefehlshabers im Osten vom 3. Juli 1915 wurden die Vorschriften der Verordnung vom 21. März 1915 betr. Aufhebung des Moratoriums (vgl. S. 271) in einigen Punkten abgeändert (Verordn.-Bl. der Kaiserl. Dtsch. Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel, S. 161).

In England sind in Ergänzung zu dem Gesetz über den Handel mit dem Feind neue Bestimmungen getroffen worden, die unter anderem zur Anmeldung von Forderungen britischer Untertanen an Personen in feindlichen Ländern verpflichten, sowie die Auszahlung von Dividenden und Zinsscheinen an solche Personen neu regeln. Näheres siehe „The Economist“ vom 7. August 1915 (vgl. Chr. 1914, S. 784).

Die auf S. 411/12 gebrachte Notiz betr. Aenderung wechselrechtlicher Bestimmungen in Norwegen, Dänemark und Schweden ist dahin zu ergänzen, daß das daselbst zuerst genannte Gesetz in allen drei Ländern, das zweite nur in Norwegen erlassen ist.

Der schweizerische Bundesrat hat der Bundesversammlung den Entwurf eines Postsparkassengesetzes vorgelegt. (Näheres siehe „Archiv für Post und Telegraphie“, August 1915, S. 236 ff.)

In Italien ist durch Königliche Verordnung vom 27. Mai 1915, also wenige Tage nach der Kriegserklärung an Oesterreich-Ungarn, ein neues Moratoriumsgesetz erlassen worden (vgl. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, No. 60 vom 4. August 1915, S. 1).

Der Oberbefehlshaber im Osten hat für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen in Ergänzung der Verordnung vom 10. März 1915 (vgl. S. 198) unter dem 18. Juli bestimmt, daß Steuern und andere öffentliche Abgaben, die vor dem 10. März 1915 fällig waren und in deutscher Währung bezahlt werden, zum Kurse von 100 M für 50 Rbl zu begleichen sind. (Verordn.-Bl. der Kaiserl. Dtsch. Zivilverwaltung für Polen links der Weichsel, S. 187.)

In den österreichischen Gefangenenlagern werden den Gefangenen Zahlungsmittel nur in Gestalt eines besonderen Papiergeldes und einer besonderen Scheidemünze aus Messing überlassen. Das Geltungsgebiet dieser Geldzeichen ist auf das betreffende Gefangenenlager beschränkt.

Meldungen französischer Zeitungen zufolge dürfen die von England nach Frankreich Reisenden nicht mehr als 200 frcs Gold

mitnehmen. — „The Financial News“ vom 24. Juli veröffentlichen einen Armeebefehl, wonach den englischen Soldaten, die nach Frankreich gehen, das Gold abgenommen und in Papiergeld umgetauscht werden soll.

In Frankreich ist unter dem 3. Juli 1915 ein Ausfuhrverbot für Gold in jeglicher Form ergangen, das jedoch auf die Goldsendungen der Bank von Frankreich keine Anwendung findet (vgl. „Le Journal officiel“ vom 8. Juli 1915). — Das Gesetz vom 11. Juni 1915 über die Ausprägung der Scheidemünzen zu 10 und 5 centimes in Bronze findet sich unter anderem abgedruckt im „Bulletin de statistique et de législation comparée“, Juni 1915, S. 792 (vgl. Chronik S. 413). — Um der Valutaspekulation zu begegnen, macht die Bank von Frankreich die Abgabe fremder Valuten von dem Nachweis des Bedürfnisses für den Warenverkehr abhängig. — Zwecks Erleichterung des Umtausches von Goldmünzen in Banknoten halten die Postämter (seit dem 19. Juli), verschiedene Eisenbahngesellschaften und einige Banken besondere Schalter offen (vgl. S. 413 und „L'Économ. europ.“, Juli 1915, S. 54).

Eine Verfügung des russischen Finanzministers verbietet die Ausfuhr von Gold. Ausnahmen werden nur zugunsten von Untertanen verbündeter oder neutraler Staaten zugelassen. — Nach einer Meldung der „Nowoje Wremja“ sind die Behörden streng angewiesen worden, alles eingehende Gold sofort an die nächste Staatsbankfiliale abzuführen. Auszahlungen in Gold sind verboten. Für je 1000 Rbl abgelieferten Goldes wird eine Belohnung von 2 Proz. gezahlt.

Der Generalgouverneur für Finnland hat unter dem 6./19. Juli 1915 ein Goldausfuhrverbot erlassen (vgl. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, No. 59 vom 31. Juli 1915, S. 13).

In der Schweiz hat der Bundesrat durch Beschluß vom 16. Juli 1915 die Ausfuhr von Gold in jeglicher Form mit der Begründung untersagt, daß in allen Nachbarstaaten bereits ein derartiges Verbot in Kraft sei (vgl. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, No. 57 vom 25. Juli 1915, S. 9).

Die argentinische Regierung hat unter dem 2. Juni 1915 die Gebühren für das bei ihren europäischen Gesandtschaften hinterlegte Gold von 1/2 auf 2 Proz. erhöht (vgl. S. 117).

In Uruguay bleiben auf Grund eines Gesetzes vom 2. Februar 1915 die Bestimmungen des Gesetzes vom 8. August 1914 über den Banknotenverkehr und das Ausfuhrverbot für Gold bis zum Ablauf von 3 Monaten nach Beendigung des europäischen Krieges in Kraft (vgl. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“, No. 119 vom 14. November 1914, No. 60 vom 4. August 1915).

In Columbien setzt eine Verordnung des Präsidenten vom 8. Januar 1915 den Ausfuhrzoll für gemünztes Gold und Goldschmuck auf 1 Proz. des Wertes fest. (Näheres siehe „Deutsches Handels-Archiv“, August 1915, S. 850.)

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Juli 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach „L'Économiste français")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	15.	31.	15.	31.	15.	31.	15.	29.	14.	28.	14.	29.
	Juli						Juli		Juli		Juli n. St.	
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall Gold	2392	2401	—	—	—	—	3 229	3 345	—	—	3 410	3 4
Metall Silber	48	44	—	—	—	—	298	298	—	—	117	1
Summe	2440	2445	72	73	2512	2518	3 527	3 643	1085	1244	3 527	3 5
Sonstige Geldsorten	310	264	32	18	342	282	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	216	1
Gesamtsumme d. Barvorrats	2750	2709	104	91	2854	2800	3 527	3 643	1085	1244	3 743	3 7
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel¹)	4654	4785	95	94	4749	4879	2 679	2 684	Gov. Sec.:		893	8
Lombard	14	17	67	68	81	85	498	484	1058	1085	1 655	1 6
Effekten	21	20	21	20	42	40	179	179	Other Sec.:		284	2
Sonstige Anlagen	184	177	41	35	225	212	5 770	5 803	2860	3927	4 795	5 1
Summe der Anlagen	4873	4999	224	217	5097	5216	9 126	9 150	4295 ³)	5389 ³)	7 627	7 9
Summe der Aktiva	7623	7708	328	308	7951	8016	12 653	12 793	5380	6633	11 370	11 6
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	1
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	
Notenumlauf	5412	5538	151	132	5563	5670	10 083	10 200	705	684	8 112	8 2
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig Privatguthaben	1736	1651	73	72	1809	1723	1 983	1 965	3228	1953	1 609	1 7
Täglich fällig Oeffentl. Guthaben							78	179	1082	3629	1 291	1 2
Summe	1736	1651	73	72	1809	1723	2 061	2 144	4310	5582	2 900	3 0
Sonstige Verbindlichkeiten	214	258	33	33	247	291	326	266	6	8	239	2
Summe der Passiva	7623	7708	328	308	7951	8016	12 653	12 793	5380	6633	11 370	11 6
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	²) —	²) —	21	27	²) —	²) —	2067	1950	⁴) 758	⁴) 936	914	7
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	50,8	48,9	68,6	68,5	51,3	49,4	35,0	35,7	154,0	181,6	46,1	45,
durch Metall	45,1	44,1	47,8	55,1	45,2	44,4	35,0	35,7	154,0	181,6	43,5	42,
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	38,5	37,7	46,5	44,4	38,7	37,9	29,0	29,5	⁵) 21,6	⁵) 19,9	34,0	33,

Bankzinsfuß während des Monats Juli	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	5,—	4,— ⁶)

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 14. Juli: $17^5/_8$ Proz., am 28. Juli: $16^3/_4$ Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Juli 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Die Rückkehr der Krieger und die Gewerkschaften.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat sich im Monat Juli im Vergleich zum Vormonat nur wenig geändert. Ueber einen schlechten Geschäftsgang klagen das Baugewerbe und der Kalibergbau; jedoch sind die Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt in diesen Industriezweigen durchaus nicht ungünstig zu nennen.

Die Angaben des Arbeitsmarkt-Anzeigers über die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen an den Sonnabend-Stichtagen zeigen seit Anfang Februar d. J. folgende Entwicklung:

Am	Ueberschüssige Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
6. Februar	269	55 775	207	196	25 623	131
13. „	272	57 397	211	186	21 983	118
20. „	270	56 814	210	198	22 919	116
27. „	258	53 189	206	197	22 776	116
6. März	252	46 228	183	195	21 522	110
13. „	245	44 187	180	189	19 541	103
20. „	242	42 071	174	210	22 624	108
27. „	230	48 250	210	202	21 603	107
10. April	216	37 178	172	180	22 587	125
17. „	212	36 504	172	187	23 533	126
24. „	222	38 930	175	187	23 111	124
1. Mai	209	33 222	159	191	22 736	119
8. „	220	32 361	147	189	19 566	104
15. „	196	27 295	139	182	16 724	92
22. „	190	24 636	130	182	16 384	90
29. „	210	29 327	140	188	18 025	96
5. Juni	188	27 913	148	175	17 898	102
12. „	213	30 671	144	207	21 686	105
19. „	223	26 752	120	220	23 562	107
26. „	212	30 048	142	214	21 596	101
3. Juli	217	26 542	122	222	20 539	93
10. „	224	26 488	118	224	20 811	93
17. „	217	27 306	126	222	20 367	92
24. „	214	26 903	126	217	19 314	89

Danach ist die Zahl der überschüssigen Arbeitsgesuche im Monat Juli insbesondere gegenüber der Zahl dieser Gesuche in der ersten Hälfte Juni stark zurückgegangen. Die Zahl der unerledigten offenen Stellen ging allerdings im Juli gegenüber dem Juni gleichfalls zurück, jedoch nicht in dem starken Umfang, der bei den Arbeitsgesuchen zu beobachten war.

Die allgemeine Statistik der Arbeitsnachweise zeigt, daß bei den männlichen Personen im Juli auf je 100 offene Stellen 98 Arbeits-

gesuche entfielen gegen 96 im Juni. Bei den weiblichen Personen kamen auf je 100 offene Stellen 165 Arbeitsuchende gegen 157 im Vormonat. Danach wäre bei den männlichen Personen die Lage des Arbeitsmarktes im wesentlichen auf dem gleichen Stande wie im Vormonat geblieben.

Um einen näheren Einblick in die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt zu erhalten, seien für die wichtigen weiblichen Berufsarten die Verhältnisziffern (Zahl der Arbeitsgesuche auf 100 offene Stellen) mitgeteilt:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Juli 1915	Auf 100 offene Stellen kamen . . Arbeitsgesuche im	
		Juli 1915	Juni 1915
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 763	79	73
Metallarbeiterinnen	2 562	224	204
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- u. Appreturarbeiterinnen)	1 529	264	298
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 138	243	278
Tabakarbeiterinnen usw.	1 164	226	112
Schneiderinnen	8 149	189	196
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- u. Plättanstalten usw.	600	136	131
Buchdruckereiarbeiterinnen	518	235	254
Fabrikarbeiterinnen	4 150	257	261
Angestellte im Handelsgewerbe	843	432	440
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw.	5 050	138	152
Kochpersonal	4 153	104	100
Dienstboten, Hauspersonal	11 360	135	122
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	18 515	141	135
Sonstige Tagelöhnerinnen	1 948	204	146
Freie Berufsarten	129	459	578

Diese Uebersicht zeigt, daß sich vor allen bei den am stärksten besetzten Berufsarten (Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.) sowie Dienstboten, Hauspersonal eine verhältnismäßige Zunahme der Arbeitsgesuche und damit eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes ergab.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes ergibt eine Arbeitslosenziffer von 2,7 v. H. Es berichteten im ganzen 38 Verbände für 983 425 Mitglieder, davon waren 26 121 Personen arbeitslos. Für den Monat Juni hatte sich, wie in der Uebersicht des Vormonats mitgeteilt wurde, eine Arbeitslosenziffer von 2,6 v. H. ergeben; durch die Einbeziehung von drei nachträglich eingegangenen Nachweisen erniedrigt sich diese Ziffer auf 2,5 v. H.

Bei den großen Arbeiterverbänden, die über 75 000 nicht zum Heere eingezogene Mitglieder zählen, gestaltete sich die Arbeitslosenziffer seit Ende Mai, wie folgt:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Juli 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende Juli	Ende Juni	Ende Mai
		1915		
Metallarbeiter	269 849	1,5	1,4	1,5
Bauarbeiter	104 517	1,3	1,4	2,3
Fabrikarbeiter	99 288	0,9	1,0	1,1
Transportarbeiter	88 918	0,9	1,0	1,3
Holzarbeiter	85 148	3,7	4,0	4,8
Textilarbeiter	77 857	6,4	5,0	5,5

Daraus geht hervor, daß der Textilarbeiterverband eine verhältnismäßig starke Zunahme der Arbeitslosigkeit aufzuweisen hat. Eine verhältnismäßig geringe Zunahme zeigt der Metallarbeiterverband.

Wie allmonatlich soll nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg mit Rücksicht auf ihre besondere Bedeutung näher gekennzeichnet werden. Danach war die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes den Verhältnissen entsprechend im Juli befriedigend. Wenn man berücksichtigt, daß dieser Monat auch in normalen Jahren ziemlich still ist, und die Knappheit an männlichen Arbeitskräften jetzt mehr und mehr zunimmt, so waren die Vermittlungsergebnisse aller Arbeitsnachweise sogar verhältnismäßig günstig. Beim Berliner Zentralverein für Arbeitsnachweis sank die Zahl der besetzten Stellen nur von 22 004 auf 21 118; dieser Rückgang ist allein auf Kosten der weiblichen Vermittlung entstanden, da die Zahl der vermittelten männlichen Kräfte mit 14 201 sich gegenüber dem Vormonat ein wenig erhöhte, während die Zahl der vermittelten weiblichen Kräfte von 7837 auf 6917 zurückging. Die öffentlichen Nachweise Berlins und der Provinz zeigen im allgemeinen bei den Zahlen für vermitteltes männliches und weibliches Personal einen leichten Rückgang, der sich auch bei den Zahlen der offenen Stellen und der männlichen und weiblichen Stellengesuche wiederfindet.

Die Landwirtschaft hatte noch im Vormonat einen größeren Bedarf an Arbeitskräften aufzuweisen. Da dieser nicht genügend befriedigt werden konnte, hielt die Nachfrage bis Anfang des Monats an, und zu Beginn der Ernte wurden in ausgedehntem Maße Gefangene als Arbeitskräfte angenommen, die von der Heeresverwaltung bereitwilligst zur Verfügung gestellt wurden. Ihre Leistungen scheinen befriedigend zu sein. Da sich unter den Gefangenen häufig auch gelernte Handwerker, Stellmacher, Schmiede, befinden, die in größeren landwirtschaftlichen Betrieben sehr von Nutzen sein können, wurde die Hilfe der Heeresverwaltung fast überall reichlich in Anspruch genommen. Außerdem fanden Beurlaubungen der Landwirte in Kleinbetrieben für die Erntedauer in größerer Zahl statt. Daher konnte in den meisten Fällen die Erntearbeit begonnen werden, ohne daß der landwirtschaftliche freie Arbeitsmarkt in vollem Umfang in Anspruch genommen wurde. Die allgemeine Lage für die noch vorhandenen freien Arbeitskräfte in der Landwirtschaft wurde dadurch ungünstiger, doch finden die Stellensuchenden meist Beschäftigung. Auf Kinderarbeit brauchte bisher in der Ernte nur wenig zurückgegriffen zu werden, zumeist nur in den Gegenden von Werder und Potsdam, wo nicht genügende Arbeitskräfte zum Obst- und Beerenpflücken vorhanden waren.

In den einzelnen Zweigen von Industrie und Gewerbe zeigten sich keine bedeutenden Veränderungen gegenüber dem Vormonat. Die Metallindustrie hatte weiter einen recht günstigen Stand und einen hohen Bedarf an gelernten Arbeitskräften. Es fanden weitere Entlassungen von weiblichem Personal bei den Betrieben für Heereslieferungen statt. Während die Lage für die Mehrzahl der gelernten Metallarbeiter, besonders für Schlosser recht günstig blieb, war nach Anschlägern die Nachfrage recht gering. Die optische Industrie derFerngläser- und Brillenfertigung in Rathenow blieb gut beschäftigt. In der Textilindustrie machte sich ein weiterer Rückgang bemerkbar, der in Guben stärker, in Schwiebus und Cottbus etwas schwächer auftrat. Die Beschäftigung in der Papierindustrie hat sich im Berichtsmonat etwas gebessert, doch bleibt sie immerhin ziemlich unsicher. In der Lederindustrie ist die Lage noch allgemein zufriedenstellend, ein merkliches Nachlassen der Arbeit für Heereslieferungen ist aber vorhanden. Für Privatbestellungen in der Lederindustrie, besonders auch im Schuhhandwerk ist wegen der hohen Lederpreise ein starker Rückgang eingetreten, da die Einschränknng im Verbrauch gegenwärtig sehr groß ist. Für die Möbelfertigung wird eine Besserung der Lage und aus Berlin eine erhöhte Nachfrage nach Möbeleinrichtungen für den Privathaushalt gemeldet, so daß dadurch die Lage der Holzindustrie eine leichte Besserung erfährt. In der Nahrungsmittelindustrie herrschte trotz einer allgemeinen Einschränkung der Betriebe größerer Personalmangel; nur bei den Brauern zeigte sich noch ein verhältnismäßig großes Angebot von Arbeitskräften. Bäckerei- und Fleischergewerbe litten stärker unter dem Mangel an tüchtigen Gehilfen.

Das Baugewerbe zeigte eine kleine Belebung. Wegen der Ferienzeit war in Berlin auch bei der Ausbesserungsarbeit, besonders für Maler, Anstreicher, Putzer, die Lage etwas günstiger. Der Verkehr auf dem Arbeitsmarkt für Handlungsgehilfen war nicht besondes rege. Da hier die Gehaltssätze entsprechend den gesteigerten Lebensmittelpreisen nicht so günstig sind wie für gewerbliche Arbeiter, ist das Angebot von Bewerbern vielfach ziemlich gering. Für Büroarbeit wurde daher auch in größerem Umfange weibliches Personal angenommen. Auch im Gastwirtsgewerbe war der Mangel an männlichem Personal, besonders an den Sonntagen und für Aushilfskräfte, recht groß. Weibliches Personal als Ersatz war hier ständig in genügender Zahl vorhanden.

In der Konfektion war die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte im Berichtsmonate besser; doch blieb wegen der sehr niedrigen Lohnsätze das Angebot von weiblichem Personal gering. Nach weiblichem Hauspersonal war wegen der Reisezeit die Nachfrage nicht mehr groß, aber auch die Zahl der stellungsuchenden Dienstmädchen ist wesentlich verringert, da viele in gewerblichen Betrieben Beschäftigung fanden. Das Angebot jugendlicher Arbeiterinnen war freilich in der Industrie noch immer recht beträchtlich. Als Ersatz für männliche Arbeitskräfte wurden Frauen in weiterem Umfang auch für Behörden, besonders im Eisenbahn- und Postwesen, eingestellt.

Die Arbeiterverbände beginnen sich bereits mit dem Problem der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt nach dem Friedensschluß zu befassen. Mitte August wurde bereits in einer ordentlichen Generalversammlung der Verwaltungsstelle Berlin des Metallarbeiterverbandes ein Antrag angenommen, durch den die Ortsverwaltung ersucht wird, innerhalb der nächsten 4 Wochen eine außerordentliche Generalversammlung der Verwaltungsstelle Berlin einzuberufen. Auf die Tagesordnung dieser Generalversammlung ist zu setzen: Bericht der Ortsverwaltung über die gegenwärtige innere gewerkschaftliche Lage und über voraussichtlich vorzunehmende Maßnahmen. Der Antragsteller führte zur Begründung aus, daß mit Rücksicht auf die zu erwartenden Schwierigkeiten, die mit Beendigung des Krieges für die Organisationen entstünden, es notwendig sei, in der inneren Organisation, beim Vertrauensmännersystem usw. vorbereitende Maßnahmen zu treffen, um den

mit Beendigung des Krieges kommenden Schwierigkeiten gegenüber gerüstet zu sein.

Um von der Stellungnahme der organisierten Arbeiterschaft zu diesen Fragen Kenntnis zu erhalten, seien im folgenden die Ausführungen, die der Gewerkschaftsführer Cohen zu diesem Antrag machte (vgl. „Vorwärts“ vom 22. August 1915) wiedergegeben.

Cohen führte zu diesem Antrage aus, daß, wenn auch der Beratung des Gegenstandes an sich gar nichts entgegenstände, die bei Beendigung des Krieges entstehenden Schwierigkeiten denn doch derartiger Natur seien, daß sie mit statutarischen Bestimmungen irgendwelcher Art in keiner Weise behoben werden können. Niemand könne wissen, wie die Situation bei Beendigung des Krieges sein werde. Recht habe der Antragsteller, daß die Unternehmer, wenn irgend möglich, bei Beendigung des Krieges die Gelegenheit benutzen werden, um ihre Positionen zu verbessern. Demgegenüber müsse es unsere Aufgabe unter anderem sein, dafür zu streben, daß die zurückkehrenden Kriegsteilnehmer mit Beendigung des Krieges und bei Entlassung aus dem Militärverhältnis nicht sich selbst überlassen bleiben und sie gewissermaßen entlassen werden mit den Worten: Seht zu, wo ihr bleibt. Unsere Verbandsgeneralversammlung habe ja einen Beschluß gefaßt, der der Situation der Kriegsteilnehmer bei Entlassung aus dem Heere in etwas Rechnung trägt. Der Beschluß werde unserem Verbande möglicherweise 2—$2^1/_2$ Millionen Mark kosten. Aber das ist nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. Die Kriegsteilnehmer dürfen bei Entlassung aus dem Heeresverbande, wenn sie arbeitslos sind, nicht mit der Arbeitslosenunterstützung abgefertigt werden. Es muß mehr getan werden. Von Gewerkschaftsseite aus könne aber nicht mehr getan werden. Hier sei es Pflicht der Regierung, für ausreichende Unterstützung derjenigen Kriegsteilnehmer zu sorgen, die nach ihrer Entlassung nicht sofort Arbeit finden. Es komme noch hinzu, daß es wohl kaum möglich sein wird, die Kriegsteilnehmer zu veranlassen, nach Entlassung aus dem Heere von heute zu morgen in Arbeit zu treten. Die meisten, wenn nicht alle, bedürfen nach Beendigung ihrer Militärpflicht einen Augenblick der Ruhe, um sich auf sich selbst zu besinnen. Die Leute haben sich wirtschaftlich vollständig ausgegeben. Ihre Familienmitglieder und ihre Wohnungseinrichtungen haben sie in vielen Fällen bei Verwandten untergebracht und müssen sich erst alles das wieder zusammenholen, und dann erst kann an die Aufsuchung von Arbeit gedacht werden. Während all dieser Zeit und während der Zeit, wo sie dann noch arbeitslos bleiben, kann die Regierung die Kriegsteilnehmer nicht sich selbst überlassen, sondern es muß dafür gesorgt werden, daß die Leute nicht Not leiden. Vorbereitende Maßnahmen für die möglichst glatte Erledigung all dieser Schwierigkeiten sind:

1) Die Uebernahme der Verpflichtung der Arbeitgeber, die Kriegsteilnehmer da, wo sie zuletzt beschäftigt waren, in Arbeit zu nehmen. Das ist eine Pflicht, der sich ohne Not kein Arbeitgeber entziehen dürfte.

2) Die ja auch schon von der Regierung empfohlene Organisation der Arbeitsnachweise, das heißt die Zusammenfassung aller nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise zwecks Verteilung der arbeitslosen Kriegsteilnehmer auf die vorhandenen freien Stellen.

3) Die schon vorher erwähnte Unterstützung der nicht sofort unterzubringenden Kriegsteilnehmer.

Eine durchgreifende Regelung der Arbeitsnachweisfrage wird es ermöglichen, daß die Arbeitsnachweise durch Subvention seitens der Regierung in die Lage versetzt werden, den Kriegsteilnehmern entweder Arbeit zu vermitteln oder aber Unterstützung auszuzahlen. Zirka 300 Millionen werden da wohl freigestellt werden müssen, um diese Aufgabe zu erfüllen. Zu dieser Aufgabe käme dann noch die geordnete Fürsorge für Kriegsbeschädigte, so daß auch hier sowohl den Kriegsbeschädigten selbst, als auch den gesunden Arbeitern kein Schaden zugefügt werden kann. Diese Dinge im Auge zu behalten und nach Möglichkeit zu fördern, sei neben der Schaffung und Erhaltung einer kräftigen Organisation

das Mittel, das uns über die Schwierigkeiten bei Beendigung des Krieges hinweghelfen kann.

Ueber die Ergebnisse der außerordentlichen Generalversammlung wird später berichtet werden. (G. C.)

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Finanzlage des Deutschen Reiches. Neue Anleihe der Stadt Berlin und Steueretats der Groß-Berliner Gemeinden. Junggesellensteuer in Reichenbach. Staatsschulden der kriegführenden Mächte. Ergebnis der zweiten österreichisch-ungarischen Kriegsanleihe. Spareinlagen und Steuern in Wien. Dänische Anleihe. Finanzlage der Schweiz. Die zweite englische Kriegsanleihe. Neue Kriegskreditvorlage in England. Einnahmen des britischen Königreichs. Die Finanzlage Frankreichs. Weitere Finanzmaßnahmen in Frankreich. Ertrag der französischen Kontributionen und Steuern. Die italienische Kriegsanleihe. Die Kriegsschulden Rußlands. Fehlbetrag in Rumänien. Anleihe und Staatsschuld in Kanada. Kriegsanleihe in Australien.

In der am 10. Juli stattgehabten Zusammenkunft der bundesstaatlichen Finanzminister gab der Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Helfferich der „Norddeutschen Allgemeinen Zeitung“ zufolge einen Ueberblick über die Finanzlage des Reiches und die zur Durchführung des Krieges bisher ergriffenen und weiterhin geplanten Maßnahmen. Die hierauf folgende Aussprache ergab allseitige Uebereinstimmung in der günstigen Beurteilung der deutschen Finanzkraft und die einstimmige Bekundung des unerschütterlichen Entschlusses opferbereiten Zusammenwirkens bis zum siegreichen Frieden. Die von dem Staatssekretär Dr. Helfferich in Aussicht genommenen finanziellen Maßnahmen, insbesondere seine Vorschläge über die bei den gesetzgebenden Körperschaften in der nächsten Tagung des Reichstags einzubringende neue Kreditvorlage, fanden einhellige Zustimmung. Auch über die Frage der Besteuerung der sogenannten „Kriegsgewinne“ fand ein Meinungsaustausch statt, der Uebereinstimmung darin ergab, daß die Erhebung einer Sondersteuer auf den durch den Krieg und während des Krieges entstandenen Vermögenszuwachs dem Reich zustehe.

In der Berliner Stadtverordnetensitzung vom 15. Juli wurde die Vorlage über die Aufnahme einer neuen Anleihe von 288601000 M. in Inhaberschuldverschreibungen einstimmig angenommen:

Stadtverordneter Cassel als Berichterstatter wies darauf hin, daß es sich bei einem großen Teil der Anleihe darum handelt, die Mittel für von der Versammlung längst beschlossene Unternehmungen der Stadt Berlin zu bewilligen, und daß, soweit es sich um Ausgaben handelt, bei denen solche Beschlüsse noch nicht vorliegen, die Festsetzung der Summen nur eine vorläufige ist und die endgültige Höhe erst später festgesetzt werden kann. Das ist die Ursache, daß eine solche Vorlage uns nicht viel Neues bringt, sondern im großen und ganzen eine Zusammenfassung der Summen, die gebraucht werden, und daneben die Denkschrift über unsere gesamte Finanzlage enthält. Bei dem größten Teil der Summen handelt es sich um werbende Ausgaben wirtschaftlicher Natur. Diese haben ihr Gegengewicht in den Anlagen, die für die Stadt erworben werden, in den Ausgaben für Zwecke geistiger, wirtschaftlicher und kultureller Natur, wie Schulen, Krankenhäuser und Zwecke, die der Gesundheit unserer Stadt dienen. Neben der sparsamen Wirtschaft, die im Ausschusse mehrfach betont wurde, war man darin einig, daß unter keinen Umständen die Weiterentwicklung der Stadtgemeinde

nach den verschiedensten Richtungen hin außer acht gelassen werden dürfe. Betont wurde ferner, daß eine Forderung, nämlich die für den Bau eines Geschlechtskrankenhauses, nicht berücksichtigt sei, und der Magistrat wurde ersucht, den Bau etwas schneller in die Wege zu leiten. Wir sind der Ueberzeugung, daß, wenn mit der gehörigen Sparsamkeit verfahren wird, unsere Finanzen sich befriedigend entwickeln und unsere gesamte Finanzlage auch in der Zukunft sich günstig gestalten wird. So sei zu hoffen, daß auch diese Ausgaben in späterer Zeit nach glücklich errungenem Frieden eine weitere wirtschaftliche, kulturelle und soziale Blüte unserer Stadt gewährleisten werden.

Der Ausschuß hatte der Versammlung folgende Beschlußfassung vorgeschlagen:

„Die Versammlung erklärt sich damit einverstanden, daß eine Anleihe von 288 601 000 M. in Schuldverschreibungen, auf den Inhaber lautend, aufgenommen und dazu die staatliche Genehmigung nachgesucht wird, die Begebung der Anleihe in Teilbeträgen erfolgt, die den Bedürfnissen der einzelnen Jahre entsprechen, die Tilgung der Anleihe während der ersten 5 Jahre mit 1 v. H., von da ab mit 2 v. H. unter Zuwachs der ersparten Zinsen erfolgt, die Verzinsung der Anleihe mit 4 bis 5 v. H. erfolgt und die Konvertierbarkeit während der ersten 5 Jahre, vom Beginn des auf die Begebung folgenden Rechnungsjahres ab gerechnet, ausgeschlossen sein soll, die endgültig auszugebenden Schuldverschreibungen auf 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 M. lauten, daß Interimsscheine ausgegeben werden können und im übrigen die bisher üblichen Anleihebedingungen beobachtet werden."

Die Groß-Berliner Gemeinden stellen seit einer Reihe von Jahren ihre Etats für die neuen Geschäftsjahre mit äußerster Vorsicht auf, damit sie beim Jahresschluß vor Ueberraschungen bewahrt bleiben. Trotz aller Vorsicht kommt es aber doch vor, daß der Voranschlag für den Steueretat erhebliche Abweichungen im Laufe des Jahres erfährt. Die Groß-Berliner statistischen Monatsberichte, die vom Statistischen Amte der Stadt Berlin herausgegeben werden, bringen in ihrer neuesten Ausgabe bemerkenswerte Zusammenstellungen über größere Differenzen in den Groß-Berliner Steueretats:

So ist ein außerordentlicher Unterschied im Jahre 1910 in Berlin und Charlottenburg zu verzeichnen, wo die Steuern 1,3 Mill. M. rechnerisch mehr einbringen sollten, als im Etat angenommen war. Tatsächlich betrug die Mehreinnahme nur 736 000 M., wozu noch 239 000 M. Reste aus den Vorjahren hinzukommen, so daß sich nur ein Ueberschuß von 975 000 M. ergab. Im Jahre 1911 sollten in Berlin die Steuern über 7 Mill. M. mehr einbringen, als im Etat vorgesehen war; sie ergaben aber nur einen Ueberschuß von 4 Mill. M. Wilmersdorf erwartete einen Ueberschuß von 600 000 M., es verblieb jedoch nur die Hälfte dieses Betrages. Schöneberg hatte 7—800 000 M. zu viel von seinen Steuern erwartet. Neukölln hatte einen Steuerausfall von 220 000 M. festgestellt, die Isteinnahme blieb jedoch um 538 000 M. hinter dem Etat zurück. Schmargendorf erwartete von der Umsatzsteuer im Jahre 1910 nach dem Etat nur 25 500 M., während sie 123 200 M. einbrachte. In Spandau hat die Wertzuwachssteuer in den Jahren 1910 und 1911 am meisten zu dem Ueberschuß beigetragen, da sie nur mit je 75 000 M. in den Etat eingestellt worden war, während die Isteinnahme den dreifachen Betrag ergab. Tempelhof hatte im Jahre 1910 die Umsatzsteuer mit 60 000 M. angenommen, während sie 132 000 M. einbrachte; 1911 brachte diese Steuer anstatt 75 000 M. 165 000 M. Treptow verdankt seinen Ueberschuß im Jahre 1910 der Wertzuwachssteuer, die nach dem Etat nur 50 000 M. einbringen sollte, tatsächlich sich aber auf 157 000 M. stellte. Schöneberg hat den Ausfall im Jahre 1911 der Umsatz- und der Wertzuwachssteuer zuzuschreiben. Die Umsatzsteuer stand mit 900 000 M. in dem Etat und brachte nur 500 000 M. ein. Die Wertzuwachssteuer war im Jahre 1910 mit 500 000 M. in den Etat eingestellt und hatte 820 000 M. eingebracht. Im Jahre 1911 erwartete Schöneberg nach dem Etat 200 000 M. von der Zuwachssteuer, aber die Einnahme konnte nur mit 100 000 M. gebucht werden.

Bei einer Vergleichung der Einkommensteueretats von 1902 und 1912 ist in 33 Gemeinden Groß-Berlins ein erhebliches Anwachsen der Beträge zu finden. Die absolut größte Zahl hat Berlin zu verzeichnen, das im Jahre 1912 rund 10 Mill. M. für die Einkommensteuer mehr in den Etat einstellen konnte als im Jahre 1902. Charlottenburg hat ein Mehr von 5,4 Mill. M., Wilmersdorf von 3,1, Schöneberg von 2,3 und Neukölln von 1,3 Mill. M. Fast um 1 Mill. M. stieg der Einkommensteueretat in Steglitz und in Lichtenberg. Um mehr als eine halbe Mill. M. stieg dieser Etat außerdem in Friedenau, Spandau, Lichterfelde und Grunewald. Die relativ größte Zunahme in den 10 Jahren ist in der Gemeinde Grunewald zu finden, dessen Einkommensteueretat im Jahre 1912 um 1180 Proz. höher war als der Etat von 1902. Um mehr als 1000 Proz. setzte Hohenschönhausen seinen Etat herauf, Hermsdorf um 567 Proz. und Wilmersdorf um 557 Proz. Eine Zunahme unter 100 Proz. in diesem Zeitraum ist bei 5 Groß-Berliner Gemeinden festzustellen: Spandau 98 Proz., Köpenick 79 Proz., Britz 62 Proz., Johannisthal 52 Proz. und Berlin, das mit einem Anwachsen des Einkommensteueretats um 31 Proz. an letzter Stelle rangiert. Im Jahre 1907 war von 33 Groß-Berliner Gemeinden in 25 Gemeinden der Anteil der Einkommensteuer am Gesamtetat geringer als im Jahre 1902. Bei einigen Gemeinden ist der Unterschied sogar ein sehr erheblicher. Reinickendorf erwartete von der Einkommensteuer im Jahre 1902 45 Proz., im Jahre 1907 dagegen nur 25 Proz. des Gesamtetats, also 20 Proz. weniger. Sollte in Treptow im Jahre 1902 die Einkommensteuer 57 Proz. des Gesamtetats betragen, so partizipierte sie im Jahre 1907 nur mit 39 Proz. am Gesamtetat, also mit 19 Proz. weniger. In Wannsee und Britz beträgt der Unterschied 18 Proz., in Pankow 15 und in Schmargendorf und Weißensee 12 Proz.

In 33 Groß-Berliner Gemeinden sind durch die Einkommensteuer aufgekommen im Jahre 1902: 42 984 214 M., im Jahre 1907: 51 633 717 M. und im Jahre 1912: 73 783 558 M. Die Zunahme des Etats beträgt also in den 10 Jahren rund 31 Mill. M.

Die Gemeinde Reichenbach in Sachsen hat eine Junggesellensteuer eingeführt, die 5 bis 20 v. H. der städtischen Einkommensteuer beträgt. Sie beginnt mit dem vollendeten 28. Lebensjahre. Die Besteuerung verheiratet gewesener und nach der ersten Ehe ledig gebliebener Personen, also auch Frauen, von einem bestimmten Einkommen an, wurde von der vorgesetzten Aufsichtsbehörde abgelehnt.

Nach einer Zusammenstellung des schweizerischen Bankhauses Leu & Co. stellten sich in den nachstehenden Ländern die Staatsschulden vor dem Kriege und gegen das Ende des ersten Kriegsjahres, wie folgt:

	vor dem Kriege		am Ende des ersten Kriegsjahres	
	in Mill. frcs.	pro Kopf der Bevölkerung in frcs.	in Mill. frcs.	pro Kopf der Bevölkerung in frcs.
Deutsches Reich einschl. Bundesstaaten	27 500	424	44 500	685
Oesterreich-Ungarn	20 400	398	26 175	509
Frankreich	26 653	673	39 070	986
England	18 280	396	33 705	731
Italien	14 927	423	15 947	452
Schweiz	1 705	471	1 916	537

Für Oesterreich-Ungarn, England, Italien und die Schweiz ist zu bemerken, daß die im Juli aufgelegten und gezeichneten Anleihen noch nicht in die Schuldenlast miteinbegriffen sind, andernfalls würde die Belastung pro Kopf wesentlich höher ausfallen. Am höchsten ist die Belastung pro Kopf in Frankreich, dann folgt England; an dritter Stelle erst steht Deutschland.

Das Ergebnis der zweiten österreichischen und ungarischen Kriegsanleihe bedeutet wie jenes der ersten einen vollen Erfolg: in Oesterreich wurden diesmal 2650 Mill., in Ungarn 1120 Mill. Kronen gezeichnet. Die Gesamtsumme von mehr als $3^3/_4$ Milliarden übersteigt jene der ersten Kriegsanleihe, die in Oesterreich 2135, in Ungarn 1170 Mill. K betrug, um 465 Mill. oder 14,09 Proz. In Oesterreich allein wurden um 515 Mill. oder 24,17 Proz. mehr gezeichnet als im November vorigen Jahres. Die Zeichnung ist ein vollgültiger Beweis für das Vertrauen der Bevölkerung in den glücklichen Ausgang des Krieges und gleichzeitig auch für die große wirtschaftliche Kraft der österreichisch-ungarischen Monarchie.

In dem Monatsbericht des Bürgermeisters von Wien für Juni wird laut Meldung des „W. T. B." festgestellt, daß einen großen Teil zu der zweiten Kriegsanleihe wieder die Wiener Geldinstitute und ihre Einleger geliefert haben. Trotz der Zeichnungen auf die Kriegsanleihe waren die Spareinlagen Ende Mai um fast 140 Mill. K höher als zu Jahresbeginn. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit kommt auch in den Steuerzahlungen zum Ausdruck. Beim Wiener Steueramt wurden im Mai eingezahlt 36 617 000 K gegen 35 279 000 K im Vorjahre.

Dänemark hat 60 Mill. K. zehnjährige 5-proz. innere Anleihe aufgelegt, auf die die Hälfte gezeichnet worden ist.

Ueber die Finanzlage der Schweiz ist nach einem Bericht im „Berl. Tagebl." folgendes zu berichten:

Im Jahre 1914 sind die Einnahmen der Verwaltungsrechnung mit 78,3 Mill. frcs. stark gegenüber dem Voranschlag von 98,7 Mill. frcs. zurückgeblieben, und es ergab sich ein Defizit von 22,5 Mill. frcs., während im an und für sich pessimistisch gehaltenen Voranschlag nur ein solches in der Höhe von 14,5 Mill. frcs. vorgesehen war. Zu diesem Defizit kommen ferner die Aufwendungen für die Mobilmachung der schweizerischen Armee, die in der Verwaltungsrechnung nicht enthalten sind. Diese beliefen sich bereits Ende 1914 auf 108 891 634 frcs. und haben Ende Mai den für die Verhältnisse des Landes außerordentlichen Betrag von 177 Mill. frcs. erreicht. Die Mobilisationskosten wurden in den ersten Augusttagen durch eigene Barmittel der Eidgenossenschaft sowie durch Inanspruchnahme der Schweizerischen Nationalbank gedeckt; dann kamen Mitte August und im November die beiden ersten Mobilisationsanleihen, die erstere im Betrage von 30 Mill. frcs. und die zweite in der Höhe von 50 Mill. frcs. Für beide wurde der 5-proz. Typus gewählt, der seit 1857 von der Eidgenossenschaft nicht mehr in Anwendung gebracht worden war, der Ausgabekurs betrug 99 Proz. bei der Augustanleihe und 100 Proz. bei der Novemberanleihe. Beide Anleihen hatten einen vollen Erfolg; die erstere wurde um 50 Proz., die letztere sogar um 250 Proz. überzeichnet. Außer den Mobilisationsanleihen mußte der Bund Schatzanweisungen mit dreimonatiger Laufzeit ausgeben, die die Nationalbank übernahm und teilweise an die schweizerischen Banken weitergab. Von diesen Schatzanweisungen waren am 31. Dezember 1914 56 Mill. frcs. ausstehend, und inzwischen dürfte sich der Betrag verdoppelt haben. Ferner wurde vor einigen Monaten mit New Yorker Bankhäusern eine 5-proz. Schatzscheinanleihe von 15 Mill. $ abgeschlossen, die in gleichen Raten nach einem, drei und fünf Jahren fällig ist und deren Erlös zur Begleichung der Warenankäufe des Bundes in den Vereinigten Staaten diente.

Da infolge der langen Dauer des Weltkrieges auch die Mobilmachung der schweizerischen Armee fortdauert, ist der Bund in diesen Tagen zur Emission einer dritten Mobilisationsanleihe geschritten. Diese erfolgt in der doppelten Höhe der zweiten, nämlich im Betrage von 100 Mill. frcs., was angesichts der Tatsache, daß der ganze Betrag im Inland absorbiert werden soll, eine außergewöhnlich hohe Belastung des schweizerischen Geldmarktes darstellt. Trotzdem ist der Erfolg ein hervorragender geworden, denn es sind 190 Mill. frcs. gezeichnet worden. Der Zinsfuß beträgt diesmal $4^1/_2$ Proz., der Ausgabekurs 96,50 Proz., so daß eine Verzinsung von $4^3/_4$ Proz. resultiert. Die Anleihe soll von 1926 durch dreißig jährliche Auslosungen amortisiert werden, falls der Bund von dem ihm ab 1926 zustehenden Kündigungsrecht keinen Gebrauch machen will. Von den Emissionsbedingungen ist namentlich die Bestimmung des Zinsfußes von außerordentlicher Bedeutung. Denn die Anwendung des 5-proz. Zinsfußes bei den früheren Anleihen im August und November vorigen Jahres gab zu einer sehr scharfen Kritik Anlaß. Man sagte, der Bund habe dadurch das Zeichen für die Erhöhung des Zinsfußes für kantonale und Gemeindeanleihen gegeben und dadurch eine allgemeine Erhöhung des Hypothekenzinsfußes herbeigeführt. Daß diese Kritik nur teilweise berechtigt ist, ist sicher, und ebenso sicher ist es, daß die neue Emission in dieser Beziehung eine wohltätige Wirkung auf den Hypothekenmarkt ausüben wird. Wie sich weiterhin die Finanzlage des Bundes gestalten wird, wird sehr davon abhängig sein, wie lange noch der Krieg der Nachbarstaaten und damit die Mobilmachung der schweizerischen Armee andauert. Die Bilanz der Eidgenossenschaft per 31. Dezember 1914 weist Aktiven mit 602,7 Mill. frcs. und Passiven mit 524,2 Mill. frcs. aus, was ein Reinvermögen von 78,5 Mill. frcs. ergibt. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß von den Aktiven nicht weniger als 354,5 Mill. frcs. produktive Aktiven darstellen und aus Liegenschaften, angelegten Kapitalien, verzinslichen Betriebskapitalien, Getreidevorräten usw. bestehen. Durch die neue Anleihe wird nun das Reinvermögen in einen Passivsaldo umgewandelt, außerdem ist noch für längere Zeit ein starker Ausfall der hauptsächlichsten Quelle der Bundesfinanzen, nämlich der Zolleinnahmen zu erwarten. Eine Finanzreform wird also in nicht zu ferner Zeit kommen müssen, die sich vermutlich in der Richtung bewegen wird, daß noch nicht erschlossene, aber in ihrem Ertrage leistungsfähige Einnahmequellen, wie eine Abgabe auf Tabak, auf alkoholische Getränke u. a. herangezogen werden.

Großes Interesse bietet die Emission der zweiten englischen Kriegsanleihe. Der „Nordd. Allg. Ztg.“ entnehmen wir darüber:

Die neue englische Kriegsanleihe ist wie die beiden bisherigen deutschen Kriegsanleihen ohne Begrenzung des Betrages aufgelegt worden. Die englische Regierung hat die neue Anleihe mit dem für England unerhörten Nominalzinsfuß von $4^1/_2$ Proz. ausgestattet; außerdem mit Zinsjouissancen und Konversionsrechten, die die tatsächliche Verzinsung für den Zeichner auf mehr als 5 Proz. erhöhen. Sie hat ferner den Inhabern der neuen Anleihe das Recht gewährt, ihre Anleihestücke bei allen künftigen Kriegsanleihen Englands, auch bei solchen, die etwa mit einem höheren Zinssatz aufgelegt werden sollten, zu ihrem Nennwert in Zahlung zu geben. Die englische Regierung hat also jeden denkbaren Anreiz für Zeichnung auf die neue Anleihe geschaffen und nach Möglichkeit jede Versuchung für die englischen Kapitalisten, auf günstigere Bedingungen einer künftigen Kriegsanleihe zu warten, ausgeschaltet. Letzteres sogar um den Preis einer ganz außerordentlichen Erschwerung jeder künftigen Kriegsanleihe. Denn bei jeder künftigen Anleihe, die etwa zu besseren Bedingungen herausgebracht wird, muß die englische Regierung gewärtigen, daß sie als Einzahlung zunächst den ganzen Betrag der jetzt gegen bar gezeichneten oder durch Konvertierung geschaffenen $4^1/_2$-proz. Kriegsanleihe zurückerhält, ehe sie auch nur ein Pfund Barzeichnung bekommt.

Solche Gewaltmittel, die Vergangenheit und Zukunft in gleicher Weise preisgeben, durften nur angewandt werden in der Sicherheit, einen durchschlagenden, den finanziellen Krieg geradezu entscheidenden Erfolg zu erzielen. Auf einen solchen Erfolg hat der englische Schatzkanzler gerechnet. Bei der Begründung des Anleiheprojekts im Unterhaus am 22. Juni hat er zu wiederholten

Malen und mit Nachdruck erklärt, er hoffe, eine Summe zu erhalten, die genüge, um die Kriegskosten für den Rest des laufenden Finanzjahres zu decken. („I hope to get a sufficient sum to pay for the war for the rest of this financial year." „The only limit will be the limit in the resolution to meet the expenditure of the year.") Daß er in derselben Rede in anderem Zusammenhang den Betrag einer Milliarde Pfund nannte, mag hier außer Betracht bleiben, da es zweifelhaft erscheinen kann, und da Mc Kenna vielleicht absichtlich in Zweifel gelassen hat, ob die Milliarde Pfund nur die Barzeichnungen oder auch die Hinaufkonvertierungen umfassen sollte.

Welches ist nun der nach Mc Kennas Erwartungen aus der Anleihe abzudeckende Betrag der Kriegskosten bis zum Ende des laufenden Finanzjahres?

Am 19. Juni standen nach Mc Kennas Angaben an kurzfristigen Verpflichtungen, die durch die Anleihe vorweg zu konsolidieren sind, 333 Mill. £ aus. Die täglichen Kriegskosten erreichen in England 3 Mill. £ = 90 Mill. £ im Monat. Dies macht für die 9 Monate und 10 Tage vom 19. Juni 1915 bis 31. März 1916 rund 840 Mill. £. Zusammen mit den am 19. Juni zu deckenden kurzfristigen Verbindlichkeiten in Höhe von 333 Mill. £ ergibt sich also bis zum Ende des laufenden Finanzjahres ein Barbedarf von 1173 Mill. £. Selbst wenn man gegen die Kriegsausgaben erhebliche Ueberschüsse an Kriegssteuern usw. in Rechnung stellt und die täglichen Nettoausgaben für den Krieg nur auf $2^1/_2$ Mill. £ berechnet, kommt man auf einen Geldbedarf bis zum Ende des Finanzjahres von mehr als 1 Milliarde £. Nach den bisherigen amtlichen Mitteilungen bleibt das Anleiheergebnis hinter dem Betrage von 600 Mill. £ zurück. Es sei angenommen, daß die bisher veröffentlichten Ziffern lediglich Barzeichnungen, nicht auch Konvertierungen enthalten. Auch dann bleibt nach Abzug der zu deckenden 333 Mill. £ schwebender Schulden an neuem Geld ein Betrag von kaum mehr als 250 Mill. £ auf den 19. Juni gerechnet. Diese 250 Mill. £ reichen, je nachdem man mit einem Tagesbedarf von 3 Mill. oder $2^1/_2$ Mill. £ rechnet, für etwa 80—100 Tage ab 19. Juni, also allerbestenfalls bis Ende September d. J., statt, wie der britische Schatzkanzler hoffte, bis Ende März 1916.

An diesem Unterschied zwischen Hoffnungen und Erfüllungen mag man ermessen, ob das Zeichnungsergebnis eine gewonnene Schlacht bedeutet. Jedenfalls aber wird die englische Regierung, die sich mit einer äußersten Kraftanstrengung der finanziellen Kriegssorgen bis zum nächsten Frühjahr zu entledigen versucht hat, in nicht allzu langer Zeit erneut an den Markt appellieren müssen. Eine Wiederholung der dieses Mal ins Spiel gesetzten Reizmittel ist dann ausgeschlossen. Der englische Schatzkanzler wird vielmehr auf seinem weiteren Wege die schweren Hindernisse finden, die er durch die Bedingungen der jetzigen Anleihe für jede künftige Aktion sich selbst geschaffen hat.

Nach einem Bericht der „Kölnischen Zeitung" hätte der Schatzkanzler Mc Kenna seinen Mitteilungen im Unterhause über das Ergebnis der Anleihe hinzugefügt (wovon das „Wolffsche Telegraphen-Büreau" nichts berichtet hatte), daß die genannten Beträge lediglich die neuen Zeichnungen darstellten; sie umfaßten nicht die zur Umwandlung eingereichten Schuldverschreibungen. Danach hätte die Anleihe allerdings nicht den großen Mißerfolg gehabt, den man nach den ersten Berichten annehmen mußte. Die englischen Blätter sind nach „Reuter" mit dem Ergebnis der Kriegsanleihe zufrieden und weisen darauf hin, daß das gezeichnete Geld neues Geld sei. Jeder Stand habe zu dem Gelingen der Anleihe beigetragen. Das Volk habe vor der Welt eine Kundgebung veranstaltet, deren innerer Wert größer sei als das zusammengebrachte Geld. Die Lage wird von „Reuter" folgendermaßen charakterisiert: „England beherrscht die Weltmeere; es steuert 3 Millionen geübte und ausgerüstete Männer zu den Heeren bei, die dem Feind die Stirn bieten, England hat durch Anleihen etwa 24 Milliarden M. aufgebracht. Dies sind Ergebnisse, deren England sich nicht zu schämen braucht, und die Rechnung ist noch nicht abgesschlossen."

Mc Kenna hat seinerzeit im Unterhaus hervorgehoben, daß er ein Zeichnungsergebnis von 20 Milliarden M. als das Maß dessen ansehe, was bei dieser für englische Verhältnisse so hochprozentigen Anleihe erwartet werden dürfe und was er als „Höchstgrenze" ansehe. Es sind also immerhin 8 Milliarden weniger geworden als diese Höchstschätzung durch Mc Kenna.

Am 20. Juli brachte Asquith im Unterhause eine Vorlage auf einen neuen Kriegskredit von 150 Mill. £ ein, was die Gesamtsumme für das Finanzjahr auf 650 Mill. bringt oder auf 1012 Mill. seit Beginn des Krieges.

Die Ausgaben für die ersten 17 Tage des Juli haben 54 Mill. betragen. Die Nettokriegsausgaben in der Zeit vom 1. April bis 17. Juli einschließlich der Anleihen an Verbündete machen 277 £. aus. „Die Kriegsausgaben", so wurde ausgeführt, „zeigen eine steigende Tendenz. Die Anleihen an die Verbündeten können steigen, wenn Staaten sich der Sache der Verbündeten anschließen, die an den früheren Abschnitten des Kriegs nicht teilgenommen haben." Asquith erwähnte auch, daß der Wortlaut der Klausel, die von den Anleihen handele, abgeändert worden sei. Die Regierung verlange jetzt, daß das Geld als Vorschuß in Form von Anleihen und Bewilligungen für Zwecke, die mit dem Kriege im Zusammenhang ständen, ausgegeben werden dürfe. Bei dem letzten Kriegskredit habe der Schatzkanzler richtig erklärt, daß keine Vorschüsse gegeben worden seien außer an Staaten, die als britische Dominien und als verbündete Mächte bezeichnet werden könnten. „Wir haben", so schloß Asquith, „diesmal absichtlich keine Grenzen gezogen. Das Haus wird sicherlich nicht verlangen, daß ich Einzelheiten angeben soll. Es ist wünschenswert unter den gegenwärtigen Umständen daß wir bezüglich der Länder, denen vielleicht Vorschüsse gewährt werden, eine größere Freiheit haben."

Die Einnahmen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland betrugen nach einer Meldung des Reuterschen Bureaus im zweiten Vierteljahr 1915 51 297 136 £, was eine Vermehrung um 10 796 549 £ gegen dasselbe Vierteljahr des Jahres 1914 bedeutet. Die Einnahmen des Schatzamts in demselben Vierteljahre einschließlich der Anleihen und Schatzscheine betrugen 391 170 433 £, die Ausgaben 258 472 992 £.

Im „Svenska Dagbladet" besprach Gustav Cassel die Finanzlage Frankreichs am 8. Juli, wie folgt:

„Je weiter der Krieg fortgeht, desto eher ist man in der Lage, sich über die Kriegskosten und die Hilfsquellen Frankreichs und Englands, die zur Deckung dieser Kosten zur Verfügung stehen, ein klares Bild zu machen. Während der ganzen Kriegszeit haben die Kosten eine ununterbrochene Steigerung erfahren, und es ist ganz sicher, daß man im voraus niemals gedacht hat, daß der Krieg so lange dauern oder daß er täglich so ungeheure Summen erfordern würde. Was England betrifft, so nähern sich die täglichen Kosten jetzt etwa 3 Mill. £, d. h. etwa dem Vierfachen von den Tageskosten bei Beginn des Krieges.

Anderseits hat auch das Vermögen der kriegführenden Länder, Mittel für den Krieg zur Verfügung zu stellen, sicherlich das, was man zuerst für möglich hielt, weit überstiegen. In Frankreich war die Finanzierung in den ersten Kriegsmonaten sehr schwach und stützte sich im wesentlichen auf die Zettelpressen der Bank von Frankreich. In dieser Beziehung ist in letzter Zeit eine gewisse Besserung eingetreten. Während der Zeit vom 1. August 1914 bis 15. Mai 1915 hat die französische Schatzkammer einen Ausgabenüberschuß von 12 610 Mill. frcs. zu bestreiten gehabt. Hiervon ist ein Betrag von 5525 Mill. frcs. durch Vorschuß der Bank von Frankreich (und der Algierbank), also durch vermehrte Zettelausgabe gedeckt. Durch wirkliche Anleihe ist eine Summe von 7696 Mill. frcs. aufgebracht. Der Restbetrag wurde durch eine entsprechende Minderung der Staatskasse gedeckt. Die Kostendeckung durch wirkliche Anleihe nimmt also jetzt den ersten Platz ein, was nicht hindert, daß das Drucken neuer Zettel in Frankreichs Kriegsfinanzierung immer noch eine sehr große Rolle spielt. Mit einer Unterbrechung der ständig fortgehenden Vermehrung der Zettelmasse scheint man auch in nächster Zeit rechnen zu können. Die Grenze für den Kriegsvorschuß der Bank von Frankreich an den Staat ist schon von 6 Milliarden

auf 9 Milliarden erhöht worden. Dieser Kriegsvorschuß scheint auch weiter mit etwa 100 Millionen wöchentlich in Anspruch genommen zu werden.

Natürlich kann eine solche Vergrößerung der auslaufenden Zettelmasse nicht fortgehen, ohne daß sich die Folgen in einer starken Entwertung der französischen Valuta bemerkbar machen. Der Frankkurs in schwedischen Kronen zeigt auch bereits eine recht bedeutende Entwertung (68 gegen 72, pari). In Wirklichkeit müßte der Wertverlust der Frankvaluta noch viel größer sein, wenn man berücksichtigt, daß der Zettelumlauf seit Kriegsausbruch von etwa 6 auf über 12 Milliarden frcs. gestiegen ist. Daß der Frank sich trotz dieser Ueberschwemmung mit Zetteln bisher auf der Höhe erhalten konnte, kann nur dadurch erklärt werden, daß sich die 12 Milliarden, die die Bank von Frankreich emittierte, in Wirklichkeit nicht als Zahlungsmittel im Umlauf befinden, sondern zum großen Teil vom französischen Publikum thesauriert sind. Diese Thesaurierung von Bankpapieren ist offenbar gleichbedeutend mit einem Vorschuß an die Regierung. Aber diese Art des Vorschusses hat den Uebelstand, daß er auf unbestimmte Zeit gegeben wird, und daß die verborgenen Papiere jederzeit hervorgeholt und als Bezahlungsmittel angewandt werden, also als wirkliche Kaufkraft zutage treten können. Zieht sich der Krieg in die Länge, so besteht die Gefahr, daß die in die Höhe getriebenen Preise und der Mangel an anderen Vorräten eine solche Verwendung der bisher verborgenen Papiere erzwingen. In diesem Falle werden die Preise in Frankreich weiter steigen, und die französische Valuta läuft Gefahr, im Wert viel mehr als bisher zu verlieren.

Kommt dagegen der Krieg zu einem einigermaßen schnellen Ende, so kann Frankreich wahrscheinlich eine große Staatsanleihe emittieren, die die thesaurierten Zettelmassen aufsaugt und die gelegentlichen Vorschüsse in eine feste Staatsanleihe verwandelt. Dann könnte die französische Valuta unbeschädigt durch die große Krisis gehen.

Um seine großen Käufe im Auslande zu liquidieren, muß Frankreich jetzt während des Krieges Gold ausführen. Bekanntlich ist bereits ein Uebereinkommen über eine Goldausfuhr von 500 Mill. frcs. nach England getroffen worden. Sollte der Krieg weiter fortgehen, so muß die Goldausfuhr einen noch größeren Umfang annehmen. Nach einem für Frankreich günstigen Ausgang des Krieges dürfte es allerdings für die Bank von Frankreich möglich sein, ihr verlorenes Gold wieder zu erwerben. Aber welchen Einfluß eine weitgehende Erschöpfung der Goldkasse der Bank von Frankreich während der Kriegszeit auf das Vertrauen des französischen Publikums zu ihrer Stellung haben wird, ist zweifelhafter. Man kann deshalb kaum mit einer solchen Anwendung der Goldkasse der Bank als praktischer Möglichkeit der Kriegsfinanzierung rechnen.

Auch unter der Voraussetzung eines baldigen Friedensschlusses muß indessen der französische Staat mit ungeheuren Schulden belastet werden. Man berechnet den Betrag zu $20\frac{1}{2}$ Milliarden für Ende September und zu $25\frac{1}{2}$ Milliarden für Ende des laufenden Jahres. Diese Schulden werden in den nächsten Jahren den französischen Staatshaushalt mit einer jährlichen Zinsenausgabe von $1-1\frac{1}{4}$ Milliarden frcs. belasten. Von den finanziellen und steuertechnischen Schwierigkeiten bei der Aufbringung eines solchen Betrages hat sich kaum jemand bisher eine konkrete Vorstellung gemacht. Diese Schwierigkeiten werden sich sicherlich als sehr groß erweisen und werden dadurch keineswegs verdeckt, daß diese Kriegsschuld ja jedenfalls nur einen kleinen Teil der ausländischen Forderungen ausmacht, die in das französische Nationalvermögen eingehen. Uebrigens hängt natürlich Frankreichs Stellung nach dem Kriege in hohem Grade von dem Wert dieser Forderungen nach Friedensschluß ab. Ein lang hinausgezogener Krieg kann diesen oder jenen Wert gründlich illusorisch machen.

Jedenfalls sind Frankreichs ausländische Mittel während des Krieges kaum in größerem Umfange realisierbar, und Frankreich kann offenbar daher bei weitem nicht in dem Maße wie England seine finanzielle Kraft schöpfen. Darum muß auch die Finanzierung des Krieges für Frankreich immer wachsende Schwierigkeiten machen, und eine Fortsetzung des Krieges muß Frankreich verhältnismäßig bald vor die Unmöglichkeit stellen, aus eigenen Hilfsquellen die Mittel zur Kriegführung aufzubringen. Deutliche Zeichen davon haben sich schon bemerkbar gemacht, obwohl man in Frankreich ihnen bisher nicht ihre rechte Bedeutung hat beimessen wollen.

Der hervorragende französische Volkswirtschafter Paul Leroy-Beaulieu macht in dem von ihm herausgegebenen „Économiste Français" den Vorschlag, es solle Frankreich zur Deckung des infolge des Krieges bis Ende Dezember 1915 auf mutmaßlich $25^1/_2$ Milliarden frcs. angestiegenen Budgetdefizits die Emission einer großen 5-proz. ewigen Rente in Höhe von etwa 12 Milliarden vornehmen. Diese Anleihe ist 10 Jahre lang nicht konvertierbar und wäre zu 8—10 Proz. unter pari auszugeben. Die „Zürcher Post" schreibt dazu:

Man denke also eine 5-proz. französische Rente zu 90 Proz. Wenn ein solcher Vorschlag Wirklichkeit würde, so wäre das allerdings ein bedenkliches Zeichen für den Stand des französischen Staatskredits. Welch heillose Entwertung diese Emission auf sämtliche bis anhin ausgegebenen Staatspapiere und übrigen Werttitel haben müßte, mag sich jeder ausrechnen; das französische Kapital hätte enorme Verluste auf sich zu nehmen. Leroy-Beaulieu hat zwar nicht genügend Vertrauen in den derzeitigen Geldmarkt, daß eine solche Anleihe zurzeit unterzubringen wäre. Er schlägt deshalb Zuwarten vor bis zu dem Zeitpunkt, da Deutschland definitiv aus Frankreich herausgeworfen sein wird. Bis es so weit gekommen ist, bleibt nichts anderes übrig, als daß die Banque de France mit der Notenpresse in den Riß tritt. Man scheint sich wenig darum zu kümmern, daß dadurch die ohnehin empfindliche Golddeckung schwer mitgenommen würde. Es wäre besser, statt mit künftigen Milliarden zu jonglieren, wenn Herr Leroy-Beaulieu Mittel und Wege zeigte, wie der Absatz der Nationalverteidigungsobligationen gehoben und der Abfluß der Golddepots der Bank von Frankreich nach England verhindert werden könnte. Die Aufbringung der Mittel für die Kriegsführung scheint doch in Frankreich zu einer immer ernsteren Angelegenheit zu werden, zu einer Angelegenheit, die mit phantastischen Vorschlägen à la Leroy sicherlich nicht gelöst werden kann. Um so seltsamer mutet es den unbefangenen Leser an, wenn der genannte Verfasser verkündet, daß Frankreich nächst England der reichste Staat und allen Anforderungen und jeder Dauer des Krieges gewachsen sei.

Die Deputiertenkammer hat am 29. Juli nach einer Meldung des „Lyon Républicain" einen Gesetzesantrag angenommen auf Erhöhung des Ausgabebetrages der Staatsschatzscheine für die Landesverteidigung auf 7 Milliarden.

Am 13. Juli meldete der „Temps": Im Mai wurden für 776 Mill. frcs., im Juni für 454 Mill. frcs. Landesverteidigungs-Staatsschatzscheine gezeichnet. Auf Landesverteidigungs-Obligationen wurden im Mai 231 Mill., im Juni 392 Mill. frcs. gezeichnet. Der gesamte Zeichnungsbetrag für Obligationen ist 1600 Mill., für Schatzscheine 6140 Mill. Dazu kommen 700 Mill. frcs. aus der Umwandlung der $3^1/_2$-proz. Anleihetitel in Landesverteidigungs-Obligationen. Die vom französischen Publikum für Kriegszwecke gezeichnete Summe beträgt somit etwa 8400 Mill. in den ersten 11 Kriegsmonaten. Die von der französischen Regierung seit dem Ausbruch des Krieges geforderten Kredite belaufen sich bis Ende Juni auf ungefähr 17 750 Mill.

Nach dem „Temps" ergibt eine Schätzung des Erträgnisses der direkten Kontributionen für 1916 1131 Mill. frcs.; hiervon muß der Staat 492 Mill., die Departements 290 Mill. und die Gemeinden 349 Mill. frcs. aufbringen. Die Schätzung der direkten Kontributionen für den Staat hatte 1915 548 Mill. betragen. Wie der „Temps" weiter mitteilt, ist der Ertrag der indirekten Steuern und Monopole in Frankreich im Juni 241 584 800 frcs. Dies bedeutet gegenüber demselben

Monat des Vorjahres einen Ausfall von 68 975 900 frcs. Der Gesamtausfall in den ersten 6 Monaten des Jahres 1915 gegenüber dem Vorjahr beträgt 426 182 400 frcs. Die amtlichen Ergebnisse der Eingänge aus den Eintragungs- und Stempelsteuern im Juni weisen eine stationäre Lage auf. Die Mindererträgnisse bleiben ungefähr dieselben wie die im Mai, März und Februar und zwar 45 Proz. gegenüber den entsprechenden Monaten des Vorjahres. Der Minderertrag der indirekten Steuern beträgt 22 Proz. Aus den Zahlen scheint hervorzugehen, daß die Einfuhr fertiggestellter Gegenstände zurückging, was darauf zurückzuführen ist, daß für Heereseinkäufe der Einfuhrzoll nicht sofort bezahlbar ist. Immerhin läßt sich aus den Angaben eine regelmäßige Besserung der Lage feststellen.

Die italienische Kriegsanleihe zeitigte einen Mißerfolg. Nach Verlängerung des Zeichnungstermins kamen 1,12 Milliarden Lire zusammen, während halbamtliche Schätzungen von dem Doppelten gesprochen hatten.

Ueber die Kriegsschulden Rußlands enthält das „Berl. Tagebl." vom 13. Juli folgende Zusammenstellung:

Anleihen.

		Nennwert in Rbl.
5-proz. Anleihe von 1914	500 Mill. Rbl.	
I. 5-proz. Anleihe von 1915	500 „ „	
II. 5½-proz. Anleihe	1000 „ „	
Zusammen	2000 Mill. Rbl.	2000 Mill.

5-proz. kurzfristige Obligationen der Reichsrentei.

In russischer Valuta:

I. Emission vom 23. Juli 1914 (russ. St.)	400 Mill. Rbl.	
II. „ „ 6. Oktober 1914	400 „ „	
III. „ „ 26. Dezember 1914	500 „ „	
IV. „ „ 6. Februar 1915	500 „ „	
V. „ „ 6. Februar 1915	500 „ „	
VI. „ „ 27. März 1915	400 „ „	
Projektierte VII. Emission	1000 „ „	
Zusammen	3700 Mill. Rbl.	
Eingetauschte 3 Emissionen	1300 „ „	
Verbleiben	2400 Mill. Rbl.	2400 „

In russischer und ausländischer Valuta:

Emission vom 6. Oktober 1914	12 Mill. £	
„ „ 23. Dezember 1914	40 „ „	
„ „ 16. April 1915	200 „ Rbl.	
„ „ 10. Juni 1915	50 „ £	
Zusammen	1220 Mill. Rbl.	1220 „

4-proz. Reichskassenscheine.

I. Emission vom 22. August 1914	300 Mill. Rbl.	
II. „ „ 27. März 1915	300 „ „	
Zusammen	600 Mill. Rbl.	600 „

„Kreditoperation" in Frankreich.

	625 Mill. frcs.	255 „
		6475 Mill.

Vor Beginn des Krieges erreichte die russische Staatsschuld die Höhe von ungefähr $8^1/_2$ Milliarden Rbl. Trotz der 650 Mill. Rbl. betragenden Einnahmen aus dem jetzt aufgehobenen Branntweinmonopol ließ sich ein Defizit im Staatshaushalt schon damals nur schwer vermeiden.

Rumänien steht vor einem ungeheuren Fehlbetrag. Ein Leitartikel, welcher soeben in No. 1046 des konservativen rumänischen Blattes „La Politique" erschienen ist, führt unter der Ueberschrift: „Eine beunruhigende finanzielle Lage" (nach der „Tägl. Rundschau") folgendes aus:

Der letzte Monatsbericht der Direktion des Staatsrechnungsdepartements über die Lage des Staatsschatzes bis zum 28. Februar 1915 ist ein Zeugnis für die kritische Lage unserer Finanzen. Vom 1. April 1914 bis zum 28. Februar 1915 weisen die Staatseinnahmen 428 959 364 frcs. gegen 465 567 670 frcs. in der gleichen Periode des Vorjahres auf. Das bedeutet eine Verminderung der Einnahmen um 36 608 306 frcs. gegenüber dem gleichen Zeitraum von 10 Monaten im Vorjahre. Dabei muß man nicht vergessen, daß der Haushalt von 1914/15 gegenüber dem Haushalt des Vorjahres eine Erhöhung der Ausgaben um ungefähr 64 Mill. frcs. vorsieht. Man muß also den Betrag dieser 64 Mill. hinzufügen zu den Mindereinnahmen, deren Höhe sich schon für die ersten 10 Monate des Haushaltsjahres auf über 36 Mill. frcs. gestellt hat. Um die Rückwirkung, welche der Weltkrieg auf die Staatseinnahmen ausgeübt hat, voll zu erfassen, muß man sie in die Beleuchtung einiger Ziffern stellen. Die Einnahmen aus indirekten Steuern und Zöllen ergaben für den zehnmonatigen Zeitraum einen Minderertrag von rund 23 Mill. frcs., die Stempeleinnahmen infolge des Ruhens aller Geschäfte einen Minderertrag von $2^1/_2$ Mill.; die Einnahmen aus Post, Telegraphen, Eisenbahn, Häfen, See- und Flußschiffahrt, aus den Werften von Turn-Severin und den Docks ergaben infolge der brüsken Einstellung des Exports einen Minderertrag von über $13^1/_2$ Mill. — Ausfälle, denen nur eine geringe Steigerung auf dem Gebiete der indirekten Steuern und der Monopole gegenübersteht. Unter diesen Umständen kann man die Lage des Staatsschatzes nicht mit Vertrauen für die Zukunft betrachten. Denn wenn bei einem Haushalt, der über 600 Mill. an Ausgaben für ein Jahr vorsieht, die Einnahmen in 10 Monaten nur einen Betrag von 428 959 364 ergeben haben, so ist jede Hoffnung ausgeschlossen, daß die Differenz in den beiden letzten Monaten des Haushaltsjahres noch hereingebracht werden könnte. Wir marschieren also auf einen der größten Fehlbeträge los, welchen unser Staatsschatz bisher zu verzeichnen hatte. Und er muß sich unbestreitbar noch erhöhen durch die Zinsen für die außerordentlichen Anleihen, welche wir seit dem Beginn des Krieges im Inlande sowie auf dem Pariser und Londoner Markte aufgenommen haben. Wir haben 300 Mill. bei der rumänischen Nationalbank und 125 Mill. in London aufgenommen, und wir verhandeln jetzt in London wieder wegen einer neuen Anleihe von 125 Mill., welche absolut unentbehrlich ist für die Deckung unserer verschiedenen Kupons bis zum Ende des Jahres. Die Zinsen werden das Debetkonto unserer öffentlichen Schuld schwer belasten. Die finanzielle Lage des Staates ist also eine derartige, daß die folgenschwere Krise, die uns droht, nur eine einzige Lösung zuläßt: die sofortige, ernsthafte Wiederaufnahme der Ausfuhr unseres Ernteüberschusses, und zwar ohne Vorbehalt. Wir können nicht entschieden genug auf dieser Forderung bestehen, mit deren Erfüllung unser nationaler Wohlstand steht oder fällt.

Kanada hat 40 Mill. $ 5-proz. Schatzscheine an Morgan begeben. Während der letzten zwölf Monate ist die kanadische Staatsschuld um 130 Mill. $ auf 450 Mill. gestiegen.

Wie das Reutersche Bureau aus Melbourne meldet, hat der australische Senat das Gesetz über die Kriegsanleihe von 20 Mill. £ angenommen.

Volkswirtschaftliche Chronik.

August 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im August. Güterverkehr. Kartellbewegung.

Der gewerbliche Beschäftigungsgrad entwickelte sich auch im Monat August weiterhin in befriedigender Weise. In der Mehrzahl der Gewerbezweige war der Geschäftsgang in Anbetracht vieler durch den Krieg geschaffenen Schwierigkeiten als durchaus zufriedenstellend zu bezeichnen. Was zunächst die Bewegung der Mitgliederziffern der Krankenkassen anbelangt, so hielten sich hier die Veränderungen im Rahmen der vorangegangenen Monate. Die Ziffer der männlichen Beschäftigten hat wiederum eine Abnahme erfahren, und zwar ermittelte sich der Rückgang auf 1,34 Proz.; im Vormonat war eine Verminderung um 1,40 Proz., im Juni 1915 eine solche um 1,68 Proz. eingetreten. Die Zahl der weiblichen Beschäftigten hat wieder zugenommen: die Mitgliederziffer stieg vom 1. August auf 1. September um 0,57 Proz. In den Monaten Juli und Juni 1915 hatten sich Steigerungen um 0,97 bzw. 0,53 Proz. ergeben. Die Gesamtzahl der Beschäftigten, soweit die Berichterstattung an das „Reichs-Arbeitsblatt“ in Frage kommt, hat somit im Berichtsmonat eine Senkung um 0,49 Proz. erfahren gegenüber Abnahmen um 0,36 bzw. 0,72 Proz. in den Monaten Juli und Juni 1915. — Sowohl im Ruhrgebiet als auch in Oberschlesien war der Absatz von Kohle während des Berichtsmonats sehr lebhaft; es wurden verschiedentlich Ueberschichten eingelegt. In der Roheisenindustrie machte sich eine weitere Ausdehnung der täglichen Produktionsziffer bemerkbar. Das gleiche gilt für die Stahlerzeugung: auch hier überstieg die tägliche Erzeugung im Berichtsmonat die des Vormonats. Was die Lage der Eisengießereien anbetrifft, so waren die Betriebe in Westdeutschland zum mindesten gut beschäftigt; auch bei den schlesischen Eisengießereien war das der Fall, dagegen war in Mittel- und Norddeutschland der Beschäftigungsgrad der Betriebe zum Teil ungleichmäßig. Die Stahl- und Walzwerke waren in fast allen Gebieten im August ausreichend, zum Teil sogar recht gut beschäftigt. Die Lage des allgemeinen Maschinenbaus wurde als gut bezeichnet. Der Beschäftigungsgrad auf den Werften hat im August keine starke Aenderung erfahren. Der Geschäftsgang in den Waggonfabriken war überwiegend befriedigend. In der Automobilindustrie hielt das befriedigende Gepräge der Beschäftigung an. Für das Textilgewerbe war die Bundesratsbekanntmachung vom 12. August 1915, betr. die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, von einschneidender Bedeutung. In der Baumwollspinnerei ist infolgedessen um die Mitte des Berichtsmonats ein erheblicher Rück-

gang eingetreten. In den übrigen Zweigen der Textilindustrie, die zum Teil von der erwähnten Bestimmung mitgetroffen wurden, war der Geschäftsgang ungleichmäßig. Aus dem Baugewerbe ist keine wesentliche Aenderung der Lage zu berichten. Die Bautätigkeit blieb überwiegend still. Aufträge von Staats- und Gemeindeverwaltungen trugen wiederum verschiedentlich zu einer Belebung bei.

Die Bewegung der Einnahmen aus dem Güterverkehr gestattet einen ziemlich sicheren Rückschluß auf die Lage des gesamten Erwerbslebens. Es wäre deshalb von besonderem Interesse, die Entwicklung der Verkehrseinnahmen in den verflossenen Kriegsmonaten genau kennen zu lernen. Leider ist es nicht möglich, einen vollständigen Ueberblick über die Gestaltung der Einnahmeergebnisse zu gewinnen. Immerhin liegt neuerdings einiges Material vor, das im folgenden mitgeteilt wird. Was zunächst die Einnahme aus dem Güterverkehr der preußisch-hessischen Staatseisenbahnen anbetrifft, so werden diese Zahlen seit Kriegsbeginn nicht mehr fortlaufend veröffentlicht, weil sie bis zu einem gewissen Grade durch die Truppenbewegungen beeinflußt werden und dem Gegner keine Gelegenheit zu Rückschlüssen hierauf gegeben werden darf. Wie aber von zuständiger Stelle mitgeteilt wurde, ist die Entwicklung dauernd günstig. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr erreichten seit der Wiederaufnahme des vollen Güterverkehrs regelmäßig annähernd die des vorigen Friedensjahres. Im Monat Juli 1915 haben sie sogar die Einnahmen des Juli 1914 um 2,86 Proz. überstiegen. Damit ist die höchste Julieinnahme übertroffen, die von den preußischen Staatseisenbahnen vorher je erzielt worden ist. Im Durchschnitt der Monate April—Juli 1915 bleiben die Einnahmen aus dem Güterverkehr nur um 1,98 Proz. hinter den in den gleichen Monaten des Vorjahres zurück. Die Einnahmen aus dem Militärverkehr waren an den Julieinnahmen nur mit 7,39 Proz. beteiligt. Ueber die Gestaltung des Güterverkehrs der deutschen Staatseisenbahnen wurde folgendes bekannt gegeben:

Mit dem Monat Juli ist das erste Kriegsjahr abgeschlossen. Ein Rückblick auf die in dieser Zeit erzielten Verkehrseinnahmen der deutschen Staatseisenbahnen zeigt, daß insbesondere der Güterverkehr trotz der weitgehenden Behinderungen, die der Krieg mit sich brachte, Einnahmeergebnisse gebracht hat, die die wirtschaftliche Kraft und Leistungsfähigkeit des Reiches in überzeugender Weise erkennen lassen. Wie für die preußischen Staatseisenbahnen schon dargelegt, ist auch bei den übrigen deutschen Staatseisenbahnen der Güterverkehr erfreulicherweise — von unbedeutenden Schwankungen abgesehen — im allgemeinen ständig gewachsen. Während er im August 1914 nur 41,6 und im September 1914 erst 66,9 Proz. der Einnahmen der entsprechenden Friedensmonate des Vorjahres betrug, ist er im Januar 1915 schon auf 90,1, im März auf 94, im Juni auf 96,1 und im Schlußmonat Juli auf 97,6 Proz. gestiegen. Läßt man einzelne Grenzgebiete, deren Verkehr durch die Kriegsereignisse besonders stark gelitten hat, außer Betracht, so erhöhen sich die Ziffern noch um rund 2 Proz., womit im Juli die volle Höhe des letzten Friedensmonats (Juli 1914) nahezu erreicht wäre. Bei den preußisch-hessischen Staatseisenbahnen haben im Juli 1915 die Einnahmen die des Juli 1914 sogar um 2,8 Proz. übertroffen. Da gerade die Einnahmen des Eisenbahngüterverkehrs einen besonders zuverlässigen Gradmesser für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage eines Landes bilden, so dürfen wir auch von diesem Gesichtspunkte aus auf die Gestaltung unseres gesamten Erwerbslebens in den verflossenen Kriegsmonaten mit Genugtuung und für die weitere Zukunft mit voller Zuversicht hinblicken.

Die Nachfrage auf dem gewerblichen Arbeitsmarkt, die in den Monaten Juni und Juli schon merklich zurückgegangen war, hat auch im Monat August wieder nachgelassen. Männliche Arbeitskräfte werden immer weniger verlangt, was mit Rücksicht auf das Angebot am männlichen Arbeitsmarkte durchaus begreiflich ist. Je mehr die Nachfrage nach männlichen Arbeitern zurückgeht, desto stärker wird die Zahl der offenen Stellen am weiblichen Arbeitsmarkt. Setzt man die Nachfrage im Januar dieses Jahres gleich 100, so gestaltete sich für Männliche und Weibliche in den weiteren Monaten des Jahres die Nachfrage, wie folgt:

	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August
Männliche	101,1	108,1	98,5	93,2	92,8	89,3	85,2
Weibliche	100,8	123,4	110,8	111,8	117,0	113,8	115,0

Die Abnahme der Nachfrage bei den Männlichen fällt so stark ins Gewicht, daß insgesamt sich im Monat August eine Abnahme der Nachfrage für beide Geschlechter zusammen ergab. Im August ist aber nicht nur die Nachfrage, sondern auch das Angebot zurückgegangen, letzteres allerdings nicht ganz so stark wie ersteres. Selbst bei den männlichen Arbeitskräften ist der Rückgang der Arbeitsuchenden nicht ganz so stark gewesen wie der Rückgang der offenen Stellen, so daß der Andrang eine kleine Steigerung aufzuweisen hatte. Ganz ähnlich war der Verlauf des Verhältnisses von Angebot und Nachfrage am weiblichen Arbeitsmarkt. Auch hier ging der Andrang etwas in die Höhe. Es betrug nämlich der Andrang für

	Männliche	Weibliche	Männl. u. Weibl. zusammen
Juli	97,90	164,98	116,82
August	98,12	165,23	117,84

Wie man sieht, hat trotz dieser leichten Erhöhung des Andrangs die Gunst am Arbeitsmarkte angehalten. Bei den männlichen Arbeitskräften steht das Angebot dauernd unter der Nachfrage, bei den weiblichen nimmt das Angebot noch immer stärker als die Nachfrage zu.

Auf dem Gebiete des Kartellwesens kamen im Berichtsmonat hauptsächlich folgende Veränderungen vor:

In der Generalversammlung der oberschlesischen Kohlenkonvention am 28. August wurden einstimmig die Verlängerung der Konvention bis zum 1. Oktober 1920 sowie alle zur Liquidation der bisherigen Konvention erforderlichen Maßnahmen beschlossen.

Die am 24. August stattgefundene Versammlung der Zechenbesitzer des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats, an der zwei Mitglieder der Kgl. Bergwerksdirektion Recklinghausen teilnahmen, genehmigte den Antrag des Grubenvorstandes der Gewerkschaft Blankenburg, die Gewerkschaft Ver. Hammerthal mit einer Kohlenbeteiligung von 75 000 t in das bestehende Syndikat mit Wirkung vom 1. Oktober aufzunehmen. Sodann wurden die Verhandlungen über die Erneuerung des Syndikats fortgesetzt. Um den Wünschen einiger kleinerer Syndikatszechen nach Erhöhung der Beteiligung entgegenzukommen, wurde beschlossen, eine Beteiligung von insgesamt 500 000 t zur Verfügung zu stellen. Es soll versucht werden, eine Einigung über die Verteilung dieser Beteiligung unter den in Frage kommenden Zechen zu erzielen, und es wurde mit dieser Aufgabe Generaldirektor Bergassessor Kleine beauftragt. Schließlich wurden auf Grund des Vorschlages des Erneuerungsausschusses, wonach diejenigen Zechen, die Vorverkäufe mit Händlern getätigt haben, die Verpflichtung übernehmen, diese Vorverkäufe für die Dauer des neuen Syndikatsvertrages durch das Syndikat

oder seine Kohlenhandelsgesellschaften abwickeln zu lassen, die für die Abwicklung dieser Verträge aufgestellten Grundsätze einstimmig angenommen.

In der am 19. August abgehaltenen Sitzung der Röhrenvereinigung wurde beschlossen, die Geltungsdauer der Konvention, die am 31. August abläuft, bis zum Schluß des Jahres zu verlängern. Es wurde fernerhin beschlossen, die Verkaufspreise zu erhöhen, und zwar in der Weise, daß für alle Sorten eine Ermäßigung der Rabattsätze um 2 Proz. brutto vorgenommen wird.

Im Berichtsmonat wurde in Berlin ein Verband der Gummimäntel-Fabrikanten gegründet. Gleichzeitig ist von Interessenten eine Gummiverteilungsstelle der deutschen Gummimäntel-Fabrikanten G. m. b. H. gebildet worden.

In Dessau ist ein Verein mitteldeutscher Kohlengroßhändler ins Leben gerufen worden. Der Verein bezweckt die Wahrnehmung der Interessen des Kohlengroßhandels in Mitteldeutschland. (G. C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Viehzählung in Preußen. — Saatenstands- und Ernteberichte: Ungarn. Bulgarien. Vereinigte Staaten von Nordamerika. Kanada. Tunis. — Marktberichte: Landwirtschaftliche Produkte. Kartoffeln. Lebensmittel am Berliner Markte. Obst und Gemüse. Hopfen. Lohrindenmarkt. Preisbewegungen der wichtigsten Nahrungsstoffe: Getreide und Mehl an der Berliner Produktenbörse. Futtermittel an der Hamburger Produktenbörse. Berliner Schlachtviehmarkt: Preise, Auftrieb. Verkehr auf 40 Schlachtviehmärkten Deutschlands. — Jahresbericht der Ostpreußischen Landschaft.

In der „Statistischen Korrespondenz für das Königreich Preußen" sind nunmehr die endgültigen Ergebnisse der Viehzählung vom 1. Dezember 1914 für Preußen veröffentlicht worden. Hier sollen daraus (nach „Landw. Marktzeitung" vom 20. August 1915) nachstehende Zahlen mitgeteilt werden unter Beifügung der Zu- oder Abnahme gegen 1913:

	am 1. Dez. 1914 vorhanden	gegen 1. Dez. 1913 mehr (+) oder weniger (—) in absoluten Zahlen	in Proz
1. Viehhaltende Haushaltungen	3 264 518	— 202 432	— 5,84
2. Pferde und Fohlen [1])	2 490 348	— 736 292	— 22,82
3. Rindvieh:			
a) Kälber, unter 3 Monate	1 125 965	+ 33 842	+ 3,10
b) Jungvieh, bis nicht 2 Jahre alt	4 222 168	+ 514 797	+ 13,89
c) 2 Jahre altes und älteres Rindvieh:			
α) Bullen, Stiere und Ochsen	821 508	— 29 767	— 3,50
β) Kühe, Färsen und Kalbinnen	6 554 505	— 95 883	— 1,44
c) zusammen	7 376 013	— 125 650	— 1,67
3. Rindvieh insgesamt	12 724 146	+ 422 989	+ 3,44
4. Schafe und Lämmer	3 735 485	— 97 324	— 2,54
5. Schweine:			
a) unter $^1/_2$ Jahr	10 106 808	— 581 379	— 5,44
b) $^1/_2$ bis noch nicht 1 Jahr	5 420 438	+ 185 419	+ 3,54
c) 1 Jahr alte und ältere	2 136 563	— 11 373	— 0,53
5. Schweine insgesamt	17 663 809	— 407 333	— 2,25
6. Ziegen und Lämmer	2 154 547	— 21 859	— 1,00

Die „Statistische Korrespondenz" macht hierzu folgende Bemerkungen:

Zum Verständnis der Ergebnisse der Viehzählung ist ein kurzer Rückblick auf die zweite Hälfte des Vorjahres erforderlich. Mit Kriegsbeginn hörte die

1) 1914 ohne Militärpferde, dagegen 1913 einschließlich Militärpferde.

Zufuhr der für den deutschen Viehbestand wichtigen ausländischen Futtermittel auf. Die einsetzende Futterknappheit rief insbesondere ein starkes Angebot von schlachtreifen und nichtschlachtreifen Schweinen auf dem Markte hervor. Man hegte die Befürchtung, das das planlose Ueberangebot von bedenklichen Folgen für die zukünftige Fleischversorgung sein werde. Gleichzeitig hatte der Kriegsbedarf bewirkt, daß trotz reichlicher Nahrung auf Wiesen und Weiden Rindvieh abgeschlachtet worden war, daß in hohem Maße zur Zucht geeignet war. Durch Bundesratsverordnung vom 11. September wurde für 3 Monate das Schlachten von Kälbern unter 75 kg Lebendgewicht und von weiblichen Rindern, die noch in gutem Zuchtalter — bis zu 7 Jahren — stehen, verboten. Die Landeszentralbehörden wurden ermächtigt, auch für die Schlachtung von Schweinen Beschränkungen anzuordnen. Für Preußen wurde lediglich eine derartige Maßnahme in Aussicht genommen, falls das Abschlachten nichtmastreifer Schweine weiter zunehmen sollte. Um einen für die Ernährung der Bevölkerung notwendigen Einblick in den Bestand und die Verteilung der Viehhaltung, auch um ein Urteil darüber zu gewinnen, ob die zur Erhaltung des Viehstandes unternommenen Schritte ausreichten, geschah die Zählung nach Altersklassen und Geschlecht; davon wurde bei den Pferden Abstand genommen und von einer Erfassung der Militärpferde aus naheliegenden Gründen abgesehen. Im Interesse der Vereinfachung der Zählung wurde gleichfalls auf die Feststellung der Zuchteber und Zuchtsauen verzichtet; man glaubte, daß die Zahlen der Altersklasse, die die 1 Jahr alten und älteren Schweine umfaßt, genügend Anhaltspunkte dafür lieferten, ob Zuchtvieh ausreichend vorhanden ist. Hinsichtlich des äußeren Umfangs der Zählung sei noch hervorgehoben, daß aus den ostpreußischen Kreisen Pillkallen, Stallupönen, Darkehmen, Goldap, Oletzko, Lyck und Johannisburg keine Ergebnisse geliefert wurden.

Geht man auf die Ergebnisse im einzelnen ein, so zeigt sich zunächst, daß gegenüber dem 1. Dezember 1913 die Zahl der viehhaltenden Haushaltungen von 3 466 941 auf 3 264 518, also um 202 423 zurückgegangen ist.

Was die Pferde betrifft, so kann ein Vergleich mit dem Jahre 1913 nicht gezogen werden, da unter den am 1. Dezember 1914 ermittelten 2 490 348 Pferden die Militärpferde nicht enthalten sind.

Für das Rindvieh ergibt sich gegenüber dem 1. Dezember 1913 eine Zunahme um 422 989 oder 3,44 Proz. Ein Einblick in die Unterarten zeigt, daß das 2 Jahre alte und ältere Rindvieh um 125 650 oder 1,67 Proz. abgenommen hat, das Jungvieh jedoch um 514 797 oder 13,89 Proz. sowie die unter 3 Monate alten Kälber um 33 842 oder 3,10 Proz. zugenommen haben. Man wird dieses Ergebnis zu einem Teil auf die erwähnte Verordnung vom 11. September zurückzuführen haben.

Die Schafe sind von 3 832 809 auf 3 735 485, also um 97 324 oder 2,54 Proz. zurückgegangen.

Gleichfalls ergibt sich für die Ziegen ein Rückgang, und zwar von 2 176 406 auf 2 154 547, also um 21 859 oder 1 Proz.

Die Zahl der Schweine ging von 18 071 142 am 1. Dezember 1913 auf 17 663 809 am 1. Dezember 1914 zurück; es ergibt sich demnach eine Verminderung um 407 333 oder 2,25 Proz. Im einzelnen nahmen jedoch die unter $^{1}/_{2}$ Jahr alten Schweine. die erheblich mehr als die Hälfte aller Schweine ausmachen, um 581 379 oder 5,44 Proz. ab. Ebenso zeigte sich bei den 1 Jahr alten und älteren Schweinen eine Abnahme, und zwar um 11 373 oder 0,53 Proz. Die $^{1}/_{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine vermehrten sich hingegen um 185 419 oder 3,54 Proz.

Die Gliederung der Ergebnisse nach Städten, Landgemeinden und Gutsbezirken ergibt für die Landgemeinden die gleichen Zu- und Abnahmetendenzen, die für den Preußischen Staat im ganzen ermittelt wurden. Bei den Gutsbezirken weicht jedoch die Entwicklung des Rindviehbestandes von der Gesamtentwicklung ab; das Rindvieh im ganzen und ebenso die Kälber unter 3 Monaten zeigen hier eine Abnahme. Bei den Städten weisen im Gegensatz zur Gesamtentwicklung auch das 2 Jahr alte und ältere Rindvieh, die Schafe, die Ziegen, sowie die 1 Jahr alten und älteren Schweine eine Zunahme, die $^{1}/_{2}$ bis noch nicht 1 Jahr alten Schweine eine Abnahme auf.

Im nachfolgenden sollen wiederum einige Saatenstands- und Ernteberichte mitgeteilt werden, soweit sie unter den jetzigen Verhältnissen bekannt geworden sind. So heißt es über Ungarn:

Budapest, 7. August. Der amtliche Saatenstandsbericht vom 5. August gibt nachstehende Schätzungen, denen wir die Ergebnisse der vorigen Schätzung und des Vorjahres beifügen:

	Schätzung 5. August 1915	Schätzung 22. Juli 1915	Ertrag 1914
	t	t	t
Weizen	4 405 000	4 495 000	2 864 000
Roggen	1 235 000	1 270 000	1 077 000
Hafer	1 300 000	1 293 000	1 421 000
Gerste	1 208 000	1 240 090	1 256 000

Von den Zahlen der letzten Schätzung dürfte für Elementarschäden noch ungefähr 1 Proz. in Abzug zu bringen sein.

Ferner wird im Saatenstandsbericht des Ackerbauministeriums vom 19. August der Ernteertrag an Mais auf 49,12, an Kartoffeln auf 59,38, an Zuckerrüben auf 25,50 Mill. dz geschätzt, gegen 43,77 bzw. 53,14 bzw. 40,14 Mill. dz des vorjährigen Ernteertrages.

Aus Bulgarien liegt folgende Mitteilung vor:

Nach amtlicher Feststellung wird, nach einem Bericht des Kaiserl. Konsuls in Sofia am 25. August der Ertrag der diesjährigen Ernte in den 12 Verwaltungsbezirken des nördlichen und südlichen Bulgariens (über die neuen Gebiete in Westthrazien liegen nähere Angaben noch nicht vor), wie folgt, angegeben:

Weizen 1 257 698 t (im Vorjahr 820 917 t), Roggen 193 604 t (177 621 t), Weizen und Roggen gemischt 78 621 t (54 802 t), Gerste 384 714 t (237 066 t), Hafer 138 544 t (137 287 t), Hirse 32 984 t, Spelz 3883 t, Wicke 18 471 t.

Vereinigte Staaten. Chicago, 1. September.

Wie der „Price Current“ meldet, ist der leichte Frost wahrscheinlich der Weizenernte nicht schädlich gewesen, und es sind Aussichten für eine Rekordernte vorhanden. Der Durchschnittsstand von Mais hat sich in den südlichen und mittleren Staaten gebessert, dagegen sind im Norden die Aussichten schlecht. Das Wetter hat den Haferdrusch begünstigt, und aus den Hauptstaaten laufen Berichte über große Erträge ein.

Kanada. New York, 1. September.

Die „Winnepeg Free Press“ schätzt die kanadische Weizenernte in den Provinzen Alberta, Manitoba und Saskatchewan auf 222 Mill. Bushels (1914: 161,3 Mill. Bush.), die Hafenernte auf 253 Mill. Bush. (1914: 313 Mill. Bush.), die Gerstenernte auf 54 Mill. Bush. (1914: 36,2 Mill. Bush.) und die Leinsaaternte auf 6 643 000 Bush. (1914: 7,2 Mill. Bush.).

Tunis. Nach den Mitteilungen des Internationalen Landwirtschaftsinstituts in Rom stellen sich Anbauflächen und Ernteerträge, wie folgt:

	Anbaufläche		Ernteertrag	
	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14
	ha	ha	t	t
Weizen	450 000	405 821	300 000	60 000
Gerste	420 000	318 452	250 000	70 000
Hafer	60 000	40 000	50 000	10 000

Zur Kennzeichnung der Verkehrsverhältnisse für landwirtschaftliche Produkte sind eine Anzahl der Marktberichte besonders geeignet, von denen nachstehend einige wiedergegeben werden sollen. So heißt es in dem allgemeinen Wochenberichte der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 31. August 1915:

Auch in der letzten Woche ist die Preisregelung der Gerste für Kontingentbetriebe noch nicht zum Abschluß gekommen. Es scheint der Gerstenverwertungsgesellschaft bisher nur in Bayern gelungen zu sein, Handel und Landwirtschaft

unter einen Hut zu bringen. Wenn hier die landwirtschaftlichen Genossenschaften sich mit dem Preisangebote der Gesellschaft zufrieden erklärt haben, so ist dies mit Rücksicht auf die kleinen Brauereien auf dem Lande in Bayern erfolgt. Die Regelung der Bezugsscheine ist in der Weise erfolgt, daß dieselben entsprechend dem ermäßigten Kontingent von 60 Proz. zugeteilt werden und daß hierbei der Umrechnungssatz von 100 : 133$^1/_3$ gilt, d. h. für 100 kg Malzverbrauch wird ein Bezugsschein von 133$^1/_3$ kg Gerste ausgegeben. Ueber die Bezugsscheine verfügt bisher ausschließlich die Gerste-Verwertungsgesellschaft, so daß der Einkauf von Qualitätsgerste nur auf Grund einer Kontingentabschreibung bei dieser Gesellschaft erfolgen kann.

Nach der Bundesratsverordnung vom 19. August darf Saatgut von Brotgetreide nur mit Genehmigung des Kommunalverbandes zu Saatzwecken veräußert werden, und zwar an Empfänger außerhalb des Kommunalverbandes nur dann, wenn der empfangende Kommunalverband der Anrechnung auf seinen Bedarfsanteil oder auf die festgesetzten und an die Reichsgetreidestelle abzuliefernden Mengen zugestimmt hat.

Die Reichsgetreidestelle macht unter dem 27. August darauf aufmerksam, daß sie für jeden Kommunalverband die von ihm abzuliefernde Brotgetreidemenge und bei selbstwirtschaftenden Kommunalverbänden außerdem noch den Bedarfsanteil feststellt. Außerhalb dieser beiden für bestimmte Zwecke festgelegten Mengen kann es kein Brotgetreide in einem Kommunalverband geben. Denn sobald in seinem Bezirke, z. B. durch Mehrerdrusch, von der Ernteschätzung nicht erfaßte Brotgetreidemengen vorhanden sind, müssen sie der Reichsgetreidestelle zu Verfügung gestellt werden. Danach hat der Kommunalverband überhaupt keine Möglichkeit, Brotgetreide zur Verfütterung oder zur Verschrotung für Viehfutter freizugeben. Er würde sonst entweder seinen Bedarfsanteil zuungunsten seiner Bevölkerung beeinträchtigen oder seiner Lieferungspflicht an die Reichsgetreidestelle nicht genügen können. Die einzige Ausnahme ergibt sich für Hinterkorn, worüber die Reichsgetreidestelle besondere Vorschriften erläßt. Anträge einzelner Besitzer an die Kommunalverbände, ihnen nicht mahlfähiges Brotgetreide zur Verfütterung freizugeben, sind also zwecklos, da der Kommunalverband ihnen nicht entsprechen darf.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin bringt unter dem 23. August zur Kenntnis, daß sie nasse Treber, sowie nasse oder gesäuerte Kartoffelpülpe bis zu der in einigen Tagen durchgeführten Regelung des Absatzes nicht beansprucht. Bis dahin bleiben also die genannten Futtermittel dem freien Verkehr überlassen. Betriebe mit Trocknungsanlagen sind jedoch schon jetzt zur Trocknung bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit und zur Bereitstellung der Trockenerzeugnisse für die Bezugsvereinigung verpflichtet.

Der Reichskanzler hat unter dem 21. August vorgeschrieben, daß gepulverte Kakaoschalen und mit ihnen vermischte Erzeugnisse zu Futterzwecken mit 3 Proz. kurzgeschnittenem Strohhäcksel oder Heuhäcksel oder mit 5 Proz. Spreu (Kaff) von Getreide oder Buchweizen gleichmäßig zu vermischen sind.

Nach der Bundesratsverordnung vom 26. August dürfen Erbsen, Bohnen, Linsen (Hülsenfrüchte) nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin abgesetzt werden. Ausgenommen davon sind Ackerbohnen, Sojabohnen, Erbsenschalen und -kleie. Ferner sind von der Verordnung nicht betroffen die Lieferung von Hülsenfrüchten an Naturalberechtigte, insbesondere Altenteiler und Arbeiter, die diese kraft ihrer Berechtigung oder als Lohn zu beanspruchen haben, die Lieferung von Saatgut, ebenso frisches Gemüse, eingemachte Hülsenfrüchte und Hülsenfrüchte im Gemenge mit anderer Frucht. Der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu zahlende Uebernahmepreis darf bei Erbsen nicht 60 M. für den Doppelzentner, bei Bohnen nicht 70 M. und bei Linsen nicht 75 M. übersteigen. Die Uebernahmepreise gelten für Lieferung ohne Sack. Für leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr bis zu 1 M. für die Tonne berechnet werden. Die Uebernahmepreise umfassen die Kosten der Beförderung bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, sowie die Kosten des Einladens daselbst. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft gebotenen Preise nicht einverstanden, so setzt die zuständige höhere Verwaltungsbehörde den Preis endgültig fest. Die

Zentral-Einkaufsgesellschaft darf die übernommenen Hülsenfrüchte nur an die Heeres- und Marineverwaltung, an Kommunalverbände oder an die vom Reichskanzler bestimmten Stellen abgeben. Bei dem Verkauf von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken darf der Preis den obigen Uebernahmepreis beim Produzenten um höchstens 5 und beim Weiterverkäufer um höchstens 10 Proz. überschreiten. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmung werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 15 000 M. bestraft. Unter dem 26. August sind Vorverkäufe von Erbsen, Bohnen und Linsen aus der Ernte des Jahres 1915 verboten.

Durch Bundesratsverordnung vom 26. August sind Höchstpreise für *Speisekartoffeln* nach der Verordnung vom 15. Februar in Fortfall gekommen. Es gibt somit überhaupt keine Höchstpreise für Kartoffeln mehr, auch ist ihre Einführung bis auf weiteres nicht beabsichtigt. Jedenfalls will man erst den Ausfall der diesjährigen hoffnungsvollen Ernte abwarten.

Das Oberkommando in den Marken hat die Ausfuhr von *Heu* und *Stroh* aus dem Bezirk des III. Armeekorps, das ist die ganze Provinz Brandenburg mit Ausnahme von Groß-Berlin und der Landkreise Teltow, Niederbarnim, Oberbarnim und Züllichau-Schwiebus, verboten.

Die Preisaufbesserung für *Kalisalze* für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis 31. März 1916 beträgt $1^1/_2$ Pf. für 1 Proz. Kali in Doppelzentner. Danach werden Rohsalze mit 12—15 Proz. Kali $11^1/_2$ Pf. statt bisher 10 Pf. kosten und Düngesalze mit 40—42 Proz. Kali 17 Pf. statt bisher $15^1/_2$ Pf. Die Erhöhung bei den letzteren beträgt demnach etwa 60 Pf. für den Doppelzentner. Alle anderen Salze behalten die früheren Preise, z. B. Karnallit $8^1/_2$ Pf. und Düngesalze von 20—22 Proz. 14 Pf. und solche von 30—32 Proz. $14^1/_2$ Pf. Außer dieser Preiserhöhung werden in derselben Zeit die sogenannten Propagandaabgaben von 60 Pf. in Fortfall kommen. Man nimmt an, daß durch die Preiserhöhung ein Mehrerlös von etwa 3 Mill. M. und durch den Fortfall der Propagandaabgaben ein Gewinn von 4 Mill. M. erzielt wird.

Durch Bundesratsverordnung vom 26. August ist die Schlachtung von *trächtigen Kühen und Sauen* verboten. Die Landesregierungen sind ermächtigt, noch weitere Schlachtverbote für Vieh zu erlassen. Auf Schlachtvieh, das aus dem Auslande eingeführt wird, findet die Verordnung keine Anwendung. Gleichzeitig hat der Bundesrat eine *Viehzählung* am 1. Oktober d. J. verfügt.

Durch Bundesratsverordnung vom 26. August ist der Verkehr mit *Zucker* im Betriebsjahr 1915/16 geregelt. Danach sind 15 Proz. der voraussichtlichen Gewinnung von Rohzucker im Oktober, 20 Proz. im November und 20 Proz. im Dezember 1915 auf die Verbrauchszuckerfabriken zu verteilen, zusammen demnach 55 Proz. Der Preis des von den Rohzuckerfabriken zu liefernden Rohzuckers beträgt für 50 kg 88-proz. Ausbeute ohne Sack frei Magdeburg 12 M. bei Lieferung bis zum 31. Dezember 1915; bei späterer Lieferung erhöht er sich am 1. jeden Monats um 0,10 M. bis auf höchstens 12,50 M. Die Verbrauchszuckerfabriken dürfen vom 1. Oktober 1915 ab gemahlenen Melis nicht teurer verkaufen als zu einem Preise, der bei Lieferung ab Magdeburg für 50 kg ohne Sack einschließlich der Verbrauchssteuer nicht mehr beträgt als 22,60 M. Der Preis erhöht sich bei Lieferung nach dem 31. Dezember am 1. jeden Monats um 0,10 M. bis auf höchstens 23,10 M.

Der Reichskanzler hat unter dem 26. August bestimmt, daß die Vorräte von *Verbrauchszucker* am 1. September der Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin bis zum 10. September anzuzeigen sind, ausgenommen die Mengen von weniger als 50 kg.

Im *auswärtigen Getreidehandel* beansprucht der neue Getreidekontrakt, den die Vereinigten Staaten den europäischen Importländern aufzwingen wollen, besonderes Interesse. Bisher erfolgte die Getreideeinfuhr gegen 60-tägige Tratte, wobei erst beim Eintreffen der Ware am Bestimmungsorte in Europa die Dokumente durch Bezahlung der Tratte einzulösen waren. Nach dem Beschluß der amerikanischen Müller soll dagegen jetzt, also bereits für die neue Ernte, die Bezahlung bar in Amerika gegen Inlandsdokumente (statt der bisherigen Seedokumente) erfolgen. Einige größere Firmen verlangen sogar die Zahlung in amerikanischen Dollars in New York vor Verladung der Ware. Diese Be-

dingungen sind auch bereits zum Teil von europäischen Importländern angenommen, doch wehrt sich England noch dagegen.

Aus den Vereinigten Staaten kommt jetzt bereits mehr Weizen über den Ozean. Die Schätzung für Sommerweizen lautet nach wie vor außergewöhnlich günstig, während der Winterweizen durch das ungünstige Erntewetter qualitativ sehr mitgenommen ist. Immerhin darf angenommen werden, daß die Vereinigten Staaten quantitativ eine Rekordernte zu verzeichnen haben.

Unsere Mitteilung, daß in Norwegen ein Getreidemonopol eingeführt ist, ist nach den jetzt vorliegenden Telegrammen dahin zu berichtigen, daß nach der vom Storthing angenommenen Gesetzesvorlage die Regierung jederzeit ein vollständiges Kornmonopol einführen kann, falls die Lage dies erfordert. Vorläufig soll das Monopol in seinem ganzen Umfange noch nicht angewandt werden.

Die Ausfuhrverhältnisse aus Rumänien haben auch in der letzten Woche keine weiteren Fortschritte aufzuweisen.

Auf dem Getreide- und Futtermittelmarkt herrschte in der ersten Hälfte der Berichtswoche zum Teil eine etwas gedrückte Stimmung, da man jeden Tag auf Maßnahmen der Regierung gefaßt war. Da dieselben nicht erfolgten, setzte in der zweiten Hälfte eine etwas festere Haltung ein.

Prima Mais-Qualitäten erzielten 595—612 M., Perlmais 607—622 M. Beschädigte Sorten erzielten 500—580 M. Lieferung August/September 540 M. Dresden. Für gesunden Mais forderte man 585—590 M., und für leicht beschädigten Mais 555—570 M. ab Passau, Regensburg oder München. Für in Mannheim disponiblen Cinquantinomais wurden bahnfrei Mannheim 590 M. verlangt. In Mannheim disponibler rumänischer Mais wurde amtlich zuletzt mit 530—600 M., je nach Qualität, notiert. Ausländische Gerste blieb still oder zu 680 M. loko und August September 660 M. Dresden gesucht. Ausländische Gerste mittel notierte 720—749 M. Ab Dresden oder Passau forderte man 670 M. für ausländische Gerste. In Mannheim disponible rumänische Gerste wurde zuletzt mit 685 M. notiert Rumänischer Weizen notiert per August September 700 M., loko Dresden 750 M. Am Mehlmarkt war die Stimmung ruhig und das Angebot nur gering Man offerierte Weizenmehl, aus rumänischem Weizen hergestellt, unter der Bedingung, daß derselbe eintrifft und von der Beschlagnahme freigegeben wird, zu 100 M. die 100 kg ab Danzig. Für Roggenmehl 82-prozentige Ausmahlung forderte man 68,50 M. für die 100 kg waggonfrei Danzig. Maniokamehl war zu 59—60 M. offeriert. Maismehl ist zu 62—64 M., Kartoffelmehl zu 65—66 M. und weißes gebeuteltes Tapiokamehl zn 80—85 M. im Markte. Am Futtermittelmarkt blieben bei kleinen Umsätzen die Preise gut behauptet. Ausländische Kleie notierte 495—530 M., Kokoskuchen 600—650 M., Reiskleie 250 bis 300 M., Gerstenkleie 500—630 M., K-Futter 430—435 M., gedarrte Eicheln, geschält, 525 M., Fischmehl 475 M., Erdnußkleie 310 M., Rapskuchen 485 M. und Palmkernmehl 585 M. Hülsenfrüchte hatten weiter schwachen Markt. Angeboten waren bulgarische weiße Bohnen, in Dresden fällig, zu 83 M. die 100 kg ab Dresden.

Ueber die Großhandelspreise für Kartoffeln wird nach derselben Quelle folgendes angegeben:

Marktort:	in M. für 50 kg	30. Aug. 1915
Berlin.	Rosen (frühe)	3,00—4,00
	Neue weiße	3,50—4,50
	Neue blaue	4,00—5,00
Breslau.	Frühkartoffeln	3,50—3,75
Neiße.	Frühkartoffeln	4,25
Cöln.	Nieren, Paulsens Juli	4,45
Crefeld.	Nieren, Paulsens Juli	4,80
	Frühgelbe	5,00
	Up to date	4,00
	Industrie	4,00
Saffig.	Nieren, Paulsens Juli	5,00

Dazu ist zu bemerken, daß die Entwicklung der Kartoffelpreise im Laufe des August stets auch in normalen Zeiten schnell abwärts führt, da durch Hinzutreten der weniger frühreifen, aber bedeutend ertragreicheren Sorten der Markt immer mehr mit reichlicherer Zufuhr versehen wird. In der Woche vor den obigen Preisnotierungen wurde z. B. über die Berliner Großhandelspreise für Speisekartoffeln folgendes mitgeteilt:

Im Berliner Kartoffelgroßhandel wurden nach den Ermittelungen der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin gebildeten Ständigen Deputation für den Kartoffelhandel in der Zeit vom 26.--28. August 1915 folgende Preise (für 100 kg gute, gesunde neue Ware, ab Berliner Bahnhöfen) gezahlt:

Dabersche Kartoffeln	M. 7,50— 9,00
Blaue Kartoffeln	„ 8,00—10,00
Weiße Kartoffeln	„ 7,00— 9,00
Rosenkartoffeln	„ 6,00— 8,00

Die Preise sind gegenüber der ersten Wochenhälfte weiter zurückgegangen. Wenn auch infolge der warmen Witterung manche Sendungen zurückgehalten worden sind, so waren doch die Zufuhren immer noch reichlich.

Ueber den Lebensmittelmarkt bringt die „Deutsche Tageszeitung" einen eigenen Bericht (Handelsblatt der „Deutschen Tageszeitung" No. 430, 3. Beiblatt), der die ganze Lage eingehend darstellt. In diesem heißt es:

Im Lande ist vielfach die Meinung maßgebend, daß Berlin hinsichtlich der Lebensmittelpreise eine bevorzugte Stellung einnehme. Fest steht dies namentlich hinsichtlich der Fleischpreise. Man liest in den Anzeigen der Berliner Warenhäuser in den Tageszeitungen, daß Rindfleisch zu Pfundpreisen von 0,90—1.20 M., Kalbfleisch zu 1—1,40 M. geliefert werden kann. In einem kleinen Badeorte an der Küste z. B. wird vielfach Fleisch aus der nächsten Provinzialstadt bezogen und von Tourendampfern befördert. In den letzten Tagen wurde dort für das Pfund „Frikando", wie es genannt wird, 2,20 M. bezahlt, dazu kommt noch die Fracht. Vergleicht man ferner die Güte des Berliner Fleisches mit der Güte des Provinzialfleisches, so ergibt sich, daß auch in dieser Hinsicht Berlin bevorzugt ist. Besonders sind die Preise beim Schweinefleisch auffallend, von dem das Pfund Pökeldickbein ohne Spitze zu 95 Pfg., das Pfund Pökelrippen zu 1 M. angeboten wird, wie z. B. in den neuesten Berliner Warenhausanzeigen. In verschiedenen Geschäften Berlins kann Schinken und Schinkenspeck für 1,80—2 M. das Pfund gekauft werden.

Wild ist in manchen Provinzialstädten überhaupt nicht zu haben; dafür entsprach in Berlin in der letzten Zeit nach den zuverlässigen Berichten das Angebot der Nachfrage. Waren die Preise auch hoch, so war doch immerhin Wildfleisch zu haben, während in anderen Städten auch zu hohen Preisen augenblicklich weder Rehrücken noch Hirschfleisch zu erstehen sind. Die Berliner Großhandelspreise, die noch immer für Rehe bis 1,10 M., für Rothirsche bis 90 Pfg., für Wildschweine bis 70 Pfg. für das Pfund betragen, lassen aber auch auf hohe Kleinhandelspreise schließen. Immerhin wird dadurch doch der übrige Fleischmarkt entlastet. Auch das ist ein Vorteil, den Berlin den Provinzialstädten gegenüber aufweist. Daß Kaninchen im Berliner Großhandel in der letzten Woche bis auf 2 M. das Stück stiegen, hängt wohl mit der größeren Nachfrage nach den Ferien zusammen. — Was Federwild anbetrifft, so sind Wildenten in Küstengegenden allerdings leichter zu haben als in der Reichshauptstadt, immerhin legt man aber auch schon hier 2 Mark für eine Märzente an. Dagegen fragt man „außerhalb" meistens noch vergeblich nach Rebhühnern, die im Berliner Großhandel am ersten Tage, als sie versteigert wurden, 50 Pfg. bis 2,50 M. das Stück brachten, am zweiten Tage aber schon auf 50 Pfg. bis 1,50 M. im Preise zurückgingen. Diese Preislage ist so, daß allen berechtigten Ansprüchen genügt werden kann.

Was Hausgeflügel betrifft, so erscheint Berlin gegen die Provinz und gegen das platte Land im Nachteil, da hier die Preise nur vielfach halb so hoch sind wie in Berlin. Immerhin betragen die Preise für Hühner auf dem Wochenmarkte einer Stadt von 30000 Einwohnern 2,50–3 M., für Küken 1,20—1,50 M. Wie lange das aber noch dauern wird, läßt sich nicht absehen; denn es gibt für Hühner kein Körnerfutter mehr; deshalb werden die Bestände meistens abgeschlachtet. Aehnlich geht es mit Enten, die in der erwähnten Stadt mit 3—4 M. das Stück bezahlt werden; in Berlin würde diese Sorte wohl mindestens 7 M. kosten.

Man müßte eigentlich annehmen, daß in Fischereiortschaften die Fische außerordentlich billig seien. Das ist jedoch bekanntlich nicht der Fall, und man muß sich noch viel größere Mühe geben als in Berlin, um überhaupt Fische erstehen zu können. Die Preise im vorigen Wochenbericht sind auch jetzt noch maßgebend. Lebende Aale, die von Berliner Warenhäusern jetzt zu Pfundpreisen von 78 Pfg. bis 1,60 M. empfohlen werden, sind an der Quelle nur in den billigeren Sorten zu ungefähr gleichen Preisen zu haben. Schwer begreiflich findet man es in der Provinz, daß die Karpfenpreise in Berlin schon jetzt wieder von Woche zu Woche herabgesetzt werden. Hinsichtlich der Seefische ist Berlin besonders begünstigt; Warenhauspreise von 25—45 Pfg. für das Pfund hält man an anderen Plätzen für fast unmöglich.

Die Abbröckelung der Butterpreise, die mit Herabsetzung der Großhandelspreise um 3 M. für den Zentner in Berlin, um 5 M. in Hamburg begonnen hat, mußte jetzt aussetzen, da nunmehr bestimmte Lager zu hohen Preisen geräumt worden sind und wieder aufgefüllt werden müssen. Die Berliner Großhandelspreise, die zu Anfang dieser Woche 1,80—1,90 M. betragen, werden am Mittwoch noch weiter einige Mark nachgeben. Die Kleinhandelspreise von 2,10–2,20 M. bleiben vorläufig noch bestehen. Uebrigens waren diese Preise in der letzten Woche in Rostock ebenso hoch. Auf dem Stralsunder Wochenmarkt wurde auf dem letzten Markttag 1,90—2,00 M. für das Pfund Butter bezahlt.

Die Berliner Großhandelspreise für Käse gestalteten sich folgendermaßen: Schweizer Emmenthaler 135—145 M., bayrischer Emmenthaler 130—140 M., Holländer 110–120 M., Limburger 76—85 M., Quadratmagerkäse erster Güte 65—75 M., zweiter Güte 56—64 M. den Zentner. An den Kleinhandelspreisen hat sich in der letzten Woche wenig geändert.

Die Beschwerden der Berliner Eiergroßhändler über die Zentral-Einkaufsgesellschaft wollen noch immer nicht verstummen, sondern haben zu einer neuen Eingabe an den Staatssekretär des Innern geführt. Sicher ist aber doch wohl, daß der fehlende Bedarf schwer zu decken ist. Im Berliner Großhandelsverkehr wurden angeschrieben für das Schock in- und ausländische bessere Sorten 9,60—9,80 M., für geringere Sorten 8,60—9 M. In den Hauptmarkthallen kosteten „Landeier“ 7,60–8 M. In der Provinz wurden für frische Eier 6,60—6,90 M. bezahlt. Auf dem Lande kaufte man zu 5,40—6 M.

Die Kartoffelpreise sind fast überall weiter im Sinken begriffen. In den Berliner Hauptmarkthallen wurden angeschrieben für den Zentner Nieren 5—6 M., Magdeburger blaue 6–7 M., weiße Kaiserkronen 4,50—5 M. Im Stralsunder Kleinhandel wurde letzthin 1 Liter Kartoffeln mit 5 Pf. bezahlt.

Wie aus Großhandelskreisen berichtet wird, kostet in Berlin der Zentner Zwiebeln 15—16 M., alter und neuer Sauerkohl 12 M., das Schock neue saure Gurken 4,75—5 M., Pfeffergurken ebensoviel.

Die letzthin angezeigten Warenhauspreise für Obst und Gemüse scheinen ein weiteres Herabgehen der Preise anzudeuten. Angeboten wurden 2 Pfd. Kochbirnen zu 15 Pf., 5 Pfd. Kochäpfel zu 45 Pf., 2 Pfd. Pflaumen zu 25 Pf., das Pfund Weißkohl zu 7 Pf., Wirsingkohl zu 9 Pf., Rotkohl zu 9 Pf., Mohrrüben zu 12 Pf., Zwiebeln zu 10 Pf.

Nach derselben Quelle soll hier der Marktbericht des Deutschen Pomologen-Vereins in Eisenach über Obst und Gemüse wiedergegeben werden.

Danach hat die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Eisenach eine Versammlung einberufen, um die Konservenfabriken zu veranlassen, sich zu ver-

pflichten, das von der Abteilung 6 der Zentral-Einkaufsgesellschaft für Fruchtverwertung angebotene, haltbare Obst anzunehmen und daraus eine billige Volksmarmelade herzustellen, zu deren Abnahme sich die Zentral-Einkaufsgesellschaft verpflichtet. Es wurde folgende Unterscheidung bei Obstlieferungen für zweckmäßig erklärt: 1) nichthaltbares Obst, das am Platze selbst in der Hauswirtwirtschaft verarbeitet werden muß, 2) nichthaltbares Obst, das zu Hausfabrikaten verarbeitet werden kann, 3) versendungsfähiges Obst. Als solches gelten Aepfel jeder Sorte, auch Mostäpfel und Fallobst, ob reif oder unreif in jeder Qualität, Birnen jeder Sorte vor Eintritt der Reife, außer Fallbirnen, und vom 1. Oktober an ausnahmsweise alle Birnen — also auch vollreife und Fallbirnen —, jedoch mit Ausschluß der rheinischen Krautbirnen, Zwetschen oder Hauspflaumen vor der Reife, auch Fallzwetschen, sofern sie nicht geplatzt sind, Quitten, Hagebutten, Schlehen, wilde Aepfel (Holzäpfel), Preiselbeeren und Moosbeeren. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft will zum Sammeln des Obstes in allen Teilen des Reiches besondere Organisationen schaffen, um die versendungsfähigen Obstarten den Fabriken zuzuführen. Die abzunehmenden Mindestmengen müssen 1 Ztr. betragen. Folgende Mindestpreise ab Verladestation wurden festgesetzt für den Zentner: Aepfel 3 M., Birnen 4 M., Zwetschen 5 M., Quitten 8 M., Hagebutten 4 M., Schlehen 3 M., Kürbisse 3 M., Preiselbeeren 20 M., Moosbeeren 15 M., Holzäpfel 1,50 M. Es soll versucht werden, Tarifermäßigung entsprechend dem Staffeltarif für Kartoffeln zu erlangen. Die Vertrauenspersonen der Zentral-Einkaufsgesellschaft sind für die richtige Auswahl, Verladung, Gewicht usw. verantwortlich. Die in Betracht kommenden Verbände wollen versuchen, durch eine gemeinsame Eingabe an den Bundesrat die Freigabe der Benzoesäure für Konservierungszwecke zu erwirken; der Zwang zur Deklarierung soll bestehen bleiben. Bezüglich ausländischen Obstes wurde in Aussicht genommen, daß die Zentral-Einkaufsgesellschaft auch den Einkauf in die Hand nehmen und für zweckentsprechende Verwendung sorgen solle.

Das augenblickliche Obstangebot kann im allgemeinen als reichlich bezeichnet werden. Besonders stark werden Birnen angeboten. Die Zufuhr in Berlin war wieder so stark, daß die Entladung auf den Bahnhöfen Schwierigkeiten machte. Trotzdem konnte alles zu billigen Preisen verkauft werden. Aehnlich lag der Markt in Stuttgart und in anderen wichtigen Großhandelsplätzen. Aus Bühl in Baden wird über eine gute Zwetschenernte berichtet. Das Pflücken bereitete Schwierigkeiten, da viele Hilfskräfte im Felde stehen. Der Bedarf an Zwetschen ist in Deutschland ein derartig großer, daß an manchen Tagen bis 160 Eisenbahnwagen voll von Station Bühl befördert wurden. Die Preise gingen bis 9 M., an einem heißen Tage sogar bis 6 M. herunter. — In Berlin sind auch ungarische Pflaumen reichlich vertreten. Für Pflaumen und Zwetschen in Säcken ist der Ausnahmetarif 23 für frisches Obst bewilligt worden. Im Kreise Limburg a. d. Lahn ist eine sehr reichliche Aepfelernte zu erwarten. Die Obstverkaufsvermittlungsstelle Limburg a. d. Lahn, Austraße 3, sucht Käufer. Der Deutsche Pomologen-Verein in Eisenach sucht auch solche für 540 Ztr. Wirtschaftsobst von einem Gute in Oberhessen. Auch andere Vermittlungsstellen zeigen Vorräte an Aepfeln an.

Von der Reichsregierung wird von neuem angeregt, in diesem Jahre weniger Obst- und Beerenweine herzustellen, weil in diesem Jahre die Einfuhr von Mostäpfeln aus Italien und Frankreich fortfällt.

Der holländische Obstmarkt zeichnete sich durch einen allgemeinen Rückgang der Preise aus. Birnen sind im Ueberfluß vorhanden, die Beerenernte ist beendigt, die Pflaumenernte fällt sehr verschieden aus. Die Trauben waren die letzten Wochen gut.

Folgende Zentnerpreise wurden erzielt:

Sauerkirschen: Berlin 16—25 M., Hamburg 35—40 M.

Johannisbeeren: 15—40 M., niedrigste Preise Berlin, höchste Hamburg.

Pfirsiche: 20—100 M., niedrigste Preise Alsheim (Rheinhessen), 20—25 M., höchste Berlin (60—100 M.).

Frühzwetschen: 5—20 M., niedrigste Preise Alsheim (5—7 M.,), höchste Hamburg (8—20 M.).

Pflaumen: 10—35 M., niedrigste Preise Berlin, höchste Hamburg.
Mirabellen: 18—40 M., niedrigste Preise Worms und Zerbst, höchste Cassel.
Reineclauden: 8—40 M., niedrigste Preise Stuttgart, höchste Hannover.
Weintrauben: 28—150 M., niedrigste Preise Frankfurt (Main), höchste Hamburg.
Aepfel: 6—50 M., niedrigste Preise Alsheim und Zwingenberg (Hessen), höchste Hannover.
Birnen: 5—35 M., niedrigste Preise Berlin und Zerbst, höchste Hamburg.

Das Angebot von Gemüse wird fast überall als stark bezeichnet, mehrfach sogar „reichlich“ und „über Bedarf“. Aus Landsberg a. W. meldet man, daß die Zufuhren das Doppelte des Bedarfs betrugen. In Berlin ist der Gemüsemarkt seit 8 Tagen überfüllt, namentlich mit Kohl. — Die Bohnenernte im großen ganzen war keine gute; die Preise haben sich 50—100 Proz. höher gestellt als in früheren Jahren. Von Wucherpreisen konnte aber auch hier keine Rede sein. Im Großhandel kosteten 100 Stück:

Salat: 2—7 M., am billigsten Landsberg, am höchsten Cassel.
Blumenkohl: 10—60 M., am billigsten Braunschweig, am höchsten Hannover.
Gurken: 4—30 M., am billigsten Guben, am höchsten Berlin.
Wirsingkohl: 6—20 M., am billigsten Aachen, am höchsten Berlin.
Weißkohl: 4—25 M., am billigsten Aachen, am höchsten Werder.
Rotkohl: 6—25 M., am billigsten Frankfurt a. M., am höchsten Wesel.
Kohlrabi: 1,60—5 M., am billigsten Braunschweig, am höchsten Bremen.

Es kostete der Zentner:

grüne Bohnen: 5—20 M., am billigsten Wesel, am höchsten Berlin.
Sellerie: 3—20 M., am billigsten Braunschweig, am höchsten Hamburg.
Zwiebeln: 6—20 M., am billigsten Werder, am höchsten Bielefeld und Bingen.
Tomaten: 8—33 M., am billigsten Heidelberg, am höchsten Bremen.

Frühkartoffeln hatten folgende Zentnerpreise: Aachen 5—8,50 M., Bamberg 5 M., Berlin 4,50—6 M., Bielefeld 5,50—6 M., Bingen 8 M., Braunschweig 5—6 M., Bremen 4,35 M., Breslau 4,50—5 M., Cassel 4,50—7 M., Duisburg 5—6 M., Elberfeld 5,50—6,50 M., Frankfurt a. M. 6—7 M., Hamburg 4,50—6 M., Lübeck 6 M., Schwerin i. M. 4,50—7 M.

Ueber den Hopfenmarkt liegt folgender Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ vom Anfang August vor:

Im allgemeinen ist der Stand des Hopfens in Süddeutschland ein sehr guter und berechtigt zu den besten Aussichten auf eine gute Ernte. Der Hopfen ist frei von Ungeziefer, gesund, kräftig entwickelt, von schön grüner Farbe, und hat ein frisches Aussehen. Der Hopfen zeigt viele und reichlich entwickelte Seitentriebe; besonders erweisen sich Neuanlagen als ertragfähig. Der Frühhopfen steht in voller Blüte und zeigt teilweise schon reichen Anflug; auch der Späthopfen weist bereits Blütenansatz auf. Infolge der reichlichen Niederschläge hat sich der Hopfen besonders schön entwickelt, und weiter gleich günstige Witterung vorausgesetzt, ist man berechtigt, einer reichen Ernte entgegenzusehen. Dies gilt namentlich für die bayrischen Hopfenanbaugebiete Hallertau, Hersbruck, Mainburg, Neustadt a. d. Aisch, Pfaffenhofen, Pommelsbrunn, Altdorf, ferner für Baden, Elsaß und Württemberg. Nur in einigen Gegenden ist Regen erwünscht. — In Neutomischel (Norddeutschland) haben wiederholte und ausgiebige Regen den Hopfenpflanzen wohlgetan; der Hopfen steht gesund und kräftig, ist frei von Ungeziefer. Der Frühhopfen, der in voller Blüte stand, zeigt schon Doldenansatz, und der Späthopfen beginnt bereits zu blühen. In einzelnen Gärten werden die Hopfenpflanzen von unten auf gelb, was aber noch kein Beweis für das Auftreten einer Krankheit zu sein braucht, sondern sich auf die lang andauernde Dürre zurückführen läßt. — Nur in den bayrischen Bezirken Spalt und Zenngrund ist der Stand des Hopfens ein verschiedener. — Im Saazer Lande steht der Hopfen sehr verschieden, je nachdem er unter der übergroßen Dürre und durch das Auftreten des Erdflohes zu leiden hatte oder andererseits rechtzeitig genügend Feuchtigkeit bekommen hat. — In Dauba (Böhmen) hat die langandauernde Trockenheit in höher gelegenen Hopfengärten Kupfer-

brand verursacht, im übrigen aber stehen die Hopfenpflanzen so gut, daß immerhin auf eine halbe Ernte zu rechnen ist. — In Sachsenfeld-Sanntal (Südsteiermark) ist der Frühhopfen in der Ausdoldung begriffen und kann voraussichtlich in der ersten Augustwoche reif zum Pflücken werden. Späthopfen steht reichlich in voller Blüte. In Ungarn ist der Stand des schon in Blüte gegangenen Hopfens ein guter.

Der Vorstand der badischen Landwirtschaftskammer sprach sich gegen die Einführung eines Ausnahmetarifs für Hopfen aus, da angesichts der beschränkten Bierproduktion und der in Aussicht stehenden guten Hopfenernte eine vermehrte Zufuhr ven Hopfen nicht im Interesse des badischen Hopfenbaues liegt.

Das Hopfengeschäft liegt ruhig. Das Angebot in Hopfen steigert sich, da Eigner sich bemühen, vor Eintritt der neuen Ernte ihre Vorräte aus 1914 noch unterzubringen. Am Nürnberger Markt lagen die Preise für geringe Sorten zwischen 15—18 M., für mittlere zwischen 22—40 M., für Primahopfen zwischen 45—55 M. — In Baden, wo man auf eine gute halbe bis zu einer Zweidrittel-Ernte rechnet, wurden 20—50 M., in Württemberg 20—50 M., im Elsaß 20—30 M. gezahlt. — In Pfaffenhofen (Bayern) notierten geringe Sorten 13—15 M., mittlere 13—35 M., gutmittlere 28—35 M. und prima bis allerbeste 40—50 M. je 50 kg. — Am Saazer Hopfenmarkte notierten Saazer Hopfen 80—90 Kronen, steirischer und ungarischer 30—50 Kronen je 50 kg. Bis Mitte Juli dieses Jahres wurden in der Vereinigten Saazer Hopfensignierhalle zusammen über 60 500 Ballen Saazer Hopfen halliert, davon über 47 470 Ballen Bezirkshopfen.

Von Interesse ist auch, namentlich hinsichtlich der Lederversorgung, die Lage des Lohrindenmarktes, über den (nach „Deutscher Tageszeitung") dem „Hamb. Corr." folgendes berichtet wird:

Das rege Interesse der Gerbereien für Lohrinden hielt nicht nur an, ja die Nachfrage ging zuweilen über den bisherigen Umfang hinaus, ohne daß jedoch das Angebot damit gleichen Schritt hielt. Infolgedessen war die Stimmung fest und die Preisbewegung weiter nach oben neigend. Der Ueberwachungsausschuß des Ledergroßgewerbes sieht sich daher veranlaßt, die Lederhersteller darauf aufmerksam zu machen, daß die jetzt umlaufenden Angebote in Eichen- und Kastanienholz und Eichen- und Fichtenrinden derartig hoch sind, daß der Preis für das Prozent nutzbaren Gerbstoff selbst unter den jetzt obwaltenden Umständen wesentlich zu teuer sein würde. Speziell bei den für Holz geforderten Preisen würde unter Berücksichtigung der doppelten Beförderungskosten, des Gewichtsverlustes durch Austrocknung und der Extraktionslöhne für die fertige Ware ein Preis für das Prozent Gerbstoff sich ergeben, der als unbezahlbar bezeichnet werden muß. In Verbindung damit weist der Ueberwachungsausschuß deshalb auf die Bundesratsverordnung vom 24. Juei d. J. hin, nach welcher die Kriegsministerien Uebereignungen von Kriegsrohstoffen vorzunehmen berechtigt sind. Unter diesen Umständen ist es für die Gerber gewagt, sich zu den hohen Preisen einzudecken, weil im Fall einer Beschlagnahme der Lederhersteller nicht einmal den Genuß des zu teuer erstandenen Rohstoffes hätte und obendrein noch Geld verlieren könnte. Was in den badischen Waldungen an Fichtenrinden verkauft wurde, erzielte etwa 5,00—5,70 M. für den Zentner. Zweithändige Angebote in Fichtenrinden lauteten auf etwa 7,75—8,25 M. für den Zentner. Steierische und kärntische Fichtenrinden wurden zum Teil noch etwas höher im Preis gehalten. Für Eichenrinden wurden von der zweiten Hand 9,50—10,25 M. für den Zentner verlangt.

Ueber die Preisbewegungen für die wichtigsten Nahrungsstoffe der Bevölkerung bringt die Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats regelmäßige Zusammenstellungen, von denen bereits früher in der Chronik einige mitgeteilt wurden. Zur Kennzeichnung der weiteren Entwicklung sollen hier vom 10. August wieder einmal die Zusammenstellungen gebracht werden.

I. Preisbewegung für Getreide und Mehl an der Berliner Produktenbörse vor und nach Beginn des Krieges.

Aus der vom Börsen-Vorstand zu Berlin, Abteilung Produktenbörse, herausgegebenen „Amtlichen Preisfeststellung von Getreide, Mehl, Oel und Petroleum". Die Preise für Gerste sind der amtlichen Notierung des Berliner Frühmarktes entnommen.

Monatspreise im Durchschnitt.

1914/1915 Monat	Weizen 1000 kg	Roggen 1000 kg	Gerste: Inländische Futter-: mittel und gering 1000 kg	Gerste: Inländische Futter-: gute 1000 kg	Gerste: Inländische Durchschnitt 1000 kg	Hafer: fein 1000 kg	Hafer: mittel 1000 kg	Mais 1000 kg	Weizenmehl No. 00 brutto einschl. Sack 100 kg	Roggenmehl No. 0/1 gemischt 100 kg
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
anuar 1914	187,06	155,47	142,37	151,10	146,74	172,42	158,50	147,11	24,49	20,24
ebruar	188,56	152,92	144,06	151,50	147,78	170,75	156,79	146,35	24,42	20,01
ärz	190,46	154,15	144,94	152,56	148,75	171,40	155,96	148,11	24,65	20,01
pril	189,76	157,93	146,32	155,67	151,—	169,98	155,93	149,27	24,73	20,31
ai	203,59	171,12	151,40	163,02	157,21	175,64	164,76	152,64	25,71	22,09
uni	209,—	175,78	158,40	167,90	163,15	181,92	173,28	152,26	26,34	22,84
uli	204,09	173,91	159,74	168,59	164,17	184,44	176,48	150,41	26,39	22,90
ugust	223,71	193,56	—	—	199,68 [1]	215,25	216,84	187,70	35,91	29,40
eptember	238,15	211,53	—	—	224,02	220,63	213,61	214,42	35,05	29,37
ktober	257,33	227,27	—	—	246,24	224,32	218,86	239,12	35,97	30,77
ovember	260 [2]	220 [2]	205 [2]			212 [2]		—	36,63	30,13
ezember	260 [3]	220 [3]	205 u. 220 [4]			212 u. 214 [5]		—	39,32	31,63
anuar 1915	261,50—263	221,50—223	221,50—223		—	214		—	41,94	35,24
ebruar	264,50—266	224,50—226	224,50—226		401 [9]	264 [6]		497 [8]	43,62 [8]	43,39 [8]
ärz	267,50—269	227,50—229	277,50 [7]		554 [9]	264 [6]		580 [8]	44,— [8]	42,80 [8]
pril	270,50—272	230,50—232	277,50 [7]		656 [9]	264 [6]		624 [8]	41,75 [10]	36,— [10]
ai	273,50—275	233,50—235	277,50 [7]		633 [9]	264 [6]		606 [8]	36,75 [10]	33,50 [10]
uni	276,50—278	236,50—238	277,50 [7]		669 [9]	264 [6]		622 [8]	36,75 [10]	33,50 [10]
uli	279,50—281	239,50—241	277,50 [7]		684 [9]	264 [6]		620 [8]	36,75 [10]	33,50 [10]

1) Seit Anfang August wird nur „inländische Gerste" notiert.

2) Höchstpreise für Weizen, Roggen und Gerste laut Bekanntmachung vom 28. Okt., für Hafer laut Bekanntmachung vom 5. Nov. Diese Preise gelten bei Weizen für ein Hektolitergewicht von 75 kg; beträgt das Gewicht des Hektoliters Weizen mehr als 75 kg, so steigt der Höchstpreis um jedes volle Kilogramm um 1,50 M.; bei Roggen von 70 kg, beträgt das Gewicht mehr als 70 kg, so steigt der Höchstpreis für jedes volle Kilogramm um 1,50 M.; bei Gerste bis 68 kg, über 68 kg ist kein Höchstpreis festgesetzt.

3) Lt. Bekanntmachung vom 19. Dez. kommt das Hektolitergewicht für Weizen und Roggen vom 24. Dez. ab in Fortfall; die Höchstpreise bleiben bis zum 31. Dez. unverändert, von da ab erhöhen sie sich am 1. und 15. jeden Monats um 1,50 M. für die Tonne.

4) Lt. Bekanntmachung vom 19. Dez. kommt das Hektolitergewicht für Gerste vom 24. Dez. ab in Wegfall; der Höchstpreis ist vom 24. Dez. ab auf 220 M. erhöht, vom 31. Dez. ab erhöht sich der Preis am 1. und 15. jeden Monats um 1,50 M. für die Tonne.

5) Lt. Bekanntmachung vom 19. Dez. erhöht sich der Höchstpreis für Hafer vom 24. Dez. ab auf 214 M.

6) Lt. Bekanntmachung vom 13. Febr.: bis 12. Febr. 214 M., vom 13. Febr. ab 264 M.

7) Lt. Bekanntmachung vom 9. März erhöhen sich die durch die VO. vom 19. Dez. 1914 eingeführten Höchstpreise um 50 M. Nachdem das Reichsamt des Innern die halbmonatlichen Zuschläge von 1,50 M. bis einschließlich 1. März für gültig erklärt hat, sind nunmehr die obigen Preise zutreffend.

8) Nichtamtliche Preise am Berliner Frühmarkt.

9) Im Berliner Lokohandel gezahlte Preise für ausländische Gerste.

10) Preise der Kriegsgetreide-G. m. b. H.

Amtliche Preisfeststellungen fanden seit dem Inkrafttreten der Höchstpreise (4. Nov., für Hafer 9. Nov.) nicht statt.

II.

Preisbewegung für Futtermittel an der Hamburger Produktenbörse vor und nach Beginn des Krieges.

Nach den Berichten des Vereins der Getreidehändler der Hamburger Börse.

Monatspreise im Durchschnitt.

1914/15	Weizenkleie für 1000 kg							Roggenkleie inkl. Sack 1000 kg Brutto		Baumwollsaatmehl für 1000 kg			
Monat	gesunde hiesige loko	gesunde grobe loko	gesunde feine loko	La Plata grobe, faq loko	La Plata grobe, faq loko	La Plata Poll. faq loko	La Plata Poll. faq	feine loko u. auf Lieferung	grobe loko u. auf Lieferung	Bolted Texas 55 Proz.	Deutsches 55 Proz.	Deutsches 38 Proz.	Deutsches 55 Proz.
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Mai 1914	91,50	99,80	102,40	104,10	[2]) 102,68	97,70	[2]) 97,50	99,00	114,80	176,76	177,76	137,80	—
Juni	93,50	105,00	104,00	101,90	[3]) 101,50	100,50	[3]) 99,98	105,00	120,00	178,16	179,16	137,00	—
Juli	93,50	105,00	104,00	102,84	[4]) 103,40	103,96	[4]) 103,40	105,00	120,00	180,00	181,00	137,00	—
August [1])	125,00	132,50	130,00	143,50	—	144,50	—	—	—	202,00	202,00	150,00	—
September	151,25	155,52	153,33	147,06	—	148,90	—	151,82	151,82	209,08	206,25	156,92	—
Oktober	169,54	176,01	173,24	—	—	—	—	176,75	176,75	232,28	—	202,40	146,31
November	172,50	177,50	177,50	—	—	—	—	180,00	180,00	[8]) 248,67	[9]) 241,92	[10]) 162,10	141,19
Dezember	172,50	187,26	187,26	—	—	—	—	180,00	180,00	277,54	271,53	202,70	171,76
Jan. 1915	—	—	—	223,44	—	—	—	—	—	305,00	303,70	232,86	199,88
Februar	—	—	—	340,18	—	—	—	—	—	364,38	359,44	312,19	277,00
März	—	—	—	369,35	—	—	—	—	—	—	—	312,78	275,83
April	—	—	—	371,41	—	—	—	—	—	—	—	267,50	242,50
Mai	—	—	—	405,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juni	—	—	—	448,15	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Juli	—	—	—	510,00	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1914/15 Monat	Oelkuchen für 1000 kg												
	Raps-kuchen La Plata	Raps-kuchen Deutsche	Kokos-kuchen Deutsche	Kokos-kuchen Indische	Lein-kuchen Deutsche	Palm-kuchen Deutsche	Palmkern-schrot Deutsches	Erdnuß-kuchen Marseiller	Erdnuß-kuchen Bordeaux	Erdnuß-kuchen Spanische	Erdnuß-kuchen Deutsche	Soya-kuchen Deutsche	Soya-bohnen-schrot Deutsches
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.
Mai 1914	101,00	117,00	158,40	154,18	138,18	126,88	125,00	151,52	164,00	149,76	163,00	147,00	139,60
Juni	101,60	117,00	159,10	155,36	2) 141,48	125,00	122,00	148,00	164,00	148,00	163,00	147,00	142,00
Juli	103,50	117,00	161,00	156,50	3) 143,00	125,00	122,00	148,00	164,00	148,00	163,00	147,00	143,00
August 1)	128,00	130,00	177,50	182,50	169,00	148,00	127,00	173,00	180,00	173,00	172,00	162,00	—
September	131,69	137,22	185,98	186,74	5) 191,81	163,27	148,51	173,00	186,13	175,19	183,65	179,38	194,90
Oktober	—	163,19	199,31	195,00	6) 227,50	186,12	175,00	—	—	—	213,00	205,09	215,00
November	—	175,95	207,17	—	7) 237,56	196,44	194,67	—	—	—	229,63	218,38	227,90
Dezember	—	193,56	237,86	—	251,12	221,95	—	—	—	—	268,60	254,85	285,00
Jan. 1915	—	232,87	269,42	—	285,14	251,86	—	—	—	—	295,44	287,29	362,82
Februar	—	302,19	339,67	—	375,58	331,17	—	—	—	—	368,75	352,50	355,0
März	—	313,70	366,02	—	415,52	356,30	—	—	—	—	412,17	—	—
April	—	291,67	350,50	—	407,14	346,79	—	—	—	—	396,36	—	—
Mai	—	—	367,80	—	414,67	353,20	—	—	—	—	393,44	—	—
Juni	—	—	385,00	—	—	385,00	—	—	—	—	—	—	—
Juli	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

1) Nur die letzten 3 Tage (28., 29., 31. August) berichtet. 2) Mai. 3) Juni. 4) Juli/August. 5) Loko und September. 6) Oktober. 7) November. 8) 54 Proz. 9) 50 Proz. 10) 24/28 Proz. 11) ausländische.

III. Preisbewegung für Schlachtvieh am Berliner Schlachtviehmarkt vor und nach Beginn des Krieges.

Nach den amtlichen Berichten über die einzelnen Markttage.

Monatspreise im Durchschnitt.

Für 1 Zentner (50 kg) Lebendgewicht in Mark.

I. Rinder

1914/1915 Monat	A. Ochsen: 1. Stallmast	A. Ochsen: 2. Weidemast [1]		B. Bullen:			C. Färsen und Kühe:					D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser)
	a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, ungejocht	c) junge fleischige, nicht ausgemästete und ältere ausgemästete	d) mäß. genährte junge, gut genährte ältere	a) vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwerts	b) vollfleischige jüngere	c) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	a) vollfleisch., ausgemästete Färsen höchst. Schlachtwerts	b) vollfleisch., ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren	c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen	d) mäßig genährte Kühe und Färsen	e) gering genährte Kühe und Färsen	
August 1914	51,25	45,88	40,83	46,50	45,75	41,13	49,00	42,88	39,50	34,00	30,00	—
September	48,88	44,62	39,88	47,50	45,25	38,88	46,83	40,50	37,75	34,25	28,50	—
Oktober	49,40	44,30	38,50	49,11	46,30	40,00	—	—	41,70	37,00	30,30	32,10
November	52,13	45,50	37,38	50,63	47,25	39,00	—	—	44,63	40,50	31,67	32,25
Dezember	55,50	48,83	39,17	51,00	46,67	40,33	—	—	46,50	41,00	32,67	36,00
Januar 1915	56,10	50,00	43,10	51,23	47,00	41,40	50,62	47,70	43,20	37,10	31,71	36,60
Februar	55,13	49,13	42,38	52,25	46,75	41,50	49,33	47,37	42,63	36,75	32,33	36,71
März	57,38	51,38	47,00	53,13	49,00	43,63	53,25	50,25	45,75	40,00	33,00	38,13
April	61,75	55,63	50,25	56,00	52,50	45,87	57,25	52,88	48,62	43,63	—	39,88
Mai	67,50	59,50	53,10	61,90	58,50	50,90	62,33	60,10	53,20	46,50	41,50	44,60
Juni	72,88	64,63	56,63	65,75	60,88	51,13	69,50 [4]	62,88	53,88	46,88	42,50	43,75
Juli	74,40	64,70	54,90	67,30	60,00	49,80	69,00	61,40	51,80	43,00	37,80	41,30
Juli 1914	48,13	44,25	40,50	44,63	43,38	40,25	45,20	42,63	38,88	33,25	30,25	—
„ 1913	53,00	49,00	44,50	51,50	48,50	44,50	—	47,50	42,50	38,50	34,50	41,00

1914/1915 Monat	II. Kälber					III. Schafe: A. Stallmastschafe			III. Schafe: B. Weidemastschafe		IV. Schweine [3]					
	a) Doppellender feinster Mast	b) feinste Mastkälber	c) mittlere Mast- und beste Saugkälber	d) geringe Mast- und gute Saugkälber	e) geringe Saugkälber	a) Mastlämmer u. jüngere Masthammel	b) ältere Masthammel, geringere Mastlämmer u. gut genährte junge Schafe	c) mäßig genährte Hammel u. Schafe (Merzschafe)	a) Mastlämmer	b) geringere Lämmer und Schafe	a) Fettschweine über 3 Zentner Lebendgewicht	b) vollfleischige Schweine 240 bis 300 Pfd. Lebendgewicht	c) vollfleischige Schweine 200 bis 240 Pfd. Lebendgewicht	d) vollfleischige Schweine 160 bis 200 Pfd. Lebendgewicht	e) vollfleischige Schweine unter 160 Pfd.	f) Sauen
Aug. 1914	89,33	52,17	47,17	39,50	34,10	46,90	42,30	36,60	—	—	50,45	48,31	48,71	47,00	44,00	43,
September	70,00	44,85	44,21	39,70	—	45,10	40,90	36,30	41,63	35,33	52,50	49,83	48,44	46,00	41,63	43,
Oktober	70,56	54,17	53,61	45,94	—	45,25	40,83	35,50	42,00	36,25	59,83	57,72	55,17	51,33	47,06	51,
November	77,50 [2]	60,63	55,25	46,69	—	48,00	43,67	37,08	46,00	—	61,60	58,56	56,19	52,19	47,81	53,
Dezember	97,67	67,50	58,19	48,63	50,00	50,75	46,62	40,00	—	—	64,71	61,31	58,81	55,63	51,00	55,
Jan. 1915	—	68,72	59,83	50,33	38,39	53,50	49,30	43,50	—	—	71,50	69,50	67,24	63,78	58,33	62,
Februar	—	60,56	54,31	47,87	40,94	54,88	50,17	46,92	—	—	—	85,73	82,37	76,25	66,38	76,
März	96,17	67,61	62,28	56,06	46,17	57,60	52,80	47,40	—	—	—	88,09	86,39	81,22	71,28	80,
April	99,25 [2]	77,00	67,44	59,50	46,13	58,50	52,38	48,88	—	—	—	130,00 [2]	123,00	118,00	101,00	112,
Mai	112,20	90,39	84,06	73,78	58,50	66,40	60,00	56,50	—	—	—	—	146,00	141,00	123,00	135,
Juni	110,33	88,50	81,00	70,28	56,44	68,37	59,12	50,12	—	—	—	—	155,00	148,00	130,00	141,
Juli	101,75 [2]	76,56	68,17	60,22	53,17	71,00	61,60	54,10	—	—	—	—	153,00	146,00	130,00	141,
Juli 1914	90,50	61,19	55,33	48,17	39,67	46,50	42,25	36,00	—	—	44,44	43,94	43,75	42,83	41,35	38,
„ 1913	88,00	65,00	59,50	54,50	46,50	46,50	42,00	34,50	—	—	61,50	61,00	59,50	59,00	56,50	57,

1) Ochsen, Weidemast: b) vollfleischige, ausgemästete, im Alter von 4—7 Jahren, sind nicht notiert. 2) Durc schnitt von 2 Markttagen. 3) Seit dem 1. April 1915 dürfen Handel und Notierungen für Schweine am Berliner Schlach viehmarkt nur nach reinem Lebendgewicht ohne Tara-Abzüge erfolgen. Die Preise für April 1915 sind deshalb auf d frühere Notierung umgerechnet worden, um die Vergleichbarkeit herzustellen. 4) Nur am einem Markttage notie

IV. Auftrieb am Berliner Schlachtviehmarkte vor und nach Beginn des Krieges.

Nach den amtlichen Berichten über die einzelnen Markttage.
Gesamtauftrieb im Monat.

1914/15 Monat	Rinder insgesamt Stück	Rinder Bullen Stück	Rinder Ochsen Stück	Rinder Kühe und Färsen Stück	Kälber Stück	Schafe Stück	Schweine Stück
August 1914	14 385	5 837	4 082	4 466	14 757	48 841	120 443
September	16 888	7 170	5 591	4 127	13 702	43 620	155 761
Oktober	25 425	8 388	8 850	8 087	12 575	40 511	156 423
November	28 394	10 208	6 229	11 957	11 803	23 118	155 521
Dezember	27 663	9 370	5 134	13 159	14 800	28 691	162 678
Januar 1915	27 240	9 948	4 698	12 594	14 385	40 986	171 152
Februar	15 622	5 797	3 645	6 180	12 598	32 978	133 309
März	20 924	7 674	4 802	8 448	21 061	37 382	187 580
April	20 571	7 334	4 351	8 882	14 745	33 441	141 885
Mai	20 144	7 007	3 836	9 301	17 760	36 188	93 108
Juni	20 908	6 486	2 688	11 734	19 064	46 124	66 461
Juli	26 400	7 518	4 086	14 796	18 642	59 299	64 632
Juli 1914	13 309	5 423	4 778	3 108	16 434	51 952	130 013
Juli 1913	12 012	4 847	3 948	3 217	14 403	53 468	111 559

V. Marktverkehr mit Vieh auf den 40 bedeutendsten Schlachtviehmärkten Deutschlands[1]).

Gesamter Auftrieb an den 40 Märkten in Stück nach dem „Reichsanzeiger“ [2]).

1914/15 Monat	Rinder (einschl. Jungrinder)		Kälber		Schafe		Schweine	
	eingeführt	den Schlachthöfen zugeführt	eingeführt	den Schlachthöfen zugeführt	eingeführt	den Schlachthöfen zugeführt	eingeführt	den Schlachthöfen zugeführt
März 1914	119 979	68 509	107 366	92 213	75 989	69 969	581 443	432 567
April	106 331	60 320	134 695	111 148	78 359	65 167	540 717	404 208
Mai	111 814	61 710	144 998	120 332	67 593	54 076	573 342	421 631
Juni	113 814	63 972	117 892	99 070	87 528	75 840	549 101	405 346
Juli	109 296	58 867	129 138	110 349	91 395	80 236	544 477	388 265
August	123 560	71 199	87 344	76 403	80 980	64 362	522 077	388 548
September	135 333	83 021	94 815	80 764	94 679	73 653	639 170	458 441
Oktober	156 891	92 012	79 494	66 792	94 816	71 562	640 557	487 476
November	177 156	107 397	74 688	63 581	98 785	78 100	660 569	511 111
Dezember	140 295	92 779	98 901	87 124	73 824	63 168	652 179	538 038
Januar 1915	143 955	91 569	94 494	81 300	76 910	59 141	744 481	561 432
Februar	118 494	74 371	93 135	80 804	61 869	50 980	696 281	533 731
Februar 1914	101 146	57 319	89 962	77 950	71 992	62 826	520 286	381 719
Februar 1913	98 945	56 685	88 905	77 327	81 360	67 986	455 535	336 865

1) Aachen, Augsburg, Barmen, Berlin, Bremen, Breslau, Bromberg, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Cöln, Crefeld, Danzig, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Elberfeld, Essen, Frankfurt a. M., Hamburg, Hannover, Husum, Karlsruhe, Kiel, Königsberg i. Pr., Leipzig, Lübeck, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Metz, Mülhausen i. E., München, Nürnberg, Plauen i. V., Straßburg i. E., Stuttgart, Wiesbaden, Würzburg, Zwickau.

2) Seit März 1915 erscheint die Zusammenstellung nicht mehr im Reichsanzeiger.

Wie bereits in der Chronik früher zur Charakterisierung der Entwicklung der landwirtschaftlichen Kreditverhältnisse ein Jahresbericht der ostpreußischen Landschaftsbank mitgeteilt wurde, so soll hier auch die Geschäfts- und Vermögensübersicht der Ostpreußischen Landschaft für das Rechnungsjahr 1. April 1914/15, das mit 8 Monaten in den Weltkrieg fällt, nach „Deutscher Tageszeitung" wiedergegeben werden:

Der Pfandbriefumlauf betrug im Weihnachtstermin 1914 zu 3 Proz. 16 097 200 M., zu $3^1/_2$ Proz. 321 403 825 M., zu 4 Proz. 167 931 100 M., im ganzen 505 432 125 M., so daß gegen das Vorjahr eine Zunahme von 18 127 400 M. stattgefunden hat. Außerdem waren Weihnachten 1914 Schuldverschreibungen zu 4 Proz. über 703 000 M. im Umlauf. Die Zahl der beliehenen Güter belief sich Weihnachten 1914 auf 16 933, also 107 mehr als Weihnachten 1913. Von den am 1. April 1915 vorhandenen Beleihungen entfielen 8481 auf Pfandbriefdarlehen bis zu 10 000 M., 6160 auf solche von 10 000—50 000 M., der Rest mit 2292 auf größere Darlehen. Die Vorteile des niedrig verzinslichen, unkündbaren und tilgungspflichtigen Pfandbriefkredits sind also dank der fortgesetzten Aufklärung namentlich dem kleinen und mittleren Besitz zugänglich gemacht worden. Dies geht auch daraus hervor, daß von den im Berichtsjahr aufgenommenen 916 Taxen 675 Güter unter 100 ha und nur 241 Güter über 100 ha betrafen. Der Tilgungsfonds belief sich Weihnachten 1914 auf 14 334 875 M. in Pfandbriefen.

Aus dem Reingewinn der Bank der Ostpreußischen Landschaft wurden für 1914/15 der General-Landschaftskasse 419 622 M. überwiesen.

Zwangsversteigerungen bepfandbriefter Güter fanden auf Antrag der Landschaft 3, auf Antrag anderer Gläubiger unter Beitritt der Landschaft 3, auf Antrag anderer Gläubiger ohne Beitritt der Landschaft 6, zusammen also 12, statt, das sind 0,07 Proz. aller bepfandbrieften Güter. Am 1. April 1914 standen 4 Güter unter landschaftlicher Zwangsverwaltung. Dazu kamen 2 weitere im Berichtsjahre, in dem die Zwangsverwaltung über 1 Gut ohne Zwangsverkauf und über 2 Güter nach Zwangsverkauf aufgehoben wurde, so daß am 1. April 1715 noch 3 Güter unter landschaftlicher Zwangsverwaltung verblieben. Verluste sind nicht vorgekommen.

Die Vermögensnachweisung nach dem Stande vom 1. April 1915 führt zunächst den Landschaftsfonds (sogenannten „Eigentümlichen Fonds") mit 104 700 M. in 3-prozentigen, 8 010 450 M. in $3^1/_2$-prozentigen und 1 900 200 M. in 4-prozentigen Pfandbriefen, sodann den Reservefonds der 4-prozentigen Schuldverschreibungen mit 989 900 M. in $3^1/_2$-prozentigen Pfandbriefen, mit 10 100 M. in 4-prozentigen Schuldverschreibungen auf, zusammen also 11 005 250 M. in Pfandbriefen und 10 100 M. in Schuldverschreibungen. Der noch nicht angelegte Barbestand der Landschaftskasse betrug am 1. April d. J. 65 497 M. Außerdem standen an diesem Tage noch hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse in Höhe von 1 785 697 M. aus. Dazu tritt der Grundbesitz. Dem Vermögen von zusammen 14 183 972 M. standen als Schuld aufgenommene 353 100 M. gegenüber, so daß ein Vermögen von 13 830 872 M. verblieb. Es hat also eine Vermögenszunahme von 747 355 M. stattgefunden. In dem Vermögen ist nicht enthalten das Grundkapital der Bank der Ostpreußischen Landschaft mit 5 Millionen M., wovon die Landschaft jährlich durchschnittlich 7 Proz. als Anteil am Reingewinn, Miete und Beitrag an den Verwaltungskosten erhält, und ebenso auch nicht das aus dem Landschaftsfonds für die Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft hergegebene Stammkapital von 1 Mill. M. in $3^1/_2$-prozentigen Pfandbriefen, welches der Landschaft vom 1. Juli 1915 ab mit $3^1/_2$ Proz. zu verzinsen ist.

Die Zahlen der Uebersicht beweisen, daß die Ostpreußische Landschaft trotz der gerade in dieser Provinz durch den Krieg hervorgerufenen schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse unerschüttert dasteht. Es muß dies jeden Ostpreußen, auch den Nichtlandwirt, mit Genugtuung und Stolz erfüllen.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

1. Bergbau.

Die Beteiligungsziffern im rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat unterliegen vom Beginn des nächsten Jahres ab verschiedenen Aenderungen. Mit dem 1. Januar 1916 tritt an die Stelle des jetzigen Syndikatsvertrages das Uebergangssyndikat von zunächst $1^1/_4$-jähriger Dauer. In dieses Syndikat sind mit Ausnahme der Gewerkschaften Admiral und Glückauf-Hacheney sämtliche Zechen des Ruhrreviers, darunter auch die des Fiskus, aufgenommen worden, so daß die Gesamtbeteiligungsziffer gegenüber dem laufenden Syndikatsvertrag eine nicht unwesentliche Erhöhung erfahren hat. Für die einzelnen Zechen ergeben sich jetzt die folgenden Beteiligungen: (Siehe Tabelle auf S. 540 u. 541.)

Von diesen 85 Zechen gehörten dem Syndikat bisher nicht an (teilweise standen sie indessen mit ihm in einem Verkaufsabkommen): Arenberg Fortsetzung, Adler, Auguste Viktoria, Brassert, Diergardt, Friedr. Heinrich, Hermann, die Königliche Bergwerksdirektion in Recklinghausen, Emscher-Lippe, Fürst Leopold, Lohberg, Rhein I, Sachsen, Freie Vogel und Unverhofft, Teutoburgia, Verein. Welheim, Trier, Westfalen und Wilhelmine Mevissen. Als neue Hüttenzechen, d. h. Zechen, die neben der Absatz- auch noch über eine Verbrauchsbeteiligung verfügen, sind neu hinzugekommen: Auguste Viktoria (Anilinkonzern), Buderussche Eisenwerke infolge der Vereinigung mit der früheren Massener Bergbaugesellschaft, Concordia infolge der Interessengemeinschaft mit den Rombacher Hüttenwerken, Emscher-Lippe für Krupp und den Norddeutschen Lloyd, Königin Elisabeth, deren Kuxenmehrheit bekanntlich auf die Mannesmannröhrenwerke übergegangen ist, Minister Achenbach als Hüttenzeche für die Eisenwerke Gebr. Stumm und die Zeche de Wendel, die als Hüttenzeche für die de Wendelschen Hüttenwerke anzusehen ist.

* * *

Im Ruhrkohlenbergbau war im Monat August nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" der Absatz von Kohle und Koks nach wie vor sehr zufriedenstellend. Gegen den Vormonat hat sich nichts geändert.

Gewerkschaft bzw. Gesellschaft	Kohlen		Koks		Briketts	Verbrauchsbeteiligung
	1915 1. Januar t	1916 1. Januar t	1915 1. Januar t	1916 1. Januar t	1916 1. Januar t	1916 1. Januar t
Adler	—	375 000	—	—	225 000	—
Aplerbeek (Margar.)	319 200	350 000	—	—	100 000	—
Arenberg	2 243 300	2 243 000	687 250	687 250	—	—
Arenberg Fortsetzung	600 000	700 000	150 000	250 000	—	—
Auguste Viktoria	—	600 000	—	325 000	—	300 000
Blankenburg	155 000	175 000	—	—	100 000	—
Bochumer Bergw.-Akt.-Ges.	405 900	500 000	136 000	200 000	—	—
Bochumer Verein	693 400	693 400	4 000	4 000	154 100	792 400
Borussia und Oespel	266 900	350 000	100 000	100 000	72 000	—
Brassert	—	700 000	—	—	—	—
Buderus	642 600	580 000	215 000	135 000	72 000	170 000
Carolina	210 700	240 000	—	—	65 000	—
Carolus Magnus	—	354 000	—	100 000	—	—
Concordia	1 526 400	1 200 000	487 400	100 000	—	600 000
Consolidation	1 951 800	1 951 800	515 400	515 400	—	—
Constantin der Große	2 762 800	2 762 800	1 175 200	1 200 200	233 350	—
Dahlbusch	1 210 000	1 210 000	183 000	183 000	—	—
Deutscher Kaiser	1 650 000	1 650 000	12 000	35 000	—	2 723 000
Deutsch-Luxemburg	3 635 500	3 635 500	853 700	853 700	710 550	2 031 300
Diergardt	—	750 000	—	—	—	—
Dorstfeld	840 000	840 000	366 580	366 580	—	—
Eisenwerk Hoesch	550 000	550 000	120 000	120 000	—	905 400
Emscher-Lippe	—	1 000 000	—	800 000	—	200 000
Essener Steinkohlenbergw.	—	2 325 900	—	—	811 000	—
Ewald	2 449 000	2 449 000	300 000	300 000	—	—
Freie Vogel und Unverhofft	625 000	625 000	300 000	300 000	—	—
Friedrich Krupp	775 400	775 400	—	—	—	2 992 700
Friedrich der Große	1 189 900	1 189 900	406 500	506 500	—	—
Friedrich-Ernestine	473 500	473 500	99 260	99 260	—	—
Friedrich Heinrich	—	1 200 000	—	450 000	—	—
Fröhliche Morgensonne	581 900	581 900	142 000	142 000	180 000	—
Fürst Leopold	—	600 000	—	—	—	—
Gelsenkirchen	9 995 700	9 995 700	1 826 808	1 826 808	216 000	2 085 000
Georgs-Marien-Bergw.	600 000	600 000	100 000	100 000	—	470 100
Gottessegen	192 900	240 000	—	—	65 000	—
Graf Beust	596 000	596 000	66 760	66 760	—	—
Graf Bismarck	2 326 600	2 326 600	300 000	300 000	—	—
Graf Schwerin	636 500	636 500	242 800	242 800	—	—
Gutehoffnungshütte	2 116 600	2 116 600	40 000	40 000	216 000	1 635 200
Vereinigte Hammerthal	75 000	75 000	—	—	—	—
Harpen	7 778 800	7 788 800	1 930 000	2 050 000	417 620	—
Heinrich	242 400	300 000	—	—	—	—
Helene und Amalie	1 015 000	1 015 000	357 800	357 800	72 000	—
Hermann	—	700 000	—	300 000	—	—
Hibernia	5 813 500	5 813 500	1 476 000	1 512 800	66 350	—
Jacobi	—	700 000	—	—	—	—
Johann Deimelsberg	431 000	431 000	—	—	180 000	—
Johannessegen	150 000	180 000	—	—	30 000	—
Köln-Neuess. Bergw.	1 971 800	1 971 800	533 540	553 540	—	—
König Ludwig	1 434 300	1 434 300	593 050	593 050	—	—
König Wilhelm	1 138 100	1 138 100	543 367	543 367	—	—
Königin Elisabeth	1 300 300	1 300 000	405 200	400 000	216 000	200 000

Gewerkschaft bzw. Gesellschaft	Kohlen		Koks		Briketts	Verbrauchs-beteiligung
	1915 1. Januar t	1916 1. Januar t	1915 1. Januar t	1916 1. Januar t	1916 1. Januar t	1916 1. Januar t
Königl. Bergwerksdirektion Recklinghausen	—	5 500 000	—	2 000 000	—	—
Königsborn	1 124 800	1 124 800	413 900	413 900	—	—
Langenbrahm	726 700	726 700	—	—	—	—
Lohberg	—	700 000	—	—	—	—
Lothringen	1 214 800	1 214 800	545 000	413 900	—	—
Aumetz-Friede	1 555 300	1 655 300	331 940	331 940	72 000	1 040 900
Magdeburger Bergw.-A.-V.	580 000	580 000	—	—	—	—
Mansfelder Gewerkschaft	367 200	367 200	—	300 000	—	400 000
Mathias Stinnes	1 729 000	1 729 000	248 195	248 195	—	—
Minister Achenbach	600 000	600 000	8 100	20 000	—	900 000
Mont Cenis	995 000	995 000	200 000	200 000	—	—
Mülheimer Bergw.-Verein	1 380 000	1 380 000	95 000	95 000	364 900	—
Neumühl	1 650 000	1 650 000	463 000	563 300	—	—
Neuschölerpad	210 000	210 000	—	—	61 110	—
Phönix	3 190 000	3 190 000	642 640	762 640	71 280	2 473 000
Rhein I	—	700 000	—	—	—	—
Rheinische Stahlwerke	515 000	515 000	100 000	100 000	1 441 000	1 100 200
Rheinpreußen	3 000 000	3 000 000	795 000	795 000	—	—
Sachsen	—	400 000	—	—	—	—
Siebenplaneten	337 600	337 600	64 600	64 600	132 360	—
Schürbank und Charlbrg.	216 500	250 000	—	—	80 000	—
Teutoburgia	—	600 000	—	—	—	—
Trappe	157 100	160 000	—	—	—	—
Trier	—	1 500 000	—	410 000	—	—
Unser Fritz	820 000	820 000	200 000	200 000	—	—
Viktoria	135 000	300 000	—	—	180 000	—
Viktoria Lünen	—	750 000	—	300 000	—	—
Viktoria Matthias	666 000	666 000	145 060	145 060	—	—
Verein. Welheim	—	700 000	—	200 000	—	—
de Wendel	—	466 666	—	46 666	—	233 334
Westfalen	—	700 000	—	250 000	—	—
Wilhelmine Mevissen	—	300 000	—	—	72 000	—
Zollverein	1 950 000	1 950 200	440 000	540 000	—	—
Zusammen	88 683 200	108 729 266	19 181 050	25 170 816	5 419 210	21 242 934

In manchen Betrieben mußten Ueberschichten eingelegt werden. Dem Bericht der „Köln. Ztg." über den Ruhrkohlenmarkt im Monat August entnehmen wir ferner die folgenden Ausführungen:

Nachdem schon der Juli gegen die Beteiligungsziffer der Syndikatszechen einen kleinen Abfall der Förderung gebracht hat, sind die Förderziffern im August wiederum gefallen. Infolge der verhältnismäßig großen Zahl von Arbeitstagen ist in diesen beiden Monaten das Gesamtergebnis zwar nicht zurückgegangen, wohl aber die Leistung auf den Arbeitstag. Um die Förderung zu steigern, ist die Mehreinstellung von Arbeitskräften erwünscht. Die Zechen werden den Betrieb unter Tage, nachdem sie ihn seit Kriegsbeginn in erster Linie auf die Gewinnung von Kohle eingestellt haben, auch wieder stärker auf Vorrichtung einstellen müssen, um ihre Förderung auf der erwünschten Höhe zu halten. Es kommt hinzu, daß die Anforderungen in Koks nicht nachlassen, sondern sich im Gegenteil immer noch in aufsteigender Linie bewegen; wurde zu Beginn des Krieges die Koksgewinnung, welche daniederlag, der Herstellung der Nebenerzeugnisse

zuliebe gesteigert und der Verbrauch von Koks nach allen Seiten empfohlen, so steht heute das Koksgeschäft ganz auf eigenen Füßen, und tatsächlich werden die bedeutenden Lagerbestände in Koks, wenn die Arbeitskräfte nicht fehlen, vielleicht bis Ende des Jahres auf den Zechen geräumt sein. Die dann zum Ersatz der Lagermengen weiter zu steigernde Koksgewinnung wird zur Speisung der Koksöfen weitere Kohlenmengen in Anspruch nehmen, und die Förderung von Kohlen wird demnach bei gleichzeitig stärkerer Vorrichtung gehoben werden müssen. Hand in Hand damit wird die Gewinnung der Nebenerzeugnisse noch weiter steigen. Wenn auch der Hausbrandbedarf, der infolge von Angstmacherei vor Kohlenknappheit und in Voraussicht der im September in Kraft tretenden Preisaufschläge in diesem Jahre besonders frühzeitig einzukellern begonnen worden ist, in einigen Wochen in ruhige Bahnen gekommen sein dürfte, und wenn auch bei der Industrie der eine oder andere Fabrikationszweig in der Dringlichkeit der Nachfrage nachlassen sollte, so ist dennoch mangels irgendwelcher Vorräte auf allen Märkten mit einem Nachlassen der dringlichen Nachfrage nach Brennstoffen in absehbarer Zeit nicht zu rechnen. Zunehmen wird die Knappheit in für Kokereizwecke geeigneten Kohlen, Kokskohlen usw., sonst ist, was Kohlen und Briketts anbetrifft, von den verschiedenen Sorten kaum etwas anderes zu erwähnen, als daß sie alle auf der ganzen Linie gleich stark gefragt sind. Bei der starken Inanspruchnahme der Eisenbahnwagen bewegt sich die Beladung in den Kanalhäfen der Zechen, welche ihre Förderung, unabhängig von der Bahn, zu ihren Häfen fahren können, noch immer in steigenden Ziffern.

Der Wasserstand im Rheinstromgebiet war im August großen Schwankungen unterworfen. Infolge der nach unten gerichteten Neigung des Fahrwassers mußte die Einsenkung der rheinaufwärts beladenen Kähne zur Vermeidung von Leichterungen immer mehr eingeschränkt werden. Am wenigsten von dem wechselnden Wasserstand wurde das Fahrwasser im oberrheinischen Stromgebiet berührt. Die Anfuhren in Kohlen und Koks von den Ruhrkohlenzechen nach den Ruhrhäfen erfuhren in der ersten Monatshälfte eine geringe Zunahme, der jedoch im weiteren Verlauf des Monats eine entsprechende Abschwächung folgte, so daß die durchschnittliche Zufuhr, auf die Arbeitstage berechnet, gegenüber den letzten Monaten nicht zugenommen hat. Größere Magazinbestände in den Ruhrhäfen sind nicht mehr vorhanden, so daß Magazinverladungen zurzeit nur in geringem Umfange in Betracht kommen. Die Verladungen in den an den Rhein angeschlossenen Zechenhäfen gingen im allgemeinen flott vonstatten, jedoch machte sich auch hier die Fördereinschränkung empfindlich bemerkbar. Die zur Verschiffung gelangten Kohlen- und Koksmengen gingen fast alle unmittelbar in den Verbrauch über, so daß nur geringe Mengen zur Auflagerung gelangten. Dem anhaltend großen Bedarf kann nicht in vollem Umfange entsprochen werden. Die Kohlenverladungen rheinabwärts nach Belgien und Holland hielten sich ebenfalls in den durch die verminderten Zufuhren bedingten eng gezogenen Grenzen, so daß auch hier dem bestehenden großen Bedarf nicht entsprochen werden kann. Die Kohlen- und Koksverschiffungen auf dem Rhein-Herne-Kanal im Verkehr zum Rhein beliefen sich im August auf 235 708 t gegenüber 214 679 t im Juli; sie sind demnach weiter erheblich gewachsen.

In Oberschlesien war die Nachfrage nach Kohle sehr lebhaft. Außer Bestellungen der Eisenbahn-, Heeres- und Marineverwaltung und aller Industrien, die Kriegsgut herstellen, lagen dringende Abrufe der Landwirtschaft vor. Der Versand unterlag keinen Störungen, weil Eisenbahnwagen in ausreichender Zahl gestellt wurden und die Schiffahrt bei gutem Wasserstande der Oder voll ausgenutzt werden konnte. Die Löhne sind weiter gestiegen, und in manchen Betrieben wurden Ueberschichten eingelegt.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats betrug im August 1915 bei 26 (im Vor-

monat 27, im Vorjahr 26) Arbeitstagen 5 035 035 t (Vorm. 5 326 954, Vorj. 2 545 933), oder arbeitstäglich 193 655 t (Vorm. 197 295, Vorj. 97 921). Von der Beteiligung, die sich auf 7 638 302 t (Vorm. 7 932 083, Vorj. 7 633 341) bezifferte, sind demnach 65,92 Proz. (Vorm. 67,16, Vorj. 33,35) abgesetzt worden. Der Versand einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke betrug an Kohlen bei 26 Arbeitstagen (Vorm. 27, Vorj. 26) 3 676 873 t (Vorm. 3 894 009, Vorj. 2 428 913), oder arbeitstäglich 144 418 t (Vorm. 144 223, Vorj. 93 420); an Koks bei 31 Arbeitstagen (Vorm. 31, Vorj. 31) 1 526 505 t (Vorm. 1 569 410, Vorj. 553 912), oder arbeitstäglich 49 242 t (Vorm. 50 626, Vorj. 17 868); an Briketts bei 26 Arbeitstagen (Vorm. 27, Vorj. 26) 339 936 t (Vorm. 355 907, Vorj. 113 918), oder arbeitstäglich 13 074 t (Vorm. 13 182, Vorj. 4381). Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 3 094 877 t (Vorm. 3 329 521, Vorj. 2 024 572), oder arbeitstäglich 119 034 t (Vorm. 123 316, Vorj. 77 868); an Koks 1 037 186 t (Vorm. 1 089 284, Vorj. 190 112), oder arbeitstäglich 33 458 t (Vorm. 35 138, Vorj. 6133); an Briketts 319 797 t (Vorm. 334 589, Vorj. 91 557), oder arbeitstäglich 12 300 t (Vorm. 12 392, Vorj. 3521). Die Förderung stellt sich auf insgesamt 6 331 066 t (Vorm. 6 567 151, Vorj. 4 623 209), oder arbeitstäglich auf 243 503 t (Vorm. 243 228, Vorj. 177 816).

Der Absatz derjenigen Zechen des Ruhrgebiets, mit denen Verkaufsvereinbarungen getroffen sind, stellte sich im August 1915 folgendermaßen: Es betrug der Gesamtabsatz in Kohlen (einschließlich der zur Herstellung des versandten Koks verwandten Kohlen) 420 598 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 188 078 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Absatz 403 011 t gleich 45,— Proz. der Absatzhöchstmengen, der Gesamtabsatz in Koks 117 170 t, hiervon der Absatz für Rechnung des Syndikats 75 924 t, der auf die vereinbarten Absatzhöchstmengen anzurechnende Koksabsatz 108 977 t gleich 62,29 Proz. der Absatzhöchstmengen; die Förderung 454 062 t.

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im August 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des August 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	August 1914	Juli 1915	August 1915
	t	t	t
Gesamtförderung	4 623 209	6 567 151	6 331 066
Beteiligung	7 633 341	7 932 083	7 638 302
Gesamtabsatz	3 670 036	6 739 939	6 427 721
Rechnungsmäßiger Absatz	2 545 933	5 326 954	5 035 035
Derselbe in Prozent der Beteiligung	33,35	67,16	65,92
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	2 024 572	3 329 521	3 094 877
Prozent des Gesamtversandes	55,16	49,40	48,15
Zahl der Arbeitstage	26	27	26
Arbeitstägliche Förderung	177 816	243 228	243 503
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	93 420	144 223	141 418
„ „ „ Koks	17 868	50 626	49 242
„ „ „ Briketts	4 381	13 182	13 074

Die lebhafte Nachfrage nach Brennmaterial hat im Berichtsmonat ungeschwächt angehalten. Der Rückgang, welchen das Absatzergebnis insbesondere beim Kohlenabsatze gegenüber dem Vormonat aufweist, ist im wesentlichen auf den Ausfall zurückzuführen, den die Kohlenförderung dadurch erlitten hat, daß der Berichtsmonat einen Arbeitstag weniger hatte (26 gegen 27), und ferner, daß aus der Förderung der Bedarf für die Kokserzeugung von 31 Betriebstagen wie im Vormonat zu decken war.

Der Gesamtabsatz in Kohlen einschließlich des Kohlenbedarfs für die Koks- und Briketterzeugung, sowie für die eigenen Betriebszwecke der Zechen belief sich auf 6 427 721 t; demgegenüber betrug die Förderung nur 6 331 066 t, es sind demnach 96 655 t aus den Lagerbeständen der Zechen und zwar hauptsächlich aus den Koksbeständen abgesetzt worden. Der in den Kokslieferungen der Zechen eingetretene Ausfall ist durch die aus den Syndikatskoksbeständen abgesetzten Mengen ausgeglichen worden; zuzüglich dieser Mengen hat sich der Koksabsatz auf der vormonatigen Höhe gehalten. Im einzelnen stellt sich das Absatzergebnis des Berichtsmonats zum Vormonat, wie folgt: der rechnungsmäßige Absatz ist um 291 919 t gleich 5,48 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 1,84 Proz. gefallen und belief sich auf 65,92 Proz. der Beteiligungsanteile, gegen 67,16 Proz. im Vormonat und 33,35 Proz. im August 1914; der Gesamtabsatz in Kohlen ist um 217 136 t gleich 5,58 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 1,94 Proz. gefallen, der Kohlenabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 234 644 t gleich 7,05 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 3,47 Proz. gefallen; der Gesamtabsatz in Koks ist um 42 905 t gleich 2,73 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 2,73 Proz. gefallen; der Koksabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 52 098 t gleich 4,78 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 4,78 Proz. gefallen; der auf die Koksbeteiligung anzurechnende Absatz betrug 63,24 Proz., wovon 1,08 Proz. auf Koksgrus entfallen, gegen 66,08 Proz. bzw. 1,19 Proz. im Vormonat und gegen 12,27 Proz. bzw. 0,37 Proz. im August 1914; die Beteiligungsanteile stellten sich im Berichtsmonat um 7,5 Proz. höher als im gleichen Monat des Jahres 1914; der Gesamtabsatz in Briketts ist um 15 971 t gleich 4,49 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 0,82 Proz. gefallen; der Brikettabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 14 792 t gleich 4,42 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 0,74 Proz. gefallen; der auf die Beteiligungsanteile anzurechnende Absatz belief sich auf 76,11 Proz., gegen 76,42 Proz. im Vormonat und gegen 22,98 Proz. im August 1914.

Im Eisenbahnversande machte sich besonders in der letzten Hälfte des Berichtsmonats Wagenmangel bemerkbar. Der Umschlagsverkehr in den Rheinhäfen war bei günstigem Wasserstande des Rheins verhältnismäßig lebhaft. Der Versand über den Rhein-Herne-Kanal betrug in der Richtung nach Ruhrort 156 175 t, in der Richtung nach Minden 16 505 t.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Einen Ueberblick über die Leistung der deutschen Eisenindustrie seit Kriegsbeginn gewährt eine vom „Verein deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller" veröffentlichte Zusammenstellung. Für die deutsche Roheisen- und Flußstahlerzeugung sind seit August vorigen Jahres folgende Zahlen ermittelt worden:

1914/1915	Roheisenerzeugung	Flußstahlerzeugung	1915	Roheisenerzeugung	Flußstahlerzeugung
	in Tonnen			in Tonnen	
August	586 661	567 610	Februar	803 623	946 191
September	580 087	660 615	März	938 438	1 098 311
Oktober	729 822	900 227	April	938 679	1 012 334
November	788 956	892 814	Mai	985 968	1 044 107
Dezember	854 186	928 294	Juni	989 877	1 080 786
Januar	874 133	963 790	Juli	1 047 503	1 138 478

Danach hatte die Roheisenerzeugung im ersten Kriegsmonat einen um 20 000 t höheren Stand als die Flußstahlerzeugung. Die Entwicklung ging jedoch dahin, daß die Flußstahlerzeugung bereits im September vorigen Jahres die Roheisenerzeugung überflügelte und sie seitdem hinter sich ließ. Während die Roheisenerzeugung im August rund 37 Proz. der durchschnittlichen Friedenserzeugung ausmachte, belief sie sich im Juli d. J. auf über 66 Proz. Die Zunahme der Flußstahlerzeugung war viel erheblicher, denn sie stieg von 36 Proz. auf über 72 Proz. Die Flußstahlgewinnung hat sich innerhalb des ersten Kriegsjahres also mehr als verdoppelt. Diese Erscheinung ist besonders bedeutungsvoll im Hinblick auf den starken Heeresbedarf, der die Flußstahlerzeugung gegenüber der Roheisengewinnung in den Vordergrund gerückt hat. Der hohe Stand der Leistungsfähigkeit unserer Stahlindustrie im Kriege ist um so erfreulicher, als die englische Stahlindustrie im Jahre 1910 mit 6 500 000 t ihren höchsten Stand, also mit ihrer bisher höchsten Friedensleistung noch nicht einmal zwei Drittel der Kriegsleistung der deutschen Stahlindustrie erreicht hat.

Im Monat August des laufenden Jahres betrug die Roheisenerzeugung im deutschen Zollgebiet insgesamt 1 050 610 t gegen 1 047 503 t im Vormonat. Die Gesamterzeugung hat somit eine weitere, wenn auch nur geringe Ausdehnung erfahren. Da die Zahl der Arbeitstage in den Monaten Juli und August 1915 gleich war, weist auch die Ziffer der täglichen Roheisenerzeugung im Berichtsmonat eine Zunahme gegen den vorangegangenen Monat auf: die tägliche Erzeugung belief sich im August auf 33 890 t gegen 33 790 t im Juli 1915. Wie noch bemerkt sei, sind die Ziffern des Monats Juli nachträglich berichtigt worden. Die Gestaltung der täglichen Roheisenerzeugung seit Kriegsausbruch veranschaulicht die folgende Zusammenstellung:

Roheisengewinnung pro Tag in Tonnen

August 1914	18 925	März	30 272
September	19 336	April	31 289
Oktober	23 543	Mai	31 805
November	26 299	Juni	33 116
Dezember	27 545	Juli	33 790
Januar 1915	28 198	August	33 890
Februar	28 701		

In den ersten 8 Monaten des laufenden Jahres stellte sich die deutsche Roheisenerzeugung insgesamt auf 7 632 450 t gegen 11 436 801 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1914. Gegen das Vorjahr ergibt sich somit eine Verringerung der Gewinnung um 33,3 Proz., wobei allerdings zu berücksichtigen, daß auch ein Kriegsmonat bereits in die vorjährige Vergleichszeit fiel. Für die ersten 7 Monate 1915 hatte die Einschränkung gegen 1914 39,2 Proz. betragen, das erste Halbjahr hatte eine Spannung von 40,4 Proz. ergeben. Die Beteiligung der einzelnen Sorten an der Gewinnung in den letztverflossenen sowie in einigen Vergleichsmonaten läßt die folgende Uebersicht erkennen:

	1914 August t	1915 Juli t	1915 August t	1914 Januar t	1915 bis August t
Gießerei-Roheisen	98 401	216 477	204 967	1 954 160	1 587 913
Bessemer-Roheisen	23 162	16 772	19 134	199 191	117 463
Thomas- und Spiegeleisen	349 886	637 083	638 990	7 485 104	4 652 662
Stahl- und Spiegeleisen	100 305	158 029	160 107	1 522 853	1 073 673
Puddel-Roheisen	14 907	19 142	27 412	275 493	200 739

Der Anteil der einzelnen Bezirke an der Gesamterzeugung in den Vergleichsmonaten ist in der nachstehenden Uebersicht dargestellt:

	1914 August t	1915 Juli t	1915 August t	1914 Januar t	1915 bis August t
Rheinland-Westfalen	363 444	456 515	469 603	5 087 049	3 324 200
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	28 603	73 453	68 254	534 937	519 275
Schlesien	48 269	63 801	64 364	627 196	517 032
Norddeutschland (Küstenwerke)	14 068	19 719	20 104	260 836	150 543
Mitteldeutschland	23 117	33 429	32 340	311 389	245 062
Süddeutschland und Thüringen	16 201	20 132	21 216	209 930	154 557
Saargebiet	22 543	72 618	71 912	782 532	526 420
Lothringen	25 249	165 195	161 598	2 018 162	1 173 484
Luxemburg	45 167	142 641	141 219	1 604 770	1 021 877

Für die ersten 8 Monate des laufenden Jahres ergab sich die wesentlichste Einschränkung der Roheisenerzeugung in Lothringen: hier bezifferte sich die Abnahme gegen 1914 auf 41,8 Proz. Um 36,3 Proz. ging die Gewinnung in Luxemburg zurück. Der Hauptbezirk Rheinland-Westfalen weist eine Verminderung der Roheisenerzeugung um 34,6 Proz. auf. Im Saargebiet betrug der Rückgang 32,7 Proz., in Schlesien 17,6 Proz. Nur um 2,9 Proz. ist die Produktionsziffer des Siegerlandes zurückgegangen.

In der am 24. September abgehaltenen Hauptversammlung des Roheisenverbandes, G. m. b. H., in Essen (Ruhr) wurde seitens der Verbandsleitung über die Marktlage berichtet, daß die Nachfrage in Qualitätsroheisen nach wie vor außerordentlich stark ist und die Leistungsfähigkeit der Werke voll in Anspruch nimmt. In den phosphorhaltigen Roheisensorten, ebenso im Auslandsgeschäft, ist die Lage unverändert.

Die deutsche Flußstahlerzeugung entwickelte sich in den Monaten Juli und August des laufenden Jahres in steigender Richtung. Im Monat Juli fand ein Anwachsen der Erzeugung von Flußstahl im deutschen Zollgebiet um 57 693 t auf 1 138 478 t statt. Im August folgte eine weitere Ausdehnung auf 1 157 692 t. Auch die Ziffer der täglichen Erzeugung, die am ehesten die Intensität des Beschäftigungsgrades widerspiegelt, wies in den letztverflossenen Monaten steigende Richtung auf. Pro Arbeitstag ermittelte sich die Erzeugung im Monat Juli 1915 auf 42 172 t gegen 41 569 t im Vormonat. Noch wesentlicher war das Plus im August, für welchen Monat sich eine tägliche Erzeugung von 44 527 t ergab. Seit Kriegsausbruch entwickelte sich die Ziffer der täglichen Flußstahlerzeugung, wie folgt:

Flußstahlerzeugung pro Tag in Tonnen

Juli 1914	60 289	Februar	39 425
August	21 801	März	40 678
September	25 509	April	42 181
Oktober	33 341	Mai	43 504
November	37 501	Juni	41 569
Dezember	37 679	Juli	42 172
Januar 1915	38 552	August	44 527

In den Monaten Januar bis August 1915 erreichte die deutsche Flußstahlerzeugung einen Umfang von 8 442 784 t. In der gleichen Zeit des Jahres 1914 hatte die Erzeugung 11 564 262 t betragen. Die Verminderung der Erzeugung im laufenden Jahre beziffert sich demnach gegen 1914 auf 3 121 478 t oder 26 Proz. Den Anteil der einzelnen Sorten an der Flußstahlerzeugung in den letztvergangenen Monaten sowie in dem verflossenen Zeitraum des laufenden Jahres und der entsprechenden Vorjahrszeit veranschaulicht die nachstehende Uebersicht:

	1914 August t	1915 Juli t	1915 August t	1914 Januar bis August t	1915 Januar bis August t
Thomasstahl-Rohblöcke	258 503	563 692	563 358	6 520 588	4 248 243
Bessemerstahl-Rohblöcke	7 771	13 285	14 931	66 587	104 202
Basische Martinstahl-Rohblöcke	259 772	455 778	468 047	4 416 884	3 407 799
Saure Martinstahl-Rohblöcke	14 265	23 473	28 721	210 126	158 027
Basischer Stahlformguß	11 922	45 828	41 927	157 167	283 817
Saurer Stahlformguß	4 130	15 994	19 345	65 547	99 104
Tiegelstahl	8 044	8 555	8 720	61 609	66 985
Elektrostahl	3 203	12 046	12 643	65 754	74 607

Aus der folgenden Zusammenstellung geht der Anteil der einzelnen Bezirke an der Gesamterzeugung hervor:

	1914 August t	1915 Juli t	1915 August t	1914 Januar bis August t	1915 Januar bis August t
Rheinland-Westfalen	436 380	657 285	673 891	6 250 244	4 876 498
Schlesien	55 649	99 690	104 489	861 444	734 147
Siegerland u. Hessen-Nassau	8 097	23 877	27 984	225 830	189 619
Nord-, Ost- u. Mitteldeutschland	24 573	48 453	47 662	456 375	358 104
Königreich Sachsen	13 585	21 011	20 709	187 438	157 200
Süddeutschland	7 417	11 951	11 704	114 911	86 941
Saargebiet u. bayer. Rheinpfalz	7 233	91 866	83 559	1 153 929	677 721
Elsaß-Lothringen	2 862	98 297	105 599	1 338 806	753 767
Luxemburg	11 814	86 221	82 095	975 285	608 787

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug im August 1915 insgesamt 250 080 t (Rohstahlgewicht) gegen 258 092 t im Juli d. J. und 94 984 t im August 1914. Der Versand ist also 8012 t niedriger als im Juli d. J. und 155 096 t höher als im August 1914.

Von dem Augustversande entfallen auf Halbzeug 59 303 t (61 768 t im Juli d. J. und 15 165 t im August 1914), auf Eisenbahnoberbau 120 057 t (118 737 t im Juli d. J. und 61 390 t im August 1914) und auf Formeisen 70 720 t (77 587 t im Juli d. J. und 18 429 t im August 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207
Juni	132 028	130 998	77 804	281 930	252 056	154 736
Juli	107 586	128 056	61 768	242 402	186 231	118 737
August	127 504	15 165	59 303	261 222	61 390	120 057

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566
Juni	191 359	182 099	86 412	605 317	565 153	318 952
Juli	155 709	156 135	77 587	505 697	470 422	258 092
August	135 823	18 429	70 720	524 549	94 984	250 080

In der Hauptversammlung des Stahlwerksverbandes am 23. September 1915 wurde über die Geschäftslage mitgeteilt:

Halbzeug. Der Inlandsversand bewegte sich etwa auf der Höhe der Vormonate. In den Bezügen der Verbraucher ist keine wesentliche Aenderung eingetreten. Der Verkauf für das letzte Viertel des Jahres wurde heute zu unveränderten Preisen und Bedingungen freigegeben. — Das Geschäft mit dem neutralen Auslande hat seit dem letzten Bericht eine Aenderung nicht erfahren.

Eisenbahnoberbaumaterial. In schwerem Oberbaumaterial wurde von den bayerischen Staatsbahnen der Bedarf für das Rechnungsjahr 1916 aufgegeben, der gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung aufweist. Der von den preußischen und Reichsbahnen bisher angemeldete Bedarf für das Rechnungsjahr 1916 bleibt hinter dem Vorjahre ziemlich erheblich zurück. — Mit dem neutralen Auslande wurden in der Berichtszeit mehrere umfangreiche Geschäfte abgeschlossen. Ueber weitere wird verhandelt. — Der Eingang an Rillenschienenaufträgen war nicht erheblich, da sich weder im Inlande noch im neutralen Auslande in der Berichtszeit ein erwähnenswerter Bedarf zeigte. — In Grubenschienen hielt sich der Auftragseingang ungefähr auf der Höhe der vorhergehenden Monate.

Formeisen. Der Inlandsmarkt von Formeisen hat in der Berichtszeit keine Veränderung erfahren. Das Geschäft blieb infolge der ruhigen Lage des Baumarktes weiter still. Verhältnismäßig gut war dagegen, wie in den Vormonaten, der Abruf von Konstruktionswerkstätten und Waggonfabriken. Die Freigabe des Verkaufes für das letzte Viertel des Jahres 1915 wurde zu den bisherigen Preisen und Bedingungen heute beschlossen. — Die Lage des Geschäftes im neutralen Auslande ist nach wie vor ruhig, da auch hier die Bautätigkeit, mit geringen Ausnahmen, schwach ist.

* * *

Nach dem Geschäftsbericht der „Phoenix"-Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb in Hörde (Westfalen) für das Jahr 1914/15 stellte sich der Gesamtversand aller Phoenix-Werke, -Kohlenzechen und -Eisensteingruben auf 5 240 600 t, im Vor-

jahre auf 7 897 737 t mit einem Rechnungswert von 212 549 814 t (284 573 146 t). Es wurden durchschnittlich 30 807 (40 260) Arbeiter beschäftigt, welche an Löhnen 52 662 219,57 (70 088 837,38) M. verdienten. Was die finanziellen Ergebnisse anbelangt, so ermittelte sich der Reingewinn im Geschäftsjahr 1914/15 auf 15,47 Mill. M. gegen 23,23 Mill. M. im Jahre 1913/14. Einschließlich des Vortrages betrug der Reingewinn nach der letzten Bilanz 24,64 Mill. M. gegen 31,70 Mill. M. im Vorjahre. Auf das Aktienkapital von 106,00 Mill. M. wurden im Jahre 1913/14 10 Proz. Dividende verteilt. Für das Geschäftsjahr 1914/15 ist die Verteilung einer Dividende von 12 Proz. vorgeschlagen. Die Abschreibungen stiegen von 12,35 auf 12,51 Mill. M. Dem Bericht des Vorstandes entnehmen wir ferner folgende Ausführungen:

Auf dem Kohlenmarkt ließ sich nach der Stockung im Anfang des Krieges die gesamt geförderte Kohlenmenge im Inland und neutralen Ausland absetzen, und die Nachfrage überstieg bei allen Sorten die Förderung. Aehnlich gestaltete sich der Absatz in Koks; dessen Herstellung mit Rücksicht auf die dabei entfallenden Nebenprodukte — besonders schwefelsaures Ammoniak und Benzol — allmählich wieder gesteigert wurde. Ebenso fand die sonst zum großen Teil auf die Ausfuhr angewiesene Briketterzeugung wegen der Kohlenknappheit glatten Absatz im Inland. Der Gesamtabsatz des Kohlensyndikats betrug in der ersten Hälfte des Berichtsjahres 60,47 Proz. in Kohlen, 33,67 Proz. in Koks, 68,82 Proz. in Briketts und steigerte sich in der zweiten Hälfte auf 66,09 Proz., 55,77 Proz. und 79,80 Proz. Die bis 31. März d. J. unveränderten Richtpreise wurden für die Zeit vom 1. April bis 31. August d. J. für Kohlen und Briketts durchschnittlich um M. 2,— erhöht und für Koks um M. 1,50 ermäßigt. Für die Zeit vom 1. September bis Ende Oktober d. J. sind die Preise für Kohlen um M. 1,—, für Kokskohlen um M. 1,25 und für Koks um M. 2,— für die Tonne erhöht.

Auf dem Roheisenmarkt hatte sich vom Frühjahr 1914 ab, besonders durch die gesteigerte Ausfuhr, eine Besserung des Absatzes gezeigt, als der Krieg den Versand fast völlig zum Stocken brachte und für August auf 22,68 Proz. der Beteiligungsziffern des Roheisenverbands verminderte. Seitdem ist der Versand andauernd gestiegen, insbesondere wegen des starken Inlandsbedarfs an Stahleisen und Hämatit für Granatenherstellung, und hat in den einzelnen Monaten auf Kosten der Vorräte die Erzeugung überschritten. Die für das 3. Vierteljahr 1914 ermäßigten Preise mußten mit Rücksicht auf die erheblich gestiegenen Selbstkosten für das 4. Vierteljahr 1914 und weiterhin für jedes Quartal angemessen erhöht werden, um den Hochofenwerken die Möglichkeit zur Aufrechterhaltung und Vermehrung ihrer Erzeugung zu bieten. Die zollinländische Gesamterzeugung im Kalenderjahr 1914 betrug 14 973 106 t gegen die bisherige Höchstziffer von 19 309 172 t im Vorjahr.

Am stärksten ist bei den großen Verbänden der Absatz des Stahlwerksverbandes durch den Krieg beeinträchtigt worden. Nicht nur wurde die Ausfuhr auf den ebenfalls verminderten Bedarf der erreichbaren neutralen Länder, zuletzt auch noch durch den Fortfall des Absatzes nach Italien beschränkt, sondern auch der Inlandsmarkt verlor naturgemäß erheblich an Aufnahmefähigkeit. Die Beschäftigung bei den Halbzeugabnehmern verminderte sich mit dem Kriegsausbruch, die Bautätigkeit ging auf das allernotwendigste Maß zurück, und auch in Eisenbahnmaterial mußten sich insbesondere die Staatseisenbahnen schon wegen des Mangels an Arbeitern auf die Ausführung der notwendigsten und vor allem strategisch wichtigen Bahnlinien beschränken. Der Absatz betrug infolgedessen im Berichtsjahr bei Halbzeug nur 54,14 Proz., bei Formeisen 35,48 Proz. und bei Eisenbahnmaterial 68,51 Proz. der Beteiligungsziffern. Die Preise blieben für das erste Viertel des Berichtsjahres außer für Zukäufe unverändert, mußten aber dann den steigenden Selbstkosten folgen und wurden für Halbzeug und Formeisen während der Kriegsdauer im ganzen um M. 20,— je Tonne erhöht.

Für die übrigen Walzerzeugnisse besteht als größere Verkaufsvereinigung nur noch das Schiffbaustahlkontor, nachdem im Berichtsjahr mit dem 31. Oktober 1914 der Walzdrahtverband aufhörte und ihm Ende 1914 das Weißblechkontor folgte, das über 50 Jahre lang seine Aufgabe der Preisregelung auf dem Weißblechmarkt erfüllt hat. Die Verhandlungen zur Neubildung von Verbänden für Stabeisen, Bleche, Draht und Röhren wurden schon im Anfang des Berichtsjahres wegen des Krieges aufgehoben, während die Verhandlungen zur Bildung eines allgemeinen Rohstahl-Verbandes auf der Grundlage der Stahlerzeugung während des ganzen Berichtsjahres mit Unterbrechungen fortgesetzt wurden. Im Laufe der Verhandlungen wurde die Grundlage dieses Verbandes dahin umgestaltet, daß unter dem Namen „Deutscher Stahlbund“ eine Gesamtvereinigung geplant wurde, in deren Rahmen dann die Verbände für die einzelnen Erzeugnisse eingegliedert werden konnten und die zugleich die gemeinsamen wirtschaftlichen Ziele der deutschen Eisenindustrie im In- und Ausland verfolgen sollte. Die Verhandlungen mußten aber im Juli d. J. bis auf ruhigere Zeiten vertagt werden. Dagegen zwangen die steigenden Selbstkosten die Werke im Laufe des Krieges zu losen Preisvereinbarungen, die im Januar für Stabeisen, Grobbleche und Röhren und im Februar für Draht zustande kamen und ihren Zweck bisher erfüllt haben. Für Grobbleche kam Ende Januar d. J. eine Ausfuhrvereinigung zustande.

Hinsichtlich der einzelnen Erzeugnisse ist zu sagen, daß für Stabeisen, Bleche und Röhren ziemlich gleichmäßig der Absatz in der ersten Hälfte des Berichtsjahres auch für die eingeschränkte Erzeugung gering war und die Preise sich auf einem niedrigen Stand hielten. Erst mit Anfang d. J. begannen zum Teil durch den Einfluß der Verständigungen die Preise sich einigermaßen den von Beginn des Krieges ab sehr schnell steigenden Selbstkosten anzupassen. Zur gleichen Zeit begannen auch die Preise im neutralen Ausland sich zu bessern und haben bisher mit Schwankungen in letzter Zeit ihre steigende Richtung eingehalten. Der Weißblechmarkt wurde infolge Beschlagnahme der gesamten Erzeugung und der Vorräte auch an Zinn völlig durch die Maßnahmen der Militärverwaltung im Einvernehmen mit den Werken und den Abnehmern geregelt. Stärker als die genannten Erzeugnisse wurde der Drahtmarkt durch den Ausbruch des Krieges betroffen, weil er seine Entwicklung in den letzten Jahrzehnten vornehmlich dem sich stets ausdehnenden Auslandsgeschäft verdankte. Einzelne Drahterzeugnisse gingen fast ausschließlich nach dem Ausland, andere bis zu 80 Proz. Den Ausfall im Inland zu decken war nur in beschränktem Maße möglich, selbst unter Berücksichtigung der im Herbst einsetzenden und noch andauernden Lieferungen von Stacheldraht und glatten Drähten für die Heeresverwaltung. Die Preislage gestaltete sich ähnlich wie bei den übrigen B-Erzeugnissen, jedoch setzte die Besserung später als bei diesen ein.

Ueber die Produktions- und Absatzverhältnisse des „Phoenix“ unterrichten die nachstehenden Angaben: Die Nettokohlenförderung betrug im Jahre 1914/15 3 695 948 t gegen 5 167 905 t im Vorjahre. Der Absatz an Kohlen betrug im ganzen 3 704 067 t (im Vorjahr 5 159 609 t). Davon wurden 1 446 768 t (i. V. 2 068 612 t) an das Syndikat geliefert sowie im Landdebit und an eigene Beamte und Arbeiter abgegeben, 2 257 299 t (i. V. 3 090 997 t) an eigene Hütten abgesetzt sowie auf den Zechen, Kokereien und in der Brikettfabrik verbraucht. Die Kokserzeugung ermittelte sich im Jahre 1914/15 auf 1 029 675 t gegen 1 580 305 t im vorangegangenen Jahre. Insgesamt wurden 239 212 t (i. V. 366 610 t) Koks an das Syndikat und 798 096 t (i. V. 1 202 227 t) an die eigenen Hütten geliefert. Die Herstellung von Briketts betrug im Geschäftsjahr 1914/15 68 905 t (i. V. 74 933 t); sie ist hiernach um 6028 t = 8,04 Proz. gesunken. 45 539 t (i. V. 55 185 t) wurden an das Syndikat geliefert und 23 617 t (i. V. 19 438 t) an die eigenen Werke abgegeben.

Die Roheisenerzeugung stellte sich im Berichtsjahr insgesamt auf 717 705 t gegen 1 237 779 t im Vorjahre. Die Rohstahlerzeugung ging von 1 501 819 t im Jahre 1913/14 auf 1 096 658 t im Jahre 1914/15 zurück.

Die Erzeugung der Walz-, Hammer-, Preß- und Rohrwerke sowie der Werkstätten und Eisengießereien betrug:

	1913/14	1914/15
	in Tonnen	
Halbzeug	407 709	288 413
Eisenbahn-Oberbaumaterial	175 294	116 385
Formeisen	64 205	37 171
Stabeisen	243 885	206 894
Bleche, einschl. Böden und Blechschmiedearbeiten	253 811	194 333
Draht und Drahtwaren	199 011	127 737
Röhren	81 658	48 171
Schmiedestücke, Radsätze, Stahlformguß usw.	92 879	60 808
Eisenguß usw.	30 629	22 181
Summe	1 549 081	1 102 093

Der Versand an Fabrikaten zuzüglich Schlacken usw. seitens der Hüttenwerke betrug im vergangenen Geschäftsjahr 1 487 152 t (2 316 248 t) mit einem Reinerlös von M. 166 271 773 (M. 217 383 121). Hierin sind enthalten 381 101 t (509 694 t) mit einem Reinerlös von M. 33 118 214 (M. 39 855 021), welche an die eigenen Werke geliefert wurden.

Von sämtlichen Kohlenbergwerken gelangten zum Versand:

2 824 238 t	Kohlen mit einem Rechnungswert von	M. 33 741 985
(4 013 239 t)		(M. 47 591 407)
246 157 t	Koks mit einem Rechnungswert von	M. 6 560 777
(636 101 t)		(M. 10 999 764)
69 156 t	Briketts mit einem Rechnungswert von	M. 985 293
(74 623 t)		(M. 1 032 589)
39 211 t	Nebenprodukte, Ziegelsteine usw. mit einem Rechnungswert von	M. 2 834 163
(80 871 t)		(M. 4 169 508)
3 358 762 t	mit einem Rechnungswert von	M. 44 122 218
(4 804 834 t)		(M. 63 793 268)

Hiervon wurden an die eigenen Hütten geliefert 1 591 010 t (2 237 170 t) mit einem Gesamtrechnungswert von M. 19 492 154 (M. 27 895 018). Die Eisensteingruben lieferten insgesamt 394 686 t (776 655 t) mit einem Gesamtrechnungswert von M. 2 155 823 (M. 3 396 757). Davon erhielten die eigenen Hütten 352 997 t (713 956 t) mit einem Rechnungswert von M. 1 415 488 (M. 2 346 158).

3. Baugewerbe.

Daß durch den Krieg die Bautätigkeit bis auf ein Minimum zurückgehen würde, damit hatte man gleich zu Beginn des Krieges gerechnet. Die damalige Besorgnis drehte sich vor allem um die Frage, was aus der im Baugewerbe tätigen Arbeiterschaft werden würde. Daß ein großer Teil zu den Fahnen einberufen wurde, schaffte das Problem großer Arbeitslosigkeit im Baugewerbe noch nicht aus der Welt. Heute wissen wir, daß diese Arbeitslosigkeit vorübergehend sehr groß gewesen ist, daß aber dann die Arbeiter Gelegenheit fanden, in anderen Gewerben und in der Landwirtschaft Verdienst zu finden. Wie stark die Bautätigkeit gegenüber der Zeit vor dem Kriege zurückgegangen ist, darüber gibt uns eine Statistik des Deutschen Bauarbeiterverbandes einigermaßen Aufschluß. Von ihm wurde eine Erhebung über die augenblickliche Beschäftigung seiner Mitglieder angestellt, und dabei ergab sich für die Woche vom 20.—26. Juni, daß von 102 998 Mitgliedern noch 77,1 Proz. im Baugewerbe tätig sind, und zwar 67,9 auf Hoch-, 9,2 Proz. auf Tiefbauten. Die übrigen Mitglieder

sind, wie folgt, tätig: 6,0 Proz. in der Rüstungsindustrie, 9,1 in Handel und Gewerbe, 3,5 in der Landwirtschaft, 4,3 Proz. endlich sind arbeitslos oder krank. Will man die Abnahme der Bautätigkeit gegenüber der Zeit vor dem Kriege erfassen, so muß man freilich die Mitgliederziffer aus der damaligen Zeit zum Vergleich heranziehen. Vor Ausbruch des Krieges arbeiteten 290 000 Mitglieder des Bauarbeiterverbandes im Baugewerbe, Ende Juni 1915 79 426 oder nur 27,4 Proz. der damaligen Zahl, so daß, an der Beschäftigtenziffer gemessen, die Bautätigkeit um 72,6 Proz. abgenommen hätte. Das heißt, die Bautätigkeit ist etwa nur ein Viertel so groß wie vor der Zeit des Krieges. Das ist nicht überraschend, sondern ergibt sich ganz von selbst aus der gesamten Konstellation der durch den Krieg bewirkten Lage. Indirekt wird durch die geringe Bautätigkeit der Kapitalienmarkt äußerst günstig beeinflußt, was wir an den Erfolgen der deutschen Kriegsanleihen sehr deutlich merken. Der Grad der Abnahme der Bautätigkeit ist in den verschiedenen Gegenden und Plätzen natürlich sehr ungleichmäßig. Betrachten wir in 22 Großstädten den Grad der Abnahme, so ergibt sich, daß in 7 die Bautätigkeit über das Reichsmittel hinausgeht, daß dagegen in 15 die Bautätigkeit niedriger ist als im Reichsdurchschnitt. Die Städte, in denen die Bautätigkeit lebhafter ist, sind vor allen Leipzig und Hamburg. In Leipzig sind 35,7 Proz., also mehr als ein Drittel der vor dem Kriege im Baugewerbe Beschäftigten auch gegenwärtig noch als Bauarbeiter tätig, in Hamburg sind es noch 34,7. Ueber 27,4 Proz. sind noch im Baugewerbe beschäftigt in München (32,5), in Hannover (31,5), in Dresden (31,5), in Kiel (30,3) und in Stuttgart (27,7). Berlin steht mit 27,1 Proz. nur ganz wenig unter dem Reichsmittel. Sehr häufig geht aber die Bautätigkeit bis auf ein Fünftel herunter: Breslau und Frankfurt a. M. haben einen Satz von 23,1, Magdeburg folgt mit 21,8, Cöln mit 22,9, Mannheim mit 21,8, Chemnitz mit 21,5 und Halle a. S. mit 20,9. Unter 20 Proz. der vor dem Kriege im Baugewerbe Beschäftigten sind zurzeit als Bauarbeiter tätig in: Nürnberg (19,4), Dortmund (19,0), Königsberg (18,3), Düsseldorf (17,1), Danzig (16,3) und endlich Straßburg (nur 3,7). Im allgemeinen darf man aus diesem Ziffernmateriale schließen, daß die Bautätigkeit in den mittleren und kleineren Städten und auch auf dem Lande nicht so stark abgenommen hat wie in den Großstädten, deren Baumarkt durch die Einwirkungen der Mobilmachung in direkter und indirekter Weise viel schärfer und merklicher beeinträchtigt wurde als der Baumarkt in kleineren Orten, der auch schon in Friedenszeiten eine viel stabilere Entwicklung aufweist. Die Arbeitsgelegenheit im Baugewerbe ist in der Kriegszeit vielfach durch Gemeinden und Staatsverwaltungen geschaffen worden. Die Erstellung privater Wohnungsbauten und die Erstellung gewerblicher Bauten ist in den Großstädten meist ganz zusammengeschrumpft. Aus dieser Tatsache werden von Interessenten schon jetzt sehr optimistische Aussichten für die Bautätigkeit nach dem Kriege hergeleitet, die freilich nur dann in Erfüllung gehen können, wenn der Kapitalmarkt die nötigen Gelder sofort und ausreichend zur Verfügung stellen kann.

4. Textilgewerbe.

Nach den Notierungen der Stuttgarter Garnbörse haben die Preise für Baumwollgarne und -gewebe im Laufe des ersten Kriegsjahres folgende Veränderungen erfahren. Die Preise betrugen an den bezeichneten Stichtagen:

Baumwollgarne	13. Juli 1914	21. Juni 1915
	pro engl. Pfund in Pfg.	
No. 20 Trossel- und Warpcops	180—184	320—330
No. 30 „ „ „	204—228	344—354
No. 30 Pincops	202—206	342—352
No. 36 Trossel- und Warpcops	210—214	350—360
No. 42 Pincops	210—214	350—360
No. 44 „	214—218	354—364
No. 50 „	254—258	394—404
No. 20 Mulecops	218—222	358—368
No. 20 Trosselwater	80—90	150—160

Baumwollgewebe	13. Juli 1914	21. Juni 1915
	pro Meter in Pfg.	
92 cm 19/18 glatte Kattune oder Croisés	$22^1/_2$—$22^3/_4$	34—35
88 „ 16/16 20/20 Cretonnes aus amerikanischer Baumwolle	$29^1/_2$—$29^3/_4$	49—50

(G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt. Handelsbeziehungen Italiens zu fremden Staaten. „Kriegskonjunktur" in den Vereinigten Staaten von Amerika. Anleihe Bulgariens. Erweiterung der Hafenanlagen Kopenhagens. Handel des Hafens von New York. Rückkauf der französischen Bahnlinien in Syrien.

Wie in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" (vom 4. August 1915) mitgeteilt wurde, verfügte in Italien eine in der „Gazzetta Uffiziale" vom 3. Juni 1915 veröffentlichte Königliche Verordnung die Aufrechterhaltung der Bestimmungen des österreichisch-ungarisch-italienischen, mit Kriegsbeginn außer Kraft gesetzten Handelsvertrags gegenüber den mit Italien befreundeten und neutralen, im Meistbegünstigungsverhältnisse stehenden Staaten. Ferner wurde bestimmt, daß die im Handelsvertrage mit Oesterreich-Ungarn vorgesehene Meistbegünstigung auf die am Tage der Bekanntmachung der Verordnung in italienischen Freihäfen, Zollniederlagen oder allgemeinen Niederlagen befindlichen Waren österreichischer oder ungarischer Herkunft Anwendung zu finden habe, soweit diese Waren nicht Eigentum österreichischer oder ungarischer Staatsangehöriger seien.

Ueber die „Kriegskonjunktur" in den Vereinigten Staaten von Amerika (vgl. oben S. 472 ff.) wurde im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung" vom 18. August 1915 folgendes geschrieben:

Das scheinbar glänzende Geschäft, das Amerika mit den Milliardenlieferungen an die Entente macht, findet in den Vereinigten Staaten eine rasch steigende Anzahl von Gegnern. Wir haben dabei nicht diejenigen im Auge, denen der politische Anstand oder ihr Gewissen, oder aber auch die Abstammung solche Ge-

schäfte als ungeeignet erscheinen läßt, sondern lediglich Leute, die aus rein ökonomischen Gründen diese ganze Hochkonjunktur als außerordentlich gefährlich betrachten. Kürzlich schon gaben wir die Ausführungen der größten amerikanischen Bank, der National City Bank, wieder, die aus rein währungstechnischen Gründen den nach Amerika fließenden Milliardensegen als äußerst bedenklich, als preissteigernd hinstellte und letzten Endes eine Art Währungskrisis für die Vereinigten Staaten voraussagte. Heute liegen uns weitere, nicht minder ernste Stimmen vor. Das erste amerikanische Fachblatt „Financial Chronicle" z. B. prophezeit einen Zusammensturz an der Börse. Der Kriegskonjunkturtaumel hat dort Kursgewinne hervorgerufen, die dem reinsten Hazardspiel gleichen. Das Blatt meint:

Das Bedürfnis für Kriegsmaterial ist derart, daß die europäischen Staaten buchstäblich mit jedem Geschäfte abschließen, der dazu gewillt ist. Auf der anderen Seite ist die allgemeine Industrietätigkeit, soweit sie keine Kriegsordres erhalten hat, auf einem Tiefstand, und ein großer Teil der Betriebe liegt unbeschäftigt, wodurch wieder indirekt die Aufnahme von Kriegsgeschäften ermutigt wird. Als eine Folge sehen wir Lokomotivkonzerne zur Granatenfabrikation und Schreibmaschinenanlagen zur Zünderherstellung übergehen. Das Unnatürliche der ganzen Bewegung ist am besten daraus ersichtlich, daß viele wichtige Konzerne ihr gewohntes legitimes Geschäft auf ein Mindestmaß einschränken, um die verlockendere Munitionsherstellung aufzunehmen.

Ob nun der Krieg noch ein oder zwei Jahre dauert oder plötzlich aufhört, das Kriegsmaterialgeschäft wird auf jeden Fall von kurzer Dauer sein. Vermutlich werden große Profite aus dieser Konjunktur erzielt werden, aber sie können unmöglich lange dauern, und der wahre Wert der Aktien muß doch letzten Endes vom Friedensgeschäft abhängen. Dabei sei das außerordentliche Risiko der gegenwärtigen Geschäfte ganz außer acht gelassen. Daran denkt aber niemand, und eine gigantische Spekulation ist am Werke, offenbar veranstaltet von mächtigen Cliquen, um die Situation auszunützen, und die Leichtgläubigkeit des Durchschnittsbürgers für die Zwecke der Bereicherung dieser Cliquen. Zu diesem Zweck werden die Preise auf eine lächerliche Höhe getrieben . . . .

Gleichzeitig liegt eine eindringliche Warnung vor, die vom Westen der Union kommt. Der „Pacific Banker" schreibt unterm 17. Juli:

Jede Periode einer verkehrten künstlichen Steigerung und einer lärmenden Spekulation nimmt ihren Ausgangspunkt von zwei Dingen: Stimmung und großen Geldmitteln. Der Ueberfluß an diesen bringt fast unvermeidlich jene hervor. Wenn die Banken ihren Kunden Geld aufdrängen, so ist es nur zu natürlich, daß die Kunden borgen und in der Hoffnung auf Preissteigerungen kaufen. Das nennt man Spekulation, ein Appetit, der mit dem Essen wächst. Und das ist auch der Grund, weshalb im Notenbankwesen eines Landes eine gewisse Elastizität vorhanden sein muß, damit der Ueberfluß, also der Betrag, den das Land nicht für die Führung seiner Geschäfte braucht, zurückgezogen werden kann und nicht durch sein Vorhandensein ständig zur Spekulation anreizt.

Wenn diese Ansicht richtig ist, so war wahrscheinlich niemals eine Zeit in der Geschichte Amerikas, in der das Land — vom Standpunkte der Geldquelle — so reif ist für eine Aera einer überschwänglichen Spekulation wie jetzt. Gewiß, die Stimmung dafür ist noch nicht vorhanden, niemand weiß, welche Wolken plötzlich über unserem Horizont erscheinen können. Und dieses Bedenken ist vielleicht bis zu einem gewissen Grade genügend, um die Elemente dem Markte fernzuhalten, denen die Banken gern Geld leihen möchten. Aber eine Vorbedingung entwickelt sich zurzeit, die sehr sorgfältig von jenen beobachtet werden sollte, denen die finanziellen Fragen unseres Landes übertragen sind. Unsere industrielle Aktivität scheint nämlich vollständig in die Richtung der Herstellung von Kriegsmaterial einzulenken. Hier winken sehr große Gewinne, das ist zweifellos. Ein Zeichen dafür kann man sehen in der Aufwärtsbewegung der an den Börsen gehandelten sogenannten Kriegswerte: Stahltrust, Bethlehem Steel, Winchester Arms usw. Was aber zu ernsten Bedenken Anlaß geben muß, ist die Tatsache, daß die Spekulation in Kriegswerten den Ausgangspunkt eines fieberisch erregten Marktes in allen Werten geben kann und mit dem unbeschränkten Betrag von Geld, das jetzt vorhanden ist, eine überschwengliche Spekulation für das

ganze Land hervorgerufen wird. Wo sind die Anzeichen von Ueberfluß auf dem amerikanischen Geldmarkte? Schon im letzten März, als zum letzten Male die detaillierten Bankausweise veröffentlicht wurden, betrug die Ueberschußreserve der Nationalbanken allein 734 Mill. $. Von diesem Ueberschuß wurden 405 Mill. $ lediglich dadurch hervorgerufen, daß die Reservegrenze der Mitgliederbanken des neuen Bundesreservesystems durch das neue Gesetz erniedrigt worden ist. Die Reserven der Zentralreservestädte wurden von 27 auf 18 Proz. ermäßigt, diejenige der gewöhnlichen Reservestädte von 25 auf 15 und die der übrigen Banken von 15 auf 12 Proz. Die Folge war also, daß 465 Mill. $ in Erscheinung traten, die in die Zirkulation geworfen oder als Grundlage einer viermal größeren Darlehenstätigkeit benutzt werden konnten. Seit Anfang dieses Jahres sind wahrscheinlich durch die günstige Handelsbilanz 180 Mill. $ Gold nach Amerika geflossen. Selbstverständlich kann nichts ein Spekulationsfieber besser erzeugen als der Anblick von gelbem Metall, das in größeren Zentralen sich anhäuft. Ein weiterer Anstoß für die Ausdehnung der Kreditoperationen ist die Tatsache, daß ein gewisser Teil der Reserven in den Bundesbanken als Grundlage für die Ausgabe von Bundesnoten benützt werden kann, durch die Ausgabe von Noten gegen 35 Proz. Reserve. In diesem Zusammenhang sollten wir ein weiteres unstetes Element in unserem ganzen Reservesystem nicht außer acht lassen: Silber und die Greenbacks, also währungstechnisch minderwertiges Geld, gelten bei uns als Reserven für die Nationalbank und deren Noten. Wenn wir uns nur erinnern, daß im Hinblick auf all dieses Geld man zur Meinung übergegangen ist, daß unter dem neuen System nichts derartiges wie eine Panik sich ereignen könne, und wenn man ferner bedenkt, daß die Beamten der neuen Zentralbank alles tun, um ihre Mitglieder zum Rediskontieren von Wechseln zu veranlassen, nicht weil danach eine Nachfrage ist, sondern weil sie sich davon einen finanziellen Erfolg versprechen für ihr Institut, so haben wir momentan eine Finanzlage, die, um uns mäßig auszudrücken, ernst ist.

Man sieht, allenthalben Furcht vor einer Inflation und einem schweren Rückschlag.

Die Verhandlungen, welche **Bulgarien** seit längerer Zeit mit mehreren Finanzgruppen über den Abschluß einer größeren **Anleihe** geführt hat (vgl. Chronik für 1914, S. 508 ff.), sind durch den Ausbruch des Weltkriegs unterbrochen, später aber neu aufgenommen worden. Im Juli 1915 ist der bulgarischen Regierung von neuem finanzielle Unterstützung seitens **deutscher** und **österreichisch-ungarischer** Banken zugesagt worden. Am 2. August 1915 wurde über die Vereinbarungen im Handelsteil der „Frankfurter Zeitung“ folgendes mitgeteilt:

Die Verhandlungen, die der Direktor der bulgarischen Staatsschuldenverwaltung, Stojanoff, zuerst in Wien und dann in Berlin geführt hat, haben jetzt das Ergebnis gehabt, daß die unter Führung der Disconto-Gesellschaft stehende deutsch-österreichische Bankengruppe die Option auf den ersten Teil der im vergangenen Jahre vereinbarten neuen 5-proz. bulgarischen Staatsanleihe im Betrage von 250 Mill. frcs. ausgeübt hat. Das ist eine Transaktion, der offenbar ebensowohl politische wie wirtschaftliche Bedeutung zuzusprechen ist. Bekanntlich war der Abschluß der neuen Anleihe im Juli v. J. unmittelbar vor dem Ausbruch des Krieges erfolgt und zwar derart, daß ein internationales Konsortium unter Führung der Disconto-Gesellschaft der bulgarischen Regierung einen ersten Vorschuß von 120 Mill. frcs. gewährte gegen 7-proz. Schatzwechsel, die am 1. August 1915 fällig wurden. Mit diesem Vorschuß wurden zwei Optionen auf eine 5-proz. bulgarische Staatsanleihe im Gesamtbetrage von 500 Mill. frcs. verknüpft. Die Option auf die erste Serie von 250 Mill. frcs. lief bis zum Fälligkeitstage der Schatzwechsel, also bis zum 1. August 1915, während die Option auf die zweite Serie von 250 Mill. frcs. erst innerhalb zweier Jahre, vom Tage der Emission der ersten Serie ab gerechnet, auszuüben ist. Der Uebernahmekurs der ersten Serie der An-

leihe wurde auf etwas unter 84 Proz. festgesetzt, wobei vereinbart wurde, daß die bulgarische Regierung bei einem Emissionskurse von mehr als 88 Proz. die Hälfte des über letzteren Kurs hinausgehenden Gewinns zu beanspruchen habe. Für die Anleihe wurden folgende Sicherheiten bestimmt, die zunächst auch den Schatzwechseln überwiesen wurden:

I. Die Ueberschüsse der Tabakbanderole, der Mourourie-Abgaben und der Stempelsteuern, welche nach Bestreitung des Dienstes der 5-proz. Anleihe von 1902 und 1904 und der 4 1/2-proz. Anleihe von 1907 verbleiben (diese verfügbaren Ueberschüsse wurden damals auf etwa 16 Mill. frcs. geschätzt).

II. Die bisher noch unbelasteten Erträgnisse des Zigarettenpapiermonopols (ca. 3 Mill. frcs. p. a.).

III. Die bisher ebenfalls noch nicht belasteten Einfuhrzölle (ca. 24 Mill. frcs. p. a.).

Für den Dienst der ganzen Anleihe von frcs. 500 Mill. sind etwa 28 Mill. frcs. erforderlich, so daß mithin für normale Zeiten die verpfändeten Sicherheiten den Anleihedienst reichlich decken würden. Inzwischen werden sich allerdings die Erträgnisse infolge des Krieges vermutlich wesentlich verringert haben. Aus dem Erlöse dieses ersten Vorschusses von 120 Mill. frcs. wurden 27 Mill. frcs. russische und 30 Mill. frcs. österreichische Schatzscheine gedeckt, während der Rest in der Hauptsache der Bulgarischen Nationalbank zufloß. Seitdem hat im Febr. v. J. das Anleihekonsortium der bulgarischen Regierung einen neuen Vorschuß auf die neue Anleihe gewährt und zwar im Betrage von 150 Mill. frcs. gegen al pari angenommene Schatzscheine, die mit 7 1/2 Proz. verzinst werden. Von diesem zweiten Vorschusse wurden 75 Mill. frcs. sofort gezahlt, während der Rest in Teilbeträgen von frcs. 10 Mill. in 14-tägigen Raten zur Auszahlung kam. Der Erlös war für budgetäre Zwecke bestimmt, zum Teil auch, um Bulgarien die Einhaltung seiner finanziellen Verpflichtungen zu ermöglichen. Wenn jetzt also an Stelle dieser Vorschüsse eine feste Anleihe von 250 Mill. frcs. tritt, so wird Bulgarien daraus vermutlich, wenn überhaupt, so nur in ganz beschränktem Maße neues Geld erhalten. Der Erlös der Anleihe berechnet sich zum Kurse von 84 Proz. auf etwa frcs. 210 Mill. Daraus hat Bulgarien zunächst die am 1. August fällig gewesenen Schatzscheine im Betrage von 120 Mill. frcs. zu decken, der Rest scheint bei den Banken einstweilen deponiert zu bleiben für die Bezahlung der mehr als 75 Mill. frcs. betragenden Vorschüsse, die seitens französischer Banken der bulgarischen Regierung gewährt wurden. Immerhin ist es etwas anderes, ob die Banken der bulgarischen Regierung einen Vorschuß oder eine feste Anleihe gewähren. Daß letzteres jetzt der Fall ist, spricht für das Vertrauen, das man an dieser Stelle und vermutlich auch im Auswärtigen Amte in Berlin der bulgarischen Regierung entgegenbringt. In dem Syndikat für die neue bulgarische Anleihe sind die deutschen Konsorten mit insgesamt 66 2/3 Proz. beteiligt, und zwar entfallen davon auf die Disconto-Gesellschaft 15 Proz., die Dresdner Bank 15, S. Bleichröder 8, Darmstädter Bank 6, Commerz- & Disconto-Bank 2 1/2, Nationalbank für Deutschland 2 1/2, A. Schaaffhausenschen Bankverein 2 1/2, Salomon Oppenheim jun. & Co. in Cöln 1/2, Norddeutsche Bank in Hamburg 1 1/2, Vereinsbank in Hamburg 1 1/2, Schröder Gebrüder & Co. in Hamburg 1 Proz. und J. Dreyfus & Co. in Frankfurt a. M. 1 1/2 Proz. Die österreichisch-ungarische Gruppe, der fast sämtliche Wiener und Budapester Großbanken angehören, übernimmt zusammen 25 Proz., holländische Firmen 3 Proz., belgische 2 Proz., der Schweizerische Bankverein 1 Proz., während die restlichen 3 Proz. auf bulgarische Banken entfallen. An eine Emission der Anleihe wird natürlich jetzt und für absehbare Zeit nicht gedacht. —

Am 9. August 1915 meldete ein Telegramm des Wolffschen Bureaus aus Sofia hierzu noch folgendes: Der Finanzminister veröffentlicht folgende Mitteilung über die Bedingungen des Abkommens betreffend die Anleihe von 500 Mill. frcs., das mit einem Syndikat deutscher und österreichisch-ungarischer Banken getroffen ist. Die Finanzgruppe hatte sich bis zum 1. August zu erklären, ob sie zur Ausübung der Option auf den ersten Teil der Anleihe im Betrage von 250 Mill. gewillt wäre. Das Syndikat hat sich hierzu bereit erklärt. Da der Krieg aber eine öffentliche Emission der Anleihe nicht gestattet, so wurde diese

bis spätestens auf ein Jahr nach Friedensschluß verschoben. Inzwischen wird die Bankengruppe die bei ihnen untergebrachten 120 Mill. frcs. Schatzscheine einlösen. Der bulgarische Staat wird hierfür an Zinsen 1 Proz. über den jeweiligen Stand der Deutschen Reichsbank, und zwar nicht unter 6 Proz. und nicht über $6^1/_2$ Proz. zuzüglich einer Provision von $^1/_8$ Proz. pro Quartal zahlen. 75 Mill. frcs., die Bulgarien der Banque de Paris et des Pays-Bas schuldet, werden aus dem Erlös der Emission der ersten Option bezahlt werden. Die der Russisch-Asiatischen Bank schuldigen 30 Mill. befinden sich zur Verfügung dieser Bank bei der Disconto-Gesellschaft in Berlin; sie werden der erstgenannten Bank überwiesen werden, sobald dies nach dem Friedensschluß möglich ist.

Nach Mitteilungen des deutschen Generalkonsulats in Kopenhagen wird in dieser Stadt eine bedeutende Erweiterung der Hafenanlagen geplant. Ein Gesetz, das eine Vergrößerung des Kopenhagener Freihafens vorsieht, ist bereits im Juni 1915 angenommen worden. Der Gesetzvorschlag war damit begründet, daß schon seit langem Platzmangel im Kopenhagener Hafen geherrscht habe, und daß man damit rechnen müsse, daß nach Beendigung des jetzigen Krieges noch größere Anforderungen an den Hafen gestellt werden würden. Wenn der Ausfall des Krieges auch ganz unberechenbar sei, so werde doch allgemein angenommen, daß, wenn einmal der Friede in Europa wiederhergestellt sei, für den Handel der neutralen Länder und nicht zum mindesten für den Handel Dänemarks sich gute Aussichten bieten würden. Man müsse deshalb gerüstet sein, um die günstigen Umstände benützen zu können, und dazu gehöre, daß der Hafen einen erweiterten Verkehr bewältigen könne.

Die Wirkung des Weltkrieges auf den Handel des Hafens von New York wird, wie einem Bericht des dortigen deutschen Generalkonsulats zu entnehmen ist, durch die von der New Yorker Zollbehörde veröffentlichte Uebersicht für das mit dem 30. Juni abgelaufene Rechnungsjahr 1914/15 dargetan. Danach ist die Warenausfuhr in dem verflossenen Rechnungsjahre die größte gewesen, welche die Geschichte des New Yorker Hafens zu verzeichnen hat, während die Einfuhr um etwa 11,5 v. H. im Werte gegenüber dem Vorjahr zurückgegangen ist. Ausschließlich der Ein- und Ausfuhr von Gold und Silber betrug der Wert des gesamten Außenhandels des Hafens von New York im Berichtsjahr rund 2107 Mill. $, das sind 203 Mill. oder $10^2/_3$ v. H. mehr als im Vorjahr.

Der Wert der ausgeführten Waren ist infolge der gewaltigen Lieferung von Kriegsmaterial an die Alliierten sowie infolge der umfangreichen Einkäufe, die neutrale Länder in den Vereinigten Staaten gemacht haben, um nicht weniger als rund 308 Mill. $ oder 36,5 v. H., nämlich von 844 Mill. $ im Jahre 1913/14 auf 1153 Mill. im Jahre 1914/15 gestiegen. Er hat somit eine Höhe erreicht, wie sie keines der Vorjahre aufweisen kann. Nicht eingeschlossen in diese Zahlen ist die Wiederausfuhr von Waren ausländischen Ursprunges, welche im Jahre 1914/15 einen Wert von 33,4 Mill. $ gegen 19,2 Mill. im Jahre 1913/14 hatten.

Die beträchtliche Abnahme des Wertes der über den New Yorker Hafen eingeführten Waren, der im abgelaufenen Rechnungsjahr um 120 Mill. $, nämlich von 1040 Mill. auf 920 Mill. gefallen ist, zeigt ebenfalls deutlich die Wirkung des europäischen Krieges.

An Gold und Siber wurden im Berichtsjahr für 44,3 Mill. $ (1913/14 für 37,9 Mill.) eingeführt; der Wert der Gold- und Silberausfuhr bezifferte sich auf

84,4 Mill. $ (1913/14: 137,5 Mill.). Darunter waren 6,5 Mill. $ (1913/14: 3,3 Mill.) ausländischer Herkunft.

Der Rückgang der Wareneinfuhr hat naturgemäß einen Ausfall an Zolleinnahmen zur Folge gehabt, sie beliefen sich im Rechnungsjahre 1914/15 auf rund 145 Mill. $ gegen 197 Mill. im Jahre 1913/14. Auch die sonstigen Einnahmen der Zollbehörde, zu denen Kopfsteuer für Einwanderer und Schiffsgebühren gehören, weisen eine erhebliche Verminderung auf: sie sind von 5,2 Mill. $ im Vorjahr auf 1,9 Mill. im Berichtsjahr gesunken.

Für den vorliegenden Bericht mußten Angaben verwendet werden, die für den Monat Juni nur auf Schätzungen beruhen. Bevor die genauen Zahlen für das laufende Rechnungsjahr veröffentlicht werden, werden noch Monate vergehen. Die Schätzungen sind jedoch so genau, daß das Gesamtbild nicht verändert wird.

Seit einiger Zeit ist in der Türkei der Rückkauf der französischen Bahnlinien in Syrien geplant worden. Dies ist jetzt, wie einem Telegramm des Wolffschen Büreaus aus Konstantinopel vom 2. August 1915 zu entnehmen ist, ausgeführt worden. Das türkische Amtsblatt hat ein Gesetz veröffentlicht, durch das die Regierung zum Rückkauf der nachstehenden Zweigbahnen ermächtigt und der Kaufpreis vom Finanz- und Wakuf-Ministerium im Namen der Hedschas-Bahn verfügt wird: 1. die schmalspurige Eisenbahn Beirut—Zsirib, 2. die Tramway Beirut—Uamel Etein im Libanon, 3. die Linie Rajak —Aleppo bis zum Anschlußpunkt an die Bagdadbahn, 4. die Linie von Homs—Tripolis bis zum Hafen von Muowene, 5. die Linie Jaffa—Jerusalem, sowie das gesamte Material, die Werkstätten, Gebäude und Liegenschaften, die den Gesellschaften der genannten Linien gehören.

P. Arndt.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats August.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Banken im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, Belgien, Rußland, Rumänien, den Niederlanden. Börsenwesen in Deutschland, in den Niederlanden. Währungs- und Notenbankwesen in Deutschland, Belgien, England, Frankreich, Rußland, Paraguay.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats August*).

Auf dem internationalen Geldmarkte wurde mehr als in den übrigen Monaten das Hauptinteresse auf die Entwicklung der

*) Auf Seite 492 sind die Anmerkungen beim Druck entstellt worden. Sie müssen richtig lauten:

1. Am 1. Juli legte auch Italien eine neue innere Anleihe — diesmal ohne Begrenzung des Betrages — auf. Da das Publikum große Zurückhaltung zeigte, wurde der Schluß der Zeichnung vom 8. auf den 18. Juli verschoben. Trotz

Devisenkurse gelenkt: An dem in früheren Berichten gegebenen Bilde von der Lage der einzelnen Märkte änderte sich wenig — die Deckung des staatlichen Geldbedarfs stand im Vordergrunde —, aber schärfer als bisher hoben sich die Verschiebungen in den internationalen Beziehungen ab, die in dem ungünstigen Stande der Wechselkurse der kriegführenden Staaten Ausdruck finden. Zu den Sorgen der Geldbeschaffung gesellte sich daher wieder die Sorge um die Valuta, zu deren Schutz besonders die Märkte der Länder des Vierverbands weitere praktische Maßnahmen zu ergreifen suchen mußten. Drei Geldmarktszentren stehen sich gegenüber: London als Zentrale des Vierverbands, Berlin als Mittelpunkt der Zentralmächte und New York als einziger neutraler Markt, von dem eine regulierende Wirkung ausgehen könnte. Die übrigen neutralen Länder — Schweiz, Holland und die skandinavischen Reiche — stehen an Bedeutung zurück, wenn auch ihre Vermittlerrolle zwischen Deutschland und der übrigen Welt ihrer Valuta eine größere internationale Bedeutung und damit eine Wertsteigerung verschafft hat. Die Minderbewertung des Markwechsels im neutralen Auslande bestand im August aus den bekannten Gründen zwar fort; es ist aber besonders beachtenswert, daß seit langen Monaten kaum eine wesentliche Verschlechterung eingetreten ist, ja zeitweilig sogar eine beträchtliche Besserung beobachtet werden konnte. Diese Stabilität steht jedenfalls in auffälligem Gegensatz zu der ungünstigen Entwicklung, welche die Wechselkurse der alliierten Länder, namentlich auch Englands, in der letzten Zeit genommen haben (vgl. dazu die bemerkenswerten Ausführungen im Londoner Economist vom 21. August 1915, S. 284). Obwohl für diese Länder die Schwierigkeiten, welche für die weltwirtschaftlichen Beziehungen Deutschlands bestehen, kaum in Betracht kommen, ist die Kaufkraft ihrer Währung herabgesetzt worden durch eine ganz außerordentliche Verschlechterung ihrer Handelsbilanzen. Der Rückgang der Wechselkurse dieser Länder hat im Berichtsmonat einen Umfang angenommen, der sogar die Vermutung auftauchen läßt, daß sich zu dem wirtschaftlichen Moment noch das weitere und zugleich gefährlichste Moment als Ursache für die Entwertung gesellt hat, nämlich das psychologische Moment, das in dem entstehenden Mißtrauen gegen die betreffende Valuta wurzelt. Verschiedene Abstufungen sind dabei zu beobachten. Der englische Sterlingwechsel ist zunächst nur in seiner Stellung eines internationalen Standardwerts erschüttert, während Frankreich, Rußland und Italien noch eine Stufe weiter geschoben worden sind, indem hier die Valuta auch im eigenen Lande ins Wanken geraten ist. In Frankreich deutet besonders das trotz des Ausfuhrverbots andauernde,

---

der merkwürdigsten Reizmittel sollen insgesamt nur etwa 1100 Mill. Lire gezeichnet sein.

2. Diese (dritte) Mobilisationsanleihe der Schweiz konnte angesichts der günstigen Lage des schweizerischen Geldmarktes $4^1/_2$-prozentig erfolgreich ausgegeben werden, während die beiden ersten Anleihen mit einem Zinsfuß von 5 Proz. ausgestattet gewesen waren.

auffällige Verschwinden des Silbergeldes darauf hin. Daß in Rußland die Entwertung eine feststehende Tatsache ist, beweisen die weiter unten gebrachten Erörterungen in der Duma; Italien leidet unter einem auf 10 Proz. und mehr gestiegenen Goldagio.

Als Abwehrmaßregeln wurden die Gold- und Wertpapiersendungen nach den Vereinigten Staaten von Amerika fortgesetzt, so daß sich sogar die englischen Goldbestände im Ottawa-Depot erschöpft haben sollen. Die Ergänzung der abgehenden Beträge suchten die Länder — teilweise mit Erfolg — aus der Reserve des Verkehrs durch Aufruf zur Goldsammlung zu erhalten. Daneben bemühten sie sich wieder um Kredite in den Vereinigten Staaten von Amerika; doch war eine gewisse Zurückhaltung der Amerikaner unverkennbar. Zum mindesten steht fest, daß alle diese Mittel nicht ausreichten, um die Bewegung der Devisenkurse nachhaltig zu beeinflussen. Es wurden in New York notiert:

	Parität	3. August	10. August	17. August	24. August	31. August
Kabelzahlung London	4,86 5/8	4,76 3/4	4,76	4,65 3/4	4,66 1/4	4,56 3/4
Scheck Paris	5,18 1/4	5,69 1/2	5,80	6,01	5,87	6,04

Die Finanzminister Englands und Frankreichs traten deshalb am 21./22. August in Boulogne zur Beratung über Abhilfemaßnahmen zusammen, die mit dem währungs- und finanzpolitisch historischen Beschluß endete, eine gemeinsame Finanzkommission nach New York zwecks Abschlusses einer langfristigen Anleihe zu entsenden.

Die überaus günstige Lage am deutschen Geldmarkte hat sich wenig geändert. Die ihn bestimmenden Momente — u. a. die Begebung von Schatzanweisungen und die Einzahlungen auf die zweite Kriegsanleihe — blieben die gleichen wie im Vormonat. Nur die im Zusammenhang mit der 10 Milliarden-Kreditbewilligung durch den Reichstag erfolgende Ankündigung der dritten Kriegsanleihe brachte insofern eine besondere Note in die Geldmarktstimmung, als die Geldgeber langfristigen Ausleihungen gegenüber etwas zurückhaltender wurden und als auf der anderen Seite Realisierungsbestrebungen das Angebot von Reichsschatzwechseln verstärkten, so daß die Privatdiskontsätze, wenn auch unwesentlich, anzogen. Für die innere Stärke des Marktes sprechen die Umstände, daß wiederum größere Ausleihungen an das befreundete Ausland erfolgten, daß an einen weiteren Abbau der Ultimoengagements herangegangen wurde und daß die Börse zu einem lebhaften Geschäft neigte, so daß sich eine offizielle Warnung vor Ueberspekulation — die übrigens Erfolg hatte — als notwendig erwies.

Der Satz für tägliches Geld schwankte zwischen ungefähr 4 Proz. Anfang August und 2 1/2 Proz. im letzten Drittel des Monats. Ultimogeld wurde mit 4 1/2 bis 4 1/4 Proz. bezahlt. Der Privatdiskontsatz, der zunächst meist 3 1/2 Proz. betrug, erhöhte sich bis zu 3 5/8 Proz. in der zweiten Monatshälfte.

Die Entwicklung des Status der Reichsbank, deren Kraft und Leistungsfähigkeit unverändert günstig blieb, war wiederum befriedigend. Die gesamten Anlagen verminderten sich in den ersten drei Wochen um 41,1 Mill. M und erfuhren dann im Zusammenhang mit dem Monatsschluß eine Erhöhung um 202,2 Mill. M. Auf der anderen Seite aber wuchsen im Berichtsmonat den fremden Geldern 84,7 Mill. M neu zu. Der Notenumlauf dehnte sich um 26,1 Mill. M aus. Da der Goldzufluß jedoch wiederum 9,5 Mill. M betrug, so ging die Golddeckung trotz der Zunahme der sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten nur unwesentlich gegenüber dem 31. Juli (von 33,4 Proz. auf 33 Proz.) zurück.

Die Anlagen der Darlehnskassen haben sich um weitere 17 Mill. M gegenüber dem Stande vom 31. Juli vermindert, wobei trotz der auf die zweite Kriegsanleihe fälligen Restzahlungen (20. August) die für solche Zwecke genommenen Darlehne um 38,1 Mill. M zurückgegangen sind.

Die außergewöhnlich ungünstige Lage des englischen Geldmarktes hat gegenüber dem Juli keine Besserung erfahren. Wie oben betont, gewann das Problem der Wechselkurse und des Goldbestandes eine stets wachsende Bedeutung und rückte wieder, wie die Bekanntmachung des Schatzamtes vom 5. August (vgl. unten Teil 2 und Chronik 1914, S. 591, 982) zu beweisen scheint, die Gefahr der Unzulänglichkeit der Peels Akte in den Bereich der Möglichkeit. Daneben stand der Geldmarkt unter dem Einflusse der Einzahlungen auf die Kriegsanleihe, die allerdings zum Teil durch fällige Schatzscheine geleistet wurden, so daß die Regierung an die Ausgabe neuer Schatzscheine gehen mußte. Bezeichnend für die Geldmarktverhältnisse war dabei die Erhöhung des Begebungszinssatzes — übrigens für die verschiedenen Arten der Anweisungen einheitlich — auf $4^1/_2$ Proz. Die englischen Großbanken sahen sich zur Steuerung des Depositenabflusses zu einer neuen Erhöhung des Depositenzinsfußes auf $3^1/_2$ Proz. genötigt (vgl. Chronik S. 495), obwohl die Regierung ihnen beträchtliche Summen — angeblich gegen die Verpflichtung zur Ablieferung von Gold — leihweise zur Verfügung gestellt haben soll. Die finanzielle Hilfeleistung für die Verbündeten, so auch die notwendige Uebernahme russischer Schatzwechsel als Gegenwert für die Bezahlung fällig werdender Zinsscheine durch die Londoner Banken, bedeutete eine weitere unerwünschte Belastung des Geldmarktes. Wiederholte Sendungen von Gold und amerikanischen Wertpapieren nach New York waren der sichtbare Ausdruck der Sorge um die Stützung der englischen Valuta. Doch waren diese Mittel ohne durchgreifenden Erfolg, so daß sich der englische Wechselkurs in New York, wie oben ausgeführt, sogar noch erheblich verschlechterte. Die englisch-französische Fachwelt stempelt diese Erscheinungen selbst zu einer „Krisis“, die nicht nur die bisherige finanzielle Stellung Englands dem neutralen Auslande gegenüber zu gefährden drohe, sondern auch die Finanzbeziehungen der Verbündeten untereinander erschwere (vgl. l'Écon. Europ., 1915,

II, S. 114). Der in Boulogne beschlossene Bittgang nach Amerika ist das Eingeständnis, daß das reiche England dieser Schwierigkeiten aus eigener Kraft nicht Herr zu werden vermochte.

Demzufolge hielten sich die Zinssätze, die im Laufe des Vormonats eine bedeutende Steigerung erfahren hatten, auf dieser Höhe. Der Privatdiskontsatz für Dreimonatswechsel, der am 3. und 4. August $5^1/_{16}$ Proz. betrug, ging im Laufe des Monats nur unwesentlich unter diesen Satz herunter (Mindestsatz: $4^{13}/_{16}$ Proz.). Am Monatsschluß wurde er mit $4^7/_8$ Proz. notiert. Tägliches Geld bedang zu Anfang und Ende des Monats 4 Proz., und der Satz sank auch zwischen diesen Terminen nicht unter $3^1/_4$ Proz.

Die im Juli beobachtete Anspannung des Status der Bank von England machte — unter dem Einflusse der Kriegsanleiheeingänge — einer Entlastung Platz. In der Zeit vom 28. Juli bis zum 1. September schrumpfte der Notenumlauf um 1,2 Mill. £ zusammen, während allerdings — zum Teil wohl unter der Einwirkung der jetzt planmäßig betriebenen Goldsammlung — der Umlauf an Schatzkassenscheinen um den außerordentlichen Betrag von 12,3 Mill. £ ausgedehnt werden mußte. Der Barbestand nahm um 7,5 Mill. £ zu. Der ziemlich starke Abfluß der fremden Gelder (47,3 Mill. £) — darunter besonders aus den öffentlichen Guthaben — war die notwendige Folge der Einzahlungen auf die Kriegsanleihe, die aber zugleich reichliche Abtragungen auf den Anlagekonten (55,8 Mill. £) ermöglichten [1]. Die Entlastung des Bankstatus kommt besonders in der Besserung der Golddeckung für die sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten zum Ausdruck, die sich am 1. September auf 26,2 Proz. stellte gegen 19,6 Proz. am 28. Juli.

Auch der französische Geldmarkt stand unter dem Drucke der notwendigen Geldbeschaffung für den Staat einerseits und der Sorge um die Entwertung der französischen Valuta andererseits. Zur Erreichung des ersten Zwecks wurde im Berichtsmonat die Bank von Frankreich, die den größten Teil der Funktionen des französischen Geldmarktes in sich vereinigt, auffälligerweise mit neuen Vorschüssen vom Staate verhältnismäßig geringfügig in Anspruch genommen. Die nötigen Mittel scheinen mit besonderer Hilfe der privaten Banken und durch Begebung von Nationalverteidigungsscheinen, deren Ausgabegrenze von 6 auf 7 Milliarden frcs erhöht worden war, und von Nationalverteidigungsobligationen aufgebracht zu sein. Für diese Zwecke wurden ferner neue mit 5 Proz. verzinsliche Nationalverteidigungsscheine in kleinen Abschnitten zu 5 und 20 frcs — unter anderem durch alle Postanstalten — ausgegeben, um auch die Spargelder der Minderbemittelten heranzuziehen und zugleich einen weiteren Anreiz für die Goldablieferung zu bieten (vgl. Journal off. vom 20. August

1) Die in den Ausweisen nicht in die Erscheinung tretenden Bewegungen im Zusammenhang mit den Kriegsanleihezahlungen müssen außerordentlich groß gewesen sein. Die Regierung hat im August über 64 Mill. £ Vorschüsse an die Bank von England zurückgezahlt.

und l'Écon. Français vom 28. August, S. 281/82). Sollten diese kleinen Abschnitte etwa Umlaufsmittelcharakter annehmen, so würde, wie die französische Presse selbst ausführt, der Note der Bank von Frankreich eine ernste Konkurrenz erwachsen und der erste Schritt auf dem Wege zur Assignatenwirtschaft getan sein. Die Goldeinsammlung wurde mit erhöhtem Eifer [1]) und offensichtlichem Erfolg betrieben, hatte aber im Zusammenhang mit den starken Abhebungen des Staates von seinen Guthaben bei der Bank von Frankreich wiederum eine erhebliche Steigerung ihres Notenumlaufs zur Folge. Diese Ueberschwemmung des Verkehrs mit Papiergeld machte sich währungspolitisch in den fortdauernden Thesaurierungen auch des Silbergeldes ungünstig bemerkbar. Unter der Einwirkung aller dieser Vorgänge und im Zusammenhang mit dem weiter steigenden Import setzte sich gegenüber den neutralen Ländern die Entwertung der französischen Valuta, die sogar der „Économiste Français" als „sensationelle" bezeichnete, in einem — oben schon für New York gekennzeichneten — starken Ausmaß fort. Der Kurs für kurze Wechsel auf London, der (bei einer Parität von 25,22$^1/_4$) am 27. Juli mit 26,85 notiert wurde, war am 17. August auf 27,88 gestiegen. Durch Goldsendungen nach London konnte das Agio zwar wieder etwas verkleinert werden (Kurs Ende August 27,54), und in den Vereinigten Staaten von Amerika wurden französischen Bankgruppen zudem neue große Kredite eingeräumt, aber auch diese Mittel brachten keine durchgreifende Hilfe. Man erblickte die einzige Rettung schließlich in einer von Amerika zu gewährenden langfristigen Anleihe und suchte in Vorbereitung auf diese den Amerikanern — offenbar mit Erfolg — die Ueberzeugung beizubringen, daß weitere Goldsendungen von Europa ihrem Lande nicht zum Segen gereichen könnten [2]).

In der Neubelastung der Bank von Frankreich war, wie bereits angedeutet, eine Pause eingetreten. Als weitere Darlehne an den Staat wurden erst im Ausweis vom 2. September wieder 100 Mill. frcs ausgewiesen, und auch das Inlandswechselkonto nahm allmählich ab. Der Abfluß der öffentlichen Guthaben (um 190,3 Mill. frcs vom 29. Juli bis 2. September) wurde durch Zunahme der privaten Gelder (um 116,0 Mill. frcs) nur teilweise ausgeglichen. Der Notenumlauf hat sich um 467,5 Mill. frcs vermehrt. Da die Bank aber bis zum 2. September den Goldschatz um weitere 197,1 Mill. frcs steigern konnte — nachdem sie in der Woche vom 19. bis 26. August bereits wieder 126 Mill. frcs hatte abgeben müssen —, so besserte sich die Golddeckung der sämtlichen täglich fälligen Verbindlichkeiten von 27,1 Proz. auf 27,7 Proz.

1) Es ist interessant, daß der französische Nationalökonom Leroy-Beaulieu noch im Mai die Goldsammlungen in Deutschland auf das schärfste verspottet und die Einlieferer von Gold vor den deutschen Banknoten gewarnt hatte (vgl. Écon. Franç., 1915, S. 695).

2) Die Goldeinfuhr nach den Vereinigten Staaten wird für die ersten 8 Monate des Jahres 1915 mit 160 Mill. $ angegeben, so daß gegenüber den Abgaben von Gold aus den Vereinigten Staaten in den ersten Kriegsmonaten (etwas über 100 Mill. $) bisher der Ueberschuß zugunsten Amerikas tatsächlich nicht übermäßig hoch gewesen ist.

In stärkerem Maße noch als in Frankreich versieht in Rußland die Staatsbank während des Krieges die Aufgaben des Geldmarktes. Von den zur Ausgabe genehmigten neuen Serien 5-proz. Schatzwechsel (3 Serien zu je 500 Mill. Rbl) mußte die Bank wieder einen großen Teil übernehmen, so daß sie deren Ende August 2368,7 Mill. Rbl gegen 1847,2 Mill. Rbl Ende Juli besaß und der Notenumlauf im Berichtsmonat um 260,6 Mill. Rbl zunahm, hiermit vier Milliarden Rbl überschreitend. Bis zu welchem Grade die Entwertung der russischen Valuta fortgeschritten ist, erhellt aus den Ausführungen des Professors Oserow in der Duma, dessen Kritik der finanz- und währungspolitischen Verhältnisse in dem Vorschlage gipfelte, die russische Valuta einschneidend umzuändern, indem 150 Rbl Papier einem Betrage von 100 Rbl Gold gleichgesetzt werden sollten.

Auf dem amerikanischen Geldmarkte verblieb es bei der alten Geldflüssigkeit, da, wie ausgeführt, der Goldzufluß aus Europa andauerte und die wirtschaftliche Lage — abgesehen von den durch den Krieg beschäftigten Erwerbszweigen — kaum eine Besserung erfuhr. Tägliches Geld wurde bis zum 20. August mit $1^3/_4$ Proz. bezahlt, doch ging der Satz für den Rest des Monats auf 2 Proz. hinauf.

Auch der Geldmarkt in Oesterreich-Ungarn zeigte trotz der erheblichen Einzahlungen auf die Kriegsanleihe eine beachtenswerte Widerstandsfähigkeit. Die Umstellung der Friedenswirtschaft in die Kriegswirtschaft war bekanntlich mit gutem Erfolge durchgeführt worden und hatte auf die Entwicklung des Geldmarktes ähnliche Wirkungen wie in Deutschland gehabt. Bezeichnend für die Geldmarktslage im Berichtsmonat war der Umstand, daß die Spareinlagen bei den Wiener Geldinstituten trotz der Kriegsanleiheeinzahlungen beträchtlich zunahmen.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Ostbank für Handel und Gewerbe, Posen, eröffnet in Warschau und Lodz Niederlassungen.

Die Standard Bank of South Africa und die National Bank of South Africa, London, errichten in Windhuk und Lüderitzbucht Filialen, die erstere Bank außerdem eine solche in Swakopmund.

Zwischen der Russisch-Asiatischen Bank, St. Petersburg, und der Rostower Kaufmannsbank, Rostow (Don), ist eine Fusion derart zustande gekommen, daß die letztere eine Filialbank der ersteren wird, und ihr alle kaukasischen Niederlassungen des Petersburger Instituts angegliedert werden.

Zur Förderung der Handelsbeziehungen zwischen den Ländern des Dreiverbands wird der Plan der Gründung einer englisch-französisch-russischen Exportbank erörtert.

In Deutschland ist dem Reichstag unter dem 14. August 1915 ein fünfter Nachtrag zu der Denkschrift über wirtschaftliche

Maßnahmen aus Anlaß des Krieges vorgelegt worden (Drucksachen des Reichstags No. 107, vgl. Chronik S. 338). Er enthält eingangs einige kurze Ausführungen über die Entwicklung der Reichsbank und des deutschen Geldmarktes von Mai bis Juli 1915.

Zur Vermeidung von Uebertretungen der Zahlungsverbote gegen das feindliche Ausland macht der preußische Handelsminister in einem Erlaß an die Handelsvertretungen darauf aufmerksam, daß das Verbot der in den Verordnungen vom 30. September 1914 (RGBl. S. 421), vom 20. Oktober 1914 (RGBl. S. 443), vom 19. November 1914 (RGBl. S. 479), vom 20. Dezember 1914 (RGBl. S. 550) ausdrücklich vorgesehenen mittelbaren Zahlung in das feindliche Ausland auch Zahlungen in das neutrale Ausland umfaßt, sobald mit Sicherheit von ihnen angenommen werden muß, daß sie im ganzen oder auch nur zu einem Teile für das feindliche Ausland bestimmt sind. Ausnahmen bedürfen der besonderen Genehmigung des Reichskanzlers.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch zwei Verordnungen vom 20. August 1915 die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen sowie die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 30. September 1915 verlängert (Ges.- und Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens, S. 909). — Durch Verordnung des Generalgouverneurs vom 12. August 1915 sind die Verordnungen vom 3. und 28. November 1914 betreffend die Zahlungsverbote gegen England, Frankreich, Rußland und Finnland in einigen Punkten abgeändert worden (Ges.- und Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens, S. 907; vgl. Chronik 1914, S. 784).

Die Russische Staatsbank hat neue, schärfere Bestimmungen über die Beleihung von Getreidevorräten erlassen, anscheinend mit dem Zweck, das spekulative Aufspeichern von Getreide zu erschweren (vgl. S. 52).

In Rumänien sollen die Banken durch Gesetz ermächtigt werden, auf die Ernte Vorschüsse bis zu 60 Proz. zu gewähren.

Der auf S. 116 erwähnte Gesetzentwurf der niederländischen Regierung betreffend die Einführung des Postscheckverkehrs findet sich abgedruckt im Archiv für Post und Telegraphie, September 1915, S. 283.

Die „Nordd. Allg. Zeitg." vom 8. August 1915 veröffentlicht eine von maßgebender Stelle an die Berliner Börse gerichtete Mahnung, die Effektenspekulation angesichts der zu erwartenden Ausgabe der dritten Kriegsanleihe einzuschränken. — Der Berliner Börsenvorstand hat beschlossen, für Ende August einen weiteren Einschuß von 10 Proz. auf Börsenlombards einzufordern. Kommt der Geldnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so muß er diese 10 Proz. seines Darlehns mit 6 anstatt mit $4^1/_2$ Proz. verzinsen. Von einem Abbau der Reports ist Abstand genommen worden (vgl. Jahreschronik 1914, S. 980).

An der Amsterdamer Börse ist die Sperre auch über die restlichen, noch nicht wieder zur Notierung zugelassenen Wertpapiere, soweit sie die Kurshöhe vor Kriegsausbruch erreicht haben, mit dem 24. August aufgehoben worden.

In Deutschland ist der Reichskanzler laut Bekanntmachung vom 26. August 1915 (RGBl. S. 541) ermächtigt worden, Fünfpfennigstücke aus Eisen bis zur Höhe von 5 Mill. M neben den bereits umlaufenden Nickel- und Kupfermünzen herstellen zu lassen. Die Geltungsdauer der neuen Münzen erstreckt sich bis längstens 2 Jahre nach Friedensschluß.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch Verordnung vom 7. August 1915 zur Behebung des Mangels an Scheidemünzen die Ausprägung von Zinkgeld zu 5, 10 und 25 centimes angekündigt. Die neuen Münzen sind bis zum Betrage von 5 frcs gesetzliches Zahlungsmittel. Ueber Ausprägung, Gewicht und Größe der Münzen vgl. Ges.- und Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 905.

Das englische Schatzamt hat unter dem 5. August die Postämter und sonstigen Behörden angewiesen, bei Zahlungen nach Möglichkeit statt des Goldes Papiergeld zu verwenden, andererseits das Publikum aufgefordert, Zahlungen bei jenen und bei den Banken möglichst in Gold zu leisten, bei Einziehung von Schecks aber lieber Papier als Gold zu verlangen und überhaupt bei allen Zahlungen das Papiergeld zu bevorzugen (vgl. The Economist vom 7. August 1915, S. 209, 210).

In Frankreich ist unter dem 25. August 1915 ein Ausfuhr- und Wiederausfuhrverbot für Silbergeld erlassen worden. Reisende dürfen nur 50 frcs mitnehmen. Ausnahmen unterliegen der Genehmigung des Finanzministers (vgl. „Le Journal officiel“ vom 26. August 1915). — Um dem Mangel an Kleingeld abzuhelfen, hat der Finanzminister nach einer Meldung des „Temps“ angeordnet, daß die Münze künftig die doppelte Menge Silbergeld ausprägen soll. Die Handelskammern fahren fort, Kleinpapiergeld in Abschnitten zu $^1/_2$, 1, 2 und $2^1/_2$ frcs in Umlauf zu setzen. — Die Vereinbarung des Finanzministers mit der Bank von Frankreich vom 4. Mai 1915, wonach diese dem Staat weitere 3 Milliarden frcs — insgesamt also 9 statt 6 Milliarden frcs — zur Verfügung stellen wird, ist zum Gesetz erhoben worden (vgl. „Le Journal officiel“ vom 11. Juli 1915).

In Rußland ist die Staatsbank ermächtigt worden, die Höchstgrenze ihres Notenumlaufs weiter um 1 Milliarde Rubel zu erhöhen (vgl. S. 272). — Zwecks Konzentration des Goldes in der Staatsbank werden die Reisenden an den Eisenbahnschaltern durch Anschläge aufgefordert, die Fahrkarten in Gold zu bezahlen, wofür ihnen Vergünstigungen hinsichtlich der Beförderung des Gepäcks gewährt werden.

In Paraguay ist das Moratorium für Zahlungen in Gold oder fremder Münze durch Gesetz vom 31. Mai 1915 weiter verlängert worden. Näheres s. Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft, No. 58 v. 29. Juli 1915 (vgl. S. 52).

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im August 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach „L'Économiste Français")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom August						Ausweis v.		Ausweis v.		Ausweis v.	
	14.	31.	14.	31.	14.	31.	19. Aug.	2. Sept.	18. Aug.	1. Sept.	14. Aug. n. St.	5. Sept. n. St.
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall: Gold	2404	2410	—	—	—	—	3 558	3 504	—	—	3 424	3 425
Metall: Silber	46	45	—	—	—	—	298	297	—	—	93	69
Summe	2450	2455	73	73	2523	2528	3 856	3 801	1371	1398	3 517	3 494
Sonstige Geldsorten	250	217	26	20	276	237	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	193	113
Gesamtsumme d. Barvorrats	2700	2672	99	93	2799	2765	3 856	3 801	1371	1398	3 710	3 607
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel[1])	4728	4942	91	92	4819	5034	2 581	2 681	Gov. Sec.:		830	872
Lombard	13	15	66	69	79	84	477	476	932	907	1 555	1 639
Effekten	23	26	22	22	45	48	179	179	Other Sec.:		272	291
Sonstige Anlagen	203	219	41	35	244	254	5 928	6 031	2987	2964	5 593	5 902
Summe der Anlagen	4967	5202	220	218	5187	5420	9 165	9 367	[3]) 4296	[3]) 4248	8 250	8 704
Summe der Aktiva	7667	7874	319	311	7986	8185	13 021	13 168	5667	5646	11 960	12 311
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	108
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	11
Notenumlauf	5389	5564	135	133	5524	5697	10 448	10 579	654	660	8 559	8 859
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	1755	1736	77	73	1832	1809	2 031	2 059	2546	1796	1 775	1 763
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							90	25	2098	2817	1 254	1 246
Summe	1755	1736	77	73	1832	1809	2 121	2 084	4644	4613	3 029	3 009
Sonstige Verbindlichkeiten	262	313	36	34	298	347	269	322	10	14	253	324
Summe der Passiva	7667	7874	319	311	7986	8185	13 021	13 168	5667	5646	11 960	12 311
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	32	29	[2]) —	[2]) —	1701	1571	[4]) 1095	[4]) 1155	[7]) 459	[7]) 79
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	50,1	48,0	73,0	69,9	50,7	48,5	36,9	35,9	210,0	211,7	43,3	41,6
durch Metall	45,5	44,1	53,7	54,8	45,7	44,4	36,9	35,9	210,0	211,7	41,1	40,3
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	37,8	36,6	46,5	45,2	38,0	36,8	30,7	30,0	[5]) 25,9	[5]) 24,15	32,0	30,4

Bankzinsfuß während des Monats August	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	$4^1/_2$	4,— [6])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 18. August: $23^5/_8$ Proz., am 1. September: $24^1/_8$ Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage. 7) Ohne Berücksichtigung der im Berichtsmonat erfolgten Erhöhung des Kontingents.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im August 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, vom 12. August 1915.

Auf dem Arbeitsmarkt trat im Monat August eine wesentliche Aenderung gegenüber dem Vormonat nicht ein. Nach wie vor war der Geschäftsgang und die Lage des Arbeitsmarktes in den vor allem für Kriegslieferungen herangezogenen Gewerbezweigen wie Bergbau, Eisen-, Metall- und Maschinenindustrie sowie Industrie der Nahrungs- und Genußmittel gut. In zahlreichen Betrieben dieser Industrien wurde mit Ueberstunden gearbeitet. Die nachher noch zu erwähnende Bekanntmachung des Bundesrats vom 12. August 1915, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, hatte naturgemäß einen Rückgang der Tätigkeit zur Folge. Aus einer Reihe von dieser Einschränkung betroffener Betriebe wird berichtet, daß den Arbeitern für die verminderte Beschäftigungsdauer Entschädigungen gewährt werden.

Ueber die Lage im Baugewerbe berichtet der „Baumaterialien-Markt“ (Zentralorgan für den gesammten Baumarkt), wie folgt:

„Ereignisse von Einfluß auf die Gestaltung des Baumarktes waren im Monat August nicht zu verzeichnen. Noch immer werden Wohnhäuser nur verschwindend wenig errichtet und fast ausschließlich von gemeinnützigen Vereinen und ähnlichen Körperschaften, sowie von größeren Werken und Aktiengesellschaften für ihre Beamten und Arbeiter. Allerdings scheint eine kleine Zunahme in den Entwürfen für Eigenhäuser und Wohnhausbauten sicherer Bauherren eingetreten zu sein. Die Errichtung von Fabrikbauten beschränkt sich zumeist auf Um- und Erweiterungsbauten solcher Firmen, die mit Heereslieferungen beschäftigt sind. Die Ausführung solcher Bauten verteilt sich erfreulicherweise über das ganze Reich. Obwohl die Behörden sichtlich bemüht sind, durch die Errichtung von Bauten bessernd auf die Lage des Baumarktes einzuwirken, haben doch die durch den Krieg herbeigeführten Umstände, welche verteuernd auf die Bauausführung einwirken, bereits verschiedentlich dazu geführt, daß Behörden infolge Ueberschreitung der Anschlagsummen ganz von der beabsichtigten Bauausführung abgesehen haben. Derartige Entscheidungen werden von den Bauausführenden überaus schwer empfunden, und es ist dringend zu wünschen, daß diese Maßnahmen möglichst bald wieder rückgängig gemacht werden, da es für das Baugewerbe von schwerwiegendsten Folgen sein müßte, wenn auch noch die behördliche Bautätigkeit weitere Einschränkung erführe. . . .“

Die bisher allmonatlich mitgeteilte Berichterstattung des Arbeitsmarkt-Anzeigers hat, wie dem Septemberheft des Reichs-Arbeits-

blattes zu entnehmen ist, seit dem Monat August eine starke Erweiterung erfahren. Während bisher diese Berichterstattung der Arbeitsnachweise für den Arbeitsmarkt-Anzeiger freiwillig war, wurde sie zur weiteren Ausgestaltung des für den Gebrauch der Arbeitsnachweise aller Art bestimmten Arbeitsmarkt-Anzeigers und zur Erleichterung des Ausgleichs der bei den einzelnen Arbeitsnachweisen überschüssigen Arbeitsgesuche und offenen Stellen gemäß dem Bundesratsbeschluß vom 12. Mai 1915 auf Grund des § 15 des Stellenvermittlergesetzes durch landesrechtliche Bestimmungen in eine pflichtmäßige verwandelt. Wenn auch der Arbeitsmarkt-Anzeiger in erster Linie für die praktische Arbeitsvermittlung bestimmt ist, so ist er, wie das Reichs-Arbeitsblatt mit Recht hervorhebt, durch die Einführung der Meldepflicht in weit höherem Maße als bisher auch geeignet, um an der Hand der gemeldeten Ueberschüsse an Arbeitsuchenden und offenen Stellen die Entwicklung des Arbeitsmarktes zu verfolgen. Immerhin darf das hieraus gewonnene Bild nicht als ein lückenloses angesehen werden, da unter anderem die erwähnten landesrechtlichen Bestimmungen eine Befreiung von der Meldepflicht an das Kaiserliche Statistische Amt für kleine Arbeitsnachweise und im Falle der regelmäßigen Berichterstattung an eine örtliche Sammelstelle vorgesehen haben. Zu beachten bleibt ferner für die Auslegung der nachstehenden Zahlen, daß die Meldungen für den Arbeitsmarkt-Anzeiger nicht die gesamte Bewegung auf dem Arbeitsmarkt wiedergeben, sondern lediglich die von den meldenden Arbeitsnachweisen nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen darstellen.

Es ergibt sich auf Grund der vermehrten Berichterstattung für den Monat August und die erste Hälfte des September an den Sonnabendstichtagen für die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen folgendes Bild:

Am	Nicht erledigte Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
	Sonnabendstichtage					
31. Juli	420	34 203	81	458	67 034	146
7. August	398	33 405	84	443	69 052	156
14. „	455	35 384	78	466	68 672	147
21. „	440	32 355	74	464	69 855	151
28. „	426	32 825	77	483	71 177	147
4. September	416	31 229	75	472	70 730	150
11. „	409	30 600	75	472	70 305	149

Es zeigt sich demnach seit Anfang August im wesentlichen ein Rückgang der überschüssigen Arbeitsgesuche, der sowohl in den absoluten Ziffern als auch in den auf einen Arbeitsnachweis berechneten

Durchschnittsziffern zum Ausdruck kommt. Die überschüssigen offenen Stellen weisen von Stichtag zu Stichtag geringe Schwankungen auf; eine einheitliche Entwicklungstendenz läßt sich kaum ersehen.

Die allgemeine Statistik der Arbeitsnachweise ergibt, daß bei den männlichen Personen im August auf je 100 offene Stellen 98 Arbeitsgesuche, also dieselbe Zahl wie im Juli, kamen. Bei den weiblichen Personen entfielen, ebenfalls wie im Juli, auf 100 offene Stellen 165 Arbeitsgesuche.

Um einen tieferen Einblick in die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt zu gewinnen, seien für die wichtigsten weiblichen Berufsarten die Verhältnisziffern mitgeteilt:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im August 1915	Auf 100 offene Stellen kamen .. Arbeitsgesuche im	
		August 1915	Juli 1915
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	3 325	90	79
Metallarbeiterinnen	2 653	207	224
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- und Appreturarbeiterinnen)	993	337	264
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 065	264	243
Tabakarbeiterinnen usw.	1 027	205	226
Schneiderinnen	6 063	229	189
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	641	143	136
Buchdruckereiarbeiterinnen	666	203	235
Fabrikarbeiterinnen	4 509	252	257
Angestellte im Handelsgewerbe	765	406	432
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw.	4 585	144	138
Kochpersonal	4 397	112	104
Dienstboten, Hauspersonal	12 110	140	135
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	18 942	136	141
Sonstige Tagelöhnerinnen	2 562	175	204
Freie Berufsarten	148	402	459

Bei der am stärksten besetzten Berufsart, also bei den Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw. ergibt sich eine Verbesserung, bei den Dienstboten und dem Hauspersonal und insbesondere bei den Schneiderinnen eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes ergibt eine Arbeitslosenziffer von 2,6 v. H. Es berichteten im ganzen 36 Verbände für 963 909 Mitglieder, davon waren 25 282 arbeitslos. Für den Monat Juli hatte die Arbeitslosenziffer 2,7 v. H. ergeben.

Bei den großen Arbeiterverbänden, die über 70 000 nicht zum Heere eingezogene Mitglieder zählen, gestaltete sich die Arbeitslosenziffer seit Ende Juni, wie folgt:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende August 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende August	Ende Juli	Ende Juni
		1915		
Metallarbeiter	262 667	1,4	1,5	1,4
Bauarbeiter	101 700	1,0	1,3	1,4
Fabrikarbeiter	97 047	1,0	0,9	1,0
Transportarbeiter	85 467	0,9	0,9	1,0
Holzarbeiter	81 670	3,5	3,7	4,0
Textilarbeiter	74 741	8,1	6,4	5,0

Es ergibt sich danach für den Metallarbeiterverband, den Bauarbeiterverband und den Holzarbeiterverband von Ende Juli auf Ende August eine Verbesserung der Arbeitslosenziffer, für den Fabrikarbeiterverband eine unbedeutende Verschlechterung; erheblich ungünstiger ist die Ziffer beim Textilarbeiterverband geworden, wohl vor allem infolge der bereits berührten Arbeitszeiteinschränkung.

Wie allmonatlich wird nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg näher dargestellt. Dieser Bericht wird jeden Monat im Reichs-Arbeitsblatt wiedergegeben und wird wie bisher mit Kürzungen dieser Quelle (vgl. Reichs-Arbeitsblatt, Septemberheft 1915, S. 723 links und 724 rechts) entnommen.

Danach hat sich im Monat August die Lage des Arbeitsmarktes dahin verändert, daß fast durchweg ein Rückgang an offenen Stellen zu erkennen ist, und daß das Angebot männlicher Arbeitskräfte weiter nachgelassen hat. Nach den Berichten der Arbeitsnachweise ist zumeist die allgemeine Lage nur in der ersten Hälfte des Monats unbefriedigend gewesen, während sie sich dann zu Ende des Monats günstiger gestaltete.

In der Landwirtschaft ist die Nachfrage nach Arbeitskräften weiter zurückgegangen. Die größeren Betriebe behelfen sich fast überall mit russischen Kriegsgefangenen, und da die Landwirte mit diesen Arbeitskräften, die zum größten Teile gute Landarbeiter sind, durchweg zufrieden sind, so haben sie fast keinen Bedarf an inländischen Landarbeitern. Die Mittel- und Kleinbetriebe schränken ihren Bedarf an männlichen Arbeitskräften so viel wie möglich ein. Nur dort, wo auch die Hofbesitzer zum Heeresdienst eingezogen sind, macht sich in erster Linie ein Mangel an guten Arbeitskräften bemerkbar; vielfach wird solches Personal verlangt, das in Abwesenheit des Besitzers die ganze Wirtschaft leiten soll.

Die Industrie hat überall, wo sie mit Heereslieferungen ausreichend versehen ist, einen hohen Arbeiterbedarf und sucht besonders die noch vorhandenen männlichen Arbeitskräfte festzuhalten. Von einem leichten Rückgang in der Beschäftigung, wie sie im Berichtsmonat teilweise in der Metallindustrie einsetzte, werden zuerst die weiblichen Ersatzarbeitskräfte betroffen. So fanden in Betrieben der Metallindustrie Berlins bei der Munitionsherstellung, die etwas zurückging, weitere Entlassungen von Arbeiterinnen statt. Für männliche Arbeitskräfte war in der Eisenindustrie und Munitionsherstellung die Beschäftigung recht gut; der große Bedarf an Schlossern, Klempnern und Elektrotechnikern konnte nur zum kleinsten Teil gedeckt werden. Die Textilindustrie ist durch die Herstellungsverbote für Baumwollwaren und den teilweisen Mangel an Rohstoffen in ihrem normalen Betrieb stark beeinträchtigt, und die Wirkungen auf dem

Arbeitsmarkte sind deutlich bemerkbar. In vielen Fabriken der Provinz wird die tägliche Arbeitszeit verkürzt und auf 5 Wochentage beschränkt; eine Notlage der Textilarbeiter sucht man teilweise durch andere Beschäftigung in der freien Zeit zu beheben. In Städten, wie z. B. Brandenburg a. H., wo Textil- und Eisenindustrie nebeneinander bestehen, tritt ein Abwandern der Arbeitskräfte zur Kriegsindustrie ein. In den Textilgegenden des Regierungsbezirks Frankfurt a. O., besonders in Guben, wird in einigen Betrieben an den zur Arbeit freigebliebenen Wochentagen nur bis 4 Uhr nachmittags gearbeitet, ein Teil der Webstühle steht still. Trotz alledem ist die allgemeine Beschäftigung den Verhältnissen entsprechend noch genügend. Von den übrigen Industriezweigen wird aus Berlin eine Besserung für Facharbeiten in der Holzindustrie bei der Herstellung von Wohnungsmöbeln gemeldet. Aber trotz noch vorhandener Arbeitslosigkeit im Gewerbe war ein Mangel an geübten Arbeitern ersichtlich. Aus der Provinz wird teilweise über eine gute Beschäftigung der Holzindustrie und eine starke Nachfrage nach Tischlern berichtet. Für Korbmacher hat sich die Lage etwas verschlechtert, da die Heeresaufträge auf Geschoßkörbe nachgelassen haben. Aus dem Nahrungsmittelgewerbe wird ein fühlbarer Mangel an Bäckerei- und Fleischereipersonal gemeldet, da hier weiblicher Ersatz kaum in Betracht kommt. Die Brauindustrie war wegen der ungünstigen Witterungsverhältnisse im Berichtsmonate weniger stark beschäftigt, dagegen war für Zigarren- und Tabakarbeiter wegen der dauernden Heeresaufträge der Beschäftigungsgrad gut. Im Bekleidungsgewerbe war für Schneider nur eine geringe Nachfrage vorhanden, da auch die Heereslieferungen stark zurückgegangen sind. Schuhmacher fanden noch in der Industrie reichlich Arbeit, das Handwerk dagegen liegt wegen der hohen Lederpreise ganz danieder. Das Baugewerbe hat sich im Berichtsmonat in Berlin und in der Provinz etwas gehoben. Teilweise war die Nachfrage nach Maurern und Malern recht rege. Das Angebot von Arbeitskräften war nur schwach. Für die übrigen gewerblichen Arbeiter, für Ungelernte, Dienstpersonal, Transport- und Lagerarbeiter war der Bedarf noch recht hoch. Zumeist kommen aber nur Jugendliche und ältere Leute in Betracht, deren Löhne durch den starken Mangel an männlichen Arbeitskräften sehr gestiegen sind.

Die Nachfrage nach weiblichem Personal ist noch bei weitem geringer als das Angebot gelernter und ungelernter weiblicher Arbeitskräfte. Für jugendliche Arbeiterinnen fanden in Berlin besonders in der Nahrungsmittelindustrie und in der Heeresschneiderei Entlassungen statt, auch bei den Heereswerkstätten in Spandau verringerte sich der Bedarf an weiblichem Hilfspersonal. Kräftige Frauen wurden teilweise wieder auf Kohlenplätzen, in Gasanstalten und für Erdarbeiten an Stelle von Männern eingestellt.

Die bei der Schilderung der Lage des Arbeitsmarktes wiederholt herangezogene Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, vom 12. August 1915 hat folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe oder Wirkwaren aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flachs, Jute oder Hanf hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens 5 Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie 10 Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Landeszentralbehörden sind ermächtigt, eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anzuordnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 2 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Nachtrag zum Reichshaushaltsetat. Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Preußen. Steuerzuschläge in den Berliner Vororten. Kriegskredite in Norwegen, Rumänien, Frankreich, Rußland und England. Steuerausfall in Frankreich. Fehlbetrag im italienischen Staatshaushalt.

Am 31. August 1915 erging ein neues Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915. Es lautet:

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage[1]) beigefügte Nachtrag zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1915 tritt dem Reichshaushaltsetat hinzu.

§ 2. Die in Kapitel 5 Titel 1 und 2 der fortdauernden Ausgaben des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1915 vorgesehenen diplomatischen und konsularischen Vertretungen in Italien fallen fort.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 10 000 000 000 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 4. Die zur Ausgabe gelangenden Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie die etwa zugehörenden Zinsscheine können sämtlich oder teilweise auf ausländische oder auch nach einem bestimmten Wertverhältnisse gleichzeitig auf in- und ausländische Währungen sowie im Ausland zahlbar gestellt werden.

Die Festsetzung des Wertverhältnisses sowie der näheren Bedingungen für Zahlungen im Ausland bleibt dem Reichskanzler überlassen.

Im Hinblick auf unsere „Geldwehr" im Weltkriege dürften die neuen zahlenmäßigen Angaben von allgemeinem Interesse sein, die der soeben erschienene 12. Jahrgang des Statistischen Jahrbuchs für den preußischen Staat, herausgegeben vom Königlichen Statistischen Landesamt, für das erste Kriegsjahr 1914 auch über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse in Preußen bringt.

Das Gesamteinkommen der 16 254 480 steuerpflichtigen Preußen betrug im vorigen Jahr 21,5 Milliarden M., davon entfielen 17,4 Milliarden M. auf Einkommen über 900 M., und davon wieder 1265 Mill. M. allein auf die 5215 Steuerzahler mit einem Einkommen von über 100 000 M.

Von diesen reichsten Preußen wohnen 3998 mit 941,75 Mill. M. Einkommen in den Städten, 48 mit 115,36 Mill. M. in den größeren Landgemeinden und Gutsbezirken und 731 mit 208,12 Mill. M. Ein-

1) Die Anlage ist hier nicht mitabgedruckt.

kommen in den sonstigen Landgemeinden und Gutsbezirken, also richtig auf dem Lande.

Der überhaupt reichste Preuße bezog im vorigen Jahre ein Einkommen von 28,32 Mill. M., er wohnt in einer weltbekannten westlichen Industriestadt, und man braucht seinen Namen nicht zu nennen. Der zweitreichste Preuße ist ländlicher Großgrundbesitzer, er hat ein Einkommen von 15,3 Mill. M. Der drittreichste preußische Bürger mit 9,81 Mill. M. Einkommen ist wieder Städter. In weitem Abstand folgt dann wieder ein ländlicher Einkommensmillionär mit 5,48 Mill. M. Einkommen, dann ein ebenfalls ländlicher reicher Mann mit 5,19 Mill. M. Einkünften. Die beiden nächsten begütertsten Preußen mit zusammen 8,34 Mill. M. jährlichen Bezügen sind städtische Bürger. So geht es abwechselnd fort.

In der Einkommensteuerstufe von über 1 bis 1,1 Mill. M. befinden sich 19 preußische Staatsbürger, die zusammen ein Einkommen von 19,87 Mill. M. — also noch nicht einmal so viel wie der reichste preußische Steuerzahler allein — versteuern, von ihnen wohnen 16 mit 16,68 Mill. M. Einkommen in den Städten, 1 mit 1,08 Mill. M. Einkommen in einer größeren Landgemeinde und 2 mit 2,12 Mill. M. Einkünften steuern auf dem flachen Lande.

Noch größer und achtunggebietender sind die Zahlen über die Vermögensverhältnisse aller Preußen im allgemeinen und der reichsten Mitbürger im besonderen. Das gesamte im Jahre 1914 der Ergänzungssteuer unterworfene Vermögen — der Kapitalien über 6000 M. — in Preußen betrug 115 445 348 000 M., also fast $115^1/_2$ Milliarden M. Diese Riesensumme war in den Händen von 1 940 495 Besitzern. Rechnet man die von der Ergänzungssteuer freigestellten oder veranlagten Vermögen hinzu, so kommt sogar eine Summe von 118,6 Milliarden M. heraus. Millionäre, die über 1 Million M. ihr eigen nannten, gab es im vorigen Jahre 9789 mit einem Gesamtvermögen von 26,7 Milliarden M. in Preußen. Von diesen wohnten 6927 mit 18,1 Milliarden M. Vermögen in den Städten, 823 mit 2,2 Milliarden M. lebten in größeren Landgemeinden und 2039 mit einem Vermögen von 6,4 Milliarden M. auf dem Lande. Die allerreichsten Preußen in der höchsten Vermögensstufe von über 100 Mill. M. nennen allein über 1 Milliarde ihr eigen, genau 1 088 210 000 M. Von ihnen wohnen in Städten zwei mit einem Vermögen von 600 Mill. M. und drei auf dem Lande mit 488 Mill. M. Der sechstreichste Preuße verfügt über 90,85 Mill. M.; er ist Städter wie sein Nachmann, der 72,73 Mill. M. besitzt. In der Vermögensstufe von über 60 bis 70 Mill. sind es drei mit zusammen 196 Mill. M. Die Stufe von 50 bis 60 Millionen weist schon acht Millionäre mit zusammen 441,5 Mill. M. auf. Ein Vermögen von 10 bis 11 Mill. nennen 40 Preußen ihr eigen, und in der „niedrigsten“ Stufe von über 1 bis 1,1 Mill. M. überschreitet die Zahl sogar das Tausend. „Einfache“ Millionäre dieser Art gibt es 1258 im preußischen Staate.

Trotz der bedeutend vermehrten Ausgaben und der geringeren Einnahmen hatten verschiedene Gemeinden Groß-Berlins im Gegen-

satz zu ihren Nachbargemeinden beschlossen, nur eine geringe Erhöhung des Gemeindeeinkommensteuerzuschlages für 1915 eintreten zu lassen, dafür aber die Grundwertsteuer für unbebaute Gelände stärker anzuziehen. Diesen Bestrebungen ist der Kreisausschuß des Kreises Teltow mehrfach entgegengetreten. Bekannt ist, daß die Gemeinde Schmargendorf anfangs den alten Steuersatz von 100 v. H. weiter erheben wollte und dann, als die Steuerfestsetzung durch die Aufsichtsbehörde nicht genehmigt wurde, den Zuschlag auf 110 v. H. festsetzte. Auch für diese geringe Erhöhung fand die Gemeinde keine Billigung beim Kreisausschuß und hat sich jetzt im Beschwerdewege an den Bezirksausschuß zu Potsdam gewandt, um den für Groß-Berlin sehr geringen Steuerzuschlag durchzudrücken. Die Gemeinde Marienfelde hat nach einigem Sträuben dem Verlangen des Kreisausschusses auf Erhöhung des Zuschlages von 110 auf 130 v. H. nachgegeben und die Grundwertsteuer wieder von 3,5 v. T. auf 3 v. T. ermäßigt. Auch Lankwitz, das zur Deckung des Finanzbedarfs für 1915 mit 120 v. H. Zuschlag zur Staatseinkommensteuer auszukommen gedachte, muß jetzt 125 v. H. Zuschlag als Gemeindeeinkommensteuer erheben, während die beabsichtigte höhere Belastung des unbebauten Grundbesitzes unterblieben ist und der alte Steuersatz von 4 v. T. des gemeinen Wertes weiter erhoben wird. Während diese Gemeinden nun in der Lage sind, sämtliche Steuern vom April ab einzuziehen, muß Schmargendorf sich mit der Einziehung der fälligen Staatssteuern begnügen, während die der Gemeindesteuern bis auf weiteres unterbleibt.

In Norwegen ist ein neuer Kriegskredit von 27 Mill. Kr., in Rumänien ein solcher von 200 Mill. frcs. angefordert worden.

In Frankreich ist wieder einmal die Ausgabe einer Kriegsanleihe angekündigt, in Rußland die Ausgabe neuer Schatzscheinserien (9, 10 und 11) von je 500 Mill. Rbl. zur Deckung fällig gewordener Schatzscheine autorisiert worden. Dem Lande ist ferner seitens Englands ein neuer Munitionskredit von 12 Mill. £ zur Verfügung gestellt worden. Außerdem wurde gegen Ende des Monats August die Emission von 1 Milliarde Rbl. neuer Banknoten angekündigt.

Nach dem „Temps" ergaben die indirekten Steuern und Monopole in Frankreich im August 1915 242 704 500 frcs., gegenüber August 1913 50 475 100 frcs. weniger, gegenüber August 1914 6 909 900 frcs. mehr. In den ersten 8 Monaten betrug der Ausfall gegenüber demselben Zeitraum des Vorjahres 444 198 500 frcs.

In Großbritannien ist man, da nach dem Urteil der „Bank" ein beträchtlicher Teil der neuen Kriegsanleihe nur einen Ersatz für fällig gewordene Schatzscheine, also nicht, wie Mc Kenna behauptete, neues Geld darstellte, sofort wieder zum Verkauf viertel-, halb- und einjähriger $4^1/_2$-proz. Schatzscheine geschritten. Die Pläne Englands, eine 5-proz. Währungsanleihe in Höhe von etwa einer halben Milliarde Dollars in der Union aufzunehmen, sind nach Angabe der Times „verschoben" worden, statt durch die Anleihe wird der Sterlingskurs nur

durch große Goldexporte nach Amerika, insbesondere aus Frankreich, gestützt werden müssen.

Ueber einen Fehlbetrag von drei Milliarden im italienischen Staatshaushalt liegt vom 13. August folgende Meldung vor:

Das am 30. Juni abgeschlossene Rechnungsjahr schließt infolge des Ausfalles von Zöllen, insbesondere des Weizenzolles, sowie an Konsumsteuern und Bahneinnahmen mit einer Mindereinnahme von 200 Mill. ab, von der durch die Erhöhung der Sätze der Einkommensteuer, Staatssteuern, Tabakpreise usw. 80 Mill. gedeckt werden, so daß ein Rückgang von 120 Mill. bleibt, gegenüber einem durchschnittlichen Ueberschuß von 70 Mill. in den letzten Jahren. Aus dem Bericht ist weiter ersichtlich, daß die Ausgaben infolge der Rüstungen 5157 Mill., die Einnahmen nur 2509 Mill. betragen, so daß das Rechnungsjahr nach der Zurechnung verschobener Fälligkeiten mit einem Fehlbetrag von rund 3 Milliarden abschließt. Hiervon ist nur eine Milliarde durch die Januaranleihe gedeckt, so daß die schwebende Schuld von 1962 Mill. auf 3062 Mill., also fast auf das Dreifache gestiegen ist. Hiervon sind wiederum 1550 Mill. durch die Notenpresse aufgebracht. Das ist die Finanzlage Italiens nach einer einmonatigen Kriegsdauer.

Das italienische Amtsblatt veröffentlicht ein Dekret, wonach dem Marineministerium für das Jahr 1915/16 ein außerordentlicher Kredit von 83 265 000 Lire bewilligt wird.

Volkswirtschaftliche Chronik.

September 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im September. Kartellbewegung.

Die Bewegung der Beschäftigtenziffer bildet einen beachtenswerten Anhalt bei der Beurteilung der Intensität des Geschäftsganges in der Warenherstellung. Verfolgt man von Dezember 1914 ab auf Grund der Berichterstattung der Krankenkassen die monatliche Zu- und Abnahme der Beschäftigten für das ganze Reich, so ergibt sich, daß in 7 Monaten eine Abnahme, in 3 Monaten eine Zunahme der Beschäftigten stattgefunden hat. In Prozenten der Beschäftigten des jeweiligen Vormonats betrug nämlich die Zu- (+) bzw. Abnahme (—):

Dezember 1914	— 0,86	Mai	— 0,46
Januar 1915	— 0,04	Juni	— 0,72
Februar	+ 0,64	Juli	— 0,36
März	+ 0,07	August	— 0,49
April	+ 1,82	September	— 0,77

Es ist zu beachten, daß bei dieser Messungsmethode nicht die Zahl der geleisteten Arbeitsstunden berücksichtigt ist. Auch die Zahl der eingestellten Kriegsgefangenen ist nicht mitherangezogen worden. Bei Rückschlüssen auf die gewerbliche Beschäftigung sind diese beiden Momente naturgemäß von großer Wichtigkeit; deshalb ist es nicht bestimmt zu sagen, ob überhaupt eine Abnahme der gewerblichen Beschäftigung im Durchschnitt des Reiches während der letzten 10 Monate eingetreten ist. Im Monat September hat eine herbstliche Belebung eingesetzt, die freilich nicht in dem Grade erfolgte, der in guten Friedensjahren zu beobachten war. Der sehr niedrige Stand der Andrangsziffer am Arbeitsmarkt läßt auf eine innerhalb der durch den Krieg gezogenen Grenzen lebhafte Beschäftigung schließen; von einem Mangel an Arbeitsgelegenheit konnte im allgemeinen nicht die Rede sein. In den Hauptbergbaubezirken war die Beschäftigung auch im September durchweg gut. Auf eine gesteigerte Intensität der Beschäftigung in der Eisen- und Stahlindustrie läßt die Bewegung der täglichen Produktionsziffer der Roheisen- und Stahlgewinnung schließen. Die Eisen- und Metallindustrie sowie die Maschinenindustrie sind überwiegend rege beschäftigt. In den übrigen Industrien ist das Bild häufig nicht ganz einheitlich: neben stark beschäftigten Betrieben sind zum Teil auch solche vorhanden, die nicht voll beschäftigt sind. Trotz vereinzelter Abschwächungen hat das Nahrungs- und Genußmittelgewerbe

weiterhin einen günstigen Geschäftsgang aufzuweisen. Im Textilgewerbe ist infolge der notwendigen Einschränkung der Warenherstellung im allgemeinen die Lage nicht befriedigend. Nur wenige Zweige dieses Gewerbes haben einen befriedigenden Geschäftsgang zu verzeichnen, wie z. B. die schlesische Leinenindustrie. Im Baugewerbe war die Lage im großen und ganzen nach wie vor ungünstig. Gegen den Vormonat ist im September verschiedentlich ein weiterer Rückgang der Bautätigkeit eingetreten. Häufig machte sich Arbeitermangel bemerkbar. In einer ganzen Reihe von Gebieten konnte die Nachfrage nach Bauarbeitern nicht ausreichend befriedigt werden.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat im Monat September eine wesentliche Besserung erfahren. Auf Grund der Berichte der Arbeitsnachweise an das „Reichs-Arbeitsblatt" errechnete sich im Berichtsmonat ein durchschnittlicher Andrang von 112,59, während sich für den Vormonat eine Ziffer von 117,84 ergeben hatte. Im Berichtsmonat ist somit eine Besserung um 5,25 eingetreten. Am männlichen Arbeitsmarkt ist im September ein weiterer Rückgang der Andrangsziffer zu beobachten gewesen: es kamen auf je 100 offene Stellen nur 89,35 Arbeitsuchende gegen 98,12 im Vormonat. Die Andrangsziffer für Weibliche ist dagegen wiederum etwas gestiegen, nämlich von 165,23 auf 169,64.

Aus dem Gebiete des Kartellwesens sind folgende wichtigere Veränderungen während des Monats September 1915 zu erwähnen:

In der Zechenbesitzerversammlung des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats am 10. September wurde der Vertragsentwurf für das Uebergangssyndikat festgelegt. Der Wortlaut des Vertrages ist folgender:

Der Vertrag soll bis zum 31. März 1917 abgeschlossen werden. Ist bis zum 1. Januar 1917 keine Verständigung über seine Erneuerung erzielt, so soll jeder Beteiligte berechtigt sein, den Verkauf aufzunehmen, aber nur zur Lieferung nach dem 31. März 1917. Wenn ferner nach den amtlichen Fördernachweisen die Förderung der außerhalb des rheinisch-westfälischen Kohlen-Syndikats stehenden Zechen des niederrheinisch-westfälischen Bezirks innerhalb eines Vierteljahrs 3 vom Hundert der gesamten Förderung dieses Bezirks erreicht hat, so soll es jedem Beteiligten freistehen, mit mindestens vierwöchiger Frist zu Vierteljahrsbeginn den Vertrag mit der Wirkung zu kündigen, daß er für alle Beteiligten aufgelöst wird. Die Freigabe des Verkaufs erfolgt in diesem Falle 14 Tage vor dem Ablauf des Vertrags, jedoch nur zur Lieferung nach Ablauf des Vierteljahrs, mit welchem der Vertrag zu Ende geht.

Voraussetzung für die Vollziehung des Vertrags ist, daß außer den im bisherigen Syndikatsvertrag vereinigt gewesenen Zechenbesitzern auch noch die andern bis jetzt außenstehenden Zechen sich dem Syndikat anschließen. Dazu gehört insbesondere der preußische Bergfiskus mit seinen Ruhrzechen, jedoch mit Ausschluß von Ibbenbüren, ferner die Bergwerksgesellschaften Trier und Hermann, die Gewerkschaften Adler, Admiral, Auguste Viktoria, Jakobi, Lohberg, Rhein I, Sachsen, Teutoburgia, Viktoria-Lünen, Vereinigte Wolheim, Westfalen, Wilhelmine Mevissen und die de Wendelschen Berg- und Hüttenwerke mit der Abteilung Zeche de Wendel.

Die Bestimmungen des Vertrags über die Organisation des Syndikats, über die Beteiligung seiner Zechen am Absatz, über den Verkauf, über die Regelung des Selbstverbrauchs usw. sind unverändert geblieben. Dagegen sind über die sogenannten Vorverkäufe besondere Bestimmungen getroffen worden, die von den Vorschlägen der früheren Vertragsentwürfe abweichen. In dieser Hinsicht wird jetzt zwischen solchen Vorverkäufen unterschieden, die mit Selbstverbrauchern

und solchen, die mit Händlern abgeschlossen worden sind. Hierüber bestimmt der § 10 des Entwurfs folgendes:

1) Die vor dem Abschluß dieses Vertrages von den Zechenbesitzern Selbstverbrauchern gegenüber eingegangenen Lieferungsverpflichtungen haben die Zechenbesitzer selbst abzuwickeln. Sie verpflichten sich, der Aktiengesellschaft Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat bis zur Erledigung dieser Verpflichtungen vor dem 5. eines jeden Monats die in dem verflossenen Monat zur Ablieferung gelangten Mengen in der vom Vorstande verlangten Weise anzugeben. Diese Angaben unterliegen ebenfalls der Ueberwachung durch das Kohlensyndikat. 2) Die Mengen kommen auf die Verkaufsbeteiligung in Anrechnung und sind in vollem Umfange abgabepflichtig. 3) Diejenigen Zechen, welche Vorverkäufe mit Händlern getätigt haben, übernehmen die Verpflichtung, diese Vorverkäufe für die Dauer dieses Syndikatsvertrages durch das Syndikat bzw. Kohlen-Handelsgesellschaften abwickeln zu lassen.

Die dem Königlich Preußischen Bergfiskus zugestandenen Sonderrechte werden in § 42 des Vertragsentwurfs, wie folgt, geregelt:

1) Der Fiskus hat das Recht, seine Zugehörigkeit zum Syndikat jederzeit mit mindestens vierwöchiger Frist zu Vierteljahrsbeginn zu kündigen mit der Maßgabe, daß er frühestens 14 Tage vor dem Ende der Kündigungsfrist den Verkauf seiner Erzeugnisse für Lieferung nach dem betreffenden Vierteljahrsbeginn aufnehmen darf. Die Kündigung gilt auch für Hibernia, wenn diese in die Verfügungsmacht des Staates gelangt. Vor Ausspruch der Kündigung wird der Minister für Handel und Gewerbe den Organen des Syndikats Gelegenheit zur Erörterung der Gründe für den Rücktritt geben. Nach erfolgter Kündigung ist das Syndikat nicht mehr berechtigt, Weiterverkäufe bergfiskalischer Brennstoffe über den betreffenden Vierteljahrsbeginn hinaus vorzunehmen. Die vom Syndikat mit Dritten bis zu dem Vierteljahrsbeginn bereits betätigten Verträge, sowie die Verpflichtungen des Syndikats aus schwebenden befristeten Angeboten in bergfiskalischen Brennstoffen werden auch nach dem Vierteljahrsbeginn vom Fiskus noch erfüllt. 2) Der Minister für Handel und Gewerbe hat das Recht der Entscheidung, wenn eine Minderheit von mindestens 30 vom Hundert aller Stimmen (ohne diejenigen des Fiskus) für Herabsetzung aller oder einzelner Richtpreise oder gegen ihre Erhöhung ist. Die Entscheidung des Ministers ergeht binnen 48 Stunden, nachdem ihm das Ergebnis der Abstimmung bekannt geworden ist. 3) Der Fiskus hat das Recht, bis zu 450000 t jährlich in Anrechnung auf seine Verkaufsbeteiligung an Reichs- und Staatsbetriebe frei von der Rechnungsumlage zu liefern. Er hat dafür also nur die Tonnenumlage zu bezahlen. Eine Ueberschreitung der 450000 t ist zulässig, wenn und soweit die Wahrung der öffentlichen Belange eine unerwartet starke Bedienung fiskalischer Stellen mit Brennstoffen erfordert. Für diese Mehrmengen bezahlt der Fiskus auch die Rechnungsumlage. 4) Der Fiskus bleibt frei von Umlagen, die gemäß § 33 Ziffer II und III erhoben werden.

In der Zechenbesitzerversammlung des Kohlensyndikats am 14. September wurden die Erneuerungsverhandlungen erfolgreich abgeschlossen. Der neue Syndikatsvertrag, der in der am 10. September beschlossenen Form vorlag, wurde von sämtlichen bisherigen Syndikatsmitgliedern und sämtlichen im neuen Vertrag aufgeführten außenstehenden Zechen unterschrieben. Eine Ausnahme machten die Zechen „Admiral“ und „Glückauf“, mit denen eine Verständigung nicht zu erzielen war. Das Uebergangssyndikat ist demnach für die Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1917 zustande gekommen.

In der am 24. September abgehaltenen Versammlung der Röhrenwerke wurde die Verlängerung der Röhrenkonvention um 3 Monate beschlossen.

Unter dem Namen Seidenfärberei-Bezugsgesellschaft m. b. H. wurde im Berichtsmonat ein neuer Verband in der Textilindustrie gegründet. Der neue Verband, der seinen Sitz in Düsseldorf hat, bezweckt die jeweilige Vermittelung des gemeinsamen Bezuges von für den Färbereibetrieb in Frage kommenden Rohstoffen, Halbfabrikaten, Maschinen usw. Der Gesellschaftsvertrag ist zunächst bis zum 31. Dezember 1916 unkündbar abgeschlossen.

In der Gesellschafterversammlung der Deutschen Ammoniak-Verkaufsvereinigung G. m. b. H. zu Bochum wurde die Aufnahme der neuen

Stinneszeche, Gewerkschaft Vereinigte Welheim und der Bergwerksgesellschaft Trier m. b. H. in Hamm beschlossen.

In einer Anfang September stattgefundenen Versammlung von Interessenten der Häute- und Fellebranche Deutschlands wurde die Gründung eines Reichsverbandes deutscher Häute- und Fellehändler beschlossen. Der neue Verband bezweckt die Wahrung der wirtschaftlichen Interessen. Sein Sitz ist in Berlin. (G C.)

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Marktberichte über landwirtschaftliche und gärtnerische Erzeugnisse: Allgemeiner Wochenbericht des Deutschen Landwirtschaftsrats. Kartoffelpreise. Auftrieb am Berliner Schlachtviehmarkte. Berliner Markt für Lebensmittel. Markt für landwirtschaftliche Saaten. Hopfenmarkt. Spirituspreis. Preise für inländische Furage. Obst- und Gemüsemarkt. Viehzählung in Deutschland. Behördliche Regelung des Verkehrs mit Gerste. Verwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien etc. Verkehr mit Hülsenfrüchten. Preise der Hülsenfrüchte und verwandten Stoffe.

Die Lage der Produktionsverhältnisse in der Landwirtschaft und verwandten Gewerben läßt sich auch jetzt wieder besonders treffend aus den verschiedenen Marktberichten beurteilen, in denen sich sowohl das Angebot seitens der Produzenten als auch die Nachfrage widerspiegelt. Ueber die wichtigeren landwirtschaftlichen Produkte gibt speziell der letzte allgemeine Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats Aufschluß. Er lautet vom 5. Oktober wie folgt:

Die Preisregelung für Kontingentgerste ist in der letzten Woche durch eine Vereinbarung zwischen dem Deutschen Landwirtschaftsrat und der Gersten-Verwertungsgesellschaft zum Abschluß gekommen. Zur Wahrung der landwirtschaftlichen Interessen werden in den Aufsichtsrat der G.-V. 9 landwirtschaftliche Mitglieder und außerdem einige landwirtschaftliche Sachverständige in die Bonitierungskommission aufgenommen. Die Preisspannung für Qualitätsgerste ist bis auf 400 M. erhöht worden. Die G.-V. gibt bekannt: Da nach den Erklärungen der Reichsfuttermittelstelle eine höhere Bewertung der Gerste ausgeschlossen ist, vielmehr jeden Augenblick die Beschlagnahme der einen Gerstenhälfte durch die Kommunalverbände für 300 M. erfolgen kann, möchten wir nochmals allen Landwirten den dringenden Rat erteilen, in ihrem eigenen Interesse die gesamte Gerste, die sie zum Verkauf übrig haben, sobald wie möglich den Kommissionären der G.-V. anzubieten. Sie erhalten damit nicht nur einen höheren Preis, sondern erfüllen zugleich eine nationale Aufgabe mit Rücksicht auf die Herstellung von Graupen, Malzkaffee, Bier usw. Außerdem hat die G.-V. erklärt, künftig für eine glatte Abwicklung der Geschäfte Sorge zu tragen und die Anweisung herausgegeben, daß die von ihr festgesetzten Preise für die Aufkäufer unbedingt maßgebend sein sollen. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat außerdem beim Bundesrat und dem Reichskanzler beantragt, daß die Gerstenverordnung dahin abgeändert wird, daß das in den letzten Jahren nachweislich an die Arbeiter gegebene Deputatkorn und außerdem mindestens 20 Zentner von der Beschlagnahme befreit werden sollen.

Am 1. Oktober sind die Ausführungsbestimmungen für die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln bekannt gegeben. Danach sind alle vom 13. September ab eingeführten Mengen innerhalb einer Woche nach dem Empfang der Zentral-Einkaufsgesellschaft schriftlich anzuzeigen. Nach zwei Wochen geht die Gefahr der Verschlechterung und des Untergangs der Ware auf die Zentral-Einkaufsgesellschaft über und ist der Kaufpreis mit 1 Proz. über Reichsbankdiskont seitens der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu verzinsen. Der von der Zentral-Einkaufsgesellschaft zu zahlende

Uebernahmepreis soll regelmäßig den dem ausländischen Produzenten gezahlten Einkaufspreis, falls der Verkäufer vor dem 13. September fest gekauft hatte, mit einem Zuschlage von 10 Proz., und für alle sonstigen Fälle mit einem Zuschlage von 5 Proz. zuzüglich der Kosten der Einfuhr und der inländischen Lagerung nicht übersteigen. Falls die Ware sich bis zum Uebergang an die Zentral-Einkaufsgesellschaft verschlechtert haben sollte, tritt eine entsprechende Preisverminderung ein. Für die leihweise Ueberlassung der Säcke darf eine Sackleihgebühr von 1 M. für die Tonne gezahlt werden. Werden die Säcke nicht binnen einem Monat nach der Lieferung zurückgegeben, so darf die Leihgebühr um 25 Pf. für die Woche bis zum Höchstbetrage von 2 M. erhöht werden. Werden die Säcke mit verkauft, so darf der Preis für Säcke, die 75 kg oder mehr enthalten, nicht mehr als 1,20 M., im übrigen nicht mehr als 80 Pf. betragen. Ist der Verkäufer mit dem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft festgesetzten Preise nicht einverstanden, so erfolgt die endgültige Entscheidung über den Preis durch einen Ausschuß, der aus vier vom Reichskanzler auf Vorschlag des Deutschen Handelstags und des Deutschen Landwirtschaftsrats zu ernennenden Mitgliedern besteht. Die Reichsgetreidestelle, die Reichsfuttermittelstelle und die Zentral-Einkaufsgesellschaft sind befugt, zu den Sitzungen des Ausschusses Vertreter ohne Stimmrecht zu entsenden. Auf Hülsenfrüchte, die der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August unterliegen, finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung. Außerdem finden die Ausführungsbestimmungen keine Anwendung auf frisches Gemüse und auf eingemachte Hülsenfrüchte in geschlossenen Behältern (Konserven) und auf die unmittelbare Durchfuhr durch Deutschland, sofern die Frachtbriefe auf das Reichsausland lauten, und die Durchfuhr ohne absichtlich hervorgerufene Verzögerung oder Unterbrechung erfolgt.

Unter dem 2. Oktober macht die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte wiederholt darauf aufmerksam, daß zuckerhaltige Futtermittel, d. h. Melasse, Futterzucker und Nachprodukte, Melassefutter, Trockenschnitzel, Melassetrockenschnitzel, Zuckerschnitzel (Verfahren Steffens), getrocknete Rüben (ganz oder zerschnitten), von jedem, der sie in Gewahrsam hat, getrennt nach Arten und Eigentümern unter Nennung des letzteren, bis spätestens zum 5. Oktober 1915 der Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abteilung zuckerhaltige Futtermittel, Berlin W. 35, Potsdamer Str. 30, anzuzeigen sind. Anzeigepflichtig sind auch sämtliche zuckerhaltigen Futtermittel, die aus besetztem Gebiete stammen oder vor dem 26. September 1915 aus dem Auslande eingeführt sind. Ausgenommen sind lediglich diejenigen zuckerhaltigen Futtermittel, die nach dem 25. September 1915 aus dem Auslande eingeführt oder die infolge Zuweisung der Bezugsvereinigung durch Vermittlung der Kommunalverbände an die Verbraucher gelangt sind.

Zugleich bringt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Abteilung Kraftfuttermittel, Berlin, Genthiner Str. 34, in Erinnerung, daß jeder, der Kraftfuttermittel nach der Verordnung vom 28. Juni bei Beginn des Kalendervierteljahres in Gewahrsam hat, bis zum 5. Oktober die vorhandenen Mengen, getrennt nach Arten und Eigentümern, anzuzeigen hat. Wer solche Gegenstände im Betriebe seines Gewerbes herstellt, hat anzuzeigen, welche Mengen er in dem laufenden Kalendervierteljahr voraussichtlich herstellen wird. — Fragebogen für die Anmeldung sind bei der Bezugsvereinigung erhältlich.

Der Reichskanzler hat unter dem 26. September Bestimmungen über die Lieferung und Abnahme von Hülsenfrüchten getroffen. Danach sind die Hülsenfrüchte bis zur Verladestelle des Ortes, von dem die Ware mit der Bahn oder zu Wasser versandt wird, zu befördern und daselbst einzuladen. Die Zentral-Einkaufsgesellschaft hat für die Verladung eine angemessene Frist zu stellen, die nicht weniger als 8 Tage betragen darf. Kommt der Verpflichtete der Aufforderung zur Verladung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so kann die zuständige Behörde auf Antrag der Zentral-Einkaufsgesellschaft die Verladung mit den Mitteln des landwirtschaftlichen oder kaufmännischen Betriebes des Verpflichteten oder durch einen Dritten ausführen lassen. Die hierdurch entstehenden Kosten sind vom Uebernahmepreis zu kürzen.

Für Hülsenfrüchte liegen bereits bedeutende Angebote vor, doch ist der Kaufabschluß vielfach noch nicht möglich, da die Zentral-Einkaufsgesellschaft, welche den Einkauf dieser Artikel besorgt, ihr Netz von Kommissionären und Unterkommissionären noch nicht fertig organisiert hat. Es erscheint dringend erwünscht, daß diese Arbeiten mit größter Beschleunigung betrieben werden, da vielfach Unzufriedenheit darüber herrscht, daß es nicht möglich ist, die fertig gedroschenen Erbsen zur Ablieferung zu bringen.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft, Abteilung Fruchtverwertung, Berlin, Französische Str. 14 (Telegrammadresse: Fruchtverwertung), hat unter dem 25 September mitgeteilt, daß sie Bucheln und Lindensamen, jedoch nur in ganzen Wagenladungen, abnimmt. Nähere Angaben über Sammeltätigkeit, Bearbeitung und Verladungsweise sowie über die Preise und Abnahmebedingungen finden sich in einem von der Zentral-Einkaufsgesellschaft herausgegebenen Merkblatt, das allen Interessenten auf Verlangen kostenfrei zugestellt wird. Für die Abnahme von Eicheln und Kastanien kommt die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte G. m. b. H., Berlin W., Potsdamer Str. 30, in Frage. Diese kauft jedoch ebenfalls nur ganze Wagenladungen. Kleinere Mengen, sowohl Eicheln, Bucheln, Roßkastanien wie Lindenfrüchte, sind benachbarten Genossenschaften, Händlern oder Aufkäufern zuzuführen.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte teilt unter dem 28. September mit, daß sie gedörrte und in einzelnen Fällen auch lufttrockene Eicheln und Kastanien, jedoch nur in ganzen Wagenladungen, zur prompten oder späteren Lieferung kauft. Angebote mit Angabe der in Frage kommenden Mengen sind an die nachstehende Adresse einzureichen: Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, G. m. b. H., Einkaufsabteilung, Berlin W., Potsdamer Str. 122 c.

Nach der Bundesratsverordnung vom 2. Oktober kann die Reichsgetreidestelle Brotgetreide, das ihr gehört, zu Futterzwecken verschroten lassen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, auch das nicht mahlfähige Getreide zu liefern, sie dürfen ohne Genehmigung der R.-G. auch das nicht mahlfähige Brotgetreide nicht zu Futterzwecken aus der Beschlagnahme freigeben und verschroten lassen. Dies gilt auch für selbstwirtschaftende Kommunalverbände und auch für die Vorräte ihres Bedarfsanteils. Ohne Genehmigung der R.-G. freigegebenes Brotgetreide wird auf den Bedarfsanteil angerechnet. Die R.-G. stellt das aus ihrem Brotgetreide hergestellte Futterschrot den Kommunalverbänden zur Verwendung in ihren Bezirken zur Verfügung. Die Vorschriften über Hinterkorn werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Am Getreidemarkt waren die Umsätze in Mais und Gerste außerordentlich gering. Das Angebot hielt sich in den engsten Grenzen und die kleinen im Markt gewesenen Partien wurden zu wesentlich erhöhten Preisen vom Konsum aufgenommen. Prima Mais war in Hamburg kaum unter 760 M. käuflich. In Mannheim wurde in Mais in dieser Woche nur noch ein kleiner Posten umgesetzt, der zu 740 M. ab rheinischer Station in andere Hände überging. Gerste notiert in Berlin 800 M.; in Hamburg war ausländische Gerste nicht unter 785 bis 797 M. käuflich. Auch Surrogatmehle hatten einen sehr ruhigen Markt. Maismehl stieg im Einklang mit Mais auf etwa 75—77 M., Kartoffelmehl notiert 60—65 M., Maniokamehl ebenfalls 60—65 M., Tapiokamehl in Cöln disponibel 65 M., blütenweißes Tapiokamehl 85—90 M. und Reismehl 105—116 M. per 100 kg. Die Forderungen für Kraftfuttermittel wurden fast täglich erhöht. Sie lauten für ausländische Kleie auf 530—535 M. mit Sack, Weizenkleie 540 M., Gerstenkleie 550—680 M., Haferkleie 350—360 M., Reiskleie 330—340 M., K-Futter 435 M., Kokoskuchen (Marke Teutonia) 642 M. ab Bremen, Rapskuchen 560 M., Erdnußkleie 330—340 M., Palmkernmehl 635—640 M., Leinmehl 755 M. Dresden, Baumwollsaatkuchenmehl 23—24 Proz. Protein und Fett 595 M. mit Sack, Rübkuchenmehl 565 M. Kleve, Rübkernmehl 240 M. Parität Mannheim, Reisfuttermehl 14 bis 15 Proz. Magdeburg, Reisfuttermehl ab Halle 535 M. und Fischmehl 500 bis 535 M.

Ueber die Preisentwicklung bei den Kartoffeln auf dem inländischen Markte teilt der Deutsche Landwirtschaftsrat unter dem

4. Oktober 1915 folgende Angaben der Kartoffelhändler mit, die sich auf Wagenladungen von 10000 kg in Mark für 50 kg beziehen.

Berlin: Rote Daber 3,25—3,75, Magnum bonum 3,25—3,75, Wohltmann 3,00—3,50. Labes: Rote Daber 3,40, andere rote Sorten 3,30, weiße runde 3,30; Futter- und Brennware: per Prozent Stärke gezahlt 14—15 Pf. Stettin: Rote Daber 3,40, andere rote Sorten 3,25, Magnum bonum 3,50, weiße runde 3,30. Posen: Rote Daber 3,25, andere rote Sorten 3,20, Magnum bonum 3,45, weiße runde 3,20, Futter- und Brennware: rote Sorten außer Daber 2,90, weiße Sorten 2,90, per Prozent Stärke gezahlt 14 Pf. Bernau: Rote Daber 2,75, Magnum bonum 2,75; Futter- und Brennware: Rote Daber 2,00. Schwiebus: Rote Daber 3,00, andere rote Sorten 2,80, Magnum bonum 2,90. Perleberg: Manum bonum 2,80; Futter- und Brennware: rote Sorten außer Daber 2,80, per Prozent Stärke gezahlt 15 Pf. Breslau: Rote Daber 2,80—3,20, andere rote Sorten 2,80—3,20, Magnum bonum 2,80—3,20, weiße runde 2,80—3,20; Futter- und Brennware: per Prozent Stärke gezahlt 14½—15½ Pf. Haynau: Rote Sorten außer Daber 3,00, Magnum bonum 3,35, weiße runde 3,20; Futter- und Brennware: per Prozent Stärke gezahlt 14¾ Pf. Kreuzburg O.-S.: Rote Daber 3,20—3,40, andere rote Sorten 3,20, Magnum bonum 3,50, weiße runde 3,50; gelbfleischige: blaue 3,20—3,40. Liegnitz: Rote Sorten außer Daber 3,00—3,50, Magnum bonum 3,25—3,50, weiße runde 3,00—3,40. Löwenberg: Wohltmann 3,00, Magnum bonum 3,25, weiße runde 3,10; Futter- und Brennware: Wohltmann 2,60, Silesia 2,60, per Prozent Stärke gezahlt 14¾ Pf. Neiße: Eßkartoffeln 2,75—3,50. Ostrau: Magnum bonum 3,00—3,25. Salzwedel: Rote Daber 3,10, andere rote Sorten 2,90, Magnum bonum 3,15, weiße runde 3,00; gelbfleischige: Industrie 3,20. Cöln: Magnum bonum (up to date) 3,60. Plaidt bei Saffig: Magnum bonum 3,00; gelbfleischige: Industrie 3,30. Dortmund: Magnum bonum 3,70—3,90, weiße runde 3,60—3,80; gelbfleischige: Industrie 3,70. Frankfurt a. M.: rote Sorten außer Daber 3,10, Magnum bonum 3,30, weiße runde 3,15; gelbfleischige: Industrie 3,30. München: Magnum bonum 3,65; gelbfleischige: weiße 3,70.

Ueber die Berliner Großhandelspreise für Speisekartoffeln soll noch folgendes angefügt werden:

Im Berliner Kartoffelgroßhandel wurden nach den Ermittelungen der von den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin gebildeten „Ständigen Deputation für den Kartoffelhandel“ in der Zeit vom 30. September bis 2. Oktober 1915 folgende Preise (für 100 kg gute, gesunde Ware, ab Berliner Bahnhöfen) gezahlt:

Dabersche Kartoffeln	M. 6,50—7,50
Magnum bonum	„ 6,50—7,50
Wohltmann	„ 6,00—7,00
Rosenkartoffeln	„ 6,00—7,00

Die Zufuhren sind weiter zurückgegangen, so daß teilweise die Ware knapp wurde. Die Preise hielten sich aber noch auf dem Stand der letzten Notierung. In der Woche vom 27. September bis zum 3. Oktober kamen nach dem Hamburg-Lehrter, Nord-, Ost- und Anhalter Bahnhof insgesamt 5642,5 t gegen 6316 t in der Vorwoche.

Ueber die Versorgung mit Schlachtvieh sei in Ergänzung der Angaben in voriger Chronik die Weiterentwicklung des Auftriebes am Berliner Schlachtviehmarkte mitgeteilt, in der vor allem eine gewisse Steigerung im September auffällt. Der Marktbericht lautet, wie folgt:

Gesamtauftrieb im Monat

1914/1915 Monat	Rinder insgesamt Stück	Rinder Bullen Stück	Rinder Ochsen Stück	Rinder Kühe und Färsen Stück	Kälber Stück	Schafe Stück	Schweine Stück
Oktober 1914	25 425	8 488	8 850	8 087	12 575	40 511	156 423
November	28 394	10 208	6 229	11 957	11 803	36 118	155 521
Dezember	27 663	9 370	5 134	13 159	14 800	28 691	162 678
Januar 1915	27 240	9 948	4 698	12 594	14 385	40 986	171 152
Februar	15 622	5 797	3 645	6 180	12 598	32 978	133 309
März	20 924	7 674	4 802	8 448	21 061	37 382	187 580
April	20 571	7 334	4 351	8 882	14 745	33 441	141 885
Mai	20 144	7 007	3 836	9 301	17 760	36 188	93 108
Juni	20 908	6 486	2 688	11 734	19 064	46 124	66 461
Juli	26 400	7 518	4 086	14 796	18 642	59 299	64 632
August	18 895	5 632	3 381	9 882	14 741	37 667	51 040
September	31 539	8 486	8 133	14 920	16 347	56 327	70 762
September 1914	16 888	7 170	5 591	4 127	13 702	43 620	155 761
„ 1913	12 704	4 185	5 294	3 225	11 765	49 537	106 539

Ueber den Berliner Markt für Lebensmittel soll ein eigener Bericht der „Deutschen Tageszeitung“ vom 22. September wiedergegeben werden:

Es ist unter keinen Umständen angebracht, über Fleischknappheit zu klagen. Was die Kleinhandelspreise bei Schlächtern und in den Warenhäusern betrifft, so hat sich wenig geändert. Es wird Rindfleisch mit Knochen zu 1—1,20 M. für das Pfund angezeigt. Für Schmorfleisch ohne Knochen zahlt man bei Schlächtern 1,60 M., ebensoviel für Hammelfleisch. Kalbfleisch wird von Warenhäusern mit 1,20—1,30 M. für das Pfund ausgeboten; in Schlächtereien wird bis zu 1,80 M. verlangt und bezahlt. — Schweinefleisch bleibt teuer; ein Warenhaus zeigt Kasseler zu 1,55 und 1,60 M. an; für das Pfund Pökelrippchen wurden in einer „Großschlächterei“ in einem Arbeiterviertel 1,90 M. verlangt, für Pökeleisbeine 1,30 M. Schweinekoteletts waren zu 1,90—2,30 M. das Pfund zu haben. Schweineliesen kosten 2,20—2,30 M.

Haarwild ist in letzter Zeit in größerem Umfange angeliefert worden, doch ließ sich alles gut unterbringen. Die Preise hielten sich auf alter Höhe. Es kosteten Rehe im Fell bis 1,35 M. das Pfund im Großhandel, Rothirsche bis 95 Pf., Damhirsche bis 85 Pf., Wildschweine bis 70 Pf. Im Kleinhandel kam ein Rehblatt stellenweise auf 6 M. Kaninchen kosteten im Großhandel 0,50—1,50 M. das Stück, im Kleinhandel wurden sie ohne Fell bis 2,75 M. bezahlt. — Die Jagd auf Fasanen ist nunmehr offen; es wurden denn auch schon sehr viele Hähne und Hennen eingeliefert. Sie brachten in den Versteigerungen 1—2,60 M. Im Kleinhandel wurde bis 4 M. für das Stück gezahlt. Rebhühner waren genügend vorhanden, wenn auch nicht so viel wie in der Vorwoche. Der amtliche Marktbericht unterscheidet 5 Sorten und verzeichnet Preise von 0,50—1,60 M. für das Stück. Im Kleinhandel in der unmittelbaren Nähe der Zentralmarkthallen ließen sich nur 2 Sorten entdecken, das Stück zu 1,80 und das Stück zu 1,90 M.

Am Fischmarkte war genügend Ware vorhanden. In den städtischen Versteigerungen fiel ein großer Posten trockener Bleie auf, die in Kisten hochaufgestapelt standen. Für das Pfund wurden 46—49 Pf. erzielt. Im Kleinhandel wurden diese Bleie dann stellenweise mit 60 Pf., an anderen Stellen mit 65 Pf. das Pfund verkauft. Lebende Hechte blieben sehr knapp; an einem Kleinhandelsstand der Hauptmarkthalle wurden für das Pfund 2 M. verlangt; die Zeit der jüdischen Feiertage ist in dieser Hinsicht von Einfluß. Lebende Aale wurden das Pfund bis zu 1,80 M. angeboten, lebende Karpfen zu 1,15, 1,20 und 1,30 M. — Seefische waren zu den bekannten Preisen genügend vorhanden, in der Wilmers-

dorfer städtischen Verkaufsstelle wurde das Pfund mit 40—80 Pf. gehandelt, die Warenhäuser zeigten wieder billigere Preise an. Das Angebot von Salzheringen ist etwas größer geworden; Warenhäuser fordern für 2 Stück 25 Pf., sonst wird meistens 15 Pf. für das Stück bezahlt. Matjesheringe kosten 30 und 35 Pf. das Stück. Bücklinge sind noch immer knapp und teuer, das Stück wird mit $12^1/_2$—$17^1/_2$ Pf. berechnet.

Was den Buttermarkt betrifft, so kostet augenblicklich Hof- und Genossenschaftsbutter 1. Güte 202—205 M., 2. Güte 200—203 M., 3. Güte 195—198 M., abfallende 190—195 M. Im Kleinhandel wird bis 2,20 M. für das Pfund gezahlt.

Die Käsepreise liegen fest, trotz der wechselnden Stimmung auf dem Markte. In Berlin hat sich wenig geändert. Die beliebten Berliner Marken erfreuen sich nach wie vor genügender Nachfrage, andere weniger beliebte werden vernachlässigt. Es kostete Schweizer Emmenthaler 135—145 M., bayrischer Emmenthaler 120—140 M., vollfette Holländer Gouda (Herbstware) 126—130 M., neue 122—125 M., dreiviertelfette 108—112 M., halbfette 98—100 M., Tilsiter 1. Güte 110—112 M., 2. Güte 100—105 M., Limburger 68—85 M., Romadour 90—92 M., Quadratmagerkäse 1. Güte 65—75 M., 2. Güte 58—64 M., vollfetter Münsterkäse 110—115 M. der Zentner, Harzerkäse 1. Güte 3,60 M., 2. Güte 3—3,20 M. das Hundert.

Die Eierknappheit macht sich immer mehr bemerkbar. Es waren aber in den Versteigerungen große Mengen Brucheier zu sehen. An der Eierbörse kostete das Schock in- und ausländische bessere Sorten 11,50—11,80 M., geringere Sorten 10,30—10,60 M. Im Kleinhandel wurde bis 20 Pf. für das Stück bezahlt.

Kartoffeln wurden in der letzten Woche in großen Mengen zugeführt, so daß sie nicht sämtlich umgesetzt werden konnten. Im Kleinhandel werden jetzt 10 Pfd. zu 45 Pf. mehrfach angeboten; die Großhandelspreise sind unbestimmt.

Es kostet der Zentner Zwiebeln 14 M., Sauerkohl 11 M., das Schock saure Gurken und Pfeffergurken 5 M. — Im Gemüsekleinhandel hat sich kaum etwas geändert; die vorwöchentlichen Preise haben sich gehalten, auch in den Geschäften, wo wie in Wilmersdorf die städtischen Behörden die Preise bestimmen. — Obst wird überall in Läden und auf der Straße zu sehr billigen Preisen (zu 10—35 Pf. das Pfund in allen Abstufungen) angeboten und in großen Mengen umgesetzt.

Die Lage des Marktes für landwirtschaftliche Saaten und Sämereien ist ebenfalls naturgemäß durch die jetzigen Verhältnisse stark beeinflußt. Zur Charakterisierung soll hier ein Marktbericht der Firma J. und P. Wissinger, Berlin, nach der „Deutschen Tageszeitung" wiedergegeben werden:

Das lebhafte Interesse, welches jeder schon heute der Versorgung mit Saaten für das nächste Frühjahr entgegenbringt, wird durch die Bedenken zurückgedrängt, welche die Preislage des vorhandenen Angebotes hervorruft. Verläßliche Berichte über die diesjährige Ernte sind heute, wo noch das meiste Getreide auf dem Felde steht, weder im Inlande noch in dem uns zugänglichen Auslande zu haben, während die heute erreichten Forderungen in allen Kleesaaten schon den schlechtesten Fall voraussehen und in Gräsern mit dem Ausbleiben jeder ausländischen Zufuhr rechnen. Zu berücksichtigen ist auch die Verkäuflichkeit, die ihre Grenzen hat und den Konsum erheblich verengern, mindestens aber auf das dringend Nötige beschränken wird, wenn die Ausgabe unlohnend erscheint. Große okkupierte Gebiete mit starker Samenproduktion werden sicherlich zur Versorgung erheblich beitragen, wenn diese durch sachgemäße Verfügungen rechtzeitig in den inländischen Verbrauch übergeleitet wird. Besonders fest liegt Luzerne wegen der großen Beachtung, die ihr vermehrter Anbau bei den Landwirten findet, und wegen der Unmöglichkeit, den erforderlichen durchweg ausländischen Samen neu einzuführen. Bei allen übrigen Kleearten wird die eigene Produktion wahrscheinlich ebenso kräftig aushelfen, wie im Vorjahre. In Grassaaten sind nur Raigräser und einige im Notfalle entbehrliche Wiesengräser fast gänzlich geräumt und schwerlich durch Neueinfuhr zu ersetzen. Rübensamen notieren weit höher als im Vorjahre, aber hierbei kann die Saatenersparnis recht erhebliche Minder-

erträge ausgleichen. Für Seradella soll ein besserer Ertrag als voriges Jahr in einem größeren Gebiete als damals geerntet sein. Die Preise für Klee gelten durchweg für seidefreie Saaten. Es notieren: Rotklee, böhmisch oder deutsch 110—130, französisch 95—105, italienisch 95—98, Weißklee 90—125, Schwedenklee 95—120, Gelbklee 56—60, Wundklee 95—105, Inkarnatklee 69—72, gehörnter Schotenklee 148—152, Sumpfschotenklee 135—140, Luzerne, Provencer 105—110, italienische 98—105, Timothee, deutscher 58—64, amerikanischer 58—62, französisches Raigras 70—75, Wiesenripsengras 98—105, Wiesenfuchsschwanz 170, Rohrglanzgras 170, Wiesenschwingel 65—69, roter Schwingel 65—70, englisches Raigras 49—52, italienisches 52—54, Fioringras 110—165, Goldhafer 180—220, Seradella 38—40, kleiner Spörgel 52—58, Stoppelrüben 100—125, Sandwicken 50—60, Wicken bis 36, Peluschken bis 36, Lupinen 18—20, alles für 50 kg ab Berlin.

Die Weiterentwicklung des Hopfenmarktes, der in der letzten Chronik bereits erwähnt wurde, ist aus folgenden eigenem Berichte der „Deutschen Tageszeitung" zu ersehen:

Während man in Deutschland nur auf eine gute Mittelernte in Hopfen rechnen kann, werden die anderen Hopfen produzierenden Länder allem Anscheine nach noch hinter diesem Ertrage, der den ersten Schätzungen durchaus nicht entspricht, erheblich zurückbleiben. So namentlich England, wo die Ungunst der Witterung und das Auftreten von viel Ungeziefer den Hopfenpflanzen erheblichen Schaden zugefügt hat. In Rußland dürfte die Hopfenernte überhaupt als verloren gelten. Und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika steht zwar in Kalifornien und Washington der Hopfen gut, aber in Oregon und in den Newyork-Staaten hat der Hopfen unter Ungeziefer nicht unerheblich zu leiden gehabt, wodurch der Gesamternteertrag in Hopfen verringert wird. Schätzt man den letzteren für die Vereinigten Staaten von Nordamerika auf etwa 320000 Ballen, so würden auf die Newyorkstaaten etwa 20000 Ballen entfallen, während auf die Pacific-Staaten Oregon 135000 Ballen, auf Kalifornien 125000 und auf Washington 40000 Ballen schätzungsweise zu rechnen wären. — In Deutschland wurde mit der Ernte des Späthopfens begonnen, er ist schön von Farbe und lupulinreich. Die Pflücke des Späthopfens wurde teilweise durch Regenwetter aufgehalten. Am Nürnberger Markt werden glattgrüne Hopfen bevorzugt und auch für den Export gekauft; in Stuttgart ist der erste diesjährige Hopfenmarkt abgehalten: er war aber nur schwach beschickt. In Neutomischel (Norddeutschland, Posen) ist der geerntete Hopfen in Qualität sehr gut, schön in der Farbe und von feinem Aroma. Die Nachfrage ist im Steigen begriffen für beste Hopfen, da der Ernteertrag nicht hoch ausfallen dürfte. Am 23. September d. J. findet in Neutomischel ein Hopfenmarkt mit Prämiierung der ausgestellten Hopfen statt.

Am Nürnberger Markt ist das Geschäft ruhig; gezahlt wurden für Hallertauer Hopfen 38—60 M., für Hallertauer Siegelgut 50—70 M., für Spalter 60 bis 75 M., für Württemberger 50—70 M., für Elsässer 40—50 M., für Markt- und Gebirgshopfen 30—50 M. pro 50 kg. Auf dem Lande werden gezahlt in Bayern, so in Neustadt a. d. Aisch 40 M. und Leihkauf, in Kindingen 40—60 M., in Mainburg 40—55 M. und Leihkauf, in der Hallertau 35—60 M., in der Hersbrucker Gegend 40—45 M., in Wolnzach bis 60 M., in der Rheinpfalz 48 M., in Abenberg 50—60 M., in Lauf 30—45 M. In Baden wurde für mittelguten 1915er Hopfen 40—50 M., für besten bis 60 M. gezahlt; in Württemberg 50—65 M., für allerfeinsten bis 75 M.; im Elsaß 40—55 M.; in Neutomischel 45—60 M. pro 50 kg je nach Qualität. — In England sind die Preise für englischen Hopfen auf 133 M. und für belgischen Hopfen bis auf 80 M. gestiegen. — In Chicago bezifferte sich die Ausfuhr von Hopfen in der Zeit vom 1. September 1914 bis Mitte August 1915 auf 78010 Ballen gegen 102325 in der gleichen Zeit des Vorjahres, die Einfuhr in dem gleichen Zeitraum auf 20705 bzw. 7480 Ballen. Gezahlt wurde für 1914er Newyork-Staaten-Hopfen, geringe 25 bis 38 M., mittlere bis prima 42—50 M., Ausstich 55—59 M.; 1914er Pacific-Küsten-Hopfen, geringe 38 bis 46 M., mittel bis prima 50—55 M., Ausstich 59—63 M.; 1914er böhmische und bayerische Hopfen wurden nur nominell notiert.

Der Spirituspreis wird in Deutschland bekanntlich durch die sogenannte Spirituszentrale geregelt, die bei ihrem Ueberblick über die gesamte Produktion in besonderem Maße imstande ist, zwischen den Erzeugungskosten und dem Verbrauchswert resp. der Nachfrage einen richtigen Ausgleich zu finden. Sie teilt mit:

Der Gesamtausschuß hat den Abschlagspreis auf 62 M. festgesetzt. Dieser Preis findet rückwirkend auch auf die seit dem Beginn des neuen Geschäftsjahres der Spirituszentrale, dem 16. d. M., bereits erfolgten Spiritusablieferungen Anwendung.

Die Preise für inländische Furage sind aus folgendem Berichte des Deutschen Landwirtschaftsrats zu ersehen:

Für inländische Furage (per 100 kg) ist in der Woche vom 28. September bis 4. Oktober 1915 in den nachstehenden Marktorten gezahlt worden in Mark:

	Kartoffeln	Stroh lg.	Stroh kz.	Heu
Königsberg	9,0	9,0	—	15,0—17,0
Allenstein	6,0—9,0	5,5—6,5	4,5—5,5	10,0—12,0
Gumbinnen	—	—	—	—
Insterburg	—	—	—	—
Osterode	7,5	6,0	—	11,5
Tilsit	—	—	—	—
Thorn	6,0	6,0	5,0	8,0—10,0
Graudenz	6,0	7,0—8,0	6,0—7,0	9,5—10,5
Riesenburg	—	6,0	—	9,5
Bromberg	—	—	—	—
Hohensalza	8,0	6,0	4,5	16,0
Lissa	7,0—8,0	7,5—8,0	3,0—3,8	12,0—14,0
Breslau	—	—	—	—
Glogau	8,0—8,8	—	—	—
Neiße	6,0—7,5	7,0—7,5	—	12,0—13,0
Neustadt O.-S.	8,0—9,0	5,0	4,2	11,0
Belgard	—	5,5	—	8,8
Demmin	7,0—8,0	5,9—6,5	4,4—5,3	8,8—9,3
Kolberg	9,0	6,5	5,3	10,0
Stolp	—	—	—	—
Berlin	6,0—7,5	10,0—11,0	8,0—9,5	16,0—17,0
Wandsbeck	8,0	6,3	—	12,0
Schwerin i. M.	6,5—10,0	5,0—5,6	—	11,0—11,6
Hannover	7,6—6,9	3,2—6,0	—	10,0—13,0
Lüneburg	5,6—8,0	4,0—5,0	—	9,0—10,5
Braunschweig	5,6—7,0	5,5—6,0	—	11,0—13,0
Münster	8,0—10,0	5,5—6,5	—	11,0—12,5
Minden	—	—	—	—
Mannheim	9,2—11,0	6,5—7,5	5,0—6,0	7,5
Bruchsal	9,0—10,0	5,4—5,8	4,8—5,2	7,5
Karlsruhe	9,0—10,0	5,2—5,6	4,8—5,2	7,5
Rastatt	8,0	4,8—5,2	4,4—4,8	7,5
Freiburg	7,0—9,0	6,5—7,5	5,0—5,5	5,5—7,0

Ueber die Lage des Obst- und Gemüsemarktes soll wiederum ein Bericht der „Deutschen Tageszeitung", der auf den Feststellungen des Deutschen Pomologenvereins beruht, wiedergegeben werden:

Die Zufuhren guter Herbstsorten von Birnen und Aepfeln werden auf fast allen deutschen Märkten immer größer. Mit ihnen wachsen auch Nachfrage und Umsatz zu mäßigen Preisen. Die Marktberichte des Deutschen Pomologenvereins in Eisenach empfehlen den Obstzüchtern, spätreifende, haltbare Sorten jetzt nicht auf den Markt zu bringen, weil deren Wert und Güte jetzt verhältnismäßig wenig erkannt wird, vor allem aber, um die jetzt überladenen Obstmärkte zu entlasten.

Die Birnenzufuhren in Berlin sind noch immer gewachsen, so daß sogar die Zentralmarkthallengeleise schon tagelang gesperrt waren und die eingehende Ware auf dem Schlesischen Bahnhofe entladen werden mußte. Bei solchen Eingängen ist schneller Umsatz notwendig, der nur durch den Straßenhandel bewältigt werden kann, dem denn auch behördlich alle möglichen Freiheiten geschenkt worden sind. Es verlassen täglich fast 6000 Obsthändlerwagen die Hauptmarkthallen, um sich über die Straßen Groß-Berlins zu verteilen.

Was die ausländische Einfuhr betrifft, so werden von Holland augenblicklich Weintrauben in großen Mengen eingeführt, während bessere Sorten Birnen sich in Holland augenblicklich für die Ausfuhr nach Deutschland zu teuer stellen. — In Brüssel ist eine Obstzentrale errichtet worden, die nach den Anordnungen des Generalgouverneurs von Belgien den Ueberschuß der belgischen Erzeugnisse (auch Gemüse) ohne Händlergewinn dem deutschen Verbrauch zuführen soll. Sie soll sämtliches überflüssige belgische Obst und Gemüse in erster Linie den einzelnen Bundesstaaten, Gemeinden und Kommunalverbänden, Lazaretten und anderen öffentlichen Einrichtungen dienstbar machen. — Die Obsternte der Schweiz verspricht besonders im Osten und Nordwesten sowohl an Tafel-, wie an Mostobst reiche Erträge. Durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartement wurde eine einheitliche Regelung der Obstausfuhr und der Inlandsversorgung eingeleitet; die Preise für schweizerisches Obst sind bis jetzt mäßig. — In England sind die ersten kalifornischen Pflaumen eingetroffen, Weintrauben gehen gut, gute Sorten Birnen bleiben trotz starker Nachfrage knapp; im allgemeinen war die Einfuhr vom Festlande klein.

Im deutschen Obstbaugebiet, z. B. in Hessen, finden augenblicklich fast täglich Versteigerungen der Kernobsternte der Kreisstraßenpflanzungen statt. Von Obstzüchtereien liegen noch zahlreiche Obstangebote vor; auch die Obstvermittlungsstelle der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein in Kiel bietet große Mengen Tafel- und Wirtschaftsäpfel und Birnen in besten Sorten an. Die Nachfragen nach Most- und Kelterobst mehren sich in letzter Zeit. Obstverkaufsvermittlungsstellen, vielfach Landwirtschaftskammern, landwirtschaftliche und pomologische Vereine, gibt es jetzt in Bamberg, Berlin, Bonn, Breslau, Bühl, Eisenach, Frankenthal, Frankfurt a. M. (drei Stellen), Frickingen am Bodensee, Güstrow i. M., Halle a. S., Hannover, Herford, Homburg v. d. H, Kiel, Kreuznach, Limburg a. d. Lahn, Müllheim i. B., München, Neubrandenburg, Nürnberg, Oldenburg i. Gr., Regensburg. Ständige Obstmärkte gibt es in Alsheim (Rheinhessen), Bad Dürkheim, Finthen bei Mainz, Freinsheim (Pfalz), Geisenheim (Rhein), Großbockenheim (Pfalz), Heidelberg-Handschuchsheim, Heidesheim (Rheinhessen), Ingelheim, Lambsheim, Rohrbach bei Heidelberg, Roisdorf (Vorgebirge), Weisenheim (Pfalz), Worms, Zwingenberg, Mainz, Neckargemünd bei Heidelberg, Nonnenhorn a. Bodensee, Ravensburg, Schwetzingen, Ueberlingen a. Bodensee, Tattnang a. B. Im Großhandel stellen sich die Preise für den Zentner folgendermaßen:

Pfirsiche 12—52 M., niedrigster Preis Heidelberg (12—15 M.), höchster Bremen (47—52 M.), Frankfurt a. M. 25—40 M.

Zwetschen 8—32 M., niedrigster Preis Landsberg a. W. (8—12 M.), höchster Metz (32 M.), Frankfurt a. M. 16—20 M.

Pflaumen 10—30 M., niedrigster Preis Zerbst, Schwerin i. d. Mark (beide 10—12 M.) und Berlin (10—14 M.), höchster Metz 30 M.

Weintrauben 18—90 M., niedrigster Preis Bremen (18 M.), höchster Hamburg (60—90 M.), Berlin, belgische 50—60 M., holländische 54—55 M., Frankfurt a. M. 28—35 M

Brombeeren 15—40 M., niedrigster Preis Straelen (15 M.) und Heilbronn (15—16 M.), höchster Stuttgart (35—40 M.), Hamburg 30—35 M.

Preiselbeeren 28—50 M., niedrigster Preis Braunschweig (28—30 M.), höchster Aachen (50 M.), Berlin 35—38 M.

Quitten 8—24 M., niedrigster Preis Würzburg (8—12 M.), höchster Heilbronn (18—24 M.), Hamburg 12—15 M.

Aepfel 3—30 M., niedrigster Preis Lindau a. Bodensee (3—8 M.), höchster Schwerin i. M. (8—30 M.), Berlin Gravensteiner 18—20 M., Tiroler 12—28 M.

Birnen 5—25 M., niedrigster Preis an sehr vielen Stellen, höchster Berlin (Tiroler 20—25 M.), Frankfurt a. M. 5—20 M.

Die Zufuhr von Gemüse ist überall ausreichend, vielfach reichlich; die Preise mancher Sorten sind etwas in die Höhe gegangen. In Berlin ist genügend Zufuhr bei ruhigem Geschäft. In Hamburg ist die Zufuhr reichlich, das Geschäft mittelmäßig, die Preise sind wenig verändert; an Sellerie und Weißkohl ist Ueberstand. Frankfurt a. M. meldet reichliche Zufuhr und große Nachfrage; der Bedarf konnte gedeckt werden. In Landsberg a. d. Warthe waren die Zufuhren wiederum sehr stark, besonders von Kohl, der an manchen Tagen trotz billiger Preise unverkäuflich war; Bohnen und Gurken wurden infolge der Kälte knapp. Kartoffeln waren in so großen Mengen am Markte, daß sie bei fallenden Preisen unverkäuflich wurden. Im Großhandel kosteten 100 Stück:

Salat 2—10 M., niedrigste Preise Bamberg und Braunschweig, höchste Heidelberg, München und Neu-Isenburg, Berlin 4—8 M.

Blumenkohl 5—60 M., niedrigster Preis Landsberg a. d. Warthe (5—25 M.), höchster Neu-Isenburg (40—60 M.), Berlin 20—30 M.

Gurken 5—40 M., niedrigste Preise Bamberg und Worms, höchste Aachen (12—40 M.), Berlin Senfgurken 25—36 M., Einlegegurken an den meisten Plätzen 1—3 M.

Sellerie 4—40 M., niedrigster Preis Braunschweig (4—6 M.) und Würzburg (4—6 M.), höchster Hamburg (30—40 M.), Berlin 5—15 M.

Kohlrabi 2—7,50 M., niedrigster Preis in einer ganzen Anzahl von Städten, darunter Berlin, höchster Cassel (7—7,50 M.), Werder 4—5 M.

Es kostete der Zentner

Wirsingkohl 2,50—6 M., niedrigster Preis Landsberg a. W. (2,50—4 M.), höchster Preis Berlin 5—6 M.

Weißkohl 2,50—15 M., niedrigster Preis Landsberg a. W. (2,50—4 M.), höchster Braunschweig (8—15 M.), Berlin 4—5 M.

Rotkohl 3—8 M., niedrigster Preis Landberg a. W. (3—4,50 M.), höchster Frankfurt a. M. (6—8 M.), Berlin 5—5,50 M.

(Die Notierungen für Kohlrabi bleiben unübersichtlich, da sie nach Gewicht und für Stück kunterbunt durcheinander laufen.)

Grüne Bohnen 5—30 M., niedrigster Preis Landsberg a. W. (Buschbohnen 5—10 M., Stangenbohnen 10—15 M.), höchster Hamburg (16—22 M., Perlbohnen 18—30 M.), Berlin 10—25 M.

Zwiebeln 8—18 M., niedrigster Preis Werder a. H. (8—14 M.) und Wesel (8—10 M.), höchster Landsberg a. W. (12—18 M.), Berlin 10—12 M., Perlzwiebeln 30—50 M., Frankfurt a. M. 9—10 M.

Tomaten 12—30 M., niedrigster Preis in einer ganzen Anzahl von Ortschaften, höchster Braunschweig (30 M.), Berlin 15—18 M.

Der Zentner Kartoffeln kostet in Aachen 4,50—8 M., Bamberg 3,80 M., Bielefeld 3,85—4 M., Bingen 3.50—4,30 M., Braunschweig 3—4,50 M., Bremen 4,25 M., Breslau 3—3,35 M., Cassel 4—4,80 M., Elberfeld 4,50—5 M., Emden 6 M., Frankfurt a. M. 4—7 M., Hamburg 4—4,50 M., Heidelberg 4 M., Heilbronn 4,20—4,50 M., Koblenz 4—4,30 M., Landsberg 3—4,50 M., Lübeck 4—5 M., Mainz 4 M., München 6—7 M., Neu-Isenburg 5—6 M., Schwerin i. M. 3,50—8 M., Straelen 5 M., Stuttgart 4—4,50 M., Weener 4,20—6 M., Werder 3,60—4,50 M., Wesel 4—6 M., Wiesbaden 4 M., Worms 5—6 M., Würzburg 4,50 M., Zerbst 3—4 M.

Der Verband deutscher Gemüsezüchter bietet große Mengen Gemüse an; außerdem 3500 Ztr. Herbstkartoffeln ab Station Narkau für 3,50 M., frei rheinisch-westfälische Stationen für 4,50 M., Winterkartoffeln ab Station Kolzig, Pudewitz i. Posen 13000 Ztr. für 3,20—3,25 M., 20000 Ztr. Magnum bonum, Up to date, Wohltmann für 3,40—3,60 M. ab liefernder Station.

Um die Lage der gesamten Viehproduktion in Deutschland ständig weiter beurteilen zu können, fand auf Beschluß des Bundesrats im Deutschen Reiche am 1. Oktober 1915 eine Viehzwischenzählung statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Die Ausführung der Zählung liegt in Berlin dem Magistrat und dem Polizeipräsidium, sonst den Ortsbehörden ob. Die Zählung selbst wird durch beauftragte Zähler vorgenommen. Die Ergebnisse der Viehzählungen dienen lediglich den Zwecken der Staats- und Gemeindeverwaltung und der Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Aufgaben, wie der Hebung der Viehzucht. Insbesondere soll dadurch ein Einblick in die Fleischmengen gewonnen werden, die durch die heimische Viehzucht für die Volksernährung verfügbar sind. Ueber die in den Zählbezirkslisten enthaltenen, den Viehbesitz des einzelnen betreffenden Nachrichten wird das Amtsgeheimnis gewahrt. Es wird noch besonders bemerkt, daß die Zählung keinerlei Steuerzwecken dient, sondern lediglich amtliche statistische Zwecke im Auge hat. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund der Verordnung des Bundesrats aufgefordert wird, nicht erstattet oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10000 M. bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen wird, im Urteil „für dem Staat verfallen" erklärt werden.

Die behördliche Regelung des Verkehrs mit Gerste wird dadurch im Verhältnis zu anderen Produkten etwas erschwert, daß hier zwischen ausländischer und inländischer Ware ein außerordentlich großer Preisunterschied besteht und daß außerdem die verschiedenen Verwendungszwecke der Gerste für Brauerei, Brennerei, Graupenmüllerei und für die Fütterung des Viehes in Frage kommen, die wiederum auf die Verwertung einen großen Einfluß ausüben. Ueber die letzte Festsetzung der sogenannten Gerstenkontingente sollen folgende Bestimmungen wiedergegeben werden:

Seitens der Reichsfuttermittelstelle sind durch Bekanntmachung vom 15. September 1915 betreffs der Gerstenkontingente der Brauereien und der Brennereien mit Zustimmung der zuständigen Abteilungen des Beirats folgende Bestimmungen ergangen:

Für Brauereien.

1. Die Feststellung des Gerstenkontingents der Brauereien für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 gemäß § 20 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28 Juni 1915 erfolgt im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle durch die Steuerbehörden. Die Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents wird den einzelnen Brauereien von den Steuerbehörden unmittelbar zugesandt.

2. Bei der Feststellung wird für jede Brauerei nur dasjenige Malzkontingent zugrunde gelegt, das nach §§ 1 und 2 der Verordnung betreffend Einschränkung der Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 von der Steuerbehörde festzusetzen war. Soweit Bierbrauereien von dem ihnen nach § 3 dieser Verordnung zustehenden Rechte der Uebertragung der für sie festgesetzten Malzmenge auf andere Brauereien des nämlichen Brausteuergebietes für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 oder einen Teil dieses Zeitraumes Gebrauch machen, haben sie von der Uebertragung unter Angabe der Brauerei, die die betreffende Malzmenge übernommen hat, sowohl ihrer zuständigen Steuerbehörde als auch der Gersten-Verwertungsgesell-

schaft, Berlin (für Bayern rechts des Rheins der Gersten-Verwertungsgesellschaft, Filiale München) Anzeige zu erstatten. Der Steuerbehörde ist gleichzeitig die der Brauerei im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle zugestellte Mitteilung über die Höhe des Gerstenkontingents zur Berichtigung miteinzureichen.

Die Steuerbehörden sind von zuständiger Stelle angewiesen worden, auf dieser Mitteilung die der verkauften Malzmenge entsprechenden Gerstenmengen abzusetzen und denjenigen Brauereien, die die Malzmengen erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent auszustellen. Die Benachrichtigung an die Gersten-Verwertungsgesellschaft ist erforderlich, damit diese die Gerste denjenigen Brauereien zuführen kann, die das Malzkontingent und damit das Gerstenkontingent erworben haben.

Eine Mitteilung über den Verkauf und Zukauf von Malzkontingenten an die Reichsfuttermittelstelle hat nicht zu erfolgen.

3. Da nach § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste auf das Gerstenkontingent für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die Vorräte an Gerste und Malz anzurechnen sind, die eine Brauerei am 1. Oktober besitzt, so haben die Brauereien bis zum 5. Oktober ihrem zuständigen Steueramte anzuzeigen:

1. welche Vorräte an Gerste alter Ernte,
2. welche Vorräte an Malz aus Gerste alter Ernte sie noch besitzen.

Die Angaben sind in Doppelzentnern zu machen. Nicht anzuzeigen sind Vorräte an Gerste neuer Ernte, die bereits auf Gerstenbezugsschein bezogen, und an Malz, die aus solcher Gerste hergestellt sind, sowie solche Vorräte an Gerste, die nach dem 12. März 1915, und an Malz, die nach dem 15. Februar 1915 aus dem Auslande eingeführt sind.

Die Beamten der Polizei und die von ihr beauftragten Sachverständigen sind nach § 29 der Gerstenverordnung ermächtigt, sich von der Richtigkeit der gemachten Angaben zu überzeugen, und befugt, zu dem Zwecke in die Räume, in denen Gerste oder Malz verarbeitet wird, jederzeit, in die Räume, in denen Gerste oder Malz aufbewahrt, feilgeboten oder verpackt wird, während der Geschäftszeit einzutreten, daselbst Besichtigungen vorzunehmen, Geschäftsaufzeichnungen einzusehen und die vorhandenen Gerste- oder Malzmengen festzustellen.

Die Steuerbehörden haben auf den Mitteilungen an die Brauereien über die Höhe des Gerstenkontingents für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis zum 31. Oktober 1916 die angezeigten Vorräte an Gerste und Malz alter Ernte sowie etwa aus dem Vierteljahr Oktober Dezember zur Verarbeitung vor dem 1. Oktober vorweggenommene Teile der Malzkontingente (Verordnung vom 5. August 1915, RGBl. S. 490) abzuschreiben und der Reichsfuttermittelstelle eine Zusammenstellung über die Höhe der Abzüge von dem festgestellten Gerstenkontingent bis zum 20. Oktober d. J. einzureichen.

4. Für Malzkontingente, die in dem Vierteljahr Juli/September nicht verarbeitet worden sind, kann die nachträgliche Ausstellung eines Gerstenkontingents zur Verarbeitung nach dem 1. Oktober nicht erfolgen. Insofern ist daher die nach § 3 der Verordnung über die Malzverwendung in den Bierbrauereien vom 15. Februar 1915 (RGBl. S. 97) zugelassene Uebertragung in das nächste Vierteljahr beim Uebergang in die neue mit dem 1. Oktober beginnende Kontingentsperiode ohne praktische Wirkung für die Brauereien.

5. Die zum Ankauf von Gerste für Gerste verarbeitende Betriebe allein berechtigenden Gerstenbezugsscheine werden sämtlich der Gersten-Verwertungsgesellschaft übergeben. Ein unmittelbarer Ankauf von Gerste durch diese Betriebe kann daher nicht stattfinden, sondern die Gerste muß von dieser Gesellschaft bezogen oder in ihrem Auftrage erworben werden, wobei die den Ankauf selbst bewirkenden Betriebe als Kommissionäre der Gersten-Verwertungsgesellschaft tätig sind.

Diese Regelung gilt aber bei Brauereien nur für die gewerblichen Betriebe. Die privaten, sogenannten Haustrunkbrauereien, die nur ganz geringe Gerstenmengen verarbeiten, und die diese Mengen entweder aus selbstgebauter Gerste entnehmen oder doch der Regel nach aus der nächsten Nachbarschaft innerhalb des Kommunalverbandes kaufen werden, haben lediglich ihrem Kommunalverbande die Mitteilung der Steuer-

behörde über die Höhe ihres Gerstenkontingents vorzulegen und dabei anzuzeigen, wieviel selbstgebaute Gerste sie für ihren Brauereibetrieb in Anspruch nehmen oder von wem und in welchem Umfange sie die Gerste beziehen.

Die Kommunalverbände haben über die von diesen Haustrunkbrauereien verbrauchten oder erworbenen Gerstenmengen besondere Mitteilung auf den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen an die Reichsfuttermittelstelle zu erstatten.

6. Will der Unternehmer einer gewerblichen Brauerei die im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe gewonnene Gerste auf sein Kontingent verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Gerstenverordnung), so hat er Bezugsscheine in entsprechender Höhe von der Gersten-Verwertungsgesellschaft einzufordern unter Vorlegung einer Bescheinigung des Kommunalverbandes, daß er die entsprechende Menge Gerste in seinem Betriebe geerntet hat und sie selbst verarbeiten will. Die Kommunalverbände werden ersucht, Anträgen landwirtschaftlicher Unternehmer auf Ausstellung solcher Bescheinigungen zu entsprechen.

Für Brennereien.

1. Die Steuerbehörden werden, nachdem die Höhe des Durchschnittsbrandes für das Betriebsjahr 1915/16 vom Bundesrat festgesetzt sein wird, das entsprechende Gerstenkontingent feststellen und den Brennereien in unserem Auftrage mitteilen.

Hierbei wird bei Kartoffelbrennereien die zur Herstellung des erforderlichen Grünmalzes notwendige Gerstenmenge mit 16 kg Gerste für das Hektoliter reinen Alkohols in Ansatz gebracht.

Bei Kornbrennereien ist aus den Betriebsplänen der Jahre 1912/13 und 1913/14 festzustellen, in welchem Verhältnis zu den übrigen Getreidearten in diesen beiden Jahren Gerste verarbeitet worden ist. Unter Zugrundelegung des gleichen Verhältnisses ist das Gerstenkontingent für das Betriebsjahr 1915/16 in der für den Durchschnittsbrand erforderlichen Menge festzusetzen.

Bis zur Festsetzung der Gerstenkontingente durch die Steuerbehörden werden die Brennereien ermächtigt, Gerste in nach den vorgenannten Maßstäben berechnetem Verhältnis zur jeweils erzeugten Alkoholmenge zu Grünmalz zu verarbeiten. Die bis zur endgültigen Festsetzung des Gerstenkontingents verarbeitete Gerstenmenge ist auf das festgesetzte Kontingent anzurechnen.

2. Da die Brennereien meist selbstgewonnene Gerste verarbeiten (§ 6 Abs. 2 der Verordnung über den Verkehr mit Gerste vom 28. Juni 1915, RGBl. S. 384), so wird von der Ausstellung von Bezugsscheinen für sie in diesen Fällen abgesehen. Die Anrechnung der aus dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verarbeiteten Mengen auf die abzuliefernde Hälfte der Gerstenernte (§ 24 a. a. O.) hat zu erfolgen, sobald dem Kommunalverband von dem Brennereibesitzer die Benachrichtigung der Steuerbehörde über die Höhe seines Kontingents vorgelegt wird. Die Kommunalverbände haben mit den monatlichen Gerstenbestandsanzeigen besondere Nachweisungen über die den einzelnen Brennereien auf diese Weise gutgeschriebenen Gerstenmengen der Reichsfuttermittelstelle einzureichen.

3. Soweit die Brennereibesitzer innerhalb des ihnen zustehenden Kontingents Gerste zur Verarbeitung kaufen wollen, haben sie sie von der Gersten-Verwertungsgesellschaft, Berlin, Wilhelmstraße 69 a (in Bayern rechts des Rheins von der Filiale der Gesellschaft in München, Ottostraße 11/12) zu beziehen, der durch die Reichsfuttermittelstelle Bezugsscheine in Höhe dieser Anforderungen überwiesen werden. Den Anträgen der Brennereien an die Gersten-Verwertungsgesellschaft auf Ueberweisung von Gerste auf Bezugsscheine ist eine Bescheinigung des Kommunalverbandes darüber beizufügen, ob und in welcher Höhe ihnen Gerste aus ihrem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe auf das Kontingent zur Verarbeitung bereits freigegeben und angerechnet worden ist.

Die Kommunalverbände werden ermächtigt, bis zur Festsetzung des Gerstenkontingents durch die Steuerbehörden den Brennereien auf Antrag Bescheinigungen über die Berechtigung zum Gerstenbezuge für eine Verarbeitung bis zu 20 v. H. des allgemeinen Durchschnittsbrandes der Brennerei auszustellen.

4. Wenn eine landwirtschaftliche Brennerei keine oder nicht genügend Gerste für die Verarbeitung auf ihr Kontingent in ihrem landwirtschaftlichen Betriebe

geerntet hat, so kann sie beantragen, daß ihr an Stelle der Gerste Gemenge oder Hafer aus ihrer Wirtschaft bis zur Höhe des Kontingents zur Verarbeitung freigegeben wird. Diese Anträge sind mit einer Bescheinigung des Kommunalverbandes über das Vorliegen obiger Voraussetzungen der Reichsfuttermittelstelle zur Genehmigung einzureichen.

5. Soweit Brennereien von dem Rechte der Uebertragung ihres Durchschnittsbrandes auf andere Brennereien Gebrauch machen, haben sie der zuständigen Steuerbehörde mit dem Antrage auf Genehmigung der Uebertragung gleichzeitig die ihnen im Auftrage der Reichsfuttermittelstelle von der Steuerbehörde übersandte Mitteilung über die Höhe ihres Gerstenkontingents einzureichen. Die Steuerbehörden werden auf dieser Mitteilung die entsprechenden Gerstenmengen absetzen und gleichzeitig den Brennereien, die den Durchschnittsbrand erworben haben, Zusatzscheine für ein entsprechendes Gerstenkontingent zustellen.

Bei der Bedeutung einer genügenden Futterversorgung für das Vieh wird versucht, auch möglichst solche Futterwerte zur Nutzung mitheranzuziehen, die sonst wenig beachtet oder vernachlässigt wurden. So gibt der Preußische Landwirtschaftsminister über die Verwertung von Eicheln, Bucheln, Roßkastanien, Linden-, Ahornfrüchten und getrockneten Vogelbeeren als Vieh- und Hühnerfutter sowie zur Oelbereitung folgendes bekannt:

Um die Bestände an Viehfutter und Pflanzenölen zu vermehren, erscheint es geboten, die Früchte der Laubholzbäume zu sammeln, zumal die letzteren in diesem Jahre vielfach guten Fruchtansatz zeigen. Die Beteiligung der Schulkinder bei der Arbeit des Sammelns dürfte die Bestrebungen wesentlich fördern. In Betracht kommen in erster Linie die Früchte der Eiche, der Buche und der Roßkastanie, außerdem die Samen der Linde und des Ahorns.

Die Zusammensetzung der Früchte der drei erstgenannten Baumarten und die der Buchelkuchen ist folgende:

	Eiweißartige Stoffe	Fett	Stärkemehlartige Stoffe
a) Frische Früchte:			
1. Eichel	2,2 Proz.,	2,0 Proz.,	35 Proz.
2. Buchel (geschält)	24,0 „	21,0 „	40 „
3. Roßkastanie	5,0 „	2,3 „	42 „
b) Getrocknete Früchte und Buchelkuchen:			
1. Eichel (geschält)	5,6 Proz.,	4,1 Proz.,	70 Proz.
2. Buchelkuchen (von geschältem Samen)	37,0 „	7,5 „	30 „
3. Roßkastanie	7,7 „	6,1 „	67 „

Die Verwertung der Eicheln und Bucheln als Viehfutter kann erfolgen durch den Eintrieb von Schweinen und Schafen in den masttragenden Wald oder durch Verfüttern im Stall.

Bei der Stallfütterung können frische Eicheln in Gaben von 2—4 kg für den Kopf und Tag an Rindvieh (Mastvieh), von 1 kg an Schweine und von $^1/_2$ kg an Schafe verabreicht werden. An Milchvieh und tragende Kühe werden sie jedoch besser nicht verfüttert.

Bucheln können in etwa denselben Mengen verfüttert werden und sind auch für Milchvieh verwendbar. Nur das Füttern von Bucheln und Buchelkuchen an Pferde, Esel und Maulesel hat bedenkliche Krankheitserscheinungen zur Folge.

Roßkastanien können frisch an Milch- und Mastvieh in Gaben bis zu 3 kg, an Pferde bis zu $1^1/_2$ kg, an Schafe und Schweine bis zu $^1/_2$ kg auf den Kopf und Tag verabreicht werden.

Die Schalen von Eicheln, Bucheln und Roßkastanien sind schwer verdaulich; der Erfolg der Fütterung ist daher ein besserer, wenn die Früchte geschält verfüttert werden. Die Schalen der Eicheln können nach vorangegangenem Darren durch Dreschen, die der Bucheln auf jeder Mahlmühle entfernt werden.

Besonders zu empfehlen ist das Dämpfen oder Kochen der Früchte und ihre Vermischung mit dem übrigen Futter.

Schrot von lufttrockenen oder gedörrten Eicheln, Bucheln oder Roßkastanien kann mit der oben schon erwähnten Ausnahme für alle Tierarten wie anderes Kraftfutter Verwendung finden.

Das Sammeln der Eicheln und Bucheln erfolgt in der Regel nach dem natürlichen Abfall. Nur Bucheln für die Oelmühlen sammelt man auch gern vor dem Abfall, indem man die fruchttragenden Aeste mit umwickelten Aexten abklopfen und die Bucheln auf untergebreitete Tücher fallen läßt.

Die schon abgefallenen Früchte werden mit der Hand aufgelesen oder durch Zusammenfegen von Laub und Früchten und nachfolgende Aussonderung der Früchte mittels Auslesens, Werfen oder Siebens der zusammengefegten Masse gewonnen. Für alles Sammeln sind tuniichst nur trockene Tage zu wählen. Auch an diesen sollte das Sammeln erst nach dem Abtrocknen des Taues beginnen. Das Sammeln von Bucheln, die der Oelbereitung dienen sollen, muß, soweit es nicht vor dem Abfall geschieht, möglichst bald nach diesem stattfinden, weil ein längeres Liegen der Bucheln im Walde den Geschmack des Oels beeinträchtigt.

Eicheln und Bucheln müssen trocken und kühl aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung kann erfolgen auf Speicherböden oder im Freien. Die Aufbewahrung auf Böden ist die beste und sicherste. Je mehr Waldfeuchtigkeit den Früchten noch anhaftet, desto niedriger müssen sie geschüttet, desto luftiger muß der Boden gehalten und desto häufiger müssen die Früchte umgestochen werden. Die Früchte dürfen keineswegs höher als 2—30 cm geschüttet und müssen anfangs und solange sie noch äußerliche Feuchtigkeit zeigen, täglich ein- bis zweimal, später alle zwei Wochen einmal umgestochen werden.

Können die Früchte nicht sofort aus dem Wald auf den Boden gebracht werden, oder stehen Böden überhaupt nicht zur Verfügung, so werden sie am besten im Walde selbst, und zwar entweder in offenen Gräben oder in Mieten aufbewahrt. Die Gräben sind auf trockenem Grund etwa 2,5 m breit und 30 cm tief mit senkrechten Wänden anzulegen und erhalten ein 2 m hohes Strohdach, dessen Giebelseiten nach Bedarf geöffnet oder zugesetzt werden können. Ein um die ganze Anlage herumlaufender Graben schützt die Früchte vor Mäusen. Nasse Früchte bleiben am besten zunächst auf einem hierfür zugerichteten Trockenplatz ganz dünn verteilt im Freien und kommen erst in den Graben, nachdem sie äußerlich gut abgetrocknet sind. Der Graben darf nicht seiner ganzen Länge nach mit Früchten angefüllt werden, damit das Umstechen von einer Seite zur anderen bequem erfolgen kann. Das Umstechen der Früchte ist im Graben ebenso zu handhaben, wie auf dem Boden.

Auch in Mieten kann man die gehörig abgetrockneten Früchte einlegen, die Aufbewahrung in offenen Gräben ist aber sicherer. Die Mieten müssen auf trockenem, möglichst durchlässigem Boden angelegt werden. Sie erhalten eine Decke von Laub, Moos oder Stroh, die mit Dunstkanälen zu versehen und mit zunehmender Kälte zu verstärken ist. Tritt Frost ein, so wird eine Erddecke aufgebracht. Auch hier empfiehlt sich zum Schutz gegen Mäuse ein Umlaufgraben.

Um die Früchte dauernd haltbar zu machen, werden sie zweckmäßig auf Malzdarren, in Ziegelöfen, auf dem Mauerwerke der Dampfkessel, in Backöfen usw. gedörrt. Bucheckern, die für Oelgewinnung bestimmt sind, dürfen höchstens auf 30° C erhitzt werden, bis sie eine hellbraune Farbe annehmen. Bei Anwendung größerer Wärmegrade wird ihr Wert für die Oelgewinnung bedeutend herabgemindert.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte, Berlin W., Potsdamerstraße 30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mindestens mittlerer Art und Güte lose in Waggonladungen von 10000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

für Eicheln, lufttrocken (nicht mehr als 40 Proz. Wasser)	19 M.
für Eicheln, gedarrt (nicht mehr als 15 Proz. Wasser) und gequetscht	32 „
für Eicheln, ganze, gedörrt (nicht mehr als 15 Proz. Wasser)	34 „
für Eicheln, gedörrt (nicht mehr als 15 Proz. Wasser) und geschält	44 „
für Roßkastanien, lufttrocken (nicht mehr als 40 Proz. Wasser)	15 „
für Roßkastanien, gedörrt (nicht mehr als 15 Proz. Wasser) und gequetscht	28 „

Bucheln werden weitaus am vorteilhaftesten auf Oel verarbeitet.

Die Samen der Linde sind sehr fettreich (bis 58 Proz.). Wo die Linde in größeren Beständen (namentlich als Alleebaum) auftritt, kann sich das Sammeln der Samen lohnen.

Der Kriegsausschuß für pflanzliche und tierische Oele und Fette, Berlin W. 8, Kanonierstraße 29/30, bezahlt für gute Ware in gesunder Beschaffenheit von mittlerer Art und Güte in Waggonladungen von 10000 kg (200 Ztr.) frei Waggon ab Verladestation für 100 kg (2 Ztr.)

für Bucheln, lufttrocken	45 M.
für Bucheln, gedörrt	55 „
für Lindensamen, lufttrocken oder gedörrt	140 „

Die geflügelten Früchte des Ahorns sind reich an Stärkemehl und haben daher einen verhältnismäßig hohen Futterwert, Wo sie in größeren Mengen anfallen, sollten sie gesammelt und verfüttert werden.

Die Früchte der Eberesche, die sogenannten Vogelbeeren, haben sich, getrocknet, zur Verfütterung an Hühner bewährt. Die Sammlung und Trocknung dieser Früchte sollte daher ebenfalls in die Wege geleitet werden. Bei dem hohen Preis, der zurzeit für Hühnerfutter bezahlt wird, dürfte der Absatz keine Schwierigkeiten bereiten.

Ueber den Verkehr mit Hülsenfrüchten ist zur Ergänzung der bundesrätlichen Verordnung vom 26. August 1915 folgende weitere Bestimmung vom 20. September 1915 erlassen:

Artikel I.

In der Verordnung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 werden folgende Aenderungen vorgenommen:

1. Der § 1 Abs. 2 No. 3 erhält folgende Fassung:
   für Hülsenfrüchte, die von Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe oder von Händlern mit Saatgut für Saatzwecke geliefert werden, soweit die Unternehmer oder die Händler sich nachweislich in den letzten zwei Jahren mit dem Verkauf oder auf Grund von Anbauverträgen (Vermehrungsverträgen) mit der Lieferung von Hülsenfrüchten zu Saatzwecken befaßt haben. Der Nachweis ist durch eine behördlich beglaubigte Bescheinigung zu erbringen. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer für Ausstellung dieser Bescheinigung zuständig ist:
2. Der § 10 erhält folgende Fassung:
   Diese Beschränkungen gelten nicht für anerkanntes Saatgut und Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist. Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Ueber die Bedeutung dieser Ergänzungen wird amtlich folgendes mitgeteilt:

Beide Bestimmungen tragen der Tatsache Rechnung, daß die Vermehrung des Saatguts von Hülsenfrüchten, und zwar namentlich aller für den Gemüseanbau bestimmten Arten, sich hauptsächlich auf Grund von sogenannten Anbau- und Vermehrungsverträgen vollzieht. Bei diesen Verträgen gibt der Stammzüchter hochgezüchtetes Muttersaatgut an kleinere und größere Landwirte unter der Bedingung ab, mit dem Muttersaatgut eine bestimmte Fläche zu bestellen und die gesamte Ernte gegen einen vorher bestimmten Betrag an die Stammzüchter zurückzuliefern. Diese Lieferungsverträge sind in dem § 1 ausdrücklich erwähnt worden, um etwaigen Mißverständnissen in der Richtung vorzubeugen, daß sie nicht unter jene Bestimmung fielen. Die weitere Aenderung, die der Bundesrat beschlossen hat, bezieht sich auf die Preise von solchem Saatgut. Die Spannungen zwischen den Preisen für die verschiedenen Arten Saatgut sind so erheblich, daß ihnen in der jetzigen Fassung des § 10, die den Preis für Saatgut nur um 5—10 Proz. über den allgemeinen Höchstpreis für zulässig erklärte, nicht Rechnung getragen werden kann. Dementsprechend wurde durch einen Zusatz

zu § 10 bestimmt, daß diese Einschränkung für anerkanntes Saatgut und für Saatgut, das nachweislich zum Gemüseanbau bestimmt ist, nicht gelten solle. Dabei ist es den Landeszentralbehörden überlassen, die näheren Bestimmungen über die Anerkennung und den Nachweis festzusetzen.

Hierzu seien noch einige Zahlen über die Preise von Hülsenfrüchten und verwandte Stoffe an der Hamburger Produktenbörse beigefügt:

Monatspreise im Durchschnitt.

1914/1915 Monat	Gerste rumänische 1000 kg M.	Mais rumänisch-bulgarischer 1000 kg M.	Speisebohnen weiße 100 kg M.	Speiseerbsen			
				Viktoria		geschälte, ganze und halbe Viktoria	
				grüne 100 kg M.	gelbe 100 kg M.	grüne 100 kg M.	gelbe 100 kg M.
Juli 1915	726,00	631,79	114,17	95,28	110,56	115,00	115,00
August	725,48	616,35	107,50	97,50	115,00	115,00	115,00
September	725,10	651,67	100,50	95,50	108,00	115,00	115,00

1914/1915 Monat	Wicken Ausländer		Lupinen gelbe 1000 kg M.	Weizenkleie ausländische brutto ohne Sack 1000 kg M.	Kraftfuttermittel im freien Verkehr für 1000 kg		
	große 1000 kg M.	kleine 1000 kg M.			Kakaoschalen M.	Kakaoschalenpulver M.	Fischfuttermehl M.
Juli 1915	695,00	695,00	384,33 [1])	510,00	280,65	292,41	394,63
August	675,00	675,00	350,00	526,92	314,23	328,89	451,54
September	675,00	675,00 [2])	350,00	510,29	303,65	—	490,29

Es wurden notiert: Viehzucker im Januar 1915: 241,25 M. für 1000 kg
„ Februar „ : 244,69 „ „ „ „
„ März „ : 239,44 „ „ „ „
Kartoffelflocken im Oktober 1914: 226,67 M. für 1000 kg
„ November „ : 238,54 „ „ „ „
„ Dezember „ : 260,60 „ „ „ „
Kokosschrot im Oktober 1914: 186,17 M. für 1000 kg
„ November „ : 191,46 „ „ „ „
„ Dezember „ : 194,00 „ „ „ „
„ Juni 1915: 406,11 „ „ „ „

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau und Hütten: Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau im Geschäftsjahr 1914. Die Marktlage im September: Ruhrgebiet, Oberschlesien. Der Absatz des Kohlensyndikats im September. Der Beschäftigungsgrad im Braunkohlenbergbau. Absatz des Kalisyndikats von Januar bis September 1915. Die Harpener Bergbau-A.-G. im Jahre 1914/15. Bericht der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-A.-G. für das Jahr 1914/15. Erträgnisse des britischen Bergbaus im Jahre 1914.

1) Vom 7. Juli ab „Saat-Lupinen“.
2) Durchschnitt der Preise vom 1.—24. September.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im September. Flußstahlerzeugung im September. Versand des Stahlwerksverbandes. Der Stahlwerksverband über die Geschäftslage. Geschäftsbericht der Vereinigten Königs- & Laurahütte für das Jahr 1914/15.

1. Bergbau.

Die Erträgnisse der Aktiengesellschaften im Steinkohlenbergbau fielen im Jahre 1914 merklich niedriger aus als im Jahre zuvor. Bei den in die unten folgende Zusammenstellung einbezogenen Aktiengesellschaften, die durchweg als reine Kohlenzechen anzusehen sind, stellte sich der Reingewinn im Geschäftsjahre 1914 insgesamt nur auf 35,42 Mill. M. gegen 51,11 Mill. M. im Jahre 1913. Die Summe der Abschreibungen verminderte sich von 27,51 auf 25,30 Mill. M. Einer Zusammenstellung der „Köln. Ztg." folgend, geben wir nachstehend in der ersten Tabelle einen Ueberblick über die Bewegung der Förderung der einzelnen Unternehmungen in den beiden letzten Jahren. Es sind ferner die Veränderungen der Beteiligung vermerkt, außerdem sind das Aktienkapital und die Anleihe- und Hypothekenschulden nach den beiden letzten Bilanzen verzeichnet. Es muß noch besonders darauf hingewiesen werden, daß das Geschäftsjahr der Harpener Bergbau-A.-G. nicht wie bei allen anderen aufgeführten Gesellschaften mit dem Kalenderjahr schließt, sondern vom 1. Juli bis zum 30. Juni rechnet. Die Ziffern für die Harpener Bergbau-A.-G. beziehen sich daher auf die am 30. Juni 1913 bzw. 30. Juni 1914 abgeschlossenen Geschäftsjahre. Wie im Anschluß hieran gleich noch bemerkt sei, hat der inzwischen veröffentlichte Abschluß der Harpener Bergbau-A.-G. für das Jahr 1914/15 einen Reingewinn von 7,72 Mill. M. ergeben, aus dem eine Dividende von 6 Proz. zur Verteilung gelangt.

	Förderung in 1000 t		Beteiligung in 1000 t am		Aktienkapital in 1000 t		Anleihe- und Hypothekenschulden in 1000 M.	
	am 31. Dez. 1913	am 31. Dez. 1914	31. Dez. 1913	1. Jan. 1914	am 31. Dez. 1913	am 31. Dez. 1914	am 31. Dez. 1913	am 31. Dez. 1914
Harpen	[1] 8 666	[1] 8 207	8 140	8 726	85 000	85 000	36 629	36 424
Hibernia	6 216	5 129	5 813	5 813	70 000	70 000	20 494	19 886
Essener Steink.-B.	2 506	2 012	2 326	2 326	19 000	19 000	13 786	13 199
Arenberg	[2] 2 777	2 432	2 743	2 843	14 400	14 400	23 379	28 761
Consolidation	1 955	1 660	1 952	1 952	20 000	20 000	—	—
Mülh. Bergw.-Ver.	1 485	1 259	1 590	1 590	14 000	14 000	7 310	6 936
Dahlbusch	1 206	1 038	1 210	1 210	12 000	12 000	1 616	2 775
Königsborn	1 098	898	1 125	1 125	11 000	11 000	5 915	5 720
König Wilhelm	1 191	937	1 138	1 138	8 500	8 500	10 356	10 065
Köln-Neuess. B.-W.	1 949	1 541	1 972	1 972	10 500	10 500	—	—
Magdeb. Bw.-A.-G.	584	442	580	580	3 000	3 000	—	—
Bochum. Bw. A.-G.	399	297	406	406	6 000	6 000	1 000	932
Aplerbeck	328	251	319	319	2 400	2 400	683	739
Zusammen	30 360	26 103	29 314	30 000	275 800	275 800	121 168	125 437

1) Einschließlich Siebenplaneten und Viktoria.
2) Einschließlich Arenberg-Fortsetzung.

Für die Gesamtheit der aufgeführten Aktiengesellschaften ergab sich im Jahre 1914 ein Rückgang der Förderung um 14,1 Proz. Die Beteiligungsziffern haben eine mäßige Erhöhung erfahren und zwar infolge der höheren Anteilziffern der Harpener Bergbau-Gesellschaft und der Arenbergschen. Das Aktienkapital ist bei sämtlichen Unternehmungen unverändert geblieben, die Anleihe- und Hypothekenschulden sind insgesamt etwas gestiegen. Ueber die geldlichen Ergebnisse unterrichtet die zweite Tabelle. Die Erträgnisse der beiden letzten Geschäftsjahre waren bei den einzelnen Unternehmungen folgende:

	Abschreibungen in 1000 M. am 31. Dez.		Reingewinn in 1000 M. am 31. Dez.		Auf jede Tonne Förderung entfällt an Reingewinn		Dividende in Proz. am 31. Dez.	
	1913	1914	1913	1914	1913	1914	1913	1914
Harpen	8 978	9 237	10 341	9 500	1,19	1,16	11	8
Hibernia	5 011	4 102	10 867	6 129	1,74	1,19	[1] 15	[2] 8
Essener Steink.-B.	2 117	2 000	3 180	2 807	1,27	1,39	10	10
Arenberg	1 907	1 926	4 206	2 627	1,51	1,08	25	17
Consolidation	1 287	1 286	5 124	3 588	2,62	2,16	23	15
Mülh. Bergw.-Ver.	844	795	1 942	1 388	1,30	1,06	11	7,5
Dahlbusch	707	745	1 940	888	1,60	0,85	14 2/3	5
Königsborn	1 750	1 000	3 484	2 107	3,17	2,34	18	10
König Wilhelm	1 655	1 380	2 637	1 425	2,21	1,52	[3] 18	[4] 7
Köln-Neuess. B.-V.	2 305	1 955	5 029	4 067	2,58	2,63	40	25
Magdeb. Bw.-A.-G.	285	282	1 201	696	2,06	1,57	38	22
Bochum. Bw.-A.-G.	369	341	869	226	2,18	0,76	10	0
Aplerbeck	296	251	287	21	0,87	0,08	10	0
Zusammen	27 511	25 300	51 112	35 419	1,68	1,35	15,58	9,59

Der auf die Tonne der Förderung entfallende Reingewinn ermittelte sich im Durchschnitt aller Unternehmungen im Berichtsjahre auf 1,35 M. gegen 1,68 M. im Vorjahr. Die Dividende hat im Mittel eine Verringerung von 15,58 auf 9,59 Proz. erfahren.

* * *

Im Ruhrkohlenbergbau hat nach dem „Reichs-Arbeitsblatt" die sehr lebhafte Beschäftigung auch im September nicht nachgelassen. Die Lage war günstiger als im gleichen Vorjahrsmonat. Es wurden Lohnerhöhungen gewährt und Ueberschichten geleistet. Aus einem Bericht der „Rhein.-Westf. Ztg." über den rheinisch-westfälischen Kohlenmarkt geben wir ferner noch folgendes wieder:

Nach dem Ansturm im Monat August, vor Inkrafttreten der neuen Preise, der an die Leistungsfähigkeit der Zechen außergewöhnlich hohe Anforderungen

1) 15 Proz. auf 60 Mill. M. Stammaktien und 4,5 Proz. auf 10 Mill. M. Vorzugsaktien.

2) 8 Proz. auf 60 Mill. M. Stammaktien, 4,5 Proz. auf 10 Mill. M. Vorzugsaktien.

3) 18 Proz. auf die Stammaktien und 23 Proz. auf die Vorzugsaktien.

4) 7 Proz. auf die Stammaktien, 12 Proz. auf die Vorzugsaktien.

stellte, ist im September der Kohlenmarkt wieder in ruhigere Bahnen eingelenkt, soweit man zur gegenwärtigen Zeit von solchen sprechen kann. Denn mit einem Rückgang des Bedarfs ist gar nicht zu rechnen; selbst wenn es gelingen sollte, eine wesentliche Steigerung der Kohlengewinnung zu erzielen, dürfte es nicht möglich sein, die großen Anforderungen, welche seitens der Industrie und Privatkundschaft gestellt werden, in vollem Maße zu befriedigen. Es gilt jetzt nicht nur, die alte treue Kundschaft zufriedenzustellen, sondern auch Werke und Firmen, die früher ausschließlich englische Kohlen bevorzugten, ausreichend zu beliefern. Wenn man berücksichtigt, daß die Förderung augenblicklich etwa 70 Proz. der normalen Förderung in Friedenszeiten beträgt, so geht daraus hervor, daß es keine leichte Aufgabe ist, allen Teilen in vollem Maße gerecht zu werden. Die Förderung, die im Monat September ein recht gutes Ergebnis versprach, hat leider in der zweiten Hälfte des Monats unter den Einwirkungen eines zeitweise recht unangenehm sich fühlbar machenden Wagenmangels zu leiden gehabt. Die Zechen waren daher genötigt, mehr oder minder große Mengen Kohlen zu stürzen, vielfach wurden auch die bisher verfahrenen Ueberschichten etwas eingeschränkt. Die Eisenbahnverwaltung hat alles, was in ihren Kräften steht, getan, um den Wagenumlauf zu beschleunigen und die zur Verfügung stehenden Wagen möglichst gleichmäßig auf die einzelnen Schachtanlagen zu verteilen. Leider ist auch durch die wochenlang anhaltende Trockenheit der Rheinwasserstand so stark zurückgegangen, daß Schiffe mit größerem Tiefgang schon nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

In Oberschlesien waren die Steinkohlengruben auch im September nach wie vor stark in Anspruch genommen. Es machte sich an einzelnen Tagen Wagenmangel bemerkbar, was auf den Beginn der Kartoffelverfrachtung zurückgeführt wurde.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats betrug im September 1915 bei 26 (im Vormonat 26, im September 1914 26) Arbeitstagen 5 055 403 t (Vorm. 5 035 035, Vorj. 4 121 149), oder arbeitstäglich 194 439 t (Vorm. 193 655, Vorj. 158 506). Von der Beteiligung, die sich auf 7 636 353 t (Vorm. 7 638 302, Vorj. 7 631 392) bezifferte, sind demnach 66,20 Proz. (Vorm. 65,92, Vorj. 54,00) abgesetzt worden. Der Versand einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke betrug an Kohlen bei 26 (Vorm. 26, Vorj. 26) Arbeitstagen 3 572 726 t (Vorm. 3 676 873, Vorj. 3 522 416), oder arbeitstäglich 137 413 t (Vorm. 141 418, Vorj. 135 478); an Koks bei 30 (Vorm. 31, Vorj. 30) Arbeitstagen 1 630 525 t (Vorm. 1 526 505, Vorj. 871 060), oder arbeitstäglich 54 351 t (Vorm. 49 242, Vorj. 29 035); an Briketts bei 26 (Vorm. 26, Vorj. 26) Arbeitstagen 335 903 t (Vorm. 339 936, Vorj. 249 171), oder arbeitstäglich 12 919 t (Vorm. 13 074, Vorj. 9 584). Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 2 996 246 t (Vorm. 3 094 877, Vorj. 3 067 506), oder arbeitstäglich 115 240 t (Vorm. 119 034, Vorj. 117 981); an Koks 1 156 549 t (Vorm. 1 037 186, Vorj. 496 967), oder arbeitstäglich 38 552 t (Vorm. 33 458, Vorj. 16 566); an Briketts 315 564 t (Vorm. 319 797, Vorj. 229 575), oder arbeitstäglich 12 137 t (Vorm. 12 300, Vorj. 8830). Die Förderung stellte sich insgesamt auf 6 331 704 t (Vorm. 6 331 066, Vorj. 5 509 528), oder arbeitstäglich auf 243 527 t (Vorm. 243 503, Vorj. 211 905).

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im September 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des September 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	September 1914	August 1915	September 1915
	t	t	t
Gesamtförderung	5 509 528	6 331 066	6 331 704
Beteiligung	7 631 392	7 638 302	7 636 353
Gesamtabsatz	5 355 003	6 427 721	6 457 752
Rechnungsmäßiger Absatz	4 121 149	5 035 035	5 055 403
Derselbe in Prozent der Beteiligung	54,00	65,92	66,20
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	3 067 506	3 094 877	2 996 246
Prozent des Gesamtversandes	57,29	48,15	46,40
Zahl der Arbeitstage	26	26	26
Arbeitstägliche Förderung	211 905	243 503	243 527
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	135 478	141 418	137 413
„ „ „ Koks	29 035	49 242	54 351
„ „ „ Briketts	9 584	13 074	12 919

Die allgemeine Lage des Kohlenmarktes hat sich im Berichtsmonat nicht verändert. Die Nachfrage blieb fortgesetzt lebhaft. Die Förderleistung der Zechen hielt sich auf der Höhe des Vormonats. Der Rückgang, welchen das Absatzergebnis in Kohlen und Briketts erfahren hat, ist auf den erhöhten Kohlenbedarf für die Kokserzeugung zurückzuführen. Der Koksabsatz weist eine weitere erhebliche Steigerung auf. Der Gesamtabsatz in Kohlen einschließlich des Kohlenbedarfs für die Koks- und Briketterzeugung sowie des Bedarfs für die eigenen Betriebszwecke der Zechen belief sich auf 6 457 752 t; gegenüber der 6 331 704 t betragenden Förderung ergibt sich demnach ein Mehrabsatz von 126 048 t, der auf die aus den Lagerbeständen der Zechen abgesetzten Mengen (hauptsächlich Koks) entfällt.

Im einzelnen stellt sich das Absatzergebnis des Berichtsmonats im Vergleich zum Vormonat, wie folgt: Der rechnungsmäßige Absatz ist um 20 368 t gleich 0,40 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 0,40 Proz. gestiegen und belief sich auf 66,20 Proz. der Beteiligungsanteile, gegen 65,92 Proz. im Vormonat und 54,00 Proz. im September 1914; der Gesamtabsatz in Kohlen ist um 104 147 t gleich 2,83 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 2,83 Proz. gefallen; der Kohlenabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 98 631 t gleich 3,19 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 3,19 Proz. gefallen; der Gesamtabsatz in Koks ist um 104 020 t gleich 6,81 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 10,38 Proz. gestiegen; der Koksabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 119 363 t gleich 11,51 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 15,23 Proz. gestiegen. Der Gesamtabsatz in Briketts ist um 4033 t gleich 1,19 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 1,19 Proz. gefallen; der Brikettabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 4233 t gleich 1,32 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 1,33 Proz. gefallen.

Der Eisenbahnversand wurde namentlich im letzten Monatsdrittel durch stärkeren Wagenmangel beeinträchtigt, der auf einer Reihe von Zechen auch Ausfälle in der Förderung zur Folge hatte. Der Umschlagsverkehr in den Rhein-Ruhrhäfen bewegte sich in dem bisherigen Rahmen. Der Versand über den Rhein-Herne-Kanal betrug in der Richtung nach Ruhrort 160 112 t, in der Richtung nach Minden 16 134 t.

Im Braunkohlenbergbau war die Beschäftigung im Monat September als gut zu bezeichnen. Der Geschäftsgang in den Hauptgebieten gestaltete sich während des Berichtsmonats nach dem „Reichs-Arbeitsblatt“ folgendermaßen:

Im mitteldeutschen Braunkohlenbergbau war die Beschäftigung auch im September durchweg gut; sie war der des Vormonats meist gleich und vielfach besser als im gleichen Monat des Vorjahres. Infolge des sich ständig vermehrenden Arbeitermangels war in einigen Bezirken die Produktion etwas geringer. In der zweiten Hälfte des Berichtsmonats ist mehrfach Wagenmangel

eingetreten, der den Absatz der Erzeugnisse beeinträchtigte. Trotz vielfacher Ueberarbeit, trotz Verwendung zahlreicher Kriegsgefangener und teilweise weiblicher Arbeitskräfte war in einigen Fällen die Nachfrage nicht zu decken.

Im Braunkohlenbergbau und der Brikettindustrie der Niederlausitz war die Beschäftigung während des Berichtsmonats gut, doch war infolge Wagenmangels der Versand geringer als im Vormonat und infolge Fehlens der Stapelverladung auch geringer als im Vorjahr.

Auch im rheinischen Braunkohlenbergbau war die Beschäftigung während des abgelaufenen Vierteljahres weiterhin gut. Die Förderziffern waren unter Berücksichtigung der außergewöhnlichen Verhältnisse verhältnismäßig zufriedenstellend; sie behielten während der einzelnen Monate vielfach ihre steigende Tendenz bei. Die Nachfrage nach Braunkohlenbriketts überstieg unausgesetzt die Lieferungsmöglichkeit in beträchtlichem Maße; man sah sich daher zu Beschränkungen in den einzelnen Zuteilungen genötigt. Die in den einzelnen Monaten der Berichtszeit zugeteilten Mengen schwankten zwischen 80 und 90 Proz. der Abschlußmengen. Der schwankende Wasserstand des Rheins wirkte besonders hindernd auf die Belebung des Absatzes. Ungefähr 40 Proz. der vorjährigen Mengen an Braunkohlenbriketts wurden in der Berichtszeit nach der Schweiz ausgeführt. Im übrigen zeigte die Ausfuhr nach der Schweiz, Holland und Belgien während der einzelnen Monate eine fallende Tendenz.

In der Gesellschafterversammlung des Kalisyndikats am 23. Oktober wurde vom Vorstand über den bisherigen Kaliabsatz im laufenden Jahre berichtet:

Danach betrug der Minderabsatz in reinem Kali im ersten Halbjahr 1915 gegen den gleichen Zeitraum 1914 2 344 000 dz im Werte von 45,7 Mill. M.; während nämlich im ersten Halbjahr 1914 für 104,3 Mill. M. Ware abgesetzt wurde, betrug der Absatz 1915 nur 58,6 Mill. M. Der Monat Juli 1915 vermehrte den Absatzrückgang um 220 000 dz Reinkali im Werte von 6,4 Mill. M. Der Monat August 1914 war durch die Mobilmachung beeinflußt und brachte nur einen Kaliabsatz von 68 000 dz Reinkali im Werte von 1,3 Mill. M. Dagegen war der Absatz im Monat August 1915, wenn man die gegenwärtigen Verhältnisse berücksichtigt, befriedigend; er brachte 614 000 dz Reinkali für 8,7 Mill. M. Das Gesamtbild bis Ende September stellt sich folgendermaßen: 1914: 7,4 Mill. dz Reinkali im Absatzwerte von 125.6 Mill. M.; 1915: 5,5 Mill. dz Reinkali im Absatzwerte von 84,5 Mill. M. Der Rückgang in den ersten 9 Monaten beläuft sich also gegen den gleichen Zeitraum 1914 noch auf 41,1 Mill. M. Dieser Rückgang ist auf den Ausfall des Absatzes nach den feindlichen Ländern und auf das Ausfuhrverbot nach den neutralen Ländern, besonders nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika, zurückzuführen.

* * *

Dem Bericht der Harpener Bergbau-Aktien-Gesellschaft zu Dortmund für das am 30. Juni 1915 beendete Geschäftsjahr entnehmen wir die folgenden Ausführungen:

Die anfängliche Stockung im Absatz einzelner Kohlen- und Kokssorten nach Kriegsausbruch wich bald einer lebhaften Nachfrage in allen Erzeugnissen der Gesellschaft. Insbesondere waren die Bemühungen, neue Verwendungszwecke für Koks zu finden, von Erfolg gekrönt, so daß ein erheblicher Teil der Lagerbestände abgestoßen werden konnte. Vom 1. April ab wurden die Richtpreise für Kohlen und Briketts um durchschnittlich 2 M. erhöht, für Koks um 1,50 M. je Tonne ermäßigt. Mit dem 1. September trat eine weitere Erhöhung der Kohlen- und Brikettpreise um 1 M. ein, der Preis für Kokskohlen wurde um 1,25 M. und für Koks um 2 M. je Tonne in die Höhe gesetzt. Diese Preissteigerungen stellen indes keinen ausreichenden Ausgleich dar für die durch die Verminderung der Förderung, die Steigerung der Löhne und die Verteuerung vieler Materialien bedingte Erhöhung der Selbstkosten. Die Verhandlungen zur Erneuerung des

Kohlensyndikats haben am 14. September zu einem befriedigenden Ergebnis geführt, indem auf Grund des nach langen Verhandlungen zustande gekommenen neuen Vertragsentwurfs ein Syndikat, dem sämtliche bisherigen Mitglieder und sämtliche bisher außenstehenden Zechen von Bedeutung beigetreten sind, vorläufig bis zum 1. April 1917 abgeschlossen ist.

Die Beteiligungsziffern der Gesellschaft betrugen zu Ende des Geschäftsjahres, 30. Juni 1915: für Kohlen 7 788 800 t, für Koks 2 050 000 t und für Briketts 417 620 t. Bei der Gewerkschaft „Siebenplaneten“ stellten sich diese Ziffern: für Kohlen auf 337 600 t, für Koks auf 64 600 t und für Briketts auf 132 360 t. Nach dem besonderen Abkommen, welches die Gewerkschaft „Victoria“ wegen der Abnahme ihrer Produkte mit dem rheinisch-westfälischen Kohlensyndikat getroffen hat, stellten sich die Absatzziffern am Schlusse des Geschäftsjahres auf 750 000 t Kohlen und auf 300 000 t Koks für das Jahr.

Die Nettoverkaufspreise für Kohlen zeigen eine Erhöhung von 1,27 Proz. gegen das Vorjahr, für Koks eine Ermäßigung von 14,14 Proz., für Briketts eine Erhöhung von 4,04 Proz.

Die Gesamtkohlenförderung der Zechen einschließlich der Gewerkschaften „Siebenplaneten“ und „Victoria“ betrug 6 454 559 t gegen 8 206 664 t im Vorjahr, der Bestand am 30. Juni 1914 belief sich auf 36 430 t gegen 25 973 t im Vorjahr, zusammen 6 490 989 t gegen 8 232 637 t im Vorjahr. Es gelangten davon zum Verkauf 4 033 857 t, zur Koksbereitung 1 500 074 t, zur Brikettbereitung 415 235 t, zum Selbstverbrauch 511 140 t, zusammen 6 460 306 t, so daß als Bestand verblieben 30 683 t. Die hergestellte Menge Koks betrug 1 170 422 t gegen 1 366 241 t im Vorjahr. Die hergestellte Menge Briketts betrug 443 989 t gegen 453 643 t. Der Selbstverbrauch berechnete sich auf 7,92 Proz. der Förderung gegen 5,70 Proz. im Vorjahr.

Die Gesamtzahl der Belegschaften der Zechen betrug im Jahresdurchschnitt 24 330 Mann gegen 31 048 im Vorjahr, die Arbeitsleistung 0,917 t gegen 0,940 t im Vorjahr, der durchschnittliche Arbeitslohn 5,31 M. netto pro Mann und Schicht gegen 5,50 M. im Vorjahre. Es wurden verausgabt unter anderem an Löhnen 43 937 427,43 M. (im Vorjahre 56 193 906,97 M.), für Grubenholz 5 255 776,58 M. (6 043 842,87 M.), für Ruhrwasser 584 883,02 M. (552 777,78 M) und für Pferdeförderung 945 533,12 M. (751 442,63 M.).

Die Gewinnungskosten der Kohlen, auf die Nettoförderung berechnet, stellten sich im Durchschnitt für alle Zechen auf 9,19 M. pro Tonne gegen 9,06 M. im Vorjahre, die Generalkosten betrugen 1,11 M. pro Tonne gegen 0,79 M. im Vorjahre, und berechnen sich die Selbstkosten somit auf 10,30 M. pro Tonne gegen 9,85 im Vorjahr. Die Herstellungskosten für Koks betrugen im Durchschnitt 1,64 M. pro Tonne, inkl. Frachten auf Kohlen und Reparaturen der Oefen. Die Herstellungskosten für Briketts betrugen im Durchschnitt 3,64 M. pro Tonne bei einem Zusatz von 6,47 Proz. Brai.

Der durchschnittliche Erlös betrug für Kohlen 12,00 M. gegen 11,85 M. im Vorjahr, für Koks 14,75 M. gegen 17,18 M. im Vorjahr, für Briketts 13,92 M. gegen 13,38 M. im Vorjahr.

Die Gesamteinnahmen betrugen für Kohlen 47 760 278,29 M., für Koks 19 405 177,97 M. und für Briketts 6 041 807,55 M., zusammen 73 207 263,81 M. Die Gesamtausgaben betrugen 58 174 665,88 M.

Der Reingewinn ermittelt sich nach Absetzung der Generalkosten, außergewöhnlichen Kosten und Abschreibungen, die 8 948 908,02 M. betragen, auf 7 721 844,92 M. (im Vorjahre 9 500 234,79 M.). Auf das Aktienkapital von 85,00 Mill. M. gelangt eine Dividende von 6 Proz. zur Verteilung.

* * *

Wie der Bericht der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellscahft zu Bochum über das am 30. Juni 1915 abgelaufene 14. Geschäftsjahr ausführt, dauerte die durch den Krieg herbeigeführte Stillegung des Differdinger Werkes in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zunächst noch weiter an. Später

wurde zwar dort nach und nach der Betrieb wieder aufgenommen, ohne daß jedoch dadurch Erträgnisse hätten erzielt werden können, die einen Ausgleich für die durch die Stillegung entstandenen Verluste boten. Wenn es auch den in Deutschland belegenen anderen Betrieben der Gesellschaft gelang, sich bald den veränderten Verhältnissen und Arbeitsbedingungen anzupassen, soweit die verringerte Arbeiterzahl dies gestattete und dabei allmählich befriedigende Erfolge zu erzielen, so bleibt doch das Gesamtergebnis durch den gänzlichen Ausfall des in den letzten Friedensjahren sehr erheblichen und wesentlichen Gewinnes aus Differdingen stark beeinflußt.

Was die geldlichen Ergebnisse der Deutsch-Luxemburgischen Bergwerks- und Hütten-Aktiengesellschaft im Jahre 1914/15 anbelangt, so erbrachten sämtliche Werke nach Abzug aller Betriebsausgaben, Handelsunkosten sowie der Obligations- und Hypothekenzinsen und Steuern einen Rohgewinn von 17,09 Mill. M. Einbegriffen ist hierin der Vortrag aus 1913/14 mit 0,47 Mill. M. sowie ein Betrag von 5 Mill. M. aus der im vorigen Jahre gebildeten Kriegsrücklage. Diese Summe wurde zur Verfügung gestellt, da der Rest von 1,5 Mill. M. nach sorgfältiger Schätzung als Rückstellung für sämtliche Forderungen der Gesellschaft an das feindliche Ausland genügend erscheint. Für Abschreibungen wurden 16,50 Mill. M. gegen 16,00 Mill. M. im Vorjahre verwendet. Es verbleibt somit einschließlich des Vortrages ein Reingewinn von 592 579 M. gegen 8 923 450 M. im Vorjahre. Eine Dividende gelangte ebenso wie im Vorjahre nicht zur Verteilung. Der Vortrag für das neue Geschäftsjahr beträgt 322 579 M.

Ueber die Absatzverhältnisse in den einzelnen Betriebsstätten unterrichten die nachstehenden Angaben. Die Produktion bezifferte sich in den verschiedenen Abteilungen, wie folgt:

Abteilung Bochum: Kohlen 4 048 718 t (im Vorjahre 5 531 157 t), Koks 1 196 445 t (i. V. 2 089 469 t), Briketts 476 025 t (i. V. 514 429 t), Ziegelsteine 8 156 690 Stück (i. V. 16 876 780 Stück).

Differdinger Hüttenwerke: Minette 1 133 483 t (im Vorjahre 2 121 382 t), Roheisen 329 815 t (i. V. 664 285 t), Rohblöcke 217 963 t (i. V. 537 353 t), Walzerzeugnisse[1]) 217 940 t (i. V. 521 321 t).

Dortmunder Union einschließlich Horst: Eisenerze 213 567 t (im Vorjahre 214 586 t), Roheisen 348 941 t (i. V. 404 153 t), Stahl 412 750 t (i. V. 514 234 t), Walzerzeugnisse[1]) 393 882 t (i. V. 538 787 t).

Die Gewinnung von Koks auf der Friedrich-Wilhelmshütte belief sich auf 166 455 t gegen 246 892 t. Angaben über sonstige Erzeugnisse liegen hier nicht vor.

Der Umsatz der Nordseewerke in Emden stellte sich 1914/15 auf 3,20 Mill. M. gegen 1,99 Mill. M. im Vorjahre.

* * *

Nach einer aus der amtlichen Statistik stammenden Zusammenstellung in der „Iron and Coal Trades Review“, die in der Zeitschrift „Stahl und Eisen“ wiedergegeben wird, hatte Großbritanniens Bergwerksindustrie im Jahre 1914, verglichen mit dem Jahre 1913, folgende Ergebnisse aufzuweisen:

Es wurden gefördert:	1913 t	1914 t
Steinkohlen	292 029 361	269 915 023
Eisenerz	16 253 285	14 981 761
Schwefelkies	11 610	11 840
Manganerz	5 479	3 492

1) Versand einschließlich Eigenverbrauch in Rohstahltonnen.

Es wurden gefördert:	1913 t	1914 t
Kupfererz	2 776	2 599
Bleierz	24 671	26 429
Zinnerz	8 489	8 214
Zinkerz	17 571	15 666
Wolframerz	185	208

Der Rückgang in der Kohlenförderung beziffert sich dem Vorjahr gegenüber auf rund 22000000 t oder 7,5 Proz. Von dem Rückgang entfallen 6,4 Mill. t auf den Norden, 6,2 auf Yorkshire und Nordmidland, 3,7 auf Schottland, 3 Mill. t auf Südwales und der Rest auf die übrigen Bezirke.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Roheisengewinnung im deutschen Zollgebiet betrug nach den Ermittelungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" im Monat September insgesamt 1033078 t gegen 1050610 t im vorangegangenen Monat. Die Gesamterzeugung ist demnach etwas zurückgegangen, was aber auf eine verringerte Zahl an Arbeitstagen zurückzuführen ist. Verfolgen wir nämlich den Verlauf der arbeitstäglichen Erzeugung, so ergibt sich für den Berichtsmonat wiederum eine Ausdehnung der Gewinnung gegen August: die tägliche Erzeugung der deutschen Hochofenwerke belief sich im September des laufenden Jahres auf 34436 t gegen 33890 t im August. In den verflossenen 14 Kriegsmonaten erreichte die tägliche Roheisengewinnung folgenden Umfang:

Roheisengewinnung pro Tag in Tonnen

August 1914	18 925	März	30 272
September	19 336	April	31 289
Oktober	23 543	Mai	31 805
November	26 299	Juni	33 116
Dezember	27 545	Juli	33 790
Januar 1915	28 198	August	33 890
Februar	28 701	September	34 436

Die deutsche Roheisengewinnung während der ersten 9 Monate des laufenden Jahres bezifferte sich auf 8665528 t. In der gleichen Zeit des vorangegangenen Jahres, die auch schon 2 Kriegsmonate umfaßte, hatte sich eine Gewinnung von 12016888 t ergeben. Der Rückgang gegen 1914 beträgt 3351360 t oder 27,9 Proz. Die folgende Zusammenstellung vermittelt einen Ueberblick über den Anteil der einzelnen Sorten an der Gewinnung im Berichtsmonat sowie in den Vergleichsmonaten:

	1914 September t	1915 August t	1915 September t	1914 Januar bis September t	1915 Januar bis September t
Gießerei-Roheisen	116 946	204 967	188 121	2 071 106	1 776 034
Bessemer-Roheisen	16 144	19 134	17 699	215 335	135 162
Thomas- und Spiegeleisen	325 086	638 990	638 431	7 810 190	5 291 093
Stahl- und Spiegeleisen	108 835	160 107	170 602	1 631 688	1 244 275
Puddel-Roheisen	13 076	27 412	18 225	288 569	218 964

Die Beteiligung der einzelnen Bezirke an der Gesamtgewinnung läßt sich aus der folgenden Uebersicht ersehen:

	1914 September t	1915 August t	1915 September t	1914 Januar bis September t	1915 Januar bis September t
Rheinland-Westfalen	350 389	469 603	462 393	5 437 438	3 786 593
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	31 329	68 254	66 115	566 266	585 390
Schlesien	49 322	64 364	64 559	676 518	581 591
Norddeutschland (Küstenwerke)	13 356	20 104	20 262	274 192	170 805
Mitteldeutschland	25 820	32 340	32 261	337 209	277 323
Süddeutschland und Thüringen	12 844	21 216	18 658	222 774	173 215
Saargebiet	24 752	71 912	69 418	807 284	595 838
Lothringen	42 315	161 598	159 213	2 060 477	1 332 697
Luxemburg	29 960	141 219	140 199	1 634 730	1 162 076

Die Roheisengewinnung in Rheinland-Westfalen war in den ersten 9 Monaten 1915 um 30,4 Proz. niedriger als in der vorjährigen Parallelzeit. Die luxemburgische Gewinnung wies eine Einschränkung um 28,9 Proz. auf, während sich die Produktionsziffer Lothringens um 35,3 Proz. verringerte. Die Gewinnung des Saarbezirks erfuhr eine Einschränkung um 26,2, die Schlesiens um 14,0 Proz. Eine Zunahme war allein für das Siegerland festzustellen: es errechnete sich hier ein Plus von 3,4 Proz.

Die Flußstahlerzeugung im deutschen Zollgebiet stellte sich nach den Erhebungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller" im Monat September insgesamt auf 1 174 350 t gegen 1 158 702 t im August. Die Gewinnung ist wiederum gewachsen. Auch die tägliche Erzeugung bewegte sich weiterhin in steigender Richtung. Sie belief sich im Berichtsmonat auf 45 167 t gegen 44 566 t im Vormonat. Die Gestaltung der deutschen Flußstahlerzeugung seit Kriegsausbruch läßt sich aus der folgenden Zusammenstellung ersehen:

Flußstahlerzeugung pro Tag in Tonnen

Monat	t	Monat	t
August 1914	21 801	März	40 678
September	25 509	April	42 181
Oktober	33 341	Mai	43 504
November	37 501	Juni	41 569
Dezember	37 679	Juli	42 172
Januar 1915	38 552	August	44 566
Februar	39 425	September	45 167

In den Monaten Januar bis September 1915 ermittelte sich die Flußstahlgewinnung insgesamt auf 9 617 134 t gegen 12 227 710 t in der entsprechenden Zeit des Jahres 1914. Der Rückgang gegen die vorjährige Vergleichszeit, in die bereits die ersten beiden Kriegsmonate fielen, beträgt demnach 2 610 576 t oder 21,3 Proz. Auf die einzelnen Sorten verteilte sich die Flußstahlgewinnung in der Berichtszeit sowie in der vorjährigen Parallelzeit in folgender Weise:

	1914 September t	1915 August t	1915 September t	1914 Januar bis t	1915 September t
Thomasstahl-Rohblöcke	264 372	563 358	580 428	6 784 960	4 828 671
Bessemerstahl-Rohblöcke	7 390	14 931	13 801	73 977	118 003
Basische Martinstahl-Rohblöcke	348 150	468 794	474 855	4 765 034	3 882 654
Saure Martinstahl-Rohblöcke	14 510	28 721	19 895	224 636	177 922
Basischer Stahlformguß	12 527	42 117	37 546	169 694	321 363
Saurer Stahlformguß	5 034	19 341	26 791	70 581	125 895
Tiegelstahl	7 752	8 761	8 415	69 361	75 400
Elektrostahl	3 713	12 679	12 619	69 467	87 226

Der Anteil der einzelnen **Bezirke** an der Gesamtgewinnung ist für die gleichen Monate in der nachstehenden Uebersicht dargestellt:

	1914 September t	1915 August t	1915 September t	1914 Januar bis t	1915 September t
Rheinland-Westfalen	500 509	674 767	677 095	6 750 753	5 553 593
Schlesien	61 341	104 489	108 692	922 785	842 839
Siegerland u. Hessen-Nassau	17 902	27 984	28 253	243 732	217 872
Nord-, Ost- u. Mitteldeutschland	35 410	47 642	47 243	491 785	405 347
Königreich Sachsen	18 432	20 709	21 969	205 870	179 169
Süddeutschland	6 237	11 773	11 744	121 148	98 685
Saargebiet u. bayer. Rheinpfalz	9 382	83 644	87 879	1 163 311	765 600
Elsaß-Lothringen	6 314	105 599	107 802	1 345 120	861 569
Luxemburg	7 921	82 095	83 673	983 206	692 460

Der **Versand des Stahlwerksverbandes** betrug im September 1915 insgesamt 246 840 t (Rohstahlgewicht) gegen 250 080 t im August d. J. und 245 194 t im September 1914. Der Versand ist also 3240 t niedriger als im August d. J. und 1646 t höher als im September 1914.

Von dem Septemberversande entfallen auf Halbzeug 67 220 t (59 303 t im August d. J. und 36 748 t im September 1914), auf Eisenbahnoberbau 117 426 t (120 057 t im August d. J. und 150 741 t im September 1914) und auf Formeisen 62 194 t (70 720 t im August d. J. und 57 705 t im September 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207
Juni	132 028	130 998	77 804	281 930	252 056	154 736
Juli	107 586	128 056	61 768	242 402	186 231	118 737
August	127 504	15 165	59 303	261 222	61 390	120 057
September	142 522	36 748	67 220	247 325	150 741	117 426

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566
Juni	191 359	182 099	86 412	605 317	565 153	318 952
Juli	155 709	156 135	77 587	505 697	470 422	258 092
August	135 823	18 429	70 720	524 549	94 984	250 080
September	130 545	57 705	62 194	520 392	245 194	246 840

In der am 28. Oktober stattgefundenen Hauptversammlung des Stahlwerksverbandes wurde über die Geschäftslage folgendes berichtet:

Halbzeug. In der Geschäftslage von Halbzeug sind seit dem letzten Berichte weder im Inlande noch im neutralen Auslande wesentliche Aenderungen eingetreten; auch für die nächsten Monate ist mit den bisherigen durchschnittlichen Versandziffern zu rechnen.

Eisenbahn-Oberbaubedarf. Von seiten deutscher Staatsbahnverwaltungen sind in der Berichtszeit für das Rechnungsjahr 1916 weiter eingegangen die Bedarfsmengen der Eisenbahndirektion Schwerin, welche hinter denen des Vorjahres zurückbleiben, während der Bedarf der Sächsischen Staatsbahnen sich höher stellt als im vergangenen Jahre. Im neutralen Auslande wurde wieder ein größeres Geschäft hereingenommen. — In Rillenschienen lag das Geschäft still. — Der Auftragseingang an Grubenschienen hat sich in den letzten vier Wochen auf der seitherigen Höhe gehalten.

Formeisen. Die allgemeine Lage des Inlandsmarktes hat sich seit dem letzten Berichte kaum verändert; das Geschäft war infolge der geringen Bautätigkeit nach wie vor ruhig. — Nach dem neutralen Auslande bewegte sich das Geschäft in dem bisherigen Rahmen; der Baumarkt lag weiter still, während Schiffswerften und Konstruktionswerkstätten im Auslande ebenfalls gut beschäftigt sind.

* * *

Die Vereinigte Königs- und Laurahütte, Aktien-Gesellschaft für Bergbau- und Hüttenbetrieb, hat am 30. Juni 1915 ihr 44. Geschäftsjahr beendet. Die Einwirkung des Krieges kam in der ersten Hälfte des Berichtsjahres besonders scharf zum Ausdruck. Die Kohlenförderung blieb um fast 33, der Verkauf sogar um 37 Proz. hinter dem Vorjahre zurück. Die Verminderung der Belegschaft, die wiederholten und langen Bahnsperren, die sprunghafte Erhöhung der Selbstkosten waren der Grund dafür, daß der Gewinn der Gruben und Hütten in den beiden ersten Vierteljahren fast 3,8 Mill. M. weniger betrug als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im dritten Vierteljahr belief sich der Minderversand an Kohlen noch auf 24 Proz., im vierten Vierteljahr nur noch auf $16^1/_2$ Proz. gegen die gleichen Zeiträume des Vorjahres. Diese allmähliche Erhöhung der Verladeziffern im zweiten Halbjahr in Verbindung mit der ab 1. Januar 1915 beschlossenen Kohlenpreiserhöhung hat das Ergebnis der Gruben verbessert, jedoch nicht in dem Maße, daß der Mindererertrag des ersten Halbjahres ausgeglichen wurde.

Wie in dem Berichte der Gesellschaft weiterhin ausgeführt wird, überwanden die schlesischen Hüttenwerke besser die schwierige Zeit. Ihre Jahreserzeugung an Walzeisen blieb nur um 17 Proz. hinter der vorjährigen zurück. Da sie in Friedenszeiten keinerlei Kriegsmaterial herstellten, so waren sie zunächst auf die vertragstreue Abwicklung der zu unlohnenden Preisen abgeschlossenen Lieferungen von Friedensmaterial angewiesen; sie paßten sich bald den veränderten Zeitverhältnissen an und nahmen an der Herstellung des Kriegsbedarfs nach Maßgabe ihrer Einrichtungen teil. Das Ergebnis der schlesischen Hütten ist als zufriedenstellend zu bezeichnen. Dem Gesamtgewinn der Gesellschaft fehlt aber der Ertrag der mit Kriegsbeginn stillgelegten beiden russisch-polnischen Hüttenwerke, Katharinahütte und Blachownia, die sich gerade in den letzten Jahren erfreulich entwickelt hatten. Der Mindergewinn der russischen Werke, der sich auf $2^1/_2$ Mill. M. beläuft, zusammen mit dem Minderertrag der Gruben bewirkte, daß der Jahresgewinn des Gesamtunternehmens hinter dem vorjährigen um 1,1 Mill. M. zurückbleibt. Der nach Abzug der Zentralverwaltungskosten und Zinsen verbleibende Rohgewinn des Berichtsjahres beträgt 8,70 Mill. M. (i. V. 9,89 Mill. M.), so daß nach Vornahme der üblichen ordentlichen und außerordentlichen Abschreibungen von den Anlagewerten ein Reingewinn von 2,44 Mill. M. (i. V. 3,55 Mill. M.) verbleibt. Auf das Aktienkapital von 36,00 Mill. M. soll, wie im Vorjahre, eine Dividende von 4 Proz. verteilt werden. Dem Berichte entnehmen wir ferner nachstehende Ausführungen:

Auf dem Kohlenmarkt war die Nachfrage mit Beginn des Berichtsjahres noch weiter zurückgegangen, die Verladungen wurden schwächer und Bestandserhöhungen konnten nicht vermieden werden. Die Förderung stockte noch mehr, als Mitte Juli die galizischen Arbeiter infolge der teilweisen Mobilisierung Oesterreichs gegen Serbien einberufen wurden. Durch die Anfang August 1914 angeordnete deutsche Mobilmachung wurde der Bahnverkehr für Privatgüter gänzlich gesperrt und etwa ein Drittel der Belegschaft, und naturgemäß die besten und leistungsfähigsten Männer, zu den Waffen gerufen. Indessen gelang es bald nach beendetem Aufmarsch, die Verbraucher, deren Kohlenversorgung im allgemeinen öffentlichen Interesse zunächst geboten war, mit dem nötigen Brennstoff zu versorgen. Das war um so schwieriger, als mit der auf rund 70 Proz. verminderten Förderung auch der Bedarf gedeckt werden mußte, der sonst von unseren schärfsten Wettbewerbern, den englischen Gruben, bezogen worden war. Die oberschlesische Kohlenindustrie ist dieser Anforderung, soweit es in ihren Kräften lag, ohne eine außergewöhnliche Erhöhung der Preise gerecht geworden. In welchem Maße die Kohlenerzeugung jener Zeit gestört war, ergibt die Schwankung der monatlichen Förderung der 4 Steinkohlengruben der Gesellschaft. Sie betrug: im Juli 343 603 t, im August 162 668 t, im September 194 568 t, im Oktober 234 679 t, im November 147 239 t, im Dezember 159 906 t und blieb also gegen den schon nicht mehr günstigen letzten Friedensmonat Juli am stärksten im November, nämlich um 57 Proz., und nicht viel weniger im August und Dezember zurück. Da aber nichts dem Betriebe größere Schwierigkeiten und Nachteile bereitet als Unregelmäßigkeit, so erklärt sich, daß auch dem Grubenbetriebe in den angeführten 6 Monaten durch die gegen das Vorjahr um durchschnittlich 33 Proz. geringere Förderung in Verbindung mit der außerordentlichen Verteuerung der Selbstkosten, namentlich in bezug auf Löhne und Materialienpreise, ein Ausfall entstand, der rund zwei Drittel des gesamten 3,8 Mill. M. betragenden Mindergewinns der Gesellschaft in der ersten Hälfte des Berichtsjahres zur Folge hatte. Da der Förderrückgang im dritten Vierteljahr nur noch 30 Proz., im vierten sogar wenig mehr als 20 Proz. gegen das Vorjahr betrug, weil es allmählich gelang, für die zur Fahne einberufenen deutschen und galizischen Bergleute Zivilarbeiter aus den polnischen Grenzbezirken einzustellen, und da ferner die Oberschlesische Kohlenkonvention, um einen gewissen Ausgleich für die gestiegenen Selbstkosten zu schaffen, beschloß, die Kohlenpreise vom 1. Januar 1915 ab mäßig zu erhöhen, so konnte im zweiten Halbjahr ein Teil des Mindergewinns des ersten Halbjahres wieder hereingebracht werden, wenn auch die Gesamt-Jahresförderung (2 624 288 t) hinter der vorjährigen (3 711 664 t) um 1 087 376 t oder um rund 30 Proz. zurückblieb und dadurch das Gesamtergebnis ungünstig beeinflußt wurde. Weniger als der Grubenbetrieb hat, wenn

man nur die Erzeugungsmengen betrachtet, der Betrieb der Eisenhüttenwerke durch den Krieg zu leiden gehabt, obwohl auch er, besonders im ersten Vierteljahr, durch die Einziehung gerade der jungen, leistungsfähigen Belegschaft, die durch ungeschulte, weibliche oder zum Teil schon verbrauchte Kräfte nur unvollkommen ersetzt werden konnte und durch die häufig unterbrochene Materialzufuhr oft empfindlich gestört wurde.

Die Lage des Eisenmarktes war bei Kriegsbeginn keine gute. Die Grundpreise für Stabeisen und Bleche waren auf einem Tiefstand angelangt, der den Hütten keinen Nutzen ließ, und alle Versuche, ihn zu heben, schlugen fehl; selbst der Deutsche Stahlwerks-Verband konnte für die seiner Verkaufstätigkeit unterstellten Erzeugnisse nur schwach zureichende Erlöse hereinbringen. Da übernahm der Krieg die Regelung, indem er die Arbeiterzahl und damit die Erzeugungsmenge herabdrückte und letztere dem Bedarf mehr anpaßte als bisher. Mit wiedererwachendem Vertrauen besserte sich dann die allgemeine Lage durch die allmählich einsetzende Erhöhung der Erlöse. Durch die Preiserhöhungen, welche der Stahlwerksverband für Halbzeug und Formeisen vornahm — für Eisenbahnmaterial aller Art blieben die langsichtigen, mit dem Königlichen Zentralamt zu (für die Eisenbahnverwaltung) besonders günstigen Preisen abgeschlossenen Verträge in Kraft — gelangten die Werke für ihre A-Produkte allmählich zu auskömmlichen Erlösen. Schwieriger gestaltete sich die Lage der B-Produkte — Stabeisen, Walzdraht, Bleche, Röhren — weil für sie der Zusammenschluß der Werke fehlte. Nach Beginn des Kalenderjahres 1915 kamen aber wenigstens lose Konventionen mit dem Erfolg zustande, daß für Stabeisen, Walzdraht, Grobbleche und Röhren bestimmte Preisfestsetzungen stattfanden, wodurch allmählich auskömmlichere Erlöse erzielt wurden.

Auch die Hüttenwerke des Unternehmens haben sich so bald wie möglich an der Herstellung von Kriegsmaterial beteiligt. Im allgemeinen ist im Laufe des Berichtsjahres das Geschäft in Friedensmaterial nach und nach stark in den Hintergrund getreten. Heute muß der weitaus größte Teil der Aufträge — etwa 80 Proz. — als unmittelbares und mittelbares Kriegsmaterial angesehen werden. In besonderem Umfange sind an der Erzeugung von Kriegsmaterial die Verfeinerungswerkstätten tätig.

Nunmehr seien noch einige Angaben über die Produktion des Unternehmens und den Absatz der Produkte gemacht. Es betrug die Produktion der Werke: an Steinkohlen 2624288 t (3711664 t i. V.), an Roheisen 161321 t (251209 t i. V.), an Gußeisen 16869 t (26267 t i. V.), an Walzeisen 230555 t (322768 t i. V.) und an Röhren 21092 t (38297 t i. V.). Von den wichtigsten Erzeugnissen der Gesellschaft gelangten zum Verkauf an Fremde: Steinkohlen 1775235 t (2497369 t i. V.), an Roheisen 11677 t (6156 t i. V.), an Gußwaren 2416 t (6558 t i. V.), an Walzeisen 164745 t (227499 t i. V.) und an gewalzten Röhren 16323 t (31473 t i. V.). (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt. Handelsvertrag Italiens mit Brasilien. Englische Finanz- und Schutzzölle. Chinesische Seezollverwaltung. Außenhandel (Statistik) Frankreichs, Englands, der Vereinigten Staaten von Amerika, Australiens, des Sudans, Nicaraguas, San Salvadors, Honduras', Chiles, Perus und Uruguays. Schiffsverkehr Amsterdams, Kopenhagens, Petersburgs, Odessas und nordamerikanischer Häfen. Handelsflotte der Vereinigten Staaten von Amerika. Panamakanal. Eisenbahnwesen in den Vereinigten Staaten von Amerika.

Durch Notenwechsel zwischen dem italienischen Gesandten in Brasilien und dem brasilianischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten vom 18. Juni/14. August 1915 ist das am 5. Juli 1900 zwischen Italien und Brasilien abgeschlossene Handelsabkommen bis zum 31. Dezember 1917 verlängert worden (vgl. Chronik für 1914, S. 640). Gemäß dieser Verlängerung wird roher brasilianischer Kaffee

weiterhin bei der Einfuhr in Italien zum Zollsatz von 130 Lire für 1 dz zugelassen, während italienische Erzeugnisse auch weiterhin bei ihrer Einfuhr in Brasilien nach dem brasilianischen Mindesttarif behandelt werden.

Zur Beschaffung neuer Einnahmen infolge der gewaltigen Steigerung der Kriegsausgaben ist von der englischen Regierung im September 1915 eine Erhöhung bestehender Finanzzölle und die Einführung neuer Zölle, die den Charakter von Schutzzöllen haben würden, beantragt worden. Bei Vorlage des dritten Kriegsbudgets am 21. September 1915 wurde nach dem „Schweizerischen Handelsamtsblatt“ für die bisher zollfreien Artikel Taschenuhren, Stand- und Wanduhren (pendules), Musikinstrumente, Kraftwagen, Kraftfahrräder, Hüte und Spiegelglas ein Einfuhrzoll von $33^1/_3$ v. H. des Wertes vorgeschlagen. Ferner wurden Zollerhöhungen beantragt für

		Jetziger Zoll		Neuer Zoll	
		Schill.	Pce.	Schill.	Pce.
Zucker	1 Zentner (50,8 kg)	1	10	9	4
Tee	das Pfund (453,6 g)	—	8	1	—
Kaffee, geröstet oder gemahlen	„	—	2	—	3
Zichorien, geröstet oder gemahlen	„	—	2	—	3
Kakao	„	—	1	—	1,5
Früchte, getrocknet	1 Zentner	7	—	10	6
Benzin für Motoren	1 Gallon	—	3	—	6
Arzneiwaren von 1 Schilling des Verkaufspreises		—	1,5	—	3

Die Zollerhöhung für Kakao und Zucker trifft auch die Schokolade, da diese nach ihrem Gehalt an diesen Stoffen verzollt wird. Die Resolution, betreffend die neuen Zölle, ist vom Unterhaus am 30. September 1915 angenommen worden. Die Zölle werden seit dem 29. September 1915 vorläufig erhoben und sollen bis 31. Juli 1916 in Kraft bleiben.

Wie in der „Frankfurter Zeitung“ vom 23. September 1915 mitgeteilt wurde, hat die japanische Regierung nach einem Telegramm der „National Review“ (China) aus Peking (vom 23. Juli 1915) einen gewissen Anteil an der chinesischen Seezollverwaltung gefordert. Es hängt dies damit zusammen, daß sich in der natürlichen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse, besonders aber infolge des Weltkrieges, das Handelsübergewicht in Ostasien immer mehr zugunsten Japans zu verschieben droht. Nun ist, wie in der Zeitung dargelegt wurde, seit Jahren in China der Grundsatz aufgestellt und von allen Vertragsmächten anerkannt worden, daß der Anteil, der den Mächten an der chinesischen Seezollverwaltung zufallen soll, nach Maßgabe des Handelsanteils jedes Staates festzusetzen sei. Danach wurden 50 Proz. der an Ausländer vergebenen Stellen in der chinesischen Seezollverwaltung und der Posten des Verwaltungschefs von Engländern und je 10 Proz. von Deutschen und Franzosen besetzt. Den Japanern gegenüber hatte jedoch die unter englischem Einfluß stehende Ver-

waltung geglaubt, nicht nach dem aufgestellten Grundsatz zu verfahren zu brauchen, und so entspricht schon seit Jahren die japanische Stellenbesetzung in keiner Weise dem Umfang ihres wachsenden Handels mit China. Daß dies die Japaner verstimmt hat und daß sie jetzt den Krieg benutzen wollen, um ihr Recht durchzusetzen, ist durchaus verständlich. Aber auf der anderen Seite wäre es ein Unding, wenn der chinesische Seezoll, dessen Einkünfte die Hauptsicherheit für den gesamten internationalen Schuldendienst Chinas darstellen, unter den Einfluß Japans kommen sollte; denn Japan, dessen eigene Finanzwirtschaft viel zu wünschen übrig läßt, ist einer der kleinsten Gläubiger Chinas. Dies zeigt, daß der bisherige Grundsatz der Aemterverteilung nach Maßgabe des Handelsanteils falsch ist.

In den ersten Jahrzehnten nach der Einrichtung eines geregelten Handelsverkehrs zwischen China und den Ländern des Westens war es wohl angebracht, daß die Pflege des jungen internationalen Handels mit China der Nation anvertraut wurde, die an ihm das größte Interesse nahm. Aber heute hat die chinesische Seezollverwaltung schon längst aufgehört, eine handelspolitische Institution zu sein, denn sie stellt jetzt, was ihre Bedeutung keineswegs herabsetzt, ihrem wahren Charakter entsprechend, eine Steuerverwaltung dar, die über die Interessen der ausländischen Gläubiger Chinas zu wachen hat. Da ergibt sich von selbst der Grundsatz, nach dem die Anteile der Mächte an der chinesischen Seezollverwaltung festgesetzt werden sollten. Es sollten nämlich die einflußreichen Stellen der Verwaltung nach Maßgabe des Anteils besetzt werden, den die verschiedenen Mächte an dem internationalen Schuldendienst Chinas genommen haben. Nach diesem Grundsatze würde England noch immer an führender Stelle stehen; aber die zweite Stelle würde dann Deutschland, dem zweitgrößten Gläubiger Chinas, gebühren. Was für den Seezoll zutrifft, ist auch für den Salzzoll richtig, auf dessen Einnahme heute der internationale Kredit Chinas fast in dem gleichen Maße beruht, und es wäre zu erwägen, ob in einem dieser beiden Verwaltungszweige der englische Chef nicht einem Deutschen weichen müßte. Auf jeden Fall sind die Ansprüche der Japaner wohl beachtenswert, aber dem Wesen des Objekts nach durchaus ungerechtfertigt. Trotzdem scheinen sie den Engländern recht unbequem zu sein; denn die oben wiedergegebene Pekinger Meldung ist unseres Wissens in England nicht zur Erörterung gekommen.

Der Außenhandel Frankreichs im ersten Kriegsjahre hatte nach vorläufigen Berechnungen (Wertschätzungen nach den Maßstäben des Jahres 1913) folgenden Umfang:

	12 Monate (1. August—31. Juli) 1913/14	1914/15
	Millionen frcs.	
Einfuhr:		
Nahrungs- und Genußmittel	1919	1809
Gewerbliche Rohstoffe	4950	2362
Fertigfabrikate	1626	1458
Gesamteinfuhr	8495	5629
Ausfuhr:		
Nahrungs- und Genußmittel	794	532
Gewerbliche Rohstoffe	1912	558
Fertigfabrikate	3557	1416
Postpakete	557	164
Gesamtausfuhr	6820	2670
Einfuhrüberschuß	1675	2959

Der Anteil der wichtigeren Länder am Außenhandel Frankreichs in dieser Zeit war folgender (in Millionen frcs.):

	Einfuhr		Ausfuhr	
	12 Monate (1. August—31. Juli)			
	1914/15	1913/14	1914/15	1913/14
Deutschland [1])	20	1060	—	897
Oesterreich-Ungarn [1])	2	108	1	50
Türkei [2])	20	108	9	105
Großbritannien	1365	1088	843	1435
Rußland	73	463	18	90
Belgien	18	547	29	1066
Italien	225	240	158	302
Schweiz	107	136	231	421
Spanien	356	267	87	150
Vereinigte Staaten von Amerika	1482	939	363	429
Brasilien	173	174	30	65
Argentinien	158	273	63	152
Algier	338	349	322	532
Marokko	16	22	47	80
Andere Länder	1276	2721	469	1046
Gesamteinfuhr bezw. -ausfuhr	5629	8495	2670	6820

Ueber den Außenhandel Englands im ersten Kriegsjahre liegen die folgenden Angaben vor, bei denen zu berücksichtigen ist, daß die Einfuhrzahlen die Munitions- und sonstigen Regierungslieferungen nicht mitenthalten:

	12 Monate (1. August—31. Juli)	
	1913/14	1914/15
	Millionen £	
Einfuhr:		
Nahrungsmittel usw.	288	358
Rohstoffe	277	259
Fabrikate und Postpakete	198	150
zusammen	763	767
Ausfuhr:		
Nahrungsmittel usw.	33	24
Rohstoffe	70	46
Fabrikate und Postpakete	418	279
Wiederausfuhr	109	89
zusammen	630	438

In dem kürzlich veröffentlichten Junihefte der Monatsstatistiken des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington finden sich Uebersichten über den gesamten Außenhandel der Vereinigten Staaten von Amerika während des am 30. Juni 1915 abgelaufenen Geschäftsjahres 1914/1915. Während des letzten Geschäftsjahres belief sich die Gesamteinfuhr auf 1 674 169 740 $ und die Gesamtausfuhr auf 2 768 589 340 $, so daß also für mehr als 1 Milliarde Dollar mehr Waren aus- als eingeführt worden sind. Im voran-

1) Die Einfuhr im ersten Kriegsjahre stammte aus behördlichen genehmigten Entnahmen aus Zollniederlagen, aus Sequestrationen, militärischen Requisitionen usw.

2) Für das Kriegsjahr zum Teil vor der türkischen Kriegserklärung, sonst aus Cypern oder dem Dodekanes eingeführte oder aus Zollniederlagen entnommene Waren.

gegangenen Geschäftsjahr betrug der Ausfuhrüberschuß nur rund 470 Mill. $, da sich in jenem Zeitraum die Einfuhr auf 1 893 925 657 und die Ausfuhr auf 2 364 579 148 $ gestellt hatte. Mit der im Geschäftsjahr 1914/15 erreichten Ausfuhrziffer von 2 768 589 340 $ sind die Vereinigten Staaten zum erstenmal an die Spitze aller Ausfuhrländer der Welt getreten, da Großbritannien, das bisher diese Stelle einnahm, nach einer Veröffentlichung des Bureau of Foreign and Domestic Commerce in Washington in der Zeit vom 1. Juni 1914 bis 30. Juni 1915 nur für rund 2 170 100 000 $ Waren (30 v. H. weniger als im Vorjahr) ausgeführt hat.

An dem Außenhandel der Vereinigten Staaten beteiligten sich die wichtigsten Länder mit folgenden Beiträgen:

	Einfuhr aus		Ausfuhr nach	
	1913/14	1914/15	1913/14	1914/15
	$	$	$	$
Argentinien	45 123 988	73 776 258	45 179 089	32 549 606
Australien	17 088 534	23 705 010	45 775 216	43 620 676
Belgien	41 035 532	10 222 860	61 219 894	20 662 315
Brasilien	101 329 073	99 178 728	29 963 914	25 629 555
China	39 382 978	40 156 139	24 698 734	16 402 475
Cuba	131 303 794	185 707 901	68 884 428	75 530 382
Dänemark	3 269 735	3 160 699	15 670 135	79 824 478
Deutschland	189 919 136	91 372 710	344 794 276	28 863 354
Frankreich	141 446 252	77 158 740	159 818 924	369 397 170
Großbritannien	293 661 304	256 351 675	594 271 863	911 792 454
Britisch-Indien	73 630 880	51 982 703	10 854 591	11 696 094
Italien	56 407 671	54 973 726	74 235 012	184 819 683
Japan	107 355 897	98 882 638	51 205 520	41 514 792
Kanada	160 689 709	159 571 712	344 716 981	300 692 405
Mexiko	92 690 566	77 611 691	38 748 793	34 164 447
Niederlande	36 294 010	32 518 890	112 215 673	143 267 019
Norwegen	9 197 265	10 668 864	9 066 610	39 074 701
Oesterreich-Ungarn	20 110 834	9 794 418	22 718 258	1 240 167
Rußland (europäisches)	20 831 184	2 512 381	30 088 643	37 474 380
„ (asiatisches)	2 488 973	881 659	1 214 506	23 353 151
Schweden	11 590 107	11 661 337	14 644 226	78 273 818
Türkei	20 843 077	12 228 707	3 328 519	994 120

Die Zahlen legen ein beredtes Zeugnis für den Einfluß des Krieges auf die wirtschaftlichen Verhältnisse einer großen Zahl der genannten Länder ab. Wie aus ihnen hervorgeht, haben nicht nur die von der britischen Blockade betroffenen Länder Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Türkei, sondern auch Großbritannien, Rußland, Frankreich und Belgien große Einbußen hinsichtlich ihrer Warenausfuhr erlitten. Besonders auffallend ist der Rückgang der Einfuhr aus Frankreich von rund 141 auf rund 77 Mill. und aus Rußland von rund 23 Mill. auf rund 3 Mill. $. Hinsichtlich der Ausfuhr aus den Vereinigten Staaten ist die bemerkenswerteste Erscheinung die gewaltige Zunahme der Ausfuhr nach den mit Deutschland im Kriege befindlichen Staaten außer Belgien und Japan sowie nach den nordischen Ländern Schweden, Norwegen und Dänemark. Nicht unerheblich hat sich auch die Ausfuhr nach den Niederlanden gegen das Vorjahr gehoben. Während die Ausfuhr nach dem europäischen Rußland nur von rund 30 Mill. auf rund 37 Mill. $ gestiegen ist, vermehrte sich diejenige nach dem asiatischen Rußland von nicht ganz $1^1/_4$ Mill. auf 23 Mill. $ und zeugt von den umfangreichen Kriegsmaterialsendungen, die ihren Weg aus Amerika über den Stillen Ozean hauptsächlich nach Wladiwostok gefunden haben.

Nach dem „Economist“ hatte der Außenhandel Australiens in dem Geschäftsjahr 1914/15 (1. Juli bis 30. Juni) folgenden Umfang (in 1000 £):

Einfuhr:	1913/14	1914/15
Gold und Sorten	1 542	892
Seeschiffe	2 496	233
Waren	78 380	63 199
zusammen	82 417	64 324
Ausfuhr:		
Gold und Sorten	3 648	2 708
Waren	81 179	58 204
zusammen	84 827	60 912

Ueber den Außenhandel des Sudans liegen folgende Angaben (in ägyptischen £) vor:

	1913	1914
Einfuhr	2 109 776	1 891 464
Ausfuhr	1 185 196	1 020 260

Die Gesamteinfuhr in Nicaragua betrug im Jahre 1913 24 234 026,38 und im Jahre 1914 17 464 155,76 M. Hieran waren in Prozenten beteiligt: die Vereinigten Staaten mit 56,22, Deutschland mit 10,73 bzw. 9,50, Großbritannien mit 19,91 bzw. 17,40, Frankreich mit 6,92 bzw. 6,10, Italien mit 2,51 bzw. 2,80, Spanien mit 0,91 bzw. 1,30, die übrigen europäischen Länder mit 0,61 bzw. 0,40; Guatemala mit 0,03 bzw. 0,04, Costa Rica mit 0,07 bzw. 0,08, El Salvador mit 0,25 bzw. 0,08; die übrigen amerikanischen Länder mit 0,51 bzw. 0,16; China mit 1,22 bzw. 0,01, Japan mit 0,11 bzw. 0. Die Gesamtausfuhr aus Nicaragua betrug im Jahre 1913 32 390 597,82 und im Jahre 1914 20 811 212,23 M.; hieran waren in Prozenten beteiligt: die Vereinigten Staaten mit 35,34 bzw. 49,0, Deutschland mit 24,52 bzw. 11,31, Großbritannien mit 12,81 bzw. 7,41, Frankreich mit 22,82 bzw. 23,31, Italien mit 1,31 bzw. 4,11, Spanien mit 0,05 bzw. 0,12; die übrigen europäischen Länder mit 1,53 bzw. 2,91; Guatemala mit 0,24 bzw. 0,15, Honduras mit 0,60 bzw. 0,33, Costa Rica mit 0,12 bzw. 0,04, El Salvador mit 0,32 bzw. 0,57; die übrigen amerikanischen Länder mit 0,33 bzw. 0,74.

Der Außenhandel der Republik San Salvador hatte in den 3 letzten Jahren folgenden Umfang (in 1000 $ amer.):

	1912	1913	1914
Einfuhr	6774	6098	4 958
Ausfuhr	8935	9411	10 718
Ausfuhrüberschuß	2161	3313	5 760

Ueber den Außenhandel der Republik Honduras in den letzten beiden Jahren liegen folgende Angaben (in 1000 $ amer.) vor:

	1913	1914
Einfuhr	5097	6624
Ausfuhr	3146	3421
Einfuhrüberschuß	1951	3203

Der **Außenhandel Chiles** (vgl. oben S. 106) in den letzten beiden Fiskaljahren hatte folgenden Umfang (in 1000 Goldpesos zu 18 d):

	1913/14	1914/15
Einfuhr	329 517	269 756
Ausfuhr	396 317	299 675

Am Außenhandel Chiles waren die wichtigeren Länder mit folgenden Beträgen beteiligt:

Einfuhrländer	1914/15	1913/14
Deutschland	70 930	81 035
Großbritannien	61 120	98 709
Ver. Staaten	55 201	55 038
Australien	17 176	9 161
Frankreich	11 523	18 145
Belgien	11 373	15 538
Italien	5 415	8 702
Argentinien	5 931	8 938
Indien	5 423	8 731

Ausfuhrländer	1914/15	1913/14
Großbritannien	110 257	152 541
Ver. Staaten	86 174	83 339
Deutschland	49 792	84 466
Frankreich	11 730	24 269
Belgien	9 478	15 723
Holland	9 021	12 247
Aegypten	2 853	1 124
Spanien	9	2 700

Der **Außenhandel Perus** hatte in den letzten beiden Jahren folgenden Umfang (in 1000 £):

	1913	1914
Einfuhr	6088	4827
Ausfuhr	9137	8765
Ausfuhrüberschuß	3049	3938

Ueber den **Außenhandel Uruguays** wird folgendes berichtet (Angaben in 1000 Pes.):

	1912	1913	1914
Einfuhr	49 487	50 352	37 234
Ausfuhr	48 800	49 896	52 418

Nach einer im „Nieuwe Rotterdamsche Courant" vom 20. August 1915 veröffentlichten Aufzeichnung des Hafenmeisters in Amsterdam hat das erste Kriegsjahr auf den **Hafen von Amsterdam** seinen Einfluß ausgeübt.

Im Zeitraum A (August 1913 bis Juli 1914) kamen 2449 Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoraum von 13 279 910 cbm an, im Zeitraum B (August 1914 bis Juli 1915) dagegen nur 1477 Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoraum von 7 965 638 cbm, so daß im Zeitraum B 972 Kauffahrteischiffe mit einem Bruttoraum von 5 314 272 cbm weniger ankamen oder, in Prozenten ausgedrückt, 39,66 v. H. weniger Schiffe und 40 v. H. weniger Raumgehalt.

Neben den vorerwähnten Kauffahrteischiffen kamen an: im Zeitraum A 278 Fischerfahrzeuge mit 111 269 cbm Bruttoinhalt; im Zeitraum B 402 Fischerfahrzeuge mit 156 526 cbm Bruttoinhalt.

Im Zeitraum A kamen an: 2298 und im Zeitraum B 1397 Ladungen, also seit Kriegsausbruch 901 Ladungen weniger als im vorangegangenen Jahre, während außerdem eine ziemlich große Anzahl nach britischen Häfen fahrender kleinerer Schiffe, deren Ladungen unter den Rubriken „Stückgüter" und „vermischt" vorkamen, hauptsächlich in den ersten Monaten nach dem August 1914 ziemlich wenig Ladung anbrachte; später hat sich das sehr gebessert.

Die Fahrt nach der Ostsee und den deutschen Nordseehäfen ist, ebenso wie nach dem Schwarzen Meere, ganz eingestellt; diejenige nach dem Mittelmeer ist zurückgegangen.

In gewöhnlichen Zeiten kommen die meisten der eintreffenden Schiffe aus Großbritannien; im Zeitraum A waren es 1002 von 2454 — die Fischereifahrzeuge außer Betracht gelassen — oder nahezu 41 v. H. der Gesamtzahl. Das Verhältnis ist im Zeitraum B ungefähr dasselbe, 40 v. H. der Gesamtzahl, aber die Zahl selbst ging um 299 zurück.

Bezüglich der ausgehenden Schiffe und Ladungen ist zu melden, daß im Zeitraum A 1927 Kauffahrteischiffe mit Ladung abgingen und 490 in Ballast. Im Zeitraum B fuhren ab: 903 beladene Kauffahrteischiffe und 576 in Ballast; außerdem im Zeitraum A 294 und im Zeitraum B 407 unbeladene Fischereifahrzeuge.

In dem Zeitraum A mit normalen Verhältnissen fuhren also — die Fischereischiffe wieder beiseite gelassen — 20 v. H. und in der Kriegszeit B 39 v. H. der Schiffe unbeladen ab.

Die große verhältnismäßige und tatsächliche Zunahme hinsichtlich der in den letzten 12 Monaten in Ballast abgegangenen Schiffe ist drei Umständen zuzuschreiben, nämlich 1) der geringeren Ausfuhr sowie auch den einschränkenden Bestimmungen für die Durchfuhr aus Deutschland; 2) der Zufuhr von Steinkohle in einer großen Anzahl Schiffe, die in Ballast wieder abfahren; 3) dem Umstand, daß eine beträchtliche Anzahl Schiffe in Ballast abfahren, die bestimmt sind, Ladungen in nord- und südamerikanischen Häfen einzunehmen oder um für ferner gelegene Bestimmungen Kohlen in Großbritannien zu laden.

Im Zeitraum B wurden mit ausgehender Ladung 1024 Schiffe weniger beladen als im vorangegangenen Jahre. Angebracht wurden, wie oben berechnet, 901 Ladungen weniger, was mit der Anzahl der weniger beladenen Schiffe eine Gesamtzahl von 1925 Schiffen ausmacht, die während des Krieges im Hafen weniger bearbeitet sind.

Die meisten ausgehenden Schiffe gingen nach den britischen Inseln; im Zeitraum A betrug ihre Anzahl 1238, im Zeitraum B 879, so daß im Zeitraum B 359 Schiffe weniger abfuhren als im Zeitraum A.

Einem Bericht des deutschen Generalkonsulats in Kopenhagen über den dortigen Schiffsverkehr ist folgendes zu entnehmen:

	Dampfschiffe		Segelschiffe	
	Anzahl	1000 Reg.-Tons	Anzahl	1000 Reg.-Tons
1900	9 479	2941	11 555	401
1901	9 654	2937	10 209	340
1902	9 179	3045	11 073	377
1903	9 688	3149	9 125	354
1904	9 705	3204	8 223	322
1905	9 971	3139	8 172	310
1906	10 426	3492	9 535	360
1907	10 775	3615	8 141	337
1908	10 866	3651	7 046	264
1909	10 769	3796	6 569	248
1910	10 989	3827	7 210	265
1911	11 153	3908	7 272	254
1912	11 123	4179	8 606	311
1913	12 021	4382	9 572	336
1914	11 202	4269	7 985	274

Man sieht daraus, daß der Schiffsverkehr in den Jahren 1912 und 1913 einen bedeutenden Aufschwung genommen hat, daß aber im Jahre 1914 wieder ein Rückgang eingetreten ist. Doch ist das Jahr 1914 trotz dieses Rückganges immer noch das Jahr, das einen größeren Tonnengehalt aufzuweisen hat als die früheren Jahre, mit Ausnahme des Jahres 1913.

Der Rückgang im Tonnengehalte fällt ausschließlich auf die fremden Flaggen, was aus der folgenden Zusammenstellung ersichtlich ist:

	Anzahl	Reg.-Tons
Schwedische Schiffe	— 835	— 46 787
Norwegische Schiffe	+ 91	+ 110 998
Deutsche Schiffe	— 388	— 91 979
Britische Schiffe	— 138	— 143 666
Russische Schiffe	— 159	— 128 538
Niederländische Schiffe	— 6	— 5 815

Mit Ausnahme der norwegischen Flagge weisen also sämtliche anderen fremden Flaggen einen geringeren Tonnengehalt auf als im Vorjahr. Dagegen zeigt die dänische Flagge eine Zunahme. Sie war beteiligt 1912 mit 2 815 304, 1913 mit 2 908 326 und 1914 mit 3 039 142 Reg.-Tons.

Die deutsche Flagge zählte 1912 229 886, 1913 257 474 und 1914 165 495 Reg.-Tons.

Einem vor kurzem veröffentlichten norwegischen Bericht über die russische Volkswirtschaft sind folgende Angaben zu entnehmen: Rußlands Schiffahrt ist aus natürlichen Gründen im Jahre 1914 bedeutend geringer gewesen als in früheren Jahren. Beispielsweise sind Anzahl und Tonnengehalt der nach Petersburg angekommenen Schiffe im Jahre 1914, verglichen mit dem Vorjahr, folgende gewesen:

Dampfschiffe	Anzahl		Reg.-Tons	
	1913	1914	1913	1914
Britische	382	209	509 144	283 174
Deutsche	504	212	443 496	178 559
Dänische	381	188	359 037	176 488
Norwegische	446	181	382 474	159 220
Russische	158	78	234 739	132 772
Schwedische	418	169	282 157	119 995
Niederländische	142	81	191 541	104 238
Belgische	13	5	15 624	6 744
Spanische	7	3	8 145	4 232
Französische	13	5	13 848	4 215
Oesterreichisch-ungarische	—	1	—	2 159
Italienische	1	—	2 125	—
Amerikanische (V. St.)	2	—	296	—
Zusammen	2467	1132	2 442 626	1 171 796

Segelschiffe	Anzahl		Reg.-Tons	
	1913	1914	1913	1914
Deutsche	18	17	1 966	1 808
Dänische	34	23	7 010	3 881
Norwegische	7	5	4 276	4 043
Russische	72	26	17 996	6 541
Schwedische	20	6	3 452	539
Niederländische	17	5	2 010	657
Zusammen	168	82	36 710	17 469

Der Hafen von Odessa wurde im Jahre 1914 von folgenden Dampfschiffen besucht:

	Anzahl	Reg.-Tons		Anzahl	Reg.-Tons
Russische	245	377 689	Deutsche	41	86 242
Britische	164	382 450	Französische	18	47 206
Italienische	52	82 134	Schwedische	4	—
Oesterreichisch-ungarische	46	104 159	Norwegische	1	2 516

Der Anteil der Häfen der Vereinigten Staaten von Amerika am Außenhandel der Union war in den letzten beiden Fiskaljahren (1. Juli bis 30. Juni) folgender (vgl. oben S. 557 f.):

	Einfuhr 1914/15	Einfuhr 1913/14	Ausfuhr 1914/15	Ausfuhr 1913/14
	(in Mill. $)			
New York	931	1040	1194	865
New Orleans	80	89	209	194
Boston	153	160	107	66
Galveston	10	12	230	256
Philadelphia	73	96	91	65
San Francisco	76	67	82	63
Baltimore	25	34	132	110
Detroit	25	26	118	103
Seattle Tacoma	68	55	68	55
Buffalo	31	30	74	88
Zusammen	1472	1609	2305	1865
Andere Distrikte	202	285	464	500
Zusammen	1674	1894	2769	2365

Ueber die Vergrößerung der Handelsflotte der Vereinigten Staaten von Amerika in neuerer Zeit wurde in der „Frankfurter Zeitung" (vom 13. September 1915) folgendes mitgeteilt: Nach amtlichen Mitteilungen wurden in den Vereinigten Staaten vom 1. Juli 1914 bis 1. Mai 1915 877 Handelsschiffe mit 179 450 t Inhalt gebaut. Hierzu kommen noch bis 30. Juni 1914 149 im Ausland gebaute Handelsschiffe mit 527 071 t, so daß eine Gesamtzunahme wie noch in keinem Jahre zuvor stattgefunden hat. Durch den Ankauf von ausländischen Schiffen, auf Grund des Registrierungsgesetzes vom 8. August 1914, das die Registrierung von im Ausland erbauten Schiffen in die Register der Union zuläßt, gingen in amerikanischen Besitz über: 143 Schiffe; darunter 99 englische, 6 belgische, 3 norwegische, 4 cubanische und 1 italienisches. Da die amerikanische Handelsflotte vor dem Ausbruch des Krieges nur 1 066 000 t umfaßte, so bedeutet dies eine Vermehrung um 700 000 t für ein einziges Jahr, d. h. eine Vermehrung von beinahe 75 Proz.

Vor Beginn des Krieges wurden ungefähr 90,7 Proz. des amerikanischen Welthandels durch die Schiffe Englands, Deutschlands, Frankreichs, Oesterreichs, der Niederlande, Belgiens usw. befördert, d. h. amerikanische Schiffe beförderten nur 9,3 Proz. des amerikanischen Welthandels. In den ersten sechs Monaten des Krieges nahm dieser geringe Prozentsatz infolge der Einregistrierung ausländischer Schiffe bis zu 14 Proz. zu. Trotz des für die amerikanische Schiffsbau-Industrie günstigen Zustandes, der durch das Wegfallen von 1 Mill. t englischer und 600 000 t deutscher und österreichischer Schiffe verursacht wurde und eine vergrößerte Nachfrage nach Schiffsraum zur Folge hatte, berichten die meisten amerikanischen Schiffswerften, daß sie nicht mit voller Kraft arbeiten, und daß die bestellten Schiffe hauptsächlich Kohlen- und Petroleumtransportschiffe sind, die vor allem der Küstenfahrt dienen sollen. Diese verhältnismäßige Schlaffheit in der Schiffsbau-Industrie steht nicht nur allein in Beziehung zu der Registrierungsakte vom 8. August 1914, sondern sie ist auch anderen wichtigen Gründen zuzuschreiben. Die amerikanischen Reeder haben als tüchtige Rechenmeister erkannt, daß, sobald der Frieden geschlossen werden wird, eine sehr große Tonnenzahl, die jetzt dem Weltverkehr durch Blockade usw. verschlossen bleibt, wieder frei wird. Dadurch werden viele Tausende von Tonnen amerikanischer Schiffe, die während des Krieges für den Ueberseehandel benützt werden konnten, wieder in die Küstenfahrt zurückgedrängt. Andererseits rechnen die amerikanischen Reeder mit der Unsicherheit der Dauer des Krieges. Gegenwärtig muß in der amerikanischen Schiffsbautechnik für den Bau eines mittleren Seeschiffes ungefähr ein Jahr gerechnet werden. Die bestellten Schiffe wären also erst fertig, nachdem

möglicherweise die günstige Lage, die der Krieg für die amerikanische Reederei mit sich bringt, vorüber wäre. Eine rasche Ausdehnung des amerikanischen Schiffsraumes für Seeschiffe wird außerdem gehindert durch die geringe Anzahl der vorhandenen privaten Schiffswerften. An der Küste des Atlantischen Ozeans bestehen augenblicklich nur sechs große Werften und an der Küste des Stillen Ozeans nur eine, die imstande ist, große Seeschiffe zu bauen, und im Gebiete der großen Seen sind ungefähr sieben Werften in Betracht zu ziehen. Eine Ausdehnung der vorhandenen, sowie der Bau neuer Werften würde nur dann zweckmäßig sein, wenn die amerikanische Schiffahrt auf eine gleichmäßige, rasche zukünftige Entwicklung rechnen könnte. Der gegenwärtige Zustand hat gezeigt, daß die Einregistrierung ausländischer Schiffe für die durch den Krieg geschaffene Notwendigkeit die verständigere Form für die Ausdehnung des amerikanischen Weltschiffahrtshandels ist. Sie ist auch die sparsamere Form, da in Amerika im allgemeinen die Baukosten bedeutend höher sind als die Kosten der durch die Einregistrierung erworbenen ausländischen Schiffe.

Wie die „Frankfurter Zeitung" (vom 12. September 1915) berichtete, betrug nach einer Statistik, die der „Nieuwe Rotterdamsche Courant" veröffentlichte, die Zahl der Schiffe, die den Panamakanal im ersten Jahre seines Bestehens, bis zum 30. Juni, passiert haben, 1088 mit einem Tonnengehalt von 3 843 000 netto. Von den 15 Nationen, denen diese Schiffe gehörten, standen die Vereinigten Staaten mit 481 an erster Stelle; England folgte mit 464. Der Ueberschuß des ersten Jahres wird auf 50 000 £ geschätzt. — Der Verkehr erlitt wegen häufigen Erdrutsches zahlreiche Störungen, so daß der Kanal noch nicht als regelmäßige Wasserstraße gelten kann.

Der New Yorker Korrespondent der „Frankfurter Zeitung" schrieb am 23. August 1915 einen ausführlichen Bericht über die Geschäftslage der amerikanischen Eisenbahnen, der nicht nur die Schwierigkeiten, mit denen man im inneramerikanischen Verkehrswesen zu rechnen hat, kennzeichnete, sondern auch die allgemeine wirtschaftliche Konjunktur in den Vereinigten Staaten beleuchtete. Der Bericht lautete folgendermaßen: „Man kann sich nicht verhehlen, daß die Lage der amerikanischen Eisenbahnen zu ziemlich ernsten Bedenken Anlaß gibt, und daß von den großen Systemen nur einige wenige in der Lage sein werden, bei einer längeren Fortdauer der gegenwärtigen Zustände das Zinserfordernis für die festen Verpflichtungen aufzubringen. Nachdem einige Wochen oder Monate lang die Roheinnahmen eine ziemliche Steigerung gezeigt haben, lautet der neueste Wochenbericht wieder recht enttäuschend, obwohl der Verkehr in der zweiten Kriegswoche des vorigen Jahres die plötzliche Lähmung, die Handel und Wandel infolge der europäischen Katastrophe erlitten, deutlich widerspiegelte. Die gegenwärtigen Roheinnahmen stehen um etwa 10 Proz. unter denen des Vorjahres, und man erwartet eher eine Verschlechterung als eine Besserung, namentlich wenn es gelingen sollte, im Süden 3 Mill. Ballen Baumwolle auf Lager zu nehmen, die sonst, als für Deutschland und Oesterreich-Ungarn bestimmt, in die Hafenorte transportiert werden.

Im Juni hatten die amerikanischen Eisenbahnen, laut „Financial Chronicle", folgende Einnahmen (in 1000 $):

	1915	1914	In Proz.
Brutto	248 853	247 535	+ 0,53
Betriebskosten	167 220	178 054	— 6,09
Netto	81 649	69 487	+ 17,51

Die ausgewiesene Zunahme in den Netto-Einnahmen hat eine recht zweifelhafte Grundlage. Es wird nämlich durchweg nur am Betriebsmaterial gespart, in der gegenwärtig jeder Ersatz und jede Erneuerung oder Reparatur, die sich auch nur auf Wochen hinausschieben läßt, unterlassen wird. Die Verwaltungen glauben aus Rücksichten auf ihren Kredit zu diesen Maßnahmen genötigt zu sein. Mit den verzweifeltsten Mitteln muß ein Paradenetto hergestellt werden, andernfalls, wie die Leiter der Bahnen glauben, der „Investor“ kopfscheu werden würde. In manchen Fällen müßten auch bei Ansehung einer rationellen Abnützungsquote unbedingt die Dividenden verkürzt werden oder ganz ausfallen. Wenn z. B. die Baltimore & Ohio bei den vorjährigen Aufwendungen für Strecke und Rollmaterial, 12,40 bzw. 17,14 Mill. $ geblieben wäre, würde für die Aktionäre wenig übriggeblieben sein. Die Bahn hat aber nur 8,98 bzw. 16,00 Mill. $ für diese Zwecke aufgewandt und fährt in dieser Politik noch fort, denn im Juni war die Strecke mit nur 0,91 (i. V. 1,48) Mill. $ dotiert, während auf das Rollmaterial 1,47 (1,48) Mill. $ entfielen. Das New York Central-System hat noch einschneidendere Ersparnisse vornehmen müssen; denn der Betriebsmittel-Etat ist um 9 Mill. $ gegen das Vorjahr gekürzt worden. Obgleich diese Bahn auch jetzt noch dieses Konto weniger berücksichtigt als im Vorjahre, sind einige Transportlinien schon durch den physischen Zustand des Eigentums gezwungen worden, größere Aufwendungen als im Vorjahr zu machen. Daraus läßt es sich denn erklären, daß z. B. die Illinois Central im Juni 2,30 Mill. $ für Betriebsmittel ausgab, gegen 1,90 Mill. $ im Vorjahre, während das ganze Rechnungsjahr ein Minus von 4,50 Mill. $ ergab.

Die Behörden scheinen nicht geneigt, die Eisenbahnen in ihrem Kampfe gegen das Receivergespenst zu unterstützen. Man hatte u. a. zuversichtlich darauf gerechnet, daß den westlichen Bahnen gestattet werde, ihren Gütertarif so zu erhöhen, daß das Mehr in den Einnahmen 10 Mill. $ sein werde. Aber die soeben erlassene Verfügung gewährt den Bahnen nur 1,60 Mill. $, an welcher Summe infolge der Reduktion des neuen Tarifs einige Bahnen überhaupt nicht teilnehmen können. Als einen schweren Schlag haben die Ostbahnen auch die Herabsetzung der Kohlentarife empfunden, für die allerdings schon lange agitiert wurde, die man aber, angesichts der Zeiten Ungunst, gegenwärtig nicht erwartet hätta.

Es ist leicht verständlich, daß unter solchen Umständen ein ziemlicher Druck auf den Eisenbahnwerten lastet. Derselbe wird noch verschärft durch gewisse Vorgänge, die in neuerer Zeit vorgekommen sind und die selbst die Inhaber von festverzinslichen Werten der besseren Klasse bedenklich gestimmt haben. Namentlich hat der Bankerott des Missouri Pacific Systems das Vertrauen des Publikums erschüttert. Mehr eigentlich noch die Vorgeschichte der Receivership. Die „Frankfurter Zeitung“ hat schon dargelegt, wie wenig die das Unternehmen leitende Bankgruppe es sich hat angelegen sein lassen, die Inhaber der Werte aufzuklären oder ihnen bei der Wahrung ihrer Rechte an die Hand zu gehen. Hier ist man aber wenig besser daran gewesen als in Deutschland, und die Ungewißheit war, wie die „Evening Post“ erklärt, die Ursache ganz erratischer Kursbewegungen in den in Betracht kommenden Werten. Wie wenig Vertrauen das Publikum dem Reorganisationsplan entgegenbrachte, ergibt sich aus der Tatsache, daß er, ohne daß die übliche Verlängerungsfrist für die Nachzügler festgesetzt wurde, mangels ausreichender Hinterlegungen, die, wie ich höre, sehr gering waren, aufgegeben werden mußte. Die Einsetzung eines Receivers war dann die Folge. Jetzt soll nun der erwähnte Reorganisationsplan in seinen Hauptzügen doch die Grundlage für die Neuordnung der Finanzen bilden. In dem Antrag auf die Einsetzung des Receivers wird unter anderem gesagt: „Das Netto-Einkommen der Missouri Pacific blieb im Rechnungsjahr 1914 15 um 1,40 Mill. $ hinter den Erfordernissen für Kapital- und Zinszahlungen zurück. Von den am 1. Juni fälligen Goldnoten im Betrage von 24,84 Mill. $ haben sich die Inhaber von 1,18 Mill. $ geweigert, einer Prolongation zuzustimmen. Die Eisenbahn hat eine schwebende Schuld von 5 Mill. $, von welcher Summe 3,50 Mill $ schon fällig sind. Die Iron Mountain-Emission von 25 Mill. $ First and Refunding 6-proz. 40-jährige Goldbonds, welche am 1. Juli 1952 fällig werden, ist unter den Beständen der Missouri Pacific und für die Heimzahlung der von der letzteren ausgestellten 5-proz. Goldnoten, fällig am 1. Juni 1914 und damals auf ein Jahr verlängert, verpfändet. Am 1. Juni

versäumte die Missouri Pacific, die Zinsen auf diese Noten zu bezahlen, worauf die Union Trust Company als Treuhänderin, wie in der Treuhand-Urkunde vorgesehen, von der Iron Mountain die Deckung der Zinsen auf die besagten Bonds verlangte, welchem Verlangen nicht entsprochen werden konnte. Die Iron Mountain hat auch noch 1 Mill. $ notleidende Noten ausstehen und ist außerdem haftbar für die Deckung von 1,74 Mill. $ Noten der Texas & Pacific Ry., die am 1. Juni 1915 fällig waren und nicht heimgezahlt wurden."

Recht abschreckend für den „would-be" Investor in amerikanischen Eisenbahn-Sekuritäten ist auch der Bericht der Interstate Commerce Commission über ihre Untersuchung des Rock Island Skandals. Das Dokument zeigt, wie ein großes Eisenbahnsystem in weniger als 12 Jahren ruiniert wurde, so daß die Aktien, welche, als die Reid-Moore-Gruppe die Kontrolle übernahm, 200 $ wert waren, jetzt nicht einmal 20 $ bringen, und die Eisenbahn, früher eines der solidesten Transportinstitute, nunmehr dem Receiver verfallen ist. Aus den Feststellungen der Aufsichtsbehörde führe ich folgende sehr bezeichnende an:

„J. E. Gorman, der 1. Vizepräsident, erhielt laut Jahresbericht 25 000 $, aber im geheimen wurden ihm jedes Jahr 18 750 $ extra bezahlt."

„Als R. A. Jackson, der Syndikus der Gesellschaft, von seinem Posten zurücktrat, wurden ihm ohne ersichtlichen Grund 100 000 $ aus der Kasse bezahlt."

„Um den bekannten Eisenbahner B. F. Loree zu veranlassen, nach zehnmonatiger Tätigkeit von seinem Posten zurückzutreten, wurden ihm Bonds zum Werte von 450 000 $ als ‚Dotation' verehrt. Er war auf 5 Jahre verpflichtet worden und sollte ein Jahresgehalt von 75 000 $ bekommen, wozu nach Ablauf der Vertragszeit ein Bonds von 500 000 $ kommen sollte."

„Der Vizepräsident C. H. Warren erhielt 50 000 $ in bar, obgleich das Direktorium nie eine solche Ausgabe genehmigt hatte. Herr D. G. Reid stellte einfach eine Anweisung auf den Kassierer aus, die dieser ohne weiteres honorierte."

„R. R. Cable, ein Mitglied des Exekutivkomitees, war ausersehen worden, die Angliederung der Burlington, Cedar Rapids und Northern Railway Company zu bewerkstelligen. Für diese Arbeit zahlte ihm die Rock Island 30 000 $, während die angegliederte Bahn 85 000 $ hergab."

C. H. Venner, ein Aktionär, war hinter die Schliche der Herren am Ruder gekommen und drohte nun mit gerichtlichen Schritten. Man kaufte ihm dann Aktien der „Nebraska Central Railway Company" und der „Nebraska Construction Company" ab, wofür die Rock Island 291 000 $ in bar hergab. Die Aktien sind absolut ohne den geringsten Wert, da weder die Eisenbahn-, noch die Konstruktions-Gesellschaft irgendwelche Vermögensbestände hat. Bei der „Bahn" ist nicht einmal die Trace ausgelegt.

Einmal, als das Aktienkapital der Rock Island erhöht wurde, stellte die generöse Exekutive dem Präsidenten Reid Aktien im Werte von 880 500 $ zur Verfügung, welchen Betrag er „denjenigen Beamten der Gesellschaft überweisen mag, welche er dazu bestimmt".

Herr Reid erklärte während seiner Vernehmung, er habe die Gewohnheit, seine Geschäftsbücher jeden Monat zu verbrennen (!).

Die Interstate Commission erklärt, die Rock Island habe allein durch diese Transaktionen 20 Mill. $ verloren, wahrscheinlich sei aber der Verlust noch viel größer; denn es wurden u. a. bei der Unterbringung von Werten der Gesellschaft an Bankiers und andere 17 Mill. $ als Diskonten und Vergütungen bezahlt. Man spricht jetzt viel von Zivil- und Kriminalprozessen; aber niemand glaubt, daß man die Herren fassen kann, die die Bahn geplündert haben. Jedenfalls wäre die dem Syndikus gezahlte Extravergütung von 100 000 $ sehr schlecht angelegt gewesen, wenn er nicht seinen ganzen Scharfsinn aufgeboten hätte, sie vor Unannehmlichkeiten zu bewahren."

P. Arndt.

(G. C.)

V. Versicherungswesen.

Inhalt: 1. Privatversicherung. Deutschland: Die Versicherungsgesellschaften und die Kriegsanleihe. Ergebnisse der Hagelversicherung. Auflösung der Versicherungsverträge bei französischen und englischen Gesellschaften. Aus-

land: Oesterreichische neue Versicherungsbesteuerung. Die Frage eines dänischen Versicherungsmonopols. Versicherungsmoratorium in Frankreich. Luftschiffversicherung in England. Griechische Versicherungsgesetzgebung.

2. Sozialversicherung. Die deutsche Angestelltenversicherung im Kriege.

1. Privatversicherung.

Nach einer vom Kaiserlichen Aufsichtsamt verbreiteten Zusammenstellung haben die der Aufsicht desselben unterstehenden Versicherungsunternehmungen Deutschlands an Kriegsanleihe 1. und 2. Zeichnung bisher die stattliche Summe von 655 295 700 M. aufgebracht. Es kann angenommen werden, daß auch die gegenwärtig stattfindende 3. Zeichnung ein gleich hervorragendes Resultat aufweisen wird, so daß die deutschen Privatversicherungsgesellschaften mit insgesamt einer Milliarde dem Reich und dem deutschen Volk ihren Tribut dargebracht und bewiesen haben, welch wirtschaftlichen Pol Deutschland in seiner Privatassekuranz besitzt. Seit Jahrzehnten betreiben unter dem sicheren Schutz des Reiches zahlreiche Versicherungsunternehmungen aus dem neutralen Ausland hierzulande ihre gewinnbringenden Geschäfte. Ansehnliche Prämiengelder und Gewinne sind jahraus jahrein über die Reichsgrenzen gewandert. Deutschlands Aufstieg in politischer und wirtschaftlicher Beziehung, Ruhe und Ordnung im Innern ist auch ihnen im ganzen Umfange zugute gekommen.

Wie der Verband der deutschen Hagelversicherungs-Aktiengesellschaften mitteilt, sind die Geschäftsergebnisse der ihm angeschlossenen Gesellschaften günstiger, als infolge der durch den Krieg geschaffenen Verhältnisse angenommen werden konnte. Trotz der umfangreichen Einberufungen und trotz der Erschwerungen des Eisenbahn- und Fuhrwerksverkehrs konnten sämtliche Schadenabschätzungen rechtzeitig und ordnungsgemäß vorgenommen werden. Die im Vorjahre beobachtete starke Gewitterbildung des Frühjahres blieb im Jahre 1915 aus. Die Zahl der diesjährigen Frühschäden blieb daher gering. In der Zeit der Reife des Getreides nahm die Zahl der Gewitter erheblich zu. Wenn sie auch meistens nur eine örtliche Ausdehnung erlangten, so verursachten sie dennoch sehr schwere Verheerungen. Eigentümlicherweise wies der August von allen Monaten die größte Zahl an Gewittern auf. Besonders betroffen wurden die Rheinprovinz, Westfalen, Mecklenburg, einzelne Teile von Pommern und Schlesien.

Ueber die Auflösung der Versicherungsverträge bei englischen und französischen Gesellschaften wird berichtet: Gleich nach Kriegsausbruch, als die inländischen Niederlassungen der im feindlichen Ausland ansässigen Versicherungsgesellschaften abgeschnitten und auf sich selbst gestellt waren, hatte das Aufsichtsamt für Privatversicherung die Vertreter der Gesellschaften aufgefordert, zur Vermeidung von behördlichen Maßnahmen unverzüglich für eine genügende Sicherstellung der Ansprüche der deutschen Versicherten Sorge zu tragen. Außerdem wurde der Abschluß von Haftungs- und Ueberführungsverträgen mit deutschen Unternehmungen in die Wege geleitet, wobei die deutsche Gesellschaft gegenüber den Versicherten die selbstschuldnerische Haftung, gegenüber dem bisherigen Versicherer die volle Rückversicherung

übernahm. Hierdurch war dem Versicherten die Möglichkeit gegeben, sofort zu einer deutschen Gesellschaft überzugehen. Beim Kriegsausbruch hatten 24 Gesellschaften des feindlichen Auslands, 22 englische und 2 französische, Niederlassungen in Deutschland, die über einen Versicherungsbestand von mehr als 9 Milliarden M. verfügten. Von den 24 Gesellschaften haben 17 Haftungs- und Ueberführungsverträge abgeschlossen. Nach einer 10 Monate nach Kriegsausbruch veranstalteten Umfrage waren bei 7 englischen Gesellschaften mit einem früheren Bestande von rund 400 Mill. M. alle deutschen Versicherungen erloschen, bei den übrigen 17 liefen noch rund 1,8 Milliarden M. auf den Namen der ausländischen Gesellschaft, das sind etwa 20 Proz. des Bestandes am 1. Januar 1914. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß viele Versicherte neben der Haftung einer deutschen die Haftung der ausländischen Gesellschaft noch fortbestehen lassen. Auch sind in vielen Fällen die Uebertragungen der Versicherung auf eine deutsche Gesellschaft nicht zur Kenntnis des Bevollmächtigten der ausländischen Gesellschaft gekommen. Die hinterlegten Kautionen sind noch bei keiner Gesellschaft angegriffen.

In Oesterreich ist eine Kaiserliche Verordnung über die Gebühren von Versicherungs-, Leibrenten- und Versorgungsverträgen erschienen. Diese deckt sich in allen wesentlichen Punkten mit einer im Jahre 1911 eingebrachten Regierungsvorlage, welche vom Abgeordnetenhause nicht in Beratung gezogen wurde. Darüber berichtet das „Wien. Fr.-Bl.“:

Als einer der wesentlichen Mängel der bisher in Geltung gestandenen Vorschriften auf diesem Gebiete wurde es empfunden, daß jeder einzelne Schritt, jede einzelne Phase des Versicherungsgeschäftes die Grundlage einer besonderen Gebühr zu bilden hatte und daß insbesondere grundsätzlich jede einzelne Prämie der doppelten Gebühr nach Skala II (für den Vertrag und für die Empfangsbestätigung), jede einzelne Schadenszahlung der Empfangsbestätigungsgebühr nach Skala II unterlag. Hierunter litten sowohl die Versicherungsanstalten, welchen aus der Notwendigkeit detaillierter Berechnungen und Buchungen ein sehr erheblicher Arbeits- und Regieaufwand erwuchs, als auch die Finanzbehörden, denen die Aufgabe einer sehr intensiven Kontrolle oblag; der Versuch, durch Pauschalierung der Gebühren Abhilfe zu schaffen, war nur ein sehr unvollkommener.

Die Kaiserliche Verordnung beseitigt nun diese Mängel der bisherigen Gesetzgebung dadurch, daß sie — sowohl für Versicherungs- als für Versorgungsverträge — die bisher bestandenen vielen fixen und Skalagebühren aufgehoben und durch zwei Prozentualgebühren ersetzt hat, von denen die eine (je nach dem Zweige der Versicherung 2 oder 1 Proz.) auf Grund der jährlichen Summe der Prämienleistungen, die andere (je nach dem Zweige der Versicherung 1 oder ½ Proz.) auf Grund der jährlichen Summe der Schadenszahlungen zu entrichten ist. Hierzu tritt im Versicherungsgeschäfte noch eine dritte Prozentualgebühr für die Gewährung von Polizzendarlehen und für die Zahlung von Zinsen solcher Darlehen.

Der Ersatz der Skalagebühren durch Prozentualgebühren bietet auch den weiteren Vorteil einer abgabenpolitisch gerechteren Verteilung der Abgabenlast. Dadurch nämlich, daß die Skalagebühren ihrem Wesen nach die innerhalb der einzelnen Wertstufen gelegenen Wertbeträge in sehr ungleichmäßiger Weise treffen und insbesondere in den niedrigsten Wertstufen einer viel höheren prozentuellen Belastung entsprechen als bezüglich der höheren Wertbeträge, ergab sich ein Zustand, der allen gesunden finanzwissenschaftlichen Grundsätzen widersprach; denn da die Versicherungsgebühren auf die Versicherungsnehmer überwälzt werden, wurden gerade diejenigen Versicherungsnehmer, die die niedrigsten Prämien zahlen

(und daher in der Regel die wirtschaftlich schwächsten Versicherungsnehmer), von der Gebühr am härtesten getroffen. Die neu eingeführten Prozentualgebühren dagegen haben den Vorzug, alle Prämien und alle Schadenszahlungen vollkommen gleichmäßig zu belasten.

Die Reform der Versicherungsgebühren bot weiter die Gelegenheit, einerseits die bei dem heutigen Stande der Versicherungstechnik nicht gerechtfertigte gebührenrechtliche Bevorzugung der wechselseitigen Versicherungsgesellschaften vor den Versicherungsaktiengesellschaften zu beseitigen, andererseits die Gebühren für die einzelnen Versicherungszweige entsprechend ihrer wirtschaftlichen Tragfähigkeit in gerechter Weise zu differenzieren. Besondere Berücksichtigung verdienen und erfahren die Hagel-, Vieh-, Feuer- und Transportversicherung, für welche in der früher schon angedeuteteten Weise ermäßigte Abgabensätze festgesetzt sind; die Viehversicherung wird übrigens zum großen Teile von den Gebühren gänzlich frei bleiben, da das Finanzministerium in der Kaiserlichen Verordnung ermächtigt wurde, unter bestimmten Voraussetzungen den Viehversicherungsanstalten, die aus öffentlichen Mitteln Zuschüsse erhalten, sowie den kleinen, auf Wechselseitigkeit beruhenden bäuerlichen Viehversicherungsvereinen die Gebührenfreiheit einzuräumen.

Auch der Rückversicherung wurde eine ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung angemessene günstigere Behandlung zuteil, indem sie nur einer wesentlich ermäßigten Prämiengebühr unterworfen und von der Schadensvergütungsgebühr ganz freigelassen wurde.

Die Teilnahme an gesellschaftlichen Versorgungseinrichtungen wurde ähnlichen Gebühren wie die Versicherung unterworfen, nur daß der Gebührensatz erheblich niedriger ist als für das Versicherungsgeschäft.

Die Gebührenfreiheit für die verschiedenen Formen der Zwangsversicherung ist durch die Kaiserliche Verordnung nicht berührt worden.

In ihrer Gesamtheit bedeuten die drei Kaiserlichen Verordnungen über Erb- und Schenkungsgebühren, Gerichtsgebühren und Versicherungsgebühren eine weitere Etappe auf dem Wege der allgemeinen Reform der Gebührengesetze. Die dringende Notwendigkeit ihrer Erlassung beruht auf der früher erörterten Lage der Staatsfinanzen, welche einen weiteren Aufschub in der Beschaffung neuer Einnahmequellen nicht duldet; obwohl die drei Verordnungen erst am 1. Januar 1916 in Wirksamkeit treten, war ihre Erlassung schon gegenwärtig unerläßlich, da für die Vorbereitung der Durchführung so umfangreicher Gesetzesvorschriften selbstverständlich ein längerer Zeitraum erforderlich erscheint.

Was den finanziellen Mehrertrag anbelangt, der durch die hier besprochenen Gebührenreformen erzielt werden wird, so kann er nach der gegenwärtigen Veranschlagung im ganzen auf etwa 23 Mill. Kronen jährlich geschätzt werden.

Der letzte Jahresbericht des dänischen Versicherungsamts behandelt auch die Frage eines staatlichen Lebensversicherungsmonopols in Dänemark, die schon am 23. Januar 1914 durch eine Zuschrift des Ministeriums des Innern an das Versicherungsamt angeregt wurde. In dieser Zuschrift wurde (nach der „Oesterreich. Vers.-Ztg.“) das Amt beauftragt, zu untersuchen, ob sich die Uebernahme des Lebensversicherungsbetriebes durch den Staat empfehlen würde, und zwar unter Ausschluß der kleinen Lebensversicherung, worunter die Volksversicherung, die Begräbniskassen usw. zu verstehen sein dürften. Die Zuschrift betonte gleich eingangs, daß es sich bei der Untersuchung der ganzen Frage nicht darum handeln solle, dem Staate durch Uebernahme der Lebensversicherung neue Einnahmequellen zu verschaffen, sondern lediglich darum, ob der Bevölkerung aus dem Staatsbetriebe Vorteile, die der Privatbetrieb nicht biete, erwachsen würden. — Es fehlt also das Hauptmotiv, aus welchem Italien, als der einzige Staat, der bisher die Lebensversicherung monopolisierte, diesen Schritt unternahm. — Das dänische Versicherungsamt solle vor allem in Erwägung

ziehen, ob die Verbreitung des Versicherungsgedankens im Publikum, infolge des Aufhörens des Wetterwerbs zwischen den Lebensversicherungsgesellschaften, nicht bedeutend leiden und die gesamte Entwicklung der Lebensversicherung durch das Monopol dadurch gehemmt werden würde. Im Falle das Monopol beschlossen würde, solle ferner erwogen werden, ob die Bestände der dänischen und ausländischen in Dänemark tätigen Lebensversicherungsgesellschaften übernommen werden sollen und eventuell zu welchen Bedingungen. Auf Grund dieser Untersuchungen sollen Erkundigungen eingezogen werden über die Erfahrungen, die im Ausland, z. B. Neu-Seeland, und besonders in Italien bezüglich des Staatsmonopols für Lebensversicherung gemacht worden sind. — Wie nun verlautet, geht das Gutachten des dänischen Versicherungsamts dahin, daß es sich in der Tat empfehlen würde, um Klarheit über die praktische Wirkung des Lebensversicherungsmonopols zu gewinnen, die Erfahrungen abzuwarten, die man mit der Staatsmonopolanstalt in Italien machen wird. — Dieser Rat des Versicherungsamts ist jedenfalls ein sehr kluger und wäre noch allenfalls dadurch zu ergänzen, daß diese Untersuchungen sich namentlich auch auf die Leistungen der italienischen Anstalt in den nächsten Jahren, im Vergleich mit der Privatversicherung, erstrecken mögen.

Für die Verhältnisse in Frankreich ist es in hohem Grade bezeichnend (so berichtet die „Frankf. Ztg."), daß sein Noteninstitut, die Bank von Frankreich, auch jetzt, nach Verlauf von 13 Kriegsmonaten, immer noch nicht weniger als 2060 Mill. frcs. gestundete, also mehr oder minder notleidende Wechsel im Besitze hat und daß auch dort noch das Moratorium für eine ganze Reihe von Zahlungsverpflichtungen weiterläuft. Darunter befindet sich auch dasjenige für Verpflichtungen der Versicherungsgesellschaften und Sparkassen, das soeben wieder um weitere 60 Tage verlängert worden ist. Als der Krieg ausbrach, war die französische Regierung genötigt, wenn sie nicht die Sparkassen und die Versicherungsgesellschaften dem Ruin preisgeben wollte, Anordnungen zu treffen, wonach diese nur ganz minimale Beträge zur Auszahlung zu bringen hatten. Später konnten darin einige Erleichterungen in Kraft gesetzt werden, doch ist auch jetzt noch nicht dort eine volle Auszahlungsverpflichtung obligatorisch. Bei den Versicherungsgesellschaften war nach und nach bis Ende Juni dieses Jahres die Quote, welche die Anstalten zu leisten haben, bis auf 50 Proz. erhöht werden, im Höchstfalle auf 25000 frcs., während die Sparkassen nur 20 Proz. des einbezahlten Kapitals ausbezahlen durften. Diese Anordnung ist jetzt um weitere 60 Tage unter denselben Bedingungen verlängert worden, so daß also auch jetzt noch eine wesentliche Einschränkung in den Pflichtzahlungen dieses Instituts besteht. Diese Anordnung ist notwendig, weil die Sparkassen und Versicherungsgesellschaften stark belastet sind mit Wertpapieren, darunter namentlich auch ausländischen, deren Verwertung in der jetzigen Kriegszeit schwer, wenn nicht gar unmöglich ist. Würden also jetzt besonders große Anforderungen an die Anstalten herantreten, dann würden weitestgehende Zahlungsverlegenheiten die unabweisliche Folge sein. Die angespannte

Lage der französischen Lebensversicherungsgesellschaften, denen naturgemäß durch die Opfer des Krieges vermehrte Lasten erwuchsen, hatte schon vor Monaten ihren Ausdruck darin gefunden, daß sie mit ganz verschwindenden Ausnahmen davon absehen mußten, für das Geschäftsjahr 1914 eine Dividende zu verteilen, und daß sie genötigt waren, alle Gewinne zur Sicherung ihrer Verbindlichkeiten zurückzustellen. Dazu vergleiche man die Verhältnisse in Deutschland, wo alle Versicherungsgesellschaften ihren Zahlungsverpflichtungen in vollem Umfange ohne jegliche Einschränkung nachgekommen sind und auch weiter nachkommen, und wo die Versicherungsanstalten fast durchweg die Möglichkeit hatten, für 1914 die Dividende des Vorjahres aufrecht zu erhalten, ungeachtet ein Teil von ihnen in anerkennenswerter Weise auch nach Ausbruch des Krieges zur Uebernahme des Kriegsrisikos sich bereit fand. Darin ist ein Beweis zu sehen für den gediegenen Aufbau unserer Lebensversicherungs-Anstalten, denen auch in Friedenszeiten durch die Ueberwachung seitens des Aufsichtsamts für Privatversicherung eine Wirtschaftlichkeit nach soliden Grundsätzen zur Pflicht gemacht wird. Das hat sich in den jetzigen Kriegszeiten ganz besonders bewährt und wird sich ohne Zweifel auch weiter bewähren, wenn jetzt durch den Fortgang des Krieges und seine gewaltige Ausdehnung auch Personen in vorgeschrittenen Jahren mehr betroffen werden, die einen wesentlichen Bestandteil der Inhaber von Lebensversicherungspolicen bilden.

Ueber die in England eingerichtete Versicherung gegen Luftangriffe enthalten englische Blätter folgende bezeichnende Anzeige einer Versicherungsgesellschaft gegen Sach- oder Körperbeschädigung durch Luftangriffe:

„Luftstreifzüge: Vollständige Schadloshaltung gegen Verluste oder Schaden am Eigentum und für den Todesfall oder für körperliche Beschädigung, hervorgerufen durch Luftwaffen (gleichwohl ob diese feindlicher oder freundlicher Herkunft sind) oder bei Verteidigungsmaßnahmen gegen feindliche Luftangriffe, wird zu folgenden Bedingungen durch die ‚London and Midland Versicherungsgesellschaft‘ garantiert:

a) Versicherung von Gütern: 1. Privathäuser und sonstige Gebäude sowie deren Inventar: für je 100 Pfund pro Jahr 1 sh 6 d. 2. Handelsgebäude: für je 100 Pfund pro Jahr 2 sh 6 d. 3. Für das Inventar der Handelsgebäude 4 sh 6 d. 4. Landwirtschaftlicher Besitz:: 2 sh 6 d für je 100 Pfund pro Jahr.

b) Versicherung von Personen: 1. 500 Pfund werden gezahlt bei Leistung einer halbjährlichen Prämie von 5 sh: im Todesfalle, oder im Falle des Verlustes von zwei Gliedern, oder im Falle des Verlustes beider Augen, oder im Falle des Verlustes eines Gliedes und eines Auges. 2. 250 Pfund werden gezahlt bei Leistung einer ganzjährigen Prämie von $7^1/_2$ sh beim Verlust eines Gliedes oder eines Auges; ferner bei Leistung einer ganzjährigen Prämie von $7^1/_2$ sh 3 Pfund pro Woche für die teilweise oder gänzliche Arbeitsunfähigkeit in der Höchstdauer von 26 Wochen.“

Die zunehmende Bedeutung, die das Versicherungswesen nunmehr in den Balkanländern erlangt hat, kommt auch in der Gesetzgebung

zum Ausdruck, die, wie vor kurzem in der Türkei, so nun ebenfalls in den neuen griechischen Gebieten den Versicherungsgesellschaften ihre Aufmerksamkeit zuwendet. In den letzteren ist mit 10. Juli a. St. das Gesetz über die Versicherungsanstalten in Kraft getreten, wonach für jeden Versicherungszweig eine Kaution von 200 000 Drachmen bei der Nationalbank zu hinterlegen ist. Vermutlich haben, abgesehen von der während der Balkankriege erzielten Erweiterung des griechischen Staatsgebietes, auch die durch den derzeitigen Krieg hervorgerufenen unsicheren Verhältnisse und insbesondere die Möglichkeit eines bewaffneten Eingreifens Griechenlands mit dazu beigetragen, diese wohl dem Schutz der inländischen Versicherten dienen sollende Maßregel gegenwärtig einzuführen.

2. Sozialversicherung.

Nach einer Veröffentlichung des „Reichsanzeigers" vom 31. August d. Js. hat der Bundesrat eine Reihe von Aenderungen der Angestelltenversicherung beschlossen, durch die die Rechtslage der versicherten Kriegsteilnehmer während des Krieges verbessert werden soll. Im „Arbeitgeber" finden sich darüber folgende Ausführungen:

Die Beschlüsse betreffen zunächst die Anrechnung der Kriegszeit als Wartezeit. Die Zeiten, in denen der Versicherte im gegenwärtigen Kriege dem Deutschen Reiche oder der österreichisch-ungarischen Monarchie Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste geleistet hat, werden, soweit sie in vollen Kalendermonaten bestehen, auf die Wartezeit angerechnet. Bei Berechnung der Versicherungsleistungen an Ruhegeld und Hinterbliebenenrente werden diese Zeiten als Beitragszeiten angerechnet, ohne daß Beiträge entrichtet zu werden brauchen. Als Gehaltsklasse wird für die Anrechnung die des letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monats zugrunde gelegt, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist. Für solche Angestellte, deren Versicherungspflicht erst nach dem 31. Juli 1914 eintrat, wird der letzte Pflichtbeitrag zugrunde gelegt, der vor Antritt des militärischen Dienstes geleistet worden ist. Wird ein Angestellter nach Maßgabe des § 177 des Angestelltenversicherungsgesetzes von mehreren Arbeitgebern oder nicht während des ganzen Beitragsmonats beschäftigt, so ist die Gehaltsklasse E maßgebend (Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1500—2000 M.). Sofern Ersatzverträge bei öffentlichen oder privaten Lebensversicherungen in Betracht kommen, durch die eine Befreiung von der Versicherungspflicht eingetreten ist (§ 390), wird nur der Arbeitgeberbetrag angerechnet. Beiträge, die für die vorbezeichneten Zeiten entrichtet worden sind, werden, soweit sie nicht nach § 398 des Versicherungsgesetzes für Angestellte zurückerstattet sind, dem Arbeitgeber auf seinen Antrag ohne Zinsen zurückgezahlt. Der Arbeitgeber hat in diesem Falle dem Angestellten den von ihm eingezogenen Beitragsteil zu erstatten, und zwar muß der Antrag auf Rückerstattung von Beiträgen spätestens 6 Monate nach Ablauf des Monats gestellt werden, in dem der Friede geschlossen worden ist. Beim Fehlen eines Friedensschlusses beginnt die Frist mit dem Schluß desjenigen Jahres zu laufen, in dem der Krieg beendet ist. Wenn der Antrag innerhalb dieser Frist nicht gestellt oder abgelehnt wird, verbleiben die Beiträge auf dem Konto des Angestellten. Insoweit findet eine Anrechnung der Kriegsmonate als Beitragszeiten nicht statt. Die gleichen Bestimmungen gelten auch für die Fälle der freiwilligen Versicherung. Auf Antrag werden die Rückzahlungen an den Versicherten geleistet. Die Verordnung gilt nicht für die Versicherten, die in dem letzten dem 1. August 1914 vorhergehenden Monat, für den ein Pflichtbeitrag entrichtet worden ist, bei einer zugelassenen Ersatzklasse versichert werden.

Für die Versicherten, die sich während des gegenwärtigen Krieges in feindlicher Gefangenschaft befinden, gelten die Vorschriften des § 51, in dem gesagt wird, daß als Beitragsmonate die Kalendermonate angerechnet werden, in denen

der Versicherte zur Erfüllung der Wehrpflicht eingezogen ist, resp. in Mobilmachungs- oder Kriegszeiten militärische Dienstleistungen verrichtet hat. Versicherte, die während des gegenwärtigen Krieges durch Maßnahmen feindlicher Staaten verhindert sind, Beiträge zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung oder die Anerkennungsgebühr für die Aufrechterhaltung der erworbenen Anwartschaft einzuzahlen, können die Beiträge und die Anerkennungsgebühr abweichend von den Vorschriften des § 201 des Gesetzes nachzahlen. Die Nachzahlung hat spätestens bis zum Ablauf desjenigen Kalenderjahres zu erfolgen, das dem Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Wenn ein Versicherter während des gegenwärtigen Krieges infolge einer Betriebseinschränkung ein geringeres Entgelt als bisher bezieht, oder infolge einer Betriebseinstellung stellungslos wird, so kann er für die Kriegsmonate Beiträge bis zu dem Betrag entrichten, der dem Durchschnitt der letzten sechs vor der Betriebseinschränkung oder Betriebseinstellung entrichteten Pflichtbeiträge entspricht. Die Mehrbeiträge sind spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres zu entrichten, das dem Jahre folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Die nach den Vorschriften des § 392 Abs. 3 No. 3 des Versicherungsgesetzes für Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte abgetretenen Versicherungsbeiträge, die infolge von Kriegstodesfällen während des gegenwärtigen Krieges fällig geworden sind oder noch werden (gemeint sind die Fälle der Befreiung von der Versicherungspflicht durch Versicherung bei einem Lebensversicherungsunternehmen), sind an die Hinterbliebenen der Kriegsteilnehmer nach Abzug der von der Reichsversicherungssanstalt für Angestellte an die Lebensversicherungsunternehmungen bisher gezahlten Beiträge, zuzüglich 3½ Proz. Zinsen und Zinseszinsen, zu erstatten. Der Anspruch auf Erstattung verfällt, wenn er nicht innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Versicherten, in Fällen, in welchen der Tod vor dem Inkrafttreten der Bundesratsverordnung eingetreten ist, nicht innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten der Verordnung geltend gemacht worden ist. Die in § 395 des Versicherungsgesetzes für Angestellte bestimmte Frist, innerhalb welcher eine Abkürzung der Wartezeit zum Bezuge der Leistungen dieses Gesetzes gestellt werden kann, wird für Kriegsteilnehmer bis zum Schlusse desjenigen Kalenderjahres verlängert, das auf das Jahr folgt, in dem der Krieg beendet ist.

Wie schon oben erwähnt, ist die neue Bundesratsverordnung am 31. August d. Js. in Kraft getreten; die Bestimmungen haben rückwirkende Kraft für die Zeit vom 1. August 1914 an. (G. C.)

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats September.

2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Bankwesen im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Preußen, Belgien, Oesterreich-Ungarn. Börsenwesen in Frankreich. Währungs- und Notenbankwesen in Belgien, den französischen Kolonien, Luxemburg, Portugal, den Niederlanden, Rußland, Australien.

3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats September.

Die Lage am internationalen Geldmarkt wurde auch im Berichtsmonat durch die Gestaltung der Zahlungsbilanz der Vierverbandsländer[1]) mit den Vereinigten Staaten von Amerika beherrscht,

1) Der Passivsaldo der englischen Handelsbilanz stellte sich für die Zeit von Januar bis September 1915 auf 5,8 Milliarden M (gegen 1,7 Milliarden M in der gleichen Frist des Jahres 1913), der Passivsaldo Frankreichs auf 2,96 Milliarden M (gegen 0,9 Milliarden M in den ersten 9 Monaten des Jahres 1913), vornehmlich zugunsten

wogegen der sonst ausschlaggebende Vierteljahrsschluß vollkommen in den Hintergrund trat. Das Hauptereignis war der Abschluß des Anleihevertrages zwischen England, Frankreich und den Vereinigten Staaten im letzten Drittel des Monats. Daß England und Frankreich — Rußland und Italien wurden von vornherein von den Verhandlungen ausgeschlossen — die für sie geradezu demütigenden Bedingungen[1]) annahmen, kennzeichnet am besten ihre kritische Lage. Es handelte sich für jene Länder nicht nur um die Besserung der Wechselkurse und die Wiederherstellung ihrer Parität — namentlich für England eine Frage des wirtschaftlichen Ansehens —, ferner nicht nur um die aus der Zurückführung der Devisenpreise sich ergebende Verbilligung der Einfuhren, sondern es handelte sich nicht zum wenigsten auch um das Bemühen, einen Teil der Kriegslasten auf Amerika abzuwälzen, um die eigene Goldreserve, die Hauptstütze einer Vormachtstellung auf dem Geldmarkt, für die Ansprüche der Gegenwart und nach dem Frieden möglichst ungeschwächt zu erhalten[2]). Für die Vereinigten Staaten bedeutete die Anleihe einen wichtigen Schritt auf dem Wege, namentlich Englands finanzielle Vorherrschaft zu brechen. England wurde den Vereinigten Staaten zinsendienstpflichtig, während sich auf der anderen Seite deren Zinsenlast durch den gewaltigen Rückfluß amerikanischer Papiere[3]) fortgesetzt verringert hat. — Es ist besonders beachtenswert, daß die Anleihe — die übrigens auf Dollar lautet und in England und Frankreich von jeder Besteuerung frei ist — nur eine geringe und vorübergehende Besserung der Wechselkurse herbeiführte. Es wurden in New York notiert:

	Parität	7. Sept.	14. Sept.	21. Sept.	28. Sept.
Sicht Paris	5,18 1/4	5,99	5,97	5,81	5,86
Kabelzahlung London	4,86 5/8	4,64	4,66 1/2	4,71	4,71 1/4

Es ist ferner bemerkenswert, daß sich zugleich mit der günstigeren Gestaltung dieser Kurse auch eine Höherbewertung der deutschen Valuta in New York — und an den anderen neutralen Märkten — einstellte, da die Nachfrage nach Dollardevisen in Deutschland zurückging (vgl. dazu „The Economist“ vom 11. September, S. 390). Inwieweit darin die Folgen der englisch-französisch-amerikanischen Anleihe zu sehen sind — es wurde bis dahin offenbar über neutrale Länder

der Vereinigten Staaten von Amerika. In diesen Ziffern sind die nicht unbeträchtlichen Regierungseinfuhren nicht einmal enthalten.

1) Von den ursprünglich verlangten 1000 Mill. $ wurden fortgesetzt Abstriche gemacht, so daß schließlich nur 500 Mill. $ bewilligt wurden, auf 5 Jahre zu 5 Proz. bei einem Uebernahmekurs von 96 Proz. „The Economist“ vom 2. Oktober schreibt: „The terms are high and the arrangements undoubtedly favourable to the United States.“ Dasselbe Blatt mahnt zu weiterer Sparsamkeit, damit England derartige demütigende Bittgänge in Zukunft erspart bleiben. Aehnlich „Manchester Guardian“ vom 30. September.

2) Auch der merkwürdige Vorschlag des französischen Abgeordneten Bouctot, eine internationale Banknote für Auslandszahlungen zu schaffen, die ihre Deckung finden sollte in den Goldbeständen Englands, Frankreichs und Rußlands, beweist die Zerfahrenheit und Schwierigkeit der finanziellen Lage dieser Länder.

3) England richtete sogar nach Deutschland und Oesterreich die Aufforderung, amerikanische Effekten aus den Londoner Depots zu verkaufen, ein Verlangen, dem österreichische Banken nachgekommen sein sollen.

vielfach Auszahlung New York in Deutschland gekauft — oder ob die von Deutschland getätigten Verkäufe ausländischer Werte dazu beitrugen, läßt sich vorläufig schwer entscheiden. Einen Anteil an der Stärkung der deutschen Valuta hatte wahrscheinlich ferner der glänzende Erfolg der dritten deutschen Kriegsanleihe, wenn er auch oder vielleicht gerade weil er ohne nennenswerte Inanspruchnahme des internationalen Geldmarktes aus der eigenen wirtschaftlichen und finanziellen Kraft Deutschlands erwachsen war. Die Entwicklung der Wechselkurse Deutschlands gewinnt eine ganz besondere Bedeutung, wenn man sich vergegenwärtigt, daß die englischen und französischen Devisenkurse noch Mitte April d. J. an den wichtigen Märkten kaum unter Pari, teilweise sogar etwas über Pari standen, daß sie aber seitdem bis zum Ende des Berichtsmonats trotz der mannigfachen und energischen Abwehrmaßregeln und der angedeuteten vorübergehenden Besserung eine auffallende Entwertung erfuhren, während an den gleichen Märkten im selben Zeitraum für die deutschen Kurse kaum eine weitere Verschlechterung, zum Teil sogar eine Besserung zu beobachten war.

Den deutschen Geldmarkt beherrschten im Berichtsmonat die Vorbereitungen auf die Kriegsanleihe, deren Zeichnung vom 4. bis 22. September stattfand und deren Einzahlungen vom 30. September an zulässig waren. Wie in der vorhergehenden Monatsübersicht bereits betont wurde, waren die Vorbedingungen der Geldmarktslage überaus günstig, da die Kapitalbildung — was die Höhe der Einlagen bei Banken und Sparkassen beweist — in überraschend starkem Umfange fortgeschritten war und die Grundlage für eine zunehmende Geldflüssigkeit abgegeben hatte, zumal die Abflüsse in das Ausland nach wie vor nur geringen Umfang besaßen. Ohne Künstelei, ohne Hinaufkonvertierung älterer Anleihen und ohne Umtauschgeschäfte wurde der die Erwartung weit übersteigende Erfolg von 12,1 Milliarden M erreicht, und wie von Anleihe zu Anleihe das Zeichnungsergebnis sich gesteigert und eine fortgesetzt wachsende Kraft und Leistungsfähigkeit des deutschen Geldmarktes offenbart hatte, so versprach auch das Einzahlungsgeschäft wieder einen glänzenden Verlauf zu nehmen. Obwohl der erste Pflichteinzahlungstermin erst auf den 18. Oktober fiel, beliefen sich die Vollzahlungen bis zum 2. Oktober bereits auf 5 Milliarden M. Beachtenswert ist dabei noch, daß die Zinssätze in Deutschland durch die gewaltigen Geldbewegungen nur wenig berührt wurden und sich im Berichtsmonat wieder zumeist, wie schon vorher, niedriger hielten als in England.

Der Privatdiskont verharrte in Berlin in den ersten Tagen des Monats mit $3^5/_8$ Proz. noch auf dem Stande vom Schluß des Vormonats, zog dann allerdings etwas an und stellte sich ungefähr seit der Monatsmitte auf 4 Proz.; nur in den beiden letzten Tagen des Monats wurden etwas höhere Sätze genannt. Der Zinssatz für tägliches Geld bewegte sich unter der Einwirkung der bevorstehenden Anleiheeinzahlungen in entgegengesetzter Richtung; er betrug 4 Proz. am Monatsanfang, 3 Proz. am 15. September und 2 Proz. vom 24. bis 29. September. Ultimogeld bedang $5^3/_8$ (am 27.) bis $5^1/_8$ Proz. (am 30.).

Im Status der **Reichsbank** kamen neben den üblichen und in Deutschland offenbar durchaus normal verlaufenen Rüstungen auf den Oktobertermin die Vorbereitungen auf die ersten Einzahlungen zur dritten Kriegsanleihe — ähnlich wie die der zweiten Kriegsanleihe in den Ausweisen des Monats März d. J. — deutlich zum Ausdruck. Aber ebensowenig wie damals war diesmal eine Neubelastung der Bank damit verbunden. Die bankmäßigen Anlagen (Wechsel, Schecks und Schatzanweisungen) haben sich zwar bis zum 30. September dem Vormonat gegenüber um rund $2^1/_2$ Milliarden M erhöht; indes verblieb der Gegenwert dieser Kredite unberührt als Guthaben bei der Bank, so daß der Gesamtbestand der „fremden Gelder“ gleichzeitig um 2680 Mill. M anwuchs. Der Notenumlauf wurde im Berichtsmonat, hauptsächlich während der letzten Woche, um 593,3 Mill. M ausgedehnt; dies ist angesichts der mit der Kriegsanleihe zusammenhängenden Geldbewegungen ein geringer Betrag, der den Steigerungen des Notenumlaufs zum Herbsttermin in Friedenszeiten (September 1913: rund 540 Mill. M) durchaus entspricht. Der Goldvorrat der Reichsbank hat trotz gelegentlicher Goldabgaben an das Ausland um weitere $9^1/_4$ Mill. M verstärkt werden können.

In auffälligem Gegensatz zu der Ruhe, die für die Lage des deutschen Geldmarktes kennzeichnend war und sich herleitete aus dem Vertrauen in die eigene Kraft, stand die steigende Unruhe des **englischen Geldmarktes**; sie wurzelte in der Sorge um die weitere Geldbeschaffung für Kriegszwecke sowie um die Besserung der Valuta und trat im Berichtsmonat besonders deutlich hervor. Unverkennbar übten die immer wieder auf Schwierigkeiten stoßenden Anleiheverhandlungen in Amerika auf sämtliche Geldmarktinstanzen einen schweren Druck aus und hinderten trotz der angeblichen Geldflüssigkeit, die die englische Presse aus der glatten Erledigung der noch fälligen Einzahlungen auf die Kriegsanleihe herzuleiten versuchte, ein ordnungsmäßiges Funktionieren des Marktes. Man braucht nur die finanziellen und währungspolitischen Vorgänge zu betrachten, um zu erkennen, welche Einbuße die Organisationsfähigkeit des bisher vorbildlichen Londoner Geldmarktes erlitten und welche kritischen Zeiten er durchzumachen hat. Der Staatshaushaltsvoranschlag für 1915 rechnet mit einer Unterbilanz von 1285 Mill. £, zu denen noch 334 Mill. £ vom Jahre 1914 hinzutreten. Die hieraus sich ergebenden Steuer- und Anleihepläne der Regierung bereiteten der Finanzwelt eine große Ueberraschung; sie charakterisieren die Gesamtlage dahin, daß sich England tatsächlich über seine finanziellen Kräfte engagiert hat[1]). Der Sterlingkurs sank — nach „Bankers' Magazine“, Oktober 1915, S. 449 — in New York Anfang September bis auf 4,47, das bedeutet ein Disagio von mehr als 8 Proz. Zieht man zum Vergleich noch den Rückgang des Gold- und Silberbestandes der Bank von England und die Ueberschwemmung des Verkehrs mit Schatzkassenscheinen heran (siehe weiter unten), so verdeutlicht sich das Bild der Schwierigkeiten, mit denen das Goldwährungsland Groß-

1) Der Finanzsekretär Montagu äußerte sich dahin, daß jeder englische Bürger möglicherweise darauf gefaßt sein müsse, sein halbes Einkommen für Steuern oder Anleihen herzugeben.

britannien zu kämpfen hatte, und die es nötigten, die ungünstigen Bedingungen der amerikanischen Anleihe anzunehmen [1]).

Der Privatdiskontsatz für Dreimonatswechsel blieb nur wenig hinter den Sätzen des Vormonats zurück. Er bewegte sich zwischen $4^7/_8$ Proz. zu Anfang des Monats und $4^5/_8$ am 18. und 20. September. In den letzten Tagen wurde er mit $4^{11}/_{16}$ angegeben. Der Satz für tägliches Geld dagegen zeigte eine steigende Tendenz. Während er im Vormonat immerhin noch zeitweise mit $3^1/_4$ Proz. notiert wurde, ging er im September nicht unter $3^3/_4$ Proz. herunter. Zum Monatsschluß bedang tägliches Geld sogar $4^3/_8$ Proz. (Höchstnotierung im Vormonat 4 Proz.).

Bei der Bank von England konnte sich die angebliche Erleichterung der geldlichen Verhältnisse im inneren englischen Verkehr nicht unbeeinträchtigt Geltung verschaffen, weil die Befriedigung ausländischer Zahlungsansprüche mit unvermindertem Druck auf ihr lastete. Die Anlagen der Bank gingen vom 1.—29. September zwar um rund 26 Mill. £ zurück, zugleich aber wurden der Bank insgesamt rund 33 Mill. £ Depositengelder, davon etwa 21,7 Mill. £ öffentliche, entzogen. Sie mußte ihren Notenumlauf um $^1/_2$ Mill. £ ausdehnen, während ihr Goldbestand — trotz erneuter Minderung der Indischen Reserven um 2 Mill. £, trotz eifriger Goldzuführung aus dem freien Verkehr und trotz angeblicher Goldabgaben der Bank von Frankreich — von 67,6 Mill. £ auf 61,9 Mill. £ herabgedrückt wurde. In das rechte Licht gerückt werden die Zahlen der Bankausweise aber erst durch die Ausweise über die Schatzkassenscheine. Von diesen Geldzeichen, die bestimmt sind, das Gold im inneren englischen Verkehr zu ersetzen, um es für Auslandszahlungen frei zu machen, waren bis zum 29. September bereits 72 Mill. £, also mehr als der doppelte Betrag des Banknotenumlaufs in den Verkehr gegeben. Die seit dem 12. Mai unverändert gebliebene Goldreserve (28,5 Mill. £) deckte die Kassenscheine nur noch zu 39,5 Proz. (am 12. Mai noch mit 65,5 Proz.).

Der französische Geldmarkt zeigt dieselben Entwicklungszüge wie der englische, nur in ausgeprägterem Maße. Die Geldbeschaffung für den Staat und die Bezahlung der großen Auslandslieferungen bildeten für ihn nach wie vor eine ernste und schwierige Aufgabe. Es verlautete zwar von einer Besserung der Geldmarktslage, und die Durchführung der Börsenliquidation vom Juli 1914 wurde im September — sogar ohne besondere Hilfe der Bank von Frankreich — offenbar begonnen, aber die bekannt gewordenen Ziffern (über den Absatz an Nationalverteidigungswechseln und -Obligationen, den Außenhandel, die Wechselkurse, den Börsenstempel) deuten keineswegs auf eine Aenderung der Verhältnisse nach der günstigen Seite. Der Finanzminister Ribot gab offen zu, daß die Ausgabe kurzfristiger Papiere zur Deckung

1) Von Interesse ist dabei die Stellungnahme des „Economist“ (vom 11. und 18. September, S. 390 u. 427), der zugibt, daß die Anleihe die Wechselkurse wohl nicht bessern, aber eine weitere Verschlechterung verhindern werde. Goldsendungen nach den Vereinigten Staaten seien nicht nötig, da nicht der Goldwert des englischen Pfundes (?!), sondern der des englischen Wechsels entwertet und zudem Gold in New York unpopulär sei.

des Geldbedarfs der Regierung nicht mehr genüge; er kündigte den Kammern einen Anleiheentwurf an, und es wäre bezeichnend, wenn sich das Gerücht bewahrheiten sollte, daß eine 5-proz., auf 10 Jahre unkündbare — sofern die Kündigung nicht erfolgt, ewige — Rente zu 87½ Proz. im Betrage von 10 Milliarden frcs in Aussicht genommen sei.

Im Ausweis der Bank von Frankreich vergrößerten sich die Ziffern der Hauptpositionen weiter. Der Staat erhielt 300 Mill. frcs neue Vorschüsse[1]), so daß ihre Gesamtsumme auf 6700 Mill. frcs stieg. Die Vorschüsse an verbündete Staaten erhöhten sich um 50 Mill. frcs, auf 530 Mill. frcs. Das Konto „Auslandguthaben" wuchs auf 981,9 Mill. frcs an; es enthält aber offenbar keine Guthaben, die zu Auslandszahlungen Verwendung finden können, sondern die einstweilen festliegenden Vorschüsse an fremde Notenbanken, z. B. an die Russische Staatsbank. Auf den Inlandswechselbestand sind Rückzahlungen von Moratoriumswechseln in Höhe von 63 Mill. frcs erfolgt. Der Notenumlauf mußte weiter (um rund 400 Mill. frcs, auf nahezu 13½ Milliarden frcs) ausgedehnt werden. Die fremden Gelder, öffentliche wie private, haben im Laufe des Monats insgesamt nach einem Zuwachs von 230 Mill. frcs einen seit Jahresschluß 1914 nicht mehr verzeichneten Höchststand von 2801 Mill. frcs erreicht. Da trotz jener obenerwähnten Goldabgaben, die in den Ausweisen nicht in die Erscheinung treten, eine weitere Verstärkung der Goldreserve um 224 Mill. frcs erzielt werden konnte, blieben die Deckungsziffern nahezu unverändert.

Rußland, das an dem gemeinsamen englisch-französischen Finanzgeschäft mit Amerika nicht beteiligt worden war, sah sich wachsenden finanziellen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten gegenüber, die den russischen Finanzminiser von neuem nach London und Paris führten. Die internationale starke Entwertung des Rubels bestand fort. Zur Deckung der Kriegskosten wurde auch im Berichtsmonat die Russische Staatsbank erheblich herangezogen; zwar erhöhte sich ihr Bestand an Schatzwechseln im September nur um 27 Mill. Rbl, die Lombardanlage aber um nicht weniger als 392 Mill. Rbl. Der Notenumlauf wurde zugleich um rund 530 Mill. Rbl, auf 4621,7 Mill. Rbl ausgedehnt. Der Goldvorrat der Staatsbank blieb ziemlich unverändert, aber der Silbervorrat[2]) (am 29. August noch 36,7 Mill. Rbl) ist weiter bis auf 22,5 Mill. Rbl, der Bestand an Goldguthaben im Auslande (am 29. August 70,8 Mill. Rbl) auf 38.5 Mill. Rbl gesunken. Die Golddeckung der Banknoten der Staatsbank, die bei Ausbruch des Krieges 98,2 Proz. betragen hatte (am 29. Juli n. St. 1914), stellte sich am 29. September 1915 nur noch auf 34,4 Proz.

In New York kam die gleichmäßig flüssige Gestaltung des Geldmarktes darin zum Ausdruck, daß der Satz für tägliches Geld sich durch den ganzen Monat fast ohne Unterbrechung auf 2 Proz. hielt. Merkliche Veränderungen würden also auch durch den Abschluß der englisch-französischen Anleihe, deren Einzahlungen je zur Hälfte

---

1) Auch die Bank von Algier hat dem französischen Staate außer früheren 100 Mill. frcs weitere 100 Mill. frcs zur Verfügung gestellt.

2) Die Not an kleinen Zahlungsmitteln soll z. B. in St. Petersburg zu ernsten Unruhen geführt haben.

übrigens erst Ende Oktober und Anfang Dezember erfolgen werden, nicht hervorgerufen. Beachtenswert war es, daß den Reservebanken die Diskontierung von Schatzwechseln der alliierten Staaten gestattet wurde.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

In Deutschland ist eine weitere Hilfsstelle der Reichsdarlehnskassen in Lautenburg (abhängig von der Darlehnskasse in Thorn) errichtet worden.

Dem lippischen Landtag wird ein Gesetzentwurf betreffend die Gründung einer lippischen Landesbank, die der fürstlichen Landesspar- und Leihekasse angegliedert werden soll, vorgelegt werden.

Die Galizische Kriegskreditanstalt hat mit Genehmigung des Finanzministers ihren Sitz von Wien nach Krakau verlegt (vgl. S. 269).

Die Galizische Bank für Handel und Industrie, Krakau, eröffnet in Petrikau eine Zweigniederlassung.

Die National Bank of South Africa, London, errichtet in Keetmanshoop (Deutsch-Südwestafrika) eine Filiale (vgl. S. 564).

Die mehr als 100 Jahre alte Bankfirma Thomas Barnard & Co., Bedford, ist von der Parr's Bank (Limited), London, übernommen worden und wird als Filiale der Bank weitergeführt.

Der Zeitschrift „Die Bank“ zufolge eröffnet die Mercantile Bank of India Ltd., London, in Shanghai eine Niederlassung.

Nach einer Meldung der „Nowoje Wremja“ wurde in Kiew die Technische Bank zur Förderung der technischen Industrie ins Leben gerufen.

New Yorker Bankhäuser haben die „Mercantile Bank of America“ (Aktienkapital 5 Mill. $) gegründet; sie soll vornehmlich das Bankgeschäft in den zentral- und südamerikanischen Republiken pflegen.

Der preußische Minister des Innern hat in einem Erlaß vom 27. August 1915 den Sparkassen die Befugnis erteilt, Kriegsanleihestücke ihrer Sparer bis zu jeder Höhe (bisher 5000 M) in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen (vgl. „Die Sparkasse“ vom 15. Oktober 1915 S. 333).

In Belgien hat der Generalgouverneur durch zwei Verordnungen vom 20. September 1915 die Fristen für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses bestimmte Rechtshandlungen sowie die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 31. Oktober 1915 verlängert (Ges.- und Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 1075, 1076).

In Oesterreich hat die Regierung eine Denkschrift über die aus Anlaß des Krieges getroffenen wirtschaftlichen Maßnahmen für die Zeit von Kriegsbeginn bis zum 30. Juni d. Js. veröffentlicht. — Das bei Kriegsausbruch erlassene gesetzliche Moratorium hat mit dem 31. August 1915 in Oesterreich, ab-

gesehen von Galizien, der Bukowina, Dalmatien und dem Küstenland, sein Ende erreicht. In Geltung bleiben nur die Bestimmungen über die richterliche Stundung. — In Ungarn ist unter dem 29. Juli 1915 eine Verordnung über den stufenweisen Abbau des Moratoriums erlassen worden. Näheres s. „Dorns Volkswirtschaftliche Wochenschrift" vom 6. August 1915 S. 67.

In Frankreich hat der Präsident unter dem 14. September ein Dekret über die allmähliche Liquidation der Börsenengagements an den Effektenbörsen erlassen. Am Ende eines jeden Monats, erstmalig am 30. September, müssen je 10 Proz. des gestundeten Betrages zurückgezahlt werden, so daß der Abbau Ende Juni 1916 erledigt sein soll. Die Verzugszinsen werden vom 4. Oktober an fällig. (Näheres s. „Le Journal officiel de la République Française" vom 16. September 1915 S. 6573). — Zur Erleichterung der Liquidation ist der Pariser Zeitmarkt am 20. September wieder eröffnet worden.

Eine Bekanntmachung des Generalkommissars für die Banken in Belgien vom 18. September 1915 bestimmt, daß die neuen Zinkmünzen (vgl. S. 566) bei den Kassen der Belgischen Nationalbank in Brüssel, sowie ihrer Agenturen in Antwerpen, Charleroi und Lüttich in Beträgen von mindestens 100 frcs für jede Sorte gegen gesetzliche Zahlungsmittel umgewechselt werden können (Ges.- und Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 1044).

Die französische Regierung hat das auf S. 566 erwähnte Ausfuhrverbot für Silbergeld durch Verordnung vom 3. September 1915 auf die französischen Kolonien und Schutzgebiete, mit Ausnahme von Tunis und Marokko, ausgedehnt (vgl. „Le Journal officiel" vom 8. September 1915 S. 6332).

In Luxemburg ist die Regierung zu einer zweiten Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Kassenscheinen bis zum Betrage von 5 Mill. frcs ermächtigt worden. Näheres s. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" vom 18. September 1915 S. 2 (vgl. S. 117).

In Portugal ist dem Parlament ein Gesetzentwurf zugegangen, wonach die Ausfuhr von Gold in Barren und in Münzen in der ganzen Republik verboten werden soll; Reisende sollen für ihren persönlichen Bedarf nur bis zu 40 £ Gold bei sich führen dürfen.

In den Niederlanden ist die Frist für die Einziehung der alten Fünfcentstücke aus Nickel durch Königliche Verordnung vom 9. September 1915 bis zum 1. Juli 1916 weiter verlängert worden (vgl. S. 52).

Der „Frankfurter Zeitung" zufolge hat die russische Regierung infolge des Mangels an silbernen und kupfernen Scheidemünzen papierne Geldzeichen in Abschnitten zu 1, 2, 3, 10, 15, 20 Kopeken in Umlauf gesetzt, die von allen öffentlichen Kassen und den Privaten angenommen werden müssen.

Nach einer Meldung der Zeitschrift „Die Bank" ist für Australien die Goldausfuhr, außer nach Indien und Südafrika, verboten worden.

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im September 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach „L'Économiste Français")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom September						Ausweis v. September		Ausweis v. September		Ausweis v. September	
	15.	30.	15.	30.	15.	30.	16.	30.	15.	29.	14.	29.
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall: Gold	2414	2 419	—	—	—	—	3 595	3 686	—	—	3 432	3 436
Metall: Silber	43	38	—	—	—	—	295	295	—	—	60	49
Summe	2457	2 457	73	73	2530	2 530	3 890	3 981	1302	1267	3 492	3 485
Sonstige Geldsorten	219	897	41	21	260	918	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	113	83
Gesamtsumme d. Barvorrats	2676	3 354	114	94	2790	3 448	3 890	3 981	1302	1267	3 605	3 568
Anlagen:									Bank. Dep. Gov. Sec.:			
Wechsel[1])	5152	7 470	90	100	5242	7 570	2 617	2 627			936	964
Lombard	14	13	71	64	85	77	476	474	703	639	1 795	2 187
Effekten	29	38	22	15	51	53	179	179	Other Sec.:		293	296
Sonstige Anlagen	234	252	43	36	277	288	6 193	6 353	2962	2703	5 889	6 420
Summe der Anlagen	5429	7 773	226	215	5655	7 988	9 465	9 633	[3]) 4042	[3]) 3719	8 913	9 867
Summe der Aktiva	8105	11 127	340	309	8445	11 436	13 355	13 614	[3]) 5342	4986	12 518	13 435
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	108
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	11
Notenumlauf	5570	6 158	138	147	5708	6 305	10 746	10 901	644	670	9 095	9 983
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	2009	4 416	94	58	2103	4 474	2 094	2 217	1841	1567	1 718	1 724
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							61	52	2484	2374	1 244	1 241
Summe	2009	4 416	94	58	2103	4 474	2 155	2 269	4325	3941	2 962	2 965
Sonstige Verbindlichkeiten	265	292	37	33	302	325	271	261	14	16	342	368
Summe der Passiva	8105	11 127	340	309	8445	11 436	13 355	13 614	5342	4986	12 518	13 435
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	44	16	[2]) —	[2]) —	1 404	1 240	[4]) 1036	[4]) 974	2 009	1 096
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	48,0	54,5	82,3	63,9	48,9	54,7	36,3	36,5	202,2	189,0	39,6	35,7
durch Metall	44,1	39,9	52,5	49,7	44,3	40,1	36,3	36,5	202,2	189,0	38,4	34,9
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	35,3	31,7	49,1	45,7	35,7	32,0	30,2	30,2	[5]) 26,2	[5]) 27,5	29,9	27,6

Bankzinsfuß während des Monats September	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	$4^1/_2$	4,— [6])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 15. September: $23^7/_8$ Proz.; am 29. September: $24^3/_4$ Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im September 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstatistik. Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Gründung von Zentralauskunftstellen für Arbeitsnachweise.

Der Geschäftsgang und damit auch im wesentlichen der Arbeitsmarkt der wichtigsten deutschen Industriezweige wird andauernd durch Lieferungen für Heer und Marine in der nachhaltigsten Weise beeinflußt. Dies gilt vor allem für den Bergbau, die Eisen- und Metallindustrie sowie für die Maschinenindustrie. Ein Rückgang des Geschäftsganges war allerdings für die Textilindustrie zu verzeichnen; die Ursache liegt in der durch die Bundesratsverordnung vom 12. August 1915 getroffenen Produktionseinschränkung, über die im Vormonat näher berichtet wurde. Viele Betriebe der Textilindustrie zahlen im übrigen den Arbeitern Entschädigungen für die ausfallenden Löhne. Es wird ferner berichtet, daß es gelang, zahlreiche Arbeiter der Textilindustrie in anderen Erwerbszweigen unterzubringen.

Ueber die Lage im Baugewerbe während des Monats September berichtet der „Baumaterialien-Markt“ (Zentralorgan für den gesamten Baumarkt), wie folgt:

„Auch im Monat September haben insbesondere die staatlichen Behörden in dankenswerter Weise ihr bisheriges Bemühen fortgesetzt, nicht nur durch Fortführung der begonnenen Bauten, sondern auch durch den Beginn neuer Arbeiten dem Baumarkt Beschäftigung zuzuführen. Um auch den immer noch völlig stockenden privaten Baumarkt etwas zu beleben, haben neuerdings wieder verschiedene Gemeinden beschlossen, den privaten Bauherren Hypotheken zu mäßigen Zinssätzen zu überlassen. Die Errichtung von Kleinwohnhaus-Siedelungen durch gemeinnützige Bauvereinigungen usw. ist in der Zunahme begriffen. In bezug auf Industriebauten für Betriebe mit Heeresaufträgen war erfreulicherweise eine ganze Anzahl von Baubeginnen zu verzeichnen. Im übrigen ist zu berücksichtigen, daß die fortschreitende Jahreszeit den Baumarkt naturgemäß noch weiter abschwächt. Dies läßt sich auch aus den öffentlich zur Ausschreibung gelangten Lieferungen erkennen, die bezüglich des Baustoffbedarfs für September folgendes Bild ergeben: Der Ziegelbedarf im September betrug ungefähr drei Viertel des Augustbedarfs. Außerordentlich gering waren die Ausschreibungen in Zement. Der Kalkbedarf hat sich um etwa ein Drittel gegenüber August verringert.“

Wie bereits im Vormonat mitgeteilt wurde, hat die allmonatlich in den Ergebnissen hier wiedergegebene Berichterstattung des Arbeitsmarkt-Anzeigers seit dem Monat August eine starke Erweite-

rung erfahren. Die freiwillige Berichterstattung der Arbeitsnachweise für den Arbeitsmarkt-Anzeiger wurde in eine pflichtmäßige verwandelt.

Es ergibt sich auf Grund der erweiterten Berichterstattung für den Monat August, September und die erste Hälfte des Oktoker an den Sonnabendstichtagen für die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen folgendes Bild:

Am	Nicht erledigte Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der Arbeitsgesuche	auf 1 Arbeitsnachweis	bei . . . Arbeitsnachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeitsnachweis
Sonnabendstichtage						
31. Juli	420	34 203	81	458	67 034	146
7. August	398	33 405	84	443	69 052	156
14. „	455	35 384	78	466	68 672	147
21. „	440	32 355	74	464	69 855	151
28. „	426	32 825	77	483	71 177	147
4. September	416	31 229	75	472	70 730	150
11. „	409	30 600	75	472	70 305	149
18. „	383	31 212	81	453	69 746	154
25. „	394	32 131	82	483	74 024	153
2. Oktober	362	28 582	79	439	72 770	166
9. „	367	26 850	73	428	70 255	164
16. „	377	28 330	75	469	72 802	155

Es ergibt sich demnach, sofern man die Durchschnittsziffern (Zahl der nicht erledigten Arbeitsgesuche auf einen Arbeitsnachweis) heranzieht, Anfang September gegenüber Ende August ein Rückgang der Zahl der nicht erledigten Arbeitsgesuche, in der zweiten Hälfte September wiederum eine Zunahme und Anfang Oktober wiederum ein Rückgang. Diese Kurve ist vorerst noch zu unregelmäßig, um einen geeigneten Rückschluß auf die Lage des Arbeitsmarktes zu gestatten. Die Zahl der nicht erledigten offenen Stellen zeigt wiederum unter Heranziehung der Durchschnittsziffern im Laufe des Monats September und Anfang Oktober eine Zunahme, in der ersten Hälfte eine Abnahme.

Die allgemeine Statistik der Arbeitsnachweise ergibt, daß bei den männlichen Personen im September auf je 100 offene Stellen 89 Arbeitsgesuche kamen gegen 98 im August; daraus ergibt sich also für den Arbeitsmarkt der männlichen Personen eine Verbesserung. Bei den weiblichen Personen entfielen auf 100 offene Stellen 170 Arbeitsgesuche gegen 165 im August.

Um die unbefriedigende Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt näher zu erklären, seien für die wichtigsten weiblichen Berufsarten die Verhältnisziffern mitgeteilt:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Sept. 1915	Auf 100 offene Stellen kamen . . Arbeitsgesuche im	
		Sept. 1915	August 1915
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 673	83	90
Metallarbeiterinnen	3 199	222	207
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- und Appreturarbeiterinnen)	1 228	372	337
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 303	232	264
Tabakarbeiterinnen usw.	872	217	205
Schneiderinnen	6 567	233	229
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	694	123	143
Buchdruckereiarbeiterinnen	655	199	203
Fabrikarbeiterinnen	4 750	258	252
Angestellte im Handelsgewerbe	859	370	406
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw.	4 686	146	144
Kochpersonal	5 804	116	112
Dienstboten, Hauspersonal	13 505	156	140
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	18 938	126	136
Sonstige Tagelöhnerinnen	3 007	155	175
Freie Berufsarten	225	303	393

Danach hat sich bei der am stärksten besetzten Berufsart, bei den Putz-, Wasch-, Lauffrauen usw., die Lage vom August zum September verbessert, bei den Dienstboten und beim Hauspersonal hingegen verschlechtert. Eine, wenn auch teilweise nur leichte, Verschlechterung trat ferner beim Kochpersonal, bei den Kellnerinnen, Schneiderinnen, Fabrikarbeiterinnen, Metallarbeiterinnen, Textilarbeiterinnen ein.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes ergibt für Ende September eine Arbeitslosenziffer von 2,6 v. H., also die gleiche Ziffer wie Ende August. Es berichteten 38 Verbände für 919 965 Mitglieder, davon waren 23 622 arbeitslos. Der Stand der Arbeitslosigkeit hat sich demnach vom August zum September nicht verändert.

Im folgenden sind für sämtliche an das Reichs-Arbeitsblatt berichtenden Verbände die Arbeitslosenziffern für Ende September, August und Juli zusammengestellt; sie sind geordnet nach der Höhe der Arbeitslosenziffer Ende September. (Siehe Tabelle auf S. 640.)

Nach wie vor behaupten die beiden ersten Stellen die Hut- und Filzarbeiter sowie die Porzellanarbeiter. An die dritte Stelle sind jedoch erst in den letzten Monaten infolge der Produktionseinschränkung in der Textilindustrie die Textilarbeiter gerückt. Buchbinder, Lederarbeiter, Bildhauer und Glasarbeiter haben nach wie vor eine hohe Arbeitslosenziffer.

Fachverbände	Arbeitslose auf 100 vom Bericht erfaßte Mitglieder am Ende der letzten Woche des Monats		
	September	August	Juli
	1915		
Hut- und Filzwarenarbeiter (G.)	37,4	40,5	41,0
Porzellanarbeiter (G.)	12,3	11,3	13,1
Textilarbeiter (G.)	10 4	8,1	6,4
Buchbinder (G.)	9,5	9,7	10,7
Lederarbeiter (G.)	6,9	3,9	2,8
Bildhauer (G.)	6,5	8,7	7,1
Glasarbeiter (G.)	6,0	9,7	11,7
Friseurgehilfen (G.)	4,9	3,5	3,0
Glaser (G.)	3,0	4,6	3,7
Buch- und Steindruckerei-Hilfsarbeiter (G.)	2,9	2,9	3,7
Holzarbeiter (G.)	2,7	3,5	3,7
Lithographen (G.)	2,3	3,9	3,8
Sattler und Portefeuiller (G.)	2,2	1,4	1,9
Tapezierer (G.)	2,0	.	3,4
Holzarbeiter (Ch.)	2,0	2,2	2,0
Holzarbeiter (H.D.)	1,8	1,4	1,0
Fabrikarbeiter (Ch.)	1,5	1,5	1,3
Textilarbeiter (H.D.)	1,4	2,2	2,6
Metallarbeiter (G.)	1,3	1,4	1,5
Maler, Lackierer (G.)	1,3	2,3	2,3
Graphisches Gewerbe (Ch.)	1,3	2,1	0,7
Bäcker und Konditoren (G.)	1,1	1,0	1,1
Schneider (H D.)	0,9	.	.
Bauarbeiter (G.)	0,9	1,0	1,3
Maler, Lackierer (H.D.)	0,9	.	.
Buchdrucker (G.)	0,8	1,1	1,8
Transportarbeiter (G.)	0,8	0,9	0,9
Fabrikarbeiter (G.)	0,8	1,0	0,9
Metallarbeiter (Ch.)	0,7	1,1	1,2
Schuhmacher und Lederarbeiter (H.D.)	0,7	0,7	0,6
Maschinenbau- und Metallarbeiter (H.D.)	0,6	1,2	0,6
Brauerei- und Mühlenarbeiter (G.)	0,6	0,5	0,5
Tabakarbeiter (G.)	0,6	0,4	0,6
Gutenberg-Bund (Ch.)	0,4	0,7	0,9
Kupferschmiede (G.)	0,2	0,8	1,1
Gemeinde- und Staatsarbeiter (G.)	0,2	0,3	0,3
Töpfer, Ziegler (H.D.)	—	0,1	0,1
Notenstechergehilfen (G.)	—	—	9,8

G. = Freie Gewerkschaft; Ch. = Christliche Gewerkschaft; H.D. = Hirsch-Dunckerscher Gewerkverein.

Für die großen Arbeiterverbände, die über 72 000 nicht zum Heere eingezogene Mitglieder zählen und über 70 v. H. der Mitglieder der qerichtenden Verbände überhaupt umfassen, seien die Arbeitslosenziffern seit Ende Juli noch einmal besonders aufgeführt: (Siehe Tabelle auf S. 641.)

Es hat demnach bei den fünf ersten Verbänden die Arbeitslosenziffer von Ende August auf Ende September abgenommen, beim Textilarbeiterverband jedoch, wie bereits angedeutet, zugenommen.

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Sept. 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende Sept.	Ende August	Ende Juli
		1915		
Metallarbeiter	254 798	1,3	1,4	1,5
Bauarbeiter	96 685	0,9	1,0	1,3
Fabrikarbeiter	93 032	0,8	1,0	0,9
Transportarbeiter	82 186	0,8	0,9	0,9
Holzarbeiter	77 736	2,7	3,5	3,7
Textilarbeiter	72 386	10,4	8,1	6,4

Wie allmonatlich soll nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und in der Provinz Brandenburg näher dargestellt werden.

Die allgemeine Lage des Arbeitsmarktes ist im September gegenüber dem Vormonate wenig verändert. Trotz weiterer Heranziehung männlicher Arbeitskräfte zum Heeresdienst machte sich doch eine wesentliche Abnahme in der Zahl der männlichen Stellensuchenden gegenüber dem Monat August nicht bemerkbar. Das Angebot stieg sogar bei einzelnen größeren Arbeitsnachweisen, so z. B. in Charlottenburg von 1391 auf 1547 und in Schöneberg von 937 auf 1132. Die Zahl der weiblichen Stellensuchenden veränderte sich im allgemeinen sehr wenig, das hohe Angebot von Arbeitskräften blieb im Verhältnis zu den Zahlen der offenen Stellen weiter recht ungünstig für die weibliche arbeitende Bevölkerung. Die Vermittlungen für beide Geschlechter stellten sich dagegen durchschnittlich etwas höher als im Monat August. Die sich bei den Arbeitsnachweisen noch meldenden Arbeitslosen waren häufig trotz erhöhter Lohnforderungen für die verlangten Arbeiten nicht zu verwenden. Die Lage des Arbeitsmarktes für die Arbeitgeber, die offene Stellen anboten, war daher noch ungünstiger, als aus den zahlenmäßigen Angaben der einzelnen Arbeitsnachweise gefolgert werden könnte.

In der Landwirtschaft herrschte im Berichtsmonat eine etwas erhöhte Nachfrage nach Arbeitskräften, da die Hackfruchternte eingesetzt hatte und die Ueberlassung von Kriegsgefangenen oftmals nicht in dem geforderten Umfange erfolgte. Das Angebot tüchtiger Knechte und Mägde war recht gering. Besonders männliches Personal, das mit allen vorkommenden Arbeiten der Landwirtschaft vertraut ist, war fast gar nicht mehr zu erhalten.

Für die Industrie liegen die Verhältnisse ebenso schwierig. Die Betriebe mit Heeresaufträgen konnten nur einen geringen Teil der verlangten männlichen Arbeitskräfte trotz der verhältnismäßig hohen Löhne, die jetzt gezahlt werden können, bekommen. Darum blieb die Lage des Arbeitsmarktes für die noch nicht eingezogenen männlichen Arbeitskräfte überall sehr günstig. In der Metallindustrie, die noch dauernd mit großen Heereslieferungen versehen ist, konnte daher auch der Arbeiterbedarf wieder nur sehr ungenügend gedeckt werden; besonders Schlosser und Schmiede, Klempner und Dreher waren überhaupt nicht mehr zu erhalten. Die Beschäftigung von weiblichen Kräften in der Metallindustrie zeigte dagegen einen weiteren Rückgang, wodurch der Arbeitsmarkt für Frauen im allgemeinen ziemlich stark belastet wurde. Die Lage in der Holzindustrie scheint sich im Berichtsmonat weiter gebessert zu haben, aus Brandenburg beispielsweise wird sogar ein starker Mangel an Arbeitskräften für Holzbearbeitung gemeldet, und in Berlin konnten für die Facharbeit in Speise- und Herrenzimmermöbeln eingearbeitete Leute nicht mehr gestellt werden. Im Baugewerbe haben sich die Verhältnisse während des Berichtsmonats weiter gebessert. Teilweise wurden Bauhandwerker in der Provinz sehr gesucht, und auch für Berlin ist gegenwärtig der Beschäftigungsgrad weit besser als vor einigen Monaten. Wegen vielfacher Ausbesserungsarbeiten vor dem Umzuge war im September die Nachfrage nach Malern und Lackierern so stark, daß vom Facharbeits-

nachweis in Berlin nur der dritte Teil der offenen Stellen besetzt werden konnte Für die Textilindustrie und Juteverarbeitung ist die Lage des Arbeitsmarktes immer noch gedrückt. Besonders für die Arbeiterinnen, die schon in Friedenszeiten hauptsächlich als Arbeitskräfte für diese Industrie in Betracht kommen, ist die Beschäftigungsmöglichkeit recht gering und ein Uebergang in andere Gewerbezweige sehr erschwert. Eine weitere Einschränkung gegenüber dem Vormonate scheint aber nicht eingetreten zu sein. Die Netz- und Bindfaden herstellenden Betriebe arbeiteten aus Mangel an Material nur in ganz bescheidenen Grenzen. Im Nahrungsmittelgewerbe war der Mangel an Bäcker- und Fleischergesellen recht empfindlich. Anders liegen die Verhältnisse im Baugewerbe. Im Bekleidungsgewerbe war die Beschäftigung bei der Herren- und Damenmaßschneiderei befriedigend, dagegen hatte sich die Lage in der Heeresbekleidung durch Rückgang der Heeresaufträge verschlechtert. Die Nachfrage nach Arbeitskräften aus der Schuhherstellung war noch verhältnismäßig lebhaft.

Für kaufmännische Angestellte war der Mangel an männlichem Personal unter 45 Jahren recht empfindlich Aeltere stellungslose Kaufleute als Ersatzkräfte unterzubringen, hielt aber vielfach sehr schwer, da sich viele kaufmännische Arbeitgeber sträubten, älteres Personal bei sich zu beschäftigen. Auch die Nachfrage nach weiblichen Kräften war durchaus nicht sehr groß.

Das Angebot von Hauspersonal ist im Berichtsmonat gestiegen, während die Nachfrage unter der Wirkung des stark verteuerten Lebensunterhalts erheblich zurückgegangen ist. Alle Haushaltungen schränken ihren Bedarf an festem Personal und auch an Aushilfskräften mehr und mehr ein, daher übersteigt das Angebot von Arbeitskräften für Haushalte die Nachfrage schon wesentlich.

Das Bestehen zahlreicher nebeneinander wirkender Arbeitsnachweise in einer Stadt oder in einem Bezirk, die nicht in enger Fühlung miteinander arbeiteten, machte sich bereits in Friedenszeiten unangenehm bemerkbar. Noch mehr ergaben sich für die Kriegszeit Unzuträglichkeiten. Es sind daher in den letzten Monaten Bestrebungen zutage getreten, die der Zersplitterung des Arbeitsnachweiswesens entgegentreten und ein enges Zusammenwirken der verschiedenen Arbeitsnachweise einer Stadt oder eines Bezirks fördern. So haben verschiedene große Arbeitsnachweisverbände Zentralauskunftstellen und Zentralausgleichstellen eingerichtet. An einem wichtigen Beispiel sei das Wesen der Generalauskunftstellen klargelegt. Am 21. September wurde für Groß-Berlin und die Provinz Brandenburg nach langen Vorbereitungen eine Zentralauskunftstelle geschaffen. Die Mitglieder der Auskunftsstelle sind: das Oberpräsidium und die Provinzialverwaltung der Provinz Brandenburg, die Magistrate der Stadt Berlin, Charlottenburg, Neukölln, Cottbus, Luckenwalde, der Kreis Westhavelland, der Verband märkischer Arbeitsnachweise, die Vereinigung der deutschen Arbeitgeberverbände, Vertreter der Baugeschäfte Groß-Berlins, Gewerkschaftskommission für Berlin und Umgegend, Verband der deutschen Gewerkvereine, das Kartell der christlichen Gewerkschaften. In § 3 der Geschäftsordnung ist ihr Zweck näher dargelegt: „Zweck der Zentralauskunftsstelle ist für die Dauer des Krieges und die nächste Zeit nach Abschluß des Friedens die gegenseitige Unterstützung und Förderung bei der Arbeitsvermittelung, insbesondere soll die Verständigung über die Lage des Arbeitsmarktes und ein Ausgleich von Angebot und Nachfrage zwischen den angeschlossenen Arbeitsnachweisen herbeigeführt werden. Eine Arbeitsvermittelung durch die Zentralstelle selbst findet nicht statt.“

Der Auskunftsstelle wurde ein Beirat beigegeben, dessen Geschäftskreis in § 10 der Geschäftsordnung wie folgt umschrieben ist:

„Der Beirat berät alle die Zentralauskunftstelle berührenden Angelegenheiten, insbesondere setzt der Beirat Richtlinien für die Einrichtung und die Art des Geschäftsbetriebes der Zentralauskunftstelle fest. Dem Beirat steht die Aufsicht über den Betrieb der Zentralstelle zu. Der Beirat entscheidet über die gegen die Zentralauskunftstelle gerichteten Beschwerden.“

Die Richtlinien, die die Geschäftsordnung ergänzen, weisen darauf hin, daß der Zentralauskunftstelle von allen angeschlossenen Arbeitsnachweisen die nicht erledigten offenen Stellen und Arbeitsgesuche telephonisch oder schriftlich bekanntgegeben werden müssen, sofern dieselben voraussichtlich von den Arbeitsnachweisen selbst nicht in Groß-Berlin binnen 24 Stunden erledigt werden können. Die auf diese Weise bei der Zentralauskunftstelle eingegangenen Meldungen von Arbeitsgesuchen und offenen Stellen, sowie die bei ihr etwa unmittelbar einlaufenden Meldungen und Anfragen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern sind so schnell als möglich allen denjenigen angeschlossenen Arbeitsnachweisen bekanntzugeben, die sich mit der Vermittelung der betreffenden Arten vou Arbeitskräften befassen. Ueber die Erledigung des Falles ist der Zentralauskunftsstelle Mitteilung zu machen. — Die Zentralauskunftstelle hat die in der Presse erscheinenden Angebote und Nachfragen von Arbeitskräften zu verfolgen und sie dem in Betracht kommenden angeschlossenen Arbeitsnachweis telephonisch oder schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Die nicht besetzten Stellen und die nicht vermittelten Arbeitslosen werden für die Groß-Berliner Meldung täglich, für die Meldung der übrigen Provinz mindestens zweimal wöchentlich in Vakanzenlisten zusammengestellt. Diese Vakanzenlisten für die Provinz sind allen angeschlossenen Arbeitsnachweisen Groß-Berlins zuzusenden.

Man hofft mit Recht, daß mit der Gründung dieser Zentralauskunftstelle der erste Schritt getan ist zu einer Vereinheitlichung des Arbeitsnachweiswesens in Groß-Berlin.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Die dritte deutsche Kriegsanleihe, Bedeutung des Ergebnisses und Gliederung der Zeichnungen. Kriegsanleihe und Reichsschuldbuch. Die englisch-französische Anleihe in Amerika. Das zweite Kriegsbudget in England. Die Finanzlage in Frankreich und der Gesetzentwurf über die provisorischen Haushaltszwölftel. Dänischer Staatshaushalt-Voranschlag. Neue Steuern in Italien.

Der Staatssekretär des Reichsschatzamts Dr. Helfferich hat sich gegenüber Vertretern der amerikanischen Presse über das Ergebnis der dritten Kriegsanleihe ausgesprochen, die nachstehende Aeußerungen des Staatssekretärs nach den Vereinigten Staaten gekabelt haben:

Das Ergebnis der dritten deutschen Kriegsanleihe ist rund 12 Milliarden M. Zusammen mit der ersten Kriegsanleihe (September 1914:

$4^1/_2$ Milliarden M.) und der zweiten Kriegsanleihe (März 1915: 9,1 Milliarden M.) hat also das deutsche Volk rund $25^1/_2$ Milliarden M. in Form langfristiger Anleihen endgültig für den Krieg zur Verfügung gestellt.

Damit sind alle bisher aufgelaufenen Kriegskosten abgedeckt, und darüber hinaus ist neues Geld und unser kurzfristiger Kredit verfügbar für die weitere Kriegführung. Wir haben nicht nur neue Heere, wie der Reichskanzler im Reichstag sagte, sondern auch neue Milliarden frei zu neuen Schlägen. Die Finanzierung des Winterfeldzuges bis in das Frühjahr hinein ist gesichert.

Die auf die dritte deutsche Kriegsanleihe gezeichnete Summe übertrifft noch die über die ganze Welt als unerreichbare Leistung gerühmte zweite englische Kriegsanleihe. Die dritte deutsche Kriegsanleihe ist mithin die größte Finanzoperation der Weltgeschichte.

Im Wege langfristiger Anleihen hat England bisher insgesamt $18^1/_2$ Milliarden M., Deutschland $25^1/_2$ Milliarden M. aufgebracht. Dabei sind die bisher aufgelaufenen Kriegskosten Englands kaum geringer als diejenigen Deutschlands und werden bald größer sein, da England heute fast 100 Mill. M., Deutschland nicht viel mehr als 60 Mill. M. täglich für den Krieg ausgibt. Das sind in Deutschland 1 M., in England mehr als 2 M. täglich für den Kopf der Bevölkerung. Ich zweifle, ob die englischen Finanzleute heute noch glauben, daß sie den längeren Atem haben werden. In diesem Zweifel werde ich durch folgende Erwägungen bestärkt:

Deutschland hat seine drei Kriegsanleihen bei gleichem Zinssatz der Reihe nach zu steigendem Preise begeben, England hat den Zinsfuß seiner Kriegsanleihen von $3^1/_2$ auf $4^1/_2$ v. H. erhöhen müssen und ist aller Voraussicht nach jetzt gezwungen, für seine neue Kriegsanleihe, sei es im Inland, sei es in Amerika, 5 v. H. zuzugestehen.

Deutschland hat seine drei Kriegsanleihen ausgezeichnet placiert, wie sich darin zeigt, daß ihr Kurs stets höher als der Ausgabekurs notiert worden ist. England hat seine Kriegsanleihen schlecht placiert, ihre Notierung steht um mehrere Prozente unter dem Ausgabekurs.

England hat, um für seine zweite Kriegsanleihe einen großen Erfolg zu erzielen, die Titres mit Konversionsrechten für die $2^1/_2$-proz. Konsols und die erste $3^1/_2$-proz. Kriegsanleihe ausgestattet und andere „inducements" gewährt. Deutschland hat einen größeren Erfolg ohne alle künstlichen Reizmittel erzielt. Alles, was im Ausland über Druck und Zwang verbreitet wird, ist reine Fabel. Wir haben uns lediglich an die finanzielle Kraft und den Patriotismus unserer Mitbürger gewendet. Der Erfolg muß der Welt die Augen öffnen, wie stark Deutschlands Finanzkraft und wie stark sein Wille ist. England hat die Vereinigten Staaten bei Ausbruch des Krieges durch rücksichtslose Zurückziehung seiner Guthaben bedroht. Heute sind die Rollen vertauscht: England sucht Geld in Amerika. Deutschland findet dagegen die Mittel zur Kriegführung bei sich selbst und braucht keine fremde Hilfe. Wall Street scheint allerdings im Begriff zu sein, auf das falsche Pferd zu setzen. Das mag Wall Street im Verlauf des Krieges mehr

Schaden tun als Deutschland. Wer die Wette verliert, ist schlimmer daran, als wer das Rennen gewinnt.

Ich vertraue aber, trotz des Zwischenspiels Morgan—Holden, daß der Erfolg unserer Anleihe, der von neuem zeigt, daß wir fest auf unseren eigenen Füßen stehen, zu guten Beziehungen zwischen unsern beiden Ländern beigetragen wird. Denn Unabhängigkeit ist das erste Wort der amerikanischen Geschichte und Selbständigkeit ist das erste Unterpfand wahrer Freundschaft.

Ueber die Gliederung der Zeichnungen auf die dritte Kriegsanleihe wurde amtlich folgendes mitgeteilt:

Mehr noch als die beiden ersten hat sich die dritte Kriegsanleihe zu einer wahren Volksanleihe gestaltet. Alle Schichten der Bevölkerung, Reiche und Arme, haben, jeder nach seinen Kräften, zu dem ungeheuren Erfolg der Anleihe beigetragen. Die Gesamtzeichnung von rund 12 101 Mill. M. besteht aus 3 551 746 Einzelzeichnungen, die sich nach der Größe, wie folgt, gliedern (die eingeklammerten Ziffern geben die Ergebnisse der zweiten und ersten Kriegsanleihe):

	Zahl der Zeichnungen			Betrag in Mill. M.		
bis 200 M.	686 289	(452 113)	(231 112)	107	(71)	(36)
von 300 M. „ 500 „	812 011	(581 470)	(241 804)	348	(254)	(111)
„ 600 „ „ 1 000 „	881 923	(660 776)	(453 143)	811	(604)	(587)
„ 1 100 „ „ 2 000 „	503 576	(418 861)		899	(733)	
„ 2 100 „ „ 5 000 „	415 576	(361 459)	(157 591)	1 536	(1 354)	(579)
„ 5 100 „ „ 10 000 „	145 286	(130 903)	(56 438)	1 184	(1 057)	(450)
„ 10 100 „ „ 20 000 „	54 513	(46 105)	(19 313)	868	(745)	(307)
„ 20 100 „ „ 50 000 „	33 392	(26 407)	(11 584)	1 188	(926)	(410)
„ 50 100 „ „ 100 000 „	10 512	(7 742)	(3 629)	876	(648)	(315)
„ 100 100 „ „ 500 000 „	7 274	(4 361)	(2 050)	1 801	(1 066)	(509)
„ 500 100 „ „ 1 000 000 „	849	(538)	(361)	709	(440)	(287)
über 1 000 000 „	545	(325)	(210)	1 774	(1 162)	(869)
zusammen	3 551 746	(2 691 060)	(1 177 235)	12 101	(9 060)	(4 460)

Zu beachten ist dabei, daß die vorstehende Aufstellung noch nicht einmal die gesamte Zahl der Einzelzeichnungen zum Ausdruck bringt. Bekanntlich sind diesmal in weit größerem Umfang als bei den früheren Kriegsanleihen durch Schulen, Vereine, Berufsvertretungen, Arbeitgeber usw. Zeichnungen gesammelt und in einer Summe an die Zeichnungs- und Vermittlungsstellen weitergegeben worden, so daß sie in der Aufstellung nur als eine Zeichnung erscheinen, während sie tatsächlich eine große Zahl von Einzelzeichnungen enthalten. Ueber diese Sammelzeichnungen ist eine Erhebung eingeleitet worden, deren Ergebnis später veröffentlicht werden wird.

Die Verteilung der Zeichnungen auf die Zeichnungs- und Vermittlungsstellen ist schon bekannt gegeben. Inzwischen hat sich herausgestellt, daß unter den Beträgen, die den Zeichnungen bei Banken und Bankiers zugezählt worden sind, rund 285 Mill. M. Zeichnungen bei Sparkassen enthalten sind. Die gemeldeten Ziffern ändern sich dadurch, wie folgt:

Zeichnungen bei der Reichsbank	569	Mill. M.
„ „ den Banken und Bankiers	7 391	„ „
„ „ den Sparkassen	2 877	„ „
„ „ den Lebensversicherungsgesellschaften	417	„ „
„ „ den Kreditgenossenschaften	680	„ „
„ „ den Postanstalten	167	„ „
zusammen	12 101	Mill. M.

Für die Zuteilung der gezeichneten 9932 Mill. M. Anleihestücke sind erforderlich rund 9 280 000 Stücke, davon

Stücke zu M.	100	1 957 000
„ „ „	200	1 671 000
„ „ „	500	1 746 000
„ „ „	1 000	2 568 000
„ „ „	2 000	783 000
„ „ „	5 000	366 000
„ „ „	10 000	121 000
„ „ „	20 000	68 000

Daß die Herstellung und Bearbeitung dieser ungeheuren Menge von Stücken wieder geraume Zeit erfordern wird, bedarf kaum der besonderen Hervorhebung.

Die Zeichnungen der Truppen im Felde sind in obigen Zahlen nicht enthalten.

Um fast eine Milliarde sind in den letzten drei Monaten die Eintragungen in das Reichsschuldbuch angewachsen. Das ist die stärkste Zunahme, die innerhalb eines Vierteljahres bisher je zu verzeichnen war. Auch bei diesen neuen Eintragungen handelt es sich so gut wie ausschließlich um Kriegsanleihen. Die Anzahl der Konteninhaber erfuhr eine Steigerung um rund 133 000 auf rund 322 000. Seit Beginn des Krieges gestalteten sich die Eintragungen, wie folgt:

30. September 1914	30 526	Konten	= 1 491 038 500	M.
31. Dezember 1914	82 755	„	= 2 014 142 600	„
31. März 1915	124 269	„	= 2 740 997 200	„
30. Juni 1915	188 721	„	= 3 216 649 600	„
30. September 1915	321 957	„	= 4 182 548 000	„

Die Kriegsanleihe-Schuldbuchzeichnungen betrugen bei der ersten Kriegsanleihe rund 1200 Mill. M., bei der zweiten rund 1600 Mill. M., bei der dritten rund 2170 Mill. M., zusammen rund 4970 Mill. M. Davon sind, wenn man die gesamten Zugänge seit 30. September 1914 als Kriegsanleihe betrachtet, bis Ende September d. J. 2692 Mill. M. eingetragen. Berücksichtigt man nur die ersten beiden Kriegsanleihen — da die dritte erst Ende des vorigen Monats gezeichnet wurde —, so ergibt sich, daß am Schlusse des letzten Vierteljahres von den älteren Kriegsanleihe-Schuldbuchzeichnungen in Gesamthöhe von rund 2800 Mill. M. rund 108 Mill. M. noch nicht verbucht waren. Sehr bemerkenswert ist wieder der Zuwachs der Kontenzahl; seit Kriegsbeginn hat die eingetragene Anleihesumme sich ungefähr verdreifacht, die Anzahl der Konteninhaber dagegen mehr als verzehnfacht. Daraus geht erneut hervor, in welch bedeutendem Maße gerade das kleine Kapital dauernde Geldanlage in Reichsanleihen vorgenommen hat.

Das preußische Staatsschuldbuch, das bis Ende vorigen Jahres sowohl nach Kontenzahl als auch nach Eintragungssumme und bis Ende Juli d. J. immer noch nach Eintragungssumme das Reichsschuldbuch übertraf, ist jetzt von dem Reichsschuldbuch weit überflügelt. Es waren in das preußische Staatsschuldbuch Ende September 1915 eingetragen 3 776 509 200 M., die sich auf 84 667 Konten verteilten. Drei Monate vorher, Ende Juni, betrugen die Eintragungen 3773 Mill. M.

auf 84629 Konten. Der Zuwachs im letzten Jahresviertel berechnet sich auf etwa $3^1/_2$ Mill. M., die sich auf nur 38 Konten verteilen.

Ueber die englisch-französische Anleihe wurde Ende September dem Reuterschen Bureau aus New York gemeldet: Offiziell wird mitgeteilt, daß die englisch-französische Anleihe im Betrage von 500 Mill. Dollar, einem Zinsfuß von 5 Proz. und ablösbar in 5 Jahren dem amerikanischen Publikum zu 98 Proz. und dem Garantiesyndikate zu 96 Proz. angeboten werden wird. Nach Ablauf von 5 Jahren steht den Besitzern der Umtausch in $4^1/_2$ proz. englisch-französiche Anleihescheine mit einer Laufzeit von 10—20 Jahren zu, die wiederum nach Ermessen der betreffenden Regierungen in 10 oder 15 Jahren nach dem Zeitpunkt der ursprünglichen Anleihe eingelöst werden können. Man hatte in den Kreisen der Alliierten auf einen größeren Erfolg gerechnet.

Im britischen Parlament ist ein neuer 250 Millionen-Kredit angefordert worden. Am 21. September brachte im Unterhaus McKenna das zweite Kriegsbudget für das laufende Finanzjahr ein. Er kündigte dabei eine Erhöhung der Einkommensteuer um 40 Proz. an. Die Steuer habe in diesem Jahr bisher 11270000 £ eingebracht; man erwarte für das ganze Jahr 37400000 £. Auch die Ergänzungssteuer werde bei einem Einkommen von 8000 £ und darüber erhöht werden, und zwar um $^2/_{10}$ bis $^3/_6$ sh, woraus man 2150000 £ zu erzielen hoffe. Ferner sollen die Kriegsgewinne besteuert werden. Bei seiner Begründung des zweiten diesjährigen Kriegsbudgets sagte McKenna:

Die Besteuerung der Kriegsgewinne wird zusammen mit der Einkommensteuer 60 Proz. der Staatseinkünfte ausmachen, dieses Mal aber nur 6 Mill. £ einbringen. Die Gesamteinkünfte aus diesen Steuern werden für dieses Jahr auf bisher 19424000 £, für ein volles Rechnungsjahr auf 77085000 £ geschätzt. Die Zuckersteuer wurde auf 9 sh 4 d für den Zentner erhöht, was nach Herabsetzung der von der Regierung den Erzeugern bezahlten Preise eine Preiserhöhung von einem halben Penny pro Pfund zur Folge hätte. Die Steuer wird in einem vollen Berichtsjahre 11700000 £ abwerfen. Der Zoll auf Tee, Tabak, Kaffee, Kakao, Zichorien und getrocknetes Obst wird um 50 v. H. erhöht. Tee wird in einem vollen Berichtsjahre um 4500000 £, Tabak um 5100000 £ mehr einbringen als früher. Die Besteuerung von Bier und Spirituosen bleibt unverändert. Die Steuer auf flüssige Brennstoffe wird um 3 d für die Gallone erhöht, die Steuer auf sogenannte Patentmedizinen wird verdoppelt. Um die Ausgaben für eingeführte Luxusartikel einzuschränken, werden bei Automobilen, Films, Uhren, Taschenuhren, Musikinstrumenten, Spiegelglas und Hüten Zölle von 33,5 v. H. des Wertes erhoben werden. Das Erträgnis hiervon wird auf 1950000 £, das gesamte Erträgnis aus allen diesen Besteuerungen für ein volles Jahr auf 102155000 £ geschätzt. Die Aenderungen der Posttarife, vor allem die Abschaffung des Halfpennyportos, werden 4975000 £ einbringen. Die Jahresausgaben, die im Mai auf 1333 Mill. £ geschätzt worden sind, werden jetzt 1590 Mill. betragen. Zu Ende des Jahres wird sich die Schuldenlast auf 2200 Mill. £ belaufen, aber dank dem großen Reichtum Englands wird die Schuld den Reichtum des Landes nicht erschöpfen. Inzwischen wird eine neue Anleihe notwendig sein. Die Schulden Großbritanniens haben sich verdreifacht, die Belastung der Bevölkerung verdoppelt. Wenn der Krieg fortdauert, so wird mit diesen Zahlen noch nicht das letzte Wort gesprochen sein. Eine große Unterstützung für England ist die ständige Bereitwilligkeit des Volkes, alle Lasten zu tragen.

Nach einer kurzen Auseinandersetzung, in der die Regierungsvorschläge allgemein gebilligt wurden, nahm das Unterhaus das Budget einstimmig an.

Die „Times“ schrieben schon vor Einbringung des Budgets in einem Leitartikel:

Die Höhe der laufenden Kriegsausgaben ist in ziemlich beunruhigender Weise gestiegen. Wir zweifeln, ob sich die Nation und das Parlament die gegenwärtige Lage deutlich gemacht haben. McKenna konnte, als er am 21. Juni die Kriegsanleihe bekannt gab, sagen, daß die bisherigen Anleihen samt den Einkünften mit den Ausgaben seit dem 1. April balancierten. Die täglichen Kosten betrugen etwa $3^1/_2$ Mill., aber seitdem stiegen die Ausgaben in einer Weise, die ungenügend bemerkt wurde. Die Ausgaben betrugen in der Zeit vom 20. Juni bis 4. September gegen 520 Mill., also täglich $6^3/_4$ Mill. £. Dieser Betrag schließt freilich die Rückzahlungen von 160 Mill. an die Bank von England ein, was übrigens etwa der doppelte Betrag von dem war, den McKenna im Juni andeutete und dessen Größe in Finanzkreisen viel besprochen wurde; aber wenn man diese Summe abzieht, bleiben tägliche Kriegskosten im Betrage von $4^3/_4$ Mill., während die täglichen Staatseinkünfte 750000 £ ausmachen. Wenn dieses Tempo andauert, werden die Jahresausgaben sich auf über 1500 Mill. belaufen. Die Einkünfte betragen auf der jetzigen Steuergrundlage 270 Mill. Die diesjährigen Anleihen betragen 900, so daß ein beträchtliches Defizit bleibt. Von der neuen Kriegsanleihe wurden bereits 452 Mill. ausgegeben.

Ueber die Finanzlage in Frankreich und den Gesetzentwurf über die provisorischen Haushaltszwölftel liegen folgende Meldungen vor:

Paris, 15. September. Der Finanzminister Ribot wird nächsten Donnerstag in der Kammer einen Gesetzantrag, betreffend die vorläufigen Haushaltszwölftel für die letzten drei Monate 1915, einbringen. Die geforderten Kredite für diesen Zeitraum betragen nach dem „Temps“ 6100 Mill. frcs. Die seit Kriegsausbruch bis zum 30. September 1915 gewährten Kredite betragen 22094 Mill. frcs.

Paris, 17. September. Die Begründung des Finanzministers Ribot zu dem Gesetzentwurf, betreffend die provisorischen Budgetzwölftel für das letzte Vierteljahr 1915, die vom „Temps“ veröffentlicht wird, hebt folgende Punkte hervor: Infolge des gesteigerten Bedarfes an Kriegsmaterial und der andauernd steigenden Zahl der Familien, die unterstützt werden müssen, wachsen die Ausgaben von Monat zu Monat. Die militärischen Ausgaben werden bis Ende 1915 20843 Mill. frcs. betragen; ihr monatlicher Durchschnitt ist von 800 auf 1500 Mill. frcs. gestiegen. Die budgetmäßigen Einkünfte haben vom Ausbruch des Krieges bis zum 31. August 1915 3580 Mill. frcs. betragen. Der Staatsschatz hat den Alliierten 648 Mill. vorgeschossen, davon 300 Mill. seit dem 15. Mai. Bis zum 31. August sind für 7871 Mill. frcs. Staatsschatzscheine und für 2241 Mill. Landesverteidigungsobligationen begeben worden. Zum Schluß heißt es: trotz aller dieser Einnahmen genügten kurzfristige Papiere angesichts des vielleicht noch lange dauernden Krieges nicht, sondern die Regierung werde den Kammern demnächst einen Anleiheentwurf vorlegen, um sowohl die bisher feststehenden Ausgaben, die zu Ende des Jahres 28374 Mill. übersteigen würden, als auch künftige Ausgaben decken zu können.

Genf, 17. September. Die Budgetkommission der französischen Kammer wird sich bis zur nächsten Plenarsitzung, die für den 23. September angesetzt ist, mit der Vorlage Ribots über den Bedarf für das letzte Vierteljahr 1915 befassen. Wie ernst auch die von der Budgetkommission erhobenen Bedenken gegen die Vermehrung der Staatsausgaben im Vergleiche mit dem dritten Vierteljahr sind, so wird das Mehr von 592830922 frcs. doch ohne Abstrich bewilligt werden. Ribot wird somit für die folgenden 3 Monate, abgesehen von den schon bewilligten provisorischen Krediten, über eine neue Summe von etwa $6^1/_4$ Milliarden verfügen. Diese Ausgaben werden sich auf den Monat in der Weise verteilen, daß 1500 Millionen rein militärischen, der Rest allgemeinen staatlichen Bedürfnissen zugedacht ist.

Paris, 25. September. Die Kammer hat gestern den Gesetzantrag, betreffend die provisorischen Haushaltszwölftel für das vierte Vierteljahr 1915 einstimmig angenommen. Die Kredite betragen 6868 Mill. frcs.

Paris, 27. September. Der „Temps“ meldet: In dem Bericht an den Senat über den Gesetzantrag, betreffend die provisorischen Budgetzwölftel, gibt Senator Aimond eine Aufstellung über die Finanzlage Frankreichs am Ende des Jahres 1915. Danach erreicht die Gesamtheit der bis zu diesem Zeitpunkt eröffneten oder geforderten Kredite die Summe von 30,5 Milliarden frcs. Hiervon entfallen 73 Proz. auf die eigentlichen militärischen Ausgaben, 7 Proz. auf den Dienst der öffentlichen Schuld, 11 Proz. auf Unterstützungen, 1 Proz. auf den Ankauf von Lebensmitteln für die Zivilbevölkerung und 8 Proz. auf die allgemeine Verwaltung des Landes. Der Ausfall an Einnahmen aus den Steuern beträgt 25—27 Proz. Im Jahre 1914 15 betrugen die Einnahmen des Staatsschatzes aus den direkten und indirekten Steuern nicht ganz 8 Milliarden frcs. Bis zum 31. August 1915 waren 8900 Millionen auf die Landesverteidigungsschatzscheine und Obligationen eingenommen worden. Bis Ende des Jahres 1915 werden die Einnahmen aus den Schatzscheinen und Obligationen schätzungsweise 13 Milliarden betragen. Die von der Banque de France bis zum 27. September dem Staate gewährten Vorschüsse erreichen 6650 Mill. frcs. Aimond weist schließlich darauf hin, daß die Begebung einer langfristigen Anleihe notwendig wird, um für die Weiterführung des Krieges die notwendigen Mittel zu erhalten. Die Unterhandlungen zwecks der Aufnahme einer französisch-englischen Anleihe in den Vereinigten Staaten zur Verbesserung des Wechselkurses seien auf dem besten Wege zum Abschluß.

Nach dem „Temps“ stellt sich das Erträgnis aus indirekten Steuern und Monopolen in Frankreich im September 1915 auf 236 161 800 frcs. Das bedeutet gegenüber September 1914 einen Mehrbetrag von 99 426 700 frcs. und gegenüber September 1913 einen Ausfall von 61 035 550 frcs.

Im dänischen Reichstag brachte der Finanzminister Brandes den Voranschlag für das Rechnungsjahr 1916/17 ein. Wie „W. T. B.“ meldet, weist der Voranschlag an Einnahmen 132 914 132 K., an Ausgaben 118 210 979 K., somit einen Ueberschuß von 14 703 153 K. auf. Da aber für die Schuldenverwaltung usw. eine Mehrausgabe von 1 092 340 K. vorgesehen ist, verbleibt nur noch ein tatsächlicher Ueberschuß von ca. 13,6 Mill. K. Im Vergleich zum Finanzgesetz für das gegenwärtige Jahr ist aus Staatsbetrieben eine Mehreinnahme von 1½ Mill. K., aus Steuern und Abgaben eine solche von 7 Mill. K. vorgesehen. Die Ausgaben für die Sicherungstruppen werden wie in der verflossenen Reichstagssession auf dem Nachtragsetat aufgeführt werden. Von den 7 Mill. K. Mehreinnahmen aus Steuern entfallen 5 Mill. K. auf die in der letzten Reichstagssitzung beschlossene Einkommens- und Vermögenssteuer. Die Einnahmen aus den Staatsbahnen und Telegraphenbetrieben werden mit je 1 Mill. K. Mehreinnahmen angeführt, während die Einnahmen der Post um 400 000 K. niedriger als im gegenwärtigen Finanzjahre veranschlagt werden. Weiter brachte der Finanzminister den Abschluß des Staatshaushaltes für 1914/15 ein, der einen Fehlbetrag von 34,3 Mill. K. aufweist. Der hauptsächliche Grund hierfür ist, daß im Laufe des Finanzjahres die Sicherungstruppen bei Heer und Flotte einberufen worden waren, wodurch die Ausgaben des Kriegs- und Marineministeriums das Normale bei weitem überschritten.

Das italienische Amtsblatt veröffentlichte Mitte September eine Reihe von Erlassen des Reichsverwesers, durch die die Preise der meisten Tabaksorten, Zigarren und Zigaretten (Italien hat bekanntlich das Tabakmonopol) erhöht, eine Steuer auf Mineralöle in der Höhe von 8 Lire für den Doppelzentner eingeführt und die Steuer auf Spirituosen um 20 Lire für den wasserfreien Hektoliter erhöht wird. Auch die Bier- und Zuckersteuer wird erhöht.

IX. Kleingewerbe, einschließlich Mittelstandsbewegung.

Inhalt: Handwerksgemeinschaft für korporative Uebernahme von Heeres- und anderen Lieferungen. Handwerkerfragen im Abgeordnetenhause. Entwicklung der Kriegsdarlehnskassen. Darlehen an Kriegsteilnehmer.

Seit langem hat das Handwerk dahin gestrebt, an den Lieferungen für das Militär, sowie für staatliche und kommunale Behörden beteiligt zu werden, und in dankenswerter Weise sind besonders die Militärverwaltungen dem Wunsche entgegengekommen und haben versuchsweise Aufträge an das Handwerk erteilt. Eine Schwierigkeit zeigte sich hinsichtlich der gleichmäßigen und exakten Ausführung der Arbeiten, die unter allen Umständen bei derartigen Lieferungen gefordert werden mußte, weil die nötige Organisierung der Arbeit hierfür noch fehlte. Als das Handwerk mit Kriegsausbruch auf den Plan trat, machte sich der Mangel noch empfindlicher bemerkbar, da die Arbeiten jetzt einen wesentlich größeren Umfang annahmen, und außerordentliche Umsicht dazu gehörte, den Anforderungen gerecht zu werden. Die vorhandenen Vertretungen und Organisationen des Handwerks waren im allgemeinen für die Uebernahme großer Aufträge nicht geeignet. Den Handwerkskammern wurde durch Erlaß des preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. Juni 1915 die Beteiligung an den Lieferungen nur insoweit gestattet, als sie sich lediglich auf die Verteilung der Aufträge beschränkten, während die Uebernahme derselben durch die Kammern, für deren ordnungsmäßige Ausführung sie also verantwortlich wären, untersagt wurde. Die Innungen als solche sind zurzeit für derartige wirtschaftliche Aufgaben nicht befähigt. Die vorhandenen Genossenschaften waren, abgesehen davon, daß sie bedauerlicherweise noch nicht ihrer Bedeutung gemäß Verbreitung gefunden haben, gerade für diese Aufgaben weniger vorbereitet. Unter den Handwerkergenossenschaften nehmen die Kredit- und Rohstoffgenossenschaften den größten Umfang ein; eine Arbeitsgemeinschaft ist aber verhältnismäßig selten vorgesehen. Dieser Mangel trat bei Ausbruch des Krieges besonders scharf hervor und es wurden deshalb Erwägungen darüber angestellt, welche Formen der wirtschaftlichen Vereinigungen für die Uebernahme von Heereslieferungen die geeignetsten seien. Die Organisation sollte nicht nur für vorübergehende Arbeiten geschaffen werden, sondern sollte auch für künftige Zeiten dauernd bestehen bleiben, um das Handwerk an diesen öffentlichen Arbeiten mehr zu beteiligen, als dies bisher der Fall war. Zunächst erschien es wünschenswert, eine der bereits eingeführten Organisationsformen für diese Zwecke auszubauen und nicht wieder neue Organisationen ins Leben zu rufen, deren Brauchbarkeit erst erprobt werden müßte. Wenn auch außerordentlich große Mengen von Heeresarbeiten bereits ihre Erledigung gefunden haben, so dürfte es für die Gründung bzw. Ausgestaltung solcher Vereinigungen noch nicht zu spät sein, denn noch weitere große Aufträge dürften zu erwarten sein. Der Krieg ist noch nicht beendet, und nach demselben warten die Lager auf Ergänzung der

Bestände und es darf bei sorgfältiger Erfüllung der Aufträge damit gerechnet werden, daß auch in Friedenszeiten dem Handwerk dann die gebührende Aufmerksamkeit zugewandt werden wird.

Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat nach Fühlungnahme mit den Genossenschaftsverbänden zwecks einheitlicher praktischer Organisierung der korporativen Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen Richtlinien aufgestellt, welche den verschiedenen Formen gerecht zu werden versuchen und von folgenden allgemeinen Grundsätzen geleitet werden:

Die Lieferungsvereinigung ist die Grundform, die eigentliche Trägerin der Arbeitsausführung. Ihr obliegt die Verteilung der Aufträge an die einzelnen Mitglieder und die Sicherung der ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrags. Sie hat die Mitglieder durch Rat und Tat bei der Ausführung der Arbeiten zu unterstützen und zu überwachen.

Es wird hier ein genauer Plan für die Verteilung und Ausführung der Aufträge entworfen. Bezüglich des Aufgabenkreises und der rechtlichen Formen der verschiedenen Organisationsarten erscheinen folgende Gesichtspunkte maßgebend:

Die Innung bedarf, worauf auch seitens des Kammertages in einer Denkschrift an das Reichsamt des Innern besonders hingewiesen wurde, einer Umgestaltung auf gesetzlichem Wege, um sie für die Uebernahme solcher Lieferungen zu befähigen. Gegenwärtig stehen die Vorschriften der Gewerbeordnung der direkten Uebernahme und Durchführung von Arbeiten durch die Innung entgegen. Sie kann als solche deshalb vorläufig als Trägerin der Organisation der korporativen Arbeitsübernahme nicht in Frage kommen.

Gegen die Form der Gesellschaft nach bürgerlichem Recht sprechen für die künftige Uebernahme von Arbeiten ebenfalls sehr beachtenswerte Bedenken. Wenn auch nicht verkannt wird, daß diese Organisationsart eine sehr bewegliche, rechtliche Form einer Personengemeinschaft darstellt, so steht dem doch entgegen, daß jeder Gesellschafter mit seinem gesamten Vermögen für die gesamten Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet. Gerade die finanziell besser gestellten Gewerbetreibenden werden sich hierdurch abhalten lassen, einer solchen Gesellschaft beizutreten, da sie ja in erster Linie herausgegriffen würden, um den Verpflichtungen der Gesellschaft nachzukommen.

Der freie Lieferungsverband stellt eine Personengemeinschaft dar, die sich zum Zwecke gemeinsamer Ausführungen von Aufträgen bildet. Die Mitglieder übernehmen entweder gegenüber dem Auftraggeber die Haftung für die ordnungsmäßige Lieferung oder sie übergeben die Arbeiten weiter als Teilaufträge, und die Uebernehmer der Teilaufträge verpflichten sich ihnen gegenüber, diese frist- und fachgemäß zur Ausführung zu bringen. Diese Art von Lieferungsvereinigung stellt keine Rechtspersönlichkeit dar. In der Regel erkennt der Auftraggeber möglichst nur einen Auftragsübernehmer an und er wird sich mit einem möglichst kapitalskräftigen Auftragsübernehmer in Verbindung setzen. Ein solcher Uebernehmer sieht sich dann meistens genötigt, für das übernommene Risiko einen entsprechenden Mehrverdienst zu sichern,

und es treten dann die Wirkungen ein, die so oft bei der Vergebung von Arbeiten an einen Unternehmer sich zeigen, nämlich daß dieser fast den ganzen Verdienst für sich beansprucht und die eigentlichen Hersteller kaum einen Nutzen haben. Als dauernde Einrichtung wird deshalb die Form des freien Lieferungsverbandes nicht zu empfehlen sein.

Die zweckmäßigste rechtliche Form für die Lieferungsvereinigungen ist die Genossenschaft. Für sie sprechen ihre Vertrauenswürdigkeit, ihre klare einwandfreie Rechtslage und ihre gute Kreditbeschaffungsmöglichkeit. Die Vertrauenswürdigkeit ist gewährleistet durch die notwendige Geschäfts- und Kassenführung, welche der Aufsicht des Gerichts untersteht und für die Vorstand und Aufsichtsrat verantwortlich sind. Die Genossenschaften besitzen Rechtsfähigkeit, sie können klagen und verklagt werden. Sie haben ferner eigenes Vermögen, welches unabhängig ist von den Verbindlichkeiten der einzelnen Genossenschaftler und durch eine entsprechende Festsetzung der Genossenschaftsanteile beschafft werden kann. Weitere Unterlagen für die Kreditbeschaffung bilden die Haftsummen der Mitglieder, sowie der Anschluß der Genossenschaft an einen großen gewerblichen Genossenschaftsverband und die dadurch herbeigeführte Verbindung mit deren leistungsfähiger Zentralkasse, sowie die Abtretung der Forderungen aus den Aufträgen an die Geldgeber. Die Kreditbeschaffungsmöglichkeit ist also hier sehr günstig. Eine solche Lieferungsgenossenschaft muß sich möglichst an eine am Ort für das Handwerk bestehende Innung anlehnen. Es ist deshalb zu empfehlen, daß der Vorstand der Innung eine Stelle im Vorstand der Genossenschaft besetzt. Ferner sollten möglichst einige Aufsichtsratsmitglieder der Genossenschaft dem Vorstande der Innung angehören. Sehr wichtig ist, daß grundsätzlich die Mitglieder der Genossenschaft zugleich Mitglieder der Innung sind. Dies wird am besten dadurch erreicht werden, daß die Gründung von genossenschaftlichen Lieferungsverbänden durch die Personengemeinschaft der Innung erfolgt. Hierdurch wird der Innung eine wichtige Aufgabe gegeben. Wenn sie auch nicht direkt als Unternehmerin auftritt, so wird sie doch indirekt an den Aufgaben beteiligt.

Mit der Gründung solcher örtlichen Gemeinschaften zur korporativen Uebernahme von Arbeiten und Lieferungen ist aber die Organisierung dieser Handwerkerfrage noch nicht erfüllt, vielmehr müssen die Vereinigungen in den einzelnen Kammerbezirken zu einem sogenannten Lieferungsverband zusammengeschlossen werden. Die Aufgaben der Lieferungsverbände werden darin bestehen, die Handwerkskammer, bzw. deren Verdingungsamt durch einen sachverständigen Beirat bei der Vermittlung von Großaufträgen aus dem Kammerbezirk zu unterstützen, ferner gegenüber den vergebenden Behörden als selbständiger Uebernehmer mit entsprechender Haftung aufzutreten, ferner die Aufträge auf die einzelnen Vereinigungen im Kammerbezirk je nach Leistungsfähigkeit zu verteilen, endlich die geschäftlichen Interessen der angeschlossenen Lieferungsverbände wahrzunehmen. Schließlich ist noch eine Gesamtzentrale für das ganze Reich gedacht, die nur ver-

waltungstechnische Aufgaben zu lösen hat. Sie hat die allgemeinen Interessen jedes Gewerbezweiges auf dem Gebiete des Verwaltungswesens wahrzunehmen und zusammen mit dem Kammertage bei den obersten Reichs- und Staatsbehörden und den Parlamenten von Reich und Einzelstaaten aufklärend zu wirken. Insbesondere liegt es ihr ob, der Hauptverdingungsstelle beim Kammertage einen sachverständigen Beirat zu stellen und die Leistungsfähigkeit der einzelnen Lieferungsverbände festzustellen.

Diesem Plane sind vom Kammertage Statutenentwürfe, welche die verschiedenen Organisationsformen vorsehen, zugrunde gelegt worden, auf die im einzelnen hier nicht näher eingegangen werden kann. Es ist zu erwarten, daß bei dieser praktischen und sorgfältigen Organisation der Arbeit eine ordnungsmäßige Ausführung der Aufträge erreicht wird, selbst wenn diese einen großen Umfang annehmen. Ferner wird hierdurch eine angemessene Verteilung der Arbeiten an das gesamte Handwerk erreicht werden können, so daß jeder fähige Handwerksbetrieb hiermit betraut werden kann. Den Militärverwaltungen, sowie den Staats- und Kommunalbehörden wird ebenfalls damit gedient sein, die Aufträge an solche vertrauenswürdige Organisationen vergeben zu können. Es ist zu erwarten, daß bei Durchführung dieses Planes die Erfolge nicht ausbleiben werden, und die Leistungsfähigkeit des Handwerks dann erwiesen werden wird.

Die schwierige Lage, in welche das Handwerk durch den Krieg geraten ist, fand auch im Abgeordnetenhause Widerhall, und es wurde in der Sitzung vom 29. Juni 1915 auf Antrag der Budgetkommission eine Resolution angenommen, nach welcher eine weitere Beteiligung des Handwerks an den Lieferungen zum Kriegsbedarf, sowie auch an Aufträgen anderer staatlichen Verwaltungen vorgesehen, ferner der Befriedigung eines Kreditbedürfnisses des organisierten Handwerks Rechnung getragen werden sollte, die Mietunterstützungen, die Gewährung von Zahlungsfristen bei Hypotheken und Grundschulden, die Errichtung öffentlich-rechtlicher Anstalten für den städtischen Realkredit, die Förderung des Baues von Kleinwohnungen zur Verhütung sozialer Notstände und zur Hebung des Baugewerbes eine weitgehende Beachtung finden sollte.

Ueber die Entwicklung der Kriegsdarlehnskassen gibt eine dem Reichstage übergebene Denkschrift einen interessanten Ueberblick. Danach gestaltete sich die Entwicklung des Darlehnsgeschäfts bei den Darlehnskassen weiter äußerst günstig, trotzdem oft recht hohe Ansprüche an die Kassen gestellt werden. Das zeigte sich namentlich bei den Abhebungen zwecks Beteiligung an den Kriegsanleihen. Die Kredite wurden aber infolge der Flüssigkeit des Geldmarktes und der Zunahme der Ersparnisse regelmäßig innerhalb kurzer Fristen zum beträchtlichen Teile wieder abgedeckt. Mit Beginn des laufenden Jahres setzte die Abdeckung der Darlehen, insbesondere der Kriegsanleihendarlehen, so stark ein, daß am 15. Februar von dem Gesamtdarlehnsbestande von 1317 Mill. M. am 31. Dezember 1914 noch 665 Mill. M. und von dem Bestande an

Kriegsanleihendarlehen von 922 Mill. M. nur noch 394 Mill. M. liefen. Die Inanspruchnahme der Darlehnskassen durch den gesamten übrigen Kreditbedarf, also abgesehen von den Kriegsanleihedarlehen, nimmt im laufenden Jahre einen breiteren Raum ein als im Vorjahre. Am 31. Dezember 1914 bezifferte sich dieser Bedarf auf nur 396 Mill. M. oder 30 Proz. des gesamten Darlehnsbestandes; der Kreditbedarf stieg dann von Woche zu Woche, bis er am 15. April seinen Höchststand von 707 Mill. M. erreichte und hiermit rund 45 Proz. des gesamten Darlehnsbestandes ausmachte. Zum Teil ist diese Steigung auf die neuerdings vermehrte Warenbeleihung zurückzuführen. Namentlich betrifft dies die von der Kriegsgetreidegesellschaft zur Beleihung gegebenen Getreide- und Mehlvorräte. Ferner ist auch im größeren Maßstabe Zucker zur Beleihung gekommen.

Besondere Sorgfalt ist der Darlehnsgewährung an Kriegsteilnehmer, die ja in ihrer Wirtschaft besonders betroffen werden, zugewandt worden. Der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag hat sich mit der Gewährung von Notstandkrediten an Angehörige des selbständigen Mittelstandes, die im Kriegsdienst gestanden haben und infolgedessen in ihrer wirtschaftlichen Existenz gefährdet sind oder diese ganz verloren haben, befaßt und er hat im Verein mit dem Hauptverband Deutscher gewerblicher Genossenschaften entsprechende Vorschläge in einer Eingabe an den preußischen Minister für Handel und Gewerbe eingereicht. Danach sollte das Reich die grundsätzliche Lösung der Frage einheitlich regeln und die Durchführung der erforderlichen Maßnahmen den Bundesstaaten überweisen.

Bei der Gewährung solcher Notstandskredite ist danach zu unterscheiden, ob der Beteiligte verletzter Kriegsteilnehmer, Kriegsteilnehmer überhaupt, selbständiger Gewerbetreibender, und zwar mittelbar durch den Krieg oder unmittelbar durch die durch den Krieg herbeigeführte Wirtschaftslage geschädigt, ist. Diese Unterscheidung ist notwendig, weil z. B. die verletzten Kriegsteilnehmer bereits einen Anspruch auf Invalidenpension und Verstümmelungszulage haben und auch die künftige Erwerbsmöglichkeit berücksichtigt werden muß. Für diese Hilfsaktion soll nur der selbständige Mittelstand in Betracht kommen, Angehörige des kleinen und mittleren Gewerbes, Handwerker, kleine Fabrikanten, kleine Kaufleute, Gastwirte, Schiffer, Fischer, eventuell Landwirte mit Betrieben kleineren und mittleren Umfangs, einschließlich der Gärtner, sowie Angehörige der freien Berufe, soweit diese nach ihrer sozialen Stellung in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen dem Mittelstande zuzuzählen sind und die Leitung ihrer Betriebe vor dem Kriege allein in der Hand hatten. Für die Verteilung der Mittel würden mit Rücksicht darauf, daß der gewerbliche selbständige Mittelstand unter normalen Verhältnissen seine Geldwirtschaft auf den Kreditgenossenschaften aufbaut, diese in erster Linie in Frage kommen. Diese Genossenschaften sollen hierbei aber nur eine Vermittlungstätigkeit übernehmen, die aus sozialen Rücksichten ohne jede Erwartung eines Geschäftsgewinnes übernommen wird, und zwar würden die Genossenschaften bei dieser Tätigkeit über den Kreis ihrer Mitglieder hinaus-

gehen können. Da aber nicht an allen Orten Kreditgenossenschaften bestehen, die sich zur Mitarbeit eignen, so müßten weitere Organe, so insbesondere die engeren und weiteren Kommunalverbände in Anspruch genommen werden. Bezüglich der Form der Unterstützung wird an die Gewährung von Darlehen gedacht, für welche von vornherein feste Bedingungen bezüglich der Verzinsung und Tilgung vereinbart werden müssen. Diese Darlehen sollen nicht zur Deckung früherer Verbindlichkeiten benutzt werden, sondern sie sollen zur Wiederinstandsetzung der durch den Krieg geschädigten Erwerbswirtschaft des Darlehnsnehmers dienen. Der kreditfähige Darlehnsnehmer soll zu einem kreditfähigen wirtschaftskräftigen Gliede des gewerblichen Mittelstandes gefördert werden. Es soll deshalb gesetzlich bestimmt werden, daß die Notstandskredite ganz oder wenigstens für eine bestimmte Zeit den Zugriffen der alten Gläubiger entzogen werden. Der Darlehnssucher hat seinen Antrag auf Gewährung eines Kriegsnotstandskredites an die Gemeindebehörde unter genauer Darlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse zu richten. Die Prüfung der Gesuche wird durch eine besondere Kommission, die sich aus einem Vertreter der oberen Verwaltungsbehörde, einem Vertreter der Gemeinde, je einem Vertreter der zuständigen Handwerks-, Gewerbe- und Handelskammer und einem Vertreter der die Vermittlung ausführenden Kreditstelle zusammensetzt, vorgenommen. Die Vermittlung der Notstandsdarlehen wird von den damit beauftragten Stellen ohne jedes Entgelt, nur gegen Erstattung der baren Auslagen ausgeführt. Das Risiko ist zweckmäßig zwischen Reich bzw. Staat und Gemeinde zu verteilen. Die Darlehnssumme soll im Einzelfalle die Höhe von 5000 M. nicht überschreiten. Es ist ein mäßiger Zinsfuß festzusetzen, der möglichst einheitlich für das Reichsgebiet bestimmt wird. Die Dauer des Darlehns soll höchstens 6 Jahre betragen. Die Rückzahlungen auf gewährte Notstandskredite dürfen nicht wieder zur Gewährung neuer Notstandsdarlehen verwendet werden. Sie sind unverzüglich dem zu diesem Zwecke bereitgestellten Fonds wieder zuzuführen.

Im Königreich Sachsen hat diese Frage bereits eine Regelung auf ähnlicher Grundlage gefunden. Die Kgl. Sächsischen Ständekammern haben das Ministerium des Innern ermächtigt, während der Dauer und für die Zeit von 3 Monaten nach Beendigung des Krieges aus dem gewerblichen Genossenschaftsfonds Gewerbetreibenden Darlehen auch zu anderen als den bisher bestimmten Zwecken, insbesondere zur Wiederaufnahme von Gewerbebetrieben solcher, die im Heeresdienst gestanden haben, und unter erleichterten Bedingungen zu gewähren. Das sächsische Ministerium hat darauf bestimmt, daß nur solche Gewerbetreibende berücksichtigt werden können, deren Einkommen aus dem Gewerbebetriebe den Betrag von 6000 M. jährlich nicht übersteigt, die Höhe des einem einzelnen Gewerbetreibenden zu gewährenden Darlehns 5000 M. nicht übersteigen darf, daß die Darlehnssumme in abgerundeten Beträgen zu bezeichnen ist, daß das Darlehn jährlich mit 2 Proz. zu verzinsen und in spätestens 10 Jahren zu tilgen ist. Für das erste Kalenderjahr werden Zinsen nicht berechnet.

Die Gemeinde wird Darlehnsschuldnerin und hat sich als Selbstschuldnerin zur Verzinsung und Rückzahlung des Darlehns zu verpflichten. Die Gemeinde hat nach Gehör der Gewerbekammer in rechtsgültiger Form eine Schuldverschreibung nebst Zinsen und Kündigungsplan zu seinem festgestellten Entwurf aufzustellen und bei der Aufsichtsbehörde zur Befürwortung einzureichen. Zur Aufnahme des Darlehns seitens der Gemeinde ist nach Befinden die aufsichtsbehördliche Genehmigung nachzuweisen. Die Darlehnsbeträge sind keinesfalls unter lästigeren Bedingungen, als sie der Gemeinde auferlegt sind, an die Gewerbetreibenden weiterzugeben. Der Gemeinde bleibt es ausschließlich überlassen, wie sie sich dem Gewerbetreibenden gegenüber zu sichern gedenkt. Darlehen unmittelbar an einzelne Gewerbetreibende werden vom Ministerium des Innern nicht gewährt. (G. C.)

X. Soziale Hygiene.

Inhalt: A. Deutschland. Bewegung zur Sicherung der deutschen Volkskraft. Einfluß des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit. Mutterschaftshilfe in Düsseldorf. Kriegskinderpflege des Roten Kreuzes. Kinderfürsorge in Straßburg. Tätigkeit des Elberfelder Rekonvaleszentenvereins. Der Stand der Tuberkulosebekämpfung. Gärtnerische Arbeit für Lungenkranke. Fürsorgeanstalten für Syphiliskranke. Alkoholismus in Preußen im Jahre 1913 und Maßnahmen in preußischen Regierungsbezirken. Wohnungsnot nach dem Kriege und vorbeugende Maßnahmen dagegen. Fürsorge für den Bau von Kleinwohnungen. B. Ausland. Erweiterter Arbeiterschutz in Griechenland. Trunksuchtsbekämpfung in England und Frankreich. Geburtenrückgang in Frankreich. Verschiebung des Inkrafttretens des internationalen Weißphosphorübereinkommens in Italien.

A. Deutschland.

Die Deutsche Gesellschaft für Bevölkerungspolitik hat sich die Sicherung der deutschen Volkskraft zum Ziel gesetzt und für ihre Bestrebungen die lebhafteste Anteilnahme des Reichskanzlers gefunden, der in einem Schreiben unter anderem sagte:

„Der Reichskanzler begrüßt das Entstehen dieses verdienstvollen Unternehmens um so lebhafter, als die Fragen, deren Behandlung die Gesellschaft sich zur Aufgabe gestellt hat, seit langer Zeit den Gegenstand seiner ernstesten Fürsorge bilden. Er ist der Meinung, daß die Gesellschaft dem Vaterlande äußerst wertvolle Dienste leisten kann, wenn sie wirksam dazu beiträgt. gegenüber den besorgniserregenden Tatsachen des Geburtenrückganges das Verantwortlichkeitsgefühl unseres Volkes zu schärfen und auf die Anwendung aller geeigneten Mittel zur Eindämmung dieser unsere Volkskraft bedrohenden Gefahr zu dringen."

Ebenso will die „Zentralstelle für Volkswohlfahrt" die Sicherung der Volkskraft zum Gegenstand besonderer Erörterungen machen und begründet dies folgendermaßen:

„Hat man zuerst versucht, die den einzelnen Volksgenossen durch den Krieg zugefügten Schäden zu mildern und zu diesem Zweck die Kriegsunterstützungen, die Volksernährung, die Hinterbliebenen-, die Invaliden- und Arbeitslosenfürsorge organisiert, so wird man sich jetzt immer klarer der Wunden bewußt, die dem ganzen Volkskörper durch den Krieg geschlagen worden sind. Der Volkskörper bedarf, um den Lebenskampf in Krieg und Frieden bestehen zu können, einer besonderen Pflege, namentlich wenn er starke Wunden aufweist. Die Lehre von der Gesunderhaltung des Volkskörpers ist eine noch sehr junge Wissenschaft,

aber gleichwohl steht vor uns die unendlich wichtige Aufgabe, Fragen zu lösen, die den Kernpunkt der deutschen Zukunft berühren. Die Volkszahl gilt es im richtigen Steigen zu erhalten, die durchschnittliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit zu erhöhen und die inneren Feinde abzuwehren, die die gesunde Aufwärtsentwicklung bedrohen. Zahlreiche Einzelbestrebungen, die die Bekämpfung der Volksseuchen, des Alkoholismus und der Kindersterblichkeit, die Berufs-, Wohnungs- und Rassenhygiene betreffen, haben bereits im Frieden an der Gesunderhaltung des Volkskörpers gearbeitet und im Kriege ihre Anstrengungen verdoppelt. Jetzt kommt es aber darauf an, alle diese Einzelbestrebungen zu dem gleichen Ziele zu vereinigen, die öffentliche Meinung und die Gesetzgebung von der dringenden Notwendigkeit bevölkerungspolitischer Maßnahmen zu überzeugen und zugleich die durch Wissenschaft und praktische Erfahrungen ermittelten Wege zu weisen. In den Dienst dieser Aufgabe stellt sich die Zentralstelle für Volkswohlfahrt, die seit einigen Monaten in engster Fühlung mit Sachverständigen auf den einschlägigen Gebieten Vorarbeiten geleistet hat."

Zunächst ist eine außerordentliche Tagung für Erhaltung und Mehrung der deutschen Volkskraft im Herbst 1915 in Aussicht genommen, für die der Plan lautet: 1. Die Volkskraft und der Weltkrieg. 2. Die Mehrung des Nachwuchses. 3. Die Erhaltung und Kräftigung des Nachwuchses; a) Säuglings- und Kleinkindesalter, b) schulpflichtiges Alter, c) schulentlassene Jugend. 4. Der Schutz der Volksgesundheit; a) Wohnung und Siedlung, b) Volksernährung, c) Volksseuchen. 5. Die Hebung der Rasse.

Der Einfluß des Krieges auf die Säuglingssterblichkeit wurde von Oberarzt Dr. Rott vom Kaiserin Auguste-Viktoria-Krankenhaus auf der Tagung der Deutschen Vereinigung für Säuglingsfürsorge am 13. und 14. März in Berlin behandelt. Nach der „Soz. Prax." berichten wir darüber folgendes:

Die Säuglingssterblichkeit im Jahre 1914 ergibt in einer Reihe von Großstädten gegenüber den Vorjahren ein Ansteigen, das nicht allein auf die große Hitze des vorigen Sommers zurückzuführen ist, sondern zum Teil mit dem Kriege in Verbindung gebracht werden muß durch die plötzliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse mit allen ihren Nachteilen für die Pflege und Ernährung des Säuglings. Die Einrichtung der offenen Fürsorge für Säuglinge wurde im großen ganzen weiter betrieben, während geschlossene Anstalten zum Teil zu Lazarettzwecken benutzt wurden. Neugründungen fanden namentlich auf dem Gebiete des Krippenwesens statt, die aber, häufig von nicht sachverständiger Seite ins Leben gerufen, keine guten Erfolge zeitigten. Es steht zu hoffen, daß in den späteren Kriegsmonaten günstigere Zahlen auftreten, teils infolge der kühleren Witterung und der allgemeinen Hebung der wirtschaftlichen Lage, teils aber auch als Wirkung der erweiterten Wochenhilfe durch die Krankenkassen. Allerdings trifft diese erweiterte Wochenhilfe nur die Kriegerfrauen, deren Ehemänner in der Krankenversicherung waren. Um allen Kriegerfrauen, die während des Krieges ihre Niederkunft durchmachen, das gleiche Maß von Wöchnerinnenschutz zuteil werden zu lassen, hat der Charlottenburger Magistrat jetzt eine einheitliche Regelung durchgeführt. Es soll gewährt werden freie Hebammenhilfe, ferner an Stelle eines Teiles des in der Bundesratsverordnung festgesetzten Wochengeldes vor der Entbindung Verabfolgung kräftiger Mittagskost für die übliche Dauer, jedoch mindestens für zwei Wochen vor der Entbindung, gelegentlich der Entbindung leihweise Verabfolgung von Wochenkörben und Gewährung von Kinderwäsche, schließlich nach der Entbindung ein Wochengeld aus städtischen Mitteln als außerordentliche Unterstützung in Höhe von je 15 M. für drei Halbmonatsraten; ferner wird im Bedarfsfalle gewährt freie ärztliche Behandlung durch die Stadtärzte und Stillunterstützung durch Gewährung von Milch durch die städtischen Säuglingsfürsorgestellen in der Weise, daß stillenden Kriegerfrauen auf Antrag der zuständigen Unterstützungskommission die Stillbeihilfe unbedingt zu gewähren ist. Das Vorgehen der Stadt Charlottenburg verdient allgemeine Nachahmung. Aus den Charlottenburger Erfahrungen heraus wurde auf der Tagung der Vereinigung für Säuglingsfürsorge über das Zusammenwirken der

Krankenkassen mit der städtischen Säuglingsfürsorge berichtet, die in Groß-Berlin durch ein Abkommen der Gemeinden mit den Krankenkassen geregelt ist. Diese Zusammenarbeit ist für die Volksgesundheit ein Gewinn, und eine Fortsetzung dieses Verhältnisses ist auch für die Zukunft zu empfehlen. Der gesundheitliche Charakter muß der Säuglingsfürsorge unter allen Umständen gewahrt bleiben. Alles, was der Einrichtung den Anstrich der rein geldlichen Unterstützung wirtschaftlich Schwacher aufprägen könnte, muß ausgeschlossen sein Die Säuglingsfürsorgestelle soll jeder Frau offenstehen, welche sich der Bedingung regelmäßiger Vorstellung unterwirft.

Nach dem Bericht des Statistischen Amts der Stadt Berlin sind vom 1. Januar bis zum 15. Mai 1914 im ersten Lebensjahre 1951 Kinder, in diesem Jahre nur 1875 Kinder gestorben. Das sind im Verhältnis zu den Lebendgeborenen im vorigen Jahre 13,6 v. H., in diesem Jahre aber nur 13,3 v. H. Diese erfreuliche Tatsache ist wohl größtenteils auf die Wirksamkeit der Reichswochenhilfe zurückzuführen, durch die es zahlreichen Frauen ermöglicht ist, ihre Kinder selbst zu stillen und zu pflegen. Selbst aus Bezirken, in denen das Selbststillen fast ganz aus Uebung gekommen war, wie Bayern, liegen Berichte über eine erfreuliche Zunahme der Stilltätigkeit vor. — Dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf sind von privater Seite 100000 M. zur Verfügung gestellt worden, deren Zinsen von dem 1. April 1916 zur Verteilung an kinderreiche Mütter gelangen sollen. Berücksichtigung erfahren diejenigen Mütter, die seit 2 Jahren im Regierungsbezirk Düsseldorf ihren Wohnsitz haben. Der Kinderreichtum muß sich in vier gut gehaltenen Kindern ausweisen können, von denen das älteste im 14. Lebensjahre steht oder im Laufe des Jahres zur Entlassung aus der Volksschule gelangt.

Die Kriegskinderpflege des Roten Kreuzes wird, wie die von der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgegebene „Korrespondenz für Kriegswohlfahrtspflege" berichtet, vom preußischen Unterrichtsminister zur Förderung empfohlen. Die Provinzialschulkollegien sind ersucht worden, die Leiter und Leiterinnen der Schule sowie die Kreisschulinspektoren anzuweisen, der Kinderpflege jede gewünschte Auskunft zu geben und bei der Aufnahme der unterzubringenden Kinder in den Schulen möglichst entgegenkommend zu sein. Die Einrichtung bildet eine besondere Abteilung, die durch das Zentralkomitee vom Roten Kreuz in Berlin eingerichtet worden ist. Sie bezweckt eine vermittelnde und beratende Tätigkeit bei der Unterbringung von Kriegerwaisen. Diese sollen in geeignete Familien ihrer Konfession aufgenommen werden. Soweit als möglich kann dabei auch eine künftige Annahme an Kindes Statt ins Auge gefaßt werden. Die Stelle will Anstalten und Familien, die Kinder bei sich aufnehmen wollen, geeignete Vorschläge machen, die Zusammenkunft vermitteln und vielleicht auch eine Aufnahme für kurze Zeit als Versuch herbeiführen. Die Kinderpflege nimmt Anmeldungen von örtlichen Organisationen, Anstalten oder Familien zur Aufnahme von Kindern an. Sie bittet anderseits um Anmeldung von Kindern, für die Aufnahme in geeignete Anstalten oder Familien gewünscht wird. Ihre Tätigkeit soll mit der Unterbringung von Kindern nicht abgeschlossen sein. Nötigenfalls

wird sie auch angemessene Nachprüfungen vornehmen. Eine ersprießliche Tätigkeit erwartet man von der Abteilung nur dann, wenn möglichst viele Anmeldungen gemacht werden, so daß man die richtige Auswahl treffen und die Kinder in einen Boden verpflanzen kann, der dem bisherigen möglichst gleichartig ist und damit die Gewähr bietet, daß das Verhältnis ein dauerndes wird.

Eine Geschäftsstelle für Kinderfürsorge in Straßburg wird mitten in den Kriegswirren in der wirtschaftlich schwer mitgenommenen Stadt eingerichtet. Sie soll namentlich der Fürsorge derjenigen Kinder dienen, die nicht dem Gemeindewaisenamt unterstehen, also den zwar dem Säuglingsalter entwachsenen, aber noch nicht schulpflichtigen Waisen-, Zieh- und unehelichen Kindern, sowie den ehelichen Kindern, die der Fürsorge bedürfen. Eheliche Geburt darf nicht das Recht für das Kind bedeuten, ohne Fürsorge zugrunde zu gehen, während das uneheliche unter fortwährender Aufsicht groß und gesund wird. Tatsächlich ist in Straßburg die Sterblichkeitsziffer bei den Ehelichen viel langsamer zurückgegangen als bei den Unehelichen, bei denen sie seit 1900 von 30,5 v. H. auf 12,5 v. H. sank. Sehr wichtig ist eine Fürsorge vom ersten bis sechsten Jahr, in dem die Sterblichkeit in Elsaß-Lothringen noch immer ein Viertel der des ersten Lebensjahres betrug. In der neuen Geschäftsstelle werden zwei Aerzte die Leitung haben und zwei Aufsichtsdamen ihnen zur Seite stehen, denen unter anderem eine ständige Ueberwachung der Kinder obliegt.

Als Beispiel einer allgemeinen sozialhygienischen Fürsorge durch einen Verein seien folgende Daten aus dem Jahresbericht 1914 des Elberfelder Rekonvaleszentenvereins mitgeteilt:

Die Zahl der für Heilverfahren angemeldeten Personen betrug 1647. Ihr steht als Aussendeziffer die Zahl 1002 mit 48783 Pflegetagen gegenüber. Die Fürsorgestelle für Lungenkranke ließ im Jahre 1914 in 351 Familien, in denen sich Lungenkranke befanden, 1977 Hausbesuche machen. An 64 Familien sind zurzeit 64 Betten und Betteile ausgeliehen. Die Walderholungsstätten „Burgholz“ können auch im Berichtsjahre wieder regste Inanspruchnahme verzeichnen. Auch andere Ortsgruppen und Städte beschickten die Erholungsheime des Vereins. Geöffnet waren die Walderholungsstätten vom 4. Mai bis zum 5. August. Dieser vorzeitige Schluß wurde durch den Krieg bedingt. Sie wurden insgesamt von 249 Pfleglingen an 5669 Pflegetagen besucht. Die Kurerfolge waren auch diesmal wieder die denkbar günstigsten.

Ueber den Stand der Tuberkulosebekämpfung bringt der Geschäftsbericht für die 19. Generalversammlung des Deutschen Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose, den der Generalsekretär Oberstabsarzt Dr. Helm erstattete, ein reiches statistisches Material, aus dem zu ersehen ist, daß die Bestrebungen gute Erfolge gezeigt haben:

Die Zahl der Heimstätten für erwachsene Lungenkranke in Deutschland beträgt zurzeit 161 mit 16083 Betten. Diese Anstalten sind zwar hauptsächlich für besserungsfähige Kranke bestimmt, nehmen aber auch Kranke des zweiten und dritten Stadiums auf. Bei einem durchschnittlichen Aufenthalt von 3 Monaten können in den Heilstätten jährlich ungefähr 64332 Kranke in ständige Behandlung genommen werden. Die Zahl der Kinderheilstätten beträgt jetzt 161

mit 12219 Betten. Die Zahl der Walderholungsstätten ist auf 139 gestiegen, von denen die meisten nur während der Sommermonate geöffnet sind. Viele von ihnen haben außer dem Tages- auch Nachtbetrieb eingeführt, und zwar so, daß ein Teil der Pfleglinge auch über die Nacht in der Erholungsstätte bleibt, während die übrigen zur Nacht in ihre Wohnungen zurückkehren. Die Zahl der Waldschulen mit vollwertigem Unterricht beträgt jetzt 15. Ländliche Kolonien sind 3 für Erwachsene und 2 für Kinder zu verzeichnen. Eine Einrichtung dieser Art für weibliche Tuberkulöse ist in Lippspringe geplant. 37 Genesungsheime nehmen Tuberkulöse nur in geringer Zahl und fast nur solche mit geschlossenen Formen auf. Der Auslese der Kranken für die Heimstätten dienen 77 besondere Beobachtungsstationen, die meist mit allgemeinen Krankenhäusern in Verbindung stehen. Außerdem sind, allerdings bisher nur in der Rheinprovinz, 8 Durchgangsstationen eingerichtet, in welchen die für eine Heimstättenkur ausgewählten Kranken während der Zeit bis zum Freiwerden eines Platzes in der Heilstätte untergebracht und behandelt werden. Für Lungenkranke aller Stadien, besonders für vorgeschrittene und größtenteils erwerbsunfähige Kranke, sind 314 Tuberkulosekrankenhäuser, Tuberkuloseabteilungen in allgemeinen Krankenhäusern, Invalidenheime und Pflegestätten vorhanden. Wenn auch die Zahl der in solchen Anstalten unterzubringenden Kranken stetig zunimmt, so muß doch der größte Teil der Kranken im vorgeschrittenen Stadium nach wie vor in den Wohnungen verbleiben und dort so gut wie möglich isoliert werden. Diese Aufgabe fällt vorzugsweise den Auskunfts- und Fürsorgestellen zu, deren es zurzeit 1145 gibt, ungerechnet die 604 badischen Tuberkuloseausschüsse, die 154 ziemlich selbständigen Hilfsfürsorgestellen im Bereich der Landesversicherungsanstalt Thüringen, die 87 bayerischen Beratungsstellen und die zahlreichen Tuberkuloseausschüsse im Königreich Sachsen. — Der Kommission für die Tuberkulosefürsorge im Mittelstand ist es gelungen, immer weitere Kreise des Mittelstandes zur Mitarbeit bei der Tuberkulosebekämpfung zu gewinnen und trotz der Hemmungen durch den Krieg praktische Fürsorge im weitesten Umfang zu treiben. Die Kommission ist bemüht gewesen, die durch den Krieg stark beeinflußten Ortsausschüsse weitgehendst zu unterstützen, da ihnen in den letzten Monaten infolge Lahmlegung ihrer Tätigkeit Mittel nur in beschränktem Umfange zugeflossen sind. Besonders haben die Vertretungen des Handels, des Handwerks und der Landwirtschaft auf Grund eines an sie gerichteten Rundschreibens sich mehr und mehr der Kommission angeschlossen.

Der Verein zur Bekämpfung der Schwindsucht in Halberstadt hat, wie die „Soz. Prax." No. 49 mitteilt, mit Unterstützung der Landesversicherungsanstalt Sachsen eine gärtnerische Arbeitsstelle errichtet, um den aus der Heilanstalt entlassenen Lungenkranken einen Uebergang und die Gewöhnung an Arbeit zu ermöglichen, ehe sie in ihre oft ungesunden Wohnungen und ungesunden Berufsarten zurückkehren. Bürgermeister Weißenborn-Halberstadt legt in der „Concordia" dar:

Die Arbeitsstelle ist 12 Morgen groß. Die Genesenden arbeiten in allmählicher Steigerung von 4 bis 10 Stunden täglich. Sie erhalten einen Wochenlohn von 10,50 M., außerdem aber einen Familienzuschuß, der sich nach der Zahl der unterstützungsberechtigten Familienmitglieder, aber auch nach den Lohnbezügen vor der Heilstättenbehandlung richtet. Durch diese Zuschüsse soll erreicht werden, die Familie ungefähr in derselben wirtschaftlichen Lage wie zuvor zu erhalten. Nach einer genauen Berechnung über Unkosten und Einnahmen ergibt sich, daß auf den Kopf der Arbeitenden im Jahre 1911 = 2,58 M., 1912 = 1,85 M. und 1913 = 1,42 M. wöchentlicher Zuschüsse nötig waren, die aus den Mitteln des Vereins und der Landesversicherungsanstalt aufzubringen sind. Die Zuschüsse sind von Jahr zu Jahr geringer geworden, da die Aufwendungen für die Einrichtung abnehmen und die Erträgnisse steigen. Die Zuschüsse werden mit der Zeit noch geringer werden, da die Bebauungsfläche von 12 auf 24 Morgen verdoppelt werden soll und dann die Kräfte des Aufsehers und die von der Stadt

gestellten billigen Hilfskräfte besser ausgenutzt werden können. Man denkt, daß sich der notwendige Zuschuß je Kopf wird auf 0,97 M. ermäßigen lassen. Kommt dann noch ein Familienzuschuß von etwa 13,50 M. dazu, um den Lohn des Pfleglings von 10,50 M. wöchentlich auf ein früheres Wocheneinkommen von 24 M. zu bringen, so sind die Gesamtaufwendungen des Pfleglings wöchentlich etwa 20 M. Die Aufwendungen für denselben Pflegling in einer Heilstätte nebst den nötigsten Unterhaltsgeldern an die Familie würden aber etwa 46 M. wöchentlich betragen. Der Aufenthalt in der gärtnerischen Arbeitsstelle kommt also 26 M. wöchentlich billiger als verlängerte Heilstättenbehandlung. Außer dieser rein rechnerischen Betrachtung hat der Aufenthalt in der Arbeitsstätte auch noch den mit als Heilmittel wirkenden Vorteil der Wiedergewöhnung an regelmäßige Arbeit. Ein weiterer Vorteil der Halberstädter Heilstätte ist die enge Verbindung mit dem städtischen Wohlfahrtsamt und dem Arbeitsamt. Die Vermittlung wird in ganz besonders sorgfältiger Weise gehandhabt, um eine den Kräften des Entlassenen angemessene Arbeitsstelle nachzuweisen.

Die Errichtung von Fürsorgeanstalten für Syphiliskranke planen die Landesversicherungsanstalten im ganzen Reich, um die gründliche Bekämpfung der Lues und ihrer Folgeerkrankungen in die Wege zu leiten. Die Landesversicherungsanstalt der Hansastädte hat bereits im Januar 1914 eine derartige Fürsorgestelle geschaffen.

Ueber den Alkoholmißbrauch in Preußen im Jahre 1913 schreibt der „Reichsanzeiger“ vom 18. September 1915: Durch allgemeine Verfügungen der Heeresverwaltung, die unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse durch Bestimmungen der einzelnen Armeekorps- und Stadtkommandos ergänzt wurden, sind während des Krieges wichtige soziale Maßnahmen mit hohen Strafandrohungen getroffen worden, unter denen namentlich die Bestimmungen gegen die Trunksucht einen allgemein gültigen Charakter tragen. Es kann eine offene Frage bleiben, ob nach Beendigung des Krieges das Fortbestehen aller durch die militärische Gewalt ergangenen sozialen Maßnahmen angebracht erscheint. In den Kreisen der Kämpfer gegen die Trunksucht dürfte jedenfalls Befriedigung über die Hilfeleistung, die ihnen gegenwärtig in so energischer Weise zuteil wird, herrschen und der Wunsch bestehen, daß auch später die strengeren Abwehrmaßregeln fortbestehen bleiben möchten. Will man die Berechtigung solcher Auffassung erörtern, so darf man vor allem die amtlichen Feststellungen über den Umfang des Alkoholmißbrauchs nicht übersehen. Für Preußen bietet hierzu das jetzt von der Medizinalabteilung des Ministeriums des Innern herausgegebene Werk „Das Gesundheitswesen des preußischen Staates 1913“ (Berlin, Verlag von R. Schoetz, Preis 14 M.) die beste Gelegenheit. Abschnitt IV desselben behandelt unter anderem den Mißbrauch von Alkohol, die Maßnahmen gegen diesen und ihre Erfolge. Der Reichsanzeiger gibt einen kurzen Auszug aus den auf den ganzen Staat bezüglichen Ergebnissen und ergänzt diesen durch einige, den Mitteilungen der ärztlichen Bezirksämter entnommene Streiflichter:

Es starben im Jahre 1913 in Preußen an Säuferwahnsinn 913 Personen gegen 936 im Jahre 1912, 948 im Jahre 1911, 825 im Jahre 1910, 1096 im Jahre 1909, 1157 im Jahre 1908 und 1203 im Jahre 1907; es zeigt sich also gegenüber 1912 wieder eine geringe Abnahme. Den absoluten Zahlen nach stehen

wieder obenan der Landespolizeibezirk Berlin und die Regierungsbezirke Oppeln, Düsseldorf, sowie Breslau, Arnsberg, Schleswig und Potsdam. Die ganz überwiegende Zahl der Todesfälle an Säuferwahnsinn betrifft Personen im Alter von über 30 Jahren; namentlich die Altersklassen von 40—50 Jahren stellen hohe Zahlen; 50 Gestorbene, sämtlich männlichen Geschlechts, hatten das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet. Das Verhältnis der an Säuferwahnsinn gestorbenen Männer zu den Frauen war wie im Vorjahre 9:1. Die Zahl der Selbstmorde infolge von Alkoholismus betrug 1913: 639, 1912: 635, 1911: 609, 1910: 651, 1909: 7[illegible]1, 1908: 779, 1907: 744, 1906: 673, 1905: 728, 1904: 697. In sämtlichen Irrenanstalten des Staates wurden im Jahre 1912 7618 an Alkoholismus Erkrankte behandelt, 1911: 6822, 1910: 7414, 1909: 7528, 1908: 5888, 1907: 5652. Trinkerheilanstalten waren im Jahre 1912 27 mit 1105 Plätzen und 2559 Verpflegten vorhanden gegenüber 24 mit 954 Plätzen und 2226 Verpflegten im Jahre 1911.

Aus den Berichten der Medizinalbeamten der einzelnen Regierungsbezirke über Beobachtungen und Feststellungen hinsichtlich des Alkoholmißbrauchs bezw. seiner Bekämpfung im Jahre 1913 heben wir folgende Angaben hervor:

Landespolizeibezirk Berlin: In Berlin starben an akuter Alkoholvergiftung 45 Männer und 8 Frauen. In den größeren Krankenanstalten wurden 559 Personen wegen Alkoholismus behandelt. Von den Personen, die sich in Berlin zur Verbüßung einer Polizeistrafe gemeldet hatten, mußten 128 Männer und 4 Frauen wegen Trunkenheit zurückgewiesen werden, während 8 Männer am Delirium erkrankten. Regierungsbezirk Posen: Der Alkoholmißbrauch scheint zwar etwas im Rückgange zu sein, ist aber noch immer sehr groß. Im Kreise Krotoschin standen auf der Säuferliste 46 Personen, 33 Männer und 13 Frauen, in Schildberg 74 Männer und 16 Frauen, in Rawitsch 55 Männer und 13 Frauen. Als Trinker wurden in Krankenanstalten des Kreises Rawitsch von 330 Kranken 10, im Arbeitshause Bojanowo von 79 Kranken 44 bezeichnet. Wegen Alkoholismus bezw. Deliriums wurden in der städtischen Irrenbewahranstalt in Posen 47 Personen, darunter 4 Frauen, behandelt. Regierungsbezirk Cassel: Zweifellos macht in den besseren Schichten der Bevölkerung die Abstinenz- und Temperenzbewegung erfreuliche Fortschritte; bei den Arbeitern, Tagelöhnern und Landbewohnern ist dagegen der Trunk, insbesondere auch der Schnapsgenuß, noch sehr verbreitet. Es wird als gesundheitsgemäß betrachtet, daß man sich nach anstrengender Tätigkeit durch den Genuß von Schnaps erwärmt und den Genuß von fettem Fleisch und anderen fetten Speisen dadurch zuträglicher macht, daß man Schnaps dazu trinkt. Auf dem Lande wirken die vielen sonn- und festtäglichen Veranstaltungen, Kirmessen, Jahrmärkte, Vereinsfestlichkeiten u. dgl. den Erfolgen der Mäßigkeitsbestrebungen entgegen. Auch andere Beobachtungen, z. B. daß Kinder alkoholische Getränke bei solchen Festlichkeiten bekommen, sprechen dafür, daß in der Landbevölkerung das Verständnis für die schädlichen Wirkungen des Alkoholkonsums noch gering ist. Im Kreise Homberg sind einige Gegenden wegen des starken Schnapskonsums besonders berüchtigt. Regierungsbezirk Coblenz: Im Kreise Cochem wurde beobachtet, daß viele Kinder in den Schulen der Moselorte, die ein blasses Aussehen haben und dürftig ernährt sind, nachweislich schon seit frühester Jugend von dem sogenannten Haustrunk (Wein) erhalten. Die Lehrer wurden wiederholt auf die Gefahren dieser Unsitte aufmerksam gemacht. Regierungsbezirk Potsdam: Alkoholfreie Schankstätten gibt es im Kreise Teltow in Britz 5, in Grunewald-Forst 12, in Mariendorf 3, in Steglitz 3, in Tempelhof 8, in Treptow 34, in Wannsee 1. In Wittenberge wird in der Singer-Nähmaschinenfabrik den Arbeitern verdünnter Haferschleim unentgeltlich zur Verfügung gestellt, der gern genommen wird. Der Gemeinnützige Verein für Milchausschank zu Berlin verkaufte in seinen Milchhäuschen in Tempelhof 16 052, in Oberschöneweide 22 282 und in Brandenburg 23 485 l Vollmilch. In den Werkausschänken in Wildau wurden 13 575 l, in Brandenburg 58 943 l abgesetzt. Regierungsbezirk Münster: Der Zweigverein gegen Alkoholmißbrauch für die Landgemeinde Recklinghausen hat in seinen dort errichteten 3 Kaffeestuben im Jahre 1913 167 385 Glas Milch, 134 926 Flaschen Selterwasser, 6878 Flaschen andere Mineralwässer, 45 642 Tassen Kaffee und 1160 Tassen Bouillon ausgeschenkt.

Regierungsbezirk **Breslau**: Die Sprechstunden der ärztlichen Beratungsstelle in Breslau waren recht zahlreich besucht. Es kamen 153 Männer und 8 Frauen neu hinzu. Beaufsichtigt wurden im ganzen 1826 trunksüchtige Personen, 1515 männliche und 311 weibliche. 406 dieser Personen wurden entmündigt, 321 in Trinkerheilstätten untergebracht.

Neuerdings hat der Regierungspräsident zu **Magdeburg** in einer bedeutsamen Verordnung vom 12. Juli mit Wirkung vom 1. August den Kampf gegen den Alkoholmißbrauch aufgenommen. Laut dieser Verordnung wird gänzlich verboten: der Ausschank von Branntwein und Spiritus an den Sonn- und Feiertagen, an dem ihnen vorangehenden und an dem ihnen folgenden Tage sowie an den allgemeinen Lohn- und Abschlagstagen. An den übrigen Wochentagen ist der Ausschank von Branntwein in der Zeit von 9 Uhr abends bis 12 Uhr mittags verboten. Allgemein verboten ist der Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus außer am Dienstag und Freitag von 12 bis 9 Uhr in Mengen bis zu $^1/_4$ l und in Gestalt von Feldpostsendungen, die indes vom Verkäufer befördert werden müssen. An Militärpersonen darf überhaupt kein Branntwein verabfolgt werden. Auch der kommandierende General des 9. Armeekorps in Altona verbietet die Ausgabe von Alkohol an Mannschaften, die vor einem Transport stehen unter Androhung einer Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre. Die gleiche Strafe verhängte der Gouverneur der Festung Metz über Personen, die an Soldaten Absinth verkaufen.

Ueber **Wohnungsnot nach dem Kriege** führt die „Soz. Prax." (No. 49) folgendes aus:

Die in der letzten Zeit vielfach zutage getretenen Befürchtungen einer Wohnungsknappheit nach dem Kriege erhalten durch die statistischen Feststellungen des Reiches eine zahlenmäßige Unterlage, die sehr bedenkliche Aussichten für die nächste Zukunft bietet. Zu Beginn des Jahres 1914 ließ sich die Lage auf dem Baumarkt, namentlich infolge der Erleichterung auf dem Geldmarkt etwas besser an als im letzten Jahre. So wies der Gesamtbetrag der umlaufenden Hypothekenpfandbriefe der zur Veröffentlichung von Halbjahrsausweisen verpflichteten Hypothekenbanken eine kleine Besserung gegenüber 1913 auf, doch betrug der Zuwachs nicht viel mehr als $^1/_9$ des Zuwachses des Jahres 1911. Selbst die etwas leichtere und billigere Geldbeschaffung vermochte keine gründliche Belebung der Bautätigkeit hervorzurufen, die durch den Ausbruch des Krieges fast vollständig lahmgelegt wurde. So bedeutet das Gesamtergebnis des Jahres 1914 eine weitere Verschlechterung gegenüber 1913, das schon einen Tiefpunkt in der Herstellung neuer Wohnungen darstellt.

In 72 größeren Städten war der Gesamtzugang an Wohngebäuden im Jahre 1914 mit 9255 Gebäuden um 1963 kleiner als im Jahre 1913 mit 11 218 Gebäuden. Nur 23 Städte hatten einen größeren, 47 dagegen einen geringeren Zugang an Wohngebäuden als im Vorjahre zu verzeichnen. Die größte absolute Zahl des Zuganges an Wohngebäuden wiesen auf Bremen mit 727, Cöln mit 470, Hamburg mit 425, Essen mit 416, Frankfurt a. M. mit 384, Stuttgart mit 382, Buer i. W. mit 298, Leipzig mit 298, Nürnberg mit 289, Düsseldorf mit 258, Dresden mit 253 und Mannheim mit 251 Gebäuden, den geringsten Zugang Bromberg mit 13, Wiesbaden mit 17, Berlin-Schöneberg mit 19, Darmstadt mit 25, Potsdam mit 27, Berlin-Steglitz und Frankfurt a. O. mit je 30 Wohngebäuden. Dabei ist natürlich zu berücksichtigen, daß die Größe der Gebäude in den einzelnen Städten sehr verschieden, z. B. Bremen eine Stadt des Kleinhauses, Hamburg eine solche des größeren Miethauses ist. — Der Anteil der Kleinhäuser an dem Zugange der Wohngegäude war 1914 in 32 Städten größer, in 24 kleiner als im Vorjahr; es macht sich also eine gewisse Verschiebung nach den Kleinhäusern hin bemerkbar.

Mehr als die Hälfte des Zugangs entfiel auf Kleinhäuser in 43, weniger als die Hälfte in 25 Städten.

Nicht besser gestaltet sich das Bild, wenn man den Zugang an Wohnungen ins Auge faßt. Der Rückgang der Bautätigkeit kommt auch in einer Verminderung des Absatzes an Baustoffen zum Ausdruck.

In Berlin betrug die Zahl der Baugenehmigungen für Neubauten von Wohnhäusern im vierten Vierteljahr 1914: 31 (106 i. V.), in Bremen 22 (189 i. V.), in Dresden 9 (57 i. V.), in Düsseldorf 9 (69 i. V.).

Bedenklich ist namentlich, daß der Zugang an Kleinwohnungen im allgemeinen wieder hinter dem Zugang an Wohnungen überhaupt zurückblieb. Die Statistik der leer stehenden Wohnungen, die den besten Einblick in die Lage des Wohnungsmarktes gewährt, ist sehr stark dadurch beeinflußt, daß nach Kriegsbeginn zahlreiche Haushaltungen aufgelöst und vereinigt wurden, so daß die Zählungen nach Kriegsbeginn ein etwas günstigeres Bild aufweisen. Trotzdem ist der Prozentsatz der leerstehenden Kleinwohnungen in einer Reihe von Städten auch bei Zählungen, die während des Krieges vorgenommen wurden, erschreckend niedrig. Die niedrigsten Vomhundertsätze leerstehender Kleinwohnungen hatten aufzuweisen Lübeck 0,3 (1913: 0,4), Ludwigshafen 0,4, Halle 0,5, Hildesheim (Dezember) 0,8, Bremen 1,0 (1913: 0,0), Königsberg 1,1 (1913: 0,7), Karlsruhe (April 1915) 1,3 (1913: 0,8), Freiburg 1,5 (1913: 0,4).

Zur Bekämpfung der Wohnungsnot hat der Groß-Berliner Verein für Kleinwohnungswesen durch seinen Vorstand, Wirkl. Geh. Rat Dr. Dernburg, eine von ihm und dem Geschäftsführer Dipl.-Ing. E. Leyser ausgearbeitete Eingabe an den Reichstag gerichtet, in der auf die dringende Gefahr der bevorstehenden Kleinwohnungsnot hingewiesen und im Interesse der Erhaltung unserer Wehrkraft sofortige Abhilfe gefordert wird:

Die Ursachen der Kleinwohnungsnot sind in dem Abzug der Familien, deren Ernährer im Felde gefallen oder die durch den Krieg wirtschaftlich geschädigt sind, aus größeren in kleinere Wohnungen, ferner in dem Rückgang der Bautätigkeit vor dem Kriege und einem schon im April 1914 stark fühlbaren Wohnungsmangel, sowie in dem völligen Ruhen der Bautätigkeit während des Krieges zu suchen, weiterhin in dem Zuzug von Auslandsdeutschen und Flüchtlingen, vornehmlich aus dem Osten, der sich in erster Linie nach den Großstädten richtet. Eine weitere Verschärfung der Lage ist sicher nach dem Kriege zu erwarten, wenn die Familien, die zurzeit zusammen wohnen, ihren Haushalt wieder einrichten, die Kriegsgetrauten sich ein eignes Heim schaffen; — erfahrungsgemäß steigt auch die Zahl der Eheschließungen nach jedem Kriege.

Das Haupthindernis für die Erstellung der erforderlichen neuen Kleinwohnungen sieht die Eingabe, abgesehen von der Teuerung der Baumaterialien und Löhne, in der Beschaffung der erforderlichen Mittel. Der Zinsfuß für erste Hypotheken steigt infolge der Reichsanleihen auf 5 bis $5^1/_2$ v. H.; die Mieten werden um 20—25 v. H. erhöht werden müssen; die Hypothekenbanken können Pfandbriefe nur zu einem höheren Zinsfuß als früher ausgeben und entwerten dadurch ihre alten; das Privatkapital, auf das man bei zweiten Hypotheken angewiesen ist, hat sich von diesem Markt fast völlig zurückgezogen. Eine Wohnungsnot aber bewirkt einen größeren Geburtenrückgang, da es für minderbemittelte, kinderreiche Familien, wie schon die Zeit vor dem Kriege bewies, fast unmöglich ist, eine nur einigermaßen gesunde Behausung zu finden. Die Wehrkraft vermindere sich durch die Verdichtung in den Großstädten immer mehr.

Als dringend notwendige Maßnahmen schlägt der Groß-Berliner Verein zunächst vor: 1. die Einberufung des vom Reichskanzler eingesetzten Realkreditausschusses zur Steuerung der in bedrohliche Nähe gerückten Notstände; 2. die Erhöhung der bestehenden Wohnungsfürsorgerücklagen des Reiches und Einbeziehung auch der Kriegs-

verletzten in den Kreis der Berechtigten; 3. vor allem aber eine öffentliche Unterstützung aller, auch privatkapitalistischer Unternehmungen, welche die Erstellung von solchen Wohnungen für Minderbemittelte bezwecken, die den berechtigten sozialen und gesundheitlichen Anforderungen genügen und auch in ihren Mietpreisen den Einkommensverhältnissen der Mieter entsprechen. 4. Um den Kapitalmangel zu beheben, wird ferner vorgeschlagen, durch Ergänzung der gesetzlichen Bestimmungen die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte und die Landesversicherungsanstalten im Interesse des Versicherungszieles und der Hebung der Wehrkraft zu ermächtigen, allgemein Garantien für zweite Hypotheken auf Kleinwohnungsbauten zu übernehmen, vorausgesetzt, daß diese einwandfrei geschätzt und auf die oben angegebenen Bedingungen hin begutachtet werden.

Auch der Verbandstag deutscher Baugenossenschaften (5. Juni in Berlin) forderte kräftiges Eintreten des Reichs zur Verhütung eines nach dem Kriege mit Sicherheit zu erwartenden Wohnungsmangels, der schon jetzt an vielen Orten, so unter anderem im rheinisch-westfälischen Industriegebiete, in Hannover, Schleswig-Holstein, auch in Teilen Südwestdeutschlands — in Berlin liegen bekanntlich die Verhältnisse vorläufig noch anders — teilweise in direkt krisenhafter Form in die Erscheinung tritt und nach dem Kriege infolge des augenblicklichen fast völligen Stilliegens der Wohnungsbautätigkeit, der vorauszusehenden Abwanderung weiter Kreise von größeren in bescheidenere Wohnungen usw. zweifellos noch eine Steigerung erfahren wird. Darum die Forderung der Baugenossenschaften, daß das Reich in größerem Umfang und zu anderen Bedingungen als bisher Mittel bereitstellt, die es den Baugenossenschaften ermöglichen, ihre infolge mangelnden Kredits zurzeit sehr eingeschränkte Bautätigkeit rechtzeitig wieder aufzunehmen. Wohnungen lassen sich nicht von heute zu morgen an den Markt bringen, wenn daher die leitenden Kreise auf dem abwartenden Standpunkte, den sie jetzt einnehmen, beharren, könnte es leicht dahin kommen, daß der Wohnungsnotstand nach dem Kriege eine unheilvolle Wandlung annimmt. Mit besonderem Nachdruck weisen die Baugenossenschaften auf die Notwendigkeit der Wohnungsfürsorge für kinderreiche Familien hin. Empfohlen wurden Darlehen aus Staatsmitteln zu besonders billigem Zinsfuß für Erbauer von Wohnungen, die sich verpflichten, etwa zwei Drittel der Wohnungen an Familien mit mehr als drei Kindern zum Selbstkostenpreise zu überlassen.

Die Maßnahmen, um einer Kleinwohnungsnot nach Beendigung des Krieges vorzubeugen, werden auch von anderer Seite in erfreulichem Umfange fortgesetzt, wie der „Nordd. Allg. Ztg." vom 28. September zu entnehmen ist. So hat kürzlich die für die reichsgesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung bestehende Versicherungsanstalt der Provinz Hessen-Nassau der Stadt Cassel 2 Mill. M. zum Bau von Kleinwohnungen zur Verfügung gestellt. Hierbei darf festgestellt werden, daß die erwähnte Versicherungsanstalt bisher bereits zur Förderung des Kleinwohnungswesens insgesamt 20 Mill. M. hergegeben hat. — In Göttingen hat sich unter der Firma Gemein-

nützigen Bauverein des Evangelischen Arbeitervereins Göttingen eine Genossenschaft mit beschränkter Haftung gebildet, die sich die Erbauung von Häusern zum Vermieten oder zum Verkauf als Ziel gesetzt hat, um minderbemittelten Familien von Genossen und alleinstehenden minderbemittelten Genossen gesunde und zweckmäßige Wohnungen zu billigen Preisen zu verschaffen. Die Haftsumme beträgt 200 M. für jeden Geschäftsanteil. Eine Beteiligung mit mehr als 10 Geschäftsanteilen ist nicht gestattet.

Weitere Reichsmittel für Kleinwohnungen für Arbeiter und geringbesoldete Beamte werden auch in diesem Jahre in Höhe von 4 Mill. M. wieder bereitgestellt. Damit wird zugleich dem Baugewerbe einige Beschäftigung geboten, und die vom Reich unterstützten Baugenossenschaften können ihre gemeinnützige Tätigkeit ohne Unterbrechung fortsetzen. Bei den Schwierigkeiten der Geldbeschaffung für Hypotheken zu mäßigen Zinssätzen ist die Bewilligung ansehnlicher Reichsmittel während des Krieges besonders wertvoll.

B. Ausland.

Auf dem Verordnungswege hat der Schutz der Arbeiter in Buchdruckereien und in der Tabakindustrie in Griechenland eine Erweiterung erfahren. Die Beschäftigung von Arbeitern in Buchdruckereien ist an die Beibringung eines Gesundheitsbuches geknüpft. Ein aus Vertretern der Polizei, der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und zwei Aerzten bestehender Ausschuß hat zu prüfen und zu entscheiden, ob der Gesundheitszustand des Arbeiters seine Beschäftigung ohne Gefährdung der Gesundheit erlaubt. Die ärztliche Untersuchung muß jährlich wiederholt und im Gesundheitsbuche bestätigt werden. Männliche Jugendliche unter 16 und weibliche unter 18 Jahren dürfen, wie schon die Ausführungsbestimmung zum Gesetz über die Arbeit der Frauen und Jugendlichen besagt, überhaupt nicht in Setzereien, Stereotypien und an Linotypemaschinen beschäftigt werden. Die Verordnung über den Gesundheitsschutz in Buchdruckereien enthält ferner Bestimmungen über die Beschaffenheit der Arbeits- und Waschräume, die Arbeiter müssen besondere Arbeitskleider tragen und dürfen nicht rauchen, selbst während der Arbeitspausen nicht. — Für die Tabakarbeiter besteht der Schutz in einer Verkürzung der Arbeitszeit. In den Tabaklagerräumen und Ausleseräumen darf die Arbeit in der Zeit vom 1. April bis 30. September täglich höchstens $9^1/_2$ Stunden, sonst $8^1/_2$ Stunden dauern mit einer nicht einzurechnenden Mittagsstunde von $2^1/_2$ bzw. 1 Stunde. Bei der Tabakverarbeitung darf die Höchstarbeitszeit 9 Stunden nicht überschreiten, und die Mittagszeit muß im Sommer $2^1/_2$ Stunden, im Winter 1 Stunde betragen.

In England verlangten schon vor einigen Monaten die um sich greifenden Ausschreitungen der Arbeiterschaft in den Rüstungsindustrien entschiedene Eingriffe der Aufsichtsbehörden gegen die Trunksucht. Lloyd George kündigte deshalb unmittelbar nach seiner Ernennung zum Geschoßminister in öffentlichen Versammlungen einen

großen Feldzug gegen den Alkohol an, und Mitte Juni erfolgte dann die Bildung eines staatlichen Aufsichtsamts für den Handel mit geistigen Getränken, das die Vollmacht erhielt, Wirtshäuser und Klubs zu schließen, die Polizeistunde zu regeln und die Alkoholstärke der zu verkaufenden Getränke festzusetzen in Gegenden, in denen die Arbeitskraft durch Alkoholgenuß beeinträchtigt werden könnte. Gezielt war der Königliche Erlaß, der dieses Amt einsetzt, insbesondere gegen die Gebiete, in denen Kriegsgerät angefertigt, geladen und gelöscht werden soll. Die erste Verordnung über die Einschränkung des Verkaufs von geistigen Getränken ist nunmehr im Anschluß an diesen Erlaß in der zweiten Julihälfte für Newhaven festgesetzt worden. Sie beschränkt die Verkaufszeit für Wirtschaften und Klubs auf $4^1/_2$, Sonntags auf 4 Stunden. Freihalten und Kreditgeben ist verboten. Zuwiderhandlung wird mit 6 Monaten Zwangsarbeit und 100 £ bestraft. Der Verkauf von Spirituosen außer dem Hause ist nur zwischen 12 Uhr mittags und 2 Uhr 30 Minuten nachmittags, aber nicht am Sonnabend und Sonntag gestattet.

Auch für Frankreich dürfen entsprechende Anordnungen erwartet werden. Nachdem bereits im Juni der Senat seine grundsätzliche Billigung der von der Kammer angenommenen Vorlage zur Regelung des Verkaufs geistiger Getränke erteilte, hat jetzt der Minister des Innern einen dringlichen Gesetzentwurf eingebracht, der die Präfekten bevollmächtigt, den Alkoholgenuß in den Rüstungsbetrieben einzuschränken. In der Debatte hierüber wurde auf Antrag des Abgeordneten Barthe eine Bestimmung angenommen, wonach Personen, welche wegen Trunkenheit wiederholt bestraft wurden, die Ausübung der politischen Rechte aberkannt wird. Den Anfang zur Einbürgerung völliger Enthaltsamkeit hat im übrigen der General Gallieni, der Kommandant der Festung Paris, mit einem Verbot des Alkohol- und Absinthgenusses für die ihm unterstellten Truppenteile bereits gemacht.

Das Pariser „Journal" veröffentlicht auf der Grundlage einer amtlichen Statistik einen Vergleich zwischen den Zahlen des Geburtenrückganges in Frankreich in gleichen Zeiträumen der Jahre 1914 und 1915 und kommt zu dem Ergebnis, daß man bei einem weiteren Anhalten des Geburtenrückganges schließlich auf dem Punkt angelangt sein werde, wo die wöchentliche Zahl der Geburten nur noch ein Fünftel oder ein Sechstel der entsprechenden Zahl und Zeit vor dem Kriege betrage. Das Blatt hebt hervor, daß in den letzten Monaten die Knabengeburten bedeutend überwiegen. Während sich vor dem Kriege unter den Geburten knapp 3 vom Hundert mehr Knaben als Mädchen befanden, beträgt der Ueberschuß an Knabengeburten jetzt 22 vom Hundert.

Ueber die Verschiebung des Inkrafttretens des internationalen Weißphosphorübereinkommens in Italien wird der „Soz. Prax." geschrieben:

Italien ist dem internationalen Berner Uebereinkommen betr. das Verbot der Verwendung weißen (gelben) Phosphors in der Zündholzindustrie am 6. Juli 1910 beigetreten. Auf Grund des Art. 5 des Uebereinkommens hätte das Verbot am

6. Juli dieses Jahres in Kraft treten sollen. Zurzeit bestehen in Italien, meistens im Süden, 93 Zündholzfabriken mit insgesamt 6000 Arbeitern. Die Durchführung des Verbots würde unter den gegenwärtigen Zeitverhältnissen die Schließung aller Klein- und eines Teiles der Mittelbetriebe bedingen, da diesen eine technische Umgestaltung unmöglich wäre. So würden ungefähr 1000 Arbeiter brotlos werden. Auch den Großbetrieben würde die technische Umgestaltung Schwierigkeiten bereiten: Es fehlt an Rohstoffen, und der in Italien nicht erzeugte rote oder amorphe Phosphor ist in Frankreich mit dem Ausfuhrverbote belegt. Einige Großbetriebe, z. B. die Vereinigten Zündholzfabriken Mailands, haben deshalb bereits erklärt, daß eine sofortige Einführung des Verbots sie zur Schließung der Arbeitsräume nötigen würde. Dadurch würden auch die übrigen 5000 Arbeiter arbeitslos werden. In Würdigung dieser Umstände hat deshalb der Königliche Statthalter durch Erlaß vom 8. Juli 1915 verfügt, daß der Zeitpunkt für die Erlassung der italienischen Ausführungsvorschriften zum internationalen Phosphorabkommen auf den 60. Tag nach Abschluß des Friedens verschoben werde. Italien hat nicht auf diesem Sondergebiet, sondern allgemein, namentlich auch für Frauen-, Kinder- und Jugendlichenarbeit, die Schutzbestimmungen aufgehoben oder doch sehr stark beschränkt.

Volkswirtschaftliche Chronik.

Oktober 1915.

I. Produktion im allgemeinen. — Kartellwesen.

Inhalt: Beschäftigungsgrad im Oktober. Kartellbewegung.

Der gewerbliche Beschäftigungsgrad wies auch im Monat Oktober des laufenden Jahres keine wesentliche Veränderung auf. Nachdem sich die Industrie den durch den Krieg geschaffenen Bedingungen seit längerem angepaßt hat, geht die wirtschaftliche Entwicklung in ziemlich gleichmäßigen Bahnen weiter. Wie in den letztvorangegangenen Monaten, so konnte auch im Berichtsmonat der Stand der gewerblichen Beschäftigung im allgemeinen als befriedigend bezeichnet werden. Von dieser Beurteilung müssen besonders die Textilindustrie und das Baugewerbe ausgenommen werden. Die Ziffer der gewerblich Beschäftigten hat im Berichtsmonat wiederum eine Ermäßigung erfahren, doch war die Verminderung wesentlich geringer als in den fünf vorangegangenen Monaten. Nach der Berichterstattung der Krankenkassen an das „Reichs-Arbeitsblatt" erfuhr die Gesamtziffer der männlichen Mitglieder im Oktober eine Abnahme um 1,32 Proz. gegen 1,60 Proz. im Vormonat. Die Zahl der weiblichen Mitglieder war am 1. November um 1,58 Proz. höher als am 1. Oktober; die vormonatliche Zunahme hatte nur 0,24 Proz. betragen. Die Gesamtzahl der Beschäftigten ging somit im Oktober um 0,11 Proz. zurück, während im September ein Rückgang um 0,77 Proz. zu beobachten gewesen war. In den Monaten August und Juli des laufenden Jahres hatte die Abnahme 0,49 bezw. 0,36 Proz. betragen. Im Bergbau gestaltete sich der Beschäftigungsgrad im Monat Oktober wiederum sehr lebhaft. Sowohl aus dem Ruhrrevier als auch aus Oberschlesien wurde eine starke Beanspruchung der Zechen gemeldet. Auf eine weitere günstige Entwicklung der Roheisenindustrie läßt die gesteigerte Erzeugung im Oktober schließen; die Ziffer der täglichen Gewinnung der Hochofenwerke war im Berichtsmonat wiederum größer als im Vormonat. Auch die Flußstahlerzeugung erfuhr im Monat Oktober eine weitere Ausdehnung. Das Gesamtgepräge der Gewerbegruppe Eisen, Metalle und Maschinen ist im allgemeinen durchaus günstig, wenn natürlich auch für einzelne Gewerbe und Betriebe das Durchschnittsbild keineswegs immer zuzutreffen braucht. Die Beschäftigung der Eisengießereien war im Oktober nach den meisten Berichten gut, nur eine kleine Anzahl von Betrieben berichtete über weniger befriedigenden Geschäftsgang. Die Stahl- und Walzwerke hatten im allge-

meinen reichlich zu tun. Was die Maschinenindustrie anbelangt, so gestaltete sich der Geschäftsgang im allgemeinen Maschinenbau gut. Lebhaft beschäftigt waren ferner insbesondere der Brücken- und Eisenkonstruktionsbau, der Bergwerksmaschinenbau sowie die Fabriken, welche Transportanlagen und Eisenbahnmaterial herstellen. Die Belebung im Geschäftsgang der Werften, die der September gebracht hatte, hat im Monat Oktober angehalten. Die Berichte über den Geschäftsgang in den Waggonfabriken lauten befriedigend und gut, vereinzelt auch sehr gut. In den Betrieben der Automobilindustrie blieb die Arbeitsgelegenheit im allgemeinen befriedigend, zum Teil waren die Fabriken sehr stark in Anspruch genommen. Im Textilgewerbe setzte sich im Monat Oktober die Abschwächung des Beschäftigungsgrades fort. Die Baumwollspinnerei berichtete überwiegend über einen Rückgang der Beschäftigung. Die Kammgarnspinnereien waren nur schwach beschäftigt. Aus der Tuchindustrie wird berichtet, daß die Niederlausitzer Fabriken hauptsächlich infolge des Heeresbedarfs gut beschäftigt waren, während die Lage der schlesischen und insbesondere der westdeutschen Tuchindustrie eine Abschwächung aufwies. Eine Besserung machte sich in der Samt- und Seidenindustrie bemerkbar. Im Baugewerbe erfuhr die Lage im Oktober keine wesentliche Veränderung. Die private Bautätigkeit lag nach wie vor fast ganz danieder, während die öffentliche Bautätigkeit in den verschiedenen Landesteilen im bisherigen Rahmen Beschäftigung gewährte.

Die Gesamtlage des Arbeitsmarktes ist infolge des Mangels an männlichen Arbeitskräften nach wie vor günstig, wenn auch der Oktober eine leichte Zunahme des Andrangs, nämlich von 112,59 auf 115,51 für je 100 offene Stellen gebracht hat. Diese Steigerung des Andrangs ist ausschließlich auf die ungünstigere Gestaltung der Verhältnisse am weiblichen Arbeitsmarkt zurückzuführen. Seit Juni ist hier der Andrang in fortgesetztem Steigen. Damals betrug der Andrang 157,18. Er ging auf 164,98 im Juli, auf 165,23 im August, auf 169,64 im September und auf 182,12 im Oktober hinauf. Im Oktober vorigen Jahres war das Andrangsniveau nur wenig höher: damals kamen auf 100 offene Stellen 189,65 Arbeitsuchende. Die Verschlechterung rührt aber nicht von einer Zunahme des Angebots her. Vielmehr hat insgesamt das Angebot im Oktober abgenommen. Wenn trotzdem eine Zunahme des Andrangs eingetreten ist, so kommt dies daher, daß die Nachfrage nach weiblichen Arbeitskräften im Oktober noch stärker zurückgegangen ist als das Angebot. Am männlichen Arbeitsmarkt kamen im Oktober auf je 100 offene Stellen durchschnittlich 88,56 Arbeitsuchende gegen 89,35 bezw. 98,12 im September und August des laufenden Jahres.

Auf dem Gebiete des Kartellwesens waren im Monat Oktober insbesondere folgende Vorgänge von wesentlicherer Bedeutung:

Die Stabeisen- und Walzdrahtkonventionen wurden in der am 2. Oktober stattgefundenen gemeinsamen Sitzung zu Düsseldorf zunächst bis zum 31. März 1916 verlängert. Den Konventionen wurde eine breitere Grundlage gegeben. Durch eine Verständigung über die Absatzmengen und einen Ausgleich

des Versandes zwischen den Werken wurden gewisse Strafbestimmungen vereinbart und Maßnahmen getroffen, die die Durchführung der bisherigen Konventionspreise gewährleisten. Als Grundlage für die Beteiligung wurde allgemein die Zeitperiode vom 1. Januar bis 30. Juni 1915 anerkannt, und es wurde beschlossen, die für die Zeit vom 1. Oktober 1915 bis Ende März 1916 eingehenden Aufträge nach dem Schlüssel auf die einzelnen Werke zu verteilen. Die bisherigen Preise von 140 M. ab Oberhausen bezw. Neunkirchen für Stabeisen und 140 M. franko für den engeren Bezirk für Walzdraht bleiben bestehen, aber es wird zunächst nur für das IV. Quartal des Jahres verteilt. Die nächste Versammlung, die die Preisbestimmung für das I. Quartal vornehmen soll, findet am 5. November statt. In der Zwischenzeit werden die Bemühungen, feste Verkaufsstellen zu bilden, fortgesetzt.

Im Berichtsmonat ist die Gründung eines Sächsischen Brauerbundes mit dem Sitz in Dresden erfolgt. Der Bund wurde von den sächsischen Brauereien zur Wahrung der gemeinsamen Interessen des sächsischen Braugewerbes begründet.

Auf einer in Barmen abgehaltenen, aus den Interessentenkreisen sehr stark besuchten Versammlung der Gummiwebwarenfabrikanten ist die Gründung eines Verbandes deutscher Gummiwebwarenindustrieller G. m. b. H. mit dem Sitz in Barmen beschlossen worden. Dem Verband sind die größten Fabrikanten der Gummiwebwarenindustrie beigetreten. Geschäftsführer des Verbandes ist Syndikus Dr. Tschierschky in Düsseldorf, stellvertretender Geschäftsführer Herr G. A Reinhard, in Firma Mann u. Reinhard, Langerfeld. Dem Aufsichtsrat gehören fünf Großfabrikanten, nämlich Heinrich Borberg jr., in Firma Heinrich Borberg-Elberfeld, Kluge, in Firma Gebr. Kluge-Krefeld, Koettgen, in Firma Scharpenack u. Taschenmacher-Elberfeld, Heinrich Overbeck, in Firma H. Overbeck u. Co.-Barmen, Zehnder, in Firma Villbrand u. Zehnder-Elberfeld, an.

Auf Anregung des allgemeinen deutschen Arbeitgeberverbandes ist mit dem Sitz in München ein Verband der Kriegstuchverbraucher gegründet worden. Der Verband bezweckt die Wahrnehmung der Interessen der Schneider, die Offizierstuche verarbeiten.

Im Berichtsmonat wurde die Verlängerung der deutschen Bromkonvention G. m. b. H. in Leopoldshall beschlossen und zwar auf unbestimmte Dauer. Ursprünglich war die Konvention bis zum 31. Oktober d. J. abgeschlossen. Nach dem 1. Januar soll den Gesellschaftern in gewissen Zwischenräumen ein Kündigungsrecht zustehen.

Der Gesellschaftsvertrag der Verkaufsvereinigung für Paraffinöle ist Anfang Oktober bis Ende März 1921 verlängert worden.

II. Landwirtschaft und verwandte Gewerbe.

Inhalt: Ernteerträge: Getreideernte der nördlichen Erdhälfte 1915. Weltернte 1913/15. Ernte der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Ernte Rußlands, Dänemarks. — Marktberichte: Handel mit landwirtschaftlichen Produkten. Getreidemarkt: Berlin, Hamburg, Magdeburg, Mannheim. Schlachtviehmarkt in Berlin. Futtermittel an der Hamburger Produktenbörse. Preise am Berliner Schlachtviehmarkte. Kleinhandelspreise in Berlin. — Zuckermarkt. Verbrauchssteuer für Zucker in England. Schwedischer Zuckertrust. — Holzmarkt. — Behördliche Anordnungen in Deutschland: Preise für Schlachtschweine und Schweinefleisch. Preis- und Verbrauchsregelung für Milch. — Verwertung der Schafschur 1915/16.

Ueber die Ernteerträge dieses Jahres werden nach und nach eingehendere Berichte veröffentlicht, die allmählich ein immer klareres Bild geben. So hat das Internationale Landwirtchaftsinstitut in Rom in den „Nachrichten zur Landwirtschaftlichen Produktions- und Handelsstatistik“ eine Zusammenstellung über die Getreideernte der nördlichen Erdhälfte aus dem Jahre 1915 mitgeteilt.

Danach schätzt man Weizen in Frankreich auf 64 720 200 dz (82,2 Proz. der des Jahres 1914), in Ungarn auf 41 206 087 dz (143,9 Proz.), in Bulgarien auf

Die in den folgenden Tabellen angegebenen Zahlen beruhen, abgesehen von der Türkei, Portugal und Griechenland, auf amtlichen Angaben; die für 1915 sind zumeist nur sogenannte vorläufige amtliche Ermittelungen. Wo für das laufende Jahr solche noch nicht vorlagen, ist dies durch einen Punkt angedeutet (ein Strich dagegen bedeutet, daß die betreffende Frucht in dem Lande gar nicht oder nur in geringem Umfange angebaut wird). Von der Wiedergabe privater Schätzungen ist aus verschiedenen Gründen diesmal abgesehen. Infolge der dadurch bedingten Unvollständigkeit ebenso auch von einer Zusammenzählung der Einzelernten für das laufende Jahr. Bei Ostindien beziehen sich die Angaben auf die jeweils im März/April eingebrachten Ernten, bei den Ländern der südlichen Halbkugel (10.—13.) für Mais auf die um März herum erfolgende Ernte, bei den anderen Getreidearten auf die am Schlusse des vorhergehenden bis in den Beginn des neuen Jahres hin erfolgenden Ernten. Die für 1915 angegebene Weizenernte bezeichnet also z. B. die von November 1914 bis Januar 1915 eingebrachte Ernte.

Es ergeben sich danach folgende Zahlen:

Zusammenstellung der Welternten in den Jahren 1915, 1914 und 1913.

(Angaben in 1000 t à 1000 kg).

	Weizen			Roggen			Gerste			Hafer			Mais		
	1915	1914	1913	1915	1914	1913	1915	1914	1913	1915	1914	1913	1915	1914	1913
A. Ausfuhrländer.															
1. Rußland [1])	24 734	20 484	25 445	24 826	20 475	23 141	11 103	8 615	11 644	15 935	12 847	16 580	.	2 048	2 122
2. Ungarn	4 162	2 864	4 119	1 168	1 077	1 327	1 223	1 421	1 738	1 175	1 256	1 488	4 586	4 377	4 625
3. Rumänien	2 960	1 260	2 291	80	50	95	516	537	602	380	367	551	.	2 800	3 111
4. Bulgarien	1 258	800	1 650	194	177	275	385	226	350	139	125	200	.	950	1 020
5. Serbien	.	250	350	—	30	30	.	150	750	.	150	180	.	700	830
6. Türkei	.	2 000	2 200	—	—	—	.	1 900	2 500	—	—	—	.	700	800
7. Ostindien	10 434	8 483	9 871	—	—	—	.	2 000	2 300	—	—	—	.	2 800	3 200
8. Ver. Staaten von Amerika	27 254	24 250	20 776	1 118	1 087	1 051	5 143	4 244	3 880	21 996	16 562	16 282	76 860	67 892	62 156
9. Kanada	8 405	4 389	6 306	61	51	58	1 125	788	1 052	7 560	4 828	6 248	.	354	426
10. Argentinien	4 585	3 100	5 400	47	85	36	180	175	197	831	740	1682	8 592	6 684	5 000
11. Chile	620	326	520	—	—	—	140	125	120	—	—	—	—	—	—
12. Uruguay	93	160	180	—	—	—	—	—	—	15	27	30	292	181	200
13. Australien	814	2 975	2 545	—	—	—	—	—	—	177	288	240	5	9	8
14. Algier-Tunis	1 243	360	550	—	—	—	1 118	250	640	269	55	120	—	—	—
A. zusammen		71 701	82 203		23 032	26 013		20 431	25 073		37 245	43 594		89 495	83 498

B. Einfuhrländer.

1. Deutschland	.	4 343[4])	5 094[4])	.	10 427	12 222	.	3 138	3 673	.	9 038	9 714	—	—	—
2. Oesterreich[2])	.	1 035[4])	1 101[4])	.	1 804	2 089	.	1 273	1 352	.	1 918	1 910	.	274	262
3. Großbritannien	2 060	1 699	1 543	6	6	5	1 115	1 464	1 488	2 004	2 006	2 677	—	—	—
4. Frankreich[3])	6 472[3])	7 870	8 692	993[2])	1 138	1 271	786	1 004	1 044	3 746[3])	4 666	5 183	.	550	620
5. Italien	4 700	4 612	5 835	120	134	142	230	151	235	450	389	631	2 958	2 568	2 753
6. Niederlande	169	146	138	349	372	423	70	70	68	266	290	306	—	—	—
7. Schweiz	106	89	96	54	44	44	13	12	10	80	75	74	.	3	3
8. Belgien	.	380	402	.	588	571	.	92	92	.	722	696	—	—	—
9. Dänemark	134	158	182	409	464	432	479	495	596	688	685	829	—	—	—
10. Schweden	.	207	254	.	614	566	.	284	368	.	846	1 449	—	—	—
11. Norwegen	.	7	9	.	27	25	.	56	73	.	135	198	—	—	—
12. Spanien	3 923	3 159	3 059	728	608	709	1 839	1 574	1 497	528	453	468	.	770	639
13. Portugal	.	200	240	.	70	80	.	180	200	—	—	—	—	—	—
14. Griechenland	.	147	180	—	—	—	.	100	110	—	—	—	.	150	120
15. Aegypten	1 065	894	1 046	—	—	—	299	241	249	—	—	—	.	1 449	1 546
B zusammen		24 946	27 871		16 386	18 579		10 134	11 055		21 223	24 035		5 764	5 943
A und B insgesamt		96 647	110 074		39 418	44 592		30 565	36 128		58 468	67 629		95 259	89 441
Insgesamt 1912		168 109			48 815			36 538			69 574			110 753	
„ 1911		100 561			40 724			34 703			58 119			87 411	
„ 1910		101 018			42 834			33 556			62 187			104 330	
„ 1905		97 061			44 503			33 230			65 805			94 764	

1) Für 1915 und 1914 ohne die polnischen Gouvernements.
2) Für 1914 ausschließlich Galizien.
3) Für 1915 ohne die von den Deutschen besetzten Gebiete.
4) Einschließlich Spelz.

12 576 989 (157,1 Proz.) und in Aegypten auf 10 654 389 dz (119,2 Proz.) Infolge einer bedeutenden Erhöhung der angegebenen voraussichtlichen Produktion des Sommerweizens in den Vereinigten Staaten wird nunmehr die Produktion des Sommerweizens in diesem Lande mit 272 712 213 dz angezeigt, das sind 112,5 Proz. der des Jahres 1914. Ertragsziffer Kanadas 91 515 977 dz, das sind 208,5 Proz. der des Vorjahres. Die amtlich berechnete Produktion für 1915 folgender Länder: Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Europäisches Rußland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Indien, Japan, Asiatisches Rußland, Aegypten, Tunis ergibt zusammen 995 298 231 dz gegen 818 281 408 dz im Jahre 1914, das sind 121,6 Proz. dieser letzteren Produktion.

Roggen beträgt in Ungarn 11 549 890 dz (107,2 Proz. der des Jahres 1914) in Frankreich 9 928 200 dz (87,2 Proz.). Mit Berücksichtigung dieser Ergänzungen und unbedeutender, andere Länder betreffenden Aenderungen, beträgt die für die Gesamtheit der in die Berechnung einbezogenen Länder (Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Europäisches Rußland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Asiatisches Rußland) amtlich berechnete Produktion des Jahres 1915 300 583 849 dz gegen 262 032 727 dz im Jahre 1914, das sind 114,7 Proz.

Gerste. In Ungarn wird eine Produktion von 12 086 208 dz (85,1 Proz. der vorjährigen Produktion) angegeben, in Bulgarien von 3 847 146 dz (170,5 Proz.), in Frankreich von 7 862 750 dz (78,3 Proz.) und in Aegypten von 2 993 027 dz (124,1 Proz.). Für die Gesamtheit der folgenden Länder: Ungarn, Bulgarien, Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Europäisches Rußland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Japan, Asiatisches Rußland, Aegypten, Tunis wird für 1915 eine amtlich berechnete Gesamtproduktion von 268 789 020 dz angegeben, gegen 229 588 432 des Jahres 1914, das sind 117,1 Proz. dieser letzteren Gesamtproduktion.

Hafer wird geschätzt in Ungarn auf 11 628 952 dz. (92,6 Proz. der Produktion von 1914) und in Frankreich auf 37 462 200 dz (80,3 Proz.). Die für die Vereinigten Staaten schon veröffentlichte Produktionsziffer ist merklich verändert; es wird jetzt eine Produktion von 220 261 932 dz angegeben, das sind 133 Proz. der Produktion von 1914. Mit Berücksichtigung dieser Ergänzungen und unbedeutender, andere Länder betreffenden Aenderungen beträgt die für die Gesamtheit der folgenden Länder: Ungarn, Bulgarien Dänemark, Spanien, Frankreich, Großbritannien und Irland, Italien, Luxemburg, Norwegen, Niederlande, Rumänien, Europäisches Rußland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Asiatisches Rußland, Tunis amtlich berechnete Gesamtproduktion 560 728 809 dz in 1915, gegen 456 699 320 dz. in 1914, das sind 122,8 Proz. dieser letzteren Gesamtproduktion.

Mais wird angegeben in Ungarn mit 47 162 428 dz (107,8 Proz. der des Jahres 1914) und in Kanada mit 3 707 022 dz. (104,8 Proz.). Die Produktionsziffer der Vereinigten Staaten wird auf 768 674 648 dz abgeändert, das sind 113,2 Proz. der Produktion von 1914. Für die Gesamtheit der folgenden Länder: Ungarn, Italien, Rumänien, Europäisches Rußland, Schweiz, Kanada, Vereinigte Staaten, Japan, Asiatisches Rußland wird die amtlich berechnete Gesamtproduktion für 1915 auf 897 611 122 dz geschätzt, gegen 802 317 332 dz in 1914, das sind 111,9 Proz. dieser letzteren Gesamtproduktion.

Ferner veröffentlicht die „Landwirtschaftliche Marktzeitung“ (Berlin SW., XVI, No. 84) eine Zusammenstellung der Welternte aus den letzten 3 Jahren. (Siehe Tabelle auf S. 672 u. 673.)

Ueber die Ernte in den Vereinigten Staaten liegen noch nach dem Septemberstand folgende amtliche Feststellungen vor (nach Mitteilung der D. L. G., Berlin 1915, XXX, 42).

Danach betrug die Ernte der Vereinigten Staaten, nach dem Septemberstand amtlich festgestellt:

Frucht	Ernte 1915		Gesamtproduktion in Millionen bushels		Preis des bushels September	
	Proz. von 1914	Acres	September 1915	1909—1913	1915	1914
Winterweizen	111,6	40 169 000	659	441	—	—
Sommerweizen	109,0	78 665 000	1303	931	95,0	93,3
Mais	105,6	109 273 000	2985	2708	77,3	81,5
Hafer	104,6	40 193 000	1208	1131	38,5	42,3
Gerste	97,7	7 393 000	223	182	51,9	52,5
Roggen	102,1	2 594 000	48	35	85,5	75,4
Buchweizen	101,0	800 000	18	17	81,4	79,8
Kartoffeln	100,6	3 732 000	406	357	50,3	74,9
Bataten	109,5	600 000	65	58	84,6	92,8
Tabak	107,6	1 317 000	1120	996	—	—
Flachs	99.8	1 881 000	18	20	143,5	139,3
Reis	117,5	815 000	26	24	—	—
Heu	103,6	50 907 000	81	66	$ 10,80	$ 11,91
Baumwolle	84,3	31 535 000	5654	6234	8,5	8,7

Ueber die Ernte Rußlands 1915 findet sich im „Handelsblatt der Deutschen Tageszeitung“ folgende Mitteilung:

Das Statistische Zentralkomitee hat kürzlich die vorläufigen Feststellungen über die Ernte Rußlands in diesem Jahre veröffentlicht, wie sie auf Grund der Angaben der Bevölkerung zur Zeit der Blüte des Getreides bearbeitet worden sind. Infolge der kriegerischen Ereignisse und der Besetzung eines Teiles der Grenzgouvernements hat man über die Ernteaussichten in den Gouvernements Kowno, Cholm und Kurland nur äußerst unvollständige Angaben und aus neun Gouvernements des Königreichs Polen gar keine erhalten können. Infolgedessen enthalten die unten aufgeführten Berechnungen der voraussichtlichen Ernte nur Feststellungen für 61 Gouvernements und Gebiete Rußlands (an Stelle der sonst gewöhnlich aufgeführten 73 Gouvernements und Gebiete). Auf die einzelnen Getreidearten verteilt sich die erwartete Ernte in nachfolgender Weise:

	Im Durchschnitt für das Jahrfünft (1909—1913)	1914	1915
	Millionen Pud		
Roggen:			
Winterroggen	1225,7	1224,7	1314,8
Sommerroggen	19,7	25,2	20,5
Weizen;			
Winterweizen	350,4	349,0	429,0
Sommerweizan	852,5	891,9	956,5
Gerste	573,2	529,1	631,5
Mais	109,4	125,8	116.3
Buchweizen	66,8	50,4	55,0
Hirse	150,1	118,2	141,3
Im ganzen an Brotgetreide	3347,8	3314,3	3665,0
Hafer	856,7	767,5	892,3

Hiernach verspricht die in Aussicht stehende Ernte der wichtigsten zur Ernährung der Bevölkerung dienenden Getreidearten in diesem Jahre einen Ueberschuß gegen den Durchschnittsertrag des Jahrfünfts 1909—1913 von 317,2 Mill. Pud; im Vergleich zur wirklichen Ernte des Jahres 1914 wird jedoch ein Ueberschuß von 350,7 Mill. Pud erwartet; den größten Ueberschuß versprechen Gerste mit 102,4 Mill. Pud, Sommerweizen mit 64,7 Mill. Pud, Winterroggen mit 90 Mill. Pud, Winterweizen mit 80 Mill. Pud und endlich Hafer mit fast 125 Mill. Pud. Zieht man von der Ernte des Jahres 1915 die für die Aussaat und Ernährung der Bevölkerung (15 Pud auf den Kopf der Bevölkerung für das Jahr berechnet)

bestimmte Getreidemenge ab, so würden nach den Berechnungen des Statistischen Zentralkomitees auf Grund der Angaben der Bevölkerung 957,17 Mill. Pud zur freien Verfügung übrigbleiben. Wenn man in Betracht zieht, daß die Berechnungen des Statistischen Zentralkomitees nach den Angaben der Bevölkerung zur Zeit der Blüte des Getreides aufgestellt worden sind, so muß bemerkt werden, daß seit jener Zeit in den Verhältnissen der diesjährigen Ernte in Rußland in einzelnen Gegenden doch recht wesentliche Veränderungen eingetreten sind, welche in diesem oder jenem Grade auch auf die allgemeinen Ernteergebnisse eingewirkt haben können. Bei einiger Besserung der Ernteaussichten in den nordwestlichen und nördlichen Gebieten hat sich in den letzten Wochen eine Verschlechterung der Ernte infolge des regnerischen Wetters in den südöstlichen und zum Teil auch in den Zentralgouvernements bemerkbar gemacht.

(Nach dem „Torg. Prom. Gazeta“ vom 6./19. September 1915.)

Ueber die Ernte Dänemarks 1915 ging der „Deutschen Tageszeitung“ folgende Mitteilung zu:

Das Statistische Departement hat dieses Jahr weit früher als sonst Nachrichten über die Ernteergebnisse eingezogen und der Oeffentlichkeit zugänglich gemacht. Es kann danach die Ernte im ganzen als eine Mittelernte bezeichnet werden. Sie ist auf den Inseln durchschnittlich besser ausgefallen als in Jütland. Weizen hat den größten Ertrag gebracht. Es sind durchschnittlich 42,4 hl auf 1 ha geerntet, sonst etwa 10 v. H. weniger. Auch Gerste hat einen guten Ertrag gegeben. Es wurden durchschnittlich geerntet bei zweizeiliger Gerste 36,1, bei sechszeiliger 31 hl auf 1 ha. Bei Hafer und Mengkorn kam der Ertrag nahe an den Durchschnittsertrag heran. Bei dem gewöhnlichen weißen (oder gelben) Hafer wurden geerntet 39,3 hl, bei dem weniger gebauten sogenannten grauen Hafer 25,7 hl auf 1 ha. Bei Mengkorn betrug der Ertrag 35,8 hl auf 1 ha. Roggen hat den geringsten Ertrag gegeben. Es wurden geerntet 21,7 hl auf 1 ha. Der Gesamtertrag der Ernte belief sich auf etwa 33 Mill. hl, was ungefähr dem Durchschnitt der Jahre 1909—1913 entspricht. Der Ertrag verteilt sich in Millionen Hektoliter auf die einzelnen Kornarten, wie folgt: Weizen 2,81, Roggen 4,58, Gerste 9,12, Hafer 15,10, Mengkorn 6,46, Erbsen 0,07, Buchweizen 0,04, zusammen 38,18.

Zur Charakterisierung der Lage im Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten sei hier wiederum der letzte Wochenbericht der Preisberichtsstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats vom 2. November 1915 wiedergegeben.

Darin heißt es:

Als größtes Ereignis für die Versorgung Deutschlands mit Getreide und Futtermitteln muß die von den verbündeten Truppen Oesterreich-Ungarns, Deutschlands und Bulgariens erkämpfte Freilegung der Donaustraße hingestellt werden. Wenn man auch vorläufig allzu große Erwartungen nicht hegen darf, so wird es doch möglich sein, größere Mengen wie bisher aus Bulgarien und Rumänien für die Mittelmächte zu besorgen. Hoffentlich gelingt es, nunmehr auch Rumänien zu bewegen, sein Getreide zu einem annehmbaren Preise herauszulassen. Allerdings wird unter dem 30. Oktober mitgeteilt, daß die Regierung eine Verfügung erlassen habe, durch die der Preis des Ausfuhrgetreides mit 100 Proz. über den Preis des rumänischen Inlandkonsums verteuert wird.

Die Reichsfuttermittelstelle hat nunmehr am 30. Oktober die Organisation für die Haferversorgung der Nährmittelfabriken getroffen. Danach erfolgt die Festsetzung derjenigen Mengen an Hafer, die die Nährmittelfabriken verarbeiten dürfen, unmittelbar durch die Reichsfuttermittelstelle. Den einzelnen Betrieben wird nach der Durchschnittsmenge ihrer Verarbeitung in den letzten beiden Friedensjahren die Höhe der zur Verarbeitung zugelassenen Hafermenge von der Reichsfuttermittelstelle bestimmt. Einkauf und Verteilung sind ähnlich organisiert wie bei der Gerste für die sogenannten Kontingentsbetriebe. Zu diesem Zweck ist eine Hafer-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin errichtet, die mit Genehmigung der Reichsfuttermittelstelle den Nährmittelfabriken Preise vorschreibt, die beim freihändigen Erwerb des Hafers nicht überschritten werden

dürfen und ihnen die Verpflichtung zur Angabe der Nährmittel zu entsprechenden Höchstpreisen auferlegt. Die Hafer-Einkaufsgesellschaft wird den einzelnen Fabriken Erlaubnisscheine zum freihändigen Erwerb des Hafers unmittelbar oder durch Vermittlung des Handels aushändigen. Der Ankauf von Hafer auf Grund der Erlaubnisscheine ist nur in den sogenannten Ueberschußbezirken gestattet. Die Kommunalverbände derselben haben gegen Ablieferung der Erlaubnisscheine die Ausfuhr des Hafers in entsprechender Höhe an die aufgegebenen Empfänger zu gestatten. Die Scheine sind monatlich der Zentralstelle zur Beschaffung der Heeresverpflegung, Berlin W. 66, als Beleg über erfolgte Haferlieferung von den Kommunalverbänden einzusenden. Der freihändige Erwerb des Hafers für die Nährmittelfabriken darf nur durch Vermittlung der von den Kommunalverbänden angestellten Kommissionäre erfolgen.

Der Ankauf von Gerste für Kontingentbetriebe, Brauereien, Malzkaffeefabriken usw. macht im Norden und Osten immer noch Schwierigkeiten. Am meisten ist bisher über die Bonitierung geklagt. Es wäre deshalb dringend zu wünschen, daß die Gerstenverwertungsgesellschaft ihren Kommissionären die Selbstverwertung der Gerste in den einzelnen Produktionsbezirken gänzlich freigibt. Dagegen hat der Erwerb der Kontingentgerste in Süddeutschland große Fortschritte gemacht. So teilt ein Berichterstatter aus München unter dem 30. Oktober mit: „Die Versorgung unserer Brauereien mit der ihnen zugesprochenen 60-proz. Kontingentmenge Braugerste schreitet rasch vorwärts, so daß angenommen werden darf, daß vielleicht schon in ca. 4—6 Wochen die sämtlichen bayrischen Brauereien voll versorgt sind.

Hinsichtlich der Versorgung mit Futterschrot (Roggenschrot) zum Preise von 15,50 M. für den Zentner sind die Ortsbehörden ersucht, folgende Angaben zu machen: 1. Wieviel zur Mast geeignete und bestimmte Schweine (über $^1/_2$ Jahr alte) sind im Bezirk vorhanden und wieviel Besitzer und für welche Zahl der genannten Art von Schweinen wird Zuteilung von Schrot gewünscht? 2. Welche Milchwirtschaften im Bezirk dienen der Versorgung von Städten mit Frischmilch (direkt oder durch Genossenschaft oder Händler)? Wieviel Stück Milchvieh werden gehalten? Wünschen die Besitzer dieser Milchtiere Roggenschrot zu kaufen und für wieviel Tiere? Während das für Schweine bestimmte Schrot nur an die zur Mast geeigneten Schweine verfüttert werden darf, kann ein Milchviehbesitzer entweder das Roggenschrot an seine Kühe verfüttern oder an andere Tiere, falls er dadurch der Milcherzeugung dienliches Futter für die Milchkühe freimachen kann. Die Versorgung mit Futterschrot von Reichs wegen kann nur unter der Bedingung gewährt werden, daß die Bezieher sich beim Empfang der Bezugsscheine verpflichten, die zur Mast bestimmten Schweine zu angemessenen Preisen gegen Ende dieses oder Anfang nächsten Jahres zum Verkauf zu stellen, soweit sie nicht für die Eigenversorgung benötigt werden. Die Empfänger von Futterschrot für Milchvieh müssen die Verpflichtung eingehen, die Milch zu angemessenem Preise der Versorgung der Städte direkt oder indirekt zuzuführen, abgesehen von den für Eigengebrauch benötigten Mengen.

Zwischen der Reichsgetreidestelle und dem Verband deutscher Teigwarenfabriken ist ein Vertrag geschlossen, nach welchem der Verband für sämtliche deutsche Teigwarenfabriken (Makkaroni, Gemüsenudeln, Suppennudeln und Suppenteige) für die Zeit bis zum 15. August 1916 gegen 55000 t Weizenmehl zu einem bestimmten Preise erhält. Die Lieferung erfolgt zu $^2/_3$ in einer Ausmahlung bis zu 75 Proz. und $^1/_3$ als Auszugsmehl von 10 Proz. Für den Verkauf der Ware an den Handel sind Großhandelspreise vorgeschlagen, die nicht überschritten werden dürfen. Den Abnehmern sind im Kleinverkauf folgende Höchstpreise vorgeschlagen: für Wasserteigwaren 51 Pf. für das Pfund, für Makkaroni 52 Pf., für Makkaronibruch 50 Pf. und für Teigwaren mit Eierzusatz a5 Pf. Außerdem haben die Händler Preisanschläge in den Verkaufsläden gnzubringen, auf denen die obigen Preise laut Anordnung der Reichsgetreidestelle vermerkt sind. Eine ähnliche Regelung des Verkaufes hat die Reichsgetreidestelle bei der Versorgung des Marktes mit Grieß durchgeführt. Auf Grund privatrechtlicher Verträge ist eine Preisregelung bis zum Kleinhandel vorgenommen, ohne daß es der Mitwirkung amtlicher Stellen bei der Festsetzung von Preisen bedarf.

Die Bezugsvereinigung der deutschen Landwirte in Berlin gibt unter dem 30. Oktober bekannt, daß sie, um eine gleichmäßige Verteilung von Torfstreu und

Torfmull vornehmen zu können, sich genötigt sieht, vom 1. November d. J. ab bei sämtlichen Torfstreuwerken Deutschlands das Ueberlassungsverlangen auf alle vorhandenen und noch herzustellenden Mengen Torfstreu und -mull auszusprechen. Seitens der Werke dürfen daher keinerlei direkte Verkäufe oder Ablieferungen erfolgen, da alle seither bestehenden Verträge aufgehoben sind. Torfstreu kann nur noch durch die Kommunalverbände, Torfmull dagegen nur direkt bei der Bezugsvereinigung angefordert werden.

Die Bewertung der Hülsenfrüchte durch die Zentraleinkaufsgesellschaft hat in verschiedenen Bezirken große Enttäuschung hervorgerufen. Der gesetzliche Höchstpreis von 600 M. soll nur in wenigen Fällen bewilligt worden sein. Die Bonitierungen schwanken vielmehr zwischen 400—540 M., während die Landwirte natürlich alle auf den gesetzlichen Höchstpreis gerechnet hatten.

Der Reichskanzler hat unter dem 28. Oktober die Höchstpreise für Kartoffeln, welche bisher nur für die beschlagnahmte Menge festgesetzt war, auf den gesamten Kartoffelverkehr ausgedehnt. Der Höchstpreis beträgt in den vier Gebieten 2,75 M., 2,85 M., 2,95 M. und 3,05 M. Der Höchstpreis für den Kleinhandel darf den Höchstpreis desjenigen Preisgebietes, in welches die Kartoffeln zum Verbrauch geschafft werden, um nicht mehr als insgesamt 1,30 M. für den Zentner übersteigen. Sind z. B. aus dem Osten für 2,75 M. ab Station des Erzeugers nach Süddeutschland geliefert, so darf der Kleinhandelspreis in Süddeutschland, wo der Höchstpreis 3,05 M. beträgt, 4,35 M. nicht übersteigen. Gleichzeitig ist vom Reichskanzler die Kartoffelanbaufläche, deren Ertrag der Beschlagnahme unterliegt, bis auf 1 ha heruntergesetzt, so daß also nunmehr fast der gesamte bäuerliche Besitz in die Beschlagnahme einbezogen ist. Außerdem ist der Prozentsatz der beschlagnahmten Menge von 10 auf 20 Proz. erhöht, doch sind auf die hiernach beschlagnahmten Mengen die Kartoffeln anzurechnen, die der Landwirt bereits nach dem 10. Oktober als Speisekartoffeln verkauft hat. Es muß abgewartet werden, ob die Behörden mit dieser Organisation der Kartoffelversorgung, gegen die aus landwirtschaftlichen Kreisen die schwersten Bedenken erhoben worden sind, jetzt mehr Glück haben werden, als im Frühjahr. Die größte Härte liegt darin, daß bei der Preisfestsetzung ein Unterschied zwischen Futter- und Speisekartoffeln und zwischen den großen Qualitätsgrenzen der Speisekartoffeln selbst nicht gemacht wird. Hiervon wird der bäuerliche Besitz am stärksten betroffen.

Durch Bundesratsverordnung vom 28. Oktober dürfen Dienstags und Freitags Fleisch, Fleischwaren und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, nicht gewerbsmäßig an Verbraucher verabfolgt werden. Dies gilt nicht für die Lieferungen unmittelbar an die Heeresverwaltungen und an die Marineverwaltung. In Gastwirtschaften, Schank- und Speisewirtschaften, sowie in Vereins- und Erfrischungsräumen dürfen 1. Montags und Donnerstags Fleisch, Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebacken oder geschmort sind, sowie zerlassenes Fett, und 2. Sonnabends Schweinefleisch nicht verabfolgt werden. Gestattet bleibt die Verabfolgung des nach No. 1 und 2 verbotenen Fleisches als Aufschnitt auf Brot. Als Fleisch im Sinne dieser Verordnung gilt Rind-, Kalb-, Schaf-, Schweinefleisch sowie Fleisch von Geflügel und Wild aller Art. Als Fleischwaren gelten Fleischkonserven, Würste aller Art und Speck. Als Fett gilt Butter und Butterschmalz, Oel, Kunstspeisefette aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett.

In einer Bundesratsverordnung vom 28. Oktober wird der Reichskanzler ermächtigt, Preise für Fische und Wild im Großhandel am Berliner Markte nach Anhörung von Sachverständigen festzusetzen (Grundpreis). Die Grundpreise werden unter Berücksichtigung der Gestehungskosten und der Marktlage von einem Sachverständigenausschusse laufend nachgeprüft. Die Grundpreise sind für das Reichsgebiet maßgebend, doch können die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden für ihren Bezirk oder Teile ihres Bezirks Abweichungen von den Grundpreisen anordnen. Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern sind verpflichtet und andere Gemeinden berechtigt, Höchstpreise im Kleinhandel mit Fischen und Wild festzusetzen.

Die im § 7 der Bekanntmachung über Beschlagnahme der deutschen Schafschur vorgesehene Sachverständigenkommission, der die endgültige Entscheidung über den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahme-

preis für deutsche Wollen und das Wollgefälle in den deutschen Gerbereien zufällt, hat für die Abschätzung der Wollen dem Höchstpreisgesetz entsprechend folgende Grundsätze festgelegt:

Der Uebernahmepreis der reingewaschenen Wolle beträgt für

volljährige Wollen in	AAA	bis A/AA	Feinheit	9,30 M.
„ „ „	A	„ B	„	8,70 „
„ „ „	C	„	„	7,70 „
„ „ „	D	„	„	6,80 „
„ „ „	E	„	„	6,20 „

Kürzere Wollen der entsprechenden Feinheitsklassen werden mit einem entsprechenden Abschlag auf obige Preise, Gerberwollen sowie Locken, futtrige, melierte und braune Wollen ungefähr 5 v. H. niedriger als die den vorstehenden Feinheitsgraden entsprechenden Preise bewertet.

Am Getreidemarkt war die Stimmung in der letzten Woche außerordentlich ruhig. Das knappe Angebot wurde schnell aufgenommen und blieb hinter der Nachfrage zurück. Prima Gerste war in kleinen Quantitäten zu 920 M., Gerstengemenge je nach Probe zu 700—860 M. und prima rumänischer Mais 915 M. waggonfrei Hamburg im Markte. Ferner kam ein kleiner Posten mittelgrober Mais zum Ausgebot und wurde zu 905 M. ab Hannoverscher Station abgestoßen. Surrogatmehle lagen im allgemeinen ruhig. Tapiokamehl notiert 75—77 M., Kartoffelmehl 55—60 M. An Futtermitteln werden immer neue Sorten an den Markt gebracht, die vom Konsum gern gekauft werden, unter anderem Waffelabfälle zu 420 M. ab Leipzig, Obsttrester zu 310 M., Eicheln lufttrocken 390 M., luftgetrocknete Eicheln ab westfälischer Station 240 M., Eicheln gedarrt 500 M., gedarrt, gemahlen 510 M., holländische Eicheln 107,50 Gulden ab Holland, gemahlene Eicheln 450 M. ab Antwerpen, Kastanien 107 M., Kastanienmehl 495 M., Roßkastanien 175 M. ab schlesischer und posener Stationen, Haferkleie 370 bis 380 M., Gerstenkleie, ungarische, 510 M., Breslau. Von Kraftfuttermitteln notiert Kokoskuchen 760 M. Neuß, Rapskuchen 617 M. Landsberg, Rapskuchenmehl 37/38 Proz. 645 M. Halle, Palmkernmehl 755 M., Haferfuttermehl 550 M., Erdnußkleie 555 M., Eichelfuttermehl 515 M., Erdnußschrot 34 Proz. 655 M. ab pomm. Station, Fischmehl 620 M., Zichorienbrocken 435 M. ab Magdeburg. Auch Rüben und Kohlsorten werden für Futterzwecke gekauft und zwar Steckrüben 2,65 M., Runkelrüben 2 M. Schleswig, Zuckerrüben 3,10 M. Pommern, Weißkohl 3,50 M., Rotkohl 7,60 M., Wirsingkohl 8 M. Schleswig-Holstein, alles per Zentner und ab Station.

Der eigentliche Getreidemarkt beschäftigt sich in der jetzigen Zeit, seitdem das Getreide nicht mehr dem freien Verkehr unterliegt, vor allem mit dem Futtermittelhandel und daneben in gewissem Maße mit Sämereien. Die Verhältnisse lassen sich aus einigen Marktberichten der letzten Zeit beurteilen, die hier von wichtigen Marktplätzen mitgeteilt werden sollen (nach „Landwirtschaftl. Marktzeitung“, XVI, 88).

Berlin, 1. November. Die noch im freien Verkehr befindlichen Mengen ausländischen Getreides haben nach und nach so abgenommen, daß in dieser Woche nur noch vereinzelt Umsätze von Mais zustande kamen. Man zieht daher immer weitere Ersatzfuttermittel zur Hebung des Geschäftes heran. Guten Umsatz hatten Futter- und Speisekartoffeln, die andauernd gefragt waren. Waggonmangel und der Frost hinderten jedoch das Herankommen von Ware. Recht stark und zum Teil über die Nachfrage waren Pferdemöhren angeboten. Gesucht war die nur in geringen Mengen vorhandene ausländische Kleie, die mit 54—55 M. bezahlt wurde. Eicheln wurden zu 24 und Kastanien zu 16 M. ab Stationen gehandelt, begegneten zum Schlusse aber nur mäßiger Nachfrage. Für Strohmehl wurde frei Berlin 22 M. gezahlt. Größere Umsätze fanden in Zichorienbrocken statt. Sehr knapp machten sich Maismehl und -grieß. — Nichtamtliche Notierungen vom Frühmarkt am 1. November 1915. Maismehl 89—91, Reismehl 112—115, Strohmehl 24—25, Pflanzenmehl 27, Futterkartoffeln 2,75—3,10, vollw. Rübenschnitzel 58, Pferdemöhren 4,25—4,50, Weizenkleie, ausländische, 52,50—53, Wiesenheu 6,25—7,50, Preßstroh 5—5,50, Maschinenstroh

5,50—6,25, Langstroh 5,75—6,50 M. Die Preise für Heu und Stroh verstehen sich per Zentner und frei Haus.

Hamburg, 30. Oktober. Das Angebot von ausländischem Getreide, das vor dem 15. September in Deutschland war, hat bis auf vereinzelte kleine Partien rumän. Mais ganz aufgehört; dieser wurde bis zu 900 M. per 1000 kg bezahlt. Gerste ist kaum noch vorhanden, einige mit Wicken vermischte Pöstchen fanden schlank Unterkunft; man zahlte dafür ebenfalls annähernd bis 900 M. Ausländische Kleie ist noch mehrfach angeboten und bedingt 560—570 M. inkl. Sack. Zur Deckung des vorliegenden Bedarfes an Futtermitteln wendete sich das Interesse den verschiedenen Hilfsmitteln recht rege zu; so fanden einige Mischfutter in der Preislage von 500—600 M., ebenso Eicheln und Kastanien, die in letzter Zeit allerdings über den Bedarf angeboten wurden, guten Absatz. Auch Kartoffeln zu Futterzwecken wurden mehrfach zu Preisen von 2,90—3 M. per Zentner ab Stationen umgesetzt; jedoch macht der eingetretene Frost diesem Handel einstweilen ein Ende.

Magdeburg, 30. Oktober. In der abgelaufenen Woche sind die Zufuhren in Weizen und Roggen für die Reichsgetreidestelle noch immer klein geblieben; auch in Hafer und Gerste kam nichts heraus. In Futtermitteln sind die Umsätze ganz minimal. Zichorienbrocken kamen nur noch in ganz kleinen Mengen in den Handel. Das Geschäft in ausländischem Getreide hat vollständig aufgehört.

Mannheim, 30. Oktober. Ein kleiner Posten Mais, der ab badischer Station gehandelt wurde, dürfte, soweit bekannt geworden, so ziemlich den einzigen Abschluß am Getreidemarkt dieser Woche darstellen. Dagegen zeigte sich am Futtermittelmarkt wieder einiges Geschäft bei anziehenden Preisen. Gehandelt wurde unter anderem Kokoskuchen zu 76 M. ab Spyck; Spelz zu 11,75 bis 12 M. ab württembergischen Stationen; Spelzspreu, fein gemahlen, ohne Sack zu 26—26,50 M. ab thüringischen Plätzen; Gerstenflocken zu 108—110 M. ab Mannheim. Ferner erzielten: Kartoffelmehl superior 50,50—51 M. ab Niederrhein; grüne Eicheln 26 M. ab Heilbronn; Eicheln, luftgetrocknet, 31—33 M. ab württembergischen Plätzen; holländische Eicheln 11 fl. ab Holland; Eichelschrot 48 M. ab Mannheim; Maisgrieß 92 M. ab süddeutschen Stationen; Maismehl 83—84, Maismehl besserer Qualität angeboten und bezahlt mit 89—90 M. ab Mannheim; Eßkastanien 45—45,50 M. ab Elsaß; Roßkastanien 17—18 M. ab bayrischen Stationen und ab Posen; Strohmehl 24—26 M. ab badischen Stationen; Schweinebeifutter 32 M. ab Elsaß; Dickwurzeln 1,75 M. per Zentner ab hessischen Stationen; Futtermöhren 1,25—1,50 M. der Zentner ab süddeutschen Plätzen. Kleesamen waren wenig angeboten und stark gefragt. Das Hauptgeschäft vollzog sich in pfälzischem Rotklee neuer Ernte, der zu 270—275—280 M. zu Anfang der Woche und zu 280—285 M. gegen Wochenende gehandelt wurde. In Luzerne vollzogen sich zu Wochenanfang Abschlüsse zu 225—250 M. die 100 kg ab Mannheim, bahnfrei; gegen Ausgang der Woche lag darin kein Angebot mehr vor.

Ueber den Schlachtviehmarkt in Berlin am 30. Oktober liegt folgender amtliche Bericht vor:

Es standen zum Verkauf: 6973 Rinder (darunter 1305 Bullen, 2465 Ochsen, 3202 Kühe und Färsen), 1025 Kälber, 9150 Schafe, 7548 Schweine. Preise für 50 kg Lebendgewicht (für Schlachtgewicht in Klammern). Rinder: A. Ochsen: a) 1. Stallmastochsen — (—), 2. Weidemastochsen 72—78 (124—134), b) — (—), c) 64—70 (116—127), d) 54—62 (102—117); B. Bullen: a) 70—75 (121—130), b) 58—67 (104—120), c) 49—55 (92—104); C. Färsen und Kühe: a) 70—75 (121—130), b) 60—70 (105—123), c) 50—57 (91—104), d) 43—49 (81—92), e) bis 42 (bis 89); D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser) 42—48 (84—96) M. Kälber: a) — (—), b) 100—103 (167—172), c) 90—98 (150—163), d) 75—85 (125—142), e) 50—70 (91—127) M. Schafe: A. Stallmastschafe: a) 74—77 (148—154), b) 50—70 (100—140), c) 45—60 (94—125); B. Weidemastschafe: a) 75—77 (—), b) — (—) M. Schweine: a) —, b) —, c) 140—150, d) 130—143, e) 120—132, f) 125—140 M. — Marktverlauf: Rindergeschäft glatt, Kälberhandel lebhaft. Bei den Schafen glatter Geschäftsgang. Schweinemarkt glatt. Von den Rindern standen 6251 auf dem öffentlichen Markt. — Des Bußtags wegen fällt der Markt

am Mittwoch, den 17. November, aus, dafür wird am Dienstag, den 16. November, Markt abgehalten werden.

Während beim Getreide keine weiteren Veränderungen der Preise vorgekommen sind, sind sowohl die Futtermittel als auch die Schlachtprodukte noch etwas gestiegen. So kosteten an der Hamburger Produktenbörse 1000 kg von rumänischer und bulgarischer Gerste im September 725,10 M., im Oktober 824,82 M.; rumänischer und bulgarischer Mais entsprechend 651,67 M., 800,54 M., ausländische Weizenkleie im September 510,29, im Oktober 550,10 M.; Fischfuttermehl 490,29 im September, dagegen 547,11 M. im Oktober.

Auf dem Berliner Schlachtviehmarkte gestalteten sich die Preise für Schlachtvieh nach den amtlichen Berichten aus den einzelnen Markttagen, wie folgt:

Durchschnittliche Monatspreise für 50 kg Lebendgewicht in Mark:

I. Rinder

1915 Monat	A. Ochsen: a) vollfleischige, ausgemästete höchsten Schlachtwerts, ungejocht: 1. Stallmast	A. a) 2. Weidemast 1)	A. c) junge fleischige, nicht ausgemästete u. ältere ausgemäst.	A. d) mäßig genährte junge, gut genährte ältere	B. Bullen: a) vollfleischige, ausgewachsene höchsten Schlachtwerts	B. b) vollfleischige jüngere	B. c) mäßig genährte jüngere und gut genährte ältere	C. Färsen und Kühe: a) vollfleisch., ausgemästete Färsen höchst. Schlachtwerts	C. b) vollfleisch., ausgemästete Kühe höchsten Schlachtwerts bis zu 7 Jahren	C. c) ältere ausgemästete Kühe und wenig gut entwickelte jüngere Kühe und Färsen	C. d) mäßig genährte Kühe und Färsen	C. e) gering genährte Kühe und Färsen	D. Gering genährtes Jungvieh (Fresser)
August	74,38	—	64,00	55,00	67,89	61,00	50,00	69,83	63,63	52,00	43,88	38,50	40,38
September	73,50	70,00	61,63	52,13	68,88	58,38	48,88	69,00	62,00	51,13	43,00	35,75	42,38
Oktober	—	72,30	63,00	54,60	70,20	60,50	50,70	69,50	63,80	52,90	44,20	37,40	43,00

14/1915 Monat	II. Kälber: a) Doppellender feinster Mast	II. b) feinste Mastkälber	II. c) mittlere Mast- und beste Saugkälber	II. d) geringe Mast- und gute Saugkälber	II. e) geringe Saugkälber	III. Schafe: A. Stallmastschafe: a) Mastlämmer u. jüngere Masthammel	III. A. b) ältere Masthammel, geringere Mastlämmer u. gut genährte junge Schafe	III. A. c) mäßig genährte Hammel u. Schafe (Merzschafe)	III. B. Weidemastschafe: a) Mastlämmer	III. B. b) geringere Lämmer und Schafe	IV. Schweine 3): a) Fettschweine über 3 Zentner Lebendgewicht	IV. b) vollfleischige Schweine 240 bis 300 Pfd. Lebendgewicht	IV. c) vollfleischige Schweine 200 bis 240 Pfd. Lebendgewicht	IV. d) vollfleischige Schweine 160 bis 200 Pfd. Lebendgewicht	IV. e) vollfleischige Schweine unter 160 Pfd.	IV. f) Sauen
gust	—	83,19	74,88	66,38	59,50	73,13	63,88	54,50	73,00 2)	—	—	139,00	135,63	130,63	116,68	123,8
ptember	—	97,00	91,50	81,00	68,61	74,25	63,75	55,88	74,88	66,00	—	149,75 2)	146,00	138,56	122,22	133,1
tober	—	100,89	93,78	81,39	62,83	73,30	58,70	51,00	73,50	59,00 2)	—	154,25 2)	146,61	138,61	124,50	135,5

1) a) 2. Weidemast ist zuerst am 28. Angust mit 69—75 M. notiert. Ochsen: b) vollfleischige ausgemästete, im Alter von 4—7 Jahren, sind nicht notiert. 2) Durchschnitt von 2 Markttagen.

In dem Wochenbericht der Preisberichtstelle des Deutschen Landwirtschaftsrats ist, um die Preisveränderungen bei Schlachtvieh deutlicher erkennen zu lassen, ein prozentualer Vergleich mit denen des Vorjahres berechnet. Danach ergibt sich folgendes:

Monat Jahr	Ochsen c Proz.	Bullen c Proz.	Färsen, Kühe c Proz.	Kälber c Proz.	Schafe b Proz.
Oktober-Preis 1915 höher als 1914 um	42,21	26,75	26,86	74,93	43,77
Oktober-Preis 1915 höher als 1913 um	32,68	13,93	27,47	39,97	36,51

	Schweine				
	b Proz.	c Proz.	d Proz.	e Proz.	f Proz.
Oktober-Preis 1915 höher als 1914 um	165,74	165,74	170,03	164,56	163,41
Oktober-Preis 1915 höher als 1913 um	148,49	148,49	138,98	122,98	141,96

Für die Kleinhandelspreise sind vom Statistischen Amt der Stadt Berlin die Feststellungen erst bis zum September veröffentlicht, die nachstehend im Vergleiche mit den Vormonaten wiedergegeben werden sollen:

Fur 1/2 kg in Pfennig (mittlere Preise).

1914/15 Monat	Rindfleisch			Kalbfleisch			Hammelfleisch		Schweinefleisch		
	Keule, Oberschale, Schwanzstück	Brust	Bauchfleisch	Keule, Rücken	Brust	Schulterblatt, Bauch	Keule, Rücken	Brust, Bauch	Rücken, Rippenspeer	Schinken	Schulterblatt, Bauch
Juli	139	120	115	138	130	123	145	136	183	159	158
August	139	123	116	144	134	126	148	140	189	167	166
Septbr.	142	124	119	151	142	137	154	144	197	175	181

1914/15 Monat	Speck geräuchert	Schinken		Schweineschmalz	Butter	Eier für 1 Stück	Kartoffeln für 1 kg	Roggenbrot [1]) für 1 kg	Weizenbrot [1]) für 1 kg	Vollmilch [2]) für 1 l
		geräuchert	ausgeschnitten							
Juli	185	222	262	180	192	15	a. 10 n. 25	40,66 [3])	61,45 [3])	26
August	196	229	269	196	204	16	15	40,51 [3])	61,39 [3])	26
Septbr.	225	249	289	233	214	17	10	40,70 [3])	61,63 [3])	28

1) Im Durchschnitt von 40 Bäckereien nach Verwiegungen des Statistischen Amtes der Stadt Berlin.

2) Nach Mitteilungen der Aeltesten der Kaufmannschaft.

3) Die Angaben beziehen sich nicht mehr wie bisher auf 40, sondern auf 60 Bäckereien, auch ist die vielfach übliche Zugabe schärfer berücksichtigt. Zur Herstellung der Vergleichbarkeit mit der früheren Zeit sind die damaligen Angaben für Roggenbrot etwa um 2 Pf. zu ermäßigen.

Ueber den Zuckermarkt berichtet „Die deutsche Zuckerindustrie“ (nach „Deutsche Tageszeitung“, No. 545):

Die Rübenverarbeitung geht, abgesehen von den durch Wagen- und Arbeitermangel hervorgerufenen Schwierigkeiten, überall glatt vonstatten. Im Laufe der nächsten Woche kommen die für den Monat Dezember zum steuerpflichtigen Inlandsverbrauch verfügten 20 Proz. der voraussichtlichen Rohzuckererzeugung zur Verteilung. Es wird nicht leicht sein, die frachtungünstigen Partien zu verteilen, weil vielfach sehr hohe Frachten zu berücksichtigen sind, die jeden Nutzen der Raffinerien ausschließen. Im Vorjahre wurden diese Schwierigkeiten durch die Detarifierung leichter überwunden. Das Interesse für die Ernte 1916–17 hat zugenommen, allerdings mehr einseitig in Käuferkreisen, während sich in der Zurückhaltung der Fabriken kaum etwas geändert hat. Man darf aber nicht annehmen, daß die Kauflust allgemein ist, im Gegenteil, es gibt nur wenige Meinungshändler, die den Mut haben, ohne Gegendeckung am Terminmarkt auf so weite Sichten Lieferungsabschlüsse zu verhältnismäßig hohen Preisen abzuschließen. In den Kolonien, besonders auf Java und Kuba, werden infolge der einen reichen Gewinn versprechenden Preise durch Neuanpflanzungen große Anstrengungen gemacht, die Erzeugung zu vergrößern. Willett und Gray, New-York, schätzen die nächste Kubaernte bereits auf 60 Mill. Zentner gegen 52 Mill. Zentner in diesem Jahre. Auch die amerikanische Rübenzuckerindustrie ist durch die hohen Weltmarktpreise wieder lebensfähiger geworden, man erwartet einen Ertrag von 15 Mill. Zentnern gegen 13 Mill. Zentner im Vorjahre.

In England ist (nach „Deutsche Tageszeitung“) eine Verbrauchssteuer für Zucker im finanziellen Interesse eingeführt worden.

Es sollen erhoben werden: Für Zucker: nicht über 76 Polarisation 3 sh 4 d (für 1 Cwt — 50,8 kg), 77—98 Polarisation 3 sh 4 d bis 7 sh; Melasse (einschl. Zuckerextrakte, die nicht polarisiert werden können): bis 50 v H. 1 sh 7 d, 51–70 v. H. Zucker 3 sh 2 d, über 70 v. H. Zucker 4 sh 5 d; Glukose, in Großbritannien oder Irland hergestellt: fest 5 sh 11 d, flüssig 4 sh 3 d.

Ueber einen schwedischen Zuckertrust bringt die „Deutsche Tageszeitung“ aus ihrem Geschäftsbericht für 1914/15 folgende Angaben.

Ihm gehören fast sämtliche Zuckerfabriken und Raffinerien Schwedens an. Das Geschäftsergebnis war normal, jedoch entschieden besser als in 1913/14. Der Krieg war nur von geringem Einfluß. Die Verbrauchszucker blieben während des Krieges unverändert. Um die angehäuften Zuckerbestände herabzudrücken, gab die Regierung 35 000 t zur Ausfuhr frei. Es wurde beschlossen, bis zur Feststellung des Ergebnisses des Betriebsjahres 1915 16 nur 27 000 t auszuführeu. Für Norwegen wurden 15 000 t abgeschlossen. Der Rest von 12 000 t soll nach Deutschland ausgeführt werden. Das bebaute Areal betrug 28 534 ha (25 511 i. V.), die Rübenernte 916 782 t (820 545) oder 32,13 t vom Hektar (32,16). Der Zuckergehalt betrug 17,49 v. H. (17,26) und war der höchste bisher erreichte. Die Rüben wurden mit 21 800 000 Kr. (18 300 000 Kr.) bezahlt. Gewonnen wurden 140 000 t Zucker (122 000), gleich 15,8 v. H. (15,3) des Rübengewichts. Für 130 000 t (124 000 t) verkaufter Zuckermengen mußten 19 945 577 Kr (19 764 875) an Steuern gezahlt werden. Für die neue Betriebszeit sind 28 400 ha angebaut und man erwartet eine Erzeugung von 135 000 t. Der erzielte Betriebsüberschuß beträgt 10 606 234 Kr. (7 894 004). Die Raffinerie in Norköping hatte einen Verlust von 9918 Kr., die Zuckerfabrik in Karlshamm einen solchen von 41 192 Kr. Der Rohgewinn beträgt 10 606 234 Kr. (9 579 501), die Abschreibungen betragen 1 952 422 Kr. (1 978 249), somit ergibt sich ein Reingewinn von 8 653 810 Kr. (834 297). Die ge-

samten Rücklagen stellen sich auf 7650000 Kr. (7601251), der Hilfsschatz auf 3200000 Kr. (500000). Die gesamten Schätze des Trustes belaufen sich auf 11275296 Kr. (9916162).

Ueber den Holzmarkt wurde auf der Tagung des Vereins ostdeutscher Holzhändler und Holzindustrieller ein Bericht erstattet, aus dem die „Deutsche Tageszeitung“ folgendes mitteilt:

Der Krieg brachte es mit sich, daß überall die private Bautätigkeit und die Tischlerei, sowie die Pianofortefabrikation fast vollständig ruhten, und daß $^{9}/_{10}$ der Umsätze ausschließlich dem direkten und indirekten Heeresbedarf dienten. Auch hierbei handelte es sich nicht um gleichmäßigen Absatz aller Produkte. Gute Qualitäten wurden wenig gefragt, vielmehr fast nur die untergeordneten Zwecken dienenden Abmessungen, und zwar immer ausschließlich in denselben Sorten. Alles mußte auf das schnellste geliefert werden; an die Größe der Läger wurden weite Anforderungen gestellt. Als weitere Erschwerungen kamen in Betracht: der Mangel an Beamten und Arbeitern, die Knappheit und Teuerung der Futtermittel, hohe Preise aller für die Sägewerksbetriebe notwendigen Materialien. Man kann nicht sagen, daß die allgemeinen Holzpreise sich den Gestehungskosten entsprechend hoben, mit Ausnahme derjenigen Laub- und überseeischen Hölzer, die für militärische Verwendungszwecke verlangt wurden. Viele Betriebe, die den Anschluß zu den Heereslieferungen nicht rechtzeitig finden konnten, sahen sich zur Untätigkeit verurteilt. Die Sägeindustrie hatte vor allem unter den Transportschwierigkeiten und der Verteuerung der Produktion und der Arbeitslöhne zu leiden. Hier dürften die Gestehungskosten sich ungefähr verdoppeln. Was die Vorräte anbetrifft, so müssen in sogenannter Bauware die Bestände auf den Mühlen und im Zwischenhandel als mäßig bezeichnet werden. An Tischlerware und Zopfware sind noch überall große Läger vorhanden. Der große Bedarf an besäumten Bohlen für alle möglichen Verwendungszwecke der Eisenbahn- und Heeresverwaltung ließ eine gewisse Knappheit in diesen Dimensionen entstehen. Der Holzbedarf in Ostpreußen scheint für dieses Jahr unterschätzt worden zu sein. Die um 50 Proz. für nach Ostpreußen bestimmte Baumaterialien ermäßigte Fracht brachte ein großes Angebot von weither mit sich. Ein großer Teil des Bedarfes in Ostpreußen ist ferner durch eine Abmachung der gemeinnützigen Baustoff-Gesellschaft mit ostpreußischen Sägewerken zu sehr niedrigen Preisen sichergestellt. Ferner kommt in Betracht, daß auch aus den russischen Grenzgebieten größere Mengen Rundhölzer für Ostpreußen sichergestellt wurden. Was die kommenden Rundholzeinschläge in unseren fiskalischen und privaten Forsten anbetrifft, so besteht, wie aus einer Umfrage hervorgeht, die Tendenz, so viel wie möglich Rundholz zu guten Preisen anzubieten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß vom vorigen Jahre noch große Vorräte im geschälten Zustande lagern; ferner, daß überdies aus Russisch-Polen große Mengen angeboten werden. Demnach wird übergenug Kiefernholz zu haben sein. An Schnittholz dürften namentlich Bauzwecken dienende Materialien der Produktion bedürfen. An besseren Sorten besteht kein Mangel.

Von neueren behördlichen Anordnungen, die in Deutschland den Verkehr mit landwirtschaftlichen Produkten regeln sollen, seien nachstehend einige wichtigere der letzten Zeit wiedergegeben.

Bekanntmachung über die Regelung der Preise für Schlachtschweine und für Schweinefleisch.

Vom 4. November 1915.

§ 1. Beim Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf der Preis für 50 kg Lebendgewicht nicht übersteigen:

	über 80—100 kg M.	über 60—80 kg M.	unter 60 kg M.	Sauen M.
Königsberg	90	75	60	85
Danzig	90	75	60	85
Bromberg	90	75	60	85
Posen	90	75	60	85
Breslau	95	80	65	90
Gleiwitz	100	85	70	95
Stettin	95	80	65	90
Berlin	**100**	**85**	**70**	**95**
Magdeburg	100	85	70	95
Kiel	95	80	65	90
Hamburg	95	80	65	90
Hannover	100	85	70	95
Bremen	100	85	70	95
Dortmund	102	87	72	97
Essen	105	90	75	100
Köln	105	90	75	100
Krefeld	105	90	75	100
Düsseldorf	105	90	75	100
Aachen	107	92	77	102
Kassel	105	90	75	100
Frankfurt a. M.	108	93	78	103
Wiesbaden	108	93	78	103
Mainz	108	93	78	103
Leipzig	105	90	75	100
Dresden	105	90	75	100
Zwickau	105	90	75	100
Chemnitz	105	90	75	100
Plauen	105	90	75	100
München	108	93	78	103
Nürnberg	108	93	78	103
Würzburg	108	93	78	103
Stuttgart	108	93	78	103
Karlsruhe	108	93	78	103
Nauheim	108	93	78	103
Freiburg in Br.	110	95	80	105
Straßburg i. E.	110	95	80	105
Metz	110	95	80	105

Der Preis in Spalte 1 erhöht sich bei Schweinen im Lebendgewicht von über 100—120 kg um 10 v. H., von über 120 kg um 20 v. H.

In Gemeinden, die öffentliche Schlachthäuser besitzen, und die im Absatz 1 nicht angeführt sind, darf der Preis für Schweine beim Verkauf zur Schlachtung den Höchstpreis des nächstgelegenen der im Absatz 1 genannten Orte nicht übersteigen. Bei gleich weiter Entfernung von zweien dieser Orte ist der höhere der beiden Höchstpreise maßgebend.

Die Landeszentralbehörden sind befugt, die sich aus Absatz 3 ergebenden Höchstpreise herabzusetzen.

§ 2. Der Verkauf von Schweinen zur Schlachtung darf nur nach Lebendgewicht erfolgen. Die Landeszentralbehörden sind befugt, Ausnahmen zuzulassen, sie haben dabei festzusetzen, nach welchem Verhältnis das Lebendgewicht in Schlachtgewicht umzurechnen ist.

§ 3. Die zuständige Behörde kann in den im § 1 Absatz 1 genannten Orten Bestimmungen über die Zulassung der Käufer und die Verteilung der Schweine an sie auf den Schlachtviehmärkten erlassen. Schweine, die zum Marktschluß unverkauft bleiben, müssen der Gemeinde des Marktortes auf ihr Verlangen käuflich überlassen werden. Der Ueberlassungspreis beträgt 5 M. weniger für den Zentner als der Höchstpreis.

§ 4. In Gemeinden mit öffentlichen Schlachthäusern kann die zuständige Behörde bestimmen, daß von außerhalb eingeführtes frisches Schweinefleisch nur an von ihr bezeichneten Stellen verkauft werden darf.

§ 5. Bei Abgabe an den Verbraucher darf der Preis
für frisches (rohes) Schweinefleisch 140 vom Hundert,
für frisches (rohes) Fett 180 vom Hundert
des in der nächstgelegenen Schlachthausgemeinde für das Lebendgewicht der Schweine im Gewicht von 80 bis 100 kg geltenden Höchstpreises nicht übersteigen. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können die Verhältnissätze niedriger festsetzen.

Die Gemeinden können Höchstpreise für einzelne Fleischsorten festsetzen; sie dürfen die nach Abs. 1 maßgebenden Preise nicht übersteigen.

Sind die Höchstpreise am Ort der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Niederlassung des Verkäufers andere als am Wohnort des Käufers, so sind die ersteren maßgebend.

§ 6. Die Höchstpreise auf Grund dieser Verordnung sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. die Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 8. Der Reichskanzler ist befugt, Ausnahmen von dieser Verordnung zuzulassen.

§ 9 setzt für Uebertretungen dieser Verordnung Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten oder Geldstrafen bis zu 1500 M. fest.

§ 10 bestimmt, daß die Zentralbehörden Geschäftsbetriebe, deren Unternehmer oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten, die ihnen durch diese Verordnung auferlegt sind, unzulässig zeigen, schließen können.

§ 11. Die Verordnung tritt am 12. November d. J. in Kraft; der Reichskanzler bestimmt den Tag des Außerkrafttretens.

Bekanntmachung über die Preis- und Verbrauchsregelung für Milch.

Vom 4. November 1915.

§ 1. Die Gemeinden sind berechtigt, Höchstpreise für Milch, beim Verkauf durch den Erzeuger, sowie im Groß- und Kleinhandel festzusetzen. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind zur Festsetzung von Höchstpreisen im Kleinhandel verpflichtet.

Die Höchstpreisfestsetzung bedarf der Zustimmung der Landeszentralbehörde oder der von ihr bestimmten Behörde.

Der Reichskanzler ist befugt, allgemeine Anordnungen über die obere Grenze für Höchstpreisfestsetzungen zu treffen.

§ 2. Gemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern sind verpflichtet, andere Gemeinden sind berechtigt, die vorzugsweise Berücksichtigung der Kinder, stillenden Müttern und Kranken bei der Verteilung der vorhandenen Milchmengen sicherzustellen.

Die Sicherstellung kann durch Einrichtung eigener Verkaufsstellen, durch Vereinbarung mit den Landwirten und Milchhändlern, durch Ausgabe von Bezugsberechtigungen, durch Regelung des Milchverkaufs zu bestimmten Stunden oder sonst in irgendeiner, den örtlichen Verhältnissen angepaßten Weise erfolgen.

§ 3. Die Gemeinden sind befugt, die zur Durchführung der Sicherstellung erforderlichen Anordnungen zu treffen; sie haben dafür zu sorgen, daß den Vorzugsberechtigten keine höheren Preise als den übrigen Abnehmern berechnet werden.

§ 4. Der Reichskanzler kann Vorschriften über den Maßstab erlassen, nach dem Kinder, stillende Mütter und Kranke zu berücksichtigen sind.

§ 5. Die nach § 1 festgesetzten Höchstpreise sind Höchstpreise im Sinne des Gesetzes betr. Höchstpreise vom 4. August 1914.

§ 6. Die Befugnisse, die in dieser Verordnung den Gemeinden übertragen sind, stehen auch Kommunalverbänden, sowie Vereinigungen von Kommunalverbänden, Gemeinden und Gutsbezirken zu. Die Landeszentralbehörden können

Kommunalverbände, Gemeinden und Gutsbezirke zum Zwecke der Regelung der Milchpreise und des Milchverbrauchs vereinigen und ihnen die Befugnisse aus § 1 bis 3 dieser Verordnung ganz oder teilweise übertragen.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark wird bestraft, wer den gemäß § 3, 6 und 7 erlassenen Anordnungen und Bestimmungen zuwiderhandelt.

§ 9. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Verwertung der Schafschur 1915/16.

Der Verein der Merinozüchter Berlin hat infolge der amtlichen Bekanntmachung über die Beschlagnahme der deutschen Schafschur sich mit einem Rundschreiben an seine Mitglieder und sonstige Schäfereibesitzer gewendet. Er hat darin u. a. darauf hingewiesen, daß der Uebernahmepreis der fabrikgewaschenen Wollen durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft auf Grund der durch Bundesratsverordnung vom 22. Dezember 1914 festgesetzten Höchstpreise bestimmt wird; sollte keine Einigung zwischen dieser Gesellschaft und dem Verkäufer erzielt werden, so wird der Preis durch die Kriegsrohstoffabteilung des Kgl. Preußischen Kriegsministeriums in Berlin festgesetzt. Zu diesem Zweck hat die Kriegsrohstoffabteilung einen Sachverständigenausschuß zu hören, dessen Zusammensetzung sie unter Hinzuziehung von Sachverständigen aus den Kreisen der Tuchfabrikanten, der Wollhändler und der Schafzüchter bezw. Gerbersachverständigen vornimmt. Bei der Preisbemessung hat in jedem Fall die mehr oder weniger fehlerhafte Beschaffenheit, Länge usw. der Wolle nach den handelsüblichen Wertabstufungen bei der Preisbestimmung mitzusprechen. Um den Schäfereibesitzern die Möglichkeit zu bieten, sich bei der ganzen Abwicklung des Wollverkaufs eines sachverständigen Beirats bedienen zu können, hat der Verein die Firma, die in Friedenszeiten mit der Durchführung der Vereinsversteigerungen beauftragt ist, veranlaßt, die Verwertung der Wolle zu übernehmen und zu vermitteln. Mengen unter 20 Ztr., bekanntlich die Mindestmenge von Rohwolle, die ein Schafhalter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft verkaufen darf, werden in Berlin gesammelt und dann tunlichst bald mit anderen, möglichst gleichartigen Wollen in passenden Waschpartien von mindestens 20 Ztr. zusammengestellt, um unter fachmännischer Kontrolle der Firma in einer der behördlich zugelassenen Wäschereien behandelt zu werden. Das Erzeugnis aus diesen Waschpartien wird alsdann unter dem Namen der Züchter an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft abgeliefert; die Vereinsfirma sorgt für den Geldeingang und die genaue Abrechnung mit den betreffenden Wäschereibesitzern. Ebenso wird bei Mengen über 20 Ztr. die fachmännische Kontrolle über die sachgemäße Behandlung der Wolle in den Wäschereien, die Prüfung der Abrechnungspapiere, die Abführung des Waschlohns an die Wäschereien, die Prüfung und nötigenfalls die Vereinbarung des von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Wertes, kurzum, alle geschäftstechnischen Einzelheiten übernommen, somit also gegen eine geringe, vom Verein festgesetzte Vermittlergebühr nach Möglichkeit Sicherheit geschaffen, daß die Schäfereibesitzer tatsächlich den vollen, ihnen zustehenden Wert für ihre Wollschur erhalten. Auf Wunsch werden die gelieferten Wollen bis zu einer bestimmten Höhe bevorschußt und Säcke für die Verpackung zu verhältnismäßig billigem Preise geliefert. Weitere Auskünfte werden von der Geschäftsstelle des Vereins, Stettin, Werderstraße 32, erteilt.

III. Industrie, einschließlich Bergbau und Baugewerbe.

Inhalt: 1) Bergbau und Hütten: Die Bergarbeiterlöhne in Preußen im I. und II. Vierteljahr 1915. Die Marktlage im Oktober: Ruhrgebiet, Oberschlesien. Der Absatz des Kohlensyndikats im Oktober. Beschäftigungsgrad im Braunkohlenbergbau. Richtpreise des Kohlensyndikats. Die Gutehoffnungshütte im Jahre 1914/15.

2) Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen: Roheisengewinnung im Oktober. Versand des Roheisenverbandes. Flußstahlerzeugung im Oktober. Versand des Stahlwerksverbandes. Bericht der Rombacher Hüttenwerke für das Jahr 1914/15. Zur Lage im Metall- und Maschinengewerbe. Die Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft im Jahre 1914/15.

3) Textilgewerbe: Die Geschäftslage im Textilgewerbe.

1. Bergbau.

Da eine besondere Veröffentlichung über die Löhne im preußischen Bergbau während des ersten Vierteljahres 1915 seinerzeit nicht erfolgt war, werden im folgenden die Ergebnisse der Lohnnachweisungen für das erste und zweite Viertel des laufenden Jahres zusammen dargestellt. Der amtlichen Nachweisung über die in den Hauptbergbaubezirken Preußens im ersten und zweiten Vierteljahr 1915 verdienten Bergarbeiterlöhne ist, wie zunächst hervorgehoben sei, nachstehende Anmerkung beigegeben:

Bei der Würdigung der Lohnzahlen darf, worauf ausdrücklich hingewiesen werden muß, nicht übersehen werden, daß die Zusammensetzung der Gesamtbelegschaft unter dem Einfluß des herrschenden Krieges eine nicht unerhebliche Verschiebung gegen die Zeit vor Kriegsbeginn erfahren hat. Die tüchtigsten und bestgelohnten Arbeiter der 1. Lohnklasse (unterirdisch beschäftigte eigentliche Bergarb.) sind zum großen Teil zum Heeresdienst eingezogen. Dadurch ist das Prozentverhältnis ihrer Zahl zur Gesamtbelegschaft schon merkbar gegen früher verändert. Ferner sind an ihre Stelle junge Schlepper und Wagenstößer getreten. Die Verwendung jugendlicher und weiblicher Arbeiter hat erheblich zugenommen. Ungelernte Arbeiter sind in großer Zahl eingestellt worden, in Oberschlesien allein über 10 000 russisch-polnische Arbeiter. Infolge der geringeren Leistungsfähigkeit der Belegschaft stellt sich der Durchschnitt der Löhne niedriger, als er sich für Arbeiter mit normaler Leistungsfähigkeit ergeben würde.

Faßt man die Ergebnisse in den verschiedenen Arten und Bezirken des preußischen Bergbaues zusammen, so ergibt sich, daß die Gesamtbelegschaft im zweiten Vierteljahre 1915 nur wenig geringer war als im ersten Viertel des laufenden Jahres: sie ermittelte sich auf 532 433 Mann gegen 536 411. Im vierten Vierteljahre 1914 hatte die Gesamtbelegschaft 549 689 Mann betragen, im dritten Vierteljahr 602 319. An Schichten waren im dritten Vierteljahr 1914 insgesamt 48,21 Mill. verfahren worden, im nächstfolgenden Vierteljahr war eine Verminderung auf 43,63 Mill. eingetreten, der im ersten Viertel des laufenden Jahres wieder eine geringe Zunahme, nämlich auf 43,86 Mill. Schichten folgte. Im zweiten Quartal 1915 betrug die Zahl der insgesamt verfahrenen Schichten 42,98 Mill. Ueber die Belegschaft und die verfahrenen Schichten insgesamt und pro Arbeiter während des ersten und zweiten Quartals 1915 im Vergleich mit dem vorangegangenen Jahre gibt die folgende Uebersicht Aufschluß:

	Belegschaft		Verfahrene Schichten insgesamt		Verfahrene Schichten pro Arbeiter	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915
I. Vierteljahr	772 609	536 411	59 511 392	43 864 488	77	82
II. „	767 177	532 433	58 106 688	42 983 646	76	81

Was die Löhne anbetrifft, so lassen die Nachweisungen eine Zunahme des Arbeitsverdienstes im laufenden Jahre erkennen. Im Zusammenhang hiermit sei nur kurz darauf hingewiesen, daß in der Be-

richtszeit auch die Preissteigerungen auf dem Warenmarkte recht erhebliche waren. Die insgesamt ausgezahlte Lohnsumme belief sich im zweiten Quartal 1915 auf 203,94 Mill. M. gegen 201,36 Mill. M. im ersten Viertel des laufenden Jahres. Der durchschnittliche Quartalsverdienst pro Arbeiter stieg in der gleichen Zeit von 375 auf 383 M. Im vierten Quartal 1914 hatte sich ein Durchschnittsverdienst von 353 M. ergeben, im dritten Quartal 1914 ein solcher von 363 M. Die Lohnsumme insgesamt und pro Arbeiter sowie der Schichtverdienst stellten sich in den ersten beiden Vierteljahren 1915 sowie in den gleichen Zeiträumen des Vorjahres, wie folgt:

	Lohnsumme insgesamt in Mill. M.		Lohnsumme pro Arbeiter in M.		Schichtverdienst	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915
I. Vierteljahr	275,8	201,4	357	375	4,63	4,59
II. „	269,8	203,9	352	383	4,64	4,74

Die beiden nachstehenden Uebersichten enthalten, getrennt nach Arten und Bezirken des Bergbaues, die Ergebnisse der Lohnnachweisungen für das erste und zweite Vierteljahr 1915, verglichen mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres. Was zunächst das erste Vierteljahr 1915 anbelangt, so waren hier die Resultate folgende:

I. Vierteljahr.

Art und Bezirk des Bergbaues	Gesamtbelegschaft		Schichtverdienst pro Arbeiter in Mark		Quartalsverdienst pro Arbeiter in Mark	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915
a) Steinkohlenbergbau						
Oberschlesien	138 398	103 208	3,67	3,60	280	282
Niederschlesien	29 046	21 143	3,49	3,41	275	284
O.-B.-B. Dortmund						
a) Nördliche Reviere	304 529	207 534	5,31	5,23	405	442
b) Südliche Reviere	87 080	61 064	5,04	5,00	390	423
Summe O.-B.-B. Dortmund (a, b und Revier Hamm)	407 512	278 082	5,25	5,18	402	437
Saarbrücken (Staatswerke)	49 825	31 092	4,43	4,22	339	343
Aachen	15 610	9 312	4,88	4,68	380	380
am linken Niederrhein	15 552	9 765	5,52	5,37	405	433
b) Braunkohlenbergbau						
O.-B.-B. Halle	40 997	32 678	3,72	3,77	289	295
Linksrheinischer	10 994	9 111	4,25	4,32	329	340
c) Salzbergbau						
O.-B.-B. Halle	12 010	5 778	4,22	4,07	336	321
O.-B.-B. Clausthal	11 427	5 504	4,41	4,21	349	329
d) Erzbergbau						
Mansfeld (Kupferschiefer)	13 062	9 474	3,74	4,03	298	364
Oberharz	2 551	2 159	3,59	3,61	271	269
Siegen	11 528	8 365	4,45	4,40	347	341
Nassau und Wetzlar	6 499	4 934	3,58	3,52	275	272
Sonstiger rechtsrheinischer	4 754	3 679	3,96	3,98	308	297
Linksrheinischer	2 844	2 127	3,28	3,27	249	249

Im zweiten Vierteljahr 1915 ergaben sich für die verschiedenen Zweige des Bergbaues, nach Bezirken geordnet, folgende Ziffern:

II. Vierteljahr.

Art und Bezirk des Bergbaues	Gesamtbelegschaft		Schichtverdienst pro Arbeiter in Mark		Quartalsverdienst pro Arbeiter in Mark	
	1914	1915	1914	1915	1914	1915
a) Steinkohlenbergbau						
Oberschlesien	134 554	105 195	3,65	3,79	267	293
Niederschlesien	28 381	20 589	3,49	3,60	266	298
O.-B.-B. Dortmund						
a) Nördliche Reviere	303 400	204 052	5,28	5,44	407	449
b) Südliche Reviere	85 296	60 286	4,98	5,22	386	443
Summe O.-B.-B. Dortmund (a, b und Revier Hamm)	405 183	273 382	5,22	5,39	402	445
Saarbrücken (Staatswerke)	49 536	30 612	4,42	4,31	325	344
Aachen	15 309	9 024	4,80	4,78	365	382
am linken Niederrhein	15 679	9 640	5,49	5,67	412	455
b) Braunkohlenbergbau						
O.-B.-B. Halle	42 581	31 692	3,74	3,94	284	305
Linksrheinischer	11 861	8 760	4,25	4,53	328	347
c) Salzbergbau						
O.-B.-B. Halle	11 589	5 225	4,20	4,12	320	315
O.-B.-B. Clausthal	11 390	5 084	4,39	4,32	330	331
d) Erzbergbau						
Mansfeld (Kupferschiefer)	13 079	10 198	3,66	4,17	281	372
Oberharz	2 601	2 172	3,55	4,04	263	297
Siegen	11 384	8 960	4,40	4,52	330	346
Nassau und Wetzlar	6 343	5 840	3,52	3,61	260	271
Sonstiger rechtsrheinischer	4 862	3 952	3,97	4,29	289	312
Linksrheinischer	2 845	2 108	3,34	3,32	247	246

* * *

Die Ruhrkohlenzechen waren im Oktober, wie das „Reichs-Arbeitsblatt" berichtet, ebenso wie im Vormonat stark in Anspruch genommen. Die Beschäftigung war besser als im Vorjahr. Es wird über Lohnerhöhungen und Ueberschichten berichtet. Wagenmangel machte sich bemerkbar. Aus dem Bericht der „Köln. Ztg." über die Lage des Ruhrkohlenmarktes im Monat Oktober sei ferner noch folgendes wiedergegeben:

Der Absatz im Oktober hat gegenüber dem Vormonat eine Einschränknng erfahren. Die Inanspruchnahme der Eisenbahnwagen, die stets um diese Jahreszeit bedeutend ist und in früheren Jahren oft schweren Wagenmangel hervorgerufen hat, ist in diesem Jahr durch Umstände verschärft, die aufs innigste mit dem Krieg in Zusammenhang stehen. Es hat den Anschein, als kämen wir unter diesen Verhältnissen in eine neue, empfindliche Knappheit an Brennstoffen, die aber nicht durch Mangel an Kohlen bewirkt wird, sondern durch einen Mangel an Beförderungsmöglichkeit. Der Koksabsatz ist im Oktober etwa 100 000 t geringer gewesen als im Vormonat bei gleichzeitig ein wenig ruhigeren Anforderungen der Eisenindustrie. Die Verladung von den Kokslagern ist unter den Umständen ebenfalls nur gering gewesen. Nach wie vor besteht die Spannung auf dem Markt in Hausbrandkoks, welche die Aufhebung der Sperre für Brech-

koks nach den befreundeten Ländern in weitere Ferne hinausschiebt. Der Verlegenheit auf dem Brennstoffmarkt von Groß-Berlin, wo sonst englische Kohle und daraus hergestellter Koks vorherrschten, ist inzwischen durch Einspringen der Ruhr die Schärfe genommen; die Ruhr liefert erhebliche Mengen, sowohl Kohle wie Koks, nach Berlin.

Die in den letzten Tagen des September einsetzende Aufbesserung des Rheinwasserstandes hat nicht lange angehalten. Der Cauber Pegel erreichte am 5. Oktober mit 1,91 m seinen diesmonatlichen Höchststand, um dann, zunächst mit geringen Schwankungen, von der Mitte des Monats an unausgesetzt bis auf 1,20 m am letzten Tage zurückzugehen. Die Schwierigkeiten in der Rheinschiffahrt haben sich dadurch naturgemäß vermehrt. Erhöht wurden sie noch durch sowohl am Mittel- als auch am Niederrhein auftretende Nebelstörungen. Es konnte nicht ausbleiben, daß es unter diesen Umständen an den Kohlenmagazinen und Kippern häufig an greifbarem Kahnraum mangelte und dadurch mancherlei Stockungen im Umschlag herbeigeführt wurden. Das Fahrwasser im oberrheinischen Stromgebiet gestattete bis zur Mitte des Monats eine Einsenkung der Fahrzeuge von etwa 2 m für die Fahrt nach Karlsruhe und Lauterburg, sowie von rund 1,70 m für die Weiterfahrt nach Kehl und Straßburg. Weniger von Bedeutung war der ungünstige Wasserstand für die Fahrt von den Ruhrhäfen rheinabwärts. Veranlaßt durch den schärfer auftretenden Wagenmangel auf den Zechen, gestalteten sich die Anfuhren von den Ruhrkohlenzechen in Kohlen, Koks und Briketts nach den Ruhrhäfen sehr ungleichmäßig. Bei dem ohnehin bestehenden großen Mangel an geeigneten Kanalfahrzeugen war es auch nicht möglich, durch eine schärfere Benutzung der am Rhein-Herne-Kanal angeschlossenen Zechen einen Ausgleich für den Wagenmangel zu schaffen. Infolge des Schiffsmangels ist der Kohlenumschlag auf dem Rhein-Herne-Kanal im Verkehr zum Rhein vielmehr von 230 312 t im September auf 190 989 t im Oktober zurückgegangen. Der Mangel an ladebereiten Fahrzeugen hat in den letzten Tagen weiter zugenommen, so daß vorläufig eine Besserung der Verhältnisse ausgeschlossen erscheint. Die Ausfuhr der Kohlen über die Rheinhäfen rheinabwärts nach Belgien hielt sich in engen Grenzen. Auch die Ausfuhr nach Holland war in der ersten Monatshälfte erheblich eingeschränkt, sie nahm dagegen in der zweiten Monatshälfte wieder zu. Die Einfuhr belgischer Kohlen und Briketts zum Weiterversand über die Ruhrhäfen nach den nordischen Seehäfen hat weiter zugenommen.

In Oberschlesien war die Nachfrage nach Steinkohlen sehr lebhaft. Auch in diesem Bezirk wird über Wagenmangel geklagt. In manchen Betrieben wurden weitere Teuerungszulagen gewährt. Die „Köln. Ztg.“ berichtete über die Lage im Oktober u. a., wie folgt:

Die Lage des oberschlesischen Kohlenmarktes bot im Oktober ein überaus erfreuliches Bild insofern, als sich die Nachfrage ununterbrochen auf einer nicht zu befriedigenden Höhe hielt und der Abruf von Kohlen aller Art so flott vor sich ging, daß die Kohlengruben auch bei normalen Verhältnissen außerstande gewesen wären, diesem zu folgen. Da nun seit Kriegsausbruch die Förderungen diejenigen in Friedenszeiten noch nicht erreicht haben, war an und für sich auch im Berichtsmonat ein Ausfall in den Verfrachtungen weiter unvermeidlich. Bedauerlicherweise hat dieser Ausfall aber noch eine beträchtliche Erhöhung durch den Umstand erfahren, daß den ganzen Monat hindurch mit einem starken Wagenmangel gerechnet werden mußte, dem zufolge nicht unbedeutende Mengen Kohlen zu Stapel gebracht werden mußten. Wenn an und für sich diese Maßnahmen mit Rücksicht darauf, daß die Bestände im oberschlesischen Bezirk auf äußerst geringe Mengen zurückgegangen waren, für die Kohlengruben wenig sagen will, so ist der Wagenmangel nichtsdestoweniger deshalb zu bedauern, weil dem Verbrauch plötzlich zu große Mengen vorenthalten werden. Trotz dem Drängen der Kohlenverbraucher sind ernste Verlegenheiten der verschiedenen Verbraucher nicht zu befürchten; denn die in den letzten Wochen zu Stapel gekommenen Kohlenmengen stehen in dem Augenblick wieder zur Verfügung, in welchem der Versand als regelrecht wieder angesehen werden kann, und das dürfte nach maßgebenden Schätzungen in wenigen Wochen der Fall sein. Es ist diese Perspektive um so erfreulicher, als unausgesetzt sich eine lebhafte Nachfrage

nach Gegenden erhält, die früher, als England noch den deutschen Markt mit Kohlen überreichlich versorgte, für Oberschlesien nur nebensächlich in Frage kamen. Das Gesagte bezog sich in der Hauptsache auf Industriekohlen, denn in Grob- und Hausbrandkohlen zeigte sich die Lage noch nicht in etwas verschärfterer Form. Der herannahende Winter hat die angestammten Verbraucher oberschlesischer Kohlen bei ihrer noch unvollständigen Versorgung besonders ängstlich gemacht, und demzufolge war das Drängen nach schnelleren Lieferungen natürlich auch ein außergewöhnliches. War indes schon die Nachfrage nach Flammkohlen eine nicht zu befriedigende, so hat diejenige nach Gas- und Kokskohlen indes noch schärfere Formen angenommen, weil in diesen Kohlen nur durch das Fehlen von englischen Gaskohlen ganz besonders große Mengen zur Befriedigung des Bedarfes seitens Oberschlesiens aufgebracht werden sollen. In erster Reihe stellen naturgemäß die heimischen Koksanstalten unausgesetzt recht große Ansprüche an die Kohlengruben im Hinblick darauf, daß die Koksanstalten nicht nur der allseitig lebhaften Nachfrage nach Koks zu genügen imstande sind, sondern vornehmlich auch die Gewinnung von Nebenerzeugnissen auf der Höhe halten konnten. Wenn infolge Wagenmangels Koks stellenweise auch gestapelt werden mußte, so will dies wenig oder gar nichts bedeuten, weil sonst keine Bestände aus früherer Zeit vorhanden waren.

Der rechnungsmäßige Kohlenabsatz des rheinisch-westfälischen Kohlensyndikats betrug im Oktober 1915 bei 26 (im Vormonat 26, im Oktober 1914 27) Arbeitstagen 4 841 848 t (Vorm. 5 055 403, Vorj. 4 667 084), oder arbeitstäglich 186 225 t (Vorm. 194 439, Vorj. 172 855). Von der Beteiligung, die sich auf 7 644 675 t (Vorm. 7 636 353, Vorj. 7 926 935) bezifferte, sind demnach 63,34 Proz. (Vorm. 66,20, Vorj. 58,88) abgesetzt worden. Der Versand einschließlich Landdebit, Deputat und Lieferungen der Hüttenzechen an die eigenen Hüttenwerke betrug an Kohlen bei 26 (Vorm. 26, Vorj. 27) Arbeitstagen 3 493 535 t (Vorm. 3 572 726, Vorj. 3 941 510), oder arbeitstäglich 134 367 t (Vorm. 137 413, Vorj. 145 982); an Koks bei 31 (Vorm. 30, Vorj. 31) Arbeitstagen 1 564 730 t (Vorm. 1 630 525, Vorj. 1 039 198), oder arbeitstäglich 50 475 t (Vorm. 54 351, Vorj. 33 523); an Briketts bei 26 (Vorm. 26, Vorj. 27) Arbeitstagen 320 522 t (Vorm. 335 903, Vorj. 328 617), oder arbeitstäglich 12 328 t (Vorm. 12 919, Vorj. 12 171). Hiervon gingen für Rechnung des Syndikats an Kohlen 2 894 702 t (Vorm. 2 996 246, Vorj. 3 941 510), oder arbeitstäglich 111 335 t (Vorm. 115 240, Vorj. 125 097); an Koks 1 074 287 t (Vorm. 1 156 549, Vorj. 566 725), oder arbeitstäglich 34 654 t (Vorm. 38 552, Vorj. 18 281); an Briketts 293 844 t (Vorm. 215 564, Vorj. 304 681), oder arbeitstäglich 11 302 t (Vorm. 12 137, Vorj. 11 284). Die Förderung stellte sich insgesamt auf 6 467 468 t (Vorm. 6 331 704, Vorj. 6 041 509), oder arbeitstäglich auf 248 749 t (Vorm. 243 527, Vorj. 223 760).

Wie sich die Förderungs- und Absatzverhältnisse im Oktober 1915 im Vergleich mit denen des Vormonats und denen des Oktober 1914 gestaltet haben, veranschaulicht folgende Tabelle:

	Oktober 1914	September 1915	Oktober 1915
	t	t	t
Gesamtförderung	6 041 509	6 331 704	6 467 468
Beteiligung	7 926 935	7 636 353	7 644 675
Gesamtabsatz	5 995 083	6 457 752	6 299 209
Rechnungsmäßiger Absatz	4 667 084	5 055 403	4 841 848
Derselbe in Prozent der Beteiligung	58,88	66,20	63,34

	Oktober 1914 t	September 1915 t	Oktober 1915 t
Von letzterem Absatz:			
Versand für Rechnung des Syndikats	3 377 624	2 996 246	2 894 702
Prozent des Gesamtversandes	56,34	46,40	45,95
Zahl der Arbeitstage	27	26	26
Arbeitstägliche Förderung	223 760	243 527	248 749
Arbeitstäglicher Absatz an Kohlen	145 982	137 413	134 367
„ „ „ Koks	33 523	54 351	50 475
„ „ „ Briketts	12 171	12 919	12 328

Wie die vorstehenden Zahlen erkennen lassen, ist das Absatzergebnis des Berichtsmonats gegen das des Vormonats zurückgeblieben. Der eingetretene Rückgang ist, da die Förderung sich um 135 764 t höher als die vormonatige stellte, und die Nachfrage keine Abschwächung erfahren hat, in der Hauptsache auf die Ausfälle zurückzuführen, die der Eisenbahnversand durch unzureichende und unregelmäßige Wagengestellung erlitten hat.

Der Gesamtabsatz in Kohlen einschließlich des Kohlenbedarfs für die abgesetzten Koks- und Brikettmengen, sowie des Bedarfs für die Betriebszwecke der Zechen belief sich im Berichtsmonat auf 6 299 209 t, im Vormonat auf 6 457 752 t; die Förderung dagegen betrug im Berichtsmonat 6 467 468 t, im Vormonat 6 331 704 t. Während im Vormonat die Förderung zur Deckung des Absatzes nicht ausreichte und 126 048 t aus den Lagerbeständen der Zechen abgesetzt werden konnten, ergibt sich im Berichtsmonat ein Ueberschuß der Förderung gegen den Absatz von 168 259 t und demgemäß eine entsprechende Vermehrung der Lagerbestände. Der tatsächlich eingetretene Absatzausfall übersteigt indessen die vorbezeichnete Menge noch ganz bedeutend, da bei voller Deckung des Wagenbedarfs eine erhebliche Mehrförderung hätte erzielt und abgesetzt werden können.

Im einzelnen stellt sich das Absatzergebnis des Berichtsmonats im Vergleich zum Vormonat, wie folgt: Der rechnungsmäßige Absatz ist um 213 555 t = 4,22 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 4,22 Proz. gefallen; der Gesamtabsatz in Kohlen ist um 79 191 t = 2,22 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 2,22 Proz. gefallen; der Kohlenabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 101 544 t = 3,39 Proz. gefallen; der Gesamtabsatz in Koks ist um 65 795 t = 4,04 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 7,13 Proz. gefallen; der Koksabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 82 262 t = 7,11 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 10,11 Proz. gefallen; der Gesamtabsatz in Briketts ist um 15 381 t = 4,58 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 4,57 Proz. gefallen; der Brikettabsatz für Rechnung des Syndikats ist um 21 720 t = 6,88 Proz., im arbeitstäglichen Durchschnittsergebnis um 6,88 Proz. gefallen.

Die Störungen des Eisenbahnversandes haben auch den Umschlagsverkehr über die Rhein-Ruhrhäfen ungünstig beeinflußt, der außerdem durch Mangel an Kahnraum beeinträchtigt wurde. Der letzterwähnte Umstand hat auch eine Abschwächung des Versandes auf dem Rhein-Weser-Kanal veranlaßt. Der Versand über den Kanal betrug in der Richtung nach Ruhrort 98 804 t, in der Richtung nach Minden 16 262 t.

Die Beschäftigung im Braunkohlenbergbau war auch im Monat Oktober als gut zu bezeichnen. In den Hauptgebieten gestaltete sich der Geschäftsgang während des Berichtsmonats nach dem „Reichs-Arbeitsblatt", wie folgt:

Die Beschäftigung der mitteldeutschen Braunkohlenwerke war im ganzen gut. Sie war der des Vormonats und der entsprechenden Zeit des Vorjahres meist gleich oder besser, ist aber auch hier und da geringer gewesen, weil starker Wagenmangel den Absatz der Erzeugnisse behinderte, so daß teilweise Kürzungen der Arbeitszeit vorgenommen und in einigen Fällen auch ganze Feierschichten eingelegt werden mußten. Aus demselben Grunde mußten mehrfach die Briketts gestapelt werden; die Nachfrage konnte nicht entfernt befriedigt werden. In den Gegenden mit starkem Zuckerrübenbau, besonders im Magdeburger Bezirk, hat infolge der Zuckerkampagne ein flotter Absatz an Rohkohlen stattgefunden, der

aber auch vielfach durch den empfindlichen Ausfall in der Wagengestellung beeinträchtigt wurde. Der Arbeitermangel hat sich infolge der fortgesetzten Einberufungen zum Heere weiterhin verschärft und konnte durch die Beschäftigung von Kriegsgefangenen und Arbeiterinnen nicht wettgemacht werden. Die Löhne sind fortgesetzt steigend; auch die Kriegs- und Teuerungszulagen sind erhöht worden.

Auch im Braunkohlenbergbau und der Brikettfabrikation der Niederlausitz war die Beschäftigung im Berichtsmonat gut, doch war der Versand infolge des großen Wagenmangels geringer als im Vormonat und der entsprechenden Zeit des Vorjahres. In manchen Betrieben wurden Ueberschichten verfahren.

In der am 5. Oktober d. J. abgehaltenen Beiratssitzung des Rheinisch-Westfälischen Kohlen-Syndikats wurde beschlossen, die gegenwärtigen Richtpreise auch während der letzten beiden Monate dieses Jahres bestehen zu lassen. Die Berufung der Gewerkschaft Graf Bismarck gegen die Festsetzung der Verrechnungspreise für Hochofenkoks wurde vertagt. — Die im Anschluß daran abgehaltene Versammlung der Zechenbesitzer setzte die Beteiligungsanteile für Oktober in Kohlen auf 80 Proz. (wie bisher), in Koks auf 80 Proz. (wie bisher) und in Briketts auf 80 Proz. (wie bisher) fest. Sodann machte der Vorstand Mitteilung über einige Veränderungen der Koksbeteiligungsziffern zum 1. Oktober d. J. Schließlich fand die konstituierende Versammlung der Zechenbesitzer des neuen Syndikates statt, in der die im neuen Syndikatsvertrage vorgesehenen verschiedenen ständigen Ausschüsse gebildet wurden.

* * *

Der Bericht der Gutehoffnungshütte, Aktienverein für Bergbau und Hüttenbetrieb in Oberhausen, über das Geschäftsjahr 1914/15 enthält folgende Zusammenstellung der Erzeugungsziffern der beiden letzten Jahre:

	1913/14	1914/15
	t	t
Kohlen	3 843 711	2 941 930
Koks	856 511	714 370
Eisenerze	605 904	327 940
Roheisen	814 074	508 094
Rohstahl	818 497	522 120
Walzwerkserzeugnisse	627 650	406 430
Maschinen, Dampfkessel, Brücken, Gußwaren usw.	108 795	66 064
Draht u. Drahtwaren (Abt. Gelsenkirchen)	61 656	36 490
Kalksteine	94 787	69 421
Dolomit	21 700	14 652
Ammoniaksalz	10 072	8 846
Teer	21 816	19 719
Teerpech	1 478	1 833
Benzol	2 448	2 870
	Stück	Stück
Ziegelsteine	19 521 880	10 660 005
	KWst	KWst
Elektrische Stromerzeugung	107 543 342	93 544 687
	cbm	cbm
Förderung der Wasserwerke	67 322 905	50 829 424

Wie der Bericht bemerkt, lassen diese Zahlen deutlich erkennen, in welchem Maße der Krieg die Tätigkeit der Gesellschaft beeinflußt hat. Die Störungen im ersten Kriegsmonat, veranlaßt durch die zahlreichen Einberufungen und Verkehrsstörungen, wurden überraschend schnell überwunden. Die Herstellungskosten haben infolge Steigerung der Rohstoffpreise und der Löhne durchweg Erhöhungen erfahren, doch haben die Verkaufspreise mit der Zeit einen Ausgleich ermöglicht.

Die Einnahmen für verkaufte Erzeugnisse, d. i. der Umsatz, betrugen im Geschäftsjahre 1914/15 95 854 140,94 M. gegen 137 861 410,94 M. im Vorjahre. An Löhnen und Gehältern wurden 38 737 907,07 M. gegen 51 270 153,18 M. im Jahre 1913/14 bezahlt.

Was die geldlichen Ergebnisse der Gesellschaft anbetrifft, so ging der Rohgewinn im Berichtsjahre von 20,60 auf 16,31 Mill. M. zurück. Der Reingewinn des Geschäftsjahres 1914/15 betrug 2 395 181 M. gegen 6 991 647 M. im Jahre 1913/14. Der Reingewinn einschließlich Vortrag stellt sich nach der letzten Bilanz auf 5 911 000 M., während die vorjährige Vergleichsziffer 7 590 819 M. betragen hatte. Für Abschreibungen wurden im letzten Jahre 7 077 226 M. verwendet gegen 7 521 557 M. im Jahre zuvor. Auf das Aktienkapital von 30 Mill. M. gelangt für das Geschäftsjahr 1914/15 eine Dividende von 15 Proz. zur Verteilung. Auf das gleiche Kapital waren im vorangegangenen Jahre 10 Proz. verteilt worden. In den Jahren 1912/13 und 1911/12 hatte die Dividende je 20 Proz. betragen.

2. Eisengewerbe. — Metalle und Maschinen.

Die Roheisengewinnung erfuhr im Monat Oktober des laufenden Jahres eine weitere Ausdehnung. Nach den Ermittlungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller" stellt sich die Roheisenerzeugung im deutschen Zollgebiet im Berichtsmonat auf 1 076 343 t gegen 1 034 124 t im September 1915. Die Zunahme beträgt 42 219 t oder 4,1 Proz. Auch die tägliche Erzeugung wies gegen September eine Zunahme auf. Sie belief sich nämlich auf 34 721 t gegen 34 471 t im Vormonat. Da die Ziffer der täglichen Erzeugung die Intensität des Beschäftigungsgrades in der Roheisenindustrie am besten widerspiegelt, geben wir im nachstehenden einen Ueberblick über die Entwicklung dieser Gewinnung seit Kriegsausbruch:

Roheisengewinnung pro Tag in Tonnen

August 1914	18 925	April	31 289
September	19 336	Mai	31 805
Oktober	23 543	Juni	33 116
November	26 299	Juli	33 790
Dezember	27 545	August	33 890
Januar 1915	28 198	September	34 471
Februar	28 701	Oktober	34 721
März	30 272		

In den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres erreichte die Roheisengewinnung im deutschen Zollgebiet einen Umfang von 9 741 871 t. Die Roheisengewinnung der Monate Januar bis Oktober 1914, in welche Zeit bereits 3 Kriegsmonate fielen, hatte sich auf 12 746 710 t beziffert. Die Abnahme im laufenden Jahre ermittelt sich demnach für den erwähnten Zeitraum auf 3 004 839 oder 23,6 Proz. Die Beteiligung der

einzelnen Sorten an der Roheisengewinnung illustriert die nachstehende Uebersicht:

	1914 Oktober t	1915 September t	1915 Oktober t	1914 Januar bis t	1915 Oktober t
Gießerei-Roheisen	142 599	188 236	185 305	2 213 705	1 961 339
Bessemer-Roheisen	5 891	17 699	14 627	221 226	149 789
Thomas-Roheisen	438 607	639 362	667 529	8 248 797	5 958 622
Stahl- und Spiegeleisen	113 781	170 602	188 516	1 745 469	1 432 791
Puddel-Roheisen	28 944	18 225	20 366	317 513	239 330

Die einzelnen Bezirke waren an der gesamten Gewinnung in folgender Weise beteiligt:

	1914 Oktober t	1915 September t	1915 Oktober t	1914 Januar bis t	1915 Oktober t
Rheinland-Westfalen	386 296	462 393	472 275	5 823 734	4 258 868
Siegerland, Kreis Wetzlar und Hessen-Nassau	39 086	66 115	71 579	605 352	656 969
Schlesien	60 736	64 559	66 952	737 254	648 543
Norddeutschland (Küstenwerke)	13 940	20 262	20 259	288 132	191 064
Mitteldeutschland	29 696	32 261	33 307	366 905	310 630
Süddeutschland und Thüringen	13 937	18 658	21 071	236 711	194 286
Saargebiet	44 047	69 418	72 316	851 331	668 154
Lothringen	74 678	160 259	174 070	2 135 155	1 506 767
Luxemburg	67 406	140 199	144 514	1 702 136	1 306 590

Für die Monate Januar bis Oktober 1915 ergibt sich der schärfste Rückgang gegen die entsprechende Zeit des Vorjahres in Norddeutschland, wo die Gewinnung um 33,7 Proz. zurückging. An zweiter Stelle ist der Bezirk Lothringen zu nennen, dessen Gewinnung in den ersten zehn Monaten des laufenden Jahres um 29,4 Proz. niedriger war als 1914. Alsdann folgt der weitaus wichtigste Produktionsbezirk Rheinland-Westfalen, dessen Roheisengewinnung eine Einschränkung um 26,9 Proz. aufwies. Die luxemburgische Roheisengewinnung war im laufenden Jahre um 23,2 Proz. niedriger als im Jahre zuvor. Für einige weitere Bezirke ergaben sich folgende Spannungen: Siegerland + 8,5, Schlesien — 12,0, Saargebiet — 21,5.

Der vorläufige Versand des Roheisenverbandes betrug in Qualitätseisen im Oktober 1915 126 123 t (gegenüber einem endgültigen Versand von 119 112 t im September 1915 und 103 331 t im Oktober 1914). Der vorläufige Versand in Luxemburger Eisen betrug im Oktober 1915 36 980 t (gegenüber einem endgültigen Versand von 47 106 t im September 1915 und von 24 308 t im Oktober 1914).

Die steigende Tendenz in der Entwicklung der deutschen Flußstahlerzeugung erfuhr auch im Monat Oktober keine Unterbrechung. Nach den Erhebungen des „Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller“ erreichte die Flußstahlerzeugung im deutschen Zollgebiet während des Monats Oktobers 1915 einen Umfang von 1 214 855 t, was gegen den Vormonat eine Zunahme um 40 505 t oder 3,4 Proz. bedeutet. Wie die absolute Gewinnung, so bewegte sich auch die

Ziffer der täglichen Erzeugung in steigender Richtung. Pro Arbeitstag belief sich die Flußstahlerzeugung auf 46 725 t. Damit ist gegen September eine Steigerung um 1 558 t eingetreten. Die Entwicklung der deutschen Flußstahlerzeugung seit Kriegsausbruch geht aus der folgenden Uebersicht hervor:

Flußstahlerzeugung pro Tag in Tonnen

August 1914	21 801	April	42 181
September	25 509	Mai	43 504
Oktober	33 341	Juni	41 569
November	37 501	Juli	42 172
Dezember	37 679	August	44 566
Januar 1915	38 552	September	45 167
Februar	39 425	Oktober	46 725
März	40 678		

Die Flußstahlerzeugung während der Monate Januar bis Oktober 1915 stellt sich insgesamt auf 10 832 039 t. In der entsprechenden Zeit des Jahres 1914 war eine Gesamterzeugung von 13 125 104 t zu verzeichnen gewesen. Der verflossene Zeitabschnitt des laufenden Jahres schließt also mit einem Minus von 2 293 065 t oder 17,5 Proz. Die folgende Zusammenstellung läßt den Anteil der einzelnen Sorten an der Flußstahlerzeugung in den Berichtsmonaten erkennen:

	1914	1915	1915	1914	1915
	[Oktober]	September	Oktober	Januar bis Oktober	
	t	t	t	t	t
Thomasstahl-Rohblöcke	427 258	569 028	578 337	7 209 393	5 395 608
Bessemerstahl-Rohblöcke	9 675	13 801	16 489	83 652	134 492
Basische Martinstahl-Rohblöcke	414 507	486 255	510 743	5 179 541	4 405 544
Saure Martinstahl-Rohblöcke	16 534	19 895	21 731	241 170	199 653
Basischer Stahlformguß	13 097	37 546	42 492	182 783	364 045
Saurer Stahlformguß	5 069	26 791	22 050	75 650	146 981
Tiegelstahl	9 059	8 415	8 482	78 420	83 923
Elektrostahl	5 028	12 619	14 531	74 495	101 793

Ueber den Anteil der einzelnen Bezirke an der Flußstahlerzeugung während der Vergleichsmonate gibt die folgende Uebersicht Aufschluß:

	1914	1915	1915	1914	1915
	Oktober	September	Oktober	Januar bis Oktober	
	t	t	t	t	t
Rheinland-Westfalen	579 531	677 095	689 484	7 330 284	6 243 953
Schlesien	83 000	108 692	114 054	1 005 785	956 893
Siegerland u. Hessen-Nassau	22 735	28 253	25 701	266 467	243 573
Nord-, Ost- u. Mitteldeutschland	38 709	47 243	49 867	530 494	454 234
Königreich Sachsen	18 801	21 969	20 715	224 671	199 884
Süddeutschland	6 792	11 744	11 146	127 940	109 900
Saargebiet u. bayer. Rheinpfalz	73 424	87 879	98 062	1 236 735	863 747
Elsaß-Lothringen	39 799	107 802	112 710	1 384 919	974 279
Luxemburg	37 436	83 673	93 116	1 017 809	785 576

Der Versand des Stahlwerksverbandes betrug im Oktober 1915 insgesamt 257 278 t (Rohstahlgewicht) gegen 246 840 t im

September d. J. und 280 570 t im Oktober 1914. Der Versand ist also 10 438 t höher als im September d. J. und 23 292 t niedriger als im Oktober 1914.

Von dem Oktoberversande entfallen auf Halbzeug 68 344 t (67 220 t im September d. J. und 46 023 t im Oktober 1914), auf Eisenbahnoberbau 130 981 t (117 426 t im September d. J. und 159 973 t im Oktober 1914) und auf Formeisen 57 953 t (62 194 t im September d. J. und 74 574 t im Oktober 1914).

	Halbzeug			Eisenbahnmaterial		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	162 734	143 002	51 832	229 821	211 390	151 841
Februar	140 386	134 489	66 050	229 856	214 567	140 490
März	151 688	153 170	86 865	232 437	206 324	160 435
April	138 710	133 841	80 143	234 252	199 140	132 210
Mai	141 628	131 378	62 002	237 194	231 072	142 207
Juni	132 028	130 998	77 804	281 930	252 056	154 736
Juli	107 586	128 056	61 768	242 402	186 231	118 737
August	127 504	15 165	59 303	261 222	61 390	120 057
September	142 522	36 748	67 220	247 325	150 741	117 426
Oktober	157 607	46 023	68 344	239 405	159 973	130 981

	Formeisen			Gesamtversand		
	1913	1914	1915	1913	1914	1915
Januar	143 070	100 799	51 343	535 625	455 191	255 016
Februar	136 175	133 869	60 365	506 417	482 925	266 905
März	178 152	201 033	104 260	562 277	560 527	351 560
April	193 327	179 464	93 762	566 289	512 445	306 115
Mai	188 509	190 422	84 357	567 331	552 872	288 566
Juni	191 359	182 099	86 412	605 317	565 153	318 952
Juli	155 709	156 135	77 587	505 697	470 422	258 092
August	135 823	18 429	70 720	524 549	94 984	250 080
September	130 545	57 705	62 194	520 392	245 194	246 840
Oktober	127 879	74 574	57 953	524 891	280 570	257 278

* * *

Wie der Geschäftsbericht der **Rombacher Hüttenwerke** für das Jahr 1914/15 ausführt, trat die Gesellschaft in das abgelaufene Jahr mit einem verhältnismäßig umfangreichen Bestand an Aufträgen ein, deren Preise bei Stabeisen allerdings infolge des seit längerer Zeit anhaltenden Rückganges nur einen geringen Nutzen ließen. Als die Stahl- und Walzwerksanlagen nach und nach wieder in Betrieb kamen, hat sich die Gesellschaft ihren alten Abnehmern gegenüber bereit erklärt, die Abschlüsse sowohl auf syndizierte als auf nichtsyndizierte Erzeugnisse, welche letzteren zu den früheren, billigen Marktpreisen zu Buch standen, zum größten Teil auszuliefern, obgleich sie infolge der Kriegsklausel der Verträge dazu nicht verpflichtet war. Ueber die Geschäftslage wird weiterhin folgendes bemerkt:

In Halbzeug waren die Rombacher Hüttenwerke — entsprechend der Herstellungsmöglichkeit — verhältnismäßig gut beschäftigt. Die Interessen-

gemeinschaften konnten genügend Aufträge zuweisen. Das Formeisengeschäft lag infolge der eingeschränkten Bautätigkeit fast ganz danieder. In Eisenbahnmaterial war fortdauernd starker Bedarf vorhanden. Die Stabeisen-Abschlüsse konnten nach Wiederaufnahme des Walzwerksbetriebes allmählich abgewickelt werden. Neue Verkäufe fanden erst in umfangreicherer Weise statt, als im Januar durch eine Preiskonvention der Stabeisenwerke die Preise erhöht und etwas mehr in Einklang mit den gesteigerten Selbstkosten gebracht werden konnten. Für die syndizierten Fabrikate konnte der Stahlwerksverband im Laufe des Jahres die Preise erhöhen, so daß das Mißverhältnis zwischen Selbstkosten und Verkaufspreis einigermaßen ausgeglichen wurde. Nur für Oberbaumaterial liegen die Preise durch Vertrag fest.

Die Aussichten für das laufende Geschäftsjahr lassen sich aus naheliegenden Gründen schwer beurteilen, wenn auch festzustellen ist, daß im allgemeinen die derzeitige Lage des Kohlen- und Eisenmarktes einen günstigeren Ausblick als zu gleicher Zeit des Vorjahres gestattet.

Der Betrieb der Gruben mußte bei Kriegsausbruch wesentlich eingeschränkt werden. Insgesamt sind gefördert worden: 936855 t Minette gegen 2269527 t im Vorjahre. Die gesamte Roheisenerzeugung belief sich im Jahre 1914 15 auf 345887 t gegen 749489 t im Vorjahre. Der Betrieb der Stahl- und Walzwerke ruhte in den Monaten August und September 1914 vollständig, erst ab 5. Oktober konnte in einfacher Schicht und vom Beginn des Jahres 1915 ab wieder in Doppelschicht mit schwacher Besetzung gearbeitet werden. Die Erzeugung ist um 58 Proz. gegen das Vorjahr zurückgeblieben. Es sind hergestellt worden 243575 t Rohstahl gegen 585400 t im Vorjahre. Der Gesamtabsatz an Walzerzeugnissen stellte sich auf 204423 t gegen 496517 t im Vorjahre.

Der Reingewinn einschl. Vortrag stellt sich für das Geschäftsjahr 1914/15 auf 3183390 M. gegen 7693838 M. im Vorjahre. Die Abschreibungen beziffern sich im letzten Jahre auf 3869680 M. gegen 3969323 M. im Jahre zuvor. Auf das Aktienkapital von 50 Mill. M. gelangt für das Geschäftsjahr 1914/15 eine Dividende von 5 Proz. zur Ausschüttung; eine gleich hohe Dividende war im Vorjahre verteilt worden.

* * *

Für die Gestaltung der Lage im Metall- und Maschinengewerbe ist es bezeichnend, daß im September der Andrang am Arbeitsmarkt bis auf 100,75 zurückgegangen ist: d. h. Nachfrage und Angebot gleichen sich im allgemeinen fast aus. Freilich besteht ein starker Unterschied zwischen dem Andrang auf dem Arbeitsmarkt für Männliche und dem Arbeitsmarkt für Weibliche. Auf ersterem ist der Andrang im September bis auf 91,46 zurückgegangen, während er noch im August 103,04 betragen hatte. Es ist also schon ein empfindliches Unterangebot zu konstatieren, das nur zum Teil durch das starke Angebot auf dem Arbeitsmarkt für Weibliche ausgeglichen werden kann. Bei den meisten Berufen geht der Andrang noch weit unter das Durchschnittsniveau herab. Wie günstig der Arbeitsmarkt für die Arbeiter in den einzelnen Berufen ist, das zeigen nachstehende Andrangsziffern. Es kamen auf je 100 offene Stellen Arbeitsuchende:

	Juli 1914	September 1915
Metallarbeiter	424,80	106,80
Schmiede	145,59	47,68
Bauschlosser	227,80	68,59
Blechner, Installateure	165,26	56,33
Sonstige Eisenarbeiter	416,35	64,88
Maschinenschlosser, Mechaniker usw.	328,14	66,21
Elektrotechniker, Monteure	249,66	52,85

Das Angebot bleibt meist sehr weit hinter der Nachfrage zurück. Diese Marktlage hat selbstverständlich auch die Löhne sehr stark zugunsten der Arbeiter beeinflußt, wenn darüber leider auch keine zusammenfassenden Angaben vorliegen. Die Gunst der Situation ist selbstverständlich durch die starke Verminderung der Arbeitskräfte infolge der Einberufungen veranlaßt, aber nichtsdestoweniger ist die Zahl der beschäftigten Arbeiter, die an der Gunst der jetzigen Konjunktur teilnehmen, noch immer recht beträchtlich. Muß doch auch konstatiert werden, daß die Zahl der in den in Frage kommenden Betrieben Beschäftigten durch Berufsfremde verstärkt worden ist. Waren vor dem Kriege über 2 Millionen, meist männliche Arbeiter, in der gesamten Gewerbegruppe beschäftigt, so dürften nach ungefährer, roher Schätzung jetzt noch immerhin eine Million Arbeiter tätig sein. Die Einstellung von weiblichen Arbeitskräften hat gleichfalls im Laufe der letzten Monate erhebliche Fortschritte gemacht, doch läßt sich eben der männliche gelernte Arbeiter nicht oder nicht so schnell durch die Frau ersetzen. Die Folge ist, daß der Kreis der Arbeitsuchenden viel größer ist als die Möglichkeit, Frauen an Stelle der Männer beschäftigen zu können. Aus diesem Grunde ist der Andrang am Arbeitsmarkt für Weibliche noch sehr hoch: er stellte sich im September auf 221,69. Wenn zwar auch hier im Verlauf des Krieges schon eine erhebliche Abnahme des Ueberangebotes eingetreten ist, so läßt sich doch nicht verkennen, daß der Andrang noch immer recht beträchtlich ist. Glücklicherweise ist der Kreis der in Frage kommenden Arbeitsuchenden nicht besonders groß. Daß bei der Knappheit an Arbeitskräften die Intensität, mit der gearbeitet wird, sich erheblich gesteigert hat, ist begreiflich: durch Ueberstunden, Einlegung von Doppelschichten usw. hat man die Leistungsfähigkeit der stark beschäftigten Betriebe zu steigern gewußt. Wenn auch heute die Arbeitsintensität nicht mehr ganz so groß ist wie in den ersten Monaten dieses Jahres, so ist sie immerhin noch stark genug, um eine ganze Menge fehlender Arbeitskräfte zu ersetzen. Es ist ganz bezeichnend, daß sehr häufig selbständige Handwerker ihren eigenen Betrieb eingestellt haben und als Arbeiter oder Meister in größere Betriebe eingetreten sind, weil sie da bei den gegenwärtigen Marktverhältnissen sehr viel besser verdienen, als wenn sie ihren eigenen Betrieb weitergeführt hätten. So ist das Gesamtgepräge für die Gewerbegruppe Eisen, Metalle und Maschinen im allgemeinen überaus günstig, wenn natürlich auch für einzelne Gewerbe und Betriebe das Durchschnittsbild keineswegs immer zuzutreffen braucht. Auch hier ist eben Licht und Schatten ungleich verteilt, obgleich der Schattenstreifen nur sehr schmal ist.

* * *

Nach dem Bericht des Vorstandes der Allgemeinen Elektrizitäts-Gesellschaft über das am 30. Juni 1915 abgelaufene Geschäftsjahr waren die Werkstätten mit Friedensarbeit zureichend beschäftigt und standen in weitem Umfang der Landesverteidigung zur

Verfügung. 11 Monate des Berichtsjahres entfielen auf die Kriegszeit. Nicht immer konnte die erhebliche Steigerung der Löhne und des Rohmaterials in den Preisfestsetzungen angemessenen Ausgleich finden, zumal den bewilligten Preisen die größere Abnutzung der Maschinen und Werkzeuge gegenübersteht. Rasche und umfangreiche Beschaffung von Werkstätten und Einrichtungen ermöglichten die Umstellung. Es konnten Aufträge auf Luftfahrzeuge, Munition, besonders auf Granaten, Zünder, Kartuschen und Wurfminen, übernommen werden. Umfangreiche Licht- und Kraftanlagen waren für die Heeresverwaltung, für chemische und für Pulverfabriken auszuführen. Eine Berichterstattung über Einzelheiten der Herstellungen kann in diesem Jahre, wie der Bericht bemerkt, nicht erfolgen. Dem Bericht entnehmen wir noch folgende Ausführungen:

Für die Unternehmungen und Außenstände im feindlichen Auslande und jenseits der Meere sind durch Rücklagen weitgehende Sicherungen bereitet worden. Der AEG-Union Electrique, Société anonyme in Brüssel, war es möglich, mit 6 Proz. annähernd dieselbe Dividende wie im Vorjahre zu verteilen. Die italienische AEG-Thomson-Houston Società Italiana di Elettricità hat wiederum 6 Proz. Dividende ausgeschüttet. Die AEG-Union Elektrizitäts-Gesellschaft in Wien hat 4 Proz. gegen 8 Proz. verteilt und ist gegenwärtig gut beschäftigt. Die Zweigniederlassungen in Skandinavien, der Schweiz, in Spanien und Holland haben befriedigend gearbeitet.

Die Zentralstationenabteilung erhielt einen erheblichen Anteil an den Lieferungen für die staatlich geförderten Salpeter- und Stickstoffanlagen. Die Elektro-Nitrum-Aktiengesellschaft erteilte den Auftrag auf die elektrische Einrichtung zweier Salpetersäurefabriken. Die Elektrowerke A.-G. bestellte ihre vollständige große Kraftstation einschließlich aller Baulichkeiten mit einer Leistung von zunächst 185000 KVA; es ist dies die größte Kraftstation, die bisher in einem Ausbau in Deutschland ausgeführt wurde.

Von der Bayrische Stickstoffwerke Aktien-Gesellschaft erhielt die AEG Auftrag auf die Fernleitungsanlagen zwischen dem Kraftwerk der AEG und den chemischen Fabriken der genannten Gesellschaft, ferner auf eine große Schaltanlage in Oberschlesien und auf die Fernleitungsanlage zwischen den dort gelegenen chemischen Fabriken und dem Kraftwerk der Schlesischen Elektrizitätswerke, deren Schaltanlagen gleichfalls von der AEG ausgeführt wurden. Unter den vom Auslande eingegangenen Aufträgen ist der auf Lieferung von 2 Turbodynamos mit 12000 KVA Gesamtleistung für eine auf einer Kohlengrube in Südschweden zu errichtenden Ueberlandzentrale hervorzuheben.

Die Abteilung für Bahnen war mit den umfangreichen für die AEG-Schnellbahn und mit der Fertigstellung der Staatsbahnstrecken Lauban-Königszelt und Halle-Merseburg beschäftigt; die Fabrik hat von den 27 Lokomotiven für Halle bisher drei geliefert. Die Hamburger Hochbahn ist im laufenden Jahre fertiggestellt worden. Die Erweiterungen, die nachträglich in Auftrag gegeben wurden, konnten wegen des Krieges noch nicht in Angriff genommen werden. Das Straßenbahngeschäft beschränkt sich im wesentlichen auf Lieferung von Ersatzmaterial.

Ueber die finanziellen Ergebnisse der Gesellschaft im Berichtsjahr seien noch folgende Angaben gemacht: der Rohgewinn einschl. Vortrag ermittelte sich im Jahre 1914/15 auf 31612352 M. gegen 23381152 M. im Jahre zuvor. Die Abschreibungen betrugen nach der letzten Bilanz 895616 M., während im Vorjahre hierfür 893636 M. verwendet wurden. Die Kriegsunterstützungen beliefen sich nach der vorliegenden Bilanz im ersten Jahre insgesamt auf 4612414 M. Der Reingewinn einschl. Vortrag bezifferte sich im Berichtsjahr auf 21298115 M. gegen 18892641 M. im Jahre 1913 14. Der am 10. Dezember stattfindenden Generalversammlung wird die Verteilung einer

Dividende von 11 Proz. auf das Aktienkapital von 155 Mill. M. vorgeschlagen. Für das Jahr 1913/14 waren 10 Proz. verteilt worden, während in den Jahren 1912/13 bzw. 1911/12 je 14 Proz. ausgeschüttet worden waren.

3. Textilgewerbe.

Der Monat September hat im Textilgewerbe eine recht ansehnliche Abschwächung des Beschäftigungsgrades gebracht, die sich auch im Oktober fortgesetzt hat. Bei dem Mangel einer zureichenden Betriebsberichterstattung ist es freilich nicht möglich, den Grad der Abschwächung einigermaßen zutreffend zu kennzeichnen. Nach den Berichten von Betriebskrankenkassen an das „Reichs-Arbeitsblatt" ging die Zahl der männlichen Arbeitskräfte im September um 5,38, die der weiblichen um 3,25 Proz. zurück. Dieser Prozentsatz, der nicht verallgemeinert werden kann, gibt aber immerhin einen Anhalt für die Bewegung der Arbeitsgelegenheit. Die Einschränkung des Betriebes erstreckt sich in der Hauptsache auf die Baumwollindustrie, wo sie die Wirkung der gesetzlichen Bestimmungen anzeigt, indes ist der Geschäftsgang auch in den anderen Zweigen des Textilgewerbes matter geworden mit Ausnahme vielleicht der Seidenindustrie, wo wenigstens der September keine Abschwächung gebracht hat. Die Einschränkung ist in verschiedener Weise vorgenommen worden, nicht immer nur in Form von entsprechend großen Arbeiterentlassungen. Doch dürften nach allen vorliegenden Beobachtungen die Entlassungen überwiegen. Wenigstens machte sich am Arbeitsmarkt ein starkes Angebot von Textilarbeitern im Monat September bemerkbar. Die Bemühungen, diesen Arbeitskräften Stellung zu verschaffen, glückten bis jetzt nur vereinzelt. Die Unterbringung männlicher Arbeitskräfte gelang meist besser als die weiblicher. Das hängt damit zusammen, daß eben auf dem männlichen Arbeitsmarkt ein starkes Unterangebot herrscht, während am Arbeitsmarkt für Weibliche der Andrang sehr stark ist. In der Landwirtschaft könnten wohl Arbeiterinnen untergebracht werden, aber die Arbeit ist für Textilarbeiterinnen vielfach zu schwer. Auch die Zuckerfabriken können jetzt Leute gebrauchen, und so machte man in der Provinz Sachsen den Versuch, Textilarbeiter aus dem Königreich Sachsen zu beschaffen. Aber der Versuch hatte nur geringen Erfolg, da die betreffenden Arbeitskräfte sich nur schwer in die eigenartigen, ihnen fremden Verhältnisse einer Kampagneindustrie finden konnten. Doch gelang es immerhin, eine Anzahl weiblicher Arbeitskräfte aus dem Königreich Sachsen unter verhältnismäßig günstigen Arbeitsbedingungen zu verpflichten, die bisher aushielten. Vielfach hätte man Textilarbeiterinnen außerhalb des Ortes, wo sie bisher arbeiteten, unterbringen können, aber sie wollten ihren Wohnort nicht verlassen. Wie die Betriebseinschränkung auf die finanziellen Ergebnisse der Betriebe einwirken wird, das ist vorerst nicht abzusehen, immerhin ist die geldliche Verfassung, mit der sie den neuen Verhältnissen gegenübertreten, nicht ungünstig. Die Abschlüsse der Aktiengesellschaften, die in den Monaten Januar bis August dieses Jahres veröffentlicht wurden, zeigen zwar eine Abnahme der Gewinne und Dividenden, aber

die Höhe der zur Verteilung gelangten Dividenden ist immerhin noch ganz befriedigend, wobei zu berücksichtigen ist, daß man auch reichlich an Abschreibungen und Rückstellungen gedacht hat. Am ungünstigsten stellten sich die Erträgnisse bei den Baumwollspinnwebereien; schon besser schnitten die reinen Baumwollwebereien ab, am günstigsten aber war die Dividende bei den Baumwollspinnereien. Obwohl so die Erzeugung im Rückgange begriffen ist, weil eben die Rohmaterialien knapp geworden sind, braucht man doch daraus keine weitgehenden Befürchtungen wegen der Versorgung mit den nötigsten Waren herzuleiten. Zunächst ist für den Heeresbedarf in weitgehendem Maße vorgesorgt, und im übrigen können wir noch lange an den Vorräten von fertigen Waren zehren. Das war ja früher in Friedenszeiten eine der schlimmsten Seiten für das Textilgewerbe, daß es stets an einer Uebererzeugung litt: der Handel bis herunter zu den Detaillisten war mit Vorräten in einer unheimlichen Weise überfüttert. Man drängte den Detaillisten und Grossisten förmlich die Ware auf. Daß diese ständige Ueberfüllung der Lager sein Gutes haben könnte, daran hatte man in Friedenszeiten nicht gedacht. Heute im Kriege können wir uns über diese Uebererzeugung nur freuen. (G. C.)

IV. Handel und Verkehr.

Inhalt: Wirtschaftspolitische Annäherung der „Entente-Mächte". Einfluß des Weltkriegs auf das brasilianische Wirtschaftsleben, insbesondere die Kaffeevalorisation. Außenhandel (Statistik) Persiens und Siams. Güterverkehr in Deutschland. Verbreitung der Funkentelegraphie.

Ebenso wie unter den „Zentralmächten" (vgl. oben S. 471 f.) wird auch unter den „Ententemächten" die Frage einer wirtschaftspolitischen Annäherung nach dem Kriege erwogen. Besonders in Frankreich und Italien wird der Angelegenheit Aufmerksamkeit geschenkt. Eine Zusammenkunft bekannter französischer und italienischer Politiker zur Erörterung der bei einer Annäherung zunächst in Betracht kommenden Zoll- und Eisenbahnfragen soll im September 1915 stattgefunden, aber noch keine praktischen Ergebnisse gezeitigt haben. Eine Fortsetzung der Verhandlungen in Paris oder London ist geplant.

Ueber den Einfluß des Weltkriegs auf das Wirtschaftsleben Brasiliens, insbesondere auch auf das Schicksal der dortigen Kaffeevalorisation (vgl. Chronik für 1914, S. 574 ff.), wurde in der „Frankfurter Zeitung" vom 31. Oktober 1915 folgendes mitgeteilt: „Wenig Erfreuliches hat das Kriegsjahr für Brasilien im Gefolge gehabt, da seine Haupterzeugnisse, Kaffee und Gummi, eines großen Teiles ihrer Abnehmer beraubt, starke Preisabschläge zu erdulden hatten und dadurch die ohnedies ungünstige wirtschaftliche Lage unangenehm beeinflußten. Die großen Nachteile der sogenannten Monokultur, d. h. der einseitigen Produktion, treten hier in krassester Form hervor, und Aufgabe jeder vernünftigen Regierung wird es sein, dem so überaus reichen Lande die Entwicklungsmöglichkeit seiner sonstigen Bodenindustrien

zu sichern. Baumwolle, Zucker, Kakao und vor allem die Viehzucht, die in den südlichen Staaten die glänzendsten Lebensbedingungen für eine extensive Wirtschaft hat, sowie die reichen Holz- und Mineralschätze müssen das Land gegen künftige Konjunkturniederschläge seiner jetzigen Haupterzeugnisse sichern.

Von den im Monat August der Regierung bewilligten 350 000 Contos wird ja auch für die Förderung der Landesindustrien ein, wenn auch geringer, Teil übrigbleiben. Den größten Anteil allerdings werden die über 200 000 Contos betragenden schwebenden Schulden der jetzigen und der vorigen Regierung in Anspruch nehmen, die im Lande eine ernste Mißstimmung hervorgerufen hatten und zu den verschiedensten Gerüchten Veranlassung gaben.

Die Papieremission, wenn auch vom europäischen finanzpolitischen Standpunkte bedenklich, war, wie die Dinge hier nun einmal lagen, notwendig. Die Notenemission von 1914, die sogenannten „Sabinas“, war vollkommen unzureichend und derart in Mißkredit geraten, daß ihr Absatz nur mit einem Disagio von 20 bis 30 Proz. möglich war. Die Unzufriedenheit in allen Volksschichten war daher auf einen Grad gestiegen, der innere Unruhen nicht unwahrscheinlich gemacht hätte. Der Geldumlauf fiel von über einer Mill. Contos im Jahre 1912 auf etwa 700 000 Contos im gegenwärtigen, der Goldbestand der Konversionskasse von etwa 30 Mill. £ auf 5,7 Mill. £, wodurch natürlich die Valuta, die zehn Jahre hindurch den Wechselkurs auf 16 d hielt, im Laufe d. J. auf etwa 12 d gedrückt wurde. Es ist interessant, die Ursachen dieser Verschlechterung der brasilianischen Finanzen kurz zu untersuchen.

Nach Abschluß des ersten „Funding Loan“ vom Jahre 1899 trat das Land unter der Regierung des Präsidenten Campos Salles in eine Epoche der Ordnung und Organisation; die Einkünfte überstiegen die Ausgaben und eine Aktivhandelsbilanz von durchschnittlich jährlich 6 Mill. £ erlaubte von 1900 bis 1905 den Ausbau der landwirtschaftlichen und industriellen Anlagen sowie die Gesundung und den völligen Umbau von Rio de Janeiro. Durch die damit verknüpften Finanzoperationen wurde die Aufmerksamkeit des anlagedurstigen englischen und französischen Kapitals von neuem auf das junge Land gelenkt, und wie Pilze schossen Unternehmungen aller Art hervor. Das im vorigen Jahre ziemlich unrühmlich verkrachte Fahrquar-Syndikat machte Brasilien zum Tummelplatze seiner mehr als gewagten Gründungen, die über 1 Milliarde frcs. im Zeitraume von zehn Jahren festlegten. Sein Ausgangspunkt und gleichzeitig bestrentierendes Unternehmen, die Rio de Janeiro Light and Power, hat in diesem Jahre ihr Monopol für Licht- und Kraftversorgung beendigt und wird wohl auch bald Konkurrenz erhalten. Durch das erwähnte Zuströmen fremden Kapitals wurden Regierungen und Private zur Ausführung überflüssiger Bauten, Anlage unrentabler Eisenbahnen usw. und der damit verbundenen Erhöhung der Staatsausgaben verleitet, so daß die Defizite von 100 000 Contos im Jahre 1910 bis 223 000 Contos im Jahre 1914 die notwendige Folge waren und den jetzigen Zustand herbeigeführt haben. Dazu kam noch der übertriebene Aufwand der Bevölkerung und die kostspieligen Europareisen der höheren Gesellschaftsklassen, die jährlich viele Millionen Goldes verschlangen.

Die seinerzeit bewerkstelligte Valorisationsanleihe, so unlogisch der Gedanke auch erschien, hat durch die zufälligen geringeren Ernteergebnisse der nächsten Jahre eine dauernde vorteilhafte Wirkung auf die Preisgestaltung des Kaffees und damit einen günstigen Einfluß auf die Volkswirtschaft Brasiliens ausgeübt, da die ihr zugeführten 12 Mill. £ mit Leichtigkeit durch die Kaffeeabgaben ihre Verzinsung und Amortisierung fanden. Der gegenwärtige Plan, einer weiteren Entwertung des Kaffees durch Bereitstellung von 150 000 Contos Papiergeld vorzubeugen, hat zwar die fiktive Grundlage einer Valutaverwässerung, kann aber trotzdem bei nicht zu langer Kriegsdauer von Nutzen sein, da die unbedingt notwendige Auffüllung der Lager in den Ländern der Zentralmächte eine günstige Preisgestaltung verspricht, vorausgesetzt, daß nicht überreichliche Ernten jeder Hilfsaktion entgegenwirken. Bei einer Dauer des Krieges über die nächste Ernte hinaus sind die Folgen allerdings nicht abzusehen.

Der im Jahre 1914 abgeschlossene „Funding Loan", der dem Bunde bis 1917 Ruhe für seine äußeren Anleihen verschafft, schließt das Odium einer französisch-englischen Zollkontrolle in sich; die geschilderte finanzielle Lage gestattet in dieser Hinsicht keine Illusionen über die nächste Zukunft, und die finanzielle Selbständigkeit Brasiliens erscheint ernstlich bedroht. Die vor einigen Monaten ohne große Lorbeeren abgereiste französische Mission Baudin verlangte sogar von der Bundesregierung die Aufnahme sämtlicher notleidenden Staats- und Stadtanleihen unter gleichen Bedingungen in den „Funding Loan"! Möglicherweise findet die in einigen Wochen in Buenos Aires zusammentretende Panamerikanische Finanzkonferenz, die auch die Finanzlage der lateinischen Republiken Amerikas behandeln soll, eine Lösung. Die Vereinigten Staaten werden jedenfalls kein Mittel unversucht lassen, um ihren Einfluß auf dem südlichen Kontinente zu stärken, und das Beste bleibt jedenfalls die Gewährung von Krediten, deren vor allem die Regierungen zum Teil recht bedürftig sind.

Ueber den Außenhandel Persiens wird in den „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft" folgendes berichtet: Der Wert der Einfuhr nach Persien belief sich im Jahre 1913/14 (21. März 1913 bis 20. März 1914) auf 647 164 841 Kran[1]) gegen 567 575 639 Kran im vorhergehenden Jahre. Die persische Ausfuhr im Jahre 1913/14 bewertete sich auf 455 839 635 Kran gegen 436 333 271 Kran im Jahre 1912/13. Auf die hauptsächlichsten Einfuhr- und Ausfuhrländer verteilten sich die Werte in der folgenden Weise:

Herkunfts und Bestimmungsländer	Einfuhr 1913/14	Einfuhr 1912/13	Ausfuhr 1913/14	Ausfuhr 1912/13
	Kran			
Afghanistan	4 885 875	4 359 657	2 971 379	2 443 291
Deutschland	30 372 663	21 387 831	2 953 315	2 928 421
Oesterreich-Ungarn	8 921 565	8 042 380	718 274	566 659
Belgien	15 392 018	7 928 806	224 320	408 001
China	534 322	789 437	1 141 850	3 474 043
Aegypten	12 832	591 475	5 019 762	1 573 910
Vereinigte Staaten von Amerika	223 538	947 153	10 209 601	6 374 530
Großbritannien	97 596 290	86 382 201	33 318 999	34 348 140
Britisch-Indien	80 358 318	66 798 873	23 701 783	22 270 354
Zus. Britisches Reich	177 954 608	153 181 074	57 110 782	56 618 494
Spanien	2 755	5 392	306	—
Frankreich und Kolonien	19 629 020	11 031 457	4 589 203	4 828 744
Griechenland	66 370	5 126	222 690	221 810
Italien	5 598 078	2 737 923	10 473 565	8 003 720
Japan	4 335	2 114	220	215 430
Norwegen	50	54	—	—
Niederlande und Kolonien	1 371 326	1 274 470	13 764 538	2 147 693
Rußland	355 888 133	328 980 042	302 060 039	300 877 858
Schweden	690 331	566 565	6 321	1 348
Schweiz	900 260	1 033 411	57 627	128 327
Türkei	22 338 545	23 388 648	36 876 079	37 926 835
Maskat	154 484	2/2 817	226 144	212 784
Oman	2 166 845	1 046 785	7 205 880	7 377 513
Zanzibar	49 605	—	12 900	—
Insgesamt (einschließl. anderer Länder)	647 164 841	567 575 639	455 839 633	436 333 271

1) Durchschnittlicher Wert des Kran: 1912/13 = 0,45045 frc., 1913/14 = 0,45126 frc.

Ueber den Außenhandel Siams berichten die „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ folgendes: Es liegen nur insoweit statistische Angaben vor, als der Handel über den Hafen von Bangkok geht. Der Verkehr über die übrigen Häfen Siams ist bisher statistisch nicht nachgewiesen. Jedoch ist der letztere im Vergleich zu Bangkok von ziemlich untergeordneter Bedeutung, so daß die für den über Bangkok gehenden Verkehr aufgestellten Angaben einen annähernd richtigen Ueberblick über den Gesamthandel Siams ergeben. In der Zeit vom 1. April 1913 bis 31. März 1914 betrug der Gesamtwert des über Bangkok gehenden siamesischen Außenhandels (Einfuhr und Ausfuhr) 206 309 171 Tikal, ist somit um 48 113 283 Tikal gegenüber dem Jahre 1912/13 gestiegen und übertrifft den Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit 168 607 810 Tikal um 37 701 361.

Diese bedeutende Steigerung ist zum größten Teil der Ausfuhr zu danken. Wenn auch die Einfuhr 1913/14 auf einen Gesamtwert von 90 788 838 gegen 76 225 327 Tikal im Jahre 1912/13 stieg, also eine Zunahme um 14 563 511 Tikal aufweist und den Durchschnitt der letzten 5 Jahre (72 839 858 Tikal) um 17 948 980 Tikal übertrifft, so ist der Unterschied der Werte der Ausfuhr in den Jahren 1912/13 und 1913/14 noch auffallender. Diese stieg nämlich von 81 970 561 auf 115 520 333 Tikal, also um 33 549 772 Tikal und gegenüber dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre mit 95 767 952 Tikal noch um 19 752 381.

Dieser immerhin bedeutende Aufschwung im siamesischen Handel ist fast ausschließlich der guten Reisernte des Jahres 1912 zu danken, die zum größten Teil erst in den Sommermonaten des Jahre 1913 zur Verschiffung gelangte. Die Kaufkraft des Landes steht und fällt mit dem Ausfall der Reisernte. Da die Ernte, die während der Monate November 1912 bis Januar 1913 eingebracht wurde, sehr gut war, so steigerte sich die Kaufkraft der Einwohner, was in den erhöhten Ziffern der Einfuhr des Jahres 1913/14 deutlich zum Ausdruck kommt.

Für die über Bangkok eingeführten Waren sind für das Jahr 1913/14 und vergleichsweise für das Vorjahr folgende Herkunftsländer bzw. -plätze als vorwiegend daran beteiligt zu nennen:

	1913/14 Tikal	1912/13 Tikal
Großbritannien	19 562 720	20 621 916
Singapore	15 517 986	5 326 530
Hongkong	14 528 017	1 445 214
Indien	9 328 696	8 221 549
China	8 785 633	15 285 583
Deutschland	6 645 646	5 668 286
Vereinigte Staaten von Amerika	2 881 544	2 016 385
Niederländisch-Indien	2 694 779	6 081 930
Japan	2 100 917	3 481 813
Belgien	1 643 546	1 101 648
Frankreich	1 528 185	1 688 537
Niederlande	1 413 603	1 123 052
Indochina	842 806	893 987
Italien	821 771	649 016
Schweiz	640 595	561 339
Dänemark	594 467	493 501
Oesterreich-Ungarn	457 016	571 784
Australien	184 750	159 981
Burmah	171 642	360 264

Die Einfuhrziffern der übrigen Länder und Plätze erreichen nicht die Höhe von 100 000 Tikal.

Hiernach ist Großbritannien an erster Stelle geblieben. Auch die Einfuhr aus Deutschland ist weiter gestiegen.

Für die einzelnen Verschiffungsländer und Plätze, nach denen eine Ausfuhr aus Siam stattgefunden hat, sind für das Jahr 1913/14 und vergleichsweise für das Vorjahr 1912/13 folgende Ziffern anzugeben:

	1913/14 Tikal	1912/13 Tikal
Singapore	44 677 719	36 870 239
Hongkong	37 220 518	25 343 374
Niederlande	8 324 375	1 812 527
Deutschland	7 425 044	5 702 932
Großbritannien	5 823 946	3 800 445
Belgien	2 231 836	1 224 931
Indien	1 960 678	2 008 382
Oesterreich-Ungarn	1 647 083	1 212 094
Alexandrien	1 494 413	—
Japan	594 857	156 087
Italien	476 052	156 263
Ceylon	468 067	464 533
Frankreich	420 551	675 278
China	333 050	211 941
Südafrika	303 231	254 082
Dänemark	165 198	420 985
Vereinigte Staaten von Amerika	149 865	184 886
Indochina	109 755	103 722

Die Wertziffern der Ausfuhr nach allen übrigen Ländern bleiben unter 100 000 Tikal.

Der Tikalkurs hielt sich auf gleicher Höhe wie im Vorjahr.

Ueber die Entwicklung des Güterverkehrs in Deutschland während des ersten Kriegsjahres schrieb die „Norddeutsche Allgemeine Zeitung" am 12. September 1915 folgendes: „Nächst den gewaltigen Zeichnungen auf unsere Kriegsanleihen und den günstigen Abschlüssen der Reichsbank gibt es wohl keine Tatsache, die einen so sicheren Rückschluß auf die gute Lage unseres gesamten Erwerbslebens gestattet wie die anhaltende Steigerung der Einnahmen aus dem Güterverkehr der preußischen Staatseisenbahnen. Leider wurden diese Zahlen seit Kriegsbeginn nicht mehr laufend veröffentlicht, weil sie bis zu einem gewissen Grade durch die Truppenbewegungen beeinflußt werden und dem Gegner keine Gelegenheit zu Rückschlüssen hierauf gegeben werden darf. Wie wir aber an zuständiger Stelle erfahren, ist die Entwicklung dauernd eine günstige. Die Einnahmen aus dem Güterverkehr erreichten seit der Wiederaufnahme des vollen Güterverkehrs regelmäßig annähernd die des vorigen Friedensjahres. Im Juli 1915 haben sie sogar die Einnahmen des Juli 1914 um 2,80 Proz. überstiegen. Damit ist die höchste Julieinnahme übertroffen, die von den preußischen Staatseisenbahnen vorher je erzielt worden ist. Im Durchschnitt der Monate April bis Juli 1915 blieben die Einnahmen aus dem Güterverkehr nur um 1,90 Proz. hinter denen in den gleichen

Monaten des Vorjahres zurück. Die Einnahmen aus dem militärischen Verkehr waren an den Julieinnahmen nur mit 7,89 Proz. beteiligt. Die Einnahmen für August stehen noch nicht fest. Man fragt sich unwillkürlich, wie es möglich war, daß der Güterverkehr einen solchen Umfang annehmen konnte, da doch eine große Zahl der kräftigen Arbeiter zu den Fahnen eingezogen wurde. Die Erklärung liegt darin, daß das Erwerbsleben alle verfügbaren Reserven aufgeboten hat, und daß alle Beschäftigten mit der äußersten Kraftanstrengung arbeiten. Nicht nur alte Leute und Jugendliche, sondern namentlich auch Frauen sind jetzt in Erwerbszweigen tätig, an die sie sich früher kaum herangewagt hätten. Der Einblick aber, den obige Zahlen in die günstige Lage unseres gesamten Erwerbslebens gestatten, stärkt unser Vertrauuen auf den endgültigen Sieg unserer guten Sache". — Am 15. September 1915 machte die „Frankfurter Zeitung" noch folgende nähere Mitteilungen über den Güterverkehr:

Zu den Ueberraschungen, die dieser Krieg gebracht hat, gehört auch die geradezu verblüffende Gestaltung des Verkehrs unserer Bahnen. Man hätte denken sollen, daß die Einberufung von Millionen der besten Arbeitskräfte, die Lösung von Ein- und Ausfuhr, die Konsumeinschränkung in allen Schichten der Bevölkerung und vieles andere die Einnahmen aus dem Güterverkehr auf das Empfindlichste verringern würden. Statt dessen ist gerade das Gegenteil eingetreten. Nur die ersten beiden Kriegsmonate hatten stark fühlbare Ausfälle gebracht; der Rückgang betrug im August 58,8 Proz., im September 31,3 Proz. Der Grund dafür lag aber nicht in der Produktion, sondern in der Unmöglichkeit aus militärischen Gründen, die erzeugten Güter zu befördern. Von da an sehen wir fast Monat für Monat Fortschritte: Novemberausfall noch 18,6 Proz., Januarrückgang nur noch 9,9 Proz. und Juli gar nur 3,4 Proz. Dabei ist natürlich zu beachten, daß in manchen Bezirken, im äußersten Westen und Osten, die im Operationsgebiet liegen, die Ausfälle stark sein müssen; daraus ergibt sich also, daß in den vom Krieg nicht berührten Gebieten der Güterverkehr zum mindesten so stark wie vor dem Kriege ist.

Güterverkehr.

	in Mill. M.			prozentuale Zu- bzw. Abnahme					
	Einnahmen		Zu- bzw. Abnahme gegen 1914						
	1914	1915		1915	1914	1913	1912	1911	1910
Januar	174,81	157,50	— 17,31	— 9,9	— 2,2	+ 8,1	+ 8,3	+ 7,6	+ 6,5
Februar	179,55	?	.	.	+ 0,3	+ 4,5	+ 13,4	+ 8,35	+ 6,4
März	190,09	179,45	— 10,64	— 6,0	+ 1,4	+ 1,1	+ 5,9	+ 14,2	+ 3,3
April	184,69	?	.	.	— 2,5	+ 11,8	+ 7,6	+ 1,3	+ 10,6
Mai	188,38	?	.	.	+ 4,1	+ 2,1	+ 4,9	+ 15,6	+ 3,3
Juni	177,40	170,48	— 6,92	— 3,9	+ 0,6	+ 2,1	+ 11,4	+ 4,1	+ 4,9
Juli	180,00	175,68	— 4,32	— 3,4	— 4,7	+ 4,8	+ 9,7	+ 5,8	+ 3,7
August	78,98	.	.	.	— 58,8	+ 0,8	+ 6,9	+ 7,5	+ 10,8
September	135,44	.	.	.	— 31,3	+ 2,7	+ 4,7	+ 9,6	+ 7,6
Oktober	170,90	.	.	.	— 20,2	+ 3,33	+ 7,4	+ 5,2	+ 8,1
November	157,35	.	.	.	— 18,6	— 1,01	+ 2,9	+ 10,2	+ 8,3
Dezember	169,53	.	.	.	— 4,6	— 0,73	+ 6,0	+ 4,3	+ 9,3
Summa	1987,22	.	.	.	— 11,8	+ 3,3	+ 7,4	+ 7,8	+ 7,0

Es ergibt sich jetzt ein ganz eigenartiger Gegensatz. Deutschland, das wirtschaftlich zu vernichtende, hat günstigere, und zwar wesentlich günstigere Verkehrseinnahmen wie Amerika als tertius gaudens; dort zeigen nämlich die Juli-Bruttoeinnahmen einen Ausfall von 10,11 Proz., nachdem bereits der Juli v. J. sehr ungünstig abgeschlossen hatte.

Eine Zusammenstellung der funkentelegraphischen Stationen auf der ganzen Erde war vor kurzem in der „Elektrotechnischen Zeitschrift“ auf Grund eines vom Internationalen Bureau des Welttelegraphen-Vereins herausgegebenen Verzeichnisses, das den Stand vom 1. April 1915 darstellen soll, gegeben worden. Hierüber berichtete die „Frankfurter Zeitung“ vom 31. Oktober 1915 folgendes: In bezug auf die Anzahl der Küsten-Stationen stehen die Verein. Staaten mit 140 an erster Stelle, es folgt Großbritannien mit 61, Kanada mit 47 Stationen; dann kommen Italien mit 37, Rußland mit 32, Alaska mit 29, Brasilien mit 28, Spanien mit 21, Australien mit 20 und erst an zehnter Stelle Frankreich und Deutschland mit je 18 Küstenstationen. Japan besitzt 11, Oesterreich-Ungarn 4 und China nur 3 Küstenstationen. — Die Funkentelegraphie hat ihre hauptsächlichste Bedeutung aber für den Schiffsverkehr gewonnen, und deshalb muß ein Bild über ihre Verbreitung vor allem die auf Schiffen befindlichen Bord-Stationen aufweisen. Hiernach sind die einzelnen Länder in wesentlich anderer Gruppierung an der Entwicklung der Funkentelegraphie beteiligt. An erster Stelle steht hier natürlich Großbritannien mit 1568 Stationen; dann folgen die Vereinigten Staaten mit 967, an dritter Stelle bereits Deutschland mit 537 und an vierter Stelle Frankreich mit 357 Stationen. In sehr weitem Abstande folgen dann Italien und Japan mit je 125, die Niederlande (die nur 6 Küstenstationen haben) mit 122, Rußland mit 119 und Oesterreich-Ungarn mit 101 Stationen. Japan, Brasilien, Spanien, Australien haben 96, 65, 79 und 64 Bordstationen. Norwegen besitzt 85, Argentinien 83 Bordstationen (Küstenstationen nur 8 und 12). Im ganzen weist die Liste 706 Küsten- und 4846 Bordstationen auf. Auf absolute Zuverlässigkeit können diese Zahlen indes keinen Anspruch machen, da Militär- und Marinestationen dem Büro des Welttelegraphenvereins nicht mitgeteilt zu werden brauchen. Interessant ist auch die Verteilung der funkentelegraphischen Systeme. An erster Stelle steht das englische Marconi-System, mit dem 225 Land- und 1894 Bordstationen ausgerüstet sind; dann folgt gleich das deutsche Telefunkensystem, mit dem 150 Land- und 807 Bordstationen arbeiten. Diese beiden Systeme beherrschen also mehr als die Hälfte aller Stationen. Bei sehr vielen, namentlich Bordstationen, ist das System nicht angegeben. Auch hier dürfte es sich meistens um Marconi oder Telefunken handeln, so daß das Uebergewicht beider Systeme über alle andern noch weit erheblicher wäre; hat doch z. B. die Telefunkengesellschaft bis zum 1. April 1915 460 Land- und 1606 Bordstationen geliefert. — Die zunehmende Ausbreitung des Telefunkenverkehrs speziell auf deutschen Handelsschiffen zeigt, daß zu Ende 1908 erst 27 deutsche Handelsschiffe Bordstationen besaßen, 1909

bereits 61, 1910 stieg ihre Zahl auf 90, 1911 auf 165, 1912 auf 212 und 1913 auf 405. Entsprechend entwickelte sich natürlich auch der Telegrammverkehr. Im Jahre 1910/11 wurden von deutschen Schiffen 63 700 Funkentelegramme mit 909 000 Worten aufgegeben, im Jahre 1911/12 bereits 97 201 Telegramme mit 1 510 148 Worten, und das Jahr 1912/13 brachte bereits 126 679 Telegramme mit 1 997 764, also etwa 2 Millionen Worten. P. Arndt.

VIa. Geld, Kredit, Währung.

Inhalt: 1) Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Oktober.
2) Weitere Vorgänge und Gesetzgebung. Bankwesen im In- und Auslande. Kreditwirtschaftliche Maßnahmen in Deutschland, Belgien, Russisch-Polen, der Schweiz. Börsenwesen in Deutschland, England. Währungs- und Notenbankwesen in Deutsch-Ostafrika, den Niederlanden, Luxemburg, Rußland, Schweden, den Vereinigten Staaten von Amerika, Madagaskar.
3) Statistik. Uebersicht über den Stand der hauptsächlichen Notenbanken und der Bankzinssätze.

1. Der internationale Geldmarkt und die Entwicklung in den wichtigeren Ländern während des Monats Oktober.

Während für den internationalen Geldmarkt im September ein wenn auch nur geringfügiger und vorübergehender Einfluß der in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommenen englisch-französischen Anleihe festzustellen gewesen war, hatte sich dieser Einfluß im Berichtsmonat wieder vollkommen verflüchtigt. Die englischen und französischen Wechselkurse wiesen in den Vereinigten Staaten Ende Oktober einen wesentlich schlechteren Stand auf als am Anfang des Monats und einen ungefähr ebenso ungünstigen wie zu Anfang des Vormonats. Sie näherten sich wieder jenem kritischen Stande, der seinerzeit die Pläne einer gemeinsamen auswärtigen Anleihe bei den Verbündeten hatte reifen lassen.

In New York wurden notiert:

	Münzparität	7. Sept.	1. Okt.	15. Okt.	30. Okt.
Sicht Paris	5,18 1/4	5,99	5,76 1/4	5,85 1/4	5,97
Kabelzahlung London	4,86 5/8	4,64	4,72,85	4,68,85	4,63 1/2

Nach den Meldungen der maßgebenden englischen und französischen Fachzeitschriften ist die unter Aufbietung größter Anstrengungen erstrebte Lösung des Wechselkursproblems als mißlungen zu betrachten — ein weiterer herber Schlag für das Ansehen des Pariser, besonders aber des Londoner Marktes —, und angesichts der Unmöglichkeit, Gold, Effekten, Waren und andere Gegenwerte in nötigem Umfange auf-

zubringen (vgl. „The Economist“ vom 30. Oktober 1915, S. 722), blieb für die Verbündeten die Schwierigkeit, das gewaltig wachsende Passivum ihrer Handelsbilanz auszugleichen, in kaum verändertem Umfange bestehen. Nur neue Kreditabmachungen vermochten eine neue Wechselkurskrise hintanzuhalten; freilich waren es lediglich kurzfristige Wechselkredite, noch dazu gegen Hinterlegung von Sicherheiten und — zwecks Ausschaltung jeden Valutarisikos für die Vereinigten Staaten — wieder auf amerikanische Dollar lautend, ein neuer Beweis für die steigende Weltgeltung der Dollarwährung. Eine weitere gemeinsame Anleihe in den Vereinigten Staaten war seitens der Ententemächte aus guten Gründen vorerst nicht beabsichtigt, und dahin gehende Gerüchte wurden durch die Firma J. P. Morgan & Co. selbst dementiert. — Auch andere neutrale Staaten zogen, soweit sie als Lieferanten der Kriegführenden in Betracht kamen, fortgesetzt große Vorteile aus der Lage, eine Entwicklung, die, für sie ebenso wie für die Vereinigten Staaten, in der günstigen Gestaltung ihrer Wechselkurse und in dem Anwachsen der Goldbestände ihrer Notenbanken Ausdruck findet. Dies gilt besonders für Holland [1]), Spanien, die Schweiz und die nordischen Länder.

Anders als die Ententemächte erlebten die Zentralmächte im Berichtsmonat infolge ihrer wirtschaftlichen Selbstgenügsamkeit und der daraus folgenden finanziellen Unabhängigkeit eine weitere verhältnismäßig günstige Entwicklung ihrer auswärtigen Wechselkurse. Der wachsende Umfang, in dem in Oesterreich-Ungarn die Zeichnungen, die Leichtigkeit und Schnelligkeit, mit der in Deutschland die Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe verliefen, sprechen für die sich immer erneuende Kapitalmacht und für die ausreichende Leistungsfähigkeit des Geldmarktes der Zentralmächte. Soweit aus den bekannten Gründen ein Uebergewicht Deutschlands gegenüber Oesterreich-Ungarn auf dem Gebiete der Valuta bestand, hat Deutschland, wie früher schon durch Kreditgewährung, diesmal durch reichliche Beteiligung an der österreichisch-ungarischen Anleihe nicht gezögert ausgleichend zu wirken, während bei England und Frankreich anscheinend wenig Neigung bestand, zu einer Besserung der Wechselkurse des verbündeten Rußlands und Italiens die Hand zu bieten. Es braucht nur verwiesen zu werden auf den geringen Erfolg der Geldleihgesuche des russischen Finanzministers Bark in London und Paris und auf das Vorgehen Italiens, das sich genötigt sah, zu drückenden Bedingungen in den Vereinigten Staaten unmittelbar Kredit nachzusuchen. Er wurde ihm lediglich kurzfristig und in mäßigem [2]) Betrage (25 Mill. $) zur Bezahlung von Kriegslieferungen gewährt und dürfte nicht ausreichen, das sehr große Disagio des italienischen Wechsels in New York nennenswert herabzudrücken.

---

1) Der holländische Gulden zeigte sogar gegenüber dem amerikanischen Dollar ein bemerkenswertes Agio.

2) Die schwebende Schuld Italiens soll allein im Oktober um etwa 800 Mill. Lire gestiegen sein und damit einen Betrag von rund 5 Milliarden Lire erreicht haben.

Der deutsche Geldmarkt hat im Berichtsmonat einen weiteren Beweis seiner sich aus den hier oft besprochenen Gründen immer erneuenden Stärke erbracht, indem er ohne Steigerung des Privatdiskontsatzes und unter nur ganz geringfügiger Inanspruchnahme der Darlehnskassen ein überraschendes Einzahlungsergebnis auf die Kriegsanleihezeichnungen ermöglichte, das ebenso wie der gewaltige Zeichnungserfolg im Vormonat in der Finanzgeschichte bisher nicht seinesgleichen findet. Bis zur Monatsmitte, also drei Tage vor dem ersten Pflichteinzahlungstermin, an dem 30 Proz. der gezeichneten Summe von 12160 Mill. M aufzubringen gewesen wären, war bereits mehr als das Doppelte des Erforderlichen, nämlich 62,3 Proz. oder 7576,3 Mill. M eingezahlt. Nur 216 Mill. M oder 2,8 Proz. der eingezahlten Summe waren bei den Darlehnskassen entnommen. Obwohl eine weitere zweite Einzahlung in Höhe von 20 Proz. erst am 24. November fällig war, betrug Ende Oktober der vollgezahlte Betrag bereits 9008 Mill. M oder 74,1 Proz. der gezeichneten Summe, während der Anteil der Darlehnskassen nur 590,2 Mill. M oder 6,6 Proz. der eingezahlten Beträge ausmachte. Daß sich trotz dieser gewaltigen Anforderungen an den Geldmarkt die Banken nicht veranlaßt sahen, den niedrigen Satz von $1^1/_2$ Proz. für unbefristete Depositengelder zu erhöhen, ist um so bemerkenswerter, als um dieselbe Zeit die Bank von England an die englischen Banken herantreten mußte, um von ihnen gegen Gewährung eines Satzes von $4^1/_2$ Proz. weitere Depositengelder heranzuziehen.

Die wachsende Kraft und Leistungsfähigkeit des deutschen Geldmarktes während des Krieges tritt wohl am klarsten hervor, wenn man sich vergegenwärtigt, wie sich von Kriegsanleihe zu Kriegsanleihe nicht nur das Zeichnungsergebnis erhöht hat, sondern auch die Einzahlungen auf die Anleihen absolut und prozentual beschleunigt worden sind, und wie dabei jedesmal die Inanspruchnahme der Darlehnskassen für diese Zwecke geringfügiger gewesen ist.

Der Privatdiskont in Berlin stellte sich Anfangs des Monats auf $4^3/_{16}$ Proz., stieg am 6. auf $4^1/_4$ Proz. und wurde vom 12. an durchweg mit etwa $4^1/_8$ Proz. notiert. Während sich der monatliche Durchschnitt nur wenig, um etwa $^1/_4$ Proz., über dem Durchschnittssatz des Vormonats hielt, kam die infolge der Rüstungen für die Anleihezahlungen vorübergehend etwas gespanntere Lage des Geldmarktes im Zinssatz des täglichen Geldes, der sich um etwa $1^3/_4$ Proz. über dem Durchschnittssatz des Vormonats hielt, mehr zum Ausdruck. Aber auch das tägliche Geld wurde gegen Ende des Monats billiger. Es wurde im ersten Monatsdrittel ungefähr zu $4^3/_4$ Proz., vom 12. bis 21. wechselnd zu $4^3/_4$ und $4^1/_2$ Proz., im letzten Monatsdrittel meist zu $4^1/_4$ Proz. gehandelt. Ultimogeld bedang 5 Proz. und darüber.

Die gewaltige Entspannung des Reichsbankstatus im Berichtsmonat hat ebenso wie die Belastung am Ende des Vormonats ihr Vorbild in der Entwicklung, welche der Status im Oktober v. J. und April d. J. im Zusammenhang mit den Einzahlungen auf die erste und zweite Kriegsanleihe genommen hatte, nur mit dem Unterschiede, daß

sich entsprechend dem größeren Ergebnis der dritten Kriegsanleihe, das seinen Grund in der gesteigerten Leistungsfähigkeit des deutschen Geld- und Kapitalmarktes hatte, auch die Umsätze in weiterem Rahmen bewegten. Die bankmäßigen Anlagen (Wechsel, Schecks uud Schatzanweisungen) haben sich im Verlauf des Monats um 3,3 Milliarden M vermindert, in der ersten Oktoberwoche allein um 3,1 Milliarden M. Die fremden Gelder gingen im Verlauf des Monats um 2,8 Milliarden M zurück, und zwar hauptsächlich in der ersten Oktoberwoche, während in den übrigen Wochen sich ihr Bestand nicht nennenswert verändert hat. Diese auf dem Gebiet der Verrechnung sich vollziehenden Zahlungsvorgänge berührten den Notenumlauf kaum. Wie er zum 30. September d. J. lediglich die in Friedenszeiten übliche Ausdehnung erfahren hatte, so entsprach auch die Abnahme im Oktober mit 200 Mill. M durchaus der früherer Jahre. Die Golddeckung der Noten stellte sich Ende Oktober auf 40,9 Proz., d. h. um 1,6 Proz. besser als am Ende des Vormonats, da es gelang, den Goldbestand der Reichsbank im Monat Oktober um weitere 12 Mill. M zu erhöhen [1]).

Der englische Geldmarkt stand im Berichtsmonat wie bisher unter der doppelten Sorge um die Geldbeschaffung für den Staat und — nach dem Mißerfolg [2]) der Valutaanleihe in Amerika — um die Verbesserung der Zahlungsbilanz und der auswärtigen Wechselkurse. Im Zusammenhang mit dem schleppenden Absatz neuer Schatzwechsel und dem Fälligwerden großer Summen alter verminderte sich der Bestand an öffentlichen Geldern bei der Bank von England. Dieser Rückgang deutete zugleich aber darauf hin, daß die Mittel aus dem Anleiheerlös ziemlich verbraucht waren, obwohl die Einzahlungen der beiden letzten Quoten in den Berichtsmonat fielen (12. und 26. Oktober). Eine neue Kriegsanleihe schien zur dringenden Notwendigkeit geworden zu sein (vgl. „The Economist“ vom 23. Oktober, S. 613). Aber die Regierung versuchte sich vorerst mit dem weiteren Verkauf von Schatzwechseln, von denen am 30. Oktober insgesamt 227,5 Mill. £ ausgegeben waren, zu behelfen. Sie erhöhte zu dem Zwecke die Zinssätze und bewilligte (vom 28. Oktober an) für Dreimonatswechsel $4^3/_4$ Proz., für Sechsmonatswechsel $4^7/_8$ Proz. und für neun bis zwölf Monate laufende Wechsel 5 Proz. an Stelle des bisherigen seit dem 9. August [3]) geltenden $4^1/_2$-proz. Einheitssatzes für sämtliche Wechsel

1) Das zwar mäßige, aber anhaltende Steigen des Goldbestandes der Reichsbank erweckte in England große Unruhe und seltsame Erklärungsversuche; man glaubte dort den Zuwachs auf englische Goldausfuhren nach Deutschland zurückführen zu müssen (z. B. „Morning Post“ vom 21. Oktober).

2) Der Mißerfolg bezieht sich sowohl auf die Höhe des Betrages — es wurden statt 1000 Mill. $ nur 500 Mill. $ gewährt — als auch auf die Unterbringung im breiten Publikum, die nur teilweise gelang.

3) Vom 15. April, mit welchem Tage das Schatzamt zum freihändigen Verkauf seiner Wechsel überging, bis zum 8. August hatten die Sätze für Dreimonatswechsel noch $2^3/_4$ Proz., für Sechsmonatswechsel $3^5/_8$ Proz. und für Sechs- bis Zwölfmonatswechsel $3^3/_4$ Proz. betragen.

ohne Rücksicht auf deren Fälligkeit. Freilich hatte diese Erhöhung nur so lange eine günstige Wirkung auf den Absatz, als die Sätze nicht durch die Steigerung des Privatdiskonts nahezu eingeholt waren. Auch die von der Versteifung des Geldmarktes erhoffte günstige Rückwirkung auf die Wechselkurse, die noch durch die erwähnte Heranziehung von Depositen durch die Bank von England gegen eine Vorzugsverzinsung von $4^1/_2$ Proz. gefördert werden sollte, blieb aus. Im Gegenteil, die Zurückziehung von Guthaben seitens der Angehörigen neutraler Staaten aus London dauerte an[1]), und zu den höheren Sätzen wurden nur mäßige Beträge der Schatzwechsel seitens des neutralen Auslandes, z. B. Hollands, aufgenommen. In der Zeit vom 1. bis 28. Oktober verschlechterte sich der Kurs für 1 £

in Amsterdam (Scheck)	von	11,53	auf	11,10	fl	(Münzparität	12,11),
„ Christiania (kurz)	„	18,75	„	17,55	Kr	(„	18,16),
„ der Schweiz (kurz)	„	24,95	„	24,75	frcs	(„	25,22).

Der Privatdiskont für Dreimonatswechsel war durchschnittlich etwas höher als im Vormonat und hielt sich um $^3/_5$ Proz. über dem deutschen Monatsdurchschnitt; er strebte im Gegensatz zum deutschen Satz im Verlauf des Monats noch weiter nach oben. Die Notierung von $4^3/_4$ Proz. am Monatsbeginn erhöhte sich nämlich unter mehrfachen Schwankungen auf $4^{15}/_{16}$ Proz. am 23. und behauptete diesen Stand bis Monatsende. Der Stand des Zinssatzes für tägliches Geld ging von seiner höchsten Notierung $4^3/_8$ Proz. am Anfang des Monats auf $3^3/_4$ in der letzten Monatswoche herab.

Der Status der Bank von England wurde im Berichtsmonat wieder durch starke Goldabgaben, namentlich für die Vereinigten Staaten von Amerika, aber auch für Spanien, Argentinien, Japan und die Schweiz beeinflußt. Infolgedessen verringerte sich der Barbestand vom 29. September bis 27. Oktober weiter um 5,8 Mill. £ auf 56,2 Mill. £. Da ferner der Staat in beträchtlichem Maße auf seine Guthaben zurückgriff — sie verminderten sich um den außerordentlich hohen Betrag von 76,3 Mill. £ —, erfuhren die fremden Gelder trotz Einzahlungen der Privaten eine Abnahme um 53,3 Mill. £ bei gleichzeitiger Entlastung der Anlagen um 48,1 Mill. £. Die infolge der Abnahme des Barvorrats geschwächte Totalreserve deckte die verminderten Depositen am 27. Oktober mit 30,0 Proz., also nur um 5,3 Proz. besser als am 29. September. Der Notenumlauf hatte sich kaum verändert. Dagegen schwoll der Umlauf an Currency-Noten vom 29. September bis 27. Oktober um 9,8 Mill. £ an; er betrug am letztgenannten Termin 81,9 Mill. £, d. h. das $2^1/_2$-fache des Banknotenumlaufs, und war, da die Goldreserve in Höhe von 28,5 Mill. £ keine Veränderung erfahren hatte, nur noch mit 35 Proz. durch Gold gedeckt.

---

1) Da auf die englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten wegen der günstigen Bedingungen (nach „Manchester Guardian“ 7-proz. Verzinsung) offenbar auch von Engländern gezeichnet wurde, erklärte eine Bekanntmachung des englischen Schatzamtes vom 5. Oktober solches als unerwünscht (vgl. unten Teil 2).

Die Lage auf dem französischen Geldmarkt blieb im Berichtsmonat weiter unbefriedigend. Der Ministerwechsel, die ungünstige Entwicklung der Dinge auf den Kriegsschauplätzen, der schlechte Eindruck, den das Fehlschlagen der Versuche zur Besserung der Wechselkurse machte, ließen es der Regierung geraten erscheinen, nicht nur das Moratorium bis zum Jahresschluß zu verlängern, sondern auch die geplante, dringend notwendige Kriegsanleihe abermals hinauszuschieben. Während man sich im Inland durch den mit einer gewaltigen Reklame unterstützten Verkauf von Nationalverteidigungswechseln und -obligationen notdürftig weiter behalf, wurden im Ausland, in England und den Vereinigten Staaten, kurzfristige Schatzwechsel in mäßigen Beträgen abgesetzt und ferner von seiten der Banken kurzfristige Kredite in den Vereinigten Staaten und Spanien aufgenommen. Der Erfolg war recht gering. Der spanische Wechselkurs in Paris (Parität 500) besserte sich nur von 555,50 Pes. am 28. September auf 554,50 Pes. am 26. Oktober. Gegenüber den anderen neutralen Ländern und London dagegen verschlechterte sich die Devise Paris. Kurze Wechsel wurden in Paris notiert:

	Münzparität	28. Sept.	26. Okt.
auf London	25.22¼	27,50	27,56
„ Holland	208,30	237,50	245,—
„ Skandinavien	139,—	152,50	157,—
„ die Schweiz	100,—	110,—	111,—

Nach einem Bericht der Finanzkommission des Senats (vgl. L'Économiste français vom 20.. November 1915, S. 660) waren vom 1. August 1914 bis zum 31. Oktober 1915 in Frankreich folgende außerordentlichen Mittel für die Kriegführung aufgebracht:

Vorschüsse der Bank von Frankreich		frcs 7 000 000 000
„ „ „ „ Algerien		„ 75 000 000
Obligationeu[1]) der nationalen Verteidigung in bar		„ 2 388 178 000
gegen Umtausch von Bons		„ 345 620 000
Bons der nationalen Verteidigung nach Abzug der Zinsen etc.		„ 8 319 588 000
3½-proz. amort. Anleihe		„ 462 263 000
Auslandsbonds:		
England	frcs 1 028 976 000	
Vereinigte Staaten von Amerika	„ 135 716 000	„ 1 164 692 000
Englisch-französische Anleihe in den Vereinigten Staaten		„ 1 250 000 000
	zusammen	frcs 21 005 341 000

Die Bank von Frankreich konnte zwar infolge nachdrücklichster Sammeltätigkeit ihren Goldbestand um 180 Mill. frcs im Berichtsmonat vermehren, mußte aber auf der anderen Seite an fremde Regierungen weitere 10 Mill. frcs und an den Staat weitere 200 Mill. frcs vorschießen. Außerdem gingen die Guthaben beträchtlich zurück, da der Staat 25,8, die Privaten 147,3 Mill. frcs abhoben. Das in der Kriegs-

1) Die Ziffern für die Obligationen weisen gegenüber den Angaben Ribots eine nicht aufgeklärte Differenz auf.

zeit bisher nur ein einziges Mal unterbrochene Anwachsen des Notenumlaufs hat sich in jeder Woche des Berichtsmonats fortgesetzt und betrug insgesamt 409,3 Mill. frcs [1]). Die Noten waren am 28. Oktober mit 34,1 Proz. durch Gold gedeckt gegen 33,8 Proz. am 30. September.

Aufs neue hat Rußland unter demütigenden Bedingungen in England einen Kredit nachsuchen müssen, dessen Zulänglichkeit im Sinne einer Besserung der weiter gesunkenen Wechselkurse in England selbst bezweifelt wird. Der Kredit soll in Höhe von 20 Mill. £ dergestalt zur Verfügung gestellt worden sein, daß russische Banken auf englische in Beträgen von monatlich 2 Mill. £ Dreimonatswechsel ziehen, die von diesen akzeptiert und durch die Bank von England gegen Hinterlegung russischer Schatzwechsel seitens der Russischen Staatsbank diskontiert werden. Die endgültige Einlösung der Wechsel braucht erst ein Jahr nach Friedensschluß zu erfolgen. Wie verlautet, soll die Gewährung des Kredits an die Bedingung geknüpft sein, daß die Russische Staatsbank 10 Proz. des entliehenen Betrages nach England überführt. Nach einer bemerkenswerten offiziellen Erklärung wird die Russische Staatsbank diese Beträge als Goldguthaben nach wie vor unter ihren Beständen führen. Die Anlage der Bank in Bons du trésor mußte um weitere 745 Mill. Rbl ausgedehnt werden, und auch der Notenumlauf wuchs um 389 Mill. Rbl, während die fremden Gelder sich kaum veränderten. Die Golddeckung der Noten hat um 2,5 Proz. abgenommen und betrug am 29. Oktober nur noch 31,9 Proz.

Auf den Geldmarkt der Vereinigten Staaten von Amerika hat die englisch-französische Anleihe wenig Einfluß ausgeübt, da entsprechend dem Charakter der Anleihe als Valutaanleihe die Gelder in den Vereinigten Staaten verblieben. Die Banken, welche gezeichnet hatten, behielten die nicht abgerufenen Beträge als Depositen vnd verzinsten sie mit 2 Proz. (vgl. Commercial and Financial Chronicle uom 2. Oktober 1915, S. 1046). Der Geldmarkt blieb äußerst flüssig, da angesichts der Zurückhaltung der Vereinigten Staaten in der Kreditgewährung an das Ausland, angesichts der Beschränkung in den Expansionsbestrebungen [2]) und angesichts der infolge guter Ernten und weiterer Bestellungen der Kriegführenden anhaltenden Steigerung der Ausfuhr der Goldstrom aus dem Auslande nicht versiegte.

Tägliches Geld war Anfang des Monats zu $1^1/_2$—2 Proz., Ende des Monats zu $1^3/_4$—2 Proz. zu haben. Die Sätze für 60- und 90-tägige Handelspapiere betrugen Ende des Monats 3—$3^1/_4$ Proz. gegen 3—$3^1/_2$ Proz. zu Anfang des Monats.

---

1) Die von der Bank von Frankreich getroffene Maßnahme der Einrichtung von „Banknotenkonten", auf die das Publikum seine nicht benötigten Banknoten mit dem Rechte jederzeitiger Rücknahme einzahlen kann, scheint bisher ohne Wirkung geblieben zu sein.

2) So wurde z. B. wider Erwarten den Federal-Reservebanken die Gründung von Filialen in Zentral- und Südamerika untersagt.

2. Weitere Vorgänge und Gesetzgebung.

Die Norddeutsche Kreditanstalt, Königsberg i. Pr., errichtet in Libau (Kurland) eine Geschäftsstelle.

Die Oesterreichisch-ungarische Kriegsdarlehenskasse (vgl. Chr. 1914, S. 651) plant in Galizien neben der bereits in Krakau bestehenden Zweigstelle die Eröffnung weiterer, und zwar zunächst in Lemberg und Przemysl.

Die k. k. priv. Oesterreichische Creditanstalt für Handel und Gewerbe, Wien, beabsichtigt in Lublin (Russisch-Polen) eine Filiale zu errichten.

Die k. k. priv. Oesterreichische Länderbank, Wien, und die Ungarische Eskompte- und Wechslerbank, Budapest, eröffnen eine gemeinsame Zweigniederlassung in Dombrowa (Russisch-Polen).

Die Danske Landmandsbank Hypothek- og Vekselbank, Kopenhagen, erhöht ihr Grundkapital von 72 auf 80 Mill. Kr.

In England ist zwischen der Londoner Bankfirma Barclay & Co. Limited und der United Counties Bank Limited, Birmingham, eine Interessengemeinschaft zustande gekommen.

Einer Meldung der „Nowoje Wremja“ zufolge ist in Rußland die Gründung einer Reichs-Landwirtschafts- und Industriebank mit 50 Mill. Rbl Anfangskapital in Aussicht genommen, die den agrarischen und industriellen Unternehmungen Darlehen auf 3—5 Jahre gewähren soll.

Der Beschluß der russischen Provinzialbanken (S. 410), eine Zentralbank zur Vertretung ihrer Interessen zu gründen, ist durch die Errichtung der Unionbank in Petersburg (Grundkapital 5 Mill. Rbl) nunmehr verwirklicht worden.

Zeitungsmeldungen zufolge ist in Sibirien die Gründung einer russisch-amerikanischen Bank mit dem Hauptsitz in Irkutsk und Zweigstellen in Wladiwostok und Charbin geplant.

Japanische Finanzkreise beabsichtigen, in der Mandschurei und Mongolei unter Uebernahme der dortigen Filialen der Yokohama Specie Bank Ltd. eine Bank mit 10 Mill. Yen Kapital und dem Rechte der Obligationenausgabe zu errichten.

In Deutschland hat der Bundesrat (Ges. vom 4. Aug. 1914) weitere wichtige kreditwirtschaftliche Maßnahmen getroffen:

1. Bek. über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 7. Oktober 1915 (RGBl. S. 633),

2. Bek. betr. Vorschriften über die Anmeldung des im Inland befindlichen Vermögens von Angehörigen feindlicher Staaten, vom 10. Oktober 1915 (RGBl. S. 653),

3. Bek. betr. Zahlungsverbot gegen Aegypten und Französisch-Marokko, vom 14. Oktober 1915 (RGBl. S. 673),

4. Bek. betr. die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts für Elsaß-Lothringen, Ostpreußen usw., vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 677),

5. Bek. betr. Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 678),

6. Bek. über die Geltendmachung von Ansprüchen von Personen, die im Ausland ihren Wohnsitz haben, vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 679),

7. Bek. betr. Ausnahme von der Sperre feindlichen Vermögens, vom 21. Oktober 1915 (RGBl. S. 707).

Das Reichspostamt hat durch Verfügung vom 10. September 1915 sämtliche Postanstalten im Reichs-Postgebiet zunächst versuchsweise angewiesen, die fälligen Zinsscheine der 5-proz. Reichs-Kriegsanleihen in kleineren Mengen — bis zu 3 Stück von zusammen höchstens 150 M — am Schalter in Zahlung zu nehmen oder gegen bar umzutauschen. Näheres s. Amtsblatt des Reichs-Postamts No. 123 vom 13. September 1915.

In Belgien hat der Generalgouverneur durch Verordnung vom 21. Oktober 1915 die Frist für Protesterhebungen und sonstige zur Wahrung des Regresses notwendige Rechtshandlungen bis zum 31. Dezember 1915 verlängert. Jedoch wird der Inhaber eines solchen, vor dem 31. Dezember 1915 fälligen Wechsels verpflichtet, den Bezogenen vor dem 31. Dezember 1915 zu benachrichtigen, daß er den Wechsel in Händen hat. Durch Verordnung vom gleichen Tage sind auch die Bestimmungen über die Zurückziehung von Bankguthaben bis zum 31. Dezember 1915 verlängert worden (Ges.- u. Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 1238/1240). — Das gegen das feindliche Ausland erlassene Zahlungsverbot hat der Generalgouverneur durch Verordnung vom 29. Oktober 1915 auf Aegypten und Französisch-Marokko ausgedehnt (Ges.- u. Verordn.-Bl. für die okk. Gebiete Belgiens S. 1285).

Der Generalgouverneur des Generalgouvernements Warschau hat durch Verordnung vom 18. September 1915 für das unter deutscher Verwaltung stehende Gebiet von Russisch-Polen die Fristen des Wechsel- und Scheckrechts vorläufig bis zum 31. Dezember 1915 weiter verlängert (Verordn.-Bl. für das General-Gouvernement Warschau No. 2 S. 8; vgl. Chronik S. 339). — Die den Spar- und Dahrlehnskassenvereinen, den kommunalen und Kreissparkassen, sowie allen sonstigen Kreditvereinen und Kreditanstalten zustehenden Sonderrechte bei Einziehung von Forderungen sind durch Verordnung vom 2. Oktober 1915 aufgehoben worden (Verordn.-Bl. für das General-Gouvernement Warschau Nr. 5 S. 3).

Die Darlehnskasse der schweizerischen Eidgenossenschaft veröffentlicht ihren ersten Geschäftsbericht, der die Zeit vom 21. September 1914 bis zum 30. Juni 1915 umfaßt und wichtiges Material zur Geschichte der schweizerischen Volkswirtschaft im Kriege enthält (vgl. Chr. 1914 S. 651).

Der Berliner Börsenvorstand hat beschlossen, den für Ende August 1915 angeforderten 10-proz. Einschuß auf Börsenlombards (vgl. S. 565) für Ende Oktober 1915 bis zu 25 Proz. zu erweitern. Kommt der Geldnehmer dieser Verpflichtung nicht nach, so muß er das ganze Darlehen im November mit $6^1/_2$ Proz. verzinsen.

Das englische Schatzamt gibt bekannt, daß die in den Vereinigten Staaten von Amerika aufgenommene englisch-französische Dollaranleihe an der Londoner Börse nicht zur Notierung zugelassen wird, um auf diese Weise zu verhindern, daß durch Ankäufe der Zweck der Anleihe, die Aufbesserung der Wechselkurse in New York, vereitelt wird.

Die Deutsch-Ostafrikanische Bank gibt zur Behebung des Mangels an Papiergeld, der infolge der Isolierung des Schutzgebietes entstanden ist, nach Maßgabe des ihr vom Reichskanzler verliehenen Rechts Interimsnoten zu 20 Rupien aus, die nach dem Kriege wieder eingelöst bezw. gegen in Deutschland hergestellte Noten umgetauscht werden. Dieses neue Papiergeld, das auch den gesetzlichen Deckungsvorschriften unterworfen ist, erhält dadurch eine erhöhte Sicherheit, daß die Bank seinen vollen Wert beim Kaiserl. Gouvernement in Tabora hinterlegt hat.

In den Niederlanden ist durch Königliche Verordnung vom 21. Oktober 1915 die Ausfuhr von Scheidemünzen aus Nickel und Bronze verboten worden.

In Luxemburg hat die Regierung unter dem 21. Oktober 1915 die Ausprägung von Scheidemünzen aus Zink bis zum Betrage von 200000 frcs in Stücken zu 5 und 10 cent. beschlossen. Näheres s. „Nachrichten für Handel, Industrie und Landwirtschaft“ No. 86 vom 3. November 1915 S. 12.

In Rußland hat sich unter dem Namen „Goldkommission“ ein parlamentarischer Ausschuß gebildet, der sich die Propaganda für Ablieferung des Goldes an die Staatsbank zur Aufgabe gestellt hat (vgl. S. 501, 566).

In Schweden ist durch Königliche Verordnung vom 16. Oktober 1915 die Ausfuhr von Scheidemünzen aus Bronze verboten worden. Reisende dürfen solche nur in Beträgen bis zu 1 Kr nach dem Auslande mitnehmen.

In den Vereinigten Staaten von Amerika hat sich das Bundesreserveamt (Reserve Board) gegen die Errichtung von Filialen in Mittel- und Südamerika seitens der Bundesreservebanken ausgesprochen (vgl. „The Commercial and Financial Chronicle“ vom 16. Oktober 1915 S. 1239).

Die französische Regierung hat durch Verordnung vom 9. Oktober 1915 den Verkauf von Gold in Madagaskar ohne besondere Erlaubnis des Generalgouverneurs während der Dauer der Feindseligkeiten verboten (vgl. „Le Journal officiel de la République Française“ vom 15. Oktober 1915 S. 7399).

Uebersicht über den Stand der deutschen und einiger ausländischen Notenbanken, sowie des Bankzinsfußes an den wichtigeren Börsenplätzen im Oktober 1915.

Beträge in Millionen Mark.

	Deutsches Reich						Bank von Frankreich (nach „L'Économiste Français")		Bank von England (nach dem Londoner Economist)		Russische Staatsbank (nach „L'Économiste Français")	
	Reichsbank		Privatnotenbanken		Summe							
	Ausweis vom 15. Oktober	30.	15.	30.	15.	30.	Ausweis v. 14. Oktober	28.	Ausweis v. 13. Oktober	27.	Ausweis v. 14. Oktober n. St.	29.
Aktiva.												
Barvorrat												
Metall: Gold	2426	2432	—	—	—	—	3 765	3 832	—	—	3 446	3 452
Metall: Silber	36	35	—	—	—	—	294	294	—	—	39	53
Summe	2462	2467	73	73	2535	2540	4 059	4 126	1226	1148	3 485	3 505
Sonstige Geldsorten	852	1146	24	14	876	1160	—	—	—	—	—	—
Wechsel auf das Ausland und Guthaben daselbst	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	81	77
Gesamtsumme d. Barvorrats	3314	3613	97	87	3411	3700	4 059	4 126	1226	1148	3 566	3 582
Anlagen:									Bank. Dep.			
Wechsel[1])	4390	4207	99	103	4489	4310	2 622	2 602	Gov. Sec.:		950	909
Lombard	14	19	61	61	75	80	472	460	531	386	2 085	1 871
Effekten	37	35	16	15	53	50	179	179	Other Sec.:		320	353
Sonstige Anlagen	238	241	34	31	272	272	6 515	6 520	2344	1974	6 994	7 722
Summe der Anlagen	4679	4502	210	210	4889	4712	9 788	9 761	[3]) 3252	[3]) 2737	10 349	10 855
Summe der Aktiva	7993	8115	307	297	8300	8412	13 846	13 887	4478	3885	13 915	14 437
Passiva.												
Grundkapital	180	180	56	56	236	236	155	155	297	297	108	108
Reservefonds	81	81	15	15	96	96	28	28	62	62	11	11
Notenumlauf	5777	5946	147	142	5924	6088	11 139	11 233	666	670	10 569	10 823
Verbindlichkeiten:												
Täglich fällig: Privatguthaben	1678	1623	56	56	1734	1679	2 154	2 098	2000	2037	1 659	1 840
Täglich fällig: Oeffentl. Guthaben							48	31	1449	815	1 211	1 258
Summe	1678	1623	56	56	1734	1679	2 202	2 129	3449	2852	2 870	3 098
Sonstige Verbindlichkeiten	277	285	33	28	310	313	322	342	4	4	357	397
Summe der Passiva	7993	8115	307	297	8300	8412	13 846	13 887	4478	3885	13 915	14 437
Notenreserve im Sinne des betreffenden Bankgesetzes	[2]) —	[2]) —	19	14	[2]) —	[2]) —	1 011	917	[4]) 936	[4]) 856	517	266
Deckung	in Prozenten											
der Noten: durch den gesamten Barvorrat	57,4	60,7	66,2	61,2	57,6	60,8	36,4	36,7	184,0	171,5	33,7	33,1
durch Metall	42,6	41,5	49,8	51,4	42,8	41,7	36,4	36,7	184,0	171,5	33,0	32,4
der Noten und sonstigen täglich fälligen Verbindlichkeiten durch den gesamten Barvorrat	44,5	47,7	47,8	44,0	44,6	47,6	30,4	30,9	[5]) 29,8	[5]) 32,6	26,5	25,7

Bankzinsfuß während des Monats Oktober	in Berlin	in Wien	in Paris	in London	in St. Petersburg	in Amsterdam	in New York
	5,—	5,—	5,—	5,—	6,—	$4^1/_2$	4,—[6])

Wegen Umrechnung der fremden Valuten usw. vgl. Chronik 1913, S. 1038 unten.

1) Für die Reichsbank die gesamte bankmäßige Deckung, d. h. Wechsel, Schecks und diskontierte Schatzanweisungen. 2) Für die Reichsbank ist die Notensteuer bis auf weiteres aufgehoben (Ges. v. 4. August 1914, RGBl. S. 327). 3) Einschließlich der 377 Mill. M betragenden Anlagen des Issue-Department. 4) Totalreserve. 5) Verhältnis der Reserve zu den Depositen am 13. Oktober: $27^1/_8$ Proz.; am 27. Oktober: 30 Proz. 6) Diskontrate für 60 Tage.

VII. Arbeiterverhältnisse.

Inhalt: Der Arbeitsmarkt im Oktober 1915. Statistik des Arbeitsmarkt-Anzeigers. Arbeitsnachweisstastik. Lage des weiblichen Arbeitsmarktes. Arbeitslosenstatistik der Arbeiterverbände. Der Arbeitsmarkt in Berlin und in der Provinz Brandenburg. Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend die Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien, Wirkereien usw., vom 7. November 1915.

Die Lage des Arbeitsmarktes hat im Monat Oktober gegenüber dem Vormonat keine wesentliche Aenderung erfahren. Die großen deutschen Industriezweige waren, abgesehen von der Textilindustrie, ausreichend beschäftigt. Besonders stark ist nach wie vor der Geschäftsgang in den einzelnen Zweigen des Bergbaus, der Eisen- und Maschinenindustrie sowie der elektrischen Industrie. Auch die chemische Industrie weist neuerdings gegen die Vormonate zahlreiche Verbesserungen auf. Nach wie vor klagt allerdings das Baugewerbe über eine geringe Bautätigkeit. Der „Baumaterialien-Markt" (Zentralorgan für den gesamten Baumarkt) hebt hervor, daß die durch die Aufträge der Behörden hervorgerufene Bautätigkeit ungefähr den bisherigen Umfang behielt. „Die Lage des privaten Baumarkts hat sich weiterhin verschlechtert. Erfreulich ist, daß wieder verschiedene Städte den Bau von Kleinwohnungen beschlossen haben. Hervorzuheben ist in dieser Beziehung Kiel. Hier plant nicht nur die Stadt den Bau von Kleinwohnungen, sondern auch die Gartenstadt und der Hausbesitzerverein. An den im ganzen Reiche in der Errichtung begriffenen Fabrikbauten wurde eifrig gearbeitet, da selbstverständlich die mit Heeresaufträgen beschäftigten Firmen starkes Interesse daran haben, ihre Bauausführungen baldigst unter Dach zu bringen. Der öffentlich zur Ausschreibung gekommene Baustoffbedarf im Oktober ergibt folgendes Bild: Im Oktober gelangte ungefähr die gleiche Menge Ziegel zur Ausschreibung wie im September. Der ausgeschriebene Zementbedarf des Berichtsmonats war erheblich höher als derjenige im September. Hierunter waren unter anderem die Lieferungen für die Neubaustrecke Riesenburg—Miswalde und für die Arbeiten im Ressort des Ingenieurwesens in Hamburg. Der Kalkbedarf ist gegenüber demjenigen des September bedeutend zurückgegangen. Wie aus Ostpreußen berichtet wurde, haben die im Oktober eingetretenen Fröste auf die Bautätigkeit einen nachteiligen Einfluß nicht gehabt. Vielmehr sind viele der Geschädigten dadurch angespornt worden, ihre Gebäude noch vor dem endgültigen Eintritt des Winters unter Dach und Fach zu bringen. Die Nachfrage nach Dachziegeln und Dränröhren war im Oktober sehr groß und konnte nicht ganz befriedigt werden. Bahn- und Chausseebauten werden eifrig gefördert, und dadurch besteht allenthalben im Wiederaufbaugebiet starke Nachfrage nach Steinschotter. Das Geschäft in Hintermauerungsziegeln war in ganz Ostpreußen unbefriedigend. Nachfrage nach Handstrichziegeln ist zu erwarten, so unter anderem aus Neidenburg und Soldau, wo die alten Stadtmauern und verschiedene Gebäude unter Verwendung von Handstrichziegeln wieder aufgebaut werden sollen. Geklagt wird noch immer über Arbeitermangel."

Die Berichterstattung des Arbeitsmarkt-Anzeigers, die lediglich die nicht erledigten Arbeitsgesuche und offenen Stellen nachweist, zeigt für die Sonnabendstichtage seit Ende Juli d. J. folgendes Bild:

Am	Nicht erledigte Arbeitsgesuche			Nicht erledigte offene Stellen		
	bei . . . Arbeits-nachweisen	Zahl der Arbeits-gesuche	auf 1 Arbeits-nachweis	bei . . . Arbeits-nachweisen	Zahl der offenen Stellen	auf 1 Arbeits-nachweis
			Sonnabendstichtage			
31. Juli	420	34 203	81	458	67 034	146
7. August	398	33 405	84	443	69 052	156
14. „	455	35 384	78	466	68 672	147
21. „	440	32 355	74	464	69 855	151
28. „	426	32 825	77	483	71 177	147
4. September	416	31 229	75	472	70 730	150
11. „	409	30 600	75	472	70 305	149
18. „	383	31 212	81	453	69 746	154
25. „	394	32 131	82	483	74 024	153
2. Oktober	362	28 582	79	439	72 770	166
9. „	367	26 850	73	428	70 255	164
16. „	377	28 330	75	469	72 802	155
23. „	364	29 868	82	451	73 013	162
30. „	381	30 005	79	430	71 388	166
6. November	375	29 086	78	458	74 810	163
13. „	364	29 279	80	436	73 049	168

Legt man nur die Verhältniszahlen (auf 1 Arbeitsnachweis kommen . . . nicht erledigte Arbeitsgesuche) zugrunde, so ergibt sich für die erste Hälfte Oktober ein starkes Sinken der nicht erledigten Arbeitsgesuche, für die zweite Hälfte jedoch wieder ein Steigen auf die Höhe der Zahlen von Ende September und Anfang Oktober. Die Verhältniszahlen der nicht erledigten offenen Stellen waren während des ganzen Monats Oktober verhältnismäßig hoch, abgesehen von der niedrigen Ziffer Mitte Oktober. Während des ganzen Monats Oktober kamen an den 5 Sonnabendstichtagen auf 1 Arbeitsnachweis 78 nicht erledigte Arbeitsgesuche, d. h. ebenso viele wie an den 4 Sonnabendstichtagen des Monats September. Es hat sich mit anderen Worten während der beiden Monate keine wesentliche Aenderung vollzogen, wenn man die Gesamtziffern heranzieht. Was die offenen Stellen angeht, so kamen im Durchschnitt der Sonnabendstichtage des Monats Oktober 163 nicht erledigte offene Stellen auf 1 Arbeitsnachweis gegenüber 151 im September. Nach diesen Verhältnisziffern hat sich die Arbeitsgelegenheit vom September auf den Oktober noch vermehrt.

Die allgemeine Statistik der Arbeitsnachweise ergibt, daß bei den männlichen Personen im Oktober auf je 100 offene Stellen 89 Arbeitsgesuche kamen, mit anderen Worten die gleiche Zahl wie im September. Bei den weiblichen Personen kamen auf 100 offene Stellen 182 Arbeitsgesuche gegen 170 im September. Danach ist für die weiblichen Personen eine Verschlechterung des Arbeitsmarktes eingetreten.

Einen tieferen Einblick in die Lage auf dem weiblichen Arbeitsmarkt gibt die nachfolgende Uebersicht, welche für die wichtigsten weiblichen Berufsarten die Verhältnisziffern nachweist:

Wichtige Berufsarten	Zahl der Vermittlungen im Okt. 1915	Auf 100 offene Stellen kamen . . Arbeitsgesuche im	
		Okt. 1915	Sept. 1915
Landwirtschaftliche Arbeiterinnen	1 911	81	83
Metallarbeiterinnen	3 554	206	222
Textilarbeiterinnen (einschl. Färberei- und Appreturarbeiterinnen)	1 404	314	372
Buchbinderei- und Kartonnagenarbeiterinnen usw.	1 134	224	232
Tabakarbeiterinnen usw.	922	216	217
Schneiderinnen	11 343	188	233
Büglerinnen, Wäscherinnen in Wasch- und Plättanstalten usw.	637	164	123
Buchdruckereiarbeiterinnen	691	183	199
Fabrikarbeiterinnen	4 579	251	258
Angestellte im Handelsgewerbe	923	358	370
Kellnerinnen, Büfettfräulein, Hotelzimmermädchen usw.	3 221	183	146
Kochpersonal	3 439	149	116
Dienstboten, Hauspersonal	10 349	197	156
Putz-, Wasch-, Lauffrauen, Aufwärterinnen usw.	19 119	130	126
Sonstige Tagelöhnerinnen	3 091	158	155
Freie Berufsarten	151	556	303

Danach ist bei der am stärksten besetzten Berufsart, nämlich bei den Putz-, Wasch- und Lauffrauen, eine Verschlechterung eingetreten, bei der nächstfolgenden Berufsart, bei den Schneiderinnen, hingegen eine starke Verbesserung, bei den an dritter Stelle stehenden Dienstboten wiederum eine sehr starke Verschlechterung.

Die Arbeitslosenstatistik des Reichs-Arbeitsblattes ergibt eine Arbeitslosenziffer von 2,5 v. H. gegen 2,6 v. H. im September. Es berichteten im ganzen 35 Verbände für 901 272 Mitglieder, davon waren 22 293 arbeitslos.

Bei den großen Arbeiterverbänden, die über 70 000 nicht zum Heere eingezogene Mitglieder umfassen, gestaltete sich die Arbeitslosenziffer seit Ende August, wie folgt:

Fachverbände	Mitgliederzahl Ende Oktober 1915	Arbeitslosigkeit v. H. der vom Bericht erfaßten Mitglieder		
		Ende Oktober	Ende Sept.	Ende August
		1915		
Metallarbeiter	248 636	1,0	1,3	1,4
Bauarbeiter	92 129	0,9	0,9	1,0
Fabrikarbeiter	90 796	0,9	0,8	1,0
Transportarbeiter	79 882	0,5	0,8	0,9
Holzarbeiter	74 798	2,4	2,7	3,5
Textilarbeiter	70 116	11,4	10,4	8,1

Danach hat von Ende September auf Ende Oktober die Arbeitslosenziffer bei den Textilarbeitern vor allem infolge der behördlich angeordneten Arbeitszeiteinschränkung eine Zunahme erfahren; eine ganz geringe Zunahme ergibt sich auch für den Verband der Fabrikarbeiter. Die Arbeitslosenziffer hat hingegen bei den Metallarbeitern, den Transport- und Holzarbeitern abgenommen.

Im folgenden wird nach dem Bericht des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise die Lage des Arbeitsmarktes in Berlin und der Provinz Brandenburg näher dargestellt.

Danach machte sich auf dem Arbeitsmarkt im allgemeinen im Monat Oktober ein Rückgang bemerkbar, obgleich der Arbeitsmarkt für männliche Arbeiter infolge der besonderen Zeitverhältnisse als unverändert bezeichnet werden kann. Besonders nahm der Andrang der weiblichen Arbeitskräfte stark zu. So stieg die Zahl der Stellensuchenden beim Zentralverein für Arbeitsnachweis in Berlin von rund 12 440 im Monat September auf 15 930 im Berichtsmonat und in Neukölln von rund 1620 auf 1780.

In der Landwirtschaft herrschte durch das Vorrücken der Jahreszeit eine geringere Nachfrage nach Arbeitskräften. Trotzdem nahm der Andrang auf dem Arbeitsmarkt zu. Obgleich sich vielfach ungeeignete Kräfte meldeten, konnten die offenen Stellen doch größtenteils besetzt werden. Nur in einzelnen Gegenden scheint es schwer zu sein, den Bedarf an Arbeitskräften zu decken, da dort vielfach die Landwirte sich der allgemeinen Entwicklung der Arbeitslöhne nicht genügend anpassen.

In der Metallindustrie ist dauernd eine Knappheit an männlichen Arbeitskräften zu verzeichnen. Schlosser, Klempner, Schmiede und Dreher waren recht knapp. Dagegen konnten die stellensuchenden weiblichen Arbeitskräfte nur zum Teil untergebracht werden. Auch beim Zentralverein für Arbeitsnachweis überstieg das Angebot die Nachfrage um das Dreifache. In der Textilindustrie ist in Berlin die Lage für Dekateure gut, für Weber und Posamentierer nicht günstig, während Sticker fast keine Aussicht auf Beschäftigung hatten. Die Lage in der Holzindustrie scheint gegen den Vormonat unverändert zu sein. So wird z. B. aus Brandenburg wieder ein Mangel an Arbeitskräften gemeldet, und in Berlin fehlt es völlig an gut ausgebildeten Kräften für die Facharbeiten in Speise- und Herrenzimmermöbeln.

Im Baugewerbe war die Lage der Maurer und Zimmerer im ganzen befriedigend. Die Nachfrage nach Malern war zu Beginn des Monats infolge von Ausbesserungsarbeiten bei den Umzügen stark, gegen Schluß des Berichtsmonats überstieg jedoch die Zahl der Arbeitsuchenden die der offenen Stellen. In der Ofenindustrie ist die Lage günstiger geworden, die Arbeitskräfte sind dort vielfach knapp. An einigen Stellen beschäftigte man aus Lodz zugewanderte Arbeiter.

Die Lage in der Bekleidungsindustrie ist gedrückt. Die Beschäftigungsmöglichkeit in der Herren- und Damenkleiderei ist sehr gering, und auch in der Hutindustrie ist durch die Beendigung der Filzhutsaison die Zahl der Arbeitslosen gestiegen, während die Lage im Pelzzweige günstig ist.

Im Nahrungsmittelgewerbe besteht noch immer ein Mangel an Bäckergesellen, besonders da durch die Bewilligung der Zusatzbrotkarte der Brotverbrauch gestiegen ist, während ein Mangel an Fleischergesellen nicht mehr zu verzeichnen ist. Im Braugewerbe ist die Lage des Arbeitsmarkts noch immer flau. Die Nachfrage nach Arbeitskräften ist gegen den Vormonat bedeutend zurückgegangen.

Für kaufmännische Betriebe sind fast keine geeigneten Arbeitskräfte mehr zu erhalten, besonders tritt der Mangel an Verkäufern stark zutage. Die Nachfrage nach weiblichem Kontorpersonal mit praktischer Erfahrung ist größer als das Angebot, wogegen ungeübtes Personal kaum verlangt wird. Im Gastwirtschaftsgewerbe werden auch weiterhin die männlichen Arbeiter durch weibliche Kräfte ersetzt.

Die Nachfrage nach Hauspersonal war gering. Besonders weibliche Arbeitskräfte werden immer weniger verlangt, so überstieg z. B. in Schöneberg die Zahl der stellensuchenden Dienstmädchen die der Stellenangebote rund um das Doppelte. Jedoch ist die Nachfrage nach Aushilfspersonal gestiegen.

In der Uebersicht über den Monat August ist bereits eine Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend Einschränkung der Arbeitszeit in Spinnereien, Webereien und Wirkereien, vom 12. August 1915 mitgeteilt worden. Diese Verordnung wurde Anfang November aufgehoben und durch eine andere ersetzt. Die neue Verordnung vom 7. November unterscheidet sich von der alten vor allem darin, daß sie die Zahl der Betriebe, in denen Arbeiter nur an höchstens fünf Tagen in jeder Woche beschäftigt werden dürfen, erweitert, ferner die Anwendbarkeit der Vorschriften genau umschreibt (vgl. insbesondere die in § 1 neu eingefügten Abs. 2 ff.). Die Bekanntmachung hat nunmehr folgenden Wortlaut:

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. In gewerblichen Betrieben, in denen Gespinste, Gewebe, Wirkstoffe, Wirk-, Strick-, Flecht- oder Seilerwaren, Maschinenspitzen, Watten oder Filze ganz oder teilweise aus Baumwolle, Wolle, Kunstwolle, Flachs, Jute, Ramie, Hanf oder sonstigen Seilerfasern hergestellt werden, dürfen Arbeiter nur an höchstens fünf Tagen in jeder Woche beschäftigt werden. Die tägliche Arbeitszeit darf nicht über die im Juni 1915 üblich gewesene durchschnittliche Dauer verlängert werden. In keinem Falle darf sie für den einzelnen Arbeiter und für den Betrieb zehn Stunden ausschließlich der Pausen überschreiten.

Die Vorschriften finden Anwendung auf alle Arbeiten (auch Vor- und Nacharbeiten), die dazu dienen, die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse gebrauchsfertig herzustellen, insbesondere auf die Bleicherei, Färberei, Appretur, Zwirnerei, Druckerei und dergleichen.

In gemischten Betrieben finden die Beschränkungen nur auf diejenigen Teile des Betriebs Anwendung, welche Erzeugnisse der bezeichneten Art herstellen.

Die Bestimmungen im Abs. 1 bis 3 finden keine Anwendung auf die handelsgewerbliche Tätigkeit, sowie ferner:

1. auf die Bewachung der Betriebsanlagen, auf Arbeiten zur Reinigung und Instandhaltung, durch welche der regelmäßige Fortgang des eigenen oder eines fremden Betriebs bedingt ist, sowie auf Arbeiten, von welchen die Wiederaufnahme des vollen werktägigen Betriebs abhängig ist;
2. auf Arbeiten, welche zur Verhütung des Verderbens von Rohstoffen oder des Mißlingens von Arbeitserzeugnissen erforderlich sind;
3. auf die Beaufsichtigung des Betriebs;
4. auf die Zu- und Abfuhr von Gütern und Brennstoffen und auf das Ent- und Beladen der Eisenbahnwagen.

Die Landeszentralbehörden können eine weitergehende Beschränkung der Arbeitstage und der täglichen Arbeitszeit anordnen.

§ 2. Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen im öffentlichen Interesse zulassen.

§ 3. Mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten werden Gewerbetreibende bestraft, die den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund des § 1 Abs. 5 erlassenen Anordnungen der Landeszentralbehörden zuwiderhandeln.

§ 4. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft und an die Stelle der Verordnung vom 12. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 495). Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

VIII. Finanzwesen.

Inhalt: Die Einzahlungen auf die dritte Kriegsanleihe. Einkommensgliederung der Bevölkerung Preußens im Jahre 1914. Hamburgischer Staatshaushalt. Die englisch-französische Anleihe in Amerika. Italienische Finanz- und Steuerpläne. Rußlands finanzielle Lage.

Die Eingänge auf die dritte Kriegsanleihe an den drei ersten Zahlungstagen sind bemerkenswert wegen der annähernd gleichen Höhe der an den einzelnen Tagen eingezahlten Beträge. Es wurden nämlich gezahlt am 30. September 1 584 825 000 M., am 1. Oktober 1 578 673 426 M., am 2. Oktober 1 396 643 426 M., somit im Tagesdurchschnitt 1½ Milliarden M. oder ½ Milliarde mehr als das Ergebnis des einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrages von 1913, und zusammen in diesen drei Tagen 4 560 141 852 M. Dieser Betrag ist um 100 Mill. M. höher als der Gesamtertrag der ersten Kriegsanleihe, auf die bis zum 5. Oktoker 1914, dem ersten Pflichtzahlungstermin, 2420 Mill. und bis zum 31. Oktober 1914, also reichlich vier Wochen nach Beginn der Zahlungsfrist, erst 3520,7 Mill. eingezahlt waren. Der jetzt innerhalb dreier Tage, und zwar bei verhältnismäßig ganz geringfügiger Inanspruchnahme der Darlehnskassen, aufgebrachte Betrag ist mehr als die Hälfte des auf die zweite Kriegsanleihe gezeichneten Gesamtbetrages von 9060 Mill. und ein sehr reichliches Drittel des Betrages von 12 100 Mill., den die dritte Kriegsanleihe erbracht hat. Bis zum diesmaligen ersten Pflichtzahlungstermine, dem 18. Oktober 1915, werden die Einzahlungen sicherlich in solchem Umfange fortschreiten, daß der Betrag von 6076 Mill. M. oder 67 v. H. der Gesamtsumme der 9060 Mill., der bis zum 14. April 1915, dem ersten Pflichtzahlungstermin der zweiten Kriegsanleihe, eingegangen war, weit überschritten werden dürfte. Die „Berl. Pol. Nachr." erklären dazu: „Unter allen Umständen, wenn auch die seinerzeit mit Rücksicht auf die großen freien Mittel und die Geldflüssigkeit überhaupt seitens der Reichsbank vorgenommene Begebung von Schatzanweisungen am offenen Markt und deren nunmehrige Rediskontierung dem schnellen und starken Fortgang des Zahlungsgeschäfts zustatten gekommen ist, bleibt der von einer Kriegsanleihe zur anderen gewaltig steigende Betrag der ersten Pflichtzahlungen ein Zeichen unserer wirt-

schaftlichen Kraft, der die mit der Zeichnung der Kriegsanleihe selbst betätigte finanzielle Stärke in wirkungsvollster Weise ergänzt."

Ueber die Einkommensgliederung der Bevölkerung Preußens im Jahre 1914 seien hier auf Grund der im Königlichen Statistischen Landesamt bearbeiteten und den beiden Häusern des Landtags vorgelegten Einkommen- und Ergänzungsteuerstatistik für das Steuerjahr 1914 einige Angaben gemacht:

Verteilt man die gesamte Bevölkerung Preußens (die Haushaltungsvorstände nebst ihren Angehörigen und die selbständigen Einzelpersonen) auf die in der preußischen Einkommensteuerstatistik unterschiedenen sechs Einkommensgruppen, so erhält man das folgende Bild. Vom Tausend der Gesamtbevölkerung entfielen:

im Jahre	auf die Einkommensgruppe von .... M.					
	bis 900	über 900 bis 3000	über 3000 bis 9500	über 9500 bis 30 500	über 30 500 bis 100 000	über 100 000
1914	367	564	58	8,5	1,8	0,4
1913	381	553	56	7,8	1,6	0,3
1912	398	539	54	7,6	1,6	0,3
1911	412	527	52	7,3	1,5	0,3
1910	428	513	50	7,1	1,5	0,3
1909	458	490	44	6,9	1,4	0,3
1908	472	477	42	6,9	1,5	0,3
1907	503	449	40	6,7	1,4	0,3
1906	551	403	38	6,4	1,3	0,3
1905	565	390	38	6,3	1,3	0,2
1896	672	292	30	5,1	1,0	0,2

Während also im Jahre 1896, dem ersten, für das die Aufstellung einwandfrei möglich war, noch etwas über zwei Drittel der Gesamtbevölkerung als Einkommensbezieher oder Angehörige solcher von einem das sogenannte Existenzminimum von 900 M. nicht übersteigenden Einkommen leben mußten, war jener Bruchteil im Jahre 1914 schon auf wenig mehr als ein Drittel herabgesunken. Bereits seit 1908 ist die Mehrheit der bekanntlich von Jahr zu Jahr stark angewachsenen Bevölkerung an Einkommen von über 900 M. beteiligt, was einen recht beträchtlichen Aufstieg aus der Gruppe der geringsten Einkommen vorstellt. Schon im Jahre 1910 entfiel etwas mehr als die Hälfte der Gesamtbevölkerung auf die Einkommensgruppe von über 900—3000 M. gegen noch nicht drei Zehntel im Jahre 1896; im Jahre 1914 sind es annähernd drei Fünftel. Die Bevölkerungsschicht mit mehr als 3000—9500 M. zeigt gleichfalls eine günstige Entwicklung, indem sie sich seit 1896 fast verdoppelt hat; sie machte allerdings noch im Jahre 1914 erst den siebzehnten Teil der Gesamtbevölkerung aus, 1896 hingegen noch nicht ein Dreißigstel. Die Einkommen von über 9500 M. sind nur bei einem geringfügigen, im Jahre 1914 nicht viel mehr als ein Hundertstel betragenden Bruchteil der Gesamtbevölkerung vertreten; namentlich tritt der Bevölkerungsteil mit über 30 500 M. Einkommen stark zurück, wennschon er sich, wie die Uebersicht ergibt, in der nach oben hin unbegrenzten Einkommensgruppe von über 100 000 M. im Zeitraume 1896/1914 verdoppelt hat.

Gruppiert man auch die Haushaltungsvorstände (ohne Angehörige) und selbständige Einzelpersonen (Einzelwirtschafter) für sich, also den Teil der Bevölkerung, der für den selbständigen Erwerb und Bezug eines Einkommens in Betracht kommt, nach der Höhe ihres Einkommens, so bezogen

im Jahre	vom Tausend aller Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter ein Einkommen von .... M.					
	bis 900	über 900 bis 3000	über 3000 bis 9500	über 9500 bis 30 500	über 30 500 bis 100 000	über 100 000
1914	491	454	46	7,2	1,5	0,3
1913	505	443	44	6,6	1,4	0,3
1912	520	430	42	6,3	1,3	0,3
1911	534	417	41	6,1	1,3	0,3
1910	545	408	39	6,0	1,2	0,3
1909	562	396	35	5,8	1,2	0,3
1908	572	387	33	5,7	1,2	0,3
1907	596	365	32	5,6	1,2	0,3
1906	638	324	31	5,4	1,1	0,2
1905	652	311	30	5,2	1,1	0,2
1896	751	220	24	4,1	0,8	0,1

Hiernach ist der Bruchteil der Bezieher eines Einkommens von nicht mehr als 900 M. im Zeitraum 1896/1914 stark zurückgegangen; sie machten im Jahre 1914 zum ersten Male — wenn auch nur eine Kleinigkeit — weniger als die Hälfte (1896 hingegen drei Viertel) der Gesamtzahl der Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschaftenden aus, während bei Einschluß der Haushaltungsangehörigen, wie wir oben sahen, die Mehrheit der Gesamtbevölkerung schon seit 1908 der Einkommensgruppe von über 900 M. angehört. Diese gegensätzliche Erscheinung beruht darauf, daß sich unter den Personen mit einem das Existenzminimum von 900 M. überschreitenden Einkommen viel mehr Haushaltungsvorstände mit Angehörigen befinden als unter denen mit Einkommen bis zu 900 M., die besonders stark mit einzelnlebenden Personen ohne Anhang durchsetzt sind. Auch hier weisen die Einkommensgruppe von über 900—3000 M., in der sich im Zeitraume 1896/1914 die Zahl der Einkommensbezieher mehr als verdoppelt hat, und die von über 3000—9500 M., in der sie nahezu eine Verdoppelung erfahren hat, eine günstige Bewegung auf. Die Schicht der Haushaltungsvorstände und Einzelwirtschafter mit über 100 000 M. Einkommen hat sich zwar seit 1896 verdreifacht, ist aber schon seit 1907 unverändert auf diesem Stande geblieben: sie bildet, wie übrigens auch die der Einkommensgruppe von über 30 500—100 000 M., nur einen winzigen Bruchteil aller Einkommensbezieher. Insgesamt hatten im Jahre 1914 in Preußen 5215 (im Jahre 1896: 1699) physische Personen ein Einkommen von über 100 000 M., darunter 91 (27) ein solches von über 1 Mill. M. Das höchste Privateinkommen im Staate betrug 1914 etwa 28,3 Mill. M. (1896: 7,5, 1892: 6,8 Mill. M.).

In dem vom Senat der Bürgerschaft vorgelegten Entwurf des Hamburgischen Staathaushaltsplans für 1916 steht einer Einnahme von 175 159 235 M. eine Ausgabe von 204 035 014,08 M. gegenüber. Zur Deckung des sich hiernach ergebenden Fehlbetrages von 28 875 679 M. können laut Meldung des „W. T. B.“ Ueberschüsse früherer Jahresrechnungen nicht mehr herangezogen werden. Für 1916 ist die Erhebung von zehn Einheiten der Einkommensteuer vorgesehen. Der Senat ersucht daher die Bürgerschaft, es mitzugenehmigen, daß, falls die bewilligten Einnahmen zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen sollten, die Finanzdeputation ermächtigt werde, den Fehlbetrag vorläufig durch zeitweilige Anleihen zu beschaffen, vorbehaltlich endgültiger Beschlußfassung über die Deckung des Ausfalles, und daß die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Immobilienabgabe bis Ende des Jahres 1916 verlängert werden.

Die englisch-französische Anleihe in New York war nach der Aeußerung der „Bank“ kein besonderer Erfolg. Nachdem zunächst behauptet worden war, es seien 505 Millionen $ gezeichnet worden, zog Morgan 200 Millionen $ von der öffentlichen Weitergabe zurück; die Anleihe selbst aber sank trotzdem im freien Handel auf etwa 98 Proz. Ihren Hauptzweck, die Besserung der Wechselkurse, hat sie ebenfalls nur mangelhaft erfüllt. Kurz nach Schluß der Zeichnung wurde gemeldet, daß England wegen eines neuen $^1/_4$-Milliarden-Anlehens verhandelte, doch ließ die Firma Morgan bald erklären, daß England und Frankreich „nicht beabsichtigten“, eine weitere Anleihe in Amerika aufzunehmen. Beide Staaten arbeiten in New York jetzt mit hochverzinslichen, kurzfristigen Bankierkrediten.

Italien hat sich mit vieler Mühe in New York einen Kredit von 25 Mill. $ gegen 6-proz. einjährige steuerfreie Schatzwechsel verschafft. Ein königliches Dekret setzt folgende Steuern für die Dauer des Krieges fest: 1) Für diejenigen, die keinen militärischen Dienst tun, 2) auf Einkommen der Verwaltungsratsmitglieder von Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften, 3) Umgestaltung der Steuern und Gebühren für Stempel, Akten, Quittungen, Wechsel, Schecks, Handelsbücher, Ausfertigungen, Hypothekentaxen, Taxen für Bewilligungen für das Tragen von Revolvern, Taxen für die von der Regierung erteilten Konzessionen, Taxen auf Kinobillette, 4) Umgestaltung der Katastergebühren, 5) Post- und Telegraphentaxen, insbesondere für Telephonabonnements und postlagernde Sendungen im Innern des Königreichs. Die Blätter schätzen das Ergebnis der neuen finanziellen Maßnahmen für das Jahr auf 60 Millionen Lire.

Der Finanzminister Bark hat die Vertreter der Presse St. Petersburgs und Moskaus empfangen und ihnen eine Uebersicht über die finanzielle Lage Rußlands gegeben. Nach der „Berlingske Tidende“ erklärte der Minister, daß ein ausgearbeiteter vorläufiger Steuerüberschlag einer großen Kommission zur Beratung überwiesen worden sei, die aus Mitgliedern der Duma und des Reichsrats sowie aus Vertretern der leitenden Finanzinstitute zusammengesetzt sei. Der Kern der geplanten großen Finanzreform sei die Einführung der Einkommensteuer, die die Duma bereits grundsätzlich genehmigt habe. Diese Steuer werde bedeutende Beträge einbringen. Allein die Einnahme aus der Textilindustrie werde auf 150 Millionen Rubel jährlich veranschlagt. In Verbindung mit der Einkommensteuer werde die Einführung von Staatsmonopolen vorgeschlagen, die bereits günstige Ergebnisse erzielt haben. Bisher sei die Einführung des Tee-, Streichholz- und Zuckermonopols geplant, aber es bestehe die Absicht, auf diesem Wege noch weiter zu gehen. Bezüglich der inneren Anleihe äußerte sich der Minister dahin, er sei überzeugt, daß sie eine günstige Aufnahme im Publikum finden werde. Der russische Geldmarkt verfüge über gewaltige flüssige Mittel. Die Einlagen der Banken und Sparkassen überschritten vier Milliarden Rubel, das letzte Jahr habe allein eine Vermehrung um 700 Millionen gebracht. Unter diesen Umständen sei man berechtigt, mit einem unbedingten Erfolge zu rechnen,

der es möglich machen werde, große Mengen von umlaufenden Reichsbanknoten einzuziehen und einen Teil der äußeren Anleihe von fünf Milliarden zu amortisieren sowie neue 6-proz. Schatzanweisungen auszustellen. Der Minister machte darauf aufmerksam, daß es für die russischen Kapitalisten vorteilhaft sei, Geld in den neuausgestellten 5-proz. Staatsobligationen anzulegen, die von der Staatskasse garantiert und mit Coupons für dreimal 12 Monate versehen seien, so daß die Inhaber sie mit einem Verdienste von 1 Proz. realisieren könnten. Schließlich erklärte der Minister, es habe sich als unpraktisch erwiesen, Freimarken anstatt Scheidemünzen zu verwenden. Er plane jetzt die Ausstellung von kleinen Noten, wie die italienischen Lire-Noten. Die Kommission für Flüchtlinge unter der Leitung Chwostows habe dem Statthalter im Kaukasus $1/_2$ Million Rubel angewiesen und eine Million zur Vorbeugung gegen Epidemien überwiesen, ferner 26 Millionen Rubel zur Deckung der Ausgaben der Semstwos. Letztere hätten bereits einen Betrag von über 3 Millionen Rubel zur Deckung von Staatsausgaben verauslagt.
